



32101 044456281

7591
.5
658

Library of



Princeton University.

Daß

Preussische Staatsrecht.

Von

Heinrich Simon.

Turpe est homini nobili jura sua ignorare.

Zweiter Theil.

Breslau,
bei Georg Philipp Aderholz.
1844.

1. The first part of the book is a general introduction to the subject of the history of the world, and is divided into two main parts, the first of which is a general introduction to the subject of the history of the world, and the second of which is a general introduction to the subject of the history of the world.

2. The second part of the book is a general introduction to the subject of the history of the world, and is divided into two main parts, the first of which is a general introduction to the subject of the history of the world, and the second of which is a general introduction to the subject of the history of the world.

3. The third part of the book is a general introduction to the subject of the history of the world, and is divided into two main parts, the first of which is a general introduction to the subject of the history of the world, and the second of which is a general introduction to the subject of the history of the world.

4. The fourth part of the book is a general introduction to the subject of the history of the world, and is divided into two main parts, the first of which is a general introduction to the subject of the history of the world, and the second of which is a general introduction to the subject of the history of the world.

5. The fifth part of the book is a general introduction to the subject of the history of the world, and is divided into two main parts, the first of which is a general introduction to the subject of the history of the world, and the second of which is a general introduction to the subject of the history of the world.

Inhaltsverzeichnis.

Erste Abtheilung.

Der Preussische Staat in seinem Verhältnisse zum deutschen Bunde.

Einleitung	1
Erster Abschnitt. Die deutsche Bundesakte v. 8. Juni 1815	2
Zweiter Abschnitt. Die Wiener Schlussakte v. 15. Mai 1820	6
Dritter Abschnitt. Die Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung vom 20. Sept. 1819 in Ansehung der Bollstreckung der Bundestagsbeschlüsse, der Universitäten, der Pressfreiheit.	12
Vierter Abschnitt. Die Beschlüsse derselben v. 5. Juli 1832 über die Maassregeln zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in den deutschen Bundesstaaten	15
Fünfter Abschnitt. Die Beschlüsse derselben v. 28. Juni 1832 zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in den deutschen Bundesstaaten ...	17
Sechster Abschnitt. Die Pressegesetzgebung.....	18
Erstes Kapitel. Die Gesetzgebung des deutschen Bundes	19
Zweites Kapitel. Die Landesgesetzgebung.....	20
I. Organisation der Censur-Behörden und deren Verfahren.....	20
II. Gesetze, nach welchen die Censur gehandhabt wird	23
III. Bestrafung der Konventionen gegen die Censur- und Pressegesetze.....	33

Zweite Abtheilung.

Von den Rechten und Pflichten des Staates überhaupt.

Einleitung.....	35
Erster Abschnitt. Von dem Umfange der Staatsgewalt	38
I. Völkerrechtliche Schranken durch Verträge.....	38
A. Der deutsche Bund.....	39
B. Der Zollverein.....	39
C. Die Staatsdienstsanktionen	39
a. Die Militärdurchmärsch- und Stappen-Konventionen.....	39
b. Die Unterhaltung von Postanstalten in auswärtigen Staaten.....	39
D. Verträge über Gerichtsbarkeits-Verhältnisse	39
E. Münzkonventionen.....	39
F. Verträge über den Transport und die Uebernahme von Ausgewiesenen	39
II. Staatsrechtliche Schranken der Staatsgewalt.....	39
A. Durch die ständische Verfassung	39
B. Durch Verleihung niedriger Regalien	40
Zweiter Abschnitt. Das Oberhaupt des Staates	40
Erstes Kapitel. Einleitung und allgemeine Grundsätze	40
Preuss. inn. Staatsrecht Bd. II.	

	Seite.
Zweites Kapitel. Der königliche Titel und das königliche Wappen	40
Drittes Kapitel. Die Haus- und Hof-Orden	46
I. Allgemeine Befehle	46
II. Die einzelnen Orden und Ehrenzeichen	48
1. Der schwarze Adlerorden	48
2. Der rothe Adlerorden	54
3. Das allgemeine Ehrenzeichen	55
4. Das Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr	55
5. Der Louisenorden	56
6. Der St. Johannerorden	56
7. Der Orden pour le mérite	57
8. Das eiserne Kreuz	58
9. Das Militär-Ehrenzeichen	61
10. Die Denkmünze für die Kriege von 1813—1815	62
11. Das Dienstauszeichnungs-Kreuz für Offiziere und die Dienstauszeichnung für Unteroffiziere und Gemeine	63
12. Die Dienstauszeichnung für die Landwehr	63
13. Die Krenschateller Medaille	64
III. Die Rückgabe der Orden	64
Viertes Kapitel. Der Hofstaat und die Hofämter	64
Fünftes Kapitel. Die einzelnen Hofrechtsrechte	65
I. Die äußeren Landeshoheitsrechte, insbesondere die Gesandtschafts- und Konsular- Verhältnisse	65
II. Die gesetzgebende Gewalt	72
III. Das Privilegien-Regal- und das Lehen-, Ehrenzeichen-, Rang- und Standes- erhebungs-Recht	72
IV. Die Justizgewalt	73
1. Allgemeine Bestimmungen	73
2. Mißbrauch der Justizhoheit	73
V. Das Begnadigungsrecht	74
VI. Das Münzregal	75
A. Gefechung des Zollvereins	75
B. Landesgefchabung	79
AA. Das gemünzte Geld	79
BB. Das Papiergeld	85
VII. Maas und Gewicht (als Ausfluß des Kommerz-Regals)	89
VIII. Die Finanzhoheit	95
1. Der allgemeine Staats-Etat	96
2. Das Staats-Schuldenwesen	98
IX. Das Staats-Überaufsichtsrecht, insbesondere die Beaufsichtigung der öffentlichen und geheimen Gesellschaften	104
Sechstes Kapitel. Die Privatrechte des Landesherren und seiner Familie	107
I. Die königlichen Hausgesetze	107
II. Einzelne Theile des königl. Familien-Statsrechts	108
A. Das königl. Familien-Fideikommiß	108
B. Primogenitur und Appanage	110
C. Vermählungen (Prinzessinsteuer)	110
D. Verbindlichkeit des Thronfolgers aus den Handlungen des Vorfahren	110
E. Successionsrechte	112
F. Einkünfte des Königs	112
Gesetze, die Privat-handlungen des Königs und der königl. Familie betreffend. ..	112

Dritte Abtheilung.

Die ständische Verfassung des preussischen Staates.

	Seite
Literatur	114
Erster Abschnitt. Historische Einleitung	117
I. Die früheren ständischen Verhältnisse in Europa und in Deutschland insbesondere	117
II. In Preußen	119
A. In der Mark Brandenburg.....	120
B. In Preußen.....	125
C. In Pommern.....	131
D. In Schlesien.....	134
E. In den Herzogthümern Jülich, Cleve, Berg und den Grafschaften Mark und Ravensberg.....	140
F. Im Herzogthum Westphalen.....	142
III. Das Absterben der Feudalstände in der Preussischen Monarchie und die Anfänge der jetzigen ständischen Verfassung	144
Zweiter Abschnitt. Die Reichsstände	152
Erstes Kapitel. Die Preussische Verfassung, die Reichsstände betreffend.....	152
Zweites Kapitel. Garantie und richterlicher Schutz der Verfassung durch den deutschen Bund	162
Dritter Abschnitt. Die Provinzialstände und deren Ausschüsse	164
Einleitung. Ueber den Werth der Provinzialstände.....	164
Erstes Kapitel. Allgemeine, die Provinzialstände und deren Ausschüsse betreffende Gesetze	167
I. Die Anordnung der Provinzialstände.....	167
II. Die weitere Entwicklung des Instituts durch den jetzigen König.....	168
III. Die Ausschüsse	171
IV. Die Bestimmungen über den landtagsfähigen Grundbesitz	177
V. Das Verfahren bei den ständischen Wahlen	179
VI. Die Bestätigung der Wahlen	181
VII. Die ständischen Kosten	181
VIII. Der ständische Geschäftsgang	181
Zweites Kapitel. Verordnungen über die Provinzialstände der einzelnen Provinzen	182
I. Die Gesetze.....	182
II. Ueberblick des Wesens der Rechte und Pflichten der Provinzialstände.....	185
Vierter Abschnitt. Die Kommunalstände	188
Fünfter Abschnitt. Die Kreisstände	189
Erstes Kapitel. Allgemeine Bestimmungen	189
I. Organisation der Kreisstände.....	189
II. Die späteren allgemeinen Bestimmungen	192
1. Befugnisse der Kreisstände.....	192
2. Repartitionsmodus der Kreisassen.....	194
3. Verfahren auf den Kreistagen.....	194
4. Herausgabe von Kreisblättern.....	194
5. Die einzelnen Theilnehmer der Kreisstände.....	194
Zweites Kapitel. Bestimmungen, welche die Kreisstände einzelner Provinzen betreffen	195
Sechster Abschnitt. Die Landräthe	195
Einleitung	195
I. Allgemeine Bestimmungen über die Landrathswahl.....	197
II. Wählbarkeit zum Landrathsamte	198
III. Prüfung der gewählten Kandidaten	198
IV. Bestellung	200
V. Instruktion der Landräthe.....	200
VI. Ressortverhältnisse der Landräthe	200

VII. Stellvertretung der Landräthe	Seite. 201
VIII. Stimmrecht der Landräthe in den Regierungs-Kollegien	201
IX. Wohnsitz der Landräthe	201
X. Diäten derselben	202

Vierte Abtheilung.

Von den Staatseinkünften und fiskalischen Rechten.

Literatur und Einleitung	203
Erste Unterabtheilung. Von dem Begriffe des Fiskus und dessen Verhältnis zu den Landeshoheitsrechten	204
Zweite Unterabtheilung. Die Steuern.	210
Einleitung, allgemeine und historische	210
Literatur	219
Erster Abschnitt. Begründung der neuen Abgaben-Gesetzgebung durch das Gesetz über das Abgabewesen v. 30. Mai 1820	220
Zweiter Abschnitt. Die Klassensteuer	222
Dritter Abschnitt. Die Gewerbesteuer	225
I. Gesetz wegen der Gewerbesteuer v. 30. Mai 1820	225
II. Ueber den Handel mit Getränken auf dem Lande, und die Gast- und Schankwirtschaft	230
III. Der Gewerbetrieb im Umherziehen	231
Vierter Abschnitt. Die Getränke-Steuern und Steuern von inländischen Fabrikatstücken	238
I. Gesetz v. 8. Febr. 1819	238
II. Ordnung zu diesem Gesetz de eodem	240
III. Regulativ v. 1. Dec. 1820	249
IV. K. O. wegen der Malzsteuer v. 10. Jan. 1824	251
V. Regulativ über die Steuer von der Branntweinfabrikation aus Erbß, Beeren, Wein &c. v. 21. Aug. 1825	252
VI. Die Verordnungen über Einführung der Steuergesetze in den Kreisen Erfurt, Schleusingen, Biegenrück &c.	256
VII. Die Braumalzsteuer	256
VIII. Die Weinsteuer	257
IX. Die Tabaksteuer	258
Fünfter Abschnitt. Die Mahl- und Schlachtsteuer	260
Sechster Abschnitt. Die Steuer von der Fabrikation des Runkelrübenzuckers	263
Siebenter Abschnitt. Die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben	267
I. Verordnung wegen der neuen Zollgesetze v. 23. Jan. 1838.	267
II. Das Zollgesetz der zollvereinten Staaten von demselben Tage	267
III. Die Zollordnung von demselben Tage	273
IV. Das Regaleitschein-Regulativ v. 25. Nov. 1839	291
V. Das Zollstrafgesetz v. 23. Jan. 1838	291
VI. Die Zolltarife zur Unterdrückung des Schleichhandels	299
Achter Abschnitt. Das Salzregal	301
Dritte Unterabtheilung. Die Domainen.	304
Literatur	304
Erstes Kapitel. Rechtliche Natur der Preuss. Domainen im Allgemeinen	306
Zweites Kapitel. Begriff der Preuss. Domainen, Unterschied derselben von den niederen Regalien; die nicht unter den Domainen begriffenen Staatsgüter	311
Drittes Kapitel. Von den Privatgütern des Regentenhauses	312

	Seite.
Viertes Kapitel. Die Erwerbmittel der Domänen.....	312
Fünftes Kapitel. Von der Veräußerung der Domänen ..	314
I. Historische Einleitung	314
A. Die Hausgesetze	314
B. Die Verträge der Landesherren mit den Landständen über die Unveräußerlichkeit der Domänen	317
II. Allgemeine Grundsätze über die Veräußerung der Domänen.....	318
A. Allgemeine Grundsätze über die Veräußerlichkeit der Domänen, welche schon im J. 1808 der Monarchie in ihrer damaligen Begründung angehört haben.	319
B. Der Domänen, welche aus der im J. 1810 erfolgten Säkularisation der geistlichen Stifter und Klöster hervorgegangen.....	323
C. Der Domänen, welche mit den seit 1814, 1815 neu und wieder vereinigten Provinzen erworben worden sind.....	324
III. Von den speziellen Erfordernissen einer gültigen Veräußerung oder Verschuldung der Domänen.....	327
Sechstes Kapitel. Die niederen Regalien.....	327
Siebentes Kapitel. Von der Verjährung der Domänen und Regalien.....	328
Achte Unterabtheilung. Die fiskalischen Rechte.....	329
I. Vorrechte der Staatsklassen in dem Vermögen der Kassenbedienten, Domänenbeamten und Pächter.....	329
II. In dem Vermögen anderer Kassenschuldner.....	330
III. Vorrechte der Staatsklassen bei der Administration der Domänen und Regalien und in Ansehung der Zinsen.....	331
IV. Vorrechte bei Prozeßten.....	331

Fünfte Abtheilung.

Von den Rechten und Regalien des Staates in Ansehung der Straßen, Ströme, Hafen und Meeresufer.

Erster Abschnitt. Von den Straßen.....	333
Einleitung.....	333
Erstes Kapitel. Die Eisenbahnen.....	334
Zweites Kapitel. Die Land- und Heerstraßen.....	341
I. Allgemeine Bestimmungen.....	341
A. Rechte des Staates in Ansehung der Land- und Heerstraßen.....	341
B. Pflichten desselben.....	343
C. Unterhaltung der Wege durch den Staat und die Adjacenten und von der Anlage neuer Wege.....	343
II. Von den Chauffeen.....	345
A. Die Verwaltung derselben.....	345
B. Der Bau und die Unterhaltung.....	346
AA. Die Pächtsabdingungen der Gemeinden.....	346
BB. Die Selbstschädigungen für den zum Chauffeebau abgetretenen Grund und Boden.....	348
CC. Die Vergütung für die von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zum Chauffeebau hergegebenen Steine, Sand und Kies.....	353
C. Bestimmungen über die Art der Benutzung der Chauffeen.....	353
D. Die Steuern für die Benutzung der Chauffeen.....	356
E. Das Privat-Chauffeewesen.....	359
Zweiter Abschnitt. Das Wasserregal.....	359
Literatur und Einleitung.....	360
Preß. inn. Staatsrecht, B. II.	b

I. Das Verhältniß der öffentlichen zu den Privatkassen und die Verhältnisse der letzteren.....	360
II. Das Flußwasser.....	366
III. Die Wasserleitungen.....	366
IV. Die Schifffahrt auf öffentlichen Strömen.....	367
V. Das Fißungsrecht.....	367
VI. Die Föhren und Prähmen.....	367
VII. Die Brücken.....	368
VIII. Die Ufer.....	369
IX. Das Drihwesen.....	369
X. Die Inseln.....	371
XI. Das Flußbette.....	373
XII. Die Fißerei.....	373
XIII. Die Pflicht des Staats, für die Stromschifffahrt zu sorgen.....	375
XIV. Von den Hafen.....	375
XV. Die Meeresufer.....	376
XVI. Das Strandrrecht.....	376
Dritter Abschnitt. Die Pöle für den Gebrauch der Kommunikations-Anstalten.	380
Einführung.....	380
Erstes Kapitel. Von den Wasserzöllen auf Strömen, welche das Gebiet verschiedener Staaten berühren.....	381
I. Allgemeine Bestimmungen.....	381
II. Anwendung derselben auf einzelne Flüsse.....	381
1. Die Elbe.....	381
2. Die Weser.....	382
3. Der Rhein.....	383
4. Die Saale.....	384
Zweites Kapitel. Kommunikationsabgaben zur Erleichterung des Verkehrs auf Wasser und Landstraßen.....	384
I. Allgemeine Bestimmungen.....	384
II. Wasserzölle zur Unterhaltung der Stromschifffahrt, der Kanäle und Schifffahrten ..	390
A. Allgemeine Bestimmungen.....	390
B. Befehle in Ansehung einzelner Gewässer.....	391
C. Wasserzölle zur Erhaltung der Hafen	393
III. Zölle zur Erhaltung der Brücken und Föhren	394
IV. Wegezölle.....	395
Drittes Kapitel. Von den Verhältnissen der Zollberechtigten zu dem Staate und zu den Zollpflichtigen.	395
Vierter Abschnitt. Die Post.....	399
Literatur und Einführung.....	399
Erstes Kapitel. Begriff des Postregals und die darin enthaltenen Rechte.....	400
I. Begriff und Gegensatz zu den Privatposten	400
II. Ausschließendes Recht der Posten zur Beförderung von Briefen und Sachen.....	402
III. Berechtigung der Posten zum Debit der Zeitungen.....	403
IV. Ausschließendes Recht der Posten zur Fortschaffung der Reisenden	405
V. Die Postkonventionen.....	406
Zweites Kapitel. Verhältniß der Postämter gegen die Reisenden und Befrachter und von den Amtsvergehen der Postoffizianten	411
I. Amtsvergehen der Post-Offizianten.....	411
II. Von dem Verhältniß der Postämter gegen die Reisenden und Befrachter überhaupt	411
III. Verhältniß der Postämter gegen die Befrachter insonderheit	411
A. Bei der Annahme (hier auch vom Postarresten).....	411

	Seite.
B. Unterwerf.....	423
C. Bei der Ablieferung.....	423
D. In Betreff der Vertretung.....	423
IV. F. Verhältnis der Postämter gegen die Reisenden	426
Drittes Kapitel. Von den besonderen Vorrechten der Posten	426
Fünfter Abschnitt. Das Mühlenrecht	427
I. In den alten Provinzen, d. h. denen, die nach dem Tilsiter Frieden bei Preußen verblieben	427
A. In diesen Provinzen mit Ausnahme der sub B. genannten.....	427
B. In Ostpreußen, Litthauen, dem Ermelande und Marienwerderschen Kreise...	431
II. In den neuen und wiedererworbenen Provinzen	432
A. In denen das K. L. K. eingeführt ist	432
AA. Wo die Zwangsgerechtigkeiten bei der Einführung des K. L. bereits abge- schafft und das Mühlen- und Gewerbezwang noch fortbesteht (in denen die französischen Gesetze gegolten).....	432
BB. Wo der Mühlen- und Gewerbezwang noch fortbesteht.....	434
B. In den Provinzen, in denen das K. L. nicht eingeführt ist.....	435

Sechste Abtheilung.

Von den Rechten des Staats auf herrenlose Güter und Sachen.

Erster Abschnitt. Allgemeine Grundsätze.....	437
Zweiter Abschnitt. Von den Rechten des Staats auf herrenlose Grundstücke.....	438
Dritter Abschnitt. Von den Rechten des Staats auf erblose Verlassenschaften.....	439
Vierter Abschnitt. Das Jagdrecht.....	440
Literatur und Einleitung.....	440
I. Vom Thierfange überhaupt.....	446
II. Von der Jagd insbesondere	446
III. Bekleidung der jagdbaren Thiere.....	447
IV. Von der hohen, mittleren und niederen Jagd	448
V. Von der Jagdfolge	448
VI. Vom Wildschaden und dessen Verhütung.....	448
VII. Von Jagdgerechtigkeiten auf fremden Revieren	449
VIII. Von der Mitjagd	449
IX. Von Koppeljagden	450
X. Von der Verteilung des Jagdprezals an Privatpersonen, von der Abtötung der Jagd- gerechtigkeiten und der Auseinandersetzung in Betreff derselben	451
XI. Einschränkungen der Jagdgerechtigkeit.....	461
A. In Ansehung der Zeit der Ausübung	461
B. In Ansehung der Art der Ausübung.....	463
C. Von Hunden auf fremden Jagdrevieren.....	463
D. Bestrafung der Jagdkonventionen	464
Fünfter Abschnitt. Das Bergwerksrecht	465

Siebente Abtheilung.

Die Gerichtsbarkeit.

Erster Abschnitt. Von dem Umfange der Justizhoheit im Verhältnisse zu anderen Staaten	469
I. Staats-Verträge zur Beförderung der Rechtspflege.....	469

II. Besondere Abkommen und Vorschriften in Beziehung auf das Verfahren der Preussischen Gerichte bei Korrespondenz mit auswärtigen und insbesondere in Betreff gegenseitiger Beförderung gerichtlicher Insinuationen.....	476
III. Staatsverträge wegen Auslieferung von Verbrechern	479
A. Mit den deutschen Bundesstaaten	479
1. Wegen Auslieferung von Verbrechern überhaupt.....	479
2. Wegen Auslieferung politischer Verbrecher.....	480
3. Wegen Auslieferung der Defecturen.....	480
B. Mit andern Staaten.....	482
1. Mit Oesterreich.....	482
2. Mit Rußland und Polen.....	483
3. Mit Dänemark.....	483
4. Mit den Niederlanden.....	488
5. Mit Belgien.....	487
6. Mit Frankreich.....	488
7. Mit New-York.....	490
Zweiter Abschnitt. Die Administrativ-Justiz.....	490
Einleitung.....	490
Erstes Kapitel. Die Ausschließung der Kognition der Gerichte	492
1. Ausschließung des Rechtsweges in Bezug auf die Verhältnisse des Staats selbst....	492
A. In Landeshoheits-Sachen.....	492
B. In Verwaltungs-Sachen.....	493
1. Verhältniß der Polizei zur Civil-Justiz.....	493
2. Verhältniß der Finanzverwaltung zur Justiz.....	497
3. Verhältnisse der Staatsdiener, so weit sie im Verwaltungswege regulirt werden.....	501
4. Landeskultur-Sachen.....	501
C. In Kirchen- und Schulsachen.....	501
II. Ausschließung des Rechtsweges in Bezug auf Verhältnisse der Gemeinden und anderer Korporationen.....	501
A. In Gemeinde-Angelegenheiten.....	501
B. In Administrations-Sachen der ritterchaftlichen Credit-Institute.....	502
C. In Feuersozietäts-Angelegenheiten.....	502
D. In Betreff der Armen-Anstalten.....	502
Zweites Kapitel. Fälle, in denen die Administrativ-Gregation, vorbehaltlich des Rechtsweges, stattfindet.....	502
Drittes Kapitel. Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichts- und Verwaltungs-Behörden	505
Vierter Abschnitt. Die bürgerliche Gerichtsbarkeit.....	510
Fünfter Abschnitt. Die Criminal-Gerichtsbarkeit.....	511
Erstes Kapitel. Die Organisation der Polizei-Behörden	512
I. Die Central- und Provinzial-Behörden.....	514
II. Die Lokal-Behörden	514
A. In den Städten.....	514
B. Auf dem Lande.....	515
Zweites Kapitel. Kompetenz und Begränzung der polizeilichen Straßbefugniß.....	518
A. Der Ministerien und Ober-Präsidenten.....	518
B. Der Provinzial-Regierungen.....	518
C. Der Lokal-Polizei-Behörden.....	519
1. Allgemeine Bestimmungen	519

2. Besondere Bestimmungen für die städtische Polizei.....	521
3. für die ländliche Polizei.....	521
4. Kognition bezüglich einzelner Vergehen.....	522
Drittes Kapitel. Verhältniß der Polizeibehörden zu anderen Behörden.....	530
I. Der Landrätbe zu den Magistraten.....	530
II. Der Polizei zu den Criminal-Behörden.....	530
III. Zu den akademischen Behörden.....	531
IV. Zu den Militär-Behörden.....	531
V. Polizeiliche Mitwirkung bei den Exekutionen anderer Behörden.....	531
VI. Insbesondere ihre Unterstützung der Steuerbehörden.....	531
Viertes Kapitel. Der Gerichtsstand in Polizeisachen.....	532
Sechster Abschnitt. Die Patrimonial-Gerichtsbarkelt.....	533
Einleitung.....	533
I. Von der Verleihung der Gerichtsbarkelt an Privatpersonen überhaupt.....	537
II. Von der Verbindung der Gerichtsbarkelt mit dem Gute und der persönlichen Fähigkeit zu deren Ausübung.....	537
III. Von dem Umfange der Patr. Gerichtsbarkelt.....	539
IV. Ausübung derselben.....	541
V. Verhältniß des Justizars zum Gerichtsherrn und zum Staate.....	542
VI. Mißbrauch der Patr. Gerichtsbarkelt.....	544
VII. Vertretungs-Verbindlichkeit des Gerichtsherrn.....	545
VIII. Kräfte und Lasten der Patr. Gerichtsbarkelt.....	547
Siebenter Abschnitt. Von der Gerichtsbarkelt in nicht streitigen Sachen...	547
Achter Abschnitt. Das Verhältniß der Richter zum Staate.....	548
Neunter Abschnitt. Die Lasten der Gerichtsbarkelt.....	551
I. Die Lasten der Civil- und Criminalgerichtsbarkelt.....	551
II. Lasten der Polizei-Gerichtsbarkelt.....	556
Zehnter Abschnitt. Die Nuzungen der Gerichtsbarkelt.....	560
Erstes Kapitel. Von den Nuzungen der Gerichtsbarkelt im Allgemeinen und den Selbstnuzen insbesondere.....	560
Zweites Kapitel. Von den Nuzungen der Polizeigerichtsbarkelt insbesondere.....	563
I. Von den Rechten auf polizeiliche Sporteln.....	563
II. Von den Polizei-Strafgebern.....	565

Achte Abtheilung.

Vom Staatsbürger-Rechte, von Auswanderungen und vom Abfahrts- und Abschöpfgeide.

Einleitung.....	573
Erster Abschnitt. Von dem Staatsbürgerrechte, dessen Erwerb und Verluste	574
Einleitung.....	574
Erstes Kapitel. Das G. v. 31. Dec. 1842 über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preussischer Unterthan etc.....	577
Zweites Kapitel. Von dem Verluste des Indignats durch Auswanderung insbesondere....	581
I. Befugniß zur Auswanderung.....	581
II. Strafe der unerlaubten Auswanderung.....	584
Drittes Kapitel. Von den Verhältnissen zu auswärtigen Staaten über die Annahme der Ausgewiesenen, der Bagabonden und der zeitweise im Auslande Lebenden, zu Unterthanen....	588
I. Allgemeine Staatsverträge.....	588
II. Bestimmungen in Betreff der Heimathschein für solche Personen, die nicht beabsichtigen auszuwandern, sondern nur einen zeitweisen Aufenthalt im Auslande nehmen....	591
Zweiter Abschnitt. Vom Abfahrts- und Abschöpf-Rechte.....	596

Neunte Abtheilung. Das Armenwesen.

	<i>Seite.</i>
<u>Einleitung</u>	605
<u>Erstes Kapitel. Die allgemeinen Grundsätze</u>	610
<u>Zweites Kapitel. Von der Verpflichtung zur Armenpflege</u>	613
I. Allgemeine Gesetze.....	613
II. Welche Mitglieber der Gemeinden zur Armenpflege beitragen.....	621
III. Auf welchem Wege die Armenpflege von den Kommunen zu beschaffen.....	621
IV. Subsidiaire Verpflichtung des Staates zur Armenpflege.....	622
V. Mittel zur Versorgung der Armen.....	624
<u>Drittes Kapitel. Von öffentlichen Armen-Anstalten</u>	628
<u>Einleitung</u>	628
I. Verhältniß des Staats gegen die öffentlichen Armenanstalten.....	628
II. Verhältniß des Staats zu milden Privat-Stiftungen, insbesondere zu Familien-Stiftungen.....	630
III. Aeußere Rechte öffentlicher Armen-Anstalten.....	633
IV. Successionsrecht der Armenhäuser.....	634
V. Innere Verfassung öffentlicher Armen-Anstalten.....	636
VI. Die Vorsteher und Verwalter derselben.....	636
VII. Von den in öffentlichen Armen-Anstalten aufgenommenen Personen.....	637

Erste Abtheilung.

Der Preussische Staat in seinem Verhältnisse zum deutschen Bunde.

Literatur.

Quellensammlungen für den deutschen Bund ¹⁾.

Klüber, Quellensammlung zu dem öffentlichen Recht des deutschen Bundes. Dritte Aufl. Erlangen 1830. 8.

Michaelis, Corp. jur. publ. Germ. academium. Tübing 1825. 8.

Schmalz, Grundgesetze des d. B. Zum Handgebrauche bei Vorlesungen über das deutsche Staatsrecht. Berlin 1825.

v. Meyer, Staatsakten für Geschichte und öffentliches Recht des deutschen Bundes. Frankfurt a. M. 1833. 1840. 2 Bde.

Systeme und Handbücher erschienen von:

Littman (Leipzig 1818), Dresch (Tübingen 1820. 21), Stidel (Gießen 1820), Michalis (Tübingen 1820), de S. (Schwarzkopff) (Genève et Paris 1821), Schmid (Jena 1821), Rudhart (Stuttg. 1822), Brunnquell (Erfurt 1824), Schmalz (Berlin 1825), v. Einbels (Gießen 1828).

Das Bedeutendste ist:

Top. Ludw. Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten, in 2 Abthl. (1ste Aufl. 1817. 2te Aufl. 1822). Dritte, sehr verm. und verbesserte Aufl. Frankfurt a. M. Andreä. 1831. Vierte Aufl. besorgt von Moorstadt. 1840.

Bemerkenswerth sind ferner:

Jordan, Lehrbuch des allgem. und des deutschen Staatsrechts. Bd. 1. 1831.

Reichard, Monarchie, Landstände und Bundesverfassung Deutschlands. Bd. 1. 1835.

Zacharia (Dr. Prof. zu Göttingen), Deutsches Staats- und Bundesrecht. 1ste Abth. Allgemeine Lehren und Verfassungsrecht der Bundesstaaten. gr. 8. Göttingen 1841. 2 Abth. 5 Sgr.

Weiß, System des deutschen Staatsrechts. Regensburg 1843. 4 Abth. 20 Sgr.

Der Pariser Frieden vom 30. Mai 1814²⁾ setzte fest, daß „die Staaten Deutschlands unabhängig und durch ein Föderativ-Band vereinigt sein sollten.“ Für Errichtung dieses Staatenvereins wurden auf dem Wiener Kongreß zunächst von Oesterreich und Preußen eine Reihe von Entwürfen vorgelegt³⁾, über welche von einigen Mächten Vorberathschlagungen, doch ohne Erfolg, gehalten wurden. Die Wiederkehr Napoleons beschleunigte jedoch die Verhandlungen, welche die Abfassung der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 zur Folge hatte.

¹⁾ Es werden deren hier nur einige der hauptsächlichsten genannt. Eine große Anzahl anderer Schriften dieser Art s. bei Klüber, öffentl. Recht des d. B. 4te Aufl. §. 24. Ebendasselbst vergl. über die amtlich erscheinenden „Protokolle der deutschen Bundesversammlung,“ so wie überhaupt die Gesammlliteratur, das deutsche Staatsrecht betr.

²⁾ S. S. 1818. Anhang.

³⁾ Klüber a. a. O. Bd. 2. S. 293 ff. und dessen Uebersicht der diplom. Verhandlungen des Wiener Kongresses. S. 61. ff. Preußen äußerte in der Sitzung v. 20. November 1814:

„Der König lege es für Regentenpflicht gegen seine Unterthanen an, diese wieder in eine Verbindung zu bringen, wodurch sie mit Deutschland eine Nation bildeten, und der Vortheile gendissen, welche daraus für die Mitglieder derselben erwachsen müßten.“ — Es fügte am 10. Februar 1815 hinzu: „Die Errichtung einer deutschen Verfassung sei nothwendig, nicht blos in Absicht auf die Verhältnisse der Pöse, sondern eben so sehr zur Befriedigung der gerechten Ansprüche der Nation, die in der Erinnerung an die alte, nur durch die unglücklichsten Ereignisse untergegangene Reichsverbündung, von dem Gefühl

Preußen erklärte, daß es mit seinen sämmtlichen Provinzen, mit Ausnahme der Provinzen Preußen und Posen, dem deutschen Bunde beitrete ¹⁾).

Die Gesetze des deutschen Bundes, welche unmittelbar maßgebend sind für das Preussische Staatsrecht und daher in den zu Ärsterem gehörigen Provinzen des Pr. Staates publicirt worden, sind, so weit sie nicht ihrem Inhalte nach in den betr. Abschnitten gegeben, folgende:

I. Die deutsche Bundesakte v. 8. Juni 1816.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, den gemeinsamen Wunsch hegend, den 6. Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 in Erfüllung zu setzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands, und die Ruhe und das Gleichgewicht Europas hervorgehen würden, sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde zu vereinigen, und haben zu diesem Behufe ihre Gesandten und Abgeordneten am Kongresse in Wien mit Vollmachten versehen; nämlich:

Er. K. M. von Oesterreich, den 12.

Er. K. M. von Preußen, 12. 12. ²⁾.

In Gemäßheit dieses Beschlusses haben die vorstehenden Bevollmächtigten, nach geschehener Auswechslung ihrer richtig besundenen Vollmachten, folgende Artikel verabredet.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Erster Artikel.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, mit Einschluß J. J. M. des Kaisers von Oesterreich, der Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande, und zwar der Kaiser von Oesterreich,

beide für Ihre gesammten vormalig zum Deutschen Reiche gehörigen Besitzungen;

der König von Dänemark für Holstein;

der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg;

vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der deutsche Bund heißen soll.

Zweiter Artikel.

Der Zweck desselben ist Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Deutschen Staaten.

Dritter Artikel.

Alle Bundesglieder haben, als solche, gleiche Rechte; sie verpflichten sich alle gleichmäßig die Bundesakte unverbrüchlich zu halten.

Vierter Artikel.

Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundes-Versammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben, durch ihre Bevollmächtigten, theils einzeln, theils Gesammt-Stimmen folgendermaßen, jedoch unbeschränkt ihres Ranges führen:

1. Oesterreich	1 Stimme.
2. Preußen	1 —
3. Baiern	1 —
4. Sachsen	1 —
5. Hannover	1 —
6. Würtemberg	1 —
7. Baden	1 —
8. Kurhessen	1 —
9. Großherzogthum Hessen	1 —
10. Dänemark wegen Holstein	1 —

durchdrungen sei, daß ihre Sicherheit und Wohlfahrt und das Fortblühen acht vaterländischer Bildung, größtentheils von ihrer Vereinigung in einen festen Staatskörper abhänge; einer Nation, die nicht in einzelne Theile zerfallen wolle, sondern überzeugt sei, daß die treffliche Mannigfaltigkeit deutscher Völkersämme nur dann wohlthätig wirken könne, wenn sich dieselben in einer allgemeinen Verbindung wieder ausgleiche. Gehe man von dieser Betrachtung, von dem allgemeinen Verlangen nach einer nationalen Verbindung aus, so erhalte die Nothwendigkeit einer kraftvollen Kriegsgewalt, eines Bundesgerichts und landständischer, durch den Bundesvertrag gesicherten Verfassungen, eine verstärkte Wichtigkeit.“ (Klüber, Uebersicht 12. S. 246.)

¹⁾ Klüber, Quellenammlung d. d. B. S. 271. Diese Erklärung Preußens, durch welche es die Provinzen Preußen und Posen vom deutschen Bunde ausschloß, wurzelt nicht sowohl in der Geschichte, als in der Politik, da es mit Rücksicht auf die erstere auch Schlefien hätte ausnehmen müssen, welches von dem ehemaligen deutschen Reiche unabhängig war und von Preußen als souveränes Herzogthum erworben wurde.

²⁾ Da die einzelnen Glieder des Bundes im Laufe des Gesetzes nochmals aufgeführt werden, so ist deren Aufzählung der Raumerparung wegen hier weggelassen.

11. Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg	1	Stimme.
12. Die Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser	1	—
13. Braunschweig und Nassau	1	—
14. Mecklenburg-Schwerin u. Mecklenburg-Strelitz	1	—
15. Holstein-Oldenburg, Anhalt u. Schwarzburg	1	—
16. Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck	1	—
17. Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg	1	—
Total . . .		17 Stimmen.

Fünfter Artikel.

Oesterreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz; jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorsigende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Frist der Berathung zu übergeben.

Sechster Artikel.

Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesakte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, wobei jedoch, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten, folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabrebet ist:

1. Oesterreich erhält	4	Stimmen.
2. Preußen	4	—
3. Sachsen	4	—
4. Bayern	4	—
5. Hannover	4	—
6. Württemberg	4	—
7. Baden	3	—
8. Thür. Hessen	3	—
9. Großherzogthum Hessen	3	—
10. Holstein	3	—
11. Luxemburg	3	—
12. Braunschweig	2	—
13. Mecklenburg-Schwerin	2	—
14. Nassau	2	—
15. Sachsen-Weimar	1	—
16. — Gotha	1	—
17. — Coburg	1	—
18. — Meiningen	1	—
19. — Hildburghausen	1	—
20. Mecklenburg-Strelitz	1	—
21. Holstein-Oldenburg	1	—
22. Anhalt-Deßau	1	—
23. — Bernburg	1	—
24. — Söthen	1	—
25. Schwarzburg-Sondershausen	1	—
26. — Rudolstadt	1	—
27. Hohenzollern-Hechingen	1	—
28. Lichtenstein	1	—
29. Hohenzollern-Sigmaringen	1	—
30. Waldeck	1	—
31. Reuß ältere Linie	1	—
32. Reuß jüngere Linie	1	—
33. Schaumburg-Lippe	1	—
34. Lippe	1	—
35. Die freie Stadt Lübeck	1	—
36. — Frankfurt	1	—
37. — Bremen	1	—
38. — Hamburg	1	—
Total . . .		69 Stimmen.

Ob den mediatisirten vormaligen Reichsfürsten auch einige Curial-Stimmen im Pleno zugesprochen werden sollen, wird die Bundesversammlung bei der Berathung der organischen Bundes-Gesetze in Erwägung nehmen.

Elfter Artikel.

In wiefern ein Gegenstand, nach obiger Bestimmung, für das Plenum geeignet sei, wird in der engern Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden.

Die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden Beschluß-Entwürfe werden in der engern Versammlung vorbereitet, und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht. Sowohl in der engern Versammlung als im Pleno werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, jedoch in der Art, daß in der erstern die absolute, in der letztern aber nur eine auf zwei Drittel der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit in der engern Versammlung steht dem Vorkhender die Entscheidung zu. Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religions-Angelegenheiten ankommt, kann weder in der engern Versammlung, noch im Pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterworfenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als vier Monate, sich zu vertagen.

Alle näheren, die Vertagung und die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte betreffenden Bestimmungen werden der Bundesversammlung bei Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten.

Zweiter Artikel.

Die Abstimmungs-Ordnung der Bundesglieder betreffend, wird festgesetzt, daß, so lange die Bundes-Versammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftigt ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheil gereichen, noch eine Regel begründen soll. Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundesversammlung, die künftige, als beständige Folge einzuführende, Stimmen-Ordnung in Berathung nehmen, und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage, und namentlich in Gemäßheit des Reichsdeputations-Schlusses von 1803 beobachteten, entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, und ihren Vortritt außer den Verhältnissen der Bundesversammlung, keinen Einfluß ausüben.

Dritter Artikel.

Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main. Die Eröffnung derselben ist auf den 1. Sept. 1815 festgesetzt.

Vierter Artikel.

Das erste Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes, und dessen organische Einrichtung, in Rücksicht auf seine auswärtigen, militairischen und innern Verhältnisse sein.

Fünfter Artikel.

Alle Mitglieder des Bundes versprechen sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämtlichen unter dem Bunde begriffenen Besizungen.

Bei einmal erklärtem Bundeskriege, darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen.

Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären.

Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsbald ob, die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen; falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung notwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

II. Besondere Bestimmungen.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten, auf die Feststellung des Bundes gerichteten Punkten, sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiermit über folgende Gegenstände die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen.

Zwölfter Artikel.

Diesenigen Bundesglieder, deren Besizungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder anderen Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zu Bildung eines gemeinschaftlich obersten Gerichts vereinigen.

In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer niedrigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichtes zu vereinigen.

Bei den solchergeſtalt errichteten gemeinſchaftlichen oberſten Gerichten ſoll jeder der Parteien geſtatet ſein, auf die Verſchickung der Akten auf eine Deutſche Fakultät oder an einen Schöppenſtuhl zur Abfaſſung des Endurtheils anzutragen ¹⁾).

Dreizehnter Artikel.

In allen Bundesſtaaten wird eine landſtändiſche Verfaſſung ſtattfinden.

Vierzehnter Artikel ²⁾.

Fünftehnter Artikel.

Die Fortdauer der auf die Rheiniſchſchiffahrts-Oktroi angewieſenen direkten und ſubſidiarſchen Steuern; die durch den Reichs-Deputationsſchluß vom 25. Februar 1803 getroffenen Verfügun gen in Betreff des Schuldenweſens und feſtgeſetzten Penſionen an geiſt- und weltliche Individuen werden von dem Bunde garantirt.

Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichſtifter haben die Befugniß, ihre durch den erwähnten Reichs-Deputationsſchluß feſtgeſetzten Penſionen ohne Abzug in jedem mit dem deutſchen Bunde in Frieden ſtehenden Staate verzehren zu dürfen.

Die Mitglieder des deutſchen Ordens werden ebenfalls, nach den in dem Reichs-Deputations-Hauptſchlusse von 1803 für die Domſtifter feſtgeſetzten Grundſätzen, Penſionen erhalten, in ſofern ſie ihnen noch nicht hinreichend bewilligt worden, und diejenigen Fürſten, welche eingezogene Beſitzungen des deutſchen Ordens erhalten haben, werden dieſe Penſionen, nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Beſitzungen, bezahlen.

Die Verathung über die Regulirung der Suſtentationsklaſſe und der Penſionen für die übertheiniſchen Biſchöfe und Geiſtlichen, welche Penſionen auf die Beſitzer des linken Rheinuſers übertragen werden, iſt der Bundesverſammlung vorbehalten. Dieſe Regulirung iſt binnen Jahresfriſt zu beendigen. Bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Penſionen auf die bisherige Art fortgeſetzt.

Sechzehnter Artikel.

Die Verſchiedenheit der chriſtlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutſchen Bundes keinen Unterſchied in dem Genuße der bürgerlichen und politiſchen Rechte begründen. Die Bundesverſammlung wird in Verathung ſtehen, wie auf eine möglichſt übereinkommende Weiſe die bürgerliche Verbeſſerung der Befenner des jüdiſchen Glaubens in Deutſchland zu bewirken ſei, und wie inſonderheit denſelben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesſtaaten verſchafft und geſichert werden könne. Jedoch werden den Befennern dieſes Glaubens bis dahin die denſelben von den einzelnen Bundesſtaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

¹⁾ Dieſe Beſtimmung iſt beſtätigt worden durch das Publ. Patent vom 31. März 1835, betr. den Beſchluß der deutſchen Bundesverſammlung hiñſichtlich der Auslegung des Artikels XII. der deutſchen Bundesakte.

In der 38ſten vorjährligen Sitzung der deutſchen Bundesverſammlung laut ihres Protokolls vom 13. Nov., haben ſich ſämmtliche Regierungen des Bundes, beſuchs der Deklaration der im Art. XII. der deutſchen Bundesakte enthaltenen Beſtimmung, wegen Verſchickung der Akten auf eine deutſche Fakultät oder an einen Schöppenſtuhl, mittelſt einwilligen Beſchlusses zu der ſolgender erklärenden Beſtimmung vereinigt:

„Da ſich ergeben hat, daß die im Art. XII. der Bundesakte enthaltene Beſtimmung wegen Verſchickung der Akten auf eine deutſche Fakultät oder einen Schöppenſtuhl zur Abfaſſung des Endurtheils, zum Theil auch auf Polizei- und Criminal- Erkenntniſſe ausgebehrt worden iſt; eine ſolche Ausdehnung aber nicht in dem Sinne jenes Artikels liegt; ſo erklärt die Bundesverſammlung, daß der gedachte Art. XII. der Bundesakte nur auf Civilſtreitigkeiten Anwendung zu finden habe.“

Dem Allerhöchſten Befehle Seiner Majeſtät des Königs zufolge, wird dieſe Beſtimmung, als eine weitere Entwicklung eines in der deutſchen Bundesakte bereits enthaltenen Grundſatzes mit der, im Sinne derſelben ergangenen Verfügun g:

daß die Juristenfakultäten der Univerſitäten in den Königl. Staaten, wenn ihnen Akten zur Abfaſſung von Erkenntniſſen in Polizei- und Criminalſachen aus andern deutſchen Bundesſtaaten zugeſchickt werden, ſich der Abfaſſung ſolcher Erkenntniſſe zu enthalten und dergleichen Akten ohne Weiteres wieder zurückzuſenden haben,

von dem Staatsminiſterium ſämmtlichen Landesbehörden und Unterthanen in den zum deutſchen Bunde gehörigen Provinzen der Monarchie hierdurch zur Kenntniß gebracht. (B. S. 1835. S. 45.)

²⁾ Der Artikel 14 iſt wörtlich in die B. vom 21. Juni 1815 aufgenommen, betr. die Verhältniſſe der vormals unmittelbaren deutſchen Reichſſtände in den Preuß. Staaten, und iſt daher zur Raumersparung nicht nochmals gegeben, vielmehr Bd. I. S. 7. zu vergleichen.

Siebenzehnter Artikel.

Das Fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichs-Deput.-Schluß v. 25. Febr. 1803, oder spätere Verträge bestätigten Besiß und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten. In jedem Falle werden demselben, in Folge des Art. 13 des erwähnten Reichs-Deputations-Hauptschlusses, seine auf Belassung der Posten oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert. Dieses soll auch da stattfinden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichs-Deputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, in sofern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist.

Achtzehnter Artikel.

Die verbandeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern;

1) Grundeigenthum außerhalb des Staats, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen.

2) Die Befugniß,

a) des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaat in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will; auch

b) in Civil- und Militairdienste desselben zu treten, beides jedoch nur in sofern keine Verbindlichkeit zu Militairdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege stehe. Und damit wegen der demalsten vorwaltenden Vertriebenheit der griechischen Vorschriften über Militairpflichtigkeit hierunter nicht ein ungleichartiges für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges Verhältniß entstehen möge; so wird bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand in Berathung genommen werden.

3) Die Freiheit von aller Nachsteuer (us detractus, gabella emigrationis), in sofern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeitsverträge bestehen.

4) Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressefreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Neunzehnter Artikel.

Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt, wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schifffahrt, nach Anleitung der auf dem Kongresse zu Wien angenommenen Grundsätze, in Berathung zu treten.

Zwanzigster Artikel.

Der gegenwärtige Vertrag wird von allen kontrahirenden Theilen ratifizirt werden, und die Ratifikationen sollen binnen der Zeit von sechs Wochen, oder wo möglich noch früher nach Wien an die Kaiserlich-Oesterreichische Hof- und Staatskanzlei eingesandt, und bei Eröffnung des Bundes in das Archiv desselben niedergelegt werden. (W. S. pro 1818. Anh. S. 143.)

II. Die am 15. Mai 1820 vollzogene Wiener Schlußakte, betr. die Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes und deren Publ. Patent v. 24. Juni 1820.

Wie Friedrich Wilhelm, König von Preußen etc. verordnen hierdurch, daß die Schlußakte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Konferenzen, welche wörtlich also lautet:

Die souverainen Fürsten und freien Städte

Deutschlands, eingedenk ihrer bei Stiftung des deutschen Bundes übernommenen Verpflichtung, den Bestimmungen der Bundesakte durch ergänzende und erläuternde Grundgesetze eine zweckmäßige Entwicklung und hiermit dem Bundesverein selbst die erforderliche Vollenbung zu sichern, überzeugt, daß sie, um das Band, welches das gesammte Deutschland in Frieden und Eintracht verbindet, unausslöschlich zu befestigen, nicht länger anstehen durften, jener Verpflichtung und ihrem allgemein gefühlten Bedürfnisse, durch gemeinschaftliche Beratungen Genüge zu leisten, haben zu diesem Ende nachstehende Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

1) S. M. der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen den etc.

2) S. M. der König von Preußen den etc.,

welche zu Wien nach geschahener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten in Cabinets-Konferenzen zusammengetreten, und nach sorgfältiger Erwägung und Ausgleichung der wechselseitigen Ansichten, Wünsche und Vorschläge ihrer Regierungen zu einer definitiven Vereinbarung über folgende Artikel gelangt sind:

Art. I. Der deutsche Bund ist ein völlerrechtlicher Verein der deutschen souverainen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands.

Art. II. Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbständiger, unter sich un-

abhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobligationen, in seinen äußern Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundene Gesamtmacht.

Art. III. Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesakte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausdrückt, bedingt und begrängt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.

Art. IV. Der Gesamtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwicklung und Ausbildung der Bundesakte zu, in sofern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die deshalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesakte nicht im Widerspruch stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen.

Art. V. Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet, und es kann daher der Austritt aus diesem Verein keinem Mitgliede desselben freistehen.

Art. VI. Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur stattfinden, wenn die Gesamtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar, und dem Vortheil des Ganzen angemessen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Bestande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesamtheit, bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souveränitätsrechte kann ohne solche Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen.

Art. VII. Die Bundesversammlung, aus den Bevollmächtigten sämtlicher Bundesglieder gebildet, stellt den Bund in seiner Gesamtheit vor, und ist das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns.

Art. VIII. Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Kommitenten unbedingt abhängig, und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen erteilten Instruktionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt, verantwortlich.

Art. IX. Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der Bundesakte, und durch die in Gemäßheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschließenden Grundgesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt.

Art. X. Der Gesamtwille des Bundes wird durch verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgedrückt; verfassungsmäßig sind aber diejenigen Beschlüsse, die innerhalb der Grenzen der Kompetenz der Bundesversammlung nach vorgängiger Beratung, durch freie Zustimmung entweder im engern Rathe oder im Plenum gefaßt werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

Art. XI. In der Regel faßt die Bundesversammlung die zur Beforgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engern Rathe, nach absoluter Stimmenmehrheit. Diese Form der Schlußfassung findet in allen Fällen statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung, oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bei allen Beratungsgegenständen, welche die Bundesakte oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben.

Art. XII. Nur in den in der Bundesakte ausdrücklich bezeichneten Fällen und, wo es auf eine Kriegserklärung oder Friedensschluß-Bestätigung von Seiten des Bundes ankommt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund entschieden werden soll, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum. Ist in einzelnen Fällen die Frage: ob ein Gegenstand vor das Plenum gehört? zweifelhaft, so steht die Entscheidung derselben dem engern Rathe zu. Im Plenum findet keine Erörterung noch Beratung statt, sondern es wird nur darüber abgestimmt, ob ein im engern Rathe vorbereiteter Beschluß angenommen oder verworfen werden soll. Ein gültiger Beschluß im Plenum setzt eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen voraus.

Art. XIII. Ueber folgende Gegenstände:

- 1) Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden;
- 2) Organische Einrichtungen, das heist, bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke;
- 3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;
- 4) Religions-Angelegenheiten;

findet kein Beschluß durch Stimmenmehrheit statt; jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen.

Art. XIV. Was insbesondere die organischen Einrichtungen betrifft, so muß nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den obwaltenden Umständen nothwendig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum und durch Stimmen-Ginheitsigkeit entschieden werden. Wenn die Entscheidung zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtung ausgefallen ist, so bleiben die sämtlichen weiteren Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engern Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommende Fragen durch

Stimmenmehrheit entscheidet, auch, nach Befinden der Umstände, eine Kommission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen.

Art. XV. In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich *jura singulorum* obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Beroilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden.

Art. XVI. Wenn die Besigungen eines souverainen deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, so hängt es von der Gesamtheit des Bundes ab, ob und in wiefern die auf jenen Besigungen habenden Stimmen im Plenum, da im engeren Rathe kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beilegt werden sollen.

Art. XVII. Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechterhaltung des wahren Sinnes der Bundesakte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwenbung zu sichern.

Art. XVIII. Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungeföhrt erhalten werden soll, so hat die Bundesversammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestöhrt ist, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen und die dazu geeigneten Beschlüsse nach Anleitung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu fassen.

Art. XIX. Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen oder wirklich ausgeübt worden sind, so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Maßregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor allem für Aufrechterhaltung des Besigstandes Sorge zu tragen.

Art. XX. Wenn die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Besigstandes anrufen wird, und der jüngste Besigstand streitig ist, so soll sie für diesen besonderen Fall befugt sein, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebiets aufzufordern, die Thatfache des jüngsten Besiges und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen und darüber einen rechtlichen Bescheid ablassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundesversammlung, wenn der Bundesstaat, gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Anforderung freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende angewiesenen Mittel zu bewirken hat.

Art. XXI. Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesakte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden, so hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägal-Gerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft zwischen den Bundesgliedern stattgefunden hat, die in dem Bundestags-Beschlusse vom sechszechnten Juni achtzehnhundert und siebenzechn enthaltenen Vorschriften, so wie den in Folge gleichzeitig an die Bundestags-Gesandten ergebender Instruktionen zu fassenden besondern Beschlüsse zu beobachten.

Art. XXII. Wenn nach Anleitung des obgedachten Bundestags-Beschlusses der oberste Gerichtshof eines Bundesstaats zur Austrägal-Instanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Prozesses und die Entscheidung des Streits in allen seinen Haupt- und Nebenspunkten uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu, letztere wird jedoch, auf Antrag der Bundesversammlung oder der streitenden Theile, im Fall einer Zögerung von Seiten des Gerichts die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Art. XXIII. Wo keine besondere Entscheidungs-Normen vorhanden sind, hat das Austrägal-Gericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in sofern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

Art. XXIV. Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, sowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftige Fälle wegen besonderer Austräge oder Kompromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben noch abgeändert werden.

Art. XXV. Die Aufrechterhaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung die Mitwirkung der Gesamtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Fall einer Widerseßlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten stattfinden.

Art. XXVI. Wenn in einem Bundesstaate durch Widerseßlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung

der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schnellste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande sein, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichtdestoweniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die versügten Maßregeln von keiner längeren Dauer sein, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig trachtet.

Art. XXVII. Die Regierung, welcher eine solche Hülfe zu Theil geworden, ist gehalten, die Bundesversammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniß zu setzen, und von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maßregeln eine beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen.

Art. XXVIII. Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesamtheit zureichende Maßregeln ergriffen werden können, so ist die Bundesversammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen solche Maßregeln zu beraten und zu beschließen.

Art. XXIX. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesen, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über Verweigerung oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

Art. XXX. Wenn Forderungen von Privatpersonen deshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder gestritten ist, so hat die Bundesversammlung, auf Anrufen der Beteiligten, zuvörderst eine Ausgleichung auf guttlichem Wege zu versuchen, im Fall aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bliebe und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Kompromiß vereinigen, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austragalinanz zu veranlassen.

Art. XXXI. Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesakte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Kompetenz von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiebsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten kompromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Bezugsakte, so wie für die Aufrechterhaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantien zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Exekutionsmaßregeln, mit genauer Beobachtung der in einer besonderen Exekutionsordnung hieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen in Anwendung zu bringen.

Art. XXXII. Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Exekutionsverfahren stattfinden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigener zureichender Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundesversammlung unter den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. Im ersten Fall muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Fall ein Geheiß, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Art. XXXIII. Die Exekutionsmaßregeln werden im Namen der Gesamtheit des Bundes beschloffen und ausgeführt. Die Bundesversammlung erteilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung aller Lokalkumstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehrerer, bei der Sache nicht theilhabigen Regierungen, den Auftrag zur Vollziehung der beschloffenen Maßregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zweck des Exekutionsverfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Art. XXXIV. Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernannt zu diesem Behuf einen Civilkommissair, der, in Gemäßheit einer, nach den Bestimmungen der Bundesversammlung von der beauftragten Regierung zu ertheilenden besondern Instruktion, das Exekutionsverfahren unmittelbar leitet. Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civilkommissair zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird während der Dauer des Exekutionsverfahrens die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniß erhalten und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten.

Art. XXXV. Der Bund hat als Gesamtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschließen. Nach dem im zweiten Artikel der Bundesakte ausgesprochenen Zwecke des Bundes übt derselbe aber diese Rechte nur zu seiner Selbstverteidigung, zur Erhaltung der Selbststän-

bigkeit und äußeren Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten aus.

Art. XXXVI. Da in dem ersten Artikel der Bundesakte alle Mitglieder des Bundes sich verbindlich gemacht haben, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen und sich gegenseitig ihre sämtlichen unter dem Bunde begriffenen Befestigungen zu garantiren, so kann kein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen verletzt werden, ohne daß die Verletzung zugleich und in demselben Maße die Gesamtheit des Bundes treffe.

Dagegen sind die einzelnen Bundesstaaten verpflichtet, von ihrer Seite weber Anlaß zu dergleichen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten solche zuzufügen. Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm widerfahrne Verletzung bei der Bundesversammlung Beschwerde geführt, und diese gegründet befunden werden, so liegt der Bundesversammlung ob, das Bundesglied, welches die Beschwerde veranlaßt hat, zur schleunigen und genügenden Abhülfe aufzufordern, und mit dieser Aufforderung nach Befinden der Umstände Maßregeln, wodurch weiteren friebesstörenden Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt werde, zu verbinden.

Art. XXXVII. Wenn ein Bundesstaat bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundesversammlung den Ausspruch solcher Irrung und das wahre Sachverhältniß sorgfältig zu prüfen. Ergiebt sich aus dieser Prüfung, daß dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite steht, so hat die Bundesversammlung denselben von Fortsetzung des Streits ernstlich abzumahnern und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zur Erhaltung des Friedensstandes geeignete Mittel anzuwenden. Es giebt sich das Gegentheil, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesstaate ihre wirksamste Verwahrung und Vertretung angedeihen zu lassen, und solche so weit auszubehnen, als nöthig ist, damit demselben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil werde.

Art. XXXVIII. Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaats oder aus andern zuverlässigen Angaben Grund zu der Beforgniß geschöpft wird, daß ein einzelner Bundesstaat oder die Gesamtheit des Bundes von einem feindlichen Angriffe bedroht sei, so muß die Bundesversammlung sofort die Frage: ob die Gefahr eines solchen Angriffs wirklich vorhanden ist? in Beratung nehmen, und darüber in der kürzest-möglichen Zeit einen Ausspruch thun. Wird die Gefahr anerkannt, so muß, gleichzeitig mit diesem Ausspruche, wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungsmaßregeln ein Beschluß gefaßt werden. Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluß, ergeht von der engern Versammlung, die dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmenmehrheit verfährt.

Art. XXXIX. Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein, und es muß in diesem Falle, was auch ferner von der Bundesversammlung beschloffen werden mag, ohne weitem Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungsmaßregeln geschritten werden.

Art. XL. Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt, so kann solche nur in der vollen Versammlung nach der für dieselbe vorgeschriebenen Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen beschloffen werden.

Art. XLI. Der in der engern Versammlung gefaßte Beschluß über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffes verbindet sämtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den vom Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungsmaßregeln. Gleicherweise verbindet die in der vollen Versammlung ausgesprochene Kriegserklärung sämtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege.

Art. XLII. Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ist, durch die Stimmenmehrheit verneinend entschieden wird, so bleibt nichtsdestoweniger denjenigen Bundesstaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungsmaßregeln unter einander zu verabreden.

Art. XLIII. Wenn in einem Falle, wo es die Gefahr und Beschädigung einzelner Bundesstaaten gilt, einer der Streitenden Theile auf die förmliche Vermittelung des Bundes anträgt, so wird derselbe, in sofern er es der Lage der Sachen und seiner Stellung angemessen findet, unter vorausgesetzter Einwilligung des andern Theils diese Vermittelung übernehmen; jedoch darf dadurch der Beschluß wegen der zur Sicherheit des Bundesgebietes zu ergreifenden Vertheidigungsmaßregeln nicht ausgetauscht werden, noch in der Ausführung der bereits beschlossenen ein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten.

Art. XLIV. Bei ausgebrochenem Kriege steht jedem Bundesstaate frei, zur gemeinsamen Vertheidigung eine größere Macht zu stellen, als sein Bundeskontingent beträgt; es kann jedoch in dieser Hinsicht keine Forderung an den Bund stattfinden.

Art. XLV. Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten oder in andern Fällen Verhältnisse eintreten, welche die Beforgniß einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebietes veranlassen, so hat die Bundesversammlung ohne Verzug im engern Rathe die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Maßregeln zu beschließen.

Art. XLVI. Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebietes Befestigungen hat, in seiner Eigenschaft als Europäische Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd.

Art. XLVII. In den Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinen außer dem Bunde belegenen Be-

sikungen bebrocht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungsmassregeln, oder zur Theilnahme und Hülfleistung nur in sofern ein, als derselbe, nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engern Versammlung, Gefahr für das Bundegebiet erkennt. Im letztern Falle finden die Vorschriften der vorhergehenden Artikel ihre gleichmäßige Anwendung.

Art. XI.VIII. Die Bestimmung der Bundesakte, vermöge welcher nach einmal erklärtem Bundeskriege kein Mitglied des Bundes einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen darf, ist für sämtliche Bundesstaaten, sie mögen anserhalb des Bundes Besigungen haben oder nicht, gleich verbindlich.

Art. XLIX. Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschluß des Friedens oder eines Waffenstillstandes stattfinden, so hat die Bundesversammlung zu spezieller Zeitung derselben einen Ausschuss zu bestellen, zu dem Unterhandlungs-Geschäft selbst aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen, und mit gehörigen Instruktionen zu versehen. Die Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrags kann nur in der vollen Versammlung geschehen.

Art. L. In Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt liegt der Bundesversammlung ob:

- 1) als Organ der Gesamtheit des Bundes für die Aufrechterhaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen;
- 2) die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen;
- 3) in eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesamtheit des Bundes zu führen, und Verträge für denselben abzuschließen;
- 4) auf Verlangen einzelner Bundesregierungen, für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen und in gleicher Art, auf Verlangen fremder Staaten, die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen,

Art. LI. Die Bundesversammlung ist ferner verpflichtet, die auf das Militairwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen, und die zur Sicherstellung seines Gebietes erforderlichen Vertheidigungsanstalten zu beschließen.

Art. LII. Da zur Errichtung der Zwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes von der Gesamtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leisten sind, so hat die Bundesversammlung

- 1) den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmässigen Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen geschehen kann, festzusetzen;
- 2) in vorkommenden Fällen die zur Ausführung besonderer, in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefassten Beschlüsse erforderlichen außerordentlichen Ausgaben und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen;
- 3) das matrikelmässige Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen;
- 4) die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen und darüber die Aufsicht zu führen.

Art. LIII. Die durch die Bundesakte den einzelnen Bundesstaaten garantierte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus. Da aber die Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitt der Bundesakte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Theiligten ergibt, daß solche nicht stattgefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemässheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen.

Art. LIV. Da nach dem Sinn des dreizehnten Artikels der Bundesakte, und den darüber erfolgten spätern Erklärungen in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen stattfinden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaat unerfüllt bleibe.

Art. LV. Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landes-Angelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

Art. LVI. Die in anerkannter Wirksamkeit bestehender landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmässigem Wege wieder abgeändert werden.

Art. LVII. Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesamte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Art. LVIII. Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen auch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmässigen Verpflichtungen gebindert oder beschränkt werden.

Art. LIX. Wo die Öffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gekattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Gränzen der freien Äußer-

rung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

Art. LX. Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufung der Theilhabenden, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, sofern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder kompromissarische Entscheidung beizulegen.

Art. LXI. Außer dem Fall der übernommenen besondern Garantie einer landständischen Verfassung und der Aufrechterhaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundesakte hier festgesetzten Bestimmungen ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im sechsten und zwanzigsten Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses, so wie des siebten und zwanzigsten Artikels, auch hierbei ihre Anwendung finden. Der sechsundvierzigste Artikel der Wiener Kongressakte vom Jahre achtzehnhundert und fünfzehn, in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt, erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Art. LXII. Die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf den dreizehnten Artikel der Bundesakte sind auf die freien Städte in soweit anwendbar, als die besondern Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen.

Art. LXIII. Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der vierzehnte Artikel der Bundesakte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichshofes enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Befugnisse derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechterhaltung und der durch jene Bestimmungen berührten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemäßheit des vierzehnten Artikels der Bundesakte erlassenen Ordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die kompetenten Behörden des Bundesstaats, in welchem die Befugnisse der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch, im Fall der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Reichshülfe, oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesakte ihnen zugesicherten Rechte, der Rekurs an die Bundesversammlung vorbehalten; und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhilfe zu bewirken.

Art. LXIV. Wenn Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesversammlung gebracht werden, und diese sich von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen überzeugt, so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken.

Art. LXV. Die in den besondern Bestimmungen der Bundesakte, Artikel 16, 18, 19, zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur fernern Bearbeitung vorbehalten.

Die vorstehende Akte wird als das Resultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern, mittelst Präsidial-Vortrags an den Bundestag gebracht und dort, in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen, durch förmlichen Bundesbeschluß zu einem Grundgesetz erhoben werden, welches die nämliche Kraft und Gültigkeit wie die Bundesakte selbst haben und der Bundesversammlung zur unabwieslichen Richtschnur dienen soll.

So geschehen zu Wien den 15. Mai 1820.

(L. S.) Fürst v. Metternich.

(L. S.) Graf Bernstorff etc. etc.

nachdem dieselbe durch einen in der Sitzung der Bundesversammlung am 8. Juni d. J. einhellig gefassten Beschluß zu einem der Bundesakte an Kraft und Gültigkeit gleichen Grundgesetz des Bundes erhoben worden, als solches zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und von allen Behörden und Unterthanen in den zum deutschen Bunde gehörenden Provinzen Unserer Monarchie geachtet werde.

(W. G. pro 1820. C. 113.)

III. Königl. Bekanntmachung v. 18. Okt. 1819, betr. die Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung v. 20. Sept. 1819, in Ansehung der Vollstreckung der Bundestagsbeschlüsse, der Universitäten, der Pressefreiheit und Anordnung einer Behörde zur Untersuchung der revolutionären Umtriebe.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer Sitzung vom 20. Sept. d. J. zur Aufrechterhaltung

der innern Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde, vier Beschlüsse gefaßt, die Wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß Unserer Staats-Behörden und Unterthanen bringen.

I. B e s c h l u ß

wegen einer provisorischen Exekutions-Ordnung in Bezug auf den 2. Artikel der Bundesakte.

Art. 1. Bis zu Abfassung einer definitiven, in allen ihren Theilen vollendeten Exekutions-Ordnung, soll die Bundesversammlung durch gegenwärtige provisorische Einrichtung besetzt und angewiesen sein, allen ihren Beschlüssen, die sie zur Erhaltung der innern Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und zum Schutz des Besitzthums (bis zum betretenen rechtlichen oder gerichtlichen Wege) zu fassen sich für binzulänglich veranlaßt und berechtigt hält, die gehörige Folgeleistung und Vollziehung auf nachstehende Weise zu sichern.

Art. 2. Zu diesem Ende wählt die Bundesversammlung jedesmal für den Zeitraum von sechs Monaten aus ihrer Mitte eine Kommission von fünf Mitgliedern, welche auch während der Ferien in Thätigkeit bleibt.

Art. 3. An sie gelangen alle Eingaben und Berichte, Propositionen und Anträge, welche auf die Vollziehung der gefassten Beschlüsse Bezug haben.

Art. 4. Die Kommission theilt nach erstattetem Vortrage in der Versammlung, während der Ferien aber den betreffenden Bundesstaaten durch deren Bundesstags-Gesandten, oder die Substituten derselben, alles dasjenige mit, was sich auf den unterbliebenen oder vollständig erfolgten Vollzug der Bundesbeschlüsse bezieht, und erwartet, wenn aus solchen Anzeigen hervorgeht, daß in einem gegebenen Falle die Beschlüsse unvollzogen geblieben, oder unvollständig vollzogen worden sind, innerhalb eines, nach Beschaffenheit der Umstände anzutragenden kurzen Terms, die Anzeige von der erfolgten Vollziehung.

Art. 5. Geht aus der Erklärung des Bundesstags-Gesandten hervor, daß der betreffende Bundesstaat der Meinung ist, die vorliegenden Bundesbeschlüsse seien auf den angegebenen Fall überhaupt nicht, oder nicht in der bezeichneten Ausdehnung anwendbar; so begutachtet den Fall die Kommission und veranlaßt einen Schluß der Bundesversammlung, welcher dem Gesandten des betreffenden Bundesstaats, um die Vollziehung zu veranlassen, mitgetheilt wird; dieser hat, wie in dem vorigen Artikel, den erfolgten Vollzug der Versammlung in einem zu bestimmenden Termine anzuzeigen.

Art. 6. Wenn sich ein einzelner Bundesstaat zu der Anzeige veranlaßt sieht, oder wenn sich aus Thatverhältnissen, welche zur Kenntniß der Bundesversammlung gelangen, ergibt, daß Bundesbeschlüsse darum in einem einzelnen Staate nicht vollzogen werden, weil Lokalverordnungen ihnen entgegen zu stehen scheinen, in einem solchen Falle aber die Regierung nothwendig erachtet, auf Dazwischentreten der Bundesversammlung anzutragen, oder die Bundesversammlung selbst diesbezüglich einzuschreiten für erforderlich hält; so beschließt auf Vortrag der Kommission, welche den betreffenden Bundesstags-Gesandten zuvor noch mit seinen Bemerkungen hören, und über die vorliegenden Anstände vernehmen wird, die Versammlung über deren Anwendung oder Mobilisation in Beziehung auf den vorliegenden Fall, und giebt von diesem Beschlusse dem betreffenden Bundesstags-Gesandten Nachricht, welcher nach den, in den Artikeln 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen, den Vollzug in dem festzusetzenden Termine der Versammlung anzuzeigen hat.

Art. 7. Geht die Nichtvollziehung der Beschlüsse in einem einzelnen Bundesstaate aus einer Unverständlichkeit der Staats-Angehörigen und Unterthanen hervor, welche die betreffende Landesverwaltung nicht zu heben im Stande ist, so beschließt die Bundesversammlung, wenn die Kommission zuvor sich über die vorliegenden Verhältnisse mit den betreffenden Bundesstags-Gesandten in Einverständnis gesetzt haben wird, nach vorhergegangenen Kommissions-Vortrage, der Lage der Sache angemessene Dehortatorien, auf welche sozahn, wenn sie in dem zu bestimmenden Termine unbeachtet bleiben, oder in soweit die von dem betreffenden Bundesstaate selbst angewendeten Mittel nicht zureichend sind, die militairische Assistenz durch in das Gebiet des Staates einrückende Bundesstruppen erfolgt.

Die Bundesversammlung hat nach den obwaltenden Verhältnissen und auf einen vorhergegangenen Kommissions-Antrag sowohl die Zahl der zu stellenden Truppen, als die zu deren Stellung verpflichteten Bundesstaaten zu bestimmen.

Der Rückmarsch der Truppen geschieht nach erfolgter und gehörig versicherter Vollziehung der Bundesbeschlüsse.

Art. 8. Liegt der Grund der Nichtvollziehung der Bundesbeschlüsse in einer Weigerung der betreffenden Bundesstaats-Regierung, die Bundesbeschlüsse zu vollziehen, so erfolgen Dehortatorien und wirkliche militairische Vollziehung, auf die in dem vorhergehenden Artikel bezogene Art, mit dem Unterschiede, daß dieselben gegen die Regierung des Bundesstaats selbst gerichtet werden.

Die Kosten, welche den Zweck der nothwendig gewordenen militairischen Vollziehung nicht überschreiten dürfen, und dies auf den wirklichen Aufwand zu beschränken sind, hat der betreffende Bundesstaat zu tragen; auch ernannt in diesem Falle die Bundesversammlung eine Special-Vollziehungs-Kom-

mission, welche die Exekution leitet, und über den Gang derselben an die Bundesversammlung berichtet.

II. Provisorischer Beschluß

über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln¹⁾.

§. 1. Es soll bei jeder Universität ein, mit zweckmäßigen Instruktionen und ausgedehnten Befugnissen versehenes, am Orte der Universität residirender, außerordentlicher landesherrlicher Bevollmächtigter, entweder in der Person des bisherigen Kurators, oder eines andern, von der Regierung dazu tüchtig befundenen Mannes angestellt werden.

Das Amt dieses Bevollmächtigten soll sein, über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und Disziplinär-Vorschriften zu wachen, den Geist, in welchem die akademischen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privat-Vorträgen verfahren, sorgfältig zu beobachten, und demselben, jedoch ohne unmittelbare Einmischung in das Wissenschaftliche und die Lehrmethoden, eine heilsame, auf die künftige Bestimmung der studirenden Jugend berechnete Richtung zu geben; endlich Allem, was zur Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung und des äußern Anstandes unter den Studirenden dienen kann, seine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen. Das Verhältniß dieser außerordentlichen Bevollmächtigten zu den akademischen Senaten soll, so wie Alles, was auf die nähere Bestimmung ihres Wirkungskreises und ihrer Geschäftsführung Bezug hat, in den ihnen von ihrer obersten Staatsbehörde zu ertheilenden Instruktionen, mit Rücksicht auf die Umstände, durch welche die Ernennung dieser Bevollmächtigten veranlaßt worden ist, so genau als möglich festgesetzt werden.

§. 2. Die Bundesregierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verwerflicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseltiger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zu Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt, und bis über diesen Punkt definitive Anordnungen ausgesprochen sein werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Maßregel dieser Art nie andere, als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgelegten Regierungs-Bevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht beschloffen werden.

Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehr-Institute wieder angestellt werden.

§. 3. Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten, sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf den seit einigen Jahren gekisteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein und um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Verein die schlechterdings unzulässige Voraussendung einer fortbauenden Gemeinschaft und Korrespondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungs-Bevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punktes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden.

Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen, oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen.

§. 4. Kein Studirender, der durch einen von dem Regierungs-Bevollmächtigten bestätigten, oder auf dessen Antrag erfolgten Beschluß eines akademischen Senats, von einer Universität verwiesen worden ist, oder der, um einem solchen Beschlusse zu entgehen, sich von der Universität entfernt hat, soll auf einer andern Universität zugelassen, auch überhaupt kein Studirender, ohne ein befriedigendes Zeugniß seines Wohlverhaltens auf der von ihm verlassenen Universität, von irgend einer andern Universität aufgenommen werden.

III. Beschluß

wegen eines Pressegesetzes.

Wir beziehen uns in Abticht auf diesen Beschluß auf unsere besondere Verordnung vom heutigen Tage²⁾.

¹⁾ Vergl. hierzu auch Zhl. I. Abth. V. Abschn. IV, die Universitäten betreffend, insbesondere auch die Bekanntmachung (v. 5. Dec. 1835) des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung v. 14. Nov. 1834, welche am a. D. gegeben ist. In Ansehung der Preussischen Universitäten sind jedoch die Art. 6. 9. 13. desselben ausgenommen durch das G. v. 7. Jan. 1838, welches a. a. D. zu vergleichen; ferner die Instr. wegen der außerordentlichen Reg. Bevollmächtigten v. 18. Nov. 1819.

²⁾ Hierüber Vergl. die Darstellung sub VI.

IV. B e s c h l u ß

wegen Befestigung einer Centralbehörde zur näheren Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe¹⁾).

(U. G. pro 1819. S. 218.)

IV. Das Publ. Patent v. 25. Sept. 1832, betr. die Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung v. 5. Juli 1832, über die Maßregeln zur Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung und Ruhe in den deutschen Bundesstaaten.

Durch die strafbaren Attentate, die in einigen Staaten des deutschen Bundes die innere Ruhe und öffentlichen Ordnung gefährdet haben, ist die Bundes-Versammlung veranlaßt worden, in ernstlicher Erwägung der Gefahr, über gemeinsame Maßregeln zur Aufrechterhaltung eines gesetzmäßigen Zustandes in Deutschland sich zu vereinigen und in ihrer vier und zwanzigsten diesjährigen Sitzung am 5. Juli 1832 nachstehende Beschlüsse zu fassen:

In Erwägung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse und für die Dauer derselben, beschließt die Bundesversammlung, in Gemäßheit der ihr obliegenden Verpflichtung, die gemeinsamen Maßregeln zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und gesellschaftlichen Ordnung zu beraten, nach vernommenem Gutachten einer aus ihrer Mitte gewählten Kommission, wie folgt:

1) „Keine in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache im Druck erscheinende Zeit- oder nicht über Zwanzig Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts darf in einem Bundesstaate, ohne vorgängige Genehmigung der Regierung desselben, angelassen und ausgegeben werden; gegen die Übertreter dieses Verbots ist ebenso, wie gegen die Verbreiter verbotener Druckschriften, zu verfahren.

2) Alle Vereine, welche politische Zwecke haben, oder unter anderem Namen zu politischen Zwecken benutzt werden, sind in sämtlichen Bundesstaaten zu verbieten, und ist gegen deren Urheber und die Theilnehmer an denselben mit angemessener Strafe vorzuschreiten.

3) Außerordentliche Volksversammlungen und Volksfeste, nämlich solche, welche bisher hinsichtlich der Zeit und des Orts weder üblich, noch gestattet waren, dürfen, unter welchem Namen und zu welchem Zwecke es auch immer sei, in keinem Bundesstaate, ohne vorausgegangene Genehmigung der kompetenten Behörde, Statt finden. Diejenigen, welchen zu solchen Versammlungen oder Festen durch Verabredungen oder Auskreiden Anlaß geben, sind einer angemessenen Strafe zu unterwerfen.

Auch bei erlaubten Volksversammlungen und Volksfesten ist es nicht zu dulden, daß öffentliche Reden politischen Inhalts gehalten werden; diejenigen, welche sich dies zu Schulden kommen lassen, sind nachdrücklich zu bestrafen; und wer irgend eine Volksversammlung dazu mißbraucht, Adressen oder Beschlüsse in Vorschlag zu bringen, und durch Unterschrift oder mündliche Bestimmung genehmigen zu lassen, ist mit geschärfter Ahndung zu belegen.

4) Das öffentliche Tragen von Abzeichen in Bändern, Kolarben oder dergleichen, sei es von In- oder Ausländern, in andern Farben als jenen des Landes, dem der, welcher solche trägt, als Unterthan angehört, — das nicht authorisirte Aufstecken von Fahnen und Flaggen, das Errichten von Freiheitsbäumen und dergleichen Aufstehzeichen — ist unnachlässig zu bestrafen.

5) Der am 20. September 1819 gefaßte, gemäß weiteren Beschlusses v. 12. Aug. 1824 fortbestehende, provisorische Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln, wird sowohl im Allgemeinen, als insbesondere hinsichtlich der in den §§. 2. und 3 desselben enthaltenen Bestimmungen, in den geeigneten Fällen, in soweit es noch nicht geschehen, unfehlbar zur Anwendung gebracht werden.

6) Die Bundesregierungen werden fortwährend die genaueste polizeiliche Wachsamkeit auf alle Einheimische, welche durch öffentliche Reden, Schriften oder Handlungen, ihre Theilnahme an aufwieglerischen Plänen kund, oder zu desfalligem Verdacht gegründeten Anlaß gegeben haben, eintreten lassen; sie werden sich wechselseitig mit Notizen über alle Entdeckungen staatsgefährlicher geheimen Verbindungen und der darin verflochtenen Individuen, auch in Befolgung desfalliger Spuren, jederzeit auf das Schnellste und Bereitwilligste unterstützen.

7) Auf Fremde, welche sich wegen politischer Vergehen, oder Verbrechen, in einen der Bundesstaaten begeben haben, sobald aus Einheimische und Fremde, die aus den Orten oder Gegenden kommen, wo sich Verbindungen zum Umsturz des Bundes, oder der deutschen Regierungen gebildet haben und der Theilnahme daran verdächtig sind, ist besondere Aufmerksamkeit zu verwenden; zu diesem Ende sind überall in den Bundesländern die bestehenden Passvorschriften auf das Genaueste zu beobachten und nöthigenfalls zu schärfen.

Auch werden die sämtlichen Bundesregierungen dafür sorgen, daß verdächtigen ausländischen An-

¹⁾ Dieser Beschluß hat nach Ansicht der qu. Mainzer Centralbehörde kein praktisches Interesse mehr und wird daher nicht mitgetheilt.

Kömmlingen, welche sich über den Zweck ihres Aufenthalts im Lande nicht befriedigend ausweisen können, derselbe nicht gestattet werde.

8) Die Bundesregierungen machen sich verbindlich, diejenigen, welche in einem Bundesstaate politische Vergehen oder Verbrechen begangen, und sich, um der Strafe zu entgehen, in andere Bundesländer geflüchtet haben, auf erfolgende Requisition, in sofern es nicht eigene Unterthanen sind, ohne Anstand auszuliefern.

9) Die Bundes-Regierungen sichern sich gegenseitig auf Verlangen die prompteste militärische Assistance zu, und indem sie anerkennen, daß die Zeitverhältnisse gegenwärtig nicht minder dringenden, als im Oktober 1830, außerordentlichen Vorsehrungen wegen Verwendung der militärischen Kräfte des Bundes erfordern, werden sie sich die Vollziehung des Beschlusses v. 21. Okt. 1830, betreffend Maßregeln zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe in Deutschland, auch unter den jetzigen Umständen und so lange, als die Erhaltung der Ruhe in Deutschland es wünschenswerth macht, ernstlich angelegen sein lassen.

(Bundesbeschluß v. 21. Okt. 1830: der deutsche Bund, von der Verpflichtung durchdrungen, bei den gegenwärtig auf dem Bundesgebiete Statt gehabten, so bedeutlichen und allgemeine Gefahr drohenden, aufrührerischen Vorfällen, im Sinne des 2. Artikels der Bundesakte und den sich hierauf beziehenden späteren Bestimmungen der Schlußakte, die verfassungsmäßige Wirksamkeit zu üben, und in dankbarer Anerkennung der von dem K. K. Österreichischen Hofe durch Anregung dieses Gegenstandes von neuem bewährten Fürsorge für das Gesamt-Interesse des Bundes, beschließt:

- a) Für die Dauer der gegenwärtigen Zeitverhältnisse sollen in allen denjenigen Fällen, in welchen nach der Bestimmung des Artikels 26 der Schlußakte die Mitwirkung der Gesamtheit zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten verfassungsmäßig begründet ist, sämtliche Bundes-Regierungen zur gegenseitigen Hülfeleistung in der Art verpflichtet sein, daß, wenn eine, der Bestand des Bundes bedürftende Regierung, sich wegen Dringlichkeit der Gefahr unmittelbar an eine oder die andere benachbarte Regierung mit dem Ersuchen um militärische Hülfe wendet, diese Hülfe sofort Namens des Bundes geleistet werde, soweit die Kräfte des requirirten Bundesstaates hierzu ausreichen und soweit es ohne Gefahr für dessen eigenes Gebiet und ohne offensbare Kompromittirung seiner Truppen geschehen kann.
- b) Zur Erreichung dieses Zweckes sollen während der Dauer der gegenwärtigen außerordentlichen Zeitverhältnisse die Bundes-Contingente in möglichst disponibler Bereitschaft gehalten werden.
- c) So wie die Bundesregierungen überhaupt die Verbindlichkeit anerkennen, von allen innerhalb ihres Gebietes vorkommenden aufrührerischen Ausbrüchen, welche einen politischen Charakter andeuten, offene und rückhaltlose Anzeige am Bundestage zu erstatten, und zugleich über die Veranlassung der eingetretenen Unruhen und über die zur Befestigung der Ordnung ergriffenen Maßregeln, Nachricht zu geben; so soll dieses insbesondere in dem ad a. bemerkten Falle geschehen und übrigens in diesem Falle auch von der angeführten Hülfeleistung unterweilt der Bundesversammlung, sowohl durch die Regierung, welche die Hülfe ansucht, als durch diejenige, welche selbige leistet, die Anzeige gemacht werden, damit die Bundesversammlung sofort die ihr durch die Bundesgesetzgebung vorgezeichnete Stellung annehme.
- d) Die Bundesregierungen, — erwägend, daß nach Art. 8 der Schlußakte die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage von ihren Kommittenten unbedingt abhängig und nur nach Maßgabe der ihnen ertheilten Instruktion vorzugehen berechtigt sind, daß aber in Fällen, wo es sich um Erhaltung der Sicherheit und Ordnung in Deutschland handelt, möglichst Schnelligkeit in Ergriffung und Ausführung der Maßregeln von der höchsten Wichtigkeit ist, — vereinigen sich, die sich hierauf beziehenden Instruktionen in möglichster Ausdehnung und mit thunlichster Beschleunigung an die Gesandtschaften gelangen zu lassen.
- e) Die Senfener der öffentlichen Blätter politischen Inhaltes, sollen auf das Bestimmteste angewiesen werden, bei Zulassung von Nachrichten über stattgefundene aufrührerische Bewegungen mit Vorsicht und mit Bergewissernng der Quellen, aus welchen derlei Nachrichten geschöpft sind, zu Werke zu gehen, und die bestehenden Bundesbeschlüsse v. 20. Sept. 1819 sich gegenwärtig zu halten. Dabei soll sich die Wachsamkeit derselben auch auf jene Tagblätter richten, welche auswärtigen Angelegenheiten fremd, bloß innere Verhältnisse behandeln, indem auch diese bei ungehinderter Zugelassigkeit das Vertrauen in die Landesbehörden und Regierungen schwächen, und dadurch indirekt zum Aufstand reizen.

Der deutsche Bund, indem derselbe den gegenwärtigen Beschluß faßt, überläßt sich mit Vertrauen der Hoffnung, daß die bermalen an verschiedenen Punkten Deutschlands sichtbar gewordene Aufregung bald der ruhigen und besonnenen Ueberzeugung von dem Werthe des innern Friedens weichen und in der Weisheit der deutschen Regierungen ihr Ziel finden werde, indem zu erwarten ist, daß diese Regierungen einerseits gerechten Beschwerden, wo solche bestehen und im gesetzlichen Wege vorgebracht werden, mit landesväterlichem Sinn abtheilen, die ihnen bundesgesetzlich obliegenden Verpflichtungen gegen ihre Unterthanen erfüllen und auf diese Weise jeden Vorwand zu kränklicher Aufsehnung beseitigen, andererseits aber auch eben so wenig einer ungeliebten, oder mit ihren Bundespflichten unvereinbaren und für die Gesamtheit gefährlichen Nachgiebigkeiten Raum geben werden.)

10) Sämmtliche Bundes-Regierungen verpflichten sich, unverweilt diejenigen Verfügungen, welche sie zur Vollziehung vorbenannter Maßregeln, nach Maßgabe des in den verschiedenen Bundesakten sich ergebenden Erordernisses getroffen haben, der Bundesversammlung anzugehen.“

Wiewohl Wir in dem Vertrauen und in der erprobten Zuneigung Unserer treuen Unterthanen die zuverlässigste Bürgschaft für die Erhaltung der innern Ruhe des Landes besitzen, und die betragswerthen Erscheinungen, wider welche die Bundesgewalt gesetzgebend einzuschreiten sich genothigt gesehen hat, Unsern Staaten überall fremde geblieben sind; so haben Wir doch, in Unserer Eigenschaft als Bundesfürst, keinen Anstand genommen, die vorstehenden Beschlüsse der Bundesversammlung als gesetzliche, Unsern sämmtlichen Unterthanen in den Bundesstaaten verpflichtende, Verfügungen hierdurch öffentlich bekannt zu machen und Unser Staatsministerium anzuweisen, die Aufnahme dieses Publikations-Patents in die G. S. zu veranlassen. (G. S. 1832. S. 216 ff.)

V. Das Publ: Patent des Staatsministerii v. 16. Okt. 1832, betr. die Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung v. 28. Juni 1832, zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in den deutschen Bundesstaaten.

In der zwei und zwanzigsten diesjährigen Sitzung der deutschen Bundesversammlung, laut ihres öffentlichen Protokolls vom 28. Juni, haben sich sämmtliche Bundes-Regierungen zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde mittelst einhelligen Beschlusses, über folgende Bestimmungen vereinigt:

I. Da nach dem Art. 57 der Wiener Schlussakte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staates vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein deutscher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor.

II. Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. 57 der Schluß-Akte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58. ausspricht, keinem deutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer der Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweitiger Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen sein, auf welche die Art 25 und 26 der Schlussakte in Anwendung gebracht werden müßten.

(Art. 25. Die Aufrechterhaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Widerseßlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufsturus, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, Statt finden.)

Art. 26. Wenn in einem Bundesstaate durch Widerseßlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerlicher Bewegungen zu fürchten, aber ein wirklicher Aufstand noch nicht gekommen ist; und die Regierung selbst nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schnellste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande sein, den Aufstand durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nicht desto weniger verpflichtet, auch unaufgefordert zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maßregeln von keiner längeren Dauer sein, als die Regierung welcher die bundesmäßige Hülfe gelistet wird, es nothwendig ersaget.)

III. Die innere Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Artikel 2. der Bundesakte und in dem Artikel 1. der Schlussakte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen, hinderlich sein.

IV. Um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundesstage eine mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Kommission, vor der Hand auf sechs Jahre, ernannt werden, deren Bestimmung sein wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den deutschen Bundesstaaten fortwährend Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantierten Regierungsrechten in Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit zu

machen, und der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei beteiligten Regierungen zu veranlassen hat. Nach Verlauf von sechs Jahren wird die Fortdauer der Kommission weiterer Vereinigung vorbehalten.

V. Da nach Artikel 59. der Wiener Schlussakte, da, wo Öffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Grenzen der freien Äußerung, woher bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Reichthums gefährdende Weise überschritten werden darf, und daher durch die Geschäfts-Ordnung gesorgt werden soll, so machen auch sämtliche Bundes-Regierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich gegen einander ansehnlich, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Maßgabe ihrer innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben.

VI. Da die Bundesversammlung schon nach dem Artikel 17. der Schlussakte berufen ist, zur Aufrechterhaltung des wahren Sinnes der Bundesakte und der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn aber deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, dem Bundeszweck gemäß zu erklären, so versteht es sich von selbst, daß zu einer Auslegung der Bundes- und der Schlussakte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausschließlich der deutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmäßiges Organ, die Bundesversammlung, ausübt.

Dem Allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Königs, vom 25. September d. J. zufolge, bringt das Staatsministerium diese Bestimmungen, als eine weitere Entwicklung allgemeiner, in der deutschen Bundes- und Schlussakte bereits enthaltenen Grundsätze und Anordnungen, sämtlichen Landesbehörden und Unterthanen in den zum deutschen Bunde gehörenden Provinzen der Monarchie zur Kenntniß. (G. S. 1832. S. 221.)

VI. Die Pressegesetzgebung.¹⁾

Literatur.

Hoffmann, Censur- und Pressefreiheit, historisch-philosophisch bearbeitet. 2 Abthe. Berlin 1819.

Abthe von Lillie n. Stern, Studien zur Orientirung über die Angelegenheiten der Presse. 2. Abth. Hamburg 1820.

Reiher, die vollkommene und ganze Pressefreiheit. Jreib. 1830.

v. Anne und Simon, Poligravieren des Preussischen Staats Bd. I. S. 678 ff. Bd. II. S. 781 ff. Breslau 1841.

Hesse, die Pressegesetzgebung des Preuss. Staates. 1842.

Den Folgen der Buchdruckerkunst, der für die Ausbildung des menschlichen Geistes fruchtbarsten Erfindung aller Zeiten, wurde zeitig durch Erfindung der Censur der Druckschriften entgegengewirkt.

Im Preussischen Staate war es der Aufschwung der Geister, den die Reformation und die Zeit der französischen Revolution brachte, welcher dieses Gegenmittel beziehungsweise ins Leben führte²⁾ und ausbildete³⁾.

Eine Censur der Schriften vor dem Druck ward indeß erst durch das R. v. 11. Mai 1654 auf theologische Erörterungen beschränkt, angeordnet⁴⁾.

Unter Friedrich dem Großen wurde zwar eine allgemeine Censur eingeführt⁵⁾, allein die betreffenden Vorschriften erhielten kein praktisches Leben und erst nach dem Tode des großen Königs erschien das erneuerte Censur-Edikt v. 19. Decbr. 1788⁶⁾ mit seinen späteren Ergänzungen⁷⁾.

Die Politik des deutschen Bundes hielt es für erforderlich, in dieser Beziehung gleichmäßige Einrichtungen für sämtliche Bundesstaaten zu treffen und diese wurden die Grundlage der Preussischen Censur-Einrichtungen.

¹⁾ Da die Basis der Landesgesetzgebung über die Presse durch die betreffende Bundesgesetzgebung gebildet wird, so schien es zweckmäßig, beide hier in ihrer Verbindung darzustellen.

²⁾ Ordre von Sonnabend nach Martini 1641. C. C. M. T. V. Abth. II. c. X. Nr. 1.

³⁾ Siehe Note 5.

⁴⁾ C. C. M. I. Abth. I. Nr. XIX.

⁵⁾ Ed. v. 11. Mai 1749, 28. Septbr. 1751, 1. Juni 1772. C. C. M. Cont. IV. p. 150. — N. C. C. I. 157. — V. b. 175.

⁶⁾ N. C. C. VIII. S. 2339.

⁷⁾ R. v. 1. Febr. 1792, 28. April 1794 und 26. Aug. 1798. N. C. C. IX. 762. 2148. — X. 1612.

A. Die Bundesgesetzgebung.

1) Die deutsche Bundesakte versprach im Art. XVIII. sub. d., daß die Bundesversammlung sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung einer gleichförmigen Verfügung über die Pressefreiheit beschäftigen solle. Demnachst erschien

2) ein provisorisches Pressegesetz vom 20. Septbr. 1819 auf fünf Jahre¹⁾.

Dasselbe sagte indeß eben so wie

3) der Art. LXV. der Wiener Schluß-Akte v. 8. Juni 1820 die Ausführung des im Art. XVIII. der Bundesakte gegebenen Versprechens zu.

Es bestimmte hierauf:

4) Der Beschluß v. 16. August 1824 sub. Nr. 3:

„Das mit dem 20. Septbr. laufenden Jahres erlöschende provisorische Pressegesetz bleibt so lange in Kraft, bis man sich über ein definitives Pressegesetz vereinbart haben wird.“

Später führten die Zeitverhältnisse noch folgende Bundesbestimmungen herbei:

5) Der Beschluß v. 21. Okt. 1830, enthaltend Maßregeln zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe in Deutschland, sub. Nr. 5. sek. 3), daß die Censoren der öffentlichen Blätter politischen Inhaltes bei Mittheilungen über stattgefundene aufrührerliche Bewegungen mit Vorsicht zu Werke gehen sollen und ihre Wachsamkeit auch auf die Blätter richten sollen, die bloß innere Verhältnisse behandeln.

6) Den Beschluß gegen den Mißbrauch der Presse v. 10. Novbr. 1831⁴⁾.

Im Einverständniß sämtlicher Gesandtschaften erfolgte auf Präsidialantrag der

B e s c h l u ß:

Da sämtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander übernommen haben, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit nachsamem Ernst zu verfahren und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde, in neuerer Zeit aber der Mißbrauch der periodisch-politischen Presse in einer höchst bedauerlichen Weise zugenommen hat; so bringt die Bundesversammlung sämtlicher Bundesregierungen diese, bis zur Vereinbarung über ein definitives Pressegesetz in voller Kraft verbleibende, gegenseitige Verpflichtung mit dem Ersuchen in Erinnerung, die geeigneten Mittel und Vorkehrungen zu treffen, damit die Aufsicht über die in ihren Staaten erscheinenden Zeitblätter nach dem Sinn und Zweck der bestehenden Bundesbeschlüsse gehandhabt werde. (v. Meyer a. a. D. S. 392.)

7) Der Beschluß v. 6. Juli 1832 bestimmt sub. Nr. 1.:

Keine in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache im Druck erscheinende Zeit- oder nicht über zwanzig Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhaltes darf in einem Bundesstaate, ohne vorgängige Genehmigung der Regierung desselben, zugelassen und ausgegeben werden; gegen die Uebertreter dieses Verbots ist eben so, wie gegen die Verbreiter verdornter Druckschriften, zu verfahren. (v. Meyer a. a. D. S. 415.)

8) Beschluß v. 28. April 1836, die Censur der Zeitungen wegen Aufnahme landständischer Verhandlungen oder Nachrichten darüber betreffend.

In Gemäßheit der nunmehr erfolgten sämtlichen Abstimmungen über den Commissionsvortrag v. 1. Dctbr. 1835, erfolgte hierauf der

B e s c h l u ß:

Daß Berichte und Nachrichten über Verhandlungen deutscher Ständerversammlungen nur aus den öffentlichen Blättern und aus den zur Oeffentlichkeit bestimmten Akten des betreffenden Bundesstaates in die Zeitungen und periodischen Schriften aufgenommen und daß deshalb die Herausgeber und Redaktoren der öffentlichen Blätter angehalten werden sollen, jederzeit die Quelle anzugeben, aus welcher sie solche Berichte und Nachrichten geschöpft haben.

(v. Meyer a. a. D. Fortsetzung zu Bd. II. S. 607.)

9) Beschluß v. 21. Juni 1838 wegen nochmaliger Veröffentlichung des Bundesbeschlusses v. 6. Febr. 1824, die Aufnahme von Zeitungsartikeln über Bundestags-Verhandlungen betreffend.

¹⁾ Vergl. dasselbe unten sub. B. 1., da dasselbe seinem vollständigen Texte nach in die B. v. 18. Dctbr. 1919 aufgenommen ist.

²⁾ v. Meyer Staatsakten etc. II. S. 237.

³⁾ v. Meyer a. a. D. S. 362.

⁴⁾ a. a. D. S. 392.

Präsidium trägt, aus Veranlassung einer vorausgegangenen vertraulichen Verhandlung, darauf an, daß die Vollziehung der in dem Bundesbeschlusse v. 5. Febr. 1824 sub. 4. enthaltenen Bestimmung, zufolge welcher man sich dahin vereinigt habe, „daß in Bundesfachen überhaupt, sowohl in Beziehung auf die Verhandlungen der hohen Bundesversammlung selbst, als auch auf die Geschäfte aller von ihr abhängenden Commissionen, in den in den deutschen Bundesstaaten erscheinenden Zeitungen nichts anders aufgenommen werde, als wörtlich, was die denselben mitgetheilten Bundestags-Protokolle enthielten,“ bei den Regierungen aufs Neue in Erinnerung gebracht werde.

Sämmtliche Gesandtschaften waren mit dem Antrage einverstanden, daher

B e s c h l u ß:

Daß die Vollziehung der in dem Bundesbeschlusse vom 5. Febr. 1824 sub. 4. enthaltenen Bestimmung bei den Regierungen aufs Neue in Erinnerung zu bringen sei. (v. Meyer a. a. O. S. 552.)

B. Die Landes-Preßgesetzgebung.

AA. Organisation der Censur-Behörden und deren Verfahren.

1) M. v. 23. Febr. 1843 über die Organisation der Censur-Behörden.

Wir Friedrich Wilhelm II. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da die bisherige Einrichtung der Censurbehörden dem Bedürfnis nicht mehr vollständig entspricht, so haben Wir eine Revision der darüber bestehenden Vorschriften veranlaßt und verordnen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1. In jedem Regierungsbezirke soll zur Censur aller in demselben erscheinenden censurspflichtigen Schriften ohne Unterschied ihres Gegenstandes mindestens ein Censor angestellt werden, welcher in der Regel seinen Sitz am Orte der Regierung hat. (Bezirks-Censor.)

§. 2. Außerdem sind nach Maßgabe des Bedürfnisses für die Censur der Tagesblätter und periodischen Schriften an den Orten, wo sie erscheinen, Censoren zu ernennen. (Lokal-Censoren.)

§. 3. Die Censur solcher geringfügiger Drucksachen, welche, wie z. B. Ankündigungen, Circulare, Formulare u. s. w., nicht für den Buchhandel oder nicht zur Aufnahme in periodische Blätter bestimmt sind, liegt, sofern sie nicht dem Bezirks- oder Lokal-Censor besonders übertragen wird, der Polizeibehörde des Orts ob, wo der Druck dieser Sachen erfolgen soll.

Alle übrigen censurspflichtigen Schriften bedürfen der Genehmigung desjenigen Bezirks-Censors, in dessen Bezirke sie gedruckt werden sollen, oder, falls es Tagesblätter oder periodische Schriften sind, des an dem Druck-Ort angestellten Lokal-Censors.

Das Imprimatur für solche Schriften, welche im Auslande gedruckt, aber im Inlande herausgegeben werden sollen, kann nur von dem Censor desjenigen inländischen Bezirks oder Orts, wo die Herausgabe geschehen soll, erteilt werden.

§. 4. Zu Censoren sollen nur Männer von wissenschaftlicher Bildung und erprobter Rechtschaffenheit erwählt werden. Ihre Anstellung erfolgt durch den Minister des Innern, welcher auch ihre Entlassung verfügen kann. Die Ober-Präsidenten sind befugt, bei vorübergehender Behinderung eines Censors einen Stellvertreter zu ernennen.

§. 5. Die Ober-Präsidenten beaufsichtigen die Presse und leiten die Censur-Verwaltung in der Provinz nach den Anweisungen des Ministers des Innern. Sie begutachten die Anträge auf Konzeßionierung zur Herausgabe neuer Zeitungen und anderer Zeitschriften und wachen darüber, daß diese Schriften sich innerhalb der Grenzen ihrer Konzeßion und ihres genehmigten Plans bewegen. Sie sind die nächsten Amtsvorgesetzten der Censoren, beaufsichtigen deren Geschäftsführung und haben dahin zu wirken, daß die Censur sowohl in Beziehung auf die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, als in Beziehung auf die freie Bewegung des literarischen Verkehrs genau im Geiste der deshalb bestehenden Vorschriften gehandhabt werde.

Die Ober-Präsidenten entscheiden:

- 1) über die Beschwerden, welche bei ihnen gegen die Censoren wegen verweigerter Druckerlaubnis angebracht werden, in erster Instanz; sie sind aber befugt, der Entscheidung in Fällen, wo dieselbe ihnen zweifelhaft erscheint, sich zu enthalten und solche sogleich dem Ober-Censurgericht zu überlassen, welchem sie alsdann die Beschwerden, unter sofortiger Benachrichtigung der Beschwerdeführer, zu überreichen haben. Ebenso steht auch den letzteren frei, ihre Beschwerden über die Censoren unmittelbar bei dem Ober-Censurgericht anzubringen;
- 2) über alle Kontraventionen gegen die Censur-Gesetze;
- 3) über diejenigen Kontraventionen, deren sich Verfasser, Verleger oder Drucker censurfreier Schriften dadurch schuldig machen, daß sie es, Unserer Order vom 4. Oktober v. J. zuwider, unterlassen, vor dem Ausgeben solcher Schriften ein Exemplar derselben bei der Polizei-Behörde niederzuliegen.

In denjenigen Landesstellen, in welchen die Untersuchung und Bestrafung von Polizei-Kontraventionen verfassungsmäßig den Gerichten zusteht, soll dies auch rücksichtlich der vorstehend unter Nr. 2. und 3. bezeichneten Kontraventionen eintreten. Zieht eine solche Kontravention den Verluß des

Rechts zum Gewerbe des Buchhandels oder der Buchdruckerei nach sich, so ist die Entscheidung bei dem Ober-Censurgericht (§. 11. zu 5.) zu beantragen.

§. 6. Die Polizei-Behörden sind verpflichtet alle zum Debit oder sonst zu Verbreitung bestimmte Schriften, deren Inhalt gesetzlich strafbar ist, oder die durch die Gesetze verboten, imgleichen diejenigen, welche censurpflichtig, aber ohne Erlaubnis des Censors gedruckt sind, in Beschlag zu nehmen und das weitere Verfahren hinsichtlich derselben bei den kompetenten Behörden zu beantragen.

§. 7. Aber auch der Debit anderer als der §. 6. bezeichneten Schriften, sie mögen censurfrei oder censurirt sein, kann, wenn ihr Inhalt als gefährlich für das allgemeine Wohl zu erachten ist, durch Entscheidung des Ober-Censurgerichts, und bis diese ergeht, einstweilen durch polizeiliches Einschreiten verhindert werden. Die Befugnis zu solchen polizeilichen Anordnungen steht den Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten zu. Lokal- und Kreis-Behörden können dergleichen Maßregeln zwar vorläufig verfügen, sind aber verpflichtet, unverzüglich die Genehmigung des Regierungs-Präsidenten nachzusuchen. Wird diese vom Regierungs-Präsidenten ertheilt, oder hat er die Maßregel selbst angeordnet, so liegt ihm ob, dem Ober-Präsidenten davon sofort Anzeige zu machen. Derselbe gebührt die Bestimmung über die Fortdauer der Debits-Suspension; auch ist er befugt, die Suspension auf die ganze Provinz auszudehnen. Er hat aber von jeder Suspension, es mag solche von ihm verfügt oder genehmigt worden sein, unverzüglich, mit Beifügung eines Exemplars der Schrift, dem Staats-Anwalt beim Ober-Censur-Gericht (§. 12.) Mittheilung zu machen, um den Erlaß des Debits-Verbots bei diesem Gerichte zu beantragen. (§. 11. Nr. 2.)

Zugleich hat der Ober-Präsident von der für seine ganze Provinz verfügten Debits-Suspension einer Schrift den Ober-Präsidenten der anderen Provinzen Behufs ihrer Erwägung, ob auch in ihren Provinzen auf gleiche Weise gegen die Schrift vorläufig einzuschreiten sei, Nachricht zu geben.

Was in Vorstehendem von den Regierungs-Präsidenten bestimmt ist, findet auch auf den Polizeipräsidenten von Berlin Anwendung.

§. 8. An der Spitze der gesammten Censur-Verwaltung steht der Minister des Innern. Derselbe konfessionirt neue Zeitungen und Zeitschriften und bestatigt die Redakturen inländischer privilegierter Zeitungen. Er ertheilt und entzieht die Abonnements- und Eingangs-Erlaubnis für politische, in Deutscher oder fremder Sprache außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes, so wie in Polnischer Sprache außerhalb der Preussischen Staaten erscheinende Zeitungen. Auch steht ihm, jedoch nur nach Einholung unserer Genehmigung, der Erlaß von Eingangs- oder Debits-Verboten gegen solche politische Zeitungen zu, welche außerhalb der Preussischen, aber innerhalb der Staaten des Deutschen Bundes erscheinen. Er ist der oberste Disziplinar-Vorgesetzte der Censoren, regelt deren Geschäftsführung und führt die Oberaufsicht darüber, daß sie die Censur den Gesetzen und Verordnungen gemäß handhaben. Er entscheidet in letzter Instanz über diejenigen Kontraventionen, hinsichtlich welcher nach §. 5. von den Ober-Präsidenten in erster Instanz entschieden worden ist. Wo die Rüge derartiger Vergehen in erster Instanz den Gerichten zusteht, fällt sie in der zweiten dem für solche Fälle bestimmten Appellationsgerichte anheim.

§. 9. Der Return an den Minister des Innern gegen Strafsentenzen, welche der Ober-Präsident in den nach §. 5. Nr. 2. und 3. zu seiner Kognition gehörigen Kontraventionsfällen erlassen hat, muß innerhalb derjenigen zehn Tage, welche auf den Tag der Publikation oder Behandigung des Resoluts folgen, beim Ober-Präsidenten eingelegt werden, widrigenfalls es bei der ersten Entscheidung bewendet.

§. 10. Unabhängig von der Censur-Verwaltung soll ein Ober-Censurgericht, aus einem Präsidenten und mindestens acht Mitgliedern bestehend, eingesetzt werden. Zwei der letzteren sollen aus den Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften und der Universität zu Berlin, die übrigen aus Personen, welche zum höheren Richteramt qualifizirt sind, erwählt werden. Der Präsident und die Mitglieder werden auf den Vorschlag des Staatsministeriums von uns ernannt; die Ernennung der Mitglieder erfolgt auf drei Jahre, doch können dieselben nach Ablauf dieser Frist aufs Neue ernannt werden; einen Wechsel in der Person des Präsidenten eintreten zu lassen, behält sich Unserer Cautelschließung vor, wie Wir auch in jedem Falle bestimmen werden, welches Mitglied in Krankheits- oder Behinderungsfällen des Präsidenten dessen Funktionen übernehmen soll. — Das Ober-Censurgericht steht unter der Oberaufsicht des Justizministers.

§. 11. Zur Kompetenz des Ober-Censurgerichts gehört:

- 1) die Entscheidung über Beschwerden, welche gegen die Urtheile der Censoren oder Ober-Präsidenten erfolgte Verlegung der Druckerlaubnis geführt werden;
- 2) der Auspruch von Debits-Verboten gegen solche Schriften, welche nicht schon gesetzlich für verboten zu erachten sind; ausgenommen hiervon bleibt jedoch die Verfügung von Verboten gegen auswärtige politische Zeitungen (§. 8.);
- 3) die Ertheilung oder Entziehung der Debits-Erlaubnis für Schriften, welche außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in Deutscher, oder außerhalb unserer Staaten in Polnischer Sprache gedruckt sind, jedoch ebenfalls mit Ausnahme politischer Zeitungen (§. 8.);
- 4) die Entscheidung über den Verlust von Privilegien oder Konfessionen zu Zeitungen oder anderen Zeitschriften (Art. XVII. des Edikts vom 18. Oktober 1819.) so wie über die Zurücknahme der dem Redakteur einer privilegirten Zeitung ertheilten Befähigung, imgleichen über die Entziehung des Redakteurs einer konfessionirten Zeitung;

- 6) die Entscheidung über den Verlust des Rechts zum Gewerbe des Buchhandels oder der Buchdruckerei in denjenigen Fällen, in welchen dieses Recht durch Uebertretung der Censurgesetze ver-
wirkt wird;
6) das Verbot des Debits sämmtlicher Verlags- und Kommissions-Artikel einer ausländischen
Buchhandlung, welche, der ausdrücklichen Verwarnung ungeachtet, fortfährt, verwerfliche
Schriften im Inlande zu verbreiten.

§. 12. Bei dem Ober-Censurgericht soll ein rechtsverfähndiger Staats-Anwalt bestellt werden.
Derfelbe wird von uns zu diesem Amte ernannt, aus welchem er aus dem Antrag des Ministers des
Innern zu jeder Zeit von uns wieder entlassen werden kann. Er ist in seiner Amtsführung dem Mi-
nister des Innern untergeordnet. Er hat die Entscheidung des Ober-Censurgerichts in allen Fällen,
wo das öffentliche Interesse es erheischt, zu beantragen und dieses Interesse bei den Verhandlungen zu
vertheidigen. Das Gericht darf in keiner der im §. 11. gebachten Sachen entscheiden, bevor nicht der
Staats-Anwalt mit seiner Erklärung gehört worden ist. Die Entscheidungen des Gerichts sind ihm
stets vollständig mitzutheilen und hat er von denselben dem Minister des Innern, Behufs der erforder-
lichen weiteren Verfügungen, Anzeige zu machen. Auch hat er die betreffenden Verwaltungen-Beheb-
den zu benachrichtigen, wenn er von dem Erscheinen unzulässiger Schriften, von geschehriden Hand-
lungen der Censoren oder von beangenehten Censurvergehen Kenntniss erhält. Die näheren Bestim-
mungen über die Ausübung seiner Befugnisse und Berufsrichtungen und über die Art seiner Geschäfts-
führung werden einer besonderen, vom Minister des Innern zu erlassenden Instruktion vorbehalten.
Ist der Staats-Anwalt vorübergehend an der Ausübung seines Amtes behindert, so kann ein Stell-
vertreter von dem Minister des Innern ernannt werden.

§. 13. Das Ober-Censurgericht ertheilt seine Entscheidungen nach Stimmenmehrheit. Bei Stim-
mengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zu einem gültigen Beschlusse ist die
Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden erforderlich. Gegen die
Entscheidung des Gerichts ist keine weitere Berufung zulässig.

Dasselbe entnimmt die Gründe seiner Entscheidungen aus den gesetzlichen Vorschriften.

Sollten besondere Umstände vorübergehend den Erlaß von speziellen Anweisungen an die Cen-
soren über die Gestattung oder Versagung des Druckes oder Debits von Schriften und Artikeln, welche
sich auf politische Verhältnisse des Inlandes oder auf auswärtige Staaten und Regierungen beziehen,
nothwendig machen, so hat das Ober-Censurgericht solche Anweisungen, wenn sie mit unserer Geneh-
migung erfolgt und zu seiner Kenntniss gebracht sind, bei seinen Entscheidungen über diejenigen Be-
schwerden zu befolgen, welche wegen der durch die Censoren resp. Ober-Präsidenten erfolgten Ver-
sagung des Druckes oder Debits solcher Schriften und Artikel bei demselben erhoben werden.

Dem Ermeßsen des Gerichts bleibt überlassen, in wiefern in den einzelnen Fällen den Betheiligten
die Gründe der Entscheidung zu eröffnen sind.

§. 14. Die näheren Bestimmungen wegen des Verfahrens vor dem Ober-Censurgericht bleiben einem
besonderen Reglement vorbehalten, welches der Justiz-Minister im Einvernehmen mit dem Minister
des Innern zu erlassen hat.

§. 15. Gegenwärtige Verordnung tritt erst am 1. Juli d. J. in Kraft. Mit eben diesem Tage
hört die Wirksamkeit des jetzigen Ober-Censur-Kollegiums auf, so wie die Gültigkeit aller bisherigen,
dieser Verordnung entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignobdigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insegele.

Gegeben Berlin, den 23. Februar 1843.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

a. Boyen. Mähler. Kötter. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
v. Bobelschwingh. v. Arnim.

(Ges. S. 1843. S. 31—36.)

2) R. d. v. 29. Mai 1843, betr. die Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder des
Ober-Censurgerichts und die nähere Bestimmung der Amtsdauer der Letzteren.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 8. d. M. und nach dessen Vorschläge ernenne Ich
hierdurch zum Präsidenten des nach der Verordnung über die Organisation der Censurbehörden vom
23. Februar d. J. einzusetzenden Ober-Censurgerichts, den Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath und
Staatssekretair Bornemann, und zu Mitgliedern dieses Gerichts: I. aus dem Kreise der zum
höheren Richteramt qualifizierten Beamten: 1) den Geheimen Ober-Justizrath Zeitwack, 2) den
Geheimen Ober-Tribunalsrath Decker, 3) den Geheimen Ober-Justizrath Gösche, 4) den Ge-
heimen Ober-Regierungsrath, früheren Kammergerichtsrath, Rath, 5) den Geheimen Ober-Tri-
bunalsrath Ulrich, 6) den Geheimen Regierungsrath, früheren Landgerichtsrath, Kalke, 7) den
Wirklichen Legationsrath, früheren Kammergerichtsassessor, Grafen von Schlieffen und 8) den
Kammergerichtsrath von Obßfelber; II. aus den Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften,
den Geheimen Ober-Justizrath Dr. Eichhorn, und III. aus den Mitgliedern der Universität zu
Berlin den ordentlichen Professor der Rechte Dr. von Lenzoltz. Zugleich will Ich die Vorschrift
im §. 10. der angeführten Verordnung wegen der Amtsdauer der Mitglieder des Ober-Censurgerichts

näher dahin bestimmen, daß von denjenigen Mitgliedern, welche aus dem Kreise der zum höheren Richteramt qualifizirten Beamten ernannt werden, alle drei Jahre die Hälfte auscheiden soll; diese wird das erste Mal durch das Loos bestimmt; demnachst scheiden diejenigen Mitglieder aus, welche seit der letzten Ernennung sechs Jahre im Amte gewesen sind; die Auscheidenden können jedoch auf's Neue ernannt werden. — Das Staatsministerium hat diesen Meinen Beschl durch die Gesessammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Potsdam, den 29. Mai 1843.

In das Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm.

(Bes. S. 1843, S. 229.)

BB. Gesetze, nach welchen die Censur gehandhabt wird.

1) B. v. 18. Okt. 1819, betr. die Censur der Druckschriften.

Durch das in der deutschen Bundesversammlung vom 20. September d. J. auf fünf Jahre einstimmig verabschiedete Pressegesetz, ist für sämtliche Bundesstaaten festgesetzt worden:

§. 1. So lange, als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in Form täglicher Blätter oder bestwisse erscheinen, desgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen in Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmigung der Landesbehörden, zum Druck befördert werden¹⁾.

Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Klassen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben; so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift, erhoben werden.

§. 2. Die zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der näheren Bestimmung der Regierung anheim gestellt; sie müssen jedoch von der Art sein, daß dadurch dem Sinn und Zweck der Hauptbestimmung des §. 1. vollständig Genüge geleistet werde.

§. 3. Da der gegenwärtige Beschluß durch die unter den obwaltenden Umständen von den Bundes-Regierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maßregeln gegen den Mißbrauch der Presse veranlaßt worden ist, so können die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Ergänzungen abweichenden Gesetze in soweit sie auf die im ersten §. bezeichneten Klassen von Druckschriften anwendbar sein sollen, so lange dieser Beschluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden.

§. 4. Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämtliche unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Druckschriften, in sofern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesamtheit des Bundes verantwortlich.

§. 5. Damit aber diese, in dem Besen des deutschen Bundesvertrages gegründete, von dessen Fortdauer untrennliche, wechselseitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwischen den Bundesstaaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Anlaß geben möge; so übernehmen sämtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungs- und Flugschriften mit nachsichtigen Ernste zu verfahren und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde.

§. 6. Damit jedoch auch die, durch gegenwärtigen Beschluß beabsichtigte allgemeine und wechselseitige Gewährung der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesamtheit und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Punkten gefährdet werden könne; so soll in dem Falle, wo die Regierung eines Bundesstaates sich durch die in einem andern Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubte, und durch freundschaftliche Rückprache oder diplomatische Korrespondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhilfe nicht gelangen könnte, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bei der Bundesversammlung zu führen, letztere aber sodann gehalten sein, die angebrachte Beschwerde kommissarisch untersuchen zu lassen, und wenn dieselbe gegründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch wenn sie zur Klasse der periodischen gehört, alle fernere Fortsetzung derselben, durch einen entscheidenden Auspruch zu verfügen.

Die Bundesversammlung soll außerdem befugt sein, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Kommission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Auspruch, von

¹⁾ Der Bundesbeschluß v. 29. Novbr. 1832 lautet:

Sämmtliche Regierungen werden veranlaßt, darauf zu halten, daß die Vorkriften des provisorischen Bundes-Pressegesetzes nicht nur bei gedruckten, sondern, wie sich solches von selbst versteht, auch bei lithographirten Schriften in Anwendung gebracht werden. (v. Meyer a. a. O. S. 296.)

welchem keine Appellation Statt findet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Anspruch zu vollziehen.

§. 7. Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Anspruch der Bundesversammlung unterdrückt worden ist; so darf der Redakteur derselben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen werden. Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weiteren Verantwortung frei, und die im §. 6. erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung werden ausschließlich gegen die Schriften, nie gegen die Personen, gerichtet ¹⁾).

§. 8. Sämmtliche Bundesglieder verpflichten sich, in einem Zeitraum von zwei Monaten die Bundesversammlung von den Verfügungen und Vorschriften, durch welche sie dem §. 1. dieses Beschlusses Genüge zu leisten gedenken, in Kenntniß zu setzen.

§. 9. Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen sein oder nicht, müssen mit dem Namen des Verlegers, und in sofern sie zur Klasse der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redakteurs versehen sein. Druckschriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen in keinem Bundesstaate in Umlauf gesetzt, und müssen, wenn solches heimlicher Weise geschieht, gleich bei ihrer Entdeckung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 10. Der gegenwärtige einstimmige Beschluß soll, vom heutigen Tage an, fünf Jahre in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im 18ten Artikel der Bundesakte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Pressefreiheit in Erfüllung zu setzen sein möchten, und demnach ein Definitiv-Beschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Pressefreiheit in Deutschland erfolgen.

Wir sind nicht nur entschlossen, alle in gedachtem Bundesgesetze ausgesprochenen Verabredungen und Bestimmungen in unsern zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen auszuführen und über die strenge Befolgung derselben wachen zu lassen, sondern wollen, daß die Censur nach gleichen Grundsätzen in Unserer gesammten Monarchie behandelt werde.

Da ferner der von Uns übernommene Verantwortlichkeit am besten genügt werden kann, wenn alle auch mehr als 20 Bogen starke Druckschriften wie bisher der Censur unterworfen bleiben, so lange das gegenwärtige Gesetz in Kraft bleibt ²⁾, die Erfahrung aber gelehrt hat, daß die bisherige Einrichtung der Censur mangelhaft, nicht einfach genug und in mancherlei Rücksicht unvollkommen war; so haben Wir beschlossen, das Censur-Edikt vom 19. December 1788, so wie alle sich darauf beziehende, oder dasselbe erklärende Edikte und Rescripte, so wie in den neuen oder wiedererworbenen Provinzen die das Censurwesen betreffenden früheren Verordnungen hierdurch aufzuheben, zugleich aber für alle Staaten der Monarchie, gegenwärtige neue allgemeine Censur-Vorschrift für die in dem Bundesgesetze erwähnten fünf Jahre als künftig einzige Norm bekannt machen zu lassen. Nach Ablauf derselben behalten Wir Uns vor, dasjenige weiter zu bestimmen, was die Umstände erfordern werden.

Wir haben demnach verordnet, was folgt ³⁾:

I. Alle in Unserem Lande herauszugebende Bücher und Schriften, sollen der in den nachstehenden Artikeln verordneten Censur zur Genehmigung vorgelegt, und ohne deren schriftliche Erlaubniß weder gedruckt noch verkauft werden ⁴⁾.

II. Die Censur wird keine ernsthafte und beschreibende Untersuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftstellern ungebührlichen Zwang auslegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen. Ihr Zweck ist, demjenigen zu steuern, was den allgemeinen Grundgesetzen der Religion, ohne Rücksicht auf die Meinungen und Lehren einzelner Religionspartheien und im Staate geduldeten Sekten, zuwider ist, zu unterdrücken, was die Moral und gute Sitten beleidigt, dem fanatischen Herübergehen von Religionswahrheiten in die Politik und der dadurch entstehenden Verwirrung der Begriffe entgegen zu arbeiten; endlich zu verhüten, was die Würde und Sicherheit, sowohl des Preussischen Staats,

¹⁾ Bundesbeschluß v. 14. Juni 1832:

Die hohe Bundesversammlung spricht ihre Meinung dahin aus, daß der §. 7. Absatz 2. des Bundesratsbeschl. v. 20. Septbr. 1819 nicht in dem Sinne genommen werden könne, daß die dort genannten Verfasser, Herausgeber und Verleger, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, für die von ihnen verfaßten, herausgegebenen oder verlegten Schriften auch gegen die einzelnen Bundesstaaten von aller weiteren Verantwortung entbunden seien; daß es vielmehr eine selbstverstandene Sache sei, daß in dieser Beziehung die Anwendung der Landesgesetze auf die durch die Presse begangenen Verbrechen oder Vergehen durch die Bundesgesetze keinerlei Beschränkung unterworfen sei. (v. Meyer a. a. O. S. 396.)

²⁾ Dieses Hinausgehen über die Bundesgesetzgebung ist erst durch die K. D. v. 4. Oktbr. 1842 — s. unten — wieder beseitigt.

³⁾ Vergl. unten die Censur-Instr. v. 31. Jan. 1843.

⁴⁾ Siehe die vorige Note.

als der übrigen deutschen Bundesstaaten, verlegt. Hierher gehören alle auf Erschütterung der monarchischen und in diesen Staaten bestehenden Verfassungen abweichende Theorien; jede Verunglimpfung der mit dem Preussischen Staate in freundschaftlicher Verbindung stehenden Regierungen und der sie konstituierenden Personen, ferner alles was dahin zielt im Preussischen Staate oder den deutschen Bundesstaaten Mißvergnügen zu erregen und gegen bestehende Verordnungen aufzureizen; alle Verläufe im Lande und außerhalb desselben Partbeien oder ungesetzmäßige Verbindungen zu stiften, oder in irgend einem Lande bestehende Partbeien, welche am Umsturz der Verfassung arbeiten, in einem günstigen Lichte darzustellen.

III. Die Aufsicht über die Censur aller in unsern Landen herankommenden Schriften, welchen Inhalt sie sein mögen, wird ausschließlich den Ober-Präsidenten, sowohl in Berlin als in den Provinzen, übertragen, welche für jedes einzelne Fach eine zur höchstmöglichen Beschleunigung erforderliche Anzahl vertrauter wissenschaftlich gebildeter und aufgeklärter Censoren durch das im §. VI. bestimmte Ober-Censur-Kollegium, dem Polizei-Departement des Ministeriums des Innern, in Absicht auf auswärtige Verhältnisse, dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und auf theologische und wissenschaftliche Werke dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts vorschlagen werden, um unter ihrer Leitung und nach den ihnen gegebenen Instruktionen sich der Beurtheilung der ihnen übergebenen Manuscripte, nach den im Artikel II. festgesetzten Grundsätzen zu unterziehen¹⁾.

IV. Die Censur der Zeitungen, periodischer Blätter und größeren Werke, welche sich ausschließlich oder zum Theil mit der Zeitgeschichte oder Politik beschäftigen, steht unter der obersten Leitung unseres Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die der theologischen, rein wissenschaftlichen Werke, unter dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts. Alle übrigen Gegenstände der Censur unter dem Polizei-Departement im Ministerium des Innern.

Die Censur von Gelegenheits-Gebichten und Schriften, Schulprogrammen und andern einzelnen Blättern dieser Art, außer den Ober-Präsidenten-Städten, bleibt den Polizei-Behörden des Prädikates, jedoch unter der Aufsicht und Kontrolle der Ober-Präsidenten überlassen.

V. Alle katholischen Religions- und Andachtsbücher müssen, ehe sie der gewöhnlichen Censur übergeben werden, von dem Ordinarius oder seinem Stellvertreter das Imprimatur erhalten haben, wodurch bezeugt wird, daß sie nichts enthalten, was der Lehre der katholischen Kirche zuwider wäre.

VI. Es soll in Berlin ein nach Verschiedenheit der Gegenstände den in den §§. III. und IV. benannten Staats-Ministerien unmittelbar untergeordnetes, aus mehreren Mitgliedern und einem Sekretair bestehendes Ober-Censur-Kollegium für die ganze Monarchie errichtet werden.

Dessen Hauptbestimmung soll sein:

1) die Beschwerden der Verfasser und Verleger wegen gänzlicher oder partieller Verweigerung der Erlaubnis zum Drucke zu untersuchen, und nach dem Geiste des gegenwärtigen Gesetzes in letzter Instanz darüber zu entscheiden;

2) über die Ausführung des Censur-Gesetzes zu wachen, jede ihm bekannt gewordene Uebertretung desselben, so wie die Fälle, wo die verordneten Censoren dem Geiste des gegenwärtigen Gesetzes nicht Genüge geleistet zu haben scheinen, oder über welche sich eine fremde oder einheimische Behörde beklagt hat, mit einem Vortrache dem betreffenden Ministerium anzuzeigen;

3) mit den Ober-Präsidenten und Censur-Behörden über Censur-Angelegenheiten zu korrespondiren, ihnen die von den oben erwähnten Staatsministerien eingehenden Instruktionen zuzukommen zu lassen, so wie ihre allfällige Zweifel und Bedenken nach den ihm von den gedachten Ministerien gegebenen Vorschriften zu heben;

4) das Verbot des Verkaufs derjenigen innerhalb oder außerhalb Deutschlands mit oder ohne Censur gedruckten Bücher, deren Debit anjuzweifeln scheint, durch Berichte an die vorgeordneten Ministerien zu veranlassen.

VII. Die der Akademie der Wissenschaften und den Universitäten bisher verliehene Censur-Freiheit wird auf fünf Jahre hiermit suspendirt.

VIII. Die einblättrigen Buchhändler sind gehalten, die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auch alsdann zu beobachten, wenn sie ein Buch im Auslande drucken lassen, auch sind sie dieser Verpflichtung nicht entbunden, wenn die ganze Auflage bloß für's Ausland bestimmt ist.

IX. Alle Druckschriften müssen mit dem Namen des Verlegers und Buchdruckers, letzterer am Ende des Werks, alle Zeitungen und Zeitschriften mit dem Namen eines im Preussischen Staate wohnhaften bekannten Redakteurs versehen sein.

Die Ober-Censurbehörde ist berechtigt, dem Unternehmer einer Zeitung zu erklären, daß der angegebene Redakteur nicht von der Art sei, das nöthige Zutrauen einzusößen, in welchem Falle der Unternehmer verpflichtet ist, entweder einen andern Redakteur anzunehmen, oder wenn er den ernannten beibehalten will, für ihn eine von unsren oben erwähnten Staats-Ministerien auf den Vorschlag gedachter Ober-Censurbehörde zu bestimmende Kautionsleistung zu leisten.

¹⁾ Die Art. III. bis VII. sind geändert durch die S. v. 12. Febr. 1843. Siehe sub. AA. 1.

X. Es bleibt einem Buchdrucker oder Verleger überlassen, das von ihm zu druckende Werk entweder im Ganzen in einer deutlichen Abschrift, oder stückweise in gedruckten Probefolien zur Censur einzubringen, in letzterem Falle hat er es jedoch selbst beizumessen, wenn nach Vollendung eines Theils des Drucks der Censor einen folgenden Abschnitt unzulässig fände, und durch Wegstreichen desselben das bereits gedruckte unnütz würde. Das zur Censur überreichte Manuscript wird von dem Censor auf der ersten und letzten Seite mit seinem Namen und dem Datum bezeichnet.

Ist das Werk stückweise der Censur überreicht worden, so muß das Imperium auf jedem Bogen ausgedrückt sein. Die Erlaubnis zum Druck ist nur auf ein Jahr gültig; ist der Druck nicht im Laufe desselben beendet worden, so muß eine neue Erlaubnis nachgesucht werden.

XI. Keine außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte Schrift, kann in den Königlichen Staaten verkauft werden, ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Ober-Censurbehörde.

XII. Keine in Deutschland verlegte Schrift in irgend einer Sprache, wo auf dem Titel nicht der Name einer bekannten Verlagsbuchhandlung steht, und welche der Buchhändler nicht durch diese oder eine andere bekannte, welche für die Richtigkeit dieses Namens Gewähr leistet, erhalten hat, darf verkauft werden.

XIII. Der Buchdrucker und Verleger, welcher die in gegenwärtigem Gesetze bestimmte Vorschrift befolgt und die Genehmigung zum Abdruck einer Schrift erhalten hat, wird von aller fernern Verantwortlichkeit wegen ihres Inhalts völlig frei. Sollte der im §. 6. des Bundesgesetzes vom 20. September vorangesehene Fall eintreten, und die Bundesversammlung die Unterdrückung einer solchen unter gehöriger Beobachtung der gegenwärtigen Censur-Vorschrift erschienenen Schrift verfügen; so hat der Verleger Ansuchen auf Entschädigung zu machen. Dem Verfasser kann in keinem Falle eine gleichmäßige vollständige Befreiung von Verantwortlichkeit zu Statten kommen, sondern, wenn es sich finden sollte, daß er des Censors Aufmerksamkeit zu hintergehen (z. B. durch eingestreute strafwürdige Anspielungen oder Zweideutigkeiten, deren beabsichtigter Sinn dem Censor verborgen bleiben konnte) oder sonst durch unzulässige Mittel die Erlaubnis zum Druck zu erschleichen gewußt habe, so bleibt er deshalb, besonders bei einzelnen, in einem weitläufigen Werke vorkommenden unerlaubten Stellen, nach wie vor verantwortlich. Ist in einem solchen Werke der Verfasser nicht genannt, so muß der Verleger denselben anzeigen; wenn er dieses nicht kann oder nicht will, oder der Verfasser ist nicht ein im Lande gegenwärtiger Preussischer Unterthan, so muß der Verleger die Verantwortung an dessen Stelle übernehmen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wenn in einer Schrift Stellen vorkommen, wodurch eine Person sich für beleidigt hält, derselben, der erfolgten Censur und Erlaubnis zum Druck ungeachtet, ihre Rechte gegen den Verfasser und Verleger vorbehalten bleiben.

XIV. Eine unveränderte neue Auflage eines Werks, das seit der Bekanntmachung gegenwärtiger Censur-Vorschrift mit Erlaubnis erschienen war, kann ohne weitere Censur auch im Auslande gedruckt werden, nur muß der Verleger der Censurbehörde, unter welcher der Buchdrucker steht, oder wenn es außerhalb gedruckt wird, derjenigen seines Wohnorts die gehörige Anzeige machen.

XV. Der Verleger ist, wenn er ein Werk mit Erlaubnis hat drucken lassen, zu keiner Entrichtung für Censur-Gebühren, auch von Bekanntmachung gegenwärtiger Censur-Vorschrift an, zu keiner Ablieferung von irgend einem Frei-Exemplar an eine Bibliothek verbunden. Jedoch verbleibt die Verpflichtung zur Abgabe eines Exemplars an den Censor.

XVI. 1) Jeder Buchdrucker in Unfern Staaten, welcher eine Schrift druckt, und jeder einländische Verleger, der eine Schrift im In- oder Auslande drucken läßt, ohne diesen Censur-Vorschriften zu genügen, verfällt blos deshalb in eine polizeiliche Strafe, nach Maßgabe der Gefährlichkeit des Inhalts von zehn bis einhundert Reichthaler und außerdem ist die Polizei befugt, die ganze Auflage einer solchen Schrift in Beschlagnahme zu nehmen. Bei Wiederholung dieses Vergehens wird die Strafe verdoppelt. Ist der Verfasser selbst Verleger, so treffen auch ihn die Strafen des Verlegers. Buchhändler und Buchdrucker, die zum drittenmale sich solcher Vergehungen schuldig machen, sollen der Befugnis zu diesem Gewerbe verlustig sein.

2) Ist der Inhalt einer solchen Schrift an sich strafbar, so treten außerdem die gesetzlichen richterlichen Strafen ein, wobei Wir erklären, daß bei frechem und unerbittlichem Tadel und Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate es nicht blos darauf ankommen soll, ob Mißvergünstigen und Unzufriedenheit veranlaßt worden sind, sondern eine Gefährdung - oder Fälschung - Strafe von sechs Monaten bis zwei Jahren wegen solcher strafbaren Äußerungen selbst verwickelt ist.

Eine gleiche Strafe soll Statt finden, bei Verletzung der Ehrenwürde gegen die Mitglieder des deutschen Bundes und gegen auswärtige Regenten, und bei frechem, die Erregung von Mißvergünstigen abzuwendenden Tadel ihrer Regierungen.

3) Für den Inhalt der Schrift ist zunächst der Verfasser, wenn aber der Verleger diesen Unfern Gerichten nicht stellen kann oder will, auch der Verleger verantwortlich.

4) Blos die Unterlassung der wahren Anzeige des Verlegers auf dem Titel einer Schrift, wenn sie auch mit Censur gedruckt ist, soll polizeilich mit einer Geldbuße von fünf bis fünfzig Reichthalern an dem Verleger bestraft werden. Eben so soll der Drucker bestraft werden, der eine Zeitung oder periodische Schrift ohne den Namen des Redakteurs druckt.

3) Wer verbotene Schriften verkauft oder sonst ausgiebt, soll außer der Konfiskation der bei ihm davon vorhandenen Exemplare mit einer Polizeistrafe von zehn bis Hundert Reichthalern, im Wiederholungsfall mit Verdoppelung derselben und im dritten Falle, außer der doppelten Geldbuße, mit Verlust des Gewerbes bestraft werden.

In den Verboten gehören alle in Deutschland, ohne Namen des Verlegers erscheinende Schriften, und alle deutsche Zeitungen und Zeitschriften, auf denen der Name des Redakteurs fehlt.

XVII. Zeitungen und andere periodische Schriften, sobald sie Gegenstände der Religion, der Politik, Staatsverwaltung und der Geschichte gegenwärtiger Zeit in sich aufnehmen, dürfen nur mit Genehmigung der oben gedachten Ministerien erscheinen, und sind von denselben zu unterdrücken, wenn sie von dieser Genehmigung schädlichen Gebrauch machen. (G. S. 1819. S. 224.)

2) R. D. vom 18. Septbr. 1824, wegen Fortdauer der vorstehenden Verordnung.

Mit Bezug auf den über das provisorische Preßgesetz unter Meiner Zustimmung genommenen Bundesrats-Beschluß, verordne Ich hierdurch auf den Bericht des Staatsministerium vom 2. b. M., daß das Censur-Edikt vom 18. Oktober 1819, und die Bestimmungen, welche in Beziehung darauf später ergangen sind, ferner gesetzliche Kraft behalten sollen, bis Ich darüber weitere Verordnung erlassen werde. (G. S. 1824. S. 184.)

3) R. D. v. 4. Okt. 1849, betr. die Bestimmung, daß die in den Preussischen Staaten erscheinenden Bücher, deren Text mit Anschluß der Beilagen zwanzig Druckbogen übersteigt, wenn sowohl der Verfasser als der Verleger auf dem Titel genannt ist, der Censur ferner nicht mehr unterworfen sein sollen.

Indem Ich eine Revision der für das Censurwesen in Meinen Staaten bestehenden Verordnungen und Verwaltungsförmlichkeiten angeordnet habe, will Ich, ohne die Verrückung dieser bei ihrer großen Wichtigkeit längere Vorbereitung und Zeit erfordernden Arbeiten abzuwarten, schon jetzt die Presse von einer durch die Bundesgesetzgebung nicht geforderten Beschränkung befreien, indem Ich bestimme: daß die in Meinen Staaten erscheinenden Bücher, deren Text mit Anschluß der Beilagen, zwanzig Druckbogen übersteigt, wenn sowohl der Verfasser, als der Verleger auf dem Titel genannt ist, der Censur ferner nicht mehr unterworfen sein sollen. Auf Bücher, welche in einzelnen Lieferungen erscheinen, erstreckt sich diese Bestimmung nur in sofern, als der Text jeder Abtheilung zwanzig Druckbogen übersteigt. Von jeder hiernach ohne Censur erscheinenden Schrift muß vier und zwanzig Stunden vor ihrer Abtheilung ein Exemplar bei der Polizei-Behörde niedergelegt werden. Für die Befolgung dieser Vorschrift sind der Verfasser und der Verleger, imgleichen der Drucker, dessen Name auf dem Titel oder am Schluß des Werks angegeben sein muß, bei einer polizeilichen Geldbuße von 10 bis 100 Thalern verantwortlich. — Ueber die Festsetzung dieser Geldbuße entscheidet der Ober-Präsident unter Vorbehalt des Rekurses an den Minister des Innern; der Recurs muß innerhalb 10 Tagen nach Publikation des Resoluts des Ober-Präsidenten bei letzterem angemeldet werden. — Die bisherigen Strafgesetze gegen die im Wege der Presse verübten Verbrechen, und namentlich die Bestimmungen im Artikel XVI. Nr. 2. und 3. des Censur-Edikts vom 18. Oktober 1819, bleiben auch in Beziehung auf diejenigen Bücher in Kraft, welche fortan von der Censur befreit sind. Das Staats-Ministerium hat diese Order durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4. Oktober 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium. (G. S. 1842. S. 250.)

4) R. D. v. 3. Febr. 1843 über die Vervielfältigung, Festhaltung und Verbreitung von Karikaturen, Zerr- oder Spottbildern.

Ich habe mit Unwillen wahrgenommen, bis zu welchem hohen Grade in der letzten Zeit der Unfug geübt ist, durch bildliche Darstellungen die Religion und den Staat herabzuwürdigen und zu verspotten, so wie die Sittlichkeit und die persönliche Ehre zu verletzen. Um diesem Unfuge für die Folge vorzubeugen, bestimme Ich hierdurch, daß bildliche Darstellungen, durch welche die Sittlichkeit gräßlich verletzt wird, überhaupt nicht, Karikaturen, Zerr- oder Spottbilder jeder Art aber nicht anders vervielfältigt, fragebalten, verkauft, ausgestellt, ausgelegt oder verbreitet werden dürfen, als wenn dazu vorher die Genehmigung der Polizeibehörde des Orts, wo die Vervielfältigung beabsichtigt wird, oder im Falle die Bilder im Auslande angefertigt sind, die Genehmigung der Polizeibehörde des Orts, wo der Verkauf oder die Verbreitung derselben stattfinden soll, eingeholt worden ist. — Aber diesen Bestimmungen jawider handelt, daß außer der Strafe, welche ihn wegen eines dadurch etwa begangenen Verbrechens trifft, diejenige Strafe verwirkt, mit welcher im Art. XVI. Nr. 5. der Verordnung vom 18. Oktober 1819 und im §. 4. der Order vom 8. August 1837 der Verkauf u. s. w. verbotener Schriften bestraft ist. Die vorgesehnen Exemplare solcher bildlichen Darstellungen sind zu konfiskiren und zu vernichten. Die Untersuchung und Bestrafung der gedachten Vergehen wird eben denjenigen Behörden übertragen, denen solche in Ansehung der Vergehen gegen die Censurgesetze zugeht.

Das Staats-Ministerium hat diesen Meinen Befehl durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen, und Sie, der Minister des Innern, haben hiernach die Behörden mit Instruktionen zu versehen.

Berlin, den 3. Februar 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium. (Gef. S. 1843. S. 24.)

5) R. D. v. 4. Febr. 1843, betr. die Censur der Zeitungen und Flugschriften und die Genehmigung der vom Staats-Ministerium entworfenen Censur-Instruktion vom 31. Januar 1843¹⁾.

Seit Meinem Regierungs-Antritt ist die Regelung der Presseverhältnisse Gegenstand Meiner ernstlichen Vorsorge und wiederholter Anordnungen gewesen. Unterm 10. Dezember 1841 habe Ich dem Staats-Ministerio die Grundzüge bezeichnet, wonach Ich insbesondere die Censur der Zeitungen und Flugschriften behandeln wissen wolle. In dieser Order ist wörtlich gesagt:

Ich habe vielfache Gelegenheit gehabt, zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß sowohl die Censur: als die Verwaltungsbehörden zu bedenklich sind, wenn es darauf ankommt, Gegenstände der Staats-Verwaltung durch Zeitungsartikel zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Während die Censur aus fremden Zeitungen häufig Artikel in die inländischen hat übergeben lassen, die weder der Form noch der Tendenz nach empfehlenswerthig waren, und worin die Wahrheit sich durch Irrthum und Lüge entstellte, sind der inländischen Besprechung über Gegenstände der Verwaltung die engsten Grenzen gezogen worden. Ich will, daß diese Grenzen überall, wo es sich nur um eine anständige und wohlmeinende Besprechung in den öffentlichen Blättern handelt, im Sinne der Gesetzgebung von 1819 und der späteren, sie ergänzenden Bundes-Beschlüsse erweitert, und die Censoren hiernach angewiesen werden sollen.

Im Oktober v. J. habe Ich brennendst die Censur aller Schriften über jwanzig Bogen völlig aufgehoben, obgleich es schon damals zu Tage lag, daß Meine Befehle über die Behandlung der Zeitungs-Presse von einem großen Theil der Censoren gänzlich mißverstanden und durch ungeschickte Behandlung der Sache völlig verfehlt waren. Die dadurch veranlaßten, immer zunehmenden Ausfchreitungen der Tagesblätter machen daher angemessenere Instruktionen für die Censoren unumgänglich nöthig. Was Ich durch die genannten Verordnungen gewollt, das will Ich unabänderlich noch: die Wissenschaft und die Literatur von jeder sie hemmenden Fessel befreien, und ihr dadurch den vollen Einfluß auf das geistige Leben der Nation sichern, der ihrer Natur und ihrer Würde entspricht; der Tagespresse aber innerhalb des Gebiets, in welchem auch sie heilsames in reichem Maasse wirken kann, wenn sie ihren wahren Beruf nicht verkennt, alle zulässige Freiheit dazu gestatten. Was Ich nicht will, ist: die Auflösung der Wissenschaft und Literatur in Zeitungsschreiberei, die Gleichstellung beider in Würde und Ansprüchen, das Uebel schrankenloser Verbreitung verführerischer Irrthümer und verderbter Theorien über die heiligsten und ehrwürdigsten Angelegenheiten der Gesellschaft auf dem leichtesten Wege und in der stichtigsten Form unter eine Klasse der Bevölkerung, welcher diese Form lothender, und Zeitungsblätter zugänglicher sind, als die Produkte ernster Prüfung und gründlicher Wissenschaft. Ich bin deshalb mit der aus diesem Gesichtspunkte entworfenen, Mir von dem Staats-Ministerio vorgelegten Censur-Instruktion ganz einverstanden, und indem Ich dieselbe hiernach genehmige, trage Ich dem Staats-Ministerio auf, sie zugleich mit dieser Order zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4. Februar 1843.

Friedrich Wilhelm.

In das Staatsministerium.

Censur-Instruktion.

Da die Vorschriften der bestehenden Censurgeetze über das zulässige Maas der öffentlichen Mittheilung durch den Druck theils von den Censoren, theils von den Schriftstellern nicht immer richtig abgefaßt worden sind, so wird hierdurch die nachfolgende Zusammenstellung der in der Verordnung vom 18. Oktober 1819 und in der Allerhöchsten Order vom 28. Dezember 1824 enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen nebst den zu ihrer Anwendung insbesondere für die Censur der Zeitungen und Flugschriften erforderlichen näheren Anweisungen zur Nachachtung mitgetheilt.

Art. II. des Edikts vom 18. Oktober 1819.

I. Die Censur soll keine ernsthafte und beschreibende Untersuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftstellern ungeduldrichen Zwang auferlegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen.

Art. II. des Edikts vom 18. Oktober 1819 und §. 1. der R. D. v. 28. Dezbr. 1824.

II. Durch die Censur soll dagegen der Druck solcher Schriften verhindert werden, welche mit den Hauptgrundsätzen der Religion im Allgemeinen und des christlichen Glaubens insbesondere im Widerspruch stehen, also:

entweder den Grund aller Religion überhaupt angegriffen, oder die wichtigsten Wahrheiten derselben verdächtig, verächtlich oder lächerlich machen wollen; oder die christliche Religion, die biblischen Schriften und die darin vorgetragenen Gesichts- und positiven Glaubenswahrheiten für das Volk zum Gegenstande des Zweifels oder gar des Spottes zu machen suchen; oder, selbst wenn sie für einen engeren Kreis von Lesern oder nur für Gelehrte bestimmt sind, anständigen, lieblosen, zur Vertheibigung der eigenen

¹⁾ Vergl. auch die R. D. v. 10. Dezember 1841, mitgetheilt durch E. B. der Censur-Minister v. 24. Dezbr. 1841, welche kurz die neueren Ansichten über die Censur ausspricht. (U. M. Bl. 1841. C. 333.)

oder ruhigen Widerlegung entgegengesetzter Meinungen nicht unmittelbar ge-
hörende Angriffe auf andere Glaubenspartheien enthalten;
oder endlich Religionswahrheiten auf fanatische Weise in die Politik hin-
überziehen und dadurch Verwirrung der Begriffe verbreiten.

Hiernach sind also Schriften, durch welche eine der christlichen Kirchen oder eine im Staate geduldet
Religionsgesellschaft, oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche oder die Gegenstände ihrer Ver-
ehrung herabgewürdigt, geschmäht oder verspottet werden, für unzulässig zum Druck zu achten. Wenn
ferner von der Erlaubnis zum Druck Alles ausgeschlossen bleiben soll, was die christliche Religion, die
biblischen Schriften und die darin vorgetragenen Geschichten, oder positiven Glaubenswahrheiten für
das Volk zum Gegenstande des Zweifels oder gar des Spottes macht, so ist der letztere
nirgends zuzulassen, die Förderung des ersteren aber wenigstens in solchen Schriften nicht zu gestat-
ten, welche entweder durch populären Ton oder durch Wohlfeilheit ihres Preises für einen größeren
Lesekreis und daher auch für die geringere Volksklasse berechnet erscheinen, wie namentlich Zeitungen
und Flugchriften. In Schriften dieser Art ist auch dem jetzt vielfach hervortretenden, für den reli-
giösen und moralischen Zustand des Volks verderblichen Bestreben nicht Raum zu geben, die religiösen
Wahrheiten anzugreifen und durch die Ergebnisse philosophischer Deduktionen zu ersetzen.

§. 2 der K. O. v. 28. Decbr. 1824.

III. Unzulässig zum Druck ist ferner, was die Moral und guten Sitten beleidigt.
Der Censur hat also solchen Schriften und Aufträgen die Erlaubnis zum Druck zu versagen, welche
entweder ihrem Gegenstande oder ihrem Ausdrücke nach unästhetisch sind, insbesondere aber denen, von
welchen Verführung zur Immoralität zu besorgen ist.

Art. II. des Censur-Ges. v. 18. Octbr. 1819.

IV. Die Druck-Erlaubnis ist ferner solchen Schriften zu versagen, welche die
Würde, die innere und äußere Sicherheit, sowohl des Preussischen Staats, als
der übrigen Deutschen Bundesstaaten verletzen, also

Theorien entwickeln, welche auf Erschütterung der Verfassung der Preussischen
Monarchie oder der in den Deutschen Bundesstaaten geltenden Verfassungen
abzielen, oder dahin streben, im Preussischen Staate oder in den Deutschen
Bundesstaaten Mißvergnügen zu erregen und gegen bestehende Verordnungen
aufzureizen;

oder Versuche involvirens, im Lande oder außerhalb desselben Parteien oder
geschwidrigte Verbindungen zu stiften oder in irgend einem Lande bestehende
Parteien, welche am Umsturz der Verfassung arbeiten, in einem günstigen
Lichte darzustellen,

oder endlich Verunglimpfungen der mit dem Preussischen Staate in freunds-
schaftlicher Verbindung stehenden Regierungen und der sie konstituierenden
Personen enthalten.

Es ergibt sich hieraus, was die Verhältnisse des Inlandes betrifft, schon im Allgemeinen, daß
keine Äußerung von der Censur gestattet werden darf, wodurch die Würde des Königs, des König-
lichen Hauses oder einzelner Mitglieder desselben, oder des Königthums überhaupt, angegriffen oder
gefährdet, oder der Staat, dessen Einrichtungen und Organe herabgewürdigt werden. Um aber auch
im Einzelnen zu beurtheilen, in wie weit, insbesondere in Bezug auf Zeitungen und Flugchriften,
Äußerungen über

1) die Verfassung, 2) die Gesetzgebung, 3) die Verwaltung
des Staates vom Censur gestattet werden können, sind diese Gegenstände abgesondert in Betracht
zu ziehen.

Zu 1) In Beziehung auf die Verfassung dürfen keine Äußerungen gedruckt werden, welche das
monarchische Princip des Preussischen Staats oder die den bestehenden ständischen Institutionen beson-
der geschicklich vorgezeichneten Grundlagen angreifen oder zur Unzufriedenheit mit dem monarchischen
Princip oder mit den gedachten Institutionen aufzureizen suchen.

Zu 2) Was die Gesetzgebung anbelangt, so sind in Druckchriften Urtheile oder Äußerungen
sowohl über schon beschlossene gesetzliche Vorschriften, als über Entwürfe zu vergleichen nur dann zu-
lässig, wenn sie in bescheidener, anständiger Form und wohlmeinender Absicht erfolgen; feindselige und
gebärgliche, oder in unanständiger, verwerflicher Tone abgefaßte Beurtheilungen solcher Vorschriften
und Entwürfe darf der Censur nicht gestatten.

Zu 3) Auch die Maßregeln der Verwaltung und die Amtshandlung ihrer Organe in zum
Druck bestimmten Schriften zu würdigen und Verbesserungen in den einzelnen Verwaltungszweigen
anzudeuten oder vorzuschlagen, ist erlaubt, sofern dies in bescheidener, anständiger Form, und in wohl-
meinendem Sinne geschieht. Urtheile über die Amtshandlungen einzelner Beamten und Behörden
müssen sich jedoch von jeder persönlichen Kränkung derselben fern halten und auf die Würdigung be-
stimmter klar dargelegter Thatfachen beschränken.

Nach Vorstehendem darf also der Censur bei der Frage, ob er Äußerungen über den Staat, seine
Einrichtungen, seine Gesetzgebung, seine Verwaltung oder deren Organe zum Druck verstatte dürfe?
nicht bloß auf den Inhalt, sondern auch auf Ton und Tendenz der Schriften zu achten. In

lebensschafflicher oder unanständiger Sprache geschriebene Aufsätze und Stellen sind unzulässig. Eine in wohlwollenderm Teneben und in anständiger Form ausgesprochene Kritik, welche belehren, rathen und dadurch nützen und verbessern will, soll nicht gehindert werden. Nicht zu tadeln sind dagegen Ver-spottung oder Verunglimpfung gesetzlich bestehender Einrichtungen, oder anmaßender, geringschätzender Tadel derselben. Ebenso sind auch solche Artikel nicht zum Druck zu verstätten, welche dahin glesien, Briefspalt zwischen den im Lande vorhandenen Ständen und Konfessionen zu säen, und dieselben unter sich oder gegen die Regierung aufzureagen.

In allen vorgetragenen Beziehungen gilt es gleich, ob die feindselige Tendenz direkt kund gegeben, oder hinter der Anführung von angeblichen Thatfachen oder von Gerüchten versteckt wird. Auch macht es keinen Unterschied, ob Äußerungen, die nach allem Vorstehenden überhaupt unzulässig sind, bereits anderwärts gedruckt waren.

In wiefern Kupferungen über den Deutschen Bund, die einzelnen Bundesstaaten, deren Regenten und Regierungen, sowie über andere fremde Staaten und Regierungen zum Druck geeignet sind oder nicht, ist in den oben aufgeführten Verzeichnissen genügend bestimmt.

§ 2. der R. D. v. 28. Decbr. 1824.

V. Endlich darf der Genoss nichts zum Druck veröffentlichen, was auf die Kränkung der persönlichen Ehre und des guten Namens Anderer abzielt.

Berlin, den 31. Januar 1843.

Das Staats-Ministerium.

Prinz von Preussen.

v. Bopen. Mähler. v. Ragler. Rother. Graf v. Alvensleben. Eichhorn.
v. Ihle. v. Savigny. v. Nobelschwingh. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim.
(B. S. 1843. S. 25-30)

6) B. v. 30. Juni 1843, enthaltend die in Folge der B. v. 23. Febr. 1843 nothwendigen Ergänzungen der die Presse und Censur betreffenden Vorschriften.

Wolfgang Wilhelm 20.

Nachdem Unser Staatsministerium Uns vorgetragen hat, daß, da ein großer Theil derjenigen Befugnisse, welche bis jetzt dem Genfurwesen vorgesetzten Ministern zufließen, auf das nach Unserer Verordnung vom 23. Febr. d. J. zu errichtende Ober-Genfurgericht übergegangen, daßsibe aber an die seither von den Verwaltungsbehörden ertheilten Vorschriften nicht gebunden ist, sondern nur nach Gesetzen zu entscheiden hat, das Bedürfnis obwaltet, mehreren dieser Bestimmungen, welche seinen Wirkungskreis derühren und deren Aufrechterhaltung nöthig ist, so weit es noch nicht geschehen, Gesetzeskraft zu verleihen, so wie dem Minister des Innern in Bezug auf die Ausübung mehrerer Befugnisse, welche nach der getachten Verordnung von den bisherigen Genfur-Ministern auf ihn allein übergegangen sind, einen gesetzlichen Anhalt zu geben, und daß es hierbei möglich ist, der Befehlsgewalt über die Presse durch Aufhebung oder Vereinfachung vieler einzelner dergleichen Bestimmungen größtenteils Klarheit und Sicherheit und den Schriftstellern und Verlegern Erleichterung zu gewähren, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums was folgt:

§. 1. Bei Ertheilung oder Verweigerung der Druckerlaubniß haben die Censoren, außer der von uns genehmigten Censurinstruction vom 31. Jan. 1843, und den künftig etwa nach dem Vorbestalt im §. 13. der B. v. 23. Febr. d. J. von uns zu erlassenden speziellen Anweisungen, von den bis jetzt publicirten Vorchriften nur noch die nachstehenden zu beachten.

- 1) Ankündigungen verbotener Schriften, so wie solche Auszüge aus dergleichen Schriften, welche dasu bestimmt sind, eine Verbreitung des verbotenen Inhalts derselben zu befördern, imgleichen Schriften, welche vom Censor als Nachdrücke erkannt, und Ankündigungen, in welchen Nachdrücke angezeigt werden, dürfen nicht gedruckt werden.
- 2) Berichte und Nachrichten über Verhandlungen Deutscher Stände-Versammlungen sollen nur aus den öffentlichen Blättern und den zur Öffentlichkeit bestimmten Akten des betreffenden Bundesstaats in Zeitungen und Zeitschriften aufgenommen werden. Die Redakteure der öffentlichen Blätter sind daher schuldig, dem Censor auf sein Verlangen jederzeit die Quelle anzugeben, aus welcher sie solche Berichte und Nachrichten geschöpft haben.
- 3) Nachrichten über den Gang der Verhandlungen der Preussischen ständischen Versammlungen dürfen während der Dauer der letzteren nur übereinstimmend mit den von diesen selbst für die Zeitungen gefertigten Landtagsberichten oder nach den von der Regierung veröffentlichten amtlichen Mittheilungen in die öffentlichen Blätter übernehmen werden. Eben so sind in diesen Blättern Petitionen oder sonstige Schriften, welche an die Landtage gerichtet werden, nur in so weit zum Druck zugelassen, als sie durch die gedachten Landtagsberichte oder amtliche Mittheilungen veröffentlicht werden.
- 4) Werden Zeitungsartikel zur Censur vorgelegt, in welchen königliche Befehle oder amtliche Verfügungen, Beschlüsse oder sonstigen Aktenstücke inländischer Staatsbehörden ganz oder auszugeweiht mitgetheilt werden und hat der Censor Grund zum Zweifel über die Befugniß zur Veröffentlichung, so ist die Druckerlaubnis erst dann zu erteilen, wenn die Genehmigung der betreffenden Behörde nachgewiesen worden ist. In jedem Falle dürfen dergleichen Artikel in eine Zeitung nur dann aufgenommen werden, wenn sie entweder einer andern inländischen Schrift entlehnt worden, in welchem Falle der Redakteur die Quelle angegeben hat, oder wenn ihm der Einsender bekannt ist; Auch ist er verpflichtet, letzteren dem Censor auf dessen Verlangen namhaft zu machen.

5) Daß in Folge der Censur Aenderungen irgend einer Art in einer Schrift vorgenommen worden sind, darf im Abdruck weder durch Censurstrichen, noch auf andere Weise angedeutet, noch auch besonders angezeigt werden.

§. 2. Schriften, welche auf Anordnung einer Staatsbehörde im Bereich oder für den Zweck ihrer amtlichen Wirksamkeit gedruckt werden, bedürfen der Genehmigung des Censors nicht. Dasselbe gilt von solchen Werken und Drucksachen, welche unter der Autorität der Akademie der Wissenschaften und der inländischen Universitäten erscheinen.

§. 3. Militairische Werke und Abhandlungen dürfen nur dann die Druckerlaubnis erhalten, wenn sie zuvor den durch die D. v. 24. Nov. 1823 bestimmten Militairpersonen vorgelegt worden sind und diese gegen den Abdruck nichts erinnern haben.

§. 4. Karten des Preussischen Staats, deren Maassstab $\frac{1:500,000}{1:1,000,000}$ oder ein noch größerer ist, müssen, insofern sie die Darstellung von Festungen oder besetzten Städten enthalten, vor der Herausgabe der nach der D. v. 24. Nov. 1823 zu ernennenden Militairperson zur Genehmigung vorgelegt werden. Pläne von inländischen Festungen und ihrer Umgegend aber dürfen, ohne Unterschied des Maassstabes, nur nach eingeholter Genehmigung des General-Inspecteurs der Festungen und des Chefs des Generalstabes der Armee herausgegeben werden.

Ob die Landkarte oder der Plan für sich allein, oder ob er als Theil oder Beilage einer Schrift herausgegeben wird, macht hierbei keinen Unterschied.

Bei den nach Vorstehendem der Genehmigung bedürftenden Karten und Plänen sind folgende Regeln zu beachten:

1) Von allen Festungen oder besetzten Städten darf sich die Darstellung des von der Befestigung umschlossenen Raumes nur bis einschließlich der, innerhalb des Hauptwalls längs dessen Fußes belegenen Wallstraße, oder — in Ermangelung einer solchen Straße — bis zum innern Wallfusse selbst erstrecken.

2) Alle nach jeder Befestigung, sie bestrehe aus zusammenhängenden Linien oder einzelnen detachirten Festungswerken, darf in keinerlei Art in die Karte oder den Plan aufgenommen, mithin auch nicht die äußere Kontur oder der Fuß des Glacis darin verzeichnet werden.

3) Die im Rapon der Festung belegenen Ortschaften, Mühlen, Krüge, Gebäude und Gehöfte jeder Art, imgleichen die Flüsse und Gewässer, die Landkrassen, Wege und Brücken dürfen zwar vollständig in die Karte oder den Plan eingetragen werden, dagegen muß

4) alles, was die nähere Terrainbeschaffenheit erkennen läßt, also die Zeichnung des Terrains, die Bezeichnung der Höhen und Tiefen, Wiesen, Sümpfe, Gestrüuche und Wälder innerhalb des Glacisraums zwischen dem Glacis und dem äußersten dritten Festungstragon von 1800 Schritten (Regulat. v. 10. Sept. 1828) aus der Karte oder dem Plane weggelassen werden.

Alle übrigen Vorschriften über die Censur der Karten und Pläne werden hiermit aufgehoben.

§. 5. Ist eine censurpflichtige Schrift ganz oder theilweise ohne Genehmigung der Censur gedruckt worden, so hat die Polizeibehörde sämtliche zum Debit oder sonst zur Verbreitung noch vorhandenen Exemplare in Beschlag zu nehmen, und sofern nicht etwa die Vorschrift des §. 7. Anwendung findet, ein Exemplar der Schrift zur Censur einzureichen. Wird hierbei nachträglich die Druckerlaubnis erteilt, so ist die Beschlagnahme aufzuheben und nur die bezogene Censurcontravention zu ahnden (§. 5. der B. v. 23. Februar 1843). Wird dagegen der Druck für unstatthaft erklärt, so ist außerdem auch die Vernichtung der in Beschlag genommenen Exemplare der Schrift zu veranlassen.

§. 6. Schriften, welche der Art. 9 der W. v. 18. Oct. 1819 gedachten Form oder der nach Art. 11 baselst. und nach der D. v. 19. Febr. 1834 erforderlichen Debiterlaubnis entbehren, sind überall, wo sie zum Debit oder sonst zur Verbreitung noch vorrätbig oder öffentlich ausgelegt gefunden werden, polizeilich in Beschlag zu nehmen und zu vernichten.

§. 7. Entfällt eine Schrift Äußerungen, durch welche ein von Amtswegen zu rügendes Verbrechen verübt wird, so ist die Polizeibehörde verpflichtet, alle zum Debit oder sonst zur Verbreitung noch vorrätbigen Exemplare in Beschlag zu nehmen und hiervon demjenigen inländischen Gericht, welchem die Untersuchung jenes Verbrechens zusteht, zur weiteren Entscheidung auch darüber, ob die Konfiskation der Schrift erfolgen oder die Beschlagnahme wieder aufgehoben werden soll, Anzeige zu machen.

Ist die Schrift im ausländischen Verlage erschienen und keine derjenigen Personen, welche wegen deren Abfassung oder Verbreitung gesetzlich strafbar sind, einem inländischen Gerichte unterworfen, so ist ihre Beschlagnahme dem Ober-Censurgerichte anzuzeigen, welches alsdann darüber zu entscheiden hat, ob der Debit der Schrift im Inlande zu verbieten und die Vernichtung der in Beschlag genommenen Exemplare anzuordnen ist, oder ob die letzteren wieder freizugeben sind.

§. 8. Schriften, welche solche Bezeichnungen der Ehre enthalten, die gesetzlich nur auf den Antrag des Verlehten geahndet werden, sind nur auf Requisition des Gerichts, dem die Bestrafung obträgt, in Beschlag zu nehmen.

§. 9. Die Verbreitung solcher Schriften, welche nicht nach den vorstehenden Bestimmungen — §§. 5 bis 8 — zu unterdrücken sind, kann nur dann, wenn ihr Inhalt für das gemeine Wohl gefährlich ist und zwar durch ein vom Ober-Censurgerichte anzuordnendes Debitverbot, und, bis von demselben hierüber erkannt ist, nur einstweilen durch die Polizei nach näherer Vorschrift des §. 7 der B. v. 23. Febr. 1843 verhindert werden.

§. 10. Dem Ermessen des Ober-Censurgerichts bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob das Debits-Verbot sich auf die ganze Schrift oder nur auf einzelne Theile, Bogen oder Blätter derselben erstrecken soll. Auch kann dasselbe den Umständen nach dies das öffentliche Auslegen einer Schrift oder deren Aufnahme in Bibliotheken, öffentliche Lesezirkel oder Lesekabinete verbieten. Ein unbeschränktes Verbot bezieht sich zugleich auf alle diese Arten der Verbreitung.

§. 11. Jede richterlich ausgesprochene Konfiskation einer Schrift, und jedes von dem Ober-Censur-gerichte ausgesprochene Debitsverbot ist den betreffenden Gewerbetreibenden durch besondere Benachrichtigung bekannt zu machen.

§. 12. Wird eine Schrift inländischen Verlags von dem Ober-Censurgericht verboten oder durch gerichtliches Urteil die Konfiskation derselben ausgesprochen, so sind die zum Debit oder sonst zur Verbreitung noch vorhandenen Exemplare oder verbotenen Theile derselben zu vernichten.

Ergeht gegen eine Schrift auswärtigen Verlags ein solches Verbot oder Konfiskationsurteil, so hat derjenige, welcher im Inlande noch Exemplare zum Debit besitzt, diesen Debit unverzüglich einzustellen und jene Exemplare binnen drei Tagen in's Ausland zurückschicken. Unterläßt er eins oder das andere, so unterliegen die in seinem Besitze vorgefundenen Exemplare der Beschlagnahme und Vernichtung. Dasselbe gilt von den späterhin zur Verbreitung aus dem Auslande eingehenden Exemplaren.

§. 13. Ist in Folge eines vom Ober-Censurgericht nach §. 9 erlassenen Debits-Verbots eine mit inländischer Censur gedruckte Schrift ganz oder theilweise unterdrückt worden, so ist der Staat zur Entschädigung der Theilhabenden verpflichtet.

Der §. 3 der Ordre v. 28. Dec. 1824 wird hiernach aufgehoben. Der Staatskasse bleibt inbeh der Repräsentation gegen nachlässige und pflichtwidrige Censoren vorbehalten.

Wird eine im Inlande erschienene censurfreie Schrift vom Ober-Censurgericht verboten, so hat dasselbe zugleich darüber zu erkennen, ob dem Theilhabenden ein Anspruch auf Entschädigung gebühre. Letzteres ist nur dann anzunehmen, wenn die besonderen Umstände des Falls ergeben, daß der Theilhabende die aus der Schrift dem gemeinen Wohl drohende Gefahr nicht vorhersehen konnte. — Die Entschädigung über den Betrag der Entschädigung steht den ordentlichen Gerichten zu. Der entgangene Gewinn ist jedoch bei Feststellung des Schadens nicht in Anspruch zu bringen.

§. 14. Hinsichtlich der Bestrafung der Contravention gegen die Censur- und Pressegesetze bleibt es bei den im Art. 16 der B. v. 18. Oct. 1819 in §§. 4 und 5 der D. v. 8. Aug. 1837 und in der D. v. 4. Okt. 1842 enthaltenen Vorschriften. Jedoch fallen künftig in Bezug auf Gewerbetreibende diejenigen besonderen Strafen weg, welche Art. 10 zu 5 der B. v. 18. Oct. 1819 bei zum dritten Male bezangenen Contraventionen außer dem Verluste des Gewerbes festsetzt.

§. 15. Die KonzeSSIONen für Zeitungen sind vom Minister des Innern zu ertheilen. — §. 8. der B. v. 23. Febr. 1843. — Das durch eine solche KonzeSSION gewährte Recht darf nur von dem KonzeSSION- niten selbst und nur an denselben Orte ausgeübt werden, für welchen die KonzeSSION ertheilt ist. Bei der Ausübung ist derselbe zwar beauftragt, zur Redaktion auch der Hülfe Anderer sich zu bedienen. Er bleibt jedoch stets für die Redaktion allein verantwortlich und ist deshalb auch in Gemäßheit des Art. 9 der B. v. 18. Oct. 1819 auf der Zeitung als Redakteur zu bezeichnen. Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur in Bezug auf solche konzeSSIONirte Zeitungen statt, bei welchen außer dem KonzeSSION- niten ein besonderer Redakteur von der Behörde genehmigt und aus dem Blatte benannt worden ist. Artikel oder Inserate einer Zeitung, welche mit dem Namen des Verfassers unterzeichnet sind, können von diesem zur Censur vorgelegt, auch von ihm die Beschwerden wegen der denselben verweigerten Druckerlaubnis geführt werden; in allen anderen Fällen ist hierzu nur der Inhaber der ZeitungskonzeSSION berechtigt.

§. 16. Bezieht die Herausgabe einer Zeitung auf einem Privilegium, so finden auf dessen Inhaber dieselben Vorschriften Anwendung, welche vorsehend (§. 15) in Bezug auf den Inhaber einer ZeitungskonzeSSION ertheilt sind. Eine Ausnahme von dieser Regel tritt ein, wenn das Privilegium einer Person zusteht, die nach den Gesetzen über ihr Vermögen selbstständig zu verfügen nicht befugt ist. In diesem Falle haben diejenigen, welche zur Vertretung des Privilegierten gesetzlich berufen sind, einen verantwortlichen Redakteur vorzuschlag zu bringen, dessen Bestätigung dem Minister des Innern vorbehalten bleibt. Ein solcher Redakteur hat zwar die Folgen seiner Handlungen selbst zu vertreten, doch ist für die von ihm verurtheilten Geldstrafen der Inhaber des Zeitungsprivilegiums mit seinem Vermögen subsidiarisch verhaftet.

Denjenigen, welche hiernach einen verantwortlichen Redakteur zu bestellen haben und diesem Erforderniß nicht oder doch nicht in der vorsehend bezeichneten Weise genügen, ist, bis sie solches thun, die Herausgabe des Blattes von dem Ministerium des Innern zu unterlagen.

§. 17. In Fällen, wo gesetzlich der Verlust der KonzeSSION oder des Privilegiums zur Herausgabe einer Zeitung nur wegen Mißbrauchs (Art. 17 der B. v. 18. Oct. 1819 und resp. 72 Cenz. zum A. R. 1) eintritt, gebührt die Entscheidung dem Ober-Censurgericht (§. 11 der B. v. 23. Febr. 1843).

²⁾ Letztere lautet: „Wer eines groben Mißbrauchs seines Privilegiums zum Schaden des Staates oder seiner Mitbürger durch richterliche Erkenntniß schuldig befunden wird, der hat sein Recht verwirkt und kann keine Entschädigung dafür fordern.“

Für einen solchen Mißbrauch ist es zu achten, wenn der Inhaber der Konfession oder des Privilegiums, die Censur umgeht oder zu umgehen sucht, oder wenn sein Verfahren dem Censor gegenüber das beherrschende Bestreben deutlich zu erkennen giebt, für verdreherische oder sonst offenbar gesetzwidrige Artikel die Druck-Erlaubniß zu erreichen.

Die Entziehung der Konfession oder des Privilegiums soll jedoch nicht schon beim ersten Falle eines Mißbrauchs ausgesprochen werden, vielmehr in diesem Falle nur eine schriftliche Warnung verfügt, in Wiederholungsfällen auf eine Geldbuße von 50 bis 100 Thalern, und wenn diese Mittel fruchtlos geblieben sind, — also frühestens im dritten Falle — auf den Verlust der Konfession oder des Privilegiums erkannt werden.

§. 18. Ist für eine privilegierte Zeitung nach §. 17. ein verantwortlicher Redakteur bestellt, so hat das Ober-Censurgericht, statt des Verlustes des Privilegiums, auf Entfernung des Redakteurs zu erkennen. Ein auf diese Weise emeritirter Redakteur darf binnen fünf Jahren bei der Redaktion keiner andern inländischen Zeitung oder Zeitschrift beschäftigt werden.

§. 19. Da es im Interesse des Publikums liegt, daß in einzelnen besonders wichtigen und dazu geeigneten Fällen die in den öffentlichen Blättern unrichtig vorgetragenen Thatfachen und Darstellungen berichtigt werden, so ist der Herausgeber einer Zeitung, gleichviel ob sein Recht auf einer Konfession oder auf einem Privilegium beruht, wenn ein in die Zeitung ausgenommener Artikel einer Staatsbehörde Anlaß giebt, eine Entgegnung oder eine Berichtigung desselben zu veröffentlichen, verpflichtet, auf Verlangen der Behörde jene Entgegnung oder Berichtigung, ohne derselben etwas hinzuzufügen oder daraus fortzulassen, und zwar in das nächste zum Druck gelangende Stück und in dieselbe Abtheilung des Blattes, in welcher sich jener Artikel befand, aufzunehmen.

§. 20. Vorstehende Bestimmungen — §§. 15—19. — finden auch auf Zeitschriften Anwendung. Unter Zeitschriften werden jedoch nur hier solche Schriften verstanden, welche täglich oder in anderen bestimmten Zeiträumen, die kleiner als Monatsfrist sind, Blatt- oder heftweise erscheinen und ihrem Plane nach nicht bestimmt sind, ein in sich abgeschlossenes Werk zu bilden.

Für Schriften dieser Art, welche in monatlichen oder noch größern Zeiträumen erscheinen, bedarf es fernern noch einer Konfessionserteilung, noch finden die sonstigen für Zeitungen oder Zeitschriften erteilten Vorschriften auf dieselben Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel. Gegeben Sanssouci, den 30. Juni 1843.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühlcr. v. Ragler. Kother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.
(G. S. 1843. S. 257—264.)

C. C. Bestrafung der Contraventionen gegen die Censur- und Preßgesetze.

1) Vergl. den Bundes-Beschluß v. 14. Juni 1832 (oben als Note zur W. v. 18. Okt. 1819), welcher dieserhalb auf die Landesgesetzgebung hinweist.

2) Das Allg. Land-Recht bestimmt Thl. II. Tit. 20. §§. 151—156 unter dem Rubrum: Erregung von Mißvergnügen gegen die Regierung:

§. 151. Wer durch frechen unehrerbietigen Tadel, oder Verpötlung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate, Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt, der hat Gefängniß oder Festungsstrafe auf sechs Monate bis zwei Jahre verwirkt.

§. 152. In je größerm Ansehen derjenige steht, welcher dergleichen Unfug vornimmt, desto strenger muß derselbe bestraft werden.

§. 153. Verkauf und Verbreitung solcher Schandschriften muß, unter nachdrücklicher Geld- oder Leibstrafe, verboten, und der ganze Vorrath der vorgesundenen Exemplare vernichtet oder nach Beschaffenheit der Umstände öffentlich verbrannt werden.

§. 154. Drucker, Verleger, Abschreiber und Aushändler solcher aufrührerischer Schriften trifft, außer dem Verluste ihres Bürgerrechts und Gewerbes, eine ihrer Verschuldung und der Größe des Hauptverbrechens angemessene Strafe.

§. 155. Was von Schriften verordnet ist, gilt auch von Gemälden, Kupferstichen, und andern sinnlichen Darstellungen, welche in einer solchen unerlaubten Absicht erfunden und bekannt gemacht worden.

§. 156. Dagegen steht einem Jeden frei, seine Zweifel, Einwendungen und Bedenkllichkeiten gegen Gesetze und andere Anordnungen im Staate, so wie überhaupt seine Bemerkungen und Vorschläge über Mängel und Verbesserungen sowohl dem Oberhaupte des Staats, als den Vorständen der Departements anzuzeigen; und letztere sind dergleichen Anzeigen mit erforderlicher Aufmerksamkeit zu prüfen verpflichtet.

3) Die Anwendung der im §. 151 angedrohten Strafe ist durch Art. XVI. sub. 2. der W. v. 18. Okt. 1819 (siehe oben) dahin ausgedehnt, daß es gar nicht darauf ankommt, ob durch die Äußerung Unzufriedenheit erregt worden oder nicht, daß dieselbe vielmehr auch im letzteren Falle gestraft wird.

Preß. inn. Staatsrecht Bd. II.

4) Vergl. ferner die Nr. 4. & desselben Art. XVI. der B. v. 18. Okt. 1819, die R. D. v. 4. Okt. 1842 und die B. v. 30. Juni 1843 §. 14. Dieser letztere endlich nimmt noch ausdrücklich Bezug

5) auf die §§. 4. & der R. D. v. 6. Aug. 1837.

Diese lauten:

§. 4. Nicht bloß der Verkauf und das Ausgeben, sondern auch das Aufstellen und Anbieten verbotener Schriften ist mit dem im §. XVI. p. 5. der B. v. 18. Okt. 1819 angedrohten Strafen zu ahnden. Diese Strafen treffen den Verkäufer, Ausgeber, Aufsteller oder Anbieter verbotener Schriften auch dann, wenn er nicht zu den Gewerbetreibenden gehört. Bei solchen Personen tritt, wenn sie sich dergleichen Vergehungen zum drittenmale schuldig machen, statt des Verlustes des Gewerbes eine Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu Einem Jahre ein, welche in ferneren Wiederholungsfällen bis auf das Doppelte gesteigert werden kann.

§. 5. Die im §. IX. der B. v. 18. Okt. 1819 bezeichneten, außerhalb des Staates des deutschen Bundes in deutscher Sprache, so wie in Meiner D. v. 19. Febr. 1834 erwähnten, außerhalb der Preussischen Staaten in Polnischer Sprache erschienenen oder künftig erscheinenden Schriften und die in Meiner D. v. 29. Aug. 1835 erwähnten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes gedruckten Anzeigen von Büchern oder einzelnen Blättern sind, so lange die Ober-Censurbehörde nicht die besondere Erlaubniß zum Verkaufe derselben ertheilt hat, als verboten zu betrachten. Wer solche Schriften, Anzeigen oder einzelne Blätter verkauft oder auslieht, ausstellt oder anbietet, bevor die Ober-Censurbehörde den Dedit derselben gestattet hat, verfällt daher ebenfalls in die im §. XVI. p. 5. der B. v. 18. Okt. 1819 festgesetzte Strafe. (W. S. 1837. S. 141.)

Zweite Abtheilung.

Von den Rechten und Pflichten des Staats überhaupt.

Literatur.

Allgemeine Schriften über das Staatsrecht der Preussischen Monarchie.

Dr. C. J. Bergius, Preußen in Staatsrechtl. Beziehung. Münster 1838. Deiters. 1 Rthlr. 15 Sgr.
 L. Mizus, übersichtliche Darstellung des Preuss. Staatsrechts, nebst einer kurzen Entwicklungsgeschichte der Preuss. Monarchie. Berlin 1833. Herbig. 1 Rthlr. 25 Sgr.

Hermann, Wilhelm, Grundsätze des Preuss. Staatsrechts. Dortmund bei Krüger. 1841. 2 Rthlr.
 Haeferge, Hermann v., Geschichte des Entwicklungsganges der Preuss. Monarchie etc. Leipzig. Hinrichs. 1841.

K. G. Dieke, Grundbegriff Preuss. Staats- und Rechtsgeschichte. Berlin. Lase. 1829. 2 Rthlr.

Zum Bach, G. I., Ideen über Recht, Staat, Staatsgewalt und Staatsverfassung, mit besonderer Rücksicht auf die Preuss. Rheinlande, wissenschaftlich und geschichtlich begründet. S. Köln. Kommerstischen. 1817. 2 Rthlr.

Vergl. auch die in der folgenden Einleitung in den Noten citirten Werke.

Jahn, einige Bemerkungen über den prakt. Einfluß und Nutzen der repräsentativen Verfassungen unserer Zeit. Juristische Zeitsung pro 1832. S. 246 ff. 288 ff. 293 ff. 320 ff. 345 ff.

Klüder, J. L., die Selbstständigkeit des Richteramtes und die Unabhängigkeit seines Urtheils im Rechtsprechen; im Verhältnisse zu einer Preuss. W. v. 25. Jan. 1823, welche das Recht der Entscheidung der Streitfragen, betr. den Sinn, die Anwendbarkeit, oder die Gültigkeit von Staatsverträgen, dem Richteramte entzieht und dem König auswärts. Ing. drilegt. S. Frankf. a. M. 1832. Ansd. 25 Sgr.

F. Geng: Sr. K. Maj. Friedrich Wilhelm III. bei der Thronbesteigung allerunterthänigst überreicht den 16. Nov. 1797. Berlin. Bieweg. gr. 8. 5 Sgr.

Neuer wöchentlich Abdruck nebst einem Vorwort über das Damals und Jetzt, von einem Dritten geschrieben am 16. Nov. 1819. Brüssel 1820. S. 12 Gr.

(F. Buchholz), Briefe eines reisenden Spaniers an seinen Bruder in Madrid über sein Vaterland und Preußen, geschrieben im J. 1801 und 1802. Berl. Unger. 1r. Thl. 1804. S. 1 Rthlr.

(Chr. u. Dtt. v. Eggers), über Preußens Regeneration; an einen Staatsminister. Hamb. Preuss. 1807. S. 6 Gr.

(S. Bardeleben), Preußens Zukunft. An das Vaterland. Frankfurt a. d. O., elob. B. 1807. S. 18 Gr.

(Derfelbe), Friedrich Wilhelm III. und sein Volk; an Seide. Eb. 1809. S. 20 Gr.

Einleitung.

Der Titel 13 des Theil II. des Landrechts hat, wie Suarez¹⁾ sagt, die Bestimmung, eine Synagraphe der ganzen dritten Abtheilung des 1. Theils des Entwurfs, der jetzigen Titel 13 bis 20 Thl. II. des L. R. zu bilden und die Grundprinzipien dieser Abtheilung darzustellen, welche „von den Rechten und Pflichten des Staats gegen seine Bürger“ handelt. Er giebt mithin die allgemeinen Grundsätze des Preussischen innern Staatsrechts. Man hat auf Grund dieser Titel gegen das L. R. erinnert, daß es die Gränzen der bürgerlichen Gesetzgebung überschreite und sich zu weit in das Gebiet des öffentlichen Rechts verliere²⁾. Die Verfasser des L. R. haben diesen Tadel vorausgesehen und bemerken gegen denselben im Entwurfe zum Gesetzbuch:

¹⁾ F. 167. Bd. XIX, der Materialien. Ges. Recht. Pens. XII. S. 87.

²⁾ Bereits Schloffer that dies in den Briefen über die Gesetzgebung überhaupt und den Entwurf des Preuss. Gesetzbuchs insbesondere, Frankfurt. 1788. S. 141—146. 325 ff.

„Die allgemeinen Grundsätze von den Rechten und Pflichten des Staates gegen die Bürger sind in der Einleitung §§. 50—60 vorgetragen. Die näheren Bestimmungen der Verhältnisse zwischen dem Oberhaupt des Staates und seinen Unterthanen machen eigentlich das innere Staatsrecht der Preussischen Monarchie aus, und gehören als solche nicht in das gegenwärtige Gesetzbuch. Es giebt aber unter diesen Verhältnissen einige, die auf den Privatzustand einzelner Bürger unmittelbare Beziehung haben, und wornach die Folgen ihrer Handlungen in vorkommenden Fällen von dem Richter bestimmt werden müssen. Es giebt andere, bei denen der Staat sich nur der Rechte der Privatpersonen bedient, und seine daraus entspringenden einzelnen Befugnisse und Obliegenheiten gegen seine Bürger der Erörterung und Entscheidung der von ihm geordneten Richterhöfe unterworfen hat. Es giebt endlich Rechte, welche der Staat einigen seiner Bürger zu übertragen pflegt und woraus also zwischen diesen und andern Privatpersonen Rechte und Pflichten entstehen können. Dergleichen Verhältnisse machen unstreitig einen Gegenstand der bürgerlichen Gesetzgebung aus und sollen daher in dieser dritten Abtheilung des Personalrechts vorgetragen werden¹⁾.“

Gegen den Titel 13 insbesondere ist der Tadel, daß er als hauptsächlich staatsrechtlichen Inhalts, nicht in ein Civilgesetzbuch gehöre, schon bei der Redaction des A. L. R. vorgekommen; Suarez bemerkt darüber in der *Revisio monitorum* Folgendes:

„Gegen den ganzen Titel wird erinnert:

Er gehöre nicht in das Gesetzbuch, wenn darin wirklich Pflichten des Oberhauptes im Staate gegen die bürgerliche Gesellschaft überhaupt bestimmt werden sollen; und es sei unnütz, wenn, wie wirklich geschieht, die Majestätsrechte der Landesherren blos enumerirt würden.

Das Monitorium ist aber offenbar unerheblich. Da man es doch nicht vermeiden kann, von einigen Rechten des Staates, die tagtäglich den Gegenstand richterlicher Erkenntnisse ausmachen, im Gesetzbuche zu handeln: so erfordert es schon die Vollständigkeit, daß man der Hoheits- und Regal-Rechte des Staates-Oberhauptes überhaupt erwähne. Ferner ist diese Erwähnung auch schon um deswillen notwendig, weil im Criminal-Rechte von der Bestrafung der Eingriffe in diese Rechte gehandelt wird. Endlich kommen bei Gelegenheit der Enumeration der Hoheitsrechte verschiedene Bestimmungen vor, die im Gesetzbuche notwendig sind und sich nicht füglich anderswo andringen lassen, wie die Folge zeigen wird. Uebrigens enthält der ganze Titel keine Gesetze für den Landesherren, sondern blos eine Herleitung seiner Rechte aus seinen Pflichten; daß auch der letztere erwähnt werde, kann wohl heut zu Tage von Niemanden mehr anstößig gefunden werden²⁾.“

Die Gesetzrevisoren stimmen diesen Ansichten vollständig bei.³⁾

Der Geist nun, in welchem dieser staatsrechtliche Theil des A. L. R. abgefaßt wurde, war der jener Zeit. Schon seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts war die Idee des Staates zu Ehren gekommen. Ihr huldigten alle Schriftsteller und unter ihnen glänzte Friedrich der Große.

Man sah die sämtlichen Landeseinwohner (Volk) als eine Gesellschaft an, die sich zu ihrem allseitigen Wohl vereinigt, um solches gegen äußere Feinde zu verteidigen und im Innern zu sichern; an deren Spitze der Regent vermöge stillschweigenden Vertrages mit dem Volke gestellt, um die Zwecke der Gesellschaft durchzusetzen und zu diesem Zwecke Beamte zu beauftragen.

In diesem Geiste ließ Friedrich der Große durch Philosophen und Rechtskundige das neue Gesetzbuch entwerfen und es ist der staatsrechtliche Theil, namentlich der vorliegende Titel 13, seinen Schriften entlehnt⁴⁾.

¹⁾ (Entwurf Zbl. I. Abthl. 3. Lit. 1. Rubr. S. 5). Vergl. auch hinsichtlich der Redaction dieses Titels über das öffentliche Recht die Bemerkung von Suarez bei der Schlussrevisio.
(Zahrd. Bd. 41. S. 179.)

²⁾ Abschrift des 80. Bandes der Materialien Bd. 3. S. 999.

³⁾ Ges. Ref. Penn. XII. S. 87. 88.

⁴⁾ Friedrich der Große sagte:

„Müßte man nicht verrückt sein, um sich einzubilden, die Menschen hätten zu einem ihres Gleichen gesagt: Wir erheben dich über uns, weil wir Sklaverei lieben und geben dir Gewalt, unsere Gedanken nach deinem Willen zu leiten? Sie haben im Gegentheile gesagt: Wir haben dich nötig, um die Gesetze aufrecht zu halten, welchen wir gehorchen wollen, um uns weise zu regieren, um uns zu verteidigen. Uebrigens aber fordern wir von dir, daß du unsere Freiheit achtest.“

Ferner:

„Die Völker haben zu ihrer Ruhe und Sicherheit nötig gefunden, Richter zu haben, die ihre Streitigkeiten schlichten; Beschützer, um sie im Besitze ihres Eigenthums wider ihre Feinde zu verteidigen; Fürsten, um die zerstreuten Vorthelle derselben in ein gemeinschaftliches Interesse zu verbinden. Sie

Nach fast fünfzigjähriger Existenz des Allgem. Landrechts hat ein Hauptführer der Reaktion¹⁾ die Basis der Lit. 13 und ff., nämlich die Annahme eines dem Staate zum Grunde liegenden Sozialkontraktes, nach welchem der König nur das Oberhaupt des Staates, mithin die ihm zukommenden Rechte nur zur Erreichung der Staatszwecke besitzt, als revolutionair verdammt, und man hat dies vielfach nachgesprochen²⁾.

Aber, wenn man diejenige Ansicht als „revolutionair“ bezeichnen muß, welche gegen den bestehenden, rechtmäßig begründeten³⁾ Zustand ankämpft: so können umgekehrt jene Restaurationseingriffe gegen Geseze und Zustände, in deren Besitz Preußen sich seit einem halben Jahrhunderte glücklich fühlt, der erwähnten Bezeichnung nicht entgehen. Es ist anderswo bemerkt⁴⁾, daß es ein Revolutioniren nach Vorwärts und nach Rückwärts gebe und der ganze Unterschied zwischen beiden nur darin bestehe, daß uns Ersteres unsere Vergangenheit abschneiden will und Letzteres unsere Gegenwart und Zukunft⁵⁾.

wählten Anfangs diejenigen aus dem Volk, welche sie für die weisesten, billigsten, unzweifelhaftesten, menschlichsten, tapfersten hielten, um sie zu regieren. Die Gerechtigkeit ist also das Hauptstudium eines Fürsten; das Glück der Völker, die er regiert, ist das, was er jedem andern Vortheile vorziehen muß. Wo bleiben nun jene Ideen von Interesse, von Größe, von Ehrgeiz, von Despotismus? Es ist klar, daß der Fürst, weit entfernt, der uneingeschränkte Herr der Völker zu sein, die unter seiner Herrschaft stehen, nichts als der erste Bediente derselben (le premier domestique) ist.“

So nennt sich Friedrich der Große nicht nur in seinem Anti-Machiavell, sondern auch später in den Oeuvres II. 2. und in den Oeuvres posthumes VI. 60. Er nannte sich auf den Räthen: Rex Hortorum, lange Zeit vorher, ehe an Könige der Franzosen und Belgier gedacht wurde.

Diese Grundsätze Friedrich des Großen sind im Uebrigen dem Hohenzollernschen Fürstenthum nicht neu. Kurfürst Johann Sigismund sagt bereits im Eingange des Ediktes vom 13. Juli 1615 (I. C. M. IV. Abthl. III. Nr. 9): Der Fürst müsse kein Bedenken tragen, kerkthümlich gegebene Geseze wieder abzuschießen, nur alleine, „daß der gemeine Nutzen das Prae bestelle und das vornehmste Principium und Axioma aller Polizeien und Regimenter: salus populi suprema lex esto, — nicht zu weit außer Augen gesetzt, würde.“

¹⁾ Haller in der Restauration der Staatswissenschaft, Winterthur 1816. Bd. 1. S. 192 bis 200. 185.

²⁾ B. v. A. — [Klewig]: Einige Worte über die im Preuß. A. L. R. ausgesprochenen staatsrechtlichen Grundsätze. Berlin 1828. v. Harthausen, über die Agrar-Versassung und deren Konflikte in Norddeutschland. Berlin 1829. Bd. 1. S. 201 und das Berliner polit. Wochenbl. Jahrg. 1832. S. 136. 144. u. a. a. D.

Die unten erwähnten „antipolitischen Briefe“ von Gärtner sprechen beiläufig von dem Berliner politischen Wochenblatte, als von einem Blatte, welches ein geschichtliches Staatsrecht bichtet. Die trefflichste Charakterisirung in zwei Worten.

³⁾ Es wird in dieser Beziehung unter vielem Anderem auch der Umstand mißfällig übersehen, daß die Ansichten der Stände bei Abfassung des A. L. R. gehört und berücksichtigt worden. Der Großkanzler v. Gormer sagt in dieser Hinsicht in einem Schreiben an die Stände des Herzogthums Magdeburg: „Es ist, wie ich die Herren Stände pflichtmäßig versichern kann, in der Umarbeitung (des Gesetzbuches) kein einziger Satz aufgenommen worden, welcher nicht die Mehrheit der Stimmen (sämtlicher) eingekommenen ständischen monita für sich hätte. Vergl. Simon, Bericht über die scientio. Reakt. der Material. der Gesezgebung. Mathis B. II. S. 229. Siehe auch über diese Beziehung der Stände a. a. D. S. 224. 225.“

⁴⁾ S. die Abhandlung: Koch contra Suarez in dem Centralbl. pro 1838. S. 1074.

⁵⁾ Vergl. auch über jene Haller'schen Ansichten, nach welchen jede von Menschen über Menschen ausgeübte Herrschaft, mithin auch die Sklaverei, von dem göttlichen Willen abgeleitet und die Selangung zur Herrschaft, so wie die Rechtmäßigkeit derselben an eine natürliche Ueberlegenheit der Macht geknüpft wird und über die Beziehung dieser Ansicht auf den Lit. 13, die Broschüre von Buchholz, Vertheidigung der Urheber des Preuß. Landrechts gegen die Beschuldigungen eines Ungenannten. Berlin 1828. S. 27.

Gichhorn, a. a. D. Bd. 4. S. 714. 720 bemerkt über die Haller'sche Ansicht, daß sie „das Dasein der Völker ignorire.“

In den geistreichen „antipolitischen Briefen“ (Juristische Wochenschrift 1841. S. 23 seq.) — ihr Verfasser ist der inwischen der Wissenschaft durch den Tod entrissene Professor Gärtner zu Bonn, von dem das deutsche Staatsrecht das Bedeutendste zu erwarten hatte — wird in begründeter Weise durchgeführt, daß jedes Verläugnen, jedes Ignoriren, jedes Beiseiteschieben des Landesrechts unbillig ist und jede billige Entwicklung unserer öffentlichen Rechte, wie unser Privatrechte, von dem Landrechte als von ihrer gegebenen und vorhandenen Wurzelgestalt ausgehen müsse.

Erster Abschnitt.

Von dem Umfange der Staatsgewalt.

Die Regentengewalt ist nicht schrankenlos, hat vielmehr ihre natürlichen und positiven Gränzen. Die natürlichen Gränzen werden durch den Staatszweck gegeben, indem die Herrschermacht nur Mittel zu diesem Zwecke ist und es ist daher das Staatsoberhaupt nach diesen natürlichen Gränzen nur zu dem berechtigt, was den Staatszweck unmittelbar oder mittelbar fördert ¹⁾.

Die positiven Gränzen dagegen sind theils völkerrechtlicher, theils staatsrechtlicher Art.

1. Zu den völkerrechtlichen Schranken gehören:

1) Die Einschränkungen, welche der Souverainität der preussischen Könige durch den deutschen Bund gesetzt sind, anlaß der Abhängigkeit, in welcher vormalig die deutsche Landeshoheit zur Reichsstaatsgewalt standen ²⁾.

2) Demnachst wird die Staatsgewalt völkerrechtlich durch die mit andern Staaten geschlossenen Verträge theils beschränkt, theils erweitert.

Von diesen sind von besonderer Wichtigkeit;

a) der mit andern Staaten des deutschen Bundes abgeschlossene Bolverein, der das Majestätsrecht der Besteuerung resp. beschränkt und erweitert. Vergl. die betreffende Gesetzgebung Abth. IV. Abschn. 1.

b) Die Staatsdienlichkeiten.

Eggenbrecht, de servitutibus juris publici. Lips. 1739. 4.

Schöner, Entwicklung des Begriffs und der rechtlichen Verhältnisse der Staatsrechte. Dienstreue. Erlangen 1800.

Krüger, das Recht des deutschen Bundes. §§. 559. fg. S. 635.

Reiß, System des D. St. R. S. 521 fg.

Staatsservituten, servitutes juris publici, sind Beschränkungen der Hoheitsrechte eines Staats zum Vortheil eines andern Staats. Sie können daher darin bestehen, daß der berechnigte Staat in dem verpflichteten Staate entweder ein Recht ausüben darf, obit daß der Letztere verbunden ist, ein bestimmtes Recht zu Gunsten des ersteren innerhalb seines Gebietes nicht auszuüben, oder endlich, daß der berechnigte Staat von dem verpflichteten bestimmte Leistungen fortwährend zu fordern befugt ist ³⁾.

Hierhin sind zunächst zu zählen:

aa) Die Militair-, Durchmarsch- und Etappen-Konventionen.

a) Mit Hannover ist die frühere Militair-, Durchmarsch- und Etappen-Konvention (Anh. zur G. S. 1818 S. 19. Art. 6) laut Ministerial-Erklärung v. 25. Mai und deren Bekanntmachung v. 23. Aug. 1838 auf die Zeit v. 1. Juli 1838 bis 1. Juli 1848 erneuert worden. (G. S. 1838 S. 435–444.)

¹⁾ Krüger a. a. O. §§. 550. 554.

Laurenbrecher, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrecht. Frankfurt a. M. 1837. §. 39.

Reiß, System des deutschen Staatsrechts. Regensburg 1843. S. 518.

Schnaubert diss. de principe legis aia obligato. Jena 1793. Deutsch mit Anmerk.

v. Jagemeister Erip. 1795.

Kant, Rechtslehre §. 49.

Das Gesetz ist über dem Fürsten. „Digna vox est majestate regnantis, legibus alligatum se Principem profiteri. Adeo de auctoritate juris nostra pendet auctoritas, et revera majus imperio est, submittere legibus principatum. Et oraculo praesentis edicti, quod nobis licere non patimur, allis (per leges) indicamus“. Imp. Theodos. et Valentin. in L. 4. Cod. de LL.

²⁾ Vergl. hiezu Krüger Abtheilung I.

³⁾ Die aktive Bundeservituten sind auch die Bundesleistungen zu betrachten; als passive die Befugnisse der Bundesleistungen.

f) Mit dem Kurfürstenthume Hessen ist die zuletzt unter dem 28. Sept. 1838 abgeschlossene (O. S. 1833. S. 97—108) mit einigen Modifikationen bis zum 1. Okt. 1846 laut Minist. Erklärung v. 30. März und deren Bekanntmachung v. 23. Aug. 1839 erneuert. (O. S. 1839. S. 433. Vergl. auch O. S. 1818. Anh. S. 64. Art. 28.)

g) Mit dem Großherzogthum Hessen ist die am 17. Jan. 1818 (O. S. 1818 S. 101—111. Art. 24) abgeschlossene und am 7. Okt. 1824 verlängerte (a. a. O. 1832. S. 17—30) mit einigen Modifikationen bis zum 1. Okt. 1846 laut Minist. Erklärung v. 30. Nov. 1838 und deren Bekanntmachung v. 16. Febr. 1839 erneuert. (O. S. 1839. S. 85—87.)

h) Mit Braunschweig = Lüneburg. Minist. Erklärung v. 8. Sept. 1835. (O. S. 1835. S. 199—208.)

i) Mit Oldenburg in Beziehung auf Birkenfeld. Minist. Erklärung v. 22. Aug. und 26. Sept. 1831. (O. S. 1831. S. 184.)

j) Mit Sachsen = Weimar = Eisenach ist die unter dem 11. Jan. 1830 abgeschlossene Konvention (O. S. 1832. S. 30—40) mit einigen Modifikationen bis zum 1. Okt. 1846 laut Minist. Erklärung v. 12. Dec. 1837 und deren Bekanntmachung v. 23. Aug. 1838 erneuert. (O. S. 1838. S. 433. Vergl. auch O. S. 1818. Anh. S. 56. Art. 9.)

k) Mit der Herzogl. Sachsen = Coburg = und Gotha'schen Regierung ist die unter dem 12. Okt. 1829 abgeschlossene Durchmarsch- und Etappen-Konvention laut Minist. Erklärung v. 10. Jan. 1842 bis 1. Jan. 1852 erneuert worden. (O. S. 1842. S. 35—43.)

Der gemeinsame wesentliche Inhalt dieser altlichen Servituten des Preuß. Staates besteht in der Berechtigung des letzteren, Truppen auf bestimmten Straßen mit festgesetzten Etappenzpunkten durch die betreffenden nicht Preussischen Länder marschiren zu lassen und der Verpflichtung der Gouvernements dieser Länder, gedachten Truppen auf diesen Marschen gegen eine bestimmte Vergütung Quartier und Verpflegung zu gewähren.

hh) Die Berechtigung des Preussischen Staates zur Unterhaltung von Postanstalten in auswärtigen Staaten.

Nach den bestehenden Konventionen hat der Preuß. Staat ein Oberpostamt in Hamburg und Postämter und Post-Expeditionen im Fürstenthum Waldeck, Schaumburg Lippe, Birkenfeld-Oldenburg, in den Anhaltinischen Ländern, den Schwarzburgischen Ländern, Voigtenburg, im Mecklenburgischen, zu Krakau und Lübeck, in Sachsen-Weimar und dem Königreich der Niederlande (Post-Expedition zu Etenaer).

Eine vollständige Angabe aller dieser Post-Expeditionen ist als Beilage D. zu der K. O. v. 31. März 1842 über die Instruktion durch die Postbehörden gegeben. (Zust. W. St. 1842. S. 203.)

cc) Eine passive Staatsverschuldung ist dem Staate auferlegt durch Art. 1. des mit Braunschweig abgeschlossenen Vertrages v. 10. April 1841, nach welchem der letzteren Regierung gestattet ist, auf Preussischem Gebiete in der Richtung von Oschersleben nach Wolfenbüttel eine Eisenbahn zu bauen. (O. S. 1842. S. 161.)

e) Die Verträge mit auswärtigen Staaten über die Gerichtsbarkeit, Verhältnisse vergl. Abth. VII.

d) Die Münzkonvention der zum Zollvereine verbundenen Staaten v. 30. Juli 1838, die eine Restriktion des Münzrechts enthält, die Münzen zu bestimmen, vergl. unten Kap. 5.

e) Ueber die wechselseitige Behandlung, den Transport und die Uebernahme von Ausgewiesenen sind Verträge mit den meisten Staaten Deutschlands abgeschlossen, welche sich zunächst auf die Feststellung der Staatsangehörigkeit und die Art der Begräbnung der letzteren beziehen. Vergl. dieselben Abth. VIII.

II. Zu den staatsrechtlichen Schranken der Staatsgewalt gehören

1) die ständische Verfassung, welche in der dritten Abtheilung dargestellt.

2) Auch durch die an Unterthanen verlehnen niederen Regalien werden die betreffenden Regierungsrechte des Staatsoberhauptes beschränkt. Vergl. hierüber Abth. IV. und V. 1).

Zweiter Abschnitt.

Das Oberhaupt des Staates.

Erstes Kapitel.

Einleitung und allgemeine Grundsätze.

Der König vereinigt als Staatsoberhaupt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und es müssen dieselben nach dem deutschen Bundesrechte in seiner Person vereinigt bleiben ²⁾. Diese Staatshoheits- ³⁾ oder Majestätsrechte sind ihrer Natur nach theils wesentliche, theils zufällige ⁴⁾, je nachdem sie schon im Begriffe der höchsten Gewalt liegen, durch das Wesen des Staatszwecks unmittelbar bedingt sind und daher in jedem Staate dieselben sein müssen, oder dem Staate aus einem besonderen Erwerbgrunde, nur unter besonderen Verhältnissen oder zur Erreichung besonderer Staatsnebenzwecke zustehen, mithin ohne Gefährdung des Wesens der Souverainität fehlen können. Zu diesen letzteren gehören die Regalien und die Rechte aus dem Staatseigenthum, d. h. aus dem Vermögen der staatsbürgerlichen Gesamtheit -- *Fiskus* -- ⁵⁾.

Das Landrecht stellt Thl. II. Tit. 13. §§. 1—4 folgende allgemeine Grundsätze über das Staatsoberhaupt auf:

§. 1. Alle Rechte und Pflichten des Staats gegen seine Bürger und Schutzverwandten vereinigen sich in in dem Oberhaupte desselben.

§. 2. Die vorzüglichste Pflicht des Oberhauptes im Staate ist, sowohl die äußere als innere Ruhe und Sicherheit zu erhalten, und einen Frieden bei dem Seinigen gegen Gewalt und Störungen zu schützen.

§. 3. Ihm kommt es zu, für Anstalten zu sorgen, wodurch den Einwohnern Mittel und Gelegenheit verschafft werden, ihre Fähigkeiten und Kräfte auszubilden, und dieselben zur Beförderung ihres Wohlstandes anzuwenden.

§. 4. Dem Oberhaupte im Staate gebühren daher alle Vergütungen und Rechte, welche zur Erreichung dieser Endzwecke erforderlich sind.

Zweites Kapitel.

Der königliche Titel und das königliche Wappen.

Literatur.

Den königlichen Titel betreffend.

Die königl. Preuss. kanzleimäßige Titulatur erläutert — in den Halle'schen wöchentlichen Nachrichten v. Jahre 1742 Stück VII.

Das königl. Wappen betreffend.

Schlosseri Elegiacum carmen in insignia illustrissimae et inclitae familiae Marchionum Brandenburgensium. Vitembergae 1557. 4.

Paulus Lutkenmannus, Insignia regalia Serenissimi Principis Friderici I. regis Prussiae, aequilam scriptum et coronam, adumbravit. Stargardtae 1701. fol.

Janus, Bestätigung der K. Krone in Preußen, des K. Preuss. Throns, des K. Preuss. Scepters, des K. Preuss. Purpurs und des K. Preuss. Reichs-Siegels. Leipzig 1701—1708.

¹⁾ In Ansehung des deutschen Staatsrechts handeln hiervon Moser, von der Landeshoheit Kap. XI. S. 272. Strube, Rechtskunden I. Nr. 5, Klüber a. a. D. §. 102. Weiss a. a. D. §. 259.

²⁾ Vergl. oben Art. 57 der Wiener Schlussakte.

³⁾ Auch Staatsregierungs- oder Souverainitätsrechte, *jura majestatica* s. *regiminia*. Ueber die verschiedenen Einteilungen derselben vergl. Klüber a. a. D. §. 99. Note c. §. 100—103. Maurandacher a. a. D. §. 40—42.

⁴⁾ X. t. R. II. Tit. 13. §§. 5—15. Tit. 14. §. 24. Tit. 17. §. 18.

⁵⁾ Ueber das Verhältniß der Landeshoheit zum *Fiskus* siehe Abth. IV. Abschn. 1.

Martin Schmeizer, Einleitung zur Wappenlehre S. 260 ff. (in Prussia illustrata T. III. S. 835 ff.)

Martini Schmeltzeri, diss. de aquila (in den Hallischen wöchentlichen Nachrichten 1745 n. X.)

Christ. Gabr. Mauersberger, insignia Domus Brandenburgicae omnia, d. i. die nachdenklichen Wappenbilder des Kurfürstentums Brandenburg. Stargard 1707. fol.

— Abb. über das K. Preuß. Wappen (in den Hallischen wöchentlichen Nachrichten 1742 n. VII.)

Johann Eßor, Probe einer verbesserten Heraldik an dem Hochfürstl. Hessischen und Hochgräfl. Hanauischen, wie auch Hochfürstl. Brandenburg-Anspachischen Wappen. Gießen 1728. 8.

— Erklärung des K. Preuß. Wappens. Magdeburg 1728. 3. (vergl. Küster, Bibliotheca historia Brandenburgica. S. 689)

Joh. Gottl. Sonne, vom Ursprung der Wappentheile um den Hochfürstl. Burggräfl. Nürnbergischen Schild (in den Erlanger wöchentlichen Nachrichten v. J. 1746. S. 4 ff.)

Joh. Paul Reinhard, vollständige Wappenkunst nebst Blasonierung des Hochfürstl. Sulmbachischen Wappens. Nürnberg 1747. 8.

Bernhard Ludwig Bemann, Erklärung des K. Preuss. und Brandenburgischen Wappens vom Kurfürst Friedrich I. bis auf jetzt regierende K. Majestät. Berlin 1751. 8.

De sigillo Majestatis Brandenburgicae s. Pfeffinger Virianus illustratus T. I. S. 391 und Joan Petr. de Ludewig, opuscula miscella S. 1057 und Comment. in auream bullam Tom. II. S. 307.

Der Hofrath Gatterer erläutert in seiner Heraldik das K. Preuß. Wappen in einem besondern Abschnitte.

Ewald Frédéric de Hertzberg, diss. sur les anciens sceaux des Margraves et Electeurs de Brandebourg et en particulier sur l'aigle a deux têtes qui se trouve dans les sceaux de Wenceslaus Roi de Bohême et Margrave de Brandebourg (in memoires de l'academie royale de sciences a Berlin. T. VIII. S. 392 ff.)

J. Horschmanns, vollständige K. Preuß. Wappen-Bezeichnung, heraldisch und historisch beschrieben, aufgezeichnet und in Kupfer gestochen. Bittau 1777. 12 Blätter. 4.

Nachdem durch die neuen Länder-Erwerbungen in den Jahren 1814. 1815 eine veränderte Feststellung des Königl. Titels und Wappens nöthig geworden, geschah dies durch die folgende B. wegen des Königl. Tit. und Wappens v. 9. Jan. 1817, nebst Anlagen.

Nachdem die göttliche Vorsehung Uns und Unsern Bundesgenossen in dem großen Kampf für Unabhängigkeit und Recht, den Sieg verliehen hat und Wir und Unsere Monarchie unter dem Schutze derselben, der Segnungen des Friedens genießen, ist es nothwendig geworden, nach den veränderten Verhältnissen in Rücksicht auf Unsern K. Titel und Unser Wappen, anderweite Bestimmungen zu treffen.

Wir verordnen daher hiermit, daß von jetzt an in Zukunft ein größerer, mittlerer und kürzerer Titel, und ein größerer, mittlerer und kleinerer Wappen, nach Maßgabe der, durch die gegenwärtige Verordnungs bestimmten Fälle, geführt werden soll.

Wir fügen derselben in der Anlage Lit. A. den größeren, mittleren und kürzeren Titel und in der Anlage Lit. B. das größere, mittlere und kleinere Wappen im Schema, so wie unter Lit. C. die Beschreibung dieser Wappen bei, nicht minder unter Lit. D. ein Reglement über die Anwendung des größeren, mittleren und kürzeren K. Titels, und des größeren, mittleren und kleineren K. Wappens.

Wir befehlen hierdurch, daß von jetzt an diese Unsere K. Verordnung in Kraft treten, überall genau nach ihrem und ihrer vier Anlagen ganzem Inhalt befolgt und der Sammlung der Gesetze einverleibt werden soll.

Urkanbl. unter Unserer Höchstseignendigen Unterschrift und beigebracktem K. Inseel, ausgefertigt, und gegeben zu Berlin am 9. Januar des Eintausend achtundert und siebenzehnten Jahres und Unserer Königlichen Regierung im zwanzigsten Jahre.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
K. Fürst v. Brandenburg.

Lit. A.

Größerer Titel.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, souverainer und oberster Herzog von Schlesien wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog vom Niederrhein und von Posen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, in Seldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Grossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Nieder-Lausitz, Prinz von Dänemark, Neuchâtel und Valengin, Fürst zu Rügen, Paderborn, Halberstadt, Münster, Minden, Samin, Wenden, Schwerin, Rastenburg, Moritz, Fischfeld und Erfurt, Graf zu Hohenjollern, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Rappin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Lestenberg, Schwerin und Rügen, Herr der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg und Bülow.

Mittlerer Titel.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, souveräner und oberster Herzog von Schlesien, wie auch der Grafschaft Glog. Großherzog vom Rieserhein und von Posen, Herzog zu Sachsen, Anbern und Westphalen, in Weibren, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Neudenburg und Grossen, Burggraf zu Rumburg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Niederlausitz, Prinz von Ancken, Neuschotel und Balengin, Graf zu Hohenjollern etc.

Kürzerer Titel.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Lit. B.

Größeres Wappen.

1. Schlesien.	2. Rieserhein.	3. Posen.	4. Sachsen.	5. Anbern.	6. Westphalen.
		Königl. Krone. Preußen.			
7. Weibren.	8. Magdeburg.	9. Cleve.	10. Jülich.	11. Berg.	12. Stettin.
13. Pommern.	14. Cassuben.	15. Wenden.	16. Neudemb.	17. Grossen.	18. Thüringen.
		Brandenburg.			
19. Oberlausitz.	20. Niederlausitz.	21. Orenien und Neuschotel.	22. Rügen.	23. Paderborn.	24. Salzstadt.
25. Münster.	26. Minden.	27. Gamin.	28. Weidenburg.	29. Schwerin.	30. Ragdeburg.
		Burggr. Rürnberg.			
31. Meers.	32. Wischelsh.	33. Erfurt.	34. Hassau.	35. Sonneberg.	36. Kappin.
37. Marf.	38. Kunenberg.	39. Hohenstein.	40. Leidtenburg.	41. Schwerin, Grafschaft.	42. Eingen.
		Hohenjollern.			
43. Stern.	44. Rothf.	45. Stargard.	46. Grafschaft Anckenberg.	47. Grafschaft Barby.	48. Regalien.

Mittleres Wappen.



Kleineres Wappen.



Lit. C.

Beschreibung des Königlich-Preussischen größeren Wappens.

Es besteht aus vier Mittelschilden und aus den acht und vierzig Feldern des Hauptschildes.

Das erste und oberste Mittelschild ist oben mit der königlichen Krone gekrönt, und hat im silbernen Felde den Königlich-Preussischen schwarzen Adler mit der königlichen Krone auf dem Haupt, goldenen Kleeblättern auf den Flügeln, dem goldenen Namenszuge F. R. auf der Brust, goldenem Schnabel, goldenen Klauen, rother Zunge, in der rechten Klau den goldenen Scepter, auf dessen oberer Spitze ein schwarzer Adler, und in der linken Klau den blau und goldenen Reichsapfel. Wegen des Königreichs Preußen.

Das zweite Mittelschild hat im silbernen Felde einen rothen Adler mit goldenen Kleeblättern auf den Flügeln, goldenem Schnabel und goldenen Krallen; wegen der Mark Brandenburg.

Das dritte Mittelschild hat im goldenen Felde, welches eine Einfassung von abwechseln roth und silbernen Bienen hat, einen schwarzen, rot gekrönten Löwen; wegen des Herzogthums Nürnberg.

Das vierte Mittelschild ist von Silber und schwarz gezieret, so daß das erste Viertel silbern ist; wegen Hohenzollern.

Die acht und vierzig Felder des Hauptschildes sind nach der Folgeordnung des Schema folgende:

1) Wegen Schlesien. Im goldenen Felde ein schwarzer gekrönter Adler mit goldenem Schnabel, goldenen Krallen, mit einem silbernen halben Mond auf der Brust, dessen Spitzen aufwärts nach den Flügeln hin gerben, und zwischen welchen Spitzen ein silbernes Kreuz sich befindet.

2) Wegen des Großherzogthums Niederrhein. Im silbernen Felde der Königl. Preussische Adler mit einem Schilde auf der Brust, in dessen grünem Felde ein silberner Strom ist. Ueber diesem Schilde auf der Brust ist die großherzogliche Krone. Der silberne Strom fließet schräg durch das grüne Feld des Schildes.

3) Wegen des Großherzogthums Posen. Im silbernen Felde der Königlich-Preussische schwarze Adler mit einem Schilde auf der Brust, in dessen rothem Felde ein weißer Adler mit goldenem Schnabel und goldenen Krallen sich befindet. Ueber diesem Schilde auf der Brust ist die Großherzogliche Krone.

4) Wegen des Herzogthums Sachsen. Im von schwarz und Gold zehnmal quer gestreiften Felde ein schräg rechts gelegter grüner Kautenkranz.

5) Wegen des Herzogthums Engern. Im silbernen Felde drei rothe Schrägterhörner.

6) Wegen des Herzogthums Westphalen. Im rothen Felde ein springendes silbernes Roß.

7) Wegen Geldern. Ein goldener springender Löwe im blauen Felde.

8) Wegen Magdeburg. Ein von roth und Silber quer getheiltes Feld, dessen rothe Hälfte oben ist.

9) Wegen Elbe. Im rothen Felde ein silbernes Schildlein, aus welchem acht goldene Kienstäbe in Form eines gewöhnlichen und Andreaskreuzes hervorgehen.

- 10) **Bogen Jülich.** Im goldenen Felde ein schwarzer Lowe.
- 11) **Bogen Berg.** Im silbernen Felde ein rother Lowe mit einer blauen Krone.
- 12) **Bogen Stettin.** Im blauen Felde ein rother gekrönter Greif.
- 13) **Bogen Pommern.** Im silbernen Felde ein rother Greif.
- 14) **Bogen Cassub.** Im goldenen Felde ein schwarzer Greif.
- 15) **Bogen Wend.** (Herzogthum). Im silbernen Felde ein etlichemal grün und roth quer gestreifter Greif.
- 16) **Bogen Mecklenburg.** Im goldenen Felde ein vorwärts gekehrter abgerissener schwarzer Büffelskopf, mit rother Krone, silbernen Hörnern und Ring in der Nase.
- 17) **Bogen Grossen.** Im goldenen Felde ein schwarzer Adler mit goldenem Schnabel und goldenen Krollen, silbernen aufsteigenden halben Mond auf der Brust, und in der Öffnung des halben Mondes ein silbernes Kreuz.
- 18) **Bogen Thüringen.** Im blauen Felde ein silberner goldgekrönter und mit vier rothen Quersreifen bezeichneter Lowe.
- 19) **Bogen der Ober-Lausitz.** Im blauen Felde ein goldene Zinnenmauer mit schwarzen Mauerstrichen.
- 20) **Bogen der Nieder-Lausitz.** Im silbernen Felde ein rother Stier mit einem weißen Banne.
- 21) **Bogen Dranien und Neuschatel.** Dieses Feld ist quadriert, und hat ein Mittelschild; im ersten rothen Quartier ist ein goldener Schrägballen, in Hinsicht des Hauses Chalon. Im zweiten und dritten goldenen ist ein blaues links gekehrtes Jagdhorn mit rothem Band, wegen Dranien. Im vierten goldenen ein rother mit drei silbernen Sparren besetzter Pfahl, wegen Neuschatel. Das Mittelschildlein hat von Gold und blau geschacht neun Felder, wegen des Herzogthums Genf.
- 22) **Bogen Rügen.** Ein durch eine Querslinie getheiltes Schild, in dessen unterer Hälfte eine Treppe von fünf Stufen, in der obersten aber ein aufstehender halber gekrönter Lowe mit gedoppeltem Schweif. Der Lowe ist schwarz und hat eine rothe Krone. Er steht im goldenen Felde, die fünf Stufen sind von Ziegelsteinen im blauen Felde.
- 23) **Bogen Paderborn.** Ein goldenes Kreuz im rothen Felde.
- 24) **Bogen Halberstadt.** Ein von Silber und roth in die Länge getheiltes Feld. Die Hälfte rechts ist Silber, die Hälfte links ist roth.
- 25) **Bogen Münster.** Ein goldener Querbalken im blauen Felde.
- 26) **Bogen Minden.** Im rothen Felde zwei in der Form eines Andreas-Kreuzes gelegte silberne Schlüssel.
- 27) **Bogen Samin.** Im rothen Felde ein silbernes Anker-Kreuz.
- 28) **Bogen des Fürstenthums Wend.** Im blauen Felde ein goldener Greif.
- 29) **Bogen des Fürstenthums Schwerin.** Ein quer getheiltes Feld, oben blau mit einem goldenen Greif, unten roth mit silberner Einfassung.
- 30) **Bogen Rastenburg.** Im rothen Felde ein schwebendes silbernes Kreuz.
- 31) **Bogen Moers.** Im goldenen Felde ein schwarzer Querbalken.
- 32) **Bogen Giesfeld.** Im silbernen Felde ein rother Adler mit goldenem Schnabel und goldenen Krallen, mit einem silbernen Kreuz und Birkel auf der Brust.
- 33) **Bogen Erfurt.** Im rothen Felde ein silberner Birkel und in diesem ein gewöhnliches und ein Andreas-Kreuz von Silber.
- 34) **Bogen der Rastauischen Lande.** Im blauen mit goldenen schrägen Vierecken bestreuten Schilde ein goldener gekrönter Lowe.
- 35) **Bogen Henneberg.** Im goldenen Felde eine schwarze Henne auf einem grünen Hügel.
- 36) **Bogen Ruppin.** Im rothen Felde ein silberner Adler.
- 37) **Bogen der Grafschaft Mark.** Im goldenen Felde ein von roth und Silber in drei Reihen geschachter Querbalken.
- 38) **Bogen Ravensberg.** Im silbernen Felde drei rothe Sparren.
- 39) **Bogen Hohenstein.** Ein von roth und Silber in vier Reihen geschachtes Feld.
- 40) **Bogen Zedlitzburg.** Im silbernen Felde drei rothe Herzen.
- 41) **Bogen der Grafschaft Schwerin.** Im rothen Felde ein aus dem linken Schildesrande aus einer silbernen Wolke hervorgehender, in Silber geharnischter Arm, welcher einen goldenen Ring, in dem ein Edelstein gefast ist, in der Hand hält.
- 42) **Bogen Lingen.** Im blauen Felde ein goldener Anker.
- 43) **Bogen Sayn.** Im rothen Felde ein aufgerichteter goldener Lowe, mit vorwärts gekehrtem Kopf und gedoppeltem Schweif.
- 44) **Bogen Kottb.** Im goldenen Felde ein schwarzer Büffelskopf mit rother Krone, ausgeschlagener rother Zunge und silbernen Hörnern.
- 45) **Bogen Stargard.** Ein Feld von roth und Gold quergetheilt, so daß das rothe oben ist.
- 46) **Bogen der Grafschaft Arnberg.** Im blauen Felde ein silberner Adler.
- 47) **Bogen der Grafschaft Barb.** Zwei goldene gekrönte mit dem Rücken gegeneinander gekehrte Hirsche, mit vier goldenen Rosen auf den vier Seiten begleitet, im blauen Felde.
- 48) **Bogen der Regalien,** ein rothes Feld.

Beschreibung des Königl. Preussischen mittleren Wappens.

Dieses ergibt sich aus dem Schema, und die Beschreibungen der einzelnen Schilde und Felder kommen oben bereits vor.

Beschreibung des Königl. Preussischen kleineren Wappens.

Hiermit verhält es sich eben so.

Beschreibung des Wappenzettes und der äußeren Verzierungen des Königl. Preussischen Wappens.

Auf dem Schilde ruht ein goldener, offener, mit einem goldenen Preussischen Adler gezierter, roth ausgeschlagener, mit einer königlichen Krone bedeckter und mit goldenem Kleinod geschmückter Helm, mit schwarz und silberner Helmschutze. Auf der Krone ruhet der blau und goldene Reichsapfel. Um das Schild hängt zunächst Band und Kreuz des rothen Adlerordens, und in weiterem Umfange Kette und Kreuz des schwarzen Adlerordens. Schildhalter sind zwei mit Eichenlaub gekrönte mit dem Gesichte gegen einander gestehrte wilde Männer, welche den einen Arm auf das Schild lehnen, und mit dem andern entweder Herkuleskeulen oder Fahnen, und zwar bei der feierlichsten Darstellung des Wappens, unter dem Wappenzett, allezeit Fahnen halten. Diese Fahnen sind ferner mit goldenen Einfassungen, Schnuren und langen Spigen, und nach außen gekehrt. Die Fahne rechter Hand enthält den oben beschriebenen Königl. Preussischen schwarzen Adler, die linke Hand den oben beschriebenen Brandenburgischen rothen Adler. Das Wappenzett ist von außen von purpurfarbendem Sammet, worauf wechselseitig schwarze Adler und königliche Kronen sich befinden. Inwendig ist das Wappenzett mit Hermelin besetzt. Oben ist es mit einem goldenen Risse eingefasst, welchen Edelsteine ziern, und auf welchem viele goldene Adler, vorwärts gekehrt, sitzen. Der mit schwarzen Adlern und goldenen Kronen gefüllte Gipfel ist gleich dem Helme mit der königlichen Krone bedeckt. Ueber denselben befindet sich das Königl. Preussische silberne Reichspanier, auf welchem der Königl. Preussische schwarze Adler, eben so wie im Wappen, zu sehen ist. An einem jeden Ende der Querstange ist eine königliche Krone und die Querstange fast mit beiden Enden ein Königl. Preussischer schwarzer Adler, welcher zum Aufzuge bereit Flügel hat. Der Fuß des Wappens ist golden und blau. Auf blauem Grunde zeigen sich auf beiden Seiten vorwärts gekehrte Adler und in der Mitte steht mit goldenen deutschen Buchstaben der Wahlspruch: Gott mit uns.

Lit. D.

Reglement

Über die Anwendung des größeren, mittleren und kürzeren königlichen Titels, und des größeren, mittleren und kleineren königlichen Wappens.

I. Das königliche Pavillon-Inseigel von fünf bis sechs und mehr Zollen im Durchmesser, mit dem königlichen größeren vollständigen Wappen, mit dem Wappenzett, den Schildhaltern und ihren Fahnen, der Ordenskette und der Devise: „Gott mit uns,“ wird gebraucht:

- zu feierlichen Verhandlungen und Urkunden in Angelegenheiten des königlichen Hauses;
- zu Ratifikations-Urkunden von Verträgen mit fremden Mächten;
- zu Standes-Erhöhungen, Standes-Ertheilungen und andern Gnaden-Diplomen;
- bei eigenhändiger königlicher Vollziehung, und Anwendung des größeren königlichen Titels.

II. Eben dieses vollständige größere königliche Wappenschild, aber im Durchmesser des Inseigels von drei bis vier Zollen, und ohne Wappenzett, ohne Fahnen, ohne Devise, jedoch mit der königlichen Krone über dem Schilde und der Kette des schwarzen Adler-Ordens und den wilden Männern als Schildhaltern, nicht mit Fahnen, sondern mit Herkuleskeulen, wird gebraucht: bei Befehlen, Erbkitten u. s. w., ferner bei minder feierlichen, von Seiner königlichen Majestät zu vollziehenden Urkunden, zum Beispiel, Patenten, bei denen, nach Befinden, der größere, mittlere oder kürzere königliche Titel anzuwenden ist.

III. Eben dieses vollständige königliche Wappen, jedoch so wie es unter Nr. II. beschrieben ist, im Durchmesser des Inseigels von drei bis vier Zollen, ohne Wappenzett, ohne Fahnen, ohne Devise, aber mit Krone, Schildhaltern und ihren Herkuleskeulen und mit der Ordenskette, wird auch gebraucht bei Ausfertigungen des Staatsrathes, des Staatskanzlers und der Ministerien, nicht minder aus altem Herkommen bei Ausfertigungen des Kammergerichts und des Ober-Arbudinals.

IV. Die Ober-Präsidenten, ferner die Regierungen, die Ober-Landesgerichte sollen ein königliches Inseigel haben, an Durchmesser und an äußerer Verzierung mit Krone, Schildhaltern, ihren Herkuleskeulen, Ordenskette, ganz so wie unter II. und III. beschrieben ist. Das Wappenschild soll aber nur die Felder des mittleren königlichen Wappens haben.

V. Die Inseigel I. II. III. und IV. erhalten die gewöhnlichen lateinischen Umschriften des königlichen Titels, so weit der Raum zureicht.

VI. Der Staatsrath, der Staatskanzler und die Ministerien haben, zu minder feierlichen gewöhnlichen Ausfertigungen, Inseigel von ein bis anderthalb Zollen im Durchmesser, worauf das Wappenzett mit Schildhaltern und Fahnen oder Herkuleskeulen abgebildet ist, und im Schilde nur der königliche Preussische Adler des kleineren königlichen Wappens. Das Schild umgibt die Ordenskette.

VII. Das Kammergericht, das Ober-Arbudinal, die Ober-Präsidenten, die Regierungen, die Ober-Landesgerichte, haben zu kleineren Inseigeln von einem starken Zoll im Durchmesser, bei minder feier-

lichen gewöhnlichen Ausfertigungen das kleinere königliche Wappen, nämlich den Schild, worin der königlich-preussische schwarze Adler ist. Verzierungen dieser kleineren Siegel sind die königliche Krone, die Schildhalter mit den Herkulesstulen und die Ordenskette, aber nicht ein Wappenstein, noch Dröse, auch nicht Fahnen. Die Umschrift nennt den Namen der Behörde.

VIII. Da aber die Anfertigung neuer Siegel bei den Ministerien, Ober-Präsidenten und Landes-Kollegien, viel Zeit erfordert, so werden die neuen Siegel nur allmählig eingeführt.

Zu Ausfertigungen, welche vom Staatskanzler und vom Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, zu Seiner königlichen Majestät Vollziehung vorgelegt werden, oder welche im Bureau des Staatskanzlers oder im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten erfolgen, so wie im Cabinet, werden die neuen Ansiegel sogleich eingeführt.

IX. Seine Majestät der König behalten sich vor, annoch Allerhöchst ihre Befehle darüber zu ertheilen, welche Ansiegel enthalten:

1) das vollständige königliche größere Wappen mit Wappenstein, Schildhaltern, Fahnen,

2) das mittlere, und

3) das kleinere königliche Wappen,

and mit welchen Verzierungen die beiden letzten, auch in welcher Größe alle drei zu Allerhöchsterem Gebrauch in Höchstihrem Cabinet, Sie anfertigen lassen wollen.

X. Im Großherzogthum Posen soll, sowohl von dem Statthalter als von dem Ober-Präsidenten, von den Regierungen und Ober-Landegerichten das königlich-preussische, Großherzoglich-Posenische Wappen so geführt werden, daß das in der Beilage 13 der heutigen B. beschriebene Wappenschild des Großherzogthums Posen mit der Großherzoglichen Krone auf der Brust des königl. Preuss. schwarzen Adlers sich befindet, welcher in dem silbernen Felde des königl. Preuss. mit der königl. Preuss. Krone bedeckten Wappenschildes ist. (G. S. 1817. S. 17.)

Vorstehendem Gesetze gemäß ist über die Dienstiegel der Justizbehörden bestimmt durch die Girk. V. v. 9. Nov. 1839. (Zusätzmin. Bl. 1839. S. 375.) und das R. v. 16. Dec. 1839. (a. a. D. S. 429.)

Drittes Kapitel.

Die Haus- und Hof-Orden.

Der erste Brandenburgische Orden war der Schwanenorden, oder die Ritterbrüderschaft unserer lieben Frauen auf dem Berge bei Altbrandenburg, für beide Geschlechter. Er wurde vom Kurfürsten Friedrich II. im Jahre 1443 gestiftet, bestand jedoch nicht viel über ein Jahrhundert.

Gleiches Schicksal hatte der, in den Statuten des schwarzen Adlerordens erwähnte Orden de la generosité, vom nachmaligen König, Friedrich I. als Kronprinz, im Jahre 1685 gestiftet, an dessen Stelle der im Jahre 1740 von Friedrich d. G. gestiftete Orden pour le mérite trat.

Die gegenwärtige Verfassung der Orden und Ehrenzeichen wurde durch die Erwerlungs-Urkunde für die königl. Preuss. Orden und Ehrenzeichen v. 18. Jan. 1810 begründet, wonach sie in zwei Hauptabtheilungen zerfallen, von welchen die erste das ausgezeichnete Verdienst um den Staat im Allgemeinen, die zweite insbesondere das im Kampfe gegen den Feind erworbene Verdienst belohnen soll. Diese Abtheilungen sind jedoch nicht mehr umfassend, seitdem theils für Wissenschaft und Kunst ein besonderer Orden gegründet, theils für das Militair ein besonderes Ehrenzeichen für gute Dienstführung im Frieden.

A. Das organische Gesetz v. 18. Jan. 1810 lautet:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc. Bei dem Werth, welchen das Rationalverdienst jeder Art für uns und den Staat hat, wollen Wir es auch allgemein durch öffentliche Auszeichnung ehren, belohnen und ermuntern.

Zu diesem Zwecke fügen Wir den bestehenden Orden und Ehrenzeichen Unserer Monarchie hierdurch noch eine zweite und dritte Klasse des rothen Adler-Ordens, und Verdienstmedaillen an dem Bande dieses Ordens hinzu.

§. 1. Die Orden und Ehrenzeichen Unseres Staats zerfallen daher künftig in zwei Hauptabtheilungen. Die erste wird im Allgemeinen das ausgezeichnete Verdienst um den Staat, die zweite insbesondere das im Kampfe gegen den Feind erworbene Verdienst ehren, belohnen und ermuntern.

§. 2. Zur ersten Hauptabtheilung gehören: der schwarze Adlerorden, der rothe Adlerorden erster, zweiter und dritter Klasse, die goldene und silberne Verdienstmedaille an dem Bande des rothen Adler-Ordens.

§. 3. Zwischen diesen Orden und Ehrenzeichen der ersten Hauptabtheilung findet die so eben ausgesprochene Abtufung von oben herab statt.

§. 4. Der schwarze Adlerorden verbleibt in seiner bisherigen Verfassung auf den Grund der Statuten v. 18. Jan. 1701.

§. 5. Bei dem rothen Adlerorden gilt für die erste Klasse desselben die Bestätigungsurkunde vom 12. Junius 1792, und die seitherige Verfassung; jedoch werden Wir künftig statt des bis dahin üblichen Kreuzes, ein Kreuz von gleicher Farbe und Größe, aber ohne Spizen und ohne goldene Ausfüllung ertheilen. Dieses weiß-emaillierte Kreuz soll in dem runden Mittelschilde auf der einen Seite den römischen Adler, und auf der andern Unsern Namenszug F. W. führen.

Die zweite jetzt neu gestiftete Klasse des rothen Adlerordens soll dasselbe neue Kreuz, jedoch etwas kleiner, an einem schmalen Bande von der Farbe des mit der ersten Klasse verbundenen Kordons um den Hals tragen.

Die dritte jetzt neu errichtete Klasse trägt eben dieses neue Kreuz mit demselben etwas schmälern Bande am Knopfloch.

Ein Stern auf der Brust ist mit diesen neuen Klassen nicht verbunden.

Wie eine Klasse ohne, oder mit der andern zusammen getragen werden soll, wird noch besonders bestimmt werden.

§. 6. Die allgemeine Verdienstmedaille, sowohl die goldene als die silberne, wird mit dem Bande des rothen Adlerordens am Knopfloche getragen. Das Band ist also weiß gewässert mit einem orangefarbenen Streifen auf jedem Rande.

Diese beiden Medaillen bilden in sich ein Ganzes, so daß die goldene die silberne aushebt.

§. 7. Zur zweiten Hauptabtheilung gehören: der schon bestehende Orden pour le mérite, die seit her goldene und silberne Medaille am schwarzen weiß geränderten Bande,

§. 8. Auch zwischen diesen Orden und Ehrenzeichen der zweiten Haupt-Abtheilung findet die so eben angegebene Ordnung von oben herab statt, doch bilden nur die dazu gehörigen Medaillen in sich ein Ganzes.

§. 9. Der Orden pour le mérite soll künftig nur für das im Kampf gegen den Feind erworbene Verdienst erworben werden können.

§. 10. Mit gleicher Bestimmung gilt für die goldenen und silbernen Verdienstmedaillen am schwarzen weiß geränderten Bande die Verordnung v. 30. Sept. 1806.

§. 11. Die Orden und Ehrenzeichen der ersten Hauptabtheilung können mit denen der zweiten zusammen getragen werden.

§. 12. Unsere sämtlichen Orden und Ehrenzeichen geben ihren Besitzern das Recht, außer den Amtsverhältnissen, als die Ersten ihres Ranges und Standes gehört zu werden.

§. 13. Allen Inhabern des schwarzen Adlerordens und der ersten Klasse des rothen bewilligen Wir hierdurch die Militairpennons, und zwar so, daß die Schildwachen das Gewehr präsentieren, außerdem aber vor dem schwarzen Adlerorden die Wachen, ohne das Gewehr aufzunehmen, heraustreten sollen.

Das Kriegsverdienst zu ehren, ist Beruf des Militairs; die Schildwachen sollen also vor den militairischen Verdienstmedaillen Front, Gewehr im Arm, vor dem Orden pour le mérite aber Front mit geschultertem Gewehr machen.

Fordert das persönliche Militairverhältniß eines Inhabers höhere Auszeichnung, so tritt diese ein.

§. 14. Das Wappen mit den Ordens- und Ehrenzeichen zu umgrenzen, steht jedem Inhaber freizugleich können diese noch bei dem Leichenbegängniß zur Ehre des Verstorbenen dienen, so wie dann sein Diplom als ehrenvolles Andenken der Familie verbleibt.

§. 15. Die Verleihung aller Orden und Ehrenzeichen geschieht von Uns Allerhöchst nach der schon bestehenden oder analogen Verfassung.

Das Detail der dahin einschlagenden Angelegenheiten aber wollen Wir einer besonderen Behörde anvertrauen, deren Geschäft und Pflicht es sein soll, die Ordenszeichen und Medaillen zu besorgen, vollständige Listen der Inhaber zu führen, Abgang und Zuwachs nachzutragen, Auszüge davon vorzulegen, und in sofern Wir es verlangen, Bericht zu erstatten und Aufträge auszurichten.

So weit hierbei Kosten vorfallen, werden Wir den Bedarf dazu anweisen.

§. 16. Damit aber die Orden und Ehrenzeichen Unserer Monarchie stets eine hohe Auszeichnung bleiben, so werden Wir die Zahl ihrer Inhaber nur auf eine angemessene kleine Zahl bestimmen, ohne jedoch in außerordentlichen Verhältnissen des Staats dem Verdienste die Aussicht zur öffentlichen Anerkennung zu beschränken.

Oben deshalb wollen Wir auch von den neuen Klassen des rothen Adlerordens für jetzt nur die dritte vertheilen, und die Ertheilung der zweiten Uns für die Zukunft, für das fortschreitende Verdienst vorbehalten.

§. 17. So wie die Verleihung Unserer Orden und Ehrenzeichen von Uns Allerhöchstselbst geschieht, eben so wird auch der Verlust derselben nur von Uns Allerhöchstselbst ausgesprochen. Wenor dies nicht geschieht, darf an dem Inhaber derselben keine Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafe (Festungsdarrest und Gefängniß ausgenommen) vollzogen werden¹⁾.

¹⁾ Ueber den Verlust der Orden und über das Verfahren dabei sind die betreffenden Bestimmungen im L. R. II. 20. §§. 85—90 und in der Grim. D. §§. 336—337 und den Ergänzungen zu diesen enthalten. Aht. VII. S. 334—339.

Mit dem Verlust der Orden und Ehrenzeichen werden Wir Allerhöchste selbst alle den Begriffen der Ehre zuwiderlaufende Handlungen und vornehmlich solche bestrafen, wodurch Uns Unterthanen, die in Unserm Militärs- und Civildienste stehen, irgend einen Mangel an Muth, an Pflichttreue und an Unerschrockenheit zeigen. Dieser Verlust soll der gewöhnlichen Strafe des Gelezes hinzutreten, und Wir behalten Uns dagegen vor, dieselben im einzelnen Falle darnach und den Umständen nach zu ermäßigen.

Sollten wider Verhoffen Inhaber von Unserm Orden und Ehrenzeichen sich solcher Handlungen schuldig machen, so sollen Uns davon die Landesbehörden und Vorgesetzten, die Gerichtshöfe aber von ihren rechtskräftigen Erkenntnissen Anzeige machen; dagegen ist kein Richter befugt, auf den Verlust Unserer Orden und Ehrenzeichen selbst zu erkennen, vielmehr heben Wir die Befehl, welche dieser Bestimmung zuwider laufen möchten, in soweit hierdurch auf.

(G. S. de 1806—1816. S. 213. N. C. C. Tom. XII. S. 925. Mathis Bd. 9. S. 828. Rade Bd. 10. S. 255.)¹⁾

B. Die einzelnen Orden und Ehrenzeichen.

1) Der schwarze Adlerorden.

Wird wegen Errichtung des Königl. Preuß. Ordens vom schwarzen Adler, v. 18. Jan. 1701²⁾.

Wir Friedrich Wilhelm, König von Preußen etc. etc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß Wir bei Annehmung der Königlichen Würde, des von Uns gestifteten Königlich Preußen unter andern auch für nöthig erachtet, einen Königlichen Preussischen Ritter-Orden darinnen auszurichten.

Unser Orden de la Generosité, den Wir noch als Prinz und in Unserer jungen Jugend gestiftet, zeigt genugsam, wie sehr Wir auch schon damals genügt gewesen, rittermäßige Personen und Thaten von andern zu unterscheiden.

Und da es nachgehends der Güte des Allerhöchsten gefallen, Uns zur Regierung zu bringen und nunmehr gar in den Königlichen Stand zu erheben;

So haben Wir wenigstens bei Unserer jetzigen Erhöhung nicht wohl ermangeln können, die in Unserer Jugend gehabte gute Intention anjehö volliger an den Tag zu legen und einen rechten vollkommenen Ritter-Orden einzuführen.

Sonderlich einen solchen, der tüchtig wäre, beides, das Absehen Unseres neu gestifteten Reichs und Ordens und die Pflicht derer von Uns ausgenommenen Ritter, recht vorzustellen.

Hierzu hat Uns der Orden vom schwarzen oder dem Preussischen Adler (wie Wir diesen Unsern Orden benennen) sehr bequem gebucht, nicht allein, weil die meisten Königlichen Orden von einem gewissen Thiere den Namen führen, sondern weil auch unter den Thieren der Adler sonderlich edel; willen er ein König des Geflügels und ein Sinnbild der Gerechtigkeit ist und bei dem allen das Preussische Reichswappen machet.

Als ein König des Geflügels schickt er sich wohl zu Unserer Königl. Würde, deswegen Wir ihm auch eine Königliche Krone auf das Haupt gesetzt.

Als Unser Reichswappen bezeichnet er um so viel eigentlicher den Ort und den Sitz dieses Ordens, um alsobald vor andern Orden erkannt zu werden; und als ein Bild der Gerechtigkeit zeigt er eben den Endzweck Unseres Reichs und Ordens an und woraus beides abgeleitet, nämlich Recht und Gerechtigkeit zu üben, und jedweder das Seine zu geben.

Welches desto deutlicher auszudrücken, Wir dem Adler in der einen Klaue einen Lorbeerkrantz, in der andern Donnerkeile, und über dem Haupt Unsern gewöhnlichen Wahlspruch: *sumus cuique* zur Ueberschrift verordnet;

Mit dem Kranze die Gerechtigkeit der Belohnungen, mit den Donnerkeilen die Gerechtigkeit der Strafe, und mit dem *sumus cuique* die allgemeine Unparteilichkeit anjudeuten, nach welcher nicht nur einem und dem andern, sondern allen durchgehends und einem jedweden nach Verdiensten das Seine geleistet werden sollte.

Zu geschweigen, daß weilen der Adler, wie bekannt, allzeit in die Sonne zu sehen pflegt und nach nichts geringem noch niedriger trachtet, er mit diesen Eigenschaften Uns auch in Geistlichem zum Sinnbilde dienen, und anzeigen kann: wie Wir und Unsere Ritter Unserer Zuversicht und Vertrauen einzig und allein zu Gott dem Allerhöchsten erheben, und durch das *sumus cuique* nicht allein den Menschen, was den Menschen gehören, sondern auch selbst dem Allerhöchsten das Seine, und Gott was Gottes ist, zu geben. Uns mit einander verbunden; nämlich zu einer Pflicht, die Wir Unsern Rittersn vor allen andern Pflichten auferlegt und angepriesen haben wollen.

Bei solcher Beschaffenheit dieses Ordens, sind Wir gewiß, daß nicht allein die Edlen Unseres Reichs es für eine Gnade und Ehre, sondern auch selbst andere Potentaten es für etwas angenehmes schätzen werden, in eine Gemeinde und Bräderschaft dieses Ordens mit Uns einzutreten:

Item, zu einem offenkundigen Zeugniß ihres Wohlverhaltens,

¹⁾ Nach der Bekanntmachung v. 1. Mai 1816, sollen die Orden und Ehrenzeichen nicht anders als in den vorgeschriebenen Formen getragen werden. (G. S. 1816. S. 136.)

²⁾ Vergl. §. 4 der aus A. gegebenen Urkunde v. 18. Jan. 1810.

Diese, zu einer Erinnerung des gleichen Berufes, den sie mit Uns von Gott dem Herrn haben, aber Recht und Gerechtigkeit an Gottes Statt zu halten;

Aber alle diese Absichten wird man mit mehrerem aus Unseren Ordens-Statuten ersehen, die Wir sowohl dem Orden, zu desto besserer Ordnung, als auch Unsern Rittersn zu desto genauerer Nachricht der ihnen obliegenden Pflicht in folgenden Artikeln ablassen lassen.

I. Anfänglich, weiln Wir der Stifter und Urheber dieses Ordens sein, selbigen auch seines oben-erwähnten Absehens halber in sonderbaren Ehren gehalten wissen wollten,

So erklären Wir Uns, und Unsere künftig nach Gottes Willen habende Erben und Nachkommen, an der Preussischen Kron zum Oberhaupt, Souverain und Meister dieses Ordens, wollen auch von mahniglich dafür erkannt, verehret, und also genannt sein. Und gleichwie Wir diesen Orden eben bei Fundirung Unseres Reiches, und zu gleicher Zeit mit Unserer Krone gestiftet: Also wollen Wir auch allen Unsern Nachkommen an der Preussischen Kron, ausdrücklich aufgeben, und sie verbunden haben, daß sie zum Andenten des Stifters und der neu gestifteten Krone, auch den mit dieser Krone zugleich gestifteten Orden unverändert beibehalten, und selbigen dem Königreiche Preußen auf ewig einverleibet sein lassen sollen.

II. Wie es nicht allein natürlich ist, daß man dasjenige, womit Wenige beehrt werden, demjenigen vorziehet, so vielen wiederfahren kann;

Sondern es auch die Erfahrung gegeben, daß gewisse ritterliche Orden durch die große Menge derer, so dazu gelangt, in Verachtung gerathen, und endlich gar verfallen und erlöschten:

Also wollen Wir die eigentliche Zahl der Ritter dieses Ordens auf dreißig hiermit gesetzt und beschränkt haben, dergestalt, daß solche Zahl ohne gar erhebliche und zu Unserm Königlichem Hause, und des Ordens sonderbaren Ehren und Rufens gereichenden Ursachen nicht überschritten werden soll.

Die Söhne aber und Brüder des jedesmal regierenden Königs in Preußen, welche des Ordens geborne Mitglieder sind, werden unter solche dreißig Ritter nicht gezählt.

III. Unser und derer künftig in Preußen regierenden Könige Prinzen haben zwar, wie jetzt erwähnt, durch ihre Geburt ein Recht, dieses Ordens Mitglieder zu sein, zu dessen Bezeichnung ihnen auch sofort nach ihrer Ankunft auf die Welt das Orange-Farbe Band, sammt dem blauen Kreuze, allermassen solches unten beschrieben wird, angelegt werden soll; die solempne Inoesitur aber, und Einkleidung in den Orden geschieht erst alsdann, wann sie zuvörderst zu der Communion des heiligen Abendmahls zugelassen worden.

IV. Könige, Kurfürsten und Fürsten, so in diesen Orden treten, sollen an keine gewisse Zahl der Jahre, oder Zurücklegung der Minorität gebunden sein, sondern je und zu allen Zeiten, wann es Uns, und den künftigen Ordens-Souverainen beliebt, durch Anlegung des Orange-Farbe-Bandes, und des blauen Kreuzes in den Orden genommen werden können, die völlige Einkleidung aber, und Auslieferung der übrigen Ordens-Insigilien geschieht mit dergleichen hohen Standesrittern eben wie mit den Prinzen Unseres Könighen Hauses, eher nicht, als bis dieselben zuvörderst das Abendmahl des Herrn genossen, und dadurch in die Gemeinschaft der christlichen Kirchen, welche der Grund dieses Ordens billig sein muß, völlig eingetreten. Jedoch wollen Wir diejenigen Vorrechte, welche Wir in dergleichen andern Höfen, dem Fürstlichen Stande, vermittelst dieser Statuten beizulegen, nur von den regierenden Reichsfürsten, und denen, so reichsfürstlichen Häusern zu vergleichen sein, verstanden haben.

V. Die übrigen Fürsten aber, auch Grafen, Freiherren und Adelige, die kein Unsere Vasallen and Unterthanen, oder Fremde, welche wir nach Befindung ihrer Tugend und Meriten, mit diesem Unserm Orden beehren und begnabigen, müssen, ehe and bevor sie dazu gelassen werden, das dreißigste Jahr ihres Alters erreicht haben.

VI. Alle und jede, so in diesen Unsern Orden aufgenommen werden, sollen aus rechtem, aufrichtigem, altem, adelichen, rittermäßigem Geschlechte entsprossen, und Personaten sein, sich auch, ehe sie noch einige Ordenszeichen bekommen, durch Beibringung und Beweis der auf sie abkommenden acht Ähnen, vier von der väterlichen und vier von der mütterlichen Seiten dazu fähig machen.

VII. Damit auch dieser Unser Könighen Orden und dessen sämtliche Mitglieder ohne allen gegründeten Vorwurf sein, so soll niemand zu denselben gelassen werden,

der unehelicher Geburt sein möchte, oder dem, wegen seines vorhin geführten Lebens und Wandels mit Zug etwas schimpfliches oder vertheuerliches vorgerüdet werden könnte.

Absonderlich aber sollen diejenigen davon ausgeschlossen sein, welche Gott geliebt, Uns und Unserm Königl. Hause untreu worden, oder die sonst wider Ehre, Recht und Gewissen gehandelt haben, und dessen überwiesen sein.

VIII. Die Benennung derer, so in diesen Unsern Orden aufgenommen werden sollen, behalten Wir Uns and Unsern Nachkommen an der Kron, als des Ordens-Souverainen, lediglich und allein bevor; und damit solcher Orden, welcher ein gewisses Zeichen Unsern Äunigung, Vertrauens und Gnade sein soll, nicht durch andere angedehliche Wege erlangt werden könne, sondern jedesmal aus Unserm eignen Trieb und Bewegung herkomme, so wollen Wir alle diejenigen, so selbst, oder durch andere daram ansuchen, gänzlich davon ausgeschlossen haben, es sei denn, daß dieselbe Reichs-Fürstlichen Standes sein, als welchen das bezeugende Verlangen in den Orden aufgenommen zu werden, daran in keine Weise hindertlich sein soll.

IX. Gleichwie Wir bei Unserer heutigen Krönung mit Benennung gewisser Ritter den Anfang gemacht, und Unsern Sohn, den Kron-Prinzen, sammt Unserer Brüder Ldb. Edb. Edb. wie auch verschiedene andere Fürstliche, Gräfliche, Freiherrliche, und Adelige Personen in diesen Orden versetzt haben, also soll auch künftiglich dieser, nämlich der 18te des Monats Januarii, und dann ebenfalls der 12te Juli, als an welchem Wir das Licht der Welt zuerst angeschaut haben, jährlich geroidmet sein, bei einer atebann angestellten capitularischen Versammlung, diejenige, welche diesem Orden künftig zugesellet werden, ordentlich einzuleiten.

Wir halten Uns auch versichert, daß gleichwie diejenige, so neben Unserm Sohn und Brüdern jeho dieses Ordens zu allererst gewürbiget worden, in Krieg- und Friedens-Geschäften Uns bishero viel nützliche Dienste geleistet haben, also sie auch in solchem ihrem rühmlichen Verthalten, und an ihnen verspürter Gottesfurcht, Tapferkeit, Treue und Eifer vor die Wohlfahrt und Glorie Unseres Hauses weiter fortfahren, und sich dadurch der Ihnen jeho erwiesenen Ehre noch würdiger machen, auch damit allen künftigen Mitgliedern dieses Unseres Ordens zum Muster und Exempel einer tugendvollen Nachfolge dienen werden.

X. Alle diejenigen, so in diesen Orden aufgenommen werden, sollen vor der völligen Investitur auf diese Statuten schwören, und deren Beobachtung mit dem gewöhnliche Ordens-Eide angeloben.

XI. Durch den auf dieses Ordens-Statuta leistenden Eid sollen die Ordensritter absonderlich verbunden sein:

ein christliches, tugendhaftes, Gott und der ehrbaren Welt wohlgefälliges Leben zu führen, auch andere damit aufzumuntern und aufzuwecken.

Die Erhaltung der wahren christlichen Religion überall, absonderlich aber wider die Ungläubigen zu befördern.

Armer, verlassener, bedrückter Wittwen und Waisen, auch anderer Gewalt und Unrecht leidender Leute sich anzunehmen.

Wider die Ehre Unseres Königl. Hauses, und des Ordens, absonderlich aber über Unsere Königl. Prärogativen, und was denselben anhanget, zu halten, und nicht allein daran, so viel an ihnen ist, keinen Abbruch geschehen zu lassen, sondern selbige vielmehr noch weiter auszubreiten.

Überall Friede, Einigkeit und gutes Vernehmen zu stiften und zu erhalten.

Mit männiglich, absonderlich aber mit ihren Ordensbrüdern in gutem brüderlichen Vernehmen zu leben, und

Derjenigen Ehre, zeitliches Glück und guten Namen, wider alle Verläumdungen, und wodurch ihnen sonst nachgeschleitet werden möchte, treulich und ungeschont zu vertheidigen, und was der eine davon erfährt, seinen Ordensbrüdern nicht allein sofort zu eröffnen, sondern sich auch sonst dessen dawider anzunehmen, und insgemein alles dasjenige zu thun und zu beobachten, was einem tugendhaftem, christlichem und rechtschaffenem Ritter eignet und gebührt.

XII. Zum Abzeichen mehrgedachten, Unseres Königl. Preuss. Ordens haben Wir genommen ein blau emaillirtes, in acht Spitzen ausgehendes Kreuz, in dessen Mitte der einen Seite Unser Name, *Fridericus Rex* mit den beiden Buchstaben *F. R.* zusammengezogen in einer jeden von denen vier Winkel-ecken aber ein schwarzer Adler mit ausgebreiteten Flügeln vorgebildet ist.

Welches Kreuz jeder Ritter dieses Ordens an einem orangefarben dreitem Bande, von der linken Schulter nach der rechten Hüfte zu, beinebst einem auf der linken Brust befestigten silbernen gestickten Stern tragen soll. In der Mitte solchen Sterns ist ein schwarzer fliegender Adler vorgestellt, welcher in der einen Klau den Lorbeerkrantz, und in der andern einen Donnerkeil hält, mit dem beiseigtem Symbolo: *Suum cuique.*

XIII. Ein solches Ordenskreuz, sammt dem Ordensbände, soll jeder Ritter, sobald Wir ihn dazu benennen, und noch vor der Investitur, bekommen. Wann er aber wirklich einzelleidet werden soll, so wird demselben, nachdem er Gott zu Ehren, und zum Unterhalt des in dieser Unserer Residenz Königsberg neu angelegten Waisenhauses, fünfzig Dukaten, zu Händen Unseres Ordensschachmeisters baar erlegt hat, von Unserm Ordenskanzler, und den übrigen Ordensofficieren die ganze Ordenskleidung, von Uns, aber selbst die Ordenskette angelegt, in welcher völligen Ordenskleidung er auch hernach bei allen dazu benannten solennen Capituls-Versammlungen zu erscheinen schuldig ist.

XIV. Diese ganze Mittelkleidung Unseres schwarzen Adlewordens, wie sowohl Wir selber, als die übrigen Mitglieder des Ordens selbige tragen wollen, soll beschaffen sein wie folget:

Nämlich, es legt ein jeder Ritter einen Unterrock an von blauem Sammet, und über denselben einen Mantel von Inkarat rothem Sammet, mit himmelblaufarben Mohr gefüttert, jedoch mit dem Unterschied, daß Unser und des jedesmaligen Kronprinzen Mantel lange, die Ritter aber an den übrigen ganz kurze Schreppen haben, und wird solcher Mantel mit langen, abhängenden, und am Ende starke Quaste habenden Schnüren auf der Brust zusammen gebunden.

Über solchem Mantel haben sowohl Wir selbst, als die sämtliche Ritter die große Ordenskette, auf beiden Schultern befestigt; diese Kette ist von der Spitze Unseres Namens, und von Adlern, so Donnerkeile in den Klauen halten, wechselweise an einander gefügt, und hängt an der Mitte selbiger Kette, vorn auf der Brust das obgedachte gewöhnliche, und eigentliche blaue Ordenskreuz. Auf

der linken Seite des Mantels wird ein großer silberner gestickter Stein, so wie er bereits oben im 12. Artikel beschrieben, angeheftet, und endlich trägt ein Ritter bei dieser Einkleidung einen schwarzen sammeten, mit einem weißen Federbusch ausgeschützten Hut.

XV. Bei anderweitigen Solennitäten aber, als Beisagern, Kindtaufen und Begräbnissen, so in Unserer Königl. Familie vorgehen, imgleichen, wenn Wir am ersten Oster-, Pfingst- und Weinachtstage, des Morgens in Begleitung der jedesmal in Unserm Hoflager sich befindenden Ordensglieder zur Kirche gehen, soll über eines jeden Ritters ordentlicher Kleidung die große Ordenskette gehängt, und selbigen Tag getragen werden.

XVI. Wenn aber sonst bei Privattrauer, oder Reisen, die Ritter gemeine Mäntel, so dem Orden beedien, anlegen, so können sie zu desselben Anzeige einen großen silbernen Stein, so wie er oben bereits bedeutet, auf solchen Mänteln tragen.

XVII. Der ganze obbeschriebene Ordensornat, bestehend in dem guldernen blau emailirten Kreuze, der guldernen Kette, dem Sammeten Ober- und Unterkleid, dem Hute mit Federn, und dem Ordensbogen, welche Wir nebst dem Statutenbuche jedem Ritter bei seiner Einkleidung gegen seinen Schein abfolgen und liefern lassen wollen, muß bei eidllichem Hintritt eines jedweden Ritters, innerhalb 3 Monaten, nach desselben Absterben, von seinen Erben, gegen Zurückgebung solchen Scheins, dieses Ordens bestelltem Schatzmeister, wieder eingeliefert werden.

Es steht aber doch denen Erben der Abgelebten frei, bei der Leichbestattung des verstorbenen Ritters zu desselben Ehren, das Ordenskreuz und die Kette, auf einem inkransirten sammeten Kissen der Leiche mit vorzutragen, und nächst dem Sarge bei während der Leichpredigt niederlegen zu lassen.

Wie Wir dann auch:

XVIII. wohl gesehen lassen können, daß ein jeder Ritter, zu Bezeugung, daß er ein Mitglied dieses Ordens sei, sein angebornes gewöhnliches Wappen und Ansiegel, mit dieser Ordenskette, und unten anhangendem Kreuze, auszurufen möge.

XIX. Damit aber bei denen kapitularischen Zusammenkünften, sowohl bei der Prozeßion zur Kapelle, als bei dem Eiden, votiren, unterschreiben, und sonst der Ordnung halber, zwischen den Ordensbrüdern kein Mißverstand und Streit entstehen, sondern vielmehr alle Liebe und Einigkeit unter denselben um so vielmehr erhalten, und befestigt werden möge, so soll, jedoch ohne daß dieses sonstem dem einen, oder dem andern an seinen habenden und vermeinten Befugnissen und Vorrechten zum Nachtheil gereichen könne, ein jeder Ritter bei obgedachten Fällen, nach der Zeit seiner Einnehmung in den Orden, seinen Platz nehmen, solche Genehmigung aber von dem Tage angerechnet werden, da dem neu angehörenden Ritter das Orange-Farben-Band mit dem Kreuze zugestellet worden.

Doch sind hiervon die Könige, Kurfürsten und Fürsten ausgenommen, und behalten dieselben, die nach ihrem Stande unter ihnen hergebrachte Ordnung.

XX. Zu beständigen Ordenskapellen, in welchen die Ritter, im Namen des Allerhöchsten, jedesmal einzukleiden, und zugleich des Ordens Gottesdienst zu verrichten, haben Wir, sowohl in diesem Unserm Königreiche Preußen, als auch in Unserer Kur- und Mark Brandenburg, die in den Residenzien beider Lande befindliche Schloßkapellen gewidmet, damit, wann bei einfallenden Kapitultagen, Wir Uns alhie, oder in der Mark Brandenburg befinden, sowohl an den einem, als dem andern Orte die solemnin des Ordens desto bequemer, und anständiger begangen werden können.

XXI. Welchergehalts aber bei solchen kapitularischen Versammlungen, sowohl die Prozeßion nach der Ordenskapelle einzurichten, als auch, wie es mit der Einkleidung der neuen Ritter zu halten, und was dabei zu beobachten, dethalb haben Wir ein gewisses Ceremoniel verfaßt lassen, dem darunter jedesmal nachzugehen.

XXII. Wenn Wir Königl., Kur- und Fürstlichen Personen, ohne daß sie in Unserm Hoflager zugegen sein, den Orden geben, so wird ihnen solches durch ein Schreiben, so von dem Souverain unterschrieben, und von dem Ordenskanzler kontrahirt, bekannt gemacht, und läßt entweder solcher König, Kurfürst und Fürst durch eine an Uns, als des Ordens-Souverain, thüende Abdiktion die Insignia des Ordens abholen, oder aber, Wir wollen ihm dieselbe durch Unsern Ordens-Ceremonienmeister zusenden, und überliefern lassen.

Alle übrige aber, so in den Orden angenommen werden, müssen zu Empfangung der Investitur bei Unserm Hofe persönlich sich stellen.

XXIII. Der neue Ritter soll sofort bei seiner Aufnahme in den Orden, nicht allein seinen, von zwei oder mehr adelichen, eidlich bekräftigten Stammaum, sondern auch sein, auf einer kupfernen Tafel, mit allen Farben und Zierrathen ausgefruchtetes Wappen, samt dessen Deutzeichen und Schildbesatz, dem Ordenssekretario einfinden, und hat derselbe alsdann den Stammaum in sein Ordensprotokoll einzutragen, das Wappen aber läßt der Ordens-Ceremonienmeister in Unserer Ordenskapelle, an gehörigem Orte anheften.

XXIV. Ein jeder Ritter soll täglich das Ordenskreuz an einem orangefarbenen Bande tragen, und wo er dem zuwider handelte, und ohne das Ordenszeichen öffentlich erschiene, vor das erste Mal, da solches geschieht, dem von Uns alhie in Königsberg gestifteten neuen Waisenhaus fünfzig Dukaten, und das anderemal hundert Dukaten erlegen, zum drittenmale aber des Ordens gar verlustig erklärt werden.

XXV. Alle die, welche in diesen Unsern Orden ausgenommen werden, müssen nicht allein diejenigen Orden, so sie vorher schon erhalten haben möchten, super oblegen, sondern auch nachgehens dabei

keinen andern mehr mit annehmen, jedoch, daß die Könige, Kurfürsten und Fürsten, welchen Wir in diesem Stücke freien Willen lassen, hierunter nicht mit begriffen.

Wir haben auch den ritterlichen Johanniterorden, so weit derselbe unter die in Unserer Kurs- und Mark Brandenburg belegene Ballei Sonnenburg gehöret, von dieser Regel ausgenommen.

Und ob zwar also auch diejenigen, welche vorhin mit Unserm Orden de la *Generosité* begnadiget gewesen, seitdem, wann sie in diesen Unsern großen Orden treten, ablegen und zurückgeben; so ist doch unsere Meinung nicht, gedachten Unsern Orden de la *Generosité* dadurch gar aufzuheben, sondern, gleichwie derselbe vielmehr denen, so ihn lange gehabt, unter andern auch zur Beförderung in vielen neuen Orden dienen soll; also soll auch niemand den großen Orden bekommen, der nicht vorher, wenigstens eine kurze Frist, den Orden de la *Generosité* getragen.

XXVI. Damit Wir auch diejenigen von Unseren Vasallen und Untertanen, welche Wir mit diesem Orden begnadigen, bei vorfallenden Ordens- und andern Angelegenheiten jederzeit zu Unsern Diensten bereit, und an der Hand haben mögen: so soll keinem von denselben freistehen, von dem Orte seines gewöhnlichen Aufenthalts an einen andern über 20 Meilen von demselben abgelegenen Ort zu reisen, ohne daß er zuvorberst Uns Nachricht davon gegeben habe.

XXVII. Keine Ritter dieses Unseres Ordens, vom schwarzen Adler, wann sie gleich nicht unsere Vasallen und Untertanen sein, sollen sich in einigem Kriege, Angriff und Ueberfall, wodurch Wir und unsere Nachkommen an der Krone von andern beschet und überlegen werden, gebrauchen lassen, und in keine Wege wider Uns und Unser König, Haus die Waffen führen, es wäre dann, daß ihr Ober- und Landesherr selber und persönlich in solchem Kriege mit zugegen wäre, auf welchem Fall sie auch dem Ordensbarnat wieder zurückzugeben gehalten sein.

XXVIII. Gleichwie Wir auch denjenigen Rittern, welche Wir in diesen Unsern Orden theils bereits angenommen, theils künftig noch annehmen möchten, alles Gutes, auch Hülfe und Beistand in ihren blühigen Angelegenheiten versprechen, und Uns dieser Unserer Mitglieder, dessen oberstes Haupt Wir selber sein, wider männiglich kräftig annehmen wollen.

Also sind Wir auch entschlossen, was nicht allen und jeden Ordensrittern, jedoch nach und nach einigen von den Aeltesten, die nicht sonst mit geistlichen Beneficiis schon versehen sind, die künftig in Unsern Landen zuerst sich erzielende Präbaturen und Kanonikate, zu welchen sie sich alsdann gebührend zu qualifiziren haben, vor allen andern zu verleihen, die Wir Gelegenheit gefunden, die diesem Unserm Orden besondere Kommturturen zu stiften;

Es sollen aber alle diejenigen Ritter, welche zu dergleichen Beneficiis gelangen, von deren Einkommen jährlich etwas gewisses zu dem Unterhalt des in Unserer hiesigen Residenz von Uns gestifteten Waisenhauses zahlen, auch nach ihrem Tode das Einkommen des sogenannten Gnadenjahres demselben überlassen.

XXIX. Wir wollen auch einen jeden Ritter dieses Ordens, in Unsern an denselben abgehenden allergnädigsten Befehlen und Schreiben, auch andern Ausfertigungen, aus allen Unsern Kanzleien, den Titel:

„Unser schwarzen Adlerordens Ritter“ ertheilen, denen Adlichen in Ansehung dieses Ordens das Prädikat: Edel beilegen, und ihnen insgesammt eben den Platz und den Vorzug geben lassen, welchen die General-Lieutenants Unserer Armee dergbracht haben. Denen Ordensbedienten sollen auch der Titel ihrer bei dem Orden habenden Charge aus Unsern Kanzleien jedesmal gegeben werden.

XXX. Sollen zwischen den Ordensgliedern, wegen Ehrensachen, oder das point d'honneur betreffend, Irrung und Streit entstehen, so sollen diejenigen Ritter, so zuerst davon Nachricht bekommen, sich sofort ins Mittel schlagen, und die Sache in der Güte brüderlich beizulegen, allen möglichen Fleiß anwenden; dafern aber solches nicht zu erhalten, so werden solche und dergleichen Sachen billig zu des Ordens Kapitularischen Erörterung aufgestellt, da es denn bei demjenigen, so im verammelten Ordenskapitul, als einem souverainen Gericht, deshalb gesprochen worden, ohne ferneres Einwenden, sein Verdict haben, und ein jeder demjenigen, was ihm dabei zuerkannt und auferlegt worden, schlechterdings nachkommen muß.

XXXI. Dafern auch über alles Verhoffen einer oder der andere von den Rittern dieses Ordens sich dergestalt vergessen und übel verhalten sollte, daß er dem ganzen Orden ein Xergerniß und Schandfleck würde, so soll darüber ebenfalls von einem gesammten Ordenskapitul gerichtet, dem Verbrecher gehörige Strafe zuerkannt, und gehalten werden nach, bis zur wirklichen Abnehmung des Ordens geschritten, absonderlich aber derjenige in dem Orden nicht gebildet, sondern dessen wieder beraubt werden:

welcher sich als einen Gotteslästerer und Atheisten aufgeführt, des Criminis laesae Majestatis schuldig worden, in einer Kriegebegebenheit schändlich durchgegangen, oder sonst wider Ehre, Pflicht und Gewissen gehandelt.

XXXII. Gleichwie es einem wohlgerichteten Orden nicht allein zur Ehre, sondern auch zu dessen Aufnahmen und Osten gereicht, wann selbiger mit gewissen vor seine Rechte, und dabei vorfallende Verrichtungen sorgenden absonderlichen Bedienten versehen ist.

Also ordnen und setzen Wir hiermit, daß auch dieser Unser Orden zur Beobachtung seiner Geschäfte und Angelegenheiten folgender Bediente haben soll:

- 1) einen Ordenskanzler,
- 2) einen Ordens-Ceremonienmeister,
- 3) einen Ordens-Schatzmeister,
- 4) einen Ordenssekretarium und
- 5) zwei Ordensherolde.

XXXIII. Zum Ordenskanzler, welcher jedesmal ein Mitglied des Ordens sein muß, haben Wir vor dießmal Unsern obersten Staatsminister, Ober-Kämmerer, Ober-Stallmeister, General-Oekonomie-Direktor, Ober-Hauptmann aller Gbatouklämter, General-Erb-Feldmeister, Marschall von Preußen, wie auch Protoktor aller Unserer Akademien, den Grafen von Wartenberg, vornämlich in dem Adfichen bestellt, weil derselbe in dem Wert der nunmehr durch Gottes Segen in Unser Haus glücklich gebrachten Königl. Würde, als dem Grunde und Ursprung dieses Unseres Königl. Ordens Uns große Dienste geleistet hat, und soll derselbe bei vorgehenden Kapitularischen Zusammenkünften außer seiner oben beschriebenen ritterlichen Ordenskleidung und Ornat jedesmal das große Ordenssiegel in einem vieredigten Sammentbeutel, auf welchen auswendig das Ordenswappen gestickt, am linken Arm an einer goldenen Schnur allernächst Unser, als des Ordens-Souverain, tragen, außerdem auch dieses Ordenssiegel, wie solches unten eigentlich beschrieben ist, in seiner Verwahr haben, und alles, was in Ordenssachen ausgefertigt wird, in seiner Gegenwart damit besiegeln lassen;

Es soll auch derselbe alles, was der Kapitultagen vorzustellen und zu erinnern ist, vortragen,

Auf die Beobachtungen der Ordenssagungen und Statuten genau Acht haben, und die übrige Ordensbediente insgesamt zu ihrem Amt und Schuldigkeit gebührend anhalten, und wo dem etwa in einem Stück zuwider gehandelt würde, dahin sehen, daß solches in Zeiten geändert und abgestellt werde.

XXXIV. Der Ordenssekretarius hält über alles, was in Ordenssachen vorgehet, ein richtiges und vollständiges Protokoll, die Patenta, so jedem Ritter bei seinem Eintritt in den Orden erteilt werden, und was sonst in Ordenssachen zu schreiben vorkommt, fertigt er aus.

Er hält eine ordentliche Matritul von allen Ordensrittern, in welcher eines jeden Name und Wapen, sammt der Zeit, wann derselbe dem Orden zugesellt worden, verzeichnet.

Er hat die Verwahrung aller den Orden betreffenden Dokumenten, Briefschaften und Urkunden,

Er soll auch wegen der Ähnen und Wapen, so ein jeder Ritter zu des Ordens Registratur einschicken muß, und daß dieselbe in gehöriger Form eingerichtet werden, Sorge tragen, und deshalb bei dem Ordenskanzler nöthige Erinnerung thun.

XXXV. Der Ceremonienmeister hat bei vorgehenden Ordens-Solennitäten die Ceremonien unter des Kanzlers Direktion zu reguliren, und daß alles in guter Ordnung und ohne Konfusion zugehe, Sorge zu tragen, die neuen Ritter an dem Tage ihrer Einkleidung nach Hofe zu holen und zu introbuiren, derselben einkommende Wapen an ihren Ort aufhängen zu lassen, die von der Ordensritter Lobe erhaltene Nachrichtung dem Ordenskanzler zu hinterbringen. Wegen Abnehmung derselben Wapen aus der Ordenskapelle Anstalt zu machen, auch von denen unter des Ordens Gliedern entstehenden Streitigkeiten, sobald er Nachricht davon erhält, den Ordenskanzler zu benachrichtigen.

XXXVI. Der Schatzmeister soll dierleichen Gelder, so Wir zu des Ordens Nutzen und Besten anwenden wollen, in Empfang nehmen, und die Rechnung darüber führen. Alle Ordenskleider, Ketten und übrige Ordenszeichen, so zum Orden gehören, in Verwahr halten, auch dieselbe, wann sie ausgegeben werden, von sich stellen, und daß sie nach eines jeden Ritters Absterben wieder zurückgeliefert werden, Sorge tragen, nicht weniger auch dahin sehen, daß dasjenige, was der Einnehmung der Ritter in den Orden gezahlet wird, und was Wir an Strafen und sonstigen zu dem alhier gestifteten neuem Waisenhanse durch diese Statuta verordnet haben, und ferner verordnet werden, demselben richtig gereicht und abgefolget werde.

XXXVII. Die beiden Herolde sollen bei Prozessionen mit ihren Heroldsschläden vorangehen, wenn Kapitultage gehalten werden, zur Hand sein, und vor dem Zimmer, in welchem die deliberationes gepflogen werden, aufwarten, auch zu Verschickungen in Ordenssachen sich gebrauchen lassen, und dasjenige, was ihnen deshalb befohlen wird, getreulich ausrichten.

XXXVIII. Alle diese Ordensbediente müssen sich Uns, Unsern Nachkommen, auch sämmtlichem Orden, mit einem Eide verwannt machen, und schwören, daß sie des Ordens Aufnehmen, Ehre und Bestes überall suchen, auch was in diesen Statuten, und der Bestallung, die Wir einem jeden von Ihnen erteilen werden, enthalten, verordnet und befohlen ist, getreulich beobachten wollen.

XXXIX. Das Ordenssiegel soll folgendergestalt beschaffen sein:

Auf der einen Seite stellet solches Unser Königl. Wapen vor, mit dessen vornehmsten Feldern, und ist selbiges mit der großen Ordenskette umgeben,

Auf der andern Seite aber sthet selbiges das Sinnbild des Ordens, mit dem Symbolo: suum cuique, wie solches oben, Art. XII. beschrieben, und die Umschrift: Mugnum sigillum nobilissimi ordinis aquilae bovarumiae.

XL. Und obgleich unsere gnädigste und erste Willensmeinung ist, daß über alle diese Statuta und Ordnungen, nun und zu ewigen Zeiten, von Uns und Unsern Nachkommen, Königen in Preußen, und dieses Schwarzen Adlerordens Souverainen genau und eigentlich gehalten, der Orden bei den ihm darin verliehenen Privilegien, Rechten und Prärogativen geschützt, und dawider im geringsten nicht gehandelt werden soll,

So behalten Wir dennoch Uns und solchen unsern Nachkommen bevor, darin nach Gelegenheit der Zeit und anderer bewegenden Ursachen und Umstände, sothane Aenderung zu machen, auch bei vorfallenden Gelegenheiten dergestalt zu dispensiren, als Wir, und unsere Nachkommen, aus höchster unbeschränkter Macht, solches gut finden werden.

(C. C. M. Zhl. 6. Nachtr. S. 13. Rr. V. Kabe Bd. 1. Abthl. 1. S. 208.)

2) Der rothe Adlerorden.

a) Bestätigungs-Urkunde des erneuerten Brandenburgischen rothen Adlerordens vom 12. Juni 1792.

Wir Friedrich Wilhelm 2c. urkunden und bekennen hiermit: daß, da Wir geneigt sind, die Mittel, ausgezeichnete Tugenden und Verdienste auszumüntern und zu belohnen, eher zu vermehren als zu vermindern, Wir die Entschliesung gefaßt haben, bei dem Antritt unserer Regierung der brandenburgischen Fürstenthümer in Franken, den von des Herrn Markgrafen von Brandenburg-Anspach und Baieruth Liebben im Jahre 1777 erneuerten und wiederhergestellten rothen Adlerorden¹⁾ mit einigen Abänderungen zu bestätigen, und zum zweiten Ritterorden unser Königl. Hauses und Hofes, Uns und unsere Nachfolger an der Krone aber, für desselben Oberhaupt und Großmeister zu erklären.

Wir thun solches auch hiermit und Kraft dieses, und bestätigen den erneuerten Brandenburgischen rothen Adlerorden dergestalt und also: daß dessen Insignien bestehen sollen

in einem weiß emailirten, mit acht Spigen und oben mit einer Königl. Krone versehenen Kreuze, zwischen dessen mit goldfarbiger Goldarbeit ausgefüllten Spigen der Brandenburgische rothe Adler und in der Mitte die verjüngten Anfangsbuchstaben unsers Namens F. W. R. zu sehen sind. Dieses Kreuz wird an einem handbreiten, an beiden Rändern mit einer schmalen weißen Einfassung und darneben mit einem baumbreiten orangefarbenen Streif versehenen weißen gewölkerten Bande als Kordon von der linken zur rechten Seite getragen. Der gleichfalls zu diesem Orden gehörrige Stern ist von Silber gestickt, mit acht Spigen und in der Mitte mit dem rothen Brandenburgischen Adler gezieret, welcher auf der Brust den Hollerschen Schild und in den Klauen einen grünen Kranz hält, mit der Umschrift in goldenen Buchstaben: Sincere et constanter, und wird an der linken Seite des Oberkleides an der Brust getragen.

Gleichwie Wir nun diesen solchergestalt beschriebenen brandenburgischen rothen Adlerorden zum zweiten Ritterorden unseres Königl. Hauses und Hofes, auch Uns und unsere Nachfolger an der Krone für dessen Oberhaupt und Großmeister erklären, so werden Wir des Jahres einmal Selbst mit dessen Insignien und Band öffentlich erscheinen.

Wir ertheilen nachgebachten Orden hiermit auch allen Ritttern des schwarzen Adlerordens, jedoch in dem Maße, daß diese das Ordenskreuz an einem schmalen Bande von der Farbe des Kordons um den Hals tragen sollen; wie denn auch in Zukunft niemand den schwarzen Adlerorden erhalten soll, der nicht vorher mit dem rothen Adlerorden bekleidet gewesen, die Prinzen unser Königl. Hauses, Souverains und regierende alte Reichsfürsten ausgenommen.

Wir versprechen Uns von denjenigen Personen, welche Wir mit diesem Orden zu bekleiden gut finden werden, daß sie solchen als ein öffentliches Merkmal unserer besondern Zuneigung, Huld und Gnade ansehen, und in sofern sie in unsern Militär- oder Civildiensten stehen, darin eine Aufmunterung finden werden, ihre Pflichten gegen unsere höchste Person und gegen unsere Staat mit desto größerem Eifer und Treue zu erfüllen.

Die Ordens-Insignien haben die Ritter von unserm geheimen Kabinets-Sekretair, jetzt dem Geheimen Sekretair Sig. jun. zu empfangen, und ihm für diese Insignien dreißig Stück Friedrichs'or zu erlegen. (N. C. C. Tom. 9. S. 1039. Kabe Bd. 2. S. 350.)

b) Eine zweite und dritte Klasse zu diesem Orden wurde durch die oben gegebene Erweiterungs-Urkunde v. 18. Jan. 1810 geschaffen.

c) Der Anhang zur Erweiterungs-Urkunde der Königl. Preuß. Orden und Ehrenzeichen vom 18. Jan. 1830 bildet aus der zweiten Klasse zwei Abtheilungen und schafft das allgem. Ehrenzeichen 1. Klasse zur vierten Klasse des r. Adl. O. um.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. haben es angemessen gefunden, die zweite Klasse des rothen Adlerordens in zwei besondere Abtheilungen einzutheilen und der ersten derselben, als eine höhere Auszeichnung neben den bisherigen Insignien dieser Klasse einen viereckigen Stern, auf welchem das Kreuz dieses Ordens mit dem Mittelsüdk des Sternes erster Klasse sich befindet, der zugleich mit den unverändert bleibenden Insignien um den Hals, auf der linken Brust, mit der Spitze nach oben, getragen werden soll, beizufügen, so daß die zeitbrige zweite Klasse künftig aus der zweiten Klasse mit dem Stern und aus der zweiten Klasse ohne Stern bestehen soll, welche letztere wie bisher und ohne Zusatz die zweite Klasse zu nennen ist. Die Distinktion des Eichenlaubes verbleibt, und wenn der Zusatz: mit Eichenlaub und mit dem Stern, in der Ordr an die General-Ordens-Kommission enthalten ist, wird das Kreuz im Stern ebenfalls mit Eichenlaub versehen.

¹⁾ Gestiftet ist derselbe vom Markgrafen Georg Friedrich Karl im Jahre 1734.

Außerdem haben Wir beschlossen, das Allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse zur vierten Klasse des rothen Adlerordens zu erheben und bloß Ein Allgemeines Ehrenzeichen in der jetzigen Form einer silbernen Medaille mit der Inschrift: Verdienst um den Staat, bestehen zu lassen, statt welcher das silberne Kreuz der vierten Klasse des rothen Adlerordens von jetzt an einen Adler, gleich dem der dritten Klasse, in erhabener Arbeit, erhält. Die jetzigen Inhaber des Allgemeinen Ehrenzeichens erster Klasse werden hierdurch zu Inhabern des rothen Adlerordens vierter Klasse kreirt, ohne daß es einer neuen Ausfertigung des Verleihungs-Dekretes bedarf. Der Austausch des zeitweiligen Kreuzes findet nicht statt; es steht jedoch den Inhabern frei, sich ein neues nach der hier gegebenen Bestimmung anfertigen zu lassen. (G. S. 1830. S. 6.)

d) Anhang zur Erweiterungs-Urkunde n. v. 22. Jan. 1832.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. s. w. haben es angemessen befunden, als einen Anhang zur Erweiterungs-Urkunde v. 18. Jan. 1810 anzuordnen und festzusetzen, daß bei Verleihung des rothen Adlerordens, die wegen des dadurch anerkannten Verdienstes erfolgt, ohne allen Unterschied des Ranges der Personen oder anderer Rücksichten, vorbehaltlich jedoch derjenigen Ausnahmen, die schon früher auf die erste und zweite Klasse ohne Eichenlaub Anwendung fanden, mit der vierten Klasse angefangen werden, und daß derjenige, welcher späterhin die dritte Klasse empfängt, die Insignien derselben mit einer Schleife von eben dem Bande, an welchem das Kreuz getragen wird, am Ringe befestigt, erhalten soll.

Da hierdurch die Schleife der dritten Klasse an die Stelle des Eichenlaubes bei der ersten und zweiten tritt, so folgt hieraus, daß zukünftig nur der, welcher die dritte Klasse mit der Schleife gehabt, die zweite und erste mit Eichenlaub erhalten kann.

Wir behalten Uns hierzuvor, den jetzigen Rittern der dritten Klasse, welche den früheren Statuten gemäß, mit dieser Klasse angefangen haben, bei sich darüber Veranlassung, als ein Anerkenntnis erneuerten Verdienstes, die Schleife noch besonders hinzuzufügen. (G. S. 1832. S. 8.)

3) Das allgemeine Ehrenzeichen.

a) S. über dessen jetzige Verfassung das G. v. 18. Jan. 1830 sub Nr. 2. c.

b) R. des Min. des J. u. d. v. 26. Nov. 1840. Es ist bisher grundsätzlich diese Auszeichnung an Dienstboten und Privat-Unterbeamte nicht verliehen worden.

(B. R. 1840. S. 494.)

4) Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr.

a) Urkunde über Stiftung eines Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr, v. 1. Febr. 1833.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. s. w. haben bereits durch Unsere Verf. an das vormalige General-Direktorium v. 8. März 1802 die Verleihung einer Verdienst-Medaille zur Belohnung derjenigen angeordnet, welche sich zur Rettung und Hilfe ihrer Mitbürger in Gefahr begeben. Da diese Medaille jedoch nur zur Aufbewahrung, als ein ehrendes Andenken an die verdienstliche Handlung des Empfängers, bestimmt ist; so haben Wir Uns dennoth gefunden, neben derselben eine zweite zu verleihen, die zur Belohnung einer besonders ausgezeichneten Hülfsleistung gereichen und deshalb als eine höhere Stufe des öffentlichen Anerkennnisses betrachtet werden soll. Diese in Silber ausgeprägte Denkmünze soll auf der Hauptseite Unser Brustbild mit der Deutschen Umschrift Unseres Namens, und auf der Rehfalte einen Eichenkranz mit der Inschrift: „Für Rettung aus Gefahr,“ enthalten. Sie soll an einem orangefarbenen Bande, mit einem weißen schmalen Streifen auf den Seiten, im Knosfloche getragen werden, und wird, auf den Antrag Unseres Ministers des Innern und der Polizei von Uns Allerhöchst Selbst verliehen.

Die Vorschläge, welche Wir, nach Inhalt der Erweiterungs-Urkunde für Unseren Orden und Ehrenzeichen v. 18. Jan. 1810, den Inhabern der allgemeinen Verdienst-Medaille bewilligt haben, wollen Wir auch den Besitzern dieser neuen Verdienst-Denkmünze beilegen, weshalb der etwa verwirkte Verlust derselben, wie bei andern Orden und Ehrenzeichen, auch nur von Uns Allerhöchst Selbst festgesetzt werden darf. (G. S. 1833. S. 85.)

b) R. D. v. 3. Nov. 1838, betr. die Deklaration der Urkunde v. 1. Febr. 1833 über die Stiftung eines Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr.

Ich finde es den Militär-Verhältnissen entsprechend, daß die Vorschläge zur Verleihung der Rettungs-Medaille mit dem Bande an im aktiven Dienst stehende und denselben gleichwachtende Militär-Personen, mit Einschluß der Militär-Beamten, wie dies in den meisten Fällen geschehen ist, auch wenn sie mit Civil-Personen bei einer Lebensrettung theilhaftig sind, nur durch die Militär-Vorgesetzten erfolgen und im Dienstwege zu Reiner Entscheidung gelangen. Ich will daher die Urkunde vom 1. Febr. 1833 über die Stiftung dieser Auszeichnung dahin bestärken, und beauftrage das Staatsministerium, diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Friedrich Wilhelm.

(G. S. 1839. S. 29.)

5) Der Louiseorden.

Urkunde über die Stiftung desselben v. 3. Aug. 1814.

Als die Männer Unserer tapfern Heere für das Vaterland bluteten, sandten sie in der pflegenden Sorgfalt der Frauen Lob und Linderung. Glauben und Hoffnung gab den Müttern und Töchtern des Landes die Kraft, die Besorgnis um die Irgen, die mit dem Feinde kämpften, und den Schmerz um die Verlorenen, durch ausdauernde Thätigkeit für die Sache des Vaterlandes, zu stillen; und ihre wesentlichen Hülfsleistungen für den großen Zweck wurden niegends vermisst. Unmöglich ist es, diese Handlungen des stillen Verdienstes bei allen öffentlich zu ehren, die ihr Leben damit schmückten; aber Wir finden es gerecht, denjenigen unter ihnen eine Auszeichnung zu verleihen, deren Verdienst besonders anerkannt ist. Wir verordnen daher hierdurch Folgendes:

1) Die gedachte Auszeichnung soll unter dem bedeutungsvollen Namen:

Louise-Orden,

den Wir hiermit stiften, in einem kleinen schwarz emailirten goldenen Kreuz bestehen. Das auf beiden Seiten himmelblau emailirte runde Schild in der Mitte des Kreuzes hat auf der Außenseite den Buchstaben L. und um denselben einen Sternenzweig; auf der Rückseite die Jahreszahlen 1813 und 1814.

2) Dieser Orden wird an dem weißen Bande des eisernen Kreuzes mit einer Schleife auf der linken Brust getragen.

3) Die Verleihung desselben geschieht ohne Rücksicht auf verheiratheten oder ledigen Stand; jedoch können ihn nur solche Personen erhalten, welche dem Vaterlande durch Geburt oder Verheirathung angehören, oder sonst nationalisirt sind.

4) Die Zahl derselben ist auf Ein Hundert beschränkt.

5) Zu ihrer Auswahl verordnen Wir hierdurch ein Kapitel, welches, unter dem Vorsitz der Frau Prinzessin Wilhelm Königl. Hoheit, aus vier Frauen, der Staatsministerin Gräfin v. Arnim, der Generalin v. Boguslawsky, der Ehegattin des Kaufmanns Welper und der Wittwe des Bildhauers Eben bestehen soll.

6) Das Kapitel wird aus allen Provinzen, mit Ausnahme derjenigen, welche dem Vaterlande jetzt erst wiedergewonnen sind, möglichst vollständige Nachrichten über die im Eingang dieser Stiftungs-urkunde angezeigten verdienstlichen Handlungen des weiblichen Geschlechts einziehen, solche sorgfältig prüfen, aus der Gesamtzahl diejenigen, welche entschieden die würdigsten sind, bis auf die obgedachte Zahl auswählen und uns solche zur Bestätigung, die Wir uns ausdrücklich vorbehalten, anzeigen. Die Anfertigung der Verleihung erfolgt alsdann, in Beziehung auf Unsere Bestätigung, unter der Unterschrift der Frau Prinzessin Wilhelm Königl. Hoheit.

7) Zu der diesbezüglichen erforderlichen Geschäftsführung bestellen Wir hierdurch den Hofmarschall Grafen v. d. Gröben.

8) Ueber den Verlust des Ordens werden Wir nach eingeholtem Gutachten des Kapitals Allerhöchstselbst entscheiden, wenn wider Erwartung Verschuldungen vorkommen sollten, die, nach den gegebenen allgemeinen Vorschriften, den Verlust der Orden und Ehrenzeichen nach sich ziehen.

(G. S. 1814. S. 20.)

Durch das R. Schreiben v. 18. Aug. 1814 wurde die Prinzessin Wilhelm zum Vorstand dieses Ordens ernannt. (G. S. 1814. S. 72.)

6) Der St. Johanniterorden.

Urkunde über die Errichtung des R. Pr. St. Johanniter-Ordens v. 23. Mai 1812.

Durch Unser Edikt v. 30. Okt. 1810 sind, aus den darin angeführten Gründen, so wie, in Gemäßheit dieses Edikts, durch Unsere Urkunde v. 23. Jan. 1811, die Balley Brandenburg des Johanniterordens, das Herrenmeisterthum, so wie die Kommanden desselben gänzlich aufgelöst, und die sämtlichen Güter des Herrenmeisterthums und der Kommanden dieser Balley sind, als Staatsgüter, einge-
zogen worden.

Wir bestatigen

I. durch Unsere gegenwärtige Urkunde, diese gänzliche Auflösung und Erlöschung der Balley Brandenburg des Johanniterordens, des Herrenmeisterthums und der Kommanden desselben, so wie die Eingliederung der sämtlichen Güter des Herrenmeisterthums und der Kommanden dieser Balley, als Staatsgüter; wollen und verordnen, daß es bei dieser gänzlichen Auflösung, Erlöschung und Eingliederung in allen Folgezeiten verbleiben soll.

Dagegen

II. errichten Wir hiermit, zu einem ehrenvollen Andenken der nunmehr aufgelösten und erloschenen Balley des St. Johanniterordens, einem neuen Orden, in der Eigenschaft und unter der Benennung: Königlich-Preussischer St. Johanniterorden;

III. Wir erklären hierdurch Allerhöchstdiät, daß Wir Höchstdiät souverainer Protektor dieses Ordens sind.

IV. Derselbe soll aus einem von Uns Höchstdiät abhängigen Großmeister, und aus einer von Unserm Höchsten Willen abhängigen Anzahl von Rittern bestehen.

V. Die Ernennung des Großmeisters geschieht durch Uns Höchste Selbst.

VI. In Hinsicht der großen Verdienste, welche Unserer freundlich geliebten Groß-Oheim, des Prinzen Ferdinand von Preußen, Königl. Hoheit und Liebden, sowohl um Unsere Monarchie als insbesondere um das ehemalige Herrenmeisterthum der aufgelöseten Balley Brandenburg haben, welchem sie in einer langen Reihe von Jahren und bis zu desselben Auflösung, rühmlich vorgestanden, ernennen Wir hierdurch gebachten Unsern freundlich geliebten Groß-Oheim, den Prinzen Ferdinand von Preußen, zum Großmeister des Königl. Preuss. St. Johanniterordens.

VII. Auf den Fall gebachter Seiner Königl. Hoheit und Liebden vereinigten Ablebens, welches die göttliche Vorsehung noch lange entfernen wolle, und für die Zeit von diesem Ableben an, ernennen Wir hiermit Unsern freundlich geliebten Bruders, des Prinzen Heinrich von Preußen, Königl. Hoheit und Liebden, welcher, bis zur Auflösung der Balley, Koadjutor im Herrenmeisterthum derselben war, zum Großmeister des Königl. Preuss. Johanniterordens.

VIII. Ernennen wir hiermit zu Rittern dieses Ordens alle diejenigen, welche als wirklich eingetretene Ritter des Johanniterordens der aufgelöseten Balley Brandenburg, zur Tragung der Ehrenzeichen des eben gebachten alten Ordens vorhin berechtigt waren.

IX. Behalten Wir uns vor, die mit ehemaligen, jezo aufgelöseten Anwartschaften versehenen Mitglieder der erloschenen Balley Brandenburg, auf vorgängige Prüfung und nach Befinden der speziellen Umstände eines jeden einzelnen Falles, zu Rittern des Königl. Preuss. Johanniterordens Allergnädigst zu ernennen.

Diese ehemaligen Anwärter können sich, mit ihren Bittschriften an diese Ernennung, an Uns unmittelbar, oder an den Großmeister wenden, und Wir wollen sobald, auf den Antrag des Großmeisters oder auf ihre unmittelbare Bittre, nach Unserm Gutbefinden entweder sofort entscheiden, oder den Bericht Unserer General-Ordnungskommission ersorbren, und auf diesen Bericht Unsern Beschluß ertheilen.

X. Werden Wir, nach Unserm Wohlgefallen, solchen Personen, welche sich am Uns, um Unser Königl. Haus, und um Unsere Monarchie verdient gemacht haben, Unsern Königl. Preuss. Johanniterorden sowohl aus Höchsteigener Bewegung ertheilen, als auf die Anträge des Großmeisters nach geschehener Prüfung zu ertheilen Uns vorbehalten, auch, wann Wir es gut finden, Berichte Unserer General-Ordnungs-Kommission über diesen Gegenstand ersorbren.

XI. Die Insignien dieses Ordens sollen bestehen in einem goldenen, achtspeizigen weiß emailirten Kreuz ohne die bisherige große Krone darüber, in dessen vier Winkeln der mit einer goldenen Krone gekrönte Königl. Preuss. schwarze Adler sich befindet, und welches an einem schwarzen Bande um den Hals getragen wird; desgleichen in einem auf der linken Seite des Kleides befindlichen weißen Kreuz.

XII. Der Großmeister trägt ein größeres Kreuz an einem breiteren Bande, wie auch ein größeres gesticktes Kreuz. Die Ritter tragen ein kleineres Kreuz an einem schmaleren Bande, wie auch ein kleineres Kreuz auf der linken Seite des Kleides.

XIII. Dem Großmeister und den Rittern ertheilen Wir die Befugniß zur Tragung der in der Anlage Lit. n. beschriebenen Uniform.

XIV. Die bisherigen Ritter behalten die alten Insignien.

XV. Den im IX. und X. Artikel der gegenwärtigen Urkunde bezeichneten, von Uns Allergnädigst zu Rittern künftig zu ernennenden Personen, werden Wir durch Unsere General-Ordnungskommission bekannt machen lassen, was sie gegen Erhaltung der Insignien des Königl. Preuss. Johanniterordens zu entrichten haben.

XVI. Wir erweitern hiermit die durch Unsere Urkunde v. 18. Jan. 1810 Unserer General-Ordnungskommission in Angelegenheiten der Königl. Preuss. Orden und Ehrenzeichen ertheilten Aufträge, Amtspflichten und Amtsbefugnisse dahin, daß dieselben sich auf Unsern Königl. Preuss. Johanniterorden mit erstrecken sollen, und behalten Uns vor, einen Ritter dieses Ordens zum Mitgliede dieser Unserer General-Ordnungskommission dergestalt zu ernennen, daß die Angelegenheiten dieses Ordens von Unserer ganzen General-Ordnungskommission, mit Zuziehung des gebachten Mitgliedes, bearbeitet werden sollen.

XVII. Der Verlaß Unseres Königl. Preuss. Johanniterordens soll in denselben Fällen und auf dieselbe Weise von Uns Höchste Selbst ausgesprochen werden, welche in Unserer Erweiterungsurkunde vom 18. Jan. 1810 für die Königl. Preuss. Orden und Ehrenzeichen im 17. Paragraph der gebachten Erweiterungs-Urkunde bezeichnet sind.

Die Uniform besteht aus einem rothen Rock; der Kragen, die Aufschläge, das Unters Futter, die Weste und die Unterkleider sind weiß. Aus Kragen und Aufschläge befinden sich goldne Eichen. Der Rock hat goldne Epauletts, die Knöpfe sind gold und das Kreuz des Ordens ist auf denselben befindlich.

(S. E. 1812. S. 109.)

7) Der Orden Pour le mérite.

Dieser Orden hat zwei Klassen.

a) Ueber den militairischen Orden pour le mérite vergl. die §§. 7 flg. der Urkunde v. 18. Jan. 1810 oben sub A.

b) Urkunde über die Stiftung einer besonderen Klasse des Orden pour le mérite für Wissenschaften und Künste. Vom 31. Mai 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. s. w. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir dem Orden Friedrichs des Großen: pour le mérite, welcher seit länger Zeit nur für das im Kampfe gegen den Feind errungene Verdienst verliehen worden ist, eine Friedensklasse für die Verdienste um die Wissenschaften und die Künste hinzufügen wollen.

Ältere, wenngleich seltene Beispiele bezeugen, daß eine solche Erweiterung der Statuten zum, der ursprünglichen Absicht des erhabenen Stifter des Ordens entspricht, welcher nicht nur durch sein Beispiel Wissenschaften und Künste belebt, sondern sie auch durch Königl. Günst und Auszeichnung mächtig zu fördern bestrbt war.

Wir wünschen deshalb durch diese Erweiterung den unsterblichen Namen: Friedrichs des Zweiten, an dem heutigen 102ten Jahrestage seines Regierungs-Antritts, würdig zu ehren, indem Wir darüber verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Friedensklasse des Ordens pour le mérite, für die Wissenschaften und Künste, wird nur solchen Männern verliehen, die sich durch weit verbreitete Anerkennung ihrer Verdienste in diesem Gebiete einen ausgezeichneten Namen erworben haben. Die theologische Wissenschaft ist, ihrem Geiste gemäß, hiervon ausgeschlossen.

§. 2. Die Zahl der Ritter dieser Friedensklasse des Ordens pour le mérite ist auf dreißig festgesetzt, welche der Deutschen Nation angehören, und bei jedesmaligem Abgange wieder ergänzt werden sollen. Viertheil von dieser Anzahl aus dem Kreise der Gelehrten oder dem der Künstler erwählt werden, behalten Wir Uns vor, jeber Zeit nach den Umständen zu bestimmen, ohne darüber ein bleibendes Verhältniß festzusetzen.

§. 3. Da das blaue Kreuz des Ordens pour le mérite, seit fast einem Jahrhundert durch Oberbank, und seit der Verordnung v. 18. Januar 1810 Statutenmäßige, Eigenthum des Heeres geworden ist, so sollen, mit Beibehaltung der Inschrift, der Farbe und der einzelnen Bekandtheile desselben, die Insignien der von Uns gestifteten Klasse für Wissenschaften und Künste die hier vorgeschriebene, durch die Zeichnung erläuterte Form haben. Der doppelt gekrönte Namenszug Friedrichs des Zweiten umgibt, viermal wiederholt, in Kreuzesform, ein rundes goldenes Schild, in dessen Mitte der Preuss. Adler steht. Die Ordens-Devise umgibt ringsförmig, auf blau emaillirtem Grunde, das Ganze, die Namenszüge mit den Kronen verbindend. Das Ordenszeichen wird, wie das dem Heere verliehene, an einem schwarzen, mit Silber geränderten Bande, um den Hals getragen.

§. 4. Aus der Zahl der dreißig Ritter Deutscher Nation werden Wir einen Kanzler und einen Vice-Kanzler ernennen.

§. 5. Bei dem Abgange eines dieser dreißig Ritter verordnen Wir, daß der Ordens-Kanzler die Uebrigen durch Rundschreiben auffordere: daß jeder von ihnen seine Stimme über die vorzunehmende neue Vertheilung, durch namentliche Bezeichnung der Person, die ihm zur Berücksichtigung am geeignetsten erscheint, schriftlich abgebe. Der Kanzler hat die auf solche Weise gesammelten Vota Uns vorzulegen, und Wir behalten Uns die weitere Beschließung demnachst vor. Wie Wir selbst aber, ohne Rücksicht auf die Beschäftigung des Ausgeschiedenen, Uns vorbehalten, in jedem einzelnen Fall, unsere Wahl auf einen im Gebiet der Wissenschaften, oder auf einen im Gebiet der Künste ausgezeichneten Mann zu richten, so können auch die zum Stimmgeben aufgeforderten Ritter ihre Vorschläge unabhängig von jener Rücksicht abgeben, falls nicht das Rundschreiben des Kanzlers, in Gemäßheit eines von Uns erstellten ausdrücklichen Befehls, etwas Anderes vorschreibt.

§. 6. Zu erhöhter Ehre des Ordens wollen Wir, außer der Zahl der bisher erwähnten dreißig Ritter Deutscher Nation, auch in anderen Ländern Männer, welche sich große Verdienste um die Wissenschaften und Künste erworben haben, mit den Insignien dieser Ordensklasse belohnen. Die Zahl dieser ausländischen Ritter soll die der stimmungsfähigen nicht übersteigen, und bei einem Abgange unter denselben ist die Wiederbesetzung der Stelle nicht erforderlich.

§. 7. Die künftigen Vertheilungen dieser Ordensklasse sollen nur entweder am Tage des Regierungs-Antritts, oder der Geburt, oder des Todes Königs Friedrichs des Zweiten erfolgen.

Urkundlich unter unserer höchstseignenden Unterschrift und beibruchtem Königl. Insignel.

Gegeben Potsdam, den 31. Mai 1842.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

(G. S. 1842. S. 195—197.)

B) Der Orden des eisernen Kreuzes.

a) Urkunde über die Stiftung des eisernen Kreuzes v. 10. März 1813.

In der jetzigen großen Katastrophe, von welcher für das Vaterland alles abhängt, verdient der kräftige Mann, der die Nation so hoch erhebt, durch ganz eigenthümliche Monumente geehrt und verewigt zu werden. Daß die Standhaftigkeit, mit welcher das Volk die unüberwindlichen Uebel einer eisernen Zeit ertrug, nicht zur Kleinmüthigkeit herabsank, bewährt der hohe Muth, welcher jezt jede Brust belebt und welcher, nur auf Religion und auf treue Anhänglichkeit an König und Vaterland sich stützend, ausharren konnte.

Wir haben daher beschlossen, das Verdienst, welches in dem jezt ausbrechenden Kriege, entweder im wirklichen Kampf mit dem Feinde oder außerdem im Felde oder daheim, jedoch in Beziehung auf diesen großen Kampf um Freiheit und Selbstständigkeit, erworben wird, besonders auszuzeichnen und diese eigenthümliche Auszeichnung nach diesem Kriege nicht weiter zu verweisen.

Demgemäß verordnen Wir wie folgt:

1) Die nur für diesen Krieg bestehende Auszeichnung des Verdienstes Unserer Unterthanen um das Vaterland ist

das eiserne Kreuz

von zwei Klassen und einem Großkreuz.

2) Beide Klassen haben ein ganz gleiches in Silber gefasstes schwarzes Kreuz von Eisen, die Vorderseite ohne Inschrift, die Rückseite zu oberst Unsern Namenszug K. W. mit der Krone, in der Mitte drei Eichenblätter und unten die Jahreszahl 1813 und beide Klassen werden an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung, wenn das Verdienst im Kampf mit dem Feinde erworben ist, und an einem weißen Bande mit schwarzer Einfassung, wenn dies nicht der Fall ist, im Knopfloch getragen; die erste Klasse hat neben dieser Dekoration noch ein Kreuz von schwarzem Bande mit weißer Einfassung auf der linken Brust; und das Großkreuz, noch einmal so groß als das der beiden Klassen, wird an dem schwarzen Bande mit weißer Einfassung um den Hals getragen.

3) Die Militär-Ehrenzeichen erster und zweiter Klasse werden während der Dauer dieses Krieges nicht ausgegeben; auch wird die Ertheilung des rothen Adlerordens zweiter und dritter Klasse, so wie des Ordens pour le mérite, bis auf einige einzelne Fälle, in der Regel suspendirt. Das eiserne Kreuz ersetzt diese Orden und Ehrenzeichen und wird durchgängig von Höheren und Geringeren auf gleiche Weise in den angeordneten zwei Klassen getragen. Der Orden pour le mérite wird in außerordentlichen Fällen mit drei goldenen Eichenblättern am Ringe ertheilt.

4) Die zweite Klasse des eisernen Kreuzes soll durchgängig zuerst verliehen werden; die erste kann nicht anders erfolgen, als wenn die zweite schon erworben war.

5) Daraus folgt, daß auch diejenigen, welche Orden oder Ehrenzeichen schon besitzen, und sich in diesem Kriege auszeichnen, zunächst nur das eiserne Kreuz zweiter Klasse erhalten können.

6) Das Großkreuz kann ausschließlich nur für eine gewonnene entscheidende Schlacht, nach welcher der Feind seine Position verlassen muß, dergleichen für die Wegnahme einer bedeutenden Festung oder für die anhaltende Vertheidigung einer Festung, die nicht in feindliche Hände fällt, der Kommandirende erhalten.

7) Die jetzt schon vorhandenen Orden und Ehrenzeichen werden mit dem eisernen Kreuz zusammen getragen.

8) Alle Vorräte, die bisher mit dem Besiz des Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse verbunden waren, gehen auf das eiserne Kreuz über. Der Soldat, der jetzt schon das Ehrenzeichen zweiter Klasse besitzt, kann bei anderweitiger Auszeichnung nur zuerst das eiserne Kreuz zweiter Klasse erhalten; jedoch erhält er mit demselben zugleich die mit dem Besiz des Ehrenzeichens erster Klasse verbundene monatliche Zulage, die aber fernerhin nicht weiter vermehrt werden kann.

9) In Rücksicht der Art des verwirkten Verlustes dieser Auszeichnung hat es bei den in Ansehung Unserer übrigen Orden und Ehrenzeichen gegebenen Vorschriften sein Bewenden.
(G. S. 1813. S. 31.)

b) R. D. v. 2. Nov. 1840, mitgetheilt durch M. des Min. des J. u. d. P. v. 28. Nov. 1840, daß nachträgliche Verleihungen des eisernen Kreuzes zweiter Klasse nicht mehr stattfinden.

Es kommen noch fortwährend Gesuche um nachträgliche Verleihung des eisernen Kreuzes zweiter Klasse von solchen Personen bei Wir ein, welche dazu im Laufe der letzten Feldzüge von ihren nächsten Vorgesetzten vorgeschlagen worden sind, ohne daß diese Vorschläge von den höheren Vorgesetzten zur Entscheidung Sr. Majestät des Hochseligen Königs gebracht sind.

Da die Auszeichnung des eisernen Kreuzes von Hochoberselben gestiftet, jeder fernere Vorschlag zur Verleihung desselben aber durch die R. D. v. 18. Juni und 23. Okt. 1816 untersagt und die Angelegenheit der Vererbung nach den gegebenen Bestimmungen gänzlich erledigt ist, so kann Ich Mich nicht für berechtigt halten, auf nachträgliche Gesuche um Verleihung des eisernen Kreuzes einzugehen, und müssen dieselben ohne Ausnahme unberücksichtigt bleiben. Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium, dies zur Vermeidung zweifelloser Anträge zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

(Bern. Min. Bl. 1840. S. 494.)

c) Stiftung für die Inhaber des eisernen Kreuzes v. 3. Aug. 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
Bei dem Rückblicke auf die denkwürdige Zeit, durch welche die Stiftung des eisernen Kreuzes hervorgerufen wurde, und in dankbarer Erinnerung an die vielfachen Beweise hohen Muthes und treuester Hingebung, welche in diesem ebenenden Zeichen des Verdienstes um König und Vaterland eine öffentliche Anerkennung fanden, haben Wir beschlossen, an dem heutigen Tage, dem Geburtsfeste Unseres in Gott ruhenden vielgeliebten Herrn Vaters Majestät, einem Tage, welcher während Seiner langen, segensreichen Regierung ein Tag der allgemeinen Freude war, und Uns und Unserm Volke in immerwährendem ruhrendem Andenken bleiben wird, die nachfolgenden Bestimmungen wegen einer Stiftung für die Inhaber des eisernen Kreuzes zu erlassen.

§. 1. Von den Inhabern des eisernen Kreuzes am schwarzen Bande, welche ihren bleibenden Wohnsitz im Inlande haben, sollen fortan, und zwar:

a) von den Inhabern des eisernen Kreuzes erster Klasse

12 Senioren aus dem Offizier-Stande und
12 Senioren aus dem Stande vom Feldwebel abwärts einen jährlichen Ehrensold von 150 Thalern und

b) von den Inhabern des eisernen Kreuzes zweiter Klasse

36 Senioren aus dem Offizierstande und

36 Senioren aus dem Stande vom Feldwebel abwärts

einen jährlichen Ehrensold von 50 Thalern auf Lebenszeit empfangen.

§. 2. Die Inhaber des eisernen Kreuzes werden hierbei zu dem Stande der Offiziere oder zu dem Stande vom Feldwebel abwärts gerechnet, je nachdem ihnen in dem einen oder dem anderen die Auszeichnung verliehen worden ist. Die Militär-Aerzte folgen demselben Grundsatze.

§. 3. Der Eintritt in die Seniorstelle jeder der vier Klassen (§. 1) erfolgt nach bestimmten, durch den Gang der Feldzüge von 1813 bis 1815 gebildeten Zeitabschnitten, von denen der frühere immer vor den späteren an die Reihe kommt. Diese Zeitabschnitte sind folgende:

1) Von Eröffnung der Feindseligkeiten im Jahre 1813 bis zur Schlacht von Groß-Görschen.

2) Von der Schlacht von Groß-Görschen bis zum Waffenstillstande.

3) Von Waffenstillstande bis zur Schlacht von Leipzig.

4) Von der Schlacht von Leipzig bis zum Uebergang über den Rhein.

5) Von dem Uebergang über den Rhein bis zum Frieden v. 30. Mai 1814, und

6) Der Feldzug des Jahres 1815.

Alle, denen das eiserne Kreuz in einem dieser Zeitabschnitte verliehen worden, bilden unter sich, jedoch nach dem Offizierstande und dem Stande vom Feldwebel abwärts getrennt, eine geschlossene Reihenfolge.

In die Berechtigten des 6ten Abschnitts schließen sich, gleichfalls nach dem Stande getrennt:

7) Diejenigen, welche das eiserne Kreuz durch Vererbung erhalten haben.

§. 4. In jedem der sieben Abschnitte (§. 3) wird die Reihenfolge zum Eintritt in die Senioren-Stellen nach dem Tage der Verleihung des eisernen Kreuzes bestimmt. Bei gleichzeitiger Verleihung gehen diejenigen vor, welche bei dem Gefechte, für welches die Auszeichnung verliehen worden, verwundet sind; sonst aber entscheidet in diesem Falle das Dienst-Alter zur Zeit der Verleihung, und bei gleichem Alter das Lebensalter.

§. 5. Schöner Inhaber des eisernen Kreuzes erster Klasse, welche als solche in der Reihenfolge noch nicht zu einer Senioren-Stelle gelangen können, nach dem Tage der Verleihung des eisernen Kreuzes zweiter Klasse, zu den Senioren dieser Klasse, so empfangen sie in der letzteren den Ehrensold von 50 Thalern, bis sie in eine erledigte Stelle der ersten Klasse eintreten.

§. 6. Vermindert sich in dem ersten Abschnitt (§. 3) die Zahl der Inhaber des Eisernen Kreuzes erster Klasse in dem einen oder in dem anderen Stande in dem Maße, daß sie geringer ist als die Zahl seiner Seniorenstellen, so geben die erledigten Stellen auf die Besitzer des eisernen Kreuzes zweiter Klasse desselben Standes und Abschnittes dergestalt über, daß sie nach dem Ehrensold-Rang dieser Klasse getheilt und deren Senioren-Stellen dadurch vermehrt werden. Sind auf diese Weise alle Berechtigten des einen Standes im ersten Abschnitt berücksichtigt worden, so geben die dann zur Erledigung kommenden Stellen auf den anderen Stand des Abschnitts über, und nur erst, wenn sämtliche, diesem Zeitabschnitte angehörende Inhaber des eisernen Kreuzes Seniorenstellen erhalten haben, erlangen die des zweiten Abschnittes, und, nach gleichem Grundsatze, später die des dritten Abschnitts und sofort den Anspruch, in erledigte Stellen einzurücken.

§. 7. Die Verleihung der Seniorenstellen erfolgt durch Uns Allerhöchstselbst am 3. Aug. jeden Jahres, auf den Vorschlag Unserer General-Ordens-Kommission, welche demnachst die Namen der Senioren durch die öffentlichen Blätter bekannt machen wird.

§. 8. Da der mit den Seniorenstellen zu verleiheende Ehrensold zugleich den Zweck hat, den minder begüterten Inhabern des eisernen Kreuzes, soweit es die Kräfte des Staates gestatten, eine außerordentliche Unterstützung zu gewähren, so wollen Wir es nicht allein zutassen, sondern auch mit gnädigem Wohlgefallen bemerken, wenn Senioren, die durch Gehalt, Pension oder Privatvermögen in der Lage sind, des Ehrensoldes nicht zu bedürfen, denselben zu Gunsten ihrer minder begünstigten Hintermänner abtreten. Es soll ein derartiger Senior die Bezeichnung „Ehrensenior“ führen, auch sein Name bei der jährlichen Verleihung öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 9. Der Ehrensold wird neben der bestehenden Militär-Ehrenzeichen-Zulage bezogen.

§. 10. Die Zahlung des Ehrensoldes hört auf, wenn der Empfänger in das Ausland zieht. Bei Todesfällen wird sie mit dem Sterbe-Monate eingestellt, bei Verwundung des eisernen Kreuzes mit dem Monate, in welchem der Verlust ausgesprochen wird.

§. 11. Unsere General-Ordens-Kommission ist mit der Feststellung der Reihenfolge der Berechtigten, so wie mit der Anweisung des Ehrensoldes und den sonst in Beziehung auf die Stiftung erforderlichen Anordnungen beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Inseel.

Gegeben Sanssouci, den 3. Aug. 1841.

(gth.) Friedrich Wilhelm.

9) Das Militär-Ehrenzeichen 1. und 2. Klasse.

a) B. v. 30. Sept. 1806, wegen Ertheilung der Verdienst-Medaillen beim Militär.

Seine Königl. Majestät von Preußen haben Sich durch eine mehrjährige Erfahrung von dem Nutzen überzeugt, welchen die in ihrer Armee bestehende Einrichtung, das Krieger-Verdienst durch Ehren-Medaillen auszuzeichnen, dem Staate geleistet hat. Der Muth Ihrer Truppen hat darin einen neuen Antriebs gefunden, in Thaten zu wetteifern, um sich dieser Auszeichnung werth zu machen, und die Gerechtigkeit erheischt, ihnen solche zu ertheilen. Allerhöchstselben erachten es demnach dem hohen Ehrgefühl der Verdienstliger des Staates angemessen, nicht nur die Bedingungen, unter welchen ihren Thaten ein gegründeter Anspruch auf die Verdienstmedaille zuschiet, öffentlich bekannt zu machen, und dadurch zu beweisen, daß nur Gerechtigkeit nicht Willkühr bei der Verleihung herrschen dürfe, sondern auch dieser Belohnung den höchsten Werth dadurch zu geben, daß sie als ein unbezweifeltes Merkmal einer ausgezeichneten kriegerischen That geehrt werden müsse.

Um diesen großen Zweck desto sicherer zu erreichen, legen Seine Majestät hiermit folgende Vorschriften fest:

1) Nur der allein kann die Verdienstmedaille erhalten, der sich durch eine besonders tapfere Handlung hervorgethan hat. Nicht Raubbegierde, noch sonst eine unedle Absicht, darf ihn dazu vermocht haben, die That muß vielmehr lediglich zum Besten des Diensts oder der Kameraden unternommen worden sein. In der Regel kann kein während der Action in Reich und Glorie gehender Mann Ansprüche auf das Ehrenzeichen machen, es sei denn, daß er sich persönlich auf eine ganz vorzügliche Art ausgezeichnet hätte. Persönliche Auszeichnung ist unumgänglich erforderlich, und damit keine Begünstigungen stattfinden können, die That auch auf keine Weise zweideutig dabe, so muß sie durch das Zeugniß, nicht allein der Vorgesetzten, sondern auch selbst der Kameraden bestätigt sein.

2) Hat sich Jemand durch eine kühne besonders tapfere Handlung persönlich ausgezeichnet, und ist sie auf oorbestimmte Art bestätigt, so wird sie dem kommandirenden Generale angezeigt, und wenn dieser sie des Ehrenzeichens würdig erkennt, so empfängt der, der sie beging, aus den Händen seines Kommandeurs in der Versammlung der ganzen Compagnie, und zwar das erstemal ohne Rücksicht, ob er Unteroffizier oder Gemeiner ist, die silberne Medaille an einem schwarzen weiß geränderten Bande. Zeichnet sich ein solcher zum zweitenmale noch vorzüglicher aus, so erhält er auf eben die feierliche Art, gleichfalls ohne Unterschied, ob Unteroffizier oder Gemeiner, gegen Rückgabe der silbernen die goldene Medaille, die ebenfalls an einem schwarzen weiß geränderten Bande getragen wird.

Auf diese Weise hört die bisherige Einrichtung, nach welcher der Unteroffizier jedesmal die goldene, der Gemeine aber die silberne Medaille erhielt, von jetzt an gänzlich auf. Die letztere wird nunmehr zur Aufmunterung dienen, sich auch der ersten würdig zu machen.

3) Mit der goldenen Medaille soll eine Zulage von 1 Rthlr. monatlich verbunden sein, welche das Ober-Kriegs-Kollegium anweisen wird.

Ein Invalider, der die goldene Medaille besitzt, behält mit derselben seine Zulage, auch wenn er eine Militär-Versorgung, als: den Gnadenhalber, im Invalidenhause, bei einer Invaliden-Compagnie u. s. w. erhält; wenn aber ein solcher mit einer Civilbedienunz versorgt wird, so behält er zwar die Medaille, verliert aber die Zulage.

Jeder Soldat, der ohne Invalide zu sein, verabschiedet wird, behält zwar die Medaille, der mit der goldenen Medaille versehenen verliert aber die damit verbundene Zulage; diejenigen Kantonnisten ausgenommen, welche wegen 20jähriger Dienstzeit entlassen werden; diese sollen mit ihrer goldenen Medaille auch die Zulage behalten.

Ein beurlaubter oder im Lazareth befindlicher Kranke erhält seine Zulage unverkürzt, wenn gleich ihm das Traktament abgerechnet wird.

4) Stirbt ein Soldat, mit der goldenen oder silbernen Medaille, so muß sie dem Chef zugestellt werden, der sie an das Ober-Kriegs-Kollegium einschickt; hinterläßt derselbe aber Weib oder Kind, so fällt ihnen die Medaille zu.

Ein gleiches gilt auch von den bereits verabschiedeten Soldaten.

5) Ein Soldat mit der Medaille darf keine Stockschläge erhalten, sondern wird höchstens mit Fuchtel bestraft.

6) Wenn sich aber ein solcher grobe Exceß erlannden sollte, auf welche Speerhuthenstrafe steht, so wird ihm die Medaille und die damit verbundene Zulage abgenommen; verkauft oder verpfändet jemand seine Medaille, so verliert er mit der goldenen auch zugleich seine Zulage.

7) Wird ein Soldat, welcher die Medaille hat, zum Offizier befördert, so trägt er sie auch als solcher noch, er verliert aber, wenn er die goldene besitzt, die damit verkaufte Zulage.

8) Um endlich alle diejenigen, welche sich die Medaille erworben haben, öffentlich noch mehr auszuzeichnen, und sie zum immerwährenden Andenken auch noch den Nachkommen im Gedächtniß zu erhalten, sollen die Namen derselben von einem jeden Regimente oder Bataillon besonders, ungefähr in der Art, wie die Anlage besagt, auf einer Tafel verzeichnet werden, welche in der Kirche aufgehängt wird, zu welcher sich das Regiment oder Bataillon in der Friedensgarnison hält.

Da nun bei dieser neuen Einrichtung vielerlei Vorzüge mit dem Besitze der Verdienstmedaille verknüpft sind, so soll bei Austheilung derselben eilig und allein nach obigen Bestimmungen verfahren

werden, und machen Seine Königl. Majestät die kommandirrenden Offiziere hauptsächlich für die strengste Unparteilichkeit verantwortlich.

Uebrigens tragen alle diejenigen, welche bereits Medaillen besitzen, sie wie bisher an einem schwarzen Bande, und können auf die Zulagen, so wie auf die übrigen mit den neuen Medaillen verknüpften Vorzüge keine Ansprüche machen; sie sollen aber denen gleich geachtet werden, welche nach diesen neuen Bestimmungen die silberne Medaille erhalten haben, und also, wenn sie sich wieder auszeichnen, ohne Unterschied, ob sie goldene oder silberne Medaillen haben, gegen Rückgabe derselben die neue goldene Medaille und die damit verbundene Zulage erhalten.

(N. C. C. Tom. XII. S. 213. G. S. 1806—1810. S. 213. Abt. Bb. XIII. S. 729.)

b) Dekr. der vorstehenden R. v. 24. März 1807.

Seine Königl. Majestät von Preußen zc. zc. haben als Nachtrag zu der Verordnung wegen der Verdienst-Medaillen an noch festzusetzen geruht: daß derjenige, welcher einen General gefangen nimmt, eine Kanone erobert oder eine Fahne erbeutet, ohne Rücksicht, ob er schon die silberne Medaille besitzt oder nicht, die goldene Verdienst-Medaille und die damit verbundene Zulage, derjenige aber, welcher einen andern Offizier geringen Grades zum Gefangenen macht, die silberne Medaille erhalten soll, und machen folches Dero Ober-Kriegs-Kollegio mit dem Bemerkten bekannt, daß Allerhöchstdieselben den General-Lieutenant v. d'Essoz hievon Seldt unterrichtet haben.

(N. C. C. Tom. XII. S. 219. G. S. 1806—1810. S. 219. Abt. Bb. XIII. S. 748.)

10) Die Denkmünze für den Krieg 1813—1815.

a) W. wegen Stiftung der Kriegdenkmünze für die Jahre 1813, 1814, v. 24. Dec. 1813.

Das verhängnisvolle Jahr 1813 neigt sich seinem Ende. In seinen thatenreichen Abschnitten wurde der schwere Kampf für die gerechte Sache auf eine unvergesslich glorreiche Weise, unter Gottes Beistand, bis an den Rhein vollbracht. Der Feind ist über den Rhein gewiesen, und die von ihm noch besetzten Festen fallen.

Alle Meiner tapfern Krieger haben sich eines Andenkens dieses ewig denkwürdigen Jahres würdig bewiesen. Für Auszeichnung des Einzelnen ist das eiserne Kreuz gestiftet. Aber jeder, der in diesem Kampfe vorwurfsfrei mitgefochten hat, verdient ein ehrendes Denkzeichen, vom dankbaren Vaterlande geweiht, und Ich habe deshalb beschlossen, eine solche Denkmünze aus dem Metall roborter Gesänge, mit einer passenden Inschrift, und mit der Jahreszahl 1813, prägen zu lassen, die an einem Bande, dessen Farbe Ich noch bestimmen will, am Knopfloch getragen werden, und die nach errungenem ehrenvollen Frieden, jeder Meiner Krieger ohne Ausnahme erhalten soll, der im Felde, oder vor einer Festung wirklich mitgefochten, und der während der Dauer des jetzigen Krieges, seinen Pflichten treu geblieben ist, und sich keines Gefesses schuldig gemacht hat. Das Jahr 1814 wird — wir dürfen es unter Gottes fernerm Beistand hoffen — die Thatenreihe glorreich schließen, und dann ist dieses ehrende Denkzeichen auch diesem Jahre geweiht. Wer in beiden Jahren mitgekämpft, erhält die Denkmünze auch mit der zweifachen Jahreszahl. (G. S. 1814. S. 4.)

b) R. D. v. 14. Dec. 1815, wegen Errichtung der Kriegs-Denkmünze für die Beamten, welche der Armee ins Feld gefolgt sind.

Auf den Bericht, welchen die General-Ordenskommission in Folge der R. D. v. 7. Febr. c. nach genommener Rücksprache mit dem Kriegs-Ministerio über diejenigen Individuen erstattet hat, denen die für Nicht-Kombattanten bestimmte Kriegs-Denkmünze zu verleihen sein würde, bestimme Ich hiermit: daß alle die Beamten, welche des Dienstes wegen der sechsenden Armee ins Feld gefolgt sind, die gedachte Denkmünze erhalten und zum Tragen derselben in der vorgeschriebenen Art berechtigt sein sollen, in sofern sie mit Eifer und Treue gehandelt haben, und darüber die Zeugnisse ihrer Vorgesetzten beibringen können. Wenn es unter ihnen einige geben sollte, welche sich durch ihre frühere Dienste als Kombattanten bereits die für diese bestimmte Denkmünze erworben haben; so setze Ich zugleich fest, daß es für solche bei dieser einen Denkmünze sein Bewenden behalten soll, und neben dieser nicht noch die andere Denkmünze getragen werden darf. Ich überlasse der General-Ordenskommission, bei Vertheilung der Denkmünzen für Nicht-Kombattanten danach zu verfahren, und indem Ich in Abt. der Beschaffenheit derselben auf die darüber bereits gegebenen Bestimmungen verweise, bemerke Ich, daß das genehmigte Band nicht breiter als das für die andere Denkmünze sein darf. Dem Kriegs-Ministerio habe Ich von obigen Bestimmungen Kenntniß gegeben. (G. S. 1816. S. 213.)

c) R. D. v. 7. Febr. 1815, betr. die Aufbewahrung der Kriegs-Denkmünzen.

Um das Andenken dreier, welche an dem letztbeendigten Kriege Theil genommen, möglichst zu erhalten, bestimme Ich hierdurch: daß die Denkmünzen, welche Ich für diesen Krieg gestiftet habe, nach dem Tode ihrer Besitzer, der den Kirchspielen, zu welchen die Verstordenen gehörten, aufbewahrt werden sollen. Eben so sind von allen Besitzern der Denkmünze (sobald sie das lebende Heer verlassen) in den Kirchspielen Namens-Verzeichnisse zu führen, welche ganz einfach angefertigt, zur besseren Uebersicht in den Sacristeien angeheftet werden sollen. Wer nach der R. v. 30. Okt. v. J. der Denkmünze verlustig geht, wird aus dem Verzeichnisse gestrichen, und die Denkmünze muß in solchem Fall an die General-Ordens-

Kommission durch die Ortsbehörde eingesandt werden. Ich überlasse Ihnen, zur Ausführung dieses Beschlusses, die nöthigen Bekanntmachungen und Verfügungen. (R. S. 1815. S. 10.)

11) Das Dienstauszeichnungskreuz für Offiziere und die „Dienst-Auszeichnung“ für Unteroffiziere und Gemeine.

Diese Ehrenzeichen sind zur zehnjährigen Jahresfeier der Schlacht von Belle-Alliance durch die R. D. v. 18. Juni 1825 gestiftet. Ersteres erhalten Offiziere nach 25jährigem treuem Dienste. Letzteres hat drei Klassen für 21jährige, 15jährige und 9jährige treue Dienstzeit. Es bestimmen hierüber drei R. D. v. 18. Juni 1825 und das R. des Kr. Min. v. 31. Juli 1825. (Jahrb. Bd. 20. S. 190. Gräff Bd. 1. S. 231 ff.)

12) R. D. v. 16. Jan. 1842 in Betreff der Stiftung einer Auszeichnung für pflichttreue Dienste in der Landwehr.

Ich übergebe dem Kriegsministerium die beifolgenden Bestimmungen wegen Stiftung einer Auszeichnung für pflichttreue Dienste in der Landwehr, mit dem Auftrage, solche der Armee bekannt zu machen, und zur Ausführung derselben das Weitere zu verfügen. Dem Staatsministerium habe Ich dießhalb das Nöthige zugeben lassen.

Berlin, den 16. Jan. 1842.

Friedrich Wilhelm.

In das Kriegsministerium.

Mit Wohlgefallen habe Ich das achtungswerthe Bestreben der Landwehr, sich fortbauend ihrem Zwecke angemessen auszubilden, bemerkt und daher beschlossen, forthin jedem Wehrmanne, nachdem er seiner Dienstpflcht erfüllt hat, als eine bleibende Erinnerung eine äußere Auszeichnung nach folgenden Bestimmungen zu verleihen:

1) Diese Auszeichnung besteht in einem kobblauen Bande, in welchem mit gelber Seide Wein-Ramenzug (F. W. IV.) eingewirkt ist, und wird in einer eisernen Einfassung auf der linken Brust gleich wie die Dienst-Auszeichnung des stehenden Heeres getragen.

2) Sie ist für Offiziere, Unteroffiziere und Wehrmänner gleich.

3) Dem Anspruch darauf hat Derjenige, welcher nach Ableistung der gesetzlichen Dienstpflcht im stehenden Heere, in beiden Aufgeböten der Landwehr die ihm obliegenden Pflichten vorwurfsfrei erfüllt. (S. §. 7.)

4) Die Verleihung der Auszeichnung erfolgt in der Regel bei der Entlassung aus dem zweiten Aufgeböte zum Landsturm im Herbst jeden Jahres und fängt mit Denjenigen an, welche im Herbst 1842 austraten. Das bei dem Uebertritt aus dem ersten Aufgeböte erhaltene Zeugniß des Wohlverhaltens giebt dem austretenden Unteroffizier und Wehrmann das Recht, sich mit dieser Bescheinigung bei dem Bataillons-Kommandeur seines Bezirks zur Erlangung der Auszeichnung zu melden.

5) Bei den Offizieren ist es erforderlich, daß sie ihre Dienstpflchten in allen gedachten Stadien (S. §. 3) überhaupt vorwurfsfrei erfüllt, und insbesondere den Uebungen, zu denen sie beordert worden, so wie dem Scheit enschießen und Kontroll-Versammlungen mit Eifer beigewohnt haben, auch niemals kriegsrechtlich bestraft worden sind.

6) Die Listen der berechtigten Offiziere werden unter Beifügung der, von den Brigade-Kommandeuren zu bestätigenden Zeugnisse der Bataillons-Kommandeure über das Wohlverhalten aus dem geordneten Dienstwege an das Kriegsministerium eingereicht, welches sie prüft, und Wir zur Bestätigung vorlegt. Diejenigen Offiziere, die auch nach zurückgelegter Dienstpflcht aus ehrenvollem Antriebe noch in der Landwehr bleiben wollen, sollen dabei Wir besonders namhaft gemacht werden.

7) Der Unteroffizier und Wehrmann, welcher auf die Dienstauszeichnung Anspruch macht, muß die Uebungen, zu welchen er einberufen wurde, mitgemacht, und im Fall er diese zu versäumen gezwungen war, durch ein freiwilliges Einkommen nachgeholt, ebenso bei den Schießübungen und Kontroll-Versammlungen seine Pflichten vorwurfsfrei erfüllt, auch während seiner Dienstzeit keine durch Kriegs- oder Standrecht erkannte Strafe erlitten haben, und nicht in der zweiten Klasse des Soldatenstandes stehen. Bei dem Uebertritt ins zweite Aufgeböte muß über das Obige zur Begründung des künftigen Anspruchs, in einem auszufüllenden Führungszeugniß das Nöthige bemerkt werden.

8) Die Listen der, nach diesen Bedingungen zur Dienstauszeichnung sich eignenden Unteroffiziere und Wehrmänner, werden von dem Bataillons-Kommandeur zusammengestellt, und dem Brigade-Kommandeur zur Prüfung und eventuellen Bestätigung vorgelegt. Auf Grund derselben wird die summarische Nachweisung des Bedarfs an Auszeichnungen durch die Zwischenbehörden dem Allgemeinen Kriegsdepartement eingesandt, welches dagegen die erforderlichen Auszeichnungen jedem Armeekorps zuwenden wird. Verloren gegangene Auszeichnungen müssen die Inhaber aus eigenen Mitteln wieder anschaffen.

9) Wenn Offiziere oder Unteroffiziere der Landwehr sich durch ihre Thätigkeit bei den Schießübungen oder sonstigen Eifer in den Bezirken auszeichnen, so können dieselben als eine ehrenvolle Ausnahme auch dann schon zur Dienstauszeichnung in Vorschlag gebracht werden, wenn sie die Dienstjahre des ersten Aufgebötes zurückgelegt.

10) Die Befähigungsnisse für Unteroffiziere und Gemeine werden von den Bataillons-Kommandeuren, die für die Offiziere aber von dem Kriegsminister vorgelegt.

11) Die über den Verlust der übrigen Ehrenzeichen bestehenden gesetzlichen Vorschriften bei Vergehen, finden auch auf die in Rede stehende Auszeichnung Anwendung.

Indem Ich diesen Beweis des Wohlwollens der Landwehr hiermit zuwende, erwarte Ich, daß die verdiente Auszeichnung für alle neu eintretende Bekehrten ein ehrenvoller Antrieb sein wird, mit immer regem Eifer die Pflichten ihres Berufes zu erfüllen.

Berlin, den 16. Jan. 1842.

(S. S. 1842. S. 89.)

Friedrich Wilhelm.

Mit Beziehung auf vorstehende R. D. bemerkt das G. R. v. 18. Febr. 1842, daß nach Bestimmung des Kriegs-Min.

a) verglichen durch den Tod des Besitzers erlangte Auszeichnungen den Angehörigen verbleiben und

b) aberkannte Auszeichnungen der gedachten Art bei den betr. Landwehr-Bataillonen, Befuß der etwaigen Wiederverleihung, deponirt werden. (Z. M. Bl. 1842. S. 66)

13) Den 18. Febr. 1837 ist eine „Neuschätel Medaille“ zum Andenken an die Befreiung des Fürstenthums Neuschätel von den Aufrührern des Jahres 1831 gestiftet.

C. Rückgabe der Orden.

1) Bekanntmachung der General-Ordens-Kommission v. 20. Mai 1840, mitgetheilt durch R. v. 27. Mai 1840.

Preussische und fremde Ordens-Insignien und Preussische Ehrenzeichen sind beim Ableben der Besitzer an die Königl. General-Ordens-Kommission von den Hinterbliebenen oder vorgesetzten Behörden, oder Landrathen und Magistraten mit Anzeige des Todestages des Verstorbenen unmittelbar einzusenden. Es gilt dies von sehr ab auch für die Insignien des eisernen Kreuzes und des Russischen Georgenordens fünfter Klasse. Die Kriegsbekundungen von 1813, 14 und 15 sind nach dem Tode der Besitzer an dasjenige Kirchspiel zur Aufbewahrung abzuliefern, zu welchem der Besitzer zuletzt gehört hat. (Zust. Min. Bl. 1840. S. 195.)

2) R. v. 25. Mai 1841. Die Gerichtsbehörden haben auch die Zeugnisse über die Ordensverleihung, wenn der Inhaber der Orden mit Tode abgeht, von den Erben, im Falle einer Abfertigung von dem Inhaber abzufordern und an die General-Ordens-Kommission einzusenden. Es stützt sich dies auf eine, laut Schreiben der General-Ordens-Kommission vom 22. Mai 1841 an letztere ergangene, nicht publizierte R. D.

(Zust. Min. Bl. 1841. S. 186. B. M. Bl. 1841. S. 209.)

Viertes Kapitel.

Der Hofstaat und die Hofämter.

Ueber die großen Hofchargen in der Residenz; die Hof- und Erbämter in den Provinzen¹⁾ (in Preußen 4, in der Kurmark 8, im Fürstenthum Halberstadt 1, in Thüringen 1, in Vorpommern 1, in Neu-Vorpommern und Rügen 1, in Hinterpommern 4, in Schlesien 6); die Kammerherren; die Königl. Leibärzte; die geheimen Kammereien; das Hofmarschallamt für die sämmtlichen Handgeschäfte (Hof-, Justiz,²⁾ Kassen-, Medizinal-, Garten-, Bau-Wesen und andere vergl. Angl.); das Hof-Jagd-Amt; den Obermarschall; die General-Intendantur der Königl. Schauspiele — giebt das alle zwei Jahre erscheinende Handbuch für Hof und Staat — die weiteren Mittheilungen; vergl. ferner Mumpff, Organismus u. Reffort der Preuß. Staatsbehörden S. 1 ff. und das Genealogisch-diplomat. Jahrb. für den Preuß. Staat. Berlin 1842.³⁾

¹⁾ Bei den Aufzählungen im Sept. und Okt. 1840 sind eine große Zahl von Erbämtern der einzelnen Provinzen verlesen worden. Vergl. Staatszeit. pro 1840. Nr. 287.

²⁾ Vergl. die B. für den Justiziar der Königl. u. Prinzgl. Hofmarschall-Aemter v. 9. März 1837. (S. S. 1837. S. 24)

³⁾ Ueber die Reichs-Insignien: das Kurhuth, der Kurhut, die Kette des schwarzen Adlersordens, das Reichsinseigel, das Reichssiegel, der Reichsapfel, das Reichszepter, die Königl. Krone, das Reichspanier — vergl. die Berichte der Staatszeitung pro 1840. Nr. 161 über das Leichenbegängnis des hochseligen Königs.

Fünftes Kapitel.

Die einzelnen Hoheitsrechte.

I.

Die äußeren Landeshoheits-Rechte.

Das Landrecht führt Zbl. II. Tit. 13. §. 5 als äußere Landeshoheits-Rechte auf: das Gesandtschafts-, Kriegs- und Vertrags-, insbesondere Friedens- und Bündnißrecht.

Die Vertreibung des Staats gegen auswärtige Feinde anzuordnen, Krieg zu führen, Frieden zu schließen, Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten zu errichten, kommt allein dem Oberhaupt des Staats zu.

Das Gesandtschaftsrecht.

Literatur.

de Vattel, *droits des gens* Liv. IV. chap. 50qq.

v. Martens Einl. in das europ. Völkerrecht 1776. §§. 182 ff.

de Martens, *manuel diplomatique*, ou précis des droits et des fonctions des agents diplomatiques, suivi d'un recueil d'actes et d'offices pour servir de guide aux personnes qui se destinent à la carrière politique. Leipzig 1822.

Kläber, *droit des gens moderne de l'Europe* §§. 166 et suiv.

v. Roschamm *europäisches Gesandtschaftsrecht*. Landsh. 1805.

Schmeitzing, *system. Grundriß des pract. europ. R. Bb. 2. §. 271 ff.*

Die Konsular-Verhältnisse¹⁾ sind geregelt durch das Konsular-Reglement vom 18. Sept. 1796.

Wir Friedrich Wilhelm II. haben wahrgenommen, daß unsere in fremden Ländern, Inseln, Handlungspätzen und Seehäfen bestellte General-Konsuls, Konsuls, Agenten und Vice-Konsuls nicht überall zur Beförderung und Sicherung der Handlung und Schifffahrt unserer Unterthanen, ihre Bestimmung erfüllen und ihr Verfahren nach richtigen, unserer Intention entsprechenden Grundsätzen abmessen. Wir wollen ihnen daher, sowohl zu ihrer Richtschnur als Vollmacht in Absicht aller Konsulatgeschäfte, nachstehende allgemeine Instruktion erteilen, so wie solche, bei der Ermangelung besonderer Schifffahrts- und Kommerz-Verträge zwischen uns und andern europäischen Staaten, sich schon aus der Natur der Sache, dem übereinstimmenden Herkommen, und allgemeinen europäischen Völker-, Handlungs- und Seerecht herleiten läßt. Alle nach dem Folgte die und da erforderliche nähere Modifikationen aber weisen Wir zu den an einzelne Konsuls theils schon erlassenen, theils noch zu erlassenden Spezial-Instruktionen. Wir vertrauen hierbei zu jeder der befreundeten Mächte, in deren Gebiet Wir Konsuls bestellet haben, daß sie dieselben bei Ausübung der solchergehalt vorgezeichneten, Ihren Sovereinitäts-Rechten völlig unanachteiligen, allgemein üblichen Funktionen, den Völkerrechtlichen Schutz wollen genießen lassen, welchen Wir dagegen auch ihren Konsuls in unsern Staaten gern gewähren.

§. 1. Jeder von uns in einem auswärtigen See- und Handelsplatz, unter welcher Benennung es auch sei, angestellte Konsul hat die Bestimmung, daß er an seinem Ort und in seinem Konsulatsbezirk alles thue und wahrnehme, was zur Sicherheit und Beförderung der Rechte und Vortheile unserer Unterthanen, in Absicht des Kommerzes und der Schifffahrt gereichen kann. Er ist daher besugt und verpflichtet, von allen daselbst ein- und ausgehenden preussischen Schiffen Kenntniß zu nehmen, auf das gesammte dortige Verkehr preussischer Unterthanen ein fließiges Auge zu haben, für die immer mehrere Aufnahme desselben, so wie für Erhaltung guter Ordnung dabei bestens Sorge zu tragen, allen unsern dorthin kommenden schiffahrten oder handlungstreibenden Unterthanen, sowohl durch gütliche, von beiden Theilen ersuchte Schlichtung etwaiger Streitthändel unter ihnen, als auch in ihren übrigen Angelegenheiten durch Rath und That, durch Schutz in Verinträchtigungen, durch Beistand in Unglücksfällen, und überhaupt durch Vertretung und Vertbeidigung ihrer Personen, ihrer Schiffe, Güter, Rechte und Freiheiten, mit aller Gewissenhaftigkeit, Einsicht und Klugheit nützlich zu sein, und zu dem Ende nach Erforderniß der Umstände bei den obrigkeitlichen Behörden des Konsulatsbezirks schriftliche und mündliche Vorstellungen zu thun, Atteste auszustellen, Protokolle aufzunehmen, und Berichte anhero zu erstatten; alles dieses in folgenben näheren Bestimmungen.

§. 2. Der Konsul muß zuvörderst immer darauf sehen, daß alle preussische Schiffer, den dieserhalb durch unsere Kameralbehörden wiederholt ergangenen Verordnungen gemäß, sogleich nach ihrer Ankunft in den Hafen oder Bezirk, wo der Konsul residirt, und sobald sie für die Sicherheit des angekommenen Schiffes gefordert, spätestens aber binnen 4 Tagen sich im Konsulat melden, und daselbst ihre Freipässe und Schiffsdokumente vorzeigen, auch (ohne jedoch gehalten zu sein, die Connoissements zu produziren) den Inhalt ihrer Ladungen der Wahrheit gemäß angeben, und von ihrer gemachten Reise, dem Orte, woher sie kommen, der Zeit ihrer Abfahrt, den Hafen, in welche sie während der Reise eingelaufen, und demjenigen, was ihnen etwa auf der Reise merkwürdiges begegnet ist, getreulich Anzeige thun.

¹⁾ Bzgl. über dieselben Vattel a. a. D. liv. II. §§. 34 ff. Schmeitzing II. §§. 206 ff. Klüber §§. 173 ff.

Der Konsul ist verpflichtet, dieses alles so wie auch, außer dem Namen der Schiffer und der Schiffe, noch die Größe der letztern nach Kommerzlasten, die Zahl der Schiffsmannschaft, den Tag der Ankunft u. s. f. in seinem Journal genau aufzuzeichnen, sich von der Richtigkeit der vorgelegten Pässe zu überzeugen und dieses erforderlichen Falls darunter, und zwar unentgeltlich, zu attestiren. Uebrigens hat derselbe auch den angekommenen Schiffen, wenn solche nicht schon mehrmalen daselbst gewesen sind, und die dortige Verfassung aus Erfahrung kennen gelernt haben, alles das bekannt zu machen, was ihnen von den Befehlen, Geböthen und Gewohnheiten des Orts, besonders von Eins- und Ausfuhrverboten wegen Kontrolebemaßnahmen, und dergl. zu wissen nöthig ist, um sich darnach zu achten und für Schaden zu hüten. Der Konsul wird wohl thun, eine zu diesem Behuf verfaßte Note bereit zu halten, um sie den Ankommenden vorlesen zu können.

Da auch die Schiffer gehalten sind, sich bei ihrer Abreise wiederum im Konsulat zu stellen, um ihren neuen Bestimmungsort anzuzeigen, ihre Rückladung anzugeben, und die Rechnungen von ihren daselbst an Hafen- oder Schiffsumgebern, Mältegebühren u. s. f. gehalten, die Rheber und Befrachter angehenden Ausgaben dem Konsul vorzulegen, so muß dieser solche Abreise des Schiffes, dessen mitgenommene Ladung, Bestimmungsort u. s. f. gleichfalls in seinem Journal verzeichnen. Zugleich aber muß der Konsul dem Schiffer nicht allein ein eigenhändig unterschriebenes Certificat unentgeltlich in der Art erteilen, daß daraus erhelle, wann das Schiff daselbst angelangt sei? wann der Schiffer sich sowohl bei seiner Ankunft, als Abreise im Konsulat gemeldet? von wo das Schiff gekommen sei, und wohin die Reise wiederum gehe, für wessen Rechnung dieselbe geschehe, und was an Konsulatsgebühren entrichtet worden? Sondern der Konsul ist auch verbunden, vorgebachte Schifferrechnungen besonders durchzugehen und deren Richtigkeit gleichfalls unentgeltlich zu attestiren, um in Gemäßheit Unserer unter dem 29. Mai 1791 an alle Konsuls erlassenen Circulars darauf zu sehen, daß die Schiffer den Rhebern und Befrachtern keine übertriebenen oder falsche Rechnungen machen, and sie auch selbst nicht von den Schiffsmältern hintergangen werden.

Da Wir übrigens in wohlmeinender Absicht, die Freiheit der Handlung unbeschränkt zu lassen, erdrücklich wollen, daß der Konsul die Einsicht der Original-Connoisements von dem Schiffer nicht fordern, sondern dieser nur gehalten sein solle, den Inhalt der Eins- und Rückladungen genau und der Wahrheit gemäß anzugeben, so wird der Konsul, um in seinen hieron nach §. 10 jährlich einzusendenden Spezifikationen alle Unrichtigkeiten zu vermeiden, falls er die Wahrheit der Schifferangaben zu bezweifeln kann, sich in den Zollämtern, oder wo es sonst dienlich, von der geldichten oder der wieder eingebrachten Ladung zuverlässige Kenntniß zu verschaffen suchen.

Wenn ein preussischer Schiffer bei seiner dortigen Ankunft oder Abreise ganz unterläßt, sich bei dem Konsul zu melden, so hat dieser davon glaubhafte Anzeige anhero zu thun; und werden Wir hierauf, oder auch wenn der Schiffer bei seiner Zubausekunft nicht durch die Certifikate des Konsuls oder sonst beweisen kann, daß er sich bei diesem gehörig gemeldet habe, von ihm sowohl die in Unsern Verordnungen auf solchen Unterlassungsfall bereits festgesetzte Strafe von 5 Rthlr. unausbleiblich eintreiben, als auch die Konsulatsgebühren nachbezahlen lassen, welche auf seine Kosten dem Konsul, dem sie zukommen, übermacht werden sollen.

§. 3. Bei allen Unfällen, welche Schiffen, die Unsern Unterthanen angehören, in dem Hafen oder dem ganzen Bezirk, wo der Konsul residirt, begeben möchten, vornämlich:

A) Bei Strandrucksfällen, wenn ein solches Schiff ganz oder zum Theil verunglückt, hat der Konsul sich desselben, der Ladung und der Mannschaft nach besten Kräften mit Eifer und Treue anzunehmen, und wosfern die Rheber und Befrachter selbst Korrespondenten oder Bevollmächtigte an dem Ort haben, welche die dabei vorkommenden Besorgungen im Detail übernehmen, selbige mit Rath und That und seinem ganzen Gewicht, da, wo es erforderlich, zu unterstützen; wosfern aber solche Korrespondenten und Bevollmächtigte ermangeln, wird der Konsul schon von Amtswegen sich aller Hülfsleistung im Detail selbst bedenk unterziehen, und für Schiff und Gut so sorgen, als ob es sein Eigenthum wäre, und er sich zu verantworten getraue. Auf jedem Fall muß er die Rettungsanstalten für Schiff und Ladung auf das eifrigste beschreiben, und dahin sehen, daß von letzterer so viel als möglich geborgen, und solches in guter und sicherer Verwahrung gehalten, den Eigenthümern aber frei verabfolgt, und dabei nicht unmäßiger Vergelohn oder Standrechtsgesälle erhoben werden. Der Konsul kann hiebei in Rettung einer ungesäumten und nachdrucklosen obrigkeitlichen Hülfe und billigen Verfahrensart sich besonders auch auf Unser gutes Beispiel berufen, indem Wir bei allen an den preussischen Küsten geschehenden Schiffbrüchen und Unglücksfällen immer die größte Aufmerksamkeit, Fürsorge und möglichste Rettungsanstalten anwenden lassen, und außer einem mäßigen gewöhnlichen Vergelohn durchaus keine weitere Standrechts-Eraktionen von einem fremden gestrandeten oder angetriebenen Schiff und Gut erheben lassen, als ausgenommen dann Retorsionsweise, wenn in dem Lande, wo solches Schiff und Gut hingehört, die dort verunglückten Schiffe und Güter Unserer eigenen Unterthanen dergleichen Eraktionen unterworfen sind; welches letztere der Konsul nöthigen Falls wohl bemerklich machen wird.

Derselbe hat auch dafür zu sorgen, daß von der dortigen Obrigkeit, oder falls sich dieselbe etwa damit nicht zu befassen pflegt, von ihm selbst, nicht allein dem Schiffer und Schiffsoak eine solemne Erklärung oder Deposition von allen und jeden Umständen des Unglücksfalles abgenommen und solche gebührend protokolliert, sondern auch über alles, was geborgen ist, ein genau richtiges Inventarium aufgenommen, und von denen eine vidimirte Abschrift an die Interessenten des Schiffs und Gutes, durch deren Korrespondenten oder sonst durch ihn, unverzüglich eingesandt werde.

Weshalb muß der Konsul sich der auf dem verunglückten Schiffe befindlichen gewesenen Mannschaft mit Rath und That angeliegentlich annehmen, und alle ersinnliche Sorge dafür tragen, daß dieselbe, der natürlichen Billigkeit, so wie dem preussischen und allen damit übereinstimmenden fremden Gesetzten gemäß, in nichts veroortheilt, sondern überall erleichtert und unterstützt werde, und besonders, daß die Schiffslade, da an deren Konfervation vornämlich gelegen ist, sich nicht selbst überlassen bleiben, und dadurch zu Engagements auf fremden Schiffen genöthigt, sondern vielmehr Anstalten getroffen werden, damit dieselben, wann sie nicht mit den havarirten Schiffen nach besten Ausbesserung wieder abgehen können, auf andere Art zu einer sichern und ansehnlichen Rückreise in ihre Heimath, und zwar so viel thunlich auf einländischen Schiffen, Gelegenheit erhalten; von welchem allem die Schiffstheeder, welche die Kosten ersetzen müssen, zu benachrichtigen sind.

H) Bei Havarien oder kleinern Beschäden, wo leicht gewinnflüchtige Schiffer für die Rheder und Interessenten nicht mit Treue und Gewissenhaftigkeit verfahren, und insbesondere bei kleinen oder ordentlichen und bei partikulären Havarien, in sofern bei diesen der Schade nicht ins Große geht, machen Wir es dem Konsul hiermit zur ausdrücklichen Pflicht, dabei eine gewisse Kontrolle in der Art auszuüben, daß er die von einem in dem Konsulatsdistrikt ankommenden preussischen Schiff erlittene Schäden und zum Besten der Reise des Schiffs und der Ladung gehabte Kosten verifizire, über die Ausbesserung der Schäden, wann der Schiffer sie selbst, oder durch dortige Kommissionsairs besorgen läßt, allgemeines Aufsehen führe; sonst aber bei Ermangelung der letztern sie unmittelbar dirigire, und alle diesfällige Rechnungen durch seine Unterschrift legalisire, damit keine Uebersortirungen von Seiten des Schiffes und Kommissionsairs vorkommen können.

Was große gemeinshaftliche oder außerordentliche Havarien betrifft, so geht auf diese, und auf die aus Litt. A. gedachten vollen Unglücksfälle dasjenige, was Wir in Unserer Assekuranz und Havarie-Ordnung v. 18. Febr. 1766 zu mehrerer Sicherheit und Erleichterung der Assekuranzgeschäfte bereits dahin festgesetzt haben, daß die von Schiffen erlittene Schäden am Ort, wo das Unglück sich zutragen, von künftigenfahrnen Karatoren, oder in deren Ermangelung von glaubwürdigen Männern besichtigt und gewürdigt werden, diese aber ihre Tare vor der Ortsobrigkeit, oder vor Notarien und Zeugen, oder auch vor dem Konsul beschwören; daß geborgne Waaren ebenmäßig vor einer der nämlichen Behörden eidlich taxirt werden, nachdem sie auch in ihrer Gegenwart, wenn es nicht in der der Interessenten oder Bevollmächtigten geschien kann, eröffnet worden; und daß die Schiffer nach einem unterwes in einem Nothfall zu Rettung des Schiffs gethanen Seewurf, dem Konsul den Schaden und Betrag der geworfenen Güter nebst der ganzen Bewandniß des Nothfalles genau und umfänglich angeben sollen. Der Konsul hat sich daher solchen ihm vorkommenden Geschäften zu unterziehen, darüber ordentliche Protokolle zu halten, und diese den Interessenten, die es verlangen, in vidimirter Abschrift mitzutheilen.

§. 4. In Kriegeszeiten und zwar

A) wann zwischen andern Staaten Mißhelligkeiten ausgebrochen sind, und der Krieg auch zur See geführt wird, Wir aber bei demselben ganz neutral und in freundschaftlichem Vernehmen mit den allerseits Krieg führenden Mächten verblieben sind, hat jeder Konsul seines Orts mit treuem Eifer beizutragen, damit überall die Ehre und Sicherheit Unserer Flagge aufrecht erhalten werde, und Unsern Unterthanen in ihrer Seeschifffahrt und Handlung die Vortheile der Neutralität zu Gute kommen. Zur allgemeinen Richtschnur für das ganze Benehmen des Konsuls in solchen Zeitläuften, bemerken Wir hier, wie Wir bei den fast von allen europäischen Gemächten in Verträgen und sonst öffentlich anerkannten und auch von Uns schon geltend gemachten Grundsätzen beharren, daß nämlich bei einem Seekrieg neutrale Schiffe auf allen Meeren und nach allen Häfen und Gebieten der kriegführenden Mächte, nur mit Ausnahme der wirklich blockirten Plätze, ungehindert fahren und nach allen jenen Häfen und Gebieten alle Waaren, mit Ausschluß der Krieges-Kontrebande in dem soleglich näher zu bestimmenden Sinne dieses Wortes hinbringen dürfen; daß frei Schiff auch frei Gut mache, folglich die in einem kriegführenden Theil zugehörnde Ladung nicht von dem Gegner desselben weggenommen werden könne, hiebei aber Krieges-Kontrebande, d. h. nur Waffen, Kriegesmunition, und alles was zur Kleidung, Equipirung und Rüstung der Soldaten dienest, auszunehmen seien; und daß neutrale Schiffe nicht angehalten, auf jedem Fall aber schleunigst losgelassen werden müssen.

Wenn daher bei einer Kriegführung von Seiten derjenigen Macht, bei welcher Unser Konsul angestellt ist, ein preuss. Schiff, ohngeachtet Unserer Neutralität, angehalten, von ihren Kriegsschiffen und Kapern weggenommen und als Preie in einem zum Konsulatbezirk gehörigen Ort ausgebracht werden, oder aber auch nur eine rechtliche Verhandlung über einen solchen Fall vor dortige Gerichtshöfe kommen sollte; so hat der Konsul, wenn die Sache bei klar vorliegenden faktischen Umständen und nach obigen Grundsätzen sich ohne Schwierigkeiten zu Gunsten Unserer Unterthanen ausweist, zumal wenn auf dem Verzug besonderer Nachtheil ruht, sich zwar sogleich für Freigabe des Schiffes deßens zu verwenden. Indessen muß er von jedem solchen Vorgang unverweilt sowohl Unsere Gesandtschaft, wenn Wir eine solche im Lande haben, als auch Unser Departement der auswärtigen Angelegenheiten, benachrichtigen. Wir behalten Uns darauf vor, die nöthigen Unterhandlungen mit dem Hofe selbst pflegen zu lassen, um so mehr, da zwischen Uns und europäischen Mächten keine Kommerz- und Schiffahrtsverträge bestehen, in welchen das Verfahren bei Beurtheilung der Rechtmäßigkeit eines als Preie ausgebrachten neutralen Schiffes ausgemacht, und noch weniger die eigene Jurisdiction des bei Preie machenden kriegführenden Staats (sogar von Uns anerkannt wäre. Wenn Wir indessen den Konsul zu autorisiren gut finden, die Reklamirung des Schiffes auch seiner Eits in alle Wege zu betreiben,

und Schiffer und Interessenten zu unterstützen, so hat er solches nach allen Kräften zu thun, und für das eingehaltene Schiff, dessen Ladung und Mannschaft zu sorgen, damit davon nichts beeinträchtigt oder veräußert werde.

Gleichmäßig hat derselbe, wenn borten aus Krieger- und Staatsursachen ein allgemeines Embargo auf alle dort befindliche Schiffe gelegt würde, Unserm im Lande residirenden Gesandten, so wie Unserm Departement der auswärtigen Angelegenheiten eingesäumte Kenntniß davon zu geben, und den ihm hierauf zugehenden Verhaltungsbefehlen zufolge, und auch nach Maßgabe der Umstände schon unaufgefordert, die Aufhebung des Embargo für die darunter mitbegriffene preussische, als neutrale Schiffe, so weit es von ihm abhängt, bestens zu betreiben, auch unterdessen für die Konsekration der Mannschaft so wie dafür zu sorgen, daß der natürlichen Billigkeit gemäß, solchen Schiffen eine angemessene Entschädigung, und zwar nicht bloß in der Weise als Mietgelohn für das Schiff, sondern auch für alle dadurch verursachte Kosten und Schaden bei dem Aufenthalt, bewilligt werde.

B) Sollten Wir aber, welches die Vorsicht verhält, selbst mit derjenigen Macht, bei welcher der Konsul angestellt ist, in Krieg verwickelt werden, und sollte dabei ein freier und unge störter Fortgang der Handlung und Seeschifffahrt Unserer Unterthanen nicht zu erhalten sein, so wird der Konsul Bedacht nehmen, damit wenigstens nicht plötzlich und sogleich bei einer dortigen Kriegserklärung, oder gar vor derselben, die in dortigen Häfen und sonst angetroffene preussische Schiffe und Güter weggenommen, sondern vielmehr Unsern Unterthanen eine angemessene Zeit verstattet werde, das Ihrige in Sicherheit zu legen.

Wir behalten Uns indessen auf solchen unverhofften Fall bevor, dem Konsul Unsere Willensmeinung näher zu erkennen, zu geben.

§. 5. In Absicht der Streitigkeiten der dort befindlichen preussischen Unterthanen, und der dabei eintretenden Gerichtsbarkeit, wollen Wir dem Konsul nichts mehreres zur Pflicht und Befugniß machen, als was, den Jurisdiktions-Rechten des dortigen Staats unabdrücklich, sich nach allgemeinem Herkommen und Völkerecht versteht. Wir zeichnen demselben daher folgende Verhaltungsregeln vor, welche überall ihre Anwendung finden werden, im Fall nicht etwa ein mehreres von einer fremden Macht Unserm Konsul bereits zugestanden wird, oder künftighin von Uns in Kommerz-Verträgen ausgemacht werden dürfte.

A) Bei Streitigkeiten, welche zwischen preussischen Unterthanen selbst, seien es Schiffer und Schiffsvolk, Handlungsstrebende oder andere Personen, obwalten, muß der Konsul, so viel von ihm abhängt, stets die gütliche Beilegung zu versuchen und dadurch den Ausbruch formlicher Prozesse zu verhüten, sich angelegen sein lassen. Werden beide Parteien darin einig, ihm die Streitsache auf Art und Weise eines Kompromisses zur schriftlichen Entscheidung zu übertragen; so ist er verpflichtet, sich derselben mit Unparteilichkeit und bester Einsicht und ansehnlich zu unterziehen. Er hat zu dem Ende beide Theile, zwar nur summarisch oder hinlänglich, und wenn der Gegenstand erheblich oder verwickelt ist, schriftlich zu vernehmen, die Dokumente, worauf es allenfalls ankommt, vornämlich bei Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsvolk, die Feuer-Kontrakte und Schiffsrollen einzusehen, und hiernach, wie auch nach den bei vorliegendem Falle anzuwendenden Rechten, den Auspruch zu thun, welcher der Sache von einigem Belang auch schriftlich zu verfaßten ist, und für die nach Unsern Staaten zurückkehrende Unterthanen, bis dahin, daß sie hier bei Unsern Gerichtshöfen ihr Recht allenfalls weiter verfolgen mögen und können, die Kraft einer provisorischen Entscheidung behält. Außer solchen freiwilligen Kompromissen, welche der Konsul sowohl von Unsern Unterthanen, als auch andern Personen in merkantilen Streitfällen, so wie es fast überall unter der Kaufmannschaft gewöhnlich ist, übernehmen kann, ist aber demselben keine eigentliche Jurisdiktion über die in seinen Konsulatsbezirk hinkommende preussische Unterthanen beigelegt. Diese bleiben in allen ihren dortigen Civil- und Criminalfällen, also auch bei Streitigkeiten unter einander, wenn es darüber zu Processen kommt, der Jurisdiktion der dortigen Obrigkeit unterworfen. Daß diese ihnen indessen beständig ein gute und prompte Justiz administrieren, wird mit das Augenmerk des Konsuls sein, vornämlich auch dann,

B) wann Unsere Unterthanen mit dortigen Landeseinwohnern oder andern Fremden vor dortigen Gerichtshöfen in Processen verwickelt werden, in welchem Fall er jenen mit gutem Rath durch Bekanntmachung der dortigen Prozeduren, und in Auswahl eines zuverlässigen Rechtsbeistandes oder Mandatarii behülflich sein, auch allenfalls auf Verlangen, wo es angeht, die Stelle des letztern selbst übernehmen, und in jedem Fall für baldige Beurteilung der Sache sich verwenden wird, damit Unsere Schiffsfahrende oder von dort weiter reisende Unterthanen in ihren Geschäften nicht aufgehalten werden. Diesem gehört, daß wenn dort aus rechtlichen Ursachen ein Embargo auf ein preussisches Schiff oder Ladung gelegt werden sollte, er bestens mitwirkt, daß dasselbe durch Bürgschaft oder Kaution aufgehoben werde.

C) Sollte zwischen dem Konsul selbst und einem Unserer Seefahrenden oder kommercirenden Unterthanen ein Zwist in Absicht der Verwaltung der Konsulatsgeschäfte entstehen, so haben beide Theile sich an Unser Departement der auswärtigen Angelegenheiten zu wenden, und von daher Entscheidung zu erwärten, oder bei Erfaher auf dem Verzug von Unserer nächsten Gesandtschaft provisorische Befugung zu erbitten. Uebrigens verbleibt dem Konsul in seinen kaufmännischen und allen bürgerlichen Angelegenheiten unter der dortigen Orts-Gerichtsbarkeit.

§. 6. Bei dem Todesfall eines in dem Konsulatsbezirk befindlichen preussischen Unterthanen hat der

Konsul, wenn die Erben abwesend sind, und dort keinen Bevollmächtigten haben, sich der Nachlassenschaft anzunehmen, und, in soweit er nach der dortigen Verfassung bei der den Gerichten des Orts zustehenden Aufzeichnung, Verwaltung und Regulirung des Nachlasses konkurriren kann, solches zum Besten besonders der in Unsern Staaten wohnhaften Erben zu thun, auf jeden Fall aber dafür zu sorgen, daß dieselben eine beglaubigte Abschrift von dem ausgenommenen Inventario und dem etwa vorhandenen letzten Willen übermacht werde, und die Erbschaft selbst ohne Vorenthaltung oder Verzögerung zusuche.

§ 6. Auf einem dort hinkommenden preussischen Schiff während der Reise Jemand von der Schiffbesatzung verunglückt oder gestorben, und über seinen Nachlaß, wie es das Gesetz erfordert, von dem Schiffer mit Zuziehung der übrigen Mannschaft ein Inventarium angefertigt worden, so hat der Konsul sich solches vorzeigen zu lassen, auch erforderlichen Falls diese Personen über etwa vorgefallene besondere Umstände bei dem Todesfall, zum Protokoll zu vernehmen, und solches den Schiffspapieren beizufügen. Weitere Verfügungen gehören vor die preussischen Obrigkeiten nach Rückkunft des Schiffes.

§ 7. Sollte auch während der Anwesenheit des Schiffes einer oder mehrere von den darauf befindlichen Matrosen desertiren; so muß der Konsul dem Schiffer, um ihrer wieder habhaft zu werden, behülflich sein, auch wenn die entlaufenen irgendwo vorenthalten würden, sie gehörigen Orts reklamiren, und falls das Schiff unterdessen schon abgesegelt wäre, für ihre Rückkunft so möglich mit einem andern preussischen Schiff, oder auf sonstige sichere Art sorgen.

Auch wird derselbe veranlassen und verlassen preussischen Seeleuten, damit sie in ihr Vaterland zurückgeschafft werden können, soweit es thunlich ist, aus der Armenliste des Orts, insonderheit, wo etwa dergleichen Kasen für Kranke und bedürftige Matrosen vorhanden sein möchten, zur Unterstüßung beizutragen sein, und zwar vorzüglich alskann, wenn jene Seeleute nicht ein preussisches Schiff verlassen, auf fremden Schiffen Dienst genommen haben, und von denselben in dürftigem Zustande abgekommen sind.

§ 8. Außer denjenigen Verhandlungen und Bescheinigungen, zu welchen der Konsul in den bisher erwähnten und allen übrigen zu seiner eigentlichen Amtsführung einschlagenden Fällen verpflichtet ist, wird derselbe auch hiermit noch autorisirt, preussischen Unterthanen, die es verlangen, über Kommerz- und Schiffsfahrts-Gegenstände, von welchen er zuverlässige Wissenschaft und Kenntniß haben kann, Certifikate zu erteilen, auch Akten und Kontrakte, welche sie dorten über dergleichen Gegenstände unter sich errichten, durch seine Unterschrift und Konsulat-Siegel zu legalisiren, wosfern letzteres Geschäft nicht von dortiger Obrigkeit geschehen kann. Derselbe wird hierbei mit strenger Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit verfahren; und sollen in dieser Voraussetzung dergleichen Dokumente von ihm bei Unsern Gerichtshöfen allen Glauben erhalten, welcher Unsern Dienern in ihren Amtsverrichtungen beizulegen wird. Auch ist der Konsul befugt, Reisenden, und zwar preuss. Unterthanen, welche von dort weiter, so wie andere Personen, welche in Unsere Staaten reisen wollen, jedoch nur, wenn selbige ihm bekannt, oder mir völlig glaubhaften, ihm vorzuziehenden Certifikaten versehen sind, und die Absicht ihrer Reise ganz unbedenklich erscheint, Reisepässe in gewöhnlicher Form zu erteilen. Er hat aber besonders sich vorzusehen, daß durch seine Pässe nicht unnütze Landstreicher oder gar offenkundig schädliche Personen, in Unser Land kommen, als wofür er verantwortlich werden würde. Auch über solche Attestate, Pässe und dergleichen wird er sich ein Register halten.

§ 9. Da Wir bei Anstellung Unserer Konsuls auch bei den in den bisherigen Paragraphen ihnen vorgeschriebenen Verhaltensregeln lediglich die Beförderung und wahre Erleichterung der Seeschifffahrt und Handlung Unserer Unterthanen zum Augenmerk haben, keinesweges aber diese dabei geniren, und durch eine unnütze Einnischung Anderer in ihre Geschäfte belästigen wollen; so verordnen Wir ausdrücklich, daß zwar allerdings der Konsul in Absicht desjenigen, was wir im §. 2. wegen der ein- und ausgehenden Schiffe, und in den folgenden Paragraphen wegen Attestirungen und anderer eigentlich amtsmäßiger Verrichtungen festgesetzt haben, von den preuss. Unterthanen nicht umgangen werden kann, daß diese aber in allem übrigen, was bei See- und Kriegsunfällen der Schiffe, Prozeßen, Todesfällen und dergl., durch sie selbst oder ihre Kommissionsairs verrichtet werden kann, so wie bei allen sonstigen kaufmännischen Angelegenheiten, völlige Freiheit behalten, ob sie sich deshalb an den Konsul wenden, oder aber anderer Personen, als Geschäftsführer bedienen wollen. Es versteht sich, daß auch im letztern Fall der Konsul immer bereit sei, ihnen nach den Grundsätzen dieser Instruktion überall mit Rath und That an die Hand zu gehen. Werden aber seine besondern Dienste von den Unterthanen begehret, oder leistet er sie, wenn letztere keine Korrespondenten oder Bevollmächtigte dorten haben, bei bringenden Vorfällen schon von Amtswegen; so ist er berechtigt, gleich andern Kaufleuten, sich eine billige Provision für solche Kommissionsgeschäfte zu berechnen. Es wird demselben bei seinen Amtsverrichtungen leicht werden, durch prompte und redliche Bedienung sich in dem Vertrauen Unserer Unterthanen einen Vorzug vor fremden Kommissionsairs zu erwerben.

§ 10. Ein jeder Unserer Konsuls ist verpflichtet, am Schlusse jeden Jahres einen Hauptbericht an Unser Departement der auswärtigen Angelegenheiten zu erstatten, und nicht allein damit eine General-Liste von sämtlichen in dem Lauf des Jahres dorten angekommenen und abgegangenen preuss. Schiffen nebst möglichst genauer Spezifikation ihrer eingebrachten und mitgenommenen Ladungen, so wie auch, falls öffentliche gedruckte Listen von sämtlichen dort ein- und ausgegangenen Schiffen und deren Ladungen zu haben wären, selbige gleichfalls einzusenden, sondern auch noch alles übrige, was zur Uebersicht

des dortigen Verkehrs unserer Staaten dienen kann, und alle auf dasselbe Bezug habende erhebliche oder auch sonstige merkwürdige Vorfälle anzuzeigen. Derselbe ist aber auch in der Zwischenzeit zu Berichts-Erstattungen verbunden, so oft dergleichen Vorfälle sich ereignen, deren Kenntniß für uns von Interesse sein möchte, oder wobei er besonderer Verhaltungsbeispiele benötigt sein dürfte.

An unser Kommerz-Departement muß der Konsul gleichfalls am Schluß des Jahres eine General-Erte der dort ein- und ausgegangenen preuß. und wo möglich auch abrisen fremde Schiffe und ihrer Ladungen einschicken, und sowohl in diesen alljährlichen Anzeigen, als auch in der bei allen wichtigen Handelsveränderungen in der Zwischenzeit mit dem Kommerz-Departement unter dem Rubro *H. S.* zu führenden Korrespondenz sich noch näher über alle das Kommerz unserer Staaten angehende Umstände extendiren. Er wird zu diesem Behuf vornämlich aufmerksam sein, und seine Anzeigen richten: auf die Preise solcher Waaren, welche unsere Unterthanen von fremden Nationen in den dortigen Häfen kaufen, und auf die Konjunkturen, die solche in einem and dem andern dortigen Seecort wohlfeiler oder theurer machen; auf die verschiedenen dort davon zu entrichtenden Abgaben, deren Erhöhung oder Verminderung; auf die Hafen- und Schiffs-Umgebir, wie solche schon eingeführt sind, oder noch ausgesetzt werden; auf den Vorrath oder Mangel der Handelsartikel, selbst die Erndten oder die Zufuhren aus andern Ländern; auf den möglichst zu machenden Absatz preuß. Manufakturwaaren; auf neue Erfindungen der dortigen Industrie, besonders Auffindung der wohlfeilsten Rohen zur Fabrication zu verwendenden Materialien; auf Absatzquellen in den dortigen oder in fremden Ländern, wohin die Schiffsahrt und Handlung des Orts mit solchen Waaren reicht, welche unsere Staaten vorzüglich liefern; auf Aus- und Einfuhrverbote; Gesetze, die zur Einschränkung oder Begünstigung des preuß. Handels gereichen können; und in wiefern ein Aktiv-Handel mit einer oder der andern Waare rathsam, oder wie auch nur ein ausgedehnter Passiv-Handel möglich sei.

§. 11. Wir machen es auch dem Konsul zur Pflicht, mit unserer Gesandtschaft, wenn eine solche im dortigen Lande vorhanden ist, Korrespondenz zu pflegen, sie von erheblichen Vorgängen zu benachrichtigen, und von ihr nach Tragabe der vorkommenden Umstände, Interventionen und Unterstützung seiner Schritte, nachzusehen, so wie in dringenden Fällen provisorische Verfügung, bis auf unsere eigene weitere Anweisungen, anzunehmen und zu befolgen.

§. 12. Zur Bezahlung für die vorgedachtermaßen pflichtmäßig zu leistenden Dienste, werden den Konsuls von allen in den Häfen ihres Konsulatsbezirks ankommenden oder abgehenden preuß. Schiffen, in folgender Art Konsulatgebühren bewilligt, welche sie entweder selbst, oder durch die nach §. 16 etwa von uns ansitzende Vice-Konsuls zu erheben berechtigt sein sollen.

A) Einem jeden unserer in den verschiedenen europäischen Staaten außerhalb der Ostsee, und in den noch entlegenen Gewanden angestellten Konsuls, wird von allen Schiffen, die unsern Unterthanen gehören, und in die Häfen seines Konsulats kommen, für eine jede Kommerz-Last nach der Trächtigkeit des Schiffes, laut dessen Meßbrieves, Ein guter Groschen in Berliner Courant, den Reichsthaler zu 24 Groschen gerechnet, oder in Holländischen Dufaten, diesen zu drei preuß. Courant Thalern angenommen, bezahlt. Ist aber die Trächtigkeit des Schiffes in dem Meßbrieve nicht nach Kommerz-Lasten bestimmt, sondern lautet auf Holz, Eisen, Roggen, oder schlechtweg auf Lasten, so soll ein Drittel weniger, als nur 8 Pfennige für eine jede solche Last erhoben werden. Die schiffrechtlich bestimmte Konsulatgebühren werden von einem preuß. Schiff in der Regel nur an dem Orte, wo dasselbe eine Ladung einnimmt, oder die mitgebrachte löschet, oder auch beides zugleich thut, und zwar nur einmal, also von der eingebrachten oder abgehenden Ladung nicht besonders, entrichtet, oder auch dann, wenn ein Schiff wegen Sturm oder Havarie in einen andern fremden Hafen, als denjenigen, wohin es eigentlich bestimmt war, einlaufen, also einen Nothhafen suchen muß, ist der dortige Konsul zur Einforderung der nämlichen Gebühren berechtigt, weil er außer der für Schiff und Ladung zu leistenden Hälfte, auch schuldig ist, dem Schiffer nach Vorschrift der §§. 2 und 3. die Unkosten-Rechnung zu verifiziren und attestiren.

B) In Absicht unserer innerhalb der Ostsee mit Einschluß von Pekingör, angestellten Konsuls, verbleibt es bei der *E. B. v. 1. Sept. 1763*, wornach dieselben von jedem in den Häfen ihres Bezirks zum Aus- oder Einladen ankommenden preuß. Schiffe, ohne Unterschied seiner Größe, Einen Reichsthaler Berliner Courant, oder in Dufaten zu drei solchen Thalern gerechnet, an Konsulatgebühren empfangen. Diese müssen von jeder Reise bezahlt werden, sofern das Schiff 50 Last und darüber groß ist; enthält dasselbe aber unter 50 Last, so werden sie nur einmal im Jahr entrichtet. Auch finden die Gebühren aus dem bei A. bemerkten Grunde, dann Statt, wenn ein Schiff wegen Sturm oder Havarie in den Häfen einläuft.

Wegen unserer Konsuls zu Pekingör aber fügen Wir hiezu noch die weitere Bestimmung, daß derselbe von einem Schiff, welches bloß den Sund passiert, und zu Pekingör nur den Zoll entrichtet, nicht aber auch Ladung löschet oder einnimmt, und zwar, wenn ein solches Schiff über 50 Lasten groß ist, Einen Thaler Berliner Courant, wenn aber dasselbe nur 50 Lasten und darunter laßt, einen Gulden, oder sechszehn Groschen Berliner Courant zu zahlen hat. Diese Gebühren dürfen indeß dem Konsul zu Pekingör, von einem Schiff, ohne Rücksicht auf dessen mehrmalige Passirung, nur einmal im Jahr entrichtet werden. Derselbe muß dagegen die Clarierung des preuß. Schiffes, oder Besorgung bei der Sund-Zollkammer, unentgeltlich verrichten, wenn der Schiffer dieses wünscht und verlangt. Letzterer ist aber nicht gehalten, sich jedesmal persönlich bei dem Konsul zu Pekingör zu melden, sondern kann seine

Konsulatgebühren und Anzeigen an diesen, wenn Wind und Wetter unverweilt Weiterreise bringend macht, auch durch einen dritten gelangen lassen.

C) Schiffe, welche in einen Hafen, es sei innerhalb oder außerhalb der Küste, nur mit Ballast einkommen, und mit Ballast wieder von dort ausgehen, zahlen dem Konsul nur die Hälfte der unter A und B festgesetzten Gebühren. Die von Stettin nach Kopenhagen gehenden Polkschiffe, so wie die nach Amsterdam gehenden ostfriesischen Torschiffe sind von Erhebung der Konsulatgebühren gänzlich befreit, und von Weibung bei den Konsuls, wo es die Schiffer nicht selber nöthig finden, dispensiert.

§. 13. Außer dem Genuß dieser Konsulatsgebühren, und der bei Übernahme kaufmännischer Kommissionen von unsern Unterthanen zu beziehenden billigen Provisionen, werden Wir auch noch jedem unserer Konsuls die Immunitäten, Rechte und Vorzüge zu sichern suchen, welche ihm in seiner Eigenschaft an dem Ort seiner Residenz zukommen möchten.

Etwas näheres aber können und wollen Wir hier für unsere sämtlichen Konsuls nicht bestimmen, zumal es auf die Verschiedenheit der Lande und Orte ankommt, wo sie angesetzt sind. Wir behalten Uns indes auf ihre Anfragen in speziellen zweifelhaften Fällen das weitere bevor.

§. 14. Wir verstatten jedem Konsul zu seiner persönlichen Auszeichnung, so lange er in unserm Dienste wirklich steht, die angeordnete Uniform zu tragen; nämlich einen blauen Rock mit rothem Unterfutter, dergleichen Kragen und Aufschlägen, eine rothe Weste und weiße Beinleiber; und zwar den Kragen, die Aufschläge und die Weste mit Gold gestickt; außerdem einen schwarzen Hut, ohne Tressen, mit schwarzer Kolarbe und goldenen Kordons; an dem vergoldeten Degen aber ein Port d'Epée von Gold.

Dergleichen darf der Konsul, falls es dort üblich ist, und er es rathsam findet, Unser Königl. Wapen vor seiner Wohnung haben, damit diese von unsern seefahrenden Unterthanen um so leichter gefunden werde.

Zu seinen Amtsgeschäften kann sich derselbe eines Konsulat-Siegels bedienen, welches den preuß. gekrönten Adler, mit unserm Namenszug auf der Brust und der Umschrift: Königl. Preuss. Konsulat zu R. R. enthalten muß.

Will derselbe zu seiner Erleichterung bei etwa gehäuften Geschäften einen zuverlässigen Menschen als Schreiber gebrauchen, so wird ihm solches vergönnt; nur nehmen Wir von letzterm keine Kenntniß, und der Konsul bleibt für alle dessen Diensthandlungen verantwortlich.

§. 15. Wir erwarten übrigens von jedem Konsul, daß er zu seiner eignen Geschäftsverrichtung alle seine zu Amtverrichtungen gehörige oder einschlagende Papiere in guter Ordnung halte, und zu dem Ende nicht allein über die nach §. 2 in Absicht der ein- und abgehenden preuß. Schiffe, und über sonstige nach den vorherigen Paragraphen ihm im Amte vorkommende erhebliche Umstände ein genaues Journal führe, sondern auch von seinen Berichten, offiziellen Schreiben und andern Akten die Konzepte oder Kopien, sowie auch die an ihn selbst eingehende Resk., Schreiben u. s. f. wohl aufbewahre, und dadurch, indem er sie Rubrikweise nach den Matrizen oder chronologisch ordnet, eine Konsulat-Registratur formeire.

Wir machen es auch dem Konsul zur Pflicht, sich so einzurichten, damit, wenn er mit Lode oder auf sonstige Art abgeht, die sämtlichen Konsulat-Papiere seinem Nachfolger im Amt vollständig überliefert werden, welcher darüber ihm oder seinen Erben eine Decharge ertheilt, solches auch hiñterbrichtlich anzeigt, und sich übrigens nach den unter den Papieren befindlichen Instruktionen eben so richtet, als wenn sie an ihn selbst ergangen wären.

§. 16. Auch dient dies Reglement zur unabweichlichen Norm für die Vice-Konsuls, welche Wir, sei es an einem Ort, wo schon ein preuß. Konsul befindlich ist, ihm zu seiner Erleichterung der Kränklichkeit, Alterschwäche oder sonstigen Verhinderungen zu abjungen, oder aber in einem geodnlich auch von preuß. Schiffen besuchten Außenhafen seines Konsulatbezirktes anzustellen, aus eigner Bewegung oder auf Vorschlag des Konsuls gut finden möchten.

Ein Vice-Konsul ersterer Art ist als ein Substitut des dortigen Konsuls zu betrachten, und hat nur in soweit, als bei der Ansetzung er sich mit diesem deshalb unter unserer Genehmigung vereinbaret, oder Wir selbst es etwa festgesetzt, von den Konsulatgebühren, und den nach §. 9. vorkallenden Provisionen für die von Konsulatswegen zu verrichtende merkantilitische Besorgungen einen Antheil zu genießen.

Ein in einem Außenhafen angestellter Vice-Konsul vertritt auch ganz die Stelle des Konsuls seines Hauptortes; er hat aber allein an diesen seine Anzeigen über die ein- und ausgehenden preuß. Schiffe nach §. 2 und andere erhebliche Vorkommensheiten zu erstatten, und von ihm auch seine Anweisungen zu gewärtigen, sehr dringende Fälle ausgenommen, wo er unmittelbar sich an unser Departement der auswärtigen Angelegenheiten, oder unsern Gesandten im Lande wenden kann. Ein solcher Vice-Konsul bezieht die bei ihm vorkallenden Konsulatgebühren zur Hälfte für sich, und berechnet die andere Hälfte dem Konsul seines Hauptortes; die Provisionen für die von ihm selbst in den Außenhafen zu besorgende Kommissionen nach §. 9. aber behält derselbe gänzlich.

§. 17. Schließlich wollen Wir dieses Reglement nicht allein einem jeden in unserm Dienst stehenden Konsul zu seiner beständigen und genauesten Nachachtung zuferstigen lassen, und ihn hierdurch verbinden, dasselbe in seinem Konsulat-Hause zur Einsicht eines jeden hinkommenden preussischen Unterthanen stets bereit zu haben; sondern dasselbe soll auch in unsern Ser-Provinzen zur Kenntniß des dortigen

Schiffsfahrenden und commercirenden Publickums gebracht werden, damit dieses wisse, was es von Unserm Konfult in der Fremde zu erwarten, und auch seiner Seite gegen sie zu beobachten habe.

Gegeben Berlin, den 18. Sept. 1796.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Berber. v. Alvensleben. v. Struensee. v. Hangoth.
(C. C. M. S. 651 sqq.)

Nach dem R. des Fin. R. v. 3. Aug. 1842, mitgetheilt durch Publ. der Reg. zu Stettin v. 14. Sept. 1842, muß sich jeder Schiffer, der sich mit seinem Fahrzeuge an einem Ort befindet, wo der Konjularbeamte seinen Wohnsitz hat, bei letzterem persönlich melden.
(W. Min. Bl. 1842. S. 376.)

II.

Die gesetzgebende Gewalt.

Das L. R. bestimmt Thl. II. Tit. 13. §. 6:

Das Recht, Gesetze und allgemeine Polizeiverordnungen zu geben, dieselben wieder aufzuheben und Erklärungen darüber mit gesetzlicher Kraft zu ertheilen, ist ein Majestätsrecht.

Diese gesetzgebende Gewalt (Potestas legis ferendi) ist gegenwärtig beschränkt:

1) Durch die Mitwirkung der Stände bei der Legislation.

Die Gesetzrevisoren bemerken hierüber:

Durch die B. v. 5. Juni 1823, §. III. ist den Provinzialständen eine Mitwirkung bei der Legislation zugestanden. Es ist in dieser Beziehung bestimmt worden:

a) daß die Gesetzentwürfe, welche eine Person allein angehen, an die Stände derselben zur Berathung gelangen, und

b) daß den Provinzialständen, so lange keine allgemeine, ständische Versammlungen stattfinden, auch die Entwürfe zu solchen allgemeinen Gesetzen, welche Veränderungen in den Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorgelegt werden sollen.

Den Ständen kommt hiernach bloß eine beratende Stimme zu, und es ist dem Gutbefinden Sr. Majestät lebighen überlassen, ob und in wiefern Allerhöchstdieselben auf die ständischen Gutachten Rücksicht nehmen wollen; die Einholung dieser Gutachten kann aber um deshalb nicht als etwas Willkürliches angesehen werden. Den Ständen ist durch die angeführte Verordnung die freierliche Zusicherung ertheilt worden, daß sie in den daselbst §. III. bezeichneten Fällen mit ihrer Meinung gehört werden sollen; und dies ist gewiß eine sehr bedeutende Prerogative. Es wird dadurch eine, bei Erlassung neuer Gesetze zu beobachtende Form angeordnet, die nicht für unwesentlich gehalten werden kann. Die Bestimmungen der mehrgedachten Verordnung dürfen daher nicht unerwähnt bleiben; daß dieses nicht geschehen sollte, haben auch des Königs Majestät bereits durch die R. D. v. 21. Juli 1826 Nr. 4. angebeutet, wodurch verfügt ist, daß in Allem, was die provincialständischen Einrichtungen betrifft, die hierüber erlassenen Verordnungen unverändert bei der Gesetz-Revision zu Grunde zu legen sein.

(Pens XII. S. 90.)

2) In Betreff des Gutachtens des Staatsraths bei neuen Gesetzen und der Frage, ob die gesetzlichen Bestimmungen, welche nach §. 2. a. der B. v. 20. März 1817 dieser Begutachtung unterliegen, nur auf diesem Wege Gesetzeskraft erhalten, vergl. Thl. I. Abth. 2. S. 64.

III.

Das Privilegien-Regal und das Namens-, Titels-, Ehrenzeichens-, Rang- und Standeserhöhungs-Recht.

Das L. R. bestimmt II. 13. §. 7:

Privilegia, als Ausnahme allgemeiner Gesetze, zu bewilligen, Standeserhöhungen, Staatsämter und Würden zu verleihen, gebührt nur dem Oberhaupt des Staates.

Was nun

A. die Privilegien anbelangt, so disponirt das L. R. über ihr Wesen und ihre Rechtsverhältnisse in der Einl. §§. 56—74.

B. In Betreff des Landesdiensts-Regals ist Thl. I. Abth. II. und III. zu vergleichen.

Eine Ausnahme von der Bestimmung des §. 7. findet nach §. 57 der Instr. v. 30. Mai 1820 gegenwärtig rücksichtlich der von den mediatisirten Reichsständen zur Verwaltung der

Landesherrlichen Regierungsbefehl ernannten Personen Statt, die als wirkliche Staatsbeamte anzusehen. S. Thl. I. Abth. I.

C. Die Gebühren und Stempel, welche bei Standeserhöhungen und Verleihung von Hof-Ämtern zu entrichten sind, bestimmen

a) die neue Taxe für die Geh. Staatskanzlei zu Berlin v. 4. Juni 1801 (N. C. C. Tom. XI. S. 257. Kabe Bd. 13. S. 477—519.) und

b) das R. v. 14. Sept. 1801. (N. C. C. Tom. XI. S. 514. Kabe Bd. 13. S. 521¹⁾).

c) Bei Verleihung von Staatsämtern werden dergl. Gebühren nicht mehr gezahlt.

IV.

Die Justizhoheit (potestas judiciaria suprema).

Literatur.

Bergmann, corpus juris judiciali civilia academicum. Hannov. 1820.

Moser, von der Landeshoheit in Justizsachen. Frankf. u. Leipz. 1774. 4.

Siedert, gerichtl. Proceß. Thl. I. S. 163—222.

Klüber a. a. D. §§. 366 ff.

1) Das L. R. bestimmt II. 17. §. 18: „Die allgemeine und höchste Gerichtsbarkeit im Staate gebührt dem Oberhaupt desselben und ist als ein Hoheitsrecht unüberäußerlich.“ Im Tit. 13. §. 8. ist als Ausfluß hiervon die Bestimmung gegeben, daß Todesurtheile, ingleichen solche, die eine zehnjährige Gefängniß- oder noch längere, oder härtere Strafe festsetzen, ohne ausdrückliche Bestätigung des Oberhauptes im Staate nicht vollzogen werden können.

Letztere Bestimmung ist später modificirt worden. Die Fälle, in welchen gegenwärtig noch die königl. Bestätigung der Crim. Urtheile erforderlich und in welchen die ministerielle genügt, sind in den Ergänz. zur Crim. Ordn. ausführlich angegeben. Bd. 7. S. 159.

Ueber das Unrichtige des Prinzips, dem Regenten ein absolutes Richter-Recht einzuräumen, während nach deutscher Verfassung der Kaiser im Fürstengerichte, der Graf im Schöffengerichte nicht einmal eine Stimme hatte, spricht sich Sommer aus in dem Aufsatz: Die Garantien des Volks im Rechte (Ulrichs Archiv VII. S. 301 ff.) und rügt die hieraus gezogene unglückliche Konsequenz, Kraft deren der Justizminister in Anklagen wegen Staatsverbrechen die nicht bestätigten Erkenntnisse der zuständigen Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz so lange an andere Obergerichte herumsendet, bis ein seinen Ansichten zusagendes Erkenntniß erscheint, was dann publizirt wird, während die andern nur als verworfene Gutachten betrachtet werden.

2) Mißbrauch der Justizhoheit — Kabinetts-Justiz — Rechtspruch.

Literatur.

Struben, rechtl. Bedenken Thl. III. Bed. 3. Thl. IV. Bed. 49.

Desselden Nebenstunden V. 83 ff.

v. Hummen, Beitr. zur jur. Lit. Thl. III. S. 112. Thl. VII. S. 130.

v. Gramer, wepolarische Reden. LXX. 50.

(Des Jariges) Reflexions philosophiques et historiques d'un juris consulte sur l'ordre de la procédure et sur les décisions arbitraires et immédiates du Souverain. à Berlin 1765.

Kurmärtischer Land-Synodus Wilschel (1713—1723) über Schrecklichkeit der Kabinetts-Criminal-Justiz in Haderlins Staatsarchiv Heft 2. (1797) S. 249—280.

Ueber den Rechtspruch Friedrich des Großen in der Müller Arnoldschen Sache sind eine große Anzahl von Schriften erschienen, vergl. Ranso, Gesch. des Preuß. Staats Bd. 1. S. 75 ff.

v. Kampß und v. Stein, Gedanken über Kabinetts-Justiz, in Binkopp's rheinischem Bunde Heft 12 S. 402 ff.

Klüber a. a. D. §. 553. 373., und

Desselden, die Selbstständigkeit des Richteramtes.

a) Verfügungen, durch welche eine Kabinetts-Justiz geübt, die Rechtshülfe geschwindig verzögert oder verweigert, überhaupt die unabhängige gerichtliche Rechtsprechung ausgeschlossen wird, waren in Deutschland von jeher unzulässig¹⁾. Sie durften die Landesherren in eigener Person

¹⁾ Schick, über das reichsständische Instanzenrecht u. S. 60. und Pfeifer in seinen praktischen Ausführungen Bd. 3. S. 245 verlangen von dem Richter in solchen Fällen unbedingte

Gerechtbarkeit üben, mußten vielmehr Gerichte in zwei Instanzen (jezt nach dem Wegfallen der Reichsgerichte auch Gerichte dritter Instanz¹⁾ errichten und mit persönlich qualifizirten Männern besetzt erhalten²⁾. Kabinetts-Justiz war Gegenstand gerechter Ahndung der höchsten Reichsgerichte³⁾.

Nach dem gegenwärtigen deutschen Bundesrecht, dem Art. 29 nämlich der Schlussakte von 1820, ist dieser Rechtszustand aufrecht erhalten⁴⁾. Es muß demgemäß die Bundesgewalt einschreiten, wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt und auf gesetzlichem Wege ausreichende Hülfen nicht erlangt werden kann⁵⁾.

b) Kann der Landesherr, vermöge seines Befähigungsrechts, die Straferkenntnisse nach Gutbefinden abändern, mithin auch verschärfen⁶⁾?

Die Gesetzesrevisoren bemerken hierüber aus den Materialien:

In dem extractus monitorum findet sich bei dem §. 7. d. Tit. des Entwurfs sub Nr. 4 bemerkt:

„Es sollte hier festgesetzt werden, daß der Landesherr zwar peinliche Urtheile mildern, aber nicht verschärfen könne.“

Der Präsident v. Grolman macht dabei die gutachtliche Aeußerung:

„Es gegründet; wenn der Landesherr schärft, so entsteht ein Mißspruch.“ (Nath. Bd. 78. S. 5.)

Suarez sagt darüber in der revisio monitorum ad §. 7. d. Entw.

„Ibidem. Es sei beizufügen, daß der Landesherr Criminalurtheile nicht verschärfen könne. So wahr dieser Satz ist: so zweifle ich doch, daß es hier schieflich gesagt werden könne; er folgt schon daraus, daß der Landesherr keine Mißsprüche thun soll. Allenfalls müßte man den Satz etwas anders einkleiden.“ (Absh. d. 80. Bd. der Nat. Bd. 3. S. 1001^v. u. 1002.)

(Pens. XII. S. 93. Note *)

V.

Das Begnadigungsrecht.

Literatur.

Dhormeyer, von dem Begnadigungsrechte des Regenten. Wien 1799.

Ueber das Begnadigungsrecht des Regenten und den richterlichen Ausspruch. Jena 1802.

v. Armin, konstitutionelles Staatsrecht Bd. 1. S. 205.

Moser, von Gnadenachen S. 63. 67. 70.

Kant, Rechtslehre S. 206.

Das 2. R. bestimmt hierüber II. 13. §§. 9—11:

§. 9. Das Recht, aus erheblichen Gründen Verbrechen zu vergeihen, Untersuchungen niederzuschlagen, Verbrecher ganz oder zum Theil zu begnadigen, Zuchthaus-, Festungs- oder andere härtere Leibesstrafen in gelindere zu verwandeln, kann nur von dem Oberhaupt des Staats unmittelbar ausge-

Verweigerung des Gehorsams; von Einde dagegen (Eivilprozeß §§. 103. 182.) will, „daß der Richter vorerst remonstrirt; soferne dieses erfolglos bleibt, zwar gehorcht, aber kein Urtheil spreche, sondern mit ausdrücklichem Bezug auf den Kabinettsbefehl den Parteien den Mißspruch übergebe, damit bei veränderten Umständen keine Rechtskraft die Abänderung hindere.“

¹⁾ Bundesakte Art. 12.

²⁾ Deput. Absh. von 1800 §. 15. (Neue Sammlung der Reichsabschiede Thl. III. S. 476.)
Sängst. R. Absh. §. 108. 109.

³⁾ v. Gramer, wechslende Nebenstunden Thl. II. Nr. 5. S. 71 ff. — (Hofher.) Sammlung merkwürdiger am Kammergerichte entschiedener Rechtsfälle, Bd. 3. Nr. 4. — Schick a. a. D. §. 36 ff. — v. Gönner, Handbuch des Prozeßes I. S. 13—22.

⁴⁾ Vergl. denselben oben.

⁵⁾ Klüber a. a. D. §. 169. Note a. b. Weig a. a. D. 123. Beispiele der Art, z. B. die Verschweigung des Freiherrn v. Sierstorpff wider den Herzog Karl v. Braunschweig wegen Justizverweigerung, mittelst Kassirung eines zum Vortheil des Erklaren ergangenen landesgerichtlichen Urtheils (abgedr. in Klüber's Fortsetzung der Quellen Samml. S. 11.) und andere im Protokolle der Bundes-Vers. v. 6. Febr., 13., 17. März, 14., 17. Juli 1817, 30. Juli, 10. Sept. u. 12. Okt. 1818; 12. Aug. 1819; 12. Apr. 1821 u. s. w.

⁶⁾ Vergl. einer Fall, in welchem Friedrich der Große eine 3jährige Festungsstrafe in die Todesstrafe verwandelte, jedoch die in zweiter Instanz wiederum erkannte 3jährige Freiheitsstrafe bestätigte, in Klein's Annalen Bd. 8. Fall 11.

ist werden, so weit er nicht dasselbe, für gewisse Arten von Verbrechen oder Strafen, einer ihm untergeordneten Behörde ausdrücklich übertragen hat.

§. 10. Durch dergleichen Aufhebung eines Verbrechens, oder durch die erfolgende Begnadigung des Verbrechens, sollen aber die aus der That selbst wohl erworbenen Privatrechte eines Dritten niemals gekränkt werden.

§. 11. Vielmehr bleibt diesem, wenn auch die peinliche Untersuchung gegen den Angeklagten niedergeschlagen worden, dennoch frei, die Richtigkeit der Thatfache, so weit es zur Begründung seines Rechts erforderlich ist, im Wege des Civilprocesses nachzuweisen.

Die im §. 9. gemachte Beschränkung des Begnadigungsrechtes durch die Worte „aus erheblichen Gründen“ ist im §. 590 der Crim. Ordu. weggelassen. Ueber diese Worte theilen die Gesetzgeber aus den Materialien Folgendes mit:

Es war nach der Bekanntmachung des Entw. von mehreren Momenten darauf angetragen worden, über die Ausübung der Begnadigungsrechte gewisse Normen festzustellen. S.arez bemerkte darüber in der rev. mon. ad §. 8 des Entw.: „Dem Landesherren sollen hier Grenzen vorgeschrieben werden, in welchen Fällen und wie weit er das jus abolitionis et aggratandi exerciren könne. Dies gehört aber offenbar nicht in das Gesetzbuch, sondern es sind Maximen der Regierungskunst.“

Bei dem Vortrage wurde aber von dem Staatskanzler der Zusatz „aus erheblichen Gründen,“ beschlossen. (Pens. XII. S. 93. Note **).

Das Recht zum Straferlasse oder zur Strafermäßigung ist von dem Staatsoberhaupt für einzelne geringere Fälle dem Justiz- und dem Finanz-Minister delegirt, welche in den Ergänz. zur Crim. Ordu. aufgezählt sind. Thl. VII. S. 234.

Zur Finanzhoheit gehört auch das Regal, Münzen, Maas und Gewicht zu bestimmen.

VI.

Das Münzregal.

Literatur.

Hirsch, deutsches Münzarchiv 9. Thl. fol. Nürnberg 1766—1769.

v. Prann, gründliche Nachricht von dem Münzwesen indgemein, insbesondere von dem deutschen Münzwesen älterer und neuerer Zeiten. 3te Aufl. v. Klossch. Leipzig 1784.

Schmieder, Handwörterbuch der gesammten Münzkunde. Nebst Nachtrag. Halle 1811 u. 1815.

Flörke's Münzkunst. Berlin 1805. Auch als Bd. 97 der Krünig'schen oekon. techn. Encyclopädie abgedruckt.

J. E. Klüber, das Münzwesen in Deutschland nach seinem jetzigen Zustand, mit Grundzügen zu einem Münzverein deutscher Bundesstaaten. Stuttg. 1823. 8.

Für Preussen:

Haase, Handbuch zur Kenntniss des Preuss. Polizei- und Kammeralwesens. Magdeburg 1797. Ab. 3. S. 132—136.

Borowsky, Abriss des praktischen Kameral- und Finanzwesens in den Preuss. Staaten. Berlin 1799. Bd. 1. S. 334—339.

Hoffmann, die Lehre vom Gelde, in besonderer Beziehung auf den Preuss. Staat. Berlin 1836.

A.

Gesetzgebung des Zoll- und Handels-Vereins.

Die Münzgerechtigkeit war bis zum Aufhören des deutschen Reichs kein Bestandtheil der Landeshoheit, sondern kaiserliches Reservat, und es bedurfte daher jeder Münzherr kaiserlicher Verleihung oder unvorbenklicher Verjährung¹⁾. Erstere durfte in neuerer Zeit vom Kaiser nur mit Zustimmung der Kurfürsten ertheilt werden; sie erfolgte jedoch nicht nur an Reichsfürsten, sondern selbst an mittelbare Fürsten, Edelleute und Städte, ja an einzelne adeliche und nicht adeliche Stadtbürger²⁾. Diese Alle schlugen Geld nach verschiedenen Münzfüssen. Folgende waren

¹⁾ Reichsmünz-Ordn. v. 1559. §§. 30. 178. Reichsabschied v. 1570. §. 132. Reichskapitel. IX. 6. 7. 11. Eysler Spec. 529. Moser, von Reichstagsgeschäften S. 137 seq.

²⁾ Moser a. a. O. S. 1383. v. Heuß sciographia juris mohelandi. 1745. 4. S. 134.

- 1) in Silber bis jetzt in den deutschen Bundesstaaten vorzüglich bemerkbar ¹⁾):
- a) der Achtzehngulden- oder Leipziger Fuß von 1690 (12 Thalerfuß);
 - b) der Zwanziggulden- oder Conventions-Fuß, (13 $\frac{1}{2}$ Thalerfuß) seit 1753;
 - c) der Kurbrandenburgische, jetzt Preussische Ein und Zwanzig Gulden- oder 14 Thalerfuß, seit 1750, verbessert seit 1764;
 - d) der Vier und Zwanzig Guldenfuß, eigentlich nur eine abweichende Zahlungsart der nach dem Zwanzig Guldenfuß geprägten Münzen.

In neuester Zeit ist hinzugegetreten:

- e) der Kronthaler oder 24 $\frac{1}{2}$ Guldenfuß und hierüber bestimmen:

aa) Die allgemeine Münz-Convention der zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten v. 30. Juli 1838.

Nachdem die sämtlichen zu dem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen, in Gemäßheit der in den Zollvereinigungsverträgen getroffenen Verabredung, auf die Einführung eines gleichen Münzsystems in ihren Ländern hinarbeiten, übereingekommen sind, die vorbehaltenen besonderen Unterhandlungen hierüber eröffnen zu lassen, so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt: zc. von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Als Grundlage des gesamten Münzwesens in den Ländern der hohen Kontrahirenden Theile soll in allen Münzstätten einerlei Münzmaß angewendet werden, deren Gewicht mit dem Gewichte, der in dem Königreiche Preußen und den Süddeutschen Staaten des Zoll- und Handelsvereins bereits bestehenden Mark übereinstimmend, auf 233,33... Gramme festgesetzt wird.

Artikel 2.

Nach dieser gemeinsamen Grundlage soll das Münzwesen in den sämtlichen Ländern der Kontrahirenden Staaten geordnet werden, und zwar in der Art, daß, je nachdem darin die Thaler- und Groschen- oder die Gulden- und Kreuzerrechnung hergebracht oder den Verhältnissen entsprechend ist,

entweder: der Bierzehnthalerfuß, bei welchem die Mark feinen Silbers zu 14 Thalern ausgebracht wird, mit dem Werthverhältnisse des Thalers zu 1 $\frac{1}{2}$ Gulden,

oder: der Vier und zwanzig und ein halb Guldenfuß, bei welchem aus der Mark feinen Silbers Vier und zwanzig und ein halber Gulden geprägt werden, mit dem Werthverhältnisse des Guldens zu 4 Thaler.

als Landesmünzfuß gelten wird.

Artikel 3.

Insbefondere wird einerseits in den K. Preuß. und Sächsischen, in den Kurfürstlich Hessischen, Großherzoglich Sächsischen und Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Ländern, in dem Herzoglich Sachsen-Gotha- und Gotha'schen Herzogthume Gotha, in der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen Unterherrschaft in den Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Ländern, so wie in den Ländern der Fürstlich Reuss'schen älteren und jüngeren Linie der 14 Thalerfuß; andererseits in den Königlich Baierschen und Württembergischen, in den Großherzoglich Badenschen und Hessischen, so wie in den Herzoglich Sachsen-Weimarschen Ländern, in dem Herzoglich Sachsen-Gotha- und Gotha'schen Fürstenthume Gotha, in dem Herzogthume Nassau, in der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen Oberherrschaft und in der freien Stadt Frankfurt der 24 $\frac{1}{2}$ Guldenfuß, ausschließlich als Landesmünzfuß fortbestehen, oder, wo ein anderer Landesmünzfuß besteht, spätestens mit dem 1. Januar 1841 eingeführt werden.

Artikel 4.

Ein Jeder der Kontrahirenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der, dem vereinbarten Münzfuße (Art. 2 und 3) entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind. Die Annahme gleichförmiger Vorschriften hierüber bleibt der Verständigung unter denjenigen der Kontrahirenden Staaten, die sich zu demselben Landesmünzfuße bekennen, vorbehalten.

Artikel 5.

Sämmtlich Kontrahirende Regierungen verpflichten sich, bei den Ausmünzungen von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl, als deren Theilstücken — Kourantmünzen — ihren

¹⁾ Außer den folgenden Münzfüßen giebt es noch partikulaire, zum Theil lokale. Neunzehn deutsche Münzfüße in Silber vergleicht Gerhard, allgem. Comptorist. Berlin 1791. Artikel: Deutsches. Tab. I, S. 104.

Landesmünzfuß (Art. 3) genau innehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollständig und vollständig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatz, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem, den letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur in soweit nachgesehen werden dürfe, als solche durch die Unvermeidbarkeit einer absoluten Gemanigkeit bedingt wird.

Artikel 6.

Bei der Bestimmung des Feingehaltes der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege entscheidend sein.

Artikel 7.

Zur Vermittelung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den kontrahirenden Staaten soll eine, den beiden im Art. 2 gedachten Münzfüßen entsprechende, gemeinschaftliche Hauptsilbermünze — Vereinsmünze — zu einem Siebentheil der Mark feinen Silbers ausgeprägt werden, welche so nach dem Werth von 2 Thalern oder 3 Gulden enthalten wird, und zu diesem Werthe im ganzen Umfange der kontrahirenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und andern öffentlichen Kassen, so wie im Privatverkehr, namentlich auch bei Wechselzahlungen, uneingeschränkte Gültigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen, haben soll.

Artikel 8.

Das Mischungsverhältniß der „Vereinsmünze“ wird auf neun Zehnthelle Silber und ein Zehntheil Kupfer festgelegt. Es werden demnach $8\frac{1}{2}$ Stücke eine Mark, oder 83 Stück zehn Mark wiegen. Die Abweichung in Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Artikel 5 anerkannten Grundsatzes, bei dem einzelnen Stücke im Feingehalte sowohl, als im Gewichte, nicht mehr als drei Tausendtheile betragen. Die Vereinsmünze enthält einen Durchmesser von 41 Millimetern; sie wird im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Vergütung versehenen Rande geprägt.

Der Revers, auf dessen möglichste Uebereinstimmung von allen Regierungen Bedacht genommen werden wird, muß ebenfalls die Angabe des Verhältnisses zur Mark feinen Silbers, dann des Werths in Thalern und Gulden, und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze enthalten.

Artikel 9.

Es sollen vom 1. Januar 1839 bis dahin 1842 an Vereinsmünzen mindestens zwei Millionen Stück, und zwar jährlich zum dritten Theile, ausgeprägt werden, und es verpflichtet sich ein Jeder der kontrahirenden Staaten, hieran nach dem Maßstabe seiner Bevölkerung Antheil zu nehmen. Die ferneren Ausprägungen von Vereinsmünzen nach Ablauf des vorbestimmten Zeitraums sollen, sofern darüber eine anderweitige Vereinbarung nicht erfolgt, in dem Maße fortgesetzt werden, daß innerhalb jedesmaliger vier Jahre mindestens ebenfalls zwei Millionen Stück, unter Aufrechterhaltung des angenommenen Mischungsverhältnisses, ausgeprägt werden.

Ueber die erfolgten Ausprägungen werden die kontrahirenden Regierungen am Schlusse jedes Jahres sich gegenseitig Rechenschaft zu geben lassen.

Artikel 10.

Die kontrahirenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit, in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen, und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen. Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der einen oder der Andern der theilnehmenden Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort, oder nach vorangegangener schriftlicher Entscheidung, sämtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrgangs, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Artikel 11.

Sämmtliche kontrahirende Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beizulegenden Werth herabzusetzen, auch eine Aufwertsetzung derselben anders nicht einzutreten zu lassen; als nachdem eine Einlösungfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und mindestens drei Monate vor ihrem Ablaufe bekannt gemacht worden ist. Die Feststellung des Mischungsverhältnisses, nach welchem zum Behufe des Überganges zu dem neuen Landesmünzfuße (Art. 3) die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes eingelöst, oder in Umlauf gelassen werden sollen, bleibt jedoch einer jeden theilnehmenden Regierung vorbehalten.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die eingangs gedachten Münzen, einschließlich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen, und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie, nach der von ihm getroffenen Bestimmung, gegenwärtig in Umlauf sind, oder künftig werden in Umlauf gesetzt werden, bei allen seinen Kassen anzunehmen.

Artikel 12.

Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehr und zur Ausgleichung, kleinere Münze nach einem leichtern Münzfuße, als dem Landesmünzfuße (Art. 2 n. 3.), in einem, dem letztern entsprechenden Kennwerthe, als Scheidemünze prägen zu lassen. Sämmtliche kontrahirende Staaten verpflichten sich aber, nicht mehr Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als zu obigem Zwecke für das Bedürfniß des eigenen Landes erforderlich ist. Sie werden auch nach Thunlichkeit darauf hinwirken, daß die gegenwärtig im Umlauf befindliche Scheidemünze auf jenes Maß zurückgeführt, und sobald Niemand genöthigt werde, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze (Art. 5.) erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Artikel 13.

Jeder kontrahirende Staat macht sich ferner verbindlich:

- a) seine eigene Silberseidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunter zu setzen, auch eine Aufwertung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungssfrist von mindestens 4 Wochen festgesetzt, und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablauf öffentlich bekannt gemacht worden ist;
- b) dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung gegenwärtig im Umlauf ist, oder künftig wird in Umlauf gesetzt werden, ausschließlich zum Einschmelzen einzuziehen, auch nach dem nämlichen Werthe
- c) seine Silberseidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Kassen auf Verlangen, gegen grobe, in seinen Landen fourdsfähige Münze, umzuwechseln. Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter Einhundert Thaler, beziehungsweise Einhundert Gulden, betragen.

Artikel 14.

Durch gegenwärtigen Vertrag soll an den Bestimmungen der Münz-Konvention d. d. München den 25. August 1837 und der besonderen Uebereinkunft über die Scheidemünze von demselben Datum nichts geändert werden.

Artikel 15.

Die kontrahirenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Ordnung des Münzwesens im Sinne der gegenwärtigen Konvention ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter Einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Artikel 16.

Sämmtliche Regierungen sichern sich gegenseitig zu, der Begehung von Münzverbrechen, es mögen solche gegen den eigenen Staat, oder gegen einen andern Vereins-Staat gerichtet sein, auf das Nachdrücklichste entgegen zu wirken, zu dem Ende alle gesetzlichen Mittel in Anwendung zu bringen, welche zur Bekämpfung, Entdeckung und Bestrafung dergleichen Verbrechen dienen können, auch in dem Falle, wo dabei das Interesse einer andern Vereinsregierung theilhaftig ist, die letztere von den gemachten Entdeckungen und von dem Ergebnisse der geführten Untersuchungen ungesäumt zu benachrichtigen.

Artikel 17.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten der gegenwärtigen Münz-Konvention beizutreten wünschen, erklären die kontrahirenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deshalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Artikel 18.

Die Dauer der gegenwärtigen, vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen an in Kraft tretenden Uebereinkunft wird bis zum Schlusse des Jahres 1858 festgesetzt, und soll dieselbe alsdann, in sofern der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt, oder eine anderweitige Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von 5 zu 5 Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens 2 Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den übrigen mitkontrahirenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um nach Befinden die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung, und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erlebigung bringen zu können.

Gegenwärtige allgemeine Münzkonvention soll alsbald zur Ratifikation den hohen Kontrahenten vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen drei Monaten in Dresden bewirkt werden.

So geschehen, Dresden, den 30. Juli 1838.

(Unterschriften.)

Vorstehende Konvention ist ratifizirt, und sind die Ratifikations-Urkunden derselben am 7. Januar 1839 zu Dresden ausgewechselt worden. (G. S. 1839. S. 18.)

Nach dem H. des Min. v. Fin. (v. Alvensleben) und der austr. Ang. (v. Becher) vom 25. Febr. 1841 sind später noch ausdrückliche Beitrittserklärungen zu der gedachten Münz-Konvention abgegeben worden:

Seit dem Abschlusse der in Nr. 2 der Gesefsammlung für 1839 publicirten allgemeinen Münz-Konvention der zum Zoll- und Handels-Bereine verbundenen Staaten v. 30. Juli 1838 sind von nachbenannten Regierungen ausdrückliche Beitrittserklärungen zu der gedachten Münz-Konvention abgegeben worden, nämlich:

- 1) unter Annahme des 14 Thalersfußes zum ausschließlichen fernern Landesmünzfuß, von den drei Herzoglichen Regierungen von Anhalt-Köthen, Anhalt-Deßau und Anhalt-Bernburg in Bezug auf ihre sämtlichen Länder, von der Fürstlich Waldeckischen Regierung in Bezug auf das Fürstenthum Waldeck;
- 2) Unter Annahme des 24½ Guldenfußes zum ausschließlichen fernern Landesmünzfuß: von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung in Bezug auf das Fürstenthum Birkenfeld, von den beiden Fürstlichen Regierungen von Hohenjollern-Hechingen und Hohenjollern-Sigmaringen in Bezug auf ihre beiderseitigen Länder, von der Landgräfl. Hessischen Regierung in Bezug sowohl auf das Oberamt Hornburg als auf das Oberamt Weisenheim. (H. M. Bl. 1841. S. 92.)

cc) Vorstehendem Uebereinkommen v. 30. Juli 1838 gemäß bestimmt die K. O. vom 5. März 1839 die Ausprägung von Doppelthalern oder 2½ Guldenstücken, als Vereinsmünze. Auf Ihren Ver. v. 25. v. M. weise Ich Sie, in Folge der in der Münzkonvention v. 30. Juli v. J. vereinbarten Bestimmungen, hierdurch an, den auf Preußen treffenden Antheil an den, als Vereinsmünze in Umlauf zu setzenden Einsiebenhellmarkstücken, in der hiesigen Münzstätte ausprägen zu lassen, und bestimme in Ergänzung des Münzgesetzes v. 30. Sept. 1821, daß diese Einsiebenhellmarkstücke oder Doppelthaler als gesetzliche Landes-Silbermünze überall bei den öffentlichen Kassen sowohl, als im gemeinen und Handelsverkehr zum Werthe von 2 Thalern Silbercourant angenommen und ausgegeben werden. Zu eben diesem Werthe sollen auch die, von den Staaten des Deutschen Zollvereins, gemäß der vorerwähnten Münzkonvention, nach gleicher Vorschrift auszugebenden, in Umlauf zu setzenden Doppelthaler oder drei und einen halben Guldenstücke in Weinen Landen, gleich der eigenen Landes-Silbercourantmünze, bei allen öffentlichen Kassen sowohl, als im gemeinen und Handelsverkehr angenommen und ausgegeben werden. Sie haben zur Belehrung der Kassen anß des Publikums die nöthige Bekanntmachung über den Gehalt, das Gewicht, den Umfang und das Gepräge dieser neuen Münze, durch die Amtsblätter der Regierungen zu erlassen, wie auch diesen Befehl durch die Gesefsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Friedrich Wilhelm.

In die Staatsminister, General der Infanterie, Grafen v. Pottam und Grafen v. Alvensleben. (G. S. pro 1839. S. 92.)

2) In Gold sind in den deutschen Bundesstaaten sehr verschiedene Münzfüße üblich:

- a) der rheinische Goldguldenfuß ist der älteste;
- b) der reichsgesetz- und conventionsmäßige Ducatenfuß;
- c) der deutsche Pistolenfuß¹⁾;
- d) der Sowerin, oder Souveraindorfuß.

e) In neuester Zeit wurden badische, württembergische und großherzoglich hessische Goldmünzen nach besondern Münzfüßen geprägt.

B.

Landesgesetzgebung.

AA. Das gemünzte Geld.

Einführung.

Friedrich der Große wurde durch die Voraussetzung, daß zu Verhinderung der Ausfuhr des Goldes ein niedrigeres Verhältniß zwischen Gold und Silber, als nach dem Leipziger und späteren Conventions Münzfuß — nach jenem wie 1 zu 15½, nach diesem wie 1 zu 14½ — anzunehmen sei und durch die Ansicht, daß zu Verhütung der Ausfuhr des Silbergeldes, dasselbe nicht aus einer höheren als der nöthigen Silbergattung zu münzen sei, zu der Annahme der Verhältnisses von 1 Gold für 13½ Silber geführt²⁾. Die hierüber ergangenen allgemeinen Münz-Verordnungen sind:

¹⁾ Nach diesem werden die hannoverschen, sächsischen, preussischen, braunschweigischen 5 Thaler goldmünzen ausgeprägt.

²⁾ v. Fraun, Nachrichten von dem Münzwesen S. 154 sq. Glöze, Münzkunst S. 401—414.

die Münz-Edikt vom 14. Juli und 25. Nov. 1750, v. 9. Aug. und 3. Dec. 1751, vom 28. März 1752, v. 21. Oct. 1753, v. 21. April und v. 18. Mai 1763.

Durch das Münz-Edikt v. 29. März 1764 endlich (N. C. C. Tom. III. S. 381. Nr. XXI. de 1764. Rabe B. 1. Abthl. 3. S. 8.) wurde der während des siebenjährigen Krieges außer Gebrauch gekommene, eigenthümliche Preussische Münzfuß (der Graumannsche), vom Jahre 1750, wieder eingeführt. Es wurde bestimmt, daß vom 1. Juni 1764 an, die schweren Landes-Münzen sein sollten:

a) in Gold: doppelte, einfache und halbe Friedrichs'or, sowol die ältern, nach dem Graumannschen Münzfuß, als auch die nach dem Edikt, nach demselben Münzfuß, geprägten¹⁾;

b) in Silber: sowol die ältern, nach dem Münzfuß von 1750, als die neueren, nach dem Edikt geprägten, ganzen, halben und viertel Thalersstücke, und 8, 4 und 2 Groschenstücke.

Nach dem Graumannschen Münzfuße wird 1 Mark Gold zu 21 Karat 9 Gran, 174 Rthlr. im Werth, in Friedrichs- und Wilhelms'or, und 1 Mark fein Silber zu 14 Thlr. oder 21 Floren ausgemünzt. Auf 1 Mark Gold gehen 35 Friedrichs'or. Das Verhältniß des Goldes gegen das Silberrcourant im Handel und Wandel wurde nicht gesetzlich bestimmt, sondern das Agio von der Concurrenz abhängig gemacht. (Vergl. Pat. v. 21. Febr. 1787. N. C. C. Tom. VIII. S. 615. Nr. 24 de 1787. Rabe B. 1. Abthl. 7. S. 558.)

Das Edikt v. 29. März 1764 verordnete nun nicht allein, daß alle Zahlungen an landesherrliche Kassen in den nach dem Münzfuß von 1750 ausgeprägten, älteren Münzen, oder in den nach dem Edikt und dem den letzteren beigegebenen Tabellen reduzierten Münz-Sorten geleistet, oder neuere gegen Empfang des in den Reduktionstabellen bezeichneten Werthes zur Einschmelzung abgeliefert werden sollten, sondern bestimmte auch (§. 10) daß der außs neue festgesetzte Münzfuß sämmtlichen Unterthanen des Staats auch in ihren Privatgeschäften zur Richtschnur dienen, und vom 1. Juni 1764 an, nicht nur alle und jede Contrakte nach diesem Münzfuß eingerichtet, sondern auch alle abzutragende Geldschulden darnach abgemessen, reduziert und bezahlt werden sollten. Dabei sind eine Anzahl von Vorschriften zur Ausführung dieses Grundsatzes für die vorkommenden einzelnen Fälle aufgestellt.

Die durch dieses Gesetz beabsichtigte Herbeiführung der Einheit und Gleichförmigkeit der Währungen für den ganzen Umfang des Staates war inzwischen dadurch wieder gestört worden, daß in den, in Folge der späteren politischen Ereignisse mit dem Staate verbundenen, neuen Landbestheilen verschiedene Münzverfassungen bestanden. Somit wurde abermals eine durchgreifende Münz-Reform erforderlich; diese erfolgte

1) durch das G. v. 30. Sept. 1821, über die Münzverfassung in den Preussischen Staaten.

Wir 1c. In der Absicht, eine gleichförmige feste Währung in Gold und Silber in unseren sämmtlichen Staaten einzuführen, diese durch eine angemessene Schiedemünze, soweit es das Bedürfnis des täglichen Verkehrs erfordert, mit den besondern Währungen einzelner Landestheile, für deren Beibehaltung hinlängliche Gründe vorhanden sind, in ein fest bestimmtes und leicht übersichtliches Verhältniß zu setzen und durch Ausprägung einer hinlänglichen Menge inländischer Gold- und Silbermünzen den Umlauf fremder Münzsorten sowohl, als der alten schon herabgesetzten inländischen Schiedemünze allmählich ganz entbehrllich zu machen, verordnen und gebieten Wir nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

1) Die eigenthümliche Schiedmünze des Staats bleibt nach der bisherigen Münzverfassung der Friedrichs'or. Derselbe soll wie bisher dergestalt ausgeprägt werden, daß fünf und vierzig Stück eine Mark wiegen, und in dieser Mark zweihundert sechzig Gran seines Gold enthalten.

2) Bei der Rechnung im Golde wird der Friedrichs'or zu fünf Thälern angenommen. Ein hundert

Klotzsch, Kurhessische Münzgeschichte Thl. II. S. 823. (Siepmann), Materialien zur Münz 1c. Kuntze S. 182 sq. 429—431. Küber, Münzwesen S. 20 sq. Pirsch, a. a. O. Bd. 8. S. 425.

¹⁾ Die B. vom 7. Mai 1787 (N. C. C. Tom. VIII. S. 1243. Nr. 83 de 1787. Rabe Bb. 1. Abthl. 7. S. 670) gestattete auch das Prägen von Ducaten, und zwar nach dem Reichsfuß, so daß die Feine des Goldes 23 Karat 8 Gran ist, und 67 Stück Ducaten eine kölnische Mark wiegen. Nach dem Münz-Edikt v. 30. Sept. 1821 werden keine Ducaten mehr geprägt und die früheren sind fast gänzlich aus dem Verkehr verschwunden.

dert Drei und Neunzig Thaler eils Dreizehntel (1834) in Golde enthalten daher ein Mark feines Gold.

3) Doppelte und halbe Friedrichs'or werden in gleichem Verhältniß und nach eben demselben Fuße ausgeprägt.

4) Die eigenthümliche Silbermünze des Staats ist der Preussische Thaler. Zehn und ein halbes Stück werden wie bisher eine Mark wiegen und zweihundert und sechzehn Grän feines Silbers enthalten. Dierzehn Preussische Thaler sind daher eine Mark feines Silber.

5) Das bisher ausgegebene kleine Courant, das nach dem Münzfuße von 1764 in vierzehn Thalern auf die Mark feines Silbers ausgeprägt wurde und in halben, Dritteln, Vierteln, Sechsteln und Zwölfteln-Thalern bestand, soll in allen Theilen des Staats, nach seinem vollen gedachten Werthe, im Umlauf bleiben; künftig aber sollen außer den Thalern nur Einschsteilstücke ausgeprägt werden.

6) Die alten Einfünstel- und Einfünfsehtel-Thalerstücke, die ohnehin nur in den Provinzen Preussen und Westpreussen noch im Umlaufe sind, so wie die ungeränderten Einschstele- und Eingwölftel-Thalerstücke, sollen, ohne Herabsetzung ihres Werthes und ohne Verlußt der Inhaber nach und nach eingewechselt und in den Münzhütten eingeschmolzen werden.

7) Künftig wird der Preussische Thaler in unseren sämtlichen Staaten in 30 Silber Groschen getheilt. Es sollen daher Silber Groschen in Billon ausgeprägt, dieselben aber nur als Scheidemünze zur Ausgleichung, besonders im kleinen Verkehr, gebraucht werden.

Zahlungen, die mit ganzen, Dritteln und Sechsteln-Thalerstücken geleistet werden können, ist Niemand verpflichtet, in Silber Groschen anzunehmen; dagegen darf die Annahme derselben, von den öffentlichen Kassen und Anstalten eben so wenig, als im Privatverkehr, verweigert werden, in sofern die zu leistende Zahlung weniger, als ein Sechstel-Thaler beträgt, oder weniger als ein Sechstelstück zur Ausgleichung der Summe erforderlich ist.

Die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts 1r Th. 16r Tit. §. 77 ist also hiermit aufgehoben.

8) Ein Hundert sechs und zwei Drittel (106⅔) Silber Groschenstücke sollen eine Mark wiegen, und vier und sechzig Grän feines Silbers enthalten. Die Mark feines Silber wird also in den Silber Groschenstücken zu sechsehn Thalern ausgebracht.

9) Die Ausmünzung der Silber Groschenstücke soll in unseren Münzhütten mit der Bekanntmachung dieses Gesetzes anfangen, davon aber mehr nicht in Umlauf gesetzt werden, als erforderlich ist, um den im 7. §. ausgebrachten Zweck zu erreichen.

10) Sobald sie erscheinen, haben sie überall in unseren Staaten auf die in eben dem §. ausgebrachte Weise gesetzlichen Kurs; die Führung der Rechnungen in öffentlichen Kassen nach Thalern zu dreißig Silber Groschen, und die Erhebung der öffentlichen Gefälle nach dieser Rechnung, nimmt gleichwohl erst dann, wenn eine zureichende Zahl dieser neuen Münzsorten im Umlaufe ist, ihren Anfang.

11) Der Silber Groschen wird weiter in zwölf Pfennige getheilt. Es sollen gleichzeitig mit den Silber Groschen, Sechspfennigstücke in Billon, verhältnismäßig nach dem, im §. 8 bestimmten Münzfuße, auch Vier-, Drei-, Zwei- und Ein-Pfennigstücke in Kupfer ausgeprägt, und, in soweit dies zur Ausgleichung im kleinen Verkehr nöthig sein sollte, mehr aber nicht, in Umlauf gesetzt werden.

12) Die Verhältnisse der alten Preussischen Scheidemünze in Billon bleiben unverändert dieselben, wie sie durch das Edikt v. 13. Dec. 1811 bestimmt sind, und alle öffentliche Kassen werden hiermit angewiesen, jede Zahlung, welche im Preussischen Courant an sie zu machen ist, auch in gedachter Scheidemünze nach dem Verhältnisse¹⁾ von zwei und vierzig Groschenstücken, zwei und fünfzig und ein halb Dutzend, oder Böhmen-Stücken und Vier und achtzig Sechspfennig-Stücken für den Preussischen Thaler überall anzunehmen.

Es soll aber, nach der Bestimmung des Edikts v. 13. Dec. 1811, diese Scheidemünze, soweit davon noch im Umlaufe ist, eingelegen, affinität und in Courant umgeprägt werden; daher dieselbe auch fernerhin durch Privatpersonen in die Münze zum Umprägen eingeliefert werden kann.

13) Die Preussische Kupfermünze, welche gegenwärtig noch im Umlaufe ist, behält ebenfalls ihren bisherigen Werth. Wo aber der Gebrauch derselben Schwierigkeit findet, soll auf Antrag der Ober-Präsidenten Anstalt getroffen werden, sie ohne Schaden der Besitzer gegen neues Kupfergeld umzu-tauschen.

14) Erst von dem Tage an, da unser Staats-Ministerium erklärt haben wird, daß in einer Provinz eine hinlängliche Summe in Silber Groschen im Umlaufe ist, führen die öffentlichen Kassen daselbst ihre Rechnungen in Thalern zu dreißig Silber Groschen, und Silber Groschen zu zwölf Pfennigen.

Im Privatverkehr bleibt jede bisher erlaubt gewesene Rechnungsart auch ferner gestattet.

15) Sämtliche, besonders in den westlichen Provinzen noch kursirende, nicht Preussische Münzen, sollen ohne Aufschub aufs neue untersucht, mit dem Preussischen Gebr. verglichen, und die Resultate davon durch Vergleichungstabellen, nach vorgängiger Genehmigung des Staats-Ministeriums, gleichzeitig mit der Publication dieses Gesetzes öffentlich bekannt gemacht werden²⁾.

¹⁾ Eine Werth-Vergleichungs-Tabelle der neuen gegen die älteren Scheidemünzen (vom 15. Nov. 1821) findet sich in der G. S. 1822. S. 2—7. Auch abgedruckt in den Jahrb. Bd. 18. S. 18.

²⁾ Vergleich die Bekanntmachung v. 27. Nov. 1821, nebst Vergleichungs-Tabelle des Werthes mehrerer fremder Geldsorten gegen Preuss. Geld, v. 15. Okt. 1821. G. S. 1821. S. 190..)

16) Wenn den nach §. 11 neu zu prägenden Kupfermünzen sollen so viel Stücke, als zusammengekommen einen Silbergroschen ausmachen, ein und ein Viertel Loth wiegen, und also das Gewicht des Vierpfennigstücks fünfachteltheil Loth, des Dreipfennigstücks fünfsechsteltheil Loth, des Zweipfennigstücks fünfvierteltheil Loth, des Einpfennigstücks fünfachtundvierzigsteltheil Loth betragen.

17) Bei der Ausprägung der Münzen, die in Folge dieses Gesetzes in unserem Staate im Umlauf sein werden, soll unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an ihrem Gehalte und Gewichte nichts gekürzt, vielmehr alle Sorgfalt darauf verwendet werden, daß sie beides, Gehalt und Gewicht vollständig haben.

18) In den einzelnen Goldmünzen soll durchaus keine Abweichung im Feingehalte, im Gewichte oder in keinem Falle weiter als äußerlich bis auf ein Viertel Prozent geduldet werden.

19) In den einzelnen Preussischen Thalerstücken soll die Abweichung im Feingehalte äußerlich einen Grad, im Gewichte aber höchstens ein halb Prozent betragen dürfen.

20) In den einzelnen Silberscheinstücken darf die Abweichung im Feingehalte niemals anderthalb Grad, und im Gewichte nie ein Prozent übersteigen.

21) Wir behalten uns vor, eigene, von unserer Münzverwaltung unabhängige Münzwärthe, wo es nöthig erachtet wird, anzunehmen, welche auf den Feingehalt, das Gewicht und die sonstige Beschaffenheit, des in irgend einem Theile unseres Staats in Umlauf kommenden inländischen sowohl, als fremden Metallgeldes aller Art zu wachen, dasselbe zu untersuchen und die Resultate davon zur Veranlassung weiterer Verfügungen, den Ober-Präsidenten vorzulegen haben werden.

22) Das gegenwärtige Gesetz hat keinen Bezug auf die Münz-Verfassung in Preussisch-Posen. Diese wird unverändert in ihren bisherigen Verhältnissen erhalten.

Wir befehlen Unsern Ministern und sämmtlichen öffentlichen Behörden, auf die Vollziehung dieses Münzgesetzes überall in den Grenzen der ihnen angewiesenen Geschäftsverwaltung mit pflichtmäßiger Sorgfalt zu halten, und den bei unseren Münzhütten angestellten Beamten insbesondere, dasselbe gewissenhaft zu befolgen, allen Einwohnern unserer Staaten aber, sich danach gebührend zu achten.

(W. S. 1821. S. 159.)

In Folge dieses Gesetzes ergingen folgende darauf bezügliche Verordnungen:

2) Wegen Annahme fremder Münzsorten bei öffentlichen Kassen.

a) K. O. v. 25. Okt. 1821.

Durch die Verordnungen v. 28. Febr. und 29. Juni 1816 ist nachgegeben worden, daß nach dem damit zugleich bekannt gemachten Tarifen in den Provinzen zwischen der Elbe, Weser, Raae, dem Rhein, der Mosel und Saar, desgleichen dem Großherzogthum Posen, Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen die in Umlauf befindlichen verschiedenen fremden Geldsorten bei allen Staatskassen zur Erlichterung der Steuerpflichtigen bis dahin angenommen werden können, daß die Verbreitung einer hinreichenden Menge von Preussischem Courantgelde bewirkt sein wird. Da aber jetzt in dem größten Theile der genannten Provinzen eine hinreichende Masse von Preuss. Courant vorhanden ist und die bisher noch coursirenden fremden Münzsorten dadurch größtentheils verdrängt worden sind; so bestimme Ich auf den Bericht des Staatsministers v. 14. d. M. mit Aufhebung jener temporären Vergünstigung, daß nach erfolgter Emanation des neuen Münzgesetzes, fernerhin alle fremde Münzsorten von der Annahme bei den öffentlichen Kassen ausgeschlossen sein sollen, es sei denn, daß in einzelnen Fällen nach dem Ermessen des Staatsmin., solches noch nachzulassen sei. Für solche Fälle autorisire Ich das Staatsmin. ohne weitere Anfrage das Erforderliche zu verfügen.

(W. S. 1821. S. 184.)

b) Vergl. sub Nr. 7. d.

c) R. der Min. der J. u. d. P. (v. Nothow), der Fin. (Altenleben), des Staatschages und der Münzen (v. Thile) v. 6. Juli 1841.

Unter den von der Königl. Reg. in dem Berichte vom 24. Mai o. angegebenen Umständen ist es durchaus erforderlich, auf die Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der im Lande kursirenden fremden Silbermünzen mit Nachdruck zu halten.

Nach den Münz. K. O. v. 25. Nov. 1826, 30. Nov. 1829 und 4. Aug. 1832 sollen aber die fremden Silbermünzen im Handel und gemeinen Verkehr nur zu dem Werthe ausgegeben werden, welchen ihnen in der, der Bekanntmachung v. 27. Nov. 1821 beigefügten Vergleichungstabelle gegen Preuss. Geld beilegt ist, und dürfen sie zu einem höhern Werthe bei Zahlungen nicht aufgegeben werden. Nach der Fassung dieser gesetzlichen Bestimmungen unterliegt es nun keinem Zweifel, daß schon das Ausgeben der fremden Silbermünzen zu einem höhern, als dem angegebenen Werthe an sich verboten ist. Es kann daher der am Schluß gemachte Zusatz, daß selbige zu einem höhern Werthe nicht aufgegeben werden sollen, offenbar nicht so verstanden werden, daß das Ausgeben der fremden Silbermünzen zu einem höhern Werthe alsdann erlaubt sei, wenn der Empfänger solche freiwillig annimmt etc.

Schon kann es keinem Zweifel unterliegen, daß wenn dem Verbot, die fremden Silbermünzen zu einem höhern Werthe auszugeben, nicht Folge geleistet wird, demselben durch die gesetzlich zulässigen Zwangs- und Strafmittel Nachdruck gegeben werden muß. Die K. Reg. ist hierzu schon im Augemeinen durch §. 11 der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817 autorisirt, wonach in Fällen, wo ein Verbot gesetzlich feststeht, die Strafe aber nicht bestimmt ist, dieselbe von der Reg. innerhalb der Gränzen des A. L. R. II. Tit. 20. §§. 33. 35 und 240 bestimmt und bekannt gemacht werden kann.

(R. Min. Bl. 1841. S. 189.)

2) Nach dem R. des K. Staatsmin. v. 16. März 1841 ist der Königl. und Großherzogl. Sächsischen Silbermünzämte im diesseitigen nachbarlichen Verkehr der Umlauf verstatet.

(R. Min. Bl. 1841. S. 190.)

3) R. D. v. 22. Juni 1823, über den Umlauf der neuen Scheidemünze und das Verbot des Umlaufs und der Einbringung der früheren und fremden Münzen.

Um die Hindernisse zu beseitigen, welche wegen der noch in mehreren Provinzen kursirenden alten Landes-Scheidemünzen und fremden Schreibmünzen der allgemeinen Verwirrung der durch das Gehg. v. 30. Sept. 1821 eingeführten neuen Scheidemünze entgegenstehen, und dem Zweck, diese neue Scheidemünze zur allgemeinen und allein gültigen Landesmünze zu erheben, zu befördern, will Ich nach den Vorschlägen des Staatsmin. hiermit Folgendes bestimmen:

1) Gewerbetreibende, so wie alle diejenigen, welche ihre Waaren öffentlich ausbieten, sollen von jetzt an allgemein gehalten sein, die Preise im Preussischen Gelde nach der neuen Einteilung von dreißig Silbergroßen auf den Thaler, und zwölf Pfennige auf den Silbergroßen zu stellen;

2) auch bei allen öffentlichen Verhandlungen der Verwaltungs- und Justiz-Behörden, Notarien, Auktions-Kommissarien, den Gerichtsetzern, Waaren-Preis-Courants etc. muß die neue Münz-Einteilung zur Anwendung gebracht werden.

3) Die Polyskitaren, wo selbige noch bestehen, müssen ebenfalls nach derselben angelegt werden.

4) Die fremden Silber- und Kupferscheidmünzen aller Art sollen gänzlich außer Cours gesetzt sein und nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten im Verkehr nicht mehr angenommen werden.

5) Die Einbringung fremder Silber- und Scheidemünzen soll von jetzt an bei Strafe der Konfiskation verboten sein.

Auch die Einbringung fremder Kupfermünzen, sowie überhaupt jeder Kupfermünze, welche nicht unter Preussischem Stempel ausgeprägt worden, soll unter Strafe der Konfiskation und der Zahlung des doppelten Nennwerthes überall verboten sein, vergesetzt, daß nur die als Metall und zum Einschmelzen eingeführten Kupfermünzen davon ausgenommen bleiben, wozu aber Pässe bei den betreffenden Provinzial-Reg. nachgesucht werden müssen. (W. S. 1823. S. 128.)

6) R. D. v. 25. Oct. 1825, daß bei künftigen Verträgen und Rechnungen unter der Bezeichnung vom Groschen nur Silbergroßen verstanden sein sollen.

Da der Umlauf der alten Scheidemünze nunmehr nicht weiter stattfindet, so sehe ich fest, daß bei jeder Art von Verträgen, sowie bei Rechnungen, unter der Bezeichnung von Groschen jedesmal Silbergroßen als Dreißigtheile eines Thalers, sowie unter Pfennigen zwölf Theile eines Silbergroßens oder dreihundertsechzig Theile eines Thalers zu verstehen sind. Der Preiskeller ist verbunden, die Zahlung hiernach anzunehmen, so daß fernerhin eine Rechnung auch nicht in ihren einzelnen Positionen in Groschen nach der Einteilung von $\frac{1}{2}$ Thaler gestellt, und etwa nur die Hauptsumme auf Silbergroßen reduziert sein darf, vielmehr der Zahlungspflichtige berechtigt sein soll, jede in Courant eingeführte Untereinteilung eines Thalers als Silbergroßen oder $\frac{1}{2}$ und diese à 12 Pfennige zu rechnen und zu zahlen¹⁾. (W. S. 1825. S. 227.)

7) R. D. v. 4. Aug. 1832, betr. die Anwendung der neueren Münzbestimmungen auf Zahlungen, die in fremden Münzsorten stipulirt worden sind.

Es beruht auf einem Irrthume, wenn, in Bezug auf die Verpflichtung des Schuldners zur Zurückzahlung eines Darlehens, von einzelnen Gerichtshöfen angenommen wird, daß durch das Münzgesetz v. 30. Sept. 1821 in Verbindung mit der am 27. Nov. desselben Jahres bekannt gemachten Ver-

¹⁾ Das Geh. Ob. Trib. führt im Erkenntn. v. 15. Mai 1838 aus: die R. D. v. 25. Oct. 1825 habe den Fall vor Augen, daß in einem Vertrage die Bezeichnung von Groschen ohne nähere Bestimmung der Münzsorte gebraucht sei, wozu Zweifel darüber entstehe, welche Groschen gemeint seien, und deshalb die Auslegung einer zweideutigen Willenserklärung notwendig werde, nicht aber den Fall, daß der Vertrag ausdrücklich auf Groschen nach der früheren Münzeinteilung geschlossen sei. Alsdann entscheide zunächst der Vertrag. Die R. D. habe offenbar nicht die Absicht gehabt, bestehende Vertragsgerechte aufzuheben und die Ueberschneidung dadurch zu begünstigen, daß einem Kontrahenten, der zur Zahlung in Groschen nach der älteren Münzeinteilung sich verpflichtet habe, gestattet werde, sich dieser Verbindlichkeit zu entziehen, und von andern Theil mit einer geringeren Leistung in der neuen Münzsorte abzufinden. (Simon, Entsch. Bd. 4. S. 68.)

gleiches Tabelle über den Werth einiger fremden Geldsorten gegen Preussisches Geld, und durch Meinen Befehl v. 25. Nov. 1826 in denjenigen Provinzen, in welchen das Konventionsgeld üblich gewesen ist, eine Veränderung des Münzfußes erfolgt, oder das fremde Geld außer Cours gesetzt sei. Zur Erleichterung der hierüber, und insbesondere über die Auslegung Meines Befehls v. 25. Nov. 1826 Nr. 4. entstandenen Zweifel, setze Ich auf die Berichte des Staatsmin. v. 20. Okt. v. J. v. 17. v. M. hierdurch fest: daß, wenn eine Zahlung in Konventionsgeld oder in einer andern, gegenwärtig noch coursirenden fremden Münzsorte zwischen den Interessenten verhandelt worden, der Schuldner die Wahl haben soll, ob er die Zahlung in der bezugenen Münzsorte oder in Preussischem Geld, mit Erstattung des Tages-Courses, leisten will. Was die Herausgabe fremder Silbermünzen im Handel und gemeinen Verkehr betrifft, so hat es bei Meiner Bestimmung v. 25. Nov. 1826, Nr. 4, nach welcher solche Münzen, mit Ausnahme der besonders verbotenen fremden Scheidemünzen, im Handel und gemeinen Verkehr gangbar sein dürfen, Niemand aber in diesen Verkehr sie anzunehmen verpflichtet ist, sein Bewenden.

(G. S. 1832. S. 207.)

Mit Bezugnahme auf diese R. D. wurde das Justizmin. durch die mittelst R. v. 9. Aug. 1832 bekannt gemachte R. D. v. 4. ej. m. noch besonders angewiesen, die Gerichte zu befehlen, daß unter dem Ausdruck „Münzfuß“ nicht „die Einrichtung des innern Werthes und Gehalts der Münze bei ihrer Ausprägung und das Verhältniß des innern Werthes gegen den äußeren,“ sondern: „die gesetzliche Feststellung des Gewichts und Fein-Gehalts (Schrot und Korn) der Münze, wobei von dem Verhältniß des innern Werthes gegen den äußeren gar nicht die Rede ist, verstanden werde. Durch das Gesetz v. 30. Sept. 1821 ist eine Veränderung des Münzfußes für die Preussischen Silbermünzen nicht vorgegangen.

(Jahrb. Bd. 40. S. 162. Gräff Bd. 6. S. 11.)

6) Zur wirksameren Verbreitung der durch das Gesetz v. 30. Sept. 1821 eingeführten neuen Scheidemünze erging:

a) für die Provinz Westphalen die R. D. v. 25. Sept. 1826 (G. S. 1826. S. 115.), und

b) durch die (damit fast wörtlich gleichlautende) R. D. v. 30. Nov. 1829 (G. S. 1830. S. 3.) wurden dieselben Anordnungen für die östlichen Provinzen des Staats getroffen. Diese R. D. bestimmen im Wesentlichen Folgendes:

Die durch die R. D. v. 22. Juni 1823 auf die Einbringung fremder Scheidemünze gesetzten Strafen der Konfiskation resp. Zahlung des doppelten Nennwerthes, sollen auch in den Fällen zur Anwendung kommen, wo diese Münzen im Laufs oder gemeinen Verkehr gebraucht und angetroffen werden.

Zur Fortschaffung der fremden und Entliegung der alten Landes-Scheidemünze, wird eine enbliche Präklusivfrist von 3 Monaten gestellt.

Im Handel und Wandel soll (bei polizeilicher Strafe) nur nach Preuss. Gelde gerechnet werden, und die entgegengesetzte Bestimmung in §. 14 des neuen Münzwesens aufgehoben sein. Kaufleute und Gewerbetreibende, welche kaufmännische Rechte haben, sollen bei 20 bis 100 Rthlr. Strafe ihre Bücher nach dieser Rechnung führen.

Beamte sollen die neue Münzeintheilung bei 2 bis 25 Rthlr. Strafe in öffentlichen Verhandlungen zur Anwendung bringen.

Der Wechselverkehr bleibt von dieser Vorschrift ausgenommen.

Wegen unterlagter Annahme fremder Gold- und Silbermünzen bei den öffentlichen Kassen, bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft. Im Handel und gemeinen Verkehr dürfen fremde Silbermünzen zu dem Werthe ausgegeben werden, welcher ihnen nach der unterm 27. Nov. 1821 bekannt gemachten Tabelle v. 15. Dec. 1821 (G. S. 1821. S. 100. Jahrb. Bd. 18. S. 18. Gräff Bd. 4. S. 275.) beigelegt ist. Zur Annahme dieser Münzen soll übrigens Niemand verpflichtet sein.

c) Die in Betreff Neu-Vorpommerns und Mägens noch vorbehaltene Bestimmung erging vermittelt der R. D. v. 28. Febr. 1830 (G. S. 1830. S. 22.) wodurch ein Präklusiv-Termin von 6 Monaten zum Umsatz der alten Schwedisch-Vommerschen Münze gestellt, und bei polizeilicher Strafe die Berechnungsart nach Preuss. Gelde befohlen wurde. In Betreff dessen bestimmte ferner die R. D. v. 23. Aug. 1831. (G. S. 1831. S. 174.)

7) In Betreff der Goldzahlungen bei den Staatskassen und der Buch- und Rechnungsführung über dieselben bestimmt die R. D. v. 21. Nov. 1831:

Und den in Ihrem Bericht v. 6. v. M. angezeigten Gründen genehmige Ich, daß v. 1. Januar 1832 ab bei allen an die Staatskassen in Silbergelde zu leistenden Zahlungen auch Friedrichsd'or zu dem festen Course von 5½ Rthlr. angewendet und angenommen werden dürfen. (G. S. 1831. S. 254.)

BB. Das Papiergeld.

Literatur.

J. E. Klüber, über den Staatswirthschaftl. Werth des Papiergeldes. Tübingen 1806.

Berg haus, über das repräsentative Geld-System. Leipzig 1818.

v. Bülow-Gummierow, Betrachtungen über Metall- und Papiergeld. Berlin 1824.

Say, traité d'économie politique Paris 1803. Tom. 1. liv. 2.

Die symbolische Münze, insonderheit das Papiergeld, ist eine Staatsurkunde, die eine Anweisung auf Real-Münze für jeden Inhaber enthält. In Preußen wurde das erste im J. 1806 errieth. Es bestimmte über diese Tresorscheine

1) Die B. v. 4. Febr. 1806, soweit dieselbe noch von Interesse ist, Folgendes:

§. 1. Es werden Tresorscheine auf Courant nach dem Münzfuß von 1764 ausgefertigt und nach und nach in Umlauf gesetzt.

§. 2. Die Tresorscheine sind dem Metall-Courantgelde gleich, und ihnen werden alle die Eigenschaften beigelegt, welche dem baaren Metall-Courantgelde zukommen.

§. 3. Die Tresorscheine können bei den Bank-Comtoirs zu Berlin, Breslau, Elbing, Königsberg in Preußen, Stettin, Münster und Fürth und dem Seehandlungs-Comtoir zu Warschau, zu jeder Zeit gegen Silber-Courant, ohne Aufgeld, umgesetzt (realisirt) werden und geben Wir hierüber Unser Königlich-liebes Wort.

§. 6. Da die Tresorscheine realisirbar, also dem baaren Gelde bei dem innern Verkehr durchaus gleich sind, so soll in allen Zahlungen, ohne Unterschied, ob die Verbindlichkeit dazu vor oder erst nach dieser Verordnung entstanden ist, ob die Zahlung aus einer, oder aus einer Königl. Kasse zu leisten ist, oder unter Privatpersonen stattfindet, es dem Zahler freistehen, das, was er in Silber-Courantgelde abzutragen hat, in Tresorscheinen zu berichtigen.

§. 7. Hiervon sollen nur folgende Ausnahmen stattfinden:

a) Die Staatsanleihen in baarem Gelde, welche bereits abgeschlossen oder eröffnet sind, oder noch eröffnet werden möchten, nebst den davon zu zahlenden Zinsen.

b) Alle Anleihen, welche bis zum Tage der Publikation dieser Verordnung, von der Bank- und Seehandlung gegeben oder genommen sind, nebst den davon rückständigen und künftigen Zinsen.

c) Ebenso bleiben die Rechte des Gläubigers, welcher sich in Schulbinstrumenten bestimmte Species hat versprechen lassen, oder künftig sich versprechen lassen wird, vorbehalten.

(N. C. C. Tom. XII. S. 38 d. 1806. Nr. 8. Matthiis Bd. 2. S. 185. Rabe Bd. 8. S. 468.)

2) Da sich die Bestimmung des §. 6 der B. nicht durchsetzen ließ, so hob die B. v. 1. Juni 1807 (Matthiis Bd. 4. S. 488. Rabe Bd. 9. S. 54.) den Zwangscours auf und stellte die Annahme in die Privatwillkühr. Hierdurch sanken die Tresorscheine zu einer fast gänzlichen Werthlosigkeit herab, weshalb die B. v. 29. Okt. 1807 (Matthiis Bd. 5. S. 181. Rabe Bd. 9. S. 89.) bestimmte, daß sie, jedoch nur nach dem Course, in Zahlungen angenommen werden sollten.

3) Das Ed. v. 19. Jan. 1813 setzte indeß unter ausdrücklicher Aufhebung aller früheren¹⁾ Verordnungen über die Tresorscheine, soweit solche nicht darin bestätigt worden, fest:

§. 1. Unsere B. v. 4. Febr. 1806 wegen der in Umlauf zu bringenden Tresorscheine wird hierdurch in dem Maße herabgesetzt, daß die Tresorscheine im innern Verkehr und zu jeder Zahlung, die in Silbergeld zu leisten ist, dem baaren Gelde gleich geachtet werden sollen.

§. 2. Hiernach können alle Zahlungen in Silbergeld, sowohl an öffentliche Kassen und aus denselben, als im Privatverkehr, mit Tresorscheinen bestritten werden.

§. 3. Ausgenommen jedoch sind:

a) Zinsenzahlungen auf unsere auswärtige Staatsanleihen;

b) Zahlungen aus Wechseln und Anweisungen der Kaufleute und aus dem kaufmännischen Waarenverkehr;

c) Zahlungen an die Salzasse, da solche das Salz im Auslande mit baarem Gelde kaufen muß.

§. 4. Bei Zurückzahlung von Darlehen sehen Wir fest:

a) Wenn der Schuldner das Darlehn, welches vertragsmäßig in baarem Silbergelde zu leisten ist, dem Gläubiger aufkündigt, muß er die Zahlung in baarem Gelde leisten;

¹⁾ Das E. v. 11. Febr. 1809 (Matthiis Bd. 7. S. 458. Rabe Bd. 10. S. 24) hatte die Annahme der Tresorscheine im Privatverkehr von dem freien Willen desjenigen, der eine Zahlung in Courant zu fordern hatte, abhängig gemacht. Nach der B. v. 4. Dec. 1809 (Matthiis Bd. 8. S. 482. Rabe Bd. 10. S. 197.) und deren Deklaration v. 5. Jan. 1810 (Matthiis Bd. 8. S. 512. Rabe Bd. 10. S. 229) wurden sie dagegen wieder dem Courant völlig gleichgestellt.

b) Wenn ein Gläubiger vor der Bekanntmachung dieses Ukasis dem Schuldner das Darlehn aufgebündelt hat und die Zahlung hiernach erst späterhin eintreten würde, so ist er berechtigt, die Auffündigung zurückzunehmen, wenn der Schuldner wider seinen Willen ihn in Treforscheine befriedigen will. (U. S. 1813. S. 8.)

4) Schon die U. v. 5. März 1813 (U. S. 1813. S. 98) hob aber den Zwangseours abermals auf, und das U. v. 7. Sept. 1814 (U. S. 1814. S. 83 ff.) bestimmte, daß zwar die Treforscheine (mit wenigen Ausnahmen) bei landesherrlichen Kassen zum Nennwerth in Zahlungen sollten gegeben werden dürfen, wogegen solche bei allen übrigen Zahlungen nur nach freier Uebereinkunft zwischen Geber und Empfänger sollten in Zahlung gereicht werden dürfen. Diese Grundsätze wurden auch in der U. v. 1. März 1815, wegen erweiterter Realisation der Treforscheine, (U. S. 1815. S. 17.) ausgesprochen, und durch die U. v. 7. April 1815 (U. S. 1815. S. 27.) in Betreff der in den Steuern zu zahlenden Treforscheine noch speziell durchgeführt. Durch die U. v. 15. Febr. 1816 (U. S. 1816. S. 99.) wurden die nach dem Friedensvertrage mit Sachsen v. 18. Mai 1815, Art. XI. (U. S. 1815. S. 66.) und der Convention zur Vollziehung dieses Vertrages, v. 28. Aug. 1819, Art. X. §. 1. (U. S. 1819. Anhang S. 17.) nebst Anhangs-Convention v. 25. Nov. 1815 (U. S. 1819. Anhang S. 76.) übernommenen 700,000 Thlr. Sächsischen Kassenbilletts den Treforscheinen vollig gleichgestellt. Hierauf erging nun:

5) Die R. O. v. 21. Dec. 1834, wegen Einführung der neuen Kassen-Anweisungen an die Stelle der Trefors- und Thalerscheine, und der ehemals Sächsischen Kassenbilletts.

Da die nach Meiner R. v. 4. Febr. 1806 und 4. Dec. 1809 ausgegebenen Trefors- und Thalerscheine, so wie die nach Meiner R. v. 15. Febr. 1816 (Gesetzsammlung 335) zum Umlauf in Meinen Staaten gestempelten, ehemals Sächsischen Kassen-Billetts Litt. A. durch die Circulation schadhast und zum Theil undrausbar geworden sind, es daher nöthig erachtet ist, sie durch ein anderes Papier zu ersetzen, so habe ich die Hauptverwaltung der Staatsschulden beauftragt, den Betrag der ihr nach §. 18 Meiner R. v. 17. Jan. 1820, wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens, (Gesetzsammlung Nr. 577) zur Deckung der unverzinslichen Staatsschuld überwiesenen elf Millionen, zwei hundert und zweiundvierzig Tausend, drei hundert siebenundvierzig Thaler Courant zu verdrucken, und damit für die sämmtlichen in dem Titel der unverzinslichen Staatsschuld begriffenen Verbindlichkeiten aufzukommen. Nachdem ein zum Umtausche hinreichender Vorrath von diesen Verdrucken bereits ausgefertigt ist, so soll nunmehr mit deren Ausreichung verfahren werden, und bestimme Ich deshalb Folgendes:

1) Die Verdrucken der unverzinslichen Staatsschuld führen den Namen: Königl. Preuss. Kassen-Anweisung; sie lauten auf Courant nach dem Minzfuße von 1764, und sind ein, zum öffentlichen Umlaufe für den Umfang Meiner ganzen Monarchie bestimmtes, gemünztes, dem baaren Metall-Courant gelbe gleich zu achtendes Papier. Auf welche Summen die einzelnen Arten dieser Kassen-Anweisungen ausgefertigt sind oder ausgefertigt werden, und die nähere Beschreibung derselben wird die Hauptverwaltung der Staatsschulden bekannt machen.

2) Alle gesetzlichen Bestimmungen, welche in Ansehung der Trefors- und Thalerscheine, so wie der Kassen-Billetts Litt. A. bestanden, finden auf die Kassen-Anweisungen Anwendung, in sofern sie durch gegenwärtige Verordnung nicht aufgehoben oder abgeändert werden.

3) Mit dem 3. Jan. 1825 werden die Kassen-Anweisungen ausgegeben, bei allen Meinen Kassen, ohne Unterschied der Provinzen, als baares Geld in Zahlung angenommen und gegeben, bei dem Realisations-Komitoir in Berlin aber ganz in derselben Art wie bisher die Treforscheine, Thalerscheine und Kassen-Billetts Litt. A. gegen baares Geld zum vollen Nominalwerth, ohne Aufschlag umgelegt (realisirt).

4) Die Centralstelle für den Umtausch, so wie für die Ausreichung der Kassen-Anweisungen gegen baares Geld ohne Aufschlag, ist die, der Hauptverwaltung der Staatsschulden untergeordnete Kontrolle der Staatspapiere.

5) Bis dieser Umtausch beendet ist, können auch Trefors- und Thalerscheine, impreischen Kassen-Billetts Litt. A. in Zahlung angenommen werden.

6) Alle Zahlungen, welche in Silbergeld an Meine sämmtlichen Kassen ohne Unterschied derselben zu leisten sind, sollen, in sofern durch schriftliche Beträge ein Anderes nicht bestimmt ist, bei jeder Einzahlung, wenn dieselbe die Summe von zwei Thalern Courant erreicht oder übersteigt, zur Hälfte, so weit die Theilbarkeit der Summe es erlaubt, in Kassen-Anweisungen oder vorläufig noch in den §. 6 bezeichneten Papieren, abgeführt werden. Diese Bestimmung tritt für diejenigen Provinzen, in welchen Meine Verordnungen, wegen des Zwangs-Antheils v. 7. Sept. 1814, 1. März und 7. April 1815, und 15. Febr. 1816 (U. S. Nr. 246, 266, 270 und 335), bisher noch nicht in Ausführung gekommen sind, mit dem 1. März 1825, in allen übrigen Provinzen aber schon mit dem 3. Jan. 1825, in Wirksamkeit.

7) Der dieser Bestimmung entgegen, den betreffenden Theil seiner Zahlung nicht in den so eben bezeichneten Papieren absetzt, erlegt für jeden daran fehlenden Thaler 2 Sgr. Strafagio zur Kasse.

8) Vom 3. Jan. 1825 an sollen Meine sämtlichen Kassen namentlich auch die Staatskassenscheine, die in ihren Beständen befindlichen oder fernerhin bei ihnen eingehenden Treasorscheine, Thalerscheine und Kassenscheine Litt. A. nicht weiter ausgeben, sondern gegen Kassen-Anweisungen umtauschen.

9) Das Finanzministerium hat, im Einverständnisse mit der Hauptverwaltung der Staatskassen, dafür zu sorgen, daß in der Zeit v. 3. Jan. bis 1. März 1825 bei jeder Regirungs-Hauptkasse hinreichend Vorräthe vorhanden ist, nicht allein diesen Umtausch zu bewirken, sondern auch Kassen-Anweisungen, wo es nöthig ist, gegen baare Zahlung ohne Aufgeld zu erhalten.

10) Alle eingetauschte Treasorscheine, Thalerscheine und Kassenscheine Litt. A. sind sofort auf eine, von der Hauptverwaltung der Staatskassen näher zu bestimmende Art für den Umlauf untauglich zu machen, demnachst aber der von Mir zur Vernichtung der dazu bestimmten Staatspapiere ernannten Kommission zur Verbrennung zu übergeben.

11) Beschädigte oder sonst undrauchbar gewordene Kassen-Anweisungen tauscht die Hauptverwaltung der Staatskassen aus den ihr dazu überwiesenen Fonds in sofern um, als auf denselben

1) die gedruckte Littera und Nummer derselben,

2) sowie die dabei geschriebene Namens-Unterschrift, vollständig noch vorhanden und sichtbar ist.

12) Bei etwaigen Veräufschungen von Kassen-Anweisungen soll die Hauptverwaltung der Staatskassen berechtigt sein, vorläufige Untersuchungen zur Ermittlung der Thäter und Feststellung des Thatbestandes anzunehmen, oder nach Befinden der Umstände selbst zu führen, wodurch jedoch die Verpflichtung der gerichtlichen Behörden, namentlich außerhalb Berlin, zum gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren nicht ausgeschlossen werden soll. Ueberhaupt muß aber dieselbe von jeder vorgefallenen Veräufschung oder dem Verdachte einer solchen, sowie von allen Anzeigen oder Anklagen eines solchen Vergehens dem Verbrechen ungesäumt in Kenntniß gesetzt werden.

13) Ich ermächtige die Hauptverwaltung der Staatskassen, nach Verlaufe einiger Zeit, wenn das Publikum zuvor zweimal, in angemessenen Zwischenräumen, aufgefordert ist, die Treasor- und Thalerscheine, ingleichen die Kassenscheine Litt. A. gegen Kassen-Anweisungen umzutauschen, einen Präklusiv-Termin von mindestens sechs Monaten, unter der Verwarnung und mit der Wirkung anzusetzen, daß mit Ablauf desselben alle Ansprüche an den Staat aus dergleichen Papieren erlöschen. Anmeldungen, zum Schutze gegen diese Präklusion, finden dabei nicht statt, dergestalt, daß also mit Eintritt jenes Präklusivtermins alle alsdann noch existirende Treasorscheine, Thalerscheine und Kassenscheine Litt. A. wertlos sind. (S. S. 1824. S. 238.)

Dazu sind folgende Verordnungen ergangen:

a) K. D. vom 9. April 1825.

Auf den Antrag der Hauptverwaltung der Staatskassen vom 5. v. M. bestimme Ich hiermit, daß außer dem in Meiner an das Min. der Finanzen und die Hauptverwaltung der Staatskassen erlassenen Ordre v. 21. Dec. v. J., wegen der in Stelle der Treasorscheine und Kassenscheine Litt. A. getretenen Kassen-Anweisungen §. 11 bestimmten, zum Umtausch beschädigter Kassen-Anweisungen erforderlichen Kennzeichen, nämlich: der gedruckten Littera und Nummer derselben, der dabei geschriebenen Unterschrift, auch noch der unbedruckte äußere Rand, welcher durch das Wasserzeichen zugleich den Werth der Kassen-Anweisungen andeutet, nicht abgeschnitten sein darf. (S. S. 1825. S. 23).

b) Bekanntmachung des Finanzministeriums, vom 21. Juni 1826.

Des Königs Maj. haben mittheilt Allerh. K. D. v. 12. April d. J. zu bestimmen geruht: daß bei der angeordneten Zwangsabgabe in Kassen-Anweisungen jedesmal nur nach denjenigen Summen gerechnet werden soll, die der Einzahler in dem einzelnen Termine zu bezahlen verpflichtet ist, so daß diesem Betrage weder die Rückstände, die er gleichzeitig nachzahlt, noch die Summen, die er voraus bezahlt, hinzugerechnet werden dürfen; wobei sich jedoch von selbst versteht, daß die Zwangsquote von den Rückständen oder der Pränumeration erhoben werden muß, wenn der einzelne Zahlungsstermin eine der Zwangsquote unterworfenen Summe beträgt.

Solches wird hierdurch, als authentische Deklaration der früheren Allerh. K. D. v. 21. Dec. 1824, bekannt gemacht. (S. S. 1826. S. 52.)

c) K. D. v. 22. April 1827.

Ich habe aus Ihrem, des Finanzministers, Berichte ersehen, daß die Summe von 11,242,347 Thlr. Kassenanweisungen, in welche die auf dem Etat der Staatskassen vom 17. Jan. 1820 stehende frühere unverzinstige Staatsschuld der Treasor- und Thalerscheine und der Kassenscheine Litt. A. nach Meiner Ordre v. 21. Dec. 1824 (S. S. Nr. 904) umgeschriebenen worden sind, bei dem jährigen Umlauf des Verkehrs für die Bedürfnisse des Publikums und zur Berichtigung des gesetzlichen Theils der Abgaben in Kassenanweisungen, nicht mehr ausreichend ist, und will deshalb eine Vermehrung dieses Circulationsmittels gegen Einziehung von verzinslichen Staatspapieren nachgeben, jedoch den Betrag der neu auszufertigenden Kassenanweisungen auf Sechs Million Thaler Courant beschränken. Ich weise deshalb Sie, des Finanzministers, hierdurch an, die oben erwähnte Summe in Staatskassenscheine oder Domainen-Pfandbriefen der Hauptverwaltung der Staatskassen zu überweisen, und beauftragte die

letztere hiermit, diese Sechs Millionen Thaler Staatspapiere, nachdem solche von ihr durch ein Vermerk anser Cours gesetzt sind, in ihrem Depositorio verwahrt niedergulegen, dagegen aber Sechs Millionen Thaler Courant Kassenanweisungen, in Apoina zur einen Hälfte von 50 Thlr. und zur andern von 1 Thlr. auszufertigen und an die General-Staatskasse, nach Maßgabe der niedergelegten vorgezeichneten Staatspapiere, abzuliefern. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden hat jedesmal nach erfolgter Deposition der Staats-Schuldscheine oder Domainen-Pfandbriefe die Littera und Nummer und den Betrag derselben durch die hiesigen öffentlichen Blätter bekannt zu machen. Die Fonds des Realisations-Komitois in Berlin, bei welchen die Kassenanweisungen nach §. III. Meiner Ordre v. 21. Dec. 1824 zu jeder Zeit gegen baares Geld umgesetzt werden können, sind, soweit es nöthig ist, zu verstärken, wernach Ich das Erforderliche dierits besonders erlassen habe. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden hat die Aufbewahrung der hiernach bei ihr zu deponirenden Staatspapiere bis zur Einlösung und Vernichtung der dafür ausgegebenen Kassenanweisungen fortzusetzen, und gilt übriges Alles, was Ich in Meiner Ordre wegen Einführung der Kassenanweisungen vom 21. Dec. 1824 und in der wegen Gültigkeit beschädigter Kassenanweisungen vom 9. April 1825 (S. S. Nr. 927) angeordnet habe, auch von den Sechs Millionen Thaler Courant Kassenanweisungen, welche nach Meiner gegenwärtigen Ordre ausgegeben werden, weshalb auch diese, um eine Verschiedenheit zwischen den Kassenanweisungen selbst zu beseitigen, unter demselben Datum, wie die bereits zirkulirenden, auszufertigen sind. (S. S. 1827. S. 33.)

d) R. D. v. 14. Okt. 1827.

Auf den Ver. des Staatsmin. v. 29. v. M. genehmige Ich, nach dessen Antrage aus den dafür angezeigten Gründen, daß das Straf-Agio, welches bei einer unterlassenen Zahlung in Kassenanweisungen, gemäß §. VII. Meiner Ordre v. 21. Dec. 1824, mit 2 Sar. für den Thaler gezahlt werden muß, auf 1 Sar. für den Thaler herabgesetzt werde. Ich überlasse dem Staatsmin., diese Ermäßigung gehörig bekannt zu machen, und die betreffenden Behörden zur Befolgung der ergangenen Vorschrift anzuweisen. (S. S. 1827. S. 166.)

e) R. D. v. 14. Nov. 1835, wegen Ausgabe neuer Kassenanweisungen.

Da die nach Meiner Ordre v. 21. Dec. 1824 mit 11,242,347 Thlr.
und nach Meiner Ordre v. 22. April 1827 mit 6,000,000 Thlr.
zusammen Fiebzehn Millionen, zwei Hundert zwei und vierzig Tausend, drei Hundert sieben und vierzig Thaler Courant, in Umlauf gesetzten Kassenanweisungen durch den Gebrauch untauglich geworden sind, so habe Ich die Hauptverwaltung der Staatsschulden beauftragt, in gleichem Betrage und unter derselben Benennung neue Kassenanweisungen anfertigen und solche von jetzt ab in Umlauf setzen zu lassen, weshalb ich folgendes verordne:

I. Alle gesetzliche Bestimmungen, welche wegen der bisherigen Kassenanweisungen bis jetzt ergangen sind, finden auch auf die neuen Kassenanweisungen in soweit Anwendung, als sie durch gegenwärtige Verordnung nicht aufgehoben oder abgeändert werden.

II. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden hat die nähere Beschreibung der neuen Kassenanweisungen vor deren Ausgabe bekannt zu machen, und sobald sie solche sämmtlich in Umlauf gesetzt hat, gleichmäßig öffentlich anzuzeigen, in welchen Beträgen die drei Arten der Kassenanweisungen, die wie bisher zu 1, 5 und 60 Thlr. beibehalten werden, auszufertigt worden sind.

III. Mit den neuen Kassenanweisungen hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden die alten Kassenanweisungen allmählig einzulösen und an die Kommission zur Vernichtung der dazu bestimmten Staatspapiere zur Verdrrennung abzuliefern. Die neuen Kassenanweisungen werden daher zunächst neben den alten Kassenanweisungen zirkuliren, die Hauptverwaltung der Staatsschulden ist aber dafür verantwortlich, daß der Betrag sämmtlicher gleichzeitig in Umlauf befindlichen, alten und neuen Kassenanweisungen zusammen die von mir genehmigte Summe nicht übersteige.

IV. Ich ermächtige die Hauptverwaltung der Staatsschulden, mit dem Umtausch der alten gegen die neuen Kassenanweisungen vorzugehen, sobald nach ihrem Ermessen die Eingiebung der alten hinreichend vorbereitet ist. Das Publikum ist zu diesem Austausch durch zweimalige Bekanntmachungen, die in angemessenen Zeiträumen in den gelesesten, von der Hauptverwaltung zu bestimmenden öffentlichen Blättern abdruckten sind, aufzufordern. Zugleich ermächtige Ich die Hauptverwaltung der Staatsschulden, hienigen Inhaber der alten Kassenanweisungen, die sich sechs Wochen nach der letzten Bekanntmachung der Aufforderung zum Austausch nicht gemeldet haben, Bewußt desselben zu einem Präklusivtermin unter der Verwarnung und mit der Wirkung vorzuladen, daß mit Ablauf dieses Termins alle Ansprüche an den Staat aus den alten Kassenanweisungen erlöschen. Der Präklusivtermin muß auf mindestens sechs Monate, von der ersten öffentlichen Bekanntmachung desselben abgerechnet, hinausgesetzt und durch die Amtsblätter sämmtlicher Regierungen, sowie durch die gelesesten Provinzialblätter, welche die Hauptverwaltung der Staatsschulden auswählen hat, zur Kenntniß der Interessenten gebracht werden. Anmeldungen zum Schutze gegen die Präklusion finden dabei nicht statt, dagegen, daß unmittelbar nach dem Ablauf des Präklusivtermins gegen diejenigen, welche sich in demselben zum Austausch nicht gemeldet haben, mit der Präklusion zu verfahren ist und alle, alsdann noch nicht eingelieferte alte Kassenanweisungen werthlos, und wo sie etwa noch zum Vorschein kommen, anzuhalten und an die Hauptverwaltung der Staatsschulden abzuliefern sind.

V. Beschädigte oder sonst unbrauchbar gewordene neue Kassenanweisungen tauscht die Hauptverwaltung der Staatsschulden um, wenn sie

- 1) die gedruckte Serien- und Folienzahl,
- 2) die gedruckte Littera,
- 3) die geschriebene Nummer und
- 4) die neben derselben stehende Namensunterschrift

vollständig enthalten. Im Verfolg Meiner Ordre vom 9. April 1825 (S. S. 23) setze ich zugleich fest, daß ganz oder zum Theil beschrittene Kassenanweisungen in den öffentlichen Kassen und überhaupt in Zahlung nicht angenommen, sondern angehalten und an die Hauptverwaltung der Staatsschulden, welche einen Ersatz dafür nur dann zu leisten hat, wenn ihr nachgewiesen wird, daß das Beschneiden zufällig erfolgt ist, eingesandt werden sollen. Diese Bestimmungen sind durch die Gesammmlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (S. S. 1836. S. 169).

f) R. D. v. 9. Mai 1837, wegen Vermehrung der Kassen-Anweisungen um 3 Millionen Thaler, gegen Deposition des gleichen Betrages in Staatsschuldscheinen oder Obligationen der Anleihe von 1830.

Um dem mehrfach hervorgetretenen Bedürfnisse einer Vermehrung der Kassen-Anweisungen abzuheben, habe ich beschlossen, daß außer den durch Meiner Ordres v. 21. Dec. 1824, v. 22. April 1827 und v. 5. Dec. 1836 genehmigten Beträgen noch für drei Millionen Thaler Kassen-Anweisungen, und zwar Eine Million Thlr. in Apoints zu 1 Thlr., Eine Million Thlr. in Apoints zu 5 Thlr., 500,000 Thlr. in Apoints zu 50 Thlr. und 500,000 Thlr. in Apoints zu 100 Thlr. ausgegeben werden sollen. Damit indes hieraus in keiner Art eine Vermehrung der Verpflichtungen des Staats erwachse, bestimme ich zugleich, daß die Ausgabe dieser Kassenanweisungen nur gegen vorherige Niederlegung gleicher Beträge von Staatsschuldscheinen oder Obligationen der Anleihe vom Jahre 1830 nach dem Nennwerthe bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden erfolgen darf, welche die Littern, Nummern und Beträge der niedergelegten Staatsschuldscheine oder Obligationen der Anleihe von 1830 durch die hiesigen Zeitungen bekannt zu machen und sie so lange in Verwahrung zu behalten hat, bis die dafür ausgegebenen Kassen-Anweisungen wieder eingelöst und zurückgeliefert sind. Ich beauftrage die Hauptverwaltung der Staatsschulden, sich diesen Anordnungen gemäß der Anfertigung und Ausgäbendigung der hiernach auszugebenden Kassenanweisungen sogleich zu unterziehen. Es sollen jedoch von den anzufertigenden 3 Millionen Thaler Kassenanweisungen nur 2½ Millionen ausgegeben, eine halbe Million aber bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden niedergelegt werden, um bei künftigen Bedürfnis auf Meinen Befehl und gegen Deponirung von Staatsschuldscheinen in Cours gesetzt zu werden. Alle gegen die bisherigen Kassenanweisungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen sollen auch auf diese jetzt auszufertigenden Kassenanweisungen, welche mit demselben Datum, wie die bereits ausgegebenen, zu versehen sind, angewendet werden. (S. S. 1837. S. 75.)

6) R. des Min. d. Fin. v. 20. Sept. 1828. Öffentliche Zahlungen sollen nicht in fliegendem Courant bedungen werden. (Ann. Bd. 12. S. 640.)

7) R. v. 10. Sept. 1830. Darlehenskontrakte sind in fremden Münzsorten zulässig. (Jahrb. Bd. 36. S. 148. Gräff Bd. 6. S. 10.)

VII.

Maß und Gewicht.

Literatur.

- allgemeines Maß und Gewicht. Freiburg 1809. 2 Bde.
 Meius, Maß- und Gewicht-Buch. 3. Aufl. Mit Nachträgen von Hauschild. Frankfurt 1830.
 Reichenbrecher, Taschenbuch der Maß-, Maß- und Gewichtskunde. 15. Aufl. 1832.
 v. Rönne u. Simon, das Polizeimeßen des preuß. Staats. Breslau 1840. Bd. 2. S. 60—109.

Ueber das Verhältniß der ältern preuß. Maße und Gewichte unter sich und zu den jetzigen:
 Rabe, Darstellung des Wesens der Pfandbriefe Thl. I. Vorrede S. XLVII ff.
 Weber, Handbuch der staatswissenschaftlichen Statistik u. d. preuß. Monarchie S. 224 ff.
 Die ältern und neuen Maße und Gewichte der königl. preuß. Rheinprovinz. Aachen bei Mayer.

Das Kommerz-Meßal, das Recht des Staates auf Leitung des Handels zu dem Staatszwecke, erfordert eine zweckmäßige Handelspolizei, zu der insbesondere auch das im §. 12. Tit. 13. Thl. II. des L. R. als Majestätsrecht aufgeführte Recht gehört, für Maß und Gewicht allgemeine Bestimmungen zu geben. Früher hatte die preuß. Gesetzgebung hierüber nur einzelne Anordnungen erlassen. So bestimmte unterm 16. Juni 1713 ein U., daß Berlinische Maße, Scheffel, Ellen und Gewichte in der ganzen Mark zu introduziren, und daß dem Ver-

Kaiser freistehen, den Scheffel selbst zu streichen¹⁾, das Regl. v. 5. Mai 1733 wie es mit den Prober, auch anderen in königl. Landen gebräuchlichen Scheffeln und mit Eichung derselben, auch wenn Streitigkeit wegen des Scheffel-Maasses vorkommt, gehalten werden soll²⁾. Dies Regl. galt für alle damalige Lande des Staats, mit Ausnahme des Königreichs Preußen. Durch ein Regl. v. 19. Juni 1749³⁾ wurden die Kriegs- und Domainen-Kammern in Streitigkeiten über Maasß- und Gewichts-Sachen für kompetent erklärt. Für Schlesien erging das E. wegen richtiger Ellen, Maasße und Gewichte, v. 18. Dec. 1751. Ein E. v. 8. Febr. 1769, an sämtliche Kriegs- und Domainen-Kammern, setzte fest, daß in den öffentlichen Math.-Baagen ordentliche, adjustirte eiserne Gewichte anzuschaffen⁴⁾, und ein E. v. 28. Okt. 1773 ordnete an, daß bei allen Feldvermessungen, wie auch bei den Bauten, ein gleiches Feld- und Bau-Maasß einzuführen⁵⁾. Zur Ausführung und Stempelung der Baagen und Gewichte ward in Berlin eine besondere Kommission niedergesetzt, für welche eine Instruktion v. 12. Mai 1785 erging⁶⁾. Das A. L. R. ordnet im Tbl. II. Tit. 20. §§. 1442—1444 die Strafen derjenigen an, welche falsches Maasß und Gewicht fälschen⁷⁾. Die Geschäfts-Instr. v. 26. Dec. 1803⁸⁾ bestimmte in §. 53, daß in jedem Regierungsbezirke dafür zu sorgen, daß zur Ausführung der Maasße und Gewichte, mit Zuziehung von Kunst- und Sachverständigen, zweckmäßige Komitoirs eingerichtet.

Endlich erging unterm 16. Mai 1816 die folgende allgemeine Maasß- und Gewichts-Ordnung.

1) Maasß- und Gewichts-Ordnung für die Preuß. Staaten, v. 16. Mai 1816.

Wir ic. ic. Khun und sügen zu wissen, daß Wir nöthig erachtet haben, der Unsicherheit in Maasßen und Gewichten, die bisher in Unsern Staaten den Verkehr erschwerte, durch feste Bestimmungen abzuheffen.

Wir verordnen daher, wie folgt:

§. 1. Es soll nach beiliegender Anweisung ein Satz von Probemaasßen und Gewichten unter Aufsicht einer Kommission von Sachverständigen verfertigt und bei unserm Ministerium der Finanzen und des Handels aufbewahrt werden. Diese Probemaasße sind fortan die einzig autorisirten Originale von Maasß und Gewichten für Unsere sämtliche Staaten.

§. 2. a) Nach diesen Originalen soll ein zweiter Satz von Probemaasßen und Gewichten unter gleicher Aufsicht ausgearbeitet und als beglaubigtes Exemplar derselben Unserer Ober-Bau-Deputation zur Verwahrung übergeben werden.

b) Zur Erhaltung der mathematisch genauen Richtigkeit für alle folgenden Zeiten wird ein beglaubigtes drittes Exemplar der Normal-Maasße und Gewichte, bei der mathematischen Klasse der Akademie der Wissenschaften, nachdem es von derselben den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erkannt worden, niedergelegt.

c) Ein viertes beglaubigtes Exemplar der Probemaasße und Gewichte soll zur Erhaltung des öffentlichen gerichtlichen Glaubens an die Identität und Uebereinstimmung mit den Originalen, zum Bewahrsam des hiesigen Kammergerichts genommen werden.

d) Die Ober-Bau-Deputation, die mathematische Klasse der Akademie der Wissenschaften und das Kammergericht sind verpflichtet, so oft sie es nöthig finden, wenigstens aber alle zehn Jahre, sich der fortdauernden Uebereinstimmung ihrer Exemplare mit den Originalen §. 1. durch sachverständige Vergleichung und nöthigenfalls Berichtigung zu versichern, und die darüber ausgenommenen Protokolle durch Abdruck in den Amtsblättern jeder Regierung bekannt zu machen.

§. 3. In jedem Regierungs-Departement wird eine Eichungskommission errichtet, welche der Regierung untergeordnet ist. Sie besteht aus einem Direktor, den die Regierung ernannt, vier bis sechs unbediensteten Beamten, welche die Stadtverordneten des Orts aus der Bürgerschaft wählen, und einem Mechanikus, den die Regierung auf die Wahl der Kommission bekräftigt.

§. 4. Die in Berlin zu errichtende Eichungskommission erhält zugleich die Verpflichtung, so oft es von ihr verlangt wird, die Probemaasße und Gewichte der übrigen Eichungskommissionen zu prüfen, auch Probemaasße und Gewichte gegen Erstattung der Unkosten verfertigen zu lassen, für deren Richtig-

¹⁾ C. C. M. Tom. V. Xbth. II. cap. 8. Nro. 6.

²⁾ C. C. M. Tom. V. Xbth. II. cap. 8. Nro. 7.

³⁾ C. C. M. Cont. IV. Nro. 66. pag. 163.

⁴⁾ N. C. C. Tom. IVa. pag. 5335. Nro. 11.

⁵⁾ N. C. C. Tom. Vc. pag. 2467. Nro. 62.

⁶⁾ N. C. C. Tom. VII. pag. 3108. Nro. 34.

⁷⁾ Die Strafe ist die des qualifizirten Betruges um die Hälfte geschränkt.

⁸⁾ Mathis jur. R. Bd. 7. S. 378. Rabe Bd. 9. S. 438.

keit sie verantwortlich ist. Der Sitz der Eichungskommissionen in den Regierungs-Departementen soll durch unsere Minister der Finanzen und des Handels bestimmt werden.

§. 5. Jede Eichungskommission erhält einen Satz Probemaße und Gewichte. Sie ist verpflichtet, sich von der fortwährenden Uebereinstimmung dieser Maße und Gewichte mit den Probemaßen und Gewichten der hiesigen Eichungskommission, so oft sie es nöthig findet, wenigstens aber alle fünf Jahre durch Vergleichung und nöthigenfalls Berichtigung zu versichern. Die Protokolle hierüber werden bei den Regierungen aufbewahrt.

§. 6. Unter Aufsicht der Eichungskommissionen werden Eichungs-Ämter in den verkehrtesten Städten errichtet. Wo dies für jetzt geschehen soll, bestimmt das Ministerium der Finanzen und des Handels auf den Vorschlag der Regierungen.

§. 7. Die Eichungs-Ämter bestehen als Kommunal-Anstalten aus einem Magistrats-Mitgliede, zwei bis vier Deputirten der Bürgerschaft und einem Sachkundigen. Sie erhalten von der Kommune einen nach dem Apparate der Eichungskommissionen §. 3 verfertigten Satz von Probemaßen und Gewichten, dessen fortwährende Uebereinstimmung mit diesem Apparate wenigstens alle drei Jahre geprüft und durch die Eichungskommissionen zu ihrer Legitimation attestirt werden muß.

§. 8. Bei jedem Eichungs-Amte muß an einem offenen Orte ein in Zölle eingetheiltes, metallenes Fußmaß, und eine Elle befestigt sein, woran jeder unentgeltlich die Richtigkeit seiner Maße selbst prüfen kann. Das Amt sorgt für die Erhaltung dieser öffentlichen Probemaße. In den größten Städten des Reichs soll überdies, an der Außenseite eines schützlichen öffentlichen Gebäudes, eine halbe Ruthe in eine harte Steinart eingehauen, oder aus Eisen gegossen angefertigt werden.

§. 9. Die Eichungs-Ämter sind verpflichtet, die Richtigkeit der ihnen von öffentlichen Behörden oder Privatpersonen vorgelegten Maße und Gewichte zu prüfen und auf Verlangen durch Ausdrückung des ihnen anvertrauten Stempels zu bescheinigen. Auch die Eichungskommissionen haben dieselbe Verpflichtung und vertreten überhaupt für ihren Ort durchgehends die Stelle eines Eichungs-Amtes.

§. 10. Zu seinem Privatgebrauche und in seiner eignen Wirtschaft kann jeder sich ungestempelter Maße und Gewichte bedienen¹⁾.

¹⁾ Zu den §§. 10—12 bestimmen:

1) Die K. D. v. 28. Juni 1827.

Auf den Bericht des Staatsminist. v. 25. d. M. bestimme Ich, zur Ergänzung der Vorschriften in der Maß- und Gewichtsordnung v. 16. Mai 1816 §§. 10 und 12, daß derjenige Waarenverkäufer, in dessen Besitz oder Gebrauch ein ungestempeltes Maß oder Gewicht gefunden wird, außer der vorerwähnten Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr., auch die Confiskation des Maßes oder Gewichts erleiden, und mit der Behauptung des Privatgebrauchs in seiner eignen Wirtschaft zur Entscheidung nicht geblutet werden soll. Ich trage dem Staatsminist. auf, diese Bestimmung durch die K. G. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. (K. G. 1827. S. 63.)

2) K. D. v. 25. Mai 1826. Denunzianten-Antheile bei Maß- und Gewichtsvorgängen.

Auf Ihren Antrag v. 16. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß die Hälfte der für Maß- und Gewichtsvorgängen gesetzlich feststehenden Geldstrafen den Denunzianten zu Theil werden soll.

(K. G. 1826. S. 79.)

3) B. v. 13. Mai 1840, betr. die Anwendung gestempelter Maße und Gewichte.

Wir Friedrich Wilhelm re. Da die in der Maß- und Gewichtsordnung v. 16. Mai 1816 enthaltenen Vorschriften über die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelten Maßes oder Gewichts sich nicht als ausreichend erproben haben, um die durchgängige Anwendung gleicher und richtiger Maße und Gewichte im Handel und Verkehr zu sichern, so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1. In allen Fällen, wo etwas nach Maß oder Gewicht verkauft wird, darf die im Inlande erfolgende Uebersieferung nur nach Preussischem gehörig gestempeltem Maße oder Gewichte geschehen. Ist im Vertrage ein fremdes Maß oder Gewicht verabredet so muß dasselbe bei jener Uebersieferung auf Preussisches Maß oder Gewicht reduziert werden.

Die Uebertretung dieser Vorschrift hat für jeden der Kontrahenten eine polizeiliche Geldbusse von einem bis fünf Thaler zur Folge. Auch wird das dabei gebrauchte ungestempelte oder fremde Maß oder Gewicht konfiskirt.

§. 2. Das in der Maß- und Gewichtsordnung v. 16. Mai 1816 und in Unserer Ordre v. 28. Juni 1827 in Ansehung der Waarenverkäufer enthaltene Verbot des Besizes oder Gebrauchs ungestempelter Maße oder Gewichte findet auf sämtliche Gewerbetreibende dergestalt Anwendung, daß dieselben bei Vermeidung der darin vorgeschriebenen Strafen kein ungestempeltes Maß oder Gewicht von der Art, wie es zum Einkauf oder Verkauf von Waaren, in ihrem Gewerbetriebe dient, besitzen, oder gebrauchen dürfen.

§. 3. Auf die Beachtung dieser Vorschrift (§. 2.) hat die örtliche Polizei in Gemäßheit des §. 19. der Maß- und Gewichtsordnung v. 16. Mai 1816 durch Untersuchung der in den Gewerblokalen vorhandenen Maße und Gewichte zu wachen. (K. G. 1840. S. 127.)

§. 11. Sobald aber irgend etwas nach Maß und Gewicht überliefert wird, kann sowohl der Geber als der Empfänger fordern, daß die Uebersieferung nach gehörig gestempelten Maaßen und Gewichten geschehe.

§. 12. Wer irgend eine Waare für Jedermann feil hält, darf sich bei dem Verkauf keines andern als gehörig gestempelten Maaßes und Gewichtes bedienen, auch selbst in seinem Laden oder in seiner Bude keine ungestempelten Maaße oder Gewichte haben. Durch die Uebertretung dieser Vorschrift wird, wenn auch sonst keine Uebernachtheilung vorgefallen ist, eine Polizeistrafe von Einem bis Fünf Thalern verurtheilt.

§. 13. Alle öffentliche Administrations-Büreau, als Posten, Militär- und Civil-Magazine, für Rechnung des Staates oder der Kommune bestehende Debits-Komptoirs, Forstämter u. s. w. und alle, welche zur öffentlichen Beglaubigung des Maaßes oder Gewichtes angestellt sind, als Feldmesser, Holzmesser, Kornmesser, Vorsteher öffentlicher Waagen u. s. w. sind verpflichtet, sich bei ihren Geschäften, keiner andern, als gehörig gestempelter Maaße und Gewichte zu bedienen und dürfen auch bei einer Ordnungsstrafe von Fünf Thalern kein ungestempeltes Maaß und Gewicht in ihrem Geschäftskolal haben.

§. 14. Jede Kreis- und städtische Polizei-Behörde muß gehörig gestempeltes Maaß und Gewicht vorrätig haben, als der Lokalität nach zur Untersuchung der im gemeinen Verkehr vorkommenden Maaße- und Gewicht-Konterventionen erforderlich ist.

§. 15. Nach Verlauf von acht Monaten von Kundmachung dieser Verordnung ab, sollen nur diejenigen Maaße und Gewichte für vorchriftsmäßig gestempelt gelten, die mit dem Stempel irgend eines inländischen Eichungs-Amtes bezeichnet sind, ältere Stempel aber weiter nicht beachtet werden.

§. 16. Die auszeichnete Form dieses Stempels soll besonders öffentlich bekannt gemacht werden, sobald die Eichungs-Kemter eingerichtet sind.

§. 17. Die Stempelung entbindet niemand von der Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß sein gestempeltes Maaß und Gewicht nicht durch den Gebrauch oder Zufall unrichtig werde.

§. 18. Die in den §§. 13 und 14 bezeichneten Behörden und Personen, sind insbesondere verpflichtet, nicht nur, so oft sie vermuthen, daß eine Abweichung zufällig entstanden sein könnte, sondern in jedem Falle wenigstens jährlich, die fortbauende Uebereinstimmung ihrer Maaße und Gewichte bei dem nächsten Eichungsamte prüfen, und sich die befundene Richtigkeit zu ihrer Legitimation attestiren zu lassen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von fünf Thalern.

§. 19. Die örtliche Polizei ist verpflichtet, die Maaße und Gewichte, wornach öffentlich verkauft wird, oft zu untersuchen. Für ungestempelt befundene, zieht sie sofort mittelst Detrets die im §. 12 festgesetzte Strafe ein. Gestempelte, die sie mit ihren Probe-Maaßen und Gewichten nicht übereinstimmend findet, sendet sie zur Untersuchung und Berichtigung nach dem §. 9 an das nächste Eichungsamt. Dem Inhaber fallen dabei die Transport- und Eichungskosten zur Last. Entsteht in der einen oder der andern Beziehung die Vermuthung einer betrüglichen Absicht, so denunziert sie den Fall noch außerdem den Criminalgericht, welche ihn von Amtswegen zu untersuchen und nach dem Gesetze darüber zu erkennen haben.

§. 20. Zu mehrerer Sicherung des Verkehrs werden für den Verkauf gewisser Arten von Waaren nachfolgende Regeln festgesetzt.

§. 21. Den Gebrauch der in den verschiedenen Provinzen gebräuchlichen Handhaspeln wollen Wir vorläufig noch gestatten. Sie müssen indeß ebenfalls durch die Eichungsämter, welche von dem gebräuchlichen Maaß in Kenntniß zu setzen sind, gestempelt werden, und es findet auf die Personen, welche sich ungestempelter oder unrichtig gestempelter Handhaspeln bedienen, um Gespinnst für den Handel danach abzumessen, dasjenige Anwendung, was im §. 19 bestimmt worden ist. Fabrikanten bleibt nicht allein unbenommen, in ihren Werkstätten ungestempelte Handhaspeln von beliebigem Umfange zu gebrauchen, sondern sie können auch das Garn, daß sie außer ihren Werkstätten zu ihrem Gebrauch spinnen lassen, nach einem beliebigen Haspel befüllen, so wie es jedem freisteht, sich zum Abbaspeln des leblich zu seinem eigenen Bedarf bestimmten Garns, eines willführlichen Maaßmaßes zu bedienen. Auch bei dem Maschinenspinnst ohne Unterschied, kann jeder Fabrikant für jetzt diejenigen Haspel gebrauchen, die seiner Konvenienz entsprechen.

§. 22. Im gesammten Bauwesen in Unsern Staaten, soll künftig nur einerlei Ruthen, Fuß und Zollmaß gebraucht werden, und namentlich der Gebrauch besonderer schlesischer, böhmischer u. s. w. Maße und Maße wegfallen.

§. 23. Bei dem gesammten Bergwesen in Unsern sämtlichen Staaten wird künftighin nur einerlei Lachtermaß gebraucht und die Anwendung eines besondern schles. Lachters hört auf.

§. 24. Bei der Vermessung von Land wird in Unsern sämtlichen Staaten bloß die §. 22 einzig autorisirte Ruthe gebraucht und in Zehn- und Hunderttheile getheilt. Die Anwendung der besondern Provinzial-Ruthen, als der kurländischen, eigolischen, schlesischen u. s. w. hört auf, auch die zu Verwechselungen Anlaß gebende Benennung von Decimal-Fuß und Decimal-Zoll fällt weg.

§. 25. Steine, Mauerwerk, Zäune, Erde, Torf, Brennholz sollen vom Jahre 1817 ab, im gemeinen Verkehr, und sofort in öffentlichen Verhandlungen bloß nach Kubit-Klaftern von Einhundert acht Kubitfuß berechnet, und dabei bloß der §. 22 autorisirte Fuß gebraucht werden. Eine solche Kubit-Klafter ist ein rechteckig aufgesetzter Haufen, sechs Fuß lang und breit, und drei Fuß hoch,

oder tief. Indessen ist auch jede andere Aufsehung gestattet, wenn sie nur die vorgeschriebene Anzahl Kubifusse giebt. Jeder Käufer kann Ablieferung nach diesem Maasse verlangen. Die Polizei ist verpflichtet, die Aufsehung darnach für die genannten Materialien zu fordern, sobald sie zu Jedermanns feilem Verkaufe kommen. Privatpersonen und Instituten, die blos für ihren Gebrauch oder ihre Fabrikation solche Materialien sammeln, oder anschaffen, bleibt dagegen die Aufsehung nach ihrer Konvenienz unbenommen; sowie auch beim Baueisen der übliche Gebrauch der Schachteltrüben von 144 Kubifuss noch beibehalten werden kann.

§. 26. Die Böttcher sollen hinführo kein neues, oder durch Einschneidung neuer Dauben verändertes Gefäss, worin Wein, Bier, Essig, Branntwein und ähnliche Flüssigkeiten verkauft werden, aus den Händen geben, ohne darauf die Berliner Quartzahl und ihren Stempel einzubrennen. Dieser Stempel, der durch einzelne Buchstaben den Verfertiger speziell bezeichnet, wird ihnen von der Eichungskommission des Departements durch die Ortspolizei gegen bloße Erstattung der Kosten zugestattet. Die örtliche Polizei ist verpflichtet, für dessen Zurücklieferung zu sorgen, sobald der Böttcher das Gewerbe aufgibt.

§. 27. Durch das bloße Unterlassen der hiermit vorgeschriebenen Bezeichnung verirken die Böttcher Einen Thaler Polizeistrafe für jedes unbedeichnete Gefäss. Unrichtig besundene gedrannte Gefässe müssen sie unentgeltlich umarbeiten und ausserdem erlegen sie noch den Werth des Gefässes als Polizeistrafe. Auch bleibt es der Beurtheilung der Polizeibehörden überlassen, nach Bewandnis der Umstände, die Einleitung des Criminalverfahrens nachzusuchen, und den Kontravententen bei erheblicher Unrichtigkeit der Bezeichnung den Stempel abzunehmen.

§. 28. Alle Flaschen, welche inländische Glashütten versertigen, müssen daselbst mit einem Stempel bezeichnet werden, der neben dem besondern Zeichen der Glashütte den Inhalt in Berliner Quarten, oder deren Theilen ausdrückt. Diese Stempel erhalten die Hüttenbesitzer, gegen bloße Bezahlung der Kosten, von der Eichungs-Kommission des Regierungs-Departements durch die örtliche Polizeibehörde, die auch verpflichtet ist, für deren Rücklieferung zu sorgen, wenn die Glashütte eingeht¹⁾.

§. 29. Durch die bloße Nichtbezeichnung wird eine Polizeistrafe von zwei Groschen für jede Flasche verwirkt. Flaschen, deren Inhalt um mehr als ein Erbschneittheil von der durch den Stempel bezeichneten Angabe abweicht, muß die Glashütte gegen Erstattung des Kaufpreises und der Transportkosten zurücknehmen.

§. 30. Vom 1. Jan. 1819 ab kann Jedermann, der Bier, Wein, Essig oder Branntwein in Flaschen kauft, fordern, daß sie ihm in, nach §. 28 gestempelten Flaschen, geliefert werden.

§. 31. Die Eichungs-Kommissionen sollen Branntweinprobemesser, welche nach den Normalmessen, die sie erhalten werden, angestrichen und gestempelt sein müssen, zum Verkauf setz halten. Wer nach acht Monaten von Kundmachung dieser Verordnung ab, Branntwein im Großen, von einer bedingenen Stärke kauft, kann verlangen, daß ihm derselbe nach solchen gestempelten Probemessern abgetheilt werde.

§. 32. Die Gold- und Silberarbeiter erhalten diejenigen Stempel, welche erforderlich sind, den bestehenden Verordnungen gemäß, den Feingehalt der goldenen und silbernen Geräthe und Waaren aller Art zu bezeichnen, and den Namen des Verfertigers anzudeuten, gegen bloße Bezahlung der Kosten durch die örtliche Polizeibehörde, von derjenigen Eichungs-Kommission, welche sich im Hauptorte der Provinz, wo das Ober-Präsidium seinen Sitz hat, befindet. Die örtliche Polizeibehörde muß auch für Rückgabe dieser Stempel sorgen, wenn der Gold- oder Silberarbeiter aufhört, sein Handwerk zu betreiben.

§. 33. Jeder Käufer von neuer Gold- oder Silberarbeit ist berechtigt, die Annahme derselben zu verlangen, wenn sie nicht mit dem hier vorgeschriebenen Stempel versehen ist.

§. 34. Die Eichungskommission zu Berlin insbesondere, hat die Verpflichtung, sorgfältig ausgearbeitete Probemaasse und Gewichte, Behufs wissenschaftlicher Untersuchungen, zum Verkaufe bereit zu halten.

§. 35. Alle Eichungskommissionen und Eichungsämter erhalten eine Taxe, wodurch bestimmt wird, was sie für die bei ihnen vorfallenden Arbeiten und von ihnen zu liefernden Werkzeuge nehmen dürfen. Diese Taxe muß in ihrem Geschäftslokal zu Jedermanns offener Ansicht angeschlagen, sämmtlichen Polizeibehörden mitgetheilt, auch dem Publikum durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Wir beauftragen insbesondere Unser Ministerium der Finanzen und des Handels, mit der Ausführung dieser Maasse und Gewichte-Ordnung, and befehlen Unseren Ministern, Landeskollegien, Polizei- und Justizbehörden, den Magistraten, Kommunen, und überhaupt sämmtlichen Einwohnern Unserer Staaten, sich darnach, jeder an seinem Theil, genau zu achten. (W. S. 1816. S. 142.)

¹⁾ Zu §§. 28-30.

K. D. v. 23. April 1821, betr. die Stempelung der von inländischen Glashütten versertigten Flaschen. Die §§. 28 und 29 der Maasse- und Gewichte-Ordn. sind dahin modificirt worden, daß es der Stempelung der Flaschen, welche von inländischen Glashütten versertigt werden, nur dann bedürfen soll, wenn es von dem Besteller verlangt wird, damit den Vorschriften des §. 30 genügt werden könne.

(W. S. 1821. S. 45.)

2) Anweisung zur Verfertigung der Probe-Maasse und Gewichte nach §. 1 der Maass- und Gewichts-Ordnung v. 16. Mai 1816¹⁾.

§. 1. Das Grundmaass für sämtliche Preussische Staaten ist der Preuss. Fuß.

§. 2. Unter dieser Benennung soll der seit dem 28. Oct. 1778 in Preussen, den Marken und Pommern eingeführte, sogenannte Rheinländische Wertfuß verstanden werden.

§. 3. Er enthält Ein hundred neun und dreißig und dreizehn hundred Theile Linien, des in wissenschaftlichen Verhandlungen allgemein bekannten Pariser Fußes.

Damit aber die Größe des Preussischen Fußmaasses, worauf die übrigen Maasse und Gewichte gegründet sind, unabhängig von jedem andern Maasse, auf einem Urmaasse beruhe, welches zu allen Zeiten bei entstehenden Zweifeln wieder erlangt werden kann, so soll nach Vollendung der Beobachtungen über die Sekunden-Pendul-Länge von Berlin, diese und ihr Verhältniß zum Preussischen Fuß bekannt gemacht werden²⁾.

§. 4. Dieser Preussische Fuß wird in zwölf Zoll, und dieser Zoll in zwölf Linien eingetheilt.

§. 5. Zwölf dieser Fuße machen eine Preussische Ruthe, die zum Gebrauche der Feldmesser bloß zehnthellig, hundertthellig und sofort, soweit es nöthig ist, eingetheilt wird.

§. 6. Eine Preussische Meile ist eine Länge von zweitausend solcher Ruthen.

§. 7. Die Berliner Elle soll fortan fünf und zwanzig und einen halben Preussischen Zoll enthalten.

§. 8. Der Faden bei dem Gewesen enthält sechs Preussische Fuße.

§. 9. Das Lachter bei dem Bergbau³⁾ enthält achtzig Preussische Zoll. Es wird in acht Achtel, das Achtel in zehn Lachterzoll, der Lachterzoll in zehn Primen, die Primen in zehn Sekunden getheilt.

§. 10. Der Preussische Morgen enthält ein hundred achtzig Preussische Quadratrußen. Nach Hufen wird in öffentlichen Verhandlungen nicht mehr gerechnet.

§. 11. Der Berliner Schffel soll dreitausend zwei und siebenzig Preussische Kubitzoll enthalten, und zwei und zwanzig Preussische Zoll im Lichten weit sein. Neun Berliner Schffel sind demnach sechs und zwanzig Preussische Kubitzuße.

§. 12. Die Berliner Wege ist ein Sechzehnteil des Schffels. Sie enthält demnach Ein hundred zwei und neunzig Preussische Kubitzoll, oder neun Wegen sind ein Kubitzuß.

§. 13. Das Berliner Quart ist ein Dritttheil der Wege. Es enthält also vier und sechs Preussische Kubitzoll, oder sieben und zwanzig Quart sind ein Kubitzuß.

§. 14. Der Eimer enthält sechs Preussische Quart, ein Doppel enthält drei, ein Dhm zwei, ein Aker einen halben Eimer.

§. 15. Die Viertonne enthält ein hundred Quart.

§. 16. Die Tonne zum Messen des Salzes, des Kalkes, des Sipses, der Steine und Holzkohlen, der Äsche und anderer trocknen Waaren, enthält vier Berliner Schffel, oder neun Tonnen, sind vier und sechs Preussische Kubitzuße.

§. 17. Die Leinsaat-Tonne macht jedoch hiervon eine Ausnahme und behält ferner den bisher

¹⁾ Vergleichs Nachrichten zur Erläuterung der Maasse und insbesondere der neuen Preussischen Maasse und Gewichte mit andern. Abh. Samml. Bd. 11. Vorrede. S. XLVII. ff.

²⁾ Zum §. 3.

³⁾ v. 10. März 1839, über das Urmaass des Preuss. Staates, in Verfolg des G. v. 16. Mai 1816. Wir re. verordnen in Verfolg und zur weiteren Ausführung der Maass- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816, wie folgt:

§. 1. Als Urmaass des Preuss. Fußes ist dasjenige Exemplar anzusehen, welches im Jahre 1837 aus Neue aus dem Französischen Fuße abgeleitet worden, indem er nach der gesetzlichen Vorschrift gleich 139,13 Linien desselben angenommen ist. Die Länge des Preuss. Fußes wird durch dieses Urmaass allein bestimmt, nämlich die Entfernung seiner Endflächen von Sapphir in seiner Äsche und in der Bohre von 16,25 Grad des hunderttheiligen Thermometers gemessen, welche unter diesen Umständen 0,00063 Linien kürzer ist, als drei Preuss. Fuße. Diese Erklärung des Preuss. Fußes ist die einzig authentische.

§. 2. Dieses Urmaass der Preuss. Längeneinheit soll bei dem Min. des Handels niedergelegt sein.

§. 3. Da die von der Maass- und Gewichts-Ordnung vorgeschriebene Bestimmung der Länge des einfachen Sekundenpendels in Berlin erfolgt ist, und in Preuss. Maasse 466,1626 Linien, gleich drei Fuß zwei Zoll 6,1626 Linien ergeben hat, so soll dadurch die Länge des Preuss. Fußes, unabhängig von jedem andern Urmaasse für die Zukunft festgestellt erachtet werden.

§. 4. In Folge dieser Bestimmungen wird die Vorschrift aufgehoben, wonach das frühere Probe-maass alle zehn Jahre mit seinen Kopieen verglichen werden soll. (G. S. 1839. S. 94.)

⁴⁾ Die A. D. v. 25. März 1831 bestimmt: daß bei den im Grunde See- und Burdach zu bezeichnenden Bergwerken, in Uebereinstimmung mit den übrigen Provinzial-Bergordnungen und dem gemeinen deutschen Rechte, die Messung zu sieben Lachtern angenommen werden soll. (Ann. Bd. 15. S. 308.)

üblichen Inhalt. Nach diesem enthalten vierundzwanzig solche Lannen sechsundfünfzig und einen halben Berliner Scheffel, also die Lanne siebenunddreißig zwei Dritttheil Regen.

§. 18. Das Gewicht eines Preussischen Kubikfußes desillirten Wassers, im luftleeren Raume, bei einer Temperatur von fünfzehn Graden des Reaumur'schen Quecksilber-Thermometers wird in sechs und sechzig gleiche Theile getheilt. Ein solcher Theil ist ein Preussisches Pfund.

§. 19. Die Hälfte dieses Pfundes kommt genau mit der bisher bei dem Preussischen Münzwesen üblichen kölnischen Mark überein, und soll auch ferner unter der Benennung Preussische Mark zum Wiegen der Münzen und des Goldes und des Silbers gebraucht werden.

§. 20. Die doppelte Theilung der Mark für Gold in vierundzwanzig Karathe, für Silber in sechsundsechzig Lothe, soll nicht mehr offiziell gebraucht, sondern die Mark für alle edle Metalle bloß in zwei und dreißig Lothe, das Loth aber in vier Quentchen getheilt werden.

§. 21. Das Preussische Pfund soll auch als Kramergewicht dienen, und zu diesem Zwecke in zwei und dreißig Lothe, das Loth aber in vier Quentchen getheilt werden.

§. 22. Einhundert und zehn Pfunde sind ein Preussischer Centner.

§. 23. Nach Steinen und Schiffspfunten soll bei öffentlichen Verhandlungen nicht mehr gerechnet werden. Dagegen soll die Preussische Schiffslast ¹⁾ vier tausend Pfunde enthalten.

§. 24. Das besondere Fleischergewicht wird nicht mehr gebraucht. Die Fleischer bedienen sich künftig auch des Kramergewichts.

§. 25. Das Medizinalgewicht behält seine übliche Theilung. Demnach hat das Medizinalgewicht zwölf Unzen, die Unze acht Drachmen, die Drachme drei Skrupel, der Skrupel zwanzig Gran.

Aber das Gewicht dieser Theile soll so bestimmt werden, daß das Medizinalgewicht vier und zwanzig Preussische Loth, die Unze zwei solcher Lothe, die Drachme ein Preussisches Quentchen enthält.

§. 26. Juwelen werden auch ferner nach Karaten, und deren Theilung in halbe, viertel u. s. w. gewogen. Einhundert sechzig solcher Karate sollen neun Preussischen Quentchen gleich sein.

§. 27. In allen öffentlichen Verhandlungen sollen im ganzen Preussischen Staate keine andere Maße und Gewichte angewendet werden ²⁾.

§. 28. Auch für den Privatverkehr sollen in den alten Theilen der Marken und der Provinzen Pommern und Preußen keine andere Maße und Gewichte stempelsfähig sein.

§. 29. Dagegen soll in den, durch die neue Theilung des Staats, diesen Provinzen noch zugehörigen Landstrichen, so wie in allen andern, vorstehend nicht genannten Theilen des Staats, wo der Privatverkehr neben den erwähnten Mäßen und Gewichten, auch den Gebrauch einzelner Provinzialmaße und Gewichte erfordert, dieser Gebrauch zum Privatverkehr vorläufig noch nachgegeben werden. Es müssen aber durch die betreffenden Reg. die Verhältnisse dieser Provinzialmaße und Gewichte zu den gesetzlichen genau ausgemittelt, bei Unterm Min. der Finanzen und des Handels zur Prüfung eingebracht, das richtige Verhältniß dem Publikum bekannt gemacht und hiernächst jedes dieser Maße und Gewichte von den betreffenden Eichungs-Kemtern gestempelt werden.

§. 30. Andere Provinzialmaße und Gewichte, als diejenigen, deren Gebrauch hiernach vorläufig noch gestattet werden wird, sind nicht stempelsfähig.

§. 31. Die §. 1 der Maße und Gewichts-Ordnung vom heutigen Tage zu verfertigten Provinzial-Maße und Gewichte, welche künftig die einzige Grundlage des ganzen Preussischen Maß- und Gewicht-Systems sein sollen, sind allein und ganz genau nach vorstehenden Vorschriften und hiermit gesetzlich bestimmten Verhältnissen auszuarbeiten, ohne Rücksicht, was sonst für Maße und Gewichte irgendwo in den Preussischen Staaten als Normal-Maße und Gewichte gebraucht worden sein möchten.

(G. S. 1816. S. 149.)

VIII.

Die Finanzhoheit.

Die *Fiskus*hoheit (potestas cameralis) ist der Inbegriff der Staatsbefugnisse auf zweckmäßige Festsetzung, Vertheilung, Erhebung, Verwaltung und Verwendung des Staatseinkommens ³⁾. Die Nation hat die Verpflichtung, jährlich die Summe aufzubringen, welche der Staat

¹⁾ Zu §. 23. Die R. D. v. 25. Sept. 1815 (G. S. 1815. S. 205.) bestimmt, daß die in allen Preuss. Häfen gleiche Schiffslast zu 4000 Berliner Pfund, oder 50 Berliner Scheffel Roggen, zu 80 Pfund der Scheffel, festzustellen.

²⁾ Zum §. 27. Vergl. die B. v. 31. Okt. 1839, betr. die Einführung des Zollgewichts. Nrth. IV.

³⁾ Zu §§. 28—30. Vergl. die B. v. 13. Mai 1840 zu §§. 10—12 der Maße und Gewichts-D.

⁴⁾ Die zu diesem gehörigen praktisch in sich abgeschlossenen Regalien, das Münz-, Maß- und Gewichtswesen betreffend, sind vorstehend sub VI. und VII. dargestellt.

⁵⁾ Vergl. über letztere die Nrth. IV. und V.

„Das Recht, zur Befriedigung des Staatsbedürfnisses das Privatvermögen, die Personen, ihre Gewerbe, Produkte oder Consumtion mit Abgaben zu belegen, ist ein Majestätsrecht“).

Die Höhe der Staatsbedürfnisse wird dargestellt in den allgemeinen Staatsetats.

1) Der allgemeine Staats-Etat.

a. Die bekannt gemachten²⁾ Haupt-Einzelsetats schlossen ab für

1821 mit 50,000,000

1829 — 50,796,000

1832 — 51,287,000

1835 — 51,740,000

1838 — 52,681,000 Thalern

b) Für die Jahre 1841—1844 wurde der allgemeine Etat der Staatseinnahmen und Ausgaben v. 24. März 1841 durch die R. O. v. 16. April 1841 publizirt³⁾.

Allgemeiner Etat

der

Staats-Einnahmen und Ausgaben
für das Jahr 1841.

Einnahme.	Betrag. Rthlr.
1. Aus der Verwaltung der Domainen und Forsten, nach Abzug des davon dem Kron- Fidei-Kommiß vorbehaltenen Revenüen-Anteils	4,020,000
2. Aus den Domainen-Ablosungen und Verkäufen, Behufs der schnelleren Tilgung der Staatsschulden	1,000,000
3. Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen, beagl. der Porzellan- Manufaktur in Berlin	917,000
4. Aus der Postverwaltung	1,400,000
5. Aus der Verwaltung der Lotterie	929,000
6. Aus der Steuer- und Abgaben-Verwaltung:	
a) an Grundsteuer	9,889,000 Rthlr.
b) an Klassensteuer	6,693,000 —
c) an Gewerbesteuer	2,180,000 —
	18,762,000 Rthlr.
d) an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abga- ben, an Verzehrungssteuern von inländischen Er- zeugnissen; an Begegeltern; an Abgaben von der Schifffahrt und der Benutzung der Häfen, Kanäle, Schleusen, Brücken und anderer Kommunikations- Anstalten, ferner an Stempelsteuer	22,543,000 Rthlr.
e) an Einkommen aus der Salzregie	5,975,000 —
	47,290,000
7. An verschiedenen, unter obigen Titeln nicht begriffenen Einnahmen	321,000
	55,867,000

¹⁾ Die Art der Besteuerung ist Abth. IV. Abschn. II. dargestellt.

²⁾ G. S. 1821. S. 49. 1829. S. 13. 1832. S. 65. 1835. S. 61. 1838. S. 107.

³⁾ Mehrfach ist die Unvollständigkeit dieses Budgets gerügt worden, da der Zweck, dem Bürger die vollständige Uebersetzung zu verschaffen, daß er an Abgaben nur das zu zahlen hat, was zum Staats-
haushalt nothwendig, hierdurch gänzlich verloren geht. Das Budget des absoluten Königs von
Dänemark für 1841 fällt 550 Folio-Seiten und das den französischen Kammern jährlich vorgelegte
Budget einen starken Ottav-Band. Bülow-Gummerow, (Preußen, f. Verfassung, seine Verwal-
tung etc. Berlin, 1842. 3te Aufl. S. 164 fig. 176 fig. S. VIII der Vorrede) sucht nachzuweisen, daß
die Angaben der Etats in Betreff der Einnahme sowohl als der Ausgaben unrichtig, erstere insbeson-
dere um Vieles höher seien. Schon bei dem Einkommen aus den Domainen seien 3,684,299 Thaler zu
wenig angegeben. Einer Angabe, daß die 3te. Einnahme der Domainen 11,338,109 Rthlr. im Jahre
1841 betragen, worauf in letzterwähnte Behauptung basiert, ist nicht widersprochen worden.

Ausgabe.	Betrag. Rthlr.
1. Für das Schuldenwesen, und zwar: a) zur Verzinsung der allgemeinen und provinziellen Staats-Schulden und zu den laufenden Verwaltungskosten 5,767,000 Rthlr. b) zur Schuldentilgung 2,766,000 — 8,533,000 Rthlr. c) zur Verzinsung und Tilgung neu übernommener Provinzialschulden 41,000 Rthlr.	8,574,000
2. An Pensionen, Kompetenzen und Leibrenten und zwar: a) An etatsmäßigen Fonds zu Pensionen für emeritierte Staatsdiener und deren Wittwen und Hinterbliebene, so wie zu sonstigen Gnadenunterstützungen 976,000 Rthlr. b) An lebenslänglichen Kompetenzen und Pensionen für die Mitglieder aufgehobener geistlicher Korporationen, an Pensionen, welche auf dem Reichsdeputationschluß v. 25. Febr. 1803 beruhen, oder sonst traktatenmäßig, oder aus früheren Verpflichtungen zu leisten sind 1,306,000 Rthlr.	2,284,000
3. An dauernden Renten: a) als Entschädigung für aufgehobene Rechte und Privilegien 327,000 Rthlr. b) für eingezogene Kapitalien und Amtskautionen 684,000 —	1,011,000
4. Für das Geheimen Kabinet, für das Bureau des Staatsministeriums, für die Staatsbuchhalterei, für die Verwaltung des Staatsschatzes und der Münzen, für das Staatsarchiv und die Provinzialarchive, das Staatssekretariat, die Ober-Rechnungskammer, die General-Ordnungskommission und für das statistische Bureau	306,000
5. Für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten	3,029,000
6. Für das Ministerium des Innern und für die Gen. Kommission	2,569,000
7. Für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	668,000
8. Für das Kriegsministerium, einschließlich der Zuschüsse für das große Militär-Waisenhaus zu Potsdam und dessen Filial-Anstalten	23,721,000
9. Für das Justizministerium, außer den Gerichtsporteln	2,219,000
10. Für die Central-Finanzverwaltung, und zwar: a) für das Finanzministerium und die Gen. Staatskasse 146,000 Rthlr. b) für die Generalverwaltung der Domänen und Forsten 98,000 Rthlr.	244,000
11. Dem Finanzministerium für die Verwaltung für Handel und Gewerbe, ingleichen zu den gewöhnlichen Land- und Wasserbauten, ausschließlich der Chaussees	1,434,000
12. Demselben zur Unterhaltung und zum periodischen Neubau der Chaussees, einschließlich der Mittel zur Verzinsung und Tilgung der aufgenommenen Chausseebau-Kapitalien	3,000,000
13. Für die Ober-Präsidenten und Regierungen	1,699,000
14. Für die Haupt- und Landgefütte	173,000
15. Zu extraordnairen Chaussees, Strom-, Hafen- und sonstigen Bauten und zu Landes-Verbesserungen	2,500,000
16. Zur Ablösung kleiner Passiv-Renten	100,000
17. Zur Deckung des Verlustes bei Umprägung der nach langjährigem Umlauf nicht mehr vollhaltigen Münzen	200,000
18. Zur Deckung der Einnahme-Ausfälle, zur Uebertragung von Ausgaben-Ueber-schreitungen, zu Gnadenbewilligungen und zur Vermehrung des Haupt-Reserve-Kapitals	2,136,000
	55,867,000

Berlin, den 24. März 1841.

(Gef. S. pro 1841. S. 49.)

Friedr. Wilh. v. Mosenleben.

2) Das Staatsschuldenwesen.

a) Nach der W. v. 9. März 1819. §. 5 (f. Abth. IV.) sollte über diejenigen allgemeinen Staatsschulden, welche in Erhaltung und zum wahren Bedürfnisse des Staats gemacht und neben der Abtragung der auf den Domänen der neuen und wiederverworbenen Provinzen hypothekarisch haftenden Pfand-Kapitalien, aus den Domänen-, Kauf- und Ablösungs-Geldern, Erblande-Kapitalen u. s. w. zu tilgen sind, ein Etat vollzogen werden.

Dies ist geschehen mittelst der W. v. 17. Jan. 1820, wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens.

Die bekannten Ereignisse der letzten Zeit, so wie die Mannigfaltigkeit der daraus hervorgegangenen Verpflichtungen haben uns von dem, wegen Regulirung des gesammten Staatsschulden-Wesens in dem Finanzgesetze v. 27. Okt. 1810 gestellten Ziele, bis jetzt entfernt gehalten.

Es sind zwar neben anderen großen Aufopferungen die Verzinsungen dieses Gesetzes nicht nur rücksichtlich der regelmäßigen Abtragung der laufenden und der Auszahlung der rückständigen Zinsen, sondern auch der Consolidirung und Tilgung der dazu zunächst geeigneten Schulden selbst, in soweit es möglich war, bereits in Erfüllung gebracht, und obgleich wegen der Menge der noch vorzunehmenden Ermittlungen eine vollständige Uebersicht der gesammten Staatsschuld früher nicht verschafft werden konnte, so haben Wir doch schon durch Unsere Ordre v. 7. Mai 1818 die Bildung eines Tilgungsfonds von einer Willen Thaler jährlich, zur Einlösung der Staatsschuld seine angeordnet.

Wir sind nunmehr von dem gesammten Schuldenzustande des Staats unterrichtet, und haben daher beschlossen, selbigen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Wir hoffen dadurch und durch die von Uns beabsichtigte künftige Unterordnung dieser Angelegenheit unter die Reichsstände, das Vertrauen zum Staate und zu seiner Verwaltung zu befestigen, und Unsere aufrichtigen Willen, allen Staatsgläubigern gerecht zu werden, um so unzweideutiger an den Tag zu legen, als Wir zugleich wegen Sicherstellung, so wie wegen regelmäßiger Verzinsung und allmählicher Tilgung aller Staatsschulden das Nothige unwiderruflich hiermit festsetzen:

Betrag der verzinslichen allgemeinen Staatsschulden.

I. Nach dem anliegenden von Uns vollzogenen Staatsschulden-Etat betragen die von Unsern Vorfahren und in den verhältnißvollen Zeiten Unserer Regierung zum wahren Bedürfnisse und zur Erhaltung des Staats entweder bereits gemachten oder, in soweit die Verbriefung noch nicht erfolgt ist, noch zu machenden verzinslichen allgemeinen Staatsschulden die Summe von

Einmalhundert und Achtzig Millionen Ein und Neunzig Tausend Siebenhundert und Zwanzig Thaler.

Diese Schulden sollen nicht nur von Uns, sondern auch von Unsern Nachfolgern in der Krone bis zu ihrer endlichen Tilgung unausgesetzt als Lasten des Staats und aller im Staatsverbande befindlichen Glieder betrachtet werden.

II. Wir erklären diesen Staatsschulden-Etat auf immer für geschlossen. Ueber die darin angegebene Summe hinaus darf kein Staatsschuldschein oder irgend ein anderes Staatsschulden-Dokument ausgestellt werden.

Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so kann solches nur mit Zustimmung und unter Mitgarantie der künftigen reichständischen Versammlung geschehen.

G a r a n t i e.

III. Für die sämmtlichen jetzt vorhandenen und in dem von Uns vollzogenen Etat angegebenen Staatsschulden und deren Sicherheit, in soweit letztere nicht schon durch Spezial-Hypotheken gewährt ist, garantiren Wir hierdurch für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone mit dem gesammten Vermögen und Eigenthume des Staats, insbesondere mit den sämmtlichen Domänen, Forsten und salutarisirten Gütern im ganzen Umfange der Monarchie, mit Ausschluß derer, welche zur Ausbringung des jährlichen Bedarfs von 2,600,000 Rthlr. für den Unterhalt Unserer königlichen Familie, Unser Hofstaat und sämmtliche prinzipliche Hofstaaten, so wie auch für alle dahin gehörige Institute u. c. erforderlich sind¹⁾.

V e r z i n s u n g.

IV. Die regelmäßige Verzinsung dieser Schulden nach dem in den Dokumenten bestimmten Zinsfusse erfolgt in denselben Raten und aus denselben Kassen und Instituten wie bisher.

Sollten wir es in der Folge angemessen finden, Zinszahlungen, die gegenwärtig nur im Inlande erfolgen, auch auswärtigen Handelsplätzen leisten zu lassen; so behalten Wir uns vor, die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde anzuweisen, solches durch die Verhandlung zu bewirken.

T i l g u n g.

V. Zur allmählichen Abtragung aller verzinslichen Schulden — in soweit solche nicht schon wie bei den Anleihen im Auslande durch besondere Beträge, bei denen es sein unabänderliches Bewenden be-

¹⁾ Erläutert werden die §§. III. und VII. dieser Verordn. durch die R. D. v. 17. Juni 1820, welche Abth. IV. zu vergl. sind.

hält, anderweit festgesetzt ist — bewilligen Wir für immer Ein Prozent jährlich von der gegenwärtigen Höhe des Schulkapitals zu einem allgemeinen Tilgungsfonds.

Diesem Fonds treten auch die aus der allmählichen Abtragung der Schuld entstehenden Zinsersparnisse hinzu, und zwar:

a) bei den alten krummärktischen landschaftlichen Obligationen im Etat I. Litt. b. dem für dieselben angeregten besondern Tilgungsplane gemäß, ohne Unterbrechung bis zur erfolgten gänzlichen Kapitalstilgung; eben so

b) bei den im Etat I. Litt. c. aufgeführten, besonders verbrieften Schulden, unbeschadet des den resp. Gläubigern bei dieser Gattung von Schulden etwa zustehenden Kündigungsrechts. Dagegen aber findet

c) bei den übrigen Schulden im Etat I. Litt. d. e. f. das Hinzutreten der aus der allmählichen Kapitalstilgung entstehenden Zinsersparnisse, zu dem allgemeinen Tilgungsfonds, nur in bestimmten Fristen statt: zunächst in den Jahren 1820 bis 1822, jedoch mit Hinzurechnung der durch die Schuldentilgung in den Jahren 1818 und 1819 schon erlangten Zinsersparnisse, v. 1. Jan. 1823 ab aber immer in Zeitabschnitten von 10 auf einander folgenden Jahren; um so den Bedarf zur Verzinsung von Zeit zu Zeit vermindern und dadurch Unsern Unterthanen bei Entrichtung der Abgaben nach und nach Erleichterungen gewähren zu können.

VI. Ungeachtet nach Unserer Verordn. v. 27. Okt. 1810 und selbst nach dem Inhalte der Staatsschuldscheine, die Tilgung der Staatsschulden durch successive Verloosung erfolgen sollte, so hat doch diese Maßregel in ihrer zeitlichen Ausführung weder den Absichten des Staats noch den Erwartungen der Gesamtheit der Staatsgläubiger entsprochen, und finden Wir uns daher bewogen, hiermit festzusetzen: daß die im Etat Lit. I. Litt. b. c. d. e. aufgeführten Staatsschulden-Dokumente, soweit das festgesetzte Amortisationsquantum und die Zinsersparungen ausreichen, vorläufig nicht verloost, sondern, so wie es in den Jahren 1818 und 1819 Rücksicht der Staatsschuldscheine mit günstigem Erfolge geschehen ist, jährlich aufgekauft, eine Verloosung von Seiten der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde aber erst dann eingeleitet werden soll, wenn die resp. Schuld-Dokumente an der Börse oder sonst nicht mehr unter dem Rennwerthe aufgekauft werden können.

Fonds zur Verzinsung und Tilgung.

VII. Zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung überweisen Wir hiermit:

1) die sämtlichen Domainen- und Forst-Revenüen mit Rücksicht auf die Bestimmungen zu III., 2) den Erlös aus dem von jetzt ab nur gegen bares Geld zu bewirkenden Verlaufe von Staatsgütern oder Ablösungen von Domainialrenten, Erbpachtgeldern und andern Grundabgaben, Zinsen, Zehnten, Diensten etc. und

3) die Salzrevenüen, soviel davon zur ausreichenden Ergänzung des Staatsschuldenstilgungs-Kassens bedarfs erfordert wird.

Die Einzahlung dieser Fonds geschieht von den Provinzialkassen unter Verantwortlichkeit der denselben vorgesetzten Behörden ohne die geringste Verzögerung in monatlichen Raten direct an die Staatsschulden-Tilgungskasse.

Vom 1. Jan. 1820 ab kann die Veräußerung vorstehender Intraden Seitens der Provinzialkassen nur durch Quittungen der eben genannten Kasse rechnungsmäßig justified werden. Von demselben Zeitpunkte können nur die bei den nach 2 für Veräußerungen von Staatsgütern, Ablösungen etc. zu leistenden Zahlungen als gültig anerkannt werden, welche von der in den folgenden Abschnitten näher zu bezeichnenden Staatsschulden-Verwaltungsbehörde beschrienat worden.

Die bisher bestandene General-Domainen-Veräußerungskasse hört mit dem 1. Jan. 1820 gänzlich auf, und die bei derselben verbliebenen Einnahme-Reste gehen hiernach ganz zu dem Staatsschulden-Verwaltungsfonds über.

Behörde zur Verwaltung.

VIII. Unser Staatrath hat bei Gelegenheit seines, wegen der Verordnung über die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wieder eroberten Provinzen abgegebenen Gutachtens v. 30. Jun. 1818 bereits darauf angetragen,

daß bei der ferneren Ausführung des Domainenverkaufs eine besondere Behörde niedergesetzt werde, welcher die Verbindlichkeit obliege, für die Verwendung der Kaufgelder zur Schuldentilgung zu sorgen.

In Berücksichtigung dieses Antrags und zur Ausführung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen setzen Wir daher eine von den übrigen Staats- und Finanzverwaltungen ganz abge sonderte Behörde an der Benennung:

„Hauptverwaltung der Staatsschulden“

hiermit ein:

a) Einrichtung.

Diese Behörde soll aus Einem Präsidenten und vier Mitgliedern bestehen. Wir ernennen hierzu:

den wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath Kötter zum Präsidenten, den wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath, Domdechanten von der Schulenburg zum 1. Mitgliede,

den Landrath und Domherren von Pannwitz zum 2. Mitgliede, den hiesigen Stadtgerichts-Direktor Beerliß zum 3. Mitgliede und den Ober des hiesigen Handlungshauses, Gebrüder Schickler, David Schickler, zum 4. Mitgliede¹⁾.

In Zukunft und beim Abgange des Präsidenten oder eines dieser Mitglieder werden Uns von der künftigen reichsständischen Versammlung und die zu deren Errichtung von dem Staatrathe drei Individuen zur Auswahl eines derselben vorgeschlagen.

Dem Präsidenten liegt die Leitung des Ganzen ob, außerdem aber haben die Mitglieder mit ihm gleiche Befugnisse und daher auch gleiche Verantwortlichkeit.

b) Verpflichtungen.

IX. Die Behörde ist Uns und der Gesamtheit der Staatsgläubiger dafür verantwortlich, daß nach II. weder ein Staatsschuldschein mehr, noch andere Staatsschulden-Dokumente irgend einer Art ausgestellt werden, als der von Uns, vollzogene Etat besagt. Ueber alle darin genannten Summen kann sie, in sofern solches noch nicht geschehen ist, Staatsschuldscheine, jedoch immer nur in der bisherigen Form, oder, falls es bei den schon im Etat aufgenommenen, aber noch in der Festsetzung begriffenen Schulden nöthig werden sollte, andere Staatsschuld-Dokumente ausfertigen.

Wir behalten Uns indessen hierbei vor, bei jedem einzelnen Titel nähere Anweisung darüber zu ertheilen, an welche Behörden oder Personen die innerhalb der Etatssummen ausgefertigten Schulddokumente abgeliefert werden sollen.

X. Sollte sich bei der für einzelne Schuldpositionen, dem Ministerio des Schatzes ferner obliegenden endlichen Feststellung ein Minderbedarf gegen die im Etat für dieselben vorläufig ausgeworfene Summe ergeben, so hat Uns die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde das Kapital, sobald dessen Ersparnis feststeht, nebst den künftigen Zinsen vom nächsten Zinszahlungstermine ab, Befuß der Bildung eines Staatsschatzes, in so weit zur Disposition zu stellen, als der Betrag desselben nicht zur Deckung etwaiger Erhebungen bei der Festlegung anderer Titel, die im Etat jetzt zu niedrig angenommen sein könnten, verwendet werden muß. Die bis zur wirklichen Ueberweisung des ersparten Kapitals aufgelaufenen Zinsen verbleiben dem allgemeinen Tilgungsfonds und sind, wenn es die Umstände erfordern, zur schnelleren Abtöschung der V. aus b. benannten, besonders verbrieften Schulden vorzugsweise bestimmt.

XI. Die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde ist ferner für die pünktliche Verzinsung und Tilgung der gesamten Staatsschulden nach der in den §§. IV. und V. gegebenen Vorschrift verantwortlich und besonders verpflichtet, bei ihren Operationen auch den allgemeinen Staatskredit möglichst zu berücksichtigen.

XII. Endlich ist die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde verpflichtet, der künftigen reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen. Die zur Einführung derselben tritt der Staatrath an deren Stelle. Die Ertheilung der Decharge behalten Wir Uns nach Maßgabe des Uns von ersterer, vorläufig aber von letzterem zu erstattenden Gutachtens vor.

c) Kontrollirung.

XIII. Bis die reichsständische Versammlung zusammentreten sein wird, soll statt ihrer eine Deputation des hiesigen Magistrats mit der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde die eingelieferten Staatsschulden-Dokumente nach erfolgtem Rechnungsschlusse in gemeinschaftlichen Verfluß nehmen, und für deren abgeforderte und sichere Aufbewahrung bei dem Depositorio des Kammergerichts Sorge tragen. Vor der Niederlegung werden jedoch jedesmal die Nummern und Lettern der eingelieferten Dokumente zugleich mit der Rechnungslegung der Verwaltungsbehörde zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

d) Besondere Vereidung.

XIV. Der Präsident und die Mitglieder dieser Behörde werden wegen der vorstehenden zu übernehmenden Verpflichtungen, und daß sie bei ihrer Verwaltung nach keinen andern, als den im gegenwärtigen Gesetze ausgesprochenen Grundsätzen verfahren wollen, durch Unsern Justizminister auf dem Kammergerichte in Gegenwart einer Deputation des hiesigen Magistrats, der hiesigen Börsenvorsteher, und der ältesten der Kaufmannschaft vereidigt.

e) Unterbeamte.

XV. Die jetzt bei dem Ministerio des Schatzes bestehende Staatsschulden-Tilgungskasse wird mit dem Ausfertigungsbureau oder der sogenannten Kontrolle der Staatspapiere nebst ihrem Personale und

¹⁾ Spätere Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden:

Durch K. D. v. 27. März 1837 wurde der Geh. Ob. Finanzrath v. Berger dazu ernannt. (S. S. 1837. S. 70.) Durch K. D. v. 22. Juni 1841, der Geh. Fin. Rath Katan und der Stadtr. Direkt. Lettenborn. (S. S. 1841. S. 126.) Nachdem die u. Berger, Lettenborn durch den Tod ausgeschieden, durch K. D. v. 23. Nov. 1842 der Ob. Reg. Rath Köhler und der Stadthalter Knoblauch. (S. S. 1842. S. 314.)

Dieselben sind durch den Justizminister Köhler dem §. XIV. des Gesetzes gemäß in Plenarsitzungen des Kammergerichts v. 23. Jun. 1841, vereidigt worden, darüber zu wachen, daß das G. v. 17. Jan. 1820 in allen seinen Theilen beobachtet werde. Vergl. Staatsg. v. 1. Juli 1841 und 1842 v. 15. Dec.

Geschäften, der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde überwiesen und unter deren ausschließlichen Befehl gestellt.

Die Regulierung des Bedürfnissfonds dieser Behörde übertragen Wir hierdurch Unserm Staatskanzler und überlassen es demselben, solche resp. durch Absetzung von dem bisherigen Etat des Schatzministeriums zu bewirken.

Verjährung unerhobener Zinsen.

XVI. Um der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde zur Unterhaltung einer ordnungsmässigen und übersichtlichen Buchführung alle nur möglichen Mittel zu gewähren, bei fortdauernden vielfährigen Unterbleiben des Einziehens fälliger Zinsen von Seiten der Inhaber der Schulddokumente aber die Erreichung dieses Zwecks mit manichfaltigen Schwierigkeiten verbunden ist, so finden Wir es unumgänglich nöthig, den Verjährungstermin der Zinsrückständen von Staatsschulddokumenten vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung ab, auf vier Jahre von der Verfallzeit an gerechnet, hierdurch festzusetzen.

Diese Festsetzung bezieht sich jedoch nicht bloss auf die von jetzt ab verfallenden, sondern auch auf die bisher verfallenen und uneingekoren gebliebenen Zinsen, dergestalt, daß das Recht zur Einforderung von Zinsrückständen der letztgedachten Art mit dem 1. Jan. 1824 ein für allemal erloschen ist. Die auf solche Art verjährten Zinssummen fallen dem allgemeinen Tilgungsfonds zu, ohne daß von Seiten der Interessenten späterhin irgend ein Anspruch in dieser Beziehung rechtlich begründet werden kann.

Unverzinsliche Schulden.

XVII. Außer den im §. 1. genannten Schulden ist der Staat auch noch verpflichtet, die sogenannten unverzinslichen Schulden mit einer Summe von

Elf Millionen Zweihundert und Zwei und Vierzig Tausend Dreihundert und Sieben und Vierzig Thaler Courant,

welche aus den in Zirkulation befindlichen Trefferscheinen, den von Uns traktatenmässig übernommenen ehemaligen-sächsischen Kassenbülets Litt. A. und aus einigen andern Titeln entstanden sind, zu decken. Für jetzt ist nur zum Umtausche der bei der Zirkulation untauglich werdenden unverzinslichen Papiere der oben erwähnten Gattungen ein Quantum zum Etat getradet worden, dessen künftiger Betrag jedoch nach dem jedesmaligen Bedürfnisse alljährlich festgestellt werden wird.

Provinzial-Staatsschulden.

XVIII. Es sind ferner noch die im Etat angemerkten, zum größten Theile mit den neu erworbenen oder wieder vereinigten Landbeständen oder in Folge der veränderten Staatsverwaltung auf Uns überkommenen Provinzial-Staatsschulden, welche sich auf dem Passiv-Etat der resp. Regierungen Hauptkassen befinden, jedoch zur definitiven Feststellung ihres Betrages hin und wieder noch einer näheren Prüfung bedürfen, mit 25,914,694 Rthlr. vorläufig ermittelt worden.

Das Schatzministerium wird sich mit Feststellung derselben auch ferner beschäftigen und bis diese vollendet ist, was im Laufe des Jahres 1820 geschehen muß, wird dasselbe auch die Verzinsung mit den ihm dazu auf dem Hausaltungspläne überwiesenen Mitteln bewirken.

Nach erfolgter definitiver Feststellung des Betrages derselben sollen auch die Schulden dieser Art der allgemeinen Staatsschulden-Verwaltungsbehörde überwiesen und Behufs ihrer gleichfalls einzuleitenden Amortisation, wo solche wie bei den sächsischen Centralsteuer-Obigationen, nicht schon besteht, die näheren Bestimmungen von Uns erlassen werden.

XIX. Bis zur Errichtung eines solchen Tilgungsfonds kann keine Kündigung von Seiten der Gläubiger angenommen werden. Solche wird nur in dem einzigen Falle nachgelassen, wenn Domaniälgüter re., welche diesen Schulden als Spezialhypotheken namentlich verschrieben sind, für Rechnung des Staatsschulden-Tilgungsfonds veräußert werden.

Dagegen müssen die auf den Provinzial-etats stehenden Aktivkapitalien so viel als möglich eingezogen, besonders berechnet und nach Ablauf des Jahres 1820 mit Rücksicht auf die im §. 5. des G. v. 9. März v. J. enthaltene Bestimmung zur Befriedigung der resp. Gläubiger verwendet, oder aber dem künftigen Amortisationsfonds der Provinzial-Schulden überwiesen werden.

Zuschüsse zu den Provinzial- und Kommunal-Kriegsschulden.

XX. Wenn einzelnen Provinzen und Kommunen verhältnismässige Personal-Zuschüsse zur Verzinsung und allmähigen Beseitigung ihrer resp. Provinzial- und Kommunal-Kriegsschulden, wozu im Etat Litt. f. Tit. I. bereits die nöthigen Mittel mit begriffen sind, gewährt werden, so finden Wir für nöthig, die dieser, die Verwaltung des gesammten Staatsschuldenwesens umfassenden Verordnung schon jetzt, an jene Bewilligung die Bedingung zu knüpfen, daß Hinsichts der Dotierung des Tilgungsfonds und der Amortisation der vorerwähnten Schulden keine den Gläubigern günstigere, als die in Absicht der allgemeinen Staatsschulden im §. 5. zu c. vorgeschriebenen Bestimmungen getroffen werden.

XXI. Indem Wir so für die hinreichende Sicherstellung, regelmässige und pünktliche Verzinsung und allmähige Tilgung aller Staatsschulden ohne Ausnahme vollständig gesorgt haben, wollen Wir, daß das gesammte Staats-Schuldenwesen unausgesetzt nach vorstehenden Bestimmungen verwaltet werde.

XXII. Auf die pünktliche Befolgung dieser Verordnung in ihrem ganzen Umfange werden Wir Auerbach Selbst unablässig wachen, so wie Wir denn auch alle dabei betheiligten Staatsbehörden für die unbedingte und pünktliche Ausführung derselben verantwortlich machen.

Etat für die Staats-Schulden-Verzinsung und Tilgung.

Einnahme.		Jährlich.		
Rr.		Rthlr.	Gr.	Pf.
I.	An disponiblen Domainen- und Forst-Revenüen: Aus den Regierung-Hauptklassen unmittelbar	5,868,000	—	—
II.	Aus dem Domainen-Verkauf: Aus den Regierung-Hauptklassen unmittelbar	1,000,000	—	—
	Aus den Salz-Gebühren: Aus der General-Salzklasse in Betlin	3,275,027	21	10
III.	oder so viel, als bei etwaigen Ausfällen von den Einnahmen I. und II. weiter erforderlich sein wird.			
Summa der Einnahme....		10,143,027	21	10

Ausgabe.		Von Kapital.			Jährlich.		
Rr.		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
I.	Zur Verzinsung der allgemeinen Staatsschulden. Laut den, der Staatsschulden-Tilgungsbehörde zuge- fertigten Special-Nachweisungen: namentlich						
a)	für die Anleihen im Auslande.....	35,982,089	12	7	1,799,100	11	5
b)	für die alten Kurrenntlichen landchaftlichen Obligationen	3,234,890	23	8	160,616	11	10
c)	für die einzelnen Passiva, auf besonderen Ver- schreibungen	598,535	17	2	24,836	9	—
d)	für die Domainen-Pfandbriefe	5,527,245	—	—	262,863	21	7
e)	für die Staatsschuldschreine, oder die konsolidirte Staatsschuld, mit Einschluß der in den J. n. 1813 noch wendiggewesenen Mehrausgaben, und der an noch unum- gänglich erforderlichen extraordinaircn Bedürfnisse, als Zinsen- und Kapitals-Rückstände, Zahlungen an aus- wärtige Staaten, Festungs-, Garnison-Einrichtungen-, Land- und Wasserstraßen- und andere Bauten, Kata- strophent der Festungs-Anwohner etc.	119,500,000	—	—	4,780,000	—	—
f)	für die noch in Liquidation und Verhanblung begriffenen, noch nicht vollständig anerkannten Schulden	15,249,039	13	8	608,960	—	—
	Für die provinziellen Staatsschulden im Betrage von 25,914,694 Rthlr. 7 Gr. steht das Erforderliche auf dem Provinzial-Passiv: und auf dem Haupt- Schatz-Kassen-Etat.						
Summa I. zur Verzinsung		180,091,720	19	1	7,637,177	5	10

II. Zur Tilgung der allgem. Staatsschulden, na-
mentlich:

A.	der aus ihren besondern Tilgungsfonds, in b. Ablösung bereits begriffenen Schulden v. Tit. I. a.	33,124,866	16	—	896,166	16	—
B.	deren bes. Tilgungsfonds erst künftig dis- ponibel, bis dahin aber dem allgem. Tilgungsfonds zu gute gerechnet werden, v. Tit. I.						
a.	2,857, 142 Rthlr. 20 Gr. 7 Pf.						
C.	der aus dem allgemeinen Tilgungsfonds abzulösenden Schulden:						
a)	deren Tilgungsfonds das ganze Zinsersparniß von den daraus getilgten Kapitalien, ohne Unter- brechung bis zur gänzlichen Kapitals-Ablösung zutritt, von Tit. I.						
b.	3,234,890 Rthlr. 23 Gr. 8 Pf.						
c.	598,535 " 17 " 2 "	3,833,426	16	10			
b)	deren Tilgungsfonds, das Zinsersparniß v. den daraus abgetragenen Kapital., nur durch gewisse Perioden, und zwar zunächst durch die 3 J. 1820 bis 1822, und dann immer durch 10 J. zuwächst, v. Tit. I.						

Nr.	Ausgabe.	Von Kapital.		Jährlich.	
		Rthlr.	Gr. Pf.	Rthlr.	Gr. Pf.
d.	5,527,245 Rthlr. — Gr. — Pf.				
e.	119,500,000 " — " — "				
f.	15,249,039 " 13 " 8 "				
	140,276,284 Rthlr. 13. Gr. 8 Pf.				
wozu noch von B.					
	2,857,142 Rthlr. 20 Gr. 7 Pf.				
treten.....		143,133,427	10 3		
Summa mit Hinzurechnung der Zins-Ersparnisse aus den Jahren 1818 und 1819		146,968,854	3 1	1,589,684	— —
D. der unverzinsl. Schulden, der Treasor- und Thalerscheine und der Kassen-Billets Litt. A.....		11,242,347	— —	20,000	— —
Summa II. zur Kapitalstilgung.....		191,334,067	19 1	2,505,850	16 —
Hierzu Summa I. z. Verzinsung				7,636,177	5 10
Summa der Ausgabe.....				10,143,027	21 10
Balanco. Einnahme 10,143,027 Rthlr. 21 Gr. 10 Pf.					
Ausgabe 10,143,027 — 21 — 10 —					

(S. S. 1820. S. 9.)

b) In Beziehung auf vorstehende B. disponirt die R. D. v. 17. Juni 1826, betreffend die Erläuterung der B. v. 17. Jan. 1820, §§. III. und VII.

Aus den Berichten des Staatsministeriums und der Hauptverwaltung der Staatsschulden, habe Ich die Zweifel erheben, die bei der Anwendung der Bestimmungen in den §§. III. und VII. der B. vom 17. Jan. 1820, bezüglich auf die Veräußerungen von Domainen und Staatsgütern, in einigen bisher vorgekommenen Fällen erregt worden sind, auch habe Ich bereits einzelne Schwierigkeiten, welche die verwaltenden Behörden zur Erleichterung der entstandenen Bedenken Mir angezeigt hatten, durch Meine Verf. v. 23. Febr. 1822, 17. Juli 1823 und 29. Juli 1824 beseitigt. Da Ich es jedoch sowohl im Interesse der Staatsgläubiger als für die Verwaltung erforderlich finde, allgemeine leitende Grundsätze hierin vorzuschreiben, um einzelne Mißdeutungen fernerehin zu verhüten, und die Ansprüche der Staatsgläubiger zu sichern, ohne der Verwaltung die Mittel zur Erfüllung der anderweitigen Staatszwecke zu entziehen, so setze Ich Folgendes fest:

I. Die den Staatsgläubigern im §. III. der B. v. 17. Jan. 1820, außer der allgemeinen Garantie durch das sogenannte Staatsvermögen, zugesagte Spezialgarantie erstreckt sich auf sämtliches Staatseigentum, das, unter der Benennung der landesherrlichen Domainen, durch das Finanzministerium verwaltet wird, und diejenigen etatsmäßigen Zugungen gewährt, die, nach §. VII. No. 1. als Domainen- und Forstrevenden der Hauptverwaltung der Staatsschulden, zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, überwiesen sind. Auch die dem Staatseigentum als Domainen einverleibten Güter der aufgehobenen Klöster und geistlichen Stiftungen gehören zu dieser Spezialgarantie, und die Einkünfte derselben sind unter den zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden bestimmten Domainen und Forstrevenden begriffen, wenn sie gleich im §. VII. R. I. nicht ausdrücklich genannt sind.

II. Was aus dem Verlaufe oder der Erbverpachtung dieser unter der vorstehenden Bestimmung begriffenen Domainen an Kauf- oder Erbkaufsgeldern, oder aus Ablösungen von Kanan, Zinsen etc., welche zur Domainen-Verwaltung gehören, zur Staatskasse verzinnt wird, enthält den Erlös aus der Veräußerung von Staatsgütern, der nach §. VII. No. 2 zur regelmäßigen Tilgung der Staatsschulden überwiesen ist.

III. Zu den zufälligen Einnahmen, welche durch die Bestimmungen Meiner Ordre an das Staatsministerium v. 17. Jan. 1820, §. 1 dem Staatsschatze überreicht sind, gehört:

1) der Erlös aus der Veräußerung oder Erbverpachtung solcher Besitzungen und Anlagen des Staats, die nicht unter den Domainen begriffen worden, der Domainenverwaltung nicht beigelegt, und mit ihren Zugungen dem Tilgungs- und Verzinsungsfonds der Staatsschulden nach §. VII. Nr. 1 nicht überwiesen sind, z. B. die von dem Ministerium des Innern abhängigen Höfsten, Kammer-, Gruben- und Salzwerke, gewerbliche Anlagen, Gebäude aller Art, die nicht zu den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden auf den Domainen zu zählen sind, als: Militäirgebäude, Gebäude der Steuerverwaltung, Kollegienhäuser etc., in sofern der Erlös aus dem Verlaufe nicht den Verwaltungsbehörden, Behufs anderer an die Stelle der veräußerten tretender Einrichtungen, verbleiben muß¹⁾.

Die Erwerber solcher vom Staate veräußerten Besitzungen, haben sich daher die Verichtigung ihres Besitztitels gegen das Hypothekengericht, nicht durch die Luistung der Hauptverwaltung der Staatsschulden, sondern durch die Luistung der veräußernden Behörde, über die Bezahlung der Kaufs- oder Erbkaufsgelder auszuweisen.

¹⁾ R. v. 10. Juni 1836. Da die in obiger Bestimmung genannten Grundstücke nicht unter der Domainenverwaltung begriffen, so bezieht sich auch die Instr. v. 1. Juli 1835 nicht auf dieselben.

(Jahrb. Bd. 47. S. 592. Gröff Bd. 11. S. 48.)

2) Der Entgelt aus Ablösungen von Prästationen, die zu den eben genannten, nicht unter den Domainen begriffenen Staatsgütern, oder aus einem andern, als dem domanialgrundherrlichen Rechtstitel gegen den Staat zu leisten sind, z. B. aus der Ablösung der Verbindlichkeit eine Fabrikantst fortbauernd zu erhalten.

3) Zurückzahlende Darlehne und Vorschüsse, die aus dem Extraordinario der Generalfinanzkasse an Provinzen, Kommunen oder Privatpersonen gegeben sind.

IV. Da, gemäß §. VII. Nr. 3, der Staatsschulden-Tilgungskasse der Geldbedarf, der ihr aus den Einkünften der Domainen- und Forstverwaltung nicht gewährt wird, aus den Salzeinkünften ebenfalls ergänzt werden muß; so bedarf dieselbe keines besonderen Erlasses, wenn der Staat in einzelnen Fällen, mittelst Ausübung seiner nach den staatsrechtlichen Bestimmungen der Monarchie gestatteten Befugniß, für das Bedürfnis anderweitiger Staatszwecke, zu deren Erreichung die angemessensten Mittel gewählt werden müssen, über die Substanz eines Domainengrundstücks auch in der Art verfügt, daß ein Theil der bisherigen Einkünfte vom Domainenetat abgesetzt wird, z. B. bei Errichtung neuer Militär-Etablissemens, oder, wenn bei der Anlagen neuer Schulen, entweder aus domanialgrundherrlicher Verpflichtung oder zum Besten einer dürftigen Gemeinde, die Baustellen und die zur Ausstattung der Schullehrer bestimmten Ländereien vom Domainengrunde genommen werden¹⁾.

Ich trage dem Staatsministerium auf, diesen Befehl durch die G. S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, damit solcher den Gerichtsbehörden bei Verichtigung der Besitztitel zur Norm diene.

(G. S. pro 1826. S. 57.)

c) Vergl. über den gegenwärtigen Finanzzustand des Staates und dessen Geschichte seit dem Jahre 1830 die Bekanntmachung v. 23. Febr. 1841, in der Staatszeitung pro 1841. Nr. 60. S. 248.)

d) Die Zinsen der noch im Umlaufe befindlichen Staatsschuldscheine im Kapitalbetrage von 98,982,000 Thaler sind durch R. D. v. 27. März 1842 von 4 auf 3½ Proc. herabgesetzt worden. (G. S. 1842. S. 105—107.)

Vergl. hierüber auch die Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 10. April 1842. (R. M. Bl. 1842. S. 171.)

IX.

Das Staats-Überaufsichtsrecht.

Das L. R. bestimmt Thl. II. Tit. 13. §. 13.:

„Alle im Staate vorhandenen und entstehenden Gesellschaften und öffentlichen Anstalten sind der Aufsicht des Landesherren, nach dem Zwecke der allgemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung unterworfen.“

Anlangend insbesondere die Beaufsichtigung der öffentlichen und geheimen Gesellschaften, so verordnen:

1) die §§. 184. 185. Thl. II. Tit. 20. des L. R.:

Die Mitglieder aller Gesellschaften im Staate sind verpflichtet, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen.

Heimliche Verbindungen mehrerer Mitbürger des Staates müssen, wenn sie auf den Staat selbst, und dessen Sicherheit Einfluß haben könnten, von den Verbundenen bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werden.

Die späteren Zeitergebnisse riefen hierüber noch folgende Gesetze hervor:

2) Das G. v. 20. Okt. 1798, wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden.

Wir re. thun kund und fügen hiermit zu wissen.

Die zahlreichen Beweise der Treue und Anhänglichkeit, welche Wir von Unseren geliebten Unterthanen täglich erhalten, gereichen Unserem landesväterlichen Herzen zur lebhaften Freude, und stärken uns in Unserm unablässigen Bestreben, zum Wohl des Staates und Unserer Unterthanen zu wirken.

Die sorgfältige Erhaltung dieses so glücklichen, wohlthätigen, segensreichen Zustandes ist Unser Ziel.

Da nun in den gegenwärtigen Zeiten, außerhalb Unserer Staaten zahlreich und in demselben bisher nur einzeln, zerstreut und ohnmächtig, Verführer vorhanden sind, welche, entweder selbst verleitet, oder aus frevelhafter Absicht, jenes glückselige Verhältnis zu stören, zu untergraben, falsche verber-

¹⁾ G. R. (an Samml. Reg., ausschließlich der Westphälischen und Rheinischen) der Min. des Hauses, d. Fin. d. G. u. M. A. v. 23. Aug. 1841. Domainen-Grundstücke, welche nicht bereits einer Grundsteuer unterliegen und in Gemäßheit des Art. IV. der R. D. v. 17. Juni 1826 zur Dotation von Schulstellen hergegeben werden, sind nicht mit einer solchen zu belagen. (R. M. Bl. 1841. S. 248.)

liche Grundfätze auszustreuen, fortzupflanzen und zu verbreiten und auf diese Weise die öffentliche Glückseligkeit ihren eigennützigen verderblichen Entzwecken auszuopfern sich bemühen und welche zu diesen Entzwecken, jedes ihnen bequem scheinende Mittel der sogenannten geheimen Gesellschaften und Verbindungen leicht versuchen könnten, so wollen Wir hiermit aus landesväterlicher Gesinnung und ehe noch das Uebel entstanden ist, im ersten Keime angreifen und vertilgen, und hiermit Unsere geliebten Unterthanen landesväterlich vor jenen Verführern warnen, welche mit der Sprache der Tugend im Munde, das Laster im Herzen führen, Glückseligkeit versprechen und, sobald sie können, unablässiges Glend über die Getäuschten verbreiten.

Mit dieser Warnung, welche gewiß bei jedem Rechtsschaffenen und Wohlgesinneten Eingang findet, verbinden Wir, aus landesväterlicher Fürsorge für Unsere geliebten Unterthanen, eine Ergänzung der Gesetze über diesen Gegenstand und bestimmen hiermit die strengen aber gerechten Strafen derjenigen, welche auf dem Wege geheimer Verbindungen, Verführer zum Verderben Unserer Unterthanen zu werden, trachten.

§. 1. In Unserem Allgemeinen Landrecht haben Wir bereits verordnet, daß die Mitglieder aller in Unseren Staaten bestehenden Gesellschaften verpflichtet sind, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen, und daß solche Gesellschaften und Verbindungen nicht gebildet werden sollen, deren Zweck und Geschäfte mit dem gemeinen Wohl nicht bestehen, oder der Ruhe, Ordnung, Sicherheit nachtheilig werden können. Jetzt finden Wir nöthig genauer zu bestimmen, welche Arten von Gesellschaften und Verbindungen für unerlaubt geachtet werden sollen.

§. 2. Wir erklären daher für unzulässig, und verbieten hierdurch Gesellschaften und Verbindungen:

1) deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft dahin geht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staats, oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden können, oder über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maferegeln, Berathschlagungen, in welcher Absicht es sei, anzuknüpfen;

2) worin unbekannter Oberrn, es sei eidlisch, an Eides statt, durch Handschlag, mündlich oder schriftlich, wie es sei, Gehorsam versprochen wird;

3) worin bekannten Oberrn aus irgend eine dieser Arten, ein so unbedingter Gehorsam versprochen wird, daß man dabei nicht ausdrücklich alles dasjenige ausnimmt, was sich auf den Staat und dessen Verfassung und Verwaltung, oder auf den vom Staate bestimmten Religionszustand bezieht, oder was für die guten Sitten nachtheilige Folgen haben könnte;

4) welche Verschwiegenheit in Ansehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse fordern, oder sich angeeignet lassen;

5) welche eine geheim gehaltene Absicht haben, oder vorgeben, oder zur Erreichung einer namhaft gemachten Absicht sich geheim gehaltenen Mittel, oder verborgener, mystischer, hieroglyphischer Formen bedienen.

Wenn eines der Nr. 1. 2. und 3. angegebenen Kennzeichen unerlaubter Gesellschaften und Verbindungen stattfindet, können solche in Unseren gesammten Staaten nicht gebildet werden. Ein gleiches soll auch in Ansehung der Nr. 4. und 5. bezeichneten Gesellschaften und Verbindungen, jedoch nicht er im nächstfolgenden §. gemachten Ausnahme stattfinden.

§. 3. Von dem Freimaurer-Orden sind folgende drei Mutterlogen:

die Mutterloge zu den drei Weltkugeln,

die große Landes-Loge,

die Loge Royal York de la Paix;

und die von ihnen gestifteten Tochterlogen tolerirt, und sollen die in vorstehenden §§. 4. und 5. enthaltenen Verbote auf gebachte Logen nicht angewendet werden, diese jedoch verpflichtet sein, die in dem nachstehenden §§. 9—13 enthaltenen Vorschriften auf das Genaueste zu befolgen.

§. 4. Dahingegen soll außer den in §. 3. benannten Logen jede andere Mutter- oder Tochterloge des Freimaurer-Ordens für verboten geachtet, und unter keinerlei Vorwande gebildet werden.

Ein jeder Versuch, verbotene Verbindungen und Gesellschaften zu stiften, soll, sowie Theilnehmung an einer solchen bereits gestifteten Verbindung oder Gesellschaft, wie nicht minder deren Festsetzung nach der Zeit des gegenwärtigen Verbots für diejenigen, welche in einer öffentlichen Bedienung als Militair- oder Civilbeamte oder sonst in Unserem Dienste stehen, unausbleibliche Kassation bewirken. Außerdem sollen diejenigen, welche eine verbotene Gesellschaft stiften, oder deren Fortdauer nach dem jetzigen Verbot veranstalten, 10 Jahre Festungsarrest oder Zuchthausstrafe, die wicklichen Mitglieder und Theilnehmer aber 6 Jahre Festungsarrest oder Zuchthausstrafe verurteilt haben.

Sollte der Fall eintreten, daß die verbotene Gesellschaft einen landesverderblichen Zweck gehabt, oder Hochverrath und Mafestatsverbrechen drablichtiget, so muß gegen die Stifter, Fortsetzer, Mitglieder und Theilnehmer auf die im Landrecht auf Verbrechen dieser Art geordnete Strafe des Todes, oder der lebenswichtigen Einsperrung erkannt werden.

§. 5. Wer verbotene Gesellschaften in seinem Hause oder in seiner Wohnung wissenschaftlich duldet, oder Aufträge von solchen Gesellschaften übernimmt, von welchen ihm bekannt ist, daß sie zu den unerlaubten gehören, wird mit 4 Jahre Festungsarrest oder Zuchthausstrafe belegt, und wenn derselbe obgedachtemaßen in einem öffentlichen Amte steht, seines Amtes entsetzt.

Selbst diejenigen, welche in den oben erwähnten Fällen Veranlassung zu gegründetem Verdachte

gehabt, und dennoch davon der Obrigkeit nicht schuldige Anzeige gethan, haben verhältnismäßige Strafe zu gewärtigen.

§. 7. Mit den solchergestalt bestimmten Strafen sollen jedoch diejenigen verschont werden, welche der obersten Polizeibehörde des Orts die verbotene Verbindung zu einer Zeit anzeigen, da diese Behörde von der Existenz derselben noch keine Kenntniß erlangt hatte oder derselben zur Entdeckung der Mitschuldigen behülflich ist.

§. 8. Wenn Jemand die Theilnehmung an einer verbotenen Verbindung oder Gesellschaft angetragen wird, oder wenn Jemand von der Existenz einer solchen Verbindung oder Gesellschaft zuverlässige Kenntniß erhält, so soll derselbe bei ein- bis zweijähriger auch dem Befinden nach noch bei härterer Fesselungs- oder Zuchthausstrafe verbunden sein, der obersten Polizeibehörde des Orts, sonder Verzug, mündlich oder schriftlich davon Anzeige zu thun.

§. 9. Den sämtlichen Mitgliefern der nach §. 3. tolerirten Mutter- und Tochterlogen wird insbesondere die schon allgemein feststehende unauf löbliche Unterthanenpflicht von neuem eingeschärft, jeden Versuch, welchen ein Ordensmitglied, Ordens-Ebener, oder jeder andere etwa machen möchte, diesem Eidt zuwider zu handeln, sofort der obersten Polizeibehörde des Orts anzuzeigen.

§. 10. Ferner müssen die Vorgesetzten der §. 2 genannten Mutterlogen, Unserer Allerhöchsten Person jährlich das Verzeichniß der sämtlichen von ihnen abhängigen, sowohl in den hiesigen Residenzien, als sonst in Unseren gesammten Staaten gestifteten Tochterlogen, nebst der Liste sämtlicher Mitglieder der nach ihrem Namen, Stand und Alter einreichen. Im Unterlassungsfalle wird eine Geldbuße von 200 Rthlen. verwirkt und die Weigerung mit Verlust des Protectorii und der Duldung bestraft.

§. 11. Es soll auch gedachten tolerirten Freimaurer-Logen nicht gestattet werden, Jemand vor erstültem 25. Jahre seines Alters zum Mitgliede aufzunehmen, und je Loge, welche diesem zuwider handelt, hat im ersten Uebertretungsfalle, außer der Verbindlichkeit der Ausschließung des gedachten Mitglieds, eine Geldbuße von 100 Rthlen., in fernerm Uebertretungs- oder Weigerungsfalle aber Verlust des Protectorii und Duldung zu gewärtigen.

§. 12. Eine jede Loge ist verbunden, der Polizeibehörde den Ort ihrer Zusammenkunft anzuzeigen, und darf bei Verlust der Duldung ihren Mitgliefern nicht gestatten, außer dem angezeigten Orte Zusammenkünfte zu halten, welche auf die Freimaurerei Beziehung haben.

Es können daher die Mitglieder des Ordens bei Zusammenkünften außer dem obgedachtermaßen angezeigten Versammlungsorte, sich auf die Befreiung von den §. 2. Nr. 4. 5. enthaltenen Verböten nicht berufen, sondern haben vielmehr im Contraventionsfalle zu gewärtigen, daß wider sie nach der Strenge des Gesetzes verfahren werden soll.

§. 13. Jede Mutterloge muß die Mitgließer, welche den vorstehenden Verordnungen zuwider handeln, sogleich ausstoßen und deren Namen der obersten Polizeibehörde anzeigen, auch gleichmäßig auf ihre Tochterlogen die schärfste Aufsicht haben, und sobald bei einer Tochterloge dergleichen entdeckt würde, die derselben erteilte Konstitution zurücknehmen, auch wie solches geschehen sei, der obersten Polizeibehörde anzeigen.

Wenn eine der drei Mutterlogen überführt werden kann, daß ihre Vorgesetzten diese Anweisung nicht befolgt haben, soll sie mit Verlust des Protectorii und der Duldung bestraft werden. Auch wird es den drei Mutterlogen zur Pflicht gemacht, wechselseitig dahin zu vigiliren, daß dieser Vorschrift auf das Pünktlichste nachgelebt werde.

Durch genaue Befolgung dieser Vorschriften wird allen der Sicherheit des Staats und Unseren Unterthanen nachtheiligen Folgen vorgebeugt, und überall, wie bisher, Ruhe und Ordnung erhalten werden können.

Wir befehlen daher, daß diese Unser Verordnung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht und derselben von jedem Unserer Unterthanen, sowie auch von den in Unseren Landen sich aufhaltenden Fremden unverbrüchlich nachgelebt, auch darauf, daß solches geschehe, von Unseren sämtlichen hohen und niederen Kollegiis, Gerichten, Fiscalen und anderen Offizianten, auf das Strengste gehalten werde.

(N. C. C. Tom. X. S. 1775. Nr. 80. de 1798. Auszug. S. 350. Mathis Bb. 7. S. 371. Rabe Bb. 6. S. 226.)

3) Das P. des Min. des J. v. 16. Dec. 1808.

Se. K. Maj. von Preußen etc. Unser allergnädigster Herr, haben in dem Augenblick, in welchem der größte Theil der Landesadministrationsbehörden der Monarchie, nach der nunmehr erfolgten Rückumkehr des Landes wieder in freie und volle Thätigkeit tritt und um etwa möglichen Mißbräuchen vorzubeugen, Sich veranlaßt gefunden, Höchstdero Minister des Innern zu befehlen, das G. v. 20. Okt. 1798, wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen dem Publikum in Erinnerung bringen zu lassen, und alle geheimen Gesellschaften und Verbindungen, welche nicht auf den Grund ihrer vorher eingerichteten Statuten und Konstitutionen, Höchstdero unmittelbare Genehmigung erhalten haben, wiederholtentlich zu untersagen. Es ist unerläßliche Pflicht eines jeden Staatsbürgers, im Vertrauen auf die stets rege Fürsorge seines Landesherren, gerathig und treu seinen Beruf zu üben und sich nicht weiter in die öffentlichen Angelegenheiten und Bechülfnisse zu mischen, als Verfassung und Landesgesetze ihm solches gestatten.

Es wird daher der, welcher sich in unerlaubte geheime Gesellschaften oder Verbindungen einläßt, ohne Rücksicht den Gesetzen gemäß bestraft werden, wornach sich also ein Jeder zu richten hat.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, auf die Befolgung des gedachten Edikts und jegigen Publikums genau Acht zu haben und alle Uebertretungen, bei ausdrücklicher Verantwortung, der Behörde sogleich anzuzeigen. (Rathh. Bb. 7. S. 369. Rathh. Bb. 9. S. 400.)

4) Die W. v. 6. Jan. 1816.

Wir haben den Parteigeist mit gerechtem Mißfallen bemerkt, welcher sich bei dem Streite der Meinungen über die Existenz geheimer Verbindungen in Unseren Staaten äußert. Als das Vaterland durch Unglücksfälle hart betroffen, in großer Gefahr war, haben Wir selbst den sittlich wissenschaftlichen Verein genehmigt, welcher unter dem Namen des *Jugendbundes* bekannt ist, weil Wir ihn als ein Beförderungsmittel des Patriotismus und derjenigen Eigenschaften ansahen, welche die Gemüther im Unglück erheben und ihnen Muth geben konnten, es zu überwinden. Wir fanden aber bald in den Uns zur Befälligung vorgelegten Entwürfen einer Verfassungsurkunde jenes Vereins, so wie in der damaligen politischen Lage des Staats, Gründe, ihn aufzuheben und den Druck aller Diskussionen über denselben zu untersagen. Seitdem haben dieselben Grundsätze und Gesinnungen, welche die erste Stiftung desselben veranlaßten, nicht bloß einer Anzahl der vorigen Mitglieder desselben, sondern die Mehrheit Unseres Volks besetzt, woraus unter Hülfe des Höchsten, die Rettung des Vaterlandes und die großen und schönen Thaten hervorgegangen sind, durch welche sie bewirkt wurde, und jetzt, — wo der Frieden allenthalben hergestellt ist, und jeden Staatsbürger nur ein Geist lebet, jeder nur einen Zweck haben muß: durch einträchtiges, pflichtmäßiges Bestreben den sich so herrlich bewährten Rationalisinn zu bewahren und den Gesetzen gemäß zu leben, damit die Wohlfahrt des Friedens allen gesichert bleibe und der Wohlstand aller, welcher unser unerrücktes Ziel ist, die zur möglichsten Vollkommenheit gebracht werde, — jetzt können geheimer Verbindungen nur schädlich und diesem Ziel entgegen wirken.

Wir bringen demnach:

1) Die Bestimmungen Unseres Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20. Abschnitt 4.

§. 184. Die Mitglieder aller Gesellschaften im Staat sind verpflichtet, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auszuweisen.

§. 185. Heimliche Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staats müssen, wenn sie auf den Staat selbst und dessen Sicherheit Einfluß haben könnten, von den Verbundenen bei Vermeidung nachdrücklicher Geiß- oder Leibesstrafe, der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werden.

2) Unser hier beigefügtes G. v. 20. Okt. 1798, wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten, hierdurch in Erinnerung und wollen, daß darüber in allen Unseren Provinzen unverzüglich gehalten, auch von Unseren Gerichten darnach erkannt werde.

Bei diesen gesetzlichen Verfügungen wird der in öffentlichen Druckschriften geführte Streit über die Existenz geheimer Gesellschaften und über ihre Zwecke, unnütz, beunruhigt Unsere getreue Untertanen und nähert ihnen schädlichen Parteigeist. Wir wollen und verordnen also:

3) daß von nun an bei namhafter Geiß- oder Leibesstrafe von Niemand in Unseren Staaten etwas darüber gedruckt oder verlegt werde. (W. S. 1816. S. 5.)

5) R. D. v. 30. Dec. 1833 (mitgetheilt durch das R. v. 17. Jan. 1833). Das G. vom 20. Okt. 1798 und die W. v. 6. Jan. 1816 gelten auch für die Rheinprovinz.

(Saprb. Bb. 41. S. 289. Gröff Bb. 7. S. 390. Ann. Bb. 17. S. 140.)

b) Wegen der geheimen Studenten-Verbindungen s. Thl. I. Abth. V. Abschn. IV.

Sechstes Kapitel.

Die Privatrechte des Landesherrn und seiner Familie.

I.

Von dem Königlichem Hausgesetzen¹⁾.

A. Hierüber sind im Allgemeinen folgende Schriften zu vergleichen:

Jo hann Augu st Kr uß von der Wiedervereinigung der Brandenburgischen Fürstenthümer in Franken mit der Kurlinie. (in des Verf. teutscher Staats-Ranglei. Thl. XXIX. Abf. V. S. 169—208.)

Entwicklung der Brandenburgischen Hausverträge in Hinsicht auf Theilung und Erbfolge vom Professor D. Baß. Frankf., Leipzig und Stuttgart. 1794. gr. 8.

¹⁾ Die von den Königl. Hausgesetzen handelnden Schriften sind vollständig aufgeführt, mit literarischen Notizen über die Verfasser, in v. Kamptz Literatur der Verfassung des K. Preussischen Hauses, in den Jahrb. S. 49. und besonders gedruckt. Berlin 1824.

Auch abgedruckt in *Reuß deutscher Staats-Kanzlei* Thl. XXXII. S. 140—258 und in *Hänlein und Kretschmann Staats-Archiv* der K. Preuß. Fürstenthümer in Franken. (Weiruth 1797. 8.) Bd. I. S. 35—132.

Reuß Anmerkungen zu *Bag* Entwicklung der Brandenburgischen Hausverträge u. s. w. In des Verfassers deutscher Staats-Kanzlei Thl. XXXII. S. 140—258, unter der Entwicklung u. s. w. mit welcher letzteren diese Anmerkungen auch in *Hänlein und Kretschmann Staats-Archiv* a. a. D. abgedruckt sind.

Rechtfertigung meiner Entwicklung der Brandenburgischen Hausverträge gegen deren Kritik im XXXII. Theile der deutschen Staats-Kanzlei, vom Professor D. Bag. Frankfurt und Leipzig 1794. 8. Auch in *Hänlein und Kretschmann Staats-Archiv* Bd. I. S. 133—190.

Geschichte der Brandenburgischen Familien- und Fideikommiss. (in *Hänlein und Kretschmann Staats-Archiv* Bd. I. S. 191—209.)

Mosers deutsches Staatsrecht Thl. XXIII. Bb. III. Cap. 124. §. 26 ff.

Ausführliche Erörterungen über die Königl. Hausgesetze erhielten:

Betrachtungen über die Successions-Ordnung in den Brandenburgischen Fürstenthümern im Fränkischen Kreise nebst Beilagen 1—8. Wien 1778. 4. Auch französisch.

Anmerkungen zu den jüngsthin herausgegebenen sogenannten Betrachtungen über die Successions-Ordnung. Berlin 1778.

Vergl. auch die folgende Schrift aus B. 1.

B. Einzelne Hausgesetze.

1) Das Testament des Churfürsten Friedrich I. ist abgedruckt in der vom Geh. Rath Nicolsaus Hieronymus von Gundling ausgearbeiteten

In jure et facto gegründeten Facti Species, worin vorläufig, doch deutlich gezeigt wird, daß Sr. Königl. Majestät von Preußen näheres Successions-Recht an den Brandenburgischen Fürstenthümern in Franken, so durch die von des Hochseligen Markgrafen Christian Heinrich zu Brandenburg-Gulmbach Durchl. geschlossene bündige Cession und Refutation auf das Königl. Haus kommen, unumstößlich sei, hingegen was darüber von des Durchl. Herrn Cedennten hinterlassenen Prinzen anmaßlich ausgestreut und angebracht worden, keinen Grund habe. Berlin bei Christoph Gottlieb Nicolai. 1718. (180 S. ff.) Anl. M. M.

2) Der brüderliche Theilungsvertrag von 1447. Ist in der obgedachten *In jure et facto gegründeten Facti species* u. s. w. Anl. N. N. abgedruckt.

3) Das Testament des Churfürsten Albrecht Achilles von 1473.

Abgedruckt ebenfalls Anl. P. P.; (Lenz) Brandenburgische Urkunden Thl. II. S. 678 ff.; Betrachtungen über die Successions-Ordnung in den Brandenburgischen Fürstenthümern. 1778. Anhang. So wie die Kaiserliche Bestätigung vom nämlichen Jahre in Gerken Codex diplomaticus Brandenburgiae. T. VIII. n. 61 und *In jure et facto gegründete Facti species* u. s. w. Anl. Q. Q.

4) Der Geralsche Vertrag von 1603.

Abgedruckt in: *Hempel Staatsrecht* Verken Thl. IV. S. 553; *König Reichs-Archiv* Pars II. Cont. II. Pars II. S. 45; *Pauli Allgemeine Preuss. Staatsgeschichte* Bd. III. §. 159. S. 369 ff.; *Historische Nachrichten vom mitauschreibenden Fürstenamte* im löblichen Fränkischen Kreise und wie es mit demselben zwischen beiden Hochfürstl. Häusern Gulm- und Oelsbach vor eine eigentliche Verwandniß gehabt und noch habe. Leipzig 1739 ff. Anl. I.; Betrachtung über die Successions-Ordnung in den Brandenburgischen Fürstenthümern im Fränkischen Kreise. 1778. Anhang.

Vergl. über diesen Vertrag auch:

Limnaei Jus publicum sacri Rom. Imperii addit. S. 846.

Ludewig com. in aureum Bullam. T. II. S. 300.

Moser deutsches Staatsrecht Thl. XII. S. 504 und Thl. XXIV. S. 487.

Zob. Math. Grothius Burz- und Markardff. Brandenburgische Kriegs-Geschichte S. 363. Kämpfers Münzbeschreibungen Bd. II. S. 139.

5) Verträge mit den fürstlichen Häusern Hohenzollern von 1695 und 1707.

Das mit den fürstlichen Häusern Hohenzollern 1695 aufgerichtete *pactum gentilium et successorium* ist in *König Reichs-Archiv Spicilegium scenli* T. I. S. 319; das von 1707 aber in Mosers deutschem Staatsrecht Thl. XXXIII. S. 33 abgedruckt.

Vergl. hierüber im Allgemeinen:

Anmerkungen über das zwischen dem Chur- und Fürstl. Hause Brandenburg, dann

dem Fürstl. und Gräflichen Hause Hohenzollern aufgerichtete *Pactum gentilitium et successorium* (in Lünig *Selecti scriptores illustres* S. 399—413.)

6) König Friedrich Wilhelm des I. Edikt von der Inalienabilität der alten und neuen Domainengüter v. 13. Aug. 1713. Vergl. dasselbe Abth. IV. Abschn. III.

Der große Kurfürst war der letzte Regent, welcher seine nachgebornen Söhne mit Land und Leuten versorgte. Friedrich der Große beabsichtigte

7) durch die Urkunden v. 24. Juni, 11. und 14. Juli 1762, durch welche die Hausgesetze erneuert wurden, das Zusammenhalten der gesammten Landeskrast. Die erstgedachte Urkunde gehört allein zur Kenntniß des Königs und der Prinzen, wenn sie sich, bei erlangter Volljährigkeit zur Befolgung der Hausgesetze und Hausverträge schriftlich verpflichten. Preuß, Friedrich der Große Bd. 1. S. 406. Bd. 4. S. 278.

8) Nach dem Ed. und Hausgesetz v. 17. Dec. 1808, §. 1. (s. Abth. IV. Abschn. III.) hat es bei den früheren Hausgesetzen über Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Souveränitäts-Rechte sein Verbleiben.

Minder erheblich sind die folgenden Testamente und Verträge:

9) Das Testament des Markgrafen Albrecht, ersten Herzogs von Preußen.

Zachar. Hesse diss. de testamento Alberti I. Marchionis Brandenburgensis; primi Ducis Prussiae. Regiomonti 1722. 4.

10) Das Testament des Kurfürsten Friedrich Wilhelm v. 23. März 1664, mit der Kaiserlichen Bestätigung v. 29. April 1664 in Lünig *Reichs-Archiv* Cont. II. Pars II. S. 132 ff.

11) Ein ferneres Testament desselben v. 20. März 1688.

Moser *teutsches Staatsrecht* Thl. XXIV. Bd. III. Cap. 133. §. 21.

12) Der Vertrag von 1688. Abgedruckt in der Schrift: *Rechtsgegründetes Preussisches Eigenthum* 1c. auf die Herzog- und Fürstenthümer Jägerndorf, Pless, Brieg, Wohlau 1c. (Berlin) 1740. 4. Cap. III. §. 1. und auszugsweise in Mosers *Tr. von der teutschen Reichsstände* Banden Bd. I. Cap. XVIII. S. 732.

13) Der fränkische Theilungs-Vertrag von 1507. Abgedruckt: *In jure et facto gegründete Facti species etc.* Anl. S. S. die Kaiserl. Bestätigung das. Anl. T. T.

14. Der nachher wieder aufgehobene Vertrag zwischen König Friedrich I. und dem Markgrafen Christ. Heinrich v. Brandenburg Osnitzbach v. 1703. 1704.

Abgedruckt in *In jure et facto gegründete Facti species etc.* Anlage D. und Betrachtungen über die Successions-Ordnung in den Brandenburgischen Fürstenthümern. Berlin 1778. Anlage V. VI. VII. und VIII. Vergl. auch über diesen Renunciations-Vertrag, dessen nachherige Aufhebung und die darüber entstandenen Streitigkeiten die: *In jure et facto gegründete Facti species* u. s. w., ferner: *Vorlesungen* Schreiben des Herrn Markgrafen Georg Friedrich Carl und Albrecht Wolfgang zu Sulmbach an des Königs Friedrich Wilhelm in Preußen Majestät, warum Sie an den Anno 1704 zwischen König Friedrich I. und ihrem Vater, Markgrafen Christian Heinrich, getroffenen Recess mittelst dessen dieser und seine Posteritität auf all ihr an die Markgrasthümer Bayreuth und Anspach habendes Successionsrecht renunciret und solches dem Königl. Hause Preußen cedirt haben, sich nicht weiter binben lassen können und diese Sache der Disubietur des Kaisers überlassen haben. 1715. (in Lünig *angenehmer Vorrath wohlthätiger Schreiben* S. 247.) und die Antwort des Königs das. S. 253. Siehe auch Mosers *Staatsrecht* XII. S. 363. und *Familien-Staatsrecht* Thl. I. S. 66. Pauli *Staatsgeschichte* Thl. II. S. 301. *Hollische wöchentliche Nachrichten* v. 3. 1730. S. 529. und F. G. v. Moser *Diplomatische Nachrichten* Thl. IV. u. 3.

II.

Einzeln Theile des Königl. Familien-Staatsrechts.

A. Das königliche Familien-Fideikommiß.

Vergl. hierüber die Geschichte der Brandenburgischen Familien-Fideikommiße, (in Hanlein und Kretschmann *Staats-Archiv* Bd. I. S. 192—209.) und die sub I. B. gedachten Hausgesetze, welchen König Friedrich I. Disposition zu einem ewigen Fideikommiß vom Jahr 1710 (angeführt im Edikt v. 13. Aug. 1713) beizufügen und die sub I. A. angeführten Schriften.

B. Primogenitur und Anpanage.

Siehe hierüber Moser *deutsches Staatsrecht* Zbl. XII. S. 613 ff. Zbl. XIV. S. 85 ff. und Moser *Familien-Staatsrecht* der deutschen Reichsfürsten Zbl. I. Kap. II. §. 22 ff. Kap. III. §. 5.

Ueber die Succession in die Allodial-Verlassenschaft der ausgestorbenen Markgräflichen Linie von Schwedt sind eine große Anzahl von Schriften erschienen, die jetzt nicht mehr von praktischem Interesse sind.

C. Vermählungen.

Vergl. die Ehepacten z. B. zwischen dem Churfürsten Friedrich Wilhelm und der Prinzessin Louise von Oranien. (In König Reichs-Archiv Cont. II. P. II. S. 64.)

In Ansehung der

Prinzessinsteuer

bestimmt die R. O. v. 11. Mai 1842 bei Gelegenheit der letzten Veranlassung hierzu:

Ich habe nach dem Vorgange bei früheren Vermählungen von Prinzessinnen des königlichen Hauses beschlossen, auch bei der bevorstehenden Vermählung der Prinzessin Marie königlicher Hohheit die herkömmliche Prinzessinsteuer zu erlassen, ohne jedoch durch diesen Erlaß Mir und Meinen Nachfolgern in der Krone an dem Recht auf diese Steuer für künftige Fälle etwas zu vergeben, und trage dem Staatsministerium auf, diesen Meinen Beschluß durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

(G. S. 1842. S. 178.)

Friedrich Wilhelm.

Hierbei ist jedoch nicht zu übersehen, daß ein Recht auf diese Steuer nicht in allen jetzigen Landestheilen der Monarchie anerkannt ist.

Als in Schlessen Herzogthum im J. 1549, da vier Heirathen in kurzer Zeit in seiner Familie geschlossen waren, eine Veisteuer forderte, bewilligten die schlesischen Stände eine solche, wollten aber den Grund der Forderung nicht anerkennen und daher die Hälfte nicht eine Heirathssteuer genannt wissen, „damit nicht böse Sequel und ewige Servitut auf dies Land möchte gedungen werden.“ Schicksal III. S. 183.

D. Verbindlichkeit des Thronfolgers aus den Handlungen des Vorfahren.

Hierüber sind folgende Schriften zu vergleichen:

1) In wiefern sind Se. Majestät der König von Preußen an die Verträge gebunden, welche die Regierungsvorfahren der hiesigen Fürstenthümer mit den Nachbarn geschlossen haben? (In Hünlein und Kretschmann *Staats-Archiv* Bd. I. S. 213—224.)

2) Joan. Samuelis Hering diss. de alienatione domaniorum a Serenissimis Pomeraniae Ducibus facta Potentissimae Regiae Borussiae et Electorali Domui Brandenburgicae ob pactum confraternitatis Grinnitense et simultaneam investituram nil quidquam praepjudicante. Sedini 1732. 4.

3) Moser *deutsches Staatsrecht* Zbl. XXIII. Bd. 3. Kap. 128. §. 14. Kap. 129. §§. 37 bis 39.

4) Öffentliche Diskussionen über diese Verbindlichkeit sind in den sub I. A. angeführten Schriften und Debatten enthalten.

5) Ueber die Verbindlichkeit des Nachfolgers aus Anwartschaften vergl. *Gymnens Belträge* Samml. VI. S. 386.

G. A. v. Kamph *Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen seines Vorfahren.* (Neustrelitz 1800.) §. 80.

Kosmann *Denkwürdigkeiten und Tagesgeschichte der Mark Brandenburg 1798.* St. I. St. 64.

6) Ueber die Verbindlichkeit aus Erbvertragskontrakten vergl.

Wos neueste *Staatsgeschichte* Europens S. 509.

v. Kamph *Erörterung* u. s. w. S. 509.

7) Ältere Fälle aus dem Chur- und Markgräflichen Hause vergl. bei

Andr. Gail, *observationes practicae* Lib. II. obs. 149. n. 8.

Rosenthal, *Tr. de feudis* Cap. II. concl. 33. Cap. IX. concl. 184.

Paul. Matth. Wehner, *Consilia Franconica* (1631) Consil. 101.

Casp. Klock, *Tr. de contributionibus* Cap. VIII. n. 81 ff.

Brunnemann, *Consilia et Responsa academica* (1677) Consil. I. n. 189.

Selectiores consultationes Collegii Jureconsultorum Gryphiswaldensium Resp. XXVI. Joan. Balth. de Wernherr, Selectae observationes forenses T.I.P.V. obs. 161. Gottl. Nunrodt, disceptatio forensis: an Successor in primogenitura teneatur de exsolvendis antecessorum debitis? (Francof. ad Moenum et Wetzlariae 1710. 4.) S. 186.

Kurze, doch gründliche Deduction, daß ein Successor in Principatu die Schulden des Antecessoris zu bezahlen nicht schuldig, in Frid. Guelh. Pistorii Amoenitates historicae juridicae (1733. 4.) Lib. III. obs. XII. S. 795—806.

Die hierüber in den Königl. Hausgesetzen enthaltenen Bestimmungen sind insbesondere folgende:

a) Im Theilungs-Vertrage von 1447:

„wäre auch daß einer oder ihre Erben einigertei Geschäfte oder Gemäht thun würde, der die oben geschriebenen Geschäfte, Gemähte oder Ordnung eines oder mehr in einerleiweise verrichten oder kränken möchte, dieselben nachgethane Geschäfte sollen keine Macht noch Kraft haben, noch gewinnen.“

b) Im Graer Vertrage v. 1603:

„hat solche willkürliche Verwilligung illis consentientibus, sed non posteritati können präjudiciren, daß sie dawider nicht haben handeln mögen u. s. w.“

c) König Friedrich Wilhelm I. sagt in dem Edikte v. 13. Aug. 1713 wegen Veräußerung der Domänen:

„solche soll als null und nichtig, auch der jedesmalige König in Preußen und Churfürst zu Brandenburg besugt und berechtigt sein, dergleichen alienationes zu revociren und aufzuheben, auch die dergestalt veräußerten Länd, Güter und Einkünfte wieder an sich zu nehmen und mit der Krone und Chur zu reuniren, ohne daß er schuldig sei, deshalb dem Detentori einige Erstattung zu thun.“

d) Das Königl. Hausgesetz v. 17. Dec. 1808. bestimmt hierüber im §. 3.

Aus den öffentlichen Verhandlungen gehören hierher besonders die über das Testament des Churfürsten Johann Georg v. 1598 (Roser deutsches Staatsrecht Thl. XII. S. 519 und Buchholz Geschichte der Churmark Brandenburg Thl. III. S. 486 und 511.), über das Testament des Churfürsten Friedrich Wilhelm, über den Revers des Churprinzen Friedrich v. 1686 wegen der Schlesißen Fürstenthümer (vergl. die Deduction wegen der letztern v. J. 1740), über den mit dem Markgräflichen Hause Brandenburg-Gulmbach 1703 geschlossenen Renunciations-Vertrag, auch die Deduction über die Ansprüche auf Schlessen und Westpreußen aus den Forderungen der Minister von Cocceji und von Herzberg, so wie die öffentlichen Schriften bei der Wiedervereinigung der Bränkißchen Fürstenthümer mit der Primogenitur. In der ersten Deduction wegen Schlessen heißt es unter andern:

„Des Königl. und Chur- und Fürstlichen Hauses Preußen und Brandenburg Hausverträge führen diese Verbindung mit sich, daß keinem Besitzer der Chur- oder Fürstlichen Länd erlaubt sein solle, von wirklichen Land und Leuten oder auch deren Angehörigen etwas zu veräußern und, wenn solches irgend von einem Besitzer geschehen, der Nachfolger die freie Gewalt und Macht haben solle, das dergestalt widerrechtlich veräußerte wiederum zu vindiciren und den Besiz davon zu erzwingen, welches durch das beständige Fortkommen des Kur- und Fürstl. Hauses bewährt und bestätigt worden. — Bei dem Kur- und Fürstl. Hause Brandenburg ist kein Nachfolger gehalten seines Vorfahren gemachte Schulden zu bezahlen, noch zum Schaden des Landes dessen Facta zu praestiren und zu halten. Denn obgleich solches überhaupt allen Geschlechts- und Stamm-Fürstenthümern gemäß ist, als welche in einem gemeinsamen oder fideiommisario mit einander verbunden, welches Band keines ohne den andern trennen, noch der solches thut, seinen Nachfolger verbinden mag, das veräußerte in andern Händen zu lassen, so ist doch dieses weit kräftiger, wenn in einem Fürstlichen Hause dergleichen durch eigentliche Hausverträge festgesetzt und darin ausdrücklich versehen, daß keinem Besitzer erlaubt sein soll, seinen Nachfolgern hierunter dasjenige zu entziehen, was die Vorfahren in ewige unaussprechliche Zeiten ihren Descendenten erworben und auf dieselben ex pactis majorum gekommen ist.“

In der zweiten Königl. Preussischen Deduction wird angeführt:

„Keiner von der Familie kann die Länder alieniren oder der Succession zum Praejudiz seiner Nachfolger renunciiren. Weil ein jeder Successor sein Successions-Recht nicht von seinem Vater, sondern vom ersten Contrahenten hat, welches ihm durch die Renunciation des Besitzers nicht entzogen werden kann. — Gleichwie nun ein

„Jeder Successor und Erbe des Kurhauses Brandenburg aus diesem Pacto et fideicommissio familiae ein jus succedendi proprium vor seine eigene Person erhalten, welches er nicht von seinem Vater u. s. w., sondern aus deren ersten Paciscenten Willen acquirirt hat, so giebt die natürliche Vernunft an die Hand, daß kein Besizer seinen Kindern und Nachfolgern ihr Recht entziehen oder deren Successions-Recht renunciiren könne, daher alle dergleichen Handlungen gleichfalls ipso jure null und nichtig sein. Weil mit Bewilligung des ganzen Kurhauses und mit Sr. Kaiserlichen Majestät Bewilligung und Approbation ein fideicommissum perpetuum auch über die angefallenen Länder etabliert worden, so ergibt sich von selbst, daß ein jeder Successor besuati sei, nach diesen pactis familiae proprio jure, der von seinem Vorfahren geschenen Renunciation ungeachtet, zu vindiciren. —

E. Successions-Rechte.

Eine umfassende Darstellung der im Königl. Hause stattfindenden Successions-Rechte ist bis jetzt nicht erschienen; die Schriften über die Hausgesetze und die über die Succession in einzelnen Territorien enthalten jedoch darüber schätzbare Materialien und einzelne Ausführungen.

In letzterer Beziehung sind die betreffenden Schriften wegen der Succession in die Fränkischen Fürstenthümer, der Markgräfl. Linie in das Herzogthum Preußen, der Succession in die Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg etc., in Pommern, der Branibischen Erbschaft, in die Grafschaft Tecklenburg, in die Schlesienschen Fürstenthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg und Wohlau, in das Fürstenthum Ostfriesland, der Gräfl. Limburgischen Nachlassenschaft, der Erbverbrüderung mit den Häusern Sachsen und Hessen, der Erbvereinigung mit den Großherzoglichen Häusern Mecklenburg bei v. Kampff a. a. O. zu vergleichen.

F. Einkünfte des Königs.

Das L. R. bestimmt II. 13. §. 14:

„Damit das Oberhaupt des Staats die ihm obliegenden Pflichten erfüllen und die dazu erforderlichen Kosten bestreiten könne, sind ihm gewisse Einkünfte und nutzbare Rechte beigelegt.“

Diese Einkünfte des Königs und der Königl. Familie wurden schon unter dem ersten Könige in Preußen, Friedrich I., aus den Domänen-Revenüen entnommen. Dasselbe betrug nach einer R. O. v. 17. März 1698 (Kischbach, historische Beiträge Thl. II. Bd. 1. S. 92.) für die Königl. Chätouille 270,000 Rthlr., und für den Hofstaat 320,000 Rthlr., zusammen 590,000 Rthlr. Diese Summen wurden von den folgenden Preussischen Königen sehr bedeutend reducirt, stiegen jedoch wiederum unter Friedrich Wilhelm II. Durch §. 3 der V. v. 18. Jan. 1820 wegen der künftigen Behandlung des gesamten Staats-Schuldenwesens — vergl. dieselbe oben — wurde es veröffentlicht, daß für den Unterhalt der Königl. Familie, des Hofstaates und sämtlicher prinziplicher Hofstaaten, so wie für alle dahin gehörigen Institute etc. 2,500,000 Thaler ausgesetzt sind. Diese werden von den Einkünften der Domänen des Staats vorweg abgezogen werden, welche bis auf diese Kernsumme-Höhe den Staatsgläubigern nicht mit verpfändet sind.

III.

Nach den vorstehend sub I. und II. erwähnten Hausverfassungen und Verträgen sind, wie das L. R. II. 13 §. 17 setzt, „die Rechtsangelegenheiten zu bestimmen, welche die Personen und Familienrechte des Landesherrn und seines Hauses betreffen.“

Dagegen sind — L. R. II. 13. §. 18 — andere Privathandlungen und Geschäfte derselben nach den Gesetzen des Landes zu beurtheilen.

Dieser Grundsatz ist namentlich in Betreff der Rechtsstreitigkeiten auch in der Einleitung zum L. R. §. 80 ausgesprochen:

„Auch Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Oberhaupte des Staates und seinen Unterthanen sollen bei den ordentlichen Gerichten nach den Vorschriften der Gesetze erortert und entschieden werden.“

Eingeklagte privatrechtliche Verhältnisse des Regenten und seiner Familie sind in den Landesgesetzen besonders vorgeesehen. Es ist in dieser Beziehung

1) über das Erbrecht in Ansehung der Erbsparnisse Abth. IV. Abschn. II. zu vergleichen. Eine privilegierte Form der Testaments-Übergabe Seitens der königlichen Familie an das Familien-Oberhaupt ist R. R. I. 12. §. 176 vorgeschrieben.

2) In Betreff der Darlehne an die Familie des Königs bestimmen die §§. 676. 677. Lit. 11. Thl. I. des R. R.:

„Aus Darlehen an Prinzen und Prinzessinnen, welche durch Geburt oder Heirath zum königlichen Hause gehören, soll, so lange die Einwilligung des regierenden Oberhauptes der Familie nicht hinzugekommen ist, bei hiesigen Gerichten keine Klage angenommen werden. Auf Prinzessinnen, welche durch Heirath aus der königlichen Familie herausgegangen sind, findet diese Vorschrift nicht Anwendung.“

3) Der Gerichtsstand der Mitglieder des königl. Hauses ist nach der A. G. D. I. 2. §. 41 bei dem mit dem Kammergerichte verbundenen geheimen Justizrath, in sofern nicht durch Hausverträge und Verfassungen in Ansehung gewisser Fälle und Angelegenheiten ein anderes bestimmt ist, und zwar nach der R. D. v. 17. Juni 1806 (N. C. C. XII. S. 671.), sowohl wenn sie verklagt werden, als wenn sie klagen; ausgenommen sind die Klagen, welche ein Grundstück betreffen, rücksichtlich deren die Prinzen bei dem Forum des Grundstücks Recht zu nehmen haben. Nach der R. D. v. 12. März 1805 (N. C. C. XI. S. 2949.) hat es keinen Einfluß auf dies Forum, daß die Prinzen in der Armee dienen.

4) Sportelfreiheit und Stempelfreiheit ist den Prinzen des königl. Hauses in dem Anhang zur G. D. §. 146 und in dem Stempelgesetz v. 7. März 1822. §. 3. 1. zugesprochen und

5) der prinziplichen Gesamtkammer im Konkurse das Vorrecht der vierten Klasse gegeben. Ger. D. I. 50. §. 402.

6) Endlich findet nach Grim. D. §. 251 wider Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses keine Untersuchung und keine Verhaftung statt, wenn sie nicht von dem Oberhaupt des Staates einem Gerichte oder einem einzelnen Justizbedienten aufgetragen worden.

*fr. v. Lancelotti, Rathspreller für die gemeinnützige Landes-Verfassung in Preuss
mit Aufstufung der Landesverfassung (v. Aufstufung). Carl. 1849.*

Dritte Abtheilung.

Die ständische Verfassung des Preussischen Staates.

Literatur.

1. Historische und abhandelnde Schriften über ständische Verhältnisse in Deutschland im Allgemeinen.
- Dietrich von Landständen. Göttingen, 1708 und 1716. 4.
- Debitum von Land-ständen, derselben Befugnissen, Pflichten und Rechten, absonderlich in denen Ländern des Reichs deutscher Nation. 1718. 4.
- Lünig, collectio nova, worin der mittelbaren oder landständigen Ritterschaft in Deutschland etc. sonderbare Privilegien und Gerechtsame etc. Frankfurt u. Leipzig. 1730. fol. 2. Vol.
- G. D. Strube, observ. de statuum provincialium origine et praecipuis jurebus; in den Observ. jur. et histor. Hildesh. 1735.
- Derselben Abhandlung von Landständen in den Nebenländern Thl. II. S. 424 ff.
- H. O. Strub, Diskurs vom Ursprung, Unterschied und Gerechtsamen der Landstände in Deutschland, insonderheit im Herzogthum Mecklenburg. Mit Anmerkung von G. O. 3 (argente). Hamburg 1741.
- Röser, von der deutschen Reichsstände Landen, deren Landständen u. s. w. Frankfurt u. Leipzig. 1769. Buch II. Kap. 2—25. S. 323—903. Buch VII. S. 1385—1531.
- Derselbe, von der deutschen Unterthanen Rechten und Pflichten. Frankfurt und Leipzig. 1774. Buch II. Kap. I. Von Landständen. S. 87—145. (Ergänzungen des ersten Traktats enthaltend.)
- Häberlin, Grundlinien einer Geschichte der L. Landstände; in Schöbgers Staatsanzeigen Heft 67. 1792 S. 265—277.
- Justus Röser, patriotische Phantasien Thl. II. Nr. 51.
- Pütter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrechte Bd. 1. Nr. 6.
- Pöffe, über das Staats Eigenthum und das Staatsrepräsentationsrecht der deutschen Landstände. Kassel u. Leipzig. 1794. S. 157 ff.
- Lang, Prüfung des vermeintlichen Alters der preussischen Landstände. Göttingen. 1796. Damiere:
- Jakobi, Auflösung einiger Zweifel über das Alter und das Repräsentationsrecht deutscher Landstände. Hannover 1798.
- Curtius, von den Landräthen, in dessen histor. und polit. Abhandlung. (Geschichte der Landstände in verschiedenen deutschen Ländern.) Marburg 1783. S. 127—199. 1—25.
- Hartmann, über den Ursprung und das Verhältniß der Landstände. Nürnberg, 1805.
- Hallmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. Thl. III. Abschn. IV. 1808.
- Zum Bach, Ideen über Recht, Staat, Staatsgewalt u. s. w. Thl. II. S. 186—238. Göttingen, 1817.
- F. Mackeldey, de ordinum provincialium in Germania origine. Bonn, 1834. 4.
- Die Lehre von den Landständen nach gemeinem deutschen Staatsrechte, ein publicistischer Versuch von H. A. Lemgo. 1841.
- Klüber, öffentl. R. des deutschen Bundes. 4te Ausg. 1840. §§. 279—300.
- Bacharia, vierzig Bücher vom Staate I. §§. 84—89.
- Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Thl. III. §§. 423—427. Thl. IV. §§. 546—548, 595—598.
- Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts. Bd. 2. S. 28—81.
- J. G. Wislingers vergleichende Darstellung der Staatsverfassung der europ. Monarchien und Republiken. Wien. 1818. S. 436—560.
- W. L. Krug, das Repräsentativ-System, oder Ursprung und Geist der Stellvertretenden Verfassungen. Leipzig 1816. 8.
- Ueber deutsche Freiheit und Vertretung deutscher Völker durch Landstände (von Feuerbach). Leipzig 1814. 8.
- Bemerkungen über die künftigen Landes-Constitutionen und die Volks-Repräsentationen in Deutschland. 1815. 8. D. H. Hegewisch.
- Einige notwendige Gründe für ständische Verfassung. Leipzig 1816. 8.
- Ueber Verfassungs-Vertrag, Verfassungsformen, und die Wirksamkeit ständischer Versammlungen. Wiesbaden 1817. 8.

Sebatb Brendel, die Geschichte, das Wesen und der Werth der National-Repräsentation. (Für Preussen) Xbchn. II. S. 68. flg. Xbthl. I. und II. Hamb. 1817. 8.

Ad. Graf v. Moltke's Ansichten (2. Auflage, Kiel 1816), S. 76—81.

Mäeenas, über Volksgewalt und Alleinherrschaft. Halle 1817. 8.

G. F. Schloffer's ständische Verfassung, ihr Begriff, ihre Bedingung. Frankfurt 1817. 8.

W. Reinhard, die deutsche Bundes-Akte über Ob? Wann? Wie? teutscher Landstände. Heidelberg 1817. 8.

Zul. Schmeltzings Bedeutung der Reinhard'schen Schrift 1819. 8.

Zul. Schmeltzing, über den Begriff und die Wirksamkeit der Landstände. Rudolst. 1818. 8.

K. v. Rotteck's Ideen über Landstände. Götting. 1819. 8.

Etudes historiques et politiques sur les assemblées représentatives par Felix Bodin. Paris 1823. 8.

Th. Hartleben's Geschäfts-Lexicon für die deutschen Landstände. Bb. 1. A—G. Leipzig 1824. 8.

G. F. König, das Königthum und die Repräsentation. Leipzig 1828. 8.

G. F. L. Pölig, das constitutionelle Leben, nach seinen Formen und Bedingungen. Hannover 1830. 8.

W. S. Krug, das Repräsentativ-System, oder Ursprung und Geist der stellvertretenden Verfassungen, mit besonderer Hinsicht auf Deutschland und Sachsen. Leipzig 1831. 8.

v. Arctin's constitutionelles Staatsrecht. Bb. I. S. 237. ff. Bb. II. Xbthl. 2. S. 154 ff.

Klüber's Uebersicht der diplom. Verhandlungen d. B. Kongresses. S. 129 ff. 194 ff. und 549.

J. Rudhart's Uebersicht der verschiedenen Staats-Verfassungen über Volks-Vertretung. München 1818. Fol.

Vergleichende Darstellung der repräsentativen Verfassungen verschiedener europ. und der ständischen Verfassungen mehrerer deutschen Bundes-Staaten, in ihren Grundzügen. Götting. 1823. 4 Tafeln in Fol.

Vergleich der europ. Constitutionen, in Pölig's Staatswissenschaften. Xbthl. IV. S. 109 ff.

Atlas constitutionnel, par M. de Maney. 8. Tableaux Paris 1826 et suiv.

C. G. Hello Essais sur le regne constitutionnel, ou introduction à l'étude de la charte, Paris 1827 gr. in 8.

L. v. Jägen, die Verfassungsgesetze deutscher Staaten in systematischer Zusammenstellung. Darmstadt Bb. I. 1829. Bb. II. 1830. 8.

G. Th. Becker, von ständischer Verfassung und über Deutschlands Zukunft. Götting. 1832. 8.

De Pradt, statistique des libertés publiques en Europe. Paris 1830.

G. W. Schwarzer's Geschichte des Kampfes zwischen dem alten und neuen Verfassungsprinzip der Staaten der neuesten Zeit. 1. u. 2. Xbthl. (bis 1791). Leipzig bei Barth 1833. 8.

Pinheiro-Ferreira, Principes du droit public constitutionnel, administratif et des gens, ou Manuel du Citoyen sous un gouvernement représentatif. Paris 1834. 3 Vol. in 18;

Pinheiro-Ferreira, projet du code général des lois fondamentales et constitutionnelles d'une monarchie représentative. Paris 1835. 8.

Sammlungen von Verfassungs-Urkunden in folgenden Werken:

Allgemeines Staats-Verfassungs-Archiv. Weimar. Bb. I. u. II. 1818. 8., G. D. Hoff, allgem. Archiv der Landständ. Verhandl. u. Angelegenheiten der Staaten des deutschen Bundes. Darmst. Bb. I.

Heft. 1. 1821. 8. — G. Lüders diplomatisches Archiv. Leipzig. Bb. I. 1819. Bb. II. 1820. 8.

2) Schriften über die Preussische ständische Verfassung.

a. Historische Schriften.

aa) Allgemeine.

Lüning l. c. I. S. 674 flg. 155 flg. 1178 flg. 1378 flg. II. S. 166 flg.

Moser, von der Reichsstände Landen S. 357. 363. 401. 949 flg., 973 flg., 1019 flg., 1041 flg., 1358 flg., 1410 flg., 1421 flg., 1433 flg.

v. Wenzel, die Rechte der Landstände der deutschen Provinzen in der preussischen Monarchie zwischen dem Rhein und der Weichsel. Leipzig 1817.

Historisches Archiv der Preuss. Provinzial-Verfassung. Berlin 1819. VI. Hefte.

Lüders, historischer Ueberblick Preussens staatsrechtlicher Verhältnisse. In Rotteck und Weikers Staatslexikon Bb. 13. S. 3 flg.

bb) Rückfichtlich einzelner Landestheile.

a. Preussen.

J. Voigt, Darstellung der ständischen Verhältnisse Ost-Preussens. Königsberg 1832.

(Dr. Rauwerk), Urkundliches zur Geschichte und Verfassung der Provinz Preussen. Götting. Berlin 1841.

β) Die Mark.

Buchholz, Geschichte der Kurmark Brandenburg. Xbthl. VI.

Samotte, von den Landräthen in der Kurmark (in dessen Abhandlungen). Berlin 1793.

v. Zbiele, Nachrichten von der Kurmärkischen u. Stenervorstellung. 2te Ausg. Halle 1788. 4.

Grundgesetz des Herzogthums Brabant und Limburg, welches jeder Regent bei seinem Regierungsantritte beschwören mußte, festgesetzt, daß, sobald derselbe eines der Landes-Ärztelgen verlegen würde, die Unterthanen von allen Pflichten des Gehorsams gegen ihn entbunden sein sollten ¹⁾. Ein ähnliches Pactum de non praestanda obediencia ging Ludwig von Ungarn in seinem pactis conventis im Jahre 1355 ein, als er den polnischen Thron bestiegen sollte ²⁾. Auch in England fand das Recht des Widerstandes gegen willkürliche Regierungsgewalt im Jahre 1689 gesetzliche Anerkennung in der Bill of rights ³⁾.

In Deutschland athmet die ältere Geschichte den Geist der Freiheit; die Reichsverfassung war großartig; alle Institutionen, welche man jetzt bei den politisch am weitesten vorgeschrittenen Völkern anpreist: das Geschworenengericht, Oeffentlichkeit der Rechtspflege ⁴⁾, Sicherstellung der persönlichen Freiheit ⁵⁾, Steuerbewilligungsrecht der Nation, Volkvertretung, Verantwortlichkeit der vollziehenden Gewalt, waren in Deutschland einst gesetzlich gegeben.

Das Wesen des legitimen alten deutschen Staatsrechts läßt sich in folgende Haupt-Grundzüge zusammenfassen:

Sämmtliche deutsche Volksstämme waren zu Einer Nation und alle ihre Lande zu Einem untheilbaren und in seinen einzelnen Theilen unveräußerlichen Reiche vereinigt. An der Spitze des Reichs stand ein von der Nation gewählter Kaiser, der die vollziehende Gewalt übte, verantwortlich, absetzbar und bei rechtswidrigen Handlungen den gesetzlichen Strafen unterworfen war ⁶⁾. Das Reich bestand aus einzelnen Territorien und freien Städten. An der Spitze der Ersteren standen von dem Kaiser ernannte, verantwortliche Reichsfürsten, die Landstände zur Seite hatten. Die gesetzgebende Gewalt, das Recht, Krieg und Frieden zu beschließen, die Bewilligung und Erhebung der Steuern lagen ausschließlich in der Hand eines Repräsentativkörpers des gesammten Reiches, zu welchem die einzelnen Territorien Deputirte sendeten. Die richterliche Gewalt ward von dem Kaiser oder in dessen Namen durch Stellvertreter, öffentlich und mündlich, ausgeübt, immer mit Zuziehung von Geschworenen, denen, vom Volke gewählt, die Rechtschöpfung zustand.

Wie dem Kaiser Stände des gesammten Reiches beigegeben waren, ohne deren Zustimmung er keinen Krieg führen, keinen Frieden schließen, keine Steuer erheben und kein Gesetz geben oder ändern konnte: so waren in den einzelnen Territorien neben den Fürsten Landstände, die deren Gewalt auf die nämliche Weise beschränkten.

Die Rechte dieser Landstände, welche ihnen meist in besonderen Urkunden Seitens der Fürsten zugesichert wurden ⁷⁾, waren sehr verschiedener Art, bestanden aber hauptsächlich darin, daß

¹⁾ a. a. D. Tom. III.

²⁾ a. a. D. Tom. IV.

³⁾ v. Martens Sammlung der Reichsgrundgesetze etc. Bd. I. S. 841.

Blackstone, Commentaries on the Laws of England. (15 edit. 1809.) Vol. 1. p. 251. II. p. 435 sqq.

De Lolme, die Verfassung von England (ins Deutsche übertragen. Altona 1819). Kap. 14. S. 291—300.

⁴⁾ Die viel gepriesene Habeas corpus Acte der Engländer wird in Beziehung auf Sicherstellung der persönlichen Freiheit von dem deutschen Gesetze über das Fetergesetzm und die Verfassung (Verfassungsgesetz) weit übertroffen.

⁵⁾ Das Recht wurde öffentlich von Schöppen gesprochen und selbst in bürgerlichen oder Civilstreitigkeiten mußten Leute das Recht zu finden, die das Feld bebauten. Schmidt Geschichte der Deutschen Bd. X. S. 285—289.

⁶⁾ Der Kaiser mußte zu Recht stehen vor dem Pfalzgrafen am Rhein und nur zuvor des Reichs entsezt werden, wenn das Urtheil an seinen Leib oder seine Ehre gehen sollte. Dies ging gegliedert durch den ganzen Staatkörper. Der Graf konnte kein Gesetz halten ohne seinen Schultheißen und letzterer war der Richter des Grafen, wenn ein Mann wider solchen staate, eben so wie der Pfalzgraf über den Kaiser und der Burggraf über den Markgrafen. Eichhorn deutsche St. u. R. Gesch. II. S. 285.

⁷⁾ Man rüfzt zu Unrecht gegen die „papiernen Konstitutionen der neueren Zeiten“ die deutsche Geschichte kennt dieselben von Alters her.

der Landesherr ohne Zustimmung der Landstände keine Steuer erheben konnte¹⁾, keine Bündnisse schließen und keinen Krieg führen durfte²⁾, mindestens sonst seine Hilfe zur Bestreitung der Kosten zu fordern hatte³⁾; daß den Ständen in Gemeinschaft mit dem Landesherren die Erhebung der bewilligten Steuern und die Ueberwachung deren Verwendung nach der getroffenen Uebereinkunft zustand; daß ohne Einwilligung der Landstände das Land nicht getheilt und nichts davon veräußert werden durfte; daß sie sich versammeln konnten, ohne von dem Landesherren herufen zu sein, und wenn der Fürst ihre Freiheit verletzte, sie sich ihm ungestraft gewalttham widersetzen durften. Dieses letztere Recht kommt in sehr vielen einzelnen Landes-Konstitutionen vor. So soll in Böhmen der Herzog die Freiheiten des Landes beschützen und im Falle der Noth die Ritterchaft und Städte zum Widerstande berechtigt sein. In Kurpfalz wurde den Ständen das Widerstandsrecht im Jahre 1438 in dem Schablosbrief ertheilt⁴⁾. In Oberbayern ertheilten die Stände im Jahre 1302 von den gemeinschaftlich regierenden Herzögen Rudolph und Ludwig für eine bewilligte Steuer einen Freiheitsbrief, daß keine weitere Steuer von ihnen gefordert werden solle und wenn die Herrschaft sie dazu nöthigen wolle, ihnen das Recht zustünde, sich gegen dieselbe zu verbinden und auch Andere in diesen Bund aufzunehmen, ohne Verletzung ihrer Pflicht. Bei gleicher Gelegenheit gab im Jahre 1341 in Niederbayern Herzog Otto den Ständen dasselbe Recht. Eben so ertheilte der Herzog von Lüneburg seinen Ständen urkundlich⁵⁾ das Widerstandsrecht, und der römische König Wenzeslaus den Städten Ulm, Konstanz, Eßlingen, Reutlingen, Nottwil, Ueberlingen, Remmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Reutlingen, Kaufbeuren, Leutkirch, Wangen und Buchhorn zu gleichem Zwecke das Recht, sich unter einander zu verbinden. Endlich wurde das Recht der Selbsthülfe des gesammten deutschen Volkes gegen unrechtmäßige innere Gewalt noch durch den Westphälischen Frieden Art. 17. §. 6. anerkannt⁶⁾.

Gleiche Verhältnisse, wie in dem übrigen Deutschland, walteten in den verschiedenartigen Territorien, aus welchen das Preussische Staatsgebiet zusammengesetzt ist. Dieselben wurden aus den mannigfaltigsten Rechtsstücken erworben. Als der Burggraf von Nürnberg, Friedrich VI., die Kurmark Brandenburg, zuerst pfandweise, dann erblich, von Jobst von Mähren, im Jahre 1415 erwarb, bestand dieselbe aus 355 □ Meilen mit noch nicht 200,000 Einwohnern⁷⁾. Aus diesem Gebiete und den Erwerbungen seiner Nachkommen mittelst Kauf, Vergleich, Belehnung, Eröffnung von Lehen, Erbschaft und Erwerb durch Friedensschlüsse, bildete sich allmählig der jetzige Preussische Staat⁸⁾.

¹⁾ Die Steuern kamen überhaupt erst in dem Zeitraume von 1125—1172 auf, in vielen Territorien viel später, hießen zuerst *petitiones* — vom Erbitten derselben; im Brandenburgischen „*Beeden*“ von bitten; — nachher *colleetas*, dann *procuria* und zuletzt erst *exactiones* (Schmidt, Geschichte der Deutschen Bd. 7. S. 119—121) und wurden nicht als eine Schuldigkeit von den Ständen begehrt, sondern, worüber man Meeresfaken ausstellte, als eine freiwillige Beihilfe.

²⁾ In Parteilriegen waren die Bürger nicht dienstpflüchtig. Schmidt a. a. O. Bd. VII. S. 119 bis 121.

³⁾ Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgesch. III. §. 427. S. 245. 246.

⁴⁾ Abgedruckt bei Eichhorn, deutsche Staats- u. Rechtsgesch. Xb. III. Note zu §. 427. S. 250.

⁵⁾ S. bei Eichhorn a. a. O. S. 227. Note zu §. 424.

⁶⁾ Einzelne Rechtsgelahrte behaupteten, daß dieses Recht auf Religionsbedrückungen eingeschränkt; allein der westphälische Friede garantirt nicht bloß Religionsrechte, sondern überhaupt die deutsche Staatsverfassung und beugt das statutierte Recht der Selbsthülfe ausdrücklich auf alle in dem Frieden verbürgten Rechte aus. Daher ist auch dieses Recht noch in der späteren Erklärung des Kaisers anerkannt: „Endlich besteht es wohl mit einander, daß Kaiserliche Majestät sich überzeugt gefunden, wie der Westphälische Friedensschluß, Art. 17. §. 6., noch heutigen Tages die Selbsthülfe erlaube, zugleich aber dafür gehalten, daß der Mißbrauch dem Reiche gefährlich sei.“

⁷⁾ Die Mark Brandenburg umfaßte die Altmark, Mittelmark, Priegnitz, Uckermark und von der Neumark das Land Sternberg.

⁸⁾ Es würde hier nicht am Orte sein, eine genaue Darstellung der Bildung des Staatsgebietes zu geben. Eine überschlägliche Tabelle hierüber, in welcher die Erwerbungen der einzelnen Regenten, die Mittel jeder Erwerbung, der letzte Besitzer derselben und bei einer jeden die Größe nach Quadratmeilen,

In allen diesen einzelnen Territorien des Preussischen Staates befanden landständische Verfassungen und die ständischen Rechte waren von der bedeutendsten Art¹⁾.

1. In der Mark Brandenburg, wie in anderen deutschen Ländern, lag ursprünglich die Macht und das Recht im Volke, und es vermochten ohne dessen Bewilligung die Kaiserlichen Beamten, dessen Regenten, nicht. Die landesherrliche Regierungsgewalt ging nicht weiter, als urkundliche oder durch Herkommen geheiligte Rechte es mit sich brachten; von einer landesherrlichen Machtvollkommenheit ist daher nirgend die Rede²⁾. Eine Abgabenveränderung konnte nur mit Bewilligung des Volkes vorgenommen werden, insbesondere auch in Betreff des Bauernstandes nur mit Einwilligung der Bauern³⁾. Die Bede (precaria, petitio, von „Bitten“) war nicht eine jährliche Abgabe, sondern eine erbelene Unterstüßung des Landesherrn; erst im Jahre 1290 schlossen die Markgrafen auf einem Landtage zu Berlin einen Vertrag mit sämtlichen Unterthanen, die Bauern einbegriffen, über eine jährliche feststehende Bede und gestanden dafür ihren Unterthanen das Recht des Widerstandes gegen Gewalt ausdrücklich zu, falls ein Markgraf diesen Vertrag verletzen würde⁴⁾.

Das Recht, sich zu vereinen, wurde oft geübt; so beschworen Ritter und Knappen der Altmark 1334 eine Einigung mit den Bürgern. Die Städte übten als selbstständige Korporation das Recht der inneren Verwaltung und Gesetzgebung und wurden zur Berathung der Landes-Angelegenheiten zugezogen. Die Stände der Neumark wählten den Herzog von Pommern 1319 zum Vormunde des Markgrafen Heinrich.

Nur mit Zustimmung der Stände wurden Gesetze gegeben, so eine Münzordnung 1333, eine Reichsordnung im J. 1436; mit Willen und Bultwort der Mannen und Städte setzt Kurfürst Friedrich 1460 ein Landgericht. Bei Uebergabe der Neumark an den deutschen Orden 1407 treten die Stände zusammen und lassen sich, bevor sie huldigen, ihre Privilegien und Freiheiten sichern. Mißbilligkeiten zwischen den Markgrafen und den Herzögen von Pommern sollten Mannen und Städte schlichten.

Auf Antrag der Stände schloß Karl IV. 1374⁵⁾ eine Erbvereinigung der Mark mit Böhmen,

die Gesamtgröße des Staats, die Bevölkerung und die Einkünfte angegeben sind, findet sich in dem Handbuche der Preuss. innern Staatsverwaltung von K. v. Rönne. Leipzig 1837. Heft 1. Ein sehr genaues alphabetisches Verzeichniß der Länder, Gebiete und Provinzen des Preuss. Staats nebst kurzen geschichtlichen Nachrichten über die Regierungs-Veränderungen in solchen und die Erwerbung derselben vom Preuss. Staate hat ferner Kabe gegeben, als Anhang zum dritten Theile seines Händebuchs für praktische Juristen. (Berlin 1827.) S. 617—669. Siehe auch Bergius: Preußen in staatsrechtlicher Beziehung, Münster 1838, S. 1—10, und von Lamezolle, Geschichte der Bildung des Preuss. Staates, Berlin und Stettin 1828, welches zugleich einen kurzen Umriss der öffentlichen Verhältnisse der einzelnen Provinzen enthält.

¹⁾ Eine urkundliche Darstellung der früheren ständischen Rechte sämtlicher Territorien des Preuss. Staates enthält das binnen Kurzem erscheinende Werk von v. Rönne und Simon: die ständische Verfassung der Preuss. Monarchie. Hier konnte es nur darauf ankommen, die betr. Verhältnisse der hauptsächlichsten Territorien in Kürze darzustellen. Bei mehreren derselben ist die erwähnte treffliche Darstellung von Lüdewig zum Grunde gelegt.

²⁾ Nibel, die Mark Brandenburg II. 78.

³⁾ Es bekunden dies die Markgrafen im Jahre 1275 ausdrücklich. Gerken, cod. diplom. Brandenburg. II. 416. Ueberhaupt sängt die Unterdrückung der Bauern erst im 15. Jahrh. an. Sie waren und zwar Deutsche wie Slaven Freie. Es findet sich in frühester Zeit keine Spur von Leibeigenschaft oder Erbsunterthänigkeit; der Bauer hatte vielmehr freie Verfügung über sein Gut (Nibel a. a. O. II. S. 278. Wohlbrück, Geschichte von Lubus I. S. 325.) Sie huldigten dem Landesherrn (Urkunde Wenzels von 1370 in Gerken, verm. Abhdlg. I. 39.); — sie waren Urtheilsfinder im Dorf- und Landgericht (vergl. die mehrfachen Urkunden selbst noch aus dem 16. und 17. Jahrh. bei Lüber, Preussens Staatsrecht S. 6.) und zwar nicht nur in ihren eigenen, sondern auch in Criminalsachen, der rittermäßigen Leute Richter; — sie nahmen endlich, wie erwähnt, an der Abgaben-Bewilligung Theil. Somit besaß der Bauer in der Mark im Mittelalter mehr Rechte, als ihm bis heute zurückgegeben sind.

⁴⁾ Gerken, cod. dipl. Brand. II. 353; und dipl. vet. march. I. 15. — Ernz, Markgräfl. Brandenburg. Urk. X. 95—97.

⁵⁾ Kaisers Caroli IV. Confirmation der ewigen Erb-Vereinigung der Mark Brandenburg mit der

wonach die Stände dem, der die Mark Brandenburg oder einen Theil derselben von der Krone Böhmen entfremden sollte, nicht pflichtig sein sollte von Huldigung wegen oder sonst, noch den für ihren Herrn haben oder halten, sondern sie sollten sich dann an solche Prinzen des Hauses halten, die dergleichen nicht gethan hätten. Als nachher von Siegmund die Mark an den Burggrafen Friedrich verpfändet wurde, huldigten zwar die Städte nach Bestätigung ihrer Privilegien, ein Theil der Mannen aber widersetzte sich dem Markgrafen mit gewaffneter Hand¹⁾. Im Berliner Stadtbuche ist 1440 bei der Huldigung Kurfürst Friedrich's II. angemerkt: „Ob man dem gnädigen Herrn huldige, müsse er erst die Privilegien confirmiren in Gegenwart der Bürger und des Rathes²⁾. Als Kurf. Albrecht 1471 die Erbhuldigung in Salzwedel forderte, sagten die Bürgermeister: wenn S. Gnaden sie bei alter Gewohnheit, Freiheit und Gerechtigkeit lassen wolle, und ihnen doch eine Versicherung gebe, wollten sie es thun. S. G. antwortete: solches zu thun, wäre er pflichtig. Die von Stendal wollten S. G. nicht huldigen, sie wollten die Confirmation erst haben, „de se ol also mit großer Vorsichtigkeit und mit pratie kregen³⁾.“ Damals (1470) wie schon 1431 und 1436 schlossen Prälaten, Ritterschaft, Mannen und Städte der Neumark eine Einigung zu Soldin, versprachen sich in allen christlichen Sachen zu helfen, zusammenzubalten und einträchtig zu handeln wegen der Huldigung, Bede, Zinsen und Unpflichten der Herrschaft.

Kurfürst Albrecht fand bei seinem Regierungsantritte merckliche Schulden, durch „rechtlche Urfahe“ (in den pommerischen Kriegen) gemacht, und nachdem er die Landschaft um Hülfe zur Bezahlung derselben angerufen, haben Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft, Mannen und Städte zu bezahlen zugesagt, „doch also, daß solch Geld, das sie jeho geben, an die Schulden und nicht anderswo angelegt werde,“ wogegen der Kurfürst verspricht, nur im Falle eines Krieges, den er mit Bewilligung der Stände führen würde, neue Steuern zu fordern, ohne Bewilligung der Stände von den landesherrlichen Schlössern und Ländern nichts zu vergeben, verpfänden oder zu verkaufen⁴⁾. Nach der Verhandlung auf dem Landtage zu Berlin 1479 wurde zu Prenzlau mit Pommern Friede geschlossen, „mit beider Theile Willen, Wissen und Wohlwort, auch in Belwesen beider Theile Prälaten, Herrn, Mannen und Städte⁵⁾.“ Auf dem Landtage von 1480 zeigt sich die Ritterschaft bereit, ihren Antheil an der Landbede zu zahlen, bittet aber die Juden aus dem Lande zu weisen und das Geld durch die Stände einnehmen zu lassen, damit es zur Lösung der Rente und Schulden verwandt werde. S. G. erwidert, die Juden seien auf drei Jahre angenommen, wollen Prälaten, Ritterschaft und Städte nach deren Verlauf sie nicht leiden, will es S. G. halten nach ihrem Rath. Von Einnahme und Ausgabe des Geldes soll den von den Prälaten, Herren und Mannschaft dazu Geordneten alljährlich Rechnung gegeben werden. Die Städte antworteten, „daß sie kein Zins geben wollten, und sagen ganz ab, uß Vier etwas zu setzen.“ Doch bewilligten sie 1513 auf Lebenszeit dem Kurfürsten eine Bierzins, im Falle aber die Bedingungen übertreten würden, „sollen sie volle Nacht haben, mit dem Biergelde stille zu stehen und das weiter zu geben nicht schuldig sein⁶⁾. Auf einem Landtage zu Berlin bewilligten (1524) die Landstände eine freiwillige Unterstützung; diese gutwillige Zusage nahm der Kurfürst mit sonderlichem Danke an, versprach das Geld nur zur Bezahlung der Schulden zu verwenden und nur in den gewöhnlichen drei Fällen eine außerordentliche Landbede einzufordern. Bei Errichtung des Kammergerichts wurde festgesetzt, daß der Kurfürst 4, die Stände 8 Weiszer wählen sollten. Die Kammergerichtsordnung wurde mit einmüthigem Rathe der Stände entworfen. Auf des Kurfürsten Beschwerde über der Ritterschaft Versamm-

Krone Böhmen und derselben in corporierten Landen. Geben zu Tangermünde am St. Petri und Pauli Tag (29. Juni) 1374. Abgedruckt bei König Cod. G. Dipl. I. p. 1379.

¹⁾ Vergl. G. W. v. Raumer in cod. dipl. Brandenburg. cont. I. 35—42.

²⁾ Hildebrand, diplomat. Beitr. I. 253.

³⁾ Gercken, dipl. vet. March. I. 372, 374.

⁴⁾ Gercken, fragm. March. I. 119.

⁵⁾ v. Raumer, cod. dipl. Brandenburg. II. 38, 42, 43.

⁶⁾ Gercken, dipl. vet. March. I. 251.

lungen, Einungen und Bündnisse erwidert diese, im Gefühl des Urrechts freier Männer, sich versammeln und über ihre Angelegenheiten beraten zu dürfen: „Wenn jemand, weil er Rath und Hülfe bedürfe, sich mit etlichen versammle, sich berathe, und wenn es nöthig sei, sich verbinde, soles soll S. E. G. nicht zuwider, noch beschwerlich sein“¹⁾. Kurfürst Joachim urkundet 1527, daß „die Steuer zu Reiterdienst (der Türken wegen) aus keiner schuldigen Pflicht, sondern aus Gutwilligkeit ihm zu besonderem Gefallen geschehen.“ Stände machten 1526 eine Ordnung wegen Todtschlag und Gewaltthat, diese wurde auf dem Landtage von 1527 verbessert, außerdem über Gerichtsgebühren, über Münze, Waas und Gewicht u. verhandelt. Da sich die Landschaft gutwillig erzeigte, und ihm Hülfe zugesagt zur Türkensteuer, erlaubt der Kurfürst 1531 den Städten, von den Geistlichen eine Weiststeuer zu erheben.

Nachdem auf dem Landtage 1534 die Einführung des römischen Rechts entschieden war, erstarkte das öffentliche Leben im Volke. Der Adel tritt als geschlossene Körperschaft dem Volke gegenüber, sein Streben nach Vorrechten, Privilegien und Befreiungen beginnt. Mit der Würde eines Hofrichters der Altmark waren bisher mehrertheils Bürgerliche bekleidet, im Landtagsprotokoll von 1538 wurde bestimmt, nach Abgang des jetzigen Richters einen des Adels zum Hofrichter zu verordnen²⁾. Nachdem Stände „auf Bitt- und Begehren des Kurfürsten, eine treffliche hohe Schuld zu bezahlen, auf sich genommen,“ verspricht er 1539, keine wichtige Sache, woran des Landes Gedeihen oder Verderb gelegen, ohne der Landschaft Vorwissen und Rath zu beschließen, keine außerordentliche Steuer zu fordern.

Nicht aus Pflicht, wie sie ausdrücklich bemerkten, sondern aus Liebe bewilligten die Städte 1549 eine Erhöhung der Bierlese auf 8 Jahre, zur Rettung der Herrschaft, Land und Leute und Erledigung aus Rürken. Der Kurfürst erkannte diese „Gutwilligkeit“ für eine „unpflichtige Wohlthat.“ Prälaten und Adel bewilligten 1550, obgleich sie es zu thun nicht schuldig, wie der Kurfürst im Landtagsprotokoll sagt, aus lauter Treue, Gutwilligkeit und Liebe von jedem Rittersperde 5 Jahre lang eine Steuer. Stände sollen einen besonderen Aufschuß zur Einnahme und Ausgabe dieser Steuer sehen, ohne der ganzen Landschaft Wissen und Vollwort soll nichts von den Aemtern und Gefällen veräußert, die erzeigte Gutwilligkeit nicht gegen ihre Privilegien gebreuet werden. Landräthe sollen neben den Hofräthen zur Berathschlagung sitzen³⁾. Im Jahre 1537 hatte Markgraf Johann mit einträchtigem Rathe und Bewilligung der Stände eine Landesordnung im Lande Sternberg entworfen, mit Zustimmung derselben die Appellationen an das Reichskammergericht verboten. Nach dem Tode Joachim's II. brief Johann Georg 1572 die Stände der Kurmark nach Cöln, um sich mit ihnen über die Tilgung der Schulden, die 2,600,000 Thaler betrug, zu beraten. Die Stände erstaunten über die Größe derselben. Wer kann, sagten sie, da gleichgültig bleiben, wenn Regenten thun, was ihnen einfällt, an keine Pflicht, an keine Regierungsjorgen gebunden zu sein glauben u., wenn sie, um die erschöpften Schatzkammern mit dem Markte der Unterthanen wieder zu füllen, die Stände durch süße Versprechungen überreden, durch Drohungen schrecken, mit Gewalt zwingen u. Doch übernahmen die Stände der Kurmark den größeren Theil der Schulden, besonders willfährig zeigte sich der Adel bei der Bewilligung aus seiner Unterthanen Tasche. Er übernahm die Hälfte, die Stände die andere Hälfte, wiewohl diese sonst zwei Drittel getragen. Dafür sollen die Prälaten und Canonicate den Unterthanen, sonderlich denen von Adel conferirt werden u. Eben so wurden der Ritterschaft der Neumark für ihre Bereitwilligkeit die Privilegien, die Zollfreiheit, die Auskaufung der Bauern bestätigt, außerdem sollen zwanzig Jungfrauen vom Adel im Kloster Bethen unterhalten werden. Landvogt und Amtleute sollen die Bauern, die sich der

¹⁾ v. Raumer, cod. diplm. Brand. II, 231.

²⁾ Noch oft wiederholt sich die Bitte, diese Stelle mit einer Adelperson zu besetzen; indeß die Stände, die damit befehnt, wollten davon nicht absteigen. Erst 1599 wurden sie gegen 8000 Thlr., so das Land aufgebracht, zur Abtretung vermocht, und der altmärkischen Ritterschaft freigekehrt, das Reichsamt mit einer Adelperson zu besetzen.

³⁾ Die Reverte bei Mylius, corp. constit. Marchie. VI. Adm. I. S. 78—81.

Dienste weigern, beschreiben und anweisen, zweien Tage wöchentlich zu dienen. Der Adel steigerte die Dienste der Bauern, wie die gleich nach dem Landtagsabschiede ergangenen kurfürstlichen Deklarationen beweisen. Auf der Ritterschaft emsiges und unnachlässiges Anhalten der Bauerdienste halben habe er darin gewilligt, es sei aber seine Meinung nicht gewesen, die armen Leute ganz auszumatten, sie aber zwei Tage, die ihnen schon schwer genug würden, zu beschweren, er hoffe, daß Ehrbare und Vernünftige von Adel nicht so unchristlich mit ihrem Leuten umgehen und sie aber zwei Tage beschweren würden; Leute, welche mit ihren Junkern der Dienste halber mit Arthel und Recht entschieden, würden billig dabei gelassen, es würde denn mit ihrem Willen auf mehr Dienste gehandelt¹⁾). Als sich indeß die Ritterschaft dabei nicht beruhigte, resolvirte 1593 der Kurfürst, er sei es gnädig zu finden, daß die Leute, so bisher nicht gebient, dazu veranlaßt und angehalten würden, damit ohne Unterschied mit denen, so bisher weniger gebient, eine Gleichheit gehalten werde²⁾!).

Nachdem die Stände der Kurmark auf dem Landtage zu Berlin 1603 eine schwere Schuldenlast übernommen, bestätigte und erweiterte Kurfürst Joachim Friedrich in Betracht ihrer Gutwilligkeit, wie er im Landtagsrevers sagt, die alten und neuen Reversen, Privilegien und Freiheiten³⁾. Keine wichtige Sache soll ohne gemeiner Landstände Wissen und Rath, kein Bündniß ohne der Rathsräthe Einwilligung geschlossen werden⁴⁾. Sonderlich dem Adel sollen Canonicate verliehen werden. Wenn Irrungen entstehen zwischen den kurfürstlichen Aemtern und den benachbarten oder anderen Unterthanen der Grenzen oder anderer Gerechtigkeiten halben, oder wer sich beschwert zu sein vermeint, mag seine Klage beim Kammergericht einlegen, wo Kanzler und Räte sie annehmen, damit, wie in andern Sachen nach Ordnung, wie sich gebührt, verfahren sollen. Wie dann von Facultäten oder Schöppenstühlen oder von den Räten selbst erkannt oder gesprochen wird, nachdem sie ihrer Pflicht gegen den Kurfürsten erlauben, dabei soll es bleiben. Einen mit Vollmacht versehenen beständigen Ausschuss verbat den Stände, da es gefährlich, aller Stände Wohlfahrt wenigen Personen anzuvertrauen. Die neumärkischen Stände haben 1614 „Ihren kurfürstlichen Gnaden allerhand gute und nützliche Erinnerungen gethan wegen Einziehung des weltläufigen Hofwesens,“ welches J. R. S. in allen Gnaden aufgenommen, mit dem Erbtheil auf Besserung des Hofwesens ehestens wirklich bedacht zu sein. Wegen Unterhalt der geworbenen kurfürstlichen Wälder und der übrigen Landesdefension wurde 1620 nach langen Verhandlungen der Stände ein „wohlbedachtiger und freiwilliger Schluß, der zu keiner Consequenz angesetzt werden soll,“ gemacht. Die bewilligten Gelder sollen an der Landschaft und Stände Reimmetzer und Einnehmer gezahlt und von diesen an die Kriegsteute ausgezahlt werden. Ritters und Knechte sollen dem Herrn und dem Lande schwören. Ständen bleibt ungeachtet, Jemanden zum Rufterplage zu senden und zu erinnern, was nöthig.

Noch unter der Regierung des großen Kurfürsten erklärte der Kur-Brandenburgische Gesandte Wesenbeck bei den Schwedischen Friedensstrafaten dem Schwedischen Gesandten Drewnitz: „Es stehe nicht in des Kurfürsten Macht, das mit Consens und Einwilligung der Landstände getroffene Armistitium ohne desselben Consens wieder aufzuheben⁵⁾.“ Unter dieser Regelung aber wurde der Einfluß und die Rechte der märkischen Stände, jedoch verträglich⁶⁾, bedeutend beschränkt, wenn gleich in dem Landtagsrecess v. 26. Juli 1653 den Worten nach

¹⁾ Die Landtagsabschiede und Deklarationen bei Mylius, corp. constit. March. VI, 1, 95—118.

²⁾ Mylius c. 1. pag. 133. Dies ist also laut urkundlichen Nachweises die Art, wie in der Mark die Bauerdienste entstanden sind! So ist denn die Behauptung nur mit Unkenntniß der Geschichte zu entschuldigen, daß dem Adel durch unsere Agrargesetzgebung zu nahe getreten, nach welcher der Bauer mit schwerem Gelde die Dienste ablösen kann, die ihm durch rohe Gewalt auferlegt worden sind.

³⁾ Kurfürst Joachim Friedrichs zu Brandenburg Erklärung und Bestätigung derrer von seinen Vorfahren ihren Land-Ständen ertheilter Reversa über ihre Privilegien und Freiheiten d. d. 11. April 1602. Abdruckt bei König, v. d. mittelbaren Ritterschaft. I. S. 878. 22

⁴⁾ Zum Behenden.

⁵⁾ v. Weizern, Westphäl. Friedensverhandl. T. IV, p. 778.

⁶⁾ Vergl. den Landtagsrecess mit den kur. und neumärkischen Ständen v. 26. Juli 1653. §. 14 nebst

des Landes Privilegien und alle von seinen Vorfahren gegebenen Reversse gegen Erlegung bedeutender Geld-Verwilligungen bestätigt wurden und der Kurfürst (§. 14) „In allen wichtigen Sachen, daran des Landes Gedeihen oder Verderb gelegen, ohne der Stände Vorwissen und Rath nichts zu unternehmen, auch sich auf keine Verbündnisse, dazu unsere Unterthanen oder Landassen sollten und müßten gebraucht werden, ohne Rath und Bewilligung gemelter Landstände einzulassen“ versprach. Außerdem waren mit den Ständen Anordnungen über Kirche und Universität, über die Rechtspflege, über die Verhältnisse der Ritterschaft und der Bauern, über Stadtrecht und Zölle getroffen. Wegen den Schluß dieses merkwürdigen Recesses, welcher ein deutliches Bild der damaligen Verhältnisse giebt, wird bemerkt, daß „es wohl nöthig gewesen, bei jegigem Land-Tage unsere Schuldenlast etwas zu überlegen, und wie derselben zu heissen sein möchte, mit Fleiß nachzudenken. Weil aber die Lande einige Respiration noch nicht empfunden — so hat dieser Punkt, bis sich das Land colligiret, — ausgesetzt werden müssen. So bald — dies geschehen, wollen wir unsern getreuen Land-Ständen eine Designation unserer Schulden einhändigen, damit sie daraus zu ersehen haben, welche eigentlich unsere Kur- und Mark-Brandenburg und welche unsere andere Lande afficiren thun, und was diese dabei zu prästiren gemeinet. Und haben sich unsere getreuen Stände — erbotten, wenn — das Land seine Kräfte hinwiederum erlanget und sie befinden, daß sie bei unserm Schulden-Wesen etwas thun müssen, sich allerunterthänigster Gehühr dabei zu erinnern &c. Gleichwie nun aus diesem allen erhellet, daß unsere getreue Stände solche große und hohe Summa Geldes verwilliget, als ihnen bei jegigem noch kümmerlichen ihrem Zustande nach möglich gefallen, so versühnen wir auch derselben gegen und tragende unterthänigste Devotion genugsam daraus. Wir acceptiren nochmahl mit gnädigster Danknehmung sothane ihre unterthänigste Freigebig- und Willfährigkeit &c. und wollen diese Gelder zu nichts andern, denn zur Einlösung unserer vier Altmarktischen Aemter &c. verwenden.“

Seidem wurde jedoch kein allgemeiner Landtag in Brandenburg mehr berufen, und als im 3. 1654 die Stände es wagten, ohne kurfürstliche Bewilligung sich zu versammeln und auf Wollziehung des Recesses von 1653 zu dringen, wurde ihnen dies scharf verwiesen. Die Verfassung, die ständischen Rechte wurden vernichtet, ohne kräftigen Widerspruch der Stände.

Als bei dem Regierungs-Antritt Friedrich Wilhelm I. die Kurmarktischen Stände unter dem 31. März 1713 ein Memorial überreichten, in welchem sie neben anderen Anträgen die Confirmation ihrer Privilegien nachsuchten, entgegnete ihnen der König in der Resolution vom 22. April 1713 in letzterer Beziehung nath, aber ehrlich: „Was aber die allegirte Reccesse und in specie den de Anno 1653 anbelanget, da können Sr. K. Majest., welche nichts, was sie nicht Königlich und unverbrüchlich zu halten gedenken, jemalen versprechen wollen, zu Confirmation solcher Reccesse sich nicht so schlechterdings erklären, sie sein denn zuvörderst genau und gründlich informiret, ob und wie weit solche Reccesse auf die jegige Zeit noch applicable, und ob nicht ein und anders so zu des Landes mehrerem Flor und Anwachs dienen könnte, darinnen zu ändern und zu verbessern sein, welches Sr. Königl. Majestät gründlich untersuchen, sich darauf eines Gewissens erklären, indessen aber Dero hiesige treuen Vasallen und Unterthanen bei ihren rechtmäßig hergebrachten Befugnissen ungekränkt lassen und jemand, daß ihm einiger Unfug und Fort geschehe, keineswegs gestalten wollen“).

Wie endlich Friedrich der Große über diese Landes-Freiheiten dachte, erhellt aus der Bemerkung von Mylius in der Vorrede zum sechsten Theile des unter öffentlicher Autorität zusammengestellten Corp. constit. Marchicarum: „Wegen derer Landesreccesse muß ich noch anzeigen, daß ein und anderer hier fehlen, welche die Censurcommission auszulassen für gut gefunden.“

Nebentreff de eodem dato (C. C. M. Thl. 6. Abthl. 1. S. 425. Rabe Bd. 1. Abthl. 1. S. 37.) den kurfürstl. Brandenburg-Neumarktischen Landesrecess v. 19. Aug. 1653 (C. C. M. a. a. D. S. 465. Rabe a. a. D. S. 82) und den kurfürstl. Spezialrevers, den Städten der neuen Mark ertheilt (C. C. M. a. a. D. S. 477. Rabe a. a. D. S. 95.).

¹⁾ Lünig, von der mittellbaren Ritterschaft I. 944.

II. In Preußen hatte sich 1249 ein Theil des Landes dem deutschen Orden durch Vertrag unterworfen, ein anderer wurde erobert. Die Verhältnisse der Landeseinwohner, der ursprünglichen sowohl¹⁾ als der angezogenen Deutschen waren durch Verträge geordnet. Nach der 1233 ausgestellten, 1251 im Beisein von Bürgern und Lebensleuten erneuerten Kulmischen Handfeste wählten sich die Städte Kulm und Thorn ihre Richter jährlich selbst und das ganze Land war von Entrichtung von Zöllen und unbewilligten Abgaben frei, die Einwohner zu Kriegsdiensten nur bei Vertheidigung des Landes verpflichtet und Jedem der Verkauf seines Gutes freigestellt. Schon im 14. Jahrhunderte wurden Landtage gehalten, auf welchen die Sendboten der Handelsstädte mit den Bevollmächtigten der Landesherrschaft Rezeffe abschlossen und die Gewährleistung des zwischen dem Orden und den Herzogen von Pommern 1396 geschlossenen Vertrages Seitens der Stände zeugt für ihre Bedeutung schon in damaliger Zeit²⁾.

Auf dem Landtage zu Elbing wurde 1412 festgesetzt, daß der Hochmeister künftig in Marienburg bei sich haben solle: die klügsten Brüder des Ordens, 20 aus den Männern des Landes und 27 Rathsherrn aus den größeren Städten; von den Bürgern und dem Rathe erwählt. Nur mit Wissen und Willen dieser geschworenen Rätthe des Landes sollen Neuerungen vorgenommen, Kriege oder Bündnisse unternehmen, und denselben Alles vorgelegt werden, wodurch des Landes Freiheiten und Rechte verkurzt werden könnten. Steuern sollen nur mit Wissen und Willen der gemeinen Lande und Städte ausgeschrieben werden. Im Jahre 1416 wurde auf einem zu Braunsberg gehaltenen Ordenskapitel und Landtage die Zusage eines Landesherrn gegeben, das Recht der Steuerbewilligung dem Lande zugesichert. Im Jahre 1430 wurde der große Landesthath eingesetzt, der aus dem Hochmeister, 6 Ordensgeheimern (Großwürdenträgern), 6 Prälaten, 6 Landesrittern und 6 Bürgern bestehen und sich jährlich wenigstens einmal zu Marienburg versammeln und über Landesangelegenheiten beraten sollte. Nichts sollte in Landesangelegenheiten ohne dessen Rath beschlossen, kein Bischof oder Beschwörung ohne seine Zustimmung auferlegt werden. Land und Städte weigerten 1431 die Kriegshülfe und äuserten ihre Unzufriedenheit über ein ohne ihr Mitwissen geschlossenes Bündniß, 1433 verweigerten sie auf einer Tagfahrt die Einführung der Trankeuer; die Städte verlangten freie Getreideaufuhr, Abschaffung neuer Zölle, und das Land trat ihnen bei. Im Jahre 1440 sprachen die Stände auf der Tagfahrt zu Elbing: „Die Gebietiger unterstünden sich gegen allgemeine Landesfreiheiten den Landen und Städten ihre Zusammenkünfte zu untersagen und zu hindern, hießen es Conspiraciones, heimliche Verbündniß und Sammlung, da doch je und alle Wege von Alters her und über Menschengedenken Land und Städte besugt gewesen, ihre Zusammenkünfte zu halten, des Landes und der Städte Noth zu bedenken, zu beraten, zu schließen, auch zu verordnen.“³⁾ Land und Städte bitten den Hochmeister, sie bei Freiheiten, Gerechtigkeiten und Privilegien zu erhalten, als ihnen oft und mehrmals zugesagt. Nun erlaubte der Hochmeister einen Bund zu machen wider Gewalt. Zu Marienwerder⁴⁾ besiegelten Land und Städte den Bund, und Kaiser Fried-

¹⁾ Auch hier war der Bauer ursprünglich frei und erst vom fünfzehnten Jahrhundert ab beginnt sein Weg in die spätere Erbunterthänigkeit (Baczko, Geschichte Preußens III. S. 412, 419. v. Harthausen, die ländliche Verfassung von Ost- und Westpreußen S. 170.) Noch im Jahre 1525 entstand deshalb im Samland ein Bauernaufstand.

²⁾ Bergl. über das spätere Wirken der Stände in Ostpreußen, namentlich in den Jahren 1807 bis 1815 die Darstellung von Voigt a. a. D. S. 72 ff.

Politischer Sinn und Vaterlandsliebe zeichneten sie auch in dieser Zeit aus.

³⁾ Die Urkunde bei Künig, Specil. Eccl. I. Thl. Fortsetzung von L. und J. Orden p. 13.

⁴⁾ Bund der Ritter, Knechte und Städte der Lande, Gebiete und Städte in Preußen, worinnen sie geloben, ihrem Hochmeister und Orden zwar alles, was sie von Rechts und Ehren wegen schuldig, zu thun, doch daß er sie auch bei ihrem Recht und Freiheiten lasse, die alten Beschwörungen abthun und keine neue aufkommen lasse; ferner ordornen, wie es mit Suchung und Administration der Justiz solle gehalten werden; sich endlich, wofern einer mit Gewalt überfallen würde, allen Ernst unter einander zu erweisen versprechen, daß es an Vergewaltigern nicht ungerochen bleibe. Gegeben zu Marienwerder, Montag nach Sonntag Lubita (15. März) 1440. Abgedruckt bei Müller, Reichstags

rich III. bestätigte denselben mit dem Rechte, sich zu versammeln, zu besteuern, Nachbarn auszuheben. Als hierauf der Orden rüstet und wider den Bund vor dem Kaiser klagt, vertheidigen die Stände 1453 denselben als durchaus rechtlich, vom vorigen Hochmeister selbst und vom Kaiser bestätigt. Die Herren hätten ihre Rechte, aber die Untertanen auch; nie sei ein Recht gewesen, welches Jemanden zwingen könne, sich gütwillig unrechtmäßiger Gewalt zu unterwerfen. Abstellung von Landesbeschwerden zu verlangen, sei keineswegs wider Recht, auch nicht wider des Ordens Obrigkeit. Ein solches Verlangen könne Untertanen billig nie verboten werden. Gott und die Natur hätten nicht nur den Menschen, sondern sogar den wilden Thieren eingepflanzt, sich gegen unrechtmäßige Gewalt zu wehren. Sollte der Vergezwungene nicht das Recht haben, sammt seinen guten Freunden und Gönnern sich gegen Gewalt zu setzen? Natürliche und geschriebene Rechte erlauben, daß man der Gewalt mit Gewalt begegne, wenn man es mit dem Rechte nicht mehr kann.

Der Kaiser untersagte gegen frühere Bestätigung dem Bund und die Ordensritter wollen ihn durch Gewalt zum Gehorsam bringen. Da sagt der Bund von Land und Städten 1454 dem Hochmeister die Huldigung auf, dazu sie sich willig ergeben, sofern er sie bei alten Rechten und Freiheiten lassen wolle; weil er ihnen aber nie beistehen wolle, wiewohl sie auf solche Zusage seine Mannen geworden und ihm gehuldigt hätten, auch, wiewohl er gelobet, sie für seine lieben Getreuen zu halten, sie schänden und lästern lasse, ihnen Meineid und Verräthereien vorwerfe, sie zu fangen, bestrafen und beschämen erlaube, sagen sie auf Huldigung und alle Pflicht von der Huldigung, um des Unrechts, der Gewalt und des Eigenthums sich zu erwehren¹⁾. Das ganze Land erhob sich gegen den Orden; der König Kasimir IV. von Polen wurde von dem Bunde zu des Landes Herrn gewählt und ihm, nachdem er alle Freiheiten und Rechte des Landes bestätigt, die Zölle vernichtet, den Handel nach Polen frei gegeben und Theilnahme an der Königswahl zugesprochen, 1454 gehuldigt. Nur Marienburgs Bürgerschaft, dem Orden getreu, vertheidigte sich tapfer gegen die Polen. Das sechsßach überlegene polnische Heer wurde geschlagen, und als der Hochmeister Verzeihung bot, traten viele Städte, Königsberg und die Freien in Samland, wieder zu dem Orden, doch nur vertragsweise, wie der Hochmeister im samländischen Privilegium von 1455 urkundet²⁾: „Als haben unsere Lieben und Getreuen, ehrbare Leute und Mannschaft aus Samland, Bürgermeister, Rathmanne und die ganze Gemeinde der Stadt Königsberg sich wieder zu uns gewandt, doch mit dem Unterscheid, daß sie uns keine Mannschaft zusagen, noch uns und unsern Orden zu Herren aufnehmen wollten, es wäre denn, daß wir ihnen Verschreibungen und Versicherungen thäten.“ Die Freiheiten und Gerechtigkeiten werden bestätigt, zugesagt, kein Heer ohne Noth nach Samland zu bringen, und versichert, die „Zeise uff Samblant“ nimmer setzen zu wollen. Nach einem dreizehnjährigen Kampfe wurde 1466 im Frieden zu Thorn das Land Kulm, Melchau und Pomerellen, die Bisthümer Kulm und Ermeland (polnisches Preußen, Westpreußen) an Polen abgetreten³⁾. Samland und Pomesanien (Ostpreußen) blieb dem Orden; der Hochmeister huldigte als polnischer Fürst dem Könige von Polen; ersterem blieb das Recht, die Landtage zu berufen, den Ständen das Recht, Steuern zu bewilligen. Der Orden wurde verpflichtet, Polen in seinen Kriegen Beistand zu leisten, und verlor das Recht des Krieges, des Friedens und der Bündnisse.

Theat. Verfassung II. Cap. III. p. 453. Schöpfung hist. res. Prussic. Lib. IV. p. 140. Dumont Corps Dipl. T. III. P. I. p. 86. Lünig Spic. Eccl. I. Th. Fortf. Anh. v. T. und J. Ord. p. 16.

¹⁾ Die Urkunde bei Bagto, Gesch. Preußens III. S. 429.

²⁾ Die Urkunde in: Privilegia der Stände des Herzogthums Preußen, darauf das Land fundirt (Braunsberg, 1616) Fol. 19.

³⁾ *Tractatus et conditiones pacis perpetuae inter Casimirum Regem Poloniae ac Ludovicum de Eschbachhausen, Generalem Magistrum ordinis B. Mariae Theutonicorum, quibus etc. etc. Datum Ja Thorsum 19. Oct. 1466.* Abgedruckt bei Dumont Corps Dipl. T. III. P. I. p. 948 und Lünig I. c. p. 28.

Westpreußen wurde keine polnische Provinz, sondern nach dem Diplome von 1454 ein unabhängiger Staat, der mit Polen nur den König gemein hatte, den es gemeinschaftlich mit Polen zu wählen berechtigt war, weshalb Preußen Gesandte auf die polnischen Wahlen schickte. Die preussischen Stände behielten alle ihre Rechte und Freiheiten, eigene Landtage; ohne ihre Bewilligung durften keine Steuern ausgeschrieben, nur Inländer konnten zu Aemtern befohrt werden. Ein Ausschuss aus dem Adel und den größeren Städten (die Oberstände) bildeten den Landesthron, nannten sich Räte der Lande Preußen und verboten sich den Titel „polnische Reichsräte.“ Dem Könige Sigmund I., der seit 1506 in Polen regierte, wurde nur, nachdem er 1515 auf dem Reichstage zu Krakau die Privilegien bestätigt, gehuldigt. Erst durch den polnischen Reichstag zu Lublin (1569) wurde Westpreußen eine polnische Provinz. Die größeren Städte, wie Danzig, erhielten indes bis in die neueste Zeit eine gewisse Selbstständigkeit und Unabhängigkeit.

Am 10. April 1525 wurde der Hochmeister, Markgraf von Brandenburg, von Polen mit Bewilligung preussischer Abgesandten als erblicher Herzog mit Preußen belehnt, er und sein mitbelehnter Bruder bestätigten den Tag darauf in dem krakauiischen Privilegium den Einwohnern Preußens sämtliche Rechte und Freiheiten, worauf die preussischen Stände ihm als Herzog huldigten¹⁾. — Der Orden hatte die gesetzgebende Gewalt mit den Ständen getheilt und das Steuerbewilligungsrecht wurde fortwährend zur Ordenszeit von den Ständen geübt. Als daher 1528 „aus unterthäniger Liebe, Treue und gutem Willen auf dritthalb Jahr und nicht weiter eine Zeile zugesagt und bewilligt war,“ bekennt Herzog Albrecht ausdrücklich: „diese von Landen und Städten zugesagte Hülfe und Steuer nicht anders deuten und verstehen zu wollen, denn daß sie allein aus eigenem ungünstigen, freien, guten und unterthänigen Willen ihm zur Besserung geschehen.“ Und als ihm abermals 1534 auf drei Jahre die Zeis von der ehrbaren Landschaft aus gutem Willen gegeben, soll aus Ueberreichung solcher stillstehenden Zeis kein Abbruch, Eingang oder Verkleinerung der Privilegien entstehen²⁾. Statt der vier Großgebieter wurden von dem Herzoge vier Regimentsräthe als Oberräthe eingesetzt. In dem großen Gnadenprivilegium von 1540, mitvollzogen von der Herrschaft, Ritterschaft, Adel und anderen vollmächtigen Gesandten einer ehrbaren Landschaft, wurde der Heimfall magdeburgischer Lehen an den Herzog erst nach Aussterben aller weiblichen Nachkommen festgesetzt. In dem kleinen Gnadenprivilegio v. 14. Nov. 1542 wurde dem inländischen Adel bei Aemtern und Lehen ein Vorzug vor Ausländern zugesandt. Laut der „Regimentsnotiz“ v. 18. Nov. 1542, mitvollzogen durch Prälaten, Herrschaften, Ritterschaft, Adel und andere vollmächtige Gesandte einer ehrbaren Landschaft und denen von den Städten, sollten die Regimentsräthe bei Vormundschaften die Regierung führen und dann vollkommene Gewalt haben, einen gemeinen Landtag zu beschreiben und die Unterthanen von allen Ständen zu sich erforschen. Die vier Regimentsräthe nebst drei Räten der Stadt Königsberg sollten in Abwesenheit des Herzogs die Regierung als Statthalter führen³⁾. Als sich zwischen dem Markgrafen

¹⁾ Ewiger Frieden zwischen König Sigmundo in Pohlen und Markgraf Albrechten zu Brandenburg, Hoch-Meistern des Teutschen Ordens in Preußen, trafft dessen sich beide in die Preussischen Lande geschiedet, und diesem, und seinen Erben und Nachkommen das sogenannte herzogliche Preußen mit Vorbehalt des Dominii directi vor die Kron Pohlen auf ewig abgetreten werden. Datum exactum Cracoviae 8. April 1525. Abgedruckt bei Lünig, Spiel. Eccl. I. Th. Forts. Anh. v. I. u. I. Orb. p. 39.

Der Bischoff von Pomezanien und derrer übrigen Gesandten der Preussischen Lande Ratifikation des mit der Kron Pohlen aus dato 8. April 1525 geschlossenen ewigen Friedens. Datum Cracoviae, d. 9. April 1525. Abgedruckt ebendasselbst S. 45.

Lehen-Brief, welchen König Sigmundus in Pohlen Marggrafen Albrechten zu Brandenburg über das herzogl. Preußen ertheilt. Act. Cracoviae, 10. April 1525. Abgedruckt bei Lünig P. spec. III. Th. p. 80 und in: Urkundliches zur Geschichte Preußens. Berlin 1841.

²⁾ Privilegia der Stände Preußens S. 39.

³⁾ Zeisbrief von 1535 in: Privilegia der Stände Preußens Fol. 43 b.

⁴⁾ Privilegia der Stände Preußens Fol. 55. Neben Prälaten, Herren, Ritterschaft, Adel und denen von den Städten werden auch hier ausdrücklich genannt: „andere vollmächtige Gesandte einer ehrbaren Landschaft,“ d. h. der Freien, Kömmer u.

Albrecht und einer ganzen ehrbaren Landschaft ephlicher Artikel halben Irrungen zugetragen, versprach S. f. D. in dem Rejeste, einer ehrbaren Landschaft 1566 gegeben, alle Einwohner bei ihren Rechten, Privilegien und Freiheiten zu schützen; „da es aber, weil alle Menschen irren können, von S. D. nicht geschehe oder hiewieder ausdrücklich und öffentlich gehandelt, und von demselben auf unterthäniges Ansuchen getreuer Unterthanen nicht geändert werde, soll eine ehrbare Landschaft Macht haben, ohne einige Beschuldigung der Rebellion die Krone Polen um Schutz zu ersuchen¹⁾.“ Beide, Kanzler und Sekretarius, haben dahin zu sehen, daß nichts aus der Kanzlei gehen möge, so dem Lande zu Schaden und Nachtheil gereicht; „denn da dergleichen erfolgen sollte, so sollen der Kanzler sammt dem Sekretar dafür zu antworten schuldig sein²⁾.“ Herzog Albrecht Friedrich bestätigt 1573 allen Einwohnern von Bräulaten, Herren, Ritterschaft und Adel, auch Freien, Krügern und anderen Landsassen hohen und niederen Standes ihre alten Freiheiten, Rechte und Ordnungen und verspricht, keine neue, gemeine ewig währende Rechte, Satzungen, Ordnungen und Gewohnheiten, in den alten aber keine Neuerung oder Aenderung ohne Vorwissen, Rath und Beliebung seiner lieben getreuen Unterthanen zu machen, aufzurichten oder zu gestatten.“ Kurfürst Joachim kam 1618 zum Besitze des Herzogthums, womit er 1611 mit Zustimmung der preussischen Stände belehnt war, nachdem er 1609 „Herren, Ritter- und Adelstandspersonen, auch Freien, Schulzen und Krügern und anderen auf'm Lande“ ihre Rechte bestätigt.

Der Kurfürst Friedrich Wilhelm verfolgte auch hier mit beharrlicher Konsequenz den Grundsatz, die Rechte der Stände zu vernichten. Im Vertrage von Wehlau, 19. Sept. 1657, hatte der Kurfürst Preußens Unabhängigkeit von Polen errungen. Diese anzuerkennen, weigerten sich die Stände, verlangten Mittheilung der Friedenspunkte, und daß Streitigkeiten zwischen ihnen und dem Kurfürsten vor polnischen Gerichten entschieden würden, erklärten sie: wenn sie gedächten, wie ihre Voreltern in sicherer Ruhe und ungekränkter Freiheit gelebt, hätten sie nur einen bloßen Schatten der alten Glückseligkeit. „Alle Bemühungen des Kurfürsten, die Annahme der Souveränität, d. h. der Unabhängigkeit Preußens von Polen, im Lande anerkannt zu sehen, waren vergebens; doch wurden unbewilligte Steuern selbst nach dem Frieden von Oliva (1660) eingetrieben und den Landräthen, die zusammengekommen, um eine Witzschrift abzufassen, dieses scharf verwiesen. Diese erklärten, dazu rechtmäßig befugt, ja verpflichtet zu sein, und verlangten Zusammenberufung der Stände. Die Oberräthe weigerten sich, im Frieden neue Steuern auszusprechen und Königsberg verfassungswidrig ausgeschriebene, nicht bewilligte Abgaben zu zahlen; über 300 vom Adel versammelten sich im Februar 1661 auf dem altstädtischen Rathhause, durch des Kurfürsten Drohung nicht geschreckt. Darauf ward im Mai 1661 ein Landtag berufen, auf dem die Stände einen bestimmten Beschluß über die nothwendigen Ausgaben fassen sollten, damit Jeder künftig zu Hause bleiben und seine Wirthschaft warten könne. Die Stände verlangten eibliche Bestätigung ihrer Privilegien, von zwei zu zwei Jahren Berufung eines Landtags, Einrichtung eines preussischen Schazes. Nach vielfältigen Verhandlungen, nachdem der Königsberger Schöppenmeister Rhode 1662 hinterlistig und gewalttham gefangen gesetzt, die Königsberger die Souveränität anerkannt, bestätigte der Kurfürst aus Gnade und ganz im Allgemeinen die bestehenden Rechte und Privilegien. Die Stände verwarfen diese Affekuration. Endlich am 12. März 1663 kam eine Affekuration zu Stande, die bestimmter der Stände Rechte und Freiheiten ausdrückte. Nachdem eine ehrbare Landschaft von allen Ständen das *supremum dominium* auf dem Landtage einmütziglich agnosceirt und darauf gebeten, wenn sie den neuen Eid leisten würden, zu versichern, daß solche Aenderung ihren wohlhergebrachten Freiheiten nicht nachtheilig, bestätigte der Kurfürst in der bis heute bestätigten Affekurationsurkunde von 1663: 1) die Privilegien des Landes; die Rechte der Augsburgischen Konfession;

¹⁾ Privilegia der Stände Preußens Fol. 62.

²⁾ Privilegia der Stände Preußens Fol. 65. Also wurde die Verantwortlichkeit des Staatsbeamten in Preußen schon 1566 festgestellt.

er verpflichtet sich 2) ohne Rath und Bewilligung der Stände, außerhalb in casibus necessitatis, keinen Krieg anzufangen, bei der Landesbesetzung der Stände Einrath und Gutachten zu vernehmen; 3) keine Kontribution oder Anlage auszusprechen ohne Bewilligung der Stände, damit das Wachstum des Landes befördert und das Vertrauen mehr und mehr stabilisiert werde; 4) jedweden Unterthanen Gleich und Recht widerfahren zu lassen vor seinem ordentlichen foro, ohne einige Vergewaltigung; 5) alle sechs Jahre einen Landtag zu halten; doch wird Jedem freigestellt, auch außerhalb der Landtage seine Beschwerden anzubringen. Endlich damit die Stände dieser Affekuration sich zu ewigen Zeiten zu erfreuen haben, sollen seine Erben und Nachkommen, sobald sie die Regierung dieses Herzogthums antreten, einen allgemeinen Landtag ausschreiben und, wann ihnen von Land und Leuten der Erbeis abgelegt, zugleich die Privilegia des Landes beschwören und die Landesverfassung in der allerbesten Form zu bestätigen gehalten und verbunden sein.

Nun wurde dem Kurfürsten am 28. Okt. 1663 gehuldigt. Der Kurfürst handelte jedoch ohne Rücksicht auf die Rechte der Stände und die von ihm ertheilte Affekuration, als unumschränkter Herr, wenn ihn nicht Widerstand zur Nachgiebigkeit nöthigte. Als er, angeblickt durch Noth gezwungen, unbewilligte Steuern erhob, sagten die Stände (März 1671): „Wenn schlechterdings ein vorgeschützter casus necessitatis, den C. E. Landeshoheit nicht dafür hält und erkennt, ihr Vermögen schätzen und mit Kontributionen belegen kann, so hat sie in der That nichts mehr Freies und an Hab und Gütern nichts Eigenes mehr.“ Sie baten, durch Schritte des Kurfürsten veranlaßt, den Lauf der Rechtspflege nicht durch Reskripte zu hemmen, Niemanden widerrechtlich aus seinem Besitze zu drängen, das könlische Recht zu keinem Bauernrechte zu machen, statt der fremden Willkür die ordinäre Landesbesetzung nach guter Gewohnheit einzurichten, Kölmer, Freie, Schulze und Krüger mit keinen unbewilligten Abgaben zu belegen. Auf dem Landtage von 1674 erklärten sie: Die Zusammenkünfte des Adels, über welche der Kurfürst sich beschwerte, wären nicht heimlich, ohne böse Absichten und ohne böse Folgen gehalten worden; sie wären den Landesgesetzen nicht entgegen und nicht gegen die Billigkeit, weil es dem Unterthanen frei stehen müsse, dem Fürsten seine Noth zu klagen. Der Kurfürst habe sich häufig verpflichtet, keine Abgaben ohne Bewilligung der Stände einzufordern; dieses sei Fundamentalgesetz des Landes, folglich unwandelbar, und der Etat des Kurfürsten, der von Zufällen abhängig sei, dürfe nicht Abänderung der Fundamentalgesetze veranlassen; es komme den Ständen zu, darüber zu urtheilen, ob ein Nothfall Ausnahmen nothwendig mache. Die kurfürstliche Versicherung, daß ihre Privilegien, ungeachtet der unbewilligten Abgaben, unverletzt bleiben sollten, sei überflüssig; bewilligte Abgaben hätten den Einwohnern ihr Vermögen, unbewilligte ihren freien Willen, und die uneingeschränkte Ausübung des supremi domini ihre Rechte und Freiheiten genommen. Die kürzlich gegen Königsberg geübten Zwangsmaßregeln (das sich geweigert, unbewilligte Abgaben zu zahlen, und deshalb mit Exekution belegt war) bewiesen, daß der Fürst an keine Landesverfassung gebunden sein wolle; der Ueberrest der ehemaligen Freiheit bestehe in dem traurigen Rechte, über den Verlust derselben laut klagen zu dürfen¹⁾.

Die Oberräthe weigerten sich, Ausschreiben, wodurch dem Lande unbewilligte Kontributionen auferlegt würden, zu unterzeichnen, weil es gegen ihr Gewissen sei.

Auf dem Landtage von 1676 wurde den Ständen vorgeschrieben, wie viel zu bewilligen; nicht die Höhe der Abgaben, sondern die Art ihrer Erhebung blieb ihnen zu bestimmen. Ueber jede andere Materie zu verhandeln, wurde den Ständen ausdrücklich in der Landtagsproposition untersagt. Als die Stände nicht zur Bewilligung bereit waren, gebot der Kurfürst, die verlangten Summen sogleich auszuschreiben, würde die Regierung zaudern und „nicht, wie treuen Ministern und Dienern zusetzet, dieses also gehorsamst beobachten, sich an der Stände Widersprechen kehren, würde er sofort Jemanden schicken, der mit genugsamem Nachdruck dieses vollbringe.“

Mit dem Kriegsglücke des Kurfürsten stiegen die rücksichtslosen Forderungen, wie denn nach dem glücklichen Winterfeldzuge von 1679 durch das Kriegskommissariat nach dem Befehle des

¹⁾ Barzko, Geschichte Preussens V. S. 441. 448.

Preuss. inn. Staatsrecht Bd. II.

Kurfürsten unbewilligte Abgaben ausgeschrieen wurden. Im Jahre 1686 verwarf der Kurfürst eine neue Zusammenberufung der Stände als unnütz, wodurch dem Lande nur Unkosten und neue Beschwerden veranlaßt wurden.

Kurfürst Friedrich VII. bestätigte bei der Huldigung die Privilegien des Landes, wie die Affekuration der Städte. In einem Redenken von 1698 wiesen die Stände nach, daß sie zu keinen beschränkten Abgaben zur Landesverteidigung, sondern nur zu freiwilligen Abgaben verpflichtet seien. Sie forterten Abschaffung aller Steuerungen, Einschränkung aller Wachsprüsse, uneingeschränkter Genuß des sächsischen Privilegiums, Verschonung der Köhler und Freien mit willkürlichen Abgaben und Diensten. Die Rechte des Landes wurden durch eine Affekuration am Krönungstage, am 18. Jan. 1701, bestätigt. Doch wurden z. B. 1704 die Stände durch Drohungen zum Bewilligen gezwungen.

Friedrich Wilhelm I. bestätigte 1713 bei der Huldigung die Privilegien und der bedrungen zusammenberufene Landtag bewilligte die Abgaben auf zwei Jahre. Bei der Aufhebung des Landtags hatte der König jedoch bestimmt, daß man sich aller Beschwerden enthalten und die Bedürfnisse des Landes als Wünsche an ihn gelangen lassen möge, in welcher Beziehung die Verhandlungen mit dem Sage begannen: „daß man ja dem allmächtigen Gotte seine Verheißungen vorhalten könne, der demungeachtet allmächtig bleibe“ — und hätten sie den König, es auch nicht ungnädig zu deuten, wenn sie ihm ihre Privilegien und die Verheißungen seiner Vorfahren vorhalten würden.“ Als später der Landmarschall der Preuß. Stände am 31. Jan. 1717 in einem französisch abgefaßten Berichte gegen die Einführung des von den Ständen nicht bewilligten General-Hufenschoßes mit der Warnung protestirte: „tout le pays sera ruiné!“ — schrieb Friedrich Wilhelm I. an den Land: „tout le pays sera ruiné? Nihil Kredo, aber das Kredo, daß die Junkers ihre Autorität, nie pos volam (das liberum veto) wird ruinirt werden. Ich aber stabilire die Souveraineté wie einen Rocher von Bronze!“ Ohne einen Landtag zu berufen, wurde der General-Hufenschoß 1719 eingeführt.

Friedrich II. gab den Ständen vor der Huldigung am 24. Juni 1740 die verfassungsmäßige Affekuration der Landesrechte in folgenden Worten: „Wir sind auch gnädigst geneigt, erwiderten Ständen noch vor der Huldigung eine solche Versicherung, als sie von Unserer nun in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät unter dem 11. Sept. 1714 erhalten, zu ertheilen, womit sie hoffentlich zufrieden sein und sich dabei beruhigen werden. Während seiner Regierungszeit wurde jedoch kein Landtag gehalten.

Eben so versicherte Friedrich Wilhelm II. am 19. Sept. 1786, sie bei ihren wohlhergebrachten Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten jederzeit schätzen zu wollen¹⁾. Bei seinem wie bei dem Regierungs-Antritt Friedrich Wilhelm III. und IV. wurden nach dem alten Rechte Ostpreußens vor der Erbhuldigung ein Landtag gehalten und die gleichen Versicherungen ertheilt.

Im Jahre 1807 erbaten die Stände ihre Zusammenberufung. Die K. D. v. 10. Sept. 1807 genehmigte dies; eine andere v. 31. Jan. 1808 ordnete deren innere Verhältnisse²⁾; und die K. D. v. 27. Febr. 1808 bestimmte eine jährliche Versammlung der Stände und einen beständigen engeren Ausschuß derselben³⁾. Ein neuer Landtag wurde zwar in den nach-

¹⁾ Die preuß. Ritterschaft bat damals, ein beständiges Korps formiren, eine immerwährende Deputation halten und über Landesachen berathen zu dürfen. Vergl.: Bedenken über die Frage: Hat die preuß. Ritterschaft ein Recht, ein beständiges Korps zu formiren? 1787. „Freilich,“ sagt der Verfasser, „würden jene Miethlings, die so gern zwischen Herren und Volk Mißverständnisse erregen, um im Zwischen sitzen zu können, hierbei ihre Rechnung nicht finden.“ Das Ministerium, von Friedrich Wilhelm II. bei der Huldigung aufgefordert, über die sächsische Vertretung zu berichten, antwortete, daß sich Köhler und Freie dem Adel angeschlossen und mit ihm einen Stand bildeten; 1798 erschienen die Deputirten der Köhler und Freien unter denen des Adels, zum Landtage 1807 wurden Köhler und Freie ausdrücklich zugezogen. Vergl. über die damalige höchst beachtenswerthen Landtagsverhandlungen, Boigt a. a. D. S. 27—64.

²⁾ Boigt a. a. D. S. 72—85.

³⁾ Boigt S. 86 ff.

sten Jahren nicht gehalten, der Komité (engere Ausschuss), dessen Wirkungskreis noch durch eine R. O. v. 10. Juli u. 13. Mai 1809 geregelt worden, bestand jedoch bis zur Einführung der Provinzialstände fort und der Gedanke der Errichtung einer Landwehr, der von ihm ausgegangen, sichert das Andenken an seine Wirksamkeit¹⁾.

III. In Pommern und dem Fürstenthum Rügen geschah schon zu der Slaven Zeiten nichts ohne Einwilligung des Volkes²⁾. Als Bischof Otto von Bamberg zum zweiten Male nach Pommern kam, wurde auf einem allgemeinen Landtage zu Ueckem 1128 die Einführung des Christenthums von dem Volke beschlossen. Der Erbtheilungsvergleich zwischen den Herten Pommeren-Stettin und Pommeren-Wolgast wurde 1295 unter Zuthun und Betraht der Vasallen und aller Städte geschlossen. Eben so waren die Fürsten von Rügen beschränkt³⁾; mit Bewilligung der rügischen Männe und Städte schloß Fürst Wiglas 1310 ein Bündniß mit Dänemark. Als nach dem Aussterben der Fürsten Herzog Bratislav IV. in Rügen 1325 folgte, nachdem er sich mit Prälaten, Vasallen, Städten, Flecken, Dörfern und Bauern vereinigt und betragen, gestattete er ausdrücklich, wenn er den bestätigten Privilegien zuwider handle, könnten Stände sich einen andern Herrn wählen, „wenn sie wollen, dar id em' geraden und bequem sy.“ Eben so gaben die wolgastrischen Herzöge 1348 den Männern des Landes und der Stadt Stolpe die Befugniß, bei Verletzung ihrer Rechte Bündnisse zum Schutze derselben unter sich zu errichten und bei der Theilung des wolgastrischen Fürstenthums 1372 bewilligten die Herzöge, wenn sie Unrecht thäten oder Gewaltthatigkeiten übten, sollten zuerst Prälaten, Vasallen und Städte sie bitten, die Privilegien nicht zu verletzen; wären alle gütlichen Mittel vergebens, sollten sie die Herzöge von P.-Stettin zum Schutze aufzurufen berechtigt sein, und sich an diese halten, bis ihnen Recht widerfahren wäre⁴⁾. Herzog Otto III. ertheilte 1464 den hinterpommerschen Ständen das Recht, sich, wenn der Fürst sie vergewaltige und davon nicht absteien wolle, unter den Schutz der stettin'schen Herzöge zu begeben.

Die Herzöge Otto und Barnim geloben 1327, als Vormünder ihrer Vettern, allen Landesbewohnern, keine Burg zu bauen oder niederzureißen, ohne der Vasallen und Städte Bewilligung, Vogte mit Einwilligung der Vasallen und Städte zu setzen, alle Landesangelegenheiten mit Rath und Zustimmung eines aus vier Ritters und zwei Rathmannen aus jeder Stadt zu bestellenden Ausschusses zu verwalten. Herzog Bogislaw X. versprach 1474, ohne der Stände Rath keine Kriege anzufangen, keine Vögte zu setzen.

Die Herzöge Barnim und Philipp bestätigten den Landständen „gemeine privilegia.“ Sie, ihre Erben und nachkommende Herrschaft wollen sich in keine Kriege noch neue Verbündnisse einlassen, ohne gemeinen Rath der Landstände. In Mißheiligkeiten der Regenten sollen Stände in Güte oder zu Rechte entscheiden; wenn sie, ihre Erben und Nachkommen Landstände vergewaltigten, sollen die Unterthanen bei denen bleiben, die sie unvergewaltigt lassen⁵⁾. Auch

¹⁾ Vergl. über das spätere Wirken der Stände in Ostpreußen, namentlich in den Jahren 1807—1815 die Darstellung von Voigt a. a. D. S. 72 ff. Vollständiger Sinn und Vaterlandsliebe zeichneten diese Stände auch in dieser Zeit aus.

²⁾ Barthold, Geschichte Pommerns I. 487. Es ist bemerkenswerth, daß bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts der Bauernstand auch in Pommern frei war und staatsrechtliche Bedeutung hatte. In den landesherrlichen Privilegien werden ihnen stets ihre Rechte neben Rittersn und Bürgern zugesichert. v. Korman's wendisch-rugianischer Landesgebrauch, herausgeg. v. Wabedusch. Stralsund 1774. Erst später beginnt Seitens des Adels das Vordringen und sein Drunterdrücken in die Leibeigenschaft. Das Vorgeben zur Beschönigung dieses Verfahrens, daß die Branden ursprünglich in diesem Zustande gewesen, nennt Kndt in seiner Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern eine dumme und unverschämte Lüge.

³⁾ 1272: seniorum nostrorum consensu, 1296: de vasallorum nostrorum consilio et voluntate.

⁴⁾ Casimiri ducia Stettinensium confirmatio privilegiorum civit. Stolpen. Datum in Stolpe den 25. Februar 1372. Abgedruckt bei Ludewig Reliq. IX. p. 654.

⁵⁾ Dänherzt, pomm. Urk. I. 435 ff.

nach dem Wollinischen Erbvergleiche von 1569 sollen sich ohne Rath der vornehmsten Landstände die Herzöge in keine Kriege, Schulden oder Verbündnisse einlassen¹⁾).

Wie auf einem gemeinen Landtage die Einführung des Christenthums beschloffen war, so wurde 1534 auf dem Landtage zu Treptow die Reformation in Pommern angenommen.

Die Landräthe bildeten einen Ausschuss der Stände, die in minder wichtigen Angelegenheiten, oder wenn schnell ein Beschluß gefaßt werden sollte, zusammenberufen wurden. Doch ergingen an dem Landtage von 1616 „viele ungleiche judicia und Reden,“ weil 1613 und 1614 auf der polnischen Gränze auf eine Defension gedacht und mit Rath und Vorwissen eines Ausschusses der ehrbaren Landschaft wegen dringender Gefahr ohne Konvokation der ganzen Landschaft 200 Soldaten angenommen worden.

Auf dem Landtage von 1548 wird unter Anderem wegen Annahme des Interims gehandelt, wie es denn J. F. G. nicht gezeime, ohne Rath und Vorwissen ihrer Unterthanen, der gemeinen Landstände etwas vorzunehmen²⁾).

Die Stände übten das Steuerbewilligungsrecht³⁾. Wenn außerordentliche Steuern bewilligt waren, urkundeten die Herzöge, so 1529: Wir wollen und sollen ihren guten Willen für kein Recht, Gebrauch oder Gewohnheit ansehen. Doch erwirkten die Herzöge 1556 zur Ausrückung der Reichsdienste und Bezahlung der Reichsanlagen ein kaiserliches Privilegium, auf Gertrank u. ein gemein Ungeld oder Accis zu legen, wie in Sachsen und Baiern. Die Stände widersprachen der Einführung der Accise und diese unterblieb. Im Jahre 1588 wurde vom Kaiser Rudolf abermals eine Transsteuerbewilligung ausgemittelt, und diese Transsteuer auf dem Landtage vorgelegt. Die Stände erwidern: In Pommern, ja im ganzen Reiche sei es bisher also gehalten, daß den Unterthanen auf allen Landtagen freigestellt, was sie bewilligen und contributiven wollen. Solcher gemeiner Schluß wäre jedesmal den Ständen vorgelesen, nicht aber mandata statt des Abschiedes zugesandt worden. Man werde ihnen nicht verdanken, daß sie auf des Vaterlandes Freiheit halten und in diese neuen Zölle nicht willigen. Sie trösteten sich, daß J. F. G. keinen Unwillen auf sie schütten, auch sich von andern Leuten nicht verhehen lassen werde. Das durch 3 Notarien publizierte kaiserliche Zollindult haben sie ersehen und mit höchster Verstärkung vernommen, daß sie den Tag erleben müssen, auf welchem das äußerste Verderben ihres Vaterlandes eingeführt werden solle. Stände achten dafür, daß J. Fürstliche G. die Accise, vermöge kaiserlichen Indults, ihnen aufzudringen nicht befugt, noch mächtig u. u. Sie erbieten sich J. F. G. auf andere Art auszuheilen. Sollte aber über alle Zuversicht mit angebräuten Mandaten verfahren werden, müßten Stände mit einhelligem Schluß die interponirte Appellation an kais. Maj. nicht aus Widersetzlichkeit, sondern aus dringender Noth fortsetzen.

Diesen „übergebenen Appellationszettel finden J. F. G. fast hochtrabend, widersetzlich und verkehrend, von etlichen Rärleinführern und auffälligen Leuten hergestossen.“ Indes nach dem Stände wiederum nach Treptow gefordert, ist die Versammlung abermals ohne Bewilligung der Accise und ohne Landtagschluß aneinandergegangenen. Endlich stand der Herzog auf einem Tage zu Stettin von der Transsteuer ab, und die Stände bewilligten ihm 8 außerordentliche Steuern in den nächsten 8 Jahren, bitten zugleich, „J. F. G. wollen Dero Hofhaltung etwas enger einrichten,“ sie mit Zöllen und Accisen nicht beschweren. — Herzog Philipp Julius von Wolgast bekennt 1614: nachdem getreue Landschaft 33 außerordentliche Steuern beizubringen erklärt, hinfürso keine außerordentliche Steuern der Landschaft mehr anmuthen zu wollen, aus dieser Willfährigkeit auch keine „Folge und Consequenz zu ziehen“ und im

¹⁾ Fürstliche Erbvereinigung derer Herzöge Barnimins des ältern, Johann Friedrichs Bogislai, Ernst Lubowitz Barnimins des jüngern und Kasimirs in Pommern, die künftige Succession und Regierung in Pommern betreffend, worinnen der Landstände insgesamt und sonderlich des Adels wohlbekommene Privilegien und Freyheiten confirmirt werden, d. d. 23. May 1569. Abgedruckt bei Lünig, v. d. mittelbaren Ritterschaft u. II. S. 167.

²⁾ Gabelsch, pommersche Samml. II. 91.

³⁾ Durch Beschluß der Stände wurden die Geistlichen 1319 bebeflichtigt.

Landtagsabschiede wurde festgesetzt: fürstliche Güter sollen nicht ohne der Landrätthe Rath und Vorwissen veräußert werden, was 1637 bei Bewilligung einer freiwilligen Hülfe wiederholt wurde. Herzog Philipp von Stettin verspricht 1616, nachdem Stände mit „einer ansehnlichen Steuer ihm gutwillig beigesprungen, diese aus gutem freien Willen erfolgte Contribution zu einiger Consequenz und Nachfolge nicht ansetzen zu wollen; und laut Rebers von 1629 sollen zu ewigen Zeiten dem Lande wider der Stände Willfür und Belieben keine Steuern aufgebürdet werden.

Die Bedrängnisse des dreißigjährigen Krieges zwangen die Stände in Einführung der Accise zu willigen; doch, wie Herzog Bogislaw XIV. in einem deshalb 1631 ausgestellten Rebers den Landständen versichert, ohne Schwächung wohlhergebrachter Freiheiten. Es soll absolute und schlechterdings in der Macht und Disposition der Landschaft stehen, diese neuen modus contribuendi der Trank- und Scheffelsteuer wieder gänzlich, auch ohne vorhergehenden fürstlichen Consens, aufzuheben.

Als der Tod Bogislaw's XIV., des letzten pommerischen Herzogs, bevorstand, entwarfen die Stände 1634 auf einem Landtage zu Stettin eine neue Regimentsverfassung; ein Oberdirektorium sollte nach dem Tode des Herzogs die Regierung fortsetzen. Schweden übernahm nach des Herzogs Tode die Verwaltung und gab dem Lande 1640 eine in Schweden verfasste Regimentsform. Dagegen protestiren die Stände. Sie klagen 1641, „daß ihnen nicht gestattet sei, sich zu betagen und über des Landes Wohlfahrt zu beschreiben. Dieses sei wider die Landesverfassung, Landstände seien wohlbefugt und allezeit im Besitze des Rechts sich zu versammeln gewesen, damit gebührend über des Vaterlandes Wohl berathschlagt werden könne. Die Landesprivilegien und übliche Observanz bringen mit sich, daß keine Contribution ohne Convention, Consens und Bewilligung der Landstände angestellt werden könne.“

Als später Pommern dem großen Kurfürsten die Erbhuldigung geleistet und Schweden auf dem westphälischen Friedenscongreß durch Pommern entschädigt zu werden verlangte, erklärten die Stände, die Abgeordnete nach Osnabrück geschickt, um sich bei den Friedensverhandlungen die Erhaltung der erworbenen Freiheiten und Rechte zu sichern, im Gefühle ihrer Menschenwürde: „sie könnten nicht unbefragt, wie Vieh veräußert werden 1).“ Nachdem im westphälischen Frieden Hinterpommern an Brandenburg gekommen war, wurde „ein Landtages-Recess“ zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg als Herzogen in Pommern und dessen hinterpommerschen Prälaten, Ritterschaft und Städten zu Stargard den 11. Juli 1654 aufgerichtet 2). „Betreffend die Confirmationem Privilegiorum,“ heißt es darin, „welche die Stände, bei Ablegung der Huldigungs-Pflicht ausbitten, sehn wir nochmahl gnädigst geneigt, unserm so wohl mündlich als schriftlichen Erbietthen zufolge, dieselbe bei künftiger Erbhuldigung üblicher Maßen ausantworten zu lassen“ u. s. Doch tritt schon in diesem Recess auf das Deutlichste der Wille des großen Kurfürsten hervor, die Rechte der Stände nach Möglichkeit zu beschränken, wie denn ihr Recht, vom Fürsten ungerufen zusammen zu kommen, an Beschränkungen geknüpft 3) wird. Auch hier wurden vom großen Kurfürsten als sicheres Mittel, die Zustimmung des Adels zu erhalten, denselben Vorrechte, den andern Ständen gegenüber, bewilliget. Aber auch selbst über die in diesem Recess anerkannten ständischen

1) Kur-Brandenburg unterstützte ihre Bestrebungen. „Cum Sueri,“ heißt es in den betr. Verhandlungen: „ut ipsa cederetur Pommerania, instarent, respondebant Brandenburgici: Pommeranos in commercio non esse, ut resistentes alienari queant, qui quondam juris populorum et Germaniae obsequium sua sponte eaque lege iudutum, ne invitum Republica abstraheretur, cujus imperium non coactus subierit.“ Pfanner histor. pacis Westph. I. 3. §. 17. — Passendorf rer. Brandenb. hist. lib. 2. §§. 55—54. — De Meiern Acta pac. Westph. §. 3. Lib. 24. §. 34. No. 3. §. 35. No. 1. — Wem siele nicht bei diesem Zeugniß über die Grundverfassung Deutschlands der Wiener Congress ein.

2) Abgedruckt bei Eänig, v. d. mittelbaren Ritterschaft u. II. S. 191—249.

3) a. a. D. S. 223.

Rechte setzte sich der große Kurfürst weg und sie kamen unter den folgenden Regenten in ein völliges Vergeffen.

Als durch den Stockholmer Frieden v. 21. Jan. 1720 von dem im westphälischen Frieden an Schweden gekommene Vorpommern der Theil bis zur Vene an Preußen abgetreten wurde, bestimmten die §§. 5. 6. desselben ¹⁾, daß den Landständen in diesen Distrikten — namentlich den Inseln Wollin und Usedom mit der Stadt Stettin etc. — alle früheren im westphälischen Frieden bestätigten und von Schweden gegebenen Rechte ausdruckt erhalten bleiben sollten und die Krone Preußen versprach dies „ohne einige Distinktion.“ Dies Versprechen wurde jedoch hier so wenig als in anderen Territorien gehalten.

Anderes handelte Schweden in Vorpommern. Schweden hatte im westphälischen Frieden die Aufrechterhaltung der ständischen Rechte zugesagt ²⁾, und diese Zusage ist, während die Wilsamkeit der Stände in Preussisch-Pommern vernichtet wurde, in Schwedisch-Pommern treu erfüllt. Pommern wurde von Schweden als ein selbstständiger Staat mit eigenem Rechte und eigener Verfassung behandelt; man errichtete mit den Ständen 1663 eine Regierungsform ³⁾, welche sämtliche bisherige ständische Rechte bestätigte. „Nicht nur der Landstände consilia, sondern auch ihr Consens“, heißt es in einem königl. R. v. 1720, „soll nach dem communijure statuum des deutschen Reichs und der vorpommerschen wohlverordneten Fundamentalrezepte beibehalten werden.“ Bei Bestätigung der Landesprivilegien 1720 wurde das Gesetzgebungs- und Steuer-Bewilligungsrecht ausdrücklich anerkannt ⁴⁾. „Landes constitutiones sollen ohne Zugleichung der Landstände nicht gemacht oder abgeändert, neue Bölle oder contributiones ohne Einwilligung derselben nicht auferlegt werden und ihnen der Nachweis über Landesentnahmen und deren Verwendung jährlich mitgetheilt werden.“

Noch im Jahre 1795 wurde auf Beschwerde der pommerschen und rügenischen Landstände denselben ungehörte Beibehaltung ihrer in der Verfassung gegründeten Gerechtsame, wie es im westphälischen Frieden bestimmt, zugesichert. „Alle Landesangelegenheiten sollen ordentlich auf Landtagen mit Landständen und derselben Deputirten verfassungsmäßig überlegt und abgehandelt werden; nach der Reichs- und Landesverfassung bleibt den Landständen die Freiheit und das Recht, sich selbst Beschaffung, den modum contribuendi zu wählen, darüber Verfügungen zu treffen.“ Als 1792 der Huldigungs Eid nach einem Formular, worin auch die schwedischen Reichsgrundgesetze, und solche die auf Pommern keine Beziehung; aufgeführt waren, verweigerten die Stände den Eid der Treue, bis ihre Zweifel und Besorgnisse durch des Königs Erklärungen und Versicherungen völlig gehoben ⁵⁾.

Als demnach Schwedisch-Pommern im Kieler Frieden v. 14. Jan. 1814 an Dänemark kam, verpflichtete sich der König (§. 8 des Traktats) zur Aufrechterhaltung der Gesetze, Rechte, Freiheiten und Privilegien und dieselben Verpflichtungen übernahm Preußen, als es auf dem Wiener Congresse Schwedisch-Pommern gegen Lauenburg eintauschte, im Traktate v. 7. Juni 1815 mit Schweden, und in dem v. 4. Juni 1815 mit Dänemark.

IV. In Schleien trat der außergewöhnliche Fall ein, daß es zweierlei einander subordnierte Stellungen Landstände hatte. Es waren einmal Landstände in Beziehung auf den ober-

¹⁾ Abgedruckt bei König a. a. D. II. 317. Und ebenbaselbst der Extract aus der R. Schwedischen Declaration dieser Art v. 14. März 1720.

²⁾ Die betr. Bestimmung: im Instrumento Pacis westphal. Osnabrugg. art. 10. §. 3 lautet: *Hano ducatum Pomeraniae Reginaque una cum — juribus —, quibus antecessores Pomeraniae Duces ea habuerant, incolauerant et rexerant.*

³⁾ Realmentsform der königl. Schweden-Vor-Pommerschen Regierung d. d. 17. Juli 1663. Abgedruckt bei König a. a. D. II. 750. und besonders Rgl. Schwedisch Haupt-Kommissions-Rezeß, die Einrichtung der Landes-Regierung in denen Vorpommerschen Landen, ingleichen die Privilegia der Ritterschaft und Stände in selbigen betr. v. 5. Sept. 1663. I. c. p. 266 ff.

⁴⁾ Königs Friedrichs I. in Schweden, in derselben und des Reichs Schweden, allerhöchsten Rahmen allergnädigst bestätigt und selbstgebillte Privilegien der Vorpommerschen und Rügenischen Land-Stände von Ritterschaft und Städten d. d. 18. Dec. 1720. Abgedruckt bei König a. a. D. p. 290. 306.

⁵⁾ Dähnert, pommersche Urk. VI. S. 34.

⁶⁾ Schöpper, Staatsangehen §. 69. S. 50.

sen Herzog in Schlessen, die als solche auf den Fürstentagen erschienen; dann, aber hatten einzelne Fürstenthümer, so Schweidnitz, Jauer, Glogau ¹⁾ wiederum ihre besonderen Landstände. Bereits gegen Ende des 13ten Jahrhunderts werden in den von den Landesoberhäuptern erlassenen Urkunden die Stände erwähnt; sie bestehen aus allen wirklich Freien, d. h. aus dem schlesischen Adel und der Stadt Breslau, wozu allmählig noch einige andere Städte traten, welche mit mehreren zusammen (alternierend) eine Stimme hatten. Die Breslauischen Stände waren so mächtig, daß sie in den Jahren 1270 bis 1300 selbstständig Fürsten wählten und verwarfen und 1302 hielten die „Baronen, Vasallen, Ritter und Bürger“ in Breslau eine feierliche Versammlung, um ihrem minderjährigen Herzoge einen Vormund zu stellen. Obwohl Karl IV. 1355 Schlessen der Krone Böhmen einverleibte, so versammelten sich die schlesischen Stände doch meist allein und stimmten in späterer Zeit immer nach Böhmen und Mähren auf eigenen Fürstentagen; doch waren unter Karl IV. diese Fürstentage leere Fuldigungen, wenn der König nach Schlessen kam; die schlesischen Fürsten waren damals so selbstständig, daß sie keine Abgaben zahlten und ihre Länder nur nach Befragung mit ihren eigenen Vasallen — Unterlandständen — verwalteten, ohne dem Könige Rechenschaft abzulegen.

Nach und nach hatten sich auf den Fürstentagen drei Collegien gebildet: das Collegium der Fürsten, im 16. Jahrhundert aus den noch übrigen Fürsten Schlessens, denen zu Liegnitz und Brieg, Teschen, Oels, Münsterberg, Jägerndorf und dem Bischofe bestehend, von denen ein jeder eine Vielstimme hatte; die vier Ständesherrschaften, Wartenberg, Militsch, Trachenberg und Bieschlossen sich mit einer Curialstimme an; ferner das Collegium der Ritterschaft aus den königlichen Erbfürstenthümern nebst der Stadt Breslau, welche die Hauptmannschaft des Fürstenthums 1360 an sich gebracht hatte und endlich das Collegium der Städte der Erbfürstenthümer, wo gewöhnlich eine Stadt alternierend mehrere andere vertrat.

Rehrfach übten die Stände das Recht der Verbündung. So schlossen Fürsten und Städte am 17. Juni 1402 ein Bündniß gegen jeglichen Angriff auf ihre Rechte ²⁾, so schlossen die sämmtlichen Stände unter dem 19. April 1458, als wegen der Thronfolge in Böhmen Streit entstand, eine „Einigung wegen reciproctischen Beistandes wider allen feindlichen Angriff, bis zur Erwählung eines Königs in Böhmen ³⁾.“

König Matthias I. setzte einen Ober-Landeshauptmann als seinen Statthalter über Schlessen, der die Fürstentage auszusprechen hatte. Außerordentliche Geschlüssen, die aber bald zu stehenden Abgaben wurden, waren das erste, was die Stände nach dieser neuen Einrichtung, freilich gegen Revers der künftigen Immunität, zu bewilligen hatten.

Der Nachfolger des Matthias, Wladislaus von Ungarn, setzte dagegen zu Präsidenten der schlesischen Stände-Versammlung eingeborne Fürsten ein und machte dieselbe hierdurch zu einer selbstständigen, vom Könige gelösten Körperschaft, die es 1497 wagen konnte, den Herzog von Oppeln auf dem Fürstentage zu Reisse zum Tode zu verurtheilen und enthaupten zu lassen. Im folgenden Jahre 1498 errangen die Stände das bekannte Privilegium des Wladislaus die magna Charta Schlessens, wodurch sie die Anerkennung ihrer höchsten Gerichtsbarkeit in Schlessen erlangten ⁴⁾.

¹⁾ Moser, von der Reichskände Banden S. 425.

²⁾ Sommer, Scr. Rer. Siles. T. I. p. 1006.

Lünig, C. G. D. Tom. II. p. 26.

³⁾ Dumont, Corps Dipl. T. III. P. I. p. 245. Sommer, l. c. I. 1002; Lünig l. c. II. 35.

⁴⁾ Diese Urkunde lautet:

Landesprivilegium ertheilt von König Wladislaus a. 1498.

„Wir Wladislaus, von Gottes Gnaden zu Hungarn, Böhmeim, Dalmatien, Croatien, Kamen, Serbien, Galizien, Podomirien, Comanien, Bulgarien etc. König, Markgraf zu Mähren, Herzog zu Jägerburg und in Schlessen, Margraf zu Laußitz etc. Bekennen öffentlichlich für jeder männlichlichen, daß uns die Schwärzigen, Hochgebornen, Werdigen, Edlen, Gelehrten, Rathsleute, Erbkaren, Erbsamen und Berichtigten, Geistliche und weltliche Fürsten, Prälaten, Herren, Ritterschaft, Mannschaft, die von Städten und Gemein, die Inwohner unser Ober- und Nieder-Schlessen Landt, unser liebe Getreue,

Als 1526 Böhmen an Oesterreich kam, traten die Stände zu Eobfschütz zusammen und wählten sich unter gewissen, von ihnen vorgelegten Bedingungen, Ferdinand I. ebenfalls zu

durch den Hochgebornen Casimirum, Herzogen zu Teschen, Hauptmann in Ober- und Nieder-Schlesien, und den Edlen Sigismundum Kurzbachen, Freyherrn zu Trachenberg, haben ersucht, und mit Demut bitten lassen, ihnen alle und jegliche ihre Freiheit, Brieffe, Privilegia, Begnadunge, Gerechtigkeit, Geden, Gewohnheit und alte Herkommen, die sie und ihrer Vorfahren, von uns und unsern Vorfahren, Kaysern und Königen zu Böhmeim, auch Herzogen in Schlesien, und sonderlich von König Matthias, unsern nächsten Vorfahren, bis auf uns erworben, undt herdracht, zu verneuern zu lassen und bestetigen, darzu auch eiliche Freiheit und Genade, nach ihrer alten Gewohnheit und auff neuem, aus sonderlicher Gnade, und Königlichem Willen zu geben und verleihen geruheten; das haben wir derselben obgenannten Schlesiſchen Lande, Fürsten, Prälaten, Ritterschafft, Rathschafft, der von Städten und Gemein fleißige bitte angesehen, dabei betrachtet die willige unverbroffene Dienste, die sie und ihre Vorfahren uns und unsern Vorfahren, Leides und Gutes allezeit vngesparrt offtt nützlichen und gerne erzeigt, und gethan haben, sie jetzt täglich thun, hinfort zu thun erließen, darauff mit wohlbedachtem Rute und rechtem Wissen und Rathe, unser lieben Getrewen, haben wir den vorgeachten unsern lieben Getrewen obgenamede alle und jegliche Freyheit, Brieffe, Privilegia, Begnadunge, Gerechtigkeit, Geden und alte Herkommen, Gewohnheiten und sonderlichen von König Matthias, unsern nächsten Vorfahren, bis auff uns genädiglich verneuert, zugelassen, gegeben, bestat, confirmiret.

Verneuern, zulassen, geben, bestatigen und confirmiren ihnen die alle and jeder hiemit in Kraft unser Brieffe, als wenn die alle von Worte zu Worte hierinn geschrieben und ausgedruckt, aus Böhmischer Königlichem Macht wissentlichen.

Sehen und wollen auch, daß sie und ihre Nachkommen sich der allen und jedes besondern alles Inbalts, Punkten, Clauseln und Artikeln halten, der gebrauchten und genießten sollen und mögen, von uns unsern rechten Nachkommen Königen zu Böhmen und Amptleuten daran ganz unverhindert und unbedämmert.

Damit aber die gemeldeten unsere Untertanen und lieben Getrewe besinnen und erkennen, daß wir ihn für andern unsern Untertanen mit grossen Gnaden geniegt seyn und sie lieben, haben wir ihnen Königlichem Willigkeit und sonderlichen Gnade über die Freyheit, so sie vorhin rechtlichen erworben, und wir insonderheit einem jedermanne, hinfür und jequnder in der gemeine bestetiget haben, die hernach folgende Gnade und Freyheiten auff neuem gegeben, verliehen und bestat, Erben, bestetigen und verlichen aus obberührter Königlichem Böhmischer Macht.

I. Das Ober-Ampt soll ein Schlesiſcher Fürst haben.

Erstlichen, daß wir, noch unsere rechte Nachkommende Könige zu Böhmeim den jetzt gemeldeten Landen keinen andern Obersten Hauptmann nicht setzen noch geben wollen, den alleine einen aus unsern Schlesiſchen Fürsten.

II. Partheyen und ihre Sachen für dem Ober-Recht.

Was wo wir als ein rechter König zu Böhmeim, oder unsere Nachkommen Könige, auff ihr keinem Schlesiſchen Fürsten oder Erbſaßen, Geistliche oder weltliche Personen, in welcherley Sache daß wehre, auch Grundt oder Boden betreffende; auch widerumb die Fürsten des Landes auff uns oder unsere Nachkommen und Grundt, Boden oder sonst ihre Freyheit oder Privilegia angehen möchte, der Schlesiſche betreffende, oder insonderheit ein Fürst auff den andern zu sprechen hetten,

III. Der Rechts Richter. IV. Gerichts Raht.

das alles soll beschehen für den Fürsten des Landes und ihren Räthen, die sie neben sich ziehen würden, zu Breslaw in der Hauptstadt auff unserm Königlichem Hofe.

V. In zweyen Terminen.

Im Jahre auff zwene Tage solch Recht zu halten, vornemblichen, auffn Montag nach dem Sonntag Jubilate, und nachm nächsten Montag, nach S. Michaelis Tag, daseibst zu gestehen.

V. Durch Wen.

Durch sich selbst oder seine Vollmädhtigen.

VII. Citatio.

Also beschiden, was Sachen sich erdarreten zwischen uns und den Fürsten, und widerumb von den Fürsten gegen uns, und unsern rechten Nachkommen Königen, daran soll die Ladung für dem Landes Hauptmann brieflich geschehen, an die Ende derselben Güter, die angesprochen werden.

VIII. Zeit der Citation.

Ein Vierteljahres für dem jetzt bemeldtem Rechts Tage einem; dergleichen zwischen den Fürsten und andern Erbſaßen des Landes gegen einander, solches soll gehalten werden.

IX. Der dem Oberrichter soll subskribirt werden.

Und wo solches außer Stände, den Landes Hauptmann angehe, so soll er durch den ältern Fürsten der Land geladen werden.

ihrem Oberhaupt. Es war dies zu einer Zeit, wo die meisten schlesischen Stände die protestantische Konfession annahmen, wodurch sie mit Oesterreich bald in Konflikt kamen. Zwar war

X. Urtheil soll gelten, sine remedia suspensiva.

Was dabei was gesprochen wird, endlich zu bleiben, ohne alle und einigerley Aufzug, bei Verlust der Sachen.

XI. Poena contumaciae.

Wo aber jemandes ohne rechte, rechtliche Ursache zu seinem verbotten Rechts Tage nicht gekömte, nichts weniger soll den rechten nachgegangen werden, nach Ordnung der Rechten und Gewohnheit der Lande, und was deme daran erkannt, und gesprochen wird: Ob sich jemandts dawieder setzen wollte, soll also viel bestehen, als sich zu rechte fordert.

XII. Bey anderen Personen. Actor sequatur forum rei.

Sondern wo auch die von der gemeinen Ritterschaft und Mannschafft, darzu die von Städten, oder ihrer Einwohner auff ihre Herrschaft, oder einen auff den andern, oder eine Stadt auff die andere, oder jemand fremdes Ansprüche thun wollte, daß soll ein jeder suchen mit seiner Klage an denen Enden, da der Antwoorte zu rechte hin verordnet ist.

XIII. In casu denegatae justitiae, soll man zum Oberamt ansschiehen, welches intercediren soll. Wo die Intercession vergebens, soll die Sache das Oberamt zum Oberrecht weisen. Und daseibsten erkannt werde.

Wo aber dem Kläger an ihr keinem Endt die Willigkeit des Rechten nicht verhoffen würde, alsdann mag der Kläger Zusucht haben an den Oberhauptmann der Lande, und bitten, von ihnen seiner Beschwerung zu schreiben.

Würde er dann hierüber ein halb Jahr oder dergleichen verzogen, damit er seiner Gerechtigkeit Ende nicht erlangen möchte, so soll unser Hauptmann bei den Parth macht haben, auff die vorgenannten Tage rechtlich zu fordern.

Und was daseibst erkannt wird, dabei soll es endlich bleiben.

XIV. In Oberschlesien soll's sein, wie in §. 12 gesagt.

Würde auch jemandes auff die Einwohner der Oberschlesien zu sprechen haben, auff Mannschafft oder Städte, die sollen sich aller Weise und forma halten, wie hiervor in dem nechsten Artikel ausgedruckt.

Kleine wo sie der Oberhauptmann würde zu fordern haben, daß auch ihnen in der Stadt der Oberschlesien, dre von dem Hauptmanne ernannt würde, des Jahres einmal, als auf nechsten Montag, nach der heiligen dreier Könige Tage, soll zu rechte vorsehieden werden.

XV. Jedem soll die Willigkeit ertheilet werden.

Auch versprechen wir darauff, niemanden seines rechten, durch einigerley weis oder fürnehmen zu vorziehen oder zu verhindern.

XVI. Niemand soll vber die Brängen ziehen.

Auch sollen wir und unsere Nachkommen Könige zu Böhmeib dieselben unser Unterthanen durch die ganze Schlesien nicht zu fordern haben, ihres Diensts vber die Brängen der Schlesien zu ziehen.

Er werde denn besoldet.

Es sey dann, daß sie von uns, oder unsern Nachkommen, wie von alters gewest, mit Geldt, Soldt, ihres Dienstes und der Schade bezahlet, und angerichtet werden.

XVII. Das Homagium soll zu Breslaw geleistet werden.

Auch sollen die schlesischen Fürsten, Herren und Städte, uns noch unsern nachkommenen Königen zu Böhmeib zu hulden verpflichtet sein, mindert den zu Breslaw.

Schweidniger und Jauer haben mit der Huldigung ihr sonderliche privilegia. Ausgenommen die Fürstenthümer Schweidnig und Jauer, die sollen an dem bleiben, bei ihrem eigenen Privilegium.

XVIII. Was die Stende für Steuern geben sollen.

Auch sagen wir zu Fürsten, Herren, Landt, Städten und aller Einwohnern der Schlesien, daß wir keinerlei Beikewer nicht begehren, noch durch einigerley weise suchen wollen, ausgezogen von denen, dawieder sie sich billich rechts hulden nicht zu setzen hetten.

XIX. Jeder Stanbt soll alles verfügen, entweder durch sich oder seinen

Haupt- oder Amptmann.

Auch welcher Herr in Schlesien Schloesser, Städte, oder andere Güter hat, doch darinnen nicht wo hnschaftig, daß er seinen Amtmann, oder sonst in voller Macht an seine Statt schicke und verordne, neben andern alles zu thun und zu leiden, besondern sich in keiner Sache ausziehen soll; wo sich des jemandes Ungehorsam hiet, dem soll unser Hauptmann mit unser Hülffe, und der andern Einwohner in Schlesien darzu bringen.

die österreichische Herrschaft im Anfange mild; diese Mühe hörte aber nach größerer Befestigung ihrer Macht auf und die Protestanten wurden sehr bald auf mannigfache Weise bedrückt. Nach dem Privilegium des Vladislavs durfte nur schlesischen Fürsten die Oberhauptmannschaft übertragen werden; die österreichischen Regenten versuchten dagegen, den ihnen ergebenden Bischöfen von Breslau, also nicht schlesischen Fürsten, dies wichtige Amt zuzuwenden. Allein die Stände widerlegten sich und zwangen den Kaiser Rudolph, den von ihnen vorgeschlagenen Herzog von Münsterberg als Oberhauptmann zu bestätigen; so sie unterhandelten als Vertreter des Landes mit dem Kaiser¹⁾, schlossen sich 1609 der böhmischen Verbindung zur Beschüzung des protestantischen Glaubens an und erreichten am 20. Aug. 1609 den schlesischen Majestätsbrief, wodurch die protestantische Kirche Schlesiens eine anerkannte selbstständige Verwaltung erhielt²⁾. Bald nachher setzten es die Stände durch, daß kein ausländischer Bischof mehr gewählt und die Oberhauptmannschaft nur inländischen Fürsten übertragen werden durfte³⁾. Der erbe Herzog Johann Christian von Briesg und der Markgraf Johann Georg von Brandenburg-Jägerndorf waren hierbei die Führer der schlesischen Stände. Matthias beschwor in Breslau 1611⁴⁾ die Aufrethaltung der politischen und religiösen Freiheiten Schlesiens, brach aber seinen Eid bald, indem er das Erbfürstenthum Troppau an den ausländischen katholischen Fürsten von Lichtenstein übertrug. Auch das Teschner Haus ging zur kathol. Partei über. Dennoch behielten die Stände noch die Kraft, in den ersten Wirren des 30jährigen Krieges zusammen mit Böhmen, Mähren und den Lausitzen den Kurfürsten Friedrich von der Pfalz zu ihrem Könige zu wählen, ungeachtet sie bereits 1617 Kaiser Ferdinand II. gehuldigt hatten, und eine allgemeine Landesvertretung zu veranstalten⁵⁾. In dem

XX. Die alten Bälle sollen bleiben, keine neue Bälle sollen verřattet werden.

Auch alle alte Bälle sollen bei ihren Würden bleiben, doch weiter niemandes, wann er wolle vor Alters vnd Ausfahung damit beschweret werde. Sonbern keine neue Bälle wollen wir, auch unser Nachkommen Königen zu Böhmeß in keiner Stelle in der Schlesien, niemandes, wes Standes oder Würden sie sein, aufzurichten, nehmen oder gebrauchen, vergönnen, zu lassen, geben und damit beagnaden; es erkennen den Fürsten, Prälaten, Herren, Ritterschaft und Stände der Schlesien einträchtlich, daß es aus rechtlichen gegründeten Ursachen billig, vnd zu der Lande besten und Rug geschehen sollte.

Damit wollen wir von uns vnd allen unsern rechten Nachkommen Könige zu Böhmeß diese gemeine Confirmation, mit allen andern anhangenden Artikeln, der sonderlichen Beagnadung, von dem ersten bis auff den letzten hiervor geschrieben, vnd klärlichen ausgedruckt, angenommen, geliebet vnd vverwilliget haben, nun vnd hernachmals unvverdersprechlich vnd unvertrüglich zu halten, in ganzer Krafft und Macht diß Brieses, daß zu Brunnst haben wir unser königlich Insiegel hievan hangen lassen. Geben zu Ofen am Mittwoch vor Sanct Andreas Tag, des heiligen zwölzboten, Nach Christi Geburt vierzehn hundert und in dem acht und neunzigsten, unserer Reiche des hungarischen im neunnden, und des Böhmeßischen im acht und zwanzigsten Jahr.

Vladislaus Rex manu propria subscrispsit.

(Schluß, Schles. Chronik III. 271. — Lünig, Part. spec. Cont. I. Forts. I. p. 337.

— Goldast, de Regn. Bohem. Append. T. II. p. 312. — Kries, a. a. D. S. 100.)

¹⁾ Instruktion vor die Abgesandten des Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien an Kaiser Rudolphum II. als König in Böhmen v. 6. Juni 1608, und Kaiser Rudolphi II. Resolution auf das Anbringen derer Abgesandten des Herzogthums Schlesien v. 18. Juli 1608. Lünig C. G. D. II. 58. 68.

²⁾ Kaisers Rudolphi II. Majestäts-Brief, welchen er denen Schlesiern über das freie Exercitium Religionis der Augsbürgischen Confession ertheilet. Geben auf unserm Königl. Schloß. Prag den 20. Aug. 1609. Lünig, P. spec. I. Th. p. 65. Goldast de regn. Bohem. App. T. II. p. 380.

³⁾ Rudolphi II. Privilegium, daß die Oberhauptmannschaft im Herzogthum Schlesien, inql. das Bisthum Breslau mit keinem andern, als gebornen Böhmen, oder Schlesiern besetzt werden sollen, v. 20. Aug. 1609. Lünig C. G. D. Tom. II. p. 355, und Lünig, deutschen Reichs-Archiv. Part. Spec. Cont. I. Forts. I. p. 407.

⁴⁾ König Matthias Confirmation derer Schlesischen Privilegien v. 7. Okt. 1611. bei Lünig Part. spec. Cont. I. Forts. I. p. 413.

⁵⁾ Artikel zwischen denen Schlesischen Fürsten und Ständen zu gemeiner Landes-Defension beschlosssen, worzu sie gewisse Bäder zu werden und zu deren Unterhalt eine Summa Geldes zusammen zu

Schluss und Verordnung derer Fürsten und Stände Augsbургischer Confeßion im Herzogthum Ober- und Niedereerschlesien, wie es, der aufgerichteten Confoederation zu Folge, mit Annehmung des neuen Königs und der gemeinen Landes-Defension gehalten werden solle, v. 1. Oct. 1619¹⁾ wird als Grund dieser Abiegung des Kaisers Ferdinand II. angegeben, weil „man alles dahin „bearbeitet, damit diese Länder aus deren Freiheit, in welche sie die Natur selber gesetzt, — „genommen und in die äußerste Servitut und unter einem absolutum Spanischen „Dominatium, davon alle Nationen der Christenheit, ohne Unterschied der „Religion, unice abhorriren, redigiret werden möchten.“ Es sei ihnen daher nichts übrig geblieben, „denn nach rühmlichen Exempel anderer Königreiche und Länder unter sich selbst zusammen zu kommen, — und auf eigene und solche Assecuration zu denken, wodurch sie die uhralte Freiheit, auch alte und neue Privilegia und Leges fundamentales, als darauf einig und allein das gemeine Beste, — gleichsam als eine Grundfesten beruhet, vom gewissen Untergang errettet, die gemeine Wohlfahrt conjunctis animis und armis conserviren und auf die Posterität fortbringen und damit demahlends desto einen beständigen Frieden zur Hand bringen möchten.“ Deumgemäß, „und da man zu seiner Pflicht, als „welche mere eventualis gewesen und ganz a reali praestatione obligatio- „nis Regiae dependiret, mehr verbunden sein kann,“ sei nur übrig geblieben, „sich „um ein ander Haupt, König, Obristen, Herzog und Herrn umzusehen und more majorum zu einer andern und neuen Wahl zu schreiten.

Der Fürstentag vertrieb die Jesuiten 1619 und setzte 1620 den Fürsten von Troppau und den Bischof von Breslau, als dem allgemeinen Beschlusse Ungehorsame, ab. Die für Friedrich von der Pfalz unglückliche Wendung des Krieges, entzog jedoch den schlesischen Ständen wieder einen bedeutenden Theil ihrer Macht, aber nicht ihren Muth. Sie schickten dem Kaiser den Vertrag zurück, als sie in demselben Annehmungen fanden, daß man ihnen aus großer Gnade ihre Privilegien bestätige, und ruheten nicht, bis die anzüglichen Worte weggelassen wurden, wozegen sie alle Versuchungen, dem Kaiser untreu zu werden, standhaft zurückwiesen²⁾. Man suchte nun österreichischer Seits den schlesischen Fürstentag zu demüthigen. Aus dem Ober-Landeshauptmann wurde ein Ober-Amiserrwaller, v. h. es führte der jedesmalige Präsident des königl. Ober-Amis, welches nur aus katholischen Beisitzern bestand, die erklärte Feinde der Freiheiten des Landes waren, auf den Fürstentagen den Vorschlag. Um sich die wüßigen Stimmungen zu verschaffen, belehnte der Kaiser seinen Sohn mit Schweidnitz, Jauer, Oppeln und Ratibor, den Fürsten von Lichtenstein mit dem eingezogenen Jägerndorf und Wallenstein mit Sagan und Glogau. Hierdurch und im Allgemeinen durch den dreißig-jährigen Krieg wurde die Thatkraft der schlesischen Stände gebrochen. Oesterreich bestätigte zwar dem Namen nach den Schlesiern 1635 die alten Privilegien, allein ohne die Absicht, sein Wort zu halten und von 1648 an wurde Schlesien der That nach eine stiefmütterlich behandelte Provinz Oesterreichs, welches seine bewährten Familien mit schlesischen Fürstenthümern belohnte. Die Ständebersammlungen wurden nur noch zu Steuerbewilligungen benützt

schlesien vermähligen. Geschehen Vratislaviae in generali Principum, ordinum et statuum conventu d. 10. Martii 1620. Abgedruckt bei Lünig R. A. Part. Spec. Cont. I. Fortf. I. p. 423. Dumont, Corps Dipl. T. V. p. 11. 359.

¹⁾ Lünig I. c. S. 115.

²⁾ Conditions, auxquelles eut de Silesie rentrent sous l'obéissance de l'Empereur, réglées à Dresde le 8 Février 1621 und Capitulation zwischen Kurfürst Johann Georg I. zu Sachsen, im Namen Kaisers Ferdinand, und denen Landständen in Schlesien, worinnen diese Ihre Kaiserl. Majestät submittriren Ihnen dagegen völliger Pardon gegeben wird. Geschehen d. 18. Febr. 1621. Abgedruckt bei Dumont, Corps Dipl. T. V. p. 11. p. 379. Lünig R. A. P. Spec. Cont. I. Fortf. I. p. 429. Idem Part. spec. I. Th. p. 93. ferner: Dresdnischer Vertrag zwischen Kurfürst Joh. Georgen I. zu Sachsen als Kaiserlichen Commissario, und denen Fürsten und Ständen in Ob. u. N. Schl., dieser Submission und Accommodation gegen Kaiser Ferdinandum II. als König in Böhmen betreffend v. 25. Febr. 1621 (bei Lünig, mittelbare Ritterschaft I. 126.) und „Kaisers Ferdinand II. als Königs in Böhmen, Confirmation u. dieses Vertrages“ auch resp. aller Privilegien und Freiheiten u. v. 17. April 1621. (a. a. D. S. 130.)

und alle ihre Privilegia in jura regia umgewandelt. In ersterer Beziehung währten die Rechte bis ins 18te Jahrhundert. Kaiser Leopold noch erteilt am 26. Nov. 1667 einen Revers, daß die vom Fürstentage „auf unser gnädigstes Anstinnen, gethane gutherzige Bewilligung und Billfährigkeit Ihnen an Ihren Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten jetzt und ins künftige ohne allen Schaden sein solle¹⁾.“ Allmählig traten aber im 18ten Jahrhundert aus den Steuerbewilligungen feste Abgaben, welche der „conventus publicus“ (nicht ferner Fürstentag genannt) nicht mehr ablehnen durfte, und nur noch von dem ständischen General-Steuer-Amte erheben ließ.

Als endlich Schlessen Preussisch wurde, erließ unter dem 29. Okt. 1741 das preussische Belokommissariat ein Schreiben an den Conventus publicus des Inhabers, daß Sr. Majestät der König der löblichen Herren Fürsten und Stände zur Erhebung der Steuern nicht mehr bedürfe, da man zur Erleichterung des Landes alle überflüssigen Bedienungen suppressiren müsse.

Dies stand freilich im Widerspruche mit den Bestimmungen des 1749 abgeschlossenen Breslauer Friedens, dessen Art. 6 bestimmt: „Die Römisch-Katholische Religion werden des Königs von Preussen Maj. in der Schlessen in statu quo, auch die sämtlichen dasigen Landes-Gewohner bei dem ruhigen Besitze des Ihrigen und bei ihren wohl erworbenen Rechten und Freiheiten, unbeeinträchtigt lassen; eine Bestimmung die auch in dem Art. 14 des Hubertsburger Friedens aufgenommen wurde. Dem zuwider wurde der bis dahin grundsteuerfreie Adel und die Geistlichkeit, die sich gleicher Immunität erfreute, besteuert, die Güter des ersten mit 28 1/2 Proc., die der letzteren mit 60 Proc.²⁾).

V. In den Herzogthümern Jülich, Berg, und der Grafschaft Ravensberg an einem, und an dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark am andern Theile hatten 1496 Fürsten und Stände eine ewige Verbündniß und Zusammensetzung³⁾ geschlossen und waren 1511 unter einem Herzoge vereinigt worden.

Die Stände bewilligten auch hier Hülfe und Steuer, „wozu sie nicht schuldig,“ wie Herzog Wilhelm von Jülich 1478 urkundet, und wenn sie Beden weigern, sollen sie deswegen keinen Unwillen noch Ungnade haben, wird ihnen 1511 zugesichert. Herzog Johann von Cleve und Mark hatte 1510 Ritterschaft, Städte und Unterthanen, Rendanten ausgenommen, anrufen um Hülfe und Steuern, so er aus sich selbst auszusprechen keine Macht hatte, wie er im Landtagsrezepte urkundet; da Ritterschaft, Städte und gemeine Landschaft nicht gern in solche große Beizwerung getreten, haben sie ein großes Geschenk gegeben, weswegen sich der Herzog Johann höchlich gegen sie bedankt, da seine Unterthanen ihm solche Steuer, aus Günst bewilligt, zu thun nicht schuldig⁴⁾. Keine Fehde ohne Wissen und Rath der Stände anzufangen, versprochen die Herzöge 1511 und 1548; und mit Rath und Gutdünken der Stände wurden 1538 einige Steden besetzt. Als Pfalz-Neuburg und Brandenburg 1609 mit Konsens der Stände diese Länder in Besitz nahm, bestätigten sie die Privilegien und die alten Unionen⁵⁾, gaben jedoch Veranlassung, daß sich die Stände von Jülich und Berg 1629 verbanden, zur Erhaltung der Privilegien, des Rechtes und der Gerechtigkeit, alle für einen Mann zu stehen, gegen Jedermann wer der auch sei, Niemanden ausgenommen, und versprechen, von jetzt an auf Landtagen zu keiner Verhandlung und Bewilligung zu schreiten, bevor alle etwaige Landesbeschwerden abgeschafft⁶⁾.

¹⁾ Lünig, mittelbare Ritterschaft I. 148.

²⁾ v. Gölin, über Preussens neu zu blühende Verfassung in Pösselt europäischen Annalen Jahrgang 1818. S. 311 ff.

³⁾ Abgedruckt bei Lünig, von der mittelbaren Ritterschaft 2c. I. 987.

⁴⁾ Die Urkunde d. d. Montag nach Oculi 1510, ist abgedruckt bei Lünig, Landstättige Ritterschaft I. 1002.

⁵⁾ Derrer Administratoren in denen Jülich-, Cleve- und Bergischen Landen Revers, welchen sie denen Land-Ständen des Fürstenthums Cleve und Grafschaft Mark, ihrer Privilegien und Freiheiten halber, erteiltet, d. d. 4. Juli Anno 1609. Abgedruckt bei Lünig a. a. O. I. 1006.

⁶⁾ Union, oder Verbündniß der Ritterschaft und Städte in dem Herzogth. Cleve und Gr. Mark,

Diese rechtmäßige und rechtliche Verbündniß, wie die Urkunde sie nennt, sollte nicht als gefährliche Conspiration gedeutet werden. Die Stände von Cleve und Berg klagen in demselben Jahre über „unzählige unbewilligte Kriegssteuern, so ihnen aufgedrungen, wie mit Militär-„exekution verfolgt werde, wer Zahlung verweigere oder wem zu zahlen unmöglich, wie sie wie „Heiden und Türken behandelt würden. Also gleichsam gezwungen und wie in gemeinen „beschriebenen Rechten und nach natürlicher Billigkeit allen Bedrängten „erlaubt, verbinden sie sich zur Erledigung solcher Beschwerden, alle für einen Mann zu „stehen, gegen Jedermann, wer der auch sein möchte.“ Diese Verbindung erneuern sie 1637¹⁾ und verbinden sich, wie Jülich und Berg, dahin, künftig dem Landesherrn auf Landtagen keine Steuern zu bewilligen, bis ihre Beschwerden abgethan. Im Jahre 1646 erneuerten die Stände sämmtlicher Länder die alte Vereinigung von 1496 und verpflichteten sich gegenseitig zur Behauptung der Rechte²⁾; wenn sie vom Landesherrn gedrückt würden, wollen sie sämmtlich sich dagesenken. Damit dies nicht als eine gefährliche und ungebührliche Conspiration gedeutet werde, erklären sie ausdrücklich, daß alles einzig und allein auf Erhaltung der Landesfreiheit und Rechte gegen diejenigen, die sie unterdrücken wollten, sich beziehe.

Im Landtagsabschiede v. 9. Okt. 1649³⁾ wurden Cleve und Mark alle Rechte vom Kurfürsten bestätigt und versprochen, keine Renten u. ohne Bewilligung der Stände zu veräußern, zum Statthalter nur eine den Ständen nicht missfallende Person zu ernennen, Regierung und Hofgericht mit Eingeborenen zu besetzen, bei der Besetzung in Hamm, so viel möglich, Eingeborene, wenn sie capabel, zu Offizieren zu bestellen; Räte und Beamte sollen auf das, was sie mit den Ständen verglichen, in Pflicht genommen werden; die Steuern, die bewilligt, sollen durch einen den Ständen verpflichteten Empfänger eingenommen werden, der dem Kurfürsten und den Ständen jährlich Rechnung ablegt. Wenn der Kurfürst nach Cleve kommt, will er nicht mehr als 300 Mann Leibgarde mitbringen, denen nur logement, ohne Konsens der Landstände kein Geld verabreicht werden soll. Die zur Abtragung der Kammer Schulden auf 8 Jahre bewilligten Summen sollen zu keinem anderen Zwecke verwendet werden, worauf die zur Verwaltung dieser Mittel aus den kurfürstlichen Räten und Ständemitgliedern Beordneten zu verweisen.

Dieser Grundvertrag des Kurfürsten mit den Ständen schließt: Wenn Stände wider diesen Heß gravirt, darin keine Remedierung erhalten, dann mit Kontribution und Zulage der jeho gewilligten Gelder so lange bis solche Turbationes erledigt, zurückhielten, möchte es nicht in Ungnade vermerkt, darin auch krait dieses in kurfürstl. Gnaden gewilligt werden. Sollte der Kurfürst oder seine Nachfolger diesen Heß kontraveniren und auf Klage nicht remediren, so bleibt den Ständen frei, sich ihrer Privilegien, Reservalen, Verträge, Pacten und Kontrasten zu bedienen.

Auch hier versprach der große Kurfürst den Ständen wie in Preußen und der Mark Alles, ohne es zu halten und bediente sich auch hier mit Erfolge des Mittels, dem Adel auf Kosten des Landes Rechte zu verleihen und ihn so von dessen Interesse zu trennen. So verließ er der Ritterschaft der Cleve und Märkischen Lande unter dem 16. Dec. 1649 das Privilegium⁴⁾: „daß sie ihre liquide Pachten selbst zu exequiren und einzutreiben berechtiget seyn, sie und ihre Güter in Städten nicht arrestiret, sondern in personalibus dem Hof-Gerichte immediate unterworfen sein solle. Und als die Städte die Steuerfreiheit der Ritterschaft nicht anerkennen wollte, that dies der Kurfürst durch die Konfirmation v. 5. Juli 1664⁵⁾.

die Erhalt- und Handhabung ihrer Privilegien und Freyheiten betreffend v. 26. Sept. 1629. Abgedruckt bei Eönig a. a. D. I. 1007.

¹⁾ Union der Ritterschaft und Städte im H. Cleve und Gr. Mark, zur Conservation und Handhabung ihrer Privilegien und Freyheiten d. d. 8. Dec. 1637. Abgedruckt a. a. D. I. 1010.

²⁾ Der Heß v. 24. Juli 1646 bei Eönig a. a. D. I. 1014.

³⁾ Landtags-Abschied zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg an einem, dann deren Land-Ständen aus Ritterschaft und Städten des H. Cleve und der Gr. Mark am andern Theile, aufgerichtet den 9. Okt. 1649. Abgedruckt a. a. D. S. 1019—1054.

⁴⁾ Abgedruckt bei Eönig a. a. D. I. 1054.

⁵⁾ a. a. D. S. 1099.

In dem Landtagsrezeß vom 14. Aug. 1660, in dem die Freiheiten und Rechte des Landes bestätigt und aus dem Rezeß von 1649 nichts ausgelassen, „als was sich auf vorige Zeiten nicht mehr reimet,“ hat sich der Schluß dahin geändert: Wenn Stände, diesem Rezeß entgegen, künftig gravirt würden, von der Regierung nicht Remedirung geschehe, „sollen sie solches dem Kurfürsten hinterbringen, damit Alles nach dem Hauptrezeß geordnet werde. Von dem Zurückhalten der Steuern ist nicht mehr die Rede¹⁾).

In Jülich und Berg versprach der Pfalzgraf 1641²⁾ bei seiner fürstlichen Ehre, die Stände bei ihren Freiheiten und Rechten zu lassen und nichts gegen die Verträge vorzunehmen. Wenn gleichwohl direkt oder indirekt dagegen gehandelt würde, soll das null und nichtig sein, Stände und Unterthanen sollen dem, was wider Freiheit, Recht und Verträge befohlen würde, keinesweges zu gehoramen oder zu pariren verpflichtet und verbunden sein. Im Jahre 1649 verglich er sich mit den Ständen dahin: die Behörden mit Eingeborenen und mehr adelichen als gelehrten Räten zu besetzen, keinen Krieg noch Werbung anzufangen, keine Steuer auszusprechen, ohne Bewilligung der Stände. Wenn Stände nicht Alles oder gar nichts bewilligen, will K. D. das Niemanden mit Ungnade entgelten lassen. Im Jahre 1668 wurde eine achtjährige Steuer unter der Bedingung bewilligt, daß gleichwohl zur Erledigung der Landesbeschwerden alljährlich ein Landtag gehalten, in diesen 8 Jahren keine neue Steuern verlangt, keine Werbung ohne der Stände Willen angefangen würden. Schon 1669 wurden mehr und unbewilligte Steuern ausgesprochen und die Landschafskasse mit Arreß besetzt. Dem Landssyndikus, der 1670 gegen dieses Unwesen der Landtagsabschiede protestirte, da ohne deren Festhaltung Land, Leute, Fürst und Unterthanen nicht beisammensitzen könnten, wurde der Landtag verboten. Daraus thaten sich die Stände in der Stadt Köln, wie von Alters und seit Menschengebdenen wohlhergebracht, ihnen auch kraft kaiserlicher Dekrete zuerkannt³⁾ zusammen und wendeten sich zur Verfolgung ihres Rechtes an den Kaiser. Kaiserliche Restripte und Mandate fordern den Pfalzgrafen auf, Stände bei Privilegien, Recht und Fortkommen zu lassen, versprechen den Ständen kaiserlichen Schutz und gebührende Assistenz, und versetzen eigenmächtiges Steuerausprechen. Als nun dem Landtage 1672 ein neues Fundamentaltagesatz vorgelegt wird, verläßt die Ritterschaft den Landtag, weil es aus landesherrlicher Macht gegeben und nicht mit den Ständen vorher berathen. Da nun diesen Rezeß anzunehmen, bei Verkündigung fürstlicher Ungnade stark in sie gedrungen, sie vor der ganzen Welt als eids- und pflichtvergeßene Konspiranten ausgegeben, legt Ritterschaft in der genannten Deduktion der ganzen ehrbaren Welt vor, wie sie nur und allein ihr Recht zu behaupten gemeint sei, denn, heißt es, „was ein Landesfürst seinen Ständen und Unterthanen auf dem Wege des Vertrags verliehen und eingeräumt, und wozu er sich mit Hand und Siegel verbunden, ist er zu halten schuldig.“ Die jülich-bergischen Landstände seien nicht absolute vom Willen des Landesfürsten abhängig, sondern jederzeit nach des Landes Freiheiten regiert, wie Rezeß 1c. bewelsen. Ganz besonders findet sich Ritterschaft durch Beschränkung der Konvente beschwert. Seit Jahrhunderten seien Landstände berechtigt gewesen, sich ganz frei zur Berathschlagung zu versammeln, und wenn solche freie Konvente verboten werden sollten, würden ihnen in der That, wider göttliches und menschliches Recht, alle Mittel zum Schutze abgeschnitten. Zwar haben sich K. D. Vater unter Ständen, solche Konvente zu verbieten, der Kaiser aber habe 1635 geboten, Zusammenkünfte nicht zu hindern, und der Reichshofrath 1640 dies bestätigt. „Durch den Rezeß von 1675, durch welchen den Landständen zugestanden, „vor sich selbst an einem Ort und Stelle, welche ihnen gefallen, zusammenkommen, sich unterreden und ungehindert beisammen bleiben zu mögen,“ wurde der Streit beigelegt.

VI. Das Herzogthum Westphalen.

In der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts gesiel es dem Kurfürsten Diederich von Köln,

¹⁾ a. a. D. S. 1058.

²⁾ Recat. diese und die folgenden Urkunden bei Benzenberg, Provinzialverfassung 1c. Zbl. II.

³⁾ Den Beweis führt die im Würdarschen Kanzeistyl: damaliger Zeit abgefaßte ausführliche Deduktion der jülich-bergischen Landstände (Köln 1673).

eigenmächtig seinen Unterthanen, die nur in freien vertragsmäßigen Verhältnissen zu ihm standen, eine Steuer aufzuliegen; woraus der Soitliche Krieg entstand¹⁾.“ Ritterschaft und Städte des Marschallamts Westphalen; v. l. des Theils vom Lande,“ den Kurfürsten vor dem Kauf der Grafschaft Arnberg hatte; und die Ritterschaft und Städte der Grafschaft Arnberg traten 1437 in einen Bund²⁾. Die Verbündeten erklärten, die Rechte des Papstes, Kaisers und des Kurfürsten achten zu wollen; sie wollen nur ihre Rechte schützen; sie laden jeden, „blinnen oder buten diesen Landen“ zum Beitritt ein; wer abfällt, „den soll man fangelliren und über seinen Namen (in der Urkunde) schreiben.“ — Der Kurfürst empfand darob großen Zorn, weil indessen die Macht und auch das Recht auf Seite der Verbündeten war, so unterhandelte er mit ihnen, bestätigte 1438 ihre Rechte und Freiheiten, und der Bund wurde aufgehoben³⁾. Demnächst wurde die „Erblandes-Vereinigung der kurkölnischen Landschaft in Westphalen, welche „im Jahre Christi 1463 von Erz-Bischöffen Koyrecht und dessen Nachfolgern an Erzfürst zum „gemeinen Besten bestätigt, und nachgehends Anno 1590 durch Erz-Bischöffen und Kurfürsten Grafen, Herzogen in Bayern u. sampt einem Hochw. Thumb-Capital und übrigen „Westphälischen Ständen zu ewiger Gesithaltung erneuert, erklärt und confirmirt worden,“ das Grundgesetz des Herzogthums Westphalen. Sie ist von allen Kurfürsten bestätigt, insbesondere auch noch von dem letzten Kurfürsten Max Franz, am 22. Aug. 1784⁴⁾. Sie wurde ferner im Vasischen Frieden von 1714 Art. XV. anerkannt und ebenso durch ein Urtheil des Reichshofraths v. d. Olt. 1702, welches die eigenmächtige Steuer-Ausschreibung und Verstärkung des vom Domkapitel nach Inhalt der Erblandes-Vereinigung berufenen Landtags für ungerecht erklärte.

Der wesentliche Inhalt der Erblandes-Vereinigung ist folgender:

1) Das Herzogthum Westphalen ist von seinen Landesherren, dem Erzbisthum Köln, nicht erobert; es ist nicht rechtlos; die Rechte der Staatsbürger sind nicht Verwolligungen des Landesherren, sie sind so alt, und wohl noch älter, als seine Hoheit. Es finden feste herkömmliche und Vertrags-Verhältnisse Statt.

So wie daher in konstitutionellen Staaten der Fürst zuerst die Achtung gegen die Volksfreiheiten beschwört, so mußte der Kurfürst, ehe ihm gehuldigt wurde; die Erblandes-Vereinigung beschwören⁵⁾. Eine der ersten Bedingungen dieses Grundgesetzes war aber, alle Einwohner bei ihren Rechten zu belassen⁶⁾ und die gegebenen Brief und Siegel zu halten⁷⁾.

2) Der Herr darf keinen Krieg anfangen, noch Bündnisse errichten ohne Einwilligung der Stände⁸⁾.

3) Der Herr darf keine Staatsschulden machen, noch Staatsgut veräußern⁹⁾.

4) Der Herr darf keine Neuerungen vornehmen. Wenn er solches dennoch thut, die Gewalt mißbraucht, so kann das Capitel die Stände berufen, und die geeigneten Einschreitungen treffen. Auch sind im Voraus schon zwölf Personen bestimmt, die dem Capitel in solchem Fall unweigerlich folgen sollen, nämlich zwei aus den Westphälischen Räten, fünf von der Ritterschaft, fünf aus den Städten Bielefeld, Bielefeld, Bielefeld, Bielefeld und Arnberg. Auf jedem Landtage waren zwei Deputirte des Domkapitels anwesend, um die jedesmalige Ergänzung dieser Personen zu besorgen. Der Huldigungs-Eid begreift stillschweigend in sich, daß er in jenem Falle von selbst aufgehoben sei¹⁰⁾.

¹⁾ Schalen Ann. Paderborn ad a. 1435. 1441.

²⁾ S. die Urkunde in Kleinforgens Kirchengeschichte Thl. 3. S. 300—307.

³⁾ S. die Urkunden bei Kleinforgens Thl. 3. S. 307—320.

⁴⁾ Abgedruckt bei Gommerr, von deutscher Verfassung S. 206—208.

⁵⁾ §. 1 der Erblandes-Vereinigung.

⁶⁾ §. 7.

⁷⁾ §. 22.

⁸⁾ §§. 12. 15.

⁹⁾ §. 13.

¹⁰⁾ §§. 22. 23. 33. 34.

5) Der Landtag muß mit Einwilligung des Domkapitels ausgeschrieben werden¹⁾.

6) Privatgewalt ist verboten, dagegen ist die Justiz frei, weder durch Kabinetts-Zustiz, noch unter dem Vorwande von Polizei- und Administrationsachen beschränkt²⁾.

7) Dem Adel wird seine deutsche Erbfolge gegen das Eindringen des Römischen Rechts gesichert³⁾.

8) Fremde sind vom Landtage ausgeschlossen, nur Landassen dürfen demselben beizohnen, der älteste adlige Rath dirigirt die Verhandlungen, bis auf einem Landtage ein Anderes beschlossen⁴⁾.

Als das Herzogthum Westphalen bei Säkularisirung des Erzbisthums Cöln an Hessen-Darmstadt kam, wurde hierdurch die Verfassung des Ersteren nicht aufgehoben, da der Reichs-Deputations-Hauptschuß v. 25. Febr. 1803 im §. 60 ausdrücklich bestimmt: „die dermalige politische Verfassung der zu säkularisirenden Lande, in soweit solche auf gütlichen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande, auf anderen reichsgesetzlichen Normen ruht, soll ungestört erhalten werden.“ Demgemäß wurde diese Verfassung von Hessen-Darmstadt noch in dem Landtagsabschiede von 1803 anerkannt⁵⁾. Dagegen war Hessen v. f. kaum dem rheinischen Bunde beigetreten, als es die hierdurch erlangte Souverainetät dazu mißbrauchte, durch Patent v. 1. Okt 1806 die Landstände des Herzogthums Westphalen „aus unumschränkter Machtvollkommenheit“ aufzuheben⁶⁾, während der Art. 2 der Rheinbundsakte doch bloß die Reichsgesetze, nicht aber die Landesverträge vernichtet hatte⁷⁾.

VII. Das Absterben der Feudalstände in der Preuß. Monarchie und die Anfänge der jetzigen ständischen Verfassung.

Es muß, da hier die Darstellung der ständischen Verhältnisse in allen Territorien, aus denen der Preussische Staat zusammengesetzt ist, zu weit führen würde, die Bemerkung genügen, daß auch in den nicht aufgeführten, wie in Sachsen, den Laufigen, in den Bisthümern Münster und Paderborn, den Erzbisthümern Cöln und Trier, den Fürstenthümern Minden und Halberstadt, dem Herzogthum Magdeburg u. s. w. Landstände mit den wesentlichsten, den mitgetheilten analogen Rechten, bestanden.

Alle diese Privilegien, Urkunden, Rezepte, auf welchen die Rechte der verschiedenen Landstände beruhten, sind niemals aufgehoben worden⁸⁾, allein sie wurden getödtet durch den Gang der vorwärts schreitenden Geschichte, die aus einem Conglomerate oligarchischer Adels-Aristokratien, an deren Spitze der mächtigste Grundbesitzer im Kampfe mit der Ritterschaft den Sieg errungen, Staaten bilden wollte. In der That bestanden diese bis dahin, nach jetzigen Begriffen nicht.

„In der ehemaligen Feudalmonarchie war der Staat wohl nach außen, aber nach innen war nicht etwa nur der Monarch nicht, sondern der Staat selbst nicht, souverain. Theils waren die besonderen Geschäfte und Gewalten des Staats und der bürgerlichen Gesellschaft in unabhängigen Korporationen und Gemeinden verfaßt, theils waren sie Privateigenthum von Individuen

¹⁾ §. 24.

²⁾ §§. 2—7. 28—31.

³⁾ §§. 8—10.

⁴⁾ §. 25.

⁵⁾ Vergl. Sommer a. a. D. S. 224.

⁶⁾ Vergl. a. a. D. S. 234.

⁷⁾ Gänther Heinrich von Berg sagt hierüber im J. 1808: „Durch die Umwandlung der Landeshoheit in Souverainetät ward das Band zwischen Herrn und Unterthanen nicht aufgelöst und aus neue geknüpft, sondern nur enger, indem sie, da ihr gemeinschaftliches Oberhaupt, ihr gemeinschaftlicher höchster Richter und Beschützer nicht mehr ist, ihre Sicherheit und Wohlfahrt nur allein von der treuen Erfüllung ihrer gegenseitigen Pflichten erwarten können. Oder sollten, führt er fort, die jetzigen Souveraine, als Stifter neuer Reiche, auch deren Verfassung nach Wunsch einrichten können? — Sind sie denn Eroberer ihrer lieben getreuen Unterthanen, die ihnen von ihren Voreltern seit Jahrhunderten schon hold und gewärtig waren?“ —

⁸⁾ Eine Ausnahme siehe oben in Betreff des Herzogthums Westphalen.

und damit, was in Rücksicht auf das Ganze gethan werden sollte, in deren Meinung und Be-
lieben gestellt 1).“

Als Durchgangspunkt zu jenem Fortschritte in der Entwicklung des Staats
gestaltete sich, — nach dem in Natur und Geschichte gütigen Gesetze des Gegensatzes, — fast
im gesammten Europa eine Ansicht von Souveränität, die Land und Leute als unbeding-
tes Eigenthum des Herrschers betrachtete. Ludwig der Vierzehnte ist der Repräsentant
dieser Richtung, die unwissentlich dem Menschengeschlechte die Wohlthat erzeugte, den mittel-
alterlichen Lehnstaat zu vernichten und den Staat in dem Haupte desselben zu concen-
triren.

Von ständischen wesentlichen Rechten konnte bei derartigen Verhältnissen nicht ferner die
Rede sein.

Dieser Gang der allgemeinen europäischen Staatengeschichte findet sich denn auch in der Preussis-
chen Monarchie.

Wie bereits oben gezeigt, war es in Preußen der große Kurfürst, welcher die ständischen
Rechte zu untergraben begann. Dem Wesen nach gänzlich vernichtet wurden sie von Friedrich Wil-
helm I. Zwar hatte er noch bei der in den verschiedenen Provinzen stattfindenden Huldigung den
Ständen die Versicherung gegeben, „daß er die Rechte derselben, wie im Allgemeinen die ganze Lan-
desverfassung, aufrecht erhalten und keinen seiner Unterthanen in dem, was er billig und füglich
als Recht ansehen könnte, beeinträchtigen werde,“ allein es ist bereits oben gezeigt, wie er in
der Mark den Ständen die spezielle Bestätigung der ständischen Rechte offen verweigerte, und
in Preußen, und in den westlichen Territorien sich eben so offen, den ständischen Rechten zuwider,
als unumschränkten Monarchen hinstellte. Es blieb lediglich bei jenen allgemeinen Versiche-
rungen. Die Stände nahen sich nur dann dem Throne als Körperschaft, wenn sie zur Geburt
eines Prinzen oder einer Prinzessin Glück zu wünschen hatten und der König nahm es als die
äußerste Beleidigung auf, wenn die Stände zur Beschränkung seines Despotismus sich auf ihre
Rechte stützen wollten. Als die Magdeburger Ritterschaft sich gegen die Einführung der Lehn-
pferbegelder sträubte, und den König, der mit Gewalt einschritt, bei dem Reichshofrath in Wien
verklagten, welcher zu Gunsten der Edelleute erkannte, hatte sich der Prozeß in die Länge gezogen.
Da befahl der König in der Instruktion für das General-Direktorium v. 30. Dec. 1723, Art. 26.
§. 4. „diesen renitirenden Edelleuten allerhand Chikanen zu machen, und ihnen solcherge-
stalt den Kegel zu vertreiben, gegen ihren angeborenen Landesherren und ihre Obrigkeit dergleichen
frevelhaftes und gottloses Beginnen weiter zu gedenken, geschweige denn selbiges wirklich vorzu-
nehmen und auszuführen.“ In der gedachten Instruktion für das General-Direktorium kommt
auch zweimal die Stelle vor: Wir sind doch Herr und König, und können thun, was wir
wollen 2).“

Diese Instruktion sollte den Streitigkeiten zwischen dem Generalkriegskommissariat und dem
Generalfinanz-Direktorium über die Gränzen ihrer Befugnisse durch deren Vereinigung ein
Ende machen. Mit Beziehung hierauf sagt der König in der R. O. v. 23. Jan. 1723 an
jene beiden Behörden: „Sie hätten nichts gethan, als Collisiones gegen einander gemacht,
als wenn das Generalkommissariat nicht des Königs von Preußen sowohl wäre, als die Do-
mainen. Dieses Konfusionswerk kann nicht Bestand haben. Jetzt hält das Commissariat
Rechtsgelehrte und Advokaten aus Meinem Beutel, um zu sechten gegen die Finanzen, also ge-

1) Hegel, Philosophie des Rechts §. 278.

2) Förster, Friedrich Wilhelm I. Berlin 1835. Bd. I. S. 49. Bd. II. S. 165. 250. 253. Im
Uebrigen steht Friedrich Wilhelm I. mit diesen Ansichten keinesweges allein, sondern mitten in seiner
Zeit. Mit welchen Augen man auch in anderen Staaten im Anfange des vorigen Jahrhunderts auf
die alten ständischen Rechte sah, obgleich diese viel älter sind, als die der Landeshoheit, erhebt beispie-
lweis auch aus dem Streite der Jülich- und Bergischen Landstände mit dem Kurfürstlichen Hause,
welches 1709 zum Besch gelangt war. Als Erstere 1723 ihre Beschwerden mit dem Vergleich von
1649 und Kaiserlichen Indikaten legten, antwortete man ihnen kurfürstlicher Seits am
18. Dec. 1723: „Dieses seien alte Geschichten und längst abgethane und vergessene Dinge.“ Bergl,
Röser, von der deutschen Reichsstände Landen. S. 1042.

Preuss. inn. Staatsrecht Bd. II.

gen Reich selbst; das Generalfinanz-Direktorium hingegen hält auch aus Meinem Beutel Advokaten, um sich zu vertheidigen¹⁾." „So wurde in jener Zeit die öffentliche Wohlfahrt mit dem Vortheil der fürstlichen Kassen verwechselt und die Staatsregierung ganz unumwunden auf die Grundzüge der lukrativen Verwaltung eines Privatguts zurückgeführt²⁾;" es war eine Verwirthschaftung des Volks zu Gunsten der fürstlichen Kassen.

Friedrich der Große handelte in ganz gleichem Sinne in Betreff der sächsischen Rechte. Er gab zwar, wie oben gezeigt, den Preussischen Ständen vor der Fuldigung eine allgemeine Erklärung ab und es wurde der sächsische Fuldigungs-Landtag am 12. Juli 1740 in Königsberg abgehalten, bei diesem blieb es aber auch³⁾. Was er von sächsischen Rechten in Schlesien und Westpreußen noch vorfand, ließ er vollends absterben. Wenngleich dies nun allerdings im Geiste der Zeit war, so war doch mit gleicher Energie, wie dies von Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen geschehen, in keinem anderen Staate Deutschlands vorgeritten worden. Noch im Jahre 1769 spricht einer der ersten deutschen Staatsrechtslehrer⁴⁾ von dieser willkürlichen Aufhebung der sächsischen Rechte in Preußen, als von etwas Unerhörtem. „Gleichwie wir aber, außer was sich in ein paar Staaten in ganz neuen Zeiten geändert hat, in ganz Europa nicht einmal unumschränkte Monarchien oder gekrönte Häupter haben, also hätte sich noch viel weniger nur noch vor wenigen Jahren auch der größte Reichsstand in Deutschland nur im Traum einfallen lassen, daß er eine unumschränkte Herrschaft über seine Lande habe; sondern der Kaiser, das Reich, alle Reichsstände, alle Reichsgerichte und alle Staats-Rechts-Lehrer waren der einhelligen Meinung, daß, wie die Landeshoheit ohnehin des Kaisers und Reichsobristen Vorwahrheit untergeben ist, also werde selbige auch durch jeden Landes althergebrachte Verfassung bestimmt und temperirt." „Ob es auch gleich am dem ist, daß diejenigen Reichsstände, welche keine Landstände haben, in manchem, z. B. im Gesetzgebungsrecht, freiere Hände haben, als die Regenten derer mit Landständen versehenen Lande; so ist es doch weit davon entfernt, daß sie deswegen eine unumschränkte Gewalt hätten: Prohibe es ein solcher Fürst, Prälat oder Graf, schreibe Steuern aus, so viel er will, halte Soldaten nach Gefallen u. s. w. und lasse es zur Klage an einem höchsten Reichsgerichte kommen, man werde ihm bald nachdrücklich zeigen, daß und wie eingeschränkt seine Landeshoheit seyn." „Freylich ist es, resp. seit 1713 und 1740 in gewissen Landen in der That zu einer despotischen, willkürlichen und unumschränkten Herrschaft ausgefallen, und einer nach dem andern möchte diese Originalen auch copiren: Aber ihr ganzes Recht bestehet darin, daß sie 100,000 Mann auf den Weinen halten u. s. w. hier, da wir von dem Staats-Recht handeln, ist nicht die Rede vom dem, was wirklich geschehn, sondern was geschehn solle, und ich möchte den sehen, der auf eine nur wahrscheintliche Weise darzuthun das Herz und das Gesicht hätte, ein Teutscher Reichsstand habe in seinen Landen eine unumschränkte Gewalt."

Als Friedrich Wilhelm II. zur Regierung kam, waren es allein die ostpreussischen Stände, welche erneuert, wenngleich vergeblich, so doch würdigen Versuch machten, ihre Rechte zu wahren⁵⁾. Erneuert wurde dies von den nämlichen Ständen beim Regierungsantritt Friedrich Wilhelm III. auf dem am 25. Mai 1798 eröffneten Landtage⁶⁾. Alle übrigen Provinzen schienen selbst das Andenken an ihre sächsischen Rechte verloren zu haben. Das Unglück mußte kommen, um den Staat aus seinem Mechanismus herauszurütteln.

¹⁾ Förster a. a. D. Kumpff, Organismus der Preuss. Staatsbehörden S. 11.

²⁾ Kottke, Lehrb. d. allgem. Staatslehre S. 35.

³⁾ Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 4 S. 706. Preuß, Friedr. d. Gr. Berl 1832. Bd. 1. S. 149. Voigt a. a. D. S. 25. 26.

⁴⁾ Roser, von der teutschen Reichsstände Landen S. 1147.

⁵⁾ S. oben sub II.

⁶⁾ Voigt a. a. D. S. 65 flg. So find die Anträge der Stände der Provinz Preußen im J. 1840 nicht einmal, worin Einzelne noch Lust fanden, ein Produkt des sogenannten modernen Liberalismus, vielmehr hervorgegangen aus gesundem historischem Bewußtsein.

Im Jahre 1806 machte man die Erfahrung, daß die Stärke des Staates nicht in seinem stehenden Heere beruhe, sondern in seinem Volke, und daß selbst eine große Vergangenheit nicht hinreichte, den Staat zu stützen, wenn die Gegenwart nicht ebenfalls in großen Institutionen lebe. Mit welchem erleuchteten Geiste man diese Erfahrung benutzte, zeigt die Gesetzgebung von darauf folgenden Jahre. Preußen bietet in dieser Zeit ein allein stehendes Schauspiel dar, das Beispiel der durchgreifendsten Revolution auf friedlichem Wege. Die damaligen Grundsätze der Preussischen Verwaltung sind in dem Rundschreiben des Staatsministers von Stein¹⁾ an die obersten Verwaltungsbehörden vom 24. Nov. 1806 dargestellt, welches theils mittheilt, was bereits geleistet, theils die Linie zeichnet, auf welcher der Staat fortgehen müsse, wenn er sich von seiner Vernichtung wieder aufrichten sollte²⁾. In letzterer Beziehung stellt das Rundschreiben rücksichtlich der neu zu gebenden ständischen Verfassung folgende Gesichtspunkte auf:

Das nächste Beförderungsmittel scheint mir eine allgemeine Nationalrepräsentation.

Heilig war mir und bleibe uns das Recht und die Gewalt unsers Königs. Aber damit dieses Recht und diese unumschränkte Gewalt das Gute wirken kann, was in ihr liegt, schien es mir notwendig, der höchsten Gewalt ein Mittel zu geben, wodurch sie die Wünsche des Volkes kennen lernen und ihren Bestimmungen Leben geben kann.

Wenn dem Volke alle Theilnahme an den Operationen des Staates entzogen wird, wenn man ihm sogar die Verwaltung seiner Kommunalangelegenheiten entzieht, kommt es bald dahin, die Regierung theils gleichgültig, theils in einzelnen Fällen in Opposition mit sich zu betrachten.

Daher ist Widerstreit oder wenigstens Mangel an gutem Willen bei Aufopferung für die Existenz des Staates.

Wo Repräsentation des Volkes unter uns bisher stattfand, war sie höchst unvollkommen eingerichtet. Wenn Plan war daher, jeder aktive Staatsbürger, er besäße 100 Hufen oder eine, er betreibe Landwirthschaft oder Fabrikation oder Handel, er habe ein bürgerliches Gewerbe oder es sei durch geistliche Bande an den Staat geknüpft, habe ein Recht zur Repräsentation. Mehrere mit hierzu eingerichtete Pläne sind von mir vorgelegt. Von der Ausführung oder Beseitigung eines solchen Planes hängt Wohl oder Wehe unsers Staates ab, denn auf diesem Wege allein kann der Nationalgeist positiv erweckt und belebt werden.³⁾

Ungeachtet der Minister von Stein in Folge eines von ihm an den Fürsten von Salm-Itzegehausen unter dem 15. Aug. 1808 geschriebenen und von der französischen Polizei aufgefundenen Briefes⁴⁾ durch Napoleon aus seiner Stellung nach einem nur zehnmonatlichen Ministerio entfernt worden, blieb man diesen Grundsätzen treu.

Bereits unmittelbar nach dem traurigen Frieden zu Tilsit war die Regierung gezwungen, sich auf das Volk zu stützen und man versuchte zu dem Zwecke, — veranlaßt auch hier wiederum durch einen Antrag der Ostpreussischen Stände an den zu Remel residirenden König vom 29. Aug. 1807, sie zu einer Landtage einzuberufen, — sich an die geringen Ueberreste der ständischen Verfassung in den einzelnen Provinzen anzuschließen. In Ostpreußen fanden in der That bedeutende Verhandlungen über allgemeine Landesangelegenheiten Statt, nachdem durch K. D. v. 27. Febr. 1808 die ständische Verfassung eine wesentliche Erweiterung erhalten und insbesondere jährliche Landtage festgesetzt waren⁵⁾. Auch mit den Ständen der übrigen Provinzen, die freilich zu dem Zwecke theilweise in der Schnelligkeit erst zu schaffen waren⁶⁾, mußte über

¹⁾ Er trat am 5. Okt. 1807 an die Spitze der Verwaltung, nachdem Hardenberg sich zurückziehen mußte, weil man französischer Seite beim Friedensschlusse zu Tilsit nicht mit ihm unterhandeln wollte.

²⁾ Der Entwurf zu diesem sogenannten Stein'schen Testamente ist dem Vernehmen nach von dem jetzigen Staatsminister und gewesenen Oberpräsidenten von Preußen v. Schön. Vergl. dasselbe bei Benjensberg, über Provinzial-Verfassung S. 86, Pölig, Staatswissenschaften I. 384. In neuester Zeit mehrfach abgedruckt.

³⁾ Derselbe ist abgedruckt in den Erinnerungen an 10. v. Stein. Altenburg 1832. S. 41.

⁴⁾ Vergl. hierüber Seite 130.

⁵⁾ In Schlesien, wo nach dem Privilegium Wladislaw (Siehe S. 135.) die Stände über dem Herrscher standen, indem sie in ihren Versammlungen über Streitigkeiten zwischen König und Ständen entschieden, über jede Klage der Unterthanen gegen die Fürsten und gegen den König und im Falle der Rechtsverhinderung den schließlichen Gerichtshof bildeten; wo der König Steuern nicht einmal zu „heben“ noch zu „führen“ versprach, — in diesem hiesigen Lande mußte 1808, als man mit Vertretern des Landes zu verhandeln gezwungen war, durch K. D. v. 17. Dec. 1808 angeordnet werden, daß in diesem

die durch die Noth gebotene Veräußerung der Domänen verhandelt werden, da durch vielfache Verträge mit den früheren Ständen deren Unveräußerlichkeit festgestellt war und eine einseitige Abänderung dieser Verträge, ohne das Volk zu hören, unzulässig erschien. Als Resultat erschien das in Form eines mit den Ständen abgeschlossenen Vertrages abgefaßte Hausgesetz v. 17. Dec. 1808¹⁾.

Demnach hielt man es zunächst für nothwendig, den Ständen wiederum einen wesentlichen Einfluß auf die Verwaltung einzuräumen. Es wurde zu dem Ende in der W. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden d. d. Königsberg, den 26. Dec. 1808²⁾, in welcher die gesammte Provinzial-Verwaltung neu geordnet ward, der Antheil bestimmt, den die Stände in jeder Provinz an der Verwaltung nehmen sollten³⁾. Die betreffenden §§. 17—22 lauten:

§. 17. Theilnahme landständischer Repräsentanten.

Außer dem Präsidium, welches aus dem Präsidenten und zweien bis dreien Regierungsdirektoren besteht, und einer angemessenen Anzahl von Räten und Assessoren, nehmen auch landständische Repräsentanten an den Geschäften der Regierungen Theil.

§. 18. Bestimmung derselben.

Ihre Bestimmung ist, die öffentliche Administration mit der Nation in nähere Verbindung zu setzen, den Geschäftsbetrieb mehr zu beleben, und durch Mittheilung ihrer Sach-, Orts- und Personenkenntniß möglichst zu vereinfachen; die Mängel, welche sie in der öffentlichen Administration bemerken, zur Sprache zu bringen, und nach ihren, aus dem praktischen Leben geschöpften Erfahrungen und Ansichten Vorschläge zu deren Verbesserung zu machen, sich selbst von der öffentlichen Staatsverwaltung näher zu überzeugen, und diese Ueberzeugung in der Nation gleichfalls zu erwecken und zu befestigen.

§. 19. Zahl und Wahl der sächsischen Repräsentanten.

Ihre Zahl wird für jede Regierung vorläufig auf neun bestimmt, kann jedoch auf den Antrag derselben in Kriegzeiten vermehrt werden. Die Generalversammlung der Provinz bringt zu jeder Stelle zwei Subjekte in Vorschlag, aus denen der Wahl und die Bestätigung des einen vorbehalten. Die Wahl gilt auf drei Jahre und alle Jahre schreibt der dritte Theil aus, und zwar jedesmal der Letzte im Dienst. Wer das 1. und 2. Jahr austritten soll, darüber entscheidet, im Fall keiner Uebereinkunft, das Loos; im zweiten Jahre gilt solches bloß von denen, welche die Stelle schon zwei Jahre versehen haben. Wahlfähig ist der, welcher zu der Generalversammlung der Provinz wahlfähig ist.

§. 20. Ihr Verhältniß im Kollegium.

Die landständischen Repräsentanten haben eine volle Stimme in dem versammelten Kollegium, und erhalten ihren Sitz nach den Regierungsdirektoren, zur linken Seite des Präsidenten, hintereinander nach der Anciennität im Dienst, und wenn diese gleich ist, nach dem Loos, in sofern sie sich darüber nicht vereinigen. Ein spezielles Departement kann ihnen wegen ihrer kurzen Dienstzeit nicht angewiesen werden. Sie sind aber die gewöhnlichen Korreferenten in den wichtigsten Verwaltungszweigen, und können dem Regierungspräsidenten die Ächer vorschlagen, in denen sie vorzüglich beschäftigt zu sein wünschen. Ihr näheres Verhältniß bestimmt die §. 32 gedachte Instruktion.

§. 21. Verantwortlichkeit derselben.

Die sächsischen Mitglieder werden durch ihr Votum nur in sofern verantwortlich, als ihnen böser

einzelnen Fälle die Stände der Provinz Schliesen und der Grafschaft Glatz durch die Schlessische Generallandschaft und sämmtliche Fürstenthums-Direktionen (also durch Kredit-Institute) und außerdem durch einen Deputierten aus jedem landrätlichen Kreise und aus jeder größeren Stadt repräsentirt werden sollten. (Schreiben des Ob. Präsid. v. Rastow v. 27. Jan. 1809. Gen. A. des D. L. S. zu Breslau Sect. IV. Nr. 30. Vol. I. f. 14. Koch, Domänen R. S. 84.) Von der früheren Repräsentationsweise wußte man nichts mehr und machte in der Geschwindigkeit eine. Solchen Falls gegenüber dürfte die historische Begründung unserer Provinzialräthe schwer nachzuweisen sein. Hat irgend Etwas der Geist der Geschichte vernichtet, so ist es die sächsische Repräsentation, im Gegensatz zur repräsentativen.

¹⁾ S. hierüber Abth. IV. Abschn. III.

²⁾ Rathis, Bb. 7. S. 339. — Rabe, Bb. 9. S. 467.

³⁾ Vergl. die Verhandlungen der Preussischen Stände über dieses Zugeständniß bei Voigt a. a. D. S. 95 ff. und daselbst auch die in dieser Beziehung ergangene K. D. v. 10. Juli 1809, nach welcher es Abst. des Königs bei dieser Maßregel war: „nicht Repräsentanten der einzelnen Stände, sondern Repräsentanten des Landes zu haben, die sich über das einzelne Interesse des Standes, dem ihr Individuum angehört, hinwegzusetzen wissen, wenn von dem Wohl des Ganzen die Rede ist.“ Goldene Worte!

Aufgehoben worden diese Bestimmungen wiederum durch die W. v. 30. April 1815, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Beörden. (G. S. 1815. S. 85.)

Willkür, oder grobe Fabelhaftigkeit nachgewiesen werden kann. Sie sind aber verpflichtet, in einzelnen Fällen Austräge anzunehmen, und haften wegen deren zweckmäßigen Ausführung gleich jedem andern Staatsbeamten.

§. 22. Ihre Verpflichtung.

Bei ihrem Eintritt in das Kollegium werden die sächsischen Repräsentanten mittelst Handschlags an Eidesstatt, welches aber die volle Wirkung eines körperlichen Eides hat, verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft und vorschriftsmäßig zu verwalten, von den ihnen bekannt werdenden Dienstsachen keinen unerlaubten Privatgebrauch zu machen, und insbesondere davon nichts eher ins Publikum kommen zu lassen, als bis solches auf offiziellem Wege geschieht, auch eben so wenig die Stimmen und Äußerungen der einzelnen Mitglieder bekannt werden zu lassen.

Demnächst wurde, nachdem Hardenberg am 6. Juni 1810 wiederum an die Spitze der Verwaltung getreten war, eine

National-Representantion

zum ersten Male durch das Ed. v. 27. Okt. 1810¹⁾ verkündet. Dieses Gesetz schrieb neue Auflagen aus, welche zur Abtragung der zweiten Hälfte der hundert und zwanzig Millionen Kriegs-Kontribution an Frankreich bestimmt werden sollten. Zur Entschädigung für diese Erhöhung der bereits auf's Äußerste drückenden Volkslasten bestimmte das Edikt:

„Wir behalten Uns vor, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation, sowohl in den Provinzen, als für das Ganze zu geben, deren Rath Wir gern benutzen und in der Wir nach Unsern landesväterlichen Gesinnungen gern Unsern getreuen Unterthanen die Ueberzeugung fortwährend geben werden, daß der Zustand des Staates und der Finanzen sich bessert, und daß die Opfer, welche zu dem Ende gebracht werden, nicht vergeblich sind. So wird sich das Band der Liebe und des Vertrauens zwischen Uns und Unserm treuen Volke immer fester knüpfen.“

Diesem Gesetze gemäß wurde im Februar 1811 eine interimistische Volksrepräsentation in Berlin versammelt, welcher der Graf Hardenberg präsidirte²⁾. Der Staatskanzler Hardenberg erklärte der Versammlung bei ihrer Eröffnung:

„Wäre es möglich gewesen, die im Edikt v. 27. Okt. verheißene Repräsentation schnell genug zu Stande zu bringen, wodurch allein Ein Geist, Ein Nationalinteresse an die Stelle ihrer Natur nach immer einseitiger Provinzialansichten treten kann, wäre nicht die bringende Nothwendigkeit vorhanden, die Hülfe gleich zu benutzen, welche die neuen Abgaben darbieten, — so würde der König gern die Meinung der Repräsentanten der Nation für das Steuersystem gehört haben, ehe er solches festgesetzt hätte. Eine Berathung mit den jetzt bestehenden Provinzialständen würde aber weder dazu geführt haben, die Meinung der Nation zu erfahren, noch hätte sie ein den Zweck erfüllendes Resultat liefern können³⁾.“

Da diese Kommission nur aus Repräsentanten der Bevorrechteten zusammengesetzt war, so erfuhren die in dieser großen Zeit zu Stande kommenden bekannten freisinnigen, organischen Gesetze, namentlich die über Aufhebung der Monopole, einen heftigen Widerstand Seitens derselben⁴⁾ und man hob dieselbe daher in einer Zeit, wo nur die höchste Kraft, Einheit und Entschlossenheit dem Staate unentbehrlich waren, im Sept. 1811 auf. Es erklärte jedoch gleichzeitig das Edikt v. 7. Sept. 1811⁵⁾:

„Unsere Absicht geht noch immer dahin, wie Wir im Edikt v. 27. Okt. 1810 zugesagt haben, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation zu geben.“

¹⁾ S. S. 1810. S. 31.

²⁾ Derselbe, der zu damaliger Zeit unter dem Minister Schuckmann das Departement der bürgerlichen Angelegenheiten hatte.

³⁾ Vergl. über diese Repräsentation von 1811 die „Reden des Herrn Staatskanzlers Freiherrn von Hardenberg bei den Versammlungen der sächsischen Deputirten in Berlin am 7. und 16. Sept. 1811“ (ohne Drucker und Jahreszahl in 8. 75 Seiten), so wie dessen erste Rede, gehalten am 23. Febr. 1811, betr. das Ed. v. 27. Okt. 1810 in den „Erinnerungen an ic. Stein.“ Altenburg 1832. S. 91 fig. Siehe auch Bülow über die Verwaltung des Fürsten Hardenberg. S. 77—79.

⁴⁾ Vergl. Dr. C., über Konstitutionen und Garantien, Berlin 1834. S. 23.

⁵⁾ S. S. 1811. S. 253. 262.

Als nun bei beginnendem Freiheitskampfe nur die vollendete Einheit der Nation mit seiner Reglerung den Staat retten konnte, wurde diese National-Repräsentation in erneuerte Thätigkeit gesetzt. Die B. v. 17. März 1813¹⁾ über die Errichtung der Landwehr bemerkt entschuldigend, daß nur die Eile den König behindert habe, mit den getreuen Ständen hierüber in Berathung zu treten; die Errichtung der Landwehr selbst aber wird den Ständen übertragen, ihnen, den ländlichen und städtischen Gemeinden, die ganze Organisation überlassen²⁾. Eben so bestimmt die R. D. v. 17. Nov. 1813³⁾ über die Verlängerung der Suspensionsfrist rückfichtlich der gegen Grundbesitzer ereignitlich ausgelagten Forderungen, daß diese Angelegenheit bei der intermissischen National-Repräsentation erwogen werden solle.

Als darauf Preußen mit Bewußtsein für die Befreiung seines Vaterlandes gekämpft, und seinem Könige mit den ungeheuersten Aufopferungen⁴⁾ die Monarchie wieder erobert hatte, richtete Friedrich Wilhelm an sein Volk nicht nur von Paris aus am 3. Juni 1814 jene herrlichen Dankesworte, sondern es war nun auch Preußen, welches sich auf dem Wiener Kongresse kräftigst für Anordnung ständischer Verfassungen erklärte. Es machte damals in seinem, am 13. Sept. 1814 vorgelegten Entwurfe den Vorschlag, ein Minimum der ständischen Gerechtsame für alle Bundesstaaten in die Bundesakte aufzunehmen. Nach diesem (Art. 7) sollte den Ständen gebühren:

- 1) Ein bestimmter Antheil an der Gesetzgebung,
- 2) Bewilligung der Landesabgaben,
- 3) Vertretung der Verfassung bei dem Landesherren und bei dem Bunde.

Auch war in diesem Entwurfe von zwei Kammern, oder von erblichen und gewählten Stellvertretern die Rede, wovon in den spätern Entwürfen nichts mehr vorkommt.

In den folgenden vier Entwürfen für eine Bundesverfassung, deren letzter im Mai 1815 vorgelegt wurde, sprach sich Preußen noch bestimmter über die den Ständen einzuräumenden Rechte aus, und bestimmte diese auf folgende vier Punkte:

- 1) Auf die Mitberathung bei neuen, allgemeinen, die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger betreffenden Gesetzen.
- 2) Auf die Bewilligung bei Einführung neuer Steuern, oder Erhöhung der schon vorhandenen.
- 3) Auf das Recht der Beschwerdeführung über Mißbräuche oder Mängel in der Landesverwaltung, worüber ihnen die Regierung die nöthige Erklärung nicht verweigern dürfe. Dieses schließt das von mehreren andern Staaten in Antrag gebrachte wichtige Recht in sich, Pflichtwidrigkeiten der Staatsdiener zur Sprache zu bringen.
- 4) Auf das Recht der Schätzung und Vertretung der eingeführten Verfassung bei dem Landesherren und dem Bunde.

Endlich wurde in diesem Plane bemerkt, daß alle Klassen der Staatsbürger an der landständischen Verfassung Theil nehmen müßten.

Eben so sprach Preußen am 22. Okt. 1814 sein völliges Einverständnis aus mit dem Inhalte einer von Hannover abgegebenen Erklärung über die absolute Nothwendigkeit der Konstitution der Rechte der einzelnen deutschen Unterthanen.

Die Hauptsätze dieser Erklärung lauten:

„Es könne den Sag nicht anerkennen, daß selbst nach den in Deutschland vorgegangenen Staatsveränderungen den Fürsten ganz unbedingte oder rein despotische Rechte über ihre Unterthanen zukämen. Die zwischen Bonaparte und den deutschen Fürsten geschlossenen Verträge hätten den Rechten ihrer Unterthanen de jure Nichts vorgeben können. Der Verfall

¹⁾ S. S. 1813. S. 36.

²⁾ Zwei Deputirten der Gutbesitzer, einem der Städte und einem des Bauernstandes ward die Formation in jedem Kreise übertragen.

³⁾ S. S. 1813. S. 134.

⁴⁾ Das französische Aufgebot in Masse im Jahre 1794 brachte etwa eine Million Männer ins Feld; das Preussische im Jahre 1813 am Schlusse des Waffenstillstandes gegen 300,000 Mann, ein Heer, welches die Mästen überstieg, die Rußland und Oesterreich vorzuführen vermochten. Preußen hatte damals 4½ Millionen Einwohner, Frankreich im gedachten Jahre 25 Millionen. Die Kraft und Begierde des Preussenvolks im Jahre 1813 krühte also um die Hälfte mehr Männer gegen den Feind, als die der Franzosen im Jahre 1794.

der deutschen Reichsverfassung habe den Umsturz der deutschen Territorial-Verfassung im rechtlichen Sinn keineswegs nach sich ziehen können, sofern diese nicht Punkte betroffen habe, die ausschließlich ihr Verhältniß zu dem Reich betreffen hätten. Kein deutscher Fürst werde wünschen wollen, in dem Reich sich darzustellen, als habe er mit einem fremden Fürsten einen Vertrag gegen seine Unterthanen eingegangen wollen, und selbst die Rheinbundakte, weit entfernt, den Fürsten despotische Grundzüge einzuräumen, beschränkte dieselben in wesentlichen Stücken. Die späterhin mit den allkirchlichen Mächten geschlossenen Verträge, worin dieselben Fürsten die Souveränitätsrechte sicherten, hätten diesen Fürsten nicht Rechte beilegen können oder wollen, welche sie vorhin nicht legaliter besessen gehabt hätten; denn diese Rechte seien nicht einmal Gegenstand der Unterhandlung gewesen, und anderntheils liege in dem Begriff der Souveränitätsrechte nicht die Idee der Despotie. Der König von Großbritannien sei unäugbar eben so souverain, wie jeder andere Fürst in Europa, und die Freiheiten seines Volks, weit entfernt, seinen Thron zu untergraben, beschäftigten ihn vielmehr. Hannover müsse daher darauf bestehen, daß die Rechte bestimmt werden, welche den deutschen Unterthanen von Alters her zustanden; daß auch ausgesprochen werde, daß die auf Gesetzen oder Verträgen beruhende Territorial-Verfassung, unter Vorbehalt der nöthig werdenden Modifikationen, bestehen solle; daß Ländkünde mit wesentlichen Rechten eingeführt oder erhalten würden; daß die Richter in Sachen, wo der Landesherr Partei ist, von ihren Pflichten gegen diesen zu entbinden, und anzuweisen seien, lediglich nach den Gesetzen, mit Hinterrückung aller etwaigen Kabinetts-Reskripte, zu sprechen. Nur durch solche liberale Grundzüge könne man, bei dem jetzigen Zeitgeist und bei den billigen Forderungen der deutschen Nation, hoffen, Ruhe und Zufriedenheit herzustellen“).

Diesen Ansichten gemäß garantierte denn auch Preußen selbst den eroberten Ländern in den Besitzergreifungs-Patenten eine Reichskonstitution.

So heißt es:

a) In dem Patente für die Besitzergreifung der Länder Jülich, Cleve, Berg und des Großherzogthums Niederrhein d. d. Wien, den 5. April 1815:

„Wir werden die Bildung einer Repräsentation anordnen“), und in dem offenen Briefe an die Rheinländer d. d. Wien, den 5. April 1815:

„Die Steuern sollen mit Eurer Zustimmung regulirt und festgesetzt werden, nach einem allgemeinen, auch für Meiner übrigen Staaten zu entwerfenden Plan“).

b) In dem bei der Besitzergreifung des Großherzogthums Posen an dessen Einwohner gerichteten offenen Briefe v. 15. Mai 1815:

„Ihr werdet an der Konstitution Theilnehmen, welche Ich Meinen getreuen Unterthanen zu gewähren beabsichtige; und Ihr werdet, wie die übrigen Provinzen Meines Reichs, eine provinzielle Verfassung erhalten“).

c) In dem an die Einwohner der Stadt und des Gebietes von Danzig, des Culm- und Mielau'schen Kreises und an die Einwohner der Stadt und des Gebietes von Thorn gerichteten offenen Schreiben von demselben Datum *) ist noch bestimmter zwischen der provinziellen und der Reichsverfassung unterschieden. Die Worte lauten:

„Ihr werdet in dieser Wiedervereinigung an der Konstitution Theilnehmen, welche Ich allen Meinen getreuen Unterthanen zu gewähren beabsichtige, und an der provinziellen Verfassung, welche Meiner Provinz Westpreußen erhalten wird.“

d—h. In den Besitzergreifungs-Patenten der wiedervereinigten, vormals Preuß. Provinzen im Nieder- und Oberrheinischen Kreise, v. 21. Juni 1815⁶⁾, der wiedervereinigten westphälischen Länder, v. 21. Juni 1815⁷⁾, des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen, v. 19. Sept. 1815⁸⁾, der oranischen Erbländer oder der für dieselben erhaltenen Äquivalente, v. 21. Juni 1815⁹⁾, des mit der Preuß. Monarchie vereinigten An-

1) Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Kongresses. Frankfurt a. M. 1816. S. 246—256.

2) G. S. 1815. S. 21 ff.

3) G. S. 1815. S. 26.

4) G. S. 1815. S. 47.

5) a. a. O. S. 48.

6) G. S. 1815. S. 193.

7) G. S. 1815. S. 195.

8) G. S. 1815. S. 203.

9) G. S. 1815. S. 127.

theils von Sachsen, v. 22. Mai 1815¹⁾, den Besitzergreifungs-Patenten des Herzogthums Westphalen und der Grafschaften Wittgenstein v. 15. Juli 1816 wird den Bewohnern zugesichert, daß ihnen ihre provinzielle Verfassung erhalten, resp. ihnen eine solche gegeben, und diese an die allgemeine Verfassung angeschlossen werden solle, „die Wir unsern gesammten Staaten gewähren werden.“

Alle diese Versprechungen wurden realisiert, ehe noch der Artikel 13 der Bundesakte vom 8. Juni 1815 allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung garantierte²⁾, durch die W. v. 22. Mai 1815, betreffend die zu bildende Repräsentation des Volkes.

Zweiter Abschnitt.

Die Reichsstände.

Erstes Kapitel.

Die Preussische Verfassung, die Reichsstände betreffend.

Verordnung v. 22. Mai 1815, betreffend die zu bildende Repräsentation des Volkes.

Durch Unsere Verordnung v. 30. v. M., haben Wir für Unsere Monarchie eine regelmäßige Verwaltung, mit Berücksichtigung der früheren Provinzialverhältnisse, angeordnet.

Die Geschichte des Preuss. Staats zeigt zwar, daß der wohlthätige Zustand bürgerlicher Freiheit und die Dauer einer gerechten, auf Ordnung gegründeten Verwaltung in den Eigenschaften der Regenten und in ihrer Eintracht mit dem Volke bisher diejenige Sicherheit fanden, die sich bei der Unvollkommenheit und dem Unbestande menschlicher Einrichtungen erreichen läßt.

Damit sie jedoch desto fester begründet, der Preussischen Nation ein Pfand Unseres Vertrauens gegeben und der Nachkommenschaft die Grundsätze, nach welchen Unsere Vorfahren und Wir selbst die Regierung Unseres Reichs mit ernstlicher Vorsorge für das Glück Unserer Unterthanen geführt haben, treu überliefert und vermittelst einer schriftlichen Urkunde, als Verfassung des Preussischen Reichs, dauerhaft bewahrt werden, haben Wir Nachstehendes beschlossen:

§. 1. Es soll eine Repräsentation des Volkes gebildet werden.

§. 2. Zu diesem Zwecke sind:

a) die Provinzialstände da, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden sind, herzustellen, und dem Bedürfnisse der Zeit gemäß einzurichten;

b) wo gegenwärtig keine Provinzialstände vorhanden, sind sie anzuordnen.

§. 3. Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Landes-Repräsentanten gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll.

§. 4. Die Wirksamkeit der Landes-Repräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einfluß der Besteuerung, betreffen.

§. 5. Es ist ohne Zeitverlust eine Kommission in Berlin niederzusetzen, die aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingeseffenen der Provinzen bestehen soll.

§. 6. Diese Kommission soll sich beschäftigen:

a) mit der Organisation der Provinzialstände;

b) mit der Organisation der Landes-Repräsentanten;

c) mit der Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde nach den aufgestellten Grundsätzen.

§. 7. Sie soll am 1. Sept. d. J. zusammentreten.

§. 8. Unser Staatskanzler ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt und hat Uns die Arbeiten der Kommission demnächst vorzulegen.

Er ernannt die Mitglieder derselben und führt darin den Vorsitz, ist aber befugt, in Verhinderungsfällen einen Stellvertreter für sich zu bestellen. (G. S. 1815. S. 103.)

¹⁾ G. S. 1815. S. 77.

²⁾ Der Artikel 13 der Bundesakte war allerdings zweideutig, in sofern nicht bestimmt erhellte, ob eine Repräsentativ-Verfassung, oder die alte feudalständische garantiert sei. In welchem Sinne aber Preußen ihn auslegte, erhellt hinreichend aus den mitgetheilten Besitzergreifungs-Patenten und dem Gef. v. 22. Mai 1815. Korseff sagt hierüber a. a. O. S. 50: „Lorsqu'on parle d'une charte constitutionnelle et d'une représentation du peuple, il est clair, qu'il n'est pas question d'états féodaux ou d'états ministériels.“

Nach vorstehendem Besche sollte am 1. Sept. 1815 eine Kommission zusammentreten, bestehend aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingeseffenen der Provinzen, um sich mit der Organisation der Provinzialstände, der Landes-Repräsentanten und der Verfassungsurkunde zu beschäftigen.¹⁾

Ungeachtet der Staatskanzler von Hardenberg sich bereits die Listen über diese Deputirten nach Paris hatte senden lassen²⁾, verzögerte sich die Einsetzung der Kommission. Doch versicherte derselbe in einem Schreiben v. 27. Dec. 1816 an die Stände des Stiftes Merseburg: „es werde die kraft der V. v. 22. Mai 1815 beschlossene Maafregel, eine Repräsentation des Volkes zu bilden, und die Provinzialstände den Bedürfnissen der Zeit gemäß einzurichten, nunmehr binnen Kurzem unfehlbar zur Ausführung gelangen“³⁾. In der That wurde dieselbe emsig vorbereitet. Nachdem durch die V. v. 20. März 1817 der Staatsrath gebildet worden, und in diesem Ges. §. 2. a. durch die Bemerkung, daß die Einwirkung der künftigen Landesrepräsentanten bei der Gesetzgebung durch die, in Folge der V. v. 22. Mai 1815 auszuarbeitende Verfassungsurkunde näher bestimmt werden sollte, von Neuem auf die bevorstehende Konstituierung der Reichsversammlung hingewiesen worden: erging am 30. März 1817 eine K. D. an den Staatsrath, welche die Mitglieder der Kommission zur Ausarbeitung der Verfassungsurkunde als Mitgliedern des Staatsrathes anordnete. Diese Verfügung wich nur in sofern von dem G. v. 22. Mai 1815 ab, als nach letzterem die gedachte Kommission auch aus Abgeordneten der Provinzen bestehen sollte.

Die an den Staatsrath gerichtete K. D. v. 30. März 1817 lautet:

Ich habe in der V. v. 22. Mai 1815 über die zu bildende Repräsentation des Volkes bestimmt, daß eine Kommission in Berlin niedergelegt werden sollte, die aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingeseffenen der Provinzen bestünde, um sich mit der Organisation der Provinzialstände, der Landesrepräsentanten und der Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde, nach den in jener Verordnung aufgestellten Grundsätzen, unter Ihrem, des Staatskanzlers Vorsitze, zu beschäftigen.

Der Krieg, die gänzliche Feststellung des Besitzstandes und die Organisation der Verwaltung haben die Ausführung jener Anordnung bisher verhindert. Da jetzt der Staatsrath errichtet ist, so will Ich die zu der gedachten Kommission zu bestimmenden Staatsbeamten aus seiner Mitte nehmen, und dem Staatsrath die Erfüllung Meiner Absicht übertragen. Ich bestimme zur Kommission:

Sie den Staatskanzler, als Vorsitzenden; den Fürsten Rabjinski; den General der Infanterie Grafen von Gneisenau; den Staatsminister von Brodhause; den Staatsminister Freiherrn von Altenstein; den Staatsmin. von Beyme; den Staats- und Justizminister von Kirchheim; den Staatsminister Freiherrn von Humboldt; den Staats- und Finanzminister Grafen von Bülow; den Staatsminister des Innern von Schuckmann; den Staats- und Polizeiminister Fürsten zu Wittgenstein; den Minister Staatssekretair von Klewig; den Generalleutnant und Generaladjutanten von dem Knebel; den Domdechant Grafen von Spiegel; den geheimen Staatsrath von Stagemann; den Generalmajor von Grollmann; den wirklichen geheimen Legationsrath Ancillon; den Staatsrath von Rehbigg, den geheimen Justizrath, Professor von Savigny; den geheimen Legationsrath Eichhorn; das Mitglied aus den Rheinprovinzen, welches noch in den Staatsrath eintreten wird. —

Diese Kommission soll sich zuerst mit der Zuziehung der Eingeseffenen aus den Provinzen beschäftigen, ihre Arbeiten sollen im Staatsrath vorgetragen und von diesem Mir die Vorschläge eingereicht werden, worauf Ich das Weitere verfügen will. Berlin, den 30. März 1817.

(Benzenberg, über Prov. Verfass. S. 146.)

gez. Friedrich Wilhelm.

Unmittelbar nach Konstituierung dieser Kommission betreffen drei Mitglieder derselben, die Minister v. Altenstein, v. Beyme und v. Klewig, die verschiedenen Provinzen des Reiches, um sich in denselben mit den bedeutendsten Männern über das Verfassungswesen in Verbindung zu setzen⁴⁾. Gleichzeitig fordernte der Staatskanzler Fürst Hardenberg die sämtlichen Regierungen der Monarchie auf, ihm ausführliche Nachrichten über die Geschichte der früheren Verfassungen der betr. Länder einzusenden, zugleich eine Statistik über die in jedem Regierungsbezirke befindlichen adelichen Familien, über deren Grundbesitz und über die Steuern, endlich ihr Gutachten über die beste Einrichtung des Gemeinwesens, der Kreis- und Landtage abzugeben.

Die Regierungen zogen diese Nachrichten mit Hülfe der Landräthe aus den Gemeinden ein.

¹⁾ Benzenberg, über Provinz. Verfassung S. 155.

²⁾ Allgem. Augsburger Zeitung 1817. Nr. 38.

³⁾ Vergl. die Erklärung Preussens v. 5. Febr. 1818 unten.

Der ganze Schatz von Materialien über das Verfassungswesen, der hieraus erwachsen, wurde der Kommission zur Benützung vorgelegt ¹⁾.

• Die lebendigste Theilnahme folgte das Volk diesen Bestrebungen, die sich insbesondere bei der Reise des Königs durch die Rheinprovinzen äußerte, wo nicht nur der Stadtrat von Trier im Aug. 1817, sondern auf der Rückreise des Königs aus Frankreich auch die Stadträte von Köln, Koblenz, Cleve, der Adel von Jülich, Cleve, Berg und Mark, der Bürger- und Bauernstand der Grafschaft Mark und andere einzelne Landschaften und Gemeinden dem Könige in öffentlichen Anreden und Adressen ihre diesfälligen Wünsche aussprachen ²⁾. Auf die Adresse der Stadt Koblenz und der Städte und Gemeinden des Regierungsbezirks Koblenz, erfolgte unter dem 21. März 1818 folgendes Kabinettschreiben:

„Weber in dem Ed. v. 22. Mai 1815, noch in dem Art. 18 der Bundesakte ist eine Zeit bestimmt, wann die landständische Verfassung eintreten soll. Nicht jede Zeit ist die rechte, eine Veränderung in die Staatsverfassung einzuführen. Aber den Landesherren, der diese Zusicherung aus ganz freier Entscheidung gab, daran erinnert, weist es freventlich an der Unverbrüchlichkeit seiner Zusage ³⁾ und greift sein nem Urtheile über die rechte Zeit der Einführung dieser Verfassung vor, das eben so frei sein muß, als sein erster Entschluß es war. Über Kommune, jeder Korporation und jedem Einzelnen steht es frei, am Thron, wie bei den Ministerien und Behörden sein Gehör vorstellig zu machen; das Auffordern zu suppliciren kann aber nicht gestattet werden, und ein solches Auffordern liegt augenscheinlich darin, wenn eine Witzschiff im Lande umhergeschickt und angehaßt wird, mer von der Einwohnerchaft unterzeichnen will. Jene Vorstellung kann also nur rein gerechtes Mißfallen erregen. Ich werde bestimmen, wann die Zusage einer landständischen Verfassung in Erfüllung gehen soll, und Mich durch ungeliebte Vorstellungen im richtigen Fortschreiten zu diesem Ziele nicht überreden lassen. Der Unterthanen Pflicht ist es, im Vertrauen auf Meiner freie Entscheidung, die jene Zusicherung gab, und den betreffenden Artikel der Bundesakte veranlaßt, den Zeitpunkt abzuwarten, den Ich, von der Uebersicht des Ganzen geleitet, zu ihrer Erfüllung geeignet finden werde.“ —

Wie sehr im Uebrigen diese Wünsche des Volkes mit den Absichten Preussens vollkommen übereinstimmen, ergibt die Erklärung, welche der Staatskanzler durch den Preuss. Gesandten am Bundesstage in der sterbenden Sitzung v. 5. Febr. 1818 abgeben ließ. Sie lautet:

Siebente Sitzung am 5. Februar.

Präsidium. Einige Herren Gesandten wünschen, aus Veranlassung der von dem Großherz. Mecklenburgischen Häusern nachgesuchten Garantie des, in der 58ten Sitzung S. 416 vor. Jahres vorgelegten Staatsgesetzes über die Mittel und Wege, um bei künftigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen, — eine Erklärung wegen Erfüllung des 13. Art. der Bundesakte — so wie über jenen Großherz. Mecklenburgischen Antrag selbst, — abzugeben, wozu man also das Protokoll öffnen wolle.

Preußen. Die Anregung, welche von der mecklenburg-schwerinschen und mecklenburg-strelitzischen Gesandtschaft wegen Erfüllung des 13. Art. der Bundesakte, in der 58ten Sitzung der Bundesversammlung am 22. Dec. v. J. gemacht worden, ist der Preuss. Reg. kein unwillkommener Anlaß, über diese Angelegenheit sich näher zu äußern.

Bis jetzt hat dieselbe hierzu deshalb keinen Verursachung, weil sie es vorzog die Einrichtung ständischer Verfassung in ihren Ländern, deren eigenthümlichen Lage und Verhältnissen gemäß, auf alle Weise vorzubereiten, statt eine Berathung zu veranlassen, von welcher sie sich, wenigstens für diesen Zweck, keinen Erfolg versprechen konnte.

Indes nun einige Bundesstaaten ihre günstigen Verhältnisse rechtlich benutz, und den Art. 13 bereits in Ausführung gebracht haben, auch eine Garantie für ihre Verfassung bei dem Bunde suchen, muß es den übrigen, welche bis jetzt noch nicht zu diesem Ziele gelangen können, höchst wünschenswerth sein, über alles, was von ihnen zur Überwindung vorgedachter Schwierigkeiten bereits geschehen oder vorbereitet ist, sich näher auszusprechen, und zugleich den ersten Willen zu beweisen, daß eine Verheißung, welche von allen Bundesstaaten gegeben worden, auch von allen erfüllt werde.

¹⁾ Vergl. Benzenberg a. a. O. S. 148 ff.

²⁾ Vergl. diese Anreden und Adressen, und insbesondere die so berühmt gewordene Schrift von Görres, den Pergang der von dem Staatskanzler Fürsten Hardenberg zu Koblenz ertheilten öffentlichen Ausrufung darstellend, in welcher Görres an der Spitze von Eingekessenen der Rheinprovinz die Wünsche des Landes vortrug, bei Benzenberg über Prov. Verf. S. 149—170.

³⁾ Görres bemerkt, „in Sachen der Rheinprovinz“ u. S. 109, „daß die unwillige Abweisung eines vorausgesetzten frevelhaften Zweifels für eine neue, noch stärkere, Gewähr, als jede positive Versicherung angenommen wurde, was auch die inzwischen am 6. Febr. erfolgte Erklärung Preussens am Bundesstag über das Konstitutionswesen in Deutschland, so wie die zustimmende königlich sächsisch-schwarzburgische v. 6. April zu bestätigen schienen.“ Vergl. die Erstere folgend.

Se. Maj. der König von Preußen haben, noch ehe die Bundesakte den Grundfag für alle deutsche Staaten aufgestellt, eine ständische Verfassung der Lage ihres Staates für angemessen erkannt, und die Einführung einer solchen durch eine Verordnung v. 22. Mai 1815 ihren Landen verkündigt. Nur die Schwierigkeiten aller Art, welche schon bei einer oberflächlichen Betrachtung des preuss. Staates nicht entgehen können, haben zwar keinesweges die Gesinnungen Sr. Maj. geändert, wohl aber verhindert, daß das königliche Wort in dem bisher verfloffenen Zeitraume in Erfüllung gehen konnte. Ein Krieg, welcher alle Kräfte des Ganzen und des Einzelnen für Freiheit und Selbstständigkeit in Anspruch genommen, war eben beendigt, und hatte, der segensreichen Folgen des Sieges ungeachtet, in allen Verhältnissen, besonders bei dem nach dem Tilsiter Frieden der preuss. Monarchie vertheilten Provinzen, unendliche Störungen und Verwickelungen, welchen die Reg. ihre ungetheilte Aufmerksamkeit zuwenden mußte, hinterlassen. Verlorne Provinzen waren wieder gewonnen, aber durch neue Institutionen dem Mutterlande entfremdet, ohne die alten klar und deutlich ausgezeihnet zu haben. Neue Provinzen kamen hinzu, ganz verschieden in den meisten bürgerl. Einrichtungen. Hierauf brach der neue Krieg von 1815 aus und veranlaßte neue Hindernisse.

Der bisherige kurze Zeitraum reichte kaum hin, die preuss. Provinzen durch ein allgemein übereinstimmendes Band der Verwaltung an den Staat anzuschließen. Unter den so dringenden Sorgen für die Gegenwart in den mannigfaltigen Reibungen entgegengesetzter politischer Elemente, in der Unsicherheit, welche eine unvollkommene Kenntniß und Aufnahme des Zustandes neuer Provinzen begleitete, mußte sich die preuss. Reg. die Schöpfung ständischer Verfassung, welche keine Zauderworte hervorzu bringen vermögen, sondern die nur aus dem Boden gründlicher Erfahrung, aus klarer Kenntniß der Bedürfnisse, und unter der Pflege wechselseitigen Vertrauens wachsen und ein wahres Leben gewinnen kann, in einem zwölftägigen Zeitraum nicht als Aufgabe stellen. Sie hat aber nie, was sie einmal für das allgemeinsame Wohl als nothwendig erkannt, aus den Augen verloren.

Nach der allgemeinen Einrichtung der Provinzialbehörden in ihren neuen und wiedervereinigten Provinzen, hielt sie für den nöthigsten Schritt, der ständischen Verfassung sich zu nähern, daß sie der obersten Verwaltung eine Einrichtung hinzufügte, wodurch recht mannigfaltige Ansichten und Kenntnisse von dem Zustande der einzelnen Provinzen, von Dingen und Personen, in die Summe der Berathung gebracht würden, und so, unter vielseitiger Einwirkung, Grundsätze, recht praktisch und anwendbar, reifen könnten. Dies ist durch die Errichtung des Staatsrathes geschehen. — Gleich bei dessen erstem Zusammentritt ernannte auch Se. Majestät der König von Preußen aus denselben eine Kommission, welche sich besonders mit der Berathung über ständische Verfassung beschäftigen sollte. Von ihr sind drei Mitglieder, durch Rang und Würde ausgezeichnet, in die Provinzen ausgesandt, um dort mit sachverständigen Männern Rücksprache zu nehmen, und die Wünsche und Bedürfnisse der einzelnen Lande zu erkundigen. Die gesammelten Materialien werden nun bald die Sache dahin vorbereitet haben, daß ständische Provinzialeinrichtungen wirklich ins Leben treten können. Woburh zur Ausführung der Verordnung v. 22. Mai 1815 der wesentliche Schritt geschehen sein wird.

So wird die preussische Regierung, an der Hand der Erfahrung und nach Anleitung des erkannten Bedürfnisses, fortschreitend, zuerst feststellen, was das Wohl der einzelnen Provinzen fordert, und dann zu demjenigen weiter gehen, was sie für das gemeinsame Band aller Provinzen in einem Staat für nöthig und angemessen erkennen wird. Da sie sich des ersten Willens bemußt ist, ständische Verfassung in dem Augenblick und in dem Umfange eintreten zu lassen, wie selbige eine nur das Wohl der Unterthanen und alle billigen und gerechten Ansprüche der öffentlichen Meinung darüber berücksichtigende Prüfung für angemessen achten wird, so kann auch kein anderer Verrug ihre Bemühungen aufhalten, als welcher aus innern Schwierigkeiten der Sache selbst entspringt.

Die große Verschiedenheit der deutschen Bundesstaaten, welche nothwendig auch auf die ständische Verfassung Einfluß äußert, bringt es mit sich, daß über Grundsätze, die für alle passen, und über eine Zeit, wo selbige in jedem Staate in Kraft treten können, eine gemeinsame Berathung auf der Bundesversammlung wenigstens mit Erfolg nicht stattfinden kann. Denn nur aus der innersten und genauesten Kenntniß eines jeden Landes, wie sie Eingebornen bewohnt, aus einer unmittelbaren Berührung der verschiedenen Organe des politischen Lebens eines jeden unter sich, aus einer vertrauensvollen innern Berathung und Verhandlung kann die Grundlage der ständischen Verfassung, die Art und der Moment ihrer Geburt naturgemäß und zum wahren Heil der Sache hervorgehen. Solche Ereignisse, um ständische Einrichtungen zu berathen und zur Reife zu bringen, finden sich aber in der Bundesversammlung, nach der Weise wie dieselbe gebildet ist, nicht beisammen. Sie könnte nur abstrakte Sätze aufstellen, die ungefähr auf alle passen; je mehr aber dies der Fall ist, desto mehr müßte sie sich in einer bloßen Negation halten, welche ganz unfruchtbar für die Anwendung bliebe. Auch würde man kaum dergleichen Sätze aufstellen können, worüber die Meinungen sich vereinigten. Indessen man in dieser Berathung beschäftigt wäre und sie unter schwankenden und entgegengesetzten Meinungen sich hingenge, würden in der Erwartung des Erfolges dahin in den einzelnen Bundesstaaten die Vorbereitungen gelähmt, und statt einer Beförderung würde sogar eine weitere Verzögerung die Folge von einer solchen Berathung auf dem Bundesstage sein. Ein wahres Gedeihen ständischer Verfassung kann nur da sein, wo ein aufrichtiger und erster Wille ist, den Art. 13 der deutschen Bundesakte zu erfüllen; diesen kann man bei allen deutschen Staaten voraussetzen, und von sehr vielen ist er auch durch die eifrigsten Anstrengungen, wenn diese auch bis jetzt noch nicht immer von einem glücklichen Erfolge gekrönt worden, zur allgemeinen Anerkennung betheätigt.

Je mehr aber die Erfüllung des 13. Art. einem jeden Staate zur innern Verbanbung hingegeben wird, desto angemessener scheint es dem ganzen Verhältnisse des Bundes, welcher zu gegenseitiger innerer und äußerer Erhaltung der Ordnung gegründet ist, daß jeder einzelne Staat von den Fortschritten, welche er in dem Verfassungswesen macht, nach Verlauf eines Zeitraums den Bund in Kenntniß setzt. Ist auch das Wort selbst bis dahin noch nicht vollendet, so wird es doch zur eigenen Genugthuung jeder deutschen Regierung gerathen, daß sie für die andern, welche mit ihrer Aufgabe bereits zu Stande gekommen und in der allgemeinen Erfüllung des 13. Art. die wahrhafte Garantie des besondern Rechtszustandes erkennen, die Bundesversammlung von den stattgefundenen Hindernissen unterrichte.

In dieser Absicht wird die preussische Regierung es sich angelegen sein lassen, nach Verlauf eines Jahres vom dem Fortgange und der Lage ihrer ständischen Einrichtung den Bund in Kenntniß zu setzen. — Es wäre sehr zu wünschen, daß auch alle übrigen Staaten, welche noch keine Stände haben, sich zu derselben Anzeige in gleicher Frist vereinigten. — Und diesen Wunsch ist die preussische Gesandtschaft angewiesen: „hierdurch dringend zu erkennen zu geben“).

Eine Berathung über die Art der Erfüllung selbst des 13. Art. wird aus den früher bemerkten Gründen als unzeitig erkannt werden.

Etwa über ein Jahr nach diesen Erklärungen, nämlich Ende 1819 ereignete sich eine Veränderung in dem Preussischen Staats-Ministerio, welche dem weiteren Vorschritte der Konstitutions-Angelegenheit nachtheilig war. Die drei liberalen Minister Veyme, v. Humboldt und v. Boyen (der jetzige Kriegs-Minister) traten gleichzeitig aus dem Staatsdienst und man fing bereits zu fürchten an, als ein durch alle öffentlichen Blätter gehender Brief Hardenberg die Hoffnungen wieder belebte. Er sagt in demselben, daß man dem langsamen aber beharrlichen Gange der Regierung Vertrauen schenken dürfe und daß an der Konstitution nach den öffentlich bekannt gemachten Prinzipien, insbesondere nach den in dem Ed. v. 22. Mai 1815 ausgesprochenen, gearbeitet werde¹⁾. Wenn gleich nun über das weitere Wirken der Kommission öffentlich nichts bekannt geworden²⁾, so scheint sie sich doch im Jahre 1820 ihrem Ziele genähert zu haben, indem das Gef. v. 17. Jan. 1820, wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens³⁾, auf die Organisation der Reichsstände basiert ist. Dasselbe bemerkt in der Einleitung, daß der König beschloffen habe, das Staatsschuldenwesen den Reichsständen unterzuordnen, wodurch er hoffe, das Vertrauen zum Staate und zu seiner Verwaltung zu befestigen. Ferner bestimmt der §. 2:

„Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so kann solches nur mit Zugiehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Verfassung geschehen.“

Der §. 8:

„In Zukunft und beim Abgange des Präsidenten oder eines dieser Mitglieder (der Hauptverwaltung der Staatsschulden) werden uns von der künftigen reichsständischen Versammlung und bis zu deren Errichtung von dem Staatsrathe drei Individuen zur Auswahl eines derselben vorgeschlagen.“

Die §§. 12. 13. 14:

XII. Endlich ist die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde verpflichtet, der künftigen reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen. Bis zur Einführung derselben tritt der Staatsrath an deren Stelle. Die Ertheilung der Decharge behalten Wir uns nach Maßgabe des uns von ersterer, vorläufig aber von letztem zu erstattenden Gutachten vor.

XIII. Bis die reichsständische Versammlung zusammengetreten sein wird, soll statt ihrer eine Deputation des hiesigen Magistrats mit der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde die einzelfesten Staatsschulden-Dokumente alljährlich nach erfolgtem Rechnungsschlusse in gemeinschaftlichen Verschluß nehmen, und für deren abgesonderte und sichere Aufbewahrung bei dem Depositorio des Kammergerichts Sorge tragen. Vor der Niederlegung werden jedoch jedesmal die Nummern und Lettern der eingele-

¹⁾ In Beziehung auf diese kräftigen Erklärungen Preußens, als den ersten derartigen und des eifrigen Gegenstrebens Baierns, so wie darauf, daß dann Baiern und Baden die ersten Konstitutionen gaben, sagt Koreff a. a. D. S. 51: „et l'on voyait arriver littéralement ce qui est écrit dans l'Evangile, les derniers seroient les premiers, et les premiers seroient les derniers.“

²⁾ Koreff l. c. S. 73.

³⁾ In einer kürzlich erschienenen Broschüre wird behauptet, daß die Verfassungs-Urkunde im Juli 1819 vollendet worden, jedoch ununterzeichnet in der Staatskanzlei geblieben. Dies stimmt jedoch nicht mit dem folgenden G. v. 17. Jan. 1820 überein.

⁴⁾ G. S. 1820. S. 9.

ten Dokumente zugleich mit der Rechnungslegung der Verwaltungsbehörde zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

XIV. Der Präsident und die Mitglieder dieser Behörde werden wegen der vorstehenden zu übernehmenden Verpflichtungen, und daß sie bei ihrer Verwaltung nach keinen anderen, als den in gegenwärtigem Gesetze ausgesprochenen Grundsätzen verfahren wollen, durch Unsern Justizmin. aus dem Kammergerichte, in Gegenwart einer Deputation des hiesigen Magistrats, der hiesigen Börsenvorsteher und der Ältesten der Kaufmannschaft vereidigt.

Diesem vorstehenden §. 14 der V. v. 17. Jan. 1830 gemäß ist denn auch bis jetzt regelmäßig beim Eintritt eines neuen Mitgliedes der Hauptverwaltung der Staatsschulden verfahren worden. Die Ernennung derselben wird durch die Gesessammlung bekannt gemacht, und es legen dieselben in feierlicher Sitzung des Kammergerichts, in Gegenwart des Justizmin. dgg. Eid ab, nach keinen andern als den vorstehend gedachten Grundsätzen zu verfahren¹⁾.

Inzwischen aber änderten sich die Ansichten der Reg. von dem Werthe einer reichsständischen Verfassung, wie sich dies seit dem Tode des Staatskanzlers Fürsten Hardenberg aus manchen Verfügungen der Reg. abnehmen läßt²⁾.

Schon vor dessen Tode trennte sich die Ansicht des Königs von der seinigen. Hardenberg wollte Reichsstände mit einer mehr als beratenden Stimme, wollte dem platten Lande eine ähnliche Verfassung gegeben wissen, wie unter Stein die Städte erhalten hatten; er wollte alle aristokratischen Elemente verwischen und war überzeugt, daß von solchen Fortschritten die Größe Preußens abhängig sei. Der König verweigerte die Unterzeichnung des Entwurfs zu einer Kommunal-Ordnung in der erwähnten Richtung und beschloß die frühere ständische Verfassung wieder ins Leben zu rufen. Mit diesem Gesetze beauftragte er den damaligen Kronprinzen und unter ihm den Minister v. Voss³⁾. Das Resultat waren die Provinzialstände, die durch das G. v. 5. Juni 1823 gegeben wurden⁴⁾. Auch dieses Gesetz behält noch die Einführung der allgemeinen Stände vor. Es bemerkt am Schlusse:

„Wenn eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich sein wird und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollen, darüber bleiben die weiteren Bestimmungen Unserer landesväterlichen Fürsorge vorbehalten.“

Vergleichen Bestimmungen erfolgten jedoch unter jener Regierung nicht mehr, wenigstens im Jahre 1829 der dritte Provinzial-Landtag Preußens und im Jahre 1830 der westphälische Provinzial-Landtag die Vollenbung des Verfassungswerkes in Anregung brachten.

¹⁾ Vergl. die Staatszeitung v. 1. Juli 1841 bei Einführung des Geh. Finanzrathes Ratan und des Stadtgerichts-Direktors Rettendorff, und die Kab. D. v. 22. Juni 1841 (Gef. S. 1841. S. 126) so wie G. S. 1842. S. 314 über Einführung des Ob. Reg. Rath Köhler und Stadt-Ältesten Knoblauch.

²⁾ Es ist in dieser Beziehung bezeichnend, daß gegen den damaligen Geh. Staatsrath Klüber, welcher von dem Fürsten Hardenberg als berühmter Publist in den Preussischen Staatsdienst (als wirklicher Geheimer Legationsrath) gezogen worden war, Anfang 1823, unmittelbar nach dem Tode des Staatskanzlers eine Untersuchung von dem Minister der ausw. Angelegenheiten Bernstorff eingeleitet wurde, weil Klüber in seinem Handbuche des deutschen Bundesrechts die Repräsentativ-Regierung als die beste Verfassungsform anerkannt hatte. Vergl. hierüber die Vorrede zur neuesten Auflage des gedachten Werkes (1840). S. XIX. Hauptvergehen sollte sein, daß der Verfasser „kein Bedenken getragen, durchgängig die entschiedensten Vorliebe für die gegenwärtigen gemischten Regierungsverfassungen einiger Bundesländer unerschrocken an den Tag zu legen, wiewohl die neuere Gesetzgebung des Bundes bekanntlich, unter der thätigsten Mitwirkung Preußens, vorzüglich mit auf den Zweck gerichtet worden, den, diesen in einer noch lange zu betragenden Epoche fast allgemeiner politischer Verwirrung mit so großer Ueberdrossung gestifteten Verfassungen, zum Grunde liegenden demokratischen Prinzipien entgegen zu wirken.“ — Klüber sagt hierüber mit bemerkenswerther Mäßigung: „Zu Mißthandlungen bei diesem Vergehen hatte der Verfasser jene preussischen Staatsbeamten der höchsten Klasse, welche auf dem Wiener Kongreß, unter allerhöchster Ermächtigung, die Einführung des Repräsentativ-Systems in allen deutschen Bundesstaaten, mit alldemerktem Eifer und gewichtiger praktisch betrieben hatten, als theurestlich von ihm je gesehen war und konnte.“

³⁾ Der bei dieser Gelegenheit in den Staatsdienst zurücktrat. Vergl. Korreff a. a. D. S. 52—58; Buhl in Buddeus deutschem Staatsarchiv III. S. 199—201 und Bälou Summerow, Preußen, seine Verfassung etc. Berlin 1842 S. 23.

⁴⁾ G. S. 1823. S. 129. S. unten.

Die Ansicht Sr. Maj. des jetzt regierenden Königs über die reichsländische Verfassung wurde bald nach der Thronbesteigung kundgegeben. Nach alter Verfassung waren durch die K. D. v. 21. Juli 1840 die Stände des Königreichs (Provinz) Preußen noch vor der Huldbildung zu einem Landtage einberufen worden, um darüber zu berathen, ob und welche Bestätigung etwa noch bestehender Privilegien in Antrag zu bringen.

In der Denkschrift der Stände v. 7. Sept. 1840 wurde von letzteren, als den Wünschen des Landes gemäß, mit 87 gegen 5 Stimmen die Landesrepräsentation beantragt. Diese Adresse lautet:

Allerburchlauchtigster Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr

Wir, K. Maj., haben in landesväterlicher Huld und treueherrschaft unterzeichneten, zum Landtage zusammenberufenen Stände die Berathung darüber zu gekniet geruht, „ob und welche Bestätigung etwa noch bestehender Privilegien wir in Antrag bringen zu können glauben.“

Wir ehrfurchtsollem Danke Allerhöchsthro. Hohen Königlichen Sinn, welcher jede wohl erwogene Gerechtsame anerkannt wissen und erhalten will, so wie die tiefe Bedeutung der uns ertheilten Erlaubniß wohl erkennend, glauben wir derselben nicht würdiger entsprechen zu können, als wenn wir nur derjenigen dem ganzen Lande angehörigen Privilegien und Rechte heute gedenken, welche durch die hohe Weisheit und das edle Vertrauen Königlich gesinnter Herrscher verliehen und erhalten, durch die unerschütterliche Treue des Preussischen Volks in aller Vergangenheit bewahrt, der Gegenwart und Zukunft desselben wesentlich und lebendig angehören.

In dem ehrfurchtsvollen und festen Vertrauen, daß Wir, K. Maj., weise und landesväterliche, durch das Allerh. Conventions-Parlament v. 17. Juli r. ausgesprochene Absicht nicht nur dahin geht, dem Beispiele glorreicher Ahnen gemäß, bei der bevorstehenden Erbhuldigung die Affirmation der Privilegien, Freiheiten und Gerechtsamen des Landes verfassungsmäßig zu vollziehen, sondern auch in bestimmten Königlichen Worten und dem fortschreitenden Bedürfnis der Zeit gemäß Inad zu geben, welche Rechte und Privilegien als dem Lande vorzugsweise theuer durch Wir, K. Maj., landesfürstliche Huld die Weihe neuer Bestätigung empfangen sollen, bitten wir so treueherrschaft als tiefunterthänigst, in diese allergnädigst zu vollziehende Versicherung aufnehmen zu wollen:

Erstens: das alte Recht der Stände des Königreichs Preußen, vor jeder durch Gottes Rathschluß eintretenden Erbhuldigung in einem Landtage verfassungsmäßig zusammentreten und dem Throne mit den Bitten und Wünschen des Landes nahen zu dürfen.

Daß Wir, K. Maj., nachdem durch die Weisheit Allerhöchsthro. nunmehr in Gott ruhenden Königl. Herrn Vaters die ständische Vereinigung Westpreußens mit Ostpreußen erfolgt ist, das erwähnte, dem Lande so theure Recht dem ganzen, in einem provinzialständischen Verbände vereinigten Königreich Preußen allergnädigst belassen wollen, glauben wir um so mehr in tiefster Unterthänigkeit voraussetzen zu müssen, als Wir, K. Maj., schon gegenwärtig den diesfälligen Wünschen des Landes entgegen gekommen sind.

Zweitens: Die Aufrechterhaltung und Vollenbung der im landesfürstlichen Vertrauen durch die hohe Weisheit Allerhöchsthro. erhabenen Herrn Vaters Maj. neu gegründeten verfassungsmäßigen Vertretung des Landes.

In unserer Mitte erwoog und beschloß König Friedrich Wilhelm der Dritte, unvergesslichen Andenkens, jene erleuchtete und gelsagete Geseggebung, welche weder das Alte missachtend noch das Neue mißkennend, und wahrem, menschlichem christlichem Fortschritte huldgebend, Seinen Namen den fernsten Zeiträumen glorreich überliefert wird. Diese Geseggebung lehrte uns, ausschließlichen Vorrechten zum Wohle gemeinsamen Reiches entsagen, und so auch auf die in hemmenden Schranken veralteter Formen sich schwer bewegende Vertretung einzelner und beoorrechter Stände verzichten, um mit Dank und Freude eine Vertretung des gesammten Landes und Volkes zu empfangen.

Dem Geiste dieser Geseggebung gehörend die wahrhaft Königlichen Worte an, mit welchen der schwer geprüfte und herrlich bewährte Monarch durch die Allerh. Verordn. v. 22. Mai 1815, dem Preussischen Volke ein Pfand unzerbrüchlichen Vertrauens gegeben und bestimmt hat, daß eine gemeinsame Vertretung des Landes nach Provinzial-Ständen und Landes-Repräsentanten gebildet werden soll.

Seiner Fürstlichen Verheißung, wie immer, getreu, hat des Volks unvergesslicher Vater und Freund das Wort begonnen und seinem Königlichen Nachfolger, in welchem die treueste Liebe und die innigsten Wünsche des Landes sich begegnen, die Vollenbung überlassen.

Von Wir, Königl. Majestät reichter Huld und Gnade sind wir versichert, daß Allerhöchstselben nicht ansetzen wollen, das fortdauernde Bestehen der Provinzialstände, und in den Wegen des Vaters wandelnd, die verbesserte Bildung einer Versammlung von Landes-Repräsentanten ihrem getreuen Volke allergnädigst zuzusichern, dadurch aber nach den Worten des zu seinen Vätern glorreich versammelten Heiden-Königs,

„dem Volke ein Pfand Königlichen Vertrauens zu geben, und der Nachkommenschaft die Grundsätze zu überliefern, nach welchen Preußens Königshaus die Regierung des Reichs mit ernstlicher Vorsorge für das Glück seiner Unterthanen geführt hat.“

Algerndigster König, Innigstgeliebter theurer König und Herr! einfach und wahr, getreuen Herzens und fern von jeder Selbstsucht, wie es dem Preußen wohlankommt und angemessen, haben wir Ew. Königlich Majestät die Wünsche des Landes Allerhöchstdero höchtem Befehle gemäß treugehorfamst vorgetragen.

Wir bitten einmütig Gott, der die Herzen der Könige lenkt, daß nach seinem gnädigen Willen Ew. Königl. Majestät unsere Bitten huldreich gewähren und den bis zu unseren fernsten Marken reichenden Jubelruf des Landes mit dem schönsten Grusse Königlich Majestät und Königlich Bertauns huldreich erwiedern wollen.

Ew. Königlich Majestät
allerunterthänigste treugehorfamste
die Stände des Königreichs Preußen.
(Unterschriften.)

Königsberg, den 7. Sept. 1840.
(Staatszeitung 1840. Nr. 277.)

Hierauf erging folgender Landtags-Abchied:

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen te. ze. entsenden Unserm zum Provinzial-Landtage bermalen versammelten getreuen Ständen Unseres Königreichs Preußen Unsern gnädigen Gruss:

Wir haben die drei von den getreuen Ständen Uns überreichten Denkschriften entgegengenommen, und ertheilen ihnen darauf zum Bescheid:

— Auf die Erklärung der getreuen Stände über unsere Proposition, darüber zu berathen, ob und welche Befestigung etwa noch bestehender Privilegien in Antrag zu bringen sei, eröffnen Wir denselben, daß Wir ihnen in einer, in hergebrachter Form auszufertigenden Assurations-Urkunde die feste und unverbrüchliche Aufrechterhaltung der bestehenden ständischen Verfassung der Provinz, wie sie durch die erlassenen Gesetze begründet ist, bei unserm Königl. Worte zusichern wollen. Wir werden dabei auch in Gnaden aussprechen, daß der Landtag zur Berathung der proponirten Gegenstände, vor der Huldigung, in Anerkennung alten Rechts und Herkommens, auch diesmal versammelt worden sei, und daß Wir dies, für die ostpreussischen Stände althergebrachte Recht durch ihre gesetzlich begründete Vereinigung mit den Westpreussischen als auf diese mit übertragen betrachten.

Was nun aber bei der Bitte um künstliche Erweiterung der ständischen Verfassung, die Bezugnahme auf die Verordnung v. 22. Mai 1815 betrifft, so finden Wir Uns durch diese Bezugnahme bewogen, zur Hebung jedes künftigen Zweifels und Mißverständnisses Uns über diesen Gegenstand mit dem ganzen offenen Vertrauen auszusprechen, welches das Verhältniß Deutscher Fürsten ihren Deutschen Ständen gegenüber von Alters her bezeichnet hat.

Die Ergebnisse, welche Unser in Gott ruhender Herr Vater bald nach Erlaß der Verordnung vom 22. Mai 1815 in andern Ländern wahrnahm, bewogen Ihn, wie Wir davon auf das unzweifelhafteste unterrichtet sind, die Deputaten, welche mit Seinen Könighchen Worten verbunden wurde, in reichliche Ueberlegung zu ziehen. In Erwägung der heiligen Pflichten Seines von Gott Ihm verliehenen Königl. Berufes, beschloß Er Sein Wort zu erfüllen, indem Er, von den herrschenden Begriffen sogenannter allgemeiner Volksvertretung um des wahren Heiles Seines Ihm anvertrauten Volkes willen, Sich fern halten, mit ganzem Ernste und mit innerster Ueberzeugung den naturgemäßen, auf geschichtlicher Entwicklung beruhenden und der Deutschen Volksähnlichkeit entsprechenden Weg einschlug. Das Ergebnis seiner weisen Fürsorge ist die allen Theilen der Monarchie verliehene provinciale und kreisständische Verfassung. Sie hat eine auf Deutschem Boden wurzelnde geschichtliche Grundlage, die Grundlage ständischer Milderung, wie diese durch die überall berücksichtigten Veränderungen der Zeit gestaltet worden. Sorgfältig ist ein, die freie organische Entwicklung hindernbes Abschießen der natürlichen Stände des Volkes auf der einen und ein Zusammenwerfen derselben auf der anderen Seite vermieden worden.

Uns ist die Ehre zu Theil geworden, an diesem Werke mitzuheffen, und es hat von seiner Entstehung an, bis auf diesen Augenblick, Unsern lebendigsten Antheil in Anspruch genommen.

Dieses edle Werk immer treu zu pflegen, einer für das geliebte Vaterland und für jeden Landestheil immer ersprießlicheren Entwicklung entgegen zu führen, ist Uns, wie Wir entschlossen sind, auch in dieser großen Angelegenheit, den von Unserm in Gott ruhenden Herrn Vater betretenen Weg zu verfolgen, eine der wichtigsten und theuersten Pflichten des Königl. Berufes, den Gottes Fügung Uns aufgetragen hat. Unsere getreuen Stände können im vollsten Maße Unsern Absichten über die Institution der Landtage vertrauen.

Im Uebrigen haben Wir in den Denkschriften der Stände mit warmem Herzen und mit freudigem Stolze den Ausdruck edelster und reinster Gesinnung angestammter Treue von neuem erkannt, welche unsere getreuen Stände des Königreichs durch schwere und gute Zeit stets mit der That bewährt haben. Solche Gesinnungen und solche Erfahrungen geben Uns Muth, die oft rauhe Bahn, welche Könige zu wandeln haben, mit Freudigkeit zu beschreiten, denn sie sind das Pfand des göttlichen Segens.

Wir bleiben Unsern getreuen Ständen mit Unserer Gnade gewogen.

Königsberg, den 9. Sept. 1840.

Friedrich Wilhelm.
(contrasign.) v. Kochow.

Landtags-Abchied an die zum Provinzial-Landtage bermalen versammelten Stände des Königreichs Preußen. (a. a. D.)

Da in diesem Landtags-Abschiede von einigen Seiten eine Zustimmung zu dem in der Denkschrift enthaltenen Antrage auf Entwicklung der Landesverfassung im Sinne der Verordnung v. 22. Mai 1815 gefunden wurde, so erging folgende K. D. an den Minister von Kowalew d. d. Sankt-Petersburg, den 4. Okt. 1840.

Da Ich aus Ihrem Bericht v. 28. v. M. ersehen habe, daß durch ein Mißverständniß nur das Propositions-Dekret v. 21. Juli v. J. und der Landtags-Abschied an die Stände der Provinz Preußen v. 9. v. M. zum Druck befördert worden sind, so veranlasse Ich Sie hierdurch, die vollständigen Verhandlungen und namentlich die Denkschrift der Preussischen Stände, auf welche die Entscheidung über die Verfassungsfrage in dem Landtagsabschiede ergangen ist, zu veröffentlichen, um jeder irrigen Ansicht entgegen zu treten, als ob ich durch den Landtags-Abschied oder durch die Anerkennung, welche Ich in demselben und mündlich den treuen Gesinnungen der Stände habe widerfahren lassen, Meine Zustimmung zu dem in der Denkschrift enthaltenen Antrage auf Entwicklung der Landesverfassung im Sinne der Verordnung vom 22. Mai 1815 ausgesprochen hätte.

Sankt-Petersburg, den 4. Okt. 1840.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister v. Kowalew.

(Preuss. Staatszeitung 1840. Nr. 277.)

Als demnachst auf dem im Jahre 1841, abgehaltenen Schlesischen Provinzial-Landtage von den Vertretern der Stadt Breslau und mehrerer andern Schlesischen Städten der Antrag auf Erfüllung des Gesetzes v. 22. Mai 1815 gestellt worden, wurde dies in Beziehung auf die erstgedachte Stadt durch K. D. v. 16. Juni 1841 unter Hinweisung auf die vorkiehend gedachte K. D. v. 4. Okt. 1840 mißbilligend bemerkt¹⁾.

Von den im Jahre 1843 versammelten Provinzial-Landtagen hat der des Großherzogthums Posen in einer Adresse v. 8. Mai 1843 an Sr. Majestät von Neuem die Institutionen, wie sie in dem G. v. 22. Mai 1815 versprochen worden, beantragt. Der betreffende Theil der Adresse lautet:

„Mit gespannter Aufmerksamkeit sind Ew. Majestät treuen Stände den Beratungen gefolgt, welche mit den vereinigten ständischen Ausschüssen am Schlusse des vergangenen Jahres stattgehabt haben²⁾. Wenn diese Beratungen den Erwartungen, die Ew. Maj. hegen, in reichem Maße entsprochen haben, so darf dieser Erfolg den Vertretern aller Provinzen zu um so größerem Verdienste gereichen, als sie sowohl durch das ihnen vorgeschriebene Reglement in Beziehung auf die Art und den Kreis ihrer Beratungen beengt, wie durch die Bedeutung ihrer Beschlüsse untergeordnet erschienen. Ew. Majestät getreuen Stände des Großherzogthums Posen erblicken in der Vereinigung der ständischen Ausschüsse eine Fortbildung der ständischen Verfassung; sie halten aber dafür, daß ihre Wirksamkeit nur dann volle Bedeutung gewinnen kann, wenn mit dieser Vereinigung auch alle diejenigen Institutionen ins Leben treten, welche durch die Allerhöchste Verordnung vom 22. Mai 1815 versprochen worden sind.“

Der Befehl Sr. Majestät des Königs v. 12. März sagt in dieser Beziehung:

Die überstete Beurtheilung der Wirksamkeit der ständischen Ausschüsse ist nicht geeignet, einen Einfluß auf unsere wohlverwogene Absicht der Gründung dieser Institution zu üben. Wir wollen in Sanktionen die Äußerungen nicht näher erörtern, welche auf ein Gebiet übergreifen, das unserer Ermüdung und Entschließung vorbehalten bleiben muß, noch die unangemessene Verweisung auf eine Verordnung (vom 22. Mai 1815), welche, wie Wir dies bereits in dem Landtags-Abschiede für das Königreich Preußen v. 9. Sept. 1840 ausdrücklich erklärt haben, völlig unverbindlich für Uns ist³⁾, da schon

¹⁾ Da hierauf der Magistrat und die Stadtverordneten von Breslau durch eine Sr. Majestät überreichte Denkschrift vom 2. Juni 1841 ihr Petitionsrecht zu wahren gedachten, wurde letztere durch die folgende K. D. v. 22. Juni 1841 beantwortet:

Wenn der Magistrat und die Stadtverordneten zu Breslau in ihrer Eingabe v. 2. d. M. sich auf die gesetzliche Zuständigkeit der in Bezug genommenen, auf dem Provinzial-Landtage angebrachten Petition zur Rechtfertigung derselben berufen, so hätten sie dies nicht nöthig gehabt, da ihre Befugnisse ihnen nicht bestritten worden ist, es steht derselben aber Meine Befugnisse gegenüber, mich gegen Meine Unterthanen über Geist und Tendenz der von ihnen auf verfassungsmäßigem Wege ausgesprochenen Bitten wohlgefallig oder mißfällig zu äußern und zum letzten hat ihr Antrag Mir, nachdem Ich Mich über den Gegenstand desselben bestimmt genug ausgesprochen hatte, Anlaß gegeben.

Ich weiß übrigens sehr wohl den Mißgriff des städtischen Vorstandes, von dem Mir wohlbekannten lauten, treuen und ergebenen Sinn der Breslauer Einwohnerschaft zu trennen, und habe es deshalb sehr bedauert, daß wider meine Absicht die Eröffnung, welche nur dem Magistrat und den Stadtverordneten allein mitgetheilt werden sollte, eine für die gesammte Bürgerschaft (schmerzliche) Öffentlichkeit erhalten hat.

An den Magistrat und die Stadtverordneten zu Breslau.

Friedrich Wilhelm.

²⁾ Vergl. hierüber unten sub II.

³⁾ Vergl. den bezogenen Landtags-Abschied auf der vorkiehenden Seite.

Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät, von denen dieselbe ausgegangen, Ihre Ausführung mit dem Wohle Ihres Volkes nicht vereinbar fanden und das Gesetz d. 5. Juni 1823 an Ihre Stelle treten ließen.“

Derselbe Antrag wurde auf verschiedenen anderen Landtagen gestellt, ohne jedoch eine Petition bei Se. Majestät zur Folge zu haben.

Denjenigen nun, welche eine Gewährleistung für die Zukunft verlangen, gab der König, als die beste, seine Persönlichkeit.

Es erklärt nämlich Se. Majestät in dem Eröffnungs-Dekrete der Provinzial-Landtage vom 23. Febr. 1841¹⁾:

„Am Tage der Erbhuldigung in Unserer Residenz haben Wir Unsern getreuen Ständen eröffnet, mit welchen vor Gott gesakten Vorfällen Wir den Thron Unserer Väter bestiegen haben. Wir haben ausgesprochen, daß diese mündlichen Zusicherungen schwerer wiegen als die, welche die frühere Gewohnheit in Urkunden sagte, und Wir erklären hierdurch ausdrücklich, daß sie an die Stelle der Inkorporationen treten, welche von Unseren Vorfahren einzelnen Landestheilen, Ständen und Städten ertheilt worden sind.

Diese in Bezug genommene Gelübde lauten wie folgt:

a) Daß bei der Huldigung der Provinzen Preußen und Posen abgelegt:

Und ich gelobe hier vor Gottes Angesicht und vor diesen lieben Zeugen Allen, daß ich ein gerechter Richter, ein treuer, sorgfältiger, barmherziger Fürst, ein christlicher König sein will, wie mein unvergesslicher Vater es war — gesegnet sei sein Andenken! — Ich will Recht und Gerechtigkeit mit Nachdruck üben, ohne Ansehen der Person; ich will das Beste, das Bedeuten, die Ehre Aller Stände mit gleicher Liebe umfassen, pflegen und fördern — und ich bitte Gott um den Fürstenlegen, der dem Gesegneten die Herzen der Menschen juneigt und aus ihm einen Mann nach dem göttlichen Willen macht — ein Wohlgesellener der Guten, ein Schrecken der Frevler. —

Gott segne unser theures Vaterland. Sein Zustand ist von Alters her oft beneidet — oft vergebens erstrebt. Bei uns ist Einheit an Haupt und Gliedern, an Fürst und Volk, im Großen und Ganzen herrliche Einheit des Strebens aller Stände, aller Volkstämme, aller Bekanntschaft nach Einem schönen Ziele — nach dem Allgemeinen Wohle, in heiliger Treue und wahrer Ehre. Aus diesem Geiste entspringt unsere Begeistertheit, die ohne Gleichen ist. — So wolle Gott unser theureres Preussisches Vaterland sich selbst, Deutschland und der Welt erhalten — Mannigfach und doch Eins, wie das edle Erz — das aus vielen Metallen zusammengeschmolzen nur ein einziges edelstes ist — keinem anderen Kolke unterworfen, als allein dem verschönernden der Jahrhunderte.

b) Die bei der Huldigung der zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen abgelegten Gelübde lauten und zwar:

aa) bei der Huldigung der Ritterschaft.

Es war früher Herkommen, daß die Stände der Deutschen Lande ihre Erbhuldigung nicht eher leisteten, als bis die Huldigungs-Inkorporationen eingegangen waren. Ich will Mich gleichsam dieser Sitte anschließen. Ich weiß zwar, und Ich bekenne es, daß Ich Meiner Krone von Gott allein habe, und daß es Mir wohl ansteht zu sprechen: Wehe dem, der sie anrührt! — Aber Ich weiß auch und bekenne es vor Ihnen Allen, daß Ich Meine Krone zu Lehn trage von dem Allerhöchsten Herrn, und daß Ich Ihm Rechenschaft schuldig bin von jedem Tage und von jeder Stunde Meiner Regierung. Wer Gewährleistung für die Zukunft verlangt, dem gebe Ich diese Worte. Eine bessere Gewährleistung kann weder Ich, noch irgend ein Mensch auf Erden geben. — Sie wiegt schwerer und bindet fester als alle Kronungs-Gabe, als alle Versicherungen auf Erz und Pergament verzeichnet, denn sie krönt aus dem Leben und wurzelt im Glauben. — Wenn von Ihnen nun der Sinn nicht nach einer sogenannten glorreichen Regierung steht, die mit Geschickesdonner und Polkaunton die Nachwelt ruhmvoll erfüllt, sondern wer sich bescheiden lassen will mit einer einfachen, väterlichen, echt Teutschen und christlichen Regierung, der lasse Vertrauen zu Mir und vertraue Gott mit Mir, daß Er die Gelübde, die Ich täglich vor ihm ablege, segnen und für unser theures Vaterland ersprießlich und segensreich machen werde!

bb) Bei der Huldigung des Bürger- und Bauernstandes dieser Provinzen.

Im feierlichsten Augenblicke der Erbhuldigung Meiner Teutschen Lande, der edelsten Stämme des deutschen Volkes, und ringend der unaussprechlichen Stunde zu Königsberg, die sich jetzt wiederholt, rufe Ich zu Gott dem Herrn, Er wolle mit Seinem allmächtigen Arme die Gelübde bekräftigen, die eben erschollen sind, die jetzt erschallen werden, die Gelübde, die Ich zu Königsberg gesprochen, die Ich hier bekräftige. — Ich gelobe, Mein Regiment in der Furcht Gottes und in der Liebe der Menschen zu führen, mit offenen Augen, wenn es die Bedürfnisse Meiner Völker und Meiner Zeit gilt; mit geschlossenen Augen, wenn es Gerechtigkeit gilt. Ich will, so weit Meiner Macht und Mein Wille reichen, Frieden halten zu Meiner Zeit — wahrhaftig und mit allen Kräften das edle Streben der hohen Mächte

¹⁾ Staatszeitung 1841. Nr. 66.

unterstützen, die seit einem Viertel Jahrhundert die treuen Wächter über den Frieden Europa's sind. Ich will vor Allem dahin trachten, dem Vaterlande die Stelle zu sichern, auf welche es die göttliche Vorsehung durch eine Geschichte ohne Beispiel erhoben hat, auf welcher Preußen zum Schilde geworden ist für die Sicherheit und die Rechte Deutschlands. In allen Stücken will Ich so regieren, daß man in Mir den ächten Sohn des unvergesslichen Vaters, der unvergesslichen Mutter erkennen soll, deren Andenken von Geschlecht zu Geschlecht im Segen bleiben wird. Aber die Wege der Könige sind schranckenreich und thronenwerth, wenn Herz und Geist ihrer Völker ihnen nicht hülfreich zur Hand gehen. Darum, in der Begeisterung Meiner Liebe zu Meinem herrlichen Vaterlande, zu Meinem in Waffen, in Freiheit und in Gehorsam geborenen Volke, richte Ich an Sie, meine Herren, in dieser ersten Stunde eine ernste Frage! Können Sie, wie Ich hoffe, so antworten Sie Mir im eigenen Namen, im Namen derer, die Sie entsenden haben! Ritter! Bürger! Landrente! und von den hier unzählig Beschoarten Alle! die Meine Stimme vernehmen können — Ich frage Sie, wollen Sie mit Herz und Geist, mit Wort und That und ganzem Streben, in der heiligen Treue der Deutschen, in der heiligen Liebe der Christen Mir helfen und beistehen, die Eigenschaften immer herrlicher zu entfalten, durch welche Preußen mit seinen nur vierzehn Millionen den Großmächten der Erde gestellt ist? — nämlich: Ehre, Treue, Streben nach Licht, Recht und Wahrheit, Vorwärtsschreiten in Alters-Weisheit zugleich und heldenmüthiger Jugendkraft? Wollen Sie in diesem Streben Mich nicht lassen noch versäumen, sondern treu mit Mir ansharren durch gute wie durch böse Tage — O! dann antworten Sie Mir mit dem klaren, schönsten Lante der Muttersprache, antworten Sie Mir ein ehrenfestes Ja! — (Dieses Ja ertönte von allen Seiten des Plazes.)

Die Feier des Tages ist wichtig für den Staat und die Welt — Ihr Ja aber war für Mich — das ist Mein eigen — das laß Ich nicht — das verbindet uns unaussößlich in gegenseitiger Liebe und Treue — das giebt Muth, Kraft, Getrostheit, das werde Ich in Meiner Sterbestunde nicht vergessen! — Ich will Meine Gelübde, wie Ich sie hier und zu Königsberg ausgesprochen habe, halten, so Gott Mir hilft. Zum Zeugnis hebe Ich Meine Rechte zum Himmel empor! — Wollenden Sie nun die hohe Feier! — Und der besuchende Segen Gottes ruhe auf dieser Stunde.
(Staatszeitung 1840. Nr. 288.)

Dies ist die Entwicklung, die das Institut der Reichsstände bis jetzt genommen hat.

Zweites Kapitel.

Garantie und richterlicher Schutz der Verfassung durch den deutschen Bund.

Die Grundverträge des deutschen Bundes (Bundesakte §. 13.) erklären die Volksvertretung durch die Landstände als einen nothwendigen Bestandtheil der Grundverfassung eines jeden Bundesstaates und verpflichten die Bundesversammlung (Wiener Schlußakte §. 54. Siehe S. 10), darüber zu wachen, daß diese Bestimmung nirgend unerfüllt bleibe. Sie bestimmen ferner, daß landständische Verfassungen, die in anerkannter Wirksamkeit bestehen, nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden können (Wiener Schlußakte §. 56.) und daß Landstände und Unterthanen bezugt, Bewirkung der Erfüllung der in den Grundverträgen des Bundes für sie enthaltenen Bestimmungen, von der Bundesversammlung zu fordern¹⁾.

Richterlicher Schutz der landständischen Verfassung ist durch die folgende Verordnung über ein durch Compromiß gewähltes Schiedsgericht gewährt.

Bundesbeschluß v. 30. Okt. 1834, betr. die Errichtung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Regierungen und Ständen, publicirt durch R. D. vom 7. Juni 1843.

Art. 1. Für den Fall, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung oder über die Grenzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer, den Bundespflichten und der Landes-Verfassung entsprechenden Regierung, erforderlichen Mittel, Irrungen entstehen, und alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren gegenseitiger Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder als solche gegeneinander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlassen.

Art. 2. Um das Schiedsgericht zu bilden, ernannt jede der siebenzehn Stimmen des engeren Rathes

¹⁾ Vergl. Kübler a. a. D. 4te Ausg. §§. 184. 283. 284. 225. 227.

der Bundesversammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten von drei zu drei Jahren zwei durch Charakter und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung, der eine im juristischen, der andere im administrativen Fache, erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesversammlung angezeigt und von dieser, sobald die Anzeigen von allen siebenzehn Stimmen eingegangen sind, öffentlich bekannt gemacht. Eben so werden die durch freiwilligen Rücktritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes oder Ablauf der bestimmten Zeit eintretenden Erledigungen von den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Frist sofort ergänzt. Das Verhältniß dieser 34 Spruchmänner zu den Regierungen, welche sie ernannt haben, bleibt unverändert und es giebt ihnen die Ernennung zum Spruchmanne auf Gehalt oder Rang keinen Anspruch.

Art. 3. Wenn in dem Art. 1. bezeichneten Falle der Weg einer schiedsrichterlichen Entscheidung betreten wird, so erstattet die betreffende Regierung hiervon Anzeige an die Bundesversammlung und es werden aus der bekannt gemachten Liste der 34 Spruchmänner in der Regel sechs Schiedsrichter und zwar drei von der Regierung und drei von den Ständen ausgewählt; die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner sind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausgeschlossen, sofern nicht beide Theile mit deren Zulassung einverstanden sind. Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlassen, sich auf die Wahl von zwei oder vier Schiedsrichtern zu beschränken, oder deren Zahl auf acht auszudehnen.

Die gewählten Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung der Bundesversammlung angezeigt. Erfolgt, in dem Falle der Vereinbarung über die Verufung an das Schiedsgericht, und nachdem die Regierung den Ständen die Liste der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, so ernannt die Bundesversammlung die letzteren statt des säumigen Theiles.

Art. 4. Die Schiedsrichter werden von der Bundesversammlung, mittelst ihrer Regierung, von der auf sie gefallenen Ernennung in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen; bei Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundesversammlung ernannt.

Art. 5. Die von der betreffenden Regierung bei der Bundesversammlung eingerichteten Akten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenseitige Denkschriften oder auf andere Art festgestellt sein müssen, werden dem Obmann übergeben, welcher die Abfassung der Relation und Korrelation zwei Schiedsrichtern überträgt, deren Einer aus den von der Regierung, der Andere aus den von den Ständen Erwählten zu nehmen ist.

Art. 6. Demnachst versammeln sich die Schiedsrichter, einschließlich des Obmanns, an einem von beiden Theilen zu bestimmenden, oder, in Ermangelung einer Uebereinkunft, von der Bundesversammlung zu bezeichnenden Orte, und entscheiden nach ihrem Gewissen und eigener Einsicht den streitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen.

Art. 7. Sollten die Schiedsrichter zur Fällung des definitiven Spruches eine nähere Ermittlung oder Aufklärung von Thatsachen für unumgänglich nothwendig erachten, so werden sie dies der Bundesversammlung anzeigen, welche die Ergänzung der Akten durch den Bundestags-Gesandten der betheiligten Regierung bewirken läßt.

Art. 8. Sofern nicht in dem zuletzt bezeichneten Falle eine Verzögerung unvermeidlich wird, muß die Entscheidung spätestens binnen vier Monaten, von der Ernennung des Obmanns an gerechnet, erfolgen, und bei der Bundesversammlung zur weiteren Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden.

Art. 9. Der schiedsrichterliche Ausspruch hat die Kraft und Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntnisses, und die bundesgesetzliche Exekutionsordnung findet hierauf ihre Anwendung.

Bei Streitigkeiten über die Ansätze eines Budgets insbesondere, erstreckt sich diese Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuerbewilligungsperiode, welche das in Frage stehende Subjekt umfaßt.

Art. 10. Sollten sich über den Betrag der durch das schiedsrichterliche Verfahren veranlaßten, dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange zur Last fallenden Kosten Anstände erheben, so werden diese durch Festsetzung von Seiten der Bundesversammlung erledigt.

Art. 11. Das in den vorstehenden Artikeln 1—10 näher bezeichnete Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung der in den freien Städten zwischen den Senaten und den verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden derselben sich ergebenden Irrungen und Streitigkeiten analoge Anwendung.

Der 40ste Artikel der Wiener Kongressakte vom Jahre 1815 in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Art. 12. Da es den Mitgliedern des Bundes unbenommen bleibt, sich darüber einzuverstehen, daß die zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten auf dem Wege des Art. 2 gebildeten Schiedsgerichts ausgetragen werden, so wird die Bundesversammlung eintretenden Falls, auf die hiervon von den streitenden Bundesgliedern gleichzeitig gemachte Anzeige, nach Raasgabe der Art. 3—10 die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens veranlassen.

Friedrich Wilhelm.

(B. G. 1843. S. 270.)

Dritter Abschnitt.

Die Provinzialstände und deren Ausschüsse.

Einleitung.

Es wurde oben in schlagenden Thatfachen dargethan, daß die ständliche Verfassung verdrängt wurde und unterging in der unumschränkten Monarchie. Es läge daher in der dies nicht erwägenden Ansicht, nach welcher die ständliche Verfassung noch historische Berechtigung hat, gleichzeitig die weitere, daß der unumschränkten Monarchie die historische Berechtigung fehle. Am wenigsten aber dürfte Letztere unseren Provinzialständen einzuräumen sein, die, ohne irgend in historischem Boden zu wurzeln, eine durchaus moderne Schöpfung sind¹⁾, indem der deutschen Geschichte lediglich beratende Stände unbekannt sind. Eben so wenig kennt die deutsche Geschichte nur Provinzial-, d. h. Land-Stände ohne National-Repräsentation. Der Grundstein der deutschen Verfassung war vielmehr, wie oben gezeigt, die allgemeine Vertretung der Gesamtheit der Nation durch Reichstag und Kaiser, die Garantie ihrer Rechte durch die Reichsgerichte. Erst durch diese erlangten die Provinzial- oder Landstände Gewähr, Wirksamkeit und Leben und wurden dagegen nach Zeugniß der deutschen Geschichte kraftlos, nichtig, aufgelöst, bei allmählicher Untergrabung und Auflösung der Reichsinstitute. Provinzialstände endlich in dem Sinne der Preussischen sind den früheren Verhältnissen ganz fremd; denn an der Spitze des Reichs stand der Kaiser und diesem gegenüber die Reichsvertretung; an der Spitze der einzelnen Theile des Reichs standen dagegen die Landesherren und diesen gegenüber die Landtage (Provinzialstände), deren Sinn daher geschichtlich nur dadurch möglich, daß in den Theilen des Reichs eine landesherrliche Macht bestand, welche innerhalb gewisser Schranken vom Kaiser unabhängig war und zu deren Ueberwachung diese Land- oder Provinzialstände dienten. Wenn nun zur Zeit für den Preussischen Staat der König Das ist, was der Kaiser für das Reich war: so sind für die einzelnen Provinzen deren Oberpräsidenten Das, was im deutschen Reich die Landesherren waren. Historisch also könnten unsere Provinzialstände nur dem Oberpräsidenten gegenüber stehen, zur Mäßigung seiner Macht, nicht aber zur Mäßigung der landesherrlichen Macht; sie haben dagegen, da eben in Preußen keine derartige landesherrliche Macht über einzelne Provinzen besteht, vielmehr nur die reichsherrliche des Königs über den ganzen preussischen Staat, — für letzteren nur in Verbindung mit den Reichsständen historische Bedeutung und Leben.

Unter solchen Umständen kann man es keinesweges als ein Unglück erachten, daß die Provinzialstände bis in die neuere Zeit eine Bedeutung nicht erlangt haben. Gelänge es denselben, eine kräftigere Haltung anzunehmen, so könnte dies nur durch Geltendmachung des provinziellen Elementes auf Kosten der Staatseinheit geschehen und es müßte der allgemeine Staatszweck gegen partikuläre Interessen in den Hintergrund treten, während umgekehrt eine allgemeine Ständerversammlung die heterogenen Elemente des preussischen Staates zu einer kompakten und unauf lösslichen Einheit verschmelzen wird. Das Widerstreben gegen dieses Letztere war der ausgesprochene Grund, wegen dessen der Posener Landtag im Jahre 1841 nicht auf die Reichskonstitution antrug. Diese offene Erklärung wird sicher nicht ungenützt vorübergehen.

Provinzialstände ohne Reichsstände entspringen aus einer Achtung, welche nach Weise des Mittelalters Selbstständigkeit der einzelnen Territorien will. Diese Territorien sind aber eben im Laufe der Geschichte Bestandtheile — nicht einer Gesamt-Monarchie, sondern einer Monarchie schlechweg geworden. Wollte der preussische Staat, gegentheils konsequent, in dem Sinne, wie Nord-Amerika eine Gesamt-Republik ist, eine Gesamt-Monarchie sein, so wäre zunächst auch die Unabhängigkeit und Autonomie der einzelnen Provinzen anzuerkennen.

¹⁾ Sommer sagt in der Schrift: „Von deutscher Verfassung im germanischen Preußen 2c. S. 6.: „Provinzial-Verfassungen sind auf dem Boden der Geschichte und des Rechts gegründet. Eine aus lustigen Systemen geschaffene Provinzial-Verfassung ist um nichts besser, als eine neu gegossene allgemein ungeschichtliche Staats-Konstitution 2c.“

Das Großherzogthum Posen hat diese Richtung in seiner Adresse v. 8. März 1843 ausgesagt und verlangt, wenn gleich anerkennend, daß das Großherzogthum Posen ein Theil der preussischen Monarchie, doch nach historischer Begründung Erhaltung einer abgesonderten Nationalität. Mit Recht ist denselben geantwortet worden, daß sie „Preußen“ seien.

Daß jene Richtung zum Heil des Staates zu verlassen sei, und die Provinzialstände durch eine kräftige Vereinigung derselben zu ergänzen seien, ist denn auch von den bedeutendsten Staatsmännern, insbesondere auch von jenen, welche dem preussischen Staat aus seinem Verfall zu seiner jetzigen Höhe gehoben, anerkannt worden. Es sprechen sich hierüber aus:

1) Der Staatsminister Frh. v. Stein. Vergl. seine Ansicht aus dem Jahre 1808 Seite 147¹⁾. Auch im Jahre 1828 schrieb er noch: „Die Anstalt muß in Verbindung gedacht werden mit zukünftigen Reichstagen. Wesentlich ist Publizität notwendig.“

2) Der Staatskanzler Fürst Hardenberg sagt in der ersten Rede an die Versammlung der interinissischen Repräsentanten, gehalten am 23. Febr. 1811:

„Wäre es möglich gewesen, diese Repräsentation (für den ganzen Staat) schnell genug zu Stande zu bringen, wodurch allein Ein Geist, Ein Rationalinteresse an die Stelle ihrer Natur nach immer einseitiger Provinzialansichten treten kann — so würde der König das Urtheil derselben gern über das Steuerwesen gehört haben. Eine Berathung mit den jetzt bestehenden Provinzialständen (dies sind die historisch begründeten) würde aber weder dazu geführt haben, die Meinung der Nation zu erfahren, noch hätte sie ein den Zweck erfüllendes Resultat liefern können. Dies bedarf wohl keiner Auseinandersetzung.“

3) Der Staatsminister Wilhelm v. Humboldt sagt²⁾, und die letzten Provinzial-Landtage, die ersten, in welchen der politische Sinn des Volkes sich wieder erwacht zeigte, hat auf wunderbare Weise die tiefe Wahrheit der Anschauungsweise dieses großen Mannes bewährt:

„Meine Ueberzeugung ist, daß es sehr bedenklich sein würde, Provinzialstände, ohne allgemeine, zu errichten zu. Provinzialstände können nur für Provinzialmaterie dienen und Allgemeines kann der Staat nicht durch sie erreichen wollen. Hierin ist die erste Lücke. Denn wenn der Staat einmal Stände für notwendig hält (und ohne dies muß er sie nicht bilden), so ist es konsequenter Weise unmöglich, daß in der Nothwendigkeit nicht auch Dinge liegen sollten, die nur durch allgemeine Stände erreichbar sind, und für die man sich nur mit Provinzialständen behilft. Doch ist dies nur ein Mangel. Wenn Provinzialstände nur über Provinzialgegenstände reden dürfen, wie dies denn streng gehalten werden muß, und es keine Gelegenheit gibt, über allgemeine Maßregeln auf gleiche Weise zu sprechen, so werden sie künstlicher Weise der allgemeinen eine provinzielle Absicht, ein einzelnes Interesse abzugewinnen suchen, und kein Reglement wird sie hindern können, jene Schranken zu überschreiten. Dies liegt in der Natur des Menschen; auch werden sie ja durch die allgemeinen Maßregeln verführt: sie können sie drückend finden, und so ist es natürlich kaum zu tadeln, wenn der Theil, der als Ganzes mit seinen Nebentheilen nicht reden darf, doch nun isolirt für sich sprechen will. Entsteht dies aber, so erwächst der Regierung ein ungeheures Hinderniß. Wie soll sie sich mit vier, fünf, vielleicht noch mehr Versammlungen, deren jede noch dazu, ihrer Stellung nach, die Sache aus einem einseitigen Gesichtspunkte ansieht, über eine Maßregel verständigen? Dennoch werden die Bewohner der Provinz auf Seite ihrer Stände sein. So findet die Regierung die Gemüther und die

¹⁾ In Betreff der durch Exekution der Provinzialstände neu versuchten Schaffung von Ständen, welche durch die Gesetzgebung von 1807 aufgehoben waren — vergl. darüber die Einl. zu Abth. I. Th. I. —, sagt Stein in seinem sogenannten politischen Testamente: „Es kam darauf an, die Disharmonie, die im Volke statt findet, aufzuheben, den Kampf der Stände unter sich, der uns unglaublich machte, zu zermischen, geschicklich die Möglichkeit aufzuheben, daß Jeder im Volke seine Kräfte frei in moralischer Richtung entwickeln könne. Zwischen unseren beiden Hauptständen, dem Adel und dem Bürgerstande, herrschte durchaus keine Verbindung. Wer aus dem einen in den anderen übergeht, entsagt seinem ganzen Stande ganz. Dieses hat nothwendig die Spannung, die statt findet, erzeugen müssen. Jeder Stand fordert jetzt abgesondert den Reichtum der höchsten Gewalt, und jedes Entzwei, jedes Recht, das dem Einen widerfährt, betrachtet der Andere als eine Zurücksetzung. So leidet der Gemeinwohl und das Vertrauen zu der Regierung. Diese Ansicht hat mir die Meinung von der Nothwendigkeit der Reformation des Adels veranlaßt. Die Verhandlungen darüber liegen vor. Durch eine Verbindung des Adels mit den andern Ständen wird die Nation zu einem Ganzen verkettet.“

²⁾ Eben so spricht er sich in einer Denkschrift aus, die Dr. Dorow in seiner Schrift über den Kriegsminister v. Bieleben mittheilt.

³⁾ Erinnerungen an den Frh. v. Stein. Hamb. 1832 S. 93.

⁴⁾ Dorow, Nachlaß des Ministers v. Bieleben 1842.

Stimmung überall gegen sich, und muß sich gefaßt darauf machen, auch wenn sie die Maßregeln mit Kraft durchsetzt, diesen dampfen innern Widerstand wenigstens nur partiell zu besiegen. Dies ist eine große, wahr, nicht eingebildete Gefahr, mit jeder Einrichtung von Provinzialständen verbunden und unausbleiblich; wie beschränkt ihre Rechte auch sein mögen, sobald sie nur das Recht haben, zu sprechen und ihre Stimme als die Stimme ihrer Kommittenten gilt. Die Provinzialstände werden nothwendig in ihren Ansichten getheilt sein; es wird daraus mehr oder weniger die Gefahr einer Zerreißung des Staates, wenigstens in der Gemüthsart und Stimmung entstehen. Die Regierung wird daher mehr Schwierigkeit finden, weil sie bei jeder Versammlung eigener Argumente bedürfen wird, und weil eine Provinzialversammlung, ihrer Natur nach, einiger, und einer fremden Ansicht sogar weniger zugänglich ist. Dagegen werden sie sich gegen die Pläne der Regierung leicht gegenseitig unterstützen, und dies ist eine zweite Gefahr. Kein noch so scharfsinniger Kopf kann sich herausnehmen, die Grenzen zwischen dem zu ziehen, was bloß Provinzial- und was allgemeine Angelegenheit ist. Der Staat wird sich vorbehalten müssen, selbst dies im Einzelnen zu bestimmen. Dies wird aber wieder eine Quelle von Unzufriedenheit und Mißtrauen werden. Dann werden doch die Provinzialstände dies sogar in dem ihnen zustehenden Rechte der Beschwerdeführung ausüben, und welcher Minister wird nicht lieber eine von ihm vorgeschlagene Maßregel vor einer, aus Männern von verschiedenem Provinzen zusammen gesetzten Versammlung, als gegen viele Versammlungen, vertheiligen wollen? Mit isolirten Provinzialständen wird man keine der Vortheile allgemeiner besitzen, allein fast alle Nachtheile und ganz neue, aus der Schiefeit der Lage entstehende. Denn jede Provinzialversammlung wird die fehlende allgemeine ersetzen und vorstellen wollen, und schon der nothwendig werdende ewige Kampf gegen dies Streben ist schädlich und gefährlich da, wo nur das höchste Vertrauen und die höchste Einigkeit herrschen sollte. Dies sind Nachtheile, die sich nicht andern geringern von allein bestehenden Provinzialständen erwarten würde. Augenblicklich werden die beiden jetzt nur zu laut gewordenen Parteien sich darüber freuen. Die eine wird froh sein, daß wenigstens keine allgemeinen Stände entstehen, die andere wird sich Glück wünschen, daß es wenigstens nun Provinzialstände giebt und denken, daß die allgemeinen von selbst nachfolgen müssen. Die letztere wird Recht haben. Sie wird, wenn man es auch wollte, kaum zu vermeiden sein, der Geschäftsgang wird selbst auf sie führen; die Schwierigkeiten, welche die Verwaltung bei den Provinzialständen finden wird, werden das Gefühl ohne Nothwendigkeit regen. Aber es wird sehr bedenklich sein, wenn die Regierung dies nicht gleich bei der Einrichtung der Provinzialstände bedenkt, sie schon da vorbereitet und eigentlich mit jenen, wenn sie auch in der Zeit nachfolgen, gestiftet hat. Folgen allgemeine Stände erst, wenn die Provinzialstände schon öfters versucht haben, ihre Grenzen zu überschreiten, so ist es schon schlimm. Der Geist des Institutes ist alsdann schon verdorben und es ist schwer ihn zu verbessern. Da es bei ständischen Angelegenheiten sehr gut ist, auf das Geschichtliche und den ehemaligen Zustand zurück zu gehen, so ist es Gew. Hochwohlgeboten gewiß auch nicht entgangen, daß in den Ländern, wo es Provinzialstände gegeben hat, diese so entstanden sind, daß der für sich bestehende Staat neue, mit Ständen versehen, Provinzen erhielt. Ob es ein Beispiel giebt, auch nur ein einziges, wo man in einem Staate absichtlich und auf Einmal, Provinzialstände, ohne allgemeine, geschaffen hätte, muß ich bezweifeln. Der Ausspruch des Staates, daß er die Stimme gewisser Personen für die Stimme des Volkes ansehen will, ist von einer solchen Wichtigkeit, daß man sich dieselbe nie zu groß denken kann und keine menschliche Weisheit kann die Folgen davon übersehen. Damit thut ihn der Staat, so wie er auf irgend eine Weise Stände schafft. Sollen denn nun, so viel möglich, die Vortheile gerettet, die Gefahren vermieden werden, so muß das Verhältniß der Stände gegen die Regierung durchaus klar, einfach, gerecht und offen sein. Ihre Lage muß so bestimmt werden, daß ein Versuch, die Grenzen derselben zu überschreiten, gar nicht vor der Vernunft und dem Gefühl zu entscheidigen sein würde, und daß die kräftigsten aus Leidenschaft entstehende Lust dazu weder Vorwände noch Anreizungen findet. Diese Bedingungen scheint es mir unmöglich bei Provinzialständen ohne allgemeine zu erfüllen. Die bei uns wenigstens allgemein nicht, im Volke wirklich gar nicht vorhandene Lust in öffentlichen Angelegenheiten eine Stimme zu führen, wird absichtlich durch Errichtung von Ständen geweckt und dadurch, daß es nur Provinzialstände sein sollen, auf einem Punkte festgehalten, auf dem es nicht natürlich ist, daß sie selten stehen bleiben können. Die theoretischen Einwürfe, die man gegen ein solches System machen kann, sind aber noch die geringsten; die wahren Schwierigkeiten, Kollisionen, Unquemlichkeiten, Gefahren, würden sich erst bei der Ausführung finden. . . . Die Frage: ob man Provinzialstände ohne allgemeine, oder allgemeine mit Provinzialständen — was gewiß sehr nützlich und gut sein würde — oder ohne dieselben einzurichten will, ist ungefähr dieselbe mit der: ob ein Staat wieder eine Verbindung mehrerer Staaten werden oder ein Staat bleiben soll.“

4. Daß man bemerkt in seiner „Politik“ S. 145. 157:

„Stände, ohne deren Rath und wider deren Rath ein Gesetz erlassen werden kann, sind auch nicht des Rathes mächtig, denn sie sind zu schwach, sich diejenige Auskunft zu verschaffen, welche die Mutter alles guten Rathes ist. Wobey beratende Kammern sind rathlos; sie versinken im Ueberdruß ihres Unvermögens, oder sie trachten gefährlich nach Machtvermehrung.

Wer da behauptet, daß Provinzialstände ohne allgemeine Stände vollkommen ausreichen, in dessen

Phantasie muß die Zeit der Provinzial-Finanzen, der Provinzial-Schulden noch der Gegenwart angehören. Wie es heute steht, geht jeder irgend bedeutende Gegenstand der Betrachtung über die Provinz hinaus und unerbittlich wird der tiefer eindringenden Untersuchung ihre Spitze abgebrochen, wenn sie sich an keine reichsständische Auffklärung anlehnen kann.

5. § 8 (In dem Aufsatze über die Provinzialgesetze) sagt:

Man hätte von den Gesetzen über die Provinzialstände erwarten dürfen, daß sie nun auch die Eigentümlichkeiten der Provinzen hervorheben würden, und daß ein Gesetz von dem andern himmelweit verschieden ausfallen möchte. Von dem Allen findet nichts statt, vielmehr gleichen sich, bis auf sehr geringe Modifikationen, die Provinzialstände vollkommen, und das allgemeine Gesetz v. 5. Juni 1823, welches sie verordnet, und ihre Wirksamkeit anleiht, trägt auch in sich schon das Bewußtsein der Einformigkeit derselben. Es kann doch wohl in der That nicht für eine wesentliche Verschiedenheit angesehen werden, daß in einigen Provinzialständen vier Stände statt der drei in andern hervortreten, weil die normale unmittelbaren Reichsstände billigerweise einen eigenen Stand ausmachen müssen? In Rücksicht auf Beruf, Wirksamkeit, Verfassung und Rechte, gleichen sie sich wie ein Ei dem andern, und es gehörte, wenn man etwa die Ueberschriften der Bezirksstimmen und die geographischen Abtheilungen weglasse, viel Mühe dazu, um zu entscheiden, ob von den Provinzialständen der Mark oder Pommerns die Rede ist.

Diese Einformigkeit zeigt aber am allerbesten, daß selbst da, wo die vollständigste Absicht, Provinzialunterschiede zu verschaffen, vorhanden ist, nicht einmal zu denselben gekommen werden kann, sondern, daß unter der Hand aus den Provinzialgesetzen, Departementalgesetzen, und aus den Provinzialständen, Departementsstände wachen. Diese Gesetze sind also nicht das, was sie sein sollten, eben so wenig als sie sein sollen, was sie sind, aber auch abgesehen davon, erkrankten sie an einem Grundübel, das unheilbar erscheint: sie erschaffen nämlich Kategorien, die nicht mehr existiren, die frühere Gesetze schon aufgehoben haben, die aber wiederum, als beständen sie noch, eingeschoben werden, und somit eine falsche Repräsentation bilden. Die Gesetze von 1807 haben die drei Stände, welche in den Provinzial-Ständegesetzen wiederum von den Todten erweckt werden, ansgelebt, indem ein Wäcker ein Gewerbe treiben, und ein Gewerbetreibender ein Rittergut besitzen kann. — Stände sind aber nur wahrhaft vorhanden, wenn die Individuen wesentlich zu einem derselben gehören müssen; kann ein Individuum zu gleicher Zeit von verschiedenen Ständen sein, so ist das Ständische nur ein Geschäft, die Annahme desselben beliebig, und die innere Wahrheit der Theilung ins Bloße gestellt. Wenn aber die Provinzialverfassung wieder ins Leben rufen sollte, was nicht mehr lebte, und wenn sie zugleich ein Widerspruch des Gesetzes von 1807 sein sollte, so hat eine jetzt sechsjährige Erfahrung gezeigt, wie wenig dies möglich war. Die Provinzialstände sollen, wie das Einführungs-Patent sagt, im Geiste der älteren deutschen Verfassungen abgefaßt sein, wie solche die Eigentümlichkeit des Staats und das wahre Bedürfnis der Zeit erfordern; aber wenn die älteren deutschen Verfassungen wirklich im Geiste der Zeit sind, warum sind sie mit dem deutschen Reich fast überall verschwunden, warum hat die Gesetzgebung von 1807—1814 sie gebrochen, und den Geist der Zeit anderswo anszusinden gesucht?¹)

6) Bülow-Kummerow²) hält Provinzialstände ohne Reichsstände für ungenügend und bemerkt über den Geist der betreffenden Gesetzgebung, daß der Kreis des Willens der Provinzialstände höchst enggerichtet zugeschnitten wurde, so daß diese Gesetze weder die Bedürfnisse des Volkes zu befriedigen vermochten, noch dem Monarchen eine Uebersicht von dem geben konnten, was seinem Volke Noth thut oder von selbigem gewünscht wird. Das ganze Gesetz trage sichtbar den Charakter des Mißtrauens, der ängstlichen Besorgniß, und um so tiefer sei es empfunden, daß die geringe Gabe noch bei der Anwendung ganz verkümmert worden. Er hebt insbesondere hervor, daß eine ständische Verfassung ohne Kontrolle der Staats-Einnahmen und Ausgaben allen ständischen Charakter verliere und fast bedeutungslos sei.

Erstes Kapitel.

Allgemeine, die Provinzialstände betreffende, Gesetze.

1. §. v. 5. Juni 1823, wegen Anordnung der Provinzialstände.

Wie Friedrich Wilhelm II. haben, um unsern getreuen Unterthanen ein neues bleibendes Pfand landesherrlicher Huld und Vertrauens zu geben, beschlossen, in Unserer Monarchie die ständischen Verhältnisse zu begründen, und deshalb Provinzialstände im Geiste der ältern deutschen Verfassung einzutreten zu lassen, wie solche die Eigentümlichkeit des Staats und das wahre Bedürfnis der Zeit erfordern.

¹) Beiträge zur Revision der preuß. Gesetzgebung S. 373.

²) Preußen, I. Verfassung II. Berl. 1842. S. 75. 29.

Eine Kommission, unter dem Vorsitze unsers Sohnes, des Kronprinzen Königl. Hoheit, ist von uns beauftragt worden, diese Angelegenheit vorzubereiten, und darüber mit erfahrenen Männern aus jeder Provinz in Berathung zu treten.

Auf den von denselben an Uns erstatteten Bericht, verordnen Wir:

I. Es sollen Provinzialstände in Unserer Monarchie in Wirksamkeit treten.

II. Das Grundeigentum ist Bebingung der Standschaft ¹⁾.

III. Die Provinzialstände sind das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände Unserer getreuen Unterthanen in jeder Provinz.

Dieser Bestimmung gemäß werden Wir

1) die Gesetzesentwürfe, welche allein die Provinz angehen, zur Berathung an sie gelangen, ihnen auch 2) so lange keine allgemeine ständische Versammlungen stattfinden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorlegen lassen;

2) Bitten und Beschwerden, welche auf das spezielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theils derselben Beziehung haben, von den Provinzialständen annehmen, solche prüfen und sie darauf beschließen und

4) die Kommunalangelegenheiten der Provinz ihren Beschlüssen, unter Vorbehalt Unserer Genehmigung und Aufsicht, überlassen.

Dem gegenwärtigen Gesetze, das jedoch auf Reuschatel und Valang in keine Anwendung findet, wollen Wir für jede Provinz ein besonderes Gesetz, welches die Form und die Grenzen ihres ständischen Verbandes bestimmt, nachfolgen lassen.

Sollten Wir künftig in diesen besondern Gesetzen Abänderungen als wünschthätig und nützlich erachten; so werden Wir diese nur nach vorhergegangnem Beirath der Provinzialstände treffen.

Wenn eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich sein wird, und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollen, darüber bleiben die weiteren Bestimmungen Unserer landesväterlichen Fürsorge vorbehalten. (G. S. 1823. S. 129.)

Eine weitere Entwicklung des Instituts der Provinzialstände erfolgte durch den jetzigen König. Er bestimmten in dieser Beziehung:

II. die Eröffnungs-Dekrete der sämtlichen Provinzial-Landtage v. 23. Febr. und für die Rheinprovinz v. 30. Juni 1841:

Die Förderung und Entwicklung der von Unseres unvergesslichen Herrn Vaters Majestät unter Unserer Mitwirkung wiederhergestellten und überall auf geschichtlichem Fundament neu begründeten ständischen Institutionen liegt Uns besonders am Herzen. Unter unsern getreuen Ständen werden wohl nur wenige sein, die den unvergesslichen Jubilationstag v. 15. Okt. nicht mit vollem Glauben haben. Sie werden Uns versichern, wenn Wir der Wahrheit gemäß versichern, daß der Thron, die Krone, die Seele, mit welcher sie Uns zugerufen, Uns treue Helfer auf Unserer rauhen Bahn sein zu wollen, daß der Accent, mit welchem sie das Gedächtniß der Erdbildung geleistet, nicht bloß unvergänglich und ewig jung in Unserm Herzen leben wird, sondern daß diese Erinnerung Uns die Kraft giebt, mit wahrer Freudigkeit auch für die ständischen Verhältnisse eine lebendigere Zeit zu beginnen. Daß sie eine gute, segensreiche Zeit sei, hängt von dem vertrauensvollen Eingehen in Unsere Absichten, von dem innigen Mitwirken, von dem Verständniß ab, auf welche Wir bei Unseren getreuen Provinzial-Ständen zuversichtlich rechnen. Als einen Beweis des Königl. Vertrauens, mit dem Wir Unsere getreuen Provinzial-Stände ehren, und des Werthes, welchen Wir auf ihren Beirath legen, mögen dieselben die nach folgenden Propositionen, insonderheit die erste, welche auf die ständische Verfassung sich bezieht, und die mittelst besondern Dekrets vom heutigen Tage an sie ergebende Eröffnung wegen eines zu bewilligenden Steuer-Erlasses betrachten.

1. Ständische Ausschüsse. Publikation der Landtags-Verhandlungen.

Zunächst haben Wir:

A. darauf Bedacht genommen, Anordnungen zu treffen, um die Geschäfte der versammelten Landtage zu vereinfachen, und besonders Unseren getreuen Ständen die gründliche Prüfung und Bearbeitung der umfangreicheren Propositionen zu erleichtern:

1) Wir werden demnach künftig alle diejenigen Propositionen, welche einer besonders ausführlichen Erörterung bedürfen, dem Landtags-Marschall eine angemessene Zeit vor der Eröffnung des Landtages zufertigen lassen, damit die Ausschüsse zur vorbereitenden Bearbeitung derselben schon vorher ernannt und versammelt werden können. Zu diesem Zwecke wird künftig sowohl die Ernennung des Landtags-Marschalls und seines Stellvertreters, als die Beschaffung der erforderlichen Ergänzungs-Wahlen zeitig vor jedem Landtage erfolgen.

2) Nachdem durch Unseren Landtags-Kommissarius dem Landtags-Marschall das vollständige Verzeichniß sämtlicher, zu dem bevorstehenden Landtage einzuberufenden Stände zugewandt ist, macht Letzterer dem Ersteren die von ihm für die vorbereitenden Ausschüsse ernannten Stände-Mitglieder namhaft, um dieselben zu der vom Landtags-Marschall zu bestimmenden Zeit zu berufen.

3) Unser Landtags-Kommissarius wird angewiesen werden, dem Landtags-Marschall alle diejenigen

¹⁾ S. Seite 178.

Materiellen mitzutheilen, wenn die erwähnten Ausschüsse Behufs Vorbereitung der Sachen zur künftigen Plenar-Beratung bedürfen.

4) Bei Propositionen, welche vorzugsweise sorgfältige Verarbeiten erfordern, wird dem Landtags-Marschall überlassen, solche zuvor dem ernannten Referenten des Ausschusses auf eine Zeit von längstens vier Wochen vor dem Zusammentritt des letztern in seinem Wohnorte, jedoch nur zum eigenen Gebrauche, verabfolgen zu lassen.

5) Wollen Wir Unseren getreuen Ständen überlassen, mit der Erledigung derjenigen Angelegenheiten, welche auf dem Landtage etwa nicht definitiv haben beendet werden können, einen von ihnen zu diesem Zwecke eigends zu erwählenden Ausschuss zu beauftragen.

6. Wir wollen ferner, in Erweiterung der von Unseres Hochseligen Herrn Vaters Majestät unterm 2. Nov. 1833 erlassenen Ordre, die Veröffentlichung der Landtags-Verhandlungen durch den Druck künftig in einer größeren Ausdehnung wie bisher stattfinden lassen, und sollen zu diesem Zwecke mit dem Landtags-Abschiede zugleich, sowohl Unser Propositions-Dekret, als sämtliche an Uns gerichtete ständische Eingaben publizirt werden, wogegen die bisher von dem Landtags-Marschall entworfene Darstellung der Landtags-Verhandlungen wegfallen kann. Auch wollen wir gestatten, daß die Protokolle gedruckt und am Schluß des Landtages an die Mitglieder der Versammlung zur Mittheilung an ihre Machtgeber vertheilt werden¹⁾.

7. In Folge der unter A. 1—4 enthaltenen Anordnungen werden sich künftig die versammelten Landstände vorzugsweise mit Plenar-Beratungen zu beschäftigen haben und wird dadurch die Dauer derselben bedeutend abgekürzt werden. Hierdurch wird dann die Ausführung Unserer gnädigsten Absicht erleichtert, die Landtage in Zukunft alle zwei Jahre zu berufen, die wir Unseren getreuen Ständen hiermit zu erkennen geben, zuvor aber ihrer Erklärung entgegen sehen, in wiefern dies ihren Wünschen entspricht²⁾.

¹⁾ Das Propositions-Dekret für die Rheinprovinz enthält noch den Zusatz: „Ferner wollen Wir Unseren getreuen Ständen gestatten, eine gedrängte Darstellung der erfolgten Beschlüsse und der denselben vorangegangenen Landtagsverhandlungen — wobei jedoch alle Specialitäten und Personaten zu vermeiden sind; — in einigen der geleseften Zeitungen der bortigen Provinz zu veröffentlichen und mit der Redaktion dieser Mittheilungen eine ihrer Mitglieder zu beauftragen.“

Früher war bereits über die Publikation der Landtags-Verhandlungen bestimmt worden:

1) durch die R. O. v. 2. Nov. 1834, betreffend den Abdruck der ständischen Gutachten und Petitionen.

In dem Befehle über die Anordnung der Provinzialstände ist bestimmt worden, daß die Resultate der Landtagsverhandlungen durch den Druck bekannt gemacht werden sollen, welches durch den Abdruck einer vom Landtagsmarschall verfaßten geschichtlichen Darstellung der Verhandlungen des Landtages und Meines den Provinzialständen ertheilten Landtagsabschiedes bisher auch geschehen ist. Da jedoch von dem ständischen Landtage und auch sonst der Wunsch geäußert worden ist, daß die Verhandlungen vollständiger bekannt werden möchten, so will Ich genehmigen, daß, wenn es auf dem Landtage begehrt wird, auch die Gutachten und Petitionen der Provinzialstände gleichzeitig mit der geschichtlichen Darstellung und dem Landtagsabschiede, auf Kosten der Stände, abgedruckt werden, in sofern die Gutachten und Petitionen zu den in die geschichtliche Darstellung und in den Landtagsabschied aufgenommenen Gegenständen gehören. (S. S. 1834. S. 91.)

2) R. O. v. 3. Okt., bekannt gemacht durch G. R. des Staatsminist. v. 29. Okt. 1838. Um den Landtagsabschieden eine größere Publizität zu geben, sind dieselben als Beilagen zum Amtsblatt abzu drucken. (Ann. Bd. 22. S. 845.)

³⁾ Das Versprechen der zweijährigen Zusammenberufung der Landtage hatten die ständischen Provinzialstände mit Dank acceptirt und erklärten demgemäß die Landtags-Abschiede für die einzelnen Provinzen:

„Wir beabsichtigen demgemäß unsere getreuen Stände künftig, sofern hinreichende Veranlassung dazu vorhanden sein wird, alle zwei Jahre zu versammeln.“

Hierzu bemerkt Bülow-Gummerow: Preußen Nr. 83: „In Betreff der Bestimmung, daß alle zwei Jahre Landtage gehalten werden sollen, hat es Aufmerksamkeit erregt, daß in den Landtagsabschieden an einzelne Provinzen diese bestimmte Zusicherung mobilisirt ist, indem gesagt wird, daß alle zwei Jahre die Proo. Stände zusammenberufen werden sollten, „wenn anders eine Veranlassung dazu sei“. Obgleich man nicht erwarten kann, daß Preußens Monarch bei Eröffnung des Landtages seinen getreuen Ständen eine bestimmte, ihnen so werthe Zusicherung gegeben habe, um selbige am Schluß des Landtages durch ein „Wenn“ wieder zurückzunehmen, so wird diese Fassung doch als ein Zeichen angesehen, daß man in der Administration sich gern eine Gelegenheit vorbehalten möchte, das Königliche Wort zu breiten und gelegentlich unbeachtet zu lassen. — Es ist übersehen, daß den Ständen auch das Petitionsrecht zusteht und daß ihnen dies beschränkt werden würde.“

Thells eine Befähigung, theils eine Widerlegung dieser Befähigung liegt in der authentischen Dekla-

D. Da aber dessen ungeachtet Fälle eintreten können, die es Uns wünschenswerth machen, auch in der Zeit, wo Unsere getreuen Stände nicht versammelt sind, Männer, welche sowohl Unser landesherrliches Vertrauen, als das ihrer Provinzen besitzen, zu berufen, um Uns ihres Rathes zu bedienen und ihre Mitwirkung in wichtigen Landes-Angelegenheiten, insbesondere, wo es sich um die Interessen mehrerer (oder aller) Provinzen handelt, stattfinden zu lassen, so sind Wir Uns bewogen, Unseren getreuen Ständen hierbei den Entwurf einer Verordnung wegen eines, aus ihrer Mitte zu bildenden Ausschusses vorlegen zu lassen. Derselbe hat, ohne daß dadurch dem verfassungsmäßigen Wirkungskreise der Provinzial-Landtage etwas entzogen werden soll, die Bestimmung: theils, sowohl im allgemeinen, als das Interesse der Provinzen insbesondere betreffenden Angelegenheiten diejenigen Gutachten abzugeben, die Wir von ihm erfordern möchten, theils aber in Betreff der Gegenstände, welche der ständischen Verwaltung überwiesen sind, die außer dem Landtage vorkommenden Geschäfte wahrzunehmen. In letzterer Beziehung wollen wir jedoch Unsern getreuen Ständen überlassen, in wiefern sie mit diesen Geschäften den gesammten Ausschuss, einen innerhalb desselben zu bestellenden engeren Ausschuss oder einzelne Mitglieder drauftragen wollen, und behalten Uns die hierüber erforderlichen näheren Bestimmungen bis nach dem Eingange ihrer desfallsigen Erklärung vor.

Ferner überlassen Wir Unsern getreuen Ständen, ob sie bei der Zusammenlegung des Ausschusses nach dem Verhältnisse der verschiedenen Stände, wie sie der §. 2 des beliegenden Entwurfs enthält, stehen bleiben, oder Uns etwa Vorschläge machen wollen, wonach neben dem, in allen Fällen aufrecht zu erhaltende Verhältniß der verschiedenen Stände, auch noch dasjenige der einzelnen Landestheile unter einander zu berücksichtigen sein würde; daß der Landtags-Marschall jederzeit Mitglied des Ausschusses sei und darin den Vorsitz führe, liegt in der Natur des Verhältnisses, und werden Wir zu diesem Zwecke jenen künftig immer für die ganze Zwischenzeit von einem Landtage zum andern ernennen, so daß sein Amt sich erst bei der Ernennung des Landtags-Marschalls für den nächsten Landtag erledigt).

Es ergeht nunmehr an Unsere getreuen Stände Unser gnädigste Aufforderung: sobald als möglich über den beikommenen Entwurf einer Verordnung wegen Einrichtung eines ständischen Ausschusses für den Brandenburgischen Provinzial-Verband ihr wohlverwogenes Gutachten abzugeben, und haben Wir, damit Unsere definitive Entscheidung in dieser Angelegenheit ihnen jedenfalls noch vor dem Schlusse des gegenwärtigen Landtags eröffnet werden kann, Unsern Landtags-Kommissarius angewiesen, Uns die betreffende Erklärung sofort nach dem Eingange einzurichten.

(Preussische Staatszeitung 1841. Nr. 60.)

ration, welche der den Posen der Provinz. Ständen gegebene Befehl Sr. Maj. des Königs v. 12. März 1843 enthält. Derselbe lautet, soweit er hierher gehört: „Wir können dem Landtage nicht vorenthalten, daß, wenn jene Ansicht, welche sich loshat von dem gemeinsamen Bande, von dem Einen Ganzen Unseres Reichs, sich als eine des positiven Landtages kundgeben sollte, Wir, in gerechter Folge dessen und im lebendigen Gefühl für die Pflichten Unseres Königl. Berufs, die Stände des Großherzogthums an der dem Lande gegebenen Verheißung: die Provinzialstände der Monarchie in regelmäßigen Perioden zu versammeln, nicht ferner Theil nehmen lassen werden.“

Eine Widerlegung jener Befürchtung liegt hierin, in sofern die Verheißung der regelmäßig alle zwei Jahre wiederkehrenden Zusammenberufung der Stände von Neuem anerkannt wird; — eine Bestätigung derselben, in sofern das faktisch rechtliche Kontraktverhältniß, welches durch die Proposition Seitens des Königs und dessen Acceptation Seitens der Stände begründet worden, nicht anerkannt ist.

1) Das Propositions-Dekret für die rheinischen Stände enthält noch folgende Zusätze:

„Wir haben in den anliegenden Entwurf aufnehmen zu lassen, für angemessen erachtet, daß die in Art. III. des Allgemeinen Gesetzes v. 5. Juni 1823, wegen Anordnung der Provinzialstände denselben beigelegten Attribute dem Provinzial-Landtage verbleiben und nur, wenn die Ansichten der Provinzial-Landtage der verschiedenen Provinzen über die von ihnen berathenen Gegenstände bedeutend von einander abweichen, oder andere im Laufe der weiteren Verhandlung hervortretende Momente dies bedingen sollten, Wir eine Ausgleichung durch die Ausschüsse der betreffenden Provinzen beabsichtigen. Bei Gegenständen, welche bisher an die Provinzial-Landtage nicht gelangt sind, wegen deren Wir aber den Rath erfahrener Männer aus den Eingekessenen Unserer Provinzen für erforderlich erachten, wollen Wir die anzunehmenden Hauptgrundsätze einer Besprechung mit den Ausschüssen unterwerfen lassen. — Sofern es von den Mitgliedern des ersten Standes gewünscht werden sollte, als welcher Wir ihrer Erklärung entgegen sehen, sind Wir geneigt, dem Ausschusse noch zwei aus demselben zu wählende Mitglieder, die jedoch an besten Verhandlungen nur in Person theilnehmen können, hinzuzufügen. Wegen Ausgleichung des Zahlenverhältnisses der Mitglieder für den Fall, daß der Ausschuss Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz mit Ausschüssen anderer Provinzial-Landtage zusammentreten sollte, behalten Wir Uns vor, dann weitere Bestimmungen zu treffen. — Die Wahlen der Ausschuss-Mitglieder in allen Ständen sind Wir bei der Wichtigkeit des Zweckes angemessen, unter Leitung des Landtags-Marschalls, als Wahlbirigenten, geschehen zu lassen und beabsichtigen aus demselben Grunde diejenige Anordnungen wegen der Wahl der Stellvertreter, und besonders wegen der Betretung des Landtags-Marschalls, als Vorstehenden des Ausschusses, welche Wir Unsern getreuen Ständen in dem allgemeinen Entwurf zu ersähen gegeben.“

Was insbesondere

III. die Einrichtung eines Ausschusses der Prov. Stände betrifft, so lautet a) der diesfällige proponirte Entwurf:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, u. s. w.

Haben erwogen, daß Fälle eintreten können, wo es uns wünschenswerth sein wird, in der Zwischenzeit von einem Provinzial-Landtage zum andern, Mitglieder der Landtags-Versammlung zu berufen, um uns ihres Rathes zu bedienen, und ihre Mitwirkung in wichtigen Landes-Angelegenheiten stattfinden zu lassen, und verordne demzufolge, nach Anhörung des Gutachtens Unserer getreuen Stände des Königreichs Preußen, wegen eines von dem dortigen Provinzial-Landtage dieserhalb zu ernennenden Ausschusses, was folgt:

§. 1. Es soll ein Ausschuss der Stände der Provinz Preußen¹⁾ gebildet werden, der sich auf Unsern Befehl auch außer dem Landtage zu versammeln hat.

§. 2. Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses setzen Wir auf zwölf hierdurch fest. Seine Zusammenfügung geschieht in der Art, daß dazu von jedem Stande in dem Verhältnisse Mitglieder gewählt werden, wie durch das G. v. 1. Juli 1823 und die B. v. 17. März 1828 die Zahl der Landtagsstimmen desselben normirt ist.

Der Landtags-Marschall, dessen Funktion zu diesem Zweck künftig nach dem Schlusse des Landtags fortbauern soll, ist die dahin, daß der Landtags-Marschall für den nächstfolgenden Provinzial-Landtag ernannt worden, Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses. Derselbe wird in die Zahl der Ausschuss-Mitglieder des Standes, welchem er als Landtags-Mitglied anseht, in der Art mit eingerechnet, daß während der Dauer seines Amtes für jenen ein Mitglied weniger zum Ausschusse gewählt wird.

§. 3. Die zu diesem Behufe erforderlichen Wahlen erfolgen auf versammeltem Provinzial-Landtage von jedem Stande in sich nach absoluter Stimmenmehrheit.

Für jedes Ausschuss-Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt.

Die Wahlen bedürfen Unserer Bestätigung.

§. 4. Die Amtswirksamkeit der Ausschuss-Mitglieder währt von einem Provinzial-Landtage bis zum andern.

Ein in den Ausschuss gewählter Abgeordneter bleibt dessen Mitglied bis zur Eröffnung des nächsten Landtages, auch wenn die Wahlperiode, für welche er als Landtags-Abgeordneter gewählt ist, inzwischen ablaufen sollte.

§. 5. Den Ständen wird überlassen, die Wahrnehmung der außer dem Landtage vorkommenden Geschäfte ständischer Verwaltung dem, nach den vorstehenden Bestimmungen zu bildenden Ausschusse, auch nach dem Bedürfnisse einem innerhalb desselben zu bestellenden engeren Ausschusse, zu übertragen.

Wegen des Zutrittens des Ausschusses zu diesem Zweck und der Behandlung der betartigen Geschäfte werden weitere Bestimmungen vorbehalten.

§. 6. Die Kosten der Ausschüsse werden in derselben Art wie die allgemeinen Landtagskosten aufgebracht. — (a. a. O. R. 117.)

b) In Folge der gütlichen Erklärungen der einzelnen Provinzial-Landtage über diesen Entwurf ergingen an dieselben die Bescheide v. 6. und 20. April, in welchen die meisten Anträge verworfen, und über die eigentliche Wirksamkeit dieser Ausschüsse gleichmäßig Folgendes bemerkt wird:

Danach verbleiben dem Provinzial-Landtage die, Art. III. des allgemeinen Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände v. 5. Juni 1823 überwiesenen Attributionen. Nur wenn die Ansichten der Provinzial-Landtage der verschiedenen Provinzen über die von ihnen beratenen Gesetz-Entwürfe bedeutend von einander abweichen, oder andere im Laufe der weiteren Verhandlungen hervortretende Momente dies bedingen sollten, beauftragten Wir, eine Ausdeutung derselben durch die Ausschüsse der betreffenden Provinzen anzuordnen. Bei Gegenständen dagegen, welche bisher in der Regel an die Provinzialstände nicht gelangt sind, wollen Wir, um dabei den Rath erfahrener Männer aus den Eingeleiteten Unserer Provinzen nicht zu entbehren, die anzunehmenden Hauptgrundsätze einer Besprechung mit den Ausschüssen unterwerfen lassen. (Preuß. Staatszeitung 1841. Nr. 117, 118.)

c) Demgemäß erschienen acht verschiedene Gesetze über die Bildung von Ausschüssen der Stände der einzelnen Provinzen²⁾.

Sie lauten:

Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände des Königreichs Preußen³⁾ v. 21. Juni 1842.

Wir Friedrich Wilhelm u. s. w. haben beschloffen, einen ständischen Ausschuss aus Mitgliedern

¹⁾ Für die übrigen Provinzen ist der Entwurf gleichlautend, bis auf die im §. 2 angeführten Gesetze.

²⁾ Sie sind im Wesentlichen ganz gleichlautend, so daß das Abweichende füglich in einen einzigen Paragraphen hätte zusammengefaßt werden können. Vergl. über diese Eigenthümlichkeit der Redaktionsweise die Bemerkung in Betreff der gleichmäßig redigirten Gesetze über die Kreisräthe Abschn. V.

³⁾ Eben so lauten die für die sieben anderen ständischen Verbände. Die geringen Abänderungen sind in den Notizen angegeben.

des Provinzial-Landtages, welche dessen besonderes Vertrauen besitzen, wählen zu lassen, um solchen in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern in geeigneten Fällen zu berufen, und uns in wichtigen Landes-Angelegenheiten seines Rathes zu bedienen.

Wir verordnen daher, nach eingeholtem Gutachten Unserer getreuen Stände des Königreichs Preussen was folgt:

§. 1. Es soll im Königreich Preussen, so wie in allen übrigen Provinzen Unserer Monarchie, ein Ausschuss aus den aus dem Provinzial-Landtag versammelten Ständen gebildet werden, der sich auf Unseren Befehl zu versammeln hat, um uns die Gelegenheit zu geben, auch zu der Zeit, wo die Provinzial-Landtage nicht versammelt sind, ständische Organe mit ihrem Gutachten zu hören.

§. 2. Die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Provinzial-Stände, wie solche durch den Art. III. des allgemeinen Gesetzes vom 5. Juni 1823 vorgeschrieben ist, erleidet durch den Ausschuss (§. 1.) keine Beeinträchtigung.

§. 3. Die Wirksamkeit des Ausschusses soll vielmehr eintreten, wenn die Ansichten der Landtage verschiedener Provinzen über einen von ihnen beratenen Gesetz-Entwurf bedeutend von einander abweichen, oder wenn in der weiteren Berathung der Gesetze in den höheren Instanzen der Legislation neue Momente hervortreten und Wir es angemessen finden, durch ständische Organe eine Ausglei- chung der verschiedenen Ansichten herbeizuführen.

§. 4. Insbesondere aber noch soll uns der einzubetretende Ausschuss ein ständisches Organ darbieten, mit dem Wir auch bei Gegenständen, welche bisher in der Regel an die Provinzialstände nicht gelangt sind, sofern Wir dabei den Rath erfahrener Männer aus den Eingekerkerten der Provinz einzuholen für gut finden werden, die anzunehmenden Haupt-Grundsätze einer Besprechung, wollen unterwerfen lassen.

Deshalb behalten Wir uns vor, denselben auch bei den ersten Vorbereitungen zu allgemeinen wichtigen Gesetzen zur gutachtlichen Aeußerung aufzufordern, sowohl Hinsichts der Nothwendigkeit dieser Gesetze im Allgemeinen, als Hinsichts der Richtung, welche bei Abfassung derselben zu befolgen sein möchte, in sofern es dabei hauptsächlich auf Kenntniss örtlicher Verhältnisse und praktische Erfahrung ankommt.

§. 5. Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses setzen Wir hierdurch auf Zwölf (s. 1.).

1) In Betreff der Zusammensetzung dieser 12 Mitglieder bestimmen die betreffenden Gesetze:

1) für die Mark:

§. 5. Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses setzen Wir hierdurch auf Zwölf fest. Seine Zusammensetzung geschieht in der Art, daß für denselben

I. 6 aus dem ersten Stande, und davon:

- 1 aus der Altmark,
- 3 " " Prieigniz, Mittelmark nebst incorporirten Kreisen und Uckermark,
- 1 " " Rummart,
- 1 " " Nieder-Lausitz,

durch die sämmtlichen aus dem Landtage anwesenden Mitglieder dieses Standes zu wählen sind;

II. 4 aus dem Stande der Städte, ohne Rücksicht auf die einzelnen Landestheile durch sämmtliche ständische Landtags-Abgeordnete, und

III. 2 aus dem Stande der Landgemeinden, und zwar

- 1 von und aus den Abgeordneten dieses Standes der Prieigniz, Mittelmark nebst incor-
porirten Kreisen, und Uckermark,
- 1 gemeinschaftlich von und aus denen der Altmark, Rummart und Nieder-Lausitz,

gewählt werden.

2) Für Pommern:

§. 5. Die Zusammensetzung desselben geschieht in der Art, daß

I. von der Ritterschaft:

- 1) aus Hinterpommern 4 Mitglieder
- 2) " Alt-Vorpommern 1 "
- 3) " Neu-Vorpommern 1 "

6 Mitglieder

II. von den Städten:

- 1) aus Hinterpommern 2 Mitglieder
- 2) " Alt-Vorpommern 1 "
- 3) " Neu-Vorpommern 1 "

4 Mitglieder

III. von den Landgemeinden:

- 1) aus Hinterpommern 1 Mitglied
- 2) " Vorpommern, alternierend zwischen
Alt- und Neu-Vorpommern: . . . 1 "

2 Mitglieder

zu wählen sind.

Seine Zusammensetzung geschieht in der Art, daß für denselben:

vom Stande der Ritterschaft	6 Mitglieder
" " " Städte	4 "
" " " Land-Gemeinden	2 "

zu wählen sind.

3) Für Schlesien:

§. 5. Seine Zusammensetzung geschieht in der Art, daß für denselben

von den Fürsten und Standesherrn und der Ritterschaft	6 Mitglieder,
von den Städten	4 "
von den Landgemeinden	2 "

12 Mitglieder,

zu wählen sind.

Die Fürsten und Standesherrn sollen hierbei mit der Ritterschaft in der Art alterniren, daß auf dem einen Landtage von den Ersteren zwei und von der Letzteren vier Mitglieder; auf dem anderen aber von den Fürsten und Standesherrn ein Mitglied und von der Ritterschaft fünf Mitglieder zum Ausschusse gewählt werden.

Die von den Fürsten und Standesherrn vorzunehmenden Wahlen können nur aus ihrer Mitte getroffen werden, und die Gewählten mit Vorbehalt der Vertretung, durch die auf dem Landtage gewählten Stellvertreter ihres Standes, nur in Person im Ausschusse fungiren.

4) Für Posen:

§. 5. Seine Zusammensetzung geschieht in der Art, daß für denselben

vom ersten Stande	6 Mitglieder
vom Stande der Städte	4 "
vom Stande der Landgemeinden	2 "

zu wählen sind.

5) Für Sachsen:

§. 5. Seine Zusammensetzung geschieht in der Art, daß für denselben

- 1 Mitglied aus dem Stande der Prälaten, Grafen und Herren;
- 5 Mitglieder aus dem Stande der Ritterschaft;
- 4 Mitglieder aus dem Stande der Städte und
- 2 Mitglieder aus dem Stande der Landgemeinden

zu wählen sind.

6) Für Westphalen:

§. 5. Seine Zusammensetzung geschieht in der Art, daß für denselben zu wählen sind:

I. vom Stande der Ritterschaft, einschließlich der zu den vormals reichsunmittelbaren Fürsten nicht gehörigen im Stande der Fürsten und Herren Stimmberechtigten:

- 1) aus dem Minden-Ravensbergischen und dem Paderbornischen Wahlbezirk 1 Mitglied
- 2) aus dem Westphälischen und dem Märkischen Wahlbezirk 1 "
- 3) aus dem östlichen und dem westlichen Münsterischen Wahlbezirk 1 "
- 4) aus den, auf dem Landtage versammelten, oben bezeichneten Stimmberechtigten im Stande der Fürsten und Herren, und aus dem Stande der Ritterschaft, ohne Rücksicht auf die genannten kombinierten Wahlbezirke 1 Mitglied

II. vom Stande der Städte:

- 1) aus dem Minden-Ravensbergischen und dem Paderbornischen Wahlbezirk 1 "
- 2) aus dem Westphälischen und dem Märkischen Wahlbezirk 1 "
- 3) aus dem östlichen und dem westlichen Münsterischen Wahlbezirk 1 "
- 4) aus den auf dem Landtage versammelten städtischen Abgeordneten, ohne Rücksicht auf die genannten kombinierten Wahlbezirke 1 "

III. vom Stande der Landgemeinden:

- 1) aus dem Minden-Ravensbergischen und dem Paderbornischen Wahlbezirk 1 "
- 2) aus dem Westphälischen und dem Märkischen Wahlbezirk 1 "
- 3) aus dem östlichen und dem westlichen Münsterischen Wahlbezirk 1 "
- 4) aus den auf dem Landtage versammelten Abgeordneten des Standes der Landgemeinden ohne Rücksicht auf die gebachten kombinierten Wahlbezirke 1 "

12 Mitglieder.

Diese Wahlen erfolgen durch die Abgeordneten der betreffenden Wahlbezirke und Stände, beziehungsweise die sämtlichen Abgeordneten des betreffenden Standes aus deren Mitte. Sofern es von den vormals reichsunmittelbaren Fürsten gewünscht wird, wollen Wir dem Ausschusse noch zwei von und aus denselben zu wählende Mitglieder hinzufügen, die jedoch an den Verhandlungen des Ausschusses nur in Person Theil nehmen können.

§. 6. Der Landtags-Marschall, dessen Amt zu diesem Zweck künftig bis zur Eröffnung des nächsten Provinzial-Landtages fortbauern soll, ist jederzeit Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses. Derselbe wird in die Zahl der Ausschuss-Mitglieder vom Stande der Ritterschaft in der Art mit eingerechnet, daß während der Dauer seines Amtes von jenem ein Mitglied weniger zum Ausschusse gewählt wird.

§. 7. Die zu diesem Ausschusse erforderlichen Wahlen erfolgen auf versammeltem Provinzial-Landtage von jedem Stande in sich nach absoluter Stimmen-Mehrheit. Für jeden Stand werden so viel Stellvertreter als er Ausschuss-Mitglieder zu ernennen hat in der Art gewählt, daß jeder einzelne Wahl-Akt ausdrücklich auf die Wahl des ersten, zweiten u. s. w. Stellvertreters des betreffenden Standes gerichtet und auf diese Weise die Reihenfolge bestimmt wird, in welcher die Erwählten bei vorkommenden Behinderungen von Ausschuss-Mitgliedern eintreten sollen.

Für den Fall der Behinderung des Landtags-Marschalls werden Wir einen Stellvertreter desselben aus den dem Stande der Ritterschaft angehörigen Mitgliedern des Ausschusses ernennen. In seiner Eigenschaft als Ausschuss-Mitglied wird dann der Landtags-Marschall durch Einberufung desjenigen Stellvertreters seines Standes, an dem die Reihe ist, ersetzt.

Die Wahlen eines jeden Standes werden durch den Landtags-Marschall, als Wahl-Dirigenten, geleitet. Derselben bedürfen unserer Bestätigung.

§. 8. Die Dauer der Wirksamkeit der Mitglieder eines gewählten Ausschusses beschränkt sich auf die Zwischenzeit von einem Provinzial-Landtage zum anderen.

Ein in den Ausschuss gewählter Abgeordneter bleibt dessen Mitglied bis zur Eröffnung des nächsten Landtages, auch wenn die Wahl-Periode, für welche er als Landtags-Abgeordneter gewählt ist, inzwischen abgelaufen sollte.

§. 9. Den zum Provinzial-Landtage versammelten Ständen bleibt überlassen, die Wahrnehmung der außer dem Landtage vorkommenden Geschäfte ständischer Verwaltung, in sofern sie nicht besondere Ausschüsse dazu bestimmen sollten, dem nach den vorstehenden Bestimmungen zu bildenden Ausschüsse, auch, nach dem Bedürfnisse, einem innerhalb desselben zu bestellenden engeren Ausschusse, oder auch nur einzelnen Mitgliedern zu übertragen.

Im Fall die Stände von dieser Befugniß Gebrauch machen, bedürfen ihre beschaffigen Beschlüsse unserer Bestätigung, und behalten Wir uns vor, alsdann auf ihren Antrag, wegen des Zusammentritts des Ausschusses zu diesem Zweck und der Behandlung derartiger Geschäfte, weitere Bestimmungen zu treffen.

§. 10. Die Kosten der Ausschüsse werden in derselben Art, wie die allgemeinen Landtagskosten, angesetzt.

Urkundlich unter unserer Höchstseignenden Unterschrift und beigebedrucktem Königlichem Insigne.
Gegeben Berlin, den 21. Juni 1842.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Bogen. Mühlert. v. Kochow. v. Nagler. Rothe. Graf v. Alvensleben. Eichhorn.

v. Thile. v. Savigny. Freiherr v. Bülow. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg.

Graf v. Arnim.

(G. S. 1842. S. 215—240.)

d) R. D. mit der Geschäfts-Ordnung für die Versammlung der vereinigten ständischen Ausschüsse sämmtlicher Provinzen, v. 19. August 1842¹⁾.

Ihre Theilnahme findet indeß nur dann statt, wenn der Ausschuss für sich allein zusammentritt, wohingegen Wir, sobald Wir die Ausschüsse mehrerer oder aller Provinzen zu einer gemeinsamen Beratung berufen, wegen der Konkurrenz der vormals reichsunmittelbaren Fürsten besondere Anordnungen treffen werden.

7) Für die Rheinprovinz:

§. 5. Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses setzen Wir hierdurch auf zwölf fest.

Seine Zusammenlegung geschieht in der Art, daß für denselben

vom Stande der Ritterschaft	4 Mitglieder
" " Städte	4 "
" " Landgemeinden	4 "

zu wählen sind.

Sofern es von den vormals reichsunmittelbaren Fürsten gewünscht wird, wollen Wir dem Ausschusse noch zwei von und aus denselben zu wählende Mitglieder hinzufügen, die jedoch an den Verhandlungen des Ausschusses nur in Person Theil nehmen können. Ihre Theilnahme findet indeß nur dann statt, wenn der Ausschuss für sich allein zusammentritt, wohingegen Wir, sobald Wir die Ausschüsse mehrerer oder aller Provinzen zu einer gemeinsamen Beratung berufen, wegen der Konkurrenz der vormals reichsunmittelbaren Fürsten besondere Anordnungen treffen werden.

¹⁾ Vergl. die kleine Schrift: die Wirksamkeit der ständischen Ausschuss-Versammlung des Jahres 1842. Preussens Provinzialständen gewidmet, gr. 8. Königsberg, Voigt. Geh. f. Rthlr. 1843.

Ich habe in den, sämmtlichen im vorigen Jahre versammelten Provinzial-Landtagen vorgelegten Propositions-Dekreten Meine Absicht ausgesprochen, eine Vereinigung der Inzwischen durch die Verordnungen vom 21. Juni d. J. gebildeten ständischen Ausschüsse in solchen Fällen stattfinden zu lassen, wo Mir ihr Beirath in wichtigen Landes-Angelegenheiten, bei denen es sich um die Interessen mehrerer oder selbst aller Provinzen handelt, nothwendig erscheint. Diese Vereinigung der Ausschüsse ist eine Entwicklung der ständischen Institutionen, wie solche von Meines Hochseligen Herrn Vaters Majestät in reichlicher Ermüdung der Bedürfnisse Seines Volks und Seiner Länder gegeben sind, indem sie den ständischen Beirath der einzelnen Provinzen durch ein Element der Einheit ergänzt. Die selbstständige Wahrnehmung der Interessen der einzelnen Landestheile ist durch die Provinzial-, Kommunal- und freiständischen Verfassungen genugsam gesichert, aber es fehlte bisher noch an einem Vereinigungspunkt, um die Ausgleichung abweichender Interessen da, wo eine solche sich für das Gemeinwohl des Staats als nothig erweist, herbeizuführen und die Mitwirkung ständischer Organe bei allgemeinen Maßregeln in Fällen zu beschaffen, wo der Landesheerr sie auf möglichst kurzem Wege nöthig erachtet. Dieser Vereinigungspunkt ist nunmehr in den Ausschüssen gegeben. Die im vorigen Jahre versammelt gewesen Provinzial-Landtage haben den Gang, den Ich in dieser Entwicklung befolge, und den Geist, in welchem des Hochseligen Königs Majestät das ständische Wesen neu begründete, auf erfreuliche Weise erkannt, indem sie die Hoffnung aussprechen, daß die Selbstständigkeit der Provinzial-Landtage durch die Zusammenberufung der Ausschüsse keine Beeinträchtigung erleiden werde. In diesem Sinne habe Ich durch die Verordnungen vom 21. Juni d. J. den Ausschüssen die Bestimmung gegeben, die abweichenden Ansichten der Landtage einzelner Provinzen zu vermitteln, oder etwaige, bei der weiteren Verathung der Gesetze in den höheren Instanzen der Legislation hervorgetretene, neue Momente sich nochmals gutachtlich zu äußern, bei den Vorbereitungen allgemeiner Gesetze, sowohl über deren Nothwendigkeit, als über die bei ihrer Abfassung zu erfolgende Richtung, ihre Gutachten abzugeben und auch bei solchen Angelegenheiten, die bisher in der Regel an die Provinzial-Stände nicht gelangt sind, von dem Standpunkte der praktischen Erfahrung und der genauen Kenntniß der provinziellen Interessen, Meine Regierung mit Ihrem Rathe zu unterstützen.

Dieses wird daher auch die Bestimmung sein, welche die Ausschüsse zu erfüllen haben, wenn Ich dieselben sämmtlich zur Verathung allgemeiner Landes-Angelegenheiten hier versammle.

Zu einer solchen Versammlung finde Ich gegenwärtig Veranlassung, indem Ich vorläufig über folgende Mir zur Entscheidung vorliegende Gegenstände vor Meiner definitiven Entscheidung Besprechung mit den ständischen Ausschüssen sämmtlicher Provinzen für angemessen erachte:

1) Ueber die näheren Bestimmungen für den von Mir versprochenen und mit dem 1. Jan. kommenden Jahres beginnenden Steuer-Erlass;

2) über die Beförderung einer umfassenden Eisenbahn-Verbindung zwischen den verschiedenen Provinzen der Monarchie unter Beihülfe aus Staatsmitteln;

3) wegen des Entwurfs eines Gesetzes über die Benützung der Privat-Klaffe, in besonderer Beziehung auf die sich bei der Verathung durch die Provinzial-Landtage herausgestellten Meinungsverschiedenheiten, die der Ausgleichung bedürfen.

Ich habe demnach beschloffen, die Ausschüsse aller Provinzen nach Berlin, behufs der Eröffnung ihrer Beratungen am 18. Okt. d. J., zu berufen, und beauftrage das Staatsministerium, die oben aufgeführten Gegenstände zur Vorlegung bei der Versammlung derselben vollständig vorzubereiten.

Für die Beförderung eines ersprießlichen Zusammenwirkens der Ausschuss-Versammlung mit den von Mir zum Verbanden mit derselben beauftragten Staatsbeamten ist durch die von Mir genehmigte Geschäftsordnung (Anl. n.) gesorgt. Sie, den Minister des Innern, beauftrage Ich, den Oberpräsidenten einer jeden Provinz anzuweisen, die erwählten und von Mir bestätigten Mitglieder des Ausschusses derselben, in Verhinderungsfällen deren Stellvertreter aufzufordern, sich spätestens am 17. Okt. d. J. zu dem erwähnten Zweck hier einzufinden.

Sanseuci, den 19. Aug. 1842.

An das Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm.

a.

Geschäftsordnung für die Versammlung der vereinigten ständischen Ausschüsse sämmtlicher Provinzen, vom 10. Aug. 1842.

Nachdem Se. Maj. der König zu befehlen geruht haben, daß die ständischen Ausschüsse sämmtlicher Provinzen versammelt werden sollen, beauftragt der Min. des Inn. die Oberpräsidenten mit der Einberufung der einzelnen Mitglieder, unter Angabe der Zeit und des Orts der Versammlung. Dieselbe wird an dem von Sr. Maj. bestimmten Tage durch den Min. des Inn. eröffnet. Für den Gang der Beratungen der vereinigten Ausschüsse gelten folgende Regeln:

§. 1. Der Departementschef, zu dessen Ressort der zu verathende Gegenstand gehört, leitet als der Königl. Kommissarius persönlich die Verathung. Er eröffnet jede Sitzung und bestimmt, wann sie aufgehoben werden soll. In Verhinderungsfällen wird derselbe durch einen anderen, von Sr. Maj. zu bestimmenden Staatsbeamten vertreten.

Derselbe wird bei diesen Geschäften in der Handhabung der formellen Geschäftsordnung durch einen Marschall unterstützt, welchen Se. Maj. aus den Mitgliedern der Ausschuss-Versammlung ernennen.

§. 2. Des Königs Maj. werden nach dem Antrage des Staatsmin. aus den Mitgliedern der Versammlung einen oder verschiedene Protokollführer für die verschiedenen Gegenstände der Beratungen bestimmen.

§. 3. Alle den Ausschüssen zu machenden Mittheilungen gehen vom Staatsministerium aus, welches solche durch den Min. des Inn., soweit sie das Materielle der zu der Berathung bestimmten Gegenstände betreffen, dem Departements-Chef, soweit sie das Formelle des Geschäftsganges betreffen, dem Marschall zur weiteren Eröffnung an die Ausschuss-Versammlung zugehen läßt. Ebenso gehen die allgemeinen Anfragen, sowohl Seitens des Departements-Chefs, als des Marschalls, durch den Min. des Inn. an das Staatsministerium.

§. 4. Sofern der Versammlung der Ausschüsse mehrere Gegenstände zur Berathung vorgelegt werden, bestimmt das Staatsministerium deren Reihenfolge.

Der betreffende Departements-Chef hat nach Raasgabe der vom Staatsministerium ergangenen Mittheilungen und nach vorgängigem Benehmen mit dem Marschall die Sitzungen anuberaumen.

§. 5. Die Mitglieder der Ausschüsse nehmen in der Versammlung ihre Plätze nach Provinzen ein; innerhalb jedes Provinzial-Ausschusses aber nach Ständen.

§. 6. Ueber jeden an die Versammlung der Ausschüsse zu bringenden Gegenstand wird eine Denkschrift ausgearbeitet und vor der Berathung unter die Mitglieder vertheilt. In der Denkschrift müssen die Fragen, welche zur Erörterung kommen sollen, bestimmt angegeben werden. Bezieht sich das zu erfordernde Gutachten auf einen Gesegentwurf, so ist dieser der Denkschrift beizufügen.

§. 7. Die Berathung wird mit einem Vortrage, den der Departements-Chef durch den dazu von ihm ernannten Referenten halten läßt, eröffnet.

Es ist hierbei eine allgemeine Uebersicht der Sache voranzuschicken, im Einzelnen aber muß der Vortrag sich genau an die in der Denkschrift aufgestellten Fragen halten. Der Departements-Chef kann, in sofern er es für angemessen erachtet, außer dem Referenten noch andere Beamte des betreffenden Ressorts zuziehen, um, wenn es erforderlich ist, der Versammlung auf der Stelle über einzelne, dem Gegenstand beruhende Punkte Auskunft zu geben. Ebenso bleibt demselben überlassen, dem Vortrage des Referenten etwa noch Eräuterungen und weitere Bemerkungen beizufügen.

§. 8. Hiernächst veranlaßt der Marschall, um einem jeden Mitgliede Gelegenheit zu geben, sich über den Gegenstand zu äußern, durch den Protokollführer den namentlichen Anruf sämtlicher Mitglieder nach alphabetischer Ordnung der Namen.

Ein Mitglied darf in diesem Theile der Verhandlung nicht mehr als einmal sprechen, auch sich bei seinem Vortrage nicht von dem Gegenstande der Verhandlung entfernen und ist im entgegengesetzten Falle durch den Marschall auf die Ordnung aufmerksam zu machen.

Dem Departements-Chef steht frei, so oft er es nöthig findet, selbst das Wort zu nehmen, um Ansichten zu deuchtigen, oder Aufklärungen zu geben, auch den Referenten, oder einen anderen der zugezogenen Beamten, hierzu zu veranlassen.

§. 9. Wer spricht, steht auf und setzt sich wieder, sobald er seinen Vortrag beendet hat. Er darf seine Rede nur an den Departements-Chef, nicht aber an denjenigen richten, dessen Ansichten er etwa widerlegen will.

§. 10. Der Departements-Chef hat zu ermeßen, in wiefern es nach Beendigung des namentlichen Aufrufs nöthig ist, durch den Referenten in einem Schlussvortrage die Hauptmomente der bisherigen Äußerungen zusammenstellen zu lassen, und ihm selbst etwa noch nöthig scheinende Bemerkungen hinzuzufügen, welchemnachst dann die freie Diskussion eröffnet wird.

§. 11. Für die freie Diskussion gelten folgende Bestimmungen:

a) Jedes Mitglied kann sprechen, so oft es ihm nöthig scheint. Eine Reihenfolge findet hierbei nicht statt; sonst aber kommen die Vorschriften der §§. 8 und 9 hier ebenfalls in Anwendung.

b) Wenn Mehrere zugleich aufstehen, so bestimmt der Marschall, wer zuerst das Wort erhalten soll.

c) Wer Äußerungen einmischt, die den in Diskussion begriffenen Punkt nicht betreffen, kann durch den Marschall an die Ordnung erinnert werden.

d) Wer spricht, darf von Niemanden unterbrochen werden, als von dem Marschall, wenn dieser ihn oder einen Andern an die Ordnung zu erinnern nöthig findet, und vom Departements-Chef, sobald dieser das Wort verlangt.

e) Auch während der freien Diskussion steht es nämlich dem Departements-Chef zu, so oft er es für erforderlich hält, das Wort zu nehmen, beziehungsweise dasselbe einem der von ihm zugezogenen Beamten zu ertheilen.

§. 12. Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, so erklärt der Marschall nach vorheriger Zustimmung des Departements-Chefs die Diskussion für geschlossen. Der letztere ist auch befugt, wenn er die Besprechung des Gegenstandes für erschöpft hält, hierauf aufmerksam zu machen. Wird jedoch der Schluß der Diskussion von wenigstens drei Mitgliedern widersprochen, so ist die Frage: ob die Berathung zum Schlusse reif sei zur Abstimmung zu bringen.

§. 13. Nach dem Schlusse der Diskussion stellt der Departements-Chef die Fassung der in der Denkschrift enthaltenen Fragen definitiv fest und bestimmt die Reihenfolge derselben, worauf der Marschall über solche abstimmen läßt. Entwickeln sich indeß aus der Diskussion neue Fragen, welche mit ersten

in wesentlichem Zusammenhange stehen, so kann der Departements-Chef die Abstimmung darüber in gleicher Weise veranlassen.

§. 14. Bei Fragen, über welche sich eine Meinungsverschiedenheit nicht geäußert hat, bedarf es keiner Abstimmung; dagegen ist solche nothwendig, wenn im Fall einer Meinungsverschiedenheit wenigstens sechs Mitglieder die Abstimmung verlangen. Der Marschall hat hierüber, wenn er nicht sofort die Abstimmung eintreten lassen will, jederzeit die Mitglieder der Versammlung zur Erklärung aufzufordern.

§. 15. Jede Abstimmung erfolgt mittelst namentlichen Aufrufs aller anwesenden Mitglieder nach der im §. 8 bezeichneten Ordnung, jedoch in der Art, daß von Frage zu Frage am einen Aufzugsbuche-Raben fortgerückt wird.

§. 16. Ueber die Berathung und deren Ergebnisse ist ein vollständiges Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß außer dem geschäftlichen Verlaufe der Verhandlung enthalten:

a) eine übersichtliche Zusammenstellung der verschiedenen Meinungen (ohne daß die Ansichten der einzelnen Mitglieder hintereinander aufgeführt werden) und der von dem Departements-Chef, dem Referenten, oder den sonst zugezogenen Brämen zur Aufklärung des Sachverhältnisses und zur Berichtigung von Mißverständnissen gemachten Äußerungen. Die Namen der Redenden sind im Protokolle zu vermerken.

b) Die zur Abstimmung gebrachten Fragen und zwar in ihrer wörtlichen Fassung.

c) Die Resultate der Abstimmung in der Art, daß außer dem allgemeinen Resultat auch jederzeit bemerkt wird, wie der Anschluß einer jeden Provinz in der Majorität gestimmt hat.

§. 17. Das Protokoll wird in der nächsten Sitzung verlesen und von dem Departements-Chef, dem Marschall und einem Mitgliede aus jedem Provinzialausschusse unterzeichnet. Da die Mitglieder der Versammlung durch die Vollständigkeit des Protokolls die Gewisheit erhalten, daß jede Meinung mit ihren Gründen darin getreu widergegeben wird, so findet die Einrichtung von Separat-Votis nicht statt.

§. 18. Das Protokoll vertritt zugleich die Stelle des Gutachtens und wird vom Departements-Chef, nebst einer Uebersicht der Ergebnisse der Verhandlungen und unter Beifügung der namentlichen Abstimmungen, durch den Minister des Innern an das Staatsministerium befördert, welches die Verhandlungen hiernächst Sr. Maj. dem Könige einreicht.

§. 19. Die Ausfertigung eines Abschieds für die Versammlung der vereinigten Ausschüsse findet nicht statt. Ihre Schließung und die Entlassung der Mitglieder erfolgt, nachdem der Befehl Sr. Maj. des Königs hierzu ergangen ist, durch den Minister des Innern.

Berlin, den 10. Aug. 1842.

Das Staatsministerium.

Prinz von Preußen.

v. Boven. Mühlcr. v. Kochow. v. Ragler. v. Ladenberg. Kother. Graf v. Alvensleben.
Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bülow. v. Bobelschwingh. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim.
(S. R. Bl. 1842. S. 330.)

IV. Bestimmungen über den ritterschaftlichen Grundbesitz.

1) Die Eigenschaft eines Gutes als Rittergut ist zwar in Westphalen und der Rheinprovinz nicht auf diejenigen Güter beschränkt, welche nach den provinzialständischen Gesetzen zur Theilnahme an der Vertretung im Stande der Ritterschaft sich qualificiren, indem es in letzterer Beziehung dasselbst noch auf den Steuerfuß ankommt¹⁾; wohl aber hängt jene Qualifikation umgekehrt allgemein davon ab, daß ein Gut nach der früheren Verfassung in die Kategorie der ritterschaftlichen oder landtagsfähigen gehört, wenn dieser Mangel nicht durch landesherrliche Aufnahme in die Matrikel des Ritterstandes ersetzt wird. Welches nun die adlichen Güter sind, ist nach der besonderen Verfassung der einzelnen Landestheile zu beurtheilen; ein Verzeichniß derselben in mehreren der letzteren findet sich im 2ten Theil der Büsching'schen Erbbeschreibung²⁾.

2) In Betreff der Erhaltung der Landtagsfähigkeit ritterschaftlicher Güter bestimmt:

a) die R. O. v. 11. Jan. 1835 das Verfahren bei Löschung solcher Rittergüter,

¹⁾ S. wegen Anordnung der Prov. St. für Westphalen und resp. der Rheinprovinz §. 8. Bergl. auch das R. v. 22. Sept. 1842. S. R. Bl. 1842. S. 334.

²⁾ Bergl. diese Verfassung rücksichtlich der ehemals Sächsischen Landestheile in Pinder's Prov. Recht Th. III.; rücksichtlich des Bisthums Ermeland, f. die Gutachten der Gesehskommission v. 16. März und 23. Mai 1782 (Stengel Bb. 8. S. 15.); rücksichtlich der Altmark, Böge's Prov. R. Thl. 1. Abth. 1. S. 389; des Fürstenthums Eichsfeld, Hartmann's Pr. R. S. 369; wegen Paderborn und Corvey, Wiegand's Pr. R. S. 287. 377; wegen Recklinghausen, Schlüter S. 97; wegen Westphalen, Seiberg im Arnberger Archiv III. S. 111.

Preuss. inn. Staatsrecht Bb. II.

welche die Ritterguteigenschaft durch Zerstückelung oder Verminderung der Substanz verloren haben, in den Rittergutsmatriken.

Auf den Vortrag der unter Kr. d. v. 1. Aug. 1831, betr. die Erhaltung der Landtagsfähigkeit ritterschaftlicher Güter in Sachsen, Westphalen und den Rheinprovinzen nach Ablösung der Realkassen.

Da nach der unterm 13. Juli 1829 publicirten Ordnung, wegen Ablösung der Realkassen in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthum Berg und zu den Französischen Departements diesseits des Rheins gehört haben, die Ablösung durch Kapitalzahlung erfolgen, und dadurch das Einkommen eines landtagsfähigen Ritterguts aus dem Grundeigenthum und den Realgerichtshöfen unter denjenigen Betrag herabsinken kann, welcher in der B. vom 17. Mai 1827 — die im G. v. 27. März 1824, wegen Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Sachsen vorbehaltenen Bestimmungen betreffend, — Art. 7, imgleichen in den, denselben Gegenstand betreffenden Verordnungen für Westphalen und die Rheinprovinz v. 13. Juli 1827, resp. Art. 11 und 16, zur Erhaltung der Landtagsfähigkeit eines Ritterguts die vorkommenden Zerstückelungen für nothwendig erachtet worden ist; gleichwohl, da diese Art von Zerstückelung von Seiten des Berechtigten oft eine unfreiwillige sein kann, die Billigkeit erfordert, dem Gutsbesitzer geeignete Mittel zu Erhaltung der Landtagsfähigkeit seines Gutes darzubieten, so finde Ich Mich bewogen, auf den Bericht des Staatsministers v. 12. Juli d. J. Folgendes zu verordnen:

1) Wenn in Folge des G. v. 13. Juli 1829 die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen durch Kapitalzahlung erfolgt, und dadurch das Einkommen eines landtagsfähigen Ritterguts unter den Betrag vermindert wird, welcher nach den obigen erwähnten B. v. 17. Mai und 13. Juli 1827, resp. Art. 7, 11 und 16, in den benachbarten Provinzen als nothwendig zur Erhaltung der Landtagsfähigkeit bei eintretender Zerstückelung erachtet worden ist, so soll es dem Besitzer gestattet sein, die Qualität seines Gutes zu erhalten, wenn er sich ansehnlich macht, den Ertrag desselben zu ergänzen.

2) Diese Ergänzung kann durch neu anzukaufende Grundstücke erfolgen, welche so gelegen sind, daß sie mit dem Gute verbunden sind und mit demselben bewirtschaftet werden können.

3) Bei Gütern, welche vor der Ablösung mehr, als 1000 Thlr. Reinertrag gewährt haben, müssen so viele neue Grundstücke dieser Art mit dem Gute verbunden werden, daß der Reinertrag desselben wieder bis auf wenigstens 1000 Thaler gebracht wird.

4) Wenn aber ein Gut zu dieser Zeit weniger als 1000 Thaler Reinertrag gewährt hat, so muß nachgewiesen werden, daß das ganze Ablösungs-Kapital auf den Ankauf solcher, mit dem Gute konfiscirter Grundstücke verwandt worden sei.

5) Zu dem Ankauf wird denjenigen, welche sich zu solchem bereit erklären, eine vierjährige Frist gestattet. Während der ersten zwei Jahre verbleiben sie ungehindert in dem Besitze der zeitlich ausgedehnten ritterschaftlichen Rechte. Wenn sie nach Ablauf derselben nicht die Ergänzung der Güter in der oben vorgeschriebenen Art nachweisen, so ruhen diese Rechte während der beiden nächstfolgenden Jahre, und sind nach Verfluß derselben, wenn die Ergänzung nicht nachgewiesen wird, als erloschen zu betrachten.

6) Wenn ein Gutsbesitzer vor Ablauf der ersten zweijährigen Frist dem Landrath des Kreises glaubhaft zu beschreiben vermag, daß es ihm während derselben an Gelegenheit zum Ankauf der Behufs der Ergänzung erforderlichen Grundstücke gefehlt, daß er aber das Ablösungs-Kapital in dem nach §§. 3 und 4 erforderlichen Betrage auf ein fremdes Gut hypothekarisch versichert habe, so soll die Landtagsfähigkeit auch im dritten und vierten Jahre von ihm oder seinem Nachfolger im Besitze ausgedehnt werden dürfen, so lange das Kapital unvermindert in seiner oder seines Nachfolgers Hand bleibt. Auch soll dem Gutsbesitzer gestattet sein, während dieser zwei Jahre durch ein eigenes, zum Gute nicht gehöriges anderweitiges Grundstück für die Sicherheit des Ablösungskapitals Kaution zu stellen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist erlischt die Landtagsfähigkeit, und der Landrath willigt in die Lösung der etwa eingetragenen Kaution.

7) Wenn ein Gutsbesitzer vor Ablauf der ersten zweijährigen Frist dem Landrath des Kreises glaubhaft zu beschreiben vermag, daß es ihm während derselben an Gelegenheit zum Ankauf der Behufs der Ergänzung erforderlichen Grundstücke gefehlt, daß er aber das Ablösungs-Kapital in dem nach §§. 3 und 4 erforderlichen Betrage auf ein fremdes Gut hypothekarisch versichert habe, so soll die Landtagsfähigkeit auch im dritten und vierten Jahre von ihm oder seinem Nachfolger im Besitze ausgedehnt werden dürfen, so lange das Kapital unvermindert in seiner oder seines Nachfolgers Hand bleibt. Auch soll dem Gutsbesitzer gestattet sein, während dieser zwei Jahre durch ein eigenes, zum Gute nicht gehöriges anderweitiges Grundstück für die Sicherheit des Ablösungskapitals Kaution zu stellen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist erlischt die Landtagsfähigkeit, und der Landrath willigt in die Lösung der etwa eingetragenen Kaution.

8) Wenn ein Gutsbesitzer vor Ablauf der ersten zweijährigen Frist dem Landrath des Kreises glaubhaft zu beschreiben vermag, daß es ihm während derselben an Gelegenheit zum Ankauf der Behufs der Ergänzung erforderlichen Grundstücke gefehlt, daß er aber das Ablösungs-Kapital in dem nach §§. 3 und 4 erforderlichen Betrage auf ein fremdes Gut hypothekarisch versichert habe, so soll die Landtagsfähigkeit auch im dritten und vierten Jahre von ihm oder seinem Nachfolger im Besitze ausgedehnt werden dürfen, so lange das Kapital unvermindert in seiner oder seines Nachfolgers Hand bleibt. Auch soll dem Gutsbesitzer gestattet sein, während dieser zwei Jahre durch ein eigenes, zum Gute nicht gehöriges anderweitiges Grundstück für die Sicherheit des Ablösungskapitals Kaution zu stellen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist erlischt die Landtagsfähigkeit, und der Landrath willigt in die Lösung der etwa eingetragenen Kaution.

9) Wenn ein Gutsbesitzer vor Ablauf der ersten zweijährigen Frist dem Landrath des Kreises glaubhaft zu beschreiben vermag, daß es ihm während derselben an Gelegenheit zum Ankauf der Behufs der Ergänzung erforderlichen Grundstücke gefehlt, daß er aber das Ablösungs-Kapital in dem nach §§. 3 und 4 erforderlichen Betrage auf ein fremdes Gut hypothekarisch versichert habe, so soll die Landtagsfähigkeit auch im dritten und vierten Jahre von ihm oder seinem Nachfolger im Besitze ausgedehnt werden dürfen, so lange das Kapital unvermindert in seiner oder seines Nachfolgers Hand bleibt. Auch soll dem Gutsbesitzer gestattet sein, während dieser zwei Jahre durch ein eigenes, zum Gute nicht gehöriges anderweitiges Grundstück für die Sicherheit des Ablösungskapitals Kaution zu stellen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist erlischt die Landtagsfähigkeit, und der Landrath willigt in die Lösung der etwa eingetragenen Kaution.

10) Wenn ein Gutsbesitzer vor Ablauf der ersten zweijährigen Frist dem Landrath des Kreises glaubhaft zu beschreiben vermag, daß es ihm während derselben an Gelegenheit zum Ankauf der Behufs der Ergänzung erforderlichen Grundstücke gefehlt, daß er aber das Ablösungs-Kapital in dem nach §§. 3 und 4 erforderlichen Betrage auf ein fremdes Gut hypothekarisch versichert habe, so soll die Landtagsfähigkeit auch im dritten und vierten Jahre von ihm oder seinem Nachfolger im Besitze ausgedehnt werden dürfen, so lange das Kapital unvermindert in seiner oder seines Nachfolgers Hand bleibt. Auch soll dem Gutsbesitzer gestattet sein, während dieser zwei Jahre durch ein eigenes, zum Gute nicht gehöriges anderweitiges Grundstück für die Sicherheit des Ablösungskapitals Kaution zu stellen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist erlischt die Landtagsfähigkeit, und der Landrath willigt in die Lösung der etwa eingetragenen Kaution.

11) Wenn ein Gutsbesitzer vor Ablauf der ersten zweijährigen Frist dem Landrath des Kreises glaubhaft zu beschreiben vermag, daß es ihm während derselben an Gelegenheit zum Ankauf der Behufs der Ergänzung erforderlichen Grundstücke gefehlt, daß er aber das Ablösungs-Kapital in dem nach §§. 3 und 4 erforderlichen Betrage auf ein fremdes Gut hypothekarisch versichert habe, so soll die Landtagsfähigkeit auch im dritten und vierten Jahre von ihm oder seinem Nachfolger im Besitze ausgedehnt werden dürfen, so lange das Kapital unvermindert in seiner oder seines Nachfolgers Hand bleibt. Auch soll dem Gutsbesitzer gestattet sein, während dieser zwei Jahre durch ein eigenes, zum Gute nicht gehöriges anderweitiges Grundstück für die Sicherheit des Ablösungskapitals Kaution zu stellen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist erlischt die Landtagsfähigkeit, und der Landrath willigt in die Lösung der etwa eingetragenen Kaution.

12) Wenn ein Gutsbesitzer vor Ablauf der ersten zweijährigen Frist dem Landrath des Kreises glaubhaft zu beschreiben vermag, daß es ihm während derselben an Gelegenheit zum Ankauf der Behufs der Ergänzung erforderlichen Grundstücke gefehlt, daß er aber das Ablösungs-Kapital in dem nach §§. 3 und 4 erforderlichen Betrage auf ein fremdes Gut hypothekarisch versichert habe, so soll die Landtagsfähigkeit auch im dritten und vierten Jahre von ihm oder seinem Nachfolger im Besitze ausgedehnt werden dürfen, so lange das Kapital unvermindert in seiner oder seines Nachfolgers Hand bleibt. Auch soll dem Gutsbesitzer gestattet sein, während dieser zwei Jahre durch ein eigenes, zum Gute nicht gehöriges anderweitiges Grundstück für die Sicherheit des Ablösungskapitals Kaution zu stellen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist erlischt die Landtagsfähigkeit, und der Landrath willigt in die Lösung der etwa eingetragenen Kaution.

13) Wenn ein Gutsbesitzer vor Ablauf der ersten zweijährigen Frist dem Landrath des Kreises glaubhaft zu beschreiben vermag, daß es ihm während derselben an Gelegenheit zum Ankauf der Behufs der Ergänzung erforderlichen Grundstücke gefehlt, daß er aber das Ablösungs-Kapital in dem nach §§. 3 und 4 erforderlichen Betrage auf ein fremdes Gut hypothekarisch versichert habe, so soll die Landtagsfähigkeit auch im dritten und vierten Jahre von ihm oder seinem Nachfolger im Besitze ausgedehnt werden dürfen, so lange das Kapital unvermindert in seiner oder seines Nachfolgers Hand bleibt. Auch soll dem Gutsbesitzer gestattet sein, während dieser zwei Jahre durch ein eigenes, zum Gute nicht gehöriges anderweitiges Grundstück für die Sicherheit des Ablösungskapitals Kaution zu stellen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist erlischt die Landtagsfähigkeit, und der Landrath willigt in die Lösung der etwa eingetragenen Kaution.

14) Wenn ein Gutsbesitzer vor Ablauf der ersten zweijährigen Frist dem Landrath des Kreises glaubhaft zu beschreiben vermag, daß es ihm während derselben an Gelegenheit zum Ankauf der Behufs der Ergänzung erforderlichen Grundstücke gefehlt, daß er aber das Ablösungs-Kapital in dem nach §§. 3 und 4 erforderlichen Betrage auf ein fremdes Gut hypothekarisch versichert habe, so soll die Landtagsfähigkeit auch im dritten und vierten Jahre von ihm oder seinem Nachfolger im Besitze ausgedehnt werden dürfen, so lange das Kapital unvermindert in seiner oder seines Nachfolgers Hand bleibt. Auch soll dem Gutsbesitzer gestattet sein, während dieser zwei Jahre durch ein eigenes, zum Gute nicht gehöriges anderweitiges Grundstück für die Sicherheit des Ablösungskapitals Kaution zu stellen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist erlischt die Landtagsfähigkeit, und der Landrath willigt in die Lösung der etwa eingetragenen Kaution.

7) Die Landtagfähigkeit solcher Güter, welche selbst ohne einen Ritterfug bloß in Natural- oder Geldrenten bestehen, erlischt durch die Ablösung gegen Kapital sofort. Sollte der Besitzer das Ablösungskapital zur Erwerbung und Konsolidirung von Grundstücken verwenden, so werde Ich darüber, ob einer solchen neu gebildeten Besizung die Rittergutsqualität zu verleihen sei, auf Antrag des Besitzers, nach Lage der Umstände, besondere Entscheidung lassen.

8) Die Landräthe sind beauftragt, über die Befolgung dieser Vorschriften zu wachen; den Oberpräsidenten aber steht, mit Vorbehalt des Rekurses, die Aufschreibung und Festsetzung zu.

(G. S. 1831. S. 171.)

3) Der Mitbesiz eines Rittergutes qualificirt zur Ausübung ständischer Gerechtsame, wenn die Mitbesitzer Familienglieder sind.

Es bestimmen hieher die R. des Min. des Inn. u. d. P. v. 21. März 1840, 18. Juli 1840, und 20. Sept. 1823.

Unter dem in den Ständegesetzen erwähnten gemeinschaftlichen Besiz, wo Wählbarkeit und Wahlrecht ruhen sollen, ist lediglich ein solcher zu verstehen, welcher weder Geschwistern oder sonstigen Familiengliedern, noch Eheleuten, die in Gütergemeinschaft leben, zusteht; und ist dabei insbesondere bemerkt, daß durch die angeführte Bestimmung habe vorgebeugt werden sollen, daß nicht mehrere Personen, welche weder durch Familien-Erb- noch Eherecht verbunden sind, und ein Grundeigenthum nur auf Spekulation, um es wieder zu verkaufen oder zu verpfänden, acquiriren, ständische Rechte in Anspruch nehmen könnten. (S. R. Bl. 1840. S. 7. 276.)

Vergl. auch die R. v. 4. Aug. 1841 und 30. Nov. 1840, bei den Kreisständen resp. Landrathswahlen.

4) Es können Rittergutsbesitzer außerhalb des Wahlbezirktes gewählt werden, die im Provinzialverbande angesetzt sind. R. des Min. des Inn. u. d. P. v. 28. Febr. 1841 und 22. Nov. 1829. (a. a. D. 1841. S. 54.)

5) Verlust der Standchaft.

Vergl. das G. v. 8. Mai 1837. Thl. I. S. 43.

6) In Ansehung der Landgemeinden bestimmt die R. D. v. 27. Febr. 1830, über die Dauer der Wirksamkeit der Orts- und Bezirkswähler bei den Wahlen der Provinzial-Landtags-Abgeordneten.

Da zu meiner Kenntniß gekommen, daß Zweifel darüber obwalten: ob die, nach den übereinstimmenden Vorschriften der wegen Anordnung von Provinzialständen unter dem 1. Juli 1823 u. 27. März 1824 erlassenen Gd. 1), von den Ortswählern und den Besitzern einzelner, zu keinem Gemeinderunde gehörenden bäuerlichen Grundbesizungen zu erwählenden Bezirkswähler, denen die Wahl der Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Standes der Landgemeinden obliegt, für die Dauer der jedesmaligen Wahlperiode, oder bei einer jeden eintretenden Wahl eines Provinzial-Landtags-Abgeordneten dieses Standes, neu zu erwählen sind, so finde Ich Mich veranlaßt, hiermit zu bestimmen, daß die erstere dieser Ansichten die richtige ist, und verordne demgemäß: daß nach Ablauf einer jeden, von den Wahlen für die ersten Provinzial-Landtage anhebenden, sechsjährigen Wahlperiode die Wahl neuer Bezirkswähler angeordnet werde, durch welche dennoch alle während der Dauer dieser Wahlperiode nöthig werdende Wahlen der Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Standes der Landgemeinden und der Stellvertreter derselben bewirkt werden müssen. Sollte aber der eine oder der andere Bezirkswähler im Laufe einer Wahlperiode durch Tod oder andere Umstände auscheiden, so muß an seine Stelle ein anderer für die noch übrige Zeit der Wahlperiode erwählt werden. (G. S. 1830. S. 46.)

V. Verfahren bei den ständischen Wahlen.

Regl. über das Verfahren bei den ständischen Wahlen, v. 22. Juni 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c. c. verordnen zur Beförderung eines gleichmäßigen Verfahrens bei den ständischen Wahlen, nach eingeholtem Gutachten Unserer Stände sämtlicher Provinzen, was folgt:

§. 1. Die Wahl jedes Landtags-Abgeordneten und jedes Stellvertreters erfolgt in einer besondern Wahlhandlung.

§. 2. Wenn die für die verschiedenen Stände gebildeten Wahlbezirke oder einzelne Städte mehrere Abgeordnete und Stellvertreter zu wählen haben, so wird, um deren Reihenfolge unzweifelhaft festzustellen, jede einzelne Wahlhandlung ausdrücklich auf die Wahl des ersten, zweiten u. s. w. Abgeordneten, beziehungsweise ersten, zweiten u. s. w. Stellvertreters, gerichtet.

§. 3. Ein Stellvertreter der in der Reihenfolge eine Stelle einnimmt, welche hinter der zur Zeit erlegigten steht, ist zu der letzteren wählbar und findet, wenn er für dieselbe gewählt wird, und die auf

1) G. unten diese Spezialgesetze.

ihm gefallene Wahl annimmt, eine anderweitige Wahl in Beziehung auf die von ihm zuvor eingenommene Stelle Statt.

§. 4. Alle Wahlen erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit in der Art, daß der Gewählte mehr als die Hälfte der Stimmen der erschienenen Wähler, oder zwar nur die Hälfte, aber darunter die Stimme des — nach den Lebensjahren — ältesten Mitgliedes der Wahlversammlung erhalten haben muß. Befindet sich indeß das älteste Mitglied unter denen, welche gleiche Stimmen erhalten haben, so entscheidet die Stimme des nächstältesten, bei der Entscheidung nicht persönlich beteiligten Wählers.

§. 5. Finden sich die Stimmen zwischen Mehreren in der Art getheilt, daß sich für keinen derselben eine absolute Mehrheit ausgesprochen hat, so sind diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

§. 6. Sind die Stimmen zwischen Dreien oder mehreren gleich getheilt, so findet eine Vorwahl unter ihnen Statt, um diejenigen beiden Personen zu bestimmen, welche auf die engere Wahl zu bringen sind.

Ergiebt die zweite Abstimmung kein anderes Resultat als die erste, so ist die Wahl nochmals zu wiederholen, und wenn auch dann noch die Stimmen in derselben Weise getheilt bleiben, so sind von denen, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, die beiden den Lebensjahren nach Ältesten auf die engere Wahl zu bringen.

§. 7. Ist zwar für Einen die relative Stimmenmehrheit vorhanden; haben aber nächst ihm mehrere andere eine gleiche Stimmenzahl erhalten, so ist durch eine weitere Vorwahl nach dem im §. 6 vorgeschriebenen Verfahren festzustellen, welcher von ihnen mit jenem auf die engere Wahl gebracht werden soll.

§. 8. Bei allen Vorwahlen, welche nur zu dem Zweck geschehen, um die beiden Personen zu ermitteln, welche auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet die relative Stimmenmehrheit.

§. 9. Die auf eine engere Wahl gebrachten Personen haben sich des Mitstimmens bei derselben zu enthalten.

§. 10. Die Wahlstimmen werden mittelst verdeckter Stimmzettel abgegeben, wobei jederzeit die beiden jüngsten Mitglieder die Stimmzettel einsammeln, welche sie demnächst gemeinschaftlich mit dem Wahl-Kommissarius zu eröffnen haben.

§. 11. Im Wahltermin zu welchem die Wahlberechtigten mindestens 14 Tage zuvor einberufen sind, legt der Wahl-Kommissarius den Anwesenden zuvörderst die Bescheinigungen über die Insinuation der Einladungen vor, und wird, daß dies geschehen, im Wahlprotokoll ausdrücklich bemerkt.

Demnächst sind in diesem Protokoll sämtliche erschienene Wähler, mit Angabe des Ortes, auf welchem die Stimme ruht, beziehungsweise des Wahlbezirks, der Kommune oder Korporation, welche von ihnen vertreten wird, genau aufzuführen.

Aus demselben müssen ferner die Stellen, zu deren Wiederbesetzung die Wahlen erfolgt sind, die Periode, für welche sie Statt gefunden, die Art und Weise der Abstimmung, der Gang der Wahlhandlungen in Beziehung auf etwaige Anwendung der Vorschriften der §§. 4–7 und die Resultate derselben deutlich hervorgehen. Insbesondere ist zu letztem Zweck in dem Protokoll nicht nur auszudrücken, mit wie viel Stimmen die betreffenden Abgeordneten, beziehungsweise Stellvertreter, gewählt sind; sondern es sind auch die Namen aller derer, welche außer den Gewählten Stimmen erhalten haben, mit Angabe der Zahl der letztern, darin vollständig zu verzeichnen.

§. 12. Fällt die Wahl auf ein Mitglied des betreffenden ständischen Verbandes, bei dem die Verbindung des zehnjährigen Grundbesitzes nicht vollständig erfüllt wird, so ist jederzeit noch eine zweite subsidiarische Wahl für den Fall vorzunehmen, daß die erforderliche Dispensation nicht erteilt werden sollte.

§. 13. Diese Vorschriften gelten nicht nur für die Wahlen von Abgeordneten und Stellvertretern der verschiedenen Stände zu Provinzial-Kommunal-Landtagen und Kreistagen; sondern auch für die anderen von den Ständen auf denselben zu vollziehenden Wahlen (mit Ausnahme der Landrats-Wahlen), inwiefern für die Wahlen der Bezirkswähler durch die Ortswähler im Stande der Landgemeinden.

Die Domkapitel ernennen auch künftig ihre Abgeordneten und Stellvertreter nach den bei ihnen bestehenden Observanzen.

Die Wahlen der Ortswähler in den zu Kollektiv-Stimmen berechtigten Städten und den Landgemeinden erfolgen nach den rücksichtlich ihrer, wegen der Gemeindevahlen, bestehenden Gesetzes-Vorschriften oder Observanzen.

§. 14. Dagegen werden alle bisher gültige Bestimmungen und Observanzen, welche diesem Reglement entgegenstehen, hierdurch aufgehoben. Gegeben Sanssouci, den 22. Juni 1842.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boven. Wähler. v. Rodow. v. Ragler. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn.

v. Hille. v. Savigny. Frh. v. Bätow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg.

(S. S. 1842. S. 213.)

VI. Bestätigung der Wahlen.

K. D. v. 20. Nov. 1840, mitgetheilt durch R. des Min. des J. u. d. P. v. 20. Nov. 1840, betreffend die Bestätigung der Wahlen der Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertreter.

Bei Zurücksendung des Mir vorgetragenen Berichts des Oderpräsidenten des Provinz Sachsen, wegen der neuen Wahlen der Landtagsabgeordneten und Stellvertreter für den Zeitraum v. 2. Okt. 1840 bis dahin 1846, der damit eingegangenen Wahllisten und der Abstimmung der Immediat-Kommission für die ständische Angelegenheiten, gebe Ich Ihnen zu erkennen, daß Ich nicht nöthig finde, dergleichen Wahllisten ferner zu bestätigen, sofern, wie in dem vorliegenden Falle, die 1c. Kommission bei denselben nichts zu erinnern findet. Die ständische Kommission hat vielmehr in solchen Fällen die Wahllisten mit dieser Bemertung, durch welche zugleich deren Gültigkeit festgestellt wird, an Sie zur weiteren Verfügung zurückzugeben. Sobald sich aber bei der Prüfung der Wahllisten Bedenken ergeben, welche Meiner Entscheidung bedürfen, so ist solche zuvor einzuholen. Ich habe hiernach die ständische Kommission mit Anweisung versehen. (B. M. Bl. 1841. S. 6.)

VII. Die Kosten anlangend bemerken:

a) Das R. der Min. des J. u. d. P. u. d. F. v. 31. Okt. 1840, daß es mit den Kosten ständischer Kommissarien (Diäten und Reisekosten) ebenso, wie hinsichtlich der andern Landtagskosten zu halten. (B. M. Bl. 1840. S. 442.)

b) Circ. R. des Min. des J. u. d. P. u. d. Fin. v. 24. Febr. 1840. Deckung der Druckkosten in Landtags-Angelegenheiten.

Hinsichtlich der Deckung der Druckkosten in Landtags-Angelegenheiten ist zeitlich in den verschiedenen Provinzen nach verschiedenen Grundsätzen verfahren worden, daher wir uns veranlaßt finden, hierüber für die Zukunft Folgendes zu bestimmen. Die Druckkosten theilen sich in solche, welche erforderlich werden

- 1) für den Abdruck der den Ständen vorgelegten Proposition, des Gutachtens der Ausschüsse und anderer Gegenstände dieser Art, bei welchen es darauf ankommt, jedem einzelnen Mitgliede der Ständerversammlung Zeit und Gelegenheit zur genaueren Prüfung der Gegenstände zu geben, und dadurch die Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung zu erleichtern, auch den Zeit- und Kostenaufwand für die ausserdem erforderlichen Abschriften zu ersparen; und
- 2) in solche, welche der Druck der historischen Darstellung des Landtags-Markschalls und des Landtags-Abschiedes veranlaßt.

Was die Kosten unter 1. anbelangt, so sind diese zur Erleichterung der Geschäftsführung der Stände selbst bestimmt, und werden auf Beschluß derselben verwendet, daher es angemessen ist, solche aus dem von der Provinz aufgetragenen Landtags-Fonds zu bestreiten, aus welchem alle übrigen Landtagskosten bestritten werden.

Was dagegen die Kosten ad 2. anlangt, so verordnet das Gesetz selbst die Publikation der Resultate der Landtags-Verhandlungen und es erfolgt solche auf Anordnung der Regierung, daher die Staats-Kasse zur Bestreitung dieser Kosten verpflichtet ist. Da kein besonderer Fonds hierzu vorhanden, so erscheint es am angemessensten, diese aus dem Amtsbedürfnis-Fonds derjenigen Regierung zu bestreiten, bei welcher der Herr Oberpräsident seinen Sitz hat. Sollte dieser Fonds in dem Jahre, in welchem ein Landtagsabschied erscheint, mit dem etatsmäßigen Quantum nicht ausreichen, so wird in gewöhnlicher Art auf Deckung des Bedarfs anzutragen sein.

Um diese Kosten nicht über den wirklichen Bedarf zu steigern, wird beim Druck der Landtags-Abschiede und der historischen Darstellungen hinsichtlich der Größe der Lettern und der Feinheit des Papiers nur das, was der Anstand erfordert, zu beobachten sein.

Die Zahl der Exemplare wird auf den Bedarf der Behörden und der Ständemitglieder und einen mäßigen Ueberschuß zum Debit im Publikum und für künftige sonstige Nachfrage zu beschränken sein. Der Debit, welcher, seitdem die Landtagsabschiede in den Amtsblättern abgedruckt werden, sich noch mehr vermindern wird, dürfte sich vielleicht dann wieder etwas heben, wenn der Preis billiger, als zeitlich gewöhnlich, gestellt, und nur auf die Fabricationskosten mit einem mäßigen Ueberschusse berechnet würde.

Ueber die hierbei vorkommenden Einnahmen und Ausgaben wird beim Oberpräsident für jede solche Druckschrift eine besondere Rechnung zu führen sein, aus welcher der nach dem Erscheinen jedes Landtagsabschiedes erforderliche, aus dem Amtsbedürfnis-Fonds zu entnehmende volle Bedarf zuerst in Einnahme und Ausgabe aufgeführt, dann aber dasjenige, was für den Verkauf von Exemplaren eintrifft, nachträglich in Einnahme gestellt wird. Der Bedarf für den nächsten Landtagsabschied wird sich dann um so viel, als diese nachträgliche Einnahme beträgt, vermindern. (B. M. Bl. 1840. S. 6.)

VIII. In Betreff des Geschäftsganges bemerkt das C. R. v. 26. März 1841, daß Immediat-Vorstellungen der Provinzialstände durch die Oberpräsidenten unmittelbar dem Könige eingereicht werden sollen. (B. M. Bl. 1841. S. 108.)

IX. In Ansehung der Publikation der Landtags-Verhandlungen vergl. oben sub II. Note zu B.

Zweites Kapitel.

Verordnungen über die Provinzialstände der einzelnen Provinzen¹⁾.

I. Die Gesetze, welche die Anordnung der Provinzialstände für die einzelnen Provinzialverbände enthalten, sind folgende:

1) Für das Königreich — die Provinz — Preußen²⁾.

a) G. v. 1. Juli 1823, wegen Anordnung der Provinzialstände für das Königreich Preußen. (G. S. 1823. S. 138.)

b) B. v. 17. März 1828, wegen der nach dem G. v. 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen für das Königreich Preußen. (G. S. 1828. S. 28.)

c) Bei der Ausbildung der Provinz Preußen wurde durch Bekanntmachung v. 10. Sept. 1840 die dem Grafen zu Dohna gebührenden Majoratsbestellungen zur Grafschaft Dohna ernannt, und den Besitzern eine Kollektivstimme im Stande der Ritterschaft beigelegt, so wie dem Grafen von Kayserling, als Grafen von Hauenburg, ein Antheil an einer in der Ritterschaft zu bildenden Kollektivstimme. Propositionsdekret an den Landtag der Provinz Preußen v. 23. Febr. 1841 sub Nr. 18. 19. (Staatszeit. 1841. Nr. 65.)

Definitiv wurden sie bestimmt durch die K. D. v. 24. Febr. 1843 wegen Verleihung einer Kollektivstimme an die Grafen zu Dohna und wegen Stiftung einer Kollektivstimme im ersten Stande der Provinzialstände des Königreichs Preußen für die Besitzer größerer Familien-Fideikomisse. (Gef. 1843. S. 39.)

d) K. D. v. 2. Febr. 1843, betr. die künftigen ständischen Verhältnisse der in den Kreisen Darkehmen und Insterburg liegenden, bisher in ständischer Beziehung mit dem Alt-Masemburger Kreise verbundenen Rittergüter und Landgemeinden.

(G. S. 1843. S. 73.)

2) Mark Brandenburg und Nieder-Lausitz³⁾.

a) G. v. 1. Juli 1823, wegen Anordnung der Provinzialstände für die Mark Brandenburg und die Nieder-Lausitz. (G. S. 1823. S. 130.)

b) B. vom 17. Aug. 1825, wegen der nach dem G. vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen für die K. und N. Mark und die N. Lausitz. (G. S. 1825. S. 193.)

c) K. D. v. 26. Okt. 1835, wegen der ständischen Rechte der Städte Lebus, Alt-Landberg, Buckow, Müllrose und Görlitz. (G. S. 1835. S. 229.)

d) K. D. v. 27. Dec. 1826, enthaltend nähere Vorschriften zu Art. II. und XIII. der B. vom 17. Aug. 1825 und zu dem §. 6 der Kommunal-Landtags-D. für d. K. u. N. Mark v. 17. Aug. 1825. (G. S. 1827. S. 7.)

e) B. v. 18. Nov. 1826, wegen Befähigung zur Wahl und Wählbarkeit als Provinzial-Landtags-Abgeordneten der Ritterschaft in der Niederlausitz. (G. S. 1826. S. 114.)

f) K. D. v. 28. Nov. 1835, wegen Verleihung einer Virilstimme im ersten Stande der Provinzialstände der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz an den Grafen von Solms-Sonnenvalde. (G. S. 1839. S. 221.)

g) K. D. v. 22. Juni 1839 sub Nr. 1. (Zu Art. 1. der B. wegen der, in dem G. vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen für diese Provinzen vom 17. Aug. 1827.) Dem Grafen von Hardenberg-Regentlow ist der Gr. von Arnim auf Boitzenburg als Theilnehmer an der Kollektivstimme der Besitzer adeliger Majorate hinzuge treten.

(G. S. 1839. S. 226.)

¹⁾ Nach dem Plane des Werkes ist die vollständige Aufnahme dieser Gesetze ausgeschlossen und erfolgt daher außer deren Anführung nur die Mittheilung des Gemeinsamen derselben sub II. Seite 185.

²⁾ Dieser Verband des Königreichs Preußen begreift Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen.

³⁾ Dieser Verband begreift die Kurmark, die Neumark und die Nieder-Lausitz.

3) Pommern und Rügen¹⁾.

a) G. v. 1. Juli 1823, wegen Anordn. der Prob. St. für Pommern und Rügen. (G. S. 1823. S. 146.)

b) B. v. 17. Aug. 1825, wegen der nach dem G. v. 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen für P. u. R. (G. S. 1825. S. 210.)

c) R. D. vom 19. Juni 1836, wegen Abänderung des Art. XIII. der B. vom 17. Aug 1825, betr. die Aufbringung der Landtagskosten in Neuvorpommern. (G. S. 1836. S. 200.)

4) Schlesien²⁾.

a) G. vom 27. März 1824, wegen Anordn. der Prob. St. für Schlesien und die Oberlausitz. (G. S. 1824. S. 62.)

b) B. v. 2. Juni 1827, wegen der nach dem G. v. 27. März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen für Schl. und die O. L. (G. S. 1827. S. 61.)

c) R. D. 9. Sept. 1827, über die Theilnahme der Ritterschaft des Rosenberger Kreises und der Stadt Oels an den Wahlen der Abgeordneten zum Schl. Prob. Landtage.

(G. S. 1827. S. 127.)

d) R. D. v. 24. Okt. 1833, wegen Ausscheidens der Stadt Galsbau aus dem Städtischen Wahlverbände. (G. S. 1833. S. 127.)

e) R. D. v. 22. Juni 1839. (Zu Art. III. der B. wegen der, nach dem G. v. 27. März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen für Schlesien, v. 2. Juni 1827.) Die Theilnahme der dort aufgeführten Ortschaften Kontop, Wiegandsthal und Goldentraum an Kollektivstimmen im Stande der Städte hat aufgehört, da sie zum Stande der Landgemeinden übergetreten.

(G. S. 1839. S. 227.)

f) Bei der Huldigung der Provinz Schlesien wurden durch Bekanntmachung v. 15. Okt. 1840 folgende ständische Rechte ertheilt:

a) Der ebelfichen Descendenz der Söhne des Fürsten Hohenlohe-Schillingensfürst-Waldenburg eine Virilstimme für das Mediat-Herzogthum Ratibor und Mediatfürstenthum Gorvey.

(Staatszeitung 1840. Nr. 287.)

ß) Die Majoratsherrschaft Fürstenthein nebst Waldenburg und Friedland wurde freie Standesherrschaft, wonach der Besitzer, Graf Hochberg, den sub 8—13. Art. III. der B. vom 23. Juni 1827 ausgeführten Ständesherrn hinzutritt.

(a. a. D. und Propositionsbetret v. 23. Febr. 1840. Nr. 16. — a. a. D. 1841. Nr. 63.)

γ) Dem Grafen von Burghauf, als Besitzer des Majorats Laajan, den bisher dem Grafen v. Hochberg zugehörnden Antheil an der Kollektivstimme der Besitzer der im Art. II. der B. v. 2. Juni 1827 benannten Majorate. (a. a. D.)

5) Posen.

a) G. v. 27. März 1824, wegen Anordn. der Prob. St. für das Großherzogthum Posen. (G. S. 1824. S. 141.)

b) B. v. 15. Dec. 1830, wegen der nach dem G. v. 27. März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen für das Großherzogthum Posen. (G. S. 1832. S. 9.)

c) Bei der Huldigung v. 10. Sept. 1840 wurde

aa) die, den Fürsten Wilhelm und Bogislaw Radziwill gehörige Herrschaft Przychodzie zu einer Grafschaft erhoben und deren Besitzern aus dem Fürstl. Radziwill'schen Geschlechte eine Virilstimme im ersten Stande verliehen; letztere auch

bb) dem Grafen Athanasius v. Raczynski. (Staatszeit. 1840. S. 257.)

6) Sachsen³⁾.

a) G. v. 27. März 1824, wegen Anordn. der Prob. St. für die Provinz Sachsen. (G. S. 1824. S. 70.)

¹⁾ Dieser Verband begreift Altvorpommern, Neuvorpommern und Rügen, Hinterpommern.

²⁾ Dieser Verband besteht aus dem Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Preuß. Markgrafthume Oberlausitz.

³⁾ Dieser Verband umfasst, mit Ausnahme der in ständischer Beziehung zur Mark Brandenburg gewiesenen Altmark, die Landestheile, welche seit dem Jahre 1815 die Provinz Sachsen bilden.

- b) K. D. v. 9. Febr. 1825, betr. die Wahl der städtischen Landtags-Deputirten in Sachsen. (S. S. 1825. S. 12.)
- c) B. v. 17. Mai 1827, betr. die nach dem G. v. 27. März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen für die Provinz Sachsen. (S. S. 1827. S. 47.)
- d) K. D. v. 2. Sept. 1827, betr. die Modifikation der vorstehenden B. in Beziehung auf die Stadt Debitsfelde. (S. S. 1827. S. 122.)
- e) K. D. v. 15. Juni 1833, wegen Modifikation der Vorschrift Art. 2. A. 1 der B. vom 17. Mai 1827, hinsichtlich der Wahl der ritterschaftlichen Abgeordneten des Thüringer Wahlbezirks. (S. S. 1833. S. 74.)
- f) Vergl. auch die K. D. v. 1. Aug. 1831, betr. die Erhaltung der Landtagsfähigkeit ritterschaftlicher Güter in Sachsen und Westphalen nach Ablösung der Reallasten ad a. 3 b.
- g) K. D. v. 22. Juni 1839 sub 3 (zu den §§. 4. 7. des G. v. 27. März 1824), wegen Zutritts der dreifügigen Ritterschaftsstimme für die Besitzer größerer Familien-Fideikommiss, welche zur Zeit der Besitzer des gebildeten Fideikommisses Falkenstein-Reichsdorf, Freih. v. d. Affeburg, allein führt. (S. S. 1839. S. 227.)
- b) Der v. d. Affeburg ist bei der Hulldigung v. 15. Okt. 1840 zum Grafen ernannt und das gedachte Fideikommiss zur Rinder-Grafschaft Falkenstein. (Staatszeitung 1840. Nr. 287.)
- 7) Westphalen 1).
- a) G. v. 27. März 1824, wegen Anordn. der Prov. St. für die Provinz Westphalen. (S. S. 1824. S. 108.)
- b) B. v. 13. Juli 1827, wegen der nach dem G. v. 27. März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen für die Provinz Westphalen. (S. S. 1827. S. 109.)
- c) Vergl. auch die ad 6 gedachte K. D. v. 1. Aug. 1831.
- d) B. v. 8. Juni 1839, die Modifikationen des §. 12 des G. wegen Anordnung der Prov. Stände für die Provinz Westphalen, v. 27. März 1824, und Art. VIII. und XIV. der B. wegen der, in ersterem G. vorbehaltenen Bestimmung v. 13. Juli 1827 betreffend. (S. S. 1839. S. 225—226.)
- e) K. D. v. 22. Juni 1839 sub 4 (zu §. 4 des G. v. 27. März 1824 und Art. I. der B. v. 13. Juli 1827). Von den, sub 1 des angeführten §. 4 (5. Art. I.) benannten Stimmberechtigten des ersten Standes ist der Fürst von Kaunigh-Rietberg, wegen der von ihm geschehenen Veräußerung der Grafschaft Rietberg, ausgefallen, wogegen denselben die Stimme des Grafen v. Westphalen zugetreten ist. (S. S. 1839. S. 227.)
- f) Die Feststellung der standesherrlichen Rechte des Fürstenthums Rheina-Wolbeck, im Befehl des, bei der Hulldigung vom 15. Okt. 1840 zum Fürsten zu Rheina-Wolbeck ernannten Grafen Launois de Clervaux ist vorbehalten. (Staatszeitung 1840. Nr. 287.)
- g) Die dem Freih. v. Landsberg-Welen gehörige Herrschaft Jechmen wurde bei der Hulldigung v. 15. Okt. 1840 zu einer Standesherrschaft mit Virilstimme im Stande der Fürsten und Herren erhoben, und den Besitzern die Rechte aus der Instr. v. 30. Mai 1820 beigelegt, die nicht als Folge der vormaligen Reichsstandschaft und des hohen Adels anzusehen sind. (Staatszeitung 1840. Nr. 287, 1841 Nr. 65.)
- 8) Rheinprovinz 2).
- G. v. 27. März 1824, wegen Anordn. der Prov. St. für die Rheinprovinzen. (S. S. 1824. S. 101.)
- B. v. 13. Juli 1827, wegen der nach dem G. v. 27. März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen für die Rheinprov. (S. S. 1827. S. 103.)

¹⁾ Dieser Verband umfaßt alle diejenigen Landestheile, welche in Beziehung auf die Verwaltung die Provinz Westphalen bilden.

²⁾ Dieser Verband begreift alle Landestheile, welche das Großherzogthum Niederrhein und die Herzogthümer Kleve, Jülich, Berg in Beziehung auf die Verwaltung bilden.

B. v. 26. März 1839, die Theilnahme des Kreises St. Wendel am Rheinischen Provinzial-Landtage betreffend. (S. S. 1839. S. 103.)

Vergl. auch die ad 6 gedachte R. D. v. 1. Aug. 1831.

II. In Betreff des Wesens, der Rechte und Pflichten der Provinzialstände bestimmen die sub I. gedachten Gesetze folgendes Uebereinstimmende:

Es bestehen die Provinzialstände theils aus drei Ständen, nämlich einem ersten Stande der Ritterschaft, einem zweiten Stande der Städte und einem dritten bürgerlichen Stande (in der Mark Brandenburg nebst der Niederlausitz, in Preußen, in Pommern, so wie in Posen), theils aus vier Ständen, nämlich einem ersten Herrenstande, einem zweiten Stande der Ritterschaft, einem dritten Stande der Städte und einem vierten bürgerlichen Stande (in Schlessien nebst Glatz und Oberlausitz, in Sachsen, in Westphalen, so wie in der Rheinprovinz).

Zu dem Stande der Ritterschaft gehören: in der Mark Brandenburg mit der Niederlausitz auch das Domkapitel zu Brandenburg, der Graf zu Solms-Baruth und zu Solms-Sonnenwalde (mit einer Virilstimme) und der Herrenstand der Niederlausitz; in Pommern mit Rügen auch der Fürst zu Putbus, der jedoch wegen seines Familienmajorats eine Virilstimme zu führen berechtigt ist; in Posen der Fürst von Thurn und Taxis wegen des Fürstenthums Krotozyn, der Fürst von Sulkowski wegen seines Familienmajorats Reichen, der Fürst Radziwill für die Grafschaft Byggoblee und der Graf Athanasius v. Raczynski; jeder mit einer Virilstimme.

Den Herrenstand bilden: in Schlessien mit Glatz und der Oberlausitz der Fürst von Lichtenstein wegen des preussischen Antheils von Troppau und Jägerndorf, der Fürst von Dels, der Herzog von Sagan, die eheliche Descendenz der Söhne des Fürsten Hohenlohe-Schillingensfürst für das Mediatisirte Herzogthum Ratibor und Mediatisirte Fürstenthum Gorteb, so wie die Besitzer der freien Standesherrschaften; in Sachsen: das Domkapitel zu Merseburg und Naumburg, die Grafen zu Stolberg-Wernigerode, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rosla, sowie die Besitzer des Amtes Walter-Rienburg; in Westphalen die vormaligen unmittelbaren Reichsstände, der Graf Launois de Clerdoux für das Fürstenthum Rheina-Wolbeck, der Freiherr v. Landsberg-Weien für die Standesherrschaft Jechmen; in den Rheinprovinzen: die vormaligen Reichsunmittelbaren, der Fürst von Solms-Braunsfeld, der Fürst von Solms-Hohensolms-Lich, der Fürst von Wied, der Fürst von Sayn, der Fürst von Salm-Reifferscheidt-Dyck.

Auf den „Landtagen“ erscheinen: die Domkapitel durch Bevollmächtigte aus ihrer Mitte, der Besitzer des Amtes Walter-Rienburg durch einen Bevollmächtigten aus der Ritterschaft, die Fürsten, vormalig unmittelbaren Reichsstände und die übrigen Mitglieder des Herrenstandes nach erlangter Volljährigkeit in der Regel in Person, jedoch mit der Befugniß, sich in erheblichen Hindernissfällen durch ein Mitglied aus ihrer Familie oder einen geeigneten Bevollmächtigten aus der Ritterschaft vertreten zu lassen; die Mitglieder der Ritterschaft, die Städte und die Mitglieder des bürgerlichen Standes aber durch Abgeordnete. Die persönlich oder durch besondere Bevollmächtigte erschienenen Stände haben Virilstimmen, die Besitzer der schlesischen freien Standesherrschaften zusammen jedoch nur drei Stimmen; die durch Abgeordnete vertretenen Stände dagegen haben nur so viel Stimmen, als sie Abgeordnete zu wählen befugt sind.

Bedingungen der Wählbarkeit der Abgeordneten sind: Grundbesitz, in auf- oder absteigender Linie ererbt oder auf andere Weise erworben, und zehn Jahre lang nicht unterbrochen, Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen, Vollendung des dreißigsten Lebensjahres und unbescholtener Ruf. Von der Bedingung des zehnjährigen Besitzes kann eine Dispensation des Königs stattfinden, von den übrigen Bedingungen aber nicht. Wegen der Eigenschaft und Größe der für Abgeordnete der Ritterschaft erforderlichen Rittergüter, wegen des Grundbesitzes und Gewerbetriebs der städtischen Abgeordneten, sowie wegen des Grundbesitzes der Abgeordneten für den Bauerstand, enthalten die mit den Kreisordnungen erschienenen weiteren Bestimmungen über die provinzialständischen Verhältnisse die näheren, nach den Provinzen verschiedenen Bedingungen.

Die Wahlen der Abgeordneten werden von der Ritterschaft auf Kreistagen nach dem dar- über besonders ergangenen Gesetze v. 22. Juni 1842, welches das Verfahren auch für die Städte und Landgemeinden ordnet, vollzogen. Die Städte, welche eine Stimme für sich allein haben, wählen ihre Abgeordneten in sich; die übrigen wählen in sich Wähler, welche nach Bezirken in Wahlversammlungen zusammenzutreten und kollektiv einen Abgeordneten wählen. Von den Dorfgemeinden wählt eine jede bei ihren Angelegenheiten einen Wähler; die Wähler treten bezirkweise mit den Besitzern der zu einer Dorfgemeinde nicht gehörigen, einzeln liegenden Güter, welche das Maass der Wahlfähigkeit haben, zusammen und wählen Bezirkswähler, die Bezirkswähler wählen zusammen endlich den Landtagsabgeordneten. Die Wahlen der Abgeordneten geschehen auf sechs Jahre, dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten ausfällt, und alle drei Jahre neue Wahlen stattfinden. Die Ausfallenden können aufs Neue wieder gewählt werden. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

Die Einberufung der Stände zu einem Landtage geschieht durch den vom Könige bestimmten „Landtags-Kommissarius“, jetzt regelmäßig alle zwei Jahre. Zum Vorsitzer auf dem Landtage wird für die Dauer eines jeden vom Könige aus den Mitgliedern des ersten Standes ein „Landtagsmarschall“, sowie ein Stellvertreter desselben ernannt. Der königliche Kommissarius „eröffnet“ den Landtag nach gemeinschaftlichem Gottesdienste. Für alle Verhandlungen desselben ist er die Mittelperson. In Gemäßheit seiner Instruktion theilt er den Ständen die königlichen „Propositionen“ mit, empfängt ihre Erklärungen und Gutachten, und nimmt ihre Vorstellungen, Bitten und Beschwerden entgegen. Den ständischen Beratungen wohnt er nicht bei, ist aber befugt, Eintritt zu mündlichen Eröffnungen zu verlangen und Deputationen zu sich zu entbieten; so wie auch die Stände Deputationen an ihn absenden können. Er „schließt“ den Landtag endlich, reicht dessen Verhandlungen höheren Orts ein, und läßt den Ständen den auf denselben erteilten „Landtagsabschied“ zugehen. Der Landtagsmarschall leitet den Geschäftsgang auf dem Landtage und trägt die Abfassung der ständischen Schreiben gerügten Landtagsmitgliedern auf. Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen auf einem Landtage wenigstens drei Drittheile der Mitglieder und Abgeordneten gegenwärtig sein. Die Mitglieder und Abgeordneten aller Stände der Provinz verhandeln gemeinschaftlich und bilden eine ungetheilte Einheit. Ein Beschluß über Gegenstände, welche vom Könige den Ständen zur Berathung zugewiesen, oder welche ihrer Entscheidung mit Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung überlassen worden, oder welche sonst zur Kenntniß des Königs gehören, ist nur gültig, wenn eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der Anwesenden für ihn spricht. Ist eine solche bei Gegenständen, über welche sich die Stände gutachtlich äußern sollen, nicht vorhanden, so wird die Verschiedenheit der Meinungen mit den für die eine und die andere derselben sprechenden Gründen in dem Gutachten vorge- tragen. Andere ständische Beschlüsse erfordern bloß eine einfache Stimmenmehrheit. Hinsicht- lich solcher Gegenstände, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, findet eine „Sonderung in Theile“ statt, sobald zwei Drittheile der Stimmen des Standes, welcher sich durch den Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, auf eine solche dringen. Ueber die entstehende Verschiedenheit der Gutachten der einzelnen Stände entscheidet der König. Bitten und Beschwerden dürfen nur aus dem besondern Interesse der Provinzen und der mit ihnen ver- bundenen Theile hergenommen werden. Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag an die Behörden oder den König zu verweisen. Wenn indessen Mitglieder des Landtags vom Vordringen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten, so können sie bei dem Landtage darauf antragen, daß sich derselbe für die Abstellung der Bedrückungen allerhöchsten Orts benutze. Die Stände der verschiedenen Provinzen stehen eben so wenig unter sich in Ver- bindung, als in einer Provinz die Stände mit den Stadt- und Landgemeinden, beziehungsweise den Kreisständen; es dürfen daher auch Mittheilungen unter ihnen nicht stattfinden. Die Ab- geordneten dürfen durch Instruktionen bei ihrer Wahl in keiner Weise beschränkt, jedoch zur An- bringung von Bitten und Beschwerden bei dem Landtage beauftragt werden. Die Landtagsver- sammlungen sind nicht öffentlich, das Ergebnis ihrer Verhandlungen wird aber durch den Druck bekannt gemacht.

Alle Provinziallandtage haben zusammen 533 Mitglieder und zwar

- 1) Landtagsmitglieder, die weder zum Stande der Rittergutsbesitzer, noch der Städte, noch der Landgemeinden gehören, 37;
- 2) aus den Rittergutsbesitzern 240;
- 3) aus den Städten 182 und
- 4) aus den Landgemeinden 124.

Diese sind in der Art vertheilt, daß in

Brandenburg der erste Stand	35 Mitglieder hat, die Städte (23) und Bauern (12)	35.
In Preußen	" " " " (28) " "	(32) 50.
In Pommern Fürst Putbus und Ritterschaft	25 " " die Städte und Bauern	24.
In Schleßen die Fürsten, freie Standtschaft und Ritterschaft	46 "	46.
In Posen der erste Stand und Ritterschaft	25 "	24.
In Sachsen der " " "	35 "	37.
In Westphalen " " "	31 "	40.
Rheinprovinz " " "	30 "	50.

In den Provinzialständen Schlesiens und der Mark zählt also der erste Stand eben so viele Vertreter, in Pommern und Posen sogar einen mehr, in Preußen nur 5, in Sachsen nur 8, in Westphalen 9, in der Rheinprovinz 10 weniger als die beiden andern Stände zusammengenommen. In den sechs östlichen Provinzen nehmen an den Landtagsversammlungen 16 Standesherrn, 192 Abgeordnete des Ritterstandes, 134 der Städte, 77 der Landgemeinden Theil.

Diese Zahlen sind zusammenzustellen mit den folgenden Thatfachen: In der Provinz Brandenburg zählt die ganze Ritterschaft zusammen jährlich kaum 60,000 Thaler Grundsteuer, dagegen die Stadt Berlin über 131,000 Thaler, die übrigen Städte zusammen eine fast gleich große Summe. Die Städte geben also fünfstheibmal so viel, als alle Rittergutsbesitzer; denungeachtet werden jene nur durch 22, diese durch 34 Abgeordnete vertreten, während das Verhältniß, wenn man nach dem Steuerbetrage gehen wollte, 46 und 10 sein würde.

Nach Hansemann haben die Rittergüter in Brandenburg einen Werth von nur 27 Millionen Thaler, die Bauergüter aber von 31 Millionen. Während die ersteren mit 21 Millionen Schulden belastet sind, haften auf den letzteren nur 6½ Millionen Schulden. Dennoch werden die Rittergüter von 23, die Bauergüter von 8 Abgeordneten vertreten.

In der Rheinprovinz treten 4 Standesherrn, 25 Rittergutsbesitzer, 25 Städter, 25 Land-Abgeordnete zusammen; die Standesherrn zahlen keine Grundsteuer, die Rittergutsbesitzer nur etwa eine Siebenzehnthheil.

Eben so wenig erscheint die Vertretung der Städte, wenn letztere nur unter einander verglichen wird, nach ihrer Wichtigkeit geordnet.

Die Städte Salzwedel (6,000 G.) und Verleberg (5,000 G.) haben je einen Vertreter in den Provinzialständen, also eben so gut eine besondere Stimme wie Frankfurt a. O. (20,000 G.) und Potsdam (30,000 G.). Berlin mit 350,000 Einwohner zählt 3 Repräsentanten, eben so viele aber auch Breslau (100,000 G.), Königsberg (60,000 G.) und Danzig (60,000 G.). Köln dagegen mit 70,000 Einwohner hat nur 2 Abgeordnete und Rünster mit 20,000 G., Elbing mit 20,000 G., ja sogar Gdrlitz mit 13,000 G. je eben so viele. Noch auffallender ist das Mißverhältniß bei Stettin (40,000 G.) und bei Aachen (40,000 G.), die nur je einen Deputirten senden. Küstrin (mit 6,000 G.) sendet erst mit 19 andern Städten zusammen (im Ganzen für 50,000 G.) einen Vertreter; eben so haben Rottbus (6,000 G.), Züllichau (6,000 G.) und 15 andere Städte in Gemeinschaft nur eine Stimme auf dem Provinzial-Landtage ¹⁾.

¹⁾ Aachen und Stettin auf einer Stufe zu erblicken mit Verleberg, erinnert an die verrotheten Flecken Alenglands. Was jedoch dort der einer antiken Münze antiebende Koss ist, sehen wir hier der neuen Münze ausgeprägt.

Zweiter Abschnitt.

Die Kommunal-Stände.

Die in den einzelnen Landestheilen jedes provinzialständischen Verbandes bestehenden Kommunal-Verhältnisse gehen auf die Gesamtheit desselben (auf die Provinzialstände) nicht über, wenn dies nicht durch gemeinschaftlichen Beschluß bestimmt wird. Die rabin bauern daher die bisherigen Kommunalverfassungen der einzelnen Landestheile in ihrer observanzmäßigen Einrichtung fort und es können jährlich besondere „Kommunal-Landtage,“ jedoch nur mit Bewilligung der Provinzial-Landtags-Kommissarien und mit verhältnismäßiger Zuziehung aller Stände, welche die Landstandschaft haben, gehalten werden.

Die Beschlüsse über Veränderungen in den Kommunal-Einrichtungen und über neue Kommunal-Auslagen bedürfen landesherrlicher Sanction.

Auf die Vorschläge der Provinzial-Landtage für die Provinzen Brandenburg und Pommern sind für diese besondere Gesetze erlassen worden und in diesen folgende „Kommunal-Ständische Verbände“ festgesetzt:

- 1) der K. St. Verband der Altmark,
- 2) der übrigen Landestheile der Kurmark ¹⁾,
- 3) der Neumark,
- 4) der Niederlausitz,
- 5) Hinterpommern und Ustorpommern,
- 6) Neustorpommern und Rügen.

Die Oberpräsidenten sind landesherrliche Kommissarien bei den Kommunal-Landtagen. Die Vorsitzenden, welchen die nämliche Wirkksamkeit zusteht, wie den Landtagsmarschällen auf den Provinzial-Landtagen, werden von sämtlichen Mitgliedern aus Abgeordneten des ersten Standes gewählt und vom Könige bestätigt. Das Verfahren und der ganze Geschäftsgang bei den K. Landtagen ist dem bei Provinzial-Landtagen ähnlich. Die Beschlüsse gelangen an den Minister des Innern und erforderlichenfalls zur Bestätigung des Königs.

In den übrigen Provinzen haben keine neue Einrichtungen wegen der Kommunal-Landtage Statt gefunden, sie sollen aber überall in der bisher bestandenen Weise so lange fortbauern, bis die Kommunal-Verhältnisse in den einzelnen Landestheilen des ständischen Verbandes, durch gemeinschaftliche Uebereinkunft, auf die Gesamtheit der Provinzialstände übergehen. Es bestimmt dies:

- 1) für Schlesien der Landtags-Abschied für L. T. pro 1825 sub A. II.; (Ann. Bd. 11. S. 298.)
- 2) für Sachsen der Landt. Absch. v. 17. Mai 1827 sub I. 2.; (a. a. D. S. 326.)
- 3) für Westphalen der Landt. Absch. v. 13. Juli 1827 sub A. III.; (a. a. D. S. 569.)
- 4) für Preußen der Landt. Absch. v. 17. März 1828 sub A. 2. (a. a. D. Bd. 12. S. 3.)

Die Gesetze dagegen, welche über die Anordnung von Kommunal-Landtagen ergangen, sind:

- 5) für die Kur- und Neumark:
 - a) die W. v. 17. Aug. 1825, wegen zukünftiger Verfassung des Kommunal-Landtages der Kur- und Neumark; (S. S. 1825. S. 200.)
 - b) die ad B. h. 2 gedachte R. D. v. 27. Dec. 1826;
 - c) die R. D. v. 26. Okt. 1835, betr. die Wahl der Abgeordneten zu den Komm. Landt. der Kurmark Seitens der mit altmärkischen Städten zu einer Kollektivstimme verbundenen Städte der Priegnitz. (S. S. 1835. S. 229.)

¹⁾ Priegnitz, Mittelmark, nebst den derselben inkorporirten Beeskow-Storkow Jüterbog-Belzig'schen Kreisen und Uckermark.

6) Für die Nieder-Lausitz:

a) B. v. 18. Nov. 1826, betr. die Verfassung der Kommunal-Land- und Kreistage des Markgrathums Niederlausitz. (S. S. 1826. S. 110.)

b) Deklar. des §. 17. Nr. 6. der vorstehenden B. hinsichtlich des Spremberger Kreises, vom 9. Sept. 1827. (S. S. 1827. S. 127.)

c) In der Nieder-Lausitz werden außer den Kommunal-Landtagen noch, nach bisheriger Obseranz, sogenannte „Vasallen-Konvente“ nach der älteren Kreiseintheilung der R. L. zur Verwaltung der von dem Komm. Landt. ressortirenden Angelegenheiten unter Vorsth der Landesdeputirten gehalten. Es bestimmen über diese Vasallen-Konvente:

aa) der §. 18 der sub a erwähnten B. v. 18. Nov. 1826;

bb) die R. D. v. 29. April 1829, betr. die Hinzuziehung der für den Komm. Landt. der R. L. gewählten Abgeordneten der Vasallen-Gutbesitzer in den Herrschaften Sorau, Triefel, Forst und Pförten zu den Kreis-Konventen des alten Subner Kreises;

(S. S. 1829. S. 38.)

cc) die R. D. v. 11. Juli 1829, wegen Zuziehung der bürgerlichen Abgeordneten zu den Vasallen-Konventen der Herrschaft Sorau und Triefel. (S. S. 1829. S. 64.)

7) Für Pommern werden die beiden erwähnten Kommunal-Verbände durch die B. vom 17. Aug. 1825 angeordnet, wegen zukünftiger Verfassung des Kommunal-Landtages in Pommern und Rügen.

8) Das R. der Min. des Inn. u. d. B. u. d. Fin. v. 11. Dec. 1833 weist in Betreff der Abfassung und Einreichung von Anträgen der Stände der Kommunal-Landtage in Form von Conclusis auf die R. D. v. 1. Juni 1826 und 26. Okt. 1833 hin.

(Ann. Bd. 22. S. 559.)

9) In Betreff des Verfahrens bei der Wahl der Abgeordneten vergl. das B. v. 22. Juni 1842 §. 13. S. 177.

Fünfter Abschnitt.

Die Kreis-Stände.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Organisation der Kreisstände.

In den für die einzelnen Provinzen gegebenen Gesetzen wegen Anordnung der Provinzial-stände wurde auch die Bildung von Kreisständen angeordnet und von dem ersten Provinzial-Landtage dieserhalb Vorschläge erwartet. Nachdem letztere erfolgt, sind für die einzelnen Provinzen folgende Kreis-Ordnungen erlassen worden.

1) Für das Königreich Preußen die Kreis-Ordnung v. 17. März 1828.

(S. S. 1828. S. 34.)

2) Für die Provinz Brandenburg:

a) Kreis-D. für die Kur- und Neumark v. 17. Aug. 1825. (S. S. 1825. S. 203.)

b) R. D. v. 20. Nov. 1825, bezüglich auf das der Kreis-D. für die Kur- und Neumark beigesetzte Verzeichniß. (S. S. 1825. S. 233.)

c) B. v. 18. Nov. 1826, betr. die Verfassung der Kommunal-Land- und Kreistage des Markgrathums Niederlausitz. (S. S. 1826. S. 110.)

d) Deklar. des §. 17. Nr. 6 der vorstehenden B. hinsichtlich des Spremberger Kreises vom 9. Sept. 1827. (S. S. 1827. S. 127.)

3) Für Pommern:

Kreis-D. für Pommern und Rügen v. 17. Aug. 1825. (S. S. 1825. S. 217.)

4) Schlesien:

Kreis-D. für Schlesien, die Grafschaft Glatz und die Oberlausitz v. 2. Juni 1827. (G. S. 1827. S. 71.)

5) Posen:

a) Kreis-D. für das Großherzogthum Posen v. 20. Dec. 1828. (G. S. 1829. S. 3.)

b) B. vom 21. November 1837, betr. die Abänderung des §. 9 der vorstehenden Kreis-D. (G. S. 1837. S. 217.)

6) Sachsen:

Kreis-D. für die Provinz Sachsen vom 17. Mai 1827. (G. S. 1827. S. 54.)

7) Für Westphalen und die Rheinprovinz.

a) Kreis-D. für Westphalen und die Rheinprovinz vom 13. Juli 1827. (G. S. 1827. S. 117.)

b) K. D. vom 7. Februar 1829, betr. die Modifikationen der Bestimmungen im §. 24 der vorstehenden Kreis-D. (G. S. 1829. S. 17.)

c) K. D. vom 5. April 1836, betr. die Ergänzung der §§. 12. 13. der Kreis-D. für die Rheinprovinz und Westphalen. (G. S. 1836. S. 171.)

d) B. v. 26. März 1839, zur Vervollständigung der Zusammensetzung der Kreisstände in der Rheinprovinz. (G. S. 1839. S. 102.)

Die gemeinsamen Bestimmungen in den vorstehend angegebenen einzelnen Gesetzen sind folgende:

Die Kreisversammlungen haben den Zweck, die Kreis-Verwaltung des Landraths in Kommunal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen. Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand ihrer Berathung und Beschlüsse aus.

Die bestehenden landrätlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreisstände. Die Wirksamkeit derselben ist auf die Verhandlungen der Kreistage selbst beschränkt. Petitionen und Eingaben der Kreisstände müssen daher auf den Kreistagen berathen, abgefaßt und vollzogen werden¹⁾.

Die Kreisstände vertreten die Kreis-korporation in allen, den ganzen Kreis betreffenden Kommunal-Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen. Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben; Ausgaben im Interesse des Kreises zu beschließen²⁾; Staatsabgaben, die kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringung nicht gesetzlich auf bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren; bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kriegsbedürfnissen zuvor ihr Gutachten abzugeben; auch von allen Geldern, welche dahin verwendet werden, die Rechnungen abzunehmen; und, wo eine ständische Verwaltung der Kreiskommunalangelegenheiten stattfindet, die Beamten dazu zu wählen.

Zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts in eigenem, oder (da den Rittergutsbesitzern in gewisser Hinsicht Vertretung gestattet ist, auch) fremden Namen, wird allgemein erfordert

1) die Gemeinshaft mit einer der Christlichen Kirchen,

2) Vollendung des 24ten Lebensjahres,

3) unbescholtener Ruf.

Auf demselben Kreistage kann von keinem Mitgliede mehr als eine Stimme geführt werden.

Auf den Kreistagen erscheinen bei persönlicher Qualifikation, in Person, sonst durch Vertreter, die Besitzer sämtlicher im Kreise belegenen Güter, welche in die Matrifel der Rittergüter gehören. In Sachsen und Preußen können jedoch die Rittergutsbesitzer jedes Kreises durch eine aus ihrer Mitte zu erwählende Deputation erscheinen.

Außer den Rittergutsbesitzern erscheinen auf jedem Kreistage: eine Anzahl städtischer Deputirten und drei Deputirte des bürgerlichen Standes.

Die städtischen Abgeordneten zu den Kreistagen müssen wirklich fungirende Magistratspersonen sein; in Preußen, jetzige oder ehemalige Mitglieder des Magistrats oder der Stadtverordneten-Versammlung; in der Rheinprovinz, Magistratspersonen oder Gemeindevertreter, die

¹⁾ Vergl. die K. D. vom 27. Januar 1830 unten.

²⁾ G. v. 26. März 1841 und 22. Juni 1842. S. unten.

in der Stadt ein Haus besitzen; in Posen, in denseligen Städten, in welchen die erstorbte Städteordnung eingeführt ist, Magistratsmitglieder oder Stadtoronore; in den übrigen Städten Bürgermeister, auch ohne Grundbesitz, oder Beigeordnete und Mitglieder der Gemeinderäthe, welche städtische Grundbesitzer sind.

! Zu Abgeordneten der Landgemeinden können nur wirklich im Dienste befindliche Schulzen oder Dorfschlichter gewählt werden, welche das zum Provinziallandtags-Abgeordneten für die Landgemeinden erforderliche Grundeigenthum besitzen; in Posen, zu Provinzial-Landtags-Abgeordneten für die Landgemeinden qualifizierte Grundbesitzer; in Preußen Mitglieder des Römischen Reichs oder wirklich im Dienste befindliche Schulzen oder Dorfschlichter, welche das zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten der Landgemeinden erforderliche Grundeigenthum besitzen; und in Westphalen und in der Rheinprovinz, Administrations-Beamten oder Vertreter der Samtgemeinden, welche innerhalb ihres Wahlbezirks ein Haus mit einem ländlichen Grundstük eigenthümlich besitzen.

Für jeden Abgeordneten der Städte und der Landgemeinden wird auch ein Stellvertreter gewählt, der die für jenen erforderlichen Eigenschaften besitzen muß.

Die Wahlen der Kreistags-Abgeordneten der Städte, welche auf dem Kreistage Virilstimmen haben, erfolgen durch den Magistrat aus seiner Mitte. In den übrigen Städten ernannt der Magistrat einen Wähler, und diese treten zur Wahl des Kollektiv-Abgeordneten zusammen. Bei der Wahl in den Landgemeinden wird wie bei der Wahl der Bezirkswähler verfahren. In Posen wählen der Magistrat und die Gemeindevorsteher, welche zu diesem Behufe zu einem Wahlkollegio vereinigt werden, die städtischen Abgeordneten. In Westphalen und der Rheinprovinz werden alle Wahlen von den in ein Wahlkollegium zu vereinigenden Mitgliedern der städtischen oder ländlichen Administrationsbehörden und Repräsentanten der Stadt oder der ländlichen Samtgemeinde vollzogen ¹⁾.

Die Wahlen geschehen in Brandenburg, Preußen, Pommern und Sachsen auf Lebenszeit, doch kann jeder Gewählte die Stelle nach drei Jahren niederlegen. In den übrigen Provinzen geschehen sie auf sechs Jahre. In Posen, Westphalen und der Rheinprovinz scheiden aber alle drei Jahre die Hälfte aus, und neue Wahlen finden Statt. Mit dem Verlust des Grundbesitzes oder der amtlichen oder moralischen Qualifikation hört das Recht für Kreislandschaft auf.

Der Landrath, bei seiner Behinderung der älteste Kreisdeputirte, beruft jährlich wenigstens einen Kreistag, und führt den Vorsitz, hat aber als solcher keine Stimme. So lange Kommunalgegenstände früherer Kreisverbände abzuwickeln sind, ist die Vereinigung mehrerer Kreise, oder der Theile verschiedener Kreise, zu diesen Zwecken gestattet. Gegenstände, welche nur eine Klasse der Stände betreffen, können auf besondern Kondenten dieser Stände verhandelt werden. Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinschaftlich und die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Findet ein ganzer Stand sich durch einen Kreistagsbeschluss verlegt, so kann er Rekurs an die Behörde ergreifen, von welcher die Sache ressortirt.

Die Beschlüsse erfordern vor ihrer Ausführung, die in der Regel durch den Landrath geschieht, die Genehmigung der vorgesetzten Regierung; in Posen und Preußen jedoch nur solche, wodurch neue Verwaltungsnormen festgesetzt, und den Kreis-Einkassen neue Verbindlichkeiten aufgelegt werden sollen. In den Kreisen, in welchen die Gebiete der deutschen Standesherrn liegen, können dieselben ein Mitglied ihrer standesherrlichen Regierungen oder ihren Ober-Beamten zur Bewohnung des Kreistags als Bevollmächtigten absenden. Wenn dieser gegen die Kreistagsbeschlüsse, als die standesherrlichen Rechte verlegend, keine Erinnerungen macht, so kann die Regierung die Beschlüsse bestätigen. Falls aber ein im Kreise wohnhafter Standesherr keinen Bevollmächtigten abgesandt hat, so sind ihm die Beschlüsse vor der Bestätigung vorzulegen.

¹⁾ Das Verfahren bei der Wahl ist durch das oben gegebene G. v. 22. Juni 1842 regulirt.

II. Spätere allgemeine Bestimmungen für die Kreisstände.

1) Befugnisse der Kreisstände.

a) Das Recht Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingekessenen dadurch zu verpflichten ist den Kreisständen durch nachstehende Gesetze verliehen worden: Für die Mark und die Niederlausitz durch die V. v. 25. März 1841 (S. S. 1841. S. 53.); für Pommern und Stargen bestimmt es die V. von demselben Tage (S. S. 1841. S. 55.); für Posen die V. von demselben Tage (a. a. D. S. 58.); für Sachsen die V. von demselben Tage (a. a. D. S. 60.); für Westphalen die V. von demselben Tage (a. a. D. S. 62.); für Preußen durch V. v. 22. Juni 1842 (S. S. 1842. S. 211.); für Schlesien durch V. vom 7. Januar 1842 (S. S. 1842. S. 33.).

Diese sämmtlichen Verordnungen bestimmen übereinstimmend Folgendes¹⁾:

§. 1. Die Kreisstände sind ermächtigt, zu nachstehenden Zwecken mit der Wirkung, daß die Kreiseingekessenen dadurch verpflichtet werden, Ausgaben zu beschließen:

a) zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen, welche in den Interessen des gesamten Kreises beruhen;

b) zur Beseitigung eines Nothstandes.

§. 2. Wenn die Kreise im Besitz vom Kreiskommunalfonds sind, steht den Kreisständen frei, zu den vorgedachten Zwecken über die jährlichen Einnahmen derselben, so wie über die ersparten Einnahmen aus den letzten fünf Jahren zu disponiren, und bedürfen sie dazu nur in sofern der Genehmigung der Regierung, als zur Ausführung ihrer beschlossenen Beschlüsse deren Mitwirkung erforderlich ist. Diese Dispositions-Befugnis erstreckt sich indeß nicht auf das Kapitalvermögen der Kreiskommunalfonds, zu welchen auch die Ersparnisse aus früheren Perioden, wie die vorstehend erwähnte, gehören.

§. 3. Sollen dagegen die Mittel zu Erreichung der, im §. 1 erwähnten Zwecke durch Beiträge oder Leistungen der Kreiseingekessenen beschafft werden; so bedarf ein hierüber gefaßter Beschluß der Bestätigung der Regierung, die jedesmal durch das Plenum derselben zu ertheilen ist.

¹⁾ Es ist bemerkenswerth, daß diese sieben Gesetze nicht in eine zusammengezogen worden, da die Abweichungen in den Bestimmungen für die einzelnen Provinzen so unbedeutend sind, daß sie in einen einzigen Zusatzparagraphen aufzunehmen waren. Man könnte genügt sein, auch aus dieser Form, die bereits vielfach in neuerer Zeit angewendet worden, z. B. bei den acht Gesetzen über die Kreisstände der einzelnen Provinzen, bei den acht Gesetzen über die Ausschüsse aus den Provinzialständen der einzelnen Provinzen u. s. w., die Tendenz zu entnehmen, eine Provinzial-Gesetzgebung neu zu schaffen, stände dem nicht die in neuer Unwahrscheinlichkeit entgegen, da diese Richtung im konsequenten Fortschreiten dahin führen müßte, den Staat wiederum in seine mittelalterlichen Bestandtheile: Herzogthümer, Fürstenthümer, Markgrafschaften, Grafschaften zu zerlegen, aus denen er sich allmählig zum einigen Staate organisch gebildet hat. Daß auch in der That diese Tendenz der Preussischen Regierung entschieden fremd, ergibt die ausdrückliche Erklärung in dem Landtags-Abschiede für die Posener Provinzialstände v. 6. Aug. 1841. (Staatszeitung pro 1841 Nr. 226.) Da nämlich die gedachte Provinz auf diesem Landtage Anträge formirt hatte, die aus der Tendenz einer politisch-nationalen Gemberung der Provinz von der Monarchie hervorgingen, so wurde derselben im Landtags-Abschiede bemerkt gemacht, daß durch die Einverleibung der Provinz Posen mit der Monarchie ein e vollständige, untrennbare, alle Verhältnisse (also auch die Rechtsverhältnisse) durchbringende Vereinigung ausgesprochen worden. Derselbe Ansicht ist in der Antwort auf die Adresse der Posener Provinzialstände v. 12. März 1843 hervorgehoben worden, nachdem in der letzten die verworfene Ansicht ausgesprochen war, daß das Großherzogthum Posen nicht sowohl eine bloße Provinz des Staates sei, d. h. der integrierende Theil eines organischen Ganzen, sondern vielmehr mit dem Staate nur durch einen gemeinschaftlichen Regenten zusammenhänge. Doch ist allerdings diese mittelalterliche Idee über das Verhältniß der einzelnen Theile des Staates zur Gesamtheit eine zu vertheidigende Konsequenz des Strebens, die Provinzen durch eine verschleierte Gesetzgebung von einander nach Möglichkeit zu trennen, und ihnen so Gegenstände zum Bewußtsein zu bringen, die eine große Geschichte allmählig verwirrt hat. Daß diese mittelalterliche Idee aber eben nicht die der Regierung ist, spricht die gedachte Antwort auf das Entschieden aus, indem sie wohl und schlagend bemerkt, daß das Großherzogthum Posen ausgehe in seinem Mittel- und Schwerpunkt: Preußen. Um so mehr ist bei dieser Anerkennung des Principes anzunehmen, daß die erwähnte Zerlegung der allgemeinen Gesetzgebung in eine provinzielle, eine Zerlegung, die um so auffälliger, als eine materielle Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse erwähnenswerthen nicht vorliegt, — nicht in der Absicht, eine neue Provinzial-Gesetzgebung zu schaffen, nachdem die Aufhebung der früheren von den Ständen selbst beantragt worden, sondern nur das Ergebnis einer nicht guten Reaktion der Gesetze ist.

§. 4. Zulagen für Unser Kreisbeamten-Personale und Zuschüsse zu den Bureaukosten des Landraths können von den Kreisständen überall nicht bewilligt werden.

§. 5. Beschlüsse über Beiträge oder Leistungen der Kreisingesessenen sind auf solche zu beschränken, welche innerhalb der beiden nächsten Kalenderjahre, von der Bestätigung des Beschlusses an gerechnet, ausgedrückt werden.

§. 6. Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen wollen Wir in einzelnen Fällen, wenn auf besonderen Verhältnissen beruhende erhebliche Gründe dafür sprechen, dahin gestatten, daß dann:

a) auch über solche Einrichtungen und Anlagen Beschluß gefaßt werden darf, bei denen nur ein Theil des Kreises oder ein einzelner Stand interessirt ist, ingleichen

b) Dispositionen über das Kapital der Kreis-Kommunalfonds, so wie

c) Bewilligungen, welche über die Dauer von zwei Kalenderjahren hinausgehen, stattfinden können, jedoch mit der Maßgabe, daß dazu jederzeit Unsere ausdrückliche Genehmigung erforderlich sein soll, wobei wir in dem sub a. vorgesehenen Falle Uns die Entscheidung vorbehalten, ob die Kosten der Ausführung des Beschlusses vom ganzen Kreise oder dem betreffenden Theile oder Stande allein, aufgebracht werden sollen.

§. 7. Bei jeder in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Verordnung an die Kreisstände zu bringenden Proposition soll ein ausführlicher Vertrag zu dem Beschlusse, welcher

a) Ueber den Zweck desselben,

b) die Art der Ausführung,

c) die Summe der zu verwenden Kosten and

d) die Aufbringungsweise,

das Nöthige enthält, ausgearbeitet, und jedem Mitgliede des Kreistages vier Wochen vor dem zur Beratung und Beschlußnahme darüber anberaumten Termine in Abdruck zugesandt werden.

§. 8. Zur Gültigkeit eines nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu fassenden Beschlusses soll überhaupt eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages erforderlich sein; jedoch wenn auch diese vorhanden sein sollte, ein Beschluß für nicht zu Stande gekommen erachtet werden, sofern die Kreisstände in Theile gegangen sind, und zwei Stände sich gegen denselben ausgesprochen haben.

Wenn nur ein Stand in der, durch die Kreisordnung festgesetzten Form eine abweichende Ansicht erklärt hat, bleibt die Entscheidung Unseren Ministerien des J. u. der Finanzen vorbehalten.

b) In Betreff der Verwendung der Kreis-Kommunal-Fonds bestimmen insbesondere:

a) R. des Min. des J. v. 31. Juli 1840. Die Kreisstände haben nicht das Recht, aus den Kreis-Kommunalfonds Pensionen für die emeritirten Königl. Beamten des Kreises zu bewilligen. (B. Min. Bl. 1840. S. 227.)

ß) R. des Min. des J. u. d. Pol. v. 16. Jan. 1838. Die Kreisstände dürfen den Kreisbeamten keine Besoldungs-Zulagen geben, da dies die Unabhängigkeit der Kreisbeamten von der Kreis-Kommune gefährdet. (Ann. Bd. 22. S. 19.)

γ) Das R. des Min. des J. u. d. Pol. v. 28. Juli 1837 bemerkt über das Verhältniß der Kreisstände zu den Ortsgemeinden und Regierungen im Allgemeinen, daß, wenngleich den Kreisständen keine Befugniß zusteht, den Haushalt der einzelnen Kommunen zu kontrolliren, es doch unzulässig ist, wenn die Reg. Leistungen, welche alle Theile des Kreises gleichmäßig treffen, den einzelnen Kommunen auflegt, ohne deshalb zuvor die Kreisstände mit ihrem Gutachten zu hören. Auch stehe ihnen die Verschüttung zu, wegen Veranlagung gewisser Arten von Kommunal-Angelegenheiten, zumal wenn es sich um die Gleichmäßigkeit derselben handelt, Anträge zu machen. (Ann. Bd. 21. S. 683.)

δ) R. des Min. des J. u. d. P. v. 26. März 1842 an den Ober-Präsidenten der Provinz Posen. Die Kreisstände sind nur dann, wenn der Kreis einen besonderen Kommunalfond besitzt, über die Ausgaben und Einnahmen desselben innerhalb des gesetzlichen Zeitraums zu disponiren befugt, dahingegen in den Kreisen, wo die jährlichen Kreis-Kommunal-Bedarfnisse durch Ausschreiben auf die Kreis-Einkünfte gedeckt werden müssen, über den etwa verbleibenden Ueberschuß von den Kreisständen nicht disponirt werden darf, vielmehr das, was hier über den Jahresbedarf hinaus repartirt und eingezogen ist, zur Bestreitung der Bedürfnisse des folgenden Jahres verwendet werden muß. (B. R. Bl. 1842. S. 53.)

Vergl. auch das R. desselben Min. v. 15. Juni 1842, an die R. Reg. zu Potsdam (B. R. Bl. 1842. S. 250.) und das R. der Min. der Fin. (Künye) und des J. (Arnim) v. 2. Okt. 1842, wegen Berechnung von Hebungsgeldern für die den Kreis-Kommunal-Fonds gehörigen Kapitalien. (B. Min. Bl. 1842. S. 333.)

2) In Betreff des wichtigsten Rechtes der Kreisstände, den Landrath des Kreises zu wählen, vergl. Abschn. VI.

3) Ueber den Departitions-Modus der Kreislasten spricht sich das R. des Min. des I. u. d. P. u. des Haus-Min. v. 13. Juli 1841 aus. (B. M. Bl. 1841. S. 206.)

3) Verfahren auf den Kreistagen.

a) R. D. v. 27. Jan. 1830, betr. das Verfahren der Kreisstände bei Abfassung und Uebersendung ihrer Petitionen und Eingaben.

Obwohl in den Kreisordnungen für die verschiedenen Provinzen genau bestimmt ist, daß Beschlüsse der Kreisstände auf den Kreistagen unter den vorgeschriebenen Formen gefaßt werden können; so sind wir doch öfter Eingaben zugekommen, welche Namens der Kreisstände abgefaßt, jedoch nicht auf Kreistagen berathen, sondern nur von einzelnen Mitgliedern der Kreisstände beschloffen und vollzogen waren. Zu Beseitigung dieses Mißbrauchs finde Ich Mich veranlaßt, hierdurch Folgendes festzusetzen:

1) Die Wirksamkeit der Kreisstände, als solcher, ist auf die Verhandlungen der Kreistage selbst beschränkt, so daß alle Petitionen und Eingaben, welche Namens der Kreisstände überreicht werden sollen, auf dem Kreistage selbst zu berathen, abzufassen und von den anwesenden Mitgliedern der Kreisversammlung zu vollziehen sind. Daß dies geschehen, ist immer in dergleichen Eingaben ausdrücklich zu bemerken. Da in den verschiedenen Kreisordnungen bestimmt ist, daß nach erfolgter gebühriger Konvokation die Anwesenden durch ihre Beschlüsse die Außengebliebenen und Abwesenden verbinden, so ist die nachträgliche Einholung der Unterschriften der letztern weder nothwendig noch zulässig. Es muß jedoch bei der Konvokation bemerkt werden, daß dergleichen Eingaben in Vorschlag gebracht werden sollen.

2) Wenn Fälle vorkommen, welche eine schnelle, außerordentliche Zusammenberufung der Kreisstände nothwendig machen, so ist der Landrath nach Inhalt der Kreisordnungen berechtigt, solche zu verfügen. Unterläßt aber derselbe eine solche nothwendige Zusammenberufung, so ist es jedem Mitgliede der Kreistage erlaubt, einzeln, oder im Vereine mit andern Mitgliedern beim Landrathe auf deren Aufhebung anzutragen, und, wenn letzterer darauf nicht eingeht, sich darüber bei den vorgesetzten Behörden zu beschweren, welche darauf das Nöthige nach Lage der Sache zu verfügen haben. Die Bittsteller oder haben sich hierbei nicht als Kreisstände, sondern nur als Einzelne zu betheiligen.

3) Wenn eine Beschwerde über die Geschäftsführung des Landraths selbst der Gegenstand ist, über welchen von Einzelnen ein Kreistagsbeschuß für nothwendig erachtet wird, so hat die Regierung, wenn sie die Sache dazu anzuhan findet, eine außerordentliche Kreisversammlung durch einen Kreis-Deputierten zusammenberufen und unter dessen Vorlage abhalten zu lassen.

4) In allen Fällen ist es, wie den sämtlichen einzelnen Unterthanen und Korporationen, so auch den Mitgliedern der Kreisversammlungen und den letztern selbst, erlaubt, sich in dem vorgeschriebenen Gange an die Behörden und an Mich Selbst zu wenden. Es verbleibt aber hierbei allenthalben in Hinsicht der Unterschrift solcher Eingaben bei den oben ertheilten Vorschriften.

Ich beauftrage Sie hierdurch, diese Meine Verordnung zur Nachachtung für sämtliche Behörden und Kreisversammlungen durch die G. S. bekannt zu machen. (G. S. 1830. S. 7.)

b) Ueber den Geschäftsverkehr mit den Kommunal-Landtagen und über das Verfahren bei Beschwerden der Stände gegen die Minister bestimmen die R. D. v. 1. Juni 1826, 17. Juni 1833 und 26. Okt. 1835. (Jahrb. Bd. 47. S. 303. Gräf Bd. 10. S. 237. 238.)

4) Die Herausgabe von Kreisblättern zur Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen und gemeinnütziger Aufsätze bestimmt die Circ. Verf. der Min. der G. Ang. (Gichhorn), der auswärtigen Ang. (v. Bülow) und des Inn. (Arnim) an sämtl. Oberpräsidenten, ausschließlich des Rheinischen v. 20. Okt. 1842. (B. M. Bl. 1842. S. 374.)

5) In Ansehung der einzelnen Theilnehmer an den Kreisständen (der einzelnen Stände) vergl.

a) in Betreff des Verfahrens bei ihrer Wahl das Regl. v. 22. Juni 1842 S. 13, bei den Provinzialständen,

b) Berechtigung zur Kreislandschaft.

aa) R. des Min. des Inn. (v. Arnim) v. 21. Nov. 1842 an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz; zur Wählbarkeit als Kreisdeputirter ist ein fünfjähriger Vorbesitz, wodurch nur die Wählbarkeit zum Landrathamte in der Rheinprovinz bedingt ist, nicht erforderlich. (B. M. Bl. 1842. S. 412.)

bb) R. des Min. des Inn. u. d. P. (v. Rochow) v. 23. Febr. 1842 an die R. Reg. zu Potsdam. Während eines Konfusses ruht die Ausübung der kreisständischen Rechte. (B. M. Bl. 1842. S. 54.)

cc) R. des Min. des Inn. u. d. P. v. 9. Juni 1837. Auch die im Auslande wohnenden

Mittergutsbesitzer müssen zu den kreisständigen Versammlungen, wenn sie das *Sopraquum* geleistet, zugelassen werden. (Ann. Bd. 21. S. 1028.)

c) Diätensätze.

Nach den R. des Min. des Inn. v. 30. Nov. 1838, 28. Aug. 1836, 10. März 1837, 17. Sept. 1839 und 17. Mai 1842 ist im Allgemeinen der Grundsatz festzuhalten, daß jeder Stand die Kosten übernehmen muß, welche durch seine Repräsentation veranlaßt werden, in sofern nicht oberveranmässig hierzu bestimmte Fonds vorhanden sind. Insbesondere kommt den Abgeordneten der Städte und Landgemeinden eine Entschädigung Seitens der Kommunen an Diäten und Reisekosten billigerweise zu. Die Städte können ihren Abgeordneten aus den städtischen Fonds dieselbe Entschädigung gewähren, welche in anderen Fällen, wo Magistratsräthe in städtischen Geschäften reisen, öftlich üblich ist, und für die Deputirten der Landgemeinden wird von den Wählern der resp. Wahlbezirke eine Entschädigung nach den Sätzen aufgebracht werden müssen, welche in den resp. Kreisen bei Reisen der Dorfschulzen in Officialssachen gewöhnlich sind. (Ann. Bd. 22. S. 862. Bd. 23. S. 651. B. M. Bl. 1842. S. 181.)

Zweites Kapitel.

Bestimmungen, welche die Kreisstände einzelner Provinzen betreffen.

a) Für die Provinz Sachsen bestimmt das R. des Min. des I. u. d. P. v. 24. März 1838 über die Zusammenberufung kreisständischer Konvente und die Befähigung der Beschlässe derselben. (Ann. Bd. 22. S. 112.)

b) Für Westphalen das R. desselben Min. v. 23. Juli 1840 über die Zahl der abzuhalten den Kreistage. (B. M. Bl. 1840. S. 276.)

c) Für den Rhein das R. desselben Min. v. 25. Juni 1841 über die ständischen Verhältnisse der Besitzer von den in städtischen Feldmarken belegenen Landgütern (a. a. O. 1841. S. 205.) und das R. v. 22. Mai 1842, über die Diäten der Reissbürgerten. (B. M. Bl. S. 181.)

d) Für Pommern. B. v. 13. Dec. 1841. Keinem Mitgliede der Ritterschaft ist gestattet, die Vertretung mehr als eines der zum persönlichen Erscheinen berechtigten und befähigten aber daran hinderten Mittergutsbesizers eines und desselben Kreises zu übernehmen. (B. S. 1842. S. 15.)

Sechster Abschnitt.

Die Landräthe.

Einleitung.

In sehr vielen deutschen Territorien kommen von Alters her ständische Beamte unter dem Namen Landräthe vor. Sie waren der Regel nach Mitglieder des engeren Ausschusses der Landstände und wurden gleichzeitig dazu angestellt, dem Landesherren in Landessachen neben seinen eigenen Räten im Interesse des Landes mit Rath an die Hand zu gehen.

In der Kurmark bestimmte hierüber der Landtag, Abchied von 1550.¹⁾

„Zum andern, wollen Wir auch Landräthe von Adel verordnen, welche, neben unsern Rathen, bei Berathschlagung der Sachen, auch Befehlung der Urtheile, zu denen Quartalen sollen mit sitzen und gebraucht werden.“

¹⁾ Künig, von der landständigen Ritterschaft S. 1575. Vergl. auch: Lamotte von den Landräthen in der Kurmark. Berlin 1793. v. Thiele, Nachrichten von der Kurmärktischen Ständeverfassung. Halle 1788. 4. Ueber den Uprung der Landräthe in der Mark Brandenburg, in den Ann. Bd. 12. S. 881—882.

Der Halberstädtische Homagial-Rezeß von 1650 sagt §. 7: ¹⁾

Die von dem Landesherren verordneten Landräthe sollen und mögen denen Landständischen Zusammenkünften und Deliberationen allsets mit beiwohnen.

Ferner §. 8:

Weil auch in denen vorhergehenden beiden Paragraphis der Landräthe Weisung geschehen; so erklären Wir solches hiermit in Gnaden dahin, daß Wir zu solcher Ehrgere der Amtsbedienung, einen aus dem Mittel des Röm.-Kapituls, eines von den Prälaten, einen aus der Ritterschaft, und einen aus dem Mittel der Städte, so Uns angenehm sein, und Wir darzu tüchtiglich ermessen werden, bestellen wollen, die sich Uns auch mit Gibeßpflichten verwandt machen, und nicht allein obdemelbten Zusammenkünften der Landstände Unserthathen beiwohnen, sondern auch, so oft Wir, oder, in Unserm Abwesen, Unsere Statthalter, um mit ihnen aus Unserer oder des Landes Wohlfarth zu deliberiren, dieselbe erfordern möchten, zu erscheinen, und Uns mit ihrem unterthänigsten treuen Einrathen, nach Ihren obhabenden Pflichten, zur Hand zu gehen, gehalten sein sollten."

Und in König Friedrich Wilhelms in Preußen Affekuration für die Halberstädtische Landstände v. 9. Dec. 1731 heißt es:

II. „Dem Dohm-Kapitul zu Halberstadt versprechen Se. K. Majestät, auf die von demselben bei der Lebensveränderung sich allerunterthänigst ausgebetene Conditiones, hiermit allergnädigst, daß demselben nachgelassen sein soll, einen Landrath aus ihren Mitteln zu präseniren, welchen Sie, dafern bei dessen Person nichts auszufeser ist, allergnädigst konfirmiren wollen: Weil aber die jetzigen Umstände es nicht leiden wollen, dero Kassen mit neuen Ausgaben zu beschweren; so können Sie demselben keine besondere Befolgung afforbiren“ (Woher Landstände S. 746.)

Die Pommersche Erbteilung v. 1569 sagt²⁾: Die Landstände hätten gebeten: „Wann wichtige Handel und Sachen fürstelen, — — darneben auch, wann's nöthig, der Land-Räthe Rath zu vernehmen."

Darauf erklärten die Herzoge: „Vergleichen auch, wie Herkommen, der Land-Räthe Rath, oder, im Fall der Noth, auch gemeiner Land-Stände Rath in großen und wichtigen Sachen — — vorz erste zu hören und zu gebrauchen³⁾."

Eben so existirten in den Fürstenthümern Minden und Uebere den Grasschaften Mark und Ravensberg⁴⁾ und dem Herzogthum Magdeburg ständische Landräthe⁵⁾, nicht minder in der Ober- und Nieder-Lausitz⁶⁾.

Als später die ständische Wirkksamkeit in der landesherrlichen Macht unterging, wurden die Landräthe allmählig aus ständischen Beamten immer mehr und mehr landesherrliche Beamte, denen die Polizei auf dem Lande oblag. Erst in neuerer Zeit ist ihr ursprünglicher Charakter dadurch wieder hervorgehoben, daß ihre Wahl den Kreisständen aus deren Mitte überlassen worden. Nur im Großherzogthum Posen ist dies Recht durch K. D. v. 2. Febr. 1833 suspendirt worden. (Ann. Bd. 17. S. 33.)"

Die Gesetze, welche in den übrigen Provinzen dieses Recht konstituirte oder dessen Bestehen anerkannt haben, sind

a) für die Provinz Preußen die K. D. v. 19. Okt. 1828. (Ann. Bd. 12. S. 956.) Vergl. auch hierzu die Anweisung über das Verfahren bei den Landrathswahlen daselbst vom 26. März 1832. (a. a. D. Bd. 16. S. 18—25.)

¹⁾ König a. a. D. I. S. 108.

²⁾ König a. a. D. II. 177.

³⁾ Weitere Bestimmungen kommen über die Landräthe in Pommern vor, auf den Landtagen von 1634 und von 1654, vgl. überhaupt: Balthasar, vom Ursprunge, Amt, Recht und Wahl der Land-Räthe in Pommern und Rügen. Greifswald 1752. 4. Mercurius, antiquit. Pomer. Lib. 6. p. 311. de Teasia in pir. publ. Pomer. Suec. in de Ludewig, Reliq. Marcor. IX. p. 489.

⁴⁾ Büschings Erdbeschreibung Ibt. 3. S. 2746. 708. 800. 628. 585.

⁵⁾ Wegen Magdeburgs ist zu vergl. König a. a. D. I. S. 202 und: Summarische Vorstellung des Klosters zu Unser lieben Frauen zu Magdeburg Befugnisses zu der Affekur im landständischen engern Ausschusse daselbst 1686. 4. Hier, wie auch in Pommern, fiel das landrätliche Offizium mit dem des engeren landständischen Ausschusses ziemlich zusammen.

⁶⁾ Büsching a. a. D. Ibt. 3. Bd. 1. S. 235. König von d. landf. Ritterschaft I. 787.

⁷⁾ Vergl. rüchichtlich der früheren Verhältnisse daselbst das Regl. v. 29. April 1829 (a. a. D. Bd. 14. S. 476—479) und die Anweisung v. 29. Dec. 1831. (a. a. D. Bd. 16. S. 23—30.)

- b) für die Provinzen Brandenburg und Niederlausitz, Pommern und Rügen:
 aa) das Allerhöchst vollzogene Reglement wegen des Verfahrens bei den Wahlen der Landräthe und Kreisdeputirten in den gedachten Provinzen, v. 22. Aug. 1826 (a. a. D. Bd. 10. S. 592—595.) und für Brandenburg hierzu die deklarirende R. D. v. 10. Nov. 1826. (a. a. D. S. 939.)
 bb) R. D. v. 30. Nov. 1827, die Wahl der Landräthe betreffend. (a. a. D. Bd. 11. S. 872—874.)
 cc) Vergl. ferner über das Verfahren bei diesen Wahlen für die Provinz Brandenburg die Anweisung v. 16. April 1833 (a. a. D. Bd. 17. S. 17—24.) und für Pommern die Anweisung v. 26. April 1833. (a. a. D. S. 25—32.)
 dd) R. der Min. des J. u. d. P. v. 11. Dec. 1836, betr. die landrätliche Verwaltung im Königsberger Kreise, unter Aufsicht eines für den südlichen Theil desselben in Küstrin niedergesetzten Kommissarius. (Ann. Bd. 22. S. 887—890.)
 c) für Schlesien s. die Instr. über das Verfahren bei Landrathswahlen, v. 31. Mai 1832. (a. a. D. Bd. 16. S. 30—34.)
 d) für Sachsen:
 aa) der Landtags-Absh. v. 17. Mai 1827 sub II. A. 15. (a. a. D. Bd. 11. S. 337.)
 bb) die Instr. v. 12. Jan. 1832. (a. a. D. S. 34—41.)
 e) für Westphalen und den Niederrhein:
 aa) das durch R. des Min. des Inn. v. 20. März 1828 mitgetheilte Reglement (R. D.) v. 17. März 1828, wegen der Wahl der Landrathsamts-Kandidaten und Kreis-Deputirten baselbst. (a. a. D. Bd. 12. S. 31—34.)
 bb) die durch R. des Min. des Inn. v. 19. Jan. 1837 mitgetheilte R. D. v. 15. Jan. 1837, den §. 4 des sub aa. gedachten Gesetzes deklarirend. (a. a. D. Bd. 21. S. 15.)
 cc) R. D. v. 15. Jan. 1837, mitgetheilt durch R. des Min. d. J. u. d. P. v. 19. Jan. 1837, daß die Notabeln, auf welche in diesen Provinzen, in Ermangelung qualifizirter Mittergutsbesitzer die Wahl der Landrathsamts-Kandidaten und Kreisdeputirten fallen darf, sich nur auf Notable im Grundeigenthum beschränke. (Ann. Bd. 21. S. 15.)
 dd) für Westphalen insbesondere die Anweisung v. 28. Juli 1831. (a. a. D. Bd. 16. S. 5—10.)
 ee) für die Rheinprovinz insbesondere die Anweisungen v. 25. Jan. 1832 (a. a. D. Bd. 16. S. 10—18.) und 25. Jan. 1833 (a. a. D. Bd. 20. S. 513 ff.); die Erläuterung letztgedachter Anweisung v. 25. Jan. 1833 (a. a. D. Bd. 20. S. 518.) und die R. D. vom 23. März 1839, daß die Wählbarkeit zu Landraths-Ämtern eine der Wahl vorangegangene mindestens fünfjährige ununterbrochene Dauer des Besizes erfordert. (Ann. Bd. 23. S. 45.)

I. Allgemeine Bestimmungen über die Landrathswahl.

1) In wiefern berechtigt der gemeinschaftliche Besitz eines Mittergutes zur Landrathswahl¹⁾? Nach den R. des Min. des J. u. d. P. v. 20. Sept. 1823, 21. März 1840, 30. Nov. 1840, 4. Aug. 1841, 19. April 1842 und 7. Juni 1842 macht der Mitbesitz eines Mittergutes nur allein in dem Falle zum Landrathsamte wählbar und wahlfähig, wenn mehrere Familienmitglieder sich im gemeinschaftlichen Besitze eines Mittergutes befinden, wogegen sonst nach §. 13 des G. v. 1. Juli 1823 Wahlrecht und Wählbarkeit während eines nicht einer moralischen Person zuständigen Gutsbesizes ruhen. (B. M. Bl. 1842. S. 103. 249. 1840. S. 442. 206.)

2) Verfahren bei der Wahl.

a) Ueber das Abstimmungsverfahren bestimmen die R. v. 30. Dec. 1835 (Ann. Bd. 20. S. 10), v. 12. Juli 1833 (a. a. D. Bd. 17. S. 591), v. 14. Dec. 1833 (a. a. D. Bd. 18. S. 728) und 7. Mai 1833 (a. a. D. Bd. 17. S. 267.) und 31. Juli 1839 (Ann. Bd. 23. S. 544.)

¹⁾ Vergl. S. 178. sub IV. 3.

b) In Ansehung der Stimmzettel der Abwesenden insbesondere die R. desselben Min. v. 25. Jan. 1834 und 7. Aug. 1835 (a. a. D. Bd. 18. S. 108. Bd. 19. S. 591.), v. 28. Nov. 1840 (a. a. D. S. 438.) und 29. Juni 1841 (a. a. D. 1841. S. 205.).

c) Ueber die Ausübung des Stimmrechts bei den Landtagswahlen in Sachsen spricht das R. desselben Min. v. 26. Mai 1840 (a. a. D. 1840. S. 214.), so wie das R. desselben Min. an den Oberpräsidenten von Sachsen v. 15. April 1842. (S. R. Bd. 1842. S. 412.)

d) Rückfichtlich der Erklärung über die Annahme der Wahl bestimmt das R. des Min. des Inn. v. 4. Dec. 1829. (Ann. Bd. 13. S. 762.)

II) Wählbarkeit zum Landrathsamte.

R. D. v. 23. März 1839, daß mit dem Aufhören eines, zur Wählbarkeit als Landrath befähigenden Grundbesitzes die Verpflichtung zur Niederlegung des landrathlichen Amtes unmittelbar verbunden sein soll.

Da die Wählbarkeit zum Landrathsamte wesentlich von dem Besiz desjenigen Grundeigenthums abhängig ist, welches nach der Verfassung der verschiedenen Provinzen den Kandidaten zur Verwaltung des Landrathsamtes befähigt, so folgt hieraus ganz von selbst, daß ein solcher Besiz auch während der Dauer des Amtes beibehalten werden muß. Da indes dieser Grundbesiz, wie Ich vernehme, seither nicht allgemein in Anwendung gebracht ist, so bestimme Ich hiermit, daß mit dem Aufhören eines zur Wählbarkeit als Landrath befähigenden Grundbesitzes, die Verpflichtung zur Niederlegung des landrathlichen Amtes unmittelbar verbunden sein soll, wobei jedoch in einzelnen dazu geeigneten Fällen Meine Dispensation von dieser Bestimmung auf den Antrag des Min. des Inn. und der Pol. vorbehalten bleibt. Ich überlasse dem Staatsministerium die Bekanntmachung dieses Meines Befehls durch die Gef.-S. (Gef.-S. 1837. S. 154.)

III. Prüfung des gewählten Kandidaten.

1) In Betreff der Prüfung der Landrathsamts-Kandidaten sind die mehrfachen früheren Bestimmungen aufgehoben durch das folgende Regulativ, welches durch R. D. v. 10. Juli 1838 bestätigt wurde. Letztere genehmigte zugleich, daß künftig unter den dreien von den Kreisständen vorzuschlagenden Kandidaten nur derjenige sich der Prüfung zu unterwerfen habe, der zur Verwaltung der Stelle designirt wird.

Regulativ über die Prüfung der Landrathsamts-Kandidaten.

Verpflichtung, sich der Prüfung zu unterwerfen, nach Zulassung zu derselben.

§. 1. Der Prüfung haben sich alle diejenigen Kandidaten des Landrathsamtes zu unterwerfen, welche weder durch des Königs Majestät von derselben entbunden werden, noch durch eine bei einer der beiden Ober-Examinations-Kommissionen bestandene Prüfung die Reife zu der Stelle eines Mitgliedes einer Regierung oder eines Obergerichts nachgewiesen, noch endlich sich nach vollem eines Regierens-Referendariats das Zeugniß der vollständigen Vorbereitung zu der Prüfung bei der Ober-Examinations-Kommission für die Beamten der höheren Verwaltung erworben haben.

Um zur Prüfung zugelassen zu werden, hat der Kandidat bei der, der Landrathsstelle, um welche er sich bewirbt, vorgesetzten Regierung einen vollständigen, von ihm selbst verfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslauf in deutscher Sprache, worin besonders auch über den Gang, welchen seine Erziehung und Ausbildung genommen hat, und über seine etwaigen früheren Amtsverhältnisse jeder Art genaue Auskunft gegeben werden muß, einzureichen.

Prüfungsbehörde.

§. 2. Die Prüfung selbst wird von dem Regierungs-Präsidenten angeordnet, welcher drei Examinatoren unter den Abtheilungs-Direktoren und älteren Räten des Kollegii, die zu diesem Zwecke von ihm vorzugsweise geeignet befunden werden, auswählt, und zu der Prüfungskommission, unter eigenem Vorsitz, vereinigt. Ein Befehl des Personals der Mitglieder dieser Kommission ist, nach dem Gutfin- den des Präsidenten, in jedem einzelnen Falle zulässig.

Bestandtheile der Prüfung.

§. 3. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche.

Schriftliche Prüfung.

§. 4. Die schriftlichen Probearbeiten bestehen:

- 1) in der Beantwortung einiger schriftlich aufzugebenden Fragen;
- 2) in einem vorstellenden und gutachtlichen Bericht über einen gegebenen Fall oder aus dem Kandidaten zugestellenden Akten; endlich
- 3) in einem auszuführenden kommissarischen Lokalauftrage.

Die Aufgaben zu diesen Ausarbeitungen werden von der Prüfungskommission gewählt, und zwar ist die Wahl ausschließlich auf solche Gegenstände der Verwaltung zu richten, welche der landrathlichen Amtswirksamkeit, mithin nicht lediglich der Theorie, sondern vielmehr vorzugsweise der Praxis ange-

hören. In dem Lokalauftrage insbesondere ist ein Amtsgeschäft aus dem Völkerei-, Militär-, Steuer- oder Kommunalfache zu bestimmen, welches seiner Natur nach nicht langwierig und verwickelt ist, gleichwohl zur Entwicklung verschiedenartiger Fertigkeiten Gelegenheit darbietet.

Eine Dispensation von dem zu 3 erwähnten kommissarischen Auftrage ist in dem Falle zulässig, wenn der Kandidat in einer früheren dienstlichen Stellung, es sei als Regierung-Referendarius oder sonst schon ein solches Geschäft, welches nach dem Urtheil der Prüfungskommission für den Zweck genügt, selbstständig ausgeführt hat. Einem solchen Geschäft ist auch die interimistische Verwaltung eines Landrathsamts von mindestens halbjähriger Dauer gleich zu achten, wenn solche nach dem Zeugnis der vorgelegten Regierung dazu angethan war, des Kandidaten Tüchtigkeit zur Ausrichtung kommissarischer Geschäfte auf eine überzeugende Weise darzuthun.

§. 5. Die schriftlichen Probearbeiten müssen von dem Kandidaten längstens binnen dreimonatlicher Frist, welche der Regierungs-Präsident im Falle glaubhafter nachgewiesener Behinderungen, deren Beseitigung nicht in des Kandidaten Macht gestanden, den Umständen nach angemessen verlängern kann, der Prüfungskommission eingereicht werden.

Wird diese Frist nicht inne gehalten, so ist von der Prüfung überhaupt Abstand zu nehmen, und die-
ses dem Kandidaten durch einen Bescheid zu eröffnen.

Unter jeder der schriftlichen Probearbeiten muß der Kandidat an Eidesstatt die Erklärung abgeben, daß er solche ohne fremde Hülfe selbst und allein abgefaßt habe.

§. 6. Ueber jede einzelne schriftliche Probearbeit wird von demjenigen Mitgliede der Prüfungskommission, welchem der Regierungs-Präsident selbige zutheilt, eine nicht nur die Materie, sondern auch die Form behandelnde schriftliche Beurtheilung abgefaßt.

Dabei ist hauptsächlich zu begutachten, ob und in welchem Grade der Kandidat die Fähigkeit be-
sitzt, Geschäftsgegenstände in logischer Ordnung und korrekter Sprache mit Klarheit darzustellen, dieselben materiell aus dem richtigen Gesichtspunkte aufzufassen, vollständig zu beurtheilen und zweck-
mäßig zur höheren Entscheidung vorzubereiten.

Auf den Grund dieser Beurtheilung hat die Prüfungs-Kommission zu erwägen und zu beschließen, wie das Gutachten über die Anwartschaft des Kandidaten im Ganzen zu fassen ist, wobei ohne Be-
dingung und Vorbehalt nur die drei Alternativen gestattet sind:

a) „vorzüglich gelungen“;

b) „genügend“;

c) „nicht genügend“.

In keinem Falle dürfen für eine und dieselbe Prüfung neue Aufgaben zu anderweitigen Ausarbeitun-
gen anstatt derjenigen, welche für „nicht genügend“ erklärt worden sind, zugetheilt werden.

Zulassung zur mündlichen Prüfung.

§. 7. Nach sorgfältiger Erwägung des Ausfalls der schriftlichen Prüfung im Ganzen genommen hat die Prüfungs-Kommission darüber zu entscheiden, ob der Kandidat zur mündlichen Prüfung zuge-
lassen werden kann oder nicht, im ersteren Falle den Prüfungstermin anzuberaumen und die Vorladung
zu demselben zu veranlassen.

Es kann die Zulassung zur mündlichen Prüfung aber nur allein in dem Falle versagt werden, wenn
die Resultate der schriftlichen Prüfung im Ganzen genommen die Ueberzeugung erwecken, daß
dem Kandidaten diejenige Vorbildung zum Landrathsamte fehlt, ohne welche derselbe den bei der münd-
lichen Prüfung notwendig an ihn zu richtenden Anforderungen irgend befriedigend zu entsprechen
nicht vermag.

Versahren bei der mündlichen Prüfung.

§. 8. Die mündliche Prüfung ist auf diejenigen Geschäftszweige, welche der landrathlichen Amts-
wirkksamkeit angehören, zu beschränken, und, so weit irgend möglich, praktisch einzurichten. Neben
den erworbenen Kenntnissen sind jederzeit auch die natürlichen Anlagen des Kandidaten, deren Ent-
wicklung hinsichtlich der Auffassungs- und Beurtheilungs-Vermögens, der Grad der Fähigkeit, sich
mündlich in der deutschen Sprache über Geschäftsgegenstände bestimmt, zusammenhängend und für
jedermann verständlich auszudrücken, so wie die Grösstheit in Anwendung gegebener Vorschriften auf
spezielle Fälle mittelst Vorlegung solcher Fälle aus der Amtspraxis, deren Entscheidung nicht unbeden-
klich ist, zu erforschen.

Nicht minder ist zu untersuchen, in welchem Maße der Kandidat sich mit den allgemeinen und beson-
deren Verhältnissen des Kreises, zu dessen Landrathsstelle er präsentirt werden soll, bekannt gemacht hat.

Erprobung der Kenntniß besonderer Landessprachen.

§. 9. Wenn die Qualifikation zur Verwaltung der Landrathsstelle eines solchen Kreises geprüft
wird, in dessen Umfange oder nächsten Umgebungen eine besondere Landessprache (die Polnische, Lit-
thauische, Französische nach Verschiedenheit der Gegenden) entweder ausdrücklich oder neben der deut-
schen Sprache gebräuchlich ist, so muß der Kandidat sich darüber ausweisen, daß ihm, außer einer unter
allen Umständen erforderlichen vollständigen Kenntniß der deutschen, als der allgemeinen Geschäfts-
sprache, wenigstens so viel Bekanntschaft mit jener besonderen Sprache eigen ist, um selbige nicht allein
verstehen, sondern auch einigermaßen geläufig sprechen und schreiben zu können.

Zur Erprobung dieser Sprachkenntniß ist dem Kandidaten, nöthigenfalls unter Zuziehung von

Sprachkundigen, Gelegenheit zu kurzen mündlichen Vorträgen und schriftlichen Aufträgen über Geschäftegegenstände zu geben.

Feststellung des Resultats der Prüfung überhaupt.

§. 10. Der Ausfall der mündlichen Prüfung ist gleich nach deren Beendigung protokolларisch festzustellen, und alsdann sofort auf diese Feststellung, in Verbindung mit den Resultaten der vorhergehenden vorbereitenden, besonders der schriftlichen Prüfung (§§. 4 u. 9) der in das Protokoll aufzunehmende Beschluß zu begründen, ob der Kandidat entweder

- a) „zur Verwaltung des Landrathsamtes fähig (wobei das Prädikat „vorzüglich“ nachgelassen)“ oder
- b) „dazu nicht fähig“ ist.

Dieser Beschluß, welcher ebenfalls ganz unbedingt und ohne Vorbehalt ausgesprochen werden muß, ist von der Prüfungs-Kommission entweder einstimmig, oder nach Stimmenmehrheit, wenn aber die Stimmen gleich getheilt sind, mit dem Vorrechte des Regierungs-Präsidenten, als Vorsitzenden, durch seine Stimme den Ausschlag zu geben, nach Pflicht und Ueberzeugung zu fassen.

Von der praktischen Vorbereitung auf das Landrathsamte.

§. 11. Um die Vorbereitung auf das Landrathsamte im praktischen Wege zu erleichtern, ist denjenigen, welche sich über ihre Wählbarkeit zu diesem Amte nach allgemeinen Erfordernissen und über eine Schulbildung, welche die Reife zu den Universitäts-Studien erreicht, gehörig auszuweisen im Stande sind, gestattet, ohne daß es einer Befähigung zum eigentlichen Regierungs-Referendariate bedarf, zum Behuf ihrer Ausbildung für Verwaltungsgeschäfte, bei einer Regierung einzutreten.

Die Regierungspräsidenten haben über die Zulassung solcher zum Landrathsamte Wählbaren, auf ihr Ansuchen, nach vorgängiger Erfüllung dessen, wovon die Gewährung abhängig ist, zu bestimmen, auch die Beschäftigung derselben anzuordnen und zu leiten. Dabei muß jederzeit vorzugsweise auf eine solche Beschäftigung Bedacht genommen werden, wodurch der Zweck, mit den Obliegenheiten des landrathlichen Amtesberufes bekannt und zur Erfüllung derselben geschickt zu werden, am vollständigsten erreicht werden kann.

Zu diesem Ende ist auch von auswärtigen kommissarischen Aufträgen in Angelegenheiten der Kreisverwaltung Gebrauch zu machen, und insbesondere bei Gelegenheit die Unterstützung tüchtiger Landräthe zu ihrer Amtsführung oder die Vertretung irgend eines Kreis-Sekretairs und, (bei schon weiter vorgeschrittener Ausbildung) selbst die Vertretung eines Landraths aufzutragen.

Allgemeine Anordnung.

§. 12. Alle frühere Verordnungen, Instruktionen und Vorschriften, welche mit diesem Regulativ nicht übereinstimmen, sind hiermit außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 13. Mai 1838.

Königliches Staatsministerium.

(W. S. 1838. S. 423.)

2) R. des Min. d. J. u. v. P. v. 31. Jan. 1840. Zu der durch das Regulativ vom 13. Mai 1838 (§. 11.) verordneten Vorbereitung auf die landrathliche Funktion bei den Regierungen sind nur solche Personen zuzulassen, welchen die Wählbarkeit nach allgemeinen Erfordernissen (vermöge Grundbesitzes) bewohnt.

Vergleichen Individuen dürfen jedoch nicht zum Examen zugelassen werden, bevor sie eine Wahlkandidatur erlangt und die Königl. Befähigung als Landrath, unter dem Vorbehalt des befriedigenden Bestehens der Prüfung, erhalten haben. Es können im Uebrigen zu Landrathstellen von Amtswegen auch andere als solche Personen vorgeschlagen werden, von welchen das Regulativ im §. 1 angenommen hat, daß sie einer Prüfung nicht bedürfen.

(W. Min. Bl. 1840. S. 3.)

IV. Bestallung.

Nach dem R. des Min. d. Inn. (Erste Abth. v. Meding) an die R. Reg. zu N. v. 11. Febr. 1842 sind Ausfertigungen von Amtsbestallungen für Landräthe nicht üblich.

(W. Min. Bl. 1842. S. 51.)

V. Eine Instruktion für die Landräthe und die ihnen untergeordneten Kreis-Offizianten vom 31. Dec. 1816 wurde den Regierungen durch G. R. der Min. d. Inn. u. v. Fin. vom 31. Dec. 1816 übersendet. Vergl. das R. v. 24. Nov. 1822. (Ann. Bd. 6. S. 929.) Dieselbe ist abgedruckt in den Ergänz. Bd. VI. S. 191 ff. (edit. II.)

VI. Ressort-Verhältnisse des Landrathes.

1) Verhältnis zu den städtischen Beamten.

a) R. des Min. des J. u. v. P. v. 6. März 1839. Die W. v. 30. April 1815 (i. Abth. II. Abschn. I.) giebt hierüber in den §§. 33. 40. 36. die Anhaltspunkte, nicht minder der §. 166 der St. Ordn. (Ann. Bd. 23. S. 153.)

f) R. desselben Min. v. 8. April 1837. Es widerspricht nicht der St. O., wenn der Magistrat verpflichtet wird, der Regierung die Conduiten-Listen über die städtischen Unterbeamten durch den Landrath einzureichen. (a. a. O. Bd. 21. S. 429.)

2) Zur gutherrlichen Polizei.

R. der Min. des J. u. d. P. u. d. Fin. v. 13. Jan. 1840. Dem Landrathe steht verfassungsmäßig die Befugniß zu, die gutherrliche Polizeiverwaltung der mittelbaren Ortschaften mit Verwaltungsgeschäften zu beauftragen. (Min. Bl. 1840. S. 100.)

3) Zu den Wegebaubeamten.

R. der Min. des J. u. d. P. u. d. Fin. v. 7. Mai und 24. Oct. 1840. Die Wegebaubeamten sind nicht subordinirte Beamte der Landräthe, deren Einwirkung in der polizeilichen Beaufsichtigung der Chausseen sich vielmehr darauf beschränkt, von den bemerkten Uebeltänden den Wegebaumeistern Kenntniß zu geben und dieselben wegen deren Abhülfe zu requiriren, auch, wenn Gefahr im Verzuge, das Erforderliche durch den betreffenden Chausseewärter oder Aufseher selbst zu veranlassen. (B. Min. Bl. 1840. S. 142. 440.)

VII. Ueber die Stellvertretung des Landrathes disponiren die R. des Min. des J. vom v. 5. Sept. 1840 (B. Min. Bl. 1840. S. 341.), v. 13. Jan. 1837 (Ann. Bd. 21. S. 16.), v. 15. Dec. 1841 (B. Min. Bl. 1842. S. 177.) und v. 28. Febr. 1842 (B. Min. Bl. 1842. S. 51.).

VIII. Ueber das Stimmrecht der Landräthe in den Regierungs-Kollegien betrgl.

1) die R. O. v. 31. Dec. 1825 Abth. II. Abschn. I.

2) R. des Min. des J. u. d. P. an das Reg. Präsidium zu Münster v. 19. Mai 1842. Ueber das Stimmrecht der Landräthe, welche in Gemäßheit der R. O. v. 31. Dec. 1825 zu den Sitzungen des Regierungs-Kollegiums zugelassen werden, eröffne ich dem Präsidio Folgendes:

Es müssen im Allgemeinen folgende zwei wesentlich von einander abweichende Fälle unterschieden werden. Entweder ist über Gegenstände abzustimmen, bei welchen der an der Sitzung theilnehmende Landrath — wenn auch nicht für seine eigne Person, doch vermöge seines Amtes — wirklich interessiert ist, wozu alle Fälle des Recurses von seinen Verfügungen und Bescheiden zu zählen sind, oder aber es handelt sich von Berichten, Gutachten und Vorschlägen des Landrathes über Dienstangelegenheiten, welche das Kollegium zu beraten und worüber dasselbe zu entscheiden hat. Nur in den Fällen der erst erwähnten Art wird der in der Sitzung anwesende Landrath der Theilnahme an der Abstimmung sich zu enthalten haben, und es wird in den meisten solchen Fällen sogar angemessen sein, daß er während der Beratung — oder doch wenigstens, nachdem er über die Beratungs-Gegenstände gehört worden — ganz abtrete etc. (B. Min. Bl. 1842. S. 176.)

IX. Ueber den Wohnsitz der mit Gütern in den Kreisen angelegenen Landräthe und darüber, wo die landrathlichen Bureau's sich befinden sollen, bestimmt die, durch R. des Min. des J. u. d. P. v. 26. Juni 1840 mitgetheilte R. O. v. 30. Mai 1840.

Ich sehe mich durch Ihren Bericht v. 8. v. M. veranlaßt, zu bestimmen, daß die angelegenen Landräthe nicht nur ferner, wie bisher, auf ihren Gütern wohnen können, sondern in diesem Falle auch in der Regel und ohne daß es eines besondern Antrages der Kreisstände bedarf, ihr Bureau mit dort hinnehmen sollen. Wenn dies geschieht, muß der Landrath die Kosten der Verlegung des Bureau's nach seinem Gute tragen, das Bureau-lokal unentgeltlich hergeben und für das miethweise Unterkommen des Kreis-Sekretärs und des übrigen Bureau-personals auf eine angemessene Weise sorgen, auch sich den Bestimmungen unterwerfen, welche die vorgesetzte Regierung wegen der Abhaltung von Sprechtagen in der Kreisstadt oder in anderen Beziehungen für die ordnungsmäßige Verwaltung des Kreises und die Bequemlichkeit der Kreis-Eingekessenen für notwendig erachtet. Ob ausnahmsweise künftig auch ein angelegener Landrath seinen Sitz in der Kreisstadt nehmen muß, oder eine Trennung seines Bureau's von seinem Wohnorte gestattet werden kann, ist von dem Minister des Innern, nach erforderlichem Gutachten der Regierung und des Oberpräsidenten, zu bestimmen, und dabei zugleich festzustellen, welche besondere Bedingungen in jedem einzelnen Falle im Interesse des Dienstes aufzuerlegen sind. Diejenigen Landräthe, welche ihr Bureau und Bureau-personal nach dem Gute, wo sie wohnen, versetzen, sollen gegen Einziehung der bisher bewilligten Bureau-miethen von dem Zeitpunkte an, wo dies geschieht, dasselbe höhere Normal-Gehalt beziehen, welches bisher den in den Kreisstädten wohnenden Landräthen gewährt worden ist. Hierzu haben Sie das Weitere zu veranlassen.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

An die Staatsminister v. Kochow und Graf v. Klenau-Sleben.
(B. Min. Bl. 1840. S. 136.)

X. Diäten.

1) R. des Min. des I. u. d. P. v. 28. März 1838. Weber der Landrath, noch der seine Stelle vertretende Kreissekretair, darf in irgend einem Falle für Expeditionen innerhalb des Kreises Reisekosten oder Diäten liquidiren, da die landrathliche Verwaltung eine gänzlich unentgeltliche ist. (Ann. Bd. 22. S. 17.)

2) R. des Min. des I. u. d. P. v. 19. Nov. 1840 und des I. u. d. F. v. 14. Febr. 1818. Wenn ein Landrath über haupt in den Fall kommt, Diäten und Reise-Kosten liquidiren zu können, also bei Dienstreisen außerhalb ihres Dienstbezirks, so dürfen sie solche auch gleich von ihrem Wohnorte ab liquidiren, und nicht erst von der Gränze des Dienstbezirks an. (B. Min. Bl. 1840. S. 439.)

3) R. desselben Min. (v. Kochow) an die K. Reg. zu Erfurt v. 13. Nov. 1841 und 30. April 1842. Ausnahmewise sind den Landräthen Diäten und Reisekosten bei Begleitung der Landesgränzen zugesprochen. (B. Min. Bl. 1842. S. 101.)

4) In Ansehung der landrathlichen Schreiber bestimmen die R. des Min. des I. vom 31. Juli 1839 und 30. Sept. 1840 den Diätensatz bei Stellvertretungen durch dieselben und dessen Reisekosten. (Ann. Bd. 23. S. 545. B. Min. Bl. 1840. S. 439.)

Vierte Abtheilung.

Von den Staatseinkünften und fiskalischen Rechten.

L i t e r a t u r.

1) Ueber Kameral- und fiskalische Rechte im Allgemeinen.

Moser, von der Landeshoheit in Kameralfachen S. 106 fg.

Jargow, von Regalien S. 456 fg.

Jaup, über das Fiskusrecht in Grome's und Jaup's Germanien Bb. 1. S. 332 fg.

Härlin, über die Rechte des Fiskus, vorzüglich nach bairischen Gesetzen. Ulm 1810.

Kläder a. a. O. S. 473 fg.

Ueber die Rechte des Fiskus in Wans Beiträgen zur Gesetzkritik S. 293—306.

Duesberg, über das System der Regalien, insbesondere der niedern Regalien im A. L. R. und über die Hauptgrundsätze, welchen dasselbe bei den niedern Regalien gefolgt ist. (Simon's Zeitschrift Bb. 2. S. 59—102.)

Himmelsloß, Versuch einer Entwicklung des Begriffs und der rechtlichen Verhältnisse der Regalität in Deutschland. Landshut, Krüll. 1804. 8. 10 Gr.

F. G. J. Fischer, Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Polizeirechte, sowohl von Deutschland überhaupt, als insbesondere von den Preuss. Staaten. Frankfurt a. O., Strauß. 1785. 3 Bde. gr. 8. 5 Thlr. 4 Gr.

A. F. Hase, Handbuch zur Kenntniss des Preuss. Polizei- und Kameralwesens. Magdeburg, Greys. 1794—1797. 3 Bde. 8 3 Thlr. 6 Gr.

G. F. Borowsky, Abriß des Kameral- und Finanzwesens nach Preuss. Landesgesetzen. 2 Bde. gr. 8. Berlin, 1805. Pauli. 3 Thlr.

2) Das Preussische Finanzwesen betreffend.

(De la Haye de Launay): Friedrich's II. kon. polit. und Finanzsystem (gegen die Schrift Mirabeau's über die Preuss. Mon.) gerechtfertigt. Berl. Bourbeau. 1789. 8. 6 Gr.

(Dr. Richter's), Beiträge zur Finanzliteratur in den Preuss. Staaten. Frankfurt und Leipzig. Breitkopf. 1779—1785. 9 St. 8. 5 Thlr. 2 Gr.

(Eb.), Beiträge zur Finanzliteratur überhaupt, vorzüglich in den Preuss. St. Gb. 1.—2. Jahrg. 1785 bis 1787. 1 Thlr. 5 Gr.

(Eb.), praet. Beiträge zur fernern Ausbildung des Lehrbegriffs für die Unterfinanzämter und deren Inspektionräthe. Potsdam. Hornath. 1785—1787. 2 Thlr. 8. 1 Thlr. 14 Gr.

Ep. Krug's Betracht. über d. Rationalreichth. des Preuss. Staats und über den Wohlstand seiner Bewohner. Berlin. Unger. 1805. 2 Thlr. gr. 8. 5 Thlr.

(Eb.), Gesch. d. Staatswirtschaftl. Gescheh. im Preuss. Staate, von den ältesten Zeiten bis zum Ausbruch des Krieges im J. 1806; ausgeord. u. m. Anmerk. begl. Berlin. Realchuld. 1. Bb. 1806. 8. 3 Thlr.

Borowsky's Recension des vorstehenden Werkes in Rathis Monatschr. Bb. 8. S. 120 ff.

(F. Buchholz), freimüthige Betracht. über die Verordn. v. 27. Okt. 1810, in Betr. des Finanzwesens. Berlin. Wogdorf. 1810. 8. 12 Gr.

J. F. Benzenberg, über Preussens Geldhaushalt und neues Steuersystem. Leipzig. Brockhaus. 1820. gr. 8. 2 Thlr. 6 Gr.

Ueber Preuss. Geldhaushalt etc., Nachtrag zu der Benz. Schrift. Berlin. Gittner 1821. gr. 8. 20 Gr.
Pegulihen, kritische Zeitschrift für Staatsreg. und Gesetzgebung, besonders in Hinsicht auf die Preuss. Staaten. Berlin. Dümmler. 1817. 2 Hefte. gr. 8. 1 Thlr. 12 Gr.

J. F. Benzenberg, die Verwaltung des Staatskanzlers Fürsten v. Hardenberg, a. d. Zeitgenossen. 1. und 2. A. Leipzig. Brockhaus. 1820. 8. 18 Gr.

G. v. Bülow, ein Punkt auf's J., oder Belehrung über d. Schr. der Verwaltung u. s. w. 1. Hft. Leipzig. Hartmann. 1820. 8. 10 Gr.

Eb., über die Verwaltung des Staatskanzlers Fürsten v. Hardenberg. Fortsetzung d. Schr.; ein Punkt auf's J. 2. Hft. (Berlin. Weidtmann). 1821. gr. 8. 14 Gr.

Antl-B. §. 6. g. oder Beurtheilung der Schrift: die Verwaltung u. s. w. Leipzig. Brockhaus. 1821. gr. 8. 12 Br.

Xporismen über Preuß. Staatswirtschaft v. Kosmophilos. gr. 8. Krossen. 1826. Darnmann. 20 Sgr. Bülow - Gummert, Preußen, seine Verfassung, seine Verwaltung, sein Verhältniß zu Deutschland. Bb. 1. 2. Berlin. 1842. 1843.

E i n l e i t u n g.

Der Gesetzgebung über die Staatseinkünfte und die fiskalischen Rechte ist im Landrechte folgendes System seinen Hauptzügen nach zum Grunde gelegt.

Zur Beschaffung der Geldmittel, welche die Erreichung des Staatszweckes erfordert, kommen dem Staatsoberhaupt gewisse Rechte zu, welchen der Name „nuzbare Rechte des Staats“ beigelegt ist.

Diese Rechte sind: das Besteuerungsrecht und das Staatseigenthum.

Jenes enthält die Befugniß, das Privatvermögen zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse mit Abgaben zu belegen; dieses begreift das Eigenthum und die Nutzungen gewisser Gegenstände, welche dem Staatsoberhaupt zufließen.

Das Staatseigenthum ist wieder zweifacher Art, entweder ein besonderes oder ein gemeines.

Das erstere besteht aus den Domainen, d. h. aus solchen Gütern, welche durch besondere Rechtstitel erworben worden; das letztere umfaßt die niederen Regalien, d. h. gewisse Nutzungsrechte, welche dem Staatsoberhaupt durch das Gesetz allgemein vorbehalten sind.

Die Staatseinkünfte bestehen demnach aus dem Ertrage der Steuern, der Domainen und der niederen Regalien; jede dieser drei Arten, welche zusammen unter dem Ausdruck „Fiskus“ begriffen werden, hat ihre eigenthümlichen Rechte und wird daher besonders abgehandelt.

Diesem Systeme gemäß zerfällt vorliegende Abtheilung in vier Unterabtheilungen.

Erste Unterabtheilung.

Von dem Begriffe des Fiskus und dessen Verhältniß zu den Landeshoheits-Rechten.

Der Ausdruck „Fiskus“ bezeichnet in dem Römischen Rechte, aus welchem er herflammt, im Allgemeinen das *aerarium principis et rei publicae*. Er hat eine objektive und subjektive Bedeutung. Im objektiven Sinne bedeutet er das gesammte, in das *Aerarium* fließende Einkommen, und im subjektiven Sinne das zur Verwaltung jenes Einkommens bestellte Kollegium mit seinen verschiedenen Unterbehörden, gewöhnlich fiskalische Stationen genannt¹⁾.

Der Ausdruck „Fiskus“ sagt demnach im Allgemeinen eben das, was wir nach unserer jetzigen Verfassung unter der General-Staatskasse mit den ihr untergeordneten Spezialkassen verstehen. Die subjektive Bedeutung jenes Ausdruckes entspricht dem Begriffe, den wir mit „Finanz-Verwaltungsbehörde“ zu verbinden pflegen. Die objektive Bedeutung des gedachten Ausdruckes ist in dem §. 1. Tit. 14. Thl. II. des L. R. aufgenommen worden, welcher lautet: „Alle Arten Staatseinkünfte, welche aus dem Besteuerungsrechte, aus dem besonderen Staatseigenthume, den nutzbaren Regalien und andern Staatsabgaben fließen, werden unter der Benennung des Fiskus begriffen und haben besondere Vorzugsrechte.“

Der Grund, weshalb die Verfasser des L. R. R. die vorerwähnte subjektive Bedeutung

¹⁾ Conf. I. 13. pr. I. 15. penult. D. de jure Fisci. §. ult. J. de usuc. I. ult. C. de quadr. praescript. I. l. C. de compens. Tribaut, System des P. R. §. 331. Westenbergs princ. jur. Lib. XLIX. tit. 14. §§. 2 und 3. Struben, rechtl. Bedenken IV. Nr. 16.

nicht besonders berücksichtigt haben, besteht wahrscheinlich darin, daß dieselbe aus dem angegebenen objektiven Begriffe von selbst sich ergibt; allein der Ausdruck ist in der neuern Zeit häufig in einem abweichenden Sinn und gleichbedeutend mit „Staat“ gebraucht worden. Dies führte mehrere Gerichtshöfe zu Irrthümern, namentlich zu einer Verwechselung der Hoheitsrechte mit den fiskalischen Rechten, so daß dasjenige, was der Landesherr, als solcher, kraft seiner Hoheitsrechte verordnet, als Handlungen des Fiskus angesehen worden. Es wurde deshalb mittelst K. b. Verf. v. 10. Juli und 29. Okt. 1828 dem Justizministerium aufgetragen, den Gerichten eine umständliche Belehrung über den Begriff des Fiskus und über sein Verhältniß zu den landeshoheitlichen Rechten zu ertheilen¹⁾. Dies führte zu dem folgenden

Erlass des Staatsministeriums v. 16. Nov. 1831, welcher durch die K. D. v. 4. Dec. 1831 genehmigt worden.

Da ich die im Verichte des Staatsministeriums v. 16. v. M. für die Gerichte abgefaßte Belehrung über den in vorkommenden einzelnen Fällen nicht beobachteten Unterschied zwischen landeshoheitlichen und fiskalischen Rechtsverhältnissen, den Landesgesetzen und der Landesverfassung überall gemäß finde: so genehmige ich dieselbe und will, daß sie auf gesetzlichem Wege bekannt gemacht werde.

Das Staatsministerium hat daher den zurückerfolgenden Bericht nebst Meinem gegenwärtigen Befehle durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß und zur Befolgung der Gerichte zu bringen.

Berlin, den 4. Dec. 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Ew. K. Maj. allergnädigstem Befehle v. 9. Juni d. J. zufolge, sind wir über die Belehrung in Beratung getreten, welche den Landesgerichten in Beziehung auf den Unterschied zwischen landeshoheitlichen und fiskalischen Rechtsverhältnissen, der in mehreren Fällen mißverstanden worden ist, auf den Grund der Gesetze und Verfassung des Landes, nach den Allerb. Bestimmungen erteilt werden soll, ohne die Berichtigung solcher Mißverständnisse von der Vollendung der Revision des Landrechts abhängig zu machen.

Wir versehen nunmehr nicht, unsern Bericht hierüber ehrsüchtigst zu erstatten.

Was zu den Hoheitsrechten des Staatsoberhauptes gehört, und was unter dem Fiskus zu verstehen sei, ist in den Titeln 13 und 14 des 2. Th. des Landrechts genau bestimmt, und die Gerichte dürfen nur hierauf hingewiesen werden, um die hin und wieder vorgefallene Verwechselung des Landesherren und des Fiskus zu vermeiden. Auch ist, nach den uns vorliegenden Verhandlungen darüber kein Zweifel angeregt, daß ein privatrechtlicher Widerspruch wider den Akt des Hoheitsrechts selbst nicht stattfindet, wohl aber ist behauptet worden, daß ein Anspruch aus den Folgen und Wirkungen dieses Aktes nicht wider die Person des Landesherren, sondern wider das Staatsvermögen, Behufs der Entschädigung zulässig sei. Aus dieser irrthümlichen Ansicht ist, beispielsweise, das Verfahren der Gerichte hervorgegangen, die sich für kompetent hielten, eine Klage wider den Fiskus auf Ersatz erlittener Kriegsschädigungen anzunehmen und über den Anspruch zu entscheiden. Allein so wenig der Souverain, in Ausübung seiner Hoheitsrechte selbst, von der Einwirkung irgend einer Gerichtsbarkeit abhängt, so wenig hat derselbe die Folgen dieses Gebrauchs seiner Rechte, in einem gerichtlichen Verfahren zu beantworten, und die Meinung, als ob in solchen Fällen der Anspruch nicht wider den Souverain, sondern wider den Fiskus gerichtet sei, beruht auf einer gänzlichen Verwechselung der Rechtsverhältnisse; denn theils kann eine rechtliche Verbindlichkeit des durch die fiskalische Behörde vertretenen Staatsvermögens, die aus einem Akte des Souverains abgeleitet wird, nicht anders erörtert und entschieden werden, als daß das Recht des Souverains, diesen Akt vermöge seiner Landeshoheit auszuüben, der gerichtlichen Kognition unterworfen wird, welches als unstatthaft anerkannt ist, und bei der Unabhängigkeit des Souverains, der, als solcher keinen Gerichtsstand vor den Landesgerichten hat, unaussprechbar sein würde, theils ist weder der Fiskus verpflichtet, weil er die Handlung des Souverains nicht zu verantworten hat, noch die fiskalische Behörde zur Einlassung auf den Prozeß legitimirt, weil sie nicht zur Vertretung der Hoheitsrechte des Souverains bestellt ist. Hiernach sind namentlich die wider den Fiskus, in vermeintlicher Vertretung einer einzelnen Provinzial-Verwaltungs-Behörde, angestellten Klagen auf Ersatz eines Schadens aus den Zufällen des Krieges, und aus dem Besteuerungsrechte, so wie solche Ansprüche an den Fiskus der Kompetenz des Gerichts gesetzlich entzogen worden, deren Verhandlung vor Gericht die Folge gehabt haben würde, über das Hoheitsrecht des Staats-Oberhauptes zum Abschluß von Verträgen mit fremden Staaten und zu Bestimmungen über die Maßgaben ihrer Erfüllung in privatrechtliche Erörterungen verfassungswidrig einzuschreiten. Soviel wir übrigens aus den uns vorliegenden Verhandlungen ersehen, sind es einige Bestimmungen in der Einleitung zum Landrechte, die das Mißverständniß der Gerichte hauptsächlich veranlaßt haben. Wenn nämlich in den §§. 73—75 verfügt wird, daß das Privatinteresse der Einzelnen dem Gemeinwohl aufgeopfert,

¹⁾ Gesetzschr. Penn. XII. S. 103. Vergl. im Uebrigen über dies Verhältniß nach gem. Rechte: Kave, über den Unterschied der Oberherrschaft und des Eigenthums. Jena 1766. Klüber a. a. O. §§. 343—357. Eichhorn, Privat-R. §§. 265 ff.

der Einzelne dagegen für den erlidenen Verlust vom Staate entschädigt werden müsse; so hat man dieser Bestimmung hin und wieder den Sinn beigelegt, als ob der Landesherr sich verpflichtet, diejenigen zu entschädigen, deren Privatinteresse durch die Ausübung seiner Hoheitsrechte gefährdet wird.

Aber davon abgesehen, daß eine solche Ansehung des Landrechts, dessen Vorschriften auf privat-rechtliche Verhältnisse beschränkt sind (§. 1. der Einl.) über seine Grenzen hinaus zu einem unfruchtbar und unausführbaren Resultate führen würde, wie sich namentlich bei Auslegung der Kriesschäden und bei Vörschiebung der Steuererzesse genügend ergibt, darf man nur nicht außer Acht lassen, daß der Landesherr hier als Gesetzgeber zu seinen Unterthanen spricht, um in den erwähnten Bestimmungen den einfachen Grundsatz zu finden: daß, wenn das Interesse der Gesamtheit der Einwohner des Staats eine Einrichtung in der Verwaltung selbst erfordert, die das Privat-Eigenthum des Einzelnen gefährdet, die Entschädigung des Einzelnen aus dem Gesamt-Vermögen zu leisten sei. Dieser allgemeine Grundsatz wird an mehreren Stellen des Landrechts auf spezielle Rechtsverhältnisse angewendet, wie beispielsweise §§. 29—32. Tit. 8. p. 1. §§. 4—11. Tit. 11. p. 4. Jederzeit dagegen, wenn der Landesherr erforderlich gefunden hat, eine Maßregel der Innern Verwaltung unmittelbar durch einen Akt der Gesetzgebung anzuordnen, und wenn hierbei ein Bedürfnis vorhanden gewesen ist, dem Privatinteresse vorzuleben, ist die Verpflichtung zum Schadenersatz aus dem Staatsvermögen besonders festgesetzt worden, wie z. B. im Zollgesetz vom 26. Mai 1818. §. 19. In allen dergleichen Fällen findet daher entweder aus dem allgemeinen Grundsatz §. 75 der Einl. zum Landrechte, oder aus speziellen Vorschriften des Gesetzgebers ein Entschädigungs-Anspruch an das Staatsvermögen im föfcalischen Civilprozeß wider die betreffende Verwaltungsbehörde statt.

Auch die Vorschrift im §. 80 zum Landrechte, nach welcher Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Oberhaupt des Staats und seinen Unterthanen bei den ordentlichen Gerichten erörtert und entschieden werden sollen, ist mißverstanden worden. Im vorhergehenden §. 79 wird der Grundsatz aufgestellt: daß die Entscheidung vorfallender Streitigkeiten denjenigen Gerichten überlassen werden müsse, welche einem jeden Einwohner des Staats durch die Gesetz angewiesen sind. Im §. 80 wird dieser Grundsatz auf die privatrechtlichen Verhältnisse des Landesherren angewendet, um auszudrücken, daß auch für diese kein spezieller und außerordentlicher Gerichtsstand stattfinden dürfe, daß also Prozesse des Landesherren aus föfcalischen Rechten und Kationen (§. 11 u. f. Tit. 14. p. 1. f. 2. R. §. 1. Tit. 35. Prog. D.) und aus Privat-Handlungen (§. 18. Tit. 18. p. 11. 2. R.) den ordentlichen Gerichten zu überweisen sind. Zwischen dem Oberhaupt des Staats, als solchem, und den Unterthanen giebt es weder Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, noch ein Landesgericht, welches darüber zu entscheiden hätte.

Gro. K. Maj. unterwerfen wir allergerhorsamst, nach diesen auf den Landesgesetzen und der Landesverfassung gegründeten Belehrungen die Landes-Gerichte ohne Ausnahme zurüchschick anzuweisen, daß sie innerhalb der durch die Gesetz und die Gerichts-Ordnung ihnen vorgezeichneten Grenzen das prozeßualische Verfahren und die richterliche Entscheidung wider föfcalische Behörden in Betretung der Staatsverwaltung auf Gegenstände des Privatrechts beschränken, und sich enthalten, Gegenstände des Majestätsrechts auf das Gebiet privatrechtlicher Verfügungen zu ziehen.

(G. S. 1831, S. 255.)

Wollte man diese Belehrung in ihrer schrankenlosen Allgemeinheit für richtig anerkennen, so gälte im Preussischen Staate der in einem Rechtsstaate unerhörte Satz, daß dem Landesherren gegenüber das Privat-Eigenthum schutzlos sei.

Die Preussische Staatsverfassung, die in jener „Belehrung“ nur commentirt werden sollte, durch dieselbe mithin nicht abgeändert werden konnte und sollte, weiß aber von einem solchen Satze nichts. Das vollständigste Zeugnis legen hierüber die Gesetzrevisoren ab, welche sich über das Verhältniß des Privat-Eigenthums zu den Hoheitsrechten, wie folgt, aussprechen:

Der Auszug aus der B. v. 26. Dec. 1808, welcher der Regierungs-Instruktion v. 23. Okt. 1817 als Anhang beigelegt ist, bestimmt in §§ 36 und 37, daß weder über wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte, noch gegen allgemeine, in Gegenständen der Regierungs-Verwaltung ergangene Erordnungen ein Prozeß stattfinden könne und der Weg Rechtsens nur wegen der nach §. 71 der Einleitung und nach §. 11. Tit. 11. Zbl. I. des K. L. R. zu leistenden Entschädigung zulässig sei.

Der Sinn dieser Bestimmung geht nicht sowohl dahin, daß über den Umfang und Inhalt der Hoheitsrechte keine richterliche Kognition zugelassen werden soll (denn diese ist hier ganz undenkbar), als daß die Anordnungen, welche Kraft eines Hoheitsrechts getroffen sind, unter dem Vorwande, daß dadurch wohlverordnete Rechte berinträchtigt worden seien, nicht als verbindlich bestritten werden können.

Der §. 71 der Einl. und der §. 11. Tit. 11. Zbl. I. des K. L. R. beziehen sich auf zwei spezielle Fälle, wo der Staat für die, mittelst eines Actus juris majestatis erfolgte Aufhebung eines wohlverordneten Rechts zur Entschädigung verpflichtet erklärt wird. Diese Fälle können indessen nicht als die einzigen angesehen werden, wo der Staat zur Schadloshaltung verbunden ist; die allegirten Gesetze enthalten nur eine Anwendung von den allgemeinen Grundsätzen in den §§. 75 und 80 der Einl. zum K. L. R. Der unzweifelhaften Befugnis des Staatsoberhauptes, jura singulorum, des gemein-

nen Rechten wegen, aufzuheben und zu schmälern, steht die allgemeine Verpflichtung gegenüber, für die Entschädigung der Berechtigten zu sorgen.

Erfolgt die Aufhebung, der wohlverworbenen Rechte unmittelbar zum Vortheile des Staats, so muß der Fiskus die Entschädigung leisten; erfolgt sie aber zum Nutzen dritter Personen, so daß der Staat nur mittelbar dabei betheiligt ist, so kann jenen die Entschädigungspflichtigkeit auferlegt werden; ist dieses aus besonderen Gründen nicht geschehen, so fällt die gedachte Verbindlichkeit dem Staate zur Last. Die Feststellung des Entschädigungs-Quantums gehört seiner Natur nach in das Gebiet des Richteramtes, und es ist kein Grund abzusehen, warum dieselbe bloß in den Fällen des §. 71 der Einl. und des §. 11. Tit. 11. Abt. I. des A. L. R., und nicht auch in allen übrigen Fällen dem richterlichen Erkenntnisse zu überlassen sei. (Penz, XII, S. 66.)

Diesen angeführten Gesetzen gemäß ist denn auch jene Belehrung vielfach als eine von der Preuß. Verfassung abweichende angegriffen worden. So vermist

1) Kähler bei denselben zunächst die verfassungsmäßige Geistesform, da nach Maßgabe der Einl. zum A. L. R. §§. 7 u. 9. und der W. v. 27. Okt. 1810., vor der Königl. Sanction die Begutachtung durch den Staatsrath erforderlich gewesen wäre. Er ist ferner der Ansicht, daß es der Belehrung gar nicht bedurft habe, da, wie sie selbst sage, das A. L. R. sehr genau bestimme, was zu den Hoheitsrechten des Staatsoberhauptes gehöre, mithin eine Verwechselung dieser Begriffe bei den Preuß. Richtern gar nicht anzunehmen sei. Ueber die Hoheitsrechte des Staates könne es keinem Gerichtshofe einfallen, sich einen Anspruch anzumagen; wenn aber durch die Ausübung derselben wohlverworbene Rechte einer Privatperson beeinträchtigt würden, so sei nach klaren Gesetzen (A. L. R. Einl. §§. 70 u. 71, I. 8. §§. 29—32, I. 11. §§. 4, 5, 7, 10, 11, II. 7. §. 11, II. 14. §. 79, II. 15. §. 105, W. v. 26. Dec. 1808. §. 42.) nicht nur ein diesfälliger Entschädigungsanspruch an den Fiskus zulässig, sondern auch die Entscheidung hierüber den ordentlichen Gerichten gestattet. (A. L. R. Einl. §. 80, II. 14. §§. 11 u. 84, A. G. D. Anh. §. 35, W. v. 26. Dec. 1808. §. 34.); es gehe also die Belehrung von unrichtigen Grundsätzen aus. Der Satz am Schluß des Berichtes: „Zwischen dem Oberhaupt des Staates, als solchem und den Unterthanen giebt es weder Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, noch ein Landesgericht, welches darüber zu entscheiden hätte,“ sei staatsgefährlich, weil derselbe nur in sofern wahr sei, als dadurch angedeutet werden solle, daß unabhängige Staatsoberhaupt habe seine Person und sein Recht zur Staatsregierung, so wie die aus der Staatsgewalt fließenden Hoheitsrechte, nicht gegen die Unterthanen im Rechtsstreite zu vertheidigen; unwahr sei der Satz dagegen, wenn er bedeuten solle, daß Staatsoberhaupt sei befugt, seine Staatsgewalt nach Willkür zu gebrauchen, hierdurch wohlverworbene Rechte Einzelner oder ganzer Korporationen, welche auf lästigen Verträgen, Privilegien und Befreiungen beruhen, wäre es auch für dringende Staatszwecke, ohne Schadloshaltung wesentlich zu verändern, zu schmälern, vorzuenthalten, zu unterdrücken, und dieselben sich, den Domainen oder dem Fiskus zuzuwenden, indem dies den in allen Deutschen Staaten und insbesondere den allergrüßten Preuß. Gesetzen entgegenlaufe. Da indeß der Bericht des Staatsministeriums nur zur Belehrung bekannt gemacht worden, so werde dadurch die richterliche Beurtheilung in den einzelnen Fällen nicht beschränkt.

(Kähler, die Selbstständigkeit des Richteramtes u. Frankfurt a. M. 1832. S. 129 ff., auch abgedruckt in Müller's Archiv für die neue Gesetzgebung aller Deutschen Staaten, 4. 2. S. 291, ff.)

Auch

2) Thöne zeigt, daß die Argumentation in der Staatsministerialbelehrung über Staat und Fiskus unrichtig, und die in der K. O. v. 4. Dec. 1831 vorausgesetzte Uebereinstimmung derselben mit den Landesgesetzen nicht vorhanden sei. Es sei daher diese Belehrung, den Worten der K. O. v. 4. Dec. 1831 gemäß, nur als solche, d. h. restriktiv zu interpretiren, und die darin beispielsweise entschiedenen Fälle wegen entzogener Steuerbefreiungen und erlittener Kriegsbeschädigungen auf diejenigen Steuerprivilegien und diejenigen Arten von Kriegsschäden zu beschränken, bei welchen ein Entschädigungsanspruch in den Gesetzen entweder ausdrücklich, oder stillschweigend reprobit. (Fundament-Lehren Abt. I. S. 221. Anmerk. 14.)

3) Eben so bemerkt Bülow Cumerow:

Unverkennbar ist dem vorigen Könige die eigentliche Bedeutung dieses dunkel und unverständlich gefaßten Min. Berichtes vorzuenthalten, denn durch dieses Gesetz hat es die Verwaltung in der Hand, ohne

daß es zur Kenntniß des Fürsten kommt, Jedem sein Eigenthum unter irgend einem Vorwande zu ver-
fügen.

Zuvörderst wird es hier für einen Irrthum erklärt, wenn derjenige, welcher durch einen Akt des Hoheitsrechts beschädigt worden ist, deshalb einen Anspruch an das Staatsvermögen machen wollte, wor-
auf eine Deduktion folgt, die mit andern Worten sagt, was der Staat that, geschieht in Folge seiner
Hoheitsrechte, wovon er Niemandem Rechenschaft zu geben hat, wegen dessen er daher vor keinem Ge-
richt belangt werden kann, und da der Fiskus nicht gefragt zu werden brauche, wenn von einem Akt
des Hoheitsrechts Gebrauch gemacht wird, so könne Fiskus auch diesen nicht vertreten. Mitbin dürfen
in Folge des dem Staate zustehenden Hoheitsrechts Jedem seine persönlichen Rechte und sein Eigenthum
verfügt werden, ohne daß der Betheiligte aus dem Staatsvermögens Erlass fordern kann und für seine
Reklamation ihm ein anderer Weg offen bleibt, als der der Gnade.

Es werden hier die eigentlichen Hoheitsrechte, wie Kriegserklärungen u. f. w., auf die diese Deduktion
poßt und für deren Folgen kein Schadenersatz geleistet wird, mit administrativen Maßregeln und sol-
chen Bestimmungen der neuen Gesetzgebung und Verwaltung, sowie den Verf. nach den §§. 73–75
der Eink. zum R. L. vermischt und hierin die Annahme, daß wenn das Privatinteresse der Einzelnen
dem Gemeinwohl geopfert werden müßte, dem Beetheiligten volle Entschädigung aus dem Staatsver-
mögen gegeben werden müßte, zu Unrecht für irrthümlich erklärt.

(Preußen, f. Verfassung, f. Verwaltung u. Ab. 2. S. 80–88.)

4) Die Gerichtshöfe sind von verschiedenen Ansichten ausgegangen. Die nachfolgenden
Entscheidungen sprechen sich gleichzeitig über die Fragen aus:

Giebt es rechtlich einen oder mehrere Fisci? Können die verschiedenen fiskalischen Sta-
tionen sich als Eigenthümer und Servitutberechtignte in Bezug auf Theile des Staatsvermögens
gegenübersehen?

a) Es bejaht die erste und verneint die zweite Frage:

aa) der Civilsenat des D. L. Ger. zu Hamm, in dem Erk. v. 7. März 1837, bemer-
kend, daß es nur einen Fiskus gebe, und wenn auch nach der Organisation der Staatsverwal-
tung verschiedene Behörden und zu verschiedenen Zwecken das Staatsvermögen verwalten, so
entstehe dadurch doch in rechtlicher Beziehung keine Vielheit von moralischen Personen. Habe
nun eine Behörde im verfassungsmäßigen Wege eine Disposition über das Staatsvermögen
vorgenommen, so sei dadurch das Recht des Dritten, welcher sich mit einer solchen Behörde ein-
gelaßen, begründet, ohne daß von einer andern Behörde ein solches wohlerworbenes Recht be-
tritten werden könnte, da auch sie nur Vertreterin desselben Fiskus sei, welcher seine Rechte auf
einen Andern übertragen hat. (Urtisch R. Archiv 1838. S. 591 ff.)

bb) Das vom Geh. Ob. Tribunal bestätigte Erkenntniß des L. und St. Gerichts zu
Teßlenburg v. 8. Febr. 1826. Es war eine Kolonenbesitzung vom Domainen-Fiskus durch
Vertrag gegen jährlichen Kanon, frei von allen Abgaben, überlassen worden. Die Finanz-
behörde setzte später eine neue allgemeine Abgabe auf, zu der der Kolone herangezogen wurde.
Der Klage des Lehrenten auf Gewährung der Freiheit (actio emphyteuticaria utilis) setzte der
Fiskus entgegen, daß die Abgabe ein unvorhergesehenes Bedürfniß des Staates wäre. Der
erste und dritte Richter erkannte nach dem Antrage des Klägers, weil der bei jedem Zweige der
Staatsverwaltung dieselbe Person bleibende Fiskus jede seinen Verträgen zuwiderlaufende Hand-
lung zu vertreten habe. (Simons Rechtsprüche Bd. 3. S. 141.)

cc) In einem ganz gleichen Falle das L. und St. Ger. zu Teßlenburg in dem Erkenntniße
v. 11. März 1826 und der zweite Senat des D. L. Gerichts zu Münster per sent. vom
27. Sept. 1826. Diese bemerken:

Es beruht auf einer bloßen Spisfingigkeit, wenn man den Staat, in sofern er Eigenthümer der
Domaine ist, und den Staat, in sofern die Gesetze von ihm ausgehen, oder den Landesherren, in sofern er
die Domaine benutzet, und den Landesherren, in sofern er bei der Gesetzgebung konkurriert, als zwei ver-
schiedene Personen, von denen die eine nicht für die Handlungen der andern haften könne, darstellen will.
Der Staat und der Landesherr bilden in beiden Beziehungen nur Eine Person in verschiedenen Funk-
tionen. Wollte man dagegen anführen, daß nur in der ersten Qualität dieselbe den Gesetzen unterwor-
fen, als Gesetzgeber aber davon befreit sei, so ist dabei wohl zu beachten, daß diese Abhängigkeit lediglich
auf freier Willkür des Gesetzgebers beruht. Nur so viel ist wahr, daß der Gesetzgeber, als solcher,
höhere Rücksichten des allgemeinen Besten zu nehmen hat, und die Präsomtion für ihn spricht, daß die
etwa eintretende Verletzung der Privat-Interessen eben aus jenen höheren Rücksichten hervorgegangen
sei. Aus diesem Grunde kann er einem Dritten, mit welchem er in keinem Obligations-Verhältnisse
steht, aus einem Akte der Gesetzgebung nicht verhaftet werden. Es folgt daraus aber nicht, daß er ent-
gegengesetzten Falls, wenn er in einem Obligations-Verhältnisse steht, vom allem Schadenersatz frei sei,

sondern nur, daß er nicht weiter verpflichtet werde, als Jemand durch Handlungen, bei welchen ihm keine culpa zur Last gelegt werden kann. (Ulrichs R. Archiv 1839. S. 223—246.)

b) Es bejaßen dagegen die erste und zweite Frage

aa) in dem sub I. a. gedachten Falle die Erkenntnisse des D. L. Gerichts zu Münster, v. 4. Okt. 1837, und des Geh. Ob. Tribunals v. 3. Aug. 1838.

Das Staatsvermögen wird zwar unter der allgemeinen Benennung „Fiskus“ personifizirt, im privatrechtlichen Verkehr aber durch verschiedene getrennte fiskalische Behörden vertreten, die sich in der Staatsverwaltung nach den verschiedenen Ministerien verzweigen, und, wie diese, ihren abgesonderten Wirkungskreis haben. Die Erwerbungen, Veräußerungen oder Verlässe am fiskalischen Eigenthume bei einem Ministerium, berühren daher nicht die Rechte und Verpflichtungen eines andern, dabei nicht zugezogenen, bezüglich des von diesem ressortirenden Staatsvermögens, zumal wenn vom Grundeigenthume und den, demselben anhängenden Rechten die Rede ist. Erwirbt der Staat aber, der als ein Ganzes, und vom Staatsoberhaupte repräsentirt wird, ein neues Eigenthum, so wird das Erworbene entweder durch eine landesherrliche, außer dem Kreise des Privatrechts liegende Verfügung einem bezeichneter Ministerium zugewiesen, oder fällt nach der organischen Verfassung (Lex) einem bestimmten Ministerium und dessen Vertretung anheim. Hiernach kann beispielsweise die staatsrechtliche Sekularisation eines Klosters, welches dem geistlichen und resp. Domainenfiskus mit allen anhängenden Rechten zufällt, keine Veranßerung in der Verpflichtung des Militärfiskus gegen jenes, bezüglich der Streitigen Servitut herbeiführen und bei fehlendem Zusammentreffen des Berechtigten und Verpflichteten in einer Person eben so wenig eine Konfusion begründen, als die Befehle eine Kompensation desselben Gläubigers und Schuldners bei verschiedenen fiskalischen Kassen zulassen.

(Ulrichs R. Archiv 1838. S. 602. 3.)

bb) In dem sub a. aa. gedachten Falle das D. L. Gericht zu Halberstadt per sent. v. 23. April 1838.

Es wird als eine Spitzfindigkeit dargestellt, wenn man den Staat, in sofern er Eigenthümer der Domainen ist, und den Staat, in sofern die Gesetze von ihm ausgehen, oder den Landesherren, in sofern er die Domäne benutzet, und den Landesherren, in sofern er bei der Gesetzgebung konkurriert, als zwei verschiedene Personen darstellen wolle, von denen die eine für die Handlungen der andern nicht haften könne.

Diese Ansicht ist jedoch nicht richtig. Nachdem schon bemerkt ist, daß der Staat oder der Landesherren Privateigenthum besitzen kann, und die mit solchem Besitz in Verbindung stehenden Rechte und Verbindlichkeiten in das Privatrecht gehören, mithin die eigentlichen Kontraktverhältnisse nach den Grundfällen des Privatrechts beurtheilt werden müssen, genügt zur Widerlegung jener Ansicht Folgendes:

Die Eigenschaft des Staatsoberhauptes als Gesetzgeber ist die Wesentliche und gehört zu den eigentlichen Majestätsrechten; die Eigenschaft des Staatsoberhauptes als Grundbesitzer ist eine bloß zufällige. Wenn man daher annimmt, daß Handlungen, die das Staatsoberhaupt in jener Eigenschaft vornimmt, Vertragsverletzungen in der letzteren Eigenschaft sind, und daß der Staat für Nachtheile, die er als Gesetzgeber dem Staatsbürger zufügt, Entschädigung leisten müsse, wenn er zugleich als Grundeigenthümer mit demselben in Vertragsverhältnissen steht; so verwechselt man dadurch offenbar jene beiden Eigenschaften des Staatsoberhauptes. Bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt sind es die höchsten Rücksichten für das Wohl des Staates im Ganzen, die darauf einwirken, und von welchen sich der Gesetzgeber leiten läßt; das Produkt sind allgemeine Landesgesetze, die auf jeden Unterthan Einfluß haben, und wenn dadurch einzelne Individuen leiden oder in ihren Interessen beschränkt werden, so muß sich dem jeder Unterthan, ohne Rücksicht darauf, von wem er seine bisherige Berechtigung herleitet, unterwerfen.

„Werden Monopole aufgehoben, welche Jemand titulo oneroso vom Staate erworben hat, so kann er die dafür gegebenen Summen zurückfordern. Keineswegs aber würde die Entschädigung eines Handwerkers begründet sein, der durch die Aufhebung der bisherigen Innungen einen Verlust erlitten haben sollte, oder die Entschädigung eines Steuerbefreiten, dem der Staat ohne besondere Garantie diese Besteuerung bisher frei ließ, aber jetzt besteuert hat, weil er durch ein Gesetz alle solche Befreiungen nicht mehr bilden zu wollen erklärt hat. Berechtigungen, die auf allgemeinen Befehlen beruhen, können nur so lange dauern, als das Gesetz besteht, worauf sie sich gründen.“ (Leipz. Lit. Zeit. für 1818. Nr. 32. — Müll. Comment. II. §. 107.)

(Ulrichs R. Archiv 1839. S. 238. 239.)

5) Ueber die Vertretung des Fiskus spricht sich das R. v. 4. April 1838 auf einen Bericht der Reg. zu Regnitz an das Fin. Min. v. 22. März 1838 aus.

Mit dem Namen Fiskus wird der Inbegriff des gesammten Staatsvermögens bezeichnet. In Beziehung auf diesen Inbegriff und auf die rücksichtlich desselben einzugehenden Rechtsverhältnisse, wohn auch die Erwerbung von Eigenthum gehört, bildet der Staat im Sinne des Privatrechts eine besondere moralische Person. Diese moralische Person des Fiskus kann nur durch die angeordneten Stellvertreter derselben handeln. Als Stellvertreter haben des Königs Majestät die Finanzminister

Preuß. inn. Staatsrecht Bd. II.

14

und die von denselben verfortkrebenden Schäden befreit. Weibc vertreten in ihrem Geschäftskreis den Fiskus und sind nur in sofern beschränkt, als es einerseits für den Finanzminister in der Verordnung v. 27. Okt. 1810 und andererseits für die Reg. in der Instr. v. 23. Okt. 1817 und in der Versch. R. D. v. 31. Dec. 1825 vorgeschrieben ist.

In diesen Gesetzen ist keine Bestimmung darüber zu finden, als bedürfte der Finanzminister der Versch. Ermächtigung zum Ankaufe eines Grundstücks für den Fiskus, eben so wenig löst sich die Ansicht recht fertigen, daß bei einem solchen Geschäft die Erwerbung für eine bestimmte Verwaltungs-Behörde erfolgen müsse, indem letztere nur Repräsentant, der Erwerber selbst aber die moralische Person des Fiskus ist. (Hinschius 1838. S. 567. Jahrb. Bd. 51. S. 371.)

Zweite Unterabtheilung.

Die Steuern.

Einleitung.

1. Allgemeine Einleitung.

Das A. L. R. bestimmt über das Besteuerungsrecht Zhl. II. Tit. 14. §§. 2—10:

§. 2. Dem Besteuerungsrechte, als einem Hoheitsrechte des Staats, sind alle diejenigen unterworfen, die für ihre Personen, Vermögen oder Gewerbe den Schutz des Staats genießen.

§. 3. Welchen Klassen von Landeseinwohnern oder Besitzungen die Befreiung von einer oder der andern Art der Staatsabgaben zukomme, ist, nach Verschiedenheit der Provinzen, in den besondern Gesetzen derselben bestimmt.

§. 4. Einzelne Landeseinwohner, Corporationen oder Gemeinden können die Befreiung von den Abgaben derjenigen Klasse, zu welcher sie gehören, in der Regel nur durch Verträge oder ausdrückliche Privilegia erlangen.

§. 5. In wiefern dergleichen Befreiung durch Verjährung erworben werden könne, ist gehörigen Orts bestimmt.

§. 6. Alle solche ausdrücklich oder stillschweigend erlangte Befreiungen sind nach den Vorschriften der Einleitung §§. 58—62 und §§. 68—76 zu beurtheilen.

§. 7. Durch dergleichen Ausnahmen sollen die übrigen Mitglieder derselben Klasse mit höhern Lasten nicht beschwert werden.

§. 8. Wer ein solches zur Beistützung der übrigen Mitglieder gereichendes Privilegium für sich anführt, gegen den gilt die Vermuthung, daß er selbiges erschüßen habe.

§. 9. Streitigkeiten, welche über die Berechtigung der aus dem Besteuerungsrechte fließenden Abgaben unter den Contribuenten entstehen, werden, in Ermangelung hinlänglicher durch Verträge, wohin gebrauchter Gewohnheiten oder besondere Gesetze begründete Bestimmungen, nach den Regeln einer ohne ausdrücklichen Vertrag entstandenen Gemeinschaft beurtheilt.

§. 10. Streitigkeiten über Befreiungen sollen nach obigen Gesetzen, übrigens aber nach denjenigen, welche über den angeführten Grund der Exemption ergangen sind, entschieden werden.

Diese Bestimmungen haben sich durch die neuere Gesetzgebung mannigfach modificirt. Was

1) die Steuerbefreiungen anlangt, so sind diese von zweierlei Art; sie sind entweder solche, die gewissen Klassen von Personen oder Gegenständen durch das Steuergesetz verliehen worden sind (*jura singularia*), oder solche, welche einzelnen Personen, die nach dem Gesetze der Steuer unterworfen sein würden, auf den Grund eines speziellen Titels zukommen (*privilegia im eigentlichen Sinne*).

In dem Finanz-Edikt v. 27. Okt. 1810 ist das Prinzip: daß die Abgaben von Jedermann nach gleichen Grundsätzen getragen werden, und alle Exemptionen fortfallen sollen, allgemein ausgesprochen und durch die nachherigen speziellen Steuergesetze ins Leben gerufen worden, nämlich durch das Gesetz wegen der Poll- und Verbrauchssteuer v. 26. Mai 1818. §. 27,

gegenwärtig das G. v. 23. Jan. 1828, das Gesetz wegen der Besteuerung des inländischen Brantweins u. s. w. v. 8. Febr. 1819. §. 31, das Gesetz wegen der Mahl- und Schlachtsteuer v. 30. Mai 1820. §. 13. a. und das Gesetz wegen der Gewerbesteuer v. 30. Mai 1820. §. 1. in Verbindung mit dem Ed. v. 2. Nov. §§. 1. 5. und 10.

Mit jenem Prinzipie können indessen Steuerbefreiungen, als *jura singularia*, sehr wohl bestehen; Gründe der innern Staatspolitik und Staatsökonomie machen sie sogar nothwendig, und in den vorgenannten Gesetzen, so wie in dem Gesetze wegen der Klassensteuer vom 30. Mai 1820 §. 1, und in jenem wegen der Stempelsteuer v. 7. März 1822 §. 3 kommen sie mehrfach vor; allein die Provinzial-Gesetze sind es nicht mehr, worin diese Bestimmungen zu suchen sind, da die Steuern in allen Theilen des Staates jetzt gleichförmig und durch allgemeine Verordnungen regulirt worden sind. Eine Ausnahme hiervon tritt nur bei der Grundsteuer ein; diese Abweichung kann aber, da das Finanz-Edikt v. 27. Okt. 1810 eine Revision jener Steuer und die Aufhebung der in einigen Provinzen stattfindenden Exemtionen angeordnet hat, nur noch als provisorisch angesehen werden.

2) Die Streitigkeiten der Kontribuenten unter sich über die Vertheilung der Steuern anlangend, so können zur Zeit dergleichen Streitigkeiten nur dann eintreten, wenn eine Abgabe in Hauptsummen auf gewisse Steuerverbände, als Kreise, Gemeinden u. s. w., ausgeschrieben und diesen die Subrepartition auf die einzelnen Kontributionen überlassen worden ist. In dem gegenwärtigen Steuer-Systeme findet eine solche Veranlagung statt:

- a) bei dem Gerölse in den alten Provinzen (Regl. v. 17. März 1810. §. 36 u. f. Sammlung der Verordnungen von 1806—1810 und Gef. v. 30. Mai 1820. §. 6. G. G. G. 134);
- b) bei der Grundsteuer in den vormals französischen Landtheilen
- c) und theilweise bei der Gewerbesteuer (Gef. v. 30. Mai 1820. §§. 26—32. G. G. G. 147).

3) Endlich die Verjährung der Abgaben anlangend entscheidet zur Zeit das G. v. 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen der öffentlichen Abgaben.

Wie es verordnet über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben, worüber im G. v. 31. März 1838 (G. G. G. 260) eine besondere B. vorbehalten worden ist, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichen Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1. Reklamationen gegen direkte Steuern, namentlich gegen Abgaben, welche nach dem Etats, Katastern oder Jahresheften als Grundsteuer durch Ortsheber oder unmittelbar durch unsere Kassen von den Steuerpflichtigen erhoben werden, ingleichen gegen die Klassen- und Gewerbesteuer, sowie gegen diejenigen Abgaben, welche in Folge des §. 11 des allgemeinen Abgabengesetzes v. 30. Mai 1820, als auf einen speziellen Erhebungstitel beruhend, zu entrichten sind, müssen ohne Unterschied, ob sie auf Ermäßigung oder auf gänzliche Befreiung gerichtet sind, binnen drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung der Heberrolle, oder wenn die Steuer im Laufe des Jahres aufgelegt worden, binnen drei Monaten nach erfolgter Benachrichtigung von deren Betrage, oder endlich, im Falle eine periodische Veranlagung und Infertigung von Heberollen nicht stattfindet, binnen den ersten drei Monaten jedes Jahres, bei der Behörde angebracht werden.

Wird diese Frist versäumt, so erlischt der Anspruch auf Steuer-Ermäßigung oder Befreiung, sowie auf Rückerstattung für das laufende Kalenderjahr.

Ist die Reklamation vor dem Ablaufe der Frist angebracht, und wird solche begründet gefunden, so erfolgt die Ermäßigung oder gänzliche Befreiung für das laufende Jahr. Für verfloffene Jahre wird keine Rückzahlung gewährt.

Tritt eine solche Veränderung ein, wodurch die bisherige Steuerungsverpflichtung aufgehoben wird, so muß davon der Behörde Anzeige gemacht werden. Bis zu Ende des Monates, in welchem die Anzeige erfolgt, kann die Entrichtung der Steuer gefordert werden.

§. 2. Auf Zurückzahlung zu viel erhobener Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, der in Folge der Zollvereinigungs-Verträge zu erhebenden Ausgleichungsabgaben, der Brantwein-, Brau-, Salz-, Mahl- und Schlachtsteuer, der Wein- und Tabaksteuer, der Salzablassungssteuer, der Blei- und Zettelsteuer, der Wege-, Brücken-, Fähr-, Waage- und Krahngelder, der Kanal-, Schleusen-, Schiffsfahrts- und Hafenabgaben und der Niederlagsgelder findet ein Anspruch nur statt, wenn derselbe binnen Jahresfrist, vom Tage der Besteuerung an gerechnet, angemeldet und begründet wird.

§. 3. Wird in den Fällen der §§. 1 und 2 die Reklamation ganz oder theilweise zurückgewiesen, so ist dagegen der Rekurs an die vorgesetzte Behörde binnen einer Präklusiv-Frist von sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Beschlusses an gerechnet, zulässig. Wendet sich der Reklamant an eine

inkompetente Behörde, so hat diese das Rekursgesuch an die kompetente Behörde abzugeben, ohne daß dem Reklamanten die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist.

§. 4. In den Fällen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen über die Steuer-Verpflichtung der Weg Rechtsens nachgelassen ist, kann die Steuer nur von dem Anfange desjenigen Kalenderjahres an zurückgefordert werden, worin die Klage angemeldet, oder worin vor der Klage eine Reklamation bei der Verwaltungsbehörde eingereicht worden ist.

§. 5. Eine Nachforderung von Grundsteuern ist zulässig sowohl bei gänzlicher Uebergabung, als bei zu geringem Ansätze, in beiden Fällen aber nur für das Kalenderjahr, worin die Nachforderung geltend gemacht wird.

§. 6. Die Nachforderung von Klassen-, Gewerbe- und persönlichen, auf besonderen Titeln beruhenden Steuern findet im Falle gänzlicher Uebergabung nach den im §. 5 enthaltenen Regeln statt; im Falle eines zu geringen Ansatzes fällt bei diesen Steuern jede Nachforderung weg, jedoch unbeschadet der gesetzlichen Wiederumlage bei Gewerbesteuer-Gesellschaften, welche nach Mittelsätzen Steuern.

§. 7. Bei den im §. 2 erwähnten indirekten Steuern kann der Betrag dessen, was zu wenig oder gar nicht erhoben worden ist, nur binnen einem Jahre, vom Tage des Eintrittes der Zahlungsverpflichtung an gerechnet, nachgefordert werden.

§. 8. Zur Hebung gestellte direkte oder indirekte Steuern, welche im Rückstande verblieben oder kreditirt sind, verjähren in vier Jahren, von dem Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welches ihr Zahlungsstermin fällt.

Die Verjährung wird durch eine an den Steuerpflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung, sowie durch Verjährung der Exekution, oder durch bewilligte Stundung der Steuer unterbrochen.

Ist nach Ablauf des Jahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, Exekution verfügt worden, oder die bewilligte Frist abgelaufen, so beginnt eine neue vierjährige Verjährungsfrist.

§. 9. Reklamationen gegen Steuern, welche vor Publikation dieses G. entrichtet worden sind, sowie Nachforderungen wegen Steuern aus dieser Zeit, müssen, bei Verlust des Anspruches, binnen Jahresfrist nach Publikation dieses G. geltend gemacht werden.

Für die zur Zeit der Publikation dieses G. vorhandenen Steuer-Rückstände beginnt die §. 8 festgesetzte vierjährige Verjährungsfrist mit dem 1. Jan. 1841.

§. 10. Ist in der unterlassenen Entrichtung der ganzen Steuer oder eines Theiles derselben eine Kontravention gegen die Steuergesetze enthalten, so verjährt die Nachforderung nur gleichzeitig mit der gesetzlichen Strafe.

§. 11. Die in diesem G. festgestellten Fristen laufen auch gegen minderjährige und bedürftige Personen, sowie gegen moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

§. 12. Durch den Ablauf der Verjährungsfrist wird der Steuerpflichtige von jedem ferneren Anspruche, sowohl des Staates als der Steuerbeamten und Steuersozialitäten befreit.

§. 13. Wegen der Verjährung der Stempelsteuer und der Reklamationen in Betreff dieser Steuer, nicht minder wegen der Hypotheken- und Gerichtsschreiber-Gebühren in der Rheinprovinz, bleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 14. Dieses G. findet auch auf öffentliche Abgaben, welche nicht zu Unseren Kassen fließen, sondern an Gemeinden und Korporationen, sowie an ständische Kassen zu entrichten, oder als Provinzial-, Bezirks-, Kreis- oder Gemeinde-Kassen, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, so wie auf die mit Einziehung solcher Abgaben draustragten Beamten Anwendung.

§. 15. Alle frühere gesetzliche Vorschriften über die im gegenwärtigen G. enthaltenen Gegenstände, werden hierdurch aufgehoben. Unkundlich 1c. (G. S. 1840. S. 140.)

II. Geschichtliche Einleitung.

Die ersten Steuern in Deutschland waren nicht regelmäßig fortlaufende Abgaben, sondern Beiträge, welche bei besondern Veranlassungen von den Steuernden bewilligt wurden. Bei vermehrten Bedürfnissen des Staatshaushaltes wurden zwar demnächst von den Ständen häufig fortlaufende Abgaben bewilligt, die jedoch, so lange weder Handel und Gewerbe noch die Consumption für die Besteuerung geeignet erschienen, nur auf den Grund und Boden, das Vermögen oder die Nahrung gelegt wurden. (Grund- und Kopfsteuern.)

Die älteste und wichtigste dieser Steuern war die Weede, welche in den Marken und Pommern schon im 12ten Jahrhundert, durch sogenannte Advocati oder Bedelli erhoben wurde und unter dem veränderten Namen von „Schoss, Husenschoss oder Contribution“ noch heute einen wesentlichen Theil der in Preußen erhobenen „Grundsteuer“ ausmacht. Andere direkte Abgaben ähnlicher Art, unter denen das Rauchsangsgeß, der Horn- und Klauen-schoss,

der Mühlenzins so wie später das Cavallerie-Geld und die Kriegsmehre als die wichtigsten zu nennen sind, folgten der Beede und bildeten mit ihr, als man die Städte nach einem andern System zu besteuern begann, hauptsächlich die Besteuerungsform für das platte Land. Heut werden sie, so weit sie sich erhalten haben, ebenfalls mit der Grundsteuer erhoben.

Die einzige indirekte Abgabe, welche schon in der frühesten Zeit, wenn auch zum Theil von anderer Natur, als heutigen Tages vorkam, war der Zoll. Schon Carl der Große, der verschiedenen deutschen Städten die Stapelgerechtigkeit verlieh, erhob daselbst nach einem Capitulare vom Jahre 805 einen Waaren-Zoll. Der Zoll (Vectigal), ursprünglich eine Abgabe für die Erlaubniß auf einem Wege Waaren fortzuschaffen zu dürfen, wurde später als Schußgeld für Sicherung gegen räuberische Anfälle (Geleitszoll) gegeben und diese Art des Zolles gewann namentlich zu Zeiten des Faustrechts eine sehr bedeutende für den Handel drückende Ausdehnung. Auf einem andern Grunde beruhen dagegen die noch später entstandenen Gränzzölle, welche als Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangs-Abgabe erhoben wurden. Schon im Jahre 1436 verließ der deutsche Kaiser den Kurfürsten von Brandenburg das Recht, neue Gränzzölle zu errichten, und sie haben hier von verschiedentlich Gebrauch gemacht. So legte Kurfürst Joachim II. den sehr wichtigen und einträglichen Elbzoll zu Lenz an, und führte einen Kornzoll ein, der anfänglich von allem aus der Neumark in auswärtige Provinzen verführten Getreide erlegt, und durch einen Reich des Kurfürsten Joachim Sigmund v. 11. Juni 1611 auch auf den sonst steuerfreien Adel ausgedehnt wurde und, mit mannigfachen Abänderungen, bis in die neueste Zeit bestanden. Die über eine Menge ähnlicher Zölle damaliger und neuerer Zeit vorhandenen Gölite und Tarife (Wlud Gölite-Sammlung Thl. 4 und 6) beweisen, wie planlos und willkürlich man bei Auflegung derselben verfuhr. Er wurde nicht nur beim Eingange und Ausgange einer Waare aus einer Provinz in die andere, sondern sogar in einer und derselben Provinz erhoben, welche, wie z. B. die Kurmark, noch bis in die neuere Zeit, zu diesem Behufe in verschiedene Zoll-Distrikte getheilt war. Das Schlesiße Zollwesen vor dem Erscheinen der neuen Zollgesetzgebung gründete sich auf ein Kaiserl. Mandat und Tarif vom Jahre 1739. In Süd- und Neu-Preußen ward der Zoll nach dem Königl. Polnischen Tarif v. 15. März 1776 erhoben. In den alten Provinzen genossen der Adel und die bedeutendsten Städte Zollfreiheit, die erst durch eine Verordnung v. 10. Juli 1745 aufgehoben wurde.

Erst durch das Gesetz v. 26. Mai 1818 erfuhr das Zollwesen im Preussischen Staate eine völlige, dem Steuerpflichtigen wie der Abgabe selbst, gleich förderliche Umgestaltung, indem die Beschränkungen des freien Verkehrs zwischen den einzelnen Provinzen des Staates dadurch aufgehoben, die Zoll-Linien auf die Gränzen der Monarchie hinausgerückt, und die inländischen Gewerbe durch zweckmäßige Besteuerung des äußern Handels und des Verbrauchs fremder Waaren geschützt wurden. Dies Gesetz konnte zwar vermöge seines Zusammenhangs mit der damals noch nicht geregelten innern Steuerfassung, nicht in allen Theilen der Monarchie gleichzeitig und vollständig zur Ausführung gebracht werden; diese Beschränkungen hörten aber durch die Einführung des Zoll- und Verbrauch-Steuer-Gesetzes für die übrigen Theile der Monarchie, so wie mit Emanirung des Gesetzes wegen Besteuerung des inländischen Branntweins und der Steuer-Ordnung v. 8. Febr. 1819 auf.

Bald nachdem das Preussische Zollsystem auf diese Art festgelegt worden, begann die Ausbildung des deutschen Zoll-Vereins.

Schon durch den Vertrag v. 19. Dec. 1823 (G. S. 1824. S. 1) schloß sich das obere Herzogthum Anhalt-Bernburg dem Preussischen indirecten Steuer-System an, es folgten die übrigen Anhaltischen Länder durch Vertrag v. 17. Juli 1828 (G. S. S. 99), nachdem das Großherzogthum Hessen schon durch Vertrag v. 8. Mai desselben Jahres (G. S. S. 50) beigetreten war. In den Jahren 1829 und 1830 erfolgte der Anschluß der Großherzoglich Oldenburgischen, Herzoglich Coburgischen und Landgräfl. Hess. Homburgischen am Hundsrück belegenen Lande, und mit dem 1. Januar 1833 traten auch das Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß von Schaumburg und Schmalcalden, so wie das Fürstenthum Waldeck (ohne Pyrmont) bei. Pyrmont schloß sich erst durch den Vertrag v. 11. Dec. 1841 (G. S. 1841. Stüd 26) dem Zollverein an. Mittler-

welle waren Baiern und Württemberg in der Verbindung ihrer Zollgesetzgebungen vorge-schritten, und es verbanden sich nunmehr in den Jahren 1832 und 1833 der Preussisch-Hessische und der Baiernisch-Württembergische Verein, unter Zutritt des Königreichs Sachsen und des durch den Vertrag vom 10. Mai 1833 (G. S. S. 232) gebildeten Thüringischen Special-Vereins, zu einem Ganzen durch die Verträge vom 22. und 30. März 1833 (G. S. 1833 S. 52. 154.). Diesem Zollverbände traten demnachst Baden durch den Vertrag v. 12. Mai 1835 (G. S. S. 145), Nassau durch den Vertrag v. 10. Dec. desselben Jahres (G. S. 1836 S. 126) und die freie Stadt Frankfurt durch den Vertrag v. 2. Jan. 1836 (G. S. S. 141) bei, während Anhalt-Köthen und Dessau ihre im Jahre 1828 abgeschlossenen Verträge mit Preußen unter dem 26. Jan. 1836 (G. S. 157) erneuerten. Durch die Verträge v. 1. Nov. 1837 mit Hannover und Braunschweig traten von Ersterem die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerod, von Letzterem das Fürstenthum Blankenburg nebst Wallenried und das Amt Ralsbörde, so wie die Anteile der Dörfer Pabstorf und Hesse, dem Zollvereine bei, wogegen verschiedene Preussische Gebietstheile auf Grund eines Vertrags zwischen Preußen einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig anderer Seite an das Steuer-System dieser letzten drei Staaten sich angeschlossen. Dem Zoll-Vereine schlossen sich später noch die freie Stadt Frankfurt durch Vertrag v. 8. Mai 1841 (G. S. Stück 14), das Fürstenthum Lippe durch Vertrag v. 18. Okt. 1841 (G. S. Stück 23) das Herzogthum Braunschweig durch Vertrag v. 19. Okt. 1841 (G. S. l. c.), die Grafschaft Schaumburg durch Vertrag mit Kurfürsten v. 13. Nov. 1841 (G. S. l. c.) und das Großherzogthum Luxemburg durch Vertrag v. 8. Febr. 1842 (G. S. Stück 9) an, wobei dann gleichzeitig zwischen Preußen und den angrenzenden dem Vereine hinzutretenden Staaten Uebereinkünfte wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse getroffen worden sind. Insbesondere enthielten die Verträge mit Hannover gleichzeitig Abkommen wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs und der Besteuerung innerer Erzeugnisse (G. S. 1837 S. 173 bis 216.), die unter dem 17. Dec. 1841 (G. S. Stück 26) erneuert wurden; außerdem wurden Handelsverträge sowie Uebereinkünfte wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen mit den Niederlanden am 21. Jan., mit Griechenland den 31. Juli und 12. Aug., mit Bremen am 6. Juli, mit Hamburg am 31. Dec. 1839, mit Hesse-Homburg am 5. Dec. 1840, mit England am 2. desselben Monats und mit der Pforte am 10. und 22. Okt. 1840 abgeschlossen.

Der Zollverein enthält 8285½ □ Meilen und nach letzter Feststellung 27,623,000 Einwohner, die zur Zeit apporportigalt auf 29 Millionen angewachsen sind.

Die wesentlichen zum Theil durch Separat-Verträge noch näher festgestellten Grundlagen des Zoll-Vereins-Vertrages sind:

Freiheit des Verkehrs zwischen den theilnehmenden Staaten; Aufstellung eines gemeinsamen Zollsystems, basirt auf ein gemeinschaftliches Zoll-Gesetz und Tarif; Theilung der reinen Einkünfte nach dem Maassstabe der Volksmenge; gemeinschaftliche Festsetzung von Abänderungen der Zoll-Verfassung. Die Einführung der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenstände bleibt verboten; diejenigen Gegenstände, welche ohne Eingriffe in die von einem der Staaten ertheilten Erfindungs-Patente und Privilegien nicht eingeführt werden können, sind auf die Dauer dieser Patente und Privilegien von der Verkehrsfreiheit ausgeschlossen; rückfichtlich solcher Gegenstände, welche bei ihrer Erzeugung im Innern eines Vereins-Staates, Verbrauchs-Abgaben unterliegen, bestehen bei der Einfuhr aus einem andern Vereins-Staate Ergänzungs- oder Ausgleichungs-Abgaben, welche die Differenz der in beiden Ländern bestehenden Steuern nicht übersteigen dürfen.

Zur Verhinderung des Schleichhandels war schon unter dem 11. Mai 1833 (G. S. S. 262) zwischen Preußen, Kurfürsten und dem Großherzogthum Hessen, ferner Baiern und Württemberg, sodann Sachsen einerseits und dem zum Thüringischen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten andererseits ein Zoll-Kartell vereinbart worden, dem sich auch die später dem Vereine hinzutretenden Staaten angeschlossen haben. Mit Hannover besteht in

dieser Beziehung eine besondere Uebereinkunft v. 1. Nov. 1837, welche im Wesentlichen auf ähnlichen Grundsätzen beruht.

Das unter den verbundenen Staaten vereinbarte Zollgesetz nebst der dazu gehörigen Zollordnung und dem Zoll-Strafgesetze ist unter dem 23. Jan. 1838 erschienen. (S. unten.)

Die Einführung eines gemeinsamen Münzsystems für die zollvereinten Staaten ist durch die allgemeine Münz-Konvention v. 30. Juli 1838 ebenfalls ins Leben getreten. Siehe hierüber S. 79 ff.

Später als die Zölle entstanden diejenigen indirekten Abgaben, welche man in Deutschland frühzeitig mit dem gemeinsamen Namen Accise bezeichnete. Assisa hieß ursprünglich der Gerichtstag, welchen die Grafen und Barone in Frankreich zur Berathung und Entscheidung allgemeiner Landesangelegenheiten abhielten. Auf die bei solchen Landtagen bewilligten Abgaben übertragen, ward dieser Name auch in Deutschland schon im 13. Jahrhundert gebräuchlich.

In Preußen beantragte zuerst Kurfürst Friedrich II. im Jahre 1467 bei den Ständen eine Konsumtions-Steuer auf das Bier¹⁾, welche während der Regierung Kurfürst Albrechts im Jahre 1472 von den Ständen auf einen märkischen Groschen für jede Tonne auf eine Anzahl Jahre bewilligt wurde. Dies wurde 1488 auf sieben Jahre erneuert und im Jahre 1513 auf unbestimmte Zeit hinaus. Eben so bewilligte die Stadt Berlin 1549 und die Stadt Brandenburg 1550 dem Kurfürsten Joachim II. eine neue Bierzins von 8 Gr. für jede Tonne auf resp. 8 und 14 Jahre, welche bald auch von den übrigen Ständen bewilligt und bis in die neueren Zeiten unter den Namen des neuen Biergelbes mit der Accise erhoben wurde. Vermehrte Bedürfnisse legten zu Ende des 16. Jahrhunderts den Ständen die Nothwendigkeit auf, auch von andern wesentlichen Gegenständen der Konsumtion eine Steuer zu bewilligen. Es ward die erste Acciseanlage gemacht und zunächst von jedem Scheffel Brod-Koggen und jedem Scheffel Schroot-Gerste, 1 Gr., erhoben. Der dreißigjährige Krieg führte neue Abgabebewilligungen herbei. Die Vieraccise stieg bis auf 4 Rthlr. vom Brauen; von dem Getreide ward neben der alten Accise noch ein Groschen pro Scheffel, vom Wein 6 Groschen pro Eimer, vom Fleisch 1 Pf. pro Pfund und vom Brennholze eine bedeutende Abgabe gezahlt.

Der große Kurfürst erließ am 30. Juli 1641 und 27. Mai 1680 Accise- und Steuerordnungen und am 2. Januar 1684 eine revivirte Generalsteuer- und Konsumtions-Ordnung für die Kurmark, welche als das erste, einigermaßen vollständige Gesetz dieser Art, in Deutschland Aufsehen erregte, und als Grundlage der späteren Accise-Einrichtung zu betrachten ist.

Nach diesem neuen Systeme waren auch die nöthigsten Lebensbedürfnisse zur Besteuerung herangezogen, es sollten, der gegebenen Zusage gemäß, aus den Revenuen der Accise die Kosten für die Armee, so wie die Quartier- und Soldatgelder bestreiten werden. König Friedrich der Erste erhöhte neben willkürlicher Einführung neuer Steuern, unter dem 8. Nov. 1701 die Accisesätze und wollte die Accise zur Sicherung eines festen Einkommens an den Meistbietenden verpachten, was nur deshalb unterblieb, weil Niemand eine solche Pachtung übernehmen wollte.

Schon König Friedrich Wilhelm der Erste aber erkannte die Schädlichkeit der Accise in dem Patente v. 12. Jan. 1715 an und ordnete die Erhebungsweise und die Verhältnisse der Accise-Beamten durch ein Accise-Reglement v. 24. Nov. 1733 zuerst für Berlin, und demnachst durch ein gleiches v. 26. Dec. 1736 für das ganze Land.

Friedrich der Große beschloß wegen der mannigfachen Gebrechen der Accise-Verwaltung und weil er die durch den siebenjährigen Krieg erschöpften Staatskassen nachhaltig zu füllen bedacht war, die Errichtung eines allgemeinen und unabhängigen Accise-Departements. Die Verwaltungswweise der indirekten Abgaben in Frankreich erschien ihm besonders zweckmäßig, weshalb er sich 1766 Fermiers und Kontrollenrs und eine große Anzahl Beamte niederen Ranges aus Frankreich kommen ließ. Am 14. April 1766 erschien das vorläufige Deklar-

¹⁾ Keine Abgabe konnte bis in die neuere Zeit in Deutschland und insbesondere auch nicht in den jetzigen Preussischen Provinzen anders als mit Genehmigung der Stände erhoben werden. Vergl. hierüber oben die Abth. III. Abschn. I. und unten die Unterabth. III.

tions-Patent wegen der neuen Accise-Administration, mit deren Einführung der Kurmärkische Kammer-Präsident v. d. Horst (später Chef des ganzen Departements), speziell vom Könige beauftragt wurde. Im Juli desselben Jahres ward zwischen dem Könige und den Regisseurs ein förmlicher Kontrakt auf sechs Jahre abgeschlossen, worin ihnen die Verwaltung sämmtlicher zur Accise gehörigen Einkünfte, Vollmacht über die dabei theilhaftigen Beamten, auch das Recht verliehen wurde, dieselben anzustellen und zu entfernen. Verantwortlich waren sie nur dem ihnen als Chef vorgesetzten Minister v. d. Horst.

Der Taback, Gegenstand eines besonderen drückenden Monopoles, stand unter einer eigenen Administration.

Friedrich Wilhelm der Zweite löste diese Abgaben-Verwaltung auf und führte durch Reglement v. 3. Mai 1787 diejenige Verfassung der Accise ein, welche bis zur gänzlichen Umgestaltung des indirecten Steuersystems in den preuß. Staaten bestanden hat.

Die Hauptabgabe bildete:

1) Die Consumtions-Accise, welche von jedem in eine accisepflichtige Stadt eingeführten oder darin erzeugten Gegenstande erhoben wurde. Dahin gehört namentlich die Eingangs-Accise oder das Umschütts-Geld von allem in die Städte eingehenden Getreide, wovon demnächst, sobald es zur Mühle ging, noch die Mahlaecise nach verschiedenen Sätzen, je nachdem es zum Brodtbacken oder zum Brandweinsbrennen bestimmt war, erhoben wurde. Zur Consumtions-Accise gehörte ferner: die Accise auf das Scharren- und Hausbacken, die Waizenmehl- oder Fabrikensteuer und die Accise vom Vieh, welche wiederum zweifach, nämlich als Schlacht-Accise, von dem zur Schlachtung bestimmten, und als Handlungs-Accise von demjenigen fremden und einheimischen Vieh erhoben wurde, welches zum weiteren Verkauf gelangte. Der Viehhandel auf Jahrmärkten war noch besonders besteuert. Von dem Ertrage der Milch oder Wolle des städtischen Viehes so wie von dem Ertrage der Acker, Gärten und Wiesen, welche ein Einwohner einer offenen Stadt anseinerseits derselben besaß, ward die Consumtions-Accise nach bestimmten Sätzen unter dem Namen einer Fix-Accise erhoben, und ebenso gehörte die Fix-Accise, welche Handwerker des platten Landes unter dem Namen einer Nahrungssteuer zahlten, zu der Consumtions-Accise. Abgesehen hiervon wurde

2) die Nachschuß-Accise mit 4 Pf. pro Thaler von jedem auch schon besteuerten Gegenstande gezahlt, sobald er eine Bestimmung nach einem andern Orte erhielt;

3) die Ergänzungs-Accise beim Eingange von Waaren aus einer Provinz in die andere;

4) die Uebertragungs-Accise mit 1 Gr. 4 Pf. pro Thaler von jedem Gegenstande, dessen Steuer mehr als 12 Gr. betrug;

5) die Großhandlungs-Accise, welche der engros handelnde Kaufmann, der ein Lager unbesteuert Waaren halten durfte, als ein Aequivalent der Nachschuß-Accise zahlte;

6) die Loosungs-Accise mit circa 2 Prozent des Werthes aller Waaren, die vom platten Lande zum Verkauf auf Jahrmärkten einging;

7) der Impost vom Wein und Kaffe (Aufschlags-Impost) sowie von Citronen und Apfelsinen, (Banko-Impost).

In Westphalen, wo nach einem Patent v. 30. Jan. 1767 statt der bis dahin bestandenen Accise eine fixirte Vermögenssteuer nach 5 verschiedenen Klassen, außerdem aber eine Abgabe von Gemahl und Schlachtvieh erhoben worden, ward 1777 die Accise wieder eingeführt, stand aber nicht unter der Regie, sondern wurde unter Oberaufsicht der Domainenkammern von den Magistraten verwaltet.

In Süd- und Neu-Ostpreußen ward bei der Besignahme durch Preußen die unter polnischer Herrschaft übliche Verpachtung der Abgaben aufgehoben, nach der R. O. vom 13. Juni 1793 aber das Accise-System des alten Landes nicht eingeführt, sondern die bestehenden Abgaben nach geringeren Sätzen ferner erhoben. Diese Abgaben waren die Czopowe oder Franksteuer von allem in den Städten fabrizirten oder vom Lande dort eingehendem Bier, Branntwein oder Mehl, und die Schlachtsteuer von jedem Stück geschlachteten Viehes, von Speck, Fleisch und Schmeer, welches vom Lande einging.

Bei Bestimmung der neuen Entschädigungs-Provinzen wurde die complicirte Accise-Verfassung der älteren nicht eingeführt, sondern ein milderes System mit geringeren Abgabesätzen. Indem man sie jedoch gleichzeitig als Ausland behandelte, führte man, wie durch spätere Ausnahme-Gesetze für die Landestheile jenseits der Weichsel, neue Verwickelungen herbei. Dies und die Nothwendigkeit, die Einkünfte des Staates Behuf Abtragung der Kriegskontribution an Frankreich zu vermehren, führte darauf, neben Vereinfachung des Steuer-Systems, den Ertrag der Abgaben zu erhöhen, indem man den innern Verkehr und die gewerbliche Betriebsamkeit von den sie drückenden Fesseln befreite.

Die ersten Schritte geschahen durch die Gesetzgebung der Jahre 1810 und 1811.

Das Ed. v. 27. Okt. 1810 (G. S. S. 25.) über die Finanzen des Staates und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben im Allgemeinen stellte die Grundsätze fest, nach denen die Letzteren künftig erhoben werden sollten; es kündigte die Vereinfachung und wesentliche Umgestaltung des bestehenden Abgabensystems, unter Aufhebung der Thoraccise an, und versprach die Einführung völliger Gewerbefreiheit gegen Entrichtung einer mäßigen Patentssteuer. Demnächst erschien unter dem 28. Okt. desselben Jahres das Edikt wegen der neuen Consumtions- und Luxussteuern (G. S. S. 33.), welches Ermäßigungen für mehrere der bisherigen Accisesätze einführte, und einige der drückendsten von den bisher unter der Accise begriffenen Abgaben, namentlich die Handlungs-Accise von mehreren einheimischen Fabrikaten und die Großhandlungs-Accise, die Umschüttgelber, beide Arten von Firacisen, die Nachschuß-Accise, Nahrungssteuer u. a. m. beseitigte. Dagegen sollten die zum Theil erhöhten Consumtions-Abgaben von Fleisch, Gemahl, Bier und Brauntwein, welche bisher nur in den Städten erhoben wurde, auch vom platten Lande gezahlt werden (Landconsumtions-Steuer) und es trat eine neue Luxussteuer ein, welche von der männlichen Bedienung, den Hund, Pferden und Wagen zu entrichten war.

Ein ebenfalls unter dem 28. Okt. 1810 (G. S. S. 40.) ergangenes Regl. ordnete die Erhebung und Kontrolle dieser Steuern an.

Bei der Landconsumtionssteuer traten sofort Modifikationen ein, namentlich an die Stelle des Masenzinses eine Brantwein Schroot-Versteuerung; auch hatte die Gleichstellung sämmtlicher Städte mit dem platten Lande Schwierigkeiten; das Edikt über die Finanzen des Staates und das Abgabensystem v. 7. Sept. 1811 (G. S. S. 253.) machte daher einen Unterschied zwischen den Städten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung, ihres Gewerbes und Handelsverkehrs, und stellte nur die kleineren dem platten Lande gleich. Für sie und das platte Land ward zugleich die Maßlaccise ganz aufgehoben, die Fleisch- und Brantweinsteuer ermäßigt, und Letztere dennoch wieder im Wege einer Schrootsteuer erhoben, weil die Ermittlung der Produktionsfähigkeit der einzelnen Platen noch nicht beendet. Statt der für das platte Land und die kleinen Städte eingetretenen Befreiungen und Ermäßigungen ward eine neue Personensteuer von 12 gGr. jährlich pro Kopf eingeführt, wogegen die im Gesetze vorbehaltene Erhöhung der Gewerbe-Steuer auf dem platten Lande und in den kleinen Städten nicht zur Ausführung kam.

Gleichzeitig waren durch ein ebenfalls unter dem 7. Sept. 1811 (G. S. S. 262.) ergangenes Ed. die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe in Bezug auf das Gewerbesteuer-Edikt vom 2. Nov. 1810 näher festgestellt worden, und durch eine Dekl. v. 14. Sept. desselben Jahres traten einige Erleichterungen in Betreff der Luxussteuer ein.

Die also geordnete Abgaben-Verfassung bestand noch, als in Folge der Kriege von 1813 bis 1815 dem Staate theils schon früher befehene Landestheile zurückgegeben wurden, theils neue Provinzen zuwuchsen, in denen man die verschiedensten Steuer-Verfassungen vorfand.

Gegen alle diese Provinzen bestanden mitten im Lande, und da man bei der Departements- und Kreisbeintheilung v. 30. April 1815 sich nicht nach den ursprünglichen Gränzen hatte richten können, so führte dies zu den unsäglichsten Verwickelungen.

Diesen Uebelständen wurde durch die Steuer Gesetze v. 26. Mai 1818 abgeholfen, und durch die Emanirung des Gesetzes v. 8. Febr. 1819 und der dazu gehörigen Rechtsverordnung von demselben Tage fielen die letzten Schranken des innern Verkehrs. Dies Gesetz unterwarf der Besteuerung den Brantwein, das Braumalz, den Wein und den Tabak.

Diese Gegenstände blieben die einzigen der Besteuerung unterworfenen inneren Erzeugnisse, bis die Zuckerbereitung aus Runkelrüben einen Umfang gewann, der durch den verminderten Absatz von Kolonialzucker für die Staatskasse einen bedeutenden Ausfall herbeizuführen drohte. Man belegte daher, um die Einführung einer Fabrikationssteuer vorzubereiten, die Vereinerung des Zuckers aus Runkelrüben, durch das Gesetz vom 21. März 1840 (G. S. S. 109.) mit einer Kontrollsteuer von $\frac{1}{2}$ Thaler für den Centner Rüben-Rohzucker, an deren Stelle durch die Verord. v. 30. Juli 1841 nach Vereinbarung mit den Staaten des Zollvereins eine Steuer von $\frac{1}{2}$ Thaler vom Zollcentner Rüben-Rohzucker getreten ist, welche von dem Centner der rohen Rüben mit $\frac{1}{2}$ Sgr. erhoben wird.

Mit der Ausführung des G. v. 8. Febr. 1819 waren von den ältern indirekten Steuern im Innern nur die Abgabe vom Brennmaterial und die Accise vom Fleisch und Gemahl verblieben, die in dem G. v. 8. Febr. 1819 (G. S. S. 118.) vorläufig im Allgemeinen ihre Bestätigung erhielten.

Diese letzten Reste der ältern indirekten Steuer-Versaffung verschwanden, als durch das Gesetz über die Einrichtung des Abgabensystems v. 30. Mai 1820 (G. S. S. 134.) der Schlussstein zu der im Jahre 1810 begonnenen Reform der Steuer-Gesetzgebung gelegt wurde.

Dies Gesetz hob die in der W. v. 8. Febr. 1819 beibehaltenen Abgaben, die ältern persönlichen Steuern und die durch das G. v. 2. Nov. 1810 eingeführte allgemeine Gewerbesteuer auf. Für den Kreis St. Wendel, (das Fürstenthum Nichtenberg, das nach der W. v. 25. März 1835 dem Regierungsbegriete Trier einverleibt wurde), ward das neue Abgabensystem durch das G. v. 30. Juli 1835 (G. S. S. 142) und die Verordnung v. 17. Jan. 1820 wegen Gleichstellung des Salz-Verkaufspreises (s. unten) durch das Gesetz v. 31. Dec. 1835 (G. S. 1836. S. 8); für die zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Landestheile schon durch die K. O. vom 8. Dec. 1833 (Erfurter Amtsbl. Nr. 47) eingeführt. Seitdem bestehen im Preussischen Staate folgende Steuern:

A. Direkte.

- 1) die Grundsteuer nach Provinzial-Verfassungen¹⁾,
- 2) die Klassensteuer,
- 3) die Gewerbesteuer,) nach besondern Gesetzen v. 30. Mai 1820.

B. Indirekte.

- 1) Die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben nach dem Verein-Zoll-G. v. 23. Jan. 1838;
- 2) die Getränke- und Tabaksteuern nach dem G. v. 8. Febr. 1819 und seinen Deklarationen;
- 3) die Mahl- und Schlachtsteuer nach dem G. v. 30. Mai 1820;
- 4) die Stempel-Steuer nach dem G. v. 7. März 1822.

Mit der Verwaltung der indirekten Steuern ist nach den unten mitgetheilten Bestimmungen auch die Verwaltung des Salzregales, sowie der Einkünfte von Chaussees und der sonstigen Kommunikations-Abgaben verbunden. Die Bestimmungen hierüber sind Abth. V. Abschn. III. mitgetheilt.

Die Leitung des gesammten Steuerwesens hat das Finanz-Ministerium (die General-Direktion der Steuern in demselben) nach dem Publ. v. 16. Dec. 1808 und Ed. v. 27. Okt. 1810. (Erl. I. Abth. II.)

In den Provinzen wird die Verwaltung der direkten Steuern (Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer) von der 1ten Abtheilung der Regierungen zugleich mit der Domänen- und Forstverwaltung geführt. W. vom 31. Dec. 1825. (a. a. O.) Für die indirekten Steuern sind, mit Ausnahme der Provinz Brandenburg, in den Jahren 1823 bis 1827 Provinzial-Verwal-

¹⁾ Die bereits im Jahre 1820 angeordnete Aufnahme eines Grundsteuerkatasters ist für die beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen im Wesentlichen beendet, und es erfolgt dort nummehr die Veranlagung, und Erhebung der Grundsteuer nach dem Gesetze vom 21. Jan. 1839.

(G. S. 1839. S. 30 299.)

tungsbehörden gebildet, denen ein Provinzial-Steuerdirektor nach einer von dem Staatsministerium vollzogenen Dienstaufweisung vom 26. Jan. 1823 (Annalen Bd. X. S. 934.) vorsteht. In der Provinz Brandenburg besteht für die Verwaltung der indirekten Steuern eine besondere (vierte) Abtheilung bei den Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. d. O. unter dem Vorsitz eines Ober-Regierungs-Raths, und diesen Regierungs-Abtheilungen resp. den Provinzial-Steuerdirektoren sind, als die für die unmittelbare Erhebung und Kontrolle der indirekten Steuern bestimmten Behörden, die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter einer jeden Provinz mit den Neben- und Unterämtern, den Steuer-Recepturen und sonstigen Erhebungs-Stellen untergeordnet. W. v. 31. Dec. 1825. (a. a. O.)

Literatur.

I. Die gesammte Preuss. Steuerverfassung betreffend.

G. W. Schmidt, Uebersicht der gesammten direkten und indirekten Besteuerung in den Preussischen Staaten. Berlin 1825.

(W. A. v. Klewiz.) Allgemeine Steuerverfassung in der Preuss. Monarchie und besondere Grundsteuer-Versassungen in der Provinz Sachsen. Magdeburg 1828.

II. Ueber einzelne Theile derselben.

W. A. v. Klewiz, Steuerverfassung im Herzogthum Magdeburg. Berlin 1797.

P. Sib. Böhner, Steuerverfassung des platten Landes der Kurmark Brandenburg. Berlin. Bos 1818.

Dr. J. J. M. Philippi, Sammlung sämtlicher neuen Preuss. Gesetze über die indirekten Steuern etc. Köln 1830. Nebst einem Nachtrage. Köln 1838.

G. A. v. Pöschhammer, Handbuch zur vollständigen Kenntniss der Zollverfassung und Verwaltung in den Königl. Preuss. Staaten. Berlin 1832. (2 Theile.)

F. G. Schlimmelpennig, die Preuss. direkten Steuern. Berlin 1831. I. Theil die Grundsteuer. II. Theil die Klassen- und Gewerbesteuer. Dazu ein Supplementband. Berlin 1835. 2te Ausg. Berlin 1843 in Quart.

Paul Sinahold, die Klassensteuer-Versassung des Preuss. Staats. Elgenh 1831.

Der selbe, die Gewerbesteuer-Versassung des Preuss. Staats. Guben selbst 1831.

F. G. Schlimmelpennig, die Preuss. indirekten Steuern, oder die auf Produktion, Fabrikation etc. ruhenden Abgaben im Innern der Preuss. Staaten. 4. Potsdam 1837. Thl. II., enthaltend die spätern Ergänzungen. Potsdam 1840. 4.

Der selbe, die Preuss. Zollgesetzgebung der Jahre 1818 und 1833, systematisch geordnet. 4. Potsdam 1838.

Carl Schönbrodt, Handbuch des Rechnungswesens der Preuss. Haupt-, Zoll- und Haupt-Steuerämter. Potsdam 1836.

Heinrich Förster, Praktische Anleitung zur Kenntniss der Gesetzgebung über Besteuerung des Brauntweins und des Braumalzes etc. Berlin 1830.

III. Den deutschen Zoll- und Handelsverein betreffend.

G. A. v. Pöschhammer, Jahrbücher der Zollgesetzgebung und Verwaltung des deutschen Zoll- und Handelsvereins. Berlin 1834. gr. 8.

Carl Schönbrodt, Sammlung der Verordnungen über die Gewerbes-, Handels- und Abgaben-Verhältnisse in den Vereins-Staaten Deutschlands.

Krause, der große preussisch-deutsche Zollverein in besonderer Beziehung auf den Thüringischen Zollverband, oder auszügliche Mittheilung der wichtigsten darauf Bezug habenden Traktaten, Verhandlungen etc. gr. 8. Zimmern. Weigt 1834.

Weder, über den deutschen Zollverband a. u. v. X. der Ursprung und das Fortschreiten des kommerziellen Systems von Preussen etc. mit 1 Karte. gr. 8. Köln und Aachen 1835.

Commissions-Berichte über den Anchluss des Großherzogthums Baden an den großen deutschen Zollverein etc. gr. 4. Karlsruhe 1835. Groos.

Nebenius, der deutsche Zollverein, sein System und seine Zukunft. gr. 8. Karlsruhe 1835. Müller Hofbuchh.

Bruckhahn, vollständiges Handbuch zum Vollzuge aller Verordnungen des großen deutschen Zollvereins. Lerie. 8. Augsburg 1838. v. Zenisch und Stage.

Espe, der deutsche Zollverein, und das deutsche Raaf-, Gewicht- und Münz-Gesetz in ihrer Abhängigkeit und Verknüpfung betrachtet. 8. Nürnberg 1837. 3ch.

F. Kleseker, die Politik des deutschen Zollvereins in Bezug auf Schifffahrt, Handel und Fischerei, und die Handelsstädte. Hamburg 1843. bei Perthes 8.

Zweiter Abschnitt.

Die Begründung der neuen Abgaben-Gesetzgebung durch das G.
v. 30. Mai 1820.

Gesetz über die Einrichtung des Abgabewesens v. 30. Mai 1820.

Um die Reform der Steuergesetzgebung zu vollenden, welche Wir in der Verordnung v. 27. Okt. 1810 Unsern getreuen Unterthanen zugesagt, würden Wir vor Allem eine Revision der Grundsteuer in Unsern sämtlichen Provinzen nöthig gefunden haben, wenn Wir nicht in Betracht der Schwierigkeiten, die damit untrennlich verbunden sind, rathsam gefunden hätten, diesen, die Provinzial-Interessen mehr berührenden Gegenstand der Berathung mit den Ständen vorzubehalten.

Da jedoch der Staatebedarf, namentlich, neben dem, nach möglichster Beschränkung unvermeidlich gebliebenen Aufwande für die Kriegsmacht und die Verwaltung, ganz besonders auch die Verzinsung und der durch Unsere Verordnung v. 17. Jan. d. J. festgesetzte jährliche Abtrag der größtentheils zur Befreiung und Wiederherstellung des Landes aufgenommenen Staatsschuld fortdauernd gesichert bleiben muß;

Da ferner dieser Bedarf, bei gestiegenen Preisen aller Arbeiten und Leistungen, nach Aufhebung der Universalzölle, Binnenzölle, Naturallieferungen für das Militär, auch Vorspanns in den alten Provinzen, so wie der *droits réunit* in den sonst von Frankreich theilten Landestheilen, selbst mit Beibehaltung der durch die Gesetze v. 20. Mai 1818 und 8. Febr. 1819 eingeführten Steuern noch nicht vollständig gedeckt ist;

und da endlich auch diejenigen Verminderungen der Ausgaben, welche sowohl nach Unserer Verordnung v. 17. Jan. d. J. durch Ersparung der Zinsen von den abgelöseten Staatsschulden, als aus den sich nach und nach ausführend zeigenden Verbesserungen der Verwaltung erwartet werden dürfen, und zur Erleichterung der Steuern bereits bestimmt sind, doch erst nach Verlauf einiger Jahre wirksam hervortreten können:

so haben Wir nicht anstehen wollen, auch die Erhebung der zur Bestreitung des gesammten Staatsbedarfs annoch erforderlichen übrigen Abgaben sofort zu verfügen, und verordnen deshalb, nach vernommenen Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die Auflagen sind fernerhin:

- a) die Zölle und die Verbrauchsteuer von ausländischen Waaren, nach dem Gesetz vom 28. Mai 1818¹⁾;
- b) die Abgabe von Salz, nach dem Gesetz v. 17. Jan. 1820, und den frühern diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen;
- c) die Stempelsteuer, wie solche durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden wird²⁾;
- d) die Gewerbesteuer, nach einem neuen Gesetz vom heutigen Tage;
- e) die Grundsteuer in ihrer gegenwärtigen Verfassung, und nach den Bestimmungen, die dieses Gesetz in §§. 3 bis 7 enthält;
- f) die Steuer von inländischem Branntwein, Braumalz, Weinmost und Tabaksblätter nach dem Gesetze v. 8. Febr. 1819;
- g) an die Stelle der abzusaffenden persönlichen Steuern eine Klassensteuer, und da, wo diese nicht erhoben wird,
- h) eine Wahl- und Schlachtsteuer, beides (g. h.) nach Inhalt der heute besonders ergehenden Gesetze.

§. 2. In Vollziehung Unserer, den Staatshaushalt und das Staatsschuldenwesen betreffenden R. D. v. 17. Jan. d. J. Nr. 11. lassen Wir den von Uns genehmigten allgemeinen Etat der gewöhnlichen Ausgaben und Einnahmen des Staats, für die drei nächsten Jahre v. 1. Jan. 1820 bis 31. Dec. 1822 hier beifügen.

§. 3. Die Grundsteuer wird in jeder Provinz nach den Grundsätzen und Vorschriften erhoben, welche darin gegenwärtig zur Anwendung kommen.

§. 4. Doch wird dabei verordnet, daß schon jetzt an keinem Orte, woselbst die Grundsteuer in Folge der seit 1789 eingetretenen Staatsveränderungen neu eingeführt oder erhöht worden ist, der Belauf derselben den fünften Theil des Rein-Ertrages vom verpflichteten Grundstücke übersteigen dürfe.

Der Grundbesitzer, der eine höhere Belastung durch die Grundsteuer behauptet und zu erweisen vermag, kann die Herabsetzung auf den fünften Theil des Ertrages fordern.

Bezirks- und Gemeinde-Abgaben dürfen hierbei nicht in Anschlag gebracht werden.

§. 5. Die Domainengrundstücke und Forsten sind steuerpflichtig, und wenn sie nach Anteile

¹⁾ Jetzt an dessen Stelle das Zollgesetz v. 23. Jan. 1838

²⁾ Dies Gesetz ist unter dem 7. März 1822 ergangen. (G. S. 1822. S. 57.)

tung des Gesetzes v. 8. März 1819 veräußert werden, überall mit der landüblichen Grundsteuer, jedoch in keinem Falle niedriger, als dem sechsten Theile des Rein-Ertrages, zu belegen.

§. 6. Der Servois, welcher bisher von den Städten und Distrikten in den östlichen Provinzen zur General-Servoisasse oder zu den Haupt-Institutenlassen bezahlt wurde, wird von denselben im zukünftigen Betrage bis zu der im Eingange dieses Gesetzes angedeuteten Revision der Grundsteuer zu den Staatslassen entrichtet.

Wo gar kein Realervois erhoben wird, oder wo der Beitrag zur allgemeinen Servoisasse oder den Hauptinstitutenlassen mehr beträgt, als der Realervois, steht es der Gemeinde frei, ihren Servoisbeitrag den Grundbesitzern als Grundsteuer verhältnismäßig aufzulegen, oder andere den örtlichen Verhältnissen angemessene Abänderungen bei der obersten Verwaltungsbehörde in Antrag zu bringen.

§. 7. Die Gemeinden sind schuldig, die Grundsteuer, mit Einschluß des im §. 6 gedachten Servois, von den Zahlungspflichtigen einzuziehen, und in monatlichen Beiträgen vor Ablauf jeden Monats an die ihnen angewiesene Kasse abzuführen, auch in Zukunft die Servoisangelegenheiten in der bisherigen Art zu bearbeiten.

§. 8. Die Erhebung der Wahl- und Schlachtsteuer geschieht in denjenigen Städten, die in dem anliegenden Verzeichnisse benannt sind. Wenn jedoch eine dieser Gemeinden, in welcher bisher eine Wahlsteuer nicht erhoben wurde, vorziehen sollte, das von der Wahl- und Schlachtsteuer zu erwartende Einkommen auf dem Wege der Klassensteuer aufzubringen, so hat sie ihren Antrag zu Unserer unmittelbaren Entscheidung an die vorgesetzte Behörde zu richten.

Auch soll den Städten, die im Verzeichnisse nicht genannt sind, die Wahl der Wahl- und Schlachtsteuer statt der Klassensteuer gestattet sein, wenn die oberste Verwaltungsbehörde die Erhebung, den örtlichen Verhältnissen nach, hinlänglich gesichert findet¹⁾.

Gegen Entrichtung der im §. 1 festgesetzten Steuern hören alle bisherigen darunter nicht begriffenen Abgaben auf, namentlich:

A. In Konsumtionssteuern:

- a) die Accise vom Gemahl, Fleisch- und Brennmaterial, so wie die Land-Konsumtionssteuer vom Schlachtwiech in den alten Provinzen (§§. 4—6 Verordnung v. 8. Febr. 1819);
- b) die Generalaccise, Landaccise, Fleischsteuer, und der Wählgroßsch, oder dessen Entrogat im Herzogthum Sachsen;
- c) die besondere Wahl- und Schlachtsteuer in einzelnen Distrikten zwischen der Elbe und Weser, und im Mindenschen Regierungsbezirk;
- d) die Schlachtsteuer im Großherzogthum Posen und in einem Theile des Marienwerderschen Regierungsbezirks;
- e) die Ekstro in den westphälischen und rheinischen Städten (§. 13.)

B. In persönlichen Steuern:

- a) die durch das Edikt v. 7. Sept. 1811 eingeführte Personensteuer, überall, wo sie bisher erhoben worden;
- b) die Personen- und Charaktersteuer im Herzogthum Sachsen;
- c) die in einem Theile des Arnberger Regierungsbezirks erhobene Vermögenssteuer;
- d) die französische und bergische Personal- und Mobiliarsteuer in den westlichen Provinzen;
- e) die Thür- und Fenstersteuer, wo sie noch stattfindet.

C. Die Gewerbesteuer:

- a) die durch das Edikt v. 2. Nov. 1810 eingeführte allgemeine Gewerbesteuer;
- b) sämtliche Gewerbe-, Patent- und Nahrungssteuern, die in den seit dem 1. Jan. 1813 wieder- oder neuwordenen Landestheilen bisher erhoben sind.

D. Alle unter den direkten Steuern in den Staats aufgeführte Abgaben, die nach einer von dem Finanzminister anzustellenden Prüfung, ihrer jetzigen Natur nach, zu einer der unter A. B. C. benannten Steuern zu rechnen sind.

E. Desgleichen soll dem Herzogthum Sachsen so viel an Abgaben erlassen werden, als der ganze jetzige Betrag der Quatembesteuer ausmacht, dieser Erlass jedoch in der Art stattfinden, daß darauf zunächst die unter der Benennung der Magazinnneze oder des Magazingetreides noch bestehende Naturallieferung, ferner die auf die Gewerbe, oder auf die Personen gelegten Quatember- oder Schocksteuern, so weit solche noch aus den Katastern mit Ueberzeugung zu ermitteln sind, in Anrechnung kommen.

Was dann noch übrig bleibt, soll zur Erleichterung derjenigen Unterthanen des Herzogthums Sachsen verwendet werden, welche durch die neuen Steuern am meisten belastet werden.

§. 10. Es hören ferner auf:

- a) das Naturalquartier des garnisonirenden Militärs in den Bürgerhäusern, und zwar der Offi-

¹⁾ Mehrere der in diesem (W. S. 1820. S. 138.) Verzeichnisse benannten Städte entrichten jetzt Klassensteuer, wogegen andere, die früher Klassensteuer entrichteten, jetzt Wahl- und Schlachtsteuer zahlen. Ein berichtigtes Verzeichniß enthält Schimmelpfennig, direkte Steuern, Thl. I. S. 7.

giere, binnen längstens sechs Monaten nach Verkündigung dieses Gesetzes; der Gemeinen und Unterofficiere aber in dem Verhältniſſe, in welchem die Kaserneneinrichtung nach dem Maße der vorhandenen Mittel fortschreiten kann;

b) vom Jahre 1821 ab die außerordentlichen Zuschüsse der Städte zum reglementmäßigen Servis für die Officiere, oder der sogenannte Hülfservis.

c) ferner vom Jahre 1821 ab die Beiträge der Stadtgemeinden zur Unterhaltung der Gerichte, imgleichen der vom Staate außerhalb den Magistraten besonders angeordneten Polizeibehörden; jedoch verbleiben beide Behörden im ungestörten Besiz der Totale, die sie gegenwärtig inne haben.

§. 11. Staats Einkünfte, die auf einem speziellen Erhebungstitel beruhen, z. B. die dermalige besondere Abgaben der Monnoniten u. d. m. sind unter den aufgehobenen Abgaben nicht begriffen.

§. 12. Diejenigen Landesstellen, worin wegen ihrer abgesonderten Lage die im §. 1. Buchstaben a. b. u. f. angeordnete Verbrauchsabgaben nicht erhoben werden können, sind verpflichtet, an diese Abgaben dagegen zu übernehmen, welche nach ihren besondern Verhältnissen durch besondere Verordnungen festzusetzen sind¹⁾.

§. 13. Die Bezirks- und Gemeindefeuerabgaben müssen von den Bezirken und Gemeinden besonders aufgebracht werden. Glauben sie auf dem Wege einer Erhöhung der Klassen oder der Wahl- und Schlachtsteuer die Beiträge der einzelnen Mitglieder am angemessensten erheben zu können, so ist ihnen solches unter Genehmigung der vorgesetzten Regierungen, welche deshalb von dem Fin. Min. mit allgemeiner Anweisung versehen werden sollen, gestattet. Andere Auflagen und Zuschläge für die Bezirks- und Gemeindefeuerbedürfnisse können jedoch nur dann erhoben werden, wenn sie bereits bestehen und das Bedürfnis derselben noch fortbauert, oder wenn sie in der Verfassung oder auf landesherrlicher Bewilligung beruhen, in allen Fällen aber nur, in sofern sie den Bestimmungen der allgemeinen Steuer- gesetze und der Freiheit des innern Verkehrs nicht hinderlich sind²⁾.

§. 14. Mit der Ausführung dieses Gesetzes soll der Finanzminister sich ohne Verzug und in dem Maße beschäftigen, daß, so wie die Einrichtung zu Erhebung der neu angeordneten Steuern vollendet worden, und mit deren Einführung vorgegangen werden kann, die laut §. 9. aufgehobenen, bis dahin noch zu erhebenden Steuern, aufhören.

Zweiter Abschnitt.

Die Klassensteuer.

Gesetz wegen Einführung einer Klassensteuer v. 30. Mai 1820.

Durch das allgemeine Gesetz, welches Wir über die Einrichtung des Abgabewesens am heutigen Tage vollzogen, haben Wir die Erhebung einer besonderen Abgabe, unter der Benennung einer Klassen- steuer angeordnet, über welche Wir hierdurch, nach erstattertem Gutachten Unseres Staatsraths, folgende nähere Bestimmungen festlegen:

§. 1. Der Klassensteuer sind alle Einwohner, ohne Unterschied, unterworfen, wenn sie nicht entweder durch gegenwärtiges Gesetz ausdrücklich davon befreit, oder durch früherer Spezialbestimmungen seit dem Jahre 1815 von den gewöhnlichen Personalsteuern bereits entbunden sind¹⁾.

§. 2. Befreit von der Klassensteuer sind:²⁾

¹⁾ Die K. D. v. 3. Okt. 1826. (S. S. 1826. S. 78.) setzte diese Steuern näher fest, von denen aber die meisten im Jahre 1828 in Folge des Anschlusses von Posen an das Preuß. Steuersystem durch die K. D. v. 7. Juni 1828. (S. S. 1828. S. 72.) so wie in Folge der Bildung des Thüringer Zoll- und Handels-Bereichs durch die K. D. v. 8. Dec. 1833 wieder aufhören.

²⁾ In Bezug auf die Kommunalzuschläge bestimmen über Zulässigkeit und Erhebung des Fin. Min. Ref. v. 15. Dec. 1828 (Ann. Bd. IV. S. 799.) und die K. des Fin. Min. v. 26. Jan. 1822 (Schim- melpfennig, dir. Steuern Thl. II. S. 11.) v. 30. Dec. 1817 (Ann. Bd. XI. S. 968.)

Ueber die Verpflichtung der Städte zu dem Beitrage zu den Erhebungskosten der Wahl- und Schlachtsteuer spricht die K. D. v. 8. Nov. 1837. (S. S. 1837, S. 189.)

¹⁾ Zu den vermög früherer Spezialbestimmungen befreiten Personen gehören die der preuß. Landes- hoheit unterworfenen bis zum Jahre 1806 reichsunmittelbar gewesenen Standesherrn nebst ihren Familien, die Pfarrer und Schullehrer nebst ihren Familien (Schimmelpfennig, dir. Steuern Thl. II. S. 14. 2te Ausgabe), die Lehmannen, welche Wittwen und unverheiratet sind, oder deren Ehemänner in der untersten Stufe steuern. K. D. v. 16. Jan. 1817. (Ann. Bd. XIII. S. 174.)

²⁾ Befreitungen:

1) K. D. v. 8. Sept. 1821:

Zugleich bestimme ich in Erläuterung der §§. 1 u. 2 des Klassensteuer-Gesetzes v. 30. Mai 1820,

a) Die Einwohner derjenigen Städte, in welchen der Staat eine Mahl- und Schlachtsteuer erheben läßt.

b) Fremde, wofür in dieser Beziehung nur diejenigen Ausländer zu achten sind, welche sich nicht ein volles Jahr an demselben Orte aufhalten.

c) Kinder vor vollendetem 14. Jahre¹⁾.

d) Alle beim stehenden Heere und bei den Landwehrkräften in Keil und Glied befindliche aktive Militärpersonen, nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familien, in sofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen weder eigenes Gewerbe noch Landwirthschaft treiben.

Nach die Landwehrmänner ersten Aufgebots und ihre Familien, sofern sie in der untersten Klasse steuern, sind für den Monat, in welchem sie zur Uebung einberufen werden, von der Klassensteuer frei. Während eines Krieges sind die Familien aller unter den Waffen stehender Militärpersonen frei, sofern sie nicht eigenes Gewerbe oder Landwirthschaft treiben²⁾.

e) Arme die von Almosen aus Staats- oder Gemeinbefassen leben.

f) Diejenigen, die in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten versorgt werden.

§. 3. Die Steuer wird in der Regel nach fünf Klassen erhoben, dergestalt, daß die Lohnarbeiter, gemeines Gesinde und Tagelöhner die unterste oder fünfte, der geringere Bürger- oder Bauerstand die vierte, die wohlhabenden Einwohner die beiden darauf folgenden Klassen, und die vorzüglich wohlhabenden und reichen Einwohner die erste Klasse bilden. Die genaueren Merkmale dieser Klassen sollen für jeden Regierungsbezirk durch eine besondere von uns unmittelbar zu vollziehende Instruktion bestimmt und durch das Amtsblatt der Regierung bekannt gemacht werden³⁾.

Für die Verschiedenheit des kleinen Grundbesizes und Gewerbetriebs kann, nach dem Ermessen der obersten Verwaltungsbehörde, zwischen der vierten und fünften noch eine Klasse eingeschaltet werden. Mehr als sechs Klassen werden nirgend gebildet⁴⁾.

daß die darin nachgelassenen Befreiungen von dieser Steuer, in soweit sie sich nicht auf die Einwohner der mahl- u. schlachtsteuerpflichtigen Städte beziehen, nur den Befreiten selbst und den Angehörigen ihrer Familien, denen sie Wohnung und Unterhalt gewähren, niemals aber den in ihrem Lohn und Verdienst stehenden Personen oder den bei ihnen sich aufhaltenden Kostgängern, zu Statten kommen dürfen. (G. S. 1821. S. 154.)

2) Zu §. 2. a. K. D. v. 18. Juli 1825.

Nach dem Gutachten, welches mir der Staatsrath über die von dem Staatsministerium vorgeschlagene Deklaration des §. 2. Buchst. a. des Klassensteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 erstattet hat, will ich solche hienmit dahin ertheilen:

daß Einwohner mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Ortschaften durch den zeitweisen Aufenthalt in einem klassensteuerpflichtigen Bezirke nicht klassensteuerpflichtig werden; dagegen aber auch Einwohner eines klassensteuerpflichtigen Bezirke durch zeitweisen Aufenthalt in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte auf Erlass der Klassensteuer keinen Anspruch erhalten sollen. Ob Jemand in Bezug auf die vorbemerkte Steuerpflichtigkeit für einen Einwohner einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortschaft, oder für einen Einwohner eines klassensteuerpflichtigen Bezirke zu achten sei, ist zunächst nach seinen Gewerbe-, Amts- und Standesverhältnissen zu beurtheilen. Nur derjenige, aus dessen vorgedachten Verhältnissen keine klare Entscheidung darüber hervorgeht, soll nach der Dauer seines Aufenthalts beurtheilt, und als Einwohner desjenigen Ortes betrachtet werden, wo er während des größten Theils des Kalenderjahres sich persönlich aufgehalten hat.

(G. S. 1825. S. 168.)

¹⁾ K. D. v. 18. Juni 1828. (G. S. 1828. S. 74.). Die Klassensteuerpflichtigkeit beginnt erst mit dem vollendeten 16. Jahre. K. D. v. 21. April 1827. (G. S. 1827. S. 32.). 60jährige Personen, welche zur untersten Steuerklasse gehören, sind befreit.

²⁾ Nach der K. D. v. 3. Mai 1828 tritt der den Landwehrmännern, die in der untersten Klasse steuern, für die Dauer der jährlichen Landwehrübungen bewilligte Erlass, auch für die zu dieser Uebung einberufenen Offiziere und Landwehrmänner, die in den höheren Klassen steuern, jederzeit auf die Dauer eines Monats ein. (G. S. 1828. S. 68.) Den Rekruten der Landwehr-Artillerie aber wird, da die Uebungszeit 6 Wochen dauert, nach der K. D. v. 8. März 1830 die Steuer auf 2 Monate erlassen. (G. S. 1830. S. 47.) Durch die K. D. v. 11. April 1835 (G. S. S. 49.) wurde die Befreiung auf alle Landwehrmannschaften ausgedehnt, wenn sie 6 Wochen zur Uebung versammelt bleiben.

³⁾ Diese Instruktion erschien unter dem 25. August 1820, ist durch K. K. D. vom 16. September 1820 genehmigt und durch die Amtsblätter bekannt gemacht, auch in v. K. Ann. Bd. IV. p. 484 seq. abgedruckt, durch die spätere Vermehrung der Steuerklassen aber modifizirt worden.

⁴⁾ Gesetz v. 8. September 1821 rücksichtlich der vermehrten Abkufungen.

Auf den Bericht des Staatsmin. vom 30. Aug. d. J. bestimme Ich, um bei der durch das Gesetz vom 30. Mai v. J. eingeführten Klassensteuer eine mehrere Abkufung der Steuerbeiträge nach der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen möglich zu machen, daß

1) über das bisherige Steuermaximum hinaus noch zwei Steuersätze von 12 und 8 Thaler monatlich

§. 4.

- a) Die Hebung geschieht in der Regel nach Haushaltungen.
 b) Zur Haushaltung gehört der Hausherr, oder, wo Frauen eine selbstständige Wirtschaft führen, die Hausfrau, mit ihren Angehörigen, denen sie Wohnung und Unterhalt geben.
 c) Kostgänger oder Personen, die mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt.
 d) Steuerpflichtige, welche weder einer besteuerten Haushaltung angehören, noch eine eigne Haushaltung führen, zahlen die Hälfte des Steuersatzes ihrer Klasse als Personensteuer.
 e) In der untersten Klasse wird die Steuer überhaupt von den einzelnen Zahlungspflichtigen, mithin auch von jedem besteuerten Angehörigen einer Haushaltung, als Personensteuer entrichtet, jedoch sollen aus einer und derselben Haushaltung niemals mehr als drei Personen diese Steuer bezahlen.

§. 5. Die Steuer beträgt monatlich:

- a) in der ersten Klasse
 aa) für die Haushaltung Vier Thaler Preussisch,
 bb) für einen Einzelnen Zwei Thaler;
 b) in der zweiten Klasse
 aa) für die Haushaltung Zwei Thaler Preussisch,
 bb) für einen Einzelnen Einen Thaler;
 c) in der dritten Klasse
 aa) für die Haushaltung Einen Thaler Preussisch,
 bb) für einen Einzelnen zwölf Groschen Brandenburgisch;
 d) in der vierten Klasse
 aa) für die Haushaltung Acht Groschen Brandenburgisch,
 bb) für einen Einzelnen Vier Groschen;
 e) in der fünften Klasse zwischen der vierten und fünften, wo dieselbe nach §. 3. stattfindet,
 aa) für die Haushaltung Vier Groschen Brandenburgisch,
 bb) für einen Einzelnen Zwei Groschen;
 f) in der untersten Klasse
 von jeder steuerbaren Person einen Groschen Brandenburgisch ohne Unterschied, ob sie zu einer Haushaltung gehört oder nicht, jedoch im ersten Fall unter der im vorigen Paragraphen unter c. wegen der Personenzahl bestimmten Erleichterung.
 §. 6. a) Die Klassifikation nach den §. 3. gedachten Instruktionen geschieht überall von den Kommunalbehörden unter Aufsicht der Landräthe.
 b) Von oben denselben werden die Jahresrollen und die Ab- und Zugangslisten angefertigt.
 c) Die Erhebung geschieht durch die Gemeindebeamten, welche die Grund- und Gewerbesteuer einziehen.

lich für den Haushalt, und von der Hälfte dieses Satzes für Einzelsteuernde (§. 4 d. des Gesetzes) hinzugefügt, und

2) zwischen den bisherigen Klassen, noch die Steuersätze von $1\frac{1}{2}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Thaler monatlich für den Haushalt, wiederum mit der Hälfte des Satzes für die Einzelsteuernden eingeschoben werden sollen.

Die Grundsätze, nach denen bei der Einschätzung zu verfahren, modificiren sich hiernach, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 3. des Gesetzes, und der durch Meiner Verfügung v. 18. Sept. v. J. genehmigten Klassifikations-Instruktion, dahin, daß

a) die bisherige letzte und untere Zwischenklasse mit der neu hinzugefügten Stufe von $\frac{1}{4}$ Thaler monatlich zur Besteuerung der gewöhnlichen Lohnarbeiter, des gemeinen Gesinde und der Tagelöhner, so wie der ganz geringen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, welche sich hauptsächlich vom Tagelohn nähern;

b) die bisherige 4te Klasse (mit $\frac{1}{2}$ Thaler monatlich) nebst der durch die Ordre vom 21. December v. J. gestatteten oberen Zwischenklasse (mit $\frac{1}{2}$ Thaler monatlich) und dem jetzt bestimmten Steuersatz von $\frac{1}{2}$ Thaler monatlich zur Besteuerung des geringeren Bürger- und Bauerstandes;

c) die bisherige 2te (2 Thaler monatlich) und 3te (1 Thaler monatlich) Klasse nebst der jetzt nachgelassenen Zwischenstufe von $1\frac{1}{2}$ Thaler zur Einschätzung der wohlhabenderen Einwohner; endlich

d) die bisherige höchste Klasse (4 Thaler) mit den jetzt hinzugefügten Steuersätzen von 8 u. 12 Thalern zur Besteuerung der besonders wohlhabenden und reichen Einwohner in Anwendung kommen soll, und sich der für jeden steuerpflichtigen Haushalt und Einzelnen, innerhalb dieser vier Hauptabtheilungen anzuwendende Steuersatz, nach Maßgabe dessen mehrerer oder minderer Leistungsfähigkeit nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Veranlagungs- und Revisionsbehörden zu bestimmen hat.

Hiernach ist bei Veranlagung und Erhebung der Steuer vom Anfange des künftigen Jahres ab zu verfahren. (G. S. 1821. S. 164.)

d) Die Formen der Geschäftsführung werden nach Verschiedenheit der Provinzialverhältnisse durch besondere Instruktionen vorgezeichnet. Für die vorschriftsmäßige Bertheilung und Einziehung der Steuern sind die Regierungen verantwortlich.

§. 7. a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter haftet der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Personen aufnimmt, für die richtige Angabe derselben.

b) Jedes Familienhaupt ist für die richtige Angabe seiner Angehörigen, seines Hausstandes, und seiner andern steuerpflichtigen Hausgenossen verantwortlich.

c) Jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses unterlassene Angabe soll, außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer, mit einer Geldbuße des vierfachen Jahrbetrags derselben bestraft werden.

d) Das Verfahren gegen diejenigen, welche sich einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig machen, findet nach der Bestimmung der Steuerordnung vom 8. Febr. 1819. §§. 91—95 und der Deklaration des §. 93 derselben v. 20. Jan. 1820 statt. (s. unten.)

e) Die Vergehungen der Steuerbeamten werden nach §. 59 der Steuerordnung vom 8. Febr. 1819 geahndet.

§. 8. a) Die Bekanntmachung der Steuerrollen erfolgt für das erste Mal in einer angemessenen Frist nach geschehener Verkündigung dieses Gesetzes, weiterhin aber mit dem Anfange jeden Jahres.

b) Sobald sie geschehen, muß der Steuerpflichtige in den ersten acht Tagen jedes Monats seinen Beitrag voraus entrichten. Es hängt von ihm ab, sie auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen.

c) Die Säumigen werden von dem Steuerempfänger aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten, nach deren fruchtlosem Ablauf durch die kompetente Exekutionsbehörde mit der Betreibung verfahren wird.

d) Spätestens 5 Tage vor dem Ablaufe jedes Monats muß die eingehobene Steuer, nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum weiteren Empfang bestimmte Kasse abgeliefert sein.

e) Der Steuerempfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht sofort nachweisen kann, und muß solche vorshußweise zur Kasse entrichten.

§. 9. Die örtliche Erhebung der Steuer liegt den Gemeinden ob, welche dafür einen Antheil von vier Prozent der eingezogenen Summe erhalten.

§. 10. Der Finanzminister hat dieses Gesetz zur Ausführung zu bringen, und Wir befehlen allen Unsern Behörden und Unterthanen, sich nach dem Inhalte desselben zu richten.

(S. S. 1820. S. 140.)

Dritter Abschnitt.

Die Gewerbesteuer.

I.

Gesetz vom 30. Mai 1820.

Wir verordnen hierdurch, in Gemäßheit Unseres Gesetzes über die Einrichtung des Abgabewesens vom heutigen Tage, wegen Erlegung der Gewerbesteuer, nach erforderlichen Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die Gewerbesteuer soll im ganzen Staate gleichförmig nach dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes erhoben werden.

Gewerbesteuerpflichtigkeit überhaupt.

§. 2. Gewerbesteuerpflichtig sind fortan nur

der Handel,
die Gastwirtschaft,
das Verfertigen von Waaren auf den Kauf, der Betrieb von Handwerken mit mehreren Gehülfen,
das Gewerbe der Schiffer, der Frachts- und Lohnfuhrleute, der Pferdeverleiher und diejenigen Gewerbe, die von umherziehenden Personen betrieben werden.

A) Für den Handel.

§. 3. Die Gewerbesteuerpflichtigkeit vom Handel trifft

a) jedes Groß- oder Einzel-, Handels-, Expeditiions-, Wechselbank-, Leih-, Affekuranz-, Fabrik- und Ackererischäft, das unter einer bekannt gemachten Firma mit kaufmännischen Rechten betrieben wird. Auch die bei der Kaufmannschaft angestellten Mäkler und Handelsagenten sind der Steuer unterworfen.

Welche Firma kaufmännische Rechte verleiht, ist nach den Gesetzen jedes Orts zu beurtheilen. Wo

diese nichts bestimmen, treten ohne Unterschied der Provinzen die Anordnungen des K. R. H. 475 und 483—487. Tit. 8. Abt. II. ein, welche in der Beilage A. abgedruckt sind.

§. 4. Die Steuer wird von jeder einzelnen Firma, von jedem einzelnen Comteir, von jedem einzelnen Laden, ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer, erhoben.

§. 5. b) Der Steuer vom Handel sind ferner unterworfen die ein Gewerbe daraus machen, neue oder alte Sachen, Waaren und Erzeugnisse jeder Art zum Wiederverkauf anzukaufen, oder zum Verkauf in Auftrag zu übernehmen, ohne kaufmännische Rechte zu besitzen, als Lieferanten, Vieh- und Pferdehändler, Aukäufer, Krämer, Erdbler, Höcker und Viktualienhändler u. s. w.

§. 6. Als Viktualienhändler zu besteuern ist auch:

aa) wer gewerbsweise Vieh vom erkauften Futter unterhält, um es zum Verkauf zu mästen, oder mit der Milch zu handeln,

bb) wer die Milch einer Herde, das Obst eines Gartens, den Fischfang in Gewässern und dhnlichen Nutzungen, abgefordert zum Gewerbsbetriebe pachtet¹⁾.

X u s n a h m e n²⁾.

§. 7. Aller Handel der Ausländer auf Messen und Jahrmärkten ist von dieser Steuer (§. 5 bis 6) frei.

§. 8. Fremde Einkäufer inländischer Erzeugnisse oder Fabrikate sind frei, sofern sie nicht umherziehend Auktäuferei im Einzelnen betreiben.

B. Für die Gastwirthschaft.

§. 9. a) Wer gewerbsweise ein offenes Lokal hält, um Personen mit oder ohne Kost für Bezahlung zu beherbergen, ist als Gastwirth steuerpflichtig.

b) Wer gewerbsweise möblirte Zimmer (chambres garnies) vermietet, ist derselben Steuer unterworfen, jedoch nicht der, welcher bloße Schlafstellen hält³⁾.

§. 10. c) Wer gewerbsweise ein offenes Lokal hält, um zubereitete Speisen oder Getränke zum Genuss auf der Stelle oder außerhalb frei zu bieten, ist als Speise- oder Schankwirth steuerpflichtig.

d) Restaureurs, Wirthöcher, Zuckerbäcker, sogenannte Italiener- und Schmelzerladen, Pfefferküchler, Kofferschänker, Tabagisten u. dergl. sind hierunter begriffen.

e) Der Betrieb des Bäckers- und Schlächtergewerbes gehört nicht hierher, sondern ist als Fertigung der Waaren auf den Kauf zu besteuern.

C. Ausnahmen für das Verfertigen von Waaren auf den Kauf.

§. 11. Landleute, die in den Städten auf offenem Markte an Markttagen Roggenbrod verkaufen, in sofern sie das Baden des Brodes nur als Nebengeschäft treiben.

D. Ausnahmen für die Handwerker.

§. 12. Gewerbebefreie sind

a) Handwerker, die in der Regel nur um Lohn oder nur auf Bestellung arbeiten, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten, so lange sie das Gewerbe nur für

¹⁾ Der Steuer vom Handel sind ferner unterworfen worden:

1) die Apotheker nach der K. D. v. 11. Juni 1828. (W. S. 1828. S. 61.)

2) Die Privatversicherungsgesellschaften und andere Privatvereine der Art, nach der K. D. v. 3. Mai 1828. (W. S. 1828. S. 64.)

3) Die Pfandleiher nach der K. D. v. 11. Juni 1826, so wie die nicht bei der Kaufmannschaft angestellten Makler, Agenten und Kommissionaire, die aus der Vermittelung und Unterhandlung nicht kaufmännischer Geschäfte ein Gewerbe machen. (W. S. 1826. S. 61.)

4) Justizkommissarien und Notarien nach dem K. der Min. des Inn. v. 31. Aug. 1836, wenn sie im Auftrage von Privatpersonen Auktionen abhalten und überhaupt Kommissionsgeschäfte gewerbsmäßig betreiben. (Ann. Bd. 20. S. 862.)

⁵⁾ Ausnahmen von der Steuer vom Handel begründen ferner:

1) die K. D. v. 30. Juni 1833, wonach von dem Handel, welchen Ausländer auf Wochenmärkten mit Consumtibilien treiben, welche zu den Wochenmarktarikeln gehören, keine Gewerbesteuer erhoben wird. (W. S. 1833. S. 81.)

2) Der Art. 18 des Zollvereinigungsvertrages v. 11. Mai 1833, wonach diejenigen, welche Ankäufe machen oder Außer bei sich führen, um Waarenbestellungen zu suchen, wenn sie in dem Vereinsstaate, wo sie wohnen, die Berechtigung dazu durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher Berechtigten stehen, in den andern Vereinsstaaten keine weiteren Abgaben dafür entrichten. (W. S. 1833. S. 240 ff.) Die Girt. Verf. d. Min. v. 2. Sept. 1834 enthält die nähere Anweisung für die Behörden zur Ausführung dieses Artikels. (Centrolbl. f. Berw. 1841. S. 106.)

3) Die K. D. v. 10. Jan. 1824, wonach die Branntweinbrennerei, durch die aufgelegte Malzsteuer von der Gewerbebesteuerung befreit wird (s. unten).

⁶⁾ K. D. v. 30. Juni 1823. Solche Einwohner, die nur ein möblirtes Zimmer vermietten, bleiben frei von der Gewerbebesteuerung, sofern die Miettheil auf mindestens 3 Monate verabredet wird. In Universitätsstädten ist das Vermietten einer Stube und Kammer an Studenten ebenfalls gewerbebefreit. (Ann. Bd. 7. S. 552 und Bd. 8. S. 1012.)

ihre Person oder mit einem erwachsenen Gehülfen und mit einem Lehrlinge betreiben, die Hülfe weiblicher Hausgenossen und eigener Kinder unter 15 Jahren bleibt unberücksichtigt.

§. 13. b) Weberei und Wärferei, sofern sie nur als Nebenbeschäftigung neben anderem Gewerbe, oder auf nicht mehr als zwei Stühlen betrieben wird ¹⁾.

K. Ausnahmen für die Mühlen.

§. 14. a) Mühlenwerke, die bloß für den eigenen Verbrauch des Besitzers arbeiten, oder

b) nur zur Ents- oder Bewässerung der Ländereien bestimmt sind, unterliegen der Gewerbesteuer nicht.

§. 15. c) Hammer-, Bohrer-, Schleif-, Polier-, Papier-, Loh- und Balkmühlen, Maschinen zum Bergbau, zum Hütten- und Salinenwesen, so wie überhaupt durch Elementar- oder thierische Kräfte getriebene Maschinen, die zur Bearbeitung der Fabrik-Materialien, zur Spinnerei, Weberei, Kopietur dienen, werden nicht mit der Mühlen-, sondern entweder mit der Handels- oder mit der Handwerks-Gewerbesteuer betroffen, und auch dieses nur in sofern, als sie selbstständig betrieben werden und nicht zu einer schon ausserdem gewerbesteuerpflichtigen Fabrikanstalt oder Sozietät gehören ²⁾.

F. Ausnahme für das Fracht- und Lohnfuhrgewerbe und für die Pferdeverleiher.

§. 16. a) Landwirthe, die mit ihrem Wirtschaftsgepäck gelegentlich auch Frachtfuhren verrichten, sind der Gewerbesteuer als Fuhrleute nicht unterworfen.

b) Fuhrleute und Pferdeverleiher, die ihr Gewerbe nur mit einem Pferde betreiben, sind frei.

G. Ausnahme für die Schifffahrt.

§. 17. Das Schiffergewerbe mit Stromschiffen und Lichtersfahrzeugen unter und bis zu drei Lasten Tragbarkeit einschließlich ist gewerbesteuerfrei ³⁾.

H. Allgemeine Ausnahme wegen doppelten Gewerbetriebes.

§. 18. Wenn mehrere Gewerbe absichtlich mit einander in Verbindung gesetzt sind, und an demselben Orte von Einer Person betrieben werden, soll die Gewerbesteuer nur Einmal nach dem gemeinschaftlichen Umfange derselben erhoben werden. Der zufällige Betrieb verschiedenartiger Gewerbe durch Eine Person ist einer solchen gewerblichen Verbindung nicht gleich zu achten.

Verechtigung zum Gewerbe.

§. 19. a) Wer ein Gewerbe betreiben will, es mag steuerfrei oder pflichtig sein, muß der Kommunalbehörde des Orts Anzeige davon machen.

b) Zur Anzeige an diese Behörde ist auch derjenige verbunden, der sein bisheriges Gewerbe im Orte zu betreiben aufhört.

§. 20. a) Gewerbescheine werden fortan nur für solche Gewerbe erteilt, welche mit Umherziehen (§. 2.) betrieben werden ⁴⁾.

b) Sie sind nur für das Jahr gültig, für welches sie erteilt werden.

c) Die Ausfertigung geschieht durch die Regierungen.

§. 21. a) Personen, die von Ort zu Ort umherreisen, um Waarenbestellungen zu suchen, müssen mit einem Gewerbeschein versehen sein.

b) Dagegen bedürfen diejenigen, die ein offenes Gewerbe treiben, und zu dessen Bedarf umherreisen, bloß um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, keines Gewerbescheins, sondern bloß einer polizeilichen Legitimation.

¹⁾ Nach der K. D. v. 3. Mai 1829 (S. S. S. 46) sind Weber und Wärferei mit nicht mehr als zwei Stühlen, welche nur eigene Waaren absegen und keinen offenen Laden halten, überhaupt gewerbesteuerfrei.

²⁾ Besteuerung des Hammer- und Hüttenbetriebes.

K. D. v. 17. Dec. 1833:

Auf den Antrag des Staatsmin. v. 28. Aug. c. bestimme Ich, daß die Gewerbesteuerfreiheit, die Ich in meiner Ordre v. 9. Jan. 1833 nur solchen Hüttenbetriebe, zu welchem nach den Provinzial-Verordnungen eine Bezeichnung der Bergbaubehörde erforderlich ist, bewilligt habe, vom 1. Jan. l. Z. ab, ohne Ausnahme allem Hüttenbetriebe zustehen soll, in sofern derselbe nicht mit einer Fabrikation von Waaren zum Handel verbunden ist; wobei sich auch von selbst versteht, daß solche Fabrikationsstätten, welche, wie Glas- und Ziegelhütten, nur mißbräuchlich mit dem Namen „Hütten“ belegt worden, der Gewerbesteuer unterliegen. Dagegen sind sämtliche Hammerwerke vom 1. Jan. l. Z. an, so weit es noch nicht geschehen ist, der Gewerbesteuer zu unterwerfen, da die besondere Konzession, die in einigen Landesbesten zur Anlage eines Hammerwerks im Verwaltungsweg erteilt wird, keine Befreiung aus dem Titel des Bergregals ist und in den einzelnen Provinzen keine Verschiedenheit der Besteuerung eines und desselben Fabrikationszweigs veranlassen darf. Das Staatsmin. hat diese Ordre durch die K. S. zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. (S. S. 1834. S. 5.)

³⁾ Rückichtlich der Gewerbesteuer von den nach dem Obigen steuerpflichtigen Schiffsgesellschaften auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Oder bestimmt die Verf. d. Fin. Min. v. 9. Juni 1838 (Centraltbl. f. Verw. 1839. S. 108. Nr. 70.) und v. 28. März 1839 (Centraltbl. f. Verw. 1839. S. 107. Nr. 70.).

⁴⁾ Die §§. 20—25 incl. sind durch die Regulative über den Gewerbetrieb im Umherziehen modifiziert worden.

§. 22. Diejenigen, welche umherziehend ein Gewerbe betreiben, müssen drei Monat vor Ablauf des Jahres die Ausfertigung neuer Gewerbescheine bei der Regierung nachsuchen.

§. 23. Sie sind verpflichtet, sich vor dem Anfange ihres Geschäfts bei der Kommunalbehörde des Orts zu melden.

§. 24. Gastwirthe sind schuldig, von solchen Personen, wenn sie über Nacht aufgenommen sein wollen, sich den Gewerbeschein für das laufende Jahr vorzeigen zu lassen, und wenn sie ihn nicht besitzen, der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Sätze der Gewerbesteuer und Regeln der Erhebung.

§. 25. Die Sätze der Gewerbesteuer und die Regeln, nach welchen sie ausgemittelt, vertheilt und eingezogen werden sollen, weist die Anl. B. nach¹⁾.

Mitwirkung der Gewerbetreibenden bei der Vertheilung der Steuer.

§. 26. Da es zur Erleichterung der Gewerbe angemessen ist, daß den Steuerpflichtigen selbst bei der Vertheilung der Steuer so viel möglich eine Einwirkung gestattet werde, so setzen wir fest, daß

- 1) die Gewerbetreibenden, welchen kaufmännische Rechte beigelegt sind (§. 3.),
- 2) die Wäls, Speise- und Schenkwirthe,
- 3) die Bäcker,
- 4) die Schlächter, und zwar

jedes dieser Gewerbe unter sich, eine Gesellschaft bilden, welcher ein jeder beitreten muß, der das Gewerbe treibt.

a) In den drei ersten Abtheilungen der Städte, welche die Beilage B. enthalten, bildet jedes dieser 4 Gewerbe in jeder einzelnen Stadt solche Gesellschaft.

b) In der vierten Abtheilung vereinigen sich die vier Gewerbe des ganzen Kreises, um die vier Gesellschaften zu bilden.

Die Regierungen sind ermächtigt, auch bei den übrigen hier nicht benannten, gewerbetreibenden Klassen dergleichen Gesellschaften zu bilden, wenn solches den örtlichen Verhältnissen nach ausführbar ist.

§. 27. a) Diese Steuerverbindungen stehen in keiner Beziehung mit etwaigen Zunftrechten, in welcher Hinsicht weder da, wo und in soweit sie bestehen, durch gegenwärtiges Gesetz etwas abgeändert, noch da, wo sie abgeschafft worden, etwas hergestellt werden soll.

b) Schlächter und Bäcker in der Nähe solcher Städte, in welchen die Wäls- und Schlachtsteuer eingeführt ist, sind dem städtischen Verein beizutreten, und die städtische Gewerbesteuer in dem Maße zu entrichten verbunden, wenn sie nach dem Gesetz wegen der Wäls- und Schlachtsteuer zu diesen Abgaben gezogen werden²⁾.

§. 28. a) Den Gesellschaften (§. 26.) liegt die Vertheilung der Steuer unter sich durch ihre Abgeordneten ob.

b) Zu dem Ende ernennen sie jährlich durch Stimmenmehrheit 5 Abgeordnete aus ihrer Mitte.

c) Bei der Wahl ist zu beachten, daß von diesen Abgeordneten Einer das Gewerbe im geringsten, Einer im höchsten, und Zwei im mittlern Umfange treiben. Die Wahl des fünften ist unbeschränkt.

d) Für jeden Abgeordneten wird ein Stellvertreter erwählt, um ihn nöthigenfalls zu ersetzen.

e) Ist die Zahl der Gewerdegemeinen in einer Stadt oder einem Kreise nicht hinreichend, um so viel Abgeordnete und Stellvertreter zu wählen, so wird durch die Gesamtheit der Gesellschaft die Steuer vertheilt.

§. 29. a) Die Verpflichtung zur Übernahme des Amtes eines Abgeordneten, und die Rechte der Obrigkeit bei der Wahl sind, ohne Unterschied der Provinzen, nach dem A. L. R. §§. 160—165. Tit. 6. Thl. II., welche diesem Gesetz unter C. anhangsweise beigelegt sind, zu beurtheilen³⁾.

¹⁾ Diese Anlage enthält lebendig administrative Vorschriften für die Verwaltungsbehörden über die Ausmittlung und Vertheilung der Steuerfälle (rückichtlich deren ein gerichtliches Verfahren nicht stattfindet). S. G. S. 1820. S. 156 fig.

²⁾ Vergl. §. 16 des Wäls- und Schlachtsteuer-Gesetzes unten.

³⁾ Die allegirten Bestimmungen lauten wie folgt:

§. 160. Es muß jedoch die Wahl der vorgelegten Obrigkeit zur Genehmigung angezeigt werden.

§. 161. Ein Mitglied der Korporation ist die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen verbunden, wenn ihm nicht eben die Gründe der Entschuldigung, aus welchen eine ausgetragene Vormundschaft abgelehnt werden kann, zu Statten kommen.

§. 162. Die Beurtheilung der angeführten Entschuldigungsurachen gebührt der Obrigkeit.

§. 163. Die von der Korporation geschehene, und von dem Gewählten angenommene Wahl kann die Obrigkeit dennoch verworfen, wenn der Gewählte die Eigenschaften nicht besitzt, welche nach allgemeiner Meinung oder nach dem Befehle der Gesellschaft zu dieser Stelle erforderlich sind.

§. 164. Wird die Wahl verworfen, so muß die Korporation von Neuem wählen.

§. 165. Fällt auch diese Wahl auf einen Unfähigen, so verliert die Korporation für diesen Fall ihr Wahlrecht, und die Stelle wird von der Obrigkeit besetzt.

b) In den drei ersten Abtheilungen, nach der Beschlusse B. leiten die Magistrate, in der vierten die Landräthe, die Wahlen der Abgeordneten, und führen die Aufsicht bei den Beratungen über dieselben.

§. 30. a) Wo eine Vertheilung durch Gesellschaften der Steuerpflichtigen selbst nicht stattfindet, wie bei dem Handel ohne kaufmännische Rechte u. s. w., wird die Vertheilung in den drei ersten Abtheilungen durch die Kommunal- und in der vierten durch die Kreisbehörde bewirkt.

b) Diese Behörden sind jedoch verpflichtet, sich dabei des Rathes der Gewerbetreibenden zu bedienen. Solche, die in Kommunalämtern stehen, können hierbei ihre Mitwirkung nicht verweigern.

Verrichtungen der Kommunal- und Kreis-Beörden.

§. 31. Den Kommunalbehörden in den drei ersten Abtheilungen und den Kreisbehörden in der vierten liegt es ob, die namentlichen Nachweisungen der Gewerbesteuerpflichtigen, welche in ihrer Stadtgemeinde oder in ihrem Kreise ein steuerpflichtiges Gewerbe betreiben, jährlich anzufertigen.

Sie sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Nachweisungen verantwortlich.

§. 32. Auf den Grund derselben werden die Vertheilungen in vorgeschriebener Form (§§. 28–30) vorgenommen, die Erhebungstrollen in den drei ersten Abtheilungen von der Kommunalbehörde, in der vierten von den Steuerbeamten angelegt und der Regierung zur Prüfung eingereicht. Der Finanzminister soll über das hierbei zu beachtende Verfahren und über die Kontrolle des Zu- und Abgangs besondere Anweisungen erteilen.

§. 33. a) Jedem Steuerpflichtigen wird vor dem Eintritt des ersten Zahlungstages bekannt gemacht, wie viel er an Gewerbesteuer für ein Jahr zu entrichten habe.

b) Wer gegen die gütliche Meinung der Abgeordneten oder der Behörde, welche die Vertheilung angelegt haben, eine Ermäßigung des Ansatzes begründen zu können glaubt, dem soll ein Rekurs durch die aufnehmende Behörde (§. 31.) an den Landrath, an die Regierung und an das Finanzministerium offen stehen. Inzwischen muß er unter Vorbehalt des Erfolges die Gewerbesteuer, soweit sie fällig wird, vorläufig abtragen.

§. 34. a) Zur Erhebung der Gewerbesteuer sind die Kommunalbehörden verpflichtet.

b) Diejenigen, welche auf einen Gewerbeschein umherziehend ein Gewerbe betreiben wollen, müssen für die Dauer des Gewerbescheins die Steuer im Voraus, folglich jedesmal für ein ganzes Jahr, und ehe ihnen der Gewerbeschein ausgeliefert wird, bezahlen.

c) Von stehenden Gewerben wird die Steuer in monatlichen Theilen erhoben, und zwar mit der Klassensteuer zugleich, wo dieselbe eingeführt ist.

d) Die Gewerbesteuer (zu c.) muß monatlich in den ersten 8 Tagen jedes Monats vorausbezahlt werden, wenn der Steuerpflichtige nicht vorzieht, sie auf mehrere Monate voraus zu berichtigen.

e) Bei unterbleibender Vorausbezahlung (d) läßt der Steuerempfänger den Säumigen auffordern, die Steuer binnen drei Tagen, bei Vermeidung der Exekution, zu berichtigen.

f) Nach Ablauf dieser Frist wird zur Exekution geschritten.

g) Spätestens fünf Tage vor dem Ablauf jedes Monats muß die eingezogene Steuer, nebst der Nachweisung der unermittelten Ausfälle und der Reste, bei welchen die Aufforderung und die Exekution bis dahin fruchtlos geblieben, an die zum Empfange bestimmte Staatskasse abgeliefert sein.

h) Was der Steuerempfänger vorsehend (g) nicht nachweisen kann, muß er aus eigenem Vermögen, in Stelle des Steuerschuldigen, vorzuschüsse, an die Kasse berichtigen¹⁾.

§. 35. Bleibt die Exekution fruchtlos, so kann der Schuldner an dem ferneren Betriebe des steuerpflichtigen Gewerbes durch Schließung der Laden, und durch Beschlagnahme der Waaren und Werkzeuge, bis zur vollständigen Berichtigung der Steuer, verhindert werden.

§. 36. Den Kommunen wird für die bei Ermittlung, Vertheilung und Erhebung der Gewerbesteuer ihnen übertragenen Geschäfte der fünf und zwanzigste Theil der Einnahme zugestanden.

¹⁾ Nach der K. D. v. 6. Febr. 1841, wird in den westlichen Provinzen die Erhebung nicht durch die Kommunen, sondern durch die von den Regierungen bestellten Grundsteuer-Empfänger bewirkt. (S. S. 1841. S. 28.)

2) K. D. v. 15. Juli 1828.

Zur Beschränkung der Resttheile, welche bei Lösung des Gewerbescheins zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen durch die vorgeschriebene Vorausbezahlung des vollen Steuerbetrages für die Gewerbetreibenden in besonders Fällen entstehen können, bestimme Ich:

1) daß den inländischen Kaufleuten und Fabrikanten, falls sie im Laufe des Steuerjahres die Personen wechseln wollen, die für ihre Rechnung im Lande umherreisend, Waarenbestellungen suchen, gestattet sein soll, unter Zurückgabe des Gewerbescheins für den bisherigen Reisenden einen andern mit den Erfordernissen des Regulativs v. 28. April 1824 §. 13 versehenen Geschäftsführer zu stellen, auf welchen für den Rest des Steuerjahres ein neuer Gewerbeschein steuerfrei auszufertigen ist.

2) Bei allen andern Inländern, welche ein Gewerbe im Umherziehen, auf einen für den vollen gesetzlichen Steuerfag der 12 Thl. ausgefertigten Gewerbeschein betreiben, soll, falls der Inhaber des Gewerbescheins in den drei ersten Monaten des Jahres versterben sollte, dem überlebenden Ehegatten und den Kindern die vorausbezahlte Gewerbesteuer nach Verhältnis der Jahressteuer zu dem Ueberschusse des Jahres von dem Monate ab, der auf den Todestag folgt, zurückgezahlt werden dürfen. (S. S. 1830, S. 17.)

§. 37. a) Die Gesetze, welche die Berechtigung zum Gewerbe bisher in einzelnen Bundesstaaten verschiedenlich bestimmt haben, sollen einer Revision unterworfen, und, wo es nöthig, verbessert, ergänzt, oder durch neue Anordnungen ersetzt werden.

b) Bis zur Vervollendung dieser Revision und bis in Folge derselben nähere Bestimmungen werden erlassen werden, sollen, auch da, wo das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. Sept. 1811 nicht publizirt ist, diejenigen Personen für solche geachtet werden, die ein Gewerbe umherziehend betreiben, welche in den §§. 136—139 des gedachten Gesetzes als solche bezeichnet sind. Diese gesetzlichen Vorschriften sind in der Beilage II. beigefügt ¹⁾.

§. 38. Das Umherziehen mit Material- und Speisewaren, mit Wein, Brantwein und Likören aller Art, so wie mit Zeugen, die aus Wolle, Baumwolle oder Seide ganz oder in Vermischung mit andern Materialien, verfertigt sind, soll künftig nicht mehr gestattet werden.

Strafe der Uebertretung dieser Vorschriften.

§. 39. a) Wer die im §. 19 angeordnete Anmeldung des Anfangs oder Aufhörens eines Gewerbes unterläßt, verfällt in einen Thaler Strafe, wenn das Gewerbe nicht steuerpflichtig ist.

b) Wer den Anfang eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, erlegt neben der rückständigen, dem Gewerbe auferlegenden Steuer, für die Unterlassung der Anzeige eine Strafe, die dem vierfachen Betrage der einjährigen Steuer gleichkommt.

c) Wer das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, bleibt, so lange er diese Anzeige unterläßt, zur Bezahlung der Steuer verpflichtet.

§. 40. Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich durch Vorzeigung eines für ihn ausgestellten Gewerbescheins des laufenden Jahres über seine Befugniß anweisen zu können, hat nicht nur die rückständige, seinem Gewerbe angemessene Steuer nachzuzahlen, und den einjährigen Betrag vierfach als Strafe zu entrichten, sondern auch überdies die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt ²⁾.

§. 41. Einzelnen Gewerbetreibenden, die der Steuergesellschaft (§. 26.) beizutreten verweigern, soll der Betrieb des Gewerbes untersagt werden.

§. 42. a) In Ansehung des Verfahrens gegen die Uebertreter dieses Gesetzes werden die Bestimmungen der Steuer-Ordnung v. 8. Febr. 1819. §§. 91—95 und der Deklaration des §. 93. v. 20. Jan. 1820 ³⁾ angewendet.

b) Die Vergehungen der Steuer- und Gemeindebeamten, durch welche den Vorschriften dieses Gesetzes entgegengehandelt wird, werden nach §. 69 der Steuerordnung v. 8. Febr. 1819 geahndet.

(S. S. 1820. S. 147.)

II.

Die Besteuerung des Handels mit Getränken auf dem Lande und der Gast- und Schankwirthschaft.

R. D. d. 7. Febr. 1835.

Zur Vervollendung eines gleichmäßigen Verfahrens der Behörden in Betreff der Bekaffung eines Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande und des Gast- und Schankwirthschafts-Betriebes will Ich, für alle Theile der Monarchie, hierdurch Folgendes bestimmen:

1) Wer auf dem Lande einen Kleinhandel mit Getränken, oder in den Städten wie auf dem Lande Gast- oder Schankwirthschaft betreiben, oder überhaupt zubereitete Speisen oder Getränke zum Genuss auf der Stelle, gegen Bezahlung verabreichen will, bedarf dazu eines auf seine Person und auf ein bestimmtes Lokal lautenden polizeilichen Erlaubnißscheines.

2) Dieser Erlaubnißschein wird in den Städten von der Orts-Polizei-Behörde, nach vernommenem Gutachten der Kommunal-Behörde, so wie außerhalb der Städte und ihres Polizeibezirks, nach vernommenem Gutachten der Ortspolizei- und Kommunal-Behörde, von dem Kreislandrathe stempel- und sportelfrei ertheilt und darf jederzeit nur für ein Kalenderjahr ausgestellt, kann aber von der ausstels

¹⁾ Vergl. jetzt sub III.

²⁾ In Bezug auf die Norm der Strafe bemerken:

a) R. des Min. des Inn. v. 6. Aug. 1827. Wo der Gewerbebetrieb zwar angemeldet und begonnen, die Berechtigung dazu aber noch nicht vorhanden war, tritt eine fiskalische Strafe von 5—50 Rthlr. ein. (Ann. Bd. XI. S. 740.)

b) R. v. 20. Nov. 1839. Bei einer wiederholten Gewerbesteuer-Defraudation kann auf eine dem achtfachen Betrage der Jahressteuer gleiche Geldbuße nicht erkannt werden, weil das Gewerbe-Gesetz im §. 39 b. keine Verdoppelung der Strafe im Wiederholungsfalle anordnet.

c) R. des Min. des Inn. u. d. F. v. 18. März 1837. Wo ein Gewerbe unter Verletzung polizeilicher Vorschriften in Unterlassung der im §. 19 des Gewerbe-Gesetz vorgeschriebenen Anzeige betrieben wird, tritt die im §. 39 des Gew. St. Ges. angeordnete Strafe neben der an sich verwirkten Polizei-Strafe ein. (Ann. Bd. 21. S. 218.)

³⁾ Diese Gesetze vergl. unten.

lebenden Behörde von Jahr zu Jahr durch einen darauf zu setzenden Verlängerungs-Bemerkung erneuert werden.

3) Die Erlaubniß zum Beginn der zu 1 gedachten Gewerbe soll in allen Fällen versagt werden, wenn

a) die Persönlichkeit, die Führung und die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden nach dem Urtheil der Ortspolizei-Behörde nicht die genügende Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes gewähren, oder

b) wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit und Lage dazu nicht geeignet erscheint.

4) Die Erlaubniß zum Beginn des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande, oder zur Auflegung städtischer oder ländlicher Schankwirtschaften, mit denen die Wirthschaft nicht verbunden ist, soll nur in solchen Fällen gestattet werden, in denen sich die Behörde von der Nützlichkeit und dem Bedürfnisse der Anlage überzeugt hat. Wenn die Kommunalbehörde (Nr. 2.) in ihrem Gutachten die Nützlichkeit und das Bedürfnis der Anlage nicht anerkennt, die Polizei-Behörde oder der Landrath das Bedenken nicht begründet finden, so hat die Regierung definitiv darüber zu entscheiden. Eben dieses soll statthaben, wenn die Kommunalbehörde aus behauptetem Mangel hinreichender Schankanstalten die Ertheilung einer neuen Konzession in Antrag bringt oder bevorzuet, und die Polizei-Behörde oder der Landrath das Bedürfnis nicht anerkennen.

5) Behufs der Fortsetzung der zu 1 gedachten, bei dem Erscheinen dieser Verordnung bereits im Betriebe stehenden Gewerbe in dem nämlichen Lokale soll denjenigen, welche diese Gewerbe zur Zeit zwar ohne einen, den Vorschriften zu 1 und 2 entsprechenden Erlaubnißschein, aber doch rechtmäßig betreiben, die Ausstellung eines solchen Scheines für das laufende Jahr, und künftig denjenigen, welche den Erlaubnißschein auf den Grund des bisherigen Gewerbebetriebes oder der Bestimmungen zu 3 und 4 einmal erlangt haben, die Verlängerung desselben von Jahr zu Jahr nicht versagt werden, sofern sie bis dahin bei ihrem Gewerbebetriebe zu begründeten Beschwerden keine Veranlassung gegeben haben. Hat die Kommunal-Behörde Beschwerde erhoben, welche die Polizei-Behörde nicht begründet hält, so ist die Sache zur Entscheidung der Regierung zu befördern.

6) Die ertheilte Erlaubniß beschränkt sich jederzeit auf die Person der in den Scheinen benannten Gewerbetreibenden. Die Erben derselben oder die Erwerber ihrer Betriebs-Lokale genießen hinsichtlich der Bestimmungen zu 3 und 4 keinen Vorzug vor Andern, welche die gedachten Gewerbe in einem neuen Lokale beginnen wollen.

7) Ueber die Gründe zur Versagung des Erlaubnißscheines oder des Verlängerungs-Bemerkung ist die Polizei-Behörde, abgesehen von der Einwirkung der Kommunal-Behörde (Nr. 2.), nur ihrer vorgesetzten Instanz näherer Auskunft zu geben schuldig.

8) Wer ein Gewerbe, zu welchem ein polizeilicher Erlaubnißschein erforderlich ist, ohne einen solchen Schein oder vor dem Anfange des Jahres, auf welches derselbe lautet, oder in einem andern, als dem darin bezeichneten Lokale beginnt, oder nach dem Ablaufe des Kalenderjahres fortsetzt, ohne einen neuen Erlaubnißschein oder den Verlängerungs-Bemerkung auf dem früher ertheilten erwirkt zu haben, verfällt in eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Thaler, oder in verhältnismäßige Gefängnißstrafe¹⁾.

9) In denjenigen Landestheilen, in welchen noch ausschließliche Berechtigungen vorkommen, oder Realberechtigungen namentlich nach §. 54 des G. v. 7. Sept. 1811 oder nach §. 6 des G. wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Posen v. 13. Mai 1833 begründete Ansprüche der Krugverlagsberechtigten noch zu berücksichtigen sind, bleiben die bestehenden Geseze zwar nach wie vor in Gültigkeit, jedoch nur in soweit, als ihre Anwendung mit den obigen Bestimmungen nicht in Widerspruch steht, insbesondere kann auch von den Bestimmungen ad 8. niemals eine Ausnahme zu Gunsten einer Realberechtigung gemacht werden. (G. S. 1835. S. 18.)

III.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen.

1) R. D. v. 21. Mai 1824.

Den Wir mit Ihrem Berichte v. 28. v. M. vorgelegten Entwurf zu einem Regulativ, betr. den Hauszirkel und die Gewerbe, welche im Umherziehen getrieben werden, habe Ich Meiner Ordre vom 5. Juli v. J. und dem Gutachten des Staatsraths gemäß befunden. Ich genehmige daher dessen Inhalt hierdurch und ermächtige Sie, dieses Regulativ durch die G. S. zur allgemeinen Nachricht bekannt machen zu lassen. (G. S. 1824. S. 125.)

2) Regulativ über den Gewerbebetrieb im Umherziehen und insbesondere das Hauszirkeln vom 28. April 1824. (G. S. 1824. S. 125.)

¹⁾ Die Entscheidung der Contraventions-Fälle gegen das G. vom 7. Febr. 1835 gehört nach dem R. des Min. der Fin. und des Inn. v. 12. Nov. 1836 vor die Ortspolizei-Behörde.

(Ann. Bd. XX. S. 1011. Vergl. auch R. v. 21. Mai 1830. Jahrb. Bd. 35. S. 284. Stöff Bd. 6. S. 401.)

Einleitung.

Bei der Anwendung der in dem Gewerbesteuer-Gesetz v. 30. Mai 1820 §§. 20—24 einschließlic, §§. 37. Litt. b. 38 und 40 enthaltenen Bestimmungen über den Hausirhandel und die Gewerbe, welche im Umherziehen getrieben werden, und deren Verbindung mit den in den einzelnen Provinzen zur Zeit noch bestehenden, sehr verschiedenen gesetzlichen Vorschriften über diesen Gegenstand sind so abweichende Ansichten und Gesichtspunkte verfolgt, daß das Bedürfnis fühlbar geworden ist, das Verfahren durch vorläufige Vorschriften die dahin zu regeln, daß bei der Revision der gewerbepolizeilichen Gesetzgebung auch dieser Zweig der Verewaltung feste und allgemeine Bestimmungen erhalt. Deshalb haben die unterzeichneten Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen, auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs, nachstehendes Regulativ erlassen, nach welchem sich die Behörden und diejenigen Personen, welche es angeht, zu achten haben.

Was zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehört.

§. 1. Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, welche mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen, und sie daselbst in offenen Läden oder Buden feilhalten; imgleichen Personen, welche auf die Wochenmärkte solche Erzeugnisse zum Verkauf bringen, die nach den demgalt geltenden besondern Vorschriften oder nach der Orts-Ordnung zu den Gegenständen gehören, womit auf diesen Märkten, auch von Andern als Ortschaften Handel getrieben werden darf, sind für Personen, die ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, nicht zu achten, wohl aber diejenigen, welche eigene oder fremde Erzeugnisse von einem Orte zum andern zum Verkauf herumführen, und auf offenen Straßen, in Gasthöfen oder Privathäusern umherziehend feilbieten.

§. 2. Wer Waaren ohne Bestellung an einen oder mehrere andere Orte außer seinem Wohnorte bringt oder versendet, um solche daselbst außer den Märkten zu Zeiten (nicht fortwährend) selbst zu verkaufen, oder durch andere, für seine Rechnung verkaufen oder öffentlich versteigern zu lassen, bedarf dazu eines Gewerbscheins. Dasselbe sinbet bei Pferde- und Viehhändlern statt, welche die Thiere an einen oder mehrere Orte hinbringen und zuweilen dieselben öffentlich versteigern lassen, oder, welche sich beim Durchführen derselben an einzelnen Orten des Verkaufs wegen, eine Zeitlang verweilen.

§. 3. Das Umhertragen zum Verkauf oder der Aukauf von solchen Waaren, mit welchem der Verkehr im Umherziehen überhaupt statthaft ist, wird, wenn dies von dem Gewerbebetreibenden selbst oder seinen Hausgenossen bloß im Polizeidistrikte des Wohnortes geschieht, für gewerbscheinpfligt nicht geachtet, vielmehr bedarf es dazu nur der besondern Erlaubnis der Orts-Polizeibehörde; doch bleibe es dem Ermetzen der letztern überlassen, solche Erlaubnis aus zureichenden, von der Persönlichkeit hergenommenen Gründen zu versagen, und ist sie nicht verpflichtet, diese Gründe dem Bittsteller anzugeben, sondern verbleibt demselben nur der Rekurs an die vorgesetzten Behörden.

§. 4. Selbstgewonnene Produkte und selbstverfertigte Waaren, welche zu denen gehören, die jedermann auf Wochenmärkten feil halten darf, (§. 14. Nr. 1.) kann jeder Inländer auch außer seinem Wohnorte (in der Umgegend desselben, welche erforderlichenfalls näher zu bestimmen, den Kreispolizeibehörden vorbehalten bleibt), zum feilen Verkaufe umhertragen oder schiden, ohne dazu eines Gewerbscheins zu bedürfen. Auch zu dem Verkehr mit selbstgewonnenen Waaren, welche (wie z. B. Holz, Kohlen, Torf, Heu, Obst u. s. w.) gewöhnlich zu Schiffe versahren und auch außer der gewöhnlichen Markzeit vom Schiffe aus verkauft zu werden pflegen, ist der Gewerbschein nicht erforderlich. Wenn aber solche Waaren nicht selbst gewonnen, sondern aufgekauft sind, so sinbet der §. 2 darauf Anwendung.

§. 5. Zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehört ferner zwar auch das Geschäft derjenigen Personen, welche im Lande umherreisen, um in Privathäusern und Gasthöfen, oder auf offener Straße Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf zu erstehen, oder, um Waarenbestellungen zu suchen. Es gehört aber nicht dahin das Berufen der Messen und Jahrmärkte, um daselbst Waaren zum Wiederverkauf einzuhandeln; auch bedürfen diejenigen Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, und zu dessen Befuh umherreisen, um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, keines Gewerbscheins, sondern bloß einer polizeilichen Legitimation.

§. 6. Personen, welche ein stehendes Gewerbe treiben, dessen Betriebsart nach Landesgebrauch es mit sich bringt, unbestellte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnortes zu suchen, als Glaser, Schornsteinfeger u. s. w., bedürfen dazu weber für sich, noch für ihre Gesellen und Lehrlinge eines Gewerbscheins, sondern bloß einer polizeilichen Legitimation, welche die nähere Bezeichnung, was zu der Umgegend ihres Wohnortes zu rechnen ist, mit ausdrücken muß. Welche Handwerker nach der gewöhnlichen Betriebsart in einzelnen Gegenden des Landes hierher zu rechnen sind, soll jede Regierung für ihren Bezirk bestimmen, und diese Bestimmung durch das Amtsblatt bekannt machen. Andere Personen, welche Dienste oder Arbeiten im Umherziehen anbieten, oder in dieser Art Gegenstände zur Schau ausstellen (§§. 17 und 18.) sind gewerbscheinpfligt¹⁾.

¹⁾ Zu §§. 1—6.

1) Bestimmung des Begriffs des Gewerbebetriebes im Umherziehen:
Plenarbeschluss des G. D. Trib. v. 18. Febr. 1839. Der §. 6 setz in seinem Schlusssatz wie in den vorhergehenden Bestimmungen solche Personen voraus, welche die von ihnen angebotenen

Ertheilung und Form des Gewerbscheins.

§. 7. Uebershaupt soll, die vorstehend bezeichneten Fälle der Ausnahme abgerechnet, Niemand ohne den Besiz eines Gewerbscheins (Gewerbesteuergesetz v. 30 Mai 1820 §. 20 a.) irgend ein Gewerbe umherziehend betreiben.

§. 8. Ein solcher Gewerbschein, das ist Konzeßion zu einem Gewerbe, welches im Umherziehen getrieben wird, muß das vollständige Signalement des Inhabers, die Zeit und die Vertiktheit, worauf sich sein Gewerbetrieb erstrecken soll, den Gegenstand, worauf sich solcher bezieht, mit Benennung der zu führenden Waaren oder der Dienstleistungen und Schaustellungen, enthalten. Bei Bezeichnung der zu führenden Waare muß aber darauf gesehen werden, daß die Bezeichnung nicht zu eng gestellt, sondern wenigstens eine ganze Kategorie von Waaren ähnlicher Art (§. 11.) umfaßt werde, und wenn hierbei zuweilen Verbindungen von Waaren zu einem Verkehr vorkommen, die sonst nicht gewöhnlich sind: so werden die Min. des H. u. d. Fin., auf die desfallsigen Anträge der Regierungen, dergleichen Verbindungen ein für allemal genehmigen, und wird solches von den Regierungen durch die Amtsblätter besonders bekannt gemacht werden.

§. 9. Der Gewerbschein wird von jedem Gewerbetreibenden dieser Art bei der Polizeibehörde seines Wohnortes nachgesucht, und auf deren gutachtlichen Bericht über die Erfordernisse nach §. 11 von der Regierung bewilligt und ausgefertigt. Ausländer müssen, wenn sie in dem Falle sind, einen Gewerbschein erhalten zu können (§. 12.), ihr Gesuch an die Regierung richten, welche die Zulässigkeit selbst zu beurtheilen und bies den Kreisbehörden in keinem Falle zu überlassen hat. General-Konzeßionen sollen nur ausnahmsweise, und können nur von den Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen gemeinschaftlich ertheilt werden.

§. 10. Da jeder Gewerbschein nur für das Kalenderjahr, auf welches er ertheilt worden, gültig ist, so muß von den Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortbauend betreiben, die Erneuerung ihrer Gewerbscheine für das nächstfolgende Jahr wenigstens drei Monate vor Ablauf des Jahres bei der Polizeibehörde ihres Wohnortes nachgesucht werden.

Persönliche Erfordernisse zum Gewerbetriebe im Umherziehen.

§. 11. Im Allgemeinen, und innerhalb der Gränzen der gegenwärtigen Bestimmungen, wird es dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierungen überlassen, welchen Personen sie den Gewerbetrieb im Umherziehen gestatten wollen: jedoch ist dabei auf nachstehende Erfordernisse unerbüßlich zu halten:

1) Es darf der Gewerbschein für Niemand ausgefertigt werden, als von welchem die Polizeibehörde seines Wohnortes pflichtmäßig versichert, daß ihr derselbe als ein Mensch von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten nach vorgängiger gemauer Erkundigung, hinreichend bekannt geworden sei. Wer jedoch einmal auf den Grund einer solchen Versicherung den Gewerbschein erhalten hat, dem soll die Erneuerung desselben nicht anders als aus besondern gegen ihn sprechenden Gründen, verweigert werden dürfen.

2) Personen, die unter väterlicher oder vormundschaftlicher Obhut stehen, müssen, wosfern ihnen sonst der Gewerbschein ertheilt werden kann, bei dessen Nachsuchung die Einwilligung der Eltern oder Vormünder, und ebenso Ehefrauen, die ihrer Ehemänner, in Privatdiensten stehende Personen aber, die Zustimmung ihrer Dienstherrschaft beibringen.

Dienste und Arbeiten an dem Orte, wo das Anerbieten geschieht, auch wirklich verrichten, mithin das Gewerbe im Umherziehen betreiben. (Zustimm. Bl. 1839. S. 108.)

2) Ausnahmsweise Befreiung von der Gewerbscheinpflichtigkeit:

a) K. D. v. 27. März 1828: daß Ausländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, die Materialien zu ihrer eigenen Fabrication auch durch ihre umherreisenden Gewerbesgehilfen und Angehörigen aufkaufen lassen dürfen, ohne daß die Kaufleute einer andern Legitimation bedürfen, als einer polizeilichen Bescheinigung, durch welche ihr Verhältniß zu dem Gewerbetreibenden, für den sie aufkaufen, beglaubigt wird. (G. S. 1828. S. 49.) Vergl. übriges §. 21 u. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820.

b) K. D. v. 6. Okt. 1829: daß die im §. 4 des Regulativs den Ausländern beilegte Befugniß: auch ohne Gewerbschein selbstgewonnene Produkte und selbstverfertigte Waaren, in soweit solche von Jedermann auf Wochenmärkten frei geboten werden dürfen, auch in der Umgegend ihres Wohnortes zum Verkauf umher zu tragen oder zu schicken, auf Ausländer ausgedehnt werde, die in angrenzenden, von den Regierungen nach jebeortigem Bedürfnisse näher zu bestimmenden Bezirken wohnhaft sind. (G. S. 1830. S. 1.)

Zur Ausführung dieser K. D. ist ein Circ. R. der Min. des Inn. u. d. Fin. v. 20. Nov. 1829 an die Regierungen ergangen. (Ann. Bb. XIII. S. 912.)

c) K. v. 15. Juli 1827: In Folge einer Beschlußnahme des Königl. Staatsministeriums, kann das Verwenden von Branntwein-Probren, sobald dies nicht im Umherreisen oder durch reisende Diener im Sinne des Hausir-Regulativs §. 13 geschieht, stattfinden, ohne daß es dazu eines Gewerbscheines oder der Zahlung von Gewerbesteuer bedarf; und es können auch Gewerbscheine zum Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein im Umherziehen, jedoch nur unter der Bedingung ertheilt werden, daß die Reisenden nicht mehr als zwei Quat bei sich führen, und davon nichts verkaufen dürfen.

3) Der Gewerbschein darf an Niemand gegeben werden, der mit einer auffallenden und stehhaften Krankheit, oder einem dergleichen Gebrechen behaftet ist, und eben so wenig
4) an Jemand, welcher nicht innerhalb Landes einen festen Wohnsitz genommen hat, wo er die öffentlichen und Gemeindefaßen, gleich andern Ortsbewohnern trägt.

Nach soll

5) in der Regel Leuten unter dreißig Jahren nicht erlaubt werden, ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben; es wäre denn, daß das Gewerbe eine förmliche Erlernung erforderte, und doch nicht wohl auf eine andere Weise als im Umherziehen getrieben werden könnte.

§. 12. Ausländern darf in der Regel der Gewerbsbetrieb im Umherziehen nur für den Hausirhandel mit den §. 14 unter Nr. 1. bezeichneten Waaren, ferner um Waarenbestellungen zu suchen und zu den §§. 17—19 genannten Dienstleistungen und Schaustellungen, außerdem aber nur dann gestattet werden, wenn ihr Gewerbe in der Gegend entweder gar nicht, oder nicht mit der ihnen eigenen Geschicklichkeit getrieben wird, und doch als öffentliches Bedürfnis anzusehen ist, oder, wenn die Reciprocität gegen Nachbarstaaten keines erfordert. Im letztern Falle bedarf es aber der gemeinschaftlichen Genehmigung der Min. des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen. Jedenfalls muß auch bei Ausländern auf die im §. 11 unter 1. 2 und 3. vorgeschriebenen Erfordernisse, und zwar auf das erste in der Art, daß sie ein solches Zeugnis ihrer Unbedenklichkeit, von Seiten ihrer auswärtigen Obrigkeit ausgestellt, der Regierung einreichen müssen, sorgfältig Bedacht genommen werden.

§. 13. Solche Personen, die Werke der bildenden Kunst, Landkarten, Instrumente u. s. w. (§. 14. Nr. 6.) umhertragen oder schicken, können zum Betriebe ihres Gewerbes auch Gehäfen, und auch für Rechnung inländischer Stender und namhafter Handlungen und Werkstätten dieser Art, ausländische Gehäfen bewilligt werden, und eben so sind zum Durchreisen der Provinz, um Waarenbestellungen zu suchen, Mittelspersonen (sichende Diener) zulässig; nur müssen auch für solche Gehäfen und Diener die Erfordernisse des §. 11. Nr. 1. 2 und 3. nachgewiesen und selbige in dem Gewerbscheine so, wie §. 8. vorgeschrieben worden, namentlich benannt und signalisirt werden. Bloße Begleiter zum Transport der Waaren oder zur Wartung des Gepäcks, können die Regierungen, nach den Umständen, und ihrem ystischmäßigen Ermessen, bewilligen; jedoch müssen auch diese in dem Gewerbschein benannt und signalisirt, und dürfen unter keinen Umständen Kinder vor vollendetem 14. Jahre, es sei unter welchem Vorwande es wolle, mit umher geführt werden.

Bezeichnung der Waaren, auf welche der Hausirhandel und Kussauf gestattet werden darf.

§. 14. Gewerbscheine zum Hausiren dürfen in der Regel (§. 16.) nur auf nachbenannte Gegenstände ausgefertigt werden:

1) auf solche, welche Jedermann, auch wenn er nicht im Orte wohnt, auf Wochenmärkten feil halten darf. Dahin gehören z. B. frische Lebensmittel aller Art, und andere Produkte des Bodens, der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und der Fischei, trockene Mähnenfabrikate zum Genusse, Citronen, Pommerangen, Apfelsinen, überhaupt frisches und gedörrtes Obst und Gemüse aller Art, Milch, Eier, Federwild, frische, gefalzene, gedörrte und getauchte Fische, gefalzene, gedörrte und geräucher-tes Fleisch, wegen der Hausirhandel mit frischem Fleische aber nur besonders zuverlässigen Personen, und auch nur für die nächste in dem Gewerbscheine zu bezeichnende Umgegend ihres Wohnorts, gestattet werden soll. Ferner Theer, Pech, Kiehnruß, Bese, Sämereien, Hopfen und ähnliche Gegenstände. Es bleiben aber Material- und Speccierwaaren, Wein, Brantwein und Liqueure aller Art unbeding- aus geschlossen;

2) auf Abfälle und Abgänge, die in der Haus- und Landwirtschaft, und beim Betriebe der Gewerbe entstehen, mit Ausnahme alter (gebrauchter) Kleidungsstücke und Betten, imgleichen Metallbruch, mit Ausnahme des Bruchgolds und Bruchsilbers;

3) auf alle diejenigen Waaren, welche nach der jedesmaligen Ertragsrolle der Abgaben zu den groben kurzen Waaren *) gerechnet werden, desgleichen

4) auf ähnliche Waaren, die dabei ausdrücklich benannten gleich zu achten sind, z. B. alle groben Eisenwaaren aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl- und Eisenbrath, ferner gewöhnliche Steingut-, Fayence- und irdene Waaren, desgleichen Korbmachereiarbeiten, Schleifsteine, Flintensteine, Seimsteinwaaren, Schwamm, Oblaten, Saiten, Fischbein u. s. w.

5) auf gewöhnliche Seiler- und andere Hanfwaaren, auf Garn, Zwirn, Band und Strümpfe von Leinen, auch Leinwand, Zwillich und Drilling, geblickt und ungeblickt, einfarbig und bunt; ferner auf bunte Gewebe aus Leinen und Baumwollengarn gemischt, welche im Lande verfertigt werden, doch nur in sofern, als deren Fabrication bereits vor Erscheinung des Gewerbesteuer-Gesetzes v. 30. Mai 1820 auf den Hausirhandel gestattet war, desgleichen auch auf wollenes Band, wollenes Strickgarn, und wollene gestricke Waaren; endlich

6) auf Werke der bildenden Kunst, Landkarten, mechanische, mathematische, optische und physikalische Instrumente.

*) Ueber die nach und nach eingetretenen Erweiterungen und resp. Abänderungen der Waaren, mit denen hausirt werden darf, vergl. Schummelpennig, die. St. Zbl. II. S. 53. 54.

§. 15. Für alle Gegenstände, mit welchen nach vorstehendem 14ten §. der Hauszettel zulässig ist, kann in der Regel auch der Verkauf gestattet werden.

§. 16. Sollten örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse Erweiterungen oder Beschränkungen der hiesig durch bestimmten Hauszettelbefugnisse erforderlich oder wünschenswerth machen, so werden solche, auf die beschaffigen Anträge der Regierungen, von den Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen, gemeinschaftlich ertheilt werden.

Dienstleistungen und Schaustellungen im Umherziehen.

§. 17. Schleifern, Holzuhrmachern, Siebmachern, Feinsaatstiefern, Zopfbindern und Kesselschmiedern, Korbflechtern, approbirten Viehlästern und Kammerjägern, kann der Gewerbschein zum Betriebe ihres Gewerbes im Umherziehen überall ertheilt werden. Die Ministerien behalten sich aber vor, diese Bewilligung auch auf andere Gewerbetreibende ähnlicher Art auszubehnen, wenn darauf Seitens der Regierungen, in den §. 16 bezeichneten Fällen, angetragen wird.

§. 18. Auch Gesellschaften von Musikern des In- und Auslandes, welche unter einem Vorsteher, der für die übrigen haftet, aus wenigstens vier unverdächtigen, geschickten Personen bestehen, ist, bei obgedachter persönlicher Qualifikation und deren vorchriftsmäßiger Beschreibung, der Gewerbschein nicht zu verweigern; einzelnen Musikanten aber, Harfenspielern, Drehorgelspielern und Schaustellern, zumeist, vergnüglichen Aquilibristen, Kunstreitern, Marionetten- und Puppenspielern, Tuschspielern und solchen Personen, die Kunst- oder Naturfahnenhaken zur Schau ausstellen, ist derselbe nur ausnahmsweise, aus besondern von ihrer Persönlichkeit hergenommenen Gründen, und nach vorausgegangener strenger Prüfung ihrer Rechtmäßigkeit und Sittlichkeit, allemal aber nur in mäßiger Zahl, und mit besondern derer Auswahl zu bewilligen. Wenn jedoch bei solchen Kunstleistungen und Ausstellungen umherziehender Personen ein rein wissenschaftliches, oder ein höheres Kunstinteresse Statt findet, und dieselben ihre Vorstellungen nur in gebornen und mittlern Ständen und in eigens dazu eingerichteten Lokalen für Eintrittsgeld geben wollen, so bedarf es dazu überall nicht des Gewerbscheins, sondern nur der besondern ortspolizeilichen Erlaubnis.

§. 19. Die Ertheilung von Koncessionen für Schauspieler und ähnliche Gesellschaften, bleibt dem Ministerium des Innern und der Polizei, nach wie vor gänzlich vorbehalten¹⁾.

Verhaltensregeln für diejenigen, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 20. Der Gewerbschein gilt nur für die Person des darin genannten Inhabers; derselbe darf also niemals an einen Dritten verlehren, abgetreten oder auf irgend eine Art überlassen, oder anderer Weise durch den Inhaber getrieben; auch darf so wenig eine darin nicht genannte Person, wäre sie auch von der Familie des Inhabers, von letzterem mit umhergeführt, als das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer dritten, in dem Gewerbschein nicht genannten Person getrieben werden.

§. 21. Der Gewerbschein berechtigt immer nur, wosfern darin nicht eine noch engere Gränze bezeichnet ist, zum Gewerbetriebe innerhalb des Bezirks der Regierung, welche ihn ertheilt hat. Soll also die Befugnis darauf noch auf einen andern Regierungsbezirk, oder auf einen Theil desselben ausgedehnt werden; so muß jede betreffende Regierung die Erlaubnis dazu unter dem Gewerbschein besondern vermerken. Innerhalb des Gränzbezirks darf überhaupt kein Gewerbe im Umherziehen getrieben werden, wenn nicht der Gewerbschein ausdrücklich die Erlaubnis dazu ertheilt.

§. 22. Auf den Grund des Gewerbscheins darf der Inhaber das darin genannte Gewerbe, jedoch nur in den darin bestimmten Gränzen, nicht allein auf Jahr- und Wochenmärkten, sondern auch außer denselben, festernfalls aber nur in den nach der Beilage B. des Gewerbesteuergesetzes v. 30. Mai 1820 zur ersten Abtheilung gehörigen Ortschaften, acht Tage lang; in denen die zur zweiten Abtheilung gehören, vier Tage lang; in denen die zur dritten Abtheilung gehören, zwei Tage lang; und in den zur vierten Abtheilung gehörigen kleinen Städten, Flecken und Dörfern, einen Tag lang treiben. Die Orts- polizeibehörden können inzwischen diese Fristen aus besondern Gründen verlängern oder verkürzen. Bis zur nächsten Wiederkehr des Hauszettelers an den nämlichen Ort müssen oder mindestens vier Wochen verstreichen. Hiervon sind jedoch die Markttag überhaupt und sodann auch diejenigen Personen ausgenommen, welche mit den im §. 14. Nr. 1 genannten Waaren handeln, indem diese jeden Ort zu jeder Zeit ungehindert besuchen können.

§. 23. Jeder Inhaber eines Gewerbscheins muß denselben beim Umherziehen stets in Umschrift bei sich führen, beglaubte Abschriften desselben sind unzulässig und ungültig. Auch muß er sich an jedem Orte, wohin er kommt, vor dem Anfange seines Geschäftes bei der Ortspolizei persönlich melden. (Ges. v. 30. Mai 1820 §. 23.) Bei denjenigen Personen, welche mit Bedensmitteln haufiren, (§. 14. Nr. 1) bedarf es dieser persönlichen Meldung nur, wenn sie sich ihres Gewerbes wegen länger als einen Tag an dem Orte aufhalten wollen.

¹⁾ Die Bestimmungen der §§. 17—19 sind ausgedehnt durch die R. D. v. 44. Okt. 1833, in Betreff von Musikern (G. S. 1833. S. 126.); dagegen eingeschränkt durch R. v. 6. Aug. 1840: Zum umherziehenden Betriebe des Gewerbes eines Commissionärs, Wäblers, Agenten und Auktionators werden keine Gewerbscheine ertheilt. (Centr. bl. f. Berw. 1840. S. 349.)

§. 24. Die Gastwirthe sind verpflichtet, von Personen, die ein Gewerbe umherziehend betreiben, wenn dieselben über Nacht aufgenommen sein wollen, sich den Gewerbschein für das laufende Jahr vorzeigen zu lassen, und wenn selbige ihn nicht besitzen, davon der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen. (Gewerbesteuergef. v. 30. Mai 1820. §. 24.)

§. 25. Niemand darf eine Person, welche ihr Gewerbe im Umherziehen treibt, in Privathäuser, ohne aufgefordert zu sein, oder in Gasthöfe, ohne besondere Erlaubniß des Wirths, zu dem Zweck eintreten, um ihre Waaren oder Dienstleistungen anzubieten. Nur Personen, welche durch das Land ziehen, um Waarenbestellungen zu suchen, sind hiervon ausgenommen ¹⁾.

(Strafbestimmungen ²⁾).

§. 26. Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich über seine Befugniß dazu mittelst Gewerbscheins für das laufende Jahr ausweisen zu können, hat nicht nur die Jahressteuer im höchsten Maße

¹⁾ Zu den §§. 21—25 sind zu vergleichen

1) in Bezug auf den Umfang der Berechtigung aus Gewerbscheinen R. des Min. des Inn. v. 5. Mai 1827.

2) In Bezug auf Ausnahmen von den angeordneten Beschränkungen R. D. vom 11. Juni 1826. (Ann. Bd. X. S. 815 und Bd. XII. S. 538.)

²⁾ Zu den §§. 26—31.

1) Modifikation der Strafbestimmungen.

a) R. D. v. 31. Dec. 1836.

Auf den Antrag des Staatsministeriums v. 4. d. M. will ich die Befugniß, die den Reg. durch das Gewerbesteuer-Gesetz v. 30. Mai 1820 (Beilage B. Litt. L.) und dem Finanzminister durch Meinen besondern Erlass v. 2. Mai 1821 zur Ermäßigung des Steuergesetzes von 12 Thlr. für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beigelegt ist, nach Maßgabe des zurückgehenden von Mir genehmigten Regulativs v. 4. d. M. erweitern, und zugleich bestimmen, daß die in den §§. 26. 27. 28 des Regulativs v. 28. April 1824 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen zu vorgeschriebene Strafe nicht für jeden Fall im vierfachen Betrage der Jahressteuer nach dem höchsten Maße derselben, sondern im vierfachen Betrage derjenigen Jahressteuer bestehen soll, welche dem Gewerbe des Steuerpflichtigen angemessen, und mit Rücksicht auf das Regulativ v. 4. d. M. festzusetzen ist. Auch soll, wenn neben der Strafe eine Nachzahlung der Steuer eintritt, die Steuer gleichfalls nur in dem ermäßigten Betrage gefordert werden. Hätte dem Contravenienten die gehörige Weidung der Gewerbschein Steuerfrei erteilt werden können, so ist zur Abminderung der Strafe ein Steuerlag von 2 Thlr. anzunehmen. Wenn nach §. 31 des Regulativs v. 28. April 1824 die verwirkte Geldbuße in Gefängnißstrafe zu verwandeln ist, sind nicht unbedingt achtstägige Gefängnißstrafe und fünf Thaler Geldbuße gleichzustellen, vielmehr darf nach Bewandniß der Umstände ein milderer Verhältniß angenommen werden.

(W. S. 1836. S. 16.)

Wegen Ausführung dieser B. ist ein besonderes G. R. des Finanzministeriums an sämtliche Reg. unter dem 26. Febr. 1837 ergangen. (Ann. Bd. XXI. S. 225.)

b) Das Regulativ b. 4. Dec. 1836 enthält in den §§. 1—7 incl. rein administrative auf die Klassifikation der Gewerbesteuer bezügliche Vorschriften, der §. 8 aber lautet wie folgt:

Die Festsetzung der dem Gewerbe angemessenen Steuer, nach der sich künftig die Strafe der in den §§. 26. 27 und 28 des Regulativs v. 28. April 1824 bezeichneten Konventionen bestimmt, erfolgt in dem zur Entscheidung der Reg. gelangenden Fällen mit Rücksicht auf die vorkommenden Vorschriften in dem Strafresoluto. Gelangt die Sache demnach zur gerichtlichen Entscheidung, so wird bei dieser die in dem Strafresoluto angenommene Steuer zum Grunde gelegt, wenn nicht das Gericht sich veranlaßt sieht, mit Rücksicht auf neue, in der gerichtlichen Untersuchung ermittelten Umstände, eine Festsetzung des Steuerlages nochmals zu verlangen. Tritt gerichtliche Untersuchung ein, ohne daß die Sache zuvor zur Entscheidung durch die Reg. gelangt ist, und ist die Anwendung des Steuerlages von 12 Thlrn. nicht ungewisshast, so legt das Gericht die geschlossenen Akten vor Abfassung des Erkenntnisses der Reg., in deren Bezirk das Vergehen verübt ist, zur Feststellung des Steuerlages vor.

Eine besondere Mittheilung an den Angekündigten über den festgesetzten Steuerbetrag und ein besonderer Rekurs gegen die Steuerfestsetzung der Reg. an das Ministerium findet nicht statt.

(W. S. 1836. S. 16.)

Höhere Anweisungen für die Reg. in Betreff der Anwendung des Regulativs v. 4. Dec. 1836 in Bezug auf Unterthanen der Zollvereins-Staaten enthält die Verfügung des K. Min. des Inn. v. 30. Juni 1840. III. 13. 525. (Centr. Bl. f. Verw. Jahrg. 1840. S. 276.)

2) In Bezug auf den Thatbestand der Konventionen gegen die Hausirer vergl. die R. des Fin. Min. v. 3. Nov. 1825 (Schimmelpfennig, dir. St. Thl. II. S. 131.), v. 2. Dec. 1830 (Ann. XVI. S. 830.) und v. 24. März 1840 (Centr. Bl. f. Verw. 1840. S. 177. Ann. Bd. 18. S. 1101.).

3) Bezüglich der Konfiskation bei Hausirerkonventionen bestimmen das Just. Min. R. vom 26. Juli 1826 (Jahrb. Bd. 28. S. 112. Gräff Bd. 1. S. 341.), das R. der Min. des Inn. u. d. Fin. v. 16. Mai 1828 (Ann. Bd. 12. S. 539.) und v. 20. Juni 1825 (Schimmelpfennig, dir. St. Thl. II. S. 128.),

nachzugahlen, und außerdem den vierfachen Betrag derselben als Strafe zu entrichten, sondern auch überdies die Konfiskation derjenigen Gegenstände verurtheilt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt.

Diese Bestimmung ist auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn ein solcher Kontravenient Waaren bei sich führt, auf welche, nach dem gegenwärtigen Regulativ, ein Gewerbschein nicht einmal hätte ertheilt werden dürfen.

§. 27. Eine gleiche Strafe, nur mit Wegfall der Nachzahlung der Steuer, trifft denjenigen, welcher zwar einen Gewerbschein besitzt, aber ein anderes als das darin genannte Gewerbe treibt, oder andere, als die ihm danach gestatteten Waaren führt.

§. 28. Dasselbe findet statt, wenn der Inhaber des Gewerbscheins den letztern an einen Dritten verleiht, überläßt oder abtritt, oder andern Mißbrauch damit treibt, oder wenn das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer dritten, in dem Gewerbschein nicht genannten Person getrieben wird. In diesen Fällen trifft die volle Strafe den Inhaber sowohl als den Dritten, und der letzte muß außerdem noch, wie in dem Falle des §. 26, die Steuer nachzahlen; auch muß einer für den andern solidarisirlich haften.

§. 29. Wer die Vorschrift der §. 25 muthwillig verlegt, hat unseßbar eine bis zweitägige Gefängnißstrafe verurtheilt.

§. 30. Andere Uebertretungen des gegenwärtigen Regulativs, für welche vorstehend nicht besondere Strafen bestimmt sind, sollen mit einer Geldstrafe von Zehn Silberergroschen bis Zehn Thaler geahndet werden.

§. 31. Wo festgesetzte Geldstrafen wegen Unvermögens nicht vollstreckt werden können, da tritt die verhältnismäßige Gefängnißstrafe an deren Stelle, und zwar in dem Verhältnisse, daß achtägige Gefängniß- und 5 Thaler Geldstrafe einander gleich geachtet werden.

§. 32. In den Provinzen, wo das A. L. R. und die A. O. D. eingeführt sind, ist über die polizeilichen Straffälle (§§. 29 und 30) von den resp. Kreis- oder Stadtpolizeibehörden, jedoch mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung, überall auch mit Vorbehalt der Berufung auf richterliches Erkenntniß, so weit solches nach den Gesetzen stattfindet, zu entscheiden.

In denjenigen Provinzen aber, wo das A. L. R. und die A. O. D. eingeführt sind, geht die Festsetzung und Einziehung der Strafen von denjenigen Behörden aus, welche nach den dort bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Polizeistrafen zu erkennen, und deren Einziehung zu bewirken haben.

Ueber das Verfahren bei finanziellen Straffällen §§. 26. 27. 28 bestimmt bereits das Gewerbesteuer-gesetz v. 30. Mai 1820. §. 42.

§. 33. Von jeder Vollstreckung einer aus den §§. 26. 27 und 28 erkannten Strafe soll der Ortsobrigkeit des Kontravenienten von Amtswegen Nachricht gegeben werden, und letztere, sobald ein solcher Straffall bei einem und demselben Kontravenienten zum dritten Male vorgekommen ist, verpflichtet sein, davon bei der gewöhnlichen Berichterstattung über die Erneuerung der Gewerbescheine, der Regierung Anzeige zu machen, die Regierung aber alsdann die Befugniß haben, die Erneuerung des Gewerbscheins zu versagen.

§. 34. Von allen Geldstrafen und Konfiskaten erhält der angegebene Beamte ein Drittheil.

Transitorische Bestimmungen.

§. 35. Personen, welche ein nach diesem Regulativ auch künftig erlaubtes Gewerbe umherziehend, bis zur Publikation desselben vorurtheilsfrei getrieben haben, soll die Erlaubniß nicht versagt werden, solches fortzusetzen, wenn sie die erforderlichen persönlichen Eigenschaften (§. 11.) nachträglich nachweisen, wobei jedoch das etwa fehlende Alter (Nr. 5. daselbst) ihnen nicht entgegen stehen soll.

§. 36. Gehört aber in dem §. 35 gedachten Falle das bisher umherziehend getriebene Gewerbe zu den künftig nicht erlaubten Gewerben, so soll übrigens unter gleichen Bedingungen, die Fortsetzung nur noch auf sechs Monate, nach Publikation dieses Regulativs gestattet werden.

§. 37. Den sogenannten Fingerringen und andern Padenträgern und Schnittgängern, den Holzhuermachern, Schleifern, Kesselschmieden und Eisenwarenen- und Leinwandhändlern, soll auch ausnahmsweise gestattet werden, die ihnen bisher zugefallenen Gehülfen noch sechs Monate hindurch beizubehalten, aber keine neue anzunehmen, es geschähe denn solches diesem Regulativ (§. 13) gemäß.

* 4) Das Verfahren gegen unbekannte entwichene Hansirer ist nach dem R. der Min. des Inn. u. d. Fin. v. 16. Mai 1828 und des Min. d. Just. v. 4. Febr. 1831 den Gerichten zu überlassen. (Ann. Bd. 12. S. 541. Jahrb. Bd. 37. S. 112. Gröff Bd. 6. S. 401.)

5) Bezüglich der subsidiarischen Verhaftung für die Strafen bei Hausirkontraventionen das Just. Min. R. v. 25. Febr. 1835: daß bei Gewerbesteuer- und den gegen das Hausirregulativ v. 28. April 1824 begangenen Kontraventionen eine subsidiarische Verhaftung der Gewerbetreibenden für die gegen ihre Angehörigen erkannten Strafen der Lage der betr. Gesetzgebung nach, und zufolge einer Allh. Entscheidung v. 20. desselben Monats nicht begründet sei.

(Jahrb. Bd. 45. S. 284. Gröff Bd. 8. S. 129.)

Zweiter Abschnitt.

Die Getränkesteuern und die Steuer von inländischen Tabakblättern.

I.

Gesetz vom 8. Februar 1819.

Die fortgesetzten Beratungen über die Verbesserungen des Steuerwesens haben uns die Ueberzeugung gewährt, daß nachdem durch das G. v. 26. Mai 1816 angeordneten Zöllen und Verbrauchssteuern von ausländischen Waaren, die Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes und Weins, wie auch der inländischen Tabakblätter vorzüglich geeignet ist, mit der mindesten Belästigung des Landes einen bedeutenden Theil des erforderlichen Staatseinkommens herbei zu schaffen, welches durch die zur Beförderung der Gewerbe und des freien innern Verkehrs getroffenen Maßregeln verringert worden.

Wir haben die hierauf sich beziehenden Verhältnisse sorgfältig prüfen lassen, und verordnen nach reifem Gutachten Unseres Staatsraths deshalb nunmehr wie folgt:

§. 1. Einer Steuer sind folgende Gegenstände unterworfen, wenn sie im Inlande erzeugt werden:

1. der Branntwein,
2. das Braumalz,
3. der Weinmost,
4. die Tabakblätter.

I. Bestimmung des Branntwein-Blasenzinses¹⁾.

§. 5. Bei abgelegenen Brennereien von unbedeutendem Umfange kann eine Fixation des Blasenzinses gestattet werden.

Wem die Entrichtung des Blasenzinses obliegt.

§. 6. Zur Entrichtung des Blasenzinses als Branntweinsteuer ist ein Jeder verpflichtet, der Destillirgeräthe zur Bereitung von Branntwein oder Liqueurs benugt. Eine Benugung der Destillirgeräthe zu diesem Zwecke wird allemal vermutet.

Ausnahmen.

§. 7. Frei von der Steuer ist für eine jede Apotheke eine Blase für das Laboratorium bis zu 15 Quart Inhalt.

§. 8. Blasen, welche der Gewerbetreibende auf einige Zeit zum Wasserlochen, oder zu einem andern außerordentlichen Zweck benugen will, sollen ohne Entrichtung einer Steuer dazu frei gegeben werden, wenn der Inhaber die Maßregeln verfolgt, welche die Steuerbehörde vorschreibt, um die Uebersetzung zu erhalten, daß sie nicht zur Branntweinbereitung benugt werden.

Wann und für welchen Zeitraum der Blasenzins zu zahlen ist²⁾.

Aufsicht der Steuerbehörde.

§. 14. Das vorhandene Brenngeräthe und die Räume, in welchen Brennerei betrieben wird, stehen unter Aufsicht der Steuerbehörde. Von derselben werden die Destillirgeräthe für die Zeit, während welcher das Abziehen von Branntwein nicht gestattet ist, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt.

Einschränkungen beim Betriebe der Brennerei und bei Haltung von Brennereigeräthen.

§. 15. Wer Destillirgeräthe fertigt, oder zum Verkaufe vorräthig hält, kann das Brauntweinbrennen weder an demselben Orte, noch im Umfange von 2 Meilen treiben.

§. 16. Innerhalb des Gränzbezirks können früher bestandene Brennereien nur erhalten und fortgesetzt, und neue nur angelegt und betrieben werden, unter Beobachtung der Vorschriften, welche die Verwaltung anzuordnen nöthig erachtet, um das Abgaben-Interesse zu sichern.

§. 17. Wer durch rechtskräftiges Urtheil das Recht, Branntwein zu brennen, verloren hat, darf sich kein Destillirgeräth ganz oder theilweise halten.

II. Besteuerung des Braumalzes.

§. 18. Wer Bier aus Getreide verfertigt, soll von jedem Zentner Malzschrot, welches zum Bierbrauen verwendet wird, 16 Ggr. entrichten.

Ist mit der Brauerei zugleich eine Essigbereitung verbunden, oder wird Essig aus Malz in einem dazu bestimmten Anlagen im Großen zum Verkauf bereitet, so muß auch von dem Malzschrot zu Essig, diese Steuer entrichtet werden.

¹⁾ Die §§. 2—4 incl. sind durch das Allerhöchste genehmigte, weiter unten abgedruckte Malzsch.-Steuer-Regulativ v. 1. Dec. 1820 aufgehoben.

²⁾ In die Stelle der aufgehobenen §§. 9—13 incl. treten die Bestimmungen des Malzsch.-Steuer-Regulativs v. 1. Dec. 1820.

Wann die Steuer vom Braumalz zu zahlen ist.

§. 19. Die Versteuerung des Braumalzes muß erfolgen, bevor die Einmaligung geschieht.

A u s n a h m e n .

§. 20. Wer in Brauanlagen lediglich zum Bedarf seines Hausstandes zu brauen sich verpflichtet, kann die Erlaubniß dazu gegen Vorausbezahlung einer Abfindungssumme, auf einen bestimmten Zeitraum erhalten¹⁾.

§. 21. Die Befertigung des Hausbruntes in gewöhnlichen Kochtöpfen ist von der Steuerentrichtung ganz frei, wenn die Zubereitung allein zum eigenen Bedarf in Familien von nicht mehr als zehn Personen über vierzehn Jahren geschieht²⁾.

¹⁾ Die Normen für die Verwaltungsbehörden bei der Fixation der Brausteuer und bei der Abschließung der Fixationsverträge enthält das G. N. v. 21. Juni 1830. (Schimmelpfennig, indir. Steuern Thl. I. S. 145 ff.)

²⁾ 1) Fernere Erleichterungen in der Entrichtung und in der Kontrolle der Brau-Malzsteuer enthält:

a) die R. D. v. 2. Juni 1827.

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsministeriums, will Ich in Ergänzung und Ausführung des Gesetzes wegen Bestimmung des inländischen Brauntweins, Braumalzes etc. v. 8. Febr. 1819 und der zu diesem Gesetze gehörenden Ordnung vom gleichen Tage, bestimmen, daß die Vorschriften des G. über die Wahl- und Schlachtsteuer v. 30. Mai 1820 §. 4., wonach zu b. bei der Bewiegung von steuerpflichtigem Korn oder Malzwert für den Eact nichts abgerechnet wird, auch es keinen Unterschied macht, ob das Getreide trocken oder angefeuchtet sei, und

zu c. dagegen bei der Bewiegung jeder Getreidepost ein Ubergewicht unter $\frac{1}{10}$ Centner nicht berücksichtigt wird,

in gleichem Maße auf das zur Versteuerung kommende Braumalz Anwendung finden soll.

Zugleich will Ich den Finanzminister ermächtigen, Abfindungen wegen der Braumalzsteuer bei ländlichen Grundbesitzern auch in weiterem Umfang, als die nach §. 20. des G. v. 8. Febr. 1819 zulässig sein würde, namentlich auch bei bezwecktem Abfah an die, dauernd oder zeitweise, im Pohne des Gewerbetreibenden stehenden Tagelöhner und Dienstkamillen, so wie zum Debit an einzelne, bestimmt anzugehende ländliche Schankstätten, unter Festsetzung der erforderlichen Control-Vorschriften, zu gestatten. Jeder Abfah an andere, als die im Fixations-Verträge bezeichneten Personen, soll in einem solchen Falle nach Vorschrift der §§. 36 und 76 der Ordn. v. 8. Febr. 1819 geahndet werden. Ich überlasse dem Staatsministerium, diese Deklaration durch die Gesesammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (G. S. 1827. S. 75.)

b) Die R. D. v. 17. Aug. 1831.

Zur Erleichterung und Vereinfachung der Brausteuer-Kontrolle will Ich nach Ihrem Antrage die durch Meins Ordre v. 2. Juni 1827 ertheilte Ermächtigung zu Abfindungen wegen der Braumalzsteuer dahin erweitern, daß dergleichen auf Fixation der Brausteuer zeitweise gerichtete Abfindungen nicht bloß auf dem Lande den Brauern ohne Unterschied, sondern auch in Städten der gesammten Brauerschaft der Stadt nach dem Antrage der Mehrzahl ihrer Mitglieder, gestattet werden können, in soweit es mit Sicherung der geselligen Steuer-Einnahme vom verbrauchten Braumalze vereinbar ist. Auch kann die Brausteuer in ihrem bisherigen Betrage von 20 Silbergroschen für den Centner Malzschrot als Wahlsteuer, sowohl bei Abfertigung des Malzes zur Wähle, als beim Eingang von Malzschrot in die Stadt, im Denjenigen malzsteuerpflichtigen Städten erhoben werden, wo diese Einrichtung nach den örtlichen Verhältnissen und nach Ihrem Ermessen für zulässig erachtet wird, und die Mehrzahl der Brauer sich dafür erklärt. In diesem Falle bleibt Gersten- und Weizen-Malzschrot, welches zu andern Zwecken als zum Brauen bestimmt ist, von der Wahlsteuer für Braumalz nur dann befreit, wenn entweder das Malz vor der Abfertigung zur Wähle mit rohem Getreide, oder das Malzschrot, vor der Einfuhr in die Stadt, mit Schrot aus rohem Getreide hinlänglich gemengt ist, um nicht zum Bierbrauen verwendet werden zu können. Malzschrot ohne diese Beimengung kann in solchen Städten, frei von der Wahlsteuer, nur für diejenigen Brauereien bereitet oder eingeführt werden, welche lediglich Kartoffeln verarbeiten und die von Ihnen über den Verbrauch solches reinen Malzschrots anzuordnenden Control-Maßregeln befolgen. Wo die Braumalzsteuer hiernach als Wahlsteuer erhoben wird, finden die geselligen Vorschriften und Strafbestimmungen, welche für die Wahlsteuer bestehen, auch auf die Bereitung des Braumalzschrots in kontrolpflichtigen Wählen und auf den Eingang des Braumalzschrots Anwendung. Sie haben diese Bestimmungen durch die Gesesammlung bekannt machen zu lassen. (G. S. 1831. S. 173.)

2) Die Control-Vorschriften und die Strafbestimmungen bei Konventionen rücksichtlich des Brauens zum Hausbrunne enthalten die §§. 35, 76 und 77. der Steuerordnung. (S. unten.)

III. Besteuerung des Weinmostes¹⁾.IV. Besteuerung der Tabackblätter²⁾.

V. Allgemeine Bestimmungen:

a) Wegen der eigenen Lage einiger Landestheile.

§. 29. Abgesehen gelegene und solche Landestheile, welche von Entrichtung des Zolls und der Verbrauchssteuer für fremde Gegenstände ausgeschlossen sind, können auch in Beziehung auf die durch dieses Gesetz bestimmten Gegenstände und auf den Verkehr mit dem übrigen Inlande, eigene, der Verhältniß angemessene Verfassungen erhalten.

b) Wegen Vergütungen bei Versendungen ins Ausland.

§. 30. Vergütungen der Gefälle bei Versendungen in das Ausland finden in der Regel nicht statt. Erfordern jedoch örtliche Verhältnisse zur Erhaltung des Handelsverkehrs im Großen solche Vergütungen, so sollen diese Verhältnisse berücksichtigt und besondere Bestimmungen deshalb ertheilt werden³⁾.

c) Wegen der Exemptionen.

§. 31. Eine Befreiung von den angeordneten Abgaben oder eine Schadloshaltung wegen behaupteter Exemptionen findet nicht statt.

VI. Transitorische Bestimmungen wegen der Vorräthe.

§. 32. Die Vorräthe an Branntwein, welche Gewerbetreibende zu der Zeit, wenn dieses Gesetz in Kraft tritt, besitzen, und welche bisher mit gar keiner oder mit einer geringern Abgabe an den Staat belegt worden, als das Geld v. 28. Okt. 1810, Abtheil. 2. Nr. 4. festgesetzt hat, sind einer Nachversteuerung unterworfen. Es gelten dabei die Bestimmungen, welche die Verordn. v. 26. Mai 1818, Abtheil. 2. Nr. 2 bis 5 vorgeschrieben hat.

S c h l u ß.

§. 33. Eine diesem Gesetze besonders beigelegte Ordnung bestimmt die Erhebungsweise der hierin angeordneten Steuern und die Verpflichtungen derer, welche dieselben zu entrichten, und dabei zu beobachten haben⁴⁾.

II.

Ordnung zum Gesetz wegen Besteuerung des inländischen Branntweins u.
vom 8. Februar 1819.

Wir Friedrich Wilhelm u. Ueber die Erhebungsweise bei der, durch das Gesetz vom heutigen Tage angeordneten Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabackblätter, setzen Wir, nach erforderten Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt fest:

1. Besteuerung des Branntweins¹⁾.

§. 2. Wo es auf die Ausmittelung des Inhalts an Alkohol im Fabrikate ankommt, soll dazu allein der Alkoholometer von Traulès gebraucht werden.

Erhöhter Blasenpreis.

Fixation.

§. 14. Eine Fixation des Blasenpreises, wo solche nach §. 5 des Gesetzes stattfinden kann, hängt von dem freien Uebereinkommen der Verwaltung mit dem Steuerpflichtigen ab. In dem Fixationsvertrage sind zu dem Ende die gegenseitigen Bestimmungen bestimmt auszudrücken.

Jedenfalls kann aber die Steuerbehörde den Fixationsvertrag als aufgehoben betrachten, wenn die Brenngeräthe verändert werden, oder wenn eine Erweiterung des Betriebes, der dem Abkommen zum Grunde lag, statt gefunden hat.

Vergütung für unterbrochenen Betrieb²⁾.

Ermittelung der Brenngeräthe und Aussicht darauf.

§. 16. Jeder Inhaber einer Brennerei oder eines eingerichteten Destillirgeräths ist gehalten, innerhalb eines Terms, welchen jede Reiteration bekannt machen soll, dem Steueramte eine Nachweisung einzureichen, worin die Räume zur Brennerei, die Brenngeräthe, als: Blasen, Schlangen, Kühler, Peime, Waischwärmer und Waischbottiche, imgleichen der Quartinhalt der Blasen, Waischwärmer und Waischbottiche genau und vollständig angegeben sein müssen. Gleiche Verpflichtung zur Anzeige

¹⁾ Die §§. 22—26 incl. sind durch das weiter unten abgedruckte Gesetz v. 25. Sept. 1820 aufgehoben, welches die jetzt geltenden Bestimmungen über die Weinsteuer enthält.

²⁾ Die §§. 27 und 28 sind durch das Gesetz v. 29. März 1828 aufgehoben, welches die jetzt gültigen Bestimmungen über die Tabacksteuer enthält.

³⁾ Vergl. hierbei das Publ. des Fin. Min. v. 18. Okt. 1838, welches durch die Amtsblätter bekannt gemacht ist, und die Allerhöchste genehmigten Bestimmungen über die Steuervergütung für exportirten Branntwein enthält.

⁴⁾ Zur Ausführung dieses Gesetzes und der dazu gehörigen Ordnung haben die Provinzialbehörden eine besondere Instruktion vom 8. Mai 1819 erhalten. (Schimmelpfennig, indir. Steuern. Thl. 1. S. 53 ff.)

⁵⁾ Die §§. 1 und 3—13. incl. sind durch das Regulative v. 1. Dec. 1820 aufgehoben.

⁶⁾ Aufgehoben durch das Regulative v. 1. Dec. 1820.

binnen drei Tagen liegt ihm ob, wenn neues Geräthe angeschafft, oder wenn das vorhandene ganz oder zum Theil abgeändert, oder in ein anderes Lokal gebracht wird.

§. 17. Inhaber von Brennereien, so wie andere Personen, wenn Letztere Destillirgeräthe, nämlich: Blasen, Helme und Kühler bloß besigen oder solche verfertigen, oder Handel damit treiben, dürfen dieselben weder ganz, noch theilweise, weder neu, noch ausgebessert aus ihren Händen geben, bevor sie es dem Steueramte ihres Wohnorts angezeigt und darüber eine Bescheinigung von diesem erhalten haben.

Bermessung der Blasen.

§. 18. Die vorhandenen, die künftig aus den Fabrikationsstellen verkauft, die vom Auslande eingehenden, und die unabgeänderten Blasen werden von den Steuerämtern nachgemessen, der Quartinhalt wird darauf eingegraben, und sie sowohl als die Helme und Kühler werden mit Nummern, und soweit es thunlich ist, mit einem Stempel versehen. Auch die Raichbottiche muß der Brenneinhaber nummeriren, und die Zahl so wie den Quartinhalt darauf deutlich mit Farbe bezeichnen oder eingraben.

§. 19. Bei Bermessung der Blasen ist derjenige innere Raum, welchen sie vom Boden bis zur äußersten Krümmung des Randes haben, ohne allen Abzug auszumitteln.

§. 20. Die Steuerämter sind verpflichtet, eine amtliche Bescheinigung der geschehenen Anmeldung, der Bermessung, ihres Ergebnisses und der Art der Bezeichnung zu erteilen, worin die Beschaffenheit der Brenngeräthe genau beschrieben sein muß. Diese Bescheinigung dient zur Ausweisung über den Besitz der Geräthe¹⁾.

Aufsicht auf die Blasen.

§. 21. Die zu den Brennereien gehörigen Geräthe müssen in den Brennereiräumen zusammen aufbewahrt werden. Einmischungen außerhalb der angegebenen Räume, auch in andern als den verzeichneten Raichbottichen sind verboten.

Destillirgeräthe, vornehmlich Blasen, stehen so lange, als sie nicht zum Gebrauch angemeldet werden, dergestalt unter besonderer Aufsicht der Steuerbehörde, daß ihre Benutzung nicht erfolgen darf. Bei Personen, welche bloß damit handeln, oder sie zum Handel verfertigen, sind solche dieser Aufsicht nicht unterworfen²⁾.

Verfahren bei der Benutzung und Besteuerung³⁾.

Freimachung des Destillirgeräths.

§. 24. Sind die Destillirgeräthe durch Ablieferung eines Theils derselben außer Gebrauch gesetzt, so veranlaßt das Steueramt die Auslieferung des aufbewahrten Geräths in der angegebenen Stunde. Ist die Brennerei über eine halbe Meile vom Orte der Aufbewahrung des Geräths entlegen, so wird für das Hin- und Herbringen desselben jedesmal eine Stunde für jede halbe Meile an Zeit zugegeben.

Wenn die Destillirgeräthe an Ort und Stelle außer Gebrauch gesetzt sind; so bestimmt das Steueramt, nach Maßgabe der früheren Anmeldungen Anderer, wenn sich ein Beamter zur Aufhebung des Verschusses in der Brennerei einfinden wird. Der Brenner ist nicht gehalten, länger als eine Stunde über die bestimmte Zeit auf dem Beamten zu warten, und kann nach deren Ablauf, wenn ein bekannter und glaubwürdiger Mann gegenwärtig ist, und dieser den Verschluß als unversehrt anerkannt hat, denselben abnehmen⁴⁾. Der Besitzer der Brennerei muß die Materialien zur Versiegelung oder zum Verschlusse, und zwar in brauchbarer guter Eigenschaft, liefern.

Verlängerung der Anmeldung.

§. 25. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, vor Ablauf der Besteuerung sie von neuem anzumelden und die Steuer für einen weiteren Termin zu entrichten; geschieht dies nicht, so muß er das Destillirgeräth, welches er von der Steuerbehörde empfing, zur Stunde abliefern.

Wird die Ablieferung unter 24 Stunden verspätet, so folgt daraus die Nachzahlung eines Blaseninses von 24 Stunden. Bei längerem Verzuge muß der Blasenins doppelt belegt werden⁵⁾.

§. 26. Findet Verschluß in der Brennerei statt, so soll sich ein Steuerbeamter daseibst einfinden, und nach Ablauf der Besteuerungsfrist den Verschluß ohne Aufenthalt vornehmen.

II. Besteuerung des Braumalzes⁶⁾.

Erforderniß einer Waage.

§. 27. Jede Brauerei soll mit einer Waage mit eisernem gleicharmigen Balken, worauf wenigstens

¹⁾ Seit statt des Blaseninses die Raichsteuer eingeführt ist, gelten die in den §§. 18—20 für die Blasen gegebenen Vorschriften für die Raichbottiche (vergl. §. 11 des Raichsteuer-Regulativs v. 1. Dec. 1820 (s. unten).

²⁾ Vergleiche wegen der Modifikationen dieser Bestimmungen in Folge der Veränderung der Steuer, und wegen der Strafen §. 11 des Regulativs v. 1. Dec. 1820 und Art. 8 der K. D. v. 10. Jan. 1824 (s. unten.)

³⁾ Die §§. 22 und 23 sind durch das Regulativ v. 1. Dec. 1820 außer Kraft gesetzt.

⁴⁾ Wie die Verletzung des amtlichen Verschusses außer diesem Falle bestraft wird, bestimmt §. 69 der Steuerordnung (s. unten).

⁵⁾ Diese Bestimmung ist außer Kraft gesetzt durch das Regulativ v. 1. Dec. 1820.

⁶⁾ Die spätern Modifikationen rücksichtlich des Braumalzsteuer enthält die unten mitgetheilte K. D. v. 10. Jan. 1824.

5 Centner auf einmal abgewogen werden können, und mit den erforderlichen geachteten Gewichten versehen sein. Bis solche angeschafft worden, kann der Betrieb der Brauerei verlagert werden.

Anzeige vorhandener Braupfannen und Bottiche.

§. 28. Ein jeder, welcher Bier und Essig zum Verkauf brauet (Gesetz §. 18) ist in eben der Art, wie oben §. 16 in Abtich der Brenngeräthe vorgeschrieben worden, verpflichtet, das Steueramt in Kenntniß davon zu setzen, wie viel Pfannen und Bottiche er besitzt, und welche Veränderungen in der Folge damit, oder in Ansehung des Raums vorgehen.

Inhaber von Brauereien und andere Personen, wenn letztere Braupfannen bloß besitzen, oder sie verfertigen, oder Handel damit treiben, dürfen diese Pfannen nur unter Beobachtung eben der Bestimmungen aus den Händen geben, welche im §. 17 in Ansehung der Destillirgeräthe vorgeschrieben sind.

Verfahren bei der Besteuerung.

Anmeldung.

§. 29. Wer eine Brauerei betreibt, ist verpflichtet, dem Steueramte schriftlich anzuzeigen, wie viel Malzschrot er zu jedem Gebräude nehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde er einmaischen wird, und die Steuer von der angemeldeten Beschickung gleichzeitig zu entrichten.

Es steht dem Steuerpflichtigen frei, diese Anzeige, so oft er braut, zu machen, oder im Voraus für einen bestimmten Zeitraum. Im letztern Falle kann er die Steuer für den ganzen Zeitraum voranbezahlen, oder für jede Maischung besonders, vor deren Eintritt.

§. 30. Die Anmeldung muß, wenn des Vormittags gemaischt werden soll, spätestens am Nachmittage des vorhergehenden Tages, und wenn Nachmittags gemaischt werden soll, spätestens am Vormittage desselben Tages drei Stunden vorher, in beiden Fällen auch während der Dienststunden erfolgen.

Berichtigung derselben.

§. 31. Berichtigungen dieser Anmeldungen beim Amte sind zulässig, wenn sie mindestens an dem der beabsichtigten Veränderung vorhergehenden Tage geschehen.

Soll die Beschickung darnach verstärkt werden, oder sollen neue Gebräude hinzutreten, so wird die Steuer davon gleichzeitig entrichtet.

Soll ein Gebräude eingestellt, oder die Beschickung vermindert werden, so bringt der Steuerpflichtige die schon entrichtete Steuer bei der nächsten Zahlung in Anrechnung.

Einmaischung.

§. 32. Die Einmaischungen dürfen nur geschehen in den Monaten vom October bis einschließlich März von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr¹⁾.

§. 33. Der Brauer ist verpflichtet, die Ankunft eines Steuerbeamten zur angegebenen Stunde des Einmaischens (§. 32) abzuwarten. Findet sich derselbe ein, so muß alsbald sogleich das Malz in dessen Gegenwart abgewogen und mit der Einmaischung vorgeschritten werden; der Brauer darf aber die Einmaischung erst, nachdem eine Stunde gewartet worden, ohne dessen Gegenwart verrichten²⁾.

Nachmaischung.

§. 34. In der Regel soll die ganze Beschickung auf einmal eingemaischt werden, so daß keine Nachmaischung stattfinden darf.

Wird aber eine Brauerei regelmäßig mit Nachmaischen betrieben, so muß ein für alle Mal angezeigt werden, in wie viel Abtheilungen und mit welchem Gewichte für jede Beschickung gemaischt werden soll³⁾.

Brauen zum Hausbedarf.

§. 35. In den Fällen §§. 20 und 21 des Gesetzes ist ein jedes Ablassen der zubereiteten Getränke an nicht zum Haushalt gehörige Personen untersagt.

Die Fixation (§. 20 daselbst) geschieht nach freiem Uebereinkommen mit der Steuerbehörde.

Wer von der Bewilligung im §. 21 des Gesetzes Gebrauch machen will, muß solches der Steuerbehörde zuvor in jedem Jahre anmelden, und darüber einen Anmeldungschein sich erteilen lassen⁴⁾.

¹⁾ Die Strafe der Abweichung von dieser Vorschrift bestimmt §. 78 der Steuer-Ordnung, und es kann, wie mehrfach in den Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörden ausgesprochen ist, die Strafe von 100 Thalern, welche der §. 11 des Regulativs v. 1. Dec. 1820 für unrichtige Einmaischungen festsetzt auf den Fall, wo bloß Abweichungen von der im §. 32 der Steuerordnung festgesetzten Tageszeit stattfinden, nicht angewendet werden.

²⁾ Wegen des Verfahrens bei der Vermiegung des Braumaishes vergleiche die Bestimmungen im ersten Abfag der zu §. 21 des Gesetzes v. 8. Febr. 1819 (oben) unter Nr. 1a. mitgetheilten K. D. vom 2. Juni 1827.

³⁾ Wegen der Modifikationen der Bestimmungen rücksichtlich der Besteuerung des Braumaishes vergl. Art. 1 und 2 der K. D. v. 10. Jan. 1824.

⁴⁾ Wegen der Fixation der Brauereien, und wegen des Hausbraus vergl. auch die zu §. 21 des Gesetzes v. 8. Febr. 1819 unter 1 a und b mitgetheilten K. D. v. 2. Juni 1827 und 27. Aug. 1831.

III. Besteuerung des Weinmostes¹⁾.IV. Besteuerung der Tabaksblätter²⁾.

V. Revisionsbefugniß der Steuerbeamten.

a) In Brennereien und Brauereien.

§. 49. Das Gebäude in welchem eine Brennerei oder Brauerei betrieben wird, wohnen auch die Räume, in welchem die Gefäße zum Einmischen, Kochen und Dampfen des Materials aufgestellt sind, gehören, kann, sobald darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr, von den Steuerbeamten, Behufs der Revision besucht, und muß ihnen zu dem Besuche sogleich geöffnet werden.

§. 50. In demselben erstreckt sich ihre Revisionsbefugniß darauf, nachzusehen: daß keine andern, als die versteuerten Destillirgeräthe im Gange sind, daß die Brennengeräthe, ingleichen Braupfannen und Bottiche unverändert so dieselben sind, wie sie angegeben, auch bezeichnet worden; daß keine unangemeldete Geräthe vorhanden, daß die Eintragungen der Einmischungen in das Besteuerungsbuch gehörig gemacht sind, daß außer Gebrauch gesetzte Geräthe sich noch in diesem Zustande befinden, und daß, in Brauereien insbesondere nur zur angemeldeten Zeit und Stunde eingemaischt, auch die Einmischung gehörig versteuert sei³⁾.

b) Bei Besitzern von Destillirgeräthen.

§. 51. Wer Destillirgeräthe besitzt, welche nicht im Gebrauch sind, ist dennoch verbunden, sie dem Steuerbeamten auf Erfordern vorzuzeigen, damit er sich überzeugen könne, daß sie noch in dem Zustande befindlich sind, in welchem sie zur Benutzung des Gebrauchs bereit sind.

Die Destillirgeräthe derjenigen, welche solche bloß verfertigen, oder damit handeln, sind hierunter nicht zu verstehen. (§. 17.)

c) Die Aufbewahrungsbehältnisse des Weins und der Tabaksblätter.

§. 52. Personen, welche Wein- und Tabaksbau treiben, sind verpflichtet, den kontrollirenden Beamten die Behältnisse, wo der Ernte-Gewinn sich befindet, Behufe der Revision und Ermittlung der Steuern (§§. 40 und 46) nachzuweisen und zu öffnen.

Auch muß diesen Behörden fernerhin, so lange der Steuerbetrag kreditirt worden, gestattet werden, noch unversteuerte Bestände in soweit nachzusehen, wie erforderlich sein möchte, sich von der Größe des Vorraths, in Beziehung auf die Sicherheit der verschuldeten Steuer und der etwa eingetretenen Zahlungspflichtigkeit (Gesetz §. 26) zu überzeugen.

d) Im Allgemeinen.

§. 53. Außer dem §. 49 bestimmten Fall können Revisionen und Nachsuchungen nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr stattfinden.

§. 54. Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um dem Staate die verschuldeten Beiträge zu verkürzen, begangen worden, und deshalb eine förmliche Hausdurchsuchung erforderlich, so sei bei Personen, welche Brennerei, Brauerei, Wein- und Tabaksbau betreiben, oder bei Andern, so ist dazu ein schriftlicher Auftrag eines Oberbeamten oder einer noch höheren, dem Steueramte vorgesetzten Behörde erforderlich, und sie darf nur unter Beziehung eines Gemeinbeamtens an solchen Orten stattfinden, die zur Begehung des Unterschleifs oder Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.

§. 55. Diejenigen, bei welchen ermittelt wird, und deren Gewerbsgeschäfte sind verbunden, sich ruhig und beschiden zu verhalten, und den erwidrenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Revision in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen⁴⁾.

¹⁾ Durch das unten mitgetheilte Gesetz v. 25. Sept. 1820 wurde statt der Weinmost-Steuer eine Weinsteuer eingeführt, und sind dadurch die §§. 38—41 incl. der Steuer-Ordnung außer Kraft getreten.

²⁾ Durch das unten mitgetheilte Gesetz v. 29. März 1828, welches die Erhebung der Tabaksteuer nach Raafgabe der mit Tabak bepflanzen Grundstücke verordnete, sind die §§. 42—48 incl. der Steuerordnung aufgehoben worden.

³⁾ Bezüglich der Revisionsbefugniß der Beamten und der Kraft der Revisionsbescheinigungen vgl. den §. 11. des Kaiserl. Steuer-Regulativs v. 1. Dec. 1830 und das Just. Min. R. n. 11. April 1834. (Jahrb. Bd. 43. S. 665. Verf. Bd. 9. S. 311.)

⁴⁾ Zulässigkeit und Verfahren bei Hausdurchsuchungen und andern außerordentlichen Revisionsmaaßregeln.

1) R. D. v. 27. Juni 1837. (Ann. 1837. S. 363.)

Aus den in Ihrem Berichte v. 12. d. M. beantworteten Gründen und nach Ihrem Antrage will ich die Bestimmung im §. 54 b. St. D. v. 8. Febr. 1819, nach welcher die Steuer-Beamten eine Visitation in den Wohnstätten auch bei gegründetem Verdacht einer Steuer-Contravention nur unter Zuziehung eines Communal-Beamten vornehmen dürfen, für den Beizel des p. Zoll-Amtes zu Tilgung dahin modifizieren, daß den Steuer-Beamten gestattet sein soll, zu den Hausdurchsuchungen nach Umständen nicht bloß Communal-Beamte, sondern statt deren auch Polizey-Beamte, namentlich Gendarmen zuzuziehen.

VI. Verpflichtungen der Steuerbeamten bei Ausföhrung ihres Dienstes gegen das Publikum.

Bereite Abfertigung.

§. 56. Die Dienststunden, in welchen die Steuerbeamten zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit sein müssen, bestimmt die Verwaltung. Als Regel wird festgesetzt, daß, wo die Steuerämter mit zwei oder mehreren Kassenbeamten besetzt sind, die Dienststunden folgende sein sollen:

In den Wintermonaten Okt. bis Febr. einschließlich, Vormittags von 8 bis 12 Uhr. und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr. In den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr, und von 2 bis 5 Uhr.

An andern Orten sind die Dienststunden auf die Vormittagszeit von 9 bis 12 Uhr eingeschränkt.

Wenn es nothig ist, muß auch außer dieser Zeit die Abfertigung der Steuerpflichtigen möglichst bewirkt werden.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sollen an den Orten, wo dergleichen stattfinden, besonders bekannt gemacht werden.

Anständige Behandlung, Bescheidenheit bei Revisionen.

§. 57. Es ist Pflicht eines jeden Steuerbeamten, er sei Staats- oder Gemeindebeamter, den Steuerpflichtigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, seine Nachforschungen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszu dehnen.

Von den Steuerpflichtigen wird aber auch erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihre Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden.

Ablehnen von Privatremunerationen und Geschenken, welche auch nicht angeboten werden dürfen.

Inbesondere dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, ein Entgelt oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen, wie es wolle, verlangen oder annehmen.

Steuerpflichtige dürfen dergleichen dagegen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen.

Richtige Berechnung und Erhebung der Gefälle.

§. 58. Die Beamten müssen bei der ihnen anvertrauten Steuererhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten, und sind dafür verantwortlich. Die bei gehöriger Anmeldung zur Besteuerung durch die Schuld der Hebungsböörden, gar nicht oder unzureichend erhobenen Gefälle, sollen daher nicht von dem Steuerpflichtigen, sondern von dem Erhebungsbeamten eingezogen, und diesem soll nur das Recht auf Erstattung gegen jene vorbehalten werden.

Zu viel erhobene Gefälle sollen dagegen aus der Staatskasse zurückgezahlt werden, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Besteuerung an gerechnet, der Anspruch auf Ertrag angemeldet und beschwätigt wird. Verschiet dies nicht, so geht nach Ablauf dieser Frist der Anspruch verloren. Außer den bestimmten Steuerfällen wird nichts erhoben, Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbörden werden gebührenfrei erteilt.

VII. Uebertretungen der Vorschriften und deren Strafen.

1. Dienstvergehen der Beamten.

§. 59. Die Vergehungen der Steuer- und Gemeinde-Beamten, welche an der Steuerverwaltung Theil haben, sollen nach den Vorschriften des A. v. R. Thl. II. Tit. 20. Abschnitt 8, und nach den später erfolgten Abänderungen und Deklarationen dieser Vorschriften bestraft werden.

2. Vergehen der Steuerpflichtigen.

a) Strafbestimmungen allgemeiner Art.

§. 60. Brauer und Branntweindrenner, imgleichen diejenigen, welche den Wein- und Tabacksbau betreiben, verfallen in die Strafe der Defraudation, wenn sie Gewerthandlungen, von deren Ausübung in jedem einzelnen Falle oder in bestimmten Fällen dem Staate, nach Maßgabe des Gesetzes vom heutigen Tage, eine Abgabe zu entrichten ist, entweder gar nicht oder unrichtig anzeigen.

§. 61. Die Strafe der Defraudation besteht in einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Gefälle gleichkommt.

Die Abgaben sind überdem von der Strafe unabhängig zu entrichten.

§. 62. Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der Abgaben bestimmt, und außerdem darf der Schuldige, wenn er Brenner oder Brauer ist, das Recht, zu brennen oder zu brauen, in einem Zeitraume von drei Monaten weder selbst ausüben, noch durch einen Andern in seinem Vortheile ausüben lassen.

§. 63. Im dritten Falle der Uebertretung, nach vorhergegangener zweimaliger Bestrafung ist der sechzehnfache Betrag der nicht erlegten Abgaben als Strafe verurtheilt, und ist der Schuldige ein Bren-

2) Das Just. Min. R. v. 23. Febr. 1830. Die Gerichte sollen in Maßschneiddefraudationsfällen von Amtswegen keine Hausdurchsuchungen vornehmen. (Jahrb. Bd. 35. S. 138. Gröf. Bd. 6. S. 404.)

3) Insbesondere über die Befugniß der Steuerbörden, die Bücher von Kaufleuten in Beschlag zu nehmen und einzusehen, s. die R. v. 22. Nov. und 6. Dec. 1819, sowie v. 6. Febr. und 2. Sept. 1833.

ner oder Brauer, so darf er das Gewerbe des Brennens oder Brauens nie und zu keinen Zeiten wieder selbst ausüben, noch durch einen Andern zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§. 64. Im Falle des Unvermögens zur Entrichtung der Geldstrafe tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach den Bestimmungen des K. L. R. ein.

§. 65. Wer, ohne Befugniß dazu zu haben, Brennerei oder Brauerei betreibt, und sich dabei zugleich einer Handlung schuldig macht, die als Defraudation zu bestrafen ist, dem werden außer der Defraudationsstrafe, die Brennerei oder Brauergärthe konfiscirt¹⁾.

b) Besondere Strafbestimmungen in Ansehung der Brennereien.

§. 66. Wenn die Brennergärthe, oder die damit vorgenommenen Veränderungen nicht, wie vorgeschrieben ist, (§. 16.) angezeigt werden; so ist die Konfiskation der verschwiegenen, veränderten oder anders wohin gebrachten Stüde davon die unmittelbare Folge. Auf gleiche Weise erfolgt die Konfiskation der Gärthe, wenn die beschlenen Bezeichnungen (§. 18.) unterlassen, zerstört oder verfälscht worden sind, auch wenn die Einmalshungen in andern als den bekannten Maßbottichen (§. 21.) oder außer den angezeigten Räumen geschehen.

Uebrigens hat der Brenner eine Geldstrafe von 25 bis 100 Rthlr. verwirkt, welche im Wiederholungs-falle verdoppelt wird.

Sind unangezeigte Destillirgärthe zum Brennen auch benutzt worden, so wird die dadurch begangene Defraudation noch besonders nach den Bestimmungen §§. 61. 62. 63 und 67 bestraft.

§. 67. Sind Destillirgärthe, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, eigenmächtig wieder in Gang gebracht, so soll die Berechnung der Gefälle und der Defraudationsstrafe von der Stunde an geschehen, in welcher der letzte Verschluß stattfand, bis zur Zeit der Entdeckung.

Eben dasselbe findet, wenn ein Brenner andere gleichartige Theile der Destillirgärthe, statt der außer Gebrauch gesetzten, zur Destillation benutzt hat, in sofern Anwendung, als nicht eine größere Gefälle-Berkürzung ermittelt wird.

§. 68. Ist eine Blase, die zu einem andern Gebrauche freigegeben worden, zum Brennen benutzt, so wird der Blasenzins und die Strafe wie §. 67 berechnet, und dem Besitzer die Blase niemals wieder unentgeltet frei gegeben.

§. 69. Eine Verletzung des amtlichen Verschlusses der Destillirgärthe zieht, auch wenn kein Verdacht einer Steuerkontroverenz dabei obwaltet, dennoch eine Geldstrafe von 2 bis 20 Rthlr. nach sich, falls nicht glaubwürdig dargethan wird, daß die Verletzung durch einen vom Steuerschuldigen nicht verschuldeten Zufall entstanden, und davon sogleich nach der Entdeckung Anzeige geschehen ist.

§. 70. Wer die im Fixationsvertrage (§. 14.) festgesetzten Bedingungen zur Benachtheiligung der Gefälle verlegt, hat die Strafe der Defraudation verwirkt, auch wird dadurch der bisherige Vertrag aufgehoben.

¹⁾ Zu den §§. 60—65.

a) Dekl. v. 27. Jan. 1828.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche darüber entstanden sind, wie die Strafe solcher Steuerdefraudationen zu bestimmen sei, welche in Bezirken begangen sind, wo neben der in die Staatskassen fließenden Abgabe zugleich nach §. 13 des G. v. 30. Mai 1820 über die Einrichtung des Abgabewesens, ein Zuschlag für Bezirks- oder Gemeinde-Ausgaben erhoben wird, erklären Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erstattertem Gutachten Unseres Staatsraths, hierdurch die in solchen Fällen zur Anwendung kommenden gesetzlichen Strafbestimmungen dahin:

daß die durch die Defraudation verwirkte Strafe nicht nach dem Betrage des zu den Staatskassen fließenden Theils der Abgabe allein, sondern nach dem durch Zurechnung des Zuschlages sich ergebenden Gesamtbetrage derselben abzumessen, auch die Strafe ganz und ungetheilt so zu verwenden ist; wie es in den Fällen geschieht, wo ein Zuschlag für Bezirks- und Gemeindeausgaben nicht erhoben wird.

b) K. D. v. 23. Jan. 1838.

Um die Strafen für die Defraudationen der Branntwein-, Braumalz-, Taback- und Weinmoss-, sowie der Maltz- und Schlichtsteuern, mit den Strafen für Zollvergehen nach dem heute von Wir vollzogenen Weges in Uebereinstimmung zu bringen, verordne Ich auf den Antrag des Staatsministeriums mit Abänderung der Gesetze v. 8. Febr. 1819 und 30. Mai 1820, daß bei dem Unvermögen des Defraudanten der gedachten Steuern zur Entrichtung der gesetzlichen Geldbuße, eine Gefängnißstrafe substituirt werden soll, die beim ersten Staatsfalle die Dauer von Einem Jahre, beim ersten Rückfalle die Dauer von Zwei Jahren und bei weiteren Rückfällen die Dauer von Vier Jahren nicht übersteigen darf. (G. S. 1838. S. 92.)

c) K. D. v. 18. Aug. 1824. Auch in den Provinzen, wo das französische Recht gilt, müssen die Bezirke nach dem im K. L. R. gegebenen Maßstabe erkennen. (Ann. Bd. 8. S. 870.)

d) Die Unterfagung des Gewerbetriebes betreffend, bestimmt §. 4 der Dekl. v. 20. Jan. 1820:

Wenn bei wiederholten Steuer-Vergehen, neben der andern Strafe auch die Unterfagung des Gewerbes erfolgen muß, so wird diese jedesmal von derjenigen Behörde ausgesprochen, welcher nach dem §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes die Festsetzung der andern Strafe zusteht. (G. S. 1820. S. 33.)

§. 71. Nicht in den Fällen, wo nach §. 13 des Steuerengesetzes vom heutigen Tage eine gewöhnliche Besteuerungseinfuhr verbotet worden ist, dieser Zeitraum, welcher jedenfalls von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends hindurch unabweichlich bestimmt wird, überschritten, oder in andern Stunden als von 6 bis 6 Uhr gebrannt, so ist neben der vermittelten Strafe der Defraudation, die Verstärkung einer solchen Besteuerungseinfuhr verloren, und selbst die für den Kontravententen nie wieder zu erlangen.

§. 72. Brennereiberechtigte, welche die Vermerkung der Einmaligungen in das Besteuerungsbuch nicht gehörig und vollständig wie §. 22 vorgeschrieben worden, demestelligen, werden, wenn das Besteuerungsbuch unrichtig befunden wird, oder abhanden gebracht ist, mit 2 bis 50 Rthlr. bestraft. Im ersten Wiederholungsfalle tritt Verdoppelung der Strafe, und im dritten Uebertretungsfalle außerdem der Verlust der Befugniß zur Betreibung der Brennerei ein.

Auch derjenige, welcher sein Besteuerungsbuch nicht reinlich aufbewahrt, oder nicht bereit hält, solches jederzeit dem Revisionsbeamten gleich vorlegen zu können, wird schon deshalb um 1 bis 5 Rthlr. bestraft, wenn auch nicht erwiesen ist, daß solches, um eine Kontravention zu verbergen, weggeschafft oder beschädigt worden.

§. 73. Brennerei-Inhaber, so wie andere §. 17 gedachte Personen, besonders alle Kupferschmiede, welche Destillirgeräthe der Bestimmung §. 17 entgegen, ohne Anzeige beim Steueramt und darüber erhaltene Bescheinigung, einem Andern übergeben, verfallen in eine Strafe von 5 bis 20 Rthlr., welche bei Wiederholungen von 20 bis auf 50 Rthlr. erhöht wird¹⁾.

c) In Ansehung der Brauereien.

§. 74. Wenn die Braupfannen und Bottiche oder die damit vorgenommenen Veränderungen nicht, wie §. 28 vorgeschrieben ist, angezeigt werden, so tritt die Konfiskation der verschwiegene, veränderten oder anders wohin gebrachten Geräthe ein.

Uebrigens hat der Brauer eine Geldstrafe von 25 bis 100 Rthlr. vermerkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Sind unangezeigte Braupfannen und Bottiche zum Brauen auch benutzt worden, so wird die dadurch begangene Defraudation noch besonders nach §§. 61. 62. und 63. bestraft.

§. 75. Hat ein Brauer ohne vorhergegangene Anmeldung und Besteuerung eingemaischt, so wird die Steuer und Bestrafung nach der Beschickung, die zu einem ganzen Gebräute genommen zu werden pflegt, voll berechnet. Hat er aber bloß eine Nachmischung andersfugter Weise vorgenommen, so wird er, es mag eine Verletzung der Gefälle ermittelt werden oder nicht, allemal in eine Strafe von 5 Thalern genommen, welche bei Wiederholungen verdoppelt wird. Die Strafe der Defraudation besteht unabhängig hiervon, wenn eine Verletzung der Gefälle stattgefunden hat.

§. 76. Wer bloß zum eignen Hausbedarf zu brauen die Befugniß erhalten hat und Bier gegen Bezahlung auskchenkt, oder außer seiner Wohnung an Personen, welche nicht zum Hausstande zu rechnen sind, gegen Bezahlung oder Vergeltung überläßt, hat, sofern die Steuer und gewöhnliche Defraudationsstrafe nicht höher ermittelt wird, 10 Rthlr. Strafe zu erlegen, und wird mit Rücksicht hierauf bei Wiederholungen nach den allgemeinen Bestimmungen §§. 62. 63. bestraft.

§. 77. Wem die freie Zubereitung von Bier und Malzdroot verstatet ist, der verfällt, wenn er es unterläßt, jährlich einen Anmeldechein sich deshalb auszuwirken, (§. 35.) in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 3 Rthlr., die bei Wiederholungen von 2 bis zu 10 Thalern steigt.

§. 78. Hat ein Brauer zu einer andern Zeit, als welche vorgeschrieben (§. 32.) und von ihm angezeigt worden, oder vor Ablauf der Stunde, welche auf den Steuerbeamten gewartet worden muß, (§. 33.) eingemaischt, so verfällt er in eine Strafe von 2 Rthlr., welche bei Wiederholungen auf 5 bis 20 Rthlr. erhöht wird. Außerdem muß, wenn nicht die Beschickung für ein volles Gebräute angemeldet sein sollte, die Steuer und die Strafe für so viel Malzdroot erlegt werden, als zu einem vollen Gebräute mehr genommen zu werden pflegt, wie im vorliegenden Falle ausgemeldet worden.

§. 79. Brauerei-Inhaber und andere im §. 28 erwähnte Personen, besonders Kupferschmiede, welche Braupfannen der Vorschrift des §. 28 zuwider ohne Anzeige bei dem Steueramt und darüber erhaltene Bescheinigung einem Andern übergeben, fallen in eine Strafe von 5 bis 20 Rthlr., welche bei Wiederholungen von 20 bis 50 Rthlr. zu erhöhen ist.

d) In Ansehung der Besteuerung des Weinmosses und der Tabacksbüden.

§. 80. Die Strafe der Defraudation der Steuer von dem Weinmoß, imgleichen von den Tabacksbüden, findet insbesondere statt, wenn in den Angaben, welche über den Ertrag der Ernte eingereicht werden, solche über $\frac{1}{2}$ zu gering angegeben ist, oder auch bei der Revision Vorräthe an früher nicht bezeichneten Orten vorgefunden werden²⁾.

§. 81. Wer Taback anpflanzt und nicht zur gehörigen Zeit, oder unrichtig die Lage und den Flächeninhalt der mit Taback bepflanzen Grundstücke auch diesen über $\frac{1}{2}$ zu gering angegeben hat, soll einen

¹⁾ Wegen der Mobilisation der §§. 66—73 gegebenen Strafbestimmungen durch die Veränderung des Waisenins in eine Malzsteuer vergleiche §. 11 des Regulativs v. 1. Dec. 1820 und vom K. D. v. 10. Jan. 1824 unten.

²⁾ Wegen der Mobilisation der §§. 80—82 incl. vergl. die unten mitgetheilten Befehle vom 25. Sept. 1820 und v. 29. März 1828.

Thaler Strafe erliegen; wenn aber die strafbar verschwiegene Grundfläche mehr als 15 Ruthen beträgt, soll fortlaufend für jede 15 Ruthen mehr die Strafe um einen Thaler erhöht werden.

§. 82. Wer die Hälfte der aufgenommenen Bekünte an Wein oder Tabackblätter einem Andern überläßt, und nicht innerhalb des Verlaufs von acht Tagen nachher die Steuer vom Ganzen entrichtet, bezahlet ein Viertel der Steuer als Strafe.

3. Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

§. 83. Wer Branerei als Gewerbe und Branntweinbrennerei, Weinbau und Tabackbau betreibt, muß für seine Gesinde, Diener und Gewerdbegünstigten und seine im Hause befindliche Ehegattin, Kinder und Anverwandten, was die verwirkten Strafen betrifft, mit seinem Vermögen haften, (Declaracion v. 19. Okt. 1812) jedoch nur dann, wenn die Geldstrafe wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechens, so wie auch die an deren Stelle zu erkennende Gefängnißstrafe nicht zur Vollziehung gebracht werden kann¹⁾.

4. Zusammentreffen mehrerer Verbrechen.

§. 84. Treten bei einer Kontravention gegen die Steuerordnung andere Verbrechen hinzu, so kommen die Vorschriften des A. v. R. Thl. II, Tit. 20, §§. 54–57 in Anwendung.

§. 85. Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieser Ordnung verbunden, so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu.

§. 86. Wer, um dem Staate die schuldigen Gefälle zu entziehen, sich verhält, sich verhält und überhaupt unrichtiger Papiere oder Bescheinigungen bedient, soll dafür besonders, mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für solche Fälschungen angeordnete Ahndung durch das Gericht, welches das für dergleichen Vergehen zuständige ist, belegt werden.

§. 87. Die vorbestimmte Strafe trifft auch denjenigen, welcher in gleicher Absicht durch Abnahme, Verletzung oder sonstige Unbrauchbarmachung des antiken Beschlusses, wodurch Defibrirgeräte außer Gebrauch gesetzt werden, mit oder auch ohne Anlegung eines Anders, durch eigennützige Veränderung des auf Veranlassung der Steuerbehörde eingegrabenen Vermerks der Größe einer Branntweinblase durch Veränderung oder Nachmachung der Stempel oder Nummern auf den Geräthen eine Fälschung begeht.

5. Strafe der Bestechung der Steuerbeamten.

§. 88. Wer einem zur Wahrnehmung des Steuer-Interesse verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenk anbietet, oder wirklich macht, soll den vier- und zwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Gesenkts zur Strafe erliegen. Ist über den Betrag nichts anzukunnen, so tritt eine Geldbuße von zehn Thlr. ein.

1) Vertretungs-Verbindlichkeit.

a) Decl. v. 19. Okt. 1812.

Wie 1c. finden und durch die über die Auslegung der §§. 293 und 294. Tit. 20. Thl. II. des A. v. R. entstandenen Zweifel veranlaßt, hierdurch zu erklären und festzusetzen: daß die daselbst vorgeschriebene Verhaftung mehrerer Gewerbetreibenden und anderer Personen für die Kontraventionen und Defraudationen ihres Gesindes und ihrer Angehörigen sich nicht bloß auf die Konfiskation der Waaren oder Sachen, woran das Vergehen verübt worden, sondern auch auf die verwirkte Geldstrafe beziehe.

Wir beschließen unsern Regierungen und Gerichten sich nach dieser Declaracion gehörend zu achten.

(S. S. 1812. S. 193.)

b) Decl. v. 6. Okt. 1821:

Bei Lösung der nach Ihrem Bericht v. 15. Mai d. J. entstandenen Zweifel über den Sinn und die Anwendung des §. 139 der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung v. 26. Mai 1818 und §. 83 der Ordnung zum Gesetz wegen Verkennung des inländischen Branntweins v. 6. Febr. 1819 in Betreff der darin ausgesprochenen Verhaftung mehrerer Gewerbetreibenden und anderer Personen für die, wegen Defraudationen ihres Gesindes und ihrer Angehörigen, verwirkten Strafen bestimme Ich, daß, wenn die verbotswidrige Handlung oder Unterlassung in dem Gesetze mit einer Geldstrafe verpönt ist, der subsidiarisch Verhaftete, selbige zu zahlen verpflichtet ist, wenn sie wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechens an demselben nicht zur Vollziehung gebracht werden kann, und daß die körperliche Strafe an dem eigentlichen Verbrecher erst dann zu vollziehen ist, wenn der subsidiarisch Verhaftete zur Zahlung der Geldbuße ebenfalls nicht im Stande sein sollte; dagegen in denjenigen Wiederholungs-fällen, wo nach den §§. 113 und 114 der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung v. 26. Mai 1818 anstatt der Geldbuße ein verhältnismäßige Gefängniß, Zuchthaus- oder Ferkungsstrafe zu erkennen ist, die subsidiarische Zahlungs-Verpflichtung einer dafür eintretenden verhältnismäßigen Geldstrafe erst eintreten soll, sofern die körperliche Strafe an dem eigentlichen Verbrecher nicht zur Vollziehung gebracht werden kann. (S. S. 1821. S. 187.)

c) In einem Erkenntniß des publ. 15. Aug. 1823 hat das Geh. Ob. Trib. angenommen, daß Schaffer zu denjenigen Gewerdbegünstigten gehören, für deren Handlungen die Gewerbetreibenden in subsidium haften müssen. (Simon und Strampff, Rechtsprüche Bd. 1. S. 219. Nr. 61.)

6. Strafe der Widerseßlichkeit gegen Steuerbeamte.

§. 89. Eine jede Widerseßlichkeit gegen die in Ausübung ihres Amtes begriffenen Personen, mögen es Steuer- oder andere zur Wahrnehmung des Steuer-Interesses verpflichtete Beamte sein, so wie auch eine Veragung der Hülfsleistung, deren die Beamten bei ihrem Revisionsgeschäfte abseiten der Gewerbetreibenden bedürfen (§. 85), soll an dem Schuldigen mit 10 bis 50 Thalern oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Die Wahl der Strafart bleibt nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles der Behörde überlassen, welche in der Sache selbst zu entscheiden hat. Sind aber mit einer solchen Widerseßlichkeit zugleich wirkliche oder thätliche Beleidigungen verübt, so treten die dafür geltenden allgemeinen Strafbestimmungen in Kraft.

Jeder etwaige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten wirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersezt hat.

7. Strafe der Uebertretung sonstiger Vorschriften dieser Ordnung.

§. 90. Die Uebertretung aller andern, in dieser Ordnung gegebenen Vorschriften, worauf keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von 1—10 Thlr. geahndet werden.

8. Verfahren gegen die Kontravenienten.

§. 91. Sobald ein Uebertreter der Steuergeetze betroffen, oder auf andere Weise eine Kontravention zuverlässig bekannt wird, müssen die Steuerbeamten sich ohne Zeitverlust der Waaren und Sachen, woran das Verbrechen verübt worden, durch Beschlaagnahme versichern, in sofern es zum Beweise der begangenen Kontraventionen sowohl an sich, als in Bezug auf den Betrag der beschlagnahmten Gefälle erforderlich ist, oder auch dearründete Besorgniß entsteht, daß wegen der sonst zu erlegenden Gefälle der verwirkten Strafe und der Kosten die Staatskasse nicht gesichert sei.

Ist der Beschuldigte der Flucht verdächtig, so ist er persönlich anzuhalten, und dem nächsten Gericht zu übergeben¹⁾.

§. 92. Eine Freilassung der in Beschlag genommenen Waaren und Sachen ist zulässig, wenn eine Verbundung des Sachverhältnisses davon nicht weiter zu besorgen, und wenn entweder nach dem obwaltenden Verhältnis wahrscheinlich ist, daß der Kontravenient dem Staate auch ohne Sicherstellung werde für das Vergehen gerecht werden können, oder genügende Sicherheit geleistet ist.

Ob Personalarrest fortzusetzen, oder zu verhängen sei, bleibt der richterlichen Beurtheilung nach Beschaffenheit der Person und des Falles überlassen.

§. 93. Bei der Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen finden die darüber in der Verordnung wegen Einrichtung der Provinzialabtheilungen v. 26. Dec. 1808. §§. 34 u. 45, und in dem Anhange zur A. G. D. §§. 243 u. 244. 250. 251 und 253 enthaltenen Vorschriften Anwendung, jedoch mit folgenden Modalitäten:

a) Die Steuerämter führen die Instr. der Sache nach Anleitung des eben allegirten §. 253. im Anhange zur A. G. D., die Entscheidung gebührt der Regierung des Bezirks. Es können die Steuerämter Strafsesulte nur abfassen, in sofern ihnen solches besonders übertragen wird, und zudem die gesetzliche Strafe 10 Thaler nicht übersteigt;

b) dem Angeschuldigten steht es frei, während der summarischen Untersuchung die zu deren Schluß an gerichtliche Untersuchung und Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses anzutragen;

c) dem Angeschuldigten ist auch unbenommen, binnen 10 Tagen gegen ein Resolut des Steueramts den Rekurs an die vorgesetzte Regierung und gegen ein Resolut der Regierung den Rekurs an das Ministerium zu ergreifen; hat jedoch der Angeschuldigte einmal diesen Weg gewählt, so muß er bei dem, was auf den eingelegten Rekurs festgestellt wird, sich beruhigen, und kann nicht weiter auf den Antrag einer gerichtlichen Untersuchung zurückgehen;

d) in den Rheinprovinzen, sofern dort noch eine abweichende Gerichtsverfassung besteht, dergleichen in dem Großherzogthum Posen, ist indessen die §. 250 des Anh. der A. G. D. angeordnete Kompetenz der Untergerichte nicht anwendbar. Es wird daher den dortigen Justiz-Behörden zur Pflicht gemacht, dergleichen Steuer-Kontraventionsfachen, wenn die Akten von den Regierungen an sie abgegeben werden, an diejenigen Gerichte zu verweisen, welche nach dortiger Verfassung dafür competent sind.

§. 94. Bei der Verhandlung eines jeden Strafkenntnisses oder Resoluts ist der Angeschuldigte auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er nach gegenwärtiger Verordnung im Fall einer Wiederholung seines Vergehens zu erwarten hat, und daß dieses geschehen, in der Verhandlung zu erwähnen.

Wird solches unterlassen, so hat die Behörde eine Ordnungsstrafe von 5—10 Thlr. erwirkt, den Uebertreter aber trifft bei der Wiederholung des Vergehens demnach die erhöhte Geldstrafe.

§. 95. Die Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von den Steuerbehörden. Die Regierungen können nach Umständen der Vollstreckung Anstand geben und die Gerichte haben dem, was von den Regierungen deshalb an sie ergeht, Folge zu leisten.

¹⁾ Das Verfahren gegen, der Flucht verdächtige, Kontravenienten bestimmt die Instr. v. 28. Juni 1839.

VIII. Anwendung dieser Ordnung.

§. 96. Die Vorschriften dieser Ordnung sollen in dem Maße, wie das Gesetz vom heutigen Tage zur Ausführung gelangt, auch in allen Provinzen ohne Ausnahme befolgt, und es muß auch in den Provinzen, worin das K. L. R., die K. S. D. u. die K. Grim. D. noch nicht eingeführt sind, nach den in diese Ordnung aufgenommenen Vorschriften erkannt werden.

B e s t i m m u n g e n .

§. 97. Die Erhebung der jetzt angeordneten Steuern und deren Kontrollirung geschieht im Bedingte durch die Zollämter und die dazu gehörigen Beamten (Zollerordnung v. 26. Mai v. 3. §. 9 bis 12) im Innern des Landes durch Steuerämter (ebendasselbst §. 14), welche in größeren und gewerblichen Städten eingerichtet und denen zur Sicherheit der Gefälle, Steueraufsicht und Oberaufsicht, imgleichen zur Erleichterung der Steuerpflichtigen, Ortsannehmer nach dem Erforderniß zugeordnet werden sollen.

Wir befehlen Unseren Unterthanen und Behörden, sich nach den in dieser Ordnung erteilten Bestimmungen genau zu achten.

III.

Regul. des Königl. Fin. Min. wegen anderweitiger Besteuerung des inländischen Branntweins v. 1. Dec. 1820¹⁾.

In Berücksichtigung der Beschwerden, welche die Erhebung der Steuer von inländischem Branntwein durch den Blasenpreis veranlaßt hat, und aus der Betriebszeit, so wie aus der unsichern Bestimmung der Blasenpreissätze nach der Erzeugungsfähigkeit der zum schnelleren Betriebe verschiedenartig eingerichteten Brenngeräthe hervorgegangen sind, haben des Königs Majestät nach erforderlichem Entschlusse des Staatsraths, durch eine Allerh. K. D. v. 20. Nov. c. befohlen, daß ein neues Gesetz vorgelegt werden soll, wonach die Besteuerung des Branntweins nach dem Quart-Inhalt der zur Maischfertigung benutzten Bottiche festgestellt und bis dieses Gesetz emanirt sein wird, schon vorläufig nach derselben Grundlage bei der Branntweinbesteuerung verfahren werden soll.

Es sind daher nachfolgende Bestimmungen v. 1. Jan. 1821 an zur Anwendung zu bringen.

§. 1. An Steuer ist ein Groschen von Zwanzig Quart Inhalt des Bottichs bei jeder Einmaischung Behufs der Branntweinfabrikation zu erlegen. Es wird mithin, da die Abgabe von einem Quart Branntwein 1 Gr. 3 Pf. nach dem G. v. 8. Febr. 1819 betragen soll, angenommen, daß, um ein Quart Branntwein zu 60 pht. Alkohol (nach Tralles) zu erzeugen, mit Rücksicht auf das Aufsteigen der Maische bei der Gährung, 25 Quart Maischraum erforderlich sei.

§. 2. Wer eine Brennerei in Betrieb setzen will, ist verpflichtet, mindestens 3 Tage vor der ersten Einmaischung seinen Betriebsplan, nach einem dazu vorgeschriebenen Muster, welches hier beiliegt, für einen vollen Kalendermonat, oder, sofern der Betrieb zuerst während des Laufes des Monats seinen Anfang nehmen soll, bis zu Ende des Kalendermonats dem Steueramte zu erklären, und bei dem Betriebe genau und ohne alle Abweichung zu befolgen.

§. 3. Die Erklärung muß deutlich geschrieben, und ohne daß darin etwas abgeändert oder ausgetilcht ist, zweifach dem Steueramte übergeben werden. Beide Exemplare werden vom Amte genehmigt und vollzogen; das eine bleibt bei demselben, das andere wird dem Brennerei-Inhaber zurückgegeben, welcher gehalten ist, noch vor Anfang der ersten Einmaischung, dasselbe an einem hellen Orte in der Brennerei, welchen der Steuerbeamte dazu auswählt, auf einer Tafel offen anzuhängen, und dort, so lange der Betrieb deklarirt ist, unerschädigt zu erhalten, damit der Aufsichtsbeamte und jedweder, der in die Brennerei eintritt, alsbald solches einsehen kann. Wenn die Betriebszeit abgelaufen ist, wird dieses Exemplar an das Steueramt zurückgeliefert, und kann alsdann gegen das erste umgewechselt werden.

§. 4. Dem Brennerei-Inhaber ist gestattet, die Maische am dritten und vierten Tage nach der Einmaischung abzubrennen, und darnach die Deklaration einzurichten.

Ein früheres oder späteres Abbrennen der Maische ist in der Regel nicht gestattet. Wird in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme nöthig, so muß zuvor dem Steueramte davon Anzeige gegeben und dessen schriftliche Genehmigung dazu ertheilt sein. Solches kann der Unter-Steuerämtern nur unter Mitunterzeichnung des Ober-Kontrollants geschehen, und muß die Genehmigung ebenfalls an der Tafel in der Brennerei angeschlagen werden.

§. 5. In jedem zur Einmaischung deklarirten Tage dürfen nicht unter 600 Quart Maischraum deklarirt werden, auch werden kleinere Maischbottiche, als von 300 Quart künftig nicht mehr zugelassen. Die Einmaischungen dürfen nur in der §. 32 der Steuerordnung v. 8. Febr. 1819 bestimmten Zeit geschehen.

Dem Brennerei-Inhaber bleibt zwar freigestellt, wie oft und wann er während des Monats, für welchen er deklarirt, die deklarirten Maischgefäße und Blasen denugen will; die Benutzung der deklarirten Maischgefäße muß jedoch in einer regelmäßigen Reihenfolge dergestalt geschehen, daß in dem zuerst geleerten Maischbottich die Einmaischung auch zuerst wieder begonnen wird. Während des Betriebs der

¹⁾ Dies Regul. hat durch K. D. v. 20. Juni 1822 Gesetzeskraft erhalten. (G. S. 1822. S. 176).

Brennerei darf die angezeigte Stellung der Waifchgefäße in dem Brennhaufe nicht verändern werden. Einmalige Waifchwärmer und Waifchrefervoirs müffen befonders deklarirt werden, und dürfen nie andere als reife Waifche auch nur während der Zeit, wo die Waifchblafen in Betrieb find, enthalten.

Sind fämmtliche deklarirte Waifchgefäße nach einander abgebrannt, fo kann eine neue Einmaifchungsperiode, zwar zuerft nach einer beliebigen deklarirten Frist wieder begonnen werden. Ist aber zwischen mehreren Einmaifchungen ein Zwischenraum von der Art, daß ein oder das andre Waifchgefäß einen Tag oder länger dergestalt außer Gebrauch bleibt, daß an demfelben Tage, wo es leer geworden, nicht wieder darin eingemaischt wird, fo muß es für den Tag, oder die Tage des Nichtgebrauchs fchief geftellt, oder wenn derselbe länger als drei Tage dauert, nach Befinden der örtlichen Umftände, durch Verfchluß oder Verfeiegelung von Seiten des Steueramts außer Gebrauch gefetzt werden.

§. 6. An den Tagen, wo Brantweinblafen zum Betrieb deklarirt find, darf in der Regel von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens nicht gebrannt werden, es müßte denn nach dem Ermessen der Steuerbehörde der Waifchinhalt der verfeuerten Waifchbottiche, welche an diefem Tage abgebrannt werden follen, in 14 Stunden nicht verarbeitet werden können, in welchem Fall der Steuerbeamte in der Deklaration zu bemerken hat, wann und auf wie lange das Nachbrennen nachgegeben worden ift¹⁾. Ob die Blafen für den ganzen Monat der Deklaration außer Verſchluß bleiben, oder während ihres Nichtgebrauchs unter Verſchluß zu ſetzen find, bleibt gleichfalls dem Ermessen des Steueramts nach der Dauer des Nichtgebrauchs und den örtlichen Umftänden, überlaffen.

Für die Zeiträume, wo nicht deklarirt worden, können die Blafen und die Waifchbottiche unter Verſchluß gefetzt werden.

§. 7. Die Steuer für den deklarirten Monat muß in der Regel am letzten Tage deffelben entrichtet werden. Wer aber diefen Zahlungstermin einmal verabſäumt hat, kann in der Folge auf diefe Erleichterung nicht mehr Anspruch machen, fondern muß die Steuer bei jeder fernern Deklaration vorzahlen.

§. 8. Eine Vergütung oder ein Erlaß der Steuer kann nur dann erfolgen, wenn dem Inhaber der Brennerei durch einen außerordentlichen unvorhergesehenen Zufall ein verfeuertes unangebrochener Waifchbottich gänzlich unbrauchbar geworden, und muß alsdann dem Steueramt fogleich davon Anzeige gemacht werden, um die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle zu unterſuchen. Daß die Waifche fauer geworden, wird jedoch als ein ſolcher Zufall nicht angenommen.

§. 9. In Anſehung der Brantweinsteuer folcher Gewerbetreibenden, welche neben der Brantweinfabrikation, oder auch ohne dieſelbe Brantwein über Ingrebienzien abgeben, oder Brantwein aus Weizen, Zuckerwaſſer, oder andern Subſtanzen, welche vorher keiner Zubereitung durch Einmaifchen bedürfen, oder aus Weizenſtrob, Obſt und andern nicht mehlhaltigen Subſtanzen brennen, bei deren Einmaifchung die Hährungszeit an keine vorher zu beſtimmende zwei oder dreißigtägige Friſt gebunden werden kann, bleibt es einſtweilen bei den bisherigen Beſtimmungen²⁾.

Deſtillirgeräthe, welche excluſivlich zu anderem Gebrauch als zur Brantwein- oder Liqueur-Fabrikation gehalten werden, hören zwar auf ſteuerpflichtig zu ſein und unter der bisherigen engeren Kontrolle, ſoweit ſolche für die Brantweinbrenner und Liqueur-Fabrikanten hiernach fortbauert, zu ſtehen, bleiben aber zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs einer allgemeinen Aufſicht von Seiten der Steuerbehörde unterworfen.

§. 10. In Folge der angeordneten Reſteuerung der Waifchbottiche ſtatt des Blaſenzinſes kommen aus dem G. v. 8. Febr. 1819 wegen Reſteuerung des inländiſchen Brantweins und der dazn gehöri- gen Ordnung einſtweilen folgende Paragraphen nicht mehr zur Anwendung, außer wo in den Fällen des §. 9 dieſes Reguſlativs etwa noch Bezug darans zu nehmen ſein möchte; und zwar aus dem Weſeg die Paragraphen 2 bis 4 und 9 bis 13, aus der Ordnung die Paragraphen 1, 3 bis 13 (altes einſchließ- lich) 15, 22, 23 und 25.

§. 11. Die hiernach ſerner in Kraft bleibenden §§. der Steuer-Ordnung erhalten folgende zuſätz- liche oder abändernde Beſtimmungen. Was darin von dem Deſtillir- oder Brenngeräthe und deſſen unbeſugtem Gebrauch zum Waifchen geſagt worden, gilt im Allgemeinen auch von dem Waifchgeräth und deſſen unbeſugtem Gebrauch zum Waifchen. Der nach §. 18 einzureichenden Nachweilung über die Räume zur Brennerei, die Brenngeräthe ꝛc. iſt ein einfacher Grundriß deſſenjenigen Raumes, in welchem ſich die Waifchgefäße befinden, und ihrer Stellung in demſelben, nach dem beſondersweiſe anzu- gebenden Schema doppelt beizufügen. Ein Exemplar, vom Steueramte beſcheinigt, muß in deſſelben Art, wie im §. 3 dieſer Verordnung wegen der Deklaration beſtimmt werden, in der Brennerei auf- gehängt, und die darin bezeichneter Stellung während jeder Betriebszeit ſo lange unverändert beibehalten werden, als etwaige Abänderungen dem Steueramte nicht mittelſt Einreichung eines abgeänderten Grundriſſes angezeigt worden ſind. Was §§. 18 und 19 wegen Breſſung der Blaſen angeordnet worden, gilt auch von den Waifchbottichen.

Die den Steuerbeamten im §. 50 beilegte Reviſionsbefugniß erſtreckt ſich auch auf die Kontrolle der pünktlichen Beobachtung der Deklaration in allen ihren Theilen.

¹⁾ Ueber das Verſahren bei Feſtſtellung längerer Brennſtufen vergl. die Bekanntmachung des Fin. Min. v. 29. Okt. 1829. (Ann. Bd. XIII. S. 786.)

²⁾ Vergl. hierüber das unten mitgetheilte Regul. v. 21. Aug. 1825. 2. Band 104. 105. 106.

Zu den Fällen, wo nach §. 60 die Defraudationsstrafe eintritt, gehört auch der, wenn Verwerthungen, von deren Ausübung dem Staat nach diesem Regulativ eine Abgabe zu entrichten ist, entweder gar nicht oder unrichtig angezeigt werden.

Jede Einmischung in andern als den dazu deklarirten Gefäßen oder außer den angegebenen Räumen, oder zu einer andern, als der im §. 5 dieses Regulativs bestimmten Zeit, oder an andern als den für jeden Bottich deklarirten Tagen, ohne Rücksicht auf die Größe desselben, zieht außer der gewöhnlichen Defraudationsstrafe und der Konfiskation der Gefäße noch die im §. 66 festgesetzte höchste Geldstrafe von 100 Thlrn., welche dem Entdecker ganz zu Theil werden soll, nach sich.

Die §§. 67 und 68 ändern sich dahin, daß, wenn Waßchgefäße, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt waren, eigenmächtig zum Einmischen benutzt worden sind, die Berechnung der Gefälle und der Defraudationsstrafe in der Art geschehen soll, daß auf jeden dritten Tag von da ab, wo der letzte Versuch statt fand, bis zur Zeit der Entdeckung eine Einmischung angenommen wird.

Der §. 17 ändert sich dahin ab, daß Abweichungen von den deklarirten Stunden, wo eingemischt oder angefangen werden soll, die Waßche abzubrennen, desgleichen Abweichungen von den deklarirten Tagen des Blasenbetriebs, oder der im §. 5 dieses Regulativs bestimmten oder vom Steueramte weiter nachgegebenen Brennzeit, nach Analogie des §. 78 der Steuerordnung mit 2 Thlr. und bei Wiederholungen mit 5 bis 20 Thlr. bestraft werden.

Was im §. 72 von dem Versteuerungsbuch gesagt ist, ist künftig auf die Deklaration zu beziehen ¹⁾. (Ann. 1820. S. 714.)

IV.

Kab. Ordre, die Erhebung der Waßchbottich-Steuer betr., v. 10. Jan. 1824.

Nach dem Antrage des Staatsministeriums habe Ich nunmehr definitiv genehmigt, daß in die Stelle des durch das Gesetz v. 8. Febr. 1819 angeordneten Blasenzinses eine Waßchbottichsteuer eingeführt, und bei deren Erhebung nach dem vorläufig von Mir genehmigten Regulativ v. 1. Dec. 1820 verfahren werde. Um jedoch den gesetzlichen Steuerzins von 1 qWr. 3 Pf. vom Quart gewonnenen Brantweins zu erreichen und dabei dem inländischen Gewerbe eine Erleichterung zu gewähren, setze Ich folgende nähere Maßregeln fest:

1) Die Abgabe von der Bereitung des Brantweins aus Getreide oder mehlichten Substanzen, ohne Unterschied der Stärke, oder Bestimmung desselben, soll von den zur Einmischung oder Gährung der Waßche benutzten Gefäßen mit Einem Silbergroschen sechs Pfennigen, für jede zwanzig Quart ihres Raum-Inhalts und für jede Einmischung, erhoben werden.

2) Landwirthschaftliche Brennereien, die nur v. 1. Nov. bis 1. Mai im Gange sind, nur aus selbst gewonnenen Erzeugnissen brennen, und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottichraum zum Einmischen ansetzen, entrichten Einen Silbergroschen Vier Pfennige von 20 Quart Waßchraum.

3) Die Steuerbeststeuer der Brantweinbrenner, wie sie durch das Gesetz v. 30. Mai 1820 angeordnet ist, wird neben der Steuer von der inländischen Brantweinbereitung ferner nicht erhoben.

4) Für die Brantweinbereitung aus andern, als mehlichten Substanzen ist statt des Blasenzinses eine gleichmäßige Steuer von der zu verarbeitenden Substanz, nach deren Quantität, festzusetzen und zu erheben. Sie haben diesbezüglich das Erforderliche zu versähen, und zugleich Sorge zu tragen, daß da, wo solche Brantweinbereitung nur eine Nebenutzung des Wein- und Obstbaues ist, eine ähnliche Erleichterung, wie unter Nr. 2. eintrete.

5) Die Einmischung oder Zubereitung von Waßche, die dem Steuerbeamten gar nicht angesetzt, oder die an andern Tagen in anderen Räumen, oder in anderen Gefäßen, als den ausgesagten, vorgenommen wird, soll an und für sich mit einer Geldbuße von Hundert Thalern und der Konfiskation der gebrauchten Gefäße bestraft werden, die gesetzliche Defraudationsstrafe daneben aber nur alsdann eintreten, wenn die Absicht einer Verhütung der Steuer nachgewiesen wird.

Diese Bestimmungen sollen v. 1. Febr. d. J. an in Kraft treten, weshalb Sie solche ungeändert bekannt zu machen haben. Nach Ablauf des Jahres haben Sie über den Erfolg der gegenwärtig angeordneten Maßregeln und über deren Beibehaltung oder Modifikation, an Mich zu berichten, und dann das Regulativ v. 1. Dec. 1820 als Gesetz abzufassen, mit Ausnahme der nach vorstehender Maßgabe bleibenden Bestimmungen, zu Meiner Vollziehung einzureichen. (Ann. Bd. VIII. S. 48.)

¹⁾ Die Bestimmungen des Regulativs v. 1. Dec. 1820 sind modifizirt und resp. erläutert worden: 1) In Betreff der Erhebung und Norm der Steuer (§. 1) durch die unten mitgetheilten A. D. v. 10. Jan. 1824. Nr. 1—4 und v. 16. Juni 1828.

2) In Betreff der Kontrolle der Gefäße (§. 5) bei verbesserten Methoden der Waßchbereitung durch R. des Fin. Min. v. 16. Juni 1827 (Ann. Bd. 11. S. 637), die Circ. Ref. v. 28. März 1836 (Centraltbl. für Berrn. 1841. S. 150.) und das R. v. 15. Febr. 1839 (Centraltbl. f. Berrn. 1839. S. 36.).

3) In Ansehung der Aufhebung des Blasenzinses für die Liqueurverstellung (§. 9.) durch das Publ. d. A. D. v. 14. Dec. 1833 und v. 23. Dec. 1833. (Ann. Bd. XVII. S. 917.)

Hierzu bestimmten demnächst:

1) Die R. D. v. 16. Juni 1838.

Da nach dem Berichte des Staatsministeriums v. S. d. M. der durch Meinen in den Amtsblättern bekannt gemachten Befehl v. 10. Januar 1824 angeordnete Erhebungssatz der Branntweinsteuer von 1 Sgr. 6 Pf. für jede 20 Quart des Rauminhalts der Maßgefäße gegenwärtig hinter dem im §. 2 des Gesetzes wegen Besteuerung des inländischen Branntweins u. s. w. v. 8. Febr. 1819 vorgeschriebenen Steuersatz von 1 Sgr. 6½ Pf. (1 gGr. 3 Pf.) von jedem Quart gewonnenen Branntweins in 50 Prozent Alkohol nach dem Alkoholometer von Traut's erheblich zurückbleibt, und die Staatsschatte hierdurch einen bedeutenden Ausfall an der durch die Besteuerung des Branntweins beabsichtigten und aus derselben erwarteten Einnahme erleidet, so ist es erforderlich, dieses durch die allmächtige Hervollkommenheit des Betriebes der Branntweind Brennerei nach und nach entstandene Mißverhältnis zu beseitigen, und die von dem Maßraum zu erhebende Abgabe dem eigentlichen Steuersatz wiederum näher zu bringen. In diesem Zwecke verordne Ich mit Aufhebung der in Meiner Ordre v. 10. Jan. 1824 unter Nr. 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen Folgendes:

1) die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder andern mehligten Stoffen ohne Unterschied der Stärke oder Bekimmung desselben, soll für jede 20 Quart des Raum-Inhalts der zur Einmischung oder Gährung der Maßche benutzten Gefäße, und für jede Einmischung, zwei Silbergroschen (für 10 Quart Maßraum 1 Sgr.) betragen.

2) Landwirtschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. Nov. bis 1. Mai im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden, und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottichraum bemaßen, haben die Abgabe von 20 Quart Maßraum mit einem Silbergroschen und Acht Pfennigen (für 10 Quart Maßraum 10 Silbergroschen) zu entrichten.

Diese Bestimmungen sind unverzüglich bekannt zu machen, und v. 1. Aug. d. J. ab in Ausführung zu bringen. (S. S. 1838. S. 358.)

3) die R. D. v. 10. Aug. 1838.

Auf Ihren Bericht v. 24. v. M. will Ich aus den darin angeführten Gründen nach Ihrem Antrage genehmigen, daß die als Bedingung der Zulassung landwirtschaftlicher Brennereien zu dem mindern Maßsteuerlage, auf den Zeitraum v. 1. Nov. bis 1. Mai beschränkte Betriebsfrist solcher Brennereien bis zum 1. Mai, diesen Tag mit eingeschlossen, erweitert werde. Sie haben den gegenwärtigen Befehl durch welchen die betreffende Festsatzung in meiner Ordre an das Staatsmin. v. 16. Juni d. J. eine Abänderung erleidet, durch die Geseßsammlung bekannt zu machen. (S. S. 1838. S. 431.)

V.

Regulativ des R. Fin. Min. zur Hebung und Kontrolle der Steuer von der Branntweinfabrikation aus Obst, Beeren, Wein und aus den Abfällen davon, v. 31. Aug. 1835.

In Gemäßheit des Allerh. R. Befehls v. 10. Jan. 1824 §. 4 werden nachfolgende Vorschriften für die Hebung und Kontrolle der Steuer von der Branntweinfabrikation aus Obst, Beerenfrüchten und Wein, und aus den Abfällen davon, zur einstweiligen allgemeinen Achtung erttheilt, mit dem Vorbehalte der in dem definitiven Getränkesteuer-Gesetze demnächst etwa für nothwendig erachteten Abänderungen.

§. 1.

Steuerlag.

Die Steuer wird zwar nach dem Maßstabe §. 2 des Gesetzes v. 8. Febr. 1819, jedoch von der Menge des Stoffes erhoben, welcher zur Branntweinfabrikation verwendet wird. Sie beträgt demnach

a) für einen Eimer eingestampfter Weintraber, Kernobst, oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchten aller Art vier Silbergroschen;

b) für jeden Eimer Trauben, oder Obstweins, Weinhefen und Steinobst, acht Silbergroschen.

§. 2.

Betriebszeit und Betriebsart im Allgemeinen.

Der Betrieb für den ganzen Kalendermonat muß im Voraus bekannt gegeben werden, es mag den ganzen Monat hindurch ununterbrochen, oder nur in einem Theil desselben gebrannt werden wollen. Die Deklaration darf für einen Monat nur aus Stoffe von einem und demselben Steuersatz gerichtet sein, auch darf in demselben Monate nicht zugleich, oder abwechselnd, aus Getreide oder Kartoffeln gebrannt werden; wer jedoch für den ganzen Betrieb die Steuer §. 1 litt. b. entrichtet, ist in der Wahl der nicht mehligten Stoffe und deren Abwechselung keiner Beschränkung unterworfen.

Wer in einem Jahre nicht mehr als 15 Eimer Stoffe der ersten, oder 7 Eimer der zweiten Art, zu Branntwein verwenden kann oder will, muß diesen Vorrath innerhalb eines Kalender-Monats abbrennen, auch darf überhaupt weniger für einen Monat nicht bekannt gegeben werden.

§. 3.

Betriebs-Deklaration.

Wegen der Betriebs-Deklarationen ist §§. 2. u. 3 des Maßsteuer-Regulativs zu beobachten, nur daß sie nach dem anliegenden Muster abgefaßt sein müssen. Die Ausstellung geschieht von dem Eigenthümer.

mer, oder, wenn er die Brennerei nicht selbst betreibt, von seinem Pächter oder Verwalter. Im Falle der Schreibunsfähigkeit müssen sie mit seinem von der Ortsbehörde zu bescheinigenden Handzeichen versehen werden. Mangelhaft gefertigte Deklarationen giebt die Steuer-Hebestelle dem Aussteller zur Beroollständigung zurück. Als Tag der Einreichung bei der Steuerstelle kann auch in solchen Fällen nur derjenige Tag gerechnet werden, an welchem sie von der letztern angenommen wird.

§. 4.

Brennzeit.

In Ansehung der Brennzeit wird es zwar im Allgemeinen eben so gehalten, wie nach §. 8 des Kaiserl. Feuer-Regulativs. Wenn die Anzahl der deklarierten Blasenfüllungen, welche nicht unter zwei an einem Tage sein darf, jedoch der Produktionsfähigkeit der Blase, innerhalb der 14stündigen Brennzeit nicht entspricht, so muß die Dauer der Brennzeit auf das wirkliche Bedürfnis vermindert, und das Ende derselben in der Deklaration angegeben werden.

Zur Beurtheilung der Produktionsfähigkeit der Blasen werden folgende erfahrungsmäßige Grundsätze angenommen:

- a) daß jede Füllung der Blase für einen Abtrieb mindestens
 - 1) an gestampften Weintrebern oder an gestampften Kernobst und gestampften Ärtern von Kernobst zwei Dritttheile,
 - 2) an gepreßter Weinhese ein Dritttheil,
 - 3) an süßiger Weinhese ein Halb, und
 - 4) an Steinobst oder Beeren oder Wein Drei Vierttheile
 des vollen Rauminhalts der Blase forderl;
- b) daß zu einer Destillation
 - 1) auf Weinhesen sechs Stunden,
 - 2) auf die übrigen §. 1 genannten Stoffe vier Stunden,
 - 3) auf Lutter sechs Stunden
 höchstens bei ganz schlechter Einrichtung der Destillir-Geräthe nöthig sind, und daß
- c) sechs Destillationen auf gestampften Weintreibern oder Kernobst, oder Abfällen von Kernobst, so wie

d) fünf Destillationen auf jeden andern der §. 1 genannten Stoffe, wenigstens so viel Lutter liefern als erforderlich ist zu einer Füllung derselben Blase.

Eine härtere Blasenfüllung, weniger Zeit für jeden Abtrieb, und mehr Abtriebe zum Gewinn eines Lutter-Ausgusses sind zulässig; entgegenge setzte Ausnahmen jedoch nur mit Bewilligung des Hauptamtes.

§. 5.

Besondere Material-Vorraths-Verzeichnisse.

Außer den Betriebs-Deklarationen und gleichzeitig mit derselben übergiebt der Brennerei-Inhaber an die Steuer-Hebestelle, ein nach dem ferner beiliegenden Muster zu fertigendes Verzeichniß seiner andern, in die Betriebs-Deklaration nicht ausgenommenen Vorräthe an Material der im §. 1 bezeichneten Gattung, mit Angabe der Art und Menge in jedem Gefäße, und des Aufbewahrungs-Ortes, in doppelter Ausfertigung.

§. 6.

Revision der Material-Vorräthe.

a) Im Allgemeinen.

Die Revision der Vorräthe an Material geschieht von den Steuerbeamten in nachfolgender Art. Es werden dabei alle dergleichen Vorräthe enthaltende Gefäße für voll angenommen; bei abgestampften Weintreibern, Kernobst und Ärtern von demselben, für die obere unbrauchbare Schicht jedoch 10 Prozent von dem Inhalte des Gefäßes in Abzug gebracht.

Der Inhalt des Gefäßes wird, wenn es geodht ist, nach dem Lichtheiten, sonst aber nach der Vermessung durch die Steuerbeamten, oder, wenn sie schon einmal von ihnen vermessene sind, nach dem daran angebrachten Steuerzeichen, so lange solches als unverfälscht erkannt wird, bestimmt. Jedes, wie angegeben, verodhte Gefäß versieht der Steuerbeamte mit einer dem Verderben durch Fenchtigkeit nicht leicht ausgesetzten Marke, am besten von Holz, auf welcher Name und Wohnort des Deklaranten, die Nummer des Gefäßes und dessen Rauminhalt bemerkt ist. In den obern Rand des Gefäßes muß ein Loch gehohlet sein: durch dieses Loch wird ein Bindfaden gezogen und dessen beide Enden werden mit dem Siegel des Steuerbeamten in Loch, oder auf andere angemessene Weise, auf jene Marke versiegelt.

Der Brennerei-Inhaber besorgt Vorrichtung und Material in dieser Bezeichnung.

b) Nach der Betriebs-Deklaration.

Das in der Betriebs-Deklaration angegebene Material außerhalb der Brennerei, muß beim Abgeben der Deklaration wenigstens an dem Orte der Brennerei befindlich sein.

Der Revisionsbesuch wird von dem Steuerbeamten in der Betriebs-Deklaration unter seiner Unterschrift bemerkt. Ergiebt solcher für die auf die Betriebszeit des Kalendermonats erklärte Gesamt-Material-Menge einen Mehrvorrath von und über ein Zehntheil, und bestätigt sich dieses Ergebnis bei einer Nachmessung, so wird gegen den Deklaranten ein Strafverfahren eingeleitet. Geringerer Mehrbesuch hat wie Minderbesuch nur Berichtigung der Betriebs-Deklaration zur Folge. Die Steuer-

zeichen an den Gefäßen müssen wenigstens, bis der Inhalt derselben ganz abgebrannt ist, unverändert erhalten werden.

c) Nach den Material-Vorraths-Verzeichnissen.

Das nach §. 5 abzugebende Verzeichniß derjenigen Material-Vorräthe, welche für die Betriebszeit nicht zur Verwendung kommen, wird von dem revidirenden Beamten nach seinem Befunde bescheinigt, in einem Exemplare bei der Steuer-Hochstelle zurückbehalten, im zweiten Exemplare aber dem Brennerei-Inhaber zurück gegeben, der solches aufbewahrt und bei Aufstellung seiner ferneren Betriebs-Deklarationen bezeugt.

§. 7.

Verhalten wegen der Material-Vorräthe.

Während der Betriebszeit, und so lange die Brennerei nicht unter Siegel gelegt worden ist, darf weder in der Brennerei, noch in den übrigen Räumen des Brennerei-Inhabers, anderer, als der beklärte Vorrath von den §. 1 bezeichneten Stoffen, sich vorfinden. Werden neue Vorräthe während dieser Zeit angeschafft, so müssen solche der Steuerbehörde angemeldet und unter gehöriger Revision in dem Verzeichnisse §. 5 in Zugang gebracht werden. Eben so muß jede andere Verwendung des in diesen Verzeichnissen enthaltenen Materials, als unter gehöriger Deklaration zum Branntweinbrennen, der Steuerbehörde angezeigt und nachgewiesen werden; es müßte dann auf ferneren Brennereibetrieb bis zum nächsten Septemdermonate ganz verzichtet werden, in welchem Falle die Material-Kontrolle, von der Verzichtung ab, bis dahin, aufhört.

§. 8.

Verfahren, wenn Material verborben ist.

Material, welches bei der Revision verborben und untüchtig zur Verwendung auf Branntwein gefunden werden möchte, ist von dem revidirenden Steuerbeamten, wenn es mehr als die oben nach §. 6. zu vergütende Schicht begreift, entweder mit Zustimmung des Brennerei-Inhabers aus dem Aufbewahrungsgefäße sogleich auszufordern, und von der Vorraths-Erklärung §. 3 oder 5 abzusetzen, oder aber, wenn der Brennerei-Inhaber dieses nicht will, oder nicht zugegen ist, das ganze Gefäß, worin sich dieses verborbene Material befindet, aus der Vorraths-Erklärung auszuscheiden. Außerdem kann auf angebliches Verborbenssein von Material keine Rücksicht genommen werden.

§. 9.

Verfahren bei Unterbrechung des Blasenganges.

Wird durch Unfall an den Destillir-Geräthen eine Unterbrechung des Blasenganges unvermeidlich, und will der Brennerei-Inhaber solchen sich zugeht gerechnet wissen, so muß er von der Unterbrechung und deren Anlaß sogleich, wenn sie eintritt, den Steuer-Beamten des Orts unterrichten, oder aber, wenn kein Steuer-Beamter am Orte sich befindet, durch zwei ihm nicht verwandte und nicht in seinen Diensten stehende auch sonst unverwerfliche Zeugen Kenntniß nehmen lassen, und deren Bescheinigung darüber und über die Zeit, zu welcher sie von der Unterbrechung Einsicht genommen haben, unverzüglich, sammt einem dazu von der Steuerbehörde ein für allemal bestimmten Theile des Destillir-Geräthes, an die Steuer-Hochstelle senden.

Die Betriebs-Deklaration tritt damit außer Kraft und es muß für den Wiedereinsatz des Betriebes eine neue Deklaration abgegeben werden.

§. 10.

Außergebrauchsetzung des Destillir-Geräthes.

a) Für die Zeit der Ruhe außer den täglichen Betriebsstunden.

Wenn der Betrieb nur für die Tageszeit erklärt ist, so muß nach Ablauf der Stunde, mit welcher der Blasengang, gemäß der Betriebs-Deklaration, jeden Tag schließen soll, ein von der Steuerbehörde zu bestimmendes Stück des Destillir-Geräthes entweder an die Steuer-Hochstelle, wenn diese nicht mehr als eine Viertelmeile vom Brennereiorde entfernt ist, oder an eine von der Steuerbehörde dafür gut gezeigte Person des Orts abgegeben werden.

Eine dazu willfährige Person zu suchen, ist Sache des Brennerei-Inhabers; sie für den Zweck anzuerkennen oder nicht, hängt von der Steuerbehörde ab. Findet sich keine solche, deren Theilen genehme Person im Orte oder in der nächsten Umgebung, so kann entweder mit Genehmigung des Hauptamtes gefaßt werden, das aus der Brennerei zu entfernende Stück des Destillir-Geräthes, außerhalb der Brennerei an einem andern Orte im Gehöfte des Brennerei-Inhabers niederlegen zu lassen, oder es muß Absendung an die Steuer-Hochstelle eintreten. Was hierunter geschehen soll, bemerkt die Steuer-Hochstelle in der Betriebs-Deklaration. Das so an eine Person im Orte abgelieferte oder bei dem Brennerei-Inhaber niedergelegte Stück des Destillir-Geräthes darf von dem Orte der Aufbewahrung vor Anfang der Betriebszeit des folgenden Tages nicht entfernt werden. Ist jedoch der Aufbewahrungsort von der Brennerei entlegen, so wird auf die Zeit des Transports von dort zur Brennerei für jede Viertelmeile Entfernung eine halbe Stunde gut gethan; und das Gerath kann um so viel früher abgeholt werden, wie es auch um so viel später bei der Ablieferung am Aufbewahrungsort einzuweisen darf.

b) Für längeres Stillstehen des Betriebes.

Sobald aber die Brennerei, gleichviel, ob sie nur für die Tageszeit oder auch des Nachts im Gange gewesen ist, auf eine Woche oder langer ganz außer Betrieb kommen soll, müssen die von der Steuerbehörde bestimmten Stücke des Destillirgeräthes von dem Brennerei-Inhaber, gleich nach dem letzten

auss der Betriebs-Deklaration zulässigen Hinfangs, an die Steuer-Gebühre gestellt werden, welche letztere diese Stücke folglich unter gehörig sicherndem Siegel legt, und so außer Gebrauch gesetzt, dem Brennerei-Inhaber zur Aufbewahrung zurück giebt, dessen übrige Geräthe denn, so weit nöthig, von dem verordnenden Beamten in der Brauerei ebenfalls außer Hinfang gesetzt werden.

§. 11.

Steuerberechnung und Erhebung.

Die Steuerberechnung für den Monat geschieht nur auf Zehler und Silbergrößen, mit Weglassung dessen, was unter einem Silbergrößen ist. Wegen der Steuerentrichtung gilt dasselbe wie bei der Maltscheuer nach §. 7 des Regulativs für diese.

§. 12.

Fixation.

Für Brennereibetrieb, der ununterbrochen wenigstens sieben Tage fortgehen soll, kann auch, und zwar auf diese oder längere Zeit, innerhalb jeden Kalender-Monats, Fixation der Steuer eintreten. Diese wird dann berechnet nach Maßgabe der zu verwendenden Material-Gattung und derjenigen Menge dieses Materials, welche während der erklärten Betriebszeit ohne Unterbrechung mit dem zum Gebrauch bestimmten Destillir-Geräthen nach ihrer Betriebsschicklichkeit §. 4 in Branntwein umgewandelt werden kann. Bei dieser Berechnung für fortgesetzten Betrieb auf Steuer-Fixation sind in Rücksicht auf Ruhe, Reinigung und nächtliche Störung und Erschwerungen des möglichst schnellen Ganges

- a) auf jede volle Woche nur 6 mal 21 Betriebsstunden;
- b) auf jeden vollen Kalendermonat nur 24 mal 21 Betriebsstunden und
- c) für jeden Tag über eine volle Woche nur 21 Betriebsstunden, also beispieelsweise für eine volle Woche und 3 Tage, oder überhaupt für 10 Tage nur 9 mal 21 Betriebsstunden

in Anschlag zu bringen.

Es wird von dem Hauptamte des Bezirkes mit dem Brennerei-Inhaber, der darauf einzugehen wünscht, ein Fixations-Vertrag abgeschlossen, auf die Erbringung

1) der nicht zu überschreitenden Dauer des Brennereibetriebes;

2) während dieser Betriebszeit

- a) keine andere Destillir-Geräthe zu benutzen, als die dazu namentlich bestimmten;
- b) diese Geräthe auf keine Weise in ihrer Beschaffenheit und Einrichtung zu verändern;
- c) keine andere, als die dazu erklärte Material-Gattung von einerlei Steuerfuß zu verwenden;
- d) der Steuerentrichtung am Monatschlusse des Betriebes nach dem Sage jener Gattung für diejenige Materialmenge, welche den obigen Grundfüßen gemäß für die vorbestimmte Betriebszeit, mit den dafür erklärten Geräthen, als erforderlich sich berechnet.

Die Steuer-Kontrolle beschränkt sich alsdann allein darauf, die Geräthe nur während der Betriebszeit außer Versuch zu lassen, und dahin zu sehen, daß keine höher besteuerte Material-Gattungen zur Verwendung auf Branntwein kommen.

Die oben vorgeschriebene Material-Kontrolle ruht für so fixierte Brennereien, und sie sind nicht gehalten, besondere Betriebsdeklarationen abzugeben, oder ihre Material-Bestände nachzuweisen.

§. 13.

Anwendung der Steuergesetzgebung vom 8. Februar 1819 auf dieses Regulativ. Auf die im gegenwärtigen Regulativ behandelte Steuer bleiben in voller Anwendung die §§. 6. 8. 14. 15. 16. 17. des G. v. 8. Febr. 1819, und die §§. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 70. 73 und 83 bis 97 der Steuerordnung von demselben Tage.

Es kommen ferner in Anwendung die §§. 14 und 15 der Ordnung, nach Maßgabe der §§. 9 und 12 des gegenwärtigen Regulativs.

Was im §. 72 der Ordnung von den Steuerbüchern gesagt ist, gilt von den Betriebs-Deklarationen und Material-Vorrathsangaben dieses Regulativs.

Die Revisions-Befugnis der Steuer-Beamten §§. 49 bis 51 und 53—55 der Ordnung, erstreckt sich auch auf die Käume und Gefäße, in welchen das steuerpflichtige Branntweinmaterial dieses Regulativs, oder wo Theile des Destillirgeräthes zur Ansehebranchsetzung aufgebracht werden.

In den Fällen §§. 67 und 68 der Ordnung wird die verhängte Steuer und deren Mehrfachen als Strafe von derjenigen Material-Menge berechnet, welche seit dem letzten Verschluß des gemißbrauchten Destillirgeräthes bis zur Zeit der Entdeckung auf diesem Geräth hat zu Branntwein verwandelt worden können.

Die Vorschrift §. 69 der Ordnung tritt nicht minder in Kraft auch für den Verschluß oder die Bezeichnung der Material-Gefäße §. 6 des gegenwärtigen Regulativs.

Oben so findet der §. 90 der Ordnung auch volle Anwendung auf Uebertretung aller in diesem Regulativ gegebenen Vorschriften, welche nicht schon anderweit in den Gesetzen verpönt ist.

§. 14.

Desgleichen des Regulativs vom 1. December 1820 und der Allerhöchsten

Bestimmung vom 10. Januar 1824.

Da das Material, von dessen Besteuerung zur Branntweinbereitung das gegenwärtige Regulativ spricht, eben so wie die Getreide- oder Kartoffel-Malche, von welcher das Regulativ v. 1. Dec. 1820 und die Königl. Allerh. Bestimmung v. 10. Jan. 1824 handeln, der eigentliche Gegenstand der Besteuerung, und unangemessener Vorrath von jenem Material der unangemessenen oder der Deklaration

zuwider laufenden Maischzubereitung gleich zu behandeln ist, so findet auch auf solchen unangezeigten Borrath der §. 11 des Regulativs v. 1. Dec. 1820 und der §. 3 des Allg. Beschl. v. 10. Jan. 1824 Anwendung.

Das Vorhandensein von solchem Material in der Brennerei oder in den übrigen Räumen des Brennerei-Inhabers, oder das Vorhandensein von solchem, dem Brennerei-Inhaber erweislich zugehörigen und in den Räumen anderer Personen in seinem Wohnorte sich vorfindenden Material, es befinde sich dasselbe wo es wolle, verwirkt daher gegen den Brennerei-Inhaber, wenn solcher Material-Borrath und dessen Aufbewahrung an dem Orte, wo dasselbe gefunden wird, nicht durch die Betriebs-Deklaration §. 3 oder durch das besondere Borrathsverzeichnis §. 5. gerechtfertigt ist, eine besondere Strafe von Einhundert Thalern, welche ganz dem Entdecker zu Theil wird, und neben der die Strafe der Steuerverkürzung eintritt, wenn nicht ganz offenbar zu Tage liegt, daß keine Steuerumgehung beabsichtigt worden¹⁾.

§. 13.

Behandlung des Brennerei-Betriebes aus Getreide und Kartoffeln.

Brennereien, welche außer den §. 1 genannten Stoffen auch Getreide, Kartoffeln u. auf Branntwein verarbeiten, sind in dieser Hinsicht ganz nach den für die Branntweinbereitung aus solchen Materialien bestehenden Vorschriften zu behandeln. (Ann. Bd. IX. S. 900.)

VI.

Ueber die Einführung der Branntwein-, Braumalz-, Weinstock- und Tabaks-Steuer in den Kreisen Erfurt, Schleusingen und Siegenrod u. c. bestimmte die R. O. v. 8. Dec. 1833.

Die Verordnungen über die Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinstocks und Tabaksbaues, wie sie in dem Gesetze und der Steuerordnung v. 8. Febr. 1819 enthalten, und durch spätere, mit geleglicher Kraft erlassene Vorschriften erläutert und ergänzt sind, sollen ebenfalls, auch soweit dies bisher noch nicht der Fall gewesen, in jenen Kreisen und Ortschaften allgemein zur Anwendung gebracht werden, und dabei, in Bezug auf die Branntweinsteuer, das anliegende, nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften zusammengestellte Regulativ vom 24. v. R. zur Richtschnur dienen. (Erfurter Amtsbl. 1833. Nr. 47.)

VII.

Die Braumalzsteuer.

1) K. O. v. 10. Jan. 1824.

Die Mangelhaftigkeit der durch das Gesetz v. 8. Febr. 1819 angeordneten Kontrolle für die Braumalzsteuer und die daraus entstehende Ungleichförmigkeit der Besteuerung zum Nachtheil der gewissenhaften Gewerbetreibenden veranlassen die auf den Antrag des Staats-Ministerii, folgendes zu bestimmen:

1) Jeder Brauer ist verbunden, seinen Borrath an Malzschroot nur an einem gewissen, ein- für alle Mal zu bestimmenden Orte, welcher zu jeder Zeit der Revision der Steuerbeamten unterliegt, aufzubewahren. Alles Malzschroot welches sich sowohl an diesem Orte, als anderwärts bei dem Brauer über das zur Einmischung längstens für den folgenden Tag, deklarirte und versteuerte Quantum, vorfindet, soll ohne Rücksicht auf die angebliche Bestimmung als Gegenstand einer beabsichtigten Defraudation angesehen und die Aufbewahrung an einem andern als dem dazu deklarirten Orte, abgesehen von der Defraudationsstrafe, mit einer Ordnungsgeldstrafe von einem Thaler für den Centner, geahndet werden.

2) Die Deklaration des Brauers Behufs der Besteuerung, soll sich auch darauf erstrecken, wie viel Bier er aus dem angegebenen und zu versteuernden Malzschroot ziehen will. Abweichungen von dieser Angabe, welche 10 Procent übersteigen, sollen eben so wie Abweichungen von der angemessenen Zeit der Einmischung bestraft werden.

3) Beim gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf zu letzterer reines Malzschroot nicht verwendet werden. Ein Gemenge von Schroot aus gemaltem und ungemaltem Getreide ist zulässig, die Mischung muß jedoch vor dem Schrooten auf der Mühle in den Körnern geschehen. Wird neben der Brauerei Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so soll zwar der Gebrauch von reinem Malzschroot zu letzterem Behuf gestattet werden, das hierzu sowohl, als zur Brauerei zu ver-

¹⁾ Rückfichtlich der Branntweinbereitung aus andern nicht mehlichten Stoffen, wie Zuckerwasser, Honigwasser, Kartoffeln, Sorgho, Ufersen u. c. sind ebenfalls besondere administrative Bestimmungen über die Bedingungen und die Kontroll-Regeln, unter welchen sie zu gestatten, so wie über die Regulirung des Steuerfalles ergangen. (Schmiffsennig, indr. Steuern S. 126 ff.)

wendende muß jedoch besonders deklarirt und aufbewahrt werden, und sind auch die Ränne für jenes unter Aufsicht und Kontrolle der Steuerbeamten zu setzen.

Diese Vorschriften haben Sie vom Tage der Bekanntmachung ab in Ausführung zu bringen.
(Ann. Bb. VIII. S. 50.)

2) Bezüglich der Erleichterungen bei Erhebung und Kontrolle der Steuer vergl. die oben zu §. 21 des G. v. 8. Febr. 1818 mitgetheilten R. D. v. 2. Juni 1827 und 17. Aug. 1831.

VIII.

Die Weinsteuer.

1) Ges. wegen Veränderung der Weinsteuer v. 25. Sept. 1870.

Wir ic. sind durch die Wünsche Unserer Weinbau treibenden Unterthanen und durch deren eigenthümliche Verhältnisse bewogen worden, die bisherige Weinmoßsteuer in eine Weinsteuer zu verwandeln, die Steuerföhr der geringeren Sorten zu ermäßigen, eine mannigfaltigere Abstufung zu verordnen und die Steuer in manchen Fällen nicht mehr von dem Weinbauer, sondern von dem Käufer entrichten zu lassen. Wir verordnen deshalb, mit Aufhebung der §§. 22–26 des Gesetzes v. 8. Febr. 1819 und der §§. 36–41 der dazu gehörigen Ordnung nach eingeholtem Gutachten Unseres Stadtraths, wie folgt:

§. 1. Die Steuer von dem in Unserer Monarchie erzeugten Wein wird nach der verschiedenen dreifachen Beschaffenheit auf 1 Thlr. 4 Gr., 20 Gr., 14 Gr., 10 Gr., 8 Gr., 6 Gr. für den Eimer bestimmt.

§. 2. Die Weinberge und Weingärten sollen nach ihrer Lage und Beschaffenheit in Bezirke eingetheilt, und für jeden derselben ein für allemal, jedoch mit Vorbehalt der unten bemerkten Revision, die ihm zugehörige Steuerklasse bestimmt werden. Diese Einteilung geschieht in den Rheinprovinzen durch eine einzige aus Mitgliedern der betreffenden Regierungen und Sachverständigen gebildete Kommission. Auch können für die übrigen Weingegenden ähnliche Kommissionen zu diesem Zweck angeordnet werden, im Fall das Finanzministerium solches für erforderlich hält.

Die Bezirke können nach der Dichtigkeit mehrere Gemeinden, oder eine einzelne Gemeinde, oder auch nur einzelne Weinberge umfassen, je nachdem der darin erzeugte Wein auf einem oder mehreren Kelterhäusern zusammen getreilt zu werden pflegt, oder sonst ziemlich von einerlei Beschaffenheit und Preis ist, und unter einerlei Namen zum Verkauf kommt. Die Klassifikation wird an das Finanzministerium eingebracht und von demselben genehmigt, welches auch bestimmt, wie oft eine Revision derselben vorgenommen werden soll.

In allen östlichen Provinzen des Staates finden keine andere, als die drei untersten Klassen Anwendung¹⁾.

§. 3. Da es zu der im §. 4 angeordneten Steuererhebung nöthig ist, zu wissen, wie viel Most von jedem einzelnen Weinbauer gewonnen wird, so soll zum Zweck dieser Ausmittlung folgendes Verfahren beobachtet werden.

Jährlich macht die Regierung den Zeitraum öffentlich bekannt, wo jeder Weinbauer verpflichtet sein soll, den Betrag seines Gewinnes nach Eimern der Steuerbehörde anzuzeigen, der Wein mag sich noch in Butten befinden, oder auf Fässer geschlagen sein. Jeder Eigenthümer hat hiermit zugleich die bestimmte Angabe des Aufbewahrungsorts, und des in einzelnen Fällen etwa nöthig gewordenen Aufschubs der Föse oder Kelterung zu verbinden.

§. 4. Nach geschehener Anmeldung findet die Untersuchung der Bestände statt. Die Gemeindebeamten sind verpflichtet, die Steuerbeamten bei diesem Geschäft nach ihrer Anweisung zu unterstützen. Hat die Föse und Kelterung in einzelnen Weinbergen bis dahin noch nicht stattgefunden, so kann die Behörde Maasregeln treffen, um eine Vermischung des zu erwartenden Ertrags mit den bereits aufgenommenen Beständen zu verhindern. Ueberhaupt dienen während der Föse und Kelterung und bis dahin, daß die Untersuchung der Bestände geschehen ist, die einzelnen Weinsteuerbezirke dergestalt geschlossen, daß kein Transport von Trauben oder Most aus einem in den andern, oder im Orte, wo die Weinsteuer gar keine Anwendung findet, anders, als unter steueramtlicher Kontrolle, geschehen kann.

§. 5. Unerhebliche Verschleissigkeiten zwischen der Anmeldung und der wirklichen Aufnahme werden nach letzterer berichtigt. Als unerhebliche Abweichungen sind solche anzusehen, die ein Zehntel oder weniger betragen.

§. 6. Eine Ermäßigung der Steuer bis auf den geringsten Satz findet in soweit statt, als gehörig erwiesen wird, daß noch unsteuerter in der ersten Hand befindlicher Wein umgeschlagen und untrinkbar geworden ist.

¹⁾ Die §§. 3 und 4, welche verordneten: daß, wenn der Wein vor dem 1. Aug. des auf seine Erzeugung folgenden Jahres verkauft und abgeliefert werde, der Käufer die Steuer vor Empfang des Weins gegen Quittung zu entrichten habe, daß dagegen mit dem obgedachten Termin die Steuer von den Weinbauern selbst nach Maasgabe des gewonnenen Mosts mit Abrechnung von 15 Prozent erhoben werden solle, — sind durch die R. D. v. 28. Sept. 1894 aufgehoben.

§. 9. In Jahren, wo ungewöhnlich schlechter Wein gekeltert wird, kann mit Genehmigung des Finanzministeriums die Steuer bis auf drei Viertel oder selbst bis auf die Hälfte ermäßigt werden, welche Ermäßigung nach Verhältniß der Weinpreise um die Zeit des ersten Ablasses zu den Preisen gewöhnlicher Weinjahre zu bestimmen ist.

§. 10. Was in der Ordnung v. 8. Febr. 1819 von den Befugnissen und Pflichten der Steuerbeamten, so wie von den Überweisungen der geistlichen Vorschriften, bestimmt worden, behält auch in Hinsicht auf die Weinsteuer nach wie vor seine Gültigkeit, und muß daselbe in dieser Hinsicht überall auf die vorstehenden Paragraphen bezogen werden.

Die Bestimmung des §. 82 der letztern in Ansehung der Bestrafung derjenigen, welche die Hälfte der ausgenommenen Bestände an Wein einem andern überlassen, und nicht innerhalb des Verlaufs von acht Tagen nachher die Steuer vom Ganzen entrichten, wird aufgehoben. (W. G. 1820. S. 193.)

2) R. D. v. 28. Sept. 1834.

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 29. v. W. sege Ich, um den Weinbauern die Abgabe der Weinsteuer zu erleichtern, unter Aufhebung der §§. 3 und 4 des Gesetzes v. 25. Sept. 1820 hiedurch folgen:

1. So lange Wein im Besitze dessen, der ihn gewonnen, und in der Gemeinde verbleibt, in dessen Steuerregister er eingetragen ist, soll die Versteuerung desselben künftig nicht gefordert werden. Nur wenn der Weinbauer als Gast- und Schankwirth oder als Weinbändler gewerbesteuerpflichtig ist, liegt ihm ob, am 1. Mai nach der Lese von dem gewonnenen Wein so viel, als bis dahin verkauft oder verbraucht ist, und am folgenden ersten Nov. den ganzen Ueberschuß zu versteuern.

2. Am 1. Mai und 1. Nov. jeden Jahres tritt auch für alle übrige Weinbauer die Verbindlichkeit zur Versteuerung desjenigen Weins ein, welchen sie bis zu jedem dieser Termine verzeiht, oder aus der Gemeinde, in deren Steuerregister derselbe eingetragen steht, weggebracht haben.

3. Wein, der von dem ersten Besizer an einen andern übergeht, muß von diesem sofort versteuert werden. Wer daher Wein von einem Weinbauer erwirbt, der sich nicht durch Zeugniß der Steuerbehörde darüber ausweist, daß er nur veräußerten Wein besitze, ist verpflichtet, bevor ihm der Wein übergeben und verabfolgt wird, die Steuer davon bei der betreffenden Steuerbehörde zu entrichten und derselben den Anmelde- oder Steuergettel des Verkäufers zur Abschreibung des verkauften Weins vorzulegen. Wird der Wein verabfolgt, ehe dieses geschehen ist, so versallen Käufer und Verkäufer in die v. 90 der Steuerordnung v. 8. Febr. 1819 angedrohte Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern, und bleiben für die nachträgliche Entrichtung der Steuer solidarisch verhaftet.

4. Die Berechnung der Steuer erfolgt wie bisher unter Gewährung eines Abzugs von 15 Prozent des gewonnenen Kostes.

5. Die unversteuert gebliebenen Weinvorräthe werden in die Steuerregister des folgenden Jahres übertragen. Die Weinbauer haben diese Vorräthe zugleich bei Anmeldung des Weingewinnes aus der Lese des laufenden Jahres oder, wenn keine Weinernte stattfindet, in jedem Jahre bis zum 1. Nov. anzuzeigen.

6. Außer dem im §. 6 des Gesetzes v. 25. Sept. 1820 anordneten Ausnahme des neu gewonnenen Weins, welche sich künftig auch auf die angemeldeten ältern, unversteuert gebliebenen Bestände erstreckt, und für diese jedenfalls auch dann, wenn keine Weinernte erfolgt, stattfinden muß, soll zur Sicherung der Steuer auch im Mai jeden Jahres eine Revision der Weinbestände in allen Gemeinden, in welchen unversteuertes Wein vorhanden ist, gehalten werden.

Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzesammlung bekannt zu machen, und von dem Finanzminister, mit Ausdehnung auf die noch in der ersten Hand befindlichen Weinvorräthe aus früheren Jahren, von welchen die Steuer einstweilen bloß gestundet worden, in Ausführung zu bringen.

(W. G. 1834. S. 165.)¹⁾

3) R. D. v. 26. Okt. 1834. Am linken Rheinufer dürfen die Schöffen der Gemeinden die erforderliche Unterstützung bei Untersuchung der Weinbestände leisten.

(Ann. Bd. 18. S. 975.)

IX.

Die Tabaksteuer.

R. D. v. 29. März 1828, die Steuer von inländischem Taback betreffend.

Nach dem Antrage des Finanzministeriums v. 17. v. W. sege Ich zur Erleichterung des inländischen Tabackbaues mit Aufhebung aller im Steuergesetz und in der Steuerordnung v. 8. Febr. 1819, so wie

¹⁾ Nähere Anweisungen für die betr. Verwaltungsbehörden wegen Kontrollirung und Erhebung der Weinsteuer nach dem vorstehenden Gesetze enthalten die von dem Finanzministerium erlassenen Anordnungen und Anweisungen v. 14. Okt. 1820, 28. Febr. 1826 und 10. Sept. 1835.

(Ann. Bd. IV. S. 723, Bd. X. S. 693 und Bd. XIX. S. 614.)

in Meiner Dekre v. 9. Jan. 1822¹⁾ über die Besteuerung des Tabacks und die Erhebungscontrollen enthaltenen Bestimmungen hierdurch Folgendes fest:

1) Die Steuer von inländischen Taback soll künftig nach der Größe der alljährlich mit Taback bepflanzen Grundfläche in vier Abtheilungen entrichtet werden.

2) Sie soll von je sechs Quadratruthen Preussisch (einem Dreißigtheil Morgen) mit Taback bepflanzten Bodens,

in der ersten Klasse 6 Silbergroschen,

„ „ zweiten „ 5 „

„ „ dritten „ 4 „

„ „ vierten „ 3 „

jährlich betragen.

3) Nach welchem dieser Sätze die Steuer in jedem Reiche gleichförmig zu entrichten ist, soll auf requiriertes Gutachten des Oberpräsidenten der Provinz, nach dessen näherer Berathung mit den Regierungen und dem Provinzialsteuer-Direktor, durch den Finanzminister, im Einklang mit dem Minister des Innern, zeitweise festgesetzt werden.

4) Wo die Quadratruthenzahl der Gesamtfläche, von welcher die Steuer erhoben wird, durch sechs nicht theilbar ist, bleibt das unter 6 Ruthen betragende Maas bei der Steuer unberücksichtigt.

5) Der Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen ist verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preussisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder auch mündlich anzugeben, und erhält darüber von derselben eine Bescheinigung.

6) Die Steuerbehörde prüft die Angaben auf dem einfachsten und zuverlässigsten Wege, ohne daß dadurch dem Tabackpflanzer besondere Vermessungskosten verursacht werden dürfen. Die Gemeindebeamten sind verpflichtet, sie bei dieser Prüfung zu unterstützen.

7) Wer eine mit Taback bepflanzte Bodenfläche unrichtig angibt oder ganz verschweigt, macht sich einer Steuerdefraudation schuldig, und wird nach den Bestimmungen der Steuerordnung v. 8. Febr. 1819. §§. 60 u. ff. bestraft, sobald das verschwiegene Flächenmaas über den zwanzigsten Theil des ganzen mit Taback bepflanzten Bodens, und 6 Quadratruthen oder mehr beträgt. Ist der Unterschied zwischen der Angabe und dem Befande geringer, so wird die gesetzliche Steuer ohne weitere Strafe nachgehoben.

8) Der Eigentümer, Pächter oder andere Inhaber eines mit Taback bepflanzten Grundstücks haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Taback gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Andern hat anpflanzen und behandeln lassen.

9) Nach geschehener Prüfung der Angaben wird dem Tabackpflanzer die zu entrichtende Steuer berechnet und bekannt gemacht. Die Zahlung muß erfolgen, sobald der Steuerschuldner die Hälfte seines Erntegewinnes in andere Hände bringt, oder wenn eine Veräußerung des Tabacks nicht früher stattgefunden hat, zu Ende Julius des nach der Ernte folgenden Jahres.

10) Eine Kontribution auf die Steuer für den ins Ausland verkauften Taback findet nicht statt. Treten dagegen gänglicher Mißwachs oder andere Unfälle ein, die außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen und die Ernte ganz oder zum größten Theil verderben, so soll die Steuer nach dem Umfange des Schadens erlassen werden können. Ueber die Bedingungen und das Verfahren bei dieser Remission bleibt Ihnen, dem Finanzminister, überlassen, das Nähere anzuordnen und bekannt zu machen²⁾.

¹⁾ Diese Verordnung setzte fest, daß zur Gezeichnerung für die Landwirth, welche Taback anpflanzen, wenn inländische Tabacksblätter vor dem 1. Aug. des auf ihre Erzeugung folgenden Jahres verkauft und abgefleht würden, der Käufer verbunden sei, die Steuer vor dem Empfang der Tabacksblätter gegen Quittung an den Producenten zu erlegen, wohingegen bei der an dem oben gedachten Termine vorzunehmenden Steuererhebung diese Quittungen als baare Zahlung angerechnet, und nur der von der vorjährigen Ernte noch vorhandene Vorrath baar versteuert werden solle. (S. S. 1822. S. 40.)

²⁾ Strafe und Tabackstand der Defraudation.

S. D. v. 30. Juli 1842.

Auf den Antrag des Staatsministeriums v. 13. v. M. will Ich die in der Dekr v. 29. März 1828, die Steuer von inländischem Taback betreffend, unter Nr. 7 ertheilte Vorschrift dahin abändern, daß fortan nur derjenige als Steuerdefraudant anzusehen und nach den Bestimmungen der Steuerordnung v. 8. Febr. 1819 §. 60 u. ff. bestraft werden soll, welcher bei einem auf einer Grundfläche von sechs oder mehr Quadratruthen betriebenen Tabacksbau die vorschristsmäßige Anzeige ganz unterläßt. Wer dagegen diese Anzeige zwar macht, dabei aber die Grundfläche dergestalt unrichtig angibt, daß das verschwiegene Flächenmaas bei einer 120 Quadratruthen erreichenden oder übersteigenden Ausdehnung der mit Taback bepflanzten Grundfläche mehr als den zwanzigsten Theil der letzteren oder bei einer geringeren Ausdehnung des mit Taback bepflanzten Bodens sechs Quadratruthen oder mehr ausmacht, verfällt nur in eine Ordnungsgeldstrafe, welche bis zur Höhe der doppelten Steuer von dem verschwiegenen Flächenmaas festgesetzt werden kann. Ist der Unterschied zwischen der Angabe und dem Befande geringer, so wird die gesetzliche Steuer ohne weitere Strafe nachgehoben. (S. S. 1842. S. 245.)

11) Die Steuer für die Tabaksernte des Jahres 1827 wird nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Fixationsverträge, so weit sie sich aber folgende Ernten erstrecken, bleiben nur in sofern bestehen, als die Steuerpflichtigen deren Ausbeute, welche ihnen freigestellt wird, bis zum Monat Juni 1828 nicht nachsuchen¹⁾. (G. S. 1828. S. 39.)

Fünfter Abschnitt.

Die Mahl- und Schlachtsteuer.

Ges. v. 30. Mai 1820²⁾.

Wir ic. verordnen hiermit, im Verfolg Unseres heutigen Gesetzes über die Einrichtung des Abgabens-Bureaus, wegen Erhebung einer Mahl- und Schlachtsteuer nach angehörtem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die Mahl- und Schlachtsteuer werden in der Regel neben einander entrichtet.

Von der Mahlsteuer.

§. 2. a) Die Mahlsteuer wird von allen Getreidearten, Körnern und Hülsenfrüchten erhoben, welche zu Mehl, Schroot, Graupen, Grüge und Gries durch eine Mühle bereitet werden.

b) Alles Malz und dasjenige Getreide, welches die Inhaber einer Brennerei und Brauerei erwerblich zur Destillation oder zum Brauen verwenden, ist dieser Steuer nicht unterworfen.

§. 3. Es sollen erhoben werden:

von 1 Str. Weizen 16 Groschen,

von 1 Str. Roggen, Gerste, Buchweizen und andern Getreidearten und Hülsenfrüchten 4 Groschen Brandenburgisch.

§. 4. a) Wenigstens ein Viertel Str. muß auf einmal zur Mühle gesandt werden. Kein Müller darf eine geringere Quantität annehmen.

b) Bei der Verwiegung wird für den Sack nichts abgerechnet, und macht es bei der Besteuerung keinen Unterschied, ob das Getreide trocken oder angefeuchtet sei.

c) Dagegen soll auch bei der Verwiegung jeder Getreidepost ein Uebergewicht unter einem Sechszehntel Str. nicht berücksichtigt werden.

§. 5. Wer Weizen mit anderem Getreide vermischt mahlen läßt, muß von dem Gewichte der ganzen Mischung die Weizensteuer entrichten.

§. 6. a) Die Steuer muß erlegt werden, bevor das Getreide zur Mühle kommt.

b) Alles Getreide muß mit einem vom Steueramt ausgegebenen Mahlzettel versehen, und jeder Sack muß mit dem Namen des Steuerpflichtigen bezeichnet sein.

c) Mahlzettel werden in der Regel nur zum Vermahlen des Getreides in den zur Stadt gehörigen Mühlen ertheilt. Doch kann deren Ertheilung zum Mahlen des Weizens auf entlegenen Mühlen vom

In Bezug auf die Remissionen vergleiche das in Gemäßheit der in dem Gesetze ertheilten Ermächtigung von dem Finanzministerio erlassene Remissions-Reglement v. 29. Dec. 1828 (Ann. Bd. XII. S. 972), welches durch eine an die betr. Verwaltungsbehörden ergangene Bekanntmachung v. 27. April 1840, in Bezug auf die Remissions-Bedingungen modifizirt worden ist.

(Centralblatt für Verw. Jahrg. 1840. S. 242. Nr. 87.)

¹⁾ Für die Steuerbehörden enthält die Anweisung v. 30. Aug. 1828 die näheren Vorschriften zur Ausführung des vorstehenden Gesetzes. (Ann. Bd. 12. S. 972.)

²⁾ Zur Ausführung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes ist den Provinzial-Behörden mittelst Gif. Ref. des Fin. Min. v. 25. März 1821 eine Anweisung zugesertigt worden, welche die Bestimmungen über die Gränzen der Steuerpflichtigkeit, die näheren Vorschriften über die Erhebung der Steuer und die dabei stattfindende Kontrolle durch Verwiegung und Rückverwiegung der Mahlposten resp. durch besondere Beaufsichtigung der Mühlen; ferner die Vorschriften bei Verwendungen von Mehl, Back-, Fleisch- und anderen steuerpflichtigen Waaren ic. enthält. Nach dieser Anweisung sind, mit Berücksichtigung der jedesmaligen Verhältnisse, die Regulative zur Erhebung und Kontrolle der Mahl- und Schlachtsteuer, für eine jede mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt von den Provinzialbehörden entworfen, von dem Finanzministerio genehmigt und durch die betr. Amtsblätter publicirt worden. Bei der Entscheidung von Konventionsfällen gegen das Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetz, sind diese Ortsregulative in Bezug auf die Gränzen der Steuerpflichtigkeit, und die Verlegung der bestehenden Kontrollmaassregeln, an welche die Steuerpflichtigen in den §. 16 c. des Gesetzes vorgeschriebenen Gränzen gebunden sind, jedesmal zum Grunde zu legen. Die Anweisung selbst ist abgedruckt in den Ann. Bd. V. S. 534 fig.

Finanzminister, oder der dazu von ihm beauftragten Behörde, auch in solchen Fällen nachgegeben werden, wo die städtischen Mühlen den Bedarf zu schaffen nicht vermögen. Die Vorsichtsmaßregeln zur Sicherung des richtigen Eingangs der Steuer werden alsbald der Vertiklichkeit gemäß besonders bestimmt.

§. 7. In den Städten, wo die Mahlsteuer erhoben wird, ist

- a) es nicht erlaubt, bewegliche Mahlmühlen, Handmühlen und Stampfen zu halten, und
- b) zur Anlegung einer Mühle, die mit thierischer Kraft oder durch Dämpfe getrieben wird, die Genehmigung der Reg. erforderlich ¹⁾.

Von der Schlachtsteuer.

§. 8. Die Schlachtsteuer wird von allem geschlachteten Rindvieh, Schaaßen, Ziegen und Schweinen, mit Einschluß der Kälber, Lämmer und Ferkel entrichtet.

§. 9. Von einem Gtr. Fleisch soll Ein Zhr. erhoben werden.

§. 10. Bei erfolgloser Verwiegung wird das ganze ausgeschlachtete Stück unzerschnitten mit dem Fleische, den Knochen und dem Fett gewogen. Häute, Eingeweide und Darmfett werden nicht mitgewogen.

§. 11. a) Die Steuer kann auch nach Stückzügen entrichtet werden.

b) Der Finanzminister soll in jeder Stadt die nach der Lokalität angemessenen Sätze, je nachdem gewöhnlich großes und schwereres, oder kleineres und leichteres Vieh geschlachtet wird, für das Stück von jeder Art Schlachtvieh bestimmen.

c) Hiernach bleibt es sodann dem Steuerpflichtigen überlassen, entweder die Steuer von jedem Stücke vor dem Schlachten zu erlegen, oder vorher, unter dem Erbiten zur Versteuerung nach dem Gewicht, gegen Bestellung eines Planbes den Schlachtzettel des Steueramts auszuwirken und den Kumpf des geschlachteten Viehes hiernächst zur Waage zu bringen.

Allgemeine Vorschriften.

§. 12. Es findet keine Steuer-Vergütung auf mahl- und schlachtsteuerpflichtige Waaren statt, die, nachdem sie in Folge des gegenwärtigen Gesetzes versteuert worden sind, in Landestheile gebracht werden, wo statt der Mahl- und Schlachtsteuer die Klassensteuer eingeführt ist. Auch begründet bei Versendungen aus einer steuerpflichtigen Stadt in die andere die etwaige Verschiedenheit der zugeschlagenen Kommunal-Steuersätze keinen Anspruch auf Nachsteuer oder Vergütung.

§. 13. a) Wer innerhalb des Bezirks der steuerpflichtigen Stadtgemeinde oder überhaupt im Umfange der Stadt sich aufhält, ist, ohne Ausnahme, die Steuer zu tragen verpflichtet.

b) Einzelne Vorstädte, Bornwerke oder andere bewohnte Anlagen, die der Vertiklichkeit nach nicht unter gehöriger Aufsicht zu halten sind, können durch die Regierung unter Zustimmung des Finanz-Ministers zur Klassensteuer gezogen, und von der Mahl- und Schlachtsteuer ausgeschlossen werden.

§. 14. Bäcker, Schlächter oder andere Personen, die mit Mehl, Graupen, Grütze, Gries, geschrootetem Getreide, geschrooteten Hülsenfrüchten, Brod, Backwerk, Rubeln, Stärke und Puder, oder mit Fleisch und Fett von Rindvieh, von Schaaßen, Ziegen und Schweinen, so wie mit Waaren, die aus solchem Fleische und Fette zubereitet sind, als Talglichter, Schinken, Würsten u. s. w. einen Handel treiben, sollen von den Früchten, welche sie vermahlen lassen, oder vermahlen einführen, und von dem Viehe, welches sie schlachten lassen, oder geschlachtet einführen, auch dann, wenn sie nicht in der Stadt, aber in nicht größerer Entfernung als einer halben Meile von dem steuerpflichtigen Stadtbezirk an einem der Klassensteuer unterworfenem Orte sich niedergelassen haben, die Mahl- und Schlachtsteuer eben so zu entrichten schuldig sein, als wenn sie zur Stadt gehörten, ohne deshalb von der Klassensteuer ihres Wohnorts entbunden zu werden.

§. 15. a) Werden die im §. 14. benannten Gegenstände in Quantitäten von einem Sechszehntel Gtr. und darüber in eine steuerpflichtige Stadt eingebracht, so müssen sie gleich bei der Ankunft dem Steueramt angemeldet und versteuert oder es muß demselben nachgewiesen werden, entweder, daß sie aus dem Auslande eingeführt und die Steuer an der Gränze entrichtet worden, oder daß sie aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt gekommen.

b) Für das Gewicht des Sages oder der sonstigen Umgebung, womit die Waare zur Verwiegung gelangt, wird bei der Versteuerung kein Abzug gestattet, es bleibt aber auch ein Uebergewicht, welches nicht $\frac{1}{2}$ Gtr. der auf einmal zur Verwiegung gekommenen Quantität beträgt, unberücksichtigt.

c) Die Entrichtung der Steuer von solchen Waaren wird dahin bestimmt:

aa) von Kraftmehl, Puder, Graupe, Grütze und Gries wird das doppelte,

bb) von Mehl das Ein- und Einbrittelfache,

cc) vom Schroot und Backwerk aller Art das Einfache des Sages bezahlt, welchen das Getreide, woraus diese Erzeugnisse bereitet worden, steuert,

dd) die Fleisch- und Fettwaaren werden mit Ein und Einbrittel des Sages von dem in den Städten ausgeschlachteten Fleische berechnet.

¹⁾ In steuerlicher Hinsicht wird diese Genehmigung jetzt in denjenigen Provinzen, wo die Verwaltung der inbr. Steuern den Regierungen abgenommen worden, von dem Provinzial-Steuer-Direktor erteilt.

d) Eine Anzeigenschaft der Anzeige bei der Ankunft der Waaren in der Stadt, oder eine Abweichung von dem durch die Steuerbehörde vorgeschriebenem Wege, welchem die Steuerpflichtige bis zum Steueramt folgen muß, wird als eine Defraudation angesehen und geahndet.

e) Auch derjenige macht sich einer Defraudation schuldig, welcher dergleichen Waaren zum Handel in kleineren Quantitäten mittelst Wiederholung einbringt oder einbringen läßt.

§. 16. a) Müller und Schlächter müssen dem Steueramte anzeigen, welche Mühlengebäude, Schlachthäuser und andere Räume sie zum Betriebe ihres Gewerbes und zur Aufbewahrung ihrer Vorräthe brauchen.

b) Nur in den angezeigten Lokalen, die unter Aufsicht des Steueramts stehen, dürfen sie ihr Gewerbe treiben, und ihre zum Gewerbebetriebe bestimmten Vorräthe aufbewahren.

c) Müller und Schlächter sind verpflichtet, dasjenige genau zu beobachten, was von der obersten Verwaltungsbehörde wegen zu führender Mahl- und Schlachtbücher wegen des Verfahrens mit den Mähl- und Schlacht-Zeiteln, wegen Aufbewahrung dieser Bücher und Zettel und überhaupt zur Kontrolle der Steuer entweder allgemein oder, mit Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse, besonders vorgeschrieben wird.

d) Das Mühlen- und Bäder-Gewerbe kann nur mit Erlaubniß der obersten Verwaltungsbehörde ver-
eint betrieben werden.

§. 17. a) Defraudationen ziehen die Konfiskation der Waaren, woran solche begangen werden, sowohl für Gewerbetreibende als für andere Steuerpflichtige nach sich.

b) Außer der Konfiskation treten die Strafen ein, welche die Steuer-Ordnung v. 8. Febr. 1819 §§. 60—65. §§. 83—90. auf die Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften zur Gefährdung der Steuer angebroht hat. Ueberall wo in diesen Vorschriften von Brennern und Brauern geredet wird, findet die Anordnung auf diejenigen Gewerbetreibenden Anwendung, welche die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten schuldig sind.

c) In Ansehung des Verfahrens gegen die Kontravenienten werden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Febr. 1819 §§. 91—95. und der Deklaration des §. 93. vom 20. Jan. d. J. angewendet.

d) In gleicher Art sollen diejenigen Vorschriften der Steuer-Ordn. v. 8. Febr. 1819, welche die zur Kontrolle der Steuer getroffenen Maßnahmen der Steuerbehörde zum Gegenstande haben, namentlich die §§. 49. 54—59 u. 72. sowohl von den Steuerbeamten als von den Steuerpflichtigen beobachtet werden *).

1) A. Steuerpflichtigkeit der Gegenstände

1) beim Eingange in die Stadt.

a) R. v. 14. März 1840.

Auf Ihren Antrag v. 27. v. M. bestimme ich zur Beilegung des Zweifels über die Anwendung der §§. 14 und 15 des Ges. v. 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer, daß das aus Kartoffeln bereitete Mehl beim Eingange in mahlsteuerpflichtige Städte und deren halbseitigen Bezirke, derselben Steuer unterliegt, die für das aus Weizen bereitete Mehl gesetzlich zu entrichten ist. Diese Deklar. ist durch die Gesefamml. bekannt zu machen. (G. S. 1840. S. 101.)

b) R. v. 19. Okt. 1834 und 27. Febr. 1841: Schwadengröße wird mit 1 Rthlr. 10 Sgr. pro Ctr. ohne Kommunalzuschlag besteuert (Gent. Bl. f. Verw. 1841. S. 103. 104).

c) Girt. R. v. 21. Mai 1841: das sogen. Dextrin und die geröstete Stärke können beim Eingange in steuerpflichtige Städte nur dann frei bleiben, wenn sie zum gewerblichen Gebrauche angemeldet, und durch Zusatz von Terpentinöl sofort für die Konsumtion untauglich gemacht werden. (Gent. Bl. f. Verw. 1841. S. 127.)

d) R. v. 31. Mai 1822: Salzliche können aus klassensteuerpflichtigen Orten in mahlsteuerpflicht. Städte abgabenfrei eingehen. (Ann. Bd. 6. S. 343.)

e) R. v. 31. Aug. 1833. Reis kann unter Beobachtung gewisser Kontrollvorschriften ohne Entrichtung der Mahlsteuer zu Mehl vermahlen werden.

2) Für den Ueberaus aus einer mahl- und schlachtsteuerpflicht. Stadt in die andere bestimmt die R. v. 24. Okt. 1832.

Bei der mißbräuchlichen Ausdehnung, in welcher nach dem Berichte des Staats-Ministers vom 29. v. M. die in den §§. 12 und 15 n. des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 nachgelassene steuerfreie Einführung des Weizens und Roggenmehls aus einer steuerpflichtigen Stadt in die andere seither, zur Umgehung der von diesen Mühlen-Fabrikaten zu entrichtenden Kommunalsteuer, benutzt worden ist, und bei den Nachtheilen, welche hieraus sowohl für den Gemeinshaushalt, als für die Gewerbetreibenden einzelner Städte erwachsen, will Ich, mit Aufhebung obiger Vorschriften, hierdurch bestimmen: daß fortan die steuerfreie Einführung von Weizen- und Roggenmehl in Quantitäten über Einen Zentner, aus einer mahlsteuerpflichtigen Stadt in die andere, nicht weiter zugelassen, sondern sowohl die landesherrliche Steuer, als der Kommunalzuschlag von solchen Sendungen in derjenigen Stadt entrichtet werden soll, in welche das Mehl zum Verbrauch eingeführt wird. Sie, der Finanz-Minister, haben demnach das weitere Nöthige anzuordnen, zugleich oder auch dahin Vorsehung zu treffen, daß auf Mühlen, welche innerhalb mahlsteuerpflichtiger Städte-Bezirke belegen sind, Weizen

§. 18. Die Erhebung der Steuer geschieht durch die Zoll- oder Steuer-Aemter.

§. 19. Wir übertragen dem Finanz-Minister die Ausführung obiger Vorschriften, welche von allen unsern Behörden und Untertanen gemessen zu befolgen sind. (G. S. 1820. S. 143.)

Sechster Abschnitt.

Die Steuer von der Fabrikation des Runkelrüben-Zuckers.

1) Verordnung wegen Erhebung einer Kontrolle-Abgabe von den, zur Zuckerbereitung zu verwendenden Runkelrüben, vom 21. März 1840.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Um der in Folge des zunehmenden Umfanges der Zuckerbereitung aus Runkelrüben, so wie des daraus für die Staatskasse mittelbar, durch den verminderten Verbrauch des Kolonialzuckers, zu besorgenden bedeutenden Ausfalls an der Einnahme, nothwendig werdenden Besteuerung des inländischen Runkelrübenzuckers näher zu treten und die Einführung einer Fabrikationssteuer von gedachtem Zucker vorzubereiten, sollen v. 1. Sept. 1840 ab, bis auf Weiteres, die folgenden Bestimmungen zur Anwendung gebracht werden.

§. 1.

1. Allgemeine Bestimmungen.

1) Höhe der Abgabe.

Der aus Runkelrüben erzeugte Rohzucker wird mit einer Kontrolle-Abgabe von ein Schüttel-Thlr. für den Zentner belegt, welche von den, zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben erhoben werden soll und bis auf weitere Anordnung auf einen Viertel-Silbergroschen vom Zentner roher Rüben festgesetzt wird¹⁾.

§. 2.

2) Wie solche erhoben wird:

a) auf Grund spezieller Gewichts-Ermittelung.

a) Das Gewicht der Rüben wird, bevor solche auf die Zerkleinerungs-Apparate gelangen, durch Wörmung ermittelt, zu welchem Behufe in jeder Runkelrüben-Zuckerfabrik und in jeder von der eigentlichen Fabrik getrennt bestehenden Anstalt zur Vorrichtung von Rüben zur Zuckerbereitung eine Waage nebst den erforderlichen Gewichten vorhanden sein muß.

b) Sind die Behältnisse, in welchen die Rüben zu den genannten Apparaten transportirt werden, von wesentlich übereinstimmender Größe, so kann die Gewichtsermittlung, nach dem Ermessen der Steuerbehörde, durch Probewörmungen ersichert werden.

und Roggen unter Kontrolle der Steuerbehörde ohne Entrichtung der Maltsteuer gemahlen werden kann, wenn die Anmeldung vorhergeht, daß das daraus bereite Mehl nicht in dem Orte, zu welchem die Mühle gehört, verbleiben, sondern in Quantitäten über Einen Zentner versendet werden soll.

(G. S. 1832. S. 226.)

3) Wegen der Begünstigungen, welche bei der Mehlausfuhr über See durch Kreditirung der Steuer auf Grund eines zu führenden Mehl-Kontos, und durch eine Konfiskation auf das ausgeführte Mehl oder Mehlfabrikat, so wie wegen der hiebei angeordneten Kontrollmaßregeln bestimmen die K. O. v. 13. Febr. und das R. v. 23. Jan. 1825, so wie die Reskripte v. 18. März und 22. April 1831.

(Schimmelpfennig, Indir. St. Thl. I. S. 224 fig.)

B. Steuerpflichtigkeit der Personen.

1) Siehe die K. O. v. 18. Juli 1825. (G. S. S. 188.) und Ref. v. 26. März 1836 wegen der Besteuerung bei abwechselndem Aufenthalte an Klassen- und mahlsteuerpflichtigen Orten zu §. 2. des Klassensteuergesetzes.

b) K. des Fin. Min. v. 27. Okt. 1825, und v. 23. Nov. 1836: Gast- und Schankwirths sind so lange sie nicht Bad- und Fleischwaaren außer dem Hause feil halten, sondern nur zum eignen Wirtschaftsbedarf Getreide vermahlen und Vieh schlachten lassen, nicht der Bestimmung des §. 14. des Gesetzes als mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gewerbetreibende unterworfen.

(Schimmelpfennig, die Steuern Thl. I. S. 198. Thl. II. S. 62.)

c) K. des Fin. Min. v. 3. Mai 1838. Gewerbetreibende, welche in dem äußeren Stadtbezirke, ohne sich darin niederzulassen zu haben, steuerpflichtige Gegenstände umherziehend feil bieten, können zur Mahl- und Schlachtsteuer nicht herangezogen werden, so lange sie dergleichen Gegenstände nicht in Buden oder anderen Gelassen zum Verlaufe niederlegen. (Schimmelpfennig l. c. Thl. II. S. 62.)

¹⁾ Vergl. die R. v. 30. Juli 1841, sub 2.

c) Die zur Verwiegung notwendigen mechanischen Vorrichtungen ist der Fabrik-Inhaber schuldig, durch seine Arbeiter leisten zu lassen.

d) Sollten für eine Fabrik, welche die Rüben im getrockneten (gebrühten) Zustande verarbeitet, dergleichen getrocknete (gebrühte) Rüben von andern Personen gekauft, oder auf andere Weise erworben werden, so findet die Verwiegung derselben bei ihrer Einbringung in das Betriebslokal statt, und es werden, Behufs der Abgabenträchtigung, auf jeden Zentner getrocknete sechs Zentner rohe Rüben gerechnet¹⁾.

§. 3.

b) Im Wege der Fixation.

Für Fabriken von unbedeutendem Umfange, wohn solche zu rechnen sind, welche innerhalb einer Betriebsperiode (von der Rübenerrnte bis zur Erschöpfung des Materials) weniger, als 6000 Zentner rohe Rüben verarbeiten, kann, auf Grund der angemeldeten und revidirten Materialvorräthe, eine Fixation der zu entrichtenden Kontrolleabgabe eintreten. In diesem Falle unterbleibt die, im §. 2 angeordnete spezielle Verwiegung der Rüben und es findet nur eine allgemeine Beaufsichtigung des Betriebes statt.

Sollte jedoch im Laufe der Fabrication sich ergeben, daß die Menge der zur Verarbeitung bestimmten Rüben anrichtig angegeben worden oder durch heimliche Zufuhr vermehrt werde, so ist die Steuerbehörde befugt, die spezielle Kontrolle der betreffenden Fabrik auf Kosten des Inhabers derselben anzuordnen.

§. 4.

3) Erlaß oder Erstattung der Abgabe.

Ein Erlaß oder eine Zurückzahlung der Kontrolleabgabe aus dem Grunde, weil Zucker während oder nach der Fabrication undrauschbar geworden oder durch ein zufälliges Ereigniß verloren gegangen ist, wird nicht gewährt.

§. 5.

4) Beschränkungen des Betriebs.

a) Der vereinigte Betrieb der Zuckersabrication aus Runkelrüben und aus Kolonialzucker darf nur unter Beobachtung der, von dem Finanzminister zur Verhütung von Mißbräuchen und zum Schutze des Abgabeninteresses zu treffenden Anordnungen stattfinden.

b) Runkelrüben-Zucker-Fabriken innerhalb des Grenzbezirks unterliegen, außer den, in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen, den Vorschriften im §. 35 des Zollgesetzes und in den §§. 88–90 der Zollordnung v. 23. Jan. 1838 und dürfen daher nur unter Beobachtung der, zur Sicherung des Gewerbes und des Zollinteresses nöthig erachteten Bedingungen und Beschränkungen angelegt und betrieben werden.

§. 6.

II. Vorschriften über die Kontrollirung des Betriebs und die Entrichtung der Kontrolle-Abgabe.

1) Anmeldung der Betriebsräume und Geräthe.

a) Wer, um Zucker aus Runkelrüben zu bereiten, eine Fabrikanlage machen oder sonst Einrichtungen treffen will, ist verpflichtet, solches der Steuerbehörde mindestens sechs Wochen vor dem Beginn des ersten Betriebs schriftlich anzuzeigen, und derselben spätestens acht Tage vor Eintritt dieses letztern Zeitpunktes eine Nachweisung, nach einem näher vorzuschreibenden Muster, in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Zuckerverbereitung, einschließlich aller dazu gehörigen oder damit im Zusammenhang stehenden Vorbereitungen und Operationen, die Räume zur Aufbewahrung der Rüben und diejenigen zur Aufbewahrung der verschiedenen Fabricate; ferner die zu benutzenden feststehenden Geräthe, als: die Apparate zum Waschen, Zerkleinern und Dörren der Rüben, zum Extrahiren und Auspressen des Rübensafte, die Kessel, Pfannen und sonstigen Vorrichtungen zum Kochen, Läutern und Klären des Zuckers u. s. w., imgleichen der, in Preussischen Maarten ausgedrückte Rauminhalt der Kessel und Pfannen, von jedem dieser Geräthe besonders, genau und vollständig angegeben sein müssen.

b) Dieser Nachweisung muß ein Grundriß der Betriebsräume und der Stellung der darin befindlichen feststehenden Geräthe, nach der, von der Steuerbehörde zu gebenden näheren Anweisung, zweifach beigelegt, ein Exemplar, von der Steuerbehörde beschienigt, in dem Fabricatloale aufbewahrt und die darin bezeichneter Stellung der Geräthe so lange unverändert beibehalten werden, als Änderungen nicht durch Einreichung eines anderweitigen Grundrisses angezeigt worden sind.

c) Nicht minder liegt den Inhabern von Runkelrüben-Zuckersabricaten ob, wenn neue Geräthe der unter a. bezeichneten Art angeschafft oder die bereits angemeldeten ganz oder zum Theil abgeändert werden, vor oder unmittelbar nach dem Empfange der Geräthe, der Steuerbehörde davon Anzeige zu machen und dieselben nicht ohne die, von der letztern zu ertheilende amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen.

d) Zur Anzeige innerhalb der nächsten drei Tage sind dieselben auch verpflichtet, wenn bereits ange-

¹⁾ Vergl. sub 2. den §. 3. der B. v. 30. Juli 1841.

meldeste Gerthe, ganz oder zum Theil, zum Zwecke der Fabrikation, in ein anderes Lokal gebracht werden.

c) Diejenigen, welche zur Zeit, wo diese Verordnung in Kraft tritt, eine Anlage zur Gewinnung von Runkelrbenzucker bereits besitzen, sind verpflichtet, der Steuerbehrde die vorgeschriebene Nachweisung der Betriebsrume und Gerthe, in sofern ein Betrieb stattfinden soll, mindestens acht Tage vor Anfang desselben, sonst aber jebeifalls im Laufe des Monats September 1840 einzureichen.

§. 7.

2) Bezeichnung und Vermessung der Gerthe.

Die in den Betriebsrumen vorhandenen feststehenden Gerthe werden nach der Bestimmung der Steuerbehrde nummerirt, welche, wenn sie dazu Veranlassung findet, auch eine Nachmessung der Kessel und Pfannen vornehmen kann.

Die Nummer und den angegebenen oder ermittelten Quartinhalt mu der Fabrikanthaber an den Gerthen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehrig erhalten lassen; wie solche zu bewirken und wo sie anzubringen sei, wird fr jedes Gerth von der Steuerbehrde bestimmt.

§. 8.

3) Amtliche Bescheinigung darber.

Die Steuerbehrde ist verpflichtet, ber die Anmeldung, Vermessung und Bezeichnung der Gerthe eine, die Beschaffenheit derselben genau beschriebene Bescheinigung zu ertheilen. Nur durch solche Bescheinigungen, welche in dem Fabriklokale aufbewahrt werden mssen, kann der Nachweis gefhrt werden, da die Gerthe und die damit vorgenommenen Vernderungen vorschriftsmig angemeldet worden.

§. 9.

4) Aufsicht der Steuerbehrde.

a) Die angemeldeten Betriebsrume und die darin vorhandenen Gerthe stehen unter der Aufsicht der Steuerbehrde. Von denselben knnen die Apparate zum Zerkleinern der Rben (Reibe- und Schneide-Maschinen), so wie diejenigen zum Extrahiren oder Auspressen des Rbensaftes fr die Zeit, whrend welcher ein Betrieb derselben nicht stattfindet, auf angemessene Weise auer Gebrauch gesetzt werden.

b) Die Inhaber von Runkelrben-Zuckerfabriken sind verpflichtet, ber ihren gesammten Fabrikationsbetrieb (Betriebs- oder Fabrikbcher), aus welchen die Menge der verarbeiteten Rben und der erzielten Fabrikate verschiedener Gattung ersichtlich sein mu, zu fhren und solche den Oberbeamten der Steuerverwaltung (Ober-Kontrollenr., Ober-Inspektoren oder noch hher stehenden Beamten) jeberzeit, andern Beamten aber nur, wenn dieselben dazu von der Provinzial-Steuerbehrde besonders beauftragt sind, auf Erfordern vorzulegen.

c) Den mit der Kontrolle beauftragten Steuerbeamten mu in dem Fabrikgebude die Mitbenutzung eines erwrmten, mit den zum Schreiben erforderlichen Mobilien ausgestatteten Lokals zum Aufenthalt und darin ein verschliebares Behltni zur Aufbewahrung von Papieren eingerumt werden.

§. 10.

5) Anmeldung des Betriebs.

a) Wenn eine neu angelegte Runkelrben-Zuckerfabrik zuerst, oder eine auer Thtigkeit gewesene ltere Anlage der Art wieder in Betrieb gesetzt werden soll, so mu der Inhaber solches der Steuerbehrde vierzehn Tage vor dem muthmalichen Beginn des Betriebs schriftlich anzeigen, and sich von derselben eine Bescheinigung darber ertheilen lassen.

b) Befinden sich Gerthe unter amtlichem Verschlui, so veranlat das Steueramt, da sich ein Beamter zur Abnahme desselben rechtzeitig in der Fabrik einfindet.

§. 11.

6) Einreichung von Material-Vorraths-Verzeichnissen.

a) Der Zucker aus Runkelrben bereitet, hat im Herbst jebeu Jahres, 3 Tage nach Beendigung der Erndte, und, wenn diese ber den Schlu des Monats November hinaus dauern sollte, sptestens am letzten Tage des gedachten Monats, der Steuer-Hebestelle ein, nach einem besondern Muster angefertigtes Verzeichnis seiner smmtlichen Rbenvorrthe, worin zugleich der Ort ihrer Aufbewahrung angegeben sein mu, zwiefach einzureichen, auch jebeu fernern Zugang an Rben, zur Nachtragung in dem Verzeichnisse, sogleich anzumelden.

b) Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit dem Visa der Steuer-Hebestelle versehen, zurckgegeben und mu in dem Betriebslokal reinlich beragehalt aufbewahrt werden, das solches auf Erfordern zur Stelle vorgelegt werden kann.

§. 12.

7) Verpflichtung zur Befolgung der Kontrolle-Vorschriften.

Die in der gegenwrtigen Verordnung und insbesondere in den vorhergehenden §§. 6—11 ertheilten Kontrolle-Vorschriften ist nicht nur Derjenige, welcher die Zuckersabrikation betreibt oder fr seine Rechnung betreiben lit, sondern auch ein Jeder, welcher dabei beschftigt ist, zu beobachten schuldig.

§. 13.

8) Wann und von wem die Abgabe zu entrichten ist.

Am Schlue eines jebeu Kalendermonats wird der Betrag der zu entrichtenden Kontrolle-Abgabe festgestellt und dem zur Zahlung derselben verpflichteten Fabrik-Inhaber bekannt gemacht.

Die Abtragung der schuldigen Summe muß nach Beendigung der Winterbetriebsperiode erfolgen und kann in drei gleichen Theilen am 1. Mai, 1. Juni und 1. Juli bewirkt werden. Wer diese Zahlungs-terminen einmal verabsäumt, kann auf die darin liegende Erleichterung in der Folge nicht mehr Anspruch machen, sondern muß die Kontrolle-Abgabe am Schluß eines jeden Monats entrichten.

§. 14.

III. Behörden und Beamten zur Erhebung und Aufsicht.

a) Die Erhebung der Kontrolle-Abgabe und die Beaufsichtigung der Runkelrüben-Zuckerfabriken geschieht von denjenigen Behörden und Beamten, denen die Erhebung und Kontrollirung der Branntwein- und Brauungssteuer obliegt, und es kommen rücksichtlich der inne zu haltenden Dienststunden der Bediensteten, so wie des Verhaltens der Beamten gegen die Abgabepflichtigen, die Vorschriften §§. 56 und 57 der Steuerordnung v. 8. Febr. 1819 auch hier zur Anwendung.

b) Nicht minder sollen die, in den §§. 49, 53 bis einschließlich 55, 58 und 59 der Steuerordnung v. 8. Febr. 1819 enthaltenen Bestimmungen sowohl von den Steuerbeamten, wie von den Abgabepflichtigen und zwar mit der Rücksicht beobachtet werden, daß, soweit in diesen Vorschriften von Branntweinbrennern die Rede ist, solche auf diejenigen zu beziehen sind, welche Zucker aus Runkelrüben bereiten.

§. 15.

IV. Von den Strafen und dem Straf-Verfahren.

1) Strafe der Defraudation:

a) im ersten Falle.

a) Wer Runkelrüben in die Zerkleinerungs-Apparate aufnimmt oder sonst mit denselben eine, zur Zuckergewinnung dienende Operation vornimmt, bevor solche, den Bestimmungen des §. 2 dieser Verordnung gemäß, amtlich verwogen und ihr Gewicht, behufs der Steuerentrichtung, notirt worden, begeht eine Defraudation und hat eine, dem vierfachen Betrage der vorrathhaltenen Abgabe gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals weniger als 10 Rthlr. betragen darf, verwirkt.

Die Abgabe selbst ist von der Strafe selbst unabhängig zu entrichten.

b) im ersten Rückfalle.

b) Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung tritt eine, dem achtfachen Betrage der Steuer gleichkommende Strafe, welche jedoch nicht weniger als 25 Rthlr. betragen darf, ein.

c) bei ferneren Rückfällen.

c) Bei fernerer Wiederholung des Vergehens und nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung in die Strafe des ersten Rückfalls (lit. b.) ist der sechzehnfache Betrag der nicht erlegten Abgabe oder, wenn solcher 50 Rthlr. nicht erreicht, dieser letztere Betrag als Strafe verwirkt.

§. 16.

2) Sonstige Strafbestimmungen.

a) Die Uebertretung aller übrigen, in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen und der, in Gemäßheit derselben, erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll mit einer Geldbuße von 1—10 Rthlr. geahndet werden.

b) Außerdem treten die Strafen ein, welche die Steuerordnung v. 8. Febr. 1819 in den §§. 53 bis einschließlich 59 und die Dekl. v. 6. Okt. 1821 androhen.

c) In Ansehung des Verfahrens gegen die Kontravenienten kommen die Vorschriften der Steuerordnung v. 8. Febr. 1819 §§. 91 bis einschließlich 95, so wie die, zur Deklaration der §§. 93 und 94 ergangenen Bestimmungen v. 20. Jan. 1820 und 27. Sept. 1833 zur Anwendung.

§. 17.

V. Uebergangs-Raafregel.

Die Inhaber von Runkelrüben-Zuckerfabriken sind verpflichtet, innerhalb der letzten drei Tage des Monats August 1840 ihre Vorräthe an Zuckerfabrikaten und Halbfabrikaten der Steuerbehörde anzuzeigen, welche besagt ist, die Richtigkeit der Anmeldung durch Revision der Waarenlager und nöthigenfalls durch Gewichtsermittlung zu prüfen. (S. S. 1840. S. 109.)

2) Verordnung wegen Besteuerung des Rübenzuckers v. 30. Juli 1841.

Wir verordnen in Gemäßheit der zwischen den Staaten des Zollvereins wegen Besteuerung des Runkelrüben-Zuckers getroffenen vertragmäßigen Vereinbarung, auf den Bericht unseres Finanzministers wie folgt:

§. 1. Der §. 1 der Verordnung wegen Erhebung einer Kontrolle-Abgabe von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden Runkelrüben v. 21. März 1840 tritt mit Ablauf des Monats August d. J. außer Wirksamkeit.

§. 2. Vom 1. Sept. d. J. ab wird der aus Runkelrüben erzeugte Rohzucker mit einer Steuer von $\frac{1}{2}$ Rthlr. für den Hekzentner belegt, welche von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben mit einem halben Silbergroschen von jedem Hekzentner roher Rüben erhoben werden soll.

¹⁾ Zur Ausführung dieses Gesetzes sind durch die G. B. des Fin. Min. v. 24. Juni 1840 die erforderlichen näheren Anweisungen für die Steuerbehörden ertheilt.

(Centralbl. f. Fern. 1840. S. 327 sqq.)

§. 3. Die übrigen Bestimmungen der Verordn. v. 21. März 1840 bleiben auch ferner, jedoch mit der Maßgabe in Kraft, daß, soweit dieselben das Gewicht der Waaren betreffen, unter letzterem überall das für die Berechnung der Ein-, Aus- und Durchgangszölle und die zu diesem Zwecke vorkommenden Verweigerungen durch die Verordn. v. 31. Okt. 1839 (S. S. S. 325.) eingeführte Zollgewicht verstanden werden soll¹⁾. (S. S. 1841. S. 140.)

Sechster Abschnitt.

Die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben (Zölle).

1) Verordnung v. 23. Jan. 1838, daß mit den zollvereinten Staaten vereinbarte Zollgesetz und die demselben entsprechende Zollordnung betreffend.

Wir ic. haben mit den zollvereinten Staaten ein gemeinschaftliches Zollgesetz und eine demselben entsprechende Zollordnung vereinbart, und verordnen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums wie folgt.

§. 1. Dem anliegenden Zollgesetz und der gleichfalls beigefügten Zollordnung erteilen Wir hierdurch für den ganzen Umfang Unserer Monarchie Gesetzeskraft.

§. 2. Gleichzeitig heben Wir das Zollgesetz und die Zollordnung v. 26. Mai 1818, ersteres jedoch mit Ausnahme des §. 19²⁾ auch die Verordnung v. 19. Nov. 1824 hierdurch auf, nicht minder alle andere über diesen Gegenstand ergangenen Verordnungen, in sofern in den anliegenden Gesetzen etwas anderes bestimmt worden ist. (S. S. 1838. S. 33.)

2) Das Zoll-Gesetz der zollvereinten Staaten.

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Verkehr mit andern Ländern.

§. 1. Alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staatsgebietes eingeführt, verbraucht und durchgeführt werden.

§. 2. Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr gestattet.

§. 3. Ausnahmen hiervon (§§. 1—2) treten ein beim Verkehr mit Salz und benjenigen Stoffen, woraus Salz ausgeschieden zu werden pflegt, so wie mit Spielarten, und können auch für andere Gegenstände aus polizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit angeordnet werden³⁾.

II. Abgaben vom Verkehr mit andern Ländern (Zölle).

1) Eingangszoll.

§. 4. Von eingehenden fremden Waaren wird ein Eingangszoll erhoben, dessen Höhe, so wie die von demselben ganz befreiten Gegenstände, die Erhebungszölle (der Zolltarif) nachweist⁴⁾.

Welche Waaren als fremde anzusehen.

§. 5. Alle aus andern Ländern eingehende Gegenstände werden in Beziehung auf die Zollpflichtigkeit der Regel nach, und nur unter Zulassung der im gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich bestimmten Ausnahmen, als fremde Waaren angesehen.

¹⁾ Zur Ausführung dieser Verordnung sind den Behörden durch das G. R. des Fin. Min vom 5. Aug. 1841 die erforderlichen Anweisungen erteilt. (Centralbl. f. Verw. 1841. S. 164.)

²⁾ Der §. 19. des Zollgesetzes v. 26. Mai 1818 (S. S. S. 65) bezieht sich auf die in den §§. 17 und 18 daselbst aufgehobenen Staats-, Kommunal- und Privat-Minnen-Zölle und lautet wie folgt:

„Ist inbessen die Kommunal- oder Privat-Erhebung (§§. 17 u. 18), durch spezielle lästige Erwerbs-Akt begründet, so wird daselbst sofort ein Erlaß nach dem Durchschnitts-Betrage des reinen Einkommens aus den drei letzten Jahren ermittelt und zur Zahlung in monatlichen Raten auf die Regierungskassen angewiesen.“

³⁾ Die gesetzlichen Bestimmungen in Betreff des Salzregales s. Abschnitt VIII. Die Fabrikation und der Verkauf der Spielarten ist durch das Gesetz v. 16. Jani 1838 (S. S. 1838 S. 370 fig.) v. 1. Jan. 1839 ab freigegeben worden. Dabei bleibt inbessen die Einfuhr fremder Spielarten nach wie vor verboten, und die Durchfuhr nur unter den in dem Zollgesetz und der Zollordnung v. 23. Jan. 1838 genannten Kontrollen erlaubt. Für die Kartensfabrikation sind besondere, zur Sicherung der Steuern erforderliche Kontrollmaßregeln durch das Gesetz v. 16. Jani 1838 angeordnet.

⁴⁾ Der für die Jahre 1843, 1844 und 1845 gültige Zolltarif v. 18. Okt. 1842 ist durch die Gesetzesammlung (S. 251 fig.) publiziert, und die K. D. v. 18. Okt. 1842 (S. S. S. 298) enthält die Bestimmungen wegen Erhöhung der Eingangszölle für einzelne Waarenartikel.

2) Ausgangs-Zoll.

§. 6. Bei dem Ausgange gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergibt der Tarif.

3) Durchgangs-Zoll.

§. 7. Von fremden Waaren, die nicht im Lande verbleiben, sondern bloß durchgeführt werden, wird ein Durchgangszoll erhoben, dessen Höhe der Tarif bestimmt.

4) Erleichterungen des Durchgangs.

§. 8. Gegenstände des Durchgangs können gegen Entrichtung der Durchgangsabgabe innerhalb des Staatsgebiets, unter der angeordneten Aufsicht, umgeladen, auch der Expedition oder des Zwischenhandels wegen gelagert werden.

III. Ausnahmeweise Erleichterung in den Abgaben beim Verkehr mit andern Ländern.

1) Im Allgemeinen.

§. 9. Erleichterungen, welche die Bewohner des Landes in andern Ländern bei ihrem Verkehr genießen, können so weit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwiedert werden. Dagegen bleibt es vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Bewohner des Landes in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maßregeln zu vergelten.

2) Insbesondere beim Verkehr mit den zum Zollverein gehörigen Ländern.

§. 10. Mit Ländern, die sich mit dem Staate zu einem gemeinschaftlichen Zollsystem (zu dem Zollverein) verbunden haben, besteht — unter Ausschluß der im §. 3 bezeichneten Gegenstände — ein unbeschränkter und nach völlig abgabenfreier Verkehr, wie unter den einzelnen Theilen des eigenen Staatsgebiets. Ausnahmeweise unterliegt dieser Verkehr bei einigen Erzeugnissen einer Abgabe zur Ausgleichung der in beiden Ländern bestehenden innern Steuern.

Die näheren diesem Verhältnisse entsprechenden Bestimmungen werden, so weit es nöthig, besonders bekannt gemacht werden.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Erhebung des Zolles.

1) Erhebungszusatz.

§. 11. Die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, nach Maß oder nach Stückzahl ¹⁾.

¹⁾ Gesetz v. 31. Oct. 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc. verordnen, mit Rücksicht auf die, in den Zollvereinigungs-Verträgen enthaltenen Verabredungen wegen Annahme eines gemeinschaftlichen Zollgewichts in sämtlichen zum Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten, und in Erwägung der hieraus für die Zoll-Erhebung und Einrichtung hervorgehenden Erleichterungen, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1. Vom 1. Jan. 1840 an sollen die Berechnung der Ein-, Aus- und Durchgangszölle und die zu diesem Zwecke bei den Zollstellen vorkommenden Verwiegungen nach dem, in sämtlichen Zoll-Verein-Staaten gleichmäßig zur Anwendung kommenden Zollentner und dessen Unter-Abtheilungen (Zollgewicht) stattfinden. Die Bestimmung des §. 27 der Anweisung zur Verfertigung der Probemaasse und Gewichte v. 16. Mai 1816, wonach bei allen öffentlichen Verhandlungen keine andern, als die, in dieser Anweisung bestimmten, Gewichte angewendet werden sollen, wird daher in Betreff der Zollerhebung hierdurch aufgehoben.

§. 2. Der Zollentner, welcher 100 Zollpfunde enthält, deren jedes in 30 Lothe getheilt wird, ist gleich 106 Pfd. 28,91581434 Loth Preussisch oder ziemlich nahe 106 Pfund 28½ Loth (Ein und sechs und sechs Pfund und Acht und zwanzig und neun und zwanzig zwei und dreißigstel Loth) Preussisch.

Das Zollpfund ist gleich 1 Pfund 2,209158143 Loth Preussisch oder ziemlich nahe 1 Pfd. 2½ Loth (Ein Pfund und zwei und dreizehn vier und sechzigstel Loth) Preussisch.

Das Zollloth ist gleich 1,14030627 Loth Preussisch oder ziemlich nahe 1¼ Loth (Ein und neun vier und sechzigstel Loth) Preussisch.

§. 3. Die, dem Zollentner und dessen Unter-Abtheilungen entsprechenden Gewichte (Zollgewichte), mit welchen die Zollstellen versehen werden, müssen gehörig gestempelt sein, und es kommen die Bestimmungen der §§. 13 und 18 der Maß- und Gewichtsordnung v. 16. Mai 1816 auch hinsichtlich dieser Gewichte gleichfalls zur Anwendung, mit der Maßgabe, daß die regelmäßige Prüfung derselben nur alle drei Jahre, und zwar bei den Eichungs-Kommissionen, zu veranlassen ist.

§. 4. Sowohl die Normal-Eichungs-Kommission zu Berlin, als die Eichungs-Kommissionen in den Regierungs-Departements sind mit einem Satz von Normalgewichten zu versehen, welche den, im §. 2 bestimmten Verhältnissen zum Preuss. Gewichte entsprechen, und, in Gemäßheit des §. 5 der Maß-

2) Bezeittelungs- und Verschlußgelber.

§. 12. Außer dem Zolle kann, wenn Waaren nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter besonderen Kontrollformen abgefertigt, oder mit Verschluß belegt werden, die Entrichtung des im Zolltarif bestimmten Bezeittelungs- oder Verschlußgeldes verlangt werden.

3) Entrichtung des Zolltarifs.

§. 13. Der Zolltarif kann nur alle drei Jahre im Ganzen berichtigt, und muß sobald für die nächsten drei Jahre acht Wochen vorher vollständig von Neuem herausgegeben werden. Abänderungen einzelner Zollsätze, oder Erläuterungen über letztere, sollen der Regel nach nur jährlich auf einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem 1. Jan. zur öffentlichen Kunde gebracht und erst von diesem Tage an angewendet werden.

4) Waaren-Verzeichniß.

§. 14. Zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dient das amtlich bekannt zu machende Waarenverzeichnis, welches die einzelnen Waarenartikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt, und den auf jeden derselben anwendbaren Tariffatz bezeichnet. Wo dennoch über die richtige Anwendung des Tarifs auf die einzelnen zollpflichtigen Gegenstände ein Zweifel eintritt, wird letzterer im Verwaltungswege und in letzter Instanz von dem Finanzminister entschieden.

5) Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles.

§. 15. Zur Entrichtung des Zolles ist dem Staate derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlageanstalt entnimmt.

In wiefern der Inhaber, der nicht zugleich Eigenthümer ist, von letzterem oder dem Absender oder Empfänger des zollpflichtigen Gegenstandes die Erstattung der Abgaben verlangen könne, ist nach den, unter ihnen bestehenden rechtlichen Verhältnissen, den Grundsätzen des Civilrechts gemäß, zu beurtheilen, und in Streitigen Fällen ausschließlich von den Gerichten zu entscheiden.

6) Haftung der Waare.

§. 16. Die zollpflichtigen Gegenstände haften ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben, für pünktliche und vollständige Entrichtung des darauf ruhenden Zolles, und können, so lange diese nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden. Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbeamten ergangene Verbot über den fraglichen Gegenstand weiter zu versetzen, hat die volle Wirkung der Beschlagnahme.

Die Verabfolgung der Waaren, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, Gläubigern und Gütervertretern (Masse-Kuratoren) bei Konkursen eher verlangt werden, als bis die Abgaben davon bezahlt sind.

7) Verjährung der Abgabe.

§. 17. Für die Erhebung der Zollsätze findet, sowohl gegen den Staat als gegen den Zollpflichtigen, eine einjährige Verjährung in der Art statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der getreuesten Verzollung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zu viel entrichteter Zollsätze angebracht und binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpunkte an, eine Nachforderung an den Zollpflichtigen wegen zu wenig erhobener Zolldeträge gestellt werden darf. Auf das Regressverhältniß des Staats gegen die Zollbeamten und auf Nachzahlung hinterzogener (defraudirter) Sätze findet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

8) Verkehr im Innern.

§. 18. Der Verkehr mit zollfreien oder verzollten ausländischen und mit gleichartigen inländischen Waaren im Innern des Staats ist frei und unterliegt nur den zum Schutze der Zollverwaltung nöthigen Aufsichtsmassregeln.

Von Gegenständen, für welche der tarilmäßige Eingangszoll entrichtet ist, kann weiter keine Verbrauchs- noch sonstige Abgabe für Rechnung des Staats erhoben werden, mit Ausschluß jedoch derjenigen innern Steuern, welche auf die weitere Verarbeitung, oder auf anderwärts Bereitungen aus solchen, sowohl fremden, als inländischen gleichartigen Gegenständen gelegt sind.

9) Ungültigkeit der Binnenzölle.

§. 19. Binnenzölle, sowohl des Staats, als der Kommunen und Privaten, sind ungültig.

10) Desgleichen der Kommunal- und Privatabgaben vom Handel und Verbrauch ausländischer Waaren.

§. 20. Abgaben an Kommunen oder Privaten vom Handel und Verbrauch ausländischer Waaren

und Gewichtsbordnung v. 16. Mai 1816, in Ansehung ihrer fortbauenden Nichtigkeit, regelmäßig zu prüfen sind.

§. 3. Für den gemeinen Verkehr bewendet es, in Ansehung der Verpflichtung zur Anwendung des Preuß. Gewichts, überall bei den Bestimmungen der Mass- und Gewichtsbordnung v. 16. Mai 1816 und deren Erläuterungen und Ergänzungen. (W. E. 1839. S. 325.)

dürfen nicht stattfinden, wenn nicht ähnliche Umstände, wie bezüglich der Staatsabgaben §. 18 erwähnt worden, auch hier eine Ausnahme begründen.

11) Vorbehalt wegen der Wasserzölle und anderen Abgaben.

§. 21. Die konventionellen Wasserzölle auf denjenigen schiffbaren Flüssen, welche das Gebiet verschiedener Staaten berühren, so wie alle anderen wohlbegründeten Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschifffahrt und Fährerei, der Kanäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wege, Krähnen, Wägen, Niederlagen und andern Anstalten für die Beförderung des Verkehrs bestimmt sind, gehören dagegen auch künftig nicht zu den in den §§. 19 und 20 als unzulässig bezeichneten Abgaben.

12) Besondere Vorschriften für einzelne Landestheile.

§. 22. Abgesondert gelegene, auch vorspringende Landestheile, für welche besondere Verhältnisse es erfordern, können von Entrichtung der durch dieses Gesetz angeordneten Abgaben ausgenommen bleiben, und in dieser Beziehung eigene, der Verhältniß angemessene Einrichtungen erhalten.

Der Verkehr dieser Landestheile mit dem übrigen Staatsgebiet unterliegt den Beschränkungen, welche dies Verhältniß erfordert.

13) Ausschluß von Befreiungen.

§. 23. Eine Befreiung von den durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben findet nicht statt.

II. Einrichtungen zur Beaussichtigung und Erhebung des Zolles.

1) Zoll-Linie, — Grenz-Bezirk, — Binnen-Linie.

§. 24. Wo das Staatsgebiet an Ausland, d. i. an fremde nicht zu demselben Zollsystem gehörige Länder angrenzt, bildet die Landesgrenze zugleich die Zollgrenze oder Zolllinie, und der zunächst innerhalb derselben gelegene Raum, dessen Breite nach der Vertheilung bestimmt wird, den Grenzbezirk, welcher vom übrigen Staatsgebiete durch die besonders zu bezeichnende Binnenlinie getrennt ist.

2) Zollstraßen und Landungsplätze.

§. 25. Von den aus dem Auslande in und durch den Grenzbezirk führenden Land- und Wasserstraßen sollen die zum Waarenverkehr mit dem Auslande vorzugsweise geeigneten, als Zollstraßen bezeichnet werden. Auch sollen, wo die Zollgrenze durch ein schiffbares Wasser gebildet wird, die erforderlichen Landungsplätze bestimmt werden.

3) Zollbehörden.

§. 26. Zur Feststellung und Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangszölle werden im Grenzbezirk, Grenz Zollämter in den übrigen Theilen des Landes andere Hebestellen, auch da, wo die Grenz Zollämter nicht nahe genug an der Zolllinie liegen, an dieser besondere Ansaarposten errichtet.

4) Grenzbewachung.

§. 27. Die Aufsicht auf den Waaren-Ein- und Ausgang wird längs der Zollgrenze und im Grenzbezirk durch eine uniformirte und bewaffnete Grenzwaache geübt, die zum Gebrauche ihrer Waffen nach den Bestimmungen des Gesetzes v. 28. Juni 1834 besetzt ist¹⁾.

5) Verpflichtung anderer Angestellten in Bezug auf den Zollschuß.

§. 28. Andere Staats- und Kommunalbeamte, namentlich die Polizei- und Forstbedienten, sind zur Unterstützung der Grenzwaache verpflichtet. Sie haben insbesondere Uebertretungen der Zollvorschriften, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern und auf jeden Fall zur näheren Untersuchung anzuzeigen.

6) Allgemeine Vorschriften für die Waaren-Ein-, Durch- und Ausfuhr.

a) Straßen und Zeit, an welche die Ueberschreitung der Zolllinie gebunden ist.
§. 29. Wer zollpflichtige oder zollfreie Waaren mit sich führt, darf über die Zolllinie zu Wasser und zu Lande nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße ein- oder austreten, auch nur bei einem erlaubten Landungsplätze anlanden.

Die Häfen am Meere, mit den polizeilich dazu angewiesenen Einfahrten, sind die Zollstraßen an der Seeseite.

In wieweit der Ein- oder Ausgang zu anderer, als der vorbestimmten Zeit und auf anderen als den Zollstraßen, auch das Anlanden an anderer, als den bezeichneten Landungsplätzen ausnahmsweise zulässig ist, wird durch die Zollordnung bestimmt.

b) Fortsetzung des Weges bis zum Zollamte; Deklaration. Revision.

§. 30. Der Weg von der Zolllinie bis zum Grenz Zollamte muß ununterbrochen fortgesetzt, auch müssen beim Zollamte die Menge und die Art der Waaren vollständig und genau angegeben (deklariert) und letztere dem Zollamte zur Einsicht (Revision) vorgezeigt werden.

c) Behandlung der ein- und durchgehenden Waaren.

§. 31. Eingehende, sei es nach einem inländischen Bestimmungsorte, oder zum unmittelbaren Durchgang deklarirte Waaren, werden nach Verschiedenheit der Zölle entweder sogleich beim Grenz Zollamte vollständig abgefertigt (in freien Verkehr gesetzt) oder von solchen unter Zollkontrolle (mittels Begleitschein) und geeigneten Falls unter Verschluß und gegen Sicherheitsleistung für den Betrag des Zolles an eine andere Hebestelle zur Schlußabfertigung verwiesen.

¹⁾ S. Anh. I. Abth. III. Abschn. II.

d) Behandlung der ausgehenden Waaren.

§. 32. Bei ausgehenden, einem Ausgangszolle unterliegenden Waaren geschieht die Ermittlung der Menge und Art derselben, so wie die Erhebung des Zolles nach der Wahl des Wagenführers entweder beim Grenzollamte am Ausgangspunkte, oder bei einer Hebestelle im Innern und Verbehalt der Revision beim Grenzollamte.

e) Weiteres Verhalten der Waarenführer und Verpflichtung derselben im Allgemeinen.

§. 33. Waaren, die nach §. 31 zu einer andern Hebestelle zur weiteren Abfertigung verwiesen, oder zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt, oder nach §. 32 zum Ausgange deklarirt sind, hat der Waarenführer unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen, dem Zollamte, von welchem die Schlussabfertigung zu bewirken ist, zuzustellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluss unverletzt zu erhalten.

Die näheren Vorschriften über die Verbindlichkeiten, welche in Hinsicht auf Deklaration und Revision der Waaren, auf die Sicherheitsleistung für die schuldigen Zollgefälle und auf den Waarenverschluss von Seiten der Verkehrtreibenden zu erfüllen sind, enthält die Zollordnung.

7) Waaren-Verkehr und Transport im Grenzbezirke.

§. 34. Innerhalb des Grenzbezirks unterliegt aller Waarenverkehr und Transport einer genauen und speciellen Aufsicht, und ist denjenigen Beschränkungen und Kontroll-Maassregeln unterworfen, welche zur Sicherheit gegen die verheimlichte Waaren-Einfuhr und Ausfuhr erforderlich und in der Zoll-Ordnung näher angegeben worden sind.

8) Gewerbbetrieb im Grenzbezirke.

§. 35. Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestehende Gewerbe mit zollpflichtigen fremden, einem höhern, als dem allgemeinen Eingangszoll unterliegenden oder mit gleichnamigen inländischen, so wie mit allen, einem Ausgangszolle unterworfenen Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur angefangen und betrieben werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den obersten Verwaltungsbehörden mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse anzuordnen, so wie durch die gewerbepolizeilichen Befehle gegeben sind, um das Gewerbe- und Zoll-Interesse zu sichern.

Die weiteren Bestimmungen hierwegen und zwar insbesondere wegen Führung von Handelsbüchern von Seiten der Kaufleute im Grenzbezirke, dann wegen Beschränkung der Krämer und anderer Gewerbetreibenden in kleineren Orten des Grenzbezirks bei dem unmittelbaren Waarenbezuge aus dem Auslande, so wie wegen der Beschränkung des Hausgewerbes im Grenzbezirke, sind durch die Zollordnung erteilt worden.

9) Waarenverkehr außerhalb des Grenzbezirks.

§. 36. Ueber den Grenzbezirk hinaus findet im Inlande nach Anweisung der näheren Vorschriften, welche die Zollordnung hierüber enthält, eine weitere Beaufsichtigung des Waarenverkehrs aus in so weit statt, daß

1) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergelenden Waaren mit den im Grenzbezirke empfangenen Abfertigungsscheinen bis zum Bestimmungsorte begleitet sein müssen, daß

2) bei gewissen hochbesteuerten Waaren die Versendungen im Inlande zu größeren Quantitäten nur auf Frachtbriefe oder Transportzettel geschehen dürfen, daß

3) von den Handeltreibenden, welche dergleichen hochbesteuerte Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen, über den Handel mit denselben Buch zu führen, und darin der Tag und der Ort, an welchem die Verzollung geleistet worden, jedesmal beim Empfang der Waare anzumerken ist; daß endlich

4) Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren auch außerhalb des Grenzbezirks den Zoll-, Steuer- oder Polizei-Beamten über die transportirten Waaren und in sofern es Artikel der vor- (2.) bezeichneten Art sind, auch darüber aufsehtiger Auskunft zu geben haben, von wem und woher die Waaren bezogen worden sind und wohin, auch an wen sie abgeliefert werden sollen.

10) Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager.

§. 37. Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß irgend jemand im Grenzbezirke sich einer Uebertretung der Zollgesetz schuldig gemacht habe, oder zu einer solchen Uebertretung durch Vergewaltigung verbotener oder zollpflichtiger Waaren mitwirkte, so können zur Ermittlung derartiger Kontraventionen Nachsuchungen nach solchen Vorräthen unter Erforderung des Ausweises über die geschehene Verzollung oder den inländischen Ursprung der vorgefundenen Waaren und selbst Hausvisitationen von Zollbeamten unter Leitung eines Ober-Kontrollrurs oder eines andern Beamten gleichen oder höhern Ranges vorgenommen werden; Hausvisitationen jedoch nur unter Zustimmung der Ortsbehörden und nur nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang.

Der Beobachtung dieser Höflichkeit bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von den Zollbeamten verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheunen u. s. w. einen Zufluchtsort suchen.

In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume den verfolgenden Zollbeamten sofort und zu jeder Zeit geöffnet, und es dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Mächtigen auf keine Weise gehindert werden.

Nach sind unter den vorgedachten Nachsuchungen die gewöhnlichen Revisionen der, auf den Grund des §. 35 dieses Gesetzes unter Kontrolle stehenden Gewerbetreibenden nicht begriffen.

§. 38. Hausdurchsuchungen außerhalb des Grenzbezirks zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung der Zollgesetze können nur von den zur Untersuchung solcher Uebertretungen kompetenten (Gerichts-) Behörden angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen werden.

11) Körperliche Visitationen.

§. 39. Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleibern verborgen haben und welche der Anforderung der Zollbeamten, sich dieser Gegenstände freiwillig zu entledigen, nicht sogleich vollständig genügen, können der körperlichen Visitation unterworfen werden. Sie müssen jedoch — wenn sie die Visitation bei der nächsten Zollstelle oder Orts-Behörde wollen geschehen lassen — deshalb vor die zur Untersuchung der Zollstrafsälle kompetente Behörde geführt werden.

12) Anstalten zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs.

§. 40. Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs dienen die in den wichtigsten Handelsplätzen des Inlandes unter amtlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Niederlagensanlagen, — Packhöfe, Hallen, Freidöfen, nach welchen die zollpflichtigen Waaren von der Grenze aus, unter den vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln abgefertigt werden.

Nicht minder werden auch bei den Hauptzollämtern an der Grenze, wo sich ein desfallsiges Bedürfnis zeigt, Niederlagen eingerichtet, in welchen Waaren bis zu ihrer weiteren Bestimmung anverzoht gelagert werden können.

Ausnahmsweise endlich kann für solche Waaren, welche sich zur Aufbewahrung in den öffentlichen Niederlagen nicht eignen, bei genügend gewährter Sicherheit gegen Veruntreuungen und Verzinsse auch die Befugniß zum Privatlager, jedoch jederzeit widerruflich und nur auf besondere Genehmigung der obersten Finanzbehörde gestattet werden.

Ueber die Verpflichtungen bei hiernächstiger Verzollung der niedergelegten Waaren, ingleichen über die Fristen, binnen welchen die eingegangenen Waaren auf den Packhöfen und Zollniederlagen lagern dürfen, so wie endlich über das Verfahren mit den nach Ablauf jener Fristen nicht abgeholtten Waaren, sind durch die Zollordnung die nöthigen Vorschriften ertheilt worden.

Der Inhaber, Eigenthümer oder Abgeber der Waaren muß sich, wenn er die Waaren zum Packhof deklarirt oder deklariren läßt, jenen Vorschriften unterwerfen, ohne daß es darüber einer besondern Erklärung bedarf.

13) Ausnahmsweise Zollfreiheit.

a) für Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

§. 41. Verzollte oder inländische Erzeugnisse, welche vom Inland durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, bleiben beim Aus- so wie beim Wiedereingange dann von aller Zollentrichtung befreit, wenn die vollständige Uebersetzung vorhanden ist, daß dieselben Gegenstände wieder einge- gehen, welche aus dem Inlande ausgegangen sind.

Fremde Waaren, welche unter Zollkontrolle versendet werden, und auf ihrem Wege zum Bestimmungsorte zwischenliegendes Ausland berühren, werden hierdurch unter gleicher Voraussetzung von keiner andern, als der vermittelst der Zollkontrolle vorbehaltenen Zoll-Entrichtung betroffen.

Wo die eine oder die andre dieser Begünstigungen zugesprochen wird, müssen genau die Vorschriften und Bedingungen erfüllt werden, welche die Zollverwaltung ertheilen wird, um die obige Uebersetzung zu begründen.

b) Beim Mess- und Marktverkehe.

§. 42. Zur Erleichterung des Besuchs auswärtiger Messen und Märkte mit inländischen Erzeugnissen kann für gewisse sich hierzu eignende Gegenstände, unter Beobachtung der erforderlichen Kontrollvorschriften die zollfreie Rückbringung der unverkauft gebliebenen Waare gestattet werden.

Nicht minder wird den fremden Handel- und Gewerbetreibenden, welche inländische Messen und Märkte besuchen, von ihren unverkauften Waaren Erlaß des Eingangszolls bei der Wiederausfuhr auf vorchriftsmäßigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren, gewährt¹⁾.

c) Bei Waaren, die zur Bearbeitung oder Vervollkommenung mit der Bestimmung des Ausgangs eingebracht werden und umgekehrt.

§. 43. Gegenstände, welche zur Bearbeitung oder zur Vervollkommenung der Arbeit mit der Bestimmung, die daraus gefertigten Waaren auszuführen, eingehen, können im Zoll erleichtert werden.

In besonderen Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zur Bearbeitung oder zur Vervollkommenung nach dem Auslande gehen und im vervollkommenen Zustande zurückkommen. Ausnahmen der einen, wie der andern Art, bedürfen aber jedesmal der Genehmigung des Finanzministers.

¹⁾ Für die Messen zu Frankfurt a. D. bestimmt die R. D. vom 6. Juni 1838 (G. G. 1838. S. 351.) den zu gewährenden Steuererlaß.

d) Beim Gränzverkehr.

§. 44. a) Ob und welche Erleichterungen in Bezug auf den kleinen Gränzverkehr mit dem benachbarten Auslande stattfinden können, wird nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses von dem Finanzminister durch besondere Verfügungen bestimmt.

e) Beim Seeverkehr.

§. 44. b) In welchen Fällen bei dem Seeverkehr Ausnahmen von den allgemeinen Regeln wegen Entrichtung des Zolles eintreten, ist in der Zollordnung bestimmt worden.

III. Vollzugs-Vorschriften.

§. 45. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung und Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes sind in der Zollordnung enthalten.

3) Die Zoll-Ordnung.

I. Abschnitt.

Von der Erhebung der Zölle und der Waaren-Abfertigung, so weit solche an der Gränze stattfinden.

I. Beim Waaren-Eingange.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Verhalten beim Eingange über die Zolllinie.

§. 1. Wer aus dem Auslande kommt, und zollpflichtige Waaren, oder zollfreie Gegenstände, letztere im verpackten Zustande, mit sich führt, darf solche, den im §. 29 und §. 30 des Zollgesetzes enthaltenen Bestimmungen zufolge, nur während der Tageszeit (§. 86) und nur auf einer Zollstraße in das Land bringen. Er darf von der Zolllinie ab die Zollstraße nicht verlassen, sondern muß sich auf derselben, ohne Abweichung und willkürlichen Aufenthalt, und ohne eine Veränderung an der Ladung vorzunehmen, mit dieser zum Gränz-Zollamte begeben.

Auf Gewässern, welche längs der Zollgränze sich erstrecken, darf, Fälle dringender Gefahr oder höherer Gewalt ausgenommen, nur an den dazu bezeichneten Landungsplätzen gelandet und ausgeladen werden.

Das Seeschiff bei dem Einlaufen auf den Rheiden und in den Häfen und Binnengewässern zu beobachten haben, bestimmen die Hafenordnungen und die vom Finanzminister für den Waareneingang festgesetzten Regulative.

An der Seefeste leidet die Bestimmung (§. 29 des Zollgesetzes), wonach Waaren nur in Häfen (Zollstraßen) einzuführen sind, Ausnahme:

- a) bei Fisch-Fahrzeugen, welche bloß frische Erzeugnisse des Meeres einführen;
- b) bei der Vergung des Strandgutes.

2) Anmeldung bei dem Gränz-Zollamte, oder dem vorliegenden Ansage- (Anmeldungs-) Posten.

§. 2. Bei dem Gränz-Zollamte hat der Waarenführer seine sämtlichen, die Ladung betreffenden Papiere zu übergeben.

§. 3. Wo das Gränz-Zollamt entfernter von der Gränze gelegen und deshalb näher an der Gränze ein Ansageposten errichtet ist, hat der Waarenführer seine Papiere über die Ladung bei letzterem abzugeben und überdies die Zahl der Wagen und Pferde und, wo möglich, auch die der geladenen Stücke anzumelden.

Die von dem Waarenführer übergebenen Papiere werden in seiner Gegenwart eingeseigelt, an das Gränz-Zollamt adressirt und einem Gränzaufsicht überliefert, welcher das Fuhrwerk oder das Schiffsgeläß zum Gränz-Zollamte begleitet.

Diese Begleitung soll regelmäßig und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verkehrs erfordert und die Stärke des Personals, so wie die Entfernung des Gränz-Zollamtes zulassen.

Bei jedem Ansageposten wird an der Thür des Abfertigungszimmers eine Bekanntmachung angebracht sein, aus der zu ersehen ist, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der bis dahin eingetroffenen Waarentransporte zum Zollamte erfolgt.

§. 4. Reisende, welche Gepäck bei sich führen, und weder mit der gewöhnlichen Post, noch mit Extrapost reisen, sind zur Anmeldung nach den Vorschriften der §§. 2 und 3 verpflichtet, mit dem Unterschiede, daß sie dem Ansageposten nur ihren Namen, Stand und Wohnort, so wie den Namen und Wohnort des Fuhrmanns anzeigen und einen Schein darüber erhalten, mit dem sie sich bis zum Gränz-Zollamte ausweisen, bei welchem derselbe abgeliefert wird. In besonderen Fällen kann der Ansageposten, wenn er es nöthig erachtet, Reisende begleiten lassen, jedoch ohne Aufenthalt.

3) Deklaration.

a) Aufforderung dazu.

§. 5. Nach Ablieferung der über die Ladung sprechenden Papiere an das Zollamt, fordert dieses den Waarenführer zur Deklaration der Ladung auf, welche, mit Einschluß des Reise- oder Schiffgeräths und etwaiger Mundvorräthe so lange unberührt bleiben muß, bis das Zollamt die Anweisung zum Ab- und Ausladen erteilt.

b) Form und Inhalt der Deklaration.

§. 6. Die Deklaration muß, dem darüber vorgeschriebenen Formulare gemäß, enthalten:

- a) die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport besteht;
- b) den Namen des Fuhrmanns, bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffesgäses und den Namen des Schiffsführers;
- c) Namen und Wohnort der Waarenführer (nach den Frachtbriefen);
- d) die Zahl der Kelli und deren Zeichen und Nummern im Einzelnen;
- e) die Menge und Gattung der Waaren, für jedes Kelli nach den Benennungen und Maasstäben des Tarifs;
- f) die Abfertigungsweise, welche der Waarenführer für die ganze Ladung oder für die einzelnen Theile derselben begehrt;
- g) die Versicherung des Waarenführers, daß die Deklaration richtig sei und seine Unterschrift.

Die Deklaration muß sich auf alle Theile der Ladung, nichts davon ausgeschloffen, erstrecken, mithin, wenn vollständige Waaren mit sonstigen Gegenständen zusammengeladen sind, auch letztere enthalten.

c) Wie solche ausfertigt werden muß.

§. 7. Es steht dem Waarenführer frei, ob er über seine ganze Ladung nur eine Deklaration, oder mehrere Theildeklarationen übergeben will. Im letzteren Falle muß er solche aber selbst besorgen, wenn auch sonst die Fertigung der Deklaration durch das Zollamt nach den Bestimmungen der folgenden §§. 8 und 9. zulässig wäre; auch muß er den einzelnen Deklarationen noch eine besondere Generaldeklaration beifügen, und in derselben die Versicherung abgeben, daß der ganze Inhalt der Ladung richtig deklarirt sei.

Die Deklarationen müssen in deutscher Sprache abgefaßt, leserlich und — besonders was die Zahlen betrifft, — deutlich geschrieben sein, und dürfen weder Abänderungen noch Rasuren enthalten. Deklarationen, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

Gebt Deklaration über Ladungen, von welchen der Eingangszoll mehr als 10 Rthlr. beträgt, muß zweifach ausfertigt werden. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll nicht über zehn Rthlr. und nicht unter 8 Rthlr. beträgt, ist nur eine einfache Ausfertigung der Deklaration nothwendig. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll weniger als 3 Thaler beträgt, kann der Zollpflichtige verlangen, daß an die Stelle der Ausfertigung einer förmlichen Deklaration die Eintragung der Gegenstände nach seiner mündlichen Angabe in das für die Zollquittung vorgeschriebene Formulare trete.

d) Wem die Ausfertigung der Deklaration obliegt.

§. 8. Die Ausfertigung der Deklaration muß in der Regel der Waarenführer selbst besorgen, oder durch eine sich hiezu beschäftigende Privatperson (Kommissionair, Zollabrechner) besorgen lassen, welcher letztere dann, sofern der Waarenführer des Schreibens unfähig ist, die Deklaration im Namen und aus Auftrag des Deklaranten unterzeichnet. Ist der Waarenführer des Schreibens unfähig, und befindet sich kein Kommissionair am Orte, so erfolgt die Ausfertigung der Deklaration durch das Zollamt, welches dieselbe unentgeltlich auf den Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige bewirkt. Gleiches geschieht, wenn der Eingangszoll von der ganzen Ladung nicht über 10 Thaler beträgt und der Waarenführer in diesem Falle die Ausfertigung von dem Zollamte verlangt.

Der vom Zollamte angefertigten Deklaration muß, nach vorheriger Berücksichtigung der Deklaration seine Unterschrift oder sein gewöhnliches Handzeichen beifügen, dessen Richtigkeit von zwei Beamten oder Zeugen zu bescheinigen ist.

Der Deklarant haftet für die Richtigkeit der Deklaration, ohne Unterschied, ob diese von ihm selbst, oder für ihn von einem dritten, oder dem Zollamte ausfertigt worden ist.

§. 9. Besitzt der Waarenführer keine Frachtbriefe oder andere über seine Ladung sprechende Papiere, oder nur solche, die zur Ausfertigung einer vollständigen Deklaration unzureichend sind, und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die vorgeschriebene Deklaration zu fertigen, oder fertigen zu lassen, so muß er, wenn er nicht den höchsten Eingangszoll zu entrichten erblickt ist, die Versicherung zu Protokoll abgeben, daß er gar keine, oder keine anderen als die vorgelegten Papiere besitze, und auch sonst die Ladung nicht vollständig kenne. Es tritt alsdann die Anfertigung der Deklaration durch das Zollamt ein, welches solche nach vorheriger spezieller Revision der Ladung, in Gegenwart des Waarenführers, auf den Grund einer darüber aufzunehmenden Verhandlung bewirkt. Die vom Zollamte ausgenommene Deklaration muß von dem Waarenführer, welcher für die richtige Stellung der Ladung zur Revision haftet, unterschrieben, oder, wenn derselbe des Schreibens unfähig ist, nach Beschrift des vorhergehenden §. unterzeichnet und bescheinigt werden.

Der Waarenführer muß in diesem Falle sich gefallen lassen, daß die gehörig deklarirten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertigung ihm vorgezogen werden, und daß die Ladung inzwischen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Verschlüsse gehalten wird. Ist derselbe nur Frachtführer, so ist er, wenn er jenes Verfahren nicht eintreten lassen will und zuvor die oben vorgeschriebene Versicherung abgegeben hat, einen Zeitraum zu bestimmen befugt, innerhalb dessen er die Deklaration nachträglich beibringen will. Letzteremfall bleiben die Waaren des dahin auf Kosten des Waarenführers im Gewahrsam des Amtes.

e) Anleitung zur richtigen Anfertigung der Deklaration und Bekanntmachung der Dienst-Instruktionen in Bezug auf die Anfertigung.

§. 10. Eine besondere Anleitung zur Ausfertigung der Deklaration ist bei jedem Zollamte und Ansagerposten zur allgemeinen Kenntnissnahme auszuhängen.

Auch wird aus den Geschäftsanweisungen für die Zollämter dasjenige, was sich auf die Abfertigung bezieht, und neben den gesetzlichen Bestimmungen dem Publikum besonders zu wissen nothig ist, zur Achtung öffentlich bekannt gemacht werden.

Die nöthigen gedruckten Formulare zu den Deklarationen werden den Deklaranten einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabreicht, von denen solche auch in beliebiger größter Menge gegen Erstattung des Papier- und Druckkosten entnommen werden können.

f) Besondere Vorschriften für Reisende.

§. 11. Reisende mit Ausschluß derjenigen, welche zur Gewerbetreibenden Klasse gehören, steht es frei, bei ihrer Ankunft am Zollamte auf die Frage der Zollbeamten, ob sie verbotene oder zollpflichtige Waaren bei sich führen, eine bestimmte Antwort zu geben, sich zugleich der Revision zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind. Ueber die vorgefundenen zollpflichtigen Waaren hat das Zollamt die Deklaration zu fertigen.

4) Revision der Waaren.

Zweck der Revision.

§. 12. Nach Berichtigung des Deklarationspunktes wird, soweit nicht ausnahmsweise das in §. 9 bezeichnete Verfahren hat eintreten müssen, zur Revision der Waaren geschritten. Vermöge derselben sollen die Beamten, entweder durch den Augenschein, oder durch Versuche sich die Ueberzeugung verschaffen, daß die zum Eingange angemeldeten Gegenstände nach Menge und Gattung mit der Deklaration übereinstimmen, und daß weder ein verbotener Gegenstand, noch ein mit einer höheren Abgabe belegter als der angemeldete, vorhanden ist.

Allgemeine Revision.

§. 13. Es geschieht die Prüfung entweder bloß nach Zahl, Zeichen, Verpackungsart und Gewicht der Kollis, ohne Eröffnung der Fässer, Ballen u. s. w. (allgemeine Waarenrevision), oder es findet außerdem nach Eröffnung statt, um die eigentliche Menge der in dem Kollis enthaltenen Waaren zu ermitteln, und die Ueberzeugung zu erlangen, daß keine andere, als die angemeldete Waarengattung, oder daß diese in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit vorhanden sei, (spezielle Waarenrevision).

Brutto-Gewicht.

§. 14. Es wird bei der Revision entweder bloß das Bruttogewicht, oder auch das Nettogewicht ermittelt. Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung, und mit ihrer besondern für den Transport, verstanden.

Tara.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besondern äußern Umgebungen wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es §. 8. bei Syrup z. B. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Netto-Gewicht.

Das Nettogewicht ist das Bruttogewicht nach Abzug der Tara, die Kleinen, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Gläser, Papiere, Pappen, Bindfaden u. dgl.) werden bei Ermittlung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig wie Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

Weiteres Verfahren nach Verschiedenheit der Fälle.

§. 15. Wie weit die Revision auszubehnen, und welches Verfahren für die fernere Abfertigung in Anwendung zu bringen sei, richtet sich nach der näheren Bestimmung über die eingegangenen Waaren, und ist verschieden, je nachdem diese

- 1) gleich an der Gränze in den freien Verkehr treten; oder
- 2) bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen; oder
- 3) nach einem anderen Orte bestimmt sind, wo sich ein Zoll- oder Steueramt mit Niederlage befindet; oder
- 4) zur Verzollung bei einem Zoll- oder Steueramte ohne Niederlage; oder
- 5) zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldet werden.

Obliegenheiten der Zollpflichtigen bei der Revision.

§. 16. Der Zollpflichtige muß die Waaren in solchem Zustande darlegen, daß die Beamten die Revision, wie erforderlich ist, vornehmen können, auch muß er die dazu nöthigen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten auf eigene Gefahr und Kosten verrichten oder verrichten lassen.

B. Weitere Behandlung, wenn die Waaren gleich an der Gränze in den freien Verkehr treten sollen.

1) Ermittlung des Zollbetrags durch die Revision.

§. 17. Sollen die eingegangenen Waaren gleich an der Gränze in den freien Verkehr übergehen, so muß die Revision, da es in diesem Falle auf die Feststellung des Zollbetrags von den angemeldeten Waaren ankommt, eine spezielle sein.

Wünscht der Waarenführer, daß die Ladung, oder ein Theil derselben, von der speziellen Revision befreit bleibe, so kann hierin, gegen Entrichtung des höchsten Zollsaßes im Tarif, gewillfahrt werden, in sofern nicht besonderer Verdacht vorhanden ist, daß dadurch die Uebertretung anderer Landesgesetze beabsichtigt werde, z. B. die Einbringung falscher Münzen u. s. w., in welchem Falle die Revision und, nach dem Befunde, die Beschlagnahme der betreffenden Gegenstände eintreten muß.

2) Ermittlung des Nettogewichts.

§. 18. Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verwiegung nach dem Nettogewicht geschieht, die tarifmäßige Tara geben, oder das Nettogewicht, entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara oder des Leptern allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeiten ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchrecht gegen Anwendung desselben.

In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren und eine erhebliche Entfernung von den in dem Tarif angenommenen Tarassätzen bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen.

3) Entrichtung des Eingangszolles.

§. 19. Nach beendeter Revision erfolgt die Entrichtung des Eingangszolles.

Der Waarenführer erhält darüber eine Quittung, und zwar, wenn die Deklaration zweifach ausgestellt worden ist, auf dem einen Exemplar derselben.

Hat der Waarenführer über Waaren für verschiedene Empfänger nur eine Deklaration übergeben, so kann er verlangen, daß das Zollamt neben Ertheilung der allgemeinen Quittung auf dem Duplikate der Deklaration, auf jedem Frachtbriefe den summarischen Betrag des entrichteten Eingangszolles von den darin verzeichneten Waaren anmerkt.

4) Schluß der Abfertigung.

§. 20. In dem quittirten Exemplar der Deklaration, oder in der besonders angefertigten Quittung, wird dem Waarenführer vorgeschrieben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Strafe er seine Ladung durch den Gränzbezirk zu führen, und ob und bei welcher Kontrollstelle er solche anzumelden habe. Sollen die Waaren im Gränzbezirk bleiben, so wird demgemäß das Erforderliche bemerkt.

§. 21. Hiermit ist die Abfertigung geschlossen, und der Waarenführer erhält sämtliche Frachtbriefe und sonstige in Bezug auf seine Ladung von ihm übergebenen Papiere (§. 2), nachdem jedes einzelne Stück derselben mit dem Zollstempel versehen worden, zurück, um sich damit gegen die Waarenempfänger über die ordnungsmäßige Deklaration der Waaren ausweisen zu können.

5) Anmeldung bei einer Kontrollstelle an der Binnenlinie.

a. Beim Landtransport.

§. 22. Ist die fernere Anmeldung bei einer Kontrollstelle an der Binnenlinie vorgeschrieben, so müssen derselben die Quittungen, oder die Duplikate der Deklarationen übergeben werden. Die Ladung wird mit diesen je begleitenden Papieren äußerlich verglichen, welche, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, der Waarenführer, mit der Bescheinigung über die geschehene Anmeldung versehen, zurück erhält. Die Kontrollstelle ist indessen auch zur näheren, und bei erheblichen Gründen selbst zur speziellen Revision befugt.

b. Beim Wasser-Transporte.

§. 23. Waarentransporte auf großen Strömen in Gefäßen, die eine Tragfähigkeit von 5 Lasten (die Last zu 4000 Pfund) und darüber haben, sind nur zur einmaligen Anmeldung im Gränz-Zollamte und nicht zu einer zweiten bei einer Kontrollstelle an der Binnenlinie verpflichtet. Dagegen unterliegenden Transporte in kleineren Gefäßen, wie bei dem Verkehr zu Lande in den vorgeschriebenen Fällen, der nochmaligen Anmeldung bei einer solchen.

6) Abfertigung zollfreier Gegenstände.

§. 24. Ueber zollfreie Gegenstände, so weit sie nach §. 1 anzumelden, erhält der Waarenführer einen Legitimationschein, um sich damit bei dem weiteren Transport durch den Gränzbezirk ausweisen zu können.

a. Weitere Behandlung, wenn die Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen.

§. 25. Wenn eingegangene Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen, so ist zu unterscheiden:

a) ob der Ort das vollständige Niederlagsrecht (§. 60) hat; oder:

b) ob nur ein gewöhnliches Zoll-Lager (§. 68) bei dem Hauptzollamte vorhanden ist.

Im ersten Falle ist das Abfertigungsverfahren durch das für den Ort erlassene Posthof-Regulativ (§. 67) bestimmt.

Im zweiten Falle erfolgt die Annahme der Waaren zum Lager, nach vorausgegangener spezieller Revision, auf den Grund der Eingangsdoklaration.

d. Weitere Behandlung, wenn die Waaren nach einem Orte bestimmt sind, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet.

§. 26. Sind Waaren nach einem Orte bestimmt, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte

Waaren befindet, und wird von dem Waarenführer darauf angetragen, solche unverzollt dahin abzulassen, so muß für den Eingangszoll entweder durch Pfandlegung, oder durch einen sichern Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet und den bürgschaftlichen Rechtsbedenken entzagt, Sicherheit gestellt werden. Ob statt derselben in einzelnen Fällen die Begleitung des Transports auf Kosten des Waarenführers Statt finden könne, hängt von der Bestimmung des Abfertigungsamtes ab.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waare genau bekannt ist, auf den zu berechnenden Betrag des Eingangszolles, sonst aber auf den höchsten Zollsaß gerichtet werden.

Das Abfertigungsamt ist befugt, bekannte sichere Waarenführer, sowohl In- als Ausländer, von der Sicherheitsleistung zu entbinden.

§. 27. Das Abfertigungsamt hat die Waaren zur Revision zu ziehen. Diese ist eine allgemeine, in sofern nicht besondere Gründe eine Ausnahme erfordern. Statt der Zollentrichtung tritt die Ertheilung eines Begleitscheins Nr. 1. (§. 41) und die Waaren werden unter Verschuß gesetzt.

Auch können nach den Niederlagsorten Waaren auf Begleitschein Nr. II. (§. 50) abgelassen werden, um bei den dort bestehenden Zollstellen sofort zur Verzollung zu gelangen.

Die erforderliche Legitimation zur Durchföhrung des Gränzbezirks erhält der Waarenführer in diesen, wie in allen übrigen Fällen der Begleitschein-Ertheilung, nach Vorschrift des §. 29 durch das Duplikat der Deklaration.

e. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur Verzollung bei einem Amte ohne Niederlage deklarirt werden.

§. 28. Für die Prüfung der Zulässigkeit des Antrags, Waaren unverzollt abzulassen, um bei einem hierzu besagten Amte ohne Niederlage die Verzollung vorzunehmen, gelten beziehungsweise die Vorschriften des §. 26. Wird der Antrag zulässig befunden, so erfolgt die spezielle Revision ganz ebenso, als wenn der Eingangszoll sofort entrichtet werden sollte.

Nach Beendigung derselben wird ein Begleitschein Nr. II. (§. 50) ertheilt, wogegen die Anlegung des Verschlusses unterbleibt.

f. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur unmittelbaren Durchföhr bestimmt sind.

1) Allgemeine Vorschriften.

§. 29. Bei den Abfertigungen zur unmittelbaren Durchföhr werden die Waaren so weit revidirt, als solches zur Ermittlung des Durchgangszolles erforderlich ist. Die spezielle Revision kann unterbleiben, wenn die Waaren auf einer Straße durchgeföhrt werden sollen, für welche ein Unterschied in dem Durchgangszoll den Gegenständen nach, nicht stattfindet, oder, wenn da, wo ein solcher Unterschied besteht, der Waarenführer den Durchgangszoll nach dem höchsten Saße für die zu befahrende Straße entrichtet, in beiden Fällen jedoch unter der Voransetzung, daß die Waaren, worüber das Zollamt allein zu entscheiden hat, unter völlig sichern Verschuß genommen werden können.

Nach Beendigung der Revision wird der Durchgangszoll erhoben, wobei für die Ertheilung der Quittung die im §. 19 wegen des Eingangszolles gegebenen Bestimmungen gelten und für den Unterschied zwischen dem Durchgangs- und dem auf den angemeldeten Waaren ruhenden Eingangszoll die Sicherheit nach den Bestimmungen des §. 26 zu leisten ist. Hiernächst wird ein Begleitschein Nr. 1. angefertigt und der Waarenverschuß angelegt. Wegen des weiteren Verfahrens mit den Begleitscheinen kommen die Vorschriften §§. 36, 43 und folgende in Anwendung.

2) Besondere Vorschriften.

a. Für Waaren, wovon der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll.

§. 30. Werden Waaren zur unmittelbaren Durchföhr deklarirt, von welchen der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll, so unterbleibt die Begleitschein-Ausfertigung.

Statt derselben wird in dem Duplikat der Deklaration außer der gewöhnlichen Zollquittung angegeben, daß und wie die Waaren unter Verschuß gesetzt worden sind, und innerhalb welcher Frist und über welches Zollamt der Wiederausgang derselben ohne weitere Zollentrichtung erfolgen dürfe.

b. Auf kurzen Straßenstrecken.

§. 31. Auf kurzen durch das Land führenden Straßen können bei der Abfertigung Erleichterungen eintreten, welche dann besonders bekannt gemacht werden sollen.

c. Auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden.

§. 32. Beim Transit auf Flüssen, für welche in Folge bestehender Staatsverträge besondere Sicherungsmaßregeln zum Schutze der Zollentrichtungen durch Manifestirung, Verschuß der dazu gehörig vorgerichteten Schiffe oder durch Schiffsbegleitung u. s. w. vereinbart sind, treten diese, soweit sie Platz greifen, an die Stelle des gewöhnlichen Abfertigungsverfahrens, und es ergeben hierüber besondere Bekanntmachungen¹⁾.

3) Beim Waarenausgange.

A. Waaren, die einem Ausgangszoll unterworfen sind.

§. 33. Werden Waaren ausgeföhrt, welche mit einem Ausgangszoll belegt sind, so muß der Zoll entweder bei dem Gränz-Zollamte, über welches der Ausgang stattfindet, oder vorher bei einem hierzu befugten Amte im Innern entrichtet werden.

¹⁾ Vergl. hierbei die Abth. V. gegebenen Gesetze über die Elb-, Rhein- und Weserschiffahrt.

§. 34. Bei der Deklaration der ausgehenden Waaren sind die Vorschriften der §§. 6—10 und bei der Revision die Vorschriften der §§. 12—18 zu beobachten, letztere jedoch mit der Anmerkung, daß die Prüfung darauf gerichtet wird, daß nicht mehr und keine mit einem höheren Zölle belegte Waare, als deklarirt worden, ausgehe.

§. 35. Ueber die Zollentrichtung wird auf dem Duplikate der Deklaration quittirt.

Ist der Ausgangszoll bei einem Amte im Innern entrichtet, so wird in der Quittung zugleich bemerkt, auf wie lange solche gültig ist, und welche Strafe nach der Angabe des Waarenführers besaßren werden muß.

Der Ausgang darf nur über ein Gränz-Zollamt stattfinden, bei welchem die Quittung vorgezeigt werden muß. Die Ladung wird mit der Quittung verglichen, und wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, letztere mit darauf gesetzter Bemerkung, daß der Ausgang erfolgt sei, dem Waarenführer zurückgegeben.

Wählt der Waarenführer die Entrichtung des Ausgangszolls bei dem Gränz-Zollamte, so ist er, in sofern die Befreiung nicht aus einem Orte des Gränzbezirks selbst erfolgt, jedesmal zur Anmeldung und Stellung der Waare bei einer Kontrollstelle an der Binnenlinie, oder zunächst derselben verpflichtet.

Er leistet daselbst Sicherheit für die Entrichtung des Zolls bei dem Gränz-Zollamte und erhält einen Legitimationschein (§. 83.) über die Waaren, um sich im Gränzbezirke ausweisen zu können. Die erfolgte Abgaben-Entrichtung wird von dem Gränz-Zollamte, auf dem Legitimationscheine bemerkt und letzterer zurückgegeben, um zur Einklösung des Pfandes bei der Kontrollstelle zu dienen.

B. Waaren, deren Ausfuhr erwiesen werden muß.

§. 36. Kommt es auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr an, so muß der Waarenführer den Begleitschein, welcher ihm auf seinen Antrag ausgestellt wird, von der an der Binnenlinie belegenden Kontrollstelle (wenn die zum Zollamte führende Straße mit einer solchen besetzt ist) beschlagnahmen lassen, und die Waaren daselbst zur Besichtigung stellen. Hierauf muß ohne Unterschied, ob eine Voranmeldung stattgefunden hat, oder nicht, die Waare bei demjenigen Gränz-Zollamte angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr nach Inhalt des Begleitscheins geschehen soll, und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, auf welche der Begleitschein lautet.

Ist eine dieser Formalitäten verabsäumt, so bleibt es dem Ermessen des Finanzministers überlassen, ob der Ausgang in Bezug auf die Ansprüche der Zollverwaltung als erwiesen anzunehmen sei.

C. Waaren, die einem Ausgangszölle unterworfen sind.

§. 37. Sehen Waaren aus, die einem Ausgangszölle nicht unterworfen sind und deren Ausgang auch nicht erwiesen zu werden braucht, so bedarf es einer Anmeldung bei dem Ausgangszollamte in der Regel nicht, die Waaren unterliegen aber der gewöhnlichen Transportkontrolle im Gränzbezirke (§§. 83 u. 84.)

Das Gepräch der Reisenden ist bei dem Ausgange nur aus besonderen Verdachtsgründen einer Revision unterworfen.

III. Besondere Vorschriften, für die Behandlung des Verkehrs mit den Staats-Pöken.

A. Gewöhnliche Fahrposten.

§. 38. Die mit gewöhnlichen Fahrposten eingehenden Waaren müssen mit einer Inhaltsklärung in deutscher oder französischer Sprache versehen sein, und werden im ersten Umspannungsorte entweder revidirt oder unter Verschluß gelagt.

Die Entrichtung des Eingangszolles erfolgt demnachst im Wohnorte des Empfängers, oder, wenn keine dazu befugte Erhebungsbehörde daselbst vorhanden ist, bei der zunächst gelegenen.

Die zum Durchgange bestimmten Poststücke werden im letzten Umspannungsorte von den Zollbeamten des Verschusses wegen nachgesehen und der Durchgangszoll wird von dem Postamte vorläufigweise besteuert.

Sollen Gegenstände mit der Post versendet werden, welche einem Ausgangszölle unterliegen, so muß dieser vorher entrichtet werden.

Das Passagiergut wird im ersten Umspannungsorte revidirt und abgefertigt.

Bleibt dasselbe aber in Gegenständen, welche zum Handel bestimmt sind, so kommen die allgemeinen Vorschriften für die Waaren-Abfertigung zur Anwendung.

Die näheren Bestimmungen wegen der Behandlung des Verkehrs mit den Fahrposten sind in einem besondern Regulative enthalten *).

*) Vergl. die in Folge der R. O. v. 4. Juni 1825 erlassene Anweisung v. 27. Sept. 1825 (Ann. Bd. IX. S. 972 flg.). Das V. R. Bl. 1839. S. 203. enthält ein Verzeichniß der Orte, wo die mit den Pöken vom Auslande eingehenden Gegenstände revidirt und verzollt werden können und 1840 S. 288. einen Nachtrag zu diesem Verzeichnisse.

H. Extraposten.

1) Mit Reisenden und Reisegepäck.

§. 39. Für alle vom Auslande eingehenden Straßen, welche von Extraposten befahren werden, werden die Orte bestimmt, und öffentlich bekannt gemacht, wo die Extrapost-Reisenden verpflichtet sind, anzuhalten, ihr Reisegepäck zur Revision zu stellen, und von zollpflichtigen Gegenständen den Eingangszoll zu entrichten.

Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchstmöglichen Zollbetrag, kann die Revision beim Eingange unterbleiben, der Baarenverschluss muß aber angelegt, und die weitere Behandlung einem zuständigen Amte im Innern, oder dem Ausgangsamte vorbehalten bleiben.

2) Mit Kaufmannswaaren.

Extraposten mit Kaufmannswaaren sind den allgemeinen Vorschriften unterworfen. Sie werden ohne Rücksicht auf den Ort, wo sich die Poststation befindet, bei dem Grenz-Zollamte revidirt, gehen aber in der Abfertigung anderen Baaren vor.

II. Abschnitt.

Von verschiedenen Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle.

I. Von der Begleitschein-Kontrolle.

A. Zweck und Ausfertigung der Begleitscheine.

§. 40. Begleitscheine sind amtliche Ausfertigungen zu dem Zwecke, entweder

a) den richtigen Eingang im inländischen Bestimmungsorte, oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Baaren zu sichern, die sich nicht im freien Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zoll-Anspruch haftet (Begleitschein Nr. 1.), oder

b) lediglich die Erhebung des durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangszolles für solche Baaren einem andern dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen (Begleitschein Nr. II.).

B. Begleitschein Nr. I.

1) Wesentlicher Inhalt desselben.

§. 41. Der Begleitschein Nr. 1, welcher die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten muß, soll ein genaues Verzeichniß der Baaren, auf die er lautet, nach Waaggabe der vorhandenen Deklaration, die Zahl der Kollis, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, ferner den Namen und Wohnort der Baarenempfänger, das Erhebungsamt, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig ist, oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß.

Der nach Umständen und Entfernung abzumessende Zeitraum soll in der Regel für den Transport zu Lande und auf Strömen vier Monate, beim Transport über See aber sechs Monate nicht überschreiten. Ist der bestimmte Zeitraum wegen ungewöhnlicher Zufälle nicht inne gehalten worden, so entscheidet die dem Ausfertigungsamte vorgesetzte Oberbehörde, ob die gesetzlichen Folgen dieser Versäumnis eintreten sollen, oder eine weitere Rücksicht zu gestatten ist.

Auch soll in dem Begleitschein bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder oder Bürgschaften Sicherheit für die Erreichung des Bestimmungsortes getrieft, so wie ferner, welche Art des Baarenverschlusses gewählt und wie derselbe angelegt worden ist.

2) Beschränkungen bei der Begleitschein-Ausfertigung auf Kempter im Innern mit Niederlage.

§. 42. Bei der Deklaration zur Abfertigung auf Kempter im Innern mit Niederlage werden Begleitscheine, wenn deren Ertheilung auch sonst zulässig wäre, nur dann gegeben, wenn der Eingangszoll von den Baaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, über drei Thaler beträgt.

Eine Ausnahme hiervon findet nur in Betreff der Reisenden statt.

3) Verpflichtung aus dem Begleitscheine.

§. 43. Derjenige, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird, (Ertrahent des Begleitscheins), übernimmt mit der Unterzeichnung und dem Empfang desselben, die Verpflichtung, für den Betrag des Eingangszolles von den darin verzeichneten Baaren und wenn die Art derselben durch spezielle Revision nicht festgestellt worden, für den Betrag dieses Zolles nach dem darauf anzuwendenden höchsten Erhebungssatz des Taxifs zu haften, imgleichen die Verbindlichkeit, dieselbe Baare in unveränderter Gestalt und Menge in dem bestimmten Zeitraume und an dem angegebenen Orte zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen.

4) Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sei.

§. 44. Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das im Begleitschein bestimmte Amt bescheinigt wird, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sei, worauf sodann die Lösung des geleisteten Sicherheits oder Bürgschaft erfolgt.

5) Folgen vorkommender Gewichte unteschiede.

§. 45. Das auf den Folgen allgemeiner oder spezieller Revision beim Eingang ermittelte und im Begleitschein angegebene Gewicht dient in der Regel zur Grundlage, nach welcher die Verzollung der eingegangenen Baaren, es sei zum Verbrauch im Lande oder für den Durchgang, zu leisten ist, unbeschadet jedoch der näheren Untersuchung, welche wegen eines vorgekommenen Falschmaßes in der Abfer-

tigung, oder wegen versuchter Zolldefraudationen einzuleiten ist, wenn bei der im Bestimmungs- oder Ausgangsorte veranlaßten abermaligen Betwägung sich Gewichtsverschiedenheiten gegen das beim Eingange ermittelte Gewicht herausstellen.

Gewichtsdifferenzen von 2 Prozent und darunter, gegen das beim Eingange über die Gränze ermittelte Gewicht der einzelnen Kolli oder einer zusammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpost, bleiben indessen bei der Abfertigung am Bestimmungs- oder am Ausgangsorte für die Staatskasse sowohl als für die Zollpflichtigen dergestalt außer Berücksichtigung, daß solchen Falls die Zollschuldigkeit unbedingt nach dem beim Eingange ermittelten Gewichte zu bemessen ist.

6) Verpflichtung des Waarenführers bei eintretender Transportverzögerung.

§. 46. Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle bei dem Transporte innerhalb Landes den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraume zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zoll- oder Steueramte Anzeige davon zu machen, welches der künftigen Erledigung des Bürgschaftspunktes wegen entweder den Aufenthalt auf dem Begleitschein bezeugen, oder, wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waaren unter Aufsicht nehmen muß.

Privatbegleitscheinungen können diese amtliche Beurkundung nicht ersetzen.

7) Wie zu verfahren ist,

a) wenn eine Ladung für verschiedene Empfänger oder Orte bestimmt ist.

§. 47. Der Begleitschein-Extrahent kann verlangen, daß für jeden Waarenempfänger ein besonderer Begleitschein ertheilt werde; mindestens aber muß, wenn die Ladung für verschiedene Orte bestimmt ist, für jeden Abladeort ein eigener Begleitschein angefertigt werden.

b) wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterwegs verändert wird.

§. 48. Wenn eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ertheilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dies sofort dem nächsten Amte angezeigt werden, welches alsdann, insofern hierdurch in den übrigen, von dem Extrahenten des Begleitscheins aus letzterem übernommenen Verpflichtungen nichts geändert wird, den abgeänderten Bestimmungsort auf dem Begleitscheine nachrichtlich zu bemerken beauftragt ist.

c) wenn eine Ladung unterwegs getheilt werden muß.

§. 49. Machen besondere Verhältnisse es nöthig, daß eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgefertigt ist, während des Transports getheilt werden muß (was jedoch nur der Kollizahl, nicht aber dem Inhalte der einzelnen Kolli nach geschehen darf), so soll dem Waarenführer freistehen den Begleitschein bei dem nächsten Hauptzoll- oder Hauptsteueramte abzugeben und die Ladung dasebst auf solche Weise unter Aufsicht stellen zu lassen, daß nach Berücksichtigung der älteren Verpflichtung neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können.

C. Begleitschein Nr. II.

1) Wesentlicher Inhalt desselben.

§. 50. Der Begleitschein Nr. II. soll die Menge und Gattung der Waaren nach den Ergebnissen der speziellen Revision, die Zahl der Kolli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, den Namen und Wohnort des Waarenempfängers, den Betrag des gestundeten Eingangszolles, wo derselbe zu entrichten, welche Sicherheit geleistet, was wegen Vorlegung des Begleitscheins und Stellung der Waaren zu erfüllen ist, sowie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig sein soll, oder innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zollentrichtung geführt werden muß.

Die Stellung der Waaren im Bestimmungsorte ist nur soweit erforderlich, als solches in Bezug auf die Waarenkontrolle im Binnenlande (§. 92 u. fig.) vorgeschrieben ist.

Wegen Bestimmung der Gültigkeitsfrist gelten die Vorschriften des §. 41.

2) Beschränkung bei deren Ertheilung.

§. 51. Begleitscheine Nr. II. werden nur dann ertheilt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, 10 Thlr. oder mehr beträgt.

3) Verpflichtung aus dem Begleitscheine.

§. 52. Jeder, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird, übernimmt aus letzterem die Verpflichtung, für den Eingangszoll zu haften und denselben in dem bestimmten Zeitraume bei der dazu bezeichneten Erhebungsstelle zu entrichten, auch dasjenige zu erfüllen, was wegen Stellung der Waaren und Abgabe des Begleitscheins im letzteren vorgeschrieben wird.

4) Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sei.

§. 53. Diese Verpflichtung erlischt, sobald dem Waarenführer durch das zur Empfangnahme des Eingangszolles bestimmte Amt deßhalb wird, daß er jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Lösung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

D. Vorbehalt eines speziellen Regulativs über die Begleitscheinausfertigung.

§. 54. Ueber das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren wird ein besonderes Regulativ erlassen und, soweit bei dessen Inhalt das Publikum theilhaftig ist, ausgangsweise bekannt gemacht¹⁾.

¹⁾ Das mit den Vereinstaaften vereinbarte Begleitscheinregulativ v. 25. Nov. 1839 ist den Behörden durch die Circ. Verf. d. Fin. Min. v. 17. Dec. 1839 mitgetheilt (B. M. Bl. 1840. S. 74 seq.) auch im Ausgange durch die Amtsblätter bekannt gemacht.

II. Von dem Waarenverschlusse.

1) Zweck desselben.

§. 55. Der Waarenverschluß soll das Mittel sein, sich zu versichern, daß die Waare bis zur Abführung des Verschusses durch ein dazu befugtes Amt nach Menge, Gattung und Beschaffenheit unverändert erhalten bleibe.

2) Worin er besteht, auch wann und wie er anzulegen ist.

§. 56. Er besteht in der Regel in ausgeprägten Meilen (Pflöcken), bezieht aber auch die Anwendung jedes andern passenden Verschlußmittels, z. B. die Verriegelung u. s. w. in sich.

Das abzufertigende Amt hat allein zu bestimmen, ob Verschluß eintreten, welche Art desselben angewendet und welche Zahl von Meilen, Siegeln u. s. w. angelegt werden soll. Es kann verlangen, daß derjenige, welcher die Abfertigung begehrt, die Vorrichtung treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

Wie die am häufigsten vorkommenden Verpackungen beschaffen und vorgerichtet sein müssen, um als verschlußfähig anerkannt werden zu können, ergibt eine besondere Anweisung, welche bei den Kämtern ausgehändigt und auf Verlangen gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten verabreicht wird.

3) Kosten desselben.

§. 57. Das Material an Blei, Lack, Licht und Versicherungsschnur hat die Zollverwaltung anzuschaffen, welche dafür die im Tarif festgesetzten Gebühren zu beziehen befugt ist.

Das übrige zu der Vorrichtung erforderliche Material hat derjenige zu besorgen, welcher die Waare zum Verschluß stellt.

4) Verfahren bei Verletzung des Verschusses.

§. 58. Bei eingetretener Verletzung des Waarenverschusses kann in Folge des Reglements für die Waaren, je nachdem sie genau bekannt sind oder nicht, die Entrichtung ihres tarifmäßigen oder des höchsten Eingangszolles verlangt werden.

Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Inhaber der Waaren bei dem nächsten zur Verschlußanlegung befugten Zoll- oder Steueramte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen.

Er läßt sich die darüber ausgenommenen Verhandlungen ausbitten, und giebt sie an dasjenige Amt, welchem die Waaren zu stellen sind, ab. Die dem Amte am Bestimmungsorte vorgeschickte Oberbehörde wird alsdann entscheiden, in wiefern die eben angegebene Folge des verletzten Waarenverschusses eintreten soll oder zu mildern ist.

III. Von den Niederlagen unverzollter Waaren.

A. Pachtböfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen.

1) Was darunter verstanden wird.

§. 59. Öffentliche Niederlagen, in welchen fremde unverzollte Waaren unter Aufsicht des Staats aufbewahrt werden, heißen Pachtböfe, Hallen, Lagerhäuser und Freihäfen.

2) Niederlagsrecht, Lagerfrist und Lagergeld.

§. 60. Das Recht, fremde, unverzollte Waaren auf gewisse Zeit in einem Pachtbofe niederzuliegen, heißt das Niederlagsrecht, diese Zeit die Lagerfrist und die Gebühr für die Benutzung das Lagergeld.

Das Niederlagsrecht wird nur Kaufleuten, Speditoren und Fabrikanten, und auch diesen nur für solche fremde Waaren bewilligt, von welchen der Durchgangszoll geringer als der Eingangs- oder als der Ausgangszoll, oder als beide zusammen ist, und welche nicht durch die besonderen Pachtbofs-Regulationen von der Lagerung ausgeschlossen sind.

Auf Wein findet das Niederlagsrecht nur ausnahmsweise und nur dann Anwendung, wenn dazu geeignete Räume im Pachtbofe vorhanden sind, und die Weine keine Behandlung erfordern.

Die Lagerfrist soll einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

3) Betrag des Lagergeldes.

§. 61. Das Lagergeld wird für jeden Pachtbof nach dem drittliehen Kostenbedarf besonders festgestellt, darf jedoch (wo die Niederlagen für Rechnung des Staats verwaltet werden) die folgenden Sätze nicht überschreiten.

Für das Lager monatlich

a) von trocknen Waaren vom Centner $\frac{1}{4}$ Thaler,

b) von flüssigen Waaren vom Centner $\frac{1}{4}$ Thaler.

4) Rechte des Staats auf die Waaren im Pachtbofs-lager.

§. 62. Die im Pachtbofs-lager befindliche Waare haftet dem Staate unbedingt für die davon zu entrichtenden Abgaben nach demjenigen Tarif, welchem am Tage der Verzollung gültig ist.

Wird die Verabfolgung der Waaren aus dem Pachtbofs-lager vom Deponenten oder einer dritten Person verlangt, so ist diesem Verlangen nur unter dem §. 10 des Zollgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu willfahren.

5) Befugniß zur Bearbeitung der Waaren auf dem Lager.

§. 63. Den Eigenthümern und Deponenten der lagernden Güter steht es frei, in der Niederlage unter Aufsicht der Beamten die Maßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waaren nöthig macht, und letztere zu dem Ende umzusetzen, anders zu verpacken oder aufzufüllen.

Das Rettungsgeld oder der Inhalt der Kolloi bei der ersten Revision ist jedoch auf diesen Fall als

Grundlage der Vergütung festzuhalten, so wie bei der Verabfolgung der Waaren aus der Niederlage keine Vergütung für vergollte Waare erfolgt, welche zur Ergänzung der unvergollten gebient hat.

Veränderungen des Gewichts der Waare sind unter obigen Umständen erlaubt.

In wie weit eine Verarbeitung der auf dem Packhofe lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den bloßen Erhaltung stattfinden könne, bestimmen die besondern Packhoferegulative (§. 67) nach den örtlichen Bedürfnissen.

6) Verminderung der Waaren während des Lagers.

§. 64. Eine Verminderung der Waaren, welche erweislich im Packhofslager durch zufällige Ereignisse stattgefunden hat, begründet einen Anspruch auf Zollrücklass.

Unter solchen zufälligen Ereignissen wird aber eine Verminderung des Gewichts, welche durch Eintrocknen, Eingehen, Verfaulen und Verdunsten der Waaren, und namentlich bei Flüssigkeiten durch die gewöhnliche Fäulnis entsteht, nicht verstanden.

7) Verpflichtungen der Verwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren.

§. 65. Die Packhofverwaltung muß für die wirtschaftliche Erhaltung der Packhofsräume in Dach und Fach, für sichern Verschluß derselben, für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung unter den im Packhofe beschäftigten Personen, sowie für Abwendung von Feuergefahr im Innern des Gebäudes und seinen nächsten Umgebungen durch Anschaffung und gehörige Instandhaltung der erforderlichen Feuerlösch-Geräthschaften sorgen, und haftet für Beschädigungen der lagernden Waaren, welche aus einer ihr zur Last fallenden Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen. Diese Verpflichtung tritt erst ein, nachdem die Waare in die Niederlage aufgenommen, und die amtliche Bescheinigung hierüber erteilt worden ist.

Andere Beschädigungen der lagernden Waaren und Unglücksfälle, welche dieselben treffen, hat die Packhofverwaltung nicht zu vertreten.

8) Verfahren mit unabgeholtten Waaren,

a) deren Eigenthümer unbekannt ist.

§. 66. Sind Güter, deren Eigenthümer und Disponenten unbekannt sind, ein Jahr im Packhofe geblieben, so soll dies unter genauer Bezeichnung derselben zu zwei verschiedenen Malen mit einem Zwischenraume von mindestens vier Wochen durch die amtlichen Blätter bekannt gemacht werden, und wenn sich hierauf binnen sechs Wochen nach der letzten Bekanntmachung Niemand meldet, die Packhofverwaltung berechtigt sein, die Güter öffentlich meistbietend zu verkaufen. Der Erlös bleibt nach Abzug der Abgaben und des Lagergebühres sechs Monate hindurch aufbewahrt und fällt, wenn er bis zu deren Ablauf von Niemand in Anspruch genommen wird, einem Wohltätigkeitsfond anheim.

Sind dergleichen Waaren einem schnellen Verderben ausgesetzt, so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der dem Hauptamte vorgesetzten Behörde in der Art geschehen, daß der Licitationstermin im Orte zu zwei verschiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.

b) deren Eigenthümer bekannt ist.

Haben Güter, deren Eigenthümer oder Disponent bekannt ist, länger als zwei Jahre gelagert, so ist derselbe aufzufordern, solche binnen einer Frist, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, vom Packhofe zu nehmen. Genügt er dieser Aufforderung nicht, so wird zum öffentlichen Verkauf der Waaren geschritten, und der Erlös, nach Abzug der Kosten und Abgaben, dem Eigenthümer oder Disponenten zugestellt.

9) Besondere Packhof-Regulative.

§. 67. Für jeden Packhof u. wird nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse ein besonderes Regulativ von dem Finanzminister erlassen, welches die näheren Bedingungen für die Benutzung des Lagers und die speziellen Vorschriften über die Abfertigung der zur Niederlage gelangenden und aus derselben zu entnehmenden Waaren enthält¹⁾.

B. Zoll-Lager bei Haupt-Zollämtern.

1) Was darunter verstanden wird.

§. 68. Bei den Hauptzollämtern an solchen Grenzorten, welche nicht im Genuße des Niederlagsrechtes sind, können, wo sich ein Bedürfnis dazu ergibt, und geeignete Lagerräume vorhanden sind, Waaren zu dem Zweck niedergelegt werden, um solche, besonders bei stattfindendem Fruchtwechsel, unter weitem Bestimmung bequemer zuzuführen.

Dergleichen Lager bei Hauptzollämtern werden Zoll-Lager genannt.

2) Allgemeine Vorschriften wegen deren Benutzung.

§. 69. Die Benutzung der Zollager ist nur den im Orte wohnenden Kaufleuten und Speiteuren gestattet, deren Vermittelung sich daher Frachtführer, welche Waaren niederlegen wollen, bedienen müssen. Die Lagerfrist darf nicht über sechs Monate dauern, und nach Ablauf derselben treten die im §. 68 enthaltenen Bestimmungen ein.

Waaren, die schon in einem Packhofe gelagert haben, dürfen in der Regel, und wenn nicht besondere Gründe dafür nachgewiesen werden können, nicht weiter zu einem Zollager gelangen.

¹⁾ Die Zollvereinsstaaten haben einen Entwurf zu einem allgemeinen Niederlags-Regulativ verfaßt, der den Behörden durch Gief. Verf. d. Fin. Min. v. 17. Jan. 1842 mitgetheilt ist, um danach mit Rücksicht auf die jedesmalige Deutlichkeit die an den einzelnen Orten bestehenden Niederlags-Regulative neu zu redigiren. (S. W. Bl. 1842. S. 136 und 156.)

In keinem Falle aber darf durch die nochmalige Lagerung die zweijährige Lagerfrist (§. 60.) überschritten werden.

Wegen des Lagergeldes kommen die diesfälligen Bestimmungen für Pachtlohn-Niederlagen (§. 61.) in Anwendung.

Eine Umpackung der Waaren in den Zoll-Lagern ist, unter Beobachtung der in dem §. 63 enthaltenen Vorschriften, nur in soweit zulässig, als die Erhaltung der Waaren sie erfordert.

3) Besondere Lager-Regulative.

§. 70. Für jeden Ort, wo ein Zoll-Lager vorhanden ist, sollen die näheren Bedingungen der Benutzung und die Vorschriften über die Abfertigung durch ein von dem Finanzminister zu erlassendes Regulative bestimmt werden, welches in dem Geschäfts-Lokale des Haupt-Zollamtes auszuhängen ist.

C. Öffentliche Kredit-Lager.

§. 71. Wo örtliche Bedürfnisse es erfordern, können auch Waaren, welche auf Begleitschein Nr. II. zum Verbrauch im Lande eingegangen sind, bis zur Entrichtung des darauf haftenden Eingangszolls in öffentlichen Niederlagen unter Verschluss der Zollbehörde gelagert werden.

Auf Niederlagen dieser Art finden die Vorschriften der §§. 60 bis 66 ebenfalls Anwendung, mit der Maßgabe jedoch, daß die Lagerungsfrist sich der Regel nach über 6 Monate und bei längerer Lagerung wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Eingangs hinaus erstrecken darf.

D. Privat-Lager.

1) Was darunter verstanden wird.

§. 72. Niederlagen fremder unvergollter Waaren in Privaträumen unter oder ohne Mitverschuß der Zollbehörden heißen Privat-Lager, und sind entweder Kreditlager, wenn Waaren, welche bloß zum Abgabe im Inlande bestimmt sind, zur Sicherung des Staates wegen des darauf ruhenden aber kreditirten Eingangszolles niedergelegt werden, oder Transitleger, wenn die zu lagernden Waaren zugleich oder ausschließlich zum Abzug nach dem Auslande bestimmt sind.

2) Beschränkungen derselben.

§. 73. Bei Privat-Kreditlagern darf die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über 6 Monate und — bei längerer Lagerung — wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Eingangs hinaus erstrecken. Privat-Transitleger sind für Waaren, bei welchen es auf die Festhaltung der Identität ankommt, in der Regel nicht statt.

Dem Ermessen des Finanzministers bleibt es überlassen, wo und unter welchen, in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Bedingungen, ein Privatlager zu bewilligen, ob dasselbe wieder aufzuheben oder zu beschränken sei.

3) Verpflichtungen des Inhabers eines Privatlagers.

§. 74. Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die Abgaben von den zum Lager verabschlagneten Waaren, in sofern er die Entrichtung der Abgaben an andern Orten oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art nicht nachweist.

4) Privatlager von fremdem Wein.

§. 75. Was die Bewilligung der Privatlager von fremdem Wein betrifft, so werden die Bedingungen, unter welchen sie zulässig ist, und die näheren Verpflichtungen der Lagerinhaber durch ein besonderes Regulative des Finanzministers bestimmt ¹⁾.

III. Abschnitt.

Von Verkehrs-Erleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen.

A. Befreiungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

§. 76. Bei Befreiungen inländischer Waaren und allgemein der im freien Verkehr stehenden Gegenstände aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande (§. 41 des Zollgesetzes) ist dem Zollamte der Ausgangsstation eine Deklaration vorzulegen, worin die Art und Menge der zu versendenden Waaren und deren Bestimmungsort anzugeben ist.

Es tritt sogleich die Revision ein, der Regel nach, der amtliche Verschuß der Waaren ein, und der Abfender erhält die hiernach bescheinigte Deklaration, auf welcher zugleich die zum Eintreffen beim Wiedereingange amte verstattete Frist bemerkt wird, zurück.

Bei letztgedachtem Amte werden die Gegenstände auf den Grund der zu übergebenden Deklaration revidirt, und, nach richtigem Befund, unter Legitimationschein zum Transport durch den Gränzbezirk nach dem Bestimmungsorte abgefertigt.

Sind die Waaren von der Beschaffenheit, daß ein sicherer Verschuß nicht angebracht werden kann, so müssen sie ihrer Art und Menge nach besonders kenntlich beschrieven werden.

Bei derartigen Befreiungen von Flüssigkeiten muß außer der Verschuß-Anlage, bei Branntweinen jedesmal die Alkoholsäure nach dem Alkoholometer von Trautts geprüft und im Deklarationschein bemerkt, auch hiernach die Revision beim Wiedereingange vorgenommen werden, — bei Weinen für jedes Faß oder für Fässer, welche einerlei Weingattung enthalten, ein mit demselben Wein gefülltes Probefläschchen mit dem Amtssiegel versiegelt und dem Deklarationscheine beigelegt werden.

¹⁾ Zur Zeit gilt für diese Privatlager das Regulative v. 24. Dec. 1824, mit seinen Nachträgen, (Schmittenpennig, die Zollgesetzgebung, S. 220.)

Die Abfertigung und Verschluß-Anlegung kann für die zum Wiedereingang bestimmten Waaren auch schon bei den Ämtern im Innern, welche hierzu mit den nöthigen Requisition versehen sind, stattfinden, und bedarf es für diesen Fall bei dem Ausgangsamte nur der Recognition des Verschlusses.

Bei derartigen Verwendungen von ausgangspflichtigen Waaren ist für den Ausgangszoll durch pfandweise Hinterlegung oder durch Bürgschaft Sicherheit zu leisten.

Wird bei dem Transport von fremden Waaren, welche unter Zollkontrolle stehen, zwischenliegendes Ausland berührt, so muß die Waare dem Ausgangs- und dem Wiedereingangsamte zur Revision gestellt und der richtige Ausgang resp. der Wiedereingang auf dem Geleitschein bescheinigt werden.

II. Mess- und Marktverkehr.

A. Verkehr inländischer Fabrikanten und Producenten nach ausländischen Messen und Märkten.

1) Besuch fremder Messen.

§. 77. Wegen der Bedingungen und Kontrollmaßregeln, unter welchen inländische Fabrikanten, die mit eigenen Fabrikaten fremde Messen beziehen, den unverkauften Theil dieser erwerbslich eigenen Fabrikate ohne Entrichtung des Eingangszolls zurückbringen können, (Zollgesetz §. 42) wird das Nähere durch ein von dem Finanzminister zu erlassendes besonderes Regulativ bestimmt.

2) Besuch benachbarter fremder Märkte.

§. 78. Inländische Handwerker, welche die Märkte in benachbarten Orten des Auslandes mit ihrer selbst verfertigten Waare, die jedoch kein Gegenstand der Verzehrung sein darf, besuchen, können den unverkauften Theil derselben unter folgenden Bedingungen zollfrei wieder einführen.

a) die Aus- und Wiedereinfuhr muß über eine und dieselbe Zollstelle, und zwar über ein Hauptzollamt oder über ein Nebenzollamt erster Klasse stattfinden.

b) Ueber die Gegenstände der Ausfuhr muß dem Ausgangsamte eine vollständige schriftliche Anmeldung übergeben werden.

c) Sie müssen denselben zur Besichtigung vorgezeigt und auf Kosten des Inhabers, so weit sie bescheinigungsfähig sind, bezeichnet werden.

d) Die Wiedereinfuhr des unverkauften Theils muß in einer, von dem Amte zu bestimmenden kurzen Zeitfrist erfolgen, und die zurückgeführten Gegenstände müssen denselben Amte wieder zur Besichtigung vorgelegt werden.

§. 79. Inländer, welche Vieh aus ausländische Märkte bringen, können das unverkauft gebliebene Vieh zollfrei wieder einführen, wenn sie die Vorschriften des §. 78 — soweit solche anwendbar sind — erfüllen.

B. Verkehr ausländischer Handels- und Gewerbetreibender auf inländischen Messen und Märkten.

§. 80. Wenn ausländische Handels- und Gewerbetreibende inländische Messen und Märkte beziehen, und für den unverkauften Theil ihrer Waaren den im §. 42 des Zollgesetzes zugestandenen Erlass des Eingangszolls bei der Wiedereinfuhr in Anspruch nehmen, so kommen, mit den sich von selbst ergebenden Abweichungen, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im §. 78 für den umgekehrten Fall ertheilt sind. Es wird sodann von den unverkauft zurückgehenden Waaren nur der Durchgangszoll erhoben.

Der Betrag des Eingangszolls von den eingeführten Waaren wird durch Pfandlegung oder nach Umständen durch die Ausfertigung von Geleitscheinen sicher gestellt.

§. 81. Für diejenigen Orte, wo ein solcher Verkehr von Wichtigkeit ist, und eigenthümliche Einrichtungen und Vorschriften erforderlich macht, sollten diese durch besondere Regulative näher bestimmt werden.

III. Sonstige Erleichterungen und Ausnahme-Gegenstände, welche zur Veranlassung ein- und ausgehen.

§. 82a. Wer auf die im §. 43 des Zollgesetzes erwähnte Erleichterung Anspruch macht, muß genau dasjenige befolgen, was die Zollbehörde in jedem einzelnen Falle zur Verhütung von Mißbräuchen vorschreiben wird. Gegenstände der Verzehrung bleiben von dieser Erleichterung ausgeschlossen. Ausnahmsweise kann dieselbe auf Getreide, welches unter Vorbehalt der Wiedereinfuhr des daraus gewonnenen Mehls, aus ausländische Mühlen gebracht wird, und auf Getreide, welches Ausländer, unter Vorbehalt der Wiedereinfuhr des daraus gewonnenen Mehls, aus inländische Mühlen bringen, Anwendung finden.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung des §. 43 des Zollgesetzes bleiben in vorkommenden Fällen dem Finanzminister vorbehalten.

IV. Seeverkehr.

§. 82b. Inländische Strandgüter von Schiffen, welche nach dem Auslaufen vorungeladen, bleiben frei vom Eingangszolle, wenn die Thatsache vollständig nachgewiesen und die Verladung und Lagerung des Gutes unter Aufsicht von Beamten geschehen ist.

Güter auf Seeschiffen, welche in einen Rothhafen eingelaufen sind, sind vom Durchgangszoll frei, wenn die Ladung des Schiffes, welches den Rothhafen erwerbslich zu suchen gezwungen ist, nach einem

andern Hafen bestimmt war, und wieder ausgeht, ohne daß etwas davon im Orte abgesetzt oder Verlehr damit getrieben worden.

Ist das Schiff so beschädigt, daß es die Ladung nicht wieder einnehmen kann, so ist der zollfreie Transport nach einem andern Hafen in andern Schiffen gestattet. Die Ausfuhr dahin muß aber längstens binnen Jahresfrist erfolgen, und die Waare bis zur Ausfuhr in einem Packhof gelagert haben.

Geschiffe, welche mit Frachten für ins- und ausländische Häfen einlaufen, zahlen von demjenigen Theile der Ladung, welcher nach einem fremden Hafen bestimmt ist, dann keinen Zoll, wenn diese Bestimmung unbezweifelnd nachgewiesen ist, kein Verkehr mit den Waaren im Hafenplatz getrieben wird, und die Waare unberührt bleibt.

Hiernach sind auch Geschiffe zu behandeln, welche nach einem andern Hafen bestimmt sind, aber in der Absicht, zu überwintern, einlaufen, und davon gleich bei dem Eingange Anzeige machen.

IV. Abschnitt.

Von den zum Schutze der Zollabgaben dienenden Einrichtungen und Vorschriften.

1. Von den Kontrollen im Gränzbezirke.

A. Transport-Kontrolle.

1) In wiefern ein Transport-Ausweis erforderlich ist.

§. 83. Auf allen Straßen und Wegen im Gränzbezirk muß jeder, der Waaren oder Sachen transportirt, sich durch Bescheinigung gegen die zur Aufsicht verpflichteten Beamten ausweisen, daß er besetzt sei, die gehörig bezeichneten Gegenstände in einer gewissen Frist und auf dem vorgeschriebenen Wege ungetheilt zu transportiren.

Nur beim Eingange aus dem Zustande und nur in der Richtung von der Gränze nach der Zollstelle findet hiervon die Ausnahme statt: daß der Transport von Waaren oder Sachen auf den Zollstraßen bis zur Zollstelle ohne amtlichen Ausweis gestattet ist.

Von der Zollstelle bis zur Binnelinie haben sich auch diese Transporte durch die bei ersterer erhaltene Begertelung zu legitimiren.

2) Befreiung von der Legitimationspflichtigkeit.

§. 84. Von der Verpflichtung zur Legitimation im Gränzbezirke durch Transport-Ausweise (Legitimationschein §. 83.) sind nur befreit

a) ganz zollfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs) in sofern sie unverpackt sind, oder dergestalt vor Augen liegen, daß sie ohne Weitläufigkeit sogleich erkannt werden können;

b) Gegenstände, deren Menge in einem Transport so gering ist, daß sie deshalb bei der Verzollung nach den Tarifbestimmungen außer Betracht bleiben würde;

c) rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht eines und desselben inländischen Landguts, welches entweder ganz im Gränzbezirke liegt, oder von der Binnelinie, oder von der Gränzlinie unmittelbar durchschnitten wird, in letzterem Falle jedoch nur unter besonderen, nach der Dertlichkeit vorzuschreibenden Aufsichtsmassregeln;

d) Gegenstände, die innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder einer geschlossenen Ortschaft des Gränzbezirks von Haus zu Haus geliefert werden, vorbehaltlich der auch über solche Transporte auf Verlangen der Zollbeamten zu liefernden Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung der Waaren;

e) der Gütertransport mit den gewöhnlichen Fahrposten. Die Postanstalten im Gränzbezirke dürfen jedoch, wenn es für nöthig erachtet und ihnen bekannt gemacht wird, entweder allgemein oder von gewissen Personen Privilegien zur Beförderung landeinwärts nur gegen eine, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende schriftliche Erlaubnis des betreffenden Zollamts annehmen, welche dann das Poststück zum Bestimmungsorte begleitet.

Auch bleibt es dem Finanzminister zu bestimmen überlassen, wiefern unter Berücksichtigung örtlicher und persönlicher Verhältnisse noch andere Erleichterungen durch Befreiung gewisser Gegenstände von dem schriftlichen Transport-Ausweis oder durch Befreiung des Transports auf besondere für einen gewissen Zeitraum zu ertheilende Freikarten eintreten können.

3) Sachen-Transport auf Gewässern.

§. 85. In den Ufern der Gewässer in dem Gränzbezirke und auf den in diesen Gewässern gelegenen Inseln darf ohne besondere Erlaubnis nur an solchen Stellen aus- und eingeladen werden, welche zu Landungsplätzen bestimmt und als solche bezeichnet sind.

Den Ufern der Gewässer, welche längs der Zollgränze sich erstrecken, dürfen beladene Fahrzeuge ohne Erlaubnis des nächsten Zollamts sich nur bis auf fünfzig Fuß nähern, wovon solche unverdeckte Kachen eine Ausnahme machen, welche zollfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs) geladen haben. Wo außerdem die Beschaffenheit des Gewässers eine größere Annäherung erforderlich macht, wird solches besonders bekannt gemacht werden.

4) Beschränkung des Sachentransports in Absicht der Zeit

§. 86. Der Transport von zollpflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen über die Zollgränze und innerhalb des Gränzbezirks ist nur in der Tageszeit erlaubt.

Als Tageszeit werden in dieser Beziehung angesehen: in den Monaten Jan. und Dec. die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;
in den Monaten Februar, October und November die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;
in den Monaten März, April, August und September die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;
in den Monaten Mai, Juni und Juli die Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Ausnahmen hiervon finden nur statt:

- a) in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Fahrposten versendet werden, oder welche Extrapostkreise mit sich führen, was sich aber auf den Transport von Kaufmannswaaren durch Extrapost nicht erstreckt;
 - b) wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Haupt-Zollamtes oder Rebens-Zollamtes erster Klasse, so weit letzteres zur Abfertigung der Ladung überhaupt befugt ist, vor dem Beginn des Transports erteilt worden ist.
- Der Erlaubnißschein muß den Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und Zeit, für welche er gültig ist, bezeichnen.

5) Von wem der Transport-Ausweis erteilt wird.

§. 87. Der zum Transport von Waaren und Sachen innerhalb des Gränzbezirks erforderliche Ausweis, dessen Ertheilung die Ueberzeugung der Behörde von dem Vorhandensein und der Verzollung oder zollfreien Abstammung der dabei in Rede stehenden Gegenstände voraussetzt, wird ausgestellt:

- a) beim Eingange aus dem Auslande von demjenigen Gränzzollamte, bei welchem die Anmeldung und Abfertigung geschieht;
- b) beim Uebergange aus dem Binnenlande in den Gränzbezirk von denjenigen Ämtern und Expeditionenstellen in der Nähe der Binnenlinie, welche zur Ausfertigung von Legitimationscheinen ermächtigt sind;
- c) bei Versendungen aus Orten des Gränzbezirks von der nächsten Zoll- oder Expeditionsstelle;
- d) auch kann gestattet werden, daß Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend, so wie Inhaber größerer Gewerbe-Anlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst Versendungsscheine ausstellen.

B. Kontrollirung der Handels- und Gewerbetreibenden.

§. 88. Die im §. 35 des Zollgesetzes vorbehaltenen Kontrollmaassregeln sollen nach der Eigenthümlichkeit des zu beaufsichtigenden Handels- oder Gewerbe-Betriebes vorgeschrieben werden.

§. 89. Insbesondere hat jeder Kaufmann im Gränzbezirk ein Handlungsbuch zu führen, worin rücksichtlich aller unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfang derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung stattgefunden hat, bemerkt, und rücksichtlich der aus dem Inlande empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten sein muß.

§. 90. Krämer und andere Gewerbetreibende, welche sich in dem Gränzbezirk in Orten unter 1500 Einwohnern niedergelassen haben, dürfen Material-, Spezeri- und Stuhlwaaren nur dann unmittelbar aus dem Auslande einführen, wenn sie ordnungsmässige, kaufmännische Bücher führen, und die besondere Erlaubniß der betreffenden Behörden erhalten haben.

Ist letzteres nicht der Fall, so dürfen dergleichen Krämer und Gewerbetreibende Waaren irgendlicher Art nur von inländischen Handlungen, welche ordnungsmässige Bücher führen, beziehen, solche lediglich in ihrem Laden absetzen, und keine Versendung davon machen.

§. 91. Hausirgewerbe dürfen im Gränzbezirk nur mit besonderer Erlaubniß und unter denjenigen Beschränkungen betrieben werden, welche zum Zwecke des Zollschutzes bereits bestehen, oder noch weiter angeordnet werden.

Auf Material- und Spezeriewaaren, auf Weine, Branntweine und Liqueure aller Art, sowie auf Zeug, die aus Baumwolle, Seide oder Wolle, ganz oder in Vermischung mit andern Stoffen, gefertigt sind, soll sich die Erlaubniß nicht erstrecken¹⁾.

¹⁾ In Betreff fernerer Kontrollmaassregeln für den Gränzbezirk bestimmt

a) das Regulativ v. 12. Jan. 1839, betreffend die Passpflichtigkeit der in- und ausländischen Gränzbewohner, daß die des Schleichhandels verdächtigen Inländer verpflichtet, einen Paß auch zu ihren Reisen in die Gränzkorte zu nehmen, bei Vermeidung einer Strafe von 2 bis 5 Thlr. oder bis 8 Tage Gefängniß, welche sie auch trifft, wenn sie sich nach zehn Uhr Abends bis Sonnenaufgang außerhalb ihres Wohnortes ohne Paß betreten lassen und nicht genügende Auskunft deshalb zu geben vermögen. Auch Ausländer, welche des Schleichhandels verdächtig sind, bedürfen eines Eingangspasses der diesseitigen Polizeibehörde, und verfallen event. nach vorzeitigem protokolllarischer Verwarnung in die obige Strafe, wovon die Gränze geschäftet werden. Inländer, die schon einmal wegen Schleichhandels bestraft, oder proximal mit der obigen Polizeistrafе belegt sind, werden unter polizeiliche Aufsicht gestellt, und müssen sich bei Vermeidung der oben erwähnten Strafe nach 10 Uhr

II. Von der Kontrolle im Binnenlande.

1) Waaren, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehen.

§. 92. Wer mit den im Auslande oder aus dem Grenzbezirke bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einem höhern Eingangszoll, als vier Thaler vom Centner belegt ist, und ihre Menge einen Viertelcentner übersteigt, verbunden, die im Grenzbezirke empfangene Begeztelung innerhalb der in derselben vorgeschriebenen Frist der darin genannten oder sofern keine benannt ist, derjenigen Dienststelle, an welche der Bestimmungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, and zwar vor der Ablabung zum Bistren vorzulegen. Auf Erfordern sind auch die Waaren, bevor sie abgelaßen werden, zur Revision zu stellen.

Kann für solche Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden, so müssen sie der Dienststelle desjenigen Orts zur Besichtigung gestellt werden, wo der erste Abzug von den geladenen Waaren geschieht soll.

2) Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande Kontrollpflichtig sind.

§. 93. Wer im Binnenlande folgende Waarenartikell, als

- 1) baumwollene und dergleichen mit andern Gefpinnsten gemischte Stuhlwaa ren und Zeuge,
- 2) Zucker aller Art,
- 3) Kaffee,
- 4) Tabak s - Fabrikate,
- 5) Weine, und
- 6) Branntweine aller Art,

versendet, muß solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaa ren und Zeuge, sowie des Zuckers, einen halben Centner Nettogewicht, und die der andern Waaren einen Centner Nettogewicht übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen.

Derselbe muß enthalten:

- a) die Bez. und Nummern des Waarenführers und des Waaren - Empfängers;
- b) die Menge der Waaren (von der unter 1 bis 4 genannten nach Centner und Pfunde, von Wein und Branntwein nach Orksten und Eimern) in Buchstaben,
- c) die Gattung der Waaren;
- d) die Anzahl der Kolli and deren Zeichen und Nummern;
- e) den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, den letztern mit Buchstaben, und
- f) den Vor- und Nummern des Versenders, den Versendungsort, den Tag and das Jahr der Absendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waare der Zoll- oder Kontrollstelle des Absendungsorts oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Bistren und Abstempeln vorgelegt, auch die Waare auf Verlangen zur Revision gestellt werden.

Von der Vorlage an die Zoll- oder Kontrollstelle sind die Frachtbriefe ausgenommen, welche von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände seines Gewerbes, oder von einem Weinbergbesitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgestellt werden; jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Kontrollstelle beglaubigt sein.

a) Vorschriften für den Waaren - Empfänger.

§. 94. Der Empfänger solcher Waaren ist verpflichtet, gleich nach der Ankunft derselben den Frachtbrief der betreffenden Zoll- oder Kontrollstelle vorzulegen, welche denselben, wo nöthig, nach vorgängiger Revision der Waaren, abgestempelt zurückgibt.

Eine Ausnahme hieron machen Fabrikanten von baumwollenen Waaren, welche Gewerbe zur weiteren Veredelung, ingleichen Privatpersonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über einen Orksten, and diejenigen, welche Branntwein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten; jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren, and auf Erfordern vorlegen.

b) Besondere Bestimmungen für den Marktverkehr.

§. 95. Sollen Gegenstände, welche nach §. 93 mit einem Frachtbriefe versehen sein müssen, auf

Abends zu Hause halten, unterliegen auch nächtlichen Hausvisitationen der Grenz- und Polizeibeamten. Verletzungen sind durch die amtssidliche Aussage zweier solcher Beamten für vollständig erwiesen zu achten. (Z. M. Bl. 1839. S. 318.)

b) R. v. 16. Dec. 1839. Die in dem Regulativ v. 12. Jan. 1839 angeordneten Polizeistrafen sind auch die einfachen Polizeigerichte zu erkennen kompetent. Die im §. 9 erwähnte polizeiliche Aufsicht aber ist eine administrative Maßregel, welche von dem erkennenden Gericht nicht festgesetzt werden darf. (Zustimmung. Bl. Jahrg. 1839. S. 426. Rr. 341.)

c) R. v. 11. Mai 1839: das Regul. v. 12. Jan. 1839 ist vorläufig in den Kreisen: Rees, Cleve, Geldern, Kempen und Gladbach, (Reg. Bez. Düsseldorf) so wie in den Kreisen Erkelenz, Heinsberg, Seilenkirchen, Jülich, Aachen, Eupen, Montjoie und Ratmedy (Reg. Bez. Aachen) zur Anwendung gekommen. (Centr. Bl. f. Berv. Jahrg. 1839. S. 58. Rr. 42.)

Jahrmärkte gebracht werden, so muß der Versender der betreffenden Zoll- oder Kontrollstelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten etc., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Markort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückkehren soll, angegeben ist.

Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visitirt und abgestempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück als Transport-Bescheinigung.

Erfolgt jedoch am Markorte eine Zuladung solcher Waaren, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt und von der Kontrollstelle im Markorte visitirt und abgestempelt werden.

3) Allgemeine Vorschriften für den Transport der im Binnenlande kontrollpflichtigen Waaren.

§. 96. Sowohl die amtlichen Besetzungen aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgetheilten Frachtbriefe müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen, und es werden solche, wo diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden anzusehen sein. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Besetzung über eine geringere Menge eben so wenig, als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer auf eine größere Menge lautenden Besetzung einen Theil dieser größeren Ladung zu beschleunigen.

§. 97. Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waaren-Empfänger einen besondern Frachtbrief bei sich führen. Mindestens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besondern amtlichen Besetzung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen sein.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Zoll- oder Kontrollstelle zur Bemerkung des neuen Bimmungsorts vorzulegen.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem, in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung abgeben, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangsbekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waaren-Empfängers ersichtlich ist. Diese Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Dienststelle des Orts, wo die Abladung geschieht, oder, wenn eine solche an Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Dienststelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung zum Visiren vorgelegt werden.

4) Vorschriften für den Waarenübergang aus einem Vereinsstaate in den andern.

§. 98. In Bezug auf den Waaren-Übergang aus und nach solchen Ländern, welche sich mit dem Staate zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme vereinigt haben (§. 10 des Zollgesetzes), ergeben in Gemäßheit der diesfälligen Verträge die näheren Bestimmungen, nach denen sich die Waarenführer genau zu richten haben.

III. Allgemeine Kontrollvorschriften.

1) Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager.

§. 99. Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager dürfen, so weit sie erforderlich sind, nur nach den in den §§. 37 und 38 des Zollgesetzes hierüber enthaltenen Vorschriften stattfinden.

2) Körperliche Visitationen.

§. 100. Im Falle körperliche Visitationen für nöthig erachtet werden, ist nach den im §. 39 des Zollgesetzes gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

V. Abschnitt.

Von den Dienststellen und Beamten, ihren amtlichen Befugnissen und Pflichten gegen das Publikum.

I. Von den Dienststellen und Beamten und deren amtlichen Befugnissen.

A. Im Grenzbezirke.

1) Legitimation der Dienststellen und Beamten durch äußere Bezeichnung.

§. 101. Jede nach den Vorschriften des Zollgesetzes (§. 26) einzurichtende Erhebungs- und Abfertigungsstelle soll durch ein Schild mit dem Landeswappen und einer Inschrift bezeichnet werden, aus welcher hervorgeht, welche Behörde daselbst ihren Sitz hat. Ueberdies soll bei jedem Anlageposten oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem Grenzollamte ein Schlagbaum errichtet werden.

Die nach §. 27 des Zollgesetzes zum Zollsaue bestimmten Grenzaußseher sollen mit einem Brustschilde, worauf sich eine Nummer befindet, versehen sein.

2) Deren Bekanntmachung.

§. 102. Eine öffentliche Bekanntmachung bezeichnet die angeordneten Zollstrafen und giebt an, auf welchen derselben und wo die Anlageposten, Haupt-Zollämter und Nebenzollämter 1ster Klasse (§. 103) errichtet worden sind, und wo sich Revisionsstellen zur Abfertigung der einzelnen Exportposten (§. 39) befinden.

3) Zollämter.

§. 103. Die Zollämter sind entweder Haupt-Zollämter oder Neben-Zollämter erster und zweiter Klasse.

Bei den Haupt-Zollämtern ist jede Zollentrichtung und jede durch diese Ordnung vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung, sowohl bei der Ein- als bei der Aus- und Durchfuhr zulässig.

Neben-Zollämter erster Klasse werden an denjenigen Straßen errichtet, auf welchen zwar ein Handelsverkehr mit dem Auslande stattfindet, dieser jedoch nicht von solchem Umfange ist, um die Errichtung eines Haupt-Zollamtes erforderlich zu machen. Neben-Zollämter zweiter Klasse werden für den kleinen Grenzverkehr da errichtet, wo örtliche Verhältnisse es erheischen.

Mit Rücksicht auf die hiernach den Neben-Zollämtern beizulegende Wirksamkeit sind ihre Erhebungs Befugnisse im Tarif näher bestimmt.

Innerhalb dieser Befugnisse können Neben-Zollämter erster Klasse Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des Inlandes in den andern versendet werden (§§. 76) bei dem Aus- und Wiedereingange abfertigen.

Zur Ertheilung und Erhebung von Begleitscheinen (§§. 40 und fig.) sind sie ohne ausdrückliche Genehmigung des Finanzministers nicht ermächtigt.

4) Ansageposten.

§. 104. Mit den Ansageposten werden, zum Zwecke der Abfertigung von Reisenden und des sonstigen kleinen Verkehrs, in der Regel Neben-Zollämter zweiter Klasse verbunden. Auf besonders lebhaften und mit einem Haupt-Zollamte besetzten Zollstraßen kann der Ansageposten auch in einem Neben-Zollamte erster Klasse bestehen.

5) Legimationschein - Expeditionskellen.

§. 105. Expeditionskellen, zur Ertheilung von Legimationscheinen sollen, wo es an Zollämtern fehlt, nach dem örtlichen Bedürfnisse angeordnet werden, um die Waaren, welche innerhalb des Gränzbezirks versendet werden oder aus dem Binnenlande in denselben eingeht, mit dem vorgeschriebenen Transportaufweise zu versehen. Zu Selbst-Erhebungen sind sie nicht befugt.

6) Gränzaufsicher.

§. 106. Die Gränzaufsicher sollen sich durchaus mit keiner Selbsterhebung befassen. Es liegt ihnen ob, den Gränzbezirk und die Binnenlinie ununterbrochen zu beaufsichtigen, und es sind alle Personen, welche Fuhrwerk, Schiffe, Gepäck oder zollpflichtige Gegenstände führen, verpflichtet, denselben Folge zu leisten und dasjenige zu unterlassen, wodurch sie in Ausübung ihres Amtes gehindert werden würden.

Die Gränzaufsicher sind befugt:

a) Frachtfuhrwerk und Herdenfuhrer anzuhalten, sich den Transport-Ausweis vorzeigen zu lassen, Notigen daraus zu nehmen und ihn durch äußere Besichtigung der Ladung mit dieser zu vergleichen. Stimmen beide nicht überein, so behalten sie die Begehung bei sich und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie dieselben finden, zur nächsten Dienststelle.

b) Kiepen-, Kord- und Packträger, Handfuhrwerke, Bauern-Fuhrwerke und beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, können von den Gränz-Aufsichern auf der Stelle revidirt werden, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß entweder keine zollpflichtigen Gegenstände geladen oder diese gehörig angemeldet sind. Bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie entweder, wie zu a) vorgeschrieben ist, oder führen solche zur Obrigkeit des nächsten Orts, um mit dieser eine Nachschau vorzunehmen. Bei Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, ist nach §. 39 des Zollgesetzes zu verfahren.

c) Ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme können die Gränzaufsicher anhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist.

d) Führer von Schiffsgesäßen, welche weniger als fünf Lasten tragen, müssen auf den Anruf der Gränzaufsicher sobald wie möglich anhalten und, je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zu fliehen und dort an schicklichen Stellen anlegen, oder die Ankunft der Gränz-Aufsicher abwarten.

e) Wer Gegenstände führt, welche von dem Transport-Ausweise befreit sind (§. 84 a—d) ist verbunden, den Gränzaufsichern zur Stelle die nöthige Auskunft zu geben, um sie zu überzeugen, daß die transportirten Gegenstände eines Ausweises nicht bedürfen. Kann dies nicht sofort genügend geschehen, so sind die Gränzaufsicher befugt, den Transport dahin zu führen, wo die verlangte Auskunft mit Sicherheit zu erlangen ist.

f) Reisende zu Wagen mit Gepäck, zu Pferde und zu Fuß mit Felleisen und dergleichen, welche sich auf einer Zollstraße in der unangewiesenen Richtung nach dem Gränzzollamte befinden, dürfen von den Gränzaufsichern gar nicht angehalten werden. Treffen sie aber dergleichen Reisende entweder auf einem Punkte der Zollstraße, wo dieselben das Gränzzollamt schon im Rücken haben, oder außerhalb einer Zollstraße, so können sie, mit Ausnahme der mit den gewöhnlichen Posten oder mit Extrapost Reisenden, den Nachweis der geschehenen Meldung fordern.

Erfolgt dieser, so müssen sie die Personen ohne Störung reisen lassen, im entgegengesetzten Falle aber zum nächsten Zollamte führen.

g) Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweise versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Straße betreten werden, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, sind von den Gränzaufsichern in Beschlag zu nehmen und an das nächste Zollamt abzuliefern.

h) Die Gränzaufsicher sind eben so befugt als verpflichtet, die aus dem Gränzbezirke in das Binnenland geschickten oder mit Gewalt entkommenen Desraubanten dahin zu verfolgen, und sich im Betretungsfalle ihrer Person und Waaren zu bemächtigen.

7) Andere Staats- und Kommunalbeamte.

§. 107. Die im §. 28 des Zollgesetzes bezeichneten Beamten haben, um vor ihnen dort aufgestellten Verpflichtung gemäÙ zu können, der vorhandenen Verwahrung, daß eine Verletzung der Zollverpflichtung beobachtet werde, die Befugnis, Personen und Waaren soweit anzuhalten, als solches den Gränzaußsperren selbst verstatet ist.

B. Im Innern des Landes.

1) Hebestellen.

§. 108. Im Innern des Landes bestehen zur Erhebung des Ein-, Aus- und Durchgangszolls Hauptzoll- oder Steuerämter und Zoll- oder Steuerämter. Sie sind entweder solche, mit denen eine Niederlage für fremde unverzollte Waaren (Pachhof, Halle, Lagerhaus, Freihafen) verbunden, oder solche, bei welchen dies nicht der Fall ist.

Die Hauptzoll- oder Steuerämter mit Niederlage sind zu jeder Zollverhebung von fremden Gegenständen befugt, welche nach Maßgabe dieser Ordnung im Innern geschehen darf.

Sie sind im Innern in der Regel allein befugt, Begleitscheine zu erteilen.

Die Hauptämter ohne Niederlage, ingleichen die hierzu besonders ermächtigten Zoll- oder Steuerämter können den Eingangszoll von fremden Waaren nach Maßgabe der auf sie gerichteten Begleitscheine Nr. 11. erheben. Zur Ertheilung von Begleitscheinen sind sie ohne besondere Genehmigung nicht ermächtig, es sei denn, daß die Abtheilung eines Waarentransports nach §. 48 nöthig würde.

In welchen Orten der Vereinslande sich Hebestellen befinden, auf welche Waaren mit Begleitscheinen Nr. 1. oder Nr. 11. abgefertigt werden können, soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Durch das Gefe. R. v. 3. Mai 1837 ist den betr. Behörden ein Verzeichniß der in den Zollvereinten Staaten zur Zeit bestehenden Haupt-Zollämter, Haupt-Steuerämter mit und ohne Niederlage, so wie der Nebenzollämter erster Klasse nebst der Angabe der den Regiern erteilten Befugnisse in Betreff der Abfertigung und Begleitschein-Ausfertigung zugewandt, welches sich in Schimmelpf. preuß. Zoll-Gesetzgebung S. 69. abgedruckt findet.

2) Andere Dienststellen.

§. 109. Wo in andern Orten zur Erhebung innerer Verbrauchssteuern besondere Erhebungsstellen vorhanden sind, werden diese, soweit es erforderlich ist, als Aufsichts-Ämter und Legitimationsstellen an der Binnenlinie, zur Erhebung des Eingangszolles von den mit den Fahrposten transportierten Gegenständen und zur Mitwirkung bei der Waarenkontrolle draugt.

Wo dergleichen nicht vorhanden sind, sollen die statt ihrer mit den obigen Berichtigungen beauftragten Dienststellen zu öffentlicher Kenntniß gebracht werden.

3) Aufsichts-Beamte.

§. 110. Steuer-Aufsicher und andere Beamte im Innern, welche mit der Handhabung der Waaren-Kontrolle im Binnenlande beauftragt sind, müssen, wenn sie sich in Dienstausbübung befinden, entweder in Uniform gekleidet oder mit einer vom Ober-Inspektor des Bezirks ausgestellten und unterschriebenen Legitimations-Karte versehen sein.

Sie sind befugt, Fuhrwerte und Packenträger, welche dem äußern Anschein nach kontrollpflichtige Waaren führen, während des Transports anzuhalten und die Waarenführer zur Auskunft über die geladenen Waaren, so wie, in gerügten Fällen, zur Vorzeigung der erforderlichen Transportzettel aufzufordern, und durch äußere Befichtigung der Ladung, wobei eine Veränderung in der Lage der geladenen Koll und eine Eröffnung der Verpackung nicht stattfinden darf, sich von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft zu unterrichten.

Findet sich hierbei, daß über eine kontrollpflichtige Ladung die Transportbescheinigung fehlt, oder ergibt sich ein Verdacht, daß andere, als die angegebenen Waaren geladen sind, oder daß die Ladung in der Menge von der bezeichneten Begleitung erheblich abweicht, so müssen die Aufsichts-Beamten die Ladung zu der auf dem Wege zum Bestimmungsorte zunächst gelegenen Dienststelle, oder wenn solche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, zu der nächsten in dieser Richtung vorhandenen Polizei-Behörde begleiten, um daselbst die nähere Untersuchung der Ladung vorzunehmen.

In Städten, wo zur Erhebung und Beaufsichtigung innerer Steuern besondere Beamte an den Thoren stationirt sind, haben auch diese die Befugnis zur Nachfrage über die geladenen Gegenstände, und sofern sich darunter kontrollpflichtige Artikel befinden, zur Befichtigung der Ladung.

II. Geschäfts-Stunden.

1) Bei den Abfertigungsstellen im Gränzbezirke.

§. 111. Bei sämtlichen Gränz-Zollämtern und sonstigen im Gränzbezirke vorhandenen Abfertigungsstellen sollen an den Wochentagen in folgenden Stunden die Geschäftslokale geöffnet und die Beamten zur Abfertigung der Zollpflichtigen daselbst gegenwärtig sein, nämlich:

in den Wintermonaten Oct. bis Febr. einschließlich, Vormittags von 7½ bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr, in den übrigen Monaten Vormittags von 7—12 Uhr und Nachmittags von 2—8 Uhr.

Die Abfertigung der Reisenden muß an allen Tagen ohne Ausnahme geschehen.

Wo außerdem der Umfang des Verkehrs es erfordert, daß auch andere Abfertigungen an Sonn- u. Festtagen in bestimmten Stunden erteilt, oder gewisse Dienstleistungen auch zu andern, als den oben festgesetzten Stunden verrichtet werden, soll darüber eine Bekanntmachung der dem Amte zunächst vorgesetzten Behörde an der Außenseite der Eingangstür zu dem Geschäftslokal angeheftet werden.

2) Bei den Abfertigungsstellen im Innern.

§. 112. Bei den Hauptzoll- und HauptSteuer-Ämtern im Innern sollen die Dienststunden folgende sein:

in den Wintermonaten Okt. bis einschließlich Febr., Vormittags von 8—12 Uhr, und Nachmittags von 1—5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7—12 Uhr, und von 2—5 Uhr. Für die übrigen Dienststellen im Innern sollen die Stunden, in welchen die aus der gegenwärtigen Ordnung entspringenden Abfertigungen erteilt werden müssen, näher bestimmt und in gleicher Art, wie im §. 111. vorgeschrieben ist, zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

III. Allgemeines Verhalten der Zollbeamten und der Zollpflichtigen gegen einander.

§. 113. Es ist Pflicht der Zollbeamten, die Personen, mit welchen sie im Dienste zu thun haben, ohne Unterschied anständig zu behandeln, bei ihren Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren und ihre Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszuweiten. Insbesondere dürfen sie unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigungen u. s. w. ein Entgelt oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung and habe Namen, wie es wolle, verlangen, oder annehmen. Damit Beschwerden des Publikums, besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichen Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde gelangen, soll bei jeder Zoll- und Abfertigungsstelle ein Beschwerderegister vorhanden sein, in welches jeder, der Ursache zur Beschwerde zu haben vermeint seinen Namen, Stand und Wohnort, so wie die Thatfache, worüber er sich beschweren zu können glaubt, eintragen kann.

Bei Beschwerden gegen Grenz-Aufseher, deren Namen dem Beschwerdeführer unbekannt sind, reicht es hin, die Nummer des Brustschildes anzuführen, welches der Aufseher auf Verlangen vorzuzeigen verpflichtet ist. Hat irgend Jemand Gründe, jene Beschwerde nicht in das Beschwerde-Register einzutragen, so kann er sie bei der höhern Behörde anbringen.

Uebrigens wird von denjenigen, welche bei den Zollstellen zu thun haben oder mit den Aufsichts-Beamten in Berührung kommen, erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Zollbeamten Anlaß geben werden.

4) Unter Bezugnahme auf die in der Zoll-Ordnung v. 23. Jan. 1838. §§. 40—53 enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen über die Begleitchein-Kontrolle, und in Gemäßheit des Vorbehalts §. 54 der Zoll-Ordnung, sind über das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitcheine zu beobachtende Verfahren nähere Vorschriften durch das Begleitchein-Regulativ v. 25. Nov. 1839 erteilt. (B. M. Bl. 1840. S. 14.)

5) Gesetz v. 23. Jan. 1838 wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen.

Wir ic. haben eine Revision der Bestimmungen wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen veranlaßt und verordnen nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

A. Von den Strafen der Zollvergehen.

a) Strafe der Kontrebande.

§. 1. Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider, ein- oder auszuführen, hat die Konfiskation der Gegenstände in Bezug auf welche das Vergehen (die Kontrebande) verübt worden ist, und in sofern nicht in speziellen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und wenn solcher nicht zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

b) Strafe der Zolldefraudation.

§. 2. Wer es unternimmt, beim Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangs-, oder die an der Grenze eines Zollvereinsstaates zu erhebenden Ausgleichungsabgaben zu entziehen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Zolldefraudation) verübt worden ist, und zugleich eine, dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter einem Thaler betragen soll, verwirkt. Diese Abgaben sind außerdem nach dem Zolltarife zu entrichten.

aa) Strafe des ersten Rückfalls.

§. 3. Im Wiederholungs-falle, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung wird die nach §§. 1 und 2 außer der Konfiskation der Gegenstände des Vergehens eintretende Geldbuße verdoppelt. Sobald eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beigetrieben ist, tritt

an deren Stelle eine verhältnismäßige Gefängnis-, Zuchthaus- oder Festungssarrest-Strafe, welche jedoch im ersten Falle des Vergehens die Dauer von Einem, und bei dem ersten Rückfall die Dauer von Zwei Jahren nicht übersteigen soll.

bb) Strafe des ferneren Rückfalls.

§. 4. Jeder fernere Rückfall ist mit der Konfiskation der Gegenstände der Uebertretung, mit dem Doppelten der §. 3 bestimmten Geldbuße, so wie auf die Dauer von 1 bis 5 Jahren mit Verlust des Rechts zum Betriebe desjenigen Gewerbes zu ahnden, bei dessen Ausübung die Kontrebande oder Defraudation begangen worden ist.

In der Regel aber soll in diesen Fällen statt der Geldbuße auf verhältnismäßige Gefängnis-, Festungssarrest- oder Zuchthausstrafe erkannt werden, deren Dauer aber niemals auf länger als vier Jahre, beim dritten oder einem ferneren Rückfall dagegen nicht unter einem halben Jahre Festungssarrest- oder Zuchthausstrafe zu bestimmen ist.

Ausnahmsweise kann aber auch nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden oder der vorausgegangenen Fälle auf die oben bezeichnete Geldbuße erkannt werden, und die Unterlagung des Gewerbetriebes unterbleiben. Diese Ausnahme findet aber niemals statt, wenn der Angeklagte

- a) das Kontrebandiren oder Defraudiren erwerbsmäßig betreibt, oder
- b) eine der früheren oder die letzte Uebertretung unter erschwerenden Umständen (§§. 11–14.) oder in betrügerlicher Absicht begangen hat.

Weder der Geldbuße ist in dem Erkenntnis zugleich, für den Fall des Unvermögens des Beurtheilten, eine verhältnismäßige Freiheitsstrafe nach den obigen Bestimmungen festzusetzen.

§. 5. Die Strafen des Rückfalls (§§. 3. 4.) treten auch dann ein, wenn die frühere Beurtheilung der Angeklagten nicht im Inlande, sondern in einem andern der Zollvereinsstaaten erfolgt ist.

Auch macht es dabei keinen Unterschied, ob die frühere gegen den Angeklagten erkannte Strafe eine ordentliche, oder nur eine außerordentliche war.

Ferner sind bei Beurtheilung der Frage, ob ein Rückfall vorliegt, die Kontrebande und die Zolldefraudation als ganz gleichartige Vergehen zu betrachten, bezogen, daß z. B. derjenige, welcher früher einer Zolldefraudation schuldig befunden ist, und dann eine Kontrebande verübt, mit der Strafe des Rückfalls belegt werden muß.

cc) Fälle, wo die Defraudation als vollbracht angenommen wird.

§. 6. Die Kontrebande oder Zolldefraudation wird als vollbracht angenommen:

- 1) wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte,
 - a) Gewerbetreibende und Frachtführer verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in eine Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, deklariren, oder
 - b) andere Personen dergleichen Gegenstände wider besseres Wissen unrichtig deklariren oder bei der Revision verheimlichen;
- 2) wenn beim Transport verbotener oder abgabepflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke,
 - a) die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet oder gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung überschritten oder ganz umgangen,
 - b) die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollaussweise bezeichnete Weg nicht inne gehalten,
 - c) der Transport ohne Erlaubnis der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder
 - d) Gegenstände ohne den vorchriftsmäßigen Zollaussweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;
- 3) wenn über verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehe, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlage-Anstalt deklarirte oder sonst unter Zollkontrolle befindliche Gegenstände auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird,
- 4) wenn Gewerbetreibende im Grenzbezirke sich nicht, in Gemäßheit der nach §. 35 des Zollgesetzes getroffenen Anordnungen, über die erfolgte Versteuerung oder die Steuerfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können,
- 5) wenn unverzollte Waaren aus einer Anstalt zur Niederlage derselben ohne vorchriftsmäßige Deklaration (Abmeldung) entfernt werden.

Das Dasein der in Rede stehenden Vergehen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend unter 1 bis 5 angeführten Fällen lebendig durch die daselbst bezeichneten Thatfachen begründet.

Kann jedoch in den unter 2. 3. 4. angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Kontrebande oder Zolldefraudation nicht habe verüben können, oder wollen, so findet nur eine Ordnungstrafe nach Vorschrift des §. 18 statt.

§. 7. Wenn in den im §. 36 des Zollgesetzes bezeichneten Fällen der zollordnungsmäßige Ausweis über die im Binnenlande transportirten Waaren nicht zur Stelle erteilt werden kann, oder der erforderliche Vermerk in den Handelsbüchern fehlt, oder die verordnete Anmeldung unterblieben ist, so wird zwar hierdurch die Vermuthung einer begangenen Zolldefraudation und dem Befinden nach die vorläufige Beschlagnahme der ohne die vorgeschriebene Begleitung oder Vermerkung in den Handelsbüchern vorgefundenen Waaren begründet.

Widerlegt sich aber diese Vermuthung bei näherer Untersuchung, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 18 statt.

§. 8. Bei Defraudationen soll ohne Rücksicht auf die Behauptung, daß die Gegenstände, woran die Defraudation verübt worden, zum Durchgange bestimmt gewesen seien, auf die Entrichtung des Eingangs- und, nach Unterschied, des Ausgangszolles und auf die nach Nachgabe dieses Zolles stattfindende Strafe erkannt werden. Eine Ausnahme hiervon und die Berücksichtigung der obigen Behauptung ist nur dann zulässig, wenn die Defraudation erst bei dem Ausgangsamte, und unter solchen Umständen entdeckt wird, daß dabei nur eine Verhütung des Durchgangszolles beabsichtigt sein kann.

§. 9. Wenn ein Frachtführer nach Vorschrift des §. 6. Nr. 1. Litt. a. wegen unrichtiger Deklaration verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Deklarationen, Frachtbriefe oder andere schriftliche Notizen über den Inhalt der Kollis zu der unrichtigen Deklaration veranlaßt worden, oder, wenn in den §. 6. Nr. 4. angeführten Fällen, die Verurtheilung lediglich auf dem Grund der daselbst bezeichneten Thatfachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst weiter nachgewiesen worden; so findet im Wiederholungsfalle die Strafe des Rückfalls nicht statt, auch soll eine solche Verurtheilung diese Strafe bei einem nachfolgenden Zollvergehen nicht begründen.

§. 10. Verboten Gegenstände, deren Eins-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist,

1) bei dem Gränzollamte aus Gewerbetreibenden ausdrücklich angezeigt, oder von andern Personen vorchriftsmäßig zur Revision gestellt, oder

2) kommen solche Gegenstände mit der Post an, und kann derjenige, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Kontrebande nicht überführt werden, so findet keine Strafe, wohl aber Zurückhaltung der Gegenstände statt.

Im ersten Falle geschieht die Zurückhaltung auf Kosten desjenigen, welcher die verbotenen Gegenstände bei sich geführt hat; im zweiten Falle haften für die etwa dem Staate verursachten Kosten die Gegenstände selbst.

dd) Zoll-Defraudation unter erschwerenden Umständen.

§. 11. Die Strafe der Kontrebande oder Defraudation wird um die Hälfte geschürzt:

1) wenn die Gegenstände beim Transport in geheimen Behältnissen und sonst auf eine künstliche und schwer zu entdeckende Art verborgen, und

2) wenn zum Durchgang oder Wiederausgange angemeldete oder sonst unter Begleitscheinen Kontrolle gehende Gegenstände auf dem Transport verkauft oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind, wobei jedoch das im §. 4 festgesetzte Maximum der Freiheitsstrafe nicht überschritten werden darf.

§. 12. Diese Strafe (§. 11) tritt gleichfalls ein, wenn Gewerbetreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes, und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke, abgabepflichtige Gegenstände ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe verabfolgt worden sind, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der Gefälle anderweit verwenden oder veräußern, oder wenn Personen, denen Waaren unentgeltlich anvertraut worden, mit denselben Unterschleif treiben, oder zu treiben verstoßen. Außerdem gehen sie in dem einen wie in dem andern Falle der ihnen gewährten Begünstigung für immer verlustig.

§. 13. Wird eine Kontrebande oder Defraudation von drei oder mehreren Personen gemeinschaftlich mit oder ohne vorherige Verabredung verübt, so wird die Strafe für diese Vergehen gegen den Anführer durch eine drei- bis sechsmonatliche Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungs-Arreststrafe geschürzt.

Wird dieses Vergehen nach vorhergegangener Strafverurtheilung wiederholt, oder ist eine derartige Verbindung für die Dauer eingegangen worden, so trifft den Anführer ein- bis zweijährige, die übrigen Theilnehmer sechsmonatliche bis einjährige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungs-Arreststrafe neben der verwirkten Defraudations- oder Kontrebandenstrafe.

§. 14 a. Derjenige, welcher Kontrebande oder Zolldefraudation unter dem Schutze einer Versicherung (Assuranz) verübt, verfällt neben der auf das Vergehen selbst gesetzten Strafe in eine Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungs-Arreststrafe von zwei bis drei Monaten.

b) Wird die Kontrebande oder Zolldefraudation von drei oder mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem Schutze einer Versicherung verübt, so ist die nach Verschiedenheit der im §. 13 bezeichneten Fälle verwirkte Strafe gegen den Anführer mit achtmonatlicher bis einjähriger und gegen die übrigen Theilnehmer mit vier bis achtmonatlicher Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungs-Arreststrafe zu schärfen.

c) Der Versicherer (Assurateur), sowie der Vorsteher einer Versicherungsgesellschaft verfällt in den Fällen a. und b. in eine Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungs-Arreststrafe von ein und einhalb bis zwei Jahren, der Rechnungsführer der Versicherungsgesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, jeder der übrigen Mitglieder der Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Die in dem Versicherungsgeschäft angelegten Fonds werden konfiskirt; kann die Konfiskation nicht vollstreckt werden, so ist an deren Stelle auf Erlegung einer Geldsumme von 500 bis 5000 Rthlr. zu erkennen, für welche sämtliche Theilnehmer solidarisches verhaftet sind.

§. 15. Wer im Gränzbezirke auf Rebenwegen oder zur Nachtzeit bei einer Kontrebande oder Defraudation mit Waffen oder andern dergleichen gefährlichen Werkzeugen betroffen wird, soll außer der Strafe für dieses Vergehen mit einer ein- bis dreijährigen und, wenn er sich der Waffen zum Wider-

Ranke gegen die Zollbeamten bedient hat, nach Verhältnis der den letzteren zugefügten Beschädigung, in sofern hierdurch nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verurteilt ist, mit einer drei- bis fünfjährigen Zuchthaus- oder Festungs- Arreststrafe belegt werden.

ee) Strafe der Theilnehmer.

§. 16. Die Strafen der Miturheber, Gehälfen und Begünstiger einer Kontrebande oder Defraudation, sowie derjenigen, welche an den Vortheilen dieser Vergehen nach deren Verübung wissenschaftlich Theil nehmen, sind, so weit nicht die besonderen Vorschriften der §§. 13 und 14 Anwendung finden, nach den Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze zu bestimmen.

Die für den Rückfall bestimmte Strafe trifft aber nur diejenigen Theilnehmer einer Kontrebande oder Defraudation, welche sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

c) Strafe der Kontravention.

§. 17. Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Absichtigung einer Gefälle-Entziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden, und sofort nach der Entdeckung dem nächsten Steueramte hierüber Anzeige gemacht ist, mit einer Geldbuße geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werths derselben, und bei andern Gegenständen dem sechsten Theile der Eingangsabgabe gleichkommt.

§. 18. Die Uebertretung der Vorschriften des Zollgesetzes und der Zollordnung, so wie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thaler geahndet.

d) Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen.

§. 19. a) Handel- und Gewerbetreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gehälfen, Knechte, Kinder, Gefinde und die sonst in ihrem Dienst oder Tagelohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen,

b) andere nicht zur handels- und gewerbetreibenden Klasse gehörende Personen aber nur für ihre Ehegatten und Kinder rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche die folgergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der bei Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Verhafteten übertragenen Handels-, Gewerbs- und anderen Verpflichtungen zu beobachtenden zollgesetzlichen oder Zoll-Verwaltungs-Vorschriften verurtheilt worden sind.

Der Zollverwaltung bleibt in dem Falle, wenn die Geldbuße von dem Angeklagten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, die Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten einzuziehen oder statt dessen und mit Vorrichtung hierauf die im Vermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an den Angeklagten vollstrecken zu lassen, ohne daß letzteren Falls die Verbindlichkeit des subsidiarisch Verhafteten rücksichtlich der Gefälle und Prozeßkosten dadurch aufgehoben wird.

e) Bestimmungen wegen der Konfiskation.

§. 20. Der in Folge eines Zollvergehens eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens trifft jederzeit den Eigentümer. Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn die Kontrebande oder Defraudation von dem bekannten Frachtfuhrmann oder Schiffer, welchem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme oder Mitwissen des sich als solchen ausweisenden Eigentümers oder in dessen Namen handelnden Befrachters verübt worden ist, und letztere ihrerseits die ihnen als Abnehmer der Waare obliegenden Verbindlichkeiten erfüllt und dadurch den Waarenführer in den Stand gesetzt haben, die Zahlung vorschriftsmäßig zu deklariren und die gesetzlichen Gefälle zu entrichten, der Waarenführer auch nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigentümer oder der Befrachter nach Vorschrift des §. 19 subsidiarisch verhaftet ist; in diesem Falle tritt statt der Konfiskation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten.

§. 21. In allen Fällen, in denen die Konfiskation selbst nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben an Erlegung des Werths der Gegenstände, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, an Zahlung einer Geldsumme von 25 bis 1000 Rthlr zu erkennen.

§. 22. Das Eigenthum der Gegenstände, die der Konfiskation unterliegen, geht in dem Augenblick, wo dieselben in Beschlag genommen worden sind, sogleich auf den Staat über und kann nach den Grundsätzen der Civilgesetze über die Vindikation gegen jeden dritten Besitzer verfolgt werden.

f) Zusammentreffen mit andern Verbrechen.

§. 23. Treffen mit einem Zollvergehen andere Verbrechen zusammen, so kommt die für letztere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

§. 24. Wird eine Kontrebande oder Defraudation mittelst Abnahme, Verletzung oder sonstiger Unbrauchbarmachung des amtlichen Waarenverschlusses verübt, so tritt außer der Strafe der verübten Kontrebande oder Defraudation diejenige ein, welche nach dem allgemeinen Strafgesetze bei Fälschungen öffentlicher Urkunden stattfindet, jedoch mit Ausnahme der darin vorgeschriebenen Geldstrafe.

g) Strafe der Bescheung.

§. 25. Wer einen zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten, mit dem er im Amt zu thun hat, oder den Angehörigen desselben Geld oder Geldwerth schenkt oder zum Geschenk anbietet,

tet, wobei mit einer dem vier und zwanzigfachen Betrage oder Werthe des Beschlagnahmes oder des Angebotenen gleichkommenden Geldbuße, und wenn der Betrag oder Werth nicht zu ermitteln ist mit einer Geldbuße von zehn bis fünfshundert Thalern belegt. Im Fall des Unvermögens zur Erlegung der Geldstrafe tritt eine nach dem allgemeinen Strafgesetze abzumessende Freiheitsstrafe ein.

h) Strafe der Widerseßlichkeit¹⁾.

§. 26. Wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, wodurch ein solcher Beamter in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes verhindert wird, hat, in sofern damit keine Verleumdungen und Thätlichkeiten gegen die Person des Beamten verbunden sind, eine Geldbuße von zehn bis fünfzig Thalern verwirkt. Sind dabei zugleich Verleumdungen oder Thätlichkeiten verübt, so treten die in dem allgemeinen Strafgesetze angeordneten Strafen der Injurien oder thätlicher Widerseßlichkeit gegen Abgeordnete der Obrigkeit, jedoch mit einer Verschärfung ein. Jeder etwaige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten bewirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

i) Entschuldigend mit der Unbekanntheit der Gesetze.

§. 27. Unbekanntheit mit den Vorschriften des Zollgesetzes, der Zollordnung und dieses Gesetzes, und der in Folge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll Niemand, auch nicht den Ausländern zur Entschuldigung gereichen.

B. Von dem Strafverfahren.

a) Verfahren bei Entdeckung einer Zollgesetz-Übertretung.

§. 28. Der erste Angriff und die nothwendige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer Zollgesetz-Übertretung erfolgt durch die mit der Wahrnehmung des Zollinteresses beauftragten Beamten, welche sich der Gegenstände des Vergehens, und wenn es zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Untersuchungskosten erforderlich ist, auch der Transportmittel durch Beschlagnahme versichern müssen. Fremde und unbekannte Kontrahenten können herbeigeführt und, bis sie sich legitimiren und Sicherheit bestellen, an das nächste Gericht zur Verwahrung abgeliefert werden²⁾.

b) Verfahren hinsichtlich der in Beschlagnahme genommenen Sachen.

§. 29. Die Freilassung der in Beschlagnahme genommenen Gegenstände vor ausgemachter Sache ist nur zulässig, wenn eine Verbunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu befürchten ist. Nebenbei ist solche in Ansehung der Transportmittel durch die Zoll- oder Steuerstellen ohne Bezug zu verfügen, wenn entweder nach den obwaltenden Verhältnissen wahrscheinlich ist, daß der Kontrahent dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung für das Vergehen werde gerecht werden können, oder wenn genügende Sicherheit auf Höhe des Betrags der Gefälle, Strafe und Kosten oder auf Höhe des Werths der Transportmittel, falls dieser geringer ist, geleistet werden.

In Ansehung der in Beschlagnahme genommenen Waaren, in Bezug auf welche die Übertretung verübt worden, findet unter obiger Voraussetzung die Freilassung durch die Zoll- oder Steuerstellen nur statt, wenn bei Vergehen, welche nicht die Konfiskation der Waaren nach sich ziehen, die wahrscheinliche Summe der Strafe und Kosten, und in anderen Fällen der anerkannte oder gehörig ermittelte Werth der Waaren einschließlich der Gefälle, entweder baar deponirt, oder nöthige Sicherheit dafür auf andere Art geleistet wird.

§. 30. In sofern die in Beschlagnahme genommenen Transportmittel, als Zugthiere u. s. w. nicht innershalb acht Tagen freigegeben werden können und deren Pflege und Unterhaltung Kostenaufwand Seitens der Zoll- oder Steuerbehörde erfordert, oder die in Beschlagnahme genommenen Waaren dem Verderben bei der Aufbewahrung unterworfen sind, muß die Veräußerung derselben alsbald veranlaßt werden.

c) Feststellung des Thatbestandes durch Protokolle der Beamten.

§. 31. Die Zollgesetz-Übertretungen werden, so weit sie von den Zoll- oder Steuerbeamten entdeckt worden, durch Protokolle derselben festgestellt.

§. 32. Diese Protokolle müssen enthalten:

- 1) das Datum und den Ort der Aufnahme;
- 2) die Namen der dabei anwesenden Personen;
- 3) die vollständige Angabe des Herganges der Sache, und
- 4) die Unterzeichnung der anwesenden Personen, oder die Erwähnung, daß dieselben nicht haben unterzeichnen wollen oder können.

Das Protokoll muß unverzüglich nach Entdeckung der Übertretung aufgenommen, von den Beamten mit der Versicherung der Richtigkeit des Inhalts auf den Dienststempel unterschrieben und spätestens binnen 3 Tagen, bei Verlust seiner Glaubwürdigkeit, der Behörde eingereicht werden.

¹⁾ Daß von den wegen Bestechung und Widerseßlichkeit bei Verlegenheit von Zollkontrahenten eingezogenen Strafen den betr. Beamten keine Gratifikationen zufließen, bestimmt das R. des Fin. Min. n. 29. Febr. 1840. (B. M. Bl. 1840 S. 156.)

²⁾ Beral. §. 42 des Gewerbe-Steuergesetzes) Instr. v. 28. Juni 1839 wegen des Verfahrens rücksichtlich der in die Gerichtsgefängnisse abgelieferten Steuerdefraudanten.

Das von zwei Zoll- oder Steuerbeamten über eine von ihnen entdeckte Zollgesetzübertretung vor- schriftsmäßig aufgenommene Protokoll begründet einen vollen Beweis der Thatfache, welchen sie darin aus eigener Wahrnehmung angeben.

d) Kompetenz.

§. 33. Die Untersuchung und Entscheidung steht in den Fällen, wo eine Freiheitsstrafe unmittelbar stattfindet, oder beim Zusammentreffen mit anderen Verbrechen (§. 23.) den Gerichten, und in den Fällen, wo es nur auf eine Ordnungsstrafe ankommt, der Zoll- oder Steuerbehörde ausschließlich zu. In den übrigen Fällen wird die Untersuchung von den Hauptzoll- oder Steuerämtern geführt, und darauf im Verwaltungswege, wenn die gesetzliche Geldstrafe und der Werth des der Konfiskation unterliegenden Gegenstandes zusammen genommen fünfzig Thaler nicht übersteigt, von den genannten Ämtern, sonst aber von der Provinzialzollbehörde entschieden. Letztere kann jedoch, so lange noch kein Strafbefehl erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen, und eben so der Angeschuldigte während der Untersuchung bei der Zoll- oder Steuerbehörde, und binnen 10 Tagen präklusivischer Frist nach Eröffnung des von letzterer abgefaßten Strafbefehles, auf rechtliches Gehör antragen. Der Strafbefehl wird alsdann als nicht ergangen angesehen ¹⁾.

e) Verfahren bei gerichtlichen Untersuchungen.

§. 34. Die Berufung auf rechtliches Gehör ist bei dem Hauptzoll- und Steueramte anzumelden, bei welchem die Sache anhängig ist. Dasselbe veranlaßt hierauf die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung, zu deren Führung bei einem jeden Hauptzoll- und Steueramte ein Untersuchungsrichter anzustellen ist.

§. 35. Nach geschlossener Untersuchung werden die Verhandlungen durch die Provinzial-Zollbehörde an das kompetente Gericht zur Entscheidung eingesandt. Kompetent ist in dem Falle, wenn bereits ein Strafbefehl im Verwaltungswege ergangen ist, nur das Obergericht.

§. 36. Die Führung und Entscheidung der gerichtlichen Untersuchungen erfolgt in der Form und in dem Instanzenzuge, welche für diejenige Gattung von Vergehen, zu welcher die Zollgesetz-Übertretung gehört, in den Prozeßgesetzen vorgeschrieben sind.

§. 37. Wenn die Fähigkeit des Angeschuldigten zur Zahlung der Geldbuße nicht außer Zweifel ist, so muß zugleich auf die im Unvermögensfalle eintretende Freiheitsstrafe erkannt werden.

f) Verfahren bei Untersuchungen im Verwaltungswege.

§. 38. Die Hauptzoll- und Steuerämter untersuchen die Uebertretungen summarisch und können sich hierbei der ihnen untergeordneten Ämter und Beamten bedienen; die Beteiligten und Zeugen werden mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen.

§. 39. Die Vorladungen geschehen durch die Steueraufsicher oder Unterbedienten der Zoll- oder Steuerämter, oder auf deren Requisition durch die Ortsbehörden nach den für die gerichtlichen Inquisitionen bestehenden Vorschriften.

§. 40. Erscheint der Angeschuldigte auf die Vorladung nicht, oder verweigert er die Auslassung vor der Zoll- oder Steuerbehörde, so wird die Sache nach Vorschrift des §. 33 zur gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung abgegeben.

§. 41. Ist jedoch die Sache zur gerichtlichen Kognition nicht geeignet, so wird, wenn die Uebertretung von einem Beamten aus eigener Wissenschaft angezeigt worden, oder durch Urkunden bescheinigt ist, der Angeschuldigte der That in contumaciam für geschuldig erachtet; wenn aber zum Beweise der Uebertretung noch Zeugen zu vernehmen sind, mit deren Vernehmung in contumaciam verfahren und nur auf solche Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit derselben Rücksicht genommen, welche sich aus deren Aussagen von selbst ergeben.

Die Untersuchung wird ohne weitere Vorladung des Angeschuldigten zu Ende geführt und entschieden. Diese Nachtheile müssen denselben in der Vorladung ausdrücklich bekannt gemacht werden.

§. 42. Die Zeugen sind verbunden, den an sie von den Zoll- oder Steuerstellen ergehenden Vorladungen Folge zu leisten.

Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition des Zoll- oder Steueramtes durch das Gericht in gleicher Art wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten. Bei Vermeidung von Zeugen, welche nur in solchen Fällen stattfinden, in denen der Antrag auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung ausgeschlossen bleibt, ist ein mit richtiger Qualifikation versehener Justizbeamter zuzuziehen oder die Zeugen sind zur Vernehmung vor einen solchen Justizbedienten zu stellen.

§. 43. In Sachen, wo die Geldbuße und der Konfiskationswerth zusammen den Betrag von 50 Thalern übersteigen, muß dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von Acht Tagen bis Vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.

§. 44. Findet die Zollbehörde die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Akten.

§. 45. Der Strafbefehl, welchem die Entscheidungsgründe beigelegt sein müssen, wird durch das Zoll- oder Steueramt dem Angeschuldigten nach Befinden der Umstände zu Protokoll publiziert oder in

¹⁾ Rücksichtlich der Kompetenz der Hauptämter vergleiche die Ergänzungen zu §§. 93 sqq. der St. O. v. 8. Febr. 1819.

der für die Vorladung vorgeschriebenen Form insinuiert. Bei Eröffnung des Strafbescheides sind dem Angeeschuldigten zugleich die ihm dagegen zustehenden Rechtsmittel bekannt, auch ist derselbe auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er im Fall der Wiederholung jenes Vergehens zu erwarten hat, und daß dieses geschehen, in der Publikations-Verhandlung zu erwähnen. Wird solches bei den administrativen oder auch den gerichtlichen Untersuchungen unterlassen, so hat die mit der Publikation beauftragte Behörde eine Ordnungsstrafe von fünf bis zehn Thalern verwirkt, den Kontravenienten trifft jedoch befehungsmächtig bei der Wiederholung des Vergehens die auf letztere gesetzte Strafe.

g) Rekurs-Instanz.

§. 46. Der Angeeschuldigte kann, wenn er von der Befugnis zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Rekurs an die zunächst vorgesezte Finanzbehörde ergreifen. Dies muß jedoch binnen zehn Tagen präklusivischer Frist nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Rekurs ist bei dem Zoll- oder Steueramt, welches die Untersuchung geführt hat, anzumelden.

Wenn mit der Anmeldung des Rekurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist, so wird der Angeeschuldigte durch das Zoll- oder Steueramt aufgefordert, die Ausführung seiner weiteren Verteidigung in einem nicht über vier Wochen hinaus anzusetzenden Termin zu Protokoll zu geben oder die dahin schriftlich einzureichen.

§. 47. Die Verhandlungen werden hiernächst zur Adfassung des Rekurs-Resoluts an die kompetente Behörde eingeleitet. Hat jedoch der Angeeschuldigte zur Rechtfertigung des Rekurses neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit der Instruktion nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren.

§. 48. Das Rekurs-Resolut, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an das betreffende Zoll- oder Steueramt befördert und nach erfolgter Publikation oder Insinuation vollstreckt.

h) Kosten.

§. 49. Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen außer den baaren Auslagen an Porto, Stempel-, Zeugengebühren u. s. w. keine Kosten zum Ansatz¹⁾.

i) Strafvollstreckung.

§. 50. Die Veräußerung der Konfiskate wird ohne Unterschied, ob die Entscheidung im gerichtlichen oder im Verwaltungswege erfolgt ist, durch die Zoll- oder Steuerbehörde bewirkt. Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von der Zoll- oder Steuerbehörde, welche dabei nach den für die Exekutionen im Verwaltungswege erteilten Vorschriften zu verfahren hat. Die Zoll- oder Steuerbehörde kann nach Umständen der Vollstreckung Einsicht thun, und die Gerichte haben ihren desfallsigen Anträgen Folge zu geben.

§. 51. Zur Beitreibung von Geldbussen darf ohne die Zustimmung des Verurtheilten, in sofern dieser ein Inländer ist, kein Grundpfand subhastriert werden.

§. 52. Die Veräußerung der Konfiskate erfolgt in den Formen, welche für die Veräußerung von Pfandstücken vorgeschrieben sind.

k) Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe.

§. 53. Kann die Geldbusse ganz oder theilweise nicht beigetrieben werden, so ist, wenn nicht schon für den Vermögensfall auf eine Freiheitsstrafe erkannt worden, die Geldbusse von dem Gerichte durch ein Resolut in eine verhältnismäßige Freiheitsstrafe zu verwandeln und letztere zu vollstrecken.

Bei den im Verwaltungswege festgesetzten Geldbussen geschieht die Verwandlung auf den Grund eines von den Zollbehörden unter der Ausfertigung des Strafresoluts zu setzenden Attestes über die Uneinziehbarkeit der Geldbusse durch das kompetente Obergericht, welches dabei auf eine Prüfung der erfolgten Entscheidung nicht weiter eingehen darf²⁾.

l) Verfahren bei der Exekution gegen Ausländer.

§. 54. Ausländer, welche die gegen sie erkannte Geldbusse nicht abtragen, sind, sobald sie im Inlande betroffen werden, von der Zoll- oder Steuerbehörde unter Zugiehung der Ortsobrigkeit zu verhaften, und wenn sie hierauf nicht binnen einer, nach den Umständen zu bestimmenden Frist für die Verwirklichung oder Sicherstellung der Geldbusse sorgen, an die Gerichte des Reichs der Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe abzuliefern.

§. 55. Der Verurtheilte kann von der statt der Geldbusse bereits in Vollzug gesetzten Freiheitsstrafe sich nur durch Erlegung des vollen Betrages der erkannten Geldbusse befreien³⁾.

¹⁾ Vergl. bezüglich des Verfahrens im Verwaltungswege oben die §§. 93—95 der St. O. v. 8. Febr. 1819.

²⁾ Vergl. wegen der Strafvollstreckung die §§. 93—95 der Steuerordnung v. 8. Febr. 1819.

³⁾ In Betreff des Verfahrens gegen Zolldefraudanten welche Unterthanen von Vereinststaaten sind, gilt das zwischen Preußen, Kurheffen und dem Großherzogthume Hessen, ferner Baiern und Württemberg, sodann Sachsen einerseits, und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten andererseits, unter dem 11. Mai 1833, abgeschlossene Zollartikel (s. unten).

m) Verfahren gegen die subsidiarisch Verhafteten.

§. 56. Ist für die Geldbuße ein Anderer nach Vorschrift des §. 19 verhaftet, so veranlaßt die Zoll- oder Steuerbehörde die Zuziehung desselben zu der gegen den Kontravenienten eingeleiteten Untersuchung, worauf in dem Strafbescheide der Zollbehörde oder in dem gerichtlichen Erkenntnisse wegen der Zollgesetz-Übertretung zugleich über die subsidiarische Verhaftung mit entschieden wird.

§. 57. Dem subsidiarisch Verhafteten steht gegen die Entscheidung der Zollbehörde die Berufung entweder an die zunächst vorgelegte Instanz oder an die Gerichte offen. Hat der Kontravenient gegen den Strafbescheid eine andere Art der Berufung, als der subsidiarisch Verhaftete, gewählt, so steht es dem Letzteren frei, sich der von dem Ersteren gewählten Berufung nachträglich anzuschließen. Will er dieses nicht, so bleibt das weitere Verfahren ausgelegt, bis über die Zollgesetz-Übertretung in dem von dem Kontravenienten gewählten Wege entschieden worden ist.

§. 58. Ist die Zuziehung des subsidiarisch Verhafteten unterblieben, oder Letzterer auf die Vorladung der Zollbehörde bei der im Verwaltungsweg rechtskräftig demüthigten Untersuchung nicht erschienen, so fertigt diejenige Zollbehörde, welche nach §. 33 zur Entscheidung der Hauptsache kompetent war, nachdem die Exekution gegen den Kontravenienten vergeblich versucht worden, einen Zahlungsbefehl aus, und läßt denselben dem subsidiarisch Verhafteten mit dem Bedenken zugeben, daß, wenn er sich zur Vertretung nicht verpflichtet halte, ihm dieselbe binnen zehn Tagen präklusivfristhaft die Berufung an die höhere Finanzbehörde oder an die Gerichte offen stehe.

§. 59. Die abgeordnet von der Untersuchung wider den Kontravenienten zur gerichtlichen Kognition gelangende subsidiarische Verhaftung wird im Wege des summarischen Prozesses erörtert und entschieden.

Das Gericht darf hierbei nur auf die Beurtheilung der Frage eingehen, ob der Fall der subsidiarischen Verhaftung nach den Gesetzen vorhanden sei. Eben dieses findet statt, wenn der Kontravenient sich bei dem verurtheilenden Erkenntnisse beruhigt, der subsidiarisch Verhaftete aber von den in den Prozessgesetzen geordneten Rechtsmitteln Gebrauch macht.

n) Verfahren gegen einen unbekannten Defraudanten.

§. 60. Wenn ein Unbekannter, welcher aus einer Uebertretung der Zollgesetze betroffen worden, sich entfernt und ordotome oder abgabepflichtige Gegenstände ohne oder mit andern Sachen zurückgelassen hat, so wird hierüber eine öffentliche Bekanntmachung von der Provinzialbehörde erlassen, und viermal von vier zu vier Wochen in die amtlichen Blätter eingerückt. Weibet sich hierauf Niemand binnen vier Wochen nach der letzten Bekanntmachung, so werden die Sachen zum Vortheil der Staatskasse verkauft, dem Inhaber oder Eigenthümer bleibt aber vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses noch bis zum Ablauf eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen.

Beträgt der Werth der Sachen nicht über fünfzig Thaler, so bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht. Der Verkauf kann alsdann, wenn sich binnen vier Wochen nach der Beschlagnahme Niemand gemeldet hat, verfügt werden, und die einjährige Frist für den Eigenthümer oder Inhaber der Sache zur Geltendmachung seiner Ansprüche auf Erstattung des Erlöses wird vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet.

Bestimmung des Straffonds.

§. 61. Der Betrag der nach diesen Grundsätzen festgesetzten und eingezogenen Geldstrafen, so wie der Erlös aus den Konfiskaten (letztere nach Abzug der darauf ruhenden Abgaben) soll zu einem besonderen Fonds stützen, und derselbe theils zu Gratifikationen für die zur Wahrnehmung des Zoll-Interesses verpflichteten Beamten, mit Ausschluß der Mitglieder der Haupt-Zoll- und Steuerämter und der höhere gestellten Beamten, theils zur Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen verwandt werden.

Ueber die Vertheilung solcher Gratifikationen hat Unser Finanzminister das Nähere zu bestimmen, durch die Theilnahme daran wird die Glaubwürdigkeit der Amtseidlichen Angaben gedachter Beamten nicht geschwächt.

Die bisher gesetzlichen Strafantheile der Denuncianten fallen fort ¹⁾.

¹⁾ Diese Bestimmung, welche die B. wegen der Denuncianten-Antheile der Zollbeamten v. 31. Dec. 1819 (G. S. 1820. S. 31.) aus hob, so wie die R. D. v. 18. April 1838 und die G. B. des Fin. Min. v. 8. Dec. 1841 (B. M. Bl. 1842. S. 2 ff.) ist aufgehoben durch die R. D. v. 25. Nov. 1842:

In Berücksichtigung des in Ihrem Berichte v. 15. d. M. dafür geltend gemachten Gründe will ich, wie im §. 61 des Zollstrafgesetzes enthaltene Bestimmung, wonach die Zollstrafgelber theilweise auch zu Gratifikationen für Zollbeamte dienen sollen, aufheben und den gesammten Betrag der auskommenden Zollstrafen, so wie den Erlös aus den Zoll-Konfiskaten — letzteren nach Abzug der auf den konfiszirten Waaren ruhenden Abgaben — lediglich zur Unterstützung der Wittwen und Waisen von Zollbeamten bestimmen; dagegen aber genehmigen, daß bei der Verwendung der anderweitig zu Ihrer Disposition stehenden, zu Gratifikationen und Unterstützungen für Zoll- und Steuerbeamte bestimmten Fonds, diejenigen Zollbeamten, welche durch löbliche Anstrengung und Aufmerksamkeit zur Entdeckung von Zoll-Kontraventionen mitgewirkt haben, nach Maßgabe ihrer sonstigen Würdigkeit, besonders berücksichtigt werden. (G. S. 1843. S. 169.)

Hierzu erging die G. B. des Fin. Min. v. 29. Dec. 1842. (B. M. Bl. 1843. S. 91.)

Verjährung der Strafen.

§. 62. Die durch dieses Gesetz für das Vergehen der Kontrebande und Defraudation bestimmten Strafen verjähren in fünf Jahren, bloße Ordnungsstrafen aber in einem Jahre seit Verübung des Vergehens oder der Konvention.

§. 63. Auch die nicht in der Zollordnung v. 26. Mai 1818 und in der Verordn. v. 19. Nov. 1824, deren Aufhebung durch das Patent vom heutigen Tage erfolgt ist, enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen über die Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen werden, in soweit in diesem Gesetze etwas anderes verordnet worden ist, hierdurch aufgehoben. (S. S. 1838. S. 78.)

6) Zollkartelle zur Unterdrückung des Schleißhandels.

a) Zoll-Kartell v. 11. Mai 1833¹⁾.

Art. 1. Die sämtlichen kontrahirenden Staaten verpflichten sich, gegenseitig auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleißhandels, ohne Unterschied ob derselbe zum Nachtheile der kontrahirenden Staaten in ihrer Gesamtheit oder einzelner unter ihnen unternommen wird, durch alle ihrer Verfassung angemessene Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Art. 2. Es sollen auf ihrem Gebiete Kottirungen, imgleichen solche Niederlagen, oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, welche in den anderen kontrahirenden Staaten verboten oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschmuggeln.

Art. 3. Die Behörden, Beamten oder Bediensteten aller kontrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zoll-Konventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der kontrahirenden Staaten unternommen werden oder begangen sind.

Unter Zoll-Konventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieses Vertrages auch die Verletzungen der von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr oder Ausfuhr-Verbote, insbesondere auch der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, so wie ferner auch diejenigen Konventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, welche nach der besonderen Verfassung einzelner Staaten, für den Uebergang von Waaren aus einem Staate in einen anderen vertragmäßig angeordnet sind.

Art. 4. Auch ohne besondere Aufforderung sind die Behörden, Beamten oder Bediensteten der kontrahirenden Staaten verbunden, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Zollkonventionen dienen können, und jedenfalls die betreffenden Behörden dieses Staates von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Art. 5. Den Zollbeamten und anderen zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Bediensteten sämtlicher kontrahirenden Staaten wird hierdurch gestattet, die Spuren begangener Zollkonventionen auch in das Gebiet der angrenzenden mitkontrahirenden Staaten, ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke, zu verfolgen, und es sollen, je nach der bestehenden Verfassung, die Ortsobrigkeiten, Polizei- oder Gerichtsbehörden in solchen Fällen auf mündlichen oder schriftlichen Antrag dieser Beamten oder Bediensteten, und unter deren Zuziehung, durch Hausdurchsuchungen, Beschlagnahme oder andere gesetzliche Maßregeln des Inhabersandes sich gehörig verschern.

Auch soll auf den Antrag der requirirenden Beamten oder Bediensteten bei dergleichen Visitationen, Beschlagnahmen oder sonstigen Vorkehrungen ein Zollsteuer- oder Gefällebeamter oder Bediensteter desjenigen Staates, in dessen Gebiete Maßregeln dieser Art zur Ausführung kommen, zugezogen werden, falls ein solcher im Orte anwesend ist.

Bei Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen soll ein den ganzen Hergang vollständig darstellendes Protokoll aufgenommen, und ein Exemplar desselben den requirirenden Beamten oder Bediensteten eingehändigt, ein zweites Exemplar aber zu den Akten der Behörde genommen werden, welche die Hausdurchsuchung angeordnet hat.

Art. 6. In den Fällen, wo wegen Zollkonventionen die Verhaftung gesetzlich zulässig ist, wird die Befugniß, den oder die Konventionen anzuhaltenden, den verfolgenden Beamten oder Bediensteten auch auf dem Gebiete der anderen mitkontrahirenden Staaten, jedoch unter der Bedingung eingeräumt, daß der angehaltene an die nächste Ortsbehörde desjenigen Staates überliefert werde, auf dessen Gebiete die Anhaltung stattgefunden hat.

Wenn die Person des Konventionen den verfolgenden Beamten oder Bediensteten bekannt und die Beweisführung hinlänglich gesichert ist, so findet eine Anhaltung auf fremdem Gebiete nicht statt.

Art. 7. Eine Auslieferung der Zollkonventionen tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates sind, in dessen Gebiete sie angehalten worden sind.

¹⁾ Diesem Zollkartell haben sich nach und nach auch die übrigen dem Zollvereine später beigetretenen Staaten angeschlossen. (Jahrb. Bd. 43. S. 212, 214, 215. Bd. 46. S. 165. 168. Bd. 48. S. 278. Gräff Bd. 8. S. 101, 103, 104. Bd. 9. S. 249. Bd. 10. S. 61.)

Im andern Falle sind die Kontrahenten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Konvention verübt worden ist, auf dessen Requisition auszuliefern.

Nur dann, wenn dergleichen flüchtige Individuen Unterthanen eines dritten der kontrahirenden Staaten sind, ist der letztere vorzugsweise berechtigt, die Auslieferung zu verlangen, und daher zunächst von dem requirirten Staate zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes zu veranlassen.

Art. 8. **S**ämmtliche kontrahirende Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere wenn deren Auslieferung nicht nach Art. 7. verlangt wird, wegen der auf dem Gebiete eines andern der kontrahirenden Staaten begangenen Zollkonventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf die von diesem Staate erforderte Requisition eben so zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, als ob die Konvention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Diese Verpflichtung erstreckt sich in gleicher Art auch auf die mit den Konventionen konkurrierenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, beispielsweise der Fälschung, der Widerseßlichkeit gegen die Beamten oder Bediensteten, der körperlichen Verletzung etc.

Was solche Konventionen betrifft, welche gegen die besonderen Gesetze eines oder mehrerer Staaten begangen werden, wonach die Einfuhr gewisser Gegenstände (auch aus andern der kontrahirenden Staaten entweder gar nicht oder doch nur gegen Erlegung einer vertragmäßig bestimmten Abgabe stattfinden darf, aber die Ausfuhr gewisser Gegenstände) verboten ist: so werden diejenigen Staaten, in welchen für die entsprechende Bestrafung solcher Konventionen, etwa noch nicht vorgesehen sein sollte, veranlassen, daß

- 1) die Konventionen gegen die in andern kontrahirenden Staaten bestehenden Ein- oder Ausfuhrverbote wenigstens mit einer dem zweifachen Werthe des verbotswidrig ein- oder ausgeführten Gegenstandes gleichkommenden Geldbuße;
- 2) die Defraudationen der vertragmäßig bestimmten Abgaben wenigstens mit einer dem vierfachen Betrage der verkürzten Steuer gleichkommenden Geldbuße bestraft werden.

Art. 9. In den nach Art. 8. einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatsachandes den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Bediensteten desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Zollkonvention begangen worden, dieselbe Beweiskraft beigegeben werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Bediensteten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

Art. 10. Die festgesetzten Geldbußen und der Erlös aus den in Folge der Untersuchung und Verurtheilung in Beschlag genommenen und konfiskirten Gegenständen verbleiben demjenigen Staate, in welchem die Verurtheilung erfolgt ist, jedoch nach Abzug des dem Denunzianten (Anzeiger, Angeber) geleglich zustehenden Antheils, der auch in dem Falle an letzteren verabfolgt werden soll, wenn dieser ein Beamter oder Bediensteter eines andern der kontrahirenden Staaten ist.

Die von dem Uebertreter verkürzten Gefälle sind dagegen, so weit sie von ihm beigetragen werden können, jedesmal an die betreffende Behörde desjenigen Staates zu übersenden, auf dessen Gebiete die Konvention begangen worden ist.

Art. 11. Den sämmtlichen kontrahirenden Staaten verbleibt die Befugniß, wegen der in ihrem Gebiete verübten Zollkonventionen, auch wenn die Uebertreter Unterthanen eines andern derselben sind, selbst die Untersuchung einzuleiten, Strafen festzusetzen und solche beizutreiben, wenn der Angeschuldigte in ihrem Gebiete verhaftet ist. Jedenfalls sollen dem beeinträchtigten Staate, wenn er von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht, die etwa in Beschlag genommenen Effecten des Angeschuldigten so lange verbleiben, bis von dem andern Staate, an welchen der Uebertreter angeliefert worden, rechtskräftig Entscheidung erfolgt sein wird. Die Auslieferung solcher Effecten kann selbst dann nur in soweit gefordert werden, als nicht auf deren Konfiskation erkannt, oder der Erlös aus denselben nicht zur Verichtigung der verkürzten Abgaben und daneben entstandenen Kosten erforderlich ist.

Ganz dasselbe tritt auch dann ein, wenn ohne Verhaftung des Angeschuldigten Effecten desselben von dem Staate, in welchem er die Uebertretung begangen hat, in Beschlag genommen worden sind.

Art. 12. Die bisher schon dem Zollsysteme der einen oder der andern der kontrahirenden Staatenregierungen entweder mit ihrem ganzen Länderbestande, oder mit einzelnen Theilen desselben beigetretenen Staaten sollen eingeladen werden, diesem Zolltariff sich anzuschließen.

Art. 13. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum 1. Jan. 1842 festgesetzt. Wird der Vertrag während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor deren Ablaufe nicht gekündigt, so soll derselbe auf zwölf Jahre, und sofort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden. (G. S. 1833. S. 282.)

b) Mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig ist zur Unterdrückung des Schleichhandels eine Uebereinkunft unter dem v. 1. Nov. 1837 getroffen worden. (G. S. 1837. S. 178 ff.)

Achter Abschnitt.

Das Salz-Regal.

Die obere Leitung des Salzwesens, welche nach dem Publ. v. 10. Dez. 1808. (G. S. 371.) von der ehemaligen Section der indirekten Abgaben im Finanzministerium nach der B. v. 11. Febr. 1810 (G. S. 1801—1810. S. 638.) von einer besondern Behörde (der General-Salzdirektion) ressortirte, ward durch die R. D. v. 21. März 1829 (G. S. 1829. S. 42.) der General-Direktion der Steuern übertragen. In den Provinzen liegt es den Regierungs-Abtheilungen für die indirekten Steuern, resp. den Provinzial-Steuer-Direktoren ob, gegen die Einschmückung fremden Salzes zu wachen, den Salzverkehr sowohl im Gränzbezirke als im Innern zu beaufsichtigen, Defraudationen zu bestrafen und für die gehörige Handhabung der Kontrolle des Salzverbrauchs Sorge zu tragen. Die ehemalige Salzdebets-Versassung, (Salzconscription) welche auf der zwangsweisen Abnahme einer bestimmten Quantität Salz pro Kopf beruhte, wurde in den ältern Provinzen zum Theil schon früher, in dem am rechten Elbufer belegenen Theile des Herzogthums Sachsen, sowie in Schlesien durch zwei Verordnungen v. 9. Mal 1816 (G. S. S. 139 und 141.), in den Provinzen vom linken Elbufer bis zur westlichen Gränze der Monarchie durch das Edikt v. 10. Juni 1816 (G. S. S. 182.) aufgehoben, und dabei für die verschiedenen Niederlagen verschiedene Salzpreise auf resp. 8 Rthlr. 12 Gr. und 12 Rthlr. pro Tonne 400 Pfd. bestimmt. Später wurde eine Salzverbrauchs-Kontrolle für gewisse Landestheile durch die unten mitgetheilte R. D. vom 19. Aug. 1823 wieder eingeführt. Die gegenwärtigen Gesetze über das Salzwesen sind folgende:

1) Verordnung wegen Gleichstellung des Salzverkaufspreises auf den Salz-Niederlagen der Monarchie. U. v. 17. Jan. 1820.

Wir Friedrich Wilhelm etc. Da ein Hauptzweck Unserer neuen Steuer-Geseggebung in der Beförderung des freien inneren Verkehrs besteht, und die mit diesem Zweck in unserm früheren Edikt vom 10. Jan. 1816 vorgeschriebene Verschiedenheit der Salzpreise in verschiedenen Theilen Unserer Staaten nicht länger verträglich ist, gleichwohl die nothwendigen Ausgaben des Staats, welche durch den bedeutenden Bedarf an Eisen für die in Folge der letzten Kriege entstandenen Schulden, so wie durch die zu deren allmählicher Tilgung erforderlichen Mittel, sehr vermehrt worden sind, nicht gestatten, den in den Provinzen Schlesien und Posen ohne Noththeil für den Gewerbedetrieb seit mehreren Jahren schon erhobenen Preis von 15 Rthlr. herabzusetzen; so ordnen Wir, nach erforderten Gutachten Unseres Staats-Raths, wie folgt:

§. 1. Das Salz soll zum inländischen Verbrauch aus den Niederlagen der Salinen und der Faktoreien überall zu einem und demselben Preise, und zwar die Tonne von 405 Pfd. zu fünfzehn Thaler Courant verkauft werden. Bei den Magazinen und Faktoreien, wo das Salz in kleinen Gebinden und Quantitäten verkauft wird, ist der Preis nach dem Sage von 15 Rthlr. für 405 Pfd. zu berechnen und zu bezahlen. Auf die außerhalb der Zolllinien belegenen Landestheile finden diese Preise nur in sofern Anwendung, als die besondern Verhältnisse derselben es gestatten¹⁾.

§. 2. Außer dem Preise von 15 Rthlr. für die Tonne dürfen weder Emolumente für die Faktoren, noch besondere Vergütungen für Transport-Kosten, für Häfter und Emballage gezahlt werden.

Die Verabfolgung der Tonnen geschieht in den Salz-Niederlagen, in welchen die Käufer das Salz vom Stapel nehmen, und auf Verlangen der Käufer müssen die Salztonnen unentgeltlich gewogen werden.

§. 3. Ein Jeder kann den Bedarf an Salz aus derjenigen Niederlage entnehmen, welche ihm gelegen ist; es soll aber durch die Anlegung mehrerer Faktoreien in den westlichen Provinzen auch den dortigen Unterthanen der Ankauf des Salzes möglichst erleichtert werden.

§. 4. Die Kontrebande mit Salz wird nach den Vorschriften geahndet, welche der §. 111 und folgende der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 enthalten, und soll der Werth des eingeschmückten Salzes nach den Verkaufspreisen in den Faktoreien berechnet werden²⁾.

(G. S. 1820. S. 27.)

¹⁾ Vergl. wegen des Salzpreises die B. v. 22. Nov. 1842.

²⁾ Die Zoll-Ordnung v. 26. Mai 1818 ist durch die oben mitgetheilten neuen Zollgesetze aufgehoben. Die Kontrebande mit Salz wird daher jetzt nach den Bestimmungen des neuen Zollstrafgesetzes v. 23. Jan. 1838 §§. 1 u. 4. bestraft.

2) R. D. v. 22. Nov. 1842 wegen des Steuer-Erlasses.

Die übrigen zur Erleichterung der Steuerpflichtigen bestimmten 1,820,000 Rthlr. sollen zur Herabsetzung des Salzpreises verwendet und dabei im Interesse der bedürftigeren Volksklassen solche Einrichtungen getroffen werden, welche die unverhältnißmäßige Verschiedenheit zwischen dem Faktorei-Preise und dem Detail-Verkaufs-Preise des Salzes überall auf ein billiges Maas zu beschränken geeignet sind. Ich habe deshalb durch die heute von Mir vollzogene besondere Verordnung eine Ermäßigung des gesetzlichen Salzpreises von 15 Rthlr. auf 12 Rthlr. für die Tonne v. 1. Jan. l. J. ab angeordnet und bestimme zugleich, daß die nach Abzug des davon zu erwartenden Einnahme-Ausfalls von 1,740,000 Rthlr. übrig bleibende Summe von 180,000 Rthlr. vorzugsweise zur Vermehrung der öffentlichen Salzverkaufsstellen, außerdem aber auch zu andern, die möglichste Verminderung der Salzpreise beim Kleinverkauf bezweckenden Einrichtungen, namentlich zur Debitirung des Salzes in möglichst kleinen Quantitäten Seitens der vorbezeichneten Verkaufsstellen verwendet werden soll.

(G. S. 1842. S. 307.)

3) Verordnung wegen Herabsetzung des Salzverkaufspreises auf den Salzniederlagen der Monarchie v. 22. Nov. 1842.

Wir Friedrich Wilhelm II. verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernünftigem Gutachten Unserer getreuen Stände sämtlicher Provinzen wie folgt:

1) Das zum inländischen Verbräuche bestimmte Salz soll v. 1. Jan. künftigen Jahres ab in allen denjenigen Landestheilen, in welchen nicht schon bisher, ihrer abgesonderten Lage wegen, ein geringerer Salzpreis stattgefunden hat, den öffentlichen Verkaufsstellen zu dem Preise von zwölf Thalern für die Tonne von 405 Pfd. verkauft werden.

2) Bei den ermäßigten Preisen für welche das Salz zur Viehfütterung und zum Gebrauche bei einigen inländischen Gewerben abgelassen wird, behält es nach Maßgabe der hierüber bestehenden Bestimmungen und Vorschriften sein Verwenden. (G. S. 1842. S. 310.)

4) R. D. v. 19. August 1843, betreffend die Grundsätze nach welchen die Kontrolle des Salzverbrauchs einzurichten ist.

§. 1. Der jährliche Salzverbrauch der der Kontrolle zu unterwerfenden Landestheile wird nach dem Sage von zwölf Pfunden pro Kopf der gesammten Bevölkerung, einschließlich des Verbrauchs zur Viehfütterung, zum Ginschlachten und zu den Gewerben ermittelt, vom Ministerio der Finanzen festgesetzt, und der betreffenden Regierung bekannt gemacht.

§. 2. Die Regierung theilt das festgesetzte jährliche Salzverbrauchsquantum den Localverhältnissen, als der Lebensweise in Stadt und Land, der Wohlhabenheit, dem Viehstande, den Gewerben u. angemeßen, auf die Gemeinden des betreffenden Landestheils. Daß auf jede Gemeinde treffende Salzverbrauchs-Quantum wird in ein derselben unentgeltlich zu ertheilendes Salzbuch eingetragen, und sie mit dessen Bezug an die ihr bequeme belegene Salzdebit-Niederlage gewiesen. Auf Vorzeigung dieses Salzbooks wird sowohl der Gemeinde, als auch einzelnen ihrer Mitglieder, welche es vorzeigen möchten, ihren Salzbedarf direkt aus der Niederlage zu beziehen, (das Salz von der betreffenden Salzdebit-Niederlage gegen Bezahlung des gesetzlichen Preises verabfolgt, und das jedesmal bezogene Quantum von dem Verwalter der Niederlage im Salzbuche notirt. Das Salzbuch wird vom Gemeindevorstande aufbewahrt, und darf bei Strafe der Salzdefraudation keiner anderen Gemeinde oder deren Mitgliedern geliehen werden, um darauf Salz zu beziehen.

§. 3. Die Vertheilung des auf jede Gemeinde treffenden Salzquantums auf die einzelnen Haushaltungen, die Verabfolgung des Salzes an diese, oder die Annahme eines Gemeindefellers, die Bestimmung des Verkaufspreises für diesen, nach Maßgabe der auf den Bezug des Salzes zu verwendenden Kosten und der dem Seiler zu gewährenden Vergütung, so wie die Kontrolle des Verkaufspreises, steht dem Gemeindevorstande zunächst und ohne Einmischung einer Staatsbehörde zu. In keinem Falle darf jedoch der Gemeindevorstand das Salz mit einer Abgabe zum Besten der Gemeindekasse delegen.

§. 4. Wo noch keine vollständig geordnete Gemeindevorstellung Statt findet, tritt die Aufsicht und Mitwirkung des betreffenden Landraths in Beziehung auf die Ausführung der Bestimmung des vorstehenden §. und der Rekurs an die Regierung ein. Die letztere ist auch ermächtigt, da, wo es nöthig gefunden wird, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, daß der richtige Eingang des Salzes in die Gemeinde gehörig nachgewiesen wird.

§. 5. Der freie Handel mit Salz in den der Kontrolle des Salzverbrauchs unterworfenen Landestheilen ist verboten. Nur allein die Gemeindefeller sind zum Salzverkauf, jedoch unter der ausdrücklichen Verpflichtung berechtigt, daß sie, bei Strafe als Salzdefraudanten behandelt zu werden, das

1) Zur Ausführung dieser Ordre ist eine Circ. Verf. des Fin. Min. v. 8. Dec. 1842 ergangen, welche den Tarif für den Verkauf des losen Salzes in kleinen Quantitäten mittelt. Auch ist durch Circ. Verf. d. Fin. Min. v. 19. Nov. 1842 die Versorgung der Faktoreien mit Salz in Städten in 3 Tonne angeordnet. (W. Bl. 1843. S. 12. Endlich ordnet eine Circ. Verf. v. 8. Dec. 1842 die Vermehrung der Salzverkaufsstellen an. (l. u. S. 14.)

Salz nur aus derjenigen Salzdebitoniederlage, auf welche sie angewiesen worden, beziehen, und solches nur an Käufer ihrer Gemeinde verkaufen.

§. 6. Jede Gemeinde muß das derselben zugeschriebene jährliche Salzverbrauchsquantum im Laufe des Jahres aus der derselben angewiesenen Salzdebitoniederlage vollständig beziehen. Sie ist dafür verpflichtet, auch verpflichtet, den etwaigen Mehrbedarf an Salz aus derselben Niederlage zu erkaufen.

§. 7. Die Salzdebitoniederlagen fertigen nach dem Schlusse eines jeden Jahres auf den Grund der von ihnen darüber zu führenden Register eine Nachweisung der mit dem Bezug des ihnen zugetheilten Salzquantums im Rückstand verbliebenen Gemeinden, und senden diese Nachweisung spätestens am 15. Jan. des folgenden Jahres dem betreffenden Landrath zu. Dieser veranlaßt die Gemeinden zur sofortigen Bezuhung des Rückstandes, welcher nach der Wahl der Gemeinden entweder in natura entnommen, oder durch Entrichtung von zehn Silberrussenen ($\frac{1}{2}$ Silbergroschen) für jedes rückständige Pfund Salz an die betreffende Salzdebitoniederlage abgelöst werden kann.

Spätestens den 31. Jan. zeigt der Landrath der Regierung an, daß und in welcher Art der Rückstand bezogen worden, und ist die Regierung ermächtigt, gegen Gemeinden, welche bis dahin der Aufforderung des Landraths nicht gewügt haben, die erforderlichen Zwangsmaßregeln ohne Verzug zu verfügen.

§. 8. Den Gemeinden ist es überlassen, gegen solche ihrer Mitglieder, welche sich der Salzdefraudation schuldig oder verdächtig gemacht, die spezielle Conscriptio oder andere angemessene Sicherungsmaßregeln unter Genehmigung des Landraths, oder auch auf dessen Erfordern in Anwendung zu bringen.

§. 9. Diese Bestimmungen treten drei Monat nach erfolgter Publikation in Wirksamkeit, das alsdann in den Gemeinden vorgefundene Salz, dessen Ankauf aus den Niederlagen des Staats nachgewiesen wird, kommt auf das Zwangsquantum in Abzug, alles übrige wird als ausländisches Salz angenommen und nicht berücksichtigt¹⁾. (Ann. VII. S. 556.)

5) K. D. v. 21. Juni 1838, die Bereitung und Vertheilung eines besonderen Viehsalzes und die Ueberlassung von Salz gegen ermäßigte Preise zu gewerblichen Zwecken betreffend.

Auf den mehrfach wiederholten Wunsch der Landwirthe, im Interesse der Landwirtschaft den Verbrauch des Salzes für das Vieh durch Ermäßigung des gesetzlichen Salzpreises möglichst zu erleichtern, genehmige Ich, nach dem Antrage des Staatsministerium v. 26. April d. J., daß zu diesem Behufe vornehmlich ein besonderes Salz unter der Benennung: Viehsalz, bereitet, und in einer bestimmten Quantität zu einem geringeren, als dem gesetzlichen Preise, den Landwirthen und andern Viehbesitzern jährlich verkauft werde. Ich genehmige ferner, daß, wie schon seither mit Weinem Zulasse geschehen ist, solchen Fabrik-Anstalten, die zur Darstellung ihrer Erzeugnisse das Salz in namhafter Menge verbrauchen, und um die Konkurrenz des Auslandes zu bestehen, einer vom dem Finanzminister zu ermessenden Erleichterung dabei bedürfen, auch in der Folge die erforderliche Quantität, unter Kontrolle der Verwendung, zu ermäßigten Preisen überlassen werde. In gleicher Art demovet es für jetzt, wegen des Salzverbrauchs der Erzg.-Salzereien und der Anstalten zur Bereitung des sogenannten Glases für den fernwärtigen treibenden Ausfuhrhandel, bei den Erleichterungen, welche solchen gewerblichen Unternehmungen durch Ermäßigung des Salzpreises bisher zugesandt sind, so wie bei dem Verfahren, welches der Finanzminister hierbei in Anwendung gebracht hat. Was die Anordnungen betrifft, die in Ausführung Meiner vorstehenden Bestimmungen bei dem Debit des Viehsalzes und der Ueberlassung des den Fabrik-Anstalten benötigten Salzes zu beobachten sind, so finde Ich, das Mir vorgelegte, hierbei zurückfolgende Regulativ angemessen; und ermächtige Sie, den Finanzminister, demselben gemäß zu verfahren. Zur Verhütung mißbräuchlicher Verwendungen des zu ermäßigten Preisen verabfolgten Salzes bestimme Ich, nach den Anträgen des Staats-Ministerii:

1) Wer das zu ermäßigten Preisen empfangene Salz ganz oder theilweise an Andere überläßt, oder zu andern, als den bestimmten Zwecken verwendet, hat nicht nur die an den gesetzlichen Preisen ihm erlassene Summe zur Steuerklasse nachzuzahlen, sondern auch, als Strafe der mißbräuchlichen Verwendung, den zehnfachen Betrag des nachzuzahlenden Preises, und Falls derselbe unter 50 Rthlr. beträgt, oder eine bestimmte Summe überhaupt nicht zu ermitteln ist, mindestens 50 Rthlr. zu entrichten. Sowohl der Betrag der Preis-Differenz als die Strafe sind von demjenigen einzuziehen, der das Salz

¹⁾ Diese Salzverbrauchs-Kontrolle war, um den nach Aufhebung der Salz-Conscriptio überhand nehmenden Salzdefraudationen zu steuern, zunächst für die Provinz Sachsen links der Elbe bestimmt, wo sie durch Fin. Min. R. v. 21. Sept. 1823 (Ann. VII. S. 556.) eingeführt wurde. Die K. D. v. 31. Aug. 1824. aber ermächtigte das Königl. Fin. Min. die Kontrolle nach den in der K. D. v. 19. Aug. 1823. vorgeschriebenen Grundsätzen, dem Bedürfnisse gemäß, auf alle Grenzbezirke ausdehnen, wo mit Salz contrebantirt werde. In Folge dessen ward sie durch die K. des Fin. Min. v. 20. Nov. und 4. Dec. 1824, sowie v. 27. Nov. 1825 in gewissen Kreisen der Prov. Pommern und Westphalen eingeführt. (Ann. 1824. S. 598. und 1825. S. 599.)

zum ermäßigten Preise begehrt und empfangen hat, ohne Rücksicht, ob der Mißbrauch durch ihn selbst oder durch Andere, und ob er mit seiner Zustimmung oder ohne sein Vorwissen verübt ist.

2) Außerdem gehen die Kontravenienten (Nr. 1.) der Begünstigung, Salz zu ermäßigten Preisen zu erhalten, für immer verlustig, welches auch dann stattfindet, wenn zwar dem Empfänger des Salzes ein von ihm selbst verübter Mißbrauch nicht zu erweisen ist, der Fall eines Unterschleifs mit dem ihm bewilligten Salze durch andere Personen jedoch zum zweiten Male eintritt.

3) Wer in den zur Erlangung von Viehsalz vorgeschriebenen schriftlichen Anmeldungen seinen Viehstand unrichtig angiebt, hat eine Geldbuße von 10 bis 50 Rthlr. verwirkt und auf die Begünstigung fernerhin keinen Anspruch.

Das Staatsministerium hat diesen Erlass, gleichzeitig mit dem von ihm zu vollziehenden Regulative, durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. (S. S. 1838. S. 359.)

Das Regul. v. 29. Juni 1838 enthält im Wesentlichen nur die administrativen Vorschriften für die Ausführung der oben abgedruckten R. D. v. 21. Juni. Es stellt den Preis des Viehsalzes auf 5 Rthlr. pro Tonne, à 400 Pfd. netto, des Salzes für Fabrikanten und zwar des besten Koch- und Steinsalzes auf 5 Rthlr. pro Tonne, à 400 Pfd. netto, des schwarzen und unreinen Salzes, sowie des Steinsalzgrus auf 3 Rthlr. 10 Sgr. pro Tonne, à 400 Pfd. netto, fest.

Nach §. 1 des Regulativs darf das Viehsalz nur an Landwirthe zum Genuß für Hausthiere verkauft und auf keine andere Weise verwendet werden. Nach §. 2 stehen diejenigen, welche Viehsalz erhalten, hinsichtlich der vorgeschriebenen Verwendung desselben, unter Aufsicht der Steuerbeamten, denen der vorhandene Bestand davon auf Erfordern vorgezeigt, der Zugang zu den Viehställen gestattet und jede zur Sache nöthige Auskunft bereitwillig gegeben werden muß.

Nach §. 8 sollen die Bedingungen, unter denen wohlfeileres Salz an Fabrikanten überlassen werden kann und die Maßregeln, um die Verwendung desselben zu dem bestimmten Zwecke zu sichern, in jedem einzelnen Falle von der Salzdebitsverwaltung festgesetzt werden. Wer die festgesetzten Bedingungen nicht vollständig erfüllt, verliert, abgesehen von der ihn etwa treffenden Strafe, die Begünstigung des wohlfeileren Salzbezugs zuerst zeitweise und nach zweimaliger Belehrung und Verwarnung für immer. (S. S. 1838. S. 361 ff.)

Dritte Unterabtheilung.

Die Domänen und niederen Regalien.

Literatur.

I. Ueber Domänen im Allgemeinen¹⁾.

Jus domaniale ex celeberrimorum Jurisconsultorum praesertim Germanorum Tractatibus, Disputationibus, Quaestionibus, Observationibus, Decisionibus et Consiliis, nec non summorum quorundam Principum constitutionibus particularibus repraesentatum, in sex partes divinum, cum indice materiarum, rerum et verborum. Francofurti ad Moenum, Anno MDCCI. Fol.

Dies ist eine von Christoph Fries herausgegebene Sammlung der vor dem Jahre 1701 erschienenen vorzüglichsten Schriften über Domänen. Die 3 ersten Theile enthalten vollständige Traktate, der vierte enthält Observationes und Resolutiones aus Büchern, die gelegentlich von Domänen handeln, der fünfte Decisiones, Conclusiones, Quaestiones und Consilia; der sechste allerhand Gesetze verschiedener Staaten über diese Materie.

¹⁾ Vergl. die Schriften in Pütter's Literatur des Staatsrechts III. §. 1052 ff. und in den Rüd. ber'schen Nachträgen S. 276.

- Rosier, von der Reichsfürstliche Landen. S. 206 fig.
 v. Roth, Staatsrecht deutscher Reichsländer. II. 16. 29.
 Jac. Friedr. Döhler, von Domainen, Steuern, Schenkungen u. s. w. Nürnberg 1777. 8.
 (W. F. Chassot de Florencourt.) Etwas über die Natur, die Veräußerung und Verschüt-
 tung der Kammergüter. Helmst. 1785. 8. Vergl. Göttinger gelehrte Anzeigen. Jahrg. 1795.
 S. 198.
 v. Kamph, Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen seines
 Vorfahren. Neu-Strelitz 1800. S. 14 fig.
 Karl Heinrich Han, Grundsätze der Finanzwissenschaft. Heidelberg 1832. 8.
 Fischer, Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Polizeirechte, sowohl von Deutschland überhaupt, als
 insbesondere von den Preussischen Staaten. 3 Bde. Frankfurt. a. D. 1786. Bd. 2. S. 479 fig.
 Weber, Lehrbuch der politischen Oekonomie. 2 Bde. Breslau 1813. Bd. 2. S. 456 fig.
 Bülow, der Staat und der Landbau. Leipzig 1834. 8.
 Bergins, Polizei- und Kameral-Magaz. II. Art. Domainen.
 Wehnert, über die vortheilhafteste Benützung und den Verkauf der Domainen. Berlin 1811.
 v. Sauter, über die Verwaltung der Staats-Domainen. Ulm 1825.
 v. Liechtenstern, über Domainenwesen. Berlin 1826.
 Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. Vierte Aufl. 1840.
 S. 520 fig. 707 fig.
 Carl Dietrich Hüllmann, Geschichte der Domainen-Benützung in Deutschland, Preisschrift,
 gekrönt von der Königl. Societät der Wissenschaften zu Göttingen. Frankfurt a. D. 1807.
 Derfelbe, deutsche Finanz-Geschichte des Mittelalters. Berlin 1806.

II. Insbesondere die Preussischen Domainen betreffend.

(Auser mehreren der aus I. genannten Schriften, die sich beiläufig auch mit den Preuss. Domainen
 beschäftigen.)

- (Fischbach) Historische Beiträge, die Königl. Preuss. und benachbarten Staaten betreffend. Berlin
 1781—1785¹⁾. Thl. II. Bd. 1. Tit. 1. S. 7—182. Thl. III. Bd. 1. S. 13—168.
 (J. Dr. Richter's) Beiträge zur Finanz-Literatur in den Preuss. Staaten. Frankfurt u. Leipzig
 1778—1786. 8. St. 8.
 (Eb.), Beiträge zur Finanz-Literatur überhaupt, vorzüglich in den Preuss. Staaten. Bd. 1—2.
 Jahrg. 1785—1787.
 (Eb.), praktische Beiträge zur fernern Ausbildung des Lehrbegriffs für die Unter-Finanzämter und
 deren Inspektionen. 2. Thl. Potsdam 1785—1787.
 Ep. Krug's Betrachtungen über den Rationalreichtum des Preuss. Staats und über den Wohlstand
 seiner Bewohner. 2. Thl. Berlin 1806. gr. 8.
 (Eb.), Geschichte der staatswirtschaftlichen Gesetzgebung im Preuss. Staate, von den ältesten Zeiten
 bis zum Ausbruch des Krieges im J. 1806; ausgearbeitet und mit Anmerkungen begleitet. Berlin.
 1. Bd. 1808. 8.
 J. Buchholz, Ideen einer arithm. Staatskunst, mit Anwendung auf das Königreich Preußen in
 seiner gegenwärtigen Lage. Berlin 1809. 8.
 K. F. Wiesiger, über die zweckmäßige Art der Tilgung der Preuss. Landeschulden und die
 beschränkte Anwendung der Britischen Staatswirtschaft auf den Preuss. Staat, sowohl im Allge-
 meinen, als auch in besonderer Rücksicht auf die Schuldenentlastung. Berlin 1810. 8.
 F. v. Kölln's Materialien für die Preuss. staatswirtschaftliche Gesetzgebung. Leipzig. 3 Hefte.
 1811. 12. 8.
 Aphorismen über Preuss. Staatswirtschaft von Kosmophilos. gr. 8. Krossen 1826
 Borowski, Geschichte der staatswirtschaftlichen Gesetzgebung im Preuss. Staate. (Recension des
 E. Krug'schen Werkes) Ratib. Bd. 8. S. 120 ff.
 Georg Heinrich Borowski, Abriss des praktischen Kameral- und Finanz-Wesens nach den Grund-
 sätzen, Landesverfassungen und Landesgesetzen in den Königl. Preuss. Staaten. Berlin 1799. gr. 8.
 2 Bde. Bd. 1. S. 1—118.
 (A. F. v. Borgstede) Juristisch-ökonomische Grundsätze von Generalverpachtungen der Domainen
 in den Preuss. Staaten. Berlin 1785. 8.
 J. D. Nicolai, ökonomisch-juristische Grundsätze von Verpachtungen der Domainen in den Königl.
 Preuss. Staaten. Berlin 1802. 2 Bde. 8.²⁾

¹⁾ Der Sammler dieser historischen Beiträge hat die werthvollen Materialien, welche das Branden-
 burgische Domainenwesen betreffen, aus dem alten geheimen Archiv des vormaligen Finanz-Direktorii
 zu Berlin, und aus der geheimen Registratur des General-Direktorii daselbst, genommen.

²⁾ Dieses Werk ist als eine neue Bearbeitung der juristisch-ökonomischen Grundsätze u. v. Borg-
 stede anzusehen.

über Domainen und deren Verwaltung, mit besonderer Rücksicht auf die Preuß. Domainenverfassung. Von einem schlesischen Landwirth. gr. 8. Breslau 1835 ¹⁾.
 G. F. Koch, das Recht und Hypothekenwesen der Preuß. Domainen etc. Breslau 1838. 8. ²⁾.

Erstes Kapitel.

Rechtliche Natur der Preussischen Domainen im Allgemeinen.

Die Natur der Domainen der einzelnen Landestheile, aus welchen der Preuß. Staat entstanden ist, weicht im Wesentlichen von der Natur der deutschen Domainen im Allgemeinen nicht ab. Auch sie sind wahre Staatsgüter und es ist dies mehrfach in unsern Landesgesetzen ausdrücklich ausgesprochen. Ursprünglich bestanden zwar auch sie nicht bloß aus solchen Gütern, die gleichzeitig mit der Landeshoheit und durch dieselbe erworben waren, sondern auch aus wirklichen Patrimonialgütern; allein auch diese letztere sind, wie in so vielen deutschen Territorien Staatsgüter im Laufe einer bewegten Geschichte dadurch geworden, daß die Landstände die verpfändet oder verkauft gewesenen fürstlichen Güter entweder selbst eingelöst und zurückgekauft haben, oder das dazu nöthige Geld hergaben ³⁾. So wurden, um nur bei einem Regenten stehen zu bleiben, Joachim II. eine Steuer zur Wiedereinlösung verpfändeter Domainen bewilliget und bei seinem Tode übernahmen die Stände eine Schuldenlast von 2,600,000 Thalern, nachdem sie bei seinen Lebzeiten bereits 600,000 Thaler, ungeheure Summen für jene Zeiten, bezahlt hatten ⁴⁾. Da nun der Burggraf von Nürnberg, Friedrich VI. im Jahre 1415 die Mark Brandenburg ⁵⁾ nur für 400,000 Goldgulden gekauft hatte, so wurde schon diesem Regenten Joachim II. allein der Kaufpreis, den sein Ahn für die Domainen des Landes gegeben, vielfach erstattet.

Demgemäß lag es auch in dieser Beziehung im Interesse der Fürsten, ihre doppelte Eigenschaft als Grundbesitzer und Regenten in der letzteren Eigenschaft untergehen zu lassen.

Während daher in früheren Zeiten die Domainen oder Kammergüter von den Privatgütern des Regenten, Chatoullgüter genannt, streng unterschieden wurden, ließ bereits der große Kurfürst die Einkünfte aus sämmtlichen Domainen und aus den Regalien von jeder Provinz zusammen vereinnahmen und dagegen ein gewisses Quantum zur Chatoullie in Ausgabe stellen, ohne bestimmte Güter zu nennen, von welchen die Einkünfte zur Chatoullienkasse fließen sollten ⁶⁾.

König Friedrich Wilhelm I. hob hierauf den Unterschied zwischen Domainen und Chatoullgütern durch das Edikt vom 13. Aug. 1713 auch gesetzlich auf und legte beiden „die Natur und Eigenschaft rechter Domainial-Kammer- und Tafel-Güter sammt der denselben in den Rechten anstehenden Inalienabilität“ bei ⁷⁾.

Dieses Gesetz lautet ⁸⁾:

Edikt von der Inalienabilität derer alten und neuen Domainen-Güter etc., vom 13. Aug. 1713.
 Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erbkammerer und Kurfürst, etc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Demnach Unseres nun in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät unter anderen vor das Aufnehmen

¹⁾ Referent beantwortet das Prinzip der Selbstverwaltung der Domainen im Gegensatz der Verpachtung.

²⁾ Regensiert in den kritischen Jahrbüchern von Richter und Schneider pro 1840. S. 450 ff. von Professor Haupp und im Centralbl. pro 1838. S. 1072. in dem Aufsatz: Koch contra Suarez von S. Bergl. auch unten S. 310.

³⁾ Daß hierdurch dergl. Güter wirkliche Staatsgüter wurden, nimmt auch Hallmann an, deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. S. 14.

⁴⁾ Auchholz, Geschichte der Mark Brandenburg III. S. 479. Vergl. auch die Einl. zu Abth. III.

⁵⁾ Sie umfassen die Altmark, Mittelmark, Prieignitz, Uckermark und von der Neumark das Land Sternberg.

⁶⁾ Zischbach historische Beiträge Thl. II. Bd. 1. S. 9. Vergl. im Anhang.

⁷⁾ Vergl. die histor. Beiträge etc. und Behmer in Nov. jur. Contr. T. I. obs. 11. pag. 172.

⁸⁾ Das Gesetz wird, als das frühere Fundamentalgesetz in Beziehung auf die Natur der Domainen bereits hier gegeben und wird unten bei der Materie von der Veräußerlichkeit der Domainen nur in Bezug genommen.

und dem Zuwachs Unseres Königl. Hauses, wiewohl der Dero Glorwürdigen Regierung mit glücklichem Success angewandten Bemühungen, und in demselben darvon geküsletter immerwährenden Denkmahle unter anderen auch verschiedene Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, auch andere Particulier-Güter und Einkünfte, theils durch Erb-Erbkäufe, theils Käufl. und sonst auf andere Rechtliche Weise an Sich gebracht, Seine Königl. Majestät auch, ob sie zwar nach den Verfassungen und Grund-Gesetzen dieses Königl. Kur- und Fürstlichen Hauses von solchen Ihren neu-erworbenen Länden und Gütern, nach Dero freiem Gefallen in faveur anderer disponiren können, Dieselbe dennoch solches nicht allein nicht gethan, sondern vielmehr diese neue Acquisitions, vermittelst einer darüber im Jahr 1710 gemachten Disposition mit einem ewigen Fideicommiss belegt; Dergestalt und also, daß keiner von Dero an der Kron und Kur habende Successoren Macht haben sollt, oberwähnte Lände und Güter unter einigem Praetext zu verpfänden, zu verkaufen, zu verschenken, oder sonst zu alieniren, daß zwar hierdurch der Veräußerung aller solcher von höchst-erwähnten Unserm Herrn Vaters Majestät an dieses Unser Königl. Haus gebrachter Lände, Güter und Einkünfte aufs künftige der Gnade vorgebaut worden, bevorab, da es auch ohnedem eine, Kraft oberwählter Grund-Gesetze dieses Hauses, ausgemachte Sache ist, daß niemand von dessen regierenden Herren und Mitgliedern, die von Seinen Vorfahren auf Ihn vererbte Lände, Leute, Städte, Schloßer und andere Zugehörungen zu des Hauses Rechttheil völlig alieniren, und auf andere transferiren kan; Wir aber dennoch, gleichwie Wir nicht weniger als höchst-erwähnten Unseres Herrn Vaters Majestät vor die Conservation Unseres Königl. Hauses eine unermüdete Sorgfalt tragen, und alles, was zu desselben Abnehmen auch in dem geringsten gerischen könte, auch an Unserm Ort auf alle Weise praecaviren, hingegen aber die oberwählter massen, von Unseres höchst-erwählten Herrn Vaters Majestät acquirirte Lände, Güter und Revenüen auf Unsere Postaeerant, und alle unsere an der Kron und Kur habende Nachfolger zu ewigen Zeiten völlig und ungeschmälert fortzubringen entschlossen seyn; Also Wir auch zu solchem Ende hiermit und Kraft dieses vor Uns und unsere Nachkommen an der Regierung als ein immerwährendes und unverbrüchliches Gesetz stabilirte, und fest gesetzt haben wollen, daß alle und jede oberwählte von Unserm Herrn Vatern Majestät so wohl vor Dero angetretenen Regierung, als nachgehende wiewohl derselben ererbtet, erkaufft, erauscht, oder auf andere Weise acquirirte Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, auch einzelne Güter und Revenüen, wie auch alle diejenige, so Wir wehrader Unserer Regierung durch Gottes Gnade und Segen, etwa auch erwerben, und an Uns bringen werden, nie, und zu keiner Zeit, auch unter keinem Praetext, er habe Rahmen wie er wolle, von Uns oder Unseren Nachkommen künftigen Königen in Preussen, Marggrafen und Kurfürsten zu Brandenburg verkauft, verschendet, oder auf andere Weise von Unserm Königl. Hause gänglich ab- und an andere gebracht werden sollen. *) Zu dessen so viel mehrerer Verhütung Wir denn auch bemelte von Unserem Herrn Vaters Majestät erworbene, auch von Uns ferner zu erwerbende Lände, Leute, Güter und Einkünfte, nichts davon ausgeschloffen, Unserer Kron und Kur zu ewig incorporirte, den unter denselben hievord gemachten Unterschied von Schatzoul- und ordinairn Cammergütern in totum aufgehoben, und diesen neuen Acquisitionen die Natur und Eigenschaft rechter Domainial-Cammer- und Last-Güter, samdt der denselben in den Rechten anstehenden Inalienabilität hiermit bezeugt haben wollen, solchergestalt, daß, wenn dennoch wider besseres Vermuthen, und diese Unser wohlbemerkte Constitution, von erwählten neu-acquirirten Länden, Gütern und Einkünften hienächst über kurz oder lang an jemanden, es seye unter was für Praetext und Vorwand es wolle, etwas verkauft, verschendet, zu Lehn gegeben, oder sonst alienirt, und dem Hause gänglich und in perpetuum entzogen werden würde, solches alles null und nichtig, auch der jedesmalige König in Preussen, und Kurfürst zu Brandenburg befugt und berechtigt seyn soll, dergleichen Alienationes zu revociren, und aufzuheben, und die dergestalt veräußerte Lände, Güter und Einkünfte wieder an sich zu nehmen, und mit der Kron und Kur zu reuniren, ohne daß er schuldig sey, deshalb dem Detentori einige Ersatzung zu thun.

Wir wollen auch unsere in der Regierung habende Nachfolger, und Successoren ausdrücklich hiezu verbunden haben, über diese unsere zu des Hauses Conservation und Wohlthat angeordnete Verordnung kräftig und unverbrüchlich zu halten, auch nie das geringste, so denselben zuwider, vorgehen zu lassen.

Hiernach denn auch alle und jede zu Administration Unserer Finanzen bestellte Collegia, insonderheit Unser General-Finanz-Directorium, Kraft dieses absonderlich beauftragt werden, sich hiernach gehorsamst und eigentlich zu achten, alle aus denen von Unserem Herrn Vatern Majestät neu-erworbenen, auch von Uns ferner acquirirten Länden, Gütern, und sonst einkommenden Intraden, Einkünfte und Revenüen ihren Registern, auch über die Domainen- und Cammer-Güter habenden Beschreibungen, mit zu inseriren, und was den Punct der Inalienabilität belanget, unter diesen neuen acquirirten Einkünften, und den alten Domain Gefällen den geringsten Unterschied nicht machen zu lassen, auch, wenn dem etwas zuwider vorgenommen worden, auch würcklich verhängt wär, die jedesmalige Landes-Herrschaft dieser Unserer ewig währenden Constitution Pflichtmäßig zu erinnern, und

*) Wie dies Verbot in Betreff der Veräußerlichkeit der Domainen des Staates, zum Unterschied von dem fortbestehenden Verbot der Theilung und Veräußerung der Souveränitäts-rechte, durch das Hausgesetz vom 6. Nov. 1809 aufgehoben, darüber siehe letzteres unten.

daß derselben keinesweges contraveniret werde, alle behörige Sorge zu tragen. Urkundlich dessen haben Wir diese Constitution mit Unseren eigenen hohen Händen unterschrieben und Unser Königl. Pavillon-Siegel daran hängen lassen.

So gegeben und geschehen zu Berlin den 13. Aug. Anno 1713.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
König.

(Kobe Bd. I, Abthl. I. S. 318 f. — C. C. M. Zhl. IV. Abth. 2. Cap. 3. S. 161. N. XII.)

Daß nun die sämmtlichen Domainen, in welche nach vorstehendem Gesetze auch die ehemaligen Patrimonialgüter der Regenten ausgegangen, die Natur wirklicher Staatsgüter haben, sich somit dem gemeinrechtlichen Begriffe deutscher Domainen¹⁾ vollständig anschließen, sprechen unsere Gesetze wiederholt aus. Das A. Landrecht sagt Zhl. II. Tit. 14. §. 11. daß Domainen- oder Kammergüter diejenigen Immobilien umfasse, deren besonderes Eigenthum dem Staate zustehe. Das mit den Ständen vereinbarte Hausgesetz vom 6. Nov. 1809 über die Veräußerlichkeit der Domainen spricht wiederholt von den sämmtlichen Domainen als von den „Domainengütern des Staates.“ Das Gb. v. 30. Okt. 1810 über die Eingliederung sämmtlicher geistl. Güter in der Monarchie bestimmt im §. 1 „Alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Kollegen und Kommenden werden von jetzt an als Staats-Güter betrachtet.“ Die V. v. 9. März 1819 über die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wiedereroberten Provinzen erklärt nach erforderlichem Entschenten des Staatsraths im §. 1. „Es gelten in Ansehung dieser Domainen, was die rechtliche Eigenschaft und Veräußerlichkeit derselben betrifft, keine andere Grundsätze, als welche die sonstigen allgemeinen staatsrechtlichen Bestimmungen Unserer Monarchie, wie solche in Unserm A. L. R. Zhl. II. Tit. 14. §§. 16—20. ausgesprochen sind, mit sich bringen; und beruhet solchemnach in Absicht der Zulässigkeit der Veräußerung dieser Staatsgüter u. alles darauf, daß sie nicht anders geschehen, als unter genügender Schadloshaltung des Staats.“ Und im §. 4: „heimfallende Lehen sollen, als Domainen dem Staate und Unserer Krone — einverleibt werden.“ Die V. v. 17. Jan. 1820 wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschulden-Wesens im §. III. „Für die sämmtlichen — Staatsschulden — garantirt Wir hierdurch für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone mit dem gesammten Vermögen und Eigenthume des Staats, insbesondere mit den sämmtlichen Domainen, Forsten und säkularisirten Gütern im ganzen Umfange der Monarchie“ u.

Die K. D. v. 17. Juni 1826 über Erledigung einiger Zweifel, die Veräußerung der Domainen betreffend im §. 1. „die den Staatsgläubigern im §. 3 der R. v. 17. Jan. 1820, außer der allgemeinen Garantie durch das gesammte Staatsvermögen zugesagte Specialgarantie erstreckt sich auf sämmtliches Staatseigenthum, das unter der Benennung der landesherrlichen Domainen, durch das Finanz-Ministerium verwaltet wird u. Auch die dem Staatseigenthum als Domainen einverleibten Güter der aufgehobenen Klöster und geistlichen Stiftungen gehören zu dieser Special-Garantie u.“

Ganz übereinstimmend hiermit sind die Gesetze

über die Bestimmung der Domainen,

das heißt über die Benutzung sowohl der Einkünfte als deren Substanz. Dieselben werden

¹⁾ Faktisch ist dies, in Betreff der deutschen Domainen, nie verkannt worden. Der Besitz der Staatsgüter oder Domainen in den Staaten, wo Regentenhäuser im Mannesstamme erloschen, oder wo Thronveränderungen erfolgten, ist nie an die Nachkommen der erloschenen oder verdrängten Dynastie gekommen, sondern nach der Staatspraxis dem jedesmaligen Regenten zuzufallen. Aber auch da jure gilt es seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts für deutsche Staaten, als gemeinrechtlicher, in einer Menge von Landesgrundgesetzen anerkannter, Grundsatz: Alles Kammergut ist Staatsgut. Vergl. das reichthaltige Verzeichniß von Landtags- Abschieden, Landes-Privilegien, Aktenstücken u., aus welchen Moser, von der Reichskammerkassen Buch I. Kap. 22. S. 286—312 die Beweiskstellen für diesen Satz hat abdrucken lassen und von späteren Schriftstellern: Pöffe, über Sonderung reichständischer Staats- und Privatverlassenschaft S. 43 fig. 114 fig., v. Hierencourt a. a. D. S. 52 fig., v. Kampe a. a. D. S. 15 fig.

nämlich lediglich im Interesse des Staates verwendet, theils für das Staatsoberhaupt theils für die anderen Bedürfnisse des Staates¹⁾).

A. In ersterer Beziehung bestimmt das A. L. R. Thl. II. Tit. 13. §. 14:

„Damit das Oberhaupt des Staats die ihm obliegenden Pflichten erfüllen und die dazu erforderlichen Kosten bestreiten könne, sind ihm gewisse Einkünfte und nuzbare Rechte beigelegt.“

Diese auf die Domainen radicirten Einkünfte des Regenten, seines Hauses und des ihm nöthigen Hofstaates betrugen unter Friedrich dem I. nach einer K. O. v. 17. März 1698 590,000 Thlr.²⁾, wurden unter den beiden nächsten Regenten bedeutend verringert, — Friedrich der Große begnügte sich mit 220,000 Thalern, — stiegen alsdann unter Friedrich Wilhelm II. und wurden im §. III. der V. v. 17. Jan. 1820 wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens definitiv auf 2,500,000 Thlr. „für den Unterhalt Unserer Königl.ichen Familie, Unsern Hofstaat und sämmtliche prinzl.iche Hofstaaten, so wie auch für alle dahin gehörige Institute.“ festgestellt und auf die Einkünfte der Domainen und Forsten radicirt. Für definitiv ist diese Feststellung der Einkünfte der Königl.ichen Familie in sofern zu erachten, als eine Erhöhung derselben nicht erfolgen könnte, ohne zuvor die Stände zu hören. Denn da nach §. III. des oben erwähnten Gesetzes und nach der K. O. v. 17. Jan. 1826 §. I. (s. unten) der übrige Ertrag der Domainen für die gesammten Staatsschulden verpfändet ist und zu deren Verzinsung und allmählichen Tilgung bestimmt sind, hierzu aber bei Weitem nicht ausreicht, indem die Zinsen nicht einmal zur Hälfte aus jenem Ertrage bezahlt werden können; so mußte eine Erhöhung der Einkünfte der Königl. Familie durch neue Steuern aufgebracht werden, über welche aber nach §. 2 des G. v. 5. Juni 1823 wegen Anordnung der Prov. Stände diese zuvor zu hören sind.

B. Diese Summe umfaßt noch nicht den dritten Theil der Einkünfte aus den Domainen und Forsten³⁾; die andern zwei Dritttheile werden zu den übrigen Ausgaben des Staates verwendet und sind zu dem Zwecke in den bekannt gemachten Staatshaushalts-Etat von 1821, 1829, 1832, 1835, 1838, 1841⁴⁾ unter den Einnahmetiteln aufgeführt⁵⁾. Auch die neueren betreffenden organischen Gesetze jureciren es auf unzweideutige Weise aus, daß es der Zweck der Domainen und zwar sowohl deren Substanz als des Ertrages derselben sei, zu den öffentlichen Ausgaben des Staates verwendet zu werden. Es sagt

a) das mit den Ständen vereinbarte Hausgesetz v. 6. Nov. 1809 über die Veräußerlichkeit der Domainen⁶⁾ in §. 2: „Was die Domainen Unserm Staat betrifft, deren Ertrag zu

¹⁾ Die Seckrediretoren sagen hierüber:

Daß die zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben dienenden Güter unter den Domainen mit begriffen seien, leuchtet aus der im §. 11. Tit. 14 gegebenen Definition nicht ganz klar hervor, sondern ergibt sich erst, wenn man diesen §. mit dem §. 14. Tit. 13. Thl. II. des A. L. R. in Verbindung setzt. Der letztere §. sagt nämlich, daß dem Staats-Oberhaupte, damit es die ihm obliegenden Pflichten erfüllen und die dazu erforderlichen Kosten bestreiten könne, gewisse Einkünfte und nuzbare Rechte beigelegt seien. Zu jenen Einkünften gehört auch unzweifelhaft der Ertrag der Domainen, deren Benutzung im §. 11. v. Tit. dem Staatsoberhaupt beigelegt ist; es folgt also, daß der gedachte Ertrag mit dazu diene, die Kosten zu decken, welche das Staatsoberhaupt, als solches, zur Erfüllung seiner Pflichten aufzuwenden hat, oder mit andern Worten: daß der Ertrag zur Bestreitung der allgemeinen Staatsbedürfnisse mit bestimmt sei. (Pens. XII. Motive S. 110.)

²⁾ Davon 320,000 Thlr. für den Hofstaat; in den histor. Beiträgen Thl. II. Bd. 1. S. 92.

³⁾ Im Jahre 1820 betrugen die Revenüen aus den Domainen und Forsten nach dem mit vorstehend gedachtem Gesetze publicirten Etat 9,308,000 Thlr.; in den Jahren 1838 und 1841, wie bereits oben bemerkt, nach dem Etat resp. 7,583,000 und 7,520,000 Thlr., und wie Bülow Gummerow will, über 10 Millionen. S. Kap. I.

⁴⁾ G. S. 1821. S. 49, 1829. S. 13, 1832. S. 65, 1835. S. 61, 1838. S. 197, 1841. S. 49.

⁵⁾ Während im Verufen im Jahre 1830 das Domainaleinkommen zu dem Total des Staatseinkommens beitrug bei 52 Millionen Thaler $8\frac{1}{2}$ Mill., also gegen $\frac{1}{10}$, ist das Verhältnis in Preussien zu 152 Mill. ungefähr 15 Millionen oder $\frac{1}{10}$; in Frankreich zu 960 Mill. France ungefähr 30 Mill. oder $\frac{1}{32}$; in Großbritannien zu 50 Mill. Pf. St. ungefähr 625,000 Pfund Sterl. oder $\frac{1}{80}$.

(v. Walchus Finanzwissenschaft Thl. I. S. 30.)

⁶⁾ S. unten.

den öffentlichen Ausgaben bestimmt ist, so können jederzeit nur die Bedürfnisse des Staats ic. entscheiden¹⁾).

b) Das unten gegebene Gb. v. 30. Okt. 1810 motivirt die Einziehung der sämmtlichen geistlichen Güter der Monarchie durch allgemeine Staatszwecke, für die sie bestimmt werden.

c) In gleicher Weise stellt die unten gegebene V. v. 9. März 1819 über die rechtliche Natur der Domänen in den neuen und wiedererworbenen Provinzen in den §§. 1—4 den Zweck dieser Domänen dar.

d) Demnachst aber sind durch die folgenden organischen Gesetze die gesamten Revenüen aus den Domänen und Forsten mit Ausnahme der für das Kronschuldencommiss bestimmten auf dieselben taxirten 2,600,000 Thlr., so wie auch jährlich ein Theil der Substanz der Domänen zur Garantie und Tilgung der Staatsschulden bestimmt worden,

aa) durch die §§. III. und VII. der V. v. 17. Jan. 1820 wegen der künftigen Behandlung des gesamten Staatsschuldenwesens²⁾.

bb) Durch die R. D. v. 17. Juni 1826 über die Erlebigung einiger Zweifel, die bei der Anwendung der Bestimmungen in den §§. III. und VII. der V. v. 17. Jan. 1820, bezüglich auf die Veräußerung von Domänen und Staatsgütern in einigen bisher vorgekommenen Fällen erregt worden sind³⁾.

cc) Vorstehend gedachten beiden Gesetzen gemäß ist denn auch die Substanz der Domänen zu Staatszwecken in einer sehr bedeutenden Höhe verwendet worden, indem laut der Berichte der Staatsschulden-Verwaltung der Erlös aus dem Verkauf der Domänen in den Jahren 1820 bis 1833 auf die Höhe von 23,818,475 Thaler, in den Jahren 1833 bis 1840 aber mit 11,860,478 Thaler, zusammen 35,678,953 Thaler zur Tilgung der Staatsschulden verwendet worden sind. Schon früher aber sind in wahrscheinlich noch beträchtlicherem Maße in den Jahren 1810 und folgenden die damals eingezogenen geistlichen Güter zu allgemeinen Staatszwecken veräußert worden⁴⁾.

¹⁾ Vergl. die gleichfalls hierher gehörigen Bestimmungen des §. 3 a. a. D. weiter unten, wo das Gesetz vollständig gegeben ist.

²⁾ Vergl. dieses Gesetz unten.

³⁾ Vergl. dieselbe unten.

⁴⁾ Es ist oben dargelegt worden und zwar nur mit den angeführten unzweideutigen Worten der betreffenden Gesetze, daß das Preussische Staatsrecht in Betreff der Domänen von dem allgemeinen deutschen nicht abweicht, daß bei uns vielmehr gleichfalls die Domänen Staatsgüter sind und daher auch sowohl der Substanz als den Einkünften nach, dem angeführten Gesetze gemäß, zu allgemeinen Staatszwecken verwendet werden.

Man hat diesen Beweis um deshalb ausführlicher gegeben, als es bei so anerkannten Sätzen nöthig erscheinen könnte, weil ein bekannter juristischer Schriftsteller neuerlich diese Sätze negirt hat.

Herr Koch in dem Werke: das Recht und Hypothekenwesen der Preussischen Domänen, will loyal sein als unsere Gesetze. Er führt zwar Seite 17, 18 die oben mitgetheilten §§. 11. 12. Tit. 14. Thl. II. des L. R. selbst an, wonach „das Eigenthum der Domänen dem Staate zusteht“, hält jedoch diese Bestimmung für irrelevant, da ihr die Form eines Hausgesetzes und Staatsvertrages fehle! Zwar bemerkt er, sich selbst schlagend, sofort weiter, daß diese Bestimmungen des Landrechts durch das spätere Hausgesetz v. 17. Dec. 1808 nicht blos anerkannt, sondern noch erweitert seien, indem dasselbe den Ertrag der Domänen zu den öffentlichen Ausgaben bestimmt, fährt aber dieser Bemerkung ungeachtet und mit Uebergehung aller übrigen oben mitgetheilten Gesetze, welche jene Bestimmungen wiederholen und ins Leben geführt haben, Seite 18 fort:

„Nach diesen Worten (des Hausgesetzes) könnte man glauben, daß der ursprüngliche Begriff der Domänen und deren Bestimmung ganz verändert sei, daß es nur noch Staatsgüter gebe, deren Ertrag ohne Ausnahme zur Befriedigung der Bedürfnisse des Staatshaushaltes bestimmt sei;“ dies ist aber keineswegs der Fall. Als Grund, wegen dessen man dies nicht glauben solle, führt Herr Koch an, daß die sich hiernach (!) verbreitende Idee, als ob die königliche Familie aus den Staatsklassen unterhalten werde, um so kräftiger bekämpft werden müsse, als sie der Unzufriedenheit zum Vornehme diene und sich sogar als Veranlassung zu majestätsbeleidigenden Ausäußerungen thue (Seite 18). Bei dem Schlagenden dieses Arguments hat es Herr Koch für überflüssig gehalten, weitere Gründe für seine Ansicht aufzustellen. Ohne Zweifel nun, um jenem Glauben nach Kräften entgegen zu arbeiten, stellt Herr Koch folgende Sätze als die gültigen preussisch-staatsrechtlichen über die Domänen auf, in Betreff deren nur zu bemerken, daß er es verschmäht hat, die Gesetze zu allegiren, auf welche sie gestützt sind:

„Unter landesherrlichen Domänen müssen in Preußen solche Güter verstanden werden, deren Eigen-

Zweites Kapitel.

Begriff der Preussischen Domainen, Unterschied derselben von den niederen Regalien und von den nicht unter den Domainen begriffenen Staatsgütern.

Dem Vorstehenden gemäß ist der Begriff der Preussischen Domainen in den §§. 11. 12. Tit. 14. Thl. II. des L. R. angegeben:

§. 11. Einzelne Grundstücke Gefälle und Rechte, deren besonderes Eigenthum dem Staate, und die ausschließende Benutzung dem Oberhaupte desselben zukommt, werden Domainen¹⁾ oder Kammergüter genannt.

§. 12. Auch diejenigen Güter, deren Einkünfte zum Unterhalte der Familie des Landesherrn gerodet worden, sind als Domainengüter anzusehen.

Der Unterschied, welcher zwischen Domainen und andern nutzbaren Rechten des Staates stattfindet und das System, welches dem L. R. in dieser Beziehung zum Grunde liegt, ist bereits in der Einleitung zu Abtheilung IV. (S. 204) mitgetheilt worden. Ueber das den Domainen als besonderes Staatseigenthum gegenübergestellte gemeine Staats-Eigenthum bestimmen die §§. 21—25 d. Tit.:

§. 21. Die Land- und Heerstraßen, die von Natur schiffbaren Ströme, das Ufer des Meeres und die Häfen sind ein gemeins Eigenthum des Staates.

§. 22. Eben dahin wird auch das ausschließende Recht, gewisse Arten der herrnlosen Sachen in Besitz zu nehmen, gerechnet.

§. 23. Ein Gleiches gilt nach gemeinen Rechten von der Befugniß, verwirkte Gelder einzuziehen, große Geldstrafen aufzulegen und Abzugsgelder zu fordern.

§. 24. Die Nutzungsrechte vorstehender Arten des Staatseigenthums werden niedere Regalien genannt.

§. 25. Dies gemeine Staatseigenthum selbst ist den Domainen völlig gleich zu achten.

Abgesehen nun aber von diesem Gegensatz des gemeinen Staatseigenthums (der niederen Regalien) von dem besonderen Staatseigenthume (den Domainen) giebt es auch noch dergleichen besonderes Staatseigenthum, welches in sofern nicht zu den Domainen gehört, als die Einkünfte aus demselben zur Zeit nicht dieselbe Spezial-Bestimmung der Domainen mit diesen gemein hat¹⁾, deshalb unter einer andern Verwaltung steht²⁾ und in Betreff der Veräußerung anderen Bedingungen als die Domainen unterliegt. Es sind dies beispielsweise die von dem Ministerlo des Innern abgängigen Hütten-, Hammer-, Gruben- und Salzwerke, gewerbliche Anlagen, Gebäude aller Art, die nicht zu den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden auf den Domainen zu zählen sind, als: Militairgebäude, Gebäude der Steuerverwaltung u.

thum der königlichen Familie zusteht und deren Ertrag zum Unterhalte der gedachten Familie und deren Hofstaaten dient (Seite 21. 18. 191). Es dürfen daher aus ihnen keinesweges andere Staatseinkünfte bestritten, diese müssen vielmehr anderweit von den Staatsgenossen aufgebracht werden (Seite 191. 18.) und wenn zur Ersparung der Staatsausgaben landesherrliche Domainen hergegeben werden, so ist dies als eine großmüthige Freigebigkeit dankbar anzuerkennen (Seite 192). Dies bezieht sich auch auf die Kriegslasten und es konnten darum die Domainen zur Tilgung der durch den französischen Druck entstandenen Schulden verfassungsmäßig nicht verwendet werden; die Last war aber zu groß und das königliche Haus kam daher mit seinem Eigenthum zu Hülfe (S. 94). Die königliche Familie lebt nicht nur von dem Ihrigen, sondern trägt auch noch beinahe das Doppelte dessen, was zu ihrem Unterhalte bestimmt ist, zum Wohle des gemeinen Wesens bei (S. 18. 20). Diese Anordnung der Domainen-Einkünfte zur Tilgung der Staatsschulden ist vorübergehend und ändert nichts in deren eigenthümlichen Bestimmung“ (S. 20).

Man sieht, Herr Koch stellt eine Revolution in Aussicht, die von unsern Königen in deren Privatinteresse bei Gelegenheit ausgehen soll; allein diese Art, die Gesetze zu interpretiren, die einst unter den Mitteln der Mächtigen zählte, — wie denn der Kaiser Baco in seiner Geschichte Heinrich des VII. von letzterem erzählt, daß er die Juristen begünstigte, id agens, ut auidito legibus aus, teget autem Jureconsultis reget et flecteret, — diese Art der Interpretation findet heut zu Tage bei den Königen keinen Anklang mehr, weil man auch beim Regieren wahrer und sittlicher geworden.

¹⁾ Ihr Ertrag fließt nicht zum Tilgungs- und Verzinsungsfonds der Staatsschulden, sondern zum Staatsschatze.

²⁾ Diese bloßen Staatsgüter werden durch die Regierungen nach Maßgabe der Reg. Instruktionen v. 23. Okt. 1817 u. 31. Dec. 1825 verwaltet.

Ueber die Natur dieser bloßen Staatsgüter und die sonstigen oben angegebenen Beziehungen bestimmt die unten gegebene R. O. von 17. Juni 1826.

Drittes Kapitel.

Von den Privatgütern des Regentenhauses.

Wohl zu unterscheiden von den Domainen ist das Privateigenthum des Regentenhauses, so lange letzteres den Domainen nicht einverleibt ist. Wann und wie diese Einverleibung erfolgt, davon wird in dem folgenden Kapitel gehandelt. Das A. L. R. bestimmt über diese Privatgüter in den §§. 13. 14. Tit. 14. Thl. II.:

§. 13. Was Personen aus der Familie des Landesherrn durch eigene Ersparniß oder auf andere Art gültig erworben haben, wird, so lange von dem Erwerber oder seinen Erben keine ausdrückliche Einverleibung erfolgt, und so weit darüber durch Familienverträge und Hausverfassungen nicht ein Anderes bestimmt ist, als Privateigenthum betrachtet.

§. 14. Eden das gilt von Gütern und Sachen, welche der Landesherr selbst aus eigenen Ersparnissen, oder durch irgend eine andere auch bei Privatpersonen Statt findende Erwerbungsart an sich gebracht hat.

Demgemäß haben denn auch die betreffenden Besitzer in Beziehung auf dieses Privateigenthum die Eigenschaften und Rechte eines Privatmannes¹⁾, genießen jedoch, nach unserem, auf dem römischen Rechte und dem deutschen Gerichtsgebrauche basirenden Gesetzen in einzelnen Beziehungen jura fisci²⁾.

Viertes Kapitel.

Erwerbstitel der Domainen.

Die beiden hauptsächlichsten Titel, durch welche die vorhandenen Domainen vermehrt worden, waren

1) Erwerbung neuer Ländtheile;

2) Eingliederung der Klostergüter zur Zeit der Reformation und der sämtlichen geistlichen Güter durch das Ed. v. 30. Okt. 1810, welches Thl. I. Abth. IV. zu vergleichen ist.

Es können ferner die vorhandenen Domainen vermehrt werden:

3) durch Einverleibung eröffneter, ehemals aus Domainen verklehener Lehngüter. L. R. I. 18. §. 40. II. 14. §. 20;

4) durch Einverleibung der von Preussischen Regenten aus privatrechtlichen Titeln neu erworbenen Güter.

Eine solche Einverleibung erfolgt nach gegenwärtigem Rechte theils ausdrücklich, theils stillschweigend.

Die älteren Bestimmungen hierüber sind folgende:

1) Das älteste Hausgesetz des Königl. Hauses, die zwischen Kurfürst Friedrich I. und dessen beiden Söhnen über die künftige Theilung getroffene Verabredung im J. 1437 bestimmt³⁾:

„Die durch Kauf oder in anderer Weise von dem Markgrafen Friedrich (dem Vater) noch bei Lebzeiten erworbene neue Schlösser, Städte oder Güter wachsen, im Fall der einstigen Theilung, dem Theile zu, da sie gelegen sind, müssen aber zum halben Werth in Geld oder in Gütern dem andern Theil vergütet werden. Dem Markgrafen Friedrich, dem Vater, bleibt Zeit seines Lebens Macht und Gewalt, alle Lehne, geistlich und weltlich, und auch besonders alle in der Mark apart werdende Lehne zu leihen, ohne irgend ein Einspruchsrecht der beiden Söhne.“

¹⁾ L. R. II. 13. §. 18.

²⁾ Vergl. z. B. G. D. I. 50. §. 402. Dagegen aber auch L. R. II. 14. §. 64 und G. D. Anh. §. 146.

³⁾ Urkunde d. d. Plassenburg, Freitag nach St. Bonifacii 1437, in: In jure et facto gegründete facti species, worinnen gezeigt wird, daß Sr. Königl. Maj. in Preußen näheres Successionsrecht an den Brandenburgischen Markgrafenthümern in Franken unumstößlich ist. Berlin 1718. Fol. Beil. M. M. (von Nikol. Pierson. v. Gundling.)

2) Eben so heißt es in dem hierauf nach dem Tode des Vaters errichteten Theilungsübertrage 1447:

„Ob auch der obgenannten Brüder einer oder Sie beide, oder Ihre Erben zu Ihren Länden, die ihm „also zugeordnet sein, nichts kaufen, gewinnen oder sonst zu sich bringen würden, dieselben gewonnen, „gekauften und zugebrachten Schloß, Städte, Lande oder was das wert, sollen dem Herren, der sie also „zu ihm gebracht hat, und seinen Leibes-Erben und Erbenheimern bleiben, ungehindert von dem andern „Brüder und seinen Erben, gänzlich ohn alles Geschick, Ansprach und ohn alle Verkümmernisse“).

3) Das unter dem Namen der dispositio Achillea bekannte Hausgesetz des Kurfürsten Albrecht und seiner Söhne v. S. 1473 enthält folgende Bestimmung:

„Was sie aber zu den Länden bringen oder was ihnen von Angefallen zustände, mit demselben mögen „sie handeln nach alter löblicher Gewohnheit; was auch ihre jeglicher, so er edelich wird, zu „seiner Hausfrauen Heirathgut zustehen wird, das soll er behalten und in seinen Theil Landes ange- „legen und gebrauchen nach seinem Nutz und Besten, ohne der andern Eintrage, Irrung oder Hin- „derniß“).

Endlich heißt es

4) in dem unter dem Namen des Geraischen Vertrages bekannten Hausgesetze vom Jahre 1603.

„Nachdem auch in Kurfürst Alberti Disposition unter andern verordnet, daß kein regierender Herr „von Land, Leuten, Schloßern oder Gütern zc. in Etwas zu vergeben oder zu Urthut zu versehen, oder „zu verkaufen, sondern allein mit dem, was er zu den Länden brinat, oder ihm nach Angefallen oder „seiner Gemahlin Heirathgut zustände, seines Gefallens zu handeln Macht haben solle, lassen wir es „dabei gleichfalls beruhen“).

Nach diesen Bestimmungen könnte es zweifelhaft sein, ob eine stillschweigende Einverleibung von dergleichen aus privatrechtlichen Titeln erworbenen Gütern in die Domainen stattgefunden, allein Suarez bezieht sich dieserhalb auf die unbestrittene Observanz des Preussisch-Brandenburgischen Hauses“).

Derselbe erwähnt in der „revisio monitorum,“ die gegen die Bestimmungen des landrechtlichen Entwurfs gezogen wurden, daß die Richtigkeit des Satzes einer allgemeinen stillschweigenden Einverleibung der Domainen aus der Analogie der allgemeinen Grundsätze bezweifelt worden, stützt sich aber theils historisch, wie bemerkt, auf eine unbestrittene Observanz des Hauses, theils darauf, daß wenn der primus acquirens nicht disponirt hat, man annehmen müsse, daß die Erwerbung aus den Mitteln des Staats geschehen sei. Nur das scheint zweifelhaft: ob der Satz auch auf andere Mitglieder des königlichen Hauses, außer dem Landesherren, Anwendung finde. Hierauf wurde conclusum und ist dies Conclusum in die §§. 13—15 des R. A. I. c. übergangen, daß der Satz nur auf den Landesherren zu beziehen“). Diese lauten:

§. 13. Was Personen aus der Familie des Landesherren durch eigene Ersparniß oder auf andere Art gültig erworben haben, wird, so lange von dem Erwerber oder seinen Erben keine ausdrückliche Ein-

¹⁾ Abb. Blg. N. N. u. in Deltrichs Beiträgen zur Brandenburgischen Geschichte. S. 133.

²⁾ Abb. Beil. P. P., und in (Senz) Brandenburgische Urkunden, Thl. II. S. 676.; auch in: Betrachtungen über die Successionsordnung in den Brandenburgischen Fürstenthümern. 1778. Anh. Die Kaiserliche Bestätigung vom Jahre 1473 ist gedruckt in: Gerken Codex diplom. Brandenburg. Tom. VIII. No. 61. und in: In jure et facto gegründete facti species etc. Beil. 4. Q.

³⁾ S. die Urkunde in: Hempel, Staatsrechts-Lexikon, Thl. IV. S. 553. — Eünig, Reichs-Archiv. X. (Pars sp. II. Cont. II. Pars II.) S. 45. — Kauffstein Cod. diplom. S. 643. — Pauli, Allgemeine Preussische Staatsgeschichte, Bd. III. §. 159. S. 369. — Historische Nachrichten vom mitauschreibenden Fürstenamen im löblichen Preussischen Kreis und wie es mit demselben zwischen beiden Hochfürstl. Häusern Geln und Luowisch vor eine eigentliche Bewandnis gehabt und noch habe. Leipzig 1739. fol. Anl. I. — Betrachtung über die Successions-Ordnung in den Brandenburgischen Fürstenthümern im Preussischen Kreise. 1778. Anhang.

⁴⁾ Revis. monit. Jahrb. Bd. 32. S. 54.

⁵⁾ Koch nimmt a. a. O. S. 24. auf Grund der angeführten Hausgesetze an, daß keine stillschweigende Einverleibung hausgesetzlich statfinde und der §. 15 des R. A. I. c. mithin eine Abänderung der Hausverträge enthalte. Hieran knüpft er die Bemerkung: „Es wäre die Frage, in wie weit diese Bestimmung (des §. 15.), wenn dieselbe nicht zugleich in Form eines Familienvertrages zum Hausgesetz erhoben worden ist, für die Mitglieder der königlichen Familie künftig verbindlich sein würde.“ In der That ist jedoch dies gar keine Frage, selbst in dem Falle nicht, wenn man, wie bies iher

verleibung erfolgt, und so weit darüber durch Familienverträge und Hausverfassungen nicht ein Anderes bestimmt ist, als Privateigentum betrachtet.

§. 14. Eben das gilt von Gütern und Sachen, welche der Landesherr selbst aus eigenen Ersparnissen, oder durch irgend eine andere auch bei Privatpersonen Statt findende Erwerbungsart, an sich gebracht hat.

§. 15. Hat jedoch derjenige Landesherr, welcher ein solcher erster Erwerber war, über unbewegliche von ihm auf dergleichen Art erworbene Sachen, weder unter Lebendigen, noch von Todeswegen, verfügt, so sind dieselben für einverleibt in die Domänen des Staats anzusehen.

Dem Staate können ferner Güter zufallen, theils

5) durch das Recht desselben auf herrenlose Güter — L. R. II. 16. — theils

6) durch Konfiskationen in den einzelnen gesetzlichen Fällen.

In ersterer Beziehung nach L. R. II. 16. §. 3. durch Beschlagnahme unbeweglicher Güter, auf welche noch Niemand ein Recht erlangt, oder die von ihrem vorigen Eigenthümer verlassen und durch Einziehung vacanter Verlassenschaften.

Konfiskationen (L. R. II. 20. §§. 95. 103. 469.) kommen praktisch insbesondere in Betreff des Vermögens ausgetretener Militairpflichtiger noch vor¹⁾.

Fünftes Kapitel.

Von der Veräußerung der Domänen.

I.

Historische Einleitung.

A. Die Hausgesetze.

Geschichte der Brandenburgischen Familien-Fideikommission. In Hünlein und Kretschmer's Staatsarchiv der Preuss. Fürstenthümer in Frankfurt. Bd. 1. S. 191 flg. Baieruth 1797. v. Lanczolle, Geschichte der Bildung des Preuss. Staates. Bd. 1. 1828. Kap. 5. und S. 509—545.

Bis auf Kurfürst Friedrich I. hatten in den Brandenburgischen Häusern Fideikommissionen Statt gefunden; erst mit ihm beginnt eine fideikommissionarische Erbfolge durch die mit Zustimmung seiner vier Söhne im Jahre 1437 errichtete letztwillige Verordnung. Es bestimmt rückichtlich der Veräußerungen des regierenden Herrn

a) diese Verordnung von 1437:

„— geschehe auch, daß der vorgenannten unserer Söhne Friedrich und Friedrich oder ihre Erben; ihr einer ein Schloß oder mehr versehen oder verklümmern würde, mit aller seiner Krugung auf ewige Wiederbedingung, so soll der andre unser Sohn oder seine Erben allezeit Macht haben, solches Schloß um solche Summe Geldes an sich zu bringen, doch daß er dem andern Bruder und seinen Erben vorschreibe

anscheinend geschieht, den Staat lediglich als patrimonium der Regentenfamilie betrachten, mithin die in der Landeshoheit liegende legislative Befugniß des Souverains übersehen wollte; denn da der jedesmalige Regent, gewiß auch nach dieser Ansicht, die Gültigkeit des Landes-Gesetzbuches, mithin auch den §. 15 l. c. anerkennen wird, so liegt, dies vorausgesetzt, in seinem Nichtverfügen über seine Privatgüter, die gar nicht anders zu interpretirende Erklärung, daß dieselben, gebachtet §. 15 gemäß, den Domänen des Staats einverleibt werden sollen. Wie nun gegen eine solche stillschweigende Erklärung „Mitglieder der königlichen Familie,“ selbst wenn Herr Koch annähme, daß nur für den Souverain, nicht aber auch für diese das Landrecht, in concreto der §. 15 l. c., geschrieben sei, anzukämpfen vermöchten, ist nach den §§. 58. 59. Tit. 4. Thl. I. des L. R. in der That gar nicht ersichtlich.

¹⁾ Wenn Herr Koch a. a. D. S. 21. 22. gleichfalls von der Vermehrung der Domänen durch diese Tittel spricht, so vergräbt sich nach ihm, welcher das Eigenthum der Domänen der königlichen Familie zuschreibt (S. 21. 186. 191.), die letztere ihr Eigenthum durch Konfiskationen des Vermögens der Hochverräther, ausgetretener Militairpflichtiger, durch Einziehung erbloser Verlassenschaften u. s. w. Das L. R. weiß von einer dergleichen geschäftigen Vermehrungsart des Vermögens der königlichen Familie nichts, vielmehr spricht es an den oben angeführten Stellen jene Erwerbstittel nicht der königlichen Familie, sondern dem Staate zu. In dem Aufsatze: Koch contra Suarez (Centralbl. für Preuss. Juristen, Jahrg. 1838. S. 1074.) wird hierüber bemerkt: „Herr Koch nimmt mithin die Begriffe: „Staat“ und „königliche Familie“ für synonym und jene ausschweifende Idee Ludwig des Vierzehnten: l'Etat, c'est moi! würde demnach in vollem Ernste von einem Preussischen Juristen jener Zeit aufgefasset und mit deutscher Gründlichkeit durchgeführt.“

und Gewissheit thue, ihn einer ewigen Wiederlösung daran zu fesseln. So sollen auch der vorgenachten unserer Söhne keiner noch ihr Erben kein Schloß, Stadt oder Güter auf einen Fall nicht versetzen, in keine Weise, sondern allezeit, ob es zu einem solchen käme, ewige Lösung daran behalten. — Wehre auch, daß Ihr einer welcher das were, Schloß, Städte oder Güter, wie die genannt wären, verkaufen wollte, dieselben Schloß, Stadt oder Güter soll er vor das Kaufziel ein halbes Jahr dem andern Herrn anbieten, wollte dann der andere unser Sohn so viel Geldes als ander Leute darum geben, so soll er ihm denselben Kauf vor andern Leuten gönnen. Wenn auch die vorgenannte Zeit des Kaufs vergangen wehre, als obgeschrieben steht, und jeglicher Zeit der ander Bruder zu den Schloßern oder Gütern mit kaufen mit Geld, als obgeschrieben ist, nicht kommen möchte, so möchte darnach der andere obgeschriebene Bruder also ein Theil dem andern verweisen, verkaufte ihm zu Schaden oder Unwillen, dasselb soll der da verkauft mit den Rechten beweisen, daß ihm Noth darzu bringe, daß er verkaufen müsse ohne alle Gefährde¹⁾.

b) In der Theilungsurkunde vom Jahre 1447, genehmigt 1453 von Kaiser Friedrich III., ist über die fideikommissarische Qualität, wie folgt, bestätigend bestimmt:

„Es sollen auch der obgenannten unser Brüder keiner noch ihr Erben, kein Schloß, Stadt oder Güter auf einen Fall versetzen in keine Weise, sondern allezeit, ob es zu einem solchen käme, ewige Lösung oder Herrschaft daran behalten, ohne das zu Tode oder Urthät verkaufen. Wäre, daß der obgenannten unser Brüder Ihr einer welcher das wäre oder Ihr Erben, Schloß, Städte oder Güter, wie die genannt wären, verkaufen wollte, dieselben Schloß, Städte oder Güter soll er vor das Kauf Ziel ein halb Jahr dem andern Herrn anbieten, wollten denn der andere unser Brüder oder sein Erben so viel Geldes als ander Leute drum geben, so soll er ihm oder seinen Erben desselben Kaufs für andern Leuten gönnen, wenn auch die vorgenannte Zeit des Kaufs vergangen wäre, als obgeschrieben steht, und zu jeglicher Zeit der ander Bruder zu den Schloßern, Städten oder Gütern, Er oder sein Erben mit Kauf, mit Geld, als obgeschrieben ist, nicht kommen möchte, darnach der ander der obgeschriebenen Brüder, der also verkaufen mußte, oder sein Erben, sein Schloß, Stadt oder Güter, wenn er wollte, verkaufen; wollte auch ein Theil den andern nicht verweisen, Er verkauft ihm zu Schaden oder zu Unwillen, dasselbe soll, der da verkauft, mit den Rechten beweisen, daß ihn Noth darzu bringe, daß er verkaufen müßte, ohn allerley Gefährde²⁾“.

Albrecht Achilles, der seine drei Brüder überlebte und hierdurch die sämtlichen Besitzungen in seiner Hand wieder vereinigte, errichtete

c) im Jahre 1473 mit seinen drei Söhnen Johann, Friedrich, Sigismund eine Verordnung, wonach Johann die Kur- und Märkischen Lande, Friedrich das Fränkische Unterland, und Sigismund das Oberland in Franken erhalten sollte, und worin hinsichtlich der Unveräußerlichkeit folgendes festgesetzt wurde:

— „Ihr ordnet etc., daß keiner unser Söhne noch ihr keines Erben von den obgenannten unsern Landen, Leuten, Schloßern, Städten oder Zugehörungen noch andern, das sie von uns erben, nichts von keinerlei vergeben, oder auf Fälle noch zur Urthät versetzen oder verkaufen sollen, bei den obgedachten Pflichten, sie sollen das auch weder sämtlich oder sonderlich keine Macht haben zu thun, in kein Weis, was sie aber zu den Land bringen oder das Ihnen von Angefallen zustände, mit demselben mögen sie handeln nach alter löblicher Gewohnheit³⁾“.

Diese Grundsätze wurden jedoch nicht aufrecht erhalten.

In der Kurlinie ging Joachim von dem Grundsatz der Untheilbarkeit ab, indem er die Neumark seinem jüngsten Sohne Johann vermachte; eben so bestimmte Joachim II. diese Provinz einem seiner nachgeborenen Söhne, und Johann Georg testamentarisch seinem zweiten Sohne Christian. Der Erstgeborne, Joachim Friedrich, erklärte jedoch, sich auf die Untheilbarkeit berufend, gleich nach Antritt der Regierung, daß er das väterliche Testament nicht für gültig erkenne und nicht vollziehen werde. Der dieserhalb mit seinen Brüdern Christian und Joachim Ernst eintretende Zwist hatte

d) den zu Oera am 29. April 1599 zwischen dem Kurfürsten Joachim Friedrich und dem Markgrafen in Franken George Friedrich geschlossenen, von den Prinzen Christian und Joachim Ernst am 11. Juni 1603 zu Oolzbach vollzogenen Vertrag zur Folge. In

¹⁾ Abgedruckt in der von v. Gumberting angearbeiteten: *In jure et facto gegründeten facti species*, worin etc. gesagt wird, daß Er. K. Maj. von Preußen näheres Successionsrecht an den Brandenburgischen Fürstenthümern in Franken etc. unumstößlich sei etc. Berlin bei Nicolai 1718. fol. Anhang M. M.

²⁾ Abgedruckt a. a. O. Anl. N. N.

³⁾ Abgedruckt ebendasselbst Anl. P. P.; in (Kenz) Brandenburgische Urkunden II. S. 676 fg.

demselben wird versprochen, „des Kurfürsten Alberti Achilles Verordnung, welche auch Kaiser Friedrich III. auf dem Reichstage in aller Stände-Verammlung mit derselben Vorwissen, Bewilligung und Vollwort confirmiret hat, wie ingleichen mit Vorbewußt, Consens und Vollwort ihrer Gnaden Söhne gemacht ist, — von nun an zu ewigen Zeiten zu halten, wie denn dieselben pro pacto, pro statuto familiae, quod transiet in formam contractus, pro pragmatice sanctione et lege publica erklärt werden. In Absicht der Veräußerungen und Schulden ist bestimmt:

„Nachdem auch Kurfürst Albrecht Achilles Disposition unter andern verordnet, daß ein regierender Herr von Land, Leuten, Schloßern oder Gütern nichts zu vergeben oder zur Leihar zu versetzen oder zu verkaufen, sondern allein mit dem was er zu den Landen bringen oder ihm von Angefallen oder seiner Gemahlin Heirathsgut zustände, seines Gefallens zu handeln Macht haben soll, lassen wir es dabei gleichmäßig billig geschehen.

Es sollen auch unsere Söhne, Gebrüder und Wetttern keiner, weil wir im Leben sind, dem andern Schulden machen, welcher die aber machen würde, soll er selbst die nach unserm Tode von seinem angehörigen Theil Landes oder Deputat ohne Hülfe oder Entgeltniß der andern bezahlen. Was aber wir, der Kurfürst, vor Schulden verliesen, oder noch in unserm Leben machten, durch uns selbst, oder unsere Befehlshaber, dieselben werden von unserer hinterlassenen Erbschaft und dem succedirenden Kurfürsten billig abgetragen, unsere, Markgraf George Friedrichs, verlassenen Schulden aber werden von den regierenden Herrn in Franken entrichtet, und also hierin den altherkömmlichen Verträgen nachgegangen, wie wir denn dasselbige hiermit beiderseits wollen cavirt und versehen haben ¹⁾.“

c) Dieselben Grundsätze sind in dem Testamente des großen Kurfürsten vom 23. März 1664 ²⁾ und in dem Hausvertrage von 1668 ³⁾ ausgesprochen.

f) Die Erbverbrüderungen endlich zwischen Brandenburg und Hessen vom Jahre 1614 und mit Hohenzollern von 1695, welche gleichfalls diese Grundsätze enthalten, sind bereits oben sub Nr. 2 b. c. erwähnt worden.

g) König Friedrich I. erließ darauf im Jahre 1710 eine Disposition ⁴⁾, durch welche er die während seiner Regierung gemachten neuen Erwerbungen dem Fideikommiß einverleibte und

h) König Friedrich Wilhelm I. bestimmte in dem Edikt von der Inalienabilität der alten und neuen Domainen-Güter vom 13. Aug. 1713 in der oben gezeigten Art ⁵⁾:

i) Daß das in dem vorstehenden Gesetze gegebene Verbot einer gänzlichen Veräußerung von Domainen auf den Fall nicht zu beziehen sei, wenn an die Stelle des veräußerten Gutes ein Anderes von gleichem Werthe substituirt wird, erkannte Friedrich Wilhelm I. noch in demselben Jahre an ⁶⁾.

Nach den vorstehend mitgetheilten Bestimmungen der Hausgesetze wurde die Veräußerung von Gütern und Landestheilen in mehrfachen Fällen durch die Nachfolger revocirt ⁷⁾.

¹⁾ Abgedruckt in Hempel, Staatsrechts-Prinzipien Thl. IV. S. 553; König Reichsarchiv Pars ap. II. Cont. II. Pars II. S. 45. — Pauli III. Preuß. Staatsgeschichte III. §. 159. S. 369 fia.

²⁾ Mit der kaiserl. Bestätigung vom 29. April 1664 in König Reichsarchiv Cont. II. P. II. S. 132 fia. ³⁾ (Kanzler Ludwig) Rechtsbegründetes Eigenthum des re. Hauses Preußen re. auf die Herzog- und Fürstenthümer Jägerndorf, Biegnitz, Brieg, Wohlau re. (Berlin) 1740. 4. Cap. III. §. 1 und ausgedehnte in Roser's Tr. von der deutschen Reichsstände Landen S. 732.

⁴⁾ Diefelbe wird im Edikt v. 13. Aug. 1713 angeführt.

⁵⁾ Vergl. das Edikt oben S. 347.

⁶⁾ Der König hatte dem Fürsten Menschikov das Neumärkische Amt Bingen zu Lehn gegeben. In dem an das Gen. Fin. Directorium gerichteten Ed. v. 17. Okt. 1713, worin er die Leihergabe des Amtes befehlt, sagt er nun: „Sichwie Wir Uns aber ganz wohl erinnern, was vor eine Constitution Wir längst verwichener Zeit, wegen der Inalienabilität, Unserer sowohl neuen als alten Domainen, und anderer von Uns und unsern Vorfahren acquirirten Güter gemacht, Wir auch über dieselbe unerbürdlich halten, und solche unsere Domainen und Einkünfte im geringsten nicht diminuiren und schwächen wollen; Als soll solches auch in diesem Fall dergestalt observiret werden, daß anstatt ermeldeiten Amtes Bingen, ein ander Stück Guts vom gleichen Werth, es sei durch Cadueitit einiger Uns heimfallenden Lehen, oder auf andere Weise, wieder zu unsern Domainen gebracht, und solchergestalt der Abgang dieses Amtes ersetzt werde, weshalb Ihr dann auf bequeme Vorschläge bedocht zu sein, mit Unserer hiesigen Lehn-Ganzlei deßhalb zu communiciren, und Eure Gedanken Uns hiernächst zu eröffnen habt.“

(C. C. M. Tom. IV., Abth. II., Cap. III., Col. 163.)

⁷⁾ Der große Kurfürst befehlt 1649 seinen Abgesandten bei den Westphälischen Friedensverträgen,

B. Die Verträge der Landesherren mit den Landständen über die Unveräußerlichkeit der Domainen.

Die Verhinderung der Veräußerung der Domainen lag wesentlich im landständischen Interesse, da die Einkünfte dieser Staatsgüter, wie gezeigt, zur Aufbringung der Bedürfnisse des Fürsten und des Landes bestimmt waren. Als Erstes den Landständen dadurch klar wurde, daß ihnen bei den vermehrten öffentlichen Bedürfnissen und verminderten Domainen von dem Fürsten öfter Anträge gemacht wurden, das Fehlende durch dem Lande aufzulegende Steuern herbeizuschaffen, ließen sich die Stände, wie anderwärts, so auch hier, in Fällen, wo sie Schulden der Landesherren übernahmen, oder verpfändete Domainen einlöseten, die künftige Unveräußerlichkeit der Domainen mehrfach garantiren¹⁾.

Vergleichen Bestimmungen sind folgende:

1) a) Die Reversalien Joachim II²⁾ de dato Cölln an der Spree, Mittewoch nach Michaelis 1549, welche er gegen die ihn zur Wiedereinführung der verpfändeten Domainen bewilligte Biersteuer ertheilte. Es heißt darin:

„daß diejenigen, welche Unsere Schloßer, Ämter und Klöster inne haben und genießen, dieselben alsobald ohne alle Mittel auf billige Wege, die Uns und Unser Landschaft leidlich, wiederum abtreten und zu Unsern Händen stellen, auch zu Bezahlung dieses, so sie daraus haben möchten, aus jetzt bewilligter Steuer gewarten sollen, oder in Weigerung dessen, auch da sie Uns mit unbilligen ungerechten Ueberseugungen beschwert hätten, vermöge der Rechte und des H. Reichs-Ordn., das Recht wider sie fürzunehmen und gebrauchen sollten, und auch so alles, was von der Herrschaft Ruppin, sammt allen und jeden andern Unsern Ämtern, Klöstern oder Einkommen vergeben, verkauft, oder in andere Wege davon kommen ist, forberlich, wenn der Auschuß bei einander kommen wird, wiederum dazu gebracht, und einführo ohne der ganzen Landschaft Wissen und Bewilligung kein Schloß, Amt, Kloster, oder andere Unsere Gefälle und Einkommen vergeben, verkaufen, verpfänden, veräußern, oder sonst in andere Wege davon kommen lassen, auch Uns verpflichten würden, da es darüber fürgenommen und geschehe, daß solches alsdann an ihm selbst nichtig, und diejenigen, so etwas, in was Schein und Gestalt das auch geschehe, oder geändert werden möchte, an sich brächten, desselbigen Wiederbezahlung weder von Uns, Unsern Erben, oder Unser Landschaft, nicht wider gewarten, sondern des Geldes, und was sie daran hätten, verlustig, auch was sie dessen genossen, ohne einigen Beheß oder Einrede, wie sie sein möchte, zu berechnen, zu wiederstaten, frei abzutreten und einzuräumen schuldig sein sollen³⁾.

Grafen Johann v. Wittgenstein mit dem, Preußen im Danabrüder Frieden zugesprochenen, Antheil der Grafschaft Hohnstein (Ämter Lohne und Kiettenberg), was Kaiser Ferdinand III. 1653 bestätigte. Der Nachfolger Kurfürst Friedrich zog jedoch diese Ämter 1699 wieder ein. Cfr. Schweder in Theatr. Praetens. II. 658 und Lünig Biblioth. Deduct. Part. I. p. 613.

Das wichtigste Beispiel dieser Art ist aber Friedrich des Gr. praktisch durchgeführte Behauptung, das Kurhaus Brandenburg habe das Recht an die Herzogthümer und Fürstenthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg, Wohlau und zugehörige Herrschaften in Schlesien, dessen es sich durch die in den Jahren 1686 und 1695 geschlossenen Verträge begeben, nicht verloren, da diese Verträge als der Brandenburgischen Hausverfassung zuwider nichtig seien. Mit der Föder erfolgte die Darstellung dieses Rechtes besonders von (v. Lüdewig): Rechtsbegründetes Eigenthum des Königl. und Kurfürstl. Hauses Preußen und Brandenburg auf zc. (Berlin) 1741. 4. (Mehrfach abgedruckt und ins Lateinische, Englische und Französische übersetzt) und (v. Goerzi): Röhre Ausführung des in den natürl. und Reichsrechten gegründeten Eigenthums zc. Berlin 1740. 4. (gleichfalls in verschiedenen Sammlungen abgedruckt und auch ins Englische und Französische übertragen). Vergl. auch den Auszug aus den Österreichischen und Preussischen Deduktionen, in denen Preußen namentlich auf seine Hausverträge Bezug nimmt, bei Moser, von der teutschen Reichshände Landen S. 268 flg.

¹⁾ Vergl. Gerken Cod. diplom. Brandenb. I. 106. — Gerken Dipl. vet. March. I. 263. II. 55. 60. 65. 69. Möbßen, Geschichte der Wissenschaften. S. 475.

²⁾ Er hinterließ zwei Millionen und sechsmaihunderttausend Thaler Schulden in einem Lande, welches etwa 150 Jahre vorher für 400000 Goldgulden gekauft worden war. Die Kur- u. Rheumertischen Landstände genehmigten auf dem Landtage zu Berlin im Jahre 1572 einen Tilgungsplan, nach welchem die Schulden in 15 Jahren abgetragen werden sollten. Zur Verzinsung und Tilgung bemittelten sie die Erhöhung der Bierzins und des Pufenhofes, und Einführung des Wiebelschöffes. — Cernitii Icones, S. 72. — Buchholz, Geschichte der Kurmark Brandenburg, Th. III, S. 479. — Schon auf den Landtagen v. 1564 und 1565 hatten die Landstände eine Schuldenlast von 600000 Thlr. übernommen. Möbßen, Geschichte der Wissenschaften zc. S. 480.

³⁾ C. C. M. Fom. VI. Abth. 1. Nr. 26.

b) In dem zwischen diesem Kurfürsten und den Landständen errichteten Landtags-Regel vom Dienstag nach Peter und Paul 1550, wird dies wiederholt:

„Auch wie solches usm Landtage beschloffen, alle und jede Unsere Schösser, Rösler und Gefälle, klein und groß, mit allen und jeden Ein- und Zubehörungen, nichts davon ausgeschleffen, alsbald ohne weitem Verzug, zu Unsern Händen, laut Unserm jüngstigen gegebenen Revers, fördern und nehmen, und auch was davon vergeben, versehen, verkauft, veräußert, oder sonst davon kommen, in durch was Wege und Gestalt solches geschehen wäre, alles und jedes wiederum dazu bringen und dabei unverrückt bleiben lassen würden. Da wir aber solches wirklich nicht thäten, und in deme lässig wären, daß alsdann Unser Landstände, oder aber die Städte allein solches zu thun, und zu Unsern Händen zu stellen und zu überantworten, Macht und Gewalt haben, und dieselben ganz oder zum Theil, wiederum nicht vergeben, versehen oder verkaufen, veräußern, noch Unsern Räten, Hof- u. Dienern, oder Andern die Zeit ihres Lebens, oder aber auf eine benannte Zeit, aus Gnaden noch senken, nicht einzutun oder verschreiben, sondern dieselbe Unsere Schösser, Ämter, Rösler und Gefälle hinsichtlich aufs genaueste immer möglich bestellen und einnehmen lassen.“

Im §. „Wollen und sollen auch,“ wird dies mit dem auf den Fall der dennoch geschehenden Veräußerung sich beziehenden Zusatz wiederholt:

„daß alsdann solches an ihm selbst nichtig und unkräftig sein, und dieselben der Wiederbezahlung von Unser Herrschaft oder Landtschaft, nicht wieder erwarten, sondern des Geldes, und was sie darauf und an erlangt möchten haben, verlustig sein, auch was sie dessen gegessen, ohne einigen Behehl oder Einrede, wie die auch sein möchten, vermittelst ihrer körperlichen Güter, wieder zu berechnen, und zweifeltig zu erstatten, auch wiederum abzutreten schuldig sein.“

c) Joachim Friedrich bestätigte diese Bestimmungen in den Reversalien de dato Edm an der Spree den 11. März 1602, Art. 25.

„Als wir auch unsern Land-Ständen, auf gehaltenem Landtage igo zugesagt, wollen wir Unser Regierung demassen anstellen, daß wir fortbin keine Schuld, zu Beschwerung Unser Unterthanen mehr machen, und Unser Landtschaft mit keiner Landsteuer nimmer beschweren wollen, auch ohne ihren Rath von Unsern Länden und Leuten, die wir igo haben, nichts versehen, vergeben, oder verkaufen, wie solches die alten Reverse außenthalben mitbringen.“

d) Friedrich Wilhelm der Große durch die Confirmation d. d. Edm an der Spree den 7. Juli 1646³⁾. In der Kurfürstlichen Resolution auf die Beschwerte-Punkte der Stände, d. d. Cleve den 1. Mai 1652, §. 44⁴⁾, heißt es noch besonders:

„So wollen auch Et. Kurfürstliche Durchlaucht von deren Kurfürstl. Ämtern und Tasseltgütern nichts weiter veräußern noch versehen, zumahl da Sie von diesem schweren Schuldwesen mit etwas loskommen könnten, und versehen sich zu Dero Landständen ganz gnedigt, Sie werden als getreue Patrioten Et. Kurf. Durchl. unter die Arme greifen, und durch alle mögliche Mittel mit cooperiren helfen, damit Et. Kurf. Durchl. Dero Statum recht wiederlassen, und in dieser schweren Last, ohne Hülfe Ihrer getreuen Unterthanen nicht gelassen werden mögen, sich auch über solchen hochnötigen Punkt, ehe sie von einander ziehen, gewirrig erklären.“

In dem darauf ertheilten Landtagsregul v. 26. Juli 1653⁵⁾ heißt es zum 15ten:

„Wollen Wir von Unsern Kurfürstl. Ämtern und Tasseltgütern, inhalts voriger Landes-Reverse nichts weiter veräußern oder versehen, sondern was oppignorirt, sobald es nur immer möglich, wieder einlösen und reuiren lassen“ —

und in dem Appendix §. 31:

„Wir wollen diese Güter zu nichts anders, denn zu Eintlösung Unserer vier Altmarktischen Ämter Arensdorf, Dießdorf, Neuenborn und Salzwedel, gestalt Wir dann mit Unserer getreuen Alt- und Rittersmarktischen auch Prieignißischen und incorporirten Ritterschaft, so diese Ämter etliche Jahre her für 210,000 Rthlr. Pfandweise besessen und inne gehabt, überrett Handelung gepflogen und einen abschließlichen Reges und Vergleich getroffen, und sonst und unsern Länden zum besten anwenden.“

II.

Allgemeine Grundsätze über die Veräußerung der Domänen.

Es ergibt sich als Resultat dieser geschichtlichen Darstellung, daß eine Veräußerung der Domänen unzulässig und jedenfalls unbedingt an die Zustimmung der Stände gebunden war.

¹⁾ C. C. M. Tom. VI. Abth. 1 Nr. 27.

²⁾ C. C. M. Tom. VI. Abth. 1. Nr. 58.

³⁾ C. C. M. I. c. Nr. 110. Col. 390.

⁴⁾ C. C. M. Nr. 115. Col. 399.

⁵⁾ L. C. C. I. c. Nr. 118.

⁶⁾ Scheplitz ad Consult. March. P. 2. t. 5. §. 1. Nr. 20.

Verkaufungen und Vererbpfachtungen, sowie zinspflichtige Verleihungen zum erblichen Besitze waren dem Sinne und Zwecke dieser staatsrechtlichen Gesetze nicht entgegen. Hierauf ist nun die Gesetzgebung des Landrechts gestützt, welches Thl. 2. Tit. 14 in den §§. 16—20 über die Veräußerung der Domainen bestimmt:

§. 16. Domainengüter können nur in soweit an einen Privatbesitzer gültig gelangen, als der Staat dagegen auf andere Art Schadlos gehalten worden.

§. 17. Insbesondere können sie gegen andere Güter vertauscht, in Erbpacht ausgethan oder gegen fortwährende Zinsen den Untertanen zum erblichen Besitze vertheilt werden.

§. 18. Uebrigens gilt, wenn ein Domainengut einer Privatperson gegen Entschädigung überlassen worden, die Vermuthung, daß die Schadloshaltung verhältnismäßig gewesen sei.

§. 19. Wer aber wesentlich den Besiz eines Domainenguts ohne dergleichen Schadloshaltung an sich gebracht hat, der ist als ein unredlicher Besitzer anzusehen.

§. 20. Lehne, welche dem Oberhaupt des Staats von seinen Vasallen heimfallen, ingleichen Erbzinsgüter kann derselbe zu allen Zeiten wieder verleihen.

Diese gesetzlichen Bestimmungen wurden in der großen Katastrophe des Preuß. Staates unzureichend und neue rücksichtlich der Veräußerlichkeit der Domainen nothwendig, rücksichtlich deren zu unterscheiden ist zwischen Domainen, welche schon im Jahre 1808 der Monarchie in ihrer damaligen Begründung angehört haben, und den später zum Staate gekommenen, nämlich Domainen, welche aus der im Jahre 1810 erfolgten Säkularisation der geistlichen Stifter und Klöster entstanden, und solchen, welche mit den seit 1814/15 neu- und wiedervereinigten Provinzen erworben worden sind.

A.

Allgemeine Grundsätze über die Veräußerlichkeit der Domainen, welche schon im Jahre 1808 der Monarchie in ihrer damaligen Begründung angehört haben.

Als beim Zusammenbrechen des früheren Preussischen Staates im Jahre 1806 Napoleon ungeheure Kontributionen auferlegte, welche das Volk, das gleichzeitig nach Wiedererhebung rang, nicht erschwingen konnte, war die richtige Zeit gekommen, das Staatsgut anzugreifen. Hierzu war dem oben dargestellten inneren Staatsrechte nach theils eine Abänderung der entgegenstehenden Hausgesetze nöthig, theils die Einwilligung der Stände.

Jene Stände des Mittelalters waren indessen bei ihrer einseitigen Vertretung korporativer Interessen, ohne wirklich aufgehoben zu sein, doch untergegangen durch den Gang der vorwärtsschreitenden Geschichte. Man mußte daher da, wo sie selbst der Form nach verschwunden, eine Noth-Repräsentation bilden, um mit dieser verhandeln zu können¹⁾.

Hierauf wurde mit Zuziehung der Stände das Hausgesetz de dato Königsberg den 17. Dec. 1808 abgeschlossen und durch das Ed. v. 6. Nov. 1809 promulgirt.

Dasselbe lautet:²⁾

Ed. u. Hausgesetz v. 6. Nov. 1809, über die Veräußerlichkeit der R. Domainen.

Wir Friedrich Wilhelm 1c. 1c. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir ein Ed. und Hausgesetz über die Veräußerlichkeit der R. Domainen, folgenden Inhalts:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg 1c. 1c. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Durch das Ed. v. 13. Aug. 1713 ist von Unsers in Gott ruhenden Herrn Kellners, des Königs Friedrich Wilhelm 1. Majestät die Unveräußerlichkeit aller Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, auch einzelner Güter und Einkünfte, welche die Preussische Monarchie bilden, auf den Grund eines in

¹⁾ So in Schlesien, wo durch R. D. v. 17. Dec. 1808 angedordnet wurde, daß in diesem einzelnen Falle die Stände der Provinz Schlesien und der Grafschaft Glog durch die Schlesische General-Landschaft und sämtliche Fürstenthums-Directionen (die Repräsentanten eines provinziellen Selbstinstituts), und außerdem durch einen Deputirten aus jedem landrätlichen Kreise und aus jeder größeren Stadt repräsentirt werden sollten. Schr. des Ob. Präsidenten v. Rossow v. 27. Jan. 1809. Gen. Mt. des D. L. G. zu Breslau Seet. IV. Nr. 30. Vol. I. f. 14. Koch, R. d. Domainen. S. 84.

Ueber die damaligen Verhandlungen mit den ostpreussischen Ständen vergl. folgt, Darstellung der ständischen Verhältnisse Ostpreußens, Königsberg 1822. S. 72 ff.

²⁾ Dem Publikum wurde dies Hausgesetz vorläufig schon mitgetheilt durch die Bekanntmachung des Min. der Fin. v. 23. Jan. 1809. (Kob. Bb. 10. S. 19 ff.)

Unserm königlichen Hause durch Verfassung und Fundamentalgesetze hergebrachten Familienheimlichkeiten, für immerwährende Zeiten festgesetzt. Obwohl Wir, Kraft der Uns zustehenden landesherrlichen und souverainen Gewalt, besagt sein würden, diese Unveräußerlichkeit, so weit sie auf die Domainsgüter des Staats erstreckt wird, durch ein Ed. um so mehr aufzuheben, als die Nothwendigkeit einer Unveräußerlichkeit der Domains weder durch das Fideikommiß- und Primogenitursgesetz Unseres K. Hauses (als welches nur die Theilung und Veräußerung der Souveränitätsrechte zu verhindern bestimmt ist), noch durch das Interesse des Staats geboten wird; so haben Wir Uns dennoch bewogen gefunden, ein Hausgesetz darüber abzuschließen und die Stände in den Provinzen Unserer Monarchie dabei zuzuziehen.

Wir verordnen daher, mit Zuziehung aller Prinzen Unseres K. Hauses, so weit es nöthig in vormundschaftlichem Beistande und Genehmigung, mit Zuziehung der Stände in den Provinzen, Folgendes:

§. 1. Es hat bei den Hausverträgen und Grundgesetzen Unseres K. Hauses, in soweit solche die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Souveränitätsrechte, mittelst Anordnung der Primogenitur und des Fideikommisses, festsetzen, ein Verbleiben.

§. 2. Was die Domains Unseres Staats betrifft, deren Ertrag zu den öffentlichen Ausgaben bestimmt ist; so können jederzeit nur die Bedürfnisse des Staats und die Anwendung einer verständigen Staatswirtschaft darüber entscheiden, ob ihre Veräußerung, es sei mittelst Verkauf an Privateigenthümer, oder Erbpacht, oder mittelst eines andern Titels, für das gemeinsame Wohl und für Unser und Unseres K. Hauses Interesse, nothwendig oder vortheilhaft sei.

§. 3. Indem Wir daher die Vorschriften Unseres E. M. Thl. II. Tit. 14. §§. 16 u. ff., nach welchen Domainsgüter nur in soweit an einen Privatfiskus gütlich gelangen können, als der Staat dagegen auf andere Art schadlos gehalten wird, hiedurch deklariren, setzen Wir fest:

a) daß eine Veräußerung der Domains nicht statthabe, vielmehr zu jeder Zeit, sowohl von dem Geschengeber selbst, als von seinem Nachfolger widerrufen werden könne;

b) daß der jedesmalige Souverain besagt sei, die zu den Domains gehörigen Bauergüter, Wäldern, Krüge und andere einzelne Pertinenzen gegen Entgelt, es sei mittelst Uebertragung des vollen Eigenthums oder Erbpachtung oder jenseitiger Verleihe zum erblichen Besitze, oder mittelst eines andern nicht unentgeltlichen Titels, zu veräußern, sobald er solchen den Grundförmigkeiten einer Staatswirtschaftlichen Verwaltung gemäß findet; auch erstreckt sich diese Befugniß auf die Uebertragung des vollen Eigenthums an bauerlichen Besizungen ohne Bezahlung eines Kaufgelde, wie solche in Preußen, Luthen und Westpreußen durch die Verordn. v. 27. Julius 1808 geschehen ist, und in den übrigen Provinzen noch geschehen soll;

c) daß dem Souverain auch in Absicht der übrigen Domainsgrundstücke, Güter und Rechte die Veräußerung gegen Entgelt, jedoch nur mittelst Erbpachtung, die Veräußerung des vollständigen Eigenthums aber, sowie die Verpächung und Belastung der Domains aller Art mit hypothekarischen und andern dinglichen Verbindlichkeiten, nur in dem Falle gestattet sein soll, wenn das wahre Bedürfniß des Staats eintritt und mit dem Kaufgelde oder dem erlichen Kapital Schulden des Staats bezahlt werden müssen, die in der Erhaltung desselben entstanden sind; als solche erklären Wir zugleich alle jetzt schon vorhandene Schulden und diejenigen, die zur Bezahlung der an Frankreich abzutragenden Kriegskontribution verwendet werden.

§. 4. Der Erwerber eines solchen nach §. 3. Litt. b. c. veräußerten Domainsgrundstücks oder eines dinglichen Rechts soll gegen jeden fiskalischen Anspruch, der auf Vernichtung des über die Veräußerung oder Verpächung abgeschlossenen Kontrakts unter dem Vorwande der behaupteten Unveräußerlichkeit gerichtet werden wollte, geschützt sein.

§. 5. Damit aber über die Frage: ob eine auf den Grund des §. 3. Litt. c. wegen eingetretenen näheren Bedürfnisses des Staats geschehene Veräußerung oder Verpächung wirklich in der angegebenen Art nothwendig gewesen sei? kein Streit entstehe: so soll die diesfällige Urkunde nicht nur von dem Souverain, sondern auch von dem Thronfolger und von dem ältesten Prinzen Unseres, von des Königs Friedrich Wilhelm I. Majestät abstammenden K. Hauses vollzogen werden.

Ist der Kronprinz noch minorenn, so soll der älteste Prinz des Hauses bei dieser Handlung sein Vormund sein, und von dem Chef der Justiz die obervormundschaftliche Autorisation erhalten.

Damit jedoch, durch die hier angeordneten Förmlichkeiten, in der augenblicklichen Lage des Staats, besonders wegen Erfüllung der gegen Frankreich übernommenen Verbindlichkeiten, kein Zeitverlust entstehe: so setzen Wir fest, daß auf den Betrag derjenigen Summe, die Unser Finanzminister, nach einem von Uns Selbst zu vollziehenden Etat des zur Kriegskontribution und zur Befriedigung der jetzt vorhandenen Staatsgläubiger aus den Domains herbei zu schaffenden Geldbedarfs, als den Beitrag einer jeden einzelnen Provinz, mittelst eines von Unserm Großkanzler zu beglaubigten Ertrakts aus dem Etat, oder als das Surrogat des im Etat zur Veräußerung bestimmten, in der Folge aber nach den Umständen davon ausgeschlossenen Beitrags einer andern Provinz, fordern wird, Domains verkauft oder verpachtet werden können. Auch wollen Wir, daß die Verpächungsurkunden, die Wir den Kaufleuten zu Königsberg, Elbing und Memel über den Verlauf der von ihnen zur Verichtigung der Kriegskontribution ausgestellten Wechsel ausfertigt haben, und den Kaufleuten zu Berlin, Breslau und Frankfurt noch ausfertigen werden, ohne das Erforderniß irgend einer Förmlichkeit in das Hypothekenbuch eingetragen werden sollen.

§. 6. Den Hypotheken-Behörden untersagen Wir hiermit ernstlich, Urkunden, wodurch von Seiten des Souverains oder zu seinem Namen Eigenthums-, hypothekarische oder andere dingliche Rechte auf Domainen übertragen werden sollen, in die Hypothekendbücher einzutragen, wenn sie dem gegenwärtigen Hausgesetze nicht gemäß sind.

§. 7. Unter diesen Bestimmungen wollen und verordnen Wir, daß das Ed. Unseres Herrn Kellneraters Maj. v. 13. Aug. 1713, welches die Alienation aller der Krone und Kur incorporirten Güter der Strafe der Nullität unterlegt, auf den Verkauf und die Verpfändung oder sonstige Belastung der Domainengüter mit dinglichen Rechten, nicht angewendet werden soll.

Zur Urkunde dessen haben Wir dieses Hausgesetz und Ed. Höchstselbst vollzogen, und von allen Prinzen Unseres K. Hauses und dem für die minorennen Prinzen bestellten Vormunde mit vollziehen, auch die obervormundschaftliche Genehmigung, nach gesetzmäßiger Prüfung, deshalb ertheilen lassen, so wie von den Ständen in den Provinzen Unserer Monarchie unterschreiben, auch Unser, der Prinzen und der Stände Siegel unterdrücken lassen.

Gegeben und geschehen in Königsberg, d. 17. Dec. 1808.

L. S. Friedrich Wilhelm.

L. S. Heinrich, Prinz von Preußen.

L. S. Wilhelm, Prinz von Preußen.

Ferdinand, Prinz von Preußen,
des ritterlichen St. Johanner-Ordens der Halle Standenburg
Heermeister, auch als Vormund der minorennen Prinzen des
Königlichen Hauses.

L. S.

L. S. August, Prinz von Preußen.

Schrötter.

Gemäß der von Sr. K. Maj. v. Preußen te., meinem allergnädigsten Herrn, mir aufgetragenen interimistischen Verwaltung der Geschäfte des Chefs der Justiz, werden des Hrn. Prinzen Ferdinand v. Preußen K. Hoh., als von Sr. Maj. dem Könige am 17. d. M. für diesen Akt ernannter Vormund des Hrn. Kronprinzen Friedrich Wilhelm v. Preußen, und der übrigen minorennen Prinzen des K. Hauses, namentlich der Hrn. Friedrich Wilhelm Ludwig und Friedrich Karl Alexander, Prinzen von Preußen, Söhne Sr. Maj. des Königs, und des Hrn. Prinzen Friedrich Wilhelm Ludwig v. Preußen, hinterbliebenen Sohnes des in Gott ruhenden Hrn. Prinzen Ludwig v. Preußen, Bruders Sr. Maj. des Königs, von Obervormundschaftsmegen hiermit ersucht, dem am 17. d. M. Allerhöchst vollzogenen Ed. und Hausgesetz, die Veräußerlichkeit der K. Domainen betreffend, in der Eigenschaft als Vormund beizutreten, und solches mit zu vollziehen. Gleichergestalt werden Sr. K. Hoh. hiermit ersucht, als ernannter Vormund für die innerhalb des 30Zten Tages nach dem 17. d. M. etwa zur Welt kommenden Prinzen des K. Hauses, dem erwähnten Ed. und Hausgesetz beizutreten und solches mit zu vollziehen.

Gegeben zu Königsberg in Preußen, d. 26. Dec. 1808.

L. S.

Auf Sr. K. Majestät allergnädigsten Specialbefehl

Schrötter.

Obervormundschaftliche Autorisation.

(Hierauf folgen die Unterschriften der Stände.)

zu Königsberg am 17. Dec. 1808 Allerhöchstselbst vollzogen haben, und nachdem dasselbe auch von allen Prinzen Unseres K. Hauses, und dem für die minorennen Prinzen bestellten Vormunde mit vollzogen, die obervormundschaftliche Genehmigung, nach gesetzmäßiger Prüfung, deshalb ertheilet, wie auch dieses Unser Ed. und Hausgesetz von den Ständen in den Provinzen Unserer Monarchie unterschrieben, und Unser, der Prinzen, und der Stände Siegel darunter gedruckt worden; so beschien und gebieten Wir hiermit allen und jeden Unserer Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, Rittern, Edelknechten, Vasallen und Unterthanen, wie auch allen Unsern Hof-, Kriegs- und Staatsbeamten, Befehlshabern, Räten, Unserm Ober-Tribunale, Kammergerichte, Unsern Ober-Landesgerichten und Landes-Regierungen, Obrigkeiten, Gerichten und die Hypothekendbücher führenden Behörden, überhaupt jedermanniglich, sich nach diesem Unserm Ed. und Hausgesetze auf das Pünktlichste zu achten, und solches fest und unerbüchlich zu halten.

Wir beschien und gebieten auch den sämmtlichen obgedachten Obrigkeiten, solches ordentlich zu publiciren, zur allgemeinen Kenntniß und Wissenschaft zu bringen, es zu handhaben, und nicht zu gestatten, daß von irgend Jemand demselben zuwider gehandelt werde.

Deffen zu Urkunde haben Wir das gegenwärtige P. Höchstseignähändig vollzogen, und mit Unserm anhangenden K. Inseigel bestärken lassen.

So geschehen und gegeben Königsberg, den sechsten Nov. des Eintausend Achthundert und Reunten Jahres, Unserer K. Regierung im zwölften Jahre.

(G. E. 1806—1810. S. 883. Abte Bd. 10. S. 175 ff.)

Preuß. inn. Staatsrecht Bd. II.

Die Grundfläche dieses gegenwärtig maßgebenden Grundgesetzes für die Veräußerlichkeit der im Jahre 1808 zur Monarchie gehörig gewesenen Domainen weichen von den Bestimmungen des A. E. R. und den früheren Bestimmungen hauptsächliche darin ab, daß nur die Bedürfnisse des Staats und die Anwendung einer verständigen Staatswirtschaft darüber entscheiden sollen, ob die Veräußerung der Domainen, sei es durch Verkauf, Erbverpachtung oder mittelst eines andern Titels für das gemeinsame Wohl und das königliche Haus nothwendig oder vortheilhaft sei.

Hierbei ist dem Souverain theils eine unbedingte Dispositions-Befugniß beizulegen, theils eine bedingte (§. 3 des Gesetzes).

In Betreff der, zur Zeit der Erscheinung des Hausgesetzes bereits vorhandenen Schulden des Staats ist nach §. 3 c. die §. 5. l. c. gedachte Form nicht erforderlich. Diese Schulden sind durch den Etat v. 12. April 1809 auf 45 Millionen Thaler festgesetzt, welcher zugleich das Konkurrenzverhältniß bestimmt, wonach diese Summe in den einzelnen Provinzen mittelst Verpfändung oder Veräußerung aufzubringen ist.

In Ansehung dieses Konkurrenzverhältnisses bestimmt die R. O. v. 27. Mai 1820.

In dem Edikt und Hausgesetze über die Veräußerlichkeit der Domainen, v. 6. Nov. 1809, sind §. 3 Litt. c. alle damals schon vorhanden gewesenen Staatsschulden und diejenigen, welche zur Bezahlung der an Frankreich abzutragenden Kriegs-Contribution verwendet wurden, als solche erklärt, welche in der Erhaltung des Staats entstanden, und für deren Abzahlung nicht nur die Verpfändung und Belastung der Domainen aller Art, sondern auch deren Veräußerung gekostet sein sollte. Mit Rücksicht auf den §. 5 des vorgezeichneten Edikts ist von Mir in dem unterm 12. April 1809 vollzogenen Etat der Betrag dieser Schulden auf die Summe von 45,000,000 Rthlr. festgesetzt, und zugleich das Konkurrenz-Verhältniß bestimmt worden, wonach dieselbe mittelst Verpfändung oder Veräußerung der Domainen in den einzelnen Provinzen aufzubringen ist. Es liegt nun weder in den Worten, noch in dem Sinn des Edikts, daß man, wenn eine bloße Verpfändung der Domainen geschehen ist, deren Zurücknahme die mit der Regulirung der Staatsschulden beauftragte Behörde späterhin zu demselben Gelegenheit fand, auf eine Veräußerung der verpfändeten Domainen in der Form, als dieselbe ursprünglich zulässig gewesen, nicht weiter zurück gehen dürfte. Denn das Edikt verstatet in den oben erwähnten Stellen die Veräußerung von Domainen auf die ganze Summe der Schulden-Etats, und da nun die vorläufigen Verpfändungen derselben nur zu dem Zwecke geschehen sind, um dem Staat auf einen verhältnißmäßigen Betrag der Staatsschuld Kredit zu verschaffen, nicht aber, um diesen Betrag abzugeben und den Staat von aller deraufgehenden Verbindlichkeit völlig zu befreien; so versteht es sich von selbst, daß auch die Veräußerung, ungeachtet der Verpfändungen, welche unmittelbar statt gefunden und wieder aufgehoben sind, oder noch aufgehoben werden, gegenwärtig noch mit derselben Form, in Rücksicht auf das mehrgedachte Edikt, zu bewirken ist, als dieselbe ursprünglich hätte geschehen können. Die Hauptsummen, die aus der Veräußerung der Domainen zu lösen sind, müssen den Fonds zur Tilgung der 45 Millionen Staatsschulden darbieten, und können ihn auch nur darbieten, weil es dem Staat an andern Hilfsmitteln dazu fehlt. Die Verpfändung der Domainen hat gewährt werden müssen, weil es nicht möglich, und zur Verhütung großer Verluste für den Staat nicht rathsam ist, mit der Veräußerung einer so großen Anzahl von Domainen-Grundstücken auf einmal vorzugehen. So wie nun, nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes, die Kauffummen unmittelbar zur Abzahlung der 45 Millionen verwendet werden können, so müssen sie jetzt zur Bezahlung der Darlehne verwendet werden, welche der Staat, unter Verpfändung der Domainen, Beßuß der Verichtigung der ursprünglichen Staatsschulden kontrahirt hat, eben weil sie der einzige und gesetzliche Fonds zur Bezahlung dieser Darlehne sind. Es ist ganz gleichgültig, wenn auch die Staatskasse die Darlehne aus andern, augenblicklich disponibel gewesenen Geldern vorstufweise bestrahlt hat; dieser Vorstuf muß aus den Domainen-Veräußerungsgeldern ersetzt, und die disponirten Gelder müssen hierdurch ihrer andern, nothwendigen Bestimmung, der sie nur augenblicklich haben entzogen werden können, zurück gegeben werden. Damit ferner auch der Bestimmung des Konkurrenz-Verhältnisses der Provinzen in dem von Mir vollzogenen Etat v. 12. April 1809 nicht der Sinn untergelegt werde, als dürfte der angenommene Beitrag einer jeden Provinz unter keinerlei Umständen überschritten werden, so erkläre Ich, daß es bei Vollziehung jenes Etats, keinesweges die Absicht gewesen ist, in der durch den dritten Abschnitt des §. 5 des Hausgesetzes dem Finanzminister eingeräumten Befugniß,

das Gutraget des im Etat zu Veräußerungen bestimmten, in der Folge aber nach den Umständen davon ausgeschlossenen Beitrags einer Provinz von einer andern zu fordern, irgend eine Abänderung zu machen. Es steht daher der Finanzbehörde frei, mit verhältnißmäßiger Abschreibung der Beitragsquoten einer oder mehrerer Provinzen, eine größere Masse von Domainen, als womit andere Provinzen in dem Etat angelegt sind, in diesen zu veräußern. In einem solchen Falle ist auch auf die bereits abgeschlossenen Kontrakte, welche den Beitrag einer Provinz überschreiten, von den Gerichten der Besittel ohne Umstände zu berichtigen, oder, wenn in denselben nur eine Verpfändung geschehen, diese einzutragen. Damit darüber kein Zweifel entstehen möge, daß in dem Verhältniß, als

der Beitrag einer Provinz erhöht wird, eine Minderung desselben, bei einer oder mehreren andern Statt finde, trage Ich Ihnen, dem Finanzminister, auf, eine vollständige Nachweisung der Summen, welche bei jeder einzelnen Provinz ab und zuzuschreiben ist, Mir zur Bollziehung vorzulegen, welche dann, als Nachtrag zu dem Etat v. 12. April 1808, von den Behörden berücksichtigt werden muß. Sie, den Justizminister, veranlasse Ich, alle Justizbehörden anzuweisen, nach dieser Meiner Willensklärung in allen vorkommenden Fällen sich genau zu achten. (Jahrb. Bd. 15. S. 250. Stöff Bd. 1. S. 243.)

Ueber die weitere Ausdehnung dieser Gesetzgebung durch die Ansichten des Just. Min.; der Gerichtshöfe und Schriftsteller vergl. die Ergänz. zu L. R. II. 14. Theil. 6. Seite 362 ff.

Die vorstehenden Gesetze über die Veräußerlichkeit der Domainen beziehen sich auf die Domainen, welche der Monarchie bereits im J. 1808 in ihrer damaligen Begrenzung angehört hatten. Verschiedene Grundsätze gelten rücksichtlich der neuen Domainen, nämlich der im J. 1810 durch Säkularisation geistlicher Güter entstandenen und der Domainen in den neuen und wiedererworbenen Provinzen.

B.

Domainen, welche aus der im Jahre 1810 erfolgten Säkularisation der geistlichen Stifter und Klöster hervorgegangen sind.

Auf die Staatsgüter, welche der Staat durch die mitteltst Ed. v. 30. Okt. 1810 (Siehe Thl. I. S. 498.) erfolgte Säkularisation sämmtlicher geistlicher Güter erworben hat, sollte das Hausg. v. 6. Nov. 1809 keine Anwendung finden, vielmehr sollte ihre Veräußerung nach dem folgenden Gesetze lediglich von dem Willen des hochseligen Königs abhängen. Die Veranlassung zu dieser V. gaben die Oberlandesgerichte zu Breslau und Ologau, welche sich weigerten, die Veräußerungen der säkularisirten geistlichen Güter, wobei die Förmlichkeiten des Hausgesetzes v. 6. Nov. 1809 nicht beobachtet waren, ins Hypothekenbuch einzutragen. Es wurde hiergegen von dem Referenten des Just. Min. in einem Promemoria v. 31. Dec. 1811¹⁾ auszuführen gesucht, daß in dem vorliegenden Falle das Hausgesetz nicht zur Anwendung kommen könne, vielmehr dem Landesherrn eine unbeschränkte Dispositions-Befugniß gebühre und es erging hierauf die folgende Deff. v. 6. Juni 1812, betr. die Veräußerung und Verpfändung der eingezogenen geistlichen Güter in allen Provinzen der Monarchie.

Da in Beziehung auf die Veräußerung und Verpfändung eingezogener geistlicher Güter das Bedenken entstanden ist, ob dabei die Bestimmungen des Ed. und Hausgesetzes d. d. Königsberg d. 6. Nov. 1809 zu beobachten sein; so deklariren und verordnen Wir hiermit, daß dieses Ed. und Hausgesetz keineswegs auf die, vermöge Unserer neuern Ed. d. d. Berlin d. 30. Okt. 1810 eingezogenen Klöster, Doms und andere Stifter, Ballen und Kommenden anzuwenden, sondern die Veräußerung und Verpfändung solcher geistlicher Güter lediglich von Unserm Allerhöchsten Willen und Befehl abhängig ist. Die hypothekensbuchführenden Behörden haben daher diejenigen Verkäufe, Erbpachts- und Verpfändungs-urkunden, welche über eingezogene geistliche Güter von den dazu autorisirten Behörden unter gewöhnlicher Unterschrift und Besiegelung ausfertigt und mit den allgemeinen gesetzlichen Erfordernissen eintragungsfähiger Dokumente versehen sind, ohne weitere Anfrage für gültig anzunehmen und in die Hypothekendbücher auf Verlangen der Interessenten unweigerlich einzutragen²⁾.

Diese Unsere Allerh. Deklaration und V. soll durch die G. S. zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignet.
(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Hardenberg. Kirchhausen.

(G. S. 1812. S. 108.)

¹⁾ Act. Gen. des Just. Min. G. Nr. 25. Vol. I.

²⁾ Die Gesetzesrevisoren theilen mit — Pena. XII. S. 113. —, daß die Gründe, worauf sich die Meinung des oben gedachten Promem. v. 31. Dec. 1811 gestützt, darin bestanden, daß

a) die gedachten Güter nicht als eigentliche Domainen anzusehen, und

b) daß dem Landesherrn nach den Hausverträgen und namentlich nach dem Testamente des Kurfürsten Albrecht Achilles v. J. 1473, und nach dem Grafschen Vertrage v. J. 1533 das Recht zustünde, über alle von ihm erworbenen Güter ohne Unterschied frei zu verfügen, und es hierbei nicht darauf ankomme, ob die Erwerbungsart, wodurch der Landesherr die Güter an sich gebracht habe, auch bei

Das vorstehende Gesetz erscheint nur noch von Interesse in Beziehung auf die Gültigkeit der Veräußerung derjenigen, aus säkularisirten Gütern entstandenen Domainen, welche während der Regierungszeit des hochseligen Königs vorgenommen worden. Rückblicklich aller vorartigen, noch beim Regierungsantritte des jetzigen Königs im Staatsvermögen befindlich gewesenen, Domainen dagegen kann dasselbe nicht mehr zur Anwendung kommen, da theils die Buchstaben des Gesetzes nur vom hochseligen Könige sprechen — „Wir, d. h. der unterschriebene König Friedrich Wilhelm III., verordnen, daß „die Veräußerung und Verpfändung solcher geistlicher Güter, leblich von Unserm (i. e. Friedrich Wilhelm III.) Allerhöchsten Willen und Befehl abhängig ist“ —, theils die ratio legis angegebenermaßen darin besteht, daß Friedrich Wilhelm III. als primus acquirens beliebig über diese Güter verfügen konnte, dieser ratio gemäß also, welche die Hauptgesetze, insbesondere aber das Ed. v. 13. Aug. 1713 und das L. R. II. 14. §. 15 im Auge hat, diese Staatsgüter mit dem Tode Friedrich Wilhelm III. dem Staate anheim gefallen sind, selbst wenn derselbe ein Recht gehabt hätte, leibwillig über sie zu verfügen, da er letzteres nicht gethan hat.

Es stehen demgemäß zur Zeit diese Domainen sowohl ihrer Natur nach, als insbesondere in Betreff ihrer Veräußerlichkeit ganz den in den Jahren 1814 und 1815 erworbenen Domainen in den neuen und wiedererworbenen Provinzen gleich, über welche die folgende B. vom 9. März 1819 disponirt und man kann letztere besonders deshalb auch in Betreff der erstgedachten Domainen zur Anwendung bringen, weil sie sich auf das L. R. stützt, welches, wenn man von der B. v. 9. März 1819 absehen wollte, doch allein zur Anwendung kommen könnte und nur einige Deklarationen des L. R. enthält.

C.

Domainen, welche mit den seit 1814 und 1815 neu und wiedervereinigten Provinzen erworben worden sind.

Es ist in Betreff dieser zu unterscheiden zwischen der Zeit vor und nach dem 9. März 1819.

Privatpersonen stattfinden könne oder nicht. (§. 14 d. Alt.) Dem gemäß ist die Dekl. v. 6. Juni 1812 erlassen. —

Hierüber bemerken nun die Gesetzesrevisoren:

Der Sinn dieser B. geht also dahin, daß des Königs Majestät, als primus acquirens, über die säkularisirten Güter beliebig verfügen könne.

Die Prämissen, worauf die Deklaration beruht, scheinen nicht haltbar zu sein. Dem Sage auch a. daß die kaiserlichen Güter nicht für wahre Domainen anzusehen seien, steht entgegen, daß die B. vom 30. Oct. 1810 dieselben ausdrücklich für Staatsgüter erklärt und seit dem Ed. v. 13. Aug. 1713 nur eine Art von Domainen in der Monarchie existirt. Der Satz auch b. widerspricht nicht allein den allgemeinen staatsrechtlichen Prinzipien, sondern auch namentlich denjenigen, welche bei der Redaktion des L. R. angenommen worden sind. Suarez äußert sich in dieser Beziehung zum §. 14 des Entw. folgendermaßen:

„Wenn der Regent einen Strich Landes im Kriege erobert, oder durch Negotiation erwirbt, so kann das nie als sein Privat-Eigenthum angesehen werden, es muß eine Erwerbungsart sein, die auch bei privatis stattfinden kann.“

Von gleichen Ansichten ist auch der Staatsrath in den Verhandlungen über das Gesetz v. 9. März 1819 ausgegangen. Das Prinzip, welches bei der Deklaration v. 6. Juni 1812 aufgestellt worden war, und bei jenen Verhandlungen von Neuem vertheidigt wurde, ward in der Konferenz v. 21. März 1818 ausdrücklich verworfen. Der Staatsrath nahm an, daß das Hauptgesetz, als ein spezielles Statut, seine Kraft nicht über den damals vorhandenen Domainen-Komplexus ausdehnen könne, und die Domainen der neuen Provinzen hauptsächlich nach den Vorschriften des L. R. zu beurtheilen seien.

Diese in der B. v. 9. März 1819 gesetzlich sanktionirten Prinzipien finden auf die säkularisirten Güter volle Anwendung, und es kann, ohne eine Inconsequenz, zwischen diesen und den Domainen der neuen Provinzen kein Unterschied gemacht werden. Galtlich ist ein solcher Unterschied gewiß nur selten, vielleicht niemals geltend gemacht worden; gegenwärtig kann derselbe für ganz verschwunden angesehen werden, da alle Domainen und namentlich die säkularisirten Güter durch die B. wegen Behandlung des Staatsschuldenservens v. 17. Jan. 1820 §. III. und durch die K. D. v. 17. Jan. 1826. §. I. so weit dieselben nicht zur Aufbringung des Bedarfs für das königliche Haus ausgesetzt, für die gesammten Staatsschulden verpfändet, und zu deren Verzinsung und allmäligen Tilgung bestimmt sind. Hierzu reichen selbige nicht einmal vollständig hin, und es wird daher kein Bedenken leiden können, beide Arten von Domainen nach einerlei Grundsätzen zu behandeln.

a) Veräußerungsgrundsätze bei diesen Domänen nach dem 9. März 1819.

Ueber diese spricht sich die nachfolgende B. v. 9. März 1819 aus:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc. Da Unser Ed. und Hausgesetz v. 17. Dec. 1808 auf die Domänen in denjenigen Provinzen und Gebieten keine Anwendung findet, welche in Folge neuerer Friedensschlüsse und Staatsverträge Unserer Monarchie wieder erworben, oder mit denselben neu vereinigt sind; so erklären Wir über die rechtliche Eigenschaft dieser Domänen, besonders auch über die Veräußerlichkeit derselben, hierdurch, nach erforderlichen Gutachten Unseres Staatsraths, Folgendes:

§. 1. Es gelten in Ansehung dieser Domänen, was die rechtliche Eigenschaft und Veräußerlichkeit derselben betrifft, keine andere Grundsätze, als welche die sonstigen allgemeinen staatsrechtlichen Bestimmungen Unserer Monarchie, wie solche in Unserm Allgemeinen Landrechte Theil II. Tit. 14. §§. 16—20 ausgesprochen sind, mit sich bringen; und beruht solchemnach in Abticht der Zulässigkeit der Veräußerung dieser Staatsgüter, und der Ablösung von Domänial-Renten, Erbpachtgeldern und andern Grundabgaben, Zinsen, Zehnten und Diensten, alles darauf, daß sie nicht anders geschehen, als unter genügender Schadloshaltung des Staats.

§. 2. Diesem gemäß sind in den wieder erworbenen und neu vereinigten Provinzen und Gebieten nicht allein Vertauschungen, Erbpachtungen und zinspflichtige Verleihungen zum erblichen Besitze der Domänen zulässig, sondern Wir behalten Uns, in der Ueberzeugung, daß ein wesentlicher Theil der Rationalkraft auf einem mit Eigenthum versehenen Bauernstande beruht, hierdurch auch vor, bei der Verleihung des Eigenthums an diejenigen Domänial-Bauern, welche das Eigenthum der Höfe noch nicht besitzen, die Bedingungen, unter welchen ihnen dieses Eigenthum verliehen werden soll, festzusetzen, und dabei besonders zu bestimmen, ob außer dem dadurch vermehrten Rationalwohlstande noch eine anderweitige Schadloshaltung an die Staatskassen von ihnen zu leisten sei.

§. 3. Auch mit dem Verkauf der Domänen, so wie mit der Ablösung der Domänial-Gesälle und Rechte, kann in den gedachten Provinzen mit staatswirthschaftlicher Rücksicht auf die beste Vortheile für den Staat, verfahren werden, nur daß die davon auffkommenden Gelder ausschließlich zum Abtrag getändelter Domänen-Pfände-Kapitalien, und zur Bezahlung allgemeiner Staatsschulden, welche in Erhaltung und zum wahren Bedürfnis des Staats gemacht worden, zu verwenden sind.

§. 4. Verschenkungen von Domänen können dagegen nicht stattfinden; jedoch bestätigten Wir diejenigen Donationen hiezu mit ausdrücklich, welche in Beziehung auf die glücklichen Ereignisse der Jahre 1813, 1814 und 1815 in den erwähnten Provinzen hiezu gemacht sind, behalten Uns aber auch vor, in Fällen, wo etwa Lehne heimfallen, zu deren Widerverleihung Wir berechtigt wären, mit dieser nicht zu verfahren, sondern dergleichen Grundstücke als Domänen dem Staate und Unserer Krone, an die Stelle jener Donationsgüter, einzuverleiben und auf diese und andere Weise den Abgang derselben zu ersetzen¹⁾.

¹⁾ Nach diesem §. würde die folgende R. D. v. 23. Mai 1818 nicht gerechtfertigt sein, allein dieselbe ist nach der subb. gegebenen Grundsätze, insbesondere nach der R. D. v. 13. Jan. 1827 (s. sub b. cc.) zu beurtheilen.

R. D. v. 23. Mai 1818 an den Staatskanzler Fürsten Hardenberg, verheimlichtes Staatsgut in den Rheinprovinzen betreffend.

Nach den vorhin unter der franz. Reg. ergangenen B. in den Provinzen am linken Rheinufer soll das verheimlichte Staatsgut, worunter insbesondere auch die verheimlichten Besitzungen und Renten eingezogener geistlicher Korporationen und anderer Stiftungen gehören, wenn dasselbe zur Entdeckung kommt, den Hospicien und Wohlthätigkeits-Anstalten überwiesen werden.

Da diese Beordnungen kein wirkliches Recht für die gedachten Anstalten begründen, auch zu deren Vortheil bis jetzt nur wenig Erfolg gehabt haben, so setze Ich, besonders in Erwägung des Zustandes der Kirche in jenen Provinzen und ihres dringenden Bedürfnisses, nach eingeholtem Gutachten des Staatsraths, Nachstehendes fest:

1) Alles verheimlichte Staatsgut, das in den Provinzen am linken Rheinufer entdeckt werden möge, soll der Kirche des Orts, wo es gelegen ist, überlassen werden. In gleicher Art ist auch der Kirche des Orts, wo es gelegen ist, alles zur Entdeckung kommende Gut der eingezogenen geistlichen Korporationen und anderer Stiftungen überlassen.

2) Was noch bestehenden Kirchen-, Lehr- und Wohlthätigkeits-Anstalten innerhalb der Gränzen des Staats sonst gehörte, soll, sobald es entdeckt wird, in deren Besitze zurückbleiben.

3) Wenn eine Entdeckung nur unter gewissen Bedingungen, welche sich auf eine andere Bestimmung des verheimlichten Guts, auf den Erlaß der Rückstände der Renten, oder auf eine andere Modifikation beziehen, angeboten wird, so behalte Ich Mir in jedem einzelnen Falle die besondere Genehmigung vor.

4) Die B. der vorigen franz. Regierung zum Besten der Hospicien und Wohlthätigkeits-Anstalten treten mit der Publikation dieser Verfügung durch die Amtsblätter der Rheinischen Reg. außer Kraft. (Ann. II. 299—2. 14.)

§. 5. Ueber den Verkauf und das Verzeichniß derjenigen Staatsschulden, welche in Erhaltung und zum wahren Schutze des Staats gemacht, und neben der Abtragung der auf den Domainen der mehrgedachten Provinzen und Gebiete hypothekarisch haftenden Passiv-Kapitalien, aus den Domainen-Kauf- und Ablosgebern, Erbschands-Kapitalien u. s. w. zu tilgen sind, soll nach vorgängigem darüber von Unserm Staatsministerium abzufassenden Berichte, ein Etat von Uns Selbst vollzogen werden.

§. 6. Auch soll über die bei diesen Domainen-Veräußerungen und Ablösungen zum Grunde zu legenden Bedingungen, und über die bei dem ganzen Verfahren zu befolgenden Grundsätze, so wie über die Art der Vollziehung der über die Veräußerungen und Ablösungen errichteten Urkunden, ferner über alles, was sich auf die Verichtigung des Besitztums und die Eintragung in die Hypothekenbücher bezieht, das Weitere in einer befondern B. verfügt werden. (B. S. 1819. S. 731.)

Diese vorstehende B. stimmt im Wesentlichen mit dem A. L. R. überein. Die Vorschriften des letzteren (§§. 16—20. Tit. 14. Thl. II.) werden nur in sofern näher bestimmt und modificirt¹⁾.

aa) daß die Verschenkungen von Domainen ausdrücklich verboten;

bb) daß die Veräußerung und namentlich der Verkauf der Domainen, so wie die Ablösung der Domainial-Gefälle und Rechte, unter genügender Schadloshaltung des Staats allgemein verstatet²⁾, und

cc) dem Landesherrn das Recht vorbehalten wird, den Domainial-Bauern das Eigenthum ihrer Höfe, wenn sie dieses noch nicht besitzen, zur Beförderung des National-wohlstandes allenfalls ohne Leistung einer besondern Vergütung zu verleihen.

Ausnahmsweise sind in der gedachten B. Donationen bestätigt worden, welche zur Belohnung ausgezeichneten Verdienste in den letzten Kriegen gemacht worden sind. Zum Ersatz dieses Abgangs werden die heimfallenden Lehne reservirt. Die aus der Veräußerung der Domainen und der Ablösung der Domainial-Gefälle und Rechte auffkommenden Gelder sind ausschließlich zur Bezahlung der Staatsschulden bestimmt.

b. Veräußerungsgrundsätze rücksichtlich der Domainen in den 1814. 1815 neu und wieder erworbenen Provinzen für die Zeit von der Erwerbung bis zum Gesetze vom 9. März 1819.

In Beziehung auf diese Zeit bestimmt

aa) das auf eine K. D. v. 9. März 1819 Bezug nehmende R. des Staatsministerium vom 31. März 1819 an sämmtliche Ober-Präsidenten:

Er. K. Maj. Unser allergnädigster Herr haben, in der an das unterzeichnete Staatsministerium unterm 9. d. M. wegen Bekanntmachung der Anordnung über die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wieder erworbenen Provinzen erlassenen Allerh. K. D., zugleich zu befehlen geruht:

„Uebrigens bestätige ich hierdurch ausdrücklich alle in den wieder erworbenen und neu vereinigten Prov. seit der Einführung Meiner Behörden nach den bisherigen Grundsätzen vorgekommenen, „und bis zur Publikation der im §. 6 vorbehaltenen B. noch vorkommenden Domainen-Veräußerungen und Ablösungen.“

Erw. Erc. demnachstigen wir daher von dieser Allerh. Bestätigung, und veranlassen Sie, die Reg. Derz Oberpräsidial-Bezirks zur Nachachtung davon in Kenntniß zu setzen. Die K. Immediat-Justiz-Kommission ist übrigens von uns zu gleichmäßiger Instruktion der Justiz-Behörden angewiesen worden.

(A. III. 51. — 1. 56.)

¹⁾ Wegen dieser Modifikationen dürfte eine strenge Interpretation der Gesetze allerdings geneigt sein, die Nichtsahnur in Betreff der Veräußerlichkeit der aus säkularisirten Gütern entstandenen Domainen lediglich im A. L. R. zu suchen, so lange nicht ein besonderes Gesetz die Anwendbarkeit der B. vom 9. März 1819 ausgesprochen hat.

²⁾ Die Gesetzkrevisoren bemerken in dieser Beziehung:

Wenn man den §. 3 der cit. B. isolirt betrachtet, so hat es den Anschein, als ob der Verkauf der Domainen nur zum Behuf der Tilgung der Staatsschulden zulässig sei; allein dies ist nicht der Fall, da im §. 1 die Veräußerung, unter Voraussetzung der Schadloshaltung des Staats, als General-Prinzip festgesetzt ist, wovon der §. 3 nur seine spezielle Anwendung enthält. Der eigentliche Sinn dieses letztern §. ist der, daß zum Behuf jenes Zweckes die obersten Verwaltungs-Behörden die Verkäufe selbstständig anordnen und genehmigen können, außerdem aber die Immediat-Genehmigung einholen müssen. Das Projekt zu der Domainen-Veräußerungs-Instruktion §. 22. Nr. 2 und 3, welches in Gemäßheit des §. 6 der cit. B. ausgearbeitet worden ist, besagt dies ganz klar.

Conf. Acta Gen. I. b. Abthl. D. Nr. 3. Auch die K. D. v. 17. Juni 1826 (B. S. S. 57) giebt im §. III. Nr. 1. die allgemeine Zulässigkeit der Veräußerung genügend zu erkennen.

(a. a. D. Pens. XII. S. 112.)

bb) Auf vorkiehendes R. haben das Schreiben des Ministers v. Kiewitz an den Justizminister v. 12. Okt. 1819, das R. des Just. Min. v. 6. Nov. 1819 und das Schreiben des Justizministers v. 6. Nov. 1819 Bezug (Jahrb. Bd. 14. S. 178. Gräff Bd. 1. S. 238 fig.) und die R. D. v. 13. Jan. 1827 stellte denselben rechtlichen Gesichtspunkt in seiner Anwendung auf einen einzelnen Fall — die Vertheilung des Besitztels von den zum Reetablisement der Stadt Magdeburg abgetretenen Domainengrundstücken — auf (B. S. 1827. S. 20.).

III.

Von den speziellen Erfordernissen einer gültigen Veräußerung oder Verschuldung der Domainen.

Zur Rechtsbetheiligung einer Domainenveräußerung oder Belastung gehört speziell:

1) Die gehörige Vertretung des Fiskus (Legitimation der Behörden). Die Bestimmungen hierüber haben mehrfach gewechselt. Vergl. hierüber die Ergänzt. zur Gyp. D. II. §. 59. Abth. X. S. 130.

2) Die vorgeschriebene Form des Geschäfts und der Urkunde. Auch hierüber, insbesondere über die Art der Vollziehung der Urkunde bei den verschiedenen Behörden und bei Ablösungen von Prästationen und Gefällen und Regulierungen bäuerlicher Verhältnisse sind eine große Zahl Bestimmungen ergangen. Vergl. a. a. D. S. 144.

3) Die Erwerbzbefugnis der mit dem Fiskus Kontrahirenden. In dieser Beziehung ist zu bemerken, daß Domainen-Verwaltungsbeamte und Forstbediente relativ vom Domainen-Erwerb ausgeschlossen sind. In Betreff der Ersteren bestimmen dies in Ansehung der Provinzen, in denen sie angestellt sind, die Grl. v. 18. April 1764 (N. C. C. III. 413), 15. Mai 1798 (N. C. C. X. 1627.) und die R. D. v. 29. Febr. 1812 (B. S. 1812. S. 16.); in Betreff der Forstbedienten aber das R. v. 10. Juli 1810 (Mithis Bd. 9. S. 234) und die R. D. vom 6. Sept. 1821 (B. S. 1821. S. 158) in Ansehung der unter ihrer Aufsicht stehenden Forster.

4) Die Entschädigung des Staates. Vergl. insbesondere darüber, wie es nicht nöthig, daß diese Entschädigung eine baare Bezahlung sei, dieselbe vielmehr in sonstigen Vortheilen bestehen könne; über die Erfordernisse und den Beweis einer gültigen Zahlung; über Stundung oder Sicherstellung des Kauf- oder Erbkaufgeldes a. a. D. S. 151 ff.

Ueber die Verschuldung der Domainen im Allgemeinen s. das Staatsschuldenwesen Abth. II. Abschn. II. S. 98.

Sechstes Kapitel.

Die niederen Regalien.

Ueber diese bestimmt das L. R. II. 14. §§. 21—24:

§. 21. Die Land- und Herrschaften, die von Natur schiffbaren Ströme, das Ufer des Meeres und die Häfen sind ein gemeinsames Eigentum des Staats.

§. 22. Eben dahin wird auch das ausschließende Recht, gewisse Arten der herrenlosen Sachen in Besitz zu nehmen, gerechnet.

§. 23. Ein Gleiches gilt, nach gemeinen Rechten, von der Befugnis, verwirkte Güter einzuziehen, große Geldstrafen aufzulegen und Abzugsgelder zu fordern.

§. 24. Die Nutzungsrechte vorkiehender Arten des Staatseigentums (§§. 21—23.) werden niedere Regalien genannt.

§. 25. Dies gemeine Staatseigentum selbst ist den Domainen völlig gleich zu achten.

§. 26. Die einzelnen Nutzungsrechte oder niederen Regalien aber können von Privatpersonen und Kommunen erworben und befallen werden.

§. 27. Ist ein dergleichen niederes Regale, zur Zeit der Verleihung, von dem Staate schon wirklich benutzt worden, so finden dabei die Vorschriften §§. 16. 19., wie bei Domainen, Anwendung.

§. 28. Wenn das Oberhaupt des Staats dergleichen Nutzungsrecht verleiht hat, der kann, zur Vertheidigung desselben, auf den Beistand des fiskalischen Amtes gegründeten Anspruch machen.

§. 29. Es darf aber der Privatbesitzer die Benutzung der vom Staate ihm übertragenen Rechte nicht weiter ausdehnen, als der Staat selbst dergleichen Regalien zur Zeit der Uebertragung genutzt hat.

§. 30. Sind Art und Schranken der Benutzung bei der Verleihung selbst ausdrücklich bestimmt worden, so kann der Privatbesitzer sein Recht, unter keinerlei Vorwande, auf andere Art oder in einem weitern Umfange ausüben.

§. 31. Ueberhaupt versteht sich dergleichen Verleiheung allemal unter der Einschränkung auf den bestimmten Ort, oder auf die vorausgesetzten Fälle oder Begebenheiten.

§. 32. Innerhalb dieser bestimmten Gränzen aber gilt die Vermuthung, daß das Regale dem Privatbesitzer ausschließlich zukomme und der Staat sich der Mitausübung begeben habe.

§. 33. Sind die Gränzen des Rechts in der Verleiheungsurkunde nicht deutlich bestimmt, so findet wegen deren Auslegung alles Statt, was von Auslegung der Privilegien verordnet ist.

§. 34. Wenn der Staat einem Privatbesitzer ein Gut mit allen Regalien, oder mit Regalien überhaupt, ohne weitere Bestimmung, verleihe hat, so werden darunter nur diejenigen niederen Regalien verstanden, welche andern Gütern derselben Art, in derselben Provinz, oder in eben dem Districte, gewöhnlich beigelegt sind.

Es stellt somit das L. R. die Nutzungsrechte aus diesem „gemeinen Staatsbenthume“ im §. 25 den Domainen völlig gleich. Es kann sich jedoch diese Gleichstellung der Domainen und niederen Regalien nur auf den Punkt beziehen, daß das Eigenthum dem Staate, die Benutzung dem Landesherren zustehe, da sonst beide, besonders hinsichtlich der Veräußerung und Verjährung, wesentlich von einander abweichen. Auch ist in Betreff der obigen Bestimmung des §. 23 zu bemerken, daß es unrichtig, wenn derselbe die großen Geldstrafen dem Staate allgemein vordrückt; dieses ist nur in Ansehung der Geldstrafen richtig, die mit dem Namen „fiskalische“ bezeichnet werden und allgemein, d. h. ohne Unterschied, ob sie über oder unter 5 Rthlr. betragen, dem Staate gebühren; alle sonstige Geldbußen gehören zu den Gerichtsnutzungen nach L. R. II. 17. §§. 114. 119 und Grim. Ordn. §. 576.

Siebentes Kapitel.

Von der Verjährung der Domainen und Regalien.

Literatur.

Frisii iure dom. P. III. p. 79 sqq. 117 sqq.

Ockel, tract. jur. de praescriptione immemoriali praesertim rerum domanialium et regalium Principum etc. Halae 1707.

Vignon, D. de honorum domanialium praescriptione. Argent. 1713.

Gasser, D. de memoria luiti contra praescriptionem immemoriam praecipue regalium et domaniorum. Halae 1722.

Koch a. a. D. S. 200.

Während nach gemeinem Rechte die Rechtsgelehrten auch darüber stritten, ob Domainen von Privatpersonen gleich andern fiskalischen Sachen durch eine vierzigjährige Erbsitzung erworben werden können, oder ob eine hundertjährige Präskription nöthig sei, oder nur eine untordenkliche Verjährung genüge, oder endlich ob gar keine Verjährung zuzulassen sei¹⁾, weil die Domainen zu den Sachen extra commercium gehörten, scheint bereits die vorlandrechtliche Praxis dieser letzteren Meinung gewesen zu sein²⁾ und sie ist auch in das A. L. R. übergegangen³⁾. Die §§. 35—43. Tit. 14. Thl. II. desselben bestimmen nämlich:

§. 35. Von der Verjährung der Regalien gilt alles, was von der Verjährung gegen den Fiskus überhaupt verordnet ist.

§. 36. Das Eigenthum der Domainen hingegen kann dem Staate auch durch eine solche Verjährung nicht entzogen werden.

§. 37. Vielmehr muß derjenige, der ein solches Eigenthum sich anmaacht, des für ihn streitenden Besizes ungeachtet, den Titel oder Rechtsgrund, auf welchem sein Besiz beruhet, gegen den Fiskus angeben und nachweisen.

§. 38. Doch soll die Verjährung durch den Besiz vom Jahre 1740 auch bei Domainengütern Statt finden.

§. 39. Auch hat derjenige, welcher sich in einem 44jährigen ruhigen Besize eines Domainenguts befindet, die Vermuthung für sich, daß er es aus einem rechtsgültigen Titel besitze.

§. 40. Er muß also bei diesem Besize so lange geschützt werden, als nicht ausgemittelt worden, daß bei der ersten Veräußerung entweder gar kein, rechtsgültiger Titel zum Grunde gelegen habe, oder daß dabei die Vorschrift des §. 16 nicht beobachtet worden sei.

¹⁾ Vergl. die Darstellung dieser Meinungen bei Koch a. a. D. S. 201.

²⁾ Hehmer nov. jus controuv. obs. XI. §. 13. S. 171.

³⁾ Die neueren Gesetzbücher, nämlich das französische Art. 2227. und das Oesterreichische §. 1467 und 1472 haben die Domainen von der Verjährbarkeit nicht ausgeschlossen, sondern darauf die Grundzüge von der praescriptio contra Fiscum angewandt.

§. 41. Wer nach Verlauf von 20 Jahren, vom Tage der erfolgten Abtrennung von den Domainen an gerechnet, ein solches Gut redlicher Weise an sich gebracht hat, dem kommen, wenn auch Fiskus zur Rückforderung an sich berechtigt ist, die Vorschriften des 16. Tit. im 1. Theile §§. 24 ff. zu statten.

§. 42. Wird nicht über das Eigenthum eines Domainengutes, sondern nur über einzelne Pertinenzstücke desselben, oder über Dienstbarkeiten und andere Rechte, welche das Domainenamt gegen einen Dritten, oder dieser gegen das Amt, sich anmaast, gestritten, so finden auch bei Domainen die allgemeinen Grundsätze von der Verjährung gegen den Fiskus Anwendung.

§. 43. Oben das gilt bei den zwischen einem Domainen- und einem andern Privatgute entstehenden Gränzstreitigkeiten.

Vierte Unterabtheilung.

Die fiskalischen Rechte.

I.

Vorrechte der Staatskassen in dem Vermögen der Kassenbedienten, Domainenbeamten und Pächter.

1) Das L. R. bestimmt hierüber II. 14. §§. 45—64:

§. 45. Der Staat hat, zu seiner Sicherheit, in dem Vermögen seiner Kassenbedienten, Domainenbeamten und Pächter ein in der Konkursordnung näher bestimmtes gesetzliches Vorzugsrecht.

§. 46. Unter den Kassenbedienten sind hier Rentanten, Kontrolleure, Kassirer, Kassenschreiber und Diener oder Boten zu verstehen.

§. 47. Das fiskalische Vorrecht erstreckt sich auf das gesammte Vermögen des Schuldners, welches sich zu der Zeit, wo er wegen der ihm zur Last fallenden Vertretung, in rechtlichen Anspruch genommen wird, in seinem Eigenthume sich befindet.

§. 48. Auf einen dritten redlichen Besitzer einer zu dem Vermögen des Kassenbedienten gehörig gewesenen Sache geht die Belastung mit diesem Vorrechte, mit der Sache zugleich, nur alsdann über, wenn es eine unbewegliche Sache und wenn die Eigenschaft des vorigen Besitzers, als eines Kassenbedienten, Domainenbeamten oder Pächters, im Hypothekenduche ausdrücklich vermerkt ist.

§. 49. Dagegen haftet ein solcher Kassenschuldner mit seinem gesammten in dem §. 47 bemerkten Zeitpunkte vorhandenen Vermögen, für alles, was er aus seiner Amtsführung, oder aus seinem Pachtkontrakte dem Fiskus zu leisten oder zu ersehen hat.

§. 50. Nur diejenigen Privatgläubiger gehen in dem Vermögen des Schuldners dem Fiskus vor, welche ihr Eigenthum zurückerfordern, oder die durch gültige Verpfändung beweglicher oder durch dergleichen Eintragung auf unbewegliche Vermögensstücke, ein dingliches Recht erlangt haben.

§. 51. Die Gültigkeit einer Verpfändung, welche vor angelegtem allgemeinen oder besondern Beschlusse auf das ganze Vermögen des Schuldners, oder auf gewisse Stücke desselben, von ihm vorgenommen worden, ist nach eben den Grundsätzen zu beurtheilen, welche die Konkursordnung für den Fall vorschreibt, wenn ein Gemeinschuldner vor oder nach eröffnetem Konkurs Verfügungen getroffen hat.

§. 52. Nur solche gerichtliche Eintragungen sind zum Nachtheile des Kassenvorrechts gültig, welche geschlossen sind, ehe noch der Kassen- oder Domainenbeamte das Amt, oder der Pächter die Pachtung übernommen hat.

§. 53. Ferner diejenigen, die auf eine unbewegliche Sache vermerkt worden, ehe noch dieselbe an den Beamten oder Pächter gelangt ist.

§. 54. Endlich diejenigen, welche der Beamte oder Pächter bei Uebernehmung eines während seiner Amtsführung oder Pacht erworbenen Grundstücks, mit seinem Besitztitel zugleich, in das Hypothekenduch hat eintragen lassen.

§. 55. Doch gilt letzteres (§. 54.) nur von rückständigen Kaufgebern, oder andern aus dem Erwerbsvertrage entspringenden Verbindlichkeiten, ingleichen von Vermächtnissen, oder andern Abgaben, Bedingungen und Leistungen, mit welchen ein dem Beamten oder Pächter durch Erbgangsrecht zugesallenes Gut auf denselben übergegangen ist.

§. 56. Was vorstehend §§. 52—55 von Grundstücken selbst verordnet ist, gilt auch von deren Zubehörungen und Inventariestücken.

§. 57. Wenn die Kriegs- und Domainenkammer, oder andere dem Beamten oder Pächter in der

Präving vorgesezte höchste Behörde, in die Eintragung einer Schuld ausdrücklich gewilligt hat, so muß die Kasse einem solchen Gläubiger mit ihrem Vorrechte in Ansehung dieses Grundstücks nachstehen.

§. 58. Wenn für einen Beamten oder Pächter eine gewisse bestimmte Kaution festgesetzt und diese selbst auf seine Grundstücke eingetragen worden, so kann die Kasse von ihrem Vorrechte, in Ansehung dieses Grundstücks, nur nach Höhe der bestimmten Summe Gebrauch machen, und steht mit dem Ueberschusse ihrer Forderung sämmtlichen eingetragenen Gläubigern nach.

§. 59. Wie die Mißbräuche des Kassenvorrechts zu bestrafen und die dadurch veranlaßten Hinterzählungen anderer Gläubiger zu ahnden, ist im 20. Titel verordnet. (Abschn. 8.)

§. 60. In dem Vermögen desjenigen, welcher ein Finanz- oder Kassengeschäft bloß als einen besondern und außerordentlichen Auftrag zu besorgen hat, gebührt dem Staate, bei entstehender Unzulänglichkeit, nur das in der Kontursordnung näher bestimmte Vorrecht der 4. Klasse.

§. 61. Das Privilegium der Staatskassen kann nur auf solche Kreiskassen, in welche die landesherrlichen Steuern entrichtet werden müssen, nicht aber auf Kommunal- und andere öffentliche Kassen im Staate ausgedehnt werden, wenn gleich ein Theil der Einkünfte dieser letztern in die Staatskasse fließt.

§. 62. Die Kassenbedienten bei den Prinzlichen Kammern werden, auch in Ansehung des Kassenvorrechts, den landesherrlichen Kassenbedienten gleich geachtet.

§. 63. Oben das gilt von den Verwaltern und Pächtern solcher Prinzlichen Güter, welche nach §. 12. zu den Domainen des Staats gehören.

§. 64. Hingegen sind Beamte und Pächter auf solchen Prinzlichen Gütern, welche den Domainen des Staats noch nicht einverleibt worden, diesem Kassenvorrechte nicht antwortend.

2) Vergl. auch sub II.

II.

Vorrechte der Staatskassen in dem Vermögen anderer Kassenschuldner.

1) Das L. R. II. 14. setzt diese in den §§. 65—75 fest:

§. 65. In Ansehung der fixirten beständigen Abgaben gebührt den Staatskassen das Vorzugsrecht vor allen andern Gläubigern, auf einen Rückstand der beiden letzten Jahre, nach näherer Vorschrift der Kontursordnung.

§. 66. Alle andere Forderungen des Fiskus, sie mögen entspringen woher sie wollen, Geldstrafen allein ausgenommen, genießen das in eben diesem Gesetze bestimmte Vorrecht der 4. Klasse.

§. 67. In Ansehung der erkannten Geldstrafen steht der Fiskus allen übrigen Gläubigern des Schuldners nach.

§. 68. Kann jedoch nachgewiesen werden, daß eine Schuld bloß zur Vereitelung der Strafe gemacht worden, und diese dem Gläubiger bekannt gewesen sei, so muß derselbe dem Fiskus weichen.

§. 69. Konfiskirte Sachen nimmt der Staat als sein Eigenthum an sich.

§. 70. Doch geht auch eine solche Sache mit den zur Zeit der Konfiskation darauf haftenden Lasten an den Fiskus über.

§. 71. Wo nach besondern Gesetzen der Werth an die Stelle der sonst zu konfiskirenden Sache tritt, hat der Fiskus diesen Werth in der 4. Klasse zu fordern.

§. 72. Die Bank und andere dem Staate gehörende Handlungsanstalten genießen die fiskalischen Rechte nur so weit, als ihnen dieselben durch ein besonderes Privilegium ausdrücklich beigelegt worden.

§. 73. Eine minder privilegierte Kasse erhält dadurch, daß ihre Einkünfte zu einer mehr privilegierten bestimmt und angewiesen worden, kein größeres Recht.

§. 74. Wie weit eine Privatperson, der eine fiskalische Forderung rebirt worden, in die Rechte des Fiskus tritt und wie weit der Fiskus, der eine Privatforderung übernimmt, dabei von seinen Vorrechten Gebrauch machen könnte, ist nach den allgemeinen Vorschriften von Cessionen zu beurtheilen.

§. 75. In wiefern besonders die fiskalischen Vorrechte bei der Verjährung, in Ansehung der Sachen und Rechte, welche der Fiskus einer Privatperson überlassen, oder von derselben übernommen hat, Statt finden, ist am gehörigen Orte bestimmt.

2) Modificirt ist diese gesetzliche Hypothek in Betreff der §. 65 d. Tit. und G. D. I. 50. §. 393 Nr. 1 gedachten Abgaben und hinsichtlich der §§. 47 ff. Tit. 14. gedachten Forderungen.

Die exorbitanten und der Hypoth. Verfassung widersprechenden Vorzüge, welche diese §§. dem Fiskus verliehen, wurden bereits durch die Deff. v. 18. April 1803 beschränkt (N. C. C. Tom. XI. S. 1817. Rabe Bd. 7. S. 443), welche in den §. 361 des Anh. zur G. D. überging. Später wurden die §§. 3, 5, 7 dieser Deff. durch die R. D. v. 14. Jan. 1813 (G. S. 1813. S. 4), abermals beschränkt. Es blieb jedoch nach dieser R. D. zweifelhaft, ob der Beamte, welcher eine spezielle Kaution bestellt hat, ein wirkliches gerichtlich geltend zu machendes Recht darauf habe, daß das allgemeine fiskalische Vorrecht nicht eingetragen, resp. wie:

der gelöst werde, oder, ob die R. D. nur eine Ermächtigung der Behörden enthalte, von jener allgemeinen Eintragung bei Bestellung einer besondern Kautions Abstand zu nehmen.

Diese Zweifel wurden behoben und zugleich dieses ganze Rechtsverhältniß festgesetzt durch die R. D. v. 2. Juli 1833.

Auf Ihren Bericht v. 12. Juni d. J. setze Ich, nach Ihren Anträgen über das Amts- und Pachts-Kautionswesen fest:

1) Die Eintragung der fiskalischen Vorrechte auf die Immobilien der Kassen, Magazin- und Domainen-Beamten; oder andere Verwalter öffentlicher Einkünfte, sowie der Domainenpächter (L. R. Abt. II. Tit. 14. §§. 45 ff., Dekr. v. 18. April 1803, B. v. 14. Jan. 1813, Rheinisches Civilgesetzbuch Art. 2038. 2121 und Dekret v. 5. Sept. 1807), findet fortan nur auf den Antrag der den Kautionspflichtigen vorgesetzten Dienstbehörde Statt. Diese soll die Eintragung nur dann verlangen, wenn besondere Umstände eine erweiterte Sicherstellung des fiskalischen Interesses erfordern, oder wenn von Beamten, welche vor Publikation Meiner Ordre über das Amtskautionswesen, v. 11. Febr. v. J., ange stellt sind, oder von Domainenpächtern eine Kautions nicht geleistet worden ist.

2) Die Bestimmungen der Dekr. v. 18. April 1803 §§. 3. 5. u. 7., die B. v. 14. Jan. 1813 und das Dekret v. 5. Sept. 1807 werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

3) Die bisher erfolgten Eintragungen der fiskalischen Vorrechte behalten ihre Wirksamkeit; die vor- gesetzten Behörden können jedoch die Löschung derselben bewilligen, wenn eine besondere Kautions bestellt worden ist und das fiskalische Interesse, eingetretenen Umständen nach (Art. 1.), nicht eine größere Sicherheit erfordert. (G. S. 1833. S. 81.)

III.

Vorrechte der Staatskassen bei der Administration der Domainen und Regalien und in besonderen Angelegenheiten.

1) Das L. R. bemerkt II. 14. §§. 76. 77:

§. 76. Bei dem Gebrauche, der Benutzung und Verwaltung der Domainen und Regalien, kommen dem Staate der Regel nach nur eben die Rechte zu, wie einem jeden Privateigentümer.

§. 77. Besondere Vorrechte des Staates bei gewissen Angelegenheiten und Geschäften müssen durch ausdrückliche Gesetze bestimmt sein.

2) Ueber das Recht und die Verpflichtung des Fiskus in Ansehung der Zinsen verordnet das G. v. 7. Juli 1832:

Wir 1c. verordnen zur nähern Bestimmung und zur Einschränkung des fiskalischen Vorrechts hinsichtlich der Zinsen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. In Ansehung des Rechtes, Zinsen zu fordern, ist der Fiskus lediglich nach den allgemeinen Rechtsregeln zu beurtheilen.

§. 2. Eben so gelten die allgemeinen Rechtsregeln in Hinsicht der Verpflichtung des Fiskus, vordereungene Zinsen sowohl als solche Zinsen zu zahlen, welche in Folge besonderer gesetzlicher Vorschriften bei gewissen Geschäften eintreten.

§. 3. Eigentliche Zögerungszinsen dagegen ist Fiskus nur von dem Tage der in dem rechtskräftigen Erkenntnisse bestimmten Zahlungsfrist mit Fünft vom Hundert zu entrichten verbunden.

§. 4. Das gegenwärtige G. ist in allen Provinzen Unserer Monarchie zur Anwendung zu bringen, und werden auch alle ihm entgegenstehende allgemeine und provinzielle gesetzliche Vorschriften hierdurch aufgehoben. (G. S. 1833. S. 79.)

IV.

Vorrechte der Staatskassen bei Prozessen.

1) Hierüber bestimmt das L. R. II. 14. §§. 78—85:

§. 78. Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, denen sämmtliche Einwohner des Staates oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben, nach der bestehend Landesverfassung unterworfen sind, findet kein Prozeß Statt.

§. 79. Behauptet aber Jemand aus besondern Gründen die Befreiung einer solchen Abgabe, oder behauptet er in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belästet zu sein, so soll er darüber rechtlich gehört werden.

§. 80. Doch muß der, welcher sich über Prägravation beschwert, in allen Fällen, so wie der, welcher eine Exemption behauptet, wenn er nicht wenigstens seit zwei Jahren im Besitze der Freiheit sich befindet, die von ihm geforderten Abgaben, während des Prozesses, mit Vorbehalt seines Rechts, entrichten.

§. 81. Alle Streitigkeiten zwischen dem Fiskus und Privatpersonen über Befugnisse und Obliegenheiten, welche nicht auf solchen allgemeinen Anlagen beruhen, sollen im ordentlichen Wege Rechtens, nach dem Gesetze des Staates, erdirt und entschieden werden.

§. 82. Insonderheit ist Jeder, mit welchem der Fiskus, in Verträge oder andere einzelne Geschäfte

sich eingelassen hat, bei entstehendem Streite rechtliches Gehör und Erkenntniß darüber zu verlangen befugt.

§. 83. Auch die vermögts allgemeiner Anlagen zu fordernden Rückstände muß der Fiskus durch seine Beamten im Wege Rechts einfordern, sobald es dabei auf ein Vorzugsrecht gegen einen Dritten ankommt.

§. 84. Doch genießt der Fiskus in allen seinen Prozessen einen privilegierten Gerichtsstand und die Befreiung von den sonst gewöhnlichen Gerichtsgebühren.

§. 85. Wenn Diener des Staats oder fiskalische Beamte andere Privatpersonen mit ungegründeten fiskalischen Prozessen vorzüglich beunruhigen, so müssen sie denselben die dadurch verursachten Kosten aus eigenen Mitteln ersetzen.

3) Vergl. hierüber die weiteren Bestimmungen Abth. VII. Abschn. II. von der Administration-Justiz.

Fünfte Abtheilung.

Von den Rechten und Regalien des Staats in Ansehung der Straßen, Ströme, Hafen und Meer- resufer.

Erster Abschnitt.

Von den Straßen.

Literatur.

- J. A. Reuss, comment. jur. publ. de munitione viarum publ. (vulgo Chausseebau) tam territor., quam circul. Tueb. Cotta 1782. 4. 12 Gr.
Leyser, Med. ad Pand. Spec. 501.
Struben, rechtl. Bedenken Thl. IV. Bd. 10. 121.
G. A. Bar. v. Lamotte, (Kriegs- und Dom. Rath), ausführliche Abhandlung von den Landes-
gesetzen und Verfassungen, welche die Landstraßen und Wege in den Kgl. Preuss. Staaten betreffen.
8. Leipzig 1789. Fleischert. 22 Gr.
Dresberg, über das System d. Regalien und das Wege-Regal S. 67. 82. Bd. 2. von Simon's
Zeitschrift.
Fischers Cameral- und Polizei-R. II. S. 393.

Einführung.

Das Wege-Regal erstreckt sich nach der Theorie des gemeinen Rechts, wie sie, auf historischem Wege gebildet, zur Zeit der Redaktion des Landrechts galt, bloß auf Land- und Herrstraßen, und begreift das Recht, zur Unterhaltung derselben Wegegelder zu erheben, so wie das Geleitsrecht in sich. Die eigentliche Zollgerechtigkeit gehört nicht dazu. Die Unterhaltung der Landstraßen ist eine gemeine Landeslast; die zu Landfrachten verpflichteten Unterthanen müssen dazu die erforderlichen Spann- und Handdienste leisten ¹⁾.

Diese Grundsätze sind fast vollständig in das Landrecht übergegangen, jedoch mit Weglassung des Geleitsrechts, welches nur im Mittelalter eine Bedeutung hatte bei den durch das Hausrecht unsicher gemachten Wegen.

Das A. L. R. handelt in dem ersten Abschnitt des 15. Tit. Thl. II. von den Land- und Herrstraßen, dagegen Thl. II. Tit. 7. §. 37. Nr. 1. und §§. 38—43 von den Gemeindegewegen ²⁾ und Thl. I. Tit. 22. §§. 63—79 von den Privatwegen.

In neuerer Zeit ist, wie die Gesetzrevisoren mittheilen (Pens. XII. S. 169), da die Vorschriften des vorliegenden Abschnittes und der besonderen Wegereglemente seit längerer Zeit als ungenügend erkannt, durch einen Beschluß des Staatsministers v. 29. Nov. 1820 eine besondere Kommission niedergesetzt worden, zur Verathung und Entwerfung einer allgemeinen Wegeordnung, wozu die Materialien schon früher gesammelt waren. Diese Kommission legte in der Mitte des J. 1822 den Entwurf einer Wege-Ordnung vor. Es erhoben sich jedoch bei den Verathungen über denselben zwischen den Ministerien des Handels und des Innern in Ansehung

¹⁾ Runder, deutsches Privatrecht §§. 124—130. Puetter, inst. J. p. g. §§. 336—339.

²⁾ Doch spricht das Gesetz hier nur von den Gemeindegewegen auf den Dorf- und Marktflecken und schweigt gänzlich von denen auf den städtischen Marktflecken und von den Kommunikationswegen auf den oblichen Gütern, welche nicht im Gemeinde-Verbande stehen.

der Prinzipien, wonach die Verpflichtung zur Anlage und Unterhaltung der Wege festzusetzen, erhebliche Bedenken und veranlaßten zuletzt die Verweisung des Entwurfs zur allgemeinen Gesetz-Revision. Eine neue Art der Land- und Heerstraßen bilden gegenwärtig die Eisenbahnen, zu deren Benutzung das G. v. 22. Nov. 1842 insbesondere die Uebernahme einer Garantie für die Zinsen der Anlage-Kapitalien verspricht. (G. S. 1842. S. 308.)

Erstes Kapitel.

Die Eisenbahnen¹⁾.

Die rücksichtlich der Eisenbahnen stattfindenden Rechtsverhältnisse sind festgesetzt durch das Eisenbahngesetz vom 3. Nov. 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc. haben für nöthig erachtet, über die Eisenbahn-Unternehmungen und insbesondere über die Verhältnisse der Eisenbahn-Gesellschaften zum Staate und zum Publikum, allgemeine Bestimmungen zu treffen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach erforderlichen Gutachten Unseres Staats-Raths, wie folgt:

§. 1. Jede Gesellschaft, welche die Anlage einer Eisenbahn beabsichtigt, hat sich an das Handelsministerium zu wenden, und demselben die Hauptpunkte der Bahnlinie, so wie die Größe des zu der Unternehmung bestimmten Aktien-Kapitals genau anzugeben. Findet sich gegen die Unternehmung im Allgemeinen nichts zu erinnern, so ist der Plan derselben, nach den bereits ertheilten und künftig etwa noch zu erlassenden Instruktionen, einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen. Wird in Folge dieser Prüfung Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilt, so hat das Handelsministerium, unter Ertheilung der etwa nöthig befundenen besonderen Bedingungen und Nothwendigkeiten, eine Frist festzusetzen, binnen welcher der Nachweis zu führen ist, daß das bestimmte Aktien-Kapital gezeichnet und die Gesellschaft, nach einem unter den Aktienzeichnern vereinbarten Statute, wirklich zusammengetreten sei²⁾.

§. 2. Hinsichtlich der Aktien und der Verpflichtungen der Aktienzeichner finden folgende Grundsätze Anwendung:

- 1) Die Aktien dürfen auf den Inhaber gestellt werden und sind stempelfrei;
- 2) Die Ausgabe der Aktien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrags derselben nicht erfolgen, und eben so wenig die Ertheilung auf den Inhaber gestellter Promessen, Interimsscheine etc. Ueber Partial-Zahlungen dürfen nur Quittungen, auf den Namen lauten, ertheilt werden³⁾;
- 3) der Zeichner der Aktie ist für die Einzahlung von 40 Prozent des Nominalbetrags der Aktie verpflichtet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechts auf

¹⁾ D. Hansemann, Kritik des Preuß. Eisenbahngesetzes etc. Kachen und Leipzig 1841.

²⁾ In §. 1. des Ges. v. 3. Nov. 1838.

a) Behufs der Prüfung der Anträge auf die Koncessionirung zu Eisenbahn-Unternehmungen ist laut Circ. R. des Staatsministeriums v. 30. Nov. 1838 eine den Ob. Präsidenten mitgetheilte, vom Könige genehmigte Instruktion entworfen worden. (Ann. Bd. 22. S. 210.)

b) Rucksichtlich der Einleitungen zu diesen Unternehmungen und der Aktienzeichnungen auf dieselben bemerkt das R. v. 23. Sept. 1840.

Da der §. 1 der Antr. v. 30. Nov. 1838 zur Begründung eines jeden Antrages auf Koncessionirung einer Eisenbahnanlage mancherlei, mit nicht unbeträchtlichen Kosten verbundene Vorarbeiten verlangt, auf deren Herausgabe Einzelne auf die Gefahr hin, daß dem Unternehmen hinterdrein die Genehmigung versagt würde, sich nicht füglich einlassen können, so liegt es in der Natur der Sache, daß diejenigen, welche das Projekt einer Eisenbahnanlage auffassen, Behufs der Verfolgung desselben schon vor der Nachsuchung oder Erlangung der im §. 1 des Ges. v. 3. Nov. 1838 gebachten landesherrlichen Genehmigung mit einer größeren Zahl von Interessenten zusammentreten, welche in Gemeinschaft mit ihnen, im Falle das Unternehmen Fortgang hat, als Aktionaire sich dabei betheiligen wollen und vorerst die Kosten der nöthigen Vorarbeiten aufbringen. Es kann daher nicht wohl dagegen etwas erinnert werden, daß gleich von vorn herein Aktienzeichnungen eingeleitet werden, wie denn auch der §. 1 des Gesetzes v. 3. Nov. 1838 dem nicht entgegensteht etc.

Daß dergleichen Theilnehmer durch öffentliche Aufforderungen zu Aktienzeichnungen gesucht werden, scheint an sich nicht bedenklich zu sein; nur dürfen dergleichen Aufforderungen nicht durch unrichtige Angaben oder zweideutige Andeutungen das eigentliche Sachverhältniß verdunkeln etc.

(B. Min. Bl. 1840. S. 420.)

³⁾ In §. 2 des G. v. 3. Nov. 1838. Aktien der Eisenbahnen.

R. des Min. des I. u. d. P. v. 14. März 1840. Aktien inländischer Eisenbahn-Gesellschaften dürfen nach Einzahlung ihres vollen Betrages in die Courzettel der Berliner Börse aufgenommen werden. (B. Min. Bl. 1840. S. 131.)

einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden. Für den Fall, daß die außerschiedenen Partialzahlungen in Rückstand bleiben, ist die Bestimmung von Konventionalstrafen, ohne Rücksicht auf die sonst hinsichtlich deren Höhe gesetzlich bestehenden Beschränkungen zulässig.

4) nach Einzahlung von 40 Prozent hat die Gesellschaft, wenn der ursprüngliche Zeichner der Aktie sein Anrecht auf einen Andern übertragen hat, die Wahl, ob sie

a) den ursprünglichen Zeichner seiner Verpflichtung entlassen und sich lediglich an den Gessionar halten, oder

b) der Abtretung ungeachtet, den ursprünglichen Zeichner noch ferner in Anspruch nehmen will, in welchem Fall die Gesellschaft gegen den Gessionar keinen Anspruch hat.

Der hierüber von dem Vorstande der Gesellschaft zu fassende Beschluß ist beim Ausschreiben der nächsten Partialzahlung bekannt zu machen.

5) Bei jeder folgenden Session treten dieselben Bestimmungen ein, welche unter 4 für die erste gegeben worden sind.

6) Wenn nach Einzahlung von 40 Prozent die ferneren Partialzahlungen nicht eingehen, so ist die Gesellschaft berechtigt, entweder

a) den Zahlungspflichtigen weiter in Anspruch zu nehmen, oder

b) denselben unter Aufhebung seiner Verpflichtung gegen die Gesellschaft, des bereits Erzahlten und aller Rechte aus den bisherigen Zahlungen verlustig zu erklären. Bis zu dem Betrage, mit welchem die auf diese Weise auscheidenden Interessenten betheiligt waren, dürfen neue Aktienzeichnungen zugelassen werden.

§. 3. Das Statut ist zu Unserer landesherrlichen Bestätigung einzureichen; es muß jedoch zuvor der Bauplan im Wesentlichen festgestellt worden sein ¹⁾.

So lange die Bestätigung nicht erfolgt ist, bestimmen sich die Verhältnisse der Gesellschaft und ihrer Vertreter nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Gesellschafts- und Mandats-Verträge. Mittels der Bestätigung des Statuts, welches durch die Gesellschafter zu publizieren ist, werden der Gesellschaft die Rechte einer Korporation oder einer anonymen Gesellschaft ertheilt.

§. 4. Die Genehmigung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte wird dem Handelsministerium vorbehalten, eben so sind die Verhältnisse der Konstruktion, sowohl der Bahn als der angemessenen Fahrzeuge, an diese Genehmigung gebunden. Alle Vorarbeiten zur Begründung der Genehmigung hat die Gesellschaft auf ihre Kosten zu beschaffen.

§. 5. Die Anlage von Zweigbahnen kann eben so, wie die von neuen Eisenbahnen überhaupt nur mit Unserer landesherrlichen Genehmigung stattfinden.

§. 6. Zur Emission von Aktien über die ursprünglich festgesetzte Zahl hinaus, ist Unsere Genehmigung notwendig. Die Aufnahme von Gelddarlehen (womit der Kauf auf Kredit nicht gleichgestellt werden soll) bedarf der Zustimmung des Handelsministeriums, welches dieselbe an die Bringung eines festzusetzenden Zins- und Tilgungsfonds zu knüpfen beugt ist ²⁾.

§. 7. Die Gesellschaft ist befugt, die für das Unternehmen erforderlichen Grundstücke ohne Genehmigung einer Staatsbehörde zu erwerben; zur Gültigkeit der Veräußerung von Grundstücken ist jedoch die Genehmigung der Regierung nöthig ³⁾.

¹⁾ Zu §. 3 des G. v. 3. Nov. 1838. Bestätigung des Statuts.

Es sind bisher bestätigt worden das Statut der Berlin-Potsdamer, der Magdeburg-Priepziger, der Düsseldorf-Elberfelder, der Rheinischen, der Berlin-Anhaltischen (G. S. 1839. S. 177—197. 1840. S. 376. 1842. S. 77.), der Berlin-Stettiner (G. S. 1840. S. 305—323.), der Bonn-Rölnener (G. S. 1841. S. 30—41.), der Berlin-Frankfurter (G. S. 1841. S. 94—113.), der Oberschlesischen (G. S. 1841. S. 233—251. 1842. S. 61.), der Magdeburg-Halberstadt-Braunschweigischen (G. S. 1842. S. 58—75) und der Breslau-Schneidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft (G. S. 1843. S. 53.).

Staatsverträge sind abgeschlossen zwischen Preußen, Hannover und Braunschweig über die Ausführung einer Eisenbahn von Magdeburg, Braunschweig, Hannover nach Minden vom 10. April 1841 (G. S. 1842. S. 45—51.); zwischen Preußen und Braunschweig über die Herstellung einer Eisenbahn von Magdeburg nach Braunschweig v. 10. April 1841 (l. c. S. 51—57.); mit den Niederlanden v. 21. Jan. 1839), daß wenn sich eine Gesellschaft bilden sollte zur Ausführung einer Eisenbahn, die zur Verlängerung einer Niederländischen diene, der Staat ihr die Konzession ertheilen werde (G. S. 1839. S. 120.).

²⁾ Zu §. 6. des G. v. 3. Nov. 1838. Aufnahme von Gelddarlehen.

Die nöthige Genehmigung hierzu ist bisher ertheilt worden: der Rheinischen (G. S. 1840. S. 295 bis 301.), der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft zwei Mal (G. S. 1840. S. 376—381. 1842. S. 77.) und der Berlin-Stettiner (G. S. 1843. S. 96.).

³⁾ Zu den §§. 7—19 des G. v. 3. Nov. 1838. Expropriationsrecht der Gesellschaften und dafür zu gewährende Entschädigung.

a) Die Gest. B. des Haus-Minist. v. 10. Jan. 1841 spricht sich in Betreff der Ueberlassung von Forstterrain zu Eisenbahn-Unternehmungen aus. (Verw. Min. Bl. 1841. S. 44.)

b) Die Abhandlung von Döberecht: „Ueber das Verfahren bei der Erwerbung und Aussonderung

§. 8. Für den Fall, daß über den Erwerb der für die Bahnanlage notwendigen Grundstücke eine Einigung mit den Grundbesitzern nicht zu Stande kommt, wird der Gesellschaft das Recht zur Expropriation, welchem auch die Nutzungsberechtigten unterworfen sind, verliehen.

Dasselbe erstreckt sich insbesondere:

- 1) auf den zu der Bahn selbst erforderlichen Grund und Boden;
- 2) auf den zu den nöthigen Ausweichungen erforderlichen Raum;
- 3) auf den Raum zur Unterbringung der Erde und des Schuttes *u.*, bei Einschnitten, Tunnels und Abtragungen;
- 4) auf den Raum für die Bahnhöfe, die Kuffee- und Wärrerhäuser, die Wasserstationen und längs der Bahn zu errichtenden Kohlenbehälter zur Versorgung der Dampfmaschinen, und
- 5) überhaupt auf den Grund und Boden für alle sonstigen Anlagen, welche zu dem Behufe, damit die Bahn als eine öffentliche Straße zur allgemeinen Benutzung dienen könne, nöthig oder in Folge der Bahn-Anlage im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

Die Entscheidung darüber, welche Grundstücke für die obigen Zwecke (Nr. 1—5) in Anspruch zu nehmen sind, steht in jedem einzelnen Falle der Regierung, mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium, zu. Dagegen ist das Expropriationsrecht auf solche Anlagen nicht auszudehnen, welche, wie Baaren, Magazine und dergleichen, nicht den unter Nr. 5 gedachten allgemeinen Zweck, sondern nur das Privat-Interesse der Gesellschaft angehen.

§. 9. Außer dem Expropriationsrechte wird der Gesellschaft auch das Recht zur vorübergehenden Benützung fremder Grundstücke Behufs der Einrichtung von Interimswegen, der Materialien-Gewinnung *u.*, ebenso, wie es bei der Anlage und Unterhaltung von Kunststraßen dem Staate zusteht, eingeräumt. In welchem Umfange dieses Recht nach den in den verschiedenen Landesheilen bestehenden Vorschriften geltend zu machen, und welche Grundstücke dabei in Anspruch zu nehmen sind, hat die Regierung, vorbehaltlich des Rekurses an das Handelsministerium, zu bestimmen. Jedoch ist überall das Ausgraben von Erde zur Ziegelfabrikation und von Feldsteinen, so wie die Eröffnung von Steinbrüchen und die Benützung schon vorhandener Steinbrüche in den durch gegenwärtigen Paragraphen den Gesellschaften beigelegten Befugnissen nicht enthalten.

§. 10. Wenn die Gesellschaft ein benachbartes Grundstück zur Unterbringung der Erde und des Schuttes in Anspruch genommen hat (§. 8. Nr. 3), so soll, nachdem dieser Zweck vollständig erreicht ist, der Eigentümer die Wahl haben, dieses Grundstück (nach §. 8) der Gesellschaft fortwährend zu überlassen, oder (nach §. 9) gegen Ersatz der Werthverminderung zurückzunehmen. Sollte jedoch der fortwährende Besitz desselben der Gesellschaft für die Sicherheit der Bahn nöthig sein, so fällt der Anspruch des Eigentümers auf Rückgabe hinweg.

§. 11. Die Expropriation erfolgt in denjenigen Landesheilen, wo das L. E. R. in Kraft ist, nach Vorschrift der §§. 8—11 Theil I. Titel 11.

Die Regierung ernannt die Taxatoren und leitet das Abschätzungsverfahren unter Zuziehung beider Theile. Der Eigentümer ist verpflichtet, gegen Empfang oder gerichtliche Deposition des Taxwerthes das Grundstück der Gesellschaft zu übergeben, und wird nöthigen Falls von der Regierung hierzu angehalten.

Der Eigentümer kann, wenn er mit der Schätzung der Taxatoren nicht zufrieden ist, auf richterliche Entscheidung über den Werth antragen. Der Gesellschaft steht ein solches Recht nicht zu.

In der Rheinprovinz, soweit das L. E. R. daselbst nicht in Kraft ist, erfolgt die Ausübung des Expropriationsrechts (s. 8) und die Feststellung der Entschädigungen nach den für die Expropriation dort geltenden Bestimmungen.

§. 12. Wenn bei der Entschädigung außer dem Eigentümer auch Realberechtigten in Betracht kommen, so hängt es von dem Ermessen der Regierung ab, ob die Entschädigungssumme gerichtlich deponirt, oder ob dafür Kautio gestellt werden soll, in welchem letzten Fall die Gesellschaft, vom Zeitpunkt der Uebergabe an, landesübliche Zinsen zu zahlen hat.

§. 13. Für die vorübergehende Benützung von Grundstücken (§. 9) ist die Entschädigung in gleicher Art, wie bei der Expropriation (§. 11) zu bestimmen. Es kann aber für deren Gewährung die Bestimmung einer angemessenen Kautio verlangt werden, in welchem Falle die Regierung die Sache interimslich zu reguliren hat.

§. 14. Außer der Geldentschädigung ist die Gesellschaft auch zur Einrichtung und Unterhaltung aller Anlagen verpflichtet, welche die Regierung an Wegen, Ueberfahrten, Tristen, Einfriedigungen, Bewässerungs- oder Vorfluthanlagen *u.* nöthig findet, damit die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in Benützung ihrer Grundstücke gesichert werden.

Entsteht die Nothwendigkeit solcher Anlagen erst nach Eröffnung der Bahn durch eine mit den benachbarten Grundstücken vorgehende Veränderung, so ist die Gesellschaft zwar auch in deren Einrich-

der für die Eisenbahnanlagen erforderlichen Landesreien und über die Kompetenz der General-Kommissionen für dieses Verfahren hält es für zweckmäßig, letzteres den General-Kommissionen zu übertragen, und schon nach den bestehenden Gesetzen für gerechtfertigt, wenn die General-Kommissionen von Amtswegen einschreiten und alle schwebende Verhandlungen vor ihr Forum ziehen.

(Hinschius, 1839. S. 553—567.)

tung und Unterhaltung verpflichtet, jedoch nur auf Kosten der dabei interessirten Grundbesitzer, welche deshalb auf Verlangen der Gesellschaft Kautions zu bestellen haben.

§. 15. Bei der Zahlung der Geldvergütungen für Grundstücke, welche nach §. 8 der Expropriation unterworfen sind, ohne Unterschied, ob die Veräußerung selbst durch Expropriation oder durch freien Vertrag bewirkt wird, kommen die für den Käufer in den verschiedenen Landestheilen hiezu bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, auch sollen die dabei vorkommenden Verhandlungen stempel- und steuerfrei erfolgen.

§. 16. Hat die Gesellschaft ein nach §. 8 der Expropriation unterworfenen Grundstück, sei es durch Expropriation oder durch freien Vertrag erworben, so soll für dasselbe ein Anspruch sowohl auf Wiederkauf, als auf Verkauf eintreten, wenn in der Folge entweder die Anlage dieser Eisenbahn aufgegeben oder das Grundstück zu ihren Zwecken entbehrlich wird.

§. 17. Den Anspruch auf Wiederkauf und Verkauf hat der zeitige Eigenthümer des durch den ursprünglichen Erwerb (§. 16) verkleinerten Grundstücks.

§. 18. Den Wiederkauf kann derjenige Eigenthümer in solchem Fall zu jeder Zeit geltend machen; befreit die Gesellschaft das Dasein der im §. 16 bestimmten Bedingungen, so tritt richterliche Entscheidung ein. Die Gesellschaft kann von ihrer Seite den Eigenthümer auffordern, sich über die Ausübung dieses Rechts zu erklären, und er verliert dasselbe, wenn er nicht binnen zwei Monaten diese Erklärung abgibt. Bei dem Wiederkauf zahlt der Eigenthümer den ursprünglichen Kaufpreis, nach Abzug der durch die bisherige Benutzung in dem Grundstück entstandenen Werthverminderung. Dagegen kann die Gesellschaft keine Verbesserungen in Anrechnung bringen, wohl aber die von ihr auf diesem Boden etwa errichteten Gebäude oder andere Anlagen hinwegnehmen.

§. 19. Der Verkauf tritt ein, wenn die Gesellschaft das entbehrlich gewordene Grundstück anderweit zu verkaufen Gelegenheit findet. Sie hat diese Absicht, so wie den angebotenen Kaufpreis dem nach §. 17 berechtigten Eigenthümer anzuzeigen, welcher sein Vorkaufsrecht verliert, wenn er sich nicht binnen zwei Monaten darüber erklärt. Unterläßt die Gesellschaft die Anzeige, so kann der Berechtigte seinen Anspruch gegen jeden Besizer geltend machen.

§. 20. Für alle Entschädigungs-Ansprüche, welche in Folge der Bahnanlage an den Staat gemacht, und entweder von der Gesellschaft selbst anerkannt, oder unter ihrer Zuziehung richterlich festgestellt werden, ist die Gesellschaft verpflichtet.

§. 21. Das Handelsministerium wird nach vorgängiger Vernehmung der Gesellschaft die Fristen bestimmen, in welchen die Anlage fortzuschreiten und vollendet werden soll, und kann für deren Einhaltung sich Bürgschaften stellen lassen. Im Falle der Nichtvollendung binnen der bestimmten Zeit bleibt vorbehalten, die Anlage, so wie sie liegt, für Rechnung der Gesellschaft unter der Bedingung zur öffentlichen Versteigerung zu bringen, daß dieselbe von den Ankäufern ausgeführt werde. Es muß jedoch dem Antrage auf Versteigerung die Bestimmung einer schließlichen Frist von sechs Monaten zur Vollendung der Bahn vorangehen.

§. 22. Die Bahn darf dem Verkehr nicht eher eröffnet werden, als nach vorgängiger Revision der Anlage von der Regierung die Genehmigung dazu ertheilt worden.

§. 23. Die Verwaltung der Bahnpolizei wird nach einem darüber von dem Handelsministerium zu erlassenden Reglement der Gesellschaft übertragen. Das Reglement wird zugleich das Verhältniß der mit diesem Geschäft beauftragten Beamten der Gesellschaft näher festlegen¹⁾.

§. 24. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahn nebst den Transportanlagen fortwährend in solchem Stande zu erhalten, daß die Beförderung mit Sicherheit und auf die bei der Bestimmung des Unter-

¹⁾ In §. 23 des G. v. 3. Nov. 1838.

1) Bahnpolizei und Paßkontrolle. Letztere ist durch die G. Verf. v. 10. Dec. und 6. Dec. 1841 für die Berlin-Göthen-Halle-Magdeburg-Dresden-Leipziger Eisenbahn regulirt, denen eine Instruktion für die Beamten zur polizeilichen Begleitung der Personen-Transporte auf der Eisenbahn von Berlin nach Leipzig beigegeben ist, ferner eine Instruktion für die zur polizeilichen Beaufsichtigung der Eisenbahnhöfe angestellten Polizeibeamten. (Verw. Min. Bl. 1841. S. 349.) Das R. des Min. b. Inn. v. 7. Sept. 1842 enthält einige zusätzliche Bestimmungen. (Verw. Min. Bl. 1842. S. 366.)

2) R. der Min. des I. u. d. P. und der Fin. v. 10. Jan. 1840. Den Aufsichtsbeamten der Eisenbahn-Gesellschaft ist ein Denunziantenanteil von den für Konventionen eingehenden Strafgeldern nicht zu gewähren, doch kann die Hälfte der eingehenden Polizeistrafen zu einem Stratifikationsfond bestimmt werden, der jährlich unter die denunzirenden Beamten nach Maßgabe der von ihnen gemachten Anzeigen zu vertheilen ist. (Verw. Min. Bl. 1840. S. 27.)

Als Grund für diese Bestimmung giebt das R. an, daß die Verwilligung von Denunzianten-Antheilen im Allgemeinen ebenfalls sei und auf deren Abschaffung, soweit thunlich, hingewirkt werde. Unter diesen Umständen erscheint jedoch das getroffene Auskunftsmittel nicht zweckmäßig. Der Richter wird dem denunzirenden Beamten eben so wenig die volle Glaubwürdigkeit eines Zeugen beilegen, wenn er seinen Denunzianten-Antheil am End des Jahres ausgezahlt erhält, als wenn er denselben so fort bekommt.

nehmens entsprechende Beise erfolgen könne; sie kann hierzu im Verwaltungswege angehalten werden.

§. 25. Die Gesellschaft ist zum Ersag verpflichtet für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn an den auf derselben beförderten Personen und Gütern, oder auch an andern Personen und deren Sachen entsteht, und sie kann sich von dieser Verpflichtung nur durch den Beweis befreien, daß der Schaden entweder durch die eigene Schuld des Beschädigten, oder durch einen unabwendbaren äußern Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur der Unternehmung selbst ist als ein solcher von dem Schadenersag befreiernder Zufall nicht zu betrachten¹⁾.

§. 26. Für die ersten drei Jahre nach dem auf die Eröffnung der Bahn folgenden 1. Jan. wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 43, der Gesellschaft das Recht zugesprochen, ohne Zulassung eines Konkurrenten den Transportbetrieb allein zu unternehmen und die Preise sowohl für den Personen- als für den Waarentransport nach ihrem Ermeßen zu bestimmen. Die Gesellschaft muß jedoch

1) den angenommenen Tarif beim Beginn des Transportbetriebes und die spätere Aenderungen derselben bei deren Eintritt, im Falle der Erhöhung oder sechs Wochen vor Anwendung derselben, der Regierung anzeigen und öffentlich bekannt machen, und

2) für die angelegten Preise alle zur Fortschaffung aufgegebenen Waaren ohne Unterschied der Interessenten befördern, mit Ausnahme solcher Waaren, deren Transport auf der Bahn durch das Bahn-Reglement oder sonst polizeilich für unzulässig erklärt ist.

§. 27. Nach Ablauf der ersten drei Jahre können zum Transportbetriebe auf der Bahn, außer der Gesellschaft, selbst auch Andere gegen Entrichtung des Bahngeldes oder der zu regulirenden Vergütung (§§. 28—31 vergl. mit §. 43), die Befugniß erlangen, wenn das Handelsministerium nach Prüfung aller Verhältnisse angemessen findet, denselben eine Konzession zu erteilen.

§. 28. Auf solche Konkurrenten sind, in Ansehung der Bahn-Polizei, der guten Erhaltung ihrer Anlagen, so wie der Verpflichtung zum Schaden-Ersag, dieselben Bestimmungen anzuwenden, welche in den §§. 23, 24, 25 für die ursprüngliche Gesellschaft gegeben sind.

§. 29. Die Höhe des Bahngeldes, zu dessen Forderung die Gesellschaft, in Ermangelung gütlicher Einigung mit den Transport-Unternehmern, berechtigt ist, wird in der Art festgelegt, daß durch dessen Entrichtung, unter Zugrundelegung der wirklichen Erträge aus den leztverfloßenen Jahren,

1) die Kosten der Unterhaltung und Verwaltung der Bahn nebst Zubehör (mit Ausschluß der des Transport-Unternehmens angehenden Betriebs- und Verwaltungskosten) bestritten,

2) der statutenmäßige Beitrag zur Ankaufung eines Reservefonds für außergewöhnliche, die Bahn und Zubehör betreffende Ausgaben aufgebracht,

3) die von der Gesellschaft zu übernehmenden Lasten (einschließlich der im §. 38 gebachten) gedeckt werden können; woneben außerdem

4) der Gesellschaft an Zinsen und Gewinn ein, der bisherigen Nutzung entsprechender, Reinertrag des auf die Bahn und Zubehör verwendeten Anlage-Kapitals, zu gewähren bleibt, mit der weiteren Maßgabe jedoch, daß dieser Reinertrag, auch wenn die Erträge der verfloßenen Jahre eine höhere Nutzung des Anlage-Kapitals gewährt hätten, nicht höher als zu 10 Prozent des letzteren, dagegen umgekehrt, auch wenn die Erträge der Vorjahre sich nicht so hoch belaufen hätten, nicht geringer als zu 6 Prozent des Anlage-Kapitals in Ansaß kommen soll. Zum Anlage-Kapital sind auch alle spätere wesentliche, von der Regierung als solche anerkannte, Meliorationen zu rechnen, in soweit dieselben durch Erweiterung des Grund-Kapitals bewirkt worden sind.

§. 30. Die Berechnung des Bahngeldes geschieht in folgender Weise:

1) Aus den von der Gesellschaft im lezten Vierteljahr der ersten Betriebs-Periode vorzuliegenden Rechnungen der verfloßenen 2½ Jahre ist zunächst der bis dahin durchschnittlich gewonnene Reinertrag eines Jahres zu ermitteln. Dieser Reinertrag wird nach Verhältnis der

auf die Bahn und deren Zubehör und

auf das Fuhr- und Transport-Unternehmen nebst dem dazu gehörrigen Inventar

verwendeten Anlage-Kapitalen verteilt, und der hiervon auf die Bahn und deren Zubehör fallende Anteil mit Berücksichtigung der im §. 29 Nr. 4 gegebenen Vorschriften für den Reinertrag der Bahn angenommen. Der sonach festgestellte Reinertrag der Bahn und der jährliche Durchschnittsbetrag der in dem §. 29. Nr. 1—3 bezeichneten Ausgabe-Positionen zusammengenommen, bilden die Theilungssumme, welche der Festsetzung des Bahngeldes zum Grunde zu legen ist.

2) Die Frequenz der Bahn ist nach der Einnahme an Personen- und Frachtgeld zu berechnen und hierbei entweder die Zentnerzahl der Güterfracht nach Verhältnis des Personengeldes zum Frachtgeld

¹⁾ Zu §. 25 des G. v. 3. Nov. 1836. Schadenersag.

a) R. des Min. des I. u. d. P. v. 23. Juni 1840. Im Allgemeinen ist keine Veranlassung vorhanden, eine Bestimmung zu treffen, in welcher Entfernung von den Eisenbahnen bauliche Anlagen für zulässig zu halten. Zunächst ist die Erwägung der Gefahr, der die bauliche Anlage durch die Nähe der Eisenbahn ausgesetzt wird, Sache des Bauenden. (Bew. Min. Bl. 1840. S. 245.)

b) R. der Min. d. I. u. d. P. u. d. Fin. v. 16. Juni 1842. Innerhalb eines Raumes von 10 Ruthen sind die zu beiden Seiten der Bahn belegenen Strohdächer auf Kosten der Gesellschaft mit feuer-sicheren Bedachungen zu versehen. (R. M. Bl. 1842. S. 212.)

auf Personen-Einheiten, oder auch die Personenzahl nach demselben Verhältniß auf Zentner-Einheiten zu reduzieren.

3) Die zu 1 ermittelte Summe, durch die Zahl des auf Personen- oder Zentner-Einheiten reduzierten Fuhr- und Transportbetriebs zu 2 getheilt, ergibt die Höhe des zu entrichtenden Bahngeldes für eine Person oder einen Zentner Waare.

Haben bei einer Bahn verschiedene Sätze des Personengeldes oder für den Güter-Transport stattgefunden, so soll bei der Reduktion zu 2

hinsichtlich des Personengeldes überall nur der niedrigste Satz, hinsichtlich des Güter-Transports aber ein Durchschnittssatz angenommen werden.

4) Die schließliche Feststellung des Bahngeldes für Personen und Güter erfolgt demnach in dem bei der Reduktion auf Personen- oder Zentner-Einheiten zum Grunde gelegten Verhältniß, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der bisherigen Sätze für den Güter-Transport.

§. 31. Das Bahngeld ist in bestimmten Perioden, welche das Handelsministerium für jede Eisenbahn auf wenigstens drei und höchstens zehn Jahre festzusetzen hat, von Neuem zu reguliren. Die Gesellschaft darf das festgesetzte Bahngeld nicht überschreiten, wohl aber vermindern. Sowohl der für die ganze Periode festgesetzte Tarif, als diese in der Zwischenzeit eintretende Veränderungen, sind öffentlich bekannt zu machen und auf alle Transporte ohne Unterschied der Unternehmer gleichmäßig anzuwenden. Enthält der neue Tarif eine Erhöhung des Bahngeldes, so kann diese erst sechs Wochen nach der Bekanntmachung zur Anwendung kommen.

§. 32. Es bleibt der Gesellschaft überlassen, nachdem die Regulirung des Bahngeld-Tarifs nach §§. 29 und 30 erfolgt ist, die Preise, welche sie für die Beförderung an Fuhrlohn neben dem Bahngelde erheben will, nach ihrem Ermeßsen anzusetzen, es dürfen solche jedoch nicht auf einen höheren Reinertrag als 10 Prozent des in dem Transport-Unternehmen angelegten Kapitals berechnet werden. Die Gesellschaft ist hierbei verpflichtet:

1) den Fracht-Tarif (sowohl für den Waaren- als für den Personen-Transport), welcher nachher ohne Zustimmung des Handelsministeriums nicht erhöht werden darf, so wie demnach die innerhalb der tarifmäßigen Sätze vorgenommenen Änderungen, und zwar im Falle einer Erhöhung früher ermäßigter Sätze sechs Wochen vor Anwendung derselben, der Regierung anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen; auch

2) für die angenommenen Sätze alle zur Fortschaffung ausgegebene Waaren, deren Transport polizeilich zulässig ist, ohne Unterschied der Interessenten zu befördern.

§. 33. Sofern nach Abzug der das Transport-Unternehmen betreffenden Ausgaben, einschließlich des in dem Statute mit Genehmigung des Ministerii festzusetzenden jährlichen Beitrags zur Ansammlung eines Reservefonds, für die zuletzt verlaufene Periode sich an Zinsen und Gewinn ein Reinertrag von mehr als zehn Prozent des in dem Unternehmen angelegten Kapitals ergibt, müssen die Fuhrpreise in dem Maße herabgesetzt werden, daß der Reinertrag diese zehn Prozent nicht überschreite. Wenn jedoch der Ertrag des Bahngeldes das bisher in §. 29 bestimmte Maximum von zehn Prozent nicht erreicht, so soll der Ertrag des Transportgeldes zehn Prozent so lange übersteigen dürfen, bis beide Einnahmen zusammengerechnet einen Reinertrag von zehn Proc. der in dem gesammten Unternehmen angelegten Kapitale ergeben.

§. 34. Um die Ausführung der in den §§. 29—33 gegebenen Vorschriften möglich zu machen, ist die Gesellschaft verpflichtet, über alle Theile ihrer Unternehmung genaue Rechnung zu führen und hierin die ihr von dem Handelsministerium zu gebende Anweisung zu befolgen. Diese Rechnung ist jährlich bei der vorgesetzten Regierung einzureichen.

§. 35. Wenn über die Anwendung des Bahngeldes oder des Fracht-Tarifs zwischen der Gesellschaft und Privatpersonen Streitigkeiten entstehen, so kommt die Entscheidung hierüber, mit Vorbehalt des Rekurses an das Handelsministerium, der Regierung zu.

§. 36. Die aus dem Postregale entspringenden Vorrechte des Staats, an festgesetzten Tagen und zwischen bestimmten Orten Personen und Sachen zu befördern, gehen, soweit es für den Betrieb der Eisenbahnen nöthig ist, die in jenem Regale enthaltene Ausschließung des Privatgewerbes aufzugeben, auf dieselben über, wobei der Postverwaltung die Berechtigung vorbehalten bleibt, die Eisenbahnen zur Beförderung von postmäßigen Versendungen unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen zu benutzen:

1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nöthigen Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen.

2) Sie übernimmt den unentgeltlichen Transport der Briefe, Gelder und aller anderen dem Postzwange unterworfenen Güter.

3) Sie übernimmt ferner den unentgeltlichen Transport derjenigen Postwagen, welche nöthig sein werden, um die der Post anvertrauten Güter zu befördern.

4) Findet es die Postverwaltung nöthig, der Gesellschaft Reisende zur Beförderung zu überweisen, so ist die Gesellschaft verpflichtet, dieselben vorzugsweise vor anderen Personen auf derjenigen Klasse von Bahnwagen, die dazu von der Post für immer bestimmt werden sollen, gegen Entrichtung des gewöhnlichen Personengeldes dieser Wagen, zu befördern.

5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Post-Freisüssen versehenen Personen unentgeltlich zu

befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen andern Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.

6) Wird der regelmäßige Postbetrieb auf einer Eisenbahn dergestalt durch die Schuld der Gesellschaft unterbrochen, daß die Postverwaltung ihren Betrieb einstweilen durch andere Anstalten zu besorgen gezwungen wird, so ist die Gesellschaft zum Ersatz des hierdurch veranlaßten Kostenaufwandes verpflichtet.

§. 37. Wird eine Konkurrenz im Transport auf der Eisenbahn gestattet (§. 27), so sind die Konkurrenten gegen die Post an denselben Leistungen verpflichtet, wie die ursprünglichen Unternehmer (§. 36). Für die angemessene Vertheilung dieser Lasten unter den verschiedenen Unternehmern ist bei Ertheilung der Konzession Bedacht zu nehmen.

§. 38. Von den Eisenbahnen ist eine Abgabe zu entrichten, welche im Verhältnisse des auf das gesammte Aktienkapital, nach Abzug aller Unterhaltungs- und Betriebskosten und des jährlich inne zu behaltenden Beitrags zum Reservefonds, treffenden Ertrags sich abmässigt. Die Höhe dieser Abgabe soll aber erst dann regulirt werden, wenn die zweite innerhalb unserer Staaten konzessionirte Eisenbahn drei Jahre in vollständigem Betriebe gewesen ist und dadurch zu einer angemessenen Regulirung die nöthigen Erfahrungen gesammelt worden sind; bis dahin ist die Post für den Verlust, welchen sie durch die Eisenbahnen in ihrer Einnahme erweiltlich erleidet, von jeder Gesellschaft mit Berücksichtigung der im §. 36 zum Vortheile der Post bestimmten Leistungen zu entschädigen¹⁾.

Von der Entrichtung einer Gewerbesteuer bleiben die Eisenbahn-Gesellschaften befreit.

§. 39. Der Ertrag der im §. 38 vorbehaltenen Abgabe soll zu keinem andern Zwecke, als zur Entschädigung der Staatskasse für die ihr durch die Eisenbahnen entzogenen Einnahmen und zur Amortisation des in dem Unternehmen angelegten Kapitals, verwendet werden. Ueber die Art dieser Verwendung werden Wir Unser Finanzministerium mit besonderer Anweisung versehen.

§. 40. Nach vollendeter Amortisation soll dem Unternehmen eine solche Einräumung gegeben werden, daß der Ertrag des Bahngeldes die Kosten der Unterhaltung der Bahn und der Verwaltung nicht übersteige.

§. 41. Sollte künftig eine Konkurrenz in der Transport-Unternehmung bewilligt werden (§. 27), so wird den Konkurrenten gleichfalls eine angemessene Abgabe aufgelegt und darüber in der Konzession das Nöthige bestimmt werden.

§. 42. Dem Staate bleibt vorbehalten, das Eigenthum der Bahn mit allem Zubehör gegen vollständige Entschädigung anzukaufen.

Hierbei ist, vorbehaltlich jeder anderweiten, hierüber durch gültiges Einvernehmen zu treffenden Regulirung, nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1) Die Abtretung kann nicht eher als nach Verlauf von dreißig Jahren, von dem Zeitpunkt der Transporteröffnung an, gefordert werden.

2) Sie kann ebenfalls nur von einem solchen Zeitpunkt an gefordert werden, mit welchem, zufolge des §. 31, eine neue Festsetzung des Bahngeldes würde eintreten müssen.

3) Es muß der Gesellschaft die auf Uebernahme der Bahn gerichtete Absicht mindestens ein Jahr vor dem zur Uebernahme bestimmten Zeitpunkte angekündigt werden.

4) Die Entschädigung der Gesellschaft erfolgt sobald nach folgenden Grundsätzen:

a) der Staat bezahlt an die Gesellschaft den fünf und zwanzigfachen Betrag derjenigen jährlichen Dividende, welche an sämtliche Aktionäre im Durchschnitt der letzten fünf Jahre ausbezahlt worden ist.

b) Die Schulden der Gesellschaft werden ebenfalls vom Staate übernommen und in gleicher Weise, wie dies der Gesellschaft obgelegen haben würde, aus der Staatskasse berichtigt, wogegen auch alle etwa vorhandenen Aktivforderungen auf die Staatskasse übergehen.

c) Gegen Erfüllung obiger Bedingungen geht nicht nur das Eigenthum der Bahn und des zur Transport-Unternehmung gehörigen Inventariums sammt allem Zubehör auf den Staat über, sondern es wird demselben auch der von der Gesellschaft angesammelte Reservefonds mit überreignet.

d) Bis dahin, wo die Auseinandersetzung mit der Gesellschaft nach vorstehenden Grundsätzen regnet, ist die Einlösung der Aktien und die Uebernahme der Schulden erfolgt ist, verbleibt die Gesellschaft im Besitze und in der Benützung der Bahn.

§. 43. Für Kriegesbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesverteidigung veranlaßt werden, kann die Gesellschaft vom Staat einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen.

§. 44. Die Anlage einer zweiten Eisenbahn durch andere Unternehmer, welche neben der ersten in gleicher Richtung auf dieselben Orte mit Berührung derselben Hauptpunkte fortlaufen würde, soll bin-

¹⁾ Zu §. 38 des W. v. 3. Nov. 1838. Abgaben.

a) Nach dem Grundsteuer-Gesetz für die westlichen Provinzen v. 21. Jan. 1839. §. 9. bleiben Eisenbahnen unbesteuer. (W. S. 1839. S. 32.)

b) R. der Gen. St. Direkt. v. 9. Dec. 1842. In Beziehung auf die Besteuerung des Grund und Bodens sind Eisenbahnen gleich dem zum öffentl. Gebrauch bestimmten Kunststraßen und öffentl. Wege zu behandeln. (Bergl. Min. Bl. 1843. S. 22.)

nen einem Zeitraum von dreißig Jahren nach Eröffnung der Bahn nicht zugelassen werden, anderweite Verbesserungen der Kommunikation zwischen diesen Orten und in derselben Richtung sind jedoch hierdurch nicht beschränkt.

§. 45. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach der Bestimmung des Handelsministeriums, den Anschluß anderer Eisenbahn-Unternehmungen an ihre Bahn, es möge die beabsichtigte neue Bahn in einer Fortsetzung, oder in einer Seiten-Verbindung bestehen, geschehen zu lassen und der sich anschließenden Gesellschaft den eigenen Transportbetrieb auf der früher angelegten Bahn, auch vor Ablauf des im §. 28 gedachten Zeitraums, zu gestatten. Sie muß sich gefallen lassen, daß die zu diesem Behuf erforderlichen baulichen Einrichtungen, z. B. die Anlage eines zweiten Geleises, von der sich anschließenden Gesellschaft bewirkt werden. Das Handelsministerium wird hierüber, so wie über die Verhältnisse der Unternehmungen zu einander, und besonders wegen der vor Ablauf der ersten drei Jahre (§. 28) statt des Bahngeldes zu entrichtenden Vergütung, das Nöthige bei der Konzession des Anschlusses festsetzen.

§. 46. Zur Ausübung des Aufsichtsrechts des Staates über das Unternehmen, wird, nach Ertheilung Unserer Genehmigung (§. 1), ein beständiger Kommissarius ernannt werden, an welchen die Gesellschaft sich in allen Beziehungen zur Staatsverwaltung zu wenden hat. Derselbe ist befugt, ihre Vorstände zusammen zu berufen und deren Zusammenkünfte beizuwohnen.

§. 47. Die ertheilte Konzession wird verwirkt und die Bahn mit den Transportmitteln und allem Zubehör für Rechnung der Gesellschaft öffentlich versteigert, wenn diese eine der allgemeinen oder besonderen Bedingungen nicht erfüllt und eine Aufforderung zur Erfüllung binnen einer endlichen Frist von mindestens drei Monaten ohne Erfolg bleibt.

§. 48. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Verhältnisse der Eisenbahn-Gesellschaften zum Staate und zum Publikum, sollen auch bei den Unternehmungen derjenigen Eisenbahn-Gesellschaften, deren Statuten bereits unsere Genehmigung erhalten haben, zur Anwendung kommen.

§. 49. Wir behalten uns vor, nach Maßgabe der weiteren Erfahrung und der sich daraus ergebenden Bedürfnisse, die im gegenwärtigen Gesetze gegebenen Bestimmungen, durch allgemeine Anordnungen oder durch künftig zu ertheilende Konzessionen, zu ergänzen und abzuändern und nach Umständen derselben auch andere ganz neue Bestimmungen hinzuzufügen. Sollten Wir es für nothwendig erachten, auch den bereits konzessionirten oder in Gemäßheit dieses Gesetzes konzessionirenden Gesellschaften die Beobachtung dieser Ergänzungen, Abänderungen oder neuen Bestimmungen aufzulegen, so müssen sie sich denselben gleichfalls unterwerfen. Sollte jedoch durch neue, in diesem Gesetze weder festgesetzte noch vorbehaltene (§. 38) und, sofern von künftig zu konzessionirenden Gesellschaften die Frage ist, später als die ihnen ertheilte Konzession erlassene Bestimmungen, eine Beschränkung ihrer Einnahmen oder eine Vermehrung ihrer Ausgaben herbeigeführt werden, so ist ihnen eine angemessene Schadloshaltung dafür zu gewähren.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebedrucktem Königlichem Insignel.
Gegeben Berlin, den 3. November 1838.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

(G. S. 1838. S. 505.)

Wegen Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahnanlagen ist eine B. v. 30. Nov. 1840 ergangen. (G. S. 1841. S. 9)

Zweites Kapitel.

Von den Land- und Heerstraßen.

Wege, die von einer Gränze des Landes zu einer andern, oder von einer Stadt, von einem Post- oder Zollamte, entweder zu einem andern, oder zu Meeren und Hauptströmen führen, werden Land- oder Heerstraßen genannt.¹⁾

I.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Rechte des Staates in Ansehung der Land- und Heerstraßen.

1) Das L. R. bestimmt diese II. 15. §§. 2—10:

§. 2. Ohne besondere Erlaubniß des Staats darf sich Niemand eine Verfügung über solche Straßen anmaßen.

§. 3. Auch alsdann nicht, wenn die Verfügung an sich dem Gebrauche der Straße für die Reisenden unschädlich wäre.

§. 4. Der Staat hingegen ist berechtigt die Land- und Heerstraßen, sowie er es dem gemeinen Besten dienlich findet, zu verändern und zu verlegen.

¹⁾ L. R. II. 15. §. 1.

§. 6. Doch muß er alsdann die Eigentümer der Grundstücke, über welche die verlegte Straße geht, entschädigen.

§. 7. Wird durch Verlegung einer Straße, die nicht aus unvermeidlicher Nothwendigkeit vorgenommen worden, einem Privatbesitzer ein Ausdauers Recht, welches ihm ausdrücklich in Beziehung auf diese Straße vom Staate verliehen war, ganz entzogen oder beträchtlich geschmälert, so findet wegen seiner Entschädigung eben das Statt, was wegen Aufhebung der Privilegien verordnet ist.

§. 8. Der freie Gebrauch der Land- und Heerstraßen ist einem Jeden zum Reisen und Fortbringen seiner Sachen gestattet.

§. 9. Alle andere Nutzungen aber, welche von solchen Straßen gezogen werden können, gehören nach gemeinen Rechten zu den niederen Regalien.

§. 10. Die Nutzungen der an den Landstraßen gepflanzten Bäume kommen in der Regel demjenigen zu gute, welcher die Bäume gepflanzt hat.

§. 11. Muß ein anderer als der, welcher die Pflanzung zuerst angelegt hat, dieselbe unterhalten, so kommt diesem die Nutzung der Bäume zu.

2) Bestimmungen über die Art der Benutzung der Land- und Heerstraßen.

a) Die freie Benutzung der Land- und Heerstraßen ist in neuerer Zeit in Betreff der Art der Benutzung eingeschränkt worden durch die Bestimmungen über den alleinigen Gebrauch eines bestimmten Wagen- und Schlittengeleises.

Es disponiren hierüber die B. v. 21. Juli 1827, betr. die Einführung eines gleichen Wagen- und Schlittengeleises in der Provinz Preußen (S. S. 1828. S. 25.), v. 30. Juni 1829, betr. die Einführung eines gleichen Wagengeleises in der Provinz Westphalen (S. S. 1829. S. 97.), v. 29. Aug. 1829, desselben Inhalts für die Provinz Brandenburg¹⁾ (S. S. 1829. S. 103.), v. 10. Juli 1830, desselben Inhalts für die Provinz Sachsen (S. S. 1830. S. 111.), v. 21. Aug. 1830, desselben Inhalts wie die B. für die Provinz Posen (S. S. 1830. S. 119.), v. 30. Oct. 1831, desselben Inhalts wie die B. für die Provinz Pommern (S. S. 1831. S. 248.), und v. 30. Mai 1833 desselben Inhalts wie die B. für die Provinz Schlesien (S. S. 1838. S. 258.). Die gemeinschaftlichen Bestimmungen in allen diesen Gesetzen sind folgende:

§. 1. Von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnungen ab, sollen alle neue Achsen an Kutschen, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen hergestellt angefertigt werden, daß die Breite des Wagen-Geleises von der Mitte der Felge des einen, bis zur Mitte der Felge des andern Rades, vier Fuß vier Zoll Preussisch beträgt.

§. 2. Eben so sollen keine andere Schlitten verfertigt werden, als deren Kappen oder Schleifen, ohne die Kropfung, eine Länge von fünf Fuß sechs Zoll breites Geleise haben.

§. 3. Den Stellmachern und den Schirmmachern wird bei drei Thälern Strafe untersagt, eine Achse oder einen Schlitten wider die Vorschriften der §§. 1 und 2 einzurichten, und den Schmelzen bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen.

Bei wiederholten Contraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 4. Nach dem Ablauf von sechs Jahren nach Bekanntmachung der Verordnungen sollen keine Wagen oder Schlitten gebraucht werden, die nicht die im §. 1 und 2 bestimmten Eigenschaften haben.

§. 5. Wer sich nach der im §. 4 bestimmten Frist eines Wagens oder Schlittens bedient, der die im §. 1 und 2 bestimmte Einrichtung nicht hat, soll durch die Polizei- und Begetramten, so wie durch die Gensd'armierie, angehalten, zur nächsten Ortsgerichtsbankel gebracht und in eine Selbststrafe von einem bis fünf Thälern für den ersten, und von zwei bis zehn Thälern für den zweiten und die folgenden Contraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenliste des Orts fließt, wo die Contravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigentümer des Wagens oder Schlittens, soll jedoch von dem Reisenden mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigentümer erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum nächsten Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe stattfinden, und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§. 6. Von dem Gebrauche obiget Vorschrift entsprechender Wagen und Schlitten sind allein ausgenommen:

a) sämtliches Militär-Gehwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privateigenthum einzelner Militairs ist;

b) fremde Reisende oder Reisende aus solchen Provinzen des Preussischen Staats, in welchem keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagen und Schlitten vorgeschrieben ist.

¹⁾ In Bezug auf diese B. erging die B. v. 12. Mai 1835, wegen Mobilisirung der B. v. 29. Aug. 1829. (S. S. 1835. S. 93.)

§. 8. Die Postbehörden sollen nach der im §. 4 bestimmten Frist keinen Reisenden aus den betreffenden Provinzen Postpferde vor Wagen und Schlitzen geben, welche die vorgeschriebene Einrichtung nicht haben.

b) Vorschriften über das Ausweichen auf den Straßen giebt das L. R. II. 15. §§. 25—37, die in Betreff der Chausseern durch die zufälligen Bestimmungen zu dem Chausseegelds-Tarif v. 29. Febr. 1840 abgeändert wurden. Vergl. sub II.

B. Pflichten des Staates in Ansehung der Land- und Heerstraßen.

1) Das L. R. bestimmt diese II. 15. §§. 11. 12:

§. 11. Wegen den Genuß der dem Staate von den Landstraßen zukommenden Nutzungen ist er verpflichtet, für die Unterhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit derselben zu sorgen.

§. 12. Für den aus Unterlassung dieser Pflicht entstandenen Schaden sind diejenigen, welche bei der vom Staate ihnen aufgetragenen Sorge dafür sich eines groben oder mäßigen Verschuldens schuldig gemacht haben, verantwortlich.

2) Demgemäß ist über die Frage, in wie weit der Staat zur Unterhaltung der Land- und Heerstraßen verpflichtet sei, in dem R. v. 15. Sept. 1838, im Einverständnisse mit der vom Finanzministerio im J. 1829 angenommenen Ansicht, ausgesprochen, daß nach §. 11. der Staat zur gänzlichen Unterhaltung der Landstraßen überhaupt verbunden sei und nur in Betreff der von den Anwohnern zu leistenden Hand- und Spanndienste eine Ausnahme statfinde. Die Richtigkeit dieser Ansicht wird zugleich aus den Materialien zum L. R. nachgewiesen. (Jahrb. Bd. 52. S. 157—161.)

Dasselbe nehmen die Gesetzesrevisoren an (a. a. D. S. 176 Note.) und das Geh. Ob. Tribunal per sent. v. 5. Nov. 1833 (Simons Rechtsprüche Bd. 2. S. 122. Note 2. Centralblatt 1838. S. 941.).

C. Von der Unterhaltung der Wege durch den Staat und die Adjacenten und der Anlage neuer Wege.

1) Das L. R. bestimmt hierüber II. 15. §§. 13—16:

§. 13. Die Einwohner der an der Straße liegenden Gegend sind, nach gemeinen Rechten, zur Arbeit mit Hand- und Spanndiensten bei Unterhaltung und Besserung der Wege, nach der Anordnung des Staates, verbunden.

§. 14. Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auf alle Einwohner durch deren Distrikt, Kreis oder Kirchspiel, dergleichen Landstraße geht, und die nach den Befehlen oder Landesverfassungen zur Gemeinarbeit verpflichtet sind.

§. 15. Wo durch Provinzialgesetze oder besondere Begeordnungen die Verbindlichkeit zu Unterhaltung der Landstraßen näher oder anders bestimmt ist, hat es dabei, auch in Zukunft, lediglich sein Bewenden.

§. 16. Auch bei Anlage neuer Wege kann der Staat von den nach der Landesverfassung zur Wegearbeit überhaupt verpflichteten Einwohnern, welche von dem neuen Wege Vortheil haben, Hand- und Spanndienste fordern.

2) Die vorstehenden §§. 14. 15. nehmen auf die Provinzialgesetze in Betreff der Unterhaltung der Wege Bezug, welche ein von der Bestimmung des §. 14 sehr abweichendes Rechtsverhältniß feststellen. Es werden nämlich durch die Bestimmung dieses §. indirekt die Besitzer der Rittergüter von der Wegebaulast in der Regel befreit. Die neue Begeordn. und die Gesetzesrevisoren¹⁾ wollen diese Exemption aufheben, da dieser gemeinrechtliche Satz fast in keiner Provinz vermöge deren besonderer Verfassung zur Anwendung kommt. Es sind nämlich

a) in der Ostpreussischen Begeordnung v. 24. Juni 1764 die §§. 9. und 10, deren Vor-schrift in das Ostpreuss. Provinzialrecht Zusatz 226 §. 2 übergegangen ist;

b) in der Westpreussischen Begeordnung v. 4. Mai 1796 der §. 5;

c) in der Pommerschen Begeordnung v. 25. Juni 1752 die §§. 9. u. 10;

d) in der Schlesischen Begeordnung v. 11. Jan. 1767 die §§. 6 und 7;

e) in der Neuvorpommerschen Begeordnung v. 14. Aug. 1777 der §. 1, welche die Dominien zur Unterhaltung der Landstraßen mit verpflichten.

f) In der Kurmark findet ein Gleiches statt, nach einer alten Observanz, welche in dem Chausseereglement v. 18. April 1792 §. 2 ausdrücklich bestätigt worden ist. So erkennt auch das Geh. Ob. Trib. unter d. 9. März 1833, (Centr. Bl. 1841. S. 924.)

¹⁾ a. a. D. S. 179.

g) In dem Herzogthum Sachsen müssen die Landstraßen außerhalb der Dorfzäune und der städtischen Weichbilder ganz auf Staatskosten unterhalten werden, wenn nicht ein Privater mit der Sollgerechtigkeit oder dem Straßengeleite beliehen ist, und um deshalb die Instandhaltung des Weges bewirken muß. Die Unterthanen, sowohl die eximirten, als nicht eximirten Grundbesitzer, müssen aber dafür an den Staat eine besondere Abgabe unter dem Namen von Surrogatgeldern bezahlen¹⁾. Läßt der Staat jene Abgabe schwinden: so ist kein rechtliches Hinderniß vorhanden, auch die eximirten Gutbesitzer wieder zur Natural-Hülfsleistung heranzuziehen.

h) In den Provinzen, welche unter der Französischen, Vergischen oder Westphälischen Herrschaft gestanden haben, sind alle Exemtionen von den gemeinen Lasten gänzlich aufgehoben worden; auch finden daselbst Ausschließungen vom Kommunalverbande nicht statt.

i) Für das Herzogthum Magdeburg, die Grafschaft Mannsfeld und das Fürstenthum Halberstadt spricht hierüber das Erf. des Geh. Ob. Trib. v. 30. Mai 1840.

(Simon Entsch. Bd. 6. S. 163.)

3) Die in Bezug genommenen, das Wegebauwesen betreffenden, Rechtsverhältnisse werden in den einzelnen Territorien durch die folgenden Wegeordnungen bestimmt. Es gilt:

a) für Pommern das Wegereglement für Pommern, Rauenburg u. Wütow v. 25. Juni 1752. (N. C. C. Tom. I. S. 335. Rabe Bb. 1. Abth. 2. S. 310.)

Inbesondere für Neu-Vorpommern und Rügen die Neu-Vorpomm. Wegeordn. vom 14. Aug. 1777.

b) Für die Kurmark: Straßen- und Wege-Besserungsregl. der Kurmärkischen Kammer v. 23. März 1764. (N. C. C. Tom. III. S. 379. Rabe Bb. 1. Abth. 3. S. 6.)

c) Für das Oberbruch in der Mittel- und Neumark: die Leich-, Ufer-, Graben- und Wegeordn. vom 23. Jan. 1769.

(N. C. C. Tom. IV. S. 5121. Rabe Bb. 1. Abth. 3. S. 429.)

d) Für Ostpreußen:

aa) Wegereg. im Königreich Preußen v. 24. Juni 1764.

(N. C. C. Tom. III. S. 435. Rabe Bb. 1. Abth. 3. S. 33.)

bb) die §§. 5. 12 ff. des Ed. vom 7. Juni 1765, wegen Anpflanzung der wilden Obstbäume im Königreiche Preußen.

(N. C. C. Tom. III. S. 885. Rabe Bb. 1. Abth. 3. S. 137—150.)

cc) Ders. des Wegereg. für das Königreich Preußen vom 3. Okt. 1767.

(N. C. C. Tom. IV. S. 981. Rabe Bb. 1. Abth. 3. S. 358.)

e) Für Westpreußen: Wegereg. für W. Pr. und die Neuhofstritte vom 4. Mai 1796.

(N. C. C. Tom. X. S. 315. Rabe Bb. 3. S. 338.)

f) Für die vormal's sächsischen Landestheile: das Kursächsische Straßenbau-Regulat vom 28. April 1781 (Cod. Aug. Cont. II. p. II. S. 671 u. p. III. S. 658. 962). Ueber die noch fortdauernde Gültigkeit dieses Gesetzes, spricht sich der Bericht des D. L. G. zu Raumburg v. 8. Nov. 1831, in den Jahrb. Bd. 39. S. 350 aus.

g) Sächsisch das Herzogthums Sachsen vergl. die gedachten Gesetze sub 2.

h) Für das Fürstenthum Halberstadt: Wegeordn. v. 19. Nov. 1769.

(N. C. C. Tom. IV. S. 6241. Rabe Bb. 1. Abth. 3. S. 574.)

i) Für das Fürstenthum Vaderborn: Regulativ vom 14. März 1777.

(Vaderborner Landesverordn. Zbl. 4. S. 106—124.)

k) Für die vormal's zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Landestheile ist das R. d. Min. d. Inn. v. 16. Sept. 1825 zu vergleichen.

(Ann. Bb. 9. S. 686.)

l) Für das Herzogthum Cleve: Wegereg. vom 2. Febr. 1768,

(N. C. C. Tom. IV. S. 2031. Rabe Bb. 1. Abth. 3. S. 361.)

m) Für das Herzogthum Geldern: Wegereg. v. 14. Sept. 1764.

(N. C. C. Tom. III. S. 467. Rabe Bb. 1. Abth. 3. S. 50.)

¹⁾ Ed. v. 28. April 1781, in den Akten des Staatsministerium: Schauffer-Sausagen Nr. 2. Vol. 1. Immediatbericht vom 29. Mai 1819, in den Akten des vormaligen Handels-Ministerii B. 57. Nr. 16. Vol. 1.

n) Für die Grafschaft Mark: Begeordn. v. 7. Jan. 1769.

o) Für Schlesien: Begeordn. v. 11. Jan. 1767¹⁾.

p) Für den Westrheinschen Theil der Rheinprovinz: Regulativ über die Verwaltung der Bezirksstraßen, vollzogen durch K. D. v. 20. Jan. 1841.
(B. Min. Bl. 1841: S. 245.)

q) Im Großherzogthume Posen haben die polnischen Konstitutionen vom 3. 1576 und 1764, so wie der Reichstagschluß v. 1790, welche die Pflicht zur Unterhaltung der Wege, Dämme und Brücken den Dominien auflegen, ihre Geltung seit dem 1. Sept. 1797 verloren. So erkennt vom Ob. Appell. Ger. zu Posen und vom Geh. Ob. Trib. per sent. v. 30. Juli 1840 und 5. Juni 1841 und von letzterem Gerichtshofe auch per sent. v. 17. Febr. 1837, da durch die Best. des Ed. v. 28. März 1794, v. 30. April 1797 festgestellt wurde, daß v. 1. Sept. 1797 das P. R. daselbst in Kraft treten solle.

(Simon, Entscheidungen 1c. Bd. 7. S. 54—66.)

r) In Ansehung der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz: Regul. wegen Unterhaltung der durch die Staatswaltungen in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz führenden öffentlichen Wege, mit Ausfluß der ausgebauten Staats- und Bezirksstraßen, vom 17. Nov. 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 1c. 1c.

Da die bisher bestandene Verpflichtung der Kommunen in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz zur Unterhaltung derjenigen öffentlichen Wege in den in ihren Gemeindebezirken belegenen königlichen Forsten, welche nicht zu den ausgebauten Staats- und Bezirksstraßen gehören, zu manni-
gfachen Beschwerden geführt hat, indem eines Theils die von der Forstverwaltung hiezu geleisteten Beiträge zur Deckung der Kosten dieser Wegebauten nicht überall ausgereicht haben, andern Theils die Wege nicht in fahrbarem Stand erhalten worden sind, so verordnen Wir auf den Antrag Unserer getreuen Stände dieser Provinzen, und nach Anhörung Unseres Staatsministers, Nachstehendes:

§. 1. Zur Unterhaltung der gedachten, durch Unsere Waltungen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz führenden öffentlichen Wege sollen die bisher verfassungsmäßig oder hertömmlich bestan-
denen Leistungen der Gemeinden nicht weiter verlangt, sondern die desfalligen Kosten fortan aus dem Fonds Unserer Forstverwaltungen übernommen werden, in sofern nicht vermöge spezieller Rechtstitel Gemeinden, Körperschaften oder Privaten die Verpflichtung zur Theilnahme an diesen Wegebauten obliegt, worin durch diese Verordnung nichts geändert wird.

§. 2. Bei denjenigen öffentlichen Wegen, welche die Gränze zwischen Unsern Waltungen und ande-
rem Grundeigenthum bilden, konkurriert die Forstverwaltung zur einen und die wegen dieses Grundeigenthums zur Wege-Unterhaltung Verpflichteten zur andern Hälfte.

§. 3. Gegen den Entfall der bisherigen verfassungsmäßigen oder hertömmlichen Verpflichtung der
Gemeinden zur Unterhaltung der in ihren Gemeindebezirken befindlichen Forstwege, hört die Konkurrenz der Forstverwaltung zu Unterhaltung der außerhalb Unserer Forsten belegenen öffentlichen Wege des
betreffenden Gemeindebezirks auf, und es fallen daher auch die deshalb hier und da aus Unseren
Forstklassen geleisteten Kommunalbeiträge hinführo weg.

In denjenigen etwanigen einzelnen Fällen aber, wo in den Gemeindebezirken zu Unterhaltung der
öffentlichen Wege in Unseren Forsten bisher deshalb keine Kosten entstanden sind, weil durch diese For-
sten keine öffentlichen Wege führen, soll die Konkurrenz unserer Forstverwaltung bei der den betreffen-
den Gemeinden obliegenden sonstigen Wege-Unterhaltung, in soweit eine solche Konkurrenz bisher bestan-
den hat, auch fernerhin bis dahin fortbauern, daß künftig allgemeine Bestimmungen über die Beitrag-
spflichtigkeit des Staats-Grundeigenthums zu den Gemeindefällen werden gegeben werden.

Wünchen, den 17. Nov. 1841.

Friedrich Wilhelm.

II.

Von Chausseern.

A. Verwaltung der Chausseern.

Nachdem früher die Chausseern unter der Leitung des Min. des Inn. für Handel, Gewerbe
und Bauwesen gestanden, wurden dieselben, nämlich der Bau neuer Chausseern und die Unter-
haltung der bestehenden, durch die B. v. 28. April 1834, dem Chef der Seehandlung, jetzigen
Minister Rother übergeben. Durch die K. D. v. 4. April 1837 (S. S. 1837. S. 40.) ist
jedoch die obere Leitung des Chausseer-Bauwesens auf den Finanzminister übergegangen.

Die Verwaltung der Chausseer-Einnahmen war bereits vom Jahre 1828 ab, in Gemäßheit

¹⁾ Vergl. für Schlesien die mehrfachen Jubilate in dem Schlesischen Archive Bd. 2. S. 217. 264.
315. 341.

einer durch R. des Min. des Inn. u. d. Fin. v. 19. Nov. 1827 mitgetheilten L. D. v. 28. Okt. 1827 an das Fin. Min. gekommen, während die Unterhaltung und der Neubau der Kunststraßen unter der oberen Leitung des R. Min. des Inn. verblieb. Demgemäß ressortirt die Verwaltung der Chausseefeld-Einnahme in den Provinzen von den Prov.-Steuers-Direktoren resp. den ihnen untergeordneten Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Ämtern. Bei Untersuchung und Bestrafung der Defraudationen und Kontraventionen scheidet sich das Ressort den obigen Bestimmungen gemäß in der Art: daß Defraudationen zum Ressort des Finanzministeriums, Kontraventionen gegen polizeiliche Vorschriften zum Ressort des Min. des Inn. gehören.

(Ann. Bd. XI. S. 884 fig.)

Ueber die bei der oberen Leitung der Chausseern zur Anwendung kommenden Grundsätze bestimmt die Allerh. Inskr. zur künftigen Verwaltung der Kunststraßen v. 17. Mai 1834, welche durch R. v. 15. Juni 1834 bekannt gemacht worden. Dieselbe ist rein administrativer Natur. In den §§. 17—19 wird über die Weidemittel bestimmt:

§. 17. Zum Neubau sind zunächst die für das laufende Jahr dazu auf die General-Staatskasse angewiesenen Gelder zu verwenden. Für das Jahr 1835 und die folgenden Jahre sollen dazu jährlich 500,000 Rthlr. auf das Ordinarium dieser Kasse gebracht und in regelmäßigen Quartaltaxen an das Seehandlungs-Institut abgeführt werden.

§. 18. Es werden dem Chef des Seehandlungs-Instituts zur Unterhaltung der Chausseern die erforderlichen Gelder nach dem bisherigen jährlichen Durchschnittssatz zur Disposition gestellt, und nach der sich ergebenden Vergrößerung der Chausseer-Meilenzahl vermehrt.

§. 19. Da indessen nach den Mit vorzulegenden Uebersichten diese Weidemittel nicht hinreichen, um den Neubau der angefangenen und die Instandsetzung der schon vorhandenen Chausseern, welche sich zum Theil in einem schlechten Zustande befinden, so rasch zu fördern, als es der Zweck erheischt, so hat das Seehandlungs-Institut mit Benutzung seiner Fonds und seines Kredits den Mehrbedarf zu beschaffen u. (Jahrb. Bd. 43. S. 461. Gröff Bd. 8. S. 100.)

B. Bau und Unterhaltung der Chausseern.

AA. Hülfsschaubienste der Gemeinden beim Bau und bei der Unterhaltung der Chausseern.

Hierüber bestimmt

1) das L. R. II. 15. §§. 17—24:

§. 17. Bei der Anlage von Chausseern oder Dammstraßen, statt ordinärer Landstraßen sind die zur Wegearbeit verpflichteten Einwohner nur nach dem Maße zu helfen schuldig, nach welchem sie bei Anlage einer gewöhnlichen Landstraße Dienste thun müßten.

§. 18. Den zur Anlage, Verbreitung oder geraden Führung einer solchen Dammstraße erforderlichen Boden, inwiefern die dazu nöthigen, auf der benachbarten Feldmark befindlichen Materialien ist ein Jeder dem Staate zu überlassen verbunden.

§. 19. Er muß aber dafür von dem Staate entschädigt werden.

§. 20. Zu dieser Entschädigung ist der Staat demjenigen Boden, oder dessen Werth, vorzüglich anzuwenden berechtigt, welcher dadurch gewonnen wird, daß die neue Dammstraße nicht die ganze Breite des bisher gewöhnlichen Weges erfordert, oder daß durch die geradere Führung der Dammstraße ein Theil des bisherigen Weges liegen bleibt.

§. 21. Doch kann über solche Ersparnisse des Bodens, die auf einer Feldmark sich befinden, nur zu Entschädigungen für Grundbesitzer in eben der Feldmark verfügt werden.

§. 22. Auch bleiben demjenigen, welcher nachweisen kann, daß der ersparte Boden zu seinem Eigenthum gehöre und bloß mißbrauchsweise zu dem ehemaligen Wege gezogen worden sei, seine Rechte darauf vorbehalten.

§. 23. Von der gewöhnlichen Unterhaltung solcher Dammstraßen gilt alles, was von der Unterhaltung der Wege verordnet ist.

§. 24. Zu Hauptreparaturen hingegen, die ohne Verschulden der zur Wegearbeit verpflichteten Einwohner entstanden sind, sind dieselben nur in eben dem Maße, wie bei der Anlage, zu helfen verbunden.

2) In Betreff einzelner Provinzen giebt

a) das Gv. v. 18. April 1792, über die Verbindlichkeit der Unterthanen der Kurmark in Ansehung des Chausseebau und deren Entschädigung, für diese Provinz ausführliche Anordnungen, verlangt jedoch insbesondere nur denjenigen Beitrag, den dieselben zur Herstellung der bisherigen Wege zu leisten verbunden.

(N. C. C. Tom. IX. S. 933. Abth. Bd. 2. S. 299.)

b) In Betreff Schlesiens heßt

aa) die R. D. v. 11. Juli 1838, die den Gemeinden bis dahin obgelegenen Fuhren und

Dienste zur Unterhaltung der Chaussees¹⁾), zugleich aber auch die dem Landfuhrwesen bis dahin zustehenden Begünstigungen bei Entrichtung des Chausseegeldes auf.

(S. S. 1838. S. 379.)

bb) Ob Schlesiſche Gutsherrſchaften verbunden, bei Anlegung neuer Landſtraßen und Chaussees Hand- und Spanndienste zu leisten, ist zweifelhaft. Es beſagt der Erste Senat des O. L. Ger. zu Glogau, per sent. v. 18. Jan. 1822. Es verneinen der Zweite Senat desselben Gerichtshofes per sent. v. 24. Juni 1823 und das Geh. Ob. Trib. per sent. v. 8. Juli 1825. (Schlesiſches Archiv, Bd. 2. S. 292—315.)

c) R. O. v. 22. Juni 1839. Die in den Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg nach Maassgabe des Publ. v. 13. Nov. 1787 zu leistenden Baudienste zur Unterhaltung der Staats-Chaussees sollen v. 1. Jan. 1840 ab nicht mehr beansprucht werden. Wogegen es rüchſichtlich der zur Unterhaltung nicht chausseemäßig gebauten Wege nach dem Ed. v. 14. Juli 1743 und dem Mandate v. 21. Mai 1743 zu leistenden Dienste vorläufig ſein Bewenden beſtellt. (S. S. 1839. S. 234.)

3) Ueber die Verpflichtung der zur Begearbeit verbundenen Einwohner zu Anlegung und Unterhaltung von Straßendämmen in den Dörfern bemerkten die Erkenntnisse des Ob. Appell. Senats des Kammergerichts und des Geh. Ob. Trib. v. 15. Mai u. 26. Sept. 1816, daß das Landrecht gewöhnliche Landwege von Straßendämmen unterſcheidet; jene ſelen ſolche, welche durch gewöhnliche Hand- und Spanndienste des Landmannes gemacht werden könnten, dieſe erforderten künstlichere Arbeiten. Ein Steinbaum gehört deshalb zu der Kategorie der Straßendämme, und es könne deshalb nach den §§. 17. 24 Tit. 15. weder die Anlegung, noch die Hauptreparatur eines Steinbaumes von einem Privatmanne gefordert werden, wenn derſelbe nicht einen Dammzoll von den Reiſenden zu erheben beſugt ſei.

(Ann. Bd. 11. S. 488—491.)

4) In Betreff der Verpflichtung zur Begräumung des Schnees von den Kunſtſtraßen disponirt die R. O. v. 8. März 1832.

Da nach dem Berichte des Staatsministeriums v. 11. v. M., über ein neues Begeereglement berathen wird, ſo iſt es angemessen, damit auch die Anordnungen über die Verpflichtung der Einwohner zur Begräumung des Schnees von den Kunſtſtraßen zu verbinden und nur vorläufig will Ich nach den gemachten Vorſchlägen beſtimmen:

1) Wenn eine Chaussee deraſtalt verſchneiet, daß die Paſſage nicht bloß erſchwert, ſondern dergestalt unterbrochen wird, daß ſie mit den gewöhnlichen Unterhaltungsmitteln nicht wieder hergeſtellt werden kann, ſo ſollen die Einwohner des Ortes, in deren Feldmark ſich der Schneefall erregnet, ſogleich zutreten und mit vereinten Kräften das eingetretene Hinderniß zu heben bemüht ſein, ohne daſür Vergütung zu erhalten. Jedoch ſoll dieſe Hülfſteistung nur in ſoweit unentgeltlich gefordert werden, als ſie ſich auf einen achtstündigen Arbeitstag beſchränken läßt. Die Lokal-Vollſteckbehörden ſind verpflichtet, für die Ausführung dieſer Maßregel ſpeziell Sorge zu tragen und erforderlichen Falls die unverzügliche Einwirkung des Landraths in Anspruch zu nehmen. Exemtionen ſind hierbei nicht zu geſtatten. Die Vertheilung der Arbeiten auf die Einwohner des Ortes hat die Lokalbehörde zu ermeſſen, wenn der Landrath nicht zeitig genug darauf einwirken kann. Iſt aber bei einem einzelnen Vorgange ein Zweifel über die Repartition entſtanden, ſo hat die Provinzialregierung deshalb billige Grundſätze mit Rüchſicht auf die beſonderen Provinzialverfaſſungen zur Beobachtung in künftigen Fällen vorzuſchreiben.

2) Wenn verſchneiete Fuhrwerke aus dem Schnee auszugraben ſind, ſoll die Arbeit von den Anwohnern nach den Beſtimmungen zu 1 ohne Beſchränkung auf eine Stundenfrist, unentgeltlich verrichtet werden.

3) Wenn es nöthig beſunden wird, außer den vorgedachten Fällen eine Chaussee vom Schnee zu reinigen, oder, wenn in dem Falle zu 1 mit der achtstündigen Hülfſteistung der Einwohner nicht auszureichen iſt; ſo ſoll die Chaussee-Baukaſſe die Koſten tragen. Die Wege-Bauinſpektoren ſollen jedoch, wenn ſie freiwillige Arbeiter nicht in erforderlicher Zeit und Zahl bringen können, die Polizei-Orbrikeiten her in der Nähe der Chaussee beſetzten Orte und die Geſtellung von Arbeitern gegen Vergütung des an dem Orte und zu der Zeit gewöhnlichen Tagelohns requiriren und die betreffenden Behörden einer ſolchen Requisition unverzüglich zu genügen verpflichtet ſein. Dem Landrathe muß von dem Verſägten durch die Wege-Bauinſpektoren in jedem Falle Nachricht gegeben werden, damit derſelbe das Verfahren nach Bedarfs der Umſtände kontrollire.

¹⁾ Nach dem Begegoll.-Regl. v. 26. Aug. 1789, der Deſt. v. 1. März 1800 und dem Publ. vom 20. Okt. 1802.

4) Die Landräthe, welche auf dergleichen Ereignisse in den Wintermonaten aufmerksam sein müssen, werden ermächtigt, den Wege-Bauinspektoren in schleunigen Fällen untergeordnete Beamte oder sonstige zuverlässige Personen, insbesondere auch die Chaussee-Einnehmer zu substituiren. Zugleich aber haben sie darauf zu halten, daß von der zu 3 gebachten Bestellung der Hülfсарbeiter nicht ohne dringende Veranlassung und nur bei gänzlichem Mangel an freiwilligen Arbeitern Gebrauch gemacht werde. Sie haben Sorge zu tragen, daß das Tagelohn richtig und pünktlich gezahlt, kein Mißbrauch getrieben und jede etwa entstehende Streitigkeit geschlichtet werde. Reicht ihre Amtsautorität in einzelnen Fällen nicht hin, so haben sie Beauftragte der Regierung die Provinzialregierung sofort in Kenntniß zu setzen.

Das Staatsministerium hat gegenwärtige Ordre, deren Bestimmungen vorläufig bis zur Bekanntmachung des neuen Wege-Reglements in Anwendung zu bringen sind, durch die G. S. bekannt zu machen und die Provinzialbehörden mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen.

(G. S. 1832. S. 119.)

BB. Die Geldentschädigungen für den zum Chausseebau abgetheilten Grund und Boden und die Rechte der Hypotheken-, Pohn- und Fideikommiß-Interessenten hieran sind durch folgende Gesetze bestimmt:

1) Für die Kurmark.

Ed. v. 18. April 1792, über die Verbindlichkeiten der Untertanen in der Kurmark, in Ansehung des Chausseebaus, wie sie deshalb zu entschädigen sind, und was sonst dabei beobachtet werden soll.

Wir ze. thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß, da von Uns, seit dem Antritt Unserer Regierung, auch darauf Unserer landesväterlichen Fürsorge gerichtet gewesen, daß zum Besten Unserer getreuen Untertanen, ingleichen der fernenden Handelsfuhrleute und Reisenden, statt der hieher so sehr vernachlässigten Landstraßen, ordentliche Chaussees in etlichen Unserer Provinzen angelegt worden, Wir Uns Allerhöchste entschlossen haben, eine gleiche Wohlthat Unserer Kurmark angedeihen zu lassen. Damit nun Unsere getreuen Untertanen von denen ihnen deshalb obliegenden Verbindlichkeiten, und in welchem Maße solche von ihnen gefordert werden sollen, auch zugleich von Unsern landesväterlichen Gesinnungen unterrichtet werden, so haben Wir deshalb folgende Vorschriften zu geben nöthig gefunden.

§. 1. Der Chausseebau kann nur nach und nach fortgeführt werden; daher müssen die öffentlichen Landstraßen von denen, welchen es obliegt, hergestellt und ordentlich unterhalten werden, worauf Unser General-Direktorium durch die ihm untergeordneten Behörden ernstlich und mit Nachdruck zu halten, besonders aber die Landräthe zu der ihnen deshalb obliegenden Schuldigkeit anzuhalten hat.

§. 2. Da nach der fast allgemein hergebrachten und besonders in der Kurmark eingeführten Observanz, alle Städte, Flecken und Dörfer die Wege und Brücken auf ihren Feldmarken in guten Stand zu setzen und zu erhalten verbunden sind, und in der Regel kein Befehl der an die Landstraßen grenzenden Grundstücke davon befreit ist, es wäre denn, daß er eine Befreiung rechtlicher Art nachherdalen, oder ihm eine größere Verbindlichkeit auf gleiche Art auferlegt worden, so haben Wir diese Observanz, nicht nur in Rücksicht der bisherigen Wege, sondern auch als Regel in Absicht der Chaussees, so lange beständigen wollen, bis in dem Kurmärktischen Provinzialgesetzbuch hierüber ein Näheres bestimmt worden.

Weil aber diese Anlagen sehr kostbar sind, so verlangen Wir von den Gerichtsobrigkeiten und Unseren übrigen, zu den Wegeerhaltungen verpflichteten Untertanen, nur den verhältnismäßigen Beitrag, den sie zur Herstellung der bisherigen Wege zu leisten verbunden sind, in sofern Wir Uns nicht, wie bisher bei dem Chausseebau von Berlin bis Potsdam gesehen, wenn die übrigen Staatsausgaben es erlauben, ferner entschließen sollten, auch hierin Unsere Vasallen und Untertanen zu erleichtern.

§. 3. Zu Bestimmung des erwähnten verhältnismäßigen Beitrages, der Art und Weises, wie derselbe gesehen soll, auch der Abtretung der erforderlichen Grundstücke und der dafür zu gebenden Entschädigung, der Wasserableitungen und der sonst vorkommenden Fälle, werden Wir jedesmal eine besondere Kommission ernennen, und haben für jetzt zu dem Chausseebau von Berlin bis Potsdam eine gemeinschaftliche Kommission von Landwirtschafts- und Bauverwaltungen aus Unserer Kurmärktischen Kammer und Unserer General-Chausseebau-Intendantur angeordnet.

§. 4. So wie von dieser Kommission bestimmt wird, wie die Chaussee anzulegen, und weiter fortzuführen ist, welche Dienste zu leisten, und welche Wasserableitungen erforderlich sind, so bestimmt sie auch die Entschädigungen.

Wenn einer oder der andere Unserer Untertanen sich dabei beschwert zu sein erachtet, so steht ihm frei, das Nöthige bei Unserer Kurmärktischen Kammer, allenfalls Unserem Generaldirektorio nachzusuchen.

§. 5. Damit indessen der Chausseebau nicht aufgehalten, auf der andern Seite aber Unsern Untertanen die einmal vorgeschriebenen gerichtlichen Wege nicht abgeschnitten werden, so beständigen Wir

die Verordn. des §. 30 des Reglements v. 19. Juni 1749¹⁾) dergestalt, daß die von der Kommission und der ihr vorgesetzten Behörde verordneten Dienste, Abtretungen an Grund und Boden u. s. w., zwar ohne Verzug geschehen, die sich wegen der Entschädigung beschwert halten oder aber, falls sie sich bei den Verfügungen Unserer Kurmärktischen Kammer und den hiernächst von Unserem Generaldirektorio ertheilten Verordnungen nicht beruhigen wollten, die gerichtliche Entscheidung bei Unserm Hof- und Kammergericht, oder, in sofern der Fall in der Altkammer eintreten sollte, bei Unserem dortigen Obergericht offen bleiben soll.

§. 6. In Ansehung der Wasserableitungen wollen Wir, daß, wo Graben und Wasserableitungen bereits regulirt sind, es bei dem §. 6 des Ed. v. 6. Juli 1773¹⁾ sein Bewenden behalte.

§. 7. Wenn aber Bedufs des Chausseebaus neue Graben und Wasserleitungen gemacht werden sollen, so muß zwar der unterhalb Belegene leiden, daß solche auf seinen Grund und Boden angelegt werden, die Kosten aber, sowohl der Anlage als Unterhaltung und der Verlust an Flächeneinhalt des Grundes und Bodens, sollen von Unserer Chausseebaukasse getragen werden.

Wer die Graben oder Wasserleitungen verdirbt, muß sie, unter Anweisung der Chausseebauverwaltung in der von derselben zu bestimmenden Zeit wieder herstellen, nach deren Ablauf sollen solche sofort auf seine Kosten von gebachter Direktion wieder in Stand gesetzt und auf deren Berechnung die Geiber von ihm durch den Kreislandrath mittelst der promptesten Exekution beigetrieben, der Beschädiger auch noch außerdem mit einem bis vier Reichsthalern Geldstrafe zum Besten der Chausseebau-Kasse bestraft werden. Uebrigens muß die Kommission sich möglichst mit den Interessenten zu vereinigen suchen, daß sie entweder gegen eine einmalige oder jährlich bestimmte Vergütung die Unterhaltung der Wasserableitung übernehmen, jedoch hat die Kommission, besonders bei einer einmaligen Vergütung, darauf zu sehen, daß der Uebernehmer einer solchen Verbindlichkeit sie rechtskräftig eingeben könne, und daß das Grundstück, worauf eine solche Verbindlichkeit übernommen wird, hinreichende Sicherheit gewähre, auch diese Verbindlichkeit als eine dingliche Verpflichtung im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen werde.

§. 8. Die Chaussee soll mit Indegriß der Seitengraben vier Rheinländische Ruthen breit sein. Die ernannte Kommission bestimmt, ohne allen Widerspruch und Berufung der Interessenten auf gerichtliche Entscheidung, die Direktionlinie. Wenn die bisherige Breite der Landstraße nicht vier Rheinländische Ruthen hat, so sind die benachbarten Grundbesitzer schuldig und verbunden, so wie es für den Chausseebau am besten ist, das Fehlende zu dieser Breite von ihren Grundstücken abzutreten, und sich mit der, sowohl dieserhalb, als auch wegen der auf jeder Seite des Chausseegrabens, nach §. 21. Nr. 1, nicht zu bedenkenden nächsten Breite von zwei Fuß, festzusetzenden Entschädigung zu begnügen.

§. 9. Da auf eine grade Direktionlinie der Chaussee vorzüglich Rücksicht genommen werden muß, so können die angränzenden Grundbesitzer auch in diesem Falle und wenn selbst eine ganz neue Straße angelegt und die alte verlassen werden müßte, sich nicht weigern, den hierzu erforderlichen Grund und Boden, es sei an Acker, Wiesen, Föhntung oder Föhlung, gegen Vergütung abzutreten.

§. 10. Eine gleiche Verbindlichkeit liegt den Unterthanen ob, wenn sich auf ihren Grundstücken, Kies, Sand und Steine finden und solche zu dem Chausseebau gebraucht werden. Jedoch kann kein Chausseebediener wider Willen des Eigenthümers eher nach Kies, Sand und Steinen graben lassen, als nicht nach den §§. 2. und 3 die Sache wenigstens von der Kommission entschieden worden.

§. 11. Wegen der Fuhrn und Dienste, welche diejenigen Grundbesitzer, denen die Ausbesserung der Landstraßen aufliegt, verhältnismäßig zu dem Chausseebau zu thun verbunden sind, soll die Kommission mit Zuziehung des Landraths eine Repartition der sowohl unentgeltlich als gegen Bezahlung zu leistenden Dienste und Fuhrn anfertigen, die Bezahlung bestimmen, und die folchergehalt eingerichtete Repartition Unserer Kurmärktischen Kammer zur Genehmigung einreichen; wogegen jedoch den Interessenten die §. 6 vorgeschriebenen Inzulzen unterlagt bleiben.

§. 12. Wenn nicht besondere Obergewinne oder andere in der Lokalität, dem eigenen künftigen Vortheil der Unterthanen und der Billigkeit liegende Gründe vorhanden sind, so sollen diese Fuhrn und Dienste niemals weiter, als von denen Gemeinden gefordert werden, welche bis auf eine Meile von dem Bauplaze entfernt wohnen.

§. 13. Die Dienste und Fuhrn werden nach der von Unserer Kurmärktischen Kammer genehmigten §. 11 erwähnten, dem Kreislandrath zuzufertigenden Repartition, von diesem auf jedesmalige Requisition der General-Chausseebau-Intendatur ausgeführt.

§. 14. Bei der Ausschreibung der Fuhrn und Dienste muß sorgfältig dahin gesehen werden, daß die hierzu Verpflichteten, in dem Betrieb ihrer eigenen Wirtschaft nicht gehindert werden. Dieserhalb sollen sie in jeder Saatzzeit zu vier Wochen, der Heuerndte zu vierzehn Tagen, und in der großen Erndte zu sechs Wochen gerechnet, von diesen Fuhrn und Diensten befreit bleiben.

¹⁾ Das Ressort-Reglement v. 19. Juni 1749 ist abgedruckt in C. M. Cont. IV. S. 163. Nr. 66 und bei Rabe Bd. 1. Abth. 2. S. 232.

²⁾ Das bezogene, jedoch durch das Vorluthsgezet v. 15. Nov. 1811 antiquirte Vorluthsdekret vom 6. Juli 1773, befindet sich (im Auszuge) abgedruckt in N. C. C. Tom. V. c. S. 371. Nr. 34. de 1773 und bei Rabe Bd. 1. Abth. 5. S. 24.

§. 15. Damit auch die von Uns zu ernennenden Kommissarien, so viel als möglich ist, eine bestimmte Anweisung erhalten, und jedes Mißtrauen von Ihnen entfernt werde, so verordnen Wir, daß sie sich nach folgenden Grundbänden richten sollen. Bei Bestimmung der Direktionslinie der Chaussee müssen die Kommissarien, wenn diese Linie von der bisherigen Landstraße abweicht, die Interessenten zu ziehen, und die einzelnen Grundstücke, welche von verschiedenen Besitzern abgetreten werden müssen, jedes besonders durch drei vereidete, in dem Kreise zu solchen Taren gewöhnlich gebraucht werdende Sach- und Wirtschaftsvverständige aus der Gegend, abschätzen und durch vereidete Landmesser vermessen lassen.

Uebrigens bedarf es der Zuziehung des Disrichters zu dieser Tare nur alldann, wenn von den Interessenten darauf angetragen wird.

§. 16. Von diesen Grundstücken muß bemücht ein Plan und Vermessungsregister angefertigt, und darin sowohl die Beschaffenheit und Lage derselben, als auch die Namen der Besitzer verzeichnet werden.

§. 17. Ist die soviel irgend möglich in gerader Linie fortzuführende Direktionslinie bestimmt, so müssen die abzutretenden Grundstücke ausgepflügt, und den Interessenten muß sogleich alle fernere Benutzung derselben untersagt, der alte Weg aber, so lange es nöthig ist, annoch zur Passage kufervirt werden.

§. 18. Alldann haben die Kommissarien die Entschädigung der Unterthanen zu reguliren. Bei diesem Geschäfte müssen sie, ohne sich durch ungegründete Widersprüche und unbillige Forderungen irre machen zu lassen, nach der Billigkeit verfahren, und soviel nicht etwa durch Kotalumstände unmöglich wird, folgende Grundbände brochtien.

1) Bleibt die Chaussee in der alten Straße und hält solche nicht nach der neuen Direktionslinie vier Rheinländische Ruthen in der Breite, so sind die angränzenden Grundbesitzer, so wie es für die Chaussee am besten und bequemsten ist, verbunden, so viel, als an dieser Breite fehlt, von ihren Grundstücken gegen Entschädigung abzutreten. Es macht auch keine Ausnahme, wenn gleich bewiesen werden könnte, daß ein angränzender Grundbesitzer von der alten Straße etwas in ungehörtem Besitz und Gebrauch haben sollte, indem Wir solches, zur Vermeidung weitläufiger Prozesse lieber übersehen wollen.

2) Ist aber die alte Straße breiter, als vier Rheinländische Ruthen, so soll dieser Ueberrest planirt, urbar gemacht, und daraus zuvörderst die Entschädigung des abtretenden Grundbesitzers, nach geschehener Abschätzung, soweit es möglich, nöthig und hinreichend ist, genommen werden.

3) Kann der Abtretende hieraus nicht, bagegen von seinem Nachbar entschädigt und dieser wieder durch den Ueberrest der alten Straße befriedigt werden, so muß hiernach die Ausgleichung geschehen.

4) Kann auf diese Art die Entschädigung nicht erfolgen, so muß solches, wo möglich, aus Gemeinplätzen geschehen, und die Gemeinde kann dafür keine Entschädigung verlangen, wenn sie sonst diesen Platz ohne Nachtheil missen kann.

5) Sollte es die Lokalität erlauben, daß die Abfindung von Unsren Domainenstücken ohne Nachtheil geschehen könnte, so wollen Wir solche dazu unentgeltlich hergeben.

6) Bei der Natural-Entschädigung muß den Interessenten aus der alten Straße, oder wo solches ohne Nachtheil der Gemeinde geschehen kann, aus Gemeinplätzen, oder, mit gleicher Voraussetzung, aus Unsren Domainengründen eben so viel, als sie verloren haben, oder bei verschiedener Güte des Bodens, nach richtiger Abschätzung und Klassifikation so viel zugemessen werden, daß sie völlig entschädigt werden.

7) Vorzüglich ist darauf zu sehen, daß Kontributions- und gehentpflichtige Grundstücke, oder solche, die von der Chaussee der Länge nach durchschnitten werden, deren Verlust also beträchtlich ist, in natura vergütet werden.

8) Außer der Entschädigung des Flächeninhalts wird demjenigen, welcher Acker zur Chaussee hergibt und ein Aequivalent an Grundstücken erhält, auch noch die entzogene Nutzung von der Zeit der im §. 17 vorgeschriebenen Auspflügung an, bis zur Uebergabe der neuen, und wenn er keine Grundstücke wiederbekommt, bis zur Bezahlung der Entschädigungssumme, nach Verhältnis der Güte des Ackers und der Lokalität erstattet.

9) Kann die Entschädigung nicht in natura erfolgen, so muß solches in Gelde geschehen, und der Abtretende dieses annehmen. Die aus dem abzutretenden Grunde und Boden hastenden Lasten, es sei an Kontributionen, Zehnten, Pächten, Zinsen und andere Oneribus, werden so, wie der Ertrag des abzutretenden Grundstücks, mit 4 Prozent zu Kapital gerechnet, weil der Grundbesitzer dieser Abgaben, des Verlustes der Grundstücke ohnerachtet, ferntr übernehmen muß. Hiernach erfolgt also die baare Vergütung.

Wenn die Vergütung zum Theil in natura, zum Theil in Gelde geschehen muß, so haben gleiche Grundbände statt.

Von allen diesen Veränderungen und Entschädigungen muß die Kommission bei eigener Verantwortung dem Richter, unter dessen Gerichtsbarkeit das Grundstück liegt, sobald die Sache berichtigt ist, umständliche, schriftliche, jedoch unentgeltliche Nachricht geben, dieser aber die vorgefallenen Veränderungen ebenfalls unentgeltlich ins Grund- und Hypothekenduch eintragen.

10) Werden aus Privatgrund und Boden Steinbrüche, Sands- oder Kieselgruben angesetzt, so muß

der hierzu gebrauchte Fleck dem Eigenthümer entweder in natura oder im Gelde vergütigt werden, oder wenn es möglich ist, selbigen wieder zu planiren, so muß dieses geschehen, und erhält der Eigenthümer alsdann nur eine Vergütung für den Ausfall an der Nutzung und den tarifmäßigen Werth der Materialien, wenn die General-Chauffee-Intendantur-Kommissarien sich darüber mit dem Besizer nicht vereinigen können.

Diese tarifmäßige Vergütung fällt aber bei gewöhnlichen Feldsteinen, Sand und Kies weg; es wäre denn, daß durch deren Beschaffung der Grund und Boden verschlammert worden, oder dem Besizer sonst ein wirklicher Schaden, oder gegründeter Verlust verursacht wird.

11) Wenn es zum Transport der Materialien nothwendig ist, neue Wege über Privatgrundstücke zu machen, so müssen die Besizer sich solches gegen Entschädigung gefallen lassen.

12) Die Vergütung der in der Chauffee abgehauenen Bäume geschieht nach einer eidlischen Taxe.

13) Die Abgaben von den Gerichtsständen bleiben dieselben, die Entschädigung geschehe in Gelde, oder in natura, weil sie im letztern Falle auf das neue Grundstück übergehen, im erstern Falle aber als Zinsen zu Kapital geschlagen sind. Die Steuer-Catastra dürfen daher nicht verändert werden; jedoch ist in denselben, zu Vermeidung etwaiger Irrungen bei den eingezogenen Pertinenzien die Natural- oder Geldentschädigung nachrichtlich zu bemerken, und muß die Commission dem Landrathe des Kreises hiervon umständlich Nachricht geben, welcher der eigener Verantwortung, und zwar unentgeltlich schuldig ist, die Kreis-Catastra hiernach zu berichtigen.

14) Bei lebentbaren Grundstücken geht der Zehent entweder auf die Naturalentschädigung über, oder er wird bei geschener Entschädigung an Gelde, nach Verhältnis des bisherigen Ertrages, auf ein fixirtes Quantum von Garben oder Getreide gesetzt, und dieses muß von den übrigen Grundstücken des Zehentpflichtigen mit entrichtet werden, da derselbe nach Nr. 9 auch dieselbe Entschädigung get wird.

Die ferneren Bestimmungen dieses §. (nach Nr. 15. Litt. a bis incl. i) sind durch die B. v. 8. Aug. 1832 (§ unten) aufgehoben.

§. 18. Wegen der Aufsicht über die Chauffees und deren Unterhaltung behalten Wir Uns die nähere Bestimmung vor.

§. 20. Damit jedoch Unseren Unterthanen die Unterhaltung der Chauffees nicht zu beschwerlich und kostbar werde, so soll ein hiernächst von Uns festzusetzendes Chauffeegeld eingeführt werden, wobei auf diejenigen Unterthanen, welche zu dem Bause unentgeltliche Fuhrn und Dienste geleistet haben, in Ansehung ihrer wirtschaftlichen Fuhrn billige Rücksicht genommen werden soll.

§. 21. Um aber zu verhindern, daß die bereits gemachten oder noch zu machenden Anlagen bei dem Chauffeebau durch Nachlässigkeit und Muthwillen nicht verderben werden; so befehlen Wir, daß das Publikum durch angeschlagene Tafeln vor folgenden Beschädigungen, bei Vermeidung der beigefügten Strafen, gewarnt werden soll.

1) Wer an dem Graben auf 2 Fuß zu nahe ackert, solchen beschädigt oder anfüllt, versällt in eine Strafe von 16 Ggr.

2) Wer auf die Chauffee Mist oder Unrath oder Steine bringt, bezahlt 16 Ggr.

3) Wer der Doffirung an der Straße durch Hütung oder Treibung von Pferden, Rindvieh, Schweinen und Schaafen Schaden zufügt, bezahlt für jedes Stück der drei ersten Vieharten 2 Ggr. Von Schaafen für das Stück 6 Pf.

4) Wer die Plantagen an den Wegen beschädigt, sie bestehen aus Obst- oder anderen Bäumen, für das Stück 16 Ggr.

5) Wer einen Pfahl verlegt oder auszieht, 8 Ggr.

6) Wer auf dem Fußsteige oder in dem Graben reitet oder fährt, 16 Ggr.

7) Wer einen Preßstein oder die zu beiden Seiten stehenden Steinhausen um- oder anseinanbringt, 16 Ggr.

8) Wer einen Weilenzeiger oder eine Warnungstafel beschädigt, 1 Rthlr.

9) Wer die Doffirungen ausmährt, 16 Ggr.

10) Wer in einem schon eingefahrenen Geleise fortführt, 12 Ggr.

11) Alle Fuhr- und Landleute, auch andere Reisende, ohne Unterschied des Standes, müssen den ordnlichen und Ertragsposten, wenn diese hinter ihnen kommen oder begegnen, aus dem Wege fahren, und sie ohne Schwierigkeit vorbeilassen, sobald der Postillon ins Horn stößt. Wer hiergegen handelt, versällt in die in der Postordnung v. 26. Nov. 1782, II. Abschnitt §. 6 verordnete, von Unserm General-Postämte einzuschickende Strafe von 50 Rthlern, weshalb diese Vorschrift hier nur nachrichtlich in Erinnerung gebracht wird.

12) Außer diesen wegen der Posten erwähnten Fällen müssen lebige, oder bloß mit Personen, weiß Standes sie sind, besetzte Wagen und Kutschen allen mit Sachen und Effecten beladenen Wagen, wozu auch Kutschen, die Koffer oder sonstige Waagen führen, zu rechnen sind, ausweichen, bei 12 Ggr. Strafe.

13) Begegnen sich zwei beladene oder zwei lebige Wagen, so müssen beide auf der rechten Seite zur Hälfte ausweichen, bei 12 Ggr. Strafe.

14) Kann einer rechter Hand nicht ausweichen, so muß dieses von dem anderen ganz geschehen, oder derselbe 12 Ggr. Strafe erlegen.

15) Wer sich bei Kontravention der Pfändung widersetzt, soll außer der an sich verurtheilten Strafe 1 Rthlr. erlegen.

Diese Strafen werden für jezt von denen, welche bei dem Baue zur Aufsicht gesetzt werden, erhoben, und nach Abzug der Hälfte für den Denunzianten zur Ghauffee-Baufasse berechnet.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die in den Bagen sahebenden und an den Kontraventionen der Kutscher, Fuhrleute und Postillon nicht Antheil nehmenben, auch nicht mit eigenem Gespanne fahrenden Reisende, für diese Strafe nicht haften dürfen.

Wegen Desraudirung der königlichen Ghauffeegeelder soll das Nöthige besonders verordnet werden.

§. 22. Die Ghauffeebau-Bedienten sind nur berechtigt, einen Kontravenienten, den sie sofort betreffen, zu pfänden und nach dem Reglement die Strafe von ihm einzuziehen.

Kein Ghauffeebau-Bediente darf sich wegen der Strafgeelder mit dem Kontravenienten vergleichen, oder die Strafgeelder gar an sich behalten. Geschieht dies, so soll ersterer das Empfangene doppelt ersetzen, seinen Denunziantenanteil verlieren und außerdem nach Befinden der Umstände mit Leibesstrafe oder selbst Verlust seines Dienstes bestraft werden.

Wie sich denn die Ghauffee-Bedienten auch aller Plackereien gegen die Reisenden, und der Ghauffee angränzenden Eingessenen bei ernstlicher, allenfalls der letztverwähnten Strafe zu enthalten haben.

Wenn derjenige, welcher nach Vorstehendem eine Geldstrafe erlegt hat, von demjenigen Ghauffeebedienten, welcher ihn betroffen und die Strafe erhoben hat, einen Empfangschein verlangt, so muß der Ghauffee-Bediente diesen Schein bei gleicher Strafe, als vorher erwähnt worden, unweigerlich ausstellen.

§. 23. Wie befehlen allen und jeden Unserer Unterthanen und Fremden, wes Standes sie sein mögen, allen Unseren Militärs- und Civil-Bedienten, Unserem Generaldirektorio und Justizdepartement, Unserer General-Ghauffeebau-Intendantur, Unserem Kammer- und Obergerichte, Unserer Gutmärkischen Kriegs- und Domainenkammer, und den von denselben abhängenden Behörden, sich hiernach alserunterthänigst zu achten, and soll dieses Edikt durch Unsere Kurmärkische Kammer zu jedermanns Wissenschaft durch den Druck und die sonst gewöhnlichen Mittel bekannt gemacht werden.

(N. C. C. Tom. IX. Nr. 36 de 1792. S. 933. Abt. Bb. 2. S. 299.)

2) B. v. 8. Aug. 1832, betr. die Bestimmungen des §. 18. Nr. 15. Litt. a—i. des vorstehenden G., in Bezug auf die Geldentschädigungen für den zum Ghauffeebau abgetretenen Grund und Boden.

Wir re. haben es angemessen gefunden, die Bestimmungen des Edikts über die Verbindlichkeiten der Unterthanen in der Kurmark, in Ansehung des Ghauffeebaues, de dato Berlin den 18. April 1792. §. 18. Nr. 15. Litt. a—i, einer Revision zu unterwerfen und verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums:

Die Bestimmungen des Edikts über die Verbindlichkeiten der Unterthanen in der Kurmark in Ansehung des Ghauffeebaues, de dato Berlin den 18. April 1792, §. 18. Nr. 15. sub a—i, werden hiernach aufgehoben und es sollen an deren Stelle bei den Geldentschädigungen für abgetretenen Grund und Boden zu Anlegung von Ghauffeen and zu den Ghauffee-Einnehmer- und Wärtterhäuser und Gärten folgende Vorschriften zur Anwendung kommen:

a) Wenn contribuable Bewohner des platten Landes, deren Besigungen noch nicht im Hypothekensbuche eingetragen sind, weil die gutsherrliche und bauerliche Auseinandersetzung noch nicht erfolgt ist, zum Ghauffeebau Land herzugeben haben, so können die Ghauffeegeelder dafür ausgezahlt werden, sobald sie die einwilligende Erklärung der Gutsheerrschaft beibringen.

b) Die Regierung bestimmt hierzu einen angemessenen Termin. Geht die Einwilligung der Gutsheerrschaft innerhalb derselben nicht ein, so deponirt die Regierung, welche den Ghauffeebau leitet, das Geld bei dem Gerichte, nachdem der dazu berechnete Grundbesitzer interworfen ist, und dies regulirt die Auszahlung zwischen ihm und der Gutsheerrschaft nach den gesetzlichen Vorschriften im Wege der Güte oder durch richterliche Entscheidung. Die Nutzung des Kapitals verbleibt inzwischen demjenigen, der das Land abgetreten hat.

c) Besigern von Rittergütern kann die Geldentschädigung, wenn sie 200 Thlr. nicht übersteigt und kein offener Arrest über ihr Vermögen ausgebracht ist, ohne allen weiteren Nachweis ausgezahlt werden.

Bei höheren Geldentschädigungssummen muß der Rittergutsbesitzer, wenn das Gut verschuldet ist, ein Attest der Hypothekenbehörde beibringen, daß er mit den Geldern den ersten hypothekarischen Gläubiger, welcher den Konsens nicht ertheilt, wegen des eingetragenen Kapitals beschießt, oder dieselben zur Ablösung der etwa eingetragenen Prækationen verwandt hat und das Kapital oder die Prækation auf so hoch gelöst hat, wenn, oder daß sämtliche Hypotheken-Interessenten in die Auszahlung an den Besitzer gewilligt haben.

d) Kann er binnen einer von der Regierung hierzu zu bestimmenden billigen Frist das Attest nicht beibringen, oder mangelt ihm die freie Disposition über das Gut, so zahlt die Regierung das Geldentschädigungsquantum zum Depositorio des Landes-Justiz-Kollegiums das Letztere verwahrt die Geldentschädigungssumme, bis der Grundbesitzer den zu c) gedachten Nachweis geführt hat, oder verwaltet sie mit Rücksicht auf die Dispositions-Beschränkung des Besizers als einen Lehn- und Fideikommisskammern- oder als ein Substitutionskapital re.

e) Alle übrige zu a und c nicht gedachte Eigenthümer ländlicher oder städtischer Grundstücke werden bei Zahlungen solcher Art, wie die Rittergutsbesitzer zu c und d behandelt mit dem Unterschiede, daß ihnen das ohne das zu c gedachte Attest nur eine Geldentschädigungssumme bis zu 10 Thlr. einschließlich un-

bedingt, und ein Wohnrecht nur unter der Bedingung des Nachweises ausgeübt werden kann, daß, des abgetretenen Grundstücks ungeachtet, die eingetragenen Gläubiger bei Landgütern noch innerhalb der ersten zwei Drittel, bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte des Werths gesichert bleiben und daß im Falle der Deposition die Zahlung nicht an das Landes-Justiz-Kollegium, sondern an das Gericht erfolgen muß, welches das Hypothekenbuch über das Grundstück führt.

1) In den zu c. d. e. bemerkten Fällen theilt die Regierung das Zahlungsprotokoll der betreffenden Hypothekenbehörde zu den Grundakten mit. Eine Abschrift des abgetretenen Landes vom Hauptgute ist nicht erforderlich.

g) Die Verhandlungen der Regierung und der Gerichte über diesen Gegenstand, so wie die Liquidationen, oder die Konsens der Hypothekarien, erfolgen Stempel- und portofrei bis zur geschehenen Disposition; auch werden keine Depositalgebühren angesetzt. (W. S. 1832. S. 202.)

3) Die R. D. v. 17. Febr. 1833 erklärt die W. v. 8. Aug. 1832 für die Provinz Preußen anwendbar. (W. S. 1833. S. 23.)

4) Die R. D. v. 22. Aug. 1833 ebenso für die Provinz Posen. (W. S. 1833. S. 117.)

5) Die R. D. v. 26. Dec. 1833 beht die W. v. 8. Aug. 1832 auch auf Geldentschädigungen für den zu Kanälen und öffentlichen Flußbauten abgetretenen Grund und Boden in den Provinzen Brandenburg, Preußen und Posen aus. (W. S. 1834. S. 8.)

6) Die R. D. v. 18. Okt. 1834 erklärt die Vorschriften v. 8. Aug. 1832 und 26. Dec. 1833 auch für die Provinz Sachsen anwendbar. (W. S. 1834. S. 179.)

7) Die R. D. v. 25. März 1837 ebenso auf die Provinzen Schlesien und Pommern, mit Ausschluß von Neu-Vorpommern (W. S. 1837. S. 69.) und

8) Die R. D. v. 8. Dec. 1837 bestimmt dasselbe rücksichtlich der W. v. 8. Aug. 1832 in Betreff Westphalens. (W. S. 1838. S. 7.)

CC. Ueber die Vergütung für die von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zum Chausséebau hergegebenen Steine, Sand und Kies verordnet die R. D. v. 11. Juni 1825.

Da nach dem Bericht des Staatsmin. v. 31. v. M. in Preußen von einigen Grundbesitzern für die zum Chausséebau erforderlichen, von ihren Feldmarken zu verarbeitenden Feldsteine, Sand und Kies eine besondere Vergütung verlangt worden, obgleich diese Materialien bis dahin gar nicht veräußert gewesen sind, also dasselbst keinen Marktpreis gehabt haben; so setzt Ich, wie solches auch bereits in einigen andern Provinzen seit geraumer Zeit geschehen ist, und in Betracht der bedeutenden Vorteile, welche den Grundbesitzern in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen, durch die Nähe der Chaussée-Anlage sonst erwachsen, hierdurch fest, daß Feldsteine, Sand und Kies zum Chausséebau, außer dem Ertrag des eins an dem Lande verursachten Schadens, von dem Grundeigentümer in der Regel unentgeltlich überlassen werden müssen, und ihm nur dann noch eine besondere Vergütung zugesprochen werden soll, wenn derselbe glaubhaft nachweisen kann, daß er dergleichen Materialien zu eigenen Bauten selbst bedarf, oder daß er solche vor dem beabsichtigten Bau der Chaussée, während seiner Besitzzeit, anderweitig schon an Ort und Stelle verkauft hat, obdann ihm der nachgewiesene Verkaufspreis ebenfalls zu vergüten ist.

Die Verabfolgung der Materialien darf indeß, den Fall des eigenen Bedarfs zum Bau ausgenommen, wegen Föhrung dieses Nachweises niemals verzögert werden. (W. S. 1825. S. 152.)

C. Bestimmungen über die Art der Benutzung der Chaussees.

W. v. 17. März 1839, den Verkehr auf den Kunststraßen betr. 1):

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. s. w. haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verfallene Vorföhr hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke sowohl für die Unterhaltung der Kunststraßen, als für den Verkehr auf denselben mit sich bringt, durch geeignete Vorschriften zu beugen. Zu diesem Behuf verordnen Wir, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1. Beim Befahren aller zusammenhängenden Kunststraßen soll an allem gewerbenmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, sowohl dem zwei- als vierrädrigen, ohne Unterschied der Bespannung, der Beschlag der Radselgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallsreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll haben.

1) Der Zweck, den die W. v. 17. März 1839 direkt verfolgt, der übermäßigen Belastung des Fuhrwerks und dadurch herbeigeföhrten Verschöbigung der Kunststraßen entgegen zu wirken, wurde durch den Chaussée-Tarif v. 28. April 1828 (W. S. 1828. S. 65), nämlich durch dessen Vorschriften, zu II. A. 1 unter b. c., zu II. A. 2 unter b. c., zu II. A. 3 und zu 2. 8. der zusätzlichen Bestimmungen, auf indirektem Wege zu erreichen gesucht. Feßtere Anordnungen sind durch den neuen Chaussée-Tarif v. 29. Febr. 1840 aufgehoben. S. R. des Min. v. 17. Mai 1840.

(Bew. Min. Bl. 1830. S. 126—129.)

Auf welche Kunststraßen diese Vorschrift Anwendung findet, wird durch besondere Bekanntmachungen unseres Finanzministers näher bestimmt werden ¹⁾.

§. 2. Die Ladung der gewerbmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunststraßen ohne Unterschied bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll an Gewicht nicht mehr betragen, als:

	in der Zeit vom 15. Nov. bis 15. April.	in der Zeit vom 15. April bis 15. Nov.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk	60 Centner.	80 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk	30 Centner.	40 Centner.

§. 3. Bei einer größeren Felgenbreite ist ein stärkeres, als das oben (§. 2) bestimmte Gewicht der Ladung in soweit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter sechs Zoll:

	in der Zeit vom 15. Nov. bis 15. April.	in der Zeit vom 15. April bis 15. Nov.
a) bei vier rädriem Fuhrwerk	80 Centner.	100 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk	40 Centner.	50 Centner.

bei einer Felgenbreite von sechs Zoll:		
a) bei vier rädriem Fuhrwerk	100 Centner.	120 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk	50 Centner.	60 Centner.

höchstens geladen werden dürfen.

Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch dreier Felgen nicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last (z. B. großen Bausteinen) von größerem Gewicht besteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als sechs Zoll nicht erforderlich ist.

§. 4. Jeder Führer eines gewerbmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunststraße befährt, ist verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Beamten (§. 14) auf Erfordern das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe und sonstigen darüber sprechenden Papiere, anzugeben. Auch muß derselbe, wenn das Fuhrwerk von einem Speibiter oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladefchein von Seiten des Letztern versehen sein, woraus das Gewicht der Ladung im Wogen sich ergibt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeschriebenen Ladefchein versehen ist, ist derselbe verpflichtet, einer speziellen Ermittlung der Größe der Ladung auf seine alleinige Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§. 5. Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§. 4) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Bestimmungen der §§. 2. 3. zulässig ist, versehen sei, bleibt die spezielle Ermittlung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen sollen, wenn sich ergibt, daß die Ladung das angegebene Maß wirklich überschreitet, dem Führer zur Last; im entgegengesetzten Falle werden dieselben von der Gasse-Verwaltung getragen. Auch sollen die vorgedachten Kosten und Auslagen dann von der letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberschreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze ermittelt ist,

¹⁾ Zu §. 1 der B. v. 17. März 1839 bestimmen:

a) Die K. D. v. 12. April 1840, betr. die Mobilisation des §. 1 der B. v. 17. März 1839, wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen.

Um in Ansehung des in der B. v. 17. März v. 3. §. 1 für alles gewerbmäßig betriebene Frachtfuhrwerk beim Befahren der Kunststraßen vorgeschriebenen Erfordernisses einer Radfelgen-Breite von mindestens Vier Zoll, soweit es mit dem Zwecke vereinbar ist, eine Erleichterung eintreten zu lassen, wie solche, nach Ihrem Berichte v. 31. v. W., namentlich für die von den Gewerbetreibenden mit eigenen Fuhrwerken betriebenen, mit ihrem Gewerbe in Verbindung stehenden Koffsfuhren und für die von den Landwirthern und Ackerbauern mit ihrem Wirtschaftsgespann unternommenen Kohnfahren in mehreren Fällen sich als wünschenswerth ergeben hat, will Ich die Vorschrift des §. 1 der obigen Verordn. dahin beschränken, daß das Erforderniß einer Radfelgen-Breite von mindestens Vier Zoll, sowohl für die ebengedachten Fuhrwerke, als für das sonstige gewerbmäßig betriebene Frachtfuhrwerk, nicht unbedingt, sondern nur dann stattfinden soll, wenn die Ladung bei vier rädriem Fuhrwerk mehr als zwanzig Centner, bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als zehn Centner beträgt. — Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung und durch die Amts- und Intelligenz-Blätter bekannt zu machen. Berlin, den 12. April 1840.

An den Staats- und Finanzminister, Grafen v. Mosenleben.

(S. S. 1840. S. 108.)

b) Das K. R. des Fin. Min. v. 16. Febr. 1840 nimmt an, daß unter „Frachtfuhrwerk“ überhaupt alle zum Koffsfahren dienende Fuhrwerke zu verstehen. In Betreff der Frage: ob solche zu dem „gewerbmäßig betriebenen“ gehören, ist die Gewerbesteuerpflichtigkeit überall nicht entscheidend; es kommt vielmehr nur darauf an, in welcher Art das Befahren von Lasten betrieben wird. In dieser Hinsicht sind die Grundsätze in dem K. vorgeschrieben. (W. W. Bl. 1840. S. 130.)

jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Gesamtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des folgenden §. 6 sich als zulässig ergibt.

§. 6. Wo geeignete Anhaltspunkte vorhanden sind, um das Gesamtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen zu ermitteln, muß der Führer einer solchen Ermittlung sich unterwerfen. Es sind, dabei auf das Gewicht des Wagens, einschließlich allen Zubehörs, als: Leinwand, Stroß, Ketten, Binden u. s. w.,

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk

bei einer Felgendbreite

unter fünf Zoll	40 Centner,
von fünf Zoll, jedoch unter sechs Zoll	45 "
von sechs Zoll und darüber	50 "

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieser Maße

zu rechnen, dergestalt, daß das Gesamtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht mehr betragen darf, als sich bei Hinzurechnung der vorbestimmten Maße zu den oben (§§. 2. 3.) für die Ladung allein vorgeschriebenen Gewichtssätzen ergibt.

§. 7. Beim Verfahren von Steins- oder Braunkohlen und von Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens vier Zoll breiten Radsfelgen versehen sein, sobald die Ladung

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 50 Centner,

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 25 Centner,

beträgt; es soll aber in dieser Hinsicht eine Getreideladung von 2½ oder 1½ Büscheln niemals höher als zu 50 oder 25 Centnern gerechnet werden.

Die obige Bestimmung findet jedoch auf das landwirtschaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorschriften nicht bestehen, beim Verkehr innerhalb 3 Meilen von der Gränze nicht Anwendung.

§. 8. Die Größe der Ladung ist, wenn an dem §. 7 gedachten Fuhrwerk die Radsfelgen unter 4 Zoll breit sind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Scheffeln, und zwar, falls die Ladung in Kohlen besteht, unter Vorgebung des Laßschlusses, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage sich versehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten eine spezielle Ermittlung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittlung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung, der Angabe ungenügend, das im §. 7 vorgeschriebene Maß überschreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Anzeigen sind, wenn die Ueberschreitung festgestellt wird, von dem Führer, sonst aber von der Chaussee-Verwaltung zu tragen.

§. 9. Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radsfelgen

1) die Köpfe der Radnägels, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder

2) der Beschlag so konstruirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2.) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§. 10. Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chaussee-Geld-Tarif v. 28. April 1828 außer Kraft.

§. 11. Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeisenflächen hervorstehen.

§. 12. Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

§. 13. Die Bestimmungen der §§. 1—9 treten mit dem 1. Jan. 1840, und diejenigen der §§. 10 und 11 mit dem 1. Juli 1839 in Kraft; das Verbot des §. 12 aber kommt sofort zur Ausführung.

§. 14. Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Zoll- und Steuerbeamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeld-Einnahmer und Wegegeldpächter, die Wegeaufseher und Wärter, imgleichen die Polizeibeamten und Gendarmen, insbesondere durch Revision bei den Aufspannungen und Waffhöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu machen, auch sieht den Forstbeamten die Aufsicht darüber zu. Es soll jedoch das Personalfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften der §§. 9 bis 11 zu untersuchen.

§. 15. Jede Uebertretung der Vorschriften der §§. 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11 ist mit einer Strafe von zehn Thalern polizeilich zu bestrafen. Falls es sich von Ueberschreitung der in den §§. 2. 3 für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze handelt, soll jedoch eine Bestrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Gesamtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des §. 6 sich als zulässig ergibt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften (§§. 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11) angehaltenen Fuhrwerk darf sobald die Reise nur bis zur nächsten in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nötige Abänderung bewerkstelligt wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt. Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des §. 1 und des §. 9 dem

ausländischen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung zu gestatten.

§. 16. Wenn die in Gemäßheit der §§. 4 und 8 erforderliche Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem daselbst vorgeschriebenen Lade-Scheine versehen ist, soll, außer der nach §§. 4. 8 vorsehaltenen speziellen Ermittlung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Kosten des Führers, jederzeit eine Ordnungsstrafe von einem Thaler eintreten.

§. 17. Die Uebertretung des §. 12 soll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich bestraft werden.

§. 18. Die in den §§. 15—17 bestimmten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigentümer desselben, und insbesondere in das Fuhrwerk selbst sofort vollstreckt werden.

§. 19. Die Ausstellung unrichtiger Ladescheine, über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§. 4.) oder den Kohlenfuhrwerken (§. 8.) eingenommenen Ladungen, ist, sofern damit kein härter zu bestrafendes Vergehen verbunden ist, mit einer Strafe von einem Thaler bis zehn Thalern polizeilich zu ahnden.

§. 20. Von allen wirklich eingezogenen Strafen soll den angegebenen Beamten (§. 14.) die Hälfte als Denunzianten-Antheil zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche sogleich und ausserdem im Laufe dieses Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenz-Blätter bekannt zu machen ist, soll in dem ganzen Umfang unserer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreise Bregenz, Lustau, Schleusingen und Siegenrüd, Anwendung finden. Gegeben Berlin, den 17. März 1839. Friedrich Wilhelm.

D. Steuer für die Benutzung der Chausseen.

Der frühere Chaussee-Tarif v. 15. Aug. 1824 war mit dem 1. Jan. 1825 in Ausführung gekommen. (S. S. 1824. S. 217.) Er wurde aufgehoben durch den Tarif v. 28. April 1828 (S. S. 1828. S. 65. 68.). Auch dieser Tarif wurde aufgehoben durch den folgenden:

R. D. v. 29. Febr. 1840, den Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes auf den Staats-Chausseen betreffend.

Ich habe den, mit Ihrem Berichte v. 14. b. M. eingereichten Chausseegeld-Tarif genehmigt und sende Ihnen denselben anbei vollzogen zurück, indem Ich nach Ihrem Antrage festsetze, daß dieser Tarif nebst den denselben angehängten Vorschriften auf allen Staats-Chausseen fortran, statt des Chausseegeld-Tarifs v. 28. April 1828 und der denselben beigelegten Bestimmungen, zur Anwendung kommen soll. Auch für alle sonstigen öffentlichen chausseierten Wege, für welche, in Folge Meiner Ordre v. 31. Aug. 1832, die mit dem Chausseegeld-Tarif v. 28. April 1828 publicirten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeiverordnen Gültigkeit erlangt haben, sollen die, dem Chausseegeld-Tarif vom heutigen Tage unter 7. bis 23. angehängten Vorschriften an die Stelle jener Bestimmungen treten. Sie haben diese Ordre nebst dem anliegenden Tarife durch die Gesessammlung bekannt zu machen.

Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes für eine Meile von 2000 Preuß. Ruthen¹⁾. An Chausseegeld wird entrichtet:

A. vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten,		Sgr. Pf.
I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabinets u. s. w., für jedes Zugthier	1	—
II. zum Fortschaffen von Lasten:		
1) von beladenem — b. b. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an andern Gegenständen mehr, als zwei Centner befinden, — für jedes Zugthier	1	—
2) von unbeladenem:		
a) Frachtwagen, für jedes Zugthier	—	8
b) gewöhnlichem Landfuhrwerk nnd Schlitten, für jedes Zugthier	—	4
B. von unangespannten Thieren:		
I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maultsel, mit oder ohne Reiter oder Last	—	4
II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel	—	2
III. von je fünf Kälbern, Kälbern, Schaaßen, Lämmern, Schweinen, Ziegen	—	2
Weniger, als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere, sind frei.		

Besteuerungen:

Chausseegeld wird nicht erhoben

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Posthaltungen des Königl. Hauses oder den Königl. Befürstungen angehören;

¹⁾ Tarif-Ueberschreitungen bei Erhebung von Kommunikations-Abgaben aller Art werden nach dem hierüber gegebenen G. v. 20. März 1837 bestraft. (G. S. 1837. S. 57.)

2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militärs auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militärbeamten im Dienst und in Dienst-Uniform geritten werden; ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letztern Falle nur, sofern die Führer sich durch die, von der Regierung ausgesetzte Marschroute oder durch die, von der oberen Militärbehörde ertheilte Ordre ausweisen¹⁾;

3) von Fuhrwerken u. Thieren, deren mit Feilsarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstkreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke oder Pfarren bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Pfarodie sich bedienen;

4) von ordinären Posten, einschließlich der Schnell-, Kuriol- und Reitposten, nebst Beiwagen; ingleichen von öffentlichen Kourieren und Ekspediten und von allen, von Postbeförderungen her zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen, auf Vorräthen von Freipässen; von Vorratsfahrten auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfahrten, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungen, Arrie- und Gemeinde-Hilfsfahrten, von Armen- und Krankenfahrten;

7) a) bei allen Hebestellen von Fuhrn mit thierischem Dünge (Stalldünger, Mist);

b) bei den Hebestellen in der Gemeinde- oder Gutsfeldmark und bei den Hebestellen in der Feldmark, wo die bewirtschafteten Grundstücke oder Weiden liegen, von Wirtschaftsdünger und von Befestigungs- und Grabtfahrten, einschließlich der Fuhrn mit Asche, Gips, Kalk u. f. w. zur Dängung;

c) bei den Hebestellen in der Gemeinde- oder Gutsfeldmark von Fuhrn mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirtschaftlichen Bedarf, einschließlich desjenigen für die, mit der Landwirtschaft verbundenen Brau- und Brennereien, in sofern diese Bau- und Brennmaterialien-Fuhrn mit eigenem Gespann oder durch Frohndienste verrichtet werden;

8) von Kirchen- und Leichenfahrten innerhalb der Pfarodie;

9) von Fuhrwerken, die Chauffeur-Baumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Min. der Fin. u. d. d. Ausnahmen angeordnet werden.

3. Zusätzliche Vorschriften.

I. in Betreff der Erhebung.

1) Die Einrichtung der Chauffeergeld-Hebestellen, so wie die Bestimmung des, als Hebestrecke einer jeden zu betrachtenden Theiles der Chauffee und des hiernach jeder Stelle brigulegenden Hebesatzes liegt dem Finanz-Ministerium ob.

Dasselbe kann örtliche Verhältnisse nach Befinden durch Ermäßigung des Hebesatzes für einen bestimmten Verkehr oder durch Befreiung von Abonnements berücksichtigen, und hat, zur Verhinderung von Mißbräuchen in Betreff der gestatteten Erleichterungen oder der angeordneten Befreiungen, die erforderlichen Maßregeln vorzuschreiben.

2) Jeder muß bei den Hebestellen anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, Chauffeergeld zu entrichten.

Nur hinsichtlich der Postkassen, welche Preussische Postfuhrwerke oder Postpferde führen, findet, wenn sie zuvor in das Horn stossen, eine Ausnahme statt.

3) Das Chauffeergeld ist bei Berührung der Hebestelle für die ganze ihr zugewiesene Hebestrecke zu erlegen. Zu der, für den Betrag maasgebenden Bespannung eines Fuhrwerks werden sowohl die, zur Zeit der Berührung der Hebestelle ungespannten, als auch alle diejenigen Thiere gerechnet, welche, ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerk befindlich sind.

Ist die Chauffee vor Berührung der Hebestelle mit stärkerer Bespannung besetzt, als mit welcher die Hebestelle passiert werden soll, so muß das Chauffeergeld für die, von dem Führer des Fuhrwerks beim Erheber (Chaufeergeldpächter) anzugebende Gesamtzahl der gebrauchten Zugthiere gezahlt werden.

4) Jeder hat eine Quittung über das, von ihm bezahlte Chauffeergeld (Chaufeerezzette!) zu fordern, dieselbe den Zoll-, Steuer-, Polizei- oder Wegeaufsichts-Beamten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen und, bei Vermittelung nochmaliger Zahlung, bei der nächsten, von ihm berührten Chauffeergeld-Hebestelle abzugeben.

Die Fortsetzung der Fahrt bis zur nächsten Hebestelle darf jedoch in keinem Falle und selbst dann nicht gehindert werden, wenn sich eine Konvention (zu 5.) ergeben sollte.

5) Wer eine Chauffeergeld-Hebestelle umfährt, oder, wider die Bestimmung zu 2., bei derselben nicht anhält, oder, in dem zu 3. bezeichneten Falle, die vor der berührten Hebestelle benutzte stärkere Bespannung nicht anzeigt, oder Thiere, welche zum Anspann eines Fuhrwerks gehören, vor der Hebestelle davon trennt und als unangespannte anzeigt, oder überhaupt es unternimmt, sich der Entrichtung des Chauffeergeldes auf irgend eine Art ganz oder theilweise zu entziehen, erlegt, außer, der vorentsprechenden Abgabe, deren vierfachen Betrag, mindestens aber Einen Thaler als Strafe.

¹⁾ Ueber die Vergütung des Chauffeergeldes an Beamte, welche in Dienstgeschäften reisen, spricht die B. v. 28. Juni 1828 §. 11. (S. 1828. S. 169.)

6) Wer eigenmächtig einen Schlagbaum öffnet, zahlt drei Thaler; wer, den Bestimmungen zu 4 zuwider, den Schauffeertettel nicht vorzeigt, zehn Silbergrofchen bis einen Thaler als Strafe.

II. In polizeilicher Beziehung.

7) Jedermann muß den Poffen auf den Stoß ins Horn ausweichen, bei Vermeidung einer Strafe von fünf bis fünfzig Thalern.

8) Fuhrwerke, welche sich begegnen, müssen sich nach der rechten Seite hin halb ausweichen. Denjenigen, welche einen Berg oder eine steile Anhöhe herunterfahren, muß jedoch von den hinauffahrenden ganz ausgewichen werden.

Von zwei Fuhrwerken, die sich einholen, muß das vordere nach der linken Seite hin so weit ausbiegen, daß das nachfolgende zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann.

9) Holz darf auf Schauffeen nicht geschleppt, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen darauf nur auf Schleifen fortgeschafft werden.

10) Wer, um zu hemmen, das Umbrechen der Räder nicht bloß in seiner Schnelligkeit vermindern, sondern völlig hindern will, darf sich dazu auf Schauffeen nur der Hemmschuhe mit ebener Unterflache bedienen. Die Anwendung von Klapperrädern, imgleichen das Anhängen und Schleifen schwerer Gegenstände am Hintertheile des Wagens ist verboten.

11) Die Fährbahn darf nicht durch Anhalten oder auf irgend eine andere Weise gesperrt oder verengt werden.

Weder auf der Fährbahn, den Brücken oder den Banquets, noch in den Seitengräben dürfen Gegenstände niedergelegt werden oder liegen bleiben, welche nicht der Schauffee-Verwaltung angehören. Eben so wenig dürfen Scherben, Kehrlicht, Unkraut oder anderer Unrath hinaus- oder hineingeworfen werden.

12) Niemand darf auf der Fährbahn, den Brücken, den Banquets oder in den Seitengräben Vieh füttern oder anbinde, oder dasselbe auf den Banquets, Böschungen oder in den Seitengräben laufen oder weiden lassen, oder treiben. Es ist verboten, auf den Banquets, den Böschungen oder in den Gräben zu fahren oder zu reiten, oder auf den Böschungen oder in den Gräben zu gehen.

13) Wo durch Warnungstafeln das schnelle Fahren oder Reiten untersagt ist, darf nur im Schritt gefahren oder geritten werden.

14) Der Führer eines Fuhrwerks darf sich von demselben, wenn er anhält, nicht über fünf Schritte entfernen, ohne die Pferde abzufrängen. Auch während des Fahrens muß derselbe entweder stets auf dem Fuhrwerke, das Feltell in der Hand, oder auf einem der Zugthiere, oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Geseppann fortwährend unter Aufsicht halten.

15) Beim Fahren dürfen niemals mehr, als zwei Fuhrwerke an einander gebunden sein.

16) Innerhalb zwei Fuß vom Grabenranke darf nicht geackert werden.

17) Wer den Vorschriften unter 8 bis 16 entgegenhandelt, hat, außer dem Schadenersatz, eine Strafe von zehn Silbergrofchen bis 8 Thaler verwirkt.

18) Wer die Schauffee, die dazu gehörigen Gebäude, Brückendurchlässe, oder sonstigen Vorrichtungen, als: Weilenzeiger, Wegweiser, Tafeln, Schlagbäume, Preßsteine und Pfähle, imgleichen wer die Pflanzungen oder Materialien beschädigt oder die letzteren in Unordnung bringt, muß, in sofern er nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadenersatz eine Strafe von einem bis fünf Thaler erlegen.

19) Beschädigungen der Schauffeebäume sind, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, vorbehaltlich des Schadenersatzes, mit einer Strafe von fünf Thalern für jeden durch Verschulden beschädigten Baum zu ahnden.

20) In Ansehung der Radelsgendbreite und der Belastung der Frachtfuhrwerke, des Verbots gewölber oder mit Kopfnägeln u. s. w. versehener Radelbeschläge der zulässigen Breite der Ladung, der Länge der Fußleistenstollen und des Verbots des Spurchaltens, verwendet es überall bei den Bestimmungen der Verordnung, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, vom 17. März 1839¹⁾.

III. Im Allgemeinen.

21) Im Unvermögensfalle tritt verhältnismäßiges Gefängniß an die Stelle der vorstehend zu 5 bis 20 angeordneten Geldstrafen.

22) Widerkesslichkeiten gegen Beamte, zu denen auch die Schauffeergebdächter zu zählen sind, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

23) Unsichere oder ungerannte Uebertreter sind zur Haft zu bringen und an die zuständigen Behörden abzuliefern. (W. S. 1840. S. 95.)

Ueber die Befugnisse und Verpflichtungen der Schauffeergebdächter bei Kontrabentionen gegen den Tarif und dessen zufällige Bestimmungen sprechen die §§. 6—11 der G. W. v. 12. April 1839 (Cent. Bl. für Bero. 1839. S. 117.); auch die oben allegirte Dienst-Anweisung vom 16. Jan. 1834 für die Schauffeergebdächter enthält hierher gehörige Bestimmungen in den §§. 31—35.

¹⁾ Vergl. dieses W. oben.

E. Das Privat-Chauffeewesen.

Ueber die Anlegung von Chauffeen durch Privatunternehmer bemerkt

1) ein R. des Min. für G. und G., mitgetheilt durch Publ. v. 12. Mai 1822

Das Ministerium ist bereit, für einen jeden im Wege der Privatunternehmung gegen die Bewilligung einer angemessenen Prämie und der Erhebung des Begehrtes auszuführenden Chauffeebau den Unternehmern diese Vortheile durch eine Urkunde zuzusichern, wenn

1) diese Urkunde das Wo? und Wie? der Anlage durch deutliche Zeichnungen außer Zweifel setzt, und der Unternehmer

2) dem Fiskus das Recht einräumt, nach einer zu verabredenden Reihe von Jahren die wohl unterhaltene Chauffee, sei es gegen Zurückzahlung des erwiesenen Anlagekapitals oder à fonds perdu, zurückzugewähren. (Ann. Bd. 6. S. 430.)

2) Die R. D., mitgetheilt durch Publ. vom 25. Sept. 1826, erklärt, daß, wenn Kreise Chauffeen bauen wollen, sie auf Bewilligung von Erhebungs-Berechtigungen in dem Fall nicht rechnen dürfen, wenn sie nicht zuvor die Genehmigung des Baues erhalten haben. (Ann. Bd. 10. S. 686.)

3) Der Provinz Preußen ist bei Privat-Chauffeebauten für die Reile eine Prämie von 10,000 Rthlrn. in dem Landtags-Abschiede v. 7. Nov. 1841 versprochen. Bekanntmachung des Ober-Präsidenten der Provinz Preußen v. 11. Mai 1842 mit den Statuten und R. des Fin. Min. v. 20. Mai 1842. (B. M. Bl. 1842. S. 154—166.)

4) Der Provinz Posen ist vom Staate die vom 6. Provinzial-Landtage acceptirte Proposition gemacht worden, zu Privat-Chauffeebauten die Hälfte beizusteuern.

Zweiter Abschnitt.**Das Wasserregal.****Literatur.**

1. L. l'Estocq, Auszug der Historie des allgemeinen und Preuß. Seerechts. Königsberg 1747. 4. R. Hr. v. Sahrn, Einleitung zum Seerecht des Königreichs Preußen. Königsberg 1747. 8. Königl. Preuß. Seerecht, nebst Beilagen, ist einer Sammlung dahin gehörigen landesherrlichen Verordnungen bestehend und einem ausführlichen Register, auch Aug. Hpp. Bone, historischer Bericht sowohl von dem vormaligen alten, als auch im J. 1727 publicirten neuen Seerecht des Königsreichs Preußen. Königsberg 1770. 4.

Dies Werk enthält 1) den Abdruck des Preuß. Seerechts von 1727; 2) einen Auszug aus Bone's vierfachen Beitrag zur Erläuterung des Preuß. Seerechts; 3) Bone's historischen Bericht von dem Preuß. Seerecht.

Hr. v. C. Canerin, Abhandlung von dem Wasserrechte, sowohl dem natürlichen, als positiven, vornehmlich aber dem Deutschen. Halle. Gebauer 1789—1800. 4 Bde. 4. Mit Kupfern (6 Rthlr. 6 Gr.).

Edßig, Die Wasser-Polizei. Leipzig. 1789. fol.

Targow, v. d. Regalien. S. 468 ff.

Rosler, von d. Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers. S. 200—275.

Fischer's Kameral- und Polizei-Rechte Bd. 3. S. 3 ff.

Paalzow, Chr. L., de jure littoralis (§§. 80, 81, 85 b. L.) in J. Observ. Fasc. V. p. 15.

X. Pirus, das Seerecht und die Flussschiffahrt nach dem Preuß. Gesetze, mit Rücksicht auf die wichtigsten fremden Gesetzgebungen, systematisch bearbeitet. 2 Bde. Leipzig. Hinrichs 1838.

Duesberg, über das System der Regalien im A. L. R. 2c. S. 67 ff. 82 ff. (Simon's Zeitschrift Bd. 2. S. 59 ff.)

Boele, Beitrag zur Lehre vom Wasserrechte. (Ulrich's R. Archiv Bd. 2. S. 627 ff.)

Einleitung.

In Ansehung des Wasserregales hatte sich zu der Zeit, wo das A. L. R. abgefaßt wurde, folgende gemeinrechtliche Theorie gebildet.

Der Regalität sind in der Regel nur die schiffbaren Gewässer und deren Nutzungen unterworfen; allein auch bei dergleichen Strömen finden, was das Eigenthum der Inseln, der Alluvionen und des Flussbettes anbelangt, die Vorschriften des römischen Rechts Anwendung, welches jene Gegenstände den Eigenthümern der Ufergrundstücke zuspricht.

Ausflüsse dieses Regals sind die Fischereirechtigkeit, das Recht zu Mühlenanlagen, das

Recht, Brücken, Fährten und andere, zur Sicherung und Bequemlichkeit der Schifffahrt dienende Anstalten einzurichten, und eine Abgabe für deren Benutzung zu erheben.

Nichtschiffbare Gewässer kommt deren Nutzungen, insbesondere auch der Fischeerei, gehören zum Privateigenthum, und der Grundsatz des römischen Rechts, daß jedes flumen perenne ein öffentlicher Fluß sei, findet nur da Anwendung, wo er besonders hergebracht ist. Das Recht zu Mühlenanlagen, außerhalb öffentlicher Ströme, ist kein Regal¹⁾.

Das L. R. hat dies auf die Meeresufer ausgedehnt, die nach römischen Rechte zu den res communes gehören, und auf dasjenige, was von der See ausgeworfen wird, nach römischen Rechte res nullius.

Die Theorie von der Regalität der Flüsse stimmt dagegen, bis auf einige Modifikationen, mit den Grundsätzen des gemeinen Rechts überein.

Das Wasserrecht wird im L. R. an sehr verschiedenen Orten abgehandelt, nämlich I. 8. §§. 96. 102—188. Tit. 9. §§. 170—192 und Abschn. IV.; II. 16. §§. 38—87. 229—247.

Ein Gesetzentwurf für die gesamte Monarchie, betr. die Strom- und Ufer-Polizei der öffentlichen Flüsse, ist den 1841 abgehaltenen Provinzial-Landtagen sämmtlicher Provinzen zur Begutachtung vorgelegt worden. Vergl. denselben in der Staatszeitung 1841. Nr. 126.

I.

Verhältniß der öffentlichen zu den Privatflüssen.

1) Die Einteilung der fließenden Gewässer in öffentliche und Privatflüsse findet sich in allen Gesetzgebungen; allein hinsichtlich des Begriffs der öffentlichen Flüsse herrscht unter ihnen eine große Verschiedenheit.

Nach den Vorschriften des Römischen Rechts ist jedes Gewässer, welches einen stäten Lauf hat (flumen perenne), ein öffentlicher Fluß (L. 1. §§. 1—3. l. de fluminibus). In dem ältern deutschen Rechte werden nur die schiffbaren Flüsse als öffentliche angesehen (Eichhorn D. R. u. A. G. §. 548); selbst die berühmte Konstitution Kaiser Friedrich II. von den Regalien (II. F. 56.) rechnete nur dazu die flumina navigabilia et ex quibus sunt navigabilia.

Die Lehrer des gemeinen Rechts haben aus den Römischen und Deutschen Grundsätzen ein Gemisch gebildet, und außer den schiffbaren Flüssen auch alle größeren Flüsse den öffentlichen beigezählt²⁾.

Dieses Gemisch ist für kein glückliches zu achten, da sich von dem, was ein größerer Fluß ist, kein fester Begriff angeben läßt.

Die Verfasser des L. R. haben einen wesentlichen Fortschritt zum Bessern gethan, wenn sie, nach Anleitung des ältern deutschen Rechts, die Eigenschaft eines öffentlichen Flusses auf die Schiffbarkeit gegründet haben; denn nur diese giebt den Flüssen ein allgemeines Interesse und enthält ein festes Kennzeichen, welches der Klassifikation der Flüsse zur Grundlage dienen kann.

Das L. R. bestimmt hierüber II. 15. §§. 38—43:

§. 38. Die Nutzungen solcher Ströme, die von Natur schiffbar sind, gehören zu den Regalien des Staats.

§. 39. Privatflüsse können zum Nachtheile der bisherigen Eigenthümer in schiffbare Ströme nicht verwandelt werden.

§. 40. Findet der Staat die Schiffbarmachung eines Privatflusses dem gemeinen Besten zuträglich, so muß er den bisherigen Eigenthümern für die dadurch verlorenen Nutzungen und vermehrten Lasten vollständige Schadloshaltung anweisen.

§. 41. Uebrigens geben durch die Schiffbarmachung eines Privatflusses die Eigenthümerrechte, soweit dieselben mit der nunmehrigen Bestimmung des Flusses bestehen können, noch nicht verloren.

§. 42. Der Staat kann zwar den Eigenthümer eines auch nicht schiffbaren Privatflusses nöthigen, den Gebrauch desselben zum Holzflößen zu gestatten.

§. 43. Er muß aber auch für die vollständige Entschädigung eines solchen Eigenthümers sorgen.

¹⁾ Kuntze, I. c. §§. 103—110. Eichhorn, Einl. in d. P. R. §§. 363—368.

²⁾ Kuntze, O. d. P. R. §. 102. Darg., P. B. d. D. P. R. Bd. 1. S. 406. Rittermaier, D. P. R. §. 280.

2) Was nun insbesondere die Verhältnisse der Privatflüsse betrifft, so sind diese regulirt und hierbei die Bestimmungen der §§. 38—43 wesentlich modifizirt worden, durch das G. N. 28. Febr. 1843 über die Benugung der Privatflüsse.

Wie Friedrich Bithelm 2c. 2c. haben uns davor gefunden, die gesetzlichen Vorschriften über die Benugung der Privatflüsse, mit besonderer Rücksicht auf die Erfindungen, welche in neuerer Zeit über die Verwendung des stehenden Wassers zur Verbesserung der Bodenkultur gemacht worden sind, einer Revision zu unterwerfen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach erforderlichen Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der Landestheile, welche zum Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Geln gehören, was folgt:

Erster Abschnitt.

Benugung der Privatflüsse überhaupt.

§. 1. Jeder Uferbesitzer an Privatflüssen (Quellen, Bächen oder Flüssen, so wie Seen, welche einen Abfluß haben) ist, sofern nicht Jemand das ausschließliche Eigenthum des Flusses hat, oder Provinzialgesetze, Lokalstatuten oder spezielle Rechtstitel eine Ausnahme begründen, berechtigt, das an seinem Grundstücke vorüberfließende Wasser unter den in den §§. 13 u. f. enthaltenen näheren Bestimmungen zu seinem besonderen Vortheile zu benutzen. Jedoch verleihe es in Ansehung der Benugung des Wassers zu Mühlen und anderen Triebwerken, so wie auch in Ansehung der Fischerei-Berechtigung und der Vorfluth bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, soweit diese durch gegenwärtiges Gesetz nicht ausdrücklich abgeändert sind.

§. 2. Wo öffentliche Pläge oder Wege das Ufer eines Privatflusses bilden, ist der Gebrauch des Wassers zum Trinken und Schöpfen, so wie zum Tränken des Viehes einem Jeden gestattet, sofern es, nach Entscheidung der Orts-Polizeibehörde, ohne Gefahr für die Beschädigung des Ufers geschehen kann.

§. 3. Das zum Betriebe von Färbereien, Gerbereien, Walken und ähnlichen Anlagen benutzte Wasser darf keinem Flusse zugeleitet werden, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Beschädigung des Publicums verursacht wird.

Die Entscheidung hierüber steht der Polizeibehörde zu.

§. 4. Des Einwerfens und Einwühlens von losen Steinen, Erde und anderen Materialien in Flüsse muß ein Jeder sich enthalten. Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn solche zum Behuf einer Anlage am Ufer notwendig ist, und darans nach dem Urtheile der Polizeibehörde kein Hinderniß für den freien Abfluß des Wassers und keiner der im §. 3. bezeichneten Uebelstände entsteht.

§. 5. Das Einfahren und Einschwennen von Sand und Erde zur Anlage von Diefen (das sogenannte Diefenbrechen) ist nur in den Fällen gestattet, wo solches für die Vorfluth, für die Schiffbarkeit öffentlicher Flüsse und für die unterhalb liegenden Uferbesitzer unschädlich ist.

§. 6. Die Anlage von Flachs- und Hansfröthen kann von der Polizeibehörde untersagt werden, wenn solche die Pflsamkeit der Luft beeinträchtigt oder zu den im §. 4. erwähnten Nachtheilen Anlaß giebt.

§. 7. Die Uferbesitzer sind, wo nicht Provinzialgesetze, Lokal-Statuten, ununterbrochene Gewohnheiten oder spezielle Rechtstitel ein Anderes bestimmen, zur Klärung des Flusses in soweit verpflichtet, als es zur Beschaffung der Vorfluth notwendig ist.

Die Polizeibehörde ist ermächtigt, diejenigen, welchen die Klärung obliegt, hierzu anzuhalten. Entsteht über diese Verpflichtung Streit unter den Betheiligten, so ist die Klärung einstweilen, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung, nach Raabgabe des Besigkandes, und wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern zu bewirken.

§. 8. Die Eigentümer eines Privatflusses, so wie die Uferbesitzer, Stauungs- oder Leitungsberechtigten können nur durch landesherrliche Entscheidung verpflichtet werden, den Gebrauch des Flusses zum Holzflößen einem Jeden zu gestatten.

§. 9. Ist eine solche Entscheidung (§. 8.) ergangen, so müssen

a) die Eigentümer des Flusses, so wie die Uferbesitzer den zum Einwerfen und Ausziehen der Hölzer unentbehrlichen Gebrauch der Ufer an den polizeilich bestimmten Stellen, so wie den Zutritt zu den Ufern, soweit dieser zur Beaufsichtigung und Fortschaffung der treibenden Hölzer erforderlich ist, gestatten, und

b) die Besitzer von Staumauern den zum Treiben der Hölzer erforderlichen Wasserzug gewähren.

Für den hieraus, so wie für den aus Verunreinigung des Flussbettes und aus Beschädigungen der Ufer, Uferbedenke, Brücken und sonstigen Anlagen durch die treibenden Hölzer entstehenden Schaden ist vom Staate volle Entschädigung zu leisten.

§. 10. Die näheren Anordnungen darüber:

1) in welchem Umfange der Mißgebrauch der Ufer zum Behuf der Fischei zu gestatten ist, und welche Einrichtungen zur Erhaltung des Wasserzuges zu treffen sind,

2) welches Verfahren bei der Fischei, namentlich auch mit Rücksicht auf die stattfindenden Ueberfischungen zu beobachten, und

3) welche Abgabe von den Fischenden zu entrichten ist, sind von dem Ministerium durch besondere Reglements festzusetzen.

§. 11. Die Fißerei-Abgabe (§. 10. Nr. 3.) soll nach der Menge des geflüßten Holzes abgemessen und auf keinen höhern Betrag festgesetzt werden, als zur Entschädigung der Eigenthümer und Nutzungsberechtigten (§. 9.) und zur Deckung der Aufsichts- und Hebekosten erforderlich ist.

§. 12. Wo nach Provinzialgesetzen, Lokalstatuten oder besonderen Verordnungen das Fißzen auf einem Privatflusse einem Jeden freisteht, ist dasselbe polizeilicher Aufsicht unterworfen, und es kann darüber durch besondere Reglements nach Vorschrift des §. 10 nähere Anordnung getroffen werden. Wenn diese Anordnungen den Eigenthümern oder Nutzungsberechtigten neue Verpflichtungen auferlegen, so gebührt denselben dafür nach Vorschrift des §. 9 Entschädigung. Die Einführung neuer, sowie die Erhöhung bestehender Fißerei-Abgaben, darf nur mit Genehmigung des Ministeriums erfolgen, und sind dabei die Bestimmungen des §. 11 zu beachten.

Dritter Abschnitt.

Nähere Bestimmungen der Rechte der Uferbesitzer.

Das dem Uferbesitzer nach §. 1 zustehende Recht zur Benutzung des vorüberfließenden Wassers unterliegt der Beschränkung, daß

- 1) kein Rückfluß über die Grenzen des eigenen Grundstücks hinaus und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden darf, und
- 2) das abgeleitete Wasser in das ursprüngliche Bett des Flusses zurückgeleitet werden muß, bevor dasselbe das Ufer eines fremden Grundstücks berührt.

Sind mehrere aneinander gränzende Uferbesitzer über eine Anlage einverstanden, so werden die Grundstücke derselben, bei Anwendung der vorstehenden Beschränkungen, als ein einziges Grundstück angesehen.

§. 14. Wehdnen die gegenüber liegenden Ufer verschiedenen Besitzern, so hat ein jeder von beiden ein Recht auf Benutzung der Hälfte des Wassers. (§. 27.)

§. 15. Wenn bei Ausführung einer Bewässerungs-Anlage ein öffentliches Interesse, wie das der Schiffahrt zc. gefährdet, oder der unterhalb liegenden Einwohner der nothwendige Bedarf an Wasser auf eine Weise entzogen würde, daß daraus ein Nothstand für ihre Wirthschaft zu besorgen wäre, so ist die Reg. nach vollständiger, unter Zuziehung der Beteiligten erfolgter Erörterung befugt, die Ableitung des Wassers in geeigneter Weise zu beschränken.

§. 16. Gegen Anlagen, welche der Uferbesitzer zur Benutzung des Wassers in Gemäßheit des ihm nach §§. 1 u. 13 zustehenden Rechts unternimmt, kommt den Besitzern der bei Publication des gegenwärtigen Gesetzes rechtmäßig bestehenden Mühlen und anderen Triebwerke ein Widerspruchsrecht zu, wenn dadurch

- a) ein auf speciellere Rechtstitel beruhendes Recht zur ausschließlichen Benutzung des ganzen Wassers oder eines bestimmten Theils desselben (§. 1 zc.) beeinträchtigt, oder
 - b) das zum Betriebe in dem bisherigen Umfange nothwendige Wasser entzogen wird.
- Wer künftig ein Triebwerk anlegt oder erweitert, ohne ein ausdrücklich verliehenes Recht zu haben, soll deshalb zu einem solchen Widerspruch nicht berechtigt sein.

§. 17. Wenn in dem Falle des §. 16 Litt. b.

- 1) der Uferbesitzer nachweist, daß der Betrieb in dem bisherigen Umfange das Maß der dem Inhaber des Triebwerks zustehenden Berechtigung überschreitet, oder
- 2) der Inhaber des Triebwerks nachweist, daß ihm vermöge eines speciellen Rechtstitels die Befugnis zusteht, den Betrieb über den bisherigen Umfang auszudehnen, so ist bei Prüfung des Widerspruchsrechtes derjenige Umfang des Betriebes zum Grunde zu legen, welcher durch das Maß der Berechtigung begründet ist.

§. 18. Fißerei-Berechtigte sollen zu einem Widerspruch gegen Bewässerungs-Anlagen fortan nicht weiter berechtigt sein, sondern nur auf Ersatz des ihnen daraus entstehenden Schadens Anspruch haben.

§. 19. Einer polizeilichen Erlaubnis bedarf der Uferbesitzer zu solchen Anlagen nicht; er ist dagegen befugt, die Vermittelung der Polizeibehörde in Anspruch zu nehmen,

1) wenn er sich darüber Gewißheit verschaffen will, welche Widerspruchsrechte oder Entschädigungs-Ansprüche in Beziehung auf die von ihm beabsichtigten oder schon getroffenen Verfügungen

- a) über das zu Bewässerungen zu verwendende Wasser,
- b) über die zu bewässernden ihm zugehörigen Grundstücke,
- c) über denjenigen Theil, sowohl eigener als fremder Grundstücke, welcher zu den Wasserleitungen dienen soll, stattfinden;

2) wenn er zur Ausführung neuer, oder zur Erhaltung bereits ausgeführter Bewässerungen verlangt, daß ein Anderer ihm ein Recht einräume, oder sich die Einschränkung eines Rechtes gefallen lasse, welches einen Widerspruch gegen die Anlage begründen würde.

§. 20. Wer die Vermittelung der Polizeibehörde zu dem in §. 19. Nr. 1. bezeichneten Zwecke in Anspruch nimmt, muß eine öffentliche Bekanntmachung über die Bewässerungs-Anlage unter Einreichung eines vollständigen Situationsplanes, und der etwa erforderlichen Abtheilungen bei dem Landrathe, in dessen Kreise das zu bewässernde Grundstück belegen ist, in Antrag bringen.

Ist das Grundstück in mehreren Kreisen gelegen, so bestimmt die vorgesehene Behörde den Landrath, welcher das Verfahren zu leiten hat.

§. 21. Die Bekanntmachung erfolgt:

1) durch die Amtsblätter der Regierungen, durch deren Bezirk der Fluß seinen Lauf nimmt und die Bewässerungs-Anlage sich erstreckt, in drei verschiedenen Malen;

2) durch das Kreisblatt des Kreises, sofern ein solches Blatt vorhanden ist, ebenfalls zu dreien Malen;

3) in der Gemeinde, in deren Bezirk das zu bewässernde Grundstück liegt, so wie in den zunächst angrenzenden Gemeinden durch Anschlag an der Gemeinde-Stätte, oder in der örtlich sonst hergebrachten Publikationsweise.

Sie enthält mit Hinweisung auf den im Geschäftslokale des Landraths zur Einsicht ausgelegten Plan die Aufforderung:

etwanige Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche binnen drei Monaten vom Tage des Erscheinens des ersten Amtsblattes an gerechnet, bei dem Landrathe anzumelden.

Die Aufforderung geschieht mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben,

in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechts als des Anspruches auf Entschädigung verlustig gehen,

und

in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren, und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

§. 22. Nach Ablauf der Anmeldefrist (§. 21.) sind der Regierung die Verhandlungen einzureichen. Diese faßt, wenn sie die vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet findet, einen Beschluß ab, in welchem sie denjenigen, die sich gemeldet haben, ihre Rechte namentlich vorbehält, alle Andern aber mit ihren bei Erlaß des Beschlusses bestehenden Rechten präkludirt.

Eine Ausfertigung des Präklusionsbeschlusses ist dem Provokanten zuzustellen, welcher sämtliche Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Gegen diese Präklusion kann ein Restitutionsgesuch binnen zehntägiger Frist bei der Regierung angebracht werden.

§. 23. In den Fällen, in welchen über die Existenz oder den Umfang eines Rechtes, auf welches ein Widerspruch oder ein Entschädigungs-Anspruch gegründet wird, Streit entsteht, findet der Rechtsweg statt.

Ist dagegen nur die Frage zu erörtern, ob durch die Bewässerungs-Anlage einem zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes bestehenden Triebwerke das zum Betriebe in dem bisherigen Umfange erforderliche Wasser entzogen werde (§. 16. Litt. b.), so steht die Entscheidung, mit Ausschluß des Rechtsweges, der Regierung zu, unter Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium des Innern, welcher binnen einer präklusivischen Frist von sechs Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses einzulegen ist.

§. 24. Zu den im §. 19. Nr. 2. bezeichneten Zwecken kann die Vermittelung der Polizeibehörde nur in Anspruch genommen werden in Fällen eines überwiegenden Landeskultur-Interesse und unter der Verpflichtung zu vollständiger Entschädigung.

§. 25. Unter diesen Bedingungen (§. 24.) kann der Unternehmer einer Bewässerungs-Anlage verlangen, daß ihm

1) zu den erforderlichen Wasserleitungen, in sofern er solche auf seinem eigenen Grundstücke nicht herstellen kann, auf fremden Grundstücken ein Servitut eingeräumt,

2) die Benützung des jenseitigen Ufers zum Anschlusse eines Stauwerks, so wie

3) eine Ausnahme von der im §. 13. Nr. 1. vorgeschriebenen Beschränkung gestattet werde, und daß

4) der Besitzer eines Triebwerks sich eine Beschränkung des ihm zustehenden Rechts auf Benützung des Wassers (§§. 16. 17.) gefallen lasse.

Unter gleichen Bedingungen (§. 24.) kann der Uferbesitzer verlangen, daß ihm

5) gestattet werde, sein Recht auf Benützung des Wassers in der §§. 1 und 13 bezeichneten Ausdehnung desselben einem unmittelbar an das Grundstück des Uferbesizers angrenzenden Grundbesitzer abzutreten.

§. 26. In dem Falle des §. 25 zu 1. steht dem Eigenthümer des Grundstückes frei:

a) sich bei der Anlage und Benützung der Wasserleitungen gegen verhältnismäßige Uebnahme der Kosten zu betheiligen, in welchem Falle dann bei Feststellung des Bewässerungsplanes (§. 42.) auch auf sein Interesse zum Zwecke der Bewässerung Rücksicht zu nehmen ist; oder

b) anstatt Eindrängung einer Servitut, das Eigenthum des zu den Wasserleitungen erforderlichen Bodens dem Unternehmer der Anlage abzutreten, welcher dasselbe zu übernehmen verpflichtet ist. Wenn das ganze Grundstück des Provokanten, oder ein Theil desselben nach Anlage der Wasserleitung von ihm nicht mehr zweckmäßig benützt werden kann, so ist er befugt, das ganze Grundstück, oder den betreffenden Theil, dessen Umfang die Regierung zu bestimmen hat, dem Provokanten ebenfalls als Eigenthum abzutreten.

Der Grund-Eigenthümer, welcher von diesen Rechten (a. und b.) Gebrauch machen will, muß sich darüber in einer präklusivischen Frist von drei Monaten nach Mittheilung des Antrages des Unternehmers erklären.

§. 27. In dem Falle des §. 25. Nr. 2. hat der Besitzer des jenseitigen Ufers die Wahl zwischen vollständiger Entschädigung oder Mitbenützung des aufgestauten Wassers zur Hälfte. Wählt er

erhoben oder erklärt er sich binnen drei Monaten nicht, so verliert er das Recht auf Mitbenutzung des Wassers; wählt er letzteres, so muß er die Hälfte der Kosten des Stauwerkes übernehmen.

§. 28. Wenn ein vom Unternehmer der Bewässerungs-Anlage beabsichtigter Rücklaß (§. 25. Nr. 3.) von der Art ist, daß dadurch die Entwässerungsfähigkeit der oberhalb liegenden Ländereien eines Dritten beeinträchtigt wird, so soll bei Beantwortung der Frage, ob ein überwiegendes Landes-kultur-Interesse bei der Anlage obwaltet, das Interesse der Entwässerung in zweifelhaften Fällen über das der Bewässerung gestellt werden.

§. 29. Wenn in dem Falle des §. 25. Nr. 3. durch die Bewässerungs-Anlage die Versumpfung eines fremden Grundstücks veranlaßt wird, so ist der Eigentümer befugt, statt seines Anspruches auf vollständige Entschädigung (§. 45.) das Eigentum des ganzen versumpften Grundstücks oder beee-nigen Theiles, der durch die Versumpfung betroffen wird, dem Unternehmer der Anlage abzutreten, welcher dasselbe zu übernehmen verbunden ist.

§. 30. Anträge zu den im §. 25. bezeichneten Zwecken sind an die Vermittelungs-Kommission zu richten, welche in jedem Kreise eingesetzt werden und unter Vorsitz des Landraths aus Grundbesitzern der verschiedenen die Kreisversammlung bildenden Stände, so wie aus einer angemessenen Zahl von Sachverständigen bestehen soll. Ueber die Zusammensetzung der Kommission hat die Regierung für jeden Kreis auf den Vorschlag der Kreisversammlung das Nähere festzusetzen. Die Mitglieder werden von der Kreisversammlung erwählt und von der Regierung bestätigt.

§. 31. Die Anträge (§. 30.) müssen mit einem Situationsplane, den erforderlichen Nivellements und einem sachverständigen Gutachten begleitet sein, und zugleich die Erklärung enthalten, daß der Proponent bereit sei, die Kosten der von den Behörden für nothwendig erachteten Ermittlungen zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen, ingleichen die Proponenten vollständig zu entschädigen.

§. 32. Die Kreis-Vermittelungs-Kommission prüft den Antrag an Ort und Stelle unter Zugie-hung der Theiligten, und stellt demnach die Vorfrage (§. 24.) fest:

ob wirklich ein überwiegendes Landeskultur-Interesse vorwalte?

Wegen die Entscheidung der Kommission steht dem Proponenten so wie dem Proponenten binnen sechs Wochen präklusivischer Frist der Rekurs an die Regierung und wenn die Entscheidung derselben von der Vermittelungs-Kommission abweicht, in derselben Frist der Rekurs an das Min. des Inn. offen.

§. 33. Ist auf diese Weise das Bestehen eines überwiegenden Landeskultur-Interesse festgestellt, so ernannt die Regierung Kommissarien, welche unter Mitwirkung des Landraths, die einzelnen Ge-genstände des Antrages, so wie die dagegen erhobenen Widersprüche prüfen.

§. 34. Wird zu den Wasserleitungen die Benutzung von fremdem Grund und Boden verlangt (§. 25. Nr. 1.), so haben die Kommissarien ihre Prüfung besonders darauf zu richten:

ob und in welcher Ausdehnung die Führung der Wasserleitung über den fremden Grund und Boden zu der Anlage nothwendig sei?

welche Brücken, Ueberfahrten, Einfriedigungen zc. eingerichtet und unterhalten werden müssen, um den Eigentümer gegen Nachtheile in Benutzung des ihm verbleibenden Grundstücks zu sichern?

§. 35. Wird die Benutzung des sonstigen Ufers zum Anschluß eines Stauwerkes verlangt (§. 25. Nr. 2.) so ist der Ort zu ermitteln, welcher dem Proponenten am wenigsten nachtheilig und doch zweck-entsprechend ist.

§. 36. Wird eine Beschränkung des Rechts verlangt, welches Besitzern von Triebwerken auf Be-nutzung des Wassers zusteht (§. 25. Nr. 4.), so ist zu prüfen: in welchem Maße die Beschränkung erfolgen müsse, um die Erreichung des beabsichtigten Zweckes zu sichern.

§. 37. Ist über die Frage zu entscheiden:

ob durch die Bewässerungs-Anlage einem Triebwerke das Wasser entzogen werde, dessen der Be-sitzer bedarf, um sein Gewerbe in dem bisherigen Umfange (§. 16. b.) oder in dem Umfange seiner Berechtigung (§. 17.) auszuüben,

so ist von dem Grundsatze auszugehen, daß der Besitzer des Triebwerks nicht genöthigt werden kann, sich eine Abänderung des inneren Triebwerks gefallen zu lassen, daß er aber eine zweckmäßige Einrich-tung der Stauwerke, des Gerinnes und des Wasserrades auf Kosten der Proponenten sich gefallen lassen muß. Bei Prüfung der gedachten Frage ist jederzeit eine solche zweckmäßige Einrichtung zu unterstellen, und darnach die Entscheidung zu treffen.

Der Proponent ist verbunden, die erwähnte Einrichtung auf seine Kosten zu bewirken, auch den Proponenten wegen des Verlustes zu entschädigen, der durch die Hemmung seines Gewerbebetriebes während der Dauer der Einrichtungsarbeiten verursacht wird. Die bei der neuen Einrichtung gegen den früheren Zustand mehr entstehenden Unterhaltungskosten hat der Proponent als eine jährliche Rente an den Besitzer des Triebwerks zu zahlen und für ihre regelmäßige Zahlung Sicherheit zu leisten.

§. 38. Die Kommissarien sind befugt, die zur Ausführung ihres Auftrages nöthigen Ermittlungen, Vermessungen, Nivellements zc. zu veranlassen. Können diese Vorarbeiten nicht bewirkt werden, ohne fremde Grundstücke zu betreten, so müssen deren Eigentümer sich solches gegen Vergütung des ihnen dadurch entstehenden Schadens gefallen lassen.

§. 39. Die Kommissarien haben sich die gütliche Beilegung der Streitpunkte möglichst anzulegen sein zu lassen.

§. 40. Sie entwerfen demnach mit Rücksicht auf das Ergebnis der Prüfung über die erhobenen Widersprüche und das von ihnen wahrzunehmende öffentliche Interesse den Plan zur Ausführung und

Benutzung der Anlage, legen solchen den Partheien zur Erklärung vor, und überreichen ihn der Regierung mittelst gutachtlichen Berichts, in welchem alle Streitpunkte einzeln vorzutragen sind.

§. 41. Der Plan muß in Hinsicht auf die Art der Ausführung, der Anlagen und deren Benutzung, so wie in Hinsicht auf die zur Ueberwachung derselben nöthigen Maasregeln alles dasjenige feststellen, was im besondern, wie im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§. 42. Die Regierung hat auf Grund der kommissarischen Verhandlungen über die Genehmigung der Anträge (§. 30.) und über die Zulässigkeit der erhobenen Widersprüche zu entscheiden, und die Bedingungen der Ausführung und Benutzung festzustellen.

§. 43. In dem Beschlusse (§. 42.) ist eine Frist festzusetzen, binnen welcher die Anlage von dem Unternehmer bei Verlust seines Rechts ausgeführt sein muß.

§. 44. Der Beschluß, welchem der von den Kommissarien vorgelegte Plan (§. 40.) so weit solcher genehmigt worden, beizufügen ist, wird sowohl dem Provokanten, als auch dem Provokaten bekannt gemacht. Jedem Theile steht dagegen der Rekurs an das Min. des Inn. binnen sechs Wochen präklusorischer Frist nach Bekanntmachung des Beschlusses offen.

§. 45. Nachdem definitiv entschieden worden, in welchem Umfange die Einschränkung oder Einschränkung eines Rechts zu Gunsten einer Bewässerungs-Anlage stattfinden soll, läßt die Regierung die dafür zu leistende vollständige Entschädigung durch drei von ihr zu ernennende Paratoren unter Zuziehung sämmtlicher Betheiligten ermitteln und setzt solche unter Zuschlagung von 25 Prozent des ermittelten Betrages durch einen Beschluß fest, welcher den Betheiligten bekannt zu machen ist.

Die Kosten dieser Abklärung hat der Unternehmer der Bewässerungsanlage allein zu tragen.

§. 46. Wenn der Provokat nach den Grundsätzen der §§. 26 und 28 Land abtritt, so ist er befugt, da wo es den örtlichen Verhältnissen nach zulässig ist, aus dem Grundbesitze des Provokanten eine Landabfindung zu fordern, deren Werth der nach §. 45 festgestellten Entschädigungssumme gleich kommt. Sofern die Bewässerungsanlage nicht zur Ausführung kommt, oder späterhin wieder eingeht, kann der Provokat das von ihm abgetretene Land gegen Rückgabe der erhaltenen Entschädigung wieder zurückfordern.

§. 47. Dem Berechtigten steht, wenn er sich durch die von der Regierung festgestellte Entschädigung (§§. 45 und 46.) nicht für befriedigt hält, binnen sechs Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses der Rekurs an das Revisions-Kollegium frei. Dasselbe stellt nach Revision der Abklärung, wobei anderweitige Ermittlungen gestattet sind, die Entschädigung mit Aufschüßung jedes weiteren Rechtsmittels, so wie des Rechtsweges definitiv nach den Grundsätzen der §§. 45 und 46 fest.

Dem Unternehmer der Bewässerungsanlage ist kein Rekurs gestattet.

Aus Kuerporationen und Rügen gehen die Rekurse an das Revisions-Kollegium zu Stettin.

§. 48. In der Rekurschrift muß der Mehrbetrag der Entschädigungssumme oder Landabfindung, welchen der Berechtigte fordert, bestimmt ausgedrückt sein.

Wird dem Berechtigten keine höhere Entschädigung als die von der Regierung festgesetzte (§§. 45. 46.) zuerkannt, so hat derselbe sämtliche Kosten der Rekurs-Instanz zu tragen.

Erstreckt er den ganzen geforderten Mehrbetrag, so fallen diese Kosten sämtlich dem Unternehmer der Bewässerungsanlage zur Last.

Wenn der Berechtigte zwar nicht den ganzen geforderten Betrag, aber doch mehr, als ihm von der Regierung zugewilligt worden, erstreckt, so findet zwischen beiden Theilen eine verhältnismäßige Vertheilung der Kosten statt.

§. 49. Dem Unternehmer der Bewässerungsanlage steht frei, von deren Ausführung auch nach bereits erfolgter definitiver Feststellung der Entschädigungssumme abzusehen; er muß aber in diesem Falle auch diejenigen Kosten übernehmen, welche dem Provokaten zur Last gestellt worden sind.

§. 50. Die Eingiehung und Auszahlung oder gerichtliche Deposition der festgestellten Entschädigungssumme liegt der Regierung ob.

§. 51. Sämmtliche Verhandlungen, welche durch das nach Vorschrift des §. 19. Nr. 1 und 2. eingeschaltete Verfahren, in welchem durch das Verfahren zur Ermittlung der Entschädigung (§§. 45. 46.) und durch die Eingiehung und Auszahlung oder Deposition der Entschädigungsgelder (§. 50.) veranlaßt werden, sind gebühren- und stempelfrei, und es werden nur die baaeren Auslagen in Ansehung gebracht; im Prozeß (§. 23.) und in der Rekurs-Instanz wegen Festsetzung der Entschädigung (§. 47.) sind jedoch Gebühren und Stempel zu entrichten.

§. 52. Die Ausführung der Bewässerungsanlage darf erst nach gelehener Zahlung oder Deposition der Entschädigungssumme erfolgen, im Falle der Berufung an das Revisionskollegium (§. 47.) kann jedoch die Regierung die vorläufige Ausführung gestatten, wenn der Unternehmer für den von der Regierung festgesetzten Betrag (§. 45.) Kaution leistet.

§. 53. Ist über ein auf speziellem Titel beruhendes Widerspruchsrecht ein Prozeß entstanden (§. 23.), so kann die Ausführung der Anlage von der Regierung vorläufig gestattet werden, wenn der Unternehmer für Schäden und Kosten Kaution leistet. Ueber die Zulässigkeit der Kaution hat die Regierung, nach Vernehmung des Widersprechenden, zu entscheiden.

§. 54. Der Unternehmer der Anlage kann in dem Falle des §. 50., um vor der Ausführung den Betrag der etwa zu leistenden Entschädigung überschauen zu können, darauf antragen, daß die Entschädigungssumme nach Vorschrift der §§. 45 u. f. im Voraus ermittelt und festgesetzt werde.

§. 55. Die Vorschriften der §§. 45 und 46 finden auch Anwendung auf die den Fischereiberechtigten

ten zu leistende Entschädigung (§. 18.), die Ausführung der Anlage soll jedoch von der Feststellung dieser Entschädigung niemals abhängig sein.

Dritter Abschnitt.

Genossenschaften zu Bewässerungs-Anlagen.

§. 56. Wenn Unternehmungen zur Benutzung des Wassers, deren Vortheile einer ganzen Gegend zu Gute kommen, nur durch ein gemeinsames Wirken zu Stande zu bringen und fortzuführen sind, so können die Theiligten zu gemeinsamer Anlage und Unterhaltung der erforderlichen Wasserwerke durch landesherrliche Verordnung verpflichtet und zu besonderen Genossenschaften vereinigt werden.

§. 57. Für jede solche Genossenschaft sollen, nachdem die Theiligten mit ihren Anträgen und Erinnerungen gehört worden, folgende Punkte durch ein landesherrlich vollzogenes Statut näher bestimmt werden:

- a) der Umfang der gemeinsamen Zwecke und der Plan, nach welchem verfahren werden soll;
- b) die Vertheilung der zur Anlage und Unterhaltung der Anlagen erforderlichen Beiträge und Leistungen nach dem Verhältnisse der hieraus erwachsenden Vortheile;
- c) die innere Verfassung des Verbandes.

Ist eine Genossenschaft unter freiwilliger Zustimmung aller Theiligten zu Stande gekommen, so ist der Min. des Inn. ermächtigt, das vereinbarte Statut zu genehmigen und zur Ausführung bringen zu lassen.

§. 58. Der Min. des Inn. wird die Regierungen wegen Bildung solcher Genossenschaften und wegen Vorbereitung der Statute mit näherer Anweisung versehen.

§. 59. Wo dergleichen Genossenschaften unter obrigkeitlicher Autorität bereits vorhanden sind, verbleibt es bei den für sie bestehenden Statuten oder Reglements bis zu deren Revision und Abänderung im verfassungsmäßigen Wege.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchstseignädig vollzogen und mit unserm Königl. Insignel bekräftigen lassen. Gegeben Berlin, den 28. Febr. 1843.

(L. S.)

Fch. v. Mülling. Müller. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. v. Stolberg. Gr. v. Arnim.

Friedrich Wilhelm.

Beglaubigt:

(G. S. 1843. S. 41.)

Für den Staats-Sekretair: Bornemann.

Es ist gegen dieses Gesetz von den verschiedensten Seiten hervorgehoben worden, daß dasselbe eine Bevorzugung einseitiger Interessen der Bodenkultur enthalte; dem Staate jede Einwirkung aus dem Gesichtspunkte des gemeinen Wohls entziehe, die präventive Einwirkung der Landespolizeibehörden zu einer der Willkür des Uferbesizers anheimgegebenen mache, fast gänzlich den Rechtsweg ausschließe und dagegen Vermittelungsbehörden constituiere, deren Zusammensetzung den theiligten Triebwerksbesitzern keine Garantie einer unparteiischen Entscheidung über sein Recht gewähre.

II.

Das Flußwasser.

Ueber den Gebrauch desselben verordnet

1) das L. R. II. 15. §§. 44. 45:

§. 44. Der Gebrauch des Flußwassers aus öffentlichen Strömen durch Schöpfen, Baden und Tränken ist einem Jeden unverbahrt.

§. 45. Doch muß Jeder, welcher Vieh aus einem Flusse tränken will, der dazu bereits vorhandenen Tränk- und Schwämmplätze sich bedienen.

2) R. D. v. 24. Febr. 1816, die Verhütung der Verunreinigung der schiff- und flossbaren Flüsse und Kanäle betreffend.

Auf Ihren Ver. v. 18. d. M. setze Ich, zur Verhütung der Verunreinigung der schiff- und flossbaren Flüsse und Kanäle, hierdurch fest: daß kein Besitzer von Schneidemühlen, Sägespäne oder Borke und überhaupt Niemand, der eines Flusses sich zu seinem Gewerbe bedient, Abgänge in solchen Flüssen in den Fluß werfen darf, daß derselbe dadurch, nach dem Urtheil der Provinzial-Polizeibehörde, erheblich verunreinigt werden kann; und daß Jeder, der dawider handelt, nicht nur die Beseitigung der den Wasserlauf hemmenden Gegenstände auf seine Kosten vornehmen lassen muß, sondern auch außerdem eine Polizeistrafe von zehn bis fünfzig Thalern verwirkt hat. (G. S. 1816. S. 108.)

III.

Wasserleitungen.

Das L. R. bestimmt II. 15. §. 46:

Wasserleitungen dürfen aus öffentlichen Strömen ohne besondere Erlaubniß des Staats nicht geführt, noch Waschk- oder Badehäuser daran ohne dergleichen Erlaubniß angelegt werden.

Vergl. oben das G. v. 28. Febr. 1843.

IV.

Schiffahrt auf öffentlichen Strömen.

1) Das L. R. verordnet über die Schiffahrt auf öffentlichen Strömen II. 15. §§. 47. 48: §. 47. Die Schiffahrt auf solchen Flüssen ist unter den vom Staate festgesetzten Bedingungen einem Jeden erlaubt.

§. 48. In Provinzen und Orten, wo Schiffergilden und Innungen eingeführt sind, müssen andere Einwohner derselben Provinz oder desselben Orts sich der Frachtschiffahrt enthalten.

Der §. 48 ist jedoch aufgehoben durch die Grundsätze der Gewerbefreiheit — Cb. v. 2. Nov. 1810. §§. 2. 17. 21. Nr. 4. u. G. v. 17. Sept. 1811. §§. 6. 105—109., so wie durch die Bestimmungen der Elbschiffahrts-Akte v. 23. Juni 1821 §§. 2. 4, der Weserschiffahrts-Akte v. 10. Sept. 1823 u. der Rheinschiffahrts-Cono. v. 24. März 1815. Art. 21. C. Abchnitt III., wo auch die gegebenen Bestimmungen über die von der Stromschiffahrt zu entrichtenden Zölle zu vergleichen sind.

2) Ueber die Art der Benutzung der Schiffahrt spricht

a) Die E. W. des Fin. Min. v. 21. Mai 1842 an die R. Reg. der östlichen Provinzen mit dem Regl. über die polizeiliche Bezeichnung der Flußfahrzeuge. Diese setzt im §. 1 fest:

„In den Provinzen Brandenburg, Preußen, Pommern (mit Ausnahme des Regierungsbezirks Stettin), Schlesien, Posen und Sachsen (mit Ausnahme des Regierungsbezirks Erfurt), muß vom ersten März 1843 ab jedes inländische, zum Transport von Waaren und sonstigen Gegenständen auf inländischen Flüssen oder Kanälen benutzte Fahrzeug mit einer polizeilichen Bezeichnung nach den unten folgenden Vorschriften versehen sein, wenn nicht dasselbe schon anderweitig behufs Erhebung der Schiffsabgaben steueramtlich bezeichnet worden ist.“

Es bestimmt ferner, daß die Polizeibehörde von dem Wechsel des Eigentümers stets in Kenntniß gehalten werden muß und setzt Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. auf die Nichtbefolgung der Vorschriften. (B. R. Bl. 1842. S. 212.)

b) Eine Genehmigung zum Gebrauche von Dampfmaschinen auf Schiffen ist nach dem R. des Fin. Min. v. 15. Mai 1839 nöthig. (Ann. Bd. 23. S. 466.)

c) Rückfichtlich des Rheins verbietet

die R. D. v. 5. Jan. 1840 Ueberlastung der Schiffe und bestimmt die Bestrafung der Uebertretung. (S. S. 1841. S. 133. — Just. Min. Bl. 1840. S. 187.)

Ueber die bei entzündlichen oder ägenden Stoffen auf dem Rheine zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln und die Bestrafung von Uebertretungen bestimmt die R. D. v. 17. Sept. 1840. (S. S. 1841. S. 135.)

Reglem. des Fin. Min. v. 11. Sept. 1838 über das Vorbeifahren der Dampfschiffe an einander und an andern Schiffen, und die sonstigen polizeilichen Maaßregeln, die sowohl von Dampfschiffen, als Segelschiffen bei der Fahrt auf dem Rhein zu beachten sind.

(Ann. Bd. 22. S. 780—785.)

d) Rückfichtlich der Elbe: R. D. v. 7. Febr. 1842, welche das Polizei-Regl. für den Schiffsverkehr auf der Elbe, v. 23. Dec. 1841, bestätigt. (B. Min. Bl. 1842. S. 273—274.)

V.

Flößungsrecht.

Das L. R. setzt II. 15. §. 49 fest:

Unverbundenes Holz auf schiffbaren Strömen zu flößen ist nach gemeinen Rechten ein Vorbehalt des Staates und darf ohne Vorwissen desselben von Privatpersonen nicht unternommen werden.

Die Preuss. Strom-Ordn. v. 14. April 1806 §. 8 u. der Tarif der Schleusen-Gefälle auf der Saale und Unstrut v. 31. Dec. 1826 verbieten das Flößen von unverbundenem Holze gänzlich.

Wegen des Flößens auf Privatflüssen vergl. das G. v. 28. Febr. 1842 oben.

VI.

Fähren und Prahmen.

Hierüber bestimmt das L. R. II. 15. §§. 50. 51:

§. 50. Fähren und Prahmen zum eigenen Gebrauche kann jeder Anwohner eines solchen Flusses halten.

§. 51. Das Recht aber, Fährten und Prähmen zur Ueberfegung für Geld zu halten, gehört zu den Regalien des Staats.

Das R. v. M. der K. u. v. P. v. 18. März 1817 nimmt an, daß dies Regale durch das Gewerkepolizei-Gesetz nicht aufgehoben worden. (Ann. Bd. 1. S. 1. S. 222. 223.)

Ein G.R. des Min. des G. und der G. v. 28. Aug. 1822 giebt eine Instruktion über die Verpflichtungen bei Ausübung der Fährerechtsigkeit (Ann. Bd. 6. S. 752.), welche das G. R. des Min. d. J. u. v. P. v. 6. Mai 1827 erklärt und ergänzt. (Ann. Bd. 11. S. 460.)

In Betreff der Bestrafung der Tarifverletzungen bei Erhebung der Fährgebühren bestimmt das G. v. 20. März 1837.

Das G. v. 4. Juli 1840, über die Befugniß zum Uebergehen vom linken zum rechten Rheinufer (G. S. 1840. S. 227.) und das R. des Min. v. 25. Sept. 1840 (Bew. Min. Bl. 1840. S. 421.) verordnen, daß das Recht, Gefährte zu führen, behufs des Uebergehens vom linken zum rechten Rheinufer, gegen Bezahlung künftig nur dem Staate oder denjenigen ausgelastet werden soll, welchem der Staat hierzu die Bewilligung giebt, und legt die Bedingungen fest, unter welchen diese Bewilligung ertheilt werden soll.

Die Brücken.

Es bestimmt über diese das L. R. II. 15. §§. 52—54:

§. 52. Neue Brücken über öffentliche Ströme darf Niemand, auch auf eigenem Grund und Boden, ohne besondere Erlaubniß des Staats anlegen.

§. 53. Die Unterhaltung der Brücken über öffentliche Ströme liegt in der Regel demjenigen ob, welcher dasselbst die Nutzung des Stromes hat.

§. 54. Brücken über Privatflüsse, welche bloß, oder doch hauptsächlich zum Uebergange der Reisenden bestimmt sind, müssen von denjenigen, welchen die Besserung des Weges obliegt, unterhalten werden.

Der §. 53 wird durch §. 138 Tit. 15. beschränkt. Vergl. diesen Abschn. III.

VIII.

Die Ufer.

Ueber diese verordnet:

1) Das L. R. II. 15. §§. 55—62:

§. 55. Die Ufer der öffentlichen Flüsse gehören der Regel nach den Eigenthümern der unmittelbar daran liegenden Grundstücke.

§. 56. Auch die Vergrößerung des Ufers durch angesammeltes Land wächst den Eigenthümern des Ufers zu.

§. 57. Die Eigenthümer der Ufer öffentlicher Flüsse können den Schiffahrtsenden nicht wehren sich des Leinpfades zu bedienen, daran zu landen, die Schiffe zu besetzen und die Ladung im Nothfalle eine Zeitlang an das Ufer auszuladen¹⁾.

§. 58. Wird aber dadurch das Ufer selbst, oder dessen Befestigung beschädigt, oder wird dem Eigenthümer die Nutzung des Ufers entzogen oder geschmälert, so kann er von den Urhebern des Schadens Ersatz fordern.

§. 59. In wie fern er zur Deckung dieses Schadens gegen fremde oder unbekannte Schiffahrer zur Pfändung Schreiten könne, ist nach den allgemeinen Grundsätzen von Pfändungen zu beurtheilen.

§. 60. Was vorstehend von dem den Schiffahrtsenden zu gestattenden Gebrauch des Ufers und der dem Eigenthümer dafür zukommenden Schadloshaltung verordnet ist, findet auf Holzflöße ebenfalls Anwendung.

§. 61. Niemand darf an seinem Ufer etwas anlegen, wodurch der Lauf des Flusses zum Nachtheile der Schifffahrt gehemmt, eingeschränkt oder sonst verändert wird.

§. 62. Es soll daher auch Niemand an oder in öffentlichen Flüssen Wasserkäse führen ohne sich vorher bei dem Staate gemeldet und die Genehmigung desselben erhalten zu haben.

¹⁾ Die K. D. v. 6. Sept. 1840 ergänzt die Bestimmung v. 22. Nov. 1806, wegen der Wehre des Leinpfades und des Leinpfades für die Handstühle des linken Rheinufer. (Zust. Min. Bl. 1840. S. 318. — Bern. Min. Bl. 1840. S. 471.)

9) Die von §. 56 in Bezug genommenen §§. 225—241 Thl. I. Tit. 9. des L. R. bestimmen:

§. 225. Verbreitungen des Ufers durch das allmähliche Anspülen fremder Erdschleie kommen demjenigen zu gute, welchem das Ufer gehört.

§. 226. Auch neu anwachsende Erdungen und Halbinseln, welche nach und nach entstanden sind, gehören demjenigen, an dessen Ufer sich dieselben angelegt haben.

§. 227. In beiden Fällen §§. 225. 226. bedarf es zur Erwerbung des Eigenthums weiter keiner Besitzergreifung.

§. 228. Auch wenn dergleichen Anspülungen oder Erdungen sich der Breite nach in das Fließbett hinein und selbst bis über die Mitte desselben erstrecken, kann dennoch der Besitzer des gegenüber liegenden Ufers darauf keinen Anspruch machen.

§. 229. Wohl aber ist er berechtigt, an seinem Ufer solche Veranlassungen zu treffen, wodurch die fernere Verbreitung des gegenüber liegenden Ufers verhindert wird.

§. 230. Wuhnen hingegen, und andere Anlagen, wodurch der einmal vorhandene Anwuchs der Ufer, wieder weggespült zu werden, ausgesetzt wird, darf, ohne Erlaubniß des Staats, Niemand anlegen.

§. 231. Dieser Erlaubniß soll nur alsdann ertheilt werden, wenn durch die entstandene Anspülung oder Erdung eine dem Nachbar nachtheilige Veränderung in dem Laufe des Flusses entsteht, welche derselbe durch die gewöhnlichen Uferbefestigungen nicht abwenden kann.

§. 232. Das Eigenthumsrecht des Uferbesizers über die an sein Ufer stoßenden Anspülungen und Erdungen erstreckt sich nur so weit, als seine Gränze der Länge nach reicht.

§. 233. Wird also dergleichen Anwuchs mit der Zeit über seine Gränze hinaus verlängert, so ist das über seine Gränze hinausgehende Stück des Anwuchses oder der Erdung des Eigenthums des benachbarten Uferbesizers.

§. 234. Dieser Vorbehalt findet auch alsdann statt, wenn das über die Gränze des Nachbarn hinausgehende Stück der Erdung oder Halbinsel mit dem Ufer des Nachbarn noch nicht zusammen hängt.

§. 235. Hat jedoch in beiden Fällen der benachbarte Uferbesizer gesehen lassen, daß der, an dessen Ufer der Anwuchs oder die Erdung sich zuerst angelegt hatte, dieselbe auch über seine Gränze hinaus, durch drei auf einander folgende Jahre ruhig nutzen dürfen, so hat Letzterer das Eigenthum eines solchen Stückes erworben.

§. 236. Das einem Uferbesizer einmal zugefallene Eigenthum eines Anwuchses oder einer Halbinsel geht nicht verloren, wenn auch derselbe in der Folge durch das Wasser von seinem Ufer abgetrennt worden.

§. 237. Niemand darf durch Pflanzungen oder andere Wasserbaue das Anspülen an die Ufer eines öffentlichen Flusses vorsätzlich beschleunigen.

§. 238. Auch der daselbst wirklich angespülte Grund und Boden darf durch Bepflanzungen nur in sofern besetzt werden, als der gewöhnliche Lauf des Flusses dadurch nicht gehemmt wird.

§. 239. Dagegen ist jeder Uferbesizer das Ausreißen des Stroms durch dazu dienliche Uferbefestigungen zu verhindern, wohl befugt.

§. 240. Wenn das dem Ausreißen des Stroms angelegte Ufer nicht anders, als durch solche Anlagen, welche zugleich das Anspülen beschleunigen, hinlänglich besetzt werden kann, so ist der Uferbesizer auch zu diesen berechtigt.

§. 241. Es dürfen aber dergleichen Anlagen in öffentlichen Flüssen bei entstehendem Widerspruche nicht anders, als unter der ausdrücklichen Genehmigung des Staats nach vorhergegangener Untersuchung ihrer Nothwendigkeit veranlaßt werden.

IX.

Das Deichwesen.

Ein Gesetzentwurf über das Deichwesen für die gesamte Monarchie ist den sämtlichen, im Jahre 1841 versammelt gewesenen Provinzial-Landtagen, mit Ausnahme des rheinischen, zur Begutachtung vorgelegt worden. Vergl. denselben mit seinen Motiven in der Staatszeitung pro 1841. Nr. 135. Zur Zeit bestimmen

1) Ueber die Verpflichtung der Uferbesitzer zu ordinären Befestigungen der Ufer und zu Dämmen, welche nur die anstehenden Felder gegen Ueberschwemmung schützen,

a) der §. 63. Thl. II. Tit. 15. L. R.:

Ordinäre Befestigungen der Ufer, ingleichen Dämme, wodurch nur die zunächst daran stehenden Felder gegen Ueberschwemmungen gedeckt werden sollen, müssen der Regel nach von den Eigenthümern der Ufer unterhalten werden.

b) Das Schreiben des Just. Min. v. 21. Jan. 1820 nimmt auf Grund der Materialien zum L. R. an, daß die Worte: „wodurch die zunächst daran stehenden Felder gegen Ueberschwemmung geschützt werden sollen,“

schwemmungen geheset werden sollen" — nur auf Dämme und nicht auf Ufer gehen, wie dies auch der Befehl „ordinäre Befestigungen" ergebe.

(Aust. Min. Gen. X. A. 8562. 2. R. 13. Vol. 1. Fol. 358.)

c) Die Gesetzesrevisionen betreffen in dieser Beziehung:

Die Uferbesitzer haben, in Folge der §§. 63. 64. 79 keine Verpflichtung, zu den Bauten zu contribuiren, welche bloß im Interesse der Schifffahrt und des Stroms unternommen werden; diese liegt theilweise jedoch sowohl nach dem vorliegenden Titel als nach dem speziellen Stromordnungen, mehrere Abordnungen. Die wichtigste unter diesen betrifft die Verbindlichkeit zur Unterhaltung der gewöhnlichen Uferbefestigungen. Die Schlesische Ufer-, Wald- und Begungs-Ordnung v. 12. Sept. 1763. §§. 1. VI. XI. (Königliche Edition-Sammlung Bd. VII. S. 412) und die Kgl. Schifff. Abstreem-Ordnung v. 7. Aug. 1819 §. 2. A. u. d. D. (Schifff. G. v. 1819 Nr. 5.) legen für den Uferbesitzern ausdrücklich auf. Nach dem §. 63 des Tit. in Betreffung mit den §§. 229 ff. Tit. 8. Thl. 1. ist dieser Punkt für zweifelhaft zu erachten. Bei Gelegenheit der Verhandlungen über eine Strom-Ordnung für die Oder (Acten des Min. des Inn. H. Fach 68. Nr. 15.), entstand hierüber eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Ministerium des Innern und dem vormaligen Handels-Ministerium, welche nicht zur Ausgleichung gekommen ist. Das Ministerium des Innern stimmte wider die Verbindlichkeit der Uferbesitzer, weil das Schifffahrts-Interesse denselben fremd wäre, und ihnen nach den Grundsätzen vom Eigenthumsrechte nicht gewehrt werden könnte, ein Recht zum preiszugehen, an dessen Conservation ihnen nichts gelegen wäre. Das Handels-Min. verteidigte die entgegenge setzte Ansicht mit folgenden Gründen:

Das gemeinsame Interesse aller Uferbesitzer erfordert, daß der ordentliche Ablauf des Wassers erhalten werde, der Strom würde sonst verwildern und zuletzt ein gesammten Besigungen am Flusse den Untergang bereiten. Ein so bedeutendes Eigenthum könne der Besizer des Untergangs nicht preis gegeben werden; der Staat sei daher, nach den allgemeinen Grundsätzen in §§. 83 und 84. Tit. 8. Thl. 1. berechtigt, die einzelnen Eigenthümer der Grundstücke am Flusse zu deren Conservation und mithin zur Einrichtung derjenigen Anstalten anzuhaltend, welche den ordentlichen Wasser-Abfluß sichern. Die gewöhnlichen Uferbefestigungen seien als solche Anstalten zu betrachten. Die Unterhaltung derselben sei also hauptsächlich im Interesse aller Uferbesitzer. Der Staat habe zwar davon auch für die Schifffahrt einige Vortheile für diese werde aber durch den Nutzen, welchen die Schifffahrt den Flußanwohnern gewährt, so wie durch die Klavionen, Inseten u. s. w. ein hinreichendes Äquivalent gegeben. Den Uferbesitzern sei in dem §. 100. Tit. 8. Thl. 1. und im §. 10. des Vorstuf-Edikts vom 18. Nov. 1811 die Unterhaltung des Wasserlaufes sogae bei Privatflüssen positiv zur Pflicht gemacht; es sei nicht abzusehen, warum diese Pflicht bei den öffentlichen Flüssen nicht eintreten solle, und namentlich, wie das Interesse der Schifffahrt, welches der Staat habe, die eine Aenderung begründen könne. Der §. 63 des Tit. drücke sich nicht satisfactorisch, sondern peremptorisch mit „müssen" aus. Der §. 229 ff. Tit. 8. Thl. 1. behalte sich nur darüber, was der Uferbesitzer zum Schutze seines Grundeigenthums thun könne, und lasse den Fall ganz unberührt, wo es auf das Strom-Interesse bloß ankomme. Hierüber disponire der §. 63 des Tit.

Die Ansicht des Handelsministeriums scheint mir jetzt schon gesetzlich begründet zu sein. (a. a. D. S. 211.)

2) In Ansehung der Hauptdämme verordnet:

a) das L. R. II. 15. §§. 64 — 66:

§. 64. Zur Ansehung und Unterhaltung von Hauptdämmen, die einer ganzen Gegend zum Schutze gegen die Ueberschwemmungen dienen sollen, müssen die Eigenthümer sämtlicher dadurch geschützter Grundstücke beitragen.

§. 65. Die Art und das Maß des Beitrages ist nach den vorhandenen Verträgen oder Dämm- und Uferordnungen, in deren Ermangelung aber nach dem Verhältnisse des drohenden Schadens, welcher durch den Damm abgemindert wird, zu bestimmen.

§. 66. Entsteht die Nothwendigkeit einen neuen Damm zu führen, aus einer von dem Staate zu seinem besondern Vortheile in oder an dem Flusse gemachten Veranlassung, so muß der Staat für die Kosten der Anlage und Unterhaltung des Damms, ohne neue Belastung der Anwohner, sorgen.

b) Das R. der Min. des Inn. u. d. P. II. d. R. v. 8. Juli 1810 nimmt an, daß bei Regulirung eines Interimistheil in Uferdamm-Angelegenheit in Ermangelung anderer, zur Anwendung geeigneter Grundzüge auch auf die Bestimmungen der §§. 63 seq. Tit. 18. Thl. II. A. 2. R. zurückgegangen werden könne und sei hiernach eine Veranlassung aller, von der Gefahr bedroht

1) Auch die Provinzial-Behörden sind über diesen Punkt nicht einverstanden, wie die eingegangenen Gutachten ergeben.

2) In Ansehung der Geldentschädigungen für den zu Kanälen und Flußbauten abgetretenen Grund und Boden in den Provinzen Brandenburg, Preußen, Posen, Schlesien und Pommern und die Rechte der Hypotheken, Lehn- und Fideikommiss-Schuldiger an diese Entschädigung, vergl. die R. D. v. 26. Dec. 1833 und 18. Okt. 1834 oben.

ter Grundbesitzer, nach Maßgabe derselben und des abzumendenden Schadens, für zulässig zu erachten, ohne daß es zuvor der förmlichen Schließung eines Deichverbandes bedürfte. Es ist dies indes immer ein außerordentlicher Fall, durch welchen die Regel: daß die Anwendung der Vorschrift des §. 34 I. c. die Erstanz eines Deich-Verbandes voraussetzt, nicht aufgehoben würde, §. 34 I. c. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

(Bew. Min. St. 1840. S. 324.)

c) In Betreff der Disposition der neuen Deichdämme auf dem linken Rheinufer, ist eine R. D. unter dem 7. Mai 1838 ergangen. (Ann. Bd. 22. S. 400—403.)

d) Ueber Art und Maß der Beiträge zu den Dammbauten bestimmten folgende Damm- und Ufer-Ordnungen:

aa) Damm-Ordnung zur Unterhaltung der Weicheldämme in der Magienwerderschen Abberung v. 30. März 1755. (N. C. C. Tom. I. S. 787. Kabe Bd. 1. Abth. 2. S. 431.)

bb) Für das Herzogthum Cleve: Reich-, Schan-, Graben- und Schleusen-Regl. vom 24. Febr. 1767. (N. C. C. Tom. IV. S. 699. Kabe Bd. 1. Abth. 3. S. 185.)

cc) Für das Oberbrück in der Mittel- und Neumark: Reich-, Ufer-, Graben- und Wege-Ordn. v. 23. Jan. 1769.

(N. C. C. Tom. IV. S. 512. Kabe Bd. 1. Abth. 3. S. 429.)

dd) Für Schleusen die Ufer-, Wege- und Wad-Ordn. v. 12. Sept. 1763, publicirt durch das Circ. v. 28. Oct. und 7. Nov. 1763. (Korns Einktensamml. Bd. 7. S. 40.) Dieselbe

ist abgeändert durch die R. D. v. 23. April und 22. Juni 1830, mitgetheilt durch das Publ. des Ob. Präsid. von Schleusen v. 27. Juni 1832. In derselben wird das bisherige provincialrechtliche Princip, wonach die Unterhaltung der Hauptdämme und Driche den einzelnen Grundeigenthümern ausschließlich obliegt, in deren Grenzen dieselben belegen sind, als dem Bedürfnisse nicht entsprechend bezeichnet, und bestimmt, daß einstweilen nach den Grundsätzen der §§. 64, 65. des Tit., die Grundeigenthümer des durch Ueberschwemmung beschädigten oder weggerissenen Hauptdämme zu deren Welterstellung in der Regel nur die Hälfte, und bei nachzureisendem Unermöglichen ein Drittel der Kosten beizutragen haben, die andere Hälfte oder zwei Drittel der Kosten aber von den übrigen, in der Inundationsfläche liegenden Grundeigenthümern nach dem Verhältniß des drohenden Schadens, aufgebracht werden sollen.

(Schleffische Amtsblätter pro 1832.)

Vergl. auch die Mittel des Ersten und Zweiten Senats des D. L. Ger. zu Glogau und des Geh. Ob. Trib. v. 31. Aug. 1835, 25. Febr. 1837 und 8. Sept. 1837. (Schleffisches Archiv, Bd. 2. S. 362—377.)

ee) Für die Altmark: Regl. und Reich-Ordnung v. 1. Sept. 1776.

(N. C. C. Tom. VI. S. 265. Kabe Bd. 1. Abth. 6. S. 191.)

ff) Für die Saalbeiche: Reich-Ordnung v. 27. April 1779.

(Kabe I. 6. S. 358. N. C. C. Tom. VI. S. 1535.)

gg) Für das Reghbrach: Reich-, Ufer- und Graben-Ordn. v. 14. Dec. 1779.

(N. C. C. Tom. VI. S. 1681. Kabe Bd. 1. Abth. 6. S. 334.)

hh) Für Ostpreußen und Litthauen: Allg. Strom-, Reich- und Ufer-Ordnung v. 14. April 1806. (N. C. C. Tom. XII. S. 4. Kabe Bd. 13. S. 631.) R. D. v. 11. März 1837, betr. die Bestrafung der Uebertretungen der in sub a gedachten Ordn. enthaltenen Vorschriften. (S. S. 1837. S. 57.) Strom-Ordn. für den großen und kleinen Friedrichsgraben in Ostpreußen v. 14. April 1806 1).

(N. C. C. Tom. XII. S. 59. Kabe Bd. 13. S. 670.)

X.

Die Inseln.

Ueber die Rechte an den Inseln beordnet:

1) Das L. R. II. 15. §. 67.

Es sind nur die wichtigsten Ordnungen genannt, da fast jedes einzelne Küstereigenthümers Graben-Schan-Ordnung hat und viele einzelne Küstereigenthümer ihre eigenen Ordnungen. Vergl. hierüber die Kamptzschens Prov. Ges.

§. 67. In welchen öffentlichen Flüssen die entstehenden Inseln dem Staate gebören, oder von den Eigenthümern der Ufer in Besiz genommen werden können, wird nach Verschiedenheit der bisherigen Obervanz in den Provinzial-Gesetzbüchern bestimmt.

2) Das L. R. I. 9. §§. 242—262:

§. 242. So lange eine Erderhöhung in dem Flussbette eines Stroms bei gewöhnlichem Wasserstande mit einem gemeinen Fischernachem umföhren werden kann, ist sie als eine Insel anzusehen.

§. 243. Erhöhte, die erwieslich sonst ein Theil des festen Landes gewesen, und davon nur durch Einbiegungen und Umströmungen des Flusses abgesondert worden sind, werden für Inseln im rechtlichen Sinne nicht gehalten.

§. 244. Wo nach den Provinzialgesetzen die Inseln in öffentlichen Flüssen kein Vorbehalt des Staates sind, da haben die Besitzer desjenigen Ufers, welchem sie am nächsten liegen, das Recht, sich dieselben zuzueignen.

§. 245. Ein Gleiches gilt durchgehends von den in Privatflüssen entstehenden Inseln.

§. 246. Das Eigenthum der Insel aber wird erst durch die wirkliche Besiznehmung erworben.

§. 247. Welchem von beiden gegen einander über liegenden Ufern eine Insel am nächsten sei, muß nach einer durch das Flussbett der Länge nach zu ziehenden Linie beurtheilt werden.

§. 248. Die Breite des Flusses wird dabei nach Linien bestimmt, die von denjenigen Punkten derseitiger, bei gewöhnlichem Wasserstande sichtbarer Ufer, welche den beiden Enden der Insel gegenüber liegen, quer über den Fluß gezogen werden.

§. 249. Derjenige der Länge nach gezogene Linie, welche jede dieser beiden Querslinien in ihrer Mitte durchschneidet, bestimmt, welchem Ufer die Insel am nächsten liegt.

§. 250. Schneidet diese Mittellinie durch die Insel selbst, so kommt das Recht, sich die dadurch bestimmten, jedem Ufer am nächsten liegenden Theile zuzueignen, den beiderseitigen Uferbesizern zu.

§. 251. Liegt die Insel ihrer Länge nach den Ufern mehrerer an einander gränzender Besizer gegenüber, so hat ein Jeder von diesen Besizern das Recht, sich den seinem Ufer gegenüber liegenden Theil zuzueignen.

§. 252. Der Theil eines jeden dieser Uferbesizer wird durch Linien bestimmt, welche von den Punkten, wo eines jeden Gränze an den Fluß stößt, quer über den Fluß, gerade nach oben der Mitte desselben angenommenen Linie gezogen werden.

§. 253. Bei Bestimmung der Rechte der Uferbesizer auf eine ihren Ufern gegenüber liegende Insel wird darauf, ob das Ufer mit Dämmen oder Deichen, mit oder ohne Vorland, eingeschlossen sei oder nicht, keine Rücksicht genommen.

§. 254. Wenn Jemand eine ganze Insel, die mehreren Ufern gegenüber liegt, oder deren über seine Gränze hinaus gehenden Theil in Besiz nehmen will, so muß er diesen Vorfall seinen Nachbarn bekannt machen, und dieselben zur Erklärung, ob sie sich ihres Rechtes ebenfalls bedienen wollen, auffordern.

§. 255. Weigern sie sich dieser Erklärung, oder zögern sie damit, oder auch mit der Ausübung ihres Rechtes selbst, so kann der, welcher die Insel in Besiz nehmen will, auf die Vermittelung des Staates antragen.

§. 256. Findet der Staat, daß die Benutzung der Insel dem gemeinen Wesen zuträglich sei, und wollen nach wiederholter Aufforderung die übrigen Interessenten innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist von ihrem Rechte keinen Gebrauch machen, so kann der Staat dem, welcher sich zuerst gemeldet hat, auch die über seine Gränze hinauslaufenden Theile der Insel zuweisen.

§. 257. Soweit Jemand auch ohne dergleichen ausdrückliche Bestimmung des Staates eine Insel drei Jahre hinter einander ruhig besizen und benutzt, hat er das Eigenthum der ganzen Insel selbst gegen solche Nachbarn, deren Ufer einem Theile derselben näher liegen, durch Verjährung erworben.

§. 258. Findet der Staat nöthig, daß Zu- und Zuwüchse der Ufer oder auch der Inseln durchgeschnitten oder weggeräumt werden, so müssen die Privatbesizer derselben sich dergleichen Verfügung zu allen Zeiten gefallen lassen.

§. 259. Geschieht das Wegräumen oder Durchstechen in einem öffentlichen Flusse zur Verbesserung der Schifffahrt oder zur Wiederherstellung des ordentlichen Laufes des Flusses, so können die Privatbesizer in der Regel keine Entschädigung fordern.

§. 260. In sofern jedoch eine solche Alluvion oder Insel schon seit länger als fünfzig Jahren besizen und genutzt worden, muß der Staat den Eigenthümern für den durch die Wegräumung erlittenen Verlust billige Vergütung leisten.

§. 261. Geschieht die Wegräumung in einem Privatflusse, um denselben schiffbar zu machen, so müssen die darunter leidenden Besizer der Alluvionen und Inseln von dem Staate allemal vollständig entschädigt werden.

§. 262. Eine gleiche Entschädigung muß denselben von den Flusssachbarn in allen Fällen zu Theile werden, wenn der Staat dergleichen Durchstiche oder Wegräumungen zu ihrem Besten und Vortheile auf ihren Antrag veranlaßt.

XI.

Das Flussbette.

Es disponiren hierüber:

1) Das L. R. II. 15. §§. 68—72:

§. 68. Je nachdem die Inseln in einem Flusse dem Staate oder den Uferbesitzern gehören, fällt auch das vom Flusse verlassene Bette jenem oder diesen anheim.

§. 69. Auch der Staat ist, sowie ein jeder Privatbesitzer, schuldig, das ihm zugefallene Flussbette oder dessen Werth zur Entschädigung derjenigen Unterthanen, welche durch den neuen Kanal des Flusses an ihrem Eigenthume gelitten haben, anzuwenden.

§. 70. Hat der Staat durch veranlasste Durchstiche dem Strome einen andern Lauf angewiesen, so ist er in allen Fällen berechtigt, über das verlassene Bette Verfügungen zu treffen.

§. 71. Er muß aber auch in diesen Fällen sowohl die Anwohner des verlassenen Kanals, als diejenigen, über deren Grundstücke der neue Kanal geführt ist, sowie bei Landstraßen vollständig entschädigen.

§. 72. Eine gleiche Entschädigung haben auch die Fischereiberechtigten zu fordern, wenn der verlassene Kanal von ihnen nicht mehr besetzt werden kann und der neue Kanal ihnen nicht eine Fischerei von gleicher Art gewährt.

2) Das L. R. I. 9. §§. 263—274:

§. 263. Soll ein Flussbette oder anderer Graben und Canal durch Verrippungen oder andere dergleichen Anstalten verengt oder zugelandet werden, so haben die angränzenden Uferbesitzer das nächste Recht, sich den folgergesalt gewonnenen Grund und Boden durch Besignahme zuzueignen.

§. 264. Wollen sie aber von diesem Rechte Gebrauch machen, so müssen sie nach Verhältnis ihrer Anttheile an dem gewonnenen Lande zu den Arbeiten und Kosten der Ausführung beitragen.

§. 265. Das Recht eines jeden Uferbesizers erstreckt sich in solchem Falle der Länge nach so weit, als seine Gränze am Ufer geht und der Breite nach bis zu der Mitte des vormaligen Flussbettes.

§. 266. Diese Mitte wird auf die §§. 248 ff. vorgeschriebene Art bestimmt.

§. 267. Das Bette abgelassener Landseen verbleibt den Eigenthümern des Sees nach Verhältnis des jedes von ihnen an dem See selbst zugesankenen Eigenthumsrechte.

§. 268. Sind die Eigenthumsanttheile der mehreren Interessenten in dem See selbst nicht bestimmt gewesen, so wird der abgelassene Grund unter die Uferbesitzer nach den §. 265 vorgeschriebenen Grundsätzen vertheilt.

§. 269. Doch muß von diesen derjenige, welcher, ohne selbst Uferbesitzer zu sein, nuzbare Rechte in dem See ausübten hatte, verhältnismäßig entschädigt werden.

§. 270. So weit die in einem Flusse entstehenden Inseln den benachbarten Uferbesitzern gehören, so weit gehört ihnen auch das von dem Wasser verlassene Flussbett.

§. 271. Doch müssen diejenigen Unterthanen des Staats, welche durch den neuen Canal des Flusses an ihrem Eigenthume gelitten haben, vorzüglich aus dem verlassenen Flussbette oder dessen Werthe entschädigt werden.

§. 272. Ueberfluthungen, welche durch Gewalt des Wassers veranlasst worden, und nur eine Zeit lang dauern, wirken keine Veränderung in dem Eigenthume der überflutheten Grundstücke.

§. 273. Ist aber der ehemalige Eigenthümer des neuen Canals bereits auf andere Art schadlos gehalten worden, so fällt das wieder verlassene neue Flussbette, so weit es nicht nach §. 271. zur ferneren Entschädigung gebraucht wird, demjenigen zu, welcher dem Erstern die Schadloshaltung geleistet hat.

§. 274. Wegen einer bloßen Schmälerung oder Erweiterung des Flussbettes, welche durch die Natur selbst veranlasst worden, kann keine Vergütung gefordert werden.

XII.

Die Fischerei.

Früher galten in Betreff der Fischerei die erneuerte Fischer-Ordn. v. 3. März 1690 (C. C. M. IV. 2. Kap. 4. Nr. 7. S. 247. Abt. Bb. 1. Abth. 1. S. 166.) und die Dorfs, Fleckens und Aders Ord. v. 16. Dec. 1702.

(C. C. M. V. Abth. 3. Kap. 1. S. 227. Abt. Bb. 1. Abth. 1. S. 238.)

Gegenwärtig bestimmt über dieselbe:

1) Das L. R. II. 15. §§. 73—78:

§. 73. Der Fischfang in offen Strömen gehört zu den Regalien.

§. 74. Wenn die Fischereieigenthümlichkeit, ohne Bestimmung gewisser Gränzen, vom Staate verliehen worden, so kann dieselbe nur soweit ausüben, als sein Besitz am Ufer sich erstreckt.

§. 75. Wenn die Fischerei bloß zum häuslichen Gebrauche verliehen ist, der kann sie weder verpachten noch mit den gefangenen Fischen Handel treiben.

§. 76. Ist jedoch der Fischfang zum Hausgebrauche nicht gewissen bestimmten Personen, sondern einem Grundstücke und dessen Besitzern beigelegt, so kann er dem Pächter des Grundstücks, mit diesem zugleich, zu solchem Gebrauche überlassen werden.

§. 77. Uebrigens finden die allgemeinen Bestimmungen wegen der einer Person oder Familie beigelegten oder mit einem Amte verbundenen Nutzungsrechte, auch auf die solchergehalt verliehene Fischereirechtigkeit Anwendung.

§. 78. Auch sind der Umfang, die Grenzen und Einschränkungen einer jeden Fischereirechtigkeit der gehörigen Orts festgesetzt.

2) Das L. R. I. 9. §§. 170—198:

§. 170. So weit Jemand mit der Fischereirechtigkeit in Strömen, Seen und andern Gewässern versehen ist, so weit hat er ein ausschließendes Recht, sich alle in diesen Gewässern lebende Thiere zuzueignen.

§. 171. Der Fang solcher Thiere, die zugleich im Wasser und auf dem Lande leben, (der Amphibien) gehört zur Jagd, wenn er mit Schießgewehr, Rollen oder Schlagseilen geschieht.

§. 172. Der Fang der Fischottern und Fiber gehört allemal zur Jagd.

§. 173. Wasservogel sind nur ein Gegenstand des Jagtrechts.

§. 174. In sofern jedoch jagdbare Zuwaage, außer der Heizeit, mit Fiskhernehen unter dem Wasser gefangen werden können, ist solches dem Fischereiberechtigten erlaubt.

§. 175. Alle andere Wasserthiere und Amphibien, welche mit Fiskhernehen, Angeln oder mit der Hand im Wasser gefangen werden, gehören dem Fischereiberechtigten.

§. 176. Teiche, Bülter, Seen und andere geschlossene Gewässer, welche sich nicht über die Grenze des Grundstücks erstrecken, in welchem sie liegen, sind in der Regel als das Eigenthum des Grundherrn anzusehn.

§. 177. Die Fische in solchen Gewässern gehören also auch dem Eigenthümer des Grundstücks.

§. 178. Wenn Fische, die in solchen Gewässern gehalten werden, bei großem Wasser oder bei einem Durchbruche des Damms austreten, so können sie von dem Eigenthümer auch auf fremdem Grunde wieder eingefangen werden.

§. 179. Bis in Flüsse und Ströme hingera oder in andere Gewässer, worin ein Dritter das Recht zu fischen hat, findet die Verfolgung nur in so weit statt, als der Eigenthümer sichere Merkmale anzuzeigen vermag, wodurch seine ausgetretenen Fische von denjenigen, die in dem andern Gewässer befindlich sind, sich hinlänglich unterscheiden.

§. 180. Wenn Flüsse, Bäche oder andere uneingeschlossene Gewässer austreten, so kann der, welcher darin zu fischen berechtigt ist, die ausgetretenen Fische in der Regel nicht verfolgen.

§. 181. Vielmehr gehören diese denjenigen, auf dessen Grunde das Wasser ausgetreten stehen bleibt.

§. 182. Bleiben die Fische nach abgelaufenem Wasser in Tüchen zurück, die Jemand zu befischen das Recht hat, so kann dieser auch solche Fische sich zueignen.

§. 183. Es darf aber Niemand die Fische durch Rege, Pflanz, Dämme oder andere Wehrungen an der Rückkehr in den Strom verhindern.

§. 184. Jeder Eigenthümer mag auf seinem Grunde und Boden, unter Beobachtung der Landes-Polizeigesetze, Fischteiche anlegen.

§. 185. Die Fischerei in Teichen und eingeschlossenen Privatgewässern, ist jeder Eigenthümer nach eigenem Gutbefinden auszuüben berechtigt.

§. 186. In öffentlichen aber, so wie in nicht eingeschlossenen Privatgewässern, müssen, bei Ausübung derselben, die Vorschriften der Polizeigesetze wegen der Laichzeit, des verbotenen Fischerzeuges und was sonst darin zur Verhütung des Ruins der Fischerei verordnet ist, genau befolgt werden.

§. 187. Auch in Privatflüssen, worin mehrere die Fischereirechtigkeit haben, darf Niemand, der nicht ein besonderes Recht dazu erworben hat, durch Verlegung des Flusses ober- oder unterhalb, den freien Gang der Fische hindern.

§. 188. Auf öffentlichen Gewässern soll Niemand zum Nachtheile der Fischereiberechtigten Enten halten.

§. 189. Enten, welche die Besitzer der an Privatflüsse und Teiche fließenden Grundstücke ohne ausdrückliche Erlaubnis des Fischereiberechtigten halten, ist dieser, wenn sie auf dem Wasser betrogen werden, zu pfänden oder zu tödten wohl befugt.

§. 190. Wer ohne Recht oder Erlaubnis fischt und ergßt, verliert außer dem, was er gefangen hat, auch die bei ihm befindlichen Rege und Fischergeräthe.

§. 191. Wer bloß die Fischereirechtigkeit hat, darf sich deswegen in dem Strome oder Gewässer anderer Rechte des Grundigentümers nicht anmaßen.

§. 192. Werden also bei Gelegenheit des Fischfanges andere Sachen gefunden und entdeckt, so gelten in Ansehung derselben die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts.

1) Gehört die Fischerei in Privatflüssen und Gräben den Uferbesitzern, so weit ihre anstößenden Grundstücke reichen, wenn dergleichen Gewässer auf denselben noch nicht ganz abgeschlossen sind? Es verneinen die Erkenntnisse des Gerichts-Amtes Zannhausen und des zweiten Senats des O. L. Ger. zu Breslau v. 18. Okt. 1836 und 21. Sept. 1837.

Es bejaht mit Recht das Ob. O. Tribunal in drei Erkenntnissen.

(Schließliches Urtheil, Bd. 3. S. 86—106. Jörn's Zeitschr. I. 382. Centralbl. 1839. S. 781.)

Derselben Ansicht sind Koch (a. a. O. S. 87 ff.) und O. Fr. G. in der Abhandlung über die Rechte der Uferbesitzer. (Jurist. 3. 1832. S. 803.)

3) Provinzialgesetze hierüber sind:

A. Für Brandenburg:

a) Die B. v. 12. Dec. 1668, wodurch das Nachfischen auf der Spree, Havel und Havelb. verboten wird. (C. C. M. Tom. IV. Abth. 2. Kap. 4. §. 197. Rabe I. 1. S. 114.)

b) Das Edikt wider die Fischdiebereien im Amte Kottbus v. 6. Aug. 1764.

(N. C. C. Tom. III. S. 461. Rabe I. 3. S. 67.)

c) Publ. v. 6. Juni 1797, desselben Gegenstandes.

(N. C. C. Tom. X. S. 1303. Stengel Bd. 5. S. 207. Rabe Bd. 4. S. 181.)

d) B. v. 6. April 1791. §. 8, betr. die Fischerei in der Ohre in der Altmark.

(N. C. C. Tom. IX. Nr. 25 d. 1791. S. 73. Rabe Bd. 2. S. 74.)

e) B. v. 12. Dec. 1668, betr. das Verbot der Nachfischerei.

(C. C. M. Abth. 4. Abth. 2. Kap. 4. S. 197. Nr. III. Rabe Bd. 1. Abth. 1. S. 114.)

f) Das R. des Min. des J., v. 23. Dec. 1825, an die Reg. zu Potsdam, bestimmt, daß der Gang kleiner Bariche von Rottin ab bis Mißkaten nicht ohne Einschränkung erlaubt, da die Fischerordn. von 1690 Abschn. 3. §. 7. den Verkauf von Greis- und jungen Samen-Fischen verbietet. (Ann. IX. S. 1085.)

g) R. D. v. 10. Sept. 1839, die Fortschaffung der schädlichen Fischwehre in der Havel und Spree betreffend.

Da Ich auf Ihren Bericht v. 14. v. R. zur Verbesserung der Verhütung der Havel und Spree, die wegen Fortschaffung der schädlichen Fischwehre gegen Entschädigung der berechtigten Eigentümer vorgeschlagenen Anordnungen genehmigt habe, so lege Ich zugleich nach Ihrem Antrage fest, daß bei solchen Wehren, welche als Pertinenzien zu Grundstücken gehören, die mit Hypotheken und sonstigen Realverpflichtungen belastet sind, in Rücksicht auf die Beziehung der Realinteressenten nach den Bestimmungen verfahren werde, die in der B. v. 8. Aug. 1832, bezüglich auf die Geld-Entschädigung für den zum Hausanbau abgetretenen Grund und Boden, enthalten sind. Sie haben diesen Erlaß durch die G. S. bekannt zu machen.

Berlin, den 10. Sept. 1837.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Freiherr v. Brenner und Graf v. Alvensleben.

(G. S. 1839. S. 327.)

B. Für Ostpreußen:

Fischer-Ordn. für das Kurische Haff v. 11. Juni 1792.

(N. C. C. Tom. IX. S. 995. Rabe Bd. 2. S. 322.)

C. Für die Rheinprovinzen:

G. über die Ausübung der Fischerei in den Landesflüssen auf dem linken Rheinufer vom 23. Juni 1833. (G. S. 1833. S. 78.)

D. Für Neuburg und Oldenburg:

R. D. v. 17. Juli 1841, mitgetheilt durch R. des Min. des R. Hauses u. des Inn. v. 18. Aug. 1841. Die in Neuburg-Oldenburg noch geltende B. v. 6. März 1724 wird in Betreff der Fischerei in der Balchzeit dahin geändert, daß dieselbe nur mit einer Strafe von 1 bis 25 Rthlr. zu ahnden.

(B. M. B. 1841. S. 222.)

XIII.

Pflicht des Staats für die Stromschiffahrt zu sorgen.

Das L. R. erkennt diese Pflicht II. 15. §. 79 an:

Wegen die dem Staate zukommende Nutzung der schiffbaren Ströme ist derselbe verpflichtet, für die zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Schifffahrt nöthigen Anstalten zu sorgen.

Vergl. auch oben Abschn. I. sub I. B.

XIV.

Von den Häfen.

1) Häfen sind nach dem L. R. II. 15. §. 80 „nach gemeinen Rechten ein Eigenthum des Staates.“

2) Für einzelne Häfen sind folgende Hafen- und Schifffahrts-Polizei-Ordnungen erlassen:

Für den Seehafen Memel, die Hafen- und Loosens-Ordn. v. 10. Okt. 1809.

(N. C. C. Tom. XII. b. S. 857. Rabe Bd. XIII. S. 836—853.)

Hafen- und Schifffahrts-Ordn. für den Hafen und die Binnengewässer v. Danzig, vom 3. Jan. 1821. (G. S. 1821. S. 21.)

Polizei-Ordn. für den Hafen zu Vissau, v. 14. März 1822.

(S. S. 1822. S. 89.)

Schiffahrts- u. Polizei-Ordn. für die Stadt Königsberg und die Fahrt auf dem frischem Haff, v. 14. März 1822. (S. S. 1822. S. 96.)

e) Dregl. für Elettin und Swinemünde, v. 22. Aug. 1833. (S. S. 1833. S. 88.)

Vergl. auch unten Abschn. III.

XV.

Die Meeresufer.

Das L. R. erklärt II. 15. §. 80 Hafen, Meeresufer, und was von der See auf diese angespült oder ausgeworfen wird, für ein Eigenthum des Staats.

Es sind hier mehrere Gegenstände unter denselben Rechtsbegriff zusammengestellt, welche einen verschiedenen rechtlichen Charakter haben. Hafen und Meeresufer sind *res publicae*; dagegen werden die von der See ausgeworfenen Gegenstände ein förmliches Eigenthum des Staats, und das Recht, dieselben anschriftlich in Besitz zu nehmen, ist eigentlich nur ein vorbehaltendes *jus occupandi res nullius*. Sodann entsteht dabei die Frage: was unter „Meeresufer“ zu begreifen sei?

Das römische Recht sagt im §. 3. Inst. de rer. div.: „Est autem litus maris, quantum hybernus fluctus maximus excurrit,“ in der I. 96. f. de verb. sign.: „Litus est, quousque maximus fluctus a mari pervenit,“ und in der I. 112. f. ibid.: „Litus publicum est, eatenus, quam maxime exaestuat.“ Das Litus ist hiernach sein Theil des am Meere belegenen festen Landes (der Küste), sondern bloß der Strand, welcher bis zur Beschüpfung der Küste, nämlich so weit geht, als der Wasserstand zu reichen pflegt.

Daß man bei der Redaction des L. R. mit dem Ausdrucke „Meeresufer“ keinen andern Begriff, als den des Römischen Litus verbunden habe, ergiebt sich, wie die Geschreibsoren a. a. O. S. 219 ausführen, aus den Materialien zum L. R.¹⁾

XVI.

Das Strandrecht.

Das Strandrecht war, in dem gebäufigen Sinne des Wortes, schon durch die Constitution Kaiser Friedrichs II. Auth. Navigia C. de furtis und durch die Carolina Art. 218 abgeschafft worden.

Das L. R. bemerkt über dasselbe II. 15. §§. 80—87:

§. 80. Die Hafen und Meeresufer, und was auf diese von der See angespült oder ausgeworfen wird, sind nach gemeinen Rechten ein Eigenthum des Staats.

§. 81. Jedoch begreift sich derselbe des sogenannten Strandrechts, zum Besten der zur See Verunglückten.

§. 82. Jedes Orts Obrigkeit, und die zur Beobachtung des Strandes angeordneten Beamten, sind schuldig, dafür zu sorgen, daß gestrandete Sachen gerettet, erhalten, und den Eigenthümern zurückgegeben werden.

§. 83. Auch keine Privatperson darf solche gestrandete, von ihr gefundene Sachen sich anmaßen.

§. 84. Vielmehr sind dabei die von gefundenen Sachen im Ersten Theile, Tit. 2. §§. 19 ff. gegebenen Vorschriften anzuwenden.

§. 85. Die Eigenthümer der gestrandeten Sachen sind schuldig, außer den aufgelaufenen Kosten, ein billiges in den Strandungsordnungen jeder Provinz näher bestimmtes Vergelohn zu entrichten²⁾.

¹⁾ Der Haff, dessen es an den Küsten der Ostsee mehrere und sehr bedeutende giebt, thut das L. R. keiner Erwähnung. Daß dieselben dem Staate angehören, scheint keinem Bedenken zu unterliegen, da sie nur eine besondere Art der Meerbuchten sind, und also mit dem Strande, der sie umgiebt, in dem nämlichen Rechtsverhältnisse stehen müssen. Nach dem Zeugnisse der Regierung zu Gumbinnen sind aber hierüber und namentlich über das Eigenthum der in den Häfen entstehenden Inseln mehrmals Zweifel erhoben worden.

(Geschreibs. S. 219.)

²⁾ Wegen des Vergelohns bestimmt die Pommerische Strandordnung v. 4. Sept. 1743. §. 3, und das Schwedisch-Pommerische Seerecht vom 15. Febr. 1805. Abschn. 5. Kap. 1 und 3, daß das

§. 86. Gestrandete Sachen, zu welchen kein Eigenthümer sich meldet, gehören dem Staate¹⁾.

§. 87. Gegen fremde Nationen, welche das Strandrecht noch anerkennen, behält sich der Staat eben dieses Recht zur Schadloshaltung seiner unterworfenen Unterthanen ausdrücklich vor.

Rücksichtlich der Strandungs-Angelegenheiten bestimmen ferner:

1) die R. D. v. 26. Mai 1819, daß die nach der R. D. v. 23. Mai 1802 festgesetzte Theilnahme des Min. d. a. Ang. auf die Fälle einzuschränken, wenn die Provinz-Behörden über die Zulässigkeit einer aus dem Retorsionsrechte zu entnehmenden strandrechtlichen Quote zweifelhaft sind²⁾, und wenn die gestrandeten Gegenstände fremdes Fürsten- oder Staatsgut sind, oder einer bei Preußen accreditirten diplomatischen Person zugehören.

2) Pub. des Staatsraths v. 31. Dec. 1801, wegen der den Strandbewohnern bei Strandungen der Schiffe, bei Bergung strand- und seestiftiger Güter und bei dem Auffinden des Bernstein obliegenden Pflichten.

Se. Königl. Majestät von Preußen u. Unser allergnädigster Herr, haben mißfällig wahrgenommen, daß die Bestimmungen, welche von Zeit zu Zeit wegen des bei Strandungen, und bei Bergung strand- und seestiftiger Güter zu beobachtenden Verfahrens ergangen sind, von den Strandbewohnern in Mißverstand häufig außer Acht gelassen werden, und nicht selten die Mannschaft eines verunglückten Schiffes ihrer lieblichen Behandlung, so wie die Ladung ihren Kabinerren ansehnlich ist. Da der Grund hiervon zum Theil in der Unkenntnis der Strandbewohner mit den vorhandenen gesetzlichen Vorschriften zu suchen ist, so haben hochzuwachen Se. Königl. Majestät für nöthig erachtet, die diesen Gegenstand betreffenden Bestimmungen noch den seit einiger Zeit ebenfalls öfters und befolgt gebliebenen gesetzlichen Vorschriften, welche wegen des Einsammelns des Bernstein ergangen sind, in einen kurzen Auszug zusammen fassen, und mit einigen nach den veränderten Umständen nöthigen näheren Bestimmungen und Modifikationen nachstehendermaßen zu Jedermanns Belehrung und zur genauen Befolgung bekannt machen zu lassen.

Erster Abschnitt.

Von dem bei Strandungen, und bei Bergung strand- und seestiftiger Güter zu beobachtenden Verfahren.

§. 1. Jeder Strandbewohner ist schuldig, so viel in seinen Kräften steht, dazu beizutragen, daß die auf der See in Gefahr gerathenen Schiffe in Sicherheit gebracht, oder, wenn sie verunglückt, die darauf befindliche Mannschaft und Ladung gerettet, und die letztere den Eigenthümern zurückgegeben werde.

§. 2. Alles was die Gefahr vermehren, oder die Rettung erschweren kann, muß ein jeder sorgfältig vermeiden.

§. 3. Niemand darf außer den von der Obrigkeit eines angeordneten Feuerbaken, zur Nachtzeit auf den hohen am Strande Feuer anzünden, bei ein- bis zehnähriger Gefängnißstrafe und Ersetzung alles dadurch verursachten Schadens.

§. 4. Sobald ein Schiff in Gefahr kömmt, sind die Strandbediente und der Bootsen-Kommandeur

Bergehohn in jedem einzelnen Falle, mit Rücksicht auf die Größe der Müheleistung und Gefahr, von der Behörde festgesetzt werden solle.

Das Preussische Provinzialrecht Auf. 220. §. 13. enthält eine gleichartige Vorschrift, macht aber dabei den wichtigen Zusatz, daß das Bergelohn niemals den dritten Theil des Werths der geborgenen Sachen übersteigen dürfe.

Das Publ. für Westpreußen v. 31. Dec. 1801 §. 7 (Kobe Bd. 6. S. 701), nimmt hiermit überein; erhöht aber die Prämie auf die Hälfte des Werths der geborgenen Sachen, wenn diese dem Fiskus als herrenloses Gut ausgesprochen werden.

1) Besizer von Gütern, die das Strandrecht in früheren Zeiten erworben haben, sind dasselbe auch noch jetzt in den Fällen auszuüben berechtigt, in welchen sich der Staat dasselbe vorbehalten hat. So erkennt per conformes von dem D. L. Ger. zu Göttingen und Stettin und dem Geh. Ob. Tribunal per sent. v. 15. Juni 1820, 8. August 1822 und 17. Juni 1824.

(Simon's Rechtsprüche Bd. 1. S. 294–300.) Oben dieser Ansicht sind die Gesetzgebern.

(a. a. D. S. 222.)

2) Dies bezieht sich insbesondere auf eine desfallsige Bestimmung der Pommerschen Strandordnung v. 4. April 1743, §§. 2. 5, und auf Schweden, gegen welches nach dem R. des Min. d. a. Ang. v. d. Inn. v. 30. April 1819, so viel Bergelohn oder strandrechtliche Quote erhoben wird, als Schwedisch seit nach den Güten des dasselbst geltenden Regl. für die Kauffreei und Bergungscorvante v. 22. Dec. 1803 erhoben wird. Wenn jedoch die Bergungskosten (auch in den Fällen, wo in Schweden 10 Prozent erhoben werden) mehr betragen, müssen dieselben die sämtlichen, zu berechnenden Bergungskosten erhoben werden. (Ann. Bd. 3. S. 322.)

Das Just. Min. hat sich in einem R. v. 25. Juni 1819 mit vorstehender Befassung einverstanden erklärt. Acta gen. l. a. Ktbl. 5. Nr. 4. Gesetzer. a. a. D. S. 222.

befugt, alle zur Hülfsleistung erforderliche Mannschaft und Boote, wo sie am nächsten zu haben sind, aufzufordern, und ein jeder, an den solche Aufforderung ergeht, ist schuldig, derselben schleunigst Folge zu leisten.

§. 5. Ein Schiffer, welcher die geforderte Hülfsleistung verweigert, wird mit Sehn Thaler Geldbusse, und nach Beschaffenheit der Umstände, noch härter bestraft. Schiffer aber und Bourn, welche sich nach geschehendem Ausruf zur Rettung, entweder gar nicht einklinken, oder die von den Strandbedienten oder Bootsen-Kommandeur erhaltenen Anweisungen nicht befolgen, haben verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erwarten.

§. 6. Wenn jedoch die Strandbediente, der Bootsen-Kommandeur oder erfahrene Schiffer erklären, daß es ohne eigene Lebensgefahr nicht möglich sei, dem nothleidenden Schiffe zu Hülfe zu kommen, so kann niemand, der sich nicht freiwillig dazu entschließt, zur Hülfsleistung angehalten werden.

§. 7. Die Eigenthümer der gestrandeten Sachen sind schuldig, außer den aufgelaufenen Kosten, ein billiges Vergeltung zu entrichten, welches in Ermangelung eines gültigen Uebereinkommens von dem Kommandeur und Admiraltitäts-Collegio, nach dem Gutachten der Strand-Inspektoren, des Bootsen-Kommandeurs, oder erfahrene Schiffer, mit Rücksicht auf die Größe der überhandenen Gefahr, festgesetzt wird, jedoch in keinem Fall höher, als auf den dritten Theil des Werths der geborgenen Sachen, außer der für die gebrauchten Boote und Geräthschaften besonders zu leistenden Vergütung bestimmt werden kann. Wenn jedoch dergleichen gestrandete Sachen dem Fiskus als derrenlosches Gut zufallen, so hat derjenige, welcher solche geborgen, oder doch gefunden und angezeigt hat, die Hälfte ihres Werths, nachdem zuvor die Kosten davon abgezogen, zu gewärtigen.

§. 8. Vor erfolgter Rettung darf niemand mit dem Schiffe, oder der Mannschaft des in Gefahr schwebenden Schiffes, über das zu erlegende Vergeltung in Unterhandlung treten, vielmehr ist jedes dierhalb im Voraus geschlossene Abkommen unverbindlich.

§. 9. Wenn einem Schiffe, dessen Strandung unermesslich ist, auf irgend eine Art ein Zeichen gegeben worden, an welcher Stelle die Strandung mit der wenigsten Gefahr geschehen kann, so wird derjenige, welcher das Zeichen vorsätzlich an einen gefährlichen Ort verlegt, nach Verhältnis der Nothheit, und des gestifteten Schadens, mit ein- bis zehn-jähriger Gefängnißstrafe belegt.

§. 10. Eben diese Strafe trifft auch den, der nach geschehener Aufforderung durch die Strandbediente, Bootsen und andern Beamten, die ihm bekannten minder gefährlichen Strandungspätze nicht anzeigt.

§. 11. Außer den Bootsen, Eigentümern und Strandbedienten darf niemand ohne erhaltene Erlaubniß bei dem verunglückten Schiffe oder Gute sich finden lassen, widrigenfalls derselbe, wenn er auch einer unredlichen Absicht nicht überführt werden kann, mit körperlicher Züchtigung oder Gefängniß bis auf vier Wochen bestraft werden soll.

§. 12. Wer ohne erhaltene Erlaubniß, das verunglückte Schiff zu betreten, sich gewaltsam auf dasselbe drängt, soll mit geschärfter Züchtigung und Einsperrung in eine Besserungsanstalt bis auf drei Jahre belegt werden, wenn gleich nicht erwiesen ist, daß er unredliche Absichten gehabt habe.

§. 13. Wer etwas von gestrandeten Sachen findet oder birgt, muß solches bei zehn oder mehr Thaler Geld: oder verhältnißmäßiger Leibstrafe, dem Eigenthümer, oder dem nächsten Strandbedienten, Domainenante, Magistrats oder Dorfschützen sofort anzeigen, auch, wenn es angeht, das Befundene an dieselben sogleich abliefern; und hat dafür das oben (§. 7) bestimmte Vergeltung zu erwarten.

§. 14. Bei gleicher Strafe müssen auch die an den Strand getriebenen menschlichen Körper, ohne etwas von den Kleidern oder andern Habseligkeiten wegzunehmen, dem nächsten Strandbedienten oder der nächsten Obrigkeit angezeigt werden; zugleich aber muß derjenige, welcher dieselben wahrnimmt, ungekäumt die zur Rettung der Schrittboden vorgeschriebenen Mittel anwenden, in sofern nicht die äußere Beschaffenheit des Leichnams klar zu erkennen giebt, daß dieselben ohne Erlola sein würden.

§. 15. Wer gestrandetes Gut unterschlägt, oder auf irgend eine Weise dazu behüßlich ist, wird als Dieb mit einer scharfen Züchtigung und zugleich mit Einsperrung in eine Besserungsanstalt auf eine den Umständen angemessene Zeit bestraft.

§. 16. Wer den Gestrandeten, um sie zu bestehlen, Gewalt ansetzt, hat die Strafe eines Straßensraubes zu erwarten.

§. 17. Ein jeder, dem Sachen, die für gestrandetes Gut zu halten sind, zum Kauf oder Unterpand angetragen werden, ist schuldig, sie anzubieten, und dem nächsten Strandinspektor, oder der nächsten Obrigkeit zu überliefern. Wer wesentlich gestrandetes Gut, welches unterschlagen oder verheimlicht worden, kauft, oder zum Pande annimmt, wird als ein Dieb bestraft.

§. 18. Hat außerdem jemand gestrandetes Gut zwar nicht wesentlich, oder doch mit Verabstimmung der gesetzlichen Vorsicht gekauft, oder zum Pande genommen, so hat derselbe, nach Verhältnis der beanagten Nachlässigkeit, nachdrückliche Geld- oder Gefängnißstrafe zu leiden.

§. 19. Wer gestrandetes Gut, welches untergeschlagen oder verheimlicht worden, herbeischafft, erhält den vierten Theil des Werths zur Belohnung.

Zweiter Abschnitt.

Von der Befugniß, Bernstein zu suchen, und den bei dessen Auffindung zu beobachtenden Pflichten.

§. 1. Der Bernstein ist ein vorbehaltenes Eigenthum des Staats, und niemand darf sich dessen

anmaßen, der nicht durch ausdrückliche Verleihung, oder auf andere Art, ein besonderes Recht dazu erworben hat.

§. 2. Auch darf ohne besondere Concession niemand mit rohem oder verarbeitetem Bernstein Handel treiben, bei Confiskation der Waare oder deren Werths, und wüßhüthlicher Geld- oder Leibesstrafe.

§. 3. Wer, ohne zum Bernsteinsammeln befugt zu sein, solchen zufällig auffischt, gräbt oder findet, muß denselben sofort an den Berechtigten abliefern, und hat dafür den ganzen Theil des Werths zur Belohnung zu fordern.

§. 4. Die Belohnung fällt weg, wenn die Ablieferung nicht binnen drei Tagen nach dem Funde erfolgt.

§. 5. Wer den Fund auf Befragen des Richters ableugnet, oder ohne Befugniß vorsätzlich zum Bernsteinsuchen ausgegangen ist, wird als ein Dieb bestraft.

§. 6. Derjenige, welcher eine begangene Bernstein-Defraudation angeht, hat, wenn der Thäter überführt wird, den vierten Theil des in Beschlag genommenen Bernsteins, als Belohnung zu fordern. Sr. Königl. Majestät beschien allen Strandbewohnern in Westpreußen, imgleichen den Westpreussischen Landrathscollegien und andern obrigkeitlichen Behörden, sich nach dem Inhalt dieses Publicandi genau zu achten, und soll dasselbe durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, auch in allen an der Seelüste belagerten Ortschaften in den Gerichtsbüchern, Wirthehäusern und Schänken, zu jedermanns Nachricht angeschlagen werden. (N. C. C. Tom. XI. S. 1281. Kabe Bd. 6. S. 701.)

3) Das für Pommern gegebene Edikt vom 4. April 1743, welches dem L. R. II. 15. §. 84, und I. 9. §§. 31—42 derogirte, ist durch die K. O. vom 13. März 1814 aufgehoben. (S. S. 1814. S. 28.)

4) Vergl. auch das Ostpreuss. Prov. R. Zuf. 229 und die Nachsätze aus Erkenntnissen über das Strandrecht in Stengel Bd. 6. S. 83.

6) In Betreff der seetriftigen Sachen bemerken die Geschworenen:

Von den gestrandeten Sachen sind die seetriftigen in mehrfacher Beziehung verschieden. Unter jenen versteht man solche, die unmittelbar an den Strand treiben, oder gegen denselben geworfen werden, oder auf denselben festliegen und von der Küste aus geborgen werden; unter diesen sind aber diejenigen zu begreifen, welche in offener See treibend, desiglos angetroffen, und von Schiffen, die das offene Meer halten, geborgen werden. Unter den letztern sind die Schiffe, welche in Nothfällen von der Mannschaft ganz verlassen und den Wellen preisgegeben worden, vorzüglich bemerkswerth.

Die seetriftigen Sachen sind im X. L. R., obwohl mehrere Provinzialgesetze¹⁾ denselben neben den gestrandeten Sachen gebührend, ganz übergegangen; sie können daher nur als eine Art der gestrandeten Sachen betrachtet, und demzufolge, da die besondern Vorschriften in §§. 81—85 d. Tit. sich hierauf nicht beziehen, und nur vermöge einer ergänzenden Analogie darauf anwenden lassen, nicht anders, als nach den Vorschriften im Tbl. 1. Tit. 9. §§. 19—73 beurtheilt werden.

Die Unzulänglichkeit dieser Bestimmungen in Bezug auf seetriftige Güter hat das Kommerzien- und Admiraltätsgericht zu Königsberg in einem Berichte v. 3. Nov. 1825, dem das dasige Ober-Landesgericht in dem Berichte v. 18. desselben M. überall beigetreten ist, sehr gründlich dargelegt und auf eine Ergänzung der Gesetzgebung, deren Lücke schon in mehreren Fällen unangenehme Folgen gehabt hat, angetragen. (Confl. Acta gen. L. R. Nr. 29.)

Der Hauptmangel betrifft die Unzulänglichkeit des im Tbl. 1. Tit. 9. §§. 62 u. 63 festgesetzten Fundlohns in dem Falle, wo der Eigentümer der seetriftigen Sachen sich meldet.

Das Vergen dieser Güter ist in der Regel mit weit größern Gefahren und Anstrengungen verbunden, als die Rettung der gestrandeten Sachen; und wenn auch dieses in einzelnen Fällen nicht zutreffen sollte, so erfordert doch der durch die Leichtigkeit der Ausfuhrung gewedte Reiz zur Unterschlagung jener Güter eine bedeutende Prämie, als Abwendungsmittel solcher strafbaren Verfluchungen.

In der Pomm. Strandordn. v. 4. April 1743, §. 9, ist deshalb dem Finder der seetriftigen Güter ein Vergelohn zugesichert worden, welches in allen Fällen die Hälfte des Werths des geborgnen Guts beträgt. Eine gleiche Bestimmung enthält das Ostpreussische Seerecht v. 1. Dec. 1727 Kap. 9. Art. 18, und die Ostpreussische Strandordnung v. 10. Nov. 1727. Art. 5; die auswärtigen Seerechte, namentlich das Englische, stimmen damit überein²⁾.

¹⁾ Vergl. auch Observatio über das Strandrecht auf den pommerschen Küsten (in Dähnet's pommerscher Bibliothek Tbl. 3. S. 17.)

²⁾ Conf. die Pommersche Strandordnung v. 4. April 1743. §. 9, und das Ostpr. Seerecht vom 1. Dec. 1727. Kap. 9. Art. 18.

³⁾ Das Schwedisch-Pommersche Seerecht v. 15. Febr. 1805 behandelt die gestrandeten und seetriftigen Sachen nach gleichen Grundsätzen, und überläßt in beiden Fällen die Festsetzung des Vergelohns ganz dem richterlichen Arbitrium. (a. a. D. S. 224.)

Dritter Abschnitt.

Die Zölle für den Gebrauch der Kommunikations-Anstalten.

Einleitung.

In dem deutschen Staatsrechte, wie es zur Zeit der Redaktion des A. L. R. bestand, wurde der Zoll (veeltig) von dem Wege, Brücken, Fährgele u. s. w. strenge unterschieden. Als Zölle wurden diejenigen Abgaben betrachtet, welche bloß für die Verpflegung der Passage entrichtet wurden. Unter Wege, Brücken, Fährgele u. s. w. verstand man diejenigen Abgaben, welche zur Unterhaltung der öffentlichen Kommunikations-Anstalten bestimmt waren. Die Zollgerechtigkeit gehörte zu den Kaiserlichen Reservatrechten, und die einzelnen Landesherren konnten darauf nur vermöge einer besonderen Verleihung Anspruch machen. Das Recht zur Erhebung von Wege- und Brückengeldern u. s. w. war dagegen in der Landeshoheit begriffen. Bei den Wege- und Brückengeldern galt als Grundsatz, daß sie nur nach der Zahl der Personen und des Viehes und nach Reichthum der Transportmittel erhoben werden durften und mit den Unterhaltungskosten der Wege, Brücken u. s. w. im Verhältniß stehen mußten; bei den Zöllen konnte die Beschränkung ihrer Natur nach nicht eintreten, und die Erhebung geschah hauptsächlich nach der Quantität und Qualität der Ladung und deren Werthe¹⁾.

Die vorgebachte publicistische Verschiedenheit zwischen den Zöllen und den Wege-, Brückengeldern u. s. w. konnte zur Zeit der Abfassung unserer Gesetzbücher, selbst in den zum deutschen Reiche gehörigen Provinzen der Monarchie, als verschwunden, oder wenigstens nicht mehr als praktisch angesehen werden. Auch waren die Zölle und Wegegeld-Gerechtigkeiten häufig mit einander verbunden und so vermischt, daß sich schwer bestimmen ließ, was zu der einen oder anderen gehörte. Dadurch sind die Verfasser des A. L. R. wahrscheinlich veranlaßt worden, beide unter einem gemeinschaftlichen Begriff zusammen zu stellen und als Zweige eines und desselben Stammes abzuhandeln. Dasselbe bestimmt II. 15. §§. 88. 89:

§. 88. Das Recht, von denjenigen, welche sich der Hasen, Eströme, Wege, Brücken und Fährn bedienen, eine gewisse bestimmte Abgabe zu fordern, wird die Zollgerechtigkeit genannt.

§. 89. Der eigentliche Zoll wird von Sachen und Waaren, Brücken, Fähr- und Wegegeld aber nur von den Personen, dem Viehe und den Fuhrwerken, welche die Brücke, die Fähr oder den Weg passieren, entrichtet.

Die eigentlichen Zölle sind jedoch gegenwärtig aus Regalien in Steuern verwandelt worden. Die Reform des Zollwesens wurde durch die V. vom 11. Juni 1816 begonnen; es ward dadurch der größte Theil der Waaren-Binnenzölle, sowohl der Privaten, als des Staats, in den alten Provinzen abgeschafft. Vollenbet wurde durch sie das Gesetz v. 26. Mai 1819.

Die Bestimmungen desselben sind durch das mit den zollvereinigten Staaten vereinigte Zollgesetz vom 23. Jan. 1838 anerkannt und hierüber Folgendes bestimmt:

Verkehr im Innern.

§. 18. Der Verkehr mit zollfreien oder verzollten ausländischen und mit gleichartigen inländischen Waaren im Innern des Staats ist frei und unterliegt nur den zum Schutze der Zolleinrichtung nöthigen Aufsichtsmassregeln.

Von den Gegenständen, für welche der tarifmäßige Eingangszoll entrichtet ist, kann weiter keine Verbrauchs- noch sonstige Abgabe für Rechnung des Staats erhoben werden, mit Ausschluß jedoch derjenigen innern Steuern, welche auf die weitere Verarbeitung, oder auf anderweitige Verwendungen aus solchen, sowohl fremden als inländischen gleichartigen Gegenständen gelegt sind.

Unzulässigkeit der Binnenzölle.

§. 19. Binnenzölle, sowohl des Staats, als der Kommunen und Privaten sind unzulässig.

Desgleichen der Kommunal- und Privat-Abgaben vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren.

§. 20. Abgaben an Kommunen oder Privaten vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren dürfen nicht stattfinden, wenn nicht ähnliche Umstände, wie rücksichtlich der Staatsabgaben §. 18 erwähnt worden, auch hier eine Ausnahme begründen.

¹⁾ Puetter Inst. jur. publ. Germ. §§. 386—340.

Vorbehalt wegen der Wasserzölle und andern Abgaben.

§. 21. Die konventionellen Wasserzölle auf denjenigen schiffbaren Flüssen, welche das Gebiet verschiedener Staaten berühren, sowie alle anderen wohlbegründeten Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschifffahrt und Flößerei, der Kanäle, Schleusen, Brücken, Fahren, Kunststraßen, Wege, Krähnen, Waagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, gehören dagegen auch künftig nicht zu den in den §§. 19 und 20 als unzulässig bezeichneten Abgaben.

Von den Abgaben, welche unter die Kategorie der in den oben gegebenen §§. 88 und 89 Tit. 15. Thl. II. des R. A. bestimmten fallen, bestehen demnach mit dem Charakter von Regalien nur diejenigen fort, welche von denen, die sich der Wege, Brücken u. s. w. bedienen, als ein Beitrag zu den Unterhaltungskosten erhoben werden. Die Gränzzölle gehören zu den indirekten Steuern, welche ihre näheren Bestimmungen durch besondere Gesetze erhalten haben, die bereits Abth. IV. Unterabth. II. dargestellt worden. Der gegenwärtige Abschnitt ist daher auf die Abgaben für den Gebrauch der Kommunikationsanstalten beschränkt und der eigentliche Zoll, welcher für das Inland nicht mehr existirt, davon ganz ausgeschlossen. Es ist daher in demselben zu handeln: von den konventionellen Wasserzöllen auf denjenigen schiffbaren Flüssen, welche das Gebiet verschiedener Staaten berühren, und von den sogenannten Kommunikations-Abgaben, d. h. denjenigen Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschifffahrt und Flößerei der Kanäle, Schleusen, Brücken, Fahren, Kunststraßen, Wege, Krähnen, Waagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind.

Erstes Kapitel.

Von den Wasserzöllen auf Strömen, welche das Gebiet verschiedener Staaten berühren.

Vergl. Schimmelpfennig, Preuss. Zollgesetzgebung S. 235 ff.

Küber, das öffentliche Recht des deutschen Bundes. 4. Aufl. §§. 563 ff.

Mirus, das Seerecht und die Flußschifffahrt nach Preuss. Gesetzen, 1838. Thl. 2. S. 342 ff.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

In Folge des Art. 5. des Pariser Friedens von 1814 wurden durch die Wiener Kongress-Acte in den Art. 107—109 allgemeine Bestimmungen für Schifffahrt und Handelsverkehr auf solchen Flüssen festgesetzt, welche verschiedene Staaten scheiden oder durchströmen. Diese Uebereinkunft ward im Art. 19 der Bundesacte für sämtliche deutsche Bundesstaaten angenommen und durch einen Plenarbeschluß der Bundesversammlung v. 3. Aug. 1820 bekräftigt und die ungeäumte Ausführung festgesetzt.

Danach soll die Schifffahrt auf diesen Flüssen durchaus frei sein und das Abgaben- und Polizeisystem auf jedem derselben für dessen ganzen Lauf möglichst gleich; die Schifffahrts-Abgaben gleichförmig, die vom Juni 1815 nicht übersteigend und nichts gemeinhabend mit den Zöllen; das Stapelrecht und gezwungener Umschlag soll nirgend neu eingeführt und nur da fortbestehen, wo es für Schifffahrt und Handel im Allgemeinen nützlich; — jede Uferherrschaft hat für Leinpfade und die Arbeiten im Flußbette zu sorgen und über dies Alles soll eine gemeinschaftliche Schifffahrtsordnung errichtet werden¹⁾.

II.

Anwendung dieser allgemeinen Bestimmungen auf einzelne Flüsse.

1) Die Elbe.

a) Abshifffahrtsacte v. 23. Juni 1821 (zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, England, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, den Anhaltinischen Ländern und Hamburg). Diese

¹⁾ Acte final etc. art. 116.

gibt den Strom in Bezug auf den Handel völlig frei, doch bleibt die Cabotage den Unterthanen der einzelnen Staaten vorbehalten (Art. 1. 2). Sämmtliche einzelne Zollabgaben sind in eine allgemeine Schifffahrtsabgabe verwandelt, die theils von der Ladung unter dem Namen „Eibjoll“¹⁾ theils von den Fahrzeugen unter dem Namen „Recognitionsgeld“ in 14 Zollämtern (Art. 16.) entrichtet wird (Art. 7.)²⁾. Doch sind hierunter nicht die Kraken-, Waage- und Niederlagegebühren und die Brückenaufzug- und Schleusengelder begriffen (Art. 14). Die einzelnen Mächte haben alle Schifffahrtshindernisse in ihren Gebietstrecken sofort wegräumen und den Keinsfad unterhalten zu lassen. (G. S. 1822. S. 9.)

b) Theilweise geändert ist dieser Vertrag durch die Genehmigungsurkunde einiger Ergänzungen desselben v. 8. Juni 1825. (G. S. 1825. S. 173.)

c) Durch die Convention v. 23. Juni 1821, das Revisionsverfahren auf der Elbe betreffend, haben sich Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin des ihnen bei ihren Eibjoll-Ämtern zustehenden Revisionsrecht vorläufig in Betreff der Schiffe begeben, die bei den Preussischen Gränzzollämtern Mühlberge und Wittenberge treddirt worden; sie haben jedoch bei diesen Ämtern einen gemeinschaftlichen Kommissar zur Wahrnehmung ihres Interesses bestellt. (G. S. 1822. S. 107.)

d) Diese Convention wurde verlängert laut Min. Erfl. v. 2. Febr. 1828 (G. S. 1828. S. 20), und durch eine dgl. v. 10. Mal 1834 bis zum 31. Dec. 1839. (G. S. 1834. S. 69.)

e) Durch den Vertrag mit Anhalt-Köthen und Anhalt-Deßau v. 17. Juli 1828, dem Anhalt-Bernburg am 17. Mal 1831 beitratt, ist zwischen Preußen und diesen Ländern der Eibjoll aufgehoben. (G. S. 1828. S. 85. 1832. S. 145.)

f) Ähnlich ist zwischen Sachsen und Preußen stipulirt durch Art. 15 des Zollvereinigungs-Vertrages zwischen Preußen, Hessen-Kassel, H. Darmstadt, Bayern und Württemberg einerseits und Sachsen andererseits, v. 30. März 1833.

g) In Betreff der Erhebung der Preuß. Eibjölle vergl. auch den Tarif der Schifffahrtsabgaben v. 28. Dec. 1836. (G. S. 1836. S. 325.)

2) Die Weser.

a) Weser-Schifffahrts-Akte, am 10. Sept. 1823 zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen, Braunschweig, Odenburg, Lippe und Bremen abgeschlossen und den 22. Nov. 1823 ratifizirt. (G. S. 1824. S. 22.)

Die Hauptbestimmungen sind im Wesentlichen die sub 1 hinsichtlich der Elbe mitgetheilt³⁾.

b) Ergänzende Bestimmungen enthält das Schlussprotokoll der Weser-Schifffahrts-Revisions-Kommission d. d. Bremen den 21. Dec. 1825, genehmigt durch das G. v. 24. Febr. 1826. (G. S. 1826. S. 26.)

c) Separatvertrag zwischen Preußen und Bremen zu §. 15. der Weser-Schifffahrts-Akte v. 10. Sept. 1823 (G. S. 1824. S. 54.). Derselbe bezieht sich auf die Entschädigung für Rechte, welche der Stadt Minden durch einen Vertrag mit Bremen v. 26. Aug. 1769 zufließen.

d) Gegenseitige Aufhebungen des Weserzolls sind angeordnet durch den Art. 14 des Zoll- und

¹⁾ Von Weinsick bis Hamburg für den Centner Bruttogewicht 27½ Groschen, wovon Oesterreich 1 Gr. 9 Den., Sachsen 5 Gr. 3 Den., Preußen 13 Gr., Anhalt 2 Gr. 8 Den., Hannover 2 Gr. 6 Den., Mecklenburg 1 Gr. 8 Den., Dänemark 8 Den. beziehen. Mehrere Gegenstände von großem Gewicht und geringem Werthe zahlen weniger (Art. 8 ff.).

²⁾ Die Revison. Gebühr erfolgt nach der verschiedenen Ladungsfähigkeit nach 4 Klassen und ist gleichfalls für die ganze Stromlänge berechnet auf 3 Rthlr. 16 Gr., 7 Rthlr. 20 Gr., 11 Rthlr. 12 Gr. und 14 Rthlr. 16 Gr. Unbeladene Fahrzeuge zahlen ¼ (Art. 13).

³⁾ Das Schiffsfund, à 300 Pfd. Bremisch, zahlte ursprünglich von der Bereinigung der Fuhda und Werra bis Bremen 315 Pfennige, von denen erhalten: Preußen 69, Hannover 126, Kurhessen 41, Braunschweig 16, Lippe 13 und Bremen 60. Durch den Vertrag sub b. ist dies auf ½ heruntergesetzt.

Handelsvertrages zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt einerseits und Hessen-Kassel andererseits v. 25. Aug. 1831. (S. S. 1831. S. 227.)

e) Vergl. auch den Tarif der Preuß. Schiffsabgaben, welche an der Weiser erhoben werden, v. 28. Dec. 1836. (S. S. 1836. S. 325.)

f) Durch die Genehmigungsurkunde v. 22. Okt. 1839 sind eine Anzahl Beschlüsse der in dem Schlussprotokolle der Wasserschiffahrts-Revisions-Kommission d. d. Remondorf, den 16. Aug. 1839, ratifizirt, welche ergänzende Bestimmungen der Wasserschiffahrts-Act, vom 10. Sept. 1823 enthalten. (S. S. 1840. S. 80—93.)

3) Der Rhein.

Duppenheim, der freie deutsche Rhein. Geschichtliche und staatsrechtliche Entwicklung der Besehung des Rheins. Gotta, Lützen 1842. 106 S.

Der Rheinhandel, in früheren Jahrhunderten so blühend, daß rheinische Städte direkte Seeschiffahrt betrieben, sank durch die in Folge des westphälischen Friedens gesperrte Schelde, wodurch die Schiffsahrt in die See abgeschnitten wurde und kam zum gänzlichen Verfall durch die lediglich auf Willkühr ruhenden Schiffsabgabeverwaltungen der verschiedenen Uferstaaten und die Stapelgerechtigkeiten und Umschlagrechte mehrerer rheinischen Städte. Erst durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 und, nachdem der Rhein durch den Wiener Frieden v. 9. Febr. 1801 Gränze zwischen Frankreich und Deutschland geworden, durch die Convention zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche v. 15. Aug. 1804, wurde ein gleichförmigeres Schiffsahrtssystem gegeben. Demnach sprach der Art. 5 des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 den Grundlag der freien Schiffsahrt auf dem Rheine aus¹⁾, in Folge dessen unter dem 24. Mai 1815 auf dem Wiener Kongresse von den Verbündeten Mächte und der Rheinuferebesitzer eine besondere Convention geschlossen und der Kongreßakte in deren Art. 117 als integrierender Theil angehängt wurde²⁾. Infolge dieser Convention trat zur Ausarbeitung eines Rheinschiffsahrt-Reglements eine Commissionskommission aus Bevollmächtigten der Uferstaaten zusammen, deren Sitzungen zu Mainz im Aug. 1816 begannen, jedoch wegen der niederländischen Auslegung des „jusqu'à la mer“ erst nach 15 Jahren zu einer für Deutschland nachtheiligen Uebereinkunft führten. Diese ist enthalten

a) in der Rheinschiffsahrtordnung und Uebereinkunft zwischen den Uferstaaten des Rheins v. 31. März 1831 (S. S. 1831. S. 73.)³⁾. Einige der Hauptbestimmungen sind: die Schiffsahrt auf dem Rheine ist völlig frei. Als Fortsetzung des Rheins in den Niederlanden gelten der Lek und die Waal. Die Verbindung mit der offenen See steht den Schiffen ohne Erlaubnis von Föhlen frei; doch tritt an deren Stelle eine festbestimmte Abgabe (droit fixe) von 13½ Centen niederländischen Geldes für den Centner bei der Bergfahrt und 9 Centen bei der Thalfahrt⁴⁾. Für die Bahrt auf dem Rhein selbst wird theils eine Schiffsgebühr für jedes Schiff, dessen Ladungsfähigkeit 50 Centner erreicht, theils ein Zoll von der Ladung nach dem Centnergehalt gezahlt⁵⁾. Es sind besondere Gerichte für streitige Rheinschiffsahrt-Angelegenheiten organisiert. Zur Vollziehung der Rheinschiffsahrt-Ordnung sind eine Cent.alkom-

¹⁾ „La navigation sur le Rhin, du point où il devient navigable jusqu'à la mer et réciproquement, sera libre, de telle sorte qu'elle ne puisse être interdite à personne etc. etc.“

²⁾ Der Art. 1 lautet fast wörtlich wie der Note 2 gegebene Art. 5 des Pariser Friedens. Ueber den Sinn der Worte „jusqu'à la mer“, ob nämlich ihnen zufolge die Freiheit der Schiffsahrt nur bis an, oder bis in die See passirt, ob mithin die Seeabgaben zulässig, die das Königreich der Niederlande an der Mündung des Rheins gegen den Sinn des Traktats fordernte, haben langwierige Verhandlungen stattgefunden, obgleich das, was die Positenten mit diesem Ausdrucke sagen wollten, keinem zweifelhaft sein konnte. Erst im Jan. 1831 traten aus Frankreich, Baden und Kassel der Preuss. Ansicht bei, wie dies die übrigen theilnehmenden Staaten bereits früher gethan. Vergl. hierüber und über die umfangreiche Literatur, die sich über diese Frage gebildet: Kübler, öffentl. Recht des deutschen Bundes S. 371. Note d.

³⁾ Rückichtlich Frankreichs sind einige besondere Bestimmungen in dem Protokolle vereinbart, in Betreff des 2. Aliens des Art. 11 des Traktats.

⁴⁾ Mit Ausnahmen vieler im Tarif angegebenen Artikel, die theils mehr, theils weniger entrichten.

⁵⁾ Ein neuer Tarif ist unterm 28. Dec. 1836 festgesetzt.

mission, ein Oberaufseher mit vier Aufsehern und mehrere andere gemeinschaftliche Beamte ernannt.

b) Ergänzende Bestimmungen der Rheinschiffahrts-Ordnung sind in dem Protokolle der Rheinschiffahrts-Central-Kommission v. 1. Dec. 1834 vereinbart und Preuß. Seits durch die Genehmigungsurkunde v. 14. Juni 1835 bestätigt worden (S. S. 1836. S. 121), ferner

c) in dem Supplementarartikel nach dem Protokolle der Central-Rheinschiffahrts-K. vom 1. Aug. 1837, ratifizirt 1838.

d) B. wegen Einrichtung der Rheinzollgerichte und des gerichtlichen Verfahrens in den Rheinzoll-Angelegenheiten v. 30. Juni 1834. Diese B. bestimmt die einzelnen Preuß. Rheinzollgerichte erster Instanz, den dritten Senat des Appell. Ber. Hofes zu Köln als zweite Instanz und das Verfahren in Civil- und Kontraventionsfachen. (S. S. 1834. S. 136.)

e) Aus dem Schiffahrtsvertrage Preußens mit dem Königreiche der Niederlande v. 3. Juni 1837 gehören hierher die Art. 6. 7, in welchen Preußen und die Niederlande sich unter Missifikationen gegenseitige Zollfreiheit auf dem Rheine zugesichert; die Art. 8. 9 beziehen sich auf die Beförderung der beiderseitigen Dampfschiffahrt. (S. S. 1837. S. 116.)

f) Aus dem Handelsvertrage zwischen den Zollvereinsstaaten und den Niederlanden vom 21. Jan. 1839 (S. S. 1839. S. 113) gehört der Art. 3 hierher.

g) R. D. wegen Anwendung der Rheinschiffahrts-Ordnung und der B. über die Rheinzollgerichte v. 30. Juni 1834 auf die Binnenschiffahrt am Rheine. (S. S. 1834. S. 146.)

h) Regulativ über die Befugniß zur Ausübung der Rheinschiffahrt von Preuß. Unterthanen und wegen des Lootsendienstes auf dem Rheine, v. 5. Aug. 1834.

(S. S. 1834. S. 140.)

i) Geschäfts-Regulativ für die Rheinschiffahrts-Central-Kommission, als Appell-Instanz in Rheinschiffahrtsfachen, v. 13. Juli 1838, mitgetheilt durch R. des Just. Min. vom 28. Aug. 1838. (Ann. Bd. 22. S. 785—788.)

k) Die R. D. v. 26. Jan. 1839 weist die betreffenden Gerichte zur Anwendung des, von sämmtlichen Rheinufer-Staaten gut geheißenen Zusatzes zum zweiten alinea des Art. 35. der Rheinschiffahrts-Konvention v. 31. Mai 1831 an. (S. S. 1839. S. 67.)

l) Genehmigungsurkunde der in dem Protokolle der Rheinschiffahrts-Central-Kommission v. 1. Aug. 1837 enthaltenen fünf neuen Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrts-Akte vom

4. Okt. 1837

31. Mai 1831, d. d. den 27. Febr. 1839 (S. S. 1839. S. 68—69).

m) Genehmigungsurkunde des in dem Protokolle der Central-Rheinschiffahrts-Kommission v. 17. Juli 1838 enthaltenen zehnten Supplementar-Artikels zu der Rheinschiffahrts-Akte v. 31. März 1831, d. d. den 6. Sept. 1838.

(S. S. 1841. S. 81—83. — Ann. Bd. 22. S. 1013—16.)

n) Genehmigungsurkunde der, in dem Protokolle der Central-Rheinschiffahrts-Kommission v. 27. Juli 1839 enthaltenen Supplementar-Artikel XI. XII. und XIII. zur Rheinschiffahrts-Akte v. 31. Mai 1831, d. d. den 26. Okt. 1840. (S. S. 1841. S. 83—86.)

o) Genehmigungsurkunde der Zusatz-Artikel XIV und XV. zur Rheinschiffahrts-Akte v. 31. März 1831, v. 6. Okt. 1841. (S. S. 1842. S. 29—30.)

p) Wegen der Schiffahrtsabgaben auf dem Rheine s. sub II. B. 14.

q) In Betreff der Saale ist wegen der Schiffahrts-Abgaben auf derselben mit Anhalt-Bernburg unter dem 17. Mai 1831 ein Vertrag abgeschlossen. (S. S. 1831. S. 87.)

Zweites Kapitel.

Kommunikations-Abgaben zur Erleichterung des Verkehrs auf Wasser- und Landstraßen.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

1) B. v. 16. Juni 1838, die Kommunikations-Abgaben betreffend.

Die Friedrich Wilhelm ic. ic. haben zur Beförderung des Verkehrs und in Gemäßheit der bestehenden

Verordnungs-Verträge eine Erleichterung in den Kommunikationsabgaben beschlossen, und verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichen Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang der Monarchie, wie folgt:

I. Revision der Kommunikationsabgaben¹⁾.

§ 1. Die außer dem Schaufferszede für die Benutzung von Kommunikationsanstalten bestehende Abgaben, als Wege, Pfahle, Brücken, Dämme, Fährgeleise u. sollen auf denjenigen Schauffern und nichtanfertigten Straßen, welche der Minister der Finanzen und des Handels nach dem Bedürfnis des Verkehrs uns dazu vorschlagen wird, einer Revision unterworfen, und soweit sie die Unterhaltungs- und Wiederherstellungskosten übersteigen, da, wo es noch nicht geschehen ist, auf einen, diesen Kosten angemessenen Betrag ermäßigt werden. Das Verzeichniß dieser Straßen ist durch die Landesblätter bekannt zu machen und von Zeit zu Zeit zu ergänzen.

§ 2. Bei Abgaben dieser Art, welche zu Unseren Kassen fließen, wird von uns die erforderliche Ermäßigung auf den Antrag des Ministers der Finanzen und des Handels festgesetzt werden.

§ 3. Bei den Abgaben, deren Erhebung auf den § 1 bezeichneten Straßen, Gemeinden oder andern Anstalten zusteht, hat die Regierung, wenn sie die Rechtmäßigkeit der Abgabe zweifelhaft oder eine Ermäßigung derselben erforderlich erscheint, über den Titel und Tarif, worauf die Erhebung sich gründet, so wie über den Betrag der Einnahmen und der Unterhaltungs- und Wiederherstellungskosten (einschließlich landwirthschaftlicher Finsen von dem Anlage-Kapital) eine vorläufige Ermittlung zu veranlassen, und über das Ergebniss an den Minister der Finanzen und des Handels zu berichten, welcher, wenn die Rechtmäßigkeit der Abgabenerhebung nicht anerkannt werden kann, deren Einstellung zu verfügen hat.

Wird die Rechtmäßigkeit der Erhebung anerkannt, jedoch Bedurf der Ermäßigung eine Revision der Abgabe nöthig gefunden, so sind die Einnahmen in den sechs Jahren von 1826 bis 1832, und die in diesem Zeitraum entstandenen Erhebungskosten, so wie der jährliche Durchschnittsbetrag der Unterhaltungs- und Wiederherstellungskosten (einschließlich der gedachten Finsen) unter Zugiehung zweier Sachverständigen, von denen die Regierung den einen, und der Berechtigten den andern wählt, näher festzustellen.

Befindet sich die Kommunikationsanstalt im Zuge einer Schauffe, und war die Schauffe schon im Jahre 1829 vollendet, oder auch nur anzufangen, so wird der Betrag der Abgabe, nach dem Durchschnitt der 6 Jahre von 1823 bis 1828, sonst aber nach dem Durchschnitt der letzten sechs Jahre vor dem Jahre, worin der Schauffebau begonnen hat, bestimmt.

§ 4. Die ausgemessenen Verhandlungen sind, nachdem der Berechtigte darüber gehört worden, dem Minister der Finanzen und des Handels einzurichten, welcher zunächst ein Gutachten der Ober-Rechnungsbureau erfordern und die etwa noch nöthigen Aufklärungen veranlassen wird.

Die so vorvollständigten Verhandlungen sind der Regierung zum Gutachten darüber zuzufertigen: ob, und in welchem Betrage, die Abgabe im Ganzen zu ermäßigen sei.

Dieses Gutachten wird dem Berechtigten zu seiner, binnen drei Monaten, vom Tage der erfolgten Zustellung an gerechnet, abzugebenden Erklärung mitgetheilt und mit derselben, sonst aber nach Ablauf der Frist, zur definitiven Beschlußnahme wieder eingebracht.

Nach Abschluß der letztgenannten Ermäßigung werden die Tariffsätze anderweitig regulirt; der Entwurf dazu wird von der Regierung angefertigt und uns von dem Minister der Finanzen und des Handels zur Bestätigung vorgelegt. Die Bestätigung erfolgt mit dem Vorbehalte einer Revision, welche von zehn zu zehn Jahren stattfinden kann, um den Betrag der Abgabe mit den erforderlichen Unterhaltungs- und Wiederherstellungskosten in Uebereinstimmung zu erhalten. Ist der Berechtigte für die Ermäßigung der Abgabe nicht einträchtig worden, so steht denselben auch seinerseits frei, in Fristen von zehn zu zehn Jahren eine Revision des Tariffs und dessen Erhöhung zu verlangen, welche jedoch in keinem Falle die ursprünglichen Tariffsätze übersteigen darf.

§ 5. Für den aus der Ermäßigung der Abgabe entstehenden Verlust wird eine Entschädigung aus Unseren Kassen gewährt, in sofern nicht bei der Verleihung des Rechts dessen Widerruf oder Mindern ausdrücklich vorbehalten worden ist. Stand das Erhebungsrecht am 31. März 1837 einer Gemeinde zu, so wird eine Entschädigung nur dann gewährt, wenn sich dasselbe auf einen speziellen lässigen Grundstempel gründet.

§ 6. Die Entschädigung wird nach Vorschrift der §§ 3 und 4 festgesetzt, und mittelt einer, dem Ueberhaupte der Einnahme in den daselbst bezeichneten Jahren gleichkommenden Rente geleistet, welche im ersten Jahre, nach Verhältnis der Zeit von dem Eintritte der Ermäßigung bis zum Schluß des Jahres, gleich zu Anfang des nächstfolgenden, in Zukunft aber am 1. Juli eines jeden Jahres gezahlt wird; und vom Staate nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung durch Zahlung des monatlichen Betrages der Jahresrente abgelöst werden kann. Dem Berechtigten steht die Befugniß, auf Ablösung anzutragen, nicht zu.

¹⁾ Vergl. auch Centr. Bl. für Perm. 1841. S. 33. 59. 94. 1842. S. 355.

ist die Hebung bis zu einer bestimmten Zeit, bis zum Eintritte einer Bedingung oder bis zur Erfüllung eines gewissen Zweckes vertichen, so wird die Entschädigungsrente nur bis dahin gezahlt.

§. 7. Zur Feststellung der Entschädigung bedarf es weder der Zuziehung der Lehn- und Fideikommissfolger, der Obereigenthümer und Wiederkaufberechtigten, noch der hypothekarischen Gläubiger und anderer Realberechtigten, welchen ein Anspruch auf die Abgabe zusteht.

§. 8. Auf rechtliches Gehör kann der Berechtigte nur in soweit, als es auf die Rechtmäßigkeit des Titels, auf den Umfang seines Rechts, insonderheit die bisherigen Sätze der Hebung, oder auf die Frage ankommt, ob nach Vorschrift der §§. 5 und 6 eine Entschädigung zu leisten sei und auch nur dann antragen, wenn er binnen der vorgeschriebenen Frist dem Gutachten der Regierung widersprochen hat, und dasselbe von dem Minister der Finanzen und des Handels nicht nach seinem Verlangen abgeändert worden, oder wenn überhaupt eine Abänderung zu seinem Nachtheile erfolgt ist.

Die Berufung an die Gerichte muß binnen sechs Wochen präklusivster Frist, nach erfolgter Zustellung des definitiven Ministerialbeschlusses, von dem Berechtigten eingelegt werden. Die Vollziehung der im Verwaltungswege erfolgten Entscheidung wird dadurch nicht aufgehalten.

II. Aufhebung des Pflaster- und Wege-Steues auf chaussirten Straßen.

§. 9. Die Erhebung von Pflastergeldern und solchen Wegegeldern, welche neben dem Chausseegelde vorkommen, für Straßenstrecken auf benjenigen Chausseern, welche in dem §. 1 gedachten Verzeichnisse aufgeführt worden sind, fällt mit dem Tage der Bekanntmachung dieses Verzeichnisses hinweg, wogegen die Unterhaltung dieser Straßenstrecken in angemessener Breite auf den Staat übergeht. Ob die Hebung für andere Straßen desselben Orts oder der Gegend fortdauern soll, hängt von dem Ermessen des Ministers der Finanzen und des Handels ab.

§. 10. Die Entschädigung für die wegfallende Hebung wird nach vorstehenden Bestimmungen (§§. 3—8.), mit Rücksicht auf die vom Staat übernommenen Unterhaltungskosten der Straßen regulirt.

§. 11. Durch die Uebernahme der Unterhaltung städtischer Straßenstrecken von Seiten des Staats wird in der bisherigen Verpflichtung zur Unterhaltung der Bürgersteige und Seitenpflaster, so wie zur polizeimäßigen Reinigung der Straßen nichts verändert.

§. 12. Von der Uebernahme durch den Staat sind Bauwerke angeschlossen, welche, wie §. 8. große Strombrücken, als für sich bestehende Kommunikationsanstalten zu betrachten sind. Die Unterhaltung derselben verbleibt den bisher dazu Verpflichteten, nebst den dafür rechtlich bestehenden Hebungen, und es kommen hierbei die in den §§. 1—8 und 14 erteilten Vorschriften zur Anwendung; dagegen hat der Staat diejenigen Anlagen zur Unterhaltung mit zu übernehmen, welche, wie Durchlässe, kleine Brücken u. s. w. nur Theile der zu übernehmenden Straßenstrecken bilden.

III. Aufhebung des Thorsperrgeldes.

§. 13. Die Erhebung der Thorsperrgelder fällt auf den §. 9 bezeichneten Straßenjüngen hinweg. Eine Entschädigung dafür wird nach den Bestimmungen der §§. 3—8 gewährt.

§. 14. Wir behalten uns vor, die auf den §. 9 bezeichneten Chausseern vorkommenden Brücken- und Fahrzeigeldberechtigungen auf den Antrag des Ministers der Finanzen und des Handels zurückzunehmen. Die Besizer erhalten dafür, neben der Befreiung von der Verbindlichkeit zur Unterhaltung und Wiederherstellung der Kommunikationsanstalt, eine Entschädigung nach Vorschrift des §. 6, in sofern eine solche nicht schon vorher gewährt sein sollte. Bei Festsetzung dieser Entschädigung ist die Einnahme in den letzten sechs Jahren vor der Wiedereingelung zum Grunde zu legen. Das hierbei zu beobachtende Verfahren, so wie die Zahlung und Ablösung der Entschädigungsrente, richtet sich nach den, in den §§. 3—8 getroffenen Bestimmungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Inseel.
Gegeben Berlin, den 16. Juni 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rösting. v. Kamph. Wähler. Graf v. Kvenstedten.
Beglaubigt Driesberg.

(G. S. 1838. S. 353.)

2) G. W. d. Fin. Min. v. 18. März 1841 mit der Anweisung über die Regulirung der Kommunikationsabgaben.

Nachdem durch die Allerh. K. D. v. 26. Nov. 1840 genehmigt worden, daß auf benjenigen chaussirten und nicht chaussirten Straßen, welche in dem, den Regierungen unterm 28. Dec. 1840, zur Bekanntmachung durch die Amtsblätter zugefertigten Verzeichnisse aufgeführt sind, die Verordnung wegen der Kommunikations-Abgaben v. 16. Juni 1838 für jezt zur Anwendung gelange: wird zur Ausführung dieser Verordnung nachstehende Anweisung erteilt.

A. Zusammenstellung aller Abgaben, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 1838 sich bezieht.

§. 1. Sofern es noch nicht geschehen ist, ermittelt jede Regierung ungekürzt:
ob und welche Wege-, Pflaster-, Damm-, Thorsperr-, Brücken-, Fahrzeigelder oder ähnliche Abgaben

überhaupt für Rechnung von Gemeinden oder anderer Privatberechtigten innerhalb ihres Bezirks auf Straßen, welche in dem erwähnten Verzeichnisse enthalten sind, zur Zeit der Bekanntmachung dieses Verzeichnisses erhoben worden?

Die ermittelten Abgaben werden für jede Straße übersichtlich zusammenge stellt.

I. Abgaben, welche durch die Verordnung nicht aufgehoben sind.

§. 2. Von den im §. 1 bezeichneten Abgaben dürfen auch auf den, in dem Verzeichnisse enthaltenen Straßen fort erhoben werden:

- 1) alle Fährgelder;
- 2) Wege-, Damm- und Pflastergelder für die Benutzung von nicht chaussirten Straßen oder von Straßenstrecken, die nicht im Chausseerzuge liegen;
- 3) Abgaben für Benutzung von Brücken, die in nicht chaussirten Straßen liegen, oder von solchen im Chausseerzuge gelegenen Brücken, die als für sich bestehende Kommunikations-Anlagen zu betrachten sind. (§. 12 der Verordnung v. 16. Juni 1838.)

II. Abgaben, welche durch die Verordnung aufgehoben sind.

§. 3. Dagegen dürfen von dem Tage der Bekanntmachung des Straßenverzeichnisses ab nicht ferner erhoben werden:

- 1) Pflastergelder und solche Begegelder, welche neben dem Chausseegelbe vorkommen, für die Benutzung von Straßenstrecken, welche in einer der, in dem Straßen-Verzeichnisse aufgeführten Chaussees belegen sind. (§. 9 der Verordnung.)
- 2) Abgaben, welche neben dem Chausseegelbe etwa für die Benutzung solcher Banwerke besonders erhoben sind, die, wie z. B. kleine Brücken, nur Theile der, vorstehend unter 1 bezeichneten Straßenstrecken bilden, und nicht als für sich bestehende Kommunikations-Anstalten zu betrachten sind. (§. 12 der Verordnung.)
- 3) Thorsperrgelder auf den in dem Straßenverzeichnisse aufgeführten Chausseern. (§. 13 der Verordnung.)

B. Nähere Bestimmungen über das anzuwendende Verfahren.

I. Hinsichtlich der Abgaben, welche durch die Verordnung nicht aufgehoben sind.

§. 4. In soweit wider die Rechtmäßigkeit der einzelnen, im §. 2 unter 1. 2 u. 3 bezeichneten Abgaben kein Zweifel besteht, und in sofern deren Ermäßigung, nach den vorliegenden Nachrichten, bei Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen den Unterhaltungs- und Wiederherstellungskosten (einschließlich landüblicher Zinsen von dem Anlage-Kapitale) und zwischen dem Ertrage der Abgabe nach Anleitung des §. 1 der Verordnung v. 16. Juni 1838 nicht erforderlich erscheint, hat die Regierung in Ansehung der genannten Abgaben, Behufs Ausführung der erwähnten Verordnung, etwas Besonderes nicht zu veranlassen.

1) Prüfung der Rechtmäßigkeit der Abgabe und des Verhältnisses zwischen dem Ertrage und den Kosten.

§. 5. Ist aber die Rechtmäßigkeit einer der im §. 2 genannten Abgaben zweifelhaft, oder erscheint deren Ermäßigung erforderlich, so wird von der Regierung

1) der Titel und Tarif, worauf die Hebung sich gründet, nach Herbeischaffung der betreffenden Schriftstücke, nöthigenfalls nach Vernehmung des Hebungsberechtigten, näher geprüft (§. 6 der Anweisung);

2) eine vorläufige Ermittlung veranlaßt:

a) über den Betrag der Einnahme und der Hebungskosten in den letzten sechs Jahren (§. 7 der Anweisung),

b) über die Kosten, welche die betreffende Kommunikations-Anlage veranlaßt, und zwar

aa) über die auf die laufende, gewöhnliche Reparatur zu verwendenden Beträge,

bb) über die im Laufe der Zeit auf größere Reparaturen und Neubauten zu verwendenden Summen, auf Jahresbeträge vertheilt,

cc) über das Anlage-Kapital.

§. 6. Die im §. 5 unter 1 angeordnete Prüfung des Titels und Tarifs erfolgt zunächst durch den Justitiarius, welcher in dem von ihm abzugebenden, rechtlichen Gutachten sich auch darüber zu äußern hat, ob das Hebungsrecht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, oder der Minderung oder nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, die zum Eintritt einer Bedingung oder bis zur Erreichung eines gewissen Zwecks verliessen ist. Stand das Hebungsrecht am 31. März 1837 einer Gemeinde zu, so ist außerdem zu begutachten, ob sich dasselbe auf einen speziellen löstigen Erwerbstitel gründet.

§. 7. Der im §. 5 unter 2 a bezeichnete Betrag der Einnahme und der Hebungskosten ist nach Umständen aus den betreffenden Registern, Rechnungen, Pachtkontrakten, Etats oder sonstigen Schriftstücken, oder durch Vernehmung der Geheber oder anderer Personen, welche von der Einnahme Kenntniß haben, mit Berücksichtigung der über die Frequenz des Verkehrs etwa vorhandenen Nachrichten zu ermitteln.

Ueber die bei Ansehung landüblicher Zinsen vom Anlage-Kapitale nach §. 5 unter 2 b auf ein Jahr zu rechnenden Kosten hat der Bezirks-Baubeamte ein von dem Regierungs-Baurathe zu prüfendes Gut-

achten abzugeben. Dabei sind die Angaben der Hebungsberechtigten über die wirklich aufgewendeten Kosten zu beachten.

2) Bericht über das Ergebnis dieser Prüfung.

§. 8. Ueber das Ergebnis der in den §§. 5—7 angeordneten Prüfung und Ermittlung erstattet die Regierung dem Ministerium der Finanzen und des Handels unter Beifügung der vollständigen, hinsichtlich jeder Abgabe besonders anzulegenden Akten, Bericht, in welchem namentlich zu begutachten ist, ob die Rechtmäßigkeit der Abgabenerhebung anzuerkennen sei, und ob eventualiter Behufs der Ermäßigung eine Revision der Abgabe nötig erscheine.

3) Erörterung Behufs Ermäßigung der Abgaben.

§. 9. Wird von dem Minister die Rechtmäßigkeit der Hebung anerkannt, jedoch Behufs der Ermäßigung eine Revision der Abgabe für notwendig erklärt, so erfolgt in Betreff dieser Ermäßigung eine weitere Erörterung von einem hierzu von der Regierung zu bestellenden Kommissarius. Derselbe hat, nachdem in Folge des §. 3 der B. v. 16. Juni 1838 von der Regierung ein Sachverständiger und von dem Berechtigten ein zweiter bestellt worden, unter Zuziehung dieser Sachverständigen, die Einnahme nebst den Hebungskosten, so wie den jährlichen Durchschnittsbetrag der Unterhaltungs- und Wiederherstellungskosten (einschließlich der Zinsen vom Anlage-Kapitale), nach Anleitung des angeführten §. 3 festzustellen, und überhaupt alle Punkte aufzuklären, welche nach den §§. 4—8 der Verordnung auf die Regulierung der Sache von Einfluss sind.

Zwischen dem Berechtigten und dem dem Fiskus von der Regierung zu bestellenden Assistenten kann eine kontradiktorische Erörterung vor dem Kommissarius veranlaßt werden. Jedemfalls ist der Berechtigte über die ausgenommenen Verhandlungen zu hören und die Erklärung eines, dem Fiskus zu bestellenden Assistenten nach dem Schluß der Verhandlungen zu erfordern.

Geben die Erklärungen des Berechtigten oder des Assistenten zu ferneren Erörterungen Anlaß, so sind diese ungesäumt vorzunehmen.

Durch die Bestellung des Assistenten dürfen keine Kosten entstehen.

4) Gutachten über den Betrag der Ermäßigung.

§. 10. Den nach §. 4 der B. v. 16. Juni 1838 dem Min. der Fin. und des Handels einzureichenden Verhandlungen sind die verstehend im §. 9 erwähnten Erklärungen beizufügen.

Nachdem die Verhandlungen der Regierung zum Gutachten darüber:

ob und in welchem Betrage die Abgabe im Ganzen zu ermäßigen sei (§§. 4 und 1 der Verordnung) wieder zugefertigt sein, wird hierüber, nach vorgängiger schriftlicher Relation, im Plenum der Regierung beraten. Das Namens des Pleni abzugebende Gutachten wird, mit vollständigen Entscheidungsgründen versehen, in einer Ausfertigung dem Berechtigten mitgeteilt, mit der Aufforderung, sich darüber binnen drei Monaten, vom Tage der Zustellung an gerechnet, zu erklären (§. 4 der Verordnung). Der Tag der erfolgten Mittheilung muß jedesmal amtlich festgesetzt werden.

5) Definitive Festsetzung dieses Betrages.

§. 11. Nach Eingang einer Erklärung des Berechtigten, jedenfalls nach Ablauf der dreimonatlichen Frist, überreicht die Regierung die vollständigen Verhandlungen wiederum dem Minister, und zwar unter Beifügung der Bemerkungen, zu denen die Erklärung des Berechtigten etwa Anlaß giebt. Der daraus ergebende definitive Ministerial-Beschluß wird dem Berechtigten in der Ausfertigung mitgeteilt und der Tag der erfolgten Mittheilung amtlich festgesetzt.

§. 12. Sollte auf Grund des §. 8 der B. v. 16. Juni 1838 von dem Berechtigten auf rechtliches Gehör angetragen werden, so ist in dieser Beziehung das Erforderliche zu veranlassen.

Zur weiteren Regulierung, nach Maßgabe der im Verwaltungswege getroffenen Entscheidung, wird aber von der Regierung ungesäumt geschritten, auch wenn der Berechtigte auf rechtliches Gehör angetragen hat.

6) Regulierung nach Maßgabe der festgesetzten Ermäßigung.

§. 13. Steht durch den definitiven Ministerial-Beschluß fest, daß und in welchem Betrage die Abgabe im Ganzen zu ermäßigen ist, so hat die Regierung:

1) den Tarif für die Abgabe dergestalt zu reguliren, daß bei Anwendung desselben die festgesetzte Ermäßigung eintritt, und nur der nach dem Ministerial-Beschlusse zulässige Ertrag mutmaßlich erzielt wird (§. 14. der Anweisung);

2) zu revidiren, ob und welche Entschädigung dem Berechtigten gewährt werden muß (§§. 15 und 16 der Anweisung).

a) Aufstellung des neuen Tarifs.

§. 14. Die Tarifs (§. 13 zu 1) zur Erhebung von Wege-, Pflaster-, Damm- oder Brückengeldern sind nach Anleitung des Schaufergeiß-Tarifs v. 29. Febr. 1840 (G. S. S. 95), die Fahrgeiß-Tarifs hingegen nach Anleitung des anliegenden Modells, so weit es den örtlichen Verhältnissen noch angemessen erscheint, im Text und in den Bestimmungen über die Befreiungen abzufassen. Dabei sind rechtlich erworbene Ansprüche auf Freilassung von der Abgabe oder auf Erzielen ermäßigter Sätze zu berücksichtigen.

Dem Berechtigten muß Gelegenheit gegeben werden, sich nach Aufsertigung des Tarif-Entwurfs über diesen zu erklären.

Sodann wird der entworfene Tarif dem Min. der Fin. und des Handels in derjenigen Fassung vor-
gelegt, in welcher er, nach dem Ermessen der Reg., Sr. Maj. dem Könige mit dem Antrage auf Voll-
ziehung zu überreichen ist.

b) Ermittelungen in Betreff der Entschädigungsrente.

§. 15. Für den aus der Ermäßigung der als rechtmäßig anerkannten Abgabe entstehenden Verlust
nach den §§. 3 und 6 der B. v. 16. Juni 1838:

- 1) keine Entschädigung gewährt, wenn
 - a) bei Verletzung des Hebungrechts, dessen Widerruf oder Minderung ausdrücklich vorbehalten
ist, oder
 - b) ein Hebungrecht, welches am 31. März 1837 einer Gemeinde zuhand, sich nicht auf einen spe-
ziellen, löstigen Erwerbszettel gründet;

2) nur bis zu einer bestimmten Zeit, bis zum Eintritt einer Bedingung oder bis zur Erfüllung ei-
nes gewissen Zwecks eine Entschädigung geleistet, wenn die Hebung nur bis dahin vertiebt ist.

§. 16. In den in dem §. 15 unter 1 a und b bezeichneten Fällen unterbleibt selbstredend jede Ermit-
telung in Betreff des an Entschädigung zu gewährenden Betrages.

In den übrigen Fällen, in denen die Ermäßigung einer als rechtmäßig anerkannten Abgabe festge-
stellt wurde, soll die Entschädigung nach den §§. 3, 4, 6 der B. v. 16. Juni 1838 in einer Jahres-
rente bestehen. Behufs Feststellung dieser Rente wird der Durchschnitt der jährlichen Einnahme in den
im §. 3 der Verordnung bezeichneten, betreffenden sechs Jahren, nach Abzug des Durchschnitts der
Hebungskosten in demselben Zeitraum, mit dem jährlichen Durchschnittsbetrag der Unterhaltungs- und
Wiederherstellungskosten (einschließlich der landüblichen Zinsen vom Anlagekapitale) verglichen. Der
Ueberschuß der reinen jährlichen Einnahme über den Durchschnitt der jährlichen Kosten ist der als Jah-
resrente zu gewährende Betrag. In jedem Falle muß festgestellt werden, ob die Rente dauernd oder
nur bis zu einem bestimmten oder unbestimmten Zeitpunkte (§. 15 zu 2) zu leisten ist.

Dem Berechtigten ist zur Kennerung über den ermittelten Betrag und die Dauer der Rentengewäh-
rung Gelegenheit zu geben, und sodann bei dem Min. der Fin. und des Handels auf Anweisung der
Rente anzutragen.

II. Bestimmungen, hinsichtlich der Abgaben, welche durch die B. v. 16. Juni 1838
aufgehoben sind.

1) Einstellung der Hebung.

§. 17. Daß die Hebung derjenigen Abgaben, welche nach den §§. 9, 12 und 13 der B. v. 16. Juni
1838 und nach dem §. 3 der gegenwärtigen Anweisung mit dem Tage der Bekanntmachung des Stra-
ßenverzeichnisess hinwegfallen sollen, der Verordnung gemäß, überall eingestellt sei, darf vorausge-
setzt werden.

Sollte diese Einstellung auf irgend einer der in dem Verzeichnisse enthaltenen Straßen unterblieben
sein, so ist dieselbe ungesäumt herbeizuführen.

2) Uebernahme derjenigen Straßenstrecken, deren Unterhalt fortan dem Staate
obliegt.

§. 18. Außerdem hat die Regierung dafür zu sorgen, daß die im §. 3 unter 1 dieser Anweisung be-
zeichneten, im Chaussezuge belegenen Straßenstrecken nebst den Durchläßen, kleinen Brücken und son-
stigen, nur Theile dieser Straßenstrecken bildenden Anlagen (oben §. 3 zu 2) in angemessener Breite zur
Unterhaltung auf Staatskosten übernommen werden (§§. 9, 11 und 12 der Verordnung). Der Pro-
vincial-Steuerdirektor ist von der Länge der Strecken, einschließlich der oben gedachten Anlagen in Kennt-
niß zu setzen.

3) Fortdauer der für einige Straßenstrecken aufgehobenen Abgaben auf anderen
Straßen.

§. 19. Erfolgte bisher in einem Orte oder in einer Gegend, wo, nach §. 9 der Verordnung, die im
§. 3 dieser Anweisung zu 1 und 2 bezeichneten Abgaben für gewisse Straßenstrecken wegfallen, die Er-
hebung von dergleichen Abgaben auch für die Benutzung anderer Straßen, so ist zu prüfen: ob diese
fortgesetzte Erhebung nach den bestehenden Verhältnissen fortdauern kann, und hierüber, unter Beifügung
des von der Regierung für angemessen erachteten Tarifs, an den Min. der Fin. und des Handels gut-
achtlich zu berichten.

4) Entschädigung für den Wegfall der Hebung.

§. 20. Trägt derjenige, für dessen Rechnung des in Folge der B. v. 16. Juni 1838 mit dem Tage
der Bekanntmachung des Straßenverzeichnisess weggefallenen Abgaben erhoben wurden, auf Grund der
§§. 10 und 12 der Verordnung auf Entschädigung an, so hat die Regierung zu erörtern:

1) ob die Rechtmäßigkeit der früher ausübten Hebung hinsichtlich des Erwerbszittels und des Ta-
rifs anzuerkennen;

2) wenn diese Frage zu bejahen ist, ob nach §. 5 der Verordnung für den aus dem Wegfall der Ab-
gabe entstehenden Verlust überhaupt eine Entschädigung zu gewähren;

3) sofern der Anspruch auf Entschädigung anzuerkennen ist, in welchem Betrage dieselbe zu bewillig-
en sei?

§. 21. Bei dieser Erörterung ist, in Gemäßheit der §§. 10 und 13 der B. v. 16. Juni 1838, nach den in den §§. 3 und 8 der Verordnung und nach den in den §§. 5, 6, 9, 15 und 16 der gegenwärtigen Anweisung gegebenen Bestimmungen zu verfahren, soweit dieselben nicht, nach der Natur der Sache, dadurch eine Modifikation erleiden, daß es nicht auf Ermäßigung einer überhaupt fortbestehenden Abgabe und auf Entschädigung für den durch die Ermäßigung bei Fortdauer der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsvorbereitung des Hebungsberechtigten entstehenden Verlust, sondern auf eine Entschädigung für den gesetzlich ausgesprochenen Wegfall der Abgabe ankommt. Insbesondere ist bei der Erörterung in Betreff der für den Wegfall der Pfahler- und Wegegelder zu gewährenden Entschädigungsrente zu berücksichtigen, daß der Berechtigte die Straßensreden, für welche diese Gelder früher erhoben worden, nicht ferner zu unterhalten hat, dies vielmehr fortan dem Staate obliegt.

III. Bestimmungen hinsichtlich solcher Abgaben-Berechtigungen, die auf Grund der B. v. 16. Juni 1838 zurückgenommen werden können.

§. 22. Im §. 14 der B. v. 16. Juni 1838 ist die Zurücknahme der Brücken- und Fährgeleits-Berechtigungen, welche auf den im Straßenverzeichnis enthaltenen Schaulassen vorkommen, allgemein vorbehalten. Dieser Vorbehalt wird nur ausnahmsweise und wenn nach den obwaltenden besondern Umständen dem Bedürfnisse des Verkehrs durch Ermäßigung der Abgaben nicht genügt werden kann, geltend zu machen sein. Liegen solche Umstände hinsichtlich einzelner Berechtigungen der bezeichneten Art vor, so hat die Regierung dieselben anzuzeigen und sich zugleich über den Entschädigungsanspruch und über den nach einem Ueberschlage als Entschädigung zu gewährenden Betrag zu äußern.

Der Finanzminister, Graf v. Arvensteden.

(Berw. Min. Bl. 1841. S. 141.)

II.

Wasserzölle, zur Unterhaltung der Stromschiffsfahrt, der Kanäle und Schleusen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Die B. v. 11. Juni 1816 wegen Aufhebung einiger und Bestimmung anderer Wasser-, Binnen- und Provinzialzölle in den alten Provinzen der Monarchie hob alle Ansbinnenzölle in den alten Provinzen des Staats, rechts der Elbe, auf, mit Inbegriff der Wasserzölle. In Betreff der Schleusen- und Kanalabgaben und der Privatzölle bestimmte sie in den §§. 4—6 Folgendes:

Von den Schleusenabgaben.

§. 4. Die Schleusenabgaben an den Stromschleusen zu Liebenwalde, Dranienburg, Spandau, Brandenburg und Rathenow, imgleichen zu Berckow, Fürstenwalde und Berlin, überhaupt an allen Schleusen, wo das Schleusengeid bisher als ein zweiter Zoll erhoben wurde, sollen mit den innern Wasserzöllen zugleich aufgehoben sein und es soll an deren Stelle ein Schleusen-Aufzugsgeld treten, welches ohne Rücksicht auf die geladenen Güter bloß vom Gefäß oder Floß zu entrichten ist, und zwar bei jeder zu passirenden Schleuse nach folgenden Sätzen rc. 1).

Dieses Schleusenaufzugsgeld trägt allein der Schiffer und ist dieser gesetzlich nicht berechtigt, solches den Eigenthümern der Waare anzurechnen; doch steht ihm frei, sich darüber mit dem Eigenthümer bei Bedingung der Fracht zu vereinigen.

In Ansehung der Schleusen auf den Kanälen und kleinern Gewässern, für deren Gebrauch das Schleusengeid nicht als ein zweiter Zoll entrichtet wird, hat es dagegen bei der jetzigen Einrichtung vor der Hand noch sein Bestehen.

Von den Kanalabgaben.

§. 5. In den Abgaben für die Benutzung der Kanäle wird durch die gegenwärtige Verordnung für jezt noch nichts Allgemeines geändert; da die Abgaben indeß auf die Waaren gelegt sind, und hierdurch die Natur von Waarenzöllen wider Unsern Absicht annehmen, so wird Unser Min. der Fin. und des Handels sich anordnungslich damit beschäftigen, die Kanalabgaben in ein Schiffsgesäßsgeld zu verwandeln. Dieses Schiffsgesäßsgeld wird hiernächst, wie das Schleusen-Aufzugsgeld, allein von dem Schiffer übernommen, ohne daß er dafür dem Eigenthümer der Waaren nach beendeter Fahrt, gesetzlich etwas anrechnen kann, indem ihm übrigens frei steht, hierüber sich mit dem Eigenthümer, bei Bedingung der Fracht, zu einigen.

Was dahin, da die Bestimmungen wegen des Schiffsgesäßsgeldes erfolgen können, bleibt es in Ansehung der Kanalabgaben noch bei der jetzigen Verfassung.

Um aber auch schon jezt Unserm Hauptzweck, der Erleichterung des innern Verkehrs, näher zu kommen, sollen vom 16. Juli 1816 an, die Finow-Kanalgefälle nicht mehr an verschiedenen, sondern an

¹⁾ Diese Sätze sind später geändert.

Einer Stelle, in Einer Summe gehoben werden, und es sollen hierbei die geringeren Sätze, welche zur Zeit bei dem Friedrich-Wilhelmskanal gelten, zum Maßstabe dienen.

Von den Privatjollen.

§. 6. Unserm obgedachten Zwecke, das Verkehr zu erleichtern, stehen die Kommunal- und Privatjolle entgegen. Wir verordnen demnach, wie es das allgemeine Beste erfordert, die gleichzeitige Aufhebung aller Kommunal- und Privatjolle an der Havel, Spree, Oder, Warthe und Rega, ohne Rücksicht auf die Person des Berechtigten¹⁾. (G. S. 1816. S. 193.)

a) Durch die V. v. 29. Okt. 1871 wurde das Schleußengeld von kleinen Fahrzeugen bis auf die Hälfte des in der V. v. 11. Juni 1816 bestimmten Betrages heruntergesetzt.

(G. S. 1821. S. 168.)

b) Das G. v. 20. März 1837, bestimmte die Bestrafung der Tarifüberschreitungen bei Erhebung von Kommunikationsabgaben.

B. In Ansehung einzelner Gewässer bestimmen folgende Gesetze:

1) Rücksichtlich des Kłodnikkanals der Tarif zur Erhebung der Schleußengefälle vom 21. Dec. 1819 (G. S. 1820. S. 29.) und die K. D. v. 25. Febr. 1836, betreffend die Abänderung des qu. Tarifs. (G. S. 1836. S. 165.)

2) Tarif zur Erhebung der Kanalgefälle bei der Dießawers-, Gromader-, der Bromberger Stadt-Schleuße und den Bromberger Kanalschleußen, v. 16. Sept. 1822. (G. S. 1822. S. 212.)

3) Plauer Kanal, Tarif zur Erhebung der Schleußengefälle auf dem Plauerkanale v. 14. Nov. 1824. (G. S. 1824. S. 220.)

4) Lippestrom, Regulativ v. 19. Mai 1823, wegen Erhebung der Schifffahrtsabgaben auf dem Lippestrom. (G. S. 1823. S. 115.)

5) Saale und Unstrut.

a) K. D. v. 31. Dec. 1826, wegen Entrichtung des Schleußengeldes auf der Saale und Unstrut, nebst Tarif. (G. S. 1827. S. 9.)

b) Nach der V. v. 2. Febr. 1835 ist das Regl. v. 3. Mai 1797, wegen der Befugniß, auf dem Saalstrom Rähne zum eignen Gebrauch halten zu dürfen, aufgehoben.

(Merseburger A. Bl. 1835. S. 27.)

6) Schifffahrt zwischen Pregel und Memelstrom (auf der Deime und den beiden Friedrichsgraben). K. D. v. 1. März 1828, über die Abgabenerhebung von der Schifffahrt vom Pregel zum Memelstrom nebst Tarif. (G. S. 1828. S. 41.)

7) Schifffahrt zwischen Oder und Elbe (Finow- und Friedrich-Wilhelmskanal).

a) K. D. v. 24. Juli 1828, wegen Erhebung der Schifffahrtsabgaben auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und der Elbe, nebst Tarif. (G. S. 1828. S. 107.)

b) K. D. v. 7. Aug. 1830, enthaltend Modifikationen der vorstehenden V.

(G. S. 1830. S. 117.)

¹⁾ Hier folgten in Betreff dieser Aufhebung einige Modifikationen und die Bestimmungen der Art., wie die Entschädigung festzustellen. Es bestimmten jedoch später in dieser Beziehung die §§. 17—19 des Zollgef. v. 28. Mai 1818.

2) Aufhebung der Binnenabgaben vom Handel, insbesondere

a) der Binnenzölle.

§. 17. Alle Staats-, Kommunal- und Privat-Binnenzölle, welche hin und wieder noch bestehen, fallen daher weg, und zwar mit dem Tage, wo dieses Gesetz in Kraft tritt.

b) der Kommunal- und Privatabgaben vom Handel und von der Consumption.

§. 18. Auch auf Kommunal- oder Privathanbels- und Consumtionsabgaben von ausländischen Waaren, erstreckt sich die vorbestimmte Aufhebung.

c) Welches mit Entschädigung in besondern Fällen.

§. 19. Ist indessen die Kommunal- oder Privat-Erhebung (§§. 17 und 18) durch spezielle lästige Erwerbstittel begründet, so wird dafür sofort ein Ersatz nach dem Durchschnittsbetrage des reinen Einkommens aus den drei letzten Jahren ermittelt, und zur Zahlung in monatlichen Raten auf die Regierungskassen angewiesen. Diese §§. sind auch jetzt noch gültig. S. oben die §§. 18 ff. des G. vom 23. Januar 1838.

C. Anweisung zur Erhebung der Abgaben von der Schifffahrt und der Holzstöckerei, welche auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Oder zu entrichten sind vom 23. Oktober 1837.

Die bisherigen Vorschriften für das Verfahren bei Erhebung der Schifffahrts-Abgaben nach dem Maßstabe der Tragfähigkeit der Röhne, so wie der Abgaben von der Holzstöckerei, welche auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Oder zu entrichten sind, insonderheit die Anweisung v. 30. Jan. 1829 und die, selbige erläuternden und ergänzenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben, und es wird, statt derselben, Folgendes anordnet:

§. 1. Jeder Führer eines inländischen Kahns, der die oben bezeichneten Wasserstraßen befährt, ist verpflichtet, Beauftragten der Abgaben-Erhebung, die Tragfähigkeit seines Fahrzeuges durch Vorzeigung des Meßbriefes nachzuweisen und der Empfangsstelle zugleich die Uebersetzung zu geben, daß sein Fahrzeug das nämliche sei, für welches der Meßbrief ausgestellt worden.

Zu diesem Ende ist der Kahnführer gehalten, dem ersten, mit dem Vermessungsgeschäft beauftragten Hauptamte, welches sein Fahrzeug im unbeladenen Zustande berührt, dasselbe zur Bezeichnung und Vermessung zu stellen, und muß, wenn er dies unterläßt, von dem Hauptamte dazu angehalten werden.

Ausländische Röhne werden weder bezeichnet noch vermessen, vielmehr geschieht die Erhebung der Abgaben nach einer, von dem Kahnführer an der zuerst berührten Empfangsstelle abzugebenden Deklaration über die Tragfähigkeit des Fahrzeuges, deren Richtigkeit im Zweifelsfalle von den, zur Vermessung befugten Hauptämtern durch Messung zu kontrolliren ist¹⁾.

Die Grl. Verfügung des K. Fin. Min. v. 7. März 1840 bestimmt über die Bestrafung der Kontrabandionen gegen die Vorschriften wegen Erhebung der Schifffahrts-Abgaben auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Oder. (Centr. Bl. für Verw. 1840. S. 173.)

1) Die Wasserstraßen zwischen der Elbe und Weichsel.

a) Anweisung des Fin. M. v. 23. Okt. 1837 zur Erhebung der Abgaben von der Schifffahrt und der Holzstöckerei, welche auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Weichsel zu entrichten sind. (Ann. Bd. 22. S. 444—455)

b) R. des Fin. Min. v. 9. Juni 1838, die Erhebung dieser Abgaben betreffend.

(a. a. O. S. 440—444.)

c) Grl. R. des Fin. Min. v. 29. Juni 1839, die Bezeichnung und Vermessung der Flußschiffsgesäße betr. (Ann. Bd. 23. S. 461—466)

2) Die Gewässer der Provinz Pommern.

Durch die R. D. v. 24. Okt. 1840 werden die Abgaben für die Befahrung der Perne, Swine und Diwelow, so wie des großen und kleinen Haffs festgesetzt.

(G. S. 1840. S. 323—365.)

3) R. D. v. 15. Juni 1839, enthaltend die Genehmigung des Tarifs zur Erhebung des Schleußengeldes bei der Schiffs- und Fisdtschleuße zu Groß-Pubainen am Pregel.

(G. S. 1839. S. 233—234.)

4) R. D. v. 16. Jan. 1841, betr. den Tarif zur Erhebung der Abgabe für den Bromberger Kanal, nebst gedachtem Tarif. (G. S. 1841. S. 26—28.)

5) Schifffahrtsabgaben in der Stadt Elbing. Tarif v. 18. Okt. 1838 und Ermäßigung desselben v. 3. Febr. 1843 (G. S. 1843. S. 74.)

6) Ruhrstrom.

R. D. v. 23. März 1839, betr. die von der Schifffahrt auf der Ruhr zu erhebende Abgabe, nebst dem für diese Abgabe unter dem gedachten Tage Allerhöchst erlassenen Tarif.

(G. S. 1839. S. 95—100.)

7) Mosel und Saar.

a) Die R. D. v. 6. Dec. 1837 bestimmt, daß der 53ste Art. der Rheinschifffahrts-Konvention vom 31. März 1831 in seinen vier ersten Bestimmungen auch für die Schifffahrt,

¹⁾ Die nachfolgenden Bestimmungen enthalten die Bestimmungen über Ausführung der Festsetzung des §. 1.

welche sich auf die Mosel und Saar beschränkt, in sofern dieselben mit Schiffen preussischer Unterthanen, oder mit Schiffen, welche preussischen Mosel- und Saarkäsen angehören, betrieoben wird, angewendet werden soll.

(Ann. Bd. 22, S. 455. — Amtsbl. der Regier. zu Koblenz und Trier 1838.)

b) Die hierauf bezügliche Instruktion des Fin. M. v. 12. Juni 1838, ist abgedruckt in den Ann. Bd. 22, S. 456—460.

c) Die Bestimmung des Art. 53 der Rheinschiffahrtsakte vom 31. März 1831, daß die zum ersten Male den Rhein befahrenden Schiffe von einer besonderen Kommission hinsichtlich ihrer Tüchtigkeit zu untersuchen, ist durch die K. D. v. 6. Dec. 1837 auf die Schiffe der Mosel und Saar ausgedehnt. Das Fin. Min. hat hierzu eine Instr. vom 12. Juli 1838 erlassen. Ein Tarif der an der Mosel zu erhebenden Schiffahrtsabgaben wurde am 28. Dec. 1836 gegeben; gegenwärtig gilt der v. 31. Dec. 1841. (S. S. 1842. S. 18.)

d) Rhein.

K. D. v. 31. Dec. 1841, den Tarif der am Rhein und an der Mosel zu erhebenden Schiffahrts-Abgaben betreffend. (S. S. 1842. S. 18—26.)

D. Wasserzölle zur Erhaltung der Häfen.

In Betreff der Abgaben zur Unterhaltung der Häfen rücksichtlich der Inns- und Ausländer bestimmen:

1) die K. D. vom 18. October 1838, die Erhebung der Hafengelber, der Abgaben für die Benützung besonderer Anstalten und der Gebühren für gewisse Leistungen in den Häfen zu Danzig und Neufahrwasser und zu Pillau, so wie der Schiffahrtsabgaben in den Städten Königsberg und Elbing betreffend, mit den Tarifen. (W. S. 1838. S. 517—540.)

2) K. D. v. 20. Juni 1832, wegen freiwilliger Begünstigungen der inländischen Rhedereien.

In Erwägung der ungünstigen Verhältnisse, in welchen sich das Gewerbe der inländischen Rhederei seit mehreren Jahren befindet, und in Folge des, auf den Grund mehrseitiger Berathung, Mir gehaltenen Vortrages, daß die ungünstigen Verhältnisse auf das gedachte Gewerbe um so nachtheiliger einwirkten, als die hiesiger Seits stets beobachteten Grundsätze einer mäßigen Abgaben-Belastung fremder Schiffe bei der Benützung hiesiger Häfen, und einer gleichen Besteuerung der ein- und ausgehenden Waaren in fremden und inländischen Schiffen, in mehreren ausländischen Häfen, welche die Preussischen Schiffe besuchen, nicht gleichmäßig zur Anwendung kommen; habe Ich beschlossen, so lange jene ungünstigen, die Erhaltung dieses wichtigen Zweiges der innern Gewerbsamkeit bedrohenden Verhältnisse bestehen, dem gedachten Gewerbe größere Begünstigungen, als dies bisher der Fall gewesen ist, zu bewilligen. Ich verordne demnach:

1) die Küsten-Frachtfahrer von einem Preussischen Hafen nach einem andern inländischen Plage (cabotage), soll als ein ausschließlich inländisches Gewerbe angesehen und deren Betrieb nur inländischen Seeschiffen erlaubt sein, bei Strafe der Konfiskation von Schiff und Gut, in sofern ein ausländischer Seeschiffer dabei betroffen wird.

Ausnahmen hiervon können nur in dringenden Fällen von den Provinzial-Behörden und nur zum allgemeinen Besten gestattet werden.

2) Es soll eine Erhöhung der bisherigen Hafenaabgaben von ausländischen beladen ein- und ausgehenden Schiffen in allen Preussischen Häfen eintreten, dieselbe jedoch auf die Schiffe derjenigen Nationen keine Anwendung finden,

a) mit welchen Preussen wegen Behandlung ihrer Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen oder den am meisten begünstigten Nationen in Traktaten steht, und zwar unter den darin festgesetzten Bedingungen;

b) welche ihrer Seits aus anderer Veranlassung die Preuss. Schiffe und deren Ladung gleich den inländischen behandeln.

Mit dieser Beschränkung soll die Erhöhung nach folgenden Sätzen stattfinden:

a) von eingehenden Schiffen 2 Rthlr. — Sgr. pro Last von 4000 Pfd.

b) von ausgehenden Schiffen 1 " — " dito

c) von Schiffen, die nur bis

zum vierten Theil oder weniger,

ihrer Lastenstärke beladen sind bez-

iehungsweise der halbe Satz,

also eingehend 1 " — " dito

ausgehend 15 " — " dito

Schiffe, die mit Ballast beladen sind, unterliegen dieser erhöhten Schiffsabgabe nicht.

Der Ertrag dieser Abgabe soll nicht als eine erhöhte Einnahmequelle der Staatskasse angesehen

sondern zum Besten der Rheeerei, nach den von Ihnen, dem Handelsminister, Mir deshalb zu machenden Vorschlägen, verwendet werden.

3) Um dem Rheeereigewerbe auch zugleich, soweit dies Seitens des Staats möglich ist, eine reelle Nahrungsquelle darzubieten, soll der Transport derjenigen Waaren, welcher für Rechnung des Staats stattfindet, vorzugsweise durch inländische Schiffe besorgt werden, weshalb Ich auf Meins besondere heute erlassene Ordre Bezug nehme.

Obige Bestimmungen treten Hinsichts der Anordnungen zu 1 und 3 sogleich, Hinsichts des 2. Punktes aber erst drei Monate nach Publikation dieser Ordre in Kraft, welche durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniss zu bringen, und hiernach das Erforderliche zu verfügen ist. (G. S. 1822. S. 177.)

3) R. D. v. 24. Okt. 1840, betr. die Erhebung der Hafengelder und sonstigen Schifffahrtsabgaben, so wie der Boots- und Gebühren in den Seehäfen und für die Gewässer der Provinz Pommern. (G. S. 1840 S. 323–365.)

Diese enthält die genehmigten Tarife

a) der Hafengelder zu Swinemünde, Stralsund, Greifswald, Wolgast, Barth, Kolbergermünde, Stolpmünde und Rügenwaldermünde;

b) des in Stralsund, Greifswald und Wolgast zu erhebenden Tiefgeldes;

c) der Bootsengebühren für die Binnengewässer zwischen Stettin und den Mündungen der Swine und Peene und für die Gewässer zwischen Pommern und Rügen.

4) Tarif, nach welchem das Pollwerksgeld zu Jarmen von jetzt an zu erheben ist, vom 19. Aug. 1842. (G. S. 1842. S. 248.)

5) Vergl. auch die Polizei-Ordnungen für die Häfen zu Kolbergermünde, Stolpmünde und Rügenwaldermünde v. 29. April 1842. (G. S. 1842. S. 203–207.)

6) R. D. v. 1. Aug. 1838, enthaltend das Polizei-Regl. für die Sicherheitshäfen und deren Lagerplätze zu Fustenberg und Grudenburg an der Lippe.

(Ann. Bd. 22. S. 776–786.)

III.

Bölle zur Erhaltung der Brücken und Fährten.

1) R. D. v. 12. Jan. 1841 nebst Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oberbrücke bei Oppeln zu erheben ist. (G. S. 1841. S. 23–25.)

2) R. D. v. 24. Febr. 1839, vermittelt welcher die Tarife zur Erhebung eines Weges und Brückengeldes in Quappendorf und eines Brückengeldes in Eickendorf genehmigt werden. (G. S. 1839. S. 87–92.)

3) R. D. v. 31. Okt. 1840, womit der Tarif für die Erhebung der Abgabe bei Benutzung der Oberbrücke bei Schwedt genehmigt wird. (G. S. 1840. S. 371–374.)

4) R. D. v. 6. Juni 1840, womit der Tarif zur Erhebung des Damms und Brückengeldes bei Benutzung des Damms zwischen Stettin und Altdamm genehmigt wird. (G. S. 1840. S. 135–139.)

5) Tarif v. 8. Aug. 1840, nach welchem das Damm- und Brückengeld und das Brücken-Aufzugsgeld in der Stadt Wollin zu erheben ist. (G. S. 1840. S. 232. 233.)

6) R. D. v. 14. März und Tarif v. 14. Febr. 1838 in Betreff des Brückengeldes zu Gubrau. (G. S. 1838. S. 238.)

7) R. D. v. 31. Jan. 1837 in Betreff des Brückengeldes beim sogenannten Hundepaß im Gubrauer Kreise für das Dominium Nieder- u. Schüttlau. (G. S. 1837. S. 20.)

8) R. D. v. 25. Febr. 1836 wegen des Brückengeldes zu Pöschendorf. (G. S. 1836. S. 106.)

9) R. D. v. 16. Sept. 1840 wegen des Brückengeldes in der Stadt Spremberg, Prankfurter Regierungsbezirk. (G. S. 1840. S. 260.)

10) R. D. v. 30. Okt. 1836 wegen des Brückengeldes in Seehausen in der Altmark. (G. S. 1836. S. 310.)

11) R. D. v. 6. März 1841, betr. den Tarif zur Erhebung des Brück- und Fährgeldes für den Weichsel-Übergang bei Dirschau, nebst den genannten Tarifen von demselben Tage. (G. S. 1841. S. 45–49.)

12) Tarif v. 31. Jan. 1840, nach welchem das Brücken-, Durchlaß- und Ueberfahrts-geld bei der Trajekts-Anstalt auf dem Jurassflusse bei Klausijshen zu erheben ist.

(G. S. 1840. S. 29–31.)

13) R. D. v. 7. Nov. 1839, betr. die Tarife zur Erhebung des Brück- und Fährgeldes bei dem Uebergange über den Rhein bei Koblenz, Rön und Wesel.

(G. S. 1839. S. 337–347.)

14) R. D. v. 7. Nov. 1839, betr. die Tarife zur Erhebung der Brück- und Fährgeelder bei dem Uebergange über den Rhein bei Düsseldorf und zur Erhebung der Gebühren für den Durchlaß durch die dortige Brücke, nebst diesen Tarifen. (G. S. 1839. S. 347–351.)

15) R. D. v. 7. Nov. 1839, betr. die bei Wesel zu erhebende Durchlaßgebühr.

(G. S. 1839. S. 352.)

16) R. D. v. 14. Febr. 1843, betr. den Tarif zur Erhebung des Brückengeldes an der Lippebrücke am Flahm bei Wesel. (G. S. 1843. S. 102.)

17) R. D. v. 23. Juli 1836, betr. das Brückengeld bei Haltern über die Lippe.

(G. S. 1836. S. 216.)

18) R. D. v. 17. Aug. 1837, betr. das Brückengeld bei Hentrichsburg, im Reg. Bezirk Münster, für das dortige Dominium. (G. S. 1837. S. 142.)

19) R. D. v. 2. Aug. 1838, betr. das Brückengeld bei Lautenburg.

(G. S. 1838. S. 445.)

IV.

Wegegebühren.

1) R. D. v. 27. Jan. 1839, vermittelt welcher der Tarif über das zu erhebende Pfaster-geld in der Stadt Borken, im Reg. Bezirk Münster, v. 5. Dec. 1839, bedingt genehmigt wird. (G. S. 1839. S. 74.)

2) R. D. v. 24. Febr. 1839, vermittelt welcher die Tarife zur Erhebung eines Wege-geldes in Neuhardenberg und eines Wege- und Brückengeldes in Quappendorf be-dingungsweise genehmigt werden. (G. S. 1839. S. 87–92.)

3) Für die Stadt Bünde, im Reg. Bezirk Minden. R. D. v. 31. Aug. und Tarif vom 15. Mai 1838. (G. S. 1838. S. 492.)

4) Für Gubraur. R. D. v. 14. Mai und Tarif v. 14. Febr. 1838.

(G. S. 1838. S. 238.)

5) Für Neuwied. R. D. v. 10. Jan. 1837 und Tarif v. 31. Dec. 1836.

(G. S. 1837. S. 149.)

6) Für Dypeln. R. D. v. 23. Juni und Tarif v. 13. Juni 1838.

(G. S. 1838. S. 421.)

7) Für Seehausen. R. D. v. 30. Okt. 1836. (G. S. 1836. S. 310.)

8) Für Spremberg. R. D. v. 16. Sept. 1840. (G. S. 1840. S. 280.)

9) Für Udermünde. R. D. v. 31. Juli 1836. (G. S. 1836. S. 227.)

Drittes Kapitel.

Von den Verhältnissen der Zollberechtigten zum Staate und zu den
Zollpflichtigen.

I.

Grundsätze von Verleihung und Erwerbung der Zollgerechtigkeit.

1) Das L. R. disponirt hierüber II. 15. §§. 90–97:

§. 90. Zoll, Brücken- und Wegegeld darf Niemand erheben, als dem das Recht dazu vom Staate verliehen oder aufgetragen worden.

§. 91. Nur allein der Staat kann die Zollabgaben, das Pfaster-, Wege- und Brückengeld bestimmen und den Tarif darüber vorschreiben.

§. 92. Es macht in der Art des Rechts keinen Unterschied, ob die Abgabe im Tarif nach Geld oder auf einen gewissen Theil der zollbaren Waaren bestimmt ist.

§. 93. Ohne einen vom Staate vorgeschriebenen Tarif kann weder Zoll, noch Wege- oder Brücken-geld gefordert werden.

§. 94. Wer nach §. 81. eine Prähmgerichtigkeit hat, muß die Bestimmung der für das Ueberfetzen zu nehmenden Abgabe vom Staate erwarten.

§. 95. So lange der Staat noch keine Abgabe festgesetzt hat, hängt die Bestimmung derselben in jedem einzelnen Falle, von dem Abkommen zwischen dem Berechtigten und denen, welche sich des Prähms bedienen wollen, ab.

§. 96. So lange ein Prähmberechtigter noch mit keinem Tarif vom Staate versehen ist, kann er den Reisenden, auch in derselben Gegend, nicht wehren, sich anderer Mittel zum Ueberfetzen zu bedienen.

§. 97. Ueber Privatbrücken und Wege darf Niemandem ein Uebergang, zum Nachtheile der Zoll-einkünfte des Staates oder derrer, welche von diesem berechtigt sind, gestattet werden.

2) In Betreff der in diesen §§. enthaltenen, von dem gemeinen Rechte abweichenden Bestimmungen, daß die Zollgerichtigkeit nur durch ausdrückliche Verleihung erworben und daß ohne einen vom Staate vorgeschriebenen Tarif kein Zoll, mit Ausschluß des Prähm- und Fährzolls, des von dem Inhaber der Zollgerichtigkeit erhoben werden könne, ist es zweifelhaft geworden, ob eine Erwerbung dieser Berechtigung durch Verjährung zulässig.

Während mehrere frühere Erkenntnisse die Zulässigkeit annahmen (vergl. Ulrich's neues Archiv Bd. 1. S. 369 ff., Bd. 3. S. 37 ff.), hat sich neuerdings das Oest. Ob. Trib. per sent. vom 5. Juli 1839 für das Gegentheil erklärt (Ulrich's Archiv 1839. S. 523.)

II.

Veränderung in den Abgaben.

Das L. R. II. 15. §§. 98—100 bestimmt:

§. 98. Die von dem Staate einmal bestimmten Zollabgaben, Wege-, Prähm- und Brückengelder dürfen von Privatberechtigten eigenmächtig nicht erhöht werden.

§. 99. Auch eine vom Staate vorgenommene Erhöhung solcher Abgaben ertheilt den Privatbesitzern noch kein Recht zu einer gleichen Steigerung des ihnen verliehenen Privatzolles oder Brückengeldes.

§. 100. So weit jedoch dergleichen Erhöhung sich bloß auf eine Veränderung des Maßfußes gründet, hat der Privatbesitzer auf die Zuzerückung gleichmäßiger Sätze rechtlichen Anspruch.

III.

Zollbefreiungen.

Hierüber setzen fest:

1) Das L. R. II. 15. §§. 101—106:

§. 101. Zollbefreiungen können nur durch ausdrückliche Provinzialgesetze oder durch besondere Privilegia oder Verträge begründet werden.

§. 102. Allgemeine Zollbefreiungen, welche der Staat der Handlung zum Besten festsetzt, ist derselbe auch auf die Befreiung von Privatzöllen auszudehnen wohl besuät.

§. 103. Doch gilt, wegen der dem Privatberechtigten alsdann zukommenden Entschädigung, alles das, was wegen Aufhebung und Einschränkung der Privilegien überhaupt verordnet ist.)

§. 104. Alles, was zum eignen Gebrauche des Staates oder des Landesherrn, und seiner Panthehaltung transportirt wird, genießt in der Regel, wo nicht Provinzialgesetze und besondere Verfassungen ein Anderes mit sich bringen, die Befreiung auch von den Privatzöllen.

§. 105. Diese Landesherrliche Zollfreiheit aber kann an Privatpersonen bloß zu deren Begünstigung mit dem Nachtheile anderer Privatzolldberechtigten nicht abgetreten werden.

§. 106. Ebenso gelten einzelne Zollbefreiungen oder sogenannte Freipässe nur in den Zollstätten des Staates, nicht aber zum Nachtheile der Privatzolldberechtigten.

2) Zu den gutherrlichen Fuhrzen, zu eigener Wirtschaftsthätigkeit und zum eignen Consumo, welche von der Privat-Waare befreit sind, gehören auch Holzfuhrzen zum Betriebe der gutherrlichen Brau- und Brennerei. So erkannt von den beiden Sen. des D. L. G. zu Breslau per sent. v. 18. Jan. 1836 und 23. Mai 1837.

(Schles. Archiv, Bd. 2. S. 519—536.)

1) Nach dem R. v. 13. Okt. 1837 ist im §. 103 Zeile 4 statt „§. 74. 75“ zu lesen: „71. 72.“ (Zahrb. Bd. 50. S. 469.) Diese §§. lauten:

§. 71. Die Entschädigung selbst kann nicht anders, als durch Vertrag, oder rechtliches Erkenntniß festgesetzt werden.

§. 72. Wer eines groben Mißbrauchs seines Privilegii, zum Schaden des Staates oder seiner Mitbürger, durch rechtliches Erkenntniß schuldig befunden wird, der hat sein Recht verlorren, und kann keine Entschädigung dafür fordern.

3) Bezieht sich die dem Staate in §. 104 gegebene Befreiung von Privatgällen Mos auf Zölle, oder auch auf Brücken-, Fähre- und Wegegeld?

Die Frage ist wichtig, denn wenn Ersteres angenommen wird, so hat das Privilegium des §. 104 gegenwärtig faktisch aufgehört, da alle dergleichen Binnenzölle aufgehoben sind. Nach der Verfassung des ehemaligen deutschen Reichs waren die Fürsten ebenfalls nur von den eigentlichen Zöllen und auch nur für den eigenen Bedarf und nicht zu Staatszwecken frei.

(Fischers Kam. und Pol. R. II. §. 617. Häberlein, Handbuch des deutschen Staats-R. II. §. 357.)

Daß sich die Befreiung auch auf Brücken-, Fähre- und Wegegeld beziehe, nehmen die Gesetzkensoren an (a. a. O. S. 243.) und das Hofgericht zu Arnberg auf Grund des §. 88 b. Tit. persent. publ. 29. Nov. 1833. (Ulrichs R. X. Bd. 3. S. 40.)

Das Gegenheil spricht mit sehr zweifelhaftem Rechte das Jndikat des Geh. Ob. Trib. de publ. b. 19. März 1834 aus. (Ulrichs R. Xch. Bd. 3. S. 32 ff.)

4) Die zum Handel für Rechnung des Staates, z. B. für die Salzregie, transportirten Gegenstände theilen die Zollbefreiung nach §. 104 b. Tit. nicht. So erkennt durch Conformes der beiden Senate des D. L. G. zu Münster und des Geh. Ob. Trib. de publ. den 30. Mai 1833, 19. Sept. 1833 und 10. März 1834, da dergleichen Gegenstände nicht, wie §. 104 will, zu eigenen Gebrauche des Staates bestimmt sind (a. a. O.).

5) Tritt mit Einführung des L. R. die darin bestimmte Immunität des Fiskus von Privatgällen von selbst als eine staatsrechtliche Bestimmung auch im Verhältniß zu schon bestehenden Privatgällen ein?

a) Es behält das Hofgericht zu Arnberg per sent. publ. den 29. Nov. 1833. (a. a. O. S. 40.)

b) Es verneinen mit Recht das D. L. G. zu Münster und das Geh. Ob. Trib. persent. vom 5. Jan. 1834 und 1. Juli 1835, da hier von einem Privatrechte die Rede und die bei Einführung des L. R. vorhandenen jura quacsita durch des letzteren Bestimmungen nicht gestört werden sollen. (a. a. O. S. 45 ff.)

IV.

Nebenzölle.

Nächstlich ihrer bestimmt das L. R. II. 15. §§. 107—109:

§. 107. Ein Zollberechtigter darf die ihm angewiesene Zollstätte ohne Genehmigung des Staates nicht vertegen.

§. 108. Zur Bequemlichkeit der Reisenden können, so weit es ohne Nachtheil eines Dritten geschieht, Nebenzölle angelegt werden.

§. 109. Doch sind Privatberechtigte nicht befugt, dergleichen Einrichtungen ohne Vorwissen des Staates zu treffen.

V.

Pflichten der Reisenden, den Zoll nicht zu umfahren.

Das L. R. setzt II. 15. §§. 110—116 hierüber fest:

§. 110. Niemand darf zum Nachtheile des Zolls die Reisenden von der Zollstrafe ablenken oder ihnen bei Vereisung derselben Hindernisse in den Weg legen.

§. 111. Niemand, der zollbare Waaren führt, darf innerhalb des Zollstricks von der ordinairten Zollstrafe abweichen und Nebenwege zur Vermeidung des Zolls aufsuchen.

§. 112. Wer jedoch auf dem gewöhnlichen, zu seiner Wohnung führenden Wege zwar einen Theil der Zollstrafe, nicht aber die Zollstätte selbst, passiert, ist die Zollabgaben zu entrichten nicht schuldig.

§. 113. Auch da, wo zur Unterhaltung der Landstraßen oder Brücken nur ein Wege- oder Brückengeld festgesetzt ist, darf, dem Staate oder dessen Beisetzenden zum Nachtheile, kein Nebenweg gesucht werden.

§. 114. Wenn also die Anlegung neuer Wege oder Brücken zu seiner Bequemlichkeit gestattet worden, der darf nicht zulassen, daß dieselben zum Nachtheile des Staates oder eines Privatberechtigten gemißbraucht werden.

§. 115. Jeder Reisende ist schuldig, sich an der Zollstätte zur Entrichtung des Zolles auch unerfordert zu stellen, und die bei ihm befindlichen Waaren gezeuich anzuzeigen.

§. 116. Auch derjenige, dem eine Befreiung zu Statten kommt, ist von der Meldung im Zollamte nicht ausgenommen und muß auf Erfordern sein Angeben beschreiben.

Die §§. 110. 111. reden jedoch von Waaren-Zöllen: hinsichtlich deren die Zoll-Ord. v. 23. Jan. 1838 zu vergleichen ist. Abthl. IV. Unterabth. II.

VI.

Pflichten der Zollberechtigten.

Das L. R. II. bestimmt II. 15. §§. 117—119 und 138—140:

§. 117. Jeder Zollberechtigte muß solche Anstalten errichten, wodurch die Zollstätte Jedermann kenntlich gemacht werde, und die von den Reisenden nicht leicht übersehen werden können.

§. 118. Eben so muß der Zollberechtigte dafür sorgen, daß diejenigen, welche sich zu Entrichtung des Zolles, Wegez-, Fähr- oder Brückengelbes weiden, nicht ungebührlich aufgehalten, sondern prompt abgefertigt werden.

§. 119. Die Zollbedienten, welche ihre Pflicht darunter nicht beachten, sollen nicht nur nach Inhalt der Zollgesetze bestraft, sondern auch zum Ersatz alles aus der Versäumnis durch ihre Schuld entstandenen Schadens angehalten werden.

§. 128. Jeder Inhaber einer Zoll-, Brücken-, Fähr- oder Wegegehalts-Berechtigung ist schuldig, die Straßen, Wege, Fährten und Brücken innerhalb des ihm angewiesenen Distrikts auf eigene Kosten in sicherem und tauglichem Stande zu erhalten.

§. 139. Für allen Schaden, der den Reisenden aus der Unterlassung dieser Pflicht entsteht, muß der Zoll- oder Brückengelbs-Berechtigte haften.

§. 140. Doch kann ihm ein Schaden, welcher durch bloßen Zufall oder durch eigene Schuld und Unvorsichtigkeit des Reisenden entstanden ist, nicht zugerechnet werden.

VII.

Zolldefraudationen.

1) L. R. II. 15. §§. 120—129:

§. 120. Niemand soll, zum Nachtheile des Zollberechtigten, den Zoll verschärfen oder zollbare Waaren verschärfen.

§. 121. Wer innerhalb des Zollbezirks auf Nebenwegen den Zollstätten vorbeigegangen ist, wird als ein Zolldefraudant angesehen.

§. 122. Damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so sollen auf den Straßen, welche zu einer Zollstätte führen, die gewöhnlichen Zollstationen errichtet und beständig unterhalten werden.

§. 123. Was von Verschärfung des Zolles verordnet ist, gilt auch in Ansehung des vom Staate festgesetzten Wegez-, Fähr- und Brückengelbes.

§. 124. Wie die zum Nachtheile des Staats vorsätzlich begangenen Zolldefraudationen durch Konfiskationen und sonst zu bestrafen, ist in den Criminalgesetzen verordnet.

§. 125. Zolldefraudationen zum Nachtheile eines Privatberechtigten sollen nach Vorschrift seines Privilegii geahndet werden.

§. 126. Ist in diesem keine Strafe bestimmt, und auch in den Provinzialgesetzen keine Vorschrift enthalten, so muß der Zolldefraudant entweder den zehnfachen Betrag der zu entrichten gewesenenen Abgabe als Zoll erlegen, oder nach eigener Wahl die Sache, an welcher die Defraudation begangen worden, dem Zollberechtigten überlassen.

§. 127. Ist die im Privilegio bestimmte Strafe härter, als diejenige, welche die allgemeinen oder Provinzialgesetze vorschreiben, so muß das Privilegium, gleich einem Gesetze, gehörig publicirt werden.

§. 128. Die Strafgesetze bei Zolldefraudationen kommen allemal demjenigen zu, dessen Rechte durch die Defraudation beeinträchtigt worden.

§. 129. Wer, um dem Wegez- oder Brückengelbe sich zu entziehen, unerlaubte Nebenwege sucht, soll, wenn nicht anderweitige rechtsgültige Strafbestimmungen vorhanden sind, die schuldige Abgabe vierfach, nebst dem etwaigen Pfandgelde entrichten.

2) So weit sich diese §§. auf Waarenzölle beziehen, bestimmt jetzt über dieselben das G. v. 23. Jan. 1838, welches Abthl. IV. Unterabth. II. gegeben ist.

VIII.

Wem das Erkenntnis über Zolldefraudationen gebühre.

Das L. R. II. 15. §§. 130—135 bestimmte hierüber:

§. 130. Jeder Privatberechtigter ist befugt, die Zolldefraudanten innerhalb seines Distrikts anzuhalten, zu pfänden und zur gesetzmäßigen Strafe zu ziehen.

§. 131. Alle Obrigkeiten und Gerichte innerhalb solchen Distrikts sind schuldig, dem Berechtigten die Pfändung der Zolldefraudanten in ihrem Gebiete zu versatten, und ihm gegen etwaige Widersetzung hilfreiche Hand zu leisten.

§ 132. Sobald der angeklagte Uebertreter die Defraudation leugnet, oder sonst auf rechtliches Gehör sich beruft, muß die Sache von den ordentlichen Gerichten des Orts, wo der Zoll sich befindet, gesetzlich untersucht, und darüber erkannt werden.

§ 133. Auch außerhalb des Zolldistrikts kann der Zollderechtigte die Uebertreter verfolgen, und ihre Verkümmernng bei den Gerichten des Orts nachsuchen.

§ 134. Die Untersuchung und Entscheidung eines über die Contravention entstandenen Streits gehört alsdann vor die Gerichte des Orts, wo der Uebertreter betroffen worden.

§ 135. Doch kann der Zollderechtigte verlangen, daß die Sache vor seine Gerichte gezogen, und bei Ermangelnder sonstiger Sicherheit der Uebertreter, zur Verwahrung im Arreste an dieselben ausgeliefert werden.

Vergl. jedoch über das gegenwärtige Verfahren Abth. IV. Unterabth. II.

IX.

Verfahren bei freitligem Zollrechte.

Dies setzt das L. R. II. 15. §§. 136. 137 fest:

§ 136. Wird demjenigen, der das Recht eines Zolles, Brücken- oder Wegegeldes behauptet, das Recht selbst bestritten, so gehört die Untersuchung und Entscheidung vor das Landes-Zustizkollegium der Provinz.

§ 137. Behauptet der, welcher einer Uebertretung wegen in Anspruch genommen wird, eine Zollbefreiung auf den Grund eines besondern, oder auch eines allgemeinen Privilegii seiner Standesgenossen, so muß die Sache gleichergestalt bei dem Landes-Zustizkollegio der Provinz erörtert und entschieden werden.

Vierter Abschnitt.

Die Post.

Literatur.

Ausführlich ist die Literatur des Postwesens mitgetheilt in Bischer's Zeittafel des Postwesens. Coblenz 1820. 4. S. 41—59., ferner bei Pütter, Liter. III. S. 576, Klüber's Lit. S. 440.

Besonders zu bemerken sind:

Moser, Staatsr. Bd. V. S. 1—172.

J. L. Klüber, das Postwesen in Deutschland, wie es war, ist und sein könnte. Erlangen 1811.

Deßelben patriotische Wünsche, das Postwesen in Deutschland betr. Weimar 1814.

v. Herrfeldt, Archiv der Postwissenschaft, Frankfurt 1829—1842.

Warm, die Post. In Kotter und Welker's Staatslexikon Bd. 12. S. 721—741.

Mathias, Darstellung des Postwesens in den Königl. Preuß. Staaten. 2 Bde. Berlin. 1812. Zweite Aufl. 1829.

Ulrich, Anleitung zur richtigen Anwendung der bei steueramtlicher Behandlung der Postgüter zu beobachtenden Vorschriften. Berlin 1829.

Sammlung der in Portofreiheitsachen von 1715 bis Ende 1829 erlassenen und noch bestehenden Postverordnungen. Zwei Hefte. Berlin. 1834.

Eine kurze Zusammenstellung der betreffenden Bestimmungen der allgem. Post-Ord. vom 28. Nov. 1782, des Tit. 15. Abschn. IV. und und der B. vom 12. Juni 1804 giebt das Publ. des Generalpostamts, die Verwaltung des Postregals betreffend, v. 10. Jan. 1814.

(Jahrb. Bd. 2. S. 145—152.)

Einführung.

Vor Errichtung des rheinischen Bundes waren in Deutschland Reichs- und Territorial-Posten. Das Reichs-Post-Regal hatte das Haus Hurn und Taxis seit 1615 als Reichsmannlehn. Der Reichsdeputations-Hauptschluß v. 25. Febr. 1803. §. 13. garantierte den status quo des Hurn und Taxischen Reichspostwesens und demnach nicht minder die deutsche Bundesakte Art. 17. dessen „auf Verlassung der Posten, oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche.“

Gleichzeitig jedoch mit den Reichsposten waren in vielen einzelnen Ländern Territorial-Posten eingeführt worden, wozu Kaiser Ferdinand II. in seinen deutschen Erbstaaten selbst das erste Beispiel gab, indem er 1624 dem Frh'n. v. Paar das schon um die Mitte des 16. Jahrh. erlangte Erblande-Postmeisteramt als österreichisches Mannlehn gab. Auch in den preussischen Territorien

sand die Thurn und Taxis'sche Post keinen Eingang¹⁾. Botenposten kommen hier bereits im 16. Jahrhunderte vor²⁾; die erste reitende Post ward 1610 errichtet. Schon 1652 wurde ein eigener General-Postmeister ernannt, und dies Amt, in Nachahmung des Reichs und des Österreichischen Hauses, am 21. Juni 1700 dem damals allmächtigen Grafen Warthenberg und seiner Familie als Lehn verliehen³⁾. Eine größere Ausbildung der Postanstalten begann insbesondere mit Friedrich dem Großen und gleichzeitig erhöhten sich auf das Bedeutendste die Post-Einkünfte⁴⁾.

Im A. L. R. erhielt das Post-Regal, hinsichtlich dessen es im gemeinen Rechte an einer festen und vollständigen Theorie fehlt, eine umfassende Bearbeitung, wobei die Post-Ord. v. 26. Nov. 1782 (N. C. C. Tom. VII. S. 1726. Rabe I. 7. S. 188) zum Grunde gelegt wurde.

Mit der Post ist ein ausgedehntes Zwangsrecht verbunden, welches nach gemeinem Rechte nicht Statt hatte⁵⁾.

Der Abschnitt des A. L. R. vom Postregal war dem General-Postamte nicht zuver zur Verfügung mitgetheilt worden, wodurch einige Bestimmungen einfloßen, die mit den bis dahin feststehenden Grundsätzen in Betreff des fiskalischen Interesses nicht übereinstimmten. Man lehrte jedoch zu diesen Letzteren durch die B. v. 12. Juni 1804 zurück⁶⁾.

Erstes Kapitel.

Begriff des Postregals und die darin enthaltenen Rechte.

I.

Begriff und Gegensatz zu den Privatposten.

1) Das A. L. R. stellt den Anordnungen über das Postregal als Begriffsbestimmung die §§. 141. 142 Tit. 15. an die Spitze:

§. 141. Der Staat hat die ausschließende Befugniß, Posten und Marktschiffe anzulegen, nach den Lauf derselben zu ordnen.

§. 142. Damit der Staat diese Anstalten zum allgemeinen Besten unterhalten könne, und wegen deren Benutzung gesichert sei, darf Niemand etwas unternehmen, welches unmittelbar zur Schmälerung der Postereinkünfte gereicht.

2) Rückfichtlich der Privatposten sprechen das Publ. vom 10. Jan. 1814. §. 11, die R. O. v. 2. Juli und 20. Okt. 1837 und die R. v. 13. und 29. Nov. 1837 folgende Ansichten aus:

Die Haltung von Privat-Posten ist, nach §. 20 des G. v. 2. Nov. 1810, von der Genehmigung der kompetenten Behörde abhängig. Diese Behörde ist das General-Postamt, da die

¹⁾ Zwar versuchte Graf Taxis unter dem großen Kurfürsten seine Posten einzuführen, letzterer erklärte jedoch in einem an den Kaiser gerichteten Schreiben vom 2. Juli 1652. — f. dasselbe bei Matthias a. a. D. Beilage f. — daß er keine Einmischung in Hoheitsrechte dulde, seine Servitut ausüben lasse und ungünstige Maßregeln nehmen werde, wenn der Graf seine Anträge erneuern möchte. Vergl. hierüber und über die weitere Aufrechterhaltung dieser Grundsätze Matthias a. a. D. S. 98 f.

In den neu erworbenen Territorien auf der rechten Rheinseite und in dem Herzogthum Westphalen war Taxis'sche Post. In Folge der oben angeführten Staatsverträge wurde dem Hause Thurn und Taxis hierfür durch Vertrag vom 4. Juni 1810 eine Entschädigung mittelst einer Jahresrente gegeben, an deren Stelle, durch Vertrag vom 11. Mai 1819, das nackte Eigenthum eines riesigen Domainen-Complexus im Großherzogthum Posen unter der Benennung Fürstenthum Krójeńsk trat, welches als Thron-Mannlehn der Familie Thurn und Taxis verliehen wurde.

²⁾ Matthias a. a. D. S. 2 ff.

³⁾ Vergl. die Urkunde bei Matthias S. 313. Mit seinem Sturze im Jahre 1711 verlor auch dieses Recht.

⁴⁾ Dieselben hatten im J. 1694 68,045 Rthlr. betragen und betrugen schon beim Regierungsantritte Friedrich des Großen im J. 1740 248,991 Rthlr. Matthias a. a. D. S. 174.

⁵⁾ Pütter, inst. jur. publ. germ. §§. 350 ff. Runder, deutsches Privatrecht §§. 132—138.

⁶⁾ Die B. v. 12. Juni 1804, mittelst welcher die Vorschriften des A. L. R. II. 15. Abschn. 4. vom Postregal beseitigt und erläutert werden (N. C. C. Tom. XI. Nr. 27, Mathis Bd. 1. S. 61. Rabe Bd. 8. S. 79.) ist zu den betreffenden §§. gestellt worden.

Postordnung v. 10. Aug. 1712. Cap. XI. §. 7¹⁾) die Landkutscher und Lohnfuhrleute an die entweder von Sr. Maj. dem Könige oder vom General-Postamte zu ertheilende Erlaubniß verweist. Die in den Postordnungen v. 1. Jan. 1699²⁾) und 10. Aug. 1712 wegen der Landkutscher und Lohnfuhrleute enthaltenen Vorschriften, welche in die Postordnung vom 26. Nov. 1782³⁾) und in die neueren gesetzlichen Bestimmungen nicht übergegangen sind, haben noch jetzt Gesetzeskraft, indem das Postregal durch jene Bestimmungen überall nicht betroffen wird, und alle dasselbe umfassende Anordnungen so lange verbindlich bleiben, als sie nicht ausdrücklich aufgehoben worden. Ueberries werden die Verbote der Beförderungen durch Landkutscher und Lohnfuhrleute im Regl. v. 10. Aug. 1786 §§. 1—3⁴⁾) ausdrücklich erneuert.

Insbefondere bemerkt die R. O. v. 20. Otr. 1837 unter Bezugnahme auf dieselben gesetzlichen Vorschriften, daß den Fuhrleuten nicht gestattet sei, regelmäßige Fuhrgelegenheiten an festgesetzten Tagen und Stunden zwischen bestimmten Orten ohne Erlaubniß des General-Postamtes anzulegen, weil dergleichen Veranstellung, wohn auch die Vorlegung solcher Pferde bei der Rückkehr von dem Bestimmungsorte mit anderen Passagieren gehöre, nichts anderes, als eine Nebenpost, und als solche dem Regal entgegen sei, so wie sie die Reisenden weder durch besonderes Fuhrwerk, noch vermittelt sogenannter Personenwagen, die unstreitig zu den gedungenen Fuhrwerken zu zählen, anders als unter den Beschränkungen, welche die W. v. 26. Mai 1820 vorschreibt, fortzuschaffen, auch Briefe, postzwangspflichtige Paquete und Gelder ohne Unterschied des Gewichts nicht befördern dürfen.

(Jahrb. Bd. 50. S. 85—89. 486. Bd. 2. S. 150. Gröff Bd. 12. S. 89.)

Das R. des Min. des Inn., der F. und des Gen. Postamtes v. 13. Nov. 1837 (welches den Gerichtsbehörden durch das R. v. 29. ej. m. zur Nachachtung bekannt gemacht ist), wiederholt dieselben Bestimmungen mit der Anweisung, solche durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

(Jahrb. Bd. 50. S. 485., Gröff Bd. 12. S. 90.)

Gegen diese Ansichten der Administrativ-Behörden haben sich die Gerichte ausgesprochen.

Der Ob. Appellat. Sen. des Kammerger. nahm in dem Erkenntn. v. 19. Dec. 1835 an, daß die Einrichtung regelmäßiger Privat-Personen-Beförderungen, bei erfolgter Lösung eines Postfuhrzettels, und unterlassenen Pferdewechsel, kein Eingriff in das Postregal sei, und daß überhaupt die älteren Postordnungen bei Bestimmung des Strafmaßes für Postkontraventionen nicht mehr zur Anwendung kommen. Es wird ausgeführt: die Post übe in Bezug auf die Fortschaffung der Reisenden nach §§. 152 seq. A. L. R. II. 15 das ihr zustehende Regal nur dadurch aus, daß sie den dazu gedungenen Fuhrleuten die Lösung des Lohnfuhrzettels auferlege. Die W. v. 12. Juni 1804, v. 26. Mai 1820 und v. 10. Jan. 1824⁵⁾) verböten außerdem den Fuhrleuten ausdrücklich das Wechseln der Pferde auf der von ihnen unternommenen Tour. Wer mithin gegen diese beiden Vorschriften fehle, den trafen nach §. 156 A. L. R. II. 15. die in den besondern Postordnungen festgesetzten Strafen. Da im §. 4 des G. v. 26. Mai 1820 die Strafe für beide Kontraventionsfälle bestimmt sei, so kämen die früheren Postordnungen in der Bestimmung des Strafmaßes nicht mehr zur Anwendung. Wenn daher der Lohnfuhrmann den Lohnfuhrzettel (Postchein) gelöst, und auf der Tour die Pferde nicht gewechselt habe, so begehe er keine Postkontravention. Die Postordnung von 1782 verweise zwar in Hinsicht der Bestrafung von Postkontraventionen auf die frühere Postordnung, es sei aber in Bezug auf Fuhrleute,

¹⁾ Dieser §. lautet: Da es allein denen regulirten Posten zukommt und gebühret, in Ab- und Anfahrten mit Personen gewisse Tage und Stunden zu halten, also wird denen Landkutschern und Fuhrleuten solches, noch mehr aber an gesetzten Posttagen selbst abzufahren, es wäre ihnen denn dergl. von Sr. Königl. Maj. oder General-Postamte ausdrücklich erlaubt, hierdurch ernstlich und bei der im vorhergehenden §. gesetzten Strafe (der Konstitution des Fuhrwerks und Bestrafung mit Gefängniß) gänzlich verboten. (C. C. M. Tom. IV. Abthl. I. S. 386.)

²⁾ C. C. M. Tom. IV. Abthl. I. S. 353. Es wird das Verbot ausgesprochen, daß Fuhrleute nicht ohne Vorwissen des Postamtes mit Passagieren dahin abfahren sollen, wohin die Posten abgehen.

³⁾ Regl. unten.

⁴⁾ N. C. C. IV. 515.

⁵⁾ Vergl. diese Bestimmungen unten.

in sofern sie Reisende weiter als 1 oder 2 Meilen fortzuschaffen, eine neue B. nebst Regl. vom 10. Aug. 1766 (N. C. C. de 1766 S. 516.) erschienen, deren Eingang zeige, daß dadurch die früheren Strafbestimmungen antiquirt werden sollten, wie sich auch aus dem Eingange der R. D. v. 26. Mai 1830 ergebe, worin auf die Ob. vor 1766 nicht mehr zurückgewiesen werde. (Centralbl. 1837. S. 877.)

Zu demselben Resultate gelangt der Zweite Senat des D. L. G. zu Breslau, nach dessen konstanter Praxis Privatfuhrn nur dann den Charakter der Privatpost annehmen, wenn sie, abgesehen von ihrem Privatcharakter, die Requisite der Post an sich tragen, also: Abgangszeit an bestimmten Tagen und bestimmten Stunden, fixirter Tarif und Veröffentlichung vorstehender Bestimmungen.

II.

Ausschließende Rechte der Posten wegen Beförderung von Briefen und Sachen.

Diese sind bestimmt im R. M. II. 15. §§. 143—151 und in den Zusätzen zu diesen §§. durch die B. v. 12. Juni 1804.

§. 143. Alle versiegelte oder verschlossene Briefe, wohin auch die zugemähten gehören, ingleichen alle Packete von Bierzig Pfund und darunter, sollen nur durch die Post verschickt werden.

(Berichtigung des §. 143.) B. v. 12. Juni 1804.

Alle versiegelte und verschlossene Briefe, wohin auch die zugemähten gehören, ingleichen alle Packete von 40 Pfund und darunter, desgleichen alle baaren Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Zureten und Perisols, ohne Unterschied des Gewichts, sollen nur durch die Post verschickt werden.

Zusatz zwischen §§. 143 und 144. B. v. 12. Juni 1804.

Niemand darf mehrere Briefe unter ein Couvert oder in ein Paket verschließen, und solche zu Schmälerung der Postenkünfte unrichtig deklariren; im ersten Uebertretungsfall werden die vierfachen, im zweiten die achtfachen und im dritten die zwölffachen Postgefälle verwirkt.

§. 144. Niemand darf Briefe von Andern einsammeln, und zum Nachtheil der Postenkünfte unter seinem Couvert versenden.

§. 145. Nur diejenigen werden davon ausgenommen, welche ihrer eigenen Geschäfte wegen, oder aus andern besondern und erheblichen Ursachen, dergleichen fremde Briefe den ihrigen beizuschließen nöthig ist.

Zusatz zwischen §§. 145 und 146. B. v. 12. Juni 1804.

Niemand darf Briefe unter andere Sachen, welche nach einer geringern Tare befördert werden, verpacken, und auf die Art die Postenkünfte schmälern, bei Strafe von zehn Thalern für jeden auf diese Art der geordneten Tare entzogenen Brief.

§. 146. Eben so wenig dürfen mehrere an verschiedene Empfänger, oder von verschiedenen Versendern an Einen Empfänger bestimmte Packete von vorgedachtem postmäßigen Gewichte, unter Einen Umschlag zusammen gepackt, und der Post solchergehalt entzogen werden.

§. 147. Es steht zwar einem jeden frei, seine Briefe oder postmäßigen Packete durch eigene Boten oder Fuhrn abzuschicken¹⁾

Zusatz zu §. 147. B. v. 12. Juni 1804.

Der Bote oder Fuhrmann darf aber nur für ihn allein gebunden werden und muß auf das Ueberbringen seiner Briefe und Packete ausschließlich eingeschränkt sein.

Dasselbe bestimmt die R. D. v. 24. Jan. 1822. (Jahrb. Bd. 19. S. 170. Gröff Bd. 1. S. 266.)

¹⁾ Gen. Circ. des General-Postamtes v. 26. Nov. 1833, die Geldsendungen mit Privatgelegenheiten betreffend.

In dem Circ. v. 18. Mai 1830 Nr. 16 ist den Postanstalten bekannt gemacht worden, daß zur Erleichterung des Verkehrs die Versendung von baaren Geldern durch Exresse nachgelassen worden sei. Diese dem Publico zugestandene Vergünstigung wird, mit Vorbehalt des Widerrufs, hierdurch noch weiter dahin ausgedehnt, daß auch alle aus dem Auslande mit Privatgelegenheit ankommende, nach einem Orte des Auslandes bestimmte Geldsendungen, wenn sie durch das Preussische Gebiet, ohne Umladung und ohne Wechsel der Transportmittel, nur transitiren, dem Postzwange nicht unterworfen sein sollen. Dagegen bleiben alle Geldsendungen, welche mit Privatgelegenheit aus dem Auslande kommen, nach einem Orte des Inlandes bestimmt sind, oder, aus dem Inlande herrührend, mit Privatgelegenheit nach dem Auslande befördert werden sollen, nach wie vor auch in dem Falle dem Postzwange unterworfen, wenn die Koffer, Kisten oder sonstige Behältnisse, in welchen das Geld verpackt ist, ein höheres Gewicht haben, als dasjenige ist, welches die Gesetze für die Annahme von Geldsaffirn zur Post bestimmen etc.

(Ann. Bd. 17. S. 921.)

§. 148. Niemand aber darf bei solcher Gelegenheit fremde Briefe oder postmäßige Packete zur Bestellung annehmen.

§. 149. Eben so wenig ist dies Reisenben erlaubt.

§. 150. Will Jemand besonderer Umstände oder Ursachen wegen sich eines Reisenben, eines Fuhrmanns oder Schiffers zur Fortschaffung seiner Briefe oder postmäßigen Packete bedienen, so muß er es dem Postamte anzeigen, und sich mit selbigem über das Porto absinden.

B. v. 12. Juni 1804.

Will jemand, besonderer Umstände oder Ursachen wegen, sich eines Reisenben, eines Fuhrmanns oder Schiffers, oder überhaupt einer sich darbietenden Gelegenheit, zur Fortschaffung seiner Briefe oder postmäßigen Packete davon bedienen;

so muß der Reisenbe, Fuhrmann, Schiffer u. sich von der Abreise im Postamte melden, darüber eine ordentliche Karte entnehmen, solche im Postamte des Bestimmungsortes abgeben, und das gesch. mäßige Porto berichtigen.

Bei Versendungen durch expresse Boten bedarf es in der Regel der Meldung im Postamte und Ertheilung der Postkarte nicht, ausgenommen an benannten Orten, wo die Lokalität die Einführung dieser Ordnung nothwendig macht.

Hievon wird das Publikum von dem General-Postamte besonders unterrichtet.

§. 151. Der Reisenbe, der Fuhrmann oder Schiffer darf die Briefe oder postmäßigen Packete nicht eher annehmen, bis er sich hinreichend überzeugt hat, daß es mit Genehmigung der Post geschehe.

III.

Berechtigung der Posten zum Debit der Zeitungen.

Hierüber bestimmte früher die Post-D. v. 26. Nov. 1782. Von Neuem regulirt wurde dies Verhältnis durch das Regul. über die künftige Verwaltung des Zeitungswesens v. 15. Febr. 1821:

§. 1. Dem Publikum wird von jetzt ab die Berechtigung zu Theil, seinen Bedarf an Zeitungen, politischen und gelehrten Inhalts, und Journalen jeder Art von dem Verlagsorte unmittelbar zu beziehen, falls es nicht in der Convenienz des Einzelnen liegen sollte, die Bestellung durch das an seinem Aufenthaltsorte etablierte, oder wenn daselbst keines vorhanden sein sollte, an das seinem Aufenthaltsorte zunächst belegene Postamt gehen zu lassen.

§. 2. In dem ersten Falle erhält der Abonnent durch die Briefpost unter Kreuzband, so daß sich die Bogenzahl bemerkbar maact,

a) die inländischen Zeitschriften gegen ein mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Münz-Ediktes vom 30. September d. J. festgesetztes Porto

von 4 Pfennigen für den ganzen Druckbogen				
„ 2½ „ „ „ halben „	„	„	„	„
„ 1¼ „ „ „ viertel „	„	„	„	„
„ 1½ „ „ „ ganzen Bogen Beilage	„	„	„	„
„ 1 „ „ „ halben „	„	„	„	„

b) die ausländischen Zeitschriften (mit Ausschluß der französischen Blätter, in Absicht deren es bei den bereits zur öffentlichen Kenntniß gelangten Bestimmungen des Postvertrages mit Frankreich sein Bewenden behält) gegen ein Porto

von 5 Pfennigen für den ganzen Druckbogen				
„ 4 „ „ „ halben „	„	„	„	„
„ 2½ „ „ „ viertel „	„	„	„	„

(ohne daß die Beilagen eine Moderation genießen).

Dieses Porto muß am Abgangsorte entrichtet werden, und hat sich der Abonnent hieserhalb mit dem Verleger, welcher hiernach den Preis der Zeitung regulirt, zu verständigen.

Den Berliner Zeitungsverlegern wird, damit sie ihren resp. Abonnenten den Preis eines Exemplars der Zeitung voraus bestimmen können, nachzugeben, die Portopflichtigkeit jedes einzelnen Exemplars mit 2 Rthlr. jährlich bei der Postkasse abzubilden.

Die Staatszeitung entrichtet dagegen für jedes Exemplar nur 1 Rthlr. 15 Gr.

In Absicht der ausländischen Zeitungen hat da, wo die Postverhältnisse des Auslandes eine direkte Beziehung vom Verlagsorte gegen einen moderirten Portosatz nicht gestatten, und wo daher der Einzelne es seiner Convenienz angemessen finden dürfte, seine Bestellung entweder hier in Berlin bei dem zu errichtenden Zeitungsreceptoir oder bei dem beehrlichten Gränz-Postamte zu machen, das Erstere, wie das Letztere, um einen Abonnementspreis zeitig genug festsetzen zu können, das inländische Porto zu b) durch einen nach der Bogenzahl der betreffenden Zeitung in dem letztverflossenen Jahre zu ersmittelnden Accrualsatz zu bestimmen, und von Zeit zu Zeit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 3. In dem zweiten Falle wird den Postmeistern und Amtsvorstehern, obgleich schon die dem Publikum gewährte Konkurrenz sie zu einer angemessenen Preisstellung der Zeitungen und Journale nö-

ihiget, dennoch ausdrücklich die Pflicht auferlegt, solche nicht höher zu debittiren, als sie dem einzelnen Besteller zu stehen kommen würde, wenn er neben dem Kostenpreise am Verlagsorte und bei auswärtigen Zeitungen und Journalen, neben dem ausländischen Porto auch die zu b) §. 2 gebachten Postsätze entrichten müßte.

Um etwaigen Mißbräuchen hierunter vorzubeugen, wird das Publikum hierdurch auf die, den in- und ausländischen Zeitungen und Journalen angehängten Abonnements-Bedingungen besonders aufmerksam gemacht.

§. 4. Eben so steht den Buch- und Musikhändlern zur schnellen Bekanntmachung der erscheinenden Artikel dieser Art, ferner zur Vertheilung von Katalogen und Prospekten, den Kaufleuten aber zur Versendung von gedruckten Preisfournanten und eben dergleichen offenen Circularen der Weg durch die Briefpost dergestalt offen, daß sie

für den gewöhnlichen Druckbogen oder für acht Blätter kleineren als Oktav-	
formats gleichfalls nach dem zu §. 2. angegebenen Maßfuß	8 Pfennige,
für den einzelnen halben Bogen	5 "
für den einzelnen Viertelbogen	4 "
Dagegen	
für den Bogen Musikformat	10 "
für den halben Bogen Musikformat	5 "

gleich am Abendungsorte entrichten.

Landkarten werden nur in dem Format bis zu groß Quarto auf den Briefposten angenommen, in keinem Falle dürfen sie aber gerollt sein.

Auch dürfen nur brochürte Bücher, niemals aber gebundene oder rohe damit versendet werden.

Die Absender von dergleichen Gegenständen sind verpflichtet, auf dem Kreuzbände ihre Namen und die Zahl der Bogen zu bemerken. Sollte jedoch ein Absender diese Versendungsweise zu schriftlichen Mittheilungen irgend einer Art benutzen, so verfällt derselbe in die Strafe der Entrichtung des zehnfachen Briefportos.

§. 5. Die bezeichneten Portosätze bleiben innerhalb des Landes für alle Entfernungen des Abendungs- vom Bestimmungsorte sich gleich.

§. 6. Für Sendungen dieser Art mit der ordinären fahrenden Post wird bis auf Weiteres die Tarirungsweise und Frankirungsfreiheit überall beibehalten.

§. 7. Das den Postbeamten der Haupt- und Residenzstadt Berlin bis hieher eingeräumt gewesene Recht des Zeitungsbetriebs wird hiermit aufgehoben. Es wird dagegen hier, und zwar im Lokale des General-Postamts ein Comptoir errichtet, welches diesen Debit vom 1. Januar 1822 ab zu besorgen hat. Alle, sowohl von den Provinzial-Postämtern, als von einzelnen Privat-Interessenten an die Postbeamten der Haupt- und Residenzstadt Berlin bisher gerichtet gewesene Zeitungsbestellungen sind fortan an das gebachte Comptoir zu richten.

§. 8. Wegen Stempelung in- und ausländischer Zeitungen behält es bei den Vorschriften des Stempelgesetzes sein Bewenden.

§. 9. Die Bestimmungen dieses Regulativs treten mit dem 1. Januar 1822 in Kraft.

So gegeben und gegeben Berlin, den 15. December 1821.

(L. S.)

(G. E. 1821. S. 215.)

Friedrich Wilhelm.

G. K. v. Hardenberg.

Das H. des Gen. Postmeister v. 9. Juni 1842 an den Buchhändler Friedrich zu Siegen, bemerkt:

In der von Ihnen und einer Anzahl anderer Buchhandlungen eingereichten Eingabe v. 27. April r., welche den Antrag enthält, daß den Postanstalten untersagt werde, andere als politische und ausländische nicht in Deutschland verlegte Zeitschriften zu debittiren, bezeichnen Sie das bisherige Verfahren der Post als einen Eingriff in Ihre Rechte und als einen Mißbrauch. — Der Debit der Zeitungen bildete nach der Post-Ordn. v. 26. Nov. 1782 ein ausschließliches Recht der Postbeamten. Durch die A. B. v. 15. Dec. 1821, welche noch jetzt die Basis der in dieser Beziehung von der Postverwaltung zu besorgenden Grundsätze bildet, ist dieses Vorrecht dahin ermäßigt worden, daß dem Publikum das Recht zugestanden wird, seinen Bedarf an Zeitungen, politischen und gelehrten Inhalts, und Journale jeder Art vom Verlagsorte unmittelbar zu beziehen, falls es nicht in der Konvenienz des Einzelnen liegen sollte, die Bestellung durch die Orts- oder zunächst gelegene Postanstalt zu machen. Es ergibt sich hieraus, daß es nicht die Absicht war, das Recht des Publikums, seine Zeitungen und Journale durch die Post zu beziehen, in der von Ihnen beantragten Art zu beschränken, und daß die Postanstalten die Verpflichtung haben, alle durch die obige Allerh. Verordn. nicht ausgeschlossene Bestellung auf Zeitungen auszuführen. Ihre Anführung, daß das Verfahren der Postverwaltung eine Verletzung Ihrer Rechte und ein Mißbrauch sei, beruht daher auf einer mangelhaften Prüfung des Sachverhältnisses, und ist eben so unrichtig als unpassend. Bei Prüfung der Frage, ob es zweckmäßig sei, Allerhöchsten Orts auf eine Aenderung der Vorschrift o. 15. Dec. 1821 und Beschränkung der Berechtigung des Publikums in Abt auf den Bezug der periodischen Blätter durch die Postanstalten anzutragen, ist zunächst, und vor dem Interesse der theilnehmenden Sortiment-Buchhandlungen,

das allgemeine Interesse des Publikums zu berücksichtigen. Den Abonnenten auf gelehrte und sonstige nicht politische Blätter, die in regelmäßigen Zeitabschnitten erscheinen, ist ohne Zweifel an der schnellen und regelmäßigen Lieferung eben so sehr gelegen, als den Abonnenten auf politische Blätter. Den Buchhandlungen fehlen aber die Mittel, sowohl in Bezug auf die Beförderung, als auch die Vertheilung der Zeitschriften, gleiche Regelmäßigkeit und Schnelligkeit einzuhalten, wie die Post, wenn sie sich nicht der letzteren bedienen wollen, wodurch aber, da in solchen Fällen außer der buchhändlerischen Provision noch das gewöhnliche Porto zu zahlen sein würde, die Abonnementspreise zum Nachtheil des bei der Sache interessirten Publikums bedeutend vertheuert werden würden. Daß dieser Umstand auf den Debit solcher Schriften und folglich auf die Verbreitung der Kenntnisse, die durch solche gefördert werden sollen, höchst nachtheilig einwirken, und daß eine nicht geringe Anzahl von Zeitschriften in Folge deren gänzlich aufhören würden, zu erscheinen, bedarf keines Beweises. Auch wird dieses von den Verlags-Buchhandlungen und sonstigen Verlegern nicht verkannt, welche, wie häufige Anträge beweisen, großen Werth darauf legen, daß die Post den Debit ihrer Schriften übernehmen möge, was ich jedoch in allen Fällen abzulehnen, Sorge getragen habe, wo daburch gegen die Allerhöchste Bestimmung gescheit und folglich den Rechten des Buchhandels wirklich zu nahe getreten worden wäre. Um letztem Rechte jede irgend zulässige Rücksicht zu Theil werden zu lassen, habe ich sogar schon seit längerer Zeit die Anordnung getroffen, daß alle diejenigen Zeitschriften, welche nicht in regelmäßigen Zeitfristen, und welche in zwanglosen Heften quartalliter erscheinen, von dem Debit durch die Postanstalten ausgeschlossen bleiben sollen, was auch gegenwärtig, mit Ausnahme weniger im allgemeinen Interesse der Staatsverwaltung von dieser Beschränkung auszunehmender Blätter, geschieht. Die diesem entgegenstehende Behauptung in Ihrer Eingabe ist daher gleichfalls unbegründet. Da sonach der Debit der Zeitungen und Journale durch die Postanstalten bereits so weit beschränkt ist, als im Interesse des Sortiments-Buchhandels notwendig erscheint, eine weitere Beschränkung aber die wohlthätige Einwirkung des Postwesens auf die Beförderung des Verkehrs und Verbreitung der Wissenschaften in einem wesentlichen Theile erschweren oder lähmen würde, so kann ich mich nicht veranlaßt sehen, Ihrem Antrage in ausgedehnterem Maße zu entsprechen, als bereits vor Eingang desselben geschehen war.

(B. Min. Bl. 1842. S. 267.)

IV.

Ausschließende Rechte der Posten wegen Fortschaffung der Reisenden.

A. Extraposten.

Auffallenderweise hatte das L. R. der Extraposten und des Extrapostzwanges nicht erwähnt, wie ihn das G. v. 11. April 1766 als bestehend ergab¹⁾. Diese Lücke wurde

1) durch die G. v. 12. Juni 1804 unter Aufhebung des L. R. II. 15. §§. 152, 154 behoben:

Niemand darf sich auf einer Postroute mit Mietpferden stationsweise befördern lassen, oder dazu Pferde hergeben, auch darf auf einer Reise nicht anders als mit Postpferden gewechselt werden, wenn vom Aufgange für Bezahlung die Rede ist.

b) Dagegen steht einem jeden frei, sich mit eigenen Pferden, oder auch mit Pferden guter Freunde, in sofern sie unentgeltlich gestellt werden, Relais legen zu lassen.

c) Reisende, welche mit Extrapost oder eigenen Pferden angekommen sind, können sich in der Regel mit Lohnpferden weiter befördern lassen, wenn sie sich am Ort der Ankunft drei Tage, das ist 72 Stunden lang aufgehalten haben. Da wo bereits kürzere Fristen bestimmt sind, behält es dabei sein Bewenden.

Hierzu macht jedoch die Residenz Berlin, nach dem Advertissement v. 13. Jan. 1792, in soweit eine Ausnahme, daß kein Reisender, welcher daselbst mit Extrapostpferden angekommen ist, mit Lohnpferden weiter gehen, oder zurückreisen kann, und zwar ohne Einschränkung auf einen bestimmten Zeitraum.

2) Wesentlich modifizirt sind diese Bestimmungen durch die B. v. 26. Mai 1820, wegen des Zwangsgebrauchs der Extrapostfuhr.

In der Absicht, den durch die Gd. v. 11. April 1766 und 12. Juni 1804 angeordneten Zwangsgebrauch der Extrapostfuhr soweit zu ermäßigen, als eine Vereiningung des Bedürfnisses der Posteinrichtung

¹⁾ Das Gd. v. 11. April 1766 bestimmte im §. 14:

Wir verbieten allen und jeden Personen, wessen Standes und Bürden sie seien, sich mit Mietpferden stationsweise auf einer Postroute, es sei, daß sie führen, oder als Couriers reiten, fortbringen zu lassen, und verbieten allen außer Pferde-Bermietern, ihnen stationsweise Pferde zu geben, bei Strafe von 200 Rthlr., wovon diejenigen, die sich der Pferde bedient haben, die Hälfte und die andere Hälfte diejenigen, welche die Pferde dazu hergegeben, erlegen müssen, jedoch erlauben Wir jedwem, sowohl kleine Reisen von einer Station und darunter, als auch weitere Reisen, mit eigenen Pferden oder verbundenen Fuhrern zu thun, nur daß sie unterwegs keine andere, als Postpferde nehmen.

(N. C. C. Tom. IV. pag. 285. Rabe Bb. I. Abth. 3. S. 156.)

mit dem Interesse der Gewerbetreibenden und des reisenden Publikums es zuläßt, verordnen Wir für diejenigen Provinzen Unseres Staats, in welchen das K. L. R. mit seinen Deklarationen wegen des Postregals, und die älteren Postgesetze eingeführt sind, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach vornehmtem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

1) Der Postkutscher erstreckt sich allein auf den Fall, da der Reisende mit einem gebundenen Gespann, Extrapost oder Lohnfuhr, an einem auf einer Postroute gelegenen Stationsorte angekommen ist, und von da mit einem andern gebundenen Fuhrwerk weiter fahren will.

2) Reisende, die mit einem gebundenen Gespann, Extrapost oder Lohnfuhr, an einem Poststationsorte ankommen, dürfen von nun an schon 24 Stunden nach ihrer Ankunft mit andern Mietpferden ihre Reise fortsetzen.

3) Werden ihnen die verlangten Postpferde nicht binnen einer Stunde nach der Bestimmung gegeben, oder ist die Postbehörde nicht im Stande, ihnen auf ihr Begehren einen verdeckten Wagen zu stellen, da sie doch einen solchen anderweitig mieten könnten, so ist ihnen erlaubt, auch innerhalb der vorbestimmten 24stündigen Frist mit einem andern Lohnfuhrwerk weiter zu fahren.

Diese Bestimmungen sollen auch für die Residenz Berlin gelten.

4) Die Uebertreter der Vorschriften über den Zwangsgebrauch der Extrapostfuhr soll, mit Ausnahme der bisherigen Strafbestimmungen, sowohl an dem Reisenden, als an demjenigen, welcher die Pferde für Bezahlung gestellt hat, mit einer Geldstrafe von 10 Thalern geahndet, diese Strafe auch im Wiederholungsfalle verdoppelt werden. (W. S. 1820. S. 71.)

3) In Betreff der Beförderung der Extraposten und Kouriere sind die früheren Bestimmungen v. 3. März 1829, 11. April 1830 und 25. Mai 1831 aufgehoben durch das G. R. des Gen. Postmeisters v. 24. April 1838, welches jedem Reisenden, der auf mehr als zwölf Meilen sich der Extrapost bedient, von der Postanstalt am Orte der Abreise unabgefordert zugestellt ist. (Ann. Bd. 22. S. 316.)

4) R. des Gen. Postmeisters v. 21. März 1838. Die Postanstalten sind nicht verpflichtet, Reisenden, welche mit eigenen oder Lohnpferden auf einer Station ankommen, zu ihrem besseren Vorkommen Vorlege-Pferde gegen extrapostmäßige Bezahlung zu stellen. (Ann. Bd. 22. S. 70.)

B. In Betreff der gebundenen Fuhrn und deren Postabgaben wurden die §§. 153. 154 Tit. 15. Thl. II. des L. R. durch die W. v. 12. Juni 1804 berichtigt und geändert; danach war „Derjenige, welcher für Lohn oder Vergeltung fahren läßt, schuldig, diese Fuhrer, wenn sie über eine Meile geht, vor der Abfahrt dem dazugehörigen, oder zunächst berührenden Postamte anzuzelgen, sich zu seiner Legitimation den geordneten Fuhrzettel verabreichen zu lassen, und die Gefälle dafür bis an den Bestimmungsort zu berichtigen u. c.“

Durch die W. v. 10. Jan. 1824, wegen Bestrafung des bei Lohnfuhrn vorgenommenen Pferdewechsels und einer einzuführenden Abgabe auf Personensfuhrn der Lohnkutscher (W. S. 1824 S. 16.) war in letzterer Beziehung bestimmt, daß in- und ausländische Mietkutscher und Lohnfuhrleute von einer jeden auf mehr als zwei Postmeilen sich erstreckenden Personensfuhr von Orten oder über Orte, woselbst Postanstalten bestehen, einen Silbergroßchen für Pferd und Meile, als Abgabe an die Postkasse entrichten sollen. Ueber diese Postabgabe ergingen demnach noch die R. D. v. 12. Jan. 1825 (W. S. 1825. S. 7.) das P. v. 15. April 1824 (Ann. Bd. 8. S. 388.), die R. v. 29. Febr. 1824 und 13. Mai 1824 (a. a. O. Bd. 8. S. 391 ff.) Alle diese beschränkenden Bestimmungen sind jedoch aufgehoben durch die R. D., die Aufhebung der Lohnfuhr-Abgabe an die Postkasse betreffend v. 10. Dec. 1841.

Auf Ihren Bericht v. 3. v. W. bestimme Ich hierdurch, daß die nach Art. 2. der W. v. 10. Jan. 1824 von den Mietkutschern und Lohnfuhrleuten, bei Personensfuhrn über zwei Post-Meilen, an die Postkasse zu entrichtende Abgabe, v. 1. Jan. 1842 ab, gänzlich aufhören soll. Dieser Befehl ist durch die Gesefsammlung bekannt zu machen. (W. S. 1841. S. 336.)

Charlottenburg, den 10. Dezember 1841.

Friedrich Wilhelm.

V.

Postkonventionen.

Das L. R. II. 15 §. 156 verweist in Betreff der Strafbestimmungen²⁾ bei Postkonventionen auf die besonderen Postordnungen. Eben so bemerkt die W. v. 12. Juni 1804.

¹⁾ Vergl. auch oben anh. I.

²⁾ Eine Zusammenstellung der bis dahin emanirten gesetzlichen Bestimmungen über die Bestrafung des Postregals enthält das P. des K. General-Postamtes, v. 10. Jan. 1814. (Jahrb. Bd. 2. S. 145.)

Wie die vorkommenden Post-Konventionen und Defraudationen zu bestrafen, ist in der erneuerten Postordnung in den Fahr- und Extrapost-Reglements, auch andern speziellen Gesetzen angeordnet, und wird hierdurch nur noch besonders bestimmt:

dass, in sofern jene Gesetze nicht für jeden Fall besonders sanctioniren, alles dasjenige, was von der Verhaftung der Contravenienten und Defraudanten anderer Königl. Gefeälle für ihre Diensthöfen und Angehörigen, P. 2. Tit. 20. §. 293. Tit. 8. §. 515 und ferner §. 2455 des A. L. R. festgesetzt ist, auch auf die Post-Konventionen in ihrem ganzen Umfange stattfinden soll.

Es enthält nun

1) die erneuerte und erweiterte allgemeine Postordnung für sämtliche Königl. Provinzen, v. 26. Nov. 1782, folgende hierher gehörige Strafbestimmungen:

Dritter Abschnitt.

§. 6. Sollte ein Kaufmann oder Privatus zum Nachtheil der Post-Regals andere Briefe an sich ziehen und dieselben inbegriffen unter einem Souvert versenden, so sind die Postmeister befugt, bei Bemerkung einer solchen Defraudation, dergleichen verdächtige Brief-Paquete, insonderheit, wenn die Warnung vorhergegangen, in Gegenwart des Absenders oder Empfängers zu öffnen, die darin befindliche Briefe nicht nur einzeln zu encartiren und zu taxiren, sondern überdies sich für jedes Stück dergleichen zur Ungedächte mit eingeschlossenem Briefe Jeßn Rthlr. Strafe erlegen zu lassen; auch ist sofort davon dem General-Postamt pflichtmäßig Anzeige zu thun.

§. 7. Gleichwie indessen hierdurch nur solche Personen gemeint sind, welche gleichsam ein eigenes Gewerbe daraus machen, eine ganze Menge Briefe zu colligiren, und solchergehalt, und durch die hinzugefügte fälschliche Angabe, als ob es gedruckte Sachen, der Postkasse das derselben gebührende Porto vorzulegen zu entziehen suchen; so ist dahingegen das vorstehende Verbot und die demselben angehängte Strafe auf diejenigen Kaufleute, welche ihres Negotii wegen anungänglich genöthigt sind, bei einigen Fällen Einschüsse in ihre Briefe zu machen, keineswegs zu extendiren, vielmehr muß hieselbe solches, so weit davon kein Mißbrauch gemacht wird, nach wie vor frei bleiben, inmaßen anderergestalt das Commerciell nur ohne Noth genirt werden würde.

Vierter Abschnitt.

§. 5. Bei einfachen unabgeschwerten Briefen können aber, zumal wenn selbige aus den Posthäusern abgefordert werden, die Postbediente nicht so schlechterdings, als in Ansehung der Paquete und Gelder, dafür halten, daß nicht etwa ein anderer die ihm gehörigen Briefe abfordere, indem der Postbediente nicht wissen kann, noch zu untersuchen Zeit hat, ob jener dazu befugt, um allenfalls, von dem wirklichen Empfänger darum ersucht oder dazu autorisirt worden sei, und liegt daher den Postkammern mehr nicht ob, als alle mögliche Vorsicht zu gebrauchen, um allenfalls, wenn ein Brief von einem Unrechtmäßigen abgefordert wird, hiernächst mit gutem Gewissen beschwören zu können, daß sie ihrer Seite dabei wohl sidi verfahren haben. Derjenige Abforderer aber, welcher anderer Correspondenten Briefe ohne deren Vorwissen auf solche Weise an sich gebracht oder wohl gar unterschlagen zu haben überführt wird, soll ohne Unterschied des Standes sietlich bestraft, mit einer Geldbuße von 100 Rthlr., oder anderer proportionirlichen Gefängnißstrafe belegt, auch überdies für unehrlich erklärt werden.

Fünfter Abschnitt.

§. 6. Gleichwie aber der nur allein zum Behufe der ordinären fahrenden und reitenden oder Extraposten, auch Couriers- und Staffettenritte angewandte Gebrauch der Posthörner außerdem sonst niemandem gestattet werden soll; so bleibt allen Fuhrleuten und andern Reisenden die Führung und der Gebrauch des Posthorns, oder auch der Postillon-Klorne und Schärpe, den ältern Verordnungen gemäß, bei 12 Rthlr. Geld- und überdies dreimonatlicher Gefängnißstrafe wiederholentlich untersagt.

Sechster Abschnitt.

Der §. 3. setzt die Pfundzahl der mitzunehmenden Bagage fest, welche später mehrfach geändert, darauf fährt §. 4. fort:

Die Ueberfracht aber, welche, so wie das Personengeld in jedesmaliger gültiger Courantmünze entrichtet werden soll, muß von dem Reisenden allezeit da, wo er zuerst sich auf die Post setzt, nicht aber an dem Ort, wohin er geht, entrichtet werden, damit nicht widerigensfalls ein oder anderer, wie schon mehrmals sich zugetragen, unterweges ohne Bezahlung der Ueberfahrt von der Post abgehen und die Postkasse solcherart defraudiren möge; jedoch soll hierin in Ansehung derjenigen, welche ihre Tour durch hiesige Residenz nehmen, hienunter einen Unterschied gemacht und in diesem Stück es lediglich bei der bisherigen Disposition belassen werden, dergestalt, daß von allen mit der Post anhero reisenden Personen, es mögen solche allhier verbleiben oder weitergehen, die Ueberfracht niemals weiter als den Betrag gefordert, oder widerigensfalls das contravenirende Postamt, die des hiesigen Postamts Berechnung entzogene Ueberfrachtsgebühren in duplo zu erstatten gehalten sein soll. Uebrigens muß zu Verhütung aller etwaigen Unrichtigkeiten oder Beschwerden ein jedes Postamt in dem Fracht- und Personengeld nicht nur, wie viel es an Ueberfrachtsgehd erhoben, sondern auch das Gewicht und die Pfundzahl deutlich notiren, wobingegen aber einem jeden Reisenden bei 100 Rthlr. Strafe untersagt wird, eines andern Passagiers Sachen für die seinigen auszugeben und solchergehalt, wenn etwa jener weniger, dieser aber mehr an Bagage hat, als ihm frei mitzuführen erlaubt ist, denselben der Entrichtung der Ueberfahrt ungebührlich zu entziehen und die K. Postkasse zu benachtheiligen.

§. 3. Keinem Passagier ist erlaubt, große Bagage, so auf die Posten nicht gehört, oder gar fängende und franke Kinder, wodurch die übrigen Passagiers nur zur Ungebühr belästigt, die Posten selbst aber angehalten werden, so wenig als Hunde mitzunehmen, sondern die Postämter sind befugt, diejenigen Personen, so sich darunter nicht beugen lassen wollen, solchenfalls vom der Post gänzlich abzuweisen, es wäre denn, daß auf Unsern Allern. Befehl jemand Hunde von einem Ort zum andern transportiren und sich dazu der Posten bedienen müßte, als welchenfalls derselbe allerdings, wie sich von selbst versteht auf die Post abmüht werden soll.

§. 6. Ferner ist kein Passagier befugt, Briefe, Paquette, Gelder u. zur Bestellung an andere an- oder mitzunehmen, sondern er muß die Absender damit zur Post verweisen, oder widrigenfalls die auf dergleichen Postvertrüchtigungen geordnete Strafe unausbleiblich gewärtigen.

Drizehnter Abschnitt.

§. 4. Wenn in einem Briefe Juwelen oder andere Pretiosa abgesandt werden: so ist der Absender gehalten, den Werth derselben richtig anzugeben und auf dem Brief zu bemerken, inmaßen wenn solches nicht geschieht, die Posten bei entstehendem Verlust für ein Rehteres nicht, als angegeben worden, responsible sind; wie denn vielmehr derjenige, welcher dieselben durch falsche Angabe betraudiren wollen, zehn Prozent Strafe für das verschwiegene Quantum erlegen soll. Im Fall aber Jemand etwas Juwelen von so großem Werth abzusenden hätte, daß er solches auf das Couvert öffentlich anzugeben Bedenken trüge: so soll derselbe dennoch nichts desto weniger gehalten sein, solches dem solligirenden Postmeister in Geheim zu eröffnen, damit dieser es hiernach gebührend zu Buche tragen könne.

§. 5. Ebenmäßig müssen diejenigen, welche Gold oder Geld in Briefen abschicken wollen, die Summe bestimmt und genau auf der Aufschrift bemerken; widrigenfalls sie bei sich ereignendem Verlust keine Erstattung zu gewärtigen haben, sondern noch überdies die vorbestimmte Strafe von 10 Prozent erlegen sollen, und gleichwie die Correspondenten dieserhalb durch ein in jedem Posthause öffentlich anzuhängendes Avertissement gehörig zu verwarnen sind; so müssen die Postämter überdem diejenigen Weibbriefe, wobei die Absender etwa die Angabe des Werths unterlassen, dennoch, wenn hiernächst sich solches durchs Gefühl oder andere Merkmale wahrnehmen läßt, solchem gemäß und nach dem Gewichte tariren, auch in den Karten mit dem N. H. bemerken, und liegt sowohl dem solligirenden als auch besonders dem distribuirenden Postamt ob, alle Vorsicht und Sorgfalt anzuwenden, um einestheils dergleichen beschwerte Briefe den Empfängern richtig zu Händen zu bringen, andernteils auch der Postkasse darunter im Porto nichts entziehen zu lassen.

§. 7. Alles dasjenige, was in vorstehenden §§. 4 und 5 in Ansehung der beschwerten Briefe verordnet worden, ist auch bei Versendung anderer Weibposten und Sachen von Werth zu beobachten, dergestalt, daß, wenn es baar Geld in Fässern, Beuteln, u., die Summe davon, wenn es aber kostbare Waaren, z. B. Sammt, Damast, Seid, Silber, dergleichen reiche Stoffe, feine Ganten, Treffen und andere Sachen von Kostbarkeit, die Qualität derselben und deren Werth nicht nur bei der Einlieferung aufrichtig angezeigt, sondern auch auf den zu dergleichen Fässern, Beuteln und Packeten gehörigen Briefen und Adressen, ebenfalls ausdrücklich bemerkt werden muß, damit sowohl von dem solligirenden Postmeister solches in der Karte und im Frachtzettel gehörig notirt, als auch von den unterwegens belegenden Postämtern darauf so viel mehrere Attention und Sorgfalt gerichtet werden könne; wie denn dafern von den Aufgebern, sie mögen in- oder außerhalb Landes sein, vorstehendes nicht gehörig beobachtet, mithin die Summe der Gelder, oder der wahre Werth der Pretiosorum entweder ganz oder zum Theil verschwiegen werden sollte, selbige nicht nur von dem verschwiegenen Quanto 10 Prozent zur Strafe erlegen, sondern überdies bei sich ereignendem Verlust überall keine Restitution von den Posten zu gewärtigen haben sollen *).

§. 8. Die Postbediente müssen auch bei unausbleiblicher Abhuna den Correspondenten hincunter zu conniviren sich nicht unterstehen, sondern vielmehr bei der Aufgabe sowohl, als Distribution von Weibbeuteln, Fässern, Kisten und Packeten, auf alle Umstände, und besonders auf das Gewicht genaue Attention nehmen, ob eine etwaige Verhinderung des wahren Werths mit Grunde zu vermuten sei, als welchenfalls die Kisten, Fässer und Beutel, wiewohl anders nicht, als in Gegenwart der Empfänger oder Absender in den Posthäusern geöffnet, die Gelder nachgezählt, und wenn der Verdacht sich bestätigt, mithin eine größere als die angegebene Summe vorgefunden wird, davon die verordneten 10 Prozent bis auf weitere Verfügung des General-Postamts zurückbehalten werden sollen.

Sechzehnter Abschnitt.

§. 1. Gleichwie das Verbot, daß kein Privatus mit Sammlung und Bestellung von Briefen, auch postmäßigen Paqueten, sich befassen solle, vorläufig allgemein bekannt, auch durch Unsere von Zeit zu Zeit ergangene Edikte und Reglements wiederholtlich erneuert und bestätigt ist; so verbleibt allen und jeden Fuhrleuten, Landkutschern, Kahnführern, Schiffen, Landleuten und überhaupt allen und jeden Reisenden, sie haben Namen, wie sie wollen, schlechterdings untersaget, versiegelte und ver-

*) Zur Ergänzung dieser Vorschriften war die Bekanntmachung des Staatskanzlers v. 5. Sept. 1812 ergangen, wegen Vernehmung der Treusorscheine mit den Posten, die demnach wiederum durch die unten gegebenen weiteren betr. Bestimmungen abgeändert ist.

schlossene Briefe, wozin auch die zugenäheten gehören, zur Befestigung an- und mitzunehmen, und soll den Landkutschern, Schiffern und Kubriuten nur bloß offene Krachbriefe mitzuführen, erlaubt sein. Die betroffenen Kontravenienten aber sollen zum erstenmal für jeden dergleichen verriegelten Brief 10 Rthlr. Strafe, und im Wiederholungsfall das Duplum zu erlegen, sofort durch prompteste Exekution eingehalten, bei ihrem etwaigen Unvermögen aber solche Geldbuße für das erste mal in achtjährige Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt, für das zweitemal in vierzehntägige Festungsarbeit verwandelt, und bei öfterm Wiederholungsfall die Strafe noch weit beträchtlicher geschärft werden¹⁾).

§. 2. Nicht weniger sollen diejenigen, welche denen Kubriuten, Schiffern oder andern reisenden Leuten, verschlossene Briefe zur Befestigung mitgeben, oder dergleichen von ihnen annehmen, gleich jenen in ebenmäßige Strafe von 10 Rthlr. für jeden Brief auf das erste mal, und so fort an verfallen sein.

§. 3. Es sollen auch die Soldaten und Ordonanzen, welche in Regimentskassen von einem Orte zum andern verschickt werden, außer denselben sonst keine andere Briefe zum Nachtheil Unseres Postwesens mitzunehmen, sich unterzügen: wie denn des Endes bereits vorläufig verordnet worden, daß dieses Verbot mittelst öffentlicher Vorlesung bei jeder Kompagnie, denselben jährlich wenigstens einmal eingeschärft, auch von denen Kommandeuren der Regimenter hierauf mit Nachdruck gehalten werden soll.

§. 4. Eben so wenig sollen die von den Regierungen, Landeskollegiis, Magistraten und Gerichts-obrigkeiten mit solchen gerichtlichen Ausfertigungen, weshalb ein *documentum insinuationis* erforderlich ist, versandt werdende Boten, sich der Kollegir- und Distriktsurkund anderer Privatbriefe anmaßen, noch dergleichen zur Befestigung unterwegens, oder wo es sonst sein mag, an- und mitzunehmen; gehalten sie im Betretungsfall gleich andern Postbestaudanten bestraft werden sollen. Ueberhaupt müssen sämtliche Akta, so an die Kollegia und Iudicia eingesandt, oder von einem Kollegio zum andern, oder auch nach Universitäten und Schöypenstühlen verschickt werden, jederzeit Unsern Posten eingeliefert, und mithin keineswegs zum Nachtheil derselben, durch Kanzlei- oder Gerichts- und andere Boten befördert werden. Am allerwenigsten aber dürfen von den Steuerräthen und Magistraten diejenigen Briefe und Sachen, welche des Magistrats, der gemeinen Stadt, oder eines Privats Angelegenheiten betreffen, an den Orten, wo Posten vorhanden sind, diesen letztern entzogen, und durch Boten oder andere Gelegenheiten, bestellt und versandt werden.

§. 5. Lasten inbessenen einem oder andern Korrespondenten, außer den Posttagen etwas schleuniger, so bis zur nächsten Post keinen Aufschub leidet, irgend wohin zu schreiben, vorfallen, oder er etwa die ordinäre Post, wie im Winter diemwilen zu geschähen pflegt, versäumt haben möchte; so soll solchenfalls denselben zwar erlaubt sein, seine eigene Briefe, ohne jedoch von irgend jemand andern dergleichen bei 6 Rthlr. Strafe, mit beischließen zu dürfen, entweder durch einen Expreßten abzuschieben, oder selbige einem zu der Zeit nach solchem Orte abfahrenden, auch früher als die nächste Post, dabeist ein- tretenden Fuhrmann, Landkutscher oder Schiffer mitzugeben. Diese aber müssen dergleichen ihnen anvertraut werdende Briefe, ohne Unterschied, und zwar wenigstens eine halbe Stunde vor ihrer Abfahrt, ins Postkomtoir bringen, woselbst sie ordentlich in eine Karte getragen nach den gewöhnlichen Posttagen auskuriert und an das Postamt des Bestimmungsortes couvertirt, alda aber die der Abgabe dieses Briefpackets, das in der beigefügten Karte ausgeworfene Porto zur Hälfte bei dem Postamte berechnet, die andere Hälfte aber denen Fuhr- und Schiffeuten für die Befestigung gelassen werden soll.

§. 6. Wenn ferner hin und wieder sich geäußert, daß zum Theil auch von invaliden und verabschiedeten Soldaten häufige Postbestaudationen begangen und von denselben gleichsam daraus ein eigenes Gewerbe gemacht werde; so ist es des Erbes bereits vorläufig verordnet worden, daß selbige im Betretungsfall nicht nur ihrer etwa genießenden Gnadengelder verlustig sein, sondern überdies zur Festungsarbeit gebracht werden sollen.

§. 7. Alle Päckereien von 40 Pfund und darunter (Schießpulver allein ausgenommen), sollen ohne Unterschied mit den Posten versandt, mithin auch von den Kubriuten, Schiffern, Lokuführern u. s. keine Pakete von solchem Gewicht, eben so wenig, als Summen Geldes zur Befestigung an- und mitgenommen werden, widrigenfalls die Kontravenienten das erste mal in 50 Rthlr., das zweitemal in 100 Rthlr. Geldbuße, oder falls sie solche auszubringen nicht vermögend, in verhältnißmäßige Gefängniß- und Festungsstrafe verfallen sein, bei noch öfterm Wiederholungsfall aber mit Konfiskation ihrer Wagen, Pferde und Schiffgeräths wider sie vorgeschritten werden soll. Wobei zugleich Jedermann bei künftig Ihaler Strafe untersagt wird, mehrere an unterschiedene Empfänger bestimmte Pakete von vorgedachtem, postmäßigem Gewicht, unter einer Emballage zusammen zu packen und dieselben solcher- gestalt Unsern Posten zu entziehen²⁾).

¹⁾ Vergl. die Note zu §. 7.

²⁾ In Abschn. XVI. §§. 1 und 7 der Post-Ordn. ist durch das G. des General-Postamtes, vom 14. Juni 1822, Folgendes verordnet:

Obwohl die Post-Ordn. v. 26. Nov. 1782, Abschn. XVI. §§. 1 und 7 und die §§. 143 und 150. Tit. XV. Thl. II. des A. E. R. ausdrücklich bestimmen, daß sowohl verschlossene Briefe als postmäßige Pakete, mithin solche, die 40 Pfund und darüber wiegen, ausschließlich mit der Post und nicht mit Schiffern befördert werden sollen, auch dabei ein Unterschied für Strom- und Seeschiffer nicht gemacht

§. 8. Alle und jede Keffe- und Zollbediente, Land-, Polizei-, Zoll- und Mühlenbereuter, Visitatores, Thorschreiber, Baumschleifer u. sind zu dem Ende durch die bisherige Edikte und Reglements schon zu wiederholten Malen angewiesen, die Fuhrleute, Landkutscher, Schiffer, Kahnführer, Botenläufer, auch alle andere Personen solchen Standes und Gewerbes, bei deren Einsperrung in den Thoren und Schlagbäumen, auf das genaueste zu visitiren, und wenn bei selbigen entweder versiegelte Briefe oder postmäßige Packete sich vorfinden, die betroffenen Kontravenienten, nebst solchen in Beschlag zu nehmenden Briefen und Sachen dem zunächst belegenden Postamt zur weiteren Beforgung einzuliefern, als wobei es, und daß dem Denunzianten pro Vigilantia der vierte Theil der von dem Defraudanten zu erlegenden Geldstrafe zugewilligt werden soll, ferner sein Verbleiben hat.

§. 9. Da das General-Postamt nach erfordernden Umständen, in denen Städten, wo Pack- und Keffenbediente vorhanden sind, eigene Post-Visitatoren bestellen wird, welche des Aus- und Abladung der von den Fuhrleuten und Schiffen mitgebrachten Frachtküfte u. zugegen sein und auf die etwa vorkommenden Post-Berinträchtigungen ein wachsamcs Auge haben sollen, so soll von Seiten der Keffenbedienten den gedachten Post-Visitatoren, bei Ausübung ihres Officii keine Hinderniß oder Schwierigkeit gemacht, sondern denselben vielmehr dabei alle Willfährigkeit und Beförderung geleistet werden.

§. 10. Auch versteht es sich von selbst, daß nach diesen vorläufigt bekannten Vorschriften, sich nicht nur die einheimischen, sondern auch die fremden von auswärtigen Orten und in unsere Staaten kommende Fuhrleute, Landkutscher, Schiffer u. gebührend zu achten oder zu gewärtigen haben, daß sie im Kontraventionsfall gleich den Einheimischen in die bestimmte Strafe verfallen sein sollen.

§. 11. Die den Postdefraudanten abgenommenen Briefe müssen von den Postämtern sofort gehörig einfaktirt und mit der allerersten Post nach dem Bestimmungsort abgefanst, keineswegs aber dem General-Postamt originaliter mit eingeschickt werden, indem es hinlänglich ist, wenn bei der Anzeige des Kontraventionsfalls eine gewisse und zuverlässige Spezifikation solcher Briefe beigefügt wird.

(N. C. C. Tom. VII. S. 4726. Nr. 26 de 1782. Abt. Bd. I. Abth. 7. S. 188.)

2) Die V. v. 26. Mai 1820, wegen des Zwangsgebrauchs der Etrapostfuhrn, bestimmt in §. 4:

Die Uebertretung der Vorschriften über den Zwangsgebrauch der Etrapostfuhrn soll, mit Aufhebung der bisherigen Strafbestimmungen, sowohl an dem Reisenden, als an demjenigen, welcher die Pferde für Bezahlung gestellt hat, mit einer Geldstrafe von zehn Thalern geahndet, diese Strafe auch im Wiederholungsfall verdoppelt werden. (G. S. 1820. S. 72.)

ist, so hat sich doch ergeben, daß hieraus nicht gehörig geachtet und von den Postämtern besonders die Seeschiffer nicht hierbei hinreichend kontrollirt werden. Den Postämtern wird daher hierdurch zur Pflicht gemacht, folgende Grundfätze sich dabei tänfzig zur Richtschnur nehmen zu lassen.

1) Kein Schiffer darf sich der Regel nach in Gemäßheit obgedachter Gesetze mit der Beförderung verschlossener Briefe und postmäßiger Packete befassen; nur denen, die ausschließlich von einem Absender gedungen und befrachtet, und deshalb einem expresseu Boten gleich zu achten sind, steht dieses in Absicht der Briefe und Packete dieses Abenders frei.

2) Findet aber dennoch eintretender Umstände wegen, eine solche Beförderung durch einen Schiffer statt, so muß letzterer dieserhalb sich bei der Poststation des Abgangsorts oder des Orts der Ankunft melden, und eine Karte lösen, wofür er das Porto erlegt, welches im ersten Falle für den Transport des Briefes oder Packetes zu Lande und in sofern der Bestimmungsort im Auslande liegt, bis zur Gränze und im zweiten ebenmäßig von der Gränze bis zum Bestimmungsorte entrichtet werden muß.

3) Nur den ferwärts aus fremden Häfen eingehenden Schiffen soll es von jetzt an nachgelassen werden, für jeden Adressaten ihrer Ladung einen verschlossenen Brief mitzubringen und ohne Entrichtung von einigem Porto selbst zu bestellen, wobei für die mit Stückgütern beladenen Schiffe nicht sowohl die Zahl der Kollis, als die Zahl der verschiednen im Ranfiste benannten Empfänger berücksichtigt werden soll. Dieser Brief darf jedoch nicht über 1 Loth wiegen. Bei schwereren Briefen behält es bei der allgemeinen Bestimmung sein Bewenden.

4) Die in einen Seehafen eingehenden Schiffer sind verpflichtet, der ersten Zollbehörde alle bei sich habende, verschlossene Briefe vorzulegen, damit sie in eine Karte eingetragen werden können, und hiernächst an Eidesstatt zu deklariren, daß sie sonst keine weiter bei sich führen. In dieser Karte müssen auch diejenigen Briefe, die ohne Erlegung des Porto dem Schiffer ad 3 selbst zu bestellen nachgelassen ist, jedoch separatim, mit aufgeführt werden. Nach dieser Karte wird bei dem Postamte das ad 2 geordnete Porto entrichtet.

5) Für jeden verschwiegenen Brief erlegen der einländische Absender, so wie der Schiffer, und zwar letzterer ohne Unterschied, ob er ein Einländer, oder ein Unterthan anderer Staaten ist, jeder eine Strafe von zehn Thalern und für jedes nicht angegebene postmäßige Packet eine solche von fünfzig Thalern. Dem Denunzianten wird der vierte Theil der Strafe zugewilligt. Im Wiederholungsfall der Contravention wird diese Strafe verdoppelt. Die an Eidesstatt abzugebende Deklaration wird, wenn sie als falsch befunden wird, noch besonders nach näherer Bestimmung des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1410 geahndet. (Ann. Bd. 6. S. 360.)

3) B. v. 10. Jan. 1824, wegen Bestrafung des bei Lohnfuhrern unternommenen Pferdewechsels.

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 24. v. M., die Sicherstellung der gesetzlichen Vorrechte der Post-Anstalten betreffend, bestimme Ich hierdurch:

1) daß es als eine Umgehung der Vorschriften des Gesetzes v. 26. Mai 1820 betrachtet, und mit der unter Nr. 4 angedrohten Strafe geahndet werden soll, sowohl, wenn Mietkutscher oder Lohnfuhrleute auf der Poststraße, außerhalb dem Stationsorte, die Pferde wechseln, als auch, wenn sie in größerer oder geringerer Entfernung die Straße mit der Absicht verlassen, außerhalb derselben andere Pferde vorzuspannen u. c.). (G. S. 1824. S. 16.)

4) Das Regul. v. 18. Dec. 1824, über das Post-Tarwesen bestimmt:

§. 39. Bei vorhandenem Verdacht unterlassener oder unrichtiger Deklaration haben die Postbeamten das Recht, die Eröffnung der Briefe oder Pakete im Postkloster vom Absender oder Empfänger zu verlangen.

§. 40. Verweigert der Absender oder Empfänger das Öffnen eines solchen Briefes u. c., so kann solches auch, auf jedesmaligen besonders zu erstattenden Bericht, durch vom General-Postmeister beauftragte Beamte geschehen.

§. 41. Findet sich, daß der zu deklarierende Inhalt verschwiegen, oder unrichtig angegeben ist, so soll solcher für den gesetzlichen Strafbetrag haften.

§. 42. Wenn in Folge verweigerter Eröffnung oder Annahme, die Befreiung solcher Briefe u. c. verzögert wird, so fallen die daraus erwachsenden Nachteile dem Postwesen nicht zur Last.

§. 43. Dagegen darf kein Postbeamter sich erlauben, irgend einen Brief, um dadurch den Inhalt zu erforschen, oder in einer andern Absicht, eigenmächtig zu verlegen. (G. S. 1824. S. 230.)

Zweites Kapitel.

Verhältniß der Postämter gegen die Reisenden und Befrachter und den Amtsvergehen der Post-Offizianten.

I.

Amtsvergehen der Post-Offizianten.

Das A. L. R. enthält keine spezielle Vorschriften über die Amtsvergehen der Post-Offizianten. In dieser Rücksicht bestimmen:

1) die erneuerte und erweiterte allgemeine Post-Ordnung v. 26. Nov. 1782 im ersten Abschn. in den §§. 2, 12., Abschn. 2. §. 8., Abschn. 3. §. 2., Abschn. 6. §. 8., ferner Abschn. 12. §. 11, Abschn. 14. §§. 2. 5.

(N. C. C. Tom. IV. S. 1726. Nr. 53. de 1782. Rade Bd. I. Abth. 7. S. 188.)

2) Vergl. auch oben im §. 8. der Instruktion v. 15. Dec. 1821, zur Ausführung des Regulativs de cod. dat., über die Verwaltung des Zeitungs-Wesens.

II.

Von dem Verhältniß der Postämter gegen die Reisenden und Befrachter überhaupt.

Ueber dieses verordnet das A. R. II. 15. §§. 157—160:

§. 157. Postmeister und Postwärter stehen gegen diejenigen, welche sich zur Fortschaffung ihrer Personen oder Sachen der Post bedienen, in eben dem Verhältnisse, als die Schiffer gegen Reisende und Befrachter.

§. 158. Sie sind schuldig, für tüchtige Pferde und Fuhrwerk, auch zuverlässige und verständige Schirrmeister und Postkellere zu sorgen.

§. 159. Für die äußere Sicherheit der Posten müssen sie bei der Bedürfte die nöthigen Anstalten bewirken.

§. 160. Die kommandirenden Offiziere und bürgerlichen Obrigkeiten müssen ihnen dazu nöthigenfalls hälfreiche Hand leisten.

III.

Verhältniß der Postämter gegen die Befrachter insonderheit.

A.

Bei der Annahme.

Es bestimmt hierüber:

¹⁾ Die in dieser B. sub 2 eingeführte Lohnfuhrabgabe ist demnach wieder aufgehoben.

1) Das P. R. II. 15. §§. 161—172:

§. 161. Die Postämter sind zur Aufnahme und Fortschaffung der ihnen vorschristsmäßig überlieferten Briefe und Sachen verbunden.

§. 162. Waaren, die an Gewicht über Hundert Pfund wiegen, Schießpulver und lebendige Thiere sind die Postämter anzunehmen nicht schuldig.

§. 163. Die Ablieferung muß auf dem Postamte an den Postmeister oder die dazu bestellten Unterbedienten geschehen.

§. 164. In Orten, wo keine Postämter oder Postwärtereien sind, können Briefe und Sachen den mit der Post durchgehenden Schirmmeistern, oder in deren Ermangelung den Postillonien eingeliefert werden.

§. 165. Briefe und Sachen, die zu spät eingeliefert werden, sind die Postämter anzunehmen nicht verbunden.

§. 166. Die Einlieferung muß wenigstens Zwei Stunden vor dem Abgange der Post, und wenn diese in der Nacht oder am folgenden Morgen vor Neun Uhr abgeht, bis Acht Uhr des vorhergehenden Abends geschehen.

§. 167. Briefe, die an Staatsminister, Vorgesetzte der Departements und Geheime Cabinetsräthe gerichtet sind, dürfen von Postämtern innerhalb Landes nicht anders als gegen Erliegung des Porto angenommen werden¹⁾.

§. 168. Oben dieses findet statt, wenn Jemand in seinen Privatangelegenheiten an die Landescollegia Briefe und Pakete abschickt.

§. 169. Wer ein öffentliches Siegel in seinen Privatangelegenheiten zur Verdeckung von Postcontraventionen mißbraucht, hat willkürliche Geld- oder Leibstrafe verwirkt.

§. 170. Briefe müssen gehörig adressirt und versiegelt, abzuschickende Sachen gehörig bezeichnet, verpackt und verwahrt sein; widrigenfalls die Postämter sie anzunehmen nicht schuldig sind.

§. 171. Ueber baare Gelder und über Briefe, worin Geld oder Juwelen enthalten sind, können die Absender einen gedruckten, vom Postmeister zu unterschreibenden Empfangschein fordern.

§. 172. Die Postämter müssen für die unge säumte und sichere Fortschaffung der von ihnen angenommenen Briefe und Sachen, in der Zwischenzeit aber für deren gehörige Aufbewahrung sorgen.

2) Diese Gesetze erhielten Zusätze und Berichtigungen durch die W. v. 12. Juni 1804.

a) Zusatz zu §. 167.

In der Regel sind alle Briefe und Sachen portopflichtig, die Portofreiheit ist eine Ausnahme von der Regel und muß sich auf besondere Gesetze und Verfügungen gründen.

b) Der ganz §. 168 fällt weg, da der Frankirungszwang nicht so allgemein Statt findet. Dahingegen tritt ein:

Wer sich zu einem portopflichtigen Schreiben einer portofreien Rubrik bedient, oder es in ein Paket oder Brief verpackt, welcher gesetzlich zur Portofreiheit geeignet ist, verwirkt die in den dieserhalb ergangenen besonderen Gesetzen bestimmte Strafe²⁾.

c) Berichtigung §. 169.

Wer zur Beförderung oder Verdeckung einer dergleichen Post-Contraventionen ein öffentliches Siegel mißbraucht, hat die in den Postgesetzen dieserhalb besonders bestimmte Strafe verwirkt.

(S. oben.)

3) Das Posttarwesen.

Regulativ über das Posttarwesen v. 18. Dec. 1824.³⁾

Um die Mängel der bisherigen Posttaxe zu beseitigen, sollen v. 1. Jan. 1. J. ab folgende für den ganzen Umfang der Preuß. Postverwaltung zünftige Bestimmungen eintreten.

Aufhebung der bisherigen Taxen.

§. 1. Die bisherigen Posttaxen für die Beförderung von Briefen, Paketen, Geldern, Zeitungen, Drucksachen, die Binnen-Portotaxen, das sogenannte Zuschlag- und Landporto, die observanzmäßigen Erhebungsätze bei dem Briefträger-Packtammetaxen, so wie die Wagenmeister-Gebühren bei den Fahrposten, imgleichen alle Modifikationen der bisher bei den Preussischen Posten zur Anwendung gekommenen Portotaxen mit alleiniger Ausnahme derjenigen Sätze, welche auf Conventionen beruhen, sind aufgehoben.

¹⁾ Gen. Circ. des Gen. Postamtes v. 5. Dec. 1836.

Die Vorschrift, wonach Briefe an Se. Maj. den König und an die Prinzessinnen des K. Hauses dem Frankirungszwange unterworfen sind, bezieht sich nur auf solche Schreiben, welche ausschließlich das Interesse der Absender betreffen und Bittschriften und dergleichen enthalten. (Ann. Bd. 20. S. 876.)

²⁾ Die K. O. v. 17. März 1839, betr. die Einziehung des Portos für unfrankirte Vorstellungen an Gerichtsbehörden auf die zurückgehenden Adressen, vergl. zu §. 97 des Regul. v. 18. Dec. 1824 unten.

³⁾ Neuere bedeutende Portoverminderungen, welche seit Jahren erwünscht werden, stehen unmittelbar bevor.

X b s c h n i t t I.

Brief-, Packet- und Geldporto.

Allgemeine Grundsätze.

§. 2. Der Brief-, Packet- und Geldportoläre soll allein die direkte Entfernung, nicht aber der, von der Post wirklich zurückzulegende Weg, zum Grunde liegen.

Diese Entfernung wird auf einer zu dem Zwecke vom General-Postamte herauszugebenden, richtig gezeichneten Karte, durch Anlegung des Maßstabes gefunden.

Die Einheit dieses Maßstabes ist 2000 Ruthen Preussisch oder eine Preussische Meile.

§. 3. Jede Postanstalt erhält eine aus dieser Karte angefertigte, vom General-Postmeister vollzogene Tabelle der direkten Entfernungen von dort nach allen übrigen Preussischen Postanstalten, um solche für die Taxe des Orts zum Grunde zu legen.

A. Briefporto.

§. 4. Das Briefporto regulirt sich

a) nach der Entfernung (§. 2.) und

b) nach dem Gewichte des Briefes (§. 6 und 7.)

Progression. a) Nach der Entfernung.

§. 5. Der Portosatz für einen einfachen Brief steigt nach folgenden Verhältnissen:

bis zu 2 Meilen wird gezahlt	1	Sgr.
über 2 bis 4 Meilen wird gezahlt	1½	—
— 4 — 7 —	2	—
— 7 — 10 —	2½	—
— 10 — 15 —	3	—
— 15 — 20 —	4	—
— 20 — 30 —	5	—

und von da an für jede 10 Meilen 1 Sgr. mehr.

b) nach dem Gewicht.

§. 6. Ein einfacher Brief ist ein solcher, welcher mehr nicht als ½ Loth wiegt.

§. 7. Nach Maßgabe des Gewichts steigt das Briefporto bei den Reit- und Schnellposten, wie folgt:

für ½ Loth wird der einfache Brief-Portosatz,	
über ½ Loth bis 1 Loth der 1½ fache Brief-Portosatz,	
— 1 — — 1½ — — 2 — — — —	
— 1½ — — 2 — — 2½ — — — —	
— 2 — — 2½ — — 3 — — — —	
— 2½ — — 3 — — 3½ — — — —	
— 3 — — 3½ — — 4 — — — —	

u. f. w., für jedes halbe Loth Mehrgewicht ein halber Brief-Portosatz mehr erhoben.

§. 8. Briefe bis zu 2 Loth incl. schwer, gehören ausschließlich zur Reitpost. Bis zu diesem Gewichte findet die im §. 7 angeordnete Tax-Progression Statt, ohne Unterschied, ob die Beförderung streckenweise oder ganz mit Reit-, Schnell-, Fahr- oder Botenpost geschieht.

§. 9. Alle im Inlande zur Post gegebene Briefe über 2 Loth schwer gehören zur Fahrpost, in sofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung mit der Reit- und Schnellpost schriftlich auf der Adresse verlangt hat.

§. 10. Briefe vom Auslande, welche mit der Reit- oder Schnellpost ankommen, werden ohne Rücksicht auf das Gewicht mit der Reit- oder Schnellpost weiter befördert, es sei denn, daß vom Absender auf der Adresse ausdrücklich verlangt worden ist, daß sie von den dreierseitigen Grenz-Post-Ämtern mit der Fahrpost weiter befördert werden sollen.

Porto- und Progressionsätze von Schriften, mit den Fahr-, Kariol- und Botenposten.

§. 11. Alles, was an geschriebenen Gegenständen, wozu auch gedruckte u. mit schriftlichen Einschaltungen versehene Formulare gehören, mit den Fahr-, Kariol- und Botenposten versandt wird und mehr als zwei Loth wiegt, zählt nach folgenden Sätzen:¹⁾

¹⁾ R. D. v. 5. Nov. 1827, betr. die Ermäßigung des Porto's für geschriebene, über 16 Loth schwere Gegenstände.

Aus den in Ihrem Verichte v. 28. v. M. angeführten Gründen genehmige Ich, daß das Porto für alle geschriebenen über 16 Loth schwere Gegenstände bei deren Versendung mit den Fahr-, Kariol- und Botenposten auf das doppelte Packetporto zu ermäßigen, in sofern solches nicht weniger beträgt, als das vierfache Briefporto, andernfalls das letztere zu erheben ist. Gleichergestalt autorisire Ich Sie, das Scheingeld für gewöhnliche Pakete von Zwei auf Einen Silbergroschen herabzusetzen.

(S. C. 1827. S. 176.)

über 2 bis 8 Loth den 3fachen Briefportofaz,				
— 8 — 16 — — 4 — —				
— 16 — 24 — — 5 — —				
— 24 — 1 Pfd. — 6 — —				
— 1 — 2 — — 7 — —				

u. s. w. für jedes Pfund einfaches Briefporto mehr.

Gehören mehrere dergleichen Sendungen zu einer Adresse, so wird für jede einzelne das Porto nach obiger Progression erhoben.

Das Porto für Sendungen gedruckter und anderer nicht geschriebener Gegenstände in Briefform verpackt, mit Ausnahme derjenigen unter Kreuzband (§. 14.) und Werthpäckchen (§. 29.), wird nach der Packet-Taxe (§. 23.) bezahlt.

Beförderung der Briefe mit der Reit- oder Fahrpost.

§. 12. Auf den Kursen, wo sowohl Fahr- als Reitposten vorhanden sind, werden die Briefe bis zum Gewichte von 2 Loth incl. (§. 8.) stets mit der Reitpost befördert, es sei denn, daß die Beförderung bei früherem Abgange der Fahrpost, mit dieser schneller geschehen kann.

§. 13. Alle Bestimmungen über die Beförderung mit den Reitposten finden auch auf Schnellposten Anwendung.

Porto für Sendungen unter Kreuzband.

§. 14. Das Porto für Zeitungen und Journale, Preis-kourante, gedruckte Circularien und Empfehlungsschreiben unter Kreuzband, wird auf den vierten Theil der Brieftaxe bei der Reit- oder Fahrpost festgesetzt.

§. 15. In den gedruckten Circularien, Empfehlungsschreiben und Preis-kouranten unter Kreuzband darf außer der Adresse nichts geschrieben sein, andern Falls das volle Briefporto bezahlt wird.

Frankozwang.

§. 16. Obige Ermäßigung des Porto's (§. 14.) findet nur bann Anwendung, wenn die Sendungen frankirt werden.

Porto für Waarenproben.

§. 17. Für Waarenproben in Briefen, oder den Briefen angehängt, in sofern sie als solche kenntlich sind, und der Brief ohne die Proben nicht über 1 Loth wiegt, wird zur Erleichterung des Verkehrs bis zu 1½ Loth schwer, nur das einfache Briefporto erlegt. Bei schwererem Gewichte tritt auf den Reit- und Schnellposten die Hälfte der auf diesen geltenden Briefporto-Progressionsätze ein.

Rekommandirte Briefe¹⁾.

§. 18. Wünscht ein Absender von Briefen, das deren richtige Bestellung ihm besonders nachgewiesen werde, so sind die Adressen mit einer dieses Verlangen bestimmt ausdrückenden Bezeichnung zu versehen.

Die gebräuchlichsten sind:

Empfohlen, rekommandirt, chargé

Dagegen reichen zu diesem Zweck die an einigen Orten üblichen Rekommandationszeichen nicht aus.

§. 19. Der Absender erhält sobald von der Post-Expedition einen Aufgabeschein. Auf den inländischen Postanstalten stellt der Empfänger des Briefes eine Bescheinigung aus, welche an die kolligierende Postanstalt zurückgesandt und dem Absender gegen Rückgabe des Aufgabescheins eingehändigt wird.

§. 20. Der Absender hat in solchen Fällen:

- 1) das Porto für den Brief,
- 2) das einfache Porto für den zurückfolgenden Schein über die richtige Bestellung, und²⁾
- 3) das Scheingeld mit 2 Sgr.

gleich bei der Aufgabe zu entrichten.

§. 21. Bei rekommandirten Briefen nach und von dem Auslande treten die Bestimmungen der mit den betreffenden fremden Postbehörden bestehenden Verträge ein.

B. Packetporto.

§. 22. Das Packetporto regulirt sich

- a) nach der Entfernung (§. 2.) und
- b) nach dem Gewichte des Packets.

§. 23. Dieses Packetporto steigt nach einer Progression von 5 zu 5 Mark mit ½ Sgr. (3 Silberrpf.) für jedes Pfund.

Für kleine Packete wird jedoch die Briefporto-Taxe in der Art angewandt, daß bis zum Gewichte von 4 Pfund zweifaches, über 4 Pfund das dreifache Briefporto erhoben wird, in sofern das Porto nach den obigen Progressionsätzen nicht mehr beträgt.

¹⁾ Zu §. 18. d. Regult. v. 18. Dec. 1821. In Betreff der Bestellung rekommandirter Briefe ist die Verf. des Gen. Postmeisters v. 30. Jan. 1839 aus Nr. 8. (Ann. Bd. 23. S. 77.) durch das G. vom 16. April 1841 (W. Nr. Bl. 1841. S. 68.) und durch das Grl. v. 14. März 1842 modifizirt. (W. Nr. Bl. 1842. S. 98.)

²⁾ Aufgehoben durch Bekanntmachung v. 4. Juli 1842. Vergl. dieselbe zu §. 37.

§. 24. Wenn mehrere Packete zu einer Adresse gehören, wird das Gewicht desselben zusammengezogen. Beträgt das Porto nach dem Gesamtgewichte weniger, als das dreifache Briefporto, so ist letzteres zu erheben.

§. 25. Bei Packeten, für welche das Porto nach dem Gewichte zu erheben ist, kommen nur die vollen Pfunde zur Berechnung. Ueberschießende Lothe bleiben bei der Porto-Erhebung unberücksichtigt.

§. 26. Kleine Packete können auf Verlangen des Absenders, wenn solches auf der Adresse ausgedrückt ist, mit den Schnellposten verandt werden. Wo und wie weit dieses zulässig ist, bleibt der näheren Bestimmung des General-Postmeisters überlassen.

§. 27. Für die Beförderung von dergleichen Packeten mit den Schnellposten tritt eine Erhöhung des Portosatzes (§. 23.) von 50 Prozent ein¹⁾.

§. 28. Der zu einem Packete gehörige Brief geht bis zu dem Gewichte von $\frac{1}{2}$ Roth frei. Beträgt dessen Gewicht mehr, so wird von dem Uebergewichte das Briefporto bei den Schnellposten nach §. 7., und bei den Fahrposten nach §. 7 und 11 erhoben.

§. 29. Gegenstände, deren Werth für das Pfund, die Thara abgerechnet, 10 Thaler oder mehr beträgt, müssen deklarirt und der Werth davon muß auf der Adresse angegeben werden.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe kann, nach der Wahl des Absenders, der Werth deklarirt werden oder nicht.

Porto von Werthstücken²⁾.

§. 30. Das Porto für erstere, einer gezwungenen Deklaration unterworfenen Gegenstände, wird nach der Goldtaxe (§. 35.), — für freiwillig deklarirte dagegen nach der Packet-Taxe (§. 23.) erhoben.

C. Geldporto.

§. 31. Das Geldporto regulirt sich

a) nach der Entfernung (§. 2.) und

b) nach dem Werthbetrage.

Für gemünztes und ungemünztes Silber und Scheidemünze.

§. 32. An Porto bei Versendungen von gemünztem und ungemünztem Silber wird erhoben:

über 1 Rthlr. einfaches Briefporto,

über 1 Rthlr. bis 20 Rthlr. zweifaches Briefporto,

— 20 — — 50 — dreifaches —

¹⁾ Diese Bestimmung gilt nach dem G. Circ. des Gen. Postamts v. 1. Sept. 1836 nur für die rein Preussischen Kurse, und ausnahmsweise für den von Berlin nach Köln. (Ann. Bd. 20. S. 585.)

²⁾ Ad §§. 30—35. 1) K. D. v. 19. März 1826, wegen Herabsetzung des Porto's für Gold und Sendungen von Werthstücken.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag v. 1. und 15. März d. J. genehmige Ich, daß zur Erleichterung des kaufmännischen Verkehrs die Porto-Taxe für Sendungen in Golde auf die Hälfte des Porto's für Silbergeld herabgesetzt werde. Auch auf Werthstücke soll diese ermäßigte Porto-Taxe Anwendung finden, in sofern das Porto dafür nach dem Gewichte (§. 23 des gedachten Porto-Regulativs) nicht mehr beträgt. Ferner ertheile Ich dem General-Postmeister die Befugniß, Porto-Restitutionen in folgender Art zu bewilligen.

Für Sendungen in Silbergeld:

a) bei einer jährlichen Versendungs-Summe von 25,000 Thalern an, bis 50,000 Thaler, soll 10 Prozent Erlaß vom Porto Statt finden.

b) über 50,000 Thaler 15 Prozent.

Für Packet-Sendungen:

a) bei einem Gewichtsbetrage von jährlich 10,000 Pfund an, bis 20,000 Pfund, sollen ebenfalls 10 Prozent an Porto erlassen werden, und

b) über 20,000 Pfund 15 Prozent.

Bedingung bei den Sendungen in Silbergeld ist: daß die jährliche Totalsumme nur aus einzelnen Sendungen von 500 Thalern und darüber bestehen darf, und bei Packet-Sendungen: daß nur einzelne Packete von 10 Pfund und darüber bei der Summirung des jährlichen Gewichtsbetrages in Anschlag gebracht werden dürfen. Werthstücke wofür das Porto nach der Gold-Porto-Taxe zu erheben ist, bleiben von dieser Porto-Restitution ganz ausgeschlossen. (G. S. 1826. S. 20.)

2) K. D. v. 21. Febr. 1829. Da nach Ihrem Bericht v. 29. v. M. die Ihnen durch Meine Ordre v. 19. März 1826 ertheilte Befugniß, für Sendungen in Silbergeld

bei einer jährlichen Versendungs-Summe von 25,000 Rthlr. an bis 50,000 Rthlr. 10 Prozent und 50,000 Rthlr. 15 Prozent Erlaß am Porto bewilligen zu können,

für außerordentliche Fälle nicht ausreicht, so will Ich, in Berücksichtigung der Anträge von Handelsbüchern, und um mit den benachbarten Postanstalten gleichen Schritt zu halten, Sie ermächtigen, bei einer innerhalb eines halbjährigen Zeitraums vorkommenden Versendungs-Summe, von 100,000 Rthlr. bis 200,000 Rthlr. 25 Prozent, und über 200,000 Rthlr. 33½ Prozent am Porto erlassen zu dürfen. (G. S. 1829. S. 18.)

wenn dieses nicht mehr beträgt, als das Porto von 100 Rthlr. voll, in welchem Falle nur das letztere in Anwendung kommt;

über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr., wie 100 Rthlr. voll.

Bei Summen von und über 100 Rthlr. tritt eine Tarprogression ein, welche von 5 zu 5 Meilen mit 4 Sgr. für jedes Hundert, und mit 2 Sgr. für jedes halbe Hundert (von 101 Rthlr. bis 150 Rthlr. und von 151 Rthlr. bis 200 Rthlr. u.) bis die Sendung 1000 Rthlr. voll erreicht, fortschreitet, von wo ab für jede fernere 100 Rthlr. 3 Sgr., und für jede 50 Rthlr. 1½ Sgr., von 5 zu 5 Meilen erhoben werden.

Für fremde Silbermünze.

§. 33. Alle fremde Silbermünzen werden nach der Münzvergleichungstabelle vom 15. Okt. 1821 (S. 1821. S. 190.) berechnet.

12 Gulden Reichsgeld nach dem 24 Guldenfuß werden 7 Rthlr., — und 111 Mark Hamburger Banco 56 Rthlr. Preussisch Silbergeld gleich gesetzt.

Für Kupfermünze.

§. 34. Für Kupfermünze wird das Porto nach der Paket-Taxe bezahlt.

Für Gold- und Werthstücke.

§. 35. An Porto für die Beförderung von Gold- und Werthstücken (§. 30.) wird erhoben:

bis 50 Rthlr. zweifaches Briefporto,

über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. wie für 100 Rthlr.,

jedoch muß das doppelte Briefporto erreicht werden.

Bei Summen von 100 Rthlr. und darüber tritt eine Tarprogression ein, welche von 5 zu 5 Meilen mit 3 Sgr. für jedes Hundert und mit 1½ Sgr. für jedes halbe Hundert (von 101 Rthlr. bis 150 Rthlr. und von 151 Rthlr. bis 200 Rthlr. u.) fortschreitet. Auch hier tritt bei Ueberschreitung der ersten 1000 Rthlr. eine Ermäßigung des Satzes, auf 2 Sgr. für jede 100 Rthlr. und auf 1 Sgr. für jede 50 Rthlr. ein.

Goldwerthsberechnung.

§. 36. Bei der Berechnung des Goldwerthes wird ein Friedrichsd'or zu 5 Rthlr., ein Dukaten zu 2½ Rthlr. angenommen.

Papiergeld und Kurs habende Papiere.

§. 37. Alles inländische und ausländische Papiergeld, so wie alle Kours habende Papiere, müssen vom Absender auf dem Kouvert deklarirt werden, und zwar:

a) das inländische Papiergeld nach dem Nennwerthe,

b) das ausländische Papiergeld und alle Kours habende Papiere nach dem jetzmaligen Kourse in Preussisch Kourant.

Bei den Sendungen unter a wird die Hälfte, bei denen unter b ein Viertel des Porto's für Silbergeld (§. 32.), und wenn eins oder das andere das §. 7. und 11. festgesetzte Porto nach dem Gewichte nicht erreicht, letzteres erhoben¹⁾.

¹⁾ (Zu §. 37.) 1) Durch diese Bestimmung (vergl. §. 1.) sind die früheren Bestimmungen über das Porto für Treasorscheine und Kassenanweisungen aufgehoben, insbesondere die B. v. 6. Juli 1806, wegen der Treasorscheine in Beziehung auf das Postwesen (N. C. C. Tom. XII. S. 677. Rath's Bd. 3. S. 186. Mabe Bd. 8. S. 613.), die B. v. 1. März 1816, wegen erweiterter Realisation der noch im Umlaufe befindlichen Treasorscheine (S. 1816. S. 17.) das R. v. 1. Dec. 1820.

(Ann. Bd. 4. S. 742.)

(Zu §. 37 a.)

Bekanntmachung v. 4. Juli 1842.

Mit Allerhöchster Genehmigung sind zu anderweiter Erleichterung des Geldverkehrs, bei Versendung von Kassen-Anweisungen und kourshabenden Papieren, nachstehende Bestimmungen getroffen worden:

A. Kassen-Anweisungen und kourshabende Papiere dürfen mit allen Satzungen von Posten in rekommandirten Briefen gegen die für letztere ermäßigte Taxe, deklarirt oder undeclarirt, jedoch ohne Gewährleistung, versendet werden.

B. Die im Porto-Regulativ v. 18. Dec. 1824 §. 20. sub 2. vorgeschriebene Erhebung des einfachen Porto für den zurückfolgenden Schein über die richtige Bestellung rekommandirter Briefe, imgleichen

C. die im §. 68 sub 1 des Porto-Regulativs für Vorschuß-Briefe außer dem Brief-Porto und dem Pro Cura angeordnete Erhebung des Geld-Porto für den Betrag des Vorschusses sind aufgehoben worden.

In Folge dessen treten v. 1. Aug. d. J. ab bis auf Weiteres nachstehende Bestimmungen in Kraft:

I. Kassen-Anweisungen und kourshabende Papiere können, vom obigen Termine ab, innerhalb des Preuss. Staates mit sammtlichen Satzungen von Posten, unter folgenden Modifikationen in rekommandirten Briefen, entweder deklarirt, d. h. mit spezieller Angabe des Werth-Inhaltes auf der Adresse, oder undeclarirt, jedoch mit Bezeichnung des Inhaltes im Allgemeinen auf der Adresse, als:

„mit Kassen-Anweisungen,“

§. 38. Wegen Redaktion der aus dem Auslande eingehenden fremden Cours habenden Papiere, deren Werth nach Preuss. Thalern auf der Adresse nicht deklarirt worden, sollen die Postanstalten vom General-Postmeister besonders instruirt werden.

„mit Papiergeld“ oder
„mit Cours habenden Papieren“

versendet werden.

Wenn dieser Inhalt auf der Adresse ganz verschwiegen, auch der Brief nicht rekommandirt worden ist, so tritt das gesetzliche Verfahren wegen Versendung undeclarirter Kassen-Anweisungen zc. ein.

II. Bei der Beförderung von Kassen-Anweisungen und Cours habenden Papieren mit den Briefposten, nämlich mit den Kouriers-, Reit- und Schnellposten, muß die Versendung in rekommandirten Briefen erfolgen. Bei der Beförderung mit den übrigen Gattungen von Posten kann auch eine andere Art der Versendung stattfinden.

III. Erfolgt die Versendung in rekommandirten Briefen, so ist dafür, ohne Unterschied des Gewichts, vom Absender zu entrichten:

a) das Porto für den Brief, nach Maßgabe des Gewichts und der Postengattung, mit welcher die Beförderung erfolgt, und zwar:

bei den Kouriers-, Reit- und Schnellposten, nach §§. 7 und 8 des Porto-Regulativs v. 18. Dec. 1824,

bei den Fahr-, Personen-, Karol- und Botenposten, nach §. 11 desselben;

b) das Scheingeld mit 2 Sgr.

Ist vom Absender die Gattung der Post, mit welcher die Beförderung geschehen soll, auf dem Couvert nicht bemerkt, so erfolgt die Beförderung

bei Briefen bis 2½ Loth incl. schwer

durch die Kouriers-, Reit- oder Schnellposten,

bei Briefen über 2½ Loth schwer

durch die Fahr-, Personen-, Karol- oder Botenposten.

IV. Für die in rekommandirten Briefen versendeten Kassen-Anweisungen und Cours habenden Papiere wird, ohne Unterschied der Posten-Gattung, mit welcher die Beförderung erfolgt, keine Garantie geleistet.

V. Diese Sendungen dürfen nur in Briefform zur Post geliefert werden. Pakete mit besonderen Adressen unter Rekommandation sind von der Beförderung ganz ausgeschlossen.

VI. Declarirte Sendungen von Kassen-Anweisungen und Cours habenden Papieren in anderer Form, als in rekommandirten Briefen, werden nur mit den Fahr-, Personen-, Karol- und Botenposten, gegen das gewöhnliche Porto (§. 37 des Porto-Regulativs) und gegen Garantie versendet.

ad B.

Für rekommandirte Briefe hat der Absender gleich bei der Aufgabe nur noch zu entrichten:

a) das Porto für den Brief nach Maßgabe des Gewichts und der Posten-Gattung, mit welcher die Beförderung erfolgt (conf. A. 3.);

b) das Scheingeld mit 2 Sgr.

ad C.

Für Briefe mit Post-Vorschuß sind von dem Empfänger, außer dem Porto für den Brief zc., nur noch die gesetzlichen Pro Cura-Gebühren, nach Maßgabe des §. 68 des Porto-Regulativs v. 18. Dec. 1824, zu entrichten. (V. M. Bl. 1842. S. 239.)

4) Bekanntmachung des General-Postmeisters v. 28. Febr. 1843.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist bestimmt worden, daß Kassenanweisungen, sowie alle übrigen Gattungen von Papiergeld und von Cours habenden Papieren, nach Gutbefinden der Absender declarirt oder undeclarirt, und letztern Falls mit oder ohne Rekommandation, mit der Post versandt werden können.

Für die declarirten Sendungen wird bis zum declarirten Betrage Garantie geleistet. Derselben Sendungen dürfen jedoch nicht in rekommandirten Briefen stattfinden. Zur Beförderung solcher declarirter Sendungen darf nicht jede Postgattung, sondern nur solche benutzt werden, welche nach dem Ermessen der Postbehörde, unter möglichster Schnelligkeit, die nöthige Sicherheit gewährt.

Für die nicht declarirten Sendungen findet Gewährleistung nicht Statt.

Das Porto wird erhoben:

a) für declarirte Sendungen von Papiergeld und von Cours habenden Papieren, nach der Tare für Papiergeld und resp. für Cours habende Papiere,

b) für undeclarirte Sendungen in rekommandirten Briefen, nach der Tare für rekommandirte Briefe,

c) für undeclarirte Sendungen ohne Rekommandation, nach der gewöhnlichen Brief- oder Schriftentare.

Diese Bestimmung tritt v. 1. April d. J. an in Kraft, von welchem Tage an, die in der Bekannt-

Verfahren beim Verdacht unrichtiger Deklaration.

§. 38. Bei vorhandenem Verdachte unterlassen oder unrichtiger Deklaration haben die Postbeamten das Recht, die Eröffnung der Briefe oder Pakete im Post-Komtoir vom Absender oder Empfänger zu verlangen.

§. 40. Verweigert der Absender oder Empfänger das Öffnen eines solchen Briefes u., so kann solches auch, auf jedesmaligen besonders zu erstattenden Bericht, durch vom General-Postmeister beauftragte Beamte geschehen.

§. 41. Findet sich, daß der zu deklarirende Inhalt verschwiegen, oder unrichtig angegeben ist, so soll solcher für den gesetzlichten Strafbetrag haften.

§. 42. Wenn in Folge verweigerter Eröffnung oder Annahme die Bestimmung solcher Briefe u. verzögert wird, so fallen die daraus erwachsenden Nachtheile dem Postwesen nicht zur Last.

§. 43. Dagegen darf kein Postbeamter sich erlauben, irgend einen Brief, um dadurch den Inhalt zu erforschen, oder in einer andern Absicht, eigenmächtig zu verlegen.

D. Porto für vermischte Sendungen.

§. 44. Das Verpacken verschiedenartiger Gegenstände, als Gold, Courant, Papiergeld u. zu Schriften, in einen Brief, wird nur bis zu einem Gewichte von 8 Loth nachgegeben.

§. 45. Dafür wird die 4 Loth doppelte, über 4 Loth dreifache Briefporto erhoben, oder wenn nach dem deklarirten Betrage die Taxe (§. 37) mehr beträgt, letztere in Anwendung gebracht.

§. 46. Bei Sendungen von größerem Gewichte wird eine Vermischung solcher Gegenstände, wofür eine verschiedene Taxe besteht, nicht gestattet; sie müssen, wenn sie auch zu einer Adresse gehören, besonders verpackt und alsdann eben so behandelt werden, als wenn solche mit verschiedenen Adressen zur Post gegeben worden wären.

§. 47. Gehören zu einer Adresse mehrere Gegenstände, wofür die Geld-Portotaxe nach Abschnitt I. Lit. C. in Anwendung kommt, so darf an Porto für diese zusammen genommen nicht mehr erhoben werden, als vom Gesamtwerte derselben:

- a) wenn Silbergeld darunter begriffen ist, die Taxe für Silbergeld, und
- b) wenn kein Silbergeld darunter begriffen ist, die Taxe für Gold.

Sendung der Gelder und geldwerthen Papiere mit der Fahrpost.

§. 48. Gelder, geldwerthe Papiere und Sachen von Werth werden in der Regel nur mit den Fahrposten versandt.

Es bleibt jedoch der Bestimmung des General-Postmeisters überlassen, in welchen Fällen und bis zu welchem Betrage und Gewichte dergleichen Versendungen auch mit den Schnellposten, auf Verlangen der Absender, geschehen können.

§. 49. Für die Beförderung von dergleichen Sendungen mit den Schnellposten findet eine Erhöhung von 50 Prozent der Geldportotaxe Anwendung.

§. 50. Der zu Geldsendungen gehörige Brief wird in derselben Art, wie der §. 28 bei Paketversendungen festsetzt, behandelt.

E. Landporto.

§. 51. An Orten, woselbst keine Postanstalten sind, die aber von durchgehenden Posten berührt werden, ist die Kommune, wenn sie den Durchgang der Posten benutzen will, verpflichtet, solche Anordnungen zu treffen, daß die Abgabe von Briefen ohne Aufenthalt der Post, und ohne daß die Schirmmeister oder Postillons den Wagen zu verlassen nöthig haben, geschehen kann.

§. 52. Für die Beförderung der Briefe solcher Orte (§. 51.)

a) von und bis zu der nächsten Station,

b) von und bis zu Orten, welche zwischen der nächsten und der darauf folgenden Station belegen sind, wird das Porto nach den niedrigsten Sätzen der Taxe erhoben.

Dieses Porto wird Landporto genannt. Gehet die Korrespondenz weiter oder kommt weiter her, so daß sie zwei oder mehrere Stationen berührt, so wird nur das gewöhnliche Porto erhoben und kein Landporto zugeschlagen.

F. Porto = Erhöhung bei eintretender Fourage = Theuerung.

§. 53. Bei eintretender Fourage-Theuerung ist der General-Postmeister befugt, nach Maßgabe der steigenden Post-Transportkosten in dem Falle, daß der Preis des Hafers nach einem Durchschnitt in den bedeutendsten Orten der Monarchie 1 Rthlr. pro Scheffel Preussisch übersteigt:

a) das Paketporto (§. 23) von 3 Silberpf. von 5 zu 5 Meilen auf 4 Silberpf.,

b) das Porto für Silbergeld (§. 32) bei Summen von und über 100 Rthlr. von 4 Sgr. für 100 Rthlr. von 5 zu 5 Meilen auf 5 Sgr., und über 1000 Rthlr. auf 4 Sgr.

und

machung v. 4. Juli 1842 (Minist.-Bl. S. 239) unter A. enthaltenen, die Versendung von Kassenscheinungen und Kours habenden Papieren mit den Posten, betreffenden Bestimmungen außer Anwendung bleiben. (S. M. Bl. 1843. S. 56.)

5) (Zu §. 37 b.) C. d. Gen. Postmeisters v. 10. April 1839 sub Nr. 6. Auch in Kours gekommene Aktien von Privat-Unternehmungen, z. B. Eisenbahn-Aktien, sind nach §. 37 lit. b. zu behandeln. (Ann. Bd. 23. S. 352.)

- e) das Porto für Geld (§. 35) bei Summen von und über 100 Rthlr. von 3 Sgr. für 100 Rthlr. von 5 zu 5 Meilen auf 4 Sgr., und über 1000 Rthlr. auf 3 Sgr., zu erhöhen.

A b s c h n i t t II.

Scheingeld.

- §. 54. Die Postanstalten sind verpflichtet, Eintieferungsscheine zu ertheilen:

- a) über Geld, Papiergeld, Cours habende Papiere, wenn der Betrag 1 Rthlr. übersteigt, Werthsstücke und rekommandirte Briefe (§. 20),
- b) über gewöhnliche Packete. Ueber diese jedoch nur auf Verlangen des Absenders, welches auf der Adresse durch die Bemerkung: „wegen Schein“ ausgedrückt sein muß. Für jeden Eintieferungsschein muß der Absender 2 Silbergrößen entrichten¹⁾. Diese Scheine führen den Stempel:

„Zwei Silbergrößen.“

§. 55. Bei allen im vorigen §. 54 ausgedachten Gegenständen, so wie in allen Fällen, wo dem Absender ein Eintieferungsschein ertheilt worden ist, muß der Empfänger einen ihm von der distribuirenden Postanstalt vorzulegenden Auslieferungsschein zur Legitimation der letzteren unterschreiben und besiegeln, wofür nichts entrichtet wird.

A b s c h n i t t III.

Bestellgeld.

§. 56. Die Postanstalten sind verpflichtet, im Orte alle mit der Post angekommene Briefe, — in sofern sie nicht mit Geld oder Gegenständen von Werth beschwert sind, — imgleichen Adressen und Briefe zu Packeten und Geldern, so wie alle Auslieferungsscheine, den Empfängern in das Haus zu senden²⁾.

- §. 57. Dafür wird dem Briefträger an Bestellgeld entrichtet:

- a) für unbeschwerte Briefe bis zum Gewicht von 16 Loth $\frac{1}{2}$ Sgr.

- b) für jeden der übrigen Gegenstände 1 —

Dieses Bestellgeld muß auch von den Behörden und für portofreie Korrespondenz zc. bezahlt werden.

§. 58. Es bleibt jedoch Jedermann unbenommen, seine Briefe zc. von der Post selbst abzuholen oder abholen zu lassen.

In diesem Falle ist die Erklärung darüber der Postanstalt schriftlich abzugeben.

Die Post bleibt alldann für die Bestellung der Briefe und Adressen nicht verantwortlich. Auch wird in diesem Falle das obige Bestellgeld nicht entrichtet.

§. 59. Die Post hat zwar keine Verpflichtung, angekommene Packete dem Empfänger nach seiner Wohnung zu befördern; in wie weit indeß zur Bequemlichkeit des Publikums eine Beförderung dieser Art Statt finden kann, bleibt den besonderen Anordnungen des General-Postmeisters überlassen.

A b s c h n i t t IV.

Packamergeld.

§. 60. Für die sichere Aufbewahrung der mit den Posten ankommenden Packete und Geiber wird, wenn solche nicht am folgenden Tage nach Bestellung der Adresse von der Post abgeholt werden, als Entschädigung für die Kosten der Unterhaltung des dazu nöthigen Lokals ein besonderes Packamergeld oder Lagergeld nach folgenden Sätzen, und zwar stets vom Empfänger der Packete zc. entrichtet:

S ä t z e.

Für die ersten vier Tage

- a) für jedes einzelne Packet

bis 30 Pfund schwer . . . 1 Sgr.

über 30 bis 60 Pfund . . . 2 —

über 60 Pfund 3 —

- b) für Geld und Werthsstücke in Kisten, Packeten, Beuteln oder Fässern,

bis 100 Rthlr. 1 Sgr.

über 100 bis 500 Rthlr. 2 —

über 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. . . 3 —

und für jede 1000 Rthlr. 1 Sgr. mehr.

§. 61. Bleiben die Packete länger liegen, so wird vom 5ten Tage ab der doppelte Betrag vorstehender Sätze resp. mit 2, 4 und 6 Sgr. u. f. w. für jede Woche erhoben.

§. 62. Werden Packete und Geiber nach Verlauf von 14 Tagen nach Ankunft der Post von der Post nicht abgeholt, oder können solche in dem Falle, daß der Absender nicht bekannt ist, nicht zurückgesandt werden; so muß davon eine Anzeige öffentlich im Posthause ausgehängt, auch in das Intelligenzblatt des Orts, wenn solcher ein bedeutender Handelsplatz ist, sonst aber in das der Provinz inserirt werden.

¹⁾ In §. 54 des Regul. v. 18. Dec. 1824. Das Scheingeld ist durch die R. D. v. 5. Nov. 1827 auf 1 Sgr. ermäßigt.

²⁾ In §. 56 des Regul. v. 18. Dec. 1824. Ueber die Bestellung von Briefen zc. an die Adressaten bestimmen das G. v. 10. März 1840 (R. M. Bl. 1840. S. 68.) und vom 3. Juni 1841.

(R. M. Bl. 1841. S. 196.)

§. 63. Ist dieses fruchtlos und kann innerhalb dreier Monate weder Absender noch Empfänger ausgemittelt werden, so sind Packete und Gelder an das General-Postamt einzuliefern, welches durch eine Bekanntmachung in dem Berliner Intelligenzblatt erläßt, worin eine genaue Bezeichnung der Packete etc., des Abgangs und Bestimmungsortes derselben, so wie des Tages des Abgangs und der Ankunft enthalten sein muß.

Diese Bekanntmachung ist nach Verlauf von 4 Wochen zu wiederholen, und wenn sich demnächst Niemand meldet, können die Güter nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, von dem Generalpostamte öffentlich meistbietend verkauft und der Erlös kann, nach Abzug des Porto und der Kosten, der Postarmenklasse überwiesen werden. Sind die Sachen, deren Empfänger nicht angetroffen werden kann, einem schnellen Verderben unterworfen, so kann dieser Verkauf durch die Postanstalt des Orts und schon nach acht Tagen erfolgen.

§. 64. Die in der Postkammer befindlichen Postgüter haften dem Staate unbedingt für die davon schuldigen Post- und Steuerzufälle. Eine Herausgabe der Postgüter kann in keinem Falle, auch nicht von Gerichtshöfen bei Konturken, eher verlangt werden, bis die Gefälle bezahlt sind.

§. 65. Die Postverwaltung muß für die Erhaltung der Postkammer in Dach und Fach, für sichern Beschluß derselben, für Abwendung von Feuergefahr oder Brandstiftung aus Unvorsichtigkeit im Innern des Gebäudes und seiner nächsten Umgebung sorgen, und haften für Beschädigungen der lagerten Postgüter, die aus einer Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen.

X b s c h n i t t V.

Porto für Vorschüsse, Retourbriefe und Laufzettel. Postvorschüsse.

§. 66. Eine Verbindlichkeit von Seiten der Postanstalten, Weibvorschüsse auf Briefe zu leisten, findet nicht statt.

§. 67. Es bleibt allein den Postämtern überlassen, dergleichen Vorschüsse ohne Ausnahme entweder auf ihre eigene Gefahr zu leisten, oder zurückzuweisen, und sich im letzteren Falle in der Art sicher zu stellen, daß sie den Vorschuß nicht sofort baar zahlen, sondern so lange à Conto notiren, bis sie gewiß sind, daß solcher vom Empfänger angenommen ist.

Porto und Prokurasätze für Vorschüsse.

§. 68. Für dergleichen Vorschüsse wird außer dem Porto für den Brief etc. entrichtet:

1) an Postgeld

dasjenige, welches zu erheben gewesen sein würde, wenn der Betrag des Vorschusses baar mit der Post versandt worden wäre¹⁾);

2) den Beamten an Prokura,

der Vorschußbrief mag angenommen werden oder nicht,

von 5 Sgr. bis 15 Sgr. 1 Sgr.

über 15 Sgr., von halben zu halben Thalern

a) bis 10 Rthlr. 1 — und

b) von da weiter $\frac{1}{2}$ —

mehr.

Regel bei Bestellung von Vorschußbriefen.

§. 69. Briefe, Packete etc., worauf Vorschüsse geleistet worden, dürfen mit Ausnahme der im §. 67 gebachten Fälle ohne vorherige Brichtigung des Porto und der Vorschüsse dem Adressaten weder anzuhandeln noch geöffnet, auch kann Niemand zur Einlösung gezwungen werden.

§. 70. Händigt aber dennoch eine Postanstalt den Brief oder das Packet vor Entrichtung des Vorschusses aus, oder gestattet sie die Öffnung des einen oder des andern, so bleibt solche dem Generalpostamte für den Betrag des Porto, und der kolligirenden Postanstalt für den Betrag des Vorschusses und der Prokura-Gebühren verhaftet.

§. 71. Ist der Vorschuß von einer königlichen Behörde eingezogen worden, so steht dem Adressaten frei, gegen Erlegung des Briefporto den Brief einzusehen, und den Vorschuß zurückzuweisen. Derselbe muß dann den Grund der Zurückweisung auf den Brief bemerken, und letzteren der Postanstalt zur Rücksendung wieder aushändigen.

Die Behörde, welche den Brief abgesandt hat, ist in diesem Falle zur Erlegung des Prokura (§. 68), so wie des Tour- und Retourporto für das dem Brief beigefügte Packet etc. verpflichtet; können diese Beträge von den Partbeien nicht eingezogen werden, so sind sie den Staatskassen zu erstatten. Für nachgewiesenermaßen ganz reine Staatsangelegenheiten etc. ist kein Prokura zu erheben.

§. 72. Jeder Vorschußbrief, der nicht gleich eingelöst wird, muß spätestens 10 Tage nach dem Eingange an die kolligirende Postanstalt zurückgesandt, oder derselben der Zögerungsgrund angezeigt werden.

Retoursendungen.

§. 73. Wie mit Briefen, welche aus irgend einem Grunde nicht bestellt werden können, zu ver-

¹⁾ Aufgehoben durch Bekanntm. v. 4. Juli 1842. Vergl. dieselbe ad §. 37.

fahren ist, darüber hat der General-Postmeister die Post-Anstalten mit besonderer Instruktion zu versehen¹⁾

Porto für zurückgehende beschwerte Briefe, Weispakete und Vorschußbriefe.

§. 74. Die Zurücksendung dieser Briefe, wozu auch Vorschußbriefe gehören, geschieht bis zu einem Gewicht von 2 Loth portofrei.

§. 75. Für die Zurücksendung schwerer Briefe, so wie von Geldern und Paketen, wird, wie für die Einsendung das volle Porto, imgleichen bei Vorschüssen das Prokura vom Absender erhoben.

Rückgabe zur Post gegebener Gegenstände.

§. 76. Alle Gegenstände, welche vor dem Abgange der Post oder vor Aushändigung an den Empfänger zurückgefordert werden, können von den Post-Beamten in dem Falle, wo ein Einlieferungschein erteilt worden ist, gegen Rückgabe des letzteren, im anderen Falle aber gegen Vorzeigung des Pfandes, womit der Brief zc. versiegelt ist, und Auslieferung eines Abdrucks dieses Siegels ohne Anstand zurückgegeben werden.

Geschiehet die Rückgabe am Absendungsorte vor dem Abschluß der Post, so wird auch das bezahlte Porto zurückgegeben.

Laufzettel.

§. 77. In Fällen, wo wegen richtiger Beförderung zur Post gegebener Gegenstände Zweifel entstehen, ist dem Absender verstatet, offene Requisitionen (Laufzettel) zu erlassen, worin von den Postanstalten über das Verbleiben jener Gegenstände Auskunft gegeben werden muß.

Porto für die Laufzettel.

§. 78. Für die Absendung eines solchen Laufzettels zahlt derjenige, auf dessen Verlangen dieses geschieht, 5 Sgr. Porto, die demselben in dem Falle, daß irgend eine Unregelmäßigkeit bei den inländischen Postbehörden stattgefunden hat, zurückgezahlt werden.

§. 79. Für Laufzettel wegen Extrapost-Pferdebestellungen, werden vom Absender bei der Ausgabe bis 10 Meilen 6 Sgr., und von da ab 10 Sgr. Porto bezahlt.

Abschnitt VI.

Regeln bei Geld- und Paketversendungen.

Leere Briefe.

§. 80. Die Adressen der Briefe müssen deutlich geschrieben und letztere wohl verschlossen sein.

§. 81. Der Bestimmungsort muß auf der Adresse so bestimmt angegeben sein, daß bei dessen Expedition für die Postanstalten kein Zweifel obwalten kann.

§. 82. Briefe auf deren Adresse die Bezeichnungen „frei“ — „franco“ — „fr.“ sich durchschreiben findet, werden nicht angenommen.

Beschwerte Briefe.

§. 83. Gelder und Gegenstände von Werth in Briefen müssen fest verpackt, mit einem haltbaren Kreuzzouvert versehen und letzteres muß mit fünf Siegeln verschlossen sein. Dergleichen Briefe dürfen jedoch nicht schwerer, als bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden.

Gelder.

§. 84. Größere Geldsummen sind in Paketen, Beuteln oder Häffern fest zu verpacken.

Pakete oder Beutel müssen wenigstens von doppelten Leinen und gut genähet sein.

Bei Paketen muß die auswendige Naht gesieckelt, bei Beuteln darf die Naht nicht auswendig, der Kropf nicht kurz, und da, wo der Knoten geschnitten ist, muß das Siegel deutlich ausgebrückt sein.

Geld in Häffern darf nicht bloß, sondern muß in Beuteln verpackt werden. Die Häffer müssen gut gereist, und an beiden Boden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß eine Öffnung des Fasses ohne Verletzung des Fadens und Siegels nicht möglich ist.

Beutel oder Pakete dürfen nicht über 30 Pfd., Häffer nicht über 120 Pfd. schwer sein.

Pakete.

§. 85. Alle Pakete müssen dem Inhalte angemessen, nach Maßgabe der Breite des Transports haltbar verpackt sein.

§. 86. Die Bezeichnung (Signatur) der Pakete zc. muß deutlich, mit der Angabe auf der Adresse übereinstimmend, und so beschaffen sein, daß sie durch Risse nicht aufgelöst wird. Sie muß den Bestimmungsort, und bei den Geldern und Paketeien, deren Werth deklarirt ist, auch die Summe und den Werth angeben.

§. 87. Die Post ist nicht verpflichtet, unfermlich große Pakete mit Bäumen und Sträuchern, oder Pakete und Kisten zc. mit leichtem Material, Wolle, Strohwaren, zur Beförderung anzunehmen.

§. 88. Alles, was nach obigen Bestimmungen nicht vorschriftsmäßig verpackt und versiegelt ist, wird zur Beförderung mit der Post nicht angenommen.

Verlangt der Absender die Beförderung dennoch, so geschieht solches lediglich auf seine Gefahr, und dieses wird in dem Falle, daß ein Postchein erteilt wird, auf demselben bemerkt.

§. 89. Schießpulver, und überhaupt solche Sachen, welche ihrer Natur nach den übrigen Post-

¹⁾ Zu §. 73. Hierüber bestimmen die Grl. des Gen. Post-Amtes v. 25. Mai 1815. (Ann. Bd. 2. S. 228.) und v. 18. Dec. 1821. (Ann. Bd. 5. S. 820 - 822.)

gütern verderblich werden können, imgleichen lebendige Thiere, dürfen mit den Posten nicht befördert werden.

Abchnitt VII.

Zahlung und Berechnung des Postgelbes.

§. 90. Alle Postgebühren und Gebühren, mit Ausschluß des Briefbestellgelbes, werden auf den Adressen und Scheinen in Silbergrößen notirt, und in Preuß. Courant entrichtet.

§. 91. Wenn bei Berechnung des ganzen Portobetrages Pfennige vorkommen, so werden für

1	oder 2	Pfennige	3	Pfennige	oder	$\frac{1}{2}$	Sgr.
4	—	5	—	6	—	—	—
7	—	8	—	9	—	$\frac{1}{4}$	—

und

10 oder 11 Pfennige 1 Sgr.

erhoben und berechnet.

§. 92. Ueber bezahltes Postgeld wird keine Quittung ertheilt.

Die Adressen und Scheine, worauf das Porto notirt ist, dienen dem Publikum sowohl als in Fällen der Portorückgabe den Postanstalten als Quittung.

§. 93. Die Postbeamten dürfen daher die Briefe, Scheine, Sachen u. nicht eher aushändigen, bevor die Zahlung nicht erfolgt ist.

Gleichwohl solches dennoch, so darf es nicht anders als unter monatlicher Abrechnung Statt finden. Der Postbeamte bleibt aber für das Porto verhaftet; jedoch ist derselbe ohne Genehmigung des General-Postmeisters nicht befugt, wegen früher unbezahlt gebliebenen Porto, Briefe u. zurückzuhalten.

§. 94. In Fällen, wo der Postbeamte Porto creditirt, ist derselbe berechtigt, dafür nach vorgegangener Bereinigung mit den Korrespondenten eine billige Kontogebühr für sich zu erheben.

§. 95. Kein Korrespondent ist verpflichtet, bei unrichtiger Anwendung der Porto-Taxe Seitens der Postbeamten, Portobeträge unter 15 Sgr. nachzuzahlen.

§. 96. Höhere Nachforderungen ist derselbe nur dann zu berichtigen schuldig, wenn solche innerhalb eines Jahres nach der Aufgabe des Briefes u. angemeldet werden.

Können solche nicht eingezogen werden, so bleibt der Beamte, der dieses Versehen begangen hat, dafür verhaftet. Dagegen wird in diesen Fällen das zu viel erhobene Porto den Korrespondenten zurückerstattet.

§. 97. Die Gerichte sind verpflichtet, auf Requisitionen der Postanstalten das unbezahlt gebliebene Porto ohne weiteres Verfahren exekutiell zu beizutreiben¹⁾.

Abchnitt VIII.

Portofreiheit.

§. 98. Wegen der Portofreiheit erfolgt ein besonderes Regulativ²⁾. (S. S. 1824. S. 225.)

¹⁾ Zu §. 97 des Regl. vom 18. Dec. 1824 und zu §. 178 Tit. 15. Thl. II. L. R.

K. D. v. 17. März 1839, betr. die Einziehung des Porto für unfrankirte Vorstellungen an Gerichtsbehörden auf die zurückgehenden Adressen.

Auf Ihren Ber. v. 27. v. M. bestimme Ich, daß die Postbehörden befugt sein sollen, das Porto für unfrankirt eingehende Vorstellungen an Gerichtsbehörden, auf die zurückgehenden Adressen, gleichwie es bei unterschrieben zurückgehenden Briefen geschieht, einzuziehen, und daß die Vorschrift des §. 97 des Porto-Regul. v. 18. Dec. 1824, wonach die Gerichte verpflichtet sind, auf Requisition der Postanstalten, das unbezahlt gebliebene Porto ohne Weiteres beizutreiben, auch auf das Porto für unfrankirt bei den Gerichtsbehörden eingegangene, von diesen erstförmte Vorstellungen zur Anwendung kommen soll. Gleichfalls diese Meine Ordre durch die G. S. bekannt zu machen. Berlin, den 17. März 1839.

Friedrich Wilhelm.

In die Staatsminister Rähler und v. Nagler.

(G. S. 1839. S. 101.)

K. D. v. 4. Mai 1840, denselben Gegenstand betreffend.

Auf den Ber. des Staatsministeriums v. 28. März d. J. will Ich die in Meiner Ordre vom 17. März 1839 enthaltene Bestimmung wegen Wiedereinziehung des Porto für unfrankirt eingehende Vorstellungen an Gerichtsbehörden auf die zurückgehenden Adressen, auch auf die an Verwaltungsbehörden unfrankirt eingehenden Vorstellungen ausdehnen und das Staatsministerium autorisiren, diese Ordre durch die G. S. bekannt zu machen. Berlin, den 4. Mai 1840.

Friedrich Wilhelm.

In das Staatsministerium.

(G. S. 1840. S. 117.)

²⁾ Zu §. 98 des R. Dieses Regulativ ist bis jetzt nicht erschienen. Die Aufzählung der außerordentlich großen Anzahl von Gegenständen, welche Portofreiheit genießen, würde zu weit führen und wird in dieser Beziehung auf die betreffenden Posthandbücher verwiesen.

B.

Verhältniß der Postämter gegen die Befrachter unterwegs.

Das *L. R.* verordnet hierüber II. 15. §§. 173—176:

§. 173. Kommen Briefe oder Sachen auf einer unterwegs liegenden Station an, so ist das Postamt daselbst schuldig, weitem Schaden nach Möglichkeit zu verhüten, und dergleichen Poststücke durch besserer Einpacken oder Verbräuen des Postsiegels zu verwahren.

§. 174. Die durch einen solchen Zufall nothwendig gewordene Eröffnung, neue Einpackung und Verwahrung der Poststücke muß in Gegenwart der Reisenden oder anderer Zeugen geschehen; und die Kosten derselben ist der Empfänger zu erstatten schuldig, sobald nicht erhellen, daß die Beschädigung durch Verschulden der Postbedienten geschehen sei.

§. 175. Es müssen ferner die Ursachen der Eröffnung oder Beschädigung in Gegenwart der Passagiere oder Zeugen genau untersucht und die Postämter, sowohl der letztvorhergehenden, als der nächstfolgenden Station davon benachrichtigt werden.

§. 176. Haben beschädigte Briefe mit dem Postsiegel wieder versiegelt werden müssen, so muß der Postbediente auf der Außenseite die Ursache und die Zeugen, in deren Gegenwart es geschehen ist, eigenhändig demerken.

C.

Verhältniß der Postämter gegen die Befrachter bei der Ablieferung der angenommenen Sachen.

Hierüber setzt das *L. R.* II. 15. §§. 177—184 Folgendes fest:

§. 177. Die Postbedienten müssen dafür sorgen, daß die Briefe und Sachen an die benannten Empfänger richtig abgeliefert werden¹⁾.

§. 178. Diejenigen, an welche Briefe oder Sachen gerichtet sind, müssen dieselben unverzüglich annehmen und ausliefern²⁾.

§. 179. Kann oder will Jemand sich dazu nicht verstehen, so liegen die Sachen auf seine Gefahr, und das Postamt ist zu einiger fernern Aufsicht darüber nicht verbunden.

§. 180. Vielmehr kann sich dasselbe bei beharrlich verweigerter Auslösung wegen des ihm zukommenden Porto sowohl an den Absender, als an die Sachen selbst halten.

§. 181. Kann ein Empfänger nicht ausgeforscht werden, so muß das Postamt nach Verlauf von vierzehn Tagen eine besondere Eharte oder Anzeige darüber ausfertigen und in oder vor dem Posthause öffentlich aushängen.

§. 182. Zugleich muß es den Versuch anstellen, durch Nachfrage an dem Ort der Absendung nähere Nachricht einzuziehen.

§. 183. Ist dies fruchtlos und meldet sich innerhalb Dreier Monate nach dem Ausgange kein Empfänger, so müssen die Briefe oder Pakete dem General-Postamt eingesendet werden.

§. 184. Sind aber die Sachen, deren Empfänger nicht ausgeforscht werden kann, der Fäulniß oder sonst einem schnellen Verderben unterworfen, so können die Postbedienten selbige nach Verlauf von Acht Tagen an die Armenanstalt des Orts abliefern³⁾.

D.

Verhältniß der Postämter gegen die Befrachter wegen Vertretung der angenommenen Sachen.

Dies Verhältniß ist festgestellt

1) durch das *L. R.* II. 15. §§. 185—205:

¹⁾ Vergl. die Bekanntmachung v. 23. April 1842 über die Briefbestellung durch expresse Boten seitens der Postämter. (*B. R. Bl.* 1842. S. 170.)

²⁾ Girk. des Gen. P. A. v. 10. Mai 1816 im Einverständniß mit dem Min. Just. u. d. Fin. Um den desfallsigen häufigen Beschwerden des Publikums abzuhelfen, ist in Uebereinstimmung mit dem Ministerio der Justiz und der Finanzen der Grundsatz angenommen worden: daß Niemand gezwungen werden kann, gegen seinen Willen unfrankirte Briefe anzunehmen.

Wenn daher der Empfänger eines dergleichen Briefes die Einladung verweigert, so darf darauf nicht weiter bestanden, sondern der Brief muß sofort zurückgesandt und nach Anleitung des Girk. v. 25. Mai 1815 die Zurückrechnung des Porto's bewirkt werden, ausgenommen ist davon nur der Fall, wenn dem Empfänger nachgewiesen werden könnte, daß er die Uebersendung des Briefes veranlaßt, wobei indeß mit der nöthigen Vorsicht verfahren werden muß.

Dagegen versteht es sich von selbst, daß, wenn der Empfänger den Brief einmal angenommen, auch das Porto dafür entrichtet werden muß, und die Rückzahlung des einmal entrichteten in keiner Beziehung zulässig ist. (*Ann. Bb.* 2. S. 329.)

³⁾ Vergl. §. 73 des Regulativs v. 18. Dec. 1824 oben.

§. 186. Die Postämter sind für die zur Post vorschriftsmäßig eingelieferten Briefe und Sachen, gleich den Schiffen zu haften schuldig.

§. 186. Alle dabei begangene Versehen der Postbedienten und Postknechte müssen die Postämter vertreten.

§. 187. Sie sind aber von der Vertretung frei, wenn ansermittelt werden kann, daß der Schaden oder Verlust durch bloßen Zufall oder ungewöhnliche Begebenheit entstanden sei, welche vorherzusehen und zu verhindern den Postbedienten nicht möglich gewesen.

§. 188. Ferner bei einfachen, unbesicherten Briefen, wenn dieselben aus dem Posthause abgehört worden, und der Postbediente rüchlich erfahren kann, daß er seiner Eides mit gutem Glauben verfahren habe.

§. 189. Dagegen soll aber derjenige, welcher anderer Correspondenten Briefe ohne deren Vorwissen abfordert oder wohl gar unterschlägt, mit einer Geldbuße von Fünfzig bis Hundert Thalern oder verhältnismäßiger Leibesstrafe bestraft werden.

§. 190. Auch fällt die Vertretung der königlichen Postämter weg, wenn sich der Schaden oder Verlust auf einem auswärtigen Postamte, über welches die Posten passieren müssen, erwiesen zugetragen hat.

§. 191. Der Beschädigte muß sich alsdann an das auswärtige Postamt und dessen Vorgesetzte wenden; es wird aber das General-Postamt demselben seinen Beistand nicht versagen.

§. 192. Wenn ein Brief oder Pack dem Empfänger wohl verwahrt und versiegelt überliefert und das Gewicht übereinstimmend gefunden wird, so darf dasjenige, was bei Eröffnung an der auf dem Umschlage bemerkten Summe oder Zahl der Stücke fehlt, von dem Postamte nicht vertreten werden.

§. 193. Sind aber Geld oder Banknoten im Posthause in Gegenwart des Postmeisters oder des zur Annahme gesetzten Postbedienten versiegelt und das Postiegel beigebrüht worden, so haftet das Postamt für den ganzen auf dem Umschlage vermerkten Betrag.

§. 194. Alsdann muß jedoch auch die Eröffnung des Briefes oder Packs in Gegenwart eines Postbedienten des Ablieferungsorts geschehen sein.

§. 195. Sind Geldsäcke, Beutel oder Packete von Werth nach dem Gewichte übernommen worden, so müssen sie vor der Ablieferung von dem Postamte nachzuvogen werden.

§. 196. Findet sich dabei ein erheblicher Unterschied am Gewichte, so muß das Paß, Beutel oder Packet auf dem Posthause in Gegenwart des Postmeisters und des Empfängers oder einer von diesem ernannten glaubwürdigen Person eröffnet und nachgesehen werden.

§. 197. Das bei dieser Handlung von dem Postamte aufgenommene Protokoll ist bei der Beurtheilung, ob und was zu vertreten sei, zum Grunde zu legen.

§. 198. In jedem Falle dürfen die Postämter nur so viel vertreten, als bei der Aufgebung auf die Post wirklich deklarirt worden.

§. 199. Wer weniger angiebt, kann im Falle eines Verlustes nur den Ersatz des an der angegebenen Summe fehlenden fordern, und soll noch außerdem um den Zehnten Theil des verschwiegeneu Wertes fiskalisch bestraft werden.

§. 200. Findet Jemand aus einer oder der andern Ursache Bedenken, den Werth versendeter Juwelen oder Kostbarkeiten auf dem Briefe oder Packe selbst anzuzeigen, so muß er denselben dem Postmeister zur Eintragung in das Postbuch bei der Aufgebung besonders eröffnen.

§. 201. Hat Jemand vorsätzlich schlechte und geringe Sachen als Juwelen und Kostbarkeiten deklarirt, oder sonst durch unrichtige höhere Angabe die Post zu gefährden unternommen, so muß er bei erfolgtem Verluste den Schaden allein tragen und soll als Betrüger bestraft werden.

§. 202. Briefe oder Packete, worauf bloß vermerkt ist, daß Juwelen, Kostbarkeiten, Geld, Banknoten und dergleichen darin enthalten sind, ohne daß zugleich ein bestimmter Werth oder Betrag angegeben wird, sollen, außer dem Falle des §. 200. bei den Postämtern nicht angenommen werden.

§. 203. Ist es dennoch geschehen, so muß bei erfolgtem Verluste der Aufgeber den Betrag vollständig nachweisen und kann zur bloßen eiblichen Verstärkung nicht gelassen werden.

§. 204. Die Postbedienten müssen die ankommende und abgehende Korrespondenz verschwiegen halten, und mit wem Jemand Briefe wechselt, keinem Andern offenbaren.

§. 205. Ein Postbedienter, welcher eigenmächtig Briefe erbricht oder unterschlägt, soll allen Schaden ersetzen, seines Amtes verlustig und zu allen ferneren Behebungen und Ehrenämtern unfähig sein, außerdem aber noch an Geld oder am Leibe nach Maßgabe des durch die That an sich beabsichtigten oder wirklich begangenen Verbrechens und nach Vorschrift der darauf sich beziehenden Criminalgesetze bestraft werden.

2) Der vorstehend mitgetheilte §. 198 ist abgeändert durch die W. v. 12. Juni 1804.

In allen Fällen, wo die Postämter bloß dem Glauben des Aufgebers folgen, ohne daß sie sich von dem wirklichen Inhalte überzeugen, dürfen selbige, in sofern sie am Bestimmungsort das Packet, den Beutel, oder das Paß unverändert abliefern, nur das Gewicht vertreten, welches bei der Aufgebung zur Post deklarirt und versichert worden. Da aber, wo die Postordnung die spezielle Deklaration der auf die Post zu gebenden Effekten, bei Verlust alles Ersatzes, vorschreibt, muß auch diese spezielle Deklaration erfolgen.

IV.

Verhältniß der Postämter gegen die Reisenden.

Es verordnet hierüber

1) das L. R. II. 15. §§. 206—220:

§. 206. Reisende, welche sich der Post bedienen wollen, müssen ihren Stand und Namen dem Postamte des Orts, von welchem sie abgehen, richtig anzeigen.

§. 207. Wer sich dessen weigert, soll zur Post nicht angenommen werden.

§. 208. Sie müssen sich zur bestimmten Zeit zur Abreise fertig halten und können nicht verlangen, daß die Post auf sie warten solle.

§. 209. Bleiben sie durch ihre Schuld und Verschümmiß zurück, so verlieren sie das vorausbezahlte Postgeld.

§. 210. Bei der ordinairten Post haben die zuerst eingeschriebenen Reisenden die Wahl der Plätze.

§. 211. Diejenigen, welche mit der Post ankommen und weiter reisen, gehen denen vor, welche am Orte des Durchgehens eingeschrieben werden.

§. 212. Diejenigen, welche nur halbe Fracht bezahlen, müssen allen Uebrigen ohne Unterschied der Zeit oder des Orts der Einschreibung nachstehen.

§. 213. Sind keine binlänglichen Plätze zur Aufnahme sämtlicher sich angegebender Passagiere vorhanden, so muß nach eben diesen Vorschriften bestimmt werden, welche von denselben zurückstehen müssen.

§. 214. Zum Nachtheile der Posteinkünfte darf kein Reisender bei der in den Postordnungen bestimmten Strafe versiegelte Briefe oder Pakete, Gelder oder Sachen zur Bestellung an Andere mitnehmen.

§. 215. Während der Reise müssen sich die Reisenden ruhig und ordentlich betragen, und nichts vornehmen, wodurch ein Aufenthalt oder Schade an den geladenen Personen und Sachen entstehen könnte.

§. 216. Kein Reisender kann verlangen, daß die Post um seinetwillen die Reise unterbrechen oder einen andern, als den vom Postamte ihr angewiesenen Weg nehmen solle.

§. 217. Der Postwagen soll unter dem Vorwande, daß eine der daraus befinlichen Personen zu arretiren sei, auf seinem Wege nicht angehalten, sondern nur bis zur nächsten Station, wo die Arretirung mit Sicherheit geschehen kann, begleitet werden.

§. 218. Auf der Station aber dürfen die Postbedienten sich den Anordnungen der Behörde wegen einer solchen Arretirung nicht widersetzen, noch dieselbe zu vereiteln sich unterfangen.

§. 219. Jeder Reisende ist schuldig, auf seine Sachen selbst Acht zu haben.

§. 220. Hat aber ein Postbedienter sich zur Verwahrung solcher Sachen besonders und ausdrücklich ansehnlich gemacht, so muß derselbe dafür haften.

2) Zu den §§. 219. 220. macht die V. v. 12. Juni 1804 den Zusatz: „Denn das Postamt vertritt kein Passagiergut.“

3) In Betreff der Vertretung des den Reisenden auf Schnellposten zugehörigen Geräths disponirt das Girk. des Gen. P. A. v. 19. März 1828, (Ann. Bd. 12. S. 80.) in Ansehung der Beförderung des Gepäcks der Postreisenden die Girk. vom 3. Jan. und 3. April 1837 (Ann. XXI. S. 59.), die durch das folgende Girk. v. 22. Dec. 1841 aufgehoben wurden.

Zur Befriedigung der mehrfach vorgekommenen Klagen der Reisenden über die verschiedenartige Behandlung des Passagiergepäcks und bei Erhebung des Ueberfrachtporto, so wie zur Herstellung eines gleichmäßigen, einfachen Verfahrens hierbei, wird, unter Aufhebung aller in dieser Beziehung ergangenen allgemeinen und speziellen Bestimmungen, Folgendes angeordnet:

1) (Freigewicht.) An Freigewicht werden jedem Reisenden, ohne Unterschied der Postensattungen, sowie ohne Rücksicht auf die Benennung der verschiedenen Gegenstände, in welchen die Effekten verpackt sind, Dreißig Pfund gestattet.

2) (Kleine Reisebedürfnisse.) Zu den kleinen Reisebedürfnissen, welche unter der unmittelbaren Aufsicht der Reisenden verbleiben, und welche dieselben, so weit die Bagagentaschen und das Reg zur Verpackung nicht ausreichen, bei sich tragen, oder unter ihrem Plaze, jedoch ohne Befähigung der Mitreisenden, unterbringen müssen, gehören: Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen und Säbel, Mäntel und Oberdröcke, leere Fußsäcke, Sonnen- und Regenschirme.

Als Poststücke dürfen aber diese Gegenstände nicht emballirt sein. Dieselben werden bei Ermittlung des Gewichts nicht veranschlagt und dürfen auch in die Bagagezettel nicht mit aufgenommen werden. Dagegen gehören Nacht- und Reise säcke, so wie Hutschachteln, unbedingt zu den ad 1 gedachten Reise-Effekten und sind demnach mit ihrem vollen Gewichte bei Feststellung der Ueberfracht mit zu veranschlagen.

3) (Tarirung der Ueberfracht.) Bei Erhebung der Ueberfracht wird die wirtliche, mit den Posten zurückzulegende Entfernung (wie bei dem Personengelde), zu Grunde gelegt, und es werden, ohne Rücksicht auf die Postengattung, sowie ohne Rücksicht auf die Schwere der Reise-Effekten, pro Meile und je fünf Pfund zwei Silberstennig an Gepäcksporto erhoben. Ueberstehende Lothe bleiben unberücksichtigt, eben so die zwischen 5 und 5 Pfund liegenden Pfunde. Es ist daher

von 1 bis incl. 4 Pfund nichts, und für 5 bis incl. 9 Pfund nur für fünf Pfund u. s. w. die Ueberfracht zu erheben. Auch sind Entfernungen von $\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$ Meile nur für eine Meile, von $1\frac{1}{2}$ und $1\frac{1}{2}$ Meilen aber für zwei Meilen zu rechnen. Einzelne Pfennige sind dabei auf resp. $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{2}$ Sgr. abgerunden, so daß

für 1 und 2 Pfennige	1 Sgr.
" 4 " 5 "	" 1 "
" 7 " 8 "	" 2 "
" 10 " 11 "	" 3 "

zu erheben und zu berechnen ist.

Die Erhebung des Zuschlagporto für das Passagiergepäck bei den Schnellposten findet demzufolge nicht mehr Statt. Dagegen bleiben die bisherigen Bestimmungen in Absicht auf das Gewicht-Maximum und auf die Beschaffenheit des Passagiergepäcks bei den Schnellposten, sowie die Vorschriften wegen Zusammenpackung der Effecten mehrerer, auf ein Passagierbillet reisenden Personen, ferner in Kraft.

Eintragung des Passagiergepäcks und Berechnung des Gepäckporto.

4) Bei allen Postengattungen wird mit dem Passagierbillet ein Bagagezettel ausgegeben, in welchem der Reisende sein sämtliches Gepäck (exklusive der ad 2 gedachten Gegenstände), einzutragen verpflichtet ist. Die Eintragung des Passagiergepäcks erfolgt in die Personenzettel, in welchen auch das Gepäckporto unter besonderer Abtheilung zur Berechnung kommt. Die Eintragung des Passagiergepäcks in die Charten findet ferner gar nicht und die Eintragung in die Ladungsverzeichnisse nur summarisch Statt. Eine Ausnahme hiervon tritt nur dann ein, wenn ein Schnellpost-Reisender so viel Gepäck hat, daß dasselbe mit der Fahr- oder Güterpost versendet werden muß. In diesen Fällen ist das Gepäck als gewöhnliches Poststück zu behandeln, mit besonderer Adresse aufzuliefern und das Porto dafür nach den Bestimmungen des Tar-Regulativs zu erheben. Führt ein solcher Reisende auf der Schnellpost gar keine Effecten außer den ad 2 gedachten, bei sich, so wird ihm das auf denselben zustehende Freigewicht von dem Gesamtgewicht seines Gepäcks abgerechnet.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen v. 1. Januar 1842 an bei allen mit Personendefrderung verbundenen Posten, so weit dieselben auf dieselbe Kosten befördert werden, in Anwendung. Bei den Erhebungen von Personengebühr und Ueberfrachtporto für ausländische Beförderungskrediten sind dagegen, bis auf weitere Bestimmung, die bisherigen Sätze beizubehalten und die erhebbaren Beträge in die dazu, in den Personenzetteln bereits vorhandenen Rubriken besonders einzutragen.

(V. R. Bl. 1841. S. 359.)

Hierzu bemerkt die Vertheilung der Geh. Kanzlei des Gen. Postamts v. 5. Jan. 1842.

In dem Circular v. 22. Dec. 1841, die Behandlung des Passagiergepäcks betreffend, ist ad §. 3, statt der nachfolgenden Stelle:

„von $1\frac{1}{2}$ und $1\frac{1}{2}$ Meilen aber für zwei Meilen zu rechnen. Einzelne Pfennige u. s. w.“

zu setzen:

„von $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Meilen für zwei Meilen, von $2\frac{1}{2}$ bis $3\frac{1}{2}$ Meilen für drei Meilen u. s. w. zu rechnen.“ (V. R. Bl. 1842. S. 99.)

Drittes Kapitel.

Von den besonderen Vorrechten der Posten.

Diese bestimmt

1) Das V. R. II, 15. §§. 221 – 228:

§. 221. Zu Zeiten, wo die ordentlichen Postwege gar nicht oder schwer zu passiren sind, steht den fahrenden reitenden und Extraposten frei, sich der Neben- und Feldwege zu bedienen.

§. 222. Auch können sie in einem solchen Nothfalle über unbegegrünte Wiesen und unbesetzte Acker fahren, und Niemand darf sie durch Aufwerfung eines Grabsens oder sonst daran verhindern oder aufhalten.

§. 223. Doch steht den Eigenthümern der Grundstücke frei, sich durch Haltung verschlossener Schlagbäume gegen den Mißbrauch zu sichern, sie müssen aber dem vor- und rückwärts liegenden Postamte Schlüssel dazu einhandigen.

§. 224. Fahren die Postknechte über gebräute Wiesen oder besetzte Acker, so müssen sie die Eigenthümer vollkommen entschädigen und sollen außerdem nachdrücklich bestraft werden.

§. 225. Die Post selbst aber darf Niemand, auch aus einer solchen Ursache, anhalten und pfänden.

§. 226. Wegen des Vorrechts der Posten beim Ausweichen, wenn Fuhr- und Landleute oder andere Reisende hinter ihnen kommen, oder ihnen begegnen, ist Lit 15. §. 26. verordnet.

§. 227. Die zur Post gehörenden Geräthe und Pferde sollen Schulden halber nicht mit Arrest belegt werden.

§. 228. Auch auf die Befolgung der Postbedienten findet nur wegen solcher Schulden, die zur Anschaffung von Postpferden, Wagen, Geräthschaften oder Futter gemacht worden, eine Befristung statt.

2) Zu §. 226 setzt die B. v. 12. Juni 1804 hinzu:

Niemand, ohne Unterschied des Standes und der Person, darf sich bei seinen Reisen der Post-Insignien, bei der in der Postordnung festgesetzten Strafe, bedienen.

Fünfter Abschnitt.

Das Mühlenrecht.

Literatur.

Vergl. die vollständige Literatur bei Pütter Lit. III, 643, Klüber Lit. §. 1403.

Jargow, von den Regalien S. 494.

Moser, von der Landeshoheit in Ansehung Erbe und Wassers S. 256. 268.

Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Kameral- und Polizei-Wissenschaften Bd. 3. S. 48 ff.

v. Bülow u. Hagemanns prakt. Erörterungen Thl. I. Nr. 4.

Dr. Schilling, Handbuch des Mühlenrechts, mit besonderer Beziehung auf die Preussische und Sächsisch-Gesetzgebung. Leipzig 1829.

Das Mühlenrecht des Preussischen Staates ist in einer sehr verwickelten Legislation enthalten. Es hat nämlich der größte Theil der verschiedenen Territorien, aus denen der Staat zusammengesetzt, verschiedene Gesetze in dieser Beziehung. Es müssen hierbei folgende Kategorien gemacht werden:

I.

Die alten Provinzen, d. h. diejenigen, die in Folge des Tilsiter Friedens bei Preußen verblieben.

In diesen würde die betreffende Legislation des L. R. (II. 15. Abschn. V.), welche noch den Mühlenzwang kannte (L. R. I. 23. §§. 23—52) und sich fast gänzlich an die gemeinrechtlichen Grundsätze hielt, nach Aufhebung des Mühlenzwangs gänzlich umgestaltet. Doch zerfallen auch diese Provinzen wiederum in die folgenden beiden Kategorien. Es bestimmte nämlich:

A.

Für diese Provinzen, mit Ausnahme der sub B. erwähnten Landestheile,

1) Das Ed. v. 28. Okt. 1810 wegen der Mühlengerechtigkeit und Aufhebung des Mühlenzwangs, des Bier- und Branntweinzwangs in der ganzen Monarchie. Es lauten die §§. 5—9, welche die §§. 230—242 des L. R. II. 15 wesentlich modificiren, ihnen resp. derogiren.

§. 5. Wer überhaupt zu Bauanlagen auf einem Grundstücke gesetzlich berechtigt ist, ist es gleichfalls zu Anlagen von Mühlen, die durch Wasser, Wind, thierische Kräfte oder Dämpfe getrieben werden, ferner von Brennereien und Brauereien mit Beobachtung der erlassenen und noch zu erlassenden Polizei-Vorschriften in Absicht der Feuerlichkeit.

Jedoch darf ohne Genehmigung der Landespolizei-Behörde keine Mühle angesetzt oder eine vorhandene verändert werden.

§. 6. Wer eine Mühle bauen, eine eingegangene herstellen oder an einen andern Ort verlegen will, muß der Landespolizei-Behörde mit Einreichung des Plans, aus dem, wenn es eine Wassermühle ist, das Nivellement sichtbar wird, von der beabsichtigten Einrichtung Anzeige machen. Zugleich muß der Bauherr solches, und ob es eine Ober-, Unterschlüßmühle oder eine Panzermühle sein soll, in den benachbarten Gegenden durch Anschlag an den Kirchenthüren und in den Krügen, so wie gleichzeitig dreimal in den Intelligenzblättern und Zeitungen bekannt machen.

Bei allen Mühlen, die nicht Wassermühlen sind, bedarf es nur der Bekanntmachung an die Besitzer der zunächst gränzenden Grundstücke.

§. 7. Ein jeder, der durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, muß den Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage der vorgedachten Bekanntmachung an, sowohl bei der Landespolizei-Behörde, als bei dem Bauherrn einlegen.

Der Besitzer einer schon vorhandenen Wind- oder Wassermühle hat als solcher kein anderes Widerspruchsrecht gegen die neue Anlage, als wenn sie ihm Wind oder Wasser in dem Maße entzieht, oder letzteres auffauert, daß er nach der Art seines bisherigen Betriebes einen Schaden beweisen kann, wofür er nicht vollständig entschädigt wird. Es versteht sich, daß im letztern Falle der Schadenersatz nur dann angenommen werden darf, wenn die Landespolizei-Behörde die neue Anlage als überwiegend vortheilhaft anerkennt.

§. 8. Die Landespolizei-Behörde kann den Bau und die Veränderung einer jeden Mühle, so wie die Erlaubniß zum Betriebe der Brauerei und Brennerei versagen, wenn

a) die Anlage in allgemeiner landespolizeilicher Hinsicht oder aus überwiegenden Gründen des allgemeinen Besten unzulässig ist, z. B. bei einer Wassermühle wegen eines der Landes-Cultur hinderlichen Wasserstandes,

b) ein nach §. 6. erhobener Widerspruch gegründet befunden worden.

Gegen die Entscheidung der Landespolizei-Behörde kann der Weg Rechtsens nicht ergriffen werden.

§. 9. Handmühlen, woburd Getreide oder Hülsenfrüchte zerrieben, zerquetscht oder auf irgend eine Art in ihrer Gestalt verändert werden, werden verboten.

(W. G. 1810. S. 95.)

Es sind jedoch die Einschränkungen, welche die Einwirkung der Behörden bei Mühlenbauten und das Widerspruchrecht der vorhandenen Mühlenbesitzer gegen dieselben durch dies Gesetz erfährt,

2) durch die R. D. v. 23. Okt. 1826, über die Befugniß und Verpflichtung der Landespolizeibehörden, die Erbauung und Veränderung von Mühlen zu gestatten, wiederum restringirt.

Die landespolizeiliche Befugniß zur Beschränkung neuer Mühlenanlagen ist im §. 8 des G. v. 28. Okt. 1810, durch welches der Wahlzwang aufgehoben worden, bereits enthalten. Ich will jedoch, mit Rücksicht auf die in Beziehung auf das Mühlenwesen gemachten Anträge der Provinzialstände der Mark Brandenburg und Pommerns nach dem Gutachten des Staatsministeriums hierdurch noch besonders festsetzen:

- daß die Landespolizeibehörde den Bau und die Veränderung einer jeden Mühle, die nicht auf das eigene Bedürfnis des Eigenthümers derselben, es sei ein Gutsbesitzer, eine Korporation oder eine Gemeinde beschränkt, sondern gleichzeitig oder ausschließlich auf fremde Wahlgäste berechnet ist, zu versagen befugt und verpflichtet sein soll, wenn die vor der Ertheilung der Genehmigung jederzeit zu veranlassende polizeiliche Ermittlung ergibt, daß die in der Gegend schon vorhandenen Mühlen hinreichen, um das Bedürfnis der Anwohner vollständig zu befriedigen.

Die gegenwärtige Bestimmung bezieht sich übrigens nur auf diejenigen Provinzen, in welchen das G. v. 28. Okt. 1810 gesetzliche Kraft hat, mithin weder auf die Landestheile der Provinz Preußen, für welche das Gesetz v. 29. März 1808 ergangen ist, noch auf die seit 1814 mit der Monarchie vereinigten Provinzen und Territorien, in welchen es bei den daselbst bestehenden Vorschriften verbleibt. Das Staatsministerium hat diesen Befehl zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (W. S. 1826. S. 108.)

3) Veränderungen und Erweiterungen schon vorhandener Mühlen sind ohne Rücksicht auf das Bedürfnis nachzugeben. R. des Min. des Inn. v. 27. Juli 1828 (Ann. Bd. 12. S. 768.) und v. 31. März 1838 (Ann. Bd. 22. S. 197.)

4) Zu welcher Art Mühlen ist bei deren Herstellung, Verlegung und Verwandlung, nach dem Ed. v. 28. Oktbr. 1810, die landesherrliche Konzession nothwendig?

Hierüber sind verschiedene Ansichten aufgestellt worden.

Das R. d. Min. d. Inn. v. 28. Jan. 1828 nimmt an, daß sie nicht nur für Wind- und Wassermühlen nöthig, sondern auch hinsichtlich aller andern Mühlen-Anlagen, als der Zieh-, Trete-, Roß-, Dampf-, Schneides-, Walk-Mühlen u. s. w. (Ann. Bd. 12. S. 166.) Ebenso das R. v. 31. Juli 1840 (Verw. Min. Bl. 1840. S. 324.)

Die entgegengesetzte Ansicht wird ausgesprochen in dem R. des Min. d. Inn. v. 30. Juni 1824. (Ann. Bd. 8. S. 578.), vom 19. Novbr. u. 12. Dec. 1838 (Ann. Bd. 22. S. 1002.) und v. 26. Dec. 1837 (a. a. D. Bd. 21. S. 1071.)

5) Ueber den Zweck der R. D. v. 23. Okt. 1826 bemerkt das R. der Min. d. J. u. der Pol. u. d. Fin. v. 17. Juni 1840, daß ihn der König in Spezialfällen dahin ausgesprochen, von den Eigenthümern der ehemaligen Zwangsmühlen, welchen für den Verlust des Zwangs-gemahls die gesetzliche Entschädigung nicht mehr hat zu Theil werden können, einen größeren Schaden abzuwenden, soweit dies ohne Nachtheil des Publikums möglich ist, nicht aber diejenigen Mühlen zu begünstigen, welche erst auf Grund der neuen Gesetzgebung gebaut haben und nunmehr in ihrem eigenen Interesse ein neues Wassersystem herbeiführen wollen, sowie, daß die noch mit erheblichen Dominialabgaben belasteten Mühlen ähnlich geschützt werden sollen, um sie in prästationsfähigem Stande zu erhalten. (Verw. Min. Bl. 1840. S. 252.)

6) Auf welche Art von Mühlen bezieht sich die R. D. v. 23. Oktbr. 1826? Vergl. hierüber die R. des Min. d. Inn. v. 15. Dec. 1826, v. 29. Mai 1827. (Ann. Bd. 10. S. 1119, Bd. 11. S. 483.), und v. 10. Jan. 1840. (Verw. Min. Bl. 1840. S. 22.)

R. der Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 20. Jan. 1842.

Die Regierung erhält die Anlage Ihres Werks v. 16. Dec. pr., die von dem Mühlenmeister N. beabsichtigte Roß-Deismühlen-Anlage betreffend, hierneben mit dem Eröffnen zurück, daß Ihrer Ansicht, wonach dergleichen Mühlenanlagen von der öffentlichen Bedürfnisfrage nicht abhängig sind, nur bei

gepflichtet werden kann, da sowohl die Bestimmung des §. 242. Tit. 15. Thl. II. des Allgem. L. R. als der Allerb. K. D. v. 23. Okt. 1826 nur auf die Anlage von solchen Mühlen zu beziehen ist, welche zur Fabrication von Mehl und Schroot bestimmt sind.

(S. R. Bl. 1842. S. 34.)

7) Die landespolizeiliche Befugniß zur Beschränkung neuer Mühlenanlagen, die Bedürfnisfrage, ist nach der K. D. v. 23. Okt. 1826 bei allen Mühlen angeschlossen, die auf das eigene Bedürfnis des Eigentümers beschränkt sind.

R. d. Min. d. Inn. u. d. P. v. 7. Dec. 1837 (Ann. Bd. 21. S. 1077.), v. 23. März 1827 (Ann. Bd. 11. S. 217.), v. 26. Dec. 1837 (a. a. D. Bd. 21. S. 1071.), v. 6. Okt. 1817 (a. a. D. Bd. 11. S. 1009.), v. 25. Juni 1839 (a. a. D. Bd. 23. S. 441.) und v. 10. Juni 1839. (Ann. Bd. 23. S. 443.)

8) Landespolizeiliches Verfahren bei neuen Mühlen-Anlagen.

a) Für den Fall, wenn gegen diese Anlagen keine Einsprüche erhoben werden, bestimmen die R. d. Min. d. J. v. 29. März 1831 (Ann. Bd. 15. S. 141.) und v. 27. März 1832. (a. a. D. Bd. 16. S. 210.)

b) Für den Fall, daß Einwendungen erhoben werden verordnet die K. D. v. 18. Dec. 1836, mitgetheilt durch U. R. der Min. d. J. v. 31. Dec. 1836.

Auf Joren, die Anlage neuer Fabrications-Anlagen, besonders neuer Mühlen, betreffenden Bericht v. 24. Okt. d. J., autorisire ich Sie, die Regierungen in den betreffenden Landestheilen dahin anzuweisen, daß sie, wenn sie, der erhobenen Einwendungen unachtet, die Anlage neuer, zur Fabrication von Mehl und Schroot bestimmter Mühlen gesetzlich zulässig halten, einen motivierten Bescheid darüber abfassen, welchen sie durch den Landrath, sowohl dem Unternehmer als dem Widersprechenden bekannt zu machen haben, dem letztern mit gleichzeitiger Bestimmung einer nach den Umständen, in der Regel nicht über drei Wochen hinaus zu erstreckenden präklusivischen Frist zur Einlegung eines ihm vorzubehaltenden Rekurses. Wenn der Reklamant im Publikations-Termine erklärt, daß er von dem bisherigen Widerspruch abstehe, so hat es dabei sein Bewenden und der Unternehmer darf mit dem Bau der Mühle sofort vorgehen. Wenn sich dagegen der Reklamant den Rekurs vorbehält, den er durch die Regierung an Sie zu richten hat, so ist dem Unternehmer zu eröffnen, daß er mit dem Bau nicht eher vorgehen dürfe, als bis ihm solches, nach Erhebung der Rekurs-Instanzen, besonders werde bekannt gemacht werden, und daß er den Ersatz der Kosten, die er früher an die Anlage verwandt, nicht zu erwarten habe, falls sie in der Rekurs-Instanz für unzulässig erklärt werden sollte. Wird hiernächst auch von Ihnen verworfen, so verbleibt dem Reklamanten der Weg der Beschwerde an Mich, wozu Sie demselben eine angemessene Frist mit der Anweisung zu setzen haben, daß er die Rekurschrift zur Beförderung an Mich Ihnen einreiche.

Friedrich Wilhelm.

An die Minister des Innern.

(Ann. Bd. 20. S. 1006.)

Der Sinn dieser K. D. wurde demnachst erörtert in den R. der Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 30. Nov. 1841. (S. R. Bl. 1841. S. 344.), v. 28. Sept. 1837 (Ann. Bd. 21. S. 777.), v. 10. Mai 1837 (a. a. D. Bd. 21. S. 513.), v. 14. Juni 1837 (a. a. D. S. 515.) und v. 26. Sept. 1838 (Ann. Bd. 22. S. 755.).

c) Ueber Zeitbestimmung der Konzessionen sind zu vergl. die R. d. Min. des Inn. v. 26. Juli 1833 (a. a. D. Bd. 17. S. 778.) u. v. 30. Nov. 1833.

(a. a. D. Bd. 17. S. 1050.)

d) Ueber Ermittlung des Bedürfnisses sprechen im Allgemeinen die R. des Min. des J. v. 25. März 1827 und 16. Aug. 1830 (a. a. D. Bd. 11. S. 215. Bd. 14. S. 800.), v. 30. Nov. 1837 (a. a. D. Bd. 21. S. 1070.) und v. 21. Sept. 1841 (S. R. Bl. 1841. S. 294.).

Wegen spezieller Ermittlung des Bedürfnisses die R. der Min. des J. u. d. P. u. der Fin. v. 2. Sept. 1832, 15. Juni u. 3. Nov. 1834, v. 30. März 1839, 19. April und 18. Aug. 1840. Diese stellen als Grundsatz auf, daß bei Berechnung der für einen bestimmten Ort vorhandenen Mähkraft nur diejenigen Mühlen zu berücksichtigen, welche in einem um jenen Ort zu beschreibenden Kreis liegen, dessen Durchmesser eine Meile beträgt, ein Kreis also, welcher mit einem Radius von der Länge einer halben Meile um die neue Anlage beschrieben wird. Dasselbe ist nicht auf die direkte Entfernung, sondern auf die auf den Verbindungswegen zurückzulegende, zu sehen.

(Ann. Bd. 18. S. 825. Ann. Bd. 23. S. 216. 908. — S. R. Bl. 1840. S. 177. 251.)

R. derselben Min. v. 11. Nov. 1841. Mähkraft der Windmühlen.

Auf die Anfrage v. 10. Sept. e., die Mähkraft der Windmühlen betr., wird der K. Reg. eröffnet,

daß nach den bei anderen Regierungen bei Feststellung des Mahlbedürfnisses befolgten Grundsätzen die Mahlfähigkeit einer Hochwindmühle mit einem Gange im Durchschnitt auf hundert Wispel jährlich angenommen wird, in sofern nicht besondere Verhältnisse hinsichtlich der Konstruktion des gehenden Werkes oder des Standpunktes der Mühle eine größere oder geringere Annahme rechtfertigen.

Die Betriebsfähigkeit einer holländischen Windmühle mit einem Gange wird dagegen in der Regel auf zweihundert Wispel jährlich angenommen, so daß Ausnahmen hiervon von demjenigen nachzuweisen seien, welcher solche behauptet. (B. M. Bl. 1841. S. 294.)

9) Welche Wirkung hat die landesherrliche polizeiliche Erlaubniß zu Wasser-Mühlenanlagen dritten Interessenten gegenüber?

Die Ansichten des Geh. Ob. Trib. hieüber waren früher getheilt; gegenwärtig spricht sich der Plenarbeschluß desselben v. 24. Mai 1841 wie folgt aus:

1) Durch die von der Landespolizei-Behörde ertheilte Konzession, zur Ausführung eines Wassermühlensbaues, nach dem eingerichteten Plane werden die Rechte derjenigen Personen, welche auf die nach §. 6. des G. v. 28. Okt. 1810 erfolgte öffentliche Bekanntmachung einen Widerspruch gegen die Ausführung des Baues oder der dazu gehörigen Gräben, Schleusen und Wehren nicht erhoben haben, dergestalt betroffen, daß sie nach Ertheilung der Konzession einen solchen Widerspruch noch zu erheben und auf die Fortschaffung der ausgeführten Mühlen- und Wasserbauten anzutragen, nicht für berechtigt zu achten sind.

2) Der in der ertheilten Konzession ausgesprochene Vorbehalt „unbeschadet der Rechte eines Dritten“ hat nicht die Wirkung, daß das vorgedachte Widerspruchsrecht gegen den Bau selbst erhalten worden, sondern entzieht sich nur auf etwaige Entschädigungsansprüche.

(B. Min. Bl. 1841. S. 295.)

Vergl. auch §. 21. des G. v. 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse oben.

10) Polizeigesetze in Mühlenfachen.

Es bestimmen diese

1) die §§. 243—246 Tit. 15. Thl. II. des L. R.:

§. 243. Erhöhungen des Fachbaumes und Veränderungen des Sicherheitsablasses können nicht anders, als unter Aufsicht der Landespolizei mit Zustimmung der benachbarten Interessenten und nur so weit es diesen unschädlich ist, vorgenommen werden.

§. 244. Dagegen sind bewegliche Aufsätze auf dem Fachbaume des kleinen Wasser so lange erlaubt, als den ober- oder unterhalb liegenden Nachbarn, sowohl Mültern als Grundbesitzern, daraus kein Nachtheil entsteht.

§. 245. Wer nicht selbst die Mühlengerechtigkeit, sondern nur die Erlaubniß zur Anlage einer Mühle von dem Staate oder einem Privatmühlendberechtigten erhalten hat, der darf ohne ausdrückliche Erlaubniß seines Concedenten, weder einen neuen Gang anlegen, noch seine Mühle in eine von anderer Art verwandeln.

§. 246. Einer schon vorhandenen Mühle darf ein Nachbar, durch dessen Grundstücke das zu ihrem Betriebe nöthige Wasser fließt, dasselbe nicht entziehen.

2) zufolge des §. 8 des Vorstl.-G. v. 16. Nov. 1811 erleidet der §. 244 eine Aenderung dahin, daß die beweglichen Aufsätze nur so lange erlaubt, als dadurch das Wasser nicht über die durch den Werksablaß festgesetzte Höhe aufgestaut wird.

3) Ueber die im §. 246 entschiedene Frage, ob einer schon vorhandenen Mühle ein Nachbar das Wasser entziehen könne, disponirt gegenwärtig das G. über die Benutzung der Privatflüsse v. 28. Febr. 1843, welches oben zu vergleichen.

4) Anlangend endlich die Behinderung der Windmühlen durch Hemmung des Windes, und zwar

a) mittelst Anpflanzung hoher Bäume, so verordnet hieüber

aa) das L. R. II. 15. §. 247:

§. 247. Auch ist Niemand berechtigt, einer Windmühle durch Anpflanzung hoher Bäume da, wo dergleichen vorher nicht gewesen sind, den nöthigen Wind zu benehmen.

Es ist jedoch dieses Gesetz für die seit 1819 erbauten Mühlen aufgehoben und zwar

bb) durch die B. v. 18. Nov. 1819, wegen Aufhebung des vorstehenden §. in Rücksicht neuer Mühlenanlagen.

Der §. 247. Tit. 15. Thl. II. des L. R., wonach Niemand berechtigt sein soll, durch Anpflanzung hoher Bäume da, wo dergl. vorher nicht gewesen, einer Windmühle den nöthigen Wind zu benehmen, kann bei der, seit Einführung der Gewerbefreiheit, stattfindenden Vermehrung der Windmühlen, nicht ferner für angemessen gehalten werden; vielmehr wollen Wir in Erwägung, daß jedes Gewerbe einen gleichmäßigen Schutz verdiene, die vorgedachte gesetzliche Bestimmung, nach erforderlichen Gutachten Unseres Staatsraths, rücksichtlich aller, nach Verkündung gegenwärtiger Verordnung entstehender Windmühlen hieburch für aufgehoben erklären. (G. S. 1819. S. 250.)

ce) Hindert der §. 247 die Kultur der an Windmühlen gränzenden Holzreviere durch Anpflanzen von Holz?

Es befaßt der Zweite Sen. des D. L. G. zu Magdeburg per sent. v. 15. März 1839. Es verneinen der Erste Senat des D. L. G. zu Magdeburg per sent. v. 8. Aug. 1835 und das Geh. Ob. Trib. per sent. v. 16. März 1840, weil §. 247, eine Beschränkung des Eigenthums enthaltend, nicht ausdehnend erklärt, mithin, da er von Anpflanzung hoher Bäume, also von der Einsetzung schon herangewachsener Stämme spricht, auf die Bepflaumung eines Holzreviers nicht angewendet werden könne, durch die nicht, wie §. 247 voraussetze, sofort ein Schaden entstehe. Dieser §. habe nur an die Anpflanzung hoher Bäume zur Verschönerung von Wegen, Plätzen, Gärten gedacht, in welchen Fällen diese Beschränkung des Eigenthums gerechtfertiget, da jenen Orten dadurch nicht aller Nutzen geraubt, welches letztere aber geschehen würde, wenn man bei schlechtem Grund und Boden den §. 247 auf Holzreviere anwenden wollte¹⁾. (Simon, Rechtsprüche Bd. 6. S. 1—11.)

b) Hemmung des den Windmühlen nöthigen Windes durch Anlegung neuer Gebäude.

a) Hat der Besitzer einer Windmühle, auch wenn dieselbe vor Publikation der V. vom 18. Nov. 1819 entstanden ist, das Recht, den Nachbarn die Errichtung von Gebäuden, die der Mühle den nöthigen Wind benehmen, zu untersagen?²⁾

Es bejaht diese Frage das durch R. v. 25. Juli beßtigte Konklusum der Kommission v. 15. Juli 1791. (Arens Ann. Bd. 8. S. 352. Kabe Bd. 2. S. 145.), die Gesekrevisoren, (Pens. XI. S. 267. Vergl. auch Ergänz. zu L. R. II. 16. §. 247.), und mehrere frühere Judikate des Geh. Ob. Trib. Es verneinen sie dagegen der Staatsrath in einem Gutachten v. 22. Juli 1819 und der Plenarbeschluss des Geh. Ob. Trib. v. 26. Aug. 1839, weil die Entscheidung der Gesekskommission v. 15. Juli 1791 nicht in das L. R. übergegangen; der §. 247 d. Tit. die qu. Berechtigung nicht begründet, indem die Verschiedenheit der Umstände die Analogie ausschließt und der §. möglichst eingeschränkt zu deuten, da er, auf vergangenen Verhältnissen beruhend, in seiner Grundlage aufgehoben, endlich die auf ganz andere Verhältnisse bezüglichen §§. 3 ff. Tit. 22. Thl. I. des L. R. sich auf die qu. Befugniß nicht anwenden lassen³⁾.

(Simon, Entscheid. Bd. 5. S. 67—74. — Min. Bl. 1839. S. 315.)

B.

Ostpreußen, Littauen, Ermeland und Marienwerder-Kreise.

Die vorstehende sub A gedachte Legislation gilt nicht in Ostpreußen und Littauen, (Ostpreuß. Prov. R. Zusatz 230,) denn Ermelande und Marienwerderschen Kreise, denen vielmehr das, im Uebrigen auf denselben Grundlagen ruhende G. v. 29. März 1808 als Provinzialrecht dient (G. S. 1806—1810. S. 321. Rath's Bd. 6. S. 78. Kabe Bd. 9. S. 176). Es bestimmt dies die R. D. v. 22. Sept. 1826. (G. S. 1826. S. 85.)⁴⁾.

¹⁾ Der Wichtigkeit dieser Auslegung des §. 247 dürfte schon der Umstand entgegenstehen, daß der Fall kaum jemals vorgekommen sein möchte, wie Jemand alte und hohe Bäume in solcher Anzahl versetzt, daß sie im Stande wären, einer Mühle den Wind zu benehmen. Die Partomanie orkelt wohl mitunter einzelne alte Bäume, aber nicht ganze Wälder. Der §. 247 stände also bei dieser Auslegung mäßig da. Derselben widerspricht aber auch der Sprachgebrauch. Alte Bäume werden nicht „angepflanzt“, sondern „versetzt.“

²⁾ Die Frage ist ungeachtet der Auslegung des §. 247 von Interesse, theils, da letztere nur für die Provinzen gilt, in welchen das Gd. v. 28. Okt. 1810 zur Anwendung kommt, theils aber auch in Betreff des Widerspruchsrechts, welches in dieser Beziehung bis zum Erscheinen der R. D. v. 81. Nov. 1819 von den bereits bestehenden Mühlen erworben worden ist.

³⁾ Das R. der Min. v. Inn. v. 26. Apr. 1841 bemerkt in Betreff dieser Entscheidung, wie der Gerichtshof übersetzen zu haben scheint, daß das Gdkt o. 28. Okt. 1810. im §. 7. den Besitzern von Windmühlen ein Widerspruchsrecht gegen den Anbau einer Windmühle in dem Falle beigelegt hat, wenn die neue Mühle so erbaut werden soll, daß sie der schon vorhandenen den Wind entzieht, und die Verwaltungsbehörde würde daher nicht umhin können, auf Grund dieser Vorschrift den Anbau einer Windmühle dann zu untersagen, wenn jene Voraussetzung zutrifft.

(B. Min. 1841. S. 179.)

⁴⁾ Auf diese bezieht sich das R. des Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 29. April 1841. B. M. Bl. 1841. S. 187.

II.

Die neuen und wiedererworbenen Provinzen.

In diesen gilt die sub I. gedachte Gesetzgebung nicht. Es spricht dies die K. O. v. 23. März 1836 aus.

K. O. v. 23. März 1836, nach welcher das E. v. 28. Okt. 1810 in die später neu- oder wiedererworbenen Provinzen bei Einführung des allg. Landrechts nicht mit eingeführt worden ist.

Daher das Edikt v. 28. Okt. 1810, wegen Aufhebung des Wahl-, Bier- und Branntweinzwanges, nach seinem ganzen Inhalte nur auf die damals zur Monarchie gehörigen Provinzen sich beschränkt, so haben doch nach Ihrem Berichte vom 25. v. M. mehrere Gerichte dieser Beschränkung entgegen erkannt und das Edikt ohne gesetzliche Bestimmung auch in diejenigen Provinzen zur Anwendung gebracht, welche später mit der Monarchie vereinigt worden. Um solchen abweichenden Ansichten ein Ziel zu setzen, will ich auf Ihren Antrag, noch besonders erklären, daß das obengedachte Edikt in den später neu- oder wiedererworbenen Provinzen bei Einführung des K. L. R. nicht mit eingeführt, in diesen Ländertheilen also der Wahl-, Bier- und Branntweinzwang da, wo er wirklich bestand, zur Zeit noch nicht aufgehoben ist. (S. E. 1836. S. 164.)

Der Stand der Legislation in diesen letzteren Territorien ist der folgende:

Es sind hierbei zunächst zu trennen:

A.

Diesjenigen neuen und wiedervereinigten Provinzen, in denen das K. L. R. eingeführt ist und

B.

Diesjenigen, in denen dies nicht der Fall ist.

Auf A. Die neuen Provinzen, in denen das K. L. R. eingeführt ist, zerfallen wiederum in zwei Abtheilungen, nämlich in

AA. jene, wo die Zwangsgerechtigkeiten bei der Einführung unserer vaterländischen Rechtsbücher bereits abgeschafft, und das Märlergewerbe freigegeben war, und

BB. in jene, wo dies nicht der Fall ist.

Ad AA. Zu den Provinzen sub AA. gehören alle diejenigen, in welchen die französische Gesetze gegolten haben.

Ganz unstreitig ist dieses in Ansehung der Landestheile, welche zu dem Königreiche Westphalen, dem Großherzogthume Berg und zu den französisch-banfeatischen und Lippe-Departements gehört haben. Diese Landestheile sind:

1) Die Provinz Sachsen mit Ausnahme des Herzogthums Sachsen und der unbedeutenden, von Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt und Sachsen-Weimar abgetretenen Distrikte, ingleichen des Gebiets von Erfurt und der diesseits Elbischen Theile der Altmark und des Herzogthums Magdeburg;

2) die Provinz Westphalen; mit Ausnahme des Herzogthums Westphalen und der Grafschaften Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, so wie der Kemter Burbach und Neufischen, und

3) der diesseits Rheinische Theil der Provinz Cleve und Berg, soweit dieser zum Departement des D. L. G. zu Hamm gehört.

Die drei Gesetze, die Rechtsverhältnisse des Grundbesizes und der Realberechtigungen in den gedachten Landestheilen betr. v. 21. April 1825 §. 60 und resp. §§. 39 und 41 (S. E. S. 83. 102 und 119) haben die während der Fremdherrschaft erfolgte Aufhebung aller Zwangs- und Baugerechtigkeiten ausdrücklich bekräftigt. Die nach der Ablösung der Fremdherrschaft wieder an Hannover gekommenen und von diesem an Preußen abgetretenen Distrikte, nämlich die Kemter Reckenberg und Klöge nebst den Dörfern Müdigersdagen und Münsfeld machen jedoch eine Ausnahme; die Bannrechte sind daselbst nach §. 118 des cit. Gesetzes (S. E. S. 92) nicht aufgehoben, sondern nur für ablösbar erklärt worden. Auch in dem Gebiete der vormaligen hanfeatischen Departements, welches nicht vorher dem Königreiche Westphalen einverleibt war, sind durch den §. 40 des cit. Gesetzes (S. E. S. 119) die Wählerzwangsrechte, unter Vorbehalt der Ablösung, in sofern aufrecht erhalten, als

a) der Berechtigte ein Adberr, als der Gutsherr der Zwangspflichtigen, oder

b) derselbe zwar der Gutsherr der Zwangspflichtigen gewesen ist, den letzteren aber noch andere Vortheile, als die bloße Erhaltung der Fabrikationsanstalt in Rücksicht auf die Zwangspflicht zugestanden hat.

Dieser Fall kommt nur höchst selten vor. In den hier zur Frage stehenden, sehr bedeutenden Provinzen ist demnach ein Zwangs- und Bannrecht als eine sehr seltene Ausnahme zu betrachten, welche durch die angeordnete Abolition bald ganz verschwinden wird.

Die Freiheit des Müllegewerbes war daselbst, sowie jene aller übrigen Gewerbe, ebenfalls schon hergestellt, nämlich:

- a) in dem vormalsigen Königreiche Westphalen durch die Dekrete v. 5. Aug. 1808, art. 19 und vom 12. Febr. 1810, art. 21 (Bulletin des lois vom Jahre 1808, Nr. 50 und vom Jahre 1810 Nr. 8),
- b) in dem vormalsigen Großherzogthum Berg durch das Dekret v. 31. März 1809, art. 8 (Bulletin des lois t. I. p. 342) und
- c) den vormals holländischen und Lippe-Departements, zufolge der französischen Dekrete v. 15. und 28. März 1790, art. 22, v. 2. und 17. März 1791, art. 2 und 7 (Code général Français t. VIII, p. 37 und 39).

Die Lösung eines Gewerbescheins war die einzige Bedingung, woran die Betreibung einer Mühle gebunden war, und nur die Anlage von Wassermühlen an öffentlichen Flüssen, wozu indeß nicht bloß die schiffbaren, sondern auch die stößbaren zu rechnen waren, erforderte eine besondere Konzession des Staates, als des Fürstenthums Siegen.

(Code Napoleon art. 538 und die B. v. 9. Ventöse d. J. VI. (Code génér. franç. t. VIII, p. 59.)

Die Voraussetzungen, worauf das Ed. v. 28. Okt. 1810 beruht, nämlich die Gewerbefreiheit und die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte, fanden sich also in den fraglichen Provinzen bei der Einführung des A. L. R. bereits vor. Da nun dieses Gesetzbuch, mit allen daselbst abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen durch das Patent v. 9. Sept. 1814, §. 1 (G. S. S. 89) für eratorisch erklärt wurde: so konnte es auch keinen Anstand haben, daselbst das gedachte Edikt, soviel Anlegung neuer Mühlen anbelangt, zur Anwendung zu bringen.

Die höchsten Staatsbehörden waren mit der vorsehenden Ansicht eine geraume Zeit hindurch völlig einverstanden, wie das B. des Justizmin. v. 14. Febr. 1816 (Jahrb. Bd. VIII, S. 244 und 245) und jenes der Ministerien des Handels und der Fin. v. 10. April 1819 (Act. des Min. des Inn. aus rubro: Mühlenfachen Nr. 60 Vol. 1) aufs Klarste beweisen. In der neueren Zeit haben aber jene höchsten Behörden eine andere Meinung angenommen, und namentlich hat das Min. des Inn. in mehreren Verfügungen, z. B. an die Reg. zu Münster v. 3. Jan. 1827 und 13. Febr. 1827, an die Reg. zu Regensburg v. 29. Mai 1827 (Conf. die cit. Akt. Vol. 2), die Anweisung ertheilt, das Ed. vom 28. Okt. 1810, welches seit zwölf Jahren beständig befolgt worden ist, nicht mehr zur Anwendung zu bringen. Diese veränderte Meinung ist durch die oben gegebene R. D. v. 23. März 1836 sanctionirt worden *).

Durch diese Entscheidung ist die weitere sehr zweifelhafte Frage hervorgerufen, welche Gesetze dann nur eigentlich in diesen Landestheilen gelten. Der Gesetzer visor bemerkt hierüber:

„Das Min. des Inn. glaubt, daß die Vorschriften des Abschnittes V. Tit. 15. des A. L. R. zur Anwendung kommen; dieses kann aber meines Erachtens nicht richtig sein, da es nicht allein mit dem Publikations-Patente v. 9. Sept. 1814 im klaren Widerspruch steht, sondern es auch ganz unentbehrlich ist, daß der Gesetzgeber Vorschriften, welche er in den alten Provinzen abgeschafft hat, und auf einen Zustand, der auch nicht mehr in den neuen Provinzen existirt, berechnet sind, wieder ins Leben habe rufen wollen. Es müßten also noch die französischen Gesetze, welche man hat abschaffen wollen, in Kraft bleiben; dies hält das Min. des Inn. selbst für unpassend, und meines Erachtens mit vollem Recht, weil nach der Einführung unserer Gesetzgebung das fremde Recht in denjenigen Fällen unmöglich fortbauern kann, wo jene zulängliche und angemessene Vorschriften enthält.“

Dieses Dilemma liefert den Schlüssel zu dem Beweise, daß man keine andern Bestimmungen, als jene des Ed. v. 28. Okt. 1810 hier für geltend annehmen könne *).

4) Das Fürstenthum Siegen.

In dem Fürstenthume Siegen, welches nach der Aufhebung des Großherzogthums Berg eine Zeitlang unter Nassau-Oranischer Hoheit stand und in dieser Zwischenperiode von der Herrschaft des französischen unter jene des gemeinen deutschen Rechts, an dessen Stelle erst mit der Publikation des Patentes v. 21. Juni 1825 (G. S. S. 153) des A. L. R. getreten ist, zurückkehrte, ist der Rechtszustand im Wesentlichen der nämliche. Durch die Bergischen Dekrete v. 31. März 1809 und 13. Sept. 1811 ist daselbst die Freiheit aller Gewerbe und die Aufhebung aller Zwangs- und Bannrechte verfügt worden, und die Nassau-Oranische B. v. 12. Dec. 1813 hat alle durch die Bergische Gesetzgebung begründeten Rechte ausdrücklich aufrecht erhalten.

5) Posen, der Culm und Michellauer Kreis und das Gebiet von Thorn.

Außer den vorgedachten Landestheilen ist die französische Gesetzgebung auch in der zum Herzogthum Warschau gehörig gewesenen Provinz Posen nebst den Culm- und Michellauerischen Kreisen und dem Gebiete von Thorn bis zu deren Vereinigung mit dem Preuß. Staate

*) Die Gesetzeskommissionen weisen nach, daß diese Ansicht nach der Preussischen Verfassung nicht gerechtfertigt. (Penn. XII. S. 256.)

*) Dieser Ansicht entgegen hat, wie gezeigt, die R. D. v. 23. März 1836 entschieden.

in Kraft gewesen. Durch ein ausdrückliches Gesetz sind dieselben während der fremdherrlichen Regierung die Mühlenzwangs-Gerechtigkeiten aufgehoben worden¹⁾.

Ad BB. Provinzen, wo unsere vaterländische Gesetzgebung zwar eingeführt ist, der Mühlen- und Gewerbezwang aber noch fortbesteht.

1) Das Herzogthum Sachsen nebst den Markgraffschaften Ober- und Niederlausitz.

Die Kab. Ord. v. 30. Juni 1823 (Acta des Min. des Inn. aus Rudow: „Mühlensachen“ Nr. 62.) setzt fest, daß das Schächische Generale v. 8. Mai 1811 (dritte Fortsetzung des Codicis Augustei I. Abthl. S. 311.) und in Subsidiu die Vorschriften des vorliegenden Abschnittes des A. L. R. daselbst zur Norm dienen sollen. Das Generale enthält nur eine wesentliche Abweichung von den Bestimmungen des vorliegenden Abschnittes, nämlich jene, daß eine Patrimonial-Gerechtsbarkeit zur Anlegung einer Mühle auf eigenem Grunde und Boden keiner besondern Konfession bedürfte: diese Vorschrift, welche von den Schächischen Rechtsgelerten auf eine unumschränkte Befugniß gedeutet wurde, ist aber durch die angeführte Kab. Ordre auf Mühlen zum eigenen Gebrauche beschränkt worden.

Für die Schächischen Stiftsländer und die Markgraffschaften Ober- und Niederlausitz sind besondere Anordnungen wegen der Mühlen-Anlagen bald nach der Erscheinung des oben erwähnten Generale's ergangen. Sie stimmen mit dem Generale in der Hauptsache überein. (Verordnung für das Stift Merseburg v. 13. Aug. 1812 und für die Oberlausitz vom 12. Aug. 1812 in den cit. Akt.)

2) Erfurt.

Das Gebiet von Erfurt gerieth durch den Tilsiter Frieden unter die französische Herrschaft, es wurde nicht definitiv zu irgend einem Staate geschlagen, sondern bis zur Wiedervereinigung mit der Krone Preußen von einem preussischen Gouvernement verwaltet. Dies war die Veranlassung, daß daselbst während jener Zwischenperiode das A. L. R. in Kraft blieb. Von einer Wiedereinführung dieses Gesetzes konnte also keine Rede sein; gleichwohl wurde das Publiz. Patent v. 9. Sept. 1814 so gefaßt, daß es auf alle wieder vereinigte Provinzen und also auch auf das Gebiet von Erfurt bezogen werden mußte. Man hat daher diesem Patente die Wirkung beigelegt, daß daselbst die seit 1807 in dem Preuss. Staate ergangenen, das A. L. R. abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen für eingeführt anzunehmen seien. (cf. Heinemann, Statutarrechte von Erfurt, Abthl. I. Abschn. 3. §. 26. S. 195.)

Es entsteht demzufolge auch hier die Frage: Ob das Ed. v. 28. Okt. 1810 als eine abändernde Bestimmung des A. L. R. Gesetzeskraft erlangt habe?

Diese Frage muß verneint werden, da die Gewerbefreiheit hier nicht angedordnet, und die Zwangsgerechtigkeit nicht aufgehoben worden, folglich die zur Anwendung des Edikts notwendigen Voraussetzungen nicht vorhanden sind.

Besondere Provinzialrechte existiren, zufolge des obigen Wortes von Heinemann, in dem Gebiete von Erfurt über den fraglichen Gegenstand nicht, es finden aber daselbst die Vorschriften des A. L. R., welche dort niemals ihre Gültigkeit verloren haben, ferner Anwendung.

Dieses sind die §§. 229—242 Tit. 15. Thl. II. des A. L. R.:

§. 229. Das Recht, Wasser- und Schifsmühlen an und in öffentlichen Flüssen anzulegen, ist ein Vorbehalt des Staats.

§. 230. Wenn der Staat die Mühlenerechtigkeit auf einem schiffbaren Strome verliehen hat, der muß bei Ausübung seines Rechts nach dem Inhalte seines Privilegii und der vom Staate erteilten allgemeinen oder Provinzial-Mühlen-Ordnungen auf das Genaueste sich achten.

§. 231. Will er von seinem Rechte durch Anlegung einer neuen, bisher noch nicht vorhanden gewesen Mühle Gebrauch machen, so muß er sich bei der Landespolizei-Instanz melden und den Anweisungen derselben Folge leisten.

§. 232. Ein Gleiches findet statt, wenn eine alte eingegangene Mühle dieser Art wieder aufgebauet, oder in der gegenwärtigen Anlage einer wirklich vorhandenen Mühle etwas verändert werden soll.

§. 233. Mühlen an Privatflüssen, ingleichen Windmühlen, mag zwar in Provinzen, wo nicht das Gegentheil durch besondere Gesetze oder Verfassungen bestimmt ist, jeder Eigenthümer auf seinem Grunde und Boden anlegen.

§. 234. Er ist aber dazu nur in sofern berechtigt, als es ohne Schmälerung der Befugnisse eines Dritten geschehen kann.

§. 235. Es muß daher jeder Mühlenberechtigte ohne Unterschied, welcher eine neue Mühle bauen, oder eine eingegangene wieder herstellen, oder sie an einen andern Ort verlegen, oder in eine andere Gattung verandern, oder mit mehreren Gängen versehen will, sich bei der Landespolizei-Instanz melden, derselben den Plan der beabsichtigten Einrichtung anzeigen und die weitere Anweisung derselben erwarten.

§. 236. Die Landespolizei-Instanz muß, ehe sie die Approbation erteilt, die benachbarten Mühlen

¹⁾ Daher hebt auch das G. v. 13. Mai 1823, gleichfalls voraussetzend, daß der Mühlenzwang bereits durch den Code Napoléon aufgehoben, nur „die noch bestehenden“ Zwangs- und Baurechte auf, nämlich den Getränke-Konsumtionszwang und die Schankgerechtigkeit. (G. S. 1823. S. 58.)

berechtigten und Andere, welchen durch den neuen Bau oder durch die Abänderung Schaden erwachsen könnte, darüber vernehmen.

§. 237. Zum Nachtheile der Zwangsgerichtsbarkeit einer schon vorhandenen Mühle soll der Bau einer andern oder die Veränderung oder Erweiterung derselben nicht zugelassen werden.

§. 238. Auch ist ein neuer Mühlenbau in sofern unzulässig, als dadurch den schon vorhandenen Mühlen das zu ihrem Betriebe erforderliche Wasser entzogen oder selbiges zu ihrem Nachtheile zurückgehalten wird.

§. 239. Wer aus einem hier gesetzmäßigen Grunde einem neuen Mühlenbause widerspricht, dem soll Gehör darüber im ordentlichen Wege Rechtsens verstatet werden.

§. 240. Wer eine Zwangsgerichtsbarkeit hat, kann dennoch der Anlegung einer Mühle von anderer Art, als worauf sein Zwangsrecht gerichtet ist, nicht widersprechen.

§. 241. Der vermeintliche Abgang freiwilliger Mühlgasse ist kein hinlänglicher Grund zum Widerspruche gegen die Anlegung neuer Mühlen.

§. 242. Wenn jedoch in einem Orte und Distrikte schon hinlängliche Mühlen zur Versorgung des Publici vorhanden sind, so soll denjenigen, welche neue Mühlen nicht zum eigenen alleinigen Gebrauche, sondern vielmehr zum Abbruche der schon vorhandenen Mühlen anlegen wollen, die Erlaubniß dazu von Landespolizei-Instand versagt werden¹⁾.

3) Die von Sachsen-Weimar und Schwarzburg abgetretenen Distrikte.

Ueber die Lage, worin sich die Legislation des Mühlenwesens in den unbedeutenden, von Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt abgetretenen Distrikten befindet, habe ich keine spezielle Auskunft erlangen können. Da in jenen kleinen Staaten der alte Rechtszustand, welcher mit jenem in den Königl. Sächsischen Landen größtentheils gleichartig ist, keine große Veränderungen erlitten hat, und das Sächsische Publikations-Patent vom 15. Nov. 1816 durch die R. v. 25. Mai 1818. §§. 2 und 3. (S. S. 45.) in den obigen Distrikten für erektorisch erklärt ist: so ist nicht zu vermuthen, daß eine wesentliche verschiedene Verfassung stattfindet; wenigstens müssen dort in ansehung der Vorschriften des vorliegenden Abschnittes des A. L. R., mit Ausschluß des Ed. v. 28. Okt. 1810, für anwendbar erachtet werden.

4) Das Herzogthum Westphalen und die Grafsch. Wittgenstein.

In dem Herzogthume Westphalen und den Grafschaften Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, welche von dem Großherzogthume Hessen abgetreten sind, ist die alte Verfassung des Mühlenwesens nicht abgeändert worden, namentlich bestehen daselbst die Zwangs- und Bannrechte noch fort. Es kommt hier das A. L. R. zur Anwendung. (Siehe sub 2. Die Provinzialstände von Westphalen haben jedoch Petition v. 29. Dec. 1826 in den Akten des Min. des Inn. sub rubro: Mühlenfachen Nr. 60. Vol. 2.), daraus angetragen, die Zwangs- und Bannrechte aufzuheben, und das Edikt v. 28. Okt. 1810 mit der Modification, welche die R. D. v. 23. Dec. 1826 enthält, für erektorisch zu erklären. Besondere Provinzialgesetze über das Mühlenwesen scheinen daselbst nicht zu existiren.

5) Burbach und Neuenkirchen.

Die Kemter Burbach und Neuenkirchen, welche von Nassau-Dränien an die Kron-Preußen abgetreten sind, standen in der Periode vom Jahre 1807—1813 unter Nassau-Weilburg-Ülsinger Herrschaft. Die kurze Rückkehr dieses Distrikts unter die Herrschaft seines ursprünglichen Landesherren hat in dem vorhergehenden Rechtszustande nichts geändert. Die Verfassung des Mühlenwesens ist hier, wie in den übrigen, von Nassau-Weilburg-Ülsingen erworbenen Landestheilen, wovon unten die Rede sein wird, in seiner alten Verfassung, unter Beibehaltung der Zwangs- und Bannrechte, stehen geblieben. Die Einführung des A. L. R., welche durch das obige Patent v. 21. Juni 1825 erfolgt ist, hat weiter keine Wirkung gehabt, als daß der betreffende Abschnitt des A. L. R., mit Ausschluß des Ed. v. 28. Okt. 1810, an die Stelle des gemeinen deutschen Rechts getreten ist. S. sub 2.

Der vorerwähnte Antrag der westphälischen Landstände hat auf diesen Gebietstheil gleichmäßige Bezug.

B.

Provinzen, in denen das A. R. nicht eingeführt ist.

Diese bestehen:

1) aus den jenseits rheinischen Landestheilen;

2) aus dem Distrikte des Düsseldorf'schen Regierungsbezirks, welcher nach der Auflösung des Großherzogthums Berg interimistisch im Jahr 1813 bis 1815 dem General-Gouvernement zu Düsseldorf untergeordnet gewesen ist;

3) aus dem von Nassau-Weilburg-Ülsingen abgetretenen Gebiete, welches den sogenannten ostrheinischen Theil des Coblenzer Departements bildet;

1) Die §§. 243—247 l. c., die Mühlenpolizeigesetze, vergl. oben S. 430.

- 4) aus der Stadt und dem Stadtgebiete von Weglar, und
 5) aus Neu-Vorpommern,
 von denen eine jede, in Ansehung des Mühlenwesens, ihre besondere Verfassung hat.
- 1) In dem mit Frankreich vereinigt gewesenen jenseits rheinischen Provinzen, wo die französische Gesetzgebung vorläufig noch besteht, sind alle Zwangs- und Bannrechte in Folge der Dekrete v. 15. und 28. März 1790, art. 23 und 24, und v. 25. Aug. 1792, art. 5 ohne Entschädigung abgeschafft, und nur diejenigen, welche sich auf einen besonderen Vertrag zwischen einer Gemeinde und einem Privatmann, welcher nicht der Grundherr derselben ist, gründen, zufolge eines Ausspruchs des Cassationshofes v. 7. Frimaire des Jahres XIII. aufrecht erhalten worden.

(Code général français T. V. pag. 348, 426 und 427 und Anmerkung 1.)

Die Anlage von Mühlen ist daselbst ein Gegenstand des freien Gewerbes, und nur bei Anlagen an schiff- und fließbaren Strömen wird die Genehmigung des Staates erfordert. Die französischen Gesetze, wodurch diese Grundsätze festgesetzt sind, sind die nämlichen, welche oben, wo von den vormaligen französischen-Preussischen Departements die Rede gewesen ist, angeführt sind.

2) In dem Theile des Düsseldorf'schen Departements, welcher zum Großherzogthume Berg und nach dessen Auflösung interimistisch zu dem General-Gouvernement zu Düsseldorf gehört hat, gelten, obwohl hier die französische Gesetzgebung noch besteht, hinsichtlich der Abschaffung der Zwangs- und Bannberechtigkeiten die nämlichen Gesetze, welche in den Distrikten des gedachten Großherzogthums, wo das A. E. R. bereits eingeführt ist, Gültigkeit haben und oben bereits angeführt worden sind. Wegen der Anlage neuer Mühlen sind hier jedoch zwei besondere Verordnungen des vormaligen General-Gouvernements v. 30. Juni und 8. Nov. 1814 erschienen, welche mit den Vorschriften des Ed. v. 28. Okt. 1810 ganz übereinstimmen, und gegenwärtig noch befolgt werden. Conf. die Akten des Min. des Inn. sub rubro: Mühlenfachen Nr. 68.

3) In den vormaligen Nassauischen Landestheilen ist bisher die Gewerbefreiheit nicht eingeführt, und namentlich sind die Zwangs- und Bannrechte nicht abgeschafft, sondern in der B. v. 9. und 11. Dec. 1815 §. 7¹⁾ (Nassauische G. S. Bd. 1. S. 336) sogar ausdrücklich aufrecht erhalten worden. (Conf. die Darstellung der Rechtsverfassung in dem ostpreussischen Theile des Koblenzer Departements §. 8 in den v. Kampf'schen Jahrbüchern Bd. XVI. S. 24.)

Besondere Provinzialrechte über das Mühlenwesen giebt es hier nicht, sondern es treten daselbst die Grundsätze des zur Zeit noch geltenden gemeinen deutschen Rechts ein, welche den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts des A. E. R. im Wesentlichen gleich sind.

4) In der vormalig freien Reichsstadt Weglar, worin zu der Zeit, als sie zum Großherzogthume Frankfurt gehörte, die französische Gesetzgebung eingeführt war, wurde zu Anfang des Jahres 1814 von dem damaligen interimistischen General-Gouvernement das gemeine deutsche Recht wieder hergestellt, welches hinsichtlich des Mühlenwesens mit dem A. E. R. in der Hauptsache übereinstimmt. Ob die französische Gesetzgebung in dieser Hinsicht eine Veränderung begründet habe, ist als sehr zweifelhaft zu betrachten, da die transitorische B. v. 25. Juli 1810, in Ansehung aller Rechtsinstitute, worüber der Code Napoléon nicht disponirt, und namentlich in Ansehung der Patrimonial-Befugnisse, es bei den bisherigen Gesetzen bewenden läßt, und besondere Verordnungen darüber nicht ergangen sind. Es kann demnach hier zwar eine völlige Freiheit der Gewerbe, und namentlich des Mülwergewerbes, nicht als feststehend angenommen werden; allein die individuellen Verhältnisse einer solchen Stadt bringen es mit sich, daß daselbst Zwangs- und Bannmühlen-Gerechtigkeiten nicht sogleich vorkommen können. Die oben bemerkte Darstellung von Hertel §§. 13—23 erwähnt unter den Partikularrechten der Stadt Weglar so wenig dergleichen Gerechtigkeiten, als besondere Bestimmungen über das Mühlenwesen.

5) In Neu-Vorpommern und Rügen, wo das gemeine deutsche Recht noch fortbesteht, hat es niemals Zwangs- und Bannrechte gegeben, und die Anlage von Mühlen ist dort stets als ein unbeschränktes Recht der natürlichen Freiheit geblieben, so daß landespolizeiliche Koncessionen dazu niemals stattgefunden haben. (Conf. den Bericht der Reg. zu Stralsund v. 1. Juni 1824 in den Akten des Min. des Inn. sub rubro: Mühlenfachen Nr. 60. Vol. 2. Gesetzrevison Pens. XII. S. 256.)

¹⁾ Diese Verordnung ist zwar erst nach der Abtretung des fraglichen Gebietes an Preußen erschienen, und hat folglich daselbst keine Gesetzeskraft; sie beweist aber, daß die Bannrechte früher daselbst nicht aufgehoben worden sind.

Sechste Abtheilung.

Von den Rechten des Staats auf herrenlose Güter und Sachen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Pauli C. F., dissert. de jure principia et in specie Regia Borussiae circa res nullius in Borussia. Halae 1747. 4.

Behmer F. E., alveus derelictus regalibus non adnumeratur. (Nov. Jas. contrav. Tom. II. obs. 90.)

Nach gemeinem Rechte war das Recht des Fiskus auf herrenlose Sachen, ein viel beschränkteres, als es nach Preussischem Rechte der Fall ist. Es gehörte dahin bloß

1) Das Bergwerkregal, welches sich der Regel nach nur auf Gesteine, Metalle und Steinsalz erstreckte ¹⁾.

2) Das Jagdregal. Die Jagd gehörte im Allgemeinen nicht zu den Regalien, sondern zu den Rechten des ächten Eigenthums; in vielen einzelnen Territorien ist sie aber, besonders in Ansehung des Hochwildes, ein landesherrliches Recht geworden ²⁾.

3) Das Recht auf erblose Nachlassenschaften ist in dem Maße, wie es in dem Römischen Rechte dem Fiskus beigelegt ist, ein unstreitiges Regal ³⁾.

Weiter gehen, nach gemeinen Rechten, die fiskalischen Gerechtsame auf adespota nicht, insbesondere sind so wenig die herrenlosen Grundstücke, als die vom Meere ausgeworfenen Sachen, allgemein dem Landesherren vorbehalten, vielmehr treten, in Ermangelung besonderer Territorialgesetze, die Vorschriften des Römischen Rechts wegen der occupatio rerum nullius ein ⁴⁾.

Nach dem L. R. dagegen sind die herrenlosen Grundstücke, sie mögen zu den rebus derelictis oder zu den rebus nullius im engeren Sinne gehören, gleich den erblosen Verlassenschaften, dem Staate allgemein vorbehalten. In Ansehung der übrigen res nullius, die noch in Niemandes Eigenthum gewesen sind, ist dem Staate ein vorzügliches Recht zum Besitze verestaltet beigelegt, daß Sachen dieser Art von Privatpersonen nur so lange und in soweit occupirt werden dürfen, als der Staat sich dieselben anzu eignen nicht für gut befindet, und diesen seinen Willen nicht besonders erklärt; L. R. I. 11. Tit. 16. §§. 1. 2. 3. 7. 8—15. 16—29.

Die gemeinrechtliche Theorie ist hierdurch ganz umgekehrt worden; denn während sonst das freie Occupationsrecht der Privaten die Regel bildete, ist es jetzt zur Ausnahme geworden.

Die allgemeinen Grundsätze des L. R. sind II. 16. §§. 1—7 gegeben:

¹⁾ Die goldene Bulle nennt im Kap. 9. §. 1., worin sie den Churfürsten das Bergregal zuspricht folgende Gegenstände: auri et argenti fodinas atque mineras stanni, cupri, ferri, plumbi et alterius cujuscunque generis metalli et etiam salis. Emminghaus, Corp. j. g. T. I. p. 2. Rund e. L. c. §§. 162 u. ff. u. §§. 175 u. ff. Pütter, l. c. §. 371. Eichhorn, Einl. in das d. P. R. §§. 271. 277 und 278.

²⁾ Rund e, l. c. §§. 153 und ff. Eichhorn, l. c. §. 282. Pütter, l. c. §. 373.

³⁾ Pütter, l. c. §. 372.

⁴⁾ Pütter, l. c. §§. 370 und 375. Rund e, l. c. §. 182.

§. 1. Auf Sachen, welche noch in keines Menschen Eigenthum gewesen sind, hat der Staat ein vorzügliches Recht zum Besitze.

§. 2. Sachen dieser Art, welche sich der Staat ausdrücklich vorbehalten hat, können ohne Einwilligung desselben von keinem Andern in Besitz genommen werden.

§. 3. Unbewegliche Güter, auf welche noch Niemand ein Recht erlangt hat, oder die von ihren vorigen Eigenthümern wieder verlassen worden, sind ein Vorbehalt des Staats.

§. 4. Ein Gleiches gilt von Verlassenschaften, auf welche keinem Andern ein Erbrecht zusteht.

§. 5. Ferner von nutzbaren Landthieren, die noch in ihrer natürlichen Freiheit leben.

§. 6. Endlich auch von unterirdischen Schätzen der Natur, auf welche noch Niemandem ein besonderes Recht verliehen worden.

§. 7. Andere von Anfang an herrenlose oder in der Folge herrenlos gewordene Sachen, die sich der Staat nicht ausdrücklich vorbehalten hat, können auch ohne besondere Einwilligung desselben von Privatpersonen in Besitz genommen werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten des Staats auf herrenlose Grundstücke.

Hierüber verordnet, wie Abschn. I. gezeigt, das R. N. dem gemeinen Rechte entgegen. Es bestimmt nämlich

I. in Ansehung der Grundstücke, die von Anfang an herrenlos sind:

1) Das R. N. II. 16. §§. 8—11:

§. 8. Grundstücke, welche noch Niemandes Eigenthum gewesen, kann der Staat für sich selbst in Besitz nehmen, oder auch an Aere sowohl zum Eigenthum als auch zur Nutzung überlassen.

§. 9. Wer das Eigenthum solcher Grundstücke durch eine stillschweigende Einwilligung des Staats erlangt zu haben behauptet, muß einen vier und vierzigjährigen ruhigen Besitz oder den Besitzstand des Jahres 1740 nachweisen.

§. 10. Wer ein solches Grundstück auch nur durch eine kürzere Zeit genützt hat, behält die Nutzungen, so weit dieselben ohne Widerspruch des Staats gezogen worden.

§. 11. Er kann aber auch keinen Ersatz der auf die Cultur des Grundstücks verwendeten Kosten fordern.

2) Ausnahmsweise verordnet die R. D. v. 14. März 1825, die Uebertragung herrenloser Grundstücke in den westlichen Provinzen an die Gemeinden betreffend.

Aus den in Ihrem Berichte v. 21. v. M. auseinandergesetzten Gründen genehmige Ich, daß die Parzellen, die sich bei den Kataster-Bermessungen in den westlichen Provinzen und der dadurch bewirkten Aufnahmen des Grund-Eigenthums als herrenlos entdecken, mit allen Vortheilen und Lasten den Gemeinden, in deren Feldmarken sie liegen, überlassen werden, wenn solche sie unter dieser Bedingung annehmen wollen. (Ann. Bd. 9. S. 605.)

Das R. d. Fin. v. 17. März 1825 enthält weitere, auf vorstehende R. D. gestützte Bestimmungen. (a. a. D.)

3) Einer Stadt gebührt, vermöge ihres Weichbildrechtes, das Eigenthum an dem innerhalb ihres Weichbildes belegenen Gütern, welche nicht Andern aus einem besondern Titel gehören und Fiskus kann daher vergl. Güter nicht, als ihm gehörig, in Anspruch nehmen. Es erkennt, gestützt auf die Natur des „Weichbildes“, vom 2. Senat des D. L. G. zu Raumburg per sent. de publ. den 27. April 1819, bestätigt durch Sentenz des Geh. Ob. Trib. de publ. den 20. Aug. 1821. (Simons Rechtsprüche Bd. 1. S. 236—243.)

II. In Ansehung der verlassenen Grundstücke bestimmen die §§. 12—15 Tit. 16. a. a. D.:

§. 12. Wenn der Eigenthümer sein Grundstück verlassen und dabei seinen Willen, sich desselben begeben zu wollen, ausdrücklich oder stillschweigend geäußert hat, so gilt von einem solchen Grundstücke eben das, was von ursprünglich herrenlosen Gütern verordnet ist.

§. 13. Kann eine solche Willensäußerung nicht nachgewiesen werden, und ist der Aufenthalt des bisherigen Eigenthümers bekannt, so muß der Richter auf das Anmelden des Fiskus einen solchen Eigenthümer zur bestimmten Erklärung, ob er sich seines Eigenthums an dem Grundstücke begeben wolle, in einer nach den Umständen schlußlegenden Frist auffordern.

§. 14. Verweigert der Eigenthümer diese Erklärung ungehorsamer Weise, oder zögert er damit beharrlich, so muß das Grundstück dem Fiskus als herrenloses Gut durch rechtliches Erkenntniß zugeschlagen werden.

§. 15. Ist der Aufenthalt des bisherigen Eigenthümers eines solchen verlassenen Grundstücks unbekannt, so findet in Ansehung desselben eben das Statt, was wegen des Bemügens eines Abwesenden oder Verschollenen überhaupt verordnet ist.

Dritter Abschnitt.

Von den Rechten des Staats auf erblose Verlassenschaften.

Schmeyer, nov. jus. contrav. T. I. obs. 82.

Struben, rechtliche Bedenken, Thl. 2. Bedenken 74.

v. Schröder, in Finde's Zeitschrift B. X. Heft 1. Nr. 3.

I.

Fälle, in denen ein Nachlaß dem Staate als erblos anheim fällt.

Diese sind festgesetzt

1) vom L. R. II. 16. §§. 16—19:

§. 16. Wenn ein Verstorbenen Niemanden hinterläßt, dem aus rechtsgültigen Willenserklärungen oder vermöge der Gesetze ein Erbrecht auf sein Vermögen zukommt, so fällt seine Erbschaft dem Staate anheim.

§. 17. Wenn der durch gültige Willenserklärungen ernannte Erbe nicht Erbe sein kann oder will, oder seines Erbrechts als dessen unwürdig verlustig wird und Niemand vorhanden ist, welcher nach der Verfügung des Erblassers oder nach Vorschrift der Gesetze an seine Stelle treten könnte, so fällt die Erbschaft ebenfalls dem Staate anheim.

§. 18. Die bloße Unfähigkeit oder Unwürdigkeit des gesetzlichen oder durch Willenserklärungen berufenen Erben giebt also dem Staate auf den Nachlaß noch keinen begründeten Anspruch.

§. 19. In welchen Fällen der Nachlaß eines Verstorbenen mit Ausschließung seiner Erben von dem Staate eingezogen werde, bestimmt das Criminalrecht.

2) Der Fiskus, welchem eine erblose Verlassenschaft anheim fällt, ist als Erbe anzusehen und der Erbschaft zu entsagen befugt. Gegen die verneinende Ansicht eines Appellationsrichters die darauf beruht, daß dem Fiskus eine vakante Erbschaft nicht anfalls, sondern anheim falle und hinter ihm Niemand vorhanden ist, an den sie eventuell gelangen könnte, wird dieser Satz ausgesprochen durch das Nichtigkeits-Erkenntniß des Geh. Ob. Trib. v. 26. Juli 1841. (Simon Entsch. Bd. 7 S. 155 ff.)

3) Die R. D. v. 4. Juni 1836, hebt das fiskalische Vorzugrecht vor den entfernten Seitenverwandten bei der Intestaterbfolge im Herzogthum Schlesien und in der Grafschaft Glatz auf.

II.

Recht der Privatpersonen, erblose Verlassenschaften in Besitz zu nehmen.

1) Das L. R. verordnet hierüber II. 16. §§. 20, 21:

§. 20. Das Erbrecht des Staats auf ererbte Verlassenschaften kommt moralischen und andern Privatpersonen nur in sofern zu, als sie nachweisen können, dasselbe vom Staate auf eine rechtsgültige Weise erworben zu haben.

§. 21. In wiefern Jemand das Eigenthum einer gewissen bestimmten Verlassenschaft mittelst der Verjährung durch Besitz gegen den Fiskus erwerben könne, ist nach den allgemeinen Grundsätzen von der fiskalischen Verjährung zu beurtheilen.

2) In Schlesien ist mit der Gerichtsbarkeit auch das Recht auf erblose Verlassenschaften verbunden. In den Städten entscheidet darüber das Magdeburgische Weichbils. Wer im Novemberjahre 1740 im Besitz der Gerichtsbarkeit gewesen ist, braucht nicht noch besonders nachzuweisen, daß er in diesem Jahre auch das Recht auf erblose Verlassenschaften ausgeübt habe.

Eine Possessorienklage ist wegen des Rechts auf vakante Erbschaften gegen den Fiskus (nach §. 42 der V. v. 26. Dec. 1808) nicht zulässig.

So ist vom Ersten und Zweiten Senat des D. L. G. zu Breslau und vom Geh. Ob. Trib. in sehr vielen Prozessen erkannt worden.

(Schles. Archiv, Bd. 2. S. 110—148.)

3) Ueber die Rechte der Pommerschen Städte auf herrenlose Erbschaften vergl. den Aufsatß von Calow in Hinschius Wochenchrift 1840 S. 269—279.

III.

Recht der milden Stiftungen auf erblose Verlassenschaften.

Das L. R. verordnet II. 16. §§. 22:

Wirden Stiftungen bleibt ihr Successionsrecht auf den erblosen Nachlaß der darin erzeugenen oder bis an ihren Tod verpflegten Personen gegen den Fiskus auch alsdann, wenn dem Verstordenen die vorgeschriebene Bedeutung nicht gegeben ist.

Vergl. die §§. 69. 74 Tit. 19. Thl. II. des L. R. Abth. IX.

IV.

Ausübung des Rechts durch einen Gesellschafter.

L. R. II. 16. §. 23:

Wenn der Landesherr eine Sache oder ein Recht Mehreren gemeinschaftlich verliehen hat und die Begünstigten in der Gemeinschaft geblieben sind, so wächst bei dem erblosen Abgange des Einen von ihnen der Antheil desselben den Uebrigen zu.

V.

Vom Aufgebote erbloser Verlassenschaften.

Es bestimmen

1) das L. R. II. 16. §. 24:

Ob der Staat sich eine Erbschaft als erledigt zuignen, müssen zuvor alle diejenigen, welchen daran ein Recht zustehen möchte, zu dessen Angabe und Nachweisung öffentlich aufgesordert werden.

2) Der §. 146 des Anh.:

Wie bei Eingiehung der Depositargelder für die Justificianten- Wittwenkasse zu verfahren sei, ist in besonderen Verordnungen festgesetzt.

VI.

Rechte und Pflichten des Fiskus in Ansehung eines solchen Nachlasses.

Hierüber verordnet das L. R. II. 16. §§. 25. 26.:

§. 25. Der Fiskus hat in Beziehung auf einen solchen Nachlaß alle Rechte und Pflichten eines gemeinen Erben.

§. 26. Tritt der Fiskus nach §. 17. in die Stelle des die Erbschaft ausschlagenden, oder dazu nicht würdigen Testamentserben, so muß er aus dem Testamente alles leisten, wozu der ernannte Erbe, wenn derselbe wirklich Erbe geworden wäre, nach den Gesetzen verpflichtet sein würde.

VII.

Rechte eines präcludirten Erben.

L. R. II. 16. §. 27:

Ein rechtmäßiger Erbe, welcher nach erfolgtem Präclusionsurtheil, jedoch innerhalb der gewöhnlichen Beräufungsfrist, sich noch meldet, hat mit einem Verschollenen, der nach der Todeserklärung zurückkommt, gleiche Rechte.

VIII.

Theilnahme mehrerer Privatberechtigten an einem erblosen Nachlasse.

Es verordnet das L. R. a. a. D. §§. 28. 29:

§. 28. Befehl der Verordnete Vermögen an verschiedenen Orten, wo verschiedenen Behörden das Recht, erblose Verlassenschaften in Besiz zu nehmen, zukommt, so gebührt jedem Berechtigten das zur Zeit des Todes in seinem Bezirke befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen.

§. 29. Ausstehende Capitalien oder gebühren demjenigen, welcher an dem letzten eigentlichen Wohnorte des Erblassers zur Eingiehung erbloser Verlassenschaften berechtigt ist.

Vierter Abschnitt.

Das Jagdrecht.

Literatur.

Ein Verzeichniß der Literatur s. in Pütter's Lit. des Staatsrechts Bd. 3, S. 639 und Klüber's Fortsetzung desselben §§. 1399 flg.

Moser von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers S. 67 flg.

Kehr. v. Seutter, über den Bestand und die Behauptungen des Forstregals. Heidelberg 1824.

Hartig, Forst- und Jagd-Staatsrecht. Leipzig 1809.

Stiegliß, geschichtl. Entwicklung der Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland. Leipz. 1832.

Fischer, Kameral- und Polizeirecht. Bd. 2. S. 792 flg.

Heinze, die Preuss. Jagdgesetze mit besonderer Rücksicht auf Schlesien und das Herzogthum Magd. 2. Auflage. Liegnitz 1830.

Hahn, E. W., das Preuss. Jagdrecht. Aus den allgemeinen Landesgesetzen, den Provinzial-Jagdordnungen, den Min. und Reg. Verordnungen systematisch entwickelt und mit Abbildungen der Prov. Jagdgesetze versehen. Breslau. Neerschol. 1836.

Für die ehemals schlesischen Lande: Codex Augusteus system. venatorio-forest. Jagd- und Forstrecht nach sursächsischen Gesetzen in system. Ord. entworfen. Leipzig. Göschen 1797, gr. 8. 1 Rthlr. 15 Sgr.

Koch, über die Regalität der Jagd, im Schlesisch. Arch. I. S. 316.

Einleitung.

Das römische Recht rechnete die Jagd zu der *Occupatio rerum nullius*. Es war ein Jeder dazu befugt, nur durfte dabei fremder Grund und Boden ohne die Einwilligung des Eigenthümers nicht betreten werden ¹⁾.

Nach dem ältern deutschen Rechte war die Jagd ein Zubehör des ächten Eigenthums. Erst im 16. Jahrhundert brachten die Publicisten die Idee eines Jagdregals auf, von welcher selbst in der berühmten und folgenreichen Constitution von den Regalien II. F. 56 nichts vorlam. Die Idee fand indessen keinen allgemeinen Eingang, und im allgemeinen Rechte blieb die Vermuthung für die Freiheit der Jagd bestehen; in den meisten Territorien wurde aber durch besondere Verordnungen die Jagd für ein Regal erklärt. Vorzugsweise geschah dies hinsichtlich der hohen Jagd ²⁾.

Bei der Redaction des Entw. zum A. L. R. führte Suarez aus, daß nach den besonderen Gesetzen der Preussischen Monarchie kein allgemeines Jagdregal angenommen werden könne.

Diesen Prinzipien gemäß wurden im ersten Entwurfe die Bestimmungen wegen der Jagdgerechtigkeit abgefaßt. Der Großkanzler v. Carmer war hiermit nicht einverstanden. Suarez verteidigte seine Ansicht in einem besonderen Aufsatze. Er bemerkt in demselben, nachdem er seine Ansicht gemeinrechtlich begründet: „Was die preussischen Staaten betrifft, so ist mir ebenfalls kein allgemeines Landes-Gesetz bekannt, wodurch die Jagd überhaupt für ein regale declarirt wäre. Will man die Regel per inductionem formiren: so wird sich finden, daß die niedrigere Jagd fast durchgehends ein annexum des Eigenthums adelicher Güter sei: die hohe Jagd aber für ein regale des Staates geachtet werde, so daß ein privatus, welcher sich derselben anmaßen will, ausweisen muß, daß er solche per privilegium oder per praescriptionem vom Staate erworben habe u. c.“

Dieser vollkommen begründeten Ansicht ungeachtet mußte der ausgezeichnete Mann die Lehre nach der streng regalistischen Theorie umarbeiten, welche in den Vorschriften des Abschnittes III. Tit. 16. des A. L. R. enthalten ist. (Vergl. Gesetzbuch P. XII. S. 283.)

Außerdem handelt das A. L. R. noch vom Jagdrecht Thl. I. Tit. 9. Abschn. IV. und Thl. II. Tit. 20. §§. 315—320. Man ging nämlich bei der Bearbeitung der Lehre von der Jagd von der Ansicht aus, daß diejenigen Bestimmungen, welche die Befugniß zur Jagd (den Titel zur Occupation jagdbarer Thiere) betreffen, zu den Gesetzen über das Jagdregal gehören, diejenigen Bestimmungen hingegen, welche die Art, wie die einzelnen jagdbaren Thiere durch Occupation erworben werden (den modus acquirendi) betreffen, den Gesetzen über den Thiersfang vorzubehalten. Thl. II. Tit. 20 endlich wird von den Strafen gehandelt für Jagdcontraventionen.

Alle diese Gesetze treten jedoch nur subsidial ein in Ermangelung der Provinzialgesetze; es bestehen im Preussischen Staate keine allgemeine Jagdordnungen, vielmehr gelten in allen Provinzen, in soweit nicht neuere Erlasse Abänderungen festgesetzt haben, die besonderen Provinzial-Jagdordnungen, und dies ist selbst in denjenigen Provinzen, wo unter der Fremdherrschaft von 1807 bis 1814 die Provinzial-Gesetze aufgehoben

¹⁾ §. 12. J. de rer. div. und I. 3 §. 1 de acquir. rer. dom.

²⁾ Runder, Grundsätze d. D. P. R. §§. 149 und ff. Darg. Handbuch d. D. P. R. Bd. II. S. 34 u. ff. Eichhorn, Einl. in d. D. P. R. §. 282.

wurden, bei den Materien der Fall, wo das A. L. R., wie in §. 315. Tit. 20. Thl. II., ausdrücklich auf die Provinzial-Jagdordnungen Bezug nimmt, folglich dieselben wieder mit eingeführt hat. Dagegen sind die eigentlichen Wilddiebstahls-Strafen der Provinzial-Jagdverordnungen durch den §. 1145 Tit. 20. Thl. II. des A. R., der keinen Bezug auf letztere nimmt, aufgehoben.

Als die hauptsächlichsten Provinzial-Jagdgesetze sind folgende zu bemerken, deren Aufzählung genügend ergeht, wie nöthig hier eine allgemeine Gesetzgebung wäre.

A.

In den, im Tilsiter Frieden v. 9. Juli 1807 dem Preussischen Staate verbliebenen Ländern, wo die Provinzial-Gesetze unverändert blieben:

1. In den Marken (excl. des Gottbuser Kreises):

a) W. und Mandat v. 9. Dec. 1620, wie diejenigen, die sich des Wildprets-Schüßens unterziehen, gestraft werden sollen.

(C. C. M. Tom. IV. Abth. 1. 547. Rabe Bb. I. Abth. 1. S. 27. Fahn S. 175.) Diese W. ist ein Theil der Holzordnung v. 1. Febr. 1622. (C. C. M. Tom. IV. Abth. 1. S. 527.)

b) E. v. 5. Nov. 1683 wegen der Schwänen und Trappen.

(C. C. M. Tom. IV. Abth. 1. S. 579. Rabe Bb. I. Abth. 1. S. 124. Fahn S. 198.)

c) E. v. 1. März 1687, wegen Auffuchung der Hirschgehörne und Stangen (C. C. M. Tom. IV. Abth. 1. S. 591. Rabe Bb. I. Abth. 1. S. 159.) und dessen Renovation vom 24. Jan. 1728. (C. C. M. Tom. IV. Abth. 1. S. 757.)

d) E., das Damm-Wildpret aller Art zu schonen und ungehindert laufen zu lassen, vom 12. Okt. 1703. (C. C. M. Tom. IV. Abth. 1. S. 633. Fahn S. 192.)

e) E. wegen Schonung der Hasanen, und wenn solche einzufangen und zu schießen erlaubt sei, v. 31. Okt. 1703. (C. C. M. Tom. IV. Abth. 1. S. 635. Rabe Bb. I. Abth. 1. S. 264. Fahn S. 199. Vergl. hierzu Stenzel Bb. XV. S. 3.)

f) E., das Reih-Wildpret zu schonen, v. 13. März 1713.

(C. C. M. Tom. IV. Abth. 1. S. 661. Rabe Bb. I. Abth. 1. S. 303. Fahn S. 194.)

g) E. vom Hunde-Knütteln, auch wegen Schonung der Königl. Gesege und Wildfuhren, v. 15. Nov. 1713. (C. C. M. Tom. IV. Abth. 1. S. 663. Rabe Bb. I. Abth. 1. S. 392.) nebst dessen Renovation v. 9. Jan. 1717.

(C. C. M. Tom. IV. Abth. 1. S. 673. Rabe Bb. I. Abth. 1. S. 431.)

h) Die renovirte und verbesserte Holz-Jagd- und Maß-Ordnung für die Mittel-, Alt-, Neue und Uckermark, auch die Wendischen und zugehörigen Kreise, v. 20. Mai 1720.

(C. C. M. Tom. IV. Abth. 1. S. 683. Hoffmann Repert. 1. Anhang S. 271. Rabe Bb. I. Abth. 1. S. 531. Fahn S. 177.)

i) E. wegen Schonung der Hasanen, v. 8. Nov. 1721. (C. C. M. Tom. IV. Abth. 1. S. 721. und Tom. VI. Abth. 2. S. 231. Rabe Bb. I. Abth. 1. S. 591. Fahn S. 201.) und v. 11. April 1722. (C. C. M. Tom. IV. Abth. 1. S. 725. Rabe Bb. I. Abth. 1. S. 625. Fahn S. 202.)

k) E. wegen der Kraniche v. 3. Okt. 1722.

(C. C. M. Tom. IV. Abth. 1. S. 725. Rabe Bb. I. Abth. 1. S. 674. Fahn S. 203.)

l) Dekl. wegen Schießung der Rehböcke v. 11. Nov. 1723.

(C. C. M. Tom. IV. Abth. 1. S. 729. Rabe Bb. I. Abth. 1. S. 674. Fahn S. 198.)

m) E. v. 19. Okt. 1724, daß kein Wildpret ohne Production eines Attestats in die Thore eingelassen werden soll. (C. C. M. Tom. IV. Abth. 1. S. 745. Rabe Bb. I. Abth. 1. S. 724.) und Publ. darüber v. 4. Juni 1723. (Rabe Bb. I. Abth. 1. S. 361. Fahn S. 209.)

n) E. v. 19. Okt. 1724, wegen Schonung des Wildprets.

(C. C. M. Tom. IV. Abth. 1. S. 747.)

o) E. v. 17. März 1725, wie es mit den Hunden gehalten werden soll, damit solche dem Wildpret keinen Schaden zufügen.

(C. C. M. Tom. IV. Abth. 1. S. 749. Rabe Bb. I. Abth. 1. S. 724. Fahn S. 207.)

p) E. v. 5. Jan. 1726, wegen Ausübung der Jagdgerechtigkeit.

(C. C. M. Tom. IV. Abth. 1. S. 763. Fahn S. 206.)

q) Dekl. v. 22. Dec. 1728, wegen Ausnahme von der Schonzeit.

(C. C. M. Tom. IV. Abth. 1. S. 761. Fahn S. 204.)

- r) E. v. 31. März und 7. April 1799, daß die Waldschneepfen zu allen Zeiten zu schießen. (C. C. M. Tom. IV. Abth. 1. S. 761. Rabe Bd. I. Abth. 2. S. 64. Hahn S. 204.)
- a) Besl. v. 23. Mai 1799, daß die wilden Gänse zu aller Zeit erlaubt sei. (C. C. M. Tom. IV. Abth. 1. S. 761. Rabe Bd. I. Abth. 2. S. 65. Hahn S. 205.)
- t) E. v. 30. Juli 1749, wegen Schonung des Rehwildprets und in specie der Rücken. (C. C. M. Cont. 4. S. 1777. Nr. 74. Rabe Bd. I. Abth. 2. S. 231.)
- u) E. des General-Direkt., v. 15. Febr. 1769, wegen Knüttelung der Hunde. (N. C. C. Tom. IV. S. 5379. Nr. 13. de 1769. Rabe Bd. I. Abth. 3. S. 479.)
- v) B. des General-Direkt., v. 27. Okt. 1784, wegen Schonung des Rehwildes. (N. C. C. Tom. VII. S. 2965. Nr. 59. de 1784. Rabe Bd. I. Abth. 7. S. 419. Hahn S. 197.)
- w) B. v. 27. Aug. 1796, wegen Abstellung der überhand nehmenden Wilddiebereien. (N. C. C. Tom. X. S. 619. Nr. 86. de 1796. Rabe Bd. III. S. 500.)

2. In Pommern:

- a) die Forstordnung v. 24. Dec. 1777. (N. C. C. Tom. VI. S. 1057. Nr. 55. de 1777. Rabe Bd. I. Abth. 6. S. 271. Hahn S. 285.)
- b) B. v. 28. Juni 1800, betreffend die Pflichten und Verbindlichkeiten der Holz- und Sägungsberechtigten, und die Bestrafung der Forst- und Jagdverbrecher in Pommern. (Hoffmanns Repertoir de Forstgesetz S. 566. Rabe Bd. VI. S. 141. Hahn S. 293.)

Nach dem R. v. 14. Dec. 1833 gelten diese beiden B. auch in dem Lauenburg-Bütow'schen Kreise. (Zahr. Bd. 12. S. 468. Gräf. Bd. 6. S. 749.)

3) In Ost-Preußen und Litthauen:

- a) Forstordnung v. 3. Dec. 1775. (N. C. C. Tom. V. e. S. 273. Nr. 55. de 1775. Rabe Bd. I. Abth. 6. S. 81. Hahn S. 245.)
- b) B. v. 30. April 1794, wie es mit Einbringung des Wildprets und der Wildhäute in den Städten und dem Verkauf auf dem platten Lande gehalten werden soll. (N. C. C. Tom. IX. S. 2151. Rabe Bd. II. S. 624. Hahn S. 267.)
- c) Ost-Preussisches Provinzialrecht. Zus. 232.
- 4) In West-Preußen, die Forst- und Jagdordnung v. 8. Okt. 1805, für Westpreußen mit Einschluß des Marienwerderschen und Riesenburger Kreises, und für den Negbistritz. (N. C. C. Tom. XI. S. 3152 und Tom. XII. S. 783. Remann, Provinz. R. von West-Preußen Bd. 2. S. 575. Rabe Bd. VIII. S. 354. Hahn S. 271.)

5) In Schlesien:

- a) Jagd-Patent v. 4. Mai 1701. (Brachvogel'sche G. Sammlung. Thl. 1. Nr. 34. S. 301. Heintze S. 24.)
- b) Neu verordnete Holz-, Maß- und Jagdordnung für das souveraine Erbherzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz. (Kornische Edict.-Sammlung Bd. 6. S. 387. Heintze S. 30. Hahn S. 212.) und deren Deklaration v. 13. Okt. 1774. (Kornische Ed.-Sammlung Bd. 14. S. 239. Heintze S. 49 und 71. Hahn S. 229.)
- c) Forst-Ordnung für die schlef. Gebirgsforsten v. 8. Sept. 1777. (Kornische Ed.-Sammlung Bd. 15. S. 313. Heintze S. 77. Hahn S. 231.)
- d) Forst-Regulativ für Schlesien, v. 26. März 1788. (Neue Schlef. Ed.-Samml. Bd. 2. S. 30. Heintze S. 84. Hahn S. 236.)
6. In dem auf dem rechten Obufer gelegenen Theile des Herzogthums Magdeburg:
- a) die verordnete und verbesserte Holz-, Maß- und Jagd-Ordnung für das Herzogthum Magdeburg, das Fürstenthum Halberstadt und incorporirten Grafschaften, v. 3. Okt. 1743. (Lenge, Provinzialr. von Halberstadt S. 180. Hahn S. 297. Auch besonders erschienen zu Berlin 1743. Fol.)
- b) B. v. 31. März 1786, betreffend das Verbot der Jagd mit Jagdhunden. (N. C. C. Tom VIII. S. 65. Rabe Bd. I. Abth. 7. S. 508. Hahn S. 305.)

B.

In den neuen und wiedererworbenen Provinzen.

1. In den zufolge des französischen Senatus-Consult vom 13. Dezember 1810 und vom 27. April 1811, mit Frankreich oder dem zu Frankreich geschlagenen Holland vereinigte

ten Landestheilen, welche vorher größtentheils zum Großherzogthume Berg gehört hatten, wurde das hanseatische Dekret v. 9. Dec. 1811 eingeführt, welches die Jagdgerechtigkeiten aufhob, und die französischen besondern Jagdordnungen für gültig erklärte. Die Gouvernements-Verordnung v. 13. Juli 1814 schaffte die letzteren wieder ab, und stellte die vor Einführung der französischen Gesetze bestehenden Befugnisse der Jagdberechtigten provisorisch wieder her. Das Gesetz vom 21. April 1825. (G. S. 1825. S. 112.) erhält den jetzigen Bestandsstand bis zu einer über die Wirkungen des hanseatischen Dekrets zu erlassenden Verordnung aufrecht. Da nun das hanseatische Dekret die alten Jagdgesetze aufgehoben hat, und da nach dem Patent v. 9. Sept. 1814 §§. 1 und 2 die besondern Provinzialrechte und Gewohnheiten, welche durch die fremden Gesetze aufgehoben worden, nicht ferner zur Anwendung kommen, sondern durch das A. L. R. mit seinen abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen ersetzt werden, wogegen diejenigen Provinzialgesetze, welche entweder in Ermangelung eigener Bestimmungen der bisherigen Gesetze über gewisse Gegenstände fortbestanden haben, oder welche zwar aufgehoben waren, aber das A. L. R. da, wo dieses keine Bestimmungen enthält, ergänzen, beibehalten werden, so können die Jagd-Conventionen nur in den Fällen, wo das A. L. R. auf die Provinzialgesetze ausdrücklich verweist, nach diesen¹⁾, sonst aber nur nach dem A. L. R. beurtheilt werden.

2. In den Landestheilen, welche bis zur Reoccupation, in Folge der Rheinbund-Akte v. 12. Juli 1806, des Tilsiter Friedens v. 9. Juli 1807, des Traktats v. 1. März 1808 und des Senatusconsults v. 13. Dec. 1810, zum Großherzogthum Berg gehört haben, und wo nur das französische Gesetzbuch, nicht aber die besondern französischen Jagdverordnungen eingeführt wurden, vielmehr die französische Gouvernements-Verordnung v. 26. Aug. 1807, der Ministerial-Beschluß v. 24. Dec. 1809 und das Bergische Forst-Organisations-Dekret v. 22. Juni 1811 es bei der alten Verfassung belassen, sind auch alle früheren Jagdverordnungen in voller Gültigkeit verblieben.

Als die wichtigsten derselben sind zu bemerken:

a) die Holz-, Forst-, Jagd- und Gränz-Ordnung v. 4. März 1738 des Fürstenthums Minden und der Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen²⁾.

(Schlüter, Prov. R. von Tecklenburg und Lingen. S. 80. Polshens Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg. Berlin 1788. S. 530. Hahn S. 306.)

b) die Kurf. Gölnische Jagd-, Busch- und Fischerei-Ordnung für das Fürstenthum Münster v. 9. Juli 1759 (Schlüter, a. a. D. S. 177. Hahn S. 314.) nebst deren Erläuterung v. 27. April 1770. (Schlüter a. a. D. S. 216. Hahn S. 319) und den darauf folgenden Jagdverordnungen v. 11. Febr. und 3. Juli 1765 (Schlüter a. a. D. S. 206.) und 8. Juni 1775. (Schlüter a. a. D. S. 334.)

c) die Jülich- und Bergischen gesammelten und erneuerten Jagd- und Forstjagungen vom 8. März 1761. (Scotti, Samml. der für Jülich, Cleve und Berg ergangenen Gesetze u. G. Thl. I. S. 499.)

d) die Bergische Jagdordnung v. 17. März 1807. (Scotti, a. a. D. Thl. II. S. 1049.)

e) die Kurfürstlich Gölnische Verordnung wegen der Jagd, v. 10. Febr. 1792.

(Schlüter Prov.-R. von Münster S. 420. Hahn S. 319.)

f) die Rüge-Verordnung v. 18. Febr. 1804, für die fürstlich Salmischen Reutter Mhaus und Postpost. (Schlüter a. a. D. S. 428. Hahn S. 323.)

Nach der in der Verordnung des Staatsministeriums v. 20. Juni 1828 (Annalen, Bd. 12. S. 352.), erwähnten Königl. Bestimmung (deren Datum nicht angegeben ist), welche vor-

¹⁾ Dies ist indeß streitig und verschieden darüber erkannt, ob in diesen Fällen die alten Jagdgesetze, oder statt derselben willkürliche Strafen anzuwenden sind, die Praxis hat aber größtentheils die erstere Ansicht adoptirt.

²⁾ Das R. vom 3. Juni 1636 (Jahrb. Bd. 47. S. 608) spricht ebenfalls aus, daß diese Ordnung noch gegenwärtig in dem Fürstenthume Minden und der Grafschaft Ravensberg, so weit ihr nicht durch das A. L. R., (wie beim Wildbiststahle) derogirt wird, in gesetzlicher Kraft steht.

aussetzt, daß die alten Jagd-Gesetze auch im Bergischen aufgehoben seien, soll indessen der gegenwärtige Bestzustand hinsichtlich der Jagd-Berechtigung in den Landestheilen des rechten Rheinufers, welche ehemals zum Großherzogthume Berg und zu den vormalig französischen Departements gehört haben, aufrecht erhalten, und ein Jeder, der, sei es nach den Grundsätzen vor Einführung der fremden Gesetze, oder diesen Gesetzen zu Folge, sich dormalen im rechtlichen Besitze befindet, dabei ferner geschützt werden. S. hierüber unten die neuern Bestimmungen.

3) In den Landestheilen, welche zum Königreiche Westphalen geschlagen wurden, sind in Ermangelung eines für das Königreich Westphalen emanirten Criminal-Gesetzbuches, sowohl die preussischen allgemeinen Strafrechte, als auch die frühern besondern Jagdgesetze in Kraft geblieben. Die Westphälischen Dekrete v. 6. Febr. 1808, 14. Februar, 6. März und 31. Mai 1809 und 11. März 1813 haben zwar mehrere, die alten Provinzialrechte abändernde Verfügungen enthalten, aber nur über solche Gegenstände, bei welchen das A. L. R. auf die Provinzialgesetze verweist und nicht selbst entscheidet. In dieser Rücksicht gehören die alten Provinzial-Gesetze zu den ergänzenden Bestimmungen des A. L. R. und sind durch das Patent vom 9. September 1814, ihrer Aufhebung durch jene Dekrete ungedacht, wieder in Wirksamkeit getreten.

In diesen Theilen der Provinz Westphalen und in dem während der Fremdherrschaft zum Großherzogthum Hessen gehörigen Herzogthume Westphalen gelten hauptsächlich noch:

a) die Königl. Preuß. Holz-, Forst-, Jagd- und Gränzordnung des Fürstenthums Minden und der Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen v. 4. März 1738.

(Schlüter, Prov.-R. von Tecklenburg und Lingen, S. 90. Holschens Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg. Berlin 1788. S. 530. Pahn S. 306.)

b) die Jagd- und Waldordnung für Cleve, Geldern, Mörs und Mark vom 13. Juli 1765. (Neu aufgelegt 1822. in 4. Scrotti a. a. D. Zhl 3. S. 1649.)

4) In der Provinz Sachsen sind zu unterscheiden:

a) Die Altpreussischen Länder, welche größtentheils von 1806 bis 1814 zum Königreiche Westphalen gehört haben¹⁾

Hier galten bis 1806 die Preussischen allgemeinen und Provinzial-Gesetze vollständig. Nach der Occupation gilt von ihnen das oben sub 3 über die Gesetzgebung Gesagte. Die revidirte und verbesserte Holz-, Maß- und Jagdordnung für das Herzogthum Magdeburg, das Fürstenthum Halberstadt, und incorporirte Grafschaften, v. 3. Okt. 1743 (Cenge, Provinz.-R. von Halberstadt S. 180. Pahn S. 297.), hat in den meisten dieser Landestheile Gesetzeskraft.

b) Die sächsischen Antheile²⁾.

Hier galten die sächsischen Gesetze bis zur Westphälischen und resp. Preussischen Occupation. Dann trat das A. L. R. mit seinen abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen an die Stelle der bisherigen allgemeinen Landes- und subalternen Gesetze und die besondern Rechte und Gewohnheiten der einzelnen Provinzen und Orte sind auch ferner in Kraft und Gültigkeit erhalten worden.

(Bergl. das Publ. Patent v. 15. Nov. 1816. §§. 1. 2. 3. Zhl. I. S. 49.)

5) Im Großherzogthume Posen sollen nach dem Patente v. 9. Nov. 1816 §§. 1. und 2. die früher bestanden unter der vorigen Regierung aufgehobenen besondern Rechte und Gewohnheiten gar nicht mehr zur Anwendung kommen, sondern an deren Stelle

¹⁾ Dieses sind: Das Fürstenthum Halberstadt, die Grafschaft Hohenstein, das Eichsfeld, Nordhausen, Mühlhausen und Goslar, der Saalkreis, die Grafschaft Mannsfeld Preuss. Antheils, das Herzogthum Magdeburg und die Altmark, beide links von der Elbe, wogegen Erfurt zu Frankreich kam.

²⁾ Nämlich die Grafschaft Mannsfeld sächsischen Antheils, Vieleben und Pittersdorf mit acht Aemtern, welche bis 1808 sächsisch und dann bis 1813 westphälisch waren, ferner der Bitternberger und Thüringer Kreis, mehrere Theile von dem Meißner, Leipziger, Neustädter und Voigtländer Kreise und den Ämtern Merseburg und Naumburg, die Grafschaft Pommernburg sächsischen Antheils und die Grafschaft Stolberg, welche Länder bei Sachsen blieben, bis sie 1815 an Preußen kamen.

§. 127. Jagdbare wilde Thiere darf nur der, welcher die Jagdgerechtigkeit hat, unter den in den Polizeigesetzen des Landes vorgeschriebenen Einschränkungen schießen, jagen, hegen, heizen, fangen und auf andere Art sich zuwenden.

§. 128. Die Befreiung durch die Jagd ist erst dann für vollkommen zu achten, wenn das Thier todt oder lebendig in die Gewalt des Jägers gekommen ist.

§. 129. Ein Thier, welches bloß angeschossen worden, oder aus dem Rege entkommen ist, befindet sich noch in seiner natürlichen Freiheit.

III.

Feststellung der jagdbaren Thiere.

Hierüber verordnen

1) Das L. R. II. 16. §§. 31—36:

§. 31. Was zu den jagdbaren Thieren gehöre oder ein Gegenstand des freien Thierfanges sei, wird in den Gesetzen einer jeden Provinz bestimmt.

§. 32. Im Mangel anderer Bestimmungen gehören vierfüßige wilde Thiere und wildes Geflügel in sofern beide zur Speise gebraucht zu werden pflegen, zur ausschließenden Jagdgerechtigkeit.

§. 33. Andere wilde Thiere sind in der Regel ein Gegenstand des freien Thierfanges.

§. 34. Dahin gehören auch Wölfe, Bären, und andere dergleichen schädliche Raubthiere.

§. 35. Doch dürfen dergleichen Thiere (§§. 33. 34.) in Wäldern und Jagdrevieren von denjenigen, denen daselbst keine Jagdgerechtigkeit zukommt, nicht aufgesucht, noch weniger Jagden darauf angestellt werden.

§. 36. Was für Arten der wilden Thiere weder gejagt, noch sonst eingefangen werden können, muß durch besondere Gesetze und Verordnungen ausdrücklich bestimmt sein.

2) Das L. R. I. 9. §§. 149—157:

§. 149. Das Wild, welches sich in Wäldern, Höfen, oder andere an die Wohngebäude stoßende, geschlossene Plätze eingebracht hat, kann ein jeder fangen oder tödten.

§. 150. Er darf sich aber dazu keines Schießgewehres bedienen und muß das gefangene oder erlegte Wild dem Jagdberechtigten abliefern.

§. 151. Der Jagdberechtigte hingegen ist schuldig, das gewöhnliche Schießgeld dafür zu bezahlen, oder muß, wenn er dieses nicht will, das Wild dem, welcher es gefangen oder erlegt hat, überlassen.

§. 152. Wo sich Wölfe aufhalten, mag jeder Grundbesitzer an abgelegenen Orten Wolfegruben anlegen.

§. 153. Damit aber Niemand dadurch Schaden leide, müssen dergleichen Gruben gegen Menschen und Vieh tüchtig umrückt werden.

§. 154. Hat sich ein anderes jagdbares Wild in diesen Gruben gefangen, so muß dasselbe sofort wieder in Freiheit gesetzt oder dem Jagdberechtigten gegen Entlegung des Schußgeldes ausgeliefert werden.

§. 155. Wird Jemand von wilden Thieren angefallen, so sind ihm zur Vertheidigung seines Lebens und seiner Gesundheit alle Mittel, dieselben von sich abzuhalten oder zu tödten, erlaubt.

§. 156. Wölfe oder andere reißende Thiere bleiben demjenigen, welcher sie bei solcher Gelegenheit gefangen oder getödtet hat, eigen.

§. 157. Sind aber Hirsche, Schweine oder anderes dergleichen Wild bei solchen Gelegenheiten gefangen oder getödtet worden, so müssen sie dem Jagdberechtigten gegen Erlass des Schußgeldes ausgeliefert werden.

3) Was insonderheit die Wolfsjagden anlangt, so disponirt die B. v. 15. Jan. 1814, wegen Feststellung der zu den Wolfsjagden nöthigen Mannschaften.

Da die Vertilgung der Wölfe eine allgemeine Landes- und Sicherheitsangelegenheit ist, und es die Gerechtigkeit erfordert, daß zu dem, was das Wohl Aller betrifft, auch unsere getreuen Unterthanen beitragen, so verordnen Wir hiermit und Kraft dieses:

§. 1. Es sollen alle aderebautreibende Einsassen, sowohl in den Dörfern als in den Städten, dergleichen diejenigen, welche gar keinen Acker besitzen, jedoch Pferde, Rindvieh oder Schafe halten, zu den Wolfsjagden Hülfe leisten, und die davon nach einigen Provinzial-Verfassungen stattgehabten Befreiungen gänzlich aufheben.

§. 2. Auf die Größe der Ackerbesitzungen soll bei Vertheilung dieser Last nicht Rücksicht genommen, sondern nach der Anzahl der zu obengedachter Klasse zu rechnenden Einsassen vertheilt werden.

§. 3. Nur diejenigen Einsassen, welche nicht über eine und eine halbe Meile von der Gegend, in welcher die Wolfsjagd gehalten wird, entfernt wohnen, können hierzu angezogen werden.

§. 4. Die Forstbedienten sollen die Wolfsjagden nur in Verabredung mit den Kreispolizeibehörden anordnen, und insbesondere soll von letzteren bestimmt werden, wieviel und welche Mannschaften dazu aufzufordern sind. (B. G. 1814. S. 1.)

IV.

Von der hohen, mittleren und niederen Jagd.

Das L. R. enthält hierüber II. 16. §§. 37. 38 folgende Bestimmungen:

§. 37. Zur hohen Jagd werden gewöhnlich nur Fische, wilde Schweine, Auerhähnen, Gämshiere, Hasen, Auerbühnen und Hennen gerechnet.

§. 38. Wo die Provinzialgesetze keine mittlere Jagd bestimmen, gehört alles übrige Wild zur niederen Jagd.

V.

Von der Jagdfolge.

Das L. R. I. 9. §§. 130—140 verordnet hierüber:

§. 130. Wo die Jagdfolge üblich ist, darf angeschossenes oder angeheftes Wild auch auf fremdem Reviere so lange verfolgt werden, als der Spürhund die Fährte noch nicht verloren hat.

§. 131. Wer die Jagdfolge ausüben will, muß nachweisen, daß das verfolgte Wild auf seinem Reviere wirklich verwundet oder angeheft worden ist.

§. 132. Zum Beweise, wo das Wild angeschossen worden, sind die auf dem Orte befindliche Farbe oder Haare hinreichend.

§. 133. Wer die Jagdfolge ausübt, muß das Gewehr auf seinem Reviere zurücklassen.

§. 134. Ist das verfolgte Wild auf dem Jagdreviere eines Andern von diesem schon eingefangen, so muß der Verfolgende sogleich mit eingekoppelten Hunden zurückkehren.

§. 135. Ein Gleiches muß geschehen, sobald die Hunde die Spur des verfolgten Wildes verlaufen.

§. 136. Das bei Ausübung der Jagdfolge gefällte oder gefangene Wild darf nur in Gegenwart des Jagdberechtigten des Orts oder herbeigerufenen unparteiischer Zeugen aus dem fremden Reviere weggebracht werden.

§. 137. Unter obigen Einschränkungen (§§. 131 ff.) wird im zweifelhaften Falle vermuthet, daß die Jagdfolge üblich sei.

§. 138. Wer die Jagdfolge ausübt, haftet für allen Schaden, welcher dadurch auf fremden Saatfeldern und Wiesen angerichtet worden.

§. 139. Ist angeschossenes Wild entkommen, oder hat sonst die Jagdfolge nicht stattgefunden, so ist der Jäger schuldig, dem Inhaber desjenigen angrenzenden Reviers, wohin das Wild auf der Flucht sich gewendet hat, von dem Anschusse binnen vier und zwanzig Stunden, bei Einem bis Fünf Thalern Strafe, Nachricht zu geben.

§. 140. Doch versteht sich dieses nur von dem angeschossenen hohen Wilde, und die Anzeige geschieht auf Kosten des Berechtigten.

VI.

Vom Wildschaden und dessen Verhütung.

Es verordnen hierüber:

1) Das L. R. I. 9. §§. 141—148:

§. 141. Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder oder sogenannte Schreufale, durch Büne und durch kleine oder gemeine Haushunde kann Jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten.

§. 142. Doch müssen die Büne den Polizeigesetzen gemäß so eingerichtet sein, daß sie nicht zur Beschädigung des Wildes gereichen.

§. 143. Auch darf Niemand unter dem Vorwande, das Wild dadurch abzuhalten, gemeine Hunde ungekuppelt herumlaufen lassen.

§. 144. Wer hohes Wild auf seinem Reviere in angewöhnlicher Menge halten will, ist schuldig, solche Veranlassungen zu treffen, daß die angrenzenden bebaueten Ländereien gegen die Beschädigungen desselben gesichert werden.

§. 145. Sind keine andere Mittel zur Abwendung solcher Beschädigungen vorhanden, so können die Besitzer der angrenzenden Ländereien darauf antragen, daß der Jagdberechtigte auf seine Kosten tüchtige Wildbäume anlege und unterhalte.

§. 146. Macht sich der Jagdberechtigte in Anlegung oder Unterhaltung solcher Veranlassungen einer Nachlässigkeit schuldig, so haftet er für allen durch das Wild in der Nachbarschaft verursachten Schaden.

§. 147. So lange der Jagdberechtigte sich eines Mißbrauchs in Hegung des Wildes nicht schuldig macht, sind die Besitzer der angrenzenden Ländereien schuldig und befugt, die nach den Jagd- und Forstordnungen der Provinz zulässigen Mittel zur Abwendung des Wildschadens selbst vorzunehmen.

§. 148. Wie die Anmaßungen eines unbefugten Jagdrechts und die Störungen oder Beeinträchtigungen fremder Jagdberechtigkeiten zu verhüten und zu bestrafen, ist gehörigen Orts bestimmt.

2) Die R. D. v. 10. Nov. 1838 (den Gerichten mittelst R. v. 21. Dec. 1838 zur Nachachtung bekannt gemacht). Die angeordnet gewesene Veranlassung eines neuen Gesetzes wegen Ab-

wendung und Verhütung der Wildschäden soll suspendirt bleiben, und bei unveränderter Beibehaltung der Bestimmungen des R. R. I. 9. §§. 141—147 nur darauf gehalten werden:

a) daß das Schwarzwildpret nach Maßgabe der R. D. v. 16. Febr. 1828, ohne Rücksicht auf die in den Provinzial-Forst-Ordnungen gebotene Schonzeit, durch die Jagdberechtigten erlegt, und:

b) auch in der Schonzeit das Roth- und Damm-Wildpret mit Zustimmung der betr. Provinzial-Regierung weggeschossen werden dürfe. (Justizmin. Bl. 1829. S. 12.)

Die in Bezug genommene R. D. v. 16. Febr. 1828 ist nicht abgedruckt, deren Inhalt aber durch das G. R. der R. Min. des J. und der F. v. 30. ej. an sämmtl. R. Ob. Präsid. mitgetheilt.

Um das Privat-Eigenthum gegen Wildschäden zu sichern und den darüber von Zeit zu Zeit eingegangenen gerechten Beschwerden zu begegnen, haben des Königs Maj. in einem unterm 16. Febr. d. J. an uns erlassene Allerh. R. D. allergnädigst festgesetzt, daß den Kommunal- und Privat-Jagdberechtigten der hohen und mittleren Jagd gestattet sein soll, ohne Rücksicht auf die, in den Forstordnungen gebotene Schonzeit, das Schwarzwild wegschießen zu dürfen¹⁾.

Erw. 1c. ersuchen wir, diese Allerh. Bestimmung durch die Amtsbl. Ihrer Provinz bekannt machen zu lassen. Was die Domainenforsten anlangt, so bewendet es bei der schon früher von mir, dem Fin. Min., getroffenen Verf., nach welcher das Schwarzwild zu jeder Jahreszeit geschossen werden soll.

(Annal. Bd. 12. S. 668.)

3) Die an das Finanzministerium erlassene R. D. v. 30. Sept. 1827 bestimmt:

Anlegend empfangen Sie eine Beschwerde der Bauern zu Barge und Petersdorf bei Sagan, über den übermäßigen Wildstand, den das Dominium Sagan in seinen Forsten zum Nachtheil der benachbarten Acker und Wiesen der Supplikanten unterhält, mit einem Erkenntniß erster Instanz, welches die Bittsteller mit ihrem Anspruch auf Entschädigung wegen erlittenen Wildschadens, und mit dem Antrage, den vorhandenen Wildjaun herzustellen, abweist, hauptsächlich, weil nicht erwiesen ist, daß der Wildstand des verklagten Dominii übermäßig zu nennen sei. Uebermäßig oder nicht, so sind doch die benachbarten Acker- oder Wiesenbesitzer nicht verpflichtet, ihre Felder und Wiesen, ohne Entschädigung von den Hirschen und Schweinen des Jagdberechtigten verwüsten zu lassen, und es muß ihnen daher von Landeshoheit wegen Schutz gegen solche Wildschäden verschafft werden. Demzufolge beauftrage ich Sie, von der Sache nähere Kenntniß zu nehmen und das Erforderliche zum Zweck zu verfahren, eventualiter, wenn kein anderes Mittel übrig bleibt, die Beschwerdeführer zum Todtschießen des auf ihre Acker übergetretenen Schwarz- und Hochwildes zu ermächtigen.

(Notive zur Gesetz-Revision. Pens. XIII. S. 101.)

VII.

Von Jagdgerechtigkeiten auf fremden Revideren.

Es verordnet R. R. I. 9. §. 158:

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grunde und Boden oder auf dem Jagdreviere eines Andern ist nach den Gesetzen von Dienstbarkeiten zu beurtheilen.

VIII.

Von der Mitjagd.

Es setzt das R. R. I. 9. §§. 159—164 fest:

§. 159. Wer in demselben Reviere mit Andern zu jagen berechtigt ist, darf sein Recht nur in eigner Person oder durch seine Jäger ausüben²⁾.

§. 160. Doch kann dem Pächter eines ganzen Gutes auch die Ausübung der dem Gute zukommenden Mitjagd zugleich überlassen werden.

¹⁾ Schon früher hatten Aehnliches mehrfache Rescripte bestimmt, v. 15. Jan. 1819, 19. Nov. 1819 u. 3. März 1826. (Ann. III. 78. 910. X. 42.)

²⁾ R. v. 5. Jan. 1838. Die Jäger, welche der Mitjagdberechtigte nach §. 159 zuziehen darf, brauchen keine gelernte Jäger zu sein.

Der §. 159. Aht. 1. Lit. 9. des R. R. spricht nicht von künftigen oder gelernten Jägern; er bestimmt nur, daß der zur Mitjagd Berechtigte sein Recht nur in eigener Person, oder durch seine Jäger, also weder durch andere von ihm nicht als Jäger angenommene Personen, noch durch fremde Jäger ausüben dürfe. Daß hier von keinen gelernten Jägern die Rede ist, ergibt sich auch aus dem §. 163. a. a. D., welcher den Berechtigten gestattet, die Jagd durch einen Gesamtschützen anzuhängen u.

(Allen des Justizmin. III. 42. de 38.)

§ 161. Ein nur zur Mitjagd Berechtigter darf zur Ausübung derselben nicht mehr Jäger annehmen, als bisher gewöhnlich gehalten worden.

§ 162. Wenn gleich bei Gütertheilungen den Besitzern der getheilten Güter die Mitjagd vorbehalten wird, so dürfen doch dieselben zusammen nur so viel Jäger halten, als vor der Theilung gewesen sind.

§ 163. Ist vor der Theilung nur ein Jäger gehalten worden, so können die zur Mitjagd Berechtigten dieselbe zwar jeder für seine Person, übrigens aber nur durch Einen Gesamtschützen ausüben.

§ 164. Wer die Erlaubniß zur Jagd von einem Jagdberechtigten nur für sich selbst erhalten hat, darf dieselbe keinem Andern übertragen.

IX.

Von Koppeljagden.

Das L. R. verordnet I. 9. §§. 165—169 über Koppeljagden:

§ 165. Bei der Koppel- und Gesamtsjagd ist zwar das Recht zu jagen, nicht aber das gefüllte Wild gemeinschaftlich.

§ 166. In der Regel kann der, welcher die Koppel-, Gesamts-, Mit- oder Weisjagd hat, dieselbe auch ohne Vorwissen der Mitinteressenten ausüben.

§ 167. Hingegen muß in dergleichen Fälle das Vorhaben, ein Klops- oder Treibjagen zu halten, dem Mitberechtigten drei Tage vorher bekannt gemacht werden.

§ 168. Diesem steht alsdann frei, mit dem Andern gemeine Sache zu machen.

§ 169. Wer nur mit der niederen oder mittlern Jagd beliehen ist, darf ohne Erlaubniß dessen, welchem auf demselben Reviere die hohe Jagd zusteht, kein Klops- oder Treibjagen vornehmen.

X.

Verleihung des Jagdregals an Privatpersonen.

Hierüber sind folgende Gesetze ergangen:

1) Das L. R. verordnet II. 16. §§. 39—43:

§ 39. Die Jagdgerechtigkeit gehört zu den niederen Regalien, und kann von Privatpersonen nur, so wie bei Regalien überhaupt verordnet ist, erworben und ausgetauscht werden¹⁾.

§ 40. Unter der Jagdgerechtigkeit, welche den Rittergütern gewöhnlich beilegt ist, wird in der Regel nur die niedere Jagd verstanden²⁾.

§ 41. Wer nur mit der Jagd überhaupt beliehen ist, der hat nur ein Recht zur niederen Jagd.

§ 42. Wer sich also die hohe Jagd anmaßen will, der muß die auf eine rechtsgültige Art geschehene Erwerbung derselben besonders nachweisen³⁾.

§ 43. Wer aber mit allen Jagden, oder mit allen Arten der Jagden, oder auch nur mit Jagden in der mehreren Zahl beliehen worden, der hat auch auf die hohe Jagd gegründeten Anspruch.

2) W. v. 16. Nov. 1830, wegen der im §. 47 des Ges. über die, den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse in den Landestheilen, welche vormalig zu den französischen Departements eine Zeit lang gehört haben, v. 21. April 1825, vorbehaltenen Bestimmungen in Betreff der Jagdgerechtigkeiten.

Wir Friedrich Wilhelm II. haben uns im §. 47 des G. v. 21. April 1825 über die, den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormalig zu den französischen-Pariserischen Departements oder dem Elbe-Departement eine Zeit lang gehört haben, die Bestimmung des Umfangs und der Wirkung der französischen Dekrete v. 9. Dec. 1811 und

¹⁾ Ist die Jagd nach schlesischem Provinzialrechte ein Regal oder ein Ausfluß des echten Eigentums?

Es nehmen Ersteres an: der erste und zweite Senat des D. L. Gerichts zu Breslau per sent. vom 8. Dec. 1832 und 25. Juni 1835. (Schlef. Arch. Bd. 1. S. 316.) und das Gch. D. b. Tribunal. (Simons Rechtsprüche. Bd. 4. S. 149.) Diese setzen die Regalität voraus, ohne Erörterung der Frage.

Es führen dagegen letztere Ansicht mit vollkommen überzeugenden Gründen aus, das Gch. D. b. Trib. per sent. v. 12. Aug. 1836 und Koch, (Schlef. Arch. Bd. 1. S. 316—344. und Bd. 4. S. 225 ff.)

²⁾ Nach dem Ostpreuss. Prov. R. Aufz. 232 §. 1 und der K. D. vom 25. April 1816, steht den Gütern, welche vor dem 3. Dec. 1775 mit adelichen Rechten besessen worden, die Jagdgerechtigkeit, ohne besondere Erwerbung und in der Regel auch ohne Einschränkung auf mittlere oder niedere Jagd, mithin auch die hohe Jagd zu.

³⁾ Die B. v. 30. Juni 1729, wonach die Annäherung der hohen Jagd in Hinterpommern mit 500 Rthlr. für jeden Hirsch zu strafen, ist in den Ann. von Klein Bd. 14. S. 337 abgedruckt.

8. Jan. 1813 rücksichtlich der Jagdgerechtigkeiten auf fremden Eigenthume vorbehalten. Seitdem ist in Beziehung auf den Besißstand, welcher durch Unser vorangeführtes Gesetz bis zur Erlassung der gedachten Bestimmung aufrecht erhalten worden, auf den Gehalt Unserer Ordre v. 2. Sept. 1827 eine weitere Bekanntmachung Unseres Staatsministeriums unter dem 20. Juni 1828 ergangen. Um nunmehr alle Zweifel darüber zu beseitigen, welche Wirkung den erwähnten französischen Dekreten in Bezug auf die, seit der Verordnung des Militairgouvernements zwischen Rhein und Moser v. 13. Juli 1814 wieder in Ausübung gekommenen, früheren Jagdgerechtigkeiten ferner noch beizumessen sei, verordnen Wir auf Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichem Gutachten einer, aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, was folgt:

§. 1. Die Jagdgerechtigkeiten, welche in den bezeichneten Landestheilen vor der Fremdherrschaft bestanden haben, sollen in Gemäßheit der auf Unsere Ordre v. 2. Sept. 1827 gegründeten Bekanntmachung Unseres Staatsministeriums v. 20. Juni 1828 (Amtsbl. der Reg. zu Münster, S. 253, der Reg. zu Minden, S. 280 und der Reg. zu Düsseldorf, S. 357.) aufrecht erhalten werden.

§. 2. Können jedoch Grundeigenthümer nachweisen, daß sie zur Zeit der erwähnten Bekanntmachung v. 20. Juni 1828 in Besiß der durch die französischen Dekrete v. 9. Dec. 1811 und 8. Jan. 1813 ausgesprochenen Freiheit von der früheren Jagdgerechtigkeit sich befinden haben, so bleibt letztere aufgegeben.

§. 3. Wo in Anwendung der, im §. 1 aufgestellten Regel das frühere Jagdrecht fort dauert, so soll dennoch innerhalb

1) der Ortschaften und der zu einzelnen Besißungen gehörenden Hofräume, und

2) der an dieselben angrenzenden Gärten dasselbe nicht ausgeübt werden.

§. 4. Auf den im §. 3 erwähnten Grundstücken dürfen jedoch deren Besißer die Jagd nicht ausüben und auch keine Art von Vorräthungen treffen, durch welche Wild erlegt oder gefangen werden kann; bei Uebertretung dieser Vorschrift sind dieselben als Jagdkontravenienten zu bestrafen.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

(G. S. 1839. S. 335.)

3) In Ansehung der Ablösung der Jagdgerechtigkeit und der Auselnderssetzung in Betreff derselben spricht sich

a) das M. der Min. des J. u. d. Pol. u. d. R. Hauses v. 21. Jan. 1840 über die Ablösung fiskalischer Jagdgerechtigkeiten und deren Ablösung aus.

(Verw. Min. Bl. 1840. S. 32.)

b) M. des Min. des J. u. d. P. v. 18. Mai 1839.

Bei Gelegenheit eines Antrages der Akerbürger zu S., auf Ablösung der dortigen Kämmerer-Jagd in der Art, daß jedem Grundbesißer die Jagd auf seinen eigenen Grundstücken eingeräumt werde, welcher Antrag hat zurückgewiesen werden müssen, ist es zur Sprache gekommen, daß bei dem im Jahre 1831 beendigten Auseinanderseßungs-Verfahren in den der Stadt F. gehörigen Kämmerer-Dörfern auch die Jagdgerechtigkeit der Kämmerer abgelöst und die Ausübung der Jagd jedem einzelnen bürgerlichen Grundeigenthümer überlassen worden ist. Ein ähnliches Verfahren scheint zwar seit dem nicht weiter stattgefunden zu haben, indeß muß ich doch die Königl. General-Kommission für künftige Fälle darauf aufmerksam machen, daß nach § 27 des Gesetzes v. 8. April 1823 die Jagdgerechtigkeit kein Gegenstand des Auseinanderseßungsverfahrens, und ohnedem deren Ablösung, da die Ausübung der Jagd nicht jedem einzelnen Grundbesißer gestattet werden kann, in politischer Rücksicht nicht wünschenswerth ist. (Ann. 1839. S. 350.)

c) Umfassend sind diese Verhältnisse regulirt worden für die zum ständischen Verbands der Kur- und Neumark Brandenburg und das Markgrathum Niederlausitz, so wie der Provinz Sachsen und der Provinz Westphalen gehörigen Landestheile. Es bestimmen hierüber:

aa) die U. wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagdbistricke v. 7. März 1843.

Wir Friedrich Wilhelm II. verordnen wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagdbistricke für sämtliche zum ständischen Verbands der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrathums Niederlausitz, sowie der Provinz Sachsen gehörige Landestheile, nach eingeholtem Gutachten Unserer getreuen Stände dieser Provinzen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt: 1)

§. 1. Die Theilung gemeinschaftlicher Jagdbistricke nach dieser Verordnung findet Statt, wenn Mehrere in einem und demselben Districte die Jagd auf Grund eines gemeinschaftlichen oder für jeden Einzelnen besonders bestehenden Rechtstitels auszuüben befaßt sind.

§. 2. Gegenstand des Theilungsverfahrens kann nur die gemeinschaftliche Berechtigung zu einer und derselben Jagdart innerhalb eines namhaft abgegrenzten Bezirks sein, so daß in dem nämlichen Be-

1) Die U. vom nämlichen Tage für die Provinz Westphalen lautet mit ganz unbedeutenden Aenderungen, die in den Noten angegeben sind, wörtlich gleich, so daß diese gewählte Form doppelter Gesetze auch hier unnöthig erscheint.

jerte die hohe und niedere Jagd, und ebenso auch die mittlere Jagd, wo diese besonders hergebracht ist jede für sich, zur Theilung kommt. Eine Ausnahme hiervon ist nur in dem Falle zulässig, wenn den sämtlichen Jagdberechtigten des Distrikts alle Jagdarten zustehen.

§. 3. Zur Provokation auf Theilung sind alle, sowohl einzelne Personen, als Korporationen befugt, denen in demselben Distrikte die Jagd selbstständig, vermöge Eigentums- oder erblichen Nutzungsrechts zusteht. Provokiert ein nur zur erblichen Nutzung Berechtigter, so ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich, und dieser bei der Theilung zuzuziehen. Ein Provokationsrecht steht dagegen nicht zu:

a) denjenigen, welchen die Berechtigung nur für ihre Person auf Lebenszeit gebührt; in diesem Falle ist nur derjenige zur Provokation befugt, welchem das Eigentum oder das Erbnutzungsrecht an der Jagd zusteht;

b) Mitgliedern einer Gemeinde in Ansehung einer der letzteren zustehenden Jagdberechtigung; erstere können nicht auf Theilung derselben unter die Einzelnen provokiren.

§. 4. Eine Provokation verpflichtet nur dann die Provokanten zur Einlassung auf das Theilungsverfahren, wenn solche von einem Viertel¹⁾ der Jagd-Berechtigten eines bestimmten Bezirke erfolgt. Diese Zahl wird nach den einzelnen selbstständigen Jagdberechtigungen in dem Bezirke, ohne Rücksicht auf den Umfang des Jagdrechts berechnet. Dagegen steht einem oder mehreren Interessenten frei, gegen Uebernahme aller Kosten, auf Ausschreibung aus der gemeinschaftlichen Jagdberechtigung und Zustimmung eines privaten Jagdbreviers anzutragen.

§. 5. Die Provokanten müssen bei der Provokation denjenigen Bezirk, in welchem die Theilung der gemeinschaftlichen Jagdberechtigung erfolgen soll, sowie die Jagdart genau angeben.

§. 6. Die innerhalb eines solchen Bezirke befindlichen privaten Jagd-Reviere sind kein Gegenstand der Theilung; es sind aber deren Eigentümer zur Wahrnehmung ihrer Berechtigung bei dem Verfahren zuzuziehen. Auch steht es dem Eigentümer eines solchen privaten Jagdbreviers frei, sich mit demselben, wenn es in den Auseinandersetzungsplan paßt, der Theilung anzuschließen, und muß ihm in diesem Falle eine Abfindung dafür aus dem zu theilenden Bezirke angewiesen werden.

§. 7. Der Zuziegung der Obereigentümer, der Lehnsherren, der Lehn-Ägnaten, Fideikommisswörter und der Wiederkaufsberechtigten, so wie der Hypothekengläubiger bedarf es nicht, melden sie sich selbst, so sind sie mit ihrem etwaigen Widerspruche, der jedoch nur auf Unzulänglichkeit der Abfindung gegründet werden kann, zu hören.

§. 8. Die Befugniß, auf Theilung eines gemeinschaftlichen Jagddistrikts anzutragen, kann weder durch Willenserklärungen, noch durch Verträge, noch durch Verjährung aufgehoben werden.

§. 9. Bei der Theilung müssen die Berechtigten nach Maßgabe ihrer Theilnahmerechte abgefunden werden.

§. 10. Welche Rechte jedem Theiligten an dem zu theilenden Jagd-Distrikte zustehen, wird nach den darüber vorhandenen Urkunden, Willenserklärungen und Judikaten, in deren Ermangelung nach den statutarischen Rechten und dem Herkommen, sodann nach den Provinzialrechten, und endlich nach den allgemeinen Landesgesetzen beurtheilt²⁾.

§. 11. Sind sämtliche Theilheilige in derselben Art und in gleichem Maße berechtigt, so wird der Distrikt unter dieselben, vorbehaltlich der Ausgleichung wegen der verschiedenartigen Beschaffenheit des Terrains, gleichmäßig vertheilt.

§. 12. Findet eine solche gleichmäßige Berechtigung nicht Statt, so wird um einen Maßstab zur Vergleichung des Wertes der verschiedenartigen Berechtigungen zu gewinnen, jede derselben auf eine gewisse Anzahl Tage, an denen die Ausübung anzunehmen, reduziert, wobei Sonn- und Festtage nicht mitgerechnet werden.

Wo indes durch provinzielle gesetzliche Bestimmungen, Statuten und Gewohnheiten besondere Normen für den Umfang der Ausübung des Jagdrechts feststehen, die sich auf eine Tagezahl gar nicht oder doch schwer reduzieren lassen, bleibt der Kommission überlassen, jene Normen bei der Theilung unmittelbar als Maßstab zum Grunde zu legen.

Der Werth einer Vorjagdberechtigung wird in der Art ermittelt, daß die ersten drei Tage, in denen sie ausgeübt werden kann, vierfach, die nächsten vier Tage doppelt, alle übrigen aber einfach gerechnet werden.

Steht dem zur Vorjagd Berechtigten in dem zu theilenden Distrikte zugleich die Mitausübung des gemeinschaftlichen Jagdrechts zu, so wird demselben die hiernach für die Vorjagd ermittelte Tagezahl, außer derjenigen vergütet, die ihm für das gemeinschaftliche Jagdrecht anzurechnen ist. Die Tage der Ausübung des gemeinschaftlichen Jagdrechts werden in allen Fällen erst von da an gezählt, wo die Vorjagd aufhört.

Ueber die Anrechnung sonstiger besonderer Ausdehnungen und Beschränkungen der Ausübung des

¹⁾ Im §. 4 des G. für Westphalen heißt es: „von zwei Dritttheil“.

²⁾ Der §. 10 des G. für Westphalen fügt hinzu:

„die notariellen Gränzbeziehungsinstrumente sollen, sofern ihre Richtigkeit außer Zweifel ist, eine rechtliche Vermuthung für die Richtigkeit der darin angegebenen Jagdgrenzen begründen“.

Jagdrecht hat, in Ermangelung einer gütlichen Einigung unter den Theilhabenden, die Theilungskommission nach der Natur der Sache und billigem Ermessen, zu entscheiden und sich hierbei, nach Befinden, des Gutachtens von Sachverständigen zu bedienen¹⁾).

§. 13. Stehen einem Berechtigten in einem gemeinschaftlichen Jagd-Distrikt mehrere Jagdberechtigungen aus verschiedenen Titeln zu, so hat derselbe für eine jede dieser Berechtigungen auf volle Entschädigung Anspruch.

§. 14. Jagdberechtigungen, welche Städten und andern Gemeinden als Korporationen zustehen, sind gleichfalls nach den Bestimmungen des §. 12 zu beurtheilen.

Steht dagegen die Berechtigung allen einzelnen Mitgliefern der Gemeinde in der Art zu, daß jedes derselben, unter Voraussetzung der erforderlichen Qualifikation, dieselbe für sich ausüben befugt ist, so wird die Personenzahl nach der Durchschnittssumme der in den letzten zehn Jahren von der Orts-Polizeibehörde ausgegebenen Jagdscheine ermittelt, von der Theilungskommission demnach als Maasß der übrigen Jagdberechtigungen nach billigen Grundsätzen ebenfalls eine Personenzahl normirt, und nach dem Verhältniß dieser Zahlen der Werth der Jagdberechtigung der betreffenden Gemeinde auf Tage bezajirt. Hat eine Ertheilung von Jagdscheinen nicht stattgefunden, so wird, mit Rücksicht auf

¹⁾ Der §. 12 des G. für Westphalen lautet:

§. 12. Wo eine solche gleichmäßige Berechtigung aller Theilnehmer nicht stattfindet, wird zum Behuf der Theilung ein jedes Jagdrecht, welches nicht schon durch Verträge, Herkommen, Verjährung, Subskate oder Provinzialgesetz auf eine gewisse Personenzahl bestimmt ist, auf eine solche Zahl nach folgenden Grundsätzen festgesetzt:

a) Ist ein Theil der Interessenten zu der vollen Jagd, d. h. zu dem Jagen mit Bracken und dem Horn, so wie zum Suchen mit dem Fühnerhunde, ein anderer dagegen nur zu letzterem berechtigt, so wird die volle Jagd-Berechtigung als Norm angenommen (litt. b.) und je nach der größeren Ausdehnung oder Beschränkung im Einzelnen die Personenzahl bestimmt.

b) Auf die volle Jagdberechtigung werden fünf Personen gerechnet, und es wird angenommen, daß dieselben aus dem Eigenthümer der Jagd, einem Mitgliebe seiner Familie, oder einem Hausgenossen, und zwei von ihm mitgenommenen Fremden bestehen.

c) Ist die Befugniß, mit Bracken und dem Horn zu jagen, ausgeschlossen, und die Berechtigung auf Suchen mit dem Fühner- oder Vorsteckhunde beschränkt, so wird solche

aa) in einem aus Aedern und Wiesen bestehenden, auch etwa von Holzungen minderen Umfangs durchschnittenen Terrain zu vier Hünstel,

bb) auf Gemeindefusen, Haidegrund und Torfmoor zu drei Hünstel, und

cc) in großen Waldungen zu zwei Hünstel des Werths einer vollen Jagdberechtigung gerechnet.

d) Steht bei der vollen Jagd einem Berechtigten die Befugniß, gleichzeitig in zwei oder mehreren verschiedenen Zügen, und mit zwei oder mehreren Hörnern zu jagen, als ein Vorrecht zu, so werden der aus b bestimmten Personenzahl für jedes Horn zwei Personen hinzugesetzt.

e) Hat ein Jagdberechtigter die Befugniß, neben der eignen Ausübung der Jagd, Jagdschilder an Fremde auszuthun, so wird für jedes Schild, welches er auszugeben berechtigt ist, der aus b. oder c. bestimmten Zahl eine Person hinzugesetzt.

f) Findet ein verschiedenartiges Verhältniß in der Anzahl der Personen, durch welche die Jagd ausgeübt werden kann, unter den Theilhabenden dahin Statt, daß der eine mit mehr, der andere mit weniger Personen zu jagen berechtigt ist, so kommt die Bestimmung aus b. nicht in Anwendung; besteht aber eine solche Verschiedenheit der Personenzahl neben dem aus a. erwähnten Unterschiede zwischen den Arten der Berechtigung, so ist außer dem Verhältniß unter den Personenzahlen auch das Verhältniß unter den Berechtigungsarten nach Maßgabe der Bestimmung aus c. zu berücksichtigen.

g) Ist die Ausübung der Jagd auf einen geringeren Zeitraum als die ganze Jagdzeit beschränkt, so wird die Personenzahl, nach Maßgabe der Bestimmungen aus b. und c. im Verhältniß des gedachten Zeitraums zu der Dauer der ganzen Jagdzeit festgesetzt. — Sonn- und Feiertage werden hierbei nicht mitgezählt, dagegen ist auf die Jahreszeit, in welcher eine solche beschränkte Berechtigung ausgeübt wird, in der Art Rücksicht zu nehmen, daß ein Tag im Monat September zu dem dreifachen, und ein Tag im Oktober zu dem doppelten Werthe eines Tages in den späteren Monaten gerechnet wird.

h) Steht einem Theilhabenden die Vorjagd zu, so ist für diejenige Periode, innerhalb welcher sie ausgeübt werden kann, der Werth der Jagdberechtigung um die Hälfte desjenigen Werths zu erhöhen, welchen sie sonst nach den Bestimmungen aus b. bis g. haben würde.

Bei solchen Ausdehnungen oder Beschränkungen, welche, außer den oben erwähnten, in besonderen Fällen vorkommen, sind die vorstehenden Bestimmungen analogisch anzuwenden, und hat über die Anrechnung jener Ausdehnungen oder Beschränkungen, in Ermangelung einer gütlichen Einigung unter den Theilhabenden, die Theilungskommission nach billigem Ermessen zu entscheiden. Auch bleibt derselben, wenn sie die Bestimmungen aus a. bis h., wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht für anwendbar erachtet, undnehmen, die Werthverhältnisse der verschiedenen Berechtigungen anderweit gegen einander abzumessen, und sich hierbei nach Befinden des Gutachtens von Sachverständigen zu bedienen.

das bei andern in ähnlicher Weise jagdberechtigten Gemeinden stattfindende Verhältnis. Behufs der erwähnten Reduktion, eine Personenzahl von der Theilungs-Kommission nach billigem Ermessen festzusetzen.

§. 15. Ist nach den Bestimmungen der §§. 11—14 das Maas der einzelnen Theilnahmerechte festgestellt, so wird darnach der Jagddistrikt unter die Berechtigten vertheilt.

§. 16. Die Vertheilung geschieht nach Flächeninhalt und Werth, so daß die geringere Qualität in Bezug auf Jagdbarkeit durch einen größeren Umfang des Entschädigungs-Bereichs, und umgekehrt ausgeglichen wird.

§. 17. Bei Feststellung der Größe des zu theilenden Jagddistrikts und der in demselben vorkommenden Abtheilungen werden die etwa vorhandenen, von der Theilungsbehörde für glaubhaft anerkannten Karten und in deren Ermangelung ein anderer Maasstab, über den die Berechtigten sich vereinigen, zum Grunde gelegt. Ist eine solche Einigung nicht herbeizuführen, so wird eine generelle Vertheilung vorgenommen.

§. 18. Eine Abschätzung der Bodengüte der dem gemeinschaftlichen Jagdrecht unterworfenen Grundstücke soll in der Regel nicht stattfinden, vielmehr sind in jedem Theilungs-Verfahren gewisse Klassen nach der äußeren Beschaffenheit des Terrains und die Werthverhältnisse derselben unter einander festzusetzen, worüber in der Ausführungsordnung das Nähere bestimmt ist. Auf die Bodengüte ist nur, wenn ausdrücklich darauf angetragen wird, und ein solcher Antrag in sehr wesentlichen in dem zu theilenden Distrikt in dieser Beziehung vorkommenden Verschiedenheiten Begründung findet, Rücksicht zu nehmen. Auch die vorzugsweise starke Bevölkerung eines Distrikts, namentlich wenn er mit vielen zerstreut liegenden Häusern bebaut ist, kann in Betracht gezogen werden. Dörfschaften, einzelne Gebäude und Hofräume, so wie die unmittelbar an solche gränzenden eingefriedigten Gärten kommen bei Feststellung der Theilungsmaasse nicht zur Berechnung¹⁾.

§. 19. Den Berechtigten steht frei, über die Klassen, deren Grundlagen und ihr Verhältnis zu einander, sowie auch über die Grundsätze wegen Berechnung des Werths der einzelnen Berechtigungen sich anderweitig zu einigen.

§. 20. Jeder Theilhabende ist berechtigt, seine Abfindung aus dem gemeinschaftlichen Jagddistrikte nach Maasgabe seines Theilnahmerechts in einem bestimmten, ihm zur alleinigen Jagdnutzung zu überweisenden Bezirk zu verlangen. Sollte jedoch eine solche Abfindung einen Flächeninhalt von 300 Morgen bei einzelnen Theilnehmern nicht erreichen, so steht es Letzteren frei, statt dessen als Entschädigung eine abzahlbare Geldrente zu verlangen, deren Betrag durch Sachverständige zu ermitteln ist. Die Ablösung geschieht durch ein Kapital von dem fünfzigjährigen Betrage einer Jahresrente.

§. 21. Für eine jede auf einem und demselben Rechtstitel beruhende selbstständige Jagdberechtigung ist dem Berechtigten die Abfindung in einer zusammenhängenden Fläche zu gewähren.

§. 22. Eine Ausnahme hiervon (§. 21) findet nur dann Statt, wenn bei einer Abfindung von sehr erheblichem Umfange das Entschädigungsbereich nicht zusammenhängend gelegt werden kann, ohne eine angemessene Planlage für die übrigen unmöglich zu machen, and wenn zugleich die Trennung einer solchen Abfindung in mehrere Reviere sich in der Art bewirken läßt, daß jedes getrennte Revier jagdbar bleibt. Letzteres ist nach dem Verhältnis anderer in demselben Jagddistrikt zugetheilten Abfindungsflächen zu beurtheilen und darüber nach Befinden der Theilungsbehörde, das Gutachten von Sachverständigen einzuholen.

§. 23. Bei der Lagerung der Abfindungsfläche ist auf die Nähe des Gutes, mit welchem die Jagdberechtigung verbunden ist, so wie auf den Zusammenhang mit einem privaten Jagdreviere des Berechtigten oder auch mit einem andern Jagddistrikt, in welchem derselbe gleichfalls mitberechtigt ist, möglichst Rücksicht zu nehmen.

§. 24. Die einzelnen Abfindungsflächen sind, wo es nach der Vertheilung geschehen kann, so anzulegen, daß sie von natürlichen Gränzen, als Klüffen, Bächen, Landstrassen, Wegen, Kultur, oder Eigenthumsgränzen umschlossen werden. Wo dieses ohne erhebliche Abweichung von dem berechneten Umfange der an einander gränzenden Abfindungsreviere erreicht werden kann, ist ein jeder Theilhabende verpflichtet, sich zu diesem Zwecke eine mögliche Kärzung seines Antheils gefallen zu lassen, welche bis zu einem Prozent der ganzen Abfindungsfläche ohne Entschädigung, aber auch bis zu fünf Prozent gegen Entschädigung in Rente (§. 20) zulässig ist²⁾. Gränzen zwei Abfindungsflächen ungleicher Größe an einander, so soll in der Regel die größere das zur Abrundung erforderliche Terrain abgeben. Fällt

¹⁾ Der §. 18 des G. für Westphalen lautet:

Eine Abschätzung der Bodengüte der dem gemeinschaftlichen Jagdrecht unterworfenen Grundstücke findet nicht Statt, vielmehr sind in jedem Theilungsverfahren gewisse Klassen nach der äußeren Beschaffenheit des Terrains zu bilden und die Werthverhältnisse derselben unter einander festzusetzen (§. 11 der Ausführungs-Ordnung). Städte und geschlossene Dörfer, einzelne Gebäude und Hofräume sowie die unmittelbar an dieselben gränzenden eingefriedigten Gärten, kommen bei Feststellung der Theilungsmaasse nicht zur Berechnung.

²⁾ Der §. 24 des G. für Westphalen sagt: „welche bis zu drei Prozent der ganzen Abfindungsfläche ohne Entschädigung und bis zu sieben Prozent gegen Entschädigung in Rente (§. 20) stattfindet.“

die Gränze zweier Abfindungen in ein von natürlichen Gränzen nicht durchschnittenes Terrain, so ist solche durch Gränzmale zu bezeichnen, welche jederzeit in einer Weise aufzustellen sind, daß die Grundbesitzer darüber nicht bei der Benützung der Grundstücke beeinträchtigt werden.

§. 25. Durch die Beendigung der Theilung erhält jeder Berechtigte in dem ihm überwiesenen Revier das Recht, diejenige Jagdart, welche Gegenstand des Theilungsvertrages war, unter Beobachtung der jagdpolizeilichen Vorschriften ausschließlich zu benützen.

§. 26. In Kreisen, wo hohe, mittlere u. niedere Jagd getrennt sind, hat die Theilung der Berechtigung zu einer dieser Jagden weder auf die Theilung der andern, noch auf deren fernere Ausübung einen Einfluß.

§. 27. Das Abfindungsrevier tritt ganz in dieselben rechtlichen Verhältnisse, welche früher in Ansehung der ungetheilten Jagden stattfanden. Ein Gleiches gilt von der nach §§. 20 und 24 zu gewährenden Entschädigungsrente. Wird dieselbe abgelöst, so können die Oberrentenbesitzer, Lehns-Adignaten, Fideikommissarier und Wiederverkaufsberechtigten die Wiederanlegung des Ablösungskapitals zu Lehn oder Fideikommiss, oder die Verwendung desselben zur dauernden Verbesserung des berechtigten Gutes, oder zur Befriedigung der ersten Hypothekengläubiger verlangen, letztere auch die jenigen Rechte geltend machen, welche ihnen bei Gemeinheitstheilungen zustehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigesetzten Königl. Insignien.
Berlin, den 7. März 1843.

(I. S.)

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Bogen. Wähler. v. Ragler. Rother. Gr. v. Kvensleben. Eichhorn.
v. Thile. v. Savigny. v. Hobelschwingh. Gr. zu Stollberg. Gr. v. Arnim.
(S. S. 1843. S. 109.)

bb) Verordnung über die Ausführung der Jagdgemeinschaftstheilungen v. 7. März 1843.
Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc. ertheilen zur Ausführung der unter dem heutigen Datum von Uns erlassenen Verordnung wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagdbestände für die zum ständischen Verbands der Kur- und Rummart Brandenburg, und des Markgrafthums Niederlausitz, so wie der Provinz Sachsen gehörigen Landestheile nach eingeholtem Gutachten Unserer getreuen Stände beider Provinzen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. Die Ausführung der Verordnung wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagdbestände wird für jeden Kreis einer besonderen Kreis- oder Jagdtheilungs-Kommission übertragen.

§. 2. Die Kreis-Jagdtheilungs-Kommission (§. 1) soll aus einem zum Richteramt qualifizirten, bei der Sache nicht theilhabenden und aus zwei jagdberechtigten Grundeigenthümern, welche aus einem benachbarten Kreise angehören können, bestehen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter erfolgt in der Kreisversammlung nach den für die Landrathswahlen geltenden formellen Bestimmungen, jedoch unter Theilnahme der Abgeordneten der Städte und Landgemeinden¹⁾. Der Stellvertreter eines aus den Grundeigenthümern gewählten Mitgliedes darf nicht mit letzterem in dem nämlichen Distrikte zur Jagd berechtigt sein, damit er bei denjenigen Spezialverhandlungen fungiren kann, wo dasselbe wegen eigenen Interesses bei der Sache anstehen muß.

Die Bestätigung der Wahlen steht dem Ober-Präsidenten zu, jedoch in Ansehung des richterlichen Mitgliedes unter Mitwirkung des Präsidenten des Ober-Landesgerichts. Der Minister des Innern ist ermächtigt, bei Ermangelung qualifizirter Jagdberechtigter ausnahmsweise auch die Erwählung anderer sachkundiger Personen zu Mitgliedern der Theilungs-Kommission zu gestatten.

§. 3. Die Kreis-Jagdtheilungs-Kommissionen haben in Ansehung der Theilung gemeinschaftlicher Jagdbestände im Allgemeinen gleiche Befugnisse und Verpflichtungen wie die General-Kommissionen in Ansehung der Gemeinheitstheilungen; sie müssen sich jedoch bei Erlassen an die Unterbehörden der Regierungen und Ober-Landesgerichte des Requisitionsstils bedienen.

Sie stehen in disziplinarischer Beziehung unter dem Ober-Präsidenten und dem Minister des Innern.

Die Theilung sämtlicher innerhalb des Kreises befindlicher gemeinschaftlicher Jagdbestände wird unmittelbar durch die Kreiscommission bewirkt, und finden Spezial-Kommissionen zu Theilung einzelner Reviere nicht Statt. Es bleibt jedoch den Kreiscommissionen unbenommen, mit solchen Geschäften, welche nicht die Mitwirkung der gesammten Kommission erfordern, einzelne Mitglieder zu beauftragen. Die Instruktion streitiger Gegenstände liegt dem zum Richteramt qualifizirten Mitgliede ob. Dasselbe hat auch sämtliche Verhandlungen zu leiten und geführt ihm der Vorsitz in der Kommission.

§. 4. Die Provokation auf Theilung eines in mehreren Kreisen belegenen Jagdbestandes ist bei der Theilungskommission desjenigen Kreises anzubringen, in welchem der größte Theil desselben liegt. Kompetenzkonflikte hat der Ober-Präsident zu entscheiden.

§. 5. Die Theilungskommission hat zunächst die Legitimation der Provokanten zu prüfen. Diese müssen mit dem Theilungsantrage ein Verzeichniß der Jagdberechtigten des Distrikts mit der pflicht-

¹⁾ Die letzten neun Worte fehlen im §. 2 der S. für Westphalen.

möglichen Versicherung einreichen, daß ihnen mehrere Berechtigte, als darin angegeben, nicht bekannt sind.

§. 6. Ergiebt sich nach diesem Verzeichnisse (§. 5.), daß die Provokanten nicht ein Viertel¹⁾ der bekannten Jagdberechtigten ausmachen, so wird die Provokation, in sofern solche nicht auf Einleitung eines Theilungsverfahrens auf alleinige Kosten der Provokanten gerichtet ist, durch ein Dekret zurückgewiesen. Im entgegen gesetzten Falle ladet die Kommission die bekannten Jagdberechtigten des Distrikts zu einem auf acht Wochen hinaussetzenden Termin unter der Verwarnung vor, daß im Fall des Ausbleibens ihre Einwilligung in die Theilung angenommen, und diese nach den Beschlüssen der Erschienenen ausgeführt werde. Zugleich erläßt die Kommission eine Ediktalladung, wodurch alle diejenigen, welche bei der Theilung ein Interesse haben, zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche bei Vermeidung der Präklusion aufgefordert werden.

Die Ediktalladung wird zweimal in dem Amtsblatte, den Intelligenzblättern und den Zeitungen des Regierungsbezirks, und wenn in denselben keine Zeitung erscheint, in der eines benachbarten Regierungsbezirks bekannt gemacht. Liegt ein Theil des Jagbdistrikts in einem anderen Regierungsbezirk, so erfolgt die Bekanntmachung auch in den dortigen öffentlichen Blättern.

§. 7. Ein jeder Theilnehmer ist verpflichtet, in dem Anmelbungsstermine (§. 6.) persönlich zu erscheinen, und hat seine Berechtigung, deren Art und Umfang anzugeben, die darüber sprechenden Urkunden vorzulegen und die sonstigen Beweismittel namhaft zu machen. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist nur gestattet, wenn der Beteiligte durch erhebliche Ursachen an dem persönlichen Erscheinen gehindert wird, und solche sogleich bescheinigt.

Die Rechte des Fiskus werden durch den betreffenden Oberförster wahrgenommen, der sich durch die Autorisation der vorgesetzten Regierung zu legitimiren hat.

Die erschienenen Interessenten haben sich in diesem Termine über die Anerkennung der angemeldeten Berechtigte im Allgemeinen zu erklären.

Zugleich prüft die Theilungskommission die Legitimation der Provokanten und deren Bevollmächtigten, sofern solche von den andern Theilnehmern bestritten wird.

Das einmal angefangene Verfahren muß ununterbrochen fortgesetzt und darf nur dann ausgesetzt werden, wenn die Verhältnisse der Sache es erfordern. Die Interessenten müssen nicht nur in dem ihnen durch die Vorladung bezeichneten Termine, sondern auch an den folgenden Tagen, welche als Fortsetzung eines und desselben Termins betrachtet werden, ohne weitere schriftliche Einforderung sich einzufinden, bis die Kommission die Verhandlung für geschlossen erklärt. Eine Prorogation der anberaumten Termine kann nur ausnahmsweise, wenn der Antrag durch Bescheinigung erheblicher Hindernissursachen begründet ist, bewilligt werden. Auch muß derjenige, welcher einen anberaumten Termin veranlaßt, die Kosten desselben allein tragen.

Diese Bestimmungen finden nicht bloß in Beziehung auf den Anmelbungs-Termin, sondern auf alle folgenden Termine Anwendung.

§. 8. Nach Beendigung des Anmelbungs-Termins entscheidet die Kommission über die Zulässigkeit der Provokationen und sagt in Ansehung aller nicht angemeldeten Ansprüche den Präklusionsbeschreib ab, welcher nach Vorchrift des §. 6 öffentlich bekannt zu machen ist. Gegen die Präklusion findet die Restitution nach den Bestimmungen des III. Abschnitts Titel XIV. der Allgemeinen Gerichtsordnung statt; es muß jedoch derjenige, welcher die Restitution erlangt, alle Kosten tragen, welche durch die Umänderung des bisherigen Verfahrens in Folge seines späteren Eintretens herbeigeführt werden.

§. 9. Hiernächst wird ein Instruktions-Termin zur Feststellung der Theilnahme-rechte und der Theilungsmasse, so wie zur Erklärung der Interessenten über den Theilungsfuß und die Ausgleichungsgrundsätze angesetzt, wozu dieselben unter dem Präjudiz, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Erschienenen gebunden sind, vorgeladen werden.

Der Kommission bleibt, wo die Verhältnisse es gestatten, überlassen, diese Gegenstände auch schon in dem Anmelbungs-Termine zu erledigen, wie ihr denn überhaupt freisteht, die verschiedenen Termine, wo es angemessen erscheint, zusammenzu ziehen.

Die gegenseitigen Gerechtsame werden rücksichtlich der Richterschiedenen in dem Maße für richtig angenommen, wie sie von den Erschienenen angegeben werden.

Die Theilhaber eines gemeinschaftlichen Interesses müssen sich, in sofern von dessen Wahrnehmung gegen einen Dritten die Rede ist, den Beschlüssen der Mehrheit, welche nach der Zahl der selbstständigen Jagdberechtigungen berechnet wird, unterwerfen.

Dagegen ist zu den im §. 10. der Theilungs-Ordnung erwähnten Beschlüssen eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Betheiligten erforderlich, deren Zahl in gleicher Weise wie vorstehend berechnet wird.

Zu gänzlicher Beseitigung der Rückstuf auf die Terrain-Unterschiedenheiten wird Einstimmigkeit aller Betheiligten erfordert.

§. 10. In dem Instruktions-Termine (§. 9.) haben sich die Betheiligten über den ganzen Inhalt der Anmelbungen, namentlich in Beziehung auf den Umfang der behaupteten Berechtigung und die Art der Ansiedlung bestimmt zu erklären.

¹⁾ Nach §. 6. der B. für Westphalen heißt es: „nicht zwei Drittel.“

Die Kommission hat sich möglichst zu bemühen, die Streitigkeiten durch gütliche Einigung zu beilegen; imgleichen über den Theilungsfuß und die Ausgleichungsgrundsätze bei obwaltender Meinungsverschiedenheit einen Beschluß zu Stande zu bringen.

Dieserjenige Punkte, über welche weder Einigung noch Beschlußnahme erfolgt, entscheidet die Kommission, sofern nicht eine weitere Instruktion erforderlich ist, in dem nämlichen Termine.

§. 11. In jedem Theilungsverfahren sind, und zwar für jede Jagdart besonders, gewisse Klassen der Jagdbarkeit der verschiedenen Theile des Distrikts nach der äußeren Beschaffenheit des Terrains festzusetzen. Als Hauptklassen werden nach ihrer Werthfolge nachstehende bestimmt:

A. Für die niedere Jagd:

- 1) Keder und Wiesen mit Feldholzungen untermischt,
- 2) Keder und Wiesen ohne Feldholzungen,
- 3) große Waldungen, überhaupt Terrain von vorherrschend waldbiger Beschaffenheit,
- 4) mit starkem Haidekraut oder Post bewachsener Haide- oder Moorgrund,
- 5) Gemeinde-Huden, kahler Haide- oder Moorgrund, kahle Bergwäide.

B. Für die mittlere Jagd:

- 1) Wald im Gebirge, und wo sich der Birkhahn findet und zur mittleren Jagd gehört, mit starkem Haidekraut oder Post bewachsener Haide- oder Moorgrund,
- 2) Wald in der Ebene von bedeutendem Umfange,
- 3) Holzungen, welche zwar nicht zusammenhängend sind, jedoch den größeren Theil des Terrains einnehmen.
- 4) Keder, Wiesen, Hütungen, auch wenn sie von kleineren Holzungen durchschnitten sind, bei welchen letzteren indeß ein Unterschied des Werthes zu machen ist, je nachdem sie in größerer oder geringerer Entfernung von ausgedehnten Waldungen, in denen es einen Reihend giebt, belegen sind.

C. Für die hohe Jagd:

- 1) Wald im Gebirge,
- 2) Wald in der Ebene, von bedeutendem Umfange,
- 3) Keder, Wiesen, Hütungen, auch wenn sie mit kleineren Holzungen untermischt sind, wobei indeß ebenfalls ein Unterschied des Werthes zu machen ist, je nachdem sie in der Nähe großer Waldungen, in denen es einen Roth- oder Schwarzwildstand giebt, belegen sind, oder nicht.

Auf die Bobingüte ist nur dann besondere Rücksicht zu nehmen, wenn in dem zu theilenden Jagddistrikt erhebliche Verschiedenheiten und zwar in größerer Ausdehnung vorkommen, und deshalb ein ausdrücklicher Antrag gemacht wird. Es sind alsdann auch in dieser Beziehung Klassen, die aber die Zahl von dreien nicht überschreiten sollen, zu bilden¹⁾.

Das Werthverhältniß der verschiedenen Klassen untereinander ist in jedem einzelnen Fall besonders festzusetzen. An die oben angegebenen Hauptklassen ist jedoch die Theilungskommission nicht nothwendig gebunden; vielmehr steht ihr frei, nach Maßgabe der Fruchtbarkeit einzelne Klassen wegzulassen, oder auch noch andere einzuführen. Sie soll jedoch in allen Fällen zunächst die gütliche Einigung der Interessenten über die Klassifikation und die Werthverhältnisse der verschiedenen Klassen untereinander, sowohl in Beziehung auf die äußere Beschaffenheit des Terrains als auf die Bodengüte, wo letztere zur Sprache kommt, herbeiführen suchen und nur in Entsehung einer solchen Einigung eine Festsetzung hierüber von Amtswegen treffen.

Der Kommission bleibt vorbehalten, auch darüber zu entscheiden, in wiefern die Werthverschiedenheit die durch den Stand der Bevölkerung einer Gegend in Verhältniß anderer Theile des Distrikts herbeigeführt werden möchte, sowie sonstige Verschiedenheiten der einzelnen Theile des Distrikts, welche auf die Jagdbarkeit derselben einen bedeutenden Einfluß haben, zu berücksichtigen sind.

Ob dieserhalb zuvor ein Gutachten von Sachverständigen einzuholen sei, wird ihrem Ermessen überlassen.

§. 12. Sind die Theilnahmerechte festgestellt, und über den Theilungsfuß und die Ausgleichungsgrundsätze die nöthigen Bestimmungen erfolgt, auch die streitigen Punkte nach Vorchrift der §§. 20 bis 32 entschieden, so läßt die Kommission durch einen nach den Bestimmungen der Order vom 28. Febr. 1829 qualifizierten Feldmesser unter Mitwirkung eines der beiden aus den jagdberechtigten Grundbesitzern gewählten Mitglieder, nach den Separations- und sonstigen, von ihr für glaubhaft befundenen Karten, deren Benutzung die Behörden, in deren Gewahrsam sie sich befinden, ihr auf vorgängige Requisition in ihren Geschäftslokalen zu gestatten haben, eventuell auf Grund einer vorzunehmenden genaueren Vermessung (wozu in den meisten Fällen eine Messung durch Abschreiten genügen wird) den zu theilenden Distrikt sowohl nach seinem Flächen-Inhalt als nach dem Werthverhältniß der einzelnen Klassen der Jagdbarkeit, imgleichen das Sollhaben eines jeden Theilnehmers berechnen und den Theilungsplan aufstellen²⁾.

¹⁾ Dieser Satz steht in der B. für Westphalen.

²⁾ Dieser §. lautet in der B. für Westphalen:

§. 12. Sind die Theilnahmerechte festgestellt, und über den Theilungsfuß und die Ausgleichungs-

§. 13. Der Theilungsplan nebst den Berechnungen wird in einem eigends dazu anberaumten Termin den Betheiligten zur Erklärung vorgelegt; dieselben sind mit ihren Erinnerungen dagegen zu hören und hiernächst diejenigen Streitpunkte, welche nicht durch gütliche Einigung sich beileigen lassen, von der Kommission zur weiteren Instruktion und Entscheidung zu stellen. Die Vorladung zu diesem Termine geschieht unter der Verwarnung, daß in Ansehung der Richterscheidenden angenommen werde, daß sie gegen den Theilungsplan nichts einzumenden haben, und den Beschlüssen der Erschiedenen beitreten.

14. Nach Beendigung des Verfahrens entwirft die Kommission auf Grund der Ratschaben Verhandlungen den Theilungsrezeß, der das Resultat der Theilung ausführlich ergeben, insbesondere eine genaue Beschreibung der Grenzen der den einzelnen Interessenten zu ihrer Abfindung überwiesenen privation Jagdreviere enthalten muß. Die Theilungskommission hat hierbei das landespolitische Interesse wahrzunehmen, gegen die hierauf sich beziehenden Verfügungen findet nur die Beschwerde bei dem Ober-Präsidenten, und in weiterer Instanz bei dem Minister des Innern Statt.

§. 15. Wird gegen den Entwurf nichts erinnert, oder sind die gemachten Erinnerungen erliebigt, so erfolgt die Vollziehung des Rezeßes vor der Theilungskommission. Etwaigen Ausstellungen wird, sofern deren Erlebigung keine Bedenken entgegenstehen, sogleich abgeholfen, und dieses in dem mit dem Rezeß zu verbindenden Vollziehungsprotokoll bemerkt. Werden Ausstellungen ungegründet befunden, so sind diejenigen, von denen solche ausgegangen sind, darüber gebrügg zu bezeichnen. Verweigern dieselben dennoch die Vollziehung, so wird ihnen mittelst eines besondern Beschlusses unter Anführung der Gründe, weshalb die Ausstellung nicht berücksichtigt werden könne, eine angemessene Frist unter der Verwarnung gesetzt, daß sofern sie die Vollziehung bis dahin nicht bewirken würden, dieselbe richterlich ergänzt und die Befestigung des Rezeßes auch ohne dieselbe erfolgen werde.

Gegen dieses Besolut stehen den Betheiligten dieselben Rechtsmittel zu, wie gegen andere Entscheidungen der Kommission.

§. 16. Sind die Ausstellungen gegen den Rezeß durch rechtskräftige Entscheidung erliebigt, so bestatigt die Kommission denselben, welcher dadurch die Eigenschaft einer gerichtlich bestätigten Urkunde erhält. Nach Bestatigung des Rezeßes kann kein Betheiligter mit Einwendungen gegen die darin enthaltenen Bestimmungen und mit Nachforderungen für Rechte, welche Gegenstände des Theilungsverfahrens waren, weiter gehrd werden.

§. 17. Sobald der Rezeß bestatigt worden, erfolgt die Ausführung der Theilung durch Ueberweisung der Abfindungsreviere an die Betheiligten an Ort und Stelle, sowie Versteinung der Gränzen, soweit solche nach §. 24 der Theilungsordnung erforderlich, und ohne Verinträchtigung der Grundeigentümer ausführbar ist. Die Ausführung ist durch das zum Richteramt qualifizierte Mitglied zu bewirken, welchem überlassen bleibt, dabei eines der beiden andern Mitglieder zuzuziehen.

Die Theilungskommission ist ermächtigt, die Ausführung der Theilung nach Umständen auch vor Vollziehung des Rezeßes anzuhängen.

§. 18. Das Hauptexemplar des bestatigten Rezeßes wird mit dem über die Ausführung ausgenommenen Protokoll und sämtlichen Akten an den Landrath des Kreises abgeliefert, und in dessen Registratur aufbewahrt.

Eine zweite Ausfertigung des Rezeßes mit einer beglaubigten Abschrift des Ausführungsprotokolls wird der Regierung eingereicht und einem je dem Betheiligten ein beglaubigter Auszug über das ihm angewiesene Abfindungsrevier zugefertigt; es steht jedoch den einzelnen Betheiligten frei, eine vollständige Ausfertigung des Rezeßes auf ihre Kosten zu verlangen.

§. 19. Mit der Ausführung des Rezeßes ist die Wirksamkeit der Kommission geschlossen, und Klagen wegen Verletzung der durch den Theilungsrezeß erworbenen Rechte gehören vor den ordentlichen Richter.

§. 20. Sämtliche im Verlaufe des Theilungsverfahrens in Beziehung auf dessen Gegenstand entstehende Streitigkeiten entscheidet die Theilungskommission in erster Instanz; ihre Entscheidungen haben die Kraft richterlicher Erkenntnisse.

Bei Streitigkeiten über die Theilnahme-rechte steht es jedoch einer Partei frei, auf die Entscheidung im ordentlichen Wege Rechtschutz anzutragen; in diesem Falle werden die von der Kommission instruirten Akten an das kompetente Ober-Landesgericht zum Spruche abgegeben.

§. 21. Die Instruktion der Streitpunkte geschieht durch das zum Richteramt qualifizierte Mitglied der Kommission (§. 3).

grundsätze die nöthigen Bestimmungen erfolgt, auch die streitigen Punkte nach Vorschrift der §§. 20 bis 32. entschieden, so läßt die Kommission durch einen nach den Bestimmungen der Ordre v. 28. Febr. 1829 qualifizierten Feldmesser, unter Mitwirkung eines der beiden aus den jagdberechtigten Grundbesitzern gewählten Mitglieder, nach den Katasterkarten und Vermessungsregistern den zu theilenden Distrikt sowohl nach seinem Flächen-Inhalt, als nach dem Werthverhältniß der einzelnen Klassen der Jagdbarkeit, umgleichen das Sollhaben eines jeden Betheiligten berechnen und den Theilungsplan aufstellen. Dem Geometer und dem Kommissarius hat die Steuerbehörde Einsicht der Katasterkarten und Vermessungsregister in ihrem Geschäftslokal zu gestatten, auch auf Verlangen Kopien mitzutheilen.

Soborn es jedoch dabei auf praktische Bekanntschaft mit dem Gegenstande ankommt, assistirt ihm eines der beiden andern Mitglieder.

Schriftliche Deputationen sind in erster Instanz nicht zulässig.

§. 22. Im Falle des ungehorhamen Anstehens einer Parthei auf die ergangene Verladung kommen die Bestimmungen der A. G. D. Tit. VIII. §§. 9–12 und Tit. XIV. §§. 68–77, in Anwendung. Das Fontumagialverfahren findet ebenfalls Statt, wenn eine Parthei ihren Bevollmächtigten mit gar keiner oder nicht zureichender Information versieht.

§. 23. In den Fällen, wo nach den Bestimmungen der §§. 20 und 24 der Theilungsordnung Sachverständige anzuziehen sind, fordert die Kommission jede Parthei auf, einen solchen in Vorschlag zu bringen und ernannt ihrerseits einen dritten Sachverständigen. Der Betrag der zu gewährenden Remte wird nach dem Durchschnitte der Abschätzungen festgesetzt.

In den in §§. 12 und 22 vorgesehenen Fällen ernannt die Kommission nach ihrem Ermessen einen oder mehrere Sachverständige. Die Partheien sind jedoch mit ihren Einwendungen gegen die Personen der benannten Sachverständigen zu hören, über welche die Kommission entscheidet.

§. 24. Die Beschlüsse der Kommission werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 25. Zur Entscheidung in zweiter Instanz über die bei dem Theilungsverfahren entstehenden Streitigkeiten sollen Revisionskommissionen in Jagd-Teilungssachen bestellt werden, deren jede außer dem Vorsitzenden aus einem Verwaltungs- und einem Justizbeamten der vierten Rangklasse und zweien von den Ständen aus den jagdberechtigten Grundbesitzern der betreffenden Landestheile zu wählenden Mitgliedern bestehen soll. Für jedes derselben wird ein Stellvertreter erwählt, der in Ansehung der Theiligung der gemeinschaftlichen Jagd-Distrikte zu dem von ihm zu vertretenden Mitgliede in dem oben im §. 2 erwähnten Verhältnisse stehen muß¹⁾.

In der Provinz Brandenburg wird eine Revisionskommission zu Berlin für die Kurmark (mit Ausschluß der Altmark) und eine andere zu Frankfurt für die Neumark und Niederlausitz, in den Begründungen, welche die genannten Landestheile im Jahre 1806 hatten, errichtet. Die ständischen Mitglieder der Revisionskommission zu Berlin werden aus dem Kurmärkischen Kommunal-Landtage, und von den ständischen Mitgliedern der Revisionskommission zu Frankfurt wird das eine aus dem Neumärkischen, und das andere aus dem Niederlausitzischen Kommunal-Landtage gewählt.

In der Provinz Sachsen wird für jeden der Regierungsbezirke Magdeburg, Merseburg und Erfurt eine Revisionskommission aus dem Orte des Sitzes der Regierung bestellt. Von den ständischen Mitgliedern der Revisionskommission zu Magdeburg wird das eine aus dem Provinzial-Landtage, das andere aus dem Altmärkischen Kommunal-Landtage; die ständischen Mitglieder der Revisionskommission zu Merseburg und Erfurt dagegen werden aus dem Provinzial-Landtage gewählt.

Fällt die Wahl der Stände auf andere qualifizierte Personen, die nicht zu den jagdberechtigten Grundbesitzern der betreffenden Landestheile gehören, so findet die Bestimmung des §. 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß bei Uns auf Dispensation anzutragen ist.

§. 26. Die Revisionskommissionen nehmen im Allgemeinen hinsichtlich der Jagdtheilungen dieselbe Stellung ein, wie die Revisionskollegien in Beziehung auf die Gemeintheilteilungen. Sie sind den Ministern des Innern und der Justiz untergeordnet; Ersterer ernannt die aus den Verwaltungsbeamten, Letzterer die aus den Justizbeamten zu bestimmenden Mitglieder.

§. 27. Die Wahlen der ständischen Mitglieder bedürfen Unserer Bestätigung²⁾. Den Beisitzenden der Revisionskommissionen werden Wir auf den gemeinschaftlichen Vorschlag der Minister des Innern und der Justiz ernennen. Die Unterbehörden der Regierungen und Ober-Landesgerichte sind schuldig, in Gegenständen ihres Ressorts Aufträge der Revisionskommissionen anzunehmen.

§. 28. Die Appellation gegen Entscheidungen der Kreis-Teilungskommission muß innerhalb sechs Wochen nach Inkrafttreten des Bescheides eingelegt werden.

§. 29. Die Instruktion des Appellationskollegii wird von der Kreis-Teilungs-Kommission bewirkt. Die Vorschriften der A. G. D. und der späteren, dieselben erläuternden oder abändernden Gesetze müssen dabei beobachtet werden.

Schriftliche Deputationen sind in der zweiten Instanz zulässig.

§. 30. In denjenigen Fällen, wo nach der Theilungsordnung die Zuziehung von Sachverständigen gestattet ist, bleibt solche auch der Revisionskommission (§. 23) überlassen.

§. 31. Kommen in der Appellations-Instanz ganz neue Punkte vor, welche mit andern bisher schon streitig gewesen in Verbindung stehen, so muß auch darauf die Instruktion gerichtet und darüber im Appellationserkennnisse zugleich entschieden werden.

§. 32. Die Entscheidungen der Revisionskommissionen erfolgen nach Stimmenmehrheit. Dieselben werden in Urtheilsform abgefaßt, mit den Gründen ausgefertigt, und den Partheien durch die Kreis-Teilungskommissionen insinuiert.

¹⁾ Dieser letzte Satz, so wie die beiden folgenden Absätze fehlen in der B. für Westphalen.

²⁾ Die B. für Westphalen fügt hinzu:

Für jedes derselben ist ein Stellvertreter zu wählen, bei welchem die in §. 2 vorgeschriebene Revidierung gleichfalls stattfindet.

In Fällen, wo eines der ständischen Mitglieder bei der Entscheidung theilhaftig ist, beruft der Vorsitzende den Stellvertreter ein.

§. 33. Gegen die Erkenntnisse der Revisionskommissionen findet nur die Nichtigkeitsbeschwerde nach den Bestimmungen der Verordnung vom 14. Dec. 1833 Statt.

§. 34. Den Interessenten eines gemeinschaftlichen Jagdbestritts steht frei, sich auch ohne Dazwischkunft einer öffentlichen Behörde auseinander zu legen; jedoch muß in einem solchen Falle der abgeschlossene Rezej der Kreis-Jagdtheilungs-Kommission zur Bestätigung vorgelegt werden.

§. 35. Die Theilhabenden sind verpflichtet, diejenigen Kosten, welche durch das Theilungsverfahren im Allgemeinen veranlaßt werden, nach Verhältnis ihrer angemessenen Theilnahmeanteile vorzuschießen. Am Schlusse desselben erfolgt die Ausgleichung nach Verhältnis der erhaltenen Abfindungen.

§. 36. Nur diejenigen, welche aus der Theilung Abfindungen zu empfangen haben, sind schuldig, zu diesen Kosten beizutragen; Besitzer privater Jagdbreviere oder Gränznachbarn, welche nicht zur Wahrnehmung ihrer Rechte bei dem Verfahren aufgetreten sind, bleiben davon befreit.

§. 37. Diejenigen Kosten, welche durch die Instruktion und Entscheidung der im Theilungsverfahren entstehenden Streitigkeiten veranlaßt werden, sind mit denen des allgemeinen Theilungsverfahrens nicht zu vermischen und werden von den streitenden Theilen allein, nach dem wegen der Prozeßkosten bestehenden Grundsätze, getragen, welche auch für die Zahlung der Vorschüsse maßgebend sind.

Wegen Verwaltung des Kostenwesens haben die Vorsitzenden der Kreis-Theilungskommissionen, so wie der Revisionskommission das Erforderliche anzuordnen.

Sie bestimmen die zu leistenden Vorschüsse und ertheilen die Anweisungen auf Zahlungen aus den vorhandenen Beständen.

Beschwerden über den Kostenpunkt sind bei dem Minister des Innern anzubringen.

§. 38. Die Verhandlungen der Kreis-Jagdtheilungs-, so wie der Revisionskommissionen, sind kostenpflichtig. An Kosten werden den Theilhabenden nur berechnet: die Diäten, Reisekosten und sonstigen Entschädigungen der Kommissarien, Sachverständigen und Zeugen, so wie überhaupt alles dasjenige, was als bare Auslage zu betrachten ist.

§. 39. Die Kommissarien, sowohl bei den Kreis- als den Revisions-Kommissionen erhalten für die Tage, an denen sie beim Zusammentritte der Kommissionen oder in ihnen besonders aufgetragenen Geschäften fungiren, Diäten.

Für schriftliche Ausarbeitungen wird den Mitgliedern eine besondere Vergütung nach Verhältnis des dazu erforderlichen Zeitaufwandes und den stattfindenden Diätensätzen gewährt, wobei eine Vergütung von sieben Stunden für einen Arbeitstag gerechnet wird.

§. 40. Die Diäten der Kommissarien sowohl bei den Kreis-Jagdtheilungs- als bei den Revisions-Kommissionen werden auf zwei Thaler, die des Vorsitzenden der Revisions-Kommission auf drei Thaler festgesetzt.

An Reisekosten werden in vorkommenden Fällen sämtlichen Kommissarien die in der Verordnung v. 28. Juni 1825 §§. 9—11 für Beamte der dritten, vierten und fünften Rangklasse bestimmten Sätze zugewilligt.

§. 41. Beide Kommissionen können für alle Ausfertigungen, Kopialien, so wie für die Zustellung der Instruktionsgebühren und Meilenfelder oder das Porto, und überhaupt alle Auslagen in Anrechnung bringen.

§. 42. Den Kreis-Jagdtheilungs-Kommissionen wird gestattet, zu Erleichterung ihrer Geschäfte in den Terminen einen Protokollführer zuzuziehen, für welchen ein Diätensatz von 20 Sgr. berechnet werden kann.

§. 43. Die Gebühren der Feldmesser werden nach den Bestimmungen der §§. 82—97 des Reglements v. 29. April 1813 festgesetzt; sofern sich darin für besondere Arbeiten ein spezieller Satz nicht findet, sind ihnen die daselbst §. 106 bestimmten Diäten nach Maßgabe des erforderlichen Zeitaufwandes (§. 40) zu gewähren. Die Diäten für die Reisetage der Feldmesser werden nach §. 103 des angeführten Reglements, und die Fuhrkosten mit 20 Sgr. für die Meile vergütet. Wird von den Parteien auf eine Revision der Arbeiten derselben angetragen, so kommen die Bestimmungen aus 2 n. 3. §. 2 des Regut. v. 25. April 1836 in Anwendung.

§. 44. Sachverständige erhalten täglich 1 Rthlr. 15 Sgr., welche nach dem Ermessen der Kommission selbst dann auf 2 Rthlr. erhöht werden können, wenn den Sachverständigen nach ihren sonstigen Verdiensten ein geringerer Satz zukommen würde, imgleichen Reisekosten nach den Bestimmungen der Verordn. v. 18. Juni 1825.

§. 45. Reiser-, Zehrungs- und Verschleißkosten der vernommenen Zeugen werden von der Kommission nach den Bestimmungen der allgemeinen Gebührenart v. 23. Aug. 1815 festgesetzt.

§. 46. In der Appellations-Instanz können diejenigen Parteien, welche nach §. 36 von der Theilnahme an den Auseinandersetzungs-Kosten befreit sind, auch Reiser-, Zehrungs- und Verschleißkosten für sich oder ihre Mandatarien in Anspruch nehmen.

Urkundlich unter Unserer Hochseignenden Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insegl.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm

(S. S. 1843. S. 109.)

4) R. D. v. 21. Jan. 1812, über die Jagdbenutzung bei den Festungen.

Um allen ferneren Differenzen über die Jagdbenutzung bei den Festungen zu begegnen, will ich auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht v. 30. Nov. v. J. in Rücksicht auf die zwischen dem Ministerio des Innern, dem General-Major von Scharnhorst und der Sektion im Finanzministerium für Domainen und Forsten schon früher über diesen Gegenstand stattgehabten Verhandlungen zur allgemeinen Nachachtung hierdurch Folgendes bestimmen:

Innerhalb der Festungswerke und in einem Umkreise von 600 Schritt vom Fuße des Glacis jeder Festung und ihren sämtlichen Außenwerken, wie auch in gleichen Umkreisen um die Luft-Pulvermagazine, soll nur allein der Kommandant derselben die Jagd ausüben berechtigt sein und zwar dergestalt, daß derselbe die Ausübung der Jagd ohne sein Weissein nur dem zweiten Kommandanten, dem Ingenieur- und Artillerie-Officier des Places, welche mit ihm ein gleiches Interesse an die Festung nehmen, soll gestatten können, und nur in deren oder seiner Gegenwart die Theilnahme an der Jagd anderen Militär-Personen oder einem Jäger erlauben darf. Für jeden Nachtheil, der aus der Uebertretung dieser Vorschrift der Festung oder einem Theile derselben erwächst, ist Wir der Kommandant derselben persönlich responsible.

Denjenigen Grund-Eigenthümern, welche innerhalb dieses Bezirks Grundstücke besitzen, kann die Ausübung der Jagd auf selbigen nicht gestattet, sondern es muß wegen Adreitung dieser Gerechtigkeit an die Kommandantur der Festung auf immerwährende Zeit, ein billiges Uebereinkommen mit jener getroffen werden, welches, da sie eine Regale zur freien Bejagung des jedesmaligen ersten Kommandanten sein wird, die Departements der allgemeinen Polizei und der Finanzen zu übernehmen haben. Bei denjenigen Festungen, wo bisher der Kommandant über einen Umkreis von 800 Schritte hinaus die Jagd benutz hat, wird diese Befugnis bis auf die eben erwähnte Ausdehnung mit Einschluß sämtlicher Außenwerke und Fußpulvermagazine eingeschränkt, und fällt die Gerechtigkeit auf dem weiter entfernten Terrain an die Grund-Eigenthümer zurück, in sofern sich nicht der Kommandant durch Pachtung für eigene Rechnung in Besitz derselben setzt.

Die Gränzen, innerhalb welcher, nach den vorstehenden Bestimmungen der Kommandant einer Festung nur allein die Jagd zu exerciren berechtigt ist, müssen genau abgesteckt, und durch jedermann sichtbare und der Vernichtung so leicht nicht unterworfenen Merkmale bezeichnet, auch mit Zugiehung sämtlicher Interessenten die nöthigen protokollarischen Verhandlungen darüber aufgenommen und in der Registratur der Kommandantur niedergelegt werden. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die obigen Bestimmungen wegen Ausübung der Jagdgerechtigkeit sich nur auf die Zeit des Friedens beziehen, da es zur Zeit des Krieges und einer eintretenden Belagerung der Festung dem Kommandanten überlassen bleiben muß, welche anderweitige Bestimmungen er hier unter den Umständen angemessen findet. Zugleich will Ich, daß bei dieser Veranlassung die längst bestehende Vorschrift zur striktesten Befolgung durch das allgemeine Kriegsdepartement in Erinnerung gebracht werde, wonach Niemanden, wer er auch sei, der Eintritt in das Innere einer Festung und der einzelnen Werke derselben ohne ausdrückliche Erlaubnis des Kommandanten gestattet werden darf. Auch muß letzterer diese Erlaubnis Niemandem ertheilen, der nicht vermöge seines Dienstverhältnisses sich schon dazu qualifizirt; dasselbe soll auch für alle entfernteren Werke, welche nur Beziehung auf die Festung haben, gelten, und es darf schon von Anfang ihres Baus ic. kein Zuschauer mehr zugelassen, vielmehr müssen sogleich die nöthigen Schildwachen zur Entfernung derselben ausgestellt werden. Der Kommandant ist Wir für die genaue Befolgung dieser Vorschriften, durch deren Unterlassung in der neuern Zeit zu so manchem falschen Berichte Anlaß gegeben worden ist, persönlich verantwortlich.

(Ann. Bd. 8. S. 699.)

Diese W. ist durch nachstehende K. D. v. 9. Juni 1821 zum allgemeinen Gesez erhoben:

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht setze Ich hierdurch fest, daß alle Bestimmungen, die Ich durch Meine Ordre v. 21. Jan. 1812, über die Jagdbenutzung bei den Festungswerken, angeordnet habe, auf alle Festungen im ganzen Umfange der Monarchie, also auch auf die, in den wiedererworbenen und neuen Provinzen belegenen Festungen in Anwendung kommen sollen.

Sie haben die erforderliche Bekanntmachung dieser Anordnung zu veranlassen und wegen der Uebereinstimmung mit den Privat-Jagdberechtigten das Weitere vorzutreiben. (Ann. Bd. 8. S. 698.)

XI.

Einschränkungen der Jagdgerechtigkeit.

A.

In Ansehung der Zeit der Ausübung.

Die vorliegenden über die Schon- und Gezeitz bezwecken die Erhaltung des Wildstandes, wogegen es an einer Schonzeit zum Schutze der Feldfrüchte fehlt¹⁾. Die hierüber bestim-

¹⁾ Die Gesezrevisoren machen hiersehalb Vorschläge, die einem Gutachten des Staatsrathes vom 17. Okt. 1822 conform sind. (a. a. D. S. 294.)

menden oben gegebenen §§. 141—147. Tit. 9. Thl. I. des L. R. haben sich als unzutreffend bewährt.

In ersterwähnter Beziehung verordnen nun

1) das L. R. II. 16. §§. 44—57:

§. 44. So weit als Jemand zur Jagd berechtigt ist, kann er seine Befugniß, auf alle an sich erlaubte Arten das Wild zu jagen oder zu fangen, ausüben.

§. 45. Die Stroh-, Schone- und Hegezeit oder muß von jedem Jagdberechtigten genau beobachtet werden.

§. 46. Die Bestimmung der Schonzeit in Ansehung der verschiedenen Arten des Wildes, und die Ausnahmen in Ansehung einiger Arten desselben, bleiben den Provinzialregierungen vorbehalten.

§. 47. Die Bestimmung dieser Zeiten in unmittelbaren landesherrlichen Jagdbrevieren hängt lediglich von der Festsetzung der Landespolizei-Inspiz ab.

§. 48. Im Mangel anderer Bestimmungen dauert die allgemeine Schonzeit vom ersten März bis zum vier und zwanzigsten August.

§. 49. Alte und tragende rotze Thiere sind vom ersten November bis zum vier und zwanzigsten August zu schonen.

§. 50. In Wäldern, wo Hochwild steht, ist das Jagen mit starken Regen und Jagdhunden nur vom vier und zwanzigsten August bis zum letzten Oktober zulässig.

§. 51. Hirsche, Rebhühner, hauende Schweine oder Kellern, Erpel oder Enten zu schießen, ist das ganze Jahr hindurch erlaubt.

§. 52. Haselhühner können bis zum letzten April, Auerhühner bis zum letzten Mai und Birkhühner bis zum funfzehnten Junius geschossen werden.

§. 53. Wilde Enten und Gänse, Schnepfen und andere Zugvögel sind nur in der Brutzeit vom ersten Mai bis vier und zwanzigsten Junius zu schonen.

§. 54. Das Schießen junger Hasen und der Einfang junger Schwäne ist nur vom ersten März bis zwanzigsten Junius verboten.

§. 55. Bären, Wölfe und andere schädliche Raubthiere können zu allen Zeiten geschossen werden.

§. 56. Auf Bären und Wölfe ist auch in geschlossenen Zeiten das Jagen mit Regen und Durchtreiben der Leute zulässig.

§. 57. Die Eier vom jagdbaren Fehrwilde dürfen niemals ausgenommen werden.

2) die Diss. v. 26. Juli 1796, wegen der Satz- und Schonzeiten bei den Jagden.

Da bemerkt worden, daß sich im Publico der Irrthum verbreitet, als ob durch das A. L. R. P. 2. Tit. 16. §§. 51—54 die bisherigen Verordnungen wegen der Satz- und Schonzeit aufgehoben worden, obwohl sich Jedermann vom Gegentheil selbst durch den buchstäblichen Ausdruck der §§. 45 und 46 leicht unterrichten konnte, indem nach selbigen jene Vorschriften nur in dem Falle, wenn keine andere Provinzialgesetze vorhanden sind, gelten sollen.

Als wird zur Verhütung fernerer Mißbräuche hiermit zu Jedermanns Wissenschaft in Erinnerung gebracht:

daß die in den Provinzial-, Forst- und Jagdordnungen oder andern Rescripten festgesetzten Satz-, Stroh- und Hegezeiten von jedem Jagdberechtigten und Jagdpächter, bei Vermeidung der diesfalls geordneten Strafen, überall genau beobachtet werden sollen.

(N. C. C. Tom. X. S. 571. Rade Bd. 3. S. 454.)

3) Die R. D. v. 18. Nov. 1841.

Auf Ihren Bericht v. 9. Okt. d. J. bestimme Ich, daß es in allen Provinzen, in denen bereits die Termine für die Eröffnung und den Schluß der niederen Jagd gesetzlich festgestellt sind, bei diesen in der Regel verbleibe und davon nur aus den erheblichsten Gründen abgegangen werden soll. Wo indessen solche Termine nicht bestehen, oder wenn in einzelnen Jahren Rücksichten auf die Feldkultur und Jagdpflege eine Abänderung der Termine nothwendig machen, sollen die Regierungen zu einer solchen Festsetzung der Termine befugt sein. Um aber die Regierungen in den Stand zu setzen, diese Festsetzung mit Berücksichtigung aller Verhältnisse zu treffen, soll in jedem Kreise von den Kreisständen ein Mitglied der Kreisversammlung gewählt werden, welches vier Wochen vor dem gewöhnlichen Termine der Eröffnung und des Schlusses der Jagd, der Regierung sein Gutachten über den jedesmal festzusetzenden Termin einreicht, welche Gutachten die Regierung der zu treffenden Festsetzung zu berücksichtigen hat, ohne jedoch diese Festsetzung von dem Eingange dieser Gutachten abhängig zu machen. Ich trage Ihnen auf, zur Ausführung dieser Bestimmungen die weiteren Anordnungen zu treffen.

München, den 18. Nov. 1841.

Friedrich Wilhelm.

Xn die Staats-Minister von Kothow und von Labenberg.
(M. Bl. 1842. S. 78.)

4) Ueber die Strafen der Verletzung der Schonzeit s. sub D.

5) In Ansehung der Jagd während der Schonzeit bestimmt

a) wegen des Roth- und Dammwildes das Grl. R. der Min. d. Inn. und der Fin. vom 15. Dec. 1833.

Da die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Schonzeit für das Roth- und Dammwild mehrfach in Collision getreten ist mit der den Jagdberechtigten auferlegten Verpflichtung zur Verminderung des Wildstandes bis zur Unschädlichkeit für den Feldbau, so haben des Königs Maj. auf unsern Antrag zu bestimmen geruht:

dass, bis zum Erlaß eines diesfälligen in der Verabreichung begriffenen Gesetzes, die nach den Provinzial- und Landesgesetzen vorgeschriebene Schonzeit für das Roth- und Dammwild zwar nicht allgemein aufgehoben, es den Regierungen gestattet sein solle, den Jagdberechtigten, der sich durch die Verminderung seines Wildstandes von der Vergütung des Wildschadens gegen die Berechtigten befreien will, auf seinen speziellen Antrag zu ermächtigen, das Roth- und Dammwild auch während der Schonzeit in seinem Jagdbezirke zu schießen.

Die K. Reg. wird hiervon zur Nachsicht mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß den Pächtern sissalischer hoher Jagden diese Befugniß nur in dem Maße zuzugestehen sein wird, als nach dem Ermessen der Lokal-Forstbeamten der Abschuss von Roth- und Dammwild innerhalb der Schonzeit zur Verhütung von Wildschaden nothwendig ist, und die K. Reg. die Sicherheit zu haben glaubt, daß der Jagdpächter diese Befugnisse nicht mißbräuchlich ausdehnen werde.

Zugleich wird die K. Regierung autorisirt, die Ansprüche niederzuschlagen, welche gegen die Jagdberechtigten, die Damm- oder Rothwild in der Schonzeit geschossen haben, wegen Uebertretung der Jagdbarkeit von den Behörden angeregt worden sind. (Ann. Bd. 17. S. 908.)

b) Wegen des Schwarzwildes s. die R. v. 7. Juli 1818, 15. Jan. 1819, 19 Novbr. 1819 und 3. März 1826 u. die R. D. v. 16. Febr. 1828 und 30. Sept. 1827 oben.

B.

Einschränkungen der Jagdgerechtigkeit in Ansehung der Art der Ausübung.

Es verordnet hierüber das L. R. II. 16. §§. 58—63:

§. 58. Auch ein Jagdberechtigter darf kein Giftgeschöß legen.

§. 59. Fuchseisen oder Schlingen dürfen nur an abgelegenen Orten und mit solcher Vorsicht, daß dadurch weder Menschen noch Vieh, ohne eigens grobes Verschulden der ersten zu Schaden kommen können, gelegt werden.

§. 60. Ohne besondere Erlaubniß des Staats darf Niemand verzaunte Segele zum Schaden der Nachbarschaft und Hemmung des Wildwechfels errichten, Einsprünge anlegen, oder die Gränzen nächtlich verlassen.

§. 61. Außer den Dornen sind Schleifen und Schlingen, auch Wornsäcke zur Einfangung des Ferkelwildes gänzlich verboten.

§. 62. Die Einfangung der Rebhühner durch sogenannte Treibzeuge ist erlaubt.

§. 63. Doch muß von jedem Volke oder von jeder Kette Fühner, so nur aus neun Stücken besteht, die alte Fenne und ein junger Fahn, wenn aber das Volk mehr als neun Stücke ausmacht, außerdem noch ein junges Fuhn freigelassen werden.

C.

Von Hunden auf fremden Jagdrevieren.

1) Das L. R. II. 16. §§. 64—67 schreibt vor:

§. 64. Niemand darf auf fremden Jagdrevieren Hunde laufen lassen, die nicht mit einem Knüttel, welcher sie an der Auffuchung und Verfolgung des Wildes hindere, versehen sind.

§. 65. Ungeknüttelte gemeine Hunde, ingleichen Ragen, die auf Jagdrevieren herumlaufen, kann jeder Jagdberechtigte tödten und der Eigenthümer muß das Schußgeld bezahlen.

§. 66. Wenn Jagd- oder Windhunde während der von einem Jagdberechtigten auf seinem Reviere angefangenen Jagd bloß überlaufen, so können sie nicht getödtet, sie müssen aber sofort zurückgerufen werden.

§. 67. Wenn Jagdhunde nicht mit Vorsatz an der Gränze gelöst worden, sondern nur von ungefähr über die Gränze gelaufen sind, können sie aufgefangen, und müssen dem Eigenthümer gegen Entrichtung eines Pfandgelbes von Acht Groschen für das Stück zurückgegeben werden.

2) Die Frage, ob auch Jagdhunde, welche nicht bei Gelegenheit einer, von deren Eigenthümern angestellten Jagd in fremde Reviere ungeknüttelt überlaufen, vom Jagdberechtigten getödtet werden können, verneint das Erkenntniß der Commission für Bagatellsachen des O. L. Gerichts zu Breslau v. 24. Juni 1836, weil in Betreff der Jagdhunde der §. 67 b. Lit. speziell disponirt, daß sie nur eingefangen werden dürfen.

Es bejahen sie dagegen mit Recht der erste Senat des O. L. Gerichts zu Breslau und das Oef. Ob. Trib. per sent. v. 2. Mai 1838, weil die §§. 66. 67 nur von

Jagdhunden sprechen, welche während einer, vom Jagdberechtigten auf seinem Reviere angefangenen Jagd überlaufen oder übergelaufen sind, und für Schießen insbesondere das Todtschießen aller frei herumlaufenden Hunde ohne Unterschied geboien ist.
(Schlef. Arch. Bd. 3. S. 220—227.)

D.

Bestrafung der Jagdkontraventionen.

Es verordnen hierüber

1) das L. R. II 16. §. 68:

Wie die Jagdkontraventionen zu bestrafen, ist im Criminalrechte vorgeschrieben und wird in den Provinzial-Jagdordnungen näher bestimmt.

2) Das Criminal-Recbt — L. R. II. 20. §§. 315—320 —:

§. 315. Wer auf königlichen oder andern Jagdrevieren des Jagens, Bejens oder Schießens unfugter Weise sich unterkängt, der soll nach der Anzahl des gefangenen oder geschossenen Wildes mit der in den besondern Jagdordnungen bestimmten Geld- oder Eribestrafse belegt werden.

§. 316. Diese Strafe wird verdoppelt, wenn dergleichen nabesugtes Jagen in verbotenen und geschlossenen Zeiten unternommen worden.

§. 317. Wer vom heimlichen Jagen, Schießen oder Fangen ein Gewerbe macht, der hat als ein Wildbich die gschärfte Strafe des Diebstahls verurtheilt.

§. 318. Niemand soll sich auf fremdem Grunde und Boden außerhalb der ordentlichen Landstrasse in königlichen oder andern Gebegen und Jagdrevieren, wo ihm die Jagdgerechtigkeit nicht zusteht, mit Gewehr oder andern Werkzeugen zur Jagd, wodurch Wild eingefangen zu werden pflegt, finden lassen.

§. 319. Wer dennoch solchergestalt betroffen wird, soll schon um deswillen, auch wenn er einer wirklich verübten Contravention nicht überführt werden kann, des bei ihm befindlichen Gewehrs oder Jagdgeräthes verlustig sein, und außerdem nach Verhältnis des gegen ihn streitenden Verdachtes mit Geld- oder Gefängnisstrafe belegt werden¹⁾.

§. 320. Wer sich dergleichen Pfandungen widersetzt, soll nach Vorschrift des ersten Theils Tit. 14. §§. 459. ff. bestraft werden.

3) Nachdem die V. v. 18. Mai 1839 die in der Holz- Wast- und Jagd-Ordnung für das Herzogthum Magdeburg und das Fürstenthum Halberstadt v. 3. Okt. 1743 auf die Verletzung der Schonzeit des Wildes gesetzten Strafen ermäßigt hatte, (S. S. 1839. S. 216.) wurde des G. generalist durch die Verordnung wegen Ermäßigung der auf die Verletzung der Schonzeit des Wildes gesetzten Strafen. Vom 9. Dec. 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u. haben durch die Verordnung v. 18. Mai 1839 auf den Antrag Unserer getreuen Stände der Provinz Sachsen die in der Holz-, Wast- und Jagd-Ordnung für das Herzogthum Magdeburg und das Fürstenthum Halberstadt v. 3. Okt. 1743 auf die Verletzung der Schonzeit des Wildes gesetzten hohen Strafen suspendirt, und an deren Stelle ermäßigte Strafen festgesetzt. Da sich das Bedürfnis zu einer solchen Strafermäßigung auch in allen übrigen Landestheilen herausgestellt hat, so oerordnen Wir, nach den von Unseren getreuen Ständen bei Begutachtung des Entwurfs einer allgemeinen Forst- und Jagdpolizei-Ordnung abgegebenen Erklärungen und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit Aufhebung der Verordnung v. 18. Mai 1839 vorläufig bis zum Erscheinen der allgemeinen Forst- und Jagdpolizei-Ordnung, wie folgt:

§. 1. Für das Töbten oder Einfangen des Wildprets während der vorgeschriebenen Schonzeit Seitens der zur Jagd sonst berechtigten Personen, treten nachstehende Geibbußen ein:

1)	für ein Stück Eichwild	50 Rthlr.
2)	„ „ „ Rothwild	30 „
3)	„ „ „ Dammwild	20 „
4)	„ „ „ Kuerwild	10 „
5)	„ einen Schwan	10 „
6)	„ „ „ Fasan	10 „
7)	„ ein Stück Rehwild	10 „
8)	„ einen Dachs	5 „
9)	„ „ „ Hasen	4 „
10)	„ ein Stück Fels- oder Birkwild	3 „
11)	„ eine Schnepfe, Gans oder Ente	2 „

¹⁾ Daß der Waldeigentümer, auf dessen Boden ein Anderer die Jagd hat, ein Gewehr mitnehmen, oder seine Forstbeamten mit einem Schießgewehr bewaffnen kann, haben die Gerichtshöfe ausgesprochen; das Geh. Ob. Tribunal durch Urth. v. 15. Febr. 1840. (Arnsberger Archiv Bd. 6. S. 345. Bd. 7. S. 271.)

§. 2. Diesen Geldbußen (§. 1.) wird für den Fall des Unvermögens des Kontravenienten verhältnismäßige Gefängnisstrafe substituiert.

§. 3. In Betreff der geschehenen Aufhebung der Schonzeit für das Schwarzwild und hinsichtlich der Ermächtigung der Provinzial-Regierungen, den Jagdberechtigten auf ihren Antrag, zur Verbeugung von Wildschäden, in den dazu geeigneten Fällen, den Abschuss des Roth- und Damwildes auch in der Schonzeit zu gestatten, behält es bei den schon im administrativen Wege ergangenen Bestimmungen sein Bewenden zu.

Friedrich Wilhelm.

(W. S. 1843. S. 2.)

Hierzu bemerkt das Publ. des Staatsministerium v. 7. März 1843, daß nur durch einen Schreibfehler die auf die Verletzung der Schonzeit für die Rebhühner mit zwei Thaler für jedes Stück in der W. v. 18. Mai 1839 gesetzte Strafe nicht mit übernommen, was auf Befehl des Königs ergänzt wird. (W. S. 1843. S. 92.)

Fünfter Abschnitt.

Das Bergwerksrecht.

Literatur.

Schulz's Handbuch des preussischen Bergrechts. Essen 1820.

Pate's Commentar über das Bergrecht mit steter Rücksicht auf die vornehmsten B. D., verbunden mit der für den Juristen nothwendigen Technik Sulzbach 1823.

Karsten's Grundriß der deutschen Bergrechtstheorie, mit Rücksicht auf die französische Gesetzgebung (Berlin 1828.)

Vergl. außerdem die unten in Betreff einzelner Territorien erwähnten Schriften und Steinbeck's Bearbeitung des Bergwerksrechts in den Ergänzungen Bd. 6. S. 537 ff.

Friedrich der Große ließ die Bergwerks-Gesetzgebung in den einzelnen Provinzen feststellen und als Provinzial-Vergordnungen demnächst publiciren. Man hatte in ihnen das bis dahin Bestandne möglichst, so weit es die ganze Provinz anging, beibehalten; bloße Revier- und Lokal-Vergordnungen und Gewohnheitsrechte aber beseitigt, und entbehrliche Abweichungen vermieden, um sich einem gemeinen preuß. Bergrecht zu nähern.

Bei Redaktion des L. Rechtes wurde im Abschn. IV. des Tit. II. Art. 16. ein solches gemeines preuß. Bergrecht ausgearbeitet, welches jedoch, wie das L. R. überhaupt, die provinziellen Rechtsbestimmungen nicht aufhebt, sondern nur subsidiarisch in deren Ermangelung eintritt, mithin hauptsächlich bezweckt, die Lücken der Provinzial-Vergordnungen auszufüllen.

Die gültigen Provinzial-Vergordnungen — die ersteren sind die unter Friedrich des Großen erwähltemaßen promulgirten — sind folgende:

1) Die revidirte B. D. für das Herzogthum Cleve, Fürstenthum Moers und die Grafschaft Mark v. 29. April 1766 ¹⁾. (Kob. I. Abth. 3. S. 168.)

Diese Cleve-Märkische B. D. ist die Grundlage der beiden folgenden, deren Abweichungen sich auf provinzielle Verhältnisse beschränken.

2) Die revidirte B. D. für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz v. 5. Juni 1769. (Korn'sche Einkten-Sammlung Jahrgang 1769. S. 89.)

3) Die revidirte B. D. für das Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, Grafschaften Mansfeld, Hohenstein und Reinstein vom 7. Dec. 1772 ²⁾. (Kob. 4., Bd. I. Abth. 4. S. 446.)

¹⁾ Sie ist nach Form und Inhalt ganz aus der für die genannten Landestheile den 18. Juli 1737 von König Friedrich Wilhelm I. ertheilten B. D. hervorgegangen.

Diese hatte ihrerseits aus der Jülich-Bergischen von 1719 geschöpft, welche mit der früheren von 1642 bis auf unbedeutende Änderungen gleich lautet. S. Wagners Corpus juris metallici S. 1247.

²⁾ In Wagners Corpus juris metallici S. 1178 ist zu jedem §. angegeben, worin diese beiden letzteren B. D. von der erstgedachten abweichen.

Durch diese drei Berg-Ordn. sind alle ältere in den gedachten Landesstellen gütlich gewesenem Spezial-B. O. aufgehoben. Es waren deren in Cleve-Mark drei (vergl. Wagner a. a. O. S. 982 und Ergänzung. zu L. R. II. 16. Abschn. IV.); in Schlesien achtzehn (Wagner S. XXXIII. und Ergänzung. a. a. O.); in Magdeburg, Halberstadt u. gleichfalls mehrere¹⁾, (s. Wagner a. a. O. S. XXXVII. und Ergänzung. a. a. O.)

4) Für Preußen, Pommern und die Mark Brandenburg existiren, weil dort kein Bergbau betrieben wird, keine besondern B. O., daher dort bei vorkommenden Anlaß die Berg-gesetzlichen Bestimmungen des A. L. R. anzuwenden sind.

In dem Theil von Schlesien welcher eine Zeit lang dem Ob. B. A. für die preussisch-brandenburgischen Provinzen überwiesen war, ist dadurch in der Anwendung der schles. B. O. v. 6. Juni 1769 nichts geändert worden, da sie die ganze Provinz Schlesien ohne Rücksicht auf ein Meßort-Verhältniß angeht. (Refer. v. 6. Okt. 1816. Jahrb. Bd. 8. S. 235.)

Es gelten ferner in den betreffenden Theilen der seit 1813 zu Preußen gekommenen Provinzen:

- 5) die Chursächsische B. O. v. 12. Juni 1589;
- 6) die Chursächs. Stollenordn. v. 12. Juni 1749; die nebst der vorigen mit andern sächsisch. Berggesetzen, Dresden 1776, gedruckt erschienen;
- 7) die Eisleben-Mannsfeldsche B. O. v. 28. Okt. 1672;
- 8) die Hennebergische B. O. v. 15. Dec. 1566;
- 9) das Churfürstl. sächs. Steinkohlen-Mandat v. 19. Aug. 1743;
- 10) das sub 5 gedachte Mandat v. 12. Juni 1589 hat auch für die Ober-Lausitz Geseßkraft, da es für gedachtes Markgrathum den 4. Febr. 1744 publicirt und dem gemäß in das Geseßes-Kollektionswerk desselben Tom. III. S. 312. aufgenommen worden, mithin nach §. 3 des Patent wegen Einführung des A. L. R. in die mit den preussischen Staaten vereinigten ehemals sächsisch. Provinzen und Districte v. 15. Nov. 1815 als Provinzial-Geseß stehen geblieben ist. Ebenso gilt dasselbe in der Grafschaft Henneberg; dagegen nicht in den Grafschaften Gommern und Barby, da diese an das Königreich Westphalen kamen und mithin dessen Gesetzgebung daselbst gilt. R. v. 13. Sept. 1810. (Abgedruckt in den Ergänzung. zu L. R. II. 16. Bd. 6. S. 545);
- 11) die Züllich-Bergische v. 21. März 1719, abgedr. bei Wagner S. 982;
- 12) die Rassausche v. 1. Sept. 1559, abgedr. bei Wagner S. 767;
- 13) desgleichen die (sogenannte kleine) v. 22. Mai 1592 ebend. S. 787;
- 14) die Homburg-Wittgensteinsche v. 26. Jan. 1570 ebend. S. 703;
- 15) die Chur-Cölnische v. 2. Jan. 1669, ebend. S. 813. vergl. S. XXV. daselbst;
- 16) die Chur-Trierische v. 22. Juli 1564, ebend. S. 929. vergl. XXVI. daselbst;
- 17) In dem Bezirk der ehemaligen freien Reichsstadt Dortmund, der Herrschaft Rellingshausen und der Grafschaft Limburg war, bis diese Gebiete dem preuss. Staate einverleibt wurden, kein Bergregal eingeführt und gilt dort nunmehr der 16. Tit. des Th. II. des A. L. R. als Principal-Geseß. (S. Schulz preuß. B. R. S. 88.)

18) In dem Eichsfelde, welches während der Fremdherrschaft keine legislativen Aenderungen erfuhr, war durch das Patent v. 9. April 1803 wegen Verwaltung des Bergregals in dem Fürstenthum Eichsfeld, den Städten Mühlhausen, Nordhausen, Erfurt und dem Erfurter Gebiet die Magdeburger Halb. B. O. als Geseß eingeführt, welche noch gilt.

19) In ähnlicher Weise ist durch das Patent v. 12. April 1803 für Essen und Werden und durch ein solches v. 16. Mai 1803 für das Bisthum Paderborn die Clevesche u. B. O. v. 29. April 1766 eingeführt, welche in allen denen Landesstellen, für die sie von Anfang gegolten, auch während der Zeit der Fremdherrschaft nicht außer Anwendung getre-

¹⁾ Diese Magdeburgische u. B. O. findet auf den vormaligen sächs. Antheil der Grafschaft Mannsfeld keine Anwendung, wie auch das Hin. Min. R. an das Niedersächs.-Sächsisch. Ob. B. A. zu Halle v. 16. März 1836 ausspricht. (Ergänzung. a. a. O.)

ten, indem das Bergrecht zu denjenigen Materien gehörte, für welche das französische Civil-Gesetzbuch keine Bestimmungen enthält.

(Code Nap. Art. 552. R. Westphäl. Dekret v. 27. Jan. 1809 Art. 9. in dem Westphäl. Gesegs-Bulletin v. 1809. Nr. 6. S. 145.)

20) In den Landestheilen links des Rheins wurde das Bergwerkswesen nach den französischen Gesetzen geordnet, die noch gelten (Code Napoléon Art. 552.) Vergl. Martins, die in den Rheinprovinzen gültigen franz. Bergwerks-Gesetze Koblenz 1836 u. Röggerath, Sammlung der Gesetze von 1816 bis 1840. 5 Hefte.

21) Für die Landestheile, die zum Königreiche Westphalen gehört, ist die Norm für den Bergbau durch das Westphäl. Dekret v. 27. Jan. 1809 gegeben.

(Westphäl. Gesegs-Bulletin 1809. S. 145.)

22) In Betreff des Großherzogthum Posen bemerkt ein Fin. Min. An das Schles. Ob. B. A. v. 6. Jan. 1837, daß in Folge des Patents v. 9. Nov. 1816 §. 1 mit dem A. L. R. zu gleicher Zeit die Landesherrliche Spezial-Verord. über die Verwaltung des Bergwerks- und Salz-Regals v. 7. April 1793 innerhalb der Gränzen des Großherzogthums von Neuem in gesetzliche Wirksamkeit getreten und daß die Schles. B. D. v. 5. Juni 1679 dieser B. gemäß dort wieder eingeführt worden ist zc.

Das Patent v. 7. April 1793 „wegen Verwaltung des Münz-, Bergwerks- und Salz-Regals in den bisher von der Krone Polen besessenen und nunmehr von Sr. K. Maj. von Preussen, nach Abgabe des Gränzuges in Besitz genommenen Wojwodschaften u. s. w.“, verordnet nämlich:

§. III. b. Bis dahin, daß eine dem Lokale und der Verfassung der obgedachten Distrikte angemessene B. D. für dieselbe publicirt werden kann, soll die revivirte B. D. für das souveraine Herzogthum Schlessen und die Grafschaft Magd. d. d. Berlin, 5. Juni 1769, bezugleich die Hütten- und Hammer-Ordnung für sämtliche in unsern Landen befindliche Eisens-, Blech-, Kupfer- und andere Hütten- auch Hammer-Werke d. d. Berlin 27. April 1769 in denselben Gesetzeskraft haben zc.

Bei jener Ansicht ist jedoch anscheinend nicht erwogen, daß das angeführte Patent vom 9. Nov. 1816 in §. 2 bestimmt: „die in dem Großherzogthum Posen bestehenden besondern Rechte und Gewohnheiten sollen, in sofern sie unter der vorigen Regierung aufgehoben und abgeschafft worden, auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung.“ Somit könnte es zweifelhaft scheinen, ob nicht das L. R. zur Anwendung komme.

Außer diesen Prov. B. D. ist aus der Zeit vor dem A. L. R., in Bezug auf das Bergwesen auch die Hütten- und Hammer-Ordnung für sämtliche in Sr. K. Majestät in Preussen Landen befindliche R. Eisens-, Blech-, Kupfer- und andere Hütten- auch Hammer-Werke, welche v. 1. Juni 1769 an, genau befolgt werden soll, d. d. Berlin, 27. April 1769, bis jetzt nicht aufgehoben, jedoch durch die gänzlich veränderten, in diesem Gesetz berührten technischen und administrativen Verhältnisse faktisch außer Anwendung getreten.

Einficht der Anwendung von subsidia rischen Vergrechten in den ältern Provinzen der Monarchie war bis zur Publikation des A. L. R. durch die drei von Friedrich II. ergangnen oben angeführten Provinzial-B. D. Cap. LXXXVII §. 3 verordnet: Sollten auch in Bergsachen Casus vorkommen, wovon in dieser Unserer Ordnung nichts enthalten, so soll in dessen nach der sächsischen B. D. und in deren Entstehung nach andern im Römischen Reich üblichen Vergrechten und Ordnungen auch vorgefallnen Berg-Urtheilen, Schieds- und Welfungen verfahren werden.“ zc.

Diese Bestimmung ließ Zweifel über das anzuwendende Gesetz, wenn das sächsische als Subsidia r- Recht nicht ausreichte, doch half die bedeutende Anzahl der nach letzterm ergangnen mehrfach gesammelten Rechtsprüche, namentlich des Freiburger Berg-Schöppen-Stuhs, aus ¹⁾).

¹⁾ Von verglichen Sammlungen sind vorzugsweise bei Bergwerks-Sachen von den preussischen Behörden beachtet worden:

Sebastian Span's Speculum Juris metallici u. s. w. Dresden 1698.

Christoph Hartwig's neues und vollkommenes Bergbuch, bestehend in sehr vielen und raren Berg-

Diese Zweifel sind gegenwärtig nicht mehr von praktischem Interesse. Das A. L. R. verordnet im §. I. des Publ. Pat., daß es an die Stelle des bisher in den preussischen Landen aufgenommenen römischen, gemeinen Sachsen- und andern fremden subsidiarischen Rechte und Gesetze trete und auf solche nicht zurückgegangen werden soll und man muß also annehmen, daß statt der von Prov. Gesetzen in Bezug genommenen sonstigen Rechte allemal das L. R. zur Anwendung kommt. Wenn gleich nämlich das L. R. im §. III. l. c. die Gültigkeit der Prov. Gesetze unbedingt anerkennt, so kann man dies doch nicht so deuten, als ob es auch die von den Prov. Gesetzen bezogenen anderweitigen Gesetze, sogar die in Prov. Gesetzen allgemein in Bezug genommenen Jubiläumsammlungen, dem §. 6. der Einl. zum L. R. entgegen, anerkenne. Es würde dies dem Zwecke des L. R. als eines subsidiären gemeinen Rechts direkt widersprechen. Außerdem aber kann der Umstand, daß in einem Prov. Gesetzbuche auf ein sonstiges gemeines Recht ausdrücklich Bezug genommen worden, auf Entscheidung der Frage nur für einflußlos erachtet werden, wenn zugegeben werden muß, daß, falls die Bezugnahme stillschweigend geschehen wäre — in welchem Falle bis zur Emanation des L. R. nichtsdestoweniger gleichfalls das gemeine Recht zur Anwendung hätte kommen müssen — dennoch nunmehr das L. R. an dessen Stelle treten muß. Denn es ergibt sich, daß somit die ausdrückliche Bezugnahme ein reines Superfluum war. Insbesondere hätten sich die Preussischen Gesetzgeber, wenn sie der entgegengesetzten Ansicht gewesen wären, die Bearbeitung eines Preussischen gemeinen Bergrechts ersparen können, da es ohne alle praktische Anwendung hätte bleiben müssen, indem die Provinzen der damaligen Monarchie, in welchen Bergbau getrieben wurde, ihre Provinzialrechte hatten und letztere erwähnenswerthe bereits ein subsidiäres Recht, ja selbst ein subsidiares für das subsidiaire bestimmten¹⁾.

Eine Darstellung des landrechtlichen Bergwerksrechts würde hier nicht am Orte sein, da, wenn dasselbe auch subsidiair zur Anwendung kommt, dies doch immer nur die Ausnahmefälle sind und ebenso ist es dem Zwecke des Werkes entgegen, die zwei und zwanzig Gesetzgebungen, welche das Preussische prinzipale Bergwerks-Recht bilden, darzustellen. Es muß genügen, in dieser Beziehung auf die mitgetheilte betreffende Literatur zu verweisen und nur im Allgemeinen zu erwähnen, daß die preussische Gesetzgebung in allen Territorien (das Dortmunder Stadt-Gebiet, die Grafschaft Rumburg und die Grafschaft Neukirchhausen ausgenommen) das Bergregalitäts-Verhältniß als ein bestehendes vorfand.

händeln und Bergwerksgebräuchen, absonderlich aber 200 vorherin noch nicht ebrten und ans Licht gegebenen Berg-urten und Abschieden u. s. w. (zweite Auflage. Dresden und Leipz. 1731.)

Beide Bücher geben durch Zusammenstellen der Vorschriften einer Anzahl der bedeutendsten deutschen Berggesetze über jeden einzelnen Gegenstand, ersteres in Handbuchs-Form, nach dem System der Joachimsbalsen B. D., letzteres in Form eines Wörterbuchs, Uebersichten des vorhandenen Materials. Thomas Wagner's Corpus Juris metalli recentissimi et antiquioris. Samml. der neuesten und ältern Berggesetze. Leipz. 1791.

¹⁾ Steinbeck in f. Bearbeitung des Bergwerksrechts in den Ergänzungen zu L. R. II. 16. ist entgegengesetzter Ansicht.

Siebente Abtheilung. Die Gerichtsbarkeit.

Literatur.

- Vergl. die vollständige Literatur in Pütter's Litt. des Staatsrechts Bd. III. S. 384 flg. 470 flg. und Kläbers Fortsetzung ff. 1158. 1228.
 Moser, von der Landeshoheit in Justizsachen. Frankf. und Leipzig. 1774. 4.
 F. G. A. Lobdhan, Versuch einer systematischen Entwicklung der ganzen Lehre von der Gerichtsbarkeit, der weltlichen sowohl, als der kirchlichen. Halle. Baisenh. B. 1775. gr. 8.
 C. A. Haus, über den wahren Grund und die Natur der lehnsherrlichen Gerichtsbarkeit in Deutschland. Würzburg. Kienner 1793. 8.
 B. Pfeiffer, über die Grenzen der Civil-Patrimonial-Jurisdiction, ein Beitrag zum Territorial-Staatsrechte. Göttingen. Dietrich. 1806. 8. (2 Rthlr. 16 Gr.)

Einkleitung.

Nachdem das A. L. R. im Th. II. Tit. 13 vom Staate im Allgemeinen und in den Tit. 14—16 von dessen Rechten gehandelt, geht es in den Tit. 17—20 dazu über, die mit jenen Rechten verbundenen Pflichten darzustellen, für die Sicherheit der Staatsbürger in Ansehung ihrer Personen, ihrer Ehre, ihrer Vermögens-Rechte zu sorgen und es handelt daher von den Anstalten zur Handhabung der Gerechtigkeit, zur Vorforge für diejenigen, welche sich selbst nicht vorsehen können und zur Verhütung und Bestrafung der Verbrechen. Dasselbe leitet insbesondere die Justizhoheit des Staates II. 17. §. 3 wie folgt ab.
 Die Pflicht des Staates für die Sicherheit seiner Einwohner, ihrer Personen und ihres Vermögens zu sorgen, ist der Grund der demselben zukommenden allgemeinen und obersten Gerichtsbarkeit.

Erster Abschnitt.

Umfang der Justizhoheit im Verhältnisse zu anderen Staaten.

Literatur.

- Barges, commentaries on colonial and foreign laws generally and in their conflict with each other and with the law of England. London. 4 vol. 1838.
 Fœlix, du conflict des loix de différentes nations ou du droit international. (In der Revue étrangère et française de législation et d'économie politique.)
 Schöffner, Entwicklung des internationalen Privatrechts. Frankf. a. M. Sauerländer. 1841. (1 Rthlr.)
 Insbesondere in Beziehung auf die Rechtskraft und Vollziehungsfähigkeit der von Auswärtigen kompetenten Gerichten gesprochenen Urtheile:
 Pütter's Rechtsfälle Bd. 3. Thl. 1. Nr. 241—247.
 v. Kamph, Beiträge zum Staats- und Völkerrecht Bd. 1. Berl. 1815. S. 113 flg. und in Gro-mes und Gaupp's Germanien Bd. III. Nr. X.
 Wittermayer, Von d. Vollstreckung eines von einem ausländischen Gericht gefällten Urtheils. Im Archiv für d. civil. Prax. Bd. XIV. Heft. 1. Heidelberg. 1831. Nr. 3. und
 Eos, ebendaseibst Bd. XIII. Heft. 3. Bd. XIV. Heft. 1. Nr. 5.

Die Ausübung der Justizhoheit ist auf das Inland eingeschränkt; ihr Wirkungskreis ist jedoch bedeutend erweitert durch Uebereinkommen mit fremden Staaten über die gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse.

I.

Verträge zur Beförderung der Rechtspflege.

Es sind zur Beförderung der Rechtspflege folgende allgemeine Abkommen geschlossen:

1) Mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar laut Minist. Erklärung vom 3. 26. Juni 1824. (Ges. S. 1824. S. 154.)

2) Mit der herzoglich Sachsen-Altenburgischen Reg. durch Uebereinkunft vom 18. Febr. 1832¹⁾.

3) Mit der Sachsen-Koburg-Gothaischen Reg. durch Abkommen v. 23. Dec. 1833. (G. S. 1834. S. 16.)

4) Mit der sächsisch-Meissenischen Reg. jüngere Linie durch Abkommen vom 5. Juli 1834. (G. S. 1834. S. 129.)

5) Mit der königlich sächsischen Reg. laut Ministerial-Erklärung vom ^{14. Okt.} 1839. ^{11. Dec.}
(Ges. Samml. 1839. S. 353.)

6) Mit der sächsisch-Schwarzburg-Rudolfsburgischen Reg. laut Min. Erklärung vom 12. Aug. 1840. (G. S. 1840. S. 239.) und mit Schwarzburg-Sondershausen laut 8. Okt. 1840.

Min. Erkl. v. 18. Nov. 1843. (G. S. 1844. S. 1.)

7) Mit der herzoglich Anhalt-Bernburgischen Reg. laut Minist. Erklärung vom 9. 27. Sept. 1840. (G. S. 1840. S. 210.)

8) Mit der herzoglich Braunschweigischen Reg. laut Minist. Erklärung vom 4. 9. Dec. 1841²⁾. (Ges. S. 1842. S. 1—14.)

9) Mit dem Großherzogthum Hessen rücksichtlich der Provinz Rheinhessen laut Minist. Erklärung v. 4. 19. Juni und deren Bekanntmachung vom 6. Juli 1841. und mit demselben laut Min. Erkl. v. 10. April 1841 wegen gegenseitiger Verfolgung der Verbrecher über die Landesgränze hinaus. (G. S. 1841. S. 67. und S. 122—124.)³⁾

10) Mit der kaiserl. Waldeckischen Reg. laut Min. Erkl. v. 29. März 1840. (G. S. 1840. S. 118.)

Während einzelne dieser Abkommen, nämlich die unter Nr. 10. 6. sich auf Arrestschläge beschränken und das unter 9. ersterrwähnte auf gegenseitige Vollstreckbarkeit der Gläub.-Urtheile, enthalten die anderen übereinstimmend folgende Bestimmungen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Gerichte der beiden kontrahirenden Staaten theilen einander unter den nachstehenden Bestimmungen und Einschränkungen, sowohl in Civil- als Strafsachen, diejenige Rechtsbüße, welche sie den Gerichten des Landes nach dessen Gesetzen und Gerichtsverfassung nicht verweigern dürfen.

II. Besondere Bestimmungen.

1) Rüksichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Art. 2. Die in Civilsachen in dem einen Staate ergangenen, und nach dessen Gesetzen vollstreckbaren richterlichen Erkenntnisse, Kontumazialbescheide und Ignitionéresolutive oder Mandate sollen, wenn sie von einem, nach diesem Vertrage als kompetent anzuerkennenden Gerichte erlassen sind, auch in dem andern Staate an dem dortigen Vermögen des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt werden. Dasselbe soll auch rücksichtlich der in Processen vor dem kompetenten Gericht geschlossenen, und nach den Gesetzen des letzteren vollstreckbaren Vergleiche stattfinden.

Wie weit Wechselkenntnisse auch gegen die Person des Verurtheilten in dem andern Staate vollstreckt werden können, ist im Artikel 29 bestimmt.

Art. 3. Ein von einem unabhängigen Gericht gefälltes rechtskräftiges Civilerkenntniß begründet vor den Gerichten des andern der kontrahirenden Staaten die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache

¹⁾ Hierzu: B. des Min. des J. u. d. P. vom 11. Mai 1841 wegen der Vereinbarung mit Sachsen-Altenburg über gegenseitige Dienste, Abgaben und Berechtigungen. (B. M. Bl. 1841. S. 184.)

²⁾ Hierzu: B. des M. des J. u. d. P. v. 18. Juni 1841 wegen der mit dem Herzogthum Braunschweig getroffenen Uebereinkunft über die Ablösung von Frohnden und Dienstbarkeiten. (B. M. Bl. 1841. S. 185.)

³⁾ Hierzu ist zu vergl. die G. Verf. der Min. d. Just., des J. u. d. P. u. d. ausw. Ang. anssmmtl. Reg. u. Ger. Behörden v. 23. Aug. 1841, betr. die Ausführung des Art. 1. der mit dem Großherzogthum Hessen wegen gegenseitiger Verfolgung der Verbrecher über die Landesgränze getr. Uebereinkunft. (B. M. Bl. 1841. S. 227.)

mit denselben Wirkungen, als wenn das Erkenntniß von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem die Einrede geltend gemacht wird, gesprochen wäre.

Art. 4. Keinem Unterthan ist es erlaubt, sich durch freiwillige Prorogation einer, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht kompetenten Gerichtsbarkeit des anderen Staates zu unterwerfen. — Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesetzlich prorogirten Gerichts um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses Statt zu geben, vielmehr wird jedes, von einem solchen Gericht gesprochene Erkenntniß in dem anderen Staate als ungültig betrachtet.

Art. 5. Beide Staaten erkennen den Grundsatz an, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe; es wird daher das Urtheil dieser Gerichtsstelle nicht nur, in sofern dasselbe etwas gegen den Beklagten, sondern auch, in sofern es etwas gegen den Kläger, z. B. Rücksichtlich der Erstattung von Unkosten verfügt, in dem andern Staate als rechtsgültig anerkannt und vollzogen.

Art. 6. Zu der Instruktion der von dem Gerichte des einen Staates an einen Unterthan des anderen auf eine angestellte Widerklage erlassenen Vorladung, so wie zu der Vollstreckung des in einer solchen Widerklagefache abgefaßten Erkenntnisses ist das requirirte Gericht nur unter den in seinem Lande in Ansehung der Widerklage geltenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, wonach auch die Bestimmung Art. 3 sich modifizirt.

Art. 7. Die Prozeßkosten (ex lege dissuamari oder ex lege si contendat) werden erhoben vor demjenigen Gerichte, vor welches die rechtliche Ausführung des Hauptanspruchs gehören würde: es wird daher die vor diesem Gerichte, besonders im Falle des Ungehorsams, ausgesprochene Sentenz von der Dichtigkeits des Prozeßes als rechtsgültig und vollstreckbar anerkannt.

Art. 8. Der persönliche Gerichtsstand, welcher entweder durch den Wohnsitz in einem Staate oder bei denen, welche einen eigenen Wohnsitz noch nicht genommen haben, durch die Herkunft in dem Gerichtsstande der Eltern begründet ist, wird von beiden Staaten in persönlichen Klagesachen dergestalt anerkannt, daß die Unterthanen des einen Staates von den Unterthanen des anderen Staates in der Regel, und in sofern nicht in nachstehend erwähnten Fällen spezielle Gerichtsstände konkurriren, nur vor ihrem resp. persönlichen Richter belangt werden dürfen.

Art. 9. Ob Jemand einen Wohnsitz in einem der kontrahirenden Staaten habe, wird nach den Gesetzen desselben beurtheilt.

Art. 10. Wenn Jemand in beiden Staaten seinen Wohnsitz in laus des gesetzlichen Sinne genommen hat, hängt die Wahl des Gerichtsstandes von dem Kläger ab.

Art. 11. Der Wohnsitz des Vaters, wenn dieser noch am Leben ist, begründet zugleich den ordentlichen Gerichtsstand der Kinder, welche sich noch in seiner Gewalt befinden, ohne Rücksicht auf den Ort, wo die Kinder geboren worden sind, oder sich nur eine Zeit lang aufhalten.

Art. 12. Ist der Vater verstorben, so verbleibt der Gerichtsstand, unter welchem derselbe zur Zeit des Ablebens seinen Wohnsitz hatte, der ordentliche Gerichtsstand der Kinder, so lange dieselben noch keinen eigenen, ordentlichen Wohnsitz begründet haben.

Art. 13. Hat das Kind zu Lebzeiten des Vaters, oder nach seinem Tode, den Wohnsitz desselben verlassen und innerhalb drei Jahren nach erlangter Volljährigkeit, oder aufgehobener väterlicher Gewalt, keinen eigenen festen Wohnsitz genommen, so verliert es, in den Preuss. Staaten, den Gerichtsstand des Vaters, und wird nach dem Gesetze seines jetzigen Aufenthalts beurtheilt.

Art. 14. Ist der Vater unbekannt, oder das Kind nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt, so richtet sich der Gerichtsstand eines solchen Kindes auf gleiche Art nach dem gewöhnlichen Gerichtsstande der Mutter.

Art. 15. Die Bestellung der Personalvormundschaft für Unmündige oder ihnen gleich zu achtende Personen gehört vor die Gerichte, wo der Pflegebefohlene sich wesentlich aufhält. In Abicht der zu dem Vermögen der Pflegebefohlenen gehörigen Immobilien, welche unter der andern Landeshoheit liegen, steht der jenseitigen Gerichtsbehörde frei, wegen dieser besondere Vormünder zu bestellen, oder den auswärtigen Personalvormund ebenfalls zu bestätigen, welcher letztere jedoch bei den auf das Grundstück sich beziehenden Vorschriften, die am Orte des gelegenen Grundstücks geltenden gesetzlichen Vorschriften zu befolgen hat. Im ersteren Falle sind die Gerichte der Hauptvormundschaft gehalten, der Behörde, welche wegen der Grundstücke besondere Vormünder bestellt hat, aus dem Akten die nöthigen Nachrichten auf Erfordern mitzutheilen, auch haben die beiderseitigen Gerichte wegen Verwahrung der Einkünfte aus den Gütern, soweit solche zum Unterhalte und der Erziehung, oder dem sonstigen Fortkommen der Pflegebefohlenen erforderlich sind, sich mit einander zu vernehmen, und in dessen Verfolg das Nöthige zu veranlassen.

Art. 16. Diejenigen, welche in dem einen oder andern Staate, ohne einen Wohnsitz daselbst zu haben, eine abgesonderte Handlung, Fabrik oder ein anderes dergleichen Etablissement besitzen, sollen wegen persönlicher Verbindlichkeiten, welche sie in Ansehung solcher Etablissements eingegangen haben, sowohl vor den Gerichten des Landes, wo die Gewerbsanstalten sich befinden, als vor dem Gerichtsstande des Wohnorts belangt werden können.

Art. 17. Die Übernahme einer Pachtung, verbunden mit dem persönlichen Aufenthalte auf dem erpachteten Gute, soll den Wohnsitz des Pächters im Staate begründen.

Art. 18. Ausnahmeweise können jedoch:

1) Studierende, wegen der am Universitätsorte von ihnen gemachten Schulden oder anderer, durch Verträge oder Handlungen dafelbst für sie entstandenen Rechtsverbindlichkeiten;

2) alle im Dienste Anderer stehende Personen, so wie dergleichen Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdiener, Kunstgeschülten, Hand- und Fabrikarbeiter, in Injurien-, Alimenten- und Entschädigungsprozessen, and in allen Rechtsstreitigkeiten, welche aus ihrem Dienst-, Erwerbs- und Kontraktverhältnissen entspringen, insbesonderen im Königreiche Sachsen, wegen Kontrahirter Schulden, so lange ihr Aufenthalt an dem Orte, wo sie studiren oder dienen, dauert, bei den dortigen Gerichten belangt werden.

Bei verlassener Vollstreckung eines, von dem Gericht des temporären Aufenthaltsortes gesprochenen Erkenntnisses durch die Behörde des ordentlichen, persönlichen Wohnsitzes sind jedoch die nach dem Gesetze des letzteren Ortes bestehenden rechtlichen Verhältnisse desjenigen, gegen welchen das Erkenntnis vollstreckt werden soll, zu berücksichtigen.

Art. 19. Bei entstehendem Kreditwesen wird der persönliche Gerichtsstand des Schuldners auch als allgemeines Konkursgericht (Bankgericht) anerkannt; hat Jemand nach Art. 9. 10. wegen des in beiden Staaten zugleich genommenen Wohnsitzes einen mehrfachen persönlichen Gerichtsstand, so entscheidet für die Kompetenz des allgemeinen Konkursgerichtes die Prävention.

Der erschaftliche Liquidations-Prozess wird im Fall eines mehrfachen Gerichtsstandes von dem Gerichte eingeleitet, bei welchem er von den Erben oder dem Nachlass-Kurator in Antrag gebracht wird.

Der Antrag auf Konkursöffnung findet, nach erfolgter Einleitung eines erschaftlichen Liquidationsprozesses, nur bei dem Gerichte Statt, bei welchem der letztere bereits rechtshängig ist.

Art. 20. Der hiernach in dem einen Staate eröffnete Konkurs- oder Liquidationsprozess erstreckt sich auch auf das in dem andern Staate befindliche Vermögen des Gemeinschuldners, welches daher auf Befragen des Konkursgerichtes von demjenigen Gerichte, wo das Vermögen sich befindet, sichergestellt, inventirt, und entweder in natura oder nach vorgängiger Veräußerung zur Konkursmasse ausgiebig verwertet werden muß.

Hierbei finden jedoch folgende Einschränkungen Statt:

1) Gehört zu dem ausantwortenden Vermögen eine, dem Gemeinschuldner angefallene Erbschaft, so kann das Konkursgericht nur die Ausantwortung des, nach erfolgter Befriedigung der Erbschaftsgläubiger, in soweit nach dem, im Gerichtsstande der Erbschaft geltenden Gesetze die Separation der Erbmasse von der Konkursmasse noch zulässig ist, sowie nach Berücksichtigung der sonst auf der Erbschaft ruhenden Lasten, verbleibenden Ueberrestes der Konkursmasse fordern.

2) Ebenso können vor Ausantwortung des Vermögens an das allgemeine Konkursgericht alle nach den Gesetzen desjenigen Landes, in welchem das ausantwortende Vermögen sich befindet, zulässigen Vindikations-, Pfand-, Hypotheken- oder sonstige, eine vorzügliche Befriedigung gewährenden Rechte an den, zu diesem Vermögen gehörigen und in dem betreffenden Staate befindlichen Gegenständen, vor dessen Gericht geltend gemacht werden, und ist sodann aus deren Erlös die Befriedigung dieser Gläubiger zu bewirken, und nur der Ueberrest an die Konkursmasse abzuliefern, auch der etwa unter ihnen oder mit dem Kurator des allgemeinen Konkurses oder erschaftlichen Liquidations-Prozesses über die Realität oder Priorität einer Forderung von denselben Gerichten zu entscheiden;

3) Besitzt der Gemeinschuldner Bergtheile oder Kuxe, oder sonstiges Bergwerks-Eigenthum, so wird, Behufs der Befriedigung der Bergwerksgläubiger, aus demselben ein Spezial-Konkurs bei dem betreffenden Berggericht eingeleitet, und nur der verbleibende Ueberrest dieser Spezialmasse zur Hauptkonkursmasse abgeliefert.

4) Ebenso kann, wenn der Gemeinschuldner Schiffs- oder dergleichen Schiffsparthe besitzt, die vorgängige Befriedigung der Schiffsgläubiger aus diesen Vermögensstücken nur bei dem betreffenden See- und Handelsgericht im Wege eines eingleitenden Spezial-Konkurses erfolgen.

Art. 21. In soweit nicht etwa bei dem vorstehenden Art. 20 bestimmten Ausnahmen eintreten, sind alle Forderungen an den Gemeinschuldner bei dem allgemeinen Konkursgericht einzulagen, auch die Rücksicht ihrer etwa bei den Gerichten des anderen Staates bereits anhängigen Prozesse bei dem Konkursgericht weiter zu verfolgen, es sei denn, daß letzteres Gericht deren Fortsetzung und Entscheidung bei dem prozessierenden Gerichte ausdrücklich genehmigt oder verlangt.

Auch diejenigen bei im Art. 20 gedachten Realforderungen, welche von den Gläubigern bei dem besondern Gerichte nicht angezeigt, oder dafelbst gar nicht, oder nicht vollständig bezahlt worden sind, können bei dem allgemeinen Konkursgerichte noch geltend gemacht werden, so lange bei dem letztern nach dem Gesetze desselben eine Anmeldung noch zulässig ist.

Dingliche Rechte werden je nach dem Gesetze des Ortes, wo die Sache liegt, beurtheilt und geordnet.

Hinsichtlich der Gültigkeit persönlicher Ansprüche entscheiden, wenn es auf die Rechtsfähigkeit eines der Theilgeigenen ankommt, die Gesetze des Staates, dem er angehört; wenn es auf die Form des Rechtsgeschäftes ankommt, die Gesetze des Staates, wo das Geschäft vorgenommen worden ist (Art. 22.); bei allen andern, als den vorangeführten Fällen, die Gesetze des Staates, wo die Forderung entstanden ist. Ueber die Rangordnung persönlicher Ansprüche und deren Verhältnis zu dinglichen entscheiden die am Orte des Konkursgerichtes geltenden Gesetze. Nichts aber darf ein Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern, hinsichtlich der Behandlung ihrer Rechte gemacht werden.

Art. 22. Alle Realklagen, dergleichen alle possessoriſchen Rechtsmittel, wie auch die sogenannten actiones in rem scriptae, müſſen, daſſen ſie eine unbewegliche Sache betreffen, vor dem Gerichte, in deſſen Bezirk ſich die Sache befindet, — können aber, wenn der Gegenſtand beweglich iſt, auch vor dem gewöhnlichen Gerichtsſtande des Beklagten — erhoben werden, vorbehaltlich deſſen, was auf den Fall des Konkurses beſtimmt iſt.

Art. 23. In dem Gerichtsſtande der Sache können keine bloß (rein) perſönliche Klagen angeſtellt werden.

Art. 24. Eine Ausnahme von dieſer Regel findet jedoch Statt, wenn gegen den Beſitzer unbeweglicher Güter eine ſolche perſönliche Klage angeſtellt wird, welche aus dem Beſiße des Grundſtücks oder aus Handlungen fließt, die er in der Eigenschaft als Gutsbeſitzer vorgenommen hat. Wenn daher ein ſolcher Grundbeſitzer

- 1) die mit ſeinem Pächter oder Verwalter eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder
 - 2) die zum Beſten des Grundſtücks geleisteten Vorſchüſſe oder gelieferten Materialien und Arbeiten zu vergüten ſich weigert, oder wenn von den, auf dem Grundſtück angeſtellten dienenden Perſonen Anſprüche wegen des Lohnes erhoben worden, oder
 - 3) die Patrimonial-Gerichtsbarkeit oder ein ähnliches Befugniß mißbraucht, oder
 - 4) ſeine Nachbarn im Beſiße ſtört;
 - 5) ſich eines auf das benachbarte Grundſtück ihm zuſtehenden Rechts berührt oder
 - 6) wenn er das Grundſtück ganz oder zum Theil veräußert und den Kontrakt nicht erfüllt, oder die ſchuldige Gemüthe nicht leiſtet,
- ſo muß derſelbe in allen dieſen Fällen bei dem Gerichtsſtande der Sache Recht nehmen, wenn ſein Gegner ihn in ſeinem perſönlichen Gerichtsſtande nicht belangen will.

Art. 25. Der Gerichtsſtand einer Erbschaft iſt da, wo der Erblasser zur Zeit ſeines Ablebens ſeinen perſönlichen Gerichtsſtand hatte.

Art. 26. In dieſem Gerichtsſtande können angebracht werden :

- 1) Klagen auf Anerkennung eines Erbrechts, und ſolche, die auf Erfüllung oder Aufhebung teſtamentariſcher Verſügungen gerichtet ſind;
- 2) Klagen zwiſchen Erben, welche die Theilung der Erbschaft, oder die Gemütheleiſtung der Erbtheile betreffen.

Doch kann dieß (zu 1 und 2.) nur ſo lange geſchehen, als in dem Gerichtsſtande der Erbschaft der Nachlaß noch ganz oder theilweiſe vorhanden iſt.

Endlich können

- 3) in dieſem Gerichtsſtande auch Klagen der Erbschaftsgläubiger und Legatarien angebracht werden; ſo lange ſie nach den Landesgeſetzen in dem Gerichtsſtande der Erbschaft angeſtellt werden dürfen.

In den zu 1. 2. und 3 angeführten Fällen bleibt es jedoch dem Ermeſſen der Kläger überlaſſen, ob ſie ihre Klage, ſtatt in dem Gerichtsſtande der Erbschaft, in dem perſönlichen Gerichtsſtande der Erben anſtellen wollen.

Art. 27. Ein Arreſt kann in dem einen Staate unter den, nach den Geſetzen deſſelben vorgeschriebenen Bedingungen gegen den Bürger des andern Staates in deſſen in dem Gerichtsbezirke des Arreſtrichters befindlichen Vermögen angelegt werden, und begründet zugleich den Gerichtsſtand für die Hauptklage in ſoweit, daß die Entſcheidung des Arreſtrichters rüchſichtlich der Hauptsache nicht bloß an dem, in ſeinem Gerichtsprengel befindlichen und mit Arreſt belegten, ſondern an allen, in demſelben Lande befindlichen Vermögensobjekten des Schuldners vollſtreckbar iſt. Die Anlegung des Arreſtes giebt jedoch dem Arreſtſteller kein Vorzugsrecht vor andern Gläubigern und verliert daher durch Konkursöffnung über das Vermögen des Schuldners ſeine rechtliche Wirkung.

Art. 28. Der Gerichtsſtand des Kontrakts, vor welchem eben ſowohl auf Erfüllung, als auf Aufhebung des Kontrakts geklagt werden kann, findet nur dann ſeine Anwendung, wenn der Kontrahent zur Zeit der Labung in dem Gerichtsbezirke ſich anweſend befindet, in welchem der Kontrakt geſchloſſen iſt, oder in Erfüllung gehen ſoll.

Art. 29. Die Klaufe in einem Wechſelbriefe oder einer Verſchreibung nach Wechſelrecht, wodurch ſich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Gerichts unterwirft, in deſſen Bezirk er nach der Verfallzeit anzutreffen iſt, wird als gültig anerkannt, und begründet die Zuſtändigkeit eines jeden Gerichts gegen den in ſeinem Bezirk anzutreffenden Schuldner.

Aus dem ergangenen Erkenntniſſe ſoll ſelbſt die Perſonal-Erektion gegen den Schuldner bei den Gerichten des andern Staates vollſtreckt werden.

Art. 30. Bei dem Gerichtsſtande, unter welchem Jemand fremdes Gut oder Vermögen verwirtheſchaftet oder verwaltet hat, muß er auch auf die aus einer ſolchen Adminiſtration angeſtellte Klage ſich einlaſſen, ſo lange nicht die Adminiſtration völlig beendet, und dem Verwalter über die abgelegte Rechnung quittirt iſt.

Wenn daher ein aus der quittirten Rechnung verbliebener Rückſtand gefordert oder eine ertheilte Quittung ausgeſprochen wird, ſo kann dieſes nicht bei dem vormaligen Gerichtsſtande der geſührten Verwaltung geſchehen.

Art. 31. Jede Intervention, die nicht eine beſondere zu behandelnde Rechtsſache in einem ſchon anhängigen Prozeß einmiſcht, ſie ſei prinzipal, oder acceſſoriſch, betreffe den Kläger, oder den Beklagten,

fri nach vorgängiger Streitankündigung, oder ohne dieselbe geschehen, begründet gegen den ausländischen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Hauptprozeß geführt wird.

Art. 32. Sobald vor irgend einem, in den bisherigen Artikeln bestimmten Gerichtsstande eine Sache rechtshängig geworden ist, so ist der Streit daselbst zu demüigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthalts des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte.

Die Rechtshängigkeit einzelner Klagesachen wird durch die legale Insinuation der Ladung zur Einlassung auf die Klage für begründet erkannt.

2) Rückfichtlich der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtsachen.

Art. 33. Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, wo sie eingezogen sind.

Wenn nach der Verfassung des einen oder des andern Staates die Gültigkeit einer Handlung allein von der Aufnahme vor einer bestimmten Behörde abhängt, so hat es auch hierbei sein Verbleiben.

Art. 34. Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechts auf unbewegliche Sachen zum Zwecke haben, richten sich lediglich nach den Gesetzen des Orts, wo die Sachen liegen.

3) Rückfichtlich der Strafgerichtsbarkeit.

Art. 35. Verbrecher und andere Uebertreter von Strafgesetzen werden, soweit nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen bestimmen, von dem Staate, dem sie angehören, nicht ausgeliefert, sondern daselbst wegen der in dem andern Staate begangenen Verbrechen zur Untersuchung gezogen und bestraft. Daher findet auch ein Kontumazial-Verfahren des andern Staates gegen sie nicht Statt. Bei der Konstatirung eines Fortstreffels, welcher von dem Angehörigen eines Staates in dem Gebiete des andern verübt worden ist, soll den offiziellen Angaben und Abschätzungen der kompetenten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels dieselbe Beweislast, als den Angaben und Abschätzungen inländischer Offizianten, von der erkennenden Behörde beilegt werden, wenn ein solcher Beamter auf die wahrheitsmäßige, treue und gewissenhafte Angabe seiner Wahrnehmung und Kenntniß, entweder im Allgemeinen, oder in dem speziellen Falle eidlich verpflichtet worden ist, und weder einen Demanziantenanteil, noch das Pfandgeld zu beziehen hat.

Art. 36. Wenn ein Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des andern sich eines Verbrechens oder Verbrechens schuldig gemacht hat und daselbst ergriffen und zur Untersuchung gezogen worden ist, so wird, wenn der Verbrecher gegen juratorische Kautio oder Danngeldbühn entlassen werden und sich in seinen Heimathstaat zurückgeben hat, von dem ordentlichen Richter desselben das Erkenntniß des ausländischen Gerichts, nach vorgängiger Requisition und Mittheilung des Urtheils, sowohl an der Person, als an den im Staatsgebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen, vorausgesetzt, daß die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden ist, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates als ein Vergehen oder Verbrechen, und nicht als eine bloß polizeiliche oder finanzgesetzmäßige Uebertretung erscheint, ingleichen unbeschadet des dem requirirten Staate zuständigen Strafverwandlungs- oder Beugungsbereichs. Ein Gleiches findet im Falle der Flucht eines Verbrechens nach der Verurtheilung oder während der Strafverbüßung Statt.

Hat sich aber der Verbrecher vor der Verurtheilung der Untersuchung durch die Flucht entzogen, so es dem untersuchenden Gericht nur freistehen, unter Mittheilung der Akten auf Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung des Verbrechens, so wie auf Einbringung der aufgelaufenen Kosten aus dem Vermögen des Verbrechens, anzutragen. In Fällen, wo der Verbrecher nicht vermögend ist, die Kosten der Strafvervollstreckung zu tragen, hat das requirirende Gericht solche, in Gemäßheit der Bestimmung des Art. 45. zu ersehen.

Art. 37. Hat der Unterthan des einen Staates Strafgesetze des andern Staates durch solche Handlungen verletzt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht verpönt sind, z. B. durch Uebertretung eigentümlicher Abgabengesetze, Polizeiverordnungen und dergleichen, und welche demnach auch von diesem Staate nicht bestraft werden können, so soll auf vorgängige Requisition zwar nicht zwangsweise der Unterthan vor das Gericht des andern Staates gestellt, denselben aber sich selbst zu stellen, verurtheilt werden, damit er sich gegen die Anschuldigungen vertheidigen und gegen das in solchen Fällen zulässige Kontumazial-Verfahren wahren könne.

Doch soll, wenn bei Uebertretung eines Abgabengesetzes des einen Staates dem Unterthanen des andern Staates Waaren in Beschlag genommen worden sind, die Beurtheilung, sei es im Wege des Kontumazialverfahrens oder sonst in sofern eintreten, als sie sich nur auf die in Beschlag genommenen Gegenstände beschränkt. In Ansehung der Konvention gegen Zollgesetze benützt es bei dem, unter den resp. Vereinststaaten abgeschlossenen Zollartikel v. 11. Mai 1833.

Art. 38. Der zuständige Strafrichter darf auch, so weit die Gesetze seines Landes es gestatten, über die aus dem Verbrechen entsprungenen Privatanprüche mit erkennen, wenn darauf von dem Beschädigten angetragen worden ist.

Art. 39. Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen oder anderer Uebertretungen ihr Vaterland verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, ohne daselbst zu Unterthanen aufgenommen worden zu sein, werden nach vorgängiger Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert.

Art. 40. Solche eines Verbrechens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen noch des andern Staates Unterthanen sind, werden, wenn sie Strafgesetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben beschuldigt sind, demjenigen, in welchem die Uebertretung verübt wurde, auf vorgängige Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert; es bleibt jedoch dem requirirten Staate überlassen, ob er dem Auslieferungsantrage Folge geben wolle, bevor er die Regierung des dritten Staates, welchem der Verbrecher angehört, von dem Antrage in Kenntniß gesetzt und deren Erklärung erhalten habe, ob sie den Angeeschuldigten zur eigenen Bestrafung reklamiren wolle.

Art. 41. In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Beschuldigten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Art. 42. In Criminalfällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung notwendig ist, soll die Stellung der Unterthanen des einen Staates vor das Untersuchungsgericht des andern zur Abiegung des Zeugnißes, zur Konfrontation oder Rekognition gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und des Versäumnisses nie verweigert werden.

Art. 43. Da nunmehr die Fälle genau bestimmt sind, in welchen die Auslieferung der Angeeschuldigten oder Stellung der Zeugen gegenseitig nicht verweigert werden sollen, so hat im einzelnen Falle die Behörde, welcher sie obliegt, die bisher üblichen Verhältnisse über gegenseitige gleiche Rechtswillfährigkeit nicht weiter zu verlangen.

In Ansehung der vorgängigen Anzeige der requirirten Gerichte an die vorgesetzten Behörden beweiset es bei dem, in beiden Staaten deshalb getroffenen Anordnungen.

III. Bestimmungen rücksichtlich der Kosten in Civil- und Criminalsachen.

Art. 44. Gerichtliche und außergerichtliche Prozeß- und Untersuchungskosten, welche von dem kompetenten Gericht des einen Staates nach den dort geltenden Vorschriften festgesetzt und ausdrücklich für beitreibungsfähig erklärt worden sind, sollen auf Verlangen dieses Gerichts auch in dem andern Staate von dem daselbst sich aufhaltenden Schuldner ohne Weiteres exekutivisch eingezogen werden. Die den gerichtlichen Anwälten an ihre Mandanten zustehenden Forderungen an Gebühren und Auslagen können indeß in Preußen gegen die dort wohnenden Mandanten im Wege des Mandatsprozesses nach §. 1. der B. v. 1. Juni 1833 geltend und beitreibungsfähig gemacht werden; es ist jedoch auf die Requisition des schlichtlichen Prozeßgerichts das gesetzliche Verfahren von dem kompetenten Gericht einzuleiten, und dem ausübenden Rechtsanwalte Behufs der kostenfreien Beitreibung der Sache ein Aktsekt von Amtswegen zu befehlen.

Art. 45. In allen Civil- und Criminalrechtsachen, in welchen die Bezahlung der Unkosten dazu unvermögendem Personen obliegt, haben die Behörden des einen Staates die Requisitionen der Behörden des andern speziel- und stempelfrei zu expediren und nur den unumgänglich nöthigen baaren Verlag an Copialen, Porto, Botenlohnem, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, Verpflegungs- und Transportkosten zu liquidiren.

Art. 46. Den vor einem auswärtigen Gericht abzubrenden Zeugen und anderen Personen sollen die Reise- und Behrungskosten, nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütung, nach der von dem requirirten Gericht gegebenen Bezeichnung bei erfolgter wirklicher Eisirung von dem requirirenden Gerichte sofort verabreicht werden,

Art. 47. Zu Entscheidung der Frage, ob die Person, welcher die Bezahlung der Unkosten in Civil- und Criminalsachen obliegt, hinreichendes Vermögen dazu besitzt, soll nur das Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erforderlich werden, unter welcher diese Person ihre wesentliche Wohnung hat.

Sollte dieselbe ihre wesentliche Wohnung in einem dritten Staate haben und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden sein, so wird es angesehen, als ob sie kein hinreichendes eigenes Vermögen besäße. In in Criminalfällen ein Angeschuldigter zwar vermögend die Kosten zu entrichten, jedoch in dem gesprochenen Erkenntniß dazu nicht verurtheilt worden, so ist dieser Fall dem des Unvermögens ebenfalls gleich zu setzen.

Art. 48. Sämmtliche vorstehende Bestimmungen gelten nicht in Beziehung auf die Königl. Preuß. Rheinprovinzen. Auch stehen die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages mit der Beurtheilung der politischen Heimath in keiner Verbindung.

Art. 49. Die Dauer dieser Uebereinkunft wird auf zwölf Jahre festgesetzt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe keine Aufkündigung von der einen oder andern Seite, so ist sie stillschweigend als auf noch zwölf Jahre weiter verlängert anzusehen.

11) Mit Rußland ist über das Forum zur Entscheidung über Streitigkeiten in Betreff der von der Gränzlinie durchschnittenen Grundbesitzungen des Herzogthums Warschau transigirt:

a) durch Art. XX. des Traikats v. 3. Mai 1815, und dieser Art. ist deklarirt
21. April

b) durch die Dekl. v. 19. Dec. 1835. (S. S. 1836. S. 1-6.)
31.

II.

Besondere Abkommen und Vorschriften in Beziehung auf das Verfahren der Preussischen Gerichte bei Korrespondenz mit auswärtigen und insbesondere in Betreff gegenseitiger Beförderung gerichtlicher Insnuationen.

A. Allgemeine Bestimmungen in Betreff des gesammten Auslandes.

1) R. D. v. 4. Juni 1828, betr. die Empfangsbefcheinigung bei Insnuationen dießseitiger gerichtlicher Verfügungen im Auslande.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag im Berichte v. 9. v. M. wegen der Empfangs-Befcheinigungen bei Insnuationen dießseitiger gerichtlicher Verfügungen im Auslande, genehmige Ich die vom Justizministerium unter dem 22. Aug. 1828 an die Gerichtsbehörden erlassene Circular-Verfügung dahin:

I. daß bei den in Frankreich zu bewirkenden Insnuationen von Vorladungen und sonstigen Verfügungen zwar wie bisher geschehen, Empfangs-Befcheinigungen zu verlangen, daß aber, wenn diese binnen einer angemessenen Frist nicht eingehen, die Anzeige der jedesmaligen dießseitigen Gesandtschaft: das Insnuationdum dem dortigen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugestellt zu haben, für hinreichend zu achten, um die Insnuation als vollständig anzunehmen und die rechtlichen Folgen derselben eintreten zu lassen.

II. daß bei den in Großbritannien zu bewirkenden Insnuationen, im Falle jemand die Ausstellung des Empfangscheines über die geschehene Insnuation verweigern sollte, die Bescheinigung der dießseitigen Gesandtschaft oder des dießseitigen Konsulats über die Insnuation oder über die Abendung einer solchen Urkunde durch die Post an den Betheiligten als gültig und genügend anzunehmen.

Ich bestimme zugleich

III. daß die Verfügung unter I. auf das gesammte Ausland, wo die nämlichen Schwierigkeiten eintreten können, ausgedehnt, und nur hinsichtlich der Bundesstaaten es bis zur erfolgten Revision der Proceß-Ordnung bei den Vorschriften derselben im §. 11. Tit. VII. betreffen werden soll.

Sie haben die Bekanntmachung dieser Vorschriften im gesetzlichen Wege zu verfügen.

(G. S. 1828. S. 85.)

2. R. D. v. 21. Juni 1836.

Auf Ihre Anträge v. 26. v. M. genehmige Ich, daß bei den Insnuationen dießseitiger gerichtlicher Verfügungen im Auslande überall, wo die Landes-Behörden die Annahme und Beförderung solcher Verfügungen an die Interessenten abtöhen, nach der Bestimmung meines gesetzlichen Erlasses v. 4. Juni 1828 unter II. verfahren, und Falls Jemand die Annahme der an ihn gerichteten Verfügung oder die Ausstellung des Empfangscheines verweigert, die Bescheinigung der dießseitigen Mission oder des dießseitigen Konsulats über die Insnuation oder über die Abendung der Verfügung durch die Post als gültig und genügend angesehen werde. In Beziehung auf die deutschen Bundesstaaten hat es bei der Bestimmung meines Erlasses v. 4. Juni 1828 unter III. sein Verbleiben; in Ansehung des gesammten übrigen Auslandes, in sofern dasselbst die nämlichen Schwierigkeiten bei den Insnuationen eintreten, ist die Bestimmung unter III. durch Meine gegenwärtige Order, deren Aufnahme in die Gesetzesammlung Sie zu verfügen haben, hierdurch modificirt. (G. S. 1836 S. 202.)

Die nähere Ausführung dieser Bestimmungen enthielten die R. v. 10. Sept. 1830, vom 31. Sept. 1830. (Jahrb. Bd. 36. S. 150, 310. Gräf. Bd. 6. S. 258, 260.), vom 23. März 1835 (Jahrb. Bd. 45. S. 188. Gräf. Bd. 8. S. 158.) u. 9. Oct. 1836. (Jahrb. Bd. 48. S. 436.)

3) In Betreff der Verladungen in Zoll- und Steuer-Kontraventions-Sachen der Ausländer und aus dem Auslande sprechen sich die R. v. 3. Juni 1821 (Jahrb. Bd. 17. S. 262. Gräf. Bd. 2. S. 59.) und v. 17. Aug. 1818 aus (Jahrb. Bd. 12. S. 42. Gräf. Bd. 2. S. 59.)

B. Besondere Bestimmungen in Betreff einzelner Staaten.

AA. In Betreff des Requisitionen-Verfahrens mit den Deutschen Bundesstaaten vergl.

a) Die sub. A. gegebenen R. D. v. 4. Juni 1828 sub III.

b) Mit der Großherzoglich Hessischen Regierung ist unterm 24. Juni 1819 und mit der Großherzoglichen Badischen Regierung unterm 27. Okt. 1819 folgendes Abkommen getroffen: Die unmittelbare Kommunikation findet zwischen den Hessischen und Badischen Gerichten und dem General-Prokurator des R. Ob. Appellat. Hofes zu Köln statt, dergestalt, daß durch des letzteren Vermittelung die Korrespondenz zu bewirken ist. Der General-Prokurator zu Köln sorgt für Weiterbeförderung und Einsendung der Empfangscheine. Für dergleichen Insnuationen und Kommunikationen finden weder Kosten noch Porto statt, sondern die freie Rubrik: „herrschaftliche gerichtliche Insnuations-Sachen“. Den Gerichten ist ausnahmsweise auch die unmittelbare Korrespondenz mit den Hessischen und Badischen

Gerichten gestattet, wobei denn aber die in den bestehenden Konventionen enthaltenen Bestimmungen wegen der Kosten- und Porto-Freiheit vollständig zu beachten sind.

(Jahrb. Bd. 14. S. 197. Gröff Bd. 2. S. 66.)

Vergl. hierzu auch die R. v. 11. und v. 29. Mai 1837. (Jahrb. Bd. 49. S. 447 und 541.)

c) Mit der Herzoglich Nassauischen Regierung das Abkommen vom 25. März 1820.

(Jahrb. Bd. 15. S. 266. Gröff Bd. 2. S. 72.)

d) Wegen des gerichtlichen Verkehrs der Stadt Frankfurt a. M. mit den Preussischen Rheinprovinzen, vergl. die R. v. 12. und 31. Jan. 1821.

(Jahrb. Bd. 17. S. 34. Gröff Bd. 2. S. 74.)

e) Wegen Hessen-Homburg die R. v. 9. und 15. Febr. 1821.

(Jahrb. Bd. 17. S. 36. Gröff Bd. 2. S. 75.)

f) Das Abkommen ferner vom 1. 12. Aug. 1826 mit Württemberg.

(Jahrb. Bd. 28. S. 114. Gröff Bd. 2. S. 79.)

g) R. v. 10. Febr. 1834 und Schreiben des Gen.-Postmeisters v. 28. Jan. ej. a. Zwischen dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen und den R. Preuß. Behörden und Staatsbeamten findet gegenseitige Portofreiheit der dienstlichen Korrespondenz Statt.

(Jahrb. Bd. 43. S. 198. Gröff Bd. 8. S. 498.)

h) R. v. 12. März 1830. Zwischen der R. Preuß. und der Großherzogl. Mecklenburg-Strelitzschen Reg. ist die gegenseitige Kostenvergütung in Criminal-, Civil- und Vormundschafts-Armen-Sachen aufgehoben.

(Jahrb. Bd. 35. S. 131 und 277. Gröff Bd. 6. S. 256.)

i) Erklärung des Minist. v. A. Aug. v. 17. Mai 1834, wegen eines Abkommens zwischen der R. Preuß. und R. Baierschen Reg., die Korrespondenz der beiderseitigen Gerichtsbehörden betreffend.

Nachdem die R. Preuß. Regierung mit der R. Baierschen Regierung übereingekommen ist, zur Erleichterung und Sicherung der Rechtspflege das Verfahren bei Korrespondenz der beiderseitigen Gerichtsbehörden zweckgemäß festzustellen; erklärt das R. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hiermit Folgendes:

Art. 1. Was die Bekörderungsmittel der beiderseitigen gerichtlichen Korrespondenz anlangt, so verbleibt es für die Rheinprovinzen beider Staaten vor der Hand bei den betreffenden Bestimmungen der in dieser Beziehung unterm 4. u. 30. Okt. 1819 getroffenen Uebereinkunft.¹⁾

Für die übrigen Provinzen ist bei jeder Korrespondenz eine gegenseitig unmittelbare Kommunikation der beiderseitigen Gerichtsbehörden zulässig.

Art. 2. Bei allen Requisitionen, welche bloß die Insinuation von Ladungen und Verfügungen betreffen, sollen gegenseitig keine baaren Auslagen und sonstige Kosten berechnet, Requisitionen dieser Art vielmehr unbedingt kostenfrei befördert und erledigt werden. Es bleibt jedem Staate überlassen, ob und welche Kosten er von seinen Unterthanen für Bewirtung der Insinuationen einzulehen will.

Art. 3. Bei andern Requisitionen findet gegenseitig Einziehung sämtlicher erwachsenen Kosten Statt, wann und in wiefern

a) in Untersuchungs-Sachen der Angeschuldigte zur Zahlung von Kosten rechtskräftig verurtheilt worden und vermögend ist;

b) in den übrigen gerichtlichen Angelegenheiten der Extrahent der Requisition zur Zahlung von Kosten vermögend und gesetzlich verpflichtet ist.

Art. 4. Für unermöglich zur Bezahlung von Kosten ist derjenige zu achten, welcher durch ein Zeugniß seiner betreffenden Domizils-Behörde darzuthun vermag, daß er durch Entziehung von Kosten außer Stande gesetzt werden würde, sich und die Seinigen nothdürftig zu ernähren.

Es ist hierbei kein hinlängliches Vermögen für vorhanden anzunehmen, wenn der Wohnsitz des fraglichen Individuums in einem dritten Staate belegen, und die Einziehung von Kosten dorthier mit Schwierigkeiten verknüpft ist.

Art. 5. Für den Fall, daß nach Maßgabe der Artikel 3 und 4 von den Partbeien die Kosten nicht eingezogen werden können, sind die unvermeidlich gewordenen baaren Auslagen, aber keine anderen Kosten, gegenseitig zu erwarten.

Zu den jedenfalls zu erstattenden baaren Auslagen sind zu rechnen: Ähngung, Transport, Kopialien, Stelle- und Zehrungskosten der Gerichtsbeamten und Zeugen, Botenlohn (Meilengeleider), Dolmetschergebühren u. s. w. nicht aber Stempel und das Porto von Schreiben und Paketen.

Art. 6. An Reise- und Zehrungskosten können die Gerichtsbeamten nur diejenigen Sätze fordern, welche ihnen im Inlande als Auslagen aus Staatskassen vergütet werden.

¹⁾ S. Jahrb. Bd. 14. S. 197. Gröff Bd. 2. S. 69.

Den Zeugen gebühren dergleichen Kosten nach dem bei dem requirirten Gerichte üblichen Tarfätzen; doch haben dieselben, wenn sie im Auslande vernommen worden, die Wahl zwischen den Tarfätzen ihres und denen des auswärtigen Staates. Uebrigens ist den Zeugen ihre Vergütung unerröglich, sei es von dem requirirten Gerichte, sei es von dem requirirenden nach der vom requirirten Gerichte abzugebenden Liquidation zu verabreichen, und hierbei erforderlichen Falls von dem requirirten Gerichte die nöthige Auslage vorzuschüssig zu übernehmen, solche jedoch von dem requirirenden Gerichte sofort auf erhaltene Benachrichtigung zu erstatten.

Art. 7. Sowohl die gegenseitig freie als die gegenseitig zahlbare Gerichts-Korrespondenz ist als solche durch „freie G. S.“ (freie Gerichts-Sache) oder durch „zahlb. G. S.“ (zahlbare Gerichts-Sache) unter Angabe der aufgebenden Gerichtsstelle auf dem Couvert zu bezeichnen und mit dem Amtseiegel der letzteren zu verschließen. Außerdem ist der Gegenstand der portofreien Korrespondenz (Gerichtliche Insinuationen, Vorladungen, Armen-, Fiskal-Sache) genau und deutlich auf dem Couvert zu vermerken.

Art. 8. In Betreff der gegenseitig zu befördernden Gerichts-Korrespondenzen werden zur Beförderung mit den Reitposten nur Briefe bis zum Gewicht von 2 Loth als „geeignet“ erachtet. Alle schwereren Schriften und Aktenpactete sind mit den Fahrposten zu befördern. Bei Mittheilung von Criminal-Akten können corpora delicti nur insofern übersendet werden, als solches überhaupt nach den gegenseitig bestehenden gesetzlichen Vorschriften nothwendig, auch der Beförderung mit den Posten nach den allgemeinen Verordnungen angethan ist.

In Sachen, wo die Partei zur Zahlung von Kosten gesetzlich verpflichtet oder rechtskräftig verurtheilt und dazu vermögend ist, hat die betreffende Gerichts-Behörde dieser Partei für Entrichtung des Postports, sowohl wegen der abgehenden Briefe und Pactete, als wegen der zu empfangenden, Sorge zu tragen; bei der Aufgabe wird nicht nur das inländische Postporto bis zur Gränze, sondern auch das ausländische bis zum Bestimmungs-Orte, letzteres als Writter-Transit, erhoben; und bei dem Empfang wird von der ausländischen Aufgabe-Postbehörde das Porto bis zur Gränze als Zusatz zu gerechnet, und von der anderenseitigen Postanstalt vergütet.

Art. 9. Nach den in vorstehenden Artikeln 2—8 enthaltenen Bestimmungen modificirt und erweitert sich die Anordnung aus Art. 3 der oben angeführten Uebereinkunft v. 4. und 30. Oct. 1819.

Art. 10. Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des k. Bayerischen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt worden, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Ländern haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

(W. S. 1834. S. 71.)

Dieses Abkommen ist nach dem R. v. 15. Juni 1834 mit dem 1. Juli 1834 in Wirksamkeit getreten. (Jahrb. Bd. 43. S. 469. Gräff Bd. 8. S. 169.)

k) R. v. 6. Febr. 1836. Die Insinuationen gerichtlicher Verfügungen von und nach den kaiserl. Oesterreichischen Staaten und dem Königreiche Ungarn erfolgen durch gesandtschaftliche Vermittelung kostenfrei. (Jahrb. Bd. 47. S. 348.)

l) R. v. 22. Nov. 1834. Die zwischen Preußen und mehreren deutschen Bundesstaaten in den Jahren 1819. 1820 hinsichtlich der gegenseitigen Beförderung gerichtlicher Requisitionen und Insinuationen getroffenen Vereinbarungen sind dahin modificirt worden:

daß in Bezug auf die preuß. Rheinprovinzen die bisherige Stellung des General-Prokurators zu Köln, als Vermittelungs-Behörde für die gerichtlichen Requisitionen und Insinuationen, ganz wegfällt und die Korrespondenz unmittelbar vor und mit den Ober-Prokuratoren jedes Rheinischen Landgerichts, dem Justiz-Senat zu Coblenz und resp. dem General-Prokurator für die den Appellationshof zu Köln betreffenden Sachen, zu führen ist. Daß ferner

in Ansehung der übrigen Preussischen Provinzen die gerichtlichen Requisitionen und Insinuationen auswärtiger Staaten durch jedes Obergericht für seinen Bezirk, befördert werden sollen;

daß dagegen auch die dieselbigen Requisitionen an Gerichtsbehörden in den deutschen Bundesstaaten durch unmittelbare Korrespondenz mit den auswärtigen Gerichtsbehörden zu befördern sind. (Jahrb. Bd. 44. S. 358. Gräff Bd. 8. S. 169.)

m) Vergl. außerdem die sub l. gegebenen Verträge.

BB. In Ansehung der nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staaten bestimmen:

1) in Betreff der Requisition Schwedischer Behörden das R. v. 12. Dec. 1802. (Stengel Bd. 17. S. 299. Kabe Bd. 7. S. 281.)

2) Polnischer Behörden die Instr. v. 26. Juli 1819. (Jahrb. Bd. 14. S. 19. Gräff Bd. 2. S. 60.) und das R. v. 2. Febr. 1824. (Jahrb. Bd. 23. S. 73. Gräff Bd. 2. S. 63.)

3) Russischer Behörden die R. v. 12. Aug. 1818. (Jahrb. Bd. 12. S. 16. Gräff

Bd. 2. S. 63.), v. 7. Juli 1819 (Jahrb. Bd. 14. S. 26. Gräff Bd. 2. S. 84.), v. 10. Juli 1826 (Jahrb. Bd. 27. S. 284. Gräff Bd. 2. S. 86.)

4) In Betreff des Königreichs der Niederlande die R. v. 8. Febr. 1830 (Jahrbücher Bd. 35. S. 127. Gräff Bd. 6. S. 258.), v. 23. Juni 1836 (Jahrb. Bd. 47. S. 835.)

5) In Ansehung Belgien's das R. v. 4. März 1835. (Jahrb. Bd. 45. S. 256. Gräff Bd. 8. S. 499.)

6) Ueber die Korrespondenz mit den Behörden in Frankreich die R. v. 26. Nov. 1827. (Jahrb. Bd. 30. S. 382. Gräff Bd. 2. S. 80.), v. 13. Aug. 1835. (Jahrb. Bd. 46. S. 111. Gräff Bd. 8. S. 158.), v. 5. Mai 1826 (Jahrb. Bd. 27. S. 285. Gräff Bd. 2. S. 78.), v. 23. Mai 1827 (Jahrb. Bd. 29. S. 204. Gräff Bd. 2. S. 80.) und v. 13. Juni 1836. (Jahrb. Bd. 47. S. 577.)

7) Uebereinkommen v. 10. Jan. 1834 mit dem Freistaat Krafau, wegen der gegenseitigen kostenfreien Erledigung gerichtlicher Requisitionen in Armesachen (S. S. 1834. S. 17.)

8) Wegen der Nordamerikanischen Freistaaten das R. v. 23. Mai 1842. (S. W. Bl. 1842. S. 211.)

C. Schreiben des Justizminst. v. 16. Sept. 1835, betr. die Verpflichtung Preuss. Unterthanen, sich auf Vorladungen auswärtiger Behörden, namentlich zur Vernehmung als Zeugen zu stellen.

Ein K. S. Ministerium wünscht nach dem gerücktesten Schreiben vom 7. d. M. behufs der Beantwortung der von der kaiserlich Badener'schen Regierung gemachten Anfrage eine vollständige Auskunft von mir darüber zu erhalten:

ob Preussische Unterthanen nach beiderseitiger Geseggebung überhaupt nicht angehalten werden können, sei es als Zeugen oder Parteien vor ausländischen Gerichten sich zu stellen, oder ob eine solche Bestimmung nur für den Fall vorhanden ist, daß die beiderseitigen Unterthanen als Parteien vor einem fremdländischen Gericht zu erscheinen aufgefordert würden.

Hieraus ermangle ich nicht, Folgendes ganz ergebenst zu erwiebern:

Soweit das Verhältnis des Vorgeladenen als Partei anbetrißt, so kann von einem zwangsweisen Anhalten zum Erscheinen vor Gericht niemals die Rede sein. Die Befugniß des requirirten Richters beschränkt sich, wosfern hinsichtlich der Kompetenz des requirirenden Gerichts kein Bedenken obwaltet, der Requisition daher verfassungsmäßig überhaupt gewillfahrt werden darf, lediglih auf dasjenige Verfahren, welches die K. S. D. Tbl. I. Tit. 7. §. 4 vorschreibt. Hiernach bleibt es dem Gutbefinden des Vorgeladenen allein überlassen, ob er sich der ihm geschehenen Bedeutung gemäß den civilrechtlichen Folgen seines Ausbleibens aussetzen will.

Anlangend das Verhältnis des Vorgeladenen als Zeuge, so sind die Vorschriften der K. S. D. gleichwie der Grim. D. nur auf den Fall anwendbar, wo es auf Bestellung vor ein beiderseitiges Gericht ankommt. (K. S. D. Tbl. I. Tit. 10. §§. 179. 183 ff. und 221. Grim. D. §§. 311 ff.)

So wie nun bei Vernehmung solcher Zeugen, welche sich nicht am Orte des instruierenden Gerichts befinden, die Regel besteht, daß solche durch Auftrag oder Requisition geschehen muß, vergl. §§. 217 und 223 der K. S. D. a. a. D., so ist auch ein gleiches Verfahren vorgeschrieben, wenn auswärtige Gerichte die Abhörung eines beiderseitigen Unterthanen nöthig erachten. Vergl. §. 225 b. a. a. D.

Ausnahmen von jener Regel können im letzteren Falle nur da statt haben, wo sie durch Conventionen nachgelassen, oder durch besondere Staatsrückichten nach Bermaniß des kontrahirten Falles geboten werden, und es versteht sich von selbst, daß jeder Unterthan sobald er ihm von seiner Gerichtsbarkeit geschehenen Auflage zur persönlichen Stellung um so mehr Folge leisten muß, als er für die dadurch entstehende Verschäffung, so wie für den sonstigen Kostenaufwand eine angemessene Entschädigung erhält. K. S. D. §. 187. a. a. D. Grim. Ord. §. 316.

In Criminalfällen und besonders bei nothwendig befundenen Konfrontationen mit anderen Zeugen oder Kointulpaten, ist dies schon verschiedentlich, jedoch gewöhnlich nur unter Begleitung einer beiderseitigen Gerichtsperson, nachgegeben worden.

Einem K. S. Ministerio stelle ich ergebenst anheim, der kaiserlich Badener'schen Regierung obigen Grundlagen gemäß, die nöthige Eröffnung machen zu wollen.

(Alt. des Justizminst. Requis. Nr. 48 fol. 136.)

III.

Staatsverträge wegen Auslieferung von Verbrechern.

A.

Mit den deutschen Bundesstaaten.

1) Wegen Auslieferung aller Verbrecher überhaupt.

Hierüber enthalten die Abkommen zur Beförderung der Rechtspflege, welche oben sub I. mitgetheilt sind, Bestimmungen.

2) Wegen Auslieferung politischer Verbrecher bestimmen:

a) Das Publ. Pat. v. 25. Sept. 1832, betr. die Beschlässe der deutschen Bundesversammlung v. 5. Juli 1832. Vergl. dasselbe oben S. 15.

b) Das Publ. Pat. v. 28. Okt. 1836, betr. den Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung wegen der Bestrafung von Vergehen gegen den deutschen Bund und wegen Auslieferung politischer Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete.

Wie v. 12. Die deutsche Bundes-Versammlung hat in ihrer diesjährigen 10ten Sitzung wegen der Bestrafung von Vergehen gegen den deutschen Bund, und wegen Auslieferung politischer Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete folgenden Beschluß gefaßt:

Art. 1. Da nicht nur der Zweck des deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten, sowie in jener der äussern und innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes wegen ihres wesentlichen Zusammenhanges mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten als ein notwendiger Bestandtheil der letzteren anzusehen ist, mithin ein gegen den Bund oder dessen Verfassung gerichteter Angriff zugleich ein Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begriffen; so ist jedes Unternehmen in der Eristenz, die Integrität, die Sicherheit, oder die Verfassung des deutschen Bundes in den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden, oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche, gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath oder unter einer anderen Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen.

Art. 2. Die Bundesstaaten verpflichten sich gegen einander, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverain, oder gegen die Eristenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines andern Bundesstaates gerichteten Unternehmens oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Begünstigung derselben bezüchtigt sind, dem verletzten oder bedrohten Staate auf Verlangen auszuliefern, — vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist. Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde bezüchtigt ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet sein, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt.

Wir bringen hierdurch diesen Bundesbeschluß zur allgemeinen Kenntniß unserer Behörden und Unterthanen, und wollen, daß die in demselben enthaltenen Bestimmungen, und nicht bloß in Unserem zum Deutschen Bunde gehörenden, sondern auch in allen übrigen Landestheilen Unserer Monarchie pünktlich in Ausführung gebracht werden sollen. (S. 1836. S. 309.)

3) Wegen Auslieferung der Deserteurs.

Publ. Pat. v. 12. März 1831, über die von der deutschen Bundes-Versammlung unterm 10. Febr. 1831 angenommene allgemeine Kartell-Konvention¹⁾.

Wir Friedrich Wilhelm 12. verordnen hierdurch, daß die von der deutschen Bundesversammlung in ihrer am 10. Febr. d. J. abgehaltenen vierten diesjährigen Sitzung einstimmig angenommene allgemeine Kartell-Konvention, welche wörtlich also lautet:

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben in Folge des Artikels XXIV. der in der Plenar-Versammlung v. 9. April 1821 festgestellten Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes eine allgemeine Kartell-Konvention abgeschlossen, deren Bestimmungen in folgenden Artikeln enthalten sind:

Art. 1. Alle von den Truppen eines Bundesstaates, ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militärpersonen werden sofort und ohne besondere Reklamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

Art. 2. Als Deserteur wird derjenige ohne Unterschied der Waffe angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten, mit demselben in gleichem Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaates, gehört und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines andern Staates oder zu dessen Truppen begibt.

Offiziere niedern oder höhern Grades, wenn sich bei solchen ein Desertions-Fall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern.

Art. 3. Sollte ein Deserteur schon von einem andern Bundesstaate entwichen sein, so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Dienste er zuletzt gestanden.

Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate und von diesem zu den Truppen eines andern Bundesstaates entweicht, so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, Falls zwischen dem letztern und dem fremden Staate kein Kartell besteht.

¹⁾ Hierdurch sind alle früheren Kartell-Konventionen mit den einzelnen deutschen Staaten annullirt.

Art. 4. Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen.

a) wenn der Deserteur in dem Staate, wohin er entwich, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung abgesehen von dem anderwärts übernommenen Militärdienste im Unterthansverbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, so weit es thunlich ist, unter Mittheilung des Strafurtheils, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrestkosten statt finden soll. Schuldlos oder anders eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern.

Art. 5. Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Art. 4 nicht, oder nicht sofort ausgeliefert wird.

Art. 6. Die Auslieferung geschieht an den nächsten Grenzort, wo sich entweder eine Militärbehörde oder ein Genéral- oder Armée-Kommando befindet.

Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat gränzt, welchem der Deserteur angehört, so wird derselbe an die Militärbehörde des dazwischen liegenden Bundesstaats, unter Ertrag der notwendigen Auslagen, übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungskosten desselben während des Transports bestritten und, mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er gehört, abgeliefert.

Art. 7. Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen sein, so erfolgt die Auslieferung auf die erste beschlüssige Requisition, auch wenn er in die Militärdienste des Staates, in den er entwichen, getreten ist, oder sich selbst ansässig gemacht hat.

Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- oder Militär-Behörde der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat.

Art. 8. Die Unterhaltungskosten der Deserteurs und der mitgenommenen Pferde werden dem ausliefernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an bis einschließlich den der Ablieferung, in dem Augenblicke erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird.

Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin in jedem Bundesstaate wie einheimische, auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde versorgt und es wird für diese Versorgung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für die Versorgung der eigenen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaften und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslage ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen.

In den Fällen, worin der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von der ausliefernden Behörde jezeitig ein Transportzettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltungskosten vorschussweise zu bezahlen, welche auf dem Transportzettel quittirt und so dem nächstvorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Ertrag erhält.

Art. 9. Unterthanen, welche Deserteurs und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie:

für einen Deserteur ohne Pferd	8 Gulden G. M.
für einen Deserteur mit Pferd	16 Gulden G. M.
für jedes Pferd ohne Mann	8 Gulden G. M.

Obrigkeiten, welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie.

Art. 10. Außer den Unterhaltungskosten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerlei Vorwand, er betrefte Löhnung, Handgeld, Bewachung oder Fortschaffungskosten, gefordert werden.

Art. 11. Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserture zu wachen.

Art. 12. Alle nach der Verfassung der Bundesstaaten reservirte, landwirth- und überhaupt militärpflichtige Unterthanen, sie mögen verheiratet sein oder nicht, einberufen sein oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der kompetenten Behörde.

Mit den Unterhaltungskosten ist es, wie bei den Deserteurs von den Truppen selbst zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt.

Art. 13. Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist streng zu unterlagen, Deserteur oder Militärpflichtige, welche ihrer Militärfreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu vermeinen, oder dieselben, um sie etwaigen Reklamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des deutschen Bundes anwerben lasse.

Art. 14. Wer sich der willkürlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militärpflichtigen eines andern Bundesstaates, oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach Landesgesetzen, inn. Staatsrecht B. II.

gegen des Hehlers so bestraft, als wenn die Desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehört, in welchem der Hehler wohnt.

Art. 15. Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche ein Deserteur aus einem andern Bundesstaate bei seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Esatz zurückzugeben, und wird, wenn er wußte, daß sie von einem Deserteur herührten, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staate entwandt wären.

Art. 16. Eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs oder austretenden Militairpflichtigen über die Gränze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung ist aber nicht anzusehen, wenn ein Kommandirter in das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Der Kommandirte darf sich aber an dem Deserteur nicht vergeissen, widrigenfalls er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist.

Art. 17. Jede gewaltsame oder heilsame Anwerbung in andern Territorien, Verführung zur Desertion oder zum Austreten von Militairpflichtigen, ist in dem Staate, wo solche geschieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seiner Heimath aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird, auf beschlägliche Requisition in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen.

Art. 18. Allen vor Abschluß dieser allgemeinen Kartellkonvention desertirten oder ausgestretenen, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, wird eine Amnestie dahin zugestanden, daß sie für ihre Person, entweder unter nicht zu verlagender Entlassung aus fremden Militairdiensten, oder unter der Freiheit, darin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch deshalb binnen der Frist eines Jahres erklären, frei und unangefochten, jetzt oder künftig ihre Heimath wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimath zurückkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militair-Dienste wieder ein, welche dasselbst noch gesetzlich für sie fortbesteht. Auch gelangen sie wieder zur freien und unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches, jetziges oder künftiges Vermögen, in sofern dasselbe nicht durch Gesetz und Ausspruch der kompetenten Behörde bereits der Konfiskation anheimgefallen ist.

Art. 19. Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besondern Kartellen unter sich zu schließen, oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Kartells in Widerspruch stehen.

Art. 20. Vorstehende Kartellkonvention tritt vom heutigen Tage an in volle Wirksamkeit.

Frankfurt am Main, den 10. Febr. 1831.

nachdem Wir derselben Allerhöchst unsere Bestimmung ertheilt, in unseren Staaten Kraft und Gültigkeit haben und in allen ihren Bestimmungen pünktlich zur Ausführung gebracht werden soll.

(W. S. 1831. S. 41.)

4) Wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabonden und Ausgewiesenen s. die Verträge unter Abthl. VIII.

B.

Staatsverträge wegen Auslieferung der Verbrecher mit anderen als den deutschen Bundesstaaten.

1) Mit Oesterreich.

a) Publikations-Patent v. 15. März 1834, wegen der mit Ihren Majestäten den Kaisern von Oesterreich und von Rußland getroffenen Stipulationen hinsichtlich der Auslieferung politischer Verbrecher:

Zu mehrerer Befestigung der zwischen Uns und Ihren Majestäten dem Kaiser von Oesterreich und dem Kaiser von Rußland, König von Polen, und unsern Staaten bestehenden innigen freundschaftlichen und nachbarlichen Verhältnissen, und bei dem gleichen Interesse der drei Mächte an der Aufrechterhaltung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung in den Ihrer Herrschaft unterworfenen polnischen Provinzen, sind Wir mit gebachten Ihren Majestäten über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Wer in den Preussischen, Oesterreichischen und Russischen Staaten sich der Verbrechen des Hochverraths, der beleidigten Majestät, oder der bewaffneten Empörung schuldig gemacht, oder sich in eine, gegen die Sicherheit des Thrones und der Regierung gerichtete Verbindung eingelassen hat, soll in dem andern der drei Staaten weder Schutz noch Zuflucht finden.

Die drei Höfe verbinden sich vielmehr, die unmittelbare Auslieferung eines jeden, der erwähnten Verbrechen bezüchtigten Individuums anzuordnen, wenn dasselbe von der Regierung, welcher es angehört, reklamirt wird.

Dabei ist aber verstanden, daß diese Bestimmungen keine rückwirkende Kraft haben sollen.

Nachdem Wir mit Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Seiner Majestät dem Kaiser

von Rußland, König von Polen, übereingekommen sind, daß vorstehende Verabredungen in den drei Staaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen, so geschieht solches hierdurch Unserer Seits, indem Wir zugleich Unseren sämmtlichen Civil- und Militär-Behörden aufgeben, darauf zu halten, daß dieselben v. 1. April d. J. ab ihrem ganzen Umfange und Inhalte nach vollzogen werden.

(G. S. 1834. S. 21.)

b. Min. Erkl. über die mit der K. K. Oesterreichischen Reg. abgeschlossenen Uebereinkunft zur Verhütung von Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfreveln an den gegenseitigen Landesgränzen v. 21. März und 19. April 1842.

Die Königl. Preussische Staats-Regierung übernimmt gegen die Kaiserlich-Königl. Oesterreichische Staats-Regierung zur wirksamen Verhütung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel an der gegenseitigen Landesgränze die Verpflichtung, nachfolgende Bestimmungen genau zu beobachten und zu handhaben:

1) Verpflichtet sich die Königl. Preussische Staats-Regierung, die Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel, welche ihre Unterthanen auf Kaiserlich-Oesterreichischem Gebiete verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie im Inlande begangen worden wären.

2) Von allen Behörden und ihren Organen soll zur Entdeckung der Frevel alles mögliche, den inländischen Gesetzen entsprechende Hülfen geleistet, und die Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel immer so schnellig vorgenommen werden, als es nur immer thunlich sein wird.

3) Die Einziehung des Betrages der Strafe, falls eine Geldstrafe verhängt wird, und der etwa statgehabten Untersuchungsgebühren soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevel wohnt und in welchem das Erkenntniß stattgefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

4) Den Protokollen und Abschätzungen, die zur Konstatirung des von den Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern verübten Frevels von den hierzu in jedem Lande kompetenten Personen aufgenommen worden, ist jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Behörde beizumessen, welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Beamten beilegen.

5) Gegenwärtige Erklärung soll vor der Hand auf die Dauer von drei Jahren zu gelten haben und gegen eine gleichlautende im Namen der Kaiserlich-Oesterreichischen Staats-Regierung ausgesetzte ausgewechselt, sohin im ordentlichen Bege kund gemacht werden.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgesetzt und mit dem Königl. Inseigel versehen worden.

So geschehen Berlin, den 21. März 1832.

Königl. Preuss. Min. der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung des Geheimen Staats- und Kabinetministers Grafen v. Kalnau Frh. v. Werther. Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung der Kaiserlich-Königl. Oesterreichischen Geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei v. 21. März d. J. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. April 1842.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Frh. v. Bülow.

(G. S. 1842. S. 112.)

2) Mit Rußland und Polen.

a) In Ansehung der politischen Verbrecher vergl. das Publ. Pat. v. 15. März 1834 vorstehend.

b) In Ansehung anderer Verbrecher und insbesondere der Deserteurs sind die Kartell-Konventionen von 1816 und 1828 im Jahre 1842 nicht wieder erneuert worden.

(G. S. 1807. S. 209.)

c) Mit Dänemark:

Kartell-Konvention wegen Auslieferung der Deserteurs, v. 25. Dec. 1820.

Zwischen der Königlich-Preussischen und der Königlich-Dänischen Regierung ist folgende Kartellkonvention verabredet und geschlossen worden:

§. 1. Alle in Zukunft, und zwar von dem Tage der Bekanntmachung der Konvention an gerechnet, von den Armeen Ihrer Majestäten des Königs von Preußen und des Königs von Dänemark desertirende Militärpersonen, sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

§. 2. Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten gehören, und denselben mit Eid und Pflicht verbunden sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder sonstigen Fußtruppen angestellten Knechte.

§. 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der contrahirenden Theile früher schon aus

einem andern Staate desertirt wäre, so wird dennoch, selbst wenn mit dem letztern ebenfalls Auslieferungsbeträge beständen, die Auslieferung stets an denjenigen kontrahirenden Theil erfolgen, dessen Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der pacificirenden Staaten, oder sonst zu besten Truppen desertirt, so kommt es darauf an, ob letzterer Staat mit jenem Dritten ein Kartell hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Falle aber wird er dem pacificirenden Staate, dessen Dienste er zuletzt verlassen hat, ausgeliefert.

§. 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) Wenn der Deserteur aus den Staaten Seiner Majestät des Königs von Preußen oder aus den Staaten Seiner Majestät des Königs von Dänemark, so wie sie durch die neuesten Verträge begränzt sind, gebürtig ist, und also vermittelt der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungakten entweder im Original oder auszugweise und in beglaubigten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militärdienst geeignet sei oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu verlangen.

§. 5. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel und Reitzzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels nicht ausgeliefert wird.

§. 6. Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig, und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militär- oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird sofort die Auslieferung desselben, so wie der bei ihm etwa vorgeschundenen Effecten, Pferde, Waffen &c. veranlaßt.

§. 7. Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörde desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen sein, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Seinerzeit gesund hätte, in dem Militärdienste des gebachten Staates angestellt zu werden. Nur, wenn über die Richtigkeit wesentlicher, in der Requisition angegebener Thatfachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben, zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

§. 8. Ein Deserteur, dessen Auslieferung requirirt wird, soll an der Seelne des resp. Preussischen oder Dänischen Staats ausgeliefert werden, und die requirirende Behörde soll den Deserteur von da abholen lassen.

Die Requisition zur Auslieferung der Dänischen Deserteurs, die zum Preussischen Kriegsdienste angenommen sein möchten, geschieht bei dem General-Kommando der Provinz, worin sich der Deserteur befindet, in allen übrigen Fällen aber bei der betreffenden königlich-Preussischen Provinzial-Regierung.

Die Requisitionen wegen Auslieferung der etwa in königlich Dänischen Diensten befindlichen Preussischen Deserteurs, werden ebenfalls bei dem General-Kommando der Provinz, wo der Deserteur sich befindet, angedracht, in allen übrigen Fällen aber an die betreffenden königlich-Dänischen höchsten Civilobrigkeiten gerichtet. Diese sind der Polizeidirektor in Kopenhagen, und anserhalb Kopenhagen die Amtmänner, in dem Herzogthumern Schleswig, Holstein und Lauenburg aber, das Schleswigsche Obergericht, die Lauenburgsche Regierung und der Ober-Präsident in Altona.

§. 9. An Unterhaltungskosten werden für jeden auszuliefernden Deserteur, von dem Tage der Bestrafung bis zum Tage seiner Auslieferung einschließlich, Preussischer Seits für den Tag drei Groschen Preussisch Kourant, für ein Pferd aber täglich sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh, Berliner Gewicht, den Centner zu 110 Pfund, gut gethan; und Dänischer Seits für den Tag Sechszehn Reichsdant-Schilling Silbermünze oder 5 Lübsch-Schilling, für ein Kürassierpferd sieben Sechszehntel Scheffel Hafer, neun Pfund Heu und sechs Pfund Stroh, für ein Lanzenier-, Dragoner- und Fußarsenpferd aber täglich sieben Sechszehntel Scheffel Hafer, sieben Pfund Heu und sechs Pfund Stroh, dänisch Maas und Gewicht, gut gethan. Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen des Orts oder der nächsten Stadt, wo die Arrestirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Wenn aus die auszuliefernden Deserteurs nach ihrer zum Zweck der Auslieferung erfolgten Verhaftung wegen Krankheit höhere Verpflegungskosten haben verwendet werden müssen, so werden diese ebenfalls bei der Auslieferung, jedoch auf den Grund einer mitzuteilenden besondern Berechnung, erstattet.

§. 10. Außer diesen Kosten und der im nachfolgenden Artikel 11 bemerkten Belohnung, kann nie mehreres unter irgend einem Vorwand, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Staates, der ihn auszuliefern hat, angeworben sein sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, gefordert werden.

§. 11. Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratifikation von Fünf Thalern.

Preussisch-Kourant (Dänischer Seits von Sechs Reichsbank-Athalern Vier Mark in Silbermünze) für einen Mann ohne Pferd, und von Zehn Thalern Preussisch-Kourant (Dänischer Seits von Dreizehn Reichsbank-Athalern Zwei Mark in Silbermünze) für einen Mann mit dem Pferde verabreicht, van dem ausliefernden Theile vorgeschossen, und sofort bei der Auslieferung wieder erstattet werden.

In Mächtig anderer ausgetretener Militairpflichtigen, die nicht nach Artikel 2 in die Klasse der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Kartell-Geld weg.

§. 12. Ueber den Empfang der Artikel 9 und 11 gebachten Kosten und Gratifikations-Erstattung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrags der zu erstattenden Unkosten halber ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegensteht, nicht aufzuhalten.

§. 13. Allen Behörden, besonders den Grenzbehörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht worden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder andern Anzeichen sich ergibt, daß er ein solcher Deserteur sei, sogleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

§. 14. Alle, nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten, Reserve- oder Landwehr, und überhaupt militairpflichtige Unterthanen, welche sich von Zeit der Publikation dieser Konvention an, in die Lande Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Majestät des Königs von Dänemark, oder zu den Truppen eines der pacificirenden Staaten begeben, sind auf vorgängige Reklamation der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im übrigen sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten, eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militairlicher Deserteurs in dieser Konvention bestimmt ist.

Bei allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Kartellgeld nicht entrichtet.

§. 15. Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militairpflichtige, die ihre desfallsige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reklamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der kontrahirenden Theile angeworben werden.

§. 16. Wer sich der vorsätzlichen Verhütung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

§. 17. Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider kontrahirenden Staaten untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur und Montirungsgüter zu kaufen, oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbot's wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachten Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zur Erstattung des Werths angehalten, sondern auch überdies noch mit einer Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er vorsätzlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat. In einem solchen Uebertretungsfalle hat der Dänische Unterthan entweder eine Geldstrafe, oder eine Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod bis zu dreimal fünf Tagen verwirkt.

§. 18. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion oder anderer Unterthanen zum Ausreten mit Verletzung ihrer Militairpflicht ist streng untersagt.

Derjenige Dänische Unterthan, welcher sich einer solchen Uebertretung in den Preussischen Landen schuldig gemacht, soll nach den unterm 9. und 26. Juni 1819 erlassenen, die Bestrafung fremder Werbungen betreffenden Verordnungen für Dänemark und die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg bestraft werden.

Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden, welche für einen Dänischen Unterthan in diesem Falle in gefänglicher Haft oder in Strafarbeit bis auf Ein Jahr nach den Umständen bestehen soll.

§. 19. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Konvention von den Truppen des einen der kontrahirenden Staaten desertirt sind, und entweder bei denen des andern Staates Militairdienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in dessen Territorio aufhalten, sind der Reklamation und Auslieferung nicht unterworfen.

§. 20. Den Landestkindern beider Theile, welche zur Zeit der Publikation wirklich in dem Militairdienste des andern Staates sich befinden, soll die Wahl frei stehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen einem Jahre, nach Publikation gegenwärtiger Konvention, desfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unneigentlich ertheilt werden. Bei freiwilligen Kapitulanten treten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Kapitulation ein.

§. 21. Gegenwärtige Konvention wird, beiderseits zu gleicher Zeit, zur genauesten Befolgung publicirt werden, und ist gültig und geschlossen auf sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung,

bis zu erfolgter Ausländigung, welche sobald jederzeit jedem der kontrahirenden Theile ein Jahr voraus frei steht.

Wenn auf dem Bundestage jedoch allgemeine Beschlüsse gefaßt würden, welche mit den vorstehenden Bestimmungen unvereinbar sind, so wird das Bundesbeschlußmäßige Verfahren künftig an die Stelle treten. (S. S. 1821. S. 33.)

d) Mit den Niederlanden:

Kartell-Konvention wegen Auslieferung der Deserteure v. 11. Juni 1818.

Art. 1. Nach Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages sollen sofort alle Deserteure von den Armeen der beiden hohen kontrahirenden Theile gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deserteure werden nicht allein die Militärpersonen, welche ihre Fahnen verlassen, ohne Unterschied der Rasse oder des Grades, sondern auch diejenigen Individuen angesehen, welche zum wirklichen Dienste bei der Landwehr, bei der Nationalmiliz oder bei irgend einem andern Zweige des Militärwesens einberufen sind, sich aber auf die an sie ergangene Aufforderung nicht einstellen, und in das Gebiet eines der hohen kontrahirenden Theile zu flüchten suchen.

Art. 3. Von der Auslieferung oder Zurückstellung, die auf dem Grund des gegenwärtigen Vertrages verlangt werden kann, sind ausgenommen:

a) Individuen, welche im Gebiete desjenigen Staates, wo sie eine Zuflucht gesucht haben, gebürtig sind, und also vermittelst ihrer Desertion nur in ihre Heimath zurückkehren;

b) Individuen, welche sich nach ihrer Desertion schon zwei Jahre lang in den Staaten des andern Souverains aufgehalten haben;

c) Individuen, die entweder vor oder nach ihrer Desertion sich irgend eines Verbrechens oder Vergewaltigung schuldig gemacht haben, um dessentwillen sie vor die Gerichte des Landes, wo sie sich aufhalten, zur rechtlichen Untersuchung gestellt werden können.

Gleichwohl findet auch in diesem Falle die Auslieferung statt, nachdem der Deserteur freigesprochen ist, oder seine Strafe überstanden hat.

Privatrechtliche Verbindlichkeiten, die ein Deserteur im Staate des andern Souverains eingegangen sein könnte, können in keinem Falle ein Grund zur Verweigerung seiner Auslieferung werden.

Art. 4. Behörden, die einen Deserteur reklamiren wollen, haben sich mit ihren Reklamationen an diejenige Civil- oder Militär-Verwaltung zu wenden, die sich am leichtesten im Stande befindet, denselben Genüge zu leisten. Die gedachten reklamirenden Behörden werden ihre Requisitionen mit dem Signalement der Deserteure begleiten, und im Falle ein solcher bereits in Verhaft gebracht worden sein sollte, wird die requirirende Behörde davon durch ein Benachrichtigungsschreiben Kenntniß erhalten, wobei sich ein Auszug der Liste befindet, welche der Schlichter oder Aufseher des Gefängnisses, wohin der Deserteur zur Haft gebracht ist, über seine Gefangenen führt.

Art. 5. In dem Falle, daß Deserteure ihre Waffen noch bei sich tragen, oder mit ihrer Montur, ihren Kleidungsstücken oder sonstigen bezeichnenden Merkmalen, nicht aber mit einem Passe versehen sind, und selbst in allen Fällen, wo entweder nach dem eigenen Geständnisse des Deserteurs oder sonst auf irgend eine Weise als unumstößlich ausgemacht ist, daß ein Deserteur von einem der hohen kontrahirenden Theile sich auf dem Gebiete des andern befindet, wird derselbe auf der Stelle ohne vorgängige Requisition in Verhaft genommen werden, um demnächst gleich den kompetenten Grenz-Behörden des andern Souverains überliefert zu werden.

Art. 6. Sollten durch das Ableugnen des verhafteten Individuums oder auf andere Weise Zweifel darüber entspringen sein, ob solches mit einem auszuliefernden Deserteur eine und dieselbe Person sei, so wird der reklamirende oder dabei interessirte Theil die nicht hinlänglich ins Licht gesetzten Thatfachen vorläufig zu konstatiren haben, damit das verhaftete Individuum in Freiheit gesetzt oder dem andern Theile ausgeliefert werden könne.

Art. 7. In allen Fällen sind die verhafteten Deserteure den kompetenten Behörden zu übergeben, die nach den durch diesen Vertrag bestimmten Regeln die Auslieferung zu veranlassen haben. Bei derselben werden auch die Waffen, Pferde, Sättel, Kleidungsstücke und alle andern Gegenstände, welche die Deserteure bei sich haben, oder welche zur Zeit ihrer Verhaftung bei ihnen gefunden sind, mit abgeliefert. Die Auslieferung geschieht außerdem auch unter gleichzeitiger Mittheilung der Protokolle, die über die Verhaftung des betreffenden Individuums, und über die von demselben bestandenem Verhöre aufgenommen, so wie aller andern Aktenstücke, die zur Konstatirung der Desertion nothwendig sind.

Ueber die Bestimmung der Gränzorte, wo die Auslieferung der Deserteure statt haben soll, werden die hohen kontrahirenden Theile sich anderweitig vereinbaren.

Art. 8. Vom Tage der Verhaftung an, welcher durch den im Art. 4 erwähnten Auszug der Gefängnisliste ausgemittelt ist, bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, werden die Kosten, wozu die Verhaftung der Deserteure Anlaß gegeben hat, gegenseitig zurückzuerstatten. Diese Kosten, worin Verpflegung und Unterhalt der Deserteure und ihrer Pferde begriffen sind, werden zum täglichen Betrage von sieben Stüchern holländisches Geld für jeden Mann und zehn Stüchern für jedes Pferd festgesetzt.

Außerdem soll von Seiten des requirirenden oder dabei interessirten Theils eine Prämie oder Gratifikation von sieben Gulden holländisches Geld für jeden Mann, und von fünf und siebenzig Gulden in derselben Münzsorte für jedes Pferd mit Sattel und Zeug, zum Vorthelle aller derjenigen bezahlt wer-

den, welche einen Deserteur ausfindig gemacht haben, so daß er den Behörden überliefert worden ist, und welche zur Zurückgabe eines Pferdes und des dazu gehörigen Geschirres beigetragen haben.

Die oben gedachten Summen können von den betreffenden Behörden auch im Preussischen Kurant entrichtet werden, in welchem Falle der holländische Gulden von zwanzig Stüvern auf dreizehn drei Viertel Groschen Preussisch Kurant zu berechnen ist.

Art. 9. Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Kosten werden unmittelbar nach der Auslieferung entrichtet.

Reklamationen, welche in dieser Hinsicht gemacht werden könnten, sind erst, nachdem die Zahlung vorläufig geleistet ist, näher zu erörtern.

Art. 10. Die hohen kontrahirenden Theile machen sich wechselseitig verbindlich, die angemessensten Maßregeln zur Abstellung der Desertion und zur Ausfindigmachung der Deserteur zu treffen. Zu diesem Endzwecke werden sie sich aller Mittel bedienen, welche ihnen die Landesgesetze darbieten, und insbesondere sind sie übereingekommen:

a) eine ganz genaue Aufmerksamkeit auf die unbekannten Individuen richten zu lassen, welche, ohne mit einem vorschriftsmäßigen Passe versehen zu sein, über die Grenzen beider Länder kommen;

b) den sämtlichen beiderseitigen Behörden, ohne Unterschied, strenge zu verbieten, einen Unterthan des andern der hohen kontrahirenden Theile zum Kriegsdienste, sei es bei den Landarmeen oder bei der Marine, anzuwerben oder anzunehmen, wenn derselbe nicht durch sichere Zeugnisse oder in gehöriger Form ausgesuchte Beweinigungen gesetzlich dargezogen haben sollte, daß er vom Militärdienste in seinem Vaterlande losgesprochen ist. Derselbe Maßregel soll auch in dem Falle zur Anwendung kommen, wenn einer von den kontrahirenden Theilen einer fremden Macht verpfändet hätte, in seinen Staaten Verbündungen anzuschließen.

Art. 11. Der gegenwärtige Vertrag ist für den Zeitraum von sechs Jahren geschlossen, wobei die kontrahirenden Theile sich vorbehalten, dasjenige darin abzuändern, worüber sie sich etwa mit einander vereinbaren könnten, auch nach Ablauf des angegebenen Zeitraums den Vertrag zu erneuern.

(S. S. 1819. S. 13.)

c) Mit Belgien:

Vertrag mit dem Könige der Belgier, wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, vom 29. Juli 1836.

Art. 1. Das Preussische und das Belgische Gouvernement verpflichten sich durch gegenwärtige Konvention, sich, mit Ausnahme ihrer Nationalen, die von Preussen nach Belgien, und von Belgien nach Preussen flüchtig gewordenen, durch die kompetenten Gerichtshöfe wegen nachbenannter Verbrechen zur Untersuchung gezogenen oder verurtheilten Individuen gegenseitig auszuliefern, nämlich wegen:

- 1) Mordmord, Giftmischerel, Vatersmord, Kindermord, Todtschlag, Ruchzucht;
- 2) Brandstiftung;
- 3) Schriftverfälschung, mit Inbegriff der Nachmachung von Bankbillets und öffentlichen Papiern;
- 4) Falschmünzerei;
- 5) falschen Zeugnisses;
- 6) Diebstahl, Verleumdung, Erpressung, Unterschlagung Eides öffentlicher Kassen-Beamten;
- 7) betrügerlicher Banquerott.

Art. 2. Wenn das reklamierte Individuum, in dem Lande, wohin es sich geflüchtet, bereits wegen eines daselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens verfolgt oder gefangen gehalten wird, so kann dessen Auslieferung bis dahin, daß es seine Strafe abgibt, ausgesetzt werden.

Art. 3. Die Auslieferung wird nur gegen Vorzeigung eines kondemnatorischen oder die Verurteilung in den Anklagestand feststellenden Urtheils, bewilligt, welches im Original oder in beglaubigter Abschrift durch die kompetenten Gerichtshöfe, in den durch die Befehlgebung des die Auslieferung begehrenden Gouvernements vorgeschriebenen Formen auszufertigen ist.

Art. 4. Wegen der im Artikel 1 bezeichneten Handlungen kann der Fremde in beiden Ländern vorläufig gegen Vorzeigung eines Arrestbeschlusses, welchen die kompetente Behörde des reklamirenden Gouvernements in den durch dessen Befehle vorgeschriebenen Formen erlassen hat, verhaftet werden.

Diese Verhaftung wird nach den durch die Befehlgebung des requirierten Gouvernements bestimmten Formen und Vorschriften erfolgen.

Der vorläufig verhaftete Fremde wird in Freiheit gesetzt, wenn ihm nicht binnen der von den Befehlen des requirierten Gouvernements bestimmten Frist, das die Verurteilung in den Anklagestand feststellende oder das kondemnatorische Urtheil bekannt gemacht wird.

Art. 5. Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn seit den angeschuldigten Thatfachen, seit dem Prozeßverfahren oder der Verurtheilung, die Klage oder die Strafe nach den Gesetzen des Landes, worin der Fremde sich befindet, verjährt ist.

Art. 6. Die durch die Arrestirung und Haft der auszuliefernden Individuen, so wie die durch den Transport derselben bis zur Grenze erwachsenden Kosten werden gegenseitig nach den in beiden Ländern bestehenden gesetzlichen Verordnungen und Tarifen erstattet.

Art. 7. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Konvention können nicht auf Individuen Anwendung finden, die sich irgend ein politisches Verbrechen haben zu Schulden kommen lassen.

Sollte es sich finden, daß eins der im Art. 1 erwähnten Verbrechen mit einem politischen Verbrechen

verbunden ist, so kann die Auslieferung nicht eher erfolgen, als bis Seiten der kontrahirenden Gouvernements besondere, der Geseßgebung beider Länder angemessene Bestimmungen getroffen worden sind.

Art. 8. Die gegenwärtige Konvention wird erst zehn Tage nach ihrer in Gemäßheit der durch die Geseßgebung beider Länder vorgeschriebenen Formen erfolgten Publikation zur Ausführung gebracht.

Art. 9. Die gegenwärtige Konvention bleibt auch nach erfolgter Aufkündigung derselben von einem der beiden kontrahirenden Gouvernements noch sechs Wochen lang in Kraft.

Die hierzu gehörige Deklaration v. 29. Juli 1836 lautet dahin:

Da die hohen kontrahirenden Theile für angemessen erachtet haben, Spezial-Deklarationen in Betreff einiger Bestimmungen auszuwechseln, welche in die Konvention nicht aufgenommen worden sind, die aber dieselbe Wirkung haben sollen, als wenn sie einen integrierenden Bestandtheil derselben ausmachten, so sind die Unterzeichneten über folgende Punkte übereingekommen:

1) Derjenige Verbrecher, welcher keines der beiden kontrahirenden Staaten Unterthan ist, soll demjenigen derselben, wo er in Antikastand versetzt worden, nur in dem Falle ausgeliefert werden, wenn der Staat, welchem dieser Verbrecher angehört, ihn nicht selbst reklamirt, nachdem ihm von dessen erfolgter Verhaftung, durch den Staat, von welchem die Auslieferung begehrt wird, Kenntniß gegeben worden ist. Um jeder Ungewißheit vorzubeugen, zu welcher die Bedeutung des im Art. 1. der Konvention gebrauchten Ausdrucks: Nationalen Antikastand geben könnte, wird erklärt, daß von der Auslieferung jedes Individuum ausgenommen ist, welches, bevor es sich in den Staat, den es zuletzt verlassen, begeben hat, ein Unterthan desjenigen Staats gewesen ist, wohin es auf seiner Flucht gekommen ist, und dessen frühere Verhältnisse nicht nach den Geseßen dieses Staats aufgelöst worden sind.

2) Obgleich in dem Art. 1. unter denjenigen Verbrechen, welche die Auslieferung nach sich ziehen sollen, nicht der Nachmachung des Papiergeldes Erwähnung geschieht, so sollen dennoch die dieses Verbrechens schuldigen Individuen gegenseitig ausgeliefert werden, indem, da die Nachmachung des Papiergeldes nach Preuß. Geseßen ein Verbrechen der Fälschmünzerei, und nach Belgischen Geseßen ein Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Effekten ist, selbige unter die Bestimmungen Art. 3 u. 4 des beiliegenden Artikels begriffen wird.

3) Wenn ein reklamirtes Individuum Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung es durch seine Auslieferung verhindert wird, so soll dasselbe dennoch ausgeliefert werden, und bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der kompetenten Behörde geltend zu machen.

4) Die im Art. 6. gebrauchten Ausdrücke „nach den in beiden Ländern bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Tarifen“ sind so zu verstehen, daß bei dem Erfasse der Kosten, welche die Auslieferung veranlaßt hat, diejenigen Bestimmungen und Tarife zum Grunde gelegt werden sollen, welche in dem Lande bestehen, wohin der Verbrecher geschickt war. (G. S. 1836. S. 221.)

f) Mit Frankreich:

Kartell-Konvention wegen Auslieferung der Deserteurs, v. 25. Juli 1828, (ratifizirt den 13. Aug. 1828.)

Art. 1. Vom Tage der Auswechslung der Ratifikations-Urkunden zu gegenwärtiger Konvention an gerechnet, sollen alle Individuen, welche aus dem Militärdienste der hohen kontrahirenden Theile desertiren, gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deserteurs werden nicht allein die Militäirpersonen, welche ihre Fahnen verlassen, ohne Unterschied der Rasse oder des Grades, sondern auch die zur Marine gehörigen Individuen, so wie auch diejenigen angesehen, welche zum wirklichen Dienste der National-Miliz (Landwehr) oder bei irgend einem andern Zweige des Militäirwesens einberufen sind, sich aber auf die an sie ergangene Ausrufung nicht einstellen und in das Gebiet eines der hohen kontrahirenden Theile zu flüchten suchen.

Die jungen Leute, welche, sei es aus Veranlassung ihrer Geburt, oder aus irgend einem andern Grunde, sich in dem Staate desjenigen Souverains aufhalten, als dessen Unterthanen sie nicht betrachtet werden können, sollen ebenfalls den Bestimmungen der gegenwärtigen Konvention unterworfen sein, in sofern sie nicht mit Zustimmung des Gouvernements, dessen Unterthanen sie sind, Naturalisations-Scheine erhalten haben.

Art. 3. Von der Auslieferung oder Zurückstellung, die auf den Grund der gegenwärtigen Konvention verlangt werden kann, sind ausgenommen:

1) Individuen, welche im Gebiete desjenigen Staates, wo sie eine Zuflucht gesucht haben, geboren sind und also vermittelst ihrer Desertion nur in ihre Heimath zurückkehren;

2) Individuen, die entweder vor oder nach ihrer Desertion sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, um dessentwillen sie vor die Gerichte des Landes, wo sie sich aufhalten, zur rechtlichen Untersuchung gestellt werden können.

Siehe auch in diesem Falle die Auslieferung statt, nachdem der Deserteur freigesprochen ist, oder seine Strafe überstanden hat.

Wenn ein Deserteur sich wegen einer Privatschuld in Haft befindet, so soll seine Auslieferung bis dahin festgesetzt werden, daß seine Verhaftung aufgehört haben wird.

Art. 4. Sobald ein Deserteur das Gebiet desjenigen der beiden Staaten betreten hat, welchem er nicht angehört, so kann er unter keinem Vorwande, von den Beamten seines Gouvernements weiter verfolgt werden. Die Beamten müssen sich darauf beschränken, der Ortsbehörde von seinem Uebergange,

Befehl seiner Verhaftung Nachricht zu geben. Um jedoch die Verhaftung eines solchen Deserteurs zu beschleunigen, können sich, eine oder zwei Personen, welche mit der Verfolgung beauftragt und mit Pässen oder einer offenen Ordre ihres unmittelbaren Vorgesetzten versehen sind, nach dem der Gränze zunächst liegendem Dorfe begeben, um die betreffende Ortsbehörde zur Ausführung der gegenwärtigen Konvention zu requiriren.

Art. 5. Behörden die einen Deserteur reklamiren wollen, haben sich mit ihren Reklamationen an diejenige Gewalt: oder Militärverwaltung zu wenden, die sich am leichtesten im Stande befindet, demselben Genüge zu leisten.

Die gedachten reklamirenden Behörden werden ihre Requisitionen mit dem Signalement der Deserteurs begleiten und im Fall ein solcher bereits in Verhaft gebracht sein sollte, wird die requirirende Behörde davon durch ein Benachrichtigungsschreiben Kenntniß erhalten, wobei sich ein Auszug der Liste befindet, welcher der Aufsicht des Gefängnisses, wohin der Deserteur zur Haft gebracht ist, über seine Gefangenen führt.

Art. 6. In dem Falle, daß Deserteur ihre Waffen nach bei sich tragen, oder mit ihrer Rontierung, ihren Kleidungsstücken oder sonstigen bezeichnenden Merkmalen, nicht aber mit einem Passe versehen sind, und selbst in allen Fällen, wo entweder nach dem eigenen Geständnisse des Deserteurs, oder sonst auf irgend eine Weise ungewisselhaft ausgemacht ist, daß ein Deserteur der hohen kontrahirenden Theile sich auf dem Gebiet des andern befindet, wird derselbe auf der Stelle ohne vorgängige Requisition in Verhaft genommen werden, um demnächst sogleich den kompetenten Gränzbehörden des andern Souverains überliefert zu werden.

Art. 7. Sollten durch das Abweichen des verhafteten Individui, oder auf andere Weise Zweifel darüber entstanden sein, ob solches mit einem auszuliefernden Deserteur eine und dieselbe Person sei, so wird der reklamirende, oder dabei interessirte Theil, die nicht hinlänglich ins Licht gesetzten Thatfachen vorläufig zu konstatiren haben, damit das verhaftete Individuum in Freiheit gesetzt, oder dem andern Theile ausgeliefert werden könne.

Art. 8. In allen Fällen sind die verhafteten Deserteurs den kompetenten Behörden zu übergeben, die nach den durch diesen Vertrag bestimmten Regeln die Auslieferung zu veranstalten haben. Bei derselben werden auch die Waffen, Pferde, Sättel, Kleidungsstücke und alle andern Gegenstände, welche die Deserteurs bei sich haben, oder welche zur Zeit ihrer Verhaftung bei ihnen gefunden sind, mit abgefordert. Die Auslieferung geschieht außerdem auch unter gleichzeitiger Mittheilung der Protokolle, die über die Verhaftung des betreffenden Individui, und über die von demselben bestandenen Verbote aufgenommen, so wie aller andern Aktenstücke, die zur Konstatirung der Desertion nothwendig sind. Eine gleiche Auslieferung findet auch rücksichtlich der Pferde, Waffen und Bekleidungs-Gegenstände statt, welche von denjenigen Individuen mitgebracht werden, die nach der Bestimmung des Art. 3. der gegenwärtigen Konvention von der Auslieferung ausgenommen sind.

Ueber die Bestimmung der Gränzorte, wo die Ablieferung der Deserteurs Statt haben soll, werden die hohen kontrahirenden Theile sich anderweit vereinigen.

Art. 9. Vom Tage der Verhaftung an, welcher durch den im Art. 5. erwähnten Auszug der Gefängnißliste ausgemittelt ist, bis zum Tage der Auslieferung ausschließlich, werden die Kosten, wozu die Verhaftung der Deserteurs Anlaß gegeben hat, gegenseitig erstattet.

Diese Kosten, worin Verpflegung und Unterhalt der Deserteurs und ihrer Pferde mitbegriffen sind, werden zum täglichen Betrage von Sechs Silbergroßen Drei Pfennigen Preussisch Courant, oder Fünfundsebzigh Gentimen in französischem Gelde, für jeden Mann, und von Acht Silbergroßen Neun Pfennigen Preussisch Courant, oder Einen Franken Sechs Gentimen in französischem Gelde, für jedes Pferd festgesetzt. Insuperdem soll von Seiten des requirirenden oder dabei interessirten Theils eine Prämie oder Gratifikation von Sechs Thalern Fünfundzwanzig Silbergroßen Preussisch Courant oder Fünfundzwanzig Franken in französischem Gelde für jeden Mann, und von Zweihunddreißig Thalern Bierundzwanzig Silbergroßen oder Einhundertundzwanzig Franken in französischem Gelde für jedes Pferd mit Sattel und Zeug, zum Vortheile aller derjenigen gezahlt werden, welche einen Deserteur ausfindig gemacht haben und verhaften lassen, oder welche zur Zurückgabe eines Pferdes und des dazu gehörenden Geschirres beigetragen haben.

Art. 10. Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Kosten und Prämien werden unmittelbar nach der Auslieferung entrichtet.

Reklamationen, welche in dieser Hinsicht gemacht werden könnten, sind erst, nachdem die Zahlung vorläufig geleistet ist, näher zu erörtern.

Art. 11. Die hohen kontrahirenden Theile machen sich gegenseitig verbindlich, die angemessensten Maßregeln zur Abstellung der Desertion und zur Ausfindigmachung der Deserteurs zu treffen. Zu diesem Ende werden sie sich aller Mittel bedienen, welche ihnen die Landesgesetze darbieten, und insbesondere sind sie übereingekommen:

1) eine ganz genaue Aufmerksamkeit auf die unbekannten Individuen richten zu lassen, welche, ohne mit einem vorchriftsmäßigen Passe versehen zu sein, über die Gränze beider Länder kommen;

2) den sämtlichen beiderseitigen Behörden, ohne Unterschied strenge zu verbieten, einen Unterthan des andern der hohen kontrahirenden Theile zum Kriegsdienste, es sei bei den Landarmeen oder bei der Marine, anzumerben oder aufzunehmen, wenn derselbe nicht durch sichere Zeugnisse oder in gehöriger Form ausgestellte Bescheinigungen, gesetzlich dargethan haben sollte, daß er vom Militärdienste in seinem Vaterlande losgesprochen worden ist.

Dieselbe Raafregel soll auch in dem Falle zur Anwendung kommen, wenn einer von den hohen kontrahirenden Theilen einer fremden Macht verkrätet hätte, in seinen Staaten Werbungen anzustellen.

Art. 12. Die gegenwärtige Konvention ist für den Zeitraum von zwei Jahren abgeschlossen, nach Ablauf dieses Zeitraums behält sie Kraft für die nächstfolgenden zwei Jahre und so weiter für die Folge, in sofern nicht von Seiten des einen der beiden Gouvernements eine entgegengesetzte Erklärung erfolgt.

Art. 13. Gegenwärtige Konvention soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden in einem Zeitraume von sechs Wochen, oder wo möglich noch früher ausgetauscht werden. (S. 5. 1528. S. 111.)

g) In Betreff des Staates New-York sprechen sich die A. v. 26. Okt., 9. u. 26. Nov. 1836 u. 22. Mai 1837 über die Bedingungen aus, unter welchen derselbe Verbrecher ausliefern, (Jahrb. Bd. 49. S. 525. Gräff Bd. 11. S. 21.)

Zweiter Abschnitt.

Die Administrativ-Justiz.

Einleitung.

Die Administrativ-Justiz ist diejenige Staats-Einrichtung, Kraft deren gewisse Privat-Angelegenheiten der Staatsangehörigen mit Ausschließung der ordentlichen Gerichte, von Verwaltungs-Beamten nach Grundsätzen der öffentlichen Verwaltung entschieden werden.

Wenn daher die A. G. D. im §. 1 der Einl. den Grundsatz an ihre Spitze stellt, daß alle Streitigkeiten über Sachen und Rechte, welche einen Gegenstand des Privateigenthums ausmachen, der richterlichen Kognition unterliegen sollen, so würde hiernach die Admin.-Justiz nach Preuß. Rechte grundsätzlich ausgeschlossen sein; — allein zur Zeit der Publication der A. G. D. war eine durchgreifende Trennung der Justiz von der Verwaltung in der Staats-Administration noch gar nicht erfolgt; die Gränzen beider Staatsgewalten nicht scharf gesondert und insbesondere die Frage über die Zweckmäßigkeit der sogenannten Administrativ-Justiz deshalb weniger zur Sprache gekommen, weil die Verwaltung zum großen Theil in den Händen der Justizbehörden ruhte.

Wichtig wurde die Frage über den Umfang der Justiz- und Administrations-Gewalt nur bei Verfügungen der obersten Landesbehörden, besonders im Verhältnisse Deutscher Landesfürsten zu ihren Landständen. Da die Landeshoheit der Deutschen Regenten der Gewalt des Kaisers und Reichs unterworfen war, so konnte der Reichsstand von seinen Unterthanen wegen der durch Ausübung der Territorial-Gewalt verletzten Privatrechte vor den höchsten Reichsgerichten belangt werden. Inzwischen mußte der Kaiser in den Wahlkapitulationen versprechen, nicht zu gestatten, daß den Ständen in ihre Landeshoheits- und Regierungrechte, besonders in Vollzeisachen, von den Reichsgerichten eingegriffen werde. Bei vorkommenden Streitigkeiten beriefen sich dann die Reichsstände auf ihre Regierungrechte, setzten der Klage die Einrede entgegen, daß die angeblich verlegende Verfügung aus des öffentlichen Wohles willen nöthig, und wußten so einer Entscheidung zu entgehen. Praktisch war die Gewalt der Reichsgerichte nur noch den kleineren Reichsständen fühlbar. Ein noch ungünstigeres Verhältniß ergab sich, wenn von dem Rechte der Territorial-Gerichte die Rede war, über Regierungsakte des Regenten zu entscheiden. Man betrachtete die von diesem eingerichteten und angestellten Landesgerichte als ihm unterworfen, und es bildete sich der Grundsatz, daß bei den Landesgerichten keine Klagen über Rechtsverletzungen, welche Jemanden durch Akte der Territorial-Regierung zugefügt wurden, gegen den Regenten angebracht werden könnten. Es war indess von einem festen Systeme über die Trennung der Justizsachen von den Regierungsgegenständen nicht die Rede.

Die neuere Zeit sieht eine Trennung der Justiz und der Verwaltung für notwendig an, allein die Frage über die Art der Ausführung wird sehr verschieden beantwortet. Die verschiedenen Theorien über den Bereich der Wirksamkeit der Justiz und der Verwaltung weichen besonders in sofern von einander ab, als sie den Begriff der Justizsachen bald weiter, bald enger fassen. In jenem Falle gehen sie im Wesentlichen davon aus, daß die Justiz unbedingt über behauptete Rechtsverletzungen zu entscheiden habe, auch wenn es eine

Verwaltungsbehörde ist, welche deshalb angeklagt worden. Diese strengere Theorie wird vertheidigt von Mittermeier¹⁾ und Pfiffer²⁾.

Im Allgemeinen stützen diese Ansichten sich darauf, die Verwaltung bilde den Gegensatz von der Justiz, indem diese, unabhängig von der Staatsgewalt, über die Rechtsverhältnisse der Einzelnen nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit zu entscheiden, jene, als ein Ausfluß und Werkzeug der Staatsgewalt, das Gesammtwohl aus dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit zu bewahren habe. Daher sei der Verwaltungsbeamte befähigt, er sei abhängig von seinen Oberen, könne nicht das Vertrauen der Unparteilichkeit genießen, sei Richter in eigener Sache, wenn Verfügungen als rechtswidrig angefochten würden, und habe ein Interesse dabei, daß die Gerichte nicht über die Handlungen der Administration zu entscheiden hätten; es gehe ihm die erforderliche gründliche Kenntniß gewöhnlich ab, und es fehle an genügend sicherstellenden Formen für den Prozeßgang, wovon Mangel an Gründlichkeit der Erörterung, wie der Beurtheilung, die Folge sei.

Nicht von allen Rechtslehrern wird indeß diese strengere, einem Rechtsstaate am meisten entsprechende Ansicht getheilt. Einige nehmen einen Unterschied zwischen Vergehen und Verbrechen an, und theilen die Kognition über jene, als Polizei-Vergehen, der Polizei zu, ohne genau zwischen Rechts- und Gesetzwidrigkeiten zu unterscheiden³⁾; Andere gesehen den Verwaltungsbehörden wenigstens in Bezug auf die Strafen, welche als Zwangsmittel gegen Gesetzwidrigkeiten angedroht sind, ein Strafrecht zu, obwohl sie übrigens die Befragung von Rechtsverletzungen unbedingt der Justiz vorbehalten⁴⁾; Viele sind der Ansicht, daß der Justiz keine Kontrolle über die Verfügungen der Staatsgewalt zustehe, vielmehr der Staatsbürger, welcher sich durch einen Akt der Verwaltung in seinen Rechten verletzt glaubt, sich lediglich an die höhere Verwaltungsbehörde zu wenden habe⁵⁾. Andere gehen weiter, indem sie die Gränzlinie zwischen Justiz und Verwaltung auf einen anderen leitenden Grundsatz stützen, als den von der strengen Theorie befolgten. Von Weiler⁶⁾ insbesondere nimmt an, das Privatrecht bilde den Wirkungskreis der Justiz, das öffentliche Recht den der Verwaltung, ausgenommen im Falle des Hinzutritts privatrechtlicher Fact; die Administrativ-Justiz entscheide über streitige Fälle des öffentlichen Rechts; von Pfizer⁷⁾ führt aus, die Administrativ-Justiz, deren Begriff von der bestehenden Praxis zu abstrahiren sei, umfasse selbstständig die auf das Subjektionsverhältniß bezüglichen Rechtsverhältnisse, es bilde eben das Subjektionsverhältniß in seiner Beziehung auf Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen die Gränzlinie zwischen der Verwaltungs- und Civiljustiz. Funke⁸⁾ endlich, die Verwaltung umfasse selbstständig alle auf das Allgemeine bezüglichen

¹⁾ Vgl. im Archiv für die Gesch. Praxis Bd. 4. Nr. XXIV. S. 305. ff. Bd. 12. S. 393 ff., wo sich auch eine Beurtheilung der neueren Literatur vorfindet, u. Bd. 18. S. 136 ff. Bei den von Mittermeier in späteren Bänden dieses Archivs (Bd. 13. S. 96. Bd. 15. S. 300. Bd. 17. S. 306) über die neuere doctrinelle und legislative Behandlung des Deutschen Prozeßes gegebenen Uebersichten sind hauptsächlich die neueren auf den Gegenstand bezüglichen Gesetzgebungen berücksichtigt.

²⁾ Vgl. in dessen practisch. Ausführungen Bd. 3. Nr. X. S. 181. ff. u. Bd. 1. Abth. XVI. Die Schrift: L. Minigero de, Beitrag zur Beantwortung der Frage, was ist Justiz, und was ist Administrativ-Justiz? (Darmstadt 1838), enthält im Wesentlichen nur Wiederholung der Pfifferschen Grundzüge.

³⁾ Vgl. hierüber Mohl's Polizeiwissenschaft, Bd. 1. S. 10 ff.

⁴⁾ Vgl. Mohl a. a. O., S. 30.

⁵⁾ Vgl. Klüber's öffentl. Recht des Deutschen Bundes, §. 375 und §. 550 der 3. Aufl., v. Arstin's Staatsrecht (fortsetz. v. Rotted) Bd. 2. Abschn. 7. §. 6, Mohl's Polizeiwissenschaft, Bd. 1. S. 42, Rübner, im civill. Arch. Bd. 3. Abth. XXIII.

⁶⁾ v. Weiler, über Verwaltung und Justiz, und über die Gränzlinie zwischen beiden. 2. Ausg. Mannheim 1830.

⁷⁾ v. Pfizer, über die Gränzen der Verwaltungs- und Civiljustiz. Stuttg. 1828. d. selbst. Prüfung der neuen Einwendungen gegen die Verwaltungsjustiz. Stuttg. 1833.

⁸⁾ Dr. G. E. Funke, die Verwaltung in ihrem Verhältniß zur Justiz, die Gränzlinie zwischen beiden, und die Verwaltungsjustiz, mit Berücksichtigung mehrerer deutscher Gesetzgebungen, und insbesondere der Sächsischen. 8. Zwickau 1838. (Vgl. die Recension von Dr. Puchta, in den Richter'schen kritischen Jahrb. Bd. 7. S. 123. ff.)

Verhältnisse, in soweit nicht auf speziellen Rechtstiteln beruhende Privatrechte eine Ausnahme erheischen. Es liege ihr somit die Verwirklichung des Staatszwecks ob, so weit dieser nicht auf dem Rechtsgesetze beruht. Sie habe daher nicht nur allgemeine Normen aufzustellen, sondern diese auch geltend zu machen, demgemäß also sowohl diefallende Streitigkeiten zu entscheiden, als auch die von ihr so angedrohten Strafen zu erkennen. Der Justiz dagegen komme die Verwirklichung des Rechtsgesetzes zu und der Schutz der in diesem und den zu dessen Ausführung gegebenen Normen gegründeten Rechte und der Rechtsordnung überhaupt. In Bezug auf den Bereich der Verwaltung sei also die Wirkamskeit der Justiz, abgesehen von der Entscheidungsfähigkeit, auf die privatrechtlich begründeten erworbenen Rechte beschränkt¹⁾.

Was nun den Preuß. Staat betrifft, so besteht in demselben seit der Reorganisation der Staatsverwaltung im Jahre 1808 eine durchgeführte Trennung der Justiz von der Verwaltung und es sind die Grenzen beider Gewalten durch eine Reihe von gesetzlichen Vorschriften gesondert, insbesondere auch die Fälle der sog. Administrativ-Justiz festgestellt worden. Diese Fälle sind theils solche, in welchen der Rechtsweg völlig ausgeschlossen ist, theils solche, in welchen den Verwaltungsbehörden zwar die interimistische Ausführung ihrer Anordnungen nach erfolgter administrativer Prüfung zusteht, den Betheiligten aber die Ergreifung des Rechtsweges in der Sache unbenommen bleibt. Es werden hiernach die Fälle der Administrativ-Justiz im Folgenden dargestellt, woran sich die Bestimmungen über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten anreihen.

Es wird sich aus dieser Darstellung ergeben, daß das Reich der Admin. Justiz in Preußen ein sehr ausgedehntes ist.

Erstes Kapitel.

Ausschließung der Kognition der Gerichte.

I.

Ausschließung des Rechtsweges in Bezug auf die Verhältnisse des Staates selbst.

A. Landeshoheits-Sachen.

Nur Privatrechte sind Gegenstand des Civilprozeßes, weshalb wegen der Hoheitsrechte des Oberhauptes des Staates und den Unterthanen keine Rechtstreitigkeiten zu entscheiden sind. Vergl. die R. D. v. 4. Dec. 1831 nebst Bericht des Staatsmin. v. 16. Nov. 1831 und die weiteren Mittheilungen hierüber Abth. IV. S. 205 flg.

Hiernach ist der Rechtsweg ausgeschlossen:

1) gegen Handlungen des Landesherrn, welche den Schutz des Staates gegen auswärtige Feinde, oder Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten zum Gegenstande haben,

(X. L. R. Einl. §. 81 und II. 13. §. 5.);

2) gegen den Gebrauch des Majestätsrechtes, Gesetze und allgemeine Polizeiverordnungen zu geben, dieselben wieder aufzuheben, und Erklärungen darüber mit gesetzlicher Kraft zu erteilen.

(X. L. R. II. 13. §. 6.);

3) gegen die landesherrliche Verleihung von Privilegien, Standeserhöhungen, Staatsämtern und Würden, (X. L. R. II. 13. §. 7.)

4) gegen Handlungen des landesherrlichen Aufsichtsrechtes über alle im Staate vorhandenen oder entstehenden Gesellschaften und öffentlichen Anstalten, (X. L. R. II. 13. §. 13.)

5) gegen die Ausübung des Rechtes zur Befreiung der Staatsbedürfnisse, das Privatver-

¹⁾ Ueber die Ansichten Anderer vgl. Rudhardt, über die Verwaltung der Justiz durch die administrativen Behörden. Würzb. 1817, v. Gönners Entwurf eines Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren. Erlang. 1815. Bd. 2. Abth. 1. S. 49, Puchta, in den Beitr. z. Gesetzg. u. Praxis Bd. 1. Nr. VII. S. 202. ff., v. Feuerbach, über die Öffentlichkeit u. der Gerechtigkeitspflicht, Bd. 2. S. 3. ff., Wächter, in der Zsch. krit. Zeitschr. Bd. 1. S. 110 ff., die Trennung der Justiz und Administration; ein Beitrag zur Staatsphilosophie und zum positiven deutschen Staatsrechte. S. Leipzig. 1840.

mögen, die Personen, ihre Gewerbe, Produkte und Konsumtion mit Abgaben zu belegen, und die Art der Erhebung und Verwaltung der verschiedenen Staatseinkünfte zu bestimmen.

(A. E. R. II. 13. §. 15. u. II. 14. §. 44);

6) gegen den Anspruch des Landesherrn, durch welchen der Fall der Nothwendigkeit eines Verkaufes zum gemeinen Wohl als vorhanden anerkennt, oder überhaupt die Kollision einzelner Rechte, Vortheile und Privilegien der Staatsunterthanen mit dem Gemeinwohl festgestellt wird, in welchen Fällen nur die für die Aufopferung zu leistende Entschädigung Gegenstand des Rechts weges bleibt.

(A. E. R. I. §. 11 u. §§. 8 u. 9, Eint. §. 74. 70. 75 u. 71, cf. II. 7. §. 11 u. II. 16. §§. 109 bis 111, B. v. 26. Dec. 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinz. Pol. u. Fin. Behörden, §§. 36 und 37 f. Zhl. I. Abthl. II. Abschn. II.)

B. Verwaltungssachen.

Streitigkeiten über Landes-Polizei- und Finanz-Angelegenheiten waren nach der älteren Einrichtung dem ordentlichen Rechtswege in der Regel, selbst dann, wenn sie als wirkliche Justizsachen angesehen werden konnten, entzogen ¹⁾. Der in den §. 39 des Anh. zur A. G. D. I. 2. §. 130 übergegangene §. 14 der B. v. 26. Dec. 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden ²⁾ hob die diesfalls bestehenden Spezialjurisdictionen auf, und es wurde grundsätzlich festgestellt, daß den kompetenten Gerichten die ungetheilte Ausübung des richterlichen Amtes rücksichtlich aller Angelegenheiten des Kameralressorts zuzufallen solle. Nur soll nach §. 35. a. a. O. über Gegenstände und Angelegenheiten des Regierungs-Ressorts, welche nach den Gesetzen und allgemeinen Grundsätzen der Staats- und Landesverfassung zur richterlichen Erörterung bisher überhaupt nicht geeignet gewesen, auch ferner kein Prozeß zugelassen werden. (A. G. D., Anh. §. 39 zu Zhl. I. Tit. 2. §. 130.) Es findet somit der Rechtsweg gegenwärtig in allen Streitigkeiten Statt, welche weder zu den oben sub A. erwähnten Landeshoheitssachen gehören, noch ihrer Natur nach reine Verwaltungssachen oder doch besonderer Rücksichten wegen durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung den Verwaltungen mit Ausschließung der Gerichtsbehörden überwiesen sind.

1) Verhältniß der Polizei zur Civil-Justiz.

a) Die Vorschriften der B. v. 26. Dec. 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden §§. 38—40 und der Instr. v. 23. Okt. 1817. §. 11. Abthn. 2. über dieses Verhältniß — vergl. dieselben Zhl. I. S. 134 ff. — sind aufgehoben durch das G. v. 11. Mai 1842 über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen.

Wir Friedrich Wilhelm II. verordnen zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen entstanden sind, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichen Gutachten Unseres Staatsrathes für den ganzen Umfang der Monarchie was folgt:

§. 1. Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen, gehören vor die vorgesetzte Dienstbehörde.

Der Rechtsweg ist in Beziehung auf solche Verfügungen nur denen zulässig, wenn die Verletzung eines zum Privat-Eigenthum gehörenden Rechts behauptet wird, und nur unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen.

§. 2. Wenn derjenige, welchen durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt wird, die Befreiung von derselben auf den Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtsmittels behauptet, so ist die richterliche Entscheidung sowohl über das Recht zu dieser Befreiung als auch über dessen Wirkungen zulässig.

§. 3. Die Verfügung (§. 2.) kann jedoch, des Widerspruches ungeachtet, zur Ausführung gebracht werden, wenn solches nach dem Ermeßen der Polizeibehörde ohne Nachtheil für das Allgemeine nicht ausgelegt werden kann. Nach ergangenen rechtskräftigen Erkenntnissen muß die Polizeibehörde dessen Bestimmungen bei ihren weiteren Anordnungen beachten.

§. 4. Erbt einer polizeilichen Verfügung ein besonderes Recht auf Befreiung nicht entgegen, es wird aber behauptet, daß durch dieselbe ein solcher Eingriff in Privatrechte geschehen sei, für welchen

¹⁾ Vergl. Duesberg Uebersicht der Justizverfassung in den Preuss. Staaten von der Publikat. der A. G. D. bis auf die neueste Zeit. (Jahrb. Bd. 42. S. 3 ff. u. bes. S. 14—19.)

²⁾ Vergl. Zhl. I. S. 138.

nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferungen der Rechte und Vortheile des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen, Entschädigung gewährt werden muß, so findet der Rechtsweg darüber statt: ob ein Eingriff dieser Art vorhanden sei, und zu welchem Betrage dafür Entschädigung geleistet werden müsse. Eine Wiederherstellung des früheren Zustandes kann in diesem Falle niemals verlangt werden, wenn solche nach dem Ermessen der Polizeibehörde unzulässig ist.

§. 5. Gehört der Polizeibehörde nur die Befugnis zu einer vorläufigen Anordnung mit Vorbehalt der Rechte der Beteiligten, oder behauptet derjenige, welchem durch eine Verpflichtung anferlegt worden ist, daß die Verpflichtung ganz oder theilweise einem Andern obliege, so ist zur Feststellung der Rechte unter den Beteiligten und über die zu leistende Entschädigung die richterliche Entscheidung zulässig.

Wird eine polizeiliche Verfügung im Wege der Beschwerde als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben, so bleiben dem Beteiligten seine Gerechtsame nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungs-Verbindlichkeit der Beamten vorbehalten.

§. 7. Sämmtliche, sowohl allgemeine als besondere Vorschriften über Gegenstände dieses G. und namentlich die Vorschriften der B. v. 26. Dec. 1808. §§. 38—40 werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich etc. (G. S. 1842 S. 192.)

b) Gewerbe-Polizeisachen.

a) Der Landespolizeibehörde steht ohne Zulassung des Rechtsweges die Befugnis zu: die Bedingungen der Verhaltung zum Betriebe eines Gewerbes nach den Gesetzen zu prüfen und die erforderlichen Konzessionen zu erteilen¹⁾.

(Instrukt. v. 23. Okt. 1817. §. 3. Nr. 2. [G. S. 1817. S. 248.], Gb. v. 7. Sept. 1811 über die polizeil. Verhältnisse der Gewerbe, [G. S. 1811. S. 363.] Hausir-Regulat. v. 28. April 1824. §§. 3 u. 11. [G. S. 1824. S. 126. 128.] R. D. v. 23. Okt. 1839. betr. die Genehmigung des Gewerbetriebs der Buch- u. Kunsthändler etc. [G. S. 1833. S. 200.] R. D. v. 7. Febr. 1835. betr. den Kleinhandel mit Getränken etc. Nr. 4 u. 7. [G. S. 1835. S. 18.]

Die Grenzen der Gewerbeberechtigung eines Jeden nach dem Inhalte seines Gewerbescheins zu beurtheilen. (Gb. v. 7. Sept. 1811. §§. 57 u. 58. [G. S. 1811. S. 266.]

Gewerbetreibende gewisser Art in besonderen Fällen zu einem gemeinnützigen Zwecke mit der Verpflichtung des Einzelnen zum Beitritte in eine Korporation zu vereinigen. (a. a. D. §. 31.) Gewerke aufzulösen, oder wenn die Auflösung von den Mitgliedern beschloffen worden ist, und der Stadtmagistrat Bedenken findet, diesen Beschluß nach gesetzlicher Vorschrift zu genehmigen, über Ertheilung dieser Genehmigung zu entscheiden. (a. a. D. §§. 29., 20—23.)

Die von dem Stadtmagistrate angelegte Taxe des Ablösungspreises ausschließlicher, erblicher und veräußerlicher Gewerbeberechtigungen zu bestätigen, oder nach Umständen den Taxwerth auf den Grund einer unmittelbar veranlaßten Abschätzung festzusetzen.

(a. a. D. §§. 34. 35. 43. 44., vgl. Gb. v. 2. Nov. 1810 über die Einf. der Gewerbesteuer, §. 17. [G. S. 1810. S. 83.]

Die bestimmungsmäßige Verwendung der Ablösungsfonds eines jeden Gewerkes zu beaufsichtigen. (Gb. v. 7. Sept. 1811. S. 49.)

Die Ermittlung der von dem Staate für Aufhebung der Zwangs- u. Bannrechte zu gewährenden Entschädigung zu leiten und die Entschädigungssummen festzusetzen.

(Gb. v. 28. Okt. 1810 wegen Aufhebung des Mählen-, Bier- u. Branntweinmonopols, §. 3. [G. S. 1810. S. 95.], B. v. 15. Sept. 1818. §§. 6, 9 u. 10. [G. S. 1818. S. 178.] u. G. v. 13. Mai 1833. §. 7 über Anwendung dieser B. auf die Provinz Posen [G. S. 1833. S. 59.]

Die B. v. 4. Mai 1839 bemerkt mit Bezug auf das G. v. 13. Mai 1833 für die Provinz Posen, daß wenn über die Rechtmäßigkeit des Titels oder über den Umfang eines Zwangs- und Bannrechtes oder einer ausschließlichen Schankgerechtigkeit Zweifel entstehen, zunächst das Plenum der Regierung darüber entscheiden soll, gegen dessen Besolult binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen vom Tage der Publikation der Dekrets an das Minist. der F. und des G. oder die Berufung auf den Rechtsweg stattfindet, daß aber nach getroffener Wahl des Einen nicht mehr auf das Andere zurückgegangen werden darf. (G. S. 1839. S. 206.)

ß) Was insbesondere die Apothekerprivilegien betrifft, so bestimmt die B. vom

¹⁾ Die Ertheilung der Konzessionen zur Anlegung neuer Apotheken, für Schauspielergesellschaften und zu theatralischen Vorstellungen, so wie die Bewilligung von Kram- und Viehmärkten, steht dem Ober-Präsidenten zu. (Instrukt. v. 31. Dec. 1825. §. 11. Nr. 4. Lit. b., c. u. g. [G. S. 1826. S. 1.]

24. Okt. 1811 wegen Anlegung neuer Apotheken, im §. 8. daß dem Polizeiministerium die Festsetzung der Entschädigung, welche die Besitzer der bisher schon an einem Orte bestehenden Apotheken zu fordern haben, wenn die Anlegung einer neuen in demselben genehmigt wird, nach den Grundsätzen des Cb. v. 7. Sept. 1811 (also mit Ausschließung des Rechtsweges) zusteht. (S. S. 1811. S. 260.)

Mit Rücksicht hierauf bemerkt das R. v. 4. Nov. 1817, daß Klagen auf Schließung neuer richteter Apotheken unzulässig und nicht zum Rechtswege geeignet sind, wegen der Frage: ob der Inhaber einer bestehenden Apotheke eine Entschädigung durch Ablösung der Apotheker-Gerechtigkeit zu fordern befugt sei, nicht von der richterlichen Kognition ausgeschlossen werden dürfe, wenn der Anspruch auf ein bestehendes privilegium exclusivum gegründet werde. (Jahrb. Bd. 10. S. 219. Graff Bd. 1. S. 29.)

y) Hinsichtlich der Zunft-Angelegenheiten bestimmen:

C. des Staatsraths v. 9. Sept. 1806 Vereinträchtigungsfreitigkeiten der Gewerke unter sich sind vom Rechtswege ausgeschlossen.

(N. C. C. Tom. XII. S. 749. Nr. 123 de 1806. Rabe Bd. 8. S. 666.)

M. des R. Min. des J. für Gewerbe-Ang. und der J. v. 14. Mai 1836. Der Rechtsweg in Streitigkeiten der Zünfte ist nur ausgeschlossen, wenn es sich lediglich von Aufrechterhaltung der im öffentlichen Interesse erlassenen Verordnungen handelt.

(Ann. Bd. 21. S. 610.)

§) R. v. 7. Febr. 1821. Zwischen dem Patentirten und einem Dritten ist kein Prozeß über die Berechtigung zulässig, welche der Erstere aus dem Patente erlangt hat.

(Zustimm. Akt. P. Nr. 49. Fol. 6.)

e) Bei Streitigkeiten zwischen Meistern und Lehrlingen oder Gehülfen gebührt in Ermangelung ausreichender Vertragsbestimmungen der Ortspolizeibehörde die Entscheidung darüber, was in Ansehung der Lehrzeit oder der Dauer des Dienstes, des Lehrgeldes, des Lohnes, der Kost oder der Behandlung örtliche Gewohnheit sei.

(Cb. v. 7. Sept. 1811. §§. 8—10. [S. S. 1811. S. 263.])

c) In Betreff der Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern bestimmt das R. der Minist. der Justiz, d. R. u. d. P. v. 14. Nov. 1816. Es soll: auf eines Theiles Antrag ein kurzes polizeiliches Verfahren dem gerichtlichen allemal vorangehen; dabei soll, allenfalls mit Zugiehung eines Sachkundigen, die Polizeibehörde des Orts die Sühne versuchen, und, in deren Entstehung, nach vorgängiger Taxation der Arbeit, durch ein Resolut entscheiden, wogegen der, jedoch sofort zu ergreifende, Rechtsweg zusteht, wobei der Handwerker schuldig ist, die Arbeit, wenn sie ein mit dem Eigenthume des Reisenden zusammenhängendes Werk ist, demselben gegen Zahlung des polizeilich bestimmten Preises und Kaution für die Mehrforderung, sowie Bestellung eines Bevollmächtigten, verabsolgen zu lassen.

(Jahrb. Bd. 8. S. 251. Gräff Bd. 2. S. 2.)

Das R. der Min. d. J. u. d. R. v. 4. Febr. 1817. bestimmt hierzu, damit nicht durch das Ausbleiben des in Anspruch genommenen Theils das polizeiliche Verfahren vereitelt werde, ist dem Vorgeordneten zu eröffnen, daß bei seinem Ausbleiben in contumaciam verfahren werde, wenn die Provolation auf den Rechtsweg nicht erfolgt, so steht den Polizeibehörden das Recht und die Pflicht der Exekution ohne weitere Ankündigungsfrist zu; die Bestimmung der Höhe der Kautionssumme für die Mehrforderung hängt von dem arbitrium der Polizeibehörde ab.

(Jahrb. Bd. 9. S. 10. Gräff Bd. 2. S. 3.)

e) Mühlen-, Vorfluth- und Fabrikanlage = Sachen.

Der Rechtsweg findet nicht statt gegen Entscheidungen der Landespolizeibehörde, wodurch die Genehmigung zur Anlage oder Veränderung einer Mühle, sowie die Erlaubniß zum Betriebe der Brauerei und Brennerei in allgemeiner landespolizeilicher Hinsicht aus überwiegenden Gründen des allgemeinen Bestens oder wegen begründet befundenen Privatanspruchs versagt wird.

(Cb. v. 28. Okt. 1810 wegen der Mühlengerechtigkeit u. §. 8. [S. S. 1810. S. 97.] u. R. D. v. 23. Okt. 1826. S. 108.)

Mit Bezug hierauf bemerkt das R. v. 14. Juni 1830, daß gegen die Verfügung der Lans

des-Polizei-Behörde, wodurch die Wiederherstellung der in einer alten Mühle früher vorhanden gewesen Anlagen unterlagert wird, der Rechtsweg nicht stattfindet.

(Art. Gen. d. Justizmin. M. Nr. 78. Vol. 11. Fol. 96.)

Die zulässige Höhe des Wasserstandes bei Mühlen und anderen mit Störung des Wasserstandes verbundene Anlagen unterliegt, in sofern keine zur rechtlichen Entscheidung geeignete klare Bestimmungen derselben durch gültige Verträge, Verleihungen oder rechtsverjährten Besitz vorgelegt werden können, der Festsetzung durch sachverständige Kommissarien der Provinzialpolizeibehörden, gegen welche keine Beschwerde bei den Gerichten, sondern nur der Rekurs an die oberen Polizeibehörden stattfindet.

(S. v. 15. Nov. 1811 wegen des Wasserstauns re. §§. 4. u. 5. [S. S. 1811. S. 352.]

Stauungsberechtigtemüssen nach Bestimmung der Provinzialpolizeibehörde den freien Wasserlauf ganz oder theilweise wieder herstellen, und selbst die gänzliche Begräumung von Wassermühlen sich gefallen lassen, sobald daraus ein überwiegender Vortheil für die Bodenkultur entsteht, und diejenigen, welche für ihre Kultur oder Schiffahrtsanlagen des Wasserabflusses bedürfen, vollständige Entschädigung dafür herzugeben bereit und vermögend sind.

(a. a. D. §§. 11 u. 12.)

Die Bestimmung, wann und wie die Auskrautung oder Räumung eines Grabens oder Wasserabzuges bewirkt werden soll, gehört, sobald aus der Vernachlässigung derselben oder aus Mangel an der erforderlichen Tiefe Nachtheil für die Besitzer anderer Grundstücke oder nutzbarer Anlagen oder auch für die Gesundheit der Anwohner entsteht, allein zur Kognition der Polizeibehörden, deren Anordnungen sich Jeder unbedingt unterwerfen muß.

(a. a. D. §. 10. u. R. v. 15. Juli 1833. [Jahrb. Bd. 42. S. 83. Gröff Bd. 6. S. 7.]

In dieser Beziehung führt auch der II. Sen. des D. L. G. zu Breslau (in dem Urth. d. 9. Febr. 1837) aus, daß gegen die von der Landes-Polizei-Behörde erlassene Verfügung wegen Räumung oder Erweiterung eines Grabens, in Beziehung auf die Nothwendigkeit dieser Anordnung keine Berufung auf richterliches Gehör stattfindet.

(Koch Schles. Arch. Bd. 2. S. 443.)

Ob wegen überwiegender Vortheile für die Kultur und Industrie Entwässerungsanlagen zu gestalten und in welcher Art diese auszuführen seien, bestimmt die Provinzialpolizeibehörde, gegen deren Entscheidung keine gerichtliche Klage, sondern nur Berufung auf die höhere Polizeibehörde stattfindet. Die von dem Unternehmer der Betheiligten zu leistende Entschädigungssumme wird unter Anordnung der Provinzialpolizeibehörde durch Schiedsrichter, ohne Bestimmung eines Rechtsmittels festgesetzt.

Die richterliche Kognition beschränkt sich in solchen Streitfällen allein auf den Umfang der Rechte, welche nach dem Entwässerungsplane zur Ausgleichung gebracht werden sollen. Ist der Wasserstand streitig, so muß dieser nach den Bestimmungen der §§. 4. 5 das G. v. 15. Nov. 1811. festgesetzt werden.

(S. v. 15. Nov. 1811. §§. 13—19., 21—34. 20.)

Wegen der Bewässerungs-Anlagen s. das G. v. 28. Febr. 1843 oben S. 361.

Die Ertheilung der Erlaubniß zur Aufstellung und zum Gebrauche von Dampfmaschinen gehört zur ausschließlichen Kompetenz der Ortspolizeibehörden in Städten und der Kreislandräthe auf dem Lande. (R. D. v. 1. Jan. 1831. [S. S. 1831. S. 249.]

d) Gesindesachen.

Den Ortspolizeibehörden steht die Kognition und Entscheidung in den §§. 10. 12. 13. 20. 31. 37. 38. 51. 198. 173 und 176 der Gesindeordnung v. 18. Nov. 1810 angegebenen Fällen bloß mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierungen zu.

Das R. der Min. des I. u. der I. v. 17. April 1812, stellt folgende Grundsätze über die Kompetenz in Gesindesachen auf:

- 1) Wenn
 - a) von der verweigerten Annahme des Gesindes in den Dienst von Seiten der Herrschaft, §. 47 der Gesindeordnung;
 - b) von dem verweigerten Antreten im Dienst, von Seiten des Gesindes, §. 51.
 - c) von dem verweigerten Behalten des Gesindes im Dienste von Seiten der Herrschaft, §. 160.
 - d) von dem verweigerten Bleiben des Gesindes im Dienste von Seiten des Gesindes, §. 167.
 - e) von dem verweigerten Abziehen und Entlassen die Rede ist, so hat die Polizeibehörde die vorläufigen Bestimmungen zu erlassen und zu exekutiren. Diejenigen Partheien, die sich bei dieser Bestimmung

mung nicht beruhigen wollen, können zwar auf Urteil und Recht provociren, sie sind aber verpflichtet, inzwischen und bis zur Entscheidung des Richters, der Bestimmung der Polizei Folge zu leisten.

2) Gehört die Festsetzung der Strafen in den Fällen der §§. 12, 17, 20 u. 31 der Gefindeordnung stets, selbst wenn solche über 5 Rthr. betragen, vor die Polizeibehörden, so daß dagegen keine Provocation auf den Weg Rechtsens, sondern nur der Rekurs dagegen an die Regierung stattfindet.

3) Die in den §§. 51 u. 108 der Gefindeordnung festgesetzten Strafen sind gleichmäßig, ohne daß eine Provocation auf den Weg Rechtsens Statt findet, von den Polizei-Behörden festzusetzen und zu executiren.

4) Wenn von der Erfüllung kontraktmäßiger Verbindlichkeiten der Herrschaft oder des Gefindes während des Dienstes die Rede ist, so müssen die Polizeibehörden sich der vorläufigen Entscheidung unterziehen, und solche executiren, bis im Wege Rechtsens eine andere Erscheinung extrahirt worden.

Beleidigungen des Gefindes gegen die Herrschaft können die Polizeibehörden bis zu 14 Tagen Gefängniß oder 5 Rthr. Geldstrafe ahnden, ohne daß dagegen auf dem Wege Rechtsens provocirt werden kann.

5) Die in den §§. 37 u. 38 der Gefindeordnung gebachten Entscheidungen wegen der Livreen und der Kost gehören lediglich den Polizeibehörden, ohne daß darüber auf rechtliches Gehör angetragen werden kann. Ebenmäßig steht:

6) in den Fällen der §§. 10, 13, 173 u. 176 der Gefindeordnung den Polizeibehörden die Kognition ausschließlich zu. (Hoffmanns Repert. Bd. 3. S. 118. Note Bd. 10. S. 558.)

Nach der R. D. v. 23. Nov. 1831 stehen Seeschiffer zu den Rhebern, und nach der R. D. v. 23. Sept. 1835, Schifferknechte zu den Schiffsführern in demselben Verhältnisse, wie das Gefinde zur Herrschaft, weshalb darauf auch die obigen Vorschriften Anwendung finden. (O. S. 1831. S. 255, u. 1835 S. 222.)

2) Verhältniß der Finanzverwaltung zur Justiz.

a) In Betreff der laufenden Verwaltung.

Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, welchen sämtliche Einwohner des Staates, oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, findet kein Prozeß statt; es muß jedoch, unbeschadet der Pflicht zur einstweiligen Leistung, das rechtliche Gehör gestattet werden; wenn Jemand aus besonderen Fundamenten (Vertrag, Privilegium, Verjährung etc.) Befreiung von einer solchen Abgabe geltend machen will; wenn der Einzelne in der Bestimmung seines Antheils prägravirt zu sein behauptet, wobei auf §. 8. Tit. 14. Th. II. des A. L. R. verwiesen wird. A. L. R. II. 14. §§. 78, 80, 4—8 u. 79. Siehe oben S. 331.

Dagegen ist wegen behaupteter Prägravation der Rechtsweg durch besondere Bestimmungen ausgeschlossen.

a) In den Rheinischen und Westphälischen Provinzen, wenn bei Aufnahme der Kataster über die Einschätzung eines Grundstückes und über die Abschätzung des steuerbaren Reinertrages, oder in den noch vollständigen Katastern besteuerten Verbänden über die verhältnismäßige Gleichheit der angenommenen Katastral-Reinerträge, Beschwerde geführt wird. Instrukt. v. 11. Febr. 1822 über das Verfahren bei Aufnahme des Katasters, §§. 162 ff. (Ann. Bd. 6. S. 292.) R. D. v. 7. April 1828 (a. a. D. Bd. 12. S. 337) u. O. v. 21. Jan. 1839. (O. S. 1839. S. 30 ff.)

β) Bei der Einschätzung in die Klassensteuer.

(O. v. 30. Mai 1820, wegen Einführung einer Klassensteuer, §§. 3. u. 6. O. S. 1820. S. 140.)

Die R. D. v. 17. Jan. 1830 ordnet in dieser Beziehung an, daß zur Prüfung der Beschwerden kreisständische Kommissionen zu bilden, welche unter dem Vorstehe des Landraths die Gesuche begutachten, und zur Entscheidung an die Regierungen befördern, gegen deren Austruch der Rekurs an das Finanzministerium zulässig ist. (O. S. 1830. S. 19.)

γ) Bei Bestimmung des Gewerbesteuer-Satzes.

(O. v. 28. Okt. 1810 über Einführung einer Gewerbesteuer, §. 24 [O. S. 1810. S. 85.] u. B. v. 26. Dec. 1808 wegen verbes. Einrichtung, der Prov. Pol. u. Fin. Behörden.)

In soweit es auf die Entrichtung einer Abgabe ankommt, ist gegen die einem allgemeinen Abgabengesetz von der Finanzbehörde gegebenen Auslegung nur der Rekurs an die vorgesetzten Behörden zulässig.

(R. D. v. 18. Nov. 1828 [O. S. 1829. S. 16.], R. des Min. des I. v. 27. Mai 1824 u. der I. v. 30. Juni 1824. [Zahrt. Bd. 23. S. 209, Gräff Bd. 1. S. 201.]

Was die Repartition der von den häuerlichen Gemeinden zu leistenden Hausseebaufuh-

ren betrifft, so bemerkt das R. v. 16. Okt. 1817, daß solche, mit Anschließung des Rechtsweges, den administrativen Behörden zukommt, gegen deren Anordnungen nur bei den Regierungen und dem Min. des J. der Refurs angebracht werden kann.

(Zabr. Bd. 10. S. 231. Gröff. Bd. 2. S. 4.)

b) In Betreff der Verwaltungs-Angelegenheiten aus der Periode der Kriege und der Fremdherrschaft.

aa) Hinsicht der Kriegseleistungen an den Staat und die verbündeten Mächte. Die R. D. v. 26. Juli 1813 (S. S. 1813. S. 101) erklärte Klagen gegen öffentliche Beamten aus Kontrakten über Lieferung von Armen-Bedürfnissen Namens des Staates für unstatthaft. Die R. D. v. 19. Dec. 1816 bestimmt jedoch:

Durch Meine Ordre v. 28. Juli 1813 habe Ich festgesetzt, daß gegen Staatsbeamte, welche über Lieferungen von Armenbedürfnissen im Namen des Staats Contrahirt haben, aus einer persönlich übernommenen Verpflichtung keine Klage stattfinden solle.

Unter den nunmehr veränderten Umständen hebe ich diese Festsetzung, mit Herstellung der Vorschriften des L. R. und der G. D., wiederum auf, will aber, daß solche Beamte, welche für den Staat sich persönlich verpflichtet haben, wegen allen Zahlungen, zu denen sie an Kapital, Zinsen und Kosten verurtheilt werden in keine Verlegenheit gerathen, sondern daß die Staatstasse die für den Staat ihnen auferlegten Verbindlichkeiten pünktlich erfülle. (S. S. 1817. S. 7.)

Ansprüche aus dergleichen Leistungen wider den Fiskus oder die Verwaltungen.

a) In den älteren Provinzen der Monarchie.

Die (mittelt R. v. 11. Febr. 1799 mitgetheilte) R. D. v. 4. ej. m. verbietet die Einleitung von Klagen wegen der aus dem Kriege gegen die französische Republik herrührenden Forderungen. (N. C. C. Tom. X. S. 2201. Nr. 6 de 1799. Kmetz Bd. 2. S. 363. Kabe Bd. 3. S. 315.) Französische Militärverpflegungs-Periode v. 1. März 1812 bis zum 1. März 1813.

R. D. v. 4. Sept. 1823. Nicht angemeldete Ansprüche aus Schuldtiteln über die oben erwähnte Lieferungs-Periode sollen als erloschen betrachtet werden. (S. S. 1823. S. 161.)

Ueber die Periode v. 1. März 1812 bis 1. Jan. 1813 sprechen die U. v. 19. Dec. 1812 über die Kompensation des 2. u. 3. Entricht.-Termins der Vermögens- u. Einkommenssteuer, §. 5. (S. S. 1812. S. 199.), U. v. 1. März 1815 wegen Vergütung der Kriegseleistungen, c. Art. 1. (S. S. 1815. S. 14.), U. v. 27. Sept. 1815 wegen Vergütung der Kriegseleist. c. (S. S. 1815. S. 199.), R. D. v. 1. Juli 1820. wegen Anmeldung c. der Kompensationsanerkennung c. (S. S. 1820. S. 111.)

Ueber die Periode v. 1. Jan. 1813 bis Ende Juni 1814 das Edikt v. 3. Juni 1814 wegen Vergütung der Leistungen während des beendigten Krieges (S. S. 1814. S. 49.), U. v. 1. März 1815 über denselben Gegenstand (S. S. 1815. S. 14.).

ß) In den wiedervereinigten und neuerworbenen Provinzen.

Für die wiedervereinigten Theile des vormaligen Großherzogthums Warschau aus den Jahren 1805, 1806 und 1812 disponirt die R. U. v. 9. Juni 1821.

(S. S. 1821. S. 99.)

Für die wiedererworbenen an Frankreich abgetretenen gewesenen Landestheile aus der Zeit bis zum Tilsiter Frieden, die R. D. v. 27. Juni 1822. (S. S. 1822. S. 17.)

Für die wiedervereinigten Landestheile des ehemaligen Königreiches Westphalen aus der nämlichen Periode die R. D. v. 31. Jan. 1827 sub A. 4 a. (S. S. 1827. S. 13.)

bb) Was die Kriegsschulden der Provinzen, Kreise und Kommunen aus der Zeit des Krieges von 1806 bis zum 1. Nov. 1808 anbelangt, so ist zu deren Regulirung unterm 9. Juli 1812 eine eigene Immediat-Kommission niedergesetzt¹⁾, und diese zugleich mit der Entscheidung der noch streitigen Ansprüche beauftragt, dergestalt, daß der Weg Rechts ganz ausgeschlossen wurde, und nur der Refurs an den Staatskanzler offen stand; jedoch so, daß wegen der damals bereits rechtshängigen Sachen den Liquidanten freigelassen wurde, den gerichtlichen Betrieb dieser Prozesse bis zur Feststellung der Ansprüche fortzusetzen, wogegen die Gerichte sich mit deren Exekution nicht zu befassen hatten.

¹⁾ Instruktion v. 9. Juli 1812 für die General-Kommission zur Liquidirung, Ausglückung u. Regulirung des Provinz- und Kommunal-Kriegsschuldennachweises in den Preuss. Staaten (S. S. 1812. S. 130).

Es bestimmen hierüber:

a) Die Instruktion d. 9. Juli 1812:

§. 3. Die Geschäftsführung der Kommission hat drei Hauptgegenstände:

I. Die Ausmittlung und Festlegung des durch den letzten Krieg bis zum 1. Nov. 1808, als dem Termine, der für die Dauer des Kriegszustandes angenommen ist, entstandenen Schulden, jeder Provinz, einzelner Kreise derselben oder einzelner Kommunen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß die Zinsen und Verzinsen der bis zum 1. Nov. 1808 schuldig gewordenen Summen mit zu dieser Ausmittlung und Festlegung gehören;

II. die Ausmittlung und Festlegung der Forderungen, welche einzelne Provinzen, Kreise oder Kommunen an den Staat oder an andere Provinzen, Kreise oder Kommunen wegen angeblich übertragener Kriegeslasten, aus dem bemerkten Zeitraume zu haben glauben;

III. die Ausgleichung der hieraus entstehenden Forderungen und Gegenforderungen, ingleichen die Feststellung desjenigen, was darnach einer jeden Provinz oder Kommune zur Last bleibt.

§. 7. Wenn dagegen der an eine Provinz, einen Kreis oder eine Kommune gemachte Anspruch nicht anerkannt, sondern ganz oder zum Theil bestritten wird: so soll deshalb kein förmlicher Rechtsgang zulässig sein. Die K. Kommissionen entscheiden über den streitigen Gegenstand, nach einer vorhergegangenen gründlichen Untersuchung desselben pflichtmäßig durch eine Resolution, gegen welche kein Rechtsmittel, sondern bloß der Rekurs an unsern Staatskanzler stattfindet.

Nur in denjenigen streitigen Anspruchssachen, über welche bereits vor der Eröffnung der Kommission der Weg eines gerichtlichen Verfahrens eingeleitet ist; bleibt es den Liquidanten überlassen, ob sie es bei dem Rechtsgange bis zu dessen rechtskräftiger Beendigung belassen, oder sich der Entscheidung der K. Kommissionen unterwerfen wollen. (S. S. 1812. S. 131.)

f) Die W. v. 3. Jan. 1816.

Wir ic. haben in der Instruktion für die General-Kommission zur Liquidirung, Ausgleichung und Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Kriegs-Schulden-Wesens in unsern Staaten v. 9. Juli 1812 §. 7. angeordnet, daß wegen der streitigen Ansprüche an eine Provinz, einen Kreis oder eine Kommune kein förmlicher Rechtsgang zulässig, vielmehr die niedergesetzte Kommission über den Gegenstand mittelst einer Resolution, wieder welche nur der Rekurs an unsern Staatskanzler stattfindet, zu entscheiden befugt sein soll.

Wir setzen hierdurch fest: daß dasjenige, was Wir in solcher Art wegen der Provinzial- und Kriegs-Schulden, deren Regulirung der gedachten General-Kommission übertragen worden, verordnet haben, auch auf diejenigen Provinzial- und Kommunal-Kriegs-Schulden, welche seitdem durch die Kriegsverhältnisse der Jahre 1812 bis 1814 verursacht sind, angewendet werden soll.

Da inzwischen die noch nicht vollendeten Geschäfte der General-Kommission an unsern Min. d. J., zu dessen Ressort das Provinzial- und Kommunal-Schulden-Wesen, gemäß der K. D. v. 3. Juni 1814 verwiesen worden, übergegangen sind, so bestimmen wir zugleich, daß die Entscheidung über sämtliche Kriegsschulden der Provinzen, Kreise und Kommunen, sie mögen aus den Kriegsjahren von 1806. 7. oder von 1813. 14. herrühren, nimmend von unserm Min. des J. ausgehen soll.

Ebenlich setzen wir fest, daß diese W. das Kriegs-Schuldenwesen aller unserer Provinzen, mit Einschluß der mit der Monarchie wieder vereinigten und neu erworbenen Ländern und Ortschaften umfassen soll.

Urkundlich ic. (S. S. 1816. S. 4.)

g) R. D. v. 20. Nov. 1820, betr. das Forum für die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse in den Provinzial- und Kommunal-Schuldsachen.

Auf ihren Bericht v. 2. Sept. d. J. bestimme ich hierdurch: daß in den Angelegenheiten, welche vor Eröffnung der Kommission zur Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Schulden-Wesens zum gerichtlichen Verfahren bereits eingeleitet gewesen, und in diesem Wege von den Liquidanten verfolgt sind, den Gerichten nur die Feststellung des Rechtsanspruches zusteht, die Vollstreckung des rechtskräftigen Erkenntnisses aber den zur Ausführung des Schuldenfligungsplans berufenen Behörden gebühren soll.

Ich überlasse Ihnen, in Beziehung auf die Instruktion der genannten General-Kommission v. 9. Juli 1812, hiernach das Weitere zu verfügen. (S. S. 1820. S. 204.)

h) R. D. v. 27. Okt. 1821, betr. die Entscheidung streitiger, aus der Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Schuldenwesens entspringender Gegenstände in letzter Instanz.

Wir wegen auf die Instruktion für die General-Kommission zur Liquidirung, Ausgleichung und Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Schuldenwesens, v. 9. Juli 1812, nach welcher über bestrittene Ansprüche an eine Provinz, einen Kreis oder eine Kommune kein förmlicher Rechtsgang stattfinden soll, finde Ich es auf Ihren Bericht v. 22. d. M. ganz angemessen, daß die Entscheidung der streitigen Gegenstände in erster Instanz den Regierungen überlassen bleibe, in zweiter und letzter Instanz aber solche einer aus fünf rechtskundigen Ministerialräthen zusammenzusetzenden Kommission übertragen, und von derselben dem Min. des J. zur Ausfertigung und Publikation zugeföhrt werde.

Su dieser Kommission will ich Ihren Vorschlag und der Vertretung mit den betreffenden Mini-

ferien gemäß, den wirklichen Geh. Ober-Reg.-Rath v. Köhler, den Geh. Ober-Reg.-Rath Kahle, den Geh. Ober-Justizr. v. Gösler und die Geh. Oberfinanzr. Biedemann und Herber hiermit ernennen. (G. S. 1821. S. 153.)

e) R. D. v. 21. Febr. 1823, betr. die Unzulässigkeit eines Regresses wegen Kriegskleistungen, wofür bereits Lieferungsscheine erteilt worden.

Ich bin mit dem Bericht des Staatsministeriums v. 2. d. M., dahin einverstanden, daß rücksichtlich derjenigen, welchen aus Kriegskleistungen solche Forderungen zugefallen, wofür sie nach dem Ed. v. 3. Juni 1814 Lieferungsscheine erhalten haben, durch eben diese wenn gleich nicht überall vollständige Entschädigung, in Rücksicht, daß während des Krieges von 1811 so manches andere Opfer ohne Ertrag gebracht werden mußten, und es unmöglich ist, alles völlig auszugleichen, die Forderungen der Billigkeit hinlänglich befriedigt sind, um ihnen nun nicht noch wegen des möglichen Mehrbetrages ihrer Leistungen dem Regress gegen die Provinzen, Kreise oder Kommunen, von welchen die Anforderungen an sie ergangen sein möchten, nachzutun. Es soll also Regel sein, daß, wer Lieferungsscheine erhalten, in Bezug auf diejenigen Gegenstände, wofür solche ausgefertigt worden, für völlig befriedigt zu achten ist. Nur soll diese Meine Bestimmung auf solche besondere Verpflichtungen, welche Provinzen, Kreise oder Kommunen etwa mittelst förmlicher Lieferungs- oder anderer in rechtsverbindlicher Form abgeschlossener Verträge ausdrücklich übernommen haben möchten, keinen Einfluß äußern; auch versteht sich von selbst, daß, wo dergleichen Forderungen durch Vergleich oder rechtsträchtige Entscheidung schon anderweitig festgestellt sind, es dabei sein Bewenden behält.

Ich trage Ihnen auf, diese Meine Willensmeinung zur Nachricht für die durch Meine Ordre vom 27. Febr. 1820 ernannte Immediat-Kommission und für die Regierungen durch die G. S. bekannt machen zu lassen. (G. S. 1823. S. 23.)

cc) In Betreff der Verwaltungsansprüche an den Staat aus der Zeit der Fremdherrschaft.

R. D. v. 4. Febr. 1823. Bei Verwaltungsansprüchen an den Staat aus der Zeit der ehemaligen Fremdherrschaft in den neu- und wiedererworbenen Provinzen, ist ein gerichtliches Verfahren unstatthaft.

In Meiner an das Staatsministerium erlassenen Ordre v. 30. Juli v. J.¹⁾ habe ich die Grundsätze festgestellt, nach welchen die Verwaltungsansprüche an den Staat, aus der Zeit vor dem Aufhören der ehemaligen Fremdherrschaft in den neu- und wiedererworbenen Provinzen, von dem Staatsministerium reguliert werden sollen. In Verfolg dessen, und in Uebereinstimmung mit den deshalb erteilten Bestimmungen, will ich hiermit noch ausdrücklich erklären:

daß die Gerichte, hinsichtlich aller solcher, lediglich aus der Verwaltungszeit vor der diesseitigen Landes-Occupation zu begründenden Anforderungen sich durchaus jeder Einmischung im Wege eines von den Interessenten verführten oder beabsichtigten Prozesses gänzlich zu enthalten haben.

Ich überlasse dem Staatsministerium, diese Bestimmung durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen. (G. S. 1823. S. 21.)

Vergl. auch R. D. v. 19. Juli 1823, betr. das Aufgebot und die Präklusion der Verwaltungsgläubiger des vormaligen Königreichs Westphalen und Großherzogthum Berg (G. S. 1823. S. 156.) und die R. D. v. 3. März 1843 wegen Ausführung des unter dem 29. Juli 1843 mit Hannover, Kurheffen und Braunschweig abgeschlossenen Staatsvertrages, die Regulirung der Central-Schulverhältnisse des vorm. Königreichs Westphalen betreffend (G. S. 1843. S. 77.)

dd) Hinsichts des Schuldenwesens in dem Herzogthum Sachsen vergl. die R. D. v. 21. Sept. 1821, betr. die Regulirung des Präquations- und Central-Steuerassens Schuldenwesens im Herzogthum Sachsen (G. S. 1821. S. 185.), die R. D. v. 31. Jan. 1822 wegen Bestimmung eines Präklusiv-Termins zur Anmeldung der Verwaltungsansprüche, welche mit dem Herzogthum Sachsen auf Preußen übergegangen sind (G. S. 1822. S. 46.) und das Schreiben des Min. des J. u. d. F. v. 4. Juni 1834 u. R. d. Justizmin. v. 27. ej. m. (Jahrb. Bd. 43. S. 470, Gröff Bd. 8. S. 134.)

ee) R. v. 4. Febr. 1828. Ueber die Auslegung der R. D. v. 1. Aug. 1817, betr. die Feststellung der Entschädigungen vormalig fremdberrlicher Beamten findet kein Proceß statt. (Jahrb. Bd. 31. S. 155., Gröff Bd. 2. S. 14.)

f) Gegen den Ausspruch der Kommission zur Regulirung der Gehaltsentschädigungen der

¹⁾ Dies ist nicht die in die G. S. 1822 S. 194 aufgenommene, sondern die in den Jahrb. Bd. 33. S. 41. Gröff Bd. 2. S. 8 abgedruckte D.

ehemaligen Säch-, Neuost- und Westpreussischen, auch Reichsfleischen Beamten, findet nur der Refurs und nicht der Rechtsweg statt. R. D. v. 30. Dec. 1815. §. 11.

3) Ueber die Verhältnisse der Staatsdiener, so weit sie im Verwaltungswege regulirt werden, vergl. Thl. I. Abth. II. S. 325 ff.

4) Landes-Kultur-Sachen.

Ueber die Frage, ob eine Gemeintheitstheilung nach Beschaffenheit der Verhältnisse an sich zulässig sei oder nicht, findet der Rechtsweg nicht statt. A. O. D. I. 43. §. 6., Gemeintheitsh. D. v. 7. Juni 1821. §. 23., O. S. 1821 S. 56.

Ueber das Ressort der General-Kommission vergl. die Agrar. Gesetze Thl. I. Seite 3.

C. Kirchen- und Schulsachen.

1) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen wegen der in Ausübung des landesherrlichen Oberaufsichts- und Episkopal-Rechtes den Konsistorien zustehenden Bestätigung der Vokationen der Prediger, wogegen nur der Refurs an die vorgesezte Behörde stattfindet. R. v. 20. Juli 1820. (Jahrb. Bd. 36. S. 138. Gröff Bd. 6. S. 111.)

2) In Betreff der Unzulässigkeit des Rechtsverfahrens über das Bestätigungsrecht des Konsistoriums bei Wahl-Vokationen der von dem Patron gewählten Geistlichen. R. v. 24. Aug. 1829.

3) Wegen Vereinigung mehrerer Schulen zu einer Gesamt-Schule, zur Bestimmung der Beitragspflicht zu den Unterstüßungskosten derselben, und der Zuthellung eines Gutes zu einer bestimmten Schulsocietät, findet der Weg Rechtens nicht statt. R. v. 8. Jan. 1836. (Jahrb. Bd. 47. S. 306., Gröff Bd. 10. S. 79.), R. v. 1. Febr. 1836 (Att. des Justizminister. Gen. 62. Vol. II. Fol. 62. Mannkopff. O. D. Bd. 1. S. 115.)

II.

Ausschließung des Rechtsweges in Bezug auf Verhältnisse der Gemeinden und anderer Korporationen.

A. In Gemeinde-Angelegenheiten ¹⁾.

Von den Verfügungen der städtischen Verwaltung in den Städten, wo die revld. St. D. gilt, geht in allen Gemeinde-Angelegenheiten der Refurs an die Regierungen, gegen deren Entscheidungen der Refurs an die höheren Staatsbehörden vorbehalten bleibt. Der Rechtsweg ist gegen vergl. Entscheidungen der Regierungen nur zulässig, wenn die Klage auf einen speziellen privatrechtlichen Titel gegründet wird. Ueber allgemeine Verwaltungsgrundsätze und deren Anwendung gebührt dem Richter kein Anspruch. (Revld. St. D. §. 139.)

In den Städten, wo die St. D. von 1808 gilt, findet die Provokation auf rechtliches Gehör nicht statt gegen Strafverfügungen der Stadtverordneten-Versammlung, sobald die Klage nicht darüber geführt wird, daß die Gränzen des derselben beigelegten Strafrechtes überschritten seien. (St. D. von 1808. §§. 63—66.)

Mit Bezug hierauf bemerkt das R. v. 20. Juni 1810, daß einem durch Stadtverordneten-Beschluß des Bürgerrechts verlustig erklärten Bürger die Provokation auf rechtliches Gehör dagegen nicht zusteht. (I. zum §. 65 a. a. D.)

Die Landgemeindegliederung v. 31. Okt. 1841 für die Provinz Westphalen bestimmt im §. 124, daß der Rechtsweg gegen die Verfügungen des Landraths in Gemeinde-Angelegenheiten nur dann zulässig ist, wenn die Klage auf einen speziellen privatrechtlichen Titel gegründet wird, wogegen dem Richter über allgemeine Verwaltungs-Grundsätze und deren Anwendung kein Anspruch gebührt. (O. S. 1841, S. 321.)

¹⁾ Ueber die Statthastigkeit des Rechtsweges wegen Gehalts- und Pensions-Ansprüche städtischer Beamten an die Stadtgemeinden vergl. R. des Min. des I. u. d. P. v. 5. April 1834. (Ann. Bd. 18. S. 424.) R. desselb. Min. v. 12. Okt. 1840. (Min. Bl. der I. B. 1840. S. 124.)

B. In Administrationsfachen des ritterschaftlichen Creditinstituts.

In Betreff der Entscheidungen des landchaftlichen Creditinstituts vergl. das Kur- und Rummärkische ritterschaftliche Credit-Reglement v. 14. Juni 1777, §§. 284 und 242 (N. C. C. de 1777, Tom. V. S. 679. Rade Bd. 1. S. 317 ff.) und das R. vom 18. März 1822 (Jahrb. Bd. 19. S. 175. Gröff Bd. 2. S. 165).

Die landchaftliche Credit-Ordnung für das Großherzogthum Meissen v. 15. Dec. 1821, §§. 61 und 62. (S. S. 1821. S. 226.)

C. In Feuer Societäts-Angelegenheiten.

In Betreff der Ausschließung des Rechtsweges in Feuer Societäts-Streitigkeiten bemerkten die neueren Feuer Societäts-Reglements übereinstimmend, daß es für Streitigkeiten, welche über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Societät und einem oder mehreren Associirten entstehen, bei dem ordentlichen Wege Rechtsens verbleibt, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der angeblich Associirte tatsächlich einem ihn betreffenden Brandschaden überhaupt als zur Societät gehörig zu betrachten, oder ob er ihm eine Brandvergütung zu versagen sei oder nicht; daß dagegen für alle übrigen Streitfälle (namentlich über Aufnahme der Taxen oder der Brandschäden, über den Betrag der Feuervergütungsgelder, über die Zahlungsmodalitäten, über zu bezahlende Kosten u. dgl.) der ordentliche Rechtsweg nicht statfindet, sondern dem Theilhabenden, welcher sich bei der Errichtung der Societät nicht berathen will, nur der Refus (an den Ob. Präsidenten u. den Minist. des J. u. d. P.) oder nach seiner Wahl (nach den neuesten Reglements) die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung zusteht.

(Reglement v. 5. Jan. 1836 für die Provinz. Feuer Societät der Prov. Westphalen, §§. 109 ff. [S. S. 1836. S. 70.], Reglement de eod. dat. für die Provinz. Feuer Societät der Prov. Posen, §§. 107 ff. [S. S. 1836. S. 104.], Reglement v. 30. Dec. 1837 für die Feuer Societät der Prov. Preuss. Landchaft, §. 95 ff. [S. S. 1837. S. 117.], Reglement de eod. dat. für die Feuer Societät der landchaftlich nicht associationsfähigen ländl. Grundbesitzer im Reg. Bez. Königsberg etc. §§. 99 ff. [S. S. 1838. S. 146.], Regl. de eod. dat. für die landchaftlich nicht associationsfähigen ländl. Grundbesitzer im Reg. Bez. Gumbinnen, §§. 98 ff. [S. S. 1838. S. 177.], Reglement v. 18. Febr. 1838 für die Feuer Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen, §§. 107 ff. [S. S. 1838. S. 225.], Reglement v. 29. April 1838 für die Feuer Societät der sammtl. Städte des Reg. Bez. Königsberg mit Ausschluß der Stadt Königsberg, §§. 112 ff. [S. S. 1838. S. 301.], Reglem. de eod. dat. für die Feuer Societät der sammtl. Städte des Reg. Bez. Gumbinnen, §§. 112 ff. [S. S. 1838. S. 334.], Reglem. v. 4. Aug. 1838 für die Provinzial-Städte-Feuer Societät der Provinz Sachsen, §§. 107 ff. [S. S. 1838. S. 406.], Reglem. v. 19. Sept. 1838 für die Städte der Kur- und Rummärk (mit Ausschluß Berlin's), sowie für die Städte der Niederlausitz und der Ämter Sanktensberg und Finckensberg, §§. 109 ff. [S. S. 1838. S. 469.], Reglement v. 23. Febr. 1840 für sammtl. Städte Alt-Pommern's, mit Ausschluß Stettins, jedoch einschl. der Flecken Werben, Sülzow und Stepenitz, §§. 104 ff. [S. S. 1840. S. 55.]).

Das Feuer Societäts-Reglement v. 20. Aug. 1841 für das platte Land von Alt-Pommern bestimmt im §. 100, daß durch den Beitritt zur Societät jeder Societät auf Kognition und Entscheidung der Generaldirektion in erster und des Alt-Pommerschen Kommunallandtags in letzter Instanz für alle Streitigkeiten compromittirt, welche über die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Societät und einem oder mehreren Associirten entstehen, bezugnehmend daß der Rechtsweg für Streitigkeiten dieser Art gänzlich ausgeschlossen ist. (S. S. 1841. S. 274.)

D. In Betreff der Armenanstalten.

E. R. des Ober-Konfistoriums zu Berlin, v. 17. Nov. 1803, Streitigkeiten der Armenanstalten unter einander über Wiedererstattung der den Armen aus fremden Gemeinden gezögerten Unterstützungen werden nicht durch Prozeß, sondern durch Ministerialverfügung geschlichtet. (N. C. C. Tom. XI. S. 1931. Nr. 61 de 1803. Rade Bd. 7. S. 522.)

Zweites Kapitel.

Fälle, in welchen die Administrativ-Erektion, vorbehaltlich des Rechtsweges, statfindet.

1) Ueber das Erektionsrecht der Königl. Regierungen vergl. die W. v. 26. Dec. 1808, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Pollzel- und Finanzbehörden, §§. 42 und

49. Thl. I. S. 186, ferner die Instr. v. 23. Okt. 1817 zur Geschäftsführung der Regierungen, §. 11. a. a. D. S. 119.

Die R. D. v. 31. Dec. 1825, betr. eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinz. Verwaltungsbehörden, sub Litt. No. XII. und die R. D. v. 6. Mai 1836, über die Wirkungen der von den Regierungen angeordneten exekutiven Maaßregeln. (S. S. 1836. S. 194.) ebendasselbst.

2) Ueber die Anwendung dieser Bestimmungen auf die den Standesherrn zu leistenden Abgaben und Dienste, vergl. Instr. v. 30. Mai 1820 wegen Ausführung des E. v. 21. Juni 1815, betr. die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände in der Preuss. Monarchie. Thl. I. Seite 12.

3) Die Magisträte der Städte sind berechtigt, die den Einwohnern der Stadt obliegenden unstreitigen Abgaben und andere Beiträge zu dem gemeinschaftlichen Besten einzufordern; wenn aber Streit wegen der Verbindlichkeit dazu entsteht, muß derselbe der Entscheidung und Entscheidung des gehörigen Richters überlassen werden. A. L. R. Thl. II. §. 484. 485. 130. 131 und R. v. 15. Okt. 1819 (Jahrb. Bd. 14. S. 188.), R. v. 31. Mai 1822 (Jahrb. Bd. 19. S. 305.), R. v. 23. Dec. 1826 (Ann. Bd. 10. S. 1007.), R. v. 24. Febr. 1836 (Jahrb. Bd. 47. S. 531.).

4) Gutsbesitzer können unfristige Zinsen durch die Dorfgerichte unmittelbar betreiben lassen, wobei jedoch die Vorschriften der Exekutionsordnung zu beobachten, und öffentliche Verkäufe dem Richter zu überlassen sind. A. L. R. Thl. II. Tit. 7. §. 484. 485. Wegen zu leistender Dienste, vergl. A. L. R. a. a. D. §. 463 ff.

5) Ueber die exekutive Eingelieferung des unbezahlt gebliebenen Postportos durch die Gerichte auf Requisition der Postämter, vergl. §. 97 des Regulativs v. 18. Dec. 1824 über das Portotaxwesen, die R. D. v. 17. März 1839 und die R. D. v. 4. Mai 1840 oben S. 411.

6) In Betreff der Rechte der Seehandlung vergl. die R. D. v. 20. Mai 1826, wodurch die Seehandlung bei Veräußerung verpfändeter Waare von gerichtlicher Einwirkung entbunden wird (S. S. 1826. S. 44.), und die R. D. v. 31. Jan. 1827, betr. die Befugniß der Seehandlung zum außergerichtlichen Verkaufe der ihr verpfändeten Effecten.

(S. S. 1827. S. 24. Thl. I. S. 94.)

7) Die landchaftlichen Kreditysteme haben das Recht, die rückständigen Zinsen der Pfandbriefe Schuldner ohne Prozeß sofort betreiben zu lassen.

(Reglement für Schlesien, v. 9. Juli 1770. Cap. V. Sect. 1. Raabe Bd. 11. S. 154., für die Kur- u. Neumark, v. 14. Juni 1777. Cap. V. Sect. 1. und Nachtrag v. 2. April 1784. Raabe Bd. 11. S. 314. u. Bd. 12. S. 100, für Pommern, v. 13. März 1781. Cap. V. Sect. 1. Raabe Bd. 12. S. 88, für Westpreußen, v. 19. April 1787. Cap. V. Sect. A. Raabe Bd. 12. S. 311., für Ostpreußen, v. 16. Febr. 1788 u. v. 24. Dec. 1808. Cap. V. Raabe Bd. 12. S. 646, für Posen, v. 15. Dec. 1821. §. 250 ff. S. S. 1821. S. 250.)

Ein gleiches Recht steht dem R. Kredit-Institut für Schlesien zu.

(R. v. 8. Juni 1835. §. 30. S. S. 1835. S. 110.)

8) Bezüglich des Rechts der Pommerschen ritterschaftlichen Privatbank hinsichtlich des Verkaufes bei ihr eingetragener Pfänder und gegen ihre Mitglieder wegen der ihnen aus den Statuten und Societätsverträgen obliegenden Verpflichtungen, vergl. §§. 20 u. 30 der Statuten v. 15. Aug. 1824. (S. S. 1824. S. 172.)

9) Die Landbarmundirektion der Neumark hat das Recht, die ausgelegten Detentionskosten ohne vorgängigen Prozeß betreiben zu lassen. R. v. 16. Sept. 1835.

(Jahrb. Bd. 48. S. 108. Gräff Bd. 8. S. 123.)

10) R. D. v. 19. Juni 1836, betr. die Eingelieferung der Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben, ingleichen die Forderungen von Rebizinal-Personen¹⁾.

¹⁾ Vergl. übrigens den Aufsat von Hirschius, zur Erläut. der R. D. v. 19. Juni 1836. (Jur. B. 1836. S. 609.)

Da bei Einforderung von Kirchen- und Pfarr-Abgaben, sowohl über die Zulässigkeit der Exekution ohne vorgängigen Prozeß, als auch darüber, ob die Exekution von dem Richter oder von der betr. Reg. zu verfügen ist, Zweifel entstanden, auch gleichzeitig über die Einziehung der Forderungen der Medizinal-Personen nöthige Bestimmungen in Antrag gebracht worden sind, so verordne Ich hiedurch, nach den Anträgen des Staatsministeriums auf Ihren Ver. v. 2. d. M.:

1) Alle beständige dingliche oder persönliche Abgaben und Leistungen, welche an Kirchen und öffentliche Schulen, oder an deren Beamte, vermöge einer allgemeinen gesetzlichen, oder aus notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten sind, desgleichen die Forderungen öffentlicher Schul- und Erziehungsanstalten an Schul- und Pensionsgelde, unterliegen bei Schumigkeit der Debitanten sowohl hinsichtlich der laufenden als der aus den letzten zwei Jahren rückständig verbleibenden Beträge der exekutivischen Beitreibung durch die betreffende Verwaltungsbehörde.

2) Die exekutivische Beitreibung wird gehemmt, wenn der in Anspruch Genommene eine Exemption behauptet und wenigstens seit zwei Jahren vom letzten Verfall-Termine zurückgerechnet, im Besitze der Freiheit sich befindet.

3) Das rechtliche Gehör bleibt nach Vorschrift der §§. 79 ff. Tit. 14. Thl. II. des K. v. R. der W. v. 26. Dec. 1808. §§. 41 u. 42, einem Leben verstatet, der aus besonderen Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe oder Leistung geltend machen will, oder in der Bestimmung seines Antheils, über die Gebühr belastet zu sein, behauptet.

4) In Betreff der aus besonderen Kontraktionen oder testamentarischen Dispositionen auf Grundstücken haftenden jährlichen Abgaben an Kirchen und Schulen (§. 430. Tit. 50 der Proj. Ordn.) findet die Exekution nicht sofort statt, es muß vielmehr, wenn sie nicht eingetragen sind, der Bagatell- oder summarische Prozeß, nach näherer Anleitung der desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen, vorausgehen.

5) Wegen aller andern Forderungen der Kirchen- und Schulbedienten findet, wenn sie mit einem Festsetzungsdekrete versehen sind, der Mandatsprozeß, sonst der Bagatell- oder summarische Prozeß, nach Vorschrift der W. v. 1. Juni 1833, statt.

6) Die Forderungen ordnungsmäßig konfessionirter Privat-, Schul- und Erziehungs-Anstalten an rückständigen durch ihren Einrichtungsplan festgesetzten Schul- oder Pensionsgelde, aus dem Zeitraume eines Jahres von Einreichung der Klage zurückgerechnet, dürfen im Wege des Mandatsprozesses eingeklagt werden.

7) Mit gleicher Zeitbeschränkung soll dieses Vorrecht auch den Forderungen der Medizinalpersonen und Apotheker für ihre Besuche, Operationen und Arzneimittel zustehen. Die Liquidationen müssen jedoch von ärztlichen Personen oder Klassen mit spezieller Angabe der Dienstleistungen und mit Berechnung einer jeden Dienstleistung nach den Bestimmungen der Medizinaltare aufgestellt, so wie die Rechnungen der Apotheker mit den ärztlichen Rezepten und einem Festsetzungsdekrete belegt sein. Diese Bestimmungen sind zur Nachachtung durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

(G. S. 1838. S. 198.)

11) Ueber die provisorische Feststellung und Einziehung der Beiträge der Eingepfarrten und Patrone zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, vergl. Thl. I. Seite 477.

12) Alle auf die Nichtbefolgung richterlicher Befehle und Mandate angedrohten willkürlichen Strafen, oder nach Vorschrift der Gesetze gestellten Präjudizien, mit Einschluß des Präjudiz der Auktion oder Subhastation bei ausbleibender Belegung des Kaufgeldes, ferner die von den Gerichten, den Untergerichten, Kommissarien und Subalternen, oder den Partheien und Justizkommissarien auferlegten Ordnungsstrafen, sind ohne vorgängiges Rechtsverfahren erekrutierbar. A. G. D. I. 22. §§. 31 u. 34, I. 23. §. 13, I. 24. §. 89, I. 28. §. 15, I. 29. §. 54, I. 31. §. 5, I. 40. §. 58, I. 42. §§. 19 u. 20, I. 44. §. 22, I. 45. §. 4, I. 46. §§. 7 u. 15, I. 52. §. 62. II. 5. §. 56, Anh. §§. 116 — 122. W. v. 4. März 1834 über den Subh. Proj. §. 20. G. S. 1834. S. 45.

13) Justizbediente, welche ihre Pflicht vernachlässigen, Ungerechtigkeiten verüben, oder den Vorschriften der Gesetze und den Obliegenheiten ihres Amtes zuwider gehandelt haben, sollen zum Erfasse des der Parthei zugefügten Schadens durch Exekution ohne prozeßualische Weitläufigkeiten angehalten werden. A. G. D. Thl. III. Tit. 1. §§. 23 u. 28., Tit. 3. §. 49 u. Tit. 8. §. 8.

Wegen des Verfahrens Behufs des Erfasses des durch Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschriften bei den Depositorien entstandenen Schadens, vergl. die R. D. v. 11. Aug. 1839 (G. S. 1839. S. 432), und v. 20. Okt. 1839.

(Jahrb. Bd. 52. S. 619. Gräff Bd. 13. S. 78.)

In Betreff derjenigen Gerichtspersonen, welche Darlehne aus dem Depositum des Gerichtes, bei welchem sie als Vorgesetzter, Mitglied oder Subaltern angestellt sind, erschließen haben, bestimmt die Deposit.-D. Tit. 1. §§. 42 u. 43, daß dieselben zur Zurückzahlung durch sofortigen Personalarrest angehalten werden sollen.

14) Wer aus einem Gerichts-Depositum ein Kapital leihet und die Zinsen davon nicht prompt abführt, ist der bereitesten Exekution unterworfen, welche jedes Gericht auf Requisition des ausleihenden, gegen Vorzeigung einer beglaubigten Abschrift des Schuld dokumentes sofort zu verfügen hat. Deposit.-D. Tit. 1. §§. 51. 52. u. Tit. 2. §. 353.

15) Vom Vormunde anerkannte Kassenbestände und Defekte kann das obervormundschaftliche Gericht durch Exekution ohne Prozeß betreiben, und zwar, wenn der Vormund Selber des Pflegebefohlenen für sich benutzt hat, durch wechselmäßige Exekution mit 8 pCt. Zinsen. A. L. R. Thl. II. Tit. 18. §§. 486 u. 669.

Dies findet auch auf Justizkommissarien als Konkurskuratoren Anwendung. R. vom 26. Jan. 1824.

Eben so bei jedem Verwalter fremden Eigenthums, dessen liquide Vertretungssumme ohne weiteren Aufenthalt zur Exekution reis ist. A. G. D. I. 45. §§. 11, 12 u. 22.

16) Wegen der konsentirten Studenten-Schulden, A. L. R. II. 12. §§. 119—125 und Anh. §. 144, womit die W. v. 8. Jan. 1802. §§. 23—30 übereinstimmt. S. Thl. I. S. 663.

Drittes Kapitel.

Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichts- und Verwaltungs-Behörden.

Es bestand früher eine Jurisdiktions-Kommission aus Mitgliedern des Generaldirektoriums und Ober-Tribunals zur Entscheidung der Streitigkeiten über den Umfang der Gerichtsbarkeit zwischen den Justizbehörden von einer und den Polizeikollegien oder Kriegs- und Domainenkammern von der anderen Seite¹⁾. Die Entscheidungen dieser Kommission dienten sowohl in dem gegebenen Falle, als für ähnliche Fälle zur Norm. Mit der veränderten Verfassung der obersten Staatsbehörden²⁾ hat diese Kommission zu bestehen aufgehört, und es tritt bei Kompetenz-Konflikten zwischen der Justiz und der Verwaltung gegenwärtig das Verfahren nach der R. D. v. 30. Juni 1828 ein.

Um die Kompetenz-Konflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden durch ein gesetzlich bestimmtes Verfahren gleichförmig zu beseitigen, lege Ich, auf den Bericht des Staatsministeriums v. 12. d. M. hierdurch fest: daß jeder einzelne Fall eines Konflikts, der nicht durch eine Vereinbarung zwischen dem Minister der Justiz und dem Minister der betr. Verwaltung zu erledigen ist³⁾,

¹⁾ Instr. für die zur Entscheidung der Jurisdiktions-Streitigkeiten zwischen den Justizkollegien und Kriegs- und Domainenkammern verordnete Kommission v. 10. Febr. 1766 (Ed. Samml. Bd. 2. S. 519), Cirk. an Sammtliche Justizkollegia, die vorkommenden Jurisdiktions-Streitigkeiten betreffend, und daß ehe und bevor solche an die Kommission zur Entscheidung gelangen, dem gegenseitigen Kollegio vorherige Remonstranz zu thun, und desselben Antwort dem Ansichreiben an die Kommission beigelegt werden solle, v. 7. April 1768 (Ed. S. Bd. 4. S. 3035), Cirk. an alle Justiz-Kollegia und Krieges- und Domainenkammern, wodurch einige Kollisions-Fälle wegen der Jurisdiktions-Streitigkeiten bestimmt werden, v. 25. Mai 1796 (Ed. S. Bd. 4. S. 3079).

²⁾ Publ. v. 16. Dec. 1808. (Raabe Bd. 9. S. 383.)

³⁾ Die Worte: „der nicht durch eine Vereinbarung zwischen dem Minister der betr. Verwaltung zu erledigen ist.“ können nicht so gedeutet werden, als wenn dadurch den Ministern der Justiz und der betr. Verwaltung das Recht verliessen wäre, Sachen von dem Rechtsweg auszuschließen, welche nach der Ansicht der Gerichte dahin gehören. Dieses Recht haben die Ministerien niemals gehabt und jene Worte legen es ihnen offenbar nicht auf diese delikate Weise bei, sondern sind nur so zu deuten: „in sofern nicht der Minister der Justiz und der betr. Verwaltung übereinkommen, daß die Sache zum Rechtsweg gehöre.“ Denn kommen sie hierüber nicht überein, so ist der Konflikt offenbar nicht „erledigt.“ Es folgt hieraus, daß rechtskräftig gewordene Erkenntnisse durch die Uebereinstimmung des Justiz- und Verwaltungs-Ministers nicht beseitigt werden können.

im gesammten Staatsministerium nach seinen factischen und rechtlichen Verhältnissen vollständig erörtert und gründlich geprüft werde. Wenn hierdurch die Gewissheit erlangt ist, daß keine Momente überzogen sind, die ein richtiges Urtheil über die streitige Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden Fall begründen, hat das Staatsministerium in einem motivirten gutachtlichen Bericht auf Meiner unmittelbare Bestimmung anzutragen, auch, wenn nach der Ansicht desselben der Kompetenzstreit aus einer zweifelshaften Fassung des Gesetzes entsprungen und durch eine deklaratorische Entscheidung, mithin im Wege der Gesetzgebung, zu berichtigen ist, den Entwurf der Deklaration zu Meiner weiteren Verfügung Mir einzureichen. In sofern nur über die Anwendbarkeit eines für unzweifelhaft zu achtenden Gesetzes auf den einzelnen Fall zu urtheilen ist, mithin keine gesetzgebende, sondern eine richterliche Funktion eintritt, behalte Ich Mir nach Verschlepptheit der Fälle und mit Rücksicht auf die größere oder mindere Erheblichkeit des Gegenstandes vor, entweder unmittelbar, erforderlichen Falls nach zundörberst erstattetem Gutachten des Staatsraths, zu entscheiden, oder die Entscheidung dem höchsten Gerichtshofe, mithin nach Bewandniß des Ressorts, entweder dem Geheimen Ober-Tribunal oder dem Rheinischen Kreisgerichtshof¹⁾, aufzutragen. Uebrigens muß, sobald der Fall eines Konflikts eintritt, das Rechtsverfahren in der Sache selbst von Seiten der gerichtlichen Behörde suspendirt, und die Entscheidung des Kompetenz-Konflikts erwartet werden²⁾.

Das Staatsministerium hat diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und in Gemäßheit derselben sowohl in den bereits vorliegenden, als in den sich künftig ereignenden Konfliktsfällen zu verfahren. (M. G. 1828. S. 86.)

Hierzu erging:

1) Instr. v. 1. Juli 1835.

1) Die Gerichte sollen die bei Einleitung einer Klage über deren Statthaftigkeit vorzunehmende Prüfung zunächst darauf richten, ob die darin angeregte Streitfache zum Rechtswege geeignet, oder nach den gesetzlichen Vorschriften davon angeschlossen ist.

2) Findet der Rechtsweg nicht statt, so muß der Kläger nachgewiesen und über die Gründe, welche der Einleitung des Prozeßes entgegenstehen, beschieden werden. Hält das Gericht den Rechtsweg für zulässig, so muß der Betrieb des Prozeßes so lange fortgesetzt werden, bis die Verwaltungsbehörde den Konflikt erhebt.

3) Die Verwaltungs- oder fiskalische Behörde hat ihrerseits, sobald sie durch die Vorladung zur Beantwortung der Klage, durch Litis-Denunciation, Citation oder sonst Kenntniß von einem ihr Beistand betretenden Prozeß erhält, ebenfalls zu prüfen, ob nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften der Rechtsweg zulässig oder ausgeschlossen sei.

Im letztern Falle hat sie ohne Verzögerung, und wo möglich noch vor der nächsten Prozeßverhandlung den Konflikt zu erheben und hierüber einen motivirten Beschluß abzufassen.

Die Erhebung des Konflikts erfolgt durch ein an den Prozeß-Richter zu richtendes Schreiben, welches enthalten muß:

a) die bestimmte Erklärung, daß in der vorliegenden Sache der Rechtsweg nicht stattfindet und deshalb in Gemäßheit der Allerhöchsten K. D. v. 30. Juni 1828 der Konflikt erhoben werde;

b) den Antrag, das Rechtsverfahren bis zur Entscheidung des Konflikts einzustellen.

Diesem Schreiben wird der abgefaßte motivirte Beschluß in einer besondern Ausfertigung beigelegt.

5) Sobald die Verwaltungs- oder fiskalische Behörde den Konflikt erhebt, darf sie bis zur Entscheidung desselben sich auch nicht eventuell auf die Klage einzulassen.

6) Wenn die bei dem Prozeß betheiligte Verwaltungs- oder fiskalische Stelle eine Unterbehörde ist, so hat dieselbe zuvor die Ermächtigung zur Erhebung des Konflikts bei der ihr vorgesetzten Verwaltungsbehörde nachzusehen³⁾.

7) Sobald der Konflikt auf die vorgeschriebene Weise erhoben worden, stellt der Prozeßrichter das Rechtsverfahren einstweilen ein, beauftragt hierupon beide Theile und berichtet über den Konflikt an den Justizminister mit Einreichung der Akten.

8) Sobald der Prozeß bei einem Untergerichte, so erstattet dasselbe den Bericht an das vorgesetzte Landes-Justiz-Kollegium, welches ihn unter Beifügung seines Gutachtens dem Justizminister überreicht.

9) Die Verwaltungsbehörde erstattet, nachdem sie den Konflikt erhoben hat, ihrerseits Bericht an das vorgesetzte Verwaltungsministerium mit Einreichung der Klage und ihrer Beilagen.

(Jahrb. Bd. 46. S. 106. Gröff Bd. 8. S. 411.)

¹⁾ Hier von ist bis jetzt kein Beispiel bekannt geworden.

²⁾ Das R. v. 8. Jan. 1842 (an den Gen. Procurator zu Köln) bemerkt, daß es über die Sistierung des Rechtsverfahrens, wenn der Kompetenz-Konflikt für begründet erachtet wird, keines Urtheils bedarf, sondern die Mittheilung einer Abschrift des betr. R. an die Partheien genügt.

(Just. Min. Bl. 1842. S. 17.)

³⁾ Das R. des Min. des J. u. P. v. 13. April 1840 bemerkt hierbei, daß kaiserliche Mediat-Regierungen den Kompetenz-Konflikt nicht ohne höhere Genehmigung erheben dürfen, wie aus §§. 48. Litt. a. und 51. der Instr. v. 30. Mai 1820 hervorgeht.

(Min. Bl. der inn. R. 1840. S. 142. Nr. 224.)

1) Findet der Kompetenz-Konflikt auch nach entschiedener Sache statt, so daß rechtliche kräftige Erkenntnisse durch eine Vereinigung zwischen dem Justizminister und dem betreffenden dem Verwaltungs-Ministerium gebrochen werden können?

Die affirmative nimmt das Justizminist. R. v. 4. Juli 1838 an.

Am R. D. E. G. wird auf den, auf Veranlassung des Kompetenz-Konflikts in der Prozeßsache des Kinde zu Diederdorf wider die Gemeinde daselbst unterm 10. Mai v. J., erstatteten Bericht, hierdurch eröffnet, wie die darin vorgetragene Ansicht:

Daß durch die Entscheidung über einen Kompetenz-Konflikt ein bereits ergangenes richterliches Erkenntnis nicht aufgehoben werden dürfe, wichtig ist.

Das Staatsoberhaupt kann selbstredend ihre Amtstätigkeit nur innerhalb der Grenzen der ihr vom Staatsoberhaupt anvertrauten Amtsgewalt ausüben.

Eine richterliche Entscheidung über Gegenstände, die zur gerichtlichen Kognition nicht geeignet sind, schließt eine Ueberschreitung richterlicher Befugnisse in sich, kann darum aber auch an sich so wenig Recht unter den Partbeien begründen, als jede andere Gescheuerzeugung.

Kein Gericht kann fernor durch ein Erkenntnis den Verwaltungsbehörden die ihnen verfassungsmäßig zustehenden amtlichen Befugnisse entziehen, es muß vielmehr ein solches Urteil, welches sich über die Grenzen der richterlichen Amtsgewalt hinaus erstreckt, so weit es gegen die öffentliche Ordnung ergangen ist, für nicht wirkend erachtet werden.

Die aus dem Natur der Sache hervorgehenden Grundsätze sind durch spezielle gesetzliche Vorschriften und durch Allerhöchste Entschreibungen Sr. Maj. ausdrücklich anerkannt.

So verordnet namentlich der §. 9 der R. v. 20. Juni 1817 (S. S. S. 163) und der §. 9 der R. v. 20. Juni 1834 (S. S. S. 190):

„Daß in dem zum Ressort der General-Kommission gehörenden Sachen, in denen gegen die Entscheidung derselben nur der Rekurs an das Min. des J. zulässig, wenn darin von den Gerichten erkannt worden, mit gänzlicher Beseitigung der schon abgefochtenen Erkenntnisse von der General-Kommission in erster Instanz entschieden werden solle.“

Das Hienail blos eine ausnahmsweise Anordnung für die zum Ressort der General-Kommission gehörenden Angelegenheiten habe getroffen werden sollen, ist um so weniger anzunehmen, als in diesem Sachverhalte mehr Gründe dazu vorliegen, wie in allen übrigen, der richterlichen Beurtheilung entgegenstehenden Angelegenheiten. Die angeführten §§. enthalten vielmehr die Anerkennung und Anordnung des allgemeinen Prinzips, welches auch in dem gleich zu erwähnenden Falle Allerhöchster Decret genehmigt worden ist.

In einer Prozeßsache des Witwe Brückner wider die Gräfin v. Haacke wurde die letztere durch ein rechtskräftiges Erkenntnis des Geh. Ober-Tribunals verurtheilt, die in Folge einer ausdrücklichen, aus kumpulsorischen Gründen getroffenen Anordnung der Reg., auf der Stelle der Klägerin erwirkten Beweise wieder fortzunehmen. Da in dem R. Staatsministerium eine Meinungsverschiedenheit über die Kompetenz des Gerichts entstand, entschied das Königl. Kabinet mittelst Allerh. R. D. vom 5. Juli 1832:

„Daß der Fall einer gesetzlichen Expropriation vorhanden gewesen, die Witwe Brückner sich daher diesem Verfahren, des ermittelten rechtskräftigen Erkenntnisses ungeachtet, unterwerfen müsse, wobei das Justizministerium zugleich angewiesen werde,

die betreffenden Gerichte über die Inkompetenz ihres Entscheidung zu berichten.“

Nach diesen Grundsätzen ist auch fortwährend verfahren worden.

In der That würde die vom R. D. E. G. vertretene Ansicht, daß ein richterliches Urteil dann, wenn es die Befugnisse der Gerichtsbehörden überschreitet, aufrecht erhalten werden müsse,

nicht nur

zu einer gänzlichen Inarchie im Organismus der Staatsverwaltung führen, weil, wenn man einmal die Grenzen der Staatsgewalten durcheinander wirft, gegenseitig auch Entscheidungen der Verwaltungsbehörden aufrecht erhalten werden müßten, welche in den amtlichen Befugnisse der Gerichte übergreifen, sondern auch die Majestätsrechte des Landesherren selbst verletzen.

Gewiß würde es das R. D. E. G. selbst völlig für unschlüssig erachten, wenn eine Verwaltungsbehörde z. B. zur Anwendung einer nahe bevorstehenden Ueberschreitung Instruktion getroffen hätte, und nicht in Folge eines von ihm auf Beseitigung derselben gerichteten Urteils solche im Wege der Exekution weggeschaffen, oder wenn die Verwaltungsbehörde über die rechtliche Verpflichtung zu einer Verfügung ein Erkenntnis abgeben wollte. Wenn so würde das Kollegium zuversichtlich das Bognadigungsrecht Sr. Maj. nicht für ausgeschlossen ansehen, wenn ein Gericht aus einem Dispositionsbefehl des §. 44. Art. 24. Abs. 1. A. E. R. durch ein Erkenntnis ausgesprochen hätte, daß ein Verbrecher auf Bognadigung keinen Anspruch machen könne.

In diesen und allen übrigen Fällen, wo durch die gerichtliche Entscheidung in das Ressort einer Verwaltungsbehörde oder gar in die Majestätsrechte des Staatsoberhauptes eingegriffen worden, gibt es kein anderes Mittel zur Beseitigung eines unzulässigen Erkenntnisses, als die Entscheidung im Wege

des Konflikt-Verfahrens, da einerseits, wenn von einer Verwaltungsbehörde, die Inkompetenz des Gerichts behauptet ist, das letztere nicht für befugt erachtet werden kann, über die Kompetenz der Verwaltungsbehörde, was jedenfalls indirekt durch die Annahme der einzelnen Zuständigkeit geschehen würde, zu entscheiden, theils durch Einlegung von Rechtsmitteln nicht einmal immer zu helfen wäre, da diese in vielen Fällen nicht zulässig sind, und die Verwaltungsbehörde da, wo sie nicht Partei ist, zu deren Andringung nicht für ermächtigt angesehen werden könnte, endlich es völlig unpassend erscheinen würde, wenn der Landesherr Eingriffe in seine Majestätsrechte nur durch Einlegung eines Rechtsmittels sollte beseitigen können!

Die von dem K. D. L. G. zur Unterstützung seiner entgegengesetzten Ansicht vorgetragenen Gründe kann der Justizminister nicht für durchgreifend erachten.

Wenn das Kollegium in der Allh. Ordre v. 30. Juni 1828 auch nicht eine Anbrütung darüber finden will, daß ein von der Verwaltungsbehörde erhobener und für begründet erachteter Kompetenz-Konflikt die Folge haben könne, ein bereits ergangenes richterliches Urteil zu vernichten, so enthält die gedachte Allh. Ordre eine ausdrückliche Bestimmung der Art allerdings nicht. Es ist jedoch auch nicht das Gegentheil davon verordnet, und es kann auf jene Ordre in dieser Beziehung um so weniger etwas ankommen, als dieselbe nur das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten regelt, materielle Gründe sage aber nicht enthält.

Die im K. Staatsministeriums Beauftragten der legislativen Vorbereitungen jener Allh. Ordre gepflogenen Verhandlungen, welche aus Veranlassung des Berichtes des Kollegiums eingeleitet worden, ergeben übrigens, daß dabei wohl von einigen Seiten die Zulässigkeit der Aufhebung eines rechtskräftigen Urteils, nicht aber die Befreiung einer in die Rechtskraft noch nicht übergegangenen Entscheidung in Zweifel gezogen ist, wie wohl auch im ersten Falle die Aufhebung des Urteils wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges wirklich verfügt worden ist.

Eben so unerblich ist endlich die Berufung auf das R. v. 14. Juli 1804 (Rabe Bd. 8. S. 127), wonach Erkenntnisse durch Erkenntnisse nicht aufgehoben werden sollen, und auch die Allh. Ordre v. 6. Sept. 1815 (S. S. 198), derzufolge die Gerichte bei ihren Entscheidungen durch Erkenntnis seiner andern Gerichte als derjenigen der Gesetze unterworfen sind. Diese Vorschriften finden selbstredend nur auf solche Erkenntnisse Anwendung, welche die Gerichte innerhalb der Grenzen ihrer ressortmäßigen Wirksamkeit abfassen, können aber da keine Anwendung finden, wo die Gerichtsbehörden über Angelegenheiten entscheiden, die ihrer Kognition durch das Gesetz entzogen sind.

Auch die Niederschlagung eines bereits eingeleiteten Prozesses kann durch bloße Verfügung nicht veranlaßt werden, demnach macht der Fall des Kompetenz-Konflikts eine Ausnahme. So gut aber in einem solchen Falle der Prozeß niedergeschlagen und hierdurch überhaupt der richterlichen Entscheidung entzogen werden kann, eben so zulässig ist auch die Aufhebung eines in einem niederzuschlagenden Prozeß bereits ergangenen Urteils.

Der Justizminister erwartet, daß das K. D. L. G. nach dieser Auseinandersetzung keinen weiteren Anstand nehmen werde, der Zuweisung in der Verf. v. 23. April d. J. zu genügen, wozu dasselbe hierdurch nochmals angewiesen wird. Sollte dasselbe dennoch bei seiner Meinung beharren, so steht dem K. D. L. G. nur die Befugnis zu, diese Angelegenheit unter Einreichung dieser Vorbescheidung und der v. 23. April d. J. bei des Königs Maj. unmittelbar zur Sprache zu bringen.

Wie sich Se. Maj. auf eine Reklamation des K. D. L. G. zu Königsberg ausgesprochen haben, wird übrigens das K. D. L. G. aus der abschriftlich drilliegenden Allh. Kabinettsordre v. 11. Sept. 1834 erseden, zu deren Erläuterung die beiden Vorbescheidungen an das D. L. G. zu Königsberg v. 23. Aug. und 30. Sept. 1833 beigelegt werden. (Ulrich Bd. 7. S. 161.)

Die bezogenen Anlagen dieses R. lauten dahin:

a) R. D. v. 11. Sept. 1834.

Die Beschwerde des D. L. G. über die in Sachen Pischowsky gegen Fiskum ergangene Verfügung des Justizministers Mührer ist nicht gegründet befunden, da eine von einer inkompetenten Behörde gegen die Entscheidung, abgesehen von der Form, unter welcher sie ertheilt worden, als nicht ergangen anzusehen ist; das D. L. G. wird daher auf die R. des Just. Min. v. 23. Aug. und 30. Sept. v. J. zurückgewiesen; die eingeschickten Akten sind indeß dem Fin. Min. vorgelegt, um von der Sache genauer Kenntniss zu nehmen und über das Gesuch des Klägers um Zurückzahlung der in Rede stehenden Steuern gutachtlich zu seiner Entscheidung zu berichten. (Ulrich Bd. 7. S. 157.)

b) R. v. 23. Aug. 1833.

Auf Veranlassung des abschriftlich beigefügten Schreibens des Herrn Fin. Min. v. 24. v. Wts. wird dem Königl. D. L. G. in der Rechtsache des Kaufmanns Pischowsky zu Braunsberg gegen den Königl. Fiskus folgendes eröffnet:

1) Schon in dem Schreiben v. 1. und 28. Febr. d. J., welche nebst dem Instruktions-Protokoll vom 15. Dec. 1832 in dem Urteil de publ. den 22. Mai d. J. in der obgedachten Sache in den, von dem Herrn Fin. Min. dem Just. Min. mitgetheilten Akten vorgelegen, hatte der dortige Provinzial-Steuer-Direktor nicht bloß dazugegen protestirt, daß in dieser Sache der Rechtsweg eingeleitet worden, sondern in dem zweiten Schreiben des Königl. D. L. G. sogar ausdrücklich auf die Vorschrift der Allh. K. D. v. 20. Juni 1828 (S. S. 86) aufmerksam gemacht. Ebenso hat der Mandatarius siel im Termine v. 15. Dec. v. J. principaliter darauf angetragen,

daß der Kläger per decretum zurückgewiesen werde, weil über den eingeklagten Anspruch der Rechtsweg nicht zulässig sei. Durch diese Erklärungen war materialiter von der Königl. Steuerbehörde der Kompetenz-Konflikt erhoben worden. Schon aus diesem Grunde hätte das Königl. D. L. G. in Gemäßheit der allgütigen K. D. das Rechtsverfahren sofort in der Sache suspendiren und falls es sich von der Richtigkeit der Ansicht der Königl. Steuerbehörde nicht überzeugen können, an den Just. Min. unter Einreichung der Akten über den Konflikt berichten sollen. Der Just. Min. erwartet, daß das Kollegium für die Folge der Vorschrift der Allerh. K. D. v. 30. Juni 1828 nachkommen wird.

2) In der Sache selbst ist der Just. Min. mit der auch vom Herrn Fin. Min. genehmigten Ansicht des Provinzial-Steuer-Direktors, Geheimen Finanzraths Landmann vollkommen einverstanden:

Ueber die Frage:

ob ein Eingangszoll oder eine Verbrauchssteuer oder überhaupt eine indirekte Steuer zu entrichten sei? ist der Rechtsweg jedenfalls unzulässig, mit alleiniger Ausnahme des in der K. D. v. 28. Nov. 1824 (S. G. S. 16) bezeichneten Falles.

Das K. D. L. G. hat dies in dem Urtheil v. 22. Mai d. J. auch selbst anerkannt, indem es bemerkt: daß es der Entscheidung der Steuerbehörde überlassen bleibe, ob gestundete Eingangsgesälle der Baaren nachgeschickt werden müssen oder für erlassen und wegfallen angesehen werden können.

Gleichfalls hat es sich der Entscheidung darüber unterzogen:

ob für 98 Ballen Taback, welche die Handlung Könneken und Pichowsky in Königsberg zur Packhofs-Kiederlage in Elbing deklarirt hat, die volle Verbrauchssteuer zu zahlen sei.

Denn bloß aus dem Grunde, weil das Königl. D. L. G. erinnert, daß von den letztgedachten Baaren eine Eingangszugabe nicht zu zahlen sei, hat dasselbe den Fiskus verurtheilt, die zur Sicherstellung dieser Zugabe deponirten Gelder zurückzugeben. Das Königl. D. L. G. hat ferner ausgesprochen, daß jene Baare deshalb frei von der Eingangsteuer sei, weil die deklarirten 98 Ballen unter richtiger Signatur und mit unversehrten Pföndern in den Packhof von Elbing abgeliefert, dieselben wegen des Zustandes der Fäulnis, in welchem die Tabackblätter sich befunden, auf Anordnung der Polizeibehörde verbrannt und daher nicht im Inlande verbraucht worden.

Das Königl. D. L. G. hat sich hiernach einer Entscheidung über Fragen unterzogen, deren Beurtheilung nicht dem Richter zusteht, sondern vor die Königl. Steuerbehörden gehört.

Eben so wenig läßt es sich rechtfertigen, wenn das Königl. D. L. G. den Rechtsweg im vorliegenden Falle deshalb für zulässig erachtet:

„weil es sich hier nicht von allgemeinen Abgaben, sondern von der Erfüllung des zwischen der Handlung Könneken und Pichowsky und dem Hauptsteueramte zu Königsberg wegen deponirter Steuer-gesälle unter dem 8. Febr. 1827 abgeschlossenen Kontrakts handelte, welcher erst lange nach der Ausfertigung der Begleitsscheine für 98 Ballen Taback, 29. Juli 1835, nämlich als man bei eingeleiteter Untersuchung wider Könneken zweifelhaft geworden sei, ob dieser nicht die Ballen zur Ueberschreitung des Fiskus veräußert habe, von welcher Inschuldiung jedoch Könneken zweifelhaft geworden, sein Dasein erhalten habe.“

Die Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordn. v. 26. Mai 1813 läßt es allerdings in den §§. 45, 73 und 74 für einige Fälle als Ausnahme von der §. 70 aufgestellten Regel nach,

daß die Befreiung von Packhöfen ohne Entrichtung der Verbrauchssteuer erfolgen dürfe.

Sie schreibt jedoch zugleich vor, daß der Deklarant in jenen Fällen für die Verbrauchssteuer Sicherheit gewähren muß und fügt nur am Schlusse des §. 74 hinzu:

Bekannten, sichern In- und Ausländern kann die Baare ohne jene Sicherheitsmaßregeln, überhaupt nach dem Ermessen der Steuerbehörde überlassen werden.

Ob in Folge dieser Vorschriften die Steuer sogleich entrichtet, ob Sicherheit bestellt werden, auf welche Weise dies geschehen, und ob endlich die Verabfolgung der Baaren ohne alle Sicherheitsstellung stattfinden sollte, darüber hat Niemand als die Steuerbehörde den Beschluß zu fassen. Es sind dies bloß administrative Raasregeln, worüber dem Richter keine Kognition gebührt.

So wie die Steuerbehörde berechtigt ist, mit Ausschluß des Rechtsweges die sofortige Entrichtung der Steuer zu fordern, eben so muß ihr auch die Befugnis zustehen, die einstweilige Deposition der Steuer zu verlangen, auch diese Befugnis ist lediglich ein Akt der Verwaltung.

Dieselben Gesetze, welche einer Klage gegen den Steuer-Fiskus auf Rückzahlung der erhobenen Eingangsgesälle entgegenstehen, schließen auch den Rechtsweg auf Rückzahlung der zur Sicherstellung jener Gesälle deponirten Summe aus.

Hiernach ist es in Beziehung auf die Frage:

ob der Rechtsweg im vorliegenden Falle zulässig gewesen?

eigentlich ganz gleichgültig,

ob die Steuerbehörde die deponirte Summe auf die Steuer bereits verrechnet und eingezogen habe, oder ob dies noch nicht geschehen sei.

Indes hat der Kläger im Instruktions-Termin v. 15. Dec. 1832 selbst behauptet:

daß auf Befehl der Provinzial-Steuer-Direktion das deponirte Geld ohne Weiteres definitiv verein-nahmt und auf die freitragende Verbrauchssteuer verrechnet worden.

Es hätte daher dem Königl. D. L. G. nicht entgehen sollen:

daß es sich hiernach eigentlich um die Rückzahlung der vom Fiskus bereits eingezogenen Verbrauchssteuer handelt.

Dem Steuerbehörden steht unstreitig die Befugniß zu, die Steuern ohne Konkurrenz der Justiz-Be-
hörden exekutorialisch betreiben zu lassen; es folgt hieraus, daß sie sich auch aus einer zur Sicherheit der
Steuer deponirten Summe bezahlt machen können, und es fällt sonach der Anspruch auf Rückgabe des
Depositums mit dem Anspruche auf Rückzahlung der Eingangsteuer ganz zusammen.

Es konnte freier das Königl. D. L. G. darüber ein gegründetes Bedenken nicht haben, daß die am
8. Febr. 1827 erfolgte Deposition der 521 Zhl. 20 Egr. zur Sicherstellung der Eingangs-Abgabe für
den russischen Tabak von Seiten der Handlung Könnegeu und Pischowsky keine freiwillige Deposition
sondern daß die Steuerbehörde berechtigt war, ganz nach ihrem Ermessen die sofortige Verhängung der
Eingangs-Abgabe zu verlangen und durch Zwangsmaßregeln befehlen zu lassen, sofern jene Sicher-
stellung geleistet ward.

So wenig aber diese Maßregel durch Ergreifung des Rechtsweges abgewendet werden könnte, so
wenig durfte derselbe zum Zwecke der Rückforderung des Depositums nachgelassen werden.

Gleichgültig ist der Umstand, auf welchen das Collegium im Urtheil ein Gewicht legt, daß die Kaution
nicht bei der Ausfertigung der Begleichschrine für 98 Ballen Tabak, sondern erst nachdem Könnegeu ver-
bündet geworden, die Ballen zur Uebervortheilung des Fiskus veräußert zu haben, während des Laufs
der wider denselben eingeleiteten Untersuchung deponirt und daß hiernächst Könnegeu völlig freigespro-
chen worden sei.

Denn es ist lediglich dem Ermessen der Steuerbehörde freigestellt, bis wie lange sie die Verbrauchs-
steuer ohne Sicherstellung künden und wann sie diese verlangen will, durch die Stundung aber kann
dem Deklaranten die Befugniß auf den sonst ausgeschlossenen Rechtsweg nicht erwachsen.

Aus allen diesen Gründen muß es gemüßwillt werden, daß das Königl. D. L. G. überhaupt die
Klage angenommen und nicht sofort aus dem Grunde, weil der Rechtsweg unzulässig ist, per decretum
zurückgewiesen hat.

3) Der Umstand, daß das Königl. D. L. G. dem Gesetze zuwider, in einer Sache, in welcher der
Rechtsweg ausgeschlossen ist, denselben zugelassen und sogar des von der Königl. Steuerbehörde event.
erhöhten Kompetenz-Konflikts ungeachtet die Instruktion wider die Vorschrift der Gesetze nicht sükirt
und selbst ein Urtheil abgefaßt hat, kann diesem ipso iure nichtigen Urtheile eine Gültigkeit nicht verleihen.

Der Just. Min. ist mit dem Herrn Min. darüber einverstanden, daß der Rechtsweg im vorlie-
genden Falle nicht zulässig ist, und in Gemäßheit dieser Vereinbarung und der Arrh. R. D. v. 30. Juni
1828 wird daher das Königl. D. L. G. angewiesen,

die Akten zu reponiren und dem Kläger zu eröffnen, daß der Rechtsweg nicht statfinde. Die Prozes-
sollen sind nebzuzuschlagen und dem Kläger die von demselben bereits gezahlten zurückzugeben.

(Ulrich Bd. 7. S. 188.)

Das ebenfalls in Bezug genommene R. v. 30. Sept. 1823 ist nicht mitgetheilt.

Nach den hier aufgestellten Grundsätzen ist in einem von Dr. Sommer mitgetheilten Falle
(laut R. der Min. der J., der geistl. Ang. und des Königl. Hauses v. 8. Mai 1829) der-
sahen worden. (Ulrich Bd. 7. S. 164.)

Jene Frage wird richtig von Sommer verneint, nach welchen ein einmal
ergangenes rechtskräftiges Urtheil nur durch Verhandlung im Staatsmin. und Ent-
scheidung des Königs beseitigt werden kann. (Ulrich Bd. 7. S. 166.) Dasselbe ergibt
sich aus der Darstellung in der Note zur R. D. v. 30. Juni 1828. Oben Seite 503.

Dritter Abschnitt.

Die bürgerliche Gerichtbarkeit.

Der Umfang der bürgerlichen Gerichtbarkeit wird durch das A. L. R. II. 17. §§. 4. 5.
61—66 festgestellt.

§. 4. Die bürgerliche Gerichtbarkeit hat die Untersuchung und Entscheidung der Streitigkeiten,
welche über Rechte und Eigenthum entstehen, zum Gegenstande.

§. 5. Doch gehört zur Civilgerichtbarkeit auch das Recht, Handlungen, die nicht sträflich sind ge-
richtlich zu vollziehen, zu bekräftigen und zu beglaubigen.

§. 61. Wo keine besondere Polizeigerichte vorhanden sind, liegt dem mit der bürgerlichen Gerichts-
barkeit Belehnen auch die Untersuchung und Verurtheilung der geringeren Polizeivergehungen oder Ver-
brechen ob.

§. 62. Geringere Verbrechen dieser Art sind diejenigen, auf welche die Gesetze nur höchstens vier-
zehntägiges Gefängniß, oder Strafbarkeit, oder die fünf Thaler Geldstrafe anordnen.

§. 63. Auch andere Uebertretungen gemeiner Leute, welche nach den Gesetzen nur mit mäßiger Böh-
tigung, oder öffentlich, jedoch nicht entsprechend Auspeinigung geahndet werden sollen, gehören zur bür-
gerlichen Gerichtbarkeit.

§. 64. In wie fern geringere Vergehungen des freien oder unterthänigen Gefindes, oder der Dienstleute, von jedem Hausvater oder Gutsherrn geahndet werden können, ist gehöri gen Orts bestimmt.

§. 65. Auch in Ansehung wichtiger Verbrechen ist, in der Abwesenheit oder bei der Entfernung des Criminalrichters, ein jeder Gerichtsinhaber verpflichtet, alle keinen Verzug leidende Verfügungen zu treffen, welche zur Erforschung der Wahrheit, und Bestimmung des Thäters erforderlich sind.

Nach §. 148. Dies findet selbst auf den Fall Anwendung, wenn der Verbrecher der Militärgerichtsbarkeit unterworfen, und an dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, kein Militärgericht vorhanden ist.

§. 66. Weiter aber darf kein Civilrichter, ohne ausdrücklichen Auftrag, die peinliche Gerichtsbarkeit sich anmaßen; sondern er muß den Inquisiten an die Behörde sofort abliefern.

Ueber das Verhältniß der bürgerlichen Gerichtsbarkeit zur Administrationsgewalt vergleiche Abschn. II. und über die Gränzen mit der Criminal-Gerichtsbarkeit den folgenden Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Die Criminal = Gerichtsbarkeit.

Der Umfang der Crim. Gerichtsbarkeit ist theils in den im vorigen Abschn. mitgetheilten §§. 61. bis 66. Tit. 17. Thl. II. des L. R., theils in den §§. 6. bis 9. und 67. bis 72. a. a. O. festgesetzt. Letztere bestimmen:

§. 6. Zur Criminal-Gerichtsbarkeit gehört die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen.

§. 7. Die Gränzen beider Arten von Gerichtsbarkeit sind nach den verschiedenen Provinzialverfassungen näher bestimmt.

§. 8. Symbolische und geringe Realinjurien gehören der Regel nach vor die bürgerliche Gerichtsbarkeit.

§. 9. Strafbare Verinträchtigungen nutzbarer Rechte des Staats bleiben den darüber besonders bestellten Gerichten vorbehalten.

§. 67. Ein jedes Urteil, in welchem auf eine wirkliche Criminalstrafe erkannt worden, muß vor der Publikation und Vollstreckung an das Obergericht der Provinz eingesendet werden.

§. 68. Wirkliche Criminalstrafen heißen hier diejenigen, welche das Maas der §. 62. bestimmten Polizeistrafen übersteigen.

§. 69. Die Einsendung der Erkenntnisse muß nach Vorschrift des §. 67. auch alsbald erfolgen, wenn die Gesetze auf die That selbst, welche den Gegenstand der Untersuchung ausgemacht hat, Inthaus, Festungs-, oder eine noch härtere Criminalstrafe verordnen; obgleich gegen den Angekuldigten eine geringere oder gar keine Strafe wirklich erkannt worden.

§. 70. In Injurienproessen, wo über die Privatgenugthuung und öffentliche Ahndung zugleich erkannt wird, ist die vorläufige Einsendung des Urteils nicht erforderlich.

§. 71. Wenn ein tochter Körper gefunden worden: so muß die Einsendung der Akten erfolgen; selbst wenn keine gewaltsame Todesart ausgemittelt, oder Niemand, gegen welchen eine Untersuchung deshalb Statt fände, vorhanden ist.

§. 72. In welchen Fällen Criminalurtheil dem Oberhaupt des Staats vorgelegt werden müssen, ist am gehörigen Orte vorgeschrieben.

Die §§. 69 folg. sind mannigfach modificirt worden. Vergl. darüber, in welchen Fällen gegenwärtig Untergerichte in Criminalsachen selbstständig erkennen und in welchen Fällen sie ihre Erkenntnisse den Obergerichten zur Bestätigung einreichen müssen, Crim. Ordn. §§. 15 bis 20. 513 und die Ergänzungen dazu, sowie über die Frage, wann Obergerichte Crim. Urteil zur Bestätigung beim Min. einreichen haben, und in welchen Fällen die Bestätigung des Königs notwendig, die Crim. Ordn. §§. 508. 529. 530 und die Ergänzungen dazu.

Fünfter Abschnitt.

Die Polizei = Gerichtsbarkeit.

Literatur.

- W. H. v. Berg, Handbuch des Deutschen Polizeirechts. Göttingen 1802 ff. 7 Bde. 8.
 2. u. 3. über den Begriff der Polizei und den Umfang der Staatspolizei-Gewalt. Hildburgh. 1807. 8.
 H. B. Weber, Lehrbuch der politischen Oekonomie 2 Theile. Breslau 1813. 8. der 2. Thl. enthält von S. 1—426 die Polizei.)
 v. Sonnenfeld, Grundsätze der Polizei, Handlung u. Finanzen. 2. Aufl. Berlin, 1802. 8.
 L. F. Jacob, Grundsätze der Polizeigesetzgebung und der Polizeianstalten. 2 Theile. Charlottenburg 1809. 8.
 A. F. v. Pölig, Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Leipzig 1827. 8. (im 2. Bde.)

- G. v. Salza nach Lichtena u., Handbuch des Polizeirechts mit besonderer Berücksichtigung der im Königreiche Sachsen geltenden Polizeigesetze. 2 Thle. Leipzig. 1825.
- H. Mohl, die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates. 2 Bde. Tübingen 1832 u. 1833. 8.
- H. Mohl, System der Präventiv-Justiz oder Rechts-Polizei. Tübingen 1834. 8.
- In Ansehung Preussens.
- Dr. Fr. Ch. J. Fischer, Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Polizeirechte. Sowohl von Teutschland überhaupt als insbesondere von den Preuss. Staaten. 3 Bde. Frankfurt. a. D. 1785. 8.
- A. Hase, Handbuch zur Kenntniss des Preuss. Polizei- und Kameralwesens. 3 Bde. Magdeburg. 1794—1797. 8.
- G. H. Borowski, Abriss des praktischen Kameral- und Finanzwesens nach den Grundsätzen, Landesverfassungen und Landesgesetzen in Königl. Preuss. Staaten, oder Preuss. Kameral- und Finanz-Praxis. Berlin 1793. 8. (Thl. 4. enthält das Polizeiwesen.)
- W. v. d. Heyde, Repertorium der Polizeigesetze und Verordnungen in den Preuss. Staaten. Ein Handbuch für die mit der Polizeiverwaltung beauftragten Beamten. 3 Bde. mit Register. Halle 1820. 8. u. Bd. 4. Magdeb. 1822. 8. Nachtrag für 1819—1821 enthalten.
- Deff. Sammlung von Ministerialverordnungen, bezüglich auf die Polizeiverwaltung, als Supplement zum Repert. der Polizeigesetze. Halle 1826. 8.
- Deff. Handbuch für Polizeibeamte, bezüglich auf die Polizeiverwaltung im Allgemeinen. 2. Auflage 1828. 8.
- Deff. Polizei-Untersuchungs-Ordnung nebst einer Sammlung der über die Kompetenz der Justiz- und Polizeibehörden etc. entscheidenden Ministerial-Bestimmungen, und einer andern Sammlung von ergänzenden, auf die Geschäftsführung der Polizeibehörden bezüglichen Vorschriften etc. 3 Thle. Magdeburg 1838. 8.
- Deff. Polizei-Strasfsgewalt in den Königl. Preuss. Staaten etc. 3 Thle. Magdeburg 1838.
- Deff. Hülfschrift zum Gebrauch der Verwaltung der ausübenden Polizei. Magdeburg. 1833. 8.
- Recker, Handbuch für Polizeibeamte im ausübenden Dienste, Erfurt 1818. 8.
- Ph. Zell er, Systematisches Lehrbuch der Polizeiwissenschaft nach Preuss. Gesetzen etc. Landshut und Leipzig 1828—1834. 8.
- Deff. Preuss. Polizeistrafrecht und prakt. Anweisung zum polizeigerichtlichen Verfahren bei Untersuchungen, sowohl gegen die Uebertreter der Polizeigesetze, als auch gegen die Verbrecher etc. Landshut und Leipzig 1828. 8.
- E. Ph. v. Richthofen, Handbuch für Landräthe, für Lokals-, Polizei- und Kommunalbehörden und Beamte. 2. Aufl. Breslau 1834. 8.
- H. Ostermann (Kreissekretair), die gesammte Polizei-, Militär-, Steuer- und Gemeinde-Verwaltung in den Königl. Preuss. Staaten. 2 Bde. Godesfeld 1836 u. 1837. 8. (Bd. I. enthält die Polizei-Verwaltung).
- Dr. J. Chr. Rinne, (Reg. R.) Handbuch der Preuss. innern Staatsverwaltung. 3 Bde. 8. Riegisch 1837—1839, Heft 3. enthält den Anfang des Polizeiwesens.
- E. Hoffmann, Polizeiarchiv für Preussen. Berlin 1823. gr. 4.
- Deff. Magazin der Polizeigesetze. 4 Bde. Berlin 1825—1827. gr. 8.
- v. Rönne's und mein Polizeiwesen des Preussischen Staates etc., mit Benutzung des Archivs des Min. des Inn. u. d. Polizei. 2 Bde. Breslau 1840. 1841.

Einkleitung.

Während die Justiz definitiv privatrechtliche Zweifel zu ordnen und geschähe ne Rechtsverletzungen zu beseitigen hat, liegt es der Polizei ob, durch schleunige Hilfe Rechtsverletzungen vorzubeugen, oder sie in ihrem Gange zu hemmen. Diese verschiedenen Zwecke führen eine Verschiedenheit des Verfahrens beider Institute bei ihrer Wirksamkeit herbei; während die Justiz innerhalb bestimmter und geschlossener Formen ihren Zweck zu erreichen sucht, ist der Polizei ein freieres und unbeschränkteres Verfahren eingeräumt.

Die Gesetzgebung im Preuss. Staate hat schon in der Allgemeinen Ordnung vom 21. Juni 1713, betr. die Verbesserung des Justizwesens¹⁾ der Administration die Polizeisachen beigelegt. In gleichem Sinne verordnete die Erläuterungs-Konstitution v. 25. April 1716²⁾, daß die Justiz-Kollegien sich in Polizei-Sachen nicht mischen sollten, ausgenommen, wenn darüber zwischen Privatis ein Streit entstehe, wobei keine Kontravention gegen die vor-

¹⁾ C. C. M. Tom. II. Abth. I. Nr. 131.

²⁾ C. C. M. Tom. II. Abth. I. Nr. 139.

handende Ordnung obwarte. Das Regl. v. 19. Juni 1749¹⁾ bestimmte wiederholt, daß die Polizei-Sachen zum Ressort der Kriegs- und Domainen-Kammern gehören sollten, und ordnete an, daß in den Städten eigene Justiz- und eigene Polizei-Bürgermeister zu bestellen, welche letztere zum Kammeral-Ressort gehörten; in kleinen Städten aber, wo beide Ämter vereinigt bleiben müßten, solle der Bürgermeister in Justiz-Sachen unter den Justiz-Kollegien, wegen der Polizei-Sachen aber unter den Kammern stehen. Das Regulativ v. 12. Febr. 1782²⁾ bestätigte dies. Von denselben Grundsätzen ausgehend, verordnet das A. L. R. Tit. II. Art. 17³⁾, in den §§. 10—17.

§. 10. Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publico, oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.

§. 11. Die Untersuchung und Bestrafung der gegen solche Polizeigesetze begangenen Uebertretungen kommt, sobald damit kein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen verbunden ist, der Polizeigerichtsbarkeit zu.⁴⁾

§. 12. Bei einem jeden Vorfalle, wodurch die unter der besondern Obforge der Polizei stehende öffentliche Ruhe und Sicherheit gestört worden, hat die Polizeigerichtsbarkeit das Recht des ersten Angriffes, und der vorläufigen Untersuchung.

§. 13. Findet sich aber bei dieser Untersuchung, daß außer der Uebertretung des Polizeigesetzes zugleich ein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen begangen worden: so muß die Polizei die fernere Verfolgung der ordentlichen Gerichtsbarkeit überlassen.

§. 14. Auch müssen in allen Fällen, da ein Mensch gewaltsamer Weise ums Leben gekommen ist, und überhaupt, sobald zur Begründung einer künftigen Criminaluntersuchung, das Dasein und die Beschaffenheit einer gewaltthätigen Handlung, durch Einnehmung des Augenscheins, oder Befichtigung der Sachverständigen, rechtlich festzusetzen sind, die ordentlichen Gerichte von der Polizei zugezogen werden.

§. 15. Eigentliche fiskalische Prozesse und Untersuchungen gehören nicht zur Polizeigerichtsbarkeit.

§. 16. Nähere Bestimmungen der Gränze zwischen der Polizei- und der peinlichen oder bürgerlichen Gerichtsbarkeit, beider den Provinzialgesetzen und besondern Polizeiordnungen vorbehalten.

§. 17. Die Vollstreckung eines rechtskräftigen Urtheils gehört der Regel nach derjenigen Gerichtsbarkeit, welcher die Untersuchung und das Erkenntnis in der Sache gehört.

Das G. v. 26. Dec. 1808⁵⁾ bleibt im Allgemeinen bei diesen Grundsätzen stehen, indem es im §. 45 den Regierungen die ehemalige Kameral-Justiz und das darin enthaltene polizeiliche Strafrecht beilegt, und in Ansehung der total-Polizei-Behörden die bisherige Verfassung bekräftigt. Die Veränderung, welche durch dies Gesetz und dessen spätere Erläuterungen gemacht worden, besteht darin, daß in den näher bestimmten Fällen, und wenn die Strafverfügung der Polizei-Behörde das in diesen Gesetzen gedachte Strafmaaß überschreitet, dem Polizei-Kontra-

[¹⁾ C. C. M. Cont. IV. No. 66. pag. 163.

²⁾ N. C. C. Tom. VII. pag. 828. No. 8.

³⁾ Die Criminal-Ordn. verweist im §. 14 lediglich auf diese Vorschriften und die verschiedenen Provinzial-Verfassungen.

⁴⁾ In den Motiven zum Entwurf der Straf-Prozess-Ordn. v. 1828. S. 58 ff. wird bemerkt, daß es an einer bestimmten Bezeichnung der eigentlichen Polizei-Vergehung fehle, indem der darüber redende §. 11. A. L. R. II. 17. in Verbindung mit §. 10 ibid. zu viel, oder eigentlich gar nichts sage. Der letztere §. zeige zwar, daß der Gesetzgeber sich einen Unterschied unter Polizei-Uebertretung und eigentlichem Verbrechen gedacht habe, der Begriff sei ihm aber nicht klar gewesen. Er nehme eine Polizeigesetz-Uebertretung an, wenn die von der Polizei getroffenen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publicum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr verletzt worden. Dies sei indes unrichtig, weil sonst alle Strafgesetze-Uebertretungen nur reine Polizei-Gesetz-Uebertretungen sein würden, da alle Strafgesetze-Anordnungen der höheren Staatspolizei zur Erhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der Gefahr seien. Der §. 10 sage, in Verbindung mit §. 11 zu viel, und beide sagten eigentlich wieder gar nichts. Die gegen solche Polizeigesetze begangenen Uebertretungen sollten nämlich die Polizei-Behörden bestrafen, wenn damit kein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen verbunden sei; nun fehle es aber in der ganzen Gesetzgebung an einer Definition des Verbrechens zum Unterschied von Polizei-Gesetz-Uebertretungen. Es sei also mit dem §. 11 nichts gesagt.

Begl. übrigens über den Begriff und Umfang der Polizei-Gerichtsbarkeit den Bericht des Kammergerichts in Amelang's und Grändler's Archiv Bd. 2. S. 183, und die Aufsätze in Siewert's Materialien I. S. 202 und Figg's Zeitschrift, Bd. 23. S. 399.

⁵⁾ April 1. S. 137.

venienten die Wahl zulezt zwischen dem Rekurse an die höhere Polizei-Instanz oder der Provokation auf dem Rechtsweg, welche letztere indeß, nach dem Strafmaass, bei welchem sie nur zulässig ist, fast nie bei Polizei-Übertretungen im eigentlichen Sinne, sondern hauptsächlich nur bei solchen Polizei-Verbrechen oder Vergehen stattfindet, deren Untersuchung und Verurtheilung den Polizei-Behörden noch außer den eigentlichen Polizei-Kontrabentionen zusteht¹⁾.

Es gehören demgemäß nach L. R. II. 17. §§. 61—63. — (s. dieselben Abschnitt III. — dergleichen geringere Verbrechen und Vergehungen nicht vor die Criminal-Justiz, sondern zur Kognition der Polizei-Gerichtsbarkeit, oder, wo es eine solche nicht geben sollte, zur Kompetenz des mit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit Belehnten.

Es ergiebt sich hieraus, daß die Polizei-Gerichtsbarkeit von der eigentlichen Gerichtsbarkeit scharf geschieden ist, daß zu der erstern nicht bloß eigentliche Polizei-Übertretungen, sondern auch geringere Verbrechen gehören, und daß die Polizei-Gerichtsbarkeit in allen Instanzen nicht von gerichtlichen Behörden, sondern von eigenen Polizei-Behörden verwaltet wird, und nur in deren Ermangelung von den mit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit Belehnten ausgeübt werden soll.

Erstes Kapitel.

Die Organisation der Polizei-Behörden²⁾.

I. Die Central-Behörden und Provinzial-Behörden.

Schon nach dem Publ. v. 16. Dec. 1808 (§§. 3—20) gehörte die Polizeiverwaltung in ihrem ganzen Umfange, jedoch mit Ausnahme der Censur der Schriften politischen Inhalts und der polizeilichen Aufsicht auf das Forst- und Jagdwesen, zum Ressort des Min. des Innern. Ueber die früheren Ressort-Verhältnisse dieses Min. vergl. Thl. I. S. 70.

Die Provinzial-Behörden wurden durch die Verordnungen von 1808 neu konstituiert.

Nach der K. O. v. 31. Dec. 1825 haben die neu zu bildenden Abtheilungen des Inn. bei den Regierungen die polizeilichen Geschäfte der früheren ersten Abtheilungen der Reg. zu besorgen. Vor dieselben gehören die landespolizeilichen Angelegenheiten. Sie bilden die höhere Instanz, bei welcher gegen die Verfügungen der Orts-Polizeibehörden, deren Verwaltung sie beaufsichtigen, Rekurs eingelegt werden kann.

II. Die Lokalbehörden.

A. In den Städten.

In den Städten wird die Polizei, in sofern nicht in denselben besondere Polizei-Direktionen bestellt sind, von den Magisträten verwaltet. Das A. L. R. disponirt in dieser Beziehung Thl. II. Tit. 8. §§. 128. 129. 170.

¹⁾ Vergl. auch oben Abschn. II. das Ges. v. 11. Mai 1842.

²⁾ Ueber die Verfassung der Polizeibehörden in den Landestheilen des französischen Rechts vergl.

3. R. Bender (Friedens- und Polizeirichter), Handbuch der polizeilichen Rechtspflege. Zweite Aufl. 8. Köln. 1823.

W. Pichardt, Rheinisches Rural-Gesetzbuch, oder Samml. der auf die Administration des Forst-Jagd- und Fischereiwesens, das Prozeßverfahren, und die Polizei Bezug habenden, das platte Land betreffenden Gesetze. Mit einem Commentare. 8. Grefeb. 1839. (20 gr.)

A. Keil u. Ph. Schr. Reinhard, vollständiges Handbuch für Maires u. Adjunkten, Polizei-Kommissarien, Municipalräthe, Kontributionseinnahmer u. Repartitionen, Förster u. Feldwächter der vier neuen Departements des linken Rheinufer. 3. Ausg. 8. Köln 1813. (4 Rthlr.)

G. W. F. Sethe, die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren in den K. Preuss. Rheinprovinzen. Aus authentischen Quellen. 8. Berlin. 1820. (15 Sgr.)

Die Rechte u. Gerichtsverfassung der Preuss. Rheinprovinz. Ein Leitfaden zc. für die Anwohner des Rheins zc. 2. Aufl. 8. Slogau 1835. (18 Gr.)

Ruppenthal, Uebersicht der in den K. Preuss. Rheinprovinzen stattfindenden Justizverfassung. (Zu den Jahrb. XVII. S. 309 ff.)

v. Könne und mein Polizeiwesen des Preuss. Staates zc. Bd. 2. S. 551—557.

§. 128. Dem Magistrat gebührt, als Vorsteher der Bürgerschaft, vermöge seines Amtes, die Ausübung der Stadtpolizei.

§. 129. In soweit sind alle, auch die eriminten Einwohner der Stadt, seiner Direktion unterworfen. Und in §. 170 *ibid.* in Betreff der Mediatstädte:

Wenn der Staat in einer Mediatstadt besondere Polizei-Beamte anzusetzen nöthig findet; so gebührt die Bestellung derselben der Landes-Polizei-Behörde.

Die neuere Gesetzgebung enthält hierüber folgende Bestimmungen:

1) Die Städte-Ordnung v. 19. Nov. 1808 in den §§. 165. 166.

§. 165. Die Polizei wird nach den besonderen Vorschriften verwaltet, welche deshalb schon bestehen, und ferner werden ertheilt werden. Es ist hier also nicht der Ort, Grundsätze zur Organisation der Polizei in den Städten zu bestimmen.

§. 166. Dem Staate bleibt vorbehalten, in den Städten eigene Polizei-Behörden anzunehmen, oder die Ausübung der Polizei dem Magistrat zu übertragen, der sie sodann vermöge Auftrages ausübt. So wie die besonderen Polizei-Behörden, welche in den Städten angeordnet werden, unter den oberen Polizei-Behörden stehen, so steht auch der Magistrat, welcher die Polizei vermöge Auftrages erhält, unter diesen höhern Behörden rücksichtlich alles dessen, was auf die Polizeiführung Bezug hat. Die Magistratsräthe werden in dieser Hinsicht als Behörden des Staats betrachtet. Der Magistrat muß die Ausübung der Polizei, so weit sie ihm übertragen wird, unweigerlich übernehmen, und die ganze Bürgerschaft in diesem Falle sowohl, als auch dann, wenn die Polizei durch eine eigene Behörde verwaltet wird, die Polizei-Ausübung, soweit es erfordert wird, unterstützen.

Diese Bestimmungen finden da, wo die ältere Städte-Ordnung gilt, auch auf Mediatstädte Anwendung, weil nach §§. 7 und 8 derselben der Unterschied zwischen mittelbaren und unmittelbaren Städten in Bezug auf städtische Angelegenheiten aufgehoben ist.

2) Die rev. Städte-Ordnung v. 17. März 1831 bestimmt in den §§. 109. 133—137.

a) im §. 109.

In sofern Wir es nicht für nöthig erachten, besondere Polizei-Behörden zu bestellen, ist der Magistrat und insbesondere der Bürgermeister, oder Ober-Bürgermeister, oder dasjenige andere Magistratsmitglied, welches demselben etwa speziell beauftragt werden möchte, verbunden, auch die Polizeiverwaltung in dem Stadtbezirke zu übernehmen. Er handelt dabei bloß im Auftrage der vorgesetzten Regierung, unabhängig von seinem Verhältnisse als Gemeindevorsteher. Aber auch da, wo besondere Polizei-Behörden angeordnet sind, oder ein einzelnes Magistratsmitglied mit der Polizeiverwaltung beauftragt worden, hat der Magistrat, und insonderheit der Vorsteher derselben, die Polizei-Behörde zu unterstützen und die nöthige Hülfe derselben zu leisten, damit überall die gesegnete Ordnung, Ruhe und Sicherheit erhalten werde.

b) In Betreff der Mediatstädte, in §§. 133 ff. 1):

§. 133. Die gegenwärtige Ordnung soll auch in den zu unserer Monarchie gehörenden mittelbaren Städten volle Anwendung finden, ohne Unterschied, ob den Besitzern derselben darin die Grundherrlichkeit, oder nur einzelne Regierungs- und Aufsichtsrechte zustehen.

§. 134. Gehören solche Städte zu dem Landbezirke vormalig unmittelbarer Reichskände, so sollen deren Rechte über die Stadtgemeinen nach der Instruktion vom 30. Mai 1820 und den abgeschlossenen besonderen Regensen beurtheilt werden.

Eben so sind die Rechte derjenigen Besitzer, welche in ähnlichen Verhältnissen, wie die vormaligen Reichskände stehen, nach ihren besonderen Regensen zu bestimmen.

§. 135. Alle übrigen Besitzer von mittelbaren Städten bleiben auch fernerhin im Genusse der ihnen zustehenden Ehrenrechte und nuzbaren Privatrechte ic.

In Bezug auf diese den Besitzern der Mediatstädte vorbehaltenen Rechte heist es sodann im §. 136. *und Litt. c.:*

Sie verwalten in der Stadt die Polizei, können dieselbe jedoch auch nach vorgängiger Einigung über die Kosten, dem Magistrat übertragen.

Der §. 137. a. a. D. fügt noch hinzu, daß das Recht nur statfinde, wenn es bereits im Jahre 1806 bestanden habe, wenn die Berechtigten sich innerhalb des Preuss. Staats aufhalten, widrigenfalls das Recht ruhen und von der Regierung ausgeübt werden solle, und wenn sie oder ihre Vorgänger den Besitz der Stadt zu einer Zeit erworben haben, wo ein solches Recht der Aufsicht über die Stadt wirklich bestand.

B. Die Lokal-Polizeibehörden auf dem Lande.

Einteilung.

Die Oubsobrigkeiten in den älteren Landesherrschaften sind in der Regel mit der Polizei-Gerichtsbarkeit belesien und alsdann verpflichtet, auf ihrem Besitzthum solche vor-

1) In Betreff des Großherzogthums Posen bestimmt die K. O. vom 3. Sept. 1835, daß in allen Fällen, wo dasselbe als erblirte St. D. verliehen wird, die Vorschriften derselben in Betreff der Mediatstädte in den §§. 133—137 nicht zur Anwendung kommen sollen. (G. S. 1835. S. 214.)

schriftsmäßig ausüben oder durch geeignete Stellvertreter ausüben zu lassen. In denjenigen ländlichen Ortschaften, wo Guts-Polizeibehörden nicht bestehen, bilden die Landräthe die erste Polizeibehörde, und, als Kommissarien der Regierung, die höhere Kreis-Polizeibehörde, als welche sie die Polizeivertwaltung in ihrem Kreise, mit Ausschluß der ihnen nicht untergeordneten Städte zu beaufsichtigen haben.

Stein wollte die vom Grundbesitz abhängende Polizeigewalt, als den ersten Staatsprinzipien durchaus widersprechend, aufheben. Er spricht dies in seinem politischen Testamente aus und noch die R. D. v. 25. Nov. 1808 sagt: „Ich bin Willens, die Polizeigewalt nicht ferner von dem Besitze eines Grundstücks abhängen zu lassen. (S. Thl. I. S. 88.)

Von diesen richtigen Ansichten kam man später gänzlich ab und das Nachfolgende ergibt, wie namentlich durch neuere Bestimmungen diese Polizeigewalt noch ausgedehnt worden, ja in Landestheile wieder eingeführt, wo sie gar nicht mehr existirte¹⁾.

Im Großherzogthum Posen ist die aufgehobene gutherrliche Gerichtbarkeit nicht wiederhergestellt worden²⁾. Die R. D. v. 9. März 1833³⁾ bestimmte, unter Aufhebung der durch die D. v. 16. April 1823⁴⁾ ausgesprochenen Verpflichtung der Gutsherren zur Verwaltung der Woytdämter, daß die Rittergüter, Dorfgemeinden, kleinere Städte und einzelne ländliche Besitzungen zu Woytd-Bezirken zu vereinigen, und jedem Bezirke ein Woyt vorzusetzen, welcher im Namen des Königs die Funktion eines Bezirks-Polizei- und Kommunal-Beamten, unter Aufsicht des Landraths und der Regierung, ausüben solle. Diese nur interimsmäßig getroffene Einrichtung ist indeß durch die R. D. v. 10. Dec. 1836⁵⁾ wieder aufgehoben und es sind für Bezirke von 2000 bis 6000 Seelen ländlicher Bevölkerung Distrikts-Kommissarien, als Gehülfen und Organe der Landräthe, bestellt, welchen auch die Ausübung der Polizeigerichtbarkeit über die Dorfgemeinden, sowie in den kleinen Städten, welchen die St. D. nicht verlehren ist, obliegen soll, und welche als Staatsbeamte fungiren. Die Rittergutsbesitzer sollen mit den auf ihren Gütern befindlichen Vorwerken und deren Einwohnern von der Ortsgemeinde abgesondert bleiben und berechtigt sein, auf diesem ihrem Eigenthume nicht nur diejenigen Geschäfte, welche den Ortsgemeinden obliegen, persönlich oder durch qualifizierte Stellvertreter innerhalb ihres Gerichtsbezirks die §. 10. Tit. 17. Thl. II. des R. L. R. angeordneten Anstalten zur Erhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu treffen. Die Polizeigerichtbarkeit aber (§. 11 a. a. D.) ist von dem Patrimonialgerichte zu verwalten.

In den vormaligen sächsischen Landestheilen ist die gutherrliche Gerichtbarkeit einseitig beibehalten worden⁶⁾.

In Betreff der zur Provinz Sachsen gehörigen, ehemals zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Landestheile bestimmt

die W. v. 31. März 1833 wegen Einführung des R. L. R. in Beziehung auf die Verwaltungs-Angelegenheiten der Landgemeinden im §. 3. sub Litt. c. und d.:

Die Besitzer der Gerichtbarkeit haben das Recht und die Pflicht, persönlich oder durch qualifizierte Stellvertreter innerhalb ihres Gerichtsbezirks die §. 10. Tit. 17. Thl. II. des R. L. R. angeordneten Anstalten zur Erhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu treffen. Die Polizeigerichtbarkeit aber (§. 11 a. a. D.) ist von dem Patrimonialgerichte zu verwalten.

¹⁾ S. unten die W. v. 31. Mai 1833.

²⁾ Patent wegen Wiedereinführung der Preuß. Gesetze in das Großherzogthum Posen vom 9. Nov. 1816. §. 22. (G. S. 1816. S. 230.)

³⁾ Ann. Bd. 17. S. 119.

⁴⁾ Ebend. Bd. 7. S. 317.

⁵⁾ Ann. Bd. 20. S. 943.

⁶⁾ Patent wegen Einführung des R. L. R. in die mit den Preuß. Staaten vereinigten ehemals sächsischen Provinzen und Distrikte, v. 15. Nov. 1816. §. 19. (G. S. 1816. S. 238.) und Instrukt. v. 4. Mai 1820. §. 2. (G. S. 1820. S. 66.)

Diejenigen Gutsbesitzer, welche die Gerichtsbarkeit früher besaßen, sie jedoch nach dem Aufhören der Fremdherrschaft nicht wieder erlangt haben, sollen die §. 10. Tit. 17. Thl. II. des A. L. R. bezeichneten Anstalten auf den ihnen eigenthümlichen Höfen und Grundstücken, unter unmittelbarer Aufsicht des Landraths, zu treffen, berechtigt und verpflichtet sein. Die Polizeigerichtsbarkeit ist dagegen von den dazu geordneten Staatsbehörden auszuüben. (W. S. S. 61.)

Die K. D. v. 26. Juni 1841, betr. die Stellung der Behörden als Verwalter der Polizei-Gerichtsbarkeit in den ehemals westphälischen Landestheilen der Provinz Sachsen.

Ich habe aus dem Ber. des Staatsmin. v. 5. Febr. d. J. die Verschiedenheit der Ansichten über die Stellung der Patrimonialgerichte, welche nach §. 3. l. c. der B. v. 31. März 1833 die Polizei-Gerichtsbarkeit (in oben genannten Landestheilen) verwalten, in den Reg. und ihren Organen, den Landräthen, ersehen, und finde es, da die Patrimonialgerichte hierbei keinesweges als Stellvertreter der Polizeibehörden fungiren, sondern die Polizei-Gerichtsbarkeit in ihrer Eigenschaft als Gerichte verwalten, angemessener, daß sie auch in dieser Beziehung der Aufsicht und Disziplin der vorgesetzten Justizbehörden unterworfen bleiben. Dagegen bleibt es rücksichtlich des Instanzenzuges bei der bisherigen Bestimmung. (W. Min. Bl. 1841. S. 220.)

Im Culmer Lande findet gemäß R. d. Min. des Inn. u. d. Pol. v. 4. Mai 1827 die unten gedachte Defl. v. 10. Febr. desselb. J. keine Anwendung.

In der Provinz Westphalen sind diese Verhältnisse durch die Landgemeinde-Ordn. v. 3. Okt. 1841 regulirt worden. (W. S. 1841. S. 297 flg.)

Nach dem gemeinen Preussischen Rechte bilden die untersten Lokalbehörden:

AA. Die Dorfgerichte.

Sie gehören nach §. 81. Tit. 7. Thl. II. des A. L. R. zu den lokalen Polizeibehörden auf dem platten Lande, indem ihrer Untersuchung und Entscheidung diejenigen Uebertretungen der inneren Dorfs-Pol. Ordn. unterworfen sind, auf welche nur kleine zur Gemeindefasse fließende Einen Thaler nicht erreichende Geldstrafen stehen.

Innbesondere sind nach dem R. des Min. des Inn. u. d. Pol. v. 28. Nov. 1841 die Dorfschulzen befugt, die Strafe bei unterlassener Meldung von Wohnungs-Veränderungen gemäß Cirk. v. 18. Dec. 1837 (Ann. S. 1037.) festzusetzen und einzuziehen, wenn eine Domin. Obrigkeit im Orte nicht anwesend ist. (W. Min. Bl. S. 172.)

BB. Die Guts herrschaften.

Es wurde in früheren Zeiten bei Ausübung des polizeil. Strafrechts auf dem Lande nicht gleichförmig verfahren indem der Gutsherr bald allein, bald mit Zugiehung des Gerichtshalters das Strafrecht über geringe Polizei-Vergehungen¹⁾ ausübte, oft auch sich der Ausübung desselben ganz enthielt und dem landrätlichen Amte des Kreises mit Anzeige des Uebertretungsfalles die Bestrafung überließ. Die Behörden stellten indeß die Ansicht auf, daß nach §. 61. Tit. 17. Thl. II. des A. L. R. dergleichen geringere Polizeikontraventionen an den Orten, wo keine besonderen Polizeigerichte vorhanden, nicht von dem Patrimonial-Gerichtsherrn selbst ohne Zugiehung ihrer Gerichtshalter, sondern nur von letzteren untersucht und bestraft werden könnten²⁾. Hiergegen entschied die Defl. v. 10. Febr. 1827, über die Anwendbarkeit des §. 73 und ff. auf §§. 61 u. 62 Tit. 17. Thl. II. des A. L. R.

Da bei einigen Behörden Zweifel darüber entstanden sind, ob und in welcher Art die in dem A. L. R. Thl. 2. Tit. 17. §§. 61 und 62 erwähnten geringeren Polizei-Vergehungen oder Verbrechen von den Patrimonial-Gerichtsherrn persönlich und ohne Zugiehung ihrer Gerichtshalter untersucht und bestraft werden können, oder wie weit, nach §§. 73 und ff. d. selbst, die Gerichtshalter dabei mitwirken müssen: so erklären Wir hiermit, nach erforderten Gutachten Unseres Staatsraths, daß die Bestimmungen des vorgedachten §. 73 und ff. auf die in den §§. 61 und 62 Tit. 17. Thl. 2 des A. L. R. bezeichneten Straffälle nicht zu beziehen sind. Urkundlich ze. (W. S. 1827. S. 26.)

Noch mehr wurde die Gutsherrliche Polizei ausgedehnt durch die W., betr. die Anwendung der Defl. v. 10. Febr. 1827, bezüglich auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, v. 31. März 1838.

¹⁾ Dies sind nach §. 62. A. L. R. II. 17. solche, auf welche die Gesetze vierzehntägiges Gefängniß oder Strafarbeit oder fünf Thaler Geldbuße anordnen.

²⁾ Das R. des R. Min. des Inn. u. d. P. (v. Schandmann), v. 2. Jan. 1824 an die Reg. zu Potsdam (A. VII. 210. — bemerkt, daß die Regierungen und Ober-Landes-Gerichte in Pommern, Westpreußen und die von Magdeburg und Frankfurt dieser Ansicht seien, wofür auch der §. 74. A. L. R. II. 17. zu sprechen schreie.

Wie Friedrich Wilhelm II. Da über die Anwendung Unserer Dekl. v. 10. Febr. 1827 und insbesondere darüber Bedenken entstanden sind, ob und in wiefern die Vorschrift des §. 75. des 17. Tit. Thl. II. des A. E. R. auf den Fall zu beziehen sei, wenn der Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit sich der Ausübung derselben persönlich unterzieht, so verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staats-Min. und nach erforderlichen Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Die Vorschrift des §. 75 des 17. Tit. II. Thl. des A. E. R. findet bei Ausübung der Polizei-Gerichtsbarkeit nur auf die im §. 62 daselbst näher bezeichneten geringeren Verbrechen und auf die zur Kompetenz der Polizei verwiesenen Rechtsstreitigkeiten, nicht aber auf polizeiliche Vergehungen (§§. 10, 11 daselbst) Anwendung. Die Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit sind mithin auch dann befugt, polizeiliche Vergehungen in eigener Person zu untersuchen und zu bestrafen, wenn mit dem allgemeinen ihr persönlichem Interesse zusammentrifft.

§. 2. Die Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit können sich bei deren Ausübung außer dem Gerichts-hofe auch durch andere Personen vertreten lassen, wenn dieselben sowohl ihrer äußern Stellung nach (wie Gutspächter, Wirtschaftsführer, Rechnungsführer u. s. w.), als durch ihre Zuverlässigkeit und Bildung dazu geeignet sind.

Jede Anstellung eines Vertreters ist dem Landrath unverzüglich anzuzeigen, welcher darüber an die Reg. berichten muß. Hat der Landrath gegen die Person des Stellvertreters erhebliche Bedenken, so kann er die Amtswirklichkeit desselben vorläufig untersagen. Die Reg. ist befugt, aus bewegenden Gründen, worüber sie nur allein der vorgesetzten Behörde auf Ersuchen Rechenschaft zu geben hat, die Entlassung des Stellvertreters zu jeder Zeit anzuordnen. Dem Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit ist gegen eine solche Verfügung der Rekurs an den Min. des J. u. d. P. vorbehalten.

Urkundlich etc. (S. S. 1828. S. 253.)

In Betreff der im §. 2. der U. v. 31. Mai 1838 erwähnten Verwaltung der Polizei und Polizeigerichtsbarkeit Seitens der Gutsbesitzer durch Stellvertreter¹⁾ ist zu bemerken, daß gezwungen sind, sich vertreten zu lassen: Juden als Gutsbesitzer oder Pächter; R. d. M. d. J. u. d. Pol. v. 25. April 1831 und Gutsbesitzerinnen. R. d. M. d. J. u. d. Pol. v. 22. Juli 1839. (Ann. Bd. 23. S. 659.)

Eine Vererbung der von den Inhabern der Patrimonial-Polizei-Gerichtsbarkeit in der Polizeiverwaltung zu substituierenden Stellvertreter ist nach den R. v. 12. Aug. 1838 (Ann. Bd. 22. S. 705.) und v. 31. März 1840 (S. M. Bl. 1840. S. 98.), da über diesen Gegenstand seit einiger Zeit Verhandlungen im Gange sind, bis dahin auszusetzen.

Nach dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Kochow) v. 27. Juni 1834 ist die Gutsbesitzerhaft nicht unbedingt für die Handlungen des Stellvertreters verhaftet. (Ann. Bd. 18. S. 458.)

Das R. der K. Min. des J. u. d. P. u. d. F., v. 21. Nov. 1827, nimmt auch die Polizei-Verwaltung auf dem platten Lande durch Erbpächter für zulässig an. (Ann. Bd. 11. S. 989.)

Zweites Kapitel.

Kompetenz und Begränzung der polizeilichen Strafbefugniß.

A) Der Ministerien und der Ober-Präsidenten.

Nur den Ministerien, nicht aber den Provinzial- und Ortsbehörden steht ein Strafrecht, wegen unbefugter Anfertigung von Writschriften und unnützen Quakulirens zu. R. des Min. des Inn. u. d. Pol. v. 2. Okt. 1825. R. d. Min. v. 19. Dec. 1827 (Ann. Bd. 9. S. 690 und Bd. 11. S. 691.)

Die Ober-Präsidenten bildeten bisher die erste und letzte Instanz in Censursachen. Ihre gegenwärtige Kompetenz in diesen Angelegenheiten ist durch die U. über die Organisation der Censurbehörden v. 23. Febr. 1843 regulirt. Vergl. dieselbe oben S. 20.

B. Der Provinzial-Regierungen.

Vergl. §. 243 des Anh. und die zu demselben gegebenen Ergänzungen, so wie die §§. 45. 58. 2. des als Anh. zur Geschäfts-Instruktion für die Reg. v. 23. Okt. 1817 gegebenen Auszugs aus der U. v. 26. Dec. 1808, aus welchen ersgebachtet §. 243 des Anh. genommen. Thl. I. S. 134.

In Folge der K. O. v. 8. März 1830 hat die Kompetenz der Reg. überhaupt, insbesondere

¹⁾ Durch das R. des Min. des J. v. 24. Okt. 1842 wird dem Exekutiv-Beamten größerer grundherrlicher Polizei-Verwaltungen die Communal-Polizei-Uniform mit dem Wappenstein des Dominiums (!) und der Titel Polizei-Amtmann bewilligt. (S. M. Bl. 1842. S. 373.)

aber bezüglich der Aus- und Grundherrlichen Abgaben, so wie wegen Contravention gegen Finanz-Gesetze eine große Beschränkung erlitten. Vgl. diese R. D. unten.

C. Der Lokal-Polizei-Behörden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

a) R. d. Min. des J. u. d. R. v. 28. Jan. 1831, 16. Febr. 1833 und 21. Mai 1840. Die Lokal-Polizei-Behörden sind nicht befugt, für gesetzlich verbotene, aber nicht wirklich verpönte Handlungen Strafen festzusetzen, weil nach §. 11 der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1801 dieses Recht lediglich der Reg. zusteht. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1840. S. 159. Ann. XV. S. 115. XVII. S. 130.)

b) Nach R. R. II. 17. §. 62. können die Lokal-Polizei-Behörden auf vierzehntägiges Gefängniß, oder Strafarbeit, oder fünf Thaler Geldbuße erkennen.

Diese Bestimmung hat durch die R. D. v. 8. März 1830 eine vollständige Umgestaltung erlitten. In gleichem Maße, wie die Reg. durch sie an ihren Kompetenz-Rechten einge- büßt, haben die Lokal-Polizeibehörden an Umfang der Kompetenz gewonnen. Die R. D. hebt den Unterschied der Kompetenz zwischen den Provinzial- und Lokalbehörden, bezüglich einer bestimmten Höhe des anzuwendenden Strafmaßes für alle landespolizeiliche Vergehungen, die zugleich die Lokal-Polizei verletzen, auf, und während früher die Lokalbehörden alle Sachen, die über vierzehntägige Freiheits- und 5 Thlr. Geldstrafe hinaus verpönt sind, an die Provinzial-Behörden abgeben mußten, erkennen sie jetzt ohne diese Beschränkung, wobei es sich jedoch versteht, daß sie das polizeiliche Strafmaß überhaupt zu beachten haben. Die R. D. selbst s. unten.

c) Können die Lokal-Polizei-Behörden auch auf mäßige körperliche Züchtigung erkennen?

Man hat dies exorbitante Recht, welches diese entehrende Strafe in die Hände von Nicht-Richtern, ja in die Hände von zum Theil nicht einmal gebildeten Leuten legt, — Jeder vermögende Handwerker, der sich ein Rittergut kauft, jede ihn in der Pol. Gerichtbarkeit vertretende Person, Pächter u. würde es haben, — in dem §. 247 des Anh. der Ger. D. gefunden. Dieser §. lautet: In Fällen, in welchen wegen Polizei-Kontraventionen die von den Polizeibehörden festgesetzte Strafe eine mäßige körperliche Züchtigung, vierzehntägiges Gefängniß oder Strafarbeit von dieser Dauer oder fünf Thaler Geldbuße nicht übersteigt, findet die Provoilation auf rechtliches Gehör nicht Statt, sondern es kann nur über die geschehene Festsetzung bei der der Polizeibehörde vorgesetzten Behörde geklagt werden.

Mit Beziehung auf diesen §. hält das R. des Pol. Min. (v. Kamph) v. 1. Juni 1819 (Ann. III. S. 437), „ältere und speziellere Vorschriften abgerechnet,“ die Berechtigung der Polizeibehörden zu körperlichen Züchtigungen für ganz unzweifelhaft; auch die spätern Ministerial-Reskripte setzen dies Recht voraus, und die Lokal-Polizeibehörden üben dasselbe in der That faktisch aus.

Was nun zunächst diese erwähnten „älteren und spezielleren Vorschriften“ betrifft, so sagt das Reskr. nicht, welche dies seien; jedenfalls sind sie nicht in die allgemeine Gesetzgebung des L. R. und der Ger. D. übergegangen und somit aufgehoben. Die einzige Basis dieser angeblichen Berechtigung ist somit der §. 247 des Anh. zur Ger. D. Es ist aber schon an sich klar, daß die beiläufige Erwähnung dieses Rechtes in dem formellen Gesetzbuche, welches lediglich von dem Verfahren spricht, nicht bezweckt haben kann, dies Recht zu schaffen, wenn es nicht schon bestand; es wird vielmehr als bestehend vorausgesetzt, und die Frage über die Existenz wird somit nicht durch diesen §. entschieden.

Dies ergibt insbesondere auch die Entstehung dieses Anh. §. — Er ist aus dem R. des Justiz-Min. v. 25. Febr. 1812 genommen (Jahrbücher Bd. I. S. 13. 17. Gräff Bd. II. S. 323), in welchem lediglich die Frage erörtert wird, ob von geringen Polizeistrafen an die Oberlandesgerichte oder an die Regierungen recurrirt werden soll, ohne daß irgend in diesem R. daran gedacht wäre, jenes Recht, Prügel zu erkennen, den Lokal-Polizeibehörden zuzurechnen.

Sonach beweist §. 243 des Anh. zur Ger. D. gar nichts für jenes angebliche Recht.

Um nun für dasselbe aus dem materiellen Rechte irgend einen §. anführen zu können, da nur in diesem ein solches Recht begründet sein könnte, beziehen sich Reskripte dieserhalb beiläufig auch auf den oben mitgetheilten §. 63 Tit. 17. Thl. II. des L. R. Dieser spricht von den Grängen

zwischen dem Civilrichter und dem Criminalrichter. Er bestimmt, daß Vergehen, auf welche bei gemeinen Leuten eine mäßige Züchtigung nach den Gesetzen vorgeschrieben, zur Kognition des Civilrichters und nicht zu der des Criminalrichters gehöre. Der Polizeigerichtsbarkeit erwähnt dieses Gesetz nicht mit einem Worte, ebenso wenig daher ihres Rechtes, Körperstrafen zu erkennen. Das Recht der Lokal-Polizeibehörden, auf körperliche Züchtigung zu erkennen, ist mithin ohne gesetzliche Basis.

Derselben Ansicht ist die R. Reg. zu Stettin in ihrem Berichte v. 13. Mai 1819 (Ann. III. S. 437.)

Das Min. d. Inn. nimmt in den R. v. 6. Juni 1829, 31. Decbr. 1831, 9. Mai 1840, 1. Juni 1819 und 16. Septbr. 1836 das Gegentheil ohne weitere Begründung an. (Ann. XIII. 324. XV. 789. B. M. Bl. 1840. S. 237. Ann. III. 437. XX. 665.)

d) Auch die Entscheidung über Kontraventionen gegen Landes-Polizei-Gesetze steht dem Lokal-Polizei-Behörden zu, wenn die Kontravention zugleich eine Orts-Kontravention enthält.

Die dies bestimmende R. D. v. 8. März 1830 lautet, soweit sie hieher gehört:

Die Lokal-Polizeibehörde hat überall, auch da, wo keine besondern Polizeigerichte vorhanden sind, nicht allein die lokal-polizeilichen Kontraventionen, sondern auch die Vergehungen wider Landes-Polizeivoorschriften zu untersuchen und zu bestrafen, sobald die Untersuchung derselben auch der betr. Lokalpolizei entgegen, und nicht mit einem Verbrechen verbunden ist, welches gesetzlich eine Criminal- oder fiskalische Untersuchung nach sich zieht.

Diese Competenz der Lokalpolizei-Behörde tritt ohne alle Beschränkung auf ein gewisses Maß der gesetzlich angedrohten Strafe in Anwendung. (Zahrb. Bd. 35. S. 284. Gräff Bd. 6. S. 402.)

e) R. des Min. des Inn. v. 23. Juni 1842. Anwendung von Geldstrafen Behufs der executio ad faciendum in Polizeisachen.

Durch die Verordnung über die Exekution in Civilsachen v. 4. März 1834 ist die Androhung von Geldstrafen als Mittel der executio ad faciendum aufgehoben worden, dabei aber in Betreff des Verfahrens bei Exekutionen in Polizeisachen nichts verändert. Nach §. 11 der Reglements-Instruktion v. 23. Okt. 1817 ist den Regierungen die Befugniß beilegt, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch die gesetzlichen Zwangs- und Strafmittel Nachdruck zu geben, und sie sind deshalb auf den Anhang zu dieser Instruktion verwiesen (§. 42. 48.), wonach sie Strafbefehle bis auf die Summe von 100 Rthlr. erlassen dürfen. Diese schon von den früheren Vorschriften der Exekution in Civilsachen im §. 52. Tit. 21. Abt. I. X. B. D. abweichenden Bestimmungen sind daher, womit sich der Herr Justizminister einverstanden erklärt hat, auch jetzt nicht als aufgehoben anzusehen und in sofern es sich daher davon handelt, polizeilichen Anordnungen durch Androhung von Strafen Nachdruck zu geben, sind die Polizeibehörden auch fernerhin berechtigt, Geldstrafen als ein Mittel zur executio ad faciendum anzuwenden. (B. M. Bl. 1842. S. 201.)

f) R. v. A. Dec. 1830. Den Polizeibehörden steht, wie andern Verwaltungsbehörden, gegen die ihnen untergebenen Beamten nicht allein die Disziplinargewalt, sondern auch bei Dienstvergehen das Recht der vorläufigen Untersuchung und die Befugniß zu, entweder auf Dienstentsetzung im administrativen Wege, oder mit Genehmigung des vorgesetzten Ministerii bei dem kompetenten Gericht auf Eröffnung der sief. oder Crim. Untersuchung anzutragen. Sie sind in solchen Fällen auch zur Verhaftung des Angeschuldigten berechtigt. Eine Kontrolle Seitens der Justizbehörden findet hierbei nicht Statt, doch können dieselben bei Verzögerungen in den Fällen, wo ein Beamter arreirt wird, dem Justizministerio dieserhalb Anzeige machen.

(Zahrb. Bd. 36. S. 300. Gräff Bd. 6. S. 145.)

g) Für die Rheinprovinz gilt der Beschluß des Staatsministerii v. 27. Mai 1837, enthaltend eine Erläuterung des §. 33 des Ressort-Regl. für die Rheinprovinz v. 20. Juli 1818 (Ann. 1818 S. 819 ff.) Nach diesem Beschluß sollen in allen Fällen, ohne Unterscheidung, ob ein besonderes Strafgesetz vorliegt, oder nicht, die Polizei-Gerichte für alle Polizei-Übertretungen, welche mit einer Geldbuße von höchstens fünf Thalern zu ahnden sind, als die kompetenten Gerichte angesehen werden. (Ann. Bd. 21. S. 471.) Vergl. auch das R. des Min. v. 23. April 1838. (Ann. Bd. 12. S. 195.)

h) Was die Stellung der Landräthe zu den Ortspolizeibehörden angeht, so gebührt denselben zwar nicht die Prävention bezüglich Amtsverrichtungen, die zu dem Ressort der letzteren gehören, wohl aber steht ihnen im Namen der Reg. das Aufsichtsrecht und sonach auch die Befugniß zu, Rügen zu ertheilen. R. des Min. des Inn. u. d. P. v. 23. Jan. 1830.

(Ann. Bd. 14. S. 349.)

II. Besondere Bestimmungen für die städtische Polizei.

R. des Min. des Inn. v. 19. April 1822 und 17. Dec. 1814. Magisträte können Ordnungstrafen erkennen, abgesehen von ihrer Eigenschaft als Polizei-Behörden. (Ann. Bd. 6. S. 382.)

Dies ist nach dem R. des R. Min. des Inn. u. d. P. v. 14. Aug. 1834 nicht dahin auszu dehnen, daß sie bei Injurien der Armen gegen die Armen-Verwaltungs-Beamten polizeiliche Ordnungstrafen diktiert könnten. (Ann. Bd. 18. S. 866.)

In Betreff der Kontraventionen der Hundesteuer, bestimmt die R. D. v. 29. April 1829, welche den Stadtgemeinden die Berechtigung zur Einführung einer Hundesteuer erteilt, auch über die Befugnisse der Magisträte in dieser Beziehung.

R. des Min. des Inn. für Gew. u. d. J. u. d. P. u. d. Fin. v. 29. Aug. 1837. Entscheidung in Polizei-Estraffsachen gegen das Hausir-Reglement.

Da in dem §. 32 des Regulativs v. 28. April 1824 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, die Entscheidung in polizeilichen Estraffsachen den Kreis- und Stadt-Polizeibehörden ausdrücklich übertragen ist, und dieses Regulativ nichts enthält, woraus eine Beschränkung der den Stadt-Polizeibehörden eingeräumten Befugnisse, in Bezug auf die Städte der 4ten Gewerbe-Steuer-Abtheilung gefolgert werden könnte; so ist es, wie wir auf den Bericht v. 23. März d. J. erwiedern, mit Rücksicht auf den Inhalt des G. R. v. 29. Juli 1833 nicht zweifelhaft, daß die Polizeibehörden in Städten der 4ten Gewerbe-Steuer-Abtheilung in den gedachten polizeilichen Estraffsachen ebenfalls zu entscheiden, und die eingezogenen Strafen in ihren Kassen zu verrechnen haben. (Ann. Bd. 21. S. 781.)

III. Besondere Bestimmungen für die ländliche Polizei.

1) Verhältniß der ländlichen Ortspolizei-Behörden gegen die Landräthe.

R. des Min. des Hand. u. des J. u. d. Pol. v. 24. Nov. 1822.

Die Behörde, welche die Pol. Gerichtsbarkeit ausübt, hat auch über alle Pol. Kontraventionen, soweit solche nicht nach dem K. L. R. Thl. 2. Tit. 7. §. 81 der Untersuchung und Entscheidung der Dorfgerichte unterworfen sind, ohne Rücksicht auf das Strafmaas zu entscheiden. In welchen Fällen gegen doral. Straf-Resolute bloß der Rekurs an die höhere Pol. Behörde und wenn die Provonkation auf rechtliches Gehör stattfindet, darüber ist das Nöthige durch den §. 247 des Anh. zur Ger. O. festgesetzt worden. (Ann. Bd. 6. S. 329.)

Das R. d. M. des J. u. d. Pol. v. 15. März 1837 betrifft die Verhältnisse der in den ländlichen Verwaltungsbegirken angestellten Land-Bürgermeister. (Ann. Bd. 21. S. 130.)

2) Es steht den Reg. nicht zu, die Polizei-Verwaltung in könlgl. Dörfern, oder wo es sonst an Vertretern fehlt, den Dorfgerichten zu übertragen. R. d. M. d. J. u. d. Pol. v. 28. Febr. 1834. (Ann. Bd. 18. S. 136.)

3) Gutsherren können zwar gegen ihre Polizei-Unterbeamte, aber nicht gegen Dorfsele-geseffene Ordnungstrafen diktiert. R. d. M. d. J. u. d. Pol. v. 23. Okt. 1836. (Ann. Bd. 20. S. 936.)

4) Verhältniß der Dorfschulen zur Ortspolizei-Behörde.

R. d. M. d. J. u. d. Pol. v. 7. Sept. 1835 und v. 4. Mai 1827.

Nach den deutlichen Bestimmungen des K. R. (Thl. II. Tit. 7. §§. 59 und 66.) beschränken sich die Befugnisse der Dorfschulen darauf, auf die genaue Befolgung der Dorf- und Landes-Polizeivorschriften zu halten und die Uebertretungen der Obrigkeit zur Bestrafung anzuzeigen. Die Dorfschulen sind mithin nur Unterbeamte der Polizei-Obrigkeit und nicht befugt, eine Erlaubniß zu erteilen, deren Verlegung oder Bewilligung von dem Ermessen der Orts-Polizeibehörde abhängt. (Ann. Bd. 19. S. 781. Bd. 11. S. 418.)

5) Ländliche Baupolizei.

R. des Min. d. J. u. d. Pol. v. 16. Okt. 1841.

Es müssen künftig alle Baukonsense auf dem Lande bei den Gutsherren als Ortspolizeibehörden nachgesehen, diese aber angewiesen werden, die von ihnen entworfenen Konsense in allen Fällen, wo es sich um Neubauten, sowie um Anlegung neuer oder Verlegung vorhandener Feuerstellen handelt, mit den nöthigen Erläuterungen und angeführten Handzeichnungen, den Landräthen vorzulegen, von welchen alsdann im Falle des Einverständnisses ein Bestätigungsvermerk hinzuzufügen, andern Falles aber die sonst erforderlich scheinende Verfügung zu treffen ist. Auf diese Weise werden die den Domänen zustehenden Befugnisse in einem ihrer unmittelbaren Mitwirkung sehr bedürftigen Theile der Polizeiverwaltung vollständig drückichtigt, ohne der notwendigen Kontrolle Seitens der Landräthe Abbruch zu thun, oder den Bauinteressenten Weiterungen zu verursachen. Die Bestimmung der R. v. 19. April 1804 wird dadurch vollkommen erfüllt.

Ueber diejenigen Fälle, in welchen die R. Reg. aus besondern Gründen sich selbst eine Suppe-

revision der Baupläne vorbehalten zu müssen glaubt, was jedoch immer nur bei Bauten von größerer Wichtigkeit und bei Verhältnissmässig-Anlagen eintreten kann, sind die Landräthe mit besonderer Anweisung zu versehen. (B. R. Bl. 1841. S. 284.)

Oben so das R. desselben Min. v. 18. Okt. 1841. (B. R. Bl. 1841. S. 284.)

IV. Kognition bezüglich einzelner Vergehen¹⁾.

AA. Bei einigen strafbaren Handlungen ist es längere Zeit hindurch zweifelhaft geblieben, ob sie zur polizeilichen oder zur gerichtlichen Kognition gehörten. Diese Zweifel sind zu Gunsten der gerichtlichen Kognition behoben:

a) Wegen der kleinen Diebstähle (unter 5 Thlr.) durch die R. v. 28. Sept. 1818 (Ann. Bd. 2. S. 761.), 20. Febr. 1828 (Bd. 4. S. 80.), 23. Aug. 1826 (Bd. 10. S. 802.), 10. April 1821 (Bd. 5. S. 407.).

b) Wegen der Diebstähle an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können, durch die R. v. 1. Juli 1825 (Ann. Bd. 9. S. 704. Jahrb. Bd. 26. S. 220.) und v. 24. Aug. 1827 (Ann. Bd. 11. S. 714.)

c) Wegen der kleinen Felddiebstähle durch R. v. 20. Jan. 1830 (Ann. Bd. 14. S. 135.) und v. 1. Dec. 1830. (Ann. Bd. 14. S. 787.)

d) Wegen Verfälschung von Legitimations-Dokumenten durch R. v. 2. Aug. 1828 (Ann. Bd. 12. S. 748.) und 7. Juni 1838. (Ann. Bd. 22. S. 399.)

e) Wegen verbotswidriger Namens-Veränderung durch R. v. 6. Nov. 1830. (Ann. Bd. 14. S. 790.)

f) Wegen unerlaubter Selbsthülfe durch R. v. 16. Nov. 1836. (Ann. Bd. 20. S. 958.)

g) Wegen Uebertretung von Polizeivorschriften zur Abwendung eines Schadens in den Fällen des R. M. II. 20. §. 1490 nach dem R. v. 27. Jan. 1837. (Ann. Bd. 21. S. 163.) Entgegengesetzter Ansicht ist das R. des Min. d. J. u. d. Pol. v. 12. Aug. 1841. (R. Bl. d. inn. B.rw. 1841. S. 221.)

h) Wegen Widersehllichkeit gegen Exekutoren und Polizei-Unterbeamtete durch R. v. 12. Dec. 1834. (Ann. Bd. 18. S. 1065.)

i) Wegen Winkelschmuggel durch die R. v. 30. Nov. 1832 (Ann. Bd. 16. S. 970.), v. 13. Dec. 1836 (Bd. 20. S. 984.) und v. 1. Okt. 1836. (Bd. 20. S. 986.)

Die Polizei vollzieht aber die im §. 1024 II. Tit. 20. A. L. R. angedrohte Arbeitsstrafe als zu ihrem Ressort gehörig. R. v. R. d. J. u. d. Pol. v. 25. Nov. 1841 (B. R. Bl. S. 331.)

k) Wegen Ueberschreitung der Fähr- und Wegegelder-Taren. R. v. 15. Sept. 1831 (Ann. Bd. 15. S. 601.)

l) Ueber das Kompetenzverhältniß bei Hütungs-, Forst- und Jagdpolizei-Kontraventionen bemerkt das R. v. 28. Jan. 1833:

Der Just. Min. ist mit der in dem Berichte des Königl. D. L. G. v. 12. April 1831 entwickelten Ansicht über die Grenzen der Kompetenz zwischen den Polizei- und Gerichtsbehörden bei Hütungs-Kontraventionen einverstanden. Bei der Ausführung gegen den vom K. D. L. G. aufgestellten Grundsatz hat das (Tit.) die Bestimmungen des §. 1007. Thl. II. Tit. 20 des A. L. R. übersehen, wonach auch Vermögens-Verschädigungen aus Fahrlässigkeit Strafe nach sich ziehen, wenn dabei gegen ein ausdrückliches Polizeigesetz gehandelt ist. Mit der Uebertretung des Polizeigesetzes ist also auch darin ein schuldbares Vergehen verbunden, und sonach die richterliche Kognition, gemäß §. 11. Thl. II. Tit. 17. des A. L. R. cf. §. 7. Thl. II. Tit. 20 desselben begründet.

Dieser Bericht des D. L. Gerichts zu Magdeburg lautet:

Der Bericht, welchen Ew. Exc. unterm 24. Febr. c. in Betreff der Forst- und Jagd-Polizei-Kontraventionen, so wie der Hütungs-Frevel von uns zu erfordern geruht haben, läßt sich nur auf eine vorgängige Feststellung des Umfangs der polizeilichen Straf-Gerichtsbarkeit überhaupt gründen. Das A. L. R. giebt hierüber keine deutliche ausdrückliche Bestimmungen. Es bestimmt Thl. II. Tit. 17. §. 10:

Die nöthigen Anstalten zur Unterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publico oder einzelnen Mitgliefern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.

§. 11. Die Untersuchung und Bestrafung der gegen solche Polizei-Gesetze begangenen Uebertretungen kommt, sobald damit kein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen verbunden ist, der Polizei-Gerichtsbarkeit zu.

¹⁾ Vergl. besonders hierüber die unten sub I folgende Ausführung.

§. 13. Findet sich aber bei dieser Untersuchung, daß außer der Uebertretung des Polizei-Gesetzes zugleich ein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen begangen worden, so muß die Polizei die fernere Verfolgung der ordentlichen Gerichtsbarkeit überlassen.

Was hier unter dem vorsätzlichen oder schuldhaften Verbrechen, dessen Hinzutritt die Kompetenz der Polizei-Gerichtsbarkeit ausschließen soll, zu verstehen ist, erscheint unbedeutend. Aus dem vorgelegten §. 10. Tit. 17. Thl. II. des A. E. R., woselbst der Gegenstand der polizeilichen Wirksamkeit angegeben ist, in Verbindung mit den bei einzelnen Materien des Strafrechts gegebenen Bestimmungen, läßt sich jedoch entnehmen, daß der Gesetzgeber jene Stelle in der Art verstanden wissen will, daß die Kompetenz der Polizei-Gerichtsbarkeit ausgeschlossen bleiben soll, sobald nicht bloß ein lediglich die Verhütung einer Unordnung, Unruhe oder eines Schadens betreffendes Vergehen übertreten, sondern zugleich eine Rechtsverletzung, namentlich also die Verletzung der Ehre, des Lebens, der Gesundheit oder des Vermögens eines Menschen hervorgerufen oder bezweckt worden. Es bezeichnet das A. E. R. §. B. in den §§. 512. 776. 1107. 1538—1557. Tit. 20. Thl. II. A. E. R. ausdrücklich die Polizei-Gesetze als solche, deren Uebertretung zu ahnden ist, sobald auch noch kein Schaden entstanden, und schon hieraus dürfte sich entnehmen lassen, daß auch nur in soweit, als kein Schaden entstanden, das Polizeigesetz als solches zur Anwendung kommen, und in den Fällen, wo ein Schaden wirklich entstanden, oder ein solcher bezweckt worden ist, mithin eine größere als die im Polizei-Gesetze angeordnete Strafe eintreten muß, die Kompetenz der Polizei-Gerichtsbarkeit nicht fortbahren kann. Bei vorsätzlichen Beschädigungen, sie mögen angeführt oder nur bezweckt worden sein, ist solches noch zweifelsohnen. Denn sie sind allemal strafbar (§. 510. Tit. 20. Thl. II.), des A. E. R., und wenn auch dabei gleichzeitig ein Polizei-Gesetz übertreten werden kann, dadurch nur eine Verschärfung der Strafe herbeigeführt, in keinem Falle aber das Vergehen dadurch gemildert und in die Kategorie bloßer Polizeivergehen herabgesetzt worden. Es scheint auch die Natur der Sache zu ergeben, daß das Strafrecht der Polizei da aufhören muß, wo nicht bloß die Uebertretung des Polizei-Gesetzes zu ahnden ist, sondern zugleich eine Rechtsverletzung beabsichtigt worden, oder schon, wenn gleich ohne Absicht, wirklich eingetreten ist, denn hier kann die Strafe sehr erheblich werden und das Urtheil wird hier durch so vielfältige Rücksichten bedingt, daß eine förmliche Untersuchung des Richters sich als notwendig darstellt.

Eine Anwendung dieser Grundsätze auf die Forst- und Jagd-Kontraventionen, wo auf die Forst-Prozel glebt das Resultat, daß dergleichen Uebertretungen diesfälliger Polizei-Gesetze von der Polizei-Gerichtsbarkeit zu ahnden sind, bei denen nicht zugleich eine Vermögens-Beschädigung eingetreten, oder doch beabsichtigt worden ist, und daß alle übrigen dergleichen Vergehen, namentlich auch die, welche der Gesetzgeber bloß wegen des Verdachts einer beabsichtigten Vermögens-Beschädigung mit Strafe belegt hat, wie §. B. der Fall der §§. 308. 309. Tit. 20. Thl. II. des A. E. R., von den gewöhnlichen Gerichten untersucht und bestraft werden müssen.

Die Mehrzahl der Forst- und Jagd-Kontraventionen, so wie der Sütungs-Prozel gehöret hiernach allerdings zur Kompetenz des Richters, indem in den meisten Fällen dieser Art zugleich eine Beschädigung fremden Eigenthums bewirkt oder doch beabsichtigt worden, namentlich §. B., wenn Streu, Gras &c. aus dem Forst geholt oder durch Putungen ein Schaden &c. bereits entstanden ist. Dagegen verbleiben der Polizei-Gerichtsbarkeit die gedachten Kontraventionen, soweit bloß die Uebertretung des Polizei-Gesetzes zu strafen ist, namentlich also §. B. wenn, ohne daß Schaden daraus entstanden, Feuer in dem Forst angemacht, ein neuer Weg im Forste gebildet, bei dem Hutten das Vieh in den Gräben einer Schonung getrieben worden &c.

(Zust. Min. A. Acta Generalia F. Nro. 1. Vol. 9, Fol. 65.)

m) Bei Feuersbrünsten.

Bei diesen steht den Polizeibehörden die Bestrafung in folgenden Fällen zu:

R. v. 29. Nov. 1790.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm &c. &c. Bei einigen neuerlich vorgekommenen Fällen sind Zweifel entstanden:

ob die begangenen Brandstiftungen, wenn sie nicht in vorsätzlichem Feueranlegen bestanden, sondern dem Brandstifter nur Culpä dabei zur Last gefallen, in Ansehung der Untersuchung und des Erkenntnisses zum ordinarischen Justiz- oder zum Cameral-Resort gehören?

Beide vorgelegte Departements haben sich daher über nachstehende principia regulativa vereinigt.

1) In allen Fällen, wo bloß Vergehungen wider die zur Verhütung der Feuersbrünste ergangenen Polizeigesetze vorgefallen sind, ohne daß dadurch ein wirklicher Feuerentstand, gehöret die Untersuchung und Bestrafung solcher Kontraventionen lediglich für die Polizei und die ihr vorgelegte Cameral-Behörde.

2) Gehöret aber auch in Fällen, wo ein wirklicher Brand entstanden, der Polizei und der ihr vorgelegten Cameral-Behörde der erste Angriff und die Eingiehung der ersten Nachrichten: wie das Feuer ausgebrochen und ob dadurch ein wirklicher Schaden entstanden sei? Findet sich

3) daß kein Schaden entstanden, weil §. B. das Feuer, ehe es sich greifen können, wieder gelöscht worden, so bleibt die Sache wegen Untersuchung und Bestrafung der dabei begangenen Kontraventionen und Unvorsichtigkeiten, bei erwähnten Behörden; den einzigen Fall ausgenommen, wenn bei der polizeimässigen Recherche Indicia einer vorsätzlichen Feuer-

anlegung, und also eines incendii dolosi attentati sich hervorthun, in welchem Fall die Sache zur ferneren Behandlung an die ordinaire Justiz- und Criminal-Behörde abzugeben ist.

4) Findet sich, bei der nach Nr. 2 von der Polizei geschehenen ersten Erkundigungs-Eingiehung, daß durch den Brand ein wirtschaftlicher Schaden gestiftet worden, so ist die fernere Untersuchung ohne Unterchied, ob ein incendium dolosum oder nur culposum vorhanden zu sein scheint, der ordinaire Criminal-Instanz unter Direktion des Landes-Justiz-Kollegii zu überlassen.

5) Aber müßt Ihr, wenn die Untersuchung geschlossen und abgerichtet ist, Acta der Kammer kommunizieren, damit diese eines Theils die etwa nöthigen data und Bemerkungen zur Ergänzung und Verbesserung der Feuer-Reglements daraus entnehmen, andern Theils aber gegen diejenigen, welche sich bei Gelegenheit eines solchen Feuers einer Verabstümung oder Vernachlässigung ihrer Amtspflichten oder sonstiger Konventionen gegen die zur Verhütung der Feuerbrände abzielenden Polizeigesetze schuldig gemacht haben, das Nöthige verfügen könne. Wie denn auch

6) wenn bei einem zu Eurer Kognition gelangenden incendio sich finden sollte, daß gegen die Inculpation eine Criminal-Bestrafung wegen eines dolose vel culpose gestifteten Brandes nicht zu erkennen sei; oder auch, daß der Brandstifter, oder seine Mitschuldige, wegen des durch ihr Versehen angerichteten Schadens, nur eine mindere Strafe verdient hätten, als diejenige ist, die ihnen wegen begangener Konvention gegen ein Polizeigesetz bevorsteht, das Landes-Justiz-Kollegium gar nicht zu erkennen, vielmehr Acta entweder sofort, oder nach dem gegen die mit Criminalstrafe zu belegenden Complices rechtskräftig erkannt, und wegen Vollziehung der Strafe das Nöthige verfügt ist, an die kompetente Cameral-Behörde abzugeben hat etc.

(N. C. C. Tom. VIII. S. 298 Nr. 72, de 1790. — Hoffmann's Repert. Thl. 5. S. 124. — X. XII. 757.)

W. des Min. des Inn. und der Just. v. 4. Sept. 1810.

Friedrich Wilhelm etc. Die seit einiger Zeit mehr als sonst, besonders auf dem Lande, vorgefallenen Feuerbrände, und die damit gewöhnlich verbundenen, den Verdacht einer vorsätzlichen Brandstiftung erregenden Umstände, machen es dringend nöthwendig, daß die gerichtlichen und Polizeibehörden ihre Bemühungen wegen Ausmittelung des Thäters verdoppeln, und dabei sich gegenseitig mit allen ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmitteln unterstützen. Um diesen Zweck desto zuverlässiger zu erreichen, setzen Wir hierdurch Folgendes fest:

1) In allen Fällen, ohne Unterschied, soll in Gemäßheit des Regulativs R. v. 29. Nov. 1790 der erste Angriff bei einem entstandenen Feuer und die Eingiehung der ersten Nachrichten der Polizeibehörde zustehen.

2) Sobald sich Anzeigen einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Brandstiftung ergeben, muß die Polizeibehörde die aufgenommenen Verhandlungen sofort an das kompetente Gericht abliefern, und demselben die weitere Verfügung überlassen. Von der Polizeibehörde ist zugleich eine Abschrift der Verhandlungen bei der Polizei-Deputation der Regierung einzureichen etc.

(März Bb. 9. S. 320. — Robt Bb. 10. S. 411. Ann. Bb. 12. S. 485.)

R. d. Min. d. J. u. d. Pol. v. 25. April 1837.

Die polizeiliche Untersuchung wegen eines ausgebrochenen Feuers gehört, wie der R. Reg. auf den Ber. v. 29. v. W. eröffnet wird, unabweislich zunächst zum Geschäftskreise der Orts-Polizei-Behörde. Da aber die Kreispolizeibehörde berufen ist, jene in ihrer amtlichen Wirksamkeit zu leiten und zu kontrollieren, so steht kein Bedenken entgegen, die Landräthe ausdrücklich zu ermächtigen, sich von benachbarten Orts-Polizeibehörden, welchen sie eine völlig zufriedenstellende Behandlung der in Rede stehenden Angelegenheiten nicht zutrauen, die geschlossenen Verhandlungen vorlegen zu lassen, um nach Umständen die Ergänzung der letztern oder ihre Abgabe an das Gericht zu verfügen. (Ann. Bb. 21. S. 498.)

BB. Vergehen, deren Kognition den Orts-Polizeibehörden, neben der Bestrafung der Konventionen gegen lokal-polizeiliche Anordnungen, zusteht, wenn deren gesetzliche Strafen die vorstehend gegebene Begrenzung nicht übersteigen und gegen landespolizeiliche Anordnungen in dem Falle der R. D. v. 8. März 1830, sind hauptsächlich folgende:

1) Uebertretungen der Sicherheits- und Ordnungs-Polizei-Gesetze überhaupt, insbesondere

2) Anstiftung eines Tumults, Theilnahme an demselben und Nichtbefolgung der Polizei-Vorschriften zur Unterdrückung desselben, bezuglichen Exzeße auf den Straßen, in sofern die Strafe dieser Uebertretungen eine polizeiliche Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen nicht übersteigt. §. 13 der W. v. 30. Dec. 1798. §. 1 der W. über das Verfahren bei Untersuchungen wegen Aufruhrs und Tumults, v. 30. Sept 1836 (W. S. 1836. S. 301.) R. der R. des J. u. d. Pol. v. 14. Nov. 1831. u. 19. März 1834. (Ann. Bb. 15. S. 795. Bb. 18. S. 147.)

3) Anstellung öffentlicher Gelage und Lustbarkeiten ohne polizeiliches Vorwissen und Ueberschreitung der in den Polizei-Verordnungen dafür bestimmten Zeit; 2. R. II. 20. §§. 186 ff.

4) Vagabondiren und Betteln; ebend. §. 91 und Tit. 19. §. 4. Die Vollstreckung der

durch Polizei-Behörden den Vagabonden bei ihrer Landesverweisung angedrohten Strafe kann jedoch nur auf Grund eines gerichtlich rechtskräftigen Erkenntnisses erfolgen. R. des Pol. Min. v. 23. Aug. 1817. (Ann. Bd. 1. S. 173.)

5) Unvorsichtiges Gebrauchen und Aufbewahren von Schießgewehren, Abbrennung von Feuerwerken ohne obrigkeitliche Erlaubniß; L. R. II. 20. §§. 740—745. R. v. R. d. Just. v. 29. Sept. 1836. (Jahrb. Bd. 48. S. 283. Gräf Bd. 10. S. 159.)

6) Unvorsichtigkeit bei dem Halten wilder oder auch gezähmter Thiere, Aufheizen von Hunden gegen Menschen; L. R. II. 20. §§. 749—755.

7) Unvorsichtiges Reiten und Fahren; ebend. §§. 756—761.

8) Fahrlässiges Aufstellen oder Aufhängen von Sachen an Fenstern u. ebend. §§. 762 bis 764.

9) Führung heimlicher Waffen; ebend. §§. 746—748.

10) Unerlaubter oder unvorsichtiger Verkauf von Schießpulver; ebend. §§. 693—695.

11) Uebertretung der Vorschriften zur Begewertung der öffentlichen Reinlichkeit; ebend. §. 732.

12) Anlegung von Privatgefängnissen, Zucht- oder Irrenhäusern, ohne Erlaubniß des Staats; ebend. §§. 1079, 1080.

13) Uebertretung der Gewerbe-Polizeigesetze; L. R. II. 8. Abschn. 3. G. v. 7. Sept. 1811. (G. S. 1811. S. 283.) Gewerbesteuer-Ges. v. 30. Mal 1820. S. 154, Regulativ v. 28. April 1824. (G. S. 1824. S. 126.), L. R. II. 20. §. 1269 und II. 8. §§. 1308 bis 1309, R. d. Min. d. Hand. u. d. Inn. v. 11. Dec. 1821 (Ann. Bd. 1. S. 259.), R. D. v. 8. März 1830, und R. v. 1. Febr. 1838. Uebertretung der Vorschriften der Maß- und Gewichtsordnung.

Uebertretung der wegen Erhaltung der Chausseen und Wege ergangenen Vorschriften. §§. 14. 15. 17 des G. v. 17. März 1839, den Verkehr auf Kunststraßen betr., die verschiedenen Verordn. über den Gebrauch eines bestimmten Schlitzen- und Wagengleises. Die zusätzlichen Bestimmungen zu dem Chausseegelb-Tarif v. 29. Febr. 1840. sub II. bis III. (G. S. 1840. S. 94.) R. d. R. d. F. v. 31. Dec. 1840 (S. R. Bl. 1840. S. 488.) R. des Min. des J. u. v. Pfl. u. d. M. d. F. v. 18. Juni 1841, nach welchem die Bestimmungen des L. R. II. Tit. 15. §§. 26—34. und die §§. 14 und 17 des Tarifs v. 29. Febr. 1840 auch auf nicht chausfirte Wege Anwendung finden sollen. (S. R. Bl. 1841. S. 173.)

14) Ueberschreitung der für den Verkaufspreis der Lebensmittel und anderer gemeinen Bedürfnisse gegebenen Taxen; L. R. II. 20. §. 1293.

15) Auf- und Vorkäuferei; ebend. §. 1292. W. v. 20. Nov. 1810. (G. S. 1810. S. 100.)

16) Aufnahme von Weibspersonen in Bordelle, ohne polizeiliches Vorwissen; L. R. II. 20. §. 1004.

17) Fahrlässigkeit der Bordellwirthe in Betreff der Verhütung von Verbrechen; ebend. §. 1019.

18) Kartenlegen. R. v. 24. Mal 1797. (Stengel Bd. 5. S. 208. Nabe Bd. 4. S. 172.)

19) Uebertretung der Medizinal-Polizeigesetze überhaupt und insbesondere unbefugte ärztliche oder chirurgische Praxis; L. R. II. 20. §§. 702—709; Unerlaubte Geburtshülfe; ebend. §§. 710, 711. R. d. Min. d. G., II. und R. Ang., des Inn. u. d. Pol. v. 16. Sept. 1831, betr. die Untersuchung und Bestrafung der Medizinal-Kontraventionen durch die Lokal-Polizei-Behörden. (Ann. Bd. 15. S. 612.)

R. d. R. d. Med. Ang. u. des J. v. 1. Dec. 1827, das Straf- und Rekursverfahren gegen Medizinalpersonen betr. (Ann. Bd. 11. S. 1021.)

R. d. R. d. J. u. d. Pol. v. 11. Juni 1828, die Untersuchung und Bestrafung der Medizinal-Puschereien betr. (Ann. Bd. 12. S. 54.)

R. d. R. Min. d. J. u. d. P. v. 24. Oct. 1836, Strafverfahren wegen unbefugter Zubereitung und Verkaufs von Arzneien. (Ann. Bd. 20. — 4. 208.)

Ueber die Inkompetenz der Gerichte zur Bestrafung des verbotwidrigen Arznei-Dispensirens durch die Aerzte (in der Rheinprovinz) vergl. R. v. 6. Juni 1833. (Ann. Bd. 17. S. 525.) R. v. 7. Juli 1835 (Das. Bd. 19. S. 1110.) und die Rechtsfälle, das Selbstdispensiren Seitens der homöopathischen Aerzte betr., in der Wochenschr. für 1840, S. 700 ff., aus denen folgt, daß nur ein polizeiliches Verfahren dieserhalb geltend gemacht werden soll.

R. v. 30. Nov. 1841. Materialhändler, welche mit Arzneiwaaren handeln, sind dem Polizei-Strafgesetze verfallen. R. v. 9. Dec. 1840, v. 2. Febr. und 27. Juli 1841. (Min. Bl. d. inn. B. 1841. S. 339 ff.)

20) Verkauf schädlicher Lebensmittel, wenn kein bedeutender Schaden geschehen ist; L. R. II. 20. §. 722.

21) Unterlassene Verbrennung von Betten, Kleidern und andern Sachen, welche Personen, die an pestartigen Krankheiten gestorben sind, gewöhnlich gebraucht haben; ebend. §. 726.

22) Verkauf unverzinnter, kupferner Gefäße, oder Gebrauch eines Zusatzes von Blei bei dem Verzinnen; ebend. §§. 728, 729.

23) Unvorsichtiger Gebrauch der Kohlen in verschlossenen Gemächern; ebend. §. 730.

24) Unerlaubter Verkauf oder Ueberlassung oder Zubereitung von Giften, Arzneien oder andern Materialien, deren Bearbeitung, Aufbewahrung und Gebrauch besondere Kenntnisse voraussetzt; ebend. §§. 693—701.

25) Anbieten von Geschenken Seitens der Apotheker an Aerzte, und Annahme derselben von diesen; B. v. 17. Nov. 1798. (N. C. C. Tom. X. S. 1789. Abt. Bd. 5. S. 239.)

26) Uebertretung der Vorschriften wegen Abwendung der Viehseuchen. Patent v. 2. April 1803. Kap. 5. §§. 167, 168. R. D. v. 8. März 1830. (N. C. C. Tom. XI. S. 1581. Abt. Bd. 7. S. 360.)

27) Uebertretung der Vorschriften wegen Verbreitung der Schaafpocken und der Klauenseuche unter den Schaafen; B. v. 27. Aug. 1806. Nr. 2. (N. C. C. Tom. XII. S. 735. Abt. Bd. 8. S. 657.) R. des Min. des J. v. 16. April 1825. Nr. 2. (Ann. IX. 482.)

28) Unterlassene Anzeige, daß eine im Vordell befindliche Person von einer venerischen Krankheit befallen worden und Nichtbefolgung der polizeilichen Anordnungen zur Verhütung der weiteren Ansteckung; L. R. II. 20. §§. 1013 ff.

29) Nichtbefolgung der Vorschriften in Ansehung der tollen Hunde; B. v. 20. Febr. 1797. (N. C. C. Tom. X. S. 937. Abt. Bd. 4. S. 27.) Dekl. v. 31. Aug. 1816. (W. S. 1816. S. 1.)

30) Uebertretung der Vorschriften zur Verhütung der Feuerbrünste, insbesondere des gefährlichen Tabakrauchens; L. R. II. 20. §§. 1588 ff.

31) Uebertretung der Bau-Polizei-Gesetze; ebend. §. 765.

32) Wissenschaftliche Ausleihung von verbotenen Büchern von Seiten der Reichsbibliothekare, desgleichen Herumtragung derselben zu diesem Behuf; Censur-Erdict v. 19. Dec. 1788. §§. 11. 10. 8. (N. C. C. Tom. VIII. S. 2339. Abt. Bd. 1. Abth. 7. S. 745.) R. vom 29. Nov. 1819. (Ann. III. 949.)

33) Uebertretung der Vorschriften wegen des Auswanderens; L. R. II. 17. §§. 139 ff.

34) Die Polizeibehörden haben Straf- und Exekutions-Gewalt gegen Schauspieler in Betreff der Stellung der letzteren gegenüber dem Publikum. Es sprechen sich hierüber die R. des Min. d. J. u. d. Pol. v. 8. April und 8. Mai 1824 aus. (Ann. Bd. 8. S. 517.)

35) Die Festsetzung der Strafe gegen Pafsinhaber, welche von der vorgeschriebenen Route abweichen. R. d. Min. v. J. u. d. Pol. v. 16. Nov. 1840. (Min. Bl. d. inn. Bern. 1841. S. 22.)

36) In gleicher Art wachen diese Behörden über das Verfahren der Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und bestrafen die Kontraventionen dagegen. W. vom 8. Mai 1837 und 30. Mai 1841. (W. S. 1837. S. 102. 1841. S. 122.)

37) Die Entscheidungen bei Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde.

a) Das G. R. der R. Min. der Just. und des J. v. 17. April 1812, an sämtl. R. D. L. Ger. und Reg.

Wir haben aus dem dortigen Provinzial-Amtsbl. Nr. 9. v. 10. Juli v. J. das Publiz. gesehen, welches die R. Litzhausische Reg. und das R. D. L. G. rücksichtlich des im Gefindesachen zu beobachtenden Ressorts erlassen haben.

Wir können Selbigen nicht bergen, daß Sie billig vor Erlassung dieser, allgemeine Gesetze ergänzender und abändernder B. darüber bei den concernenten Depart. des Min. hätten anfragen sollen.

Demnachst aber können wir auch in der Sache selbst Ihrem Sentiment nicht überall unsere Genehmigung ertheilen, vielmehr haben Sie vorläufig und bis zur Emanation des allgemeinen Polizei-Reglements, und in sofern nicht die besondern Polizei-Reglements den errichteten Polizei-Direktionen größere Befugnisse theilten, in den von Ihnen angeregten Fällen folgende Grundsätze zu beobachten, und solche im Amtsbl. bekannt machen zu lassen.

1) Wenn:

- a) von der verweigerten Annahme des Gesindes in den Dienst von Seiten der Herrschaft — §. 47 der Gesindeordnung; —
- b) von dem verweigerten Eintreten im Dienste von Seiten des Gesindes — §. 51; —
- c) von dem verweigerten Behalten des Gesindes im Dienste von Seiten der Herrschaft — §. 160; —
- d) von dem verweigerten Bleiben des Gesindes im Dienste von Seiten des Gesindes — §. 167; —
- e) von dem verweigerten Abziehen und Entlassen —

die Rede ist: so hat die Polizei-Behörde die vorläufigen Bestimmungen zu erlassen und sie zu exekutiren.

Diejenigen Parteien, die sich bei dieser Bestimmung nicht beruhigen wollen, können zwar auf Urteil und Recht provociren; sie sind aber verpflichtet, inzwischen und bis zur Entscheidung des Richters der Bestimmung der Polizei Folge zu leisten.

2) Gehört die Festsetzung der Strafen in den Fällen der §§. 12. 17. 20 und 31 der Gesindeordnung stets, selbst wenn solche über 5 Rthlr. betragen, vor die Polizei-Behörden, so daß dagegen keine Provocation auf den Weg Rechts, sondern nur der Rekurs dagegen an die Reg. stattfindet.

3) Die in den §§. 51 und 168 der Gesindeordnung festgesetzten Strafen sind gleichmäßig, ohne daß eine Provocation auf den Weg Rechts stattfindet, von den Polizei-Behörden festzusetzen und zu exekutiren.

4) Wenn von Erfüllung kontraktmäßiger Verbindlichkeiten der Herrschaft oder des Gesindes während des Dienstes die Rede ist, so müssen die Polizei-Behörden sich der vorläufigen Entscheidung unterziehen und solche exekutiren, bis im Wege Rechts eine andere Entscheidung ertrahirt worden ¹⁾.

Beleidigungen des Gesindes gegen die Herrschaft können die Polizei-Behörden bis zu 14 Tage Gefängnis oder 5 Rthlr. Geldstrafe ahnden, ohne daß dagegen auf den Weg Rechts provocirt werden kann.

5) Die in den §§. 37 und 38 der Gesindeordnung gedachten Entscheidungen wegen der Hurren und der Kost gebühren lediglich den Polizei-Behörden, ohne daß darüber auf rechtliches Gehör angetragen werden kann.

Gleichenmäßig steht

6) in den Fällen der §§. 10. 13. 173 und 176 der Gesindeordnung den Polizei-Behörden die Kognition anschließend zu.

(Ann. Bd. 5. S. 104. Hoffmann's Repert. Zbl. III. S. 118. Abt. Bd. 10. S. 558.)

b) Die Grundsätze dieses G. R. finden auch Anwendung:

im Großherzogthum Vosen. R. des R. Polizei-Min. v. 13. Sept. 1817, an die R. Reg. zu Vosen. (Ann. Bd. 1. S. 182.)

in den Landestheilen jenseits der Elbe.

R. des R. Min. des J., Abthl. I. v. 26. Jan. 1821, an die R. Reg. zu Erfurt und Merseburg. (Ann. Bd. 5. S. 103 u. 443. Jahrb. Bd. 17. S. 259.)

c) R. des R. Min. des J. u. d. P. v. 27. April 1829, an die R. Reg. zu Erfurt. Streitigkeiten zwischen Gesinde und Herrschaft über Kost und Lohn gehören zur Entscheidung der Gerichte. (Ann. Bd. 12. S. 335.)

d) R. des R. Min. des J. u. d. P. v. 25. März 1831. Die Entschädigungsansprüche bei Gesindestreitigkeiten gehören vor die Gerichte. (Ann. Bd. 15. S. 117.)

e) R. des R. Min. des J. u. d. P. v. 17. Juli 1832 und 11. Febr. 1833. Gegen die in den Fällen sub. a. des R. v. 17. April 1812 erlassenen polizeilichen Verfügungen findet kein eigentliches Rekursverfahren statt. (Ann. Bd. 16. S. 675.)

f) R. des R. Min. des J. u. d. P. v. der J. vom 19. Sept. 1833. Kompetenz der Gerichte bei Entschädigungsclagen in Gesindestreitigkeiten und polizeilicher Vermittelungs-Versuch, als Bedingung der Zulässigkeit solcher Prozesse.

¹⁾ Bergl. R. d. Min. d. J. u. d. Pol. v. 20. Nov. 1841.

(Min. Bl. d. inn. Verm. 1841. S. 330.)

Die untern. Min. können sich mit den Ansichten über die Ressort-Verhältnisse bei Gesinde-Streitigkeiten, welche die K. Reg. in Ihrem Ber. v. 2. v. M. vorgetragen hat, nicht einverstanden erklären, sondern müssen die entgegenstehenden Grundsätze, welche das dortige K. D. L. G. vertheilt hat, als richtig anerkennen.

Durch die Bestimmung des gemeinschaftlichen R. v. 17. April 1812 ad c. sind nämlich die Polizeibehörden zwar zu vorläufigen Bestimmungen auch für den Fall, daß eine Herrschaft ihr Gesinde nicht im Dienste behalten will, autorisirt; es ist aber dabei nur auf den §. 160 und nicht zugleich auf die folgenden §§. der allgemeinen Gesindeordnung v. 18. Nov. 1810 Bezug genommen, und dadurch hinreichend zu erkennen gegeben, daß die Kompetenz der Polizeibehörden in Fällen dieser Art sich lediglich auf die Frage:

ob die Weigerung der Herrschaft, einen vor Ablauf der Dienstzeit entlassenen Diensthofen wieder anzunehmen, als begründet zu erachten sei oder nicht? beschränkt, und keinesweges auch auf die aus der beharrlichen und unbegründeten Weigerung entspringenden, in den §§. 161 aqq. näher bestimmten Folgen — über welche nach allgemeinen Grundsätzen nur der Richter zu urtheilen hat — beziehen soll.

Daß die vorläufige Entscheidung der Polizeibehörden über jene Frage nicht durch Zwangsmittel vollstreckt werden kann, ist zwar richtig; insofern hat die K. Reg. übersehen, daß wegen der Fortsetzung des Dienstverhältnisses gegen die Herrschaften überhaupt keine Zwangsmittel stattfinden, vielmehr die beharrliche Weigerung derselben nur die Verbindlichkeit nach sich zieht, das ohne gesetzmäßigen Grund entlassene Gesinde zu entschädigen. Auch ist deswegen das Einschreiten der Polizeibehörden nicht für unnütz zu erachten: den theils sollen sie eine Vermittelung versuchen, theils aber wird nach §. 161 der Gesindeordnung der Entschädigungs-Anspruch des Gesindes erst durch eine beharrliche Weigerung der Herrschaft begründet, und eine solche ist erst alsdann anzunehmen, wenn die Herrschaft vom Seiten der Obrigkeit vergeblich zur Wiederannahme aufgefordert worden, woraus von selbst folgt, daß das Gesinde gar nicht eher eine Entschädigungs-Klage anstellen kann, als bis es sich wegen seiner Wiederannahme ohne Erfolg an die Polizeibehörde gewandt hat.

Was aber den Fall betrifft, wenn das Gesinde die Herrschaft vor Ablauf der Dienstzeit verlassen hat, so ist in dem R. v. 17. April 1812 sub d. nur auf den §. 167 Bezug genommen und die Polizeibehörden sind daher nur alsdann zum Einschreiten befugt, wenn die Herrschaft das Gesinde zurück verlangt, dieses aber sich weigert und es darauf ankommt, ob die Weigerung des Gesindes für gesetzmäßig begründet zu erachten ist, oder nicht? keinesweges aber auch dann, wenn beide Theile darüber, daß das Dienstverhältnis selbst nicht länger fortzuwähren, einig sind, und der Streit nur den Einfluß der Aufhebung auf den Betrag des zu zahlenden Lohns u. betrifft.

Hiernach hat in dem angezeigten Spezialfalle die Polizeibehörde zu R. auf doppelte Weise die Wünsche ihrer Befugnis überschritten: nämlich zuerst dadurch, daß sie, als der Tischler seine Diensttagz ohne zureichenden Grund entlassen, sich nicht darauf beschränkte, dies auszusprechen und den Tischler zu Wiederannahme der Wagn für verbunden zu erklären, sondern auch über die event. Folgen der etwaigen Weigerung entschied; sodann aber dadurch, daß sie späterhin, als die Wagn selbst mit der Aufhebung des Dienstverhältnisses einverstanden war, und es nur darauf ankam, ob sie besserungswürdiger Lohn und Kostgeld fordern könne, sich überhaupt in die Sache einmischte, statt die Wagn sogleich an die Gerichtsbehörde zu verweisen.

Wenn die K. Reg. zur Rechtfertigung der Polizeibehörde ansührt, daß nach der Absicht des R. vom 17. April 1812 der Polizeibehörde die definitive Beseitigung der entstehenden Streitigkeiten, wobei die Frage wegen des Lohns und Kostgeldes die Hauptsache sei, für den Fall habe übertragen werden sollen, daß die Parteien den Rechtsweg nicht beschreiten wollten; so muß Ihr darauf bemerktlich gemacht werden, daß eine solche Absicht weder ausgesprochen, noch vorhanden gewesen ist, vielmehr der Polizeibehörde nur die vorläufige Entscheidung über die Frage: ob das Dienstverhältnis selbst fortzusetzen sei oder nicht? hat eingeräumt werden sollen.

Wenn Derselbe Sich ferner auf die Bestimmung des R. v. 17. April 1812 sub 4 beruft und die Meinung äußert, daß der Dienstvertrag durch eigenmächtige Entfernung des Gesindes oder Verjagung desselben von Seiten der Herrschaft nicht aufgehoben, sondern nur faktisch gestört werde: so muß Ihr bemerktlich gemacht werden, daß in dem gedachten R. ausdrücklich gesagt ist: während des Dienstes, und darunter nur der Fall verstanden werden kann, wenn wirklich faktisch ein Dienstverhältnis besteht. Ganz unerheblich ist endlich das, was die K. Reg. hinsichtlich der für das Gesinde aus der Verfolgung ihrer Entschädigungs-Forderungen bei den Gerichtsbehörden entstehenden Schwierigkeiten und Weiterungen, sowie der den Polizeibehörden obliegenden Sorge für das Unterkommen entlassener Diensthofen, ansührt. Denn die rechtliche Verfolgung der Lohn- und Entschädigungs-Forderungen des Gesindes ist keineswegs mit bedeutendern, vielmehr nach den gesetzlichen Vorschriften mit geringern Schwierigkeiten verknüpft, wie die Verfolgung anderer nicht minder begründeten Ansprüche und jene Zursorge beruht auf einem ganz andern Fundamente, beschränkt sich auch keinesweges auf Gesinde, welches widerrechtlich entlassen, oder durch schlechte Behandlung von Seiten der Herrschaft bewogen worden, den Dienst zu verlassen.

Auch ist die K. Reg. im Irrthum, wenn sie glaubt, daß dem R. v. 17. April 1812 von sämtlichen Polizeibehörden dieselbe Deutung gegeben sei, wie von Ihr; wenigstens ist davon, daß die gedachten Behörden sich auch in andern Depart. nach Aufhebung des Dienstverhältnisses eine Entscheidung

über Lohn und Kostgeld angemäßt hätten, hier nichts bekannt geworden, indem sonst schon früher diese irrige Meinung berichtigt sein würde.

(Ann. Bd. 17. S. 721. Jahrb. Bd. 42. S. 110. Gröff Bd. 6. S. 92.)

Der Bericht der Reg. zu Stettin v. 2. Aug. 1833 ist in den Ann. a. a. D. abgedruckt.

Die R. des Min. des Inn. u. d. P. vom 17. Juli 1832 und v. 11. Febr. 1835 sprechen über die possessoriſche Natur des polizeilichen Einschreitens bei Gefährdungs-Streitigkeiten und die Unzulässigkeit einer weiteren Instanz dagegen. (Ann. Bd. 19. S. 179.)

41) Die Einrichtung einer neuen Feuerstelle, ohne Genehmigung der Obrigkeit. R. I. 8. §§. 69. 70.

42) Öffentliche Handel zwischen Civilpersonen und Offizieren. R. v. 25. Jan. und 1. März 1806.

43) Unbefugtes Tragen der Nationalfahne. R. v. 10. Mai 1814.

(Jahrb. Bd. 3. S. 284 ff. Gröff Bd. 1. S. 324.)

44) Jagdkontraventionen, in sofern sie lediglich im Betreten fremden Gebietes mit Gewehr und Jagdzeug, im Umherlaufenlassen der Hunde in der Schonzeit oder auf fremdem Reviere u. s. w. bestehen, werden nur polizeilich untersucht und bestraft. R. d. R. G. u. des Inn. u. d. Pol. v. 14. März 1840. (Centr. Bl. 1840. S. 595.)

45) Kontraventionen gegen die Ausführung der, in Gemäßheit der §§. 171 ff. der Gem. Ord. v. 7. Juni 1821 entworfenen und bestätigten Regulatbe. R. des Min. des Inn. u. d. Pol. v. 25. Mai 1840. (R. Bl. 1840. S. 317.)

46) Pfändungs-Sachen.

R. des Just. Min. v. 13. Nov. 1818, an das R. D. L. G. zu Köslin¹⁾.

An den Orten, wo wegen Kontraventionen gegen die bestehende Ordnung der Feldflur und gegen polizeil. Anordnungen, Pfändungen von Polizei- oder Magistrats-Beamten bisher oberwängemäßig vorgekommen worden sind, kann dieses auch ferner ohne alle Konkurrenz des Richters geschehen. Beruhen sich die Parteien bei den Bestimmungen der polizeilichen Behörden, so ist gar keine weitere Nothz davon zu nehmen. Wird aber bei dem Richter um Remedur nachgesucht, so dient der §. 247 des Anh. zur K. O. D. allein zur Richtschnur, in wiefern auf rechtliches Gehör überhaupt provokirt werden könne, oder die Sache zur Prüfung der der Pol. Behörde vorgesetzten höheren Behörde verwiesen werden müsse. (Ann. Bd. 2. S. 1071.)

R. v. 14. März 1840. Zwischen den Min. des Inn. u. d. Pol., des R. G. u. der Just. ist wegen der Kompetenz-Konflikte in Jagd-, Forst- und Hütungs-Sachen eine Uebereinkunft dahin getroffen, daß Forst- und Hütungs-Trevel, wenn dabei nur auf Strafe des Pfandsrecht angegetragen wird, polizeilich zu untersuchen und zu bestrafen, sobald aber zugleich auf Ersatz des Schadens angetragen wird, an die Gerichte zu verweisen sind.

(Centr. Bl. 1840. S. 595.)

R. D. v. 11. April 1839.

Zur Befestigung des zwischen den Gerichts- und Polizei-Behörden in Ostpreußen und Litthauen über die Kompetenz in Pfändungs-Sachen entstandenen Konflikts bestimmte Ich, daß vorläufig wegen der Beschädigung der Feldfluren durch fremdes Vieh die in dem Reglem. für die Westpreuß. Untergerichte v. 20. Aug. 1802 §. 2. Litt. 1. enthaltenen Bestimmungen über das Ressort in Pfändungs-Sachen in sämmtlichen Theilen der Provinz Preußen zur Anwendung kommen.

(A. Bl. v. Königsberg u. Gumbinnen.)

Hierzu ergingen demnachst die R. des Min. des Inn. u. d. Pol. v. 9. März 1840, 30. Jan. 1834 u. 12. Okt. 1839. (R. Bl. 1840. S. 125.)

47) R. v. 8. Febr. 1839. Es gehört zu den Befugnissen der Pol. Behörde, einen ihre

¹⁾ Die Festsetzungen des R. v. 13. Nov. 1818 beruhen auf dem Einverständniß der R. Min. des Inn. u. d. Pol. und der Just., und es ergibt die zwischen beiden vorangegangene Korrespondenz, daß die darin ausgesprochenen Grundsätze sich nicht allein auf Pfändung der Forst-Polizei-Kontraventionen, sondern auf Pfändungen bei allen Arten der Polizei-Übertretungen beziehen. Das Schreiben des R. Just. Min. v. 9. Okt. 1818 an das R. Min. des Inn. bemerkt übrigens in Betreff solcher Pfändungen, die von Privatpersonen zur Sicherung ihrer Ansprüche vorgenommen werden, daß dabei den bestehenden Special-Übervangungen gegen die Vorschriften des K. L. R. (wonach dabei nur richterliche Kognition eintritt) keine Rücksicht beigemessen werden könne. (Alt. des R. Min. des Inn. u. d. Pol., aign. Landes-Pol. Sachen, Gen. Nr. 49, betr. die Ressortgränzen der Orts-Pol. und Gerichtsbehörden. Simon und v. Könne Polizeireisen II. S. 539.)

Hülfe anrufenden Vermietter, der sein Retentionsrecht ausübt und darin Seitens des Vermiethers durch Androhung von Gewalt gestört wird, zur Erhaltung der Ruhe gegen letztern zu schützen, bis der Richter das Weitere verfügt. Sie bewirkt dies durch eine interimistische Bestimmung, wobei das R. v. 28. Aug. 1806 zur Richtschnur dient, und übersendet die aufgenommene Verhandlung dem betreffenden Gerichte. (Just. Min. Bl. 1239. S. 78.)

48) Die Untersuchung und Entscheidung wegen Qualität der Getränke bei den Krugverlagsberechtigten. R. v. M. v. F. v. 30. April 1841. (M. Bl. d. inn. Verw. 1841. S. 138.)

49) Böse- und muthwillige Thierquälerei bestraft die Ortspolizei. R. v. 3. Juli 1841. (M. Bl. d. inn. Verw. S. 173.)

50) Bei Bankerotten soll die Polizeibehörde der Criminalbehörde Anzeige machen, wenn die vorläufige Recherche ergibt, daß sie nicht durch wirkliche Unglücksfälle entstanden. R. v. 26. März u. 8. Juni 1830. (Ann. XIV. S. 615. 616.)

V. Die Kompetenz der Polizeibehörden beschränkt sich auf Festsetzung der Strafe und kann nicht auf Feststellung und Einziehung des Schadenersatzes ausgedehnt werden. Resol. des R. Min. des J. u. d. P. v. 24. Sept. 1834 (Ann. Bd. 18. S. 788.), R. des Min. des J. u. d. P., desgl. d. F. v. 4. Dec. 1841. (Verw. Min. Bl. 1841. S. 329.)

VI. Ueber das Ressort der Polizeibehörden bei dem Aufgehobe des unbekannten Eigenthümers gefundenen und gestohlener Sachen bestimmen die R. v. 16. Okt., 25. und 28. Sept. 1812. (Jahrb. Bd. 1. S. 260. Gräff Bd. 1. S. 34.)

VII. Die Nichtbefugniß der Pol. Behörden zu Siegelungen in Sterbefällen sprechen die R. v. 18. und 29. Okt. 1838 aus. (Ann. XXII. S. 968.)

Drittes Kapitel.

Verhältniß der Polizeibehörden zu anderen Behörden.

I. Verhältniß der Landräthe zu den Magistraten, als Polizei-Behörden, und zu den Orts-Polizei-Behörden überhaupt:

R. des R. Min. des J., v. 12. Sept. 1817, v. 3. Dec. 1824, 20. März 1833, 12. März 1836. Die Landräthe sollen die städtische Polizei beaufsichtigen, ohne jedoch in die Verwaltung einzugreifen. (Ann. I. 11. VIII. 1114. XVII. S. 109. XX. S. 129.)

R. des Min. des J., v. 2. April 1825. Die Landräthe sollen in Polizei-Angelegenheiten (Verwaltungs-Sachen) auf Rekurse gegen Verfügungen der Bürgermeister entscheiden, ohne bei der Reg. (deren Organe sie sind) anzufragen. (Ann. IX. 395. — 2. 77.)

R. des Min. des J. u. d. P., v. 2. April 1830. Die Grenzen des landrätlichen Ressorts in Orts-Polizeisachen werden durch §. 166 der Städte-Ordn. und §. 36 der V. v. 30. April 1815 (S. S. 1815. S. 91.), und in Betreff des Strafrechts bei Polizeibergehen durch §. 247 des Anh. zur A. O. und das darauf gegründete R. v. 28. Aug. 1810 (Ann. I. S. 134.) bestimmt, wonach die Landräthe den Magistraten die Orts-Polizei-Verwaltung und die Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit in erster Instanz nicht entziehen, wohl aber die Rechte einer Aufsichtsbehörde ausüben dürfen. (Ann. XIV. 349.)

R. desselben Min., v. 28. Sept. 1836. Die Landräthe können allen Unterbehörden des Kreises in Dienstangelegenheiten, die zu ihrer Kontrolle gehören, Ordnungsstrafen androhen, und solche, mit Verstattung des Rekurses, auferlegen, aber gegen Magistrate nicht festsetzen. (Ann. XX. 511.)

R. des R. Min. des J. u. d. P., v. 8. April 1837. Magistrate reichen die Konduitenlisten über die Magistratsunterbeamten den Landräthen ein, welche an die Magistrate in Sachen, die nicht die Kommunal-Verwaltung betreffen, verfügen. (Ann. XXI. 429.)

R. desselben Min., v. 13. Jan. 1840. Die Landräthe dürfen die gutsherrliche Polizeiverwaltung der mittelbaren Ortschaften mit Verwaltungsgeeschäften beauftragen.

(Min. Bl. 1840. S. 100.)

II. Verhältniß zu den Criminal-Behörden.

1) Bei Ermittlung der Verbrechen.

Hierüber sprechen die R. des Polizeiminist. v. 21. Juni 1817 (Ann. I. 171.) u. v. 25. Mai 1840. (Minist. Bl. 1840. S. 236.)

In Ansehung vorgefallener Bankrotte vergl. oben.

2) In Betreff der Annahme der den Gerichten überlieferten Verbrecher, deren Detention nach erfolgter Ueberweisung an die Gerichte und des Zeitpunkts der Ueberweisung sprechen sich die R. des R. D. L. G. zu Ratibor v. 19. März 1819 (X. III. 186.), und die R. des Min. des Inn. u. d. P. v. 2. Okt. 1827 (Ann. XI. 987.) und v. 19. Juni 1839 aus.

(Ann. XXII. 402. — 2. 114.)

III) Verhältnis zu den akademischen Behörden.

Das R. des R. Min. des J. u. d. P. (v. Kamph), v. 18. Juli 1832, an das R. Pol. Präsid. zu Berlin verfügt über die Vollstreckung und Ausführung der Requisitionen der akademischen Behörden durch die Polizeibehörden. (Ann. Bd. 6. S. 712.) S. überhaupt Thl. I. Abth. V. Abj. V.

IV. Verhältnis zu den Militär-Behörden.

Rücksichtlich der Theilnahme des Militärs bei der Feuerpolizei disponirt die R. D. vom 29. Aug. 1818.

Um die Zweifel zu heben, welche über die Theilnahme des Militärs bei der Feuerpolizei zwischen den Civil- und Militärbehörden hin und wieder statgefunden haben, setze Ich, auf das darüber von dem Staatsrath erstattete Gutachten, hiermit Folgendes fest:

1) Das Militär nimmt die wirklichen Feuerbrünsten am Löschen in der Regel gar nicht, oder nur dann Theil, wenn es durchaus nöthig wird, und die leitende Civilbehörde selbst darum ansucht. Außerdem beschränkt sich hier die Einwirkung des Militärs auf Bewachung der Zugänge und Erhaltung der Ordnung. Ausnahmen werden hauptsächlich nur bei Königl. Magazinen, besonders wenn sie militärische Vorräthe enthalten, vorkommen können.

2) Die Anordnung der Feuerlöschanstalten und die Revision derselben werden, der Ort mag eine militärische Besatzung enthalten oder nicht, durch die Civilbehörde nach den allgemeinen Vorschriften, und mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse, so umfassend und bestimmend, als es die Umstände nur immer gestatten, entworfen und festgesetzt.

3) Gehört sich eine militärische Besatzung in dem Orte, so werden dem Befehlshaber derselben, ist es ein Gouverneur oder Kommandant, diesem — die entworfenen Bestimmungen mitgetheilt, und dem militärischen Befehlshaber steht es frei, seine Bemerkungen darüber, so wie etwaige Vorschläge zur Verbesserung abzugeben, welche die Civilbehörde in pflichtmäßige Erwägung ziehen, und sofern sie dagegen nicht von Gebürlichkeit zu erinnern findet, berücksichtigen muß.

4) Können sich beide Behörden deshalb aber nicht vereinigen, so mag der militärische Befehlshaber die Sache bei der nächsten vorgesetzten Civilbehörde zur Sprache bringen, auch nöthigenfalls dem kommandirenden General davon Anzeige machen, welcher alsdann über die Sache mit der betreffenden höheren Civilbehörde verhandeln, und so eine Entscheidung bewirken wird.

5) Die Ortspolizeibehörde muß ferner den militärischen Befehlshaber fortwährend in Kenntniß erhalten, daß nach den gemachten Einrichtungen auch unausgesetzt verfahren werde, und ihm von den periodischen Untersuchungen der Feuerlöschanstalten, und was dahin gehört, vorher inmitten Nachricht geben. Dem militärischen Befehlshaber steht es frei, sich durch Einsendung einer Militärperson von der Ausführung zu überzeugen. Bei vorgefundenen Mängeln ist denselben zwar nur eine Nachfrage gestattet, bei nicht befriedigender Antwort darauf ist er aber verpflichtet, die Sache in der im vorigen §. bestimmten Art höheren Orts zur Sprache zu bringen.

6) Findet der militärische Befehlshaber es unter besonderen Umständen unumgänglich nöthig, selbstständig eingzugreifen, so thut er es auf eigene Verantwortlichkeit, und muß sich nachher ausweisen, daß solches zur Anwendung großer Unglücksfälle durchaus nothwendig war.

7) Werden Abänderungen in den gemachten Einrichtungen durch eintretende Umstände nöthig, so gehen solche von der Civilbehörde aus und es wird wie §§. 3, 4 und 5 verfahren.

8) Im Kriege, besonders in bedrohten Festungen, treten natürlicher Weise andere Verhältnisse ein die sich hauptsächlich nur aus den Umständen ergeben können.

Ich beauftrage Sie hiedurch, diesem gemäß überall das Nöthige an die Behörden zu verfügen.

(S. 6. 1818. S. 155.)

V. Politische Mitwirkung bei den Exekutionen anderer Behörden.

Die R. der R. Min. des Inn. u. d. Fin. v. 20. März 1821 u. v. 16. Sept. 1834 sprechen von der administrativen Exekutions-Vollstreckung in Fällen, wo dazu die Gensdarmarie nicht mehr benutzt werden darf und von der Gewährung polizeilicher Hülfe bei Exekutions-Vollstreckungen anderer Behörden. (Ann. XVIII. 723. — 3. 101.)

VI. Pflicht der Polizeibehörden zur Unterstützung der Steuerbehörden.

Das Polgesetz v. 23. Jan. 1838 verordnet im §. 28., daß die Polizei-Beamten zur Unterstützung der Ortswache verpflichtet sind. Sie sollen insbesondere Uebertretungen der

Bollvorschriften, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst verhindern und jedenfalls zur näheren Untersuchung sofort anzeigen. Vergl. auch §. 107 *ibid.* (M. S. 1838. S. 33.)

In dieser Hinsicht disponiren ferner die Reskripte des Min. des J. u. d. P. v. 28. Aug. 1821 (Ann. V. 531.) u. v. 10. Sept. 1822. (Ann. VI. 576.)

Viertes Kapitel.

Der Gerichtsstand in Polizeisachen.

Ueber den Gerichtsstand in Polizeisachen ist keine umfassende Bestimmung vorhanden. Das A. L. R. bestimmt nur in Beziehung auf städtische Polizei in den §§. 59. 128. 129. Tit. 8. Th. II.:

§. 59. Adliche und Crimirte, die in Städten wohnen, müssen sich, gleich wirklichen Bürgern, nach der allgemeinen städtischen Polizeieinrichtung achten, und sind in vorkommenden Fällen den Polizeisachen unterworfen.

§. 128. Dem Magistratsrathe gedahet, als Vorsteher der Bürgerschaft, vermöge seines Amtes die Ausübung der Stadtpolizei.

§. 129. In soweit sind alle, auch die crimirten Einwohner der Stadt, seiner Direction und Aufsicht unterworfen.

Aus diesen bei Bestimmung der Rechtsverhältnisse der Städte-Einwohner aufgestellten Sätzen folgt indeß nicht, daß es zur Begründung der Kompetenz eines Polizeigerichts auf den Wohnort ankomme. Die Polizei-Gerichtsbarkeit ist ein Ausfluß des Amtes der Polizei, die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publikum, oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen (A. L. R. II. 17. §. 11), dessen Vollziehung daher auch durch das Recht, die gegen Polizeigesetze begangenen Uebertretungen zu untersuchen und zu bestrafen bedingt wird. Daher hat die Polizeibehörde nicht nur bei jeder Störung der unter ihrer Objsorge stehenden öffentlichen Ruhe und Sicherheit das Recht des ersten Angriffes und der vorläufigen Untersuchung (A. L. R. II. 17. §. 12), sondern sie kann die Untersuchung auch behalten, in soweit sich nicht findet, daß außer der Uebertretung des Polizeigesetzes zugleich ein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen begangen worden sei (a. a. O. §. 17), oder in soweit nicht wegen der Berufung auf den Rechtsweg die Abgabe an die kompetente Gerichtsbehörde erfolgen muß. Hieraus folgt, daß der Polizeibehörde des Bezirkes, in welchem die Uebertretung begangen worden ist, die Untersuchung und Bestrafung derselben zustehe.

Der Grundsatz, daß in Beziehung auf die Polizei keine Exemption gelte (A. L. R. II. 8. §§. 59 und 129) ist auch in den R. des K. Pol. Min. v. 13. Nov. 1817 sub I. (Ann. Bd. 1. S. 129.), v. 26. Juli 1830 (Ann. Bd. 14. S. 566.), v. 23. April 1836 (Ann. Bd. 20. S. 382.) und v. 31. Aug. 1837 (Ann. Bd. 16. S. 677.) anerkannt.

Ausnahmen von dem ordentlichen Gerichtsstande in Polizei-Kontraventions-Sachen, gelten nur

1) In Betreff der Militair-Personen.

Hierüber bestimmen die §§. 244, 245 des Anh. zur Ver. O., welche der R. D. v. 24. Sept. 1812 und der W. v. 21. Febr. 1811 fast wörtlich entnommen sind:

Daß auch bei den von Militair-Personen begangenen Kontraventionen¹⁾ den Civilbehörden die Kognition unter folgenden Einschränkungen zusteht:

Wenn von Bestrafung eines Offiziers oder Unterstabsbedienten die Rede ist, und diese nicht bloß in Geldbuße und Konfiskation der etwa beschlagnahmten Sachen besteht, sondern Gefängniß oder Festungsstrafe, oder Kassation eintreten muß, so gehört die Sache vor das Militairgericht.

Die Vollstreckung der Strafen erfolgt bei Offizieren und Unterstabsbedienten stets durch das kompetente Militairgericht, und bei Unteroffizieren und gemeinen Soldaten durch deren Kommandeur,

¹⁾ Vergl. Frieclius Militair-Strafrecht, II. §. 218 S. 108, wonach hierher nur die Zuwiderhandlungen gegen Finanz- und Polizeigesetze, nicht aber die Jagd-, Forst- und Fischerei-Kontraventionen gehören.

welcher durch ein Stand- oder Kriegsgericht die festgesetzte Strafe in eine verhältnismäßige Militärstrafe umzuwandeln läßt.

Wenn Unteroffiziere oder gemeine Soldaten sich außer der Kontravention noch eines anderen Vergehens schuldig machen, so gebührt Untersuchung und Bestrafung der Militärbehörde.

Bei Untersuchungen gegen Unteroffiziere und gemeine Soldaten ist ein vom Kommandeur zu bestimmender Vorgesetzter des Angeeschuldigten zuzuziehen.

Ferner, daß benannten Unteroffizieren und Soldaten, welche bei Treibung eines bürgerlichen Nahrungsgewerbes, oder sonst, eine Polizei-Kontravention begangen haben, worauf die Polizeigesetze eine Geldstrafe verordnen, die Zivilgerichte oder Polizeibehörden auf diese Strafe zu erkennen und solche zu vollstrecken haben.

2) In Betreff der Standesherrn und Mitglieder der standesherrlichen Familien bestimmt die Instruktion vom 31. Mai 1820 §. 20, daß dieselben während ihres Aufenthalts innerhalb des standesherrlichen Bezirks nur nach den Anordnungen der Provinzial-Regierung, bei einem Aufenthalte außerhalb desselben aber auch nach den Anordnungen der Polizeibehörde des Orts sich zu richten verpflichtet sind. S. Thl. I. Abthl. I.

3) Polizeikontraventionen der Studierenden gehören vor die Universitätsgerichte. Vergl. Thl. I. Abthl. V. Abschn. V.

4) Wegen des Gerichtsstandes des Polizei-Inhabers bei selbstbegangenen Polizei-Kontraventionen bemerken die R. des R. Min. des J. u. d. P., v. 6. Dec. 1828 (Ann. XII. 1042.) und v. 13. Febr. 1830 (Ann. XIV. S. 117.), daß unter allen Umständen, wenn der Bestger eines mit der Polizei-Gerichtsbarkeit berechtigten Gutes selbst eine Polizei-Kontravention begeht, er mag die Polizeigerichtsbarkeit selbst verwalten, oder von dem Justiziar seines Gerichts verwalten lassen, der in der R. G. O. Th. I. Tit. 2. §. 143 bezeichnete außerordentliche Gerichtsstand eintritt.

Als solcher ist a. a. O. das Obergericht der Provinz bezeichnet.

Die Vorschriften über das Verfahren in Polizei-Untersuchungs-Sachen, über die Kosten in denselben, über die Verjährung der Polizei-Vergehen vergl. in v. Rönne's und meinem Werke: das Polizeiwesen etc. Bd. II. S. 557 ff. und in Betreff der Früchte und Lasten der Pol. Gerichtsbarkeit unten die Abschnitte IX und X.

Sechstes Abschnitt.

Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

Literatur.

S. die vollständige Literatur in Pütter's Liter. des Staatsrechts Bd. 3. S. 275 und Klüber's Fortsetzung S. 1055.

Holler's Geschichte und Würdigung der teutschen Patrimonial-Gerichtsbarkeit, mit besonderer Rücksicht auf Bayern. Landshut 1804.

Preiffer, über die Grenzen der Civil-Patrim. Jurisdiction. Götting. 1806.

Wachsmuth, Versuch einer system. Darstellung der Patrim. Gerichtsverfassung der Rittergüter nach gemeinen und sächsischen Rechten. Leipzig 1809. zweite Aufl.

Eichhorn, deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte Thl. I. S. 357.

Die Patrim. Gerichtsverfassung. Duedlinburg 1831.

Die Patrim. Gerichtsbarkeit in ihrer dem Gemeinwohl nachtheiligen Vernunft- und Rechtswidrigkeit. Leipzig 1832.

Reumann, die Patrim. Gerichtsbarkeit im Lichte unserer Zeit. Leipzig 1835.

In provinzieller Beziehung:

Haubold, sächs. Privatrecht S. 265.

Scholz, Prov. R. d. Kurmark Bd. 2. S. 261.

Edge, Pr. R. der Altmark I. Abthl. 2. S. 323 ff.

Vergl. auch die Bemerkungen über die bisherige Patrimonial-Gerichts-Verwaltung und über die Formation förmlicher Patrimonial-Kreis-Gerichte, im Centralbl. 1840. S. 374 ff.

Einkleidung.

Der Minister v. Stein bemerkte über die Patrim. Gerichtsbarkeit und die mit dem Grundbesitz verbundene Polizeigewalt in seinem sogenannten politischen Testamente:

„Regierung kann nur von höchster Gewalt ausgehen.

Sobald das Recht, die Handlungen eines Mitunterthanen zu bestimmen und zu leiten, mit einem Grundstück ererbt oder erkauft werden kann, verliert die höchste Gewalt ihre Würde, und im getränkten Unterthan wird die Anhänglichkeit an den Staat geschwächt.

Nur der König sei Herr, in sofern diese Benennung die Volksgewalt bezeichnet, und sein Recht über nur der aus, dem er es jedesmal überträgt.

Es sind schon Vorschläge zur Ausführung dieses Prinzips von Seiten des Generaldepartements gemacht.

Derjenige, der Recht sprechen soll, hänge nur von der höchsten Gewalt ab. Wenn diese einen Unterthan nöthigt, das Recht zu suchen, wo der Richter vom Gegner abhängt, dann schwächt sie selbst den Glauben an ein unerschütterliches Recht, zerstört die Meinung von ihrer hohen Würde und den Sinn für ihre unverlegbare Heiligkeit.

Die Aufhebung der Patrimonial-Jurisdiction ist bereits eingeleitet.¹⁾

Diese Ansichten blieben auch nach Steins Ausscheiden die der Regierung und noch die K. O. v. 25. Nov. 1808²⁾ trägt dem Minister Beyme auf, einen ihm übersendeten Plan zur Aufhebung der Patrim. Gerichtsbarkeit in der Provinz Preußen zu prüfen und eben. dessen Generalstiftung zu beantragen. In der That wurde in Folge der Städte-Ordn. die Gerichtsbarkeit der Städte und durch die K. O. v. 9. Jan. 1810 die Patrim. Gerichtsbarkeit über die Mediat-Städte aufgehoben. Dagegen dehnte man diese Aufhebung inconsequenterweise nicht auf die Gerichtsbarkeit der ländlichen Domänen aus, obgleich deren Recht auf dieselbe natürlich kein besseres war als das der Städte.

Nach den Freiheitskriegen trat die Tendenz der Beschränkung der Privatgerichte lebhaft in den wiedervereinigten Landestheilen des Warschauer Herzogthums hervor, wo selbst sie aufgehoben worden war und nicht wieder eingeführt wurde³⁾, da also, wo es nöthig erschien, dem polnischen Adel einen Theil seines Einflusses auf die Bewohner des platten Landes zu nehmen.

In den übrigen wiedervereinigten Provinzen wurde sie beibehalten, ja wiederhergestellt, wo sie bereits aufgehoben war⁴⁾, wovon jedoch, so weit dies von den Interessenten abhing, ein sehr geringer Gebrauch gemacht wurde⁵⁾ und in den neu erworbenen, namentlich den vormals sächsischen Landestheilen⁶⁾ und dem Herzogthum West-

¹⁾ Vergl. dieselbe Zhl. I. S. 88.

²⁾ §§. 23 und 20 der beiden Publ. Pat. v. 9. Nov. 1808. G. S. 1816. S. 223 und 230.

³⁾ §. 20 des Pat. v. 9. Sept. 1814. (G. S. 1814. S. 94.)

⁴⁾ Es sind im Bezirke des Ob. L. Ger. zu Magdeburg links der Elbe 18 Patr. Ger., in dem zu Halberstadt links der Elbe 9, in dem zu Paderborn 3 mit Einschluß des im Jahre 1821 neu entstandenen Landgräflich-Deßau-Rothensburgischen Gerichts zu Gorsei; im Bezirke des Ob. L. Ger. zu Hamm nur 1 Patr. Ger. und im Bezirke des Ob. L. Ger. zu Münster wurde nicht ein einziges Patrimonial-Gericht wieder hergestellt. (Starke, Gerichtsverfassung I. 83.)

Im übrigen steht das Recht auf Herstellung nach dem K. v. 10. Juni auch den Besitzern zu, welche die Güter unter der vorigen Reg. ohne Jurisdiction gekauft haben.

(Jahrb. Bd. 5. S. 26. Größ Bd. 1. S. 258.)

Ueber das Verhältniß der Patrimonialgerichte in den Landestheilen, die vormalig zum Königreich Westphalen gehört haben, — denen nach §. 3 c. der V. v. 31. März 1833, die Verwaltung der Volksgerichtsbarkeit zusteht, — zu dem Reg. und Landräthen, spricht sich die K. O. v. 20. Juni 1841 aus, mitgetheilt durch Beschluß des Staatsmin. v. 25. Juli 1841 und K. v. 28. Juli 1841.

(Just. Min. Bl. 1841. S. 239.)

⁵⁾ §. 10. des Pat. v. 15. Nov. 1816. G. S. 1816. S. 238. Nur den Städten nahm man anfänglich die Patrim. Gerichtsbarkeit auch hier.

Die §§. 2 und 3 der Instr. v. 4. Mai 1820 (G. S. 1820. S. 66.) hoben in den ehemaligen sächsischen Provinzen der Gerichtsbarkeit der Städte und in den Städten und Vorstädten, auch über alle Kammer- und Stabt-güter, ohne Unterschied von wem sie bisher ausgeübt worden, gänzlich auf; die Stadtkommunen und alle diejenigen, welchen bisher die Jurisdiction in denselben zugestanden hatten, wurden von allen Kosten und Lasten der Gerichtsverwaltung befreit, und die Gerichte lokalien den K. Gerichten überwiesen. Doch wurde auf den Antrag der sächsischen Provinzial-Länder, den Güterbesitzern die Patrim. Gerichte, in den Mediatstädten zurückzugeben, durch den Landtagsabschied v. 17. Mai 1827 die Rückgabe, jedoch mit Ausschluß der Criminal-Gerichtsbarkeit, für die Fälle genehmigt, daß die vormaligen Inhaber darauf antrügen, und die Gerichtsbevollmächtigten sich damit einverstanden erklären sollten, mit der Maßgabe, daß ihr Zustand dem der übrigen Patrimonial-Gerichtsherrn gleichgestellt sein sollte. (Starke Zhl. I. S. 81 mit Bezug auf einen Staats-Min. Beschluß v. 9. April 1828.) Auf ein gleiches Verlangen der sächsischen Städte wurde in dem

phalen mit den Wittgensteinschen Grafschaften¹⁾ ward sie beibehalten, überall jedoch nur die Civilgerichtsbarkeit.

So kommt es, daß von den 10,264,486 Einwohnern des Staates, welche Ende des Jahres 1837 unter Untergerichteten standen, selber der dritte Theil, nämlich 3,281,497 Menschen Privatgerichten unterworfen sind²⁾, also „ihr Recht da zu suchen haben, wo der Richter vom Gegner abhängt“³⁾.

Die Verbesserung dieses Zustandes wurde schon zeitig, insbesondere durch Zusammenziehung mehrerer Patr. Gerichte in Kreisgerichte, jedoch ohne besonderen Erfolg versucht.

In Ansehung der Bildung von Patrimonial-Kreisgerichten⁴⁾ bemerkte die R. D. v. 8. März 1798.

Ich habe bemerkt, daß die meisten aus den Patrimonial-Jurisdiktionen eingehenden Beschwerden daraus entspringen, daß die Gerichtsherrn sich dieselbe Justizbedienten zu ihren Gerichtshaltern wählen, sie nach Belieben befolgen und verabschieden, sie auch zugleich als ihre Konsulenten in ihren Entscheidungsangelegenheiten brauchen. Bei einer solchen Abhängigkeit der Justiziarier von den Gerichtsherrn können die Jurisdiktions-Eingesessenen unmöglich Vertrauen zu ihnen haben, und es ist auch nicht zu leugnen, daß aus dieser Quelle vielfältig Ungerechtigkeiten entstehen mögen. Aus diesem Grunde ist daher mit Recht in Ost- und Westpreußen mit Zusammenziehung mehrerer solcher Privat-Jurisdiktionen in gemeinschaftliche Kreisgerichte der Anfang gemacht; und Ich autorisire Euch daher hiermit, nicht nur in den besagten Provinzen damit fortzufahren, sondern auch in allen übrigen Provinzen durch die Landes-Justizkollegien, welche sich darüber mit den Ständen zusammenthun müssen, ähnliche Anstalten zu Stande zu bringen, indem Ich Mich von Meinen getreuen Ständen überzeugt halte, daß sie solchen, um des allgemeinen Besten willen, nützlichen und nothwendigen Einrichtungen, wodurch ihre Rechte und Privilegien keineswegs geschmälert, vielmehr die Lasten der Jurisdiktionen vertheilt, und das Vertrauen der Unterthanen zur Justizpflege, als das festeste Band zwischen Güttherrschaft und Unterthanen, gewonnen werden soll, keine Hindernisse in den Weg legen werden etc. (Stengel Bd. 5. S. 409. Rabe Bd. 5. S. 85.⁵⁾)

Bei der Justiz-Organisation in den wieder vereinigten Provinzen wurde durch §. 20 des Patents v. 9. Sept. 1814 die Bildung der Kreisgerichte wieder empfohlen; ebenso in dem Landtags-Abth. für die Preuß. Prov. Stände v. 17. März 1828. Es hielten ferner die R. v. 7. Mai und 8. Juni 1821 und 27. Nov. 1832 die Bildung gemeinschaftlicher Gerichte für mehrere Güter, denen die Patrim. Jurisdiktion zusteht, für wünschenswerth, und weisen die Ob. L. Gerichte an, dieselben zu befördern, doch könne eine solche Vereinigung nur unter Zustimmung der betr. Patr. Gerichtsherrn erfolgen. Einem so vereinigten Gerichte sei der Name „Patrimonial-Landgericht“ und dem Gerichtshalter der Name „Landrichter“ beizulegen.

(Jahrb. Bd. 17. S. 278. 257. Bd. 40. S. 417. Gröff Bd. 3. S. 210. 312. Bd. 6. S. 155.)

Zur Erreichung solcher Patrimonial-Landgerichte bestimmten ferner die R. v. 7. Mai 1821, v. 18. Jan. 1828, v. 24. Jan. und 29. Mai 1837 und die R. D. vom

gedachten Landtagsabschiede bestimmt, daß sie die Gerichtsbarkeit wieder übernehmen könnten, unter der Bedingung, alle Einrichtungen zu treffen, welche in Beziehung auf Civil- und Crim. Gerichtsb. bei den R. Gerichten für nöthig erachtet worden seien. Bis jetzt ist jedoch nur der Stadt Otrand (Kreis Liebenwerda, Reg. Bez. Merseburg) die zurückverlangte Verwaltung übertragen worden. Außerdem befindet sich noch die Stadt Forst (Reg. Bez. Frankfurt) im Besitze der Gerichtsbarkeit über einen Theil der Stadt und ein dabei gelegenes Dorf. (Stark, ebend. S. 109.)

¹⁾ §. 32. des Pat. v. 21. Juni 1825. S. S. 1825. S. 159.

²⁾ Stark, Gerichtsverfassung I. S. 67. Es stehen unter Privatgerichtsbarkeit im Bezirk des Rheinischen Appell. Ger. Hofes von 400 Einwohner Einer, in dem des Justiz-Senat Koblenz 44 pSt., des Depart. Arnberg 1, Hamm 7, Paderborn 8, Insterburg 4, Halberstadt 9, Marienwerder 13, Königsberg 21, Magdeburg 24, Kammergericht 27, Stettin 33, Raumburg 34, Greifswald 36, Frankfurt 38, Köslin 32, Breslau 58, Ratibor 63 und Blogau 65 pSt. Generalbericht des Justiz-Min. Müller für 1839.

³⁾ Steins Worte. Es ist bemerkenswerth, daß über den Werth der Patr. Gerichtsbarkeit unter den Sachverständigen, nämlich unter den praktischen Richtern, die ihre Erfolge täglich vor Augen haben, nur Eine Stimme herrscht.

⁴⁾ Vergl. Stark's Darstellung der Gerichtsverfassung S. 110.

⁵⁾ Demgemäß verfügte das R. v. 21. März 1798. Siehe Ergänz. Bd. VI. S. 682.

18. Jan., 8. und 29. Mai 1837, daß: fernerhin die Bestätigung des Justizariats-Kontrakts nur unter dem Vorbehalte der Berechtigung der Gerichtsherrn erfolgen solle, das Kontrakt-Verhältniß für den Fall der Delegation der Patrim. Gerichtsbarkeit an ein landesherrliches Gericht oder der Vereinigung zu einem Kreisgerichte, während der Dauer des Kontrakts, ohne Entschädigung aufzulösen. Wenn jedoch die Bestätigung des Justizariats-Kontrakts ohne diesen ausdrücklichen Vorbehalt erfolgt und der Patrimonialrichter die Gerichtsbarkeit auf den Grund eines solchen Kontrakts bisher verwaltet hat, so kann der Gerichtsherrschaft die temporäre Delegation der Verwaltung der Gerichtsbarkeit an ein benachbartes K. Gericht, oder der Beitritt zu einem Kreisgerichte nicht eher gestattet werden, als bis die Ausgleichung mit dem Gerichtshalter gütlich oder durch richterlichen Ausspruch erfolgt ist. Es hängt im Uebrigen von den Kontrahenten ab, sich über eine Entschädigung bei Eingehung des Vertrages oder eintretenden Falles zu vereinigen.

(Jahrb. Bd. 17. S. 278. Bd. 31. S. 157. Bd. 49. S. 164 ff. 439 ff. Gräff Bd. 3. S. 240 und 259. Bd. 10. S. 63 ff.)

Außerdem strebte man früher, um die Patr. Gerichtsbarkeit zu beseitigen, möglichst auf eine vertragshweise Vereinigung der Patrimonial-Gerichte mit königlichen Gerichten, und es hatte dies einen sehr gedeihlichen Fortgang. Allein schon die durch R. v. 27. Aug. mitgetheilte R. O. v. 22. Juli 1830 setzte fest, daß die Anträge der Rittergutsbesitzer auf Abtretung der ihren Gütern zustehenden Patrimonialgerichtsbarkeit an den Staat bis auf weitere, der revindicirte Vertheilung vorbehaltene Bestimmung, von der Justizverwaltung abgelehnt werden sollen. (Jahrb. Bd. 36. S. 142. Gräff Bd. 6. S. 146.)

Es ward demnach diese Bestimmung durch die R. O. v. 17. März 1833 und R. vom 30. März 1833 dahin modificirt, daß der Justizminister die Autorisation erhielt, eine temporäre Delegation der Verwaltung einer Privat-Gerichtsbarkeit an ein landesherrliches Gericht zu gestatten, wenn der Gerichtsherr darauf antrug und besondere Verhältnisse seinen Antrag motivirten.

Zugleich wurde festgesetzt, daß die Gerichtsherrn für die Dauer einer dergleichen temporären widerruflichen Verwaltung der Patrimonialgerichte von den im Verhältniß der Einwohnerzahl berechneten Beiträgen zu den Kosten der Justizverwaltung, mit Einschluß der Criminalkosten, ganz zu entbinden, wenn die nach dreijähriger Fraktion ermittelten Sporteln zur Deckung des Beitrages ausreichen, und daß sie bei deren Unzulänglichkeit nur einen billig zu ermessenden Zuschuß, der in der Regel mit der nach Abzug der Sporteln durch die Fraktion ermittelten Summe zu arbiträren, in einzelnen Fällen aber nach dem pflichtmäßigen Urtheil des Oberlandesgerichts noch ermäßigt werden kann, zu bezahlen haben; dagegen aber auch die Criminalkosten wiederum übernehmen müssen, sobald sie statt der den landesherrlichen Gerichten aufgetragenen Verwaltung solche durch selbstgewählte Richter führen lassen¹⁾.

Neuerlich ist jedoch jeder weitere Schritt in dieser Richtung erschwert worden durch die R. O. v. 19. Aug. 1842.

Ihren Bericht v. 7. Dec. v. J. wegen zweckmäßigerer Einrichtung und Verwaltung der Patrimonialgerichte habe Ich dem Justiz-Minister v. Savigny zugesertigt, um diese Angelegenheit bei der Gesetz-Revision in nähere Berathung zu nehmen. Zugleich eröffnete Ich Ihnen, daß Ich nach dem Antrage der Immediat-Kommission für die ständischen Angelegenheiten beschloßen habe, die Entscheidung darüber: ob die zeitweise oder widerrufliche Uebertragung der Verwaltung eines Patrimonialgerichts an ein K. Untergerecht zu gestatten sei, in jedem einzelnen Falle Mir Selbst vorzubehalten. Ich werde eine solche Uebertragung nur ausnahmsweise und wenn ganz besonders dringende Gründe dafür sprechen, genehmigen. — Die Berichte hierüber sind von Ihnen gemeinschaftlich mit dem Minister des Innern zu erstatten. — Der Abfassung einer besonderen Instruction über das Verfahren bei Uebertragungen dieser Art bedarf es hiernach nicht weiter. Den Mitgliefern K. Gerichte ist die Uebernahme der Verwaltung von Patrimonialgerichten, auch in den Provinzen jenseits der Elbe, zu gestatten, in sofern nicht besondere Umstände die Verlegung nöthig machen sollten, worüber Ich in jedem einzelnen Falle Ihrem Berichte zu Meiner Entscheidung entgegen sehen will.

¹⁾ Starke, Darstellung der Gerichtsverf. S. 80. Ueber die Verhältnisse dergl. übertragener Jurisdictionen verordnen die R. v. 27. Dec. 1814. (Jahrb. Bd. 4. S. 208. Gräff Bd. 3. S. 24.) und v. 20. Nov. 1830 und 15. Juli 1831. (Jahrb. Bd. 36. S. 303. Bd. 38. S. 94. Gräff Bd. 6. S. 157. 158. S. Ergänz. Bd. VI. S. 684.)

Es bestimmte demnachst hierzu noch die R. D. v. 4. Nov. 1842, mitgetheilt durch R. v. 14. Nov. 1842, daß die R. D. v. 19. Aug. 1842 sich nicht auf den Fall beziehe, wenn wegen Verbindung oder Abgang des Justiziar eine interimistische Verwaltung des Patr. Gerichts nöthig. Diese sei aber dann nicht einem R. Gerichte, vielmehr einem in der Nähe wohnenden Richter persönlich zu übertragen. (Just. Min. Bl. 1842. S. 360.)

I.

Von der Verleihung der Gerichtsbarkeit an Privat-Personen überhaupt.

Hierüber verordnet das L. R. II. 17. in den §§. 18—22:

§. 18. Die allgemeine und höchste Gerichtsbarkeit im Staate gebührt dem Oberhaupte desselben, und ist als ein Hoheitsrecht, unveräußerlich.

§. 19. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit über bestimmte Distrikte, Sachen, Personen, oder Handlungen, kann auch Andern übertragen werden.

§. 20. Dergleichen Privatgerichtsbarkeit können Personen, Familien, Korporationen und Gemeinden, gleich andern niederen Regalien, vom Staate erlangen.

§. 21. Auch kann dieselbe mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbunden sein.

§. 22. Ein Privatberechtigter kann sich, bei Ausübung seiner Gerichtsbarkeit, der Oberaufsicht des Staats entziehen.

II.

Von der Verbindung der Gerichtsbarkeit mit dem Gute und der persönlichen Fähigkeit zu deren Ausübung.

Es verordnen hierüber:

1) Das L. R. II. 17. §§. 23—29.

§. 23. Wo das Recht der Gerichtsbarkeit mit dem Besitze einer gewissen Art von Gütern überhaupt verbunden, oder gewissen Gütern besonders beigelegt ist, heißt dasselbe die Patrimonialgerichtsbarkeit.

§. 24. Die Patrimonialgerichtsbarkeit geht mit dem Eigenthume des Grundstücks, welchem sie beigelegt ist, auf jeden folgenden Besitzer über.

§. 25. In wie fern bürgerliche Besitzer adelicher Güter der mit der Gerichtsbarkeit verbundenen Ehrenrechte sich bedienen können, ist nach dem Inhalte ihrer zum Besitze erhaltenen Concessionen zu beurtheilen¹⁾.

§. 26. Die nachbaren Rechte der Gerichtsbarkeit können von einem jeden Besitzer solcher Grundstücke ausgeübt werden.

§. 27. Die Ehrenrechte bleiben dem in das Hypothekenbuch eingetragenen Besitzer so lange, als der Besitztitel des Guts noch nicht auf einen Andern überschrieben worden.

§. 28. Eine Wittwe, welche das Gut ihres Mannes als Leibgebinde besitzt, wird aller Ehrenrechte, welche mit diesem Besitze verbunden sind, theilhaftig.

§. 29. Ueberhaupt gilt von dem Besitze, und der Uebertragung der mit dem Besitze verbundenen Ehrenrechte, eben das, was von dem dinglichen Patronatrechte verordnet ist.

2) Von dem Grundsatze, daß die Patr. Ger. mit dem Grundstücke, welchem sie beigelegt ist, auf den folgenden Besitzer übergeht, machen die veräußerten Domänen eine Ausnahme, bei denen die Jurisdiktion nach der R. D. v. 20. Febr. 1812 vorbehalten wird.

(S. 1812. S. 23.) Vergl. oben Abth. IV. Unterabth. III.

3) In Betreff der Jurisdiktion über dismembrirte Rittergüter bestimmt die Nr. 6 des R. v. 5. März 1809, mehrere Gegenstände des Ed. v. 9. Okt. 1807 betreffend.

In sofern die mehr deregte Deklaration v. 1. Mai 1804 überhaupt totale Dismembration untersagte, bestimmte sie zugleich, daß die auf den Gütern haftende Gerichtsbarkeit, das Patronatrecht, die Jagd- und Ehrenrechte, von dem unveräußerlichen Hauptstamme des Guts nicht getrennt werden sollten. Wenn nun dagegen das Ed. v. 9. Oct. 1807 totale Dismembrationen zuläßt, so ist es unbebenk-

¹⁾ Dieser §. ist antiquirt, da seit 1807 alle dergl. Beschränkungen bürgerlicher Besitzer adelicher Güter aufgehoben sind. (Vergl. Zbl. I. S. 41.)

1) Vergl. das G. v. 8. Mai 1837, über die persönliche Fähigkeit und den Verlust des Rechts zur Ausübung der Gerichtsbarkeit etc. und das R. der Min. der G., II. u. R. Ang. u. d. Inn. u. d. P. v. 14. Dec. 1837. Zbl. I. S. 43.

2) R. v. 17. Jan. 1831 und v. 21. Sept. 1830. Ein vom Nachfolger des titulirten Besitzers geschlossener Instigations-Kontrakt kann nicht eher bestätigt werden, bis für diesen Nachfolger der Besitztitel im Hyp. Bude berichtigt ist. Eine Ausnahme hiervon findet dann statt (R. v. 21. Sept. 1830), wenn Erben eines Gerichtsherrn einen neuen Justiziar bestellen und bei dem von ihnen vorgelegten Erbzeug nichts zu erinnern ist. (Zachr. Bd. 37. S. 79. Bd. 36. S. 142. Gräff Bd. 6. S. 146. 147.)

lich, daß der freien Disposition überlassen werden könne, zu welcher Parzelle solche Rechte geschlagen, oder wie dieselben, die ihrer Natur nach theilbar sind, unter mehrere Parzellen vertheilt werden sollen. Insbesondere kann die Vertheilung der Joch, dergestalt, daß jeder Parzelleneigener dieselbe auf seinem Grundstücke erhält, um so weniger verhindert werden, als dadurch eine sehr gewöhnliche Beschränkung des freien Grundeigenthums aufgehoben wird. Einer Vertheilung der Forsten steht in Staatsvertheilungssachen ebensfalls kein Hindernis entgegen. Dagegen ist es schon mit der Natur der Gerichtsbarkeit und des Patronatrechts unverträglich, daß solche so oft theilhaft, als Theile des Aders werden, vielmehr versteht es sich von selbst, daß, im Falle sogenannter Totalbismembrationen, beide Ehrenrechte, Gerichtsbarkeit und Patronat, zwar den Aequitenten der bismembrirten Dominialbuden, mithin auch einer ganzen Dorfgemeinde selbst, jedoch nicht anders als in Gemeinschaft und zwar nur dergestalt überlassen werden können, daß die Justiz durch einen, gemeinschaftlich erwählten, gehörig konfirmirten Justizarius, und eben so auch das Patronatrecht, von der ganzen Gemeinde, oder von allen Erwerbern der bismembrirten Dominialbuden beisammen, als von einer moralischen Person, gemeinschaftlich und ungetheilt ausgeübt werde. (Matis Bb. 10. S. 65. Rade Bb. 10. S. 49.)

Das R. v. 23. Febr. 1815 stimmt mit vorstehenden Ansichten überein.

(Jahrb. Bd. 5. S. 14. Gröff Bd. 1. S. 258.)

Nächstlich der Realjurisdiktion über die veräußerten Parzellen von Rittergütern verordnet das G. v. 25. April 1835 (S. S. 1835. S. 51) und das R. v. 17. Mär; 1837, daß sie über die von einem Rittergute veräußerten Parzellen dem Orts-Patrimonialgericht auch schon dann zusteht, wenn die Parzellen von dem Rittergute noch nicht abgeschieden. (Jahrb. Bd. 49. S. 170—172. Gröff Bd. 18. S. 82.)

4) Ausübung der Ehrenrechte auf Rittergütern während deren Sequestration R. v. 17. Mai 1803:

Friedrich Wilhelm II. Es ist zwar in dem A. L. R. Thl. 2. Tit. 17. §. 27 enthalten, daß dem Eigenthümer eines Gutes die Ehrenrechte so lange verbleiben, als der Besitztitel noch nicht auf einen andern übertragen worden, jedoch zugleich in §. 602. Tit. 11. Thl. 2, so wie in der A. O. D. Thl. 1. Tit. 24. §. 117. festgesetzt, daß wenn ein Gut schuldenhalber in Beschlag genommen, und eine Sequestration angeordnet wird, die Erhebung der Forderungen dieser Ehrenrechte nicht dem Schuldner, sondern dem gerichtlich bestellten Administrator, dessen Stelle bei landeshoflichen Sequestrationen der angeordnete Curator honorum vertritt, zukomme.

Es ist ferner im A. L. R. Thl. 2. Tit. 11. §. 604 bestimmt, daß wenn das Gut aus andern Ursachen als schuldenhalber auf den Antrag des Fiskus in gerichtlichen Beschlag genommen wird, es während desselben dem Staate zukomme, für die Ausübung der Rechte und Pflichten, welche aus dem Kirchen-Patronate herfließen, zu sorgen, und Thl. 2. Tit. 17. §. 86, daß beim Verlust der Gerichtsbarkeit wegen Druckes der Gerichtsgemeinden die Ausübung der Gerichtsbarkeit auf so lange, als der Schuldige noch im bürgerlichen Besitze des Gutes, mit welchem die Gerichtsbarkeit verbunden ist, sich befindet, dem Staate anheim falle, und durch einen von dem Obergerichte der Provinz bestellten Gerichtshalter besorgt werde. Bei diesen Vorschriften hat es auch ferner sein Bewenden. Allein Wir finden nöthig, auch mit nähern Verhaltungsbeehlen zu versehen, wie es mit Ausübung der Ehrenrechte, wobei eine Erhebung von Forderungen stattfindet, zu halten, damit sowohl dem Sequestrando nicht nahe getreten, als auch der Sequestrationsskaffe die Provenüen ungeschmälert verbleiben, und nicht zum Nachtheil der Gläubiger von dem erkern an sich genommen, insgesam damit den etwaigen Zerungen der Guteinsassen, und allen Bedenken, wie letztere sich dabei zu verhalten haben, abgehoben werde. Zuallererst versteht sich von selbst, daß wenn der Sequestrandus amwesend ist, oder einen qualifizirten Bevollmächtigten bestellt hat, dieser die Ausübung der Forderungen bringen den Ehrenrechte mit zuzuziehen sei. Allein es ist zur Sicherheit der Sequestrationsskaffe erforderlich, daß diesem die Ausübung derselben nicht allein überlassen werde, und daß, wenn der Schuldner abwesend ist, und keine Bevollmächtigte bestellt hat, oder dessen Aufenthalt ungewis ist, kein Zweifel übrig bleibe, wie bei Ausübung solcher Ehrenrechte zu verfahren ist. Wir setzen daher hiermit fest:

1) daß, in sofern es nicht bereits geschehen sein sollte, jederzeit auf dem sequestrirten Gute ein qualifizirter Justizarius angelegt werde.

2) Diesem müssen die Hypothekendücker über die Grundstücke der Unterthanen gleich bei Einleitung der Sequestration ausgehändigt, oder wenigstens dergestalt unter seine Mitverwahrung übergeben werden, daß der Schuldner, ohne des Justizarii Zuziehung nichts in selbigen zu vermerken im Stande sei.

3) Alle Instrumente müssen von dem Justizario entworfen und konfignirt werden; dazu gehören vorzüglich die Kauf-Kontrakte über einen unterthänigen Fundum, die Entlassungen von der Unterthänigkeit, die Gensens zur Verpfändung der unterthänigen Fundorum und in das auswärtige Deanen, die Kaufschne, und überhaupt diejenigen Fälle, wo Landemä, Konfirmations-Jura, etwaige Abgabegelder, Loslassungs- und Absichtsgelder oder dergleichen entrichtet zu werden pflegen, oder die Reden des Gutes geschmälert werden können.

4) Vor Ausfertigung der Instrumente muß jederzeit das Gutachten des landeshoflichen Curatoria honorum eingeholt werden.

5) Der Justitiarius muß in jedem einzelnen Falle das *punctum juris* wahrnehmen. Wenn seine Meinung von der des Curatoris bonorum abweichen sollte, so muß die Differenz bei Ermangelnder Vereinigung zur Entscheidung der Justiz-Kollegien gebracht werden, wogegen, wenn etwa der Streitpunkt den *status oeconomicum* betrifft, der Fürstenthums-Landschaft die Decision überlassen bleibt.

6) Ist solchergehalt die Sache vorbereitet, so muß der Justitiarius dem Dominio jede Akte zur Mitvollziehung vorlegen, und wenn diese erfolgt ist,

7) so muß der Justitiarius von jeder solcher Handlung *cum nota* der Gesälle dem landschaftlichen Curatori bonorum Nachricht erstatten.

8) Wenn der Gutsbesitzer abwesend ist und keinen qualifizierten Bevollmächtigten hat, oder dessen Aufenthalt ungewiß ist, muß die Unterzeichnung der Instrumente von dem Curatore bonorum und dem Justitiario geschehen.

9) Falls der anwesende Gutsbesitzer oder dessen Bevollmächtigter wegen eines vorzunehmenden Aktes, welcher von dem Curatore bonorum und Justitiario reprobiert worden, abschlägig beschieden ist, so steht ihm frei, jene Verweigerung der Mitwirkung mag von einem unter ihnen, oder von allen beiden geschehen sein, die Sache zur Entscheidung der kompetenten Justizbehörde, in sofern es auf Rechts-, oder der Fürstenthums-Landschaft, in soweit es auf ökonomische Grundzüge ankommt, zu bringen; was aber von diesem per Decretum festgesetzt wird, dabei hat es sein unabänderliches Bewenden.

10) Will nach solchergehalt erfolgter Decision der Gutsbesitzer das Instrument nicht vollziehen, so ist der Curator bonorum berechtigt, *jure devolutionis* Namens der Sequestrations-Kasse dessen Stelle zu vertreten.

11) Der Justitiarius darf die Ausfertigungen nicht eher extrahiren, bis die Extrahenten die Abführung der Gebühren zur Sequestrationskasse nachgewiesen haben.

12) Bei Eröffnung einer Sequestration muß der Justitiarius die Unterthanen anweisen, alles zur Kasse zu zahlen. Eben dies muß von der Kommission dem Dominio und der Gemeinde bekannt gemacht werden, wobei die Letztere zu bezeugen, daß jede im Laufe der Sequestration von Seiten der Herrschaft erteilte Ausfertigung oder Verleihung, wofür die Gebühren nicht zur Sequestrationskasse entrichtet worden, gegen die Kreditoren für ungültig und die Bezahlung als nicht geschehen erachtet werden solle. Wir bestehen auch, auch hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern auch den unter Euch ressortirenden Minist. Regierungen diese Vorschriften zur Nachachtung bekannt zu machen, und ist ein gleiches an die Schlesiische General-Landschafts-Direktion auch in Abicht der Fürstenthums-Landschaften von der Behörde verfügt worden. (R. X. Bd. 3. S. 68. Kabe Bd. 7. S. 467.)

In Betreff der Aufsicht über die Depositionen sequestrirter Güter verordnet das R. vom 17. Juni 1809 (Machis Bd. 8. S. 366. Kabe Bd. 12. S. 584), und das R. v. 17. Jan. 1819 (Jahrb. Bd. 1. S. 8. Gräf Bd. 4. S. 202).

Wegen Ausübung der Ehrenrechte während des Konkurses vergl. Zpl. I. S. 463.

III.

Von dem Umfange der Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

1) Im Allgemeinen.

Das 2. R. verordnet II. 17. §§. 30—36.

§. 30. Wer nur mit der Gerichtsbarkeit überhaupt beliehen ist, hat in der Regel nur die Civilgerichtsbarkeit.

§. 31. Wer aber mit den Ober- und Nieder-, oder mit allen Gerichten beliehen worden, der hat auch die Criminalgerichtsbarkeit und die damit verbundenen Rechte.

§. 32. Personen von Adel, Beamte des Staats und Geistliche sind der Privatgerichtsbarkeit in der Regel nicht unterworfen.

§. 33. Auch erstreckt sich die Privatgerichtsbarkeit in der Regel nicht auf adeliche, Kirchen- und Pfarrgüter, und die mit diesen gleiche Rechte haben.

§. 34. Angelegenheiten und Geschäfte, bei welchen der Fiskus als Partei oder Theilnehmer anzusehen ist, sind der Privatgerichtsbarkeit nicht unterworfen.

§. 35. Ein Privatgerichtsherr, welcher sich über dergleichen Personen, Sachen und Geschäfte eine Gerichtsbarkeit anmaßen will, muß eine rechtsgültige Erwerbung derselben besonders nachweisen.

§. 36. Ueberhaupt finden die Vorschriften der Prozeßordnung, im Titel vom Gerichtsstande, auch auf die Befreiungen gewisser Personen, Sachen, oder Geschäfte von der Patrimonialgerichtsbarkeit Anwendung.

R. v. 30. Jan. 1841. Patrimonialgerichte, die nur mit der Civilgerichtsbarkeit beliehen werden, sind zur Führung fiskalischer Untersuchungen nicht kompetent, vielmehr liegt ihnen nur die Untersuchung und Verurteilung der geringeren Polizeibergehungen und Verbrechen ob. (Zust. Min. Bl. 1841. S. 55.)

Das R. v. 26. April 1822 bemerkt, daß die Verleihung einer gewöhnlichen Gerichtsbarkeit, die Bergwerksjurisdiction, die sich nach dem G. v. 21. Febr. 1816, nur zur

Kompetenz eines *fori specialis causae* eigne, ohne ausdrückliche Bestimmung nicht enthalte. (Zust. Min. Sen. Xlt. Bergämter B. Nr. 1. Vol. II. F. 281.)

2) Von mehreren Theilnehmern an der Patrimonialgerichtsbarkeit.

Das R. R. setzt II. 17. §§. 37—40 fest:

§. 37. Wo die Patrimonialgerichtsbarkeit unter mehrere Besitzer eines Guts getheilt ist, da hat, bei entstehendem Streite über die Gränzen einer jeden Jurisdiktion, derjenige Theil, welcher mit den Ober- und Niedergerichten zugleich beliebig ist, die Vermuthung eines bessern Rechts für sich.

§. 38. Sind alle Theilnehmer mit der Gerichtsbarkeit zu gleichem Rechte, und ohne nähere Bestimmung beliebig, so sind sie der Regel nach schuldig, zur Verwaltung derselben ein Gesamtgericht zu bestellen.

§. 39. Ist aber in der Verteilungsurkunde ausdrücklich bestimmt, daß die Prävention unter ihnen Statt finden solle, so hat es dabei ein Bewenden.

§. 40. Wenn die Gerichtsbarkeit über Ein Gut mehreren Besitzern, jedoch in verschiedenen Distrikten, verliehen worden, so sind letztere als so viel verschiedene Gerichtsprengel anzusehen.

3) In wie fern die Patr. Gerichtsbarkeit auf die ganze Gemeinde, auf den Gerichtsherrn selbst und auf dessen Familie sich erstrecke.

a) Das R. R. verordnet II. 17. §§. 41—47.

§. 41. Der Gerichtsherr kann seine Gerichtsgesessenen in seinen eigenen Gerichten belangen; er muß sich aber alsdann alles Einflusses auf die Direction und Entscheidung des Processes enthalten.

§. 42. Was von einzelnen Gerichtsgesessenen verordnet ist, gilt auch von ganzen Gemeinden, in so fern nicht Provinzialgesetze ein Anderes bestimmen.

§. 43. Die Gerichtsgesessenen sind, wenn wider sie bei ihrer Gerichtsobrigkeit geklagt wird, sich außer ihrem Gerichtsprengel zu stellen nicht schuldig.

§. 44. Der Gerichtsherr kann wider seinen Willen in seinen eigenen Gerichten nicht belangt werden.

§. 45. Auch kann er seine Gerichtsgesessenen nicht zwingen, ihre Klagen wider ihn bei seinem Gerichte anzubringen.

§. 46. Was von dem Gerichtsherrn verordnet ist, findet auch auf dessen Kinder, Ehegatten und andere zu seiner Familie gehörende Personen Anwendung.

§. 47. Haus- und Wirtschaftsbefehnte, Knechte und Pächter sind, wo nicht Provinzialgesetze oder besondere Verträge entgegen stehen, der Patrimonialgerichtsbarkeit unterworfen.

b) In Betreff der Gerichtstage schrieben die R. v. 2. Mai 1833¹⁾, 9. März 1835 und 17. März 1837 vor, daß sie monatlich abzuhalten, und setzen diese Verpflichtung in Verbindung mit der Frage, ob bei Patrim. Gerichten die Gerichtseingesessenen verpflichtet sind, für die auf ihr Ansuchen außerhalb der Gerichtstage, oder an Sonn- und Festtagen in ihren Wohnungen vorgenommenen Geschäfte, dem Richter die Reisekosten zu vergüten.

Nur wenn alle Monate Gerichtstag gehalten wird, bemerken dieselben, läßt sich annehmen, daß jeder Gerichtseingesessene im Stande ist, seine gerichtlichen Geschäfte so einzurichten, daß solche bei der jedesmaligen Anwesenheit des Richters vorgenommen werden können.

Eine Ausnahme von der Verbindlichkeit, monatlich Gerichtstag zu halten, kann daher nur mit Einwilligung der Gerichtseingesessenen durch Gemeindebeschlüsse festgestellt werden. Hierbei ist die geringe Entfernung des Wohnorts des Patrim. Richters vom Orte des Gerichts und der geringe Geschäftsumfang zu berücksichtigen und bedürfen dergl. Ausnahmen der Bestätigung Seitens des Obergerichts.

Versäumt jemand den Gerichtstag und verlangt demnach die Anwesenheit des Richters am Orte des Gerichts zur Bearbeitung seines Geschäfts, so muß er, wie auch das R. v. 28. Juli 1838 (Jahrb. Bb. 32. S. 102. Greff Bb. 5. S. 62.) annimmt, die Kosten der durch seine Schuld veranlaßten Reise des Richters, der ihn aber zur Stellung des Fuhrwerks aufzufordern hat, tragen.

Wenn dagegen die Partei, welche die besondere Reise des Richters veranlaßt, keine Schuld trifft, daß das Geschäft nicht bei Gelegenheit eines ordentlichen Gerichtstages vorgenommen werden kann, oder wenn bei dem Gericht überhaupt nicht monatlich, oder doch nicht so oft Gerichtstag gehalten wird, als mit Einwilligung der Gemeinde festgesetzt worden, so können die durch außerordentliche Reisen des Richters erwachsenden Kosten nicht den betreffenden Parteien

¹⁾ In dem Landtagsabschlusse auf den 5. Preuß. Provinz. Landtag v. 19. Jan. 1835 ist in Folge einer Beschwerde der Ostpreuß. Stände das R. v. 2. Mai 1833 genehmigt worden.

zur Last gelegt werden, denn der Richter muß — so oft es die Noth erfordert — von dem Gerichtsherrn oder der Gemeinde herbeigezogen werden.

(Jahrb. Bd. 41. S. 431. Bd. 45. S. 228. Bd. 49. S. 442. Gräff Bd. 6. S. 312. Bd. 8. S. 107. Bd. 10. S. 66.)

Der Ort, wo hiesiger Gerichtstage abgehalten worden, kann von dem Gerichtsherrn nicht willkürlich, sondern nur unter Zustimmung der Mehrheit der Richtersbeisassen mit Consens des Obergerichts, innerhalb des Gerichtsprengels verlegt werden. Der §. 43 v. T. spricht von einem Rechte der Richtersbeisassen, nicht von dem des Gerichtsherrn. R. v. 8. Mai 1841.

(Just. Min. Bl. 1841. S. 167.)

Das R. v. 12. Jan. 1842 geht jedoch von diesem im Interesse der Richtersbeisassen ausgesprochenen Grundsätze zum Theil wieder ab.

Auf den Bericht v. 20. v. W. und J., über die zu nächstfolgende Beschwerde des R. R. in Betreff der auf den von ihm verwalteten Patrimonialgerichten abzuhaltenden Gerichtstage, wird dem Königl. Kammergericht eröffnet, daß es der Justizminister beauftragt, die Dispensation eines Patrimonialrichters von den jährlich abzuhaltenden zwölf Gerichtstagen für ausreichend erachtet, wenn von dem Gerichtsherrn in Uebereinstimmung mit den Wünschen der Ortsgemeinden angezeigt wird, daß eine geringere Zahl jährlicher Gerichtstage ausreicht. Dem Obergericht bleibt jedoch unbenommen, häufigere Gerichtstage anzuordnen, wenn es der Geschäftsumfang des betreffenden Patrimonialgerichts erfordert; auch muß stets darauf gehalten werden, daß der Zeitpunkt der Abhaltung der Gerichtstage im Voraus bestimmt und den Richtersbeisassen bekannt gemacht wird. Letzteres ist nach den Beilagen bei dem Patrimonialgericht S. unbeachtet geblieben, demgemäß nachträglich zu veranlassen und die Beschwerde im Uebrigen nach den vorstehenden Grundsätzen zu erledigen.

Bei dieser Gelegenheit findet sich der Justizminister zugleich veranlaßt, mit Rücksicht darauf: daß bereits durch den Verb. Befehl v. 18. Aug. v. J. (s. dieselbe unten) die Aufbewahrung der Akten und Hypothekendächer eines Patrimonialgerichts am Wohnorte des Richters in einem daselbst gehörig eingerichteten Gerichtstokal gestattet worden, und weil aus diesem Grunde die Abhaltung von Gerichtstagen nicht mehr von so großer Wichtigkeit ist, auch die Mehrzahl der Obergerichte bei den Vorschlägen zur Verbesserung der Patrimonialgerichtsbarkeit die Abhaltung der Lokalgerichtstage, als Regel beantragt hat, das Königl. Kammergericht zu autorisiren, in allen Fällen, wenn der Sitz des Patrimonialgerichts von dem Wohnort des Richters nicht über zwei Meilen entfernt ist, von der Abhaltung von Gerichtstagen ganz zu dispensiren, falls dies von dem Gerichtsherrn ohne Widerspruch oder mit Einwilligung der Mehrzahl der Richtersbeisassen beantragt wird.

Bei einer, zwei Meilen überschreitenden Entfernung des Gerichtssitzes vom Wohnort des Richters ist dagegen auf der Abhaltung von Gerichtstagen zu bestehen und die Zahl derselben nach Maßgabe des Geschäftsumfanges zu reguliren, jedoch mindestens auf vier im Jahre festzusetzen. Diese Gerichtstage müssen — wie oben bemerkt — für das ganze Jahr im Voraus auf bestimmte Kalendertage angelegt und den Richtersbeisassen bekannt gemacht werden.

Dem Königl. Kammergericht bleibt überlassen, hienach in vorkommenden Fällen zu verfahren. (Just. Min. Bl. 1842. S. 19.)

IV.

Ausübung der Gerichtsbarkeit.

Es verordnen:

1) Das R. R. II. 17. §§. 73—75 und Anh. §. 149.

§. 73. Aus der Bezeichnung mit der Gerichtsbarkeit folgt noch nicht das Recht zur eigenen Ausübung derselben.

§. 74. Wer die ihm verliehene Gerichtsbarkeit in eigener Person ausüben will, muß sich dazu auf die in den Gesetzen zur Erlangung eines richterlichen Amtes überhaupt vorgeschriebene Art geschickt machen, und nach überstandener Prüfung, zur Führung desselben dem Staate besonders verpflichtet werden.

Anh. §. 149. Ein Wuthesiger, welcher vormals eine Richterstelle verwaltete, und seine Demission nachgesucht und ohne Einschränkung erhalten hat, ist berechtigt, die ihm zukehrende Patrimonialgerichtsbarkeit selbst auszuüben.

§. 75. Wer seine eigene Gerichtsbarkeit durch sich selbst ausübt, kann in seinen eigenen Sachen niemals Richter sein; sondern muß solche Rechtsstreitigkeiten, bei welchen er selbst, oder Personen aus seiner Familie ein Interesse haben, der Untersuchung und Entscheidung des Obergerichts der Provinz überlassen.

2) Von der Bestimmung dieses letzten §. 75. hat man eine Ausnahme gemacht zu Gunsten der Postelgerichtsbarkeit. Vergl. die R. O. v. 31. März 1838 oben Abschn. V.

3) In Betreff der Justizkommissarien bestimmt zwar der aus dem R. v. 26. Aug. und 11. Dec. 1809 genommene §. 469 des Anh. zur Ver. O., daß dieselben keine Justizariate annehmen sollen; allein das R. v. 7. Jan. 1831 bemerkt, daß dieser §. nur von der Aus-

übung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit aus einem Justiziarial-Verhältnisse spreche und daher nicht entgegen stehe, wenn Justizkommissarien auf ihren eigenen Gütern die Patrimonial-Gerichtsbarkeit verwalteten wollen. (Jahrb. Bd. 27. S. 50. Gröf. Bd. 8. S. 512.)

4) Ueber den Fall, wenn ein Gutsherr bei seinem Patrimonial-Gericht selbst fungiren, insbesondere das Amt des Depositionssekretärs oder Kurators verwalten will, bestimmt die K. O. v. 23. Juli 1825.

Auf Ihren Bericht vom 30. v. M., dessen Anlagen Sie zurück erhalten, will Ich Sie autorisiren, daß Sie, wenn ein Patrimonial-Gerichtsherr zur Einrichtung der vorchriftsmäßigen Depositions-Gelasse und des Depositions-Kassens durch Strafbefehle nicht zu vermag sein sollte, entweder die Bearbeitung aller Sachen, mit welcher eine Depositions-Bewaltung verbunden ist, dem nächsten Landes- oder niedrigen Untergerichte gegen Bezahlung der aufkommenden Gerichtskosten übertragen, oder veranlassen, daß das Depositions-Gelasse desjenigen landesherrlichen Untergerichts, welches an dem Wohnorte des Justiziarus seinen Sitz hat, von dem Patrimonial-Gericht zur Aufbewahrung seines Depositions-Kassens mitbenutzt werde. Diese interimistische Anordnung soll so lange dauern, bis der Gerichtsherr das Depositions-Gelasse vorchriftsmäßig beschafft und eingerichtet hat. Was die Bezahlung betrifft, so bin Ich zwar mit Ihrer Ansicht einverstanden, daß sowohl die von dem Patrimonial-Gerichtsherrn ernannten Depositions-Beamten, als sie selbst, wenn sie bei ihrem Gerichte an der Depositions-Bewaltung unmittelbar Antheil nehmen, der eidlischen Verpflichtung zu unterwerfen sind, doch kann in beiden Fällen mit Bezug auf Meine Orde vom 11. August 1832 die Dispensation kein Bedenken finden, wobei nur der Gerichtsherr bezeugt werden muß, daß er, wenn er einen unverordneten Depositions-Beamten ernannt, das Gericht also nicht nach den Vorschriften der Gesetze gehörig bestellt, dessen etwaige Veruntretungen in allen Fällen, also auch dann zu vertreten habe, wenn er nach Vorschrift der Gesetze von der Verantwortlichkeit für die Handlung eines vereideten Beamten entbunden sein würde.

Uebrigens lege Ich nach Ihrem Antrage fest, daß den Gerichtsherrn, welche die Gerichtsbarkeit nicht in eigener Person ausüben, nur die Verwaltung der Stelle eines zweiten Kassen-Kurators, nicht aber die Stelle eines Sekreters oder ersten Kurators zu gestatten, und solches nur ausnahmsweise nachzulassen sei, wenn die Aufsichtsbehörde sich überzeugt hat, daß die Ernennung einer andern zur Verwaltung des Amtes geeigneten Person mit erheblichen Schwierigkeiten für den Gerichtsherrn verbunden sei.

Wenn der Gerichtsherr, der gesetzlichen Befugniß gemäß, die Gerichtsbarkeit in eigener Person ausübt, findet diese Beschränkung nicht Statt, vielmehr darf er auch die Stelle eines ersten Kurators oder Sekreters verwalten. Sie haben hiernach das Erforderliche weiter zu verfügen.

(Jahrb. Bd. 48. S. 162.)

V.

Verhältniß des Justiziarus zum Gerichtsherrn und zum Staate.

Es verordnen in dieser Beziehung:

1) Das R. R. H. 17. §§. 76—84.

§. 76. Wer seine Gerichtsbarkeit nicht selbst verwalten kann oder will, muß einen vom Staate zu bezahlenden richterlichem Amte geprüften und tüchtig befundenen Gerichtshalter bestellen.

§. 77. Einem solchen Gerichtshalter muß die Verwaltung der Jurisdiktion überhaupt durch eine ordentliche Bestallung aufgetragen, und er nicht bloß in vorkommenden einzelnen Fällen gegen Diäten zugezogen werden.

§. 78. Der Gerichtsherr muß ihn den Gerichtsgesessenen ordentlich vorstellen, und in ihrer Gegenwart auf rechtschaffene unparteiische Rechtspflege, nach den Gesetzen des Staates, verpflichten lassen.

§. 79. Jeder Privatgerichtsherr ist schuldig, dem Obergerichte der Provinz denjenigen, welchen er zum Gerichtshalter gewählt hat, anzugehen, und entweder die Tüchtigkeit desselben nach §. 76. nachzuweisen, oder ihn zu der erforderlichen Prüfung zu stellen.

§. 80. In Gegenden, wo es an tüchtigen Subjekten zur Uebernehmung der einzelnen Gerichtsverwaltungen mangelt, müssen die Jurisdiktions-Herrn zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Gerichtsverwalters sich vereinigen.

§. 81. Gerichtshandlungen, welche von einem nicht gehörig qualifizierten Richter vorgenommen worden, sind nichtig.

§. 82. Ein Gerichtsherr, der seine Pflichten in gehöriger Bestellung seiner Gerichte vernachlässigt, oder sonst in Rücksicht derselben unbefugte Handlungen unternimmt, macht sich strafbar, und muß allen verursachten Schaden ersetzen.

§. 83. Auch ist das Obergericht der Provinz befugt und schuldig, wenn ein Privatgerichtsherr die Befugung seines Gerichts mit einem gehörig qualifizierten Gerichtshalter vernachlässigt, ihn dazu durch Strafbefehle anzuhalten.

§. 84. Sind diese fruchtlos: so muß das Obergericht einen solchen Gerichtshalter selbst ernennen, und dessen Besoldung nach Verhältniß des Umfangs der Geschäfte bestimmen.

9) Der Patrimonialrichter ist in Beziehung auf den Staat als Staatsbeamter anzusehen¹⁾. Es bestimmen dies das durch R. v. 2. Aug. bestätigte Gutachten der Geseßcommission v. 10. Juli 1802 (R. Arch. II. S. 444. Rabe Bd. 3. S. 103.), das R. v. 7. Juli 1805, aus welchem der §. 161 des Anh. genommen; (R. Archiv Bd. 4. S. 148. Rabe Bd. 3. S. 321. S. a. a. D. S. 493.) und das R. v. 16. Mai 1807 (Rathis Bd. 10. S. 41. Rabe Bd. 3. S. 47.)

Dieselbe Ansicht wird in dem R. v. 27. April 1835 ausgesprochen, welchem das R. des Min. des Inn. v. 11. Mai, mitgetheilt durch R. v. 7. Juni 1835, beiträgt. Dasselbe führt aus, daß Patrim. Richter nach der bestehenden Geseßgebung unzweifelhaft als mittelbare Staatsbeamte zu betrachten. (Jahrb. Bd. 46. S. 420. Gräff Bd. 3. S. 108.)

3) Lebenslängliche Anstellung derselben.

Frühere Rescripte gestanden den Gerichtsherrn ein Kündigungsrecht zu, nämlich das R. v. 27. Juni 1798 (Stengel Bd. 10. S. 250. Rabe Bd. 13. S. 346.) und v. 6. Mai 1807 (Rathis Bd. 10. S. 41. Rabe Bd. 9. S. 48.), auch werden in letzterem R. noch einige andere gleichen Inhalts erwähnt. Daß jedoch diese R. den landrechtlichen Standpunkt in Beziehung auf die Patrim. Richter gänzlich verkannt haben, ist in den auf Grund der R. D. v. 25. Dec. 1814 ergangenen R. v. 3. und 28. Jan., 18. März und 17. April 1815 ausgesprochen, welche mit Rücksicht auf die ausdrückliche Bestimmung des oben gegebenen §. 99. Tit. 17. Thl. II. des L. R. festsetzen, daß jeder Justizariats-Kontrakt²⁾ zwischen einem Patrimonial-Gerichtsherrn und dem Justizarius, als auf die ganze Lebenszeit des letztern geschlossen zu betrachten, und die in einigen Provinzen den Erben oder einem neuen Erwerber eines Outz gestattete Befugniß, den Justizariats-Kontrakt zu kündigen, nicht weiter statfinde, vielmehr der Justizarius nur im Wege der Untersuchung durch richterliches Erf. seines Amtes einsezt werden könne. (Jahrb. Bd. 5. a. S. 9. ff. Bd. 5. b. S. 15. Gräff Bd. 1. S. 260. ff.)

4) In Betreff der Uebernahme von Patrim. Gerichten Seitens Königl. Justizbeamten rüchßichtlich des Staatsdienßlichen Interesses sind folgende Bestimmungen ergangen: R. v. 14. Jan. 1825. Da Königl. Beamten die Annahme von Justizariaten nur in so fern zu gestatten, als der Staatsdienß darunter nicht leidet, so ist die operaußsichende Behörde befugt, zu jeder Zeit, sobald es der Vortheil des Staats erfcheint, die Erlaubniß zur Annahme eines Nebenamtes zurückzunehmen, jedem Königl. Richter die Annahme der Justizariate nur interimistisch zu gestatten, wodurch indeß in den Verpflichtungen zwischen dem Justiziar und Jurisdiktionär nichts geändert werde. (Jahrb. Bd. 25. S. 101. Gräff Bd. 3. S. 211.)

R. v. 23. April 1833. Bei Königl. Justizbeamten muß bei der Annahme des ersten Patrimonialgerichts genau festgestellt werden, ob das Königl. Amt bisher vorchriftsmäßig verwaltet worden ist, und ob dasselbe überhaupt die Annahme von Nebenämtern gestattet; keinem Königl. Justizbeamten darf die Verwaltung eines neuen Patrimonialgerichts ohne vorgängige Justiz-Dispensation der von ihm bisher verwalteten, und überhaupt niemals gestattet werden, wenn er außer seinem Hauptamte die Privat-Jurisdiktion über 2500 Gerichtseingekessene bereits verwaltet. (Jahrb. Bd. 41. S. 433. Gräff Bd. 6. S. 154.)

R. v. 25. Aug. 1840.

Es ist in Folge der R. D. v. 25. Juli 1840 in allen Fällen an den Just. Min. zu berichten, wenn unmittelbare Justizbeamte, ohne Unterschied, ob sie aus Staatsklassen eine Remuneration beziehen, ober

¹⁾ Es ist zu bemerken, daß das Gegentheil auszuführen versucht wird in dem R. des Minister Danneberg v. 6. März 1826, welches jedoch nicht in die Jahrbücher aufgenommen worden.

(Ann. Bd. 10. S. 97.)

²⁾ Das bisher ungedruckte R. v. 20. Juni 1823 nimmt an, daß auch bei einer schriftlichen Bestätigung, welche der Gerichtsherr dem Justizarius erteilt hat, ohne einen förmlichen Kontrakt mit demselben abzuschließen, die einseitige Aufhebung des zum Grunde liegenden Vertrags dennoch unstatthaft sei. (Just. Min. Sen. X. P. Nr. 38. Vol. 1. Fol. 239.) Und das gleichfalls ungedruckte R. v. 28. Sept. 1811 geht noch weiter, indem es annimmt, daß ein Justiziar, nachdem ihm das Justizariat auf andere Weise, als durch einen Kontrakt, Revers oder Bestätigung übertragen worden, von dem Gerichtsherrn die jedoch nicht entlassen werden kann.

(Just. Min. Sen. X. 4831, H. P. 12. Nr. 1, Vol. 3. fol. 5.)

ohne dieselbe angestellt sind, ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, insbesondere auch die Verwaltung von Patrimonialgerichten anzunehmen wünschen, und das vorgesetzte Obergericht die Uebernahme dieses Nebenamts oder dieser Nebenbeschäftigung für zulässig erachtet.

Dieser Berichtserstattung bedarf es dagegen in der Regel nicht, wann mittelbare Staatsbeamte, wohnen auch in dieser Beziehung die Patrimonialrichter zu rechnen sind, Nebenämter und Nebenbeschäftigungen gegen eine fortlaufende Remuneration, insbesondere auch die Verwaltung anderer Patrimonialgerichte übernehmen wollten, und das vorgesetzte Obergericht, als Aufsichtsbehörde, hiegegen nichts zu erinnern findet.

In jedem Falle ist jedoch mit aller Sorgfalt zu prüfen, ob die Uebernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen im Interesse des Dienstes zu genehmigen oder zu versagen ist. Insbesondere ist bei der Uebernahme von Patrimonialgerichts-Verwaltungen von Seiten eines unmittelbaren Justizbeamten, so wie bei der Uebertragung neuer Patrimonialgerichts-Verwaltungen an einen Patrimonialrichter sorgfältig zu erwägen, ob dem betreffenden Justizbeamten nach seiner individuellen Qualifikation, nach dem Umfange der ihm bereits übertragenen Geschäfte und nach dem Resultate deren Verwaltung, ohne Benachtheiligung derselben, noch mehr Geschäfte übertragen werden können. Hat bei einem Richter seit länger als einem Jahre keine Justizvisitation oder Geschäftsrevision stattgefunden, so ist letztere zunächst zu veranlassen, um sich über die bisher stattgefundene gute Justizverwaltung vollständige Ueberzeugung zu verschaffen.

Außerdem ist darauf zu sehen, daß

1) Die Zahl der Gerichtseingesessenen eines und desselben Richters nicht über 7500 steigt, daß 2) der Wohnort des Richters vom Sitz des Patrimonialgerichtes niemals über 3 Meilen entfernt ist,

und 3) mit demselben in einem und demselben Obergerichts-Departement liegt.

Zu Abweichungen von diesen Bestimmungen ist in allen Fällen die besondere Genehmigung des Just. Min. nachzusuchen.

In den diesbezüglichen, so wie überhaupt wegen der Uebernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen der unmittelbaren Justizbeamten zu erstattenden Berichten ist genau anzuzeigen, ob und in wie weit diese Bestimmungen berücksichtigt worden sind, und ob der unmittelbare Vorgesetzte des betreffenden Justizbeamten die Genehmigung zur Uebernahme des Nebenamts bevoormortet. Auch ist in jedem Falle das bisherige Dienstverkommen des Beamten und der Umfang der von ihm bisher besorgten Geschäfte, nach Massgabe der letzten Geschäftsübersicht, anzugeben.

(Just. Min. Bl. 1840. S. 287.)

5) Unmittelbare Mitwirkung des Gerichtsherrn.

A. v. 29. März 1836. Da der Kurialstyl abgeschafft und deshalb die Verfügungen bei königlichen Gerichten nicht mehr im Namen des Königs, sondern des betreffenden Gerichts erfolgen, so muß dies auch bei den nichtköniglichen Gerichten geschehen, und es können daher die Patrimonial-Gerichtsherrn eine Ausfertigung der Kaufkontrakte in ihrem Namen nicht verlangen.

Es beschränkt sich daher gegenwärtig die Befugniß der Gerichtsherrn zur Mitvollziehung der von ihren Gerichten ausfertigten Urkunden auf die denselben in der Hyp. D. III. §. 9 ertheilte Erlaubniß, daß bei den Akten, die das Hyp. Wesen betreffen, ein Beamter des Gerichtsherrn zugezogen werde. (Jahrb. Bd. 47. S. 294. Gröff Bd. 11. S. 65.)

VI.

Mißbrauch der Gerichtsbarkeit.

Hierüber verordnet:

1) Das L. R. II. 17. §§. 86—89.

§. 85. Wer seine Gerichtsbarkeit zum Druck der Gerichtseingesessenen mißbraucht, soll, außer der sonst verordneten Strafe, derselben für seine Person auf immer verlustig erklärt werden.

§. 86. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit fällt alsdann auf so lange, als der Schuldige noch im bürgerlichen Besitze des Guts, mit welchem die Gerichtsbarkeit verbunden ist, sich befindet, dem Staate anheim; und wird durch einen von dem Obergerichte der Provinz bestellten Gerichtshalter besorgt.

§. 87. In sofern die Rugungen der Gerichtsbarkeit zur Tragung der Lasten derselben nicht hinreichend, muß der erste Gerichtsherr das Fehlende aus eignen Mitteln zufüllen.

§. 88. Sind mehrere Theilnehmer an der Gerichtsbarkeit vorhanden: so tritt der Staat nur an die Stelle desjenigen, welcher nach §. 85. der Gerichtsbarkeit verlustig erklärt worden.

§. 89. Mitglieder einer Corporation oder Gemeinde, welche sich einen solchen Mißbrauchs der Gerichtsbarkeit schuldig gemacht haben, verlieren ihr Stimmrecht zur Richterwahl.

2) Vergl. ferner das Gef. v. 8. Mai 1837, über die persönliche Fähigkeit und den Verlust des Rechts zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zc. Zfl. I. S. 43.

VII.

Vertretungs-Verbindlichkeit des Gerichtsherrn.

Es bestimmt in dieser Beziehung:

1) das R. N. II. 17. §§. 90—97.

§. 90. Ein Gerichtsherr, welcher seine Gerichte nach den Vorschriften der Gesetze gehörig bestellt, ist für die Handlungen oder Unterlassungen derselben zu haften nicht schuldig.

§. 91. Er macht sich aber den Parteien, wegen entstehenden Schadens verantwortlich, wenn er den Gerichten in ihren Verfügungen vorgeht, oder dieselben an Erfüllung ihrer Pflichten verhindert.

§. 92. Ferner, wenn er die zur ordentlichen Verwahrung der Justiz erforderlichen Kosten bezugeben, und die dazu nöthigen Anstalten zu treffen, auf geschehene Erinnerung der Gerichte weigert, oder verabsäumt.

§. 93. Insonderheit, wenn er zur Haltung des Gerichts, zur Aufbewahrung der Akten, der Hypothekenbücher, und der in gerichtlicher Verwahrung niederzulegenden Gelder, Urkunden und anderer Sachen, den erforderlichen anständigen, und nach gesetzlicher Vorschrift hinlänglich sichern Gelde nicht nachweist.

§. 94. Ferner, wenn er nicht für taugliche Gefängnisse zur Aufbewahrung der Civil- und Criminal-Arrestanten sorgt.

§. 95. Desgleichen, wenn er bei der ihm zustehenden Auswahl der Personen, denen das Depositorium und die Schlüssel dazu anvertraut werden sollen, ein auch nur mäßiges Versehen begehet.

§. 96. Auch wenn er in Fällen, wo die Depositoria nicht unter der unmittelbaren Aufsicht des Landes-Justizkollegii stehen, die Kassensivisationen und Rechnungsabnahmen gehörig zu veranlassen unterläßt.

§. 97. Ueberhaupt in allen Fällen, wenn Unordnungen, Unregelmäßigkeiten, oder ungebührliche Zögerungen bei der Justizpflege zu seiner Wissenschaft erwiesenlich gelangt sind, und er davon dem Landes-Justizkollegii nicht in Zeiten Anzeige gemacht hat.

2) Was insonderheit die Deposital- und Hypotheken-Verwaltung anlangt, und die Gefängnisse, so sind die betreffenden Vorschriften der Depos. Ord. I. §. 8., wonach die Deposita in feuersicheren und an Thüren und Fenstern gegen gewaltsamen Einbruch und Feuergefahr besetzten Orten aufbewahrt werden sollen, im Interesse der Patrim. Gerichtsbarkeit geändert.

Es bestimmt die R. D. v. 16. Sept. 1842:

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 21. v. M. will Ich diejenigen Erleichterungen, welche Ich in Beziehung auf die Einrichtung der Deposital-Gelasse und Gefängnisse bei den kleinen Untergerichten durch den Landtags-Abchied für die zum siedenden Provinzial-Landtage der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrathums Niederlausitz versammelt gewesenen Stände vom 20. December v. J. genehmigt habe, auch auf die Patrimonialgerichte in den übrigen Provinzen ausdehnen und demnach hierdurch allgemein gestatten, daß bei denjenigen Patrimonialgerichten, welche nicht Eintausend Gerichtseingeordnete zählen, der Neubau von gewölbten Depositalgelassen und von Civil- und Criminalgefängnissen unterbleiben kann, wenn unter Verantwortlichkeit der Gerichtsherrn der Lebensfalls vorschriftsmäßig einzurichtende, mit drei Schlüsseln versehene Depositalkasten gegen Einbruch gesichert wird, und wenn in Beziehung auf die Gefängnisse solche Veranstellungen getroffen werden, daß dadurch, unter der erforderlichen Sorge für die Gesundheit der Gefangenen, die nöthige Sicherheit gewahrt wird. — Sollte jedoch ein, mit dem vorschriftsmäßigen Deposital-Gewölbe nicht versehenes Gut bis zu ½ seines Werths verschuldet sein, oder zur Sequestration oder Subhastation kommen, so ist das Depositorium desselben an dasjenige landesherrliche Gericht abzuliefern, dessen Sitz an dem Wohnorte des Gerichtshallers sich befindet, oder demselben am nächsten liegt.

Sie, der Justizminister Mühlert, haben in Gemäßheit dieser Bestimmungen, welche durch die Gesefsammlung bekannt zu machen sind, die Gerichtsbehörden mit Anweisung zu versehen.

Stoltenfels, den 16. Sept. 1842.

Friedrich-Wilhelm.

In das Staatsministerium. (S. S. 1842. S. 249.)

3) Mit Bezug auf vorstehende R. D. und die folgende v. 18. Aug. 1841 fordert das R. v. 29. Okt. 1842 die Obergerichte auf, sich von den Patrim. Gerichten Bericht erstatten zu lassen über die Beschaffenheit der Locale, in welchen die Akten und Hyp. Bücher und die Depositen aufbewahrt und über den Zustand der Gefängnisse. Es sei mit Rücksicht auf die R. D. v. 16. Sept. 1842 der Schuldenzustand der einzelnen Güter auf den Grund der Hyp. Bücher zu prüfen und die Einleitung zu treffen, daß von jeder Sequestration der Gerichte und Landscassen, so wie von jeder Subhastation Notiz zu den Aufsichts-Akten komme, so wie von den Veränderungen im Schuldenzustande der Güter, die das Einschreiten nöthig machen. (J. M. Bl. 1842. S. 336.)

In Ansehung der Hypotheken-Verfassung bestimmte früher das R. v. 17. Mai 1837 daß nach §§. 83. 104 Lit. 17. bei jedem Patrimonialgericht zur Aufbewahrung der Akten und Hypotheken-

Presf. inn. Staatsrech. Bd. II.

Kenntnisse an dem Gerichtsorte selbst vom Gerichtsherrn ein angemessenes Lokal oder doch gut verwahrte Schränke zu beschaffen seien.

In diesem Lokal müssen die Akten und Hypothekenbücher des Patrimonialgerichts in der Regel aufbewahrt werden, indem den Patrimonialrichtern nur gestattet werden kann, die zur Betreibung der bereits anhängigen Geschäfte zwischen den Gerichtstagen erforderlichen Akten mit an ihren Wohnort zu nehmen.

Nur dann, wenn die Beschaffung eines angemessenen Registrarturlokals mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist und deshalb die Akten und Hypothekenbücher des Gerichts mit besonderer Genehmigung des Gerichtsherrn schon bisher bei dem Verwalter des Gerichts sicher untergebracht worden sind, oder wenn von Seiten des Gerichtsherrn und der betreffenden Dorfsgemeinden überhaupt darauf angetragen wird, den Sitz des Patrimonialgerichts an den Wohnort des Richters verlegen zu dürfen, kann dies, nach Befinden der Umstände, von dem K. D. L. G. genehmigt werden.

(Jahrb. Bd. 49. S. 442. Gräff Bd. 10. S. 65.)

Dies ist aufgehoben durch die folgende K. D. v. 18. Aug. 1841, betr. die Aufbewahrung der Akten und Hypothekenbücher bei Patrimonialgerichten.

Auf Ihren Bericht v. 24. v. M. will Ich gestatten, daß bei Patrimonial-Gerichten die Akten und Hypothekenbücher mit Genehmigung der Gerichtsherrn in der Wohnung des Richters aufbewahrt werden dürfen, wenn der Richter den hierzu, nach Vorschrift der §§. 93 und 104. Tit. 17. Thl. II. des M. L. K. erforderlichen, anständigen und nach gesetzlicher Vorschrift hinlänglich sichern Verlass nachweist. Sie haben diese Meine Bestimmung durch die Gesefsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sansfouci, den 18. Aug. 1841.
An den Staats- und Just. Min. Räthler.

Friedrich Wilhelm.

(S. S. 1841. S. 252.)

3) Betreffend die Vertretungs-Verbindlichkeit des Gerichtsherrn bei Depofital-Defekten schreibt die Depof. O. I. §. 64 vor, daß wenn die Depof. Beamten und deren Vorgesetzte den Defekt nicht erkennen können, der Gerichtsherr dies thun muß, falls er bei der Wahl der Gerichtspersonen und bei den ihm obliegenden Vorsichten und Einrichtungen eine Nachlässigkeit begangen hat. Demgemäß hat das Geh. Ob. Tribunal durch Urteil v. 3. März 1838 den Gerichtsherrn verurtheilt, die Gelder zu ersetzen, welche an den Gerichtshalter, der keine vorschriftsmäßige Depofitalverwaltung eingerichtet hatte, gezahlt und von diesem unterschlagen waren. (Koch, Schles. Archiv Bd. 2. S. 448.)

Ferner ist mit Recht angenommen, daß bei Defekten aus Depofitorien der Patrimonialgerichte nicht allein der Grundherr, welcher bei der Wahl der Gerichtspersonen und sonst bei den ihm obliegenden Einrichtungen einer Nachlässigkeit schuldig, sondern auch sein Nachfolger im Besitze der Patrimonial-Gerichtsbarkeit die Interessenten schadlos halten müssen.

Dieser Ansicht sind der Instruktionssenat des Kammergerichts per sent. vom 14. Nov. 1808 (Matthias Bd. 8. S. 49. fig.); das Geh. Ob. Tribunal; Koch, Forderungsrecht I. S. 563 und Grävell, Kreditgesetze Bd. 4. S. 391, weil, wenn gleich die Vertretungsverbindlichkeit aus einer Versäumnis entstehe, und aus dieser nur der Beschädigte verhaftet werden könne, also ein Uebergang der aus der Versäumnis entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten nach Art der dinglichen unmöglich scheint, doch in dem Verhältnisse der Gerichtsherrn zu den Gerichtsbeisitzenden, jener als moralische und einzige Person zu betrachten sei. Die Patrimonial-Jurisdiction sei dinglich mit dem Besitze des Guts verbunden; wer Besitzer sei, sei Jurisdictionarius. Die Jurisdiction sei nicht bloß ein Complexus von Rechten, sondern auch von Verbindlichkeiten, denen Rechte der Einzelsassen korrespondiren. Zu diesen gehöre das Recht auf Entschädigung wegen entstandener Depofitaldefekte, und die Verbindlichkeit zu deren Leistung unter der in der Dep. O. I. §. 64 gemachten Bestimmung. So wie daher überhaupt die Jurisdiction dinglich dem Besitzer des Guts anhebt, so wie ferner mit dem Gute auch die Jurisdiction als Pertinenz desselben übergehe; so müsse das in diesem Complexus enthaltene Recht, und die Verbindlichkeit zur Entschädigung wegen entstandener Depofitaldefecte ebenfalls in dinglicher Beziehung mit dem Besitze des Guts stehen. Es müsse ipso jure die obliegende Uebertragung des bisherigen Verhältnisses mit den Gerichtsbeisitzenden, und nicht bloß der für künftige Fälle eintretenden Rechte und Verbindlichkeiten von dem vorigen auf den gegenwärtigen Besitzer geschehen, weil der vorige die Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus der Ausübung seiner Jurisdiction, während seiner Besitzzeit erwachsen, nicht als diese bestimmte physische Person, sondern nur als Besitzer erworben und übernommen habe. Doch wird auch die entgegengesetzte Ansicht vertheidigt.

U. d. d. d. d.

U. d. d. d. d.

Siebenter Abschnitt.

Von der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Sachen.

Das R. R. verordnet hierüber II. 17. §§. 48—60¹⁾.

§. 48. Handlungen und Rechtsangelegenheiten, bei welchen es auf eine bloße Beglaubigung ankommt, können, nach Gutbefinden der Parteien, bei einem jeden Gerichte vollzogen werden.

§. 49. Doch sind Gerichte, welche nur für gewisse Arten der Geschäfte bestellt worden (Fora specialia causae), von der Vollziehung solcher Handlungen in so weit ausgeschlossen, als die Handlung nicht ein Geschäft derselben Art unmittelbar zum Gegenstande hat.

§. 50. Wer die Befugniß hat, solche nicht streitige Handlungen zu vollziehen und zu beglaubigen, der hat deswegen noch keine Gerichtsbarkeit.

§. 51. Wie weit Justizkommissarij Handlungen, die eine öffentliche Beglaubigung erfordern, vornehmen können, ist in der Prozeßordnung bestimmt.

§. 52. Nur solche Handlungen, bei denen es die Gesetze ausdrücklich erfordern, müssen vor Gerichten vollzogen werden.

§. 53. In sofern bei Handlungen, welche die Veräußerung oder Verpfändung eines Grundstücks, oder die Belegung desselben mit einer bleibenden Reallast betreffen, zum Behufe ihrer Eintragung in das Hypothekenduch, ein nochmaliges feierliches Anerkennniß, entweder nach den Vorschriften der Hypothekenordnung, oder nach besondern Gesetzen, erforderlich ist, muß diese Verlautbarung bei derjenigen Behörde, welche das Hypothekenduch führt, geschehen.

§. 54. In wiefern Handlungen, welche Schiffe und Schiffsgesäße betreffen, vor den besondern Sees- und Schifffahrtsgerichten vollzogen werden müssen, ist gehörigen Orts bestimmt.

§. 55. Handlungen, die zwar an sich keinen Rechtsstreit betreffen, dennoch aber vor ihrer Vollziehung eine richterliche Untersuchung erfordern, können nur vor dem ordentlichen Richter vollzogen werden.

§. 56. Besonders gehören Bevormundungen, Erbsonderungen und Errichtung von Einkindschaften, ingleichen Auslegungen von Antentheiten, nur vor den ordentlichen Richter der Person; freiwillige Subhastationen und Adjubikationen unbeweglicher Güter aber vor den Richter der Sache²⁾.

§. 57. Verträge, wodurch eine Gemeinschaft der Güter unter Eheuten eingeführt, oder an Orten, wo sie nach Provinzialgesetzen und Statuten stattfindet, ausgeschlossen werden soll, gehören vor den ordentlichen persönlichen Richter.

§. 58. Schenkungen, wenn dieselben die Kraft der gerichtlichen haben sollen, müssen vor dem ordentlichen Richter des Geschenkgebers vollzogen werden.

Anh. §. 147. Bei Schenkungen, wenn sie die Kraft und Wirksamkeit der gerichtlichen haben sollen, ingleichen bei Errichtung von Einkindschaften ist den Parteien die Wahl zu lassen, an welches gehörig besetzte Gericht sie sich deshalb wenden wollen.

§. 59. Handlungen, die statt gerichtlich, nur vor einem Justizkommissario (§. 52.), oder die statt des gehörigen, vor einem andern Richter (§§. 53—58.) vorgenommen worden, werden als solche, die gar nicht öffentlich beglaubigt, oder gar nicht gerichtlich vollzogen sind, angesehen: und gelten nur so weit, als die Handlung, von welcher die Rede ist, als eine bloße Privat-handlung rechtliche Wirkungen hervorbringen kann.

§. 60. Hat ein Richter eine Handlung, zu welcher er an sich befugt ist, außer seinem Gerichtspreu- gel vorgenommen: so ist nach den Vorschriften des Zwölften Titels im Ersten Theile §. 73. 299. zu verfahren.

Richter Abschnitt.

Das Verhältniß des Richters zum Staate.

Schon Justinian stellte die Richter über die Willkür des Staatsoberhauptes, in der denkwürdigen Novelle 82. Kap. 13:

„Omnis iudex custodiat leges et secundum eas proferat sententias: et vel si contingat jussione nostra in medium, vel si sacram formam, vel si pragmaticam procedere (sanctionem) dicentem aliter agi, sequatur legem: nos enim volumus obtinere quod nostrae volunt leges³⁾.“

Tausend Jahre später wurde in der Reichs-Kammergerichts-Ordn. von 1555 dasselbe Verhältniß des Richteramtes zu unsichtlichen Rechtsquellen feierlich anerkannt. Sie fordert im

¹⁾ Hierüber bestimmt auch die G. D. II. 1.

²⁾ Vergl. auch C. 4. Cod. de legibus; C. 6. C. si contra jus; c. 16. de transact. C. 7. de jur. et facti ignor.

Tit. 3. §. 2. neben den Eigenschaften der Gerechtigkeit ac., welche den Beisitzern des Kammergerichts beizubringen sollte, auch, daß sie „tapfer“ seien und sich (Tit. 13. §. 2.) weder durch „Furcht, Draw- (Bedrohung) Gewalt, bewelch, von wem, oder in was Namen das immer geschehen möchte, daran (an unparteilicher Rechtspflege) verhindern lassen. Sie bestimmt insbesondere im Eingange, daß auch Rescripte ac., welche von der Kaiserl. Majestät, Und (dem Römischen Könige) oder Andern ac. ausgehen würden, sie an Vollziehung der ihnen speziell vorgeschriebenen Verpflichtungen nicht irren noch verhindern (sollen ¹⁾).“

Diese Ansichten gingen vollständig in die preussische Verfassung über; der Preussische Richter ist von jeher über die Rechtsprüche gestellt worden²⁾. Es bestimmten dies schon das R. v. 30. Jan. 1688 (C. C. II. 1. Kap. 2. Nr. 67.), die W. v. 16. Jan. 1706³⁾, die Kammergerichts-Ord. v. 1. März 1709 (C. C. M. II. 1. Kap. 3. Nr. 119.); die Ordnung v. 21. Juni 1713, die Verbesserung des Justizwesens betreffend (a. a. D. Kap. 8. Nr. 131)⁴⁾; das Ed. v. 9. Dec. 1737 (C. C. Cont. 1. S. 104.) und der Codex Fridericianus I. 1. §. 15. IV. 6. §§. 3—9., in welchem in Voraus jeder Befehl, durch welchen auch nur der geschliche Gang der Rechtspflege verändert würde, für erschlischen, nichtig, und dergestalt ohne Wirkung erklärt wird, daß dadurch kein Besitz erworben und keine Verjährung angefangen werden könne.

Auch das Allgemeine Gesetzbuch ging von gleichen Prinzipien aus. Der §. 6. der Einleitung lautete: Rechtsprüche, oder solche Verfügungen der obern Gewalt, welche in streitigen Fällen, ohne rechtliches Erkenntniß, ertheilt worden sind, bewirken weder Rechte noch Verbindlichkeiten.

Diesen §., so wie die §§. 7. 9. 12. 77. 78 der Einleitung (vergl. sie in Kleins Ann. Bd. 12. S. 192.) ließ man im A. L. R., als sich ganz von selbst verstehend, weg, und schaltete dasselbe in die Verjährungslehre die §§. 528. 529. (Thl. I. Tit. 9. §. 2. A.) ein, wonach gegen den, welchem das rechtliche Gehör versagt wird, keine Verjährung angefangen werden kann, ein solches Hinderniß auch die Verjährung während seiner Dauer unterbricht.

Damit nun aber alle diese Bestimmungen nicht an der Menschenfurcht des Richters scheitern mögen, mußte derselbe anders als andere Staatsbeamte gestellt werden. Hiernach ist die Nothwendigkeit und Wichtigkeit der nachfolgenden Bestimmungen zu beurtheilen.

I. Richterliche Beamte können wegen Vergehungen nur durch Urteil und Recht, mithin nie auf administrativem Wege, ihres Amtes entlassen werden⁵⁾.

¹⁾ Demgemäß erkannte das Reichskammergericht noch im Jahre 1792 (auf den Vortrag des von Preußen präsentirten Freiherrn v. Kiebsel) in Sachen der Kurtrierschen Landstände gegen den Kurfürsten von Trier mit ausdrücklicher Verwerfung des Art. 19. §. 6. der Kaiserl. Wahlkapitulation von 1790, weil dieser Zusatz der Wahlkapitulation nur vom Kaiser und den Kurfürsten beliebt, also kein gültiges Reichsgesetz. (Schmetzer, die Wahlkapitulation des Kaiser Franz II. S. 153.)

²⁾ Vergl. die Literatur hierüber und im Allgemeinen oben Seite 73. von der Kabinetts-Justiz und von Rechtsprüchen.

³⁾ Diese (C. C. M. Tit. II. Abth. 4. S. 115) verbot den bei dem Tribunal angestellten Advokaten und Prokuratoren bei fiskalischer Strafe, weder während des Processes, noch nach ergangener Entscheidung Mandate zu extrahiren, wodurch dem Kollegium die Hände gebunden und der cursum justitiae gehemmt werden könnte. Vergleichen dennoch etwa erschlischene Verordnungen sollten unkräftig sein und das Tribunal darauf nicht reflektiren, noch denselben Parition leisten, sondern dem Rechte überall freien Lauf lassen.

⁴⁾ Es heißt hier: „daß Unsere Justicien und Commissionen lebiglich die Justiz, als worauf sie geschworen und beidigt sind, zum Augenmerk haben sollen, ohne an davorstehende Verordnungen, als welche allezeit vor erschlischen und mit dieser Unserer Willensmeinung streitend zu halten, im mindesten sich zu kehren, — maßen ihnen solche Verordnungen so wenig, als Unser etwa vorgeschicktes Interesse zu seiner Entschuldigung in diesem und jenem Leben dienen mag und werden Wir, dergleichen ungegründeter Entschuldigung ungeachtet, solche ungerechte Richter mit aller Strenge bestrafen, wenn sie nämlich überführt werden können, daß sie mehr auf Unser, als dann nichtiges und mit dem Reput, der aus rechtsschaffener Administration der Justiz entspringet, nicht zu vergleichendes Interesse, als auf die Justiz und die Unschuld, gott-, pflichtvergessener und gewissenloser Weise ihr Absehen gerichtet. Ja, Wir rufen selbst den einzigen Herzenskündiger an, daß er die Thränen der Unschuldigen, welche so abschreckliche Prozeduren auspressen mögen, allein auf deren Urheber Kopf kommen lasse.“

⁵⁾ Wegen der Amtsentsetzung der anderen Beamten s. Thl. I. S. 325. fg.

Dieser Satz ist bisher jederzeit, sowohl von der Gesetzgebung wie von der Doktrin, für unzweifelhaft gehalten worden. Es stellt nämlich das L. R. II. 10. §. 103 in der Lehre von der Entfernung der Staatsdiener aus ihrem Amte die Justizbedienten den übrigen Beamten, welche auf administrativem Wege entlassen werden können, ausdrücklich gegenüber, bemerkend: „Was bei Entsetzung oder Entlassung der Justizbedienten stattfindet, ist im 17. Titel und in der Prozeßord. bestimmt.“ Der Titel 17 enthält aber einzig und allein hierüber die Bestimmung des §. 99, der mit zweifellosen Worten die Entsetzung nur durch Urteil und Recht erlaubt.

Er lautet:

Wer ein richterliches Amt bekleidet, kann nur bei den vorgesehten Gerichten oder Landeskollegien wegen seiner Amtsführung belangt, in Untersuchung genommen, bestraft, oder seines Amtes entsetzt werden.

Nicht minder kennen die Stellen, welche in der Proz. Ord. von dem Verfahren handeln, durch welches Richter entsetzt werden können, nämlich S. D. III. 1. §§. 19—22. III. 2. §. 10. III. 8. §. 37, lediglich nur ein gerichtliches Verfahren (eine förmliche Inquisition). Demgemäß hat daher die R. D. v. 21. Febr. 1823, betr. das Verfahren bei den auf administrativem Wege erfolgenden Dienstentlassungen (s. Zhl. I. S. 325.) im §. 1. den sämtlichen übrigen Civilbeamten die richterlichen gegenübergestellt, sie von der auf gedachtem Wege erfolgenden Dienstentlassung ausgenommen und rücksichtlich ihrer auf das L. R. verwiesen, und eben so disponirt der §. 3 der R. D. v. 24. Sept. 1826, betr. das Verfahren bei unfreiwilligen Dienstentlassungen der bei der Militärverwaltung angestellten Beamten (s. ebend.), welche die Auditeurs, als richterliche Beamte, gleichfalls von der Administrativentlassung ausnimmt.

Dessen ungeachtet sucht eine, auf vorlandrechtliche Einrichtungen und nicht promulgirte alte Verfügungen basirte Abhandlung¹⁾ in den Jahrbüchern Bd. 45. S. 3 ff. nachzuweisen, daß die Unabsehbarkeit der Richter auf administrativem Wege, — diese in dem deutschen Staatsrechte²⁾, und nicht minder in dem Staatsrechte aller civilisirten Völker begründete Hauptgarantie einer unabhängigen Rechtspflege, — in dem Preuß. Staate nicht existire. Diese Abhandlung findet folgendes Resultat: Die Entlassung der in die Kategorie der Staatsdiener gehörigen richterlichen Beamten erfolgt auf dem im L. R. II. 10. §§. 99 ff. vorgeschriebenen administrativen Wege durch landesherrliche Entscheldung, oder durch Beschluß des Staatsraths; in Ansehung der mittelbaren Justizbeamten erfolgt sie durch das vorgesetzte Obergericht; der §. 99. Tit. 17 spricht nicht von R. Justizbedienten, sondern von mittelbaren Gerichtsverwaltern und der §. 103. Tit. 10. will nicht R. Richter, sondern nur mittelbare Justizbediente von dem administrativen Verfahren ausnehmen.

Das Unhaltbare dieser Ansicht in sich und gegenüber den oben dargestellten klaren gesetzlichen Vorschriften ist von Verschiedenen aufgeführt worden: Sommer im Neuen Archive von Ulrich Bd. 3. S. 290 ff., Perthes (der Staatsdienst in Preußen), S. 161—172., Proxanti im Centralbl. S. 107—113; Aphorismen über die Bedeutung des §. 99. Tit. 17. und §. 103. Tit. 10. Zhl. II. des L. R. (Centr. Bl. 1837. S. 107—113.) Nicht minder geben die Gesetzrevisoren, welche die Inamovibilität der Richter für ganz zweifellos halten (Pens. XII. S. 61.), hierdurch den besten Beweis, daß sich auch aus den Materialien zur Preuß. Gesetzgebung hinsichtlich dieses Satzes keine begründete Bedenken entnehmen lassen.

II. Bezieht sich diese Inamovibilität der Richter bloß auf Amtsdauer?

¹⁾ In Beziehung auf diese Basis der Abhandlung ist die Schlussbestimmung des Publ. Patents zum L. R. v. 8. Febr. 1794 übersehen, nach welcher sich kein Justizbedienter „bei Vermeidung unserer höchsten Ungnade und schwerer Ahndung“ untersagen soll, Bestimmungen des Landrechts nach dem durch dasselbe aufgehobenen Vorschriften auszudeuten.

Dem Vernehmen nach ist der Justizmin. v. Kampff der Verfasser jener Abhandlung. Daß im Uebrigen der Richter in der Mark Brandenburg auch in früheren Jahrhunderten nicht auf administrativem Wege entsetzbar war, weiß Gärtner nach in seiner Geschichte der Preuß. Gerichtsverfassung. (Pinschius 1840. S. 236 Note.)

²⁾ Die Inamovibilität der Justizbeamten ist noch durch Art. 24. der kaiserlichen Wahlkapitulation von 1790 für Deutschland festgesetzt.

Es verneint mit Recht Vorthes. Er bemerkt:

Es erregen die Worte des §. 99 „wegen seiner Amtsführung“, Bedenken. Es wird, so kann man sagen, nur bestimmt, in welcher Weise ein Richter, dem Amtsvergehen Schuld gegeben sind, zu entsetzen ist: über den Fall dagegen, in welchem Justizbeamte wegen Handlungen, die sich nicht auf ihr Dienstverhältnis beziehen, aus dem Amte entfernt werden sollen, spricht der §. nicht, mithin tritt hier das für Staatsdiener im Allgemeinen geltende Disciplinargerfahren ein. Nimmt man diese Ansicht als richtig an, so ist die Verlegung mit sich selbst im Widerspruche. Der Grund nämlich, aus welchem der Richter wegen seiner Amtsthätigkeit nur in Folge von Urtheil und Recht entsetzt werden kann, liegt offenbar in dem Streben, ihn in seiner richterlichen Thätigkeit unabhängig von dem Einflusse seiner Vorgesetzten und des Königs zu machen. Ist es aber gestattet, den Richter aus anderen Gründen ohne Richterpruch von seinem Amte zu entfernen, so verliert jene Bestimmung ihre Bedeutung, denn der Richter wäre gegen Willkür seiner Oberen ohne rechtlichen Schutz. Einen solchen Widerspruch in der Verlegung dürfte man nur als vorhanden annehmen, wenn der §. 99 durchaus nicht in anderer, als der erwähnten Weise ausgelegt werden könnte. Dies ist aber nicht der Fall. In allen amtlichen Verhältnissen nämlich ist der Beamte seinen Vorgesetzten untergeordnet, diese allein haben zu beurtheilen, ob er die Fähigkeit besitze, für den Staat zu dessen Nutzen thätig zu sein. Erkennen sie seine Unfähigkeit, so folgt daraus unmittelbar seine Entfernung vom Amte. Soll aus besonderen Gründen, wie bei dem Justizbeamten, richterliches Urtheil Bedingung seiner Entlassung sein, so ist das eine Ausnahme von der Regel. In nicht amtlichen Verhältnissen dagegen steht der Staatsdiener jedem anderen Unterthanen gleich, wie diese kann auch er nur durch richterlichen Spruch eines Vorgesetzten überführt werden. Ist es im öffentlichen Interesse den Vorgesetzten gestattet, ein Vergehen desselben auch ohne richterliches Urtheil als feststehend anzunehmen, und auf diese Annahme stützend seine Entsetzung auszusprechen, so muß diese Befugniß als Ausnahme von der Regel gelten. Daher gestattet sich das im öffentlichen Interesse ertheilte Recht der Beamten, wegen Amtsvergehen nur in Folge eines Urtheils entsetzt werden zu können, als privilegium, während dasselbe Recht wegen Vergehen außerhalb des Amtes *jus commune* ist. Gestützt sich mithin der Schluß rechtfertigen, daß wo ein Staatsdiener, wie der Richter, jenes privilegium erhalten hat, ihm dieses *jus commune* nicht entzogen werden sollte. „Das Recht zum Größeren oder Mehreren schließt das Recht zum Geringeren oder Wenigern gleicher Art in sich“. Daß der §. 99, für sich allein betrachtet, in dieser Weise ausgelegt werden muß, soll keineswegs behauptet werden, sondern nur, daß er, ohne ihm Zwang anzuthun, so ausgelegt werden kann. Ist aber letzteres der Fall, so ist die angeführte Auslegung die richtige, weil nur durch sie der Widerspruch in der Vergebung gehoben wird, welcher sich nach dem oben Angegebenen findet, wenn man den Inhalt des §. 99 nur auf Entsetzung wegen Amtsvergehen bezieht.

(Der Staatsdienst in Preußen S. 168.)

III. Können richterliche Beamte unfreiwillig pensionirt werden?

Vorthes unterscheidet in dieser Beziehung in folgender Art:

Das Verfahren bei der unfreiwilligen Pensionirung der Staatsdiener ist verschieden, je nachdem dieselbe durch mangelhafte Dienstführung oder durch körperliche und geistige Unfähigkeit veranlaßt wird. Pensionirung wegen mangelhafter Dienstführung geschieht auf dem Disciplinarwege. Die K. D. v. 16. Aug. 1826, welche diese Anordnung trifft, spricht zwar von Staatsbeamten im Allgemeinen, und man könnte deshalb versucht sein, sie auch auf Richter anzuwenden. Indessen darf sie aus folgenden Gründen nur auf Regierungsbeamte, nicht Richter bezogen werden. In ihrem Eingange nämlich heißt es, es solle das Verfahren angegeben werden, welches zu beobachten sei, „wenn ein Staatsbeamter... wegen mangelhafter Dienstführung... zur Pensionirung in Vorschlag gebracht werden soll.“ Die K. D. setzt also den Fall voraus, daß ein Beamter wegen mangelhafter Dienstführung zur Pensionirung vorgeschlagen werden solle, und glebt sodann das Verfahren an, welches in diesem Falle zur Anwendung kommen müsse. Die Bedingungen, unter welchen jener Vorschlag gemacht werden könne, sind nicht hinzugefügt, sondern als bekannt vorausgesetzt. Nun sagt der besprochene §. 99 des L. R.: wer ein richterliches Amt bekleidet, kann nur gerichtlich wegen seiner Amtsführung belangt, in Untersuchung genommen, bekräftet oder seines Amtes entsetzt werden. Es kann demnach der von der K. D. vorausgesetzte Fall, daß kein Beamter zu Pensionirung wegen mangelhafter Dienstführung in Vorschlag gebracht werden solle, in Beziehung auf richterliche Personen nicht eintreten und das durch die K. D. vorgeschriebene Verfahren ist, da dessen Voraussetzung versfällt, auf richterliche Beamte nicht anwendbar. Die Richtigkeit dieser Ansicht geht aus das Bestimmteste aus dem Schlusse der K. D. hervor, an welchem es heißt: „Es ist jedoch nicht erforderlich, daß diese Bestimmungen durch die G. S. oder die Amtsblätter bekannt gemacht werden, vielmehr begnügt es, daß Meiner Ordre jeder Provinzial-Regierung zugesertigt werde.“ Da demnach die Gerichte weder durch Gesefsammlung, noch durch Amtsblätter, noch durch spezielle Uebersendung von der K. D. Kenntniß erhalten sollen, so kann auch nicht gemeint sein, daß Gerichte nach derselben zu verfahren hätten. Es wird also der §. 99 des L. R. durch die K. D. v. 16. Aug. 1826 nicht berührt, und richterliche Beamte können wegen mangelhafter Dienstführung nur durch richterliches Urtheil unfreiwillig pensionirt werden.

¹⁾ L. R. Einl. §. 91.

Pensionirung der Staatsdiener wegen körperlicher oder geistiger Untüchtigkeit und das dabei zu beobachtende Verfahren wird durch das Pensionsreglement vorgeschrieben. Dasselbe ist, wie die einleitenden Worte zeigen, für Civilstaatsdiener jeder Art gegeben. Später §. 2 bis §. 5 sind die Beamten namentlich aufgeführt, auf welche das Pensionsreglement keine Anwendung finden soll, und unter ihnen die Richter nicht genannt. Demnach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Verfahren, welches bei Pensionirung der Staatsdiener überhaupt wegen körperlicher oder geistiger Untüchtigkeit eintreten soll, auch für Richter geltend ist. (a. a. O. S. 170.)

Dieselben Gründe jedoch, welche Vertheil für Verneinung des ersten Falles anführt, gelten auch für Verneinung des zweiten. Das Pensions-Reglement, — ein nicht einmal publicirtes Reglement, — hat natürlich die Preuß. Verfassung über Unabsetzbarkeit des Richters nicht abändern wollen, sondern setzt diese Ausnahme stillschweigend voraus. Ganz richtig verbietet das Pensioniren des Richters wegen angeblicher Untüchtigkeit ohne gerichtliches Urtheil auch die Württembergische Verfassung §§. 48. 49.

IV. Können richterliche Beamte unfreiwillig versetzt werden?

Gerichtliche Stimmen für die Verneinung sind gesammelt bei Tritot sciences du publiciste Bd. 10. S. 363 ff.

Neuerdings ist durch eine nicht publicirte R. O. bestimmt worden, daß eine unfreiwillige Versetzung nicht stattfinden, und wird seitdem auch wieder in den Bestallungs-Patenten, wie dies bis zum Jahre 1832 der Fall war, der Ort der künftigen Wirksamkeit des Angestellten, das Kollegium genannt.

V. Ist jeder Justizbeamte verpflichtet, von dem ihm vorgeordneten Kollegen Aufträge in Geschäften wider seinen Willen anzunehmen, die eigentlich nicht zu seinem Amte und Jurisdiktionsbezirke gehören?

Es wird dies mit Recht verneint auf Grund des L. R. II. 10. §§. 88. 104 in den Siewertischen Materialien Heft 4. S. 138—144 und von Bielly Bd. 8. S. 327.

Neunter Abschnitt.

Die Lasten der Gerichtsbarkeit.

I.

Die Lasten der Civil- und Criminalgerichtsbarkeit.

1) Unterhaltung der Gerichte.

Das L. R. vordruckt II. 17. §. 109.

Wer das Recht zur Gerichtsbarkeit ausübt, muß auch die zur Unterhaltung wohl bestellter Gerichte erforderlichen Kosten tragen.

Aus dieser dem Gerichtsherrn obliegenden Verpflichtung zur Tragung der Kosten, welche zur Unterhaltung wohl bestellter Gerichte erforderlich, entspringt für die Patrimonial-Gerichtsherrn nach dem R. v. 18. Nov. 1822 die Pflicht, ihre Gerichte mit dem nach dem Stempelgesetz v. 7. März 1822 erforderlichen Stempelmateriale zu versehen.

(Jahrb. Bd. 20. S. 283. Gräff Bd. 5. S. 125.)

Ferner — R. v. 4. Febr. 1820, — die erforderlichen Hypothekensbücher anzuschaffen.

(Jahrb. Bd. 15. S. 12. Gräff Bd. 4. S. 260.)

Ferner — R. v. 8. Okt. 1831, — an den Orten, wo es den Gerichtshaltern nach örtlichen Verhältnissen nicht möglich ist, sich zu Insinuationen und Executionen (nach L. R. II. 7. §§. 58. 86 und G. D. I. 7. §. 25.) der Schulzen und Dorfgerichte zu bedienen, zu diesem Zwecke die nöthige Vorkehr zu treffen. Doch kann, bemerkt das R., im Allgemeinen nicht angenommen werden, daß der Gerichtsherr das Botenlohn tragen müsse, es ist vielmehr in jedem speziellen Falle aus dem Justizariats-Kontrakt zu beurtheilen, ob und in wiefern der Gerichtshalter oder das Dominium für die Beschaffung des Boten und Executores zu sorgen hat, und wenn letzteres eintritt, von dem Dominium zu begehren, daß es eine angemessene Anordnung zur Erledigung des beschaffigen Bedürfnisses treffe, und wenn es zögert, eine solche auf dessen Kosten zu veranlassen. Es kann jedoch in dieser Beziehung nicht vorweg genehmigt werden, für jeden einzelnen Fall die Meilengebühren auf Rechnung des Dominii anzusetzen, wenn letzteres nicht selbst damit einverstanden ist, vielmehr ist in Erwägung zu ziehen, ob nicht in Betracht der mehrfach im Jahre vorkommenden Fälle für geringere Kosten die nöthig werdende Einrichtung getroffen werden kann. (Jahrb. Bd. 38. S. 339. Gräff Bd. 7. S. 284.)

Nach dem R. v. 19. Mai 1835 wurde aus dem gedachten Grunde angenommen, daß der Patrim. Gerichtsherr die Kosten der Justizvisitation zu tragen, wenn keine begründete Veranlassung vorhanden ist, dieselben von dem betr. Beamten einzuziehen.

(Jahrb. Bd. 47. S. 582. Gräff Bd. 10. S. 66.)

Es hat sich jedoch die R. D. v. 26. Sept. 1838, betr. die durch die Justizvisitation bei Patrim. Gerichten entstehenden Kosten, im entgegengeetzten Sinne entschieden.

Ich genehmige auf Ihren Ver. v. 26. Mai d. J., daß die durch die Justizvisitationen bei Patrimonialgerichten entstehenden Kosten in den Fällen, wo weder dem Gerichtsherrn noch dem Gerichtshalter in der Ausübung der Jurisdiktions-Befugnisse etwas zur Last fällt, auf die Salarienkassen der betreffenden D. L. G. angewiesen werden können. Eben so kann es in Betreff der durch solche Visitationen entstandenen baaren Auslagen dann gehalten werden, wenn die Kosten zwar dem Beamten des revolvirenden Gerichts zur Last gelegt worden sind, von diesem aber wegen Unvermögens oder sonstiger persönlichen Verhältnisse nicht eingezogen werden können. (O. S. 1838. S. 406.)

R. v. 18. Sept. 1839 und 8. Mai 1841. Die Uebergabe des Patrimonialgerichts an den neuen Richter ist vom Obergerichte unter Zuziehung der Gerichtsherrschaft durch einen Kommissarius zu veranlassen. Die Kosten dieser Uebergabe, welche auf die baaren Auslagen zu beschränken, trägt die Gerichtsherrschaft. (Just. Min. St. 1841. S. 167. 168)

2) Befoldung der Justizbeamten.

Das L. R. verordnet II. 17. §. 103.

Ein jeder Justizbedienter soll, nach Verhältniß seiner Geschäfte, mit einer bestimmten Befoldung versehen; niemals aber auf die Gerichtsgebühren angewiesen werden.

Sua res giebt in der revisio monitorum den Grund dieses §. in folgender Art an:

Die Vorschrift dieses §. gründet sich auf die Nothwendigkeit, die Justizbedienten gegen die Versuchung des Eigennutzes bei der Ansetzung und Erhebung der Sporteln möglichst sicher zu stellen. Daffür kann durch strenge Aufsicht allenfalls gesorgt werden, daß die Unterrichter die vorgeschriebene Sporteltaxe nicht überschreiten dürfen. Die fernere Art des Sverculirens oder durch Pönlung der Termine und Actuum läßt sich auch durch die genaueste Aufsicht nicht verbüten. (Jahrb. Bd. 52. S. 57.)

Der vorstehend gedachten ratio gemäß sind die nachstehenden Bestimmungen ergangen:

R. v. 29. Dec. 1812. Die Bestimmung im Justizariatskontrakte, daß dem Gerichtshalter die Strafsgelder zu überlassen, ist unzulässig. (Jahrb. Bd. 1. S. 262. Gräff Bd. 1. S. 260.)

R. v. 18. März und 11. April 1815 und 13. Mai 1835. Es darf kein Justizariatskontrakt bekräftigt werden, in welchem dem Justiziar die Gerichtsporteln überlassen sind. Sollte der Verdacht entstehen daß zur Vereitelung des zur Bekräftigung überreichten Kontraktes in gedachter Beziehung ein Nebenvertrag besteht, so ist derselbe weiter zu verfolgen und nach L. II. 20. §. 333 zu bestrafen. (Jahrb. Bd. 5. S. 12. 15. Bd. 46. S. 425. Gräff Bd. 1. S. 262.)

R. v. 21. Sept. 1830. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Gebühren für die erste Anlegung der Hypothekendbücher Anwendung.

(Jahrb. Bd. 36. S. 142. Gräff Bd. 6. S. 146.)

R. v. 22. April 1833. Es darf den Patrimonialrichtern nicht nachgegeben werden, die Siegelgelder, Registratur- und Inknuationsgebühren zu beziehen, vielmehr gehören auch diese dem Gerichtsherrn, der dagegen sowohl die sächlichen Ausgaben bei der Gerichtspflege zu bestreiten, als auch die nöthigen Subalternbeamten anzustellen und zu remuneriren hat. Will er dem Justiziar die Annahme und Remuneration überlassen, so mag er mit ihm deshalb ein Abkommen treffen und dem Justiziar eine bestimmte Entschädigung aussetzen. Die Ueberlassung der Gebühren für Subalternengeschäfte ist unzulässig.

(Jahrb. Bd. 42. S. 294. Gräff Bd. 6. S. 319.)

Nach dem unger. R. v. 11. Febr. 1828 darf den Justiziarern auch keine Sportel-Tanteme stipulirt werden. (Just. Min. Gen. A. P. Nr. 38. Vol. 2. Fol. 15.)

Dagegen kann nach den R. v. 22. April und 13. Nov. 1833 den Patrimonialrichtern gestattet werden, sich außer ihrem fixen Gehalt:

bei denjenigen richterlichen Geschäften, für welche die Allgemeine Gebührenrate für sämtliche Untergerichte dem Richter Kommissionsgebühren bewilligt, den Genuß dieser Kommissionsgebühren, und die bei dem Gerichte auskommenden Kopialen in zahlbaren Partheissachen gegen Uebernahme der Verpflichtung, das gesamte Schreibwerk, auch in Armen- und Disziplinsachen, so wie die Anschaffung der erforderlichen Schreibmaterialien, aus eigenen Mitteln

zu besorgen, bei Abschließung der Kontrakte mit ihren Gerichtsherrn vorzubehalten, da diese Ausnahmen von der Regel auch bei Königl. Gerichten gestattet werden.

Doch wird bei den Kommissionsgebühren vorausgesetzt, daß sie zwar am Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, aber außer der gewöhnlichen Gerichtsstelle nach der Natur des Geschäfts oder auf den Antrag der Partheien vorgenommen werden.

(Jahrb. Bd. 42. S. 294. 295. Gräff Bd. 6. S. 319. 765.)

R. v. 12. Nov. 1827, betreffend die Beziehung der Sporteln von Jurisdiktionarien, welche die Justiz selbst verwalten.

Dem (Lit.) wird auf die, in dem Dec. v. 28. Sept. c. gemachte Anfrage, wegen Perzeption der Sporteln aus Patrimonial-Gerichtsbezirken, eröffnet, daß nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung dem Inhaber der Gerichtsbarkeit, wenn er dieselbe in eigener Person ausübt, die Beziehung der Sporteln nicht verlagert werden kann, und die Befestigung dieses Uebelstandes, sowie der in dieser Beziehung nicht ganz zu vereinigenden Vorschriften der §§. 74 und 103 d. Lit. von der Revision der Gesetzgebung erwartet werden muß. (Just. Min. Sen. A. A. 10,817. Rev. Pens. 12. Nr. 1. Vol. 3. Fol. 49.)

R. v. 23. März 1821. Auf Gerichts-Aktuarien findet die Vorschrift des §. 103 keine Anwendung, vielmehr können diesen die Kopialien und andere Gebühren statt des Gehalts überlassen werden. (Jahrb. Bd. 17. S. 64. Gräff Bd. 1. S. 133.)

3) Der Gerichtsort.

Das 2. R. setzt II. 17. §. 104 fest:

Der Ort, welcher zu den gerichtlichen Verhandlungen bestimmt ist, muß mit allen Erfordernissen, nach Vorschrift der Registratur- und Depositalordnungen, versehen sein.

Vergl. hierzu Abschn. VI. sub VII.

4) Kosten der Criminal-Gerichtsbarkeit.

a) Das 2. R. disponirt II. 17. §§. 105—110.

§. 105. Wenn die Criminalgerichtsbarkeit zusteht, der muß sichern und der Gesundheit der Gefangenen unschädliche Gefängnisse besorgen.

§. 106. In sofern ein Inquisit kein eigenes Vermögen hat, fallen dem Gerichtsbelehnten der nothdürftige Unterhalt desselben, so wie alle übrige Prozeß- und Exekutionskosten zur Last.

§. 107. Die Unterhaltung der Familie des Inquisiten gehört nicht zu den Kosten der Criminalgerichtsbarkeit.

§. 108. Zur Erleichterung vorstehender Kosten und Lasten der Gerichtsbarkeit durch gemeinschaftliche Uebertragung, steht mehreren Gerichtsbelehnten frei, mit Vorwissen des Landes-Justizkollegii der Provinz, Verbindungen und Associationen unter sich zu errichten.

§. 109. Zu Bewachung der Gefangenen, wo dieselbe nöthig ist, sind die Gerichtseingesessenen verpflichtet.

§. 110. Wenn aber der Gerichtsbelehnte für tangliche Gefängnisse, nach Vorschrift §. 106. nicht gesorgt hat, und blos dadurch die Bewachung der Gefangenen durch längere Zeit, als Acht Tage, nothwendig geworden ist: so muß er die Gerichtseingesessenen entschädigen.

b) In Betreff der Gefängniß-Unterhaltungskosten vergl. die Ergänz. zur Crim. Ordn. §. 604., §. 25 und unten sub II.

c) Rückfichtlich der subsidiären Verpflichtung der Gerichtsherrn und der Kommunen zur Tragung sämtlicher Criminalkosten verordnet die Crim. Ordn. in den §§. 622. 623. 624.

§. 622. Niemand darf durch Untersuchungs-Kosten außer Nahrungsstand gesetzt, noch dürfen dessen Grundstücke, wenn er kein schweres Verbrechen begangen hat, blos der Kosten wegen sogleich zum Verkauf gestellt, vielmehr müssen in allen Fällen, worin dieses zu besorgen ist, blüßige Terminhaltungen gestattet werden. Kann ein Verbrecher, der in die Kosten verurtheilt worden, ohne Zerklörung seines Nahrungsstandes gar nichts davon bezahlen, so müssen alle Sporteln und Gebühren des untersuchenden Gerichts und alle Diäten oder andere Emolumente der Gerichts-Personen und Subalternen, so wie die Stempel und das Porto niedergeschlagen werden. Dagegen sind die baaren Auslagen, welche zur Erhebung und Festhaltung des Haftstandes, zur Bewachung, Verpflegung und Vertheiligung des Verbrechers, für Abfassung des Urtheils, in sofern von dem Obergerichte erkannt worden ist, für Vollstreckung des Urtheils, und bei anderen im Laufe der Untersuchung vorkommenden Ereignissen, haben verwendet werden müssen, jederzeit in den Akten zu liquidiren.

§. 623. Die in vorstehendem §. spezifirten baaren Anslagen fallen bei dem Unvermögen des dazu Verurtheilten, oder wenn der Angeschuldigte von den Kosten freigesprochen worden, und kein Anderer sonst dafür verhaftet, oder sie zu bezahlen vermögend ist, dem Criminal-Fond oder der Gerichtsbarkeit desjenigen Ortes zur Last, an welchem das Verbrechen begangen worden.

§. 624. Hat jedoch der Verbrecher innerhalb Landes einen bestimmten persönlichen Gerichtsstand, so ist die Gerichtsobrigkeit des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden, nur schuldig, diejenigen

Kosten zu tragen, welche durch Erhebung und Ausmittlung des Thatbestandes verursacht worden; alle übrige von den im §. 622 demercten Kosten müssen von der ordentlichen persönlichen Gerichtsbarkeit erstattet werden.

Diese Bestimmungen der §§. 623 und 624 der Crim. O. gründeten sich auf das Edict vom 21. Juli 1787, wegen des fori bei Criminal-Untersuchungen und der Verbindlichkeit zur Tragung der dabei vorkommenden Kosten. (N. C. C. Tom. VIII. S. 1515.)

d) Der Criminal-Fond.

Historisch ist zu erwähnen, daß dieser Fond zur Deckung aller bei Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit vorkommenden Auslagen, welche von den dazu schuldigen Angeklagten nicht beigetrieben werden können, in sofern solche nicht nach der Provinzial-Versaffung von einer Privat-Gerichtsherrschaft übertragen werden müssen, bestimmt ist. Derselbe wurde ursprünglich von den Kammern verwaltet. Im Jahre 1818 ging er zuerst an die Obergerichte über.

(R. des Minist. der F., v. 4. Nov. 1818, und des Minist. der J., v. 20. ej. m. Jahrb. Bd. 12. S. 301—305.)

Durch die Verfügung der Minist. des J. und der F., vom 18. December 1820 (Jahrb. Bd. 17. S. 119.), wurde die Verwaltung desselben wiederum vom 1. Januar 1821 ab den Regierungen übertragen. Das R. vom 29. Juli 1822 (Jahrb. Bd. 20. S. 81. Gräff Bd. 4. S. 136.) hob jene Einrichtung indeß abermals auf, und überwies die Verwaltung des Criminalkosten-Fonds wieder vom 1. Januar 1823 ab den Ober-Landes-Gerichten, von welchen alle Zahlungen daraus geleistet werden sollen.

e) Privat-Gerichtsherrschaften.

Ueber die Zahlungsverbindlichkeit der Kammereien und Gutsherrschaften sind folgende Bestimmungen zu bemerken:

R. vom 19. August 1819. Die subsidiarisch verpflichteten Kammereien und Inhaber von Patrimonial-Gerichten tragen auch die baaren Auslagen, welche in Untersuchungen wider Landwirthschafter durch die Einwirkung der Militärgerichte, durch Transporte und durch militairischen Arrest entstehen. (Jahrb. Bd. 14. S. 70. Gräff Bd. 4. S. 128.)

Die G. W. vom 6. Mai 1817 bestimmt in dieser Hinsicht sub Nr. 13, daß nur die Kosten der Verpflegung der unermögenden Landwehrmänner während der in den militairischen Strafanstalten zu bewirkenden Strafvollstreckung, von den Militairbehörden zu beschaffen sind, wobei jedoch den Gerichten obliegt, in Fällen, wo der Verurtheilte oder dessen gesetzlich dazu verpflichteten Verwandten, zur Bezahlung dieser Kosten im Stande sind, solche herbei zu schaffen, und quarantaliter praenummerando an die Militairbehörde einzufenden. (Jahrb. Bd. 9. S. 243. Gräff Bd. 1. S. 387.)

Dagegen bestimmen auch die R. vom 19. August 1819 und vom 30. November 1821, daß hiernach rücksichtlich der Verpflegungskosten während der Dauer des Untersuchungsarrestes und rücksichtlich der Erstattungs-Verbindlichkeit eines andern fori im Falle des Unvermögens des Verurtheilten nichts geändert sei, sondern daß es in diesen Beziehungen bei der Verfassung einer jeden Provinz bewenden solle. (Jahrb. Bd. 14. S. 70 u. Bd. 18. S. 343. Gräff Bd. 4. S. 129 u. S. 135.)

R. vom 16. August 1824. Die Städte und Gutsherrschaften in den älteren Königl. Provinzen müssen nicht bloß die eigentlichen Untersuchungskosten, sondern auch die Kosten der Strafvollstreckung subsidiarisch tragen, wohin namentlich die Kosten der Verpflegung während der Straftzeit gehören, wenn der Sträfling nicht in öffentliche, unter Verwaltung des Staats stehende Strafanstalten gebracht werden muß, aus deren Fonds die Verpflegung erfolgt. (Jahrb. Bd. 24. S. 341. Gräff Bd. 4. S. 139.)

R. vom 3. November 1832. Die Bestimmung des Erkenntnisses, über die Vertheilung der unerläßlichen Kosten der Untersuchung unter die verschiedenen subsidiarisch verpflichteten Gerichtsobrigkeiten, darf nicht auf die nach dem Erkenntnisse entstandenen Kosten erstreckt werden; die Kosten des Transports zur Strafanstalt und der dazu nöthigen Bekleidung trägt daher jeder Inculpat, resp. die subsidiarisch verpflichtete Gerichtsobrigkeit für sich ohne solidarisches Verhältniß der übrigen. (Jahrb. Bd. 40. S. 513. Gräff Bd. 7. S. 98.)

R. vom 19. October 1830. Die den Patrimonial-Gerichtsherren obliegende Verbindlichkeit zur Erstattung der baaren Auslagen in Untersuchungssachen, ist eine beständige, auf

dem Dominium haftende Last und Realverbindlichkeit, die von jedem Besitzer des Dominiums, während dessen Besitz die Liquidation und Feststellung erfolgt, mit Vorbehalt des etwaigen Regresses gegen seinen Vorbesitzer, verlangt werden kann.

(Jahrb. Bd. 36. S. 302. Gräf Bd. 7. S. 92.)

In dieser Hinsicht ist auch das über die Verbindlichkeit der Pächter zur Erstattung der Criminalkosten ergangene R. vom 18. Juni 1798 zu bemerken:

Es kann in allen Fällen den Pächtern nicht gestattet werden, den Ersatz der Criminalkosten unter dem Vorwande vorausbezahlter Pacht abzulehnen. Haben sie die Unvorsichtigkeit begangen, das Locarium für ihre ganze Pachtzeit zu pränumeriren, so haben sie es sich selbst beizumessen, wenn sie durch Wiedereinziehung des ihnen obliegenden Vorschusses in Verlegenheit gerathen, so wie sie sich denn im gleichen Falle befinden, wenn sie Vorschüsse dieser Art erst im folgenden Jahre in Abzug bringen können. Jeder Pächter kann voraus wissen, daß Ausgaben vorkommen, weshalb man sich nicht an den auswärtigen Besitzer, sondern an dessen Stellvertreter hält, und er muß sich daher gefallen lassen, daß er nach vorgängiger hinlänglicher Bedeutung und ertheilter billigmäßiger Frist durch executionelle Zwangsmittel zur Zahlung angehalten werde. (Stengel Bd. 10. S. 312. Kade Bd. 5. S. 133.)

f) Verpflichtungen der Kommunen.

R. des Minist. des I. v. 19. Juli 1823, betr. die Verpflichtung der Kommunen, für den Unterhalt ihrer Einwohner im Strafgefängnisse zu sorgen.

Der Königl. Regierung wird aus Ihrem ferneren Bericht vom 24. v. M., betreffend die Kosten der Vollstreckung eines Criminalurtheils bei Freiheitsstrafen, unter Zurücksendung der Erkenntnisse des Oberlandes-Gerichts, vom 26. August 1820 und 11. Februar 1822, und der Kostenliquidation zu erkennen gegeben, daß die Kommunen, da sie stets die Verbindlichkeit gehabt und noch haben, die Kosten der Gefangenenanstalten herzugeben, auch für den Unterhalt derjenigen ihrer Einwohner sorgen müssen, welche in ihren Gefängnissen eine Strafe zu erleiden haben und sich selbst zu ernähren außer Stande sind. (Ann. Bd. 6. S. 734.)

R. d. Pol. Min., vom 23. Oktober 1835, über die Befreiung der Kommunen von den Bekleidungskosten ihrer in Korrekptionsanstalten detinirten Einwohner.

Das unterzeichnete Ministerium kann die Ansicht der Königl. Regierung in dem Berichte vom 10. d. M., hinsichtlich der Beschwerde des Magistrats zu R., über die ihm angefallene Bezahlung der Bekleidungskosten für den in die Korrekptions-Anstalt zu Luckau antebraachten Mantregeßellen M. R. nicht theilen. Denn zur Armenpflege, welche der Kommune R. eventuell in Ansehung des z. R. R. obliegt, kann nur das gerechnet werden, was zur nothwendigsten Erhaltung eines Menschen erforderlich ist. Nun hätte aber derselbe, auch ohne in das Korrekptionshaus gebracht, und mit den nach der Hausordnung erforderlichen Kleidungsstücken versehen zu werden, wohl erhalten werden können. Seine Einsperrung ist keine Almosenleistung gewesen, sondern dieselbe ist vielmehr als ein Ausfluß der Polizei-Gerichtsbarkeit, die ein Theil der Gerichtsbarkeit überhaupt ist, zu betrachten. Die hierzu erforderlichen Kosten müssen daher von dem Inhaber der Gerichtsbarkeit, welcher auch die Vorthelle derselben, nämlich die Geldstrafen erhält, getragen werden, wie denn auch in Criminalfällen die Last dem Inhaber der Criminal-Jurisdiction obliegt.

Uebrigens ist auch in Betracht zu ziehen, daß die Last der Armenpflege bereits so groß ist, daß in manchen Fällen die Kräfte der Kommunen derselben kaum mehr gewachsen sind, weshalb es um so nöthiger erscheint, den Begriff der Armuth nicht zu weit ausdehnen.

Das Ministerium kann demnach die Beschwerde des Magistrats zu R. keineswegs für unbegründet halten, und müssen die fraglichen Kosten aus demjenigen Fonds bestritten werden, der zur Beichtigung sonstiger Kosten der Polizei-Gerichtsbarkeit dieses Ortes bestimmt ist, in gleicher Art, wie in Criminalsachen die Kosten der Vollstreckung eines Strafurtheils nicht aus den Armenkassen, sondern aus den Inquisitionsfonds einkommen werden.

Sollte die Domainenbehörde sich weigern, die Kosten aus dem Domainenfonds zu bestreiten, so müssen dieselben auf den polizeilichen Dispositionsfonds der dortigen Regierungshauptkasse übernommen werden. (Ann. Bd. 19. S. 1075.)

g) In Hinsicht der Begründung des *fori domicilii*, sind zu bemerken:

R. vom 10. Oktober 1823. Ein Wohnsitz ist da begründet, wo der Verbrecher zur Zeit des Verbrechen, als Arbeiter, mit der präsumtiven Absicht, wohnen zu bleiben, längere Zeit sich aufhielt. (Jahrb. Bd. 22. S. 217. Gräf Bd. 4. S. 142.)

R. vom 27. Oktober 1823. Der persönliche Gerichtsstand des §. 624 der Crim. O. wird auch durch ein Dienstverhältniß des Inculpaten begründet und ist mit dem festen Wohnsitz des §. 626 der Crim. Ord. identisch. (Jahrb. Bd. 22. S. 216. Gräf Bd. 4. S. 141.)

R. vom 23. April 1824. Der Ausdruck „Verbrecher“ in §. 624 der Crim. O. soll keinen andern Begriff ausdrücken, als der Ausdruck „Angeschuldigter“ in §. 623 l. e., daher das

forum domicilii auch im Falle der Freisprechung die baaren Auslagen tragen muß und solche dem foro delicti commissi nicht aufbürden kann. (Zaphr. Bd. 23. S. 216. Gröff Bd. 4. S. 137.)

R. vom 30. März 1832. Unter dem Gerichtskande des Wohnsitzes ist der zur Zeit der Einleitung der Untersuchung bestandene zu verstehen. (Zaphr. Bd. 39. S. 471. Gröff Bd. 7. S. 99.)

5) Pflicht der Gerichtseingesessenen zur Herbeifolung des Gerichtshalters.

Hierüber verordnet das L. R. II. 17. §§. 111. 112.

§. 111. Die Gerichtseingesessenen müssen den Richter und Inquisitor, so oft es die Noth erfordert, herbeifolten und zurücksühren.

§. 112. Wenn aber der Gerichtsherr seinen Gerichtshalter aus einem entlegenen Orte ohne Noth gewählt hat: so muß er die Fuhrern aus eigenen Mitteln besorgen.

Zur Erklärung des §. 111 dienen die folgenden R.:

das R. v. 10. Dec. 1833. Zur Herbeifolung des Richters sind sowohl städtische als ländliche Gemeinden verpflichtet.

Auf die Vorstellung v. 28. v. R. wird dem Mag. eröffnet, daß der Just. Min. nur der Meinung des K. D. L. G. zu Stettin, welches annimmt, daß die Pflicht zur Herbeifolung des Richters, so oft es die Noth erfordert, sowohl städtischen wie ländlichen Gemeinden, und ohne Unterschied, ob sie Königs- oder zu einer Privatjurisdiction gehören, obliegt — beitreten kann, weil der §. 111 d. Tit. in dieser Hinsicht keinen Unterschied aufstellt. (Just. Min. Gen. X. IV. 5324.)

R. v. 21. Sept. 1837. Die Bestellung der Fuhrern zur Abholung des Justizarius zu den Gerichtstagen liegt dem Gerichtsherrn ob, wenn die Gemeinde sich dazu weigert.

— In die Gemeinden können Sie den Gerichtshalter deshalb nicht verweisen, weil er mit denselben nicht kontrahirt hat. Der Gerichtshalter ist nur verpflichtet, die Gemeinden zur Bestellung der Fuhrern aufzufordern, nicht aber, wenn diese sich weigern, sich deshalb mit ihnen in prozessualische Beziehungen einzulassen. (Just. Min. Gen. X. I. 4041. — G. 50. F. 72.)

R. v. 30. April 1837. Der §. 111 setzt eine Criminalgerichts-Verfassung voraus.

12. Die von dem Kollegium allegirte Vorschrift des §. 111 d. Tit. ist deshalb im Gottbuser Kreise nicht anwendbar, weil sie eine Criminalgerichts-Verfassung voraussetzt, welche daselbst nicht mehr existirt, indem die Patrimonialgerichtsbarkeit in Criminalsachen dort aufgehoben ist. (Just. Min. Gen. X. I. 1719. — G. 50. F. 67.)

Nach dem R. v. 4. Nov. 1833 findet §. 111. d. Tit. und L. R. II. 7. §. 37. ad 10 in dem Kulus- und Michelaufsen Kreise und dem Gebiet der Stadt Horn, wo das L. R. durch das Patent v. 9. Nov. 1816 eingeführt, keine Anwendung.

(Just. Min. G. X. I. 3859. G. 50. C. 52.)

Richtersfuhrern gehören nicht zu den öffentlichen Lasten und Abgaben. Das Recht einer Gutsbesitzerchaft, dieselben von Gerichtseingesessenen zu fordern, erlischt deshalb durch dreißigjährige Extinctiv-Präscription. So erkennt vom Geh. Ob. Trib. in dem Nichtigkeits-Urteil v. 12. Juni 1839. (Jurist. Wochenschrift 1839. S. 893 ff.)

II.

Lasten der Polizei-Gerichtsbarkeit.

Einleitung.

Aus dem allgemeinen Grundsatz des L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 102, daß derjenige, welcher das Recht zur Gerichtsbarkeit ausübt, auch die Kosten zur Unterhaltung der Gerichte tragen muß, folgt, daß namentlich auch den Polizeigerichtsherrschaften diese Verbindlichkeit, und insbesondere auch (§. 105 a. a. D.) die Verpflichtung zur Haltung genügender Polizeigefängnisse obliegt. Denn wenn auch diese Vorschriften, wie ihre Stellung andeutet, nicht direct von der Polizeigerichtsbarkeit zu sprechen scheinen, so leidet ihre analoge Anwendung darauf doch kein Bedenken, und ist dies auch stets angenommen worden.

In Betreff der städtischen Kommunen ist dies besonders ausgesprochen in den §§. 166. 167 der alten St. Ordn. v. 19. Nov. 1808.

Das Gesetz wegen des Abgabentwens v. 30. Mai 1820 bestimmte hierauf zwar im §. 10 Litt. c., daß die Stadtgemeinden von den Beiträgen zur Unterhaltung der vom Staate außerhalb der Magistralen angeordneten Polizeibehörden, sowie der Gerichtsbehörden entbunden seien, und diese letzteren Behörden nur im Besitze der inwohnenden Lokalien verbleiben sollten;

allein die R. D. v. 3. Okt. 1831 (Ann. XIV. S. 111.) bemerkte hierzu, daß diese Bestimmung restriktiv dahin zu erklären, daß zwar der Staat die Unterhaltung der gedachten Behörden, namentlich ihre Besoldung und die Kosten ihres unmittelbaren Geschäftsbetriebs für Heizung, Erläuterung, Bureaubedürfnisse und dergl. bestreite, wofür er die Sporteln beziehe, daß dagegen alle übrigen, sowohl allgemeine als besondere Verpflichtungen von den Stadtgemeinden in der bisherigen Art, gegen den Fortgenuß der bisher bezogenen Nutzungen, fernerhin zu erfüllen seien. Diese Bestimmungen sind in die Zusammenstellung v. 1/4. Juli 1832 zu §§. 167 und 184 der Städte-Ordn. von 1808 (W. S. 1832. S. 189) aufgenommen worden.

Die revidirte Städte-Ordn. v. 17. März 1831 bestimmt im §. 109 ebenfalls die Verpflichtung des Magistrats oder einzelner Mitglieder desselben zur Uebernahme der Polizeiverwaltung, falls der Staat nicht für nöthig erachten sollte, besondere Polizeibehörden zu bestellen. Hieraus folgt aber auch die Verpflichtung zur Tragung der mit dieser Verwaltung verbundenen Lasten¹⁾.

Im Großherzogthum Posen, wo nach der R. D. v. 10. Dec. 1836²⁾ zur Verwaltung der Orts-Polizei auf dem Lande und in den kleinern, mit der St.-Ordn. nicht beisehenen Städten, Distrikts-Kommissarien angestellt sind, trägt der Staat die Kosten der Besoldung dieser Beamten, und die den Distrikts-Kommissarien zu gewährenden Aequivalente an Bureaukosten werden freierweise von den mit der St. Ordn. nicht beisehigten Städten, Guts herrschaften und Landgemeinden aufgebracht.

In Betreff der vormalig zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenem Landestheile der Provinz Sachsen, vergl. §. 3 Litt. c. u. d. der W. v. 31. März 1833. (W. S. 1833. S. 62.)

A.

Vorschriften über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten der Polizei-Verwaltung und Gerichtsbarkelt.

AA. Kosten der Polizei-Verwaltung überhaupt.

R. des R. Min. des J. u. d. P. v. 11. Aug. 1832. Auch in den Städten, in welchen die revid. St. D. v. 17. März 1831 gilt, fallen städtische Polizei-Verwaltungskosten der Kommune zur Last. (Ann. XVI. 673. — 3. 56.)

R. des R. Min. des J. u. d. P. v. 24. Aug. 1835. Nur in den Städten, in welchen der Staat selbstständige Polizeibehörden anordnet, findet die theilweise Uebernahme der Polizeiverwaltungskosten Seitens des Staats statt. (Ann. XIX. 778. — 3. 129.)

Resol. des R. Min. des J. u. d. P. (v. Rosow), v. 17. Jan. 1837. In Mediaten-Städten trägt die Guts herrschaft nur die Kosten der Polizeigerichtsbarkeit, die der Polizeiverwaltung aber nur in soweit sie solche schon bisher getragen hat, wogegen solche sonst der Stadtkommune zur Last fallen. (Ann. XXI. 128. — 1. 127.)

BB. Kosten in Polizei-Untersuchungssachen insbesondere.

1) Allgemeiner Grundsatz ist die Verpflichtung der Polizeigerichtsherrschaft zur Tragung der Kosten in unvermögenden Polizei-Untersuchungssachen.

Es bestimmen dies die R. der R. Min. des J. u. d. P., v. 1. April 1820 (Ann. IV. 291.); das R. des R. Min. des J. u. d. P. v. 18. Febr. 1825. Auch in den ehemals Sächsischen Landestheilen des Reg. Bez. Merseburg gilt die allgemeine Regel, daß die Polizeigerichtsherrschaft Lasten der Polizeigerichtsbarkeit zu tragen hat. (Ann. IX. 108.)

R. des R. Min. des J. (Köhler), v. 3. Okt. 1825. Jede Stadtkommune hat als Last der Polizeiverwaltung die Verpflegungskosten für die Polizei-Gefangenen zu tragen. (Ann. IX. 1086.) v. 18. Juni 1831. (Ann. XV. 356.)

2) Nichtverpflichtung des *fori domicilii* zur Erstattung polizeilicher Untersuchungskosten.

Es war zweifelhaft geworden, ob in polizeilichen Untersuchungssachen gegen unvermögende Personen die Kosten der Untersuchung nach Analogie der Cr. D. §§. 623 sqq.

¹⁾ Vergl. das R. des Min. des J. u. d. P. v. 11. Aug. 1832.

²⁾ Ann. XX. 943.

von der Polizeibehörde des Orts zu ersetzen seien, an welchem der Verurtheilte sein Domicil habe? Das R. des R. Min. des J. u. d. P. v. 16. Juni 1829¹⁾ (Ann. XII. 407. — 2. 100.) hatte die Frage bejahend entschieden, indem dafür auch die Bestimmungen des A. v. R. Zfl. II. Tit. 19. §. 24 und des R. v. 14. Mai 1799 wegen des Transports der Vagabonden (N. C. C. - Tom. X. p. 2305²⁾) sprächen. Wegen dieses Grundsatz wurden indes Zweifel erhoben, welche eine Kommunikation der Min. des J. u. d. P. mit dem Min. der Justiz herbeiführten, deren Resultat die Annahme des entgegen gesetzten Prinzips war. Dies wurde bekannt gemacht durch das G. R. des R. Min. des J. u. d. P. (v. Wrenn), v. 8. Febr. 1832, an sammtl. R. Reg., ausschließlich der Rheinischen und derjenigen zu Straßburg.

(Ann. XVI. 149. — 1. 58.)

Dieser Grundsatz wurde sanktionirt durch die R. D. v. 28. Juli 1836, betr. die Kosten bei Polizei-Kontraventionen.

Aus dem Ber. des Staats-Minist. v. 11. d. M. habe Ich die Gründe ersehen, aus welchen es weder den bestehenden Gesetzen gemäß, noch rüchlich erscheint, die Vorschrift der Grim. D. v. 11. Dec. 1805, nach welcher die Obrigkeit des persönlichen Gerichtsstandes die im §. 622 verzeichneten Kosten mit der im §. 624 hinzugefügten Beschränkung der Gerichtsbarkeit des Orts, woselbst die That verübt worden, zu erstatten hat, auch auf polizeiliche Untersuchungen und Verhaftungen anzuwenden. Ich bin damit einverstanden, und setze zur Beseitigung eines ferneren Zweifels hierdurch fest, daß es bei der gegenwärtigen Einrichtung, nach welcher der Ertrag der erwähnten Kosten bei Polizei-Kontraventionen nicht stattfindet, verbleiben soll. Das Staats-Minist. hat diese D. durch die G. S. bekannt zu machen.

(G. S. 1836. S. 218.)

3) Grundsätze in Betreff der Kosten für Aufgreifung und Einsperrung von Bettlern und Vagabonden.

a) In Folge der vorstehenden R. D., v. 28. Juli 1836, hatten mehrere Behörden angenommen, daß der darin ausgesprochene Grundsatz, wornach bei allen polizeilichen Untersuchungen die Kosten von dem foro deprehensionis ohne Anspruch auf Erstattung zu tragen, auch auf diejenigen Kosten anzuwenden seien, welche durch die Aufgreifung und die Einsperrung von Bettlern und Vagabonden entstehen. Daher hatten die Schles. Provinzial-Stände hierüber um Deklaration nachgesucht, welche in dem an dieselben erlassenen fünften Landtags-Abschiede v. 20. Nov. 1838 dahin erfolgte, daß es hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Tragung der erwähnten Kosten bei den bisherigen allgemeinen und provinziellen Bestimmungen verbleibe. Es heißt in dieser Beziehung sub II. Nr. 9 a. a. D.:

Rücksichtlich der Bitte um ersuchende Deklaration Unserer D. v. 28. Juli 1836 bemerken Wir, daß es bei Erlass derselben unsere Absicht nicht gewesen ist, hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Tragung der Aufgreifungs- und Detentionskosten von Bettlern und Vagabonden die vorhandenen allgemeinen und provinziellgesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Dieselben haben deshalb ihre volle Gültigkeit behalten, und der Grundsatz, daß eine Erstattung der baaren Auslagen in Pol. Untersuchungen durch die Pol. Obrigkeit des Angehörigkeits-Orts nicht stattfindet, leidet auf die Detentions- und Aufgreifungskosten von Bettlern und Vagabonden keine Anwendung. Hiernach sind auch die Provinzial-Behörden von Unserem Minist. der J. u. des J. u. d. P. bereits beschieden worden. (Ann. XIII. 631.)

In Folge dessen ergingen an die Schlesischen Regierungen das G. R. des R. Min. des J. u. d. P., v. 13. Dec. 1838, (mittels R. des Justiz-Min. v. 21. ej. m., den Schlesischen Obergerichten zur Nachachtung mitgetheilt.)

Der fünfte Schlesische Provinzial-Landtag hat auf eine Erläuterung der Allerh. R. D., v. 28. Juli 1836 (G. S. S. 218), welcher zufolge in Polizei-Untersuchungen die baaren Auslagen von Seiten des foro domicilii nicht erstattet werden sollen, dahin angetragen, daß dieselben auf die Transport- und Haftkosten für Bettler und Vagabonden keine Anwendung finde. Da die diesem Antrage zum Grunde liegende Annahme:

¹⁾ Das R. des R. Min. des J. u. d. P. v. 30. Sept. 1829 (Ann. XIII. 591. — 3. 86.) bemerkte, daß das R. v. 16. Juni 1828 nichts Neues bestimmt habe, sondern auf die bestehenden Gesetze gegründet sei.

Die R. des R. Min. des J. u. d. P. v. 22. Sept. 1829 (Ann. XIII. 880. — 4. 73.), v. 19. Oct. 1829 (Ann. XIII. 882. — 4. 74.), v. 10. Nov. 1829 (Ann. XIII. 883. — 4. 75.), v. 17. Nov. 1829 (Ann. XIII. 884. — 4. 76.) und v. 14. Sept. 1830 (Ann. XIV. 585. — 3. 64), welche theils den Grundsatz des R. v. 16. Juni 1828 wiederholen, theils Anwendungen desselben enthalten, sind nicht mitgetheilt, weil sie seit der Dekl. v. 28. Juli 1836 (1. unten) nicht mehr anwendbar sind.

²⁾ Vergl. auch Rabe's Samml. Bd. 6. S. 448.

daß jene Allerb. Bestimmung sich auf die Verbindlichkeit zur Erstattung der letztgedachten Kosten beziehe,

auch bei den Provinzial-Beörden Eingang gefunden hat, so wird in Folge eines Staats-Min. Beschlusses der K. Reg. hierdurch erdffnet, daß diese Ansicht nicht die richtige ist. Denn obgleich die erwähnte Allerb. O. von ihrer allgemeinen Bestimmung, daß die Erstattung der Kosten polizeilicher Untersuchungen und Befragungen durch das *forum domicilii*, nach wie vor, nicht stattfinden sollte, die durch Aufgreifung und Einsperrung 1c. der Bettler und Vagabonden entstehenden Kosten nicht ausdrücklich ausnimmt, so ist doch, wie der diesfällige, jener O. vorausgegangene Bericht des K. Staats-Min. ergibt, keinesweges beabsichtigt worden, hinsichtlich der letztgedachten Kosten eine Abänderung der bestehenden allgemeinen und besonderen Vorschriften bei Sr. Maj. in Antrag zu bringen. Der Beschluß der Mehrheit ist vielmehr geradezu dahin gegangen, daß die Bestimmungen wegen Richterstattung polizeilicher Untersuchungs- und Strafkosten durch das *forum domicilii* auf die Kosten der Aufgreifung und Einsperrung der Bettler und Vagabonden keine Anwendung finde.

Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die durch die Allerb. O. v. 28. Juli 1836 ergangene Festsetzung nur in dieser von dem K. Staats-Min. befürworteten Beschränkung zu verstehen, mithin nicht anzunehmen ist, daß durch dieselbe die in Betreff der Verpflichtung zur Erstattung der Aufgreifungs- und Haft- 1c. Kosten für Bettler und Vagabonden bestehenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen für aufgehoben zu erachten sind. (Jahrb. LII. 642, Gröff's Samml. XII. 85.)

Ferner das R. des K. Min. des J., Abth. I., v. 15. Juli 1840, an den Magistrat zu Lübben.

Dem Mag. werden die mittelft Eingabe v. 20. Febr. e. eingereichten Akten, die Erstattung der der dortigen Kommune aus der Detention der beiden Vagabunden R. erwachsenen Kosten betr., anbei mit dem Eröffnen zurückgefertigt, daß die auf Seinen diesfälligen Antrag ergangene Bescheidung der K. Reg. zu Erfurt v. 10. Febr. d. J. auf richtigen Grundfäßen beruht, und daß Derselbe die Bekanntmachung, welche die K. Reg. zu Frankfurt a. d. O. in ihrem Amtsbl. in Gemäßheit des Min. R. v. 13. Dec. 1838 unterm 30. Juli 1839 erlassen hat, unrichtig auslegt, wenn Einerseits angenommen wird, daß durch dieses Min. R. eine Erstattung der Kosten der wider Bettler und Vagabonden geführten polizeilichen Untersuchungen durch das *forum domicilii* angeordnet worden ist.

Eine solche Erstattung greift nur da Platz, wo die bestehenden Gesetze sie vorschreiben. Durch das erwähnte Min. R. ist nur anerkannt worden, daß die, die Erstattung von Kosten der fraglichen Art im Allgemeinen ausschließende Allerb. K. O. v. 28. Juli 1836 auf die durch Aufgreifung und Einsperrung der Bettler und Vagabonden entstandenen Kosten nicht zu beziehen sei, mithin die diesfälligen bereits bestehenden Vorschriften nicht aufgehoben oder abgeändert habe. Ein Anspruch auf Erstattung und eine Beschwerde über deren Verweigerung kann daher nur auf vorhandene Bestimmungen, auf denen eine Erstattungs-Verbindlichkeit hervorgeht, begründet werden, was Seitens des Mag. nicht geschehen ist. (Min. Bl. 1840. S. 304. 539.)

b) Der Grundsatz des Landtags-Abschiedes v. 30. Nov. 1838 und das R. vom 13. Dec. 1838 gilt jedoch nur von den Kosten der Aufgreifung und Detention der Bettler und Vagabonden, wogegen in Betreff der Kosten während der polizeilichen Untersuchung der Verhältnisse solcher Individuen keine Ersatzverbindlichkeit Seitens des *fori domicilii* eintritt. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meßing), v. 9. Dec. 1838, an den Mag. zu Verdow¹⁾. (Ann. XXII. 974.)

c) Grundsätze bei der fortbestehenden Verbindlichkeit zur Erstattung der Aufgreifungs- und Einsperrungskosten der Bettler und Vagabonden.

R. des K. Min. des J. u. d. P., v. 20. Juli 1836. Die Kosten des Transports von Vagabonden, welche sich der angeordneten Ortspolizeiaufsicht entzogen haben, fallen nicht den früheren Wohnorten zur Last. (Ann. IX. 678.)

Diese Kosten sind eine Last der Polizeigerichtbarkeit, und daher nicht als Kommunalast und nach den Grundsätzen der Kosten der Armenpflege auszubringen.

¹⁾ Frühere R. hatten ganz allgemein den Grundsatz ausgesprochen, daß die Bettel- und Vagabondiren Akten der Polizei-Vergehen seien, und daß von den, in solchen Untersuchungs-Sachen entstehenden Kosten, also auch von den Kosten der Detention und des Transports dasselbe gelte, wie von allen übrigen polizeilichen Untersuchungs-Kosten. Es bemerkten insbesondere in Bezug auf das Vergehen der Bettelerei das R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 17. Aug. 1829, an die K. Reg. zu Magdeburg (Ann. XIII. 879. — 4. 72.), das R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 11. Sept. 1830, an die K. Reg. zu Duppeln (Ann. XIV. 584. — 2. 62.), in Bezug auf das Vergehen des Vagabondirens das R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 15. Aug. 1829, an die K. Reg. zu Rönigsberg. (Ann. XII. 593. — 3. 85.)

R. des R. Min. des J. u. d. P., v. 22. Juni 1836. (Ann. X. 405.)

R. des R. Min. des J. u. d. P., v. 30. April 1837. (Ann. XXI. 477.)

R. des R. Min. des J. u. d. P., v. 10. Sept. 1838. (Ann. XXII. 728.)

d) Die Pol. Gerichtsbarkeit trägt auch die Kosten für die Aufreißung der, begangener Verbrechen verdächtiger Personen. R. des Min. d. Inn. v. 26. Mai 1842. (B. M. Bl. 1842. S. 73.)

e) Insbesondere in Betreff der Erstattung der Kosten für die Aufnahme in die Landarmen- und Arbeitshäuser selbst vergl. Abth. IX.

f) In Betreff der Erstattung von Kur- und Verpflegungskosten erkrankter Bettler und Vagabonden vergl. die R. des R. Min. des J. u. d. P. v. 19. Mai 1838 (Ann. XXII. 473.) und v. 3. Aug. 1840. (Min. Bl. 1840. S. 304. Nr. 338.)

Ueber die Verpflichtung zur Tragung der Transportkosten für Bettler und Vagabonden aber mein und v. Rönne's Polizei-Wesen Bd. 1. S. 627—643.

Uebn so über die Kosten der Ausführung der Landesverweisungen a. a. O. Bd. 1. S. 586 ff.

4) Uebn daselbst vergl. die Vorschriften in Betreff einzelner Gattungen polizeilicher Untersuchungskosten.

B.

Vorschriften über die Verpflichtung zur Haltung der erforderlichen Polizei-Gefängnisse¹⁾.

R. des Min. des J. u. d. P., v. 26. Nov. 1824 und 25. Aug. 1830. Die Polizeigerichtsherrschaft hat die Verpflichtung zur Haltung der erforderlichen Polizeigefängnisse und Benutzung anderer Gefängnisse dazu²⁾. (Ann. VIII. 1137. — XIV. 505.)

R. des Min. des J. u. d. P., sowie der R. General-Verw. für Domänen und Forsten v. 30. April 1835. Die Polizeigerichtsherrschaft ist nicht verpflichtet, zur Einrichtung von Kreis-Polizeigefängnissen beizutragen, obgleich möglichst auf Vereinerung zu solchen hinzuwirken ist. (Ann. XIX. 481.)

Das R. des R. Min. des J. u. d. P., v. 22. Jan. 1836, handelt von Zwangsmitteln gegen Polizeigerichtsherrschaften, welche sich in Einrichtung genügender Polizeigefängnisse säumig zeigen. (Ann. XX. 202.)

Vorschriften über die Verpflichtung der Polizeigerichtsbarkeit des Transport-Stationen-Ortes zur Haltung von Polizei-Gefängnissen an den Transport-Stationen-Orten insbesondere, enthalten die R. des Min. des J. u. d. P. v. 22. Okt. 1824 (Ann. VIII. 1139.), v. 16. Febr. 1829 (Ann. XIII.), v. 3. Sept. 1829 (Ann. XIII. 391.) und v. 17. Okt. 1835. (Ann. XIX. 1079.)

Zehnter Abschnitt.

Die Nuzungen der Gerichtsbarkeit.

Erstes Kapitel.

Von den Nuzungen der Gerichtsbarkeit im Allgemeinen und den Geldbußen insbesondere.

1) Das L. R. verordnet in ersterer Beziehung im Tht. II. Tit. 17. §§. 113—126.

§. 113. Zur Uebertragung der Jurisdictionslasten sind den Gerichtsbelehnten, nach den verschiedenen Verfassungen der Provinzen, bestimmte Rechte und Nuzungen beigelegt.

¹⁾ Daß die Verpflichtung der Städte zur Haltung von Criminal-Gefängnissen bestehe, bemerken die R. des Min. d. Inn. u. d. Justiz vom 13. Febr. 1823., 28. Aug. 1827, 18. Febr. 1830, 30. Dec. 1834 und 7. März 1835. (Ann. VII. 904. XI. 703. XIV. 127. XVIII. 1083. XIX. 232.)

²⁾ Ueber die Zulässigkeit der Unterbringung fremder Gefangenen in städtische Gefängnisse und die dafür zu gewöhnliche Vergütung, bestimmen die R. des Min. des J. u. d. P. v. 10. Juni 1828, (Ann. XII. 480. — 2. 115.), des Justiz-Min. v. 22. Okt. 1830 (Ann. XIV. 810. — 4. 71, v. J. Jahrb. XXVI. 338, Gräff's Samml. VII. 84.) und v. 21. Sept. 1818. (Jahrb. XII. 305, Gräff's Samml. IV. 116.)

§. 114. Gerichtskosten, Verschreibungs- und Befestigungs-Gebühren, ingleichen Geldstrafen, welche die Summe von fünf Thälern nicht übersteigen, gehören zu den Einkünften der Civilgerichtsbarkeit.

§. 115. Wo keine besondere Polizeigerichte verordnet sind, da fallen die durch bloße Polizeigesetze bestimmte Geldstrafen, ohne Unterschied der Summe, den Civilgerichten anheim.

§. 116. Schussgelber und Landemien gehören gewöhnlich zu den Ausgaben der Civilgerichtsbarkeit¹⁾.

§. 117. Vollstreckungsgelder von Personen und Vermögen stießen aus dem Grundherrschastlichen Rechte.

§. 118. Zu den Einkünften der Criminalgerichtsbarkeit gehört, außer den gewöhnlichen Gerichtskosten, auch der Bezent- oder sogenannte Gerichtshof, und der Anfall des geklopfen Guts, in sofern dessen Eigenthümer nicht ausfindig gemacht werden kann.

§. 119. Geldstrafen, die in den Gesetzen auf gewisse Arten der Verbrechen verordnet sind, und die der Staat seinen Straf- oder Armenklassen nicht besonders vorbehalten hat, gehören dem Inhaber der Criminalgerichtsbarkeit.

§. 120. Wenn das Gesetz die Wahl zwischen einer Geld- und Freiheitsstrafe dem Ermessen des Richters überläßt: so fällt erstere, wenn auch erst in einer höhern Instanz darauf erkannt worden, dem Criminalgerichtsherrn der ersten Instanz anheim.

§. 121. Wenn aber das Gesetz nur Freiheitsstrafe bestimmt, und dieselbe bloß im Wege der Begnadigung in eine Geldstrafe verwandelt wird: so gebührt diese dem Fiskus.

§. 122. Geschlecht hingegen der Verwandelung der im Gesetze vorgeschriebenen Leibes- in eine Geldstrafe, aus dem Grunde, weil der Uebertreter, nach seiner besondern körperlichen Beschaffenheit, mit der Freiheitsstrafe nicht belegt werden kann; so soll die Geldstrafe der Armenklasse seines Wohnorts zu Gute kommen.

§. 123. In wiefern die Pächte von den Scharschreibern und Abbedern zur Criminal- oder zur Landesherrlichen Obergerichtsbarkeit zu rechnen sind, beruht auf den besondern Verfassungen einer jeden Provinz.

§. 124. Ueberhaupt ist kein Gericht befugt, andere oder mehrere Gebühren zu fordern, als der Staat ausdrücklich gebilligt und festgesetzt hat²⁾.

§. 125. Alle Gerichtsgebühren und dahin gehörende Einnahmen der Landes-Justizkollegien, sollen

¹⁾ a) R. des Min. des J. u. d. P. v. 16. März 1842 über die Stipulation eines Jurisdiktionszinses von neuen Wohnungs-Etablissements.

Auf die Anfrage der R. Reg. in dem Berichte v. S. v. R. wegen der im §. 10. des am 29. Nov. 1836 bestätigten Gesetzes über die Auseinanderlegung zu F. enthaltenen Stipulation eines Jurisdiktionszinses von neuen Wohnungs-Etablissements, eröffne ich Derselben hierdurch Folgendes:

Es besteht keine gesetzliche Vorschrift, welche es den Parteien untersagt, sich wegen der neuen Etablissements über einen Beitrag zu den Kosten der Gerichtsbarkeit zu vereinigen. Dergleichen Beiträge haben denselben Zweck, wie das Schussgeld der nicht angefallenen Personen, zu dessen ferneren Einziehung behufs Deckung der Kosten der Gerichtsbarkeit die berechtigten Dominien durch den §. 5. des Publikations v. 8. April 1809 ausdrücklich ermächtigt worden; und da nicht in Abrede zu stellen ist, daß durch die Vermehrung der Wohnhäuser auch die Kosten der Jurisdiktion vermehrt werden, so liegt in dem, von dem Dominio F. in dem gedachten Gesetze ausbedungenen Beiträge zu diesen Kosten auch keine Unbilligkeit.

Die Frage aber: ob ein solcher Zins als ein Ausfluß der Unterthänigkeit zu betrachten sei? kann im vorliegenden Falle schon deshalb nicht von Einfluß sein, weil der Zins nicht aus diesem Titel, sondern auf Grund eines zwischen den Theilnehmern aus freier Bewegung abgeschlossenen, von der kompetenten Behörde geprüften und bestätigten und schon deshalb vollständigen Vertrages gefordert wird.

(B. R. Bl. 1842. S. 82.)

b) Ueber die Natur der Markgroschen, Zählgelber, Verrechts- und Konfirmations-Gebühren in Schlesien, vergl. die Rechtsfälle in dem Schlesischen Archive von Koch Bd. 1. S. 60 ff. 87 ff., die Abhandlung in der Archivs Jahrg. 1837. S. 229 ff. 247 ff. mit den in derselben mitgetheilten R. v. 16. Nov. u. 18. Okt. 1811, 15. v. 19. Juni 1816, 16. Sept. 1817, 23. April 1819, der R. D. v. 22. Sept. 1823 und den R. v. 23. Juni 1823, 31. März 1825, 21. Nov. 1822, 14. Mai und 27. Sept. 1823 und 11. Juni 1827.

c) Schussgelber, welche der Herrschaft bezahlt, oder an deren Stelle geleistet worden, können als Beiträge zu den Jurisdiktionskosten nicht angesehen und von den Einklegern nicht mehr erhoben werden. So erkannt durch das, das Erkenntniß des Ob. Appell. Senats des Kammergerichts v. 7. Nov. 1839 vernichtende Urteil des Gch. Ob. Trib. v. 18. Sept. 1840, auf Grund des §. 5 des Publ. v. 8. April 1809 und des, durch die R. v. 24. Okt. 1810 auf die ganze Monarchie ausgebreiteten Publ. v. 9. Okt. 1809 §. 7. lit. f. (Centralblatt 1840. S. 1135 - 1141.)

²⁾ R. v. 18. Okt. 1838. Aus §. 124 des Tit. folgt, daß auch die Privatgerichte die Spottelfreiheit des Fiskus gelten lassen müssen, welche letztere sich auch auf Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit erstreckt. (Hinschius Wochenchrift 1838. S. 832.)

dem Staate berechnet, und besonders zu den bestimmten Befoldungen, auch andern Nothdurften der Rechtspflege, angewandt werden.

§. 126. Zu den dem Staate vorbehaltenen nugharen Rechten der obersten Gerichtsbarkeit, gehören besonders die eines Verbrechen wegen eingezogenen Güter; die fiskalischen Strafen; und die Abshatts-gelder von außer Landes gehenden Vermögen und Erbschaften.

2) Was insbesondere das *jus mulctae* anfangt, so sind die Bestimmungen unserer Gesetze nicht klar.

Das Recht auf confiscirte Güter ist eben so, wie im gemeinen Rechte, ein Regal und ein Privatjurisdictionarius kann auf das Confiscat keinen Anspruch machen, wenn auch das Confiscations-erkenntnis von seinem Gerichte abgefaßt sein sollte; A. L. R. Zbl. II. Tit. 14 §. 23 und Tit. 17 §. 126.

Die Geldbußen sind dagegen *fructus jurisdictionis*, und gehören den Inhabern der Criminalgerichtsbarkeit, wenn sie vom Staate nicht besonders vorbehalten worden sind, §. 119 und fig. Tit. 17 l. c. Dies ist der Fall, wenn Geldstrafen im Wege der Begnadigung in Geldbußen verwandelt werden, §. 121 l. c. imgleichen, wenn die Geldbußen durch Defraudationen landesherrlicher Gefälle, oder durch sonstige Konventionen gegen die Abgabengesetze vermindert worden sind.

In dem ersten Entw., §. 51, war bestimmt worden, daß den Privatinhabern der Criminalgerichtsbarkeit nur ein Recht auf diejenigen Geldbußen zukomme, die auf Privatverbrechen verordnet sind.

Der G. R. A. N. n. bemerkt, daß hierdurch den Gerechtsamen der Jurisdictionarien zu nahe getreten würde. Bisher wären denselben in der Regel alle Geldbußen, auch wegen Konventionen gegen Landespolizeigesetze, zuerkannt worden; eine Ausnahme hätte nur stattgefunden hinsichtlich solcher Geldbußen, welche entweder dem Fisco besonders vorbehalten gewesen wären, oder welche der Kognition der Landescollegis privatum zugestanden hätte, oder welche als ein Surrogat des *communi* betrachtet werden müßten, z. B. in Aelster, Zoll u. dgl. in den Regalien gehörenden Sachen.

Der Großkanzler v. Garmar rechnete in dem von ihm selbst amgearbeiteten Entwurfe, §. 63, nur die Geldbußen unter 5 Thaler, zu denjenigen Gerichtsungen, auf welche der Jurisdictionarius Anspruch habe.

Suarez bemerkt in dieser Hinsicht

„Es hat seine Richtigkeit, daß Geldstrafen ohne Unterschied oder Einschränkung auf ein gewisses Quantum unter die *fructus jurisdictionis* gerechnet werden. Const. d. d. 28. Aug. 1728, §§. 7 und 10. (C. C. M. Zbl. II. Abthl. 3. S. 149 ff.) Nur per modum exceptionis a regula ist festgesetzt, daß, wenn eine Geldstrafe in Geldbuße verwandelt wird, solche nicht dem Jurisdictionario, sondern dem Landesherrn gebühre, weil ersterer kein *jus aggraviandi* habe. Es wird sich also nicht wohl thun lassen, daß man, wie im §. 63 geschehen, die *ad fructus jurisdictionis* zu rechnenden Geldstrafen auf 5 Thaler einschränke, sondern man wird, um den Privatgerichtsherrn ihr Recht nicht zu nehmen, bei jenen gesetzlich feststehenden principis, wenigstens als Regel, verbleiben, und den Provinzialgesetzbüchern die etwaigen Ausnahmen reserviren müssen.“

Demgemäß wurde der erste Entwurf abgeändert, jedoch behielt man die v. Garmar'sche Distinction zwischen den Geldbußen über und unter 5 Thlr. in sofern bei, daß man die letzteren zu den Früchten der Civil-Gerichtsbarkeit zählt. Zu diesen wurden später noch die Polizeigeldstrafen ohne Unterschied des Betrages hinzugesetzt, sofern darauf nicht von besonderen Polizeigerichten erkannt worden ist; §. 115, Tit. 17. Zbl. II. des A. L. R. (Simon's Zeitschr. Bd. 2 S. 99.)

Bei der Schlussrevision des A. R. sagte Suarez über das *jus mulctae*:

Ob das *jus mulctae privatis*, die mit der Criminalgerichtsbarkeit belien sind, zukomme oder nicht? ist streitig und die Verfassungen hierunter in den Provinzen sind nicht gleichförmig. Hier ist die Regel für die Criminalgerichtsherrn angenommen, theils weil es in dem Begriffe zu liegen scheint, daß *mulctae* unter den *fructibus jurisdictionis criminalis* (die auf der andern Seite so viel Lasten bei sich führt), mit zu verstehen sind; theils weil in den meisten Provinzen die Jurisdictionari das *jus mulctae* wirklich haben. Der Fall des §. 122 war in bisherigen Gesetzen nicht entschieden. Die hier angenommene Entscheidung oder scheint wohl offenbar billig und in der Nothwendigkeit gegründet, die Armenlassen, deren Lasten sich täglich vermehren, und die der Staat nicht mehr so, wie es eigentlich sein sollte, unterstützen kann, möglichst zu begünstigen, Niemand verliert dabei. Denn weder der Staat, noch der Privat-Jurisdictionarius haben auf diese Gattung von Strafen ein altes Recht, welches sich gründendes *jus quacitum*. (Zaph. Bd. 41. S. 162.)

Es stellt somit das A. L. R. in den §§. 114 und 115 die Vorschrift, daß Geldstrafen, welche die Summe von fünf Thalern nicht übersteigen, zu den Einkünften der Civilgerichtsbarkeit gehören, und daß da, wo keine besonderen Polizeigerichte verordnet sind, die durch bloße Polizeigesetze bestimmten Geldstrafen, ohne Unterschied der Summe, den Civilgerichten anheimfallen, der Vorschrift des §. 119 gegenüber, wonach Geldstrafen, die in den Gesetzen auf gewisse Arten der Verbrechen verordnet sind, und die der Staat seinen Strafen oder Armenlassen nicht besonders vorbehalten hat, dem Inhaber der Criminalgerichtsbarkeit gehören sollen.

erner bestimmt der §. 28. Tit. 19. Thl. II. des A. L. R., daß alle Strafgelehrte, welchen nicht in den ergangenen Strafgesetzen besondere Bestimmungen angewiesen sind, zur Verpflegung der Armen angewiesen werden sollen. Endlich enthält die Criminal-Ordnung im §. 576 die Bestimmung, daß Geldstrafen von fünf Thalern und darunter Früchte der bloßen Civilgerichtsbarkeit, größere Strafen aber Früchte der Criminalgerichtsbarkeit sind, welche dem Gerichtsherrn gebühren, wenn sie nicht in den Gesetzen als fötallisch, zu Kgl. Kassen oder zu Armenfondsd ausdrücklich bestimmt sind, oder durch rechtmäßige Obsequenz und besondere Verordnung ein anderes hergebracht ist.

Offenbar sind diese Vorschriften dunkel, und namentlich scheint der §. 28. Tit. 19. Thl. II. des A. L. R. mit den §§. 114 und 115. Tit. 17. a. a. O. im Widerspruch zu stehen¹⁾. Dieser Widerspruch hat darin seinen Grund, daß zur Zeit der Abfassung des A. L. R. in der Regel die Guts Herrschaft (wegen des damals noch obwaltenden Unterthänigkeitsverhältnisses), der Magistrat, und überhaupt der Inhaber der Gerichtsbarkeit, auch die Verbindlichkeit der Armen-Verpflegung hatte, und daß man sich beide rechtliche Verhältnisse jederzeit vereinigt dachte. Indes war doch auch damals schon zwischen den Armen- und Gerichtsfonds ein so wesentlicher Unterschied, daß auch schon früher, wenn man bei den Worten des Gesetzes stehen blieb, der Widerspruch nicht zu heben war. Man trug dessungeachtet nicht auf eine Deklaration an, sondern scheint den §. 28. Tit. 19. Thl. II. des A. L. R. für nicht geschrieben angenommen, und nur die §§. 114 und 115. Tit. 17. a. a. O. vor Augen gehabt zu haben. In diesem Sinne ertheilte das Justizministerium in einem an die Schlesiſchen Regierungen gerichteten R. v. 13. Jan. 1803²⁾ diesen auf den Antrag des Schlesiſchen Finanz-Departementd die Anweisung, alle über 5 Thaler betragenden Strafen dem Fiskus zuwerthen, indem nur allein Strafen von 5 Thaler und weniger der Salarienkasse kompetirten, und die Zuerkennung an *pia corpora* unsftatthaft sei. Auch ist offenbar aus gleichem Prinzip der §. 576 der Criminal-Ordnung ergangen:

als nach demselben

ist nicht

Zweites Kapitel.

Von den Rechten der Polizeigerichtsbarkeit insbesondere³⁾.

I.

Von den Rechten auf polizeiliche Sporteln.

1) In Betreff der Bedingungen der Zulässigkeit polizeilicher Sporteln überhaupt, ist rücksichtlich der Provinzialbehörden die Sportel-Tax-Ordn. für die Ober-Präsidenten, Regierungen u. v. 24. April 1825 zu vergleichen. Thl. I. Abth. II. und in Betreff der Unterbehörden dieselbe Sportel-Tax-Ordnung §. 17.

„Auf die Unterbehörden in den Provinzen soll die gegenwärtige W. nicht Anwendung finden, sondern es soll in diesen einstweilen und bis auf Weiteres bei der bestehenden Verfassung, sei es, daß darnach überhaupt kein Sportuliren, oder daß solches unter gewissen Maßhaben fest gefunden hätte, sein Bewenden behalten.“

Das R. des R. Min. des J. v. 7. Jan. 1826 (A. X. 7.) bemerkt, daß Kreis-Beörden überhaupt nur in den Fällen Sportuliren dürfen, wo solches (wie bei Pässen) ausdrücklich nachgelassen worden, und daß sie außerdem in Partesachen nur Erstattung baarer

¹⁾ Ueber diesen Widerspruch wird in den Motiven der Gesetzkrevison bemerkt, daß das, was der §. 28. A. L. R. I. 19. als Regel aufstellte, in den §§. 114. 119 II. 17. nur als eine Ausnahme behandelt werde. In dem R. v. 29. Juni 1798 (Mab's Samml. Bd. 5. S. 149) seien die Justizbehörden bereits angewiesen worden, lediglich nach den Vorschriften der §§. 114. 119. II. 17. zu verfahren. Die Crim. Ordn., als das neueste Gesetz, habe im §. 576 b. diesen Widerspruch, der Bestimmung des alleg. R. gemäß, behoben. Der §. 28. A. L. R. II. 19 sei hierdurch abrogirt und könne auch nicht auf Polizeistrafen angewendet werden, da der §. 115 A. L. R. II. 17. dieselben dem Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit beilege. (Motive zur Gesetzkrevis., Pens. XII. S. 362.)

²⁾ Amelang neues Archiv Bd. 2. S. 73, Mathis jur. Monatschrift Bd. 1. S. 219, Mab's Samml. Bd. 7. S. 293.

³⁾ S. die ausführliche Darstellung des rechtlichen Verhältnisses in Betr. der Polizei-Strafgerichte in v. Dunne's und mein. Polizeiwesen des Preussischen Staates, Bd. 2. S. 608—630.

Anlagen fordern können, wogegen Magistrate und untere Polizeibehörden bei Geschäften, welche ein Privat-Interesse nöthig macht und in Polizei-Kontraventions-Fällen Sporteln liquidiren dürfen, die nach Analogie der Untergerichts-Sportel-Taxe anzusetzen und in Beschwere-Fällen von der Regierung zu moderiren seien. Ebenso disponiren:

Das Schreiben des R. Min. des J. u. d. P., v. 8. März 1830, an den Geh. Staats-Min. v. Klewig, zu Magdeburg (Ann. XIV. 113.) und das R. des R. Min. des J. u. d. P., v. 22. Nov. 1836 (Ann. XX. 949.)

Vorschriften in Betreff einzelner Regierungs-Departements oder Ortsschaften enthalten folgende Rescripte:

R. des R. Min. des J. u. d. P., v. 25. Sept. 1819, an die R. Reg. zu Breslau. Für das Polizei-Präsidium zu Breslau gilt die Sportel-Taxe des dortigen Magistrats v. 1. Nov. 1787 als Norm. (Ann. III. 757.)

Publik. der R. Reg. zu Bromberg v. 26. Nov. 1820, über Unzulässigkeit der Erhebung sogenannter Riagegelder in Polizei-Sachen. (Ann. IV. 825.)

R. des R. Min. des J. u. d. P., v. 13. Jan. 1822, an die R. Reg. zu Liegnitz, die Einführung einer Sporteltaxe für die Ortspolizei-Behörden im dortigen Reg. Bezirke betr. (Ann. VI. 134.)

R. des R. Min. des J. u. d. P., v. 15. Sept. 1822, an die R. Reg. zu Oppeln, die Einführung einer Sportultaxe für die Polizeibehörden im dortigen Reg. Bez. betr. (Ann. VI. 714.)

R. des R. Min. des J., v. 9. April 1824, an den R. Ober-Präsid. v. Winde zu Münster. Abschaffung des Sportulirens in Angelegenheiten der Polizei-Gerichtsbarkeit im Ob.-Präf. Bez. Westphalen, soweit dasselbst das A. L. R. gilt. (Ann. VIII. 487.)

R. des R. Min. des J. u. d. P., v. 7. Sept. 1824, an die R. Reg. zu Minden über Gebühren-Erhebung in Polizeigerichts-Sachen. (Ann. VIII. 871.)

R. des R. Min. des J., v. 9. April 1825, an die R. Reg. zu Gumbinnen, über die Gebühren für Bekanntmachungen durch Trommelschlag etc. in den Städten des dortigen Departements. (Ann. IX. 400.)

R. der R. Min. des J. u. d. P., v. 20. Sept. 1826, an die R. Reg. zu Marienwerder. Das Sportuliren der Domänen-Intendanturen im Depart. der Reg. zu Marienwerder in Polizei- und Kontraventions-Sachen ist unzulässig. (Ann. X. 782.)

R. des R. Min. des J. u. d. P., v. 14. Jan. 1838, an die R. Reg. zu Merseburg, über das Sportuliren der Unterbehörden in der Provinz Sachsen. (Ann. XXII. 143.)

2) Vorschriften in Betreff einzelner Gattungen polizeilicher Sporteln enthalten folgende R.:

R. des R. Min. des J. u. d. P. v. 7. Juni 1822. Zulässig sind Ein- und Aus-schreibes-Gebühren für zahlungsfähige Polizei-Gefangene. (Ann. VI. 404.)

R. des R. Min. des J. u. d. P., v. 29. Aug. 1820, an die R. Reg. zu Posen. Zulässige Gebühren für die polizeilichen Erlaubnisscheine zur Tanzmusik. (Ann. IV. 568.)

Polizeiliche Sporteln, welche von umherreisenden Künstlern, Schauspielern, Fährführern etc. zu entrichten sind.

In den Landestheilen, wo das Gewerbe-Steuer-G. v. 2. Nov. 1810¹⁾ publizirt worden, sollen besondere Abgaben von dergleichen Personen zur Kammerlei- und Orts-Armen-Kasse nicht erhoben werden, wohl aber ist es zulässig, wenn bei dergleichen Produktionen eine besondere polizeiliche Aufsicht nöthig ist, diese Kosten ersatten zu lassen, oder die polizeiliche Erlaubniß zur Produktion von einer Erlegung eines angemessenen Aequivalents abhängig zu machen. (R. der R. Min. des J. u. d. P., des G. u. d. F. v. 6. Aug. 1819, 19. Dec. 1820, 26. Sept. 1821, 23. Nov. 1821, 21. Dec. 1821 und 22. Jan. 1826.)

(Ann. III. 752, IV. 820, V. 851, 894, X. 113.)

In den Rheinprovinzen und im Großherzogthum Posen besteht die Gerichts-

¹⁾ Hier wird die Zulässigkeit von Besteuerung des Luxus, der Ostentation und der öffentlichen Belustigungen zu Gunsten der Ortsarmenklassen ausgesprochen.

gung zur Erhebung von vergleichenden Abgaben zu den Orts-Armenkassen fort. (R. des R. Staatsminist. v. 21. Aug. 1822 und R. der Min. für G. u. v. des J. u. d. P. v. 1. Juli 1823.) (Ann. VI. 714. und VII. 866.)

II.

Von den Polizei-Strafgeldern.

Einleitung.

Die oben unter I. 2. erwähnte Unbestimmtheit der gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung der Strafgelder hatte, insbesondere auch in Betreff der Polizeibehörden, eine Ungleichheit des Verfahrens zur Folge, welche noch vermehrt wurde durch die zu verschiedenen Zeiten in abweichendem Sinne erlassenen Bestimmungen der Central-Behörden. Daher wurde Erlassens des R. Min. des J. u. d. P. der Gegenstand zur Berathung des R. Staatsministeriums gebracht, dessen Ansichten hierüber mittelst R. D. v. 13. Jan. 1828¹⁾ mit dem Bemerkung genehmigt wurden, daß es diesfalls einer Deklaration der gesetzlichen Vorschriften nicht bedürfe, sondern den Minist. des J. u. d. P. und der J. überlassen bleibe, die verwaltenden und gerichtlichen Behörden nach Raathgabe des Staatsministerial-Beschlusses mit näherer Anweisung zu versehen. Dies ist durch die G. R. des Minist. des J. u. d. P. v. 9. Juni 1828 und des J. u. d. P. u. v. F. vom 29. Juli 1833 in Betreff der verwaltenden Behörden, und durch die R. des Justizminist. v. 4. Aug. 1828 und v. 12. Aug. 1833 in Betreff der Justizbehörden²⁾ geschehen, und es sind darnach nunmehr folgende Grundsätze in Betreff der Geldstrafen wegen Polizei-Kontraventionen als feststehend anzunehmen:

1) sie gehören dem Fiskus, wenn sie vom Gesetz ausdrücklich als fiskalische bezeichnet sind; ebenso der speziellen Kasse, welcher sie vom Gesetz zugewiesen werden;

2) in allen übrigen Fällen stehen sie dagegen:

a) bei den der Kognition der Lokal-Polizeibehörden durch das Gesetz (ohne Rücksicht auf die Festsetzung anderer Behörden in einzelnen Fällen) entzogenen, der Kognition der Landes-Polizeibehörden vorbehaltenen Polizei-Kontraventionen (Landes-Polizei-Kontraventionen) der Kasse der Landes-Polizeibehörde (Regierungs- Hauptkasse);

b) in Orts-Polizei-Kontraventions-Sachen der Orts-Polizeibehörde (auf dem Lande den Gutsherrschaften, in den Städten den Stadtkommunen, wenn sie die Polizei-Gerichtsbarkeit haben) zu³⁾.

Diese Bestimmungen finden indeß nur für diejenigen Landestheile Anwendung, in welchen das Preuß. Recht gilt, wogegen für die Landestheile unter der Herrschaft des Französischen Rechts nach der R. D. v. 27. Dec. 1822 und dem G. R. des R. Min. des J. v. 31. ej. m.⁴⁾ die auskommenden Pol.- und Zucht-Pol. Strafgelder zu einem Fonds für die Verpflegung und Erziehung verlassener Kinder bestimmt sind.

A.

Vorschriften für die Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt.

AA. Vorschriften über das Recht auf den Genuß der Polizei-Strafgelder und über deren Verrechnung.

1) Allgemeine Vorschriften.

a) G. R. des R. Min. des J. u. d. P., v. 9. Juni 1828, an sämmtliche R. Reg., mit Aufschluß der Rheinischen, und an das Polizeipräs. zu Berlin⁵⁾.

¹⁾ Akten des R. Minist. des J. u. d. P., sing. Polizei-Kontraventions- und Strafsachen, Nr. I. Vol. 3, betr. das Verfahren in Polizei-, Kontraventions- und Strafsachen. v. Rönne und mein Polizeiwesen II. S. 610.

²⁾ Vergl. diese R. unten.

³⁾ Hiernach sind eine große Zahl früherer R. von keiner weiteren Bedeutung.

⁴⁾ Vergl. unten.

⁵⁾ Das Min. des J. u. d. P. hatte diesen Gegenstand zur Berathung des R. Staatsminist. gebracht, welches seine Ansichten darüber in einem Immediat-Berichte v. 30. Nov. 1827 entwickelte. Die R. D. v. 13. Jan. 1828 billigte die von dem R. Staatsminist. vorgebrachten Grundsätze, und indem

Es sind von mehreren Behörden bei Ermäßigung der Vorschriften des K. R. N. Abt. II. Tit. 17. §§. 114, 115, 119. Art. 19. §. 28. und der Gr. O. §. 576. Nr. 1. darüber Zweifel entstanden, wenn solche Polizeistrafen, die das Strafgesez nicht als fiskalisch bezeichnet, oder ausdrücklich zu einem bestimmten Fonds angewiesen hat, gebühren.

Das Staatsmin. ist der Meinung gewesen,

daß dieselbe lediglich denen, welchen die Last der Polizei-Gerichtsbarkeit obliege, zu verabsolgen, also auf dem Lande dem Domino, wenn es mit der Polizei-Gerichtsbarkeit beilehen ist, und in den Städten, deren Kassen, in sofern die Städte nach der K. O. v. 3. Oct. 1821 überhaupt noch zur Criminal- und Polizei-Gerichtsbarkeit Beiträge zu leisten haben, wofür ihnen der Fortgenuß der Ausgaben der Gerichtsbarkeit zugesichert ist; — daß es auch hierbei keinen Unterschied machen könne, ob gegen ein Landes-Polizeigesez oder gegen ein Lokal-Polizeigesez kontravenirt worden, und daß es eben so wenig eine Aenderung bewirken könne, wenn auch das Straf-Merkel von dem Landstrafe oder einem Gericht, oder der Reg. festgesetzt, oder in der Rekurs-Anstanz von der obern Behörde einer Erbesstrafe, Geldstrafe substituiert worden ist.

St. R. Majestät haben mittelst Allerh. K. O. v. 13. d. M. ¹⁾ vorstehende Meinung des Staatsmin. als dem Gesetzen angemessen erklärt, und das unterzeichnete Ministerium beauftragt, wie hiermit geschieht, die veranlassenden Behörden zur Befolgung obiger Grundsätze anzuweisen.

Dieserigen Monita, welche die Ober-Rechnungs-Kammer, von andern Grundfüßen ausgehend, bei mehreren Rechnungen gezogen hat, werden nunmehr durch Bezugnahme auf dieses R. erledigt werden können. (Ann. 12. 449.)

Dazu bestimmten demnachst:

Das R. des R. Min. des J. u. d. P., v. 11 Oct. 1828, an die K. Reg. zu Posen, daß das G. R. v. 9. Juni 1828 eine Patrimonial-Gerichtsbarkeit voraussetze. (Ann. XII. 1042.)

Das R. des R. Min. des J. u. d. P., v. 4. Dec. 1828, an die K. Reg. zu Posen, über die bedingte Anwendbarkeit des G. R. v. 9. Juni 1828 im Großherzogthum Posen.

(Ann. XII. 791.)

Das R. des R. Min. des J. u. d. P., v. 24. Dec. 1828, an die K. Reg. zu Stettin, über die Anwendbarkeit des G. R. v. 9. Juni 1828 auf frühere Fälle und insbesondere auf Feuerpolizei-Strafgelder. (Ann. XIV. 791.)

b) G. R. der R. Min. der Fin., des J. u. d. P. und des J. für S. u. O., v. 29. Juli 1823, an sämtliche K. Reg., ausschließlich der Rheinischen, und abschriftlich an das K. Polizeipräs. zu Berlin ²⁾.

Es bemerkt, daß es einer förmlichen Deklaration nicht bedürfe, ertheilte sie den Min. des J. u. d. P. u. der J. die Anweisung, demgemäß die Behörden mit näherer Anweisung zu versehen.

(Art. des Min. des J. u. d. P., allg.: Polizei-Kontraventions- und Strafsachen, Nr. 1. Vol. 3, betr. das Verfahren in Pol. Kontravent. u. Strafsachen. u. Könne und mein Polizeiressen a. a. O. §12.)

¹⁾ Es ist die K. O. v. 13. Jan. 1828 gemeint.

²⁾ Das K. Finanzministerium hatte in einem Votum v. 8. Oct. 1830 und in einem andern weitigen Votum u. 4. April 1832 die Ansicht aufgestellt, wie die Bestimmung des G. R. v. 9. Juni 1828, daß alle Polizeistrafen, ohne Rücksicht darauf, ob gegen ein Lokal- oder gegen ein Landespolizeigesez kontravenirt, und von wem die Strafe festgesetzt worden, und resp. schuldigen gewesen, dem Inhaber der Lokal-Polizeigerichtsbarkeit gebühre, in sofern zu weit gehe, als die Lokal-Polizeibehörden nicht befugt seien, über alle und jede Vergehen gegen Landes-Polizeigeseze zu erkennen, sondern es vielmehr solche Vergehungen gebe, welche entweder durch spezielle gesetzliche Vorschriften, oder aus dem allgemeinen Grunde, weil sie nicht zugleich ein Lokal-Polizeivergehen involviren, der Regiergesez der Landes-Polizeibehörden, und mithin ihrer Gerichtsbarkeit überhaupt entgegen wären, in solchen Fällen aber auch dieselben nach den in dem Immmediatberichte des K. Staatsmin. u. 20. Nov. 1827 entwickelten, durch die K. O. u. 13. Jan. 1828 genehmigten, Grundsätzen, auf die Strafen keinen Anspruch machen könnten. So seien z. B. die Vergehungen gegen die gewerbepolizeilichen Vorschriften des Reg. u. 28. April 1824 auf dem Lande ausdrücklich den Kreisbehörden überwiesen, und hinsichtlich der Schaffer-Polizeivergehen und der von den Inhabern der Polizei-Gerichtsbarkeit selbst verübten Polizei-Übertretungen bestimme bereits das R. v. 8. Dec. 1828 (Ann. 12. 1042), daß die Strafen bei den Reg. Hauptstellen zu verrechnen. Hierauf hatte das K. Finanzmin. die Ansicht gegründet, daß das G. R. u. 9. Juni 1828 dahin zu modificiren, daß bei allen Polizei-Kontraventionen derjenige als Inhaber der Polizei-Jurisdiktion anzusehen sei, welchem die Entscheidung über Kontraventionen der konträren in Rede stehenden Art in den Gesetzen zugesprochen sei, und daß diesen demnachst auch die eingezeichneten Polizeistrafen verbleiben.

Das Min. des J. u. d. P. trat diesen Ansichten bei und bemerkt (in einem Schreiben v. 7. Dec. 1832), daß der Immmediatbericht v. 20. Nov. 1827 denselben zur Seite stehe. Es werde darin ausgeführt, daß der Gehalt der Polizeistrafen ein Ausfluß der Polizei-Gerichtsbarkeit sei, und es

Die in dem G. R. des Min. des J. v. 9. Juni 1828 enthaltenen Bestimmungen über die Verwendung der Polizei-Strafgelder, sind von mehreren Behörden dahin gedeutet worden:

daß nach denselben den Inhabern der Lokalpolizei-Gerichtsbarkeit alle im Strafgesetze weder als fiskalisch bezeichnete, noch zu einem bestimmten Fonds gewiesene Geldstrafen gebührten, mithin auch diejenigen, welche wegen solcher Polizei-Kontraventionen festgesetzt werden, die entweder, (wie dies z. B. hinsichtlich der von den Inhabern der Jurisdiktion selbst begangenen Kontraventionen und der auf dem Lande vorgefallenen Vergehen gegen die polizeilichen Bestimmungen des Regul. v. 28. April 1824 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen der Fall ist) durch ausdrückliche gesetzliche Vorschriften der Kompetenz der Lokal-Polizeibehörden entzogen sind, oder hinsichtlich deren diese Kompetenz nach den Allerh. Kab. Befehlen v. 13. Jan. 1828 und v. 8. März 1830, und dem G. R. des Min. des J. n. d. P. v. 23. Mai 1830 als begründet, nicht zu erachten ist.

Diese Deutung entspricht jedoch der von des Königs Maj. genehmigten Ansicht des Staatsminist. nicht; vielmehr ist nach derselben bei allen Polizei-Kontraventionen derjenige als Inhaber der Polizei-Jurisdiktionen zu betrachten, welchem die Entscheidung über Kontraventionen der in Rede stehenden Art in den Gesetzen zugewiesen ist, und diesem gebühren demnach auch die einzugehenden Geldstrafen, wobei es indeß, wie schon das G. R. v. 9. Juni 1828 erwähnt, darauf, durch welche Behörde die Strafe im einzelnen Falle festgesetzt worden, nicht ankommt.

Aus dem in dem gedachten R. aufgestellten Grundsatz folgt übrigens von selbst: daß die Orts-Armenkassen auf Polizeistrafen, die ihnen nicht durch das Strafgesetz ausdrücklich überwiesen werden, und namentlich auf Gewerbe-Polizeistrafen, keinen Anspruch machen können, und die in früherer Verf., z. B. in dem R. v. 5. Jan. 1824 an die R. Reg. zu Coblenz ausgesprochenen, von manchen Behörden irrtümlich noch für gültig gehaltenen entgegenstehenden Bestimmungen nicht mehr anwendbar sind.

Die R. Reg. hat darauf zu halten, daß diese zur Kenntniß Ihrer Unterbehörden zu bringende Declaration der G. Verf. v. 9. Juni 1828 in allen vorkommenden Fällen berücksichtigt werde.

(Ann. 17. 450.)

Durch R. des R. Just. Min. v. 12. Aug. 1833, wurde vorstehendes R. sammtl. Gerichts-Beörden zur Beachtung mitgetheilt.

(Ann. XVII. 707. Jahrb. XLII. 194. Gröff VII. 66.)

Hierzu erglängen folgende Rescripte:

aa) R. des R. Min. des J. u. d. P. v. 10. April 1834 an den Mag zu Wettin. Nicht-berechtigung der Orts-Armenkassen auf Strafgeelder.

Die unterm 5. d. R. nachgesuchte Belehrung über die zu den Orts-Armenkassen zu berechnenden Strafen wird dem Mag. hierdurch dahin ertheilt, daß,

1) die im §. 89 zu a. des Gewerbeverordnungs-Gesetzes vom 30. Mai 1820 bestimmten Strafen nach dem gemeinschaftlichen G. R. der Min. des J. für P. n. G., der Fin. u. des J. u. d. P., v. 25. Mai v. J. wie alle anderen Steuerstrafen zu verrechnen sind; und

2) die nach §. 30 des Regulativs v. 28. April 1824 festzusetzenden Strafen den Orts-Armenkassen nicht überwiesen werden können, weil letztere nach der G. Verf. der gedachten Min. v. 29. Juli v. J. nur dann einen Anspruch auf Pol. Strafen haben, wenn solche ihnen durch das G. ausdrücklich überwiesen sind, welches bei den Strafen aus dem Regulativ v. 28. April 1824 nicht der Fall ist.

(Ann. XVIII. 473.)

bb) R. des R. Min. des J. u. d. P. v. 23. Aug. 1835, an die R. Reg. zu Marktwers der wegen des Anspruchs der städtischen Kommunen auf Polizei-Strafgeelder.

Könne der Anspruch auf die Strafen wohl nicht über die Grenzen der Gerichtsbarkeit hinaus erstreckt werden, auch sei die Kompetenz der Lokal-Polizeibehörden bei Vergehungen gegen Landes-Polizeigesetze wenn man auch von der anscheinend unproklischen Beschränkung derselben auf solche Fälle, die zugleich lokalpolizeilich, absehe, in manchen Fällen durch spezielle Bestimmungen ausgeschlossen. Der Bericht. des Staatsminist. bemerkt weiter, daß es gleichgültig sei, ob die Lokal-Polizeibehörden selbst, oder die Landräthe (denen wegen mangelhafter Organisation der örtlichen Polizeibehörden in mehreren Fällen von der Reg. der Auftrag dazu ertheilt worden) in ihrem Namen und mittelst Delegation die Strafen festsetzen hätten, oder ob solches von der Reg. oder der Gerichtsbehörde im Wege des Rekurses oder der Provocation auf gerichtliche Entscheidung geschehen sei; dadurch habe aber das Staatsminist. ein unbedingtes Recht der Lokal-Polizeibehörden auf alle Polizeistrafen nicht anerkannt, sondern es sei dabei immer von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Lokal-Polizeibehörde an sich zur Entscheidung befugt gewesen sei, welche Voraussetzung bei solchen Vergehen gegen Landes-Polizeigesetze nicht zutreffen, welche der Kognition der Lokal-Polizeibehörden durch allgemeine oder besondere Bestimmungen entzogen sind. Das Min. des J. für Gewerbe-Angelegenheiten, und später auch das (ansfangs diskutierende) Justizminist. erklärten sich hiermit einverstanden, worauf von den Min. des J. u. d. P. das gemeinschaftliche G. R. v. 29. Juli 1833 erlassen wurde. (Akt. des R. Min. des J. n. P. sing.: Polizei-Verw. Kosten, Gen. Nr. 4. Vol. 3., betr. die Verwendung der Polizei-Sporteln und Polizei-Strafgeelder.) v. Könne und mein Polizeiwesen II. 614.)

Auf ein Gesuch des Magistrats zu N., um Feststellung seiner Befugnisse in Ansehung der Polizei-Gerichtsbarkeit und Verwendbarkeit der Polizeistrafen, findet das Min. des Inn. u. d. P. sich veranlaßt, der Königl. Reg. in Begehung auf die mit jenem Gesuche eingebrachte Verfügung v. 27. Jan. d. J. bemerkt zu machen, daß die darin ausgesprochenen Grundsätze nicht durchweg gebilligt werden können.

Nach dem auf den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 13. Jan. 1828 beruhenden Meriscripte vom 8. Juni 1828¹⁾ soll nämlich der Genuß der Polizei-Strafgelder denjenigen gebühren, der die Kosten der Polizeiverwaltung trägt. Dieser Grundsatz ist durch den späteren Erlass v. 29. Juli 1833²⁾ nur in sofern clarifiziert worden, als in dem letzteren darauf aufmerksam gemacht wird, daß nur derjenige die Last der Polizeiverwaltung trägt, dem durch das Gesetz die Entscheidung über die Kontravention zugewiesen ist, um deren Beirufung es sich handelt.

Daß nun der Magistrat zu N. die Last der Polizeiverwaltung trägt, unterliegt keinem Zweifeln. Derselbe kann daher auch die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 3. Okt. 1821 für sich in Anspruch nehmen, welche die Polizeistrafen denjenigen Kommunen zuweist, die in der Unterhaltung der polizeilichen Anstalten die Kosten der Polizeiverwaltung tragen. (Ann. XIX. 770.)

cc) H. v. 8. Dec. 1835.

Der Unterschied zwischen Kosten der Polizei-Gerichtsbarkeit und Kosten der Polizei-Verwaltung, den die Königl. Reg. in Berichte vom 11. v. M. über die Befugnis des Magistrats zu N. zum Genuß der Polizeistrafen, geltend machen will, und der allein zu Zweifeln über die Anwendbarkeit des Erlasses vom 23. Aug. v. J.) auf die vermeintlich anomalen Verhältnisse der Stadt N. Veranlassung gegeben hat, ist ein von der Königl. Reg. angenommenen; in den Gesetzen ist ein solcher Unterschied nicht begründet. Derjenige, dem die Ausübung der Polizei verliehen oder übertragen ist, trägt sowohl die Kosten der Polizei-Gerichtsbarkeit als der Polizei-Verwaltung. Nachdem aber in N. die Städteordnung von 1808 eingeführt worden ist, ist kein Grund vorhanden, die Kommune in ihrem Verhältnisse zum Staate anders zu beurtheilen, als die übrigen Städte der Monarchie, in denen dasselbe Gesetz gilt. Können daher von ihr, in Gemäßheit des §. 167. der Städteordnung, die Kosten der Polizei-Verwaltung gefordert werden, so gebühren ihr auch die aufkommenden Polizeistrafen, da sie ein Äquivalent der Last der Polizei-Verwaltung sind, und da sie, als solches, allen Städten zugesprochen sind, in denen die Handhabung der Polizei, nach den Grundsätzen des §. 168 der Städteordnung, den Magistraten übertragen worden ist. Die Gründe, aus denen die Königl. Reg. ein Anderes historisch zu erweisen gesucht hat, lassen die Folgen ganz undenkbar, welche sich aus der Einführung der Städteordnung in N. nothwendig ergeben mußten, da dieselbe alle anderweitigen Gesetzbestimmungen über die Gegenstände ihres Inhalts ausdrücklich aufhebt. Ließen aber auch die Bestimmungen der Städteordnung und die späteren Deklarationen über die vorliegende Frage wirklich noch einigen Zweifel Raum, so könnte die Interpretation doch nicht füglich die Rechtfertigung eines Grundsatzes übernehmen, durch dessen Anwendung nicht allein das Interesse der Kommune an der strengen Handhabung der Polizei sehr erheblich geschmälert werden, sondern auch gegen den Rechtsgrundsatz von der Aufhebung der Kosten und Ausgaben einer Sache gegen einander verfloßen würde.

Diesemnach muß es bei der Entscheidung vom 23. August c. lediglich verbleiben.

*) Besondere Vorschriften über einzelne Arten der Polizei-Strafgelder.

a) Strafgelder für Maß- und Gewichts-Kontraventionen stehen den Kommunen zu. Hierüber vergl.:

H. des K. Min. des H. v. 3. Jan. 1824, an die K. Reg. zu Straßburg. (Ann. VIII. 488.)

H. der K. Min. des H., so wie des J. u. d. P. v. 5. Mai 1824, an die K. Reg. zu Straßburg. (Ann. VIII. 489.)

H. des K. Min. des J. v. 1. Nov. 1828, an die K. Reg. zu Bromberg. (Ann. XIII. 867.)

H. v. 21. Febr. 1825. (Ann. IX. 225.)

In Betreff der Rheinprovinzen ist ergangen:

H. der K. Min. des H., so wie des J. u. d. P. v. 29. März 1825, an die K. Reg. zu Koblenz. (Ann. IX. 171.)

b) Daß H. des K. Min. des J., Polizei-Abth. v. 5. März 1840, an die K. Reg. zu Münster handelt von der Verwendung der Feuer-Polizei-Strafgelder.

(Min. Bl. 1840. S. 171.)

c) Vorschriften über die Verrechnung des Strafgelder für Gehäuses-Kontraventionen enthalten:

¹⁾ Ann. II. S. 449.

²⁾ Ann. III. S. 450.

³⁾ Ann. III. S. 779.

R. der K. Min. des J. u. d. P., v. 17. April 1828, an die K. Reg. zu Arnberg. (Ann. XII. 324.)

R. der K. Min. des J. für G. u. G. A. u. d. J. u. d. P., v. 26. Nov. 1833, an die K. Reg. zu Erfurt. (Ann. XVII. 1065.)

R. des K. Min. des J. u. d. P., so wie der Chauffee-Verw. vom 12. Aug. 1835, die K. Reg. zu Arnberg. (Ann. XIX. 833.)

d) R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 6. Mai 1823, an die K. Reg. zu Posen. Straf-
gelder in Beziehung auf das K. Sächsische Dekret v. 18. Jan. 1810 über die Führung der
Volksbücher fließen zur Kreisfasse. (Ann. VII. 337.)

e) Polizeiliche Geldstrafen, welche gegen den Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit
selbst festgesetzt werden, fließen zur Reg. Hauptfasse. R. der K. Min. des J. u. d. P. vom
6. Dec. 1828. (Ann. XII. 1042.) R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 6. Juli 1829, an die
K. Reg. zu Oypeln. (Ann. XIII. 573.)

BB. Vorschriften über die Verwendung der Polizei-Strafgelder zu Denunzianten-An-
theilen und Gratifikationen.

1) Allgemeine Vorschriften.

Die Polizeigesetze haben in vielen Fällen dem Denunzianten einen Antheil an der festzu-
setzenden Strafe verheißen, wobei von der Ansicht ausgegangen ist, daß die Aussicht auf einen
solchen Gewinn die Veranlassung werden möge, den Uebertretungen der Gesetze eine größere Auf-
merksamkeit zu widmen, und solche zur Kenntniß der Behörden zu bringen, damit nicht die
Kontravenienten unentdeckt und unbeftraft bleiben. Es können jedoch dergleichen Denunzian-
ten-Antheile nur in denjenigen Fällen bewilliget werden, wo die Gesetze solche ausdrücklich
zubilligen. Dies sprechen die R. des K. Min. des J. u. d. P., v. 18. Nov. 1826 (Ann. X.
1097.) und v. 8. Juni 1829 (Ann. XIII. 330.) aus.

Was nun den Anspruch der Polizeibeamten und Gensdarmen¹⁾ auf Denun-
zianten-Antheile betrifft, so ist, um das Schäßige zu beseitigen, welches darin liegt, wenn
Jemand aus einer ihm, der wegen seiner Amtspflicht obliegenden Denunziation einen
refundären Vortheil zieht, an vielen Orten die Anordnung getroffen, daß die Polizei-Offizian-
ten keine Denunzianten-Antheile von Polizei-Strafen erhalten, sondern solche zu einem gemein-
schaftlichen Fonds fließen, aus welchem Prämien für ausgezeichnete Thätigkeit und Aufmerk-
samkeit zu bewilligen. Wo daher solche Prämien-Fonds existiren, fließen alle Denunzianten-
Antheile der Polizeibeamten zu denselben, und werden daraus als Gratifikation vertheilt; im
Ermangelung solcher Prämien-Fonds aber gebühren die Denunzianten-Antheile dem Denun-
zianten, auch wenn er Polizeibeamter ist, privative. Hierüber disponiren die R. des K. Min.
des J., v. 13. Aug. 1810, an den Magistrat zu Anklam.

Er. K. Maj. u. lassen dem Mag. u. eröffnen, daß die Polizei-Offizianten künftig nicht mehr die bisher
üblich gewesen Denunzianten-Antheile von Polizeistrafen erhalten sondern nur für ausgezeichnete
Thätigkeit und Aufmerksamkeit überhaupt besonders belohnt werden sollen. Deshalb ist für jede Poli-
zeibehörde ein eigener Prämienfonds bestimmt worden, und es kann der Stadtgemeinde durchaus gleich-
gültig sein, ob dazu das Einkommen an Sporein und Strafen vorbehalten, oder eine dem Bedürfniß
angemessene Leistung von derselben gefordert wird u.

(Act. des K. Min. des J. u. d. P. sign. Pol. Verwalt. Kosten, Gen. R. 4. Vol. I., betr. die
Verwendung der Polizeisporein und Strafgeelder.)

Ebenso die R. des K. P. Min., v. 22. Juli 1819, an die K. Reg. in Götlin (Ann. III.
756.) und v. 21. Okt. 1819. (Ann. III. 940.)

Wo das Gesetz überhaupt Denunzianten-Antheile bewilliget, stehen solche auch den
Gensdarmen und Polizeibeamten zu, wenn diese vermöge ihres Amtes Polizei-
Kontraventionen konstatiren²⁾.

R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 12. Mai 1823 (Ann. VII. 336.), v. 5. Nov. 1823

¹⁾ Vergl. §. 17 der Instr. v. 30. Dec. 1820 für die Gensdarmen.

²⁾ Es versteht sich jedoch von selbst, daß diese Antheile da, wo Prämienfonds bestehen, zu diesen zu
verrechnen und daraus zu distribuiren sind.

(Ann. VII. 875.), v. 19. März 1830. (Die G. B. v. 9. Juni 1828 hat in Betreff der Denunzianten-Antheile für Gendarmen nichts geändert.) (Ann. XIV. 118.)

b) Besondere Vorschriften in Betreff einzelner Arten von Polizei-Kontraventionen.

a) Bei Maaß- und Gewichtsvergehen.

R. D. v. 25. Mai 1820, daß die Hälfte der Geldstrafen für Maaß- und Gewichtsvergehen der Denunziant erhalten soll.

Auf Ihren Antrag v. 16. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß die Hälfte der für Maaß- und Gewichtsvergehen gesetzlich festgesetzten Geldstrafen den Denunzianten zu Theil werden soll.

(G. S. 1820. S. 79. Ann. X. 246.)

R. der K. Min. der F. u. des J. u. d. P. v. 18. Mai 1834, an die K. Reg. zu Elguth. Nicht bewilligt sind Denunzianten-Antheile für Polizeibeamte von den wegen Maaß- und Gewichtsvergehen verhängten Strafen. (Ann. XVIII. 501.)

b) Bei verbotenen Spielen ¹⁾.

R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 21. Okt. 1819, an die K. Reg. zu Merseburg.

Der K. Reg. eröffne ich auf Ihren, von dem K. Min. zur rescriptmäßigen Bescheidung an mich abgegebenen Ber. v. 13. Juni c., nach genomener Rücksprache mit des F. Justiz-Min. Er., daß es keinen Zweifel leidet, bei Kontraventionsfällen gegen Spiel-Verbote den Denunzianten die Hälfte der erkannten Strafe als Antheil zuzubilligen, zumal über diesen Gegenstand ein späteres G. als das unterm 9. Febr. 1787 erzwurte G. gegen Hazard-Spiele, nicht vorhanden ist ²⁾.

Ob aber der Denunziant auch dann, wenn derselbe ein Polizei-Beamter des Orts ist, in welchem sich der Kontraventions-Fall ereignet hat, zur Erhebung dieses Denunzianten-Antheils berechtigt sei, hängt davon ab, ob an dem Orte für die Polizei-Militanten ein Prämien-Fonds errichtet ist, und für denselben die Gemeinde ein gewisses Quantum einzusparen muß oder nicht? Im ersteren Falle kann, nach allgemeinem angenommenen Grundsätze, der denunzirende Polizei-Offiziant den Straf-Antheil nicht für sich behalten, sondern er muß ihn zum obgedachten gemeinsamen Prämien-Fonds abliefern, wogegen dieser Antheil in Ermangelung eines solchen Fonds dem Denunzianten, auch wenn er Polizei-Beamter ist, privative gehört.

Der Zweck der Einrichtung von Prämien-Fonds ist nämlich, das Gedächtniß zu befestigen, welches darin liegt, wenn Jemand aus einer ihm ex officio obliegenden Denunziation einen pecuniären Vortheil zieht, and bei den Aufschreibung über den von dem Polizei-Inspcctor R. R. in Anspruch genommenen Straf-Antheil wird die K. Reg. daher lediglich in Erwägung zu ziehen haben, ob etwa in R. ein besonderer Prämien-Fonds für die Polizei-Beamten vorhanden ist. (Ann. III. 940.)

Das R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 17. Mai 1821, an die K. Reg. zu Posen wie vorherstehende Bestimmung. (Ann. V. 98.)

c) In Betreff der Strafen für das Umherlaufen ungeknechteter Hunde spricht das R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 24. April 1824, von der Verurtheilung der auf Denunziation von Gendarmen für das Umherlaufen ungeknechteter Hunde eingezogenen Strafgeelder (Ann. VIII. 490.) und ebenso das R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 30. Dec. 1834, an die K. Reg. zu Marienwerder. (Ann. XVIII. 1081.)

Vergl. auch R. der K. Min. des J. u. d. P. u. des K. Hauses, Abthl. II. v. 21. März 1840, an die K. Reg. zu Merseburg. (Min. Bl. 1840. S. 162.)

d) R. des K. Min. des J. v. 20. Nov. 1827, an die K. Reg. zu Königsberg. Nicht bewilligung vom Denunzianten-Antheil in Kontraventions-Fällen bei Viehsuchen.

¹⁾ Vom Denunzianten-Antheil beim Spielen in auswärtigen Lotterien und bei verbotenen Privat-ausspielungen spricht §. 5 der B. v. 7. Dec. 1816. (G. S. 1817. S. 4.)

²⁾ Dies hat das Min. des J. u. d. P. (v. Brenn) unter Bezugnahme auf das (obige) R. vom 21. Okt. 1819 auch in dem an die K. Reg. zu Breslau erlassenen R. v. 6. April 1832 ausgesprochen. (Act. des K. Pet. Min., sign. Lotterien- und Hazardspiele Nr. 13, betr. die polizeil. Maaßregeln gegen Hazardspiele in der Stadt Breslau.)

Auch das F. des Just. Min. v. 16. Juli 1827 (Ergänz. zc. von Gräff, Koch zc. Thl. II. S. 746.) nimmt dasselbe an.

Das Ed. v. 9. Febr. 1787 (publicirt durch das R. v. 3. März ej., n.) wegen verbotener Spiele und des Denunzianten-Antheils an Strafen darauf (N. C. C. Tom. VIII. S. 297. Nr. 19 de 1787. Rabe's Samml. Bd. I. Abthl. 7. S. 553) bestimmt am Schluß, daß die Hälfte der darnach erkannten Geldstrafen denjenigen zuzukommen solle, welche die Kontravention anzeigen und erechtlich machen.

Das (nicht abgedruckte) R. v. 24. Aug. 1603 (Paalow's Magazin Bd. 7. S. 219 und Rabe's Samml. Bd. 13. S. 563.) setzt fest, daß dem Denunzianten dessen Strafantheil von der ganzen Strafe zu berechnen sei.

Auf die Anfrage in dem Ver. v. 28. v. W., den Betrag des Denunzianten-Antheils in Kontraventions-Geldern gegen das Patent und die Instr. v. 2. April 1803, wegen Abwendung von Viehstehlen ¹⁾ betr., wird der K. Reg. eröffnet, daß, da das neue G. keinen Denunzianten-Antheil festlegt, derselbe auch bis jetzt nicht anerkannt ist, in Fällen dieser Art überhaupt also kein Denunzianten-Antheil zugewilligt werden kann. (Ann. XI. 1024.)

c) R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 7. März 1829, an die K. Reg. zu Merseburg ²⁾. Denunzianten-Antheil in Schleusen-Polizei-Kontraventions-Sachen.

Auf den Bericht der K. Reg. v. 14. v. W. wird hierdurch genehmigt, daß vom demjenigen Strafgelehrten, welche nach ihrer Verf. v. 23. Nov. 1827 in Schleusen-Polizei-Kontraventions-Sachen aufkommen, dem Denunzianten, in sofern derselbe ein Beamter ist, der dritte Theil des einzuziehenden Strafbetrags als Denunzianten-Antheil zugesprochen und gezahlt werden kann.

(Ann. XIII. 332.)

f) R. der K. Min. des J. u. d. P. u. d. F. v. 22. Sept. 1828, an die K. Reg. zu Posen. Denunzianten-Antheil von Strafgelehrten für den verbotenen Auf- und Verkauf.

(Ann. VII. 685.)

g) Bei Chauffee- und Wege-Polizei-Kontraventionen.

K. D. v. 31. Aug. 1832, betr. den Denunzianten-Antheil von Geldstrafen wegen Chauffee-Polizeivergehen etc.

Auf Ihren Antrag v. 12. d. W. will Ich genehmigen, daß von allen wegen Chauffee-Polizeivergehen erkannten, wirklich auch eingezogenen Geldstrafen die Hälfte als Denunzianten-Antheil den Wegewärtern, Weggelei-Einnehmern, Polizei- und Forst-Offizianten und Gensd'armen, welche den Thäter entdeckt und zur Bestrafung angezeigt haben, bewilligt werde ¹⁾. (G. S. 1832. S. 214.)

²⁾ Dazu bemerken:

Die K. D. v. 28. Febr. 1833, betr. den Denunzianten-Antheil von Geldstrafen wegen Chauffee-Polizeivergehen ³⁾.

Ich genehmige, nach Ihrem Antrage v. 8. d. W., daß auch den Post- und Straßbeamten, welche den Thäter von Chauffee-Polizeivergehen entdecken und zur Bestrafung anzeigen, gleich den übrigen in Meiner D. v. 31. Aug. v. J. erwähnten Individuen, die Hälfte der erkannten und eingezogenen Geldstrafen als Denunzianten-Antheil zugewilligt werde. (G. S. 1833. S. 28.)

K. D. v. 21. Febr. 1835, betr. die Denunzianten-Antheile an den Strafen für Chauffee- und Wegepolizeikontraventionen.

Auf Ihren Ver. v. 29. v. W. will Ich nach Ihrem Antrage die im §. 6 der B. des ehemaligen Bergischen General-Gouvernements v. 1. April 1814 enthaltene Bestimmung, nach welcher in Chauffee- und Wegepolizeikontraventionen jeder Denunziant den dritten Theil der Geldstrafe zu erhalten hat, für das ehemalige Großherzogthum Berg hierdurch aufheben, so daß zum Anspruche auf den Empfang eines Denunzianten-Antheils nur diejenigen Beamten berechtigt sein sollen, die in Meinen Erlassen v. 31. Aug. 1832 und 28. Febr. 1833 benannt sind. Sie haben diese Bestimmung durch die betr. Amtsbl. bekannt zu machen. (Ann. XIX. 274.)

Das R. des K. Min. des J. u. d. P. (Röhler), v. 29. Jan. 1837, an die K. Reg. zu Posen spricht von den Prämien der Gensdarmen für die Entdeckung der an den Landstraßen verübten Baumfreveln. (Ann. XXI. 234.)

h) Das R. der K. Min. des J. u. d. P. u. d. F., v. 10. Jan. 1840, an die K. Reg. zu Magdeburg handelt von der Verwendungs der bei den Eisenbahnen für Kontraventionen eingehenden Strafgelehrten. (Min. Bl. 1840. S. 27.)

¹⁾ Bergl. N. C. C. Tom. XI. S. 1501. Nr. 17 de 1803, Kabe's Samml. Bd. 7. S. 360. Das Patent v. 2. April 1803 enthält zwar im §. 170 die Bestimmung, daß die (nach dem Pat. festgesetzten) Geldstrafen zu den K. e. d. lassen sollen, jedoch in Denunzianten-Fällen nach Abzug desjenigen Antheils, welcher dem Denunzianten gesetzlich zusteht. Darüber aber, ob und welcher Denunzianten-Antheil zulässig, wird weder in dem Patent und der Instr. v. 2. April 1803, noch in den B. vom 27. März 1836, wegen deren Abänderung und näheren Bestimmung (G. S. 1836. S. 178) etwas angeordnet.

²⁾ Das R. des Min. des J. v. 25. Juni 1829 (Ann. XIII. 332. — 2. 81.) autorisirt die Reg. zu Bromberg zur Anwendung dieses R.

³⁾ Der übrige Theil dieser K. D. ist nicht hierher gehörig und durch den neuesten Chauffee-Geld-Tarif v. 29. Febr. 1840 antiquirt. Das G. R. des K. Min. des J. für P. u. G. Aug., des J. u. d. P. u. d. F., vom 30. Sept. 1832 (Ann. XVI. 703.) weist sämtl. Regierungen noch besonders an, sich hiernach zu achten.

⁴⁾ Das G. R. des K. Min. des J. für P. u. G. u. d. F., v. 28. März 1833, (Ann. XVII. 214.) weist die sämtl. Reg. noch besonders an, sich hiernach zu achten.

i) R. des R. Min. des J. u. d. R., v. 30. Nov. 1837, an den Polizeikommissarius R. zu Posen. Bei den, den Pfandleihern auferlegten Geldstrafen findet kein Denunzianten-Antheil statt.

Auf die Vorstellung v. 23. v. M. eröfne ich Ihnen, daß Ihnen der nachgesuchte Denunzianten-Antheil an der den R. R. daselbst wegen unbefugten Betriebes des Pfandleihergewerbes zuerkannten Geldstrafe nicht demüthigt werden kann, da nur das G. v. 13. März 1787, welches keinen Denunzianten-Antheil verwilligt, in dem vorliegenden Falle Anwendung findet.

(Ann. XXI. 1077.)

B.

Vorschriften für die Landestheile, in welchen das französische Recht gilt.

E. R. des R. Min. des J., v. 31. Dec. 1822, an die R. Reg. zu Trier, Coblenz, Köln, Aachen und Düsseldorf, nebst R. D. v. 27. ej. m. Verwendung der Polizei- und Zuchtpolizei-Strafgelder in den Rheinprovinzen.

Einige Reklamationen gegen die, wegen Verwendung der Polizei- und Zuchtpolizei-Strafgelder in den ehemals französ. Provinzen mittelst der R. v. 31. Aug. v. J. erteilten Anweisungen haben mich veranlaßt, Alerch. Orts darauf anzutragen, daß die vom französischen Min. des J. und dem General-Direktor der Domainen verfügte Suspendion der im §. 466 des Straf-Gesetzes enthaltenen diesfälligen Vorschriften ratihabirt, und dabei Folgendes allergnädigst bestimmt werden möge:

1) Sämmtliche in einem Reg. Bezirke, in soweit darin die franz. Gesetzgebung noch gilt, aufkommende Polizei- und Zuchtpolizei-Strafgelder bilden mit der unter 7. bestimmten Ausnahme eines von der Reg. abgehobelt von allen übrigen zu verwaltemden Fonds;

2) die Hauptbestimmung dieses Fonds ist, die Kosten für die Verpflegung und Erziehung verlassener Kinder, sei es vermittelt ihrer Unterbringung in Hospizen oder in Privathäusern, zu bestreiten;

3) damit diese Bestimmung desto sicherer und vollständiger erreicht werde, soll, wenn sich auch in einem Jahre ein Ueberschuß ergibt, solcher nicht sofort für die untergeordneten, unter 4. benannten Zwecke verwandt, sondern immer auf einen zu Deckung etwaiger vermehrter Ausgaben bestimmten Bestand gehalten werden;

4) über die bei Befolgung dieser Vorschriften sich ergebenden Ueberschüsse sollen die Reg., unter Genehmigung des Min. des J., zu Unterstützung hilfsbedürftiger Gemeinden bei Erfüllung anderer Verbindlichkeiten, oder zu Herstellung gemeinnütziger, allen Gemeinden zu Gute kommenden und nicht sonst schon fundirten Anstalten und Einrichtungen disponiren;

5) die Ueberschüsse über die Einnahmen und Ausgaben bei diesem Fonds sollen am Schlusse jeden Jahres nicht nur dem Min. des J. überreicht, sondern auch durch die Amtsbl. öffentlich bekannt gemacht werden;

6) in demselben Maße ist mit den etwa zeitlich gesammelten Beständen zu verfahren;

7) denjenigen größeren Gemeinden, welche die zur Unterbringung verlassener Kinder erforderlichen Anstalten besitzen und unterhalten, sollen auf ihr Verlangen sämmtliche, von ihren Einnahmen zu erlegenden Polizei- und Zuchtpolizei-Strafgelder übereignet werden, dieselben aber dann auf den gemeinsamen Fonds des Dep. keinen Anspruch haben;

8) sollte jedoch eine solche Gemeinde in Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten, in Hinsicht deren andere Gemeinden aus dem gemeinsamen Fonds übertragen werden, sich säumig erweisen, so haben die Reg. die Befugniß, über die ihr zukommenden Strafgelder direct zu Erfüllung dieser Verbindlichkeiten der betreffenden Gemeinde zu disponiren.

Diese Vorschläge sind mittelst der abschließlich beigefügten K. R. D. v. 27. d. M. (Anl. a.) genehmigt worden, daher die R. Reg. angewiesen wird, hiernach öffentlich zu verfahren, und durch den Abdruck der R. D. und des gegenwärtigen R. in ihrem Amtsbl. dem Publikum von den getroffenen Bestimmungen Kenntniß zu geben.

Ich genehmige auf Ihren Ber. v. 17. d. M., daß die Bestimmung des französ. Straf-Gesetzes §. 466 suspendirt bleibe, und mit Verwendung der in den Reg. Bezirken, wo die französ. Gesetzgebung noch gilt, aufkommenden Polizei- und Zuchtpolizei-Strafen, den von Ihnen vorgeschlagenen Bestimmungen gemäß, verfahren, solches auch durch die Amtsbl. bekannt gemacht werde.

Berlin, den 27. Dec. 1822.

(Ann. VI. 954.)

Friedrich Wilhelm,
Kronprinz.

Dazu ergingen demnächst die E. R. der R. Min. des J. u. d. R., v. 16. Mai 1826, an sämmtl. R. Rheinische Reg. (Ann. X. 764.), v. 3. Jan. 1827, an die R. Reg. zu N. N. in den Rheinprovinzen (Ann. XI. 157.) und v. 7. Dec. 1827, an die R. Reg. zu Trier.

(Ann. XI. 990.)

Achte Abtheilung.

Vom Staatsbürger-Rechte,

von Auswanderungen und vom Abfahrts- und Abschoßgelde.

Einleitung.

Das *P. R.* handelt Tbl. II. Tit. 17. Abschn. II. von Auswanderungen, Abfahrts- und Abschoßgeldern. Dabei wird als Hauptgegenstand das *ius detractus* betrachtet; die Auswanderungen sind nur als Nebengegenstand, und hauptsächlich in der Beziehung, daß sie zur Ausübung des Abzugsrechts Gelegenheit geben, abgehandelt. Beide Gegenstände werden als *annexa* der Jurisdiction dargestellt; so wie das Abzugsrecht als ein Ausfluß der obersten Gerichtsbarkeit des Staates (§. 126.), so die Auswanderung als eine Entziehung aus jener Gerichtsbarkeit.

Den Lehrern des gemeinen deutschen Rechts ist diese Ansicht ganz fremd; über die Art, wie sie bei der Abfassung des *A. L. R.* entstanden ist, geben die *Materialien* zum Landrecht folgende Auskunft:

In einer Abhandlung, worin die allgemeine Theorie von den Rechten des Staates als eine Einleitung zu dem Entw. Abthl. I. Abthl. 3. entwickelt wurde, leitete Suarez das Abzugsrecht aus dem zu den höheren Regalien (Kaisersrechten) gehörenden Besteuerungsrechte ab. Allein in dem gleich hierauf folgenden ersten Entw. wurde dasselbe als eine besondere Art der niederen Regalien aufgeführt. Ob diese Aenderung aus der eigenen Ueberzeugung von Suarez oder aus einem höheren Beschlusse hervorgegangen sei, ist aus den *Materialien* nicht zu ersehen.

Bei der Umarbeitung des ersten Entw. bemerkte der Großkanzler v. Carmer, daß das Abzugsrecht nicht als ein besonderes Regal, sondern nur als ein Ausfluß der Jurisdiction betrachtet werden konnte er nahm daher die Lehre von dem Abzugsrechte in einem von ihm selbst entworfenen Titel von der Gerichtsbarkeit, als zweiten Abschnitt, auf. Suarez erklärte sich hiergegen mit besonderer Erblichkeit, konnte aber nicht durchbringen und nur so viel bewirken, daß sein eventueller Vorschlag nur die oberkriegerliche Gewalt des Staates, und nicht allgemein die Jurisdiction als das Fundament des Abzugsrechtes aufzustellen,

adoptirt ward. In diesem Sinne sind die §§. 77, 111 und 112 Tit. 6. Abthl. 3. Tbl. I. des gedruckten Entwurfes abgefaßt und gegen den Einwurf mehrerer Momente: daß der Besitz der Gerichtsbarkeit auch zum Abschosse berechtige, aufrecht erhalten worden und in das *A. L. R.* übergegangen, wo sie jetzt mit einigen Modifikationen die §§. 126. 174 und 175 A. 17. bilden¹⁾.

Die Ableitung des Abzugsrechtes aus der obersten Gerichtsbarkeit des Staates beruht auf keinem haltbaren Grunde. Abzugsrecht und Gerichtsbarkeit sind an sich so verschiedenartig, daß man, wenn man bloß auf das innere Wesen dieser Rechte sieht, die letztere nicht für den Stamm halten kann, woraus das erstere entsprossen ist. Es hätte daher ein besonderer, äußerer Grund dazu gehört, um das Abzugsrecht für einen Ausfluß der Gerichtsbarkeit annehmen zu können. Ein solcher würde gewesen sein, daß das Abzugsrecht nach gemeinem deutschen Rechte mit der Gerichtsbarkeit verbunden wäre. Dieses ist aber nicht der Fall, sondern das Abzugsrecht bildet nach jenem Rechte ein für sich bestehendes Regal, daß auf die oberste Gerichtsbarkeit des Landesherren nicht mehr Bezug hat, als jedes andere Regal²⁾.

¹⁾ Vergl. die Redaktions-Bemerkungen zu den angeführten §§. 111 und 112 d. Entw. in der Abchrift des 80. Bandes der *Materialien*. Bd. 3. f. 1043 v. Gesegregation Pans. XII. S. 297.

²⁾ Kunze, Grundsätze des *P. R.* §. 326 und Eichhorn, Einleitung in d. *P. R.* §. 77.

Die Lehre vom dem Abzugsrechte erhält durch jenes unhaltbare Fundament eine schiefe Richtung. Ebenso hat die Stellung, welche die Lehre von der Auswanderung einnimmt, den richtigen Gesichtspunkt gänzlich verrückt. Man ist dadurch, daß man diese Lehre nur als einen integrierenden Theil der Lehre vom Abfahrtsgelde (gabella emigrationis) behandelt, zu der einseitigen Ansicht verleitet worden, daß die Auswanderung eine Entziehung von der Gerichtsbarkeit sei; das Wesentliche besteht bei ihr darin, daß der Einheimische dadurch zum Fremden und dessen Status personalis wesentlich verändert wird. — Von dieser Seite aufgefaßt, erscheint die Auswanderung nicht ein für sich abgeschlossenes Ganze, sondern nur eine der verschiedenen Arten, wie man aufhört, der Unterthan eines Staats zu sein. Man würde bei dieser Auffassung nicht unbemerkt gelassen haben, daß es hier an einer festen Grundlage ermangelte, indem die Begriffe eines Preussischen Unterthanen, auf dem die Vorschriften wegen der Auswanderungen hauptsächlich beruhen, bis in die neueste Zeit nirgend gesetzlich festgestellt waren¹⁾, obgleich der Gegenstand von der höchsten praktischen Wichtigkeit ist. Die Anwendbarkeit unserer Gesetze über den Status personalis ist durch die Vorfrage bedingt, ob das betreffende Individuum ein Preuss. Unterthan oder ein Ausländer sei; von eben dieser Frage hängt die Verpflichtung zum Militärdienst ab; sie ist bei der Zulässigkeit der Auslieferung eines Verbrechers oder Vagabonden entscheidend und kommt bei Anwendung unserer Strafgesetze in Betracht²⁾.

Erster Abschnitt.

Von dem Staatsbürgerrechte, dessen Erwerb und Verluste.

Literatur.

Vergl. die vollständige Literatur bei Pütter, *Liter. des Staatsrechts* III. S. 607 und Klüfers

Fortsetzung §§. 1368 aqq. — Insbesondere:

Moser, *von den deutschen Unterthanen Rechten* S. 508 ff.

Derfelbe, *von der Landeshoheit in Regierungssachen* S. 91. 155.

Krönig *Encyclopädie, v. Indigenat.*

Müller (Alexander, Reg. Rath), *die deutschen Auswanderungs-, Freizügigkeits- und Primatär-Verhältnisse.* Leipzig 1841. 2 Bde. 7 1/2 Bgr.

E i n l e i t u n g.

Der Begriff eines Preussen war bis zum Jahre 1842, wie oben bemerkt, nirgend gesetzlich festgestellt.

Der Tit. 1. Thl. I. des A. L. R., welcher von den Personen und deren Rechten überhaupt handelt, berührt gar nicht den Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden; eine Bestimmung hierüber findet sich eben so wenig in den §§. 34 – 35 der Einl. zum A. L. R., wo von den Gesetzen, nach welchen die Fremden zu beurtheilen sind, besonders die Rede ist; nur aus den §§. 131. 132. Tit. 17. Thl. II. des A. L. ließ sich mittelst eines Schlusses a contrario Einiges ableiten, was aber schwankend und unsicher war.

Hierzu kam, daß es bis zum Jahre 1807 eigentlich nicht ein Preussisches Staatsbürgerrecht gab, sondern nur ein Bürgerrecht in den einzelnen Territorien des Staates. Erst das Ed. vom 9. Oct. 1807 hob die besonderen Incolatrechte, die in den meisten Provinzen als Bedingung des Erwerbes von Grundbesitz bestanden, auf³⁾, und durch §. 1 der W. v. 16. Sept. 1815 wurde ein Indigenat für den Preussischen Staat, mindestens in Betreff der Auswanderungen, festgestellt⁴⁾. Die Frage, wie das Preussische Indigenat erlangt werde, welche Personen mithin Preussen seien, mußte bis dahin aus allgemeinen staatsrechtlichen Prinzipien und analogisch aus einzelnen Verträgen mit auswärtigen Staaten deducirt werden.

¹⁾ Erst durch das unten folgende G. v. 31. Dec. 1842 ist dieser Mangel beseitigt worden.

²⁾ Vergl. unten die K. D. v. 10. März 1839. *Gesetzesrevision* Penn. XII. S. 297.

³⁾ Vergl. hierüber die durch R. v. 4. April mitgetheilte K. D. v. 28. März 1809.

(*Walds* Bd. 8. S. 26. *Kake* Bd. 10. S. 78.)

⁴⁾ G. G. 1818. S. 175.

Die Gesandtsprokuren stellten hierüber nach früherer Verfassung und nach allgemeinen Principien folgende Grundsätze auf, aus denen am deutlichsten erhellt, in wie weit das G. v. 31. Dec. 1842 von denselben abweicht:

Die Frage, welche Personen Preussische Unterthanen seyen beantwortet sich von selbst, wenn die Frage gestellt ist: auf welche Art man das Indigenat erwerbe?

Die erste Art, wie Jemand das Indigenat erlangt, ist die Abstammung von Eltern, welche zur Zeit der Geburt desselben Preussische Unterthanen waren. Daß eheliche Kinder hierin dem Vater, und uneheliche Kinder der Mutter folgen müssen, ergibt sich von selbst aus den allgemeinen Grundsätzen über die Fortpflanzung der Standeserbschaft auf die Kinder¹⁾.

Die zweite Art der Erwerbung des Indigenats ist die Verheirathung einer Ausländerin an einem Preussischen Unterthanen; sie gründet sich in dem Fundamentalsatz: *Uxor sequitur conditionem mariti*²⁾.

Die dritte Art, das Indigenat zu erlangen, besteht in der besonderen Vereidung desselben (Naturalisation). Das Franz. C. G. Buch Art. 13 behält diese Vereidung dem Souveraine selbst vor; das Dester. C. G. Buch §. 30 überträgt sie den l. g. politischen Behörden. Letzteres scheint unserer Verfassung am meisten zu entsprechen, wonach den Regierungen die Verwaltung der innern Landes-Hoheits-Sachen übertragen ist, und namentlich die Ertheilung der Auswanderungs-Konfesse zusteht³⁾.

Das Dester. Gesetzbuch §. 30 macht die Ertheilung des Indigenats von dem Nachweise eines unbescholtenen Lebenswandels, eines hinreichenden Vermögens und einer genügenden Erwerbsfähigkeit abhängig. Diese Bestimmung ist nothwendig, um das Land von fremden Bettlern und Verbrechern zu bewahren; sie ist auch schon zeitlich von uns befolgt. R. v. 24. Aug. 1819⁴⁾.

Unter Voraussetzung des unbescholtenen Lebenswandels und der Erwerbsfähigkeit steht der Preussische Staat einem Jeden zur Einwanderung offen⁵⁾. Beschränkungen finden hierbei nur statt:

- a) in Ansehung der Juden⁶⁾,
- b) der Unterthanen eines deutschen Bundesstaates, welche ihrer Militairpflicht noch kein Genüge geleistet haben, und
- c) der Minderjährigen und sonst nicht dispositionsfähigen Personen.

Ad b. Die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815. Art. 18. R. 2 vertheilt den Unterthanen die freie Auswanderung in jeden andern Bundesstaat, jedoch unter dem Vorbehalte, daß der Auswandernde seine Militairpflichten vorher erfüllt habe. Diefemgemäß kann ein Unterthan aus einem Deutschen Bundesstaate in dem unsrigen nicht eher das Indigenat erlangen, als bis er den Nachweis über die Erfüllung seiner Militairpflicht beigebracht hat. Dies gilt aber nicht in Ansehung der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Posen, da dieselben nicht im Verbands der deutschen Bundesstaaten stehen; auch mit andern Staaten, z. B. mit Dänemark sind in der Kaelte Konvention v. 25. Dec. 1820 (G. S. v. J. 1821, S. 33) ähnliche Stipulationen getroffen. R. v. 19. Nov. 1824. (Ann. Bd. 8. S. 1113.)

Ad c. Minderjährige oder sonst nicht dispositionsfähige Personen können für sich allein keine verbindliche Handlung vornehmen und ihr Forum nicht verändern; um so weniger können sie für sich allein das Indigenat in ihrem jetzigen Wohnorte aufgeben und sich ein neues suchen. Hierzu ist die Beobachtung der Formlichkeiten nothwendig, welche die Gesetze ihres Forums zur Vollziehung eines für dergleichen Personen rechtsverbindlichen Geschäfts vorschreiben. Ohne die vorgängige Erfüllung dieser Formlichkeiten kann daher ein minderjähriger Ausländer bei uns nicht aufgenommen werden; der Akt der Naturalisation wäre sonst unträftig. In der St. O. v. 19. Nov. 1808 §. 19 ist eine dergleichen Bestimmung wegen des bürgerlichen Bürgerrechts besonders aufgenommen.

¹⁾ Eichhorn, D. V. R. §. 74. Nr. 1. Desterreichisches Gesetzbuch §. 28. X. L. R. Tit. 2. Zbl. II. §§. 59. 60 und 640. Dasselbe bestimmen die wegen Uebnahme der Ausgewiesenen abgeschlossenen Staatsverträge. S. Kapitel III.

²⁾ Eichhorn l. c. Nr. 2. Französisches Civ. Ges. Buch art. 12. X. L. R. Zbl. II. Tit. I. §§. 193 und 679.

³⁾ Ges. v. 15. Sept. 1818 §. 4. G. S. S. 175.

⁴⁾ Ann. III. S. 747.

⁵⁾ Das R. des Min. des Inn. v. 5. Juli 1826 sagte: Ein Ausländer, der im Preussischen eine Wohnung nimmt, das ist: ein Domicilium konstituiert, wird der Regel nach schon durch dies Ereigniß an sich selbst ein Einländer.

Nirgends ist in den Gesetzen eine ausdrückliche Erklärung des Staats reservirt; vielmehr kann auch das Domicil stillschweigend durch Handlungen konstituiert werden. (Ann. Bd. X. S. 769.)

Das R. v. Min. d. V. u. d. J. v. 31. Jan. 1838. Es ist bisher der Grundsatz allgemein angewendet worden, daß derjenige Ausländer, welcher mit Zulassung der Behörde seinen Wohnsitz innerhalb des Preussischen Staats aufschlägt, das Preussische Indigenat erwerbe. Es kann jedoch dieser, in dem Gesetze nirgends ausdrücklich anerkannte Grundsatz da nicht Platz greifen, wo Verträge mit dem Auslande die Angehörigkeit: Verhältnisse ausdrücklich anders regeln. (a. a. D. Bd. 22. S. 29—30.)

⁶⁾ S. hierüber Zbl. I. Seite 600.

1) Außer den vorstehenden 3 Arten der Erwerbung des Indigenats kommen im **Deutscher Reichsgesetzbuch** noch folgende vor, die das **Preussische Gesetzbuch** nicht kennt:

1) die **Eintretung in ein öffentliches Amt**,
2) die **Antretung eines Gewerbes**, dessen **Betreibung die ordentliche Ansfähigkeit im Lande** notwendig macht, und

3) ein **vollendeter zehnjähriger ununterbrochener Wohnsitz**, wenn der **Fremde** während dieses Zeitraums nicht wegen eines **Verbrechens** bestraft worden ist.

Ad 1. Daß die **Uebnahme eines öffentlichen Amtes** in unserm Staate das **Indigenat** begründet, kann keinen Zweifel erregen und nach §. 131 b. Tit. als feststehend betrachtet werden¹⁾. Eine Ausnahme wird aber hiervon in Ansehung derjenigen **Kustän der zu machen sein**, welche als **Preussische Konsuls** oder **Handels-Agenten** im **Auslande** angestellt sind. Diese Beamten genießen die Rechte der **Exterritorialität**, welche den **Gesandten** beilegt sind, in der Regel nicht, sondern bleiben in Allem, was nicht ihre amtlichen Verhältnisse betrifft, dem Staate, worin sie wohnen, vollständig unterworfen. Das **Regl. v. 18. Sept. 1796 §. 5. litt. c.**²⁾ hat dieses ausdrücklich verordnet. In gleicher Art werden auch die **Konsuls fremder Nationen**, welche **Inländer** und im **Inlande** angestellt sind, Seitens des **Preussischen Staates** behandelt. (**A. G. D. Thl. I. Tit. 2. §. 65.**) **R. v. 18. März 1815**³⁾).

Ad 2. Die **Antretung eines Gewerbes** schreit nach unserer gegenwärtigen **Verfassung** zur **Begründung des Indigenats** nicht geeignet zu sein. Denn die **Erlangung des Indigenats** Seitens eines **Ausländers** setzt eine **ansdrückliche** oder **stillschweigende Bewilligung** des Staates voraus; eine solche **stillschweigende Bewilligung** läßt sich aber in der **Antretung eines Gewerbes** nicht auffinden, weil der **Gewerbetreibende** in der Regel keine besondere **Erlaubnis** erfordert und jedem **Kuständer**, welcher sich **politisch legitimirt** und die **Gewerbesteuer** entrichtet, verstatet ist. (**G. v. 2. Nov. 1810. §§. 16, 19 und 28. Ges. v. 7. Sept. 1811. §§. 164, 170.**) (**G. v. 3. 1810 und 1811. S. 79 und 218**)⁴⁾).

Ad 3. Durch den **zehnjährigen Wohnsitz** wird nach §. 132 b. Tit. das **Indigenat** unstreitig begründet; die **angeführte Gesetzesstelle**, in **Verbindung** mit dem §. 131 b. Tit. läßt es aber zweifelhaft, ob die **Niederlassung**, welche nach §. 149 b. Tit. mit der **Fixirung des Wohnsitzes** identisch ist, nicht schon vor **Ablauf jenes Zeitraumes** diese **Wirkung** habe und ob nicht durch den §. 132 bloß eine **Erleichterung** der **Ansiedlung** beabsichtigt sei⁵⁾.

Nach der **Vorschrift** des §. 131 b. Tit. scheint der **Fremde**, welcher sich in unserm Staate aufhält, durch den **Erwerb von Grundstücken** die **Eigenschaft eines Preuß. Unterthanen** zu erlangen. Das **Deut. G. Buch** hat eine **derartige Bestimmung** nicht aufgenommen und m. G. mit Recht, da ein solcher **Erwerb** die **Abfertigung** der **Einbürgerung** nicht notwendig mit sich führt. Wie **mancher Fremde** erkaufte während eines **ephemären Aufenthalts** **Landgüter** auf **Spekulation**! Wie **mancher Fremde** **akquirirt** eine **Besitzung** in einer **reizenden Gegend** und **verkehrt** dort einige Jahre zum **Bergnügen**, ohne daß ihm der **Sedank** einkommt, sein **Vaterland** aufgeben zu wollen.

Der **Homagial-Eid**, den **verfassungsmäßig** die **ausländischen Grundelgenthümer** und **insonderheit** die **auswärtigen adlichen Gutsbesitzer** leisten müssen, scheint zwar meiner Ansicht entgegen zu stehen, da derselbe mit dem **Eide**, welchen die **Inländer** zu schwören haben, ganz gleichen **Inhalt** ist. Die **Ministerien der Justiz**, des **Int. u. d. ausw. Ang.** haben sich indeß, bei **Gelegenheit** des von den **Polnischen Majestäten** zu leistenden **Homagialeides**, bereits über den **Grundsatz** geäußert, daß jener **Eid** keine **persönliche Unterthanenpflicht** begründe, und dieses in einem **Berichte v. 22. Sept. 1826** **Gr. Maj. dem Könige** vorgetragen. (**Acta gen. des Just. Min. 11. Nr. 7.**)

Die **Richtigkeit** des **angeführten Grundsatzes** leuchtet auch daraus hervor, daß der **Landmannsstatus plenus** in unserm Staate nicht allgemein gesetzlich vorgeschrieben und niemals als eine Folge des **Homagialeides** angesehen worden ist. Mit der **entgegengesetzten Ansicht** verstimmt man auch gegen die **Deutsche Bundesakte** **Art. 18. Nr. 1** und gegen den **Traktat** wegen des **vormaligen Herzogthums Warschau v. 3. Mai 1816. Art. IX. u. f.** Die **Bundesakte** schreibt nämlich vor, daß den **Unterthanen** der **Bundesstaaten** die **Erwerbung von Grundgenthum** im **ganzen Umfange** des **Bundes** völlig freistehen solle, ohne einer **besondern** **East** unterworfen zu werden. Diese **Freiheit** würde aber **wesentlich beschränkt** werden, wenn man die **Unterthanen** der **andern Bundesstaaten** beim **Erwerbe von Grundgenthum** **verpflichten** wollte, in den **persönlichen Unterthanen-Verband** unsers Staates zu treten.

Der **Warschauer Traktat** setzt fest, daß die in beiden **Preussischen** und **Polnischen Staaten** mit **Grund-**

¹⁾ S. denselben unten.

²⁾ Diese Bestimmung siehe **Thl. II. Seite 65.**

³⁾ **Jahrb. Bd. 5. S. 18. Gröff Bd. 2. S. 29.**

⁴⁾ Die **Gewinnung des Gemeinde-Bürgerrechts**, welches nach der **St. D. v. 19. Nov. 1808 §. 15** und nach dem **G. v. 7. Sept. 1811. §. 1** zum **Betriebe eines Gewerbes** erforderlich war, ist in der **revidirten St. D.** nicht mehr als **unveräußerliche** **Bedingung** zur **Unternehmung eines Gewerbes** vorgeschrieben. **Gewerbetrieb** und **Bürgerrecht** finden sich jetzt schon, nach den **St. D. v. 25. Aug. 1822** und **6. April 1823** (**G. v. 3. 1822. S. 206** und vom **3. 1823. S. 240**), nicht mehr **immer** mit **einander verbunden**.

⁵⁾ Wie **hierüber** die **Konventionen** mit **auswärtigen Staaten** disponiren, darüber s. unten. **Ebenso** jene oben **angegabene §§.**

eigenthum angezessenen Personen, nur als Unterthanen desjenigen Staates angesehen werden sollen, in welchem sie ihren Wohnsitz nehmen zu wollen erklären.

Die Aufhebung der in Frage stehenden Vorschrift des §. 131 b. Tit. scheint hiernach nicht minder notwendig zu sein, als eine Restriktion des von Ausländern zu leistenden Homagial-Eides, falls die Beibehaltung desselben sonst für rathsam erachtet werden möchte.

Das enge Band, welches die Frau an den Mann, und die Kinder an den Vater fesselt, in dessen Gewalt sie stehen, begründet eine Untrennlichkeit der Verhältnisse; eine Folge hiervon ist, daß das Patriarchat, welches ein Familienvater erwidert, auch auf die Frau und auf die in der väterlichen Gewalt befindlichen Kinder sich mit erstrecken müsse. In Ansehung dieser letztern wird solches aber nur so lange, als sie minderjährig sind, stattfinden können, da mit der Großjährigkeit der Mensch in allem, was juris publici ist, die volle Selbstständigkeit erlangt. (a. a. O. S. 300.)

Diese Grundsätze sind mit geringen Ausnahmen in das folgende G. v. 31. Dec. 1842 übergegangen, welches diese Verhältnisse endlich festgestellt hat.

Erstes Kapitel.

Das G. v. 31. Dec. 1842 über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preussischer Unterthan, so wie über den Eintritt in fremde Staatsdienste.

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc. verordnen über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preussischer Unterthan, so wie über den Eintritt in fremde Staatsdienste, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach erforderlichen Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Eigenschaft als preuss. Unterthan wird begründet: 1) durch Abstammung (§. 2), 2) durch Legitimation (§. 3), 3) durch Verheirathung (§. 4) und 4) durch Verleihung (§§. 5 u. f.). Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht.

§. 2. Jedes eheliche Kind eines Preußen wird durch die Geburt preussischer Unterthan, auch wenn es im Auslande geboren ist. Uneheliche Kinder folgen der Mutter.

§. 3. Ist die Mutter eines unehelichen Kindes Ausländerin, der Vater aber ein Preusse, so wird das Kind durch eine, nach preussischen Gesetzen erfolgte Legitimation preussischer Unterthan.

§. 4. Eine Ausländerin wird preussische Unterthanin durch Verheirathung mit einem Preußen.

§. 5. Die Verleihung (§. 1. Nr. 4) erfolgt durch Ausfertigung einer Naturalisations-Urkunde, zur Ertheilung derselben sind die Landes-Polizei-Behörden ermächtigt¹⁾. Bei ausländischen Juden muß zuvor die Genehmigung des Min. des Inn. eingeholt werden.

§. 6. Eine von Uns unmittelbar oder von Unseren Central- oder Provinzial-Behörden vollzogene

¹⁾ In Betreff der Frage, welche Behörde über das Indigemat zu entscheiden, siehe rücksichtlich der auswärtigen Staaten Kap. III.

Für einen einzelnen Fall disponirt die R. D. vom 10. März 1839, betr. das Verfahren bei Zweifeln, ob ein aus dem Inlande verwiesener und wegen seiner Rückkehr zur Untersuchung gezogener Landknecht als Inländer zu betrachten ist, oder nicht?

Auf Ihren Ver. v. 19. v. M. bestimme Ich hiermit, daß, wenn ein Landknecht, der auf Anordnung der Polizeibehörde als Ausländer unter der in der B. v. 28. Febr. 1817 enthaltenen Verwornung über die Wänge gebracht worden ist, bei seiner Rückkehr in der diesbezüglichen gegen ihn eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung, ein Inländer zu sein behauptet, oder die Frage, ob derselbe dem diesseitigen Staate angehöre? sonst irgend zweifelhaft ist, das Gericht die geschlossenen Untersuchungsakten der betreffenden Regierung zur gutachtlichen Äußerung hierüber mittheilen und dieses Gutachten bei Abfassung des Erkenntnisses zum Grunde legen soll. Sie haben diese Ordre durch die G. S. bekannt zu machen. (G. S. 1839. S. 106.)

Ueber diese R. D. welche den richterlichen Spruch an das Gutachten einer Administrativ-Behörde bindet, ihn mithin unfrei macht, und in dieser Beziehung mit der B. v. 25. Jan. 1823, wegen streitig gewordener Auslegung von Staatsverträgen auf derselben Stufe steht, vergl. das auf letzteres bezügliche Ver. von Klüber: Die Selbstständigkeit des Richteramtes.

Gegen den allgemeinen Grundsatz, daß jura status nur durch den Richter bestimmt werden können und ausserhalb der Polizeigrenzen liegen, soll nach dieser R. D. nicht nur ein jura status, sondern auch eine bedeutende Criminalstrafe von dem Gutachten einer Administrativ-Behörde abhängig gemacht werden. Der Grund, aus welchem dem Richter das Recht genommen, über die Grundlage aller staatsbürgerlichen Rechte unabhängig zu sprechen, konnte nur darin gesucht werden, daß die betreffenden Gesetze höchst zweifelhaft waren. Allein abgesehen davon, daß ein Administrativ-Beamter die Gesetze der Regel nach nicht so gut versteht, wie ein Justizbeamter, konnte diese Ansicht immer nur zu dem Resultate führen, jenen Zweifel gesetzlich zu beheben. Jetzt, nachdem dies durch das G. v. 31. Dec. 1842 geschehen ist, kann der Fall, den die R. D. v. 10. März 1839 supponirt, nicht mehr eintreten und dieselbe erscheint daher de facto außer Wirkung gesetzt. Dagegen ist das Princip aufrecht erhalten im §. 22 des G. v. 31. Dec. 1842.

oder beständige Weisung für einen, in den preussischen Staatsdienst aufgenommenen Ausländer vertritt zugleich die Stelle der Naturalisations-Urkunde. Eine Ausnahme hiervon findet statt bei denjenigen Ausländern, welche im Zustande in Unseren Diensten als Konsuln, Handels-Agenten u. s. w. angestellt werden. In den Vorschriften über die Zulassung von Ausländern zum Staatsdienste wird durch diese Bestimmung nichts geändert.

§. 7. Die Eigenschaft als Preusse soll nur solchen Ausländern verliehen werden, welche 1) nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind, 2) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben, 3) an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden, 4) an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind, und 5) wenn sie Unterthanen eines deutschen Bundesstaats sind, die Militärpflicht gegen ihr bisheriges Vaterland erfüllt haben oder davon befreit worden sind. (Deutsche Bundes-Acte Artikel 18 Nr. 2 litt. b.)

§. 8. Die Landes-Polizei-Behörden sind verpflichtet, vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde die Gemeinde desjenigen Ortes, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse des §. 7, Nr. 2, 3 und 4 mit ihrer Erklärung zu hören und ihre Einwendungen zu beachten.

§. 9. Die Naturalisations-Urkunde begründet mit dem Zeitpunkt der Ausgehändigung alle Rechte und Pflichten eines Preussen.

§. 10. Die Verleihung der Eigenschaft als preussischer Unterthan (§§. 5 und 6) erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder. Ist bei einem dieser Angehörigen die im §. 7 Nr. 2 erforderliche Unbescholtenheit nicht außer Zweifel, und wird daher dessen Aufnahme unzulässig gefunden, so ist die ganze Familie zurückzuweisen.

§. 11. An den Rechten und Pflichten, welche in Beziehung auf unterthanen-Verhältnisse aus dem Grundbesitz und namentlich aus dem Besitze eines Ritterguts und dem Homagial-Eide folgen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

§. 12. Keine Gemeinde darf einen Ausländer als Mitglied aufnehmen, welcher nicht zuvor die Eigenschaft als preussischer Unterthan erworben hat.

§. 13. Der Wohnsitz innerhalb unserer Staaten soll in Zukunft für sich allein die Eigenschaft als Preusse nicht begründen.

§. 14. Ausländer, welche in Unseren Staaten sich aufhalten wollen und nicht bloß als Reisende zu betrachten sind, können anhalten werden, sich durch Beibringung eines Heimathscheines über die Fortdauer ihres bisherigen unterthanen-Verhältnisses auszuweisen.

§. 15. Die Eigenschaft als Preusse geht verloren: 1) durch Entlassung auf Antrag des Unterthans (§§. 16 und 1.); 2) durch Ausspruch der Behörde (§. 22); 3) durch sechsjährigen Aufenthalt im Auslande (§. 23); 4) bei einer preussischen Unterthanin durch deren Verheirathung an einen Ausländer¹⁾.

¹⁾ Durch §. 15 ist dem R. des Min. des J. u. d. P. v. 8. April 1840 derogirt, nach welchem das Indigenat auch dann verloren gehen soll, wenn die Auswanderung ohne Conscas stattgefunden hat. Jeder, welcher sich mit gänzlicher Ausübung seines Domizils und mit der an den Tag gelegten Absicht nicht wiederzukehren, aus den Preussischen Staaten geht, verliert schon dadurch das Preussische Indigenat. (Berw. Min. Bl. 1840 S. 153.)

Von gleichem Principe gingen die R. v. 19. Jan. 1819, 10. Juli 1826, 14. Aug. 1830, 5. Juli und 30. Aug. 1834 aus. (Ann. III. S. 34. X. S. 800. XII. 796. — XVIII. S. 646. 647.) ferner noch das R. desselben Min. v. 10. Sept. 1840, welches den Satz aussprach:

Der Preusse, der sich im Auslande niederläßt, bleibt keinesweges so lange Preusse bis die auswärtige Regierung ihm wirklich das dortige Indigenat ertheilt. Vielmehr werden Personen, die sich im Auslande niederlassen, und nur, weil sie durch die Anordnungen in ihrer neuen Heimath zur Beibringung diesseitiger Legitimationspapiere genöthigt, deren Ertheilung in Antrag bringen, nicht als Preussen angesehen, und sind denselben daher Heimathscheine zu versagen, welche hier nur den Zweck haben würden, ihnen im Falle der Verarmung die Aufnahme im preussischen Staate zu sichern. (B. Min. Bl. 1840. S. 367.) Da dies jedoch keine der vier im §. 15 angegebenen Arten ist, wodurch das A. L. R. aufhört, so muß man annehmen, daß überhaupt auf diese Weise das A. L. R. nicht verloren werden kann. Vergl. auch die Bestimmungen über die Heimathscheine.

Im Uebrigen übersteht der §. 15. des Gesetzes eine Art, wie das Indigenat verloren geht; es existirt nämlich auch eine Entziehung desselben als Strafe (Landesverweisung; bürgerlicher Tod) nach Preussischen Gesetzen als Landesverweisung. In dem Entwurfe des neuen Strafgesetzbuchs (Tit. 1. §. 37.) ist auch diese in Ansehung aller Inländer abgeschafft, und dies scheint der Grund jener Ermis-sion zu sein, aus der jedoch zur Zeit eine Antinomie entsteht.

In Betreff der Juden tritt eine besondere Art des Verlustes des Indigenats nach §. 6 des Ed. v. 11. März 1812 ein, wenn sie gegen die Bedingungen des §. 2 l. c., unter welchem sie das Indigenat erhalten, kontraveniren. Dies kann, wie die Gesetzescommissoren mit Recht bemerken — a. a. D. S. 309 fig. — nur durch Urtheil und Recht geschehen, da es sich um ein jus status und um eine außer dem Gebiete der Polizei liegende Strafe handelte. Vergl. hierüber Thl. I. Abth. IV. Unterabth. III.

§. 16. Die Entlassung (§. 15. Nr. 1) ist bei der Landes-Polizei-Behörde des Wohnorts nachzusuchen und erfolgt durch eine von dieser Behörde ausfertigte Urkunde ¹⁾.

¹⁾ R. des Min. d. Inn. v. 15. Okt. 1841. Da das Individuum durch den Auswanderungs-Konsens ausbleibt, Preusse zu sein, so kann auch keine bedingte Verpflichtung zu dessen Wiederaufnahme eingegangen werden. (B. M. Bl. 1841. S. 274.)

R. des Min. des Inn. und der Pol. v. 28. Dec. 1833, 16. Febr. 1839 und 23. Juli 1840. Dem Auswanderungs-Konsens ist der ausdrückliche Vorbehalt zu inscribiren, daß sie als Erlöschen anzusehen, wenn nicht binnen einer, nach den Umständen zu bestimmenden Frist von 4 Wochen bis 3 Monaten, die Auswanderung bewirkt wird. Dieser Vorbehalt fällt bei Nachsicherungen des Konsenses auf diplomatischem Wege, wo der Extradent bereits ausgewandert ist, weg.

(Ann. Bd. 17. S. 1110. Bd. 23. S. 11. — Berw. Min. Bl. 1840. S. 288.)

R. des Min. des I. v. 30. Aug. 1842. Verfahren bei Ausstellung von Auswanderungs-Konsensen.

Die Königl. Reg. beantragt in dem Berichte v. 2. Juni d. I. eine generelle Verordnung, nach welcher der Auswanderungs-Konsens nur nach vorheriger Bekanntmachung der Absicht des Auswanderers durch die Amtsblätter und nach Erledigung verschiedener anderer Formalitäten soll erteilt werden dürfen. Auf eine solche Verordnung einzugehen, muß ich nach vorheriger Kommunikation mit dem Chef der Justiz, Bedenken tragen, da dieselbe nicht nur mit den bestehenden Gesetzen im Widerspruch, sondern voraussichtlich auch ganz wirkungslos sein würde, weshalb auch das eingerichtete Circulare der Regierung zu Trier nicht genehmigt werden kann.

Der von der Regierung zu erteilende Auswanderungs-Konsens hat, neben den Rücksichten auf das Militärverhältniß, vorzüglich, wenn nicht einzig, den Zweck, die durch die Auswanderung herbeigeführte Auflösung des Unterthanenverbandes förmlich zu konstatiren, weil durch diese Auflösung die Verhältnisse des Auswandernden zum Staate, und umgekehrt, sehr wesentlich verändert werden. Privatverhältnisse kommen dabei gar nicht in Betracht und können es auch nicht. Es mag allerdings nicht bestritten werden, daß Jemand ohne Befriedigung seiner Gläubiger wegzieht und diese dadurch um ihre Forderungen betrügt. Dies kann aber die Staatsverwaltung nicht ermächtigen, in der beantragten Art einzuschreiten.

Wenn die Regierung zu Trier in ihrem Erlasse v. 4. April 1837 anführt, daß es den Behörden obliege, für das Wohl der Verwalteten möglichst Sorge zu tragen und sie daher darauf Bedacht nehmen müßte, die Rechte beiderseitiger Unterthanen gegen solche Auswanderer zu schützen, so ist hierbei von einem an sich richtigen Sage ein Gebrauch gemacht und demselben eine Ausdehnung gegeben, die sich von vorn herein nicht rechtfertigen läßt. Die Gläubiger können nicht bloß durch die Auswanderung nach Amerika um ihre Forderung gebracht werden, derselbe Nachtheil kann ihnen auf manche andere Art erwachsen, und doch wird Niemand behaupten wollen, daß es der Verwaltung gestattet sei, dem Einen das Schuldenmachen, dem Andern die schlechte Verwendung seines Vermögens zu unterlagen. Eine solche Maßregel, selbst auf legislativem Wege erlassen, würde mit den Begriffen von Eigenthum und Dispositionsfähigkeit im Widerspruch stehen, und doch würde sie jener Argumentation entsprechen, weil sie unveränderlich, wenigstens mittelbar darauf hinwirkte, die Rechte der Gläubiger zu sichern. Wesentlich ist es aber Sache des Gläubigers, für seine Sicherheit selbst zu sorgen; versäumt er dies, so muß er sich auch den Schaden selbst beimessen, wenn er einen solchen erleidet.

Nur zwei Fälle sind denkbar: der Auswanderer hat Vermögen oder nicht. Im ersten Falle hat der Gläubiger das Mittel in Händen, seine Rechte zu sichern und die von der Königl. Reg. in Bezug genommene Eigenthümlichkeit der Rheinischen Hypothekenverfassung kann ihn daran nicht hindern. In Westphalen besteht eine Hypothekenverfassung anderer Art, und nichts destoweniger erhebt man dort dieselbe Klage. Hat aber im zweiten Falle der Auswanderer kein Vermögen, so werden die Gläubiger leer ausgehen, wenn auch die Auswanderung nicht gestattet wird.

Hiernach muß es bei dem bestehenden Verfahren sein Bewenden behalten.

(B. M. Bl. 1842. S. 337.)

R. der Min. der ausw. Ang. und des I. v. 13. Sept. 1843, betr. die Verhältnisse der mit oder ohne Erlaubniß Ausgewanderten.

Die Bedenken, welche die Königl. Reg. in dem Berichte v. 28. April d. I. in Betreff der dem x. N. erteilten Entlassungs-Urkunde vorgetragen hat, beruhen auf einer Verwechslung der in dem Unterthanen-Verhältniß liegenden Rechte und Pflichten. Durch eine mit Erlaubniß des Staats unternommene Auswanderung hören beide, sowohl die Rechte als die Pflichten des Unterthanen, für den Auswandernden auf; wer aber ohne Erlaubniß in das Ausland mit der Absicht sich begibt, aus dem beiderseitigen Unterthanen-Verbande zu treten, der kann zwar dadurch seiner Rechte als Preussischer Staatsbürger verlustig gehen (und ein Mehreres ist durch das von der Königl. Regierung allegirte Refr. v. 31. Aug. 1839. (Ann. S. 549.) nicht ausgedrückt), seiner Unterthanenpflichten aber wird er dadurch an sich nicht entbunden. Dies folgt aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, indem Niemand durch unerlaubte Handlungen Rechte erwerben, oder willkürlich seiner Verpflichtungen sich entziehen kann. Die Ansicht der Königl. Regierung, daß die Vermögens-Konfiskation der Preis sei, um den ein Militärschlichter die Freiheit von der Unterthanenschaft erkaufen kann, ist unbillig, da die Verhängung einer Strafe für unterlassene Pflichterfüllung an sich nicht von nachtheiliger Erfüllung dieser

§ 17. Die Entlassung darf nicht ertheilt werden: 1) männlichen Unterthanen, welche sich in dem Alter vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Jahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ordnungs-Kommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen um sich der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen; 2) Militair- Personen, welche zum stehenden Heere oder dessen Reserve-Mannschaften gehören, Landwehr-Offizierern und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind; 3) Unterthanen, welche früher als Offiziere im stehenden Heere oder in der Landwehr gedient haben oder als Militair-Beamte mit Offiziers-Rang oder als Civil-Beamte angestellt gewesen und, bevor sie die Genehmigung ihres vormaligen Departements-Chefs beigebracht haben; 4) den zur Landwehr gehörigen und nicht als Offizier angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienste einberufen sind.

§ 18. Unterthanen, welche in einen deutschen Bundesstaat auswandern wollen, kann die Entlassung verweigert werden, wenn sie nicht nachweisen, daß jener Staat sie aufnehmen bereit ist. (Deutsche Bundes-Akte, Artikel 18. Nr. 2, lit. a.)

§ 19. Ans andern als den in §§. 17 und 18 bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. — Für die Zeit eines Krieges oder Kriegsgefahr bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

§ 20. Die Entlassungs-Urkunde (§. 16) bewirkt mit dem Zeitpunkte der Auswanderung den Verlust der Eigenschaft als Preuße.

§ 21. Die Entlassung erstreckt sich, in sofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§ 22. Unterthanen, welche im Auslande sich aufhalten, können der Eigenschaft als Preuße durch einen Beschluß der Landes-Polizei-Behörde neuerlich erklärt werden, wenn sie einer ausdrücklichen Anforderung zur Rückkehr binnen der bestimmten Frist keine Folge leisten.

§ 23. Unterthanen, welche 1) ohne Erlaubniß unsere Staaten verlassen und nicht binnen zehn Jahren zurückkehren, oder 2) zwar mit Erlaubniß (Paß, Wanderbuch u. s. w.) unsere Staaten verlassen, aber nicht binnen zehn Jahren nach Ablauf der bei Ertheilung der Erlaubniß bestimmten Frist zurückkehren, verlieren die Eigenschaft als Preuße.

§ 24. Der Eintritt eines Unterthans in fremde Staatsdienste ist erst nach erfolgter Entlassung desselben (§. 20) gestattet. Wer solche erhalten hat, ist dazu unbeschränkt befugt.

§ 25. Wenn ein Unterthan 1) mit unserer unmittelbaren Erlaubniß bei einer fremden Macht dient, oder 2) im Inlande von einer fremden Macht in einem von uns zugelassenen Amte, wie das eines Konsuls, Handels-Agenten u. s. w. angestellt wird, so verliert ihm seine Eigenschaft als Preuße.

§ 26. Unterthanen, welche ohne vorgängige Entlassung auswandern oder mit Verletzung der Vorschrift des §. 24 in fremde Staatsdienste treten, sind nach den darüber bestehenden Gesetzen zu bestrafen. Urkundlich unter unserer Hochseignendigen Unterschrift und beigebedrucktem K. Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Dec. 1842.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Mülling. v. Bopen. Mühlert v. Roschow. v. Saviang. Freiherr v. Bülow.

Beglaubigt: v. Driesberg.

Pflichten dispensiren kann; es ergibt aber auch der §. 30. I. 36. der Allgemeinen Gerichtsordn. ganz deutlich, daß der Konfiskationsprozeß gerade gegen einen Ausgetretenen angestellt wird, der, wenigstens den Pflichten nach, noch Preussischer Unterthan ist, indem derselbe nach jener Bestimmung zur Rückkehr in die beiderseitigen Lande durch die Vorladung aufgefordert werden soll.

Es war hiernach für den ic. N., des gegen ihn ergangenen Konfiskations-Urtheils ungrachtet, von Interesse, seiner Unterthanspflichten ausdrücklich entlassen zu werden. Diesem Wunsche hatte zwar auch durch eine bei der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung abzugebende Erklärung, daß man Preussischer Seite keine Ansprüche mehr an dies Individuum mache, genügt werden können; zulässig und zweckmäßiger war es aber, diese Erklärung in der allgemein vorgeschriebenen, gesetzlichen Form, nämlich durch Ertheilung der Entlassungs-Urkunde abzugeben.

In den vorerwähnten allgemeinen Grundgesetzen rücksichtlich des Verlustes der in dem Indignate enthaltenen Rechte und Pflichten ist durch das Gesetz v. 31. Dec. 1842 keine Aenderung eingetreten, indem nur statt des bisherigen Auswanderungs-Konsenses eine Entlassungs-Urkunde ausfertigt wird (§. 16. dieses Gesetzes), und nicht mehr die bloße Niederlassung im Auslande, sondern nur ein Beschluß der Landes-Polizeibehörde oder zehnjähriger unerlaubter Aufenthalt im Auslande das Unterthansverhältnis rücksichtlich der darin enthaltenen Rechte auslösen mag (§§. 22. 23. a. a. D.), das Recht des Staates aber, von einem ohne Entlassung Ausgewanderten die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten nachträglich zu fordern, nach wie vor besteht. (W. R. Bl. 1843. S. 256.)

Zweites Kapitel.

Von dem Verlust des Indigenats durch Auswanderung insbesondere.

I.

Befugniß zur Auswanderung.

1) Das Landrecht stellt hierüber folgende allgemeine Grundsätze Thl. II. Tit. 17. §§. 127 bis 140 auf:

§. 127. Kein Unterthan des Staats darf sich, ohne Vorwissen desselben, seiner obersten Gerichtsbarkeit durch Auswanderung aus dem Lande entziehen.

§. 128. In Ansehung der den Regimentern verpflichteten Cantonisten hat es bei den Vorschriften des Bejnten Titels §§. 48 ff. sein Bewenden.

§. 129. Vaterlose Waisen dürfen, ohne besondere Einwilligung des Staats, in auswärtige Lande nicht gebracht werden.

§. 130. Welche Klassen der Staatseinwohner, anser den vorstehenden, einer besondern Erlaubniß des Staats zu ihrer Auswanderung bedürfen, wird in den Provinzialgesetzen bestimmt.

§. 131. Fremde, die in hiesigen Landen sich zwar aufgehalten, aber darin weder ein Amt übernommen, noch Grundstücke angekauft, noch bürgerliche Gewerbe getrieben haben, können das Land zu allen Zeiten nach eigener Willkühr wieder verlassen.

§. 132. Auch solchen Ausländer, die sich im Lande wirklich niedergelassen haben, steht es frei, innerhalb der ersten zehn Jahre nach ihrer Ankunft wieder auszuwandern; sie müssen aber ihren dazu gefaßten Entschluß dem Staate anzeigen.

§. 133. Denjenigen, die sich den Wissenschaften und freien Künsten gewidmet haben, sollen, wenn sie auch sonst einer besondern Erlaubniß zum Auswandern bedürfen, die Gelegenheiten, sich durch ein auswärtiges Unterkommen zu verbessern, durch Verfassung dieser Erlaubniß nicht benommen werden.

§. 134. Auch den Personen weiblichen Geschlechts, welche zu dieser einer besondern Erlaubniß bedürftigen Klasse gehören, soll dieselbe, wenn sie durch eine auswärtige Heirath ihre Versorgung finden können, nicht versagt werden.

§. 135. Auch Andere aus dieser Klasse, welche mit ihrem erlernten Gewerbe ihren Unterhalt im Lande nicht finden zu können behaupten, muß der Staat entweder Gelegenheit dazu anweisen, oder ihnen die gebetene Erlaubniß zum Auswandern erteilen.

§. 136. In allen Fällen, wo dem Haupte der Familie das Auswandern frei steht, oder erlaubt wird, kann er seine Frau, die noch unter seiner Gewalt befindlichen Kinder, und das von ihm mit ins Land gebrachte, noch wirklich in seinen Diensten stehende Gesinde mitnehmen.

§. 137. Einheimisches Gesinde nimmt an der dem Hausvater zustehenden Freiheit, oder gegebenen Erlaubniß zum Auswandern, keinen Theil, sondern wird nach seiner eigenen persönlichen Qualität beurtheilt.

§. 138. Ausländerinnen, die an hiesige Einwohner verheirathet gewesen sind, können, nach der Männer Absterben, allemal und ohne Unterschied der Fälle, in ihr Vaterland zurückkehren.

§. 139. Wer ohne die vorgeschriebene Anzeige, und die erforderliche Erlaubniß des Staats, auszuwandern unternimmt, hat willkührliche Geiß- oder Leibesstrafe verdienst.

Anh. §. 140. Wenn aus Landesherzoglicher Gnade in der Folge der Auswanderungskonfiskation supplirt worden, soll die auf das ohne vorgeschriebene Anzeige und ohne die erforderliche Erlaubniß des Staats geschene Auswandern geordnete Strafe nicht nachgeholt, sondern als erlassen angesehen werden, daher in Zukunft in solchen Fällen von den Landeskollegien nicht auf Strafe angutragen ist.

§. 140. Wer dem Staate das demselben zukommende Abfahrtsgeld zu entziehen sucht, muß den vierfachen Betrag desselben als Strafe entrichten.

2) Ueber die Entstehung dieser Gesetze und über deren Fortbildung.

In dem Entw. des Allg. Gesetzbuches war der §. 127 d. Tit., welcher daselbst den §. 78 im Tit. 5. Abthl. 3. Thl. I. bildete, folgender Maassen gefaßt:

„Kein Unterthan des Staats darf sich, ohne Erlaubniß desselben, seiner obersten Gerichtsbarkeit durch Auswanderung aus dem Lande entziehen.“

Hierauf folgten im Entw. die in den §§. 131—134 d. Tit. vorkommenden Ausnahmen; im §. 83 wurde sojann bestimmt:

„In Ansehung aller übrigen Landeseinwohner hängt die Ertheilung der gegebenen Erlaubniß zum Auswandern von dem Befinden des Staats ab.“

Auf diese Vorschriften folgten im Entw. die in den §§. 135., 136 und 138 enthaltenen Modifikationen; im §. 88 ward darauf verordnet:

„Wer ohne die Erlaubniß des Staats auswandert und nach vorübergegangener öffentlichen Aufforderung nicht wieder zurückkehrt, soll mit der Vermögens-Konfiskation bestraft werden.“

Die angeführten Bestimmungen des Entw. wurden nach dessen Bekanntmachung einer scharfen Kritik unterworfen, und insbesondere von dem Präsidenten v. Grolmann angefochten.

Suarez bemerkte hierauf in der Revis. mon. ad §§. 78 u. f. des Entw. wörtlich Folgendes:

„Alle Momente, welche schon bei den allgemeinen Grundfögen gegen das allgemeine Verbot der Auswanderungen sprechen, kommen hier mit verdoppelter Stärke zurück. Schwerlich wird man auch den §. 83 (des Entw.) gegen die majoren sämmtlicher, besonders ständischer Momente, gegen die Vorschriften der gemeinen Deutschen Rechte, gegen die bisherigen Landesgesetze der meisten Preussischen Provinzen und gegen das eigene Sentiment des General-Directoriums im allgemeinen Gesetzbuche souveniren können. Ich würde daher

a) in dem §. 78 (des Entw.) statt „Erlaubniß“ setzen „Vorwissen,“ denn daß der Staat darum wissen muß, wenn ein Unterthan auswandern will, ist schon der gabelha wegen nothwendig;

b) würde ich diejenigen Klassen erwähnen, die nach allgemeinen hiesigen Rechten ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staats nicht auswandern dürfen; dies sind die Kantonsisten und vaterlosen Waisen;

c) würde ich in Ansehung der übrigen Klassen, denen etwa in einer oder andern Provinz das Auswandern ohne besondere Erlaubniß verboten ist, einen Bezugs-§. auf die Provinzialgesetze beifügen;

d) soann würden die §§. 81., 82 und 84 (des Entw. oder die §§. 133 — 135 des Tit.) für diejenigen Fälle stehen bleiben, wo derjenige, welcher einer besondern Erlaubniß bedarf, auswandern will.“

Diesen Bemerkungen gemäß sind die §§. 127 ff. v. Tit. abgefaßt worden. Die Absicht der Redactoren des A. L. R. geht hiernach unstreitig dahin, daß, außer den Kantonsisten und vaterlosen Waisen, einem Jeden, wenn nicht die Provinzialgesetze ein besonderes Verbot enthalten, die Auswanderung völlig frei stehe, und daß es dazu nur eines Vorwissens und keiner Erlaubniß des Staats und nur einer Anzeige des Auswandernden bedürfe.

Die Auswanderungsfreiheit, welche das A. L. R. angestimmt hatte, ward in Folge der schwierigen Verhältnisse, in welche die Monarchie nach dem Tilsiter Frieden versetzt war, durch das G. v. 2. Juli 1812 aufgehoben¹⁾, durch das Gesetz vom 15. Sept. 1818 aber wieder hergestellt.

Diese B. vom 15. Sept. 1818, betr. die Auswanderung Preussischer Unterthanen, lautet:

Die öffentlichen Verhältnisse, welche das G. v. 2. Juli 1812, betr. die Auswanderungen Unserer Unterthanen, veranlaßten, sind gegenwärtig nach hergestelltem allgemeinen Frieden nicht mehr statt, und Wir verordnen daher nunmehr, nach erforderlichen Gutachten Unseres Staatsrathes, folgendes:

1) Alle Auswanderungen sind künftighin unter den nachstehenden Bedingungen freigegeben und wird das G. v. 2. Juli 1812 hiermit aufgehoben, so daß fortan die Auswanderungsgesetze nur nach den Grundfögen des A. L. R. in allen Provinzen Unserer Monarchie behandelt werden sollen.

2) Da indeß durch das G. v. 3. Sept. 1814 mit Aufhebung der früheren Kantonsersassung eine ganz allgemeine Militairpflichtigkeit eingeführt ist; so finden die Vorschriften Unseres A. L. R., welche früher nur für die den Regimenten verpflichteten Kantonsisten gegeben waren, namentlich die §§. 48 u. f. Tit. 10. Thl. II. nunmehr ohne weiteren Unterschied, auf alle diejenigen Staatsbürger Anwendung, welche nach den Bestimmungen des G. v. 3. Sept. 1814 zum Dienste im stehenden Heere verpflichtet sind.

3) Mit gleicher Ausdehnung und Einschränkung sollen auch in Hinsicht des Verfahrens gegen ausgesetzene Militairpflichtige in allen Unsern Provinzen die Vorschriften des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §§. 468 bis 473 zur Anwendung kommen.

4) Niemand darf ohne Vorwissen und Genehmigung der vorgesetzten Reg. seiner Provinz auswandern, weshalb auch alle Gesuche um Erlaubniß zur Auswanderung mit den obwaltenden Gründen unterstützt, bei der betreffenden Reg. angebracht werden müssen. Die Reg. sind ermächtigt, die Erlaubniß zu erteilen, wenn sie sonst kein Bedenken dabei haben. In diesem Falle müssen sie an das Staatsministerium berichten.

5) Bei Ertheilung der Erlaubniß haben die Reg. jedoch folgende Bestimmungen zu beobachten:

a) Ist der Auswandernde in einem Alter zwischen dem 17. bis 25. Jahre, so kann ihm die Erlaubniß nur dann erteilt werden, wenn er zuvor ein Zeugniß der Ersagkommission seines Kreises beibringt:

daß er nicht bloß in der Absicht auswandere, um sich der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen.

b) Allen im Dienste der stehenden Heere befindlichen Personen, also auch den Kriegesreserve-Männschaften, kann die Auswanderung nicht eher gestattet werden, bis sie zuvor von ihrer vorgesetzten Dienstbehörde die Entlassung erhalten haben.

c) Dasselbe findet auf alle aktive Stollbrante Anwendung.

d) Denen nicht wirklich im Dienst des stehenden Heeres befindlichen, sondern nur zu demselben, so wie zur Landwehr oder zum Landsturm, nach Maßgabe des G. v. 3. Sept. 1814 verpflichteten, oder zu den Landwehr- und Landsturms-Bataillonen vertheilten Personen, können die Reg. zwar die Er-

¹⁾ G. S. 1812. S. 114. 123.

Erlaubnis zur Auswanderung, ohne Mitwirkung der Militärbehörden ertheilen: sie müssen aber letzteren Kenntniß geben, wenn einem Individuum die Auswanderung gestattet werden soll, welches bereits einem bestimmten Landwehrregiment zugetheilt ist, und in diesem Falle zugleich dafür sorgen, daß die Stelle des Auswandernden bei der Landwehr ordnungsmäßig anderweit besetzt werde.

6) Desertion wird nach den bestehenden Gesetzen bestraft, und es soll auch künftighin für Deserteure und Ausgetretene nie mehr ein General-Pardon gegeben werden.

7) Unsere Ministerien des Innern und des Krieges sind mit der Ausführung dieses Ges. besonders beauftragt. (S. S. 1818. S. 175.)

In den Beratungen des Staatsraths über dieses Gesetz sprach man sich auf das Bestimmteste für die Auswanderungsfreiheit aus, und rückte deshalb in den §. 1 den Satz ein: „Alle Auswanderungen sind künftighin freigegeben,“ welcher sich in dem von dem Staats-Ministerium vorgelegten Entwurf nicht befand.

Diesem Grundsatz und den Vorschriften des A. L. R. entspricht jedoch die Vorschrift des §. 4. des angeführten Gesetzes nicht, welche festsetzt, daß Niemand ohne Vorwissen und Genehmigung der vorgesetzten Regierung auswandern dürfe, und alle Gesuche um Erlaubniß dazu, mit den obwaltenden Gründen unterstützt, bei derselben angebracht werden sollen; daß die Regierungen in unbedenklichen Fällen die Erlaubniß zu ertheilen haben, sonst aber die Genehmigung des Staats-Ministeriums einholen sollen.

Die Befugniß zur Auswanderung wird durch diesen §. von der Erlaubniß, und die Ertheilung derselben von dem gutachtlichen Ermessen der Behörden abhängig gemacht; das Prinzip der Auswanderungsfreiheit, welches im A. L. R. sanktionirt ist und dessen volle Wiederherstellung der Staatsrath selbst wollte, ist dadurch wieder zerstört. Ueber die Entstehung dieser Anomalie geben die Akten des Staatsraths keine motivirte Auskunft, wahrscheinlich liegt dabei eine unrichtige Auffassung der Vorschriften des A. L. R. zum Grunde, und mutmaßlich hat man dem Ausdruck im §. 127 b. Tit.:

„ohne Vorwissen des Staates“

eine strengere Bedeutung untergelegt, als er wirklich hat. Der Irrthum ist um so erklärlicher, als der Sinn des §. 127. b. Tit. erst durch die angeführten Revision-Bemerkungen von Suarez ein helles Licht erhält, die Materialien des A. L. R. aber bei den Beratungen des Staatsraths nicht benutzt zu sein scheinen¹⁾.

Die Bestimmungen dieses G. sind mit geringen Abweichungen in das oben gegebene G. v. 31. Dec. 1842 aufgenommen.

Durch diese Gesetzgebung sind auch die entgegenstehenden Bestimmungen des L. R., welche oben mitgetheilt sind, aufgehoben, namentlich die §§. 128, 130, 132—135, 138 b. Tit.

3) Auswanderung der unter Vormundschaft stehenden Personen.

a) Der oben mitgetheilte §. 129. Tit. 17., bestimmt, daß waiselose Waisen ohne die Erlaubniß des Staats in auswärtige Lande nicht gebracht werden sollen. Der Sinn dieser Bestimmung ist nicht klar.

Unter „waiselose Waisen“ können nur Minderjährige verstanden werden, welche sich nach dem Absterben ihrer Väter unter Vormundschaft befinden. Daß diese ohne die Genehmigung ihrer Vormünder und der obervormundschaftlichen Behörde nicht auswandern dürfen, versteht sich von selbst. Es scheint also, daß man durch jenen §. etwas Besonderes habe festsetzen und durch den „Staat“ die Landespolizeibehörde bezeichnen wolle. Dieses ist aber nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen, wie die Revisionsbemerkung von Suarez zu §. 86 b. Entw. unzweifelhaft ergibt.

In diesem §. war bestimmt, daß eine Wittve, welche eine geborne Ausländerin ist, nach dem Tode ihres Mannes mit ihren noch unermögerten Kindern frei auswandern könne. Suarez bemerkte darüber Folgendes:

„Ich würde den §. 86 weglassen. Es scheint bedenklich, die von einem hiesigen Unterthan erzeugten Kinder der ausländischen Mutter bei ihrer Auswanderung so indistinct zu verabsoluten. Die Pupillenkollegia müssen de causa in causum beurtheilen, ob es den Kindern zuträglich sei.“

Hier ist von der Auswanderung einer waiselosen Waise die Rede und die Zulässigkeit derselben wird ganz von dem Ermessen der obervormundschaftlichen Behörde abhängig gemacht und einer Zustimmung der Landespolizeibehörde nicht im Mindesten gedacht. Es geht hieraus klar hervor, daß die Verfasser des A. L. R., indem sie nach dem Antrage von Suarez den cit. §. 86 weglassen und es bei der allge-

¹⁾ Vergl. Gesetzesrevision S. 311.

meinen Bestimmung im §. 129 d. Tit. bewenden lassen, jene Zustimmung nicht für nöthig erachtet haben. (Gesetzesrevision S. 314.)

Das R. des Min. des J. v. 30. April 1837 theilt die vorstehende Ansicht, bemerkend, daß die in dem §. 129 erwähnte besondere Erlaubniß zur Auswanderung vaterloser Waisen dem Pupillenkollegio gebühre, und erst nach Beibringung dieser Erlaubniß die Regierung den Auswanderungskonsens erteilen könne. (Ann. Bd. 11. S. 452.)

Dagegen ist das R. v. 24. Febr. 1834 anderer Ansicht. Dasselbe hält die von einem Pupillenkollegio beantragte Approbation des Min. in dem konkreten Falle nur deshalb für überflüssig, weil sich §. 129 nur auf das nicht vorliegende völlige Ausschelden aus dem Unterthanenverhältnisse beziehe. (Jahrb. Bd. 43. S. 119. Gröff Bd. 8. S. 114.)

Das spätere R. v. 12. Jan. 1837 scheint jedoch wiederum ersterer Ansicht zu sein.

(Jahrb. Bd. 49. S. 167. Gröff Bd. 10. S. 67.)

b) R. D. v. 10. März 1838 u. R. v. Min. des J. u. d. Pol. v. 20. März 1838. Separatisten, welche auswandern, erhalten für ihre minorennen und militärpflichtigen Kinder nicht den Auswanderungskonsens¹⁾. (Ann. Bd. 22. S. 643—645.)

c) R. des Min. des J. v. 9. März 1839. Allen Auswanderungsgesuchen für Minorenne, denen die versteckte Absicht der Umgehung der Militärverpflichtung zum Grunde liegt, sind von den Regierungen ohne Anfrage zurückzuweisen. (Ann. Bd. 23. S. 10.)

d) R. v. 23. Jan. 1839.

Dem Königl. Pupillen-Kollegium eröffne ich auf die Anfrage: über das bei Auswanderungen in Ansehung des sichergestellten Vermögens der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder zu beobachtende Verfahren, daß hierbei zwei Fälle unterschieden werden müssen.

Das Vermögen der Kinder ist;

I. bei einer Auseinandersetzung mit dem Vater zum Zweck seiner Wiederverheirathung u. auf den Grundstücken des letzteren eingetragen, oder zum Depositorium eingezahlt worden, und II. es ist, in Folge einer von der verstorbenen Mutter oder einem Dritten angeordneten Beschränkung der väterlichen Gewalt, als ein freies Vermögen der Kinder sichergestellt, oder zum Depositorium gekommen.

In dem ersteren Falle muß der behufs der Auseinandersetzung bestellte Kurator, auf Grund der Beschränkungen §. 974. Tit. 18. Ahl. II. A. L. R., über die in Antrag gebrachte Lösung und resp. Ausantwortung des Vermögens gehört werden. Erklärt derselbe, daß der Vater ein rechtschaffener Mann sei, der seinen Pflichten als Vater vollständig genüge, dem man daher das Vermögen der Kinder anvertrauen könne, und daß derselbe die Absicht habe, seine Kinder mit sich zu nehmen, §. 136. Tit. 17. Ahl. II. A. L. R., woran zu zweifeln kein Grund obwalte, so darf das vormundschaftliche Gericht keinen Anstand nehmen, den Anträgen des Vaters zu willfahren. Durch den nachgesuchten und erteilten Auswanderungskonsens ist derselbe aus dem Unterthanen-Verbande geschieden, in das Verhältniß eines Fremden übergegangen und die besondere Vorforgie des Staats für die mitauswandernden Kinder hat aufgehört. Es antwortet daher das Vormundschaftsgericht das Vermögen derselben dem in seinen Rechten unbeschränkten Vater aus, ohne sich der Gefahr eines Regresses auszusetzen. Widerspricht der Kurator, so ist der Vater zum Wege Rechtsens zu verweisen.

In dem zweiten Falle ist auf den Inhalt der Verordnung, wodurch die Beschränkung erfolgt ist, zurückzugehen. Ergiebt sich daraus, daß der Vater wegen schlechten moralischen Verhaltens von der Verwaltung ausgeschlossen ist, oder daß die Vermögens-Kuratel nach dem Willen des Erklärenden hier im Lande fortbauern soll, so muß die Einziehung und Ausantwortung unterbleiben, und die nach §§. 160 u. 191. Tit. 2. Ahl. II. des A. L. R. angeordnete Kuratel bis zur Volljährigkeit der Kinder fortgesetzt werden. Die Verordnung eines Erblassers ist unter allen Umständen gewissenhaft und treu zu erfüllen. Enthält dieselbe keine jener Hinderungsgründe, so ist wie in dem ersteren Falle zu verfahren. (Just. Min. Bl. 1839. S. 56.)

II.

Strafe der unerlaubten Auswanderung.

Der §. 26. des G. v. 31. Dec. 1842 verweist daher auf die bestehenden Gesetze. Es sind dies

1) Der §. 139. Tit. 17. und Anh. §. 150, welche oben S. 581. zu vergleichen.

¹⁾ Diese Bestimmung steht mit §. 136 Tit. 17 — siehe oben — im Widerspruch, der durch die W. v. 18. Sept. 1818 nicht aufgehoben und durch den §. 21 des G. v. 31. Dec. 1842 bestätigt worden. Das Verfahren nach diesem Principe würde überdies den Verhältnissen nach meist zu einem Religionszwange werden.

Der §. 139 wird interpretirt

durch das R. v. 14. Juli 1804, betr. das Verfahren gegen ausgetretene Vasallen.

Friedrich Wilhelm 1^r. Auf Euren allerunterthänigsten Bericht v. 24. v. M., betr. die von Euch verfügte öffentliche Vorladung des Johann v. 1^c. unter der Verwarnung:

daß bei seinem Ausbleiben nicht allein sein gegenwärtiges in bortiger Provinz zurückgelassenes Vermögen, sondern auch die ihm etwa zufallenden Erbschaften dem Fisco zuerkannt werden würden; und die Nebenlichkeiten, welche bei Euren Collegio darüber entsanden sind, ob nummehr dieser gemäß nach abgelaufenem Termine das Erkenntniß abzufassen, oder in Beziehung auf die Vorschrift des A. E. R. Art. II. Tit. 17. §. 139, der Johann v. 1^c. unter Androhung der dort vorgeschriebene Strafe anderweitig vorzuladen ¹⁾, wollen Wir Euch für künftige Fälle über das dabei zu beobachtende Verfahren zunächst auf die R. D. v. 8. März 1798 und das darauf gegründete R. v. 21. d. M. aufmerksam machen ²⁾, demnachst aber in dem vorliegenden Falle zu Eurer Direction nicht verhalten, daß es bei der Realisirung der in der erlassenen Vorladung enthaltenen Verwarnung mittelst Abfassung des darauf zu richtenden Erkenntnisses, theils aus den von Euch darüber angeführten Gründen, theils um deshalbs sein Verbleiben haben muß, weil der zuletzt angeführte §. 139 bloß von dem Falle redet, wenn Jemand ohne die vorgeschriebene Anzeige und die erforderliche Erlaubniß des Staats auszuwandern unternimmt in der vorliegenden Sache oder von dem Austritte eines Vasallen die Rede ist, der überdem fremde Kriegsdienste genommen hat. Hiermit stimmt auch die R. D. v. 19. Jan. pr., welche S. 75 des 3. Bds. des neuen Archivs abgedruckt ist, überein.

(Neues Archiv Bd. 3. S. 417. Rade Bd. 8. S. 122.)

a) Die am Schlusse des vorstehenden R. in Bezug genommenen Bestimmungen, nämlich die R. v. 18. Jan., das R. v. 19. Jan. 1803 und das R. v. 4. April 1803 setzen fest, daß auch in Schlesien gegen ausgetretene Untertanen, die nicht kantonpflichtig oder Vasallen sind, nicht ferner die Konfiskation des Vermögens, sondern außer dem Abschloß nur willkürliche Strafe nach Vorschrift des L. R. statthaben soll.

Das letztere R. bestimmte demnachst, daß unter dem Ausdrucke „Schlesische Vasallen“ zu verstehen seien: alle adeliche und bürgerliche Rittergutsbesitzer, deren Söhne, Unbegüterte von Adel, wegen ihres persönlichen Nexus, Frauenzimmer adelichen Standes und die Besitzer rittermäßiger Schloßleien. In Absicht aller dieser finde die Strafe der Vermögenskonfiskation bei Auswanderungen ohne Erlaubniß des Staats nach wie vor statt.

(R. Archiv Bd. 3. S. 74—76. Rade Bd. 7. S. 416 ff.)

b) Das R. des Min. des J. und der P. v. 6. Sept. 1834 bemerkt, so weit sich dasselbe auf §. 139 des Tit. bezieht, daß nach demselben eine Geldstrafe von 1—50 Rthlr. eintreten könne. (Ann. Bd. 18. S. 648.)

c) R. v. 7. Dec. 1830:

Wenn der ausgetretene Kantonist bereits über das militairpflichtige Alter (20—25 Jahre) hinweg ist, so kann nur auf eine 50 Thaler nicht übersteigende Geldstrafe der Auswanderung erkannt werden, nicht aber auf Konfiskation des Vermögens. (Just. Min. Gen. A. M. 19. Vol. 4. Fol. 121a.)

2) Ueber das Verfahren gegen ausgetretene Militairpflichtige und sonstige Vasallen und Untertanen bestimmt die G. D. I. 36.

3) Die Strafen gegen ausgetretene Militairpflichtige spricht das L. R. II. 20. §§. 468 bis 473 aus:

§. 468. Enrollirte, welche bereits zum Kriegsdienste ausgehoben, obgleich noch nicht vereidigt waren, sind, wenn sie austreten, als Deserteurs anzusehen.

§. 469. Wenn Cantonisten, welche noch nicht als Rekruten ausgehoben worden, die Königlich-

¹⁾ Die Anfragen des weitläufigsten Berichts bestanden darin:

1) ob die in der bereits erlassenen öffentlichen Vorladung des als ausgetretenen Vasallen anzusehenden Johann v. 1^c. beigefügte Verwarnung der bei nicht erfolgter Rückkehr zu gewärtigenden Konfiskation des gegenwärtigen und künftigen Vermögens, als die richtige anzusehen ist? oder

2) ob vielmehr Protocoll unter der im A. E. R. Art. II. Tit. 17. §. 139 vorgeschriebenen Verwarnung hätte vorgeladen werden sollen, und

3) ob daher derselbe unter Androhung des letztgedachten Praejudicii nochmals öffentlich vorgeladen werden muß? oder

4) ob sich annehmen läßt, daß das in der bereits erlassenen Vorladung kommunizierte Praejudiz der Konfiskation als das strengere, die im A. E. R. a. a. D. vorgeschriebene Androhung einer milderen Strafe bereits in sich enthält, und ob es daher keiner neuen öffentlichen Vorladung bedarf?

²⁾ Diese G. sind nirgends abgedruckt. Rade vermuthet eine Verwechslung mit dem R. v. 29. Mai 1798.

Landes verfallen, um sich den Kriegsdiensten zu entziehen: so soll ihr zurückgelassenes Vermögen durch das Provinzial-Justizkollegium dem Fiskus zuerkannt werden.

§. 470. Zu dem Vermögen eines Deserteurs oder ausgetretenen Cantonisten gehört auch dasjenige, was ihm nach seinem Austritte an Erbschaften, Vermächtnissen, Geschenken oder sonst zufällt.

§. 471. Wer ausgetretenen Militärpersonen oder Cantonisten Schulden bezahlt, Gelder oder andere Sachen aufkauft, oder ihnen sonst etwas zuwendet, wird dadurch von seiner ewigen Verbindlichkeit gegen den Fiskus nicht befreit, und muß auch den Betrag des Zugewendeten zur Strafe erlegen.

§. 472. Gegen ausgetretene Cantonisten, welche noch nicht zum Kriegsdienste aufgehoben worden, findet nach deren Tode der Konfiskationsproceß nicht mehr statt.

§. 473. a) Eine bloße Todeserklärung kann jedoch, in dieser Rücksicht, dem wirklichen Tode nicht gleich geachtet werden.

b) Der Abschied, welchen ein Cantonist, unter der Bedingung, sich im Lande zu etabliren, erhalten hat, wehrt denselben nicht von der Strafe, wenn er, ohne diese Bedingung zu erfüllen, austritt.

c) Auch verliert der Fiskus sein Recht nicht, wenn ein Regiment den Cantonisten, nachdem er bereits ausgetreten ist, verabschiedet.

4) R. D. v. 18. Febr. 1839, betr. das von den Revisionsgerichten zu beobachtende Verfahren gegen ausgetretene Militairpflichtige.

Zur Erledigung der rechtlichen Bedenken, welche bei der Ausführung der B. v. 15. Sept. 1818 und der darin mit Bezugnahme auf die §§. 468—473: Tit. 20. Thl. II. des R. L. R. gegen ausgetretene Militairpflichtige angeordneten Vermögens-Konfiskation, über das von den Gerichten hien zu beobachtende Verfahren in den Landestheilen, in welchen das französische Recht gilt, entstanden sind, erklärte Ich hierdurch, auf den Bericht des Staatsministeriums v. 31. v. M. nach dem Antrage desselben: daß weder durch die B. v. 15. Sept. 1818, noch durch Meine Ordres v. 6. März 1821 und 2. Aug. 1834 das bis dahin in der Rheinprovinz auf Grund der Art. 8 und 9 des Ges. v. 26. April 1803 wider ausgetretene Militairpflichtige beobachtete Verfahren abgeschafft werden, und daß daher in diesem Verfahren auch ferner noch von den Zucht-Polizei-Kammern der betreffenden Landgerichte auf die in den §§. 469 und ff. Tit. 20. Thl. II. des R. L. R. angeordnete Vermögens-Konfiskation zu erkennen ist. Das Staatsministerium hat die gegenwärtige Ordre durch die Ges.-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (S. S. 1839. S. 77.)

5) R. D. v. 23. März 1839. Bei Kontumazial-Erkenntnissen gegen Deserteurs tritt an die Stelle der Ansetzung des Bildnisses oder Namens an den Galgen eine öffentliche Bekanntmachung (S. S. 1839. S. 154.)

6) Ist die Konfiskationsklage schon ausgeschlossen, wenn der vor dem 25. Jahre Ausgetretene zur Zeit der Anstellung der Klage das 25. Jahr zurückgelegt hat? oder

ist dies nur dann der Fall, wenn der Militairpflichtige erst nach Zurücklegung des militairpflichtigen Alters von 25 Jahren ausgewandert ist?

In dem Gutachten des Geh. Ob. Trib. v. 13. April 1835 hat sich dasselbe für die letztere Ansicht entschieden, weil der Anspruch des Fiskus auf Konfiskation des Vermögens nicht erst durch Anstellung der Klage, sondern allein schon durch den unerlaubten Austritt des Militairpflichtigen begründet wird.

Hieran knüpft sich die Frage,

7) ob der nach zurückgelegtem 25. Jahre Ausgetretene auch noch dem Konfiskations-Anspruch des Fiskus unterliegt, wenn er durch Latitiren der andern unerlaubten Mittel und Kunstgriffe sich der Militairpflicht zu entziehen gewußt hat?

Bei Abfassung des obengenannten Gutachtens war die Minorität für die Bejahung dieser Frage, indem ein solcher Mensch besser behandelt werden würde, als derjenige Militairpflichtige, der, ohne sich eines solchen gefährlichen Latitirens schuldig gemacht zu haben, vor zurückgelegtem 25. Jahre ausgetreten ist und deshalb die Konfiskation seines Vermögens verurtheilt hat.

Die Majorität des Kollegii vernichte indeß, weil bekannt das Fundament der Konfiskationsklage, der Austritt außer Landes, um sich dem Militairdienste zu entziehen, nicht mehr vorhanden ist, und ob hierbei auf den Umstand, ob der Ausgetretene früher seinen Aufenthalt innerhalb Landes zu verbergen gewußt hat oder nicht, nicht weiter ankomme.

(Jur. Wochenchr. 1840. S. 689.)

R. v. M. d. J. v. 21. Dec. 1819.

Das R. Just. Min. ist dem von dem Oberlandesgericht zu Ratibor angenommenen Grundsatz: daß kein Verfahren aus Vermögens-Konfiskation gegen ausgetretene Individuen stattfinden könnte, wenn

Selbst des Fiskus nicht nachgewiesen worden, daß der Austritt vor zurückgelegtem 25. Jahre erfolgt sei, mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 18 der Einleitung zum A. L. R. und die Vorschriften des G. v. 3. Sept. 1814 und der B. v. 15. Sept. v. J. beigetreten.

Der K. Reg. wird dies auf den Bericht v. 16. Okt. d. J. mit dem Beisügen eröffnet, daß es bei dem von der Justizbehörde eingeschlagenen Wege sein Bewenden behalten muß. (Ann. Bd. 3. S. 1025.)

Das R. d. R. b. 3. u. des Schapes v. 27. Mai 1820 spricht denselben Grundsatze aus. (Ann. Bd. 4. S. 339.)

R. d. Min. d. Inn. v. 19. Jan. 1829, die Vermögens-Konfiskation ausgetretener Militärschlichtiger betr.

Die K. Reg. hat in den Berichten v. 15. Febr. 1823, 5. Okt. 1827 und 5. Mai 1828 wiederholtlich die Zweifel vorgetragen, welche darüber entstanden sind, ob ein Militärschlichtiger, der, um sich den Kriegsdiensten zu entziehen, ehe er das 25. Lebensjahr vollendet hat, vor Publikation des Gef. v. 15. Sept. 1818 ausgetreten ist, jetzt, nachdem er längst das 25. Lebensjahr überschritten, der Vermögens-Konfiskation unterliege?

Da nun nach der von dem G. Justiz-Minister eingegangenen Benachrichtigung das K. Geh. Ob. Trib. sich für die Negative bestimmt, und demgemäß in den vorgekommenen Fällen erkannt hat: so steht zuerst zu erwarten, daß auch die übrigen Gerichtshöfe diese Meinung annehmen werden, und unter diesen Umständen ist es nicht gerathen, fiskalischerseits in dergleichen Fällen fernerhin zu klagen.

Die K. Reg. wird daher, in Uebereinstimmung mit den K. Ministern des Krieges und der Finanzen, mit welchen hierüber kommuniziert ist, hierdurch angewiesen, in diesen Fällen keine Konfiskations-Klagen anzustellen.

Uebrigens scheint die Besorgnis der K. Reg. in Ihrem Berichte v. 15. Febr. 1823, daß einige Gerichte die Meinung annehmen möchten,

daß auch alle nach dem Monat Sept. 1818 Ausgetretenen von der Konfiskation frei seien, wenn nicht vor vollendetem 25. Lebensjahre des Ausgetretenen die Konfiskations-Klage ange stellt worden, nicht begründet zu sein. (Ann. Bd. 13. S. 177.)

8) Die G. D. I. 36. §. 22 schreibt vor, daß wenn der ausgetretene Kantonist bereits verstorben, ehe er den Konfiskations-Prozeß gegen ihn anhänglich gemacht und seine Vorladung erlassen, alsdann zum Nachtheile der Erben nicht mehr auf die Strafe der Konfiskation angetragen werden darf. Hierüber bemerkt das R. des Militair-Justiz-Departements v. 3. Dec. 1836. Die Vorschrift des §. 22 d. Tit. und L. R. II. 20. §. 472 ist eine spezielle Ausnahme, welche nicht erweitert, namentlich nicht auf Soldaten des stehenden Heeres ausgedehnt werden kann. Es muß daher auf die Konfiskation des Vermögens eines vor der Entlassung der Exaltation verstorbenen Deserteurs erkannt werden, womit auch sowohl der §. 1 des Gb. v. 17. Nov. 1764¹⁾ und das Gf. v. 20. Juli 1792²⁾, als das L. R. I. 9. §. 364. II. 14. §. 69 und XX. §§. 297. 470 übereinstimmt.

(Zachr. Bd. 48. S. 512. Gräf. Bd. 10. S. 76.)

Aus andern Gründen spricht in Beziehung auf die Frage, ob die Konfiskation des Vermögens auch dann eintrete, wenn der Deserteur vor seiner Exaltation verstorben ist, das R. v. 20. Juli 1799 das nämliche Resultat aus³⁾.

Es ist Zweifel darüber entstanden:

ob einem Deserteur, welcher erwieslich vor seiner Exaltation verstorben, der Desertionsprozeß gemacht, und sein Vermögen zur General-Invalidentasse konfiscirt werden könne?

Da nun nach dem Gb. v. 17. Nov. 1764, §. 1 das Vermögen eines Deserteurs nach seiner Entweichung der General-Invalidentasse sofort anheim fallen soll, dem zu Folge auch durch die an die Landescolliegen unterm 7. Okt. 1766 und 26. Okt. 1798 ergangenen Circular-Berordnungen festgesetzt worden, daß das Vermögen eines desertirten Soldaten, von dem Augenblicke seiner Entweichung an, ipso Jure et facto verfallen ist; so hat es kein Bedenken, daß wenn ein Deserteur vor seiner Exaltation verstorben, und solche also nicht plaggreiflich ist, ihm dennoch der Desertionsprozeß ohne Citation formirt, in demselben bloß die Gewisheit seiner Entweichung ausgemittelt, und darauf die Konfiskation seines Vermögens zur General-Invalidentasse durch ein deklaratorisches Urteil erkannt werden müsse. (Stengel Bd. 11. S. 264. Rabe Bd. 2. S. 354.)

¹⁾ N. C. C. Tom. III. S. 519. Rabe Bd. 1. Abthl. 3. S. 70.

²⁾ Stengel Bd. 11. S. 264. Rabe Bd. 6. S. 354.

³⁾ Das Prinzip, welches in diesem R. ausgesprochen wird, ist dasselbe, auf welches sich das in den §. 277 des Anh. zur G. D. übergegangene R. v. 25. Jan. 1803 stützt; beide basiren auf dem Gb. v. 17. Nov. 1764 wegen Citation der Deserteurs und ausgetretenen Landeslinder und Konfiskation deren Vermögens. (N. C. C. Tom. III. S. 519. Rabe Bd. 1. Abthl. 3. S. 70.)

9) Verjährung der Konfiskations-Klagen.

Die frühere Ansicht war, daß Konfiskations-Klagen, weil fiskal. Interessen durch sie verschoben werden, erst binnen 44 Jahren verjähren¹⁾. (Ann. Bd. 5. S. 993.)

Dieser Ansicht tritt indeß der gutachtliche Bericht des Geh. Ob. Trib. v. 13. April 1835 entgegen.

Die Frage, ob die Konfiskation des Vermögens eines zum Militärdienst Verpflichteten, welches nach §. 469. Tit. 20. Thl. II. N. L. N. dem Fiskus verfallen ist, durch die 44jährige oder die 5jährige Verjährung, welche letztere nach §. 600 der Crim. O. bei Geldstrafen eintritt, ausgeschlossen werde? — ist nach der gutachtlichen Meinung der Majorität des Kolleg. dahin zu entscheiden, daß die 44jährige Verjährung nicht Statt findet, weil hier nicht von einem bloßen Civilanspruch, sondern von einem Verbrechen die Rede ist, dessen Strafe in der Konfiskation des Vermögens besteht. Es können daher nur die Vorschriften der Crim. Ordn. von der Verjährung der Verbrechen zur Anwendung kommen. Der §. 600 der Crim. Ordn. scheint jedoch nicht zum Grunde gelegt werden zu können, da derselbe nur von der Verjährung geringerer Vergehungen handelt, und die darin erwähnte Geldbuße mit der Strafe der Konfiskation des Vermögens nicht zu vergleichen ist. Wir glauben daher, daß nur die 5jährige Verjährung nach §. 597 a. a. D. die Ausgetretenen von der Strafe befreien könne. (Jur. Wochenschr. 1840. S. 690.)

Drittes Kapitel.

Von den Verhältnissen zu auswärtigen Staaten über die Annahme der Ausgewiesenen und Vagabonden zu Untertanen.

1) Allgemeine Staats-Verträge.

Diese Verhältnisse sind durch folgende Verträge festgestellt.

a) Mit Mecklenburg Schwerin v. 14. Nov. 1811 und 28. Okt. 1817.

(G. S. 1811. S. 357. 1817. S. 300.)

Dazu: Bekanntmachung v. 28. Okt. 1817 (G. S. 1817. S. 300.) und Erklärung vom 28. Febr. 1821. (G. S. 1821. S. 4.)

b) Mit Mecklenburg-Strelitz, v. 7. Mai 1819. (G. S. 1819. S. 137.)

Dazu: Uebereinkunft v. 26. Jan. 1824. (G. S. 1824. S. 56.)

c) Mit Kurheßen, v. 28. Sept. und 11. Okt. 1820. (G. S. 1820. S. 200.) u. 26. Mai und 9. Juli 1840. (G. S. 1840. S. 146.)

d) Mit dem Großherzogthum Hessen, v. 30. April 1819. (G. S. 1819. S. 132.)

Dazu: Min. Erfl. v. 19. Febr. 1840. (G. S. 1840. S. 26.)

e) Mit dem Königreich Sachsen, v. 5. Febr. 1820. (G. S. 1820. S. 40.)

Dazu: Erklärung v. 12. und 20. Nov. 1838 (G. S. 1838. S. 542.) und R. vom 27. Jan. 1842 (S. W. Bl. 1842. S. 9—10) und R. des Min. des J. v. 13. Juli 1842.

(S. W. Bl. 1842. S. 259.)

f) Mit Sachsen-Weimar, v. 12. Juni 1822 (G. S. 1822. S. 175.) und Nachtrags-Vereinigung v. 12. Febr. 1839. (G. S. 1839. S. 79.)

g) Mit Sachsen-Altenburg, v. 17. Dec. 1822. (G. S. 1823. S. 13.)
Dazu: R. des Min. des J. v. 9. April 1842 (S. W. Bl. S. 260.) 24. und 26. Juli 1841. (a. a. D. 1841. S. 274. 275.)

h) Mit Sachsen-Coburg-Saalfeld, v. 10. Juli 1824. (G. S. 1824. S. 159.)

i) Mit Preußen, v. 5. April 1821 und mit der ältern Linie v. 9. Juli 1821. (G. S. 1821. S. 41 und 108.)

Zu dem Vertrage mit der jüngern Linie: Erfl. v. 12. Juni 1839.

(G. S. 1839. S. 218.)

k) Mit Schwarzburg-Sondershausen, v. 26. Dec. 1822. (G. S. 1823. S. 14.)

¹⁾ R. des Min. d. Inn. und der Fin. vom 9. Nov. 1821.

- l) Mit Baiern, v. 9. und 21. Mai 1818. (G. S. 1818. S. 53.)
 Dazu: Min. Erfl. v. 16. März und 10. April 1840. (G. S. 1840. S. 105.)
 m) Mit Nassau, v. 16. April 1819. (G. S. 1819. S. 95.)
 n) Mit Schaumburg-Lippe, v. 30. Mai 1839. (G. S. 1839. S. 198.)
 Dazu: Min. Erfl. v. 28. Juli 1842. (S. R. St. 1842. S. 336.)
 o) Mit Lippe-Detmold v. 22. Mai und 19. Juli 1839. (G. S. 1839. S. 228.)
 p) Mit Anhalt-Deskau, v. 21. Juni und 24. Juli 1839.
 (G. S. 1839. S. 239.)
 q) Mit Hannover, v. 20. Aug. und 25. Sept. 1839. (G. S. 1839. S. 267.)
 r) Mit Sachsen-Meinungen, v. 27. Sept. 1839.
 (G. S. 1839. S. 267.)
 s) Mit Braunschweig, v. 4. Okt. 1839. (G. S. 1839. S. 272.)
 t) Mit Anhalt-Bernburg v. 27. Sept. und 16. Okt. 1839.
 (G. S. 1839. S. 329.)
 u) Mit Baden Min. Erfl. v. 12. Dec. 1839 und 6. März 1840.
 (G. S. 1840. S. 83.)
 v) Mit Oldenburg v. 18. Nov. 1840. (G. S. 1840. S. 366.)
 w) Mit Anhalt-Köthen v. 24. Juli 1839 und 15. Mai 1841.
 (G. S. 1841. S. 87.)

Die wesentlichen Bestimmungen dieser Verträge sind übereinstimmend, mit, mat., folgende:

§. 1. Es soll in Zukunft kein Bagabonde oder Verbrecher in das Gebiet des andern der beiden haben kontrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staates ist, welchem er zugewiesen wird, und in demselben sein Heimweesen zu suchen hat, oder doch durch das Gebiet desselben als ein Angehöriger eines in gerader Richtung rückwärts liegenden Staates, nothwendig seinen Weg nehmen muß.

§. 2. Als Staatsangehörige, deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

a) alle diejenigen, deren Vater, oder, wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staate in Verbindung gestanden hat, oder, welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthansverbande entlassen worden zu sein, oder ein anderweitiges Heimathrecht erworben zu haben;

b) diejenigen, welche von heimathlosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebietes geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben, oder sich daseibst mit Anlegung einer Wirtschaft verheirathet, oder darin, unter Anfassung der Obrigkeit, zehn Jahre lang gewohnt haben;

c) diejenigen, welche zwar weber in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanenrecht nach dessen Verfassung erworben haben, hingegen nach Aufhebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimathlos, dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daseibst unter Anlegung einer Wirtschaft verheirathet haben, oder, daß ihnen während eines Zeitraumes von zehn Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben.

§. 3. Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate zufällig geboren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben oder mit Anlegung einer Wirtschaft sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat, so ist der letztere Staat, vorzugswelse, ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate, mit der Verheirathung oder zehnjährigen Wohnung in einem andern Staate zusammen, so ist das erste Verhältniß entscheidend. Ist ein Heimathloser in dem einen Staate in die Ehe getreten, in einem andern aber nach seiner Verheirathung, während des bestimmten Zeitraumes von zehn Jahren gebuldet worden, so muß er in dem letztern beibehalten werden.

§. 4. Sind bei einem Bagabonden oder auszuweisenden Verbrecher keine der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig beibehalten.

§. 5. Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse, zugehört. Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten sei, durch welche sie nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft einem andern Staate zufallen.

Auch soll Wittwen, imgleichen den Geschiedenen, oder von ihren Ehemännern verlassenen Eheweibern die Rückkehr in ihren auswärtigen Geburts- oder vorherigen Aufenthaltsort dann vorbehalten bleiben, wenn die Ehe innerhalb der ersten fünf Jahre nach deren Schließung wieder getrennt worden und kinderlos geblieben ist.

§. 6. Befinden sich unter einer heimatlosen Familie Kinder unter vierzehn Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Eltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können, so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter uneheliche Kinder nicht mehr am Leben ist und letztere der ihrem Vater befindlich sind, so werden sie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört.

§. 7. Hat ein Staatsbürger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechts verlustig gemacht, ohne einem andern Staate zugehörig geworden zu sein, so kann der erstere Staat der Wiederherstellung oder Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8. Handlungsbedienten, Handwerksgesellen und Diensthoten, so wie Schäfer und Dorfshuten, welche ohne eine selbständige Wirtschaft zu haben, in Diensten stehen, imgleichen Böglinge und Stubirnde, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen irgendwo verweilen, erwerben durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauern sollte, kein Wohnsitzrecht.

Zeispächter sind den hier oben benannten Individuen nur dann gleich zu achten, wenn sie nicht für ihre Person oder mit ihrem Hausstande und Vermögen sich an den Ort der Pachtung hinbegeben haben.

§. 9. Denjenigen, welche als Landstreicher oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate nach den in der gegenwärtigen Uebereinkunft festgestellten Grundgesetzen kein Heimweilen anzusprechen haben, ist letzterer den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten nicht schuldig; es würde dann urkundlich zur völligen Ueberzeugung dargezogen werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem in gerader Richtung rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem dasselbe nicht wohl anders als durch das Gebiet des erstern zugeführt werden kann.

§. 10. Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, die Absendung der Bagabonden in das Gebiet des andern der hohen kontrahirenden Theile nicht bloß auf die eigene unzuverlässige Angabe derselben zu veranlassen, sondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebernahme eines Bagabonden konventionsmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unerbittlichen Passe, oder aus anderen völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, oder, wenn die Angabe des Bagabonden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unabweislich gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigenfalls bei der, vermeintlich zur Aufnahme des Bagabonden verpflichteten Behörde Erkundigung einzuziehen.

§. 11. Sollte der Fall eintreten, daß ein von dem einen der hohen kontrahirenden Theile dem andern Theile zum weitem Transporte in einen rückwärts liegenden Staat, zufolge der Bestimmung des §. 9. zugeführter Bagabonde von dem letztern nicht aufgenommen würde, so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Verweilung zurückgebracht werden.

§. 12. Es bleibt den beiderseitigen Provinzial-Regierungsbehörden überlassen, unter einander die nähern Verabredungen wegen der zu bestimmenden Richtung der Transporte, so wie wegen der Uebernahmorte, zu treffen.

§. 13. Die Ueberweisung der Bagabonden geschieht in der Regel mittelst Transporte und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des auswiesenden Staates bedingt anzusehen ist. Mit den Bagabonden werden zugleich die Beweisküfte, worauf der Transport konventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Befahrung zu besorgen ist, können einzelne Bagabonden auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu besorgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

Es sollen auch nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören und in dieser Hinsicht wohl nicht getrennt werden können.

Ordnung, sogenannte Bagantenschube, sollen künftig nicht stattfinden.

§. 14. Da die Ausweisung der Bagabonden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staates geschieht, und dadurch zunächst nur der eigene Vortheil des auswiesenden Staates bezweckt wird, so können für den Transport und die Verpflegung der Bagabonden keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Ausgewiesener, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb nach §. 11. in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht, so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung ersetzen, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

§. 15. Zur Befestigung der Zweifel und Mißverständnisse, welche sich über die Auslegung der Bestimmungen §. 2. a. und c. der vorstehenden Uebereinkunft, namentlich

a) in Beziehung auf die Verantwortung der Frage: ob und wie weit die in der Staatsangehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretene Veränderungen auf die Staatsangehörigkeit der unfähigen, b. d. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassenen Kinder derselben von Einfluß seien?

so wie
b) über die Beschaffenheit des §. 2. c. der Konvention erwähnten zehnjährigen Aufenthalts und den Begriff der Wirtschaftsführung ergehen könnten, sind die gebachten Regierungen, ohne hierdurch an dem in der Konvention ausgesprochenen Prinzipie etwas ändern zu wollen, daß die Unrechtschaffenheit eines Individuums jedesmal nach der eigenen innern Befestigung des betreffenden Staates zu beur-

theilen sei, dahin übereingekommen, hinfünftig und bis auf Weiteres nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung zu gelangen zu lassen, und zwar

zu a.

- 1) daß unselbstständige, d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassene Kinder, (schon durch die Handlungen ihrer Eltern an und für sich und ohne daß es einer eigenen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Eltern während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erwerben, imgleichen
- 2) daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder, diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher unselbstständiger Kinder lediglich die Kondition ihres Vaters entscheidet, und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können. Nichtsdesto weniger

zu b.

die Verbindlichkeit eines der kontrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden, anzuweisen beabsichtigt, in den Fällen des §. 2. c. der Konvention eintreten:

- 1) wenn der Anzuweisende sich in dem Staate, in welchen er ausgewiesen werden soll, verheirathet, und außerdem zugleich eine eigene Wirtschaft geführt hat, wobei zur näheren Bestimmung des Begriffs von Wirtschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Theile sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Gesindedienste, Beschäftigung verschafft hat; oder
 - 2) wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheirathet, jedoch darin sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Konstituierung eines Domizils, Verheirathung und sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommen soll.
- Endlich sind die genannten Regierungen zugleich annoch dahin überein gekommen: Können die resp. Behörden über die Verpflichtung des Staats, dem die Uebernahme angeschlossen wird, der in der Konvention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungedacht, bei der darüber stattfindenden Korrespondenz sich nicht vereinigen, und ist die diesfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen beide kontrahirenden Theile den Streitsfall zur kompromissarischen Entscheidung eines solchen dritten Deutschen Bundesstaates stellen, welcher sich mit beiden kontrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Kompromisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der kontrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

In diese dritte Regierung hat jede der beteiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon den andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiefschlichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

3) Bestimmungen in Betreff der Heimathscheine für solche Personen, die nicht definitiv auswandern, sondern nur einen temporären Aufenthalt im Auslande nehmen.

a) Durch das R. des Min. des Inn. v. 23. Juni 1820 wurde es den Behörden untersagt, sogenannte Heimaths-Scheine, vermöge dessen die Behörde des letzten Wohnorts sich verbindlich macht, einen Auswanderer oder dessen Ehegattin und Nachkommen zu jeder Zeit wieder bei sich aufzunehmen, wenn sie in der Folge durch Umstände irgend einer Art bewogen werden müßten, dahin zurückzukehren, auszustellen. (Ann. Bd. 4 S. 556.)

b) Andere Grundsätze sind jedoch in dieser Beziehung durch die R. D. v. 20. Mai 1838 aufgestellt.

Da nach Ihrem Ver. v. 20. Nov. v. J. Meinen Unterthanen ein zeitweise beabsichtigtes Unterkommen in der Schweiz und in den deutschen Bundesstaaten durch das Verlangen der Weidringung von Heimathscheinen Seitens der dortigen Behörden erschwert wird, während dieser in Meinen Staaten keinem unbescholtenen und anscheinend arbeitsfähigen Ausländer ein solcher Aufenthalt verweigert worden ist; so genehmige Ich auf Ihren Antrag, daß von jetzt an folgende Grundsätze hierüber zur Anwendung gebracht werden:

1) Um den Preuß. Unterthanen ein einseitiges Unterkommen in den übrigen deutschen Bundesstaaten und in der Schweiz, Neuchâtel eingeschlossen, möglich zu machen, können denselben künftig

Heimathscheine nach diesen Ländern in sofern ertheilt werden, als in dem betreffenden auswärtigen Staate ihre Zulassung zu einem temporären Aufenthalte von der Beibringung eines Heimathscheins noch ferner abhängig gemacht wird. Dergleichen Heimathscheine dürfen den Importanten daher nur dann ertheilt werden, wenn dieselben die Preuß. Staaten nicht definitiv zu verlassen, sondern nur einen temporären Aufenthalt im Auslande zu nehmen oder fortzusetzen beabsichtigen, und dieses in ihrem Gesuch erklären.

2) In jedem Heimathscheine ist besonders zu bemerken, daß derselbe seine Gültigkeit verliere, sobald erweislich der Inhaber ausdrücklich in den Unterthanenverband des Staates, in welchem er sich aufhält, aufgenommen wird, oder das horige Unterthanenrecht nach dortigen Gesetzen stillschweigend erwirbt¹⁾.

3) Die Ertheilung des Heimathscheins erfolgt durch die betreffende Provinzial-Regierung.

4) Die Heimathscheine werden in der Regel auf die Dauer von drei Jahren ausgestellt, und es bleibt den Provinzial-Regierungen überlassen, dieselben demnächst noch um zwei Jahre zu verlängern. Wird von dem Inhaber bei Ablauf der fünf Jahre eine weitere Verlängerung nachgesucht, so ist wiedererst die Autorisation des Min. des Inn. und der Pol. einzuholen.

Wenn sich aber gleich bei der ersten Ausstellung des Heimathscheins aus den von dem Wittsteller bezeichneten Zwecken seines Aufenthalts im Auslande, z. B. der Uebernahme einer Pachtung auf bestimmte Jahre, die Dauer seines Aufenthaltes im Auslande im Voraus abmessen läßt; so sind die Provinzialregierungen befugt, den Heimathschein gleich auf die ganze Dauer dieser Zeit, auch wenn derselbe die Frist von drei oder fünf Jahren überschreiten sollte, auszustellen.

5) Die diesseitigen Behörden sind befugt, von allen Unterthanen solcher deutschen Bundesstaaten, in welchen die zeitweise gestattete Zulassung Preuß. Unterthanen von der Beibringung eines Heimathscheins abhängig gemacht wird, so wie von Angehörigen der Schweiz, die Beibringung eines Heimathscheins in allen Fällen zu erfordern, in welchen dergleichen Ausländer nicht in den Preuß. Unterthanenverband einzutreten beabsichtigen, sondern nur zeitweise einen Verdienst und Aufenthalt in dem diesseitigen Staate suchen, oder wo ihre Aufnahme in das Preuß. Unterthanen-Verhältniß aus irgend einem Grunde unzulässig erscheint.

Ich überlasse es Ihnen, diese Bestimmungen durch die Regierungsamtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (Jahrb. Bd. 52. S. 166.)

c) Eine Anweisung über die Ausführung der R. D. v. 20. Mai 1838 enthält das H. des Min. d. I. u. d. P. v. 17. Dec. 1838.

In der Grl. Verf. v. 14. Juni c., mittelst welcher der K. Reg. die R. D. v. 20. Mai c., die Ertheilung von Heimathscheinen betreffend, zugestimmt worden, ist eine nähere Anweisung über die Ausführung der danach Allerhöchsten Orts genehmigten Grundzüge vorbehalten.

In Folge dessen wird hiermit Nachstehendes festgesetzt:

1) Der §. 1 der gedachten R. D. macht zwar die Ertheilung von Heimathscheinen an dieselbigen Unterthanen im Allgemeinen von den Umständen abhängig, daß in demjenigen Staate, worin dieselben einen zeitweisen Aufenthalt zu nehmen beabsichtigen, zu diesem Behufe die Beibringung eines Heimathscheins gefordert werde. Dennoch muß in jedem einzelnen Falle der Ausfertigung eines solchen Scheines selbst die Prüfung vorangehen:

ob der dem Extraditen zur Reise nach dem Auslande zu ertheilende Paß — dessen er unter allen Umständen auch neben dem Heimathscheine bedarf — zu dem in Rede stehenden Zwecke nicht allein schon genügt?

wofür die Vermuthung besonders dann spricht, wenn der Inhaber des Passes nicht beabsichtigen sollte, an einem und demselben Orte des Landes sich auf längere oder unbestimmte Zeit aufzuhalten.

Die im Besitze vorchriftsmäßiger Wanderpässe sich befindenden Handwerks-Gesellen erhalten, der Regel nach, keine Heimathscheine; eine Ausnahme hiervon findet nur dann statt, wenn ihnen in dem betreffenden fremden Staate, selbst der zeitweise Betrieb ihrer Profession nur gegen Beibringung eines Heimathscheins gestattet wird. So oft ein Fall dieser Art zur Kenntniß der Behörden gelangt, haben diese dem Min. des Inn. und der Pol. hiervon Anzeige zu machen.

In Beziehung auf die, sich zur Ausübung ihres Handwerks nach Frankreich begebenden diesseitigen Gewerbsgehülfen behält es bei den Bestimmungen und der Bekanntmachung des Min. der auswärtigen Angelegenheiten v. 21. Juli 1827 (S. S. Nr. 81) sein Bestehen.

¹⁾ Man muß annehmen, daß diese Bestimmung durch §. 15 des S. v. 31. Dec. 1842 berichtigt ist, da in letzterem, welcher die sämtlichen Arten aufzählt, durch welche das Preuß. St.-B. Recht verloren wird, als solche nicht auch die Gewinnung eines fremden Staatsbürgerrechts aufgeführt ist. Es werden daher seit diesem Gesetze die Heimathscheine mit Bezugnahme auf gedachten §. 15. geändert werden müssen. Sie erlöschen aber überhaupt in Beziehung auf den Auswandernden sowohl, als auf den Staat, der ihn ausnimmt, überflüssig, seitdem die Frage, wodurch das Preuß. St.-B. verloren geht, in gedachtem Gesetze klar entschieden ist, und mithin der den Auswandernden ausnehmende Staat auf Grund desselben genau weiß, wann der Ausgewanderte aufhört, Preusse zu sein, wann er mithin von dem Preuß. Staat nicht ohne Weiteres wieder aufgenommen wird.

2) Die Heimathscheine sind von den Königl. Reg. nach dem anliegenden Formulare (a) anzufertigen. Ein Signalement ist in denselben, da sie als polizeiliche Legitimations-Dokumente nicht angesehen sind, nicht aufzunehmen.

3) Se. Maj. der König haben zu S. der allegirten K. K. O. zu genehmigen geruht, daß, abgesehen von der Schweiz, dießfalls auch von den Unterthanen solcher deutschen Bundesstaaten die Produktion von Meeren der in Rede stehenden Art gefordert werde, deren Regierungen dergleichen von beiderseitigen Unterthanen, selbst nur zum Zwecke eines ihnen auf ihrem Gebiete zu gewährenden zeitweisen Aufenthalts verlangen. Da Letzteres, nach den hier vorliegenden Notizen, in mehr oder minderer Ausdehnung in den Königreichen Sachsen, Baiern, Hannover, Baireuth, im Großherzogthum Sachsen-Weimar, Baden, Oldenburg, Hessen, im Kurfürstenthum Hessen, im Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Braunschweig, Anhalt-Desau, Anhalt-Köthen, Anhalt-Bernburg, im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Regs., Wittenberg, Lippe-Deimold, Lippe-Schaumburg und in der freien Stadt Frankfurt, und zwar ohne Rücksicht auf die mit mehreren der genannten deutschen Staaten wegen gegenseitiger Uebernahme der Baganten und Ausgewiesenen bestehenden Verträge, der Fall ist; so wird hierdurch festgesetzt, daß die obgedachte Allerhöchste Bestimmung zuobderst und bis auf Weiteres, so wie im Verhältnis zur Schweiz, so auch in dem zu den genannten deutschen Staaten Anwendung finden.

4) Die betreffenden Polizeibehörden sind nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, die Festsetzung zu S. den Unterthanen der Schweiz und der genannten deutschen Staaten gegenüber, in Anwendung zu bringen. Auf Individuen, welche nur als Reisende im eigentlichen Sinne des Wortes angesehen sind, findet dieselbe dagegen keine Anwendung. Ebenso sind die auf der Wanderschaft begriffenen ausländischen Handwerksgehilfen, welche gültige, von ihrer Heimathlichen Obrigkeit ausgestellte Wanderbücher besitzen, zur Beibringung von Heimathscheinen, der Regel nach nicht anzuhalten. Nur wenn dieselben entweder in Verhältnisse treten, welche die Absicht anzuzeigen, einen längeren Aufenthalt im Lande zu nehmen, oder wenn in ihrem Wanderbuche die Dauer der Gültigkeit desselben nicht näher ausgedrückt, seit dessen Ausstellung selbst aber ein Zeitraum von drei Jahren verstrichen ist, sind auch sie, falls der Aufenthalts-Bewilligung an sich nicht polizeiliche Gründe entgegen stehen, (Wander-Regalativ v. 24. April 1833) zur Beibringung eines Heimathscheines anzuhalten.

5) Ist der Heimathschein des Anländers nur auf einen bestimmten Zeitraum ausgestellt, so muß darauf gehalten werden, daß die Erneuerung desselben nach vor Ablauf desselben erfolge.

6) Die Produktion eines Heimathscheines ist dann nicht erforderlich, wenn der betreffende Ausländer die Absicht, sich in den Königl. Staaten definitiv niederzulassen, bereits zu erkennen gegeben, und die kompetente Gerichtsobrigkeit diese Niederlassung auch wirklich schon genehmigt hat.

7) Es ist hin und wieder von Ausländern, deren definitive Aufnahme in den beiderseitigen Unterthanen-Verband erheblichen Bedenken unterliegen würde, gleichwohl, und zwar aus dem ihnen kürzere oder längere Zeit hindurch, unter anderächtlicher oder stillschweigender Zustimmung der Ortsbehörden, gestattet gewesenen Aufenthalte, ein Anspruch auf dieselbe abgeleitet worden.

Um für die Folge diesem Uebelstande mit Sicherheit vorzubeugen, wird den Ortsbehörden zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, den Aufenthalts-Verhältnissen der am Orte befindenden Fremden, ohne Unterschied, eine feste Ansammlungszeit zu widmen und insbesondere darauf zu halten, daß in Ansehung derer, welche die Absicht, sich definitiv niederzulassen, wirklich zu erkennen geben, die Frage über die Zulässigkeit ihrer definitiven Aufnahme in den beiderseitigen Unterthanen-Verband jedesmal ohne Zeitverlust zur Entscheidung gebracht werde.

Ausländern, gegen deren definitive Niederlassung Bedenken obwalten, ist, auch wenn sonstige polizeiliche Gründe zu ihrer Ausweisung nicht vorliegen, die Aufenthalts-Bewilligung zu versagen, falls sie nicht, je nach Verschiedenheit der Regierungen, denen sie angehören, sei es durch gültige Pässe, oder durch Heimathscheine, oder durch andere gültige Urkunden, ihre fortdauernde Angehörigkeits-Verhältnisse zur betreffenden fremdbürgerlichen Regierung glaubhaft nachzuweisen vermögen.

8) Zur Befriedigung verschiedentlich angeregter Zweifel bei Beurtheilung der Zulässigkeit von Einwanderungsgesuchen, mache ich darauf aufmerksam, daß, was einzelnen Königl. Regierungen bereits eröffnet worden ist, und auch in der Natur der Sache liegt, an Ausländer, welche in den beiderseitigen Unterthanen-Verband aufgenommen zu werden wünschen, strenge Anforderungen zu machen sind, als an Preussische Unterthanen, welche ihr Domizil nach einem andern Orte im Inlande zu verlegen beabsichtigen, und daß solchen Ausländern namentlich dann die Niederlassung zu versagen ist, wenn nach den Verhältnissen des Orts oder des Kreises, in welchem die Niederlassung beabsichtigt wird, Grund zu der Beforgnis vorhanden ist, daß es den Extrahenten schwer fallen werde, durch ihr Gewerbe oder durch sonstige Handarbeit, für sich und die Ihrigen einen auskömmlichen nachhaltigen Unterhalt zu erwerben.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Einwanderungs-Gesuche bleibt zwar der ordentlichen Polizei-Obrigkeit überlassen; dieselbe hat jedoch, im Falle der Ablehnung des Gesuchs, dem Extrahenten ausdrücklich bekannt zu machen, daß ihm der Return an die vorgesetzte Regierung vorbehalten bleibe.

9) Sämmtliche Orts-Polizeibehörden und auf den Dörfern die Schulzen sind verpflichtet, den sie angehenden Bestimmungen dieser Verfügung, insbesondere den Festsetzungen unter Nr. 4, 5 und 7 genau nachzukommen. Sollen durch die Unachtsamkeit solcher Behörden aus der vorschriftswidrig erfolgten Aufnahme von Ausländern, welche mit Heimathscheinen oder vorschriftsmäßigen Wanderbüchern hätten

versehen sein sollen, dem Staate oder den Kommunen Nachtheile erwachsen, so sollen diese Behörden, abgesehen von ihrer gesetzlichen Vertretungspflicht, in strenge Ordnungsstrafe genommen werden.

10) Die K. Reg. hat für die gehörige Bekanntmachung dieser Verfügung Sorge zu tragen.

Berlin, den 17. Dec. 1838.

Der Min. des Inn. und der Pol. v. Roschov.

An sämtliche Königl. Regierungen.

„
(Heimathschein).

Die unterzeichnete K. Reg. bescheinigt hierdurch, daß der *ic.* (Name, Stand, Wohnort), welcher sich in den Staaten (Zweck des Aufenthalts) aufzuhalten beabsichtigt, Preussischer Unterthan ist, und denselben für die Zeit von (drei) Jahren die Rückkehr in die Königl. Staaten vorbehalten bleibt.

Dieser Heimathschein ist jedoch nur innerhalb der Dauer dieser (drei) Jahre gültig, nach deren Ablauf derselbe dergestalt seine Kraft verliert, daß die Eigenschaft eines diesseitigen Staatsangehörigen daraus nicht weiter hergeleitet werden kann.

Außerdem verliert der gegenwärtige Schein dann seine Gültigkeit, wenn der Inhaber ausdrücklich in dem Unterthanen-Verband eines andern Staates aufgenommen wird, ohne diesseitige Erlaubniß in auswärtige Staats- (Civils- oder Militair-) oder Kommunaldienste tritt, oder das dortige Unterthanenrecht nach dortigen Gesetzen willkürlich erwirbt. R.... den 18

Königl. Preuss. Regierung.

(Ann. Bd. 22. S. 22.)

d) H. desselben Min. v. 29. Dec. 1838. Heimathscheine können auch auf eine kürzere Zeit als drei Jahre ausgestellt werden, wenn dem Extrahenten ein dreijähriger Aufenthalt im Auslande nicht zu gestatten ist. Die Wirkung des Ablaufs der bestimmten Frist ist nur die, daß aus dem Heimathscheine selbst die Fortdauer des diesseitigen Inbegriffs nicht weiter hergeleitet werden kann. (a. a. O. S. 27.)

e) G. R. dess. Min. v. 29. Okt. 1839. Verfahren mit Heimathscheinen aus den deutschen Bundesstaaten.

Es ist zu meiner Kenntniß gelangt, daß Heimathscheine, welche von Behörden auswärtiger deutscher Bundesstaaten, mit denen wegen gegenseitiger Aufnahme von Bagabonden und Angezwungenen Verträge bestehen, ihren Nationalen zum Aufenthalte in den K. Staaten angesetzt sind, nach ihrem ausdrücklichen Inhalt nur so lange für gültig erklärt werden: „als nicht die Inhaber dieser Urkunden, zufolge der zwischen dem diesseitigen Gouvernement und jenen Staats-Regierungen bestehenden gegenseitigen Verträge, die diesseitige Staatsangehörigkeit erlangt haben würden.“

Da nach der innern Gesetzgebung der meisten dieser Staaten die Bestimmung jener Konventionen: wonach durch zehnjährigen Aufenthalt oder Verheirathung unter Anlegung einer eigenen Wirtschaft die Verpflichtung zur Wiederhaltung der betreffenden Individuen begründet wird, durch das Begehren von Heimathscheinen oder zeitige Anweisung in der Regel außer Wirksamkeit gesetzt wird, die diesseitigen Heimathscheine aber die Fortdauer der Preussischen Unterthanen-Qualität während des darin gedachten Zeitraums ohne Rücksicht auf die bestehenden Konventionen unbedingt ausprechen, und, um den Inhabern den bezweckten Aufenthalt im Auslande möglich zu machen, auszusprechen müssen, so können Heimathscheine auswärtiger Behörden, welche eine Verpflichtung zur Wiederannahme deren Inhaber nur so lange begründen, als die Bestimmungen der Konventionen der diesseitigen Regierung ohnehin ein Recht zur Ausweisung beilegen, nicht als genügend angenommen werden. Die K. Reg. hat daher die betreffenden Behörden Ihres Departements anzuweisen, derartige Heimathscheine, falls sie künftig produziert werden möchten, den Inhabern zurückzugeben, und an deren Stelle, bevor sie die Genehmigung zum längeren diesseitigen Aufenthalte erteilen, die Beibringung solcher Scheine zu verlangen, welche für die darin gedachte Zeit die Verpflichtung der ausstellenden Behörde zur Wiederannahme des Inhabers in derselben Art unbedingt begründen, wie dies nach dem Inhalte der diesseitig vorgeschriebenen Heimathscheine der Fall ist. (Ann. XXIII. S. 787—8.)

f) H. desselben Min. v. 17. Febr. 1840.

Was die nach dem Berichte der K. Reg. v. 28. Nov. pr. von der Großherzogl. Weimarschen Landesdirektion gegen das Formular der diesseitigen Heimathscheine rege gemachten sonstigen Bedenken betrifft, so werden dieselben auch ohne Abänderung dieses Formulars, zu welcher ich mich nicht veranlaßt finde, ihre Erledigung finden. Denn was die Klausel betrifft:

„dieser Heimathschein ist jedoch nur innerhalb dreier Jahre gültig, nach deren Ablauf derselbe dergestalt seine Kraft verliert, daß die Eigenschaft eines diesseitigen Staatsangehörigen daraus nicht weiter hergeleitet werden kann,

so versteht es sich von selbst, daß, wenn auch die rechtliche Wirkung des Heimathscheins durch Ablauf der gesetzlichen Frist aufgehört hat, doch dadurch die verbindliche Kraft der bestehenden Konvention in seiner Art alterirt werden kann. Ein Individuum, welches sich mit einem auf drei Jahre lautenden Heimathscheine in das jenseitige Gebiet begeben hat, muß daher ohne allen Zweifel auch nach diesem Zeitraume wieder aufgenommen werden, wenn zu dieser Zeit der Inbegriff der Kompetenz das diesseitige Gouvernement zur Wiederaufnahme verpflichtet.

Hierdurch findet auch das Bedenken, welches Sachsen-Weimar'scher Seite gegen die Klausel des Formulars:

„außerdem verliert der Schein dann seine Gültigkeit, wenn der Inhaber ohne dieseitige Erlaubniß in Staats- oder Kommunaldienste tritt u. s. w.“

aufgehoben, seine Erlebigung. Denn obwohl ich auch damit einverstanden bin, daß ein Gemeindeglied als Diensthofe, nicht aber als ein Kommunalbeamter anzusehen ist, so versteht es sich doch gleichfalls wiederum von selbst, daß, wenn auch durch den Eintritt des Inhabers eines Heimathscheins in ein wirkliches Kommunalverhältniß die aus dem Heimathschein originirende Verpflichtung der Behörde erloschen ist, dadurch doch eine, in der Konvention begründete Verpflichtung der Wiederaufnahme nicht beeinträchtigt werden kann. Ich kann daher der K. Reg. nur überlassen, hiernach der Großherzoglich-Weimar'schen Landesdirektion die geeignete Erwidrerung zugehen zu lassen.

(Berw. Min. Bl. 1840. S. 102.)

g) In Ansehung der Ausdehnung der Heimathscheine auf zukünftige Frauen und Kinder bemerken

das R. desselben Min. v. 17. Febr. 1840. Heimathscheine für Familienväter sind auch auf die bereits vorhandene Ehefrau und die in dieser Ehe erzeugten Kinder, welche sich in väterlicher Gewalt befinden, auszudehnen. (a. a. D. S. 108.)

Das R. des Min. des J. an die Reg. zu Regnitz v. 14. Okt. 1842.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 14. April d. J., die Ertheilung eines Heimathscheins an den zur Zeit im Königreich Sachsen domicilirten Dienstknecht Z. betreffend, bei Rücksendung des Schreibens der Kreisdirektion zu Dresden v. 23. Febr. d. J., eröffnet, daß der in diesem Schreiben aufgenommene, aus einer dieseitigen diplomatischen Note v. 22. Sept. v. J. erregte Grundsatz allerdings von dem K. Min. der ausw. Ang. nach vorgängiger Kommunikation mit dem Min. des J. und im Einverständnisse mit demselben, ausgesprochen worden ist. Dieser Grundsatz, welcher die Verpflichtung des Staats anerkennt, mit dem Ehemanne, so lange derselbe, vermöge des ihm ertheilten Heimathscheins, als Preussischer Unterthan anerkannt werden muß, auch dessen im Auslande ihm angetraute Ehefrau und die in dieser Ehe erzeugten Kinder zu übernehmen, steht in keiner Hinsicht mit den von der K. Reg. allegirten Besf. des Min. des J. v. 17. Febr. 1840 und v. 17. Juli 1841 im Widerspruch, wonach Heimathscheine auf die zukünftigen Ehefrauen der Extrahenten und deren etwaige Kinder nicht auszudehnen sind. Durch diese letztere Bestimmung soll nur verhindert werden, daß die Fortdauer der dieseitigen Staatsangehörigkeit ausdrücklich und im Voraus für ein Verhältniß zugesichert werde, welches, weil damit die Niederlassung im Auslande verbunden zu sein pflegt, der Natur der Sache und der in den Preuss. Staaten bestehende Verfassung zufolge, den Austritt aus dem Unterthanen-Verbande involviret. Die K. Reg. muß daher zwar mit dem Inhaber eines noch gültigen Heimathscheins, welcher sich im Auslande verheirathet hat, auch dessen Ehefrau in die dieseitigen Staaten zurücknehmen, weil sie hierzu verpflichtet ist; sie darf aber nicht, wozu gar keine Verpflichtung obwaltet, im Voraus erklären, daß sie den Extrahenten eines Heimathscheins, der sich im Auslande verheirathet will, denselben, ungeachtet als Preussischer Unterthan anerkennen und auf Verlangen mit seiner Familie zurücknehmen werde. Ein Individuum, welches sich im Auslande zu verheirathen und niederzulassen beabsichtigt, oder verheirathet und niedergelassen hat, kann nur auf Ertheilung eines Auswanderungslöses, nicht aber eines Heimathscheins Anspruch machen, welcher letztere nur bestimmt ist, dieseitigen Unterthanen den vorübergehenden Aufenthalt im Auslande möglich zu machen. Wenn daher die K. Reg., wie sie angeht, dem Z. auf die von ihm abgegebene Erklärung, sich im Auslande verheirathen und dort verbleiben zu wollen, eröffnet hat, daß ihm der erbetene Heimathschein zwar für seine Person, nicht aber für seine Frau und Kinder ertheilt werden könne, so kann diese dem allegirten Reskripts v. 17. Juli pr. keinesweges entsprechende Eröffnung nicht gebilligt werden. Dem Z. hätte vielmehr der erbetene Heimathschein ganz versagt werden sollen, und diese Versagung ist daher von der K. Reg. noch jetzt anzuprehen. (Berw. Min. Bl. 1842. S. 366.)

h) R. des Min. des J. u. d. P. v. 8. April 1838. Uneheliche Kinder verlieren bei der Verheirathung deren Mütter in dem Auslande ihr dieseitiges Heimathsrecht, und kann denselben daher kein Heimathschein ertheilt werden. (Ann. Bd. 22. S. 274.)

Das R. desselben Min. v. 31. Oct. 1841 bemerkt, daß durch vorstehendes R. es nicht ausgesagt worden, unehelichgeborene uneheliche Kinder in die Heimathscheine der Mütter aufzunehmen. (Berw. Min. Bl. 1841. S. 275.)

i) U. Besf. des Min. des J. v. 20. Oct. 1842. Heimathscheine aus und nach den deutschen Bundesstaaten.

Das K. Polizeipräsidentium erhält die unter dem 22. Aug. d. J. eingereichten Heimathscheine der hier sich aufhaltenden hannoverschen Unterthanen mit dem Eröffnen zurück, daß dem Inhabern aus Grund derselben die Fortsetzung ihres Aufenthalts innerhalb der K. Staaten und insbesondere in dieser Residenz nicht gestattet werden kann, da sämtliche Heimathscheine, mit Ausnahme eines einzigen, nach

ihrem ausdrücklichen Inhalte nur bis dahin als gültig erklärt werden, daß der Inhaber nicht an einem andern Orte, als dem der Ausstellung, ein Domizil erworben haben sollte.

Durch die an sämtliche Reg. und an das K. Polizeipräsidium unterm 29. Oct. 1839 erlassene G. Verf. sind solche, von Ausländern produzierte Heimathscheine für ungültig erklärt worden, in denen die Verpflichtung zur Wiederaufnahme des Inhabers nur auf so lange übernommen worden ist, als derselbe nicht ein Angehöriger des andern Staats, vermöge der etwa mit diesem abgeschlossenen Konvention, geworden.

Noch weniger, als Heimathscheine solcher Art, welche dem diesseitigen Staate keine andere Gewähr darbieten, als in den bestehenden Konventionen bereits zu finden ist, können die anliegenden befriedigen, welche sofort mit Aufschlagung eines Domizils im Inlande unwillkommen werden, während nach dem Inhalte der mit den meisten deutschen Bundes-Regierungen abgeschlossenen Verträge wegen Uebernahme löslicher Personen, und nach der Konvention mit Hannover insbesondere, doch erst ein zehn Jahre lang fortgesetzter Wohnsitz oder Aufenthalt die Staatsangehörigkeit begründet.

Auf Grund der anliegenden Heimathscheine, welche ihrer Fassung nach zunächst keinen andern Zweck zu haben scheinen, als das Heimathsrecht der Inhaber in der betreffenden Gemeinde ihres Vaterlandes bis dahin zu sichern, daß sie in einer andern Gemeinde Heimathsrechte erworben haben, welche also nicht zur Feststellung der Staats- sondern der Ortsangehörigkeit ausgestellt sind, hätte das K. Polizeipräsidium ihnen den hiesigen Aufenthalt zeitlich nicht gestatten sollen. Den Inhabern ist daher zur Beibringung genügender Heimathscheine eine angemessene Frist zu gestatten, nach deren fruchtlosem Ablauf dieselben zur Rückkehr in ihre Primath anzuhalten sind. (S. W. Bl. 1842, S. 367.)

k) In Betreff der Heimathscheine für einzelne Länder disponirt:

Rückichtlich des Königreichs Sachsen das G. R. des Min. des J. und der P. vom 26. Nov. 1840. (a. a. D. S. 448.)

Rückichtlich Rußlands die R. desselben Min. v. 12. Aug. 1839, 9. Nov. 1840, 24. Dec. 1841, 24. März, 16. und 26. Juli 1842.

(Ann. Bd. 23. S. 295. — Fern. Min. Bl. 1840. S. 464. 1841. S. 335. 1842. S. 722, 61. 315.)

Rückichtlich Kurheffens das R. desselben Min. v. 16. April 1838.

(Ann. Bd. 22. S. 274.)

Rückichtlich Hannovers R. desselben Min. v. 1. Juli 1841. (S. Bl. 1841. S. 275.)

Rückichtlich Sachsen-Weimars R. desselben Min. v. 5. Juli 1841.
(a. a. D. S. 276.)

Zweiter Abschnitt.

Vom Abfahrts- und Abschoß-Rechte.

Literatur.

Hütters Literatur des Staatsrechts Bd. 3. S. 648 und

Klabers Nachträge dazu S. 1370.

Reitemeier, J. F., das Abschoßrecht in den Preuß. Staaten. 8. Frankf. a. D. Glittner 1800. 1 Rthlr.

Kornemann, F. K. v., Handbuch des Abschoßrechts für Preuß. Geschäftsmänner. 8. Halle. Ruff 1808. 1 Rthlr. 12 Gr.

Die Theorie, welche das L. R. von dem Abzugsrechte (welches das Abfahrts- und Abschoßrecht, gabella emigrationis et hereditaria, umfaßt) aufgestellt hat, stimmt, abgesehen von dem Principe, woraus dasselbe hergeleitet wird (s. die Einl. zur Abth. VIII.) mit den Grundbegriffen des gemeinen Rechts größtentheils überein. Die Hauptabweichung besteht in den Bestimmungen des L. R. II. 17. §§. 160, 170¹⁾. Der Unterschied zwischen dem ausländischen und inländischen Abzugsrechte, je nachdem die Abgabe von dem außer Landes, oder von dem aus einem Jurisdiktionsbezirke in einen andern im Inlande gehenden Vermögen erhoben wird, ist mit der gänzlichen Aufhebung des letzteren im Jahre 1816 verschwunden²⁾. Eben so ist das ausländische Abzugsrecht zuerst durch eine große Anzahl besondrer Freizügigkeitskonventionen sehr beschränkt und durch die R. O. v. 14. April 1822 allgemein auf das Retorsionsprinzip

¹⁾ S. dieselben S. 604.

²⁾ Vergl. S. 602.

zurückgeführt worden. Diese R. D., wegen zu beobachtender Reciprocität in der Abchoßfreiheit gegen die nordamerikanischen Freistaaten, so wie gegen alle andern Staaten, in denen Abchoßfreiheit stattfindet, lautet:

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht v. 16. v. M. bestimme Ich hiermit: daß, da das jus detractus (Abchoß- und Abfahrtsgebt) in keinem Abtheile der nordamerikanischen Freistaaten mehr besteht, die Reciprocität genau beobachtet und in sämtlichen Preuss. Staaten gegen die vereinigten Staaten von Nordamerika weder Abfahrts- noch Abchoßgebt genommen werden soll.

Hienach haben Sie jetzt bei dem zur Sprache gekommenen Falle, wo von Erfurt nach Neu-Orleans Vermögen ausgeführt werden soll, zu verfahren.

Bei dieser Veranlassung bestimme Ich zugleich, daß auch gegen andere Staaten, in denen das jus detractus nicht mehr zur Anwendung kommt, forthin weder Abchoß- noch Abfahrtsgebt genommen werden soll. (W. S. 1822. S. 181.)

In Folge dieser Veränderungen hat das Abzugsrecht fast alle Bedeutung verloren.

Gänzlich aufgehoben ist dasselbe in Beziehung auf folgende Staaten:

I.

In Betreff der Provinzen des Preuss. Staats, welche zum deutschen Bunde gehören, nämlich Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und die Rheinprovinzen ist das Abzugsrecht in Bezug auf alle Bundesstaaten, und zwar auch jenes der Privatpersonen, gänzlich abgechoßt. Es bestimmte dies, auf den Grund des Art. 18 der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 und des Bundestagsbeschlusses v. 23. Juni 1817¹⁾ die W. v. 11. Mai 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. Thun kund und zu wissen: Bald nach dem Abschlusse der deutschen Bundesakte haben Wir bereits Unsere Behörden angewiesen, die darin, Artikel 18, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zugesicherte Freiheit von aller Nachsteuer in Beziehung auf alle unsere zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen, unter Erwartung der Gegenseitigkeit von den andern Bundesstaaten, eintreten zu lassen. Um nun auch die Ausübung dieser Freiheit in völlige Uebereinstimmung mit dem Beschlusse zu bringen, welchen die deutsche Bundesversammlung in ihrer siebenunddreißigsten Sitzung am 23. Junius 1817, über diesen Gegenstand gefaßt hat, verordnen Wir, nach erforderten Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

1) Die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit von dem Vermögen, welches aus dem Lande gebracht wird, findet statt zwischen sämtlichen Provinzen Unseres Staats, welche zum deutschen Bunde gehören, namentlich den Provinzen Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Siles, Berg und Niederrhein, und allen andern deutschen Bundesstaaten.

2) Jede Art von Vermögen, welches in einen andern Staat übergeht, es sei aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschaftsanfalls, eines Verkaufes, Tausches, einer Schenkung, Mißguts, oder auf andere Weise, ist unter der Abzugsfreiheit begriffen.

3) Jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens, oder den Uebergang des Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaats beschränkt, wird für aufgehoben erklärt; dagegen ist unter der Freizügigkeit nicht begriffen, jede Abgabe, welche mit einem Erbschaftsanfall, Legat, Verkauf, einer Schenkung und dergleichen, verbunden ist, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher entrichtet werden mußte, namentlich Kolateral-Erbschaftsteuer, Stempelabgabe und dergleichen; auch Zollabgaben werden durch die Nachsteuerfreiheit nicht ausgeschlossen.

4) Sollten in einzelnen Gemeinden, wegen der Kommunal-schulden, Abzüge vom auswandernden Vermögen eingeführt gewesen sein, so werden sie als aufgehoben angesehen.

5) Die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit findet ohne Unterschied statt, ob die Erhebung dieser Abgabe bisher dem Fiskus, den Standesherrn, Kommunen, Patrimonialgerichten, oder sonst einem Privatberechtigten zustand; auch kann die Aufhebung aller und jeder Nachsteuer keinen Grund zu einer Entschädigungsforderung an den Staat für die den Berechtigten entgehende Einnahme abgeben. Eben so wenig kann die Art der Verwendung der Abzugseinkünfte einen Grund darbieten, dieselben besteuern zu lassen.

6) Die mit einzelnen deutschen Bundesstaaten bestehenden Freizügigkeitsverträge sollen zwar in allen denjenigen Bestimmungen aufrecht erhalten werden, welche die in vorstehenden Grundgesetzen enthaltene Freiheit von aller Nachsteuer begünstigen, erleichtern oder noch mehr ausdehnen, in allen übrigen aber nur, so weit sie diesen Grundgesetzen nicht entgegen sind.

7) Als Allgemein geltender Termin, von welchem an die völlige Nachsteuerfreiheit von allem in deutsche Bundesstaaten ausgehenden Vermögen, statthaben soll, wird der 8. Junius 1815, jedoch unde-

¹⁾ S. Ritters Quellen des öffentl. Rechts der deutschen Bundesstaaten Bd. 2. S. 338.

schadet der günstigeren Bestimmung, welche aus Verträgen mit einzelnen Bundesstaaten sich ergeben, angenommen, und dabei der Zeitpunkt der Vermögensauflösung zum Grunde gelegt. Wenn jedoch in Fällen, welche vor dem 1. Julius 1817 vorgekommen, die Nachsteuer oder der Abzug von Privatbesitzrechten bereits eingezogen ist, so hat es dabei sein Bewenden.

Wir beschließen Unsern Ober- und Unterbehörden, den Standesherren, Gemeinden, Gerichtsherren, und allen andern, welchen etwa bisher die Erhebung der Nachsteuer zugesprochen, nach obigen Vorschriften genau sich zu achten.

Ergeben Berlin, den 11. Mai 1819.

(L. S.)

(G. S. 1819. S. 134.)

Friedrich Wilhelm.

G. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Griese.

II.

In Betreff der ganzen Monarchie, also insbesondere auch der nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preuss. Provinzen, nämlich Ostpreussen, Westpreussen und Posen, sind folgende Freizügigkeitsverträge unter Aufhebung aller Privatrechtungen, geschlossen worden.

A.

Mit deutschen Staaten:

- a) mit dem Königreiche Baiern den 4. Juni 1811 (G. S. S. 246.) und 12. Febr. 1817; (G. S. S. 81.)
- b) mit Mecklenburg-Strelicz, den 6. Aug. 1811 (G. S. S. 250.) und 17. Mai 1817; (G. S. S. 145.)
- c) mit Mecklenburg-Schwerin, den 16. Okt. 1811 (G. S. S. 350.) und 18. Nov. 1816; (G. S. S. 239.)
- d) mit Anhalt-Köthen, den 20. Nov. 1811 (G. S. S. 371.) und 28. Sept. 1817 (G. S. S. 298.)
- e) mit Baden, den 30. Dec. 1811; (G. S. de 1812. S. 7.)
- f) mit Sachsen-Koburg, den 10. Febr. 1812 (G. S. S. 11.) und 6. Okt. 1816; (G. S. de 1817. S. 10.)
- g) mit Nassau, den 8. April 1812 (G. S. S. 35.) und 31. Okt. 1816; (G. S. de 1817. S. 11.)
- h) mit Anhalt-Bernburg, den 8. April 1812 (G. S. S. 36.) und 23. Mai 1816; (G. S. S. 83.)
- i) mit Anhalt-Deffau, den 22. Juni 1812 (G. S. S. 113.) und 23. Dec. 1816; (G. S. de 1817. S. 14.)
- k) mit Sachsen-Gotha und Altenburg, den 27. Nov. 1814; (G. S. S. 141.)
- l) mit Hannover, den 16. Sept. 1816; (G. S. de 1817. S. 9.)
- m) mit Waldeck, den 22. Dec. 1816; (G. S. de 1817. S. 11.)
- n) mit Sachsen-Weimar, den 23. Dec. 1816; (G. S. de 1817. S. 13.)
- o) mit Oldenburg, den 12. Febr. 1817; (G. S. S. 82.)
- p) mit Sachsen-Gildburghausen, den 3. Mai 1817; (G. S. S. 123.)
- q) mit dem Königreich Sachsen, den 17. Mai 1817 (G. S. S. 132.) u. 20. Mai 1819; (G. S. S. 136.)
- r) mit dem Königreich der Niederlande als Großherzogthum Luxemburg, den 3. Juni 1817; (G. S. S. 140.)
- s) mit Württemberg, den 8. Dec. 1817; (G. S. de 1818. S. 8.)
- t) mit Schwarzburg-Rudolstadt, den 21. März 1818; (G. S. S. 25.)
- u) mit Hessen-Darmstadt, den 3. Juni 1818; (G. S. S. 57.)
- v) mit Braunschweig-Lüneburg, den 16. Dec. 1818; (G. S. de 1819. S. 52.)
- w) mit Kurhessen, den 19. Dec. 1818; (G. S. de 1819. S. 1.)
- x) mit Sachsen-Weiningen, den 22. Jan. 1819; (G. S. S. 20.)
- y) mit Schwarzburg-Sondershausen, v. 22. Jan. 1819; (G. S. S. 20.)
- z) mit Schaumburg-Lippe, den 20. Febr. 1819; (G. S. S. 52.)

*) In diesem Traktate wird nur das landesherrliche Abzugsrecht aufgehoben.

- aa) mit dem Fürstenthum Lippe-Deimold, den 6. März 1819; (S. S. S. 89.)
- bb) mit Hohenzollern-Sigmaringen, den 6. März 1819; (S. S. S. 70.)
- cc) mit Neuß-Plauen, älterer und jüngerer Linie, den 18. und 22. März 1819; (S. S. S. 71. 72.)
- dd) mit dem Fürstenthum Lichtenstein, den 29. März 1819; (S. S. S. 76.)
- ee) mit Hessen-Homburg, den 16. April 1819; (S. S. S. 80.)
- ff) mit Hohenzollern-Hechingen, den 23. Sept. 1819; (S. S. S. 217.)
- gg) mit Hamburg, den 16. Juli 1823; (S. S. S. 155.)
- hh) mit den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, den 24. Juli und 8. Sept. 1835; (S. S. S. 193.)
- ii) mit Lübeck, den 3. März 1842; (S. S. 1842. S. 102.)
- kk) mit Frankfurt den 25. April 1840. (S. S. 1840. S. 119.)

Hiernach wird in Beziehung auf deutsche Staaten ein Abzugsrecht nur noch von den Provinzen Preußen und Posen rücksichtlich der freien Stadt Bremen, und von Privatberechtigten in diesen nicht zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen auch noch gegen Baden ausgeübt.

Die betreffenden Verträge lauten fast übereinstimmend. Beispielsweise folgt die Erklärung wegen Aufhebung des Abschießes und Abschießgeldes zwischen den nicht zum deutschen Bunde gehörigen K. preuß. Provinzen und der freien Stadt Frankfurt v. 25. April 1840.

Nachdem die K. Preuß. Reg. mit dem Senate der freien Stadt Frankfurt dahin übereingekommen ist, die Aufhebung des Abschießes und Abschießgeldes, welche zufolge des Art. 18 des deutschen Bundesakte v. 8. Juni 1815, und nach Aufgabung der Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung vom 23. Juni 1817 und 2. Aug. 1827 bereits zwischen den zum deutschen Bunde gehörigen preuß. Provinzen und der freien Stadt Frankfurt festgesetzt worden, nunmehr auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen preuß. Provinzen im gegenseitigen Verhältnisse zu der freien Stadt Frankfurt mit deren gesammten Gebiete auszudehnen, so erklären jetzt die beiden Regierungen Folgendes:

Art. 1. Bei keinem Vermögensausgange, auch aus den nicht zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen der preuß. Monarchie, namentlich also aus den Provinzen Preußen und Polen in die freie Stadt Frankfurt und in deren Gebiet, oder aus diesen in jene, es mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung oder Erbschaft, oder Legat oder Brantschaft, oder Schenkung oder auf andere Weise zutragen, soll irgend ein Abschieß (gabella hereditaria) oder Abschießgeld (census emigrationis) erhoben werden.

Von dieser Bestimmung sind jedoch diejenigen allgemeinen Abgaben ausgenommen, welche bei einem Erbschaftsanfalle, Legat, Verkauf u., ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder herausgezogen wird, ob der neue Erwerber ein Inländer oder ein Fremder ist, in dem beiderseitigen Gebiete zu entrichten sind, wie z. B. Erbschaftsteuer, Stempelgebühren u. dgl.

Art. 2. Die vorkiehend bestimmte Freizügigkeit soll sich sowohl auf diejenigen Abgaben an Abschieß und Abschießgeld erstrecken, welche in die Kassen der Kommunen, Märkte, Rämmerien, Stifter, Patrimonialgerichte und Korporationen oder einzelner Privatpersonen fließen würden.

Art. 3. In Absicht der Anwendung der gegenwärtig verabredeten Freizügigkeit soll der Tag des wirklichen Abzuges entscheiden.

Art. 4. Die verabredete Freizügigkeit bezieht sich nur auf das Vermögen. Demnach bleiben, dieses Uebereinkommens ungeachtet, diejenigen preuß. Gesetze und diejenigen Gesetze der freien Stadt Frankfurt in ihrer Kraft bestehen, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten, insbesondere seine Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffen. Auch wird für die Zukunft in Beziehung auf die persönlichen Pflichten der Auswandernden, insbesondere ihre Militairpflicht, keine der beiden, die gegenwärtige Erklärung abgebenden Regierungen, in Ansehung der Gesetzgebung beschränkt u.

B.

Es ist ferner das Abzugsrecht durch besondere Konventionen, unter gleichzeitiger Aufhebung aller entgegenstehenden Privat-Gerechtsame, mit folgenden Staaten außerhalb Deutschlands aufgehoben worden:

- a) mit Frankreich laut B. v. 6. Aug. 1811 (S. S. S. 247.) und 2. Dec. 1811 (S. S. pro 1812. S. 178.), Friedenstraktat v. 30. Mai 1814, Art. 28 (S. S. S. 132.) und Pest, v. 15. Sept. 1817; (S. S. S. 297.)

b) mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft, den 3. März 1812 (S. S. 163.) und 25. Okt. 1817; (S. S. pro 1818. S. 1.)

c) mit den Niederlanden, den 3. Juni 1817 (S. S. 149.)¹⁾ und ist diese Konvention auch

d) in Ansehung des Königreichs Belgien nach dem U. v. 13. Jan. 1835 in Kraft geblieben; (Jahrb. Bd. 45. S. 166. Gräf Bd. 8. S. 114.)

e) mit Sardinien den 18. Febr. 1820; (S. S. 73.)

f) mit Dänemark den 2. Mai 1822; (S. S. 173.)²⁾

g) mit Neapel und Sicilien den 16. Mai 1818; (S. S. 157.)

h) mit Rußland und Polen den 3. Mai und 23. Sept. 1824; (S. S. 165.)

i) mit dem Königreich Italien den 5. Juni 1812; (S. S. 93.)

k) mit den Nordamerikanischen Freistaaten, den 1. Mai 1828. (S. S. pro 1829. S. 25.) S. auch die R. D. v. 11. April 1822 oben sub II;

l) mit den sämtlichen Oesterreichischen Staaten (s. oben sub A. hh.) in Betreff des von Militärpersonen hinterlassenen Vermögens, den 8. Sept. und 27. Okt. 1835. (S. S. 220.) Früher hatte eine solche Konvention nur mit dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche seit dem Jahre 1819 existirt.

m) Erklärung wegen der zwischen der R. Preuß. und der R. Griechischen Regierung verabredeten Vermögens-Freizügigkeit in Betreff der R. Preuß. und der R. Griechischen Staaten
29. März 1839.
17. Sept.

Nachdem Sr. Maj. der König von Preußen und Sr. Maj. der König von Griechenland dahin übereingekommen, in Ihren Staaten zu Gunsten Ihrer resp. Unterthanen eine allgemeine Befreiung vom Heimfallsrechte, vom Abchoße (gabella hereditaria) und vom Abfahrtsgebe (census emigrationalis) zu bewilligen, so sind im gemeinsamen Verständnisse Roms Ihrer Majestäten folgende Artikel gefaßt worden.

Art. 1. Bei keinem Vermögensausgange aus den R. Preuß. Staaten in die Staaten Sr. Maj. des Königs von Griechenland und umgekehrt, aus den Staaten Sr. Maj. des Königs von Griechenland in die R. Preuß. Staaten, es mag solcher Ausgang durch Auswanderung, Erbschaft, Legat, Verkauf, Brautkauf oder Schenkung, oder aus irgend einem Grunde erfolgen, soll künftig ein Abchoß (gabella hereditaria) oder Abfahrtsgebe, Abzug (census emigrationalis) erhoben werden. Diese Befreiung begreift nicht allein diejenigen oben erwähnten Abchoß- und Abfahrtsgeber, welche in die Staats- und landesherrlichen Kassen fließen, in sich, sondern auch diejenigen, welche in die Kassen der Provinzen, Städte, Marktflecken, Dörfer, frommen Stiftungen, Patrimonialgerichte, Korporationen, Kommunen und Individuen irgend einer Art fließen.

Das Heimfallsrecht wird zwischen Preußen und Griechenland nicht stattfinden.

Art. 2. Durch die vorstehende Stipulation sollen die resp. Unterthanen nicht der Verbindlichkeit überhoben werden, die (unter dem Abchoß- und Abfahrtsgebe nicht mitbegriffenen) allgemeinen Abgaben und Steuern vorkommenden Falles zu entrichten, welche nach den Gesetzen sowohl von den Inländern, als von den Fremden, wegen eintretender Eigenthumsveränderung irgend einer Art, ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder nicht, erhoben werden, wie z. B. allgemeine Erbschaftsteuer, Stempelabgaben und andere dergleichen.

Sie sollen auch bei Gelegenheit des Vermögensausganges von den Zollabgaben, denen die Inländer ebenfalls unterworfen sind, nicht befreit sein.

Es versteht sich auf gleiche Weise, daß die Individuen, welche aus einem der gedachten Staaten auswandern, selbst alsdann, wenn sie sich in dem andern niederlassen wollen, sich aller der Verbindlichkeiten zu entheben haben, welche die gegenwärtigen oder künftigen Gesetze ihres Vaterlandes, insbesondere die, den Kriegsdienst betreffenden ihnen auferlegen, wonach also die beiden Regierungen in Ihrer jetzigen und künftigen Gesetzgebung über die Gegenstände, von denen es sich im gegenwärtigen Artikel handelt, durch die gegenwärtige Uebereinkunft in keiner Art beschränkt werden.

Art. 3. Die oben stipulirte Abchoß- und Abzugsfreiheit erstreckt sich auf alle anhängige und auf alle künftige Fälle. Unter den anhängigen Fällen werden alle diejenigen verstanden, in welchen am Tage der gegenseitigen Auswechslung der von den beiden Regierungen hinsichtlich ihres Uebereinkommens abgegebenen Erklärungen der Abchoß oder das Abfahrtsgebe (gabella hereditaria et census emigrationalis) noch nicht wirklich und definitiv bezahlt war.

¹⁾ Vergl. auch die R. v. 20. Aug. 1816, wegen Aufhebung der Retorsion der Niederländischen und Dänischen Kolonialsteuer. (S. S. de 1816. S. 209.)

²⁾ S. die R. v. 20. Aug. 1816 zu c.

Art. 4. Die gegenwärtige, im Namen und auf Befehl Sr. Majestät des Königs von Preußen zum Behufe der Auswechslung gegen eine, von Seiten der Regierung Sr. Maj. des Königs von Griechenland gleichlautend ausgestellte Urkunde, gegebene und unterzeichnete Erklärung soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung sogleich volle Kraft und Wirksamkeit in sämtl. R. Preuß. Staaten erhalten. Gegeben Berlin, den 23. März 1839. (L. S.)

R. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Werther.

(G. S. 1839. S. 254.)

Ohne besondere Kompaktaten besteht ferner Freizügigkeit:

n) mit England und dessen Kolonien laut R. des Staatsraths vom 27. Jan. 1784 (Stengel Bd. 12. S. 263. Rabe Bd. 1. Ktbl. 7. S. 379.) und 24. April 1790;

(N. C. C. Tom. IX. S. 2763. Rabe Bd. 2. S. 36.)

R. des Min. des Min. des J. u. d. P. und d. ausw. Ang. v. 8. Sept. 1838. Es besteht zwischen Preußen und England die Abhofs- und Abzugsfreiheit, ohne ausdrückliche Verträge, bereits seit langer Zeit, und ist auch auf die zu England gehörenden außereuropäischen Staaten auszudehnen; (Ann. Bd. 22. S. 564.)

o) mit Spanien und dessen jetzigen und vormaligen Kolonien, namentlich Mexiko das R. des Min. des J. u. d. ausw. Ang. v. 25. März 1826; (An. Bd. 10. S. 20.)

p) mit Schweden und Norwegen. Bekanntmachung v. 31. Juli 1826. (G. S. S. 78.) Hierdurch ist das R. des Min. des J. v. 11. Okt. 1825 aufgehoben, durch welches das Abzugsrecht gegen Schweden auf 10 Prozent bestimmt war; (Ann. Bd. 9. S. 879.)

q) mit Toskana. R. des Min. des J. v. 9. Dec. 1825 und Schr. des Min. der auswärt. Ang. v. 2. Dec. 1825; (Ann. Bd. 9. S. 880.)

r) mit Krakau. R. des Min. des J. u. d. ausw. Ang. v. 30. Okt. 1825. (Ann. Bd. 9. S. 879.)

Außerdem führen die Gesetzrevisoren (a. a. D. S. 323.) ein Schreiben des Min. der auswärt. Ang. v. 21. Nov. 1828 an, nach welchem Freizügigkeit auch besteht:

s) mit Parma, Piacenza und Duasalla;

t) mit Modena, Reggio und Mirandola;

u) mit Lucca;

v) mit dem Kirchenstaate;

w) mit Portugal und

x) mit der Türkei.

Endlich erwähnt, wie die Gesetzrevisoren a. a. D. S. 323 bemerken, in Betreff der außereuropäischen Staaten, das Abzugsrecht gar nicht mehr, da mit den Nordamerikanischen Freistaaten die Freizügigkeit (s. sub k.) ausdrücklich angeordnet, die übrigen Länder von Amerika und den andern Welttheilen aber Kolonien sind oder waren, von England, Spanien, Portugal, Holland, Frankreich, Schweden, Dänemark und Rußland, und wie ihre Mutterstaaten behandelt werden. In Betreff Mexikos ist in dieser Beziehung insbesondere das R. vom 25. März 1826 sub n zu vergl.

Von außerdeutschen Staaten sind es mithin nach Vorstehendem nur Ungarn und Siebenbürgen, in Betreff deren das Abzugsrecht für Nicht-Militaire (s. sub l. u. sub A. hh.) und die italienischen Staaten Massa und Carrara, so wie die kleine Republik St. Marino, in denen es allgemein zur Anwendung kommt.

Auch das einzelnen Privaten (L. R. II. 17. §§. 174—183) zustehende Abzugsrecht hat gegenwärtig fast alle Bedeutung verloren, da das inländische Abzugsrecht derselben gänzlich aufgehoben (s. unten) und das ausländische, wie oben dargestellt, durch einzelne Verträge gleichfalls bis auf wenige Länder beschränkt, auch in Ansehung dieser Freizügigkeits-Konventionen im §. 152 des Anh. zum L. R. ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß die Privatabzugsberechtigten dadurch mitverpflichtet werden, wenn sie nicht besonders ausgenommen sind, eine solche Ausnahme aber nur ein einziges Mal erfolgt ist, nämlich in der erwähnten Konvention mit dem Großherzogthum Baden. Daß insbesondere auch die Privatabzugsberech-

tigten von ihrem Rechte dann keinen Gebrauch machen dürfen, wenn bloß um deshalb das Abzugrecht außer Anwendung bleibt, weil der auswärtige Staat keine Gabella erhebt, ergeben, wie die Gesetzevoren a. a. O. S. 319 bemerken, die Bekanntmachungen wegen der Freizügigkeit mit Hamburg und Schweden v. 16. Juli 1823 und 31. Juli 1826.

Von einigem größeren Interesse ist daher das Abzugrecht der Privatpersonen nur noch in den Provinzen Preußen und Posen, da sich auf diese die V. v. 11. Mai 1819 nicht erstreckt und mithin nach den a. a. O. gegebenen Ergänzungen in diesen Provinzen das Abzugrecht der Privatberechtigten gegenwärtig noch in Bezug auf folgende Länder stattfindet:

Deutsche Länder: Baden, Bremen,

Außerdeutsche Länder: Ungarn und Siebenbürgen rücksichtlich des Vermögens von Nichtmilitärs, Massa und Carrara, Republik St. Marino.

Für die übrigen, zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen findet das Abzugrecht der Privatpersonen nur noch in Ansehung der sub b gedachten außerdeutschen Länder statt.

Das inländische Abzugrecht war bereits durch eine V. v. 27. Nov. 1777 aufgehoben, wurde aber durch Ed. v. 15. Nov. 1787 wieder hergestellt. Die folgende V. v. 21. Juni 1816 hat es jedoch definitiv aufgehoben¹⁾

Da mit einem großen Theile des Zustandes Freizügigkeitsverträge bestehen, die nachstener zwischen den Staaten des deutschen Bundes allgemein aufgehoben worden ist, und die Einwohner Unserer Monarchie, bei dem Beggiehen ihres Vermögens von einer inländischen Gerichtsbarkeit in die andere, als Glieder desselben Staats, ohne den auffallendsten Widerspruch nicht länger die Beschränkungen finden dürfen, welche im ähnlichen Verhältnisse, zu einem großen Theile des Auslandes ausgeübt haben; so haben Wir beschlossen und verordnen hierdurch wie folgt:

1) Die Magisträte und Gerichtsobrigkeiten, welche aus einem auf Privilegien oder auf Verjährung gegründeten Besitze von dem aus ihrer Gerichtsbarkeit an andere Orte innerhalb Unserer Monarchie gehenden Vermögens, bis auf die neueste Zeit, Abschritts- oder Abschoßgeld (gabella emigrationis und gabella hereditaria), erhoben haben, sollen dabei ferner nicht geschützt werden. Vielmehr wird das Recht, in einem solchen Falle Abschritts- oder Abschoßgeld zu fordern, für den Umfang Unserer Monarchie aufgehoben, und es tritt die Vorschrift des R. v. N. Thl. 2. Tit. 17. §. 176 mit der Publikation dieser Verord. außer Kraft.

2) Auf dieartigen Fälle hat die Verordnung keine Anwendung, wo das Recht der Erhebung vor ihrer Publikation schon entstanden war, die Erhebung selbst aber noch nicht geschehen.

3) Beamte, welche bis zu gegenwärtiger Verordnung die eingehenden Abschritts- oder Abschoßgelber als einen Theil ihres Gehalts verfassungsmäßig genossen haben, sollen nach einem 20jährigen Durchschnitte der Einnahme, auf die Dauer ihres Amtes, womit der Genuß verbunden gewesen, entschädigt werden. Dagegen erhalten die städtischen Kommunen für den Verlust ihres bisherigen Rechts keine Entschädigung, da dasselbe allen Gerichtsbarkeiten und andern Kommunen, gegen welche sie es bisher ausgeübt haben, zur billigen Gleichstellung im Wege der Retorsion hätte vertiehen werden können und diese Gleichstellung, statt der allgemeinen wechselseitigen Einführung des Rechts, allein durch dessen wechselseitige allgemeine Ausübung für die Wohlfahrt aller und jeder sich erreichen läßt. Die übrigen Gerichtsobrigkeiten, welche den Ausfall an den Früchten der Jurisdiktion nicht, wie die Stadtkommunen nach der Städteordnung, durch eine Besteuerung der Eingewiesenen decken können, werden durch die Gleichsetzung von Seiten des Staats in den Kosten ihrer Jurisdiktion, besonders in der Criminalverfassung hinreichend entschädigt werden. (G. S. 1816. S. 199.)

III.

Es haben unter den vorkiehenden mitgetheilten Verhältnissen die §§. 141—183. Tit. 17. Thl. II. des R. v. N. nur noch ein unbedeutendes praktisches Interesse. Mit Beziehung auf Letzteres sind dieselben jedoch mitzutheilen:

¹⁾ Durch diese Bestimmung sind antiquirt:

a) die V. v. 8. Sept. 1804, betr. die Befreiung der unmittelbaren Staatsdiener bei Veränderung ihres Wohnsitzes innerhalb Landes vom Abschrittsgelde.

(N. C. C. Tom. XI. Nr. 44. Kode Bd. 8. S. 161.)

b) Das R. v. 5. Mai 1796 an den Magistrat zu Berlin über die Abzugsfreiheit der Fremden.

(N. C. C. Tom. X. S. 339. Kode Bd. 3. S. 368.)

c) Das R. v. 26. Sept. 1791, welches spejiell von dem Abschoßrecht der Stadt Frankfurt a. D. spricht und bemerkt, daß dasselbe kein annexum iurisdictionis sei, sondern titulum speciale reform. betr. (N. C. C. Tom. IX. S. 215. Kode Bd. 2 S. 184.)

d) Ein Erkenntnis des R. v. N. Thl. II. des R. v. N. vom November 1811 sprach sich über die Berechnung der im §. 176 enthaltenen Zeitbestimmung aus. (Jahrb. Bd. 1. S. 129.)

I. Vom Abschrie-Gelde.

§. 141. Wer von seiner Freiheit, oder erhaltenen Erlaubniß zum Auswandern, Gebrauch machen will, muß von seinem inländischen Vermögen dem Staate in der Regel Zehn vom Hundert, als ein Abschrie-Geld entrichten.

§. 142. Wo mit auswärtigen Staaten dieserhalb besonders Verträge und Observanzen bestehen, hat es bei selbigen noch ferner sein Bewenden.

Was für Vermögen und Sachen demselben nicht unterworfen sind.

§. 143. Von dem Vermögen, welches nur aus Einer königlichen Provinz in die andre geht, wird dem Staate kein Abschrie-Geld bezahlt.

§. 144. Einkünfte liegender Gründe, Interessen, Alimentengelder und andere jährliche Hebungen, sind dem Abschrie-Gelde nicht anverworfen.

§. 145. Wenn jedoch angeessene Vasallen des Staats ohne ausdrückliche Erlaubniß desselben anwandern, und die Einkünfte ihrer liegenden Gründe außerhalb Landes verzehren, so müssen sie auch von diesen Einkünften das Abschrie-Geld entrichten.

§. 146. Sind auch darüber mit demjenigen Staate, wohin der Ausgewanderte sich begeben hat, besondere Verträge oder wohlhergebrachte Gewohnheitsrechte vorhanden: so hat es dabei sein Bewenden.

§. 147. Wenn auswärtige Unterthanen Kapitalien in hiesige Lande verleihen haben: so wird von diesem solchergestalt ins Land gekommenen Gelde, bei dessen Rückkehr, kein Abschopf entrichtet.

§. 148. Haben Auswärtige, ohne sich im Lande wirklich niederzulassen, Grundstücke daseibst angeschafft, und in der Folge wieder veräußert: so können sie von dem erhaltenen Kaufgelde so viel, als sie zu dem Kaufe, und zu den an der Substanz gemachten Verbesserungen, von ihrem auswärtigen Vermögen erweislich verwendet haben, frei zurückzunehmen.

§. 149. Fremde, die in hiesigen Landen sich nur aufgehalten, oder noch nicht Zehn Jahre daseibst ihren Wohnsitz gehabt haben (§§. 131. 182.) sind von ihrem mitgebrachten Vermögen Abschrie-Gelder zu entrichten nicht schuldig.

§. 150. Auch Ausländerinnen, die in hiesigen Landen verheirathet gewesen sind, erlegen bei ihrer Rückkehr nur von demjenigen, was sie innerhalb Landes erworben haben, die Abschopfgebühren *). Was zu dem, dem Abzuge unterworfenen Vermögen gerechnet oder nicht gerechnet werde.

§. 151. Alles, was ein Landeseinwohner mit seinem inländischen Vermögen außerhalb Landes erworben hat, wird zu dem inländischen Vermögen desselben gerechnet.

§. 152. Auch der Gewinn auswärtiger mit inländischem Vermögen errichteter Handlungen kann dem Auswandernden mit in Rechnung gebracht werden *).

§. 153. Behauptet der auswandernde Inländer, daß er seine auswärtigen Besitzthümer (§§. 151. 152.) anders woher als aus inländischem Vermögen erworben habe: so muß er die Richtigkeit dieser Behauptung nachweisen.

§. 154. Eigernes und anderes gemeines Haus- und Wirtschaftsgeschätze; Kleider und Wäsche; Schwärzen und Getränke, die zum eigenen Gebrauche des Auswandernden bestimmt sind, kommen bei Berechnung des Abschrie-Geldes nicht mit in Anschlag.

§. 155. Ein Gleiches gilt von den zum eigenen Gebrauche des Auswandernden bestimmten Büchern, Bibliotheken, Kunst- und Naturalien-Sammlungen.

Wie der Vermögensbetrag auszumitteln sei.

§. 156. Der Auswandernde ist schuldig, sein Vermögen getreulich, allenfalls eidlisch, anzugeben.

§. 157. Findet der Fiskus Bedenken, den mit angegebenen Werth aller oder einiger Vermögensstücke für richtig anzunehmen, so steht ihm frei, auf deren gerichtliche Abschätzung anzutragen.

*) In Betreff der Abzugsfreiheit der Fremden disponirt das R. vom 7. Juli 1795.

(N. C. C. Tom. IX. S. 2583. Rabe Bd. 3. S. 105.)

2) Das R. v. 5. Mai 1796 bezieht sich auf das Abzugsrecht der Stadt Berlin, in Beziehung auf die daseibst domicilirten Fremden (N. C. C. Tom. X. S. 339. Stengel Bd. 2. S. 286. Rabe Bd. 3. S. 353.) Dasselbe ist daher durch die B. vom 21. Juni 1816, welche zu §. 176 d. Tit. zu vergl. ist, antiquirt.

Bemerkenswerth ist aus demselben nur noch, daß es dem Landesherrn das Recht vindicirt, durch Verträge mit andern Staaten eine wechselseitige oder durch Gesetze auf gewisse Fälle eine einseitige Abschöpffreiheit allgemein und bergestalt, daß auch der zum Abschopf berechnigte Privatmann sich darnach zu achten habe, einzuführen.

3) 1) In Betreff Schlesiens verneinen die R. v. 16. Okt. u. 19. Dec. 1797 die Frage, ob ein Abzug von solchen Kaufgelbern zu entrichten, die ein im Lande wohnensiegender Unterthan zum Ankauf auswärtiger Grundstücke verwendet, halten aber Kautionsforderung gerechtfertigt.

(Stengel Bd. 14. S. 316. Rabe Bd. 4. S. 322.)

2) In Ansehung Westpreussischer Vasallen, die zugleich in Südpreußen angeessen sind, entschied das R. v. 12. Aug. 1793, daß sie, wenn sie vor der Besignation letzterer Provinz ihre Westpreuß. Güter verkauft und der Abkopf von dem Kaufpretio schon bestimmt, aber noch nicht bezahlt worden, von dessen Erlegung nicht befreit seien.

(Stengel Bd. 9. S. 186. Rabe Bd. 2. S. 470.)

§. 158. Von dem aus dem Lande gehenden Vermögen müssen die davon zu entrichtenden wahren und wirklichen Schulden, bei Berechnung des Abfahrtsgetbes, in Abzug gebracht werden¹⁾.

§. 159. Hat der Auswandernde auswärtiges dem Abzuge nicht unterworfenenes Vermögen: so gilt die Vermuthung, daß die auswärtigen Schulden in Rücksicht auf dieses Vermögen gemacht worden.

Zu welcher Zeit das Abfahrtsgeid entrichtet werden müsse.

§. 160. Das Abfahrtsgeid ist der Auswandernde sofort, wenn er für seine Person das Land verläßt, zu entrichten verbunden; und es hängt bloß von dem Gutbefinden des Staats ab, die Erlegung desselben so lange, bis auch der Rest des Vermögens ausgeführt wird, gegen hinlängliche Sicherheit zu stunden²⁾.

II. Vom Abfchoße.

§. 161. Erbschaften eines Landeseinwohners, welche einem auswärtigen Unterthan zufallen, sind, wenn sie aus dem Lande gehen, dem Abfchoße unterworfen.

§. 162. Ein gleiches gilt von Brautshägen, Vermächtnissen und Schenkungen aller Art, die aus dem Vermögen eines Inländers einem Ausländer zugewendet werden.

§. 163. Wenn das inländische Vermögen eines verstorbenen Ausländers einem andern Ausländer durch Erbschaft oder Vermächtniß zufällt, und aus dem Lande gezogen werden soll: so ist dasselbe dem Abfchoße nur in sofern unterworfen, als der Erblasser selbst, wenn er dergleichen Vermögen hätte heranziehen wollen, Abfahrtsgeid davon zu entrichten schuldig gewesen wäre.

§. 164. Wie es zu halten sei, wenn eine dem Abfchoße unterworfenene Erbchaft verkauft worden, ist gehörigen Orts bestimmt.

§. 165. Was von dem Abfahrtsgeide §§. 141. 142. 143. 144. 151. 152. 153. verordnet ist, gilt in der Regel auch von dem Abfchoße.

§. 166. Dagegen sind die nach §§. 154. 155. dem Abfahrtsgeide nicht unterworfenen Vermögensstücke von dem Abfchoße in der Regel keinesweges frei.

§. 167. Wenn ein inländischer Erblasser eines oder das andere seiner Kinder, noch während seiner Lebenszeit, in auswärtigen Ländern etabliert hat: so haftet sein inländischer Nachlaß jedesmal, und ohne Unterschied der Fälle für den Abzug oder Abfchoß, welchen der Staat von den zu einem solchen auswärtigen Etablissement verwendeten Geldern zu fordern hat.

§. 168. Wenn zu einem Nachlasse inländisches und auswärtiges, dem Abfchoße nicht unterworfenenes Vermögen gehört, und inländische sowohl als auswärtige Ritterben daran Theil nehmen: so steht den Erben frei, sich wegen der Auseinanderlegung so zu vereinigen, daß das auswärtige Vermögen den Ausländern, und das inländische den Inländern, auf ihren Erbtheil angewiesen werde.

§. 169. Niebann ist der inländische Nachlaß dem Abfchoße nur so weit unterworfen, als davon noch etwas, zur Ausgleichung mit den auswärtigen Erben, aus dem Lande verabschlagt werden muß.

§. 170. Der Abfchoß muß sogleich entrichtet werden, als der auswärtige Erbe seinen Willen, sich nicht in hiesigen Ländern niederzulassen, erklärt hat.

§. 171. Bis dahin, und so lange noch nicht der ganze Nachlaß ausgeführt wird, muß der auswärtige Erbe auf den ganzen Betrag des Abfchoßgeldes Sicherheit stellen.

§. 172. Wie andere Staaten bei den in hiesige Lande zu vererbfolgenden Erbschaften, Vermächtnissen, Brautshägen und Schenkungen sich verhalten, eben so sollen hiesige dahin ziehende Unterthanen, oder dahin fallende Erbschaften u. s. w. behandelt werden.

Anh. §. 151. Es soll in Zukunft in Abfchoßsachen lediglich auf die hiesigen Gesetze, nicht aber auf die von andern Staaten beliebte Behandlung hiesiger Unterthanen geschiet werden.

§. 173. In sofern fremde Staaten sich den in ihren Ländern befindlichen Nachlaß hiesiger daselbst verstorbenen Unterthanen anmaßen, soll von Seiten des hiesigen Staats die Erwidrerung Statt finden.

III. Verleihung des Abfahrts- und Abfchoßrechts an Privatpersonen.

§. 174. Was von der Erwerbung und dem Gebrauche der nieberr Regalien überhaupt, in Ansehung der Privatpersonen verordnet ist, das findet auch von dem Abfahrts- und Abfchoßrechte Statt³⁾.

¹⁾ R. v. 2. Febr. 1801, betr. die in Abzug zu bringenden Schulden eines aus dem Lande gehenden Vermögens: Inbegriff bei Bestimmung des Abfchoßes und Abzuges.

Guern Bericht v. 5. v. R. in der Hängischen Erbschaftsache haben Wir erhalten, und daraus ersehen, daß der Schauviret L. zu L. der Hängischen Nachlassmasse eine Summe von 200 Rthlr. in Gold schuldig ist, und daß dessen Kinder, die Geschwister L., sich diese 200 Rthlr. von dem ihnen legitirten Quanto der 1000 Rthlr. in Abzug bringen lassen wollen. Auf Gurr Anfrage aber, ob demnach der Abfchoß nur von dem Ueberreste der 778 Rthlr. erhoben werden solle? ertheilen Wir Gurr zum Bescheide, daß die von dem Justizkommissarius Pochhammer in seiner Eingabe v. 23. v. R. angeführte Stelle des A. L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 158 auf vorliegende Fall keine Anwendung findet, indem hier von keiner Passivschuld, sondern von einem Activum der Erbmasse die Rede ist. Es muß daher der Abfchoß vom vollen Quanto genommen werden.

(Stengel Bd. 12. S. 270. Paatzows Handb. Bd. I. S. 752. Rebe Bd. 8. S. 450.)

²⁾ Verord. des R. v. 16. Oct. 1797 zu §§. 151. 152.

³⁾ In Betreff der in den Provinzen Preußen und Posen vorhandenen Privat-Abzugsberechtigten bemerken die Gesetzkrevisoren:

In Ostpreußen und Litthauen sind allein die Kammerer und Akademiker zu Königsberg und die

§. 175. Die Gegenstände und Gränzen des den Magisträten und Gerichtsobrigkeiten verliehenen Abchoßrechts sind nach dem Inhalte ihrer Privilegien, und dem seit rechtsverjährter Zeit hergebrachten Besitze zu beurtheilen¹⁾.

§. 176. Nur diejenigen Magisträte und Gerichtsobrigkeiten, welche sich vor dem Jahre 1777 in einem auf Privilegia oder auf rechtsgültige Verjährung gegründeten Besitze, von dem aus ihrer Gerichtsbarkeit an andere Orte innerhalb der königlichen Lande gehenden Vermögen, Abfahrts- oder Abchoßgelder zu fordern, befunden haben, sollen dabei noch ferner geschützt werden.

§. 177. Uebrigens sind die Fälle und Arten des Vermögens, die von dem an den Staat zu entrichtenden Abchoße oder Abfahrtsgebelde frei sind, nach eben diesen Gesetzen, auch in Ansehung der Privatberechtigten, in der Regel zu beurtheilen.

§. 178. Wenn jedoch der Staat mit auswärtigen Mächten über eine gegenseitige Abzugs- oder Abchoßfreiheit Verträge schließt: so soll dabei jederzeit auf die Befugnisse des Privatberechtigten die erforderliche Rücksicht genommen werden.

Anh. §. 182. Wenn jedoch der Staat mit auswärtigen Mächten über eine gegenseitige Abzugs- oder Abchoßfreiheit Verträge schließt, so soll dabei jederzeit auf die Befugnisse der Privatberechtigten, in sofern dies mit dem Staatsinteresse vereinbar ist, Rücksicht genommen werden.

Es werden daher Privatberechtigte durch schon vorhandene oder künftige Verträge des Staats über Abchoß- und Abfahrtsgelde verpflichtet, in sofern der Staat sie nicht ausdrücklich ausgenommen hat, oder ausnimmt.

§. 179. Wenn an demselben Orte, wo der Eine mit den Obern, der Andere aber nur mit den Niedergerichten verkehrt, beide Gerichtsherrn über die Befugnis zum Abfahrts- oder Abchoßgebelde mit einander streiten: so hat der Erstere die Vermuthung für sich.

§. 180. Eine Privatgerichtsbarkeit kann den Abzug oder Abchoß nur von solchem Vermögen fordern, was sich unter ihrer Gerichtsbarkeit wirklich befindet²⁾.

§. 181. Doch werden zu diesem Vermögen auch Kapitalien gerechnet, welche der Auswandernde oder Erblasser, wenn gleich unter einer andern Gerichtsbarkeit, ausgehoben hat.

§. 182. Von solchem Vermögen aber, wovon in den Fällen der §§. 151. 152 und 167 der Staat bei Auswanderungen, oder Ausführungen von Erbschaften, Abzug oder Abchoß fordern kann, ist der Privatberechtigte vergleichen, wenn der Jurisdiktionsgegenseitige, oder sein Nachlaß, nur unter eine andere inländische Gerichtsbarkeit geht, zu fordern nicht befugt.

§. 183. So weit Abfahrts- oder Abchoßgelde an sich Statt finden, und der Privatberechtigte dieselben nach vorstehenden Grundsätzen nicht zu fordern hat, müssen dieselben dem Staate entrichtet werden:

Kämmerei zu Braunsberg zum Abzuge berechtigt; die letztere bezieht jedoch nur die gabellda hereditaria. Die fiskalischen Abzugsgelder von weniger als 240 Rthlr. hat der Staat dem Aerarium der deutsch-reformirten Kirche zu Königsberg als Dotation überwiesen. In Westpreußen sind nur die Städte Danzig, Elbing, Marienburg und Neutich nebst einigen Gerichtsobrigkeiten im Grenzschloß Kreise im Besitze des Abzugrechtes. (Ostpreuß. Prov. Recht Bdsatz 234. Darstellung v. 23. Juni 1812 in den Ges. Akts. des Just. Min. Abthl. I. Litt. A. Nr. 4. Vol. 2.)

In dem Großherzogthume Posen scheint es früherhin einzelne Abzugsberechtigte gegeben zu haben; — (In dem Ed. wegen der Abchoßsachen in Süd- und Neustpreußen v. 30. Dec. 1787. §§. 10—15. (Rade Bd. 4. S. 366.) wird vorausgesetzt, daß den Magisträten und Gerichtsobrigkeiten das jus detractus hier und da zustehen könne; allein es wird angenommen, daß sie die Präsumtion wider sich haben und ihr Recht speziell contra sineum beweisen müssen —), in der Periode aber, wo dieser Landtheil zu dem Herzogthume Warschau gehörte, das Recht derselben untergegangen zu sein. Denn, wenn auch dieses Recht durch kein Gesetz ausdrücklich abgeschafft ist, so ist doch das Fortbestehen desselben mit der in dem Tit. VIII. und IX. der Warschauer Konstitution v. 22. Juli 1807 verfügten Aufhebung aller Jurisdiktions- und Polizeigerichtsamen der Gerichtsobrigkeit nicht süglich zu vereinigen; auch kommt davon in der Warschauer G. S. keine Spur vor. (a. a. D. S. 321.)

¹⁾ Das R. des Min. des J. v. 11. Mai 1821 bemerkt, daß den ehemals immediaten Ständeberechtigten ein Abzugsrecht nicht zustiehe, da ihnen dasselbe nicht zugesagt worden. (Ann. Bd. 5. S. 194.)

²⁾ 1) Das R. des Staatsrats v. 1. Febr. 1802 bestimmt, daß ein Erbe, welches nach dem Erbansfall unter der Gerichtsbarkeit des Erblassers seinen Wohnsitz aufschlägt, nur durch einen längeren als zweijährigen Aufenthalt von der Verbindlichkeit befreit werde, bei nachheriger Exportation des ererbten Vermögens Abchoß zu entrichten, und daß minderjährige Erben nur in solchen Fällen zur Abchoßzahlung verbunden, in welchen sie dazu verpflichtet gewesen sein würden, wenn sie zur Zeit des Erbansfalls bereits die Großjährigkeit erreicht gehabt hätten.

(N. C. C. Tom. XI. S. 757. Stengel Bd. 17. S. 160. Bd. 15. S. 167. Rade Bd. 7. S. 25.)

2) Fast wörtlich gleichlautend wie der erste Satz des vorstehend gegebenen R. lautet das R. vom 7. Okt. 1799. (Stengel Bd. 9. S. 207. Rade Bd. 5. S. 572.)

Neunte Abtheilung.

Das Armenwesen.

Literatur.

- B. Sayl, über Armenversorgung mit Hinsicht auf die in der Kurmark hierseits getroffenen Armenanstalten. Stendal. Franzen und Grosse. 1796. 8. 4 Gr.
- Plan zur Verbesserung des Armenwesens für die Provinzialstädte und das platte Land des Herzogthums Magdeburg; ein Handbuch für alle, die mit der Armenpflege zu thun haben; angefertigt bei Gelegenheit des für diese Provinz zu etablirenden Zwangsarbeitshauses. Magdeburg. Keil. 1804. 8. 4 Gr.
- v. Bangerow's Entwurf zur Vervollständigung der Einrichtung des Armenwesens im Allgemeinen und in besonderem Bezug auf Magdeburg. Magd. Kreuz. 1819. 8. 1 Rthlr. 8. Gr.
- Ueber Armenpflege mit Rücksicht auf den der gegenwärtigen Zeit gemachten Vorwurf, daß sich die Armuth in den größeren preuß. Städten vermehre. Königsberg. Univ. B. 1820. 8. 14 Gr.
- Merker, Pol.-Rath, über den Erwerb der Heimath und die solidarische Verpflichtung zur Armenpflege. Eine Entwicklung der Gründe gegen die Hauptprinzipien des desfalls vorgeschlagenen Gesetzes, unter Beifügung einiger für dasselbe vielleicht anwendbaren Materialien. gr. 8. Berlin, 1833. Papn. 1 Rthlr.
- Gettrich, Reg. Präst. Hr. v., über Verarmung, Armenpflege, Armenanstalten, und insbesondere Armenkolonien, mit vorzüglicher Rücksicht auf Preußen. gr. 8. Breslau, 1834. W. O. Korn. 1 Rthlr.
- Ueber die Verpflichtung zur Armenpflege. — Jurist. Zeit. von 1832. S. 777 und 807.
- Grundsätze über Armenpflege. — Centralblatt 1838. S. 372 ff.
- Kuhn, das Preuß. Armenrecht. Duedlinburg. 1841. 15 Sgr.
- Die Konflikte der Interessen und Ansichten in Beziehung auf das Heimathwesen (deutsche Vierteljahrsschrift 1840. Heft 2. S. 232–308.)

Einleitung.

Das erste allgemeine Preussische Gesetz über das Armenwesen ist das Volk v. 28. April 1748, wie die wirklichen Armen versorgt und gepflegt, die muthwilligen Bettler bestraft und zur Arbeit anzuhalten u. s. w. ¹⁾

Dieses Gesetz wurde als ein allgemeines Landesgesetz durch das Allgem. Land-Recht aufgehoben ²⁾.

Das R. R. handelt Thl. II. Tit. 19. nicht bloß, wie es die Ueberschrift desselben „von Armenanstalten und anderen milden Stiftungen“ andeutet, von den Armen- und andern dergleichen milden Anstalten, sondern es umfaßt die ganze öffentliche Armenpflege, und überschreitet daher auch in dieser Materie bei weitem die Grenzen eines Civil-Gesetzbuches. Dasselbe stellt die Grundsätze über die Verpflichtung zur Unterhaltung der Armen, für welche nicht einzelne Privatpersonen zu sorgen haben, umständlich fest, läßt jedoch mit Recht die Art der Verwaltung und der innern Einrichtung des Armenwesens unberührt. Die allgemeinen Grundsätze über die Armenpflege haben einen bestimmten rechtlichen Charakter; die Verwaltung und Einrichtung derselben ist aber, da sie von Orts- und Zeitverhältnissen abhängig ist und nicht überall gleichförmig sein kann, bloß zu reglementarischen Anordnungen geeignet. An die Spitze sind allgemeine Prinzipien gestellt wegen der Abstellung des Müßigganges und wegen der Vorbeugung der Nahrungslosigkeit und in Betreff des Verfahrens wider die Arbeitscheuen und Bettler. Es sind dies keine Rechtsnormen für die Unterthanen, son-

¹⁾ C. C. M. Cont. IV. S. 42. Abthl. 2. S. 220.

²⁾ Subsidial gilt es noch in einzelnen Provinzen. B. v. 8. Sept. 1804. §. 10.

den Maximen für die allgemeine Staatsverwaltung, welche zwar erst durch spezielle Vorschriften ins Leben gerufen werden müssen, aber eben als Prinzipien ihre volle Bedeutung haben. Diese landrechtlichen Bestimmungen galten aber nur als subsidiares Recht. Zunächst kamen die provinzialen Gesetze über Armenpflege zur Anwendung. Diese galten zum Theil auch heute, nachdem ein Gesetz für die ganze Monarchie ergangen.

Dies G. v. 31. Dec. 1842 stellt nämlich in den §§. 9—13 und 37 nur das Prinzip auf, daß da, wo die Kommunal-Armenverbände nicht ausreichen, die provinzialen Verbände subsidiares eintreten, verweist aber im Uebrigen auf die bestehenden provinzialen Bestimmungen in Betreff der inneren Einrichtung und der Aufbringung der Beiträge und hebt nur die Grundsätze über die Verpflichtung zur Armenpflege, so weit sie den Bestimmungen des G. v. 9. Dec. 1842 widersprechen, im §. 36 ausdrücklich auf.

Demgemäß wird nachstehend eine Uebersicht der Gesetze, welche die betreffenden Provinzial-Versammlungen reguliren, vorausgeschickt.

1) Ostpreußen und Litthauen.

a) Regl. der Landarmen- und Besserungs-Anstalt zu Tapiau, für Ostpreußen, Ermeland, Litthauen und die Kreise Marienwerder und Riesenburg, v. 28. Aug. 1750¹⁾, zu welchem eine Dekl. v. 16. Dec. 1805 ergangen. Dazu: R. des Min. des J. u. d. P. v. 14. Nov. 1836 (Ann. Bd. 20. S. 1033.)

b) R. des General-Direktoriums v. 19. März 1750 über die Einrichtung des Armenwesens in den Städten und Dörfern des Regierungsbezirks Gumbinnen. Dazu: R. des Min. des J. u. d. P. v. 14. Nov. 1836. (Ann. Bd. 20. S. 1033.)

c) Ueber die subsidiaire Verpflichtung zur Armenpflege Seitens der Ortsgerichtsbarkeiten bestimmen §. 4. Nr. 3 des Landarmen-Regl. v. 31. Okt. 1793; §. 1 der Dekl. v. 16. Nov. 1805, und dazu die R. des Min. des J. u. d. P. v. 18. Okt. 1822, 3. Dec. 1833 und 29. Aug. 1836. (Ann. Bd. 6. S. 957. Bd. 18. S. 242—246. Bd. 20. S. 726.)

d) In Betreff der Ortsbehörigkeit: Die Dekl. v. 16. Nov. 1805, §. 1. Nr. 11—13 und §. 12.; dazu die R. des Min. des J. u. d. P. v. 8. u. 17. Juli 1835, 17. Febr., 11. Aug. und 21. Dec. 1837, 23. März und 21. April 1838.

(Ann. Bd. 19. S. 854. Bd. 21. S. 251. 1108. 792. Bd. 22. S. 218. 471.)

e) In Betreff der Verpflegung der Heimarlosen das R. des Min. des J. u. d. P. v. 23. Jan. 1838. (a. a. D. Bd. 22. S. 217.) und 28. Sept. 1834. (XVIII. 808.)

f) R. des Min. des J. v. 13. Aug. 1828, in Betreff der Höhe der den Armen zu veranschlagenden Geldunterstützung in Ostpreußen. (Ann. Bd. 12. S. 763.)

2) Westpreußen.

a) Landarmen-Regl. v. 31. Dec. 1804.

b) Gilt das Landarmen-Regl. v. 31. Dec. 1804 auch in den ehemaligen Ostpreussischen Provinztheilen des Marienwerder und Rosenberger Kreises, oder kommt daselbst das Ostpreussische Provinzialrecht zur Anwendung?

Ersteres nimmt, auf Grund der R. D. v. 9. Juli 1833, das R. des Min. des J. und der P. v. 1. Juni 1835 an. (a. a. D. Bd. 19. S. 510.)

Letzteres das R. d. d. Min. v. 3. Nov. 1837. (a. a. D. Bd. 21. S. 1107.)

c) In Betreff der Ortsbehörigkeit (§§. 29. 30 des Regl. v. 31. Dec. 1804) disponiren die R. d. d. Min. v. 1. Juni 1835 und 26. Juni 1840.

(a. a. D. Bd. 19. S. 510. — Berw. Min. Bl. 1840. S. 223.)

d) Rücksichtlich der Armenverbände (§. 34 a. a. D.), vergl. das R. d. d. Min. vom 18. Febr. 1839. (Ann. Bd. 23. S. 241.)

e) In Ansehung der Landarmen-Beiträge in den Reg. Bez. Marienwerder und Danzig, vergl. die R. D. v. 18. Mai 1836, das R. des Min. des J. und der P. v. 7. Juni 1836 und das Regul. von demselben Tage. (a. a. D. Bd. 20. S. 440—444.)

¹⁾ N. C. C. Tom. IX. S. 1721, Note Bd. 2. S. 490.

3) Kurmark, Neumark und Pommern.

a) Patent v. 8. Sept. 1804, wegen näherer Bestimmung der Grundsätze über die Verpflichtung zur Verpflegung der Oisbarmen in der Kurmark, Neumark und Pommern.

Dasselbe enthält nur Grundsätze darüber, wer die Verpflichtung zur Armenpflege habe, wann diese Verpflichtung eintrete, und über die Konflikte bei derselben, ist mithin durch das Gesetz v. 31. Dec. 1842 aufgehoben. Am Schluß bemerkt dies Patent:

In Ansehung aller übrigen, durch gegenwärtiges Patent nicht abgeänderten Vorschriften, beständigen Wir von neuem die ältern gesetzlichen Dispositionen des Ed. v. 28. April 1748, des K. P. K. Thl. II. Tit. 19, imgleichen der Landarmen-Reglements jeder Provinz, dergestalt, daß hierauf von allen betreffenden Behörden pflichtmäßig gehalten werden soll.

(N. C. C. Tom. XI. Nr. 43. Mathis Bd. 2. S. 352. Rabe Bd. 8. S. 165.)

Demgemäß sind denn auch die vielen späteren Verfügungen antiquirt, welche sich auf einzelne Rechtsfragen dieser Kategorien bezogen, zu denen dies Patent vom 8. Sept. 1804 Veranlassung gab.

b) Insbesondere für die Kurmark gelten:

das Landarmen- und Invaliden-Reglement für die Kurmark v. 16. Juni 1791¹⁾; das R. v. 18. Sept. 1834, über die Verpflegung heimatloser Individuen in dieser Provinz²⁾.

Zu §. 9 des Regl. v. 16. Juni 1791, vergl. die R. D. v. 19. März 1837 und das R. vom 11. April 1837. (Ann. Bd. 21. S. 555.)

Pensionirte Militärpersonen sind von Landarmen-Beiträgen nicht befreit. R. des Min. des J. und der P. v. 18. Okt. 1834 und 9. Jan. 1835.

(a. a. D. Bd. 18. S. 1056. Bd. 19. S. 263.)

c) Insbesondere für die Neumark gilt das Landarmen-Regl. für die Neumark und deren in Landarmensachen affozirte Kreise v. 12. Mai 1800³⁾, wozu die R. des Min. des J. und der P. v. 14. Dec. 1835 und 15. Febr. 1841 zu vergleichen.

(Ann. Bd. 19. S. 1105. — Berw. Min. Bl. 1841. S. 60.)

d) Insbesondere für Pommern:

Landarmen-Regl. für Vor- und Hinterpommern v. 6. April 1799⁴⁾.

Regulativ v. 26. März 1831, betr. die Einrichtung der Landarmen-Verwaltung in Alt-Pommern. (Jahrb. Bd. 37. S. 70. Gröff Bd. 6. S. 168—172.)

Vergl. zu diesem Regl. das R. desselben Min. v. 21. Febr. 1835 und die R. der Reg. zu Stettin v. 11. Mai 1833 und 4. Febr. 1836. (Ann. Bd. 19. S. 285. Bd. 20. S. 233.)

4) Uckermark.

Landarmen- und Invaliden-Reglement für die Uckermark vom 19. Dec. 1803.

(N. C. C. T. XI. S. 3101. Rabe Bd. 7. S. 538.)

5) Herzogthum Magdeburg, Grafschaft Mannsfeld und Fürstenthum Halberstadt: R. v. 9. Aug. 1804, betreffend die Einrichtung einer Zwangsarbeits-Anstalt in diesen Bezirken. (N. C. C. Tom. XI S. 2645. Rabe Bd. 8. S. 129.)

Publ. v. 25. Juli 1793, wie es mit Verpflegung und Transportirung der Kranken im Herzogthum Magdeburg gehalten werden soll.

(N. C. C. Tom. IX. S. 1636. Rabe Bd. 2. S. 440.)

Publ. v. 20. Okt. 1793, über denselben Gegenstand für das Fürstenthum Halberstadt.

(N. C. C. T. IX. S. 1711. Rabe Bd. 2. S. 484.)

S. auch den Landtags-Abschied für die Provinz Sachsen, v. 17. Mai 1827, in Betreff der Kosten der Unterhaltung der unermögenden Gemüthskranken. (Ann. Bd. 11. S. 896.)

6) Westphalen:

Landarmen-Reglement für Westphalen, v. 15. Dec. 1820. (Ann. Bd. 5. S. 117.)

¹⁾ N. C. C. Tom. IX. S. 123. Rabe Bd. 2. S. 109.

²⁾ Ann. Bd. 18. S. 868.

³⁾ N. C. C. Tom. X. S. 2911. Rabe Bd. 6. S. 102.

⁴⁾ N. C. C. Tom. X. S. 2265. Rabe Bd. 5. S. 401.

R. des Min. des Inn. v. 9. Sept. 1828, über das Verhältniß der Dominien zu den Dorfgemeinden in Betreff der Armenverpflegung in Westphalen. (Ann. Bd. 12. S. 760.)

7) Die Lausitzen:

In der Ober-Lausitz das Oberamtspatent v. 1. Juli 1809.
(Cod. Aug. Cont. 3. T. 1. S. 458.)

Nieder-Lausitz: R. D. v. 13. Dec. 1841, den Anschluß derämter Senftenberg und Finsterwalde und des Dorfes Rüdingdorf an den Landarmen-Verband der Niederlausitz.
(S. R. Bl. 1842. S. 9.)

8) Sachsen:

a) In Betreff des Domizils:

R. des Min. des I. v. 28. Nov. 1825; (Ann. Bd. 9. S. 1071.)

Landtagabschied für Sachsen, v. 24. Okt. 1828. A. 2;

(Ann. Bd. 12. S. 901.)

R. des Min. des I. v. 2. Juni 1822, laut Publ. v. 11. Aug. 1822.

(Merseburger A. Bl. 1822. S. 276.)

b) R. desselben Min. vom 28. Aug. 1827, über die Gültigkeit der Sächs. Gesetze in vorliegender Beziehung. (a. a. D. Bd. 11. S. 1004.)

c) In Betreff der Verpflichtung zur Armenpflege vergl. das R. des Min. des I. u. d. P. v. 19. Dec. 1837. (a. a. D. Bd. 21. S. 1109.)

d) In Ansehung der Verhältnisse der Armenpflege bei der Trennung der Rittergüter von den Gemeinden, das R. desselben Min. v. 10. Nov. 1837. (a. a. D. S. 1111.)

e) Rücksichtlich der Verwendung der bei Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit auflommenden Spenden für Arme das R. desselben Min. v. 8. Febr. 1840 und das R. des Min. der Just. v. 10. Jan. 1840. (S. Min. Bl. 1840. S. 89.)

9) Posen.

Für Posen bestimmt das R. des Min. des I. v. 22. Juni 1827, in Betreff der Armenverpflegung durch die Woiwodschaften. (Ann. Bd. 11. S. 472.)

R. desselben Min. v. 29. Juni 1841, betr. die Ausnahme in die Zwangs- und Besserungs-Anstalt zu Kosten, behufs der Korrektion. (S. Min. Bl. 1841 S. 177.)

10) Schlessen:

Reglement über die Armen-Verpflegung v. 7. Jan. 1749.

(Schles. Erbkten-Samml. Bd. 3. S. 377—380.)

R. Ed. wegen Ausrottung der Bettler in Schlessen und der Grafsch. Glatz, v. 14. Dec. 1747. (Kornsche Ed. S. VII. 540.)

Armenverpflegungs-Regl. für die Dörfer v. 14. Dec. 1748.

Regl. für das Armen- und Arbeitshaus zu Kreuzburg v. 4. Febr. 1779.

(Heyde, Repert. der Polizeiges. Bd. 4. S. 255.)

Regl. für zwei Korrektionshäuser in Schlessen v. 31. Aug. 1800.

(a. a. D. Bd. 4. S. 277.)

Regl. v. 4. Febr. 1799. (Kornsche Ed. S. Bd. 16. S. 97.)

Instr. v. 1. April 1772. (Ebenb. Bd. 13. S. 207.)

Landarmen-Regl. für Schlessen vom Mai 1802.

R. des Min. des I. u. d. P. v. 24. Nov. 1836, betr. die Unterstützung heimatloser Armen in Schlessen. (Ann. Bd. 20. S. 1032.)

S. auch II. 3. des vierten Landtagabschiedes für Schlessen v. 22. Juni 1834, über Erlassung eines Gesetzes über das Disziplinar-Verfahren gegen arbeitsscheue Bettler und Vagabonden. (Ann. Bd. 18. S. 613.)

In Betreff der Konkurrenz der Dominien bei der Armenpflege war dem Ed. v. 14. Dec. 1747 durch das R. v. 25. Mai 1835 keinesweges derogirt. R. des Min. des I. v. 18. Juli 1835. (Ann. Bd. 19. S. 506. 850.)

In Ansehung der Heimatlosen die R. desselben Min. vom 24. Nov. 1836 und 23. Okt. 1840. (a. a. D. Bd. 20. S. 1032. — S. Min. Bl. 1840. S. 448.)

Ueber die gemeinschaftliche Verhaftung der Gutsherrschaft und der Gemeinde zur Armenpflege und ob dieselbe in solidum oder pro rata stattfindet, vergl. die Judikate im Schlesischen Archiv, Bd. I. S. 30 ff. und die Rezension im Centralbl. 1839. S. 996 ff.

Die den Kommunen obliegende Verpflichtung zur Verpflegung ihrer Armen bezieht sich auch auf solche Subjekte, die nur temporär einer Unterstützung bedürfen. Kur- und Bekleidungskosten solcher Personen gehören nicht zu denjenigen Kosten, welche nach Schles. Verfassung bei Bagabonden von dem Fiskus zu tragen sind. So erkennt durch das Wichtigkeits-Urteil des Geh. Ob. Trib. v. 31. Dec. 1838 gegen die Urteil erster und zweiter Instanz des D. L. G. zu Glogau v. 14. Juli 1838, (Schles. Archiv Bd. 3. S. 551 ff.)

Ueber die Verpflichtung zur Tragung der Kosten für Aufgreifung der Bettler in Schlesien. Auffag im Centralbl. 1842. S. 700—703.

11) Rheinprovinz.

In Betreff des Verfahrens bei Aufnahme von Bettlern in das Landarmenhaus zu Trier, bestimmt die R. D. v. 20. Juli 1837 und das R. des Rhn. des J. u. d. S. v. 7. Aug. 1837. (Ann. Bd. 21. S. 762.)

Hauptsächlich der Unterbringung verlassener Kinder R. der Reg. zu Trier v. 30. Juni 1838. (a. a. D. Bd. 22. S. 1030 ff.)

12) Speziell für Berlin und die Charité:

R. v. 2. Juli 1801, wegen näherer Bestimmung einiger, die Armenanstalten betreffenden Vorschriften des L. R. (N. C. C. Tom. XI. S. 317. Note Bd. 6. S. 542.);

Regul. über die Organisation eines Kuratoril zur Verwaltung der Angelegenheiten des Charité-Krankenhauses zu Berlin und über dessen Wirksamkeit zur Verbesserung des Krankenhauswesens in der Monarchie v. 7. Sept. 1830; (S. S. 1830. S. 133—139.)

Armen-Ordnung für Berlin vom 3. Okt. 1826. (Ann. Bd. 11. S. 186—203.)

Alle diese Provinzial- und Lokalgesetze, so wie die gedachten allgemeinen, welche die öffentliche Armenpflege reguliren, sind zu einer Zeit erlassen, wo noch die Erbunterthänigkeit, das Junktwesen bestand, wo die Kommunal-Verwaltung ganz von den Staatsbehörden geleitet wurde. Die gedachten Gesetze sind wesentlich auf jene Verhältnisse berechnet und waren daher gegenwärtig, wo letztere eine gänzliche Reform erlitten haben, dem Bedürfnisse nicht mehr entsprechend. Man war deshalb seit längerer Zeit mit einer verbesserten Einrichtung des Armenwesens beschäftigt. Das Resultat der dieserhalb stattgehabten, weilsäufigen Verhandlungen, ein von den Gesetzgebern mitgetheilter Entwurf, wodurch die Grundsätze über die Verpflichtung zur Unterhaltung der Armen festgestellt worden¹⁾, wurde längere Zeit deshalb nicht zum Gesetze erhoben, weil man im Staatsrathe die vorgängige Feststellung der Grundsätze über das Ansteltungsweisen mit Recht für nöthig erachtete.

Letzteres ist gegenwärtig geschehen und es ist nunmehr in neuester Zeit dem Armenwesen für die gesammte Monarchie eine feste Basis gegeben worden durch die organischen Gesetze v. 31. Dec. 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen und über die Verpflichtung zur Armenpflege, denen sich das G. über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen v. 6. Jan. 1840 anschließt.

Erstes Kapitel.

Die allgemeinen Grundsätze.

1) Das L. R. stellt Thl. II. Tit. 19. §§. 1—8 folgende allgemeine Grundsätze im Betreff des Armenwesens auf, welche für die allgemeine Staatsverwaltung leitend sind.

§. 1. Dem Staate kommt es zu, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen, und denselben auch von andern Privatpersonen, welche nach besondern Gesetzen dazu verpflichtet sind, nicht erhalten können.

§. 2. Denjenigen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit, ihren und der Andern Unterhalt selbst zu verdienen, ermangelt, sollen Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten gemäß sind, angewiesen werden.

¹⁾ Gesetzrevision Pens. XII. S. 325.

§. 3. Diejenigen, die nur aus Trägheit, Liebe zum Müßiggange, oder anderen unordentlichen Neigungen die Mittel, sich ihren Unterhalt selbst zu verdienen, nicht anzuwenden wollen, sollen durch Zwang und Strafen zu nützlichen Arbeiten unter gehöriger Aufsicht angehalten werden.

§. 4. Fremde Bettler sollen in das Land nicht gelassen, oder darin gebuhlet, und wenn sie sich gleichwohl einschleichen, sofort über die Gränze zurückgeschafft werden.

§. 5. Auch einheimischen Armen soll das Betteln nicht gestattet, sondern dieselben an den Ort, wohin sie gehören, und wo für sie nach den Vorschriften des gegenwärtigen Titels gesorgt werden muß, zurückgeschafft werden.

§. 6. Der Staat ist berechtigt und verpflichtet, Anstalten zu treffen, wodurch der Nahrungslosigkeit seiner Bürger vorgebeugt, und der übertriebenen Verschwendung gesteuert werde.

§. 7. Veranlassungen, wodurch ein schädlicher Müßiggang, besonders unter den niederen Volksklassen, genährt, und der Trieb zur Arbeitsamkeit geschwächt wird, sollen im Staate nicht gebuhlet werden.

§. 8. Stiftungen, welche auf die Beförderung und Begünstigung solcher schädlichen Neigungen abzielen, ist der Staat aufzuheben, und die Einkünfte derselben zum Besten der Armen zu verwenden berechtigt.

Demnach ist

1) in Betreff der Bestrafung der Bettler u. d. s. folgende allgemeine Gesetz ergangen:

§. über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitscheuen v. 6. Jan. 1843.

Wir Friedrich Wilhelm u. c. haben die bestehenden Vorschriften über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitscheuen einer Revision unterworfen und verordnen demnach auf den Antrag Unserer Minister der Just. u. des J. und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Wer geschäftlos oder arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber auszuweisen zu können, daß er die Mittel zu seinem redlichen Unterhalt besitze oder doch eine Gelegenheit zu demselben aussuche, hat als Landstreicher Gefängnis nicht unter sechs Wochen oder Strafarbeit die zu sechs Monaten verurteilt. Nach ausgesprochener Strafe ist der Ausländer aus dem Lande zu weisen und der Inländer in eine Korrektions-Anstalt (§. 8.) zu bringen¹⁾.

§. 2. Das Betteln wird mit Gefängnis bis zu sechs Wochen geahndet, worüber in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln die Polizeigerichte zu erkennen haben²⁾. Ausländische Bettler können nach ausgesprochener Strafe von der Polizei-Behörde aus dem Lande gewiesen werden.

§. 3. Ist der Bettler wegen eines solchen Vergehens bereits bestraft worden (§. 2.), so finden gegen ihn die Bestimmungen des §. 1 Anwendung. Eben diese Bestimmungen treten ein: 1) wenn auf falschen Namen oder unter falschlicher Vorschüßung von Unglücksfällen, Krankheiten oder Sebrächen gebettelt wird; 2) wenn der Bettler Waffen bei sich führt oder sich Drohungen erlaubt, in sofern nicht durch die Drohung eine härtere Strafe verurteilt ist; 3) wenn Jemand eines fremden Kindes beim Betteln sich bedient, oder ein Kind zu diesem Zweck hergibt.

§. 4. Den Bestimmungen der §§. 2 und 3 unterliegen auch diejenigen, welche Kinder zum Betteln anleiten oder ausschicken.

§. 5. Wer Personen, die seiner Gewalt oder Aufsicht untergeben sind, und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt, hat Gefängnisstrafe die zu acht Tagen verurteilt.

§. 6. Mit der im §. 2 bestimmten Strafe sind auch diejenigen zu belegen, 1) welche dem Geleite, Trunke oder Müßiggange sich dergestalt hingeben, daß sie in einen Zustand versinken, in welchem zu

¹⁾ R. v. 4. Dec. 1843. Die im §. 1 des gedachten Gesetzes vorgeschriebene Einsperrung des inländischen Landstreichers in eine Korrektions-Anstalt braucht nicht vom erkennenden Richter ausgesprochen zu werden, weil sie den Worten des Gesetzes nach, nicht ein Theil der Strafe ist, sondern nach Aussprochener Strafe erfolgen soll, und fällt als eine polizeiliche Maßregel lediglich dem Ressort der Verwaltungsbehörden zu, welche nach §. 8 des G. in jedem Falle die Dauer der Einsperrung in die Korrektions-Anstalt zu ermitteln und zu bestimmen haben. (Just. Min. Bl. 1843. S. 303.)

²⁾ R. D. v. 17. März 1843, mitgetheilt durch R. v. 22. April 1843, über die Kompetenz der Polizeibehörden zur Bestrafung des Bettelns im Falle des §. 2.

Aus Ihrem Dec. v. 2. d. M. habe Ich ersehen, zu welchen Zweifeln die Bestimmung des §. 2 des G. über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitscheuen v. 6. Jan. d. J. in Beziehung auf die Frage Anlaß gegeben hat, von welchen Behörden außerhalb des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln die in jenem Paragraph auf das Betteln angedrohte Gefängnisstrafe festzusetzen ist? Ich bin mit Ihnen einverstanden, daß diese Strafe nur eine Polizeistrafe sein soll, worüber nach der außerhalb des erwähnten Bezirks bestehenden Verfassung die Polizeibehörden zu entscheiden haben. Ich ermächtigte Sie daher nach Ihrem Antrage, die sämtlichen Gerichts- und Polizeibehörden, mit Ausnahme derjenigen, welche in dem gedachten Appellations-Gerichtsbzirkte sich befinden, dahin mit Anweisung zu versehen, daß die Festsetzung der im §. 2 des G. v. 6. Jan. d. J. auf das Betteln angedrohten Gefängnisstrafe, zur Kompetenz der Polizeibehörden gehöre, und diese gleichmäßig in den Fällen eintrete, in welchen nach den Vorschriften der §§. 4 und 6 jenes G. die im §. 2 bestimmte Strafe Anwendung findet. (Just. Min. Bl. 1843. S. 107.)

ihrem Unterhalt oder zum Unterhalt derjenigen, zu deren Ernährung sie verpflichtet sind, durch Vermittelung der Obrigkeit fremde Hülfen in Anspruch genommen werden muß; 2) welche eine Unterstützung aus öffentlichen Armenfonds empfangen, wenn sie sich weigern, die ihnen von der Obrigkeit angewiesene, ihren Kräften angemessene Arbeit zu verrichten; 3) welche nach Verlust ihres bisherigen Unterkommens binnen einer, von der Orts-Polizeibehörde zu bestimmenden Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschaffen und auch nicht nachweisen können, daß sie solches, aller angemessenen Bemühungen ungeachtet, nicht vermocht haben. — Im Rückfalle sind gegen dieselben die Bestimmungen des §. 1. anzuwenden.

§. 7. Wo nach der in einzelnen Provinzen bestehenden Einrichtung die Landstreicher und Bettler sogleich nach deren Ausgreifung an die Landarmen- oder Korrektions-Anstalt abgeliefert werden, ist die Untersuchung gegen sie von dem Justiziarus der Anstalt oder dem Gerichte des Ortes, wo die Anstalt sich befindet, zu führen und in letzterer auch die Strafe zu vollstrecken¹⁾.

§. 8. Die Dauer der Einsperrung in der Korrektions-Anstalt (§. 1.) ist von der Landes-Polizeibehörde nach den Umständen zu ermessen; sie darf aber einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

§. 9. Die Landes-Polizeibehörde kann diejenigen inländischen Landstreicher oder Bettler, welche sich binnen vier Wochen nach ihrer Entlassung aus der Korrektions-Anstalt über einen, zu ihrem Fortkommen hinreichenden Erwerb nicht ausweisen, bis zur Führung dieses Nachweises in der Anstalt wieder einsperren lassen.

§. 10. Die Herstellung der erforderlichen Uebereinstimmung dieses Gesetzes mit den einzelnen Land-Armen-Reglements hat Unser Min. des J. weitere Anordnungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, den 6. Jan. 1843.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Muffling. Räthler. v. Savigny. Gr. v. Arnim.

Beglaubigt: Für den Staats-Sekretair: Bornemann.

¹⁾ N. v. 1. Aug. 1843.

Der §. 7; des G. über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitscheuen v. 6. Jan.

b. J. verordnet:

daß, wo nach der in einzelnen Provinzen bestehenden Einrichtung die Landstreicher und Bettler sogleich nach deren Ausgreifung an die Landarmen- oder Korrektions-Anstalt abgeliefert werden, die Untersuchung gegen sie von dem Justiziarus der Anstalt oder dem Gerichte des Ortes, wo die Anstalt sich befindet, geführt und in letzterer auch die Strafe vollstreckt werden soll.

Zur Vermeidung von Kompetenz-Konflikten wird den Gerichten im Einverständniß mit dem Herrn Min. des J. eröffnet, daß die Kompetenz des Justiziarus der Anstalt oder des am Orte befindlichen Gerichts nur in denjenigen Fällen begründet ist, in welchen überhaupt gerichtliche Untersuchung stattfindet, also nach näherer Bestimmung der Allerh. K. O. v. 17. März d. J. (Just. Min. Bl. S. 107.) nur bei Landstreichern und bei solchen Bettlern und Arbeitscheuen, welche sich im Rückfalle befinden (§§. 2 und 6 des G. v. 6. Jan. d. J.), oder bei solchen Individuen, welche unter erschwerenden Umständen gedetret haben; (§. 3. daselbst). In Ansehung der nicht zu dieser Kategorie gehörenden, nur nach §. 2 zu bestrafenden Bettler und Arbeitscheuen verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren auch dann, wenn dieselben in Gemäßheit des §. 7 des G. sogleich in eine Anstalt abgeliefert worden sind. Es wird mithin in diesem Falle, der bestehenden Verfassung gemäß, die Bestrafung auch fernerhin von der Polizeibehörde oder Anstaltsbehörde erfolgen.

Uebrigens haben die Gerichte, wenn die Polizeibehörden, weil sie sich nicht für kompetent halten, die Untersuchung an sie abgeben, dieselbe unweigerlich zu übernehmen, weil die gerichtliche Untersuchung nach §. 61. Tit. 17. Thl. II. des A. L. R. auch für geringere Vergehen die Regel ist, auf welcher, wenn die Polizeibehörden von der ihnen zustehenden exceptionellen Befugniß keinen Gebrauch machen wollen, zurückgegangen werden muß.

Die Kompetenz der gerichtlichen Behörde schließt nicht aus, daß am Ausgreifungsorte ein vorbereitendes polizeiliches Verfahren zur Ermittlung des Thatbestandes vorangehe. Die Polizeibehörden sind hierzu ermächtigt.

Dem auf Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gerichteten Zwecke des G. vom 6. Jan. b. J. entspricht es, daß die ergriffenen Landstreicher und Bettler erst wieder in Freiheit gesetzt werden, wenn die Strafe vollstreckt worden ist; daher haben die Gerichtsbehörden der von der Polizeibehörde angeordneten Detention während der Untersuchung kein Hinderniß entgegen zu setzen, auch wenn zu gerichtlicher Verhaftung hinreichender Grund nicht vorhanden sein sollte. Die Untersuchung muß aber in dergleichen Fällen vorzugsweise beschleunigt werden. Auch soll die Entlassung eines zur gerichtlichen Untersuchung überwiesenen Landstreichers oder Bettlers aus der gerichtlichen Untersuchung nicht eher stattfinden, als bis die Polizeibehörde davon Kenntniß erhalten hat und in dem Stand gesetzt worden ist, die von ihr etwa für nothwendig erachtete polizeiliche Detention anzuordnen. Die Polizeibehörden sind ihrerseits angewiesen, dem die Untersuchung führenden Gerichte von einer jeden, im polizeilichen Interesse erfolgenden derartigen Detention sofort Nachricht zu geben.

(Just. Min. Bl. 1843. S. 211.)

3) Durch vorstehendes Gesetz sind in Betreff der Bestrafung der Landstreicher die betreffenden Bestimmungen des R. II. 20. §§. 191 ff. und die R. O. v. 28. Febr. 1817 (S. S. 36.) aufgehoben. So angenommen in dem R. v. 28. Okt. 1843. (Zust. Min. Bl. 1843. S. 275.)

4) Begriff der Bettelrei und des Vagabondirens.

R. des Min. des I. v. 2. Jan. 1831. Der Begriff der Bettelrei ist nicht darauf beschränkt, daß Jemand an öffentlichen Orten um Almosen anspricht, noch auch der Beweis auf das Errappen bei einem solchen Ansprechen. (Ann. Bd. 5. S. 144.)

R. des Min. des I. v. P. v. 19. März 1831. Unter Betteln im gesetzlichen Sinne ist nur ein öffentliches oder ein Ansprechen solcher Personen zu verstehen, zu welchen der Ansprechende in keiner besondern Beziehung steht. (a. a. D. Bd. 15. S. 128.)

Im Wesentlichen stimmen mit den vorstehenden Definitionen überein: das Landarmen-Regl. für die Rurmark v. 16. Juni 1791. §. 9.¹⁾ das Landarmen-Regl. für die Neumark, vom 12. Mai 1800 §. 1.²⁾ und das Landarmen-Regl. für Vor- und Hinterpommern, v. 6. April 1799 §. 3.³⁾

Der Begriff des Vagabonden ist nunmehr gesetzlich durch §. 1 des G. v. 31. Dec. 1842 festgestellt, wodurch sich die früheren Minist. Verfügungen erledigen.

5) Zur Verhinderung der Bettelrei und des Vagabondirens dienen besonders die Landes-Visitationen, in Betreff deren die Gen. Instrukt. des Pol. Min. v. 9. Okt. 1817, und zwar sowohl für die allgemeinen als besonderen Landesvisitationen ergangen ist⁴⁾.

(Ann. Bd. 1. S. 173 ff.)

6) Ueber die Unterbringung der Bettler und Vagabonden in die Landarmen- oder Arbeitshäuser vergl. Kapitel II. 5).

7) Rückständig der Landesverweisung der Vagabonden⁶⁾, vergl. vorstehend sub Nr. 3., so wie hinsichtlich des Transportes der Vagabonden⁷⁾ die General-Transport-Instruktion v. 16. Sept. 1816, welche mit den dazu ergangenen Erläuterungs-R. v. 23. Juli 1817 und 3. Okt. 1818 die Grundlage des Civil-Transportwesens bildet.

(Ann. Bd. 11. S. 510. Bd. 1. S. 152. Bd. 3. S. 1068.)

8) Die Verträge mit auswärtigen Staaten wegen wechselseitiger Uebnahme der Vagabonden und Ausgewiesenen, s. Abth. VII. Abschn. I.

Zweites Kapitel.

Von der Verpflichtung zur Armenpflege.

I.

Allgemeine Gesetze.

Es bestimmen hierüber

1) Das R. II. 19. §§. 9—15:

§. 9. Privilegierte Korporationen, welche einen besondern Armenfonds haben, oder dergleichen, ihrer Verfassung gemäß, durch Beiträge unter sich aufbringen, sind ihre unvermeidende Mitglieder zu ernähren vorzüglich verbunden.

§. 10. Auch Stadt- und Dorfgemeinen müssen für die Ernährung ihrer verarmten Mitglieder und Einwohner sorgen.

§. 11. In Ansehung der ausdrücklich ausgenommenen Mitglieder entsteht die Verbindlichkeit, sobald die Aufnahme wirklich geschehen ist.

§. 12. In Ansehung anderer Einwohner hingegen ist nur diejenige Stadt- oder Dorfgemeinde zur Ernährung eines Verarmten verpflichtet, bei welcher derselbe zu den gemeinen Lasten zuletzt beigetragen hat.

¹⁾ N. C. C. Tom. IX. S. 124. — Rabe Bd. 2. S. 113.

²⁾ N. C. C. Tom. X. S. 3911. — Rabe Bd. 6. S. 103.

³⁾ N. C. C. Tom. X. S. 2265. — Rabe Bd. 5. S. 402.

⁴⁾ Vergl. die ausführliche Darstellung der Gesetze über Landesvisitationen in v. Rönne's und meinem Werke: Das Polizeiwesen des Preuss. Staates. Bd. 1. S. 525—543.

⁵⁾ Vergl. das angeführte Werk von Rönne u. Simon, S. 544—572.

⁶⁾ Vergl. a. a. D. S. 580—590.

⁷⁾ Vergl. a. a. D. S. 590—650.

§. 13. Nach eben den Grundsätzen (§§. 9—12.) müssen auch die Waisen, Wittwen, und unverheiratheten Kinder des Verarmten von den Corporationen und Gemeinden ernährt werden.

§. 14. Die Vorsteher der Corporationen und Gemeinden sind schuldig, sich nach den Ursachen des Besfalls ihrer Mitglieder zu erkundigen, und dieselben der Obrigkeit, zur Abhelfung, in Zeiten anzuzeigen.

§. 15. Allen Armen und Unvermögenden, denen ihr Unterhalt auf andere Art nicht verschafft werden kann, muß die Polizeiobrigkeit eines jeden Ortes, ohne Unterschied des Ranges und sonstigen Gerichtsstandes derselben, sich annehmen.

2) Das Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dec. 1842.

Wir Friedrich Wilhelm II. II., verordnen über die Verpflichtung zur Armenpflege auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach erforderlichen Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

Verpflichtung 1) der deutschen Armenverbände: a) Gemeinden;

§. 1. Die Fürsorge für einen Armen¹⁾ hat, wenn dazu kein Anderer (Verwandter, Dienstherrschaft, Stiftung u. s. w.) verpflichtet und vermögend ist²⁾, diejenige Gemeinde zu übernehmen, in welcher derselbe

1) als Mitglied ausdrücklich aufgenommen worden ist, oder

2) unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom heutigen Tage³⁾ über die Aufnahme neu-
anziehender Personen §. 8 einen Wohnsitz erworben, oder

¹⁾ Zu §. 1. des G. v. 31. Dec. 1842. Ueber die Frage, wer als ein Armer zu betrachten, bemerken:

1) Das R. des Min. des Inn. v. 4. Aug. 1825:

Der K. Reg. wird der, auf Ihren wegen Unterbringung und Versorgung des R. R. unterm 16. vor. Monats erstatteten Bericht, der Gemeinde ertheilte Bescheid hierneben in Abschrift mit dem Ansuchen angefertigt, speziell die physischen Kräfte des R. R. untersuchen zu lassen. Das Alter desselben von 60 Jahren allein genommen, konstatirt noch nicht seine Unfähigkeit, sich durch Arbeit den allernothdürftigsten Lebensunterhalt zu verschaffen. Ist der R. R. noch arbeitsfähig, so wird er, wenn er sich seine Wohnung verschafft, als ein Arbeitsfahrender angesehen, und als solcher nach dem A. L. R. Zhl. II. Tit. 19. §. 3. und Tit. 20. §. 4 in einer Korrekptions-Anstalt zur Besserung angehalten werden müssen. Wollte man jeden gefunden Menschen, der vorgelegt, seine Wohnung zu haben, den Kommunen überweisen, so würde dies nur zur Nachlässigkeit in der eigenen Borsorge eines jeden für sich selbst reizen, und dürften die Mittel der Kommune zur Befriedigung der diesfälligen Kosten kaum zureichen.

(Ann. Bd. 9. S. 715.)

2) Die R. des Min. des Inn. u. d. P. vom 22. u. 28. Jül 1836 sprechen gleichfalls aus, daß für arm im gesetzlichen Sinne nur der zu erachten, dem selbst das physische Vermögen fehlt, sich den nothdürftigen Unterhalt durch Arbeit zu verschaffen. (Ann. XX. S. 729.)

3) R. des Min. des Inn. vom 7. Febr. 1826.

Derjenige, welcher durch Arbeit, sei es körperliche oder geistige, wenn er sonst nur den Willen dazu hat, sich ernähren kann, ist kein Armer, sondern muß, wenn ihm bloß der Wille fehlt, nach dem A. L. R. Zhl. II. Tit. 19. §. 3. u. Tit. 20. §. 4 gezwungen werden, seine Kräfte dazu anzuwenden, sich und seiner Familie Nahrung, wozu auch Wohnung gehört, zu verschaffen.

Eventualiter muß dieser Zwang bis zur Einsperrung im Land-Armenhause ausgedehnt werden. Es ist also eine eigene Verbindlichkeit für die supplirende Gemeinde, dem R. R. Wohnung zu gewähren, nicht vorhanden. (a. a. D. Bd. 10. S. 138.)

²⁾ Zu §. 1 des G. v. 31. Dec. 1842. Dieser §. erkennt gleich dem A. R. II. 19. §. 9. die prinzipale Verpflichtung privilegirter Korporationen, die Armenfonds haben, vor den Gemeinden zur Armenpflege an. Es bemerken

a) über die Frage, ob die §. 9 festgestellte Verbindlichkeit der Korporationen jener der Gemeinden vor-
gehe, der Gesetzgeber:

Die Fassung und Stellung der §§. 9 und 10 d. Tit., besonders das Verbindungswort „auch“ im §. 10, erregen zwar in dieser Hinsicht, wie der Referent des Kammergerichts bemerkt, nicht ungerühnte Bedenken. Die Materialien zum A. L. R. ergeben indeß, daß die obige Voraussetzung völlig begründet sei. Suezeg sagt in der Revisio monitorum ad §§. 8 und 9 d. Tit. des Entwurfs zum Allgemeinen Gesetzbuch Folgendes:

Hier sind zuvörderst Korporationen und Gemeinden von einander zu unterscheiden. Korporationen z. B. Zünfte und Innungen, die zur Ernährung ihrer Armen eigene Fonds haben oder dergleichen nach ihrer Verfassung unter sich aufbringen, sind zu dieser Ernährung principaliter und noch vor den Gemeinden verbunden. (a. a. D. S. 329.)

b) Zu den Korporationen, welche ihre unvermögenden Mitglieder vorzugswelse vor den Gemeinden zu unterhalten haben, gehören nach A. R. II. 8. §§. 353—355 die Gewerke in den Städten rücksichtlich der krank werdenden Gesellen.

³⁾ S. dasselbe sub 3.

3) nach erlangter Großjährigkeit während der drei letzten Jahre vor dem Zeitpunkt, wo seine Hülfesbedürftigkeit hervortritt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat¹⁾.

§. 2. Ein Wohnsitz im Sinne des §. 1. Nr. 2 wird für Personen, welche als Diensthoten, Haus- und Wirtschaftsbearbeiter, Handwerksgehilfen, Fabrikarbeiter u. s. w. im Dienste eines Andern stehen an dem Orte, wo sie im Dienste sich befinden, durch dieses Dienstverhältnis allein niemals begründet²⁾.

§. 3. Die Verpflichtung zur Fürsorge für den Verarmten beginnt in dem Falle des §. 1. Nr. 1. mit dem Tage der Aufnahme, und in dem Falle des §. 1. Nr. 2. mit dem Zeitpunkte der Erwerbung des Wohnsitzes.

Sind die im §. 1. unter Nr. 1 und 2 aufgestellten Bedingungen bei mehreren Gemeinden in Beziehung auf dieselbe Person vorhanden, so entscheidet deren gewöhnlicher Aufenthalt.

§. 4. Die durch die Vorschriften des §. 1. bestimmte Verpflichtung der Gemeinde erlischt, wenn der Verarmte nach erlangter Großjährigkeit seit drei Jahren aus der Gemeinde abwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Abwesenheit durch bloß vorübergehende Verhältnisse, insbesonderheit durch den Betrieb eines nicht stehenden Gewerbes durch Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht, durch Abbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe u. dergleichen veranlaßt worden ist.

b) Guts herrschaften.

§. 5. Guts herrschaften, deren Güter nicht im Gemeindeverbande sich befinden, sind zur Fürsorge für die im Gutsbezirke befindlichen Armen in gleicher Weise, wie die Gemeinden, verpflichtet³⁾.

§. 6. Diese Verpflichtung verbleibt den Guts herrschaften auch rücksichtlich der Armen, welche auf den vom Gute zu Eigentum, Erbpacht- oder Erbzinsrechten veräußerten Grundstücken sich befinden. Ausnahmen hiervon treten ein:

1) wenn dergleichen Trennstücke nach den für einzelne Landestheile erlassenen Vorschriften mit den Gemeinden vereinigt werden (Verordnung, betreffend die Regulierung der Verhältnisse zwischen den Domänen und Gemeinden in den ehemals Preussischen Landestheilen der Provinz Sachsen v. 31. März 1833. §. 9. Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen v. 31. Okt. 1841., §. 9.);

2) wenn eine solche Vereinigung unter ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde und mit Genehmigung der Landes-Polizeibehörde erfolgt;

3) wenn die Vereinigung schon vor der Publikation dieses Gesetzes, zwar ohne jene Zustimmung und Genehmigung (Nr. 2.), jedoch ohne Widerspruch der Beteiligten wirklich in Ausführung gekommen ist;

4) wenn aus den Trennstücken eine eigene Gemeinde gebildet wird.

§. 7. Wo Domänen und Rittergüter, welche nicht im Gemeindeverbande sich befinden, nach besonderer Befassung oder in Folge freier Uebereinkunft mit Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Armenverbande vereinigt sind, ist ein solcher Verband in Beziehung auf die Armenpflege einer Gemeinde gleich zu achten.

§. 8. Einzelne Besitzungen, als: Mühlen, Krüge, Schmieden u. dergleichen, welche weder zu einer Gemeinde gehören, noch aus Trennstücken von Domänen oder Rittergütern angelegt sind, sollen nach Anordnung der Landes-Polizeibehörde in Beziehung, wie auf alle Kommunalverhältnisse, so auch auf die Armenpflege mit einer Gemeinde vereinigt werden.

2) der Land-Armenverbände⁴⁾.

§. 9. Ist keine Gemeinde oder Guts herrschaft (örtlicher Armenverband) vorhanden, welcher nach den Bestimmungen der §§. 1—7 die Fürsorge für den Verarmten obliegt, so ist diese Fürsorge eine Provinzialaufgabe, welche von Land-Armenverbänden getragen wird.

§. 10. Wo Landarmenverbände bereits bestehen, verbleibt es vorbehaltlich der im §. 37 angeordneten Revision ihrer Statuten, bei den bisherigen Einrichtungen, namentlich in Beziehung auf die Art, wie die Beiträge aufgebracht werden, so wie in Beziehung auf die Zuschüsse, welche aus der Staatskasse zu gewähren sind⁵⁾.

§. 11. Wo Landarmenverbände noch nicht bestehen, sollen sie unverzüglich eingerichtet werden. Ueber ihre Einrichtung werden Wir nach Anhörung unserer getreuen Stände das Nähere festsetzen. Bis dahin behalten Wir Uns vor, wegen vorläufiger Erfüllung der im §. 9 bestimmten Verbindlichkeiten, auf den Antrag der Minister des Innern und der Finanzen das Erforderliche anzuordnen.

§. 12. Die Fürsorge für den Verarmten (§. 9) hat derjenige Landarmenverband zu übernehmen, in dessen Bezirke das Bedürfnis dazu hervortritt.

¹⁾ Durch obige Bestimmungen sind eine große Zahl Min. R. beseitigt.

²⁾ Durch diese Bestimmung sind eine Anzahl Min. Reser. antiquirt.

³⁾ Die §§. 5—8 des G. v. 31. Dec. 1842. über die Verpflichtung der Guts herrschaften zur Armenpflege, antiquiren eine große Zahl von Reser.

⁴⁾ Zu den §§. 9—13. des G. v. 31. Dec. 1842. Die Landarmenverbände. Die provinzialen Vorschriften, auf die in den §§. 10 und 11 über die Landarmenverbände verwiesen wird, s. in d. Einleitung u. Kapitel III.

⁵⁾ Ueber die Zuschüsse des Staates s. unten.

Wenn sich dieses Bedürfnis bei einem im Auslande Verarmten zeigt, welcher nach den bestehenden Staatsverträgen übernommen werden muß, so trägt diese Last der Armenverband desjenigen Landes, über dessen Gränze der Verarmte nach der Bestimmung der Verwaltungsbehörden in das Land eintritt.

§. 13. Geworbenen Militär-Personen, welche nicht lediglich zur Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht im Heere gedient haben, nach ihrer Entlassung in Hilfsbedürftigkeit und haben dieselben nicht vermöge ihres früheren Dienstverhältnisses eine Unterstützung aus der Staatskasse zu beziehen, oder ist solche für das obwaltende Bedürfnis unzureichend, so hat der Landarmenverband die Fürsorge für sie zu übernehmen, es sei denn, daß sie in einer Gemeinde als Mitglieder ausdrücklich aufgenommen worden (§. 1. Nr. 1) oder nach ihrer Entlassung in einem Gemeinde- oder Gutsbezirke einen Wohnsitz erworben oder drei Jahre hindurch sich aufgehalten haben (§. 1. Nr. 2 und 3.)¹⁾.

Verhältniß der Armenverbände zu einander.

§. 14. Soweit Gemeinden zur Verpflegung ihrer Armen unvernünftig sind, hat der Landarmenverband ihnen Beihilfe zu gewähren.

§. 15. Der Landarmenverband ist berechtigt, die zu seiner Fürsorge gehörigen Armen derjenigen Gemeinde oder Guts Herrschaft, in deren Bezirk sich dieselben zur Zeit des Eintritts ihrer Hilfsbedürftigkeit befinden, gegen eine angemessene Entschädigung zur Verpflegung zu überweisen.

§. 16. Wo besondere Landarmenhäuser errichtet sind, müssen darin, so weit der Raum es gestattet, auch solche Arme, für welche von den Gemeinden oder Gutsbesitzern zu sorgen ist, auf deren Verlangen gegen Vergütung eines angemessenen Verpflegungsgeldes aufgenommen werden.

Verpflichtung der Armenverbände gegen die Ehefrau, Wittve und Kinder eines Verarmten.

§. 17. Für die Ehefrau eines Verarmten hat derjenige Armenverband (§§. 1. 5. 7. und 9.) zu sorgen, welcher zur Fürsorge für den Ehemann verpflichtet ist. Hat aber eine Ehefrau, um sich selbstständig zu ernähren, vor ihrer Verarmung desugter Weise getrennt von ihrem Manne an einem andern Orte gelebt, so finden auf sie die Vorschriften des §. 1, ohne Rücksicht auf den Wohn- oder Aufenthaltsort des Mannes Anwendung.

§. 18. Wittwen sind von demjenigen Armenverbande, welcher zur Fürsorge für den Ehemann bei dessen Ableben verpflichtet gewesen sein würde, zu versorgen, in sofern nicht nach dem Tode des Ehemannes, zufolge der Vorschriften des §. 4, die bisherige Verpflichtung erloschen, oder zufolge der Vorschriften des §. 1 für einen andern Armenverband eine Verpflichtung neu entstanden sein sollte.

§. 19. Die Bestimmungen des §. 18 finden auch auf geschiedene Ehefrauen mit der Waagegabe Anwendung, daß in die Stelle des dafest bezeichneten Armenverbandes derjenige tritt, welchem die Fürsorge für den Ehemann zu der Zeit, wo das Erkenntniß auf Ehescheidung rechtskräftig geworden ist, obzulegen haben würde.

§. 20. Für die ehelichen, legitimirten oder Adoptivkinder eines Verarmten hat derjenige Armenverband zu sorgen, welcher zur Fürsorge für den Vater verpflichtet ist oder bei dessen Ableben verpflichtet gewesen sein würde, in sofern nicht seit der Großjährigkeit der Kinder, zufolge der Vorschriften des §. 4, die bisherige Verpflichtung erloschen, oder zufolge der Vorschriften des §. 1 für einen andern Armenverband eine Verpflichtung neu entstanden sein sollte.

§. 21. Ist jedoch die Verpflichtung zur Fürsorge für die Wittve nach dem Tode des Ehemannes, den Vorschriften des §. 1 zufolge, auf einen andern Armenverband übergegangen, so liegt diesem auch die Fürsorge für die Kinder ob. Dasselbe gilt in Ansehung der Kinder einer geschiedenen Ehefrau, wenn der letzteren durch das Ehescheidungs-Urtheil die Erziehung derselben zuerkannt worden ist.

§. 22. Uneheliche Kinder folgen dem Verhältnisse der Mutter in gleicher Weise, wie eheliche dem des Vaters.

§. 23. Die Fürsorge für Wittwen und Waisen derjenigen im Dienste verstorbenen Militärpersonen, welche nicht lediglich zur Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht gedient haben, hat der Landarmenverband auch dann zu übernehmen, wenn dieselben nach dem Tode des Mannes oder Vaters an dem Garnisonorte ihren Wohnsitz behalten haben (§. 1. Nr. 2.), und binnen Jahresfrist für sie noch wenig wird²⁾.

¹⁾ Zu §. 13. des G. v. 31. Dec. 1842. Arme Militairpersonen.

I. Uebrig. über den Staatshülfsfonds zur Unterstützung von Militairbeamten unten.

II. Ueber die Verpflichtung der Kommunen zur Unterstützung armer Militairpersonen und Invaliden bestimmten früher die R. des Min. des J. v. 21. April 1826 (Ann. X. S. 421), 12. Nov. 1835 (Ann. XIX. S. 1107.) und 13. Juni 1838 (Ann. XXI. S. 473.)

III. Uebrig. zu §. 23 dieses G. v. 31. Dec. 1842.

²⁾ Zu §. 23 des G. v. 31. Dec. 1842.

I. Ueber die Frage, in wiefern Angehörige niedriger Militairpersonen als Heimathlose zu betrachten und resp. als Arme zu versorgen, waren früher eine große Zahl nunmehr antiquirter R. ergangen.

II. In wie weit müssen die Gemeinden auch für verarmte Soldat-Offizianten sorgen?

§. 24. Für Findelkinder hat bis dahin, daß deren Vater oder Mutter ausgemittelt ist, der Landarmenverband zu sorgen.

Einstweilige Fürsorge für Arme, deren Verpflegung einem andern Armenverbande obliegt.

§. 25. Ist eine Gemeinde oder Gutsherrschaft nach der Vorschrift im §. 5 des Gesetzes vom heutigen Tage über die Ausnahme neu anziehender Personen befugt, einen Verarmten, welcher in dem Gemeinde- oder Gerichtsbezirk einen Wohnsitz erworben hat, (§. 1. Nr. 2.), an dessen früheren Aufenthaltsort zurückzuweisen, so muß sie, bis die Wiederaufnahme desselben an diesem Orte erfolgt, für die Verpflegung der Verarmten sorgen. Die hieraus entstehenden Kosten hat die Gemeinde oder Gutsherrschaft des früheren Aufenthaltsortes zu erhalten.

§. 26. Keine Gemeinde oder Gutsherrschaft darf einen fremden Armen hilflos von sich weisen, sondern muß ihm die nöthige Unterstützung, unter Vorbehalt ihres Anspruchs an den dazu Verpflichteten, einstweilen gewähren.

§. 27. Ist der Arme (§. 26.) im Kreise einheimisch, so hat die Orts-Polizei-Obrigkeit denselben unverzüglich an seinen letzten Wohnort zurück zu senden und dem Landrathe davon Anzeige zu machen.

§. 28. Ist der Arme (§. 26.) nicht im Kreise einheimisch, so muß die Orts-Polizei-Obrigkeit den Landrath sofort benachrichtigen; und dieser hat nach den Umständen zu bestimmen, ob der Arme, bis ermittelt worden, wem die Fürsorge für denselben obliegt, von der Gemeinde oder Gutsherrschaft verpflegt oder an das Land-Armenhaus abgeliefert werden soll. Der Landrath hat in diesen Fällen für die Erstattung der Kosten zu sorgen, und die Obrigkeit, an welche er sich dieserhalb wendet, muß bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe und des Erfolges der aus dem Verzuge entstehenden Nachtheile die Antwort spätestens am zweiten Posttage nach dem Empfang der Requisition zur Post geben.

§. 29. Arme, es seien Zn- oder Ausländer, welche aus einer Reise erkrankten, sind von derjenigen Gemeinde oder Gutsherrschaft, in deren Bezirk sie krank gefunden werden, bis dahin zu verpflegen, daß sie ohne Nachtheil für ihre Gesundheit die Reise fortsetzen können¹⁾.

Das an die Regierung zu Düsseldorf ergangene R. des Min. d. J. v. 5. Juli 1825 spricht als Regel aus, daß die Gemeinden auch für verarmte Offizianten aufkommen müssen. (Es war in diesem Falle von einem Beggewärter die Rede.) (Ann. Bd. 9. S. 717.)

R. des Min. des J. v. 3. Aug. 1825, die Unterstützung hilfsebedürftiger Wittwen geringer Unteroffizianten betreffend.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 22. v. R., betreffend die Bewilligung einer fortlaufenden Unterstützung an die Wittwe des Kreisboten R. R., zu erkennen gegeben, daß für die Wittwen geringer Unteroffizianten, als wozu besonders auch Boten zu zählen, grundsätzlich keine Staats-Pensionen oder denselben gleich zu achtende fortlaufende Unterstützungen aus dem Pensionsfonds nachgesucht werden können. Dergleichen Wittwen müssen vielmehr im Falle der Hilfsebedürftigkeit an die Orts-Armen-Anstalten gewiesen und den Umständen nach aus dem Wohlthätigkeitsfonds der Regierungen-Hauptkasse unterstützt werden. (Ann. Bd. 9. S. 718.)

Gemso das R. des Min. des J. v. 11. Juni 1827. (a. a. D. Bd. 11. S. 468.)

III. In wiefern sind Ausländer in vorstehender Beziehung als Heimathlose zu betrachten?

Bergl. die R. v. 20. April 1827 u. 22. April 1828. und v. 10. Febr. 1830. (Ann. XXIII. 243.)

¹⁾ Zu den §§. 29—32 des G. v. 31. Dec. 1842.

Worauf erstreckt sich die Armenpflege?

Das Gesetz spricht in den §§. 29—32. bloß von der Verpflichtung zur Heilung armer Kranker in zwei besonderen Fällen, nämlich

1) in Betreff armer kranker Reisender (§§. 29—31.) und

2) in Betreff armer Kranker, die in einem festen Dienstverhältnisse stehen (§. 32.); es spricht dagegen nicht auch

3) das Prinzip ausdrücklich aus, daß der zur Armenpflege Verpflichtete auch die Verpflichtung zur Heilung des Kranken überhaupt habe und noch weniger

4) das umfassendere Prinzip, wie weit sich überhaupt die Armenpflege erstreckt.

Ad 1. In Betreff armer kranker Reisender bestimmten früher gleichmäßig die R. des Min. d. J. v. 21. Mai 1828 (Ann. XI. 491.) und 20. April 1827 (Ann. XI. 466.) über das Verfahren bei den Unterstützungen und die Erstattung der Kosten und über die Verpflichtung der Unterstützung das R. v. 12. Dec. 1840. (R. Min. Bl. 1840. S. 455.)

Ad 2. hat der §. 32. des G. v. 31. Dec. 1842 ein neues Prinzip aufgestellt;

Ad 3. kann es nicht zweifelhaft sein, daß auch das G. v. 31. Dec. 1842 die Verpflichtung zur Heilung armer Kranker indirekt schon durch die Bestimmungen ad 1 und 2 anerkenne. Früher haben bestimmt:

a) In Ansehung des Arztes

das R. des Min. des J. v. b. Med. X. vom 10. April 1821, über die Frage, in welchen Fällen die Ärzte die Kur armer Kranken unentgeltlich verrichten und in welchen Fällen die Gemeinden ihnen dafür Vergütung leisten müssen. (Magdeb. X. Bl. 1821. S. 155.)

§. 30. Die Gemeinde oder Guts herrschaft (§. 29.) kann Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten verlangen, sie darf aber hierbei keinen Beitrag zu den allgemeinen Verwaltungskosten der An-

K. des Min. des I. vom 21. Mai 1842. Ueber Forderungen eines Arztes an einen Armenvorstand für den, einem Armen geistlichen Beistand hat nicht die Verwaltungsbehörde, sondern der Richter zu entscheiden. (S. Min. Bl. 1842. S. 262.)

b) K. desselben Min. v. 10. Okt. 1838.

Es ist zwar vollkommen richtig, daß eine jede Kommune sich eines jeden am Orte befindlichen armen Kranken, vorbehaltlich des Negresses gegen den principaliter verpflichteten Armenverband, zunächst auf eigene Kosten anzunehmen hat.

Wenn jedoch Seitens der vorgelegten Behörde die Kur und Verpflegung der Gemeinde des Aufenthaltsorts nicht belassen, sondern aus polizeilichen Rücksichten für Rechnung des Verpflichteten an einem dritten Orte bewirkt wird, so ist, wenn der Kranke der Gemeinde angehört, kein Grund vorhanden, warum die dadurch entstehenden Kosten, in soweit sie noch unberichtigt geblieben sind, nicht von dieser letzten, als der ohnehin zum Erfasse verpflichteten Kommune, unmittelbar einzuziehen wären.

Uebrigens hat die Kommune des Aufenthaltsorts sich des Verarmten immer nur so lange anzunehmen, als derselbe nicht dem Heimathorte überwiesen werden kann. In dem Falle aber, daß die Kur an einem dritten Orte erfolgt, kann nach der Ermittlung des Heimathorts diese Ueberweisung mit der Befugung, daß für die Verichtigung der Kosten anstatt des letzten Aufenthaltsorts nun die Kommune des Wohnorts zu sorgen hat, sofort bewirkt werden.

Hieraus folgt zugleich, daß die Polizeibehörde verpflichtet ist, sich der Ermittlung der Angehörigkeitsverhältnisse in solchen Fällen ohne Verzug zu unterziehen. (a. a. O. Bd. 22. S. 1028.)

c) K. des Min. des I. v. 22. April 1828.

In Verfolg der Verfügung v. 31. Okt. v. I., die, dieseitigen Kommunen erwachsenen Kur- und Verpflegungskosten für die R.ischen Eheleute aus Pflauen, im sächsischen Voigtlande betreffend, erhält die K. Reg. nunmehr hiermit die Anweisung, da, wie das Min. des I. Seitens des K. Min. der ausw. Ang. benachrichtigt worden ist, die K. sächs. Reg. erklärt hat, daß von daher überhaupt keine Erstattung für Verpflegung von sächsischen armen Unterthanen an das Ausland erfolgen könne, reciprocum alle Erstattung für Verpflegung von armen Preuß. Unterthanen, welche von sächsischen Kommunen oder Behörden gefordert werden möchten, abzulehnen, und dies im Amtsblatte bekannt zu machen. (a. a. O. Bd. 12. S. 495.)

d) Daß der Verpflichtete nicht zu einer Heilung aufserhalb des Wohnortes angehalten werden könne, bestimmen:

aa) K. des Min. des I. v. 12. Nov. 1825. Zuvörderst kann die Pflicht der Kommunen, ihre Armen auswärtig kuriren zu lassen, nicht so unbedingt, wie die K. Reg. vermeint, anerkannt werden, da ein Armer keine bessere Verpflegung fordern kann, als Nichtarme, und viele nicht arme Personen sich außer Stande befinden dürften, sich Beauftragte der Kur an einen fremden Ort zu begeben. Sodann ist auch nicht anzunehmen, daß in einer Stadt, wie Mewe, nicht ärztliche Hülfe gewährt werden könnte, und nach §. 49. Tit. 24. Thl. I. der A. O. kann nur dann erst für Rechnung eines Verpflichteten eine Leistung hergestellt werden, wenn die übrigen Grade der Erlebung wider denselben vorangegangen sind.

Dazu kommt, daß nach dem A. E. R. Thl. I. Tit. 11. §. 1043 bei dem, was einem Armen zu seinem Unterhalte verabreicht wird, die Präsümption der Schenkung obwaltet.

Unter diesen Umständen bewillige ich die fraglichen Kosten und autorisire hiermit die K. Reg., solche auf den Fonds Ihrer Haupt-Kasse zu Wohlthätigkeitszwecken anzuweisen. Künftig muß sie aber bei Anordnungen der in Rede stehenden Art mit größerer Vorsicht zu Werke gehen.

(a. a. O. Bd. 9. S. 1072.)

bb) Auch das K. des Min. des I. u. d. P. v. 26. Jan. 1835 verneint die Verpflichtung der Kommunen, Kranke auswärtig kuriren zu lassen. (a. a. O. Bd. 19. S. 285.)

cc) Daß die Kommunen nicht die Verpflichtung haben, Kranke auswärtig kuriren zu lassen und, wenn in der Kommune selbst ärztliche Hülfe ganz fehlt, die möglichst nahe gewählt werden könne, auch die Einbung des Kranken ins Kreis-Sazareth nicht notwendig sei, indem darauf zu sehen, daß die Kommunen nicht überbürdet werden, bestimmen die K. desselben Min. v. 13. Juli, 1836 und 23. Okt. 1836. (Ann. Bd. 20. S. 437 und S. 1031.)

dd) K. dess. Min. v. 6. Nov. 1828, die Aufbringung der Heilungskosten für die in öffentlichen Irrenanstalten untergebrachte Arme betreffend.

Die in Urchrift anliegende Eingabe des Gutsbesizers K. v. 22. v. M., dessen Beschwerde über die ihm auferlegte Zahlung der Kur- und Verpflegungskosten, im Betrage von 151 Rthlr. 28 Sgr. 4 Pf., für den, in die Irren-Anstalt zu Königsberg aufgenommenen Insanimen K. betreffend, wird der K. Reg. mit dem Erlassen zugestimmt, daß das Min. des I. nach Inhalt dieser Beschwerde und deren Beilagen voraussetzen muß, daß der K. in das Irrenhaus gebracht worden ist, ohne daß der Bittsteller darauf angetragen hat, ja, daß dies geschehen ist, ohne ihn davon zu benachrichtigen.

Run ist es aber nach der A. O. Thl. I. Tit. 24. §. 49 gesetzlich, daß der Verpflichtete zuvor auf-

Kalt, worin der Kranke verpflegt worden ist, in Rechnung stellen, und eben so wenig Gebühren für den Kost oder Bunkarbeit, soweit solche nicht in baaren Auslagen bestehen, ohne Unterschied, ob derselbe als Armenarzt eine feste Besoldung bezieht, oder in den einzelnen Fällen besonders remunerirt werden muß. Die Erstattung hat der Land-Armenverband, zu dessen Bezirk die Gemeinde oder Guts herrschaft gehört, unter Vorbehalt seiner Rechte, zu leisten.

§. 31. Die Obrigkeit des Ortes, wo der Kranke sich befindet (§. 29.), hat der Land-Armenbehörde unverzüglich Anzeige zu machen, und ist bei deren Verzögerung für alle daraus entstehende Nachtheile verantwortlich.

Verpflegung kranker Diensthoten, Handwerksgefallen u. s. w.

§. 32. Wenn Personen, welche als Diensthoten, Handwerksgefallen u. s. w. in einem festen Dienstverhältnisse stehen, erkranken, so müssen sie von der Gemeinde oder Guts herrschaft des Ortes, wo sie im Dienste sich befinden, bis zu ihrer Wiederherstellung verpflegt werden; ein Anspruch auf Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten findet aber in diesem Falle gegen einen andern Armenverband niemals Statt¹⁾.

Als ein festes Dienstverhältnis ist dasjenige nicht anzusehen, welches sich lediglich auf ein vorübergehendes bestimmtes Geschäft bezieht; dagegen schließt der bloße Vorbehalt willkürlicher Auflösbung die Eigenschaft eines festen Dienstverhältnisses nicht aus.

Verfahren bei Streitigkeiten über die Armenpflege.

§. 33. Einen Anspruch auf Verpflegung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtsweg, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothdürftige hinausgehen²⁾.

§. 34. Ueber Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden entscheidet die Landes-Polizeibehörde. Betrifft der Streit die Frage: welcher von diesen Verbänden die Verpflegung des Armen zu übernehmen habe? so findet gegen jene Entscheidung der Rechtsweg statt, doch muß letztere bis zur rechtskräftigen Beendigung des Processes befolgt werden. Ueber den Betrag der Verpflegungskosten ist der Rechtsweg nicht zulässig³⁾.

gefordert werde, die Leistung selbst zu bewirken. Dies würde er freilich nur in soweit, als es bloß auf Erweichung und Ernährung des Gemüths kranken ankommen, auf seinem Gute leichter und wohlfeiler haben bemerklichen können, als im Armenhause. Ueberdies ist es immer nicht zu billigen, daß ohne Festsetzung der Kosten-Verbindlichkeit die Aufnahme so lange fortgesetzt ist, bis das die erhebliche Summe von 151 Rthlr. hat aufsaufen können.

Daß übriges die Armenpflege auch bis dahin auszudehnen sei, Arme in auswärtigen Heilanstalten heilen zu lassen, ist überhaupt noch zweifelhaft und würde in der Allgemeinheit die Kräfte der, zur Ernährung eines Armen Verpflichteten übersteigen und daher unausführbar sein.

Unter diesen Umständen kann das Min. des I. nicht genehmigen, daß mit der Exekution gegen den Supplikanten vorgegangen werde, sondern die K. Reg. mag den ober diejenigen, welche Ertrag fordern, zum Rechtsweg contra quemque verweisen. (a. a. O. S. 1070.)

Art 4. Nur auf Almosen, nicht auch auf polizeiliche Aufsicht über verwahrloste Knaben erstreckt sich die Armenpflege.

R. des Min. des I. u. d. V. v. 22. Juli 1836.

Für arm im eigentlichen Sinne des Worts kann nur der erachtet werden, welchem selbst das physische Vermögen fehlt, sich den nothdürftigen Unterhalt durch Arbeit zu verschaffen. Nun ist aber bei einem Knaben, wie der in Rede stehende, dessen Alter zwar nicht angegeben ist, der aber schon 1½ Jahre in einem Arbeitshause betrimmt gewesen, als er bei dem Schutzmacher in die Lehre gegeben worden, zu vermuthen, daß er, wenn er sonst den guten Willen gehabt, sich bereits zu jener Zeit nothdürftig hätte ernähren können, besonders auf dem Lande bei der Feldwirthschaft. Das Unterbringen bei einem Professionisten ist schon eine Maßregel für ein besseres und reichlicheres Beob., als die gemeine Tagelöhnerarbeit gewährt; auch scheint jene Maßregel mehr als eine Fortsetzung der polizeilichen Aufsicht durch den Lehrmeister, denn als eine Almosenverabreichung anzusehen zu sein. Von einer Armen-Behörde können aber, wenn anders die Last der Armenpflege nicht zu drückend werden soll, nur Almosen, nicht aber Kosten zu — wenn auch an sich nützlichen — Polizei-Maßregeln gefordert werden.

(Ann. Bb. 20. S. 728.)

¹⁾ Wegen der Handwerksgefallen vergl. R. II. 8. §§. 353 ff. oben S. 864.

²⁾ Zu §. 33 des G. v. 31. Dec. 1842.

R. des Min. des Inn. v. 8. Mai 1840. Kein der öffentlichen Armenpflege Bedürftiger hat das Recht, über den Ort und die Art und Weise der ihm zu Theil werdenden Verpflegung zu bestimmen, auch ist derselbe verpflichtet, seine vorhandenen Arbeitskräfte nützlich anzuwenden. Es ist daher ein Dominium berechtigt, dem Bedürftigen auf einem Gute Natural-Verpflegung zu geben und Arbeiten dabet aufzulegen, die seinen Kräften angemessen sind. (Berw. Min. Bt. 1840. S. 222.)

³⁾ Ueber das Verfahren bei Streitigkeiten über die Armenpflege zwischen den dazu Verpflichteten (§§. 34, 35. des G. v. 31. Dec. 1842.) waren eine sehr große Anzahl von Bestimmungen früher ergangen, die nunmehr antiquirt sind.

§. 35. Weigert sich derjenige, welcher zur Verpflegung eines Armen aus einem privatrechtlichen Verhältniffe verpflichtet ist, diese Verpflichtung zu erfüllen, so muß die zur rechtsträftigen Beurtheilung desselben die Fürsorge für den Armen von demjenigen Armenverbände übernommen werden, welchem dieselbe in Ermangelung eines solchen Verpflichteten obliegen würde.

Entsteht hierbei ein Streit unter mehreren Verbänden darüber: wer von ihnen die Verpflegung zu übernehmen habe, so ist solcher gleichfalls nach den Vorschriften dieses Gesetzes, mit Berücksichtigung der Bestimmungen im §. 34 zu entscheiden.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 36. Mit der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes treten in Beziehung auf alle Gegenstände, worüber dasselbe verfügt, sämtliche, sowohl allgemeine als besondere Verordnungen außer Kraft, und sind letztere nur noch auf die Fälle anzuwenden, in welchen die Fürsorge für einen Armen schon vorher nothwendig geworden ist.

§. 37. Die in einzelnen Provinzen über die Armenpflege bestehenden Reglements sollen, um sie mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen, mit Zugiehung der Stände einer Revision unterworfen werden.

§. 38. Aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sollen ausländische Gemeinden und Armenanstalten Ansprüche gegen inländische Armenverbände abzuleiten nicht befugt sein.

Urkundlich unter Unserer Hochseignendbändigen Unterschrift und beigebrachtem Königlichem Inseigel.
Gegeben Berlin, den 31. Dec. 1842.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Mülling. Mülller. v. Kochow. v. Savigny.

(O. S. 1843. S. 8.)

Beglaubigt: v. Duesberg.

3) Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen, v. 31. Dec. 1842¹⁾.

Wir Friedrich Wilhelm etc. etc. verordnen über die Aufnahme neu anziehender Personen in einen Gemeinde- oder Gutsbezirk auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach erforderlichen Gutachten Unseres Staatraths für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Keinem selbstständigen preussischen Unterthan darf an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden.

§. 2. Ausnahmen hiervon (§. 1) finden statt:

1) wenn Jemand durch ein Strafurtheil in der freieren Wahl seines Aufenthalts beschränkt ist;

2) wenn die Landes-Polizeibehörde nothig findet, einen entlassenen Sträfling von dem Aufenthalte an gewissen Orten auszuklaffen. Hierzu ist die Landes-Polizeibehörde jedoch nur in Ansehung solcher Sträflinge befugt, welche das Zuchthaus, oder, wegen eines Verbrechens, wodurch der Thäter sich als einen für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefährlichen Menschen darstellt, zu irgend einer anderen Strafe verurtheilt worden oder in einer Korrekptions-Anstalt eingesperrt gewesen sind.

Ueber die Gründe einer solchen Maßregel ist die Landes-Polizeibehörde nur dem vorgelegten Min., nicht aber der Partei Rechenschaft zu geben schuldig.

§. 3. Die Angehörigen eines in einer Strafs- oder Korrekptions-Anstalt noch Eingesperrten bei sich aufzunehmen, kann eine Gemeinde, in welcher dieselben ihren Aufenthalt bisher nicht gehabt haben, nicht anhalten werden.

§. 4. Denjenigen, welche weder hinreichendes Vermögen, noch Kräfte besitzen, sich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, solchen auch nicht von einem zu ihrer Ernährung verpflichteten Verwandten zu erwarten haben, kann der Aufenthalt an einem anderen Orte, als dem ihres bisherigen Aufenthalts verweigert werden.

§. 5. Die Beforsung künftiger Verarmung eines Anzuehrenden genügt nicht zu dessen Abweisung²⁾; offenbar sich aber binnen Jahresfrist nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung und weist die Gemeinde nach, daß die Verarmung schon vor dem Anzuge vorhanden war, so kann der Verarmte an die Gemeinde seines früheren Aufenthaltsortes zurückgewiesen werden.

§. 6. Einem Jeden, der nicht nachweist, daß er preussischer Unterthan ist, kann die Aufnahme (§. 1.) von der Gemeinde verweigert werden³⁾.

¹⁾ Dies Gesetz hat die sehr zweifelhafte Frage entschieden, in wie weit eine Gemeinde mit Rücksicht auf ihre Verpflichtung zur Armenpflege die Verhinderung des Domizils beschränken könne. Es sind hierdurch eine große Zahl von Min. Refer. antiquirt.

In Betreff der Rheinprovinz vergl. auch: Pichardt, das rheinische Domizilrecht. (regensfirt in der jurist. Wochenschrift 1841. S. 727.)

²⁾ H. des Min. d. v. 20. Sept. 1842. Der Umstand, daß sich eine Person in Criminal-Untersuchung befindet, genügt an sich nicht zur Verhinderung der Ansaffigmachung, wohl aber dann, wenn aus den Umständen erhellt, daß dieselbe für den Eintritt einer Criminalstrafe die Armenpflege in Anspruch nehmen würde, s. B. für die Kinder. (H. Min. Bl. 1842. S. 335—336.)

³⁾ Hierüber hatten früher eine Anzahl Rescripte bestimmt.

§. 7. Was in den §§. 3—6 von den Gemeinden bestimmt ist, gilt auch von denjenigen Gutsbesitzern, deren Gutsbezirk sich nicht in einem Gemeinde-Verbande befindet.

§. 8. Wer an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, muß sich bei der Polizei-Obrigkeit dieses Orts melden, und über seine persönlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§. 1—6 die erforderliche Auskunft geben. Ueber die erfolgte Meldung ist eine Bescheinigung zu erteilen.

§. 9. Ein Jeder, welcher einem Renanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, bei Vermeidung einer Polizeikraft, darauf zu halten, daß die Meldung (§. 8.) geschehe.

§. 10. An den Orten, wo die Polizei-Obrigkeit von dem Gemeinde-Vorstande getrennt ist, hat die erstere vor der Entscheidung darüber: ob dem Renanziehenden der Aufenthalt zu gestatten sei, den Gemeindevorstand mit seiner Erklärung zu hören.

§. 11. Hat der Renanziehende die im §. 8. vorgeschriebene Meldung unterlassen, so kann er einen Wohnsitz im Sinne des Gesetzes vom heutigen Tage über die Verpflichtung zur Armenpflege (§. 1. Nr. 2.) nicht erwerben. Ist aber in einem solchen Falle durch den fortgesetzten Aufenthalt (§. 1. Nr. 3. des angeführten Gesetzes) eine Fürsorge der Gemeinde oder Gutsbesitzerschaft für den Verarmten nothwendig geworden, so bleibt ihr der Anspruch auf Schadloshaltung gegen denjenigen, welcher nach Vorschrift des §. 9 für die Meldung zu sorgen verpflichtet war, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen vorbehalten.

§. 12. Ein nach Vorschrift dieses Gesetzes gekannter Aufenthalt hat auf andere Rechtsverhältnisse, namentlich Bürgerrecht, Theilnahme an Gemeinde-Nutzen u. s. w. keinen Einfluß.

§. 13. In den Vorschriften über die Beschränkung der Tuben in der Nacht ihres Aufenthalts wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

§. 14. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind auf solche Personen, welche sich bloß als Fremde oder Reisende an einem Orte aufhalten, nicht zu beziehen; in Ansehung dieser Personen behält es bei den Vorschriften über die Fremden-Polizei sein Bestehen.

§. 15. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf diejenigen Fälle Anwendung, welche bei Publikation desselben durch Entscheidung der Behörden noch nicht vollständig erledigt sind.

Urkundlich unter Unserer Höchstseienhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Geben Berlin, den 31. Dec. 1842.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Mülling. Mühlcr. v. Kochow. v. Saviano.

Beglaubigt: v. Dürsberg.

(G. S. 1843. S. 5)

II.

Welche Mitglieder der Gemeinden tragen zur Armenverpflegung bei?

Die Armenpflege ist eine allgemeine Kommunalverpflichtung, wenn auch die Entscheidung, wer zur Armenunterstützung sich qualifizire, der Polizei zu steht.

(R. des Min. d. J. u. d. P. v. 24. Juni 1840. B. Min. Bl. 1840. S. 45—46.)

Einzelne Gemeindeglieder können dabei durch Gemeindebeschluß nicht prägravirt werden. Das R. des Min. des J. u. d. P. v. 10. April 1837 bemerkt hierüber, daß sich dies schon aus L. R. II. S. §§. 88, 89 ergebe, indem kein einzelnes Mitglied der Gesellschaft durch Beschlüsse derselben prägravirt werden könne. (Ann. Bd. 21. S. 552.)

Die Last der Armenpflege lastet nicht auf dem Grundbesitze, vielmehr sind zu derselben die nicht Angefessenen wie die Angefessenen, beizutragen verpflichtet.

(R. v. 30. April 1838. Ann. Bd. 22. S. 469.)

Geistliche und Schullehrer sind befreit von Beiträgen zur Ortsarmenpflege. Die R. D. vom 11. Juli 1822 befreit sie von allen direkten Beiträgen zu den Gemeindefasten, zu diesen gehören die nach Grundbesitz der Vermögenssteuer aufgelegten Lasten und §. 12 der gedachten R. D., welcher von indirekten Gemeindeabgaben spricht, ist daher auf jene nicht anwendbar.

(R. der Min. d. G., u. u. Med. Ang. und des J. u. d. P. vom 21. Jan. 1827. Ann. Bd. 21. S. 249.)

III.

Auf welchem Wege ist die Armenverpflegung Seitens der Kommunen zu beschaffen?

Die Armenverpflegung darf nicht durch Armensteuern aufgebracht werden.

1) R. D. v. 22. Jan. 1826, mitgetheilt durch R. des Min. des J. v. 27. Sept. 1826. Nichteinführung einer besonderen Armensteuer, wo solche nicht schon stattgefunden.

Ich bestimme daher, daß überall, wo eine besondere Armensteuer in dieser Form bisher nicht erhoben worden, die Ausweisung und Einziehung einer zur Unterhaltung der Armen bestimmten besonderen

Abgabe, unter der Benennung einer Armensteuer oder einer ähnlichen Bezeichnung nicht weiter stattfinden soll etc. Berlin, den 22. Jan. 1826.

Friedrich Wilhelm.

In den Staatsminister v. Schuckmann. (Ann. Bd. 10. S. 1111.)

2) R. des Min. des J. u. d. P. v. 15. Okt. 1838, die Erhebung von Abgaben zur Armenkasse betreffend.

Die unterm 23. v. R. vom Mag. angebrachte Beschwerde über eine Verf. der K. Reg. zu Potsdam (Anl. a.), durch welche die Abgabe vom Kaufpreise der gerichtlich subhastirten Grundstücke zur Armenkasse abgestellt worden ist, ist ungegründet, daher ich solche nur zurückweisen kann. Die angeführten Gesetze, welche die Einrichtung von Armenkassen anordnen, beschreiben an sich selbst diese auf Befehl der ausführenden Behörden eingeführte Abgabe nicht. Am wenigsten ist solche nach Einführung der St. O. noch zulässig gewesen, und hätte längst abgestellt werden sollen. Denn nach diesem Gesetze sollen alle Kommunalbedürfnisse, zu welchen auch die Bedürfnisse der Armenkasse gehören, nach den Kräften und dem Vermögen sämmtlicher Einwohner vertheilt und alle Prärogationen Einzelner vermieden werden. Eine solche Prärogation ist es aber, wenn diejenigen, deren Grundstücke gerichtlich subhastirt worden, oder die Käufer derselben, oder die Gläubiger, den Betrag der Abgabe mehr bezahlen oder vertieren, folglich nicht nach ihrem Vermögen, sondern nach einem völlig zufälligen Verhältnisse zur Armenkasse beitragen sollen. Aus diesem Grunde sind Abgaben dieser Art überall, wo sie sich vorfinden, abgestellt worden. In Halle an der Saale, in welcher ein Kaufhof von allen Grundstücksverkäufen, der unstreitig gerichtet war, als eine lediglich von subhastirten Grundstücken erhobene Abgabe, seit Jahrhunderten bestanden hatte, ist solcher durch Allerhöchste Bestimmung Sr. Maj., als den jegigen Gesetzen widersprechend, aufgehoben worden etc.

Berlin, den 15. Okt. 1838.

Der Min. des J. u. d. P.

v. Kochow.

Anl. a.

Aus den uns jährlich einzufendenden Rechnungs-Extrakten haben wir ersehen, daß in mehreren Städten unsere Regierungsbezirks bei Besitzveränderungen des Grundeigentums eine Prozentabgabe des Grundwerths als Kommunalabgabe erhoben wird. Eine derartige Abgabe, welche den Verkehr mit dem Grundeigentum erschwert, widerspricht jedoch nicht nur den Grundgesetzen der St. O. (§. 56.), sondern auch der jetzigen Steuerordnung (§§. 6. 7. 13 des G. v. 30. Mai 1820). Der Mag. wird daher, in Folge einer höheren Orts bei einem Spezialfalle dieser Art getroffenen Entscheidung angewiesen, in sofern eine solche Abgabe dort existirt, von der Erhebung derselben für die Zukunft abzusehen, es sei denn, da die Stadt beweisen wolle, daß diese Abgabe als Realabgabe auf den Grundstücken ruhe, was im Rechtswege ausgeführt werden müßte. (a. a. D. Bd. 22. S. 1027.)

3) R. d. d. Min. v. 28. Dec. 1837. Eine Versorgung der Ortsarmen durch Geklatung des Umlangs derselben bei den bemittelten Ortsbewohnern zu gewissen Zeiten, um dieselben um Almosen anzusprechen, ist unzulässig, da dies nach §. 5 v. Tit. als Betteln zu betrachten ist. (a. a. D. Bd. 21. S. 1100.)

4) In Betreff der lokalen Unterbringung hilflosbedürftiger Armen bemerken die R. d. d. Min. v. 29. Jan. 1836 und 3. Aug. 1840, daß, wenn hierzu wieder ein Gemeindegrundstück vorhanden, noch im Wege der freiwilligen Uebereinkunft eine Wohnung zu beschaffen, die Gemeindeglieder zur Ausnahme des Armen nach der Reihe anzuhaltet, und dürfte diese Last keineswegs demjenigen ausschließlich aufgelegt werden, der einen zur eigenen Benutzung nicht gerade erforderlichen Wohnungsraum besetzt.

(a. a. D. Bd. 20. S. 232. — B. Min. Bl. 1840. S. 288.)

5) R. des Min. des J. v. 15. Febr. 1840. Die Armenpflege durch Privat-Vereinbarungen unter den Gemeinde-Mitgliedern, z. B. einzelner Wäner, daß ein jeder von ihnen seine Armen selbst ernähren solle, ist unzulässig und kann die Gemeinde von der ihr obliegenden Armenpflege nicht befreien. (B. Min. Bl. 1840. S. 89.)

6) Ueber die Errichtung von Privat-Armen-Verpflegungs-Anstalten, in welchen die Armen außerhalb der Heimath verpflegt werden, vergl. die G. V. des Ober-Präsidenten der Provinz Preußen über das Verfahren des Landraths v. Salzweil in Olesko v. 13. Juli 1840 und 29. Juli 1840. (B. Min. Bl. 1841. S. 11—16.)

Daß eine solche Verpflegung der Armen, außerhalb ihrer Heimath, gesetzlich zulässig sei, nimmt das R. des Min. des J. v. 31. März 1841. (B. Min. Bl. 1841. S. 114.)

IV.

Subsidiäre Verpflegung des Saates zur Armenpflege.

1) In den §§. 15—17. Tit. 19. Thl. II. des L. R. erkennt der Staat eine Verpflichtung zur Armenpflege aus eigenen Mitteln an. Sie lauten:

§. 15. Allen Armen und Unvermögenden, denen ihr Unterhalt auf andere Art nicht verschafft wer-

den kann, muß die Polizeibrigade eines jeden Ortes, ohne Unterschied des Ranges und sonstigen Vermögensstandes derselben, sich annehmen.

§. 16. Arme, deren Versorgung, nach obigen Grundsätzen, einzelnen Privatpersonen, Corporationen oder Kommunen nicht obliegt¹⁾, oder von denselben nicht bestritten werden kann, sollen durch Vermittelung des Staats in öffentlichen Landarmenhäusern untergebracht werden.

§. 17. Dies gilt besonders von fremden Bettlern, wenn deren Zurückkaffung über die Gränze (§. 4.) nicht rathsam gefunden wird, oder der Zweck, das Land von ihnen zu befreien, dadurch nicht erreicht werden kann.

Der §. 10 des G. v. 31. Dec. 1842 ferner bestimmt, daß es in Beziehung auf die Zuschüsse zu den Landarmenverbänden, welche aus der Staatskasse zu gewähren sind, bei den bisherigen Einrichtungen verbleibe.

Es bemerkt nun:

der Gesehrcorvisor über den mitgetheilten §. 16. Tit. 19.

Der §. 16 scheint die Versorgung der Armen, welche nicht von einer Privatperson, Corporation oder Gemeinde unterhalten werden müssen, zu einer unmittelbaren Angelegenheit des Staates zu machen. Die Stelle „durch Vermittelung des Staates“ in diesem §., verbunden mit der Vorschrift des §. 30 d. Tit. 19., deutet dieses ziemlich klar an. Der §. 5 des neuen Entwurfs erklärt dagegen die Verpflegung der gedachten Armen für eine Provinzial-Ans. Diese Vorschrift stimmt mit der bestehenden Verfassung mehr, als der §. 16. überein; die Landarmenhäuser sind fast überall auf Kosten der einzelnen Provinzen errichtet worden und als wahre Provinzial-Anstalten anzusehen.

(a. a. D. S. 337.)

2) Die R. D. v. 22. Dec. 1836 (G. S. 1837 S. 2.) stellt demgemäß jede Verpflichtung der Staatskasse zum Ersatz der Verwendungen für heimatlose Arme in Abrede. Es existirt jedoch

ein Staats-Hülfsfonds zu Armen-Unterstützungen, und zwar

a) ein allgemeiner Staats-Hülfsfonds.

In Beziehung auf diesen disponiren:

Ueber die Verwaltung des Staats-Hülfsfonds zu Armen-Unterstützungen das R. des Min. des I. v. 27. Juni 1825.

Bei Verwaltung des der K. Reg. etatsmäßig überwiesenen Wohlthätigkeits-Fonds ist von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß derselbe als Hülfs-Fonds zu Armen-Unterstützungen, welche anderweitig aus dem Land- und Kommunal-Armen-Fonds nicht zu beschaffen sind, zunächst aber zur Bekleidung der, dem Fiskus in seiner Eigenschaft als Grundbesitzer obliegenden Armen-Verpflegung, zu betrachten und zu verwenden ist. Die Verpflegungsgelder, welche aus unzweifelhaften Verpflichtungen des Fiskus aus besonderen Billigkeits-Gründen vorzugsweise anzunehmen hat, so ist vor allen Dingen dabei in Erwägung zu ziehen, ob dieselben nicht aus speziellen Verwaltungs-, namentlich aus den allgemeinen Pensions- oder Unterstützungs-Fonds einzelner Administrations-Zweige, als z. B. der Steuer-Offizianten, der Geistlichen und Schulbedienten, der Domänen- und Forstbeamten u. dgl. bestritten werden können. Insbesondere ist es aber ganz unzulässig, die hier in Rede stehenden Fonds zur Unterstützung noch im Dienste befindlicher Beamten zu verwenden, und selbst die (bei dem unterzeichneten Min. nachzusuchen) fortlaufenden Unterstützungen der Wittwen und Waisen geringer Staats-Diener, können nur dann bewilligt werden, wenn die K. Reg. völlig sicher darüber sein darf, daß der Fonds die unvermeidlichen Ausgaben zu tragen, im Stande bleiben wird. Ebenso sind die kurkosten armer Personen, die mit ansteckenden Krankheiten befallen sind, nur in Ermangelung verpflichteter und vermögender Angehöriger und Korporationen, so wie in dem Falle zu übernehmen, daß landespolizeiliche Rücksichten bei Unterdrückung ansteckender, weit verbreiteter Krankheiten, den Zutritt zur Heilung ganz unbedenklicher Kranken nöthig machen etc. (Ann. IX. 445.)

Um aber diesen Fonds zur Leistung der vorgedachten, extraordinären Unterstützungen, als seiner eigentlichen Bestimmung, zu erhalten, müssen diejenigen Beihilfen, welche aus andern Fonds wieder zu erlangen sind, auch gegen letztere gehörig verfolgt werden, und wenn es sich also um Unterstützungen vormalsiger Beamten, deren Wittwen und Waisen oder anderer Personen handelt, deren sich Fiskus aus besondern Billigkeits-Gründen vorzugsweise anzunehmen hat, so ist vor allen Dingen dabei in Erwägung zu ziehen, ob dieselben nicht aus speziellen Verwaltungs-, namentlich aus den allgemeinen Pensions- oder Unterstützungs-Fonds einzelner Administrations-Zweige, als z. B. der Steuer-Offizianten, der Geistlichen und Schulbedienten, der Domänen- und Forstbeamten u. dgl. bestritten werden können. Insbesondere ist es aber ganz unzulässig, die hier in Rede stehenden Fonds zur Unterstützung noch im Dienste befindlicher Beamten zu verwenden, und selbst die (bei dem unterzeichneten Min. nachzusuchen) fortlaufenden Unterstützungen der Wittwen und Waisen geringer Staats-Diener, können nur dann bewilligt werden, wenn die K. Reg. völlig sicher darüber sein darf, daß der Fonds die unvermeidlichen Ausgaben zu tragen, im Stande bleiben wird. Ebenso sind die kurkosten armer Personen, die mit ansteckenden Krankheiten befallen sind, nur in Ermangelung verpflichteter und vermögender Angehöriger und Korporationen, so wie in dem Falle zu übernehmen, daß landespolizeiliche Rücksichten bei Unterdrückung ansteckender, weit verbreiteter Krankheiten, den Zutritt zur Heilung ganz unbedenklicher Kranken nöthig machen etc. (Ann. IX. 445.)

R. des Min. des I. u. d. P. vom 21. Nov. 1837. Der Wohlthätigkeitsfonds der Regierungen ist nur ein Hülfsfonds zur Unterstützung unvernünftiger Kommunen als Leistung der Armenpflege. (Ann. Bd. 21. S. 1111.)

¹⁾ Vergl. die §§. 9—14. Tit. 19. Seite 613.

²⁾ S. Seite 625.

Dasselbe wiederholt das M. v. 3. Febr. 1842. Kospitielle Hospital-Kuren einzelner Individuen sollen daher nicht aus demselben ohne sorgfältige Prüfung bestritten werden. Auch dürfen erhebliche Ueberschreitungen der vom Min. erteilten Bewilligung ohne dessen Zustimmung nicht eintreten. (V. Min. Bl. 1842. S. 69.)

M. d. Min. vom 21. Aug. 1837. In Armen-Unterstützungs-Fällen, in welchen wegen Unvermögens der Angehörigkeits-Kommune auf Staatsfonds und in specie auf den Wohltätigkeitsfonds der Regierungs-Hauptkassen rekursirt wird, ist über jeden einzelnen Fall an das Min. des I. u. v. P. zu berichten. (a. a. D. S. 790.)

M. d. Min. v. 11. Febr. 1838. In Fällen, in denen die Kosten einer, von einer Regierung angeordneten oder genehmigten Kur in einer Heilanstalt aus Staatsfonds bestritten werden sollen, ist die Genehmigung des Min. vor der Aufnahme des betr. Individuums in die Anstalt, oder unmittelbar nachher nachzuführen. (a. a. D. Bd. 22. S. 219.)

b) Ein Militair-Armen-Unterstützungs-Fonds.

M. des Min. des I. u. v. P. vom 12. Dec. 1836. Es ist in Betreff der bewilligten Unterstützungen auch der Sterbemonatsbetrag zu gewähren. (a. a. D. Bd. 20. S. 1031.)

M. d. Min. v. 13. Febr. 1838. Zahlungen aus diesem Fond sind in der Regel mit dem Sterbemonat zu stillen, und steht den Hinterbliebenen des Empfängers kein Anspruch auf Gewährung eines Gnadenmonatsbetrages zu. (a. a. D. Bd. 22. S. 220.)

V.

Mittel zur Versorgung der Armen.

1) Das L. N. bestimmt hierüber Zhl. II. Tit. 19. §§. 18—31, welche §§. wörtlich aus dem Landarmen- und Invaliden-Reglement für die Kurmark vom 16. Juni 1791 gendommen sind¹⁾. Sie lauten:

§. 18. Die Bettler in solchen Landarmenhäusern²⁾ sollen zu nützlichen Arbeiten, so weit es ihre Gesundheit und Kräfte gestatten, angehalten werden.

§. 19. Sie bleiben in der Anstalt so lange, bis man versichert sein kann, daß sie sowohl dem Willen als die Gelegenheit haben, ihren Unterhalt auf irgend eine andere erlaubte Weise, ohne fernere Beistützung des Publikums, sich zu verschaffen.

§. 20. Die Straßendetlel soll nicht gebuldet werden.

§. 21. Vielmehr liegt es den Polizeibehörden jedes Orts ob, diesem Uebel mit Nachdruck zu steuern.

§. 22. Sobald die §. 18. gedachten Anstalten getroffen sind, darf Niemand mehr einem Straßendetlel Almosen geben.

§. 23. Vielmehr müssen die Straßendetlel aufgegriffen, und an diejenigen, denen nach den Grundsätzen §§. 7—16. deren Versorgung obliegt, angeteilt werden³⁾.

§. 24. Die Ablieferung geschieht auf Kosten desjenigen, welcher für den Bettler sorgen muß⁴⁾.

§. 25. Die Mittel zur Unterhaltung der Armen sollen, so viel als möglich, aus den Zinsen der dazu bereits vorhandenen Kapitalien und Stiftungen genommen werden.

§. 26. Auch hat es bei den zu solchem Ende theils schon angeordneten, theils nach Bewandniß der Umstände, unter Erlaubniß des Staats, besonders zu veranstaltenden Kirchen- und Hauskollekten sein Bewenden.

§. 27. Bei der Ungzulänglichkei dieser Beiträge sind die Communen, unter Genehmigung des Staats, den Luxus, die Ostentation, und die öffentlichen Belustigungen ihrer wohlhabenden Einwohner mit gemäßigten Taxen zu belegen berechtigt⁵⁾.

¹⁾ Siehe hierüber Suarez in der Schlussrevision. (N. C. C. Tom. IX. S. 123. Rabt Bd. 2. S. 109. — Jahrb. Bd. 41. S. 168.)

²⁾ Vergl. die §§. 15—17 oben sub IV.

³⁾ Ueber die Bestrafung der Bettel- und des Vagabondirens bestimmt gegenwärtig das G. vom 6. Jan. 1843. S. oben.

⁴⁾ Siehe hierüber sub II. S. 611.

⁵⁾ Ueber diese Besteuerung disponiren:

1) das M. des Min. des Inn. und der Pol. vom 2. Mai 1823.

Auf den Antrag des Magistrats vom 20. v. M., betreffend die Besteuerung der Ostentation und der öffentlichen Lustbarkeiten zur Vermehrung des Armenfonds, wird demselben hiermit eröffnet, daß es bei der Anordnung der K. Reg. zu Gumbinnen vom 7. v. M. bewenden muß.

Zur Besteuerung von Privat-Bergnügungen und Gesellschaften der Einwohner giebt dem Magistrat

§. 28. Alle Strafgeßeln, welchen nicht in den ergangenen Strafgeßeln selbst besondere Bestimmungen angewiesen sind, sollen zur Verpflegung der Armen angewandt werden¹⁾.

§. 29. Zur Unterhaltung der öffentlichen Landarmenhäuser ist vorzüglich der Beitrag der Kreisten der darin aufgenommenen Personen bestimmt.

§. 30. Bei dessen Unzulänglichkeit kann der Staat von allen denjenigen, welche von der Abstellung der Straßendelerei Vortheil ziehen, verhältnißmäßige Beiträge fordern.

§. 31. Die näheren Bestimmungen, sowohl hierüber als wegen der Einrichtung solcher Landarmenhäuser überhaupt, bleiben den besonders, für jede Provinz abzufassenden Reglements vorbehalten.

2) In Betreff der Kosten für Aufgreifung und Ablieferung der Bettler und Vagabonden hatten

a) in Folge der R. D. v. 28. Juli 1836 (S. 1836. S. 218.) — mehrere Behörden angenommen, daß der darin ausgesprochene Grundsatz, wie bei allen polizeilichen Untersuchungen die Kosten von dem foro deprehensionis ohne Anspruch auf Erstattung zu tragen, auch auf diejenigen Kosten anzuwenden seien, welche durch die Aufgreifung und die Einsperrung von Bettlern und Vagabonden entstehen. Die Schlesischen Provinzialstände hatten in dieser Beziehung Deklaration nachgesucht, welche in dem Landtagsabschiede v. 20. Nov. 1838 dahin erging, daß es in Beziehung auf die letztgedachten Kosten bei den bisherigen allgemeinen und provinziellen Bestimmungen verbleibe²⁾.

Eben so spricht sich in Folge Staats-Min. Bechl. das G. R. des Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 13. Dec. 1838 aus, den Gerichten durch R. v. 21. Dec. 1838 mitgetheilt³⁾.

In Beziehung auf vorstehendes R. bemerkten die R. des Min. d. Inn. v. 14. u. 15. Juli 1840, daß in ersterem keinesweges festgesetzt worden oder festgesetzt werden könne, daß die durch die Aufgreifung und Einsperrung der Bettler und Vagabonden entstehenden Kosten von dem foro domicilii zu erstatten, und, in sofern das Indisbium heimatlos, bei dem Landarmenfonds der Provinz zu liquidiren sei. (Berm. Min. Bl. 1840. S. 465. 304. 359.)

In demselben Sinne hatten sich bereits früher ausgesprochen die R. desselben Min. vom 25. März 1837, 25. Sept. 1835 und 20. Dec. 1836⁴⁾.

Demnachst bemerkte das R. desselben Min. v. 4. Juni 1841.

In dem Erlaß v. 13. Dec. 1838 (Min. Bl. Jahrg. 1840. S. 465) nur ausgesprochen worden, daß die R. D. v. 28. Juli 1836, welcher zufolge die Erstattung der Kosten polizeilicher Untersuchungen und Verhaftungen durch das forum domicilii nach wie vor nicht stattfinden soll, nicht beachtet habe, hinsichtlich der durch Aufgreifung und Einsperrung der Vagabonden und Bettler erwachsenden Kosten, die dieserhalb bestehenden allgemeinen und besonderen Vorschriften abzuändern,

das X. R. K. Thl. II. Tit. 19. §. 27 keine Befugniß, daher die gemachten Anträge schon hiernach zum größeren Theile unzulässig sind. Die Besteuerung öffentlicher Vergnügungen aber würde sich, da die Wirthe gegenwärtig für die Befugniß, solche zu veranstalten, schon Gewerbesteuer entrichten, nur durch das dringendste Bedürfnis bei Unzulänglichkeit der andern Hülfquellen der Armenkasse und durch eine Vermittelst der vorgeschlagenen Steuer zu erlangende vollständige Ausbülfe rechtfertigen lassen. Da aber hiervon nichts beabsichtigt und die Erzhwerung und Vertheuerung sittlicher und anständiger Volksvergnügungen aus mannigfachen Gründen nicht rathsam ist, so kann auf den Antrag um so weniger eingegangen werden, als die Geschäftigkeit solcher Anlagen, nach gemachten Erfahrungen, auf die freiwillige Wohlthätigkeit nachtheilig einzuwirken pflegt. (a. a. D. Bd. 7. S. 337.)

2) Das R. des Min. des Inn. vom 12. Aug. 1825.

Wiewohl es nicht verkannt wird, daß die Errichtung eines Krankenhauses für den Breslauer Kreis von Nutzen sein dürfte; so ist doch eines Theils keine Berechtigung vorhanden, zu Beschaffung der dazu erforderlichen Fonds mit der von der R. Reg. in Ihrem Berichte vom 20. v. H. in Antrag gebrachten Forderung auf das Langhalten vorzugehen, da die gesetzliche Vorschrift im X. R. K. Thl. II. Tit. 19. §. 27 solche ausdrücklich zunächst von einem Kommunal-Beschlusse abhängig macht, und der Staat sich nur die Genehmigung dazu zu vorbehalten hat; andern Theils ist es auch nicht unbedenklich, die Vergnügungen der niederen Volksklasse mit Auflagen zu belegen, um so mehr, als der dabei angeordnete Rebenweg durch ein Mittel der in Rede stehenden Art offenbar nicht erreicht werden würde. (a. a. D. Bd. 9. S. 760.)

¹⁾ Vergl. die Darstellung des rechtlichen Verhältnisses in Betreff der Polizei-Strafgeßeln in v. Rönne's und Simon's Polizeiwesen des Preussischen Staates, Bd. 2. S. 608—630, und oben Thl. VII. Abschn. X.

²⁾ Ann. Bd. 23. S. 881.

³⁾ Jahrb. Bd. 52. S. 642. — Gräf. Bd. 12. S. 95. — Berm. Min. Bl. 1840. S. 465.

⁴⁾ Ann. Bd. 16. S. 151. Bd. 19. S. 815. Bd. 20. S. 978.

daß es vielmehr rücksichtlich der Verpflichtung zur Tragung dieser Kosten lediglich bei den in jeder Provinz bestehenden Vorschriften sein Bewenden behalte. Daß aber die Erstattung der durch Aufgreifung und Einsperrung der Vagabonden und Bettler verursachten Kosten von Seiten der Primatatsbehörde aber all und auch in solchen Fällen statthaben solle, in welchen dieselbe nicht durch allgemeine oder besondere Vorschriften begründet wird, ist in dem Erlass v. 13. Dec. 1838 keinesweges festgestellt, und eben so wenig eine solche Bestimmung in dem Erlass v. 13. April d. J. getroffen worden. Es kommt daher zur Entscheidung der Frage, wem die in Rede stehenden Kosten zur Last fallen, in jedem einzelnen Falle lediglich darauf an, welche besondere gesetzliche Bestimmungen in dieser Beziehung etwa vorhanden sind, und was beim Mangel derselben aus den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu entnehmen ist. Das K. v. M. enthält in den §§. 23 und 24 Tit. 19. Thl. II. nur die Bestimmung, daß die Straßenbettel aufgefunden und von diejenigen, denen gesetzlich ihre Versorgung obliegt, adgeliefert werden sollen, und daß die Ablieferung auf Kosten desjenigen geschieht, welcher für die Bettler zu sorgen hat. Daß diese Bestimmung gleichmäßig auch bei Vagabonden Anwendung findet, ist der K. Reg. bereits in der Verf. v. 19. April d. J. eröffnet worden. Hiernach sind bei dem Mangel anderweitiger provinzieller Vorschriften zwar diejenigen Kosten, welche durch die Ablieferung der aufgefundenen Bettler und Vagabonden entstehen, wenn diese mittellos sind, ihrem Angehörigkeitsorte, welchem ihre Armenpflege obliegt, zur Last zu legen, und dieselbe Verpflichtung für den Angehörigkeitsort folgt auch rücksichtlich derjenigen Kosten, welche durch den Aufenthalt und die Verpflegung solcher Personen in einer Besserungs-Anstalt erwachsen, schon aus seiner allgemeinen Verbindlichkeit zur Armenpflege, sofern nicht die provinziellen Vorschriften ein anderes Verfahren begründen. Dasselbe kann indessen nicht von solchen Kosten gelten, welche durch die polizeiliche Haft eines Bettlers oder Vagabonden am Aufgreifungsorte während der Ermittlung seiner Angehörigkeitsverhältnisse entstehen, da dies nicht Aufgaben der Armenpflege sind, ihre Erstattung mithin auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften von dem Angehörigkeitsorte nicht verlangt werden kann. Diese Kosten müssen vielmehr, wo nicht provinzielle Bestimmungen etwas Anderes darüber festsetzen, von der Polizeibehörde des Aufgreifungsorts getragen werden, da sie dieselben vermöge der ihr obliegenden Verbindlichkeit, jedes in ihrem Bezirke begangene Polizeivergehen zur Untersuchung und Bestrafung zu bringen, zunächst zur Last fallen, ein Anspruch auf Erstattung ihr aber gegen Niemand zur Seite steht. (V. Min. Bl. 1841. S. 175.)

R. desselben Min. v. 11. April 1842.

Dem Magistrat wird aus dem Bericht v. 16. v. M. eröffnet, daß Derselbe als Polizeibehörde die Kosten der polizeilichen Untersuchung wobei dort aufgegriffene ausländische Vagabonden, insbesondere die Kosten der während der Untersuchung stattgehabten Detention zu tragen hat.

Die von dem Magistrat in Bezug genommene Bestimmung, daß die Detentionskosten für Bettler und Vagabonden dem Aufgreifungsorte zu erstatten seien, ist in dem R. v. 13. Dec. 1838 (Min. Bl. Jahrg. 1840 S. 465) nicht enthalten, und am wenigsten ist der Fiskus durch letzteres zur Erstattung solcher Kosten verpflichtet worden, wie der Magistrat sich bei näherer Prüfung des Inhalts dieses Reskripts überzeugen wird.

Sind die aufgegriffenen Landstreicher Inländer, und haben sie eine Heimath, der sie angehören, so bleibt dem Magistrat, wenn Derselbe glaubt, daß letztere zur Erstattung der Detentionskosten verpflichtet sei, überlassen, seinen diesfälligen Anspruch im Wege Rechts geltend zu machen.

Sind aber die aufgegriffenen Landstreicher Ausländer oder Vagabonden im rechtlichen Sinne, d. h. keinem Orte angehörig, so kann von einer Kostenersatzung Seitens des *fori domicilii* überall nicht die Rede sein.

Was dagegen die Kosten des Transports ausländischer Landstreicher über die Gränze betrifft, so können diese weder ganz noch theilweise dem Magistrat aufzuerlegt werden. Berlin, den 11. April 1842.

(V. Min. Bl. 1842. S. 125.)

b) Die R. desselben Min. v. 17. Aug. 1829, 11. Sept. 1830 u. 15. Aug. 1829 sprachen allgemein den Grundsatz aus, daß die Bettel- und das Vagabondiren Arten der Polizeivergehen seien, und daß von den in solchen Untersuchungs-fällen entstehenden Kosten, also auch von den Kosten der Detention und des Transports, dasselbe gelte, wie von allen übrigen polizeilichen Untersuchungskosten. (a. a. D. Bd. 13. S. 679. Bd. 14. S. 684. Bd. 13. S. 593.)

Dagegen bemerken die R. v. 13. Dec. 1838 — s. oben — und 9. Dec. 1838, daß der Erstere Grundsatz nur von den Kosten der Aufgreifung und Detention der Bettler und Vagabonden gilt, wogegen in Betreff der Kosten während der polizeilichen Untersuchung der Verhältnisse solcher Individuen keine Ersatzverbindlichkeit Seitens des *fori domicilii* eintritt.

(a. a. D. Bd. 22. S. 974.)

R. desselben Min. v. 17. Mai 1841. Die Kosten für die in den Gefängnissen auf den Transportstationen von den Transporten veranlaßten Beschädigungen können nicht bei den Transportkosten liquidirt werden, sondern fallen vielmehr als Unglücksfall dem zur Last, dem die Unterhaltung des Gefängnisses obliegt. (V. R. Bl. 1841, S. 176.)

c) In Betreff der fortwährenden Verbindlichkeit zur Erstattung der Aufgriffungs- und Einsperrungskosten der Bettler und Vagabonden bestimmen:

das R. des Min. v. Inn. u. v. P. v. 20. Juli 1836, daß die Kosten des Transports von Vagabonden, welche sich der anordneten Dispositionen entzogen haben, nicht den früheren Wohnorten zur Last fallen. (a. a. D. Bd. 20. S. 678.)

Die R. desselben Min. v. 22. Juni 1836, 30. April 1837 und 10. Sept. 1838, daß diese Kosten eine Last der Polizeigerichtsbarkeit seien und daher nicht als Kommunalast und nach den Grundsätzen der Kosten der Armenpflege aufzubringen.

(a. a. D. Bd. 10. S. 405. Bd. 21. S. 477. Bd. 22. S. 778.)

d) Insbesondere in Betreff der Erstattung der Kosten für die Aufnahme in die Landarmen- und Arbeitshäuser selbst bestimmen:

Das G. R. des Min. v. Inn. v. 14. Aug. 1817, daß Vagabonden in die Landarmen-Anstalt der Provinz, in welcher sie ergriffen werden, unterzubringen, ohne daß, mit Ausnahme der Kurmark, gegenseitige Kostenersatzung stattfindet; (Ann. 1. Heft 4. S. 194.)

Das R. desselben Min. v. 22. Sept. 1824 wiederholt dies. (a. a. D. Bd. 8. S. 888.)

R. desselben Min. v. 5. Juni 1820.

Die K. Reg. verwehrt in Ihrem Berichte vom 15. April v. J. die Bestimmungen mit einander, die in Absicht der Unterbringung und Verpflegung der Vagabonden und Bettler bezüglich auf das Verhältnis zwischen der Kurmark zu den übrigen Provinzen, und diesen unter einander getroffen worden sind.

Die im Jahre 1811 zwischen den Regierungen der alten Provinzen zu Stande gebrachte und durch das R. v. 10. Sept. 1811 genehmigte Vereinigung, wonach diejenigen Bettler und Vagabonden, welche sich zur Aufnahme in ein öffentliches Landarmenhaus qualifiziren, in der Regel allemal in die nächste Landarmenanstalt derjenigen Provinz, wo sie aufgegriffen worden, gebracht, und nach den Grundsätzen dieser Anstalt behandelt, die Transport- und Verpflegungskosten jedoch von derjenigen Provinz erstattet werden sollen, welcher der Aufgegriffene nach den Gesetzen, vermöge seiner Herkunft, seines Domizils, oder sonst angehört, ist nämlich auf den Vorschlag der Regierung zu Stettin und nach der von ihr mit den übrigen Regierungen getroffenen Uebereinkunft unterm 25. April 1812 dahin modificirt worden, daß die Erstattung der Transport- und Verpflegungskosten, da sie sich doch bis auf unbedeutende Differenzen nicht der Mühe der Berechnung und der damit verbundenen Korrespondenz verlohnen, nicht ferner stattfinden, sondern jede Provinz die in ihr aufgegriffenen und in einer Landarmen-Anstalt untergebrachten Vagabonden und Bettler auf ihre Kosten zu verpflegen habe.

Nur die Kurmark wurde von diesem Arrangement ausgenommen, und bestimmt, daß im Verhältnis dieser Provinz gegen die übrigen, die Kurmärktischen in einer andern Provinz aufgegriffenen Landarmen für Rechnung jener und ebenso die in der Kurmark aufgegriffenen, zum Landarmen-Verbande anderer Provinzen gehörigen Personen, für Rechnung der letzteren verpflegt werden sollen. Diese Ausnahme von jener allgemein getroffenen Anordnung ist dadurch motivirt, daß der Anbruch der Bettler und Vagabonden nach der Kurmark wegen der Residenz und der in diesen befindlichen höchsten Landesbehörden immer sehr viel stärker ist, als nach andern Provinzen, und daher die Kurmärktischen Landarmenanstalten sehr viel mehr Bettler und Vagabonden aus andern Provinzen, als diese für die Kurmark, zu verpflegen haben werden.

Auf dieses Verhältnis bezieht sich auch nur das R. an die Regierung zu Marienwerder vom 13. April 1813 und es involvirt keinesweges einen Widerspruch, wenn dagegen in der Circular-Verfügung vom 14. August 1817 festgesetzt, daß die Verpflegung der Landarmenanstalt derjenigen Provinz zur Last falle, in welcher der betheiligte Vagabond ergriffen ist, da darin die Kurmark, jener Motive wegen, von dieser Bestimmung nur ausdrücklich ausgenommen worden ist. (a. a. D. Bd. 4. S. 226.)

Ueber die Aufbringung der Kosten für die in Korrekionsanstalten untergebrachten Individuen vergl. das R. desselben Min. v. 23. Okt. 1835. (a. a. D. Bd. 19. S. 1075.)

Ueber die Bestreitung der Unterhaltungskosten für verhaftete Vagabonden in den vormaligen Sächsischen Landestheilen das R. vom 2. Juli 1824. (a. a. D. Bd. 8. S. 538.)

In Betreff der Aufbringung der Verpflegungs- und Bekleidungskosten für die in die Lapläuer Korrekions-Anstalt eingelieferten Vagabonden das R. desselben Min. v. 4. März 1830. (a. a. D. Bd. 14. S. 137.)

Wegen der Nichtberechtigung des Magistrats zu Berlin, sich wegen der Verpflegungskosten der daselbst betroffenen Vagabonden an andere Orte oder Provinzen zu regressiren, R. desselben Min. v. 22. Jan. 1826. (a. a. D. Bd. 10. S. 104.)

e) Rückfichtlich der Verpflichtung zur Erstattung der Transportkosten, veranlaßt durch das in allen Provinzen des Staates, nach der Instr. v. 16. Sept. 1816 stattfindende Trans-

vorverfahren aller Verbrechen, verdächtiger Personen, Landstreicher oder sonstigen Arrestanten, in sofern sie nicht zum Militairstande gehören, (Kon. Bd. 11. S. 510 ff.) bestimmt;

Das R. des Min. des Inn. u. d. P. v. 10. März 1837, daß die Gen. Transport-Instr. (§. 13.) und deren Erläuterung v. 23. Juli 1817 nicht über die definitive Verpflichtung zur Tragung der Transportkosten geändert. (a. a. O. Bd. 21. S. 193.)

Bei polizeilich angeordneten Transporten (Instr. §. 13. Nr. 2 a) disponiren über die Verpflichtung der zur Annahme der Transportierten verbundenen inländischen Behörden zur Tragung der Transportkosten die R. des Min. des Inn. u. d. P. v. 2. April 1824, 2. Juni 1832 und 27. Jan. 1837. (a. a. O. Bd. 8. S. 339. Bd. 16. S. 462. Bd. 21. S. 194.)

In Betreff der Verpflichtung der Staatskassen zur Uebernahme von Transportkosten (Instr. §. 13. Nr. 2. Litt. b.) disponiren die R. desselben Min. v. 27. Okt. 1824, 4. Dec. 1823, 31. März 1824 und 17. Nov. 1818.

(a. a. O. Bd. 8. S. 318. Bd. 7. S. 897. Bd. 8. S. 227. Bd. 9. S. 197.)

In Ansehung des Vorstufes und der Erstattung der Transportkosten (Instr. §. 14.) vergl. die R. desselben Min. vom 23. Juli 1817. §. VII., 3. Oct. 1818. §. V. 21. Oct. 1817, 22. Juli 1818 und 2. Mai 1823.

(a. a. O. Bd. 1. Heft 4. S. 189. Bd. 2. Heft 3. S. 803. Bd. 7. S. 362.)

Vergl. auch über die Befugniß der Magisträte, die von ihnen vorgehoffenen Verpflegungs- und Transportkosten aus dem Vermögen heimlicher Individuen selbst im Verwaltungsweg wieder einzulegen das R. desselben Min. v. 21. Januar 1840. (B. Min. Bl. 1840. S. 19.)

f) In Ansehung der Rückholung heimlicher erkrankter Bettler aus den Landarmenhäusern bestimmt das R. des Min. des Inn. v. 28. Aug. 1841. (B. Min. Bl. 1841. S. 283.)

Drittes Kapitel.

Von öffentlichen Armen-Anstalten.

Einführung.

Die gegenwärtig bestehenden Landarmen- oder Arbeitshäuser sind: für die Provinz Preußen das Landarmen-Verpflegungs-Institut zu Faylau und die Korrektions-Anstalt zu Graudenz; für Brandenburg die Landarmenhäuser zu Straußberg, Neu-Krupin, Landsberg a. d. W., Prenzlau und das Landarmen- und Invalidenhaus zu Wittstock; für Pommern das Landarmenhaus zu Uckermark, die Landarmen-Anstalt zu Neu-Stettin, das Arbeitshaus zu Stralsund; für Schleßen das Korrektionshaus zu Schwelbitz und das Landarmenhaus zu Kreuzburg; für Posen die Korrektions-Anstalt und das Arbeitshaus zu Kosten; für Sachsen das Landarmen- und Zwangs- Arbeitshaus zu Burg Schadeleben in Groß-Salza und die Korrektions-, Landarmen- und Kranken-Anstalt zu Zeig; für Westphalen das Landarmen- und Besserungshaus zu Venninghausen; für die Rheinprovinz die Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Braunweiler und das Landarmenhaus zu Frier. Die für diese einzelnen Provinzen oder für einzelne Landarmenhäuser ergangenen Reglements sind oben zu vergleichen.

Nicht zu verwechseln mit den vorstehend gedachten Anstalten gegen Bettel und Vagabondiren sind die Gefängnisse, Zuchthäuser und sonstigen Strafanstalten zur Vollstreckung der richterlich erkannten Strafen. Ueber dieselben und insbesondere auch die für selbige geltenden Vorschriften (Reglement v. 4. Nov. 1835 u. Gasordnung v. 23. Okt. 1827) ist mein und von Rönne's Polizeiwesen des Preuß. Staates Bd. I. S. 121—288. zu vergleichen.

I.

Verhältniß des Staats gegen die öffentlichen Armen-Anstalten.

1) Das 2. R. stellt dies Verhältniß Thl. II. Tit. 19. §§. 32—41 fest:

§. 32. Armenhäuser, Hospitäler, Baisen- und Findel- und Arbeitshäuser stehen unter dem besondern Schutze des Staats.

§. 33. Werden dergleichen Anstalten von neuem errichtet: so muß das Vorhaben dem Staate zur Prüfung der Grundzüge ihrer Verfassung angezeigt werden.

§. 34. Doch sollen diejenigen Behörden, denen diese Prüfung nach den verschiedenen Verfassungen in den Provinzen obliegt, nur in Fällen, wo die Ausführung der Verordnungen des Stifter's unmöglich oder gar schädlich sein würde, dieselben zu verwerfen berechtigt sein.

§. 35. Außerdem kann jeder Stifter die innere Einrichtung solcher Anstalten, die Aussicht über die

selben, die Bestellung der Verwalter, die Revision und Abnahme der Rechnungen, nach Gutbefinden anordnen.

§. 36. So weit der Stifter nichts verordnet hat, gebühren alle diese Befugnisse dem Staate.

§. 37. Auch solche Anstalten, denen in der Stiftungsurkunde, oder sonst, eine Aufsicht vorgesetzt sind, bleiben dennoch der Oberaufsicht des Staats unterworfen.

§. 38. Diese Oberaufsicht schränkt sich aber nur darauf ein, daß nach den vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Verordnungen des Stifters verfahren werde, und nicht einschränke, was dem allgemeinen Endzweck solcher Stiftungen zuwider sei.

§. 39. Der Staat ist also berechtigt, Visitationen bei dergleichen Anstalten zu veranlassen, und die vorgeführten Mißbräuche und Mängel, obigen Grundsätzen (§. 38.) gemäß, zu verbessern.

§. 40. Ueberhaupt muß der Staat darauf sehen, daß die Einkünfte der Armen- und anderer Versorgungsanstalten, zweck- und vorchriftsmäßig verwendet werden.

§. 41. Wird wegen veränderter Umstände die in der Stiftungsurkunde vorgeschriebene Verwendungsart unmöglich oder gar schädlich: so muß der Staat die Güter und Einkünfte einer solchen Anstalt zu einem andern, der wahrscheinlichen Absicht des Stifters so viel als möglich gemäßen Gebrauchswidmen.

2) Vergl. das R. v. 20. Juli 1841 in Betreff der Feststellung der Grenzen der Aufsicht und Einwirkung auf Armenanstaltungen. (J. Min. Bl. 1841. S. 241.)

3) R. der Min. des Inn. u. v. G., II. u. Neb. Abg. v. 14. Dec. 1841.

Der K. Reg. eröffnen wir auf den Bericht v. 10. März c., betr. die Frage: in welcher Art das Oberaufsichterecht der Staatsbehörde über die R. R. Armenstiftung zu R. ausgedehnt werden soll, resp. wie weit sich die aus diesem Rechte abzuleitenden Befugnisse der K. Reg. gesetzlich erstrecken, Folgendes:

Die Ansicht der K. Reg., daß die R. Armenstiftung, ungeachtet die Oberan R. in ihrem am 1. Mai 1825 errichteten Testamente, bloß das bischöfliche Generals-Bikariat zu R. zur Aufsichtsführung über ihren Nachlaß und dessen Verwaltung verufen, und die Einmischung jeder andern Behörde ausgeschlossen hat, doch der Oberaufsicht der Staatsbehörde nicht entzogen werden dürfe, findet in den Bestimmungen des §. 37 des R. L. R. Thl. II. Tit. 19 ihre gesetzliche Begründung. Zwar hat die gedachte Armenstiftung, auf unsern gemeinschaftlichen Bericht v. 20. Juni 1839, die Allerhöchste Genehmigung unbedingt, und ohne daß das Oberaufsichterecht des Staats darin vorbehalten ist, erhalten; es läßt sich jedoch hieraus nicht auf eine Verzichtleistung auf dieses Recht schließen, weil dasselbe als ein dem Oberhaupt des Staats zustehendes Hoheitsrecht unveräußerlich ist, und deshalb eines ausdrücklichen Vorbehalts in keinem Falle bedarf.

Dieses Oberaufsichterecht hat nach §. 38 l. c. indeß nur zum Zwecke, die Uebersetzung zu gewinnen, daß bei der Verwaltung der Stiftung überall nach der vom Staate genehmigten Verordnung des Stifters verfahren, und nichts vorgenommen werde, was dem Endzweck der Stiftung zuwider ist. Inner Zweck soll nach §. 39 ibid. dadurch erreicht werden, daß die Staatsbehörde, wenn es ihr angemessen oder nothwendig scheint, eine Visitation der Stiftung veranlaßt, und die dabei etwa vorgeführten Mißbräuche und Mängel abstellt. Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich, daß die Ausübung des Oberaufsichtesrechtes nicht sowohl in einer regelmäßigen, periodisch wiederkehrenden Revision der Rechnungen und Verhandlungen der Stiftung, als vielmehr in einem in der Regel durch besondere Umstände bedingten Einschreiten besteht, und daß dieselbe sich nicht als eine selbstständige Theilnahme an der Verwaltung, sondern lediglich als ein Mittel darstellen soll, wodurch die Ausführung des Willens des Stifters gesichert, der der Stiftung durch die Staatsgenehmigung verleihe Schutz beistellt, und jeder Nachtheil von ihr abgewandt wird. Von diesem Gesichtspunkte aus können wir das von der K. Reg. an den Herrn Bischof gleich nach Bestätigung der R. R. Armenstiftung gerichtete Ersuchen: den Administrator der R. R. Armenstiftung anzuweisen, dem Kreis-Landrath über die zweckmäßige Verwendung der Stiftungsfonds, so oft es verlangt werde, Rechenschaft zu geben, und den dem Landrath erteilten Auftrag: sich von Zeit zu Zeit von der bestimmungsmäßigen Verwendung der Fonds zu überzeugen und darüber zu berichten, nicht ganz richtig und angemessen finden. Es gewann nämlich hierdurch den Anschein, als beabsichtige die K. Reg., sich eine später in regelmäßigen Perioden, etwa alljährlich wiederkehrende Rechnungslage im eigentlichen Sinne des Wortes erhalten zu lassen. Dem Landrath scheint wenigstens jenen Auftrag in diesem Sinne verstanden zu haben, indem er bereits im Jan. d. J., also schon nach Ablauf des ersten Jahres des Bestehens der Stiftung, die Einreichung der Akten und Rechnungen derselben verlangte. Bis zu einer solchen, der regelmäßigen Rechenschafts-Forderung sich annähernden Kontrolle erstreckt sich aber das Oberaufsichterecht der Staatsbehörde gesetzlich nicht, dasselbe ist vielmehr, wie oben bemerkt, auf Vorkehrungen beschränkt, welche, wie bei eigentlichen Visitationen, den Charakter außerordentlicher Maßregeln an sich tragen. Wenn gleich Vorkehrungen dieser Art in der Regel durch eingegangene Beschwerden über die bestehende Verwaltung oder durch Mißtrauen in der Person der Administratoren der Stiftung begründet und herbeigeführt zu werden pflegen, so ist es doch unbedenklich, daß auch bloß im Interesse der öffentlichen Ordnung mit einer Visitation der Verwaltung der Stiftung vorgegangen werden könne. Nur muß die Oberaufsichtsbehörde Sorge tragen, daß sie die von ihr ergriffene Maßregel immer als eine außerordentliche qualifiziert, und nicht von vorn herein die Absicht einer regelmäßigen Kontrolle, welche ihr gesetzlich nicht zusteht, und die auch die Verwaltung, der doch der Stifter Betrauen geschenkt, nur verletzen und entwürzen könnte, durchdringen läßt u. (J. Min. Bl. 1841. S. 8.)

II.

Verhältniß des Staates zu milden Privat-Stiftungen, insbesondere zu Familien-Stiftungen.

Das A. L. R. läßt, wenn die Anordnung des Stifter's nicht etwas Anderes herbeiführt, die Verwaltung der Stiftung den Anstalten oder gewählten Vorstehern, enthält wegen einer Oberaufsicht des Staates keine besonderen Bestimmungen, läßt die Gerichte außer der Errichtung der Stiftung nur bei Befätigung eines Beschlusses einschreiten, welcher die bisherige Verwaltungsweise und die Art der Verwendung der Einkünfte modifizirt (§§. 29 ff. 38 ff. Tit. 4. Thl. II. L. R.) und veranlaßt die Bevormundung der nicht gehörig vertretenen Familienglieder. Der Gesichtspunkt, von dem das A. L. R. ausgeht, ist hiernach:

Aufrechterhaltung des Inhalts der Stiftung, Autonomie der Familie bei Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten, Sorge für Beobachtung der Stiftungsurkunde zuerst durch den Vorsteher der Familie.

Zunächst äußerte auf diese Verhältnisse ein an das Preussische Staatsministerium erlassenes R. v. 6. Aug. 1798 (f. unten sub 1.) Einfluß, welches, bei Gelegenheit eines speziellen Falles, Grundsätze über die Berechtigung und Verpflichtung des Staates zur Ober-Aufsicht feststellte. — Bis zur Organisation der Behörden im J. 1808 wurden keine allgemeinen Verfügungen hierüber erlassen, und nur in verschiedenen einzelnen Fällen die in dem R. v. 6. Aug. 1798 enthaltenen Grundsätze theilweise den Gerichten eröffnet. Da bisher eine große Anzahl von Stiftungen zu milden und gemeinnützigen Zwecken unter gerichtlicher Bevormundung standen, so mußte hierin in Folge der anderweitigen Ressortbestimmungen der Behörden eine Aenderung eintreten. Die W. v. 26. Dec. 1808, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei und Finanz-Behörden verwies im §. 10 die Stipendialsachen zum Geschäftsfreis der geistlichen und Schul-Deputationen und sonächst der Regierungen, wies die Verwaltung der inneren Kommunal- und Korporations-Angelegenheiten im §. 13 den Kommunen, Sozialitäten und Stiftungen, denen solches angehe, zu, behielt jedoch den Regierungen die polizeiliche Aufsicht über selbige vor. In der Städte-Ordn. v. 19. Nov. 1808 mit der die neuerte v. 17. März 1831. §§. 104. 112. 139 übereinstimmt, wurde im §. 179 die Verwaltung oder Kontrolle der milden Stiftungen den Armen-Direktionen überwiesen, die obere Aufsicht aber im §. 189 den Regierungen vorbehalten. In Folge dieser Ressort-Veränderungen, mit denen die Abtrennung der geistlichen Angelegenheiten vom Justizdepartement zusammenfällt, wurde die Frage angeregt:

welche milden Stiftungen an die Regierungen abzugeben und welche den Justizbehörden verbleiben sollten,

und zwischen dem Min. des J. u. d. Just. zur Erörterung gebracht. Jenseß stellte in einem Votum v. 3. Juni 1809 die Ansicht auf:

daß die Oberaufsicht und die Verwaltung (in sofern bei letzterer überall eine öffentliche Behörde konkurriert) aller bloßen Familienstiftungen, d. h. solcher, welche keine öffentlichen Zwecke haben, sondern ihre Bestimmung in den Familiengliedern, oder bestimmt genannten Personen begrenzen, auch ferner den Justizbehörden gebührt, weil die Gesetze überall, wo von einer Kuratel über Privatvermögen die Rede sei, diese den Justizbehörden auflegen, und die Aufsicht auf bloße Familienstiftungen mit der Kuratel des Vermögens der Minderjährigen und Abwesenden die höchste Analogie zeige.

Hiermit stimmte der Justizminister überein, und in Folge dessen wurde an die Gerichte das R. v. 26. Aug. 1809 (f. sub Nr. 2.) erlassen. Mit Rücksicht hierauf wurde den Obergerichten durch ein R. v. 18. Febr. 1812 (Mf. F. 18. Vol. 1. fol. 126) die jährliche Einserntung von Tabellen über den Zustand der Familienstiftungen ihres Bezirks an das Justizmin. und durch die R. v. 10. Febr. 1816 und 14. Febr. 1818 (Jahrb. Bd. 7. S. 8. u. Bd. 11. S. 9. Gräff Bd. I. S. 176 u. 177.) den Untergerichten und Magisträten an die Obergerichte ausgegeben, welche Kontrollen indeß durch das R. v. 6. Okt. 1824 (Jahrb. Bd. 24. S. 294. Gräff Bd. 3. S. 70—81) wieder aufgehoben wurden.

Gegen die erweiterte Aufsicht auf Familienstiftungen wurden zwar von mehreren Gerichten Erinnerungen gemacht, und es wurde auszuführen gesucht, daß das A. L. R. zwischen Familien- und Armen-Anstalten genau unterschieden, jene der Verwaltung der Familien ganz über-

lassen und die Konkurrenz des Richters bei ihnen nur auf Anrufen eines Interessenten nachgelassen, bei diesen aber eine genaue Kontrolle und Aufsicht vorgeschrieben habe. Das Prinzip dieser Verschiedenheit der Behandlung ward in der Pflicht des Staats, für die Bedürftigen zu sorgen, gesucht, die denn andererseits die Berücksichtigung involvire, die auch von Privaten zum Zweck der Armen-Unterstützung errichteten Stiftungen einer genaueren Kontrolle schon zu dem Ende zu unterwerfen, damit nicht durch die im Besonderen geschehene unzweckmäßige Verwendung die allgemeinen Interessen gefährdet würden. Es wurde ausgeführt, daß das R. v. 26. Aug. 1809 eine solche Ober-Aufsicht nicht eingeführt habe, da dasselbe die Aufsicht nur, wenn sie vom Stifter angeordnet worden, nachlasse; daß aber die anbefohlene und nimmehr erlassene Tabellen-Einsendung den Zwecken späterer spezieller Anordnungen, eine genaue Kontrolle auf Familienstiftungen einzuführen, schon um deshalb nicht habe genügen können, weil früherhin verordnet worden, daß man die von den Stiftungsvorstehern angezeigten Verhältnisse genauer kontrolliren, die Rechnungsabnahme gerichtlich vornehmen, die Dokumente zum Depositorium legen und die Sicherheit der den Stiftungen angehörenden Altea habe prüfen sollen. Es erging jedoch überallhin die Anweisung, den früher erlassenen Anordnungen gemäß, den Familienstiftungen die nöthige Oberaufsicht nicht zu entziehen. Eine übereinstimmende generelle Verfügung wurde jedoch nicht erlassen, und der Gegenstand im legislativen Wege bisher nicht festgestellt. So ist die Praxis der verschiedenen Kollegien gegenwärtig noch nicht gleichförmig. Kenntniß von den Familienstiftungen wird zwar überall genommen; dieselbe beschränkt sich aber an einigen Orten auf Anforderung jährlicher kurzer Berichte von den Stiftungs-Verwaltern, und besteht andernorts in einer streng durchgeführten, nach Art der Aufsicht der Vormundschaftsgerichte auf unbefreite Vormünder eingerichteten Kontrolle.

Nachdem die durch Einrichtung der jährlichen Tabellen geübte Aufsicht aufgehört, das Maas der Uebung derselben aber nicht ganz gleichförmig vorgeschrieben, den Gerichten vielmehr freiere Hand gelassen war, kam dieser Gegenstand bei Gelegenheit eines wichtigen speziellen Falles wiederum zur Sprache und mehrere Gerichte erhielten neuerlich die Anweisung, die Oberaufsicht zu richten:

auf die zu veranlassende Wahl eines Vorstehers, wenn die Stiftung einen solchen nicht habe. Sodann sollte Bedacht genommen werden:

die ernannten Kuratoren, Direktoren, Administratoren u. der Stiftung zu verpflichten, sie zur gewissenhaften Befolgung der Stiftungsurkunde, und wenn über die Rechnungslegung in der letzteren nichts bestimmt worden, dazu anzuweisen, die Rechnung jährlich dem Vorsteher zu legen;

auf den Antrag des Letzteren auch die Revision, Abnahme und Discharge der Rechnung selbst zu besorgen;

darauf zu sehen, daß alle Angelegenheiten, die nicht zu den Gegenständen der bloßen Verwaltung zu rechnen seien, durch Familienschlüsse geleitet würden;

auf eingehende Beschwerden den Bericht des Vorstehers, jedenfalls aber alljährlich einen Generalbericht einzufordern, worin derselbe anzuzeigen habe: a) ob und wann von dem Administrator Rechnung gelegt, was für Erinnerungen dagegen gemacht und ob sie erledigt worden; b) wie viel der reine Ertrag der Stiftung betragen, und wie er nach dem Willen des Stifters verwendet worden; c) einen Nachweis der Vermögenssubstanz zu übergeben, und d) anzuführen habe, ob die Administratoren sich irgend etwas hätten zu Schulden kommen lassen, was nach §§. 688 ff. A. L. R. Thl. II. Tit. 18 eine spezielle Aufsicht rechtfertigen würde; endlich

sich dann erst, wenn der zu § d. bezeichnete Fall eintreten sollte, der näheren Aufsicht zu unterziehen, eine Visitation der Amtsführung der Stiftungsbeamten zu veranlassen, und dabei nach den Vorschriften zu verfahren, welche den Vormundschaftsgerichten gegen die verwaltenden Vormünder gegeben seien.

Diese Anweisung ist indeß nicht allen Gerichten mitgetheilt und so ist die Behandlung der Stiftungen nicht überall dieselbe.

(Gesetzprot. a. a. D. Not. a. a. D. zu §§. 58—61 des G. E. 53—57.)

Die erwähnten Verfügungen lauten:

1) R. v. 6. Aug. 1798.

Nachdem Cur. Bericht v. 14. Juni c., betreffend die R.R.sche Stiftung, welcher aber erst den 26. Juli c. hier eingelaufen ist, in dem Staatsrath unseres Justizministeriums vorgetragen worden, so werdet Ihr mit Zusandsendung der beiden überfandten Aktenböde hiermit auf Euer Anfrage in folgender Art beschreiben. Was I. überhaupt die Frage betrifft, ob und in wie weit der Staat Familieninstitutionen zu seiner Ober-Aufsicht zu sich berechtigt und verbunden ist? so ist

1) die Euch schon bei Gelegenheit der R.R.schen Stiftung durch K. v. 16 April 1792 zur Pflicht gemachte Ober-Aufsicht des Staats auf Familieninstitute, allerdings nothwendig und es muß

2) bei denen seit dem 1. Jan. 1794 schon errichteten oder künftig anzuordnenden das K. E. R. Thl. II. Tit. 4. §. 21 — 46 angewendet werden.

3) Nur in Ansehung der näheren Modalitäten und Gränzen dieser Obergewalt sind Familieninstitutionen nicht ganz nach der bei Vormundschaften oder öffentlichen Armenanstalten nothwendigen Form zu behandeln, sondern es muß in der Regel selbige auf die von der Fundation genommene allgemeine Kenntniß so lange eingeschränkt bleiben, bis entweder Beschwerden eines oder des andern aus der Familie über das Benehmen der Kuratoren zc. nähere Untersuchung erfordern — wie dies und unterm 21. März 1794 und 19. Mai 1794 in den Akten der R.R.schen Stiftung erlassenen K. schon festgesetzt haben — und die unten bestimmten Fälle einer Ausnahme von dieser Regel eintreten. Wirthin ist es in der Regel hinreichend, daß jede Familieninstitution dem Staat angezeigt, seine Bestätigung darüber nachgesucht und bei dieser Gelegenheit geprüft werde, ob gegen die Leges fundationis entweder nach dem Befehlen oder ex rationibus salutaris et utilitatis publicae etwas zu erinnern sei.

4) Hierbei kommt es gar nicht darauf an, ob der Stifter die Stiftung dem besondern Schutze des Staats empfohlen oder von dessen Aufsicht ausdrücklich ausgeschlossen hat oder nicht. Der Inhalt der Stiftungsurkunde kann also nur jenen Grundsatze abändern, soweit

5) der Stifter eine weitere Einmischung in das Detail der Ausführung und Verwaltung von Seiten des Staats gewünscht oder gebeten hat, welche sich dann auf den Inhalt der Urkunde und auf das nach der Natur der Sache damit untrennlich Verbundene anknüpft.

6) Eine zweite Ausnahme von obiger Regel muß dann gelten, wenn diejenigen, denen die besondere Direktion und Verwaltung nach der Fundation zusehet, sich ausdrücklich einer näheren und weiter gehenden Ober-Aufsicht des Staats unterwerfen. Hierbei gilt jedoch in Rücksicht ihrer Erklärung das oben Nr. 5. von der Stiftungsurkunde bemerkte.

7) Sollten sich Kuratoren, Administratoren zc., welche nach der Regel Nr. 3. behandelt werden, solcher Unordnungen schuldig machen, daß sie das in sie gesetzte Vertrauen des Stifiers nicht verdienen, so ist der Erfüllung seines Willens dabei gefährdet würde, so ist der Staat auf davon erhaltene glaubhafte Kenntniß besugt und verpflichtet, die Anzeige sofort näher zu untersuchen und für die Sicherheit des Instituts zu sorgen und es sind sodann nach der Analogie des K. E. R. Thl. II. Tit. 18. §. 691, soweit es auf die Vermögensverwaltung ankommt, die in der Regel bei Vormundschaften geltenden Grundsätze der Obergewalt anzuwenden. Jedoch dauert diese erweiterte Obergewalt des Staats nur so lange, als der Administrator oder Kurator zc., welcher sie veranlaßt hat, dieses Offizium verwaltet.

8) Unter Beobachtung vorstehender Grundsätze bedarf es über die Frage ihrer Anwendung keines förmlichen Processes mit den Kuratoren zc. von Seiten des Staats, sondern es ist die Behörde, welche die Obergewalt führt, ihren hiernach erlassenen Verfügungen so weit, wie jedes Vormundschafts-Kollegium, den erforderlichen Nachdruck zu geben bemächtigt. Glaubt aber Jemand dadurch sich in seinen Rechten veranlaßt, so bleibt ihm der Rekurs an das Justizministerium und geistliche Departement unbenommen, welches dann das Rthige hierüber bestimmt oder nach Befinden der etwa obwaltenden besonderen Umstände die Sache zur richterlichen Entscheidung verweist.

(Justizmin. Ak. Gen. F. No. 18. Vol. I. fol. 1. Auß. S. 342. Rabe Bd. 5. S. 177.)

2) R. v. 26. Aug. 1809.

Friedrich Wilhelm, zc. Ueber das Ressort in Rücksicht der Obergewalt über Familieninstitutionen und andere milde Stiftungen ist festgestellt worden: daß die Obergewalt und auch die Verwaltung, in sofern der letztere überhaupt eine öffentliche Behörde konkurriert, der bloßen Familieninstitutionen, das heißt solcher, welche keinen öffentlichen Zweck haben, sondern ihre Bestimmung in den Familiengliedern oder bestimmt genannten Personen begründen, auch ferner den Justiz- und resp. vormundschaftlichen Behörden gebührt, weil die Gesetze überall, wo von einer Kuratel über Privatvermögen die Rede ist, diese den Justizbehörden auflegen, und die Obergewalt über bloße Familieninstitutionen mit der Kuratel des Vermögens der Minderjährigen und noch mehr der Abwesenden die höchste Analogie hat.

Alle Stiftungen zu öffentlichen Zwecken dagegen, als Armeninstitutionen, Erziehungs- und Wittwenanstalten, gehören unter die Aufsicht der Regierungen, unter der obersten Leitung des Ministeriums des Innern oder der Sectionen desselben für allgemeinen Polizeikultus und öffentlichen Unterricht.

Ihr habt daher die Aufsicht und Verwaltung über die Familieninstitutionen unter Leitung des Justizministeriums fortzusetzen, alle übrigen, von Euch bisher abhängig gewesenen milden Stiftungen dagegen an die Regierung abzugeben, und erwarten wir die Einreichung eines Verzeichnisses der unter

Curer Aufsicht oder Verwaltung bisher gestandenen Stiftungen, mit der Anzige des Zwecks derselben, und ob sie als Familien- oder andere milde Stiftungen zu betrachten sind.

(Rathis Bd. 8. S. 321. Kade Bd. 10. S. 138.)

3) R. v. 11. Sept. 1816. Die Ausseher einer Familienstiftung haben, selbst wenn sie auf die in der Stiftungsurkunde bestimmte Art nicht mehr gewählt werden können (wenn z. B. die Korporation, aus deren Offizianten sie genommen werden sollen, ganz aufgehoben ist,) eben die Rechte, welche sie haben würden, wenn sie in Gemäßheit der in der Stiftungsurkunde enthaltenen Bestimmungen gewählt wären. (Jahrb. Bd. 8. S. 12. Gräff Bd. 1. S. 178.)

4) R. v. 9. Aug. 1819. Es ist in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen, ob es an der Stelle der von dem Stifter einer Familienstiftung zu Exekutoren oder Kuratoren ernannten Beamten der aufgehobenen Dom- oder anderen Stifter der Ernennung anderer Personen zu diesen Amtverrichtungen bedürfe oder nicht. Hierbei kommt es darauf an, ob außerdem von dem Stifter noch Familienglieder oder Andere zu Exekutoren oder Kuratoren ernannt sind, und ob diese die Familienstiftung allein verwalten können. Bei bestehendem Zweifel hierüber, oder wenn es von der Behörde für zweckmäßig erachtet wird, sind die bekannten Interessenten aus der Familie zuzuziehen, und es ist die Sache zu einem Beschlusse zu leiten.

(Jahrb. Bd. 14. S. 16. Gräff Bd. 1. S. 176.)

5) R. v. 9. Mai 1834. Die Oberaufsicht der Verwaltung eines Legats zur Erhaltung einer Familiengruft gebührt der Regierung.

(Justizmin. Akt. 1. 1681. Gen. F. 18. Vol. 4. fol. 56.)

6) R. v. 27. April 1835

Auf den Bericht v. 27. Febr. c., die sechs von der Fürstbischöflichen Behörde zu B. verwalteten Familien-Stipendien-Stiftungen betr., wird dem R. D. G. eröffnet, daß zwar den geistlichen Bedrden die Verwaltung der fraglichen Familienstiftungen überlassen bleiben muß, dadurch aber die Oberaufsicht des Pupillen-Kollegiums nicht ausgeschlossen wird. Hiermit hat daher das Kollegium nach Maßgabe des R. v. 26. Aug. 1809 zu verfahren, namentlich aber jährlich die vorschriftsmäßige Uebersicht über den Vermögensbestand, dessen Sicherheit und die Verwaltung einzufordern.

Gleichzeitig wird dem Kollegium die Allerh. R. D. v. 26. Aug. 1818, so wie das Ansprechen des Min. der geistl. u. u. Med. Angel. v. 15. d. M. abschriftl. mitgetheilt.

(Just. Min. Akt. Gen. F. 18. Vol. 4. fol. 60--63.)

Die in Bezug genommene R. D. v. 26. Aug. 1818 lautet dahin:

Ich will auf Ihren Ber. v. 3. d. M. die Verwaltung der milden Stiftungen, welche vor der Säkularisation den Kollegiat-Stiftern eblag, in gleicher Art, wie es mit den früher von den Domstiftern verwalteten milden Stiftungen gehalten worden ist, mit Vorbehalt der Oberaufsicht des Staats, unter die bischöfliche Behörde stellen, und dieser überlassen, solche unter ihrer Aufsicht den Erzpriestern oder Stadtpfarrern zu übertragen. Berlin, den 26. Aug. 1818.

An den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

(Ann. Bd. 2. S. 718.)

Friedrich Wilhelm.

7) R. v. 12. Aug. 1836. Die Oberaufsicht über Familienstiftungen gebührt immer den Landes-Justiz-Kollegien. (Justizmin. Akt. 1. 2000. — Gen. F. 18. Vol. 4. fol. 68.)

8) R. v. 15. Juni 1837. Vermöge der Ober-Aufsicht sind die Gerichte verpflichtet, bei Differenzen unter den Mitglidern von Familien-Stiftungen einzuschreiten, wenn ihre Einwirkung angerufen wird. (Just. Min. Akt. 1. 2850. — Gen. F. 18. Vol. 4. fol. 7. b.)

III.

Äußere Rechte öffentlicher Armen-Anstalten.

Diese sind festgellt

1) durch die §§. 42—49. Tit. 19. Thl. II. des L. R.:

§. 42. Die vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Armen- und andere Versorgungs-Anstalten haben die Rechte moralischer Personen.

§. 43. Ihr Vermögen hat die Rechte der Kirchengüter.

§. 44. Dagegen sind sie bei den Geschenken und Vermächtnissen solchen Einschränkungen, wie die geistlichen Anstalten, nicht unterworfen¹⁾.

¹⁾ Die Vorschrift des §. 44. hat durch den §. 125. des Anh. die wichtige Abänderung erlitten, daß die Armenanstalten hinsichtlich der Erwerbung von Legaten und Geschenken den nämlichen Beschränkungen wie die Kirchen unterworfen sind.

§. 45. Durch dergleichen Vermächtnisse kann jedoch demjenigen, welchem ein Pflichttheil gebührt, derselbe nicht entzogen oder geschmälert werden.

§. 46. Würden durch ein solches Vermächtniß Personen, welchen der Erblasser Alimmente zu geben nach den Gesetzen verpflichtet ist, wegen Ungültigkeit des übrigen Nachlasses daran Abbruch erleiden: so sollen die Einkünfte des Vermächtnisses, so weit dieselben dazu hinreichend und erforderlich sind, zur Ergründung des solchen Personen zukommenden Unterhalts verwendet werden.

§. 47. Sobald aber die Verfügung derselben, Alimmente von dem Erblasser zu fordern, aus irgend einem rechtlichen Grunde sich erledigt, sobald tritt auch die Armenanstalt in den vollen Genuß der ihr bestimmten Zuwendung.

§. 48. Was vorstehend §§. 45. 46 47. von Vermächtnissen vorgeschrieben ist, gilt auch von Schenkungen unter Lebendigen, oder von Todeswegen, in sofern überhaupt, wegen verkürzten Pflichttheils oder geschmälter Alimmente, Schenkungen widerrufen werden können.

§. 49. Unvermögenden Verwandten derjenigen, welche milde Stiftungen errichtet haben, kommt auf den Genuß derselben ein vorzügliches Recht zu.

2) In Betreff der Sporets- und Stempelfreiheit der Armenanstalten bestimmen

a) die Gebührentaxe Einleitung §. 2. Nr. 5 u. die R. v. 22. Juni 1832 (Jahrb. Bd. 39. S. 451. Gräß Bd. 7. S. 282) und v. 9. Jan. 1838 (Pinschius Wochenchrift 1838. S. 401).

b) Die R. D. v. 16. Jan. 1827.

Des R. Maj. haben mittelst Allerh. R. D. v. 16. Jan. d. J. zu entscheiden geruht, daß

1) die Stempelfreiheit der Kirchen, Armenanstalten, Wallenbüßer, milden Stiftungen, Schulen, Universitäten, bezgl. der Straß- und Besserungs-Anstalten, wie ihnen solche durch die Dekl. v. 27. Juni 1811 §. 4 eingeräumt worden, sich auch auf die Zuwendungen, welche solchen Instituten durch Schenkungen oder zeitweilige Verordnungen anfallen, erstrecke und deshalb nach §. 3. lit. i. des Stempelgesetzes v. 7. März 1822 noch fortzubauern, auch

2) von den Vermächtnissen zur Austheilung an Arme eine Stempelsteuer nicht zu erheben sei, und daß 3) die, in §. 3 lit. i. des G. v. 7. März 1822 besondern Anstalten und Gesellschaften provisorisch zugesicherte Stempelfreiheit, auch solchen im §. 4 der Dekl. v. 27. Juni 1811 benannten Instituten derjenigen neu- oder wiedereroberten Provinzen, in welchen diese Deklaration nicht Gesetzeskraft gehabt hat, von jetzt an eingeräumt und die bisher noch nicht eingezogene Stempelsteuer von ihnen nicht erhoben werde.

Diese als vorläufig bis zu der im §. 3. lit. i. des Stempelgesetzes vorbehaltenen allgemeine Entscheidung über die Beibehaltung der Stempelfreiheit getroffene Anstalt. Entscheidung Sr. Maj., wird in Gemäßheit eines Reskripts des Herrn General-Steuers-Direktors v. 6. d. M. hiermit zur Kenntniß gebracht. (Ann. Bd. 11. S. 384.)

Dazu

c) R. des Min. des Inn. u. d. P. v. 23. Nov. 1837 (Ann. XXI. S. 1088), v. 9. April 1838 (Ann. XXII. S. 310), 7. Jan. 1839 (Ann. XXIII. S. 240), v. 12. Mai u. Schr. des Min. d. Fin. v. 22. April 1840, die Stempelabgabe von Legaten für Armenverwaltungen betreffend. (Berw. Min. Bl. 1840. S. 268.)

3) Das R. des Min. des Inn. u. d. Pol. v. 7. Nov. 1840 bestimmte noch, daß den Armen-Direktionen und Armenkassen, als solchen, die Sporets- und Stempelfreiheit nicht zustehe. (B. Min. Bl. 1840. S. 452.)

Dies ist geändert durch die R. D. v. 18. Aug. 1841, betr. die Sporets- und Stempelfreiheit der Gutsherrschaften, Stadt- und Landgemeinden in Armen-Angelegenheiten.

Einverstanden mit der in dem Berichte des Staats-Ministeriums vom 7. d. M. vorgetragenen Ansicht will ich die nach §. 145 des Anhangs zur A. G. D. §. 2. Nr. 5 der Einleitung zur Gebührentaxe vom 23. Aug. 1815, §. 4. Nr. 2. der Deklaration vom 27. Juni 1811 und §. 3. lit. i. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 sämtlichen Armen-Anstalten in Prozeß und sonstigen Angelegenheiten zustehende Sporets- und Stempelfreiheit hiermit auch den Gutsherrschaften, so wie den Stadt- und den Landgemeinden in der ganzen Monarchie für alle Armen-Angelegenheiten bewilligen; jedoch mit der Einschränkung, daß sie diese Befreiung durch Übernahme von Kosten und Stempeln, welche nach den bestehenden Vorschriften den Privatpersonen, mit welchen sie Verträge schließen, zur Last fallen würden, auf die letzteren zu übertragen, nicht besuht sein sollen. Diese Bestimmung ist durch die G. E. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (G. E. 1841. S. 288.)

IV.

Successionsrecht der Armenhäuser.

Hierüber verordnen

1) die §§. 50—75. Tit. 19. Thl. II. des R. M.:

§. 50. Auf den eigenthümlichen freien Nachlaß solcher Personen, die in eine öffentliche Anstalt zur

unentgeltlichen Verpflegung aufgenommen worden, und in dieser Verpflegung gestorben sind, hat die Anstalt ein gesetzliches Erbrecht.

§. 51. Dies Erbrecht erstreckt sich auf den ganzen Nachlaß, wenn die aufgenommene Person nur Verwandten in aufsteigender oder in der Seitenlinie, oder einen Ehemann verläßt.

§. 52. Hat sie aber eheliche Nachkommen oder eine Ehefrau: so verbleibt denselben ihr Pflichttheil.

§. 53. Auch geht die Ehefrau in Ansehung desjenigen, was sie nach ihren Ehepacten zu fordern hat, der Armenanstalt vor.

§. 54. Auch die §. 52. benannten Personen verlieren den pflicht- oder vertragsmäßigen Erbtheil zum Besten der Anstalt, wenn sie, bei hinlänglichem Vermögen, ihren hilflosen Kindern, oder dem Ehemann, die gesuchte Unterstützung verweigert haben.

§. 55. Hat die aufgenommene Person die Anstalt vor ihrem Tode freiwillig wieder verlassen: so kann diese die auf sie verwendeten Kosten, aus ihrem Vermögen oder Nachlasse, als eine Schuld zurückfordern.

§. 56. Wenn aber Kinder, die in einem Waisenhaus erzogen worden, nachdem sie aus demselben herausgekommen sind, und entweder auf ein Handwerk gethan, oder ihnen andere Gelegenheit zu ihrem weiteren Fortkommen angewiesen worden, vor zurückgelegtem Vier und zwanzigsten Jahre verstorben sind: so verbleibt dem Waisenhaus, des erfolgten Austritts ungeachtet, sein Erbrecht¹⁾.

§. 57. Doch erstreckt sich in diesem Falle das Erbrecht nur auf dasjenige Vermögen, welches ein solches Kind mit in das Waisenhaus gebracht hat, oder welches ihm, während seiner Verpflegung durch dasselbe, noch vor seinem Austritte, zugefallen ist.

§. 58. Hat eine im Waisenhaus erzogene Frauensperson sich verheirathet: so fällt, wenn auch dieselbe vor erlangter Volljährigkeit verstorben wäre, das Erbrecht des Waisenhauses ganz hinweg.

§. 59. In keinem Falle darf die Armenanstalt, wenn ihr auch nach obigen Vorschriften (§§. 50 ff.) ein wirkliches Erbrecht zukommt, sich den Nachlaß eigenmächtig anmaßen; sondern sie muß vielmehr bei eintretendem Falle, dies ihr Erbrecht dem Richter gehörlig anzeigen, und von diesem den Zuschlag der Verlassenschaft erwarten²⁾.

§. 60. Das einer Anstalt nach diesen Vorschriften zustehende Erbrecht muß Jedem, welcher darin aufgenommen werden soll, bekannt gemacht; und daß dieses geschehen, in einem von ihm mit zu unterzeichnenden Protokolle bemerkt werden.

§. 61. Ist der Aufzunehmende seines Verstandes nicht mächtig, oder in der Befugniß über sein Vermögen zu verfügen eingeschränkt: so muß die Bekanntmachung den Vätern, oder wenn er keine Väter mehr hat, den nächsten Verwandten, und den Vormännern geschehen; auch im letzten Falle die obervermündschaftliche Genehmigung beigebracht werden.

§. 62. Erklärt auf diese Bekanntmachung Jemand unter den Verwandten, daß er für die Verpflegung des Aufzunehmenden selbst sorgen wolle: so muß ihm dieses gestattet werden; und er erhält sich dadurch das ihm zukommende gesetzliche Erbrecht.

§. 63. Doch muß er alsdann dem Hülfbedürftigen wenigstens eine gleich gute Verpflegung, als derselbe in der öffentlichen Anstalt gefunden hätte, gewähren.

§. 64. Ist der Aufzunehmende seinen Willen zu erklären fähig; und er zieht die Versorgung in der Anstalt derjenigen, welche ihm von seinen Verwandten angeboten wird, vor: so hat es dabei lediglich sein Bewenden.

§. 65. Ist die Bekanntmachung nicht gehörig erfolgt: so kann die Anstalt bloß die Vergütung der für den Aufgenommenen verwendeten Kosten, als eine Schuld, aus dessen Nachlasse fordern.

§. 66. Die Anstalt kann jedoch nur die für den Aufgenommenen zu Kleidung, Medizin, und sonst gemachten baaren Auslagen, und für den genossenen Unterhalt ein Kostgeld, welches allenfalls nach pflichtmäßigem Ermessen der Sachverständigen richterlich zu bestimmen ist, fordern.

§. 67. Wenn Jemand nicht in die Anstalt selbst zur Verpflegung aufgenommen, sondern ihm nur Beiträge voraus zu seinem Unterhalte bis zu seinem Ableben gereicht worden: so kann nur der Ertrag dieser Beiträge aus seinem Nachlasse, so weit derselbe dazu hinreicht, gefordert werden³⁾.

§. 68. Hat Jemand aus mehreren Anstalten §. 67. Unterstützung genossen, und ist sein Nachlaß zu ihrer aller Befriedigung nicht hinreichend: so theilen sich die mehreren Anstalten in das Vorhandene, nach Verhältniß ihrer Forderungen.

¹⁾ Daß das R. vom 2. Juli 1801 vorlie:

„Wird es den vormundtschaftlichen Behörden zur Pflicht gemacht, wenn ihre Pflegebefohlenen in das hiesige Waisenhaus aufgenommen werden, deren etwaiges Vermögen zugleich an das Waisenhaus abliefern zu lassen, indem, wenn sie solches den Pflegebefohlenen nicht zuträglich halten, das Waisenhaus mit Anträgen um deren Aufnahme verschont werden muß.“ (N. C. C. Tom. XI. S. 317. Rabe Bd. 6. S. 542.) — gegen die Bestimmung des §. 56. anlaufe, weist der Gesetzrevisor nach (a. a. O. S. 360.)

²⁾ In Betreff des Berliner Armendirectorii ist der §. 59. abgeändert durch Pass. IV. des R. vom 2. Juli 1801

³⁾ S. Preussisches Prov. R. Zusatz 239.

§. 69. Hat sich Jemand in die Anstalt eingekauft: so gebührt dieser auf seinen Nachlaß kein weiterer Anspruch.

§. 70. Die bloße Erlegung eines Eintrittsgeldes, welches mit der zu verwendenden Verpflegung in keinem Verhältniß steht, schließt das Erbrecht der Anstalt nicht aus.

§. 71. Hat der Aufgenommene sich mit der Anstalt, wegen des derselben auf seinen Nachlaß zukommenden Erbrechts, auf eine gewisse Summe verglichen: so hat es dabei lediglich sein Bewenden; selbst in dem Falle, wenn das Vermögen des Aufgenommenen erst in der Folge einen Zuwachs erhält.

§. 72. Werk- und Arbeitshäuser, in welchen die Aufgenommenen nur in sofern ihren Unterhalt genießen, als sie sich denselben durch ihre Arbeit verdienen, haben auf den Nachlaß derselben kein Erbrecht.

§. 73. Sinegen wird durch Arbeiten, wozu ein Aufgenommener überhaupt in jeder Armenanstalt nach §§. 87. 88. schuldig ist, obzwar er besondere Vergütung erhalten hat, das Erbrecht der Anstalt nicht ausgeschlossen.

§. 74. Anstalten, die bloß zur Heilung der Kranken bestimmt sind, haben, wenn gleich der Aufgenommene daselbst verstorben ist, dennoch auf seinen Nachlaß kein Erbrecht; sondern können bloß den Ersatz der auf ihn verwendeten Kosten nach §. 66. fordern.

§. 75. In Fällen, wo den Armen- und anderen Versorgungsanstalten auf einen Nachlaß ein gesetzliches Erbrecht beigelegt ist, kann ihnen dasselbe, durch Verfügung auf den Todesfall, weder entzogen noch geschmälert werden.

2) In Ansehung der Aufhebung des Erbfolgerechts der vormaligen Sächsischen Zucht- und Arbeitshäuser vergl. das R. des Min. des Inn. vom 19. Jan. 1827. (a. a. O. Bd. 11. S. 167.)

3) Bei der Stiftung zur Unterstützung armer unehelicher Töchter von Beamten und Offizieren, der sogenannten Rother'schen, — die R. O. vom 19. Juli 1840 — ist im §. 25 des Statuts das Erbrecht der Stiftung auf den Nachlaß der Benefiziaten ausgeschlossen. (W. S. 1840. S. 193.)

V.

Innere Verfassung öffentlicher Armen-Anstalten.

Das L. R. verordnet über diese Thl. II. Tit. 19. §§. 76—79:

§. 76. Die innere Einrichtung und Verfassung einer jeden öffentlichen Armen- oder andern Versorgungsanstalt ist, durch die für selbige von dem Staate vorgeschriebene oder genehmigte Ordnung und Instruktion, bestimmt.

§. 77. Kirchen und Kapellen, welche für dergleichen Anstalten besonders errichtet sind, stehen gleich andern, unter der Aufsicht der geistlichen Obern der Diözese oder des Distrikts.

§. 78. Auf die in der Anstalt lebenden Personen und Assisanten gebühren dergleichen Kirchen und Kapellen wirkliche Parochialrechte.

§. 79. Auf diejenigen aber, welche außerhalb der Anstalt leben, können sie sich solche Rechte nicht anmaßen.

VI.

Die Vorsteher und Verwalter derselben.

Das L. R. bestimmt Thl. II. Tit. 19. §§. 80—83:

§. 80. Die Vorsteher und Verwalter solcher Anstalten sind als Diener des Staats anzusehen.

§. 81. Bei Verwaltung der der Anstalt zugehörenden Geleider und Gefälle finden eben die Vorschriften, und gleiche Vertretung, wie bei königlichen Kassen, Statt.

§. 82. Doch kommt der Anstalt in dem Vermögen ihrer Verwalter nicht das Vorrecht der zweiten Klasse, wie bei königlichen Kassen, sondern nur das der fünften Klasse zu¹⁾.

§. 83. Uebrigens müssen dergleichen Vorsteher und Administratoren, bei Führung ihres Amtes, hauptsächlich nach der Stiftungsurkunde, und ihren besondern Instruktionen; demnächst aber nach den, den Vormündern ertheilten gesetzlichen Vorschriften sich achten.

¹⁾ In dem §. 82 wird den Armenanstalten in dem Vermögen ihrer Verwalter das Vorrecht der fünften Klasse beigelegt. Dieses steht nicht allein mit der klaren Vorschrift des §. 405. Tit. 50. Thl. I. der R. O., wonach jenen Anstalten das Vorrecht der vierten Klasse gebührt, in Widerspruch, sondern stimmt auch nicht mit dem General-Prinzipie im §. 43 d. Tit. überein, welches das Vermögen der Armenanstalten jenem der Kirchen gleich stellt. Diesen ist im §. 234. Tit. 11. Thl. II. des L. R. an den Gütern ihrer Administratoren das Vorrecht der vierten Klasse ausdrücklich eingeräumt worden. (Gesetzrevision a. a. O. S. 368.)

Auch der Gesetzrevisor des Pens. III. S. 75 rügt diesen Irrthum, wie nicht minder Grävell zur R. O. Thl. 5. S. 433.

VII.

Von den in öffentlichen Armenanstalten aufgenommenen Personen.

Die Rechtsverhältnisse dieser Personen stellt das A. L. R. Thl. II. Tit. 19. §§. 84 bis 89 fest:

§. 84. Personen, welche in Armen- und andere öffentliche Verpflegungsanstalten aufgenommen worden, können sich der darin eingeführten Zucht und Ordnung unter keinerlei Vorwände entziehen.

§. 85. Unruhige und Widerspenstige müssen von den Aufsehern, nöthigen Falls durch dienliche Zwangsmittel, in Ordnung gehalten, oder bewandten Umständen nach aus der Anstalt fortgeschafft werden.

§. 86. Die Strafen müssen aber die Gränzen einer bloßen Züchtigung nicht überschreiten; und die Fortschaffung darf niemals ohne Vorwissen und Genehmigung der Obrigkeit geschehen.

§. 87. Unentgeltlich Aufgenommene sind der Anstalt zu häuslichen Diensten, so weit es ihre Kräfte und Gesundheitsumstände zulassen, verpflichtet.

§. 88. In gleichem Maasse können auch andere Arbeiten, die bloß zum Verbrauche in der Anstalt bestimmt sind, so weit sie Fähigkeiten und Kräfte dazu besigen, von ihnen gefordert werden.

§. 89. Uebrigens werden die den Aufgenommenen, vermöge ihres Standes oder sonstigen Verhältnisses, zukommenden Rechte und Pflichten durch die Aufnahme in dergleichen Anstalt nicht verändert.



the first of these is the fact that the *U. l.* is a very common and widespread species, and the second is the fact that the *U. l.* is a very common and widespread species.

The first of these is the fact that the *U. l.* is a very common and widespread species, and the second is the fact that the *U. l.* is a very common and widespread species.

The first of these is the fact that the *U. l.* is a very common and widespread species, and the second is the fact that the *U. l.* is a very common and widespread species.

The first of these is the fact that the *U. l.* is a very common and widespread species, and the second is the fact that the *U. l.* is a very common and widespread species.

The first of these is the fact that the *U. l.* is a very common and widespread species, and the second is the fact that the *U. l.* is a very common and widespread species.

The first of these is the fact that the *U. l.* is a very common and widespread species, and the second is the fact that the *U. l.* is a very common and widespread species.

The first of these is the fact that the *U. l.* is a very common and widespread species, and the second is the fact that the *U. l.* is a very common and widespread species.

The first of these is the fact that the *U. l.* is a very common and widespread species, and the second is the fact that the *U. l.* is a very common and widespread species.

The first of these is the fact that the *U. l.* is a very common and widespread species, and the second is the fact that the *U. l.* is a very common and widespread species.

The first of these is the fact that the *U. l.* is a very common and widespread species, and the second is the fact that the *U. l.* is a very common and widespread species.

Chronologisches Register.

Die römischen Zahlen **L. II.** zeigen die Theile **L.** und **II.** an.

Sieht eine römische Zahl allein, so weist sie auf die Einleitung zu Theil **L.** hin.

Kommt eine und dieselbe Verordnung an mehreren Stellen vor, so ist die Seitenzahl, welche vorangestellt ist, diejenige, an der die Verordnung vollständig gegeben ist.

1372—1631.

Konf. 25. Februar 1372 II.	Seite 131
— 29. Juni 1374 II.	121
Bündniß 17. Juni 1402 II.	135
Bund 15. März 1440 II.	125
Urk. 15. December 1455 I.	640
Einigung 19. April 1458 II.	135
Privat. 26. Oktober 1500 L.	638
Urk. Montag nach Oculi 1510 II.	140
Friede v. Krautau 10. April 1525 II.	127
Privat. 14. November 1542 II.	127
Regimentsnottel 18. November 1542 II.	127
Berg-D. 1. September 1559 II.	466
B. 3. Oktober 1554 I.	578
Erz-Bereinig. 23. Mai 1568 II.	132
Berg-D. 22. Juli 1564 II.	466
— — 15. December 1566 II.	466
— — 25. Januar 1570 II.	466
Pol.-D. 1. Mai 1573 I.	583
W. 12. Juni 1589 II.	466
Berg-D. 12. Juni 1589 II.	466
— — 22. Mai 1592 II.	466
Juden-D. 1. Februar 1594 I.	582
Vertrag 29. April 1599 II.	315
Reverf. 11. März 1602 II.	318
W. 1. August 1602 I.	577
Berl. 11. Juni 1603 II.	315
Sch. Rathes-D. 13. December 1604 I.	61
Inst. 6. Juni 1608 II.	133
Refol. 19. Juli 1608 II.	138
Schlef. Majestätsbrief 20. August 1609 II.	138
Rezeß 11. Juni 1611 II.	213
Schlef. Priv. 7. Oktober 1611 II.	135
Jub.-D. 1614 I.	582
G. 13. Juli 1615 II.	37
Konf. 1. Oktober 1619 II.	139
Articul. 10. Martii 1620 II.	139
Conditiones 8. Febr. 1621 II.	139
Kapitul. 18. Februar 1621 II.	139
Presf. inn. Staatsrecht Bd II.	

1621—1697.

Vertrag 25. Februar 1621 II.	Seite 139
Konf. 17. April 1621 II.	139
Union 28. September 1629 II.	141
— 8. December 1637 II.	141
Konf. 7. Juli 1646 II.	318
Dec. 24. Juli 1646 II.	141
Landtagsabfch. 9. Oktober 1649 II.	140, 141
Privat. 16. December 1649 II.	140
Refol. 1. März 1652 II.	318
Schr. 2. Juli 1652 II.	400
Landtagsrezeß 26. Juli 1653 II.	123, 318
— — 19. August 1653 II.	124
W. 11. Mai 1654 II.	18
Landtagsrezeß 11. Juli 1654 II.	47, 133
Vertrag 19. September 1657 II.	128
Landtagsrezeß 14. August 1660 II.	112
Pol.-D. 22. Juni 1661 I.	577
Kist. 12. März 1663 II.	128
Regiments-Form 17. Juli 1663 II.	131
Privat. 8. September 1663 II.	134
Quibigung 28. Oktober 1663 II.	129
Testament 23. März 1664 II.	316, 109
Kais. Bestät. 29. April 1664 II.	316, 109
Konf. 5. Juli 1664 II.	141
Reverf. 28. November 1667 II.	140
B. 12. December 1668 II.	375
Berg-D. 2. Januar 1669 II.	466
— — 28. Oktober 1672 II.	466
— — 5. Juni 1679 II.	467
Acceff. u. Steuer-D. 27. Mai 1680 II.	215
Kaufschufts-Abfch. 1698 I.	577
Leipz. Bedfch.-D. 20. Oktober 1682 I.	609
Leipz. Juden-D. 2. Oktober 1682 I.	576
G. 5. November 1683 II.	442
Gen. Steuer- u. Konfessionen-D. 2. Januar 1684. II.	215
G. 1. März 1687 II.	412
W. 6. Oktober 1687 I.	576

1688—1731.

1732—1750.

R. 30. Januar 1688 II.	Seite 548	R. 12. März 1722 I.	Seite 874
Testament 20. März 1688 II.	109	G. 11. April 1722 II.	442
Richter-D. 3. März 1690 II.	323	Regl. 5. Mai 1722 II.	90
Bestät. 19. Oktober 1693 I.	641	Inkr. 20. December 1722 II.	145
R. 16. Juni 1696 I.	578	K. D. 23. Januar 1723 II.	145
R. D. 17. März 1698 II.	112	Pat. 24. Januar 1723 I.	7, 115
Post-D. 1. Januar 1699 II.	401	G. 29. Januar 1723.	LXIV
Verleih. 21. Juni 1700 II.	400	Regl. 1. Februar 1723 I.	464
Juden-D. 25. Juni 1700 I.	582	Deft. 11. November 1723 II.	442
Affet. 18. Januar 1701 II.	130	Dr. 21. April 1724 I.	809
G. 18. Januar 1701 II.	48	G. 19. Oktober 1724 II.	442, 443
Statut 18. Januar 1701 II.	47	— 17. März 1725 II.	442
Jagd-Pat. 4. Mai 1701 II.	443	Strand-D. 10. November 1727 II.	379
Kerise-D. 8. Nov. 1701 II.	215	Gerrecht 1. December 1727 II.	379
Regel. 20. Mai 1702 I.	641	R. 3. Januar 1728.	LVI
Urtheil des Reichshofraths 5. Okt 1702 II.	142	Renov. 24. Januar 1728 II.	442
Aureaulla 21. Oktober 1702 I.	639	G. 31. März 1728 II.	443
Dorf-D. 18. 1. December 1702 II.	373	G. 7. April 1729 II.	443
G. 12. Oktober 1703 II.	442	Deft. 23. Mai 1729 II.	443
— 31. Oktober 1703 II.	442	Kanton-Regl. 15. September 1733 I.	167
B. 16. Januar 1706 II.	545	Kreise-Regl. 24. November 1733 II.	215
R. D. 1. März 1709 II.	518	R. 19. August 1734 I.	674
G. 16. April 1710 I.	613	Princ. regul. 30. Juli 1736 I.	625
R. 7. Februar 1711 I.	479	Kreise-Regl. 26. December 1736 II.	215
Landt. Abfch. 24. April 1711 I.	574, 578	Berge-D. 18. Juli 1737 II.	465
Post-D. 10. August 1712 II.	401	G. 9. December 1737 II.	548
G. 13. März 1713 II.	442	Forst-D. 4. März 1738 II.	444, 445
Memorial 31. März 1713 II.	124	G. 8. Mai 1739 I.	28
Refol. 22. April 1713 II.	124	Affet. 24. Juni 1740 II.	130
G. 16. Juni 1713 II.	89	Huldigungs Edig. 12. Juli 1740 II.	146
Refol. 19. Juni 1713 I.	578	Konfer. Regl. 15. Juli 1740 I.	168
Landt. Abfch. 19. Juni 1713 I.	30, 574	Schr. 29. Oktober 1741 II.	140
D. 21. Juni 1713 II.	548	R. 9. Juli 1742 I.	574
A. D. 21. Juni 1713 II.	512	Dr. 21. Mai 1743 II.	347
G. 13. August 1713 II.	109, 111, 306, 316, 319, 321, 324	Strand-D. 4. April 1743 II.	377, 379
G. 17. Oktober 1713 II.	316	G. 4. April 1743 II.	379
Schul-D. 24. Oktober 1713 I.	613	Privat. 25. Mai 1743 I.	608
G. 15. November 1713 II.	442	Dr. 19. August 1743 II.	466
R. 29. December 1713 I.	577, 574	Strand-D. 4. September 1743 II.	376
R. D. 16. Februar 1714 I.	629	Jagd-D. 3. Oktober 1743 II.	464, 443, 445
Konf. 20. Mai 1714 I.	542	Dr. 4. Februar 1744 II.	466
Versicherung 11. September 1714 II.	130	B. 10. Juli 1745 II.	213
Pat. 12. Januar 1715 II.	215	R. 25. Juli 1746 I.	574
Erbsur. Konstit. 25. April 1715 II.	512	Dr. 18. August 1746 I.	574, 576, 577, 578
Landt. Abfch. 18. April 1716 I.	577		579, 599, 600
Refol. 18. April 1716 I.	578	G. 16. August 1747 I.	529
Renovation 9. Januar 1717 II.	442	G. 14. December 1747 II.	602
Bericht 31. Januar 1717 II.	130	— 29. April 1748 II.	606, 608
B. 24. Aug. 1717.	LXIX, LXIX	Regl. 14. December 1748 II.	609
R. D. 27. Aug. 1717 I.	626	— 7. Januar 1749 II.	609
G. 28. September 1717 I.	613	G. 11. Mai 1749 II.	18
Refol. 5. Mai 1718 I.	578	Stollen-D. 12. Juni 1749 II.	466
Landt. Abfch. 5. Mai 1718 I.	577, 574	Reffort-Regl. 19. Juni 1749 I.	7
B. D. 21. März 1719 II.	466	Regl. 19. Juni 1749 II.	90, 849, 513
B. 25. März 1719.	LX	G. 30. Juli 1749 II.	443
R. D. 25. März 1719.	LXI	G. 10. August 1749 I.	1, 2
Dr. 10. Juli 1719 I.	527	R. 14. September 1749 I.	574
Stodtheimer Frieden 21. Januar 1720 II.	131	G. 14. Oktober 1749 I.	687
Deft. 14. März 1720 II.	134	— 2. März 1750 I.	687
R. 16. März 1720.	LXIV	R. 19. — 1750 II.	607
Renov. D. 20. Mai 1720 II.	442	Gen. Juden-Regl. 17. April 1750 I.	536, 542, 544, 566, 567, 603, 607, 608, 609
Priv. 18. December 1720 II.	134	Refol. 18. Juni 1750 I.	546
G. 8. November 1721 II.	442	Wang-G. 14. Juli 1750 II.	80
Affet. 9. December 1721 II.	196	Regl. 28. August 1750 II.	607

1750—1769.

1769—1789.

Wärz-G. 25. Nov. 1750 II.	Seite 80
Wärz 22. Mär 1751 I.	579
G. 18. Juni 1751 I.	587
Wärz-G. 8. August 1751 II.	80
G. 28. September 1751 II.	18
Wärz-G. 3. December 1751 II.	90
G. 18. December 1751 II.	90
Wärz-G. 28. März 1752 II.	80
Urf. 24. Juni 1752 II.	109
Weg-D. 25. Juni 1752 II.	343, 344
Urf. 11. Juli 1752 II.	109
— 14. — 1752 II.	109
R. 22. Juli 1752 I.	579
Wärz-G. 21. October 1753 II.	80
Instr. 28. März 1755 I.	548
Damm-D. 30. März 1755 II.	371
Instr. 10. Februar 1756 II.	505
Zagb-D. 9. Juli 1756 II.	444
— u. Fortschreibungen 8. März 1761 II.	444
Wärz-G. 21. April 1763 II.	80
— 18. Mär 1763 II.	80
Gem. Land- u. Schul-Regl. 12. August 1763 I.	13
R. 8. September 1763 I.	574
Urf-D. 12. September 1763 II.	370, 371
G. 28. October 1763 II.	371
— 7. November 1763 II.	371
Weg-Besserungs-Regl. 23. März 1764 II.	344
G. 29. März 1764 II.	80
G. 18. April 1764 II.	327
Erdh-Wand. 30. April 1764 I.	577
D. 1. Juni 1764 II.	80
Weg-D. 24. Juni 1764 II.	343, 344
G. 12. Juli 1764 I.	2
G. 6. August 1764 II.	375
Weg-Regl. 14. September 1764 II.	344
G. 17. November 1764 II.	587
G. 30. December 1764 I.	2
Bauern-D. 30. December 1764 I.	2
Zagb-B. 11. Februar 1765 II.	444
G. 7. Juni 1765 II.	344
Wand-Regl. 17. Juni 1765 I.	92
G. 28. Juni 1765 I.	3
Zagb-D. 3. Juli 1765 II.	444
— u. B. D. 13. Juli 1765 II.	445
Kfzt. u. Haverel-D. 18. Februar 1766 II.	67
G. 11. April 1766 II.	405
Dett. Pat. 14. April 1766 II.	215
Berg-D. 29. — 1766 II.	65, 466
R. 3. Juli 1766 I.	574
Regl. 10. August 1766 II.	401, 402
G. B. 7. October 1766 II.	587
Regl. 29. — 1766 I.	92
Befehl 28. November 1766 I.	577
G. 2. December 1766	LXIV
Weg-D. 11. Januar 1767 II.	343, 345
Pat. 30. Januar 1767 II.	216
Regl. 24. Februar 1767 II.	271
Reffort. Regl. 30. März 1767 I.	7
Dett. 3. October 1767 II.	344
Weg-Regl. 2. Februar 1768 II.	344
G. 7. April 1768 II.	505
Instr. 18. Juli 1768 I.	93
Spec. Garantie 18. Juli 1768 I.	93
G. 2. August 1768 I.	93
R. 24. — 1768 I.	93

R. 18. December 1768 I.	Seite 606
Weg-D. 7. Januar 1769 II.	345
— 23. — 1769 II.	371
G. 8. Februar 1769 II.	90
G. 15. — 1769 II.	443
Hütten-D. 27. April 1769 II.	467
— 1. Juni 1769 II.	467
Berg-D. 5. — 1769 II.	455, 467
Weg-D. 23. Januar 1769 II.	58, 344
Betrag 29. August 1769 II.	362
R. 2. September 1769 I.	574
G. 21. October 1769 I.	3
Pub. D. 17. Januar 1770 I.	583
Erklaut. 27. April 1770 II.	444
Regl. 9. Juli 1770 II.	503
G. 22. August 1770 I.	3
— 25. December 1770 I.	3
— 6. Februar 1771 I.	3
Gem. April-D. 14. April 1771 I.	3, 5
B. 14. December 1771 I.	582, 583
R. Pat. 28. Februar 1772 I.	568, 571
Instr. 1. April 1772 II.	609
G. 1. Juni 1772 II.	18
Regl. 12. September 1772 I.	599
Rev. Berg-D. 7. December 1772 II.	465
G. B. 18. April 1773 I.	577
G. 6. Juli 1773 II.	349
Fortführ-G. 6. Juli 1773 II.	349
G. 28. October 1773 II.	90, 94
B. 8. November 1773 I.	3
R. 14. Mär 1774 I.	578
Dett. 12. October 1774 II.	443
B. 18. Februar 1775 I.	41, 42, 45
B. Regl. 11. Mär 1775 I.	641
Zagb-B. 8. Juni 1775 II.	444
Erkl. 17. August 1775 I.	507
Fort-D. 3. December 1775 II.	443, 446
Regl. 28. — 1775 I.	341
Carif 18. März 1776 II.	213
Regl. 1. September 1776 II.	871
Regul. 14. März 1777 II.	344
Drich-D. 27. April 1779 II.	371
Kredit-Regl. 14. Juni 1777 II.	502, 503
Weg-D. 14. August 1777 II.	343, 344
Fort-D. 8. September 1777 II.	443
B. 27. October 1777 I.	579
— 27. November 1777 II.	602
Fort-D. 24. December 1777 II.	443
Drich-D. 14. — 1779 II.	271
Regl. 4. Februar 1779 II.	609
Pat. 29. März 1780 I.	506, 509
Privat. 28. März 1780 I.	509
R. D. 14. April 1780 I.	LVI, LXI, LXIV, 65
R. 18. Juli 1780 I.	577
Regl. 13. März 1781 II.	508
G. 28. April 1781 II.	344
Straßenbau-Wand. 28. April 1781 II.	344
Pat. 28. Mär 1781	LXXV
— 29. — 1781 I.	LVI, LXI, 65
R. 4. October 1781 I.	578
Regul. 12. Februar 1782 II.	513
Gutachten 18. März 1782 II.	177
— 28. Mär 1782 II.	177
Publ. 1. Juli 1782 I.	341
Entscheid. 13. September 1782 I.	479

1782-1792.

Vormundsch. D. 11. Oktober 1782 I. Seite	607
R. 16. Oktober 1782 I.	479
Post-D. 26. November 1782 II. 351. 399.	
400. 403. 404. 407. 409.	411
Publ. 4. Juni 1783 II.	442
— 1. Juli 1783 I.	342
G. B. 1. September 1783 II.	20
G. A. 24. Oktober 1783 I.	667
Ber. 5. December 1783 I.	468
Pat. 8. — 1783 I.	607
R. 27. Januar 1784 II.	601
Erdbau-Bereinigung 22. August 1784 II.	142
P. 27. Oktober 1784 II.	443
Instr. 12. Mai 1785 II.	90
P. 31. März 1786 II.	443
Dekl. 14. Juli 1786 I.	583
Versicherung 19. September 1786 II.	130
Dekl. 13. Februar 1787 I.	484
Pat. 21. Februar 1787 II.	80
Yfand- u. Feib-Regl. 13. März 1787 I.	609
R. 16. März 1787 I.	329
Regl. 19. April 1787 II.	503
— 3. Mai 1787 II.	216
Konkl. 17. Juli 1787 I.	476
Entsch. 12. Juli 1787 I.	479
G. 21. Juli 1787 II.	554
B. 19. September 1787 I.	449
R. 21. — 1787 I.	476
Sporteltare 1. November 1787 I.	158
Publ. 13. November 1787 II.	347
G. 15. — 1787 II.	602
B. 31. December 1787 I.	601
G. 8. Januar 1788.	LXXV
Regl. 16. Februar 1788 II.	503
Forst-Regul. 26. März 1788 II.	443
B. 4. Juli 1788 I.	601
Relig. Ob. 9. Juli 1788 I. 338. 504. 513. 514	
G. 25. Juli 1788 I.	535. 538
Censur-G. 19. December 1788 II.	18. 24. 526
G. 23. December 1789 I.	634
Dekl. 24. Januar 1789 I.	429
G. 30. Juli 1789 I. 431. 508. 509 511.	
512. 513	
Begegn-Regl. 26. August 1789 II.	347
Bechluss 2. November 1789 I.	499
Dekret 15. u. 28. März 1790 II.	433. 436
R. 24. April 1790 II.	601
Dekret 19. Juni 1790 I.	26
Regul. R. 29. November 1790 II.	523. 524
R. D. 21. December 1790 I.	325
Regl. 25. Februar 1791 I.	343
Dekret 2. u. 17. März 1791 II.	433
B. 6. April 1791 II.	376
Regl. 16. Juni 1791 II.	608. 613
Entsch. 15. Juli 1791 II.	431
R. 26. September 1791 II.	602
National-Vers. 27. September 1791 I.	584
Sanktion 13. November 1791 I.	584
Xvertiff. 13. Januar 1792 II.	485
R. 1. Februar 1792 II.	18
B. 10. Febr. 1792 II.	444
Kanton-Regl. 12. Februar 1792 I. 168. 200. 201	
Regl. 3. März 1792 I.	191
G. 18. April 1792 II.	346. 348
Ghauffee-Regl. 18. April 1792 II.	343. 352

1792-1798.

R. 3. Mai 1792 I.	Seite 198
Relig.-D. 11. Juni 1792 II.	376
Bestät. Urkunde 12. Juni 1792 II.	47. 54
G. 20. Juli 1792 II.	587
Dekret 25. August 1792 II.	436
G. R. 27. September 1792 I.	339
Spezial-B. 7. April 1793 II.	467
Gutachten 28. Mai 1793 I.	607
R. D. 13. Juni 1793 II.	216
G. 14. Juni 1793 I.	464
Publ. 25. Juli 1793 II.	606
R. 12. August 1793 II.	79. 603
Publ. 20. Oktober 1793 II.	608
Regl. 31. Okt. 1793 II.	607
Publ. Pat. v. 5. Februar 1794 I. xxxii. xlii.	
354. 603. II.	549
Pat. 4. März 1794 I.	95
G. 28. März 1794 II. xxxii.	345
B. 8. April 1794 I.	448
R. 14. April 1794	LXX
— 26. — 1794 II.	18
B. 30. — 1794 II.	443
Dekl. 30. Mai 1794 I.	589
R. 30. Juni 1794 LXXV. I.	607
— 20. August 1794 I.	407
Instr. 31. Oktober 1794 I.	448. 531
G. B. 6. Januar 1795 I.	531
— 16. Mai 1795 I.	567
R. 7. Juli 1795 II.	609
— 13. Juli 1795 I.	45
Pat. 29. November 1795	xxxiii
B. Reges 20. December 1795 I.	641
Privil. 1. Januar 1796 I.	94
R. 23. Februar 1796.	LXXIII
G. 23. Februar 1796 I.	653
Reges-D. 4. Mai 1796 II.	343. 514
R. 5. Mai 1796 II.	602. 603
Dekl. 17. Mai 1796 I.	499
Publ. 25. Mai 1796 I.	342
G. 25. Mai 1796 II.	505
R. 30. Mai 1796 I.	45
Dekl. 26. Juli 1796 II.	462
R. 1. August 1796 I.	422. 423
P. 27. — 1796 II.	443
Konf. Regl. 18. September 1796 II.	65
Gutachten 30. — 1796 I.	354
Dekl. 28. November 1796 I.	429
B. 20. Februar 1797 II.	526
Pat. 14. März 1797 xxxi. I.	190
G. Juden-Regl. 17. April 1797 I. 544. 566.	
567. 572. 610	
Dekl. 30. April 1797 xxxii. II.	345
Regul. 3. Mai 1797 II.	391
R. 24. Mai 1797 II.	525
Publ. 6. Juni 1797 II.	375
Entsch. 25. Juli 1797.	LXX
Ortre 18. August 1797 I.	329
R. 4. September 1797 I.	276
— 14. — 1797 I.	445
Trauerregl. 7. Oktober 1797 I.	449
R. 16. Oktober 1797 II.	604
— 23. Oktober 1797 I.	45
— 16. Oktober 19. December 1797 II.	603
G. 30. December 1797 II.	605
R. 3. März 1798 I.	606

1799—1802.

K. D. 8. März 1798 <i>II. XLVII. XL. LXXX.</i>	Seite 535, 585
K. 21. März 1798 <i>LXXX. II.</i>	535
G. 15. März 1798 <i>II.</i>	327
Landtag 25. März 1798 <i>II.</i>	146
K. 29. März 1798 <i>II.</i>	585
— 18. Juni 1798 <i>II.</i>	555
— 27. Juni 1798 <i>II.</i>	543
B. 23. Juli 1798 <i>I.</i>	656
K. 6. August 1798 <i>II.</i>	630, 632
— 26. — 1798 <i>II.</i>	18
G. K. 25. September 1798 <i>I.</i>	531
G. 20. Oktober 1798 <i>II.</i>	104, 106, 107
Pat. 23. Okt. 1798 <i>I.</i>	87
Girt. S. 26. Oktober 1798 <i>II.</i>	587
B. 17. November 1798 <i>II.</i>	526
— 30. December 1798 <i>II.</i>	524
K. 18. Januar 1799	<i>LVII</i>
Regl. 4. Februar 1799	<i>I. 443. II. 609</i>
K. 11. — 1799 <i>II.</i>	498
Gutachten 26. Februar 1799 <i>I.</i>	511
<i>R. 11. März 1799 I.</i>	431, 511
— 15. — 1799 <i>I.</i>	339
— 23. — 1799 <i>I.</i>	339
Regl. 9. April 1799 <i>II.</i>	608, 613
K. 3. Mai 1799 <i>I.</i>	340
— 14. — 1799 <i>II.</i>	558
B. 18. September 1799 <i>I.</i>	451
K. 7. Oktober 1799 <i>II.</i>	605
B. 26. — 1799 <i>I.</i>	299
Publik. 22. November 1799 <i>I.</i>	197
K. 26. November 1799 <i>I.</i>	466

1800.

Defl. 1. März <i>II.</i>	847
K. 23. April <i>I.</i>	599
Regl. 12. Mai <i>II.</i>	608, 613
B. 22. Juni <i>II.</i>	443
<i>R. 7. Juli I.</i>	473
— 14. — <i>I.</i>	304
Regl. 31. August <i>II.</i>	609
B. 15. September <i>I.</i>	448
K. D. 18. Oktober <i>I.</i>	342
Instr. 20. — <i>I.</i>	168
Regl. 14. November <i>I.</i>	344

1801.

K. 26. Januar <i>I.</i>	28
— 2. Februar <i>II.</i>	604
Ermächt. Frieden 9. Febr.	<i>I. 9. II. 383</i>
Konf. G. Taxe 4. Juni	<i>I. 298. II. 73</i>
K. 2. Juli <i>II.</i>	610, 635
Regl. 18. Juli <i>I.</i>	532
K. D. 17. August <i>I.</i>	297
K. 14. September <i>II.</i>	73
Instr. 23. Oktober <i>II.</i>	519
Defl. 17. December <i>I.</i>	509, 511
Publ. 31. — <i>II.</i>	377

1802.

<i>II. 8. Januar II.</i>	505
K. 1. Februar <i>II.</i>	606
— 23. — <i>I.</i>	445, 448
G. 18. März <i>I.</i>	448
K. 12. April <i>I.</i>	436

1802—1805.

K. D. 23. Mai <i>II.</i>	Seite 377
Regl. 18. Juni <i>I.</i>	665
Gutachten 10. Juli <i>II.</i>	543
Publ. 20. Oktober <i>II.</i>	347
Ordr. 16. November <i>I.</i>	311
K. 12. December <i>II.</i>	478

1803.

K. D. 18. Januar <i>II.</i>	585
K. 19. Januar <i>II.</i>	585
— 25. — <i>II.</i>	587
Schreiben 8. Februar <i>I.</i>	441
Reichs-Deputations-Hauptschluß 25. Febr. <i>I.</i>	<i>9. 431. 581. II. 5. 6. 97. 144. 399</i>
G. 3. März <i>I.</i>	441
Pat. 24. März	<i>XXXIII. LXXI</i>
— 1. April	<i>LXX</i>
Anb. 1. —	<i>XXXI</i>
Pat. 2. — <i>II.</i>	526
K. 4. — <i>II.</i>	585
Pat. 5. —	<i>XXXIII</i>
— 9. — <i>XXXIII. II.</i>	466
— 12. — <i>XXXIII. II.</i>	466
Defl. 18. — <i>II.</i>	330, 331
Regl. 21. — <i>I.</i>	449
G. 26. — <i>II.</i>	586
K. 2. Mai <i>II.</i>	628
— 13. — <i>I.</i>	449
Pat. 16. Mai <i>XXXIII. II.</i>	486
K. 17. Mai <i>II. 538. I.</i>	664
— 10. Juni <i>I.</i>	364, 544
Instr. 23. Juli <i>I.</i>	449
G. 30. — <i>I.</i>	449
G. K. 17. November <i>II.</i>	502
Defl. 21. — <i>I.</i>	448
K. D. 24. — <i>I.</i>	510, 511, 512
Girt. 15. December <i>I.</i>	561
Regl. 19. — <i>II.</i>	608
Pat. 31. —	<i>XXXIII</i>

1804.

Regl. 14. Februar <i>I.</i>	309, 314
Rüge-B. 18. — <i>II.</i>	444
Konf. G. 21. März <i>I.</i>	571
K. D. 2. April <i>I.</i>	654
K. D. 8. — <i>I.</i>	309
B. 19. — <i>II.</i>	521
Defl. 1. Mai <i>II.</i>	537
G. 2. — <i>I.</i>	309
K. 18. — <i>I.</i>	474
B. 12. Juni <i>II. 399. 400. 401. 402. 405.</i>	<i>405. 406. 412. 424. 425. 426</i>
K. 14. Juli	<i>I. 89. 90. II. 508. 585</i>
K. D. 17. Juli <i>I.</i>	602
Regl. 8. August <i>I.</i>	344
B. 9. August <i>II.</i>	608
Convention 15. August <i>II.</i>	383
K. 18. August <i>I.</i>	602
Pat. 8. September <i>II.</i>	602, 606, 608
K. 12. Oktober <i>I.</i>	446
Regl. 31. December <i>II.</i>	607

1805.

B. 11. Februar <i>I.</i>	562
Gericht 15. Februar <i>II.</i>	376, 379

1804—1807.

K. D. 18. Februar I.	Seite 477
K. D. 28. — I.	477
K. D. 12. März II.	113
K. D. 4. April I.	477
B. 12. Juni I.	654
K. 7. Juli II.	543
B. 30. Juli I.	582
K. 20. August I.	45
K. 21. September	LXX
Kerst D. 8. Oktober	L 136. II. 443.
Defl. 16. November II.	607
Geim. D. 11. December	L 29. 509. II. 538
Defl. 16. — II.	607
K. D. 17. — I.	456. 456

1806.

K. 25. Januar II.	529
B. 4. Februar II.	86. 86
Gerl. 18. — I.	458
B. 28. — I.	346
K. 1. März II.	529
— 5. — I.	602
— 6. —	LXV
— 10. — I.	664. 665
K. D. 10. April I.	504
Strom-Ordn. 14. April II.	362. 371
K. 17. April I.	417
K. D. 3. Juni I.	430
B. 9. Juni I.	526
K. D. 17. Juni II.	113
B. 6. Juli II.	416
Weinbunds-Akte 12. Juli I. 9.	583. 588. II. 444
K. 17. Juli I.	422. 423
K. D. 4. August I.	414
K. 11. — I.	9. 47
B. 27. — II.	526
G. 28. —	L 414. II. 530
St. 1. September I.	423
G. 9. — II.	495
B. 11. — I.	582
K. 19. — I.	479
B. 30. — II.	47. 61
Pat. 1. Oktober II.	144
K. 8. — I.	685

1807.

Sanhedrin 4. Februar I.	604
Jaag-Ord. 17. März II.	444
Defl. 24. März II.	82
K. 6. Mai II.	543
— 16. — II.	543
B. 1. Juni II.	85
Tilfiter Frieden 9. Juli	L 668. II. 442. 444
B. Konstitution 22. — I.	571. 572
Berfassung 22. Juli I.	672
K. 28. Juli I.	463
Genov. B. 26. August II.	444
Antrag 29. — II.	147
Defret 5. September II.	331
K. D. 10. — II.	130
Geist 9. Oktober I. 1. 38. 40. 41. 43. 44.	45. 46. 311. 498. 524. II. 537
B. 29. Oktober II.	85
Konstitution 15. November I.	888
Ed. Ordn. Paris 30. November I.	519

1808—1809.

1808.

Bestimmung 22. Januar II.	Seite 368
Defret 27. Januar I.	589
K. D. 31. — II.	130
Defret 6. Februar II.	445
B. 14. — I.	3
K. D. 27. — II.	130. 147
Traktat 1. März II.	444
Kaiserl. Defret 17. März I.	554. 585
G. 29. März II.	431
K. D. 30. März I.	324
Decret royal 31. Mars I.	528. 589
B. 17. Mai I.	586. 587
Defret 17. Mai I.	586
Publ. 17. Juni	LXXXIV. I. 584
Kais. Defret 20. Juli I.	528
B. 27. Juli I. 3. II.	320
Kriegsartikel 8. August I.	184
Defret 6. August I.	433
Regl. 8. — I.	37. 168
Schreiben 16. August II.	147
Instr. 22. — I.	3
B. 17. Oktober I.	566. 572
G. 10. November I.	572
Städte-D. 19. November LXXI. I. 6. 7. 43.	191. 283. 328. 333. 465. II. 518. 556. 630
K. Defret 19. November I.	572
Mundschreiben 24. — II.	147
K. D. 25. November	L 88. II. 516. 534
Publ. 10. December II.	301
— 16. —	LXXI. I. 49. 50. 51. 61.
66. 70. 80. 84. 88. 89. 93. 94. 99. 106.	410. II. 106. 218. 505
Hausgesetz 17. December II.	111. 148. 310. 319
G. 17. December II.	199
K. D. 17. — II.	147. 318
Instr. 23. — I.	106
Regl. 24. — II.	503
B. 25. — I.	61
— 26. December XLIII. I. 17. 50. 99. 116.	119. 134. 135. 136. 628. II. LVIII. 148. 206.
248. 439. 493. 494. 497. 502. 404. 518. 630.	
Geschäfts-Instr. 28. December I. 116. II. 90	
Publ. 18. December II.	513
Regl. 28. — I.	309
G. 26. — II.	316

1809.

Befanntmachung 23. Januar II.	319
Defret 27. Januar II.	467
Chr. 27. — II.	148. 319
G. 11. Februar II.	85
Defret 14. — II.	445
Publ. 18. — I.	84
K. 27. — I.	539. 560. 582
— 5. März I.	40. 42. 463. 593. II. 573
Defret 6. März II.	445
K. D. 18. — I.	40
G. 24. — I.	573
B. 25. — I.	573
B. 27. — I.	3
K. D. 28. — I.	40
Defret 31. —	L 28. II. 433
Publ. 8. April I.	3

1809—1810.

Stat. 12. April II.	Seite 322.	323
K. D. 13. Mai II.	131	
Decret 13. — I.	490	
K. D. 24. — I.	430	
Decret 31. — II.	445	
K. 17. Juni II.	74.	539
Patent 1. Juli II.	009	
K. D. 10. — II.	131.	148
K. D. 16. — I.	88.	327
K. D. 16. August I.	637	
Decr. 23. — I.	591	
K. 26. — II.	541.	630. 632
K. D. 25. September I.	193	
K. 29. September I.	417	
S. u. E. Ord. 10. Oktober II.	375	
K. 10. Oktober I.	571	
Paßgesetz 6. November II.	307.	308. 309.
	319.	322. 323
Regul. 10. November I.	591	
K. 10. November I.	455	
Stat. 24. — I.	456	
K. 4. December II.	85.	86.
— 9. — I.	302	
K. 11. — II.	541	
Beschluß 24. December II.	444	

1810.

K. 3. Januar I.	542
Defl. 5. Januar II.	85
K. 9. Januar I.	3
K. D. 9. Jan. II.	534
Urkunde 18. Januar II.	46. 48. 54. 57. 58
K. 24. Januar.	LXXIII
— 9. Februar I.	610
K. 11. —	I. 94. II.
Decret 12. Februar II.	433
K. 23. Februar I.	572
Regl. 17. März II.	211
K. 7. April I.	28
K. D. 13. April I.	667. 668
K. 12. Mai I.	47
— 23. — I.	47
— 13. Juni I.	28
— 20. — II.	501
— 10. Juli II.	327
K. 12. — I.	111
Ed. 12. Juli I.	632. 634
K. 18. Juli I.	609
K. D. 19. Juli I.	198
K. 21. Juli I.	330
K. 25. — II.	436
K. D. 27. Juli I.	324
K. 4. August I.	663
K. D. 6. August I.	47
Konstitut.-Urkt. 16. August I.	582
K. 28. August II.	530
K. 4. September II.	524
Defl. 14. September II.	217
Defl. 25. — I.	541
K. D. 28. — I.	448. 449
K. 18. Oktober I.	448
Publ. 24. Oktober I.	3
D. B. Instr. 25. Oktober I.	462
Regulirung 27. Oktober II.	98

1810—1811.

K. 27. Oktober	LXI. LXIII. LXV. I.	Seite 49.
51. 61. 62. 66. 67. 71. 81. 83. 89.		
93. 96. 99. 207. 210. 220. 363. 410.		414
K. 27. Oktober I.		90
Ed. 27. — I.		83. 384
— 27. — II.	149. 210. 211. 217. 218.	
— 28. — I.	240. 427. 431. 432. 433.	
	435. 436. 484. 495. 497	
Regl. 28. Oktober II.		217
Ed. 30. Oktober I.	498. 499. 500. 501.	504
— 30. — II.	66. 308. 310. 312. 323.	334
Gen. St. Ed. 2. Nov. I.	160. II.	217. 218.
		221. 367. 494
K. 2. November I.		191. 344. 400
K. 3. —		LXV
Gefinde Ord. 18. November II.		496. 528
Reg. Patent 23. — I.		581
St. D. 19. November I.		516
K. 20. November II.		535
Patent 23. Nov. I.		580
Decret 1. December		499
Senats-Konsult 10. December		588
K. 11. December I.		479
Senatus-Consult 13. December II.		443. 444
K. 28. December I.		647
Regl. 28. December I.	643. 644. 646. 647.	
	648. 656. 657	

1811.

Urkt. 23. Januar II.	56
K. 7. Februar I.	592
— 21. — II.	532
— 16. März I.	3
— 18. — I.	193
K. D. 20. März I.	407. 461
K. K. Regl. 28. März I.	364
K. 28. März	LXXI
Senatus-Consult 27. April II.	443
K. 2. Mai I.	428. 461
Sächf. Generale 8. Mai II.	434
Vertrag 4. Juni II.	598
K. D. Decr. 22. Juni II.	444
K. D. 28. Juli I.	47
Wandl. 1. August I.	608
K. D. 3. August I.	639
K. 6. August II.	599
Vertrag 6. August II.	598
K. 1. September I.	619
Instr. 5. September I.	449
Rede 6. — II.	149
Ed. 7. — I.	344. II. 149. 217.
	221. 231. 404. 495
Gewerb. Polizei G. 7. Sept. I.	191. 230.
	525. 614
K. D. 9. September	LXIV
Ed. 9. September	4
Decret 13. September II.	433
Ed. 14. September I.	3. 41. 73. 233. 460.
	624. 625
K. 14. September I.	510
K. 17. — II.	367
K. 23. —	LXV
K. 28. — II.	513
— 1. Oktober I.	47
— 5. — I.	444
— 9. — I.	LXV

1811—1812.

Vertrag 16. Oktober II.	Seite 598
B. 24. Oktober II.	495
R. 29. — I.	294
Defl. 7. November I.	465
Vertr. 14. November II.	588
Ob. 15. November II.	426
Vorfuthe-G. 15. November II.	349. 430
Vertrag 20. November II.	598
B. 2. December II.	589
— 2. — I.	47
Dekret 9. December II.	444. 450. 451
Ob. 13. — II.	81
Immediat Ber. 18. December I.	284
Patent 28. December I.	592
Vertrag 30. — II.	598

1812.

K. D. 9. Januar I.	462
R. 17. Januar II.	539
K. D. 21. Januar II.	460. 461
Statut 24. — I.	339
Ob. 29. Januar I.	572
B. 30. — I.	592
K. D. 6. Februar I.	431. 539
Vertrag 10. Februar II.	598
R. 18. Februar II.	630
K. D. 20. Februar II.	537
R. 25. Februar II.	519
— 28. — I.	563
K. D. 29. — II.	327
— 1. März II.	498
Vertrag 3. März II.	600
B. 11. März I. 431. 516. 517. 519. 524.	
525. 527. 532. 534. 540. 545. 550. 553.	
555. 556. 558. 559. 561. 562. 563. 564.	
565. 572. 578. 588. 595. 596. 600. 602.	
603. 604. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 616	
619. II. 578	
B. 12. März I.	522
R. 21. — I.	603. 607
Defl. 3. April I.	499
Vertrag 8. — II.	598
R. 17. April II.	496. 527. 528
Befehl 24. April I.	71. 81
Ob. 1. Mai I.	565
Ob. 11. — I.	632. 542
R. 12. — I.	644
B. 15. — I.	552. 583
Urfunde 23. Mai	I. 501. II. 58
Vertrag 5. Juni II.	600
Defl. 6. Juni II.	323. 324
R. 9. Juni I.	558
B. 19. — I.	582
Vertrag 22. Juni II.	598
Darstellung 23. Juni II.	605
Instr. 25. Juni I.	528. 600. 634
Entscheidung 26. Juni I.	545
Instr. 27. Juni I.	527
Ob. 30. Juni I.	50. 100
— 2. Juli II.	294. 582
Regulirung 9. Juli II.	498
Instr. 9. Juli II.	499
B. 11. Juli I.	533
R. 11. Juli I.	548
Ob. 30. — I.	102. 179. 180

1812—1813.

R. 1. August I.	Seite 47
B. 12. — II.	434
— 13. — II.	434
Bekanntm 5. September II.	408
R. 10. September I.	527
K. D. 24. September II.	532
R. 25. u. 28. September II.	530
— 30. September I.	43
Ob. 12. Oktober I.	634
R. 16. — II.	530
Defl. 19. — II.	247
B. 30. Oktober I.	573
K. D. 5. November I.	625
R. 12. — I.	463
B. 19. December II.	498
Ber. 21. — I.	463
R. 29. — II.	498. 552

1813.

R. 5. Januar I.	607
Defl. 8. — II.	451
K. D. 14. Januar II.	330
B. 14. Januar II.	331
Defl. 14. Januar	LXXXIII
R. 15. Januar I.	474
— 18. — I.	463
Ob. 19. — II.	85
Berf. 25. — I.	598
R. 26. — I.	607
Publ. 3. Februar I.	201. 286
Ob. 9. Februar I.	201. 524
Publ. 19. Februar I.	201. 286
B. 22. Februar I.	201
R. 23. — I.	607
B. 5. März II.	86
Urf. 10. März II.	58
Ob. 11. — II.	555
Defl. 11. — I.	445
B. 17. — II.	II. 150. I. 256
Ob. 17. — I.	274
B. 31. — I.	256
B. 6. April I.	256
Deklar 20. April I.	608
B. 21. April I.	267
Freibress. Regul. 29. April I.	157
R. 29. April I.	160
Regl. 29. April II.	460
Pol.-Ordn. 28. Mai II.	509
B. 17. Juli I.	172. 272
B. 21. — I.	275
K. D. 26. Juli II.	498
B. 7. August I.	172
K. D. 7. August I.	198
B. 8. August I.	256. 548
K. D. 14. August I.	314
R. 17. August I.	605
— 31. — I.	609
— 7. September I.	314
K. D. 28. September	LXXXIII
G. R. 4. Oktober I.	532
— 1. November I.	23
K. D. 17. November II.	150
— 26. — I.	81
R. 27. November I.	444
K. D. 3. December I.	310

1813—1815.

1815.

B. 12. December II.	Seite 433
K. D. 13. December I.	71. 81
— 20. — I.	588
B. 24. December II.	62

1814.

Publ. 10. Januar II.	400 406
— 10. — II.	399
Kieler Frieden 14. Januar II.	134
K. 8. Februar I.	300
K. D. 13. März II.	379
G. 20. März I.	564
Verf. 24. März XXIV	
Publ. 24. — I.	516
K. 24. März I.	592
— 2. April I.	603. 607
— 10. Mai II.	529
Pariser Frieden 30. Mai I. 460. 584. 587.	
599. II.	383
Vertrag 30. Mai I.	221
G. 3. Juni II.	498. 500
D. 3. Juni I.	101
K. D. 3. Juni I.	61
K. D. 3. Juni I. 65. 66. 70. 71. 81. 83. 96.	
117. II.	499
K. 18. Juni I.	603. 607. 609
B. 30. Juni II.	436
Conv. B. 13. Juli II.	444. 451
Urkt. 3. August II.	56
Schr. 14. August II.	56
K. D. 28. August I.	86
G. 3. September I.	120. 209. 274
G. 3. September I. 28. 172. 201. 203. 207. 210.	
211. 216. 221. 225. 232. 233. 234. 236.	
239. 241. 256. 257. 262. 264. 5. 5. 582.	
587	
G. 7. September II.	86
B. 7. September II.	86
Pat. 9. September xxxii. II. 434. 435. 435.	
534. I.	603
K. 10. September I.	516. 592. 584
Entwurf 3. September II.	150
K. 17. September I.	564
Publ. 27. September I.	516
K. K. G. 5. Oktober I.	31
K. 2. Oktober I.	313
Erklärung 22. Oktober II.	150
K. 1. November I.	559. 560
B. 8. November II.	436
K. 8. November I.	314. 516. 592. 591
Sitzung 20. November II.	1
Vertrag 27. November II.	598
Schr. 29. Nov. I.	564
Patent 2. December II.	444
K. 17. December II.	521
K. D. 25. December II.	543
K. 27. December II.	636
K. 31. December I.	331

1815.

Schr. 4. Januar I.	295
Bekanntm. 19. Januar I.	295
K. 3. u. 28. Januar II.	543
K. D. 7. Februar II.	62
— 10. — II.	1

K. 23. Februar II.	Seite 538
B. 1. März II.	86. 416. 498
K. 18. März II.	543. 552
Wheinschiff. Conv. 24. März II.	367
Patent 5. April II. 151. I.	638
B. 7. April II.	86
K. 11. April II.	552
— 13. — I.	673
— 17. — II.	543
Instr. 23. April I.	210
K. 24. April I.	440
G. 30. April. 50. 100. 108. 118. 118. 148.	
200. 413. 530	
Kreiseintheilung 30. April II.	217
Art. XX. b. Traktat. 3. Mai und 21. April	
II.	475
K. D. 5. Mai I.	4
Offener Brief 15. Mai II.	151
B. 15. Mai I.	256. 274
Patent 15. Mai I.	567
Gutachten 16. Mai I.	544. 545
Antwort 18. Mai I.	519
Friedensvertrag 18. Mai I. 573. II.	86
Publ. 20. Mai I.	440
B. 22. Mai I. 62. II. 153. 155. 158. 159. 160	
G. 22. Mai II.	154. 156
Patent 22. Mai II.	152
B. Patent 22. Mai I.	574
Vertrag 23. Mai II.	598
Convention 24. Mai II.	383
— 25. — II.	421. 423
Vertrag 29. Mai I.	583
K. 30. Mai I.	560
Instr. 30. Mai I.	202
Vertrag 31. Mai I.	588
— 1. Juni I.	569. 570. 584
Traktat 4. Juni II.	134
Vertrag 7. Juni I.	221
Traktat 7. Juni xxxvii. I. 640. II. 134	
K. D. 7. Juni I.	264
Bundesakte 8. Juni I. 9. 518. 562. 563. II.	
1. 2. 152. 597. 599	
Vertrag 10. Juni I.	581
Patent 21. Juni I.	588
B. 21. Juni I.	10
Medizinaltage 21. Juni I.	157. 162
G. 21. Juni I. 20. 21. 23. 161. II. 503	
B. 21. Juni I.	225. II. 5
Patent 21. Juni II.	151
Publ. 15. Juli I.	573
Publ. Pat. 23. August I.	90
Gebühren-Taxe 23. August II.	460
Dell. 31. August II.	526
G. 1. September II.	153
D. 6. September II.	508
K. D. 6. September LVII. I.	89. 90
— 13. — I.	483. 484
Patent 19. September II.	151
Vertrag 22. September I.	584
K. D. 28. September II.	95
B. 27. September II.	498
G. K. 10. Oktober I.	520. 530
Patent 15. Oktober II.	466
Landw. D. 21. November I. 171. 172. 178.	
201. 208. 258	

1815—1816.

N. 9. u. 11. December II.	Seite 436
N. D. 14. December II.	42
— 20. — II.	501
— 31. — I.	4

1816.

N. 3. Januar II.	499
— 6. — II.	107
N. D. 8. Januar	133
N. 10. Februar II.	630
— 14. — II.	433
N. D. 15. Februar I.	96
N. 15. Februar II.	86
N. 21. Februar II.	539
N. D. 24. Februar II.	366
Regulativ 28. Februar I.	162
N. 28. Februar II.	82
N. D. 11. März I.	463, 484
N. 15. April I.	277
N. D. 26. April II.	480
— 27. — I.	339
Bekanntm. 1. Mai II.	48
N. 7. Mai I.	584
N. 9. Mai II.	301
N. 10. Mai II.	423
Ort. 16. Mai II.	347
Gewicht-D. 16. Mai II.	268
Eröffnung 16. Mai II.	268
Maß-Gewicht-D. 16. Mai II.	90, 91, 94
Instr. 19. Mai I. 171. 172. 201. 207. 211.	217, 218, 241, 242.
N. D. 27. Mai I.	308, 412, 447
Defl. 29. Mai I.	4, 5, 233, 624
N. 31. Mai I.	493
Vertrag 4. Juni II.	400
N. 10. Juni II.	301
N. 11. Juni II.	380, 390, 391
Exaktat 15. Juni I.	584
N. D. 18. Juni II.	59
Vertrag 19. Juni I.	584
N. D. 20. Juni.	LXXVI
N. 21. Juni II.	602, 603
— 29. — II.	82
Vertrag 30. Juni I.	561, 583
Patent 15. Juli II.	152
Abgabe 16. Juli II.	390
N. D. 17. Juli I.	342, 343
N. 20. Juli I.	46, 47
N. 2. August II.	600
N. 30. August I.	561
N. 39. August I. 462. 481. 516. 517. 522.	540
N. 11. September II.	533
Instr. 16. September II.	613, 627
Ort. 26. September II.	347
N. 28. September I.	29, 47
Vertrag 8. Oktober II.	598
— 7. — I.	584
N. 14. Oktober I.	407
— 15. — I.	200
N. D. 23. Oktober II.	59
N. 25. (28.) Oktober I.	447
Bestimmung 31. Oktober I.	652
Statuten 31. Oktober I.	638
Pat. 9. November xxxi. I. 567. 603. II. 445.	447, 516, 534, 556.

1816—1817.

Publ. 12. November I.	Seite 447
N. 14. November II.	495
Publ. Pat. 15. November xx. xiv. lxxi. II.	438, 445, 516, 534
N. 18. November I.	555
Vertrag 18. November II.	598
Publ. 21. November I.	447
N. D. 27. November I.	308, 412, 442
N. 3. December I.	234
N. D. 10. December I.	342
Instr. 10. December I.	172, 173
Vertrag 16. December II.	598
N. D. 19. December... I. 84. 281. 631. II.	498
N. 27. December I.	342
Vertrag 22. December II.	598
— 23. — II.	598
Ort. 27. December II.	153
N. 27. December I.	210
N. 31. December II.	200
Instr. 31. December II.	200

1817.

N. 2. Jan. I.	308, 412, 414, 442
N. 3. Januar xxxvi. I.	201, 499, 516, 519
N. 9. Januar II.	41
N. D. 10. Januar I.	620
N. 11. Januar	133
N. 15. Jan. I.	406
N. D. 16. Januar I.	532, II. 222
N. 17. Januar I.	543
Ort. 20. Januar I.	546
N. 20. Jan. I.	444
— 21. — I.	427
Befehl 30. Januar I.	486
N. D. 30. Januar lxxiii. I.	483, 485, 486, 487
N. 4. Februar II.	486
N. 7. Februar I.	80, 304, 309
Rang-D. 7. Februar I. 162. 163. 165. 284.	307, 310, 312
N. 11. Februar I.	211
Vertrag 12. Februar II.	598
Befehl 12. Februar I.	100
Publ. 14. Februar I.	406
N. 28. Februar II.	577
N. 28. Februar I.	483
N. D. 28. Februar II.	613
Abkommen 12. März I.	581
N. 18. März II.	368
Publ. 18. März I.	444
N. 20. März lxx. lxxii. I.	61, 517, II. 72, 153
N. 20. März I.	64, 65
N. D. 30. März I.	62, 207, II. 153
N. 4. April I.	207
Defl. 5. April I.	62
N. 6. April I.	539
Regul. 12. April I.	611
N. D. 12. April I.	207
Vertrag 3. Mai II.	598
N. 8. Mai II.	554
N. 16. Mai I.	559
Vertrag 17. Mai II.	598
N. D. 19. Mai I.	536
N. 20. Mai I.	65, 467
N. 23. Mai I.	517, 548, 598
N. 2. Juni I.	407, 461, 532

1817.

1817—1818.

St. 3. Juni I.	Seite 201
Vertrag 3. Juni II.	598. 600
K. D. 10. Juni I.	309. 312
Paßregl. 11. Juni I.	156
Instr. 13. Juni I.	256
St. 20. Juni I. 6. 80. 118. 156. 428. 471. 493	
St. 21. Juni II.	530
Paß-Regl. 22. Juni I.	529
Bundestagsbeschluß 23. Juni II.	28. 507. 598
Instr. 30. Juni I. 171. 199. 201. 202. 203.	
204. 207. 210. 211. 214. 220. 221. 239.	
245. 248. 249. 251. 263.	
St. 5. Juli I.	517
Abkommen 6. Juli I.	581
Gem.-Paß-Instr. 12. Juli I.	530
Gem.-Instr. p. Paß-Regl. 17. Juli I.	158
St. 23. Juli II.	613. 628
K. D. 1. August II.	500
St. 9. August I.	166
— 12. — I.	525
— 14. — II.	627
St. 15. August I.	436
Instr. 16. August I.	248
St. 23. August II.	525
K. D. 2. September I.	208
Dekl. 3. — I.	343
K. D. 3. — I.	343
Verf. 4. — I.	312
St. 5. — I.	517
St. 12. — II.	530
St. 13. — II.	527
Dekl. 15. — II.	599
Vertrag 28. — II.	598
St. 6. Oktober II.	429
Instr. 9. — II.	613
St. 16. — II.	69. 498
K. D. 16. — I.	263
St. 21. — II.	628
Reg. Instr. 23. Oktober LVIII. I. 20. 100.	
106. 108. 109. 109. 114. 116. 125. 134.	
135. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144.	
148. 154. 155. 324. 327. 348. 349. 357.	
359. 363. 406. 410. 413. 414. 421. 426.	
441. 467. 489. 475. 477. 501. 536. 549.	
550. 551. 620. 628. 628. 630. 631. 632.	
II. 83 206. 210. 811. 439. 493. 494. 603.	518
St. 25. Oktober I.	472
Vertrag 25. Oktober II.	600
— 28. — II.	588
Bekanntm. 28. — II.	588
St. 3. November I.	91
St. 3. — I.	68. 97
K. D. 3. — LVIII. I.	65.
71. 81. 93. 94. 419	
St. 4. November II.	495
— 13. — II.	532
K. D. 13. — I.	306
St. 15. — I.	28
K. D. 20. — I.	231. 248
St. 21. — I.	532
— 24. u. 25. November I.	259
28. November I.	40
St. 2. December I.	82
St. 2. — I.	545
K. D. 2. — I.	71

St. 5. December I.	Seite 598
Vertrag 8. December II.	598
Dekl. 12. — I.	527
— 13. — I.	360
Publ. 19. — I.	222
K. D. 22. — I.	275
Verf. 29. — I.	538
St. 30. — II.	222

1818.

Vertrag 7. Januar I.	231
Publ. 15. — I.	477
Erklärung 5. Februar II.	163. 154
K. D. 8. — I.	564
St. 9. — I.	439
K. D. 11. — I.	208
St. 14. — II.	202. 630
K. D. 18. — I.	517. 594. 595. 596
St. 19. — I.	212
K. D. 3. März I.	517. 588
St. 10. — I.	359
— 13. — I.	221
K. D. 14. — I.	390. 369
Konf. 21. März II.	324
Kab. Schr. 21. März II.	154
Vertrag 21. — II.	598
St. 27. — I.	307. 531. 548
— 31. — I.	314
St. 21. April I.	211
Publ. 28. April I.	481
K. D. 7. Mai — I. 281. 324. II.	98
St. 7. — I.	445
Vertrag 9. u. 21. Mai II.	589
St. 9. Mai I.	609
Vertrag 16. Mai II.	600
K. D. 16. — I.	211
— 19. — I.	643
— 22. — I.	260
— 23. — II.	325
Pat. 25. — XXXIV II.	433. 434
St. 25. — II.	240
— 26. — II.	240
St. D. 26. — I. 317. 320. II. 208.	
247. 267. 299. 301	
St. 28. — II. 210. 213. 217. 220.	
238. 390. 391	
Publ. 31. — I.	359
Vertrag 3. Juni II.	598
St. 7. — I.	259
Kartell-Konv. 11. Juni II.	486
St. 24. Juni I.	172
Entsch. 30. Juni II.	99
St. 7. Juli I.	584. 598. II. 463
Publ. 8. Juli I.	438
St. 10. — I.	518
Reffort-Regl. 20. Juli II.	520
St. 22. Juli II.	628
Publ. 24. Juli 1818 I.	481
St. 31. Juli I.	604
St. 12. August II.	478
St. 17. — II.	478
K. D. 26. August II.	633
St. 28. — I.	259
K. D. 29. — II.	531
St. 1. September I.	545

1810—1810.

1810.

R. 5. September I.....	Seite 212
R. 15. — xxviii. II. 494. 582. 584.	586, 587
R. 21. — II.....	560
R. 28. — II.....	522
Berf. 28. — I.....	217
R. 3. Oktober II.....	613, 629
Publ. 3. — I.....	481
R. 9. — I.....	587
Schr. 9. — II.....	529
R. D. 18. — I.....	642
Publ. 18. — I.....	478
Urkunde 18. Oktober I.....	638
R. 21. — I.....	479
— 30. — I.....	606
— 4. November II.....	554
Reg. Publ. 11. November I.....	263
R. 12. November II.....	529
R. 13. — II.....	446
R. 17. — II.....	L. 241. II. 628
R. 1. December I.....	831
Instr. 10. — I.....	262
Bertrag 16. December II.....	598
— 19. — II.....	598
R. D. 21. — I.....	263

1810.

Erkenntniß 4. Januar I.....	439
R. 5. Januar I.....	530, 600
R. D. 11. Januar I. 69. 71. 91. 92. 457.	501
R. 15. — I.....	L. 263. II. 449, 463
— 19. — II.....	158, 159
Bertrag 22. — II.....	578
Regl. 1. Februar I.....	598
R. D. 6. — I.....	647
— 8. — II. 211. 217. 218. 220.	263
238. 239. 242. 245. 247. 249. 250. 251.	252, 258, 257
Steuer-D. 8. Februar II. 213. 225. 230.	240, 243, 255, 258, 259, 262, 266, 296
R. 19. Februar I.....	517
Bertrag 20. Februar II.....	598
— 6. März II.....	599
R. 9. — II. 98. 221. 308. 310. 324.	326
Veräußerungs-Grundfähr 9. März II.....	326
R. 11. März I.....	529
Bertrag 18. u. 22. März II.....	599
R. 19. März I.....	516
R. 23. — I.....	158
Bertrag 29. März II.....	599
R. 30. — I.....	212
R. 31. — II.....	326
Publ. 31. — I.....	430
R. 9. April I.....	305
— 10. — II.....	433
— 12. — I.....	485
— 14. — I.....	486
Bertrag 16. April II.....	598, 599
R. D. 17. — I.....	LXXIII
Publ. 20. — I.....	212
Grf. per sent. de publ. 27. April II.....	438
R. 30. April II.....	377
Bertrag 30. April II.....	588
— 7. Mai II.....	588

Instr. 8. Mai II.....	Seite 240
Schr. 10. — I.....	424
R. 11. — II.....	597
Bertrag 11. — II.....	400, 602
— 20. — II.....	598
R. D. 26. — II.....	377
Immed. Ber. 29. Mai II.....	344
R. 1. Juni — L. 242. II. 519.	520
Bekanntm. 3. Juni I.....	310
R. D. 3. Juni I.....	312
R. 8. — I.....	209
R. 9. — I.....	LXXVII
R. 9. u. 25. Juni II.....	486
— 16. Juni XXXIX. I.....	548
R. 18. — I.....	418, 420, 601
Abkommen 24. Juni II.....	478
R. 25. Juni II.....	377
— 2. Juli I.....	162
— 7. — II.....	479
— 12. — I.....	603, 604
Instr. 13. Juli I.....	160
R. 22. — I.....	160
Gutachten 22. Juli II.....	431
Instr. 26. — II.....	478
R. 6. August I.....	160, 209
— 9. — II.....	633
— 17. — I.....	525
— 19. — I.....	L. 622. II. 554
— 22. — I.....	610, 611
— 23. — I.....	452
Convention 28. August II.....	86
R. 29. August I.....	307
R. 8. September I.....	307
Reg. Berf. 17. September I.....	314
Bund. Befehl 20. — II.....	12, 15, 16
Pres.-B. 20. — II.....	19
Bund. Beschluß 20. September I. 658. 660.	II. 24
G. B. 23. September I.....	443, 444
Bertrag 23. — II.....	599
R. 25. — I.....	158
Uebereinkunft 4. u. 30. Oktober II.....	477, 478
Schr. 12. Oktober II.....	327
R. 15. — II.....	503
R. 18. — I.....	110
Bekanntm. 18. Oktober ... I. 658. 660. II. 12	
Censur-G. 18. — II.....	21, 27, 29
R. 18. Oktober II. 19. 23. 27. 28. 31. 32.	33, 34
R. 19. — II.....	531
R. 20. — I.....	XXXV
Abkommen 27. Oktober II.....	476
R. 28. Oktober I.....	159
R. D. 30. — I.....	539
Instr. 18. November. L. 101. 600. 667. II. 11	
Regl. 18. — I.....	644, 647, 657, 663
R. 6. — II.....	327
R. 18. — II.....	430, 431
R. 19. — II.....	449, 463
— 22. — I.....	L. 310. II. 244
— 29. — II.....	526
— 1. December I.....	539
R. D. 4. — I.....	222
R. 4. — I.....	419
— 6. — I.....	159. II. 244

1810—1820.

1820—1821.

G. B. 7. December I.	Seite 541
Schr. 10. — I.	546
B. 17. — I.	664
— 21. — I.	223, 234
Extr. 21. — II.	391
B. 21. — II.	586
K. D. 22. — I.	265
Eingabe 24. December. I.	605
B. 27. December I.	313
B. 31. — II.	296

1820.

B. 1. Januar II.	99
Stat. 17. — II.	87
B. 17. — II.	100, 156, 200
K. D. 17. Januar I.	84, 95, 96, 97
B. 17. — I. 82, II. 86, 98, 103, 157, 218, 301, 308, 309, 310, 324	112
B. 18. Januar II.	112
Bestimmung 20. Januar II.	266
Defl. 20. — II.	225, 230, 245
Schr. 21. Januar I.	369
B. 28. Januar I.	656
— 31. — I.	563
Publ. 4. Februar I.	223, 234
B. 4. Februar II.	551
Bertrag 5. Februar II.	568
Erkenntn. 7. Februar I.	439
B. 9. Februar I.	120
Bertrag 18. Februar II.	600
K. 1. März I.	656
K. D. 6. März I.	208
Schr. 7. — I.	546
K. D. 16. März I.	232, 237
Publ. 16. — I.	510
G. 19. März II.	425
G. R. 22. März I.	632
Abkommen 25. März II.	477
B. 28. März I.	605
B. 1. April II.	557
K. D. 15. April I.	204
— 17. — I.	342, 343
Ordre 27. — I.	205
G. B. 3. Mai I.	235
Instr. 4. — II.	516, 534
K. D. 5. Mai I.	240
Wiener Schlussakte 15. Mai	I. 10, II. 6
B. 18. Mai II.	236
Regl. 20. Mai I.	333
Instr. 21. — II.	533
K. D. 26. — I.	325, II. 81
B. 26. Mai II.	401, 405, 410
B. 26. — II.	411
K. D. 26. Mai II.	402
— 27. — II.	322
B. 27. — II.	587
Defl. 29. — I.	283
B. 30. — XXXIX. I. 190, 276, 317, 484, II. 211, 218, 220, 222, 223, 225, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 239, 245, 251, 260, 262, 497, 525, 556, 622	
Instr. 30. Mai I. 10, 16, 17, 22, 26, 171, II. 72, 184, 503, 506, 515	
B. 1. Juni I.	241
G. 1. — I.	239

K. D. 2. Juni I.	Seite 7
B. 5. Juni II.	627
W. v. Chiusafatte 8. Juni II.	19
B. 11. Juni I.	230, 237
G. B. 13. Juni I.	241
Erkenntn. 15. Juni II.	377
B. 23. Juni II.	591
Publ. Pat. 24. Juni.	6
K. D. 30. Juni I.	172, 262
B. 30. Juni	XXXIII, XXXIV
K. D. 1. Juli II.	486
B. 20. Juli II.	501
B. 31. — I.	111, 406, 439
Plenar Beschl. 3. August II.	351
Protokoll 3. August I.	519
K. D. 7. August I.	219, 287, 288, 289
B. 11. August I.	287
Instr. 25. August II.	223
Erkenntn. 28. August II.	555
B. 29. August I.	159
Instr. 30. August I.	18
K. D. 14. September	XXXI, I. 190
K. D. 16. — II.	223
B. 19. — I.	517, 594, 595, 598
B. 25. — XXXIX. 240, 243, 246, 267, 268, 491	
Instr. 14. Oktober II.	249
K. D. 16. Oktober I.	249
B. 16. Oktober I.	286
Publ. 20. Oktober I.	439
D. 27. Oktober II.	500
B. 3. November I.	534, 536, 549, 553
— 11. — I.	601
K. D. 20. — II.	499
B. 24. — I.	564
Beschl. 29. — II.	333
Regul. 1. December II. 238, 240, 241, 242, 243, 246, 249, 251, 255, 256	
B. 1. December II.	416
Regl. 15. December II.	608
Bers. 18. — II.	554
B. 19. December I.	160
Schr. 22. December I.	427
Kartel Konv. 26. December II.	483
B. 25. December I.	5
B. 30. — I.	178, 179
Dienst Instr. 30. December I.	183
K. D. 30. December I.	291

1821.

B. 1. Januar II.	554
Bestimmung 1. Januar II.	249
B. 2. Januar II.	613
S. Schiff. Ordn. 3. Januar II.	375
B. 12. Januar	LXV
— 12. und 31. Januar II.	477
— 23. Januar I.	313
— 25. — I.	463, 529
— 26. — II.	627
— 7. Februar II.	495
B. 8. — II.	221
B. 9. und 15. Februar II.	477
— 17. Februar I.	341
G. B. 20. Februar I.	600
Erklärung 28. Februar II.	389

1831.

J. D. 6. März XI. II.	Seite	586
M. 6. März I.		436
J. D. 19. März I.		218
M. 20. März II.		531
— 23. — II.		553
G. R. 25. März II.		260
Bekanntm. 26. März I.		214
M. 31. März I.		286
J. D. 3. April I.		381
Bertrag 5. April II.		588
Befehl. 9. April II.		490
M. 10. April II.		522, 617
— 11. — I.		610
— 18. — I.		529
J. D. 23. April	L. 192. II.	93
M. 24. April I.		546, 547
Vertrag 2. Mai II.		236
J. D. 3. Mai I.		467
M. 6. Mai I.		329
M. 7. Mai	L. 578. II.	535
— 11. —	L. 511. II.	606
— 15. — I.		241
— 2. Juni II.		476
Gem. Theil. D. 7. Juni I. 5. 80. 118. 156.		481, 493, 625. II. 501.
M. 8. Juni II.		535
J. D. 9. Juni	L. 92. II.	461, 498
M. 9. Juni I.		159
— 10. — I.		16
— 17. — I.		209
G. R. 20. Juni I.		530
M. 22. Juni I.		257
Convention 23. Juni II.		352
Gebirgsfahrts-Akte 23. Juni II.		367, 381
M. 2. Juli I.		539, 564
Publ. 4. Juli I.		477
M. 6. Juli I.		586
J. D. 7. Juli I.		658
Bertrag 9. Juli II.		588
Päpstliche Bulle 16. Juli I.		395, 499, 501
Publ. 19. Juli I.		221
M. 19. Juli I.		345
— 24. — I.		599
— 31. — I.		599
Schr. 3. Aug. I. ungedruckt		468
J. D. 7. August I.		249
Enten de publ. 20. August II.		438
J. D. 23. August I.		395, 398, 499, 501
M. 28. August II.		532
J. D. 5. September II.		222, 327
G. 5. September II.		223
M. 11. September I.		22
— 18. — I.		221
J. D. 21. September II.		500
M. 26. September I.		160, 535, 536
März-G. 30. September II.		79
G. 30. September II.		60, 83, 84
J. D. 3. Oktober II.		587
M. 4. Oktober I.		529
Defl. 6. Oktober II.		247, 286
M. 9. Okt. I.		125
— 15. — I.		664
Märztabelle 15. Oktober II.		81, 84, 416
M. 16. Oktober I.		298
J. D. 22. Oktober I.		239

1831—1832.

J. D. 25. Oktober II.	Seite	82
— 27. — II.		499
M. 27. Oktober II.		628
M. 29. — II.		331
M. 3. November I.		529
— 9. — II.		588
Tabelle 15. November II.		81
M. 23. November I.		160
Vergleichs-Tabelle 27. November II.		83, 84
Bekanntm. 27. November II.		81, 82
M. 30. November	L. 530. II.	554
M. 11. December II.		525
— 18. — I.		159
J. D. 14. December I.		524
Regul. 15. December II.		403, 411, 503
X. B. 15. December II.		404
Krebitz-D. 15. December II.		502
G. 18. December II.		421
M. 21. December I.		160

1832.

D. 9. Januar II.	Seite	259
M. 10. Januar I.		529
— 13. — I.		158
— 15. — I.		532
— 18. — I.		480
Instr. 21. Januar I.		172, 201, 214, 215
M. 24. Januar I.		169
J. D. 24. Januar II.		492
M. 26. Januar II.		222
J. D. 31. Januar II.		500
Bestätigung 2. Februar I.		541
Grt. 11. Februar II.		585
Instr. 11. Februar II.		497
Militair-Kirch-D. 12. Februar I.		179
M. 23. Februar II.		103
J. D. 26. Februar I.		541
Publ. 1. März I.		481
M. 1. März I.		535
— 6. — I.		19
Stempel-G. 7. März II. 113. 156. 211. 218.		220
M. 11. März I.		363, 543
— 18. — II.		602
Polizei-D. 14. März II.		376
Bestimmung 2. April I.		334
J. D. 11. April II.		600
— 12. — I. 62. 145. 328. 347. 369.		454, 456, 459.
M. 12. April II.		521
J. D. 14. April II.		595
— 15. — I.		526, 527, 541
G. R. 15. April I.		530
M. 19. April I.		486
— 26. — II.		539
Bertrag 2. Mai II.		600
Regl. 8. Mai I.		629
M. 12. Mai II.		359
J. D. 13. Mai I.		541
M. 24. Mai I.		527, 541, 581
Publ. 30. Mai I.		200
J. D. 31. Mai II.		262
M. 31. Mai II.		603
— 2. Juni II.		609
Publ. 7. Juni I.		541
M. 7. Juni I.		169

1892—1893.

1893.

R. D. 11. Juli II.	Seite 621
Bertrag 12. Juni II.	588
G. 14. Juni II.	409
R. 18. Juni I.	580
— 20. — I.	601
R. D. 20. Juni II.	249, 393
R. 26. Juni I.	233, 263
Erlass 26. Juni I.	251
R. D. 27. Juni II.	498
R. 2. Juli I.	347
G. 4. — I.	143
R. 9. — I.	20
Er. 10. Juli I.	347
G. 11. Juli I.	181, 192, 276, 347, 485
R. D. 11. Juli I.	279
R. 13. Juli I.	537
Instr. 16. Juli I.	219
R. 17. Juli I.	625
— 19. Juli II.	555
— 21. Juli I.	485
— 29. Juli II.	554
G. 8. August I.	347
Grf. 8. August II.	877
Publ. 11. August II.	609
Reg. 13. August I.	26
R. D. 18. August I.	524
R. 21. August I.	160
— 23. — I.	469, 488
G. R. 28. August II.	388
R. 28. August I.	607
— 29. — I.	668
— 3. September I.	286
Instr. 5. September I.	214
R. 10. September II.	532
— 15. — I.	158
Tarif 16. September II.	391
R. 23. September I.	668
— 30. —	LXV
Gutachten 17. Oktober II.	461
R. D. 17. Oktober I.	419
R. 17. Oktober	I. 435, II. 607
— 22. — I.	324
R. D. 2. November I.	92, 325
R. 5. November I.	516
Publ. 15. November I.	601
G. R. 16. — I.	231
R. 18. November II.	551
— 24. — II.	200, 521
R. 26. — I.	601
R. D. 2. December I.	62
Bekanntm. 4. December I.	562
R. 7. December I.	448
Bertrag 17. December II.	588
— 26. — II.	588
R. 30. December I.	561

1893.

R. 3. Januar I.	325
G. 11. — I.	549
R. 24. Januar I.	485
R. D. 25. Januar	LXXX
R. 25. Januar II.	577
Dienstanweis. 26. Januar II.	219
R. 3. Februar I.	625
R. D. 4. Februar II.	500

R. 11. Februar I.	Seite 625
— 13. — II.	580
— 14. — II.	547
Bericht 15. Februar II.	587
Publ. 16. — II.	477
R. 19. Februar I.	419
R. D. 21. Februar I.	62, 145, 148, 325, 328, 329, 329, 347, 549, 500
Befehl 21. Februar I.	327
R. 25. Februar I.	314
— 3. März I.	601
Sp. 4. März II.	416
R. 7. März I.	535, 636
— 14. — I.	547
G. 17. — I.	219
R. D. 29. März I.	346
R. 1. April I.	529
G. R. April	LXXX, I. 5, II. 11, 451
R. 11. — I.	606
Bestät. 11. April I.	541
R. 14. April I.	347
— 16. — II.	516
R. 18. — I.	408, 658
— 22. — I.	619
— 2. Mai II.	624
— 8. Mai I.	347, 537
R. D. 16. Mai I.	82
Publ. 18. — I.	26
Regut. 19. Mai	391
R. 23. Mai I.	470
— 28. — I.	18
G. 5. Juni II.	72
G. 5. — I. 10.	65, 157, 161, 167, 170, 171, 172, 309, 479, 517, 523
R. 5. Juni I.	625
— 20. — II.	543
R. D. 20. Juni I.	311
— 22. — II.	83, 84
R. 24. Juli I.	16, 533, 535, 536
R. D. 30. Juni II.	216, 434
G. 1. Juli II.	179, 182
G. 1. — I.	499, 587, II. 171, 182, 183, 197
R. 1. — I.	160
Befehl 5. Juli I.	496
Publ. 15. — I.	510
Bertrag 16. Juli II.	599
Bekanntm. 16. Juli II.	602
Berf. 17. Juli II.	103
R. D. 19. Juli II.	509
R. 24. Juli I.	547
Schr. 27. Juli I.	572
R. 31. Juli I.	625
R. 9. August I.	600
Grf. 15. August II.	247
R. D. 19. August II.	153, 301, 302, 303
G. R. 22. August II.	478
R. D. 4. September II.	498
R. 6. September I.	406
Beferschliff. Akte 10. September II.	367, 352
R. D. 11. September I.	601
R. 16. September I.	192
G. 18. — I.	313
R. 20. — II.	179, 197
— 21. — II.	303
— 22. — I.	550

1893—1894.

R. D. 6. Oktober I.....	Seite 346
R. 10. Oktober II.....	535
— 27. — II.....	535
Art. 1. November I.....	466
R. 10. — I.....	535, 547, 604
— 16. — I.....	601
— 18. — I.....	286
Katificiert 22. November II.....	382
D. 24. November II.....	31
Publ. 28. — I.....	573
R. 4. December II.....	628
R. D. 9. — I.....	536, 537
R. 12. — I.....	529
— 15. — I.....	465
— 19. — I.....	418
Vertrag 19. December II.....	213
Publ. 19. December I.....	477, 478
R. 20. December I.....	478

1894.

R. 1. Januar II.....	101
— 9. — I. 48. II.....	517
Befehl 10. Januar II.....	262
R. D. 10. — II.....	226, 241, 242, 246, 251, 258, 401, 406, 411
Anwendung der R. D. 10. Januar.....	255
Uebereinkunft 26. Januar II.....	588
R. 26. Januar II.....	505
— 2. Februar II.....	68, 478
— 5. — I.....	426
Bundesbeschluß 5. Februar II.....	19, 20
R. D. 6. Februar I.....	308, 536
R. 19. Februar I.....	406
— 20. — I.....	633
Gutachten 23. Februar I.....	544
R. D. 25. — I.....	510
— 26. — I.....	204
R. 29. Februar II.....	406
G. 3. März I.....	600
R. 6. — I.....	162
R. 6. — II.....	875
R. 6. — I.....	429
— 9. — I.....	510
— 10. — I.....	602
— 11. — I.....	406
Schreiben 15. März I.....	443
R. 19. März I.....	478
— 21. — I.....	602
— 25. — I.....	406
R. 27. — II.....	179
G. 27. — I.....	178, 183, 184, 572, 591
R. 31. — II.....	628
— 2. April II.....	628
— 8. — II.....	526
— 9. — I.....	158, 130
P. 15. — II.....	406
Kaiserliche G. 17. April I.....	331
R. D. 19. April I.....	201
R. 23. April II.....	555
— 24. — xxxii. I.....	508, 517
Hausir-Regul. 28. April I. 578. II. 229, 231, 236, 237, 494, 521, 525	
Vertrag 3. Mai II.....	600
R. 23. September.....	516, 595, 598

1894.

R. 8. Mai II.....	Seite 526
— 10. — I.....	198
— 13. — II.....	406
Publ. 13. Mai I.....	201
R. 14. — I.....	22
G. R. 15. — I.....	551
— 18. — I.....	530
R. D. 21. — I. 406. 644. 647. 658. 662.	667.
II.....	231
R. 25. Mai I.....	658
P. 26. — I.....	233
R. 27. — II.....	497
Bericht 1. Juni II.....	436
Abkommen 3. u. 26. Juni II.....	470
R. 9. Juni I.....	653. 658
— 14. — I.....	198
— 16. — I.....	653. 658
Art. 17. Juni II.....	377
R. 18. Juni I.....	602
J. 30. — II.....	497
R. 30. — II.....	428
— 2. Juli II.....	627
R. D. 6. Juli I.....	204
Vertrag 10. — II.....	588
R. 13. Juli I.....	205. 658
Publ. 23. Juli I.....	477
R. 23. Juli I.....	535. 546
Berf. 29. — II.....	103
R. D. 30. — I.....	205
R. 2. August I.....	173. 438
— 5. — I.....	653
R. D. 12. August I.....	192
Beschluß 12. August II.....	15
Ghauffer-Tarif 15. August II.....	356. 503
R. 16. August I. 544. II.....	554
Beschluß 16. August II.....	19
Schreiben 16. — I.....	364
R. D. 18. — II.....	245
— 31. — I. 329. II.....	303
R. 7. September I.....	158
Publ. 8. — I.....	548
R. 10. — I.....	625
G. 13. — I.....	557
R. D. 18. — II.....	27
R. 22. — II.....	627
— 1. Oktober I.....	552. 601
— 6. — II.....	630
— 7. — II.....	39
— 19. — I.....	313
— 22. — I. 198. II.....	560
— 25. — I.....	48
G. R. 3. November I.....	620
R. D. 3. — I.....	230
Bekanntm. 12. November I.....	343
R. 12. November I.....	625
Tarif 14. — II.....	291
R. 19. — II.....	299
Zell.-G. 19. November II.....	267
R. 20. November II.....	303
— 26. — II.....	560
— 3. December II.....	530
— 4. — II.....	303
Instr. 18. December I.....	83. 96. 99
Porto-Regul. 18. December II. 411. 412.	414. 416. 417. 419. 422. 423.
	509

1834-1835.

K. D. 21. December II.	Seite 86. 87. 88	89
Regul. 24. — II.	253	
K. D. 28. — II.	28. 29. 30. 32	

1835.

Ausführung 1. Januar II.	356
K. D. 12. Januar II.	63. 406
K. 12. Januar I.	552
— 14. — II.	543
— 22. — I.	811. 523. 524
— 28. — II.	263
Grf. 8. Februar II.	208
K. D. 9. — II.	184
K. 10. — I.	478
K. D. 10. Februar I.	203
— 13. — I.	510. II. 263
G. H. 15. — I.	530
K. 18. Februar I.	479. II. 557
Grf. 24. Februar I.	466
G. H. 28. — I.	511. 620
K. 7. März I.	518. 558. 598
— 11. — I.	542. 550. 599
K. D. 14. März II.	438
K. 15. März I.	606
— 17. — II.	438
— 18. — I.	233
— 19. — I.	291
K. D. 21. März I.	171. 242
K. 22. März I.	658
— 23. — I.	547. 604
Beschluß 23. März I.	21
K. D. 25. März I.	338
K. 26. März I.	221
— 28. — I.	518
K. 29. — I.	311. 523
K. 30. — I.	561
— 2. April I.	29. II. 530
Publ. 6. April I.	233
K. D. 9. — II.	87. 88. 89
K. 9. April I.	158.
Instr. 13. April I.	201. 204. 220. 221. 222.
224. 225. 226. 230. 232. 234. 235. 249	
G. H. 13. April I.	171. 199. 242
K. 16. April I.	485. II. 528
Bekanntm. 16. April I.	529
G. 21. April I. 4. 116. 493. II. 432. 444. 450	
K. 22. — I.	406
Instr. 23. April I.	225
Spottel-Taxe. D. 25. April I.	156. 157. 158
K. 25. April I.	71. 91. 114
Penf. Regl. 30. April I.	332. 285. 329. 331.
333. 342. 454	
K. 9. Mai I.	428
— 10. — I.	552. 601
— 13. — I.	634. 635
K. D. 14. Mai I.	550. 626. 628
— 21. — I.	223. 331. 336. 337
K. 27. Mai I.	290
K. D. 4. Juni II.	278
Ernennungsurkunde 8. Juni II.	352
K. D. 8. Juni I.	71. 82. 159
— 9. — I.	511
— 11. — II.	353
K. 13. Juni I.	90
Regl. 13. Juni I.	275. 280
K. 6. Juni II.	460

Preuß. inn. Staatsrecht Bd. II.

1835.

K. D. 18. Juni II.	Seite 63
K. 20. Juni II.	236
St. Pat. 21. Juni xxxv. Lxxi. II. 433. 435.	535
K. 27. Juni II.	623
K. 28. — I.	162
Regul. 28. Juni I.	330
K. 28. Juni II.	357. 460
K. 1. Juli II.	522
— 5. — II.	617
— 7. — I.	28
— 8. — I.	511
K. D. 9. Juli I.	363
K. 9. Juli I.	205
G. H. 10. Juli I.	530
K. 13. Juli I.	205
— 15. — I.	536
K. D. 18. Juli II.	223. 283
K. 20. Juli I.	547
— 30. — I.	511
— 31. — I.	219. II. 63
— 2. August I.	600
— 3. — II.	617
— 4. — II.	614
— 5. — I.	159
— 12. — I.	330. II. 625
K. D. 12. August I.	90
— 17. — I.	448
G. 17. August I.	523
K. 17. — II.	162. 163. 168. 189
Kreis-D. 17. August II.	189
Beschluß. 18. — I.	9. 24
Regul. 21. August II.	250. 252
K. D. 21. — I.	62
K. 22. August I.	482
— 1. September I.	163
K. D. 4. September I.	430
K. 6. September I.	204
— 9. — I.	284
— 16. — II.	344
— 23. — I.	214
Kurweisung 27. September II.	278
K. 2. Oktober I.	518
— 3. — II.	557
— 11. — I.	485. II. 601
— 22. — I.	561
K. D. 25. Oktober II.	63
K. 27. Oktober II.	263
— 28. — I.	567
— 29. — I.	364
— 30. — II.	601
K. D. 31. Oktober I.	21
Bericht 3. November II.	379
K. 3. November II.	236
K. D. 8. November I.	63
— 10. — I.	234
G. H. 10. — I.	539
K. 11. November I.	21
— 12. — II.	619
— 18. — I.	600
Kreis-D. 20. November II.	189
K. 27. November II.	303
— 28. — II.	609
Regl. 1. December I.	114
Publ. 2. — I.	234
Edkt. 2. — II.	601

1825-1826.

1826.

R. D. 5. December I.	Seite 514
R. 2. December II.	601
— 13. — I.	581
— 16. — I.	245
R. D. 21. December I.	200
Bestimmungen 21. December II.	382
G. R. 22. December I.	172
R. 22. December II.	375
G. R. 25. — I.	201. 214
Grf. 30. — I.	465
Dienst-Instr. 31. December I.	108. 116. 120.
123. 125. 126. 324. 331. 363. 410. 421.	
500. 501. II. 811. 494	
R. D. 31. December I.	109. 112. 115. 116.
117. 118. 122. 127. 130. 131. 134. 137.	
139. 144. 259. 306. 348. 410. 413. 471.	
514. 630. II. 210. 503	
B. 31. December I.	349. II. 218. 219
Geschäftsanweisung 31. December I.	144

1826.

R. 1. Januar I.	529
R. 2. — I.	242
G. 5. — II.	412
R. 7. — I.	114. 157
G. R. 10. Januar I.	550
R. 11. Januar I.	602
R. D. 13. Januar I.	26
— 17. — II.	309. 324
— 22. — II.	621
R. 22. Januar I.	160. II. 627
— 26. — I.	465
— 2. Februar I.	242
— 7. — II.	614
R. D. 7. Februar I.	334
R. 22. Februar I.	242. 627
— 23. — I.	635
R. 24. — I.	604
G. 24. — II.	352
R. 25. — I.	462
R. D. 26. Februar I.	360
— 27. — I.	363
Instr. 28. — II.	258
R. 3. März II.	449. 463
— 6. — I.	603. 604. II. 643
R. 8. — I.	331
R. D. 8. März I.	330
Grf. 11. — II.	208
R. D. 19. März II.	415
— 20. — I.	360. 361
R. 25. März II.	601
Grf. 25. März I.	658
Defl. 31. März I.	1331
R. 31. März I.	300
Gehr. 7. April I.	334
R. 9. April I.	335
— 11. — I.	280
— 14. — I.	363
Grf. 18. April I.	642
R. 21. April II.	616
— 27. — I.	635
— 2. Mai I.	432
— 5. — I.	335. II. 479
— 6. — I.	847
— 9. — I.	421

Gehr. 12. Mai I.	Seite 334
R. 19. Mai I.	267
R. D. 20. Mai I.	95. II. 508
R. 25. Mai I.	462
R. D. 29. Mai I.	87
R. 1. Juni I.	619
R. D. 1. Juni II.	189. 194
G. R. 1. — I.	620
Publ. 5. — I.	439
R. 6. Juni I.	435
— 10. — I.	450
R. D. 11. Juni II.	226. 236
— 17. — II. 98. 103. 104. 308. 310.	
312. 336	
R. 18. Juni I.	267
Bekannt. 21. Juni II.	87
R. D. 21. Juni I.	90
R. 22. Juni I.	560. 627
Publ. 6. Juli I.	436
R. 10. Juli II.	479. 678
— 17. — I.	658
R. D. 21. Juli II.	72
— 24. —	LXVIII
G. R. 26. — I.	530. II. 236
Bekanntm. 31. Juli II.	601. 602
Abkommen 1. u. 12. August II.	477
G. R. 3. August I.	532
R. 4. August I.	622
— 7. — I. 233. 225. 246. 248. 251.	
252. 253. 264. 255	
D. 16. August I.	327
R. D. 16. August II.	550
Rogl. 22. August II.	197
R. D. 22. August II.	614
R. 23. August II.	622
— 28. — II.	195
R. D. 15. September I.	439
Publ. 18. September I.	450
R. 20. September I.	158
R. D. 22. — II.	431
R. 24. — I.	381. 632
R. D. 24. September I.	62. 278. 827
R. D. 24. September II.	549
— 25. September II.	84. 359
R. 27. September II.	621
Grf. 27. September II.	203
B. b. R. Staatsm. 30. September I.	16
R. D. 3. October II.	222. 610
R. 8. October I.	212
— 13. October I.	647
— 16. October I.	21. 333
R. D. 23. October II.	428. 429. 495
R. 24. October I.	334
R. D. 10. November II.	197
R. 15. November I.	600
— 18. November I.	523. II. 182. 189
— 24. November I.	698
Beschl. 25. November II.	84
R. D. 25. November II.	82
R. 30. November I.	533. 536. 546
R. D. 4. December	LXVIII
R. 15. December II.	428
— 20. December I.	467
R. D. 23. December II.	435
R. 23. December II.	408

1886—1887.

Ort. 23. December I.	Seite 542
St. R. Beschluß 27. December I.	284
R. D. 27. December II.	182, 188
Petition 29. December II.	435
R. D. 31. December II.	391
Zarif 31. December II.	367

1887.

Berf. 3. Januar II.	439
R. D. 11. Januar I.	516
R. D. 13. Januar. XLVI. I.	249, II. 325, 327
— 16. Januar II.	634
R. 19. Januar II.	636
— 21. Januar II.	621
— 29. Januar I.	470
— 30. Januar I.	129
R. D. 31. Januar I.	95, II. 498, 503
Kontrakt 6. Februar II.	509
Deff. 10. Februar II.	517, 518
Berf. 13. Februar II.	433
R. 16. Februar I.	139
R. D. 17. Februar I.	307
R. 20. Februar I.	367
— 23. Februar I.	307
— 2. März I.	448
Beschluß 7. März I.	330
R. 10. März II.	195
R. 11. März I.	512
R. 23. März II.	429
— 25. März II.	429
G. R. 29. März I.	634
Publ. 19. April I.	440
R. D. 20. April II.	584, 617
R. D. 21. April I.	223, 484, 486
— 22. April II.	87, 88, 89
— 28. April I.	330
R. 4. Mai II.	517, 521
— 6. Mai II.	238
G. R. 6. Mai II.	368
R. 11. Mai I.	330
Landt. Abfch. 17. Mai II.	189, 197, 534, 608
R. 17. Mai II.	178, 184, I. 541
Kreis-D. 17. Mai II.	190
R. 21. Mai I.	544, 567
— 23. Mai II.	479
— 29. Mai II.	428
Berf. 29. Mai II.	433
R. 1. Juni I.	332
R. D. 2. Juni II.	239, 242, 287
R. 2. Juni II.	183
Kreis-Ordn. 2. Juni II.	190
R. 3. Juni I.	242
— 11. Juni II.	617
Ordee 11. Juni I.	438
Erkenntniß 13. Juni I.	362, 408, 511
R. 18. Juni II.	261
— 22. — II.	609
R. 23. — II.	163
R. D. 28. Juni I.	247, II. 91
G. R. 29. — I.	550
R. Erlaß 4. Juli I.	336
R. 6. Juli I.	247
R. 13. Juli II.	178
— 13. Juli I.	582
Landt. Abfch. 13. Juli II.	188
Kreis-Ordn. 13. Juli II.	190

1887—1888.

R. 13. Juli II.	Seite 184
— 15. Juli I.	452, II. 233
— 17. Juli I.	143
— 19. Juli I.	465, 467
— 21. Juli II.	342
Bekanntm. 21. Juli II.	592
Bundesvertr. 2. August II.	599
R. 6. August II.	230
— 11. August I.	626
— 13. August I.	LXXII
Befimmungen 17. August II.	182
R. 17. August I.	564, 591
— 24. August II.	522
— 28. August II.	500, 609
R. D. 2. September II.	184, 451
G. R. 4. September I.	530
R. D. 4. September I.	327, 337
— 9. September II.	183
Deklar. 9. September II.	169
R. 14. September I.	536
— 20. September I.	288
— 22. September I.	546, 549, 553
R. D. 30. September II.	440, 463
R. 2. Oktober II.	531
Befimmung 4. Oktober I.	240
Bericht 6. Oktober II.	587
hausordnung 13. Oktober I.	538, II. 628
R. D. 14. Oktober II.	58
R. 18. Oktober I.	327
G. R. 24. Oktober I.	634
R. 25. Oktober I.	239
R. D. 26. Oktober I.	291
— 28. Oktober II.	346
— 29. Oktober I.	212
R. 30. Oktober I.	313, 600
R. D. 31. Oktober I.	287, 288, 289
R. 1. November I.	561, 623
R. D. 5. November II.	418, 419
— 10. November II.	197
R. 12. November II.	553
— 19. November II.	346
— 21. November I.	619, II. 518
— 26. November II.	479
Erkenntniß 23. November. I.	542
R. 1. December I.	71, 91, II. 525
— 4. December I.	210, 212
R. D. 9. December I.	62, 69
R. 10. December I.	291
— 19. December II.	518
— 21. December I.	664
Schreiben 24. December I.	140
R. 28. December I.	626

1888.

R. D. 10. Januar I.	334
R. 18. Januar I.	291, II. 535
Deff. 27. Januar II.	245
R. 28. Januar I.	553, II. 428
Ort. 2. Februar II.	382
R. 4. Februar II.	500
R. D. 7. Februar I.	114, 413
R. 11. Februar II.	552
R. D. 16. Februar II.	440, 463
R. 20. Februar II.	522
R. D. 1. März I.	391
R. 10. März I.	564

1828.

1828—1829.

Landt. Abſch. 12. März II.	Seite 168, 535	Landt. Abſch. 28. Oktober II.	Seite 600
Regl. 17. März II.	197	R. D. 27. Oktober I.	275
B. 17. März II.	171, 182	Kab.-Verf. 29. Oktober II.	205
Kreis-Ordn. 17. März II.	189	R. 6. November II.	619
R. 20. März II.	197	R. D. 18. November II.	487
— 21. März I.	328	Chr. 21. — II.	601
R. D. 22. März II.	233	R. D. 28. — II.	509
R. D. 29. März II.	258, 259	R. R. 30. — I.	521
G. 29. März II.	240, 243, 246	R. D. 3. December I.	96
R. 6. April I.	485	R. 6. — II.	533
R. D. 7. April II.	497	— 9. — I.	599
Beschluß 9. April II.	534	— 10. — I.	578
R. 22. April II.	617, 619	— 15. — II.	222
— 24. April I.	627	R. D. 19. December I.	289
— 28. — I.	414	Kreis-Ordn. 20. December II.	190
Chausſee-Actif 28. April II.	353, 355, 356	R. D. 20. December I.	290
Vertrag 1. Mai II.	600	Detl. 22. December II.	442
R. D. 3. Mai I.	190, II. 223, 226	R. 23. December I.	289
Bericht 5. Mai II.	587	— 28. — I.	166
Vertrag 8. — II.	213	R. 29. — I.	289
R. D. 10. — I.	296	Remissions-Regl. 29. December II.	200
R. 16. Mai II.	237		1829.
— 21. — II.	617	R. 2. Januar I.	413
R. D. 25. Mai I.	283, 284	G. R. 3. Januar I.	212
— 4. Juni II.	476	R. 19. Januar II.	77, 587
— 7. — I.	471, II. 222	R. D. 22. Januar I.	96
R. 10. Juni II.	560	— 7. Februar II.	190
— 11. — II.	525	— 10. — I.	275
— 12. — I.	536	Beschluß 13. Februar I.	24
— 16. — II.	558	Beschlüsse 15. — I.	2
R. D. 18. Juni II.	223	R. 16. Februar II.	560
B. 20. Juni II.	444	— 18. — I.	116
R. D. 20. Juni II.	508	— 19. — I.	185, 327
Bekanntm. 20. Juni II.	481	R. D. 21. Februar II.	415
R. 28. Juni I.	600	R. 21. Februar I.	601
R. D. 30. Juni I.	505, 506, 508, 509, 510	Schreiben d. R. 24. Februar I.	299
R. 30. Juni I.	553	D. 28. Februar II.	459
Inſtr. 30. Juni I.	471	Beſtimmung 2. März II.	406
R. 3. Juli I.	296	R. 12. März I.	599
R. D. 10. Juli II.	205	R. D. 17. März I.	281, 285
R. 10. Juli I.	417	— 21. — I.	82, II. 301
R. 13. Juli I.	441	— 31. — I.	479
Vertrag 17. Juli II.	213, 352	R. 10. April I.	578
R. D. 24. Juli II.	391	— 27. — II.	527
Kartel-Konv. 25. Juli II.	488	R. 28. April I.	479
R. 27. Juli II.	428	R. D. 29. April II.	189, 821
— 28. — II.	540	Regl. 29. — II.	196
R. D. 1. August II.	394	R. D. 3. Mai II.	227
R. 2. August II.	522	R. 5. Mai I.	290
— 9. — I.	600	R. D. 7. Mai I.	413
Ratifik. 13. August II.	488	— 9. — I.	414
R. 13. August II.	607	R. 11. Mai I.	290
— 14. — I.	140	Inſtr. 14. Mai I.	114, 413
— 19. — I.	166	R. 19. Mai I.	601
— 20. — I.	141	— 25. — I.	537
— 21. — I.	470	— 27. — I.	478
— 23. — I.	478	— 28. — I.	324
R. D. 29. August I.	413	— 6. Juni II.	520
Anweifung 30. August II.	260	— 8. — I.	120
R. 9. September II.	609	R. D. 14. Juni I.	16
— 10. — I.	166	— 15. — I.	287
Regulativ 10. September II.	31	R. 22. Juni I.	579
R. D. 19. September I.	578, 599	— 29. — I.	120, 426
R. 20. September II.	89	B. 30. Juni II.	342
R. D. 19. Oktober I.	288, 289, II. 196	R. 10. Juli I.	613, 219

1820—1830.

1830—1831.

R. D. 11. Juli II.	Seite 189
D. 13. Juli I.	4. 178. 493
G. 13. Juli II.	178
R. D. 15. Juli II.	229
R. 16. Juli I.	477
— 19. Juli I.	214
— 14. August I.	545
Regul. 15. August I.	578
R. 15. August I.	599. II. 559. 626
— 17. August II.	559. 626
— 24. August I.	438. II. 501
B. 29. August II.	342
R. 3. September II.	560
— 22. September II.	568
— 30. September II.	558
R. D. 6. Oktober II.	233
W. 13. Oktober II.	448
R. 19. Oktober II.	558
— 21. Oktober I.	138
— 23. Oktober I.	472. 533. 536
Bekanntm. 29. Oktober II.	280
Erkenntnis 6. November I.	455
R. 10. November II.	558
— 17. — II.	558
G. R. 20. — II.	233
R. D. 21. — I.	280. 289
R. 22. — II.	179
G. R. 29. — I.	600
R. D. 30. — II.	82. 84
R. 4. December II.	198
R. D. 24. December I.	212

1830.

R. D. 8. Januar I.	413. 474
R. 9. Januar I.	609
— 15. Januar I.	621
— 16. — I.	536
R. D. 17. Januar II.	497
G. 18. Januar II.	55
R. 20. — II.	522
— 23. — II.	520
R. D. 27. Januar II.	190. 194
R. 28. Januar I.	419. 474
Schreiben 28. Januar I.	424
R. 2. Februar I.	555
G. R. 8. Februar I. 212. II.	479
R. 9. Februar I.	414
— 12. — II.	533
— 13. — II.	560
— 21. — II.	244
R. D. 27. Februar II.	179
R. 28. Februar I.	251
R. D. 28. Februar II.	84
R. 4. März II.	627
Schreiben 6. März I.	528
R. D. 6. März I. 190. II.	228
R. 8. März I.	157. 601
R. D. 8. März II. 518. 519. 520. 524. 525.	526
R. 12. März II.	477
Publ. 16. März I.	414
R. 22. März I.	658
— 26. — II.	530
— 2. April II.	530
Bestimmung 11. April II.	406
R. 17. April I.	343
R. D. 23. April II.	371

R. D. 27. April I.	Seite 458. 459
— 30. April I.	362. 415. 425. 432
R. 5. Mai I.	362
R. D. 14. Mai I.	260
R. 14. Mai I.	545
R. D. 16. Mai I.	504. 505. 508. 511. 513
G. 18. Mai II.	402
R. 21. — II.	231
W. 1. Juni I.	571
R. 8. — II.	530
— 14. — I. 139. II.	485
G. R. 21. Juni II.	239
R. D. 22. — I. 288. II.	371
G. B. 30. — I.	600
R. 1. Juli I.	535. 536
— 6. — I.	17
W. 10. Juli II.	342
R. 13. —	LXX
— 20. — I.	438
R. D. 22. Juli II.	536
R. 26. Juli I.	155
— 26. — II.	532
Erk. 28. Juli I.	603
R. 30. Juli I.	682
— 6. August I.	17
R. D. 7. August II.	391
— 8. — XXXVI. I. 517. 519. 565.	567. 572. 586. 587. 592. 596. 606
R. 10. August I.	288
— 14. — II.	578
— 16. — I. 155. II.	429
— 19. — I.	138
W. 21. — II.	342
R. 25. — II.	560
— 27. — I. 159. 280. II.	536
R. D. 4. September I.	31
Regul. 7. — II.	610
R. 10. September II.	69. 476
— 11. — II.	559. 626
— 13. — I.	612
— 14. — II.	558
Orbre 15. — I.	261
R. D. 20. — I.	30
R. 21. — II.	537. 552
— 31. — II.	476
— 4. Oktober I.	511
R. D. 11. Oktober I.	83
R. 19. Oktober II.	554
Befehl 21. Oktober II.	19. 19
R. 22. Oktober II.	560
— 6. November II.	522
R. D. 18. November I.	219
R. 20. November II.	536
— 25. — I.	343
— 1. December II.	522
— 2. — II.	236
— 3. — II.	520
— 7. — II.	585
W. 15. — II.	183
G. B. 16. December I.	600
R. 20. December I.	30. 531. 548. 566. 567

1831.

R. 7. Januar II.	541
— 17. — II.	537
R. D. 25. Januar I.	45

1831.

R. 25. Januar I.	Seite 602
— 29. — II.	519
— 31. — I.	155
— 4. Februar II.	237
— 9. — I.	533
Kartell-Konv. 10. Februar II.	480
R. D. 27. Februar I.	342, 343
R. 4. März I.	555
— 7. — I.	555
— 8. — I.	263
Just. R. Beschl. 9. März I.	284
Publ. Pat. 12. März II.	480
St. 17. März I.	109
Rev. St. D. 17. März L. 6. 7. 43. 191.	283, 328, 333, 347, 563, 568. II. 515.
	557, 630
R. 18. März II.	263
— 19. — I. 220. II.	613
— 21. — I.	455
— 25. — II.	527
— 26. — I.	219, 220
Regul. 26. März II.	608
R. D. 27. — I.	249
R. 28. März II.	429
Uebereinkunft 31. März II.	383
R. 31. März I.	284
Sehnschiff-Nkt. 31. März II.	384, 392, 393
Bericht 12. April II.	522
R. 16. April I.	421
Regl. 20. April I.	634
R. 22. April II.	263
— 25. — I. 562. II.	518
R. D. 28. April I.	7
R. 29. April I.	578, 599
— 9. Mai I.	331
St. b. Kr. 10. Mai I.	249
R. 14. Mai I.	555
— 17. — I.	249
Vertrag 17. Mai II.	382, 384
R. D. 25. Mai II.	84
Bestimmung 25. Mai II.	406
Urkunde 31. Mai II.	384
St. 6. Juni	1771
R. D. 16. Juni I.	431
R. 16. Juni I.	664
— 18. — II.	557
— 25. — I.	625
— 27. — I.	259
— 12. Juli I.	599
— 15. — II.	536
Schreiben 22. Juli I.	564
R. 25. Juli I.	604
Anweisung 28. Juli II.	187
R. D. 1. August II.	178, 184, 185
— 12. — I.	200
— 17. — II.	239, 242, 267
Min. Erklärung 22. August II.	39
R. D. 23. August II.	84
Vertrag 25. August II.	383
R. D. 27. August I.	5
R. 2. September I.	200
— 15. — II.	522
— 18. — II.	72, 525
R. D. 17. September I.	207, 261, 266, 287
R. 19. September I.	166

1831—1832.

R. 23. September I.	Seite 437
Min. Erklärung 26. September II.	39
R. 30. September I.	452
R. D. 8. Oktober I.	163
R. 8. Oktober II.	551
— 17. — I.	452
— 26. — I.	602
St. 30. — II.	342
R. 31. — I.	46
Bericht 8. November II.	344
R. D. 8. November I.	345
Beschluß 10. — II.	19
R. D. 12. — I.	312
R. 14. November II.	524
Gratz 16. November II.	205
Bericht 16. — II.	482
R. D. 21. — II.	84
— 23. — II.	487
R. 25. November I.	534, 546, 555
— 2. December I.	165
R. D. 4. December II.	205, 267, 492
R. 5. December I.	604
Regl. 10. December I.	344
R. 10. December I.	232
Anweisung 29. December II.	196
R. 31. December II.	520

1832.

Beitritt 1. Januar II.	213
R. 6. Januar I.	213
Instr. 12. Januar II.	187
Urkunde 22. — II.	65
R. 23. Januar I.	46
Anweisung 25. Januar II.	187
R. 25. Januar I.	601
Erkenntnis 28. Januar I.	483
R. 1. Februar I.	166
— 8. — I. 143. II.	558
R. D. 9. Februar I.	81
— 11. — I.	82, 301, 302, 303, 304
Minist. Kirchenordnung 12. Februar I.	275, 364, 431, 440, 441, 442, 444, 446, 449, 451, 452, 458, 461, 464
R. 16. Februar I.	465
Stiftung 18. Februar II.	64
Uebereinkunft 18. Februar II.	470
R. 20. Februar I.	29
R. D. 21. Februar I.	24
R. 21. Februar I.	303
— 22. — I.	281
— 27. — I.	291
Regl. 8. März I.	214
R. D. 8. März II.	347
Präf. Regl. 8. März I.	629
R. 12. März I.	394
— 15. — I.	421, 467
— 25. — II.	625
Anweisung 26. März II.	196
R. 27. März II.	429
— 30. — II.	555
— 6. April I.	165
— 9. — I.	302, 303
R. D. 11. April I.	302
R. 12. April I.	310
R. D. 14. April I.	642

1832.

1832—1833.

N. 17. April I.	Seite 526.	526
— 20. — I.		303
G. N. 21. April I.	312.	313
Gebähr. Lare 21. April I.		414
K. D. 25. April I.	556.	565
Befanntm. 28. April I.		26
N. 1. Mai I.		565
Regl. 8. Mai I.		213
K. D. 14. Mai I.		347
N. 18. — I.		213
— 21. — I.		587
— 28. — I.		304
Erkenntn. 30. Mai II.		387
Instr. 31. Mai II.		187
N. 2. Juni II.		628
— 4. — I.		303
Bundesbeschluß 14. Juni II.	24.	33
N. 15. Juni I.		502
Art. 16. Juni I.		121
N. 18. — I.		302
K. D. 19. Juni		XLII
N. 20. Juni I.		80
— 22. — I.	211. 470. II.	634
— 25. — I.		303
Publ. 27. Juni II.		371
Beschlüsse 28. Juni II.		17
N. 28. Juni I.		213
G. N. 30. Juni I.		162
Zusammenstellung v. Juli II.		557
K. D. 4. Juli I.	283. 521.	552
Bund. Beschlässe 5. Juli II.	15. 19.	450
K. D. 5. Juli II.		507
N. 16. Juli I.	213.	303
Art. 16. Juli I.		604
N. 17. — I.	166. II. 527.	629
N. 18. — II.		531
Schreiben 29. Juli I.		303
N. 29. Juli I.		303
Befanntm. 30. Juli I.		340
K. D. 4. August II.	82.	83
N. 8. — II.	381. 382. 353.	375
N. 8. — II.		84
K. D. 11. — I.	300. II.	542
N. 11. — II.		557
K. D. 25. — I.		303
N. 26. — I.		342
— 27. — I.		303
— 31. — II.		532
— 1. September I.		141
— 2. — II.		429
Art. 12. — II.		387
Instr. 14. — I.		538
N. 15. — I.		310
— 17. — I.		303
— 21. — I.		214
Publ. Patent 25. September I.	658. II. 15.	450
N. 1. Oktober I.		303
Publ. Patent 15. Oktober II.		17
Schreiben 19. Oktober I.	470.	483
K. D. 24. — II.		262
N. 30. Oktober I.		21
Landt. Abfch. 30. Oktober		LVIII
N. 3. November II.		554
Bericht 6. November I.		502
Art. 10. — I.		483

N. 10. November I.	Seite 478.	600
Statuten 12. November I.		642
K. D. 18. November I.		240
N. 22. — I.		419
Instr. 26. — I.		339
N. 27. — II.		535
Bund. Beschluß 29. November II.		23
N. 30. November I.	418. II.	522
— 11. December I.		240
— 12. — I.		577
— 20. — I.		304
K. D. 30. — II.		107
N. 31. — I.		304

1833.

D. 9. Januar II.		227
K. D. 12. Januar I.		658
N. 14. — I.	303.	409
Befehl 14. Januar I.		621
K. Befehl 14. Januar I.		409
N. 17. Januar II.		107
Anweisung 25. Januar II.		197
Erörterungen 25. Januar II.		197
N. 20. Januar I.		658
— 28. Januar II.		522
Urkunde 1. Februar II.		55
N. 5. Februar ungebrucht I.		446
— 6. — II.		244
K. D. 7. Februar II.		494
Schreiben 8. Februar I.	470.	483
N. 16. Februar II.		519
K. D. 17. Februar II.		353
K. D. 3. März I.	24.	26
N. 8. März I.		233
K. D. 9. März II.		516
N. 12. März I.		476
— 14. März I.		233
N. 17. März I.	485. 496. II.	536
N. 20. — II.		530
Vertrag 22. März II.		214
N. 22. März I.	303.	304
K. D. 25. März I.		240
N. 30. März I.	304. II.	536
Vertrag 30. März II.	214.	352
N. 31. März xxxvi I.	517. II. 534.	557
St. M. Beschluß 1. April I.		303
N. 15. April I.		303
Anweisung 16. April II.		197
N. 18. April I.		165
— 20. — I.		539
— 22. — II.		552
— 23. — II.		543
Regul. 24. April II.		553
Anweisung 26. April II.		197
N. 26. April I.		213
— 29. — I.		515
— 2. Mai II.		510
G. N. 4. Mai I.		563
N. 6. Mai I.	478.	547
— 7. Mai II.		197
Vertrag 10. Mai II.		214
Polikarief 11. Mai II.	226. 297. 299.	474
N. 11. Mai II.		608
N. 13. Mai I.	422. 423. 433. 630. II. 231.	434. 494

1833.

Ö. 14. März I.	Seite 619
Erceiben 15. März I.	250
K. D. 20. März I.	607, 608
R. 22. März I.	250
— 31. März I.	513
W. 31. März II.	516
Wandab 1. Juni I.	90
— 1. Juni I.	532, 535, 546, 550
W. 1. Juni I. 528, 540, 544, 553, 554, 556, 567, 600, 604, 605, 606, 608, 610, 611, 11. 478, 504	
R. 4. Juni I.	250
— 6. Juni II.	526
— 8. Juni I.	506, 512, 513
K. D. 9. Juni I.	447
R. 13. Juni I.	250
K. D. 15. Juni II.	184
K. D. 17. Juni II.	194
R. 18. Juni I.	240, 250
Ö. 23. Juni II.	375
Ö. 25. Juni I.	578, 589
Ö. R. 26. Juni I.	532
R. 29. Juni I.	295
K. D. 30. Juni II.	226
Ö. 1. Juli I.	546
K. D. 2. Juli II.	331
R. 2. Juli I.	465
Ö. 7. Juli II.	331
K. D. 8. Juli II.	607
K. D. 11. Juli I.	376
R. 12. Juli II.	197
— 14. Juli I.	313
Ö. R. 15. Juli II.	496
Ö. 21. Juli I.	266
— 26. Juli II.	429
Ö. R. 29. Juli II.	521
Bericht 2. August II.	529
K. D. 5. August I.	451
R. 7. August I.	211
— 11. August I.	221
— 22. August I.	468
K. D. 22. August II.	353
Pol. Ordn. 22. August II.	60, 376
R. 23. August II.	508
Ö. 27. August I.	642
— 28. August I.	598
— 31. August I.	202
— 2. September I.	263, II. 244
— 19. September II.	527
Bestimmung 27. September II.	266
R. 28. September II.	39
K. D. 29. September I.	109
R. 30. September II.	508, 510
K. D. 14. Oktober II.	235
K. D. 17. Oktober III. I.	90
R. 23. Oktober I.	314
K. D. 24. Oktober II.	183
R. 25. Oktober I.	314
D. 2. November II.	169
K. D. 3. November I. 202, 203, 230, 232, 239	
Ö. 4. November II.	556
K. D. 5. November I. 251, 276, 299, 440, 539	
R. 13. November II.	552
Ö. 26. November II.	402
R. 29. November I.	166

1833—1834.

W. 30. November I.	Seite 307, 429
R. 3. December II.	607
K. D. 8. December II.	218, 222, 256
R. 9. December I.	489
— 10. December II.	556
K. D. 14. December I.	343, II. 251
R. 14. December II.	197, 443
W. 14. December I.	18, II. 460
Ö. R. 15. December II.	463
R. 16. December I.	428
K. D. 17. December II.	227
R. 17. December I.	313
Ö. 20. December I.	267
K. D. 22. December I.	528
— 23. — II.	251
Abkommen 23. December II.	470
K. D. 26. December II.	353, 370
R. 28. December II.	579

1834.

R. 4. Januar	I. 312, II. 397
Uebereinkommen 10. Januar II.	479
R. 13. Januar I.	502
Inst. 14. Januar I.	555, 571
Dienst-Anweisung 16. Januar II.	358
R. 17. Januar I.	461
K. D. 18. Januar I.	277
R. 25. Januar II.	198
K. D. 26. Januar I.	107, 120, 305
— 30. Januar I.	202
R. 30. Januar II.	529
K. D. 1. Februar I.	423
Regl. 8. Februar I.	340
R. 10. Februar I.	303, II. 477
D. 19. Februar II.	31, 84
R. 22. Februar I.	86, 107
W. 24. Februar I.	201, 205
R. 24. Februar II.	584
K. D. 25. Februar I.	55, 239
Publ. 27. Februar I.	430
K. D. 28. Februar I.	86
R. 28. Februar II.	521
R. 2. März I.	658
— 4. — I.	621
W. 4. März I.	120, II. 504
R. 5. März I.	313
Defl. 9. März I.	208
R. 9. März I.	423
— 10. März I.	313
— 11. — I.	417
Ö. R. 12. März I.	239
Publ. Pat. 15. März II.	482, 483
R. 16. März I.	313
K. D. 19. März I.	90
R. 19. März II.	524
Gerl. 27. März I.	313
R. 31. März I.	240
Publ. 5. April I.	423
R. 5. April II.	501
K. D. 8. April I.	512
R. 11. April II.	243
Inst. 13. April I.	236
R. 15. April I.	83, 240
— 17. — I.	107
— 18. — I.	310

1834.

1835.

K. 21. April I.	Seite 276
K. D. 28. April I.	71. 62. 432
K. 23. April II.	345
K. 9. Mai I.	633
K. D. 9. Mai I.	16. 357
Erkl. 10. Mai 1834 bis 31. December 1839 II.	382
Instr. 17. Mai II.	346
Erklärung 17. Mai II.	477
G. R. 18. Mai I.	666
K. 22. Mai I.	423
K. 26. Mai I.	143. 313
K. D. 29. Mai I.	191. 192. 347
Regl. 4. Juni I.	634
Schreiben 4. Juni II.	500
K. 7. Juni I.	599
K. D. 8. Juni I.	486. 488
K. 8. Juni I.	83
K. D. 10. Juni I.	652. 614
K. 12. Juni I.	658
— 13. — I.	40
— 15. — II.	346. 429. 478
K. D. 22. Juni I.	314
Landtagsabth. 22. Juni II.	609
K. D. 25. Juni I.	634
Regl. 25. Juni I.	648. 652
K. 27. Juni II.	518
— 28. — I.	314
G. 28. Juni II.	270
K. 30. Juni I.	6. 80. 116. 428. II. 354. 507
K. D. 30. Juni II.	384
Instr. 30. Juni I.	80
K. 4. Juli I.	310
K. D. 4. Juli I.	449
K. 5. Juli I.	286
Abkommen 5. Juli II.	470
K. 5. Juli II.	578
K. D. 17. Juli I.	300
K. 22. Juli I.	314
G. 28. Juli I.	316
K. 28. Juli I.	300
K. D. 2. August II.	586
K. 5. August I.	313
Regul. 5. August II.	384
K. 14. August II.	521
K. D. 16. August I.	80
K. 16. August I.	319
K. D. 18. August II.	353
K. 30. August II.	578
G. R. 30. August I.	527. 634
G. B. 2. September II.	226
K. 6. September I.	221. II. 565
K. D. 11. September II.	508
K. 15. September II.	531
— 18. — II.	608
Resol. 24. September II.	530
K. D. 28. September I.	257. 258
K. 28. September II.	607
— 15. Oktober I.	658
Erkl. 17. Oktober I.	453
K. D. 18. Oktober II.	370
K. 18. Oktober II.	608
— 19. — II.	292
— 25. — I.	107
K. D. 26. Oktober II.	288

Bundesbeschluss 30. Oktober I. Seite 11. II.	162
K. D. 2. November I.	486. II. 169
K. 3. November II.	428
— 10. November I.	267. 552
— 14. — I.	658
Bundesbeschluss 14. November I. 647. 648.	
649. 658. 667. 668. II.	14
Schreiben 21. November I.	415
K. 22. November II.	478
Protokoll 1. December II.	384
K. D. 5. December I.	276
B. 9. December I.	281
K. 12. December II.	522
— 18. — I.	658
K. D. 18. December I.	667. 668
K. 19. December I.	276
— 29. — I.	313
— 30. — II.	560
— 31. — I.	606

1835.

K. 9. Januar II.	608
K. D. 11. Januar II.	177
— 12. — I.	71
— 13. — I.	7
K. 13. Januar II.	600
Landtag 19. Januar II.	540
K. D. 26. Januar I.	62
K. 26. Januar II.	619
K. D. 31. Januar I.	90
— 2. Februar I.	304
B. 2. Februar II.	391
Regl. 5. Februar I.	641
Bekanntmachung 6. Februar I.	82
K. D. 7. Februar II.	230
G. 7. Februar II.	231
K. D. 10. Februar I.	299
K. 11. Februar II.	527. 529
— 19. — I.	452
— 21. — II.	608
Regl. 25. Februar I.	71. 341
K. 25. Februar II.	237
K. D. 4. März I.	364
K. 4. März II.	479
K. D. 5. März I.	382
Kirchen-D. 5. März I.	386. 413. 492
K. 7. März I.	314. II. 560
— 9. — II.	540
— 10. — I.	658
K. D. 15. März I.	647
K. 18. März I.	658
— 23. — I.	251. 562. II. 476
K. D. 25. März I.	105
B. 25. März II.	218
K. D. 26. März I.	359
K. 30. März I.	537
G. R. 31. März I.	530
Publ. Pat. 31. März II.	5
K. 10. April I.	299. 472
K. D. 11. April I.	190. II. 223
Gutachten 13. April II.	586. 588
K. D. 18. April	xxviii. xli
— 20. — I.	80
Publ. 24. April I.	440
G. 25. April I.	318

1835.

K. D. 25. April I.	Seite 281
D. 25. April I.	282, 285, 286
Ö. 25. April II.	538
Schreiben 27. April I.	294
R. 27. April II.	543, 633
K. D. 29. April I.	563
R. 30. April II.	560
K. 1. Mai I.	611
K. D. 2. Mai	111
R. 3. Mai I.	240
— 7. — I.	563
— 11. — II.	543
Vertrag 12. Mai II.	214
B. 12. Mai II.	342
R. 13. Mai II.	552
Publ. 18. Mai I.	641
R. 19. Mai II.	552
— 25. — II.	609
— 26. — I.	658
Schreiben d. 3. R. 29. Mai I.	139
R. 29. Mai I.	658
Grf. 30. Mai I.	321
R. 31. Mai I.	169
— 1. Juni II.	607
— 7. — II.	543
B. 8. Juni II.	70, 563
R. 10. Juni I.	439
— 12. — I.	166
Gesch. Urkunde 14. Juni II.	884
R. 27. Juni I.	658
Ö. 29. Juni I.	6
Instr. 1. Juli I.	116, II. 103
Instr. 6. Juli	I. 316, 317
R. 7. Juli II.	526
B. 8. Juli I.	99
R. 7. Juli II.	607
— 13. — I.	578, 599
— 18. — II.	609
— 20. — I.	192
K. D. 23. Juli II.	542
Vertrag 24. Juli II.	599
R. 25. Juli I.	313
Ö. 30. Juli II.	218
R. 7. August II.	188
B. 8. August I.	465
R. 13. August II.	479
Verf. 17. August I.	622
K. D. 18. August I.	221
R. 18. August I.	357
— 24. — II.	557
D. 29. August II.	34
R. 30. August I.	524
Urteil 31. August II.	371
K. D. 3. September II.	515
R. 4. September I.	549, 553
K. D. 5. September I.	340
R. 7. September II.	521
Min. Grf. 8. September II.	39
Vertrag 8. September II.	599, 600
Instr. 10. September II.	258
R. 14. September I.	340, 600
Schreiben 16. September II.	479, 503
R. 17. September I.	469
K. D. 23. September II.	497
R. 25. September II.	625

1835—1836.

K. 30. September I.	Seite 489
— 8. October I.	547
— 17. — II.	590
— 20. — I.	598
— 22. — I.	582, 593, 598
— 23. — II.	555, 627
K. D. 28. October.	11
K. D. 28. — II.	182, 188, 189, 194
St. D. 1. November I.	307
R. 2. November I.	196
— 4. — I.	538
Regl. 4. November II.	628
K. D. 7. November I.	250, 290
R. 12. November II.	616
K. D. 14. November II.	88
K. D. 26. November I.	587
K. D. 28. November II.	182
B. 30. November I.	13
R. 2. December I.	587
Bekanntm. 6. December I.	647, 649
B. 6. December I.	658, 667
R. 7. December I.	251
Vertrag 10. December II.	214
K. D. 13. December I.	290
R. 14. December I.	251, II. 608
Drkt. 41. December II.	475
R. 26. December I.	136
K. D. 28. December I.	99
R. 28. December I.	658
R. 30. December II.	197
Ö. 31. December II.	218

1836.

Vertrag 2. Januar II.	214
Regl. 5. Januar I.	19, II. 502
R. 8. Januar I.	548, 626, II. 601
R. 12. Januar I.	26
K. D. 16. Januar I.	33, 86
R. 22. Januar II.	560
Bericht 24. Januar I.	465
Vertrag 26. Januar II.	214
R. 29. Januar II.	622
R. 1. Februar II.	601
R. 4. Februar II.	608
R. 5. Februar II.	478
R. 24. Februar II.	503
K. D. 26. Februar II.	391, 394
St. W. Beschluß 12. März I.	325
R. 12. März II.	580
R. 15. März I.	251
R. 16. März II.	466
R. 19. März I.	579
R. 22. März II.	544
K. D. 23. März II.	432
R. D. 23. März II.	433
R. 26. März I.	222, II. 263
Ö. W. 28. März II.	251
K. D. 29. März I.	604
R. 31. März I.	313
K. D. 5. April II.	190
K. D. 10. April I.	422, 423
R. 23. April II.	532
Regul. 25. April I.	157, II. 460
R. 25. April I.	156, 477, 626
Beschluß 28. April II.	19

1836.

1836—1837.

R. D. 6. Mai I.	Seite 119. II.	503
R. 14. Mai II.		405
R. 17. Mai I.		164
R. D. 18. Mai II.		607
R. D. 22. Mai I.	290.	422
R. 26. Mai I.		598
R. 28. Mai I.		423
R. D. 28. Mai I.		469
R. 30. Mai I.		313
R. 3. Juni II.		444
R. D. 4. Juni II.		439
R. 7. Juni II.		607
R. 10. Juni I.	313. II.	103
R. 13. Juni II.		470
R. 14. Juni I.		313
Instr. 16. Juni I.		187
R. D. 19. Juni I.	442. 520. II.	503
R. 19. Juni I.		310
R. D. 21. Juni II.		476
R. 23. Juni II.		479
Erst. 24. Juni II.		483
R. 28. Juni I.		242
R. D. 29. Juni I.		294
Defl. 10. Juli I.		5
R. D. 13. Juli.		XLII
R. 13. Juli II.		619
R. D. 14. Juli I.	624. 625.	450
R. 15. Juli I.		191
R. 20. Juli II.	559.	627
R. 22. Juli II.		610
R. 23. Juli II.		614
R. D. 23. Juli II.		395
R. D. 28. Juli II.	558. 559.	625
Defl. 29. Juli II.		558
Bertrag 29. Juli II.		487
Defl. 29. Juli II.		488
R. D. 31. Juli II.		396
R. D. 1. August.		LX
R. 4. August I.		313
R. D. 5. August I.		304
R. D. 8. August I.		4
R. 10. August I.		520
R. 12. August II.		633
Erst. 18. August I.		40
St. D. 28. August I.		125
R. 29. August II.		607
R. 31. August II.		226
G. 1. September II.		416
R. 12. September I.	40.	304
R. D. 14. September I.		333
R. 16. September II.		520
Beschl. 19. September I.		290
R. D. 20. September I.	4.	592
R. 28. September II.		530
Bekanntm. 29. September I.		578
Ueb. 29. September I.		613
R. 29. September II.		525
R. D. 30. September I.	80.	307
R. 30. September II.		524
R. 1. Oktober I.	511. 521. II.	522
R. 4. Oktober.		LXIII
R. D. 5. Oktober I.		166
R. 6. Oktober I.		561
R. 7. Oktober I.		313
G. R. 8. Oktober I.		601

R. 9. Oktober II.	Seite 476
R. 13. Oktober I.	511. 521
R. D. 15. Oktober I.	521
R. 23. Oktober II.	521. 519
R. 24. Oktober II.	525
R. 25. Oktober I.	537
R. 26. Oktober II.	490
R. D. 28. Oktober I.	7
Publ. Pat. 28. Oktober II.	480
R. D. 30. Oktober II.	394. 395
R. 9. und 28. November II.	490
R. D. 12. November I.	281. 337
R. 12. November II.	231
— 13. November I.	313
— 14. November II.	007
— 16. November II.	572
R. D. 19. November I.	515
Erlass 21. November I.	668
R. D. 21. November I.	668
R. 22. November I.	188
— 23. November II.	293
— 24. November II.	609
— 28. November I.	310
— 1. December I.	213. 214
R. D. 3. December I.	344
R. 3. December II.	587
Regul. 4. December II.	286
WR. W. Beschluß 6. December I.	286
R. 5. December I.	290
D. 5. December II.	80
G. 5. December II.	412
R. D. 10. December II.	516. 567
R. 12. December II.	624
— 13. December II.	522
R. D. 16. December I.	314
R. D. 18. December II.	420
R. 19. December I.	452
R. 20. December II.	625
R. D. 22. December II.	623
Tarif 28. December II.	582. 583. 393
R. D. 29. December I.	33
R. 29. December I.	652
Tarif 31. December II.	395
G. R. 31. December II.	429
R. D. 31. December I.	647. II. 236

1837.

G. 3. Januar II.	425
R. 8. Januar II.	467
R. 8. Januar I.	208
R. D. 10. Januar I.	487. II. 395
R. 12. Januar I.	236. 547. 608. II. 584
— 13. Januar II.	201
— 14. Januar I.	534
R. D. 15. Januar II.	197
Refol. 17. Januar II.	587
R. D. 18. Januar II.	586
R. 19. Januar II.	197
— 20. Januar I.	684
R. 21. Januar I.	33. 64
Grundsteuer-G. 21. Januar I.	487
R. 24. Januar II.	535
— 27. Januar II.	622. 628
Instr. 28. Januar I.	515
R. 29. Januar I.	647

1837.

1837.

Reg. 21. Januar I.	Seite 664	Reg. 29. Mai I.	Seite 450, II. 535
K. D. 21. Januar II.	394	Reg. 31. Mai I.	530
Reg. 4. Februar I.	35	Reg. 2. Juni I.	485
K. D. 7. Februar I.	359	Schiff. Vertrag 2. Juni II.	384
K. D. 7. Februar L.	120	Reg. 8. Juni I.	334, 337
K. D. 9. Februar L.	94	— 9. — II.	194
Reg. 11. Februar I.	48	— 14. — I.	304, 429
Reg. 17. Februar II.	607	— 15. — II.	633
K. D. 18. Februar.	211	— 18. — I.	316
K. D. 19. Februar I.	295	K. D. 27. Juni II.	243
Reg. 20. Februar I.	465	— 2. Juli II.	400
Urteil 23. Februar II.	371	Statut 5. Juli I.	344
K. D. 26. Februar I.	36, 360	Reg. 7. Juli I.	538
G. B. 26. Februar II.	236	— 10. — I.	555, 621
K. D. 28. Februar I.	30	— 19. — I.	360, 543
Reg. 4. März I.	295	K. D. 20. Juli II.	610
Reg. 7. März I.	313	Reg. 28. Juli II.	193
Reg. 9. März II.	64	— 31. — I.	210
Reg. 11. März I.	606	Genehm. Urk. 1. August II.	384
K. D. 11. März II.	371	Notifikation 1. August II.	384
Reg. 13. März I.	466	Reg. 4. August I.	664
Reg. 15. März II.	521	Ordr. 6. August II.	27, 32, 34
Reg. 16. März I.	360	Reg. 7. August I.	267, II. 610
Regl. 16. März I.	664	— 11. — u. 21. December II.	607
Reg. 17. März II.	538, 540	— 16. — I.	316
Reg. 18. März II.	230	K. D. 17. August II.	395
K. D. 19. März II.	608	Ordr. 18. — I.	622
G. B. 20. März I.	188, 214, II. 356, 368, 391	K. D. 19. — I.	361
Reg. 21. März I.	590	Reg. 21. August II.	624
K. D. 25. März II.	353	— 22. — II.	521
K. D. 27. März II.	100	— 23. — I.	41
K. D. 29. März xxxv. I.	458, 621	K. D. 24. August xvii. I.	89
G. B. 31. März I.	314	Wohnkonvention 25. August II.	78
G. B. 3. April II.	425	Reg. 28. August I.	303, II. 371
K. D. 4. April I.	83, II. 345	— 21. September II.	556
Erlass 4. April II.	679	— 28. — II.	429
Reg. 8. April II.	201, 530	— 30. — I.	120, 628
Reg. 10. April II.	621	— 2. Oktober I.	449
Reg. 11. April II.	608	— 3. — I.	137
K. D. 15. April I.	302, 304	K. D. 6. Oktober I.	202, 282, 286
Instr. 17. April I.	316	Reg. 6. Oktober I.	200
Reg. 18. April I.	48	Beschluß b. Staatem. 12. Oktober I.	280,
G. B. 19. April I.	578, 589	282, 286	
Reg. 22. April I.	247	Reg. 13. Oktober I.	590, II. 396
Reg. 24. April I.	111	K. D. 20. Oktober II.	400, 401
— 25. — II.	392	Aug. 23. — II.	392
— 26. — I.	252	Reg. 24. Oktober I.	637
— 29. — I.	625	— 26. — I.	254
K. D. 30. April I.	15, 340, 543	K. D. 28. Oktober I.	183
Reg. 30. April II.	556, 560, 627	Vertrag 1. November II.	214, 215, 300
G. B. 3. Mai II.	56, 290	Reg. 3. November II.	607
K. D. 4. — I.	279	— 6. — I.	361
Regl. 6. Mai I.	207	K. D. 6. November II.	222
Reg. 8. Mai I.	43, 44, 179, 484, 526, 536,	St. Reg. Beschluß 7. November I.	342
537, 544		Reg. 10. November II.	600
Reg. 9. — I.	191	— 13. — II.	400, 401
K. D. 9. Mai II.	89	— 20. — I.	452
Reg. 10. Mai II.	429	Instr. 21. November I.	19, 316
— 11. u. 29. Mai II.	477	Reg. 21. November II.	190, 623
— 12. Mai I.	192, 578, 699	Reg. 23. — II.	634
Bestätigung 13. Mai I.	35	K. D. 25. November I.	207
Reg. 17. Mai II.	545	Reg. 25. November I.	220
— 20. — I.	136	— 29. — II.	400
— 22. — II.	490	— 30. — II.	429
Beschluß 27. Mai II.	820	— 4. December I.	153

1837—1838.

1838.

R. D. 8. December II.	Seite 392. 393
R. 7. December I.	360. II. 429
R. D. 8. December II.	353
Min. Crtl. 12. December II.	39
R. D. 13. December I.	72
R. 14. December I.	44. 439. II. 537
G. 18. — II.	517
R. 19. — II.	609
R. D. 22. December I.	282
R. 28. December II.	428. 429
— 28. — II.	622
Regl. 30. December II.	502
Girt. R. 31. December I.	207

1838.

R. 5. Januar II.	449
G. 7. — I.	647. 649. 658. II. 14
R. 10. — I.	141
R. D. 11. Januar I.	72. 92. 87
— 12. — I.	344
R. 13. Januar I.	254
— 14. — I.	158
— 16. — I.	245
Girt. 16. Januar I.	555
St. R. Beschluß 17. Januar I.	97
Defl. 17. Januar I.	72
R. D. 17. — I.	344
R. 22. Januar I.	344
Beauftrag 23. Januar II. 211. 215. 218. 220.	
	291. 380. 391. 531
Boß-Ordn. 23. — II.	204. 291. 398
R. 23. Januar I.	344. II. 607
B. 23. — II.	267
R. D. 23. Januar II.	245
— 24. — I.	424. 467
Boß-Strasgefes 23. Januar II.	301
R. 29. Januar I.	428
Stat. 29. Januar I.	638
R. 31. Januar I.	314
— 1. Februar II.	625
— 11. — II.	624
— 13. — II.	624
— 14. — I.	90
Tarif 14. Februar II.	394. 395
R. 15. Februar I.	424. 467
— 16. — I.	29
B. 17. — I.	190
Regl. 18. Februar II.	502
R. 19. Februar I.	482. 605
— 24. — I.	314
— 27. — I.	637
— 2. März I.	159
Urtel 3. März II.	546
R. 4. März I.	406
R. D. 10. März II.	584
— 14. — II.	394
R. 15. März I.	478. 497
— 20. — II.	584
Defl. 21. März I.	350
R. 21. März II.	195. 406
— 23. — a. 21. April II.	607
— 24. — I.	553
— 27. — I.	21
— 28. — II.	202
— 29. — I.	160

Min. Crtl. 30. März II.	Seite 39
G. 31. März I.	648. 604. II. 211
R. D. 31. März II.	541
R. 31. März II.	428
— 4. April I.	360
— 4. — II.	209
— 6. — I.	536
— 8. — II.	595
— 9. — II.	634
— 14. — I.	464
— 16. — II.	588
— 18. — I.	367
R. D. 18. April II.	206
R. 23. April II.	520
G. R. 24. April II.	406
R. 28. April I.	417
Regl. 29. April II.	502
R. 30. April I.	222
Konkl. b. St. R. 30. April I.	284
R. 3. Mai II.	263
R. D. 4. Mai I.	277
— 7. — II.	371
— 11. — I.	479
Regul. 13. Mai II.	200
R. D. 14. — II.	395
Tarif 15. Mai II.	395
R. 19. Mai II.	560
R. D. 20. Mai II.	501. 592
R. 21. Mai I.	479
Min. Crtl. 24. Mai II.	38
R. D. 27. Mai I.	467
B. 30. Mai II.	342
R. 31. — I.	19
B. 31. — II.	518
R. 2. Juni I.	284. 286
R. D. 6. Juni II.	272
R. 7. Juni II.	522
R. 8. — I.	482
B. 9. — II.	227
R. 9. — II.	392
Instr. 12. Juni II.	393
Tarif 13. — II.	395
B. 16. Juni II.	61. 384. 386. 388. 389.
R. 16. — I.	449
G. 16. — II.	267
R. D. 16. Juni II.	252
R. 19. Juni I.	313. II. 631
Beschluß 21. Juni II.	19
R. D. 21. Juni II.	304
— 23. — II.	395
R. 23. Juni I.	469
Girt. 29. Juni I.	549
Regul. 29. Juni I.	135. II. 304
R. 30. Juni II.	610
— 4. Juli I.	120
— 4. — II.	507
R. D. 6. Juli I.	342. 343
— 10. — II.	198
R. 11. Juli I.	555
R. D. 11. Juli II.	346
Instr. 12. — II.	393
Besch. Regul. 13. Juli II.	384
Urt. 17. Juli II.	384
R. D. 24. Juli I.	284
R. 24. Juli I.	285

1830.

Währ.-Kouv. 20. Juli II, Seite 39, 76, 79.	215
R. D. 2. August II.	305
— 5. — II.	311
Regl. 5. — II.	302
R. 6. August I.	301
R. D. 10. August I.	240. II.
— 11. — II.	304
R. 12. August II.	318
— 17. — I.	208
— 18. — I.	284
Verf. 23. August II.	39. 39
R. 26. August I.	453
— 28. — II.	384
R. D. 31. August II.	305
R. 31. August I.	625
— 30. September II.	384
— 7. — I.	240
— 8. — II.	601
— 10. — II.	560. 627
Regl. 11. September II.	367
R. 13. September I.	159
— 15. — II.	343
— 17. — I.	622
— 18. — I.	536. 587. 629
— 19. — I.	281
Regl. 19. September II.	502
R. D. 23. — I.	326
— 26. — II.	552
R. 26. September II.	429
— 27. — I.	239
— 20. — I.	630
R. D. 3. Oktober II.	169
R. 4. Oktober I.	343
— 5. — I.	450
— 10. — II.	618
R. D. 13. Oktober I.	608
— 14. — I.	601
R. 15. Oktober II.	622
— 17. — I.	29
Publ. 18. Oktober II.	240
Tarif 18. — II.	392
R. D. 18. — II.	893
R. 18. u. 29. Oktober II.	530
— 20. Oktober I.	625
— 22. — I.	450
— 23. — I.	249
R. D. 24. Oktober I.	282
G. R. 29. — II.	169
R. D. 3. November II.	65
Eisenbahn-G. 3. November II.	334. 335.
	337. 338. 340
R. 4. November I.	488
R. D. 7. November I.	303
R. 8. November I.	547
R. D. 10. November II.	448
R. 19. November I.	236. II.
— 20. — I.	343
Min. Erklärung 20. November II.	39
Landt. Absch. 20. November II.	558. 559. 625
R. 24. November I.	555
— 30. — II.	185. 334
— 8. December II.	559. 626
— 11. — II.	189. 197
— 12. — II.	428
Regl. 12. December I.	108

1830—1839.

R. 13. December I, Seite 308. II.	559. 625. 626
G. R. 13. December II.	559
R. 15. December I.	286
R. D. 17. December I.	91
R. 17. December I.	692
— 19. — I.	285
— 20. — I.	242
— 21. — II.	448. 625
Publ. 24. December I.	120. 359
G. R. 28. — I.	601
R. 29. December II.	594
— 31. — I.	452

1839.

R. D. 5. Januar I.	592
Statist. Urkunde 7. Januar II.	28
R. 7. Januar II.	634
— 11. — I.	303
— 12. — I.	281
Regul. 12. Januar II.	286.
R. 14. Januar I.	451
G. R. 15. Januar I.	213
R. 19. Januar I.	304
Vertrag 21. Januar II.	214. 384
G. 21. Januar II.	218. 487
Grundsteuer-G. 21. Januar I. 15. II.	340
R. 23. Januar II.	584
— 26. — I.	425
R. D. 26. Januar II.	384
— 27. — II.	395
R. 29. Januar I.	304
R. 30. — II.	414
R. 8. Februar II.	629
— 10. — II.	617
— 15. — II.	251
Bekanntm. 16. Februar II.	39
R. 16. Februar II.	579
R. D. 18. Februar. XXXVIII. II.	586
R. 18. Februar II.	607
Urkunde 22. Februar II.	384
R. D. 24. Februar II.	394. 395
— 5. März II.	79
R. 6. März II.	200
Regul. 9. März I.	627. 628
R. 9. März II.	551
R. D. 10. März LXXV. II.	677
G. 10. März II.	94
G. 12. — I.	469
G. 14. — I.	2
R. 17. — II.	89. 353. 354
Bestimmung 17. März II.	358
G. 17. März II.	525
R. D. 17. März II.	412. 422. 603
R. 20. März I.	290
R. D. 23. März II.	158. 197. 392. 566
R. 26. März II.	185. 190
R. 28. — II.	227
Erklärung 29. März u. 17. September II.	600
R. 30. März II.	429
— 31. — I.	813
— 6. April I.	441
R. D. 6. April I.	627
R. 9. April I.	597
G. 10. April II.	418
R. D. 11. April II.	589

1839.

1839—1840.

G. B. 12. April II.	Seite 358
G. B. 22. — I.	445
R. D. 25. — I.	871
R. 30. April I.	329. 352
R. D. 4. Mai.	XLII
G. B. 4. — I.	445
B. 4. Mai II.	494
R. 8. Mai II.	610
G. 11. Mai.	LIII
R. 11. — I.	621 II. 287
— 15. — II.	367
— 17. — I.	192
B. 18. — I.	329. II. 464. 465
R. 19. — I.	316
— 18. — II.	461
Vertrag 22. Mai u. 19. Juli II.	569
Handl. Abschied 26. Mai I.	64
R. 29. Mai I.	284
Vertrag 30. Mai II.	589
B. 8. Juni II.	184
R. 9. — I.	598
— 10. Juni II.	429
Erklärung 12. Juni II.	568
R. D. 15. Juni II.	392
R. 19. Juni I.	461
Vertrag 21. Juni u. 24. Juli II.	569
R. D. 22. Juni II.	182. 183. 184. 247
R. 25. Juni II.	429
— 27. — I.	191
Instr. 28. Juni II.	248. 296
G. B. 29. Juni II.	392
Handelsvertrag 6. Juli II.	214
R. D. 9. Juli I.	342
— 13. Juli I.	290. 297. 621
R. 30. Juli II.	559
R. D. 22. Juli I.	7. 361
R. 22. Juli II.	513
Vertrag 24. Juli II.	569
Urkunde 27. Juli II.	384
R. 31. Juli II.	197. 202
Vertrag 31. Juli II.	214
Handelsvertrag 12. August II.	214
R. 12. August II.	596
Katipst. 16. August II.	383
St. Min. Beschluß 17. August I.	342
Vertrag 20. August u. 25. September II.	589
Plenarbeschl. 26. August II.	431
R. 31. August II.	579
— 3. September I.	269
R. D. 10. September II.	375
R. 17. September II.	185
— 18. — II.	552
Vertrag 27. September II.	589
G. B. 10. Oktober I.	530
R. 12. Oktober II.	529
Min. Erklärung 14. Okt. u. 11. Dec. II.	470
R. D. 20. Oktober II.	504
Urkunde 22. Oktober II.	383
R. D. 23. Oktober II.	404
G. B. 28. Oktober II.	594. 596
R. 31. Oktober I.	626
G. 31. — II.	268
B. 31. — II.	95. 267
R. D. 7. November II.	395

G. B. 9. November II.	Seite 48
B. 16. November II.	450
R. 20. — II.	230
R. D. 23. November I.	333
Regul. 25. November II.	280
R. 30. November I.	561
Tarif 5. December II.	395
R. D. 10. — I.	479
Art. 12. — II.	589
R. 16. December II.	46. 287
G. B. 17. December II.	260
R. D. 17. — I.	492
R. 20. December I.	479
R. D. 22. December I.	4
R. 30. December I.	545
R. D. 31. December I.	614
Vertrag 31. December II.	82. 214
R. D. 31. December.	XLII

1840.

B. 2. Januar I.	537. 596
R. 3. — I.	29
R. D. 3. Januar I.	83
R. 5. Januar I.	587
Beschl. 5. Januar I.	584
B. 5. Januar I.	596
R. D. 5. Januar II.	367
G. 6. Januar II.	610
R. 7. — I.	629
— 8. — I.	17
R. 10. Januar I.	337. 428. 492. 609
— 13. — II.	201. 530
— 18. — I.	384
Schreiben 20. Januar I.	480
Instr. 21. Januar I.	19
R. 21. Januar II.	451. 628
— 25. — I.	475
Tarif 31. Januar II.	395
R. 31. Januar II.	200
Bericht 1. Februar I.	587
Erkenntniß 2. Februar I.	461
R. D. 8. Februar	LXXX
R. 8. Februar II.	609
Erkenntniß 15. Februar II.	464
R. 15. Februar II.	622
G. B. 16. Februar II.	354
R. 17. Februar I.	517
— 17. — I.	605. II. 594. 595
Erklärung 19. Februar II.	588
R. 21. Februar I.	480
Regl. 23. Februar II.	502
G. B. 24. — II.	181
R. 27. Februar I.	543. 545. 546
— 28. — I.	286
— 29. — II.	295
R. D. 29. Februar II.	356
Ghauffer-Tarif 29. Februar II.	343. 353. 388. 525
R. 4. März I.	598
— 6. — I.	192
Erklärung 6. März II.	589
G. B. 7. März II.	392
R. 8. März I.	489
— 9. — I.	518. 594. 595. 596. 598. II. 529

1840.

G. 10. März II.	Seite 419
M. 11. — I.	282
K. D. 14. März II.	262
M. 14. März II.	334, 529
— 16. März I.	340
Erklärung 16. März u. 10. April II.	580
M. 17. März I.	637
— 21. — II.	218
M. 21. — II.	179, 197
— 21. — II.	263, 266
M. 24. — II.	236
M. 27. — I.	210, 478
Erklärung 29. März II.	470
M. 31. März I.	480 II. 518
M. 8. April II.	578
— 10. April I.	622
M. 11. April I.	352, 429
K. D. 12. April II.	354
M. 12. April II.	429
— 13. — II.	508
K. D. 14. April I.	474, 549
M. 18. April I.	90
Vertrag 25. April — II.	599
25. Mai	
M. 26. April I.	506, 527, 508
Bekanntm. 27. April II.	260
M. 27. April I.	519
— 28. — I.	240
— 30. — I.	239
K. D. 4. Mai II.	422, 503
M. 6. Mai I.	386
— 7. Mai II.	201
— 8. — II.	619
— 9. — II.	520
— 12. — I.	536, 537, 543, 571 II. 631
M. 13. — II.	91, 95
Schreiben d. M. 14. Mai I.	142
M. 14. Mai I.	313
G. R. 17. Mai II.	353
M. 18. Mai I.	552, 553, 554, 583, 587
M. 19. Mai I.	516
Bekanntm. 20. Mai II.	61
M. 21. Mai II.	71, 519
— 23. Mai I.	142
M. 25. Mai II.	529, 530
— 26. Mai II.	198
— 27. Mai II.	64
K. D. 30. Mai II.	201
Befcheid 3. Juni I.	534
M. 3. Juni I.	545, 546, 598
G. 4. Juni I.	5
M. 5. Juni I.	319
K. D. 6. Juni II.	394
M. 12. Juni I.	552
— 17. Juni II.	429
D. 18. Juni I.	5, 493
M. 18. Juni I.	5, 211
M. 23. Juni II.	338
G. B. 24. Juni II.	266, 621
M. 26. Juni II.	201, 607
K. D. 27. Juni I.	6
M. 29. Juni I.	130
— 30. Juni I.	304 II. 236
G. 4. Juli I.	493 II. 368
M. 8. Juli II.	870

1840.

M. 10. Juli I.	Seite 615
G. B. 13. Juli II.	622
M. 14. Juli I.	479 II. 625
— 15. Juli II.	559, 625
— 18. Juli II.	179
G. B. 18. Juli I.	539
K. D. 19. Juli I.	340 II. 636
M. 20. Juli I.	313
— 21. Juli I.	485
K. D. 21. Juli II.	154
M. 23. Juli II.	485, 579
K. D. 25. Juli I.	207 II. 543
K. D. 26. Juli I.	493
M. 29. Juli I.	455, 596, 598
Erz. 30. Juli II.	345
K. 31. Juli II.	183, 428
M. 3. August II.	560, 622
— 6. August II.	235
Tarif 8. August II.	384
Er. Erklärung 12. August u. 8. October II.	470
M. 13. August I.	625
— 18. — II.	429
— 19. — I.	528, 587, 598
— 21. — I.	228, 493
— 25. — I.	297, 543
M. 29. — I.	136
— 30. — I.	619
— 5. September II.	261
K. D. 6. September II.	509
Denkschrift 7. September II.	158
K. D. 8. September I.	420
Befcheid 8. — I.	534
M. 8. September I.	535, 536, 540
Landt. Abſchied 9. September II.	160
Feilbition 10. — I.	27 II. 183
Bekanntm. 10. — II.	182
M. 10. September II.	578
— 13. — II.	466
K. D. 16. — II.	384, 395
— 17. — II.	367
K. R. Geſch. 23. September I.	31
K. D. 23. September I.	133
M. 23. September II.	334
— 25. — II.	368
— 26. — I.	617
Er. Erz. 9. u. 27. September II.	470
K. D. 29. September I.	341
Bericht 2. October I.	136
K. D. 4. — II.	160
M. 9. October I.	119, 136
— 12. — I.	572, 586, 598 II. 501
— 15. — I.	27
Bef. 15. October II.	189
Handelsvertrag 22. u. 10. October II.	214
M. 23. October II.	609
— 24. — II.	51, 201
K. D. 24. October II.	392, 394
M. 25. October II.	384
K. D. 26. October I.	549
M. 31. October II.	181
K. D. 31. October II.	394
— 2. November II.	59
M. 7. November II.	634
G. B. 8. November I.	529
M. 9. November II.	596

1840—1841.

1841.

R. 10. November I.	Seite 136
— 14. — I.	31
— 16. — II.	526
Vertrag 18. November II.	589
R. 19. November II.	202
R. D. 20. November I.	297, II. 181
— 29. — II.	586
R. 26. November II.	55, 596
— 28. — II.	59, 198
B. 30. — I.	625, II. 341
R. 30. — I.	470, II. 179, 197
Handelsvertrag 2. December II.	214
— 5. — II.	214
R. 6. December I.	133
— 9. — II.	526
— 10. — I.	629
— 12. — II.	617
— 25. — I.	90
Bekanntm. 28. December II.	386
R. 30. December II.	202
— 31. — I.	549, II. 525

1841.

G. Schreiben 1. Januar I.	411
R. 2. Januar I.	563
— 10. — I.	600, II. 335
R. D. 12. Januar II.	394
— 18. — II.	392
R. 20. Januar I.	451
— 20. — II.	539
R. D. 20. Januar II.	345
R. 2. Februar I.	451, II. 528
R. 3. — I.	598
R. D. 6. Februar II.	229
R. 8. Februar I.	635
R. D. 9. Februar I.	528
R. 15. Februar II.	608
R. D. 16. Februar I.	410
Bekanntm. 23. Februar II.	104
Proposit. Dekret 23. Februar II.	161, 168, 182
R. 25. Februar II.	79
— 27. — II.	262
— 28. — I.	343, II. 179
R. D. 6. März II.	384
— 9. — I.	628
R. 16. März II.	83
G. R. 17. März I.	453
R. 18. März I.	528, II. 386
Erlass 22. März I.	528
G. R. 23. — I.	528
Etat 24. März II.	96
R. 25. März I.	286
G. 25. — II.	190, 192
G. R. 26. März II.	181
R. 29. März I.	629
— 31. — II.	622
— 4. April I.	628
Vertrag 10. April II.	39, 335
R. D. 10. — II.	470
R. D. 16. April II.	96
G. 16. April II.	414
R. 17. — I.	303
— 26. — II.	431
— 29. — II.	431

Preuß. inn. Staatsrecht Bd. II.

B. 30. April I.	Seite 213, II. 530
R. D. 8. Mai I.	18
Vertrag 8. Mai II.	214
R. 8. Mai II.	541, 552
— 11. — I.	538
B. 11. — II.	470
R. D. 12. Mai I.	346
R. 13. Mai I.	303
Vertrag 15. Mai II.	589
R. 17. Mai II.	626
G. R. 21. Mai II.	262
Schr. 22. — II.	64
Plenarbeschluß 24. Mai II.	430
R. 25. Mai II.	64
— 27. — I.	598
R. D. 30. Mai I.	408
G. 30. Mai II.	526
Dentschrift 2. Juni II.	160
R. D. 4. Juni I.	207
G. 3. Juni II.	419
R. Grfl. 4. u. 19. Juni II.	470
R. 4. Juni II.	625
Ordnung 6. Juni II.	345
R. 16. Juni I.	141
R. D. 16. Juni II.	160
B. 18. Juni II.	470
R. 18. — II.	525
R. D. 22. Juni II.	100, 157, 160
R. 25. Juni I.	207, 598, II. 195
— 26. — I.	408
R. D. 26. Juni II.	517, 534
Plenarbeschl. 28. Juni II.	100
R. 29. Juni II.	198, 609
R. D. 30. Juni I.	668
G. 30. Juni	100
Grdfn. Dekret 30. Juni II.	168
Instr. 1. Juli II.	506
R. 1. Juli II.	596
— 3. — II.	530
— 5. — II.	596
— 6. — II.	82
Bekanntm. 8. Juli II.	470
R. 13. Juli II.	184
— 14. — I.	530
R. D. 17. Juli II.	375
B. 17. Juli II.	595
R. D. 19. Juli I.	344
R. 20. Juli II.	629
— 24. u. 26. Juli II.	588
Beschluß 25. Juli II.	534
Grf. 26. Juli II.	439
R. 27. Juli II.	526
— 28. — II.	534
— 29. — I.	136
Berechn. 30. Juli II.	218, 263, 264
R. D. 31. Juli I.	417
— 2. August I.	311, 323
Stiftung 3. August II.	59
R. 4. August II.	179, 197
G. R. 5. August II.	267
Landtagsabfch. 6. August XVIII. II.	192
B. 11. August I.	344
R. 12. — II.	522
— 16. — I.	242

1841.

K. D. 18. August II.	Seite 545, 546, 634
K. 18. August II.	375
— 20. — I.	246
Feuersocietäts-Regl. 20. August II.	502
G. B. 23. August II.	470
K. 24. August I.	417
Befehl 25. August I.	621
G. B. 28. August II.	104, 628
K. 29. August I.	360
— 13. September I.	618
— 21. — II.	429
— 24. — I.	261
G. B. 29. September I.	417
— 30. September I.	118
— 3. October I.	517
Umfunde 8. October II.	384
K. 14. October I.	635
— 15. — II.	578
— 16. — II.	821
Vertrag 18. October II.	214
K. 18. October II.	622
Vertrag 19. October II.	214
B. 21. October I.	184, 200
G. B. 21. October I.	267
G. B. 21. October I.	488
G. B. 25. October	111
K. 30. October I.	629
K. D. 31. October I.	347
Landgemeinde-Ordn. 31. October II.	501, 517, 582, 591, 615
B. 31. October I.	7, 409
G. B. 31. October I.	621
K. 31. October I.	637, II. 695
K. D. 6. November I.	442
Landtags-Absh. 7. November II.	359
K. 11. November II.	429
— 13. — II.	202
Vertrag 13. November II.	214
Regul. 17. November II.	345
K. D. 18. November II.	462
K. 20. November II.	527
— 23. — I.	221
G. B. 24. November I.	418
K. 25. November II.	522
— 26. — I.	331
— 28. — II.	517
— 30. — II.	429, 526
G. B. 3. December I.	652
Regl. 4. u. 9. December II.	470
K. 4. December I.	417, II. 530
G. B. 6. December II.	337
K. 7. December I.	473
G. B. 8. December II.	298
K. 9. December I.	539
K. D. 10. December II.	28, 406
G. B. 10. December II.	337
Vertrag 11. December II.	213
B. 13. December II.	195
K. D. 13. December II.	609
K. 14. December II.	629
— 15. — II.	201
Abkommen 17. December II.	214
G. B. 20. December I.	621
G. B. 21. December I.	634

1841—1842.

G. 22. December II.	Seite 423, 426
G. B. 24. December II.	28, 396
K. D. 30. December I.	169
G. B. 30. December I.	484, 547, 552
Tarif 31. December II.	393
K. D. 31. December II.	393

1842.

K. D. 3. Januar I.	668
B. 7. Januar II.	132
K. 8. Januar II.	506
Min. Grtl. 10. Januar II.	39
K. 12. Januar II.	511
— 14. — I.	546
K. D. 16. Januar I.	73, 267, II. 63
G. B. 17. Januar II.	282
St. Min. Befchl. 18. Januar I.	831, 337
K. 20. Januar II.	428
— 27. — II.	586
— 28. — I.	625
— 29. — I.	107
— 3. Februar II.	624
K. D. 7. Februar II.	367
Vertrag 8. Februar II.	214
K. 11. Februar II.	200
Grf. 14. Februar I.	628
B. 18. Februar	11
G. B. 18. Februar II.	64
K. D. 18. Februar I.	277
— 19. — I.	601
— 22. — I.	291
K. 23. Februar II.	194
G. B. 25. Februar I.	540
K. D. 26. Februar I.	254
K. D. 28. Februar I.	LXI. 91, 616
K. 28. Februar II.	201
G. B. 2. März I.	73
K. 2. März I.	73
Vertrag 3. März II.	589
G. B. 3. März I.	601
G. 11. März I.	135
K. D. 14. März I.	524
G. 14. März II.	414
G. B. 17. März I.	488
K. 18. März I.	294
Min. Grtl. 21. März, 19. April II.	483
B. 23. März I.	344
K. 24. März I.	545, II. 596
Regul. 25. März I.	77
B. 25. März I.	628
K. 26. März II.	50, 193
K. D. 27. März II.	104
— 31. — I.	325, II. 39
K. 31. März I.	110
K. D. 8. April	LXI. 11
K. 8. April I.	601
— 9. — I.	485, II. 888
Bekanntm. 10. April II.	104
K. 11. April I.	540, II. 626
— 12. — I.	617, 618
G. B. 13. April I.	418
K. 15. April II.	198
G. B. 17. April II.	526
K. 19. April II.	197

1842.

K. D. 23. April I.	Seite 280.	289
Befanntm. 23. April II.		423
G. B. 24. April I.		623
G. B. 27. April I.		598
G. B. 28. April I.		634
Pol. D. 29. April II.		394
G. B. 30. April II.		202
G. B. 5. Mai I.		27
M. 7. Mai I.		629
— 9. — I.		465
Befchluß 9. Mai I.		625
K. D. 11. Mai II.		110
Befanntm. 11. Mai II.		359
G. B. 11. Mai II.		493. 514
K. D. 13. Mai I.		445
B. 17. Mai II.		185
— 19. — I.		598 II. 201
— 20. — II.		359
— 21. — I.		295 II. 618
G. B. 21. Mai II.		367
B. 22. Mai II.		195
B. 23. — I.		583 II. 479
B. 24. — I.		595
— 26. — II.		560
— 27. — I.		546
Urkunde 31. Mai II.		57
B. 3. Juni I.		491
B. 7. Juni II.		197
— 8. — I.		242
— 9. — II.		404
— 15. — I.		485 II. 193
K. D. 16. Juni I.		404
B. 16. Juni II.		338
K. D. 17. Juni I.		70
B. 17. Juni I.		284
— 19. — I.		213
B. 21. — II.		171
Regl. 22. Juni II.		179
G. B. 22. Juni II.		189. 189. 190. 191
B. 22. — II.		192
Regl. 22. Juni II.		194
B. 23. Juni I.		II. 520. 547
— 24. — I.		70
— 25. — I.		538. 543
— 26. — I.		10. 277. 552
G. B. 30. Juni I.		221. 421
K. D. 3. Juli I.		616
Befanntm. 4. Juli II.		414. 416. 418. 420
K. D. 6. Juli I.		240
B. 13. Juli II.		588
G. B. 14. — II.		347
B. 16. — I.		337
— 16. u. 26. Juli II.		506
— 18. Juli I.		289
B. 27. — I.		220
B. 27. — I.		283
K. D. 28. Juli I.		39
Vertrau 29. Juli II.		509
K. D. 30. Juli II.		259
B. 3. August II.		72
— 4. — I.		337
Geschäfts-D. 10. August II.		125
B. 12. August I.		529
K. D. 19. August II.		174. 538. 537

1842—1843.

Tarif 19. August II.	Seite 394
B. 20. August II.	579
B. 5. September I.	600
— 7. — II.	837
— 12. — I.	476
Publ. 14. September II.	72
Befchluß 16. September I.	11
K. D. 18. September II.	545
B. 18. September I.	240
— 20. — II.	620
— 22. — II.	177
— 23. — I.	616
— 30. — I.	598. 598
B. 2. Oktober II.	193
K. D. 4. Oktober II.	24. 27. 32. 34
B. 12. Oktober I.	512
— 14. — II.	595
K. D. 18. Oktober II.	267
Polztarif 18. — II.	267
G. B. 20. — II.	194. 595
B. 24. Oktober II.	518
— 29. — II.	545
K. D. 4. November I.	537
— 14. — I.	92. 587
B. 14. November II.	537
G. B. 19. — II.	302
B. 21. November II.	194
B. 22. — I.	156. 157. II. 301
K. D. 22. November II.	302
G. B. 22. November II.	834
K. D. 23. November II.	100
— 25. — II.	298
G. B. 28. — I.	224
G. B. 2. December I.	607
G. B. 5. December II.	302
— 6. — II.	302
B. 8. December I.	166
K. D. 9. December I.	123. 140
B. 9. December I.	112. 464
B. 9. — I.	287 II. 340
B. 15. — I.	357. 362
— 20. — I.	428
Polizei-Regl. 23. December II.	367
B. 27. December I.	600
G. B. 29. December II.	298
G. B. 31. December I. 595 II. 577. 583. 584. 592	
607. 608. 610. 611. 614. 616. 617. 619. 623	
B. 31. December I.	127

1843.

G. B. 6. Januar II.	611. 621
B. 18. — I.	546
G. B. 19. Januar I.	443
B. 20. Januar I.	596. 597
B. 31. — I.	449
Censur-Instr. 31. Januar II.	24. 28. 30
K. D. 2. Februar II.	152
— 3. — II.	27
— 4. — II.	28
B. 13. — I.	546
B. 13. — II.	25
K. D. 14. Febr. II.	395
B. 23. — II.	20. 30. 31. 32
B. 23. — I.	488

1843.

K. D. 24. Febr. II.	Seite 182
Q. 28. Febr. II.	367. 430
Bekanntn. 28. Febr. II.	418
Q. 28. Februar II.	368. 496
K. D. 3. März II.	500
B. 7. März II.	451. 455
Publ. 7. März II.	465
Adresse 8. — II.	165
Schreib 12. März xxviii.	II. 170. 182
K. D. 17. März II.	611
R. 22. April.	I. 486. II. 611

1843.

Adresse 8. Mai II.	Seite 160
K. D. 29. Mai II.	22
K. D. 7. Juni.	I. 11. II. 162
B. 30. Juni.	II. 30. 34
R. 1. August II.	612
R. 13. September II.	579
R. 28. Oktober II.	613
M. Geklär. 18. November	
5. December II.	470
B. 24. November.	LXXV
R. 4. December II.	611

Alphabetisches Sach-Register.

A.

Abfahrtsgeiß—Armensteuer.
 Abfahrtsgeiß II. 573.
 Abgabengesetzgebung II. 220.
 Abgaben auf Wasserstraßen II. 392.
 Abköß II. 573, 596.
 Abiturienten-Prüfung I. 634.
 Abildungen I. 2.
 Ablösung der Jagdgerechtigkeit II. 451.
 Abzugerecht II. 599.
 Acise II. 215.
 Adelsstand I. 1, 8.
 Adelsverlust I. 46.
 Adelsentlassung I. 47.
 Administrativ-Exekution II. 502.
 Administrativ-Justiz II. 480 fig.
 Aerzte, Verhältnis zum Staate I. 294.
 Akademische Abgangszeugnisse I. 667.
 — Disciplin I. 653.
 — Gerichtsbarkeit I. 649.
 Amtsblätter xvi.
 Amtsentlassung I. 325.
 Amtsentlassungen I. 301.
 Amtsniederlegung I. 324.
 Ansiedelungswesen II. 620.
 Arbeitshäuser II. 628.
 Armer, Beschaffung der Pferde bei der Mobil-
 machung I. 205.
 Armenanstalten, öffentliche II. 628.
 — innere Verfassung II. 636.
 — deren Rechte II. 632.
 Armenwesen, jüdisches I. 555.
 Armenkassen II. 629.
 Armenhäuser, ihr Successionsrecht II. 634.
 Armenpflege, Verpflichtung dazu II. 613.
 — wer trägt bei II. 621, 622.
 — Staatskassen II. 623.
 Armenwesen II. 608 fig.
 Armen-Verbände II. 615.
 Armensteuer II. 621.

Ausgewiesene—Bischöfe.

Ausgewiesene II. 588.
 Aushebung des Heeres I. 220.
 Ausland, Verbrechen daselbst xxxix.
 Ausländer I. 40.
 — Anwendung der Gesetze auf dieselben lxxii.
 Auslegung der Gesetze lxxiv.
 Auslieferung der Verbrecher II. 479.
 Ausschüsse der Provinzialstände II. 164 fig.
 Auswanderung II. 573, 581, xxxviii.
 — unerlaubte II. 584.
 Autonomie des Adels I. 33.

B.

Bank I. 92.
 Bau-Polizei II. 621.
 Bauräthe I. 133.
 Bau-Angelegenheiten der Reg. I. 152.
 Bauernstand I. 2.
 Dauerliche Verhältnisse I. 3.
 Bauten an Kirchengebäuden I. 478.
 Beamte, Militärbienst I. 263.
 Beamtenkinder, deren Unterstützung I. 340.
 Beamtenvergehen am Rhein xi.
 Begnadigungerecht II. 74.
 Begräbniß I. 420, 447.
 Behörden des Staates I. 49 fig.
 Behörden der Provinzen I. 99 fig.
 — deren Verordnungen xvi.
 — ihre Correspondenz mit ausländischen II. 476.
 Bergwerkrecht II. 465.
 Berliner Wittwen-Pensionskasse I. 344.
 Bernstein II. 378.
 Besoldung der Justizbeamten II. 552.
 Bettler, Kosten der Aufzucht II. 625.
 Bettelrei, ihre Bestrafung II. 610.
 Bestallung I. 295.
 — der Geistlichen I. 407.
 Beurlaubung der Beamten I. 329.
 Bischöfe I. 411.

Böhmische Brüder — Cibe.

- Böhmische Brüder **I. 513.**
 Bundesakte **II. 2.**
 Braumalssteuer **II. 256.**
 Briefbeförderung **II. 403.**
 Brücken **II. 368.**
 Brückenzölle **II. 394.**
 Bürgerkath **I. 6.**
 — böhmer **I. 28.**
 Bürgerrecht **I. 299.**
 Bürgerschulen, böhmer **I. 629.**

C.

- Censur **II. 23.**
 Censur-Behörden **II. 20.**
 Central-Behörden **I. 50** *fig.*
 Chatullgüter **II. 308.**
 Chausseen **II. 345.**
 — ihr Bau **II. 346.**
 — ihre Verwaltung **II. 344.**
 — Art der Benutzung **II. 353.**
 — Steuer für die Benutzung **II. 356.**
 — Begräbnung des Schnees **II. 347.**
 — Selbstschätzung für abgetretenen Boden **II. 348.**
 Chirurgen, ihr Militärdienst **I. 219.**
 Civilstaatsdienst **I. 291.**
 Civilversorgung des Militärs **I. 282.**
 Criminal-Gerichtbarkeit **II. 511.**
 — deren Kosten **II. 553.**

D.

- Degradation der Beamten **I. 325.**
 Deichwesen **II. 389.**
 Denuncianten antheil **II. 568.**
 Deserteure, deren Auslieferung **II. 480.**
 Deutscher Bund **I. 2. II. 1.**
 Diäten **I. 162.**
 Dienste, deren Ablösung **I. 3.**
 Diensthoten, Verpflegung kranker **II. 619.**
 Dienstzeit **I. 299.**
 Dienstnachsorge **I. 297.**
 Dicesanrechte der Bischöfe **I. 411.**
 Domänen **II. 204** *fig.*
 — ihr Begriff **II. 311.**
 — rechtliche Natur **II. 308.**
 — ihre Einteilung **II. 319.**
 — Bestimmung ders. **II. 308.**
 — Erwerbsarten **II. 312.**
 — ihre Veräußerung **II. 314.**
 — ihre Verjährung **II. 328.**
 — ihre Verpfändung **II. 327.**
 — deren Verwaltung **I. 148.**
 — Unterschied von Staatskassen **II. 311.**
 Domainenbeamte **II. 329.**
 Domstifte **I. 409.**
 Dorfgerichte **II. 517.**
 Dorfschulzen **II. 521.**

E.

- Ehrenkränkung der Beamten **I. 318.**
 Eide, Schiffsahrt auf ders. **II. 381.**

Elementarschulen — Gen.-Superintendent.

- Elementarschulen **I. 619.**
 Eisenbahnen **II. 331.**
 Entsetzung der Beamten **I. 324.**
 Erbschaftskommissionen **I. 229.**
 Erzprießer **I. 414.**
 Etat des Staats **II. 96.**
 Etappen-Konventionen **II. 38.**
 Exekution wider Beamte **I. 315.**
 Exekution durch Administr.-Behörden **II. 502.**
 Exekutive Gewalt der Regierungen **I. 139.**
 Exekution der Bundesbeschlüsse **II. 12.**
 Extrapoßten **II. 405.**

F.

- Fabrikarbeiter, jugendliche **I. 627.**
 Führen **II. 367.**
 Fährzölle **II. 394.**
 Familien-Erbschaftskommissionen **I. 40.**
 Familienstiftungen **II. 630.**
 Feldprediger **I. 440.**
 Festtage **I. 359.**
 Feudalstände, ihr Absterben **II. 144** *fig.*
 Feuersozietäts-Angelegenheit, Rechtsweg **II. 502.**
 Fideikommissionen **I. 40.**
 Finanz-Behörden **I. 134.**
 Finanzhoheit **II. 95.**
 Finanz-Ministerium **I. 80.**
 Finanzverwaltung, ihr Verhältniß zur Justiz **II. 497.**
 Fiskus **II. 204** *fig.*
 Fiskalische Rechte **II. 329** *fig.*
 Fischerei **II. 373.**
 Flößungsrecht **II. 367.**
 Flußwasser **II. 366.**
 Flußbett **II. 373.**
 Forsten, deren Verwaltung **I. 149.**
 Fortgeometer, ihre Taxe **I. 106.**
 Fremde, Anwendung d. Gesetze auf dieselb. **xxxv.**
 Freimaurer-Orden **II. 105.**
 Freiwillige im Militär **I. 207. 241.**
 — als Nicht-Kombattanten **I. 219.**
 Freizügigkeit d. Recht **II. 599.**

G.

- Gebührentaxen der Verwalt.-Kolleg. **I. 156.**
 Geheime Gesellschaften **II. 104.**
 Geistliche **I. 403.**
 — Rechte und Pflichten. **I. 407.**
 — katholische **I. 408.**
 — Steuer-Immunität **I. 483.**
 — Militärdienst **I. 263.**
 — Regier.-Räthe **I. 133.**
 — Gesellschaften **I. 498.**
 Geistliche Angelegenheiten, Ministerium, d. b. betr. **I. 91.**
 Geistliche Güter, ihre Sekularisation **II. 323.**
 Geläute **I. 421.**
 Gelübde des Königs **II. 161.**
 Geldbußen, wenn sie zufallen **II. 580.**
 Gemeinde-Angelegenheiten, Rechtsweg **II. 501.**
 — Aufnahme ansehender Personen **II. 620.**
 — ihre Armenpflege **II. 614.**
 General-Superintendenten **I. 413.**

Gensdarmarie—Gutsb. Verhältnisse.
 Gensdarmarie l. 179.
 — Recht auf Civilversorgung l. 291.
 Gerichte, deren Unterhaltung ll. 551.
 — Kompetenzkonflikte mit Verwaltungs- Behörden ll. 505.
 Gerichtsbarkeit ll. 409.
 — bürgerliche ll. 510.
 — Polizei ll. 511.
 — Criminal- ll. 511.
 — Patrimonial- ll. 533 flg.
 Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Sachen ll. 547.
 — Verleihung an Privatpersonen ll. 537.
 — persönliche Fähigkeit zur G. l. 43.
 — Anwendung der Gesetze der G. lxxi.
 — deren Kosten ll. 531.
 — deren Ausgaben ll. 560.
 — Mißbrauch derselben ll. 544.
 Gerichtsbarkeit-Verhältnisse mit auswärtigen Staaten ll. 409.
 Gerichtsherr, Verhältniß zum Justiziar ll. 542.
 — seine Vertretungsverbindlichkeit ll. 545.
 Gerichtsstand der Beamten l. 347.
 — polizeilich ll. 532.
 Gesandtschaftspretbier l. 459.
 Gesandtschaftsrecht ll. 65.
 Gesetzbücher, Preussische xxxi.
 — der neuen Provinzen xxxv. xxxvii.
 Gesetze, geschriebene lv.
 — ältere Preussische lxx.
 — ihre Abfassung lx.
 — ihre Publication lxxii.
 — vom Staatrathe zu begutachten l. 64.
 — ihre gesetzmäßige Errichtung ist vom Richter zu prüfen l. 65.
 — ihre Aufhebung lxxvi.
 — deren Auslegung lxxiv.
 — Anwendung auf vergangene Fälle lxx.
 — auf Ausländer lxxii.
 — deren Kollision lxxi.
 Gesetzgebende Gewalt ll. 72.
 Gesetzgebung, neuere lxx.
 Gesetzcommission lxi. lxxiv.
 Gesetzsammlung lxxv.
 Gesetzwissenheit entschuldigt nicht lxxix.
 Geschäftstage der Reg. l. 154.
 Geschenke an Kirchen l. 422.
 Gesindefreiheit ll. 528.
 Gesindesachen ll. 496.
 Gesträte l. 96.
 Gestränkesteuer ll. 238.
 Gewerbebetrieb im Umherziehen ll. 231.
 — der Beamten l. 344.
 Gewerbe-Institut, Berechtigung der Börglinge l. 214.
 Gewerbe-Polizei-Sachen ll. 494.
 Gewerbesteuer ll. 225.
 Gewicht ll. 89.
 Gewohnheiten lxx.
 Gnadenjahr der Pfarrerswitwen l. 482.
 Gottesdienst, häuslicher l. 357.
 Grundbesitz, zitterfahstlicher ll. 177.
 — herrenlos ll. 438.
 Gutsobrigkeiten als Polizeibehörden ll. 515.
 Guts herrliche Verhältnisse l. 4.

Guts herrschaften—Juden.
 Guts herrschaften ll. 517.
 — im R. Westphalen xxvi.
 Guts herrlich, bäuerliche Verhältnisse in den westlichen Provinzen xxix.
 — ihre Armenpflege ll. 615.
 Gymnasien l. 629 flg.
 Gymnasiallehrer l. 637.



Häfen ll. 375.
 Hafenzölle ll. 393.
 Handwerksgehilfen, Verpflegung kranker ll. 619.
 Hausgesetze, königliche ll. 107.
 Häuslicher Gottesdienst l. 357.
 Hausorden ll. 47.
 Hauptbank l. 92.
 Hauptgestüte l. 96.
 Herrenlose Grundstücke ll. 437. 438.
 Herrenlose Verlassenschaften ll. 439.
 Herrnhuter l. 512.
 Heer, dessen Aushebung l. 229.
 — dessen Einteilung l. 173.
 Heerstrassen ll. 341.
 Heimathscheine ll. 591.
 Hofämter ll. 46.
 Hofdienerschaft l. 294.
 Hofstaat ll. 64.
 Hohe Jagd ll. 418.
 Hoheitsrechte ll. 65.
 Höherer Bürgerstand l. 28.
 Höhere Bürgerschulen l. 629.
 — Berechtigung der Bödlinge in Ansehung des Militärdienstes l. 213.
 Substanz ll. 181.



Jagd ll. 448.
 Jagdfolge ll. 448.
 Jagdgerechtigkeit, Abtöbung ll. 451.
 Jagdgemeinschafts-Abteilung ll. 455.
 Jagdkonventionen ll. 464.
 Jagdrecht ll. 440 flg.
 Jagdbregal ll. 450.
 Immatrikulation der Studenten l. 648.
 Inbigenat l. 39. ll. 574.
 — ob es zum Staatsdienst erforderlich l. 295.
 — Verlust des Inbigenats ll. 581.
 Inländer, wer über diese Eigenschaft entschrieben ll. 577.
 Inseln ll. 371.
 Internationales Privatrecht ll. 489.
 Interpretation der Gesetze lxxiv.
 Invalidenwesen l. 627. 277.
 Juden l. 615 flg.
 — deren Abgaben l. 532.
 — russisch-polnische l. 601.
 — Aufenthalt in andern Landestheilen l. 609.
 — Armenwesen l. 659.
 — ausländische l. 600.
 — Weerdigung l. 631.

Juden-Begräbniswesen—Kammergüter.

- J**uden-Begräbniswesen **L. 544.**
 — Benennung **L. 520.**
 — Beiträge zu christlichen Kirchen **L. 540.**
 — Berücksichtigung des Sabbaths Seltens des Staats, bei dem Wechselrecht, den Gerichts-terminen, den Gymnasialschülern **ic. L. 537.**
 — Beschreibung **L. 531.**
 — ihr Civilstands-Register **L. 528.**
 — Ehe **L. 604.**
 — Eide **L. 539, 610.**
 — Erbrecht **L. 607.**
 — Familiennamen **L. 526.**
 — Gemeinde **L. 532.**
 — Gemeindegerechtigkeitsrecht **L. 521.**
 — Gottesdienst **L. 543.**
 — Grundeigenthum **L. 521.**
 — Handelsverkehr in anderen Landestheilen **L. 599.**
 — Kirchenverband **L. 542.**
 — Militärdienst **L. 524.**
 — Pächswesen **L. 529.**
 — Patronat über christl. Kirchen. **L. 522.**
 — Pfandverkehr **L. 609.**
 — Privatrecht **L. 602.**
 — Rabbiner **L. 548.**
 — Recht zum Staatsdienst **L. 524.**
 — Religionsgesellschaft **L. 535.**
 — Schulwesen **L. 549.**
 — Sektirungen **L. 537.**
 — Staatsbürgerrecht **L. 521.**
 — ständische Rechte **L. 522.**
 — Uebersiedelung in einen anderen Landes-
 theil **L. 593.**
 — Uebertretung zum Christenthum **L. 541.**
 — Verbrechen **L. 610.**
 — Verhältnisse in den allen Provinzen **L. 558.**
 — — — in Neuvoorpommern **L. 578.**
 — — — in Danzig **L. 564.**
 — — — im Großherzog Posen **L. 566.**
 — — — in den ehemals sächsischen Lan-
 destheilen **L. 573.**
 — — — in den zum Königreich West-
 phalen gehörig gew. Landestheilen **L. 567.**
 — — — im Herz. Westphalen **L. 581.**
 — — — in den zu Frankreich gehörig ge-
 wesenen Landestheilen **L. 584.**
 — Vornamen **L. 527.**
 — Wechsel **L. 608.**
 — Zeugen **L. 609.**
 Judikate, ältere, ihre Kraft **II. 111.**
 Jus status **II. 577.**
 Justizhoheit **II. 73, 469.**
 Justiz-Ministerium **L. 59, 68.**
 Justiz, Verhältn. z. Finanz-Verwaltung **II. 497.**
 — — — Verhältn. zur Polizei **II. 493.**
 Justiziar, Verhältn. z. Reichsherrn **II. 542.**
 Justizoffizianten- Wittwenkasse **L. 339.**

K.

- Kabinet des Königs **L. 53.**
 Kabinetts-Justiz **II. 73.**
 Kammergüter **II. 306.**

Kanonici—Kriegsbeamte.

- Kanonici **L. 501.**
 Kapläne **L. 453.**
 Karrikaturen **II. 27.**
 Kartell-Konventionen **II. 480.**
 Kassenanweisungen **II. 86.**
 Kassenbediente **II. 329.**
 Katholische Kandidaten des geistlichen Stans-
 des **L. 406.**
 Katholische Kirchen-Gesellschaften **L. 398.**
 Kautelen der Beamten **L. 301.**
 Kirchendbücher **L. 449.**
 Kirchengebäude **L. 416, 478, 478.**
 Kirchengewerkschaften **L. 417.**
 Kirchengesellschaften, deren Verhältnisse
L. 351.
 — — gebildete **L. 358.**
 — — katholische **L. 395.**
 — — öffentlich aufgenommene **L. 358.**
 — — unerlaubte **L. 358.**
 — — Verhältn. zum Staate **L. 359.**
 Kirchengrundstücke **L. 467.**
 Kirchhöfe **L. 418, 482, 494.**
 Kirchen-Kollegia **L. 414.**
 Kirchenkapitalien **L. 486.**
 Kirchenordnungen **L. 362.**
 — — des Militärs **L. 364.**
 — — evangelische für Westphalen und
 Rhein **L. 382.**
 Kirchen-Patrone **L. 461.**
 Kirche, deren Prozesse **L. 468.**
 Kirchensachen, Rechtsweg **II. 501.**
 Kirchenstellen **L. 472.**
 Kirchliche Verhältnisse **L. 351.**
 Kirchen-Vermögen **L. 415—425.**
 Kirchenvorsteher **L. 460, 465.**
 Kirchenguth **L. 363.**
 Klassensteuer **II. 222.**
 Kloster-Gesellschaften **L. 500.**
 Kollegiatstifte **L. 499.**
 Kollegien von Beamten **L. 348.**
 Kommerzialregal **II. 89.**
 Kompetenz-Konflikte **L. 505.**
 Kommunalstände **II. 158.**
 Kommunal-Verwaltung **L. 100.**
 Kommunikations-Abgaben **II. 384.**
 Konfiskation des Vermögens der unerlaubt
 Auswandernden **II. 586.**
 König **II. 40.**
 Konsistorien **L. 109, 413.**
 Konsular-Verhältnisse **II. 65.**
 Konventionen gegen Landes-Polizei-Ge-
 setze **II. 520.**
 Königlich Familien-Staatsrecht **II. 109.**
 — Familien-Fideikommiss **II. 109.**
 — Hausgesetze **II. 107.**
 — Titel **II. 40.**
 — Wappen **II. 40.**
 Koppeljagden **II. 450.**
 Kredit-Institut für Schlesien **L. 99.**
 Kreisstände **II. 189.**
 Kriegs- und Domainenkammern **L. 115.**
 Kriegs-Ministerium **L. 84.**
 Kriegsschreiben, ihre Einklassung **II. 498.**
 Kriegsbeamte **L. 275.**

Kunststraßen—Mobilmachung.

Kunststraßen II. 345.

Küster I. 460.

L.

Landarmen=Verbände II. 615.

— Häuser II. 628.

Landesökonomie-Kollegium I. 73.

Landeshoheits-Rechte II. 65. 204.

— Sachen II. 402.

Landrath I. 155. II. 195 fg.

Landtagsfähigkeit II. 177.

Landstraßen II. 341 fg.

Landrecht, seine Publication xxxv.

Landsturm I. 267.

Landwehr I. 258.

Lokal-Polizei-Behörden II. 514.

M.

Maas II. 89.

Magistrate, Verhältnis zur Polizei II. 530.

Mahlsteuer II. 280.

Machtssprüche II. 73. 347.

Mährische Brüder I. 513.

Meresdorfer II. 276.

Medizinal-Kollegium I. 114.

— Personen, ihre Taxe I. 181.

— Räte I. 133.

Mennoniten I. 505.

Milde Privatstiftungen II. 630.

Militair-Abtheilungen I. 103.

— Armen-Unterstützungsfonds II. 621.

— dessen Aushebung I. 220.

Militairpflichtige, deren Answanderung II. 588.

Militairbeamte I. 275.

Militairdienstpflcht I. 201. 207.

Militair, dessen Disciplinar-Bestrafung I. 184.

— Erasmannschaften I. 242.

— Entlassung von denselben I. 278.

— Freiwillige I. 241.

— Justizwesen I. 87.

— Kirchenordnung I. 384.

Militairpersonen, Rechte der entlassenen I. 280.

Militair-Ökonomie-Depart. I. 85.

— Dienst, einjähriger, Prüfungs-Kommissionen in Ansehung desselben I. 214.

— Staatsdienst I. 167.

— Verfassung I. 170.

— Verhältnis zur Polizei II. 531.

— dessen Waffengebrauch I. 188.

— Waisenhäuser I. 204.

Ministerium der auswärt. Angel. I. 83.

— der geistl. Angel. I. 410.

— des Innern I. 70.

— des Königl. Hauses I. 92.

— der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angele I. 91.

Ministerien, Recht zu Verordnungen LVII.

Mitjagd II. 448.

Mißheirath I. 27.

Mobilmachung der Armee I. 205.

Mönche—Philippinen.

Mönche I. 501.

Mutterkirchen I. 428.

Mühlennanlagen, neue II. 428.

Mühlenrecht II. 427 fg.

Mühlen-Vorfluth-Sachen II. 495.

Mühlengewang II. 427 fg.

Münzconvention II. 76.

Münzregal II. 75.

Münzverbrechen XII.

Münzverfassung II. 79.

Mytili Corp. Const. LVII.

N.

Nachlassenschaften, herrenlose II. 437. 439.

National-Repräsentation II. 149 fg.

Nebenämter I. 296.

Nebengeistliche I. 459.

Nebenöle II. 387.

Niederer Adel I. 10. 28 fg.

Novam Corp. Const. LVII.

O.

Oberforstmeister I. 132.

Oberpräsidenten I. 108.

Oberrechnungskammer I. 99.

Observanz XII.

Öffentliche Plätze II. 361.

Offiziere, ihre Befehung I. 188.

— ihre Pensionen I. 280.

Offiziers-Wittwenkasse I. 194.

Orden II. 46 fg.

P.

Papiergeld II. 85.

Papst, dessen Verhältnis zum Staate I. 395.

Parochien I. 425.

Pässe, Sperrlein dafür I. 158.

Patrimonial-Gerichtbarkeit II. 533 fg.

— — in dem ehemal.

— Königreich Westphalen XXVI.

— Gerichtsherrschaft, deren Zahl-

— lungsvorbindlichkeit II. 557.

Patronatsrecht I. 461.

— persönliche Fähigkeit I. 43.

Patronatskirchen I. 435.

Pensionsgesetzgebung I. 331.

Pensionierung der Richter, ob unfreiwillige zulässig II. 550.

Pensionen für Offiziere I. 280.

Personen-Adel I. 31.

Pfarrer I. 434.

— abziehender I. 491.

Pfarrabgaben I. 493.

Pfarrgebäude I. 488.

Pfarrgehälfen I. 453.

Pfarrgüter I. 483.

Pfarrkirchen, deren Vermögen I. 464.

Pfarrer, deren Befehungen I. 454.

Pfarrwald I. 490.

Pfarrzwang I. 430. 441.

Pferde für die Armee I. 205.

Pharmaceuten, ihr Militairdienst I. 219.

Philippinen I. 514.

Politische Verbrecher—Mangerverhältnisse.
 Politische Verbrecher, deren **Austieferung** II. 460.
 Polizei-Behörden L. 134. II. 514.
 Polizei-Gerichtsstand II. 532.
 — ihre Kognition in Ansehung einzelner Ver-
 gehen II. 522.
 Polizei-Gerichtsbarkeit II. 511.
 — deren Laften II. 555.
 — Nuzungen II. 563.
 Polizeiliche Sporteln I. 158.
 Polizei-Strafgeißel II. 565.
 Polizei, Strafbesugnis II. 518.
 — Recht zur körperlichen Züchtigung II. 519.
 — ländliche II. 521.
 — städtische II. 521.
 — Verhältnis zu den Magistraten II. 530.
 — Verhältnis zu den Militär-Behörden II. 531.
 — — zur Justiz II. 493.
 — — **zu den Criminal-Behörden II. 530.**

Post II. 390 fig.
 Postämter II. 411.
 Postdepartement I. 96.
 Postkonventionen II. 406.
 Post-Offizianten II. 411.
 Postregal II. 400.
 Postarwesen II. 412.
 Prediger-Wittwenverpflegung L. 343.
 Pressgesetzgebung II. 18.
 Pressfreiheit II. 12.
 Provinzial-Behörden L. 99 fig. 134 fig.
 Provinzial-Eintheilung, ihr Sinn xxx.
 Provinzialgesetz, was es ist **III.**
 — ihre Anwendung **LXX.**
 Provinzial-Konsistorien L. 109.
 Provinzialstände II. 164 fig.
 — der einzelnen Provinzen II. 182.
 Preuße, Begriff, Erwerbung und Verlust dieser
 Eigenschaft II. 574. 577.
 Preussische Gesetzbücher xxx.
 — ihre Publikation **XXXII.**
 Preussisches Staatsrecht, Begriff **XXVII.**
 — Quellen **xxx.** fig.
 Preussischer Staat, dessen Eintheilung L. 103.
 Preussisches Völkerecht **XXVIII.**
 Prinzessinfteuer II. 110.
 Privaterziehung L. 614.
 Privatflüsse II. 360.
 Privatlehrer L. 617.
 Privatschulen I. 614.
 Privilegienrecht II. 72.
 Prüfungs-Kommissionen in Betreff des
 einjährigen Militärdienstes L. 214.
 Prüfung der Prediger L. 405.
 Publikation der Gesetzbücher **XXXII.**
 — der Gesetze **LXIII.** fig.
 — ihre Wirkung **LXX.**

Q.

Quäker L. 512.
 Quellen des Preuß. Staatsrechts **xxx.**

R.

Rabbiner L. 546.
 Rangverhältnisse der Beamten L. 304.

Realschulen—Soldaten.

Realschulen L. 629.
 Realien, niedere II. 327. 304.
 Referendarien der Regier. L. 133.
 Regierungen L. 116.
 Regierungen-Befolmächtigte bei den Uni-
 versitäten L. 680.
 Rechtsunsicherheit durch Provinzialgesetze **LXX.**
 Rechtslehrer, Kraft ihrer Meinungen **LXX.**
 Rechtsquellen, ungeschriebene **LXX.**
 Religionsgesellschaft, jüdische L. 535 fig.
 Religionschrift L. 358.
 Retorsionsrecht **LXXIII.**
 Revolutionaire Umtriebe II. 12.
 Reisende, ihr Verhältnis zur Post II. 425.
 Reisekosten L. 162.
 Reineubd. I. 9.
 Rhein, Schifffahrt auf demsel. II. 385.
 Reichsfürstenthum I. 9.
 Reichsfürstenthum II. 152 fig.
 Reichsritterschaft I. 10.
 Reichsunmittelbarer Adel (ehemaliger) I. 9 fig.
 Reichsfürstenthum (ehemaliger) I. 9 fig.
 Reichs-Konstitution II. 151.
 Richter, ihre Selbstständigkeit II. 577.
 — ihr Verhältnis zum Staat II. 547.
 — ihr Verhältnis zum Just. Minister L. 89.
 — sind nur durch Urteil und Recht zu entlassen
 II. 548.
 — können nicht unfreiwillig pensionirt und ver-
 setzt werden II. 550.
 — deren Prüfung der gesetzmäßigen Errichtung
 angemessener Gesetze L. 85.
 Ritterschaftlicher Grundbesitz L. 38. II. 177.
 Rittergut II. 179. 197.
 — Partri. Gerichtsbarkeit derselben II. 588.
 Ritterorden L. 501.
Runkelrübenzucker-Steuer II. 263.

S.

Sach-Regal II. 301.
 Sammlungen älterer Gesetze **LXX.**
 Säkularisation der geistlichen Güter II. 323.
 Separatisten L. 612.
 Seehandlung L. 94.
 Schiedsgericht des deutschen Bundes II. 162.
 Schifffahrt II. 367.
 Schiffsprediger L. 459.
 Schlachtsteuer II. 260.
 Schlesien, Kredit-Institut L. 89.
 Schulanstalten, äußere Rechte L. 619.
 Schulräthe I. 133.
 Schulbesuch L. 626.
 Schulgebäude I. 625.
 Schullehrer L. 620 fig.
 Schullehrer, ihre Militärpflicht L. 211. 263.
 Schulsachen, Rechtsweg II. 501.
 Schulzucht I. 628.
 Schulamts-Kandidaten L. 631.
 Schulwesen, jüdisches L. 549.
 Schullehrer-Wittwenverpflegung L. 349.
 Schonzeit II. 461.
 Simultaneum L. 433.
 Soldaten L. 184.

Sonntag—Tabakssteuer.

- Sonntag, Feier desselben **I. 359.**
 Sporteln, Verwaltungs- **I. 156.**
 — polizeiliche **II. 663.**
 Statuten, ihre Anwendung **LXX.**
 Staatsbehörden, **I. 49** ff.
 — deren Verordnungen **LVI.**
 Staatsbürgerrecht **II. 673** ff.
 — dessen Verlust **II. 581** ff.
 Staatsbuchhalterei **I. 97.**
 Staatsdienst **I. 167. 292.**
 — Eintritt in fremden **II. 577.**
 Staatsdienstbarkeiten **II. 38.**
 Staats-Etat **II. 98.**
 Staatseinkünfte **II. 203.**
 Staatsgüter **II. 311.**
 Staatskassen, deren Rechte **II. 329.**
 Staatsministerium **I. 66.**
 Staats-Oberaufsichtsrecht **II. 104.**
 Staatsoberhaupt **II. 40.**
 Staatspapiere, Amortisation **XXXIX.**
 Staatsrath **I. 53. 61** ff.
 Staatsrecht, Begriff **XXVII.**
 — des A. u. M., Einführung in die neuen
 Provinzen **XXV.**
 Staatsschulden, Hauptverwaltung **I. 92.**
 Staatsschuldenwesen **II. 98.**
 Staatsverbrechen, am Rhein **XL.**
 Staatsverträge über Auslieferung der Ver-
 brecher **II. 479.**
 — über das Freizügigkeitsrecht **II. 598.**
 — betr. die Beförderung des Geschäfts-
 ganges **II. 478.**
 — über Annahme der Ausgewiesenen u.
 Bagabonden **II. 588.**
 — zur Beförderung der Rechtspflege
II. 469.
 Städtische Polizei **II. 521.**
 Standbesitz **II. 179.**
 Stände **I. 1.**
 — Theilnahme an der Gesetzgebung **LXXX.**
 Standbesitz, persönliche Fähigkeit **I. 43.**
 Standeserhöhung **II. 72.**
 Ständische Ausschüsse **II. 168.**
 Ständische Verfassung **II. 114** ff.
 — — — — — frühere Verhältnisse **II.**
 — — — — — **117** ff.
 — Wahlen **II. 179.**
 Sterbequartal **I. 339.**
 — des Pfarrers **I. 491.**
 Steuern, deren Verwaltung **I. 147.**
 — — — — — **II. 210** ff.
 Steuer-Immunität der Geistlichen **I. 483.**
 Strafgelehrte, polizeiliche **II. 565.**
 Straftaß **I. 90.**
 Standrecht **II. 376.**
 Straßen **II. 333** ff.
 Strompötte **II. 300.**
 Stolzgebühren **I. 442.**
 Studenten-Verbindungen **I. 658.**
 Studenten, ihre Schulden **I. 663.**
 Superintendents **I. 414.**
 Synoden **I. 413.**

T.

Tabakssteuer **II. 288. 289.**

Laufen—Weser-Schiffahrt.

- Laufen **I. 445. 450.**
 Telegraphie **I. 183.**
 Territorialrechte **LXXV.**
 Thierärzte, ihr Militärdienst **I. 219.**
 Thierfang **II. 448.**
 Thronfolger, seine Verbindlichkeit aus den
 Handlungen des Vorfahren **II. 110.**
 Titel der Beamten **I. 304.**
 Tochterkirchen **I. 428.**
 Transportverfahren **II. 628.**
 Transportkosten für Bettler **II. 627.**
 Trauungen **I. 443.**
 Treasorscheine **II. 85.**

U.

- Ufer **II. 368.**
 Unabsehbarkeit der Richter **II. 548.**
 Uniform der Beamten **I. 309.**
 Unversitäten **I. 637. II. 12.**
 — Geschichte der preussischen **I. 637.**
 Universitätslehrer **I. 647.**
 Unteroffiziere, zwölfjährig Dienste **I. 287.**
 Unterrichts-Verhältnisse **I. 612.**

V.

- Bagabonden **II. 588. 612.**
 — Kosten der Aufreißung **II. 625.**
 Verbrechen im Auslande **XXXIX.**
 Verbrecher, deren Auslieferung **II. 479.**
 Verfassung, ständische **II. 114** ff.
 — deren Garantie durch den deutschen
 Bund **II. 162.**
 Vermächtnisse an Kirchen und pia corpora
I. 422.
 Vermessungsgebühren **I. 160.**
 Vernehmung der Beamten, unfreiwillige **I. 330.**
 — der Richter, ob unfreiwillige zulässig
II. 551.
 Vertretungsverbindlichkeit der Beamten
I. 319.
 Vertretung des Staats f. die Beamten **I. 319.**
 Verwaltungs-Beörden, Kompetenz-Konflikte
 mit Gerichten **II. 505.**
 Volksstände **I. 1.**
 Vorfluth-Sachen **II. 495.**

W.

- Waffengebrauch des Militärs **I. 188.**
 — der Civilbeamten **I. 314.**
 Wasserleitungen **II. 368.**
 Wassermühlen-Anlagen **II. 430.**
 Wasserregal **II. 359.**
 Wasserzölle **II. 381. 390.**
 — für Häfen **II. 393.**
 Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, allgemeine
I. 341.
 — Pensionskassen, Berliner **I. 344.**
 — Kasse für Justizoffizianten **I. 339.**
 — des Militärs **I. 194.**
 Wegezölle **II. 395.**
 Weinsteuer **II. 257.**
 Weser, Schiffahrt auf derselben **II. 382.**

Wiedertäufer—Zollbefreiungen.

Wiedertäufer I. 505.

Wiener Schussakte II. 6.

Wilschaden II. 446.

Wilschjagden II. 447.

3.

Zehnten I. 493.

Zerlegung: Debit II. 403.

Zollbefreiungen II. 396.

Zollbefreiungen—Züchtigung.

Zollbefreiungen II. 398.

Zollgerechtigkeit II. 395.

Zollkarteile II. 288.

Zollordnung II. 273.

Zölle II. 267.

— für Kommunikations-Anstalten II. 380.

Zollverein II. 213, 267.

Zollvergehen II. 291.

Züchtigung, Körperliche, ob die Polizei sie erkennen kann II. 319.



32101 044456281

